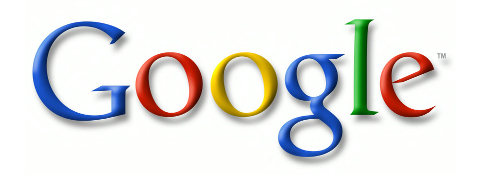
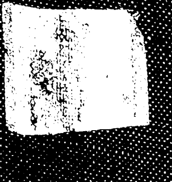
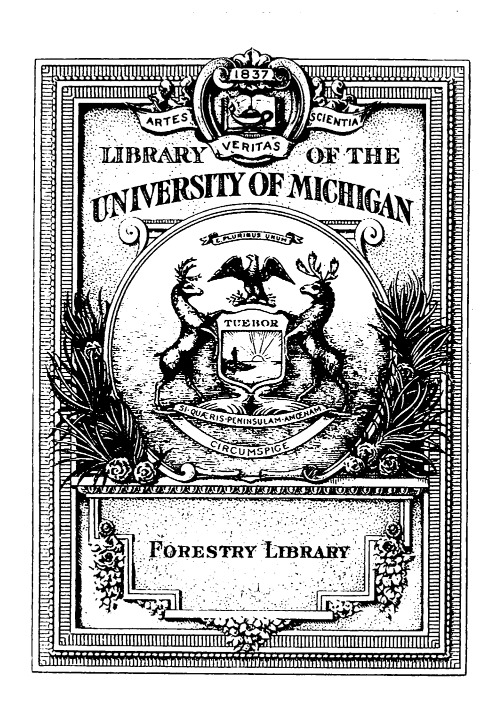


Deutsche Forstz.

1918

33




1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
FORESTRY LIBRARY

Deutsche Forst-Zeitung.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

33. Band * 1918.



Neudamm.
Druck und Verlag von J. Neumann.
1918.

Inhalts-Verzeichnis.

A. Persönliche Verhältnisse.

I. Forstbeamte und Beamte im allgemeinen.

Seite

1. Allgemeines.

2. Besoldung.

3. Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge.

4. Uniform.

Seite

5. Dienstvorschriften und Geschäftskunde.

6. Versicherungen.

7. Organisation.

8. Unterricht und Fortbildung.

9. Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften und Forsthaushalt.

10. Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

11. Standesfragen und Standesbestrebungen.

12. Verschiedenes.

II. Waldarbeiter.

B. Forstwirtschaft.

1. Waldbau.



2. Waldwegebau.

3. Forstbenutzung und Transportwesen.

4. Forstschutz.

5. Waldwertrechnung.

6. Waldverkauf.

7. Holzmarktberichte und Holzrichtpreise.

8. Botanik.

9. Zoologie.

10. Statistik.

11. Fremde Forsten.

12. Verschiedenes.

C. Gesetze, Ministerial-Erlasse, Gerichtsentscheidungen.

1. Allgemeines.



2. Steuern, Uniform, Unterstützungen und sonstige persönliche Verhältnisse.

3. Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Fürsorge.

4. Versicherung.

5. Forstwirtschaft.



6. Jagd, Fischerei, Bienenzucht und Naturschutz.

D. Vereinswesen.

1. Allgemeines.

2. Forstliche Vereine.

3. Veröffentlichungen der Geschäftsstelle des Deutschen Forstwirtschaftsrates.



4. Staatsforstbeamte.

Verein Preußischer Staatsförster.

Verein Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

5. Kommunal-Forstbeamte.

Rheinischer Gemeindeförster-Verein.

6. Privatforstbeamte.

Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

7. Sonstige Vereine.

a. Verein „Waldheil".

b. Andere Vereine und Stiftungen.

E. Jagd. Wild.

F. Naturdenkmäler und Naturschutz.

G. Verschiedenes.

H. Briefkasten.

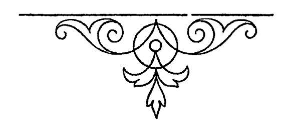
1. Allgemeine persönliche Verhältnisse.

2. Besoldung.

J. Der Weltkrieg.

Auszeichnungen und Verluste.

Autorenverzeichnis.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 1. Neudamm, den 6. Januar 1918. 33. Band.

Ferienkinder!

Von Königl. Förster **A. Clausius** in Forsthaus Lautenburg.

In Nr. 38 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist über den Ferienaufenthalt der Großstadtkinder in den Forsthäusern berichtet. Auf die Anregungen betreffend Unterbringung der Beamtenkinder im kommenden Jahre will ich heute nicht näher eingehen. Ich möchte zu diesem guten Werke der Nächstenliebe jedoch daran erinnern, daß wir dabei vor allem nicht die Waisen unserer Standesangehörigen vergessen dürfen, die zum Teil in größeren Städten und fast stets unter recht dürftigen Verhältnissen zu leben gezwungen sind.

Die Witwe eines jungverstorbenen staatlichen Försters oder gar die eines auf eine Gnadenpension von einigen hundert Mark angewiesene Witwe eines Forstaufsehers wird nur zu oft nicht wissen, wie sie ihre Lieblinge vor Mangel schützen soll, besonders wenn Vermögen nicht vorhanden ist. Wo dieses fehlt, oder wo z. B. Witwen von Privatforstbeamten oft gar kein Witwengeld erhalten, da tut es dringend not, ihnen die Frage zu stellen: „Habt Ihr nicht Lust, mal wieder einmal einen Sommer mit Euern lieben Kleinen in ein sonniges, trautes Forsthaus zu kommen, um Euch zu erholen?" Welche Freude wird es erregen, wenn Mutter und Kinder gemeinsam solche Ferienreise machen können. Und wo wirklich nicht genügend Platz für viele Gäste in einem Forsthause vorhanden sein sollte, wie leicht können da sich zwei benachbarte Kollegen in den Besuch teilen. Wo ein Wille zu solchem Wohltun ist, da ist auch ein Weg.

Die Namen und der Wohnort solcher bedürftigen Witwen aus der grünen Farbe lassen sich bei den Staatsbeamten leicht auf der Personalkanzlei der einzelnen Regierungen erfragen, auch die Vereinszusammenschlüsse werden besonders für Hinterbliebene von Privatbeamten dabei das ihrige tun können. So manche Witwe hat auch in diesem gewaltigen Kriege ihr Bestes, ihren hoffnungsvollen Sohn — bei dem sie einmal im Alter so gerne hätte wohnen mögen, — verloren. Daran denke man und helfe solchen Kummer durch die angeregte Lebenserleichterung lindern.

Was es bei den Witwen und Waisen unserer Standesgenossen für Tränen zu trocknen und an Geldsorgen zu steuern gibt, das können uns vollauf die verehrten Vorstände des Forstwaisenvereins, des Vereins „Waldheil" usw. bekunden. Und doch ist das, was diese wissen, nur ein Bruchteil. Der größte Teil der Notleidenden scheut sich, erfahrungsgemäß, mit Bitten hervorzutreten. Man denke, welche Sorgen es macht, bei dieser teuren Zeit — trotz Teuerungszulagen — für Kleider, Schuhe, Miete, Kohlen zu sorgen, die Kosten dafür verzehren schon allein die geringe Pension, ohne an den Lebensunterhalt zu denken.

Aber dann, wenn alle die Vergessenen unseres Standes untergebracht sind, bleibt sehr wohl noch Raum genug übrig, auch die Beamtenkinder der Großstadt Berlin zu uns in den Wald zu rufen. — Solch eine Pflichterfüllung im Vergleich zu den Ruhmestaten der tapferen Helden der grünen Farbe, die an allen Fronten für immer unter dem grünen Rasen schlummern, und Weib und Kind wehklagend zurückgelassen haben, nur ein geringer Abtrag der Dankesschuld; zu dem werden wir sicher von denen, welchen wir in dieser schweren Zeit Gutes erweisen, tausendfach gesegnet werden.

Nachwort. Jeder wird von Herzen über die Worte des Königl. Försters Clausius erfreut sein, sie treffen in jeder Beziehung das Rechte, und wenn über seine Anregung bis jetzt noch nicht geschrieben ist, so glauben wir, daß es daran liegt, daß, ohne Worte darüber zu verlieren, die Witwen und Waisen der zu zeitig verstorbenen Männer der grünen Farbe doch vielfach in längeren Ferien

ihre Erholungszeit in deutschen Forsthäusern haben zubringen können. Wäre seitens der Beteiligten auch nur ein derartiger Wunsch verlautbar geworden, so hätte er sicher auf Erfüllung rechnen können. Aber für alle, die etwa dieser Wohltat bis jetzt noch nicht teilhaftig werden konnten, muß gesorgt werden. Soweit Försterwitwen in Groß-Berlin und Umgebung in Betracht kommen, hat sich die Berliner Beamtenvereinigung, Berlin W, Linkstr. 44, bereit erklärt, für diese und ihre Kinder ohne Kosten und ohne Forderung einer Mitgliedschaft die Unterbringung in Forsthäusern und, soweit möglich, auf Freistellen zu vermitteln. Außerhalb Berlins wohnende Försterwitwen, und das sind wohl die meisten, die für sich und ihre Kinder in den großen Sommerferien Unterkunft in Forsthäusern finden möchten, werden ersucht, sich unter Darlegung ihrer Verhältnisse an den Königl. Hegemeister Simon-Zoppot-Danzig, Südstraße 48, den Leiter der Geschäftsstelle des Vereins Königl. preußischer Förster, zu wenden, der, wie er hofft, in der Lage sein wird, für alle ein Ferienplätzchen zu finden. Damit Glückauf zu diesem uns ganz besonders am Herzen liegenden Werke der Nächstenliebe; auch wir wollen nach wie vor daran helfen, soweit es in unseren Kräften steht. Die Schriftleitung.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

108. Sitzung am 14. Dezember 1917.

(Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.*)

Beratung der Anträge:

a) der Abgeordneten Dr. Heß und Genossen;
b) der Abgeordneten Dr. v. Heydebrand und Genossen.
c) der Abgeordneten Aronsohn und Genossen,
d) der Abgeordneten Dr. Friedberg und Genossen, betreffend die Kriegsteuerungszulagen der Beamten usw., der Ruhestandsbeamten, Hinterbliebenen usw.,
e) der Abgeordneten Eckert (Potsdam) und Genossen auf Gewährung von Teuerungszulagen an die mittelbaren Staatsbeamten usw.

Die Anträge der verstärkten Staatshaushalts-Kommission haben folgenden Wortlaut:

Das Haus der Abgeordneten wolle

1. die Königliche Staatsregierung ersuchen: einmalige Teuerungszulagen zu gewähren, und zwar:
   a) den verheirateten Beamten, Volksschullehrern usw. bis zu einem Einkommen von 13000 M (ohne Wohnungsgeldzuschuß) einen Grundbetrag von 200 M und für jedes unversorgte Kind einen weiteren Steigerungsbetrag von je 20 M,
   b) den unverheirateten Beamten usw. bis zu einem Einkommen von 6000 M (ohne Wohnungsgeldzuschuß) 150 M,
2. folgende Entschließung annehmen:

   Das Haus der Abgeordneten hält die gegenwärtigen Zuwendungen aus Anlaß der Kriegsteuerung für unzureichend. Das Haus erklärt sich im Interesse einer beschleunigten Hilfe für die notleidenden Beamten zunächst mit einer einmaligen Zulage einverstanden. Es tut dies jedoch in der bestimmten Erwartung, daß spätestens vom Beginn des nächsten Rechnungsjahres ab höhere laufende Sätze gewährt werden. Die Frage des Systems, nach dem diese Zulagen zu gewähren sind, soll dabei offen bleiben. Das Haus beauftragt die Kommission, in die Einzelberatung dieser Fragen spätestens am 15. Februar 1918 einzutreten;
3. die Königliche Staatsregierung ersuchen, bei Gewährung von Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen an die Pensionäre neben den sonstigen Voraussetzungen das aus der Beschäftigung im Vaterländischen Hilfsdienst sich ergebende Einkommen nur zu berücksichtigen, soweit es den Betrag von 1000 M jährlich übersteigt.

Dr. Schroeder-Cassel, Berichterstatter (nat.-lib.): — —

— — Meine Herren, was das jetzige System der Zuwendungen anbelangt, so ist dafür der Erlaß des Herrn Finanzministers vom 28. Juli dieses Jahres maßgebend. Danach werden die Zuwendungen nach einem doppelten System gegeben: einmal Kriegsbeihilfen, und zwar vom 1. April 1917 ab in drei Abstufungen für die Beamten: erstens mit dem Gehaltssatz bis zu 2300 M, dann von 2300 M bis zu 4800 M, und drittens von 4800 M bis 7800 M Gehalt. Es wird dann unterschieden zwischen Unverheirateten und Verheirateten, und die Zuwendungen erfolgen im wesentlichen abgestuft nach der Kinderzahl. Meine Herren, die anderen, die sogenannten Teuerungszulagen sind gewährt vom 1. Juli dieses Jahres, also ein Vierteljahr später. Da ist ein völlig anderes System zugrunde gelegt. Die Verheirateten sind eingereiht in vier Klassen, und zwar nach den Tarifklassen, die einstmals für den Wohnungsgeldzuschuß maßgebend gewesen sind. Danach sind die Zuwendungen abgestuft in der Tarifklasse V, für die Unterbeamten, auf einen Grundbetrag von 360 M, in der Tarifklasse IV, für die mittleren Beamten, auf einen Grundbetrag von 540 M, und in Tarifklasse III, für die oberen Beamten, auf einen Grundbetrag von 720 M, und schließlich für einen anderen Teil der oberen Beamten in Tarifklasse II auf einen Grundbetrag von 900 M. Dann werden hier auch Steigerungszusätze für die Kinder gegeben, und endlich werden die Unverheirateten so bedacht, daß sie bei einer Gehaltsgrenze bis 6000 M einheitlich ohne Unterschied in den einzelnen Tarifklassen 300 M bekommen. Ich darf vielleicht noch nachholen, daß bei den Verheirateten die Zuwendungen erfolgen bis einschließlich einer Gehaltsgrenze von 130000 M. — —

— — Im Unterausschuß wie im Hauptausschuß ist lebhaft darüber verhandelt worden, ob es richtig gewesen ist, daß der Finanzminister bei der Zu-

* Alle stenographischen Wiedergaben geschehen im genauen Wortlaut des Stenogramms. Die in dem Satze enthaltenen Hervorhebungen der Namen, besonders wichtiger Stellen usw. sind ebenfalls genau dem amtlichen stenographischen Berichte entnommen. Eine Änderung erscheint undurchführbar. Die Stellen, an denen für unsern Leserkreis minder wichtige Äußerungen der Redner fehlen, sind durch Gedankenstriche (— —) gekennzeichnet. Der amtliche stenographische Bericht ist zu beziehen von der Preußischen Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Ritterstraße 50.

wendung der Kriegsteuerungszulagen zu einem völlig anderen System übergegangen ist. Es ist im Lande, namentlich in der Beamtenschaft, vielfach Klage darüber geführt worden, daß die Staffelung nicht richtig wäre. — —

— — Bei der Behandlung dieser Frage waren alle Parteien darüber völlig einig, daß die jetzigen Zuwendungen an die Beamtenschaft in keiner Weise genügten, daß sie völlig ungenügend sind. Wir waren darüber durchaus eines Sinnes, daß in der Beamtenschaft, je länger der Krieg dauert, die größte Not herrscht. — —

— — Es ist ein Notstand in der Beamtenschaft vorhanden, und es ist zweifellos unbedingt schnelle Hilfe nötig, und es muß auch großzügig eingegriffen werden. — —

Der Herr Finanzminister war ja auch zu einem gewissen Entgegenkommen bereit, aber er erklärte, daß er natürlich auf das Reich, die einzelnen Bundesstaaten, namentlich die kleineren Bundesstaaten, Rücksicht zu nehmen habe, daß er auch die Verhältnisse in den Gemeinden nicht außer acht lassen dürfe. Der Herr Finanzminister erklärte sich dazu bereit, entweder die laufenden Beihilfen zu erhöhen oder aber eine einmalige Teuerungszulage zu geben, also entweder das eine oder das andere, und er vertrat den Standpunkt, daß es unter Umständen ein empfehlenswerter Weg sei, die großen Städte herauszugreifen, vielleicht die Städte, die sich in der Wohnungsgeldzuschußklasse A befinden, vielleicht noch eine Reihe anderer größerer Städte, und dann insbesondere auch die sogenannten Industriegegenden, die Industriezentren. — —

— — Der Ausschuß hat sich einstimmig gegen den von dem Herrn Finanzminister und der Staatseisenbahnverwaltung empfohlenen Weg ausgesprochen. — —

— — Wenn wir diesen Weg beschreiten, wenn wir die Kriegsteuerungszulagen etwa nach der jetzigen Einreihung der Städte in die Wohnungsgeldzuschußklassen bemessen wollten, würde die größte Unruhe und der größte Unwille in der Beamtenschaft entstehen, und es wäre gar kein Zweifel, daß dann erst recht die größte Unzufriedenheit in der Beamtenschaft Platz greifen müßte.

Der Ausschuß hat deshalb dringend abgeraten, diesen Weg zu beschreiten. — —

— — Wir haben uns schließlich im Staatshaushaltsausschuß mit der Finanzverwaltung dahin geeinigt, daß einmalige Teuerungszulagen gegeben werden möchten, und zwar einmal den Verheirateten bis zu einem Gehaltsatz von 13000 M — das ist die bisherige Grenze der Teuerungszulagen — ein einmailger Grundbetrag von 200 M und dann für jedes unversorgte Kind eine Steigerung um 20 M, also für Verheiratete mit einem Kind 220 M, für Verheiratete mit zwei Kindern 240 M, für Verheiratete mit drei Kindern 260 M usw., und den Unverheirateten bis zu einem Gehaltsatz von 6000 M — und zwar immer ohne Einrechnung des Wohnungsgeldzuschusses — eine einmalige Zuwendung von 150 M —

— — Nun komme ich aber zu der Hauptfrage, ob nun mit dieser einmaligen Zuwendung der Notlage der Beamtenschaft abgeholfen ist. Ich glaube, im Sinne des gesamten Ausschusses zu sprechen, wenn ich diese Frage glatt verneine. (Allseitige Zustimmung.) Meine Herren, mit den einmaligen Teuerungszulagen ist der Notlagen nicht abgeholfen: die Notlage unserer Beamtenschaft ist viel zu groß. Infolgedessen hat der Staatsausschuß eine Entschließung gefaßt, die folgendermaßen lauten soll:

Das Haus der Abgeordneten hält die gegenwärtigen Zuwendungen aus Anlaß der Kriegsteuerung für unzureichend. Das Haus erklärt sich im Interesse einer beschleunigten Hilfe für die notleidenden Beamten zunächst mit einer einmaligen Zulage einverstanden. Es tut dies jedoch in der bestimmten Erwartung, daß spätestens vom Beginn des nächsten Rechnungsjahres ab höhere laufende Sätze gewährt werden. Die Frage des Systems, nach dem diese Zulagen zu gewähren sind, soll dabei offen bleiben. Das Haus beauftragt die Kommission, in die Einzelberatung dieser Fragen spätestens am 15. Februar 1918 einzutreten. — —

— — Dabei darf ich bemerken, daß sich auch der Herr Finanzminister mit dieser Entschließung einverstanden erklärt hat. Wir dürfen deshalb im Interesse der Beamtenschaft als sicher annehmen, daß auch die laufenden Zulagen in aller Kürze einer Nachprüfung und Aufbesserung werden unterzogen werden.

Meine Herren, ich komme nun zu der Frage der Ruhegehaltsempfänger, der Witwen und Waisen. Insofern kommen in Frage die Altpensionäre, aber auch die Neupensionäre. Es handelt sich also nicht nur um die Altpensionäre, obwohl die Sache hier so liegt, daß gerade die Altpensionäre unter der geringen Höhe der bisherigen Zuwendungen selbstverständlich am meisten zu leiden haben; aber in Frage kommen auch die Neupensionäre. Auch hier war der Ausschuß einstimmig der Überzeugung, daß die jetzigen Zuwendungen an die Ruhegehaltsempfänger, an die Witwen und Waisen in keiner Weise ausreichend sind (sehr wahr!), und daß hier dringend und am allerersten eingegriffen werden muß. — —

— — Wir sind im allgemeinen auch in diesem Hohen Hause der Überzeugung, daß das Verhältnis zwischen den Beamten und dem Staate durch die Pensionierung nicht gelöst ist.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß in dem Augenblicke der Pensionierung die Fäden zwischen den Beamten und dem Staate nicht abgeschnitten sein sollen, sondern daß die Verpflichtung des Staates, für seine Ruhegehaltsempfänger ausgiebig und entsprechend den jeweiligen Teuerungsverhältnissen zu sorgen, bestehen bleibt und nicht gelöst wird. Bekanntlich vertritt die Finanzverwaltung den gegenteiligen Standpunkt und ist auch davon nicht abgegangen; aber ich muß mit aller Entschiedenheit betonen, daß der Ausschuß die von mir vorgetragene Auffassung vertreten hat. Für die Bemessung der Zuwendungen an die Ruhegehaltsempfänger ist augenblicklich der Erlaß des Finanzministers vom 11. September 1917 maßgebend. — —

— — Es ist hier zunächst einmal die bisherige Höchstgrenze für eine Aufbesserung der Ruhegehaltsempfänger von 2500 M und für die Witwen von 1200 M fallen gelassen. — —

— — Neu ist in diesem Erlaß, daß nunmehr an die Ruhegehaltsempfänger und an die Witwen und Waisen laufende Beträge gegeben werden können, was bisher auch nicht der Fall war. Bisher

wurden nur von Fall zu Fall einmalige Zuwendungen gegeben. — —

— — Es ist hier in dem Erlaß unter Ziffer 2 gesagt, daß im allgemeinen davon ausgegangen werden könnte, daß ein Antragsteller, dem sonstige Einnahmen nicht zu Gebote stehen, ohne weiteres 30 vom Hundert desjenigen Betrages erhalten soll, der unter Zugrundelegung der von dem Beamten zuletzt bezogenen Gehaltsbezüge zuständig sein würde, wenn der Beamte noch im Dienst oder am Leben sein würde. — —

— — Wir haben den Antrag, nämlich,

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, bei Gewährung von Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen an die Pensionäre neben den sonstigen Voraussetzungen das aus der Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst sich ergebende Einkommen nur zu berücksichtigen, soweit es den Betrag von 1000 *M* jährlich übersteigt,

angenommen. — —

— — Ursprünglich haben wir den Wunsch gehabt, daß der Satz von 30 % überhaupt abgeändert und durch eine höhere Ziffer, etwa 60 %, ersetzt werden möchte. Damit hat sich der Herr Finanzminister nicht einverstanden erklärt; er hat sich aber bereit erklärt, seinen Erlaß vom 11. September 1917 zu erweitern. — —*)

— — Meine Herren, dann komme ich zu der dritten Gruppe unserer Fragen, nämlich der Frage der Regelung der Teuerungszulagen bei Beamten, die in einem Militärverhältnis stehen. — —

— — Für die Beurteilung dieser Frage ist maßgebend der Erlaß des Finanzministers vom 29. September 1917, und da wird, um die Prüfung zu ermöglichen, ob die Kriegsbeihilfen und die Kriegsteuerungszulagen zu geben sind, eine Berechnung angestellt, und zwar dergestalt, daß einander gegenübergestellt werden: erstens das Zivildiensteinkommen, der Wohnungsgeldzuschuß und die zuständigen Kriegsbeihilfen und die Kriegsteuerungszulagen und dann auf der anderen Seite das gesamte Militäreinkommen, und zwar nicht nur die sieben Zehntel, sondern die vollen zehn Zehntel und das wirklich bezogene Zivildiensteinkommen einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses, und nun soll bei dieser Gegenüberstellung dem Militäreinkommen die häusliche Ersparnis an Kost, Bekleidung usw. hinzugerechnet werden, wenn der Unterhalt militärischerseits gewährt wird, wie es in der Regel bei mobilen Heeresangehörigen der Fall ist. Diese Ersparnisse werden nach Kopfteilen im Verhältnis zur Zahl der Familienmitglieder festgestellt, und der Kopfteil ist zu berechnen von drei Vierteln des Gehalts ohne Wohnungsgeldzuschuß, und wird Unterhalt militärischerseits nicht gewährt, so findet eben eine solche Hinzurechnung nicht statt.

Meine Herren, diese Art der Anrechnung der häuslichen Ersparnisse wird auf das lebhafteste angegriffen. — —

— — Der Ausschuß war darin einig, daß bei den Offizieren mit Feldbesoldung eine besondere Berücksichtigung nicht möglich sei, weil die Höhe der Feldbesoldung alle Härten schließlich ausgleichen müßte; aber bei den Offizieren im immobilen Dienst, die außerhalb ihres Wohnsitzes in Garnison stehen, sind doch zweifellos große Härten noch vorhanden. Allerdings ist es richtig, daß nach einem Erlaß des Finanzministers vom 31. Januar 1917, der allerdings nicht veröffentlicht und der nicht allgemein bekannt geworden ist, in etwas abgeholfen werden kann. Da ist nämlich zunächst folgendes gesagt:

Werden Beamte, die verheiratet sind und einen eigenen Hausstand gegründet haben, in immobiler militärischer Stellung mit Offiziersrang außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt, so führt die Anrechnung des reinen Betrages ihrer Kriegsbesoldung auf ihr Zivildiensteinkommen vor allem dann, wenn die Militärbesoldung das Zivildiensteinkommen nicht oder nicht wesentlich übersteigt und auch durch Anwendung der 3600 *M*-Grenze ihnen keine Vorteile erwachsen, nicht selten dahin, daß die mit der doppelten Wirtschaftsführung, zumal bei der gegenwärtigen Teuerung, verbundenen Unkosten in dem Einkommenszuwachs eine vollkommene Deckung nicht finden. Derartige Fälle sind geeignet, ein Eingreifen mit besonderen Zuwendungen zu rechtfertigen; die Zuwendungen finden ihre Grenze in demjenigen Betrage, den der Beamte unter Berücksichtigung seines Mehreinkommens und der im Familienhaushalt durch seine Abwesenheit eintretenden Ersparnis braucht, um seine Lebenshaltung am auswärtigen Orte zu bestreiten.

Und zweitens ist der Fall vorgesehen, daß der Ausfall an Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerungszulage größer sein kann als der im Militärdienst erwachsende Mehrverdienst oder als die Ersparnisse im Haushalt.

In beiden Fällen ist vorgesehen, daß dann besondere Zuwendungen gegeben werden können, und die Zuwendungen können sogar so bemessen werden, daß sie höher sind als die Kriegsbeihilfen und die Kriegsteuerungszulagen. Es ist anzunehmen, daß ein Teil der Härten durch Anwendung dieses Erlasses beseitigt werden kann. Aber jedenfalls liegt die Sache so, daß mit diesem Entgegenkommen des Herrn Finanzministers die bestehenden Härten nicht ausgeglichen sind, und ich glaube, auch wieder im Sinne sämtlicher Mitglieder des Ausschusses zu sprechen, wenn ich dem Wunsche Ausdruck gebe, daß der Herr Finanzminister auch hier weiter gehen möchte, und daß die Beamten die im Militärdienst stehen, hinsichtlich der Anrechnung der Militärbezüge besser gestellt werden möchten, etwa so, daß bei den Gemeinen überhaupt nichts angerechnet wird, und daß bei den Unteroffizieren nur $^3/_{10}$ und bei den Offizieren nur $^7/_{10}$ ihres Militäreinkommens angerechnet werden. Wir haben uns mit dem Herrn Finanzminister schließlich über eine kleine Besserstellung geeinigt, und zwar soll diese in der Weise erfolgen, daß bei den Gemeinen und den Gefreiten die Löhnung mit 180 *M* bei dieser Gegenüberstellung, die ich schon erwähnt habe, überhaupt nicht eingestellt wird, daß bei den Unteroffizieren ein gleicher Betrag nicht in Anrechnung kommt, und ebenso auch nicht bei den Offizieren, um die Unteroffiziere und die Offiziere nicht schlechter zu stellen als die Gemeinen und die Gefreiten. Der Herr Minister hat sich vorbehalten, möglicherweise sogar einen Betrag bis zu 252 *M* von der Einstellung frei zu lassen oder einen mittleren Satz zwischen 180 und 252 *M* zu finden,

*) Das wird in einem demnächst zu erwartenden Erlaß geschehen. Die Schriftleitung.

also einen Betrag, der sich zwischen der mobilen und der immobilen Löhnung der Gemeinen bewegt. Aber endgültig hat er sich noch nicht entschieden und für die Wahl der Summe sollen nur Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend sein zur Erleichterung der Anrechnung mit Rücksicht darauf, daß die mobile und die immobile Stellung öfter wechselt. Sehr viel ist mit diesem Abkommen nicht erreicht, das möchte ich nochmals feststellen; aber ein kleiner Fortschritt ist es immerhin.

— — Dann komme ich zu dem freikonservativen Antrag Eckert, betreffend die Gleichstellung der mittelbaren Staatsbeamten, der Geistlichen und Lehrer mit den unmittelbaren Staatsbeamten. Insoweit war auch schon eine Anregung im Ausschuß gegeben, die dahin ging,

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, bei den Behörden, Gemeinden, Knappschaftsberufsgenossenschaften, Privateisenbahnen, bei denen dem Staate ein Aufsichtsrecht zusteht, dafür zu sorgen, daß diesen Beamten und Angestellten entsprechende Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen gewährt werden.

Meine Herren, wir haben schon im vorigen Jahre, als wir die gleiche Materie behandelten und ich auch Berichterstatter war, über eine gleiche Anregung zu beraten gehabt, auf die Gemeinden einzuwirken, daß sie ihre Beamten mit den unmittelbaren Staatsbeamten gleichstellen möchten. Wir sind damals, vor Jahresfrist, auch nicht auf die Anregung eingegangen. Es bestand bei allen Parteien der Wunsch, daß man vor allen Dingen die Selbstverwaltung schützen müsse und nicht ohne Not in die Freiheit der Selbstverwaltung eingreifen sollte. Das ist ein Grundsatz, der ja in diesem Hohen Hause immer maßgebend gewesen ist. Der Ausschuß war auch in diesem Falle wieder einstimmig der Ansicht, daß an sich eine solche Gleichstellung der mittelbaren Staatsbeamten, der Geistlichen und Lehrer unbedingt notwendig ist. Also sachlich ist der Ausschuß mit dem freikonservativen Antrag Eckert und auch mit den sonstigen Anregungen, die im Ausschuß gegeben worden waren, einverstanden gewesen. Wir waren aber andererseits auch der Ansicht, daß man nicht ohne Not in die Selbstverwaltung der Gemeinden eingreifen soll.

Es wurde nun ein Kommissar des Ministers des Innern über diese Frage gehört. Dieser hat uns mitgeteilt, daß der Zentralverband der Gemeindebeamten in Preußen sich wiederholt mit Eingaben an den Herrn Minister des Innern gewandt und den Wunsch ausgesprochen habe, es möchte durch Herausgabe eines Gesetzes die Gleichstellung der mittelbaren Staatsbeamten mit den unmittelbaren herbeigeführt werden. Der Herr Minister des Innern hat den Zentralverband dahin verständigt, daß er sich zunächst nicht für ein solches Gesetz entscheiden könne, und daß er es im allgemeinen auch den Gemeinden überlassen müsse, Schritt für Schritt den Maßnahmen der Staatsregierung zu folgen. Der Herr Minister des Innern hat dann aber dem Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens, als dieser erneut vorstellig wurde, gesagt, es möchten ihm doch die Fälle mitgeteilt werden, in denen mit besonderer Härte den Gemeindebeamten die Teuerungszulagen versagt worden seien, und er hat an die Regierungspräsidenten, also die Aufsichtsbehörden für die Gemeinden, die Aufforderung gerichtet, darüber zu wachen, daß die Gemeinden diesen ihren zweifellosen Verpflichtungen nachkämen. Er hat weiter dem Zentralverband anheimgegeben, wenn auch diese Anweisung an die Regierungspräsidenten nicht zu dem gewünschten Ziele führe, dann erneut vorstellig zu werden. Das ist in der Zwischenzeit nicht geschehen, und infolgedessen sind weitere Maßnahmen inzwischen vom Minister nicht getroffen. Der Herr Minister des Innern hat sich aber vorbehalten, wenn schließlich nichts hilft, doch irgendwelche Maßnahmen zu finden, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen. — —

— — Der Wunsch bleibt jedenfalls bestehen — er wurde von allen Mitgliedern des Ausschusses geteilt, und ich möchte ihn nochmals mit aller Nachdrücklichkeit hier wiederholen —, daß es ein unbedingtes Erfordernis ist, daß allen mittelbaren Staatsbeamten dieselben Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen zuteil werden, wie den unmittelbaren Staatsbeamten und daß es nur eine Pflicht der Gemeinden ist, dem zu entsprechen und nachzukommen. — —

— — Was nun die sachliche Erledigung der Anträge anlangt, so darf ich vielleicht namens des ganzen Ausschusses anerkennen, daß der Herr Finanzminister auf einer Reihe von Gebieten durchaus entgegenkommend gewesen ist und insbesondere bei den Kriegsteuerungszulagen und den Kriegsbeihilfen Entgegenkommen in Aussicht gestellt hat. Aber, meine Herren, ich kann das nicht anerkennen bezüglich der Ruhegehaltsempfänger und bezüglich der Beamten, die im Militärverhältnis stehen. Da muß ich nochmals wiederholen, insoweit können wir nicht anerkennen, daß das bisherige Entgegenkommen ausreichend gewesen ist. — —

— — Die Zuwendung der einmaligen Teuerungszulage ist zweifellos nicht genügend. Es muß weiter geholfen werden, die Not in vielen Beamtenfamilien ist wirklich grenzenlos, und das ureigenste Interesse des Staates erfordert es, daß das nötige Geld unbedingt zur Verfügung gestellt werden muß. Das ist notwendig, damit der preußische Beamtenstand das bleibt, was er bisher immer gewesen ist, nämlich ein Vorbild an Pflichttreue, an Fleiß und an Makellosigkeit für alle Kulturvölker. —

— — Hergt, Finanzminister: — —

— — Lassen Sie mich den Vorschlägen, die der Herr Berichterstatter namens der Kommission hier unterbreitet hat, meinerseits noch einige beruhigende und herzlich gemeinte Worte für die Beamtenschaft hinzufügen. — —

— — Wenn unsere Beamten durch ihr tapferes Ausharren, trotz vieler Entbehrungen, trotzdem vielfach schon Überanstrengung eingetreten ist, es uns ermöglichten, daß wir, das ganze Volk, in diesen schweren Zeiten durchhalten, dann sind wir auch verpflichtet, diesen selben Beamten das Durchhalten ihrerseits mit ihrer Person und mit ihrer Familie zu ermöglichen, und dazu gehört, daß wir sie auch von drückender Sorge und Bedrängnis befreien. Darüber herrschte also am Schlusse der Verhandlungen in der Kommission — das hat auch der Herr Berichterstatter hervorgehoben — Einigkeit, daß etwas Ordentliches

geschehen müsse. Die Frage war nur, in welcher Form das zu geschehen hätte. — —

— — Ich habe geglaubt, mich in Übereinstimmung mit dem Reichsschatzamt trotz meiner eigenen Bedenken für den Weg der einmaligen Zulagen entscheiden zu sollen.

Zu meiner großen Freude hat die Kommission auch ihrerseits die Berechtigung dieses Standpunkts anerkannt und sich dem Vorschlage auf einmalige Zulagen angeschlossen, und zwar auch der Höhe nach. — —

— — Ich habe auch darauf hinweisen können, daß die Staatsregierung erstmalig die bisher außerplanmäßig verrechneten Zuwendungen für die Beamtenschaft in den nächstjährigen Etat eingestellt hat, daß damit für die Staatshaushalts-Kommission ohne weiteres Gelegenheit gegeben ist, sich mit dieser Frage im Anfang des nächsten Jahres zu beschäftigen, und daß die Staatsregierung sich also dieser künftigen Erörterung durchaus nicht habe entziehen wollen.

Nun hat die Kommission gleichwohl gemeint, daß den Beamten etwas weiteres geboten werden müßte, daß sie beruhigt werden müßten nach der Richtung, daß schon möglichst bald wieder diese Angelegenheit hier wieder zur Erörterung kommen wird. Deshalb hat die Kommission die Resolution vorgeschlagen, daß erstens das Hohe Haus beschließen möge, die Haushalts-Kommission zu beauftragen, spätestens Mitte Februar 1918 mit den Verhandlungen hierüber zu beginnen, und daß zweitens die Verhandlungen den Zweck haben sollen, die laufenden Zuwendungen vom nächsten Etatsjahre ab zu erhöhen. Meine Herren, im Interesse der Beamtenschaft und der Erzielung des erwünschten Einverständnisses zwischen der Staatsregierung und der Kommisson habe ich meine Bedenken zurückstellen und der Resolution zustimmen zu sollen geglaubt. Ich glaube, darin liegt sehr viel für die Beamtenschaft; (sehr richtig!) sie hat jetzt eine Sicherung für die Zukunft, und ich halte das ferner für ein sehr wertvolles Weihnachtsgeschenk, das wir ihr jetzt auf den Tisch legen. — —

— — Auf einem anderen Gebiete herrscht doch noch eine größere Meinungsverschiedenheit zwischen der Staatsregierung und der Kommission, nämlich bei den Pensionären. — —

— — Es ist nun einmal das Verhältnis des Pensionärs zum Staat doch ein anderes als das des Beamten zum Staat, der ihn noch fortgesetzt in Anspruch nimmt. — —

— — Durch den Septembererlaß ist das erstemal in gewissen Grenzen eine schematische Regelung zugunsten der Pensionäre eingeführt, so daß bei bestimmt bezeichneter Bedürftigkeit jedenfalls ein Mindestsatz gewährt werden muß. Die Kommission hat — wie ich nach den von mir gemachten Mitteilungen zugeben muß, mit einem gewissen Recht — darauf hingewiesen, daß draußen im Lande diese Bestimmungen nicht überall so ausgeführt würden, wie sie von der Zentralstelle gemeint waren. Ich bin dem entgegengekommen, ich werde meinen Erlaß in der Art, wie es der Herr Berichterstatter hier angedeutet hat, dahin umgestalten, daß nunmehr für die Behörden draußen im Lande klipp und klar wird, daß wir nicht nur den Mindestsatz geben wollen, sondern daß in jedem einzelnen Falle noch eine weitere Prüfung stattzufinden hat, ob man über den Mindestsatz bis zum vollen Satz hinausgehen solle. Ich habe aber noch etwas weiteres getan, was rein schematisch zugunsten der Ruhegehaltsempfänger wirkt, nämlich ich werde eine Anzahl von Nebeneinnahmen überhaupt nicht mehr anrechnen lassen. Das gilt einmal bis zu einer gewissen Grenze für die Nebeneinnahmen überhaupt, mögen sie aus Zinsen, Dividenden oder dergleichen bestehen, das gilt aber namentlich bis zu einer weiteren Grenze für die Nebeneinnahmen aus dem Kriegshilfsdienst. Sie haben von dem Herrn Berichterstatter gehört, daß beispielsweise bei den unteren Beamten bis zu 600 M Nebeneinnahmen überhaupt und bis zu 1000 M einschließlich der Nebeneinnahmen aus dem Kriegshilfsdienst vollständig unberücksichtigt bleiben, innerhalb dieser Grenzen also der Mindestsatz gegeben werden muß, und daß dann erst die Bedürftigkeitsprüfung einsetzt, ob etwa noch mehr gegeben werden müsse. — —

— — Die Beamtenschaft möge überzeugt sein, daß die Regierung es nie und nimmer zulassen wird, daß die Beamtenschaft etwa infolge dieser Umwälzungen auf der Stufenleiter, wie es oft ausgedrückt wird, herabgleitet. — —

— — Oelze, Abgeordneter (kons.): — —

— — Meine politischen Freunde sehen diese Ausgaben für die Beamtenschaft als Staatsnotwendigkeiten an und sind bereit, nicht nur diese Summen, sondern auch erheblich höhere zu bewilligen. Wir können es nicht mit ansehen, daß der Stand der Beamten wirtschaftlich völlig unter die Räder kommt. — — (Schluß folgt.)

Gründung eines Kreisforstvereins für Königsberg Nm.

Am 6. Dezember wurde zu Königsberg Nm. auf Anregung und unter Vorsitz des Landrats von Keudell eine Versammlung abgehalten, die die Gründung eines besonderen Kreisforstvereins für den Kreis Königsberg bezweckte. Die Versammlung war von 60 Waldbesitzern, Forstbeamten, Holzhändlern und Freunden des deutschen Waldes besucht und nahm in ihren Verhandlungen einen sehr anregenden Verlauf. Erschienen waren u. a. Oberforstmeister von Krogh-Frankfurt a. Oder sowie die Abgeordneten des Kreises, Landrat von der Osten-Warnitz und Krahmer-Belgen. Ebenso waren die Revierverwalter der Königlichen Oberförstereien Lietzegöricke, Zicher und Schwedt anwesend.

Die Zwecke und Ziele, die die Vereinsgründung in dem waldreichen und großen Kreise Königsberg zweckmäßig und notwendig erscheinen ließen, setzte Landrat von Keudell auseinander. Graf Fink von Finckenstein-Trossin gab einen kurzen Bericht über die Tagungen des Forstwirtschaftsrates und des Deutschen Forstvereins im September 1917 zu Erfurt. Über die Einrichtung und das Wirken der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten sowie über die Beschaffung von Schuhwerk und Beleuchtungsmittel für Forstbeamte, Waldarbeiter usw. berichteten die Herren Oberförster Schulz-Berlin und Königl. Oberförster Oelkers-Berlin, beide Mitglieder der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates. Einen kurzen Überblick über das forstliche Vereinsleben überhaupt sowie im besonderen über die Tätigkeit unserer großen Forstbeamtenvereine erstattete Bodo Grundmann-Neudamm. Zu der Aussprache über Nutzholzverkauf und die dazu ergangenen Bestimmungen nahm in einleitenden Ausführungen Fabrikbesitzer Wilhelm Falkenberg-Lagardesmühlen das Wort. Anschließend

daran behandelte den gleichen Gegenstand Oberförster Schulz-Berlin. Über die Verhältnisse im Grubenholzverkauf berichtete der Königl. Forstmeister Bohl-Zicher und über die Maßnahmen der Brennholzversorgung im Kreise Königsberg erstattete der Königl. Revierförster Hennig-Neumühl Bericht. An die Verhandlungen aller dieser Gegenstände knüpften sich lebhafte Auseinandersetzungen. Ferner teilte Holzgroßhändler Müller-Brahlitz seine Erfahrungen über die Verwendung von Holzkohlen zu Schmiedekohlen mit; endlich erstattete der Hauptschriftleiter der „Deutschen Jäger-Zeitung“, Dr. E. Schäff-Neudamm, Bericht über die jagdlichen Verhältnisse im vierten Kriegsjahr. Die sehr reichhaltige Tagesordnung wurde in vierstündiger fesselnder Verhandlung durchgesprochen, und zwar in einer so anregenden Weise, daß jeder daraus Nutzen geschöpft haben wird.

Eine zweite Versammlung, die sich auch besonders mit der Form der Gründung des neuen Vereins beschäftigen soll, wird Ende Februar 1918 stattfinden. Mit der Führung der Geschäfte wurden zunächst betraut die Herren: Landrat von Keudell-Königsberg, Graf Fink von Finckenstein-Trossin, Zimmermeister Benkwitz-Königsberg, Königl. Forstmeister Bohl-Zicher, Bodo Grundmann-Neudamm, Königl. Revierförster Hennig-Neumühl, Verlagsbuchhändler Hans Neumann-Neudamm und Kreissekretär Wotschke-Königsberg.

An die Verhandlungen schloß sich ein einfaches, aber kräftiges, kriegsmäßiges Essen. Allen denen, welchen die Bahn noch Zeit zum Verweilen ließ, werden einige Stunden anregendster Geselligkeit, die sich an die anstrengende Tagung anschlossen, in angenehmer Erinnerung bleiben.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig.

Vom 27. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, Vorschriften über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig zu erlassen.

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden können zu diesem Zwecke insbesondere den Einschlag in Laubholzbeständen und die Aufarbeitung der bei diesem Einschlag anfallenden Zweige zeitlichen Beschränkungen unterwerfen sowie Forsteigentümern und sonstigen Forstnutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen, gegen Vergütung Laubheu und Futterreisig abzugeben und den Erwerbsberechtigten das Betreten der Laubholzbestände und das Errichten von Anlagen in ihnen zu gestatten.

§ 2.

Wer den gemäß § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Neue Bluttat von Wilddieben in Oberschlesien.** In der Nacht vom 21. zum 22. Dezember wurde nach Zeitungsmeldungen der Gräflich Schaffgotsch'sche Revierförster Schweter und der Hilfsgendarm und bisherige Vizefeldwebel Schramm vom Ersatzbataillon Inf.-Regt. 156 (Beuthen) in Chudow, Kreis Hindenburg, von Wilderern erschossen. Die Täter sind noch unbekannt. Der „Hindenburgische Anzeiger“ berichtet über den Doppelmord folgendes: Das Verbrechen spielte sich gegen 12,30 Uhr nachts ab. Schweter und Schramm hatten Nachtdienst auf diesem Gebiet. Auch andere Beamte waren in der Nähe, da man eine Anzahl Wilderer, deren Spuren man schon lange verfolgte, abfangen wollte. Plötzlich hörten die in weiterer Entfernung befindlichen anderen Beamten laute Rufe und nacheinander mehrere Schüsse fallen. Sie eilten hinzu und fanden Schweter und Schramm tot am Boden liegen. Von den mörderischen Wilddieben war keine Spur mehr zu entdecken. Beide Beamte sind verheiratet und hinterlassen Witwen mit einer Anzahl Kinder. Revierförster Schweter stand im besten Mannesalter und hat jahrzehntelang der Gräflich Schaffgotsch'schen Verwaltung treue Dienste erwiesen. — Von anderer Seite wird folgendes berichtet: Die Bluttat ereignete sich bald nach Mitternacht, nur wenige Meter von der Feldscheune des Dominiums Chudow entfernt. Dort hatten sich die beiden Beamten auf die Lauer gelegt. Plötzlich wurden sie durch Wilddiebe überfallen und, ehe sie sich zur Wehr setzen konnten, niedergeschossen. Revierförster Schweter wurde durch einen Schuß ins Gesicht auf der Stelle getötet, Schramm, der einen Schuß in den Hinterkopf erhielt, gab kurz nachher seinen Geist auf.

— **Diskussion über Holzrichtpreise im Zentralverbande der Waldbesitzer.** Am 11. Januar veranstaltet der Zentralverband der Waldbesitzer im großen Sitzungssaale des Niederösterreichischen Landhauses in Wien I, Herrengasse 13, um 10 Uhr vormittags eine Versammlung, in der das Mitglied der Zentralpreisprüfungskommission, Forstrat Karl Laschtowiczka, einen Vortrag über die aktuelle Frage der Holzrichtpreise und deren Einfluß auf die Holzproduktion halten wird. An die Ausführungen des Referenten wird sich eine Diskussion über diese, die Gesamtheit der Waldbesitzer und Forstwirte lebhaft beschäftigende Frage knüpfen, die von allgemeiner volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. An dieser Versammlung nehmen die Mitglieder des Zentralverbandes mit ihren Forstbeamten teil. Wald-

besitzer, die noch nicht dem Zentralverbande angehören, und ihre Forstwirte werden gebeten, Einladungen zur Versammlung beim geschäftsführenden Generalanwalte des Zentralverbandes der Waldbesitzer, Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Max Lechner, Wien I, Lichtenfelsgasse Nr. 5, anzusprechen. Dorthin sind auch Anmeldungen zur Teilnahme an der Diskussion und Ansuchen um Statuten und nähere Auskünfte zu richten. In den Kreisen der Forstwirte gibt sich für die Versammlung lebhaftes Interesse kund.

Forstwirtschaft.

— **Fabrikmäßige Herstellung von Futter aus Reisig.** Die Firma C. O. Wegener, Rüdersdorfer Portland-Zementwerke, Berlin W 15, Pariser Straße 59, I, ist durch den Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin W 62, Burggrafenstraße 11, beauftragt mit Versuchen fabrikmäßiger Herstellung von Futter aus dem Reisig ein- bis zweijähriger lebender Triebe von Buche, Linde, Erle, Akazie, Haselnuß, Birke bis zu 1½ cm Stärke, ferner von einjährigen Trieben der Weide, Weinrebe und Pappel bis zu 2 cm Stärke. Die Lieferung muß versandfähig gebündelt oder auch ungebündelt, waldtrocken in Waggonladungen frei Waggon geschehen. Ungefährer Preis: 5 ℳ für 100 kg. Bedarf der Fabrik beziffert sich auf einige Hundert Waggons. Im Interesse der zu lösenden, für die Allgemeinheit sehr wichtigen Futterfrage, bitten wir der Firma oder dem Kriegsausschuß sobald wie irgend möglich Angebote zu machen.

Oelkers.

— **Etwas über die Kermesbeere.** In der „Deutschen Forst-Zeitung“ wurde in dem Bericht über einen Waldspaziergang in der Oberförsterei Dambrau, O.-S., eine Pflanze, Kermesbeere, (Phytolacca decandra) erwähnt und zugleich auf ihre Verwendung als Heilmittel hingewiesen. Hiervon möchte ich jedoch dringend abraten, denn Blätter, Wurzeln und Beeren wirken heftig brecherregend, abführend und in größeren Gaben giftig. Die Beeren werden allerdings zum Färben von Wein und Zuckerwaren verwendet, doch sind solche der Gesundheit durchaus nicht dienlich. In Nord-Amerika, dem Ursprungslande der Pflanze, bereitet man aus den Beeren eine rote Schminke, welche allen übrigen Schminken vorzuziehen sein soll. Nun, ich glaube, unsere deutschen Frauen haben hierfür keine Verwendung, und wollen wir dies lieber Herrn Wilson und Genossen überlassen, welche hiervon in nächster Zeit vielleicht Gebrauch machen können. Seine Vorfahren hielten ja viel von einer Bemalung ihrer Haut, wenn sie den Kriegspfad beschritten. Nur zum Färben von Wolle und Seide (ziemlich dauerhaft, violett) würden die Beeren bei Mangel an Farbstoffen wohl zu verwenden sein. Botanikus.

Wir haben diese Mitteilung dem uns bekannten Botaniker Dr. E. Ulbrich zur Gegenäußerung vorgelegt. Er schreibt folgendes: Die in Nordamerika von Massachusetts bis Kalifornien, Texas und Mexiko und Florida wild vorkommende, in Westindien, auf den Azoren, Kanaren, im ganzen Mittelmeergebiete, namentlich in Portugal und Spanien und anderen Weinländern gebaute, in Mittel- und Osteuropa bis zum südlichen Ural vielfach aus Kultur verwilderte Kermesbeere, die in der Wissenschaft den Vorschriften über Benennung der Pflanzen mit dem ältesten gültigen Namen entsprechend jetzt Phytolacca americana L. (1753) (= Ph. decandra L. 1763) heißt, kommt als Droge unter dem Namen Radix Phytolaccae decandrae, amerikanische Kermeswurzel oder amerikanische Nachtschattenwurzel in den Handel. Die Wurzel ist in Nord-Amerika offizinell und wird gebraucht als Mittel gegen Syphilis, Skorbut, bei chronischem Rheumatismus, gegen Gicht, Fettsucht, als Brech- und Abführmittel. Die Wurzeln, Stengel und Blätter enthalten ein giftiges Alkaloid Phytolaccin, ferner gummiartige Phytolaccasäure, ein saponinartiges, bitteres Glykosid, Harz, Gerbstoff usw. Der Aschengehalt beträgt 13,38%, davon 41,12% Kaliumoxyd. Vor der Verwendung der Wurzel, Stengel und Blätter muß wegen ihres Gehaltes an Giftstoffen daher dringend gewarnt werden. Die schwarzroten Beeren, „Kermesbeeren“, sind weniger gefährlich; sie waren früher gleichfalls offizinell. Sie enthalten vor allem einen violetten und roten Farbstoff (Caryophyllinrot), ferner Phytolaccasäure, Essigsäure, Zitronensäure, geringe Mengen Weinsäure und in den Samen ähnliche Stoffe wie in den Wurzeln und Stengeln, besonders Phytolaccin, daneben noch Fette. Der Farbstoff der Beeren ist unschädlich und in vielen Weinländern, besonders Spanien und Portugal, zum Färben von Weinen und Likören im Gebrauch. Auch die oben erwähnte Verwendung zum Färben von Zeug und Schminken ist stellenweise üblich. Der Verwendung des abgepreßten und durchgeseihten Saftes der Beeren ohne Samen und ohne Fruchtfleisch im Haushalte steht nichts im Wege. Selbstverständlich ist auch hier ein Zuviel schädlich.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 1. **Zeugengebühren bei gerichtlichen Terminen.** In verschiedenen durch mich zur Anzeige gebrachten Forst- und Wilddiebstahlsachen bin ich als Zeuge vor dem Schöffengericht sowohl wie vor der Strafkammer vernommen worden, und habe ich nur die Gebühren einer Privatperson erhalten. Ich bin Förster in einer größeren Privatherrschaft, auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt und habe seinerzeit den Forstversorgungsschein erworben, letzteren allerdings durch Übertritt in den Privatdienst wieder eingebüßt. Mein Dienstvertrag läuft von zehn zu zehn Jahren. Welche Gebühren stehen mir zu.

A. B. in L.

Antwort: Nach § 14 der Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige vom 10. Juni 1914 (Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 159) haben öffentliche Beamte bei gerichtlichen Vernehmungen Anspruch auf Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, über Umstände vernommen werden, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben (vergl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1913 S. 8). Als „öffentliche Beamte im Sinne dieser Bestimmung gelten aber nur diejenigen Beamten, die entweder im

unmittelbaren Dienste des Staates, oder gewisser ihm untergeordneter Kollegien, Korporationen oder Gemeinden stehen. Da Sie sich im Privatdienste befinden, fallen Sie unseres Erachtens unter keine der bezeichneten Klassen und haben hiernach keinen Anspruch auf Reisekosten usw. der Staatsbeamten. Es stehen Ihnen vielmehr nur die vom Prozeßgerichte festzusetzenden üblichen Zeugengebühren, und zwar gemäß § 2 der erwähnten Ordnung für Zeitversäumnis 20 ₰ bis 1 ℳ für jede angefangene Stunde, ferner als Entschädigung für die Reise in der Regel 10 ₰ für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges, sowie eine Entschädigung für Aufwand, die nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen zu bemessen ist und den Betrag von 7,50 ℳ für jeden Tag, an welchem der Zeuge abwesend gewesen ist und 4,50 ℳ für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten soll, zu.

Anfrage Nr. 2. **Nutzen eines Teils der Militärrente bei mehr als sechsmonatiger Zivilbeschäftigung.** Mein Sohn, Klasse A, Oberjäger, ist als verstümmelt (Amputation des linken Unterschenkels) aus dem Militärdienst entlassen mit 80% = 40 ℳ Rente neben Kriegszulage und Verstümmelungszulage. Es ist ihm gesagt, daß bis 1918, seiner nächsten Untersuchung, die Rente so bestehen bleiben sollte. Seine Invalidität kann doch auch nicht besser werden. Er braucht zur Wartung, Pflege usw. mehr als andere, mehr Fahrgelegenheit usw. Jetzt hat die Regierung verfügt, daß er seine Militärrente von monatlich 40 ℳ (80% der Vollrente von 600 ℳ) bis Ende Juni 1917 unverkürzt zu empfangen habe, vom 1. Juli 1917 ab aber nur noch monatlich 40% = 20 ℳ, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe seines Zivildiensteinkommens, zu erhalten habe. Außerdem bleiben Verstümmelungszulage und Kriegszulage. Kann da nicht Einspruch erhoben werden? Er muß nun auch noch 60 ℳ (vom 1. Juli bis 1. Oktober) zurückzahlen.

F., Revierförster.

Antwort: Wenn Ihr Sohn seit Januar d. Js. im Staatsdienst wieder beschäftigt wird, ist die Berechnung der Regierung richtig und ein Einspruch aussichtslos; denn gemäß §§ $36^{3a \text{ und } b}$ sowie 38^{2} des Mannschaftsversorgungsgesetzes ruhen mit dem Ablaufe von sechs Monaten, vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung an gerechnet, zunächst alle unter $^{21}/_{100}$ der Vollrente zuerkannten Rententeile und von höheren Renten außerdem alle über $^{60}/_{100}$ betragenden Rententeile, so daß höchstens im vorliegenden Falle nur $\frac{60 - 20}{100}$ = 20 ℳ monatlich gezahlt werden dürfen (vergl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 13). Die Rente bleibt übrigens in der alten Höhe bestehen; es ruhen nur während der Beschäftigung im Zivildienst 40%, deren Bezugsrecht beim Aufhören der Beschäftigung nach § 38^{3} des Mannschaftsversorgungsgesetzes mit Beginn des Monats wieder aufleben würde.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Raesch, Förster, ist vom 1. Februar 1918 ab von Steffeln, Oberf. Gerolstein, nach Börfink, Oberf. Hermeskeil (Trier), versetzt.

Reiber, Förster, ist vom 1. Februar 1918 ab von Gladt nach Steffeln, Oberf. Gerolstein (Trier), versetzt.

Mathieu, Förster o. R. in Neukirchen, Oberf. Wadern, tritt am 1. Februar 1918 in den Ruhestand.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Dr. **Matthes**, Oberforstrat in Eisenach, ist der Titel Geheimer Oberforstrat verliehen.

Bayer, Oberförster in Bad Berka, erhielt den Titel Forstmeister.

Das Ritterkreuz 2. Abteilung des Hausordens haben erhalten:

Anthelm, Reg.- und Forstrat in Weimar; sowie die Forstmeister **Ackermann** in Wasungen; **Coch** in Marksuhl; **Fischer** in Waldeck; **Großkopf** in Ilmenau; **Krehan** in Vacha.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Dem Forstwart **Emil Bleicher** in Exaimar bei Frauenbreitungen wurde für sein entschlossenes, mutiges Verhalten bei der Festnahme zweier Wilddiebe durch die Verleihung der dem herzoglich sachsen-ernestinischen Hausordens angereihte Verdienstmedaille in Silber ausgezeichnet.

Elsaß-Lothringen.

Ihm, Kaiserl. Oberförster, Forstmeister in Weißenburg, ist die Oberförsterstelle Hagenau-West vom 1. April 1918 ab übertragen.

Staehler, Kaiserl. Oberförster, Forstmeister in Bitsch, ist die Oberförsterstelle Hagenau-Ost vom 1. April 1918 ab übertragen.

Der Titel Kaiserlicher Hegemeister wurde verliehen den Kaiserlichen Förstern:

Hartmann zu Forsthaus Petersbach, Oberf. Lützelstein-Süd; **Henninger** zu Forsthaus Herrenwald, Oberf. Lützelstein-Nord; **Juncker** zu Forsthaus Reipertsweiler, Oberf. Ingweiler; **Limacher** zu Forsthaus Eberbachmühle, Oberf. Bitsch-Nord; **Metzgen** zu Forsthaus Hufurenhof, Oberf. Finstingen; **Schneider** zu Forsthaus Birklach, Oberf. Hagenau-Ost.

Das goldene Portepee der Kaiserlichen Förster wurde als Ehrenportepee verliehen den Gemeindeförstern:

Farnet zu Forsthaus Rittershofen, Kreis Weißenburg; **Häckel** zu Forsthaus Kaltweiler, Gemeinde und Kreis Zabern; **Ley** zu Forsthaus Breitlach, Stadtkreis Straßburg; **Lichtle** zu Forsthaus Schauenberg, Gemeinde Pfaffenheim, Kreis Gebweiler; **Schoene** zu Forsthaus Hohart, Gemeinde Romansweiler, Kreis Molsheim; **Schöpflin** zu Forsthaus Fasanengarten, Stadtkreis Straßburg; **Waeckel** zu Urbeis, Kreis Schlettstadt.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Bauer, Hegemeister in Zehnsberg, Oberf. Leinefelde; **Balkerstaedt**, Städt. Revierförster in Schönmoor b. Pomehrendorf, Kr. Elbing; **Bowe**, Hegemeister in Kühnhard, Oberf. Schwarza; **Dick**, Forstmeister in Utterode, Oberf. Lohra; **Gönner**, Hegemeister zu Vollmarshausen, Oberf. Waldau (Cassel); **Gasken**, Forstmeister in Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein; **Hasse**, Förster in Biernau, Oberf. Schwarza; **Hermes**, Forstmeister in Erfurt, Oberf. Erfurt; **Kossag**, Hegemeister in Spitzelbach, Oberf. Schwarza; **Kurtzius**, Hegemeister in Sorge, Oberf. Benneckenstein; **Lauer**, Hegemeister in Forsth. Bartau, Oberf. Klötze (Magdeburg); **Seiler**, Forstmeister in Ershausen, Oberf. Ershausen; **Schmidt**, Hegemeister in Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein; **Schmidt**, Hegemeister in Seusenhammer, Oberf. Erlau.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant der Reserve im Garde-Schützen-Bataillon wurde befördert:

Bohm, Arthur, Vizefeldwebel (Sohn des Kgl. Revierförsters Bohm in Fermerswalde. Die in Nummer 51 gemeldete Beförderung des letzteren geschah irrtümlich).

Zum Leutnant d. Lw.-Jäger 2. Aufgeb. wurde ernannt:

Ackermann, Kgl. Förster, Oberf. Karmunkau (Hofkammer), bisher Feldwebelleutnant im Garde-Jäger-Ersatz-Bataillon.

Vereinszeitung.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Professor Dr. Wimmer zu Berlin SW 11, Bernburger Straße 24. — Fernruf: Lützow 6864.

Einzahlung der Vereinsbeiträge 1918.

Der im Januar erscheinenden Ausgabe der „Mitteilungen des Deutschen Forstvereins“ liegt ein Postscheckformular bei, welches wir zur Einzahlung der Vereinsbeiträge für 1918 zu benutzen bitten. Es ist Postscheckkonto Nr. 25040 Dresdener Bank, Wechselstube B, Berlin W 9, Potsdamer Straße 20, Postscheckamt Berlin NW 7.

Oberförster Schulz.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Breslau. Es gingen ferner ein von der Ortsgruppe Trebnitz insges. 100 Mk. Der Schatzm. Gaffron-Beisterwitz.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 55 309,70 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Einziehung der Beiträge für das Geschäftsjahr 1918.

Inzwischen ist nun noch folgende Mitteilung für die Bezirksgruppenbeiträge mit Adresse der Bezirksgruppen-Schatzmeister eingelaufen:

Bez. Merseburg (6,50 M + 1,50 M = 8,00 M): Lehmann, Förster, Annaburg, Bez. Halle.

Nochmals sei bemerkt, daß besondere Anmahnungen der Bezirks- und Ortsgruppen-Schatzmeister, den Beitrag betreffend, im Vereinsorgan nicht erfolgen.

Dobrilugk, im Dezember 1917.

Der geschäftsführende Vorstand.
J. A.: Velte, Schatzmeister.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Versammlung am 6. Januar, nachmittags 1 Uhr, im Gasthof Hillmann zu Neheim. Beitragszahlung und Sonstiges. Der Vorsitzende.

Gelnhausen (Cassel-Ost). Sonntag, den 13. Januar 1918, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Gasthaus „Zur Krone“ in Wirtheim. Tagesordnung: Rechnungslegung und Verschiedenes. Thomas, Vorsitzender.

Lauterberg (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 12. Januar, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Gasthaus „Zur Börse“ in Lauterberg. Beitragzahlung, Rechnungslegung, Verschiedenes. Der Vorstand.

Neunkirchen-St. Wendel (Regbz. Trier). Sonnabend, den 19. Januar 1918, nachmittags 3 Uhr, Hotel zur Post in Neunkirchen, Versammlung. Tagesordnung: Erhebung der Jahresbeiträge; Verschiedenes. Die Beiträge müssen bis zu diesem Tage unbedingt bei dem Vorsitzenden eingehen. Die Gruppenbilder werden in der Versammlung ausgegeben. Der Vorsitzende.

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Bei der am 4. November 1917 in Sagorsch stattgefundenen Vereinsversammlung wurde als Vorsitzender Revierförster Grabs, Altmühl, als Schrift- und Kassenführer Hegemeister Schütt, Marienhain, Post Gnewau, Kr. Neustadt, Westpr., gewählt. Mitgliedsbeiträge 10 M p. a., Krankenkassenbeiträge, 6 M, bitte an letztgenannten abzuführen. Der Vorstand.

Osterode a. Harz (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 5. Januar 1918, nachmittags 3 Uhr, Versammlung zu Förste a. H. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Zahlung der Beiträge; 3. Verschiedenes. Abfahrt der Mitglieder von Osterode um 2 Uhr mit der Kleinbahn. Der Vorsitzende.

Peitz (Regbz. Frankfurt). Versammlung im Vereinslokal am Sonnabend, dem 5. Januar 1918, nachmittags 3 Uhr. 1. Geschäftsbericht, Rechnungslegung für 1917; 2. Einziehung der Beiträge und Kriegsspende; 3. Aufnahme neuer Mitglieder; 4. Berichterstattung der letzten Bezirksgruppenversammlung und Verlesen einer Denkschrift; 5. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder wird höflichst gebeten. Der Vorstand: Leistikow.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Am Sonnabend, dem 12. Januar 1918, 5 Uhr nachmittags, findet eine Ortsgruppensitzung im Kaiserhotel Rominten statt. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende.

Söhre (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 19. Januar 1918, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im König von Preußen zu Helsa. Nichterscheinende Mitglieder bitte ich, den Beitrag von 7,50 M und 2 M Kriegsspende an den Herrn Schatzmeister Hiege zu Sielen zu senden. Der Vorsitzende.

Spessart (Regbz. Cassel). Sonntag, den 13. Januar 1918, nachmittags 3 Uhr, Jahresversammlung der Ortsgruppe im Hohmannschen Lokal zu Oberndorf mit folgender Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Kassenabnahme; 2. Erheben der Mitgliederbeiträge von 8,50 M; 3. Delegiertenwahl zur Bezirksgruppenversammlung; 4. Verschiedenes. Es wird um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder ersucht. Der Vorstand: Hagelstein, Vorsitzender.

Treysa (Regbz. Cassel). Sonntag, den 13. Januar, nachmittags 3 Uhr, Sitzung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge; 2. Wichtige Besprechung von Vereinsangelegenheiten (Denkschrift). Rege Beteiligung im Interesse der Sache und Wichtigkeit der Tagesordnung durchaus erforderlich. Der Vorsitzende.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Sonntag, den 13. Januar 1918, nachmittags 4 Uhr, Versammlung mit Damen in dem Willertschen Gasthause in Kath.-Hammer. Der Vorsitzende.

Uslar-Solling (Regbz. Hildesheim). Wegen schlechter Zugverbindung fällt die Januar-Versammlung aus. Die Jahresbeiträge, Haupt-, Bezirks- und Ortsgruppenbeiträge, 9 M, sowie event. Forstwaisen- und Krankenkassenbeiträge sind portofrei nebst Austragegebühren an den Hegemeister Runde in Eringhausen, Post Hardegsen, bis zum 15. Januar einzusenden.

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1918 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1918 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil“ an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil“ sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 M zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil“ zu Neudamm zu richten.

Templin (Uckermark), Dezember 1917.

Jacob, Direktor.

Bezirksgruppe Posen (5).

Den Mitgliedern der Bezirksgruppe V (Posen) zur Kenntnisnahme vom Stattfinden eines

Vortragskursus in Posen
am 8. Januar 1918.

Wie bereits in Heft 46 des „Landwirtschaftlichen Centralblatt“ mitgeteilt, fällt in diesem Jahre — mit Rücksicht auf die gebotene Einschränkung des Eisenbahnverkehrs — die Hauptversammlung der landwirtschaftlichen Vereine in Bromberg aus. Dafür werden im Anschluß an die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer am

8. Januar 1918 in Posen,
nachmittags 3½ Uhr,

im großen Saale der Kaiser-Wilhelm-Bibliothek, Posen, Ritterstraße, mehrere zeitgemäße Vorträge stattfinden, und zwar sprechen:

a) Prof. Dr. Warmbold, Direktor der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim-Stuttgart, über:
„Die Veränderung der Grundlagen der landwirtschaftlichen Erzeugung und ihr Einfluß auf die Betriebsformen;“

b) Dr. Fischer, Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule der Universität Berlin:
„Welche Aufgaben stellen die Erfahrungen des Krieges an das landwirtschaftliche Transportwesen?“
Mit Lichtbildern.

Voraussichtlich findet noch ein dritter Vortrag statt:
„Aus der Tätigkeit des bakteriologischen Instituts einer Landwirtschaftskammer.“

Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder der der Landwirtschaftskammer angeschlossenen landwirtschaftlichen Vereine und zweckverwandten Verbände, wie auch andere Landwirte unserer Provinz willkommen. — Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe V (Posen):
Westhus, Forstbeirat.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X).

Bericht über die Versammlung am 7. November 1917 in Hannover.

Zum ersten Male seit Kriegsausbruch fand eine Versammlung obengenannter Bezirksgruppe im Hotel zu den vier Jahreszeiten zu Hannover statt.

Nach Begrüßung der erschienenen Teilnehmer eröffnete der Vorsitzende, Revierförster Keese-Eldagsen die Versammlung um 2½ Uhr nachmittags und gedachte mit beherzigenden Worten der im Felde gefallenen Angehörigen des Vereins. Zu Ehren der grünen Helden erheben sich die Teilnehmer von ihren Plätzen.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung, „Geschäftliche Mitteilungen“, fordert der Vorsitzende die Teilnehmer zur Mitarbeit an der Ergänzung der Liste der Kriegsteilnehmer und deren Feldadressen auf. Sodann bittet er um Angabe von Namen pensionierter Königlicher Forstbeamten, von denen feststeht, daß sie dauernd Privatförsterstellen bekleiden, um eine zuverlässige Statistik zu schaffen die es ermöglicht, eine schädliche Konkurrenz in der Besetzung genannter Stellen auszuschalten. Diese Maßnahme ist in Anbetracht der trotz Kriegsverluste auch in der Übergangswirtschaft zu befürchtenden Stellenknappheit für geeignete Privatanwärter als dringend erforderlich zu erachten.

Punkt 2, „Besprechung kriegswirtschaftlicher forstlicher Maßnahmen“, wurde vom Oberförster Steffens von der Landwirtschaftskammer Hannover durch ein ausführliches längeres Referat eingeleitet.

Diesem Referat seien folgende Punkte entnommen:

1. Die Bedeutung der rechtzeitigen und hinreichenden Beschaffung von Nutzholz für die Heeresverwaltung und die gesamte Volkswirtschaft.
2. Die Werbung des Holzes und die Holzanfuhr.
3. Die hierzu den Waldbesitzern und Forstbeamten jetzt zur Verfügung stehenden Mittel.
4. Die Preisgestaltung des Holzes und insbesondere die Bedeutung der Richtpreise.
5. Die Überwachung der zweckmäßigsten Verwertung der verschiedenen Holzsortimente.
6. Die Bedeutung der hinreichenden Brennholzversorgung für die bedürftige Bevölkerung.
7. Die Versorgung der Volkswirtschaft mit den verschiedensten übrigen Rohstoffen aus dem Walde.
8. Der Beitrag des Waldes zur menschlichen und tierischen Ernährung, unter besonderer Berücksichtigung der hinreichenden Ernährung des Pferdes im Interesse der dringenden Holzabfuhr.
9. Die Aufgaben der Forstwirtschaft für die Übergangswirtschaft.
10. Die Arbeiter- und Preispolitik für diese Zeit.

Das mit Beifall aufgenommene Referat löste eine längere lebhafte Besprechung der obengenannten Punkte aus und brachte neben zweckmäßiger Aufklärung willkommene Anregung für jeden Teilnehmer.

Zu Punkt 3, „Lehrlingszüchterei und Aussichten für die Laufbahn des Privatforstbeamten nach dem Kriege“, wurde vor allem einstimmig die Stellungnahme des Vereins für unbedingt erforderlich erachtet. Der Verein muß die Überwachung der Einstellung von Forstlehrlingen als eine seiner bedeutungsvollsten Aufgaben betrachten und Mittel und Wege finden, der bedenklichen Lehrlingszüchterei bald und rücksichtslos ein Ende zu bereiten. Die Aussichten für die Privatförsterlaufbahn sind trotz der Kriegsverluste keineswegs günstig. Alle Teilnehmer stimmten der wiederholten Warnung der „Deutschen Forst-Zeitung“ und des Professors Dr. Schwappach, die nach wie vor eine Überfüllung der Laufbahn feststellen, vollkommen bei und erachten deshalb ernstliche Schritte des Vereins in dieser wichtigen Angelegenheit für unentbehrlich. Nach längerer Beratung stellt die Bezirksgruppe X beim Vorstande des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands im Interesse der Förderung der Privatforstwirtschaft folgenden, ihres Erachtens sehr dringenden Antrag:

„Der Vorstand möge unverzüglich und mit allen Mitteln bei allen maßgebenden hohen Stellen und insbesondere bei allen großen Waldbesitzern dahin wirken, daß sämtliche Privatförsterstellen Deutschlands nur mit solchen Kräften besetzt werden, die eine in jeder Weise vollkommene Ausbildung, wie sie für einen Förster unbedingt und rücksichtslos verlangt werden muß, durch Zeugnisse nachweisen können. Für die Entscheidung darüber, ob der Bewerber den Anforderungen genügt, muß unbedingt und in jedem Falle der Verein allein maßgebend sein. Dieser Antrag liegt lediglich im Interesse der Leistungsfähigkeit der gesamten deutschen Privat-Forstwirtschaft. Jedes persönliche Interesse bei der Einstellung eines Forstbeamten hat aus diesem Grunde zurückzutreten.“

Zu Punkt 4, „Anträge aus der Versammlung“, erfolgte eine längere Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen, die die Teilnehmer bis 7 Uhr abends in angeregter Stimmung beisammen hielt. Steffens.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jäger. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vsfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen an: **Classen**, Hptm., Kgl. Reit. Feldj.-Korps (Forstassessor); ferner: Kgl. Sächs. Albrechtsorden, Ritterkreuz II. Kl. — **v. Dreßler**, Hptm., Kgl. Reit. Feldj.-Korps (Forstassessor); ferner: Allgemeines Ehrenzeichen in Silber; Hamb. Hanseatenkreuz. — **Godbersen**, Hptm., Kgl. Reit. Feldj.-Korps (Forstassessor). — **Kampmann**, Hptm., Kgl. Reit. Feldj.-Korps (Forstassessor); ferner: Hamb. Hanseatenkreuz. — **v. Bietinghoff**, gen. **Scheel**, Hptm., Kgl. Reit. Feldj.-Korps (Forstassessor). — **Dan**, gen. **Edelmann**, Ob.-Lt., Kgl. Reit. Feldj.-Korps (Forstassessor). — **Hausendorf**, Ob.-Lt., Kgl. Reit. Feldj.-Korps (Forstreferendar); ferner: Großherzogl. Oldenburg. Friedrich-August-Kreuz II. Kl. — **Hoene**, Lt., Kgl. Reit. Feldj.-Korps (Forstbeflissener). — **Kaczynski**, Lt. d. L., Jäg.-Batl. (Sohn des Revierförsters Kaczynski, Nieder-Schönbrunn). — **Graf von der Recke von Vollmerstein**, Lt., Kgl. Reit. Feldj.-Korps (Forstbeflissener). — **Schuster**, Lt., Kgl. Reit. Feldj.-Korps (Forstbeflissener). — **Stumpff**, Lt., Kgl. Reit. Feldj.-Korps (Forstbeflissener). — **Koch**, Fwlt. (Kgl. Forstaufseher, Oberförsterei Rehhof, Bez. Marienwerder). — **Mittnacht**, Hugo, Fwlt., Gardej.-Batl. (Gemeindeförster in Bubach, Kr. Simmern). — **Weigel**, Fwlt. (Kgl. Förster, Oberförsterei Tapiau). — **Koepke**, Erich, Vsfw. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Koepke, Damsbrück, Oberf. Falkenhagen). — **Viereck**, Paul, Oberj. d. R. (früher Hilfsförster der Gräfl. Arnimschen Forstverwaltung Muskau). — **Fischer**, Wilhelm, Gefr. (Sohn des Forstaufsehers Fischer, Zillbach). ✦ Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen an: **v. Burgsdorff**, Lt., Kgl. Reit. Feldj.-Korps (Forstbeflissener). — **Kötz**, Fw. (Kgl. preuß. Förster, Bez. Trier). — **Dziarnowski**, Erich, Utff. (Sohn des Kgl. Försters Dziarnowski, Fh. Vordamm). — **Heite**, Hans, Utff. (Sohn des Prinzl. Hegemeisters Franz Heite, Fh. Baschkow). — **Lüth**, Karl, Oberj. (Sohn des Kgl. Försters Luth, Bez. Schleswig). ✦ Das Ritterkreuz mit Schwertern des Kgl. Preuß. Hausordens von Hohenzollern wurde verliehen an: **Löwe**, Hptm. d. R. (Stadtforstrat in Thorn). — **Boden**, Ob.-Lt., Kgl. Reit. Feldj.-Korps (Forstreferendar). — **Runge**, Lt., Kgl. Reit. Feldj.-Korps (Forstbeflissener). ✦ Das Ritterkreuz I. Klasse mit Schwertern des Kgl. Sächs. Albrechtsordens und das Ritterkreuz des Großherzogl. Mecklenburgischen Greifenordens wurde verliehen an: **Graf von Oeynhausen**, Hptm., Kgl. Reit. Feldj.-Korps (Forstassessor). ✦ Das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des Kgl. Sächs. Albrechtsordens wurde verliehen an: **Wedding**, Ob.-Lt., Kgl. Reit. Feldj.-Korps (Forstreferendar). ✦ Das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des Kgl. Württembergischen Friedrichsordens wurde verliehen an: **v. Heimburg**, Ob.-Lt., Kgl. Reit. Feldj.-Korps (Forstreferendar). — **v. Freier**, Lt., Kgl. Reit. Feldj.-Korps (Forstbeflissener). ✦ Das Hamburgische Hanseatenkreuz wurde verliehen an: **Gröning**, Hptm., Kgl. Reit. Feldj.-Korps (Forstassessor). — **Lange**, Hptm. d. R., R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Kgl. preuß. Oberförster, Purden, Bez. Allenstein).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Koch**, Hptm. d. L. (Kaiserl. Oberförster in Kaysersberg). — **Beaucamp**, Lt., Kgl. Reit. Feldj.-Korps, R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Forstbeflissener). — **Klonetzki**, Walter, Lt. d. R., R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Josef Klonetzki, Eichwalde b. Mrotschen). — **Luther**, Albrecht, Lt., Kgl. Reit. Feldj.-Korps, R. d. E. K. I. u. II. K. (Kgl. Forstbeflissener. — **Holz**, Felix, O.-Stv. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Holz, Fh. Dickebruch, Nm.). — **Densow**, Richard, Vsfw. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Densow, Fh. Horn b. Schulenburg, Leine). — **Liebich**, Emil, Vsfw., R.-Jag.-Batl. ? (Sohn des Privatförsters Hermann Liebich, Fh. Tschäpeln, Kr. Sagan). — **Stürtz**, Erich, Utff. (Sohn des Kgl. Försters Stürtz, Fh. Theerofen b. Miala). — **Toepfer**, Hellmut, Utff. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Toepfer, Fh. Neudorf, Kr. Bromberg). — **Eichler**, Walter, Gefr. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Eichler, Senda, Bez. Halle). — **Laub**, Norbert, Gefr. (Kgl. Hilfsjäger, Fh. Papiermühle b. Groß-Münche). — **Bandelin**, Rudolf, Oberj. (Forstgehilfe, Sohn des Privatförsters Bandelin, Roggow b. Neubukow). — **Buhle**, Erich, Oberj. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Buhle, Fh. Schönwall b. Vordamm). — **Glombitza**, Kurt, Jäg. (Forstlehrling, Oberförsterei Neisse). — **Battke**, Forstaufseher im Regbz. Potsdam. — **Borkenhagen**, Emil, Kgl. Forstaufseher. — **Holzbrecher**, Arthur (Sohn des Kgl. Hegemeisters Holzbrecher, Gräfenort, Post Przywor, O.-L.). — **Rathenow**, Forstaufseher im Bez. Potsdam. — **Rogacki**, Forstaufseher, Oberförsterei Schüttenwalde, Bez. Marienwerder. — **Uhlmann**, Försterkandidat, Auersberg. — **Wunderwald**, Kgl. sächs. Reviergehilfe, Bärenfels.

Ihren im Felde erhaltenen Wunden sind erlegen: **von Boyneburgk**, Hans, Lt. d. R. (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Schmidt**, Rudolf, Fwlt., R.-Jag.-Batl., R. d. E. K. (Kgl. Forstaufseher). — **Jacoby**, Paul, Gefr. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Jacoby, Töpferberg, Post Schimlau). — **Schmidt**, Kurt (Sohn des Kgl. Hegemeisters Schmidt, Fh. Gruneiche b. Lauterburg, Westpr.).

Schwer verwundet wurde: **Hammer**, Fritz, O.-Stv. (Kgl. Förster, Wetter, Bez. Cassel).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 2. Neudamm, den 13. Januar 1918. 33. Band.

Zur Krankenkostenbeihilfekasse des Vereins Königlich preußischer Förster.

Zur Verteilung für die im Jahre 1916 in Rechnung gestellten Kosten standen 8013 *M* zur Verfügung.

Die Verteilung fand entsprechend der Bestimmung des engeren Vorstandes in folgender Weise statt: Für Badereisen, Klinikbesuch usw. wurden je Tag 3 *M* voll gewährt, ohne Abzug; bei häuslichen Krankenkosten und den Nebenkosten bei Badereisen usw. wurden 30 *M* vorweg abgezogen und der Rest anteilsgemäß entschädigt. Es konnten auf diese Kosten 60 vom Hundert als Beihilfe gewährt werden.

Verteilt wurden an Beihilfen:

bis zu 50 *M*	= 24
„ „ 100 „	= 21
„ „ 150 „	= 19
„ „ 200 „	= 7
„ „ 250 „	= 5
bis zu 300 *M* und darüber	= 3
zusammen	79 Beihilfen

in Höhe von 8013 *M*. Gestorben sind 10 Mitglieder. Während der Zugang 1915 und 1916 gering war, sind im Jahre 1917 = **31** Mitglieder beigetreten. Nie ermüdende Werbetätigkeit wird auch bei sonst schwer zugänglichen Kollegen Erfolg haben.

Die Rücklage beträgt jetzt: **11560,70 *M***; im kommenden Jahre können wir hoffen, 13000 *M* zu erreichen.

Für die Zukunft ist mit einer Erhöhung der Beiträge für unsern Verein zu rechnen; in der Vertreterversammlung 1917 sind 12 bis 15 *M* vorgeschlagen. Am besten wäre es, wenn bei dieser Gelegenheit ganze Arbeit gemacht würde und ein Jahresbeitrag von 20 *M* je Mitglied oder 25 *M* von den planmäßigen Beamten und 15 *M* von den außerplanmäßigen Kollegen eingezogen würden. Aus diesem Gesamtbeitrag wären dann die Kosten für die Vereinszeitung, der Anteil für die Beihilfenkasse und der für die Krankenkostenbeihilfekasse zu entnehmen.

Damit hätten wir endlich die Pflichtkasse und könnten ohne Erhöhung der Beiträge der K.-B.-K. wesentlich Besseres leisten. Denn mit dem Gedanken einer Pflichtkrankenkasse und einem Beitrag bis zu 20 *M* für diese müssen wir uns sowieso vertraut machen, wenn das Wirken auf Einführung einer allgemeinen Beamtenkrankenkasse Erfolg haben sollte. Vielleicht aber könnten dann solche Beamtenvereinigungen, die ähnliche Einrichtungen schon getroffen haben, nach entsprechenden Änderungen ihrer Einrichtungen durch Selbstverwaltung der Kasse Herr im eigenen Hause bleiben.

Für die Ausstellung der Jahresrechnungen für 1917 erinnere ich an folgendes:

1. Die Jahresrechnungen bitte ich so bald als möglich an die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden, spätestens aber bis 1. Februar 1918, einzureichen.
2. Im Kopf muß, deutlich geschrieben, enthalten sein: Wohnort, Poststelle, Mitgliedsnummer, Bezirksgruppe, Art der Krankheit.
3. Belege sind zu heften.
4. Auch bei Badereisen, Klinikbesuch usw. sind sämtliche Kosten aufzunehmen und zu belegen.
5. Bei Witwen ist mit der Unterschrift nötigenfalls der neue Wohnort mit Post anzugeben.
6. Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden müssen prüfen, ob die Antragsteller — besonders bei Witwen — auch Mitglieder der Kasse sind oder gewesen sind.

Rodeland, 6. Dezember 1917.

Sacher, Königl. Hegemeister.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

108. Sitzung am 14. Dezember 1917.

(Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.*)

(Schluß.)

— — Oelze, Abgeordneter (konf.) fortfahrend:

— — Wir sind der Meinung, die auch der Herr Finanzminister ausgesprochen hat, daß es mit der einmaligen Regelung noch nicht getan ist, daß eine Regelung der dauernden Zuwendungen anläßlich der Kriegsnot unabweisbar ist, und wir haben dem Kompromiß nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß im Februar eine erneute Prüfung eintreten wird. — —

— — In bezug auf die Frage der Pensionäre schließe ich mich ganz dem an, was der Herr Berichterstatter gesagt hat. Wir halten an dem Grundsatz fest, daß die Pensionäre, wie unser Antrag lautete, unter denselben Voraussetzungen und in derselben Höhe die Kriegszuwendungen erhalten wie die Staatsbeamten. — —

— — Dr. Heß, Abgeordneter (Zentr.): — —

— — Wenn ich auf die Ausführungen des Herrn Finanzministers in diesem Zusammenhange ebenfalls weiter einzugehen verzichte, so möchte ich doch den Herrn Finanzminister bitten, daraus nicht folgern zu wollen, daß wir mit allem und jedem einverstanden sind, was er hier vorgetragen hat. Ich denke da besonders an eine Ausführung, die er gemacht hat über das Verhältnis der im Ruhestand lebenden Beamten zum Staat. Da kann ich mich zu meinem Bedauern nicht auf seinen Standpunkt stellen. — —

— — Von dem, was wir für die Pensionäre erreicht haben, sind wir sehr wenig befriedigt. Ich gebe zu, daß Verbesserungen freilich erreicht worden sind. Wir hatten uns aber — vor allen Dingen nach den jahrelangen Kämpfen, die wir hier in voller Gemeinsamkeit mit allen Parteien dieses Hauses von rechts wie links für die Pensionäre und ihre Sorgen geführt haben — etwas ganz anderes versprochen. Meine Herren, es gibt niemand, der sich heute in einer größeren Notlage befände als den Ruhegehaltsbeamten oder seine Hinterbliebenen, die lediglich oder in der Hauptsache auf ein kärgliches Ruhegehalt angewiesen sind. Hier ist das Elend geradezu namenlos, und diesen Leuten zu helfen, wird eine unserer vornehmsten Sorgen bei den demnächstigen neuen Verhandlungen ganz bestimmt bilden. — —

— — Dr. **Gottschalk**, Abgeordneter (nat.-lib.): — —

— — Das Ruhegehalt und die Reliktenversorgung soll den betreffenden Personen einen — wenn auch nur dürftigen Unterhalt gewähren. So sind denn Ruhegehalt und Reliktenversorgung auch bemessen. Der Krieg hat die Verhältnisse vollständig auf den Kopf gestellt. Was früher als dürftiger Unterhalt angesehen werden konnte, kann angesichts der so veränderten Verhältnisse nicht mehr als solcher bezeichnet werden. Deshalb halten wir es für die Pflicht des Staates, nun auch diesen veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen und den Pensionären Zulagen zu gewähren, damit sie ihren, wenn auch nur dürftigen Unterhalt damit bestreiten können. — —

— — Delius, Abgeordneter (fortschr. V.-P.):

— — Wir wünschen, daß dann die ungerechten Unterschiede, die namentlich für die geringer besoldeten Beamten geschaffen sind, endgültig beseitigt werden, daß mehr das soziale Moment bei den Teuerungszulagen in den Vordergrund geschoben werden muß. — —

— — Aber nachdem eine Einigung sämtlicher Parteien zustande gekommen ist, müssen wir uns naturgemäß auch damit einverstanden erklären, daß unter allen Umständen vom 1. April ab eine wesentliche Erhöhung der laufenden Zuwendungen erfolgen muß. — —

— — Leider ist auch bei der Neuregelung immer noch die Bedürftigkeit die Voraussetzung für die Bewilligung der Zuwendungen. Damit stellen wir fest, daß nach wie vor bei den Unterstützungen die Pensionäre mehr oder weniger immer noch auf das Wohlwollen der vorgesetzten Behörden angewiesen sind und oft auch ihrer Willkür preisgegeben werden, und das möchten wir durch eine gesetzliche Regelung vermieden wissen. — —

— — Es ist erfreulich, daß eine Anzahl von Gemeinden, namentlich eine Anzahl von Großstädten, in ihrer Fürsorge für die Gemeindebeamten weiter gegangen ist als die Staatsregierung für die Reichs- und Staatsbeamten. Anderseits bleibt aber doch festzustellen, daß eine sehr große Zahl von Gemeinden vorhanden ist, die es bisher an dieser Fürsorge für ihre Angestellten leider haben vermissen lassen. Es gibt sehr viele Gemeinden, wo überhaupt noch keine Teuerungsbeihilfen gezahlt werden, andere wieder, die nur geringe Beträge für ihre Beamten ausgeworfen haben. Wir bedauern, daß es nicht möglich ist, einzuwirken, daß alsbald auch den Gemeindebeamten nach denselben Grundsätzen, die für die Staatsbeamten gelten, ebenfalls Teuerungszulagen bewilligt werden. — —

— — Wir wollen unserseits nochmals betonen, daß wir alles tun werden, der Notlage der Beamten zu steuern, in der Auffassung, damit nicht nur der Beamtenschaft zu dienen, sondern vor allen Dingen auch im höchsten Staatsinteresse zu handeln. — —

— — Leinert, Abgeordneter (Soz.-Dem.):

— — Die Regierung steht auf dem Standpunkt: der Beamte, der aus dem Dienst ausgeschieden ist, bekommt seine Pension; er ist für den Staat erledigt; er geht ihn nichts mehr an. Wir vertreten da einen anderen Standpunkt. Die Staatsregierung legt den Beamten während ihrer Dienstzeit eine ganze Reihe Beschränkungen auf, und diese Beschränkungen, die die Beamten verhindern, sich wie andere Staatsbürger zu ihrem Gehalt

* Alle stenographischen Wiedergaben geschehen im genauen Wortlaut des Stenogramms. Die in dem Satze enthaltenen Hervorhebungen der Namen, besonders wichtiger Stellen usw. sind ebenfalls genau dem amtlichen stenographischen Berichte entnommen. Eine Änderung erscheint undurchführbar. Die Stellen, an denen für unsern Leserkreis minder wichtige Äußerungen der Redner fehlen, sind durch Gedankenstriche (— —) gekennzeichnet. Der amtliche stenographische Bericht ist zu beziehen von der Preußischen Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Ritterstraße 50.

noch irgendwelche Nebeneinnahmen zu beschaffen, sollen dann ein gewisses Äquivalent in der Pension finden. Sie finden es auch in der Pension; aber gerade darum ist die Staatsregierung verpflichtet, auch an die pensionierten Beamten zu denken, die sie während der Dienstzeit mit diesen Beschränkungen bedacht hat. — —

Dr. Wagner (Breslau), Abgeordneter (freikons.): — —

— — Auch meine politischen Freunde stehen auf dem Standpunkt, daß die Altpensionäre besondere Berücksichtigung verdienen, wie die Pensionäre überhaupt. — —

— — Vizepräsident Dr. Porsch: Ein Widerspruch gegen die Vorschläge der Kommission hat sich nicht erhoben. Ich darf daher ohne besondere Abstimmung feststellen, daß das Haus nach dem Antrage der Kommission beschließt.

Waldbesitzerversammlung zu Breslau
am 5. Dezember 1917.

Die Landwirtschaftskammer Schlesiens hatte zu einer Waldbesitzerversammlung zwecks Aussprache über forstwirtschaftlich wichtige Fragen der Jetztzeit aufgefordert, die aus allen Gauen der Provinz Schlesien besucht war. Auf besondere Einladung waren erschienen: Vertreter des Herrn Oberpräsidenten, des Kriegsamtes H. Z., der stellvertretenden Generalkommandos, der Inspektionen der Kriegsgefangenenlager, der stellvertretenden Intendanturen, der Kriegsamtstellen des V. und VI. Armeekorps und der Holzbeschaffungsstelle Breslau. Geheimrat von Klitzing, der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer, begrüßte die Versammlung unter kurzem Hinweis auf die Wichtigkeit der zur Beratung stehenden Fragen und erteilte Oberförster Hertz von der Landwirtschaftskammer Breslau das Wort zu seinem Vortrag über Beschaffung von Schuhen und Sohlen für Waldarbeiter und Forstbeamte. Oberförster Hertz führte aus, daß es nach langen Verhandlungen gelungen sei, zunächst wenigstens auf dem Papier 11000 Paar Schuhe und Sohlen zu bekommen, denen eine zu beliefernde Kopfzahl von 75000 gegenüber stehe. Allen Wünschen gerecht zu werden oder sie gar zu erfüllen, sei daher unmöglich. Die Verteilung solle erfolgen nach der Fläche und vor allem auch nach der Leistung des Waldbesitzes, der zu diesem Zweck eingeteilt worden sei in Zwergbetrieb, Klein-, Mittel- und Großbetrieb, von welch letzterem voraussichtlich jeder Forstbeamte und etwa zwei Drittel der Waldarbeiterschaft beliefert werden könnten. Wenn auch diese Ankündigung in Anbetracht des Umstandes, daß die letzte Lieferung der Schuhe usw. erst im April zu erwarten ist und somit ihren Zweck, den Klafterschlägern die Arbeit im Schnee zu erleichtern, verfehlt hat, nicht helles Frohlocken auslöste, so wurden die Bemühungen der Landwirtschaftskammer doch allgemein dankbar anerkannt.

Zu Punkt 2 und 3 der Beratung: Holzbelieferung, Reklamationen, Holzabfuhr, Gefangenenstellung usw. berichtete Regierungsbaumeister Hossenfelder von der Kriegsamtstelle Breslau. Während erfreulicherweise der Bedarf an Frontholz sichergestellt sei, sei es unbedingt nötig, besonders da aus Russisch-Polen in nächster Zeit keine Zufuhr mehr zu erwarten sei, den Grubenholzeinschlag zu verstärken, um nicht die Kohlenförderung und damit unsere ganze Industrie und letzten Endes unseren Sieg in Frage zu stellen. Auch die Hölzer, die bisher als Schleifholz verwandt worden sind, könnten unbedenklich den Gruben zugeführt werden, da die Zellstoffindustrie sehr reichlich mit Rohstoffen versehen sei. Äußerst dringend sei die Beschaffung von Flugzeugholz. Die Waldbesitzer möchten ihre Wälder den Abgesandten des Kriegsverbandes der Flugzeug-Industrie, Berlin W, Lützowstr. 107, öffnen, die die geeigneten Laubhölzer, insbesondere Birke, Erle, Esche, Linde, Ahorn heraussuchen würden, um den Einschlag wirklich vollwertiger Hölzer zu gewährleisten und vor Enttäuschungen zu bewahren, da naturgemäß beim Flugzeugbau die Ansprüche an das Holz sehr weitgehende sein müßten. Ebenfalls sehr dringend sei die Führung besonderer Brennholzschläge zur Behebung der Kohlennot, doch sollten die jetzigen hohen Brennholzpreise nicht dazu führen, das Grubenholz lieber zu Brennholz zu zerschneiden. Jeder solle nach Möglichkeit helfen, die bestehende Not zu bekämpfen; durch Freigabe von eingezogenen Waldarbeitern und Stellung von Kriegsgefangenen wird, soweit irgend angängig, dem Arbeitermangel begegnet werden. Das Generalkommando habe weitgehendstes Entgegenkommen zugesagt, und er bitte die Herren, im Falle einer unbegründet erscheinenden Ablehnung eines Reklamationsantrages die Vermittelung der Kriegsamtsstelle anzurufen, die in allen Fällen helfend und fördernd eingreifen werde. Ein der Kriegsamtstelle zur Verfügung stehender Holzabfuhrpark solle helfen, die Schwierigkeiten in der Abfuhr zu beheben. Die Gestellung von Gespannen erfolgt je nach der wirtschaftlichen Notwendigkeit und Eingang des Antrages. Von den erschienenen Herren der Kriegsamtstellen und der stellvertretenden Generalkommandos wurden im Interesse der Erhaltung unserer Industrie im Rahmen militärischer Möglichkeit die treffenden Ausführungen des Regierungsbaumeisters Hossenfelder bestätigt und bekräftigt und weitgehendstes Entgegenkommen zugesichert.

In der Aussprache hob hauptsächlich der Vertreter des Kriegsamtes noch die Notwendigkeit der Gerbstofferzeugung hervor. Er verwies besonders auf das Eichenraspelholz, das die Kriegsledergesellschaft jetzt zum Preise von 550 bis 650 ℳ je 10000 kg frei Waggon jeder Bahnstation kauft.

Waren schon diese letzteren Ausführungen ein Anruf an die vaterländische Gesinnung der Waldbesitzer, so noch vielmehr die ganz hervorragenden Darlegungen des Vertreters der Rohharzabteilung, Elmenhorst, Berlin, über Harzungsergebnisse und Harzungsnotwendigkeit, die in der Aufforderung gipfelten, in noch viel weitgehenderem Maße wie bisher die Bestände zum Harzen freizugeben. Wenn natürlich auch in den verschiedenen Industriezweigen das Harz teilweise durch Ersatzmittel freigemacht sei, sei es doch in der Kriegstechnik notwendig. Dieser Mahnruf ließ wohl in jedem der Zuhörer den Vorsatz fassen, das Seine zur Erhöhung der Harzgewinnung beizutragen. Eine allgemeine Diskussion schloß diese in dankenswerter Weise von der Forststelle der Landwirtschaftskammer einberufene Aussprache forstwirtschaftlicher Fragen.

Ein sonniger Wintertag, zu einem Waldausflug wie geschaffen, führte die Teilnehmer am folgenden Tage in das Revier Jäkel bei Obernigk der Stadt Breslau, wo auf dem Versuchsschlage als Revierverwalter Oberförster Hanff die Versammlung mit einem kräftigen Weidmannsheil

begrüßte. Gezeigt wurde zunächst eine der vielen Erfindungen, die die wirtschaftliche Notlage des Krieges mobil gemacht hatte, nämlich die Stocksprengung mit flüssiger Luft. Bergassessor Lisse als Geschäftsführer der Sprengluft-Gesellschaft G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg, gab einen äußerst interessanten Einblick in das Herstellungsverfahren und die verschiedenartigste Verwendbarkeit der flüssigen Luft. Er zeigte, wie ungefährlich dieser neue Sprengstoff ist, da er bis zum Augenblick seiner Anwendung getrennt aufbewahrt wird. Die Papier-Patronen mit ihrem Kohlenstoffinhalt (Ruß, Korkmehl, Sägemehl) gingen von Hand zu Hand. Ungefährdet konnte jeder seine Zigarre daran halten. Der flüssige Sauerstoff in sinnreich konstruierten, doppelwandigen Metallflaschen, in ähnlicher Form wie Milchkannen, aufbewahrt, wurde in ein Tauchgefäß gegossen, die inzwischen mit dem Zünder versehenen Patronen hineingetan und gewartet, bis sie sich vollgesaugt hatten, d. h. untergetaucht waren. Nunmehr waren die Patronen gebrauchsfertig und wurden in das Bohrloch mitten unter den Stock oder an seine Pfahlwurzel gelegt, mit Erde zugedeckt und mittels Drahtleitung und Induktionsapparat zur Entzündung gebracht. Wohl jeder, der sich als ungläubiger Thomas das ganze einleitende Verfahren angehört und angesehen hatte, war von der fabelhaften Wirkung überrascht. Die Patrone hatte die Pfahlwurzel glatt abgeschlagen und den Stock in drei oder mehr Teilen mit allen Nebenwurzeln herausgeworfen. Gleich günstig verlief die Sprengung eines starken Eichenstockes, zu dessen Handrodung die Holzhauer heutzutage wohl kaum zu bringen gewesen wären. So gewannen alle Zuschauer die Überzeugung, daß die Stocksprengung mit flüssiger Luft besonders bei der Billigkeit des Verfahrens — der Raummeter gesprengter Stöcke kostet etwa 50 ₰ — die berechtigte Aussicht hat, sich allgemein in die forstliche Praxis einzuführen und zur Steuerung des Arbeitermangels und zur Behebung der Brennholznot angetan ist. Bergassessor Lisse wird allen sich dafür mehr interessierenden Herren jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stehen. Ebenso erteilt die Forststelle der Landwirtschaftskammer Breslau, Matthiasplatz 7, jede gewünschte Auskunft.

Unterdessen ratterte schon die Holzfällmaschine „Sector", zu seiner Vorführung durch den deutschen Vertreter dieser schwedischen Erfindung einladend. Da gelegentlich der Vorführung in Georgenthal in Thüringen bei der Tagung des „Deutschen Forstvereins" der „Sector" gestreikt hatte, sah man der heutigen Vorführung doppelt gespannt entgegen. Aber Ingenieur Hanson-Lübeck war seiner Sache diesmal sicher, denn er führte eine schon durch Fällung vieler Tausender von Stämmen auf dem Militärflugplatz Frankfurt a. O. erprobte Maschine vor. Und in der Tat arbeitete der von vier Mann bediente „Sector" zu aller Zufriedenheit: das Fällen stehender Stämme ging wunderbar schnell, in etwa zwei Minuten fiel eine Kiefer mittlerer Stärkeklasse. Besonders schnell ging das Ablängen des gefällten Stammes. Auch an einer starken, sehr harten Eiche erledigte der „Sector" seine Aufgabe zur allgemeinen Zufriedenheit. Hauptsache ist Führung eines horizontalen Schnittes, um Klemmungen des Sägeblattes zu vermeiden. Trotz des zurzeit noch sehr hohen Preises des „Sector" — 5000 ℳ — wird er mehr Eingang in die Praxis finden in Anbetracht des Arbeitermangels und des Umstandes, daß die Erfindung nunmehr so vollkommen ist, daß die liefernde Firma eine einjährige Garantie übernimmt. Besonders in der Übergangswirtschaft kann die Maschine von großem Nutzen sein.

Nunmehr zeigte, gleichsam als Fortsetzung der vorabendlichen Ausführungen des Direktors Elmenhorst über Harzungsergebnisse, der Königl. Oberförster Oelkers die neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete der Harznutzung. In einem durch Klarheit und militärische Kürze des Ausdruckes allgemein fesselnden Vortrag zeigte Redner an Hand von Versuchsbäumen die einzelnen Harzungsmethoden an Kiefer und Fichte und empfahl als das in Zukunft einzig anzuwendende das „Risser"-Verfahren an der Kiefer, das auf einem Hektar eine Ernte bis zu 5 Doppelzentnern ergibt. Da die Kosten dieses Verfahrens höchstens 150 bis 200 ℳ betragen, die Rohharzabteilung für den Doppelzentner 300 ℳ bezahlt, ergibt sich also ein Reingewinn von mindestens 700 ℳ je Hektar, der an sich schon, wenn das Harzen nicht eben eine der größten vaterländischen Pflichten der Waldbesitzer wäre, die Veranlassung zur fleißigen Harzausbeute der Bestände sein sollte. Um Kiefernharz für die wertvollsten Verwendungszwecke freizumachen, sollte mehr Fichten-Lachenharz gewonnen werden. Von Reichhöhe bis Kniehöhe sind mit einem besonders konstruierten Reißer etwa 5 cm breite Lachen zu führen, die erst im zweiten Jahre ihre volle Ergiebigkeit zeigen. Auf dem Hektar ist ein Ertrag von 0,8 Doppelzentner zu erwarten bei einem garantierten Erlös von 120 ℳ für die Einheit. Eine nochmalige ernstliche Mahnung Oberförster Oelkers, im kommenden Jahre im Interesse des Vaterlandes eine recht nachdrückliche Harznutzung zu betreiben, schloß seine trefflichen Ausführungen und damit der Ausflug.

Zu einem gemeinsamen Imbisse, bestehend aus einer kriegsstarken Kartoffelsuppe, fanden sich die Teilnehmer noch kurze Zeit im Gasthause in Jäkel zusammen, bis sie auseinander gingen, um jeder in seinem Bereich die mannigfachen Anregungen, die die beiden Tage gaben, zu verwerten. Der Landwirtschaftskammer aber gebührt aller Dank für die wohlgelungene Veranstaltung.

Huschke,
Fürstlich Hohenlohescher Oberförster.

Der Verband der Waldbesitzervereine Westfalens und Rheinlands

hat am 17. November 1917 in Münster getagt unter dem Vorsitz des Grafen von Westphalen-Laer.

Der stellvertretende Leiter der Berliner Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrats, Prof. Dr. Wimmer, hielt einen Vortrag über den Einfluß der Kriegswirtschaft auf die Forstwirtschaft, insbesondere auf die Gestaltung des Holzmarktes. Der Leiter der Gerbrindenabteilung der Kriegsleder Aktiengesellschaft, Hirschfeld-Berlin, berichtete eingehend über Aufgabe und Tätigkeit der Gesellschaft und besonders der Gerbrindenabteilung und deren Wünsche, betr. Rinden- und Gerbholzlieferung der Waldbesitzer. Bei der Besprechung wurde allgemein auf baldige Festsetzung und Einhaltung der Rindenpreise im Walde gedrungen und auf die Notwendigkeit der Rindenanfuhr durch Ankäufer oder Unterhändler hingewiesen. Graf zu Westerholt-Sythen besprach die Gewinnung und Nutzung der Brennessel- und Torffaser und berichtete über die in Erfurt erfolgte Satzungsänderung des Deutschen Forstvereins und die

Tätigkeit und Aufgabe der Berliner Geschäftsstelle. Leutnant Ehrhard von der Kriegsamtsstelle Münster berichtete über die Nadelholz-Richtpreise bei Vorzugsversorgung der Holzhändler, über Freigabe von Forstbeamten und Forstarbeitern und die neuen Verordnungen über Bildung von Holzabfuhr-Ausschüssen. Die Versammlung war der Ansicht, daß die Schwierigkeiten der Holzabfuhr am besten durch Freigabe der berufsmäßigen Holzfuhrleute behoben werden könne und besprach noch verschiedene andere kriegswirtschaftliche Tagesfragen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Titel und Inhaltsverzeichnis unseres Blattes** und zwar für die „Deutsche Forst-Zeitung“ selbst, für „Des Försters Feierabende“ und für die „Forstliche Rundschau“, außerdem das Verzeichnis der im Jahre 1917 erschienenen forstlich wichtigen Bücher, wird Anfang Februar herausgegeben werden. Da erfahrungsgemäß diese Beigaben für die zahlreichen Leser, die sich die Deutsche Forst-Zeitung weder binden lassen, noch aufheben, wertlos sind, möchten wir, um den Inhalt unseres Blattes nicht noch weiter zu schmälern, im Zeichen der Papiernot nur den Lesern unseres Blattes diese Inhaltsverzeichnisse zugänglich machen, für die sie tatsächlich unentbehrlich sind. Wir bitten daher bis zum 1. Februar um Bestellung durch Postkarte, wir werden dann ohne Kosten und portofrei ein Stück aller Inhaltsverzeichnisse übersenden.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

— **Reichsländische Förster in französischer Gefangenschaft.** Noch immer schmachten fünf lothringische Staatsforstbeamte in französischer Gefangenschaft: Revierförster Karl und Förster Stöckel, Oberförsterei Saarburg; die Förster Albrecht, Oberförsterei Alberschweiler; Weber, Oberförsterei Finstingen, und Walter, Oberförsterei Albersdorf. Zurückgekehrt sind die Hegemeister Kliebenstein, Oberförsterei Duß und Frantz, Oberförsterei Alberschweiler, und Förster Kintz, Oberförsterei Dagsburg, letzterer früher Gemeindeförster in Sulzbach bei Colmar, Ober-Elsaß. Hegemeister Sich von Forsthaus Weiher, Oberförsterei Saarburg, hat leider seine Angehörigen und den lothringischen Wald nicht wiedergesehen, er starb fern der Heimat nahe der spanisch-französischen Grenze.

— **Forstmeister Friedrich Haus zu Frankfurt a. M.,** der langjährige Leiter der städtischen Forstverwaltung ist am 31. Dezember in den Ruhestand getreten. Mit ihm scheidet eine Persönlichkeit aus dem Amte, deren Name und Wirken mit der Geschichte des Frankfurter Stadtwaldes verknüpft bleiben wird. Frankfurt a. M. war noch die freie Reichsstadt, als Friedrich Haus im Jahre 1864 nach gründlicher praktischer und akademischer Vorbildung auf „Wohlverhalten und Widerruf“ als Praktikant im Frankfurter Forstdienst angestellt wurde. Die Liebe zum heimischen Wald, verbunden mit der reichen Erfahrung des praktischen Forstmannes, ist ihm in all den 53 Dienstjahren der Leitstern seiner erfolgreichen Arbeit gewesen. Im Jahre 1877 zum Oberförster des Reviers Unterwald, 1902 zum Forstmeister ernannt und im Laufe der Zeit mit mancherlei wohlverdienten Ehren bedacht, wollte er am 1. Oktober 1914 nach 50jähriger Dienstzeit in den Ruhestand treten, als der Krieg den zweiten Revierverwaltungsbeamten Oberförster Fleck zu den Fahnen rief und Friedrich Haus sich für verpflichtet hielt, seine Dienste der Stadt während des Krieges noch weiter zur Verfügung zu stellen. Nachdem nun Oberförster Fleck in den Forstdienst zurückkehren konnte, ist für Forstmeister Haus jetzt die Möglichkeit gegeben, in den wohlverdienten Ruhestand zu treten. Möge ihm ein langer, gesegneter Lebensabend beschieden sein!

— **Rangfolge, in welcher die preußischen Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen zu tragen sind.** Einer Anregung aus dem Leserkreise Folge gebend, teilen wir nachstehend mit, in welcher Reihen-(Rang-)folge bestimmungsmäßig die verliehenen preußischen Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen am statutenmäßigen Bande im Knopfloch (an der Schnalle) getragen werden können:

1. das Eiserne Kreuz 2. Klasse,
2. das Ritterkreuz vom Königl. Hohenzollernschen Hausorden mit Schwertern, bzw. am weißen Bande,
3. der Rote Adler-Orden 3. oder 4. Klasse mit Schwertern, bzw. am weißen Bande,
4. der Königliche Kronenorden 3. oder 4. Klasse mit Schwertern, bzw. am weißen Bande,
5. das Militärverdienstkreuz,
6. das Militär-Ehrenzeichen 1. oder 2. Klasse,
7. die Rettungsmedaille,
8. das Verdienstkreuz für Kriegshilfe,
9. das Ritterkreuz vom Königl. Hohenzollernschen Hausorden am statutenmäßigen Bande,
10. der Rote Adler-Orden 3. oder 4. Klasse am statutenmäßigen Bande,
11. der Königl. Kronen-Orden 3. oder 4. Klasse am statutenmäßigen Bande,
12. die Rote Kreuzmedaille 2. Klasse,
13. das Verdienstkreuz in Gold,
14. das Verdienstkreuz in Silber,
15. das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens (oder das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold),
16. das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber,
17. das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze,
18. das 25jährige Dienstauszeichnungskreuz oder die Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse,
19. das Fürstlich Hohenzollernsche Ehrenkreuz 2. und 3. Klasse mit Schwertern und ohne Schwerter,
20. die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse,
21. das Düppelkreuz,
22. das Alsenkreuz,
23. die Dienstauszeichnung 1. Klasse,
24. die Dienstauszeichnung 2. Klasse,
25. die Dienstauszeichnung 3. Klasse,
26. die Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse,
27. die Rote Adlermedaille,
28. die Kronen-Orden-Medaille,
29. die Kriegsverdienst-Medaille,
30. die Kriegsdenkmünze von 1870/71,

31. das Erinnerungskreuz von 1866,
32. die Kriegsdenkmünze von 1864,
33. die Südwestafrika-Denkmünze,
34. die China-Denkmünze,
35. die Hohenzollernsche Denkmünze,
36. das Jerusalemkreuz,
37. das Ölbergkreuz,
38. die Krönungsmedaille,
39. die Kaiser-Wilhelm-Erinnerungs-Medaille,
40. die Hannoversche Jubiläums-Denkmünze und
41. die Kurhessische Jubiläums-Denkmünze.

Die etwa noch im Besitze des Eisernen Kreuzes aus den Jahren 1813/15 befindlichen Personen tragen die Kriegsdenkmünze aus jenen Jahren, sowie die Erinnerungsmedaille von 1863 unmittelbar hinter dem Eisernen Kreuze.

Bei Zugehörigkeit der Landeskokarde zur Uniform, sowie für die in den betreffenden Bundesstaaten garnisonierenden Offiziere rangieren die betreffenden Landesorden unmittelbar hinter der Roten Kreuzmedaille 2. Klasse (Nr. 12).

Der Anspruch auf Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes (Nr. 18) wird gleichmäßig von höheren, mittleren und Unterbeamten sowie von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften aller Grade nach einer 25jährigen aktiven Dienstzeit erworben. Die Verleihung erfolgt halbjährlich und die Aushändigung der Auszeichnung soll am Tage der Vollendung der 25jährigen Dienstzeit in angemessener Weise stattfinden.

Die Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse wird nur an Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinär-Offiziere und im Offizierrange stehende Militärbeamte nach Erfüllung einer freiwilligen 20jährigen Gesamtdienstzeit im aktiven Heere, in der Reserve und in der Landwehr 1. Aufgebots verliehen. Die Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse wird verliehen an die eben bezeichneten Personen sowie an Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach vorwurfsfreier Erfüllung der gesetzlichen (zwölfjährigen) Dienstpflicht im aktiven Heere, in der Reserve und in der Landwehr 1. Aufgebots, wenn sie

a) einen Feldzug mitgemacht oder an einer sonstigen kriegerischen Unternehmung beteiligt waren, die einem Feldzug gleichzuachten ist, oder
b) ein Jahr aktiv gedient und vier Übungen von mindestens je 13 Tagen abgeleistet oder im ganzen mindestens 17 Wochen geübt haben, oder
c) bei einer aktiven Dienstzeit von über ein bis zwei Jahren im ganzen mindestens 52 Tage geübt haben, oder
d) über zwei Jahre aktiv gedient haben und im ganzen mindestens 38 Tage zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind, oder
e) nach beendeter gesetzlicher aktiver Dienstpflicht noch mindestens vier Monate aktiv gedient haben.

Das dritte (früher vierte) Dienstjahr der Reservejäger Klasse A zählt nicht zu den Jahren gesetzlicher Dienstpflicht. Diese erwerben bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen durch das letzte Jahr ihrer aktiven Dienstzeit den Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse. Das Dienstauszeichnungskreuz, die Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse, die Dienstauszeichnungen 1., 2. und 3. Klasse (Nr. 23, 24, 25) sind an der Ordensschnalle (auch im Knopfloch) am statutenmäßigen Bande zu tragen. Das Dienstauszeichnungskreuz und die Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse folgen hinter dem Allgemeinen Ehrenzeichen; die Dienstauszeichnungen 1., 2. und 3. Klasse (Nr. 23, 24 und 25) rangieren vor den Kriegsdenkmünzen, ebenso die Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse.

Sämtliche vor dem Feinde erworbenen Orden und Ehrenzeichen sind den Hinterbliebenen ohne besonderen Antrag (Allh. Order v. 10. 10. 14) als Andenken zu belassen. Die von der Heeresverwaltung ausgegebenen Dienstauszeichnungskreuze, Dienstauszeichnungen 1., 2. und 3. Klasse und die Landwehr-Dienstauszeichnungen 1. und 2. Klasse sind nach dem Tode des Inhabers an das zuständige Korpsbekleidungsamt zurückzugeben, können den Hinterbliebenen aber auch auf deren Wunsch, gegen Erstattung der Beschaffungskosten, belassen werden. Auch die bei Verleihung einer höheren Klasse abzulegenden Auszeichnungen sind zurückzugeben.

Als vor dem Feinde erworbene Orden und Ehrenzeichen gelten:

a) der Orden pour le mérite,
b) das Eiserne Kreuz 1. und 2. Klasse,
c) alle Orden mit Schwertern (nicht die mit Schwertern am Ringe),
d) alle Orden (ohne Schwerter) am weißen Bande mit schwarzer Einfassung,
e) das Militärverdienstkreuz (Nr. 5),
f) das Militär-Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse,
g) das Allgemeine Ehrenzeichen am Bande mit einem schmalen schwarzen Streifen in der Mitte des weißen Streifens, und
h) die an wirkliche Kombattanten verliehene Hohenzollernsche Denkmünze mit der Umschrift: „Seinen bis in den Tod getreuen Kriegern“.

— **Das Königlich preußische Landes-Ökonomie-Kollegium** hat einen neuen Forstausschuß gegründet, für den es als Geschäftsführer einen erfahrenen, akademisch, forsttechnisch und volkswirtschaftlich gründlich durchgebildeten Forstmann sucht. Die Stelle ist im Anzeigenteil dieser Nummer ausgeschrieben.

Forstwirtschaft.

— **Vorführung der Baumfällmaschine „Sector“ in der Provinz Posen.** Auf Veranlassung der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten, Berlin SW 11, Bernburger Straße 24, veranstaltet die Firma Hanson & Co., Kom.-Ges., Lübeck, unter der Direktion der Landwirtschaftskammer in Posen, am 17. Januar im Forstrevier Unterberg in Posen eine Vorführung. Treffpunkt und Abfahrt vom Hauptbahnhof Posen nach Unterberg um 10 Uhr 11 Minuten vormittags. Geschäftsstelle der Firma Hanson & Co., Kom.-Ges., Lübeck, in Posen am 16., 17. und 18. Januar ist Hotel de Rom.

— **Hergabe von Militärpferden.** Die Heeresverwaltung macht darauf aufmerksam, daß im Jahre 1918 Pferde nur in ganz beschränktem Umfange für kurze Zeit ausgeliehen werden können. Die leihweise Überlassung wird nur in dringenden Notfällen erfolgen und muß von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß der Gesuchsteller nicht in der Lage ist, Pferde im freien Handel oder von der Landwirtschaftskammer zu erwerben. Bei dieser Sachlage werden sich die

Landwirte nicht darauf verlassen können, daß ihnen zur nächsten Frühjahrsbestellung Militärpferde geliehen werden, und sie werden guttun, sich bei Zeiten mit Zugtieren zu versehen. Die Heeresverwaltung wird ihnen hierbei insofern entgegenkommen, als sie die Möglichkeit zum Ankauf von Pferden bei den Landwirtschaftskammern steigern wird. Diesen werden schon in allernächster Zeit zahlreiche arbeitsverwendungsfähige Pferde zur Abgabe an die Landwirtschaft und industriellen Betriebe zur Verfügung gestellt werden.

— **Das Berkefeld-Filter.** Oberförster Oelkers hat in seiner Mitteilung über die Waldbesitzerversammlung in Lauterbach („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 48 vom 2. Dezember 1917) unter anderem gesagt: „Zum Schluß der Waldvorführungen zeigte Forstrat Eulefeld ein bequem zu handhabendes Berkefeld-Filter im Gebrauch zur Herstellung von schmutz- und keimfreiem Trinkwasser aus gelblich-schlammigem Wasser eines Tümpels vor." Da die Frage des vollständig hellen Wassers, das auch rein von Krankheitserregern ist, gerade für die von Ortschaften ferne liegenden Wohnungen von Forstbeamten und von Waldarbeitern von außerordentlicher Wichtigkeit ist, so halte ich es für geboten, an dieser Stelle noch einmal darauf zurückzukommen. Diese Filter werden von der Berkefeld-Filtergesellschaft und Celler Filterwerke G. m. b. H. zu Celle (Hannover) angefertigt und geliefert. Sie werden sowohl von Behörden wie auch von Privaten empfohlen. Wie häufig kommt es vor, daß die am Gehöft eingebaute Pumpe nach Regengüssen trübes Wasser liefert. Das Berkefeld-Filter vermag es gründlich zu reinigen. Auch die kleinsten Krankheitserreger werden durch dieses Filter dem Wasser entzogen. Und wie viele Krankheiten werden durch das Trinkwasser übertragen! „Das Wasser ist der beste Freund, aber auch der größte Feind unserer Gesundheit", sagte ein Oberstabsarzt, und mit Hilfe des Berkefeld-Filters läßt sich dieser Feind schlagen. In diesem Filter, der in verschiedenster Größe geliefert wird, wird das verdächtige Wasser durch einen feinporigen Kieselgurkörper hindurchgepreßt, dessen Kanälchen so fein sind, daß zwar das Wasser hindurchdringen kann; alle mechanischen Verunreinigungen, selbst die allerkleinsten Bakterien werden an der Oberfläche des Filterkörpers festgehalten. Ein derartig filtriertes Wasser ist kristallklar, unverändert im Geschmack, auch an Temperatur, und gesundheitlich völlig unbedenklich. Die Beschaffung solch eines Berkefeld-Filters ist allen denen zu empfehlen, welche unter Trübsein des Brunnenwassers zu leiden haben.

Forstrat Eulefeld-Lauterbach.

Marktberichte.

Leipziger Kurs über Rauhwaren. Otter 80,00 bis 125,00, Steinmarder 60,00 bis 95,00, Baummarder 50,00 bis 85,00, Land-Iltisse, je nach Größe, 15,00 bis 24,00, Iltis-Schwarten 3,00 bis 5,00, Füchse 50,00 bis 80,00, Dachse 6,00 bis 10,00 ℳ das Stück, Steinmarderruten 9,00, Baummarderruten 8,00, Nerzruten 0,50 bis 1,50, Iltisruten 0,10 bis 0,20, Zobelruten, amerik., 6,00 bis 12,00, Zobelruten, russ., 8,00 bis 14,00 ℳ das Stück. Obige Preise verstehen sich als erzielte Einkaufspreise für erstklassige Ware, geringere entsprechend billiger. Kaninchen-, Hasen- und Katzenbälge sowie Rehwilddecken sind beschlagnahmt.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind **Abonnements-Quittung** oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 3. **Militärische Bescheinigung über die Führung der Jäger der Klasse A.** Nach § 18 Abs. 2 der Bestimmungen vom 1. 10. 1905 erhalten die Jäger von ihrem Bataillon gegen Ende ihres letzten aktiven Dienstjahres eine über ihre Führung auszustellende Bescheinigung. Sie sind verpflichtet, sich vor Ablauf dieses Dienstjahres unter Vorlegung jener Bescheinigung bei einer Regierung zur forstlichen Beschäftigung anzumelden. Wie haben sich die gelernten Jäger dieser Bestimmung gegenüber während des Krieges zu verhalten? Müssen die Regierungen die Anmeldung jener Jäger, die zurzeit im dritten Jahre dienen, entgegennehmen, oder sind für die Kriegszeit abändernde Bestimmungen ergangen?

N., Königl. Revierförster.

Antwort: Die Bescheinigung gemäß § 18,2 der Bestimmung vom 1. 10. 1905 erhalten nur diejenigen Jäger der Klasse A, die unmittelbar vor ihrer Entlassung aus dem aktiven Militärdienst stehen. Solche Jäger, die nach dreijähriger Dienstzeit im Militärdienst verbleiben, erhalten diese Bescheinigung nicht. Da nun während des Krieges nur Entlassungen militärdienstunfähiger Jäger der Klasse A erfolgen, ergibt sich, daß die betreffenden Bescheinigungen auch nur diesen Persönlichkeiten ausgehändigt werden, die sich dann bei einer Regierung zur Beschäftigung zu melden haben.

Anfrage Nr. 4. **Erteilung des Forstversorgungsscheins 1916.** Sind die am 1. Oktober v. J. fällig gewesenen Forstversorgungsscheine schon verteilt? Sind sämtliche Notierungen von Forstversorgungsberechtigten bis nach dem Kriege zurückgestellt, oder nehmen die Regierungen auch jetzt Notierungen entgegen?

Kgl. Forstaufseher N.

Antwort: Wie uns mitgeteilt wird, befinden sich die am 1. Oktober v. J. ausgestellten Forstversorgungsscheine noch bei der Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie in Berlin. Die Ausgabe der Scheine an die Jäger-Ersatzbataillone kann noch nicht erfolgen, da deren Ausfüllung wegen fehlender Unterlagen noch nicht lückenlos durchgeführt ist. Wegen der Notierung Forstversorgungsberechtigter während des Krieges siehe Erlasse des M. f. L. D. u. F. vom 13. September 1916, J.-Nr. III. 6072 (Preuß. Förster-Jahrbuch 1916 S. 33) und vom 6. August 1915 Nr. III. 4764 (Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 193).

Anfrage Nr. 5. **Einkommen-Aufbesserung im Kommunal-Forstdienst.** In der mir bei meiner definitiven Anstellung am 1. Oktober 1905 als Stadtförster der hiesigen Stadtforst zugestellten, vom damaligen Bürgermeister unterschriebenen Anstellungsverfügung ist nachstehender Absatz enthalten: „Ferner geben wir Ihnen die Zusicherung, daß, wenn bei den Königlichen Förstern eine Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse gegenüber den jetzt bestehenden eintreten wird, solche auch bei Ihnen Anwendung finden soll." Die kürzlich auch von der hiesigen Stadtverwaltung in gleicher Höhe wie bei den Staatsbeamten gewährten Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen wurden mir

vom 1. Oktober 1917 ab bewilligt. — Meinem Antrage, mit Bezug auf die obige Zusicherung, mir die Zulagen vom 1. Juli 1917 ab zu bewilligen, steht der Magistrat ablehnend gegenüber. Ich bitte um Mitteilung, wie ich mich demgegenüber zu verhalten habe. Städt. Revierförster K. in E.

Antwort: Nach der Fassung der Ihre Einkommensverhältnisse regelnden Anstellungsverfügung haben Sie selbstverständlich die Aufbesserung des Einkommens wie die Königlichen Förster zu beanspruchen. Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen sind vom 1. 7. 1917 ab zu zahlen. Der Ablehnung gegenüber ist auf Grund des § 7 des Kommunalbeamtengesetzes die Entscheidung des Bezirksausschusses anzurufen.

Anfrage Nr. 6. **Kürzung des Zivildiensteinkommens der freiwillig ins Heer eingetretenen Staatsbeamten im Offizierverhältnis.** Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts — I. Senat — vom 13. Januar 1916 (Deutsche Forst-Zeitung Jahrgang 1916 Nr. 17 S. 294) steht denjenigen Kommunalbeamten, die vor dem Kriege nicht mehr dienstpflichtig waren — also nicht mehr in dem Landsturmverhältnis standen, aber als Kriegsfreiwillige eintraten und Offizier geworden sind, neben der Feldbesoldung auch noch das Zivildiensteinkommen zu. Haben die Staatsbeamten in derselben Lage den gleichen Anspruch?
W. in F., Forstkassenrendant,
z. Zt. Zahlmeister im Felde.

Antwort: Nach § 66[4] des Reichsmilitärgesetzes (Pr. Förster-Jahrbuch 1915 S. 67) tritt die Kürzung des Zivildiensteinkommens auch bei den freiwillig in das Heer eingetretenen Reichs- und Staatsbeamten ein, die sich in Offizierstellen befinden. Nur die Kommunalbeamten machen eine Ausnahme.

Anfrage Nr. 7. **Schulunterhaltungskosten für ein niedergebranntes ostpreußisches Förstergehöft.** Für die Jahre 1915 und 1916 sind von mir durch die Kgl. Regierung 28,05 M Schulunterhaltungskosten eingefordert und eingezahlt worden. Mein Dienstgehöft ist im Jahre 1914 von den Russen niedergebrannt, und ich bewohne seit 1915 und auch heute noch eine Mietswohnung. Da ich annahm, daß ich zu diesen Schulunterhaltungskosten nicht herangezogen werden kann, da ich 1915 und 1916 nicht im Forstgutsbezirk W. gewohnt habe, bat ich den Herrn Forstgutsvorsteher, meinen Vorgesetzten, die Entscheidung der Königl. Regierung herbeizuführen. Darauf bekam ich den Bescheid, daß als dienstlicher Wohnsitz der Forstgutsbezirk bestehen bleibt, auch für die Zeit, solange ich außerhalb meines Förstergehöfts wohnen müsse. C., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Der Begriff des „dienstlichen" Wohnsitzes ist im vorliegenden Fall bedeutungslos. Es kommen lediglich die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen über das Vorhandensein eines Wohnsitzes in Betracht. Da Ihr Gehöft niedergebrannt ist und sich in diesem Zustande mehrere Jahre hindurch befunden hat, so ist das Bestehen eines Wohnsitzes nicht mehr anzunehmen. Erfordernis für einen solchen ist unbedingt, daß Räumlichkeiten vorhanden sind, die zum Bewohnen geeignet sind, vgl. auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 26 Seite 70 ff. Die Heranziehung zu den Schullasten dürfte daher zu Unrecht erfolgt sein.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Fünfzehnte Kriegsverlustliste der preußischen Staatsforstbeamten,

soweit sie aus den amtlichen Verlustlisten und sonstigen Mitteilungen festgestellt werden konnten.

Forstmeister.

Hütterott (7. 12. 17), Lindenberg (Marienwerder).

Oberförster m. R.

Freiherr v. d. Recke (Frühjahr 1915), Darß (Stralsund), gerichtlich für tot erklärt.

Forstassessor.

Lohe, Ludwig (1917).

Forstreferendar.

Sax, Hans (Dezember 1915).

Forstbeflissene.

Beaucamp (20. 9. 17), Feldjägerleutnant.
Luther (8. 11. 17), Feldjägerleutnant.

Förster m. R.

Reitzel, Bernhard (11. 10. 17), Königl. Förster, Forsthaus Bergelau, Oberförsterei Chotzenmühl.
Scheidt, Ernst (22. 9. 17), Königl. Dünenaufseher, Leba in Pommern, bei der Militär-Forstinspektion Koslowa-Ruda.

Förster o. R.

Eisberner, Max (13. 12. 17), Königl. Förster, Friedrichsberg bei Forsthausen, Westpr.
Rummel, Karl (—), Oberf. Lauenau (Hannover).
Toepper, Otto (15. 5. 17), Oberf. Neustadt (Danzig).

Forstversorgungsberechtigte.

Densow, Richard (21. 10. 17), Vizefeldwebel, Ersatz-Jäger-Batl. Nr. 7.
Günther, Hermann (4. 10. 17), Oberjäger, Jäger-Batl. Nr. 1.
Herbst, Ewald (18. 8. 17), not. Bez. Cassel.
Jacobi, Wilhelm (3. 9. 17), not. Bez. Marienwerder.
Kopplin, Wilhelm (24. 7. 17), Offiz.-Stellv., Jäger-Batl. Nr. 3, not. Bez. Frankfurt a. O.
Pontow (30. 11. 17), not. Bez. Hofkammer.
Richter, Erich (17. 5. 17), Vizefeldwebel, Gardeschützen-Batl.
Schwinnen, Otto (19. 10. 17), Vizefeldwebel, Jäger-Batl. Nr. 8.
Sorge, Max (5. 12. 17), Offiz.-Stellv., Jäger-Batl. Nr. 1.

Reservejäger.

Höper, Alfred (14. 8. 17), not. Bez. Stade.
Simrodt Paul (28. 4. 17), not. Bez. Posen.
Toepper, Willy (8. 4. 17), Oberf. Stangenwalde (Danzig).

Aktive, noch nicht versorgungsberechtigte Oberjäger und Jäger.

Becker, Karl (19. 10. 17), Offizier-Stellvertreter, Jäger-Batl. Nr. 8.
Block, Richard (6. 9. 17), Schütze, Garde-Schützen-Batl.
Edelmann (12. 3. 17), Jäger, Res.-Jäger-Batl. Nr. 4.
Fankhauser, Eduard (19. 8. 16), Vizefeldwebel, Jäger-Batl. Nr. 11.
Giesecke, Ernst (1. 3. 17), Vizefeldwebel, Jäger-Batl. Nr. 3 (zuletzt Beobachter in einem Kampfgeschwader).
Hubrich, Joseph (9. 10. 17), Jäger, Jäger-Batl. Nr. 5.
Kraunus, Kurt (19. 8. 17), Jäger, Jäger-Batl. Nr. 1 (zuletzt in einem Inf.-Regt.).
Land, Norbert (12. 10. 17), Gefreiter, Jäger-Batl. Nr. 5.
Neumann, Eduard (28. 4. 17), Vizefeldwebel, Jäger-Batl. Nr. 3.
Pape, Harry (27. 5. 17), Jäger, Jäger-Batl. Nr. 9.
Podlasly, Helmut (12. 6. 17), Oberjäger, Res.-Jäger-Batl. Nr. 16.
Popplow, Gerhard, (17. 11. 17), Jäger, Jäger-Batl. Nr. 2.
Schnakenberg, Hubert (24. 7. 17), Gefreiter, Jäger-Batl. Nr. 1.
Tornow, Gustav (13. 9. 17), Oberjäger, Jäger-Batl. Nr. 7
Willner, Hubertus (21. 7. 17), Gefreiter, Jäger-Batl. Nr. 6 (zuletzt in einem Res.-Jäger-Batl.).
Witte, Kurt (2. 7. 17), Vizefeldwebel, Jäger-Batl. Nr. 2.

Forstlehrlinge.

Aminde, Bruno (20. 7. 17), Jäger, Jäger-Batl. Nr. 1.
Glombitza, Kurt (12. 10. 17), Jäger, Jäger-Batl. Nr. 6.
Husung, Ulrich (19. 11. 17), Gefreiter, Garde-Reserve-Jäger-Batl.

Kloke, Heinrich (15. 8. 17), Jäger, Jäger-Batl. Nr. 10.
Ort, Bernhard (27. 7. 17), Jäger, Garde-Jäger-Batl.
Popplow, Hans (9. 10. 17), Jäger, Jäger-Batl. Nr. 3.
Rückert, Walter (30. 7. 17), Oberjäger, Jäger-Batl. Nr. 5.
Schickhelm, Wolfgang (13. 7. 17), Jäger, Jäger-Batl. Nr. 6.
Schulz, Gustav (17. 11. 17), Jäger, Jäger-Batl. Nr. 2.
Wilke, Karl (31. 8. 17), Jäger, Jäger-Batl. Nr. 3.
Ziegler, Erich (30. 4. 17), Jäger, Jäger-Batl. Nr. 3.

Mit dieser Zusammenstellung erhöht sich die Zahl der uns bekanntgewordenen, auf dem Felde der Ehre gebliebenen Angehörigen und Anwärter des Königlich preußischen Staats- und Kronforstbeamtenstandes auf 656. Hierunter: 1 Oberforstmeister, 4 Regierungs- und Forsträte (darunter 1 Revierverwalter), 17 Forstmeister, 31 Oberförster mit Revier, 5 Oberförster ohne Revier, 40 Forstassessoren, 21 Forstreferendare, 62 Forstbeflissene (= 180 Angehörige der Forstverwaltungslaufbahn); 2 Forstkassenrendanten; 13 Förster mit Revier, 58 Förster ohne Revier, 109 Forstversorgungsberechtigte, 49 Reservejäger, 203 aktive, noch nicht versorgungsberechtigte Oberjäger und Jäger und 41 Forstlehrlinge (= 473 Angehörige der Försterlaufbahn). 13. und 14. Zusammenstellung Seite 105 und 385 des vorigen Jahrgangs. Wo die früheren zu finden sind, ist auf Seite 662 des Jahrgangs 1916 vermerkt.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Altplacht, Oberf. Altplacht (Potsdam), ist zum 1. April 1918 neu zu besetzen. Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle etwa 10 ha nutzbares Dienstland mit einem Nutzungsgeld von etwa 85 Mk. jährlich. Dienstaufwandsentschädigung jährlich 200 Mk., Stellenzulage jährlich 150 Mk. Meldefrist spätestens bis 1. Februar 1918.

Försterstelle Lüttgen-Dreetz, Oberf. Havelberg (Potsdam), wird **unter Umständen** zum 1. April 1918 neu besetzt. Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle etwa 13 ha nutzbares Dienstland mit jährlichem Nutzungsgeld von etwa rund 135 Mk., Dienstaufwandsentschädigung jährlich 150 Mk., keine Stellenzulage. Meldefrist spätestens bis 1. Februar 1918.

Försterstelle Ullersdorf, Oberf. Sorau (Frankfurt a. O.), ist voraussichtlich zum 1. Mai 1918 zu besetzen. Dienstland 4 ha Wiesen und 3,5 ha Acker, Nutzungsgeld 80 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 100 Mk., Stellenzulage 100 Mk.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. Laspeyres, Reg.- und Forstrat, Kaiserlicher Oberforstmeister in Warschau, wurde zum preuß. Oberforstmeister mit dem Range der Oberregierungsräte ernannt und ihm der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Kgl. Krone verliehen.

Pflanz, Oberförster in Wichertshof, Oberf. Wichertshof (Königsberg), ist zum Regierungs- und Forstrat in Marienwerder ernannt.

Reichard, Kaiserl. Forstmeister in St. Amarin (Elsaß), ist nach Rücktritt in den Staatsdienst die Oberförsterstelle Krofdorf (Coblenz) verliehen.

Zum Oberförster o. R. wurden ernannt die Forstassessoren:

Euen in Grünfließ; **Fuckel** aus Hemeln; **Lutteroth** aus Segeberg; **Titze** aus Kirchditmold; **v. Varendorff** in Potsdam; **Werner** in Schönthal.

Ehrhardt, Rechnungsrat im preußischen Oberverwaltungsgericht zu Berlin, unserem bewährten Mitarbeiter, ist der Titel Geheimer Rechnungsrat und das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Der Titel Rechnungsrat wurde verliehen den Forstkassenrendanten:

Freyenhagen in Hochstüblau (Danzig); **Schönherr** in Vetzlingen (Magdeburg); **Stern** in Joachimsthal (Potsdam).

Luban, Hegemeister in Mahlberg, Oberf. Hiesfeld (Düsseldorf), ist zum Revierförster ernannt.

Senff, Hegemeister in Schillings, ist zum Revierförster in Strusken, Oberf. Ratzeburg (Allenstein), ernannt.

Böhme, Förster und Forstschreiber in Münster i. W., Oberf. Münster, ist vom 1. April ab als Förster o. R. nach Wünnenberg, Oberf. Wünnenberg (Minden), versetzt.

Hesser, Förster in Schulenberg (Hildesheim), ist der Charakter als Hegemeister verliehen.

Der Schutzbezirk Lichtenau, Oberf. Lichtenau (Cassel), hat den Namen Günsterode erhalten.

Die Verwaltung der nebenamtlichen Forstkasse für die Oberförstereien Rosengrund und Stronnau in Crone a. Br. (Bromberg) ist dem Buchhalter **Rothkirch** übertragen.

Königreich Bayern.

Vom 1. Januar 1918 an wurden in etatmäßiger Weise berufen:

Prum, Forstmeister in Annweiler, auf das Forstamt Landau (Pfalz); **Stockh,** Forstmeister in Eußerthal, auf das Forstamt Annweiler; **Eckert,** Forstamtsassessor in Annweiler, auf die Forstamtsassessorstelle in Eußerthal.

Königreich Württemberg.

von Muschgay, Forstamtmann in Liebenzell, ist auf die Forstamtmannstelle Ravensburg versetzt.

Es wurden übertragen die Forstamtmannstellen bei den Forstämtern

Schöntal dem Forstassessor **Zimmerle** in Mössingen, — Bietigheim dem Forstassessor **Kieninger** in Wehingen, — Ellwangen dem Forstassessor **Vögele** bei dem bautechnischen Büro der Forstdirektion in Stuttgart.

Großherzogtum Baden.

Gretsch, E., Vorsitzender Rat bei der Forst- und Domänendirektion, wurde zum Geh. Oberforstrat ernannt.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Margraf, Oberförster in Sondershausen, wurden unter Ernennung zum Regierungs- und Forstrat die Geschäfte des Vorstandes des Fürstlichen Oberforstamts übertragen.

Das Prädikat „Forstmeister“ wurde verliehen den Oberförstern:

Eiche in Bebra; **Keyser** in Keulau; **Preiß** in Arnstadt.

Ordensauszeichnungen.

Königreich Preußen.

Denicke, Forstmeister in Neiße (Oppeln), ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Kgl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Dyrenfurth, Forstmeister in Hohenbucko (Merseburg), ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

vom Hof, Forstmeister in Clausthal (Hildesheim), ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Feige, Revierförster in Ilfeld, Stiftsoberförsterei Ilfeld (Hildesheim), ist der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50 verliehen.

Schramm, Hegemeister in Ahrendsberg, Oberf. Schulenberg (Hildesheim), ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Dietrich, Hegemeister in Neuhäuser, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Winter, Waldwärter in Neudorf, Oberf. Uchte (Hannover), ist das Verdienstkreuz in Silber mit der Zahl 50 verliehen.

Gabriel, Gräflicher Förster in Schönau, Kreis Pr.-Holland, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen an:

Hennecke, Waldwärter in Lübbrechtsen, Kreis Alfeld (Hildesheim); **Müller,** Waldarbeiter in Binnen, Kreis Nienburg (Hannover).

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen an:

Eickemeyer, Waldarbeiter in Ahrenfeld, Oberf. Weenzen (Hildesheim); **Gerhardt,** Holzhauer in Weidelbach, Oberf. Dillkreis (Wiesbaden); **Langer,** Waldarbeiter in Stolzenau, Kreis Glatz (Breslau); **Volmer,** Waldarbeiter in Steinhausen, Oberf. Büren (Minden).

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Wiegand, Hegemeister in Lengers, Oberf. Heringen.

Königreich Sachsen.

Koch, herrschaftlicher Förster in Siebeneichen, ist das Ehrenkreuz des Albrechtsordens verliehen.

Königreich Bayern.

Popp, Kgl. Forstrat a. D. in Nürnberg, ist das Ehrenkreuz des Kgl. Ludwigsordens verliehen.



Die Ehrenmünze des K. Ludwigsordens haben erhalten:
Merk, K. Förster a. D. in Pfronten-Ried, und **Griebel**, K. Förster in Berolzheim, Bez.-A. Gunzenhausen.

Königreich Württemberg.

Laichinger, Förster in Weingarten, ist anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Verdienstmedaille des Friedrichsordens verliehen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Dr. von Bühler, Professor, Ordinarius der Forstwirtschaft an der Tübinger Universität, beging am 2. Januar seinen 70 Geburtstag.

Mauksch, Ratsoberförster in Plauen, beging am 2. Januar den Tag seines 40jährigen Jubiläums als Forstbeamter der Stadt Plauen.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Rienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

In den Verein sind aufgenommen seit dem 1. Januar 1918:

4191a. **Rathke**, Förster in Haesfelde, Post Hoffstädt, Kreis Deutsch-Krone, Bez. Köslin.
4192a. **Gnser**, Hilfsjäger, Georgenborn bei Schlangenbad, Bez. Wiesbaden.
4193a. **Rasch**, Hilfsjäger in Frankenau, Post, Bez. Cassel-West.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Cöln. Gemäß Beschluß des engeren Vorstandes fällt die Januar-Versammlung Verkehrsschwierigkeiten halber aus. Bitte Beiträge: 6,50 + 2 + 6 (Krankenkosten-Beihilfekasse) + 2 (Forstwaisenverein) = 16,50 Herrn Förster Solbach, Meckenheim, gefälligst einzusenden. Forderungsnachweise zur Krankenkosten-Beihilfekasse erbitte bis 1. Februar 1918 spätestens.
Erdmann, Vorsitzender.

Wiesbaden. Die Kassengeschäfte der Bezirksgruppe hat bis auf weiteres Herr Kollege Förster Hommes zu Bad-Homburg v. d. H. übernommen.

Ortsgruppen:

Bromberg. Sitzung am Sonntag, dem 20. Januar 1918, nachmittags 2 Uhr, im Vereinslokal, Hotel Legning, Friedrichstraße 56. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Neuwahl des ersten Vorsitzenden; 3. Einziehung der Beiträge; 4. Geschäftliches. Wegen der Wichtigkeit zu Punkt 2 der Tagesordnung wird um vollzähliges Erscheinen gebeten.
Der stellv. Vorsitzende: Martin.

Kupp (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 13. Januar, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Um rege Beteiligung bittet
Der Vorstand.

Hameln (Regbz. Hannover). Die diesjährige Winterversammlung der Ortsgruppe muß im vaterländischen Interesse — d. h. zur Erleichterung des Eisenbahnverkehrs — ausfallen. Ich bitte daher die Mitglieder, die Vereinsbeiträge, einschließlich Bestellgeld 8,55 *M*, portofrei neben den Kriegsspenden bis zum 15. d. Mts. an mich einzusenden.
Grießem, Post Reher. Einicke.

Herzberg a. H. (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 13. Januar, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Gasthofe „Hannover" zu Herzberg a. H. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge usw.; 2. Prüfung der Jahresrechnung; 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonntag, dem 20. Januar 1918, nachmittags 3 Uhr, im Ratskeller zu Dassel. 1. Neuwahl des Vorstandes; 2. Rechnungslegung; 3. Einziehung der Jahresbeiträge. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Feltens.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Ich ersuche die Herren Kollegen, den Vereinsbeitrag für 1918 von 13 *M*, sowie diejenigen Herrn, welche Mitglied der Krankenkasse sind, ebenfalls den Beitrag post- und bestellgeldfrei bis zum 20. Januar 1918 an den Herrn Schatzmeister, Hegemeister Berndt in Schwiedt, Post Groß-Bislaw, Kreis Tuchel, einsenden zu wollen.
Boettcher.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Mitgliederversammlung 1918.

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet statt am Montag, dem 25. Februar, nachmittags 5 Uhr, im „Prinz von Preußen" zu Neudamm.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Neudamm, den 2. Januar 1918.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
Jacobi,
Königl. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.
Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Glockfin, Hermann, Förster, Rietschütz, Kreis Glogau.
Graf, Heinrich, Forstaufseher, Schloß Commenda bei Ober-Cassel.
Goldmann, Aloys, Königl. Förster, Salmünster, Kreis Schlüchtern.

Besondere Zuwendungen.

Freiwilliger Beitrag von M.; eingesandt von Herrn Forstassistent Amberg in Lehma	10,—	*M*
Buße für unrechtmäßiges Frettieren, zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Forstverwalter Bromnitz in Alltomischel	50,—	„
Spende vom Invaliden Herrn C. Brodtmann in Hannover	0,66	„
Desgl. von Herrn Dr. Finger im Felde	5,50	„
Desgl. von Herrn Gabriel in Neiße	9,—	„
Eingesandt von Herrn Forstverwalter B. Glatz in Posen als Spende von vier Jägern	5,—	„
Straf- und Schadenersatzgelder; eingesandt von Herrn Gräfl. Forstbeamten Emil Hecker in Püchau	18,—	„
Erlös für Wilddieben abgenommene Kaninchen; eingesandt von Vorstehendem	10,50	„
Spende des Herrn Direktor Fritz Hirt in Charlottenburg für Linderung von Kriegsnot	100,—	„
Vereinsvermögen des aufgelösten Jagdvereins „Hubertus Pommern" zur Unterstützung für die Hinterbliebenen im Kriege gefallener Forstangestellter oder für Kriegsbeschädigte; eingesandt von dem Schriftführer Herrn Landrat v. Hagen in Belgard	468,72	„
Außerordentliche Zuwendung von Herrn Rudolf Koch im Felde	10,—	„

	M
Strafen für Fehlschüsse und freiwillige Gaben auf einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Gustav Kreuder in Langenwehe	30,— „
Eingesandt von der Militärforstinspektion Frauenburg, Kurland	50,— „
Ein Viertel der Buße von vier Wilderern aus Bachem, Kreis Köln; eingesandt von den Jagdherren Masle und Michaelis in Köln-Lindenthal	100,— „
Strafen für Fehlschüsse auf einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Noack in Steinort	13,75 „
Desgleichen; eingesandt von der Oberförsterei Kl.-Naujock	5,— „
Weitere Spende zur Unterstützung von Feldzugsteilnehmern deutscher Jäger-Bataillone, die Forstleute oder Berufsjäger gewesen sind; eingesandt von Herrn Hauptmann Poschmann in Engelsdorf	100,— „
Spende von Herrn Major Paschke in Wreschen	7,— „
Gespendet von Herrn v. Osten-Sacken für ein in der Oberförsterei Rohrwiese erlegtes Stück Schwarzwild; eingesandt von Herrn Königl. Forstaufseher Richter in Niekosken	10,— „
Gesammelt bei einer Treibjagd des Herrn Traudt in Naurod bei Wiesbaden; eingesandt von Herrn Hofbüchsenmacher Otto Seelig in Wiesbaden	12,— „
Strafgelder und Spenden von einer Treibjagd; eingesandt von Oberförster Treskow in Emanuelssegen	15,— „
Spende von Herrn Hauptmann Tacks in Berlin	2,— „
Von „Ungenannt"	100,— „
Sammlung bei der Gründung des Kreisforstvereins Königsberg, Nm.	115,80 „
Spende von Herrn Dr. Sch.; eingesandt von Herrn Bankdirektor Otto Wodtke in Speyer	14,— „
Summa:	1252,92 M

Im Monat Dezember 1917 sind eingegangen:

a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 403,— M
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . 829,77 „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 22 978,04 M erreicht. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Neudamm, den 31. Dezember 1917.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Fricke, August, Oberförster, Flammberg i. Ostpr., Zivilverwaltung Polen.
Blaschter, Hilfsförster, Tiergarten bei Falkenberg, O.-Schl.
Smolka, Karl, Hilfsjäger, Wierschlesch, Post Himmelwitz, Kreis Groß-Strehlitz.
Sternberg, Ewald, Förster, Glashütte, Post Karow, Mecklbg.-Schwerin.
Pfost, Paul, Forstaufseher, zurzeit im Felde.
Siegmund, Fritz, Revierjäger, früher Hohenwalde bei Müllrose, zurzeit im Felde.
Jahn, Erich, Hilfsförster, Paatzig, Post Regenwalde, Pommern.

Sitzung des weiteren Vorstandes 1918.

Voraussichtlich wird am Sonnabend, dem 16. Februar 1918, die Sitzung des weiteren Vorstandes, zu der diesmal auch die Vorsitzenden der einzelnen Bezirksgruppen eingeladen werden sollen, in Berlin stattfinden. Die Tagesordnung dazu wird in nächster Zeit bekanntgegeben.

Die Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen werden gebeten, Anträge für Beratungsgegenstände schleunigst an die Geschäftsstelle gelangen zu lassen.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Vorstandes, daß voraussichtlich am Sonnabend, dem 16. Februar die Vorstandssitzung des Vereins zu Berlin stattfindet, wird bekanntgemacht, daß in diesem Falle die Wintersitzung des Bezirks Brandenburg am Sonntag, dem 17. Februar, von etwa 3 Uhr nachmittags, zu Berlin stattfinden wird. Für eine vielseitige und interessante Tagesordnung wird Sorge getragen. Etwaige Wünsche dafür sind unverzüglich dem Unterzeichneten einzusenden.

Der Gruppenschriftführer
Bodo Grundmann, Neudamm.

Zahlung der Beiträge für 1918.

Die Arbeiten in der Geschäftsstelle und in der Kassenstelle unseres Vereins haben sich erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen, Eingang der fälligen Zahlungen herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen Jahresbeiträge für 1918 sowie die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1918 recht pünktlich einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. **Privatforstbeamte** bei einem Einkommen bis 2000 M jährlich 4 M, bei einem solchen über 2000 M jährlich 8 M,
2. **Waldbesitzer**, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 M bereits geleistet haben, jährlich mindestens 10 M,
3. **außerordentliche Mitglieder** jährlich mindestens 8 M, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 M bereits gezahlt wurde.

Die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", betragen im Vorzugspreise (statt 8 M 50 Pf) für das Jahresabonnement 5 M 20 Pf bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Eberswalde, da dadurch der Geschäftsstelle wie der Kassenstelle doppelte Arbeit entsteht.

Die Kassenstelle.

Quittung über Eingänge für den Kriegsunterstützungsfonds.

45. Summa lt. Forst-Zeitung 9816,95 M

Bei der Kassenstelle gingen ferner ein:

Unteroffizier Otto Armann, z. Zt. Gutenfürst	3,— M
Förster Oskar Bentke, Wiese bei Trebnitz	5,80 „
Wildmeister H. Hach, Liebichau bei Nd.-Salzbrunn	6,80 „
Oberförster v. Holleuffer, Oberförsterei Kampinos	15,— „
Sekretär Rud. Mickel, Langenstein	3,— „
Förster Möhlmann, Rittergut Hudenbeck, Post Holzhausen (gesammelt auf einer Treibjagd)	20,— „
Revierförster E. Krämer, Vorberg, O.-L.	5,— „
Förster Jacob, Schmachtenhagen bei Schönfeld	2,80 „
46. Summe	9878,35 M

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1918 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1918 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 M zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Templin (Uckermark), Dezember 1917.

Jacob, Direktor.

Invaliden-Heim für Jäger und Schützen in Marburg a. d. Lahn.



Weihnachtsgabe. Das Ersatz-Bataillon Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7, Bückeburg, welches sich von Anfang an durch besonders reiche Zuwendungen an das Invalidenheim für Jäger und Schützen des deutschen Heeres auszeichnete, hat neuerdings 1000 M als Weihnachtsgabe diesem Wohlfahrtsunternehmen überwiesen.

Weitere Spenden sind zur Eröffnung des Heims, das im Sommer 1918 bevorsteht, dringend nötig. Anfragen, weitere Beiträge und Zuwendungen sind zu richten an das Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg a. d. Lahn, Barfüßerstr. 40.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Familien-Nachrichten

Statt besonderer Anzeige.

Die Verlobung ihrer Tochter **Margarete** mit dem Königlichen Kriminal-Polizei-Sekretär Herrn **Hans Seichter**, Berlin, beehren sich ergebenst anzuzeigen

Forsth. Trommelort i. Posen,
den 1. Januar 1918. (60

Kgl. Förster **Rüdiger** u. **Frau Marta**, geb. Belitzki.

Die Verlobung ihrer einzigen Tochter **Erika** mit Herrn **Karl Skowronnek** beehren sich ergebenst anzuzeigen (67

Hegemeister **Tech** und **Frau Emma**, geb. **Skowronnek.**

Forsthaus Polommen,
Weihnachten 1917.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Sterbefälle:

Friese, Kgl. Forstmeister in Oliva, Wpr. Garthe, Berta, Forstinspektorwitwe in Rostock.

Heute morgen verschied nach langem schweren Leiden in der Landesheilanstalt zu Pfafferode mein geliebter, herzensguter Mann, mein lieber Vater, Schwiegersohn, Schwager und Onkel, der

Königl. Förster

Friedrich Bock

im 49. Lebensjahre.

Tiefgebeugt im Namen aller Hinterbliebenen:

Paula Bock, geb. Reimann.
Fritz Bock. (58

Schwarzbach, 31. Dezbr. 1917.

Die Verlobung ihrer Kinder **Charlotte** und **Gustav** beehren sich ergebenst anzuzeigen

Revierförster **Pohlenz** und **Frau Marie**, geb. Gutzmann.
Hegemeister **Krömker** und **Frau Anna**, geb. Berbig.

Forsth. Schköna b. Gräfenhainichen.
Forsth. Pressel b. Düben.

Meine Verlobung mit Fräulein **Charlotte Pohlenz** beehre ich mich ergebenst anzuzeigen.

Gustav Krömker,
Leutnant der Res.,
zurzeit Brandenburg a. Havel,
Kurstraße 62.
(55

Abermals traf uns der schwere Schlag, auch meinen zweiten geliebten Sohn, unsern herzensguten Bruder und Schwager

Richard Glatz,

Vizefeldwebel im Res.-Jäger-Bataillon Nr. 1, Inhaber des Eisernen Kreuzes,

im Kampfe für sein geliebtes Vaterland zu verlieren. Er starb am 6. Dez. 1917 an den Folgen seiner am 22. Novbr. erhaltenen Verwundung in einem Feldlazarett.

Schmerzlich vermisst von den Seinen. 57

Die schwergeprüfte Mutter

Agnes Glatz.

Queisdorf, Post Hähnichen, O.-L.

In dem am 2. Januar verschiedenen

Königl. Hegemeister Steig

zu Nieder-Ullersdorf

haben wir einen lieben, treuen Kollegen verloren. Seine große forstliche Einsicht ist seinem Revier zum sichtbaren Segen geworden, und sein nimmermüder Pflichteifer war uns allen vorbildlich. Wir werden ihn noch oft schmerzlich vermissen.

Einen frischen Tannenbruch auf sein Grab!

Für die Forstbeamten der Königl. Oberförsterei Sorau N.-L.:

Ebert, Forstmeister. (52



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 3. Neudamm, den 20. Januar 1918. 33. Band.

Der neue Haushalt der preußischen Forstverwaltung.

Der neue Haushalt für Preußen ist nun bereits der vierte im Kriege und immer ist das furchtbare Morden noch nicht zu Ende. Gott gebe es, daß der Haushalt für das Rechnungsjahr 1918 der letzte Kriegshaushalt sein möge.

Da die Ergebnisse der Verwaltung zu sehr von den Voranschlägen abwichen, sind die Zahlen nicht wie in den drei vorhergehenden Jahren aus dem vorjährigen Haushalt übernommen, sondern es ist versucht worden, die Veranschlagung der Wirklichkeit anzupassen. Dadurch hat der neue Haushaltsplan große Veränderungen erhalten. Er schließt ab

für die ordentlichen Einnahmen mit 192 861 000 M
für die außerordentlichen mit . 2 000 000 „
194 861 000 M

und für die dauernden Ausgaben mit 73 731 000 M
für die außerordentlichen mit . . . . 3 100 000 „
76 831 000 „

mithin mit einem Gesamtüberschuß
von . . . . 118 030 000 M
gegen . . . . 88 892 000 „
des Vorjahres, also mit einem
Mehr von . . . . 29 138 000 M

Die Einnahme für Holz wird nach den steigenden Holzpreisen trotz der Wirtschaftserschwernisse auf 175 000 000 M, mithin um 31 400 000 M höher, geschätzt als im vorigen Haushalt. Wenn man bedenkt, welche Phantasiepreise zum Teil für Holz gezahlt werden, so erscheint dieser Ansatz sehr vorsichtig gegriffen. Er wird ohne Zweifel von der Wirklichkeit übertroffen werden. Aus den Nebennutzungen werden 5 291 000 M und aus der Jagd 200 000 M mehr erwartet, und zwar aus der Harznutzung, für Streu- und Futtermittel und bei Neuverpachtungen von Grundstücken, sowie infolge der höheren Wildpreise. Die vermischten Einnahmen weisen ein Mehr von 509 000 M an Zinsen von rückständigen Kaufgeldern nach.

Bei den außerordentlichen Einnahmen sind die Erlöse aus dem Verkaufe von Forstgrundstücken wieder in der bisherigen Höhe von 2 000 000 M eingesetzt.

Die dauernden Ausgaben bringen bei den Besoldungen außer den Veränderungen infolge des Dienstalters der Beamten eine größere Stellenvermehrung für die Förster. Sollen doch 235 forstversorgungsberechtigte Anwärter, die sechs Jahre und länger im Besitze des Forstversorgungsscheins sind, zu Förstern ohne Revier ernannt werden, davon 50 zu Forstschreibern. Von den 756 Oberförstereien haben alsdann 530 planmäßige Forstschreiber. Es ist dies ein bedeutender Schritt vorwärts zu dem Endziel, allen Oberförstern planmäßige Forstschreiber beizugeben. Nur durch dieses Dauerverhältnis wird eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Beamten gewährleistet.

Die Zahl der Revierförster soll um 25 vermehrt werden. Es hängt dies jedenfalls mit der im Vorjahre begonnenen Zusammenlegung von Oberförstereien zusammen. Bisher sind, wie aus der Bemerkung beim Titel 2 hervorgeht, 9 Oberförsterstellen eingezogen worden. Sie sind in Oberförsterstellen ohne Revier, also in künftig wegfallende Stellen, umgewandelt worden. Weitere 16 einzuziehende Oberförsterstellen werden demnach folgen.

Die erfreuliche Vermehrung der Försterstellen ohne Revier und der Forstschreiberstellen bedingt eine Verminderung der Vergütungen und Dienstkleidungszuschüsse für Forsthilfsaufseher um 371 000 M und 7000 M und eine Erhöhung der Gehälter und der Dienstaufwandsentschädigungen und Stellenzulagen für Förster um

329 000 ℳ und 20 000 ℳ sowie der Mietentschädigungen um 40 000 ℳ. Die Forstverwaltung nimmt durch eine Mehrausgabe von nur 11 000 ℳ 235 Feldgrauen die bange Sorge um die Zukunft ihrer Angehörigen.

Für 14 Revierförsterstellen werden Pferdehaltungszulagen bewilligt.

Einen Zugang von 650 000 ℳ, also beinahe das Doppelte des bisherigen Betrages, haben die Vorschüsse zur wirtschaftlichen Stelleneinrichtung aufzuweisen. Wie überall mit dem Eintritt des Friedens gerechnet wird und Friedensvorbereitungen getroffen werden, so hat auch die Forstverwaltung hier vorgesorgt, daß den vielen Oberförstern und Förstern, die nach dem Kriege versetzt werden oder ihre erste Stelle erhalten, bei den hohen Preisen für Pferde, Groß- und Kleinvieh, Geräte usw. höhere Vorschüsse gegeben werden können.

Bei den sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten sind nur die Werbungskosten und die Kosten für Vertilgung schädlicher Tiere höher angesetzt worden, die ersteren um 7800000 ℳ und die letzteren um 100000 ℳ. Von dem Mehr für Werbungskosten entfällt fast die Hälfte auf die durch das Harzen auf etwa 20 000 ha notwendigen Ausgaben.

Die Fonds zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken erfahren keine nennenswerten Veränderungen. Dagegen sind bei den allgemeinen Ausgaben die für Grund- und Gemeindelasten um 600 000 ℳ und für Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben um 78 000 ℳ nach den im Rechnungsjahre 1916 entstandenen Ausgaben höher angesetzt worden. Die Mittel zum Ankaufe von Grundstücken zu den Forsten sind mit Rücksicht darauf, daß hierzu dem entsprechenden Fonds der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben aus dem Verkaufe von Forstgrundstücken ausreichende Mittel zufließen, um 550 000 ℳ niedriger festgesetzt worden.

Bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sind keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen worden, nur zum Ausbau des Fernsprechnetzes werden statt bisher 30 000 ℳ 200 000 ℳ gefordert.

Der neue Haushalt zeigt alles in allem das erfreuliche Bild eines kräftigen Aufwärtssteigens der staatlichen Forstverwaltung. Wie die Jägerbataillone im Kriege vor die schwierigsten Aufgaben gesetzt sind, so bewältigen die heimgebliebenen Forstbeamten ihre nicht minder schweren und verantwortungsvollen Pflichten mit großer Hingebung zum Wohle des Staates.

Den neuen Haushaltsplan selbst gedenken wir in der nächsten Nummer zum Abdruck bringen zu können.

Nochmalige ausdrückliche Warnung, den Beruf der Privatforstbeamten zu ergreifen.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands hat schon wiederholt darauf hingewiesen, daß trotz der schmerzlichen Verluste, die der Stand der Privatforstbeamten durch den Krieg erlitten hat und noch erleidet, ein Mangel an solchen Beamten nach dem Kriege nicht zu befürchten ist. Die berufensten Kenner dieser Verhältnisse sind vielmehr übereinstimmend der Ansicht, daß der Überschuß von Anwärtern, der vor dem Kriege bestanden und zu den bekannten beklagenswerten Mißständen geführt hat, auch nach dem Kriege zwar etwas abgenommen haben, aber doch noch fortbestehen werde. Hierbei ist namentlich zu berücksichtigen, daß bei dem gegenwärtigen Fehlen vieler Beamten allenthalben Lehrlinge zur Aushilfe gesucht und herangebildet werden. Ihre Anzahl ist infolge dieser Verhältnisse trotz aller Warnung vor dem Zugang zur Laufbahn gegenwärtig entschieden größer, als sie in Friedenszeiten jemals gewesen ist.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands hat deshalb schon vor zwei Jahren davor gewarnt, Kriegsbeschädigte, die der forstlichen Laufbahn bisher ferngestanden haben, ihr zuzuführen, höchstens als Schreibgehilfen sollten Schwerverletzte Verwendung finden. Die Erfahrungen, die an der Internierten-Schule in Ermattingen (Schweiz) gemacht worden sind, haben auch gezeigt, daß die Fähigkeiten solcher Kriegsbeschädigten, sich einem vollständig neuen Berufe zuzuwenden, doch nur eine sehr beschränkte ist, namentlich wenn sie im Lebensalter schon etwas vorgerückt sind und früher vorwiegend rein mechanisch tätig waren.

Bei dem gegenwärtigen Mangel an Forstbeamten und bei dem allenthalben vorhandenen Bestreben, Kriegsbeschädigten das Fortkommen zu erleichtern, finden diese allerdings augenblicklich leicht Unterkommen. Für die Folge werden sich aber schwere Mißstände ergeben, wenn den im Heeresdienst stehenden Forstbeamten nach ihrer Rückkehr die Möglichkeit, Stellen zu finden, noch mehr erschwert wird, als es früher schon der Fall war.

Nicht übersehen darf ferner werden, daß auf die Dauer doch der besser vorgebildete, tüchtige Forstbeamte die Oberhand behalten und die Rücksicht auf die Kriegsbeschädigten im Laufe der Zeit immer mehr, so sehr dies auch zu beklagen sein mag, in den Hintergrund treten wird.

Diese Verhältnisse müssen von allen Sachverständigen anerkannt werden. Es ist daher zu bedauern, daß der Leiter der Kolonial- und Forstschule in Miltenberg, Herr Oberförster Thyen, in öffentlichen Blättern seine gewiß gutgemeinten aber dennoch den Stand der Privatforstbeamten schwer schädigenden Bemühungen, Kriegsbeschädigte dem forstlichen Berufe neu zuzuführen, als einen Akt der Wohltätigkeit rühmt.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands muß vielmehr nach wie vor an seinem bisherigen Standpunkte festhalten, nach welchem vor Zugang zur Laufbahn der Privatforstbeamten überhaupt gewarnt wird, der Übergang von Kriegsbeschädigten, die dem forstlichen Beruf früher nicht angehört haben, aber auf Ausnahmefälle beschränkt werden soll.

Eberswalde, im Januar 1918.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Ausbildungszeit der Forstreferendare in Preußen.

Allgemeine Verfügung Nr. III 156/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 8813.

Berlin, W 9 31. Dezember 1917.

Ich bestimme für die Dauer des Krieges, daß den mit der selbständigen Verwaltung von Oberförstereien betrauten Forstreferendaren diese Beschäftigung nicht nur auf die Verwaltungszeit, sondern auch auf die Förster- und Betriebsregelungszeit, und zwar in dieser Reihenfolge, angerechnet wird. Die Verpflichtung zur Führung eines Tagebuchs bleibt bestehen.

Sobald hiernach die bezeichneten Ausbildungszeiten als nachgewiesen angesehen werden können, sind den betreffenden Forstreferendaren Beschäftigungsgelder nach dem Mindestsatze für Forstassessoren zu zahlen.

Soweit in Einzelfällen bisher für einen Forstreferendar günstigere Bestimmungen getroffen sind, verbleibt es dabei.

Die im dortigen Bezirk beschäftigten Forstreferendare sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 1125).
Zu Gesch.-Nr. III 119. III 49. I B I d.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 bestimmen wir folgendes:

1. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörde — in Landkreisen des Landrats (im Regierungsbezirk Sigmaringen des Oberamtmannes), in Stadtkreisen des Magistrats bzw. Bürgermeisters —
   a) den Einschlag von Niederwaldbeständen und von Unterholz im Mittelwalde in unbelaubtem Zustande zu unterlassen,
   b) in allen Laubholzschlägen die Spitzen der Zweige bis zur Stärke von 1 cm, soweit sie nicht von ihnen selbst als Viehfutter verwertet werden, bis zu drei Wochen nach Aufarbeitung des übrigen Holzes unaufgearbeitet im Schlage liegen zu lassen und etwaigen Kaufliebhabern zur Verwendung als Viehfutter zu überlassen,
   c) den Käufern das Zusammenbringen, Schneiden, Häckseln, Trocknen, Verpacken und Fortschaffen der Zweigspitzen und die Errichtung der hierzu erforderlichen Anlagen im Walde gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

2. In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung zwischen den Parteien setzt die zuständige Behörde — siehe Nr. 1 — die von den Käufern der Zweigspitzen den Forsteigentümern oder sonstigen Forstnutzungsberechtigten zu gewährende Vergütung für die ihnen nach Nr. 1 eingeräumten Nutzungen und Befugnisse fest.

3. Beschwerden über die auf Grund dieser Bestimmungen von der zuständigen Behörde getroffenen Anordnungen entscheidet der zuständige Regierungspräsident endgültig.

Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

4. Wer den Vorschriften zu Nr. 1a, b und c zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 2 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Berlin, den 6. Januar 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. von Eisenhart-Rote.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. von Jarotzki.

Gartenbewirtschaftung landwirtschaftlicher Betrieb?

Nach § 917 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung gelten kleine Haus- und Ziergärten, die nicht regelmäßig und in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen, nicht als landwirtschaftlicher Betrieb. Nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Juli 1917 (I 4556) sind Gärten, die über 25 a groß sind, im allgemeinen nicht als „kleine" Haus- und Ziergärten im Sinne jener Vorschrift anzusehen und unterliegen deshalb in der Regel der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Hg.

Nicht berechtigter Waffengebrauch.

Urteil des Reichsgerichts vom 16. Oktober 1917, II. St.-Senat.
Aktenzeichen 2 D 141/1917 / IX 909

In der Strafsache gegen den Privatförster F. B. Sch. in W. O.-L., Kreis Hoyerswerda, hat das Reichsgericht folgendes am 16. Oktober 1917 für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Königlich Preußischen Landgerichts zu Potsdam vom 7. Juli 1917 wird verworfen. Dem Beschwerdeführer werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Gründe. 1. Die — nach §§ 1, 12 des Preuß. Ges. vom 31. März 1837 (G.-S. S. 65) unrichtige — Meinung des Angeklagten, daß er in seiner Eigenschaft als „Privatförster" unter den im Urteil festgestellten Umständen berechtigt gewesen sei, von seiner Schußwaffe Gebrauch zu machen, beruht nach der Auffassung des Landgerichts auf einer groben Fahrlässigkeit. Dazu wird mit näherer

Begründung ausgeführt, der Angeklagte hätte, da er jahrelang zum Forstbeamten ausgebildet worden sei, wissen müssen, daß ihm in seiner damaligen Stellung ein Recht nicht zustand, zwecks Verhinderung der Flucht eines Festgenommenen (gemeint ist Festzunehmenden) auf diesen zu schießen. Die Begründung ist rechtlich einwandfrei und prozessual ausreichend. Ohne Erfolg behauptet demgegenüber die Revision zunächst, „der Angeklagte habe es so gelernt". Soll damit gesagt sein, daß er sich ernstlich bemüht habe, über seine Rechte und Pflichten als Jagdaufseher des Arztes Dr. Lautenschläger Klarheit zu gewinnen, daß er aber falsch belehrt worden sei, so findet dieses Vorbringen im Urteil keine Stütze. Daß der Angeklagte, wie die Revision ferner geltend macht, „nichts anderes gewußt" habe, als daß er in einem Falle der vorliegenden Art schießen dürfe, nimmt auch die Strafkammer an, sonst würde nicht § 59 (in Verbindung mit § 222), sondern § 226 St.-G.-B. angewendet und die Sache nach § 270 S.-P.-O. an das Schwurgericht verwiesen worden sein.

Zutreffend ist die Annahme der Strafkammer, daß dem Angeklagten bei der gegebenen Sachlage auch nicht § 127 St.-P.-O. zur Seite stand.

2. Die Berufung des Angeklagten auf Notwehr mußte an der tatsächlichen Feststellung scheitern, daß der Wilderer nicht die Absicht gehabt hat, in dem kleinen Gehölz, das er zu erreichen suchte, Deckung zu nehmen und von dort aus auf den Angeklagten zu schießen, daß er vielmehr seine Flucht hat fortsetzen wollen. Der Einwand der Revision, niemand könne sagen, daß der Wilderer weiter geradelt wäre und nicht in der Schonung Deckung genommen hätte, denn er sei ja, bevor er das Gehölz erreicht habe, von der Kugel des Angeklagten getroffen worden, ist als ein Angriff gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts unbeachtlich (§ 376 St.-P.-O.). Objektiv lag danach keine Notwehr vor.

Aber auch der irrtümliche Glaube des Angeklagten, einem gegenwärtigen Angriff ausgesetzt zu sein, wird im Urteil aus tatsächlichen, einer Nachprüfung in dieser Instanz entzogenen Erwägungen verneint, wenn es dort heißt, der Angeklagte habe nach den in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen keinen Anlaß gehabt, einen solchen Angriff als unmittelbar bevorstehend zu vermuten. Denn darin kommt als Überzeugung der Strafkammer zum Ausdruck, daß er einen Angriff von der Schonung aus auch nicht vermutet hat.

Verfehlt ist der Schlußsatz der Revisionsschrift: wenn man nicht Notwehr annehmen wolle, müsse doch wenigstens angenommen werden, daß der Angeklagte sie in Bestürzung und Furcht überschritten habe. Überschreitung der Notwehr setzt begrifflich voraus, daß Notwehr vorliegt. (Entsch. des R.-G. in Straff. Bd. 21 S. 191.)

*

Aus der vorstehenden Entscheidung ist zu ersehen, wie dringend notwendig der Schutz des Förstertitels im Privatdienst ist. Der Angeklagte war „Jagdaufseher" des Arztes Dr. Lautenschläger. Er beruft sich darauf, in seiner Eigenschaft als „Privatförster" berechtigt gewesen zu sein, unter den vorliegenden Umständen von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, obgleich doch auch nur die Privatförster auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 von den Waffen Gebrauch machen dürfen, die unter den vom Gesetze geforderten Voraussetzungen tatsächlich das Recht zum Waffengebrauch haben. (Siehe auch „Deutsche Forst-Zeitung" 1915 Nr. 46, Seite 936). Ein Jagdaufseher hat aber niemals ein derartiges Recht zum Waffengebrauch, und die große Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse der Jagdaufseher und Privatförster sollte Veranlassung dazu geben, durch staatlichen Schutz des Förstertitels eine Abgrenzung herbeizuführen, daß Jagdaufseher nicht darüber im Zweifel sein können, daß sie keine Privatförster sind und infolgedessen auch deren Rechte nicht haben. Im Königreich Sachsen ist durch Reskript des Ministers des Innern vom 30. Oktober 1912 der Förstertitel auch im Privatdienst geschützt, und was schließlich in Sachsen möglich ist, sollte auch in Preußen nicht als Unmöglichkeit erscheinen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Forstliche Staatsprüfungen in Preußen.** Im Mai d. Js. sollen wieder eine Referendar- und eine Assessorprüfung abgehalten werden. An erstere werden voraussichtlich 6, an letztere 16 Prüflinge teilnehmen. Zur Vorbereitung hierfür finden an der Forstakademie Eberswalde vom 4. April ab Wiederholungskurse von sechswöchentlicher Dauer statt.

— **Die Vereinigung Deutscher Privatbeamten- und Angestelltenverbände** hat an den Preußischen Landtag und das Preußische Staatsministerium eine Eingabe gerichtet, in welcher um eine der Bedeutung der Privatangestelltenschaft entsprechende Vertretung im neuen Herrenhause gebeten wird. Die Eingabe weist darauf hin, daß den etwa 1150000 Privatangestellten in Preußen nach der Gesetzesvorlage nicht das Recht zusteht, auch nur einen einzigen Vertreter zu präsentieren, während das Handwerk mit seinen etwa 900000 Mitgliedern 12 Vertreter, die Landwirtschaft mit 1350000 Selbständigen 72 und mit Einschluß des Adels sogar 132 Vertreter entsenden soll. Für Handel und Industrie mit etwa 800000 Selbständigen sind 72 Vertreter vorgesehen. Falls das Herrenhaus gemäß den Verheißungen der Osterbotschaft 1917 wirklich zu einer Vertretung der verschiedensten Kreise und Berufe des Volkes, d. h. zu einem Ständehaus ausgebaut werden solle, so dürfe die so wichtige Gruppe der Privatangestellten nicht in Vergessenheit geraten. Die Vereinigung schlägt vor, die bestehenden Angestelltenorganisationen zu Präsentationskörpern zusammenzuschließen.

— **Titel und Inhaltsverzeichnis unseres Blattes,** und zwar für die „Deutsche Forst-Zeitung" selbst, für „Des Försters Feierabende" und für die „Forstliche Rundschau", außerdem das Verzeichnis der im Jahre 1917 erschienenen forstlich wichtigen Bücher, wird Anfang Februar herausgegeben werden. Da erfahrungsgemäß diese Beigaben für die zahlreichen Leser, die sich die Deutsche Forst-Zeitung weder binden lassen, noch aufheben, wertlos sind, möchten wir, um den

Inhalt unseres Blattes nicht noch weiter zu schmälern, im Zeichen der Papiernot nur den Lesern unseres Blattes diese Inhaltsverzeichnisse zugänglich machen, für die sie tatsächlich unentbehrlich sind. Wir bitten daher bis zum 1. Februar um Bestellung durch Postkarte, wir werden dann ohne Kosten und portofrei ein Stück aller Inhaltsverzeichnisse übersenden.

Die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

— **Fabrikmäßige Herstellung von Futter aus Reisig.** Nochmals sei darauf hingewiesen, daß die Firma C. O. Wegener, Rüdersdorfer Portland-Zementwerke, Berlin W 15, Pariser Straße 59, I, durch den Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin W 62, Burggrafenstraße 11, beauftragt ist, Versuche zur fabrikmäßigen Herstellung von Futter aus dem Reisig ein- bis zweijähriger lebender Triebe von Buche, Linde, Erle, Akazie, Haselnuß, Birke bis zu 1½ cm Stärke, ferner von einjährigen Trieben der Weide, Weinrebe und Pappel bis zu 2 cm Stärke anzustellen. Dazu wird Futterreisig zu kaufen gesucht. Die Lieferung hat versandfähig gebündelt oder auch ungebündelt, waldtrocken in Waggonladungen frei Waggon zu geschehen. Ungefährer Preis 5 M für 100 kg. Der Bedarf beziffert sich auf einige Hundert Waggons. Im Interesse der zu lösenden, für die Allgemeinheit sehr wichtigen Futterfrage, empfiehlt es sich, der Firma oder dem Kriegsausschuß sobald wie irgend möglich Angebote zu machen. Oelkers.

— **Ergebnis einer Versteigerung von Spessarteichen** des Königl. Bayerischen Forstamtes Rothenbuch am 4. Januar 1918: Ausgeboten waren: 1. 325 fm Stammholz. Taxen I. bis VIII. Kl.: 260 — 180 — 130 — 105 — 75 — 60 — 35 — 26 M. Durchschnittserlöse je Festmeter der acht Klassen: 778 — 516 — 220 — 135 — 84 — 70 — 39 — 37 M. 29 fm ausgesucht gutes Stammholz erzielten durchschnittlich 1290 M je Festmeter. Der teuerste Stamm (11,2 m lang, 94 cm Mittendurchmesser) erbrachte 11095 M, demnach 1442 M je Festmeter. Geradezu unglaublich! 2. 233 rm Werk- (Faßdauben-) Holz I. bis III. Kl. Taxen: 50 — 28 — 13 M (III. Kl. ist zur Hälfte anbrüchig). Durchschnittserlöse: 97 — 56 — 19 M je Raummeter.

— **Gründung einer Holzverwertungsanstalt der Waldbesitzer in Österreich-Ungarn.** Im Hause des Grafen Althann zu Wien fand heute eine Sitzung statt, bei der die Gründung einer Holzverwertungs-Aktiengesellschaft der Waldbesitzer beschlossen wurde. In das vorbereitende Komitee wurden gewählt: Graf und Gräfin Althann, Leopold Graf Berchtold, Alois Prinz von und zu Lichtenstein jun., Wilhelm Neumann, Altgraf Karl zu Salm-Reifferscheidt, Dr. Jaroslav Graf Thun, Georg Freiherr von Wassilko-Serecki, und als Geschäftsführer Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Max Lechner.

— **Waldankäufe in Kleinasien.** Die Waldungen Kleinasiens scheinen doch ausgedehnter zu sein, als gewöhnlich nach den in dieser Richtung ganz unzulänglichen Reisebeschreibungen von v. d. Goltz und anderen angenommen wird. Wie die „Vossische Zeitung" berichtet, hat sich eine österreichische holzindustrielle Gesellschaft unter Führung der sogenannten „Grödel-Gruppe" gebildet, um dort Waldungen im Werte von etwa 70 Millionen Mark anzukaufen. Anderseits trifft die türkische Regierung Vorkehrungen, um nach dem Kriege großzügige Aufforstungen in Kleinasien vorzunehmen, und steht zu diesem Zweck in Verhandlung mit deutschen Forstbeamten.

— **Gewicht von Eichenprügelholz.** Bekanntlich besteht ein großer Bedarf an Eichengerbholz, das daher hohe Preise erzielt. Die Kriegsleder-Aktiengesellschaft bezahlt für Holz von 7—14 cm Stärke ohne Güteansprüche, soweit es aus mindestens 70jährigen Beständen stammt, 600 M je 10000 kg frei Eisenbahnwagen, für solches von 15 cm aufwärts 700 M je 10000 kg frei Eisenbahnwagen, nicht 550 M, bzw. 650 M, wie auf Seite 708 des vorigen Jahrganges der Deutschen Forst-Zeitung mitgeteilt wurde. Die Kriegsleder-Aktiengesellschaft nimmt aber das Holz nur nach Gewicht ab. Es wäre daher von Wert, genauere Zahlen über das Gewicht derartigen Holzes zu erfahren. Im Judeich'schen Forst- und Jagdkalender findet man angegeben, umgerechnet auf Raummeter, für 1 rm Traubeneiche 707 kg grün und 518 kg trocken (nach Gayer), nach Baur Stieleichenknüppel 678 kg grün und 492 kg lufttrocken. Ich verlud nun vergangenen Januar bis Juli 573,25 rm Traubeneichenprügel von 7—14 cm Stärke, meist aber über 10 cm stark, die aus dem Wintereinschlag 1916/17 stammten. Sie hatten ein gesamtes, bahnamtlich ermitteltes Gewicht von 372530 kg, mithin wog 1 rm 650 kg. Bei dem Preis von 600 M je 10000 kg würde sich also der Raummeter Eichenprügel von 7—14 cm Durchmesser frei Eisenbahnwagen auf 39 M stellen. Das höchste, was wir für derartiges Holz vor Festsetzung der Richtpreise als Brennholz frei Bahnwagen erzielten, waren 35 M je Raummeter. Frh. Forstmeister Härter.

— **Arbeit und Vorführung der Baumfällmaschine Sector, neues Modell, Oktober 1917.** Am 7. November sind in der Israelsdorfer Forst bei Lübeck Fällungen mit der Baumfällmaschine „Sector" ausgeführt und bei dieser Gelegenheit zum ersten Male zwei neue, verbesserte Sägerahmen, Modell Oktober 1917, und zwar Größe B (Rahmengröße 60 cm) und Größe C (Rahmengröße 80 cm) ausprobiert worden. Über die Fällungen, die in Gegenwart des Direktors Andersson aus Stockholm, A. Hanson aus Lübeck, mehrerer Angestellter der Firma Hanson und des Forstbeamten Lühr zu Israelsdorf ausgeführt wurden, liegt eine genaue Niederschrift vor. Nach dieser wurden im ganzen 59 Fichtenstämme mit einem Durchmesser von 21 bis 72 cm, im Durchschnitt 42,7 cm, in einer Gesamtarbeitszeit von 3½ Stunden gefällt, von der jedoch auf die reine Sägearbeit nur 90 Minuten oder auf den Durchschnittsstamm von 42,7 cm 1½ Minuten entfallen. Die Sägearbeit betrug bei dem schwächsten Stamm von 21 cm 17 Sekunden, bei dem stärksten mit 72 cm Durchmesser dagegen 5 Minuten. Der Motor wurde mit Benzol, welches mit etwas Öl gemischt war, gespeist, der Gesamtverbrauch an Benzol für das Fällen der 59 Stämme ist mit 2,5 Liter angegeben. Die obigen Resultate sind mit ungeübten Leuten erzielt worden, denen der Gebrauch der Baumfällmaschine noch fremd war; denn die Hauptsache des angestellten Versuchs bestand in der Aufgabe, die Arbeiter in der Bedie-

nung der Maschine einzuüben sowie deren Brauchbarkeit festzustellen und nicht um einen Rekord an gefällten Bäumen aufzustellen. Demnach sind die mit den beiden neuen Sägerahmen erreichten Leistungen als gute zu bezeichnen. Auch bei weiteren Vorführungen der Baumfällmaschine, die in Anwesenheit des Oberförsters Schulz von der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates, des Direktors Ziehm vom Kriegsamt und des Oberförsters Kluth-Waldhusen sowie des Revierförsters Buchholz-Israelsdorf stattfanden, ist die Brauchbarkeit des Sectors wiederum festgestellt worden. Die Baumfällmaschine bietet daher bei dem großen Mangel an Waldarbeitern eine willkommene Hilfe, deren Einführung im größeren Umfange und Verwendung bei Holzfällungen sich bewähren dürfte.

— **Fußspuren und Wilddiebsfang.** Überall nimmt das Wilddiebsunwesen, insbesondere die Schlingenstellerei, in bedenklicher Weise zu, nicht gerade zur Freude des ohnehin mit Arbeit aller Art überhäuften Jagdschutzbeamten und Jägers. Weder hat er jetzt Zeit, Nacht für Nacht im Revier zu liegen, noch in den Dörfern umherzuspüren, meist muß er sich auf das Erstatten von Anzeigen beschränken. Aber dabei kommt nicht viel heraus, wenn nicht wenigstens einiges Überführungsmaterial beigefügt werden kann, und dieses ist meist nur in einer einzigen, dabei recht selten ausgenutzten Gestalt vorhanden, in den Fußspuren. Die findet der an Spüren und Fährtensuchen ja gewöhnte Jäger bald und oft, doch weiß er nicht recht, was mit ihnen anfangen. Nicht nur, daß ihm die besonderen Kenntnisse fehlen, sie selbst zu verwerten, es liegen auch die im einzelnen Falle notwendigen Nachforschungen, Vernehmungen und Durchsuchungen außerhalb seiner Zuständigkeit und seines Arbeitsgebietes, der Sicherheitsbeamte aber kann nicht immer gleich an den Tatort kommen; so bleibt daher nur übrig, daß der Jäger sie für ihn konserviert. Vom Abformen in Gips haben wir alle schon gelesen, aber lasse der Weidmann bloß seine Finger davon. So einfach es scheint, jede Bodenart verlangt ein besonderes Ansetzen und Arbeiten, oft muß die Spur erst „gehärtet" werden, und wer das alles nicht praktisch gelernt hat, bringt nur wertlose Gipsklumpen zutage, zerstört außerdem die Spur. Ebenso geht es beim Durchzeichnen auf Paus- oder Gelatinepapier, vom Nachzeichnen aus freier Hand ganz zu schweigen. Hier spielt die persönliche Anschauung und Fertigkeit derart mit, daß kaum ein Sicherheitsbeamter, geschweige denn ein Richter viel auf solche Skizzen gibt. Nicht anders ist es bei den beliebten Messungen; abgesehen davon, daß „Gleiten" und Rutschen beim Auftreten wie auch nachfolgende Trocknungserscheinungen die Spuren in der verschiedensten Weise verzerren, bald verkleinern, bald vergrößern, welche „Fixpunkte" nahm der Messende an den durchweg gekrümmten Linien, maß er die Nagelköpfe etwa von der Mitte oder vom Rande aus? Die bei den vielen Mittelgrößen oft allein entscheidende Form der Sohle läßt sich durch Messungen überhaupt nicht wiedergeben.

So bleibt denn nur eins, das allerdings vermag in den Händen des Jägers die besten Dienste zu leisten — die Photographie. Nicht die leiseste Berührung der Spur ist notwendig, jede „subjektive" Tätigkeit ausgeschaltet, und selbst für den Richter bietet ein derartig hergestelltes Spurbild eine schlüssige Beweisführung, nicht minder wie es den Täter oft genug zum Geständnis bringt. Ein geeigneter Apparat läßt sich heute ohne großen Kostenaufwand beschaffen und bietet, auch abgesehen von der kriminalistischen Verwertung, viel Anregung und Unterhaltung. Da man die Spuren unbedenklich stark verkleinert, bis auf ein Viertel natürlicher Größe, aufnehmen kann (sie nachfolgend genau richtig zu vergrößern ermöglicht ein jedesmal neben die Spur gelegter und mitphotographierter Maßstab), genügt jede der bekannten Klappkameras 9 : 12, äußerstenfalls schließlich 6 : 9, sofern sie nur einen für Nahaufnahmen genügend langen Bodenauszug besitzt. Da Momentaufnahmen ausscheiden, bedarf man allerdings stets eines Stativs, indessen gibt es in den Rucksack passende leichte Holz- und Metallröhrenstative genug. Da man senkrecht von oben nach unten photographiert, müssen sie mit einem Kugelgelenk oder einer sonstigen Kippvorrichtung versehen sein. Die Handhabung, wie die „amateur"-photographische Technik überhaupt zu erlernen, hält nicht schwer; in den kleinsten Städten gibt es Fachphotographen, photographische Anstalten und Bedarfsartikelgeschäfte, die unterrichten, wichtige Aufnahmen fertigstellen und erforderlichenfalls vergrößern, und selbst in den weltfernsten Orten lebt irgendein „Amateur", etwa der Lehrer oder Postbeamte, der mit Rat und Tat zur Seite steht. Einige Besonderheiten sind bei Spuraufnahmen zu beachten. Um keine „verzeichneten" Bilder zu erhalten, muß der Apparat mit Hilfe einer besonderen „Wasserwage" genau senkrecht bzw. abschüssigem Boden parallel gestellt werden. Zum ausreichend genauen Scharfeinstellen genügt der gewöhnlich auf der Mattscheibe angebrachte „Lichtschirm" nicht, und ist ein besonderes Einstelltuch mitzuführen. Um sowohl die höchsten wie die niedrigsten Teile tief eingedrückter Spuren scharf zu erhalten, ist entsprechende Abblendung unerläßlich. Die für das Gelingen ausschlaggebende Belichtung richtet sich einmal nach der Güte des Objektivs wie nach der Abblendung, sodann aber nach der Beleuchtung, der Tages- und Jahreszeit. Anhaltspunkte gibt beim Einstellen die Helligkeit des Bildes auf der Mattscheibe; Versuchsaufnahmen unter den verschiedensten Verhältnissen lassen bald das Richtige treffen. Zur Vorsicht können im Ernstfalle möglichst stets zwei Aufnahmen gemacht werden. Da in der Hauptsache die Schatten der Ränder das Bild auf der Platte entstehen lassen, ist bei flachen Spuren nach Möglichkeit seitliche Beleuchtung anzustreben; in den Sommermonaten werden Aufnahmen in den Morgen- und Abendstunden am besten, während hochstehende Sonne wie gleichmäßig trübes Licht nur mit Mühe zu erkennende Bilder liefert. Ein geschickter Photograph hilft sich nötigenfalls durch Vorhalten von Decken oder Mänteln; erheblich verschärft werden die Kontraste auch durch kurze Belichtung, kontrastreiches Entwickeln (mit „Rapidentwicklern"), nachträgliches Verstärken und Kopieren auf sogenanntem „Rembrandtpapier". An sehr trüben Wintertagen wie in der Dämmerung wird mit Blitzlichtpatronen gearbeitet, die etwa an einem Drahte seitlich über dem Apparate aufgehängt werden, geschlossene Packungen selbstverständlich, denen Wind und Feuchtigkeit nichts anhaben kann; im Walde ist die Feuersgefahr zu berücksichtigen. Schneespuren müssen wegen der „Überstrahlung" mit „lichthoffreien" und farbenempfindlichen Platten, unter Einschaltung einer Gelbscheibe, aufgenommen werden.

Die Verwertung der Aufnahmen ist, wie schon bemerkt, im wesentlichen Sache des Sicherheits-

beamten. Immerhin ist es auch, namentlich in abgelegenen Revieren, für den Jäger recht vorteilhaft, selbst einige Kenntnisse in der kriminalistischen Spurenkunde zu besitzen, um so mehr, als gerade hier alles von den ersten Feststellungen abhängt. Hier kann ich nichts weiter bringen, muß den wißbegierigen Weidmann vielmehr auf meine in diesen Tagen im „Archiv für Strafrecht und Strafprozeß" (Berlin, R. v. Deckers Verlag) erscheinende umfangreiche Arbeit „Der Kriminalist als Fährtensucher" verweisen. Hier sind sämtliche vorkommenden Sohlenformen einschließlich der „Sohlenschoner" und sonstigen Kriegsbesohlungen beschrieben; es wird gezeigt, wie man systematisch Spuren sucht, Verwechselungen mit eigenen Tritten vermeidet, mit welchen Hilfsmitteln man auch die unscheinbarsten Bodenrisse als Spuren erkennt, wie man mit Hilfe eines „Fährtenzirkels" eine einzelne Spur auf den begangensten Wegen herauszufinden und zu verfolgen vermag. Es werden Anhaltspunkte für Schlußfolgerungen auf körperliche Merkmale, Herkunft und Verhalten des Spurgängers gegeben, desgleichen für Altersbestimmungen, die Methoden des Abgießens und sonstigen Konservierens, des Messens einschließlich der hierfür konstruierten besonderen Apparate geschildert und schließlich Körper-, Huf-, Wagen-, Fahrrad-, Automobil- und sonstige Spuren beschrieben — alles Dinge, mit denen der Jäger in Ausübung des Jagdschutzes oft genug zu tun bekommt.

Kriminalkommissar, Gerichtsassessor a. D.
Dr. jur. Erich Anuschat, Berlin.

Marktberichte.

— **Rauhwerkspreise in der Schweiz.** Der Turgauische Jägerverein hielt Anfang Januar einen Pelzmarkt in Weinfelden ab. Es wurden gezahlt für Bälge von Füchsen 35 Fr., für Edelmarder 70 Fr., für Steinmarder 45 Fr., für Ottern 45 Fr., für Iltisse 1,15 Fr. und für Wiesel 2,50 Fr. Bei den Preisen ist zu berücksichtigen, daß der Frankpreis im Verhältnis zur Mark augenblicklich unverhältnismäßig hochsteht, und heute 1 Fr. = 112,5 ₰ ist. Danach würden Fuchsbälge in der Schweiz immer nur 40 M gekostet haben; ein sehr billiger Preis.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 8. **Eigentumsrecht an einem Bienenschwarm.** Im Herbst schwärmte einer meiner Bienenstöcke. Da in derselben Zeit niemand achtgeben konnte, flog der Schwarm auf ein in der Nähe liegendes Gut. Ein in unserem Orte wohnhafter, auf dem Gute beschäftigter Knecht fing den Schwarm ein und brachte ihn nach Hause. Er weigerte sich den Schwarm an mich zurückgeben. Ist der Knecht berechtigt, einen auf fremdem Grundstück eingefangenen Bienenschwarm als sein Eigentum zu betrachten und zurückzubehalten, oder kann ich Ansprüche erheben? C. H. in M.

Antwort: In § 961 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist bestimmt: „Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt." Nach § 958 erwirbt derjenige, der eine herrenlose bewegliche Sache in Besitz nimmt, das Eigentum an der Sache. Sie haben den Schwarm nicht verfolgt — aus welchem Grunde, ist unerheblich. Er wurde dadurch herrenlos, und der Knecht war befugt, ihn sich anzueignen. Sie konnte somit irgendwelche Ansprüche nicht erheben, der Schwarm war Ihnen verloren. A. W. Fr.

Anfrage Nr. 9. **Besteuerung der Unterstützungen.** Bei Ausbruch des Krieges bekleidete ich als forstversorgungsberechtigter Anwärter die Stelle eines Forstaufsehers in der Stadtforst B. und war mit monatlicher Kündigung angestellt. Mein Gehalt bestand in 1200 M bar, ferner in freier Wohnung und freier Feuerung. Nachdem ich am 5. August 1914 zum Heeresdienste eingezogen war, fiel mein Einkommen fort. Erst nach wiederholter Vorstellung erhielt meine Frau von der Stadt monatlich vorläufig 50 M, auch wurde ihr freie Wohnung und Feuerung zugestanden. Später erhielt sie auch die staatliche Beihilfe von monatlich 30 M. Was hat nun meine Frau an Gemeindesteuern zu zahlen? Feldw. H. in C.

Antwort: Nachdem das Oberverwaltungsgericht in mehrfachen Urteilen den Grundsatz ausgesprochen hat, daß freiwillig und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs versprochene Unterstützungen wegen des Nichtvorliegens eines klagbaren Anspruchs nicht als steuerpflichtig zu behandeln seien, erachten wir auch die seitens der Stadt B. Ihrer Frau gewährte Unterstützung nicht für steuerpflichtig. Ebensowenig ist die Reichsbeihilfe der Steuerpflicht unterworfen. Werden aber beide Beträge von jährlich 600 und 360 M abgesetzt, so verbleibt kein steuerpflichtiges Einkommen, selbst wenn die Zinsen von 520 M und der Wert der freien Wohnung und der Feuerung als Einkommen in Betracht gezogen werden sollten. Hiernach ist zu empfehlen, gegen eine etwaige Heranziehung zur Staats- und Gemeindesteuer die vorgeschriebenen Rechtsmittel anzuwenden, d. h. gegen die Staatssteuerveranlagung Einspruch beim Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission (Landrat), gegen die Veranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer aber Einspruch binnen vier Wochen beim Magistrate und gegen dessen abweisende Entscheidung Berufung beim Bezirksausschusse anzubringen.

Anfrage Nr. 10. **Forstschutzeid.** Ein Antrag meines Brotherrn auf Vereidigung meiner Person auf das Forstdiebstahlgesetz ist vom Landratsamt abgelehnt worden mit der Begründung, daß die Voraussetzungen des § 23 Ziffer 2 des Forstdiebstahlsgesetzes nicht zuträfen, weil der eingereichte Vertrag über eine dreijährige Anstellung keinerlei Bestimmungen enthalte und auch insofern nicht den gesetzlichen Vorschriften entspreche, als er nicht von beiden Kontrahenten vollzogen sei. 1. In R. Radtkes Handbuch für den Preußischen Förster heißt es auf Seite 498 Anmerkung 3: „Die Voraussetzungen des § 23 Ziffer 2 liegen vor, wenn die Anstellung eines Privatforstbeamten zunächst auf drei Jahre erfolgt ist und dieselbe sich nach dem Vertrage von selbst um ein weiteres Jahr verlängert, wenn keine Kündigung eintritt ....." 2. Sind meine fünf Jahre Tätigkeit als Revierförster im hiesigen etwa 4000 Morgen großen Revier bei diesem Antrage auf Vereidigung von der zuständigen Behörde einer vorgeschriebenen festen Anstellung auf drei Jahre gleich zu achten, und genügt es, wenn mein Vertrag sich jetzt immer auf ein Jahr verlängert, wenn keine Kündigung eintritt? 3. Wo erhalte ich Vordrucke zum Dienstvertrag? 4. Kann der Vertrag, wenn er jetzt ausgestellt wird, für drei Jahre zurück datiert werden?

Revierförster G. M.

Antwort: Zu 1: Abgesehen davon, daß diese Auslegung nicht ganz unbestritten ist (vergl. Dickel: Forstzivilrecht S. 298 oben), ist Ihre Anstellung ja gar nicht nach dem Vertrage zunächst auf drei Jahre erfolgt. Zu 2: Nein! Auch deshalb nicht, weil Anstellung mittels schriftlichen Vertrages gefordert wird und der in Betracht kommende Vertrag den gesetzlichen Vorschriften über die Schriftform insofern nicht genügt, als er nur einseitig von Dienstberechtigten vollzogen worden ist. Zu 3: Ja! Außerdem finden Sie in der 4. Auflage des Radtkeschen Handbuchs Seite 420 ein Muster zum Dienstvertrage für Privatforstbeamte. Zu 4: Die Zurückdatierung würde eine Vorspiegelung falscher Tatsachen darstellen, auf die das Landratsamt einzugehen um so weniger Veranlassung hat, als ja im neuen Vertrage Ihre Anstellung auf drei Jahre ausgesprochen werden kann. J. in T.

Anfrage Nr. 12. **Das Tragen eines Gewehrs im zur Ausübung der Jagd verpachteten Dienstbezirk.** Bin ich als auf das Forstdiebstahlsgesetz beeideter, aber nicht auf Lebenszeit angestellter H.scher Förster berechtigt, auch die außerhalb der H.schen Eigenjagd liegenden, zu meinem Revier gehörenden Parzellen mit einem Schießgewehr zum Zwecke des Schutzes zu betreten? 2. Darf ich fremdes Jagdrevier mit einem Gewehr zum Zwecke des Schutzes der vorgenannten Parzellen betreten, wenn kein öffentlicher Weg hinführt? 3. Darf ich auf den genannten Parzellen Jagdscheinkontrolle und die Kontrolle über die Schonzeiten des Wildes ausüben, und sind Widerstand und Beleidigungen gegen mich durch die Jagdberechtigten strafbar? 4. Bin ich berechtigt, auch in den benachbarten anderen H.schen Revieren Forst- und Jagdschutz auszuüben, wenn ich dort Holz- oder Wilddiebe vermute, und ist es strafbar, wenn man mir Widerstand leistet? Darf ich in den anderen H.schen Revieren zu meinem Schutze ein Gewehr tragen? 5. Es wurde mir der Feld- und Forstschutz eines etwa 150 Morgen großen Gutes übertragen. Ich erhalte für den Schutz keine Vergütung, auch keine Anzeigegebühr. Darf ich bei Ausübung des Schutzes auf dem genannten Gute auch Jagdschutz- und Jagdkontrolle ausüben und bei Ausübung des Schutzes ein Gewehr tragen? 6. Ist es richtig, daß alle auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Förster bei Ausübung ihres Dienstes als zum Waffengebrauch berechtigt anzusehen sind, einerlei ob sie auf Lebenszeit angestellt sind oder nicht? A. P., H.scher Förster.

Antwort: Abgesehen vom Fragefalle 5, in dem Sie kein Recht zur Ausübung der „Jagdschutz- und Jagdkontrolle" haben und zur Führung eines Gewehres bei Ausübung des Feld- und Forstschutzes der Genehmigung des Jagdberechtigten bedürfen, möchten wir alle Fragen bejahen, und zwar die Frage 2 unter der Einschränkung, daß Sie fremdes Jagdrevier auf einem Notwege mit Gewehr betreten, z. B. auf dem einzigen Zugang zu dem Ihrem Schutz unterstellten Revierteil. Wir stützen unsere Auffassung insbesondere auf das Kammergerichtsurteil vom 15. März 1900 (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 31, Nr. 29, S. 485) und das Erkenntnis des Kompetenzgerichtshofes vom 9. Juni 1866 (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 32, Nr. 27, S. 426), machen aber darauf aufmerksam, daß die Rechtslage insofern unsicher ist, als die Frage über das Gewehrtragen auf fremdem Jagdgebiet von jeher streitig war, — die Befugnis vereideter Privatförster zur Ausübung der Jagdpolizei ohne besonderen Auftrag der Jagdpolizeibehörde angezweifelt wird (vgl. Bauer: „Die Jagdordnung", S. 417) und hinsichtlich der Frage 6 die Schriftsteller des Forstbeamtenrechts verschiedener Meinung sind (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 31, Nr. 33, S. 551/2). Im übrigen verweisen wir auf „Deutsche Forst-Zeitung" Band 31, Nr. 33, Seite 555/557.

J. in T.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Friedrichsgrund, Oberf. Carlsberg (Breslau), ist zum 1. März 1918 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 29. Januar 1918 einzusenden.

Gemeinde- und Privatforstverwaltung.

Zur Stellvertretung des Stadtförsters der Stadtforst Spremberg (Lausitz) auf unbestimmte Zeit eine mit allen forstlichen und schriftlichen Arbeiten eines Forstverwalters vertraute Persönlichkeit bald gesucht. Entschädigung monatlich 250 Mk. Bewerbungen auch von Kriegsbeschädigten mit Lebenslauf, Militärpapieren, Zeugnissen an den Magistrat.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hilgendorff, Förster o. R. in der Oberf. Rominten, ist die kommissarische Verwaltung der Försterstelle zu Schustern, Oberf. Wischwill (Gumbinnen), übertragen.

Hammutat, Förster, ist die Försterstelle in Schillings, Oberf. Rudippen (Allenstein), vom 1. Januar ab übertragen.

Ammann, Förster, ist vom 1. März 1918 ab von Friedrichsgrund, Oberf. Carlsberg, nach Dörnberg, Oberf. Namslau (Breslau), versetzt.

[illegible], z. Zt. als Oberleutnant d. Res. im Jäger-Batl. 5 kommandiert zum stellv. Generalkommando, 11. A.-K., Verf.-Abt., Cassel, wurde zum Oberförster o. R. ernannt.

Ordensauszeichnungen.

Königreich Preußen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Dallwitz, Stadtförster in Forsth. Rammelsberg bei Goslar; **Neumann,** Hegemeister in Elbing; **Richter,** Förster in Sudwalde, Oberf. Neubruchhausen; **Schega,** städtischer Förster in Rogau, Kreis Grottkau; **Tillmann,** Hegemeister in Arzbach; **Wittlake,** Stadtförster in Forsth. Bertal bei Goslar.

Königreich Sachsen.

Schmidt, Oberforstrat in Kreyen, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand das Ritterkreuz 1. Klasse vom Verdienstorden verliehen.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Das Adolf-Friedrich-Kreuz wurde verliehen an:

von Wenkstern, Forstmeister in Langhagen; **Hellwig,** Förster in Kratzeburg; **Laue,** Förster in Zwenzow.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Mechler, Förster zu Preunschen, in Diensten des Fürsten von Leiningen, feierte am 1. Januar sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Der frühere Stadtförster **Josef Heinen** zu Aachen hat am 7. Januar in geistiger Frische und körperlicher Rüstigkeit im wohlverdienten Ruhestand seinen 92. Geburstag gefeiert.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant der Reserve im Westfälischen Jäger-Batl. wurde befördert:

Budewig, Otto, Vizefeldwebel, Sohn des Kgl. Hegemeisters Budewig in Forsth. Haste (Minden).



Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Busse 7 M, Kowalewski 5 M, Knopke 2 M, Palmowski 1 M, Nitsch 10 M, Masur 10 M. Zus. 35 M. Der Schatzm. Binder, Kühnbruch.

Bezirksgruppe Minden: Es gingen ferner ein: Espert 5 M, Hagelücken 5 M, Ludwig 5 M, Puchert 5 M, Bereckow 1 M. Die Beamten der Oberförsterei Dalheim insges. 30 M. Zus. 51 M. Der Schatzm. Gersch-Bielefeld.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 55395,70 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Frankfurt a. O. Die Mitglieder werden gebeten, den Jahresbeitrag, 6,50 + 1,— + 1,50 M = 9 M und, wo zutreffend, 6 M Krankenkasse porto- und bestellgeldfrei bis 26. Januar d. Js. an mich einzusenden, widrigenfalls angenommen wird, daß Nachnahme erwünscht.

Staender, Vorsitzender.

Hannover. Versammlung am 26. Januar d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Kasino-Restaurant zu Hannover, Artilleriestraße. Tagesordnung: Jahresbericht; Rechnungslegung; Zahlung der Beiträge für den Verein und Kriegsspende; Verschiedenes. Die Beiträge (9 M) und Kriegsspenden für Nichtteilnehmer sind bis zu diesem Tage an Hegemeister Mehlhose in Cananche, Post Engelbostel, einzusenden.

Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung Sonntag, den 3. Februar d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Vereinslokal zu Cölbe. Tagesordnung: 1. Einziehung der Jahresbeiträge; 2. Prüfung der Jahresrechnung; 3. Beitritt zum Reichsbeamtenbund; 4. Denkschrift. Zahlreiches Erscheinen erwünscht. Der Vorstand.

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Sonntag, den 27. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Claaßen, Sagorsch. Tagesordnung: Einziehung der Beiträge, Verschiedenes. Danach zusammen mit dem Kriegerverein Sagorsch Kaisergeburtstagsfeier. Der Vorstand.

Peitz (Regbz. Frankfurt). Kollegiale Versammlung am Sonnabend, dem 26. Januar, nachmittags 1½ Uhr, im Vereinszimmer bei Illing. Tagesordnung: Geburtstag Sr. Maj. des Kaisers. Um vollzähliges Erscheinen wird höflichst gebeten. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Buschfeld, Anton, Herrschaftlicher Jäger, Saffig bei Coblenz.
Glanz, Königl. Förster, Forsthaus Jänickendorf bei Luckenwalde.
Nöpcke, Alfred, Privatförster, zurzeit Gefreiter in einem Feld-Art.-Regiment.
Sauer, Johann, Forstgehilfe in Rieden bei Eßleben, zurzeit Unteroffizier im Felde.
Schmidt, Forstgehilfe, Landenhausen, Hessen.
Wienold, Forstgehilfe, Stockhausen, Hessen.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Knöfel, Arthur, Privatforstmann, zurzeit im Felde.
Wolbert, Michael, Privatförster, Forsthaus Hubertus, Post Neumar bei Mülheim, Rhein.
Maître, Heinrich, Privatförster, Forsthaus Lindenhof, Post Kowarren, Ostpr.
Porowski, Otto, Förster, zurzeit im Felde.
Hasse, Josef, Förster, Koseeger, Post Körlin a. d. Persante, Kreis Kolberg.

Zahlung der Beiträge für 1918.

Die Arbeiten in der Geschäftsstelle und in der Kassenstelle unseres Vereins haben sich erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen, Eingang der fälligen Zahlungen herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen Jahresbeiträge für 1918 sowie die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1918 recht pünktlich einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. Privatforstbeamte bei einem Einkommen bis 2000 M jährlich 4 M, bei einem solchen über 2000 M jährlich 8 M,
2. Waldbesitzer, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 M bereits geleistet haben, jährlich mindestens 10 M,
3. außerordentliche Mitglieder jährlich mindestens 8 M, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 M bereits gezahlt wurde.

Die **Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan**, die „Deutsche Forst-

Zeitung", betragen im **Vorzugspreise** (statt 8 M 50 ₰) **für das Jahresabonnement 5 M 20 ₰** bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm**, keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Eberswalde, da dadurch der Geschäftsstelle wie der Kassenstelle doppelte Arbeit entsteht.

Die Kassenstelle.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1918 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1918 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl **Stipendien** zu je 100 M zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Templin (Uckermark), Dezember 1917.

Jacob, Direktor.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 4. **Neudamm, den 27. Januar 1918.** **33. Band.**

Zum 27. Januar 1918.

Als in den Augusttagen 1914 die Kriegsgefahr sich von allen Seiten über unser deutsches Vaterland zusammenzog, da schwiegen wie mit einem Schlage alle Meinungsverschiedenheiten und Gegensätze im Innern des Reiches, und alle Deutschen fühlten sich wie Brüder und Schwestern. Was wollten noch kleinlicher Eigennutz und Parteihader besagen gegenüber dieser einen furchtbar drohenden Gefahr, die riesengroß und unheilschwer wie rabenschwarzes Sturmgewölk gegen die deutschen Gaue emporwuchs!

Und wie des Volkes Herz warm und empfindend emporschlug in einem Schlage in höchster vaterländischer Begeisterung, da zog zuerst schüchtern noch und zweifelnd, aber immer mehr und mehr doch hoffnungsstark und froh der Glaube ein in jedes wahrhaft deutschen Mannes Herz, daß nun endgültig oder doch auf lange Zeit hinaus deutsche Eigenbrödelei und Nörgelsucht, kleinliche Mißgunst, törichter Neid und schwächender, unfruchtbarer Kampf im Innern des Reiches abgetan und überwunden sei. Der Glaube, daß diese furchtbare Prüfung, die ganze bitterschwere Not eines Volkes nicht nur ein starkes Geschlecht finden, sondern auch ein starkes Geschlecht erhalten möge.

Heute wissen wir, daß die weitesten Kreise unseres Volkes den Ernst der Zeit und die Forderung der Stunde längst wieder vergessen oder nie begriffen haben. Als schritten wir auf schlüpfrigem Boden dahin: drei Schritt voraus und zwei zurück! Es ist immer dasselbe in der Geschichte des Deutschen: in der Stunde der Gefahr wenden geniale Führung und volle Hingabe des Volkes an das Vaterland das Bitterste ab, aber kaum gibt es etwas Luft nach außen, da regen sich im Innern häßliche Schwächen und Leidenschaften, Besserwissen und Rechthaberei, Zank, Feilschen und Eigennutz. Es ist das alte Erbübel der Deutschen. Unsere Stammesgeschichte zeigt es auf jeder Seite. Und mancher gute Deutsche hat sich — abgestoßen von solch törichtem Bruderzwist — vom öffentlichen Leben zurückgezogen.

Karl August von Weimar, der warm für seines Volkes Größe deutsch fühlende Fürst, legte sich schließlich ein Herbarium an und sagte: „Nachdem ich soviel Mutlosigkeit und Verrat an der gemeinsamen Sache seitens der Menschen gesehen habe, bin ich zu den Pflanzen gegangen, und sie haben mich nie betrogen."

Ganz ähnlich empfand Alexander von Humboldt, als er in jenen düsteren Zeiten 1808 seine „Ansichten der Natur" den durch die politischen Verhältnisse bekümmerten Gemütern widmete und schrieb: „Darum versenkt, wer im ungeschlichteten Zwist der Völker nach geistiger Ruhe strebt, gern den Blick in das stille Leben der Pflanzen und in der heiteren Naturkraft inneres Wirken."

Und bei Bismarck finden wir immer dieselbe Klage über die Uneinigkeit der Deutschen. Und Goethe, die größte Einheit, worin deutscher Geist sich spiegelt? „Sich voneinander abzusondern, ist die Eigenschaft der Deutschen. Ich habe die Deutschen niemals so verbunden gesehen, als im Haß gegen Napoleon. Ich will nur sehen, was sie anfangen werden, wenn dieser über den Rhein gebannt ist." Und der große Mann behielt recht; kaum war Napoleon überwunden, gleich ging die Eigenbrödelei der Deutschen wieder los. Und ist es nicht heute schon ebenso, trotzdem wir noch mitten darin stehen im Dasein entscheidenden Völkerringen?

Glaubt nicht jeder seichte Fant, jeder halberwachsene Bengel, jeder unzufriedene Philister ein Recht zu haben, zu schimpfen, ein Recht zu haben, Parteipolitik zu treiben und Kannegießerei der übelsten Sorte? Ekeln nicht jeden verständigen Menschen die ständig wiederholten Phrasen an, die törichten Schlagworte, das alberne Stammtischgewäsch, die ewigen beweglichen Klagen über Essen und Trinken? Und wir

alle wissen doch, daß diejenigen, die am beweglichsten schreien, in den meisten Fällen am allerwenigsten Ursache haben. Das stille Heldentum an der Front und im stillen Kämmerlein geht nicht auf den Straßen hausieren. Es ist wie eine Massensuggestion übelster Art, wenn Leute auf dem Lande, die noch hinreichend zum Leben haben und nebenbei noch Geld, viel Geld auf die Sparkasse tragen, von nichts und weiter nichts reden, als von den Nöten des Krieges. Und wir alle, die wir auf dem Lande wohnen, wissen, daß es ungezählte Mengen solcher Schwätzer gibt.

Wollen sie sich etwa das Mäntelchen persönlicher Entsagung und vaterländischen Opfermutes umhängen? Daß in den Städten häufig die Sorge wohnt, weiß jedermann. Daß Abertausende unserer Volksgenossen Entbehrungen erdulden und alltäglichen Widrigkeiten ausgesetzt sind, die schließlich mürbe und müde machen, kann niemand bestreiten. Daß aber die Nöte des Krieges von unmaßgeblichen Schreiern, von kurzsichtigen Flaumachern, von verärgerten Parteistänkern dem übrigen Volke noch schwerer und unerträglicher gemacht werden, als sie ohnehin schon sind, und daß unsere Feinde, ob solcher ewigen Jerimiaden neuen Mut schöpfen und dadurch das Ende des Krieges immer weiter hinausgeschoben wird, das sollte ein jeder im Interesse unserer tapferen Soldaten und im Interesse unseres teueren Vaterlandes doch bedenken!

Natürlich ist es schwerer, vier Jahre Haltung zu bewahren als vier Monate. Aber muß es nicht sein? Wird durch Jammern und Flaumachen dieser Krieg nur um eine Stunde abgekürzt?

Und haben unsere Vorfahren, die den Feind im Lande hatten, im Dreißigjährigen, im Siebenjährigen oder in den Freiheitskriegen, nicht noch ganz andere Opfer gebracht und Leiden erduldet als wir heute?

Möge ein jeder Deutsche sich einmal vorstellen, die Russen säßen in seinem Hause und seine Frau dürfte dem Kosakenoffizier die Stiefel putzen. Phantasievolle oder unterrichtete Leute werden sich noch mehr vorstellen können. Und wo solche unerträgliche Gefahren drohten, da sollten wir unsere kleinen Alltagssorgen nicht zurückhalten können, bis unser deutsches Land den Frieden hat, den Frieden, der uns Sicherheit und Daseinsmöglichkeit gibt? Bedenken wir immer, daß wir ein Staatswesen von 70 Millionen Menschen sind. Da kann nicht alles jedem nach der Mütze gehen. Es sind auch Ungerechtigkeiten nicht zu vermeiden, denn wo Licht ist, ist auch Schatten. Aber wir können nur bessernd eingreifen, wenn wir bei uns selbst zu bessern anfangen, nicht durch ewiges Gewäsch und Nörgeln. Das sind Eigenschaften, welche anstecken, und je schwächer und ungebildeter ein Mensch ist, desto leichter schwatzt er anderen Leuten etwas nach, bis er es schließlich selber glaubt. Und wäre es auch der größte Unsinn. —

Ich habe während der Weihnachtsfeiertage das Nibelungenbuch „Treue" von Werner Jansen gelesen, und unter dem Eindruck der Heldengestalt Hagens v. Tronje sind diese Zeilen geschrieben worden. Möge die Gesinnung der Treue, die diesen unvergleichlichen Ritter von Burgund gegenüber Thron und Vaterland beseelte, Gemeingut aller Deutschen bleiben, dann — „wird es dem deutschen Volke kein anderes Volk der Erde gleich tun"!

Zum vierten Male feiert unser allverehrter Kaiser nunmehr seinen Geburtstag in diesem Kriege. Und wie wir ihm zu seinem ersten Kriegs-Geburtstag voll Begeisterung gelobt haben, alles einzusetzen für unseres Reiches Herrlichkeit, so wollen wir ihm heute, nach vier langen und schweren Kriegsjahren, zähe und entschlossen — den Blick unentwegt aufs Ganze und auf ein glückliches Ende gerichtet — mit echter deutscher Nibelungentreue versprechen, durchzuhalten, komme, was kommen mag, und nicht zu wanken und nicht zu klagen. Arbeite jeder an sich, daß er wachse über sich hinaus, daß er dem Schwachen ein Halt und Vorbild sei, seinem Volke ein nützliches, zuverlässiges Glied, seinem Kaiser — unserem Bismarck gleich — ein treuer, deutscher Diener!

Seine Majestät unser Allergnädigster Kaiser und König Horrido! horrido! horrido!

Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Vergütung der Ergänzungsbeiträge für Dienstreisen der Regierungsforstbeamten.

Allgemeine Verfügung Nr. III/158 für 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J.-Nr. III 8710.

Berlin W 9, 31. Dezember 1917.

Nach der allgemeinen Verfügung vom 7. November 1917 — IB Ia 3256/IA IV 3291. II. III. — sind die von der Eisenbahnverwaltung für die Benutzung von Schnell- und Eilzügen erhobenen besonderen Ergänzungsbeträge bei Zurücklegung von Dienstreisen, die die Benutzung solcher Züge notwendig machen, besonders zu vergüten. Da die Oberforstmeister sowie die Regierungs- und Forsträte keine höheren Reisekosten beanspruchen dürfen, als aus der für ihre Dienststelle festgesetzten Dienstaufwandsentschädigung bestritten werden können, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister, daß die Ergänzungsbeträge nicht in die Verwendungsnachweisungen der Regierungsforstbeamten einzustellen, auch nicht aus dem Dienstaufwandsentschädigungsfonds Kapitel 2 Titel 14 zu bestreiten sind, sondern auf Grund besonderer, den Rechnungsbelegen zuzufügender Forderungsnachweise, deren Übereinstimmung mit den Verwendungsnachweisen zu bescheinigen ist, auf Kapitel 2 Titel 28 angewiesen werden. Der Einreichung dieser Forderungsnachweise an mich bei Vorlage der Verwendungsnachweisungen bedarf es nicht.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Eintrieb der Schafe in Fichtenkulturen.

Allgemeine Verfügung Nr. III 3 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 9956/17.

Berlin W 9, 4. Januar 1918.

Die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel hat mir den in Abschrift beigefügten Bericht der Fürstlich Ysenburgschen Oberförsterei Birstein mit der Bitte vorgelegt, zur Linderung der Futternot und zur Förderung der Schafhaltung den Eintrieb von Schafen in ältere Fichtenkulturen der Staatsforsten zu gestatten.

Wenn die im Bericht der Oberförsterei Birstein gegebenen Fingerzeige befolgt, die geringsten Standorte ausgeschlossen werden und in Dürreperioden der Eintrieb der Schafe unterbunden wird, sind nennenswerte Beschädigungen der Fichtenkulturen nicht zu befürchten. In vielen Fällen wird ihr Gedeihen durch Zurückhalten des Graswuchses und Fernhalten des Rüsselkäfers, der mit Schafen beweidete Kulturflächen meidet, sogar gefördert werden.

Im Hinblick auf die bestehende und voraussichtlich noch wachsende Futternot halte ich es daher für dringend geboten, Anträge auf Gestattung der Schafweide in Fichtenkulturen mit den genannten Einschränkungen zu genehmigen.

von Eisenhart-Rothe.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

* * *

Abschrift zu III. 9956/17.
Fürstlich Ysenburgische Oberförsterei
Birstein.

Birstein, den 15. September 1917.

Auf die gefällige Anfrage vom 6. d. Mts., Tgb.-Nr. 8269/17, teilen wir sehr ergebenst mit, daß seit etwa zwölf Jahren der Weidegang von Schafen in unseren Fichtenkulturen ausgeübt wird. Frühere unrentable Hofgüter wurden mit Fichten aufgeforstert, und um die betreffenden Flächen wenigstens etwas nutzbar zu machen und die Aufforstungskosten zu verringern, wurden die betreffenden Flächen an Schäfereibesitzer verpachtet. (Pro Jahr und Morgen etwa 3 *M*.) Da der Basaltboden des Vogelberges sehr graswüchsig ist, entsteht an vielen Stellen die Gefahr, daß das hohe und dichte Gras die jungen Fichtenkulturen niederdrückt, sobald hoher Schnee fällt. Im Frühjahr können dann die jungen Fichten sich nicht mehr von selbst aufrichten. Dieser Gefahr wird durch Eintrieb von Schafen den Sommer über begegnet, die das Gras kurz und lückig halten. Die Schafe dürfen nur durchgetrieben werden und sich niemals lagern. Kulturen vom letzten Frühjahr sind erst im Herbst zu beweiden, da die Schafe leicht die noch nicht angewachsenen jungen Fichtenpflanzen mit ihren Klauen, sobald das Pflänzchen in den Spalt gerät, ausreißen. Man kann die Fichtenkultur solange beweiden, bis durch Ausreißen von Wolle durch Fichtenseitenzweige sich das Beweiden von selbst verbietet.

Man rechnet auf 400 Morgen 300 Stück Schafe. Es dürfen nur Mutterschafe zum Weidegang zugelassen werden, da Hammel und Schafböcke, besonders, wenn sie anfangen fett zu werden, aus Spielerei und Langeweile die jungen Fichtentriebe abbeißen und die Terminaltriebe zerknautschen. Mutterschafe mit Lämmern waren bis jetzt den Kulturen vollständig ungefährlich. Die Fürstlich Stollbergsche Oberförsterei zu Ortenberg hat schon vor etwa 15 Jahren ihre Fichtenkulturen durch Schafe beweiden lassen und über Nachteile bis jetzt noch nicht geklagt.

gez.: Schuster, Fürstl. Forstmeister.

An die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel in Cassel.

Kriegsgefangene.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 4/1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 50.

Berlin W 9, 7. Januar 1918.

Nachfolgende Abschrift zur Beachtung.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Abschrift.

Kriegsministerium.
Unterkunfts-Departement.
Nr. 253/12. 17. U. 6.

Berlin W 66, 27. Dezember 1917.

Durch den Erlaß vom 10. April 1917 — Nr. 18/4. 17. U. 6 — ist die Abgabe von Lebensmitteln zum Zwecke der Gefangenenernährung von der Anerkennung einer Verpflichtungserklärung seitens der Arbeitgeber abhängig gemacht worden, die den Verbrauch der durch Vermittlung der Militärverwaltung gelieferten Nahrungsmittel in kürzerer Zeit, als sie nach diesen Sätzen reichen mußten, mit einer Geldstrafe belegt.

Hierzu wird ergänzend bestimmt, daß von der Androhung einer Vertragsstrafe dann abzusehen ist, wenn die betreffenden Kriegsgefangenen von einer königlichen Behörde beschäftigt und von dieser (nicht durch Unternehmer) verpflegt werden.

Doch ist es den Beamten zur besonderen Pflicht zu machen, mit den überwiesenen Lebensmitteln sparsamst zu wirtschaften und mit diesen in der vorgesehenen Zeit auszukommen.

Im Auftrage: Sombart.

An sämtliche Königlichen Preußischen stellvertretenden Generalkommandos.

Wiederherstellung von privaten Lebens- und Krankenversicherungen.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Dezember 1917 (R.-G.-Bl. S. 1121) ist, wenn die Rechte aus einer mit einem privaten Versicherungsunternehmen geschlossenen Lebens- oder Krankenversicherung nach dem 31. Juli 1917 erloschen oder gemindert sind, weil der Versicherungsnehmer (Versicherter) seine Verpflichtung zur Beitragszahlung oder eine andere vertragsmäßige Obliegenheit infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt hat, der Versicherungsnehmer berechtigt die Wiederherstellung der Rechte aus der Versicherung zu verlangen. Die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Zahlungspflicht gilt als durch den Krieg verursacht, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist. Die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Wiederherstellung stellt der Vorstand der Versicherungsgesellschaft auf; sie sind in der für die Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehenen Form zu veröffentlichen. Die Wiederherstellung muß bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Beendigung des Krieges beantragt werden. Der Antrag auf Wiederherstellung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Kommt eine Einigung über die Wiederherstellung der Versicherung nicht zustande, so hat das Amtsgericht, bei dem der Versicherte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, auf Antrag des Versicherten über die Wiederherstellung der Versicherung zu entscheiden. Gegen den Beschluß des Amtsgerichts findet sofortige Beschwerde an das Landgericht statt. Hg.

Haushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1918.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1918 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1918 mehr ℳ	Mithin sind für 1918 weniger ℳ	Erläuterungen
2.		**Ordentliche Einnahmen.**					
	1.	Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1918	175 000 000	143 600 000	31 400 000	—	Zu Tit. 1. Trotz der Wirtschaftserschwernisse kann nach den steigenden Holzpreisen mit einer Einnahme von 175 Millionen Mark gerechnet werden.
	2.	Nebennutzungen	13 000 000	7 709 000	5 291 000	—	Zu Tit. 2. Mehrertrag aus der Harznutzung, für Streu- und Futtermittel sowie bei Neuverpachtungen von Grundstücken.
	3.	Jagd	1 000 000	800 000	200 000	—	Zu Tit. 3. Mehr durch Steigen der Preise für Wild.
	4.	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1918 . . .	124 000	124 000	—	—	
	5.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 2 Tit. 13 der Ausgabe)	1 000 000	350 000	650 000	—	Zu Tit. 5. Vgl. die Bemerkung zu Kap. 2 Tit. 13 der dauernden Ausgaben.
	6.	Forstliche Lehranstalten	111 000	111 000	—	—	
	7.	Verschiedene andere Einnahmen . . . . . . (Zu erstattende Besoldungen und Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, die lediglich für Dritte angestellt sind; Ablösungsgelder, Zinsen von rückständigen Kaufgeldern — Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes Kap. 24 Tit. 4 — usw.)	2 626 000	2 117 000	509 000	—	Zu Tit. 7. Mehr an Zinsen von rückständigen Kaufgeldern.
		Summe der ordentlichen Einnahmen	192 861 000	154 811 000	38 050 000	—	
		Außerordentliche Einnahmen.					
	8.	Erlöse aus dem Verkaufe von Forstgrundstücken (Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes — Kap. 24 Tit. 4 —)	2 000 000	2 000 000	—	—	Zu Tit. 8. Mutmaßliche Einnahme im Rechnungsjahre 1918.
		Summe der außerordentlichen Einnahmen	2 000 000	2 000 000	—	—	
		Hierzu Summe der ordentlichen Einnahmen	192 861 000	154 811 000	38 050 000	—	
		Summe der Einnahme	194 861 000	156 811 000	38 050 000	—	
2.		**A. Dauernde Ausgaben.** **Verwaltung und Betrieb.** **Besoldungen.**					
	1.	33 Oberforstmeister und 86 Regierungs- und Forsträte mit (4200 bis 7200 ℳ), **einschließlich der ruhegehaltsfähigen Dirigentenzulagen** für Oberforstmeister (1200 ℳ) und der **ruhegehaltsfähigen** Zulagen für Regierungs- und Forsträte					Zu Tit. 1. Weniger nach dem Dienstalter. Aus Nebenämtern beziehen 1 Oberforstmeister und 10 Regierungs- und Forsträte für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Schul- usw. Forsten 30 bis 900 ℳ, 1 Regierungs- und Forstrat als Lehrer an einer landwirtschaftlichen Lehranstalt 1500 ℳ.

Nr.						Bemerkungen
	(600 M bis zu einem Drittel der Zahl der planmäßigen Stellen) . . . . (1 Regierungs- und Forstrat hat Dienstwohnung.)	834 300	843 600	—	9 300	
2.	822 Oberförster, davon 66 ohne Revier künftig wegfallend, mit (3000 bis 7200 M) . . . . 4 469 700 M Hiervon ab für 7 Oberförster ohne Revier, die außerhalb des Bereichs der Staatsforstverwaltung zum Nutzen des Staates verwendet werden . . . 18 900 „ Bleiben 4 450 800 M Einzuziehende Oberförsterstellen mit Revier können in solche ohne Revier (künftig wegfallend) nach Bedarf umgewandelt werden. Hierzu: 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit (1650 bis 2700 M) Gehalt . . . 5 400 M und einer ruhegehaltsfähigen Revierförsterzulage von je 450 M . . . 900 „ Dem Oberförster in Sigmaringen für die Dauer seiner Verwendung als forsttechnischer Beirat des Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen eine ruhegehaltsfähige Zulage von . . 900 „ Alle Beamten erhalten außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung, die Oberförster ohne Revier den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß, die anderen Beamten dagegen freie Dienstwohnung und die verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten Nebeneinnahmen aus der Jagd. Der Wert der Nebenbezüge wird für die verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten mit 150 M als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen berechnet, im übrigen aber mit 300 M auf das Gehalt angerechnet.	4 458 000	4 508 600	—	50 600	Zu Tit. 2. **Weniger nach dem Dienstalter.** 9 Oberförsterstellen mit Revier sind in solche ohne Revier umgewandelt worden. Die als künftig wegfallend bezeichneten Oberförsterstellen ohne Revier erscheinen zum ersten Male im Haushalt für 1906. Aus **Nebenämtern** beziehen 106 Oberförster für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- und Genossenschaftswaldungen 18 bis 1478 M, 17 als Leiter oder Lehrer an forst- und landwirtschaftlichen Lehranstalten 75 bis 1800 M, 7 für die Beaufsichtigung von Flächen der Heeresverwaltung 100 bis 900 M, 2 für Geschäfte in ehemaligen Domänenrentamtsbezirken 50 und 2500 M, 2 als Verwalter von Hofjagdgehegen 300 und 800 M, 1 als Badekommissar 750 M, 2 als Amtsanwälte 300 und 647 M, 2 als Standesbeamte 90 und 200 M, 1 als Strandhauptmann 180 M, 3 als Deichhauptleute 90 bis 600 M, 1 als Vorsteher einer Flußräumungsgenossenschaft 200 M, 3 als Vorsteher von Wiesenbesserungsgenossenschaften 100 bis 400 M, 6 als Vorsteher von Schulverbänden 30 bis 150 M und 3 für die Ausfertigung der Karten für die Invalidenversicherung 30 bis 80 M.
3.	111 vollbeschäftigte Forstkassenrendanten mit (2100 bis 4500 M) . . . . (8 Rendanten haben Dienstwohnung.)	391 700	392 900	—	1 200	Zu Tit. 3. **Weniger nach dem Dienstalter.** Aus **Nebenämtern** beziehen 27 Rendanten für die Verwaltung von Gemeinde-, Bau-, Kirchen-, Spar- usw. Kassen 50 bis 1387 M, 10 für die Erhebung von Domänengefällen und Erledigung sonstiger Domänengeschäfte 15 bis 700 M, 3 als Amtsanwälte 300 bis 816 M, 1 als Rechner einer Wiesenbesserungsgenossenschaft 200 M, 1 als Vorsteher eines Schulverbandes 70 M und 1 für die Erhebung von Stättegeldern und Schiffahrtsabgaben 352 M.
4.	5400 Revierförster und Förster, davon 1435 Förster als Forstschreiber und Förster ohne Revier, bis zu 530 Stellen dürfen dauernd mit Forstschreibern besetzt werden, der Rest der					Zu Tit. 4. **Mehr** a) nach dem Dienstalter . . . . 119 020 M b) durch Ernennung von weiteren 235 forstversorgungsberechtigten Anwärtern, die 6 Jahre und länger im Besitze des Forstversorgungsscheins sind, zu Förstern ohne Revier, davon 50 Forstschreiber, mit . . . . 329 000 „ c) zur Bewilligung von 25 Revierförsterzulagen 11 250 „ = 459 270 M **Die als künftig wegfallend bezeichneten Försterstellen ohne Revier erscheinen zum ersten Male im Haushalt für 1907.** Aus **Nebenämtern** beziehen: Für Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- usw. Forsten: 20 Revierförster 10 bis 900 M, 281 Förster
	Seite . . .	5 684 000	5 745 100	—	61 100	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1918 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1918 mehr ℳ	Mithin sind für 1918 weniger ℳ	Erläuterungen
(2.)	(4.)	Übertrag . . .	5 684 000	5 745 100	—	61 100	4 bis 680 ℳ, 17 Förster ohne Revier 15 bis 220 ℳ und 8 Waldwärter 30 bis 1450 ℳ. Für die Beaufsichtigung von Kanälen, Pegeln, Brücken, Wegen, domänen- und militärfiskalischen Flächen, für Dünen-, Strand- und Deichbeaufsichtigung 6 Revierförster 80 bis 180 ℳ, 68 Förster 20 bis 1500 ℳ, 2 Förster ohne Revier 30 und 105 ℳ und 2 Waldwärter 30 und 142 ℳ. Für Fischereiaufsicht: 3 Revierförster 10 bis 60 ℳ, 119 Förster 3 bis 400 ℳ, 1 Förster ohne Revier 50 ℳ und 2 Waldwärter 25 und 90 ℳ. Für Wahrnehmung von Posthilfstellen 2 Revierförster 30 und 100 ℳ, 18 Förster 30 bis 800 ℳ und 2 Förster ohne Revier je 100 ℳ, als Amtsanwälte 2 Revierförster 252 und 444 ℳ und 7 Förster 252 bis 492 ℳ, als Standesbeamte 8 Förster 22 bis 210 ℳ und 1 Förster ohne Revier 100 ℳ, 1 Revierförster als Vorsteher einer Rettungsstelle 120 ℳ, 8 Förster als Gemeindevorsteher 40 bis 400 ℳ, als Vorsteher von Schulverbänden 1 Revierförster 75 ℳ und 25 Förster 25 bis 300 ℳ, 4 Förster für magnetische und Wetter-Beobachtungen 25 bis 350 ℳ, für die Führung von Kirchen-, Schul-, Spar- und Krankenkassen 21 Förster 15 bis 800 ℳ und 1 Forstschreiber 100 ℳ, für den Unterricht an forst- und landwirtschaftlichen Schulen 3 Revierförster 30 bis 100 ℳ und 17 Förster 22 bis 240 ℳ, als Rechner von Räumungsgenossenschaften 1 Revierförster 200 ℳ und 13 Förster 87 bis 400 ℳ.
		Stellen ist künftig wegfallend, mit (1400 bis 2500 ℳ) . . . . 11 711 720 ℳ					
		Hierunter 2 Förster, deren Gehälter bei Kap. 2 Tit. 7 wieder vereinnahmt werden, unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson.					
		258 ruhegehaltsfähige Revierförsterzulagen von 450 ℳ . . . . 116 100 „					
		45 vollbeschäftigte Waldwärter mit Einzelgehältern von 1200 bis 1400 ℳ . 60 600 „					
		Im ganzen 11 888 420 ℳ					
		Hiervon ab . . . . 1 740 „					
		die für 2 Förster im Regierungsbezirke Osnabrück-Aurich als Besoldungsteil in ihrer Eigenschaft als Moorverwalter auf die Besoldungsmittel der Domänenverwaltung angewiesen werden.					
		Bleiben	11 886 680	11 427 410	459 270	—	
		Die Revierförster, die Förster und die Förster ohne Revier erhalten außerdem Nebeneinnahmen aus der Jagd und freie Dienstwohnung, die Waldwärter Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist, und sämtliche Beamte freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung und der Nebeneinnahmen aus der Jagd wird den Revierförstern, Förstern und Förstern ohne Revier mit 150 ℳ und der Wert der freien Feuerung den Waldwärtern mit 75 ℳ als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen berechnet.					
	5.	8 Torf-, Wege-, Flöß- usw. Meister mit (1400 bis 2000 ℳ) . . . . . . 14 800 ℳ					Zu Tit. 5. Aus Nebenämtern beziehen 2 Meister für Fischereiaufsicht 30 und 100 ℳ und 1 Wärter als Hafenmeister 480 ℳ.
		3 Ablage- und Wiesenwärter (sämtlich voll beschäftigt) mit Einzelgehältern von 1200 bis 1400 ℳ . . . . . 4 000 „	18 800	18 800	—	—	
		Außerdem erhalten die Meister und Wärter freie Dienstwohnung und freies Brennholz oder Torf					

Nr.	Gegenstand					Bemerkungen
	gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung wird mit 75 ℳ als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen berechnet.			459 270	61 100	
	Summe Tit. 1 bis 5	17 589 480	17 191 310	398 170	—	
6.	Wohnungsgeldzuschüsse	174 000	174 000	—	—	
	Summe Tit. 6 für sich.					
	Andere persönliche Ausgaben.					
7.	Vergütungen für Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und bei den Oberförstern (einschließlich Sigmaringen) sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen . . . . Den Forstassessoren in Margoninsdorf, Steinbusch, Hachenburg und Spangenberg dürfen verfügbare Räume in den Forstlehrlingsschulen auf Widerruf als mietfreie Wohnungen überwiesen werden.	300 000	320 000	—	20 000	Zu Tit. 7. Weniger nach dem voraussichtlichen Bedarfe. Aus Nebenämtern beziehen 21 Forsthilfsaufseher für Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Pfarrwaldungen 25 bis 420 ℳ, 10 für Fischereiaufsicht 12 bis 72 ℳ, 1 für den Unterricht an einer landwirtschaftlichen Schule 50 ℳ, 4 für die Beaufsichtigung von Flächen und Häusern der Heeresverwaltung, Brücken, Wegen und Sturmzeichen 96 bis 240 ℳ, 1 als Standesbeamter 110 ℳ, 4 für die Verwaltung von Gemeinde- und Schulkassen 20 bis 270 ℳ.
8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — einschließlich der Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll- oder nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenrendanten und an Untererheber sowie Stellvertretungskosten für Forstkassenbeamte überhaupt . .	360 000	360 000	—	—	
9.	Vergütungen für Forsthilfsaufseher, einschließlich für Stellvertretungen von Forstschutzbeamten, Vergütungen für nebenamtliche Waldwärter und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten und Verstärkung des Forstschutzes überhaupt, einschließlich der Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstschutzbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden . . . . . Außer der Vergütung freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Den mit Betriebsregelungsarbeiten beschäftigten Forsthilfsaufsehern kann ein um 1 ℳ erhöhtes Tagegeld bewilligt werden, soweit der Höchstsatz von 1550 ℳ nicht überschritten wird. Die als Schreibgehilfen der Oberförster beschäftigten Forsthilfsaufseher erhalten eine Schreibgehilfenzulage von täglich 1 ℳ.	1 105 000	1 476 000	—	371 000	Zu Tit. 9. Weniger infolge Ernennung von 235 Forsthilfsaufsehern zu Förstern ohne Revier und Forstschreibern.
10*).	Außerordentliche Vergütungen und Unterstützungen für Unterbeamte	42 000	42 000	—	—	
11.	Außerordentliche Vergütungen für mittlere Beamte .	16 000	16 000	—	—	
12*).	Außerordentliche Unterstützungen für mittlere und höhere Beamte	166 448	166 448	—	—	
	Seite . . .	1 989 448	2 380 448	—	391 000	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1918 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1918 mehr ℳ	Mithin sind für 1918 weniger ℳ	Erläuterungen
(2.)		Übertrag . . .	1 989 448	2 380 448	—	391 000	
	13.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle (vgl. Kap. 2 Tit. 5 der Einnahme) . Nach Verwendung der 650000 ℳ, um die der Fonds verstärkt worden ist, darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 5 ausgegeben werden. — Der am Jahresschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme darf zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	1 000 000	350 000	650 000	—	Zu Tit. 13. Nach Beendigung des Krieges werden außerordentlich viele Oberförster und Förster versetzt werden oder ihr erstes Revier erhalten. Dem größten Teile von diesen werden bei den bedeutend gestiegenen Preisen für Pferde, Wagen usw. Vorschüsse von wesentlich höheren Beträgen, als bisher erforderlich war, gewährt werden müssen.
					650 000	391 000	
		Summe Tit. 7 bis 13	2 989 448	2 730 448	259 000	—	
		Stellenzulagen, Dienstaufwands- u. Mietentschädigungen sowie Dienstkleidungszuschüsse.					
	14.	Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister bis zu 3200 ℳ, für Regierungs- und Forsträte bis zu 2400 ℳ . . . . 288 800 ℳ für Oberförster bis zu 6000 ℳ und für die zwei verwaltenden Revierförster bis zu 900 ℳ . . . . 1 719 580 „ Stellenzulagen für Oberförster bis zu 300 ℳ 37 100 „	2 045 480	2 045 480	—	—	
	15.	Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassenrendanten Kap. 2 Tit. 3 bis zu 2000 ℳ für jeden, für die Forstkassenrendanten in Halle und in Konitz bis zu 2400 ℳ	180 200	180 200	—	—	
	16.	Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 600 ℳ, durchschnittlich 300 ℳ, für Revierförster und Förster . . . . 1 348 500 ℳ Stellenzulagen bis zu 300 ℳ, durchschnittlich 100 ℳ, Pferdehaltungszulagen bis zu 180 ℳ und Kahnunterhaltungszulagen bis zu 100 ℳ für Revierförster und Förster, zusammen 464 840 „ Stellenzulagen bis zu 200 ℳ für Waldwärter (einschließlich 3150 ℳ künftig wegfallend) . . . . . . 5 300 „ und Dienstkleidungszuschüsse von 30 ℳ für Waldwärter . . . . . 1 350 „	1 819 990	1 797 470	22 520	—	Zu Tit. 16. Mehr a) für 50 Förster auf planmäßigen Forstschreiberstellen zu Dienstaufwandsentschädigungen . . 15 000 ℳ und zu Stellenzulagen . . . . . . 5 000 „ b) zur Bewilligung von Pferdehaltungszulagen für 14 Revierförsterstellen . . . . 2 520 „ = 22 520 ℳ Die als künftig wegfallend bezeichneten Stellenzulagen für Waldwärter erscheinen zum ersten Male im Haushalt für 1900.
	17.	Stellenzulagen bis zu 200 ℳ und Dienstkleidungszuschüsse von 30 ℳ für die Meister und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten	1 730	1 730	—	—	

18.	Dienstkleidungszuschüsse von 30 ℳ für Forsthilfsaufseher	23 000	30 000	—	7 000	Zu Tit. 18. Weniger für 235 Forsthilfsaufseher, die zu Förstern ohne Revier und Forstschreibern ernannt werden.
19.	Mietentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster in Ortsklasse A bis zu 1800 ℳ „ „ B u. C „ „ 1300 „ „ „ D „ E „ „ 1200 „ für Revierförster, Förster, Förster ohne Revier in Ortsklasse A bis zu 900 ℳ „ „ B „ „ 730 „ „ „ C „ „ 600 „ „ „ D „ „ 500 „ „ „ E „ „ 380 „ und für Torf-, Wege-, Flöß- usw. Meister in Ortsklasse E bis zu 200 ℳ	380 000	340 000	40 000	—	Zu Tit. 19. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe, besonders für die neu zu ernennenden Förster ohne Revier.
				62 520	7 000	
	Summe Tit. 14 bis 19	4 450 400	4 394 880	55 520	—	
	Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten.					
20.	Werben und Verbringen von Holz und anderen Forsterzeugnissen im Forstwirtschaftsjahre 1918 . . .	25 700 000	17 900 000	7 800 000	—	Zu Tit. 20. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe. Durch das Harzen auf etwa 20 000 ha werden sich die Mehrkosten mit 150 ℳ für das Hektar auf 3 Millionen Mark stellen. Außerdem haben die Löhne bedeutend erhöht werden müssen.
21.	Unterhaltung und Neubau der Gebäude sowie Beschaffung fehlender Gebäude (einschließlich 600 000 ℳ künftig wegfallend). — (Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 3 Tit. 6)	3 250 000	3 250 000	—	—	Zu Tit. 21. Von dem als künftig wegfallend bezeichneten Betrage von 600 000 ℳ erscheinen 300 000 ℳ zum ersten Male im Haushalt für 1882/83 und 300 000 ℳ in demjenigen für 1914.
22.	Unterhaltung und Neubau der öffentlichen Wege im Forstwirtschaftsjahre 1918 und Beiträge zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten) . . . (Dem Ausgabesoll treten diejenigen Beträge hinzu, die von anderen Beteiligten zur Befestigung von öffentlichen Wegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 7 dieses Haushalts eingenommen werden.)	3 600 000	3 600 000	—	—	
23*).	Beihilfen zu Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), die von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind	250 000	250 000	—	—	
24.	Wasserbauten in den Forsten im Forstwirtschaftsjahre 1918	50 000	50 000	—	—	
25*).	Forstkulturen, Bau und Unterhaltung der Wirtschaftswege und Eisenbahngüter-Haltestellen, die für die Forstverwaltung angelegt werden müssen . . . . 5 500 000 ℳ Verbesserung der Forstgrundstücke . . 450 000 „ Forstvermessungen u. Betriebsregelungen 50 000 „ Sämtlich im Forstwirtschaftsjahre 1918. Die ausgeworfenen Beträge sind untereinander übertragbar. (Vgl. die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 7 — Allgemeine Ausgaben — dieses Haushalts.)	6 000 000	6 000 000	—	—	Zu Tit. 25. Unter Benutzung der Restbeträge des Vorjahres von dem Kulturfonds und den Ankaufsfonds wird der ausgebrachte Betrag genügen.
	Seite	38 850 000	31 050 000	7 800 000	—	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1918 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1918 mehr ℳ	Mithin sind für 1918 weniger ℳ	Erläuterungen
(2.)		Übertrag . . .	38 850 000	31 050 000	7 800 000	—	
	26.	Jagdverwaltungskosten im Forstwirtschaftsjahre 1918 und Wildschadenersatzgelder	121 000	121 000	—	—	
	27.	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1918 . . .	31 000	31 000	—	—	
	28.	Reisekosten	110 000	110 000	—	—	
	29.	Umzugskosten	172 000	172 000	—	—	
	30.	Vertilgung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahre 1918	400 000	300 000	100 000	—	Zu Tit. 30. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe. 1915 sind 400 528 ℳ, 1916 405 260 „ ausgegeben worden.
	31.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Vorflutkosten, Kosten in Rechtsstreiten, Druckkosten und andere vermischte Ausgaben, darunter nicht abgelöste Postporto- und Gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs	1 110 672	1 110 362	310	—	Zu Tit. 31. Mehr zur Abrundung.
		Summe Tit. 20 bis 31	40 794 672	32 894 362	7 900 310	—	
		Hierzu: „ „ 14 „ 19	4 450 400	4 394 880	55 520	—	
		„ „ 7 „ 13	2 989 448	2 730 448	259 000	—	
		„ „ 6 . .	174 000	174 000	—	—	
		„ „ 1 bis 5 .	17 589 480	17 191 310	398 170	—	
		Summe Kap. 2	65 998 000	57 385 000	8 613 000	—	
3.		**Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke.** **Besoldungen.**					
	1.	Forstakademien: 2 Direktoren mit je 8300 ℳ . . . 16 600 ℳ 14 Professoren mit (4200 bis 7200 ℳ) 90 000 „ 2 Bureau-Assistenten mit (1800 bis 3600 ℳ) . . . . 5 700 „ 1 akademischer Gärtner mit (1800 bis 3600 ℳ) . . . . 3 600 „ 2 Hausmeister mit (1200 bis 1700 ℳ) 2 770 „ Für 5 gleichzeitig als forsttechnische Lehrer bestellte Oberförster neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer ruhegehaltsfähige Zulagen . . . . 7 800 „ Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner haben Dienstwohnung. Die Hausmeister erhalten freie Wohnung und freie Feuerungsstoffe.	126 470	125 620	850	—	Zu Tit. 1. Mehr nach dem Dienstalter. Aus Nebenämtern bezieht 1 Professor für Vorlesungen an einer Universität 150 ℳ. 1 Professor bezieht für die Abhaltung von Fischereilehrkursen 400 ℳ, ein anderer und 1 Sekretär für die Verwaltung der Akademiebüchereien je 300 ℳ aus Tit. 24.

Kap.	Tit.	Ausgaben					Bemerkungen
	2.	Forstlehrlingsschulen: 4 Lehrer mit (1800 bis 3600 *M*) . . . . 3 Lehrer haben Dienstwohnung.	12 900	12 900	—	—	
		Summe Tit. 1 und 2	139 370	138 520	850	—	
	3.	**Wohnungsgeldzuschüsse**	11 420	11 420	—	—	
		Summe Tit. 3 für sich.					
		Andere persönliche Ausgaben.					
	4.	Vergütungen für 2 Professoren für die Abhaltung von Fischereilehrgängen 400 *M* und für die Verwaltung der Bücherei 300 *M*, für Oberförster als Leiter von Forstlehrlingsschulen, für Hilfskräfte und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen. Den bei den Forstakademien beschäftigten Forsthilfsaufsehern kann ein um 1 *M* erhöhtes Tagegeld bewilligt werden, soweit der Höchstsatz von 1550 *M* nicht überschritten wird. Außer der Vergütung erhalten sie freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung.	57 000	57 000	—	—	
	5*).	Außerordentliche Vergütungen an mittlere und Unterbeamte und außerordentliche Unterstützungen an höhere, mittlere und Unterbeamte	2 400	2 400	—	—	
		Summe Tit. 4 und 5	59 400	59 400	—	—	
		Sonstige Ausgaben.					
	6.	Unterhaltung der Gebäude . . . . (Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 21.)	12 400	12 400	—	—	
	7.	Geschäftsbedürfnisse und sonstige vermischte Ausgaben, darunter Dienstkleidungszuschüsse für Unterbeamte von 30 *M*, Amtsunkostenvergütungen 7150 *M*, Reisekosten 7800 *M* und Umzugskosten 800 *M* . . . Die Hausväter der Forstlehrlingsschulen und 4 Arbeiter, die als Bureaudiener und in den Versuchsräumen der beiden Forstakademien ständig beschäftigt werden, erhalten freie Wohnung und freie Feuerungsstoffe.	175 410	175 260	150	—	Zu Tit. 7. Mehr zur Abrundung.
		Summe Tit. 6 und 7	187 810	187 660	150	—	
		Hierzu: " " 4 " 5	59 400	59 400	—	—	
		" " 3 . . .	11 420	11 420	—	—	
		" " 1 und 2	139 370	138 520	850	—	
		Summe Kap. 3	398 000	397 000	1 000	—	
4.		**Allgemeine Ausgaben.**					
	1.	**Grund- und Gemeindelasten und Kosten der örtlichen Gemeinde- und Polizeiverwaltung in staatlichen Guts- und Amtsbezirken**	4 700 000	4 100 000	600 000	—	Zu Tit. 1. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe. Im Rechnungsjahre 1916 sind 4 727 040 *M* ausgegeben worden.
		Seite . . .	4 700 000	4 100 000	600 000	—	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1918 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1918 mehr ℳ	Mithin sind für 1918 weniger ℳ	Erläuterungen
(4.)		Übertrag . . .	4 700 000	4 100 000	600 000	—	
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	1 320 000	1 242 000	78 000	—	Zu Tit. 2. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe. Im Rechnungsjahre 1916 betrugen die Ausgaben 1 342 633 ℳ.
	3.	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und Unfallfürsorge sowie Ausgaben für die Unfallversicherung bei den Forstakademien und Beiträge zum Ruhegehaltskassenverbande für Gemeindeforstschutzbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden	427 000	427 000	—	—	
	4*).	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte sowie Ruhegehälter und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten	200 000	200 000	—	—	
	5.	Kosten der der Forstverwaltung auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 30 000 ℳ, die im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Clausthaler Forstarbeiter-Unterstützungskasse im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden	128 000	128 000	—	—	
	6*).	Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, darunter einmalige Unterstützungen für Personen ohne Beamteneigenschaft, die im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, und für ihre Hinterbliebenen	60 000	60 000	—	—	
	7*).	Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . (Die zur Verstärkung des Kulturfonds [Kap. 2 Tit. 25] erforderlichen Beträge dürfen aus diesem Fonds entnommen werden.)	500 000	1 050 000	—	550 000	Zu Tit. 7. Da dem zu demselben Zwecke bestimmten Fonds Kap. 2 Tit. 2 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben aus dem Verkaufe von Forstgrundstücken genügende Mittel zum Ankaufe von Grundstücken zufließen, ist der Fonds Kap. 4 Tit. 7 der dauernden Ausgaben um 550 000 ℳ verringert worden.
					678 000	550 000	
		Summe Kap. 4	7 335 000	7 207 000	128 000	—	
		Hierzu: „ „ 3	398 000	397 000	1 000	—	
		„ „ 2	65 998 000	57 385 000	8 613 000	—	
		*) Zu Kap. 2 Tit. 10, 12, 23 und 25, Kap. 3 Tit. 5 sowie Kap. 4 Tit. 4, 6 und 7: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.					
		Summe A. Dauernde Ausgaben	73 731 000	64 989 000	8 742 000	—	
2*).		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**					
	1.	Ablösung von Forstberechtigungen, Grundlasten und Schuldenrenten	100 000	100 000	—	—	Zu Tit. 1. Für Ablösungen von Wegebauverpflichtungen u. a. stehen Zahlungen in Aussicht. Von der weiteren Ablösung der Schulholzgeldrenten in Ostpreußen wird vorläufig abgesehen.
	2.	Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten, Vorbereitung und Ausführung des Ver-					Zu Tit. 2. An Erlösen aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken sind ver-

	kaufes von Forstgrundstücken, deren Veräußerung beabsichtigt ist, z. B. Herstellung der nötigen Straßen-, Beleuchtungs-, Entwässerungs- usw. Anlagen sowie deren laufende Unterhaltung und Benutzung . . (Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 7 der dauernden Ausgaben.) Hier kann derjenige Teil der Isteinnahme bei Kap. 1 Tit. 10 und Kap. 2 Tit. 8 verwendet werden, der die Summe von 1 600 000 ℳ zuzüglich der Hälfte des Erlöses aus dem Waldverkauf an den Verband Groß-Berlin übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken verwendet wird. (Vgl. Anmerkung zu Kap. 1 Tit. 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Haushalts der Domänenverwaltung.)	1 200 000	1 200 000	—	—	anschlagt unter Kap. 1 Tit. 10 (wie im Vorjahre) . . . . 2 000 000 ℳ und unter Kap. 2 Tit. 8 (wie im Vorjahre) 2 000 000 „ Diese . . . . 4 000 000 ℳ übersteigen die Summe von . . . . 1 600 000 „ die nicht nur zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen- und Forstgrundstücken bestimmt ist, um . . . . 2 400 000 ℳ Nach dem Verhältnisse der Einnahmen zueinander entfallen hiervon (wie im Vorjahre) je . . . . 1 200 000 ℳ auf die Domänen- und Forstverwaltung.
3.	Versuchsweise Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter	300 000	30 0000	—	—	Zu Tit. 3. Es ist dringend notwendig, mit dem Bau von Arbeiterhäusern fortzufahren.
4.	Außerordentlicher Zuschuß zum Wegebaufonds Kap. 2 Tit. 22 der dauernden Ausgaben	1 000 000	1 000 000	—	—	Zu Tit. 4 und 5. Zum Ausbau der Wege sind weitere außerordentliche Mittel nötig.
5.	Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 23 der dauernden Ausgaben zu Beihilfen für Wegebauten usw.	300 000	300 000	—	—	
6.	Herstellung von Fernsprechanlagen	200 000	30 000	170 000	—	Zu Tit. 6. Zur Erleichterung der Verwaltungsgeschäfte und zur Erhöhung des Feuerschutzes in den Staatsforsten muß der Ausbau des Fernsprechnetzes beschleunigt werden.
	*) Zu Kap. 2. Auch bei den nicht zu den außerordentlichen Baufonds gehörigen Fonds dürfen die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände in die folgenden Jahre übertragen werden.					
	Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	3 100 000	2 930 000	170 000	—	
	Dazu Summe A. Dauernde Ausgaben	73 731 000	64 989 000	8 742 000	—	
	Summe aller Ausgaben	76 831 000	67 919 000	8 912 000	—	
	Abschluß.					
	Ordentliche Einnahmen und dauernde Ausgaben.					
a)	Die ordentlichen Einnahmen betragen	192 861 000	154 811 000	38 050 000	—	
b)	Die dauernden Ausgaben betragen	73 731 000	64 989 000	8 742 000	—	
c)	Mithin Überschuß (a—b)	119 130 000	89 822 000	29 308 000	—	
	Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben.					
d)	Die außerordentlichen Einnahmen betragen . . .	2 000 000	2 000 000	—	—	
e)	Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben betragen	3 100 000	2 930 000	170 000	—	
f)	Mithin Zuschuß im außerordentlichen Haushalt (e—d)	1 100 000	930 000	170 000	—	
	Bleibt Überschuß (c—f)	118 030 000	88 892 000	29 138 000	—	

Übersicht des Flächeninhaltes und des Holzertrages des staatlichen Forstbesitzes sowie der planmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1918.

Beilage A zum Haushalt der preußischen Forstverwaltung 1918.

Nr.	Regierungsbezirk	Flächeninhalt: Zur Holzzucht bestimmter Waldboden ha	Flächeninhalt: Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden ha	Flächeninhalt: Summe ha	Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: kontrollfähig	Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: nicht kontrollfähig	Einnahme: Im ganzen M	Davon entfallen auf: Tit. 1 Holz M	Tit. 2 Nebennutzungen M	Tit. 3 Jagd M	Tit. 4 Torfgräbereien M
1.	Königsberg	100 940	35 250	136 190	362 775	64 148	5 597 000	4 800 000	700 000	32 300	32 000
2.	Gumbinnen	126 529	36 448	162 977	428 099	122 059	7 183000	6 000 000	1 100 000	31 200	29 000
3.	Allenstein	195 200	43 535	238 735	609 720	75 654	15 449 000	14 100 000	1 200 000	28 500	1 200
4.	Danzig	125 002	16 870	141 872	332 533	72 533	6 444 000	6 000 000	400 000	12 200	9 000
5.	Marienwerder	262 006	35 160	297 166	748 328	164 492	16 891 000	15 700 000	1 100 000	45 700	1 800
6.	Berlin (Minist.-, Militär- und Baukommission)	—	—	—	—	—	222 800	—	41 000	—	—
7.	Potsdam	202 073	21 725	223 798	692 579	114 060	17 723 000	15 400 000	1 100 000	143 800	—
8.	Frankfurt a. O.	192 233	16 504	208 737	670 421	96 798	14 086 000	13 000 000	900 000	75 800	1 400
9.	Stettin	108 812	12 588	121 400	463 081	45 990	8 685 000	8 000 000	600 000	57 500	8 000
10.	Köslin	88 519	9 647	98 166	191 960	45 782	3 967 000	3 700 000	230 000	23 500	2 300
11.	Stralsund	25 580	3 252	28 832	92 768	26 313	1 550 000	1 400 000	120 000	26 000	—
12.	Posen	98 565	10 228	108 793	245 799	72 033	5 759 000	5 200 000	500 000	32 800	—
13.	Bromberg	131 216	13 701	144 917	348 245	98 947	8 111 000	7 500 000	540 000	18 900	2 000
14.	Breslau	58 292	4 872	63 164	299 922	42 441	4 744 000	4 400 000	300 000	28 900	80
15.	Liegnitz	23 463	1 387	24 850	84 704	14 892	1 573 000	1 500 000	63 000	4 800	—
16.	Oppeln	77 527	4 956	82 483	327 966	35 915	7 953 000	7 600 000	320 000	19 200	—
17.	Magdeburg	62 087	6 223	68 310	165 380	64 261	4 300 000	3 800 000	450 000	30 400	—
18.	Merseburg	70 355	6 779	77 134	241 736	60 785	6 286 000	5 700 000	530 000	27 700	—
19.	Erfurt	39 191	1 556	40 747	211 054	45 040	5 134 000	4 600 000	500 000	10 600	—
20.	Schleswig	36 897	7 024	43 921	141 680	38 879	2 651 000	2 500 000	90 000	22 300	27 500
21.	Hannover	27 162	2 574	29 736	108 892	25 960	2 301 000	2 000 000	60 000	7 500	2 800
22.	Hildesheim	99 933	4 286	104 219	464 244	95 028	7 582 000	7 000 000	450 000	51 200	—
23.	Lüneburg	75 902	5 950	81 852	183 027	54 094	4 280 000	4 000 000	230 000	22 700	4 200
24.	Stade	16 619	1 609	18 228	48 408	11 462	1 039 000	1 000 000	26 000	3 300	5 600
25.	Osnabrück-Aurich	13 544	1 993	15 537	34 192	9 222	640 000	600 000	35 000	1 600	500
26.	Minden-Münster	34 636	1 552	36 188	200 496	45 025	3 876 000	3 800 000	50 000	11 400	1 470
27.	Arnsberg	24 537	970	25 507	98 728	14 530	1 685 000	1 600 000	35 000	14 400	—
28.	Cassel	199 901	7 002	206 903	702 940	293 980	11 478 000	10 800 000	400 000	68 900	110
29.	Wiesbaden	51 983	1 630	53 613	215 398	80 873	4 175 000	3 800 000	200 000	27 700	—
30.	Coblenz	30 911	917	31 828	107 202	31 273	1 716 000	1 600 000	55 000	21 300	—
31.	Düsseldorf	15 863	2 028	17 891	54 666	30 378	1 673 000	1 300 000	330 000	25 400	—
32.	Cöln	13 698	1 031	14 729	41 302	13 592	728 000	600 000	89 930	24 200	—
33.	Trier	65 176	2 280	67 456	251 244	44 019	4 693 000	4 400 000	230 000	26 200	40
34.	Aachen	34 927	1 266	36 193	110 742	22 194	1 669 000	1 600 000	25 000	22 100	—
35.	Sigmaringen	—	1	1	—	—	18 200	—	70	—	—
	Summe	2 729 279	322 794	3 052 073	9 280 231	2 072 652	191 857 000	175 000 000	13 000 000	1 000 000	124 000
	Die Einnahmen der Generalstaatskasse betragen	—	—	—	—	—	3 004 000	—	—	—	—
	Zusammen	—	—	—	—	—	194 861 000	175 000 000	13 000 000	1 000 000	124 000



Nr.	Regierungsbezirk	Dauernde Ausgabe: Im ganzen	Davon entfallen auf Kap. 2: a. Tit. 1—19 Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse, andere persönl. Ausgaben, Stellenzulag., Dienstaufwands- u. Mietentschädigungen sowie Dienstkleidungszuschüsse	Davon entfallen auf Kap. 2: b. Tit. 20—31 Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten	Von den nebenstehend unter b aufgeführten Ausgaben treffen auf: Tit. 20 Werben und Verbringen von Holz und anderen Forsterzeugnissen	Tit. 25 Forstkulturen	Tit. 26 Jagdverwaltungskosten	Bei Kap. 4 entfallen auf: Tit. 1 Grund- und Gemeindelasten	Tit. 2 Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	Überschuß
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	Königsberg	2 506 000	818 153	1 175 147	617 100	245 000	779	275 410	187 720	3 091 000
2.	Gumbinnen	3 400 000	960 381	1 858 366	1 336 000	179 000	6 900	375 700	174 263	3 783 000
3.	Allenstein	3 146 000	1 120 920	1 619 400	1 200 000	150 000	2 240	222 060	151 268	12 303 000
4.	Danzig	1 877 000	826 965	888 034	454 000	117 000	684	103 415	34 229	4 567 000
5.	Marienwerder	3 491 000	1 594 610	1 567 580	912 740	261 000	4 780	229 400	56 080	13 400 000
6.	Berlin (Minist.-, Militär- und Baukommission)	2 100	—	—	—	—	—	—	—	220 700
7.	Potsdam	4 679 500	1 419 203	2 311 994	1 310 230	257 000	10 004	657 106	75 292	13 043 500
8.	Frankfurt a. O.	3 354 000	1 342 516	1 656 484	977 920	227 000	4 866	276 416	15 793	10 782 000
9.	Stettin	2 118 000	836 190	1 036 110	637 000	169 000	830	139 000	81 530	6 567 000
10.	Köslin	1 074 000	526 060	483 950	277 000	75 000	453	50 990	1 420	2 898 000
11.	Stralsund	658 000	250 434	338 146	209 412	58 000	285	56 295	3 860	892 000
12.	Posen	1 652 000	639 870	932 902	593 420	103 000	2 046	57 093	4 020	4 107 000
13.	Bromberg	1 747 000	775 580	843 550	529 000	144 000	680	79 890	4 940	6 364 000
14.	Breslau	1 526 000	589 002	752 328	463 425	131 000	2 925	136 684	31 374	3 218 000
15.	Liegnitz	526 000	229 500	247 200	155 000	48 000	450	37 950	6 300	6 047 000
16.	Oppeln	1 592 000	597 452	811 975	554 000	106 000	1 305	158 400	9 648	6 361 000
17.	Magdeburg	1 372 000	560 270	689 050	450 000	96 000	4 310	96 080	11 130	2 928 000
18.	Merseburg	1 595 000	683 410	795 790	462 400	101 000	2 200	87 110	18 570	4 691 000
19.	Erfurt	1 335 000	426 912	827 733	633 580	80 000	2 983	55 215	14 340	3 799 000
20.	Schleswig	1 106 000	414 610	606 190	440 000	80 000	900	55 300	16 130	1 545 000
21.	Hannover	1 232 000	633 039	450 161	300 000	81 000	356	60 740	75 145	1 069 000
22.	Hildesheim	3 499 000	1 143 885	1 788 623	1 181 000	279 000	10 745	208 168	186 584	4 083 000
23.	Lüneburg	1 693 000	622 505	938 965	673 200	145 000	550	104 880	14 790	2 587 000
24.	Stade	374 000	170 350	164 552	103 000	37 000	—	32 590	3 558	665 000
25.	Osnabrück-Aurich	287 000	140 578	117 333	68 010	30 000	—	22 550	8 729	353 000
26.	Minden-Münster	1 204 000	400 695	684 269	505 000	69 000	2 029	[illegible]9 538	8 778	2 672 000
27.	Arnsberg	697 000	279 439	343 175	233 230	38 000	790	63 810	3 726	998 000
28.	Cassel	5 336 000	2 307 852	2 717 558	1 850 380	501 000	12 100	210 800	18 440	6 142 000
29.	Wiesbaden	2 161 000	1 008 601	923 639	695 970	123 000	2 228	157 920	19 010	2 014 000
30.	Coblenz	966 000	455 614	425 960	285 000	62 000	540	68 624	8 552	750 000
31.	Düsseldorf	565 000	229 224	234 636	139 200	34 000	835	89 400	8 160	1 108 000
32.	Cöln	376 000	171 915	152 761	90 000	25 000	794	44 540	4 914	352 000
33.	Trier	2 086 000	710 180	1 061 270	701 960	158 000	2 760	251 330	49 220	2 607 000
34.	Aachen	889 000	326 519	465 970	265 710	64 000	2 000	79 801	10 890	780 000
35.	Sigmaringen	37 400	35 052	1 148	—	—	—	—	1 200	Zuschuß 24 200
	Summe	60 159 000	23 247 486	29 911 949	19 401 887	4 273 000	85 387	4 644 215	1 314 618	131 698 000
	Die Ausgaben der Generalstaatskasse betragen	13 572 000	1 955 842	10 882 723	6 298 113	1 727 000	35 613	55 785	5 387	Mehrausgabe 13 668 000
	Zusammen	73 731 000	25 203 328	40 794 672	25 700 000	6 000 000	121 000	4 700 000	1 320 000	118 030 000



Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ministerialdirektor a. D., Wirklicher Geheimer Rat, Exzellenz Dr. Hugo Thiel †. Geboren am 2. Juni 1839 zu Bonn, betrieb Dr. Thiel auf der dortigen Universität und der Landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf das Studium der Volks- und Landwirtschaft. Nach längerer Tätigkeit in mehreren landwirtschaftlichen Betrieben begab er sich als Privatdozent an die Landwirtschaftliche Akademie in Bonn-Poppelsdorf. Vom Herbst 1869 ab wirkte er als ordentlicher Professor der Landwirtschaft an den Technischen Hochschulen in Darmstadt und München. Im Jahre 1873 wurde er als Generalsekretär an das Landesökonomiekollegium und gleichzeitig als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten berufen. Hier wurde er 1879 zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat, 1883 zum Geheimen Oberregierungsrat und 1897 zum Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat und Direktor der Domänen-Abteilung ernannt. Im Jahre 1907 erhielt er den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat Exzellenz. Am 1. Oktober 1911 wurde er in den Ruhestand versetzt. Hierbei wurde ihm der Rote Adlerorden 1. Klasse mit Eichenlaub verliehen. An dem Feldzuge von 1870/71 hat er als Kriegsfreiwilliger teilgenommen. Er wurde während des Krieges zum Offizier befördert und erhielt das Eiserne Kreuz. Am 13. Januar 1918 ist er hochbetagt (im 79. Lebensjahre) gestorben. Exzellenz Thiel war eine kraftvolle Persönlichkeit von hohen Verdiensten, die es verstanden hat, dem, das sie geschaffen hat, den Stempel ihres Wesens aufzudrücken. Bis an sein Lebensende hat der Verstorbene in vielen Zusammenschlüssen gemeinnützig gearbeitet, und namentlich auf dem Gebiete der ländlichen Wohlfahrtspflege.

— **Der Königl. Förster Josef Notter (Oberförsterei Saarbrücken) von einem jugendlichen Wilddieb tödlich verwundet.** Wir erhalten über diesen bereits durch die politischen Zeitungen berichteten Vorgang jetzt erst folgenden Bericht: Der Königliche Förster Notter hörte am 1. Dezember 1917, nachmittags 3½ Uhr, mehrere Schüsse. Er ging mit Drilling bewaffnet den Schüssen nach und beobachtete in einem jüngeren Buchenstangenort das umliegende Gelände. Bald kam ein junger siebzehnjähriger Bursche, anscheinend ohne Waffe, auf ihn zu. Auf zwanzig Schritt Abstand rief der Förster mit schußfertigem Gewehr den Burschen an: „Halt, Hände hoch!" Dieser folgte der Aufforderung und erklärte, nachdem der Förster an ihn herangetreten war, er habe geschossen, jedoch die Waffe weggeworfen. Als der Förster sich zur körperlichen Untersuchung anschickte, drückte der Bursche mit den Armen den geöffneten Überrock zurück, wodurch es der Beamte übersah, die Taschen zu untersuchen. Nach erfolgloser Durchsuchung ließ sich der Bursche willig abführen. Der Beamte folgte mit schußfertigem Gewehr auf zwei Schritt. Als nach wenigen Schritten hinter ihnen eine Schuß fiel und Förster Notter den Kopf seitwärts wendete, erhielt er von dem vor ihm gehenden Burschen einen Revolverschuß über dem linken Ohr. Der schwer verwundete Beamte schoß, fehlte aber den im Zickzack fliehenden Wilderer. Das Geschoß des sechsläufigen Revolvers, das den Schädel des Beamten durchschlagen hatte, wurde am dritten Tage entfernt, doch erlag der Verletzte am 28. Dezember einer Gehirnhaut-Entzündung. Der Täter, ein Schlosserlehrling, wurde am vierten Tage nach der Tat verhaftet. Er war sofort geständig, leugnet aber, Genossen gehabt zu haben. Der Revolver steckte in der äußeren Tasche des Überrockes.

— **Der fast 70 Jahre alte Förster Slamka, Rybnik, von Wilddieben erschossen.** Der in Diensten der Rybniker Steinkohlengewerkschaft „Charlotte" stehende Beamte übte am 29. Dezember v. Js. in den seinem Schutz anvertrauten Forstparzellen bei Vorwerk Neuhof, unweit des Ortes Rydultau, Kr. Rybnik, den Jagdschutz aus. In diesen einzelnen Remisen, die zum Teil zur Charlottegrube gehörig und mitten im Kohlenrevier gelegen sind, wurde von jeher mit Flinte und Schlingen stark gewildert. Mitte Dezember war es Förster Slamka gelungen, dortselbst zwei unbekannte Kerle beim Wildern abzufassen und ihnen je ein Gewehr abzunehmen. Beim Transport dieser beiden Wilderer nach dem nahen Vorwerk Neuhof, welches zurzeit als Gefangenenlager der Kriegsgefangenen als Grubenarbeiter dient, gelang es leider beiden, unermittelt zu entweichen, zumal der betagte Beamte, außer mit den beiden abgenommenen Gewehren noch mit seinem eigenen Gewehr belastet, von einer Verfolgung absehen mußte. Am Abend des 29. Dezember kehrte Förster Slamka nicht von seinem Dienstgange zurück; seine besorgten Angehörigen veranlaßten Nachsuche, und der brave Beamte wurde endlich am 30. Dezember in dem genannten Forstort erschossen aufgefunden. Am Tatort wurden mehrere abgeschossene Hülsen von Militärgewehr-Patronen gefunden. Die tödliche Kugel war seitlich unter dem Arm eingedrungen und hatte den Brustkorb glatt durchschlagen. Es scheint also, als ob Slamka selbst im Anschlag gegen die Wilderer gelegen hätte, denn nur um solche — vielleicht sogar um die ihm vierzehn Tage vorher entlaufenen — kann es sich handeln. — Die Täter sind leider noch nicht ermittelt. Die ausgeschriebene Belohnung auf Ermittelung der Mörder ist bereits auf 1000 Mark erhöht worden.

— **Kriegsbeihilfen an Beamte im Ruhestande und an Hinterbliebene von Beamten.** Bisher wurde den pensionierten preußischen Staatsforstbeamten und den Hinterbliebenen eine laufende Kriegsbeihilfe im allgemeinen nur dann gewährt, wenn sie neben den gesetzlichen Bezügen keine weiteren Einnahmen, besonders keine aus gewinnbringender Beschäftigung, hatten. Der Minister für Landwirtschaft hat nun neuerdings angeordnet, daß diese Nebeneinnahmen unter Umständen nicht anzunehmen sind, und zwar

1. bei Pensionären, wenn Pension und Nebeneinnahmen das zuletzt bezogene Gehalt (bei Unterbeamten zuzüglich des Wohnungsgeldzuschusses, sonst ohne dieses) nicht übersteigen;
2. bei Witwen und Waisen, wenn die Pension des Gatten oder Vaters, die er entweder tatsächlich bezogen oder (als im aktiven Dienst Verstorbener) erdient hat und die Nebeneinnahmen der Hinterbliebenen sein letztes Gehalt (bei Unterbeamten zuzüglich des Wohnungsgeldzuschusses, sonst ohne dieses) nicht übersteigen.

Befinden sich unter den Nebeneinnahmen solche, die im anerkannten Kriegshilfsdienst erdient werden, so beträgt diese Anrechnungsgrenze nicht unter 1000 M.

Zu bewilligen sind im allgemeinen nach wie vor 30% der den aktiven Beamten zustehenden Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen (vgl. Bd. 32 Nr. 47 S. 677), und zwar sowohl den Pensionären, wie den Hinterbliebenen. Nebeneinnahmen, die über die obige Grenze hinausgehen, sind stets zu berücksichtigen. Personen, die im Staatsdienst wieder verwendet werden und als solche eine Teuerungszuwendung für aktive Beamte oder Lohnempfänger erhalten, haben daneben auf die Kriegsbeihilfe keinen Anspruch. Da die im preußischen Staatsforstdienst wiederverwendeten Pensionäre nach sechsmonatiger Beschäftigung die Teuerungszuwendung der Lohnangestellten höherer Ordnung bekommen, steht ihnen die Kriegsbeihilfe für Pensionäre nur bis zu diesem Zeitpunkt zu.

Übrigens sollen die 30% nur ein Mindestsatz sein, der nötigenfalls bis zu 100% gesteigert werden kann, wenn andernfalls den tatsächlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung getragen wird.

Den Bestimmungen ist rückwirkende Kraft vom 1. Dezember 1917 beigelegt. Die Kriegsbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Liegen frühere Anträge bereits vor, so werden die etwaigen Erhöhungen von Amts wegen bewilligt.

Pensionäre und Hinterbliebene, denen laufende Kriegsbeihilfen gewährt werden, erhalten jetzt auch einmalige, und zwar im allgemeinen 45 M für Unverheiratete, 60 M für Verheiratete und 6 M für jedes Kind, das noch nicht schulpflichtig ist oder sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder aus wichtigen Gründen (z. B. wegen des eigenen oder der Eltern Gesundheitszustandes) einem Erwerbe nicht nachgehen kann.

Forstwirtschaft.

— **Vorführung der Holzfällmaschine „Sector".** Auf Veranlassung der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten, Berlin SW 11, finden in der nächsten Zeit folgende Vorführungen des Sector statt:

Am Sonnabend, dem 26. Januar, in Langebrück bei Dresden unter Leitung des Königl. Sächs. Finanzministeriums resp. der Königl. Sächs. Oberforstmeisterei Dresden um 1 Uhr. Abfahrt von Dresden-Neustadt 12 Uhr 15 Minut. nach Langebrück, Ankunft in Langebrück 12 Uhr 39 Minuten. Treffpunkt der Teilnehmer: Bahnhof Langebrück. Rückfahrt vom Bahnhof Langebrück 4 Uhr 29 Minuten. Geschäftsstelle in Dresden Hotel „Europäischer Hof".

Am Montag, dem 28. Januar, in Schaidt unter Leitung der K. Regierung der Pfalz, Kammer der Forsten in Speyer. Treffpunkt der Teilnehmer: Bahnhof Schaidt $11^1/_4$ Uhr. Geschäftsstelle Hotel „Wittelsbacher Hof".

Am Donnerstag, dem 31. Januar, in Lorch bei Stuttgart unter Leitung der Königl. Forstdirektion in Stuttgart. Treffpunkt der Teilnehmer: am Hauptbahnhof Stuttgart zum Zuge nach Lorch vormittags 11 Uhr 10 Minuten oder in Lorch 12 Uhr 34 Minuten. Geschäftsstelle in Stuttgart Hotel Marquardt.

Am Mittwoch, dem 6. Februar, in Rostock i. M. unter Leitung der Forstverwaltung der Seestadt Rostock resp. des Großherzogl. Mecklenburg. Finanzministeriums Abt. für Domänen und Forsten in Schwerin. Treffpunkt der Teilnehmer: Hauptbahnhof Rostock zum Zuge nach Schwarzenpfost um 11 Uhr 21 Minuten vormittags. Rückfahrt nach Rostock um 4 Uhr 18 Minuten. Geschäftsstelle in Rostock Hotel „Rostocker Hof".

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Fuhrberg I, Oberf. Fuhrberg (Lüneburg), ist zum 1. April anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören 0,166 ha Garten, Nutzungsgeld jährlich 450 Mk., Stellenzulage 100 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 300 Mk.

Försterstelle Knollen, Oberf. Kupferhütte (Hildesheim), ist zum 1. April zu besetzen.

Försterstelle Wolfsgarten, Oberf. Stronnau (Bromberg), soll zum 1. März neu besetzt werden; nach der Neubesetzung beträgt die Stellenzulage 300 Mk. und Dienstaufwandsentschädigung 250 Mk. Bewerbungen sind bis zum 1. Februar einzureichen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Die Stelle eines Forst- und Feldschutzbeamten ist baldigst beim Magistrat der Stadt **Lübbecke** (Westfalen) zu besetzen. Meldung forstversorgungsberechtigter Anwärter, Reservejäger der Klasse A unter Einsendung des Forstversorgungsscheines oder der Militärpapiere und der seither erlangten Dienst- und Führungszeugnisse nebst Lebenslauf. Sechsmonatige Probedienstzeit. 1800 Mk. pensionsberechtigtes Bargehalt, das alle zwei Jahre um je 200 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2400 Mk. steigt. Andere Nebeneinnahmen sind nicht vorhanden.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei Hiesfeld (Düsseldorf), hat den Namen **Wesel** erhalten.

Die Zeitungsnachricht, daß die Oberförsterei Torfhaus eingehen und in eine Revierförsterstelle umgewandelt werden soll, ist zutreffend.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Wery, Landforstmeister, ist in den Ruhestand getreten, ihm wurde der Rote Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Becker, Hegemeister in Altreichenau, sind die Geschäfte des Untererhebers in Altreichenau (Liegnitz), vorläufig übertragen.

Holtz, Hegemeister in Knollen, Oberf. Kupferhütte, wird am 1. April nach Flößwehr, Oberf. Lauterberg (Hildesheim), versetzt.

Kluge, Förster und Forstschreiber in Herzberg, Oberf. Lonau, ist nach Elend, Oberf. Elend (Hildesheim), versetzt.

Nebel, Förster und Forstschreiber in Uslar, Oberf. Uslar, ist nach Herzberg, Oberf. Lonau (Hildesheim), versetzt.

Rößler, Hegemeister in Fuhrberg I, Oberf. Fuhrberg (Lüneburg), wird zum 1. April in den Ruhestand versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Blume, Kaiserl. Oberförster in Thann, ist vom 1. Februar ab die Oberförsterstelle Kaysersberg übertragen.

Kraft, Kaiserl. Oberförster, Forstmeister in Schirmeck, ist vom 1. April ab die Oberförsterstelle Weißenburg übertragen.

Strohmeyer, Kaiserl. Oberförster in Colmar, ist vom 1. April ab die Oberförsterstelle Bitsch-Süd übertragen.
Skrefen, Kaiserl. Oberförster in Masmünster, ist vom 1. April ab die Oberförsterstelle Schirmeck übertragen.

Ordensauszeichnungen.

Königreich Preußen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Foerster, Förster, z. Zt. Forstinspektion Lodz, Russisch-Polen; **Geyer,** Hegemeister in Fichtberg, Oberf. Rybnick; **Haensler,** Hegemeister in Kgl. Wielepole, Oberf. Paruschowitz (Oppeln); **Kaltenbach,** Feldw.-Leutnant, Ers.-Batl. Inf.-Regt. 19, Förster in Schwarzkollm bei Hoyerswerda; **Schiff,** Hegemeister in Rott, Oberf. Rötgen (Aachen).

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen an: **Harlung,** Forstaufseher in Mehmels.

Elsaß-Lothringen.

Der Kgl. Kronenorden 3. Klasse wurde verliehen: den Kaiserl. Oberförstern, Forstmeistern **Beck** und **Stoßke** in Hagenau aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Wilhelm, Ewald, Offizier-Stellvertreter (gelernter Jäger, Sohn des Kgl. Hegemeisters Wilhelm in Bramsche), ist wegen Tapferkeit vor dem Feinde zum aktiven Offizier im Jäger-Batl. Nr. 10 befördert.

Zum Leutnant der Garde-Landw.-Jäger 1. Aufgebots wurde ernannt:

Aeckermann, Herbert, forstversorgungsberechtigter Anwärter und Feldwebel-Leutnant im Garde-Reserve-Jäger-Batl. (Jahrgang 1904, Garde-Jäger-Batl., 1. Komp.).

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

In den Verein sind aufgenommen seit dem 1. Januar 1918:

4199a. **Riedel,** Hegemeister in Juse, Post, Bez. Gumbinnen.
4201a. **Quednau,** Förster in Pait, Post Gr.-Krauleiden, Bez. Gumbinnen.
4206a. **Meyer,** Hegemeister in Neuwald, Post Jedwabno, Bez. Allenstein.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O. Es gingen ferner ein: Arendt 2 M, Altenburg 2 M, Burchard 3 M, Blaue 1 M, Beenisch 3 M, Becker 3 M, Borchardt 2 M, Hermann 5 M, Hürche 3 M, Hennig 3 M, Münchow 11 M, Neumann 3 M, Petzold 3 M, Scheuer 15 M, Schulze 3 M, Schweitzer 3 M, Spitzenberg 3 M, Schröder 3 M, Teuchert 3 M, Wollenberg 3 M. Zus. 77 M. Der Schatzm. Blauen-Clossow.

Bezirksgruppe Gumbinnen. Es gingen ferner ein: Bauszus 10 M, Krause 3 M. Zus. 13 M. Der Schatzm. Bauszus-Wergnen.

Bezirksgruppe Trier. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Gerolstein: Bömer 5 M, Dehn 30 M, Herlach 5 M, Kleiner 15 M, Müller 10 M, Mengelkoch 8,70 M, Nehl 13,50 M, Schäfer 10 M, Simon 9 M, Weihrich 10 M, Zens 10 M. Zus. 126,20 M. Der Schatzm. Klein-Mühlchen.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 55611,90 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Altdamm (Rgbz. Stettin). Den Ortsgruppenbeitrag von 2,50 M bitte ich, sofern noch nicht eingesandt, recht baldigst abtragsfrei an Herrn Forstsekretär Humke, Mühlenbeck, einzusenden.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ahlbrand, Andreas, Forst- und Jagdaufseher, Passendorf, Kreis Merseburg.
Böttcher, Otto, Privatförster, zurzeit im Heeresdienst in Frohnau, Mark.
Haufohn, Rudolf, Förster, Forsthaus Seese bei Calau.
Klein, Johann, Forstaufseher, Sprengen bei Derlen, Kreis Saarlouis.
Mallach, Josef, Grubenbeamter, Fannygrube b. Laurahütte, O.-Schl.
Nowakowski, Johann, Förster, Neuvorwerk bei Primkenau, Schl.
Timm, Paul, Privatförster, Forsthaus Gohren bei Stojentin.

Mitgliederversammlung 1918.

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet statt am Montag, dem 25. Februar, nachmittags 5 Uhr, im „Prinz von Preußen“ zu Neudamm.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Neudamm, den 2. Januar 1918.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.
Jacobi,
Königl. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.
Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Heise, Rudolf, Förster, Demerthin, Post Demerthin, Kreis Ostprignitz.
Pacynski, Anton, Oberförster, Oberförsterei Babki, Post Babki, Posen-Ost.
Peter, Friedrich, Revierverwalter, Burg Lauenstein, Amt Dippoldiswalde.
Strenzke, August, zurzeit im Felde.
Peter, Wilhelm, Förster, Wierzebaum, Kreis Schwerin, Warthe.

Viehversicherungs-Verein der Forstbeamten

auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, dem 16. Februar 1918, mittags 1 Uhr, findet im landwirtschaftlichen Ministerium in Berlin, Leipziger Platz 7, die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftslage des Vereins.
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz für das Jahr 1917
3. Beschlußfassung über Anträge, betr. Höherversicherung älterer Pferde.
4. Verschiedenes.

Perleberg, den 20. Januar 1918.

Der Vorstand. Krause.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 5. **Neudamm, den 3. Februar 1918.** **33. Band.**

Holzmarktbericht.

Von Geh. Reg.-Rat Prof. **Dr. Schwappach.**

Die Holzpreise haben sich seit meinem Überblick über die Lage des Holzmarktes bei Beginn der Schläge in Nr. 42 des Jahrgangs 1917 der „Deutschen Forst-Zeitung" nach manchen Richtungen nicht unwesentlich anders entwickelt als damals vorauszusehen war.

Insbesondere haben die Richtpreise der Heeresverwaltung für Schnittwaren den Waldpreis des Nadelholz-Langholzes bei weitem nicht in dem Maße erniedrigt, wie bei dem ersten und zweiten Versuch, letzteren aus den Richtpreisen abzuleiten, von seiten der Holzindustrie und der Sägemühlenbesitzer gewünscht worden war.

Die Tatsachen, daß aus diesen Hölzern auch hochwertigere Sortimente als Minenbohlen usw. hergestellt werden können, daß ferner eine wesentlich höhere Ausnutzung als 65% möglich ist (heute werden von der Holzindustrie 75% zugestanden!), ferner die Möglichkeit, einen Teil des Holzes, und zwar nicht den schlechtesten, zu hohen Preisen in den freien Verkehr bringen zu können, und die gute Verwertbarkeit aller Abfälle haben zur Folge, daß statt 22 bis 35 ℳ, wie das Rundschreiben eines Kriegsamtes im September berechnet hatte, heute 40 bis 50 ℳ für mittlere und bessere Stämme sowohl in Nord- wie in Süddeutschland ganz anstandslos bezahlt werden. Beste Ware, die für den Bau von Flugzeugen geeignet ist, erzielt sogar noch höhere Preise. In einem Falle wird von einem Erlöse von 100 ℳ für 1 fm Kiefern-Nutzholz und von 70—80 ℳ für Mengen von mehreren hundert Festmetern berichtet. Selbst für schwächste Stämme wird heute so viel gezahlt, als nach den Angaben vom September für Stämme I. und II. Klasse angeblich zu erwarten gewesen wäre.

Ebenso interessant wie erfreulich für die Waldbesitzer hat sich der Grubenholzmarkt weiterhin gestaltet. Die verschiedenen Versuche des Kohlenbergbaues, den Preis des Grubenholzes zu drücken, insbesondere die Kartellbildung im Westen, haben diesen Zweck nur vorübergehend erreicht. Seit Mitte November ist der Preis des Grubenholzes von 21 bis 22 ℳ bis auf etwa 26 ℳ und selbst darüber gestiegen.

Einen wesentlichen Aufschwung haben auch die Preise des Laubholz-Nutzholzes genommen.

Esche wird nach wie vor zum Bau von Flugzeugen stark begehrt. Stärkere Stämme von guter Beschaffenheit werden mit 200 bis 250 ℳ, schwächere, von 25 cm Zopf an aufwärts, mit 150 ℳ bezahlt.

Nach Erlen besteht namentlich für Holzschuhe und Holzsohlen starke Nachfrage. Der Preis bewegt sich hier zurzeit für mittlere und bessere Ware zwischen 70 und 90 ℳ je Festmeter.

Die allgemeine Aufwärtsbewegung der Preise hat auch das Buchen-Nutzholz ergriffen. Zu den bisherigen Verwendungszwecken sind nunmehr noch die Ersatzsohlen mit einem Bedarf von etwa 1 Million Festmeter hinzugekommen. Voraussichtlich wird weiterhin das Buchenholz auch zur Herstellung von Ersatz-Türen- und Fenstergriffen Verwendung finden. Beste Buchenstämme werden zurzeit mit 180 bis 200 ℳ, geringe mit 50 bis 90 ℳ je Festmeter bezahlt.

Als Höchstpreise für Flugzeughölzer sind festgesetzt bei: Linde 180 ℳ, Birke 80 ℳ, Ahorn 200 ℳ und Rüster 150 ℳ je Festmeter.

Die Vorräte an Eichen-Nutzholz sind vollständig erschöpft. Aus diesem Grunde hat sich die schon im Herbst hervorgetretene Steigerung der Preise noch erheblich verstärkt. 300 bis 400 ℳ für ein Festmeter besserer Eichen gehören nicht zu den Seltenheiten. Im Spessart sind sogar 500 bis 800 ℳ erzielt worden und ein Höchstpreis von **1442** ℳ je Festmeter! Geringe Eichen werden zur Herstellung von Gerbstoff-

Auszügen gesucht (ebenso wie Eichen-Brennholz) und mit 60 bis 100 M bezahlt.

Ganz unerwartet hohe Preise werden für Brennholz bezahlt. Von einer freien Preisbildung kann allerdings heute eigentlich nur noch im Großhandel gesprochen werden, da Staat und Gemeinden durch freihändige Abgaben sich bemühen, angesichts des Brennstoff-Mangels die Preise künstlich zu erniedrigen. Den Städten, die wegen des Mangels an Kohlen dringend Brennholz aufzukaufen suchen, wird heute allgemein Nadelholz und sonstiges Weichholz durchschnittlich zu 40 M, Buchenholz zu 60 M (der Zentner zu 4,50 M!) je Raummeter frei Abgangsstation angeboten; hinzu kommen noch etwa 3 bis 5 M Bahnfracht und die Kosten der Entladung und Abfuhr sowie außerdem noch jene der Zerkleinerung!

Obige Preise von 40 und 60 M entsprechen Waldpreisen von etwa 35 und 55 M, woraus sich Festmeterpreise von 50 bis 90 M berechnen. Diese wirkten naturgemäß zurück auf die Preise des geringen Nutzholzes, da es heute meist lohnender ist, solches als Brennholz aufzuarbeiten, statt es zu geringeren Preisen als Nutzholz zu verwerten. Auch das Bestreben, die Grubenholzpreise niedrig zu halten, scheitert an der Möglichkeit, dieselben Stämme als Brennholz um etwa 100% höher absetzen zu können. Trotz aller Verbote sind sehr viele Waldbesitzer nicht geneigt, auf einen derartigen Gewinn zu verzichten. Erhebliche Flächen von Privatwaldungen werden abgetrieben und als Brennholz aufgearbeitet.

Die freihändigen Abgaben von Brennholz zu mäßigen Preisen haben mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen, sobald die verfügbaren Holzmengen geringer sind als der Bedarf. Die Überweisung der Verteilung an die Gemeinden entlastet zwar den Waldbesitzer und die Beamten, wälzt aber die Verantwortung lediglich auf andere Schultern; aus diesem Grunde bleiben viele Waldbesitzer doch beim System der meistbietenden Versteigerung.

Der Ausweg, Richtpreise bei Versteigerungen im voraus festzusetzen, versagt ebenfalls. Sobald die Richtpreise bekannt sind, was sehr bald der Fall ist, werden diese sofort von mehreren Seiten geboten, so daß die alte Schwierigkeit bestehen bleibt.

Laufende Kriegsteuerungszulagen für die militärisch oder im feindlichen Verwaltungsgebiet verwendeten Staatsforstbeamten Preußens.

Bekanntlich werden die Zulagen diesen Beamten nur für den Fall gewährt, daß sie jetzt geldlich schlechter stehen, als wenn sie noch auf ihrer Zivilstelle wären. Da dieser Fall, besonders nachdem kürzlich die militärischen Löhne erhöht worden sind, selten eintritt, soll vom 1. Januar d. J. ab eine günstigere Berechnung Platz greifen. Die Löhnung der Gemeinen und Gefreiten ist bei der Gegenüberstellung des Zivil- und des Militäreinkommens außer Ansatz zu lassen, und von der Löhnung der Unteroffiziere und Feldwebel sowie von der Kriegsbesoldung der Offiziere sind 288 M im mobilen Verhältnis und 198 M im immobilen Verhältnis nicht in Rechnung zu stellen. Ebenso bleiben bei den in Kriegsgefangenschaft Geratenen 288 M außer Betracht. Die neue Regelung ist also besonders günstig in erster Linie für die Gemeinen und Gefreiten, dann aber auch für alle im mobilen Verhältnis stehenden Kriegsteilnehmer. Folgende Beispiele mögen die Art der Berechnung näher erläutern. Im übrigen wird auf den Leitartikel in Nr. 47 S. 677 des vorigen Jahrgangs hingewiesen.

Im Staatsforstbetriebe	M	Pf	Im immobilen Kriegsdienst	M	Pf	Im mobilen Kriegsdienst	M	Pf
I. Förster ohne Revier und Forstschreiber, Unteroffizier, 3 Kinder.								
Bargehalt	1600	—	Bares Zivileinkommen	1700	—	Bares Zivileinkommen	1700	—
Stellenzulage . . .	100	—	Für Feuerung . . .	150	—	Für Feuerung . . .	150	—
Für freie Feuerung . (andernfalls Barentschädigung)	150	—	Für Dienstwohnung .	450	—	Für Dienstwohnung .	450	—
			Löhnung . . 504 M davon ab . . 198 „			Löhnung . . 576 M davon ab . . 288 „		
	1850	—		306	—		288	—
			Für Kost usw. $\frac{1850 . 3}{5 . 4}$ = rd. . . .	280	—	Für Kost usw. . . .	280	—
							2868	—
Für Dienstwohnung Kl. D (andernfalls Mietsentschädigung)	450	—		*2886*	—			
Kriegsteuerungszulage	*702*	—	*Kriegsteuerungszulage*	*702*	—	*Kriegsteuerungszulage*	*702*	—
Kriegsbeihilfe . .	*648*	—	*Kriegsbeihilfe* . .	*62*	—	*Kriegsbeihilfe* .	*80*	—
	3650	—		3650	—		3650	—

II. Forstaufseher und Schreibgehilfe, Gefreiter, 1 Kind.

Im Staatsforstbetriebe	M	Pf
Beschäftigungsgelder .	1320	—
Schreibgehilfenzulage .	365	—
Für freie Feuerung . (andernfalls Barentschädigung)	75	—
	1760	—
Für Dienstwohnung . (andernfalls —)	100	—
Kriegsteuerungszulage	*594*	—
Kriegsbeihilfe . . .	*324*	—
	2778	—
Zulage zum Beschäftigungsgeld	120	—
	2898	—

Im immobilen Kriegsdienst	M	Pf
Bares Zivileinkommen	1685	—
Für Feuerung . . .	75	—
Für Dienstwohnung .	100	—
Löhnung kommt nicht in Ansatz	—	—
Für Kost usw. $\frac{1760.3}{3.4}$ =	440	—
	2300	—
Kriegsteuerungszulage	*478*	—
Kriegsbeihilfe . . .	—	—
	2778	—

Im mobilen Kriegsdienst	M	Pf
Bares Zivileinkommen	1685	—
Für Feuerung . . .	75	—
Für Dienstwohnung .	100	—
Löhnung kommt nicht in Ansatz	—	—
Für Kost usw. . . .	440	—
	2300	—
Kriegsteuerungszulage	*478*	—
Kriegsbeihilfe . .	—	—
	2778	—

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

110. Sitzung am 16. Januar 1918.

(Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.*)

Auf der Tagesordnung steht:

Entgegennahme von Vorlagen der Königlichen Staatsregierung (Staatshaushaltsplan für 1918).

Hergt, Finanzminister: —— Unsere preußische Staatswirtschaft hat durch die Kriegsjahre bis jetzt noch keinen Schaden erlitten, der irgendwie besorgniserregend wirken könnte. Wir sind naturgemäß in den ersten Kriegsjahren zu Fehlbeträgen im Staatshaushalt gekommen, und diese Fehlbeträge haben sich auch im dritten und vierten Kriegsjahre, wenn auch nur scheinbar und aus äußerlichen Gründen, fortgesetzt. Sie betragen im ersten Jahre 116,2 Millionen, im Jahre 1915: 196,4 Millionen, im Jahre 1916: 105,2 Millionen, und ich darf vorweg nehmen: im Jahre 1917 wird sich noch ein Fehlbetrag von etwa 100 Millionen Mark ergeben. Das sind zusammen 517,8 Millionen Mark. Aber, meine Herren, die sind inzwischen schon wieder zum Teil abgebürdet worden. Denn wir haben durch das Gesetz vom 8. Juli 1916 Zuschlagserhöhungen für unsere Steuern eingeführt, von deren Aufkommen jährlich 100 Millionen Mark entnommen werden sollen, um das rückwärtige Defizit des Staatshaushalts abzubürden. Das Ergebnis für das Jahr 1916 sind 100 Millionen, für das Jahr 1917: 100 Millionen, so daß die vorhin erwähnte Summe von 517,8 Millionen inzwischen auf 317,8 Millionen heruntergegangen ist.

Nun wollen wir als ehrliche Rechner nicht vergessen, daß wir noch andere Momente in Berücksichtigung ziehen müssen, wenn wir die gesamte Einbuße des Staatshaushalts durch die Kriegsjahre ermessen wollen. Wir haben unsere Reserven aufgebraucht. Wir gingen in den Krieg mit einem aufgefüllten Ausgleichsfonds. Wir haben ihn leeren müssen, indem wir für Minderüberschüsse der Eisenbahnverwaltung in den Jahren 1914 und 1915 282,2 Millionen und 6,2 Millionen Mark haben entnehmen müssen. Aber es ist uns auch gelungen, wieder Reserven anzusammeln. Im Jahre 1916 haben wir 16,3 Millionen Reservefonds für die Seehandlung gebildet und bei der Eisenbahnverwaltung 123 Millionen für Fahrzeugbeschaffungen zurückgelegt. Wenn auch diese Summen nicht ganz den Verlust an dem Ausgleichsfonds ausgleichen können, so müssen wir uns damit trösten: Reserven sind ja nun einmal dazu da, um verbraucht zu werden, wenn die Not es mit sich bringt.

Schwerer fällt schon ins Gewicht, daß wir uns aus der Not der Zeit genötigt gesehen haben, Ausgaben, die als nicht werbende eigentlich aus laufenden Mitteln hätten bestritten werden müssen, auf Anleihe zu nehmen; ich meine die Zuschüsse des Staates zu den Kriegswohlfahrtsausgaben der Kommunen, die ja eine ganze Anzahl von Hundertmillionen erfordert haben. ——

—— Wie sich die Verhältnisse für das Jahr 1918 gestalten, wenn man dieses Programm, namentlich das letztere Mindestprogramm zugrunde legt, darf ich Ihnen an Hand einer Betrachtung der drei Jahre 1916, 1917 und 1918 hier auseinandersetzen.

—— Von den Betriebsverwaltungen hat im Jahre 1916 zwar die Bergverwaltung ihr bestes Jahr; sie hat 20,4 Millionen Mark erbracht, bleibt damit aber noch immer hinter dem Friedensstand zurück. Die Forstverwaltung ist im Jahre 1916 noch ein schlafendes Dornröschen; sie wird erst zur vollen Blüte im Jahre 1917 erweckt und bleibt auch hinter dem Friedensstand zurück. Nur die Steuern bringen Überschüsse. Insgesamt nach Abzug der 100 Millionen, die zur Abbürdung der rückwärtigen

*) Alle stenographischen Wiedergaben geschehen im genauen Wortlaut des Stenogramms. Die in dem Satze enthaltenen Hervorhebungen der Namen, besonders wichtiger Stellen usw. sind ebenfalls genau dem amtlichen stenographischen Berichte entnommen. Eine Änderung erscheint undurchführbar. Die Stellen, an denen für unsern Leserkreis minder wichtige Äußerungen der Redner fehlen, sind durch Gedankenstriche (— —) gekennzeichnet. Der amtliche stenographische Bericht ist zu beziehen von der Preußischen Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Ritterstraße 50.

Fehlbeträge Verwendung finden müssen, schließt die Steuerverwaltung noch mit 92,4 Millionen Mehrüberschuß gegen die Wirklichkeit von 1915 ab. — —

— — Nun dazu noch das glänzende Bild bei der **Eisenbahnverwaltung**. Sie hat im Jahre 1916 zum erstenmal in ihren Einnahmen die dritte Milliarde überschritten, ist mit 10 Millionen darüber hinausgegangen. Die Verkehrssteigerung ist ganz ungeheuerlich. Beim Güterverkehr war eine Verkehrssteigerung von 9,8% und beim Personenverkehr eine solche von 39,3% gegenüber der Wirklichkeit des Vorjahres. — —

— — Die Eisenbahnverwaltung steigt im Jahre 1917, zu dem ich mich jetzt wende, in ihren Verkehrseinnahmen allerdings ebenso weiter, wie es bisher der Fall gewesen ist. Bis November einschließlich ergibt sich auch da wieder eine ganz außerordentliche Verkehrssteigerung. Aber nun machen sich die Ausgaben in einer solchen Weise geltend, daß die Einnahmen nicht mehr Schritt halten können. — — Es kommt hier in Betracht, daß wir im Jahre 1917 ja auch noch sehr viele neue Ausgaben, z. B. für die Beamtenbezüge, eingeführt haben, in Form von Teuerungszulagen und Ruhegehaltsmehraufwendungen. — — Aus diesem Grunde glaubt die Eisenbahnverwaltung annehmen zu müssen, daß sie im Jahre 1917 mit einem Minderüberschuß von 250 Millionen abschließen wird, der beim Staatshaushalt zum größten Teil wieder eingebracht werden kann. Freilich fällt jetzt auch die Bergverwaltung aus demselben Grunde aus, wie er bei der Eisenbahnverwaltung vorliegt. — —

— — Nun erstehen aber dem Staatshaushalt gegenüber den Ausfällen beim Eisenbahn- und Bergetat neue Helfer. — — Die Stempeleinnahmen aus Grundstückswechseln nehmen nämlich auffallend zu. Das liegt an den ungesunden Grundstückswechseln auf dem Lande. Dann aber ist nun die Forstverwaltung auf dem Plan erschienen mit einem Mehrüberschuß von rund 70 Millionen Mark dank der gestiegenen Holzpreise, und den Vogel schießt nun wieder die Verwaltung der direkten Steuern ab, die in diesem Jahre höchstwahrscheinlich weit über 100 Millionen Mark gegenüber Etat und Ist des Vorjahres, ja bis zu 190 Millionen Mark Mehrüberschuß ergeben wird; und das bewirkt dann, daß wir glauben, das Jahr 1917 wiederum mit einem Fehlbetrage von nur etwa 100 Millionen Mark abschließen zu können. — —

— — Wir wissen schon heute, daß das Jahr 1918 noch Ausgaben bringen wird, die nicht im Etat stehen. Vorgesehen sind unter anderem Ausgabenerhöhungen für Beamtenzulagen. — —

— — Ich komme nun zum **Etat für 1918**, der mit einem Fehlbetrag von 100 Millionen abschließt.

Die Gesamtsumme des Etats beläuft sich auf 6½ Milliarden. Das sind 1,4 Milliarden mehr, als der laufende Etat beträgt. — — Wir haben nämlich bisher den Etat so aufgestellt, daß die gesamten Ausgaben an Zulagen für die Beamten außerplanmäßig verrechnet worden sind. — — Um der Etatswahrheit willen haben wir sie hier eingestellt mit dem Betrag von 370 Millionen Mark, nämlich 330 Millionen für die Beamten und Volksschullehrer, 30 Millionen für die Ruhegehaltsempfänger und 10 Millionen für die Geistlichen. Selbstverständlich wird sich die Staatsregierung loyal an die Zusicherung halten, die sie im Dezember vorigen Jahres abgegeben hat, daß sie mit dem Hause in eine Prüfung im Februar darüber eintreten wird, in welcher Weise für die Erhöhung der Beamtenzulagen ab 1. April 1918 zu sorgen ist. Also nach der Richtung brauchen keine Bedenken zu bestehen. Die Beträge, die sich daraus ergeben werden, müssen nachträglich in den Etat eingearbeitet werden. — —

— — Es ist ohne weiteres klar, was damit für ungeheure Werte unserer Beamtenschaft anvertraut sind und welches große Interesse der Staat daran hat, daß er tüchtige Beamte hat, Beamte mit der erforderlichen wirtschaftlichen Bildung, mit dem erforderlichen Verständnis, mit der absoluten Zuverlässigkeit und Integrität. Meine Herren, wir dürfen uns, nachdem sich die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Krieg so verschoben haben, nicht etwa damit abfinden, daß wir als Beamte erhalten, was uns Industrie, Handel und Gewerbe übrig lassen, sondern wir müssen vorweg die Tüchtigen zu unseren Beamten nehmen.

Dafür die erforderlichen Unterlagen zu bieten, wird Gelegenheit sein bei der Besoldungsregelung. Diese Besoldungsregelung ist im Augenblick leider nicht möglich; denn die Verhältnisse sind nach mancher Richtung noch unklar, und die Neuregelung hängt auch innig zusammen mit der Verwaltungsreform, die ja ihrerseits noch nicht reif ist, um dem Hohen Hause in Gesetzentwürfen zugehen zu können. Wir konnten in dem Etat nach der Richtung also nichts einstellen. Aber ganz wollten wir an den Beamten doch nicht vorbeigehen. Da haben wir wenigstens für die **Diätare** etwas tun wollen in Form einer immerhin schon größeren Aktion. Meine Herren, der Krieg hat die Verhältnisse dieser Anwärter doch außerordentlich verschlechtert. Sie überaltern, ihre Aussichten auf Anstellung sind sehr ungleichmäßig, sehr unsicher, und ihre Bezüge reichen gegenüber den augenblicklichen Teuerungsverhältnissen — auch wenn man die Beamtenzulage hinzurechnet — nicht aus. Deshalb hat die Finanzverwaltung dem zugestimmt, daß ausschließlich aus diesem Grunde eine **Stellenvermehrung** im Etat vorgenommen wird. — — Auf die Forstverwaltung entfallen 235 Stellen. — —

— — Bei den Betriebsverwaltungen erscheint mit günstigen Abschlüssen auch die **Forstverwaltung** mit 29 Millionen Mehrüberschuß gegenüber dem laufenden Etat. Hoffentlich bringt letztere aber noch mehr; sie ist sehr vorsichtig eingeschätzt worden. — —

— — Die **Bergverwaltung** ist nur mit 2,2 Millionen niedriger eingestellt als im laufenden Etat. — —

— — Was die **Eisenbahnverwaltung** angeht, so wird sie leider trotz der Tariferhöhung nur 124,3 Millionen Überschuß erbringen, also mit 159 Millionen im Defizit bleiben. — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verwendung von Adreßkappen mit aufgedruckten Aufschriften usw.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I B I b 4. I A IV.
II. III

Berlin W 9, 12. Januar 1918.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 21. September 1917 — I B Ib 2675. I A IV 2603. II 4400 III*) — teile ich mit, daß die Adreßkappen auch mit aufgedruckter Anschrift sowie aufgedrucktem Dienststempel und Aversionierungsstempel erhältlich sind. Die Linienführung des Aufdruckes ist, damit der Poststempel in die rechte obere Ecke gesetzt werden kann, entsprechend der Längsrichtung der Umschläge gewählt.

Gleichzeitig weise ich nochmals darauf hin, daß die erstmalige Adresse so weit an das rechte Ende des Umschlages zu setzen ist, daß sie demnächst von der Adreßkappe vollständig verdeckt wird. Es genügt für die Anschrift die Breite, die auf Postkarten für die Anschrift frei bleiben muß.

Bei der Nachbestellung von Umschlägen mit aufgedruckter Anschrift ist dafür zu sorgen, daß auch dieser Aufdruck so weit an die rechte Ecke des Umschlages gesetzt wird, daß die Adreßkappe ihn überklebt. Auch der Dienststempel und der Aversionierungsvermerk ist unmittelbar links des Bestimmungsortes anzubringen.

Gleichzeitig empfehle ich einerseits im Interesse der Kostenersparnis, insbesondere aber auch im Interesse der Papierersparnis einen viermal verwendbaren Sparumschlag, der von der „Gesellschaft zur Herstellung von Briefumschlägen m. b. H.", Frankfurt a. M., hergestellt wird und gesetzlich geschützt ist. Muster oder Probesendungen dieser Umschläge sind von der Geschäftsstelle Mainz, Leibnitzstraße 44, zu beziehen. Mit Hilfe der Muster ersuche ich zu prüfen, für welche Zweige des Geschäftsverkehrs die Sparumschläge mit Vorteil verwendbar sind.

Der Preis stellt sich für einen Umschlag einschließlich der aufklebbaren zweiten und weiteren Anschriften — auf Wunsch mit vorgedruckten Anschriften — und dem Abschnitt zum Überkleben des Poststempels um 40% höher als der Preis für einen gewöhnlichen Umschlag der gleichen Papiersorte. Die Ersparnis beläuft sich daher für je 4 der bisherigen Umschläge auf die Kosten von je 2,6 Umschlägen.

Es wird sich empfehlen, die bei einer Behörde einlaufenden Sparumschläge, gesammelt an einer Stelle, durch die billigsten verfügbaren Kräfte zur weiteren Verwendung herrichten zu lassen. Soweit Brieföffner Anwendung finden, ist darauf zu achten, daß der Rand nur bis zur Durchlochung abgeschnitten werden darf.

Zur Papierersparnis wird dieser Erlaß nicht weiter bekanntgemacht.

J. A.: Wesener.

An die landwirtschaftlichen Behörden.

*) Siehe Ministerialblatt für Oktober 1917 Bl. 251.

Versicherungsfreiheit bei der Angestelltenversicherung.

Ein Angestellter, der aus versicherungspflichtiger Beschäftigung ausscheidet, weil er nach § 9 des Versicherungs-Gesetzes für Angestellte infolge Eintritts in den Staats- oder dergleichen Dienst versicherungsfrei wird („Deutsche Forst-Zeitung" 1917 Seite 471 Abschnitt B), kann die bis dahin für ihn gezahlten Beiträge nicht etwa deshalb zurückverlangen, weil er keinen Nutzen davon haben werde. (Bescheid des Rentenausschusses vom 29. September 1917, B 1197 —.) Es empfiehlt sich freiwillige Fortsetzung der Versicherung („Deutsche Forst-Zeitung" a. a. O. Abschnitt C). Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Bernhard Hesse, Königlich Sächsischer Oberlandforstmeister a. D. †.** Am 10. Januar verschied in Naunhof bei Leipzig nach schwerem Leiden der Oberlandforstmeister a. D. Bernhard Hesse im 78. Lebensjahre. Geboren am 14. Mai 1840, war der Verblichene nach abgelegter Staatsprüfung vom 1. Dezember 1865 an auf Börnichener, vom 1. Februar 1870 ab auf Leubsdorfer Revier tätig und verwaltete, nachdem er für mehrere Jahre als Forstinspektor in den Fürstlich Schönburgischen Dienst übergetreten war, nach seiner Rückkehr in den Staatsdienst als Oberförster zunächst das Tannenhäuser und vom 1. August 1883 ab das Wendischcarsdorfer Revier. Am 1. August 1887 rückte er zum Oberforstmeister in Marienberg auf und am 1. September 1896 wurde er unter Beilegung des Titels und Ranges als Landforstmeister zum Geheimen Finanzrat und Vortragenden Rat im Finanzministerium ernannt. Leider zwang den Verblichenen ein schweres Herz- und Nervenleiden bereits im Jahre 1903 um seine Versetzung in den Ruhestand nachzusuchen, die ihm unter gleichzeitiger Verleihung des Titels und Ranges eines Oberlandforstmeisters für den 1. Dezember 1903 gewährt wurde.

— **Der Zentralverband der Waldbesitzer Österreichs,** der am 14. November v. Js. gegründet worden und über den bereits in Nr. 49 des Jahrganges 1917 der „Deutschen Forst-Zeitung" berichtet worden ist, hat in den Kreisen der Waldbesitzer lebhaften Anklang gefunden und entfaltet bereits eine recht rege Tätigkeit. Am 11. Januar hat eine Tagung stattgefunden, an welcher sich zahlreiche Besitzer aus allen Kronländern mit ihren leitenden Forstbeamten beteiligt haben. Das Ackerbauministerium, Justiz- und Kriegsministerium, sowie das Armee-Oberkommando und zahlreiche militärische und bürgerliche Behörden hatten Vertreter entsendet. Den wichtigsten Gegenstand der Beratung gaben die Richtpreise, für Rundholz gebildet, welche in Österreich frei Verladebahnhof festgesetzt sind. Durch den gewaltigen Einfluß, den die heute enorm gestiegenen Fuhrlöhne auf den Waldpreis ausüben, stehen sich die Waldbesitzer in den weitaus meisten Fällen sehr ungünstig; entlegene Waldungen werden hierdurch fast ertraglos, der Handel befindet sich dagegen naturgemäß dabei in einer günstigen Lage. Nach siebenstündiger eingehender Beratung wurde beschlossen, gegen die gegenwärtigen Holzrichtpreise Stellung zu nehmen.

— **Hunde an die Front!** Bei den ungeheuren Kämpfen an der Westfront haben die Hunde durch stärkstes Trommelfeuer die Meldungen aus vorderster Linie in die rückwärtige Stellung gebracht. Hunderten unserer Soldaten ist durch Abnahme des Meldeganges durch die Meldehunde das Leben erhalten worden. Militärisch wichtige Meldungen sind durch die Hunde rechtzeitig an die richtige Stelle gelangt. Obwohl der Nutzen der Meldehunde im ganzen Lande bekannt ist, gibt es noch immer Besitzer von kriegsbrauchbaren Hunden, welche sich nicht entschließen können, ihr Tier der Armee und dem Vaterlande zu leihen! Es eignen sich der deutsche Schäferhund, Dobermann, Airedal-Terrier und Rottweiler, auch Kreuzungen aus diesen Rassen, die schnell, gesund, mindestens ein Jahr alt und von über 50 cm Schulterhöhe sind. Die Hunde werden von Fachdresseuren in Hundeschulen ausgebildet und im Erlebensfalle nach dem Kriege an ihre Besitzer zurückgegeben. Sie erhalten die denkbar sorgsamste Pflege. Sie müssen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. An alle Besitzer der vorgenannten Hunderassen ergeht daher nochmals die dringende Bitte: Stellt Eure Hunde in den Dienst des Vaterlandes! Die Anmeldungen für die Kriegs-Hunde-Schule und Meldehundschulen sind zu richten an die Inspektion der Nachrichtentruppen, Berlin W, Kurfürstendamm 152, Abt. Meldehunde.

—**Titel und Inhaltsverzeichnis unseres Blattes,** und zwar für die „Deutsche Forst-Zeitung“ selbst, für „Des Försters Feierabende“ und für die „Forstliche Rundschau“, außerdem das Verzeichnis der im Jahre 1917 erschienenen forstlich wichtigen Bücher, wird im Februar herausgegeben werden. Da erfahrungsgemäß diese Beigaben für die zahlreichen Leser, die sich die Deutsche Forst-Zeitung weder binden lassen, noch aufheben, wertlos sind, möchten wir, um den Inhalt unseres Blattes nicht noch weiter zu schmälern, im Zeichen der Papiernot nur den Lesern unseres Blattes diese Inhaltsverzeichnisse zugänglich machen, für die sie tatsächlich unentbehrlich sind. Wir bitten daher bis zum 1. Februar um Bestellung durch Postkarte, wir werden dann ohne Kosten und portofrei ein Stück aller Inhaltsverzeichnisse übersenden.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Forstwirtschaft.

— **Preise für Nadelrundholz der Königl. preuß. Staatsforstverwaltung für Lieferungen für den Heeresbedarf.** Nach langen, eingehenden Verhandlungen hat, wie die Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates zu Berlin mitteilt, das preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Preise für die freihändige Abgabe von Rundholz für den Heeresbedarf aus preußischen Staatsforsten mit dem Kriegsamt frei Wald vereinbart:

Klasse	I	36 — 50	Mark je fm
„	II	33 — 46	„ „ „
„	III	30 — 40	„ „ „
„	IV	28 — 38	„ „ „

Innerhalb dieses Rahmens sollen die Einheitspreise für Rundholz liegen, doch ist damit keine absolute Höchstgrenze gegeben, und die Geltung soll sich nur auf Holz mittlerer Güte erstrecken. Beschlagnahmen sind grundsätzlich zu vermeiden.

— **Eine Aufforstung von Bruchboden durch Erlensteckklinge** wurde mir kürzlich von dem Besitzer eines kleinen, an einem See gelegenen Landgutes gezeigt. Vor etwa zehn Jahren hatte ein dort zum Besuch weilender Herr — wohl mehr zum Zeitvertreib — von bereits vorhandenen Erlensträuchern etwa armlange Zweige von etwa 1 cm Stärke am Abschnittsende ohne jede Bodenbearbeitung etwa 20 cm tief in den Bruchboden gesteckt, und zwar kurz vor Ausbruch des Laubes. Jetzt haben die Erlen eine Stärke von 10 cm in Brusthöhe. Die Stecklinge sollen sämtlich angewachsen sein. Da mir aus forstlichen Lehrbüchern, dem Vortrag auf der Forstakademie und dem forstlichen Schrifttum Erlenaufforstung durch Stecklinge nicht bekannt ist, wird diese Mitteilung gewiß zu Versuchen anregen. Wie viel Geld ist schon für Anfertigung von Plätzen zu Erlenpflanzungen verausgabt worden!

Königl. Forstmeister Leisterer.

— **Die Holzhauerei in Oberhessen** schreitet dank der trotz Schnee und Kälte immerhin günstigen Witterung gut voran. Endlich sind auch die weiteren, aber für frühere Tage in Aussicht gestellten Kriegsgefangenen kurz vor Weihnachten eingetroffen. Die Lagerkommandanturen vermochten sich auf diese Weise von der Verpflegung während der vielen Festtage zu befreien. Unsere Arbeit wird aber verteuert. Die italienischen Kriegsgefangenen stechen durch ihre Gestalt sehr wesentlich von den kräftig gebauten Russen ab. Kleidung und namentlich Schuhwerk lassen bei ihnen zu wünschen übrig. Die Italiener frieren sehr, sie arbeiten aber zur Zufriedenheit. Das unseren einheimischen Waldarbeitern in Aussicht gestellte Schuhzeug ist leider noch nicht eingetroffen.*) Vereinzelt wird auch schon mit Einstellung der Arbeit gedroht, wenn nicht für Schuhe oder Stiefel und für Leder zum Ausbessern gesorgt wird. Da im November die angekündigten Schuhe nicht eintrafen, sollte im Dezember die doppelte Menge geliefert werden. Aber zweimal Null bleibt Null.

Waldsamen-Ernteberícht.

Von Kiefernzapfen haben wir in diesem Jahre eine geringe Ernte zu erwarten. Bei dem Leutemangel werden die Preise für die Zapfen so hohe sein, wie sie kaum vorher da waren; dabei werden die Zapfen wohl auch weniger Samen enthalten als in guten Erntejahren. Vorräte guter vorjähriger Saat dürften auch kaum vorhanden sein.

Die Fichte brachte in den letzten Jahren nacheinander gute Ernte-Erträge, man kann sagen in allen Produktionsgebieten; deshalb war von vornherein zu erwarten, daß die Fichte diesmal nicht wieder Zapfen tragen wird. Nach allen vorliegenden Berichten scheinen Fichtenzapfen in diesem Jahre nirgends gewachsen zu sein, und dürften auch die Vorräte guter vorjähriger Saat den Bedarf kaum decken. Die Eigner verlangen sehr hohe Preise, namentlich aus Österreich kommen enorme Forderungen.

Die Lärche, die voriges Jahr ziemlich Zapfen trug — leider wurden die wenigsten davon abge-

*) Wir empfehlen in solchen Fällen Beschwerde bei der zuständigen Landwirtschaftskammer (oder wie in Hessen beim Ministerium). Die Schriftleitung.

erntet —, bringt dieses Jahr so gut wie keinen Ertrag, also wird auch der Lärchensamen recht teuer werden.

Ganz dasselbe gilt für Weymouthskiefern.

Die Weißtanne, die im vorigen Jahre nicht fruktifizierte, lieferte heuer wieder Zapfen; diese Zapfen wurden aber an die Brecher zu noch niemals dagewesenen Preisen bezahlt, so daß sich der Samen sehr teuer stellt.

Auch für Schwarzkiefern werden enorme Preise gefordert.

Von Bankskiefern werden voraussichtlich kleine Samenmengen aus deutschen Zapfen lieferbar sein.

Auf Douglasfichten muß diesmal ganz verzichtet werden.

Von Laubhölzern brachte die Eiche strichweise eine mäßige Mast. Die Eicheln sind bekanntlich beschlagnahmt, doch ist es mir gelungen, eine beschränkte Menge zu Saatzwecken frei zu bekommen. Die Eicheln werden, trotzdem der amtlich vorgeschriebene Sammlerpreis erhöht wurde, zu Saatzwecken wie voriges Jahr geliefert werden können.

Die Roteiche trug fast keine Mast in Deutschland. Aus Belgien und Holland, welche Länder uns sonst mit guten Roteicheln aushalfen, ist wegen Einfuhrverbots nichts hereinzubringen. Dieselbe Kalamität haben wir bei Erlensamen, von dem ebenfalls sonst in Deutschland wenig und jetzt während des Krieges so gut wie nichts eingeerntet werden kann und der ebenso aus Belgien und Holland, das uns sonst gute Saat lieferte, nicht hereingebracht werden darf.

Die Buche lieferte gar keine Mast.

Von den Ahornarten brachte Bergahorn ziemlichen Samenertrag, dagegen Spitzahorn so gut wie nichts.

Lindensamen kann sowohl von der Sommer- wie von der Winterlinde geliefert werden.

Auch die Esche lieferte einen befriedigenden Samenertrag; dagegen sieht es bei der Hainbuche wieder schlechter aus, von letzterem Samen war bis jetzt nichts hereinzubringen.

Die Birke lieferte bei uns außerordentlich wenig Samen; die Akazie dagegen trägt ziemlich Samen, doch ist auch davon bis jetzt nichts eingebracht worden. Jedenfalls werden aber auch alle diejenigen Samen, die reichlich gewachsen sind, in diesem Jahre nicht billig werden, da den spärlich vorhandenen Sammlern überall Gelegenheit zu sehr hohem andern Verdienst geboten ist und diese deshalb an die weniger angenehme Samensammlung nur dann herangehen, wenn sie dabei noch mehr verdienen.

Alles in allem werden wir also bei Kiefern, besonders deutscher Kontrollsaat, wieder etwa so hohe Preise wie im Jahre 1913 zu erwarten haben. Für Fichten wahrscheinlich Preise, wie solche überhaupt noch nicht da waren, und auch für die übrigen wichtigen Nadelholzsamen durchgängig hohe Preise. Für die Laubholzsamen teilweise solche Preise, die man unter den gegebenen Verhältnissen als ziemlich normal bezeichnen kann, zum Teil ebenfalls hohe Preise.

Darmstadt, Ende November 1917.

Heinrich Keller Sohn.

— **Fichtensamenöl.** Der Kriegsausschuß für Öle und Fette, Berlin, bittet uns, erneut darauf hinzuweisen, daß zur Verbesserung unserer Ölbilanz die Anlieferung von Fichtensamen dringend nötig ist. Auf 100 Zentner Zapfen werden 300 kg Flügelsamen gerechnet, auf diese 120 kg reiner Fichtensamen. Das Fichtensamenöl wird nach sorgfältigster Raffination bei der Herstellung von Margarine verwendet, die Rückstände zu technischen Zwecken. Trotzdem also den Preisen für die Fertigware eine ziemlich niedrige Grenze gezogen ist, erhöhte der Kriegsausschuß, um einen Anreiz zu bieten, den Preis für einen Doppelzentner gereinigten Fichtensamens frei Eisenbahnwagen von 150 M auf 200 M und trägt den entstehenden Preisverlust.

Oelkers.

— **Zellulose-Kraftfutter „Drim".** Auf Anregung der Anhaltischen Futtermittel- und Zellstofffabrik „Drim", G. m. b. H. in Köthen (Anhalt), machen wir den Leserkreis aufmerksam auf das Holzmehl-Kraftfutter „Drim" und empfehlen den Interessenten sich mit der Fabrik, welche Gebrauchsanweisung, Gutachten usw. zur Verfügung stellt, in Verbindung zu setzen. —K.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 13. **Kriegsbeihilfe für einen schulentlassenen Sohn, der bis zur Annahme als Forstlehrling Fortbildungsunterricht genießt.** Mein Sohn befindet sich seit der Entlassung aus der Schule, Ostern 1917, im elterlichen Hause. Ich beabsichtige, ihn am 1. Oktober 1918 in die Forstlehre zu geben. Er erhält wöchentlich vier Unterrichtsstunden in einem eine Stunde entfernten Dorfe bei einem Volksschullehrer, welcher ihn zur Ablegung der Aufnahmeprüfung vorbereitet. Kann mir für den Jungen die Kriegsbeihilfe entzogen werden? Muß die Berufsausbildung außer dem Hause stattfinden?

F., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Unseres Erachtens stehen Ihnen Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerungszulage für Ihren Sohn zu, da er sich in der Vorbildung zum Försterberuf befindet; denn nach zwei der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 muß Ihr Sohn bei seiner Meldung für die Forstlehre nachweisen, daß er seit dem Abgang von der Schule seine Fortbildung ununterbrochen betrieben hat. Daß die Ausbildung vom Elternhause aus erfolgt, tut nichts zur Sache.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Beerenbusch, Oberf. Menz (Potsdam), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Stelle ist reguliert. Dienstland 9 ha nutzbar; Nutzungsgeld 51 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 250 Mk., Stellenzulage 200 Mk. Meldefrist bis 1. März.

Försterstelle Haidchen, Oberf. Wronke (Posen), ist voraussichtlich zum 1. April zu besetzen. Ausstattung der Stelle nach der Regelung etwa 10 ha nutzbares Dienstland, 54 Mk. Nutzungsgeld, 100 Mk. Stellen-

zulage, 250 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist bis 18. Februar.

Försterstelle Ostrau, Oberf. Mirau (Bromberg), ist zum 1. April zu besetzen: das Dienstland wird reguliert. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar einzureichen.

Försterstelle Zabelsmühl, Oberf. Döberitz (Marienwerder), ist vom 1. Mai ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 13 km von der Stadt Schneidemühl. Evangelische Schule in Borkendorf, 3,3 km, katholische Schule in Lebehnke, 3,3 km. Evangelische und katholische Kirche in Lebehnke. Dienstland 7,6 ha Acker, 6,1 ha Wiese; Nutzungsgeld jährlich 69 Mk., Dienstaufwand 300 Mk., Stellenzulage 100 Mk. Meldefrist bis 1. März.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hoffmann, Förster o. R. in Zehlendorf, Oberf. Grunewald, ist vom 1. April ab nach Potsdam (Potsdam), versetzt.

Königreich Bayern.

Versetzt wurden die Förster:

Gräff in Dettenschwang nach Wessobrunn, Forstamt Dießen; **Heil** in Greiselbach nach Mönchherrnsdorf, Forstamt Burgwindheim; **Hermann** in Frankenreuth nach Rehschaln, Forstamt Seestetten; **Müllbauer** in Groschlattengrün nach Freihöls, Forstamt Amberg; **Zapp** in Beckendorf nach Obermoschel, Forstamt Ebernburg.

Zu Förstern in etatsmäßiger Weise wurden befördert die Forstassistenten:

Burger beim Forstamt Ergoldsbach in Groschlattengrün; **Heiß** beim Forstamt Riedenburg in Frankenreuth; **Mahr** beim Forstamt Unkenthal in Gfäll.

Versetzt wurden die Forstassistenten:

Heyer in Heidenheim nach Deggendorf; **Kornberger** in Siegsdorf nach Marquardstein-West; **Mäßler** in Riglasreuth nach Riedenburg; **Reubel** in Reichenhall-Süd nach Oberaudorf; **Schneider** in Münchsteinach nach Colmberg; **Straus** in Reichenhall-Nord nach Reichenhall-Süd.

Zu Forstassistenten in etatsmäßiger Eigenschaft wurden ernannt die Forstschutzdienstaspiranten:

Vögel von Baierbrunn beim Forstamt Unkenthal; **Hupfauf** von Dansenberg beim Forstamt Heidenheim; **Schießer** von Windheim beim Forstamt Unkenthal; **Hollacher** von Schliersee beim Forstamt Siegsdorf.

Der Kgl. Forstrat **Lang** wurde für seine Verdienste um das städtische Gemeindewesen zum Ehrenbürger der Stadt ernannt.

Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Der Titel Förster wurde verliehen den Forstaufsehern:

Brützel zu Kleinau, Oberf. Bringhausen; **Heinemann** zu Rhoden, Oberf. Rhoden.

Zu Forstaufsehern wurden ernannt die Forstaufseher-Anwärter:

Fieseler aus Ottlar; **Grötike** aus Schmillinghausen; **Hofmann** aus Gellershausen; **Wittmer** aus Landau.

Elsaß-Lothringen.

Der Charakter Forstmeister mit dem Rang der Räte 4. Klasse wurde verliehen den Oberförstern:

Hobrecker in Mülhausen; **Strohmeyer** in Bitsch; **Touraine** in Duß.

Ordensauszeichnungen.

Hagemann, Kommunaloberförster in Winterberg, Kreis Brilon, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Heymann, Oberförster in Warstein, Westfalen; **Schütz**, Gräfl. Förster in Südenort, Kr. Angerburg; **Wank**, Gräfl. Förster in Gr.-Steinort, Kr. Angerburg; **Weinert**, Förster in Warstein, Westfalen; Frau Förster **Glaßo** zu Wennigsen, Kloster-Oberförsterei; Frau Förster **Mielke** zu Forsthaus Herzberg (Köslin).

Schröter, Kgl. Prinzl. Förster in Forsthaus Eulenberg bei Seitenberg, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant wurde befördert:

Stein, Fähnrich, Sohn des Kgl. Hegemeisters Stein in Försterei Balkow b. Zielingen.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

In den Verein sind aufgenommen seit dem 1. Januar 1918:

4207a. Haase, Forstaufseher in Ehrlichsbruch bei Bönhoff, Bez. Marienwerder.

4210a. Günther, Hegemeister in Lohe bei Inse, Bez. Gumbinnen.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Posen. Es gingen ferner ein: Hellwig 7,50 *M*, Mende 12,50 *M*, Preuß 7,50 *M*, Oberförsterei Birnbaum insges. 19 *M*. Zus. 46,50 *M*. Der Schatzm. Fuhrmann-Mauchelde.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 55658,50 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Wirtschaftsverträge.

Im Jahre 1917 sind von den dem Verein angeschlossenen Firmen an Umsatzvergütungen aus dem Jahre 1916 folgende Beträge eingegangen, worüber hiermit quittiert wird:

1.	Oskar Mainusch, Zigarrenfabrik, Breslau	13,20 *M*
2.	W. Gohlers Ww., Forstgeräte, Freiberg i. S.	11,88 „
3.	Wüstendorfer & Senftner, Zigarrenfabrik, Berlin	66,60 „
4.	Bergmann & Co., Schuhfabrik, Passau	252,80 „
5.	W. Storck, Fahrradhandlung, Lüneburg	394,25 „
6.	Jähne & Sohn, Maschinenfabrik, Landsberg a.W.	46,10 „
7.	Gebr. Dittmar, Stahlwaren, Heilbronn a. N.	—,60 „
8.	J. Specht, Waffen, Patronen, Bautzen i. S.	6,15 „
9.	Eduard Sachs, Forstuniformen, Berlin, Taubenstraße 7	135,10 „
10.	C. Puttendörfer, Zigarren, Berlin, Jagowstr. 12	15,— „
11.	C. Schlüter Nachf., Pelzfabrik, Göttingen	200,— „
12.	Anschütz & Co., Maschinen-Strickereien, Eisenach	2,30 „
13.	E. Grell & Co., Raubtierfallen, Haynau i. Schl.	115,02 „
14.	W. Spangenberg, Pianofabrik, Berlin	104,30 „
15.	Th. Zimmermann, Mechanische Weberei, Gnadenfrei i. Schl.	175,90 „
16.	H. Puchert, Hausgeräte, Berlin	10,90 „
17.	Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft, Subdirektion Berlin (46,45 *M* für die Mitglieder)	46,45 „
18.	Otto Fiecke, Neudamm	13,95 „
	Summa	1614,60 *M*.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir erneut auf die erheblichen Vorteile hin, die dem Verein sowohl als vor allem auch den kaufenden Mitgliedern bei Benutzung der Vertragsfirmen für den Warenbezug entstehen. Die vorstehende, lediglich den Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins zugute kommende Summe könnte noch bedeutend

gesteigert werden, wenn die Mitglieder noch mehr als bisher ihre Aufträge den Vertragsfirmen zuwenden wollten.

Marburg / Dobrilugk, im Januar 1918.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten.
E. Kaufmann.
Der Schatzmeister. Velte

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Berichte.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Der Vorsitzende eröffnete die am 29. Dezember 1917 abgehaltene Generalversammlung um 1½ Uhr nachmittags, und wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: 1. Der Kassenführer erstattete Bericht über Einnahme und Ausgabe. Nach Prüfung der Rechnungen wurde demselben vom Vorsitzenden Entlastung erteilt und ihm für seine Mühewaltungen der Dank der Versammlung ausgesprochen. 2. Während der Dauer des Krieges soll der bisherige Vorstand bestehen bleiben und wird von einer Neuwahl abgesehen. 3. Die Versammlung beschließt einstimmig, daß zur Kriegsspende jedes Mitglied einen Mindestbeitrag von 3 M. zahlt. Es wird gebeten, diesen Betrag bis spätestens 15. Januar 1918 an den Kassenführer einzuzahlen. 4. Die Versammlung nimmt Kenntnis von der Denkschrift, enthaltend: „Försterwünsche zur Beamtenreform“. Es wird hierzu bemerkt: a) Die Ortsgruppe Simmern-Hunsrück sowie auch die Bezirksgruppe Coblenz hatten zu der Denkschrift den Antrag gestellt, es möge der Titel Forstschutzbeamter in Betriebs- oder Betriebsvollzugsbeamter angestrebt werden. b) Es möge der Ministerialerlaß auch in Friedenszeiten fortbestehen bleiben, wonach den Mitgliedern des Försterstandes mit eigenem Haushalt ein Recht eingeräumt werde, Wild aus der Oberförsterei gegen Taxe zu beanspruchen. Von beiden Wünschen steht, trotzdem der Delegierte, Kollege Kick, dieselben in der Hauptversammlung vorbrachte, in der obenerwähnten Denkschrift nichts, was auffällig ist.

Der Vorstand: Meister.

Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Abendroth, Eduard, Privatförster in Dubrau bei Priebus, z. Zt. Unteroffizier im Felde.
Brese, Otto, Förster, Dreilinden bei Wannsee.
Krüper, Christoph, Forstaufseher in Lippstadt, zurzeit im Heeresdienst.
Lenk, Martin, Herrsch. Förster, Vorwerk Georgenhof bei Lebehnke, Westpreußen.
Peters, Willy, Forstlehrling, zurzeit Obergefreiter im Felde.
Schnehage, Hermann, Königl. Förster in Wardböhmen, Kreis Celle, zurzeit Revierförster im Reichsdienst in Polen.

Mitgliederversammlung 1918.

Die Mitgliederversammlung für 1918 wird am Montag, dem 25. Februar d. J., nachmittags 5 Uhr, im „Prinz von Preußen“ zu Neudamm abgehalten.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresrechnung sowie Entlastung des Schatzmeisters.
3. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfen für die Zeit vom 1. März 1918 bis Ende Februar 1919.
4. Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 1918.
5. Neuwahl der satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer.
6. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um 3 Uhr beginnende Vorstandssitzung voraus. Nach der Mitgliederversammlung zwangloses geselliges Beisammensein.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Neudamm, den 1. Februar 1918.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.
Jacobi,
Königl. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.
Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 16. Dezember 1917 ab in den Verein aufgenommen:

4661. **Trübenbach**, Friedrich, Forstgehilfe, zurzeit im Felde.
4662. **Geier**, Max, Forstsekretär, zurzeit im Felde.
4663. **Fricke**, August, Oberförster, Flammberg i. Ostpr., Zivilverwaltung Polen.
4664. **Blaschter**, Hilfsförster, Tiergarten bei Falkenberg, O.-Schl.
4665. **Smolka**, Karl, Hilfsjäger, Wierschlesch, Post Himmelwitz, Kreis Groß-Strehlitz.
4666. **Sternberg**, Ewald, Förster, Glashütte, Post Karow, Mecklbg.-Schwerin.
4667. **Pfost**, Paul, Forstaufseher, zurzeit im Felde.
4668. **Siegmund**, Fritz, Revierjäger, früher Hohenwalde bei Müllrose, zurzeit im Felde.
4669. **Jahn**, Erich, Hilfsförster, Paatzig, Post Regenwalde, Pomm.
4670. **Knöfel**, Arthur, Privatforstmann, zurzeit im Felde.
4671. **Wolbert**, Michael, Privatförster, Forsthaus Hubertus, Post Heumar bei Mülheim, Rhein.
4672. **Maître**, Heinrich, Privatförster, Forsthaus Lindenhof, Post Kowarren, Ostpr.
4673. **Borowski**, Otto, Förster, zurzeit im Felde.
4674. **Hasse**, Josef, Förster, Koseeger, Post Körlin a. d. Persante, Kreis Kolberg.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Krüger, Johannes, Hilfsjäger, Ursulanowitz, Post Zellin, Kreis Neustadt, O.-Schl.
Würschmidt, Bernhard, Revierförster, Forsthaus Ulrikenhof, Post Dammer i. Schl.
Röll, Fritz, Hilfsförster, Völkershausen, Post Wanfried a. d. Werra, Kreis Eschwege.
Richter, Ottomar, Alfred, Forstaufseher, Hauswalde, Post Bretnig, Bez. Dresden.
Schmidt, Otto, Königl. Sächs. Revierförster, Sunwinkel, Post Bohrau, Kreis Oels i. Schl.
Blaschok, Josef, Privatförster, Stecklin, Kreis Greifenhagen, Bez. Stettin, zurzeit im Felde.

Sitzung des weiteren Vorstandes

am Sonnabend, dem 16. Februar 1918, vormittags um 10 Uhr zu Berlin im

Sitzungssaale der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg, Kronprinzen-Ufer 5/6.

Tagesordnung:

1. Bericht über den Stand des Vereins. — Kammerherr v. Eichel.
2. Rechnungsabschluß 1917. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach.
3. Haushaltsplan 1918. — Geh. Reg.-Rat. Prof. Dr. Schwappach.
4. Forstlehrlingsschule. — Direktor Jacob.
5. Vertrag mit den oberschlesischen Waldbesitzern, nach dem diesen in der Schule in Templin die Aufnahme von 12 Zöglingen für das Jahr zugesagt wird. — Geh. Reg.-Rat. Prof. Dr. Schwappach.
6. Bericht über die Schulrechnung. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach.
7. Vergrößerung des v. Eichel-Fonds. — Bodo Grundmann.
8. Bericht über die vorjährige Försterprüfung. — a) Forstmeister Schreiber, b) Oberförster Metzner.
9. Veranstaltungen des Vereins im Sommer 1918. — Kammerherr v. Eichel.
10. Durchsicht der Dienstvorschriften für Forstbeamte. — Oberförster Joly.
11. Stellung unseres Vereins zum Verband der Güterbeamten (Erhöhung der Beiträge, Gründung eines besonderen Vereinsorgans, Ausdehnung des Versicherungsamtes des Vereins für Privatforstbeamte auf den Verband der Güterbeamten). — Geh. Reg.-Rat. Prof. Dr. Schwappach und Bodo Grundmann.
12. Gründung einer Vereinigung der Angestelltenverbände. — Direktor Jacob.
13. Maßnahmen zur Verbesserung der Gehälter der Privatforstbeamten. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach.
14. Beschlußfassung über Sonderdrucke der Vereinsbekanntmachungen. — Bodo Grundmann.
15. Ferienkinder. — Bodo Grundmann.

Eberswalde, den 26. Januar 1918.

J. A.: Dr. Schwappach.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).

Die Wintertagung der Gruppe findet am Sonntag, dem 17. Februar, nachmittags 2½ Uhr, zu Berlin im Spatenbräu, Friedrichstraße 172, statt. Alle Mitglieder der Gruppe sowie die sonst in Berlin anwesenden Vereinsangehörigen, besonders die Teilnehmer der tags vorher stattfindenden Vorstandssitzung des Hauptvereins, werden zum Besuch der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Vorstandssitzung des Hauptvereins am 16. Februar 1918: Oberförster Schulz-Berlin.
2. Unsere Forstwirtschaft nach dem Kriege: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde.
3. Studien über Wildschadenbekämpfung: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Ströse-Zehlendorf vom Institut für Jagdkunde, Neudamm.
4. Die Stocksprengung mit flüssiger Luft. Vortrag mit Lichtbildern, Bergassessor Lisse, Berlin-Charlottenburg.
5. Die neuesten und gewinnbringendsten Harznutzungsverfahren: Königl. Oberförster Oelkers-Berlin.
6. Aussprache über Angelegenheiten aus dem Vereinsleben, besonders der Gruppe Brandenburg, und Festsetzung eines Ortes für die Sommerversammlung 1918 mit Waldausflug.
7. Verschiedenes.

Vor der Tagung, von 11 Uhr ab, bei genügender Beteiligung Rauhwerkmarkt.

Um zahlreiches Erscheinen bittet

Der Gruppenvorsitzende:
Oberförster Schulz-Berlin.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).
Rauhwerkmarkt.

Bei unserer Wintertagung, am Sonntag, dem 17. Februar, ist Gelegenheit geboten, Raubzeugbälge gemeinsam zu verkaufen. Wir bitten alle Mitglieder unserer Gruppe, wie auch die der nächstgelegenen Provinzen, die den Markt beschicken wollen, um sofortige Mitteilung an unterzeichneten Gruppenschriftführer, unter Angabe, wieviel Rauhwerk sie zum Verkauf geben können. Bei genügender Beteiligung werden wir eine Anzahl Händler auffordern, zum Kauf zu erscheinen. Der Markt findet nur statt, wenn genügendes Angebot an Rauhwerk vorhanden ist. Er soll vormittags 11 Uhr im Versammlungslokal, Berlin W, Spatenbräu, Friedrichstraße 172, beginnen. Findet die Einrichtung Anklang, kann sie alljährlich im Februar wiederholt werden.

Der Gruppenschriftführer:
Bodo Grundmann, Neudamm.

Betrifft Forstzeitungsabonnement.

Die hochverehrlichen Mitglieder, die auf die „Deutsche Forst-Zeitung" zum Vorzugspreis von 5 ℳ 20 ₰ für das Jahr abonniert haben, ersuchen wir, den Abonnementsbetrag, soweit dies noch nicht geschehen ist, postwendend an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung (J. Neumann), Neudamm, einzusenden. Die Abonnementsbeträge werden bis zum 20. Februar erwartet und, wenn sie bis dahin nicht eingesandt sind, zuzüglich 35 Pfg. Portokosten per Postnachnahme erhoben.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 6. | **Neudamm, den 10. Februar 1918.** | **33. Band.**

Die Blechgrandel

für die Harznutzung an der Kiefer im Lachenverfahren.

Von Königl. Förster **Heinrich** in Gottow, Post Luckenwalde, Bezirk Potsdam.

(Mit sechs Abbildungen.)

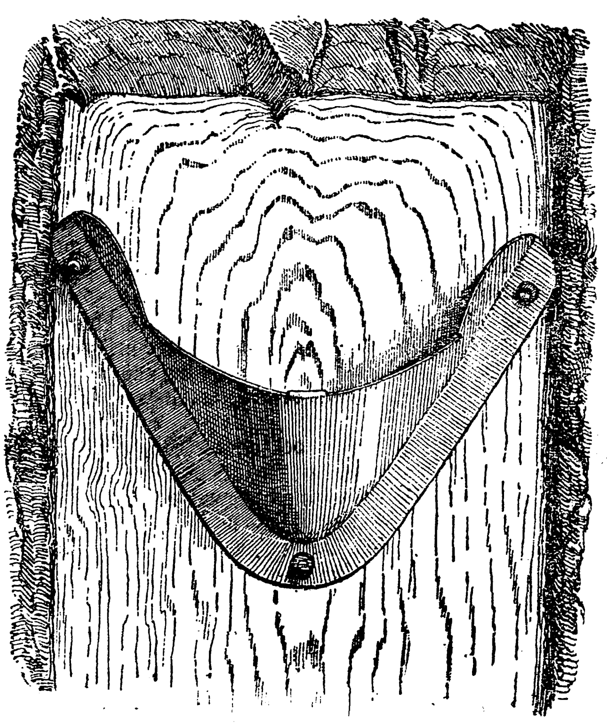
Das 1916 und 1917 in Preußen angewendete Holzgrandelverfahren hatte manchen Mangel an sich; es war teuer, verminderte durch das Einschlagen der Holzgrandel den Nutzholzwert des Stammes, erforderte dazu Männerarbeit und lieferte, da das Harz eine längere Strecke bis zur Grandel auf der Lache zurückzulegen hatte, weniger Harz nach Menge und Güte. Bei dem nachstehend beschriebenen, von mir erfundenen Verfahren glaube ich diese Mängel ausgeschlossen zu haben.

Beschreibung.

Die Blechgrandel besteht aus einem Auffänger für das Harz, der mit einem Deckel geschlossen wird, beides aus verzinktem Blech. Die Grandel ist auch **ohne** Deckel verwendbar. Sie wird mit drei Nägeln auf die Lache genagelt, ist so geformt, daß dies auch bei größeren Unebenheiten auf der Lache dichtschließend ermöglicht ist und zwischen Deckel und Stamm Raum zum Einfließen des Harzbalsams verbleibt. Die zum Befestigen der Grandel benutzten Nägel haben einen Doppelkopf, sie können mit einer Kneifzange leicht herausgezogen und wieder benutzt werden. Die Grandel ist eingerichtet für eine Lachenbreite von 12 cm.

Vorteile der Blechgrandel.

1. Fortfall sämtlicher Beschädigungen des Baumstammes außer Anbringen der Lachte.
2. Es wird beim Anbringen außer Hammer und Zange, die jeder Arbeiter besitzt, kein Werkzeug gebraucht.
3. **Fortfall aller durch Männer auszuführenden Arbeiten.**
4. Verbilligung des Harznutzungsverfahrens. Durch den Fortfall der Männerarbeit beim Anbringen der Auffangvorrichtung werden

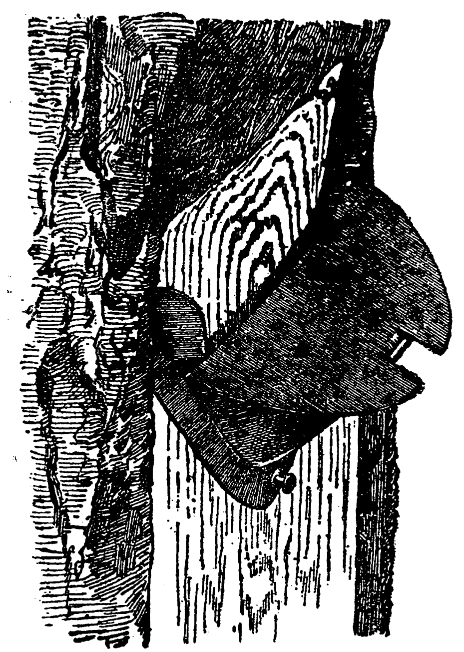


Figur 1.
Die Lache ist zu breit gezeichnet, sie darf dicht über der Grandel nur so breit sein, daß sie mit ihren Rändern das Harz sicher in diese leitet.

50 % an Arbeitslöhnen erspart, was für tausend Grandeln 25 ℳ jährlich ausmacht

Beim heutigen Blechpreis kostet eine Blechgrandel ohne Deckel etwa 11,2 ₰ (mithin billigstes Verfahren!), ein Deckel etwa 5,7 ₰, zusammen 16,9 ₰. Drei Nägel kosten 1 ₰.

5. Die Form der Grandel ist spitz gewählt, um dem eingeflossenen Harz eine möglichst kleine Verdunstungsoberfläche zu geben, was bei breiten, offenen Auffangblechen nicht der Fall ist. Sie läßt sich mit dem gewöhnlichen Harzlöffel bequem ausschöpfen.



Figur 2.

6. Die Blechgrandel kann dicht unter der Harzausflußstelle angebracht werden, ohne beim Dächseln zu hindern, während andere Auffangbleche aus diesem Grunde im Abstand bis zu 20 cm darunter bleiben müssen. Erfolg: Verminderung des Verdunstens von Terpentin, da Abkürzung der Berührungszeit von Harzbalsam und Luft beim Herabfließen dieses auf der Lache.
7. Es ist bei der Blechgrandel ohne Belang, wenn beim Nachdächseln die Lache eine größere Breite als 12 cm angenommen haben sollte, was im praktischen Betriebe sich nicht immer vermeiden läßt. Beim Neuannageln der Grandel kann sogleich über ihr in der entsprechenden Breite weiter gedächselt werden, ohne daß Harz vorbeifließt, da sie dicht an die Harzausflußstelle gerückt wird. Bei anderen Auffangblechen wäre das Vorbeifließen des Harzes nicht zu vermeiden.
8. Ein Abfallen der Blechgrandel durch Hebelwirkung des Harzlöffels beim Ausfüllen ist ausgeschlossen.
9. Das Verdunsten des Terpentins in der Grandel wird durch Schließen derselben mit dem Deckel erheblich vermindert.
10. Der Deckel schützt das Harz in der Blechgrandel gegen Verschmutzung durch Rinde, Nadeln, Insekten usw. Diese Wirkung gegen Verunreinigung wird beim Nachdächseln durch Zuhilfenahme eines von mir dazu hergerichteten einfachen Schutzlappens, den man beim Nachdächseln über die Harzeinflußöffnung heftet, erhöht.

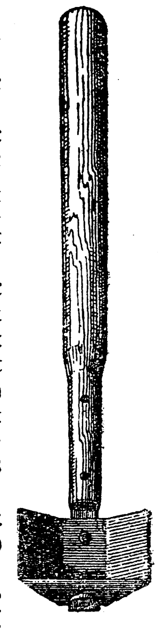
Figur 3.

11. Besonders hervorzuheben ist es, daß der Deckel das Abschwemmen des Harzes aus der Grandel bei Regengüssen verhindert.
12. Die einmalige Anschaffung des Deckels macht sich in kurzer Zeit schon allein durch Fortfall des zeitraubenden Reinigens der Harzauffangvorrichtung bezahlt.

Anbringen der Grandel.

An einem Stamm können angebracht werden bei einem Brusthöhendurchmesser von 35 cm zwei Stück, bei 40 cm drei, bei 50 cm vier, bei 60 cm fünf Blechgrandeln. Es bleiben dann noch zwei Drittel der Rinde des Stammumfanges unverletzt, so daß ein Absterben nicht zu befürchten ist.

Nach dem Röten des Stammes in der bekannten Art plätzt man mit der Axt am Wurzelhals unmittelbar über dem Erdboden einen der Größe der Grandel entsprechenden Fleck vollständig von der Rinde frei. Hier wird die Grandel angenagelt und der Rand derselben mit dem Hammer fest an den Stamm geklopft. Dann wird der Deckel auf folgende Weise eingepaßt. Man legt ihn mit noch nicht gebogener Nase auf die Grandel, fest an die beiden hinteren Haltenuten anschließend, und biegt mit dem Daumen der rechten Hand die Zunge des Deckels über den **Außen**rand der Blechgrandel, und zwar über die an derselben befindliche vordere Haltewarze. Der Deckel wird darauf eingesetzt und paßt nun genau in die Haltenuten. Beim späteren Aufrücken der Grandel, welches geschieht wenn die Harzausflußstelle 25 cm von der Grandel entfernt ist, nagelt man sie am unteren Nagelloch zuerst lose an. Dann wird mit dem Dächsel oder Messer an beiden Rändern der Lache falls nötig, etwas Rinde abgestoßen, um einen ebenen Raum zum Annageln zu schaffen, dann wird die Grandel, wie oben angegeben, festgenagelt. Beim Neuannageln braucht der Deckel nicht herausgenommen zu



Figur 4.

werden. Die ganze Arbeit beansprucht eine Zeit von 1 bis 1½ Minuten.

Um bei stark gewölbten Stämmen einen genügend breiten Spalt zum Einfließen des Harzbalsams zu haben, sind 20 % der Deckel mit einem größeren Ausschnitt versehen.

Wertvolle Hilfe bei der Harzwerbung gewährt

die Harzkratze.

Bisher wurde beim Gewinnen des Scharrharzes die Harzkratze von **oben** nach **unten** geführt und das Scharrharz in einer Schürze, die mit Pfriemen am Baum befestigt war, aufgefangen. Es ging beim Abkratzen trotz der aufgespannten Schürze viel Scharrharz verloren, und das Befestigen der Schürze erforderte Zeit.



Figur 5.

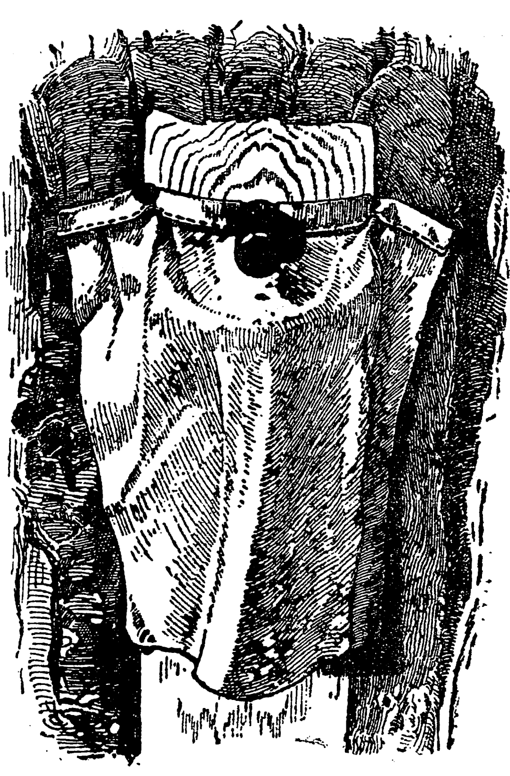
Um das auf der Lache in Tropfen sitzende Harz nicht erst zu minderwertigem Scharrharz werden zu lassen, sondern schnell und restlos als Balsamharz zu gewinnen, lasse ich mit meiner neuen Harzkratze vor dem jedesmaligen Dächseln von **unten** nach **oben** kratzen. Ein an der Kratze angebrachtes Blech fängt das Harz restlos auf und macht das Aufspannen einer Schürze entbehrlich. Acht bis zehn Lachen können abgekratzt werden, ehe der Auffangraum der Harzkratze gefüllt ist, und das Entleeren des Harzes notwendig wird.

Besonders in schlecht harzenden Beständen und bei kalter Witterung, wobei man beobachten kann, daß das Harz so schlecht fließt, daß es die Auffangvorrichtung nur mit einem kleinen Teile erreicht, hat sich das Verfahren vorzüglich bewährt. Große Mengen von gutem Harz werden dadurch dem Verderben entzogen. Scharrharz fällt ganz fort, und das zeitraubende und anstrengende Abschaben der Lache mit dem Löffel wird überflüssig. Die Lache wird durch den Gebrauch meiner Harzkratze so glatt wie poliert, und dadurch ist ein schnelles Einfließen des Harzes in den Auffänger ermöglicht.

Der Schutzlappen.

Um beim Dächseln die Blechgrandel gegen Verschmutzen durch Rinde und Späne zu schützen, benutze ich den Schutzlappen. Er besteht aus einem kleinen Holz (Handgriff) mit einer gebogenen Feder an der ein Lappen befestigt ist. Mit einem kurzen Pfriem, der im Handgriff steckt, wird das Gerät auf der Lachte befestigt, die Feder schließt sich an jede Baumform dicht an, der Lappen bedeckt die Grandel und ein Verschmutzen derselben wird unmöglich.

Ein großer Vorteil bei der Benutzung des



Figur 6.

Schutzlappens ist auch der, daß der Arbeiter beide Hände frei hat, es wird ihm dadurch möglich, sachgemäß zu dächseln. Lappen, Brettchen, die man sonst zum Abdecken benutzte, mußten mit einer Hand festgehalten werden, auch war der Schutz nur unvollkommen.

Sämtliche hier aufgeführten Geräte haben Musterschutz, die Blechgrandel in Österreich Patent. Blechgrandel mit Deckel und die Harzkratze sind staatlich eingeführt.

Für Deutschland liefern: Blechgrandel und den Schutzlappen der Kriegsausschuß für pflanzliche Öle und Fette — Rohharzabteilung — Berlin W 8, Mauerstraße 53; die Harzkratze: Firma Wessel & Müller in Luckenwalde. Bestellungen letzterer schnellstens erwünscht, damit Lieferung rechtzeitig erfolgen kann.

Nachweisung von den Einnahmen und Ausgaben derjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Vermögensmassen im Bereiche der Forstverwaltung, die Rechtsfähigkeit besitzen und ganz oder zum Teil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden.

(§ 3 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 [G. S. S. 77].)

Beilage B des Haushaltes der preußischen Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1918.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Stiftung	Einnahme			Ausgabe		Stand des Stiftungsvermögens am 31. März 1917
		Zinsen von Kapitalien ℳ	Sonstige Einnahmen ℳ	Summe ℳ	Betrag ℳ	Bezeichnung	
1.	Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin-Viktoria-Forstwaisen-Stiftung.	7830,12	49,70	7879,82	5880,00	Zur Unterbringung von Kindern verstorbener deutscher Forstbeamten des Staats-, Gemeinde- oder Privatdienstes in Waisenhäusern oder in geeigneten Familien.	222 675 ℳ.
					92,98	Verwaltungskosten.	
2.	Stipendienstiftungsfonds für Söhne von Forstschutzbeamten in den vormals Fürstlich Nassau-Saarbrückenschen Landesteilen des Regierungsbezirks Trier.	167,00	—	167,00	138,75	Zwei Stipendien zu gleichen Teilen für Söhne solcher Forstschutzbeamten, die in den vormals Fürstlich Nassau-Saarbrückenschen Landesteilen entweder noch dienen oder dort zuletzt angestellt waren.	4900 ℳ in Wertpapieren.
3.	Walter-Boas-Stiftung.	447,95	—	447,95	378,00	Zu Unterstützungen für unbemittelte kranke höhere Beamte der preußischen Staatsforst-Verwaltung zu einer Bade- oder Erholungsreise.	13 200 ℳ in Wertpapieren und 12 ℳ bar.
4.	Regler-Stiftung.	140,70	—	140,70	70,00	Zu Unterstützungen für verwaiste und unverheiratete Töchter von Königlichen Oberförstern bürgerlichen Standes aus dem Regierungsbezirk Posen.	3900 ℳ in Wertpapieren und 160,82 ℳ bar.
5.	Flemming-Stiftung.	608,30	—	608,30	608,30	Zu Unterstützungen und Belohnungen für Forstbeamte und Waldarbeiter der Oberförsterei Schulenberg einschließlich der Familienangehörigen und Hinterbliebenen.	15 000 ℳ in Wertpapieren und 100 ℳ in einem Sparkassenbuch.

Nachweisung derjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Vermögensmassen im Bereiche der Forstverwaltung, die Rechtsfähigkeit besitzen und zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die allgemeine Staatsmittel nicht verwendet werden.

(§ 4 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 [G. S. S. 77].)

Beilage C des Haushaltes der preußischen Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1918.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Stiftung	Jahresbetrag ℳ	Bemerkungen
1.	Hermann-Borchert-Stiftung	1917,20	Die Stiftung hat am 31. Dezember 1916 ein Vermögen von 60 500 ℳ in Wertpapieren und 330,20 ℳ bar besessen.
2.	Staatsminister von Ladenbergsche Jubilar-Stiftung	746,50	Das Vermögen bestand am 31. März 1917 aus 21 080 ℳ in Wertpapieren und 113,02 ℳ bar.
3.	Stipendien-Fonds der Königlichen Forstakademie Eberswalde	1394,25	Die Stiftung besaß am 31. März 1917 = 39 550 ℳ in Wertpapieren und 1265,50 ℳ bar.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

111. Sitzung am 19. Januar 1918.

(Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.*)

Auf der Tagesordnung steht:

Erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1918.

Winckler, Abgeordneter (kons.): ——— Der rote Faden, der sich durch die Rede des Herrn Finanzministers zog, war ein Zeugnis von unserer in Verhältnis zur jetzigen schweren Lage gesunden Finanzkraft, und ich freue mich darüber, daß er eine Folgerung daraus auch seinerseits sofort gezogen hat — sonst würden wir es getan haben —, nämlich die Pflicht, daß, wenn die Finanzen so sind und es gestatten, daß wir in allererster Linie dann dafür sorgen müssen, daß unseren Staatsbeamten und den sonst in Betracht kommenden Beamten das Durchhalten durch diese schwere Zeit erleichtert wird. ——— Im Februar d. Js. wollen wir in der Staatshaushalts-Kommission wiederum in Verhandlungen mit der Königlichen Staatsregierung über eine Erhöhung und andere Gestaltung der Teuerungszulagen treten, die, wie den Beamten zugesichert wurde, am 1. April jedenfalls in Kraft treten sollen. ———

——— Die Mehreinnahmen aus den Forsten sind ja vom Standpunkte der Staatseinnahmen gewiß zu begrüßen. Wir wollen uns doch aber nicht verhehlen, daß diese Mehreinnahmen mit der sehr bedauerlichen Verteuerung der Bautätigkeit zusammenhängen. ——— Zustimmend soll ich mich auch im Namen meiner politischen Freunde zu der Anweisung des Herrn Landwirtschaftsministers äußern über die Hergabe von Brennholz aus den Staatsforsten zu billigem Preise an die minderbemittelte Bevölkerung. Auch das, was über die Abgabe von Waldstreu an kleine Leute angeordnet worden ist, billigen wir; wir bedauern nur, daß es vielfach bei der Anordnung geblieben ist und die ausführenden Organe diese wohlgemeinten Anordnungen des Herrn Ministers vielfach nicht in entsprechender Weise in die Tat umgesetzt haben. ———

Dr. Schmedding, Abgeordneter (Zentr.): ——— Was die höheren Einnahmen und Überschußverwaltungen anlangt, so kommt dabei zunächst in Betracht die Forstverwaltung mit einem Überschuß von 118 Millionen; das ist ein Mehr von 29 Millionen gegenüber dem Jahre 1917. Der Überschuß gestattete es, daß in dem gleichen Haushaltsplan für Ausgaben ein Mehr von 8,7 Millionen vorgesehen werden konnte, darunter 340000 ℳ zur Ernennung von 235 Anwärtern zu Förstern ohne Revier. Der Überschuß ist zurückzuführen auf die jetzige Höhe der Holzpreise, die eine Mehreinnahme von 31 Millionen Mark einzubringen versprechen. ———

——— Es kommt in Betracht die dauernde Verbesserung des Diensteinkommens der Beamten. Ich bin mir in dieser Beziehung der Zustimmung aller meiner Freunde bewußt, wenn ich den Wunsch nach möglichst baldiger Lösung dieser Aufgabe stark unterstreiche. ———

——— Meine Herren, die günstige Wirtschaftsentwicklung Preußens zeigt sich auch darin, daß für dringliche und nützliche Ausgaben, sogar für solche der reinen Wohlfahrtspflege, erhöhte Mittel in den Etat eingestellt worden sind. Das gilt vor allem auf dem Gebiete der Fürsorge für die Beamten. ——— Schon aus diesem bevölkerungspolitischen Interesse heraus wäre es auch zu wünschen, wenn die von dem Herrn Minister in Aussicht gestellte allgemeine Besoldungsreform recht bald zur Durchführung gelangen könnte, und wenn dabei dem Gedanken Rechnung getragen würde, daß auf die Zahl der Familienmitglieder der einzelnen Beamten Rücksicht genommen werden muß. So sympathisch die Worte des Herrn Finanzministers über die Besoldungsreform auch sonst klangen, so bedauere ich doch, daß er diese Reform von der allgemeinen Verwaltungsreform abhängig machte. Meine Herren, wenn diese Verwaltungsreform ebensolange Zeit in Anspruch nehmen würde, wie die Vorbereitungen zu ihr in der Immediatkommission, dann werden unsere Beamten leider noch recht lange Jahre sich gedulden müssen, bevor sie sich erhöhter Gehälter erfreuen werden. Ich möchte deshalb den Herrn Minister bitten, sich mit seinen jugendfrischen Kräften mit vor den Wagen der Verwaltungsreform zu spannen, damit sowohl die Verwaltungsreform, als auch die Besoldungsreform in ein schnelleres Tempo kommen.

Bei der Besoldungsreform bitte ich ihn aber auch dann darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Besoldungsklassen weniger werden. Soweit ich mich erinnere, bestehen jetzt einige 50 Gehaltsklassen, und je nachdem der Beamte sich in dieser oder jener Klasse befindet, nimmt er gern daraus Anlaß, mit einem gewissen Neid auf andere Klassen zu blicken. Wenn allen Schwierigkeiten und Unzufriedenheiten, die aus den vielen Gehaltsklassen erwachsen, Abhilfe geschaffen werden soll, so ist es dringend notwendig, daß diese Klassen mehr zusammengelegt werden.

Einstweilen werden die Beamten, da die Besoldungsreform wohl noch etwas auf sich warten lassen wird, bei Fortdauer der Teuerungsverhältnisse sich mit der Fortbewilligung von Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen begnügen müssen, wofür, wie ich schon erwähnte, im Etat 330 Millionen vorgesehen sind. ———

——— Meine Herren, diese Beträge sind gewiß gewaltige Summen, und doch reichen sie noch nicht aus, um der augenblicklichen Not der Beamten zu steuern. Das hat auch der Herr Finanzminister eingesehen, und deswegen hat er sein neulich gegebenes Versprechen, im Februar mit dem Hohen Hause prüfen zu wollen, in welcher Weise für die Erhöhung der Beamtenzulagen vom 1. April ab zu sorgen sein würde, wiederholt. Ich bitte den Herrn Minister dabei zwei Punkte ins Auge zu fassen. Einmal ist die jetzige Regelung der Zulagen viel zu kompliziert, sie ist so verwickelt, daß es immer eines eingehenden Studiums bedarf, um im Einzelfalle festzustellen, welche Zulage der Beamte zu beanspruchen hat. Dann bedürfen aber auch in

---

*) Alle stenographischen Wiedergaben geschehen im genauen Wortlaut des Stenogramms. Die in dem Satze enthaltenen Hervorhebungen der Namen, besonders wichtiger Stellen usw. sind ebenfalls genau dem amtlichen stenographischen Berichte entnommen. Eine Änderung erscheint undurchführbar. Die Stellen, an denen für unsern Leserkreis minder wichtige Äußerungen der Redner fehlen, sind durch Gedankenstriche (— —) gekennzeichnet. Der amtliche stenographische Bericht ist zu beziehen von der Preußischen Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Ritterstraße 50.

Zukunft die vielen jetzigen Einzelverfügungen, die über diese Angelegenheit ergangen sind, einer einheitlichen Ordnung. Ich bitte den Herrn Finanzminister, nach diesen beiden Richtungen hin das Erforderliche zu veranlassen. — —

Dr. Röchling, Abgeordneter (nat.-lib.): — — Große Mittel erfordern auch die Teuerungszulagen für die Beamten, die ja wie alle auf feste Einnahme Angewiesenen am meisten unter dem Kriege leiden. Wir rechnen fest darauf, daß bei der im Februar d. Js. vorzunehmenden Revision der Sätze Härten und Mängel, die jetzt noch vorhanden sind, ausgeglichen und dem ehrlichen, zuverlässigen und pflichttreuen Beamtenstand die Mittel gewährt werden, die ausreichen, ihm ein standesgemäßes Leben zu ermöglichen und bei der zunehmenden Teuerung ihn vor der Versuchung zu bewahren, sich unrechtmäßige Nebeneinnahmen zu verschaffen. Ein unbestechlicher Beamtenstand ist nicht nur eine absolute politische Notwendigkeit für unser Vaterland, sondern er führt auch im Endergebnis zu einer Verwaltung, die billiger ist, als wenn sich Bestechung und Korruption breitmachen.

Nun möchte ich vor allen Dingen aber auch, daß die Teuerungszulagen, die schon bewilligt sind, mit der größten Beschleunigung an die Kreise gezahlt werden, denen sie zugedacht sind. Das ist nicht überall der Fall gewesen, namentlich nicht bei den Volksschullehrern. Bis dat, qui cito dat! Möglichst schnell müssen diesem um das Wohl des Vaterlandes hochverdienten Stande diejenigen Beträge zugewandt werden, die ihm zugedacht sind, und ich möchte bitten, daß die Finanzverwaltung alle Energie darauf verwendet, daß auch der Staat und die Gemeinden in der Beziehung ihre Pflicht tun.

Wir begrüßen es auch mit Freude, daß durch die Neuschaffung einer Reihe planmäßiger Stellen für die Diätare etwas geschehen ist, die übermäßig lange im Kriege auf Anstellung haben warten müssen. Diese Vermehrung der planmäßigen Stellen ist ja kein grundsätzliches Abweichen von der Absicht der Staatsregierung, die Zahl der Beamten bei der Neuregelung unserer Verwaltung dauernd zu vermindern; aber es ist die Berücksichtigung eines augenblicklich sich geltend machenden praktischen Notstandes. Bei aller Anerkennung des Strebens, die Zahl der Beamten zu vermindern, muß auf die augenblickliche Lage des Beamtenstandes doch auch Rücksicht genommen werden; man muß darauf Rücksicht nehmen, daß die Beamten jetzt besonders hilfsbedürftig sind und daß ihre dringlichen jetzigen Interessen daher nicht vernachlässigt werden dürfen um zukünftiger Pläne der Verbesserung der Verwaltung willen. Daß in der Frage der Diätare hier das menschliche Herz mitgesprochen hat, ist doppelt erfreulich. — —

— — Nachzuprüfen wird besonders aber sein die Frage der Versorgung unserer Kriegsverletzten und der Hinterbliebenen gefallener Krieger. Wenn die Besoldungsreform dringend ist, so ist doch die dringendste Ehrenpflicht, daß wir für die Opfer des Krieges und ihre Hinterbliebenen sorgen. Ob die Sätze, die diesen Kreisen gewährt werden, ausreichend sind, das wird eingehender Nachprüfung bedürfen. Die Teuerung hat hier jetzt schon Verhältnisse geschaffen, die noch nicht ins Auge gefaßt werden konnten, als jene Sätze festgesetzt worden sind. — —

Frhr. v. Zedlitz und Neukirch, Abgeordneter (freikons.): — — Meine Herren, auch bei den Ausgaben macht sich bei den eigentlichen Staatsverwaltungen das Moment der Teuerung, das Moment des Sinkens des Preiswertes des Geldes ganz außerordentlich geltend, namentlich in dem Betrage von 370 Millionen Mark, welche in dem Etat ausgeworfen sind für Teuerungszulagen für Beamte, für Geistliche, für Lehrer, für Altbeamte und für die Hinterbliebenen von Beamten, Lehrern und Geistlichen. Meine Herren, wir haben ja beschlossen, daß von Mitte Februar ab die dauernden Teuerungszulagen einer neuen Revision unterworfen werden sollen, und ich hoffe, daß das Ergebnis so sein wird, daß die Beamten, Lehrer und Geistlichen die schwere Zeit der Teuerung, ohne in Notstand zu geraten, auch überwinden.

An die Teuerungszulagen knüpft sich naturgemäß der Ausblick auf die zukünftige Regelung der Dinge. Da wird man ja dem Herrn Finanzminister durchaus darin beistimmen müssen, daß wir für die Folge mit den jetzigen Beamtenbesoldungssätzen nicht auskommen können, daß es unerläßlich ist, hier eine Aufbesserung vorzunehmen, die einmal verhindert, daß unsere Beamtenschaft sozial von der Stellung heruntersinkt, in der sie ist, vor allen Dingen aber auch verhindert, daß die tüchtigen Elemente aus der Beamtenkarriere hinausgehen und in die freien Berufe übertreten. Ich glaube, es liegt im dringenden Staatsinteresse, sobald wir Frieden haben werden, an eine solche Regelung der Beamtenbesoldung heranzugehen. Freilich wird sie finanziell nur zu tragen sein, wenn wir gleichzeitig mit derjenigen Verminderung des Beamtenpersonals vorgehen, die bei sachgemäßer Vereinfachung, auch der Justiz, sehr wohl möglich ist. — —

Cassel, Abgeordneter (fortschr. V.-P.): — — Meine Herren, wir stimmen auch dem ganz zu, daß dem von der Finanzverwaltung abgegebenen Versprechen gemäß im Februar d. Js. über eine Erhöhung der Kriegsteuerungszulagen vom April 1918 ab beraten werden muß. Gewiß müssen wir alles tun, um diesen Festbesoldeten die Möglichkeit des Durchhaltens im Kriege zu erleichtern, und da scheint es sicherlich notwendig, zu erwägen, daß die Kriegszulagen von dieser Zeit ab eine angemessene Höhe erlangen. Aller Wahrscheinlichkeit nach — das geht ja aus allen Bemerkungen der Herren Vorredner hervor — wird eine Erhöhung der Kriegszulagen erfolgen müssen. Meine Herren, wir müssen auch diese Kosten in den Etat einstellen; das wird um so zweckmäßiger sein, als ich glaube, daß es, wenn der Krieg und die Übergangszeit, für welche die Teuerungszulagen ja auch gelten müssen, vorbei sein werden, durchaus nicht möglich sein wird, von diesen Sätzen viel aus dem Etat zu nehmen. Denn die neue Besoldungsordnung wird in ihrer Art sicherlich dasjenige erschöpfen, was etwa an Kriegszulagen in Fortfall kommen würde. Wir müssen darauf sehen, daß wir bei der späteren Entwicklung der Verhältnisse, und bei der Wichtigkeit, überall die besten Kräfte in Beamtentum und Lehrerschaft zu erhalten, die Gehälter derartig gestalten, daß in dem zukünftigen Ringen um die Existenz wir das beste Material nach dieser Richtung hin erlangen können. Wir sind daher mit der baldigen Inangriffnahme einer neuen Besoldungsordnung, sowie wir den Frieden erlangt haben, durchaus einverstanden. — —

——— Wir wünschen ferner, daß der Staat auch seinerseits nach der Richtung hin sich der neuen Zeit anpaßt, daß er die wichtige Aufgabe nicht vernachlässigt, über die beim Kultusetat näher zu sprechen sein wird, jedem, der dazu befähigt ist, den **Zugang zur höheren Bildung** zu ermöglichen. ——

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gemeindesteuerpflicht der Militärpersonen.

Verfügung vom 2. November 1917.

(F. M. II 6851, Kr. M. 515/10. 17 C. 4, M. d. J. IVa 2270.)

Auf den Bericht vom 7. Mai d. J. — III. A. VI. Nr. 54 —.

Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, ist diese Abgabe, sofern der Abgabepflichtige nicht in dem Garnisonorte selbst wohnt, an die Gemeinde des **Wohnorts** zu entrichten. Wenn nun auch, wie die Begründung des Gesetzes erkennen läßt, diese Bestimmung in erster Reihe die häufiger vorkommenden Fälle regeln soll, wo der Abgabepflichtige in einer dem Garnisonorte **benachbarten** Gemeinde wohnt, so läßt sie doch deutlich als Absicht des Gesetzgebers erkennen, daß die Abgabe derjenigen Gemeinde zugute kommen soll, deren Veranstaltungen der Abgabepflichtige in Anspruch nimmt. Nur wenn der Abgabepflichtige sowohl im Garnisonorte wie auch in einem anderen Orte einen Wohnsitz innehat, soll die Gemeinde des Garnisonorts den Vorzug haben.

Der Kriegsminister.
J. A.: Frhr. v. Langermann.

Der Minister des Innern. J. A.: Freund.
Der Finanzminister. J. A.: Heinke.

An die Königlichen Regierung in Breslau.

Zulassung der Forstbeflissenen zu forstlichen Vorlesungen an den Universitäten.

Allgemeine Verfügung Nr. III 8 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 432.

Berlin W 9, 17. Januar 1918.

In Erweiterung der durch die allgemeinen Verfügungen III 23 und III 53 für 1916 erteilten Erlaubnis will ich gestatten, daß die Forstbeflissenen, solange infolge des Kriegszustandes Vorlesungen an den preußischen Forstakademien nicht gehalten werden, zum vorgeschriebenen Studium der Hilfswissenschaften, der Forstwissenschaft und der Rechtskunde (§§ 9 und 15 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 19. Februar 1908) eine deutsche Universität, an der forstliche Vorlesungen gehalten werden, oder die Technische Hochschule in Karlsruhe besuchen.

Die Königliche Regierung wolle Forstbeflissene, die sich im dortigen Bezirk aufhalten, von vorstehendem Erlaß in Kenntnis setzen.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich und Münster.

Gewinnen und Verwerten von Futterreisig (Laubheu).

Allgemeine Verfügung Nr. III. 11/1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 874. I A IIIe.

Berlin W 9, 24. Januar 1918.

Unter Bezugnahme auf die allgemeinen Verfügungen vom 11. April 1916 — III 2475, I A IIIe 11934 — und vom 16. Juni 1917 — III 4828 I A IIIe —, betreffend das Gewinnen und Verfüttern von Laubholzreisig als Ersatz für Heu und sonstiges Rauhfutter, weise ich die Königliche Regierung darauf hin, daß dem Lande infolge der schlechten vorjährigen Ernte eine ernste Futternot droht.

Es ist deshalb zur dringenden Notwendigkeit geworden, auf das wichtige Ersatzfutter, das in Gestalt von Laub und jungen Trieben von Bäumen und Sträuchern alljährlich in Wäldern und Gärten, in Parkanlagen, auf Wegebäumen und Hecken in fast unerschöpflichen Mengen erzeugt wird, zurückzugreifen.

Der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts und die Heeresverwaltung haben neuerlich der wichtigen Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

In der Folge erging zunächst die Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125), durch die den Landeszentralbehörden die Ermächtigung erteilt worden ist, Bestimmungen zu treffen, welche die Abgabe des Reisig- und Laubfutters aus den Schlägen an die Bevölkerung gegen Vergütung sicherstellen.

Auf Grund dieser Verordnung habe ich in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern die Bestimmungen vom 6. d. Mts. getroffen. Jene Verordnung wie diese Bestimmungen werden unter dieser Verfügung im Wortlaut mitgeteilt.

Des weiteren wird ein Merkblatt verbreitet werden, das über die drohende Futternot, über Wert, Gewinnen, Aufbewahren und Verfüttern von Reisig und Laub Aufschluß gibt.

Der Inhalt des Blattes deckt sich, soweit er den Wert usw. des Futters betrifft, im allgemeinen mit dem des Merkblattes, das meinem Runderlasse vom 11. April 1916 — III 2475, I A IIIe 11934 — beigegeben worden ist, und weicht nur darin von jenem ab, daß es neben den Blättern und Frühjahrstrieben der Bäume und Sträucher auch die jungen Triebe im blattlosen Winterzustande als Futter empfiehlt, auch das im Frühjahr gewonnene Futter nicht auf dem Erdboden, sondern auf Stangen gesteckt trocknen will, wie ich in meinem späteren Runderlaß vom 16. Juni 1917 — III 4828, I A IIIe — gleicherweise empfohlen habe.

Da ich das neue Merkblatt einstweilen noch nicht beifügen kann, so teile ich in Anbetracht der vorgeschrittenen Jahreszeit über das Gewinnen und Verfüttern des Winterreisigs schon hier kurz folgendes mit:

Verwendbar sind die ein- und zweijährigen, bis ½ cm starken Triebe aller Laubholzbäume und -Sträucher mit Ausnahme derer der Traubenkirsche, des Faulbaumes (Pulverholz), des Goldregens, der Akazie und des Epheus.

Das Sammeln beginnt nach Blattabfall und währt bis zum Laubausbruch.

Die geschnittenen und gebündelten Reiser werden — am besten unter Dach — luftig und gegen Feuchtigkeit geschützt aufbewahrt, so daß Schimmelbildung nicht auftreten kann.

Sie können frisch oder getrocknet gefüttert werden, nachdem sie in 1 bis 2 cm lange Stücke mit der Hand zerhackt oder in Maschinen geschnitten, tunlichst auch gequetscht worden sind. Das ge-

häckselte und gequetschte Reisig wird auch gern angesäuert. Zur Fütterung an Schweine eignet sich das Reisigfutter nicht.

An Schafe und Ziegen kann es auch ungehäckselt verabreicht werden.

Das Reisig wird immer nur in Untermischung mit anderem Futter gegeben, so daß es nicht mehr als höchstens die Hälfte des Gesamtfutters ausmacht.

Es gilt nun, die interessierten Kreise der Bevölkerung davon zu überzeugen, daß Reisig- und Laubfutter dem Vieh zuträglich ist, daß dieses überall reichlich vorhandene Futter im Interesse der Durchhaltung unserer Viehbestände in möglichst großem Umfange herangezogen, insbesondere auch im Interesse der Erhaltung der Pferde des Heeres Laubfutter aus dem Walde, oder wo es sonst noch gewonnen werden kann, mit allen verfügbaren Kräften herausgeholt werden muß.

Anderseits wird von den Eigentümern der Wälder und Gärten, der Wegebäume und Hecken erwartet, daß sie das auf ihren Grundstücken vorhandene Futter, soweit sie seiner nicht für das eigene Vieh bedürfen, willig und unter günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen, und die Personen, die es sammeln wollen, bei ihrer Arbeit in jeder möglichen Weise zu unterstützen.

Daß die Staatsforstverwaltung in erster Linie berufen ist, sich des notwendig gewordenen großen und bedeutungsvollen Sammelwerks in vorbildlicher Weise anzunehmen, brauche ich nicht zu betonen.

Ich vertraue zuversichtlich, daß die Verwaltung ungeachtet der großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Hemmungen, mit denen sie bereits zu kämpfen hat, sich willig auch dieser neuen großen Aufgabe unterziehen und unter Einsetzung aller Kräfte zu deren glücklichen Lösung wirksam beitragen wird.

Im einzelnen bestimme ich folgendes:

1. Die in meinen allgemeinen Erlassen vom 11. April 1916 — III 2475, I A IIIe 11934 — und vom 16. Juni 1917 — III 4828, I A IIIe — gegebenen Vorschriften über Gewinnen und Abgabe von Laubfutter bleiben unverändert in Kraft und werden, soweit sie sich auf die Form der Abgabe und die für das Futter zu fordernden Vergütungen beziehen, auf die Abgabe von Reisigfutter hiermit ausgedehnt. Darüber hinaus ermächtige ich die Königliche Regierung, an die Sammler des Futters selbständig und unter Bedingungen, deren Feststellung ich Ihrem freien Ermessen überlasse, die Benutzung forstfiskalischen Grund und Bodens zur Errichtung von Anlagen aller Art für die weitere Verarbeitung des im Walde gesammelten Futters zu gestatten.

2. Den Absichten der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 27. Dezember 1917 und der von dem Herrn Minister des Innern und mir in der Folge erlassenen Bestimmungen ist bei allen in Betracht kommenden Maßnahmen der Forstverwaltung in ausgiebigster Weise dergestalt Rechnung zu tragen, daß das, was die zuständige Behörde auf Grund jener Verordnung und dieser Bestimmungen etwa zwangsweise vorschreiben könnte, von der Staatsforstverwaltung freiwillig und ohne jeden Zeitverlust zu geschehen hat.

3. Die Gewinnung von Reisig und Laub durch die Verwaltung selbst wird sich, so erwünscht sie an sich sein würde, wegen des großen Mangels an Beamten und Arbeitern in der Regel wohl entweder ganz verbieten oder doch nur in beschränktem Maße zu ermöglichen sein. Soweit sie möglich ist, ist sie selbstverständlich auch durchzuführen. Das hierbei gewonnene Laubfutter ist in allen Fällen zunächst der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

4. Alles Reisig- und Laubfutter, dessen Werbung im laufenden Jahre möglich erscheint, von der Forstverwaltung selbst aber nicht übernommen werden kann, ist den in der Nähe des Waldes wohnenden Viehhaltern, der Heeresverwaltung oder solchen Personen, die es gewerbsmäßig gewinnen, verarbeiten und vertreiben wollen, anzubieten und zu möglichst bequemen Bedingungen zu überlassen.

a) Die Viehhalter der Umgebung des Waldes sind von den Oberförstern rechtzeitig von der Inangriffnahme oder Fertigstellung der für ihren Futterbedarf in Betracht kommenden Schläge — einschließlich der Durchforstungen, Läuterungen und sonstiger Gewinnungsgelegenheiten — in Kenntnis zu setzen. Die Winterschläge werden ihnen in der Regel erst nach der Aufarbeitung des Derbholzes, die Niederwald- und Frühjahrsschläge schon während des Hiebes zu öffnen sein.

Von Wichtigkeit ist, daß die Forstbeamten die Bevölkerung immer wieder auf die unbedingte Notwendigkeit, das Futter, sei es zum eigenen Bedarf, sei es für den Bedarf anderer, in möglichst großen Mengen zu sammeln, mit Nachdruck hinzuweisen und den Personen, die zum Sammeln bereit sind, mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Insbesondere sind auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungen anzuregen, das Sammeln der Gemeinde zu organisieren und nach Möglichkeit zu fördern.

Als Sammler kommen namentlich Frauen und Mädchen, halbwüchsige Jugend, Jungmannen und Schulkinder und als Leiter, namentlich der jugendlichen Sammler, die Schullehrer oder andere Vertrauenspersonen der Gemeinden in Betracht.

Die Gemeinden sind darauf hinzuweisen, daß sie rechtzeitig mit den Schulen und Schulaufsichtsbehörden Fühlung nehmen und von diesen die Befreiung der Schulkinder vom Unterricht für die zum Sammeln geeigneten Tage erbitten müssen.

Desgleichen ist an die Lehrer mit der Bitte heranzutreten, daß sie das Sammelwerk im vaterländischen Interesse durch Leitung und Unterweisung der sammelnden Kinder nach Möglichkeit fördern.

b) Die Heeresverwaltung, die in allen Landesteilen großer Massen namentlich von Laubfutter bedarf, hat Kenntnis davon, daß sie, abgesehen von Ausnahmefällen, das Sammeln in den Staatsforsten, mag sie es durch die eigenen Mannschaften oder durch den Kriegsausschuß für den Sammler- und Helferdienst, oder durch die Kriegswirtschaftsstellen oder durch Unternehmer ausführen lassen, selbst zu organisieren und zu leiten hat.

Es ist aber die selbstverständliche und eine besonders wichtige Pflicht der Forstverwaltung, alle das Sammelwerk betreffenden Maßnahmen und Veranstaltungen der Heeresverwaltung in jeder möglichen Weise zu fördern.

Die zuständigen stellvertretenden Generalkommandos werden sich wegen der Ordnung der Sammeltätigkeit für das Heer mit der Königlichen Regierung ins Benehmen setzen.

Bei der Verteilung der im Walde vorhandenen Vorräte an Reisig und Laub ist, sofern nicht im Einzelfalle dringende Notstände der Anwohner des Waldes vorweg berücksichtigt werden müssen, der Bedarf des Heeres überall in erster Linie zu berücksichtigen.

c) Den Unternehmern, die im Auftrage der Heeresverwaltung oder für eigene Rechnung Reisig- und Laubfutter sammeln lassen wollen, muß die Forstverwaltung in gleicher Weise wie anderen Abnehmern entgegenkommen.

Für sie wird es besonders wichtig sein, möglichst frühzeitig zu erfahren, wo und wann ihnen in den Staatsforsten größere Futtermengen zur Verfügung gestellt werden können.

Die Königliche Regierung wolle deshalb baldtunlichst öffentliche Bekanntmachungen ergehen lassen, in denen für die einzelnen Oberförstereien Ihres Bezirks der Gesamtumfang der nicht für den örtlichen oder Heeresbedarf zurückgestellten Sammelbestände angegeben und wegen näherer Auskunft auf die Revierverwaltungen verwiesen wird.

An amtlichen und privaten Stellen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, das Gewinnen oder Verarbeiten oder Vertreiben von Reisig- und Laubfutter zu fördern, nenne ich folgende:

1. Die soeben gegründete Laubfutterstelle des Kriegsausschusses für Ersatzfutter und der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte für die Heeresverwaltung, Berlin W 62, Burggrafenstraße 11, die u. a. auch die Übernahme des in den Verkehr kommenden trockenen Laubes durch die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte regelt,
2. den Kriegsausschuß für den Sammler- und Helferdienst in Berlin W 8, Charlottenstraße 71,
3. den Kriegsausweis für Futter aus Strauch- und Baumreisern in Berlin W 15, Kurfürstendamm 216,
4. die Pflanzenverwertungsgesellschaft in Gera, Zobelstraße 5, und
5. die Firma Seeling in Leipzig, Schleußiger Weg 1a und b.

Die Königliche Regierung wolle die ihr nachgeordneten Beamten anweisen, die Interessenten gegebenenfalls auf diese Stellen aufmerksam zu machen.

Über das Ergebnis der Sammeltätigkeit im dortigen Bezirk ist mir bis zum 1. Dezember 1918 zu berichten.

von Eisenhart-Rothe.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Reichs-Gesetzblatt, Jahrgang 1917, Nr. 219.

Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig.

Vom 27. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401), 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, Vorschriften über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig zu erlassen.

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden können zu diesem Zwecke insbesondere den Einschlag in Laubholzbeständen und die Aufarbeitung der bei diesem Einschlag anfallenden Zweige zeitlichen Beschränkungen unterwerfen, sowie Forsteigentümern und sonstigen Forstnutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen, gegen Vergütung Laubheu und Futterreisig abzugeben und den Erwerbsberechtigten das Betreten der Laubholzbestände und das Errichten von Anlagen in ihnen zu gestatten.

§ 2.

Wer den gemäß § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
gez. von Waldow.

*

Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 bestimmen wir folgendes:

1. Die Forsteigentüner und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörde — in Landkreisen des Landrats (im Regierungsbezirk Sigmaringen des Oberamtmannes), in Stadtkreisen des Magistrats bzw. des Bürgermeisters —
   a) den Einschlag von Niederwaldbeständen und von Unterholz im Mittelwalde in unbelaubtem Zustande zu unterlassen,
   b) in allen Laubholzschlägen die Spitzen der Zweige bis zur Stärke von 1 cm, soweit sie nicht von ihnen selbst als Viehfutter verwertet werden, bis zu drei Wochen nach Aufarbeitung des übrigen Holzes unaufgearbeitet im Schlage liegen zu lassen und etwaigen Kaufliebhabern zur Verwendung als Viehfutter zu überlassen,
   c) den Käufern das Zusammenbringen, Schneiden, Häckseln, Trocknen, Verpacken und Fortschaffen der Zweigspitzen und die Errichtung der hierzu erforderlichen Anlagen im Walde gegen angemessene Vergütung zu gestatten.
2. In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung zwischen den Parteien setzt die zuständige Behörde — siehe Nr. 1 — die von den Käufern der Zweigspitzen den Forsteigentümern oder sonstigen Forstnutzungsberechtigten zu gewährende Vergütung für die ihnen nach Nr. 1 eingeräumten Nutzungen und Befugnisse fest.
3. Beschwerden über die auf Grund dieser Bestimmungen von der zuständigen Behörde getroffenen Anordnungen entscheidet der zuständige Regierungspräsident endgültig.

   Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Wer den Vorschriften zu Nr. 1a, b und c zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 2 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Berlin, den 6. Januar 1918.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. von Jarotzky.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. von Eisenhart-Rothe.

III 49 M. f. L.
I B I d

*



Abschrift erhalten Sie zur gefälligen Kenntnis mit dem Ersuchen, in allen Kreisen der Bevölkerung das Verständnis dafür zu wecken, daß das ausgiebige Sammeln von Reisig- und Laubfutter einem dringenden Bedürfnis der Heeresverwaltung sowohl wie der gesamten Viehhaltung auf dem Lande und in der Stadt entspricht. Sie wollen insbesondere auch gegenüber den waldbesitzenden Gemeinden, Anstalten und Privaten Ihres Bezirks betonen, daß es vaterländische Pflicht sei, das geplante Sammelwerk durch bereitwillige Hergabe des vorhandenen Reisig- und Laubfutters unter billigen Bedingungen in gleicher Weise zu fördern, wie es von der Staatsforstverwaltung geplant sei.

Gegebenenfalls werden die Ortsbehörden von den ihnen durch die vormitgeteilte Verordnung nebst Ausführungs-Anweisung erteilten Befugnissen Gebrauch zu machen haben.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

*

Abschrift beehre ich mich, Eurer Exzellenz zur gefälligen Kenntnis mit dem ergebenen Ersuchen zu übersenden, die Schulaufsichtsbehörden allgemein anzuweisen, den Lehrern und Schulkindern die Beteiligung an dem wichtigen Sammelwerk als eine vaterländische Pflicht zu empfehlen und den hierzu erforderlichen Urlaub für jeden zum Sammeln geeigneten Tag zu bewilligen, da andernfalls die noch vorhandenen geringen Arbeitskräfte nicht annähernd ausreichen dürften, um auch nur den dringendsten Bedarf an Reisig- und Laubfutter zu befriedigen. von Eisenhart-Rothe.

An den Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Oberforstmeister von Blum** konnte am 1. Februar d. Js. auf eine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit als Oberforstmeister an der Regierung in Lüneburg zurückblicken. Der am 18. Februar 1845 geborene Jubilar hat in den siebziger Jahren die Oberförsterei Neunkirchen im Regierungsbezirk Trier verwaltet, war dann Forstinspektionsbeamter an den Regierungen in Wiesbaden und Minden und übernahm nach Ernennung zum Oberforstmeister seine jetzige Stelle am 1. Februar 1893. 1914 erbat er seine Versetzung in den Ruhestand, die ihm zum 1. Oktober desselben Jahres bewilligt wurde. Da inzwischen der Krieg ausgebrochen war und die Mehrzahl der Forstverwaltungsbeamten eingezogen wurde, trat von Blum sofort in die Bresche und versieht auch unter den erschwerten Verhältnissen seitdem sein Amt als Pensionär weiter. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ehrte den Jubilar durch ein Telegramm, dessen Wortlaut wir unseren Lesern mitzuteilen in der Lage sind. Es lautete:

„Heute vor 25 Jahren sind Sie an die Spitze der Forstverwaltung des Bezirks Lüneburg getreten, der Sie seitdem unermüdlich und an Erfolgen reich Ihre Kräfte gewidmet haben. Ich beglückwünsche Sie zu dem seltenen Ereignis. Es wird unvergessen bleiben, daß Sie als einer der Ersten auf die wohlverdiente Muße des Ruhestandes verzichtet haben, als der Krieg die wehrfähigen Forstbeamten ins Feld rief. v. Eisenhart-Rothe."

*

— **Hauptmann Wolff von Graeffendorff,** Kommandeur des Kurhessischen Jäger-Bataillons Nr. 11, erhielt für seine hervorragenden Leistungen besonders in den Kämpfen am Tagliamento, den Orden pour le mérite. Er ist unseres Wissens nach der erste Jägeroffizier, dem dieser hohe Orden verliehen wurde. Hauptmann von Graeffendorff wird infolge seiner langjährigen Zugehörigkeit zur Jägerwaffe vielen Angehörigen der grünen Farbe eine bekannte Persönlichkeit sein. Er wurde am 5. 9. 1876 als Sohn eines Rittergutsbesitzers zu Sakrau in Schlesien geboren. In den Jahren 1896 bis 1903 gehörte er als Leutnant dem 2. Schlesischen Jäger-Bataillon Nr. 6 an und war während dieser Zeit von Anfang November 1899 bis Mitte Oktober 1903 Adjutant dieses Bataillons. Darauf war er bis Dezember 1906 bei der Maschinengewehr-Abteilung 8 und bis September 1911 bei der Maschinengewehr-Abteilung 6. Mit dem 1. Oktober 1911 in das Kurhessische Jäger-Bataillon Nr. 11 versetzt, wurde er durch A. K. O. vom 13. 9. 1912 mit Wirkung vom 1. 10. 1912 zum Hauptmann befördert. Am 28. 4. 1907 vermählte sich v. Graeffendorff zu Oels i. Schles. mit dem Fräulein Lucie von Liezes und Wilkau. Anfang August 1914 rückte Hauptmann v. Graeffendorff als Chef der Maschinengewehr-Kompagnie des Jäger-Bataillons Nr. 11 ins Feld. Vor seiner Ernennung zum Kommandeur des Kurhessischen Jäger-Bataillons Nr. 11 führte er bereits ein Reserve-Jäger-Bataillon und ein österreichisches Infanterie-Bataillon. Es ist besonders bemerkenswert, daß sich Hauptmann von Graeffendorff in Italien an der Spitze des Bataillons die hohe Auszeichnung erwarb, dessen Chefin früher die Königin-Mutter von Italien war.

*

— **Über Aufnahme von großstädtischen Beamtenkindern in Forsthäusern** während der Sommerferien des Jahres 1918 hat, wie uns mitgeteilt wird, der Herr Vorsitzende des Vereins Königlich Preußischer Förster ein Rundschreiben an dessen Gruppenvorstände zur Versendung gebracht, in dem aufgefordert wird, für dieses Werk der „Kriegshilfe" in den Vereinsversammlungen schon jetzt fleißig zu werben. Von ganzem Herzen zu wünschen ist, daß sich nicht allein die Königlich preußischen Förster, sondern alle deutschen Forstbeamten diesem Liebeswerke in möglichst großem Umfange anschließen. Wohl kein Stand wird durch die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse mehr in Mitleidenschaft gezogen, wie die Beamten in den Großstädten. Ist auch jetzt in den ländlichen Wirtschaften der Forsthäuser, wie überall im Vaterlande, Schmalhans Küchenmeister, so bleibt jeder Familie im Walde aber doch zumeist noch aus den ländlichen Erzeugnissen eigenen Fleißes, sei es durch Gemüsebau, Geflügel- und andere Kleintierzucht oder durch Fischerei, endlich durch Leistungen des Waldes selbst ein kleiner Zuschuß, der den Haushaltungen der Großstadt gänzlich mangelt; und dieses Zubrot mit den Kindern der Kollegenschaft der Großstädte zu teilen, ist in einer schweren Zeit wie jetzt wahrhaft Christenpflicht. Die Umfrage über die Erfolge des bekanntlich gut gelungenen vorjährigen Versuches hat fast durchweg ergeben, daß Pflegeeltern und Pflegekinder zufrieden gewesen sind und daß über die Unterbringung der

Ferienkinder aus der Beamtenschaft nahezu durchweg gute Erfahrungen vorliegen. Somit ist der Fortführung dieses auch für die Friedenszeit hochbedeutsam bleibenden Werkes im nächsten Sommer der beste Erfolg zu wünschen. Die deutschen Forstbeamten, besonders die Frauen im Forsthause, werden gebeten, sich jetzt schon auf die kleinen Feriengäste einzurichten, aber nur solche anzunehmen, die ihnen durch die Organisation der Berliner Beamtenvereinigung und die Geschäftsstellen des Vereins Königlich Preußischer Förster zugewiesen werden. S.

Richtigstellung.

Auf die Veröffentlichung der Geschäftsstelle des Vereins für die Privatforstbeamten Deutschlands, „Nochmalige ausdrückliche Warnung, den Beruf der Privatforstbeamten zu ergreifen", muß ich folgendes richtigstellen:

Es werden hier nur solche Invaliden aufgenommen, — soweit sie nicht bereits Forstleute sind, — die von den Regierungs-Fürsorgestellen hierher überwiesen werden.

Mehreren steht sogar ein ausdrückliches Attest der Forstämter zur Seite. Obgleich ich stets bereit bin, die Interessen unserer Feldgrauen zu fördern, sind die in öffentlichen Blättern zum Ausdruck gebrachten Äußerungen lediglich Dankbezeugungen solcher Invalider, die hier ein gutes Ziel erreicht haben.

Miltenberg a. M., den 25. Januar 1918.

Oberförster Otto Thyen.

Dieser Richtigstellung wird auf unseren Wunsch Raum gegeben. Unser Standpunkt und auch sicher der des überwiegenden Teiles der gesamten deutschen Privatforstbeamtenschaft wird damit grundsätzlich nicht geändert; er muß naturgemäß ein anderer sein und bleiben als der des Herrn Oberförsters Thyen.

Eberswalde, den 3. Februar 1918.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Forstwirtschaft.

— **Fabrikmäßige Herstellung von Futter aus Reisig.** Im Interesse der Sache sei zum drittenmal darauf hingewiesen, daß die Firma C. O. Wegener, Rüdersdorfer Portland-Zementwerke, Berlin W 15, Pariser Straße 59, I, durch den Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin W 62, Burggrafenstraße 11, beauftragt worden ist, Versuche zur fabrikmäßigen Herstellung von Futter aus dem Reisig ein- bis zweijähriger lebender Triebe von Buche, Linde, Erle, Akazie, Haselnuß, Birke bis zu 1½ cm Stärke, ferner von einjährigen Trieben der Weide, Weinrebe und Pappel bis zu 2 cm Stärke anzustellen. Dazu wird geeignetes Reisig zu kaufen gesucht. Die Lieferung hat versandfähig gebündelt oder auch ungebündelt, waldtrocken in Waggonladungen frei Waggon zu geschehen. Ungefährer Preis 5 M für 100 kg. Der Bedarf beziffert sich auf einige Hundert Waggons. Im Interesse der für die Allgemeinheit sehr wichtigen Futterfrage, empfiehlt es sich, der Firma oder dem Kriegsausschuß sobald wie irgend möglich Angebote zu machen.

Oelkers.

Marktberichte.

Leipziger Kurs über Rauhwaren. Otter 100,00 bis 125,00, Steinmarder 60,00 bis 75,00, Baummarder 50,00 bis 70,00, Land-Iltisse, je nach Größe, 10,00 bis 20,00, Iltis-Schwarten 3,00 bis 5,00, Füchse 40,00 bis 60,00, Dachse 6,00 bis 10,00 M das Stück, Steinmarderruten 9,00, Baummarderruten 8,00, Nerzruten 0,50 bis 1,50, Iltisruten 0,10 bis 0,20, Zobelruten, amerik., 6,00 bis 12,00, Zobelruten, russ., 8,00 bis 14,00 M das Stück. Obige Preise verstehen sich als erzielte Einkaufspreise für erstklassige Ware, geringere entsprechend billiger.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 14. **Abgabe von Brennholz an Forstbeamte, die eine bare Brennholzentschädigung erhalten.** Auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 23. Juni v. Js. — III 4847 — habe ich für zur Taxe gekauftes Brennholz außer dieser Rücker- und Hauerlohnzuschläge (keine Hauerlöhne) zahlen müssen. Der Hinweis in genannter Verfügung: „Auf das hiernach gekaufte Brennholz finden die Vorschriften der Förster-Dienst-Instruktion ebenso Anwendung wie auf das Freibrennholz" hat Bezug auf die §§ 26 bis 28 der Förster-Dienst-Instruktion. Ich fühle mich mit der Zahlung der Rücker- und Hauerlohnzuschläge zu Unrecht belastet. Obige Paragraphen enthalten rein dienstliche, ordnungsmäßige Punkte und sprechen von Freibrennholz gegen Erstattung sämtlicher Werbungskosten. Habe ich Aussicht auf Rückerstattung der gezahlten Rücker- und Hauerlohnzuschläge mit einer Eingabe an den Herrn Minister?

M., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Der Erlaß spricht nur von der Zahlung der Taxbeträge. Wenn die Rücker- und Hauerlohnzuschläge außerdem entrichtet werden sollten, wäre dies unseres Erachtens in der Ministerial-Verfügung zum Ausdruck gebracht, da schon bei deren Erlaß die tatsächlich gezahlten Löhne den in der Taxe enthaltenen Werbungskosten längst nicht mehr entsprachen. Auch würde die in der Kriegszeit ständige Änderung der Hauerlöhne eine immer erneute Berechnung nötig machen. Der Hinweis auf die Förster-Dienst-Instruktion bezieht sich unseres Erachtens nur auf die darin enthaltenen Verwendungsbeschränkungen. Wir empfehlen eine Eingabe an das Ministerium.

Anfrage Nr. 15. **Kürzung des Zivildiensteinkommens eines verheirateten Offiziers.** Ich bin Forstaufseher, habe den Forstversorgungsschein von 1913, war vom 1. April 1914 ab bis Kriegsausbruch im Staatsdienst, — habe mich 1915 verheiratet und bin ohne Unterbrechung im Felde. Solange ich nicht Offizier war, bezog ich mein volles Gehalt, später nichts mehr. Steht mir von der Königlichen Regierung noch ein Betrag an Gehalt zu, und in welcher Höhe? P., Leutnant d. L.

Antwort: Zivilbesoldung können Sie als Offizier nur bekommen, wenn Sie Ihrer Frau im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt gewähren (vergl. Preußisches Förster-Jahrbuch 1916 S. 19 unter b). In diesem Falle stehen Ihnen 3600 M abzüglich $^{7}/_{10}$ Ihrer Feldbesoldung $\left(\frac{3720 \cdot 7}{10}\right)$ = 996 M zu, wovon 75 M auf die freie Feuerung gerechnet werden, so daß 921 M bar verbleiben. Ist Ihre Frau im Elternhause geblieben, so wird die Zahlung der Zivilbesoldung ganz eingestellt.

Anfrage Nr. 16. **Häusliche Krankenpflege für ein Dienstmädchen.** Ende November v. Js. erkrankte zu Hause mein Dienstmädchen an Diphtheritis. Meiner Bitte, die Krankenkasse möge sofort die Überführung der Erkrankten in ein Krankenhaus veranlassen, konnte nicht entsprochen werden mangels geeigneter Pferde. Das Mädchen blieb zu Hause und meine Frau pflegte es, auch machte sie die ganze Arbeit allein etwa 14 Tage lang. Nach dieser Zeit durfte das Mädchen im Hause wieder leichte Arbeiten verrichten. Für rund vier Wochen bekommt das Mädchen nun Krankengeld ausbezahlt. 1. Darf ich dem Mädchen etwas vom Lohn kürzen, und wieviel? 2. Kann ich für Pflege und Kosten etwas vom Krankengeld beanspruchen, und wieviel? A. R., Kgl. Förster.

Antwort: Zu 1. Sie können das Krankengeld auf den Lohn anrechnen, den Sie dem Mädchen während der Krankheit zu zahlen hatten (§ 436 der Reichsversicherungsordnung). Zu 2. Nach § 185 a. a. O. kann die Krankenkasse mit Zustimmung des Versicherten Hilfe und Wartung (im Hause) namentlich auch dann gewähren, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist. Die Satzung kann gestatten, dafür bis zu ein Viertel des Krankengeldes abzuziehen. Lesen Sie die Kassensatzung nach und schreiben Sie an die Kasse. Vom Krankengelde können Sie für die Pflege nichts beanspruchen, höchstens vom Lohne. Hz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle zu Drangstedt, Oberf. Bederkesa (Stade), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Das Dienstland der Stelle ist reguliert. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt 400 Mk. je Jahr. Bewerbungen sind bis 15. März einzureichen.

Försterstelle Ketschendorf, Oberf. Kolpin (Potsdam), ist zum 1. April neu zu besetzen. Keine Dienstwohnung. Kein Dienstland. Stellenzulage 100 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 250 Mk. Stelle ist reguliert. Meldefrist bis 21. Februar.

Forstaufseherstelle mit Dienstwohnung in **Steinberge,** Oberf. Neu-Ruppin (Potsdam), ist zum 1. April neu zu besetzen. Meldefrist bis 1. März.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. Frhr. v. d. Busche, Landforstmeister, ist der Rang der Räte 2. Klasse verliehen.

Dr. Lochner, Regierungsrat, bisher als Hilfsarbeiter im Ministerium beschäftigt, ist zum Geheimen Regierungsrat und ständigen Mitgliede des Landeswasseramts ernannt.

Naujoks, Intendantursekretär aus Königsberg i. Pr., ist zum Forstkassenrendanten auf Probe in Herzberg (Hildesheim) ernannt.

Brandt, Förster in Tiefensee, Oberf. Eberswalde (Potsdam), ist zum Hegemeister ernannt.

Friedrich, Förster in Krotzel, Oberf. Zobten, ist vom 1. März ab nach Friedrichsgrund, Oberf. Karlsberg (Breslau), versetzt.

Gülle, Forstaufseher in der Oberf. Rantzau (Schleswig), ist am 1. Februar zum etatmäßigen Förster ernannt und ihm die in Rantzau neu errichtete Forstschreiberstelle übertragen.

Grell, Förster in Ostrau, Oberf. Mirau, ist vom 1. April ab nach Borkendorf, Oberf. Selgenau (Bromberg), versetzt.

Heidrich, Förster in Wolfsgarten, Oberf. Stronnau, ist vom 1. März ab nach Eichenau, Oberf. Kirschgrund (Bromberg), versetzt.

Körner, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Kiein, im Dienst der Reichs-Militär-Verwaltung, ist zum 1. Februar nach Reisen, Oberf. Lissa (Posen), einberufen.

Kulick, Förster in Steinberge, Oberf. Neu-Ruppin, wird am 1. April nach Alt-Placht, Oberf. Alt-Placht (Potsdam), versetzt.

Kuschel, Forstaufseher, ist als Förster o. R. in der Oberf. Karlsberg (Breslau), vom 1. Februar ab angestellt.

Tietz, Förster in Ketschendorf, Oberf. Kolpin, wird am 1. April nach Lüttgen-Dreetz, Oberf. Havelberg (Potsdam), versetzt.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Strick, Forstmeister, ist vom Augustusburger auf das Kreyerner Revier versetzt.

Flachs, Oberförster, ist von der Oberforstmeisterei Schandau auf das Rosenthaler Revier versetzt.

Meinel, Waldwärter auf dem Revier Elster II, wurde in den Ruhestand versetzt.

Noack, Reviergehilfe, Försterkandidat, ist vom Sosaer auf das Hubertusburger Revier versetzt.

Ordensauszeichnungen.

Ordensverleihung an Mitglieder des Reitenden Feldjägerkorps:

Dan, gen. Edelmann, Forstassessor, erhielt das Schaumburg-Lippische Kreuz für treue Dienste.

Müller, Friedrich, Forstassessor, erhielt das Ritterkreuz mit Schwertern des Kgl. Hausordens von Hohenzollern.

Radler, Forstassessor, erhielt das Ritterkreuz 1. Klasse mit Schwertern des Kgl. Sächsischen Albrechtsordens.

von Reichenau, Forstassessor, erhielt das Ritterkreuz mit Schwertern des Kgl. Hausordens von Hohenzollern.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Klotz, Kgl. Förster, z. Zt. Forstkassenrendant der Forstkasse in Mitau.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Brucker, Feldwebel-Leutnant, Kgl. Förster in Wadern (Trier), wurde zum Leutnant der Landwehr ernannt.

Pelten, Feldwebel-Leutnant, Kgl. Forstaufseher zu Hachenburg (Wiesbaden), wurde zum Leutnant der Landwehr in einer Radfahrer-Komp. ernannt.

Kuntz, Kgl. Forstaufseher, Offizier-Stellvertreter in einem Res.-Jäger-Batl., ist zum Feldwebel-Leutnant befördert.

Zonsig, Kgl. Forstassistent in Waldbrunn, Bayern, wurde zum Leutnant d. L. befördert.

Vereinszeitung.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Professor Dr. Wimmer zu Berlin SW 11, Bernburger Straße 24. — Fernruf: Lützow 6864.

Buchenholzeinschlag für Holzsohlen.

Zu der in Aussicht gestellten Preisvereinbarung sind wir in der Lage, mitzuteilen, daß die preußische Staatsforstverwaltung bereit ist, Schuhsohlenholz im Bereich der gesamten Staatsforstverwaltung zu folgenden Preisen abzugeben:

Stämme	I.	II.	III.	IV.	V. Klasse
Qualität A	90	80	65	55	45 M je fm
„ B	80	68	52	45	35 M je fm

für Nutzrollen 35 M je Raummeter.

Für den Ankauf zu Holzschuhen und Holzsohlen soll in den nächsten Tagen ein Reichsverband gegründet werden, dessen Adresse lautet: Reichsholzverteilungsgesellschaft für Fußbekleidung in München, Karlsplatz 8.

Einkauf von Flugzeugholz.

Der Kriegsverband der Flugzeugindustrie hat im Einverständnis mit dem Kriegsamt, Kriegsrohstoffabteilung, und dem preußischen Landwirtschaftsministerium einen Bezugsschein eingeführt, der von den betreffenden Firmen, die Holz für Flugzeugwerke zu erwerben und einzuschneiden verpflichtet sind, bei den Oberförstereien eingereicht wird. Dem Kriegsverband für Flugzeugindustrie ist es erwünscht, daß in die Verkaufsverträge von Flugzeugholz eingefügt wird, daß der Käufer sich verpflichtet, das gesamte Schnittmaterial dem Kriegsverband anzubieten und dasselbe nach Wahl des Käufers zu den vom Kriegsrohstoffamt festgesetzten Richtpreisen dem Kriegsverband zu überlassen.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Menstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

In den Verein sind aufgenommen seit dem 1. Januar 1918:

4215a. **Stenger**, Förster in Steinberg bei Firchau, Bez. Marienwerder.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Gumbinnen. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Skallischen: Brinckmann 10 M, Friese 15 M, Golz 15 M, Rosenthal 15 M, Röwert 15 M, Sieg 15 M, Thurau 10 M, Wottrich 5 M. Ortsgruppe Tilsit-Heydekrug: Buchholz 10 M, Binbert 10 M, Borchert 10 M, Bembenneck 5 M, Dirwelis 5 M, Gerhard, Hegem., 10 M, Gerhard, Forstaufseher, 2 M, Grewatzsch 5 M, Hassenstein 5 M, Hildebrandt 3 M, Hinz 10 M, Konke 5 M, Kirmes 10 M, Klaudat 10 M, Konrad 5 M, Lemke 10 M, Quednau 5 M, Ringhardt 10 M, Rody 3 M, Naschies 3 M, Schnabel 3 M, Seewald 5 M, Strelow 10 M, Schmolke 3 M, Wallin 5 M, Zibell 3 M. Zus. 265 M. Der Schatzm. Bauszus-Wernen.

Bezirksgruppe Minden: Es gingen ferner ein: Burchardt 5 M, Drescher 5 M, Feldpausch 3 M, Hamblock 5 M, Meyer zur Kapellen 5 M, Steig 5 M, Siemon 5 M, Schnelle 5 M, Specht 5 M, Strauß 5 M. Zus. 46 M. Der Schatzm. Gersch, Bielefeld.

Bezirksgruppe Aachen. Baucke 3 M.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 55972,40 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil".

Mitgliederversammlung 1918.

Die Mitgliederversammlung für 1918 wird am Montag, dem 25. Februar d. J., nachmittags 5 Uhr, im „Prinz von Preußen" zu Neudamm abgehalten

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresrechnung sowie Entlastung des Schatzmeisters.
3. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfen für die Zeit vom 1. März 1918 bis Ende Februar 1919.
4. Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 1918.
5. Neuwahl der satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer.
6. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um 3 Uhr beginnende Vorstandssitzung voraus. Nach der Mitgliederversammlung zwangloses geselliges Beisammensein.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Neudamm, den 1. Februar 1918.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Jacobi,
Königl. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.

Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1918 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1918 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 M zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Templin (Uckermark), Dezember 1917.

Jacob, Direktor.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).

Rauhwerkmarkt.

Nochmals machen wir darauf aufmerksam, daß gelegentlich unserer Wintertagung am Sonntag, dem 17. Februar, vormittags 11 Uhr beginnend, zu Berlin im Spatenbräu, Friedrichstraße 172, ein Rauhwerkmarkt abgehalten werden soll, der jedoch nur zustande kommen kann, wenn eine genügende Anzahl von Raubzeugbälgen zum Kauf gestellt wird. Wir bitten die Mitglieder der Gruppe Brandenburg und der umliegenden Provinzen sich an dem Markt zu beteiligen und Anmeldungen über die Beschickung an den Gruppenschriftführer Bodo Grundmann zu Neudamm umgehend, spätestens

aber bis zum Dienstag, dem 13. Februar, früh, gelangen zu lassen. Die beteiligten Mitglieder erhalten dann noch Bescheid, ob der Markt statt findet oder nicht. Im übrigen bitten wir, unsere Bekanntmachung in Nummer 5 auf Seite 62 nachzulesen.

Der Gruppenvorsitzende
Oberförster Schulz-Berlin.

Seybertsche August- und Minchen-Stiftung.

Die Seybertsche August- und Minchen-Stiftung zur Ausbildung von Kindern von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden wird demnächst über die in diesem Jahre an die Waisen und Kinder von Forstschutzbeamten zu bewilligenden Unterstützungen Beschluß fassen.

Diejenigen Vormünder, Forstschutzbeamten oder Witwen von Forstschutzbeamten, welche für ihre Mündel oder Kinder eine Unterstützung zu erhalten wünschen, werden daher aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 20. Februar 1918 an den zunächst wohnenden Herrn Forstmeister oder Oberförster zur Weitergabe an uns abzugeben.

Die zu den Gesuchen vorgeschriebenen Vordrucke können auf jeder Oberförsterei in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 29. Januar 1918.
Der Vorstand: Conrad.

Die diesjährige Hauptversammlung der Seybertschen August- und Minchen-Stiftung findet Samstag, den 9. März 1918, vormittags 11 Uhr, im Gasthofe „Wartburg“ in Wiesbaden, Schwalbacher Straße 51, statt.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit der Stiftung und des Vorstandes im abgelaufenen Jahre;
2. Vorlage der Rechnung für das Kalenderjahr 1917 und des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses darüber;
3. Genehmigung der Unterstützungen, welche von dem Vorstand vorgeschlagen werden;
4. Neuwahl des stellvertretenden Vorsitzenden und von zwei Beisitzern;
5. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 1918;
6. etwaige Mitteilungen, Anträge und Wünsche des Vorstandes, der Vertrauensmänner und der Mitglieder.

Wiesbaden, den 29. Januar 1918.

Der Vorstand
der Seybertschen August- und Minchen-Stiftung.
Conrad.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Heute früh entschlief ganz unerwartet infolge Gehirnschlages mein inniggeliebter Mann, der

Königliche Hegemeister

Eduard Fabig,

im 59. Lebensjahre. (187

Dies zeigt tiefbetrübt im Namen der Hinterbliebenen an

Frau Marie Fabig,
geb. Stenzel.
Forsthaus Nesselgrund, 1. 2. 18.

Nachruf.

Am 25. Januar verschied nach kurzem, schwerem Krankenlager unser hochverehrter Chef, der

Königl. Forstmeister Herr **Möhring.**

Wir verlieren einen sehr guten und stets wohlwollenden Vorgesetzten und werden ihm ein recht treues und dankbares Andenken bewahren.

In tiefer Trauer legen wir einen grünen Bruch auf sein Grab.

Die Forstbeamten der Königl. Oberförsterei Poppelau, O.-S.

Freytag, Hegemeister. (157

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 7. Neudamm, den 17. Februar 1918. 33. Band.

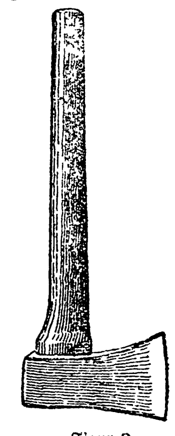
Die Harzgewinnung durch das Schwalbennestverfahren.

Mit 16 Abbildungen.

Seit der Einführung der Harznutzung in den deutschen Wäldern, die infolge des Krieges, da wir auch mit Harz auf Selbstversorgung angewiesen sind, zur zwingenden Notwendigkeit geworden ist, sind wiederholt Versuche zur Verbesserung der zuerst angewendeten Methode, dem Grandelverfahren, das unter den obwaltenden Umständen seinen Zweck voll und ganz erfüllt hat, gemacht worden. Die seit 1915 gesammelten Erfahrungen sind bei diesen Versuchen verwertet, insbesondere aber war man bemüht, eine möglichst gesteigerte Ausbeute, namentlich an Balsamharz, eine Vereinfachung des Verfahrens und eine Verminderung der Arbeit zu erreichen, was bei der neuen Methode des Herrn Dr. G. A. Kienitz ganz besonders zutrifft. Diese neue Ausführungsform wird von Herrn Dr. G. A. Kienitz*), nach der Form der als Auffangsgefäße dienenden Bleche, die wie ein Schwalbennest an der Lache angebracht sind (Fig. 11), das „Schwalbennestverfahren" genannt, sie ist von ihm auf Anregung seines Mitarbeiters, des Ingenieurs Holzhausen, durchgearbeitet, in den besetzten Gebieten des Ostens ausprobiert und nach mehrfachen Versuchen in der nachstehend geschilderten Form von der Heeresverwaltung eingeführt worden.

Figur 1.
Zugmesser.

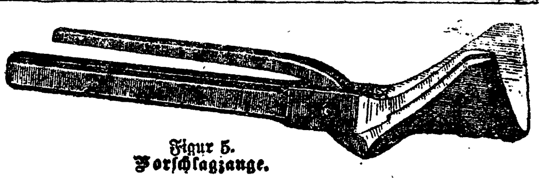
Auch bei dem Schwalbennestverfahren wird, genau wie bei dem Grandelverfahren, der zu nutzende Stamm zuerst mit dem Zugmesser (Fig. 1) oder einer leichten Axt (Fig. 2) streifenweise gerötet und alsdann dicht über dem Erdboden die 10 cm breite und etwa 15 cm lange Lache mit dem Dechsel (Fig. 3) gedechselt. Statt der Grandel wird nun ein Auffanggefäß aus verzinktem Eisenblech von etwa 0,5 bis 0,8 mm Stärke und von nachstehender Form (Fig. 4) eingeschlagen. Diese Bleche können aus 10 cm breiten Blechstreifen oder Bandeisen mit geringstem Abfall gestanzt werden. Zum Einsetzen der Bleche wird die bereits erwähnte Vorschlagzange (Fig. 5) verwendet, denn es hat sich herausgestellt, daß sich das alte Vorschlageisen für das Einschlagen der Bleche nicht bewährt, da es nicht möglich war, mit diesem ein genaues Anschmiegen des Bleches an die Schneide zu erzielen, was ein Einführen des Bleches in den Vorschlag sehr erschwerte. Außerdem klemmte sich das Blech in der für die Aufnahme des Bleches vorgesehenen Führungsnute, so daß es nach dem Einschlagen, beim Fortnehmen des Eisens, mit diesem wieder herausgezogen wurde. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, eine besondere Vorschlagzange zu konstruieren, die das Blech fest an die Schneide preßt, aber nur so lange, als dieses zum Einschlagen nötig ist, und das nachher völlig losgelassen wird. Die Vorschlagzange, deren Konstruktion aus den Abbildungen (Figur 5, 6 und 7) zu ersehen ist, entspricht in ihren Abmessungen der Größe des Bleches. Sie kann auseinander-



Figur 2.
Axt zum Röten der Stämme.

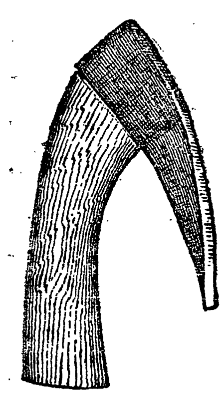
*) Siehe Heft 8 Jahrgang 1917 der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen".

genommen werden, ist daher überall zugänglich, was beim Verharzen eine gründliche Reinigung aller Teile ermöglicht. Ein weiterer Vorteil der Vorschlagzange besteht darin, daß diese auch zum Herausziehen der Bleche zwecks Höherrückung verwendet werden kann, wobei das Blech seine richtige Form behält und nicht verbogen wird, wie solches bei Benutzung einer Greifzange unvermeidlich ist.



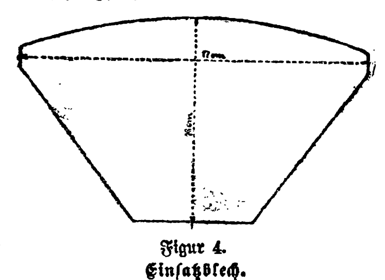
Figur 5.
Vorschlagzange.

Ein an einer senkrechten Lache vorschriftsmäßig eingesetztes Blech faßt 150 ccm. Dieser große Fassungsraum ist nötig, damit auch bei unsorgfältiger Arbeit, insbesondere bei seitlichem Verkanten, was allerdings, wie unten gezeigt, leicht vermieden werden kann, vor allem aber bei schiefstehenden Stämmen das Schwalbennest sicher genügend Balsam faßt.



Figur 3.
Der Plätzdechsel.

Das Blech erhält durch das Einspannen in die Zange ohne weiteres die richtige Biegung, und infolge der festen Auflage bekommt selbst ein dünnes Blech die zum Einschlagen nötige Steifigkeit. Die richtige Schräglage wird durch die Form der Schneide zwangläufig erreicht. Dies ist ein großer Vorteil; denn da die überwiegende Mehrzahl der Stämme und damit der Lachen annähernd senkrecht ist, ist es besser, den hierfür günstigsten Fassungsraum der Bleche automatisch sicher erzielen zu können und die weniger günstige Lage an schrägstehenden Stämmen durch ge-



Figur 4.
Einsatzblech.

nügende Größe auszugleichen, als die günstigste Lage jedesmal abschätzen zu müssen. Es hat sich gezeigt, daß dies fast durchweg zu großen Fehlern führt.

Das Schwalbennest könnte leicht mit einem blechernen Deckel versehen werden. Der dadurch erzielte Nutzen dürfte aber die erhöhten Kosten kaum lohnen. Ein völliger Schutz gegen das Verdunsten des Terpentinöls und das Eindringen von Regenwasser wird doch nicht erreicht, da der Deckel einen Spalt für den Eintritt des Balsams freilassen muß. Der im Schwalbennest zusammengeflossene Balsam ist aber schon durch die sich an der Oberfläche bildende Haut vor weiterem Verlust an Terpentinöl einigermaßen geschützt. Diese Erfahrung scheint auch in Frankreich gemacht zu sein, denn das entsprechende Verfahren nach Ader, bei dem Töpfe mit Deckeln benutzt werden, wird kaum mehr angewendet. Zurzeit ist Blech außerdem so schwer erhältlich, daß sich die Deckel schon dadurch verbieten und es besser ist, aus dem knappen Vorrat lieber mehr Schwalbennester herzustellen und durch rechtzeitiges Ausschöpfen des Balsams Verluste möglichst zu vermeiden.

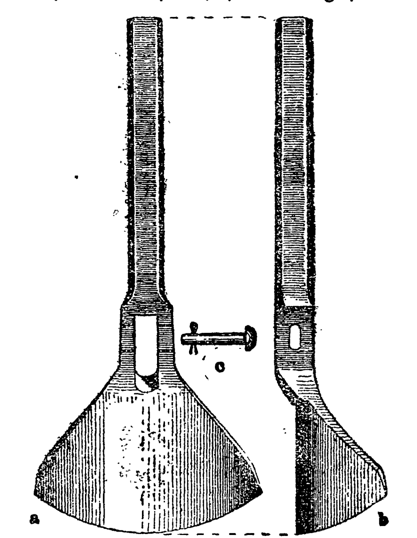
Zur Herstellung der Vorschlagzangen können die bisherigen Vorschläger und Grandeleisen benutzt werden, soweit sie gut erhalten und stark genug im Eisen sind, um das erforderliche Ausschmieden der Schneide zu ermöglichen. Dies trägt dazu bei, den Übergang vom Grandel- zum Schwalbennestverfahren zu erleichtern.

Die folgende Beschreibung der Ausführung des Verfahrens entspricht der zum Gebrauch im Gebiet des Oberbefehlshabers Ost bestimmten Anleitung, „Die Harzgewinnung nach dem Schwalbennestverfahren", und teilt die Arbeiten ein in:

1. Die Vorarbeiten.

A. An schon im Vorjahre geharzten Bäumen.

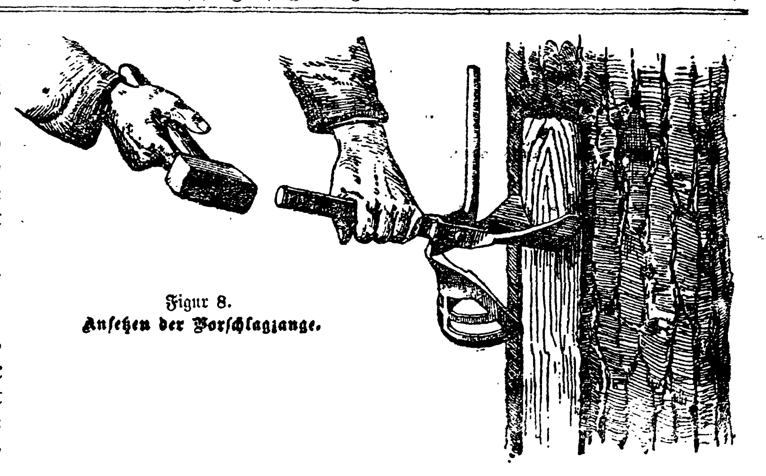
Man kann vom Grandelverfahren jederzeit zum Schwalbennestverfahren übergehen. Etwa



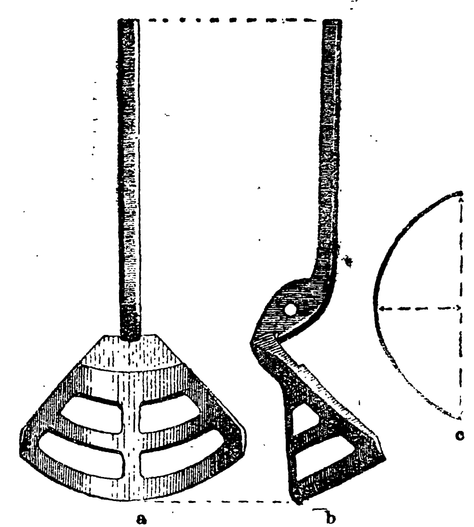
Figur 6.
Vorschlagzange (Vorschläger).
a Vorderansicht. b Seitenansicht.
c Niet.

20 cm unter dem oberen Rand der Lache nimmt man mit dem Plätzdechsel oder der Art soviel vom

Splint fort, daß eine etwa handgroße ebene Fläche entsteht, etwas breiter als die Schneide der Vorschlagzange. Auch wenn (bei starken Stämmen) die Lachenfläche nur sehr wenig gewölbt ist, muß doch etwas Splint fortgenommen werden, da in der verkienten und über Winter völlig verhärteten Oberfläche die Schneide der Vorschlagzange schlecht faßt. Da außerdem eine frisch geplätzte Wunde, das Einschlagen des Vorschlageisens und das Einführen des Bleches sehr erleichtert, so soll namentlich bei starker Verharzung der Lache, vor der Arbeit mit der Vorschlagzange, mit dem Dechsel nachgeplätzt und gleichzeitig die Lache geebnet werden.



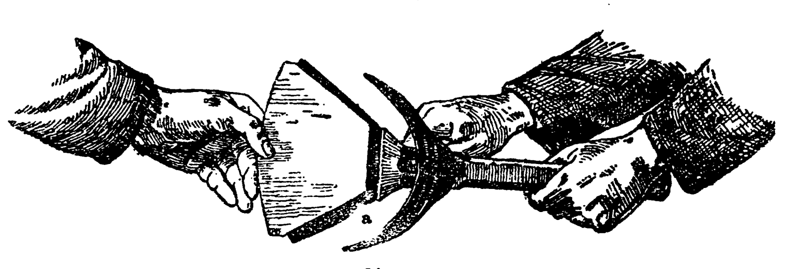
Figur 8.
Ansetzen der Vorschlagzange.



Figur 7.
Vorschlagzange (Blechandrücker).
a Vorderansicht. b Seitenansicht. c Rundung des unteren Randes.

Dann wird die geöffnete Vorschlagzange so angesetzt, daß sie mit der ganzen Schneide aufliegt (Fig. 8). Dabei sieht man an dem freien, senkrecht hängenden Zangenhebel wie an einem Senklot, ob die Zange richtig gehalten und nicht seitlich verkantet wird. Mit einigen Hammerschlägen wird die Schneide eingetrieben, bis sie überall im Holz verschwunden ist. Man achte beim Schlagen darauf, daß sie gleichmäßig eindringt, insbesondere auch mit den Ecken. Etwa ½ cm genügt. Nun wird die Vorschlagzange herausgezogen und das Blech eingesetzt (Fig. 9 und 10). Die kurze Seite des Bleches muß am Anschlag a anliegen, und die beiden Spitzen müssen beiderseits gleichweit von den Ecken der Schneide entfernt sein, dann liegt das Blech richtig in der Zange. Man schließe die Zange mit kräftigem Druck, so daß sich das Blech vollkommen der Schneide anschmiegt (Fig. 10). Darauf wird das Blech mit einigen leichten Schlägen in den vorgeschlagenen Spalt eingetrieben und bildet nach Loslassen der Zange den Behälter für das herabfließende Harz, das sogenannte „Schwalbennest" (Fig. 11).

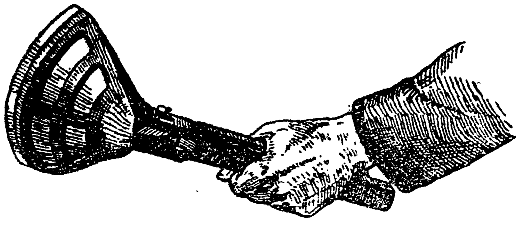
Die ganze Arbeit ist bei geringer Übung sehr einfach und erfordert kaum mehr Zeit als das Einsetzen der Bleche bei dem bisherigen Grandelverfahren, bei welchem Frauen und Mädchen bis zu 800 Stück an einem Tage einschlugen. Hierzu wird bemerkt, daß die neueste Zangenkonstruktion, wie sie in den Abbildungen 5 bis 10 dargestellt ist, ein Auseinandernehmen der Zange gestattet. Es empfiehlt sich daher, die Arbeit des Einschlagens der Spalte und das Einsetzen der Bleche in der Weise auszuführen, daß eine Person mit dem eigentlichen Vorschläger (Fig. 6) die Spalte anfertigt, eine zweite dagegen mit der vollständigen Zange (Fig. 5) die Bleche einführt. Da die Herstellung der vom Kriegsausschuß für Fette und Öle bezogenen Vorschlagzangen jetzt auf maschinellem Wege erfolgt, mithin jede Zange die gleichen Abmessungen und Formen hat, so



Figur 9.
Einsetzen des Bleches.
a Anschlag zum Anlegen des Bleches.

ist diese Arbeitsteilung sehr wohl möglich und die Arbeit fördernd.

Es wurde versucht, zum Einschlagen der Zange nicht den beim Grandelverfahren gebrauchten schweren Stahlhammer (Fig. 12), sondern einen Schlägel aus hartem Holz zu verwenden. Das Werkzeug würde dadurch sehr geschont werden. Es zeigte sich aber, daß ein

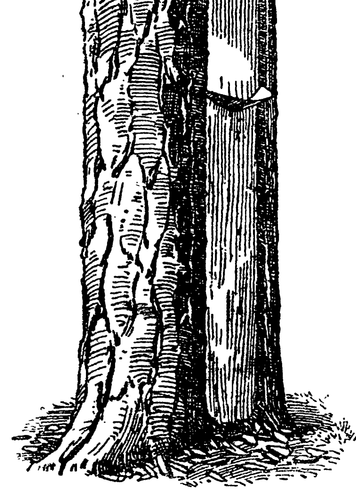


Figur 10.
Anpassen des Bleches.

hainbuchener Hammer von 1,1 kg Gewicht einschließlich zweier umgelegter Eisenringe noch nicht voll ausreicht, um den Vorschläger mit wenigen Schlägen einzutreiben, der Widerstand in dem verharzten Holze der Lache ist zu groß. Für das Einsetzen der Bleche dagegen ist er sehr gut. Wir werden zunächst den schweren Stahlhammer beibehalten müssen. Eine Vorrichtung, um ihn während der Arbeit umhängen zu können, damit man ihn beim Einsetzen der Bleche in die Zange nicht an die Erde zu legen braucht, ist leicht anzubringen.

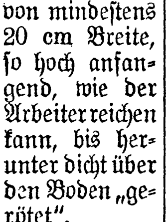
B. An noch nicht geharzten Bäumen.

Mit dem Ziehmesser (Fig. 1) oder der Axt (Fig. 2) werden am Stamm, je nach Umfang, zwei bis fünf, im allgemeinen drei Streifen von mindestens 20 cm Breite, so hoch anfangend, wie der Arbeiter reichen kann, bis herunter dicht über den Boden „gerötet".



Figur 11.
Höher gerücktes Blech.
(Schwalbennest).

Am unteren Ende jedes Streifens stellt man eine Lache von etwa 12 bis 14 cm Breite und bis 20 cm Höhe her, indem man mit Axt oder Plätzdechsel Borke, Bast und Holz einiger Jahresringe glatt entfernt. Die Lache muß, wenigstens am unteren Ende, wo das Auffang-





blech eingesetzt wird, möglichst eben und nicht gewölbt sein.

Je früher im Jahre diese Arbeiten ausgeführt werden, desto besser ist es!

Am unteren Ende der Lache wird entweder sofort oder auch später beim Beginn des Harzflusses das Auffangblech (Schwalbennest) eingesetzt (Fig. 13) in derselben Weise, wie unter A beschrieben.

Damit sind die Vorarbeiten beendet.

Figur 12.
Der Vorschlaghammer.

2. Die Harzernte.

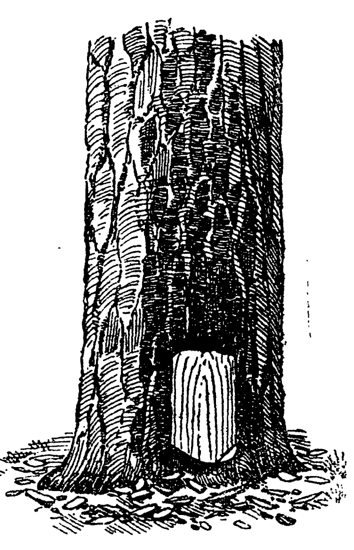
Sie beginnt etwa Anfang Mai und kann je nach der Witterung bis in den November hinein dauern. Um unnötige Arbeit zu sparen, kann man durch Stichproben feststellen, wann es Zeit ist, mit der Ernte zu beginnen, indem man eine Anzahl der angelegten Lachen öfters nachplätzt und sich überzeugt, ob Harzfluß eintritt. Dann muß man mit dem regelmäßigen Weiterplätzen anfangen.

Im übrigen wird ebenso gearbeitet wie beim Grandelverfahren. Das bei günstigem Wetter möglichst alle zwei Tage zu wiederholende Plätzen wird mit dem Plätzdechsel ausgeführt, der stets messerscharf zu halten ist.

Beim Plätzen muß das Schwalbennest zugedeckt werden. Dazu muß jeder Dechsler stets ein passendes Brettchen, Blech, Stück Birkenrinde, Tuch oder dergleichen bei sich führen (Fig. 14). Sollten trotzdem Späne hineingeraten, so müssen sie sorgfältig entfernt werden. Die Lache muß stets möglichst glatt sein, es dürfen keine Späne stehen bleiben! Beim weiteren Plätzen darf die Lache nicht nach oben zu schmaler werden, sondern muß immer die gleiche Breite behalten.

Wenn irgend möglich, soll das Flußharz nicht später als 24 bis 48 Stunden nach dem Plätzen gesammelt werden. Es wird mit dem Löffel (Fig. 15) aus dem Schwalbennest geschöpft und in ein Sammelgefäß getan; dabei wird auch jedesmal das auf der Lache hängengebliebene halb erstarrte Harz mit der scharfen Kante des Löffels abgekratzt.

Anstatt des Löffels kann zweckmäßig auch eine Art Spatel (Fig. 16) benutzt werden, den man aus



Figur 13.
Lache mit Auffangblech.

den vorhandenen Löffeln durch Ausschmieden herstellen kann. Es bleibt daran beim Abstreichen weniger Harz hängen. Auch ein Messer ist zur Not verwendbar.

Wenn die Entfernung vom oberen Rand der Lache durch das Plätzen zu groß geworden ist, wird das Schwalbennest höher gerückt. Dazu wird es nach dem Ausschöpfen des Harzes mit der Vorschlagzange herausgezogen, wobei es in derselben Weise wie beim Einschlagen gefaßt wird (Fig. 10). Wenn es sehr verharzt ist, wird es mit einem Blech, Messer oder dergleichen abgekratzt (ebenso auch die Vorschlagzange) und dann etwa 15 bis 20 cm unter der Oberkante der Lache wieder eingesetzt, wie unter A beschrieben. Wenn nötig, wird die Einsatzstelle mit dem Dechsel etwas geebnet. Die



Figur 14. Plätzen mit dem Dechsel.

Entfernung von der Oberkante der Lache ist dadurch gegeben, daß der Plätzdechsel noch bequem zu handhaben sein muß, ohne daß man gegen das Blech schlägt. Je häufiger das Nachrücken des Schwalbennestes ausgeführt werden kann, desto mehr und desto wertvolleres Flußharz wird geerntet! Der Weg, den das Harz herabrinnen muß, soll niemals länger als höchstens etwa 40 cm werden.

Von Zeit zu Zeit, im allgemeinen etwa alle Monate, am besten beim Nachrücken der Bleche, wird das auf den Lachen angetrocknete Harz in der üblichen Weise abgescharrt.

Nach dem beschriebenen Verfahren kann die Harznutzung mehrere Jahre an derselben Lache durchgeführt werden, indem man das Auffangblech immer höher rückt, ebenso wie beim französischen Verfahren den zum Auffangen dienenden Topf, dessen Versetzen aber erheblich umständlicher und kostspieliger ist.

In gut harzenden Beständen kann vielleicht hier und da von der in Österreich und Frankreich geübten Praxis Gebrauch gemacht werden, das Plätzen und Sammeln mit Hilfe ganz leichter, primitiv zusammengeschlagener Leitern durchzuführen, wenn die Lache so hoch geworden ist, daß sie vom Boden aus nicht mehr bearbeitet werden kann. Im allgemeinen werden aber die Bestände wohl nicht so lange genutzt werden. Die Erfahrungen der Österreicher, Franzosen und Amerikaner lehren übrigens, daß die Harzproduktion eines Baumes mehrere Jahre hindurch ständig steigt.



Figur 15. Der Löffel zum Ausfüllen des Harzes.

Das Schwalbennestverfahren ist jetzt auch in der Oberförsterei Chorin versuchsweise eingeführt. Wie Herr Forstmeister Dr. Kienitz in der „Zeitschrift für Forst und Jagdwesen" 1917 S. 369 berichtet, haben die Versuche ergeben, daß das Verfahren nicht nur gegenüber dem Lachen-, sondern auch gegenüber dem Topfverfahren für die gemeine Kiefer mit ihrem nur mäßigen Harzertrag erhebliche Vorteile bietet. Diese bestehen einerseits in einer erheblichen Ersparnis an Arbeit, anderseits in der Abkürzung des Weges, den der Balsam zurückzulegen hat, wodurch die Verdunstung von Terpentinöl erheblich vermindert wird. Letzteres beweisen namentlich die von Dr. Kienitz a. a. O. mitgeteilten Versuche des Försters Busse.

Nachdem das Schwalbennest hergestellt ist, verläuft die Arbeit ähnlich wie bei dem Grandelverfahren, nur erheblich einfacher. Der Balsam läßt sich, wie oben schon angedeutet, leichter von der glatten Blechfläche entnehmen als aus der in das Holz eingeschlagenen Grandel mit rauhem Boden oder aus dem Busseschen Bohrloch. Ferner ist infolge des Nachrückens die abzuscharrende Fläche kleiner als bei dem Grandelverfahren im zweiten und den folgenden Jahren; das Scharren aber ist eine zeitraubende Arbeit und liefert weniger gutes Rohharz.

Bei dem Versuch in der Oberförsterei Chorin haben 1000 Schwalbennester von Anfang Mai bis 16. Juli 115 kg Balsam ergeben, während der Durchschnitt der übrigen Lachen aus ähnlichem Bestande, auf 1000 Lachen berechnet, 108 kg betrug. Da die Behandlung sämtlicher Lachen ganz gleich war, ist es wahrscheinlich, daß dieser Unterschied von 7 kg zum großen Teil auf das Terpentinöl zu rechnen ist, welches auf dem langen Wege bis zur Grandel verdunstet ist. Die Verdunstung war ohnedies im Juni und Anfang Juli bei dem andauernd trockenen, windigen Wetter so groß, daß der Balsamertrag darunter wesentlich litt.

Figur 16. Spatel.

Die Kosten des Verfahrens bei dem kleinen Versuch betrugen:

1000 verzinkte Eisenbleche anzukaufen	105,— ℳ
Fracht	1,60 „
Einschlagen	10,50 „
	117,10 ℳ

Dazu kommen noch die Abnutzungs- und Tilgungskosten für den Zangenvorschlag und Hammer; es würden sich also die Kosten für ein Schwalbennest auf etwa 12 ₰ stellen, wobei zu beachten ist, daß die Bleche jahrelang benutzt werden können und als verzinkte Eisenbleche kaum dem Diebstahl unterliegen werden, namentlich da sie durch ihre eigentümliche Form sehr auffällig sind.

Die Einführung des Verfahrens, mindestens ein Versuch, würde für jeden lohnend sein, der die Ausführung der Harznutzung für eine Reihe von Jahren plant.

Durch Musterschutz oder dergleichen ist die Verbreitung nicht erschwert. Der Kriegsausschuß für Öle und Fette, Rohharzabteilung, Berlin NW 7, Unter den Linden 68a, liefert auf Antrag Zangenvorschläger und Bleche zu einem festgesetzten Preis, der auf Anfrage mitgeteilt wird.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

114. Sitzung am 23. Januar 1918.

(Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.*)

Auf der Tagesordnung steht:

Beratung des Antrages der Abgeordneten Althoff und Genossen über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Militäranwärter im Gemeindedienst.

Wenn wir auf diese Materie eingehen, so geschieht es im Interesse der Gemeindeforstbeamten, die, wenngleich sie keine Militäranwärter im Sinne des Antrages sind, doch davon berührt werden. Ihre Aufmerksamkeit diesem Punkte zuzuwenden, ist Zweck der Veröffentlichung. Die Schriftleitung.

Oelze, Abgeordneter (kons.): — — Ich stelle den Antrag, den Antrag Althoff und Genossen heute von der Tagesordnung abzusetzen und ihn zusammen mit dem Antrag Aronsohn und Genossen bzw. mit dem Kommissionsantrag der Gemeindekommission baldigst wieder aufzusetzen. — —

Künzer, Abgeordneter (nat.-lib.): — — Ich bedaure, daß es nicht möglich ist, heute bereits zu der Frage Stellung zu nehmen, weil die Sache dringend ist. Jetzt ist die Zeit, in der die Kommunalverwaltungen daran sind, ihre Etats für das neue Rechnungsjahr aufzustellen. Wenn noch etwas durch Maßnahmen der Regierung im Sinne unseres Antrages erreicht werden soll, so muß jetzt der Druck von hier ausgeübt werden. — —

— — Ich möchte allerdings dem Wunsche Ausdruck geben, daß der Bericht der verstärkten Gemeindekommission recht bald erstattet wird. Zeit genug dazu ist gewesen. Der Beschluß der verstärkten Gemeindekommission ist bereits am 30. November vorigen Jahres gefaßt worden, und ich möchte die Bitte aussprechen, daß recht bald der Bericht der verstärkten Gemeindekommission erstattet und mit unserem Antrag auf die Tagesordnung gestellt wird.

An die Königliche Staatsregierung möchte ich den Appell richten, daß sie ganz unabhängig von der Beratung dieser beiden Anträge im Abgeordnetenhause recht bald auf diejenigen Kommunalverwaltungen, welche den berechtigten Wünschen der Militäranwärter bezüglich der Anrechnung eines Teils der Militärdienstzeit auf ihr Besoldungsdienstalter noch nicht entsprochen haben, einwirken und im Sinne unseres Antrages Maßnahmen ergreifen möge. — —

Otto (Charlottenburg), Abgeordneter (fortschr. V.-P.): — — Wir haben die Zuversicht, daß die Königliche Staatsregierung bereits in diesem Stadium der Verhandlungen aus den sehr eingehenden Beratungen in der Kommission die Überzeugung gewonnen haben wird, daß im Sinne unseres Antrages etwas in dieser Angelegenheit geschehen muß. — —

Der Antrag soll mit dem Antrag Aronsohn und Genossen zusammen verhandelt werden.

*) Alle stenographischen Wiedergaben geschehen im genauen Wortlaut des Stenogramms. Die in dem Satze enthaltenen Hervorhebungen der Namen, besonders wichtiger Stellen usw. sind ebenfalls genau dem amtlichen stenographischen Berichte entnommen. Eine Änderung erscheint undurchführbar. Die Stellen, an denen für unsern Leserkreis minder wichtige Äußerungen der Redner fehlen, sind durch Gedankenstriche (— —) gekennzeichnet. Der amtliche stenographische Bericht ist zu beziehen von der Preußischen Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Ritterstraße 50.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zulagen zur Reichsversicherungs-Rente.

Der Bundesrat hat am 3. Januar 1918 (R.-G.-Bl. S. 7) über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung Beschluß gefaßt.

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist folgender: Wer aus der Arbeiterversicherung eine Invalidenrente oder eine Krankenrente bezieht, also auf der Post eine Rentenquittung mit dem Buchstaben J (hellgrünes Papier) oder K (hellgelbes Papier) vorzeigen muß, erhält vom 1. Februar 1918 ab monatlich 8 ℳ Zulage. Personen, welche eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, die beim Empfange ihrer Rente also eine Quittung mit dem Buchstaben W (dunkelgelbes Papier) oder WK (grünes Papier) vorweisen müssen, erhalten ebenfalls vom 1. Februar 1918 ab eine monatliche Zulage von 4 ℳ. Empfänger von Alters- und Waisenrenten erhalten keine Zulage.

Die Zulage wird ohne besondere Anweisung der Landesversicherungsanstalt oder der Kasse, von der der Berechtigte seine Rente bezieht, durch die Post ausgezahlt. Er muß sich nur rechtzeitig eine besondere Quittung besorgen, die er bei der Stelle, die ihm die Bescheinigungen auf der Rentenquittung erteilt, erhalten kann. Auch die Postanstalt wird Quittungsmuster bereit halten.

Die Beglaubigung der von dem berechtigten Empfänger ausgefüllten und unterschriebenen Quittungen geschieht in einfacher Weise durch Aufdrückung eines öffentlichen Siegels.

Die Zulage ist gleichzeitig mit der Rente zu erheben; die Zulage kann aber auch nachträglich gezahlt werden, jedoch werden nach dem 30. Juni 1919 gestellte Anträge auf Zahlung der Zulage für Monate des Jahres 1918 nicht mehr berücksichtigt.

Die Zulage wird nur für volle Monate gewährt. Beginnt zum Beispiel die Rente am 3. April 1918, so beginnt die Zahlung der Zulage erst mit dem 1. Mai 1918. Ist dagegen ein berechtigter Rentenempfänger am 2. März 1918 gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen, denen die Rente des Verstorbenen ausgezahlt wird, die Zulage für den Monat März im vollen Betrage.

Vorläufig ist die Zahlung von Zulagen nur für die elf Monate des Jahres 1918 (vom 1. Februar bis 31. Dezember) in Aussicht genommen, doch ist zu erwarten, daß den Empfängern von Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten auch nach dem 31. Dezember 1918 Zulagen zu ihren Renten, vielleicht in etwas geringerer Höhe, von den gesetzgebenden Körperschaften bereitgestellt werden.

Für die Empfänger einer Unfallrente, deren Erwerbsfähigkeit in gleicher Weise wie die der Invalidenempfänger beschränkt ist, wird demnächst eine ähnliche erweiterte Fürsorge getroffen werden.

Hg.

Auch Erhöhung der Renten aus der Unfallversicherung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Januar 1918 (R.-G.-Bl. S. 31) beschlossen, daß auch die Empfänger von Verletzten-Renten aus der Unfall-Versicherung eine monatliche Zulage von 8 *M* zu ihrer Rente beantragen können, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Rente, die der Verletzte gegenwärtig bezieht, muß mindestens eine solche von zwei Dritteln der Vollrente sein,
2. der Verletzte muß sich im Inlande aufhalten,
3. es dürfen nicht Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird.

Der Antrag ist an den Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft, staatliche Ausführungsbehörde — Königl. Regierung usw. —) oder ein Versicherungsamt zu richten. Zweckmäßigerweise werden geeignete Schriftstücke dafür, daß die drei Bedingungen erfüllt sind, sofort beigefügt. Der Versicherungsträger teilt seine Entscheidung schriftlich mit. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch bei dem Oberversicherungsamt einlegen, das auf seinem Rentenbescheid angegeben ist. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

Zulagen werden vom 1. Februar 1918 bis zum 31. Dezember 1918 gewährt und durch die Post ausgezahlt.

Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Verleihung eines Stipendiums für Anwärter zum preußischen Staatsforstverwaltungsdienst.** Zum 1. April d. Js. ist ein Stipendium der Hermann Borchert-Stiftung im Jahresbetrage von 400 *M* zu vergeben. Nach den Satzungen vom 11. März 1891 können unbemittelte evangelische preußische Forstbeflissene oder Forstreferendare, die Söhne von Königlich Preußischen Regierungs- und Forsträten oder Oberförstern sind, sich tadellos geführt und gute Zeugnisse aufzuweisen haben, für die Zeit ihres Studiums auf einer preußischen Forstakademie oder preußischen Universität oder für die Zeit ihrer Vorbereitung zu dem forstlichen Staatsexamen, jedoch nicht über die Dauer von fünf Jahren, hinaus das Stipendium erhalten. Anwärter, die aus den Provinzen Brandenburg und Schlesien gebürtig sind, kommen in erster Linie in Betracht. Schriftliche Anträge unter Vorlage von Zeugnissen sind bis zum 1. März d. Js. an die Verwaltung der Hermann Borchert-Stiftung, Berlin W 9, Königgrätzer Straße 123, zu richten.

— **Eine neue Forschungsanstalt zur Bekämpfung tierischer Schädlinge in Forst- und Landwirtschaft** soll in Bayern zu Nymphenburg (bei München) in der Nähe des botanischen Gartens errichtet werden. Nähere Mitteilungen darüber hat der Kultusminister Dr. von Knilling im Finanzausschuß der Kammer der Abgeordneten Ende Januar gemacht.

— **Forstakademie Tharandt.** Die Finanzdeputation der zweiten Kammer hat sich gelegentlich der Beratungen über den Staatshaushaltsplan auch mit der Forstakademie Tharandt beschäftigt. Hier sind ebenso wie an den preußischen Forstakademien Hörer infolge des Krieges zurzeit überhaupt nicht vorhanden und die Professoren deshalb anderweitig beschäftigt. Im Anschlusse an diese Tatsache wurde die Verlegung der Forstakademie an die Universität Leipzig oder an die technische Hochschule in Dresden beantragt. Von konservativer Seite wurde sogar die völlige Aufhebung gefordert, weil die Hochschule nicht lebensfähig sei, die sächsischen Studierenden sollten ihre forstliche Ausbildung außerhalb des Landes suchen. Für die Erhaltung der Hochschule trat nicht ein einziger Abgeordneter ein, vielmehr herrschte Einstimmigkeit darüber, daß eine Änderung in irgendeiner Richtung erfolgen müsse. Nach langer Verhandlung sagte die Regierung die Prüfung der Frage für die nächste Zeit zu. Die Beschlußfassung der Finanzdeputation über dieses Kapitel ist ausgesetzt worden.

— **Über die Entwickelung der Angestelltenversicherung und die zurzeit vorhandenen Versicherungsleistungen** entstehen in unserm Leserkreise oft Rückfragen. Klar, kurz und knapp behebt alle Zweifel auf diesem Gebiete eine kleine Arbeit von Corbinian Galm, die zum Preise von 20 ₰ bei C. Krebs in Aschaffenburg erschienen ist. Verfasser schildert, was die Angestelltenversicherung bisher geleistet hat und künftig leisten wird und was hinsichtlich der Beitragsentrichtung und Innehaltung von Fristen zu beachten ist. Im Zusammenhalt mit unsern eigenen, die besonderen Verhältnisse des Forstbeamtenstandes berücksichtigenden Darlegungen (vgl. z. B. „Deutsche Forst-Zeitung“ 1917 S. 469 ff.) bietet das Büchlein

ein billiges Hilfsmittel, sich über die Angestelltenversicherung schnell und sicher zu unterrichten.
W. Hering.

Forstwirtschaft.

— **Neue Vorführungen der Holzfällmaschine „Hector".** Solche haben in der letzten Zeit stattgefunden in Unterberg bei Posen, 150 Teilnehmer; Langebrück bei Dresden, 80 Teilnehmer; Altjablonken in Ostpreußen, 40 Teilnehmer; Schaidt bei Weißenburg, 60 Teilnehmer; Lorch bei Stuttgart, 50 Teilnehmer; Die Vorführungen verliefen alle zur vollsten Zufriedenheit.

Folgende Vorführungen finden demnächst statt:

Am Donnerstag, dem 14. Februar, in Hagenau i. Elf. gemeinsam mit dem Kriegswirtschaftsamt Straßburg i. E. Treffpunkt der Teilnehmer: Hagenau Station, 1 Uhr 19 Minuten mittags. Geschäftsstelle der Firma Hanson & Co.: Kaiserliche Oberförsterei Hagenau-West.

Ferner auf Veranlassung des Ministeriums der Finanzen, Forstabteilung in München:

Am Sonnabend, dem 16. Februar, in München gemeinsam mit der K. Regierung von Oberbayern, Kammer der Forsten. Treffpunkt der Teilnehmer: Straßenbahnhaltestelle Ostfriedhof, 2 Uhr mittags. Geschäftsstelle der Firma Hanson & Co.: Regina Palast-Hotel, München.

Am Dienstag, dem 19. Februar, in Nürnberg gemeinsam mit der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Forsten. Treffpunkt der Teilnehmer: Städtische Gefällstelle Dutzendteich (Haltestelle der Straßenbahn Nürnberg-Dutzendteich, Linie 2), vormittags 11 Uhr. Geschäftsstelle der Firma Hanson & Co.: Hotel Fürstenhof, Nürnberg.

Am Freitag, dem 22. Februar, in Würzburg gemeinsam mit der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Forsten. Treffpunkt der Teilnehmer: am Bahnhof Würzburg. Die Zeit am Vormittag ist am Tage der Vorführung in der Geschäftsstelle der Firma Hanson & Co.: Hotel Kronprinz von Bayern, Würzburg, zu erfahren.

Um für Beförderung der Teilnehmer sorgen zu können, sind Anmeldungen zur Teilnahme an Hanson & Co., Kommandit-Gesellschaft, Lübeck, zu empfehlen.

— **Waldbrand im Winter.** In der Nähe des Walchensees am Fahrenberg in Bayern, am Osthang des Herzogstandes, entstand am Sonntag, dem 20. Januar, ein Waldbrand. Das Feuer kam nachmittags 3½ Uhr bei heftigem Südwind aus und gewann rasch an Ausdehnung, wurde jedoch bis abends 7½ Uhr von den aufgebotenen Männern gelöscht. Zerstört wurden 0,5 ha 170jährige Föhren. Die Entstehung des Brandes, der in der mit Schnee stark bedeckten Landschaft einen eigenartig schönen Anblick bot, ist unbekannt.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 17. **Beförderung eines aktiven Offizierstellvertreters zum Offizier.** Am 1. August 1914 rückte ich als etatmäßiger Feldwebel (Jägerklasse A) ins Feld und wurde am 1. Oktober 1914 zum Offizierstellvertreter ernannt. Jetzt befinde ich mich bei einer Flieger-Abwehr-Masch.-Gew.-Abteilung an der Front als Zugführer. Mein Kommandeur will mich zum Offizier einreichen. Ist die Beförderung möglich? Ich würde mich verpflichten, zur Reserve überzutreten und würde nach Friedensschluß sofort aus dem Bataillon ausscheiden.
Z., Offz.-Stellv.

Antwort: Die Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie hat unterm 19. Juni 1915 eine Verfügung erlassen, nach welcher Jäger der Klasse A und vorschriftsmäßig gelernte Jäger wie Angehörige gleicher Stände zu Offizieraspiranten ernannt und zu Offizieren des Beurlaubtenstandes vorgeschlagen werden können. Ein Verzicht auf ihre Forstversorgungsansprüche ist hierbei nicht zu fordern. Wer nicht Offizieraspirant ist, kann nur wegen Auszeichnung vor dem Feinde zum Offizier vorgeschlagen werden, und zwar zum Reserve- oder Landwehroffizier, wenn er dem Beurlaubtenstande angehört, oder zum aktiven Offizier, wenn er Angehöriger des Friedensstandes ist (vgl. A. K. O. vom 19. September 1914 Ziffer 3, abgedruckt im Armee-Verordnungsblatt 1914 Seite 337). Mit der Beförderung zum aktiven Offizier würden Sie aber in einen neuen Lebensberuf übertreten und die Eigenschaft als Jäger der Klasse A ohne weiteres verlieren. Wollen Sie nun die Königl. Försterlaufbahn weiter verfolgen, dann muß Ihr Truppenteil vor der Einreichung des Beförderungsvorschlages Ihre Überführung zur Reserve bei der Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie in Berlin erbitten, damit Sie zum Reserve- oder Landwehroffizier vorgeschlagen werden können.

Anfrage Nr. 18. **Verpflichtung gelernter Jäger zur Jägerklasse A.** Ein Gymnasiast trat im Oktober 1914 als Kriegsfreiwilliger zu den Jägern, dann in die Königliche Forstlehre. Seine gesetzliche zweijährige Militärdienstpflicht hatte er also im Oktober 1917, wenn ein Jahr für die Forstlehre in Abzug gebracht wird, vollendet. War mit demselben im Oktober die Verpflichtungsverhandlung einzugehen? Hat er selbst die Verpflichtungsverhandlung zu beantragen?
Königl. Hegemeister St. in G.

Antwort: Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger werden kurz vor Beendigung ihres dritten Militärdienstjahres zur Jägerklasse A verpflichtet (§ 17,4 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königl. Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905), vorausgesetzt, daß sie ihre zweijährige Ausbildungszeit (Lehrzeit) beendigt haben. Eine Ausnahme machen nur die als zeitig kriegsunbrauchbar zur Entlassung gelangenden gelernten Jäger, die auf Grund einer besonderen Bestimmung vorzeitig zur Klasse A verpflichtet werden dürfen. Alle sonstigen gelernten Jäger, die zwar die genügende Militärdienstzeit, aber ihre volle Ausbildungszeit noch nicht abgeleistet, können erst verpflichtet werden, wenn sie letztere beendigt haben. Die Verpflichtung wird während des Krieges durch die Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie in Berlin angeordnet. Es empfiehlt sich, in Zweifelsfällen bei dieser anzufragen.

Anfrage Nr. 19. **Verleihung des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe.** Kann das Verdienstkreuz für Kriegshilfe auch an solche (Forst-) Beamten verliehen werden, die sich entweder behördlicher Aufforderung folgend oder freiwillig für den Kriegsausbildungsdienst zur Verfügung gestellt, diesen überaus anstrengenden und aufreibenden Dienst längere Zeit, etwa 15 bis 18 Monate,

verliehen haben und demnächst in ihr Beamtenverhältnis zurückgetreten sind?

M., Königl. Hegemeister in E.

Antwort: Selbstverständlich! Denn nach der Stiftungsurkunde vom 5. Dezember 1916 soll diese Auszeichnung ohne Unterschied des Ranges und Standes an Männer und Frauen verliehen werden, die sich im vaterländischen Hilfsdienst besonders ausgezeichnet haben. Ausgenommen davon sind allein die Verdienste um die Krankenpflege im Dienste des Roten Kreuzes und der ihm verwandten Aufgaben. Als Auszeichnung für dergleichen Dienstleistungen verbleibt es bei der Verleihung der Roten Kreuz-Medaille. In den Vorschlägen zur Verleihung des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe müssen jedem einzelnen Falle die besonderen Kriegsverdienste in ihrer Art und Bedeutung nach genau dargelegt werden. Zur Abgabe von solchen Vorschlägen sind nur die zuständigen Behörden befugt.

Anfrage Nr. 20. Aufforstung von Ackerland. Eine 20 ha große Fläche, mittlerer Roggenboden in Höhenlage (Holstein), soll nach Beendigung des Krieges aufgeforstet werden. Da ich meine jetzige Stelle erst kurz vor Kriegsausbruch angetreten habe und bei Beginn des Krieges zum Heeresdienst eingezogen wurde, so kann ich keine näheren Angaben über die Boden- und sonstigen Standortsverhältnisse machen. Mein Chef würde Laubholzwirtschaft bevorzugen. Ich bitte daher um Aufklärung, welche Holzart sich für den obigen Boden am besten eignen würde und wie weit zu pflanzen oder zu säen ist.

B. K., Landsturmmann.

Antwort: Nach der Beschreibung scheint es sich um geringeren, wahrscheinlich um sandigen Boden zu handeln, der für reines Laubholz wenigstens nicht geignet sein dürfte. Als Holzarten kommen die Buche in Mischung mit Kiefer in Betracht. Letztere ist mindestens in der Jugend ein erwünschtes Schutzholz und kann ja später nach Bedarf und Belieben herausgehauen werden. Als Kulturmethode ist zu empfehlen: Reihenpflanzung in Grabestreifen mit 1,3 m Reihenentfernung und 0,5 m Pflanzentfernung in den Reihen und zwar je drei Kiefern und alsdann eine Buche, so daß also nach drei Kiefern eine Buche kommt, der Abstand der Buchen voneinander in den Reihen mithin 2 m beträgt. Die Anordnung der Pflanzen in den Reihen ist so zu treffen, daß die Buchen schließlich im Dreiecksverband stehen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Nesselgrund, Oberf. Nesselgrund (Breslau), ist zum 1. Juni zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. März einzusenden.

Försterstelle Nordbrück, Oberf. Mirau (Bromberg), ist voraussichtlich zum 1. April zu besetzen. Dienstaufwandsentschädigung z. Zt. 200 Mk.; das Dienstland wird bei der Neubesetzung geregelt. Bewerbungsfrist bis 5. März.

Försterstelle Rüdershausen, Oberf. Herzberg, und **Reyershausen,** Oberf. Bovenden (Hildesheim), sind zum 1. Mai zu besetzen.

Försterstelle Schönwall, Oberf. Driesen (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juli zu besetzen. Nach der Regelung verbleiben der Stelle 7 ha nutzbares Dienstland, 117 Mk. Nutzungsgeld, 200 Mk. Dienstaufwandsentschädigung; keine Stellenzulage.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Die Stelle eines Stadtförsters in dem 160 ha großen Stadtforst zu **Hohenbirken** bei Ratibor ist beim Magistrat der Stadt Ratibor (Schlesien) zu besetzen. Meldung forstversorgungsberechtigter Anwärter unter Einsendung des Forstversorgungsscheins oder der Militärpapiere und der seither erlangten Dienst- und Führungszeugnisse binnen acht Wochen beim Magistrat der Stadt Ratibor. Sechsmonatige Probedienstzeit. Anstellung erfolgt mit dreimonatiger Kündigung. Grundgehalt 1400 Mk., steigend alle drei Jahre um 200 Mk. bis 2400 Mk., freie Wohnung, 6 rm Scheitholz, 2 Schock Gebundholz und 60 Mk. Kleidergeld jährlich. Für das Halten bis zu zwei Lehrlingen wird ein Zuschuß von jährlich 300 Mk. für den Lehrling gezahlt.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Rußke, Hegemeister in Schönwall, Oberf. Driesen, wird vom 1. Juni ab nach Nieder-Ullersdorf, Oberf. Sorau (Frankfurt a. O.), versetzt.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Bernhardi, Kgl. Förster in Delliehausen, Oberf. Hardegsen; **Cornand,** Kgl. Förster in Koppelsberg, Oberf. Koppelsberg; **Daeke,** Kgl. Hegemeister in Kramve, Oberf. Koppelsberg; **Kuß II,** Kgl. Hegemeister in Medard a. Glan, Oberf. Meisenheim; **Matz,** Kgl. Hegemeister in Karzin, Oberf. Oberfier; **Winkelmann,** Kgl. Hegemeister in Forsthaus Leisenrode, Oberf. Hardegsen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Der Kgl. Hegemeister **Theodor Bewersdorff** und seine Ehefrau Johanna, geb. Vierkötter, feierten am 7. Februar in Bensberg b. Köln das Fest der goldenen Hochzeit, beide in geistiger und körperlicher Frische. Der Jubilar, der früher auf Forsthaus Lüftelberg bei Meckenheim tätig war, ist 80, seine Gattin 76 Jahre alt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Köslin. Es gingen ferner ein: Bolz 3 M, Conrad 3 M, Dinse 10 M, Damaschke 10 M, Dröse 3 M, Düsterhöft 3 M, Daecke 3 M, Dreblow 3 M, Franz 3 M, Groß 9,75 M, Höppner 3 M, Hensel 3 M, Kühnast 10 M, Kramp 10 M, Klatt 10 M, König 6 M, Lüttschwager 10 M, Matz 3 M, Müller 10 M, Pophal 3 M, Politzky 3 M, A. Quandt 10 M, G. Quandt 10 M, Rathke 10 M, Riewe 3 M, Schmidt 10 M, Scheel 3 M, Schulz 3 M, Schultz 3 M, Thaddey 3 M, Westphal 10 M. Zus. 186,75 M. Der Schatzm. Kramp-Kienhof.

Bezirksgruppe Frankfurt a O. Es gingen ferner ein: Babe 9 M, Ceutner 3 M, Fielitz 3 M, Hoffmann 3 M, Hentschel 9 M, v. d. Heyden 9, Jeltsch 9 M, Lassig 3 M, Leistekow 9 M, Lange 9 M, Michel 9 M, Nietzke 9 M, Pelkmann 3 M, Peschlow 9 M, Peetz 9 M, Rauch 9 M, Stehlow 3 M, Topp, 9 M, Velte 3 M, Weiß 3 M, Wilke 9 M, Ziegler 9 M., Zschippang 9 M. Zus. 159 M.. Der Schatzm. Blaue-Clossow

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 56318,15 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende

an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Bezirksgruppen:

Osnabrück-Aurich. Die bisherigen Leiter der Bezirksgruppe sind mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die einer Versammlung entgegenstehen, gewillt, die Geschäfte bis Ende des Krieges weiterzuführen. Einwendungen hiergegen bitte ich an mich gelangen zu lassen. Benutze diese Gelegenheit, den Herren Kollegen die Kriegsspende warm ans Herz zu legen. Die Ortsgruppe Ostfriesland zahlt jährlich je Mitglied 20 *M*. Die Herren Kollegen im Bezirk Osnabrück bitte ich, diesem Beispiele zu folgen und dem edlen Zwecke auch jährlich eine namhafte Summe zu opfern. Röhrig.

Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dornemann, Willi, Forstaufseher, Straußberg.
Küfter, Nikolaus, Forstaufseher, Truppenübungsplatz Elsenborn.
Mende, Albr., Forstpraktikant, Fürth-Dambach, zurzeit Vizefeldwebel im Heeresdienst.
Ohlsen, Hans, Förster, Radnicken b. Grünhoff, Ostpr.
Tranik, Bruno, Kaufmann, Gleiwitz

Besondere Zuwendungen.

Freiwilliger Beitrag von M.; eingesandt von Herrn Forstassistent Amberg in Lehma	10,— *M*
Spende für Linderung von Kriegsnot des Herrn Syndikus Bauer in Leipzig	50,— „
Strafgelder gelegentlich einer Treibjagd der Rybniker Steinkohlengewerkschaft auf Rogauer Jagdgelände am 22. 12. 17; eingesandt von Herrn Förster Berndt in Rogau	10,— „
Eingesandt von Herrn Christoleit bei der Militärforstinspektion Janow als eine von einem Kameraden eingezogene Buße für ein kleines Vergehen . . .	20,— „
Freiwillige Spende des Herrn Oberleutnants d. R. Gierspeck zu Schalkermühle, Westfalen, gelegentlich einer Treibjagd auf Rotwild; eingesandt von Herrn Gemeindeförster Felber in Kisselbach	100,— „
Spende einer Jagdgesellschaft; eingesandt von Herrn Hauptmann Herold in Cüstrin	9,80 „
Jahreszuwendung des Jagdklubs Bernburg	50,— „
Buße für Übertreten der Strecke auf der Heiligabendjagd einer Kav.-Div. in Wolhynien am Stochod; eingesandt von Herrn Königl. Forstreferendar Jensen, zurzeit in Wolgast.	3,— „
Spende zugunsten blindgeschossener Forstleute; eingesandt von Herrn Gräfl. Oberförster Koch in Melkof	30,— „
Für Linderung von Kriegsnot. Gesammelt gelegentlich eines Zusammenseins mit Freunden der grünen Farbe; eingesandt von Herrn Herzogl. Hilfsjäger Klein in Luschwitz	30,— „
Eingesandt von dem Herrn Kaiserl. Kreischefvertreter in Makow als eine von zwei Juden zugunsten des Vereins „Waldheil“ gezahlte Buße	300,— „
Eingesandt von Herrn E. Meyer in Swarzen bei Jusnaten	25,— „
Strafgelder von einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Förster Möller in Krefdorf	4,— „
Skaterlös gelegentlich einer Jagd am 2. 1. 18; eingesandt von Herrn Major Rehfeld in Hammer . .	3,55 *M*
Erlös eines Jagdskates auf der Harzbahn; eingesandt von Herrn Dr. Schoch in Königsaue	6,70 „
Für Fehlschüsse bei Treibjagden; eingesandt von Herrn Königl. Forstmeister Schulz in Bromberg	25,— „
Spende von acht Forstbeamten, gesammelt am 27. 1. 18 im Revier Plentaszysna, Forstinspektion Wloclawek; eingesandt vom Herrn Königl. Förster Schubert in Plentaszysna	45,— „
Summa:	722,05 *M*

Im Monat Januar 1918 sind eingegangen:
a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 1104,— *M*
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . 463,— „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 23441,04 *M* erreicht. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Neudamm, den 5. Februar 1918.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.
J. A.: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Rauhwerkmarkt für Brandenburg.

Der in Aussicht genommene Rauhwerkmarkt findet, nachdem die genügende Beteiligung gesichert ist, nunmehr am **Sonntag, dem 17. Februar, vormittags 11 Uhr, zu Berlin** im Spatenbräu, Friedrichstr. 172, statt. Fest angemeldet sind bis jetzt die Bälge von 64 Füchsen, 2 Ottern, 3 Baummardern, 13 Iltissen sowie einige Dachsschwarten. Hoffentlich findet sich noch weiteres Rauhwerk, denn je mehr angemeldet ist, desto vorteilhafter werden sich die Preise gestalten. Der Gruppenschriftführer:
Bodo Grundmann, Neudamm.

Quittung über Eingänge für den Kriegsunterstützungsfonds.

46. Summe lt. Forst-Zeitung 9878,35 *M*

Förster Zeitz, Schnega, Bez. Lüneburg	3,40 *M*
Förster G. Kreisel, Wadelsdorf, Kreis Spremberg . .	2,— „
Revierförster Burger, Forsthaus Grabine bei Zülz . .	3,— „
Förster Kalkkuhl, Forsthaus Scheuerheck bei Münstereifel	3,— „
Förster C. Popiolek, Forsthaus Schönstadt, Hessen . .	2,80 „
Förster C. Neitzel, Forsthaus Ziegenkrug bei Wansdorf	1,30 „
P. Mendel, Ratiborhammer	5,— „
Forstverwalter J. Hoelitz, Dittersbach b. Dürrröhrsdorf	3,— „
Privatförster A. Ostrop, Neurode bei Vorderheide . .	3,— „
Revierförster M. Mittrach, Neschwitz i. Sa.	2,— „
F. Peschel, Berlin-Grunewald	1,30 „
Förster W. Günther, Hohenwalde bei Ringenwalde . .	10,— „
Förster Kaiser, Blumenow bei Fischerwall	5,— „
Forstaufseher W. Bohs, Forsthaus Eilering bei Schüttorf	2,— „
Revierförster B. Naumann, Forsthaus Gödlau b. Elstra	12,— „
Förster C. Riedel, Nowing	1,80 „
Förster Konarske, Forsthaus Charlottenhof bei Rathsdamnitz	2,— „
Förster A. Feller, Streidelsdorf, Bez. Liegnitz	2,80 „
Revierförster K. Jaenke, Horscha bei Mücka	3,— „
Förster Link, Bohsdorf bei Hornow	3,— „
Förster Lehmann, Forsthaus Hülloch bei Arloff . . .	2,80 „
Förster Nitschker, Frauendorf bei Pempowo	4,— „
Förster Kilian, Cammelwitz bei Raudten	—,80 „

Förster Czelalla, Conradau . . . . 3,— M
Förster Lebrecht, zurzeit Koslowa-Ruda . . . . 2,80 „
Gräflich v. Ballestrem'sches Rentamt Deutsch-Jägel bei
Schreibendorf . . . . 200,— „
Kanonier Helmig, zurzeit Conradau . . . . 2,— „
47. Summe 10165,15 M

Bericht über die 26. Bezirksgruppen-Versammlung der Bezirksgruppe Schlesien A (Regierungsbezirk Oppeln) (VI).

Sonntag, den 6. Januar 1918, von nachmittags 2 Uhr ab, hat im Zentralhotel zu Oppeln die 26. Versammlung der Bezirksgruppe stattgefunden.

Diese war unter Berücksichtigung dessen, daß die jüngeren Mitglieder der Gruppe sich im Felde befinden, immer noch verhältnismäßig zahlreich besucht.

Auch einige Damen waren der Einladung gefolgt und wohnten der Sitzung bei.

Diese eröffnete der Vorsitzende, Oberförster Trost-Dambrau, mit einem dreifachen Horrido auf den allerhöchsten Weidmann S. M. unseren Kaiser, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Hierauf berichtete er über die bei der letzten Versammlung beschlossene Geschenkverteilung an Mitglieder unserer Gruppe, welche sich in Kriegsgefangenschaft befinden. Es waren deren fünf, und zwar zwei in russischer und drei in englischer Gefangenschaft. Von diesen fünf mußte wieder einer ausscheiden, da seine Adresse nicht zu ermitteln war.

Bis zum Tage der Versammlung war nur eine Empfangsbestätigung von August Meyer, früher Hilfsjäger in Dombowogora bei Boronoso, eingelaufen. Dieser befindet sich zurzeit interniert in Zürich und besucht dort die Eidgen. Technische Hochschule Abteilung Forst schon im dritten Semester.

Hierauf berichtete der Vorsitzende über „Stocksprengung mit flüssiger Luft". Das Verfahren empfehle sich wegen seiner Billigkeit und einfachen Handhabung.

Bezüglich der Motorsäge „Sektor" trug er Bedenken wegen der zurzeit hohen Anschaffungskosten und deren Handhabung durch vier Mann. Es stehe zu befürchten, daß letztere viel von der Zeit durch ungelenke Handhabung wieder versäumten, die die Schnelligkeit der Motorsägearbeit ihnen erspart hätte.

Ganz besonders interessant und anschaulich schilderte Oberförster Trost die neue Harzgewinnungsmethode nach Fischgrätenform. Die Kriegsindustrie brauche sehr viel Harz, z. B. für Unterseeboote, Gasmasken, zur Fettstreckung, so daß die möglichste Gewinnung von Harz patriotische Pflicht sei.

Die Gewinnung von Eichen-Raspelholz für Gerbstoff-Auszüge in Längen von $^3/_4$ bis 2,5 m in den Stärken von 7 bis 14 und von 14 cm aufwärts, zum Preise von 550 bzw. 650 M für einen 10000-kg-Waggon, scheine, wo angängig, sehr ratsam.

Alsdann sprach Herr Wildmeister Fiebig-Schwarzwald in seiner bekannten, überzeugenden Schilderungsweise über „das Versicherungswesen". Er knüpfte an die gerade in der letzten Zeit innerhalb unseres Bezirksgruppengebiets vorgekommenen bedauerlichen Unglücksfälle und die daraus entstandenen sorgenvollen Verhältnisse an. Sich davor beizeiten zu schützen, sei jedermanns Pflicht, und empfahl er hierfür die Vermittelung des Versicherungsamtes des Vereins.

Hierauf wurde vom Oberförster Trost wiederum das leidige Thema der Lehrlingszüchterei erörtert, welches bei der Versammlung eine rege Debatte auslöste. Empfohlen wurde die Erschwerung des Eintritts in die Forstlehre durch hohe Anforderungen materiell sowohl, als an die Schulbildung der Eintrittslustigen.

Wildmeister Fiebig empfahl die Einführung einer Eintrittsprüfung, die beachtenswert erscheint

Förster Olbrich-Wirsbel bei Lamsdorf stellte den Antrag zur Bildung einer Ortsgruppe für Falkenberg O.-S., da die im Falkenberger Kreise wohnhaften Mitglieder eine zu schlechte Verbindung mit den übrigen Teilen der Bezirksgruppe hätten und er sich eine regere Beteiligung für den Verein hieraus verspreche.

Nach Befürwortung seitens des Wildmeisters Fiebig wurde die Bildung der Ortsgruppe Falkenberg beschlossen und Förster M. Zwick-Falkenberg als Vorsitzender, Revierförster W. Standke-Kiefernkretscham, Revierförster Schuster-Brückenstück bei Grottkau, Revierförster Kynast-Guschwitz bei Tillowitz, als Beisitzer gewählt.

Zum Schlusse dankte der Vorsitzende noch besonders den erschienenen Damen, welche belebend und anregend auf die Versammlung eingewirkt hätten.

Für die nächste Versammlung wurde der 29. Juni (Peter Paul) in Aussicht genommen.

Auf frohes Wiedersehen, hoffentlich schon im Frieden!

Kaltecke, den 10. Januar 1918.

Sachon jr., bei einem Res.-Jäger-Bataillon, zurzeit im Felde.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Der Kalender „Waldheil", Taschenbuch für deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1918, ist vergriffen. Nachdruck ist aus Mangel an Papier und Personal nicht möglich; wir haben jedoch eine Notausgabe nach den in Nummer 3 angekündigten Gesichtspunkten veranstaltet.

Verkaufspreis für diese Notausgabe ist der **alte wohlfeilere** des Jahrgangs 1917; danach kostet

Kalender „Waldheil", Notausgabe für 1918, schwache Ausgabe A, je 2 Mk.
(5 Stück und mehr werden für je **1,70 Mk.** geliefert).

Kalender „Waldheil", Notausgabe für 1918, stärkere Ausgabe B, mit durchschossenem Notizkalender und vermehrten Abreißzetteln, **je 2,40 Mk.** (5 Stück und mehr je **2,10 Mk.**).

Die Notkalender sind also um je 30 Pf. billiger wie der richtige „Waldheil" 1918. Die Bestände der Notausgabe sind gering, wenn sie ausverkauft sind, kann kein Ersatz mehr beschafft werden. Allen, die von jetzt an den Kalender „Waldheil" für 1918 bestellen, liefern wir die Notausgabe.

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

---

192) **Statt Karten.**

Die Geburt eines strammen **Kriegsjungen** *Heinrich* beehren sich anzuzeigen

Rothenfier, 4. Februar 1918

Nietan, Feldwebel, Garde-Jäger-Ersatz-Bataillon, kdt. z. Oberförst. Rothenfier, und **Frau Else,** geb. **Petersen.**

Ihre Vermählung geben bekannt

Heinrich Eckhardt,
Königl. Hilfsjäger,

Else Eckhardt, geb. Laue.

Flörsbach, Naumburg a. S., im Januar 1918. (193

Nach kurzer, schwerer Krankheit entriß mir der Tod meinen heißgeliebten Mann, meinen guten Sohn und Schwiegersohn, unsern Bruder, Schwager und Onkel, den

Königl. Förster

Max Nöring,

im 45. Lebensjahre. (195

In tiefstem Schmerz im Namen aller Hinterbliebenen:

Lydia Nöring, geb. Beissert.

Forsth. Podanin b. Kolmar i. P., den 30. Januar 1918.

Danksagung.

(Anstatt Karten.)

Tief erschüttert durch den schweren Verlust meines lieben, unvergeßlichen Mannes, war es mir ein großer Trost, die tiefgefühlteste Teilnahme von allen Seiten entgegengebracht zu sehen. (198

Vor allem danke ich den Herren Pastoren **Seibt** und **Steffler** für die herzlichen, trostreichen Worte, auch danke ich dem Verein ehemaliger Jäger und Schützen, Kollegen, Freunden und Bekannten inniglich.

Frau Marie Fabig.

Kgl. Försterei Nesselgrund.



Am 14. Januar 1918 verstarb an den Folgen einer schweren Verwundung der (204

Königl. Förster o. R. **Kurt Pahl,**

Feldwebel-Leutnant im Reserve-Jäger-Batl. Nr. 2, Ritter des Eisernen Kreuzes I. und II. Klasse.

In dem Entschlafenen verlieren wir ein treues Mitglied, einen lieben, braven Kollegen, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Wir legen einen grünen Bruch auf sein Heldengrab.

Ortsgruppe Prechlau
des Vereins Königl. Preussischer Förster.

Nachruf.

Am 1. Februar d. Js. verschied unerwartet infolge Gehirnschlages der

Königl. Hegemeister **Eduard Fabig**

zu Forsthaus **Nesselgrund** im 59. Lebensjahre.

Mit dem Entschlafenen ist ein pflichttreuer, echter, deutscher Mann, ein lieber Freund und guter Kollege aus unserer Mitte gerissen. Er war ein Forstmann von rechter Art, ein Heger und Pfleger des Waldes und Wildes, ein weidgerechter Jäger. Wir werden dem allzufrüh von uns geschiedenen lieben Kollegen stets ein treues Gedenken bewahren.

Im Namen der Ortsgruppe Grafschaft Glatz
des Vereins Königl. Preussischer Förster:

Klinke. Tschacher. (191

Nachruf.

Am 23. Januar 1918 entschlief unerwartet der

Königl. Hegemeister **Erich Kosleck**

im Alter von 52 Jahren. (194

Wir verlieren in ihm einen zuverlässigen, pflichttreuen Beamten, einen Mann von ehrenhafter Gesinnung und einen treuen Kollegen, dem wir ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Einen grünen Bruch auf sein kühles Grab.

Die Forstbeamten der Königlichen Oberförsterei Neustettin.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Forsttaxator **Frese** in Neustrelitz ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. **Margarete Bracka** in Vandsburg (Westpr.) mit dem Offizierstellvertreter **Leo Kahler** in Sypniewo (Westpr.).

Frl. **Erna Weber** in Eichort mit dem Kgl. Forstaufseher **Joh. Waack** in Wedelsdorf.

Sterbefälle:

Günter, Forstwart a. D. in Ulm.

Personalia

Gesucht für sofort (195

ein Forstgehilfe und ein Heger.

Polnische Sprache erwünscht. Meldungen nur schriftlich.

Gräflich von Garnier'sches Forstamt

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 8. Neudamm, den 24. Februar 1918. 33. Band.

Die Besetzung der Försterstellen im Gemeindedienst.

Von **Karl Baltz**, Hannover.

Die hier aufgeworfene Frage ist eigentlich schon längst beantwortet, denn die Besetzung der Försterstellen im Gemeindedienst wird geregelt durch die verschiedenen Gesetze, welche die Aufsicht des Staates über die Gemeindeforsten nach zwar verschiedenen, aber doch bestimmten Richtlinien festlegten, und die Vorschriften über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905. Die Forstanstellungsberechtigung ist erforderlich für solche Forstbeamtenstellen im Gemeindedienst, die ein Jahreseinkommen von mindestens 750 M, einschließlich des Wertes sämtlicher Nebeneinnahmen, gewähren. Bei der Besetzung der Stellen kommen zunächst die Forstversorgungsberechtigten in Frage und die Inhaber von Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen, wie sie eben gekennzeichnet sind, und wenn sich keine Bewerber dieser Art melden, die Reservejäger der Klasse A.

Aus dieser Regelung der Dinge geht zunächst hervor, was vielfach vollständig übersehen wird, daß alle Inhaber von Gemeindeforstbeamtenstellen im erörterten Sinne, auch wenn sie nicht zu den Forstversorgungsberechtigten gehören und keine Ausbildung, wie sie sonst vorgeschrieben ist, genossen haben, den Forstversorgungsberechtigten vollständig gleich stehen, und wenn sie sich neben Reservejägern um eine Anstellung im Gemeindedienst bewerben, diesen vorgezogen werden können, wenn die Wahl auf sie fällt. Dadurch kann der Grundsatz, daß nur die Forstanstellungsberechtigung Voraussetzung der Anstellungsfähigkeit sein soll, nicht voll zur Geltung kommen, und diese allem Anschein nach nicht gewollte Tatsache mußte in der neueren Zeit die behördliche Anerkennung finden.

In Zukunft wird selbstverständlich die festgesetzte niedrigste Einkommensgrenze nicht mehr bestehen bleiben können, aber solange sie zu Recht besteht, muß sie anerkannt werden. Allerdings ist die Nachfrage bei einer derartigen Besoldung, wie sie als untere Grenze vorgesehen ist, eine sehr geringe, aber das Bedenkliche liegt darin, daß ein seitens der Aufsichtsbehörde gemachtes Zugeständnis beliebiger Besetzung den auf diese Weise ins Amt gekommenen Bewerber — auf Grund ausdrücklicher Bestimmung des Regulativs — bei späteren Bewerbungen um bessere Stellen den Forstversorgungsberechtigten gleichstellt. Den Einwand, daß die bestätigende Aufsichtsbehörde nach dieser Richtung schon den richtigen Ausgleich schaffen werde, kann ich nicht gelten lassen, denn solange das Regulativ keine Änderung erfahren hat, haben die Reservejäger ein Interesse daran, daß ihnen wenigstens keine Konkurrenz erwächst, die nicht als gleichwertig angesehen werden kann.

Die Kriegsereignisse haben im Gefolge gehabt, daß sich ein Zudrang zur unteren forstlichen Laufbahn des Gemeinde- und auch des Privatdienstes geltend macht, der etwas Überraschendes an sich hat, und wenn in der neueren Zeit von dem Leiter einer Forstschule öffentlich darauf aufmerksam gemacht wird, daß es ein Akt der Wohltätigkeit sei, Kriegsbeschädigte dem forstlichen Berufe neu zuzuführen, so muß gegen eine derartige Propaganda nicht allein im Interesse der Privatforstbeamten, sondern auch im Interesse der Gemeindeforstbeamten, nicht zuletzt aber im Interesse der Kriegsbeschädigten selbst, die zum Besuch einer Forstschule ermuntert werden sollen, ein sehr entschiedener Widerspruch erhoben werden. Auf diese Weise werden bei unseren Kriegsbeschädigten, deren Zukunft unter allen Umständen sichergestellt werden muß, Hoffnungen geweckt, die sich leider nach Lage der Sache nicht verwirklichen lassen.

In Nr. 10 der vom Königlich preußischen Kriegsministerium herausgegebenen Anstellungsnachrichten findet sich ein Inserat, wonach zum

1. April oder 1. Juli d. Js. die Stadtförsterstelle zu Ziegenhain (Bez. Cassel) neu zu besetzen ist. Neben freier Wohnung und vier Kubikmeter Brennholz wird ein Bargehalt von 400 M gewährt. Die Stelle eignet sich, wie es heißt, sehr gut für einen Kriegsbeschädigten, der körperlich noch ziemlich rüstig ist. Ein im Walde bestehender Wirtschaftsbetrieb würde dem Stadtförster mit übertragen werden können. Der Wald umfaßt etwa 118 Hektar. Bewerber, welche im Forstfach erfahren sind, sollten ihre Meldungen bis zum 25. Januar d. Js. an den Magistrat einreichen. Hieraus geht also hervor, daß die Stadt Ziegenhain eine „Stadtförsterstelle" zu vergeben hat, verbunden mit einem Kneipenbetrieb, und einem Jahreseinkommen von 400 M. Die Stadt selbst steht auf dem Standpunkte, daß sie einen ausgebildeten Forstmann nicht verlangt und sich „mit Erfahrung im Forstfach" begnügt.

Wenn nun von vornherein auch angenommen wird, daß hier eine Stelle in Frage kommt, auf welche die Voraussetzungen des Regulativs nicht zutreffen, so daß die Interessen der Reservejäger nicht berührt werden, so muß aber doch allen Ernstes die Frage aufgeworfen werden, ob die Stadt Ziegenhain dem von ihr anzustellenden Beamten unter den vorliegenden Voraussetzungen den Titel „Stadtförster" beilegen darf. Für Ziegenhain, das zu den ehemaligen Kurhessischen Landesteilen gehört, ist die Staatsaufsicht in dem Sinne geregelt, daß die Gemeindeforsten durch vom Staate angestellte und besoldete Beamte verwaltet werden. Bei der Besetzung von Gemeinde- und Forstschutzbeamtenstellen ist den Gemeinden das Vorschlagsrecht belassen, aber die gewählten Organe unterliegen der Bestätigung durch den zuständigen Regierungspräsidenten.

Wenn schließlich die Stadt Ziegenhain sich unter den vorliegenden Umständen einen eigenen Forstbeamten anstellen will, so kann man darüber hinwegsehen, ob das Bedürfnis dieses erfordert, oder ob es nicht ebenso richtig wäre, den vorhandenen Waldbesitz auf andere Weise zu beförstern. Ist schließlich nichts gegen die bestehende Absicht einzuwenden, dann aber doch gegen die Beilegung des beabsichtigten Titels. Das Recht der Stadt, ihrem Beamten eine Amtsbezeichnung beizulegen, kann ihr natürlich nicht bestritten werden, aber welchen Amtstitel sie wählt, kann vernünftigerweise nur durch das Amt als solches bestimmt werden, und dann muß die Bezeichnung eine solche sein, wie sie bei den übertragenen Obliegenheiten hergebracht ist. Das fällt deshalb besonders ins Gewicht, weil die Amtsbezeichnung gewisse Rechte mit sich bringt, die mit ihr verbunden sind.

Die in Frage kommende Stelle ist zunächst keine Försterstelle, sondern höchstens eine solche, die allenfalls die Tätigkeit eines Waldwärters ausfüllt. Wird aber der in Frage kommende Bewerber ohne jedwede Rücksicht auf seine Vorbildung als „Stadtförster" gewählt, so ist es ganz und gar nicht ausgeschlossen, daß er seitens der Aufsichtsbehörde auch als solcher bestätigt wird. Findet diese Bestätigung statt, so kann wegen der geringfügigen Besoldung zwar die oben erwähnte Gleichstellung mit den Forstversorgungsberechtigten nicht stattfinden, aber der Beamte, der in der Hauptsache seinen Unterhalt aus dem Betriebe der Wirtschaft gewinnen muß, würde eine äußere Kennzeichnung erhalten, die nicht den Beifall der unmittelbaren und mittelbaren Staatsforstbeamten finden kann.

Nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1899 haben die Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, soweit sie

a) auf Lebenszeit angestellt sind,
b) zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit dem Forstversorgungsschein entlassenen Anwärtern aus dem Jägerkorps gehören,

eine Walduniform nach dem Muster der der Staatsforstbeamten mit den entscheidenden Merkmalen zu tragen. Wenn der sogenannte „Stadtförster" auf Lebenszeit angestellt wird, so kann ihm selbstverständlich niemand das Recht bestreiten, auch die Uniform zu tragen, von der hier die Rede ist, weil er Angestellter eines Kommunalverbandes ist, dessen Waldungen unter Staatsaufsicht stehen. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Befugnis unter den vorliegenden Umständen der Berechtigung entbehrt, selbst wenn sie rechtlich unanfechtbar erscheinen müßte. Daß hierdurch Mißstimmung hervorgerufen würde, ist voll und ganz verständlich, denn die Berechtigung zum Tragen der Försteruniform setzt wenigstens voraus, daß Funktionen und Befähigung entsprechende sind. Das gilt nun nicht allein für Ziegenhain, sondern für die Besetzung der Gemeindeförsterstellen überhaupt, weil die Gemeinden keine Befugnis haben, eine Amtsbezeichnung beizulegen, wenn die Voraussetzung, das Amt, fehlt. Deshalb ist es Zweck meiner Ausführungen, die Aufmerksamkeit der zuständigen Aufsichtsbehörden auf diesen etwas wunden Punkt in der Kommunalverwaltung zu lenken.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Reform des Herrenhauses.

Bekanntlich wird in Preußen die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt, von denen die erste das Herrenhaus, die zweite das Haus der Abgeordneten genannt wird, beide zusammen „die beiden Häuser des Landtages". Die erste Kammer wird bis jetzt durch Königliche Anordnung gebildet und setzt sich zusammen aus Mitgliedern, die der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft. Eine Anzahl der Mitglieder, z. B. die Vertreter größerer Städte, geht aus der Wahl der Gemeinderäte hervor, denen das Präsentationsrecht zusteht. Der Wahlrechtsausschuß des Abgeordnetenhauses hat in einer seiner kürzlich abgehaltenen Sitzungen darüber

beraten, wie in Zukunft die Berufung auf Grund von Präsentation sich gestalten solle, gestützt auf das Ergebnis der Verhandlungen des Unterausschusses. Danach sollen berufen werden auf die Dauer ihres Hauptamtes, Berufs oder Besitzes, aber höchstens auf die Dauer von zwölf Jahren:

1. 48 Vertreter der Städte mit über 50000 Einwohnern und zwei weitere Vertreter der Stadt Berlin,
2. 24 Vertreter der übrigen Städte und der Landgemeinden mit über 10000 Einwohnern,
3. 24 Vertreter der Provinzen sowie ein Vertreter der Hohenzollernschen Lande,
4. 24 Vertreter der ländlichen Selbstverwaltung,
5. 48 Besitzer solcher Landgüter, die sich zur Zeit der Präsentation bereits 50 Jahre im Besitze derselben Familie befinden und eine Größe von mindestens 15 Hektar haben oder einen Reinertrag von mindestens 150 M gewähren,
6. 24 Mitglieder, welche als Vertreter der Landwirtschaft präsentiert werden,
7. 24 Leiter großer Unternehmungen der Industrie und des Handels,
8. 24 Mitglieder, welche als Vertreter des Handels und der Industrie präsentiert werden,
9. 18 Mitglieder, welche als Vertreter des Handwerks präsentiert werden,
10. 16 Mitglieder, welche als Vertreter der Hochschulen präsentiert werden,
11. 16 Mitglieder, welche als Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche präsentiert werden.

Soweit eine Vertretung der Arbeiterschaft in Frage kommt, hat der Unterausschuß einen Beschluß nicht gefaßt, und von den Beamten ist auch keine Rede, so daß nach dieser Richtung eine Berufung nur auf Grund königlichen Vertrauens erfolgen könnte.

Von nationalliberaler Seite wird darauf hingewiesen, daß die beiden Berufsklassen, Arbeiterschaft und Privatangestellte, nicht auf Berufung durch königliches Vertrauen verwiesen werden dürften, sondern unter allen Umständen einen Präsentationskörper haben müßten.

Ein Vertreter der Zentrumspartei begründet einen Antrag zur Ergänzung des Antrages des Unterausschusses, wonach 24 Mitglieder als Vertreter der Arbeiter präsentiert werden sollen.

Von freikonservativer Seite wird darauf hingewiesen, daß in Ermangelung eines Präsentationskörpers die Arbeiter nur durch königliche Berufung in das Herrenhaus gelangen könnten, daß aber, wenn ein Bedürfnis vorliegt, solche Präsentationskörper geschaffen werden könnten. Hiergegen hat die fortschrittliche Volkspartei nichts einzuwenden, um so weniger, da jene aus den versicherten Vertretern der Versicherungsämter entnommen werden könnten; aber die Anzahl der Vertreter solle auf 36 erhöht werden. Hiermit sind die Sozialdemokraten einverstanden, weil sie annehmen, daß der eigene Antrag, 111 Sitze im Herrenhause zu erhalten, keine Aussicht auf Annahme haben wird.

Ein konservativer Abgeordneter hielt es für eine Ungerechtigkeit, nur für die Arbeiter eine Berufung auf Grund von Präsentation vorzusehen. Es gäbe eine große Anzahl von bisher unberücksichtigten Berufsständen, die dann ihrerseits gleichfalls eine Vertretung verlangen könnten. Um diesem Gedanken einigermaßen Rechnung zu tragen und in der Voraussicht, daß eine Vertretung der Arbeiterschaft auf Grund von Präsentation gefordert werden würde, wird seitens dieser Partei der Eventualantrag eingebracht, wonach für den Fall der Annahme des Zentrumsantrages dem § 4 hinzugefügt werden soll:

„6 unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte,
6 Lehrkräfte von höheren und mittleren Schulen, von Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten,
6 Angehörige der übrigen gelehrten Berufe,
3 Angehörige von technischen Berufsständen,
3 Berufsangehörige der bildenden und ausübenden Künste, der Literatur und der Presse.

Die Mitglieder werden aus Allerhöchstem Vertrauen berufen, solange für ihre Präsentation keine Präsentationskörper bestehen. Die Bildung dieser Präsentationskörper wird durch Gesetz angeordnet."

Die Anträge des Zentrums und der fortschrittlichen Volkspartei hinsichtlich der zu präsentierenden Zahl der Arbeitervertreter werden abgelehnt, dafür der nationalliberale Antrag, 16 Mitglieder als Vertreter der Arbeiterschaft zu präsentieren, angenommen. Der gleichzeitig gestellte Antrag, auch 16 Vertreter der Privatangestellten vorzusehen, wurde abgelehnt, dafür aber der fortschrittliche Antrag, 12 Mitglieder als Vertreter der Privatangestellten vorzusehen, angenommen. Auch der Eventualantrag und der Antrag des Unterausschusses gelangen zur Annahme.

*

Den obigen Mitteilungen können wir anfügen, daß wohl in allernächster Zeit dem Reichstage ein Gesetzentwurf zugehen wird, wonach Arbeitskammern geschaffen werden sollen, die aus einer gleichen Anzahl von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bestehen und weniger Standesvertretungen sein sollen, als eine Stelle zur Lösung wirtschaftlicher Streitfragen.

Es besteht heute kein Zweifel mehr, daß die große Zahl der Privatangestellten, die auch zu den Arbeitnehmern gehören, eines Vertretungskörpers zur Wahrnehmung ihrer öffentlich-rechtlichen Interessen bedarf. Es besteht die Absicht, bei den Sozialdemokraten, die, soviel sich heute schon übersehen läßt, von gewisser Seite Unterstützung finden, alle Privatangestellten, also auch die Privatforstbeamten, in den Bereich der Arbeitskammern hineinzubeziehen. Der Grund ist rein politischer Natur, denn der Zweck ist unschwer zu erkennen:

Die Arbeiterbewegung soll mit der Angestelltenbewegung verschmolzen werden.

Das könnte aber nur zum Nachteil der Angestelltenbewegung ausfallen, weil ihre Ziele naturgemäß andere sind wie bei der Arbeiterbewegung, wenn ihnen das auch gemeinsam ist, daß auch die Angestellten Arbeitnehmer sind, allerdings in einem ganz andern Sinne, wie es bei den Arbeitern der Fall ist.

Die Privatangestellten haben eine ganz andere Stellung im wirtschaftlichen Leben. Wenn sie auch Arbeitnehmer sind, so haben sie meistens doch als die Vorgesetzten der Arbeiter aufzutreten und den Arbeitgeber zu vertreten, und gerade diese Stellung macht es namentlich den gehobenen Angestellten, die, soweit die Forstbeamten in Frage kommen, sogar als Beamte zu funktionieren haben, einfach unmöglich, in den Arbeitskammern die Vertreter ihrer Interessen zu sehen, die sich z. B. auf dem Gebiete der Anstellung stracks widersprechen, weil die Arbeiter kurze Kündigungs-

fristen anstreben, die Privatangestellten längere, oder auch unkündbare.

Es ist die Absicht des früheren Gesetzentwurfes gewesen, die technischen Privatangestellten von den übrigen zu trennen. Erstrebenswert ist aber eine allen gemeinsame Interessenvertretung, die nur in der Errichtung von Angestelltenkammern zum Ausdruck kommen kann, weil die Verquickung mit den Arbeitskammern nicht befriedigt.

Auf diese Weise würde auch die Frage der Präsentation der 12 Vertreter der Privatangestellten zum Herrenhause ihre Lösung finden.

Forsttag in Posen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen hatte am 16. und 17. Januar d. Js. zu einer Besprechung der wichtigsten forstlichen Tagesfragen nach Posen, „Gasthof Stadt Rom", eingeladen. Außer den Vertretern der Staatsforstverwaltung und der für die Kriegsforstwirtschaft in Frage kommenden Heeresbehörden gaben erfreulicherweise zahlreiche Waldbesitzer und Forstverwaltungsbeamte der Provinz Posen der Einladung Folge.

Der Hauptgeschäftsführer der Landwirtschaftskammer, Herr Dr. **Hoffmeister**, begrüßte die erschienenen Gäste und dankte für die durch den starken Besuch bekundete Anteilnahme.

Herr Regierungsbaumeister **Moser**, Posen, welcher der Holzbeschaffungsstelle der Intendantur des V. Armeekorps vorsteht und diese leitet, schilderte in einem längeren, recht lehrreichen Vortrage die Bedeutung des Holzes für unser Feldheer. Er nannte die Aufgaben, welche die Beschaffungsstelle zur Deckung des Heeresbedarfs erfüllen muß. Der Leiter der Forstabteilung der Posener Landwirtschaftskammer, Herr Oberförster **Westhus**, berichtete über den starken Bedarf unserer Rüstungsindustrie zwecks Erhaltung der Schlagkraft unseres Heeres. Er forderte vor allem zur Lieferung von Flugzeughölzern, Eichenholz zur Gerbstoffgewinnung und Grubenholz auf.

In längeren Ausführungen kam dann die Brennholzbeschaffung für die Bevölkerung zur Verhandlung. Die zur Linderung der Brennstoffnot vorgeschlagenen Maßnahmen wurden erläutert. Es steht zu hoffen, daß der notwendigste Bedarf an Brennholz durch den Einschlag im Winter 1917/18 Deckung findet.

Die Besprechungen über die Waldarbeiter- und Holzabfuhrfrage leitete der Oberförster der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen, Herr Leutnant d. R. **Bressel**, zurzeit kommandiert zur Forstabteilung der Kriegsamtsstelle des V. Armeekorps, ein. Der Mangel an Waldarbeitern und an gutgenährten Pferden zur Holzanfuhr erschwert die Holzlieferung. Berichterstatter erläuterte die eingeleiteten Maßnahmen.

Über die außerordentliche Bedeutung der Harznutzung in unseren Wäldern sprach Herr Oberförster **Oelkers**.

Sämtlichen Vorträgen folgte eine recht lebhafte Aussprache.

Bezüglich der Gestellung, Bekleidung und Ernährung der Kriegsgefangenen wurden die verschiedensten Wünsche geäußert. Der Inspekteur der Kriegsgefangenenlager des V. Armeekorps, Herr General **Doussin**, sagte in liebenswürdigster Weise die Abstellung bestehender Mängel zu.

Nach der Versammlung vereinten sich die Teilnehmer zu einem Plauderstündchen, wobei man vielfach den Wunsch hörte, Waldbesitzern und Forstbeamten der Provinz Posen öfter Gelegenheit zu derartigen Aussprachen zu geben. Die Gründung eines Posener Forstvereins wurde angeregt.

Am nächsten Tage, dem 17. Januar, vereinigten sich über hundert Teilnehmer, darunter Seine Königliche Hoheit Prinz August Wilhelm und Seine Exzellenz Oberpräsident Herr von Eisenhardt-Rothe, zu einem Ausfluge nach dem Forstrevier Unterberg. Die Staatsforstverwaltung hatte dieses Revier in dankenswerter Weise für einige Vorführungen zur Verfügung gestellt. Der Wettergott, der am Tage vorher noch grollte, war besser gelaunt und störte den Ausflug in keiner Weise.

Die Sprengluft-Aktiengesellschaft, Berlin, zeigte das Stubbensprengen mit flüssiger Luft. Bei dem Mangel an Arbeitskräften einerseits und dem geringen Vorrat an Brennstoff anderseits spielt die Stockrodung augenblicklich eine wichtige Rolle. Die früher zur Stocksprengung in Anwendung gebrachten Sprengstoffe lassen sich jetzt nicht beschaffen. Es wurde ein Ersatz gesucht und in der Herstellung der flüssigen Luft als Sprengstoff gefunden. Die Anwendung kann als sehr einfach und die Wirkung als gut gelten. Bei dem vorhandenen Frost war die Wirkung besonders stark, wodurch zu große Sprengtrichter, deren Einebnung viel Arbeit verursacht, entstanden. Die Kosten des Sprengens stellen sich auf 50 bis 60 ₰ je Stock.

Die Firma Hansen, Lübeck, führte die Motorsäge „Sektor" vor. Die Motorsäge rief durch ihre Leistungen die allgemeine Bewunderung der Teilnehmer hervor. Sie wurde als eine Maschine anerkannt, die bei der Arbeiterknappheit in unserer Forstwirtschaft Einzug halten dürfte. Die Anschaffungskosten betragen 3000 *M*. Alsdann zeigte Herr Oberförster **Oelkers** die praktische Anwendung des Harzungsverfahrens. Das neue Risserverfahren, das den Beständen eine recht geringe Verwundung zufügt, aber einen hohen Ertrag verbürgt, gefiel den Teilnehmern ganz besonders. Der Ertrag je Hektar soll sich bei Anwendung dieses Verfahrens auf 700 bis 800 *M* belaufen. Es bleibt zu hoffen, daß nunmehr auch viele Besitzer von Einzelforsten in der Provinz Posen die so äußerst notwendige und auch ertragreiche Nutzung in ihrem Walde einführen.

Nach den mehrstündigen Vorführungen mundete ein warmes Frühstück im Gasthaus Mandel vortrefflich. Von dem Gehörten und Gesehenen äußerst befriedigt, zogen unsere „Grünröcke" wieder heim. Möge das eine oder andere ihnen neue Anregung geben zum Besten unserer einheimischen Forstwirtschaft! **Westhus.**

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gewinnung von Laubheu.

Allgemeine Verfügung Nr. III 16 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 1070/I A III e.

Berlin W 9, 8. Februar 1918.

Anliegenden Abdruck des Erlasses des Kriegsministeriums — Kriegsamt — vom 30. Januar 1918 — Tgb.-Nr. Stab ML 27778. 1. 18. K. — betreffend Laubheugewinnung, erhält die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf meine allgemeine Verfügung Nr. III 11 für 1918 vom 24. Januar 1918 — III 374, I A III e — zur Kenntnis und mit dem Hinzufügen, daß, wenn auch

die Heeresverwaltung sich wider Erwarten auf die Gewinnung von Blättern vorläufig beschränken will, das Gewinnen von Winter- und Sommerreisig für die Bevölkerung, insbesondere für die Anwohner des Waldes, von größter Bedeutung bleibt und demgemäß auf jede Weise zu fördern ist.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Kriegsministerium.
Kriegsamt
Tgb.-Nr. Stab ML. 27778 1. 18. K.

Berlin, 30. Januar 1918.

Betrifft: Laubheugewinnung.

Wie im Erlaß vom 17. 1. 1 Tgb. Nr. Stab ML 27469. 1. 18. K. kurz ausgeführt ist, droht infolge der schlechten Rauhfutterernte des letzten Sommers eine ernste Futternot. Der Futtermangel im laufenden Wirtschaftsjahr wird so groß werden, daß alle Ersatzmittel herangezogen werden müssen, um das Durchhalten des Viehbestandes, insbesondere der Pferde, zu gewährleisten. Die vorjährige geringe Gesamternte an Rauhfutter und die dauernd bleibende Knappheit auch aller übrigen Futtermittel machen es zur unabweisbaren Notwendigkeit, rechtzeitig für die Beschaffung von Ersatzfutter zu sorgen und hierbei in erster Linie auf das Laubheu zurückzugreifen. Im Durchschnitt gleicht es an Futterwert mittlerem Wiesenheu und kann insbesondere bis zu einem gewissen Grade an Stelle des Hartfutters für die Pferde treten. In der Hauptsache soll das Laubheu in Form von Laubfutterkuchen an die Pferde an den Fronten als Hartfutterersatz zur Verfütterung kommen, da es nur möglich ist, dieses in Form von Kuchen, um es versandfähig und haltbar zu machen, bei den Pferden an den Fronten, besonders in der Nähe der kämpfenden Truppen, zu verwenden. Es ist deshalb eine dringende Notwendigkeit, daß das Feldheer in den Besitz einer möglichst großen Menge von Laubfutterkuchen kommt, um den Hafer für die Pferde an der vordersten Linie ersetzen zu können. Hierzu ist es notwendig, daß die Einerntung des Rohmaterials: des Laubheues, — in straffer Form über das ganze Reich organisiert wird. Nur dann kann und wird der Zweck der angeordneten Laubheugewinnung erreicht werden. Das Kriegsernährungsamt und das Kriegsministerium — Kriegsamt — sehen die Möglichkeit hierfür gegeben, wenn die nachgeordneten Stellen des Kriegsamts — Kriegswirtschaftsämter und Kriegswirtschaftsstellen, unterstützt durch die Generalkommandos — sich voll und ganz in den Dienst der so überaus wichtigen Sache stellen.

1. Gesetzliche Unterlage für die Einerntung des Laubheues.

Um die Laubheugewinnung sicherzustellen, sind durch die Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 27. 12. 17*) (Reichsgesetzblatt S. 1125) die Landeszentralbehörden ermächtigt, Vorschriften über die Gewinnung von Laubheu zu erlassen. Die Bundesstaaten werden Anweisungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Das Preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat unter dem 6. 1. 1918 $\frac{\text{III. 49. M. f. L.}}{\text{I B Id}}$ eine Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung bereits erlassen.*) Ein Abdruck wird als Anlage beigefügt.

*) Siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 6 vom 10. Februar 1918 Seite 71.

In diesen Anweisungen wird angegeben werden, in welcher Weise und in welchem Umfang die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten verpflichtet sind, das Einernten von Laub zur Laubheugewinnung zu gestatten.

Das Recht zum Betreten von Waldungen. Durch die Kriegswirtschaftsstellen bzw. Ortssammelstellen muß vor Beginn der Einerntung die Erlaubnis der Waldbesitzer usw. eingeholt werden. Es ist deshalb dringend nötig, daß die Kriegswirtschaftsämter in steter Einvernahme mit den Forstverwaltungen und den in Betracht kommenden Privatwaldbesitzern stehen, um den Kriegswirtschaftsstellen bzw. Ortssammelstellen die nötigen Richtlinien zur Einholung der nötigen Erlaubnis zu geben.

2. Was, wann und wie soll geerntet werden?

a) Nur Laubheu: Zur Laubfuttergewinnung ist das Laub der meisten Bäume und Sträucher geeignet. Die Bergung erfolgt zu einem lohnenden Preis von etwa Mitte Mai bis Ende August. Es ist deshalb möglich, alle Vorbereitungen für eine großzügige Erfassung des Laubes zweckentsprechend zu treffen. Je jünger die Blätter sind, desto höher ist der Futterwert. Abgestorbenes Laub ist nicht verwendbar. Die Blätter des Faulbaumes, der Traubenkirsche und des Goldregens sind schädlich. Ein noch erscheinendes Merkblatt wird alles Nähere bekanntgeben.

b) Art des Gewinnens. Zur Gewinnung von Laubheu werden entweder die frischen Blätter vom Zweig abgestreift, in Schürzen oder Säcken gesammelt und wie gewöhnliches Heu getrocknet und aufbewahrt oder die ganzen Zweige bis zu höchstens 1 cm Dicke am unteren Ende abgeschnitten, durch Ausbreiten auf dem Boden etwas vorgetrocknet und dann gebündelt, die Bündel in der „Zeile" oder an Bäumen aufgestellt, bis sie trocken sind und dann durch Ausschütteln, Dreschen oder von Hand das trockene Laub von den Zweigen getrennt. Auch hierüber wird das Merkblatt alles Wissenswerte aufführen.

3. Organisation zur Sammlung des Laubheues.

Das Kriegsamt läßt durch seine nachgeordneten Stellen im Einverständnis mit dem Kriegsernährungsamt das Einernten organisieren.

a) Träger der Organisation. Träger der Organisation sind die Kriegswirtschaftsämter. Die Kriegswirtschaftsämter haben sich mit den entsprechenden Regierungsstellen (insbesondere mit staatlichen und städtischen Forstverwaltungen) und größeren Privatwaldbesitzern alsbald in Verbindung zu setzen, um festzustellen, in welchen Gegenden am vorteilhaftesten Laubheu geerntet werden kann.

b) Organisation selbst. Es können nur dadurch wesentliche Ergebnisse der Einerntungen herbeigeführt werden, wenn nach ganz bestimmten Gesichtspunkten die Einerntetätigkeit organisiert wird. Die Kriegswirtschaftämter werden sich zur Durchführung der Organisation der Kriegswirtschaftsstellen bedienen müssen; letztere werden die in den einzelnen Orten bereits bestehenden Sammler-Vereinigungen, insbesondere die Ortsausschüsse des Kriegsausschusses für Sammel- und Helferdienst, sonstige gemeinnützige Vereine (Ortsausschüsse des Roten Kreuzes, Sammelstellen für Obstkerne, für Brennesseln usw.) herbeiziehen müssen, um diese, je nach den örtlichen Verhältnissen und unter Heranziehung sonstiger, sich für die

förderung von Sammlungen im vaterländischen Interesse zur Verfügung haltenden Persönlichkeiten (Geistliche, Lehrer, im Ruhestande lebende Beamte, forstsachverständige Landwirte, kriegsbeschädigte Förster, Waldhüter) zu einem Ortsausschuß zu vereinigen. Verzeichnisse der für die verschiedenen Kriegsgesellschaften arbeitenden Sammelstellen und Persönlichkeiten werden nachfolgen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Kriegswirtschaftsämter in Verbindung mit den Kriegswirtschaftsstellen diese nur nach Lage und Geeignetheit mitbenutzen sollen.

An die Spitze des Ortsausschusses muß ein Leiter gestellt werden, der die geschäftliche Abwickelung der Sammlung (Zahlungen an Forsteigentümer, Vergütungen an Sammler, sonstige Unkosten) vorzunehmen in der Lage ist. (Lehrer.)

Der Leiter der Ortssammelstelle hat den Verkehr mit der Einkaufsstelle durchzuführen. Richtlinien über die geschäftliche Abwickelung und über das Inverbindungsetzen mit der Einkaufsstelle werden in einem weiteren Erlaß gegeben werden. Insbesondere werden Einzelheiten über Prämienzahlungen, sonstige Vergütungen, Zahlung der Kosten der Anfuhr aus den Waldbezirken nach der Ortssammelstelle hierbei näher berührt werden.

c) Organisation der Sammeltätigkeit durch den Ortsausschuß. Der Ausschuß mit einem Leiter an der Spitze wird die Einerntung zu bestimmten Zeiten und nach einem bestimmten Plane zu organisieren haben, um eine Zersplitterung von Arbeitskräften zu vermeiden. Hierzu wird er sich in erster Linie der Schuljugend unter Leitung der Lehrer bedienen. Ferner werden aus den Orten selbst, soweit es die sonstigen landwirtschaftlichen Arbeiten zulassen, Frauen, ältere Kinder usw. für die Sammlung zu interessieren sein. Vor allem sind durch die Kriegswirtschaftsämter die sonst zur Verfügung stehenden Kräfte den Ortsausschüssen zur Verfügung zu stellen. Hierbei kommen in erster Linie die Jungmannen und Jüngstmannen (Schüler der unteren Klassen höherer Lehranstalten) in Frage, soweit sie in der betreffenden Zeit nicht zu landwirtschaftlichen Arbeiten gebraucht werden. In allen Fällen ist anzustreben, daß zur Anleitung und Aufsichtsführung Sachverständige (Förster) von den Ortsausschüssen beigezogen werden. Auch Angehörige von Genesungsheimen werden gegebenenfalls mit Einwilligung der vorgesetzten Behörde herangezogen werden können.

d) Errichtung von Bezirkssammelstellen. Je nach den örtlichen Verhältnissen dürfte es sich empfehlen, mehrere Kriegswirtschaftsstellen zu einer Bezirkssammelstelle zusammenzuschließen, zwecks einheitlicher Durchführung der ganzen Sammeltätigkeit in den betreffenden Kreisen und zwecks Vereinfachung der Bezahlung der nötigen Hilfskräfte.

e) Organisierung des Transports und Zurverfügungstellung von Eisenbahnwagen. Von dem Leiter der Ortssammelstelle werden die eingeernteten Mengen Laubheu der Einkaufsstelle der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Einkaufsstellen, die sich je nach den örtlichen Verhältnissen auch auf mehrere Gemeinden erstrecken können, werden von der Bezugsvereinigung oder deren Vertreter in den Provinzen oder Bundesstaaten (vgl. hierzu die Ausführungen unter 4) später den Kriegswirtschaftsämtern noch mitgeteilt werden. Die Einkaufsstelle hat für die pflegliche Behandlung des Laubheues, die geldliche Erledigung und das zweckmäßige Verladen zu sorgen. Die Kriegswirtschaftsämter müssen auf Anfordern den Transport von der Einkaufsstelle zur Bahn organisieren. Ebenso haben die Kriegswirtschaftsämter für die Gestellung von Eisenbahnwaggons auf Anfordern der Vertreter der Bezugsvereinigung Sorge zu tragen. Es ist deshalb dringend notwendig, daß die Kriegswirtschaftsämter in stetem Einvernehmen mit den in Frage kommenden Eisenbahndirektionen sind.

4. Verwertung und Verarbeitung des eingeernteten Laubheues.

Die Verwertung und die allenfallsige Verarbeitung werden die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W, Potsdamer Straße 30, und der Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin W, Burggrafenstraße 11, übernehmen. Hierzu ist die „Laubfutterstelle für die Heeresverwaltung", Berlin W 62, Burggrafenstraße 11, unter dem Vorsitz des Chefs des militärischen Stabes des Kriegsernährungsamts, des Majors Keim, gegründet.

Während der Kriegsausschuß für Ersatzfutter nur die Verarbeitung des Laubheues besorgt, hat die Bezugsvereinigung es übernommen, von der Ortssammelstelle, die durch das Kriegswirtschaftsamt in Verbindung mit den Kriegswirtschaftsstellen eingerichtet ist, die eingeernteten Mengen Laubheu durch die Einkaufsstelle zu übernehmen. Die Bezugsvereinigung wird, wie bei anderen Sammlungen, die örtlichen Einkaufsstellen unter eine Kreiseinkaufsstelle zusammenfassen, während die geschäftliche Abwickelung in der Provinz und in den einzelnen Bundesstaaten durch von der Bezugsvereinigung noch bekanntzugebende Provinzialstellen (Landesfuttermittelstellen, Landwirtschaftliche Verbände usw.) erfolgen wird.

*

In der ersten Hälfte des Februar soll mit den Kriegswirtschaftsämtern eine Besprechung stattfinden. Die Kriegswirtschaftsämter sollen bis dahin Vorbereitungen zur Organisierung der Sammlung begonnen haben, damit sie in der Lage sind, bereits hierbei gesammelte Erfahrungen mitzuteilen. Auch ist ein Instruktionskursus für die Organisationsleiter der einzelnen Kriegswirtschaftsämter in Aussicht genommen.

Demnächst werden durch die „Laubfutterstelle für die Heeresverwaltung" den Kriegswirtschaftsämtern Flugblätter übersandt werden, die zur Verteilung an die den Kriegswirtschaftsämtern geeignet erscheinenden Stellen (Gemeinden, Schulen) bestimmt sind.

Von seiten des Kriegsamts.
Der Chef des Stabes.
A. m. W. b.
von Kretschmann.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— Der Königl. Oberförster Dr. Busse, zurzeit Reichensachsen, wurde nach Zeitungsmeldungen zum forstlichen Sachverständigen beim Kriegsernährungsamt Berlin, Kriegsausschuß für Ersatzfutter, berufen.

— **Die Forstversorgungsscheine 1917** sind, wie uns mitgeteilt wird, durch die Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie in Berlin nunmehr den Jäger- (Schützen-) Ersatzbataillonen übersandt worden. Die Aushändigung der Scheine an die Anwärter, die sich nicht im Felde befinden, dürfe daher in nächster Zeit erfolgen. — Über die Behandlung der neuen Forstversorgungsberechtigten siehe Erlasse des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 13. September 1916 Nr. III 6072 („Preußisches Förster-Jahrbuch" 1916 S. 33) und vom 6. August 1915 Nr. III 4764 („Preußisches Förster-Jahrbuch" 1915 S. 193).

— **Wichtig für die Unterbringung von Ferienkindern.** Die sogenannten Selbstversorger, d. h. also die, die eigenes Getreide zum Brotbacken geben und sich dieses bis zur nächsten Ernte zurückzustellen berechtigt sind, wollen, sofern sie dieses Jahr Ferienkinder in ihr Haus aufnehmen wollen, folgendes beachten. Zum 1. März findet eine Feststellung der Getreidevorräte statt, auf Grund derer alles überschüssige Brotgetreide sodann eingezogen werden soll. Es ist erlaubt, dabei jetzt schon zu den im Hause befindlichen Personen auch gleich die Ferienkinder der Zahl nach hinzuzurechnen. Geschieht das nicht, ist für diese Gäste nachher nur Brot auf Grund der Brotkarte zu erlangen. Niemand, der gedenkt, Ferienkinder zu beherbergen, versäume also, deren vorläufige und sonst unverbindliche Anmeldung nur der Zahl nach beim Orts-, Gemeinde- oder Gutsvorstand, und behalte dann das für die Verpflegung nötige Brotkorn in Händen.

— **Nachforschung nach Vermißten.** Die Ausschüsse für deutsche Kriegsgefangene vom Roten Kreuz, ebenso wie die Zentralnachweisebureaus sind zurzeit derartig mit Anfragen von Angehörigen über gefangene oder vermißte deutsche Heeresangehörige überlastet, daß nochmals dringend darauf hingewiesen werden muß, daß derartige Anfragen nur Zweck haben und Erfolg versprechen, wenn Unterlagen vorhanden sind, daß der Betreffende auch wirklich vermißt oder gefangen ist. Die Ausschüsse sehen sich daher genötigt, bei allen Anträgen sich zu überzeugen, ob solche Unterlagen wirklich vorhanden sind. Unterlagen wie: Mitteilungen der Truppenteile, Nachricht der Nachweisebureaus der Kriegsministerien und unter Umständen auch glaubwürdige Nachrichten von Kameraden und ähnliches, sind allen Anträgen unbedingt beizufügen, wenn eine schnelle und sichere Aufklärung verlangt wird. Bei dienstlichen Meldungen vom Tode in den Verlustlisten oder in einer standesamtlichen Urkunde ist ein weiterer Versuch der Angehörigen, so verständlich er ist, von vornherein zwecklos und kann nur verwirrend wirken. Ebenso ist es dringend notwendig, daß Angehörige, die derartige Anträge gestellt haben, jede neue Nachricht über den betreffenden Vermißten oder Gefangenen, die ihnen von anderer Seite zugeht, ihrerseits sofort unter genauester Angabe des Truppenteils oder der letzten Feldadresse an das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 48, und gegebenenfalls an die Ausschüsse für deutsche Kriegsgefangene vom Roten Kreuz mitzuteilen, bei denen die Ermittelungen beantragt waren. Auf diese Weise kann eine Ermittelung nicht nur beschleunigt und in richtige Bahnen gelenkt, sondern auch anderenfalls gänzlich eingestellt werden. Bei der ungeheuren Arbeitslast ist jede gesparte Stunde nicht nur von größter Wichtigkeit, sondern es ist auch die Pflicht jedes Menschen, dieses menschenfreundliche, aufreibende Werk zu fördern, wann und wie es nur möglich ist.

Forstwirtschaft.

Höchstpreise für Gerbrinden 1918.

„Wie verlautet, haben die Verhandlungen der zuständigen Stellen mit den Interessenten über die Höchstpreise für Gerbrinden im Jahre 1918 zu folgenden Ergebnissen geführt.

Die Höchstpreise sollen betragen:

Bei Lieferung in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung nur durch Fuhrwerk erfolgt, in das Lager des Käufers oder die Gerberei oder Lohmühle für 100 kg Eichengerbrinde

im Alter bis zu 22 Jahren	2[illegible] M
im Alter von mehr als 22 Jahren bis zu 30 Jahren	2[illegible] „
im Alter von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	1[illegible] „
im Alter von mehr als 40 Jahren entsprechend weniger.	
Für 100 kg Fichtengerbrinde	15 „

Bei Lieferung ab Wald sollen sich diese Preise wie bisher um 3 M für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von weniger als 5 km, um 5 M für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von 5 bis 10 km, um 6 M für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von mehr als 10 km verringern.

Für Rinde auf dem Stamm sollen die Verkaufspreise höchstens ein Drittel der Waldpreise betragen.

Für geschnittene, gehackte oder gebrochene Rinde dürfen die Höchstpreise um nicht mehr als 1,50 M, für gemahlene Rinde (Lohe) um nicht mehr als 3 M für 100 kg erhöht werden.

Die Höchstpreise verstehen sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde, bei der mehrere Stücke nicht ineinandergerollt sind. Für Rinde, die diesen Anforderungen nicht entspricht, muß der Preis entsprechend niedriger sein.

Die Höchstpreise verstehen sich ferner für das Reingewicht der Rinde; das Gewicht der Verpackungsmittel (mit Ausnahme von Stricken) und des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.

Die Höchstpreise sollen nur für die Rinde gelten, die unter folgenden Bedingungen verkauft wird:

Bei Lieferung frei in den Eisenbahnwagen usw. ist Leistungsort für die Lieferung der Rinde der Ort der Ablieferung (Eisenbahn, Schiff, Lager, Gerberei oder Lohmühle). Bei Lieferung frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort ist Leistungsort für die Lieferung der Rinde der Abfuhrplatz am Gewinnungsort. Der Verkäufer hat jedoch in diesem Falle bis zur Abfuhr für sachgemäße Aufbewahrung der Rinde zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen. Er wird von dieser Haftung frei, wenn der Käufer die Abfuhr schuldhafterweise nicht binnen angemessener Frist oder ohne Verschulden nicht binnen sechs Wochen nach Empfang der Mitteilung von der sachgemäßen Fertigstellung der Rinde bewirkt. Der Verkaufspreis für Rinde, bei deren Verkauf die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden, darf höchstens die Hälfte der sonst zulässigen Höchstpreise betragen.

Die Bekanntmachung wird durch die Generalkommandos voraussichtlich noch im Februar veröffentlicht werden." Oelkers.

— **Straßenlokomotive zur Holzabfuhr.** Der Königliche Oberförster Oelkers berichtet in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 48 vom 2. Dezember 1917 über die Holzbeifuhr durch Pferdegespanne, mit Lastkraftwagen und mit Hilfe einer Straßenlokomotive, wie sie bei der am 27. Oktober 1917 stattgefundenen Waldbesitzerversammlung zu Lauterbach, Hessen, im Walde der Freiherren Riedesel zu Eisenbach vorgeführt worden ist. Daraufhin liefen von verschiedenen Seiten Deutschlands und auch aus Böhmen Anfragen bei mir ein, ob sich die Straßenlokomotive bei der Holzabfuhr in der Praxis bewähre. Da am meisten mit der Straßenlokomotive und auch mit Lastkraftwagen im Freiherrlich Riedeselschen Forstrevier Ludwigseck, Kreis Rotenburg a. Fulda, Bezirk Cassel, behufs Holzabfuhr gearbeitet worden ist, veranlaßte ich den dortigen Revierverwalter, den Freiherrlichen Oberförster Werner in Ersrode, seine Erfahrungen behufs Veröffentlichung niederzuschreiben, so daß Interessenten die gewünschte Auskunft erteilt werden kann. Das, was Oberförster Werner niederschrieb, folgt nachstehend: „Durch den großen Mangel an Pferden sah sich die Revierverwaltung veranlaßt, zur Beförderung größerer Mengen Essighölzer für eine chemische Fabrik einen Versuch mit einer Straßenlokomotive zu machen. Sie diente zuvor dem Besitzer einer Dreschmaschine zur Beförderung seiner zwölf Dreschgarnituren. Die Maschine ist eine sogenannte, Sattdampfmaschine mit zwölf Atmosphären Druck und 30 Pferdekräften, Anschaffungspreis vor fünf Jahren 12 500 *M*, sie hat sich glänzend bewährt. Es wurden zur Holzbeifuhr neun Anhängewagen benutzt, und zwar drei Wagen zur Beladung, drei Wagen waren unterwegs und drei Wagen wurden auf dem Bahnhof entladen. Auf diese Weise wurde teure Arbeitskraft gespart. Die Entladung der Wagen auf der Station besorgten berufsmäßige Holzverlader im Akkord. Das Verladen von 200 Zentnern Holz auf den Eisenbahnwaggon kostete 6 *M*. Das Holz wurde von den Anhängewagen direkt in den Eisenbahnwagen verladen. Das Beladen der Wagen im Revier besorgte ein Waldarbeiter zum Preise von 5 *M* für je 200 Zentner. Zur Schonung der Straßen empfiehlt es sich, bei den Anhängewagen recht breite Räder zu verwenden. Ein solcher stark gebauter Anhängewagen kostete in Friedenszeiten 300 bis 350 *M*, heute kostet er etwa 500 bis 550 *M*. Jeder Anhängewagen wurde mit 10 rm Buchenbrennholz beladen, die Maschine beförderte also mit jeder Fahrt 30 rm. Bei einer Entfernung von 12 km stellte sich die Anfuhr im Jahre 1916 für 1 rm auf rund 2 *M*. Die Bedienungsmannschaft bestand aus einem Maschinenführer und einem Bremser. Es ist erstaunlich, welch kurze Kurven mit dem Lastzug befahren werden können. Die Fahrgeschwindigkeit des beladenen Zuges beträgt etwa 4,5 km, die des leeren Zuges etwa 9 km in der Stunde. Mit dem Straßenlastzug können Langhölzer genau so gut befördert werden wie Schichthölzer. Der Kohlenverbrauch ist bei der Sattdampfmaschine sehr gering, er beträgt bei einer Belastung von 300 Zentnern auf 1 km 7,5 kg, ermittelt bei sechsmonatlicher Arbeit. Wasserfassung auf 10 bis 12 km nur einmal, und das ist sehr wichtig, denn erstens geht bei dem Wasserholen ziemlich viel Zeit verloren, und zweitens ist nicht überall mit Leichtigkeit Wasser zu beschaffen. Die Maschine ist nun über vier Jahre im Gebrauch und es war noch keine Reparatur nötig. Das Personal ist allerdings auch sehr gut geschult und sehr zuverlässig. Es empfiehlt sich, die Maschine jährlich viermal durch einen Maschinenschlosser gründlich nachsehen und reinigen zu lassen. Diese Arbeit dauert etwa vier Tage, macht sich aber sehr bezahlt. Was nun die Abnutzung der Straßen betrifft, so ist dieselbe bei einiger Aufmerksamkeit des Maschinenführers bei richtig angelegten Straßen — mit guter Packlage — verhältnismäßig gering. Die 16 cm breiten Räder mit schräg aufgelegten Holzleisten (Holzeisenbereifung) wirken wie eine Straßenwalze. Es ist nur nötig, daß bei der Rückfahrt ein neben dem ersten Geleise liegender Wegstreifen befahren wird. Steigungen bis zu 9 % sind für solchen Lastzug kein Hindernis. Die Straßenlokomotiven können nur auf befestigten Wegen Verwendung finden, hier leisten sie aber außerordentlich viel. Die Lastkraftwagen leisten auch Gutes. Sie haben die raschere Fahrt für sich. Aber bei der Gummibereifung werden die Straßen viel mehr beschädigt, als bei Benutzung der Dampfmaschine mit Holzeisenbereifung. Auch ist ihr Betrieb teurer. Die Leistung ist besonders von der Tüchtigkeit und von dem guten Willen der Wagenführer abhängig, und deren guter Wille muß oft mit Geld hervorgelockt werden. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß sich Straßenwalzen auch sehr gut zur Holzbeförderung eignen, aber nur für kurz geschnittenes Holz, nicht für Langholzstämme. Die Straßenlokomotive ist ohne Frage ein ideales Beförderungsmittel und berufen, in der Zukunft eine bedeutende Rolle zu spielen. Schließlich sei noch erwähnt, daß der Besitzer der Maschine dieselbe zur Stock- und Baumrodung mit sehr gutem Erfolge benutzt hat. Aber auch zum Anrücken von Stämmen aus den Schlägen nach den Straßen können sie Verwendung finden, freilich müssen dann die Schläge unmittelbar an der Straße liegen. Bei einer Entfernung von 13 bis 14 km kostete die Beifuhr von feingespaltenem Buchenscheitholz je Raummeter:

2 *M* mit der Straßenlokomotive,
4—5 „ mit dem Lastkraftwagen und
10 „ mit Pferdegespannen

bei jeweils bester Bedienung. gez. Werner."

Forstrat Eulefeld-Lauterbach, Hessen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 21. **Schadenersatzklage wegen Eingehen eines Hundes an verschleppten Giftbrocken.** Gelegentlich eines Revierbeganges nahm mein Hühnerhund einen Giftbrocken auf, der von einem der beiden angrenzenden Jagdpächter ausgelegt und auf die Grenze verschleppt war. Festzustellen ist nicht, welcher von den beiden Jagdpächtern in Frage kommt. Hat eine Klage auf Schadenersatz in diesem Falle Aussicht auf Erfolg? Ist ein solcher sicherer, wenn gegen beide Klage erhoben wird? Oberförster K. in K.

Antwort: Im Falle einer Schadenersatzklage müssen Sie nachweisen, daß Ihr Hund an

einem, wenn auch verschleppten Giftbrocken desjenigen eingegangen ist, den Sie verklagt haben. Die Täterschaft müssen Sie in Rechtsgewißheit setzen, was dann sehr schwierig ist, wenn noch ein anderer Jagdpächter ebenfalls Giftbrocken in seinem Reviere ausgelegt hat. Durch das Gutachten eines Tierarztes hätten Sie ferner darzutun, daß der Hund wirklich an Gift und nicht etwa an einer anderen Zufälligkeit eingegangen ist. Unter diesen Umständen ist der Ausgang des Rechtsstreits zweifelhaft. Die zwei Jagdpächter gemeinsam zu verklagen, ist ebenfalls eine riskante Sache, da nur durch Verschulden des einen Ihr Hund zu Tode gekommen sein kann. Bauer.

Anfrage Nr. 22. Aufforstung eines Sandhügels. Nach Abtrieb des 4 ha großen, schlechtwüchsigen Kiefernbestandes auf einem Sandhügel geringster Bodenklasse soll dieser wieder aufgeforstet werden. Welche Kulturart, wenn Kiefer in Frage kommt, würde hier am leichtesten zum Ziele führen? Kann unter den obigen Verhältnissen auch der Anbau von Akazien in Frage kommen? Welche Kulturmethode würde bei dieser Holzart zur Anwendung gelangen?

R. S., Kgl. Hegemeister in S.

Antwort: Der Anbau von Akazie kann auf diesem geringen Standort nicht empfohlen werden, die Verjüngung ist daher mit Kiefer auszuführen. Um auch dieser Holzart zu einem freudigeren Wachstum zu verhelfen, ist die Fläche vorher mit Reisig zu düngen. Zu diesem Zweck raten wir Ihnen, das beim Einschlag des Bestandes anfallende Reisig auf der Fläche zu belassen und diese damit etwa 15 cm hoch zu decken. Im nächsten Spätherbst Anfertigung der Pflanzlöcher zwischen dem Reisig, das in der Größe des Pflanzlochs zur Seite geschoben wird und im darauffolgenden Frühjahr Pflanzung einjähriger Kiefern. Falls Moorerde zur Verfügung steht, so ist auch eine Düngung mit dieser anzuraten. Näheres hierüber ersehen Sie aus dem Belehrungsheft: Die Forstdüngung von Geh. Rat Prof. Dr. Schwappach, das in unserem Verlage erschienen und zum Preise von 20 ₰ zu beziehen ist.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Glambecksee, Oberf. Massin (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juli 1918 zu besetzen. 14 bis 15 ha nutzbares Dienstland. Nutzungsgeld wird anderweit festgesetzt werden. 200 Mk. Dienstaufwandsentschädigung.

Försterstelle Teerofen, Oberf. Tauer (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juli 1918 zu besetzen. 16 ha nutzbares Dienstland, 169 Mk. Nutzungsgeld, 100 Mk. Stellenzulage und 200 Mk. Dienstaufwandsentschädigung.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Die **Stelle des städtischen Oberförsters in Löwenberg** (Schlesien) ist Mitte April d. Js. neu zu besetzen. Meldungen von Bewerbern, die eine weitergehende Befähigung als die eines Försters nachweisen können bis spätestens 10. April d. Js. an den Magistrat der Stadt Löwenberg einzureichen. Anfangsgehalt 3000 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren 2 mal um je 300 Mk. und 3 mal um je 150 Mk. Außerdem freie Wohnung, Gartenbenutzung, 15 m weiches Knüppelholz und gegebenenfalls 9 Morgen Dienstland. Nicht pensionsfähige Dienstaufwandsentschädigung voraussichtlich 1200 Mk.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Burchard, Forstaufseher in Werbellinsee, Oberf. Grimnitz (Potsdam), ist vom 1. März ab zum Förster o. R. ernannt.

Felbert, Gemeindeförster in Kisselbach, Gemeinde-Oberf. Simmern (Coblenz), ist auf Lebenszeit angestellt.

Joersch, Hegemeister in Haldchen, Oberf. Wronke (Posen), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Nau, Forstaufseher in Laske, Oberf. Schwenten (Posen), ist vom 1. März ab zum Förster o. R. ernannt.

Stege, Hegemeister in Lesser, Oberf. Erlau, ist die durch Versetzung des Hegemeisters Fetzer in den Ruhestand zur Erledigung kommende Försterstelle zu Wollersleben, Oberf. Lohra (Erfurt), vom 1. April ab übertragen.

Königreich Bayern.

Lang, Förster in Ruppertshütten, ist vom 1. März ab nach Höchberg, Forstamt Würzburg, versetzt.

Schmidt, Waldwärter in Bieberbach, ist vom 1. März ab auf die Waldwärterstelle Schweigelberg, Forstamt Gößweinstein, versetzt.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Stöckhert, Förster in Daschendorf, Forstamt Baunach, und **Hopf,** Revierförster in Wörnbrunn, Forstamt München-Süd, vom 1. April ab; **Kotschenreuther,** Waldwärter in Schäferei, Forstamt Kronach, vom 1. März ab.

Königreich Sachsen.

Müller, Oberförster, bisher Hilfsbeamter des Borstendorfer Reviers, ist zum Verwalter des Augustusburger Reviers ernannt.

Elsaß-Lothringen.

Huep, Gemeindehegemeister zu Lautersingen, Oberf. Falkenberg, ist in den Ruhestand versetzt.

Ordensauszeichnungen.

Das **Verdienstkreuz für Kriegshilfe** wurde verliehen an:

Schulz, Förster, Vizefeldwebel bei einer Militär-Forstinspektion im besetzten Gebiet, Kriegsteilnehmer von 1866 und 1870/71, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse von 1870. **Witte,** Kgl. Hegemeister a. D., Verwalter der Stadtforst Ostrowo (Posen).

Das Verdienstkreuz in Silber wurde verliehen an:

Wolff, Stadtförster a. D. in Luckenwalde, und **Werner,** Privatförster in Friedersdorf, Kreis Glatz.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Der emer. Professor der forstlichen Mathematik und Vermessungskunde an der Forstakademie Tharandt, Geh. Hofrat Dr. Max Friedr. **Kunze,** vollendete am 10. Februar sein 80. Lebensjahr.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zu Leutnants der Landw.-Jäger 2. Aufgeb. wurden ernannt die Feldwebel-Leutnants im Res.-Jäger-Batl. Nr. 8: **Dietz,** Jahrgang 1903, Jäger-Batl. 8, forstversorgungsberechtigter Anwärter; **Scheller,** Jahrgang 1904, Jäger-Batl. 7, forstversorgungsberechtigter Anwärter, notiert im Bez. Coblenz.

Zum Feldwebel-Leutnant wurde befördert:

Zembsch, Offizier-Stellvertreter in einem Res.-Inf.-Regt., kommiss. Stadtförster zu Neustadt (Cassel).

Vereinszeitung.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Professor Dr. Wimmer zu Berlin SW 11, Bernburger Straße 24. — Fernruf: Lützow 6864.

Waldbesitzer-Versammlung in Uelzen, Provinz Hannover.

Die Landwirtschaftskammer der Provinz Hannover hält unter Mitwirkung der Geschäftsstelle des Deutschen Forstwirtschaftsrates am

Freitag, dem 5. April 1918,

in Uelzen eine Waldbesitzerversammlung ab.

Anmeldungen sind zu richten an Herrn Oberförster Steffens, Hannover, Leopoldstr. 11. Treffpunkt am Versammlungstage am Ausgang des Hauptbahnhofes nach der Stadt um 10¼ Uhr vormittags. Ab 11 Uhr vormittags werden im Stadtwald Uelzen vorgeführt: die Harznutzung 1918, die Baumfällmaschine „Sector“, das Aussprengen von Stöcken mit Sprengluft.

Nach Rückkehr aus dem Walde, gegen 3 Uhr nachmittags, gemeinschaftliches Mittagessen mit anschließender Sitzung im Gasthaus „Stadt Hamburg“. Berichterstattung über: Schuh- und Lederversorgung der Forstbeamten und Waldarbeiter in Privatforsten der Provinz, Notwendigkeit der Harznutzung, Holzbeschaffung für Heereszwecke, Wirtschaftsführung im Walde, Einheitliche Holzsortierung in Deutschland, Gerbrinden- und Gerbholzbeschaffung.

Oelkers.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Alenstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Betrifft Unterbringung der Ferienkinder im Jahre 1918.

Durch Rundschreiben sind die Herren Vorsitzenden der Gruppen ersucht worden, in den kommenden Versammlungen für die Aufnahme von großstädtischen Beamtenkindern in den nächsten Sommerferien zu wirken. Der „Deutschen Forst-Zeitung“ werden in der nächsten Zeit, wie im Vorjahre, wieder Fragebogen beigefügt werden. Ich bitte nun, diese recht zahlreich auszufüllen und dann, wie gewünscht, der Vereins-Geschäftsstelle in Zoppot einzusenden. Im vergangenen Jahre handelte es sich immerhin nur um einen Versuch, der, wie mehrfach hervorgehoben wurde, etwas verspätet einsetzte. Das Ergebnis hat indessen noch allseitig befriedigt, ich hoffe daher, daß uns in diesem Jahre ein voller Erfolg beschieden sein wird. Es gilt hier, daß unser Verein durch die Tat beweist, daß seine Mitglieder für die Aufgaben der Zeit volles Verständnis besitzen und bestrebt sind, nach besten Kräften dabei mitzuhelfen, die Lebensschwierigkeiten der Kriegszeit zu überwinden.

Hierbei möchte ich gleichzeitig auf die beherzigenswerten Anregungen des Herrn Kollegen Mankus in Nr. 1 der „Deutschen Forst-Zeitung“ eingehen. Dort wird bekanntlich der Wunsch ausgesprochen, daß auch die Hinterbliebenen verstorbener, besonders auf dem Felde der Ehre gefallener Standesangehörigen, Kinder wie Erwachsene, in den Forsthäusern Aufnahme finden möchten. Diese Anregungen und die Bestrebungen des Vereins wegen der Beamtenkinder lassen sich sehr gut vereinigen. In dem genannten Fragebogen kann z. B. unter Nr. 8 geantwortet werden: „Mutter mit Kindern eines gefallenen Standesangehörigen.“ Auf solche Angebote wird dann mit den Witwen gefallener Vereinsmitglieder in Unterhandlung getreten werden können. Um deren Adressen aber überhaupt zu kennen, ist zunächst erforderlich, daß die den Herren Gruppenvorsitzenden in nächster Zeit zugehenden Fragebogen über im Felde gefallene Vereinsmitglieder recht bald ausgefüllt und unserer Geschäftsstelle zugesandt werden. Auch hierbei muß jedes Vereinsmitglied mitwirken, und zwar dadurch, daß den Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen die Wohnorte der betreffenden Witwen — am einfachsten durch Postkarte — mitgeteilt werden.

Die Mitarbeit an dieser Aufgabe ist eine reine Liebestätigkeit, worauf es gegenwärtig auch nur ankommt. Hauptsache muß sein und bleiben, daß wir uns Schätze sammeln, die die Motten und der Rost nicht fressen, uns aber Liebe und Achtung in den Herzen der Mitbürger erwerben und wir Dankbarkeit üben an den Hinterbliebenen derer, die ihr Leben für ihre Brüder geopfert haben.

Mit Weidmannsheil!

Bernstorff.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Födersdorf: insges. 120 ℳ, außerdem: Brettschneider 10 ℳ, Christoleit 10 ℳ, Freymann 10 ℳ, Fischer 20 ℳ, Hippe 8 ℳ, Hochfeld 15 ℳ, Heym 20 ℳ, Helm 20 ℳ, Kühle 8 ℳ, Kretschmer 10 ℳ, Lange 15 ℳ, Mende 20 ℳ, Rodenwald 3 ℳ, Schönherr 10 ℳ, Scheer 10 ℳ, Schulz-Schmolainen 20 ℳ, Schulz-Weißkreuz 15 ℳ, Tolkiehn 10 ℳ, Waschke 20 ℳ, Wokóck 20 ℳ. Zus. 384 ℳ. Der Schatzm. Binder-Kühnbruch.

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Lautenburg: Bahr 10 ℳ, Blümer 10 ℳ, Hauck 10 ℳ, Krause 10 ℳ, Lange-Brinck 10 ℳ, Liebert 10 ℳ, Mahler 10 ℳ, Rockmann 10 ℳ, Schmidt 10 ℳ, Seefeldt 15 ℳ, außerdem Albrecht 17 ℳ, Alisch 10 ℳ, Beier 10 ℳ, Heddesheimer 6 ℳ, Kanitzki 5,50 ℳ, v. Prabutzki 4 ℳ, Wendt 5,50 ℳ. Zus. 163 ℳ. Der Schatzm. Häusler-Kielpin.

Bezirksgruppe Merseburg. Es gingen ferner ein: Alegau 5 ℳ, Müller 2 ℳ. Zus. 7 ℳ. Der Schatzm. Lehmann-Annaburg.

Bezirksgruppe Danzig. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Neustadt: Barz 10 ℳ, Frieböse 10 ℳ, Grabs 5 ℳ, Hasse 10 ℳ, Kanthack 10 ℳ, Krottki 5 ℳ, Leupold 5 ℳ, Müller 5 ℳ, Neumann 5 ℳ, Sachon 5 ℳ, Scherf 10 ℳ, Salchow 10 ℳ, Simon 10 ℳ, Schütt 10 ℳ, Versany 5 ℳ, Winkelmann 4 ℳ. Zus. 119 ℳ. Der Schatzm. Barz-Pielkelken.

Bezirksgruppe Gumbinnen. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Insterburg: Gramstedt 6 ℳ, Koch 10 ℳ, Müller 10 ℳ. Ortsgruppe Skallischen: Neureuter 12 ℳ. Ortsgruppe Tilsit: Buchholz 10 ℳ, Borchhardt 10 ℳ, Bindert 10 ℳ, Krewell 3 ℳ, Dirwehlis 5 ℳ, Gerhardt, Hegemeister 5 ℳ, Gerhardt, Forstaufseher 3 ℳ, Günther 5 ℳ, Grewatsch 5 ℳ, Hassenstein 10 ℳ, Hellwig 3 ℳ, Hinz 10 ℳ, Heilsberg 10 ℳ, Harder 5 ℳ, Hamm 5 ℳ, Könke 5 ℳ, Kirmes 5 ℳ, Klanbat 5 ℳ, Konradt 5 ℳ, Kutschelis 5 ℳ, Lenke 5 ℳ, Oppermann 5 ℳ, Perl 10 ℳ, Quednau 5 ℳ, Reimer 10 ℳ, Ringhardt 5 ℳ, Riedel 5 ℳ, Schnabel 5 ℳ, Sich 3 ℳ, Strehlow 10 ℳ, Schweiger 5 ℳ, Seewald 5 ℳ, Zibell 5 ℳ. Zus. 210 ℳ. Der Schatzm. Bauszus-Wernen.

Bezirksgruppe Arnsberg. Es gingen ferner ein: Insgesamt 77,45 ℳ. Der Schatzm. Schwabe-Neheim.

Bezirksgruppe Lüneburg: Es gingen ferner ein: Buße-Rathenow 10 ℳ, Bohlken 2 ℳ, Ehrig-Habichthorst 2 ℳ, Fernau 12 ℳ, Fischer 5 ℳ, Gottwald 3 ℳ, Graßmann 6 ℳ, Hagen-Leitstade 2 ℳ, Hampel 1 5 ℳ, Hellerieger 5 ℳ, Heyer-Breloch 5 ℳ, Höfer 6 ℳ, Knop 4 ℳ, Kommert 6 ℳ, Kraft 5 ℳ, Krisang 6 ℳ, Keil 2 ℳ, Lemm 3 ℳ, Mahlke-Grünenjäger 5 ℳ, Mesecke 2 ℳ, Martens 6 ℳ, Meyer-Haustedt 6 ℳ, Malle-Lopau 5 ℳ, Peters 8 ℳ, Rautenberg 10 ℳ, Reinecke 5 ℳ, Schell 12 ℳ, Seegers 2 ℳ, Schrader-Zeetze 3 ℳ, Schrader-Gralstorf 6 ℳ, Schulz-Langlingen 6 ℳ, Sutmar 10 ℳ, Sappen-

deck 2 M, Zander 3 M. Zus. 150 M. Der Schatzm. Kommert-Ebsdorf.

Bezirksgruppe Aachen. Meyer-Wolfsgarten 3,50 M.

Bezirksgruppe Liegnitz. Atzler 3 M, Bast 3 M, Höfer 2 M, Herrmann 2 M, Jenkler 5 M, Lez 1 M, Möllenhof 4,45 M, Nährig 3 M, Rachvoll 2 M, Scholz 2 M, Sindermann 3 M, Schille 2 M, Tschirner 3 M. Zus. 35,45 M. Der Schatzm. Waldner-Schwarzlugk.

Bezirksgruppe Stade. Es gingen ferner ein: Amthor 2 M, Bertram 0,50 M, Boll 5 M, Berndt 3 M, Engelmann 8 M, Femner 6 M, Förster 10 M, Fricke 3 M, Hahne 5 M, Hinke 5 M, Heidemann 2 M, Höper 3 M, Ibe 5 M, Kolkmann 6 M, Korfat 3 M, Köhn 20 M, Köhler 5 M, Lohöfer 3 M, Müller 10 M, Nüsse 3 M, Peters 3 M, Riebe 0,50 M, Schulze 10 M, Simon 2 M, Sonnenberg 10 M, Schwarzer 5 M, Stecher 5 M, Schloo 3 M, Toben 10 M, Valentin, Revierf. 3 M, Valentin, Forstausf. 2 M, Winter 10 M, Wegewitz 3 M, Wilser 3 M. Zus. 176 M. Der Schatzm. Müller-Zeven.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 57713,55 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Die Eröffnung eines zweiten Schülerheims in Konitz zu Ostern steht nunmehr bestimmt bevor. Der Pensionspreis hat mit Rücksicht auf die große Teuerung und die hohe Miete auf 500 M festgesetzt werden müssen. Vorgemeldet waren für Konitz bisher zwölf Schüler. Weitere Anmeldungen erbitte umgehend. Alles Nähere auf besonderen Wunsch.

Hainchen bei Gorzno, Westpr.
Seefeldt, Vorsitzender.

Marienwerder. Freitag, den 8. März, vormittags 10 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel „Reichskrone" in Konitz, Bahnhofsstraße. Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht; 2. Annahme der Satzungen für Schülerheim und Beschluß zur Eröffnung des Schülerheimes in Konitz nach den Vorarbeiten des engeren Vorstandes; 3. Austausch der Erfahrungen beim Harzen. Seefeldt, Vorsitzender.

Oppeln. Sonntag, den 10. März 1918, nachmittags 1 Uhr, Vertreter- und Mitglieder-Versammlung im „Deutschen Hause" zu Oppeln.
Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Creuzburgerhütte (Rgbz. Oppeln). Sonntag, den 3. März, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Bitte um rege Beteiligung, da wichtige Sachen zur Beratung stehen.
Der Vorstand.

Rheinsberg (Rgbz. Potsdam). Sitzung am Sonntag, dem 24. Februar, im Vereinslokal in Rheinsberg. Tagesordnung: Neuwahl des Vorsitzenden. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. J. V.: Wagner.

Nachrichten des „Waldheil".

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Deronet, Heinrich, Wachtmeister und Forstverwalter, Deutsche Forstverwaltung 53

Naumann, Richard, Oberjäger und Bezirks-Förster bei einer Militär-Forstinspektion im Felde.

Pallasch, Ernst, Förster, Forstinspektion Wloclawek.

Specht, Wilhelm, Revierförster, Forsthaus Branna bei Seitsch.

Specht, Hubertus, Hilfsjäger, Forsthaus, Branna bei Seitsch.

Mitgliederversammlung 1918.

Die Mitgliederversammlung für 1918 wird am Montag, dem 25. Februar d. J., nachmittags 5 Uhr, im „Prinz von Preußen" zu Neudamm abgehalten.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresrechnung sowie Entlastung des Schatzmeisters.
3. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfen für die Zeit vom 1. März 1918 bis Ende Februar 1919.
4. Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 1918.
5. Neuwahl der satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer.
6. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um 3 Uhr beginnende **Vorstandssitzung** voraus. Nach der Mitgliederversammlung zwangloses geselliges Beisammensein.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Neudamm, den 1. Februar 1918.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
Jacobi,
Königl. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.
Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1918 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1918 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 M zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Templin (Uckermark), Dezember 1917.
Jacob, Direktor.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Forstwaisenverein.

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am Montag, dem 18. März, mittags

12 Uhr, im Sitzungssaale des landwirtschaftlichen Ministeriums, Berlin W, Leipziger Platz 9, statt.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit und den Vermögensstand des Vereins und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung.
2. Sonstige Angelegenheiten.

Im Anschluß hieran findet eine Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses statt.

Gleichzeitig werden die Mitglieder um baldige Einsendung ihrer nach den Satzungen bis zum 1. Februar zu entrichtenden Beiträge an die Vertrauensdamen und die letzteren um pünktliche Überweisung verziehender Mitglieder an die Vertrauensdame des neuen Wohnortes gebeten. Zurzeit stehen die nachbenannten Vertrauensdamen den neben den Namen eingeklammerten Bezirken vor:

Fräulein **von Stünzner**, Berlin W, Ansbacher Straße 44/45 (Geschäftsbereich der Hofkammer), Frau Landforstm. **Schede**, Berlin, Tempelhofer Ufer 37 (für diejenigen Mitglieder, welche in Berlin und dessen nächster Umgebung, sowie die, welche außerhalb des preußischen Staatsgebietes wohnen), Frau Reg.- und Forstrat **Wallmann** (Gumbinnen), Frau Geh. Reg.- und Forstrat **Böhm** (Königsberg), Frau Oberforstm. **Modersohn** (Allenstein), Frau Oberforstm. **Mehrhardt** (Danzig), Frau Oberforstm. **Kranold** (Marienwerder), Frau Oberforstm. **Möller** (Forstakademie Eberswalde), Frau Oberforstm. **König** (Potsdam), Fräulein **von Krogh** (Frankfurt a. O.), Frau Oberforstm. **Reisch** (Stettin), Frau Oberforstm. **Graßhoff** (Köslin), Frau Oberforstm. **Everts** (Stralsund), Frau Oberforstm. **Cordemann** (Posen), Frau Oberforstm. **Barth** (Bromberg), Frau Oberforstm. **Roth** (Breslau), Frau Oberforstm. **Krieger** (Liegnitz), Frau Oberforstm. **Altmann** (Oppeln), Frau Oberforstm. **von Heydebrand und der Lasa** (Magdeburg), Frau Geh. Reg.- und Forstrat **Fromm** (Merseburg), Frau Oberforstm. **Nunnebaum** (Erfurt), Frau Reg.- und Forstrat **Jansen** (Schleswig), Frau Oberforstm. **Roth** (Hannover und Klosterkammer), Frau Reg.- und Forstrat **Förtsch** (Hildesheim), Frau Oberforstm. **Fricke** (Forstakademie Münden), Frau Geh. Reg.- und Forstrat **Berthold** (Lüneburg), Frau Oberforstm. **Rodegra** (Stade), Frau Oberforstm. **von Schrade** (Osnabrück und Aurich), Frau Oberforstm. **Gräfin von Rittberg** (Münster und Minden), Frau Oberforstm. **Ilgen** (Arnsberg), Frau Oberforstm. **Swart** (Cassel), Frau Oberforstm. **Danckelmann** (Wiesbaden), Frau Geh. Reg.- und Forstrat **Hungershausen** (Coblenz), Frau Oberforstm. **Kordvahr** (Düsseldorf), Frau Landrat **Kunze** (Cöln), Frau Oberforstm. **Freytag** (Trier), Frau Oberforstm. **Kaute** (Aachen).

Der Schriftführer.
J. V.: Rose, Regierungs- und Forstrat.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.
Bezirksgruppe Harzgerode.

Dienstag, den 26. Februar d. J., nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Harzgerode im Vereinslokal.

Tagesordnung: Rechnungslegung. Beitragserhebung. Verschiedenes.

Forsthaus Alexisbad, 14. Februar 1918.
Der Vorsitzende. Polz.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Familien-Nachrichten

Statt Karten.

Die Geburt eines strammen Kriegsjungen *Wilhelm* beehren sich anzuzeigen
Meckenheim, Bez Cöln, 8. 2. 18
Solbach, Kgl. Förster, und **Frau Elsa**, geb. Kauert.

Die Verlobung unserer Tochter **Mieze** mit dem Kaufmann Herrn **Karl Spiegelberg** beehren wir uns hiermit ergebenst anzuzeigen (246
Forsthaus Breitegestell, Post Briesen (Mark)
Kgl. Hegemeister
Rudolf Sieck und Frau.

Seine Verlobung mit Fräulein **Mieze Sieck**, Tochter des Herrn Kgl. Hegemeisters Rudolf Sieck und seiner Frau Gemahlin Martha, geb. Decker, Forsthaus Breitegestell, Post Briesen (Mark), beehrt sich hierdurch ergebenst anzuzeigen
Im Felde
Karl Spiegelberg.

Februar 1918.

Nachruf.

Am 1. Februar verschied plötzlich und unerwartet zu Forsthaus Nesselgrund der **Königl. Hegemeister**

Herr Eduard Fabig.

Der Entschlafene war ein Mann von vorbildlicher Pflichttreue, unermüdlich im Dienst, namentlich in den ersten drei Kriegsjahren, in denen er die Oberförsterei Nesselgrund verwaltete, ein Jäger und Heger im besten Sinne, ein treuer Kollege und ein stets um das Wohl seiner Leute besorgter Vorgesetzter. Mir und meiner Familie aber hat er in Freud und Leid stets treu zur Seite gestanden. Wir werden ihm ein dauerndes Gedenken bewahren. Tief erschüttert lege ich ihm den letzten Bruch auf sein Grab.

Königl. Forstmeister **Wrede**, Nesselgrund,
zurzeit Mitau i. Kurland.

221)

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Kgl. Oberförster **Fenner** in Schwarza, Kr. Schleusingen, eine Tochter.
Dem Kgl. Forstassessor **Swart** in Warlubien, Bez. Marienwerder, eine Tochter.

Sterbefälle:

Klöckner, Hedwig, Hegemeisterwitwe in Mechow.
Stitz, Kaiserl. Förster in Forsthaus Rheinskopf, Oberförsterei St. Quirin.
Tobias, Kaiserl. Förster in Forsthaus Wasenburg, Oberförsterei Lemberg.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 9. **Neudamm, den 3. März 1918.** **33. Band.**

Die Voraussetzungen des Anspruchs einer preußischen Forstbeamtenwitwe auf Zivil-Hinterbliebenengelder.

Eine Beamtenwitwe erhält nur dann Witwengelder, wenn die Ehe bis zum Tode des Beamten zu Recht bestanden hat. Ist die Ehe zu dieser Zeit rechtskräftig geschieden, oder ist die Nichtigkeitserklärung oder die beständige Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen, so werden wohl die Waisengelder, nicht aber das Witwengeld gezahlt. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Trennung mit oder ohne Schuld der Frau erfolgt ist. Schwebt dagegen noch der Rechtsstreit, wenn der Mann stirbt, so ist der Anspruch auf Witwengeld noch nicht verlorengegangen.

Ist die Ehe geschlossen, um der Frau den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen, und stirbt der Beamte innerhalb dreier Monate nach der Eheschließung, so hat die Frau keinen Anspruch auf Witwengeld; dagegen wird in solchem Falle für legitimierte oder nachgeborene Kinder Waisengeld gewährt. Die Versagung des Witwengeldes wird also hauptsächlich dann eintreten, wenn der Gesundheitszustand des Mannes zur Zeit der Eheschließung sein baldiges Ableben erwarten läßt. Die Frist von drei Monaten läuft nach § 187^{1} des Bürgerlichen Gesetzbuches mit dem der Zahl nach gleichen Kalendertage ab, an dem die Ehe drei Monate vorher geschlossen ist. Fand also die Ziviltrauung am 20. Februar statt und tritt der Tod des Mannes nach dem 20. Mai ein, so kann der Anspruch auf Witwengeld nicht zurückgewiesen werden. Weist der Kalendermonat, an dem die Frist abläuft, nicht die nötige Zahl von Tagen auf, so endigt nach § 188^{3} des Bürgerlichen Gesetzbuches die Frist mit dem letzten Monatstage. Bei einer Eheschließung am 31. März würde demnach die Frist mit dem 30. Juni ablaufen. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, wenn der Tod innerhalb der drei Monate erfolgt, bei der Regierung einen Antrag auf Gewährung des Witwengeldes zu stellen und nach seiner Zurückweisung sich an den Minister für Landwirtschaft zu wenden, dessen Entscheidung der binnen sechs Monaten nach letzterer zulässigen Beschreitung des Rechtsweges vorangehen muß. Übrigens wird die Bestimmung auf kriegsgetraute Witwen in der Regel nicht angewendet. Sogar wenn die Ehe mit einem Schwerverwundeten geschlossen wurde, ist die Bewilligung von Witwengeld möglich. Es kommt dann darauf an, festzustellen, ob die Verlobten schon früher in gesunden Tagen die Absicht der Heirat gehabt haben und lediglich durch Umstände, die nicht in ihrer Macht lagen, an der Ausführung verhindert worden sind. Für solche Fälle hat wenigstens der Kriegsminister die Anweisung der militärischen Witwengelder angeordnet. Daß die Zivilverwaltung ebenso verfahren wird, ist anzunehmen. Aber auch in anderen Fällen sind Ausnahmen bei Ehen mit Schwerverwundeten nicht ausgeschlossen.

Eine weitere Voraussetzung zur Gewährung des Witwengeldes ist, daß die Ehe nicht nach der Versetzung des Beamten in den endgültigen Ruhestand geschlossen sein darf. Heiratet also ein Beamter, nachdem er aus dem Amte ausgeschieden ist, so erwirbt seine Frau keinen Anspruch auf Hinterbliebenengelder, und zwar auch nicht für die Kinder aus dieser Ehe. Heiratet eine Beamtenwitwe einen Pensionär, so verliert sie das Recht auf das ihr aus der ersten Ehe etwa zustehende Witwengeld, ohne daß sie sich durch ihre zweite Ehe ein neues Recht auf Witwengeld erwirbt. Dieses Recht verschaffen sich nur diejenigen Beamtenwitwen, die einen aktiven Beamten heiraten, dagegen geht der Anspruch auf die Waisengelder durch die neue Ehe nicht verloren.

Vermehrter Kartoffelanbau.

Von Geh. Forstrat **E. E. Hoffmann** in Butzbach (Hessen).

Der vom Kriegsausschuß der deutschen Landwirtschaft gefaßte Beschluß: Durch Erhöhung der Kartoffelernte in 1918 eine weitgehende Sicherung der sonst bedrohten menschlichen Ernährung in Deutschland mit allen Mitteln zu bewirken, sollte gewiß eine allgemeine Unterstützung finden und so auch seitens der deutschen Forstwirtschaft überall gefördert werden. Es bieten sich der Forstwirtschaft hierzu besonders zwei Möglichkeiten:

I. Durch Gewährung von Düngemitteln aus den Waldungen.

Vor Anbau von Kartoffeln auf einer Fläche muß diese bekanntlich kräftig gedüngt werden. Am besten eignen sich hierzu leicht aufnehmbare Pflanzennährstoffe. Frischer Stallmist erscheint weniger nützlich, als schon mehr vorbereiteter Dünger. Der in den Waldungen lagernde alte, von langer Hand her gebildete milde Waldhumus muß als ein hervorragendes Düngemittel für Kartoffeln erscheinen.

Unsere Landwirtschaft leidet bekanntlich eben an einem Mangel an Dungstoffen. Wie soll sie es daher fertigbringen, bei Ausführung ihrer guten Absicht für 1918 alle zum Kartoffelanbau vorgesehenen Ackerflächen auch ordnungsmäßig zu düngen? Werden da z. B. die in der Nähe der Waldungen gelegenen Äcker oft nicht nur mangelhaft oder vielleicht auch gar nicht entsprechend verarbeitet werden können? Für diese von den Dungstätten ihrer Bebauer meistens recht weit entfernten Waldäcker würde die Bestellung mit Kartoffeln den mittleren und kleineren Landwirten durch die Möglichkeit der Zufuhr eines im nahen Walde erhältlichen Düngers wesentlich erleichtert werden. Also: Heraus mit dem entbehrlichen Humusdünger aus den Waldungen und Abgabe desselben an die auf der Düngersuche befindliche Landwirtschaft, und zwar besonders für die Waldäcker!

In Mulden und Gräben der gutwüchsigen geschlossenen Buchenbestände besserer Lagen, in besseren Mischwaldungen von Laub- und Nadelholz, in gar manchen guten Kiefernorten, auf neu aufgehauenen Wegflächen, usw. finden sich wohl in allen Revieren Deutschlands überflüssige, auch leicht sich wieder ergänzende Humusmengen (auch Rohhumus), die jetzt zur Kriegszeit als Dünger zum Kartoffelanbau der Landwirtschaft preisgegeben werden müssen. Die vielfach geübte ängstliche Fürsorge für deren Erhaltung während langer Friedenszeit soll jetzt ihre Früchte tragen zur Sicherung der allgemeinen Volksernährung durch Unterstützung des Kartoffelanbaus für 1918 und mindestens wohl auch noch für weitere zwei bis drei Jahre.

Eine unentgeltliche Abgabe des Humus sollte nicht stattfinden. Der einzelne Empfänger müßte an den ihm besonders zugewiesenen Stellen im Walde — nach Beiseitelegen der Streudecke — selbst die obere schwarze Humusschicht flach abschürfen und an die Wege bringen und sodann die Streudecke nach Angabe wieder auf den betreffenden Stellen ausbreiten. Er hätte ferner der Ordnung halber auch einen gering bemessenen Abgabepreis für den Wagen voll Humus dem Waldbesitzer zu vergüten.

Eine derartige Humusabgabe kann allerdings für 1918 nur dort noch wertvoll und zweckentsprechend werden, wo es möglich bleibt, sie baldigst, und zwar noch in den Wintermonaten geschehen zu lassen, solange der kleine und mittlere Landwirt noch Arbeiter und Gespanne hierfür sich frei machen kann. Wenn einmal das Frühjahr da ist und die Feldbestellung alle Kräfte erfordert, wird die Ausnutzung dieser Abgabe nur noch wenigen überhaupt möglich bleiben. Aber für 1919 könnte sie schon einstweilen allgemein ins Auge gefaßt werden. Denn daß in 1919 und wohl auch in 1920 wir in Deutschland noch eines vermehrten Kartoffelanbaus bedürfen werden, darüber kann wohl kein Zweifel bestehen.

II. Durch vermehrten Anbau von Kartoffeln in den Waldpflanzgärten.

Ich habe seit zwei Jahren in den Pflanzgärten der mir unterstellten Oberförsterei Butzbach Kriegskartoffeln angebaut, und zwar in jedem Garten auf wenigstens ein Viertel der Fläche. Hierbei habe ich besonders in 1917 erstaunliche Erträge erzielt. Der Boden der betreffenden Gartenteile (meist tertiärer Lehm) wurde beim Graben schon kräftig mit Humuserde durchmischt, und auch beim Legen der Saatkartoffeln war in die betreffenden Furchen nochmals guter Humus eingefüllt worden, was ganz offensichtlich zum Ertrag mit geholfen hat. Den höchsten Ertrag hatte ich im Pflanzgarten der Gemeinde Kirch-Göns, wo auf 600 qm Gartenfläche etwa 2000 kg (40 Zentner) Kartoffeln geerntet wurden, was einem Ertrage von 666 Zentner je Hektar entspricht, während sonst 450 Zentner je Hektar schon als gute Mittelernte gelten.

Die geernteten Kartoffeln waren sehr stärkemehlhaltig. Ich esse selbst von den Waldkartoffeln und ziehe sie den anderen weit vor. Den hohen Stärkemehlgehalt schreibe ich dem guten Boden der Gärten mit alter Kraft zu, den ungewöhnlich hohen Ertrag aber hat wesentlich und besonders die starke Düngung mit gut durchgearbeitetem Humus (aus Kiefernbeständen) günstig beeinflußt. Ich beabsichtige, 1918 und in den folgenden Jahren den Kartoffelanbau mit vorheriger Humusdüngung in den Pflanzgärten noch mehr als seither zu betätigen. Wenn das in allen hierzu geeigneten Gärten der deutschen Waldungen geschehen würde, ließe sich hierdurch wohl eine recht beachtenswerte Kartoffelmenge erzielen.

Die deutsche Forstwirtschaft wird nicht zurückbleiben und zum vermehrten Kartoffelanbau

auch das ihrige beizutragen sicherlich versuchen wollen. Ich lebe der Anschauung, daß es einer besonderen Anregung hierzu sicherlich nicht bedurft hat; ich wäre aber glücklich, wenn meine vorstehenden Ausführungen zur Förderung des Kartoffelanbaus in und bei den deutschen Waldungen in nächster Zeit etwas beitragen könnten.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Abbrennen des Schilfrohres.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. I A. II e. 3031. II. III.

Berlin W 9, 31. Januar 1918.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter ist nunmehr im dritten Jahre bestrebt, möglichst große Mengen von Schilfrohr zu erfassen, um es als Viehfutter zu verwenden. Das Futter hat sich, da bisher stets darauf geachtet wurde, daß nur grünes Schilfrohr zur Ablieferung kam, in der Praxis bewährt, so daß steigende Nachfrage nach dem Futter besteht.

In diesem Jahre beabsichtigt der Kriegsausschuß, die Organisation zur Schilfwerbung noch weiter zu vervollkommnen und die Schilfwerbung auf breitere Grundlage zu stellen. Bei der Gewinnung des Schilfes hat sich nach der Angabe des Kriegsausschusses schon in den Vorjahren der Übelstand unangenehm bemerkbar gemacht, daß vielfach das alte vorjährige Schilf nicht abgeerntet oder beseitigt war, so daß bei der Einbringung des Schilfes sich ein Gemisch von grünem und vorjährigem, trockenem, überreifem Schilf ergab, das infolge der bei dem reifen Schilf eingetretenen Verholzung bedeutend weniger Futterwert besitzt als reines, grünes Schilf. Es mußte, wo altes Schilf in großen Mengen beigemischt war, öfters auf zum Teil erhebliche Schilfmengen verzichtet werden, zumal auch beim Vermahlen alten Schilfes die an sich bei Schilf immer vorhandene Feuersgefahr außerordentlich vermehrt wird. Auch soll das junge Schilfrohr nach dem Abbrennen besser wachsen.

Der Kriegsausschuß empfiehlt daher, um eine restlose Ausnutzung des neuen Schilfrohrs zu ermöglichen, die vorhandenen alten größeren Schilfbestände an Flüssen, Seen und Sümpfen entweder abbrennen zu lassen, oder aber dort, wo das reife Schilf als Dachrohr geworben zu werden pflegt, diese Werbung baldmöglichst zu veranlassen. Das Abbrennen wird am besten während der jetzt bestehenden Frostperiode ausgeführt, und es ist erwünscht, daß das Abbrennen so rasch wie möglich bewerkstelligt wird. Wenn die alten Stengel über dem Eis abgemäht oder abgebrannt werden, ist eine Schädigung des Nachwuchses nicht zu befürchten.

Auf Wunsch des Kriegsausschusses ersuche ich die Herren Landräte, das Weitere zu veranlassen und auf möglichst schleunige Durchführung der Maßnahme hinzuwirken. Falls die trockenen Stengel durch Abbrennen beseitigt werden, sind die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, damit eine Schädigung der benachbarten Gebäude und Waldbestände durch Feuer vermieden wird. Das Abbrennen darf nur bei ruhiger Luft und nicht zu trockener Witterung erfolgen.

Wegen des Schilfrohrs in domänen- und forstfiskalischen Gewässern wird an die Königlichen Regierungen besondere Verfügung ergehen.

An sämtliche Herren Landräte.

*

Abschrift vorstehenden, den Landräten zugegangenen Erlasses übersende ich mit dem Ersuchen, wegen des Schilfrohrs in domänen- und forstfiskalischen Gewässern die gleichen Maßnahmen zu treffen.

von Eisenhart-Rothe.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

*

Unfälle bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen in landwirtschaftlichen Betrieben.

Nach §§ 915 ff. der Reichsversicherungsordnung (vgl. Preußisches Förster-Jahrbuch 1912 Seite 124 Ziffer 55 bis 59) unterliegen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Unfallversicherung, und zwar auch die kleinen landwirtschaftlichen Betriebe, die von Forstbeamten, Lehrern, Arbeitern usw. (als Nutznießern, Pächtern, Eigentümern) nebenher betrieben werden. Es ist also jeder Unfall zu entschädigen, den ein Arbeiter oder Betriebsbeamter bei einer land- oder forstwirtschaftlichen Arbeit erleidet, der Unfall eines Betriebsunternehmers aber nur dann, wenn die Satzung der betreffenden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Versicherung auf die Unternehmer ausgedehnt hat, was z. B. in Preußen bezüglich aller kleinen Unternehmer — mit einem Jahresarbeitsverdienste von nicht über 3000 *M* — geschehen ist. Auch die Bewirtschafter von Pachtbetrieben und Dienstland fallen hierunter. Die Frauen solcher kleinen Unternehmer sind ebenfalls versichert, wenn der Mann versichert ist.

Verrichtungen für die Hauswirtschaft usw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers sind dagegen an sich nicht versichert. Nur Arbeiter und Gesinde sind in der Regel auch bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten mitversichert, nämlich dann, wenn sie hauptsächlich in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind und nur nebenher zu häuslichen und anderen Diensten herangezogen werden. Dagegen sind Betriebsbeamte bei Nebenverrichtungen der gedachten Art nicht versichert, wohl aber landwirtschaftlich versicherte Unternehmer und ihre Ehegatten, wenn sie hauptsächlich in der Landwirtschaft tätig sind und die Genossenschaftssatzung die Versicherung auf mit der Landwirtschaft zusammenhängende hauswirtschaftliche Tätigkeiten erstreckt hat.

Die Anwendung dieser versicherungsrechtlichen Grundsätze auf den Einzelfall macht nun Schwierigkeiten, wenn es sich um Verrichtungen handelt, deren Zweck (ob Land- oder Hauswirtschaft) zweifelhaft ist. Das gilt insbesondere von der Bereitung von Mahlzeiten und den Vorbereitungen dazu (Einholen von Waren, Zerkleinern von Brennholz und dergleichen) sowie von Reinigungsarbeiten im Hause. Wenn eine Arbeit rein hauswirtschaftlicher Natur und klar erkennbar von der Landwirtschaft geschieden ist, wie z. B. das Bereiten der Mahlzeiten für die Familie, das Reinigen des Wohnzimmers oder der Leibwäsche, das Herbeiholen von Arznei für ein Familienmitglied, ist sie der Landwirtschaft nicht zuzurechnen. Dient aber eine Tätigkeit vermutlich zugleich landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Zwecken, wie z. B. das Herrichten von Brennholz, so wird man im Zweifel sein, ob diese

Tätigkeit dem landwirtschaftlichen Betriebsteile zuzurechnen ist. Handelt es sich um einen kleinbäuerlichen Betrieb, d. h. um eine familienhaft betriebene Wirtschaft, in der der landwirtschaftliche Betrieb die Grundlage für den Unterhalt des Unternehmers und seiner in der Landwirtschaft arbeitenden Familie und zugleich ihr hauptsächliches Arbeitsfeld bildet, so fällt die fragliche Tätigkeit unter die Landwirtschaft. Ein kleinbäuerlicher Betrieb in vorstehendem Sinne ist indes nicht gegeben, wenn der Unternehmer den Unterhalt für sich und seine Familie nicht vorwiegend aus seiner Landwirtschaft, sondern im wesentlichen durch andere Tätigkeiten beschafft, sei es als Unternehmer eines Gewerbebetriebs, sei es als Beamter, sei es als Arbeiter in fremden — gewerblichen oder landwirtschaftlichen — Betrieben. In solchen Fällen lassen sich in der Regel leicht unterscheiden Landwirtschaft und Hauswirtschaft. Für eine Vermutung, daß die Tätigkeit der Landwirtschaft gedient habe, ist daher kein Raum. Es muß vielmehr, den allgemein geltenden Grundsätzen entsprechend, festgestellt werden, daß die einzelne Tätigkeit der Landwirtschaft angehörte.

Wie schon erwähnt, sind aber Arbeiter, die überwiegend in der Landwirtschaft ihres Arbeitgebers beschäftigt sind, auch bei rein hauswirtschaftlichen Arbeiten mitversichert, während der Unternehmer selbst oder seine Ehefrau nur unter den oben angegebenen Voraussetzungen bei mit der Landwirtschaft zusammenhängenden hauswirtschaftlichen Tätigkeiten versichert sind. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Eine Erbschaft von 10000 Mark** ist dem Verein „Waldheil" zu Neudamm zugeflossen, bestimmt für Witwen und Waisen verunglückter Forstbeamten. Erblasser ist der unlängst verstorbene Kaufmann Erich Struck in Osnabrück. Möge die hochherzige Spende des Entschlafenen, deren Zinsen im Sinne ihres Gebers die beste Verwendung finden werden, auf Jahrzehnte hinaus Segen schaffen, und möchte die Gepflogenheit der Freunde der grünen Farbe, den „Waldheil" letztwillig hochherzig zu bedenken, sich immer mehr und mehr einbürgern.

— **Teuerungszulagen an Privatforstbeamte.** Als Beispiel für die auch außerhalb des Staats- und Gemeindedienstes geübte Fürsorge für die unter der Teuerung schwer leidenden Beamten, sei mitgeteilt, daß Seine Hochgeboren der Reichsgraf von Hochberg-Krutsch mit einem Waldbesitz von etwa 11000 ha in der Provinz Posen seinen Beamten ab 1. Oktober 1917 Teuerungszulagen nach Maßgabe der für die Staatsbeamten erlassenen Bestimmungen bewilligt hat, nachdem er den Förstern und Waldwärtern bereits im Februar 1917 Beiträge in Höhe des einfachen bis vierfachen Monatsgehalts, sodann im August 1917 jedem Beamten des Außendienstes und zwei Kanzleibeamten ein Monatsgehalt doppelt auszahlen ließ. Insgesamt sind 23 Forst- und Kanzleibeamte durch die Teuerungszulage erfreut worden.

Forstmeister Bluhm, Generalbevollmächtigter.

— **Hauptmann Stoffleth** erhielt als Kommandeur eines Reserve-Jäger-Bataillons den Orden Pour le mérite. Der genannte Offizier gehörte im Frieden zuletzt dem 2. Ober-Elsässischen Infanterie-Regiment Nr. 171 in Colmar i. E. an und befand sich als kommandiert bei der Kriegsschule in Neiße. Während des Krieges wurde er zum Kommandeur eines Reserve-Jäger-Bataillons ernannt und hat sich mit seinem Bataillon bei den Offensiven erst in der Bukowina und dann in Italien glänzend bewährt. Im nächtlichen Sturm durchbrach das Bataillon vor Udine den überlegenen Feind und nahm am 23. Oktober 1917 die vom Feinde hartnäckig verteidigte Stadt. In heldenhaftem Kampfe nahm ferner das Bataillon am 13. Dezember 1917 unter persönlicher Führung seines Kommandeurs die stark ausgebauten, von besten feindlichen Truppen zäh verteidigten Felsstellungen des Mte. Jouanele und Mte. Valeroa. Es wird Hauptmann Stoffleth nachgerühmt, daß er ein besonders befähigter und schneidiger Offizier und Führer sein soll, der sich sowohl bei Offizieren und Mannschaften seines Bataillons großer Beliebtheit erfreut und von Vorgesetzten hoch geschätzt wird.

Forstwirtschaft.

— **Lehrgänge für Harznutzung und Gewinnung von Stockholz.** Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien beabsichtigt, im Monat März nach Bedarf eine Anzahl von Lehrgängen zu veranstalten, um die neuesten Verfahren der Harzgewinnung sowie die Stocksprengung mittels flüssiger Luft vorzuführen. Die Lehrgänge dauern je zwei Tage, die Gebühr für Teilnahme beträgt 10 M. Anmeldungen zu den Lehrgängen sind an die Forststelle der Landwirtschaftskammer zu Breslau, Matthiasplatz 7, einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 23. **Verhalten gegenüber einem für seine Taten nicht verantwortlichen Querulanten.** Im hiesigen Orte existiert ein seit Jahren unter Vormundschaft stehender, unverheirateter, 60 Jahre alter Querulant, Derselbe ist infolge seiner raffinierten Spitzbübereien und sonstigen Schlechtigkeiten weit und breit gefürchtet. Er lebt nur von Diebstahl und Betrügereien. Den hiesigen Forsten schadet er in unerhörter Weise, indem er Nutz- und Brennhölzer stiehlt, so viel es ihm beliebt. Ganz besonders richtet er vor Weihnachten Schaden an. Er betreibt dann Handel mit gestohlenen Weihnachtsbäumen und zwar nicht nur mit einzelnen Bäumen, sondern in Massen. Außerdem stellt er Schlingen, fischt unberechtigt usw. Die Behörden verweigern jeden Eingriff mit der Begründung, daß der Mann Querulant sei und für seine Taten nicht verantwortlich gemacht werden könne. Erst dann, wenn er gemeingefährlich würde, könne er in einer Anstalt untergebracht werden. 1. Was versteht man nun unter „gemeingefährlich"? Ist eine Person erst dann gemeingefährlich, wenn sie einer anderen

Person eine Körperverletzung zufügt oder jemand angreift? 2. Die in Frage kommende Person hat mich in Ausübung meines Dienstes, als ich ihr Fischereigeräte abnehmen wollte, angegriffen. Eine Anzeige bei der Königlichen Staatsanwaltschaft hatte keinen Erfolg, sondern wurde mit der bereits erwähnten Begründung abgewiesen. 3. Gibt es nun irgendeinen Weg, welchen man betreten könnte, um diesen gemeingefährlichen Menschen unschädlich zu machen? Könnte man sich vielleicht jetzt mit Erfolg an eine höhere Militärbehörde wenden? 4. Wie habe ich mich hinsichtlich des Waffengebrauchs zu verhalten. 5. Bin ich strafbar, wenn ich im Notfall einem solchen Menschen gegenüber von meiner Waffe Gebrauch mache?

Stadtförster S. in W.

Antwort: Zu 1: Gemeingefährlich ist, wer Handlungen begeht, welche mit Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum einer unbestimmten Anzahl von Personen verbunden sind, wie Brandstiftung, Gefährdung von Eisenbahnen, Telegraphen, Wasserbauten, Wegen, Schiffahrt, Schiffahrtszeichen, Brunnen usw. Zu 2: Wenn Sie zum Fischereiaufsichtsbeamten nicht besonders bestellt sind, genießen Sie Fischereifrevlern gegenüber keinen besonderen Strafschutz. Zu 3. Da der Unverantwortliche „nur von Diebstehl und Betrügereien lebt", kommt seine Haftung aus Billigkeitsrücksichten gemäß § 829 B. G.-B. nicht in Frage. Unseres Erachtens versagt auch die Klage auf Unterlassung der Eigentumsstörung gemäß § 1004 B. G.-B. Zwar genügt nach „Dickel, Forstzivilrecht" Seite 278, bei der Unterlassungsklage der objektive Sachverhalt. Nach „Sydow und Busch, Zivilprozeßordnung" Seite 797, Anmerkung 2, ist jedoch unter Hinweis auf R.-G. 26, 417 eine Bestrafung aus § 890 Z.-P.-O. nur bei subjektiver Verschuldung zulässig. Wohl aber dürften die Voraussetzungen für die Unterbringung des Unverantwortlichen in einer Anstalt vorliegen. Denn die Anordnung, daß ein Geisteskranker als gemeingefährlich in einer Anstalt unterzubringen sei, hat den Zweck, den zu befürchtenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorzubeugen und die dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben drohende Gefahr abzuwenden. Sie bezweckt „Herstellung eines polizeimäßigen Zustandes". (Oberverwaltungsgericht 12. Juni 1900 (Bd. 38 S. 150.) Wir raten daher, nötigenfalls nicht eine höhere Militärbehörde, sondern die höhere Polizeibehörde oder den Ersten Staatsanwalt anzurufen. Dies müßte aber von der vorgesetzten Dienstbehörde, also im vorliegenden Falle vom Magistrat, geschehen. Zu 4: Sie haben sich hinsichtlich des Waffengebrauches dem Unverantwortlichen gegenüber ebenso zu verhalten, wie einem Verantwortlichen gegenüber. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Waffengebrauch sind nicht zum Schutze des Übeltäters, sondern zum Schutze des Berechtigten gegeben. Zu 5: Nach § 52 Str.-G.-B. ist eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war. J. in T.

Anfrage Nr. 24. **Ausbildungszeit der Forstlehrlinge und Beschäftigungsgelder.** Ich bin am 1. Oktober 1913 in die Lehre im Regierungsbezirk C. getreten und habe dieselbe bei meinem Eintritt ins Heer am 13. August 1914 abbrechen müssen. Als Kriegsbeschädigter setzte ich meine Lehre am 15. Januar 1916 daselbst weiter fort, und wurde mir diese Zeit von der Regierung in C. als Lehre angerechnet. Nun bin ich vom 15. März 1916 laut Befehl der Inspektion der gelernten Jäger und Schützen zur forstschutzdienstlichen Verwendung in den Regierungsbezirk S. kommandiert worden. Wird mir diese Zeit auch als Lehre angerechnet werden und kann ich Kriegszulage bzw. Beihilfe beanspruchen? K., Oberjäger.

Antwort: Zur Ausbildungszeit rechnet nach dem Erlasse vom 10. November 1916 („Preußisches Förster-Jahrbuch" 1916 S. 39) jede Beschäftigung im forstfiskalischen Betriebe, also auch Ihre Verwendung im Bezirk S. Nach Beendigung der Ausbildungszeit, die, wenn Sie im Oktober des Annahmejahres das 16. Lebensjahr vollendet hatten, zwei Jahre, sonst drei Jahre dauert, also nachdem Sie entweder 730 oder 1095 Tage insgesamt im Staatsforstbetriebe tätig waren, stehen Ihnen nach den Erlassen vom 10. November 1916 („Preußisches Förster-Jahrbuch" 1916 S. 35) und vom 21. Juli 1917 („Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 32 S. 489) 2,50 ℳ Beschäftigungsgelder und eine tägliche Zulage von 1,25 ℳ bei freier Dienstwohnung oder 2,25 ℳ ohne solche sowie freie Feuerung und der Dienstkleidungszuschuß zu. Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen erhalten Sie als kommandierter Jäger nach den zurzeit gültigen Bestimmungen nicht. Vgl. Erlaß vom 15. Oktober 1917 („Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 32 S. 667). Ihre Ausbildungszeit ist nach obigem vermutlich beendet. Die Forstlehre wird aber erst durch die Jägerprüfung abgeschlossen. Um diese abzulegen, werden Sie nach den bisher darüber getroffenen Bestimmungen nach der Demobilmachung vom Militär beurlaubt werden. Vgl. Erlaß vom 14. August 1915 („Preußisches Förster-Jahrbuch" 1915 S. 192). B.

Anfrage Nr. 25. **Forstversorgungs-Jahrgang der Umnotierten.** Als Forstversorgungsberechtigter des Jahrgangs 1911 bekam ich von der Königlichen Regierung die Aufforderung, zwecks Einberufung in den Staatsdienst einen übersandten Fragebogen auszufüllen. Darauf teilte mir die Regierung mit, daß sie von meiner Einberufung absehe, schon aus dem Grunde, weil ich durch meine Umnotierung zu dem Jahrgang 1912 rechnete. Ich habe den Forstversorgungsschein 1911 erhalten und wurde in einem Bezirk notiert, der mir nicht zusagte. Ich reichte deshalb im Laufe des Jahres, wie vorgeschrieben, mein Umnotierungsgesuch ein und kam dann in den jetzigen Bezirk. Ich wußte wohl, daß ich bei einer solchen Umnotierung am Schlusse meines Jahrgangs geführt werde, aber nicht gewußt habe ich, daß ich dadurch ohne weiteres einem jüngeren Jahrgang angehöre. Rechnet meine diätarische Dienstzeit von der Erlangung meines Forstversorgungsscheines, Oktober 1911, oder erst ein Jahr später? Mir kann das nicht einleuchten, daß ich zum Jahrgang 1912 rechnen soll. — In dem Ministerial-Erlasse heißt es doch: Forstversorgungsberechtigte des Jahrgangs 1911, die durch Umnotierung hinter einen jüngeren Jahrgang gekommen sind, rechnen nicht zu den Einzuberufenen. Dies ist aber bei mir nicht der Fall.

H., Feldwebel.

Antwort: Wenn Sie sich im Jahre 1911 haben umnotieren lassen, sind Sie in diesem Jahrgang verblieben und gehören zu den Forstversorgungsberechtigten, die jetzt einberufen werden sollen, damit sie angestellt werden können, was voraussichtlich im Jahre 1918 eintreten wird. Wir raten Ihnen also, auf die Einberufung nicht zu verzichten. Nötigenfalls müssen Sie ein Gesuch an das Ministerium richten. Ihre diätarische Dienstzeit rechnet vom Tage des Forstversorgungsscheins. B.

Anfrage Nr. 26. **Wuchsstockung einer Ehrenhainpflanzung.** In meinem Revier habe ich im Frühjahr 1915 einen kleinen Ehrenhain von 8 a Größe aus Taxus (80 bis 110 cm hoch), Roteiche und Blutbuche gepflanzt. Die Pflanzung, besonders der Taxus, zeigt kein gutes Wachstum, und habe ich deshalb um alle Pflanzen auf 90 cm Durchmesser den Boden gelockert was zweimal jährlich wiederholt werden soll. Der Boden ist ziemlich bindiger Lehmboden (auf etwa 1 m Tiefe steht Buntsandstein), und zeigen sich saure Gräser, Binsen, Sauerampfer usw., also Kalkmangel vorhanden. Die Fläche ist etwas hängig und zeigt sich auf der unteren Seite im Graben an der Straße, die 1,5 m tiefer liegt, stets etwas Wasser, weshalb ich die Fläche schon mit einer Dränage versehen habe. Ist es angebracht, die Fläche, besonders die Baumscheiben, mit gebranntem Kalk (Löschkalk), der an der Luft oder in der Erde zerfallen ist, zu düngen? Was ist sonst noch zur Anregung der Pflanzung angebracht?

M. G., Königl. Hegemeister in H. E.

Antwort: Die Wachstumsstockung kann auf mehrfachen Ursachen beruhen. Wahrscheinlich ist der Boden zu naß, so daß die früher jedenfalls auf einem frischen Standort gewachsenen Pflanzen durch die Verpflanzung in den nassen Boden im Wuchs zurückbleiben. Sollte der Taxus vorher unter Schirm gestanden und jetzt plötzlich ins Freie gekommen sein, so dürfte auch dieses auf sein jetziges Wohlbefinden störend einwirken. Außerdem ist der Taxus eine ausgesprochene Kalkpflanze, so daß eine Kalkzufuhr sehr erwünscht ist. Wir raten Ihnen daher, den Boden zunächst ausreichend, aber nicht übertrieben zu entwässern und alsdann eine Düngung mit Moorerde und Kalk vorzunehmen. Diese führen Sie in der Weise aus, daß Sie zwei Drittel Moorerde und ein Drittel zerfallenen Kalk gut durchmengen, alsdann um die Pflanzen herum, jedoch ohne die Wurzeln zu beschädigen, etwa 40 cm tiefe Gräbchen machen und diese zu zwei Dritteln mit dem Dünger und das letzte Drittel mit gewöhnlicher Erde anfüllen. Sollte Moorerde nicht zur Verfügung stehen, so nehmen Sie Rindviehdünger, dem Sie ebenfalls den Kalkzusatz geben. Außer der Bereicherung an Nahrungsstoffen wird durch diese Düngungsmethode eine gleichzeitige Lockerung und Durchlüftung des Bodens bewirkt.

Anfrage Nr. 27. **Erschießen eines Jagdhundes auf fremdem Jagdgebiete.** Während des Russeneinfalles lief ein etwa sechs Monate alter Hühnerhund einem Kollegen zu, den mir dieser später übergab. Ich habe den Hund nun seit der Zeit gefüttert und auch abgerichtet. Bin ich hierdurch dessen rechtmäßiger Besitzer geworden? Dieser Hund ist vor einiger Zeit durch einen benachbarten Jagdpächter etwa 600 m von meiner Wohnung und 60 m von einem Ausbaugehöfte auf einem größeren Privatwege erschossen worden. Ausgeschlossen ist nicht, daß der Hund einem aufgestöberten Hasen folgte. Kann ich nach Lage der Verhältnisse mit Aussicht auf Erfolg eine Schadenersatzklage gegen den Täter anstrengen?

Königl. Hegem. K. in R.

Antwort: Eigentümer des zugelaufenen Hundes wären Sie nur dann geworden, wenn Sie denselben sofort bei der Polizei angemeldet hätten und nachdem ein Jahr vergangen ist, ohne daß der Berechtigte den Hund herausverlangte. An dem Hunde stand Ihnen aber wegen der Dressur und der Futterkosten für drei Jahre ein Zurückbehaltungsrecht zu. Insofern durften Sie unseres Erachtens als Verwahrer wohl klagen. Nachdem Sie die Möglichkeit zugaben, daß der Hund einem Hasen nachgejagt sein könnte, ist es sehr zweifelhaft, ob eine Schadenersatzklage deswegen von Erfolg für Sie ist, weil der Hund auf fremdem Jagdgebiete erschossen worden ist. Allerdings spricht das Erschießen nur 600 m von Ihrer Behausung für die Widerrechtlichkeit des Erlegens. Ein Hund, der sich in nächster Nähe seines Heims, wenn auch auf fremden Jagdreviere, aufhält, kann deswegen allein noch nicht erschossen werden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Altenhof, Oberf. Brätz (Posen), ist voraussichtlich zum 1. April zu besetzen. Ausstattung der geregelten Stelle: 0,189 ha Garten, 2,412 ha Acker, 7,793 ha Wiese, 106 Mk. Nutzungsgeld, einschl. 34 Mk. Verbesserungszinsen, 200 Mk. Stellenzulage und 250 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist bis 10. März

Försterstelle Oberrieden-West, Oberf. Allendorf (Cassel), ist vom 1. Juni ab neu zu besetzen. Die Stelle wird reguliert, 3 ha Dienstland hat der Inhaber selbst zu bewirtschaften.

Försterstelle Winterscheid, Oberf. Prüm (Trier), ist am 1. Juni neu zu besetzen. Zur Stelle gehören 7,844 ha Dienstland, 300 Mk. Stellenzulage und 300 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist bis 1. April.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kauke, Oberforstmeister in Aachen, ist in den Ruhestand getreten und ihm der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Hartsch, Förster o. R. in Falkenburg, Oberf. Strelitz, ist vom 1. März ab zum Förster m. R. ernannt und nach Emilienau, Oberf. Bartelsee (Bromberg), versetzt.

Krüger, Förster in Altenhof, Oberf. Brätz, ist vom 1. April ab nach Haidchen, Oberf. Wronke (Posen), versetzt.

Müller, Förster in Emilienau, Oberf. Bartelsee, ist vom 1. März ab nach Wolfsgarten, Oberf. Stronnau (Bromberg), versetzt.

d'Ottilie, Förster o. R., ist zum 1. März zum Forstschreiber in Harpstedt, Oberf. Harpstedt (Hannover), ernannt.

Poppenberg, Förster in Grünortspitze, ist die Försterstelle zu Ittowken, Oberf. Grüneberge (Allenstein), vom 1. Februar ab übertragen.

Piedt, Förster in Nordbruch, Oberf. Mirau, ist vom 1. April ab nach Jaschnitz, Oberf. Jagdschütz (Bromberg), versetzt.

Königreich Bayern.

Reuschel, Forstmeister in Otterberg, ist unter Verleihung des Titels und Ranges eines Kgl. Forstrats in den Ruhestand versetzt.

Stummvoll, Forstmeister in Rothenkirchen, ist in den Ruhestand versetzt.

Porzelt, Forstamtsassessor beim Forstamt Sulzschneid, ist vom 1. März ab an das Forstamt Neustadt a. S. versetzt.

Königreich Sachsen.

Kommunal- und Privatforstdienst.

Zacharias, Städtischer Revierförster auf Connewitzer Revier, ist der Amtstitel „Ratsoberförster" verliehen.

Großherzogtum Baden.

Rochlitz, Forstamtmann in Ottenhöfen, ist der Titel Oberförster verliehen.

Ordensauszeichnungen.

Königreich Preußen.

Das Eiserne Kreuz 2. Klasse am weiß-schwarzen Bande wurde verliehen an:

Steinhoff, Forstmeister in Winnefeld (Hannover); **Retzlaff**, Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, z. Zt. im Kriegs-Ministerium; **Miehlke**, Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, z. Zt. im Kriegs-Ministerium.

von Wilamowitz-Möllendorf, Oberförster in Sullenschin (Danzig) und Hauptmann im Garde-Jäger-Batl., ist das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz 1. Klasse verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Abesser, Forstmeister, Lichtefleck (Frankfurt); **Adam**, Hegemeister, Hammerstein (Marienwerder); **Anders**, Förster, Lissau, Oberf. Schwarzwald (Oppeln); **Andersen**, Hegemeister, Forsth. Sybba, Oberf. Lyck (Allenstein); **Arnd**, Hegemeister, Psychod, Oberf. Schelitz (Oppeln); **Aschoff**, Forstmeister, Hahn (Wiesbaden); **Aßmann**, Haumeister, Eggesin (Stettin); **Atzler**, Hegemeister, Rothbuchenhorst, Oberf. Tschiefer (Liegnitz); **Babich**, Waldarbeiter, Liebenau (Oppeln); **Badur**, Waldarbeiter, Niekosten (Marienwerder); **Bandemer**, Förster, Rosochen, Oberf. Wilhelmsberg (Marienwerder); **Balzer**, Vorarbeiter, Psychod (Oppeln); **Barisch**, Förster, Steindorf, Oberf. Peisterwitz (Breslau); **Barnewitz**, Hegemeister, Forsth. Dannenreich, Oberf. Friedersdorf (Potsdam); **Bauke**, Hegemeister, Hurtgen, Oberf. Hurtgen (Aachen); **Becker I**, Hegemeister, Brießnitz, Oberf. Tschiefer (Liegnitz); **Beier**, Hegemeister, Darsen, Oberf. Schulzenwalde (Marienwerder); **Belitz**, Förster, Friedrichshof, Oberf. Grunaue (Potsdam); **Biedermann**, Hegemeister, Lugnian, Oberf. Jellowa (Oppeln); **Bertram**, Hegemeister, Forsth. Brücke, Oberf. Annaburg (Merseburg); **Binz**, Forstkassenverwalter, Grünaue (Potsdam); **Blankenburg**, Hegemeister, Bluno, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz); **Blankenberg**, Holzhauermeister, Gottsbüren (Cassel); **Bläsing**, Holzhauermeister, Breitenbach (Cassel); **Blumberg**, Waldarbeiter, Meiersberg (Stettin); **Blum**, Holzhauermeister, Stammen (Cassel); **Blumner**, Hegemeister, Forsth. Neuhof, Oberf. Lautenburg (Marienwerder); **Bohl**, Forstmeister, Zicher (Frankfurt); **Bönning**, Holzhauermeister, Gottsbüren (Cassel); **Böttcher**, Hegemeister, Försterei Limmritz, Oberf. Limmritz (Frankfurt); **Bosch**, Hegemeister, Forsth. Waldau, Oberf. Kuhbrück (Breslau); **Brandt**, Vorarbeiter, Baabe (Stralsund); **Brennecke**, Förster, Reiersdorf, Oberf. Reiersdorf (Potsdam); **Brick**, Hegemeister, Kupferberg, Oberf. Grudschütz (Oppeln); **Briesenick**, Waldarbeiter, Wunsdorf (Potsdam); **Bröske**, Hegemeister, Niefe, Oberf. Namslau (Breslau); **Börst**, Haumeister, Siedenbollentin (Stettin); **Börst**, Hegemeister, Buddenhagen, Oberf. Jägerhof (Stralsund); **Bredemeier**, Haumeister, Langenfeld (Minden); **Bräunche**, Hegemeister, Barbach, Oberf. Katzenelnbogen (Wiesbaden); **Bruhn**, Hegemeister, Nausseden, Oberf. Jura (Gumbinnen); **Bundt**, Förster, Oranienburg, Oberf. Oranienburg (Potsdam); **Bürgel**, Hegemeister, Dombrowka, Oberf. Dombrowka (Oppeln); **Burmis**, Waldarbeiter, Tammowischken (Gumbinnen); **Cherié**, Hegemeister, Kolpin, Oberf. Kolpin (Potsdam); **Cleve**, Forstmeister, Abtshagen (Stralsund); **Coburg**, Hegemeister, Cappel, Oberf. Marburg (Cassel); **Cramer**, Hegemeister, Oberf. Falkenberg (Merseburg); **Dallmann**, Revierförster, Gulzow, Oberf. Rothenfier (Stettin); **Dammschneider**, Hegemeister, Nickelsdorf, Oberf. Zeitz (Merseburg); **Denner**, Förster, Forsth. Steinkopf, Oberf. Niederbeisheim (Cassel); **Diedrich**, Forstmeister, Heringen (Cassel); **Diehl**, Hegemeister, Obernhain, Oberf. Usingen (Wiesbaden); **Dinter**, Förster, Buchberg, Oberf. Nesselgrund (Breslau); **Dörr**, Hegemeister, Forsth. Ahrensdorf, Oberf. Potsdam (Potsdam); **Dreibrodt**, Förster, Wissenbach, Oberf. Ebersbach (Wiesbaden); **Dühring**, Haumeister, Cammer (Potsdam); **Dunkel**, Holzhauermeister, Schevenhütte (Aachen); **von Düring**, Forstmeister, Kremmen (Potsdam); **Ebel**, Waldarbeiter, Ziegenhals (Potsdam); **Eckert**, Hegemeister, Raschwitz, Oberf. Stoberau (Breslau); **England**, Förster, Forsth. Roda, Oberf. Wolkersdorf (Cassel); **Engler**, Forstschreiber, Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz); **Euen**, Hegemeister, Oberkramer, Oberf. Kremmen (Potsdam); **Fahrenholtz**, Hegemeister, Forsth. Porschken, Oberf. Prinzwald (Allenstein); **Feldt**, Förster, Forsth. Scharfenberg, Oberf. Neuendorf (Potsdam); **Feliz I**, Holzhauermeister, Krascheow (Oppeln); **Fiedler**, Förster, Gr.-Lahse, Oberf. Donnerswalde (Breslau); **Fennel**, Hegemeister, Burghaun, Oberf. Burghaun (Cassel); **Fink**, Förster, Battenberg, Oberf. Battenberg (Wiesbaden); **Fleischer**, Hegemeister, Potschkehmen, Oberf. Eichwald (Gumbinnen); **Fouré**, Holzfuhrmann, Heistern (Aachen); **Frick**, Haumeister, Freudenberg (Potsdam); **von Fritschen**, Hegemeister, Lasdehnen, Oberf. Uszballen (Gumbinnen); **Fritz**, Revierförster, Forsth. Witscheid, Oberf. Hurtgen (Aachen); **Frömming**, Hegemeister, Suchau, Oberf. Grunfelde (Marienwerder); **Fuhrmann**, Förster, Busow, Oberf. Kreuzburg (Oppeln); **Gärtner**, Hegemeister, Forsth. Kalberg, Oberf. Neuhof (Cassel); **Geister**, Hegemeister, Leubusch, Oberf. Rogelwitz (Breslau); **Gerber**, Waldarbeiter, Patilszen (Gumbinnen); **Gieß**, Holzhauermeister, Giesel (Cassel); **Gisa II**, Holzhauermeister, Fallmierowitz (Oppeln); **Genfert**, Forstmeister, Jägerhof (Stralsund); **Göbel**, Hegemeister, Sczedrzik, Oberf. Ibizko (Oppeln); **Gosewitz**, Förster, Forsth. Wüstekirche, Oberf. Niederbeisheim (Cassel); **Grasse II**, Hegemeister, Schodnia, Oberf. Dembio (Oppeln); **Graßhoff**, Hegemeister, Statlin, Oberf. Lonkorsz (Marienwerder); **Gönner**, Hegemeister, Vollmarshausen, Oberf. Waldau (Cassel); **Gromwald**, Haumeister, Schwignainen (Allenstein); **Großkurth**, Holzhauermeister, Rautenhausen (Cassel); **Großmann**, Forstkassenrendant, Czersk, Oberf. Czersk (Marienwerder); **Gruber**, Hegemeister, Lindenbusch, Oberf. Papuschienen (Marienwerder); **Grunert**, Hegemeister, Wohra, Oberf. Bracht (Cassel); **Grünow**, Holzhauer, Eichberg (Frankfurt); **Hack**, Holzhauer, Kühndorf (Erfurt); **Hain**, Hegemeister, Buchwerder, Oberf. Woidnig (Breslau); **Hahn**, Hegemeister, Kehrenbach, Oberf. Melsungen (Cassel); **Hanke**, Hegemeister, Forsth. Bernöwe, Oberf. Liebenwalde (Potsdam); **Harder**, Förster o. R., Schneckenmoor, Oberf. Schnecken (Gumbinnen); **Hardt**, Hegemeister, Neusorge, Oberf. Landeck (Marienwerder); **Hartung**, Forstschutzmann, Schleppen (Gumbinnen); **Hasenhauer**, Forstmeister, Braschen, (Frankfurt); **Hassenstein**, Hegemeister, Kinten, Oberf. Norkalten (Gumbinnen); **Heddesheimer**, Hegemeister, Neufließ, Oberf. Osche (Marienwerder); **Heddesheimer**, Förster, Biebichhausen, Oberf. Hatzfeld (Wiesbaden); **Heicke**, Hegemeister, Wichmannshausen, Oberf. Bischhausen (Cassel); **Heidecke**, Hegemeister, Annarode, Oberf. Eisleben (Merseburg); **Hein**, Holzhauermeister, Rucken (Gumbinnen); **Heinrich**, Förster, Birkenwerder, Oberf. Oranienburg (Potsdam); **Held**, Förster, Rudersdorf, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam); **Henn**, Holzhauermeister, Kalterherberg (Aachen); **Henseler**, Haumeister, Behrensbrück (Potsdam); **Herrmann**, Hegemeister, Schniken, Oberf. Goldap (Gumbinnen); **Hesse**, Förster, Ravensbrück, Oberf. Neu-Thymen (Potsdam); **Hesse**, Waldarbeiter, Beckedorf (Minden); **Himml**, Förster, Forsth. Birkenheide, Oberf. Friedrichsfelde (Allenstein); **Hielscher**, Hegemeister, Waldecke, Oberf. Ludwigsberg (Breslau); **Hintze**, Arbeiter und Holzhauer, Zempow (Potsdam); **Hochfeldt**, Hegemeister, Jagdhaus, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen); **Hochfeldt**, Hegemeister, Kaputschen, Oberf. Padrojen (Gumbinnen); **Hofmann**, Hegemeister, Forsth. Treisbach-Ost, Oberf. Jesberg (Cassel); **Hoffmann**, Hegemeister, Hombressen, Oberf. Hombressen (Cassel); **Höhn**, Oberholzhauer, Viernau (Erfurt); **Holzhüter**, Waldarbeiter, Kremmin (Stettin); **Hommes**, Forstschreiber, Oberf. Bad Homburg v. d. Höhe (Wiesbaden); **Homuth**, Hegemeister, Pellkawen, Oberf. Nassawen (Gumbinnen); **Hütter**, Förster, Bludszen, Oberf. Rominten (Gumbinnen); **von Janetzko**, Hegemeister, Ochojetz, Oberf. Baruschowitz (Oppeln); **Jekelski**, Waldarbeiter, Budweitschen (Gumbinnen); **Jeschonowski**, Waldarbeiter, Rothebude (Gumbinnen); **Jestädt**, Holzhauermeister, Istergiesel (Cassel); **Illig**, Oberholzhauer, Christes (Erfurt); **Jahn**, Förster, Tinkleningken, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen); **Jordan**, Forstmeister, Elsterwerda (Merseburg); **Jucknies**, Förster a. D., **Jeckstarken**, Oberf. Dinken (Gumbinnen); **Judernatz**, Haumeister, Falkenhagen (Potsdam); **Jungnitsch**, Hegemeister, Dittersbach, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz); **Julke**, Waldarbeiter, Pratlack, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen); **Kaczmarik**, Kätner und Forstschutzmann, Liebenberg (Gumbinnen); **Kadersch**, Hegemeister, Sandforth, Oberf. Magdeburgerforth (Magdeburg); **Kahle**, Haumeister, Krämhagen (Minden); **Kallweit**, Waldarbeiter, Nassawen (Gumbinnen); **Kaschmieder**, Förster, Sgorsellitz, Oberf. Namslau (Breslau); **Kassühlke**, Holzhauermeister, Mückenburg (Potsdam); **Kasmarczyk**, Forstschutzmann, Liebenberg (Allenstein); **Kasmarczyk**, Holzhauermeister, Przegendza (Oppeln); **Kenneweg**, Hegemeister, Hirschthal, Oberf. Goldap (Gumbinnen); **Keßler**, Forstmeister, Ehlen (Cassel); **Kirch**, Förster, Simmerath, Oberf. Montjoie (Aachen); **Klamann**, Hegemeister, Jagdkrug, Oberf. Jägerhof (Stralsund); **Klammer**, Förster, Burghammer, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz); **Klahr**, Hegemeister, Försterei Roßleben, Oberf. Ziegelroda (Merseburg); **Klettner**, Holzhauer, Steinspring (Frankfurt); **Knauff**, Hegemeister, Forsth. Waldhaus, Oberf. Hombressen (Cassel); **Koch**, Holzhauermeister, Zweifall (Aachen); **Koch**, Hegemeister, Oberrosphe, Oberf. Wetter-Ost (Cassel); **Koch**, Waldarbeiter, Szeldkehmen (Gumbinnen); **Koch**, Hegemeister, Forsth. Klein-Gemmern, Oberf. Kudippen (Allenstein); **Koch**, Förster o. R. und Forstschreiber, Annaburg, Oberf. Thiergarten (Merseburg); **Koller**, Hegemeister, Beckedorf (Minden); **Könnecke**, Hegemeister, Försterei Torfhaus, Oberf. Doberschütz (Merseburg); **König**, Förster, Forsth. Wickno (Allenstein); **König**, Hegemeister, Dobbrikow, Oberf. Woltersdorf (Potsdam); **König**, Holzhauermeister, Staupitz (Frankfurt); **König**, Oberholzhauer, Kühndorf (Erfurt); **König**, Forstmeister, Burghaun (Cassel); **Kontny**, Förster, Schwarzwald, Oberf. Schwarzwald (Oppeln); **Korallus**, Hegemeister, Lipowen, Oberf. Borken (Gumbinnen); **Korallus**, Förster, Ellum, Oberf. Trapponen (Gumbinnen); **Kowalewski**, Förster, Hegewald, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen); **Krause**, Hegemeister, Neuewelt, Oberf. Rogelwitz (Breslau); **Krause**, Förster, Oberhulsa, Oberf. Wallenstein (Cassel); **Kremer**, Förster und Forstschreiber, Wetter-Ost (Cassel); **Kretschmer**, Hegemeister, Liebau, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz); **Kretzschmann**, Hegemeister, Oberf. Rothehaus (Merseburg); **Krift**, Holzhauermeister, Daubenrath (Aachen);

Kröll, Hegemeister, Podewills, Oberf. Jellowa (Oppeln); **Krüger**, Haumeister, Kummersdorf (Potsdam); **Krüger**, Holzhauer, Flecken Zechlin (Potsdam); **Krüger**, Revierförster, Breske, Oberf. Rothehaus (Merseburg); **Krümichen**, Hegemeister, Forsth. Falkenstruth, Oberf. Rosenfeld (Merseburg); **Kruppa**, Haumeister, Wolisko (Allenstein); **Kuhn**, Förster, Birkhorst, Oberf. Woltersdorf (Potsdam); **Kulawik**, Hegemeister, Przschetz, Oberf. Proskau (Oppeln); **Küno**, Holzhauermeister, Weißehütte (Cassel); **Kunze**, Hegemeister, Weferlingen, Oberf. Bischofswald (Magdeburg); **Ladenthin**, Vorarbeiter, Mölln-Medow (Stralsund); **Ladewig**, Hegemeister, Groß-Mützelburg, Oberf. Groß-Mützelburg (Stettin); **Lahmann**, Haumeister, Heeßen (Minden); **Lampe**, Hegemeister, Marburg, Oberf. Marburg (Cassel); **Lange**, Haumeister, Alte Försterei Schönholz (Potsdam); **Lauer**, Hegemeister, Zartau, Oberf. Klötze (Magdeburg); **Landau**, Holzhauermeister, Rockensüß, Oberf. Rotenburg (Cassel); **Lechner**, Hegemeister, Wawerwitz, Oberf. Friedrichsberg (Marienwerder); **Leers**, Forstassessor, Putt (Stettin); **Lehmann**, Holzhauermeister, Neubrück (Frankfurt); **Lehmann**, Forstmeister, Glücksburg (Merseburg); **Lemke**, Haumeister, Hohenbrück (Stettin); **Leppin**, Hegemeister, Schonfeldt, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen); **Liebaug**, Revierförster, Rädnitz, Oberf. Krossen (Frankfurt); **Liepe**, Hegemeister, Forsth. Biegenbrück, Oberf. Müllrose (Frankfurt); **Liske**, Hegemeister, Forsth. Zedlitz, Oberf. Potsdam (Potsdam); **Lohmann**, Waldarbeiter, Beckedorf (Minden); **Lohse**, Hegemeister, Försterei Goitzsche, Oberf. Zöckeritz (Merseburg); **Löffert**, Hegemeister, Schlagpfütze, Oberf. Wetter-Ost (Cassel); **Lomnitzer**, Hegemeister, Vogelsang, Oberf. Falkenberg (Merseburg); **Löwer**, Förster, Forsth. Roßkuppe, Oberf. Mackenzell (Cassel); **Mahnke**, Hegemeister, Abtshagen, Oberf. Abtshagen (Stralsund); **Malkowski**, Holzhauermeister, Birkenhain (Marienwerder); **Manke**, Hegemeister, Ellergrund, Oberf. Bulowsheide (Marienwerder); **Markers**, Forstmeister, Wiesbaden; **Marotzki**, Holzhauermeister, Abbau Lebehnke (Marienwerder); **Matthes**, Hegemeister a. D., Alt-Jablonken, Oberf. Alt-Jablonken (Allenstein); **Maussen**, Holzhauermeister, Zetz (Aachen); **Meißner**, Hegemeister, Cummersdorf, Oberf. Cummersdorf (Potsdam); **Mendel**, Hegemeister, Schadegur, Oberf. Namslau (Breslau); **Mertins**, Waldarbeiter, Poetschkehmen (Gumbinnen); **Meschkat**, Waldarbeiter, Kl.-Kummeln (Gumbinnen); **Meyer**, Hegemeister, Wersmeningken, Oberf. Uszballen (Gumbinnen); **Meyer**, Forstmeister, Grumsin (Potsdam); **Milani**, Forstmeister, Eltville (Wiesbaden); **Mirbach**, Waldarbeiter, Tulpeningken (Gumbinnen); **Mosny**, Waldarbeiter, Kutten (Gumbinnen); **Müller**, Hegemeister, Pemplenen, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen); **Muller**, Hegemeister, Hirschberg, Oberf. Padrojen (Gumbinnen); **Müller**, Haumeister, Schönweide (Potsdam); **Müller**, Hegemeister, Biestrzinik, Oberf. Krascheow (Oppeln); **Muller**, Revierförster, Gräfendorf, Oberf. Sitzenroda (Merseburg); **von Nathusius**, Forstmeister, Burgstall (Magdeburg); **Naujoks**, Waldarbeiter, Kl.-Dummen (Gumbinnen); **Neumann**, Förster, Friedrichsgrund, Oberf. Carlsberg (Breslau); **Niechciol**, Förster, Neu-Thymen, Oberf. Neu-Thymen (Potsdam); **Niemann** Hegemeister, Söllichau, Oberf. Söllichau (Merseburg); **Niemeyer**, Holzhauermeister, Hümme (Cassel); **Nikolai**, Hegemeister, Finsterdamerau, Oberf. Reußwalde (Allenstein); **Nolte**, Förster, Wildeck, Oberf. Wildeck (Cassel); **Ohnesorge**, Hegemeister, Forsth. Burgwall, Oberf. Zehdenick (Potsdam); **Olech**, Haumeister, Prawdowen (Allenstein); **Orlopp**, Förster, Forsth. Stahnsdorf, Oberf. Friedersdorf (Potsdam); **Otto**, Revierförster, Molln-Medow, Oberf. Werder (Stralsund); **Panitz II**, Förster und Forstschreiber, Jagdschloß Bodland, Oberf. Bodland (Oppeln); **Parusel**, Hegemeister, Paruschowitz, Oberf. Paruschowitz (Oppeln); **Passia**, Hegemeister, Neudorf, Oberf. Rybnik (Oppeln); **Paustenbach**, Holzhauermeister, Süssendell (Aachen); **Payk**, Waldarbeiter, Piasutten (Allenstein); **Peetz**, Hegemeister, Habichtsberg, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz); **Perlewitz**, Haumeister, Falkenhagen (Potsdam); **Peters**, Revierförster, Bremerhagen, Oberf. Abtshagen (Stralsund); **Peters**, Hegemeister, Wilhelmsthal, Oberf. Grebenstein (Cassel); **Petrat**, Waldarbeiter, Wisboriennen (Gumbinnen); **Petschowa**, Holzhauer, Zechlin (Potsdam); **Petznick**, Hegemeister, Schakummen, Oberf. Warnen (Gumbinnen); **Pfeiffer**, Förster, Heinebach, Oberf. Morschen (Cassel); **Postel**, Hegemeister, Forsth. Kottenbach, Oberf. Rotenburg-Ost (Cassel); **Preis**, Holzhauermeister, Moischt (Cassel); **Przybilla**, Holzhauermeister, Kontny (Oppeln); **Pusch**, Waldarbeiter, Wunsdorf (Potsdam); **Querinjean**, Holzhauermeister, Breitfeld (Aachen); **Radomski**, Waldarbeiter, Otremba (Marienwerder); **Radtke**, Waldarbeiter, Wirszeningken (Gumbinnen); **Raschke**, Hegemeister, Grunwald, Oberf. Reinerz (Breslau); **Rätz**, Haumeister, Bebersee (Potsdam); **Reich**, Haumeister, Buden (Marienwerder); **Reichelt**, Förster, Forsth. Muhlen, Oberf. Hohenstein (Allenstein); **Remanofski**, Förster, Forsth. Kempnio, Oberf. Grondowken (Allenstein); **Reymann**, Förster, Friedrichshammer (Oppeln); **Richter**, Hegemeister, Lodderitz, Oberf. Lödderitz (Magdeburg); **Richter**, Revierförster, Gerden, Oberf. Elsterwerda (Merseburg); **Ritzki**, Hegemeister, Kl.-Puppen, Oberf. Kl.-Puppen (Allenstein); **Rasim**, Hegemeister, Kreutzthal, Oberf. Dembio (Oppeln); **Freiherr von Rechenberg**, Forstmeister, Weißewarte (Magdeburg); **Rehmert**, Haumeister, Krankenhagen (Minden); **Ringhardt**, Hegemeister, Karkeln, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen); **Röhl**, Hegemeister, Seemühl, Oberf. Schuenhagen (Stralsund); **Rosinsky**, Hegemeister, Forsth. Elseneck, Oberf. Oranienburg (Potsdam); **Rudigkeit**, Waldarbeiter, Pötschkehmen (Gumbinnen); **Rudolf**, Hegemeister, Wilhelmsberg, Oberf. Proskau (Oppeln); **Ruppelt**, Hegemeister, Borne, Oberf. Chotzenmühl (Marienwerder); **Sarnow**, Haumeister, Langerwisch (Potsdam); **Schäfer**, Förster, Losheim, Oberf. Bullingen (Aachen); **Schiffkowski**, Haumeister, Erdmannen (Allenstein); **Schirrmann**, Hegemeister, Katzenfang, Oberf. Trappönen (Gumbinnen); **Scheuermann**, Hegemeister, Neuendorf, Oberf. Lehnin (Potsdam); **Schladitz**, Hegemeister, Glücksburg, Oberf. Glucksburg (Merseburg); **Schmidt**, Bauunternehmer, Schröck, Oberf. Marburg (Cassel); **Schmidt**, Vorarbeiter, Rusewase (Stralsund); **Schnädter**, Forstmeister, Bullingen (Aachen). **Schnädter**, Förster, Steinbach, Oberf. Haiger (Wiesbaden). **Schneider**, Holzhauer, Kuhndorf (Erfurt); **Schneidereit**, Waldarbeiter, Jorkowen (Gumbinnen); **Schnell**, Holzhauer, Giesel, Oberf. Giesel (Cassel); **Schreiber**, Hegemeister, Forsth Görschlitz, Oberf. Sollichau (Merseburg); **Schröder**, Waldarbeiter, Stagutschen (Gumbinnen); **Schröder**, Hegemeister, Deutschboden, Oberf. Zehdenick (Potsdam); **Schröder**, Vorarbeiter, Baumhaus Hagen (Stralsund); **Schröder**, Hegemeister, Schumm, Oberf. Bodland (Oppeln); **Schröder**, Hegemeister, Wanfried, Oberf. Wanfried (Cassel); **Scholtze**, Hegemeister, Jaginne, Oberf. Dombrowska (Oppeln); **Schuler I**, Revierförster, Stritterhof, Oberf. Schleide (Aachen); **Schuler**, Hegemeister, Jagerhaus, Oberf. Roetgen (Aachen). **Schultz**, Hegemeister, Saßnitz, Oberf. Werder (Stralsund): **Schulz**, Hegemeister, Dwarischken, Oberf. Eichwald (Gumbinnen); **Schulz**, Hegemeister, Forsth. Wolfsbruch, Oberf. Wolfsbruch (Allenstein); **Schulz**, Hegemeister, Forsth. Briese, Oberf. Oranienburg (Potsdam); **Schulz**, Hegemeister, Forsth. Zerpenschleuse, Oberf. Liebenwalde (Potsdam); **Schulz**, Hegemeister, Hufenbruch, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt); **Schulz**, Hegemeister, Annaburg, Oberf. Annaburg (Merseburg); **Schulz**, Holzhauermeister, Lippink (Marienwerder): **Schulze**, Waldarbeiter, Dobbrikow (Potsdam); **Schulze**, Hegemeister, Vogelsang, Oberf. Zehdenick (Potsdam), **Schulze**, Hegemeister, Hartigswalde, Oberf. Hartigswalde (Allenstein); **Schünemann**, Hegemeister, Schwanenbruch, Oberf. Bareneiche (Marienwerder); **Schwesig**, Haumeister, Baarwiese (Allenstein); **Schumacher**, Hegemeister, Eppstein, Oberf. Hofheim (Wiesbaden); **Schütze**, Förster, Kaiserswalde, Oberf. Nesselgrund (Breslau); **Sczczina**, Holzhauermeister, Golleow (Oppeln); **Semmler**, Hegemeister, Oberf. Poelsfeld (Merseburg); **Senff**, Hegemeister, Forsth. Schillings, Oberf. Kudippen (Allenstein); **Sippel**, Hegemeister, Bussin, Oberf. Schuenhagen (Stralsund); **Smy**, Förster, Kath.-Hammer, Oberf. Kath.-Hammer (Breslau); **Sonntag**, Forstmeister, Kloster Zinna (Potsdam); **Ständer**, Revierförster, Grunetisch, Oberf. Reppen (Frankfurt); **Stangeit**, Waldarbeiter, Skirwieth (Gumbinnen); **Steckel**, Haumeister, Biesenthal (Potsdam); **Steinecke**, Hegemeister, Neuhof, Oberf. Neuhof (Cassel); **Steffens**, Revierförster, Forsth. Neuendorf, Oberf. Cummersdorf (Potsdam); **Sterz**, Hegemeister, Försterei Niemegk, Oberf. Zöckeritz (Merseburg); **Steuber**, Forstmeister, Kladow-Ost (Frankfurt); **Stockmann**, Haumeister, Niemegk (Merseburg): **Storck**, Hegemeister, Stetternich, Oberf. Hambach (Aachen): **Streichan**, Förster, Altenhof, Oberf. Grimnitz (Potsdam); **Strott**, Hegemeister, Schmelzhütte, Oberf. Allendorf (Cassel); **Tank**, Hegemeister, Rusewase, Oberf. Werder (Stralsund), **Thiele**, Rechnungsrat und Forstkassenrendant, Loburg, Oberf. Schweinitz (Magdeburg); **Thieme**, Hegemeister, Ferdinandshof, Oberf. Elsenbrück (Marienwerder); **Thon**, Hegemeister, Forsth. Eichelskopf, Oberf. Morschen (Cassel); **Thyman**, Waldarbeiter, Wunsdorf (Potsdam); **Tietz**, Waldarbeiter, Kummersdorf (Potsdam); **Trautwein**, Forstschreiber, Hoyerswerda, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz); **Tschacher**, Förster, Alt-Biebersdorf, Oberf. Reinerz (Breslau); **Türcke**, Hegemeister, Rüdersdorf, Oberf. Rudersdorf (Potsdam); **Tussy**, Waldarbeiter, Damratsch (Oppeln); **Urtel**, Revierförster, Warsin, Oberf. Jägerhof (Stralsund); **Uskat**, Forstschutzgehilfe, Alxnupönen (Gumbinnen); **Vaupel**, Holzhauermeister, Nenterode (Cassel); **Vollert**, Förster, Born, Oberf. Darß (Stralsund); **Vetter**, Hegemeister, Rommers, Oberf. Neuhof (Cassel); **Wabnick**, Hegemeister, Altkoln, Oberf. Stoberau (Breslau); **Wagner**, Holzhauer, Hochheim (Erfurt); **Wallin**, Hegemeister, Gilge, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen); **Wedekind**, Hegemeister, Pechofen, Oberf. Donnerswalde (Breslau); **Weber**, Haumeister, Langerwisch (Potsdam); **Weber**, Forstmeister, Werder (Stralsund); **Wehner**, Holzhauer, Giesel (Cassel); **Weidmann**, Forstkassenrendant, Kupp, Oberf. Kupp (Oppeln); **Weithäuser**, Hegemeister, Heteborn, Oberf. Heteborn (Magdeburg); **Wellmann**, Förster o. R. und Forstschreiber, Oberf. Rosenfeld (Merseburg); **Wetzel**, Hegemeister, Buchwald, Oberf. Kuhbrück (Breslau); **Wendt**, Hegemeister, Seichau, Oberf. Reichenau (Liegnitz); **Wendt**, Förster, Podelist, Oberf. Freyburg (Merseburg); **Wendel**, Waldarbeiter, Baumhaus Rusewase (Stralsund); **Wenzel**, Waldarbeiter, Fierberg (Marienwerder); **Wermbter**, Holzhauermeister, Tunischken (Gumbinnen); **Werner**, Forstmeister, Grünau (Potsdam); **Werner**, Hegemeister, Försterei Lodersleben, Oberf. Ziegelroda (Merseburg); **Wiegand**, Haumeister, Beverungen (Minden); **Wienecke**, Haumeister, Crewelin (Potsdam); **Wiegand**, Hegemeister, Lengers, Oberf. Heringen

(Cassel); **Wille**, Hegemeister, Jävenitz, Oberf. Jävenitz (Magdeburg); **Willenburg**, Forstschreiber, Altbeckern, Oberf. Panten (Liegnitz); **Winkelmann**, Hegemeister, Schwentischken, Oberf. Nassawen (Gumbinnen); **Witthäger**, Haumeister, Vorstel (Minden); **Wolf**, Holzhauermeister, Oegnitz (Frankfurt); **Wünn**, Hegemeister, Kümmernitz, Oberf. Havelberg (Potsdam); **Wurll**, Hegemeister, Bralitz, Oberf. Freienwalde a. O. (Potsdam); **Zemke**, Waldarbeiter, Neutuchel (Marienwerder); **Zimmermann**, Förster, Wiersbianken, Oberf. Rothebude (Gumbinnen).

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde ferner **verliehen** an:

Israel, Herzoglicher Revierförster in Zwonowitz (Oberschlesien); **Kröning**, Herzoglicher Revierförster in Randen; **Simon**, Herzoglicher Revierförster in Jankowitz; **von Krosigk**, Frau Oberförster in Jävenitz.

Königreich Bayern.

Das König-Ludwig-Kreuz wurde verliehen den **Kgl.** Forstmeistern:

Gundel in Münchsmünster, **Götz** in Mauth, **Sipoltsteiner** in Zwiesel, **Hofmann** in Wunsiedel, **Mantel** in Schönberg, **Meiser** in Mauth, **Pöhlmann** in Viechtach, **Raiße** in Klingenbronn, **Senft** in Bischofsreut, **Sinner** in **Wiesel**.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant der Reserve wurde befördert:

Kretschmann, Walter, Sohn des **Kgl.** Hegemeisters **Kretschmann** in Wasgien bei Großbaum.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, **Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins **Königl. Preuß. Förster, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

In den Verein sind aufgenommen seit dem 1. Januar 1918:

4216a **Luda**, Hegemeister, Forsthaus Krams bei Templin, Potsdam.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Gumbinnen. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Insterburg: Glashagen 15 M, Ortsgruppe Rominter Heide: Böttcher 10 M, Eschment 5 M, Franz 10 M, Homuth 15 M, Hellwig 10 M, Hansen 10 M, Hütter 10 M, Heye 10 M, Hilgendorf 10 M, Käswurm 10 M, Nagel 5 M, Pelznick 10 M, Roß 10 M, Rügler 10 M, Senf 10 M, Simnawsky 10 M, Schmidt 10 M, Tabbert 10 M, Winckelmann 15 M, Wichmann 10 M, Wagner 10 M, Wenskeit 15 M. Zus. 240 M. Der Schatzm. Bauszus-Wergnen.

Bezirksgruppe Oppeln. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Chronstau-Malapane: Baunowski 5 M, Bartsch 5 M, Bräuer 5 M, Grasse 5 M, Göbel 2 M, Köhler 3 M, Leupold 5 M, Müller 5 M, Muth 5 M, Otto 5 M, Panitz 5 M, Rasin 5 M, Schulz 5 M. Ortsgruppe Karmunkau: Klinkert 3 M, Körner 5 M, Krüger 3 M, v. Kummer 3 M, Müller 3 M, Neumann 5 M, Suckrow 5 M, Zinke 5 M. Ortsgruppe Rybnick: insges. 24 M; außerdem: Reinkober 5 M. Zus. 123 M. Der Schatzm. Bien-Murow.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Blankerts 5 M, Bauszus 5 M, Draheim 5 M, Falke 5 M, Graßmann 2 M, Heyer 3 M, Kühn 20 M, Ludewig 5 M, Quednau 5 M, Reinke 3 M, Schulz 5 M, Schuhmacher 10 M, Wander 5 M, Weigel 3 M, Zenker 5 M, durch Förster Schulz-Cranz gelegentlich einer Treibjagd gesammelt 35,50 M. Zus. 121,50 M. Der Schatzm. Binder-Kühnbruch.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 58178,05 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Lüneburg. In Erwiderung mehrfacher Anfragen sei hierdurch mitgeteilt, daß die diesjährige Haupt-Versammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg voraussichtlich am Sonnabend, dem 16. März d. Js., in Uelzen stattfinden wird. Näheres und die Tages-Ordnung wird in der nächsten Nummer dieses Blattes mitgeteilt. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 3. März d. Js., nachmittags 4 Uhr, Vereinssitzung im Vereinslokal. Tagesordnung: Erhöhung der Vereinsbeiträge. Es wird bemerkt, daß die Nichterschienenen sich dem Beschluß der Anwesenden unterwerfen. Der Vorstand.

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Versammlung am Sonnabend, dem 9. März d. Js., nachmittags 5 Uhr, bei Benz in Letzlingen. 1. Eingänge vom Hauptverein; 2. Rechnungslegung; 3. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Crone a. Br. (Regbz. Bromberg). Sitzung am 2. März, nachmittags 6 Uhr, im Hotel Beidatsch zu Crone a. Br. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung und Prüfung des Kassenbestandes; 2. Einziehung der Vereinsbeiträge; 3. Aufnahme neuer Mitglieder; 4. Wahl des Vorstandes; 5. Besprechung der in den übersandten drei Druckschriften enthaltenen wichtigen Leitsätze; 6. Belehrende Mitteilungen forstlicher und kriegswirtschaftlicher Natur.

Der Vorsitzende: Hannig, Hegemeister.

Nachrichten des „Waldheil".
E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Balzer, Heinrich, Forstaufseher, zurzeit Unteroffizier im Felde.
Schmidt, Karl, Förster, Forsthaus Mannhagen bei Wankendorf, Holstein.
Kiessel, Ludwig, Bankier, Saarbrücken, (lebensl. Mitglied).
Kohlrusch, Gustav, Jagdhaus Brand bei Freiwaldau, zurzeit Oberjäger im Res.-Jäger-Batl. 21.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 3. Februar 1918 ab in den Verein aufgenommen:

4675. **Heise,** Rudolf, Förster, Demerthin, Kreis Ostpriegnitz.
4676. **Pachnski,** Anton, Oberförster, Oberförsterei Babki, Post Babki, Posen-Ost.
4677. **Peter,** Friedrich, Revierverwalter, Burg Lauenstein, Amt Dippoldiswalde.
4678. **Strenzke,** August, zurzeit im Felde.
4679. **Peter,** Wilhelm, Förster, Wierzebaum, Kreis Schwerin, Warthe.
4680. **Krüger,** Johannes, Hilfsjäger, Ursulanowitz, Post Zellin, Kreis Neustadt, O.-Schl.
4681. **Würschmidt,** Bernhard, Revierförster, Forsthaus Ulrikenhof, Post Dammer i. Schl.
4682. **Röll,** Fritz, Hilfsförster, Völkershausen, Post Wanfried a. d. Werra, Kreis Eschwege.
4683. **Richter,** Ottomar, Alfred, Forstaufseher, Hauswalde, Post Bretnig, Bez. Dresden.
4684. **Schmidt,** Otto, Königl. Sächs. Revierförster, Süßwinkel, Post Bohrau, Kreis Oels.
4685. **Blaschok,** Josef, Privatförster, Stecklin, Kreis Greifenhagen, Bez. Stettin,

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Nowakowski, Johann, Förster, Neuvorwerk, Post Primkenau, Kreis Sprottau.
Ramin, Walter, Forstgehilfe, Forsthaus Vogelsang, Post Raisdorf, Holstein.
Kulot, Alfons, Herzogl. Hilfsjäger, Oels i. Schl.
Dornemann, Willi, Forstaufseher, Strausberg, Kreis Oberbarnim.
Jäger, Peter, Forst- und Jagdaufseher, Plaidt, Kreis Mayen.
v. Knaw, Ernst, Majoratsherr, auf Hammwalde und Spitzkummersdorf.
Gerlach, Hermann, Förster, Stabenow, Post Karstädt.
Schulze, Heinrich, Forstaufseher, Leipzig-Lindenau.
Naumann, Richard, Förster, im Felde.
Wunsch, Artur, Hilfsförster, im Felde.
Schreinemacher, Oberjäger, im Felde.
Ohm, Artur, Gräfl. Forstaufseher, zurzeit Berlin, Monumentenstraße 3.
Lagocky, Stanislaus, Revierjäger, Erxleben I, Kreis Neuhaldensleben.
Nowoniejski, Eugen, Hilfsförster, Guttentag, Kreis Lublinitz.
Bleichroth, Hermann, Revierförster a. D., Pawonkau, Kreis Lublinitz.
Schwendig, Karl, Förster, Lüttmannshagen, Post Cantreck.

Försterprüfung 1918.

Infolge mehrfacher Anfragen hat der weitere Vorstand in seiner Sitzung am 16. Februar 1918 beschlossen, daß im Laufe des Jahres 1918 eine Försterprüfung abgehalten werden soll, wenn hierzu ein Bedürfnis nachweisbar vorhanden ist.

Zu letzterem Zwecke ersuche ich alle Vereinsmitglieder, welche die Absicht haben, sich einer Försterprüfung zu unterziehen, dies bis spätestens zum 31. März 1918 unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufs, aus dem namentlich die Erfüllung der Bedingungen für Zulassung zur Försterprüfung (§ 2 der Prüfungsordnung) zu ersehen ist, der Geschäftsstelle in Eberswalde, Schicklerstraße 45, mitteilen zu wollen.

Eberswalde, den 20. Februar 1918.

J. A.: Dr. Schwappach.

Forstlehrlingsschule Templin.

Mit Rücksicht auf die Steigerung der Preise für Lebensmittel, Feuerung und aller sonstigen Gegenstände des täglichen Bedarfs hat der weitere Vorstand in seiner Sitzung am 16. Februar 1918 beschlossen, das Kost- und Lehrgeld, das in vierteljährlichen Raten im voraus an die Zahlstelle der Anstalt zu entrichten ist, für alle Kategorien von Zöglingen um jährlich 100 M zu erhöhen.

Es sind demnach vom 1. Juli 1918 bis auf weiteres zu entrichten:

1. für Schüler, die nach § 12, Absatz 1 bis 4 bevorrechtigt sind, jährlich 650 M.
2. für Schüler, die nach § 12, Absatz 5 bis 6 bevorrechtigt sind, jährlich 800 M. Jedoch tritt für jedes vorhergehende Jahr der Mitgliedschaft eine Ermäßigung von 10 M, aber im ganzen von nicht mehr als 50 M, ein;
3. für die übrigen Schüler jährlich 800 M.

Der Schulpfleger.



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Forstwaisenverein.

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am Montag, dem 18. März, mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale des landwirtschaftlichen Ministeriums, Berlin W, Leipziger Platz 9, statt.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit und den Vermögensstand des Vereins und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung.
2. Sonstige Angelegenheiten.

Im Anschluß hieran findet eine Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses statt.

Gleichzeitig werden die Mitglieger um baldige Einsendung ihrer nach den Satzungen bis zum 1. Februar zu entrichtenden Beiträge an die Vertrauensdamen und die letzteren um pünktliche Überweisung verziehender Mitglieder an die Vertrauensdame des neuen Wohnortes gebeten. Zurzeit stehen die nachbenannten Vertrauensdamen den neben den Namen eingeklammerten Bezirken vor:

Fraulein **von Stünzner,** Berlin W, Ansbacher Straße 44/45 (Geschäftsbereich der Hofkammer), Frau Landforstm. **Schede,** Berlin, Tempelhofer Ufer 37 (für diejenigen Mitglieder, welche in Berlin und dessen nächster Umgebung, sowie die, welche außerhalb des preußischen Staatsgebietes wohnen), Frau Reg.- und Forstrat **Wallmann** (Gumbinnen), Frau Geh. Reg.- und Forstrat **Böhm** (Königsberg), Frau Oberforstm. **Modersohn** (Allenstein), Frau Oberforstm. **Mehrhardt** (Danzig), Frau Oberforstm. **Kranold** (Marienwerder), Frau Oberforstm. **Möller** (Forstakademie Eberswalde), Frau Oberforstm. **König** (Potsdam), Fraulein **von Krogh** (Frankfurt a. O.), Frau Oberforstm. **Reisch** (Stettin), Frau Oberforstm. **Graßhoff** (Köslin), Frau Oberforstm. **Everts** (Stralsund), Frau Oberforstm. **Cordemann** (Posen), Frau Oberforstm. **Barth** (Bromberg), Frau Oberforstm. **Roth** (Breslau), Frau Oberforstm. **Krieger** (Liegnitz), Frau Oberforstm. **Altmann** (Oppeln), Frau Oberforstm. **von Heydebrand und der Lasa** (Magdeburg), Frau Geh. Reg.- und Forstrat **Fromm** (Merseburg), Frau Oberforstm. **Nunnebaum** (Erfurt), Frau Reg.- und Forstrat **Jansen** (Schleswig), Frau Oberforstm. **Roth** (Hannover und Klosterkammer), Frau Reg.- und Forstrat **Förtsch** (Hildesheim), Frau Oberforstm. **Fricke** (Forstakademie Münden), Frau Geh. Reg.- und Forstrat **Berthold** (Lüneburg), Frau Oberforstm. **Rodegra** (Stade), Frau Oberforstm. **von Schrade** (Osnabrück und Aurich), Frau Oberforstm. **Gräfin von Rittberg** (Münster und Minden), Frau Oberforstm. **Illgen** (Arnsberg), Frau Oberforstm. **Ewart** (Cassel), Frau Oberforstm. **Danckelmann** (Wiesbaden), Frau Geh. Reg.- und Forstrat **Hungershausen** (Coblenz), Frau Oberforstm. **Kordvahr** (Düsseldorf), Frau Landrat **Kunze** (Cöln), Frau Oberforstm. **Freytag** (Trier), Frau Oberforstm. **Kaute** (Aachen).

Der Schriftführer.

J. V.: Rose, Regierungs- und Forstrat.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 10. Neudamm, den 10. März 1918. 33. Band.

Zur Schweinehaltung im Walde.

Von Königl. Hegemeister **Simon**, Zoppot.

Die Unterbringung der Schweine, die von der Heeresverwaltung den Forsten in Waldweide gegeben wurden, wird in den „Braunschweiger landwirtschaftlichen Nachrichten" vom 5. November v. J. einer Besprechung unterzogen. Danach ist das Ergebnis dieser kriegswirtschaftlichen Maßnahme ein wenig erfreuliches gewesen, und der Verfasser schließt seine Ausführungen mit folgendem Satze: „Mit der Befürwortung der Waldweide wird man also in Zukunft nicht so voreilig sein dürfen, wie dies geschehen ist; diese Kriegserfahrung hat allerdings teures Lehrgeld gekostet." —

Hierzu sollen einige kurze Bemerkungen folgen, in der Absicht, die ganze Einrichtung so ohne weiteres nicht als völlig verfehlt verurteilen zu lassen. Der Zweck des ganzen Unternehmens bestand in der Hauptsache darin, über die Zeit der wirtschaftlichen Notlage, in der wir uns im vergangenen Frühjahr zweifellos befanden, einen angemessenen Schweinebestand zur späteren Versorgung des Feldheeres für günstigere Zeiten lebensfähig zu erhalten. Wäre dies nicht geschehen, so würde eben der größte Teil dieses Schweinebestandes dem Schlachtmesser verfallen sein. Wenn trotz der guten Absicht während der Weide — wie dem Inhalte der obigen Ausführungen zu entnehmen ist — ganz erhebliche Abgänge eingetreten sind, so werden diese weit weniger auf den Weidegang selber, als vielmehr auf dessen Handhabung zurückzuführen sein.

In der Hauptsache kommt es nach den hiesigen Erfahrungen ganz besonders auf zwei Punkte an:

1. die zweckmäßige Herrichtung der Unterkunftsräume,
2. die sorgfältige Auswahl der Pflegemannschaften.

Hier waren für die Unterkunftsräume folgende Einrichtungen getroffen. An geschützter Stelle, in der Nähe von Gehöften, war durch Aufnageln von Kiefernstangen an feste Pfähle eine 11 m lange und 7 m breite und oben gedeckte Bucht hergestellt, die am Eingange 2,5 m, an der entgegengesetzten Seite 1,6 m hoch war, so daß die Bedachung pultartig abfiel. Bis zu 1 m Höhe waren die Stangenwände von außen durch eine Mooslage sicher abgedichtet, so daß die Schweine im Lager vor unmittelbarer Zugluft geschützt waren. Über 1 m Höhe waren zwischen den einzelnen Stangen kleine Spalte von 1 cm belassen, durch welche der nötige Luftwechsel erfolgen konnte. Die Abdachung war durch Pappe hergestellt, so daß das Regenwasser abfließen konnte. Den Eingang bildete eine dichte, zweiflüglige Tür. Durch reichliche Moos- und Laubeinstreu, deren Entfernung und Erneuerung nach Bedarf erfolgte, wurde dauernd für ein trocknes Lager gesorgt.

Beim zweiten Punkte muß das Sprichwort zur Geltung kommen: „Des Herrn Auge macht die Tiere fett!" Werden von der Militärbehörde als Pflegepersonen Mannschaften bestellt, die mit Widerwillen und Verständnislosigkeit an die ihnen zugewiesene Aufgabe herantreten, so ist natürlich von Hause aus von dem Unternehmen kein günstiges Ergebnis zu erwarten. Neben Verständnis zur Sache gehört in diesem Falle auch eine gewisse Zuneigung für die Tiere, wenn das Werk gelingen soll. In der hiesigen Oberförsterei hat die Militärbehörde in der Auswahl der Pflegepersonen eine glückliche Hand gehabt, und neben den zweckmäßigen Unterkunftsräumen ist zweifellos das leidlich günstige Ergebnis des hiesigen Weideganges diesem Umstande zuzuschreiben.

Dieses Ergebnis ist kurz folgendes gewesen: Geliefert wurden 118 Schweine. Davon sind gleich zwei Stück den Aufkäufern zur Verfügung gestellt worden, weil sie für den Weidegang als

zu schwächlich beurteilt werden mußten. Eine gute Sichtung ist von Wichtigkeit. Wäre die Zurückweisung nicht erfolgt, so würden diese beiden Stücke im Laufe des Weideganges sicher eingegangen sein und hätten so den Abgang um 2% vermehrt. Für die Weidezeit kamen mithin nur 116 Schweine in Frage. Von diesen mußten im Laufe des Weideganges drei Stück notgeschlachtet werden. Davon hat eins ein Bein gebrochen, das zweite verwarf und wurde kränklich, das dritte bekam ein bösartiges Geschwür. Verendet sind drei Stück, und zwar, nach dem Gutachten des Tierarztes, an Lungenentzündung infolge von Erkältung. Der Abgang hat sich also in ziemlich geringen Grenzen gehalten. Daß er bei einer großen Herde bedeutender ist, als wenn zwei bis sechs Stück in gesonderten Buchten gehalten werden, ist ganz erklärlich, denn bei so geringer Anzahl fällt das Verhalten jedes einzelnen Tieres in bezug auf Futteraufnahme, Wohlbefinden usw. sogleich auf und kann in eine seinem Zustande entsprechende Behandlung genommen werden. Dies ist schlechterdings bei über 100 Schweinen, die durcheinander laufen, nicht gut möglich.

Wenn nun an anderer Stelle seuchenartiges Eingehen vorgekommen ist, so wird zu untersuchen sein, ob die Grundursache dazu nicht auf eine unsachgemäße Handhabung des Weideganges zurückzuführen ist, etwa auf unzweckmäßige Unterkunft, Erhitzung während des Treibens u. a. m. Da nach den Vorschriften die Schweine durch Impfung gegen Rotlauf geschützt sein sollten, so brauchte mit dieser Seuche nicht gerechnet zu werden. Wenn sie dennoch auf verschiedenen Stellen aufgetreten ist, so kann dies nur darauf zurückgeführt werden, daß entweder die Impfung nicht gründlich gewesen oder aber der Körperzustand der befallenen Tiere durch eine andere Krankheit bereits so geschwächt war, daß die Rotlauferreger einen geeigneten Nährboden gefunden haben.

Nach Abrechnung der vorerwähnten Abgänge konnten von hier aus nach Abschluß der Weidezeit 110 Schweine an die militärische Mastanstalt abgeliefert werden. Die Zunahme an Fleischgewicht ist hier nicht ermittelt. Alle Tiere hatten sich aber im Knochenbau günstig entwickelt, so daß sie ohne Bedenken sogleich zur Mast aufgestellt werden konnten.

Den Schluß sollen einige Bemerkungen über die Kosten bilden. Für die Einrichtung des Unterkunftsraumes, Tröge usw. wurden 936 ℳ ausgegeben. An sonstigen Kosten für Werben und Anfuhr von Streu, andere Hilfeleistungen, Anfuhr und Schroten der Gerste usw. entstanden Kosten in Höhe von 207 ℳ. Die Ausgaben betrugen also im ganzen 1143 ℳ. Für die Verwertung der Notschlachtungen kommen hiervon 109 ℳ in Abzug, so daß die tatsächlichen Kosten 1034 ℳ betragen haben. Dazu kommen noch die Auslagen, die der Militärverwaltung für die gelieferten Futtermittel entstanden sind. Verfüttert wurden in der Weidezeit vom 20. Juli bis zum 21. September 30 Ztr. Gerste, 10 Ztr. Roggenkleie und 12 Ztr. Bohnenmehl. Die Gerste wurde geschroten. Die Erfahrungen mit dem sogenannten Bohnenmehl waren ungünstig. Sollte das Unternehmen noch einmal wiederholt werden, so kann von dessen Verfütterung nur dringend abgeraten werden.

Danach läßt sich das Ergebnis des hiesigen Weideganges kurz wie folgt zusammenfassen:

Trotz der ziemlich hohen Kosten ist hier erreicht, durch den Weidegang für den Heeresbedarf eine beträchtliche Anzahl von Schweinen über die bestandene Notlage hinaus zu erhalten.

Wäre der in dem eingangs erwähnten Aufsatze gemachten Anregung gefolgt und das Kraftfutter zur Schweinehaltung an kleine Hauswirtschaften überwiesen worden, so ist nach den bestehenden Erfahrungen stark in Zweifel zu ziehen, ob die Heeresverwaltung schließlich eine gleiche Anzahl von Schweinen vor „Notschlachtungen" gerettet hätte.

Eine weitere Besprechung dieser Frage erscheint geeignet, zur Klärung von zutage getretenen Erscheinungen beizutragen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

116. Sitzung am 26. Februar 1918.

(Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.*)

I.

Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. Heß, Fleuster und Bartscher auf Unterstützung der Gemeinden zur Gewährung von Kriegsteuerungszulagen an ihre Beamten.

Dr. Heß, Antragsteller (Zentr.): Die Sorgen der Gemeindebeamten sind diesem Hause gerade in der letzten Zeit besonders nahegebracht worden, nicht zuletzt durch die Abänderungsvorschläge, die uns der Zentralverband der Gemeindebeamten für das Kommunalbeamtengesetz hier unterbreitet hat. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Kommunalbeamtengesetz einer Abänderung dringend bedürftig ist, weil es so, wie es jetzt ist, überhaupt nicht geeignet ist, die berechtigten Wünsche der Gemeindebeamten zu befriedigen. — —

— — Im Augenblick handelt es sich um Sorgen, die aus der Gegenwart geboren sind, wie sie den gesamten Beamtenstand beherrschen und natürlich dem Gemeindebeamtenstand nicht fremd bleiben konnten. Es handelt sich darum, wie eigentlich die

*) Alle stenographischen Wiedergaben geschehen im genauen Wortlaut des Stenogramms. Die in dem Satze enthaltenen Hervorhebungen der Namen, besonders wichtiger Stellen usw. sind ebenfalls genau dem amtlichen stenographischen Berichte entnommen. Eine Änderung erscheint undurchführbar. Die Stellen, an denen für unsern Leserkreis minder wichtige Äußerungen der Redner fehlen, sind durch Gedankenstriche (— —) gekennzeichnet. Der amtliche stenographische Bericht ist zu beziehen von der Preußischen Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Ritterstraße 50.

Frage der Bewilligung von Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen an die Gemeindebeamten geregelt werden soll. Da muß nun festgestellt und anerkannt werden, daß es manche Gemeinden gibt — es sind natürlich in erster Reihe die leistungsfähigen städtischen Gemeinden —, die für ihre Beamten zum Teil in derselben Weise und, wie mir gesagt worden ist, zum Teil sogar in noch weiterem Maße als der Staat gesorgt haben. Es scheint aber daneben noch Gemeinden zu geben, die sich trotz ihrer Leistungsfähigkeit noch nicht haben zu der Erkenntnis aufschwingen können, daß sich der Gemeindebeamte naturgemäß in derselben Notlage befindet wie der Staatsbeamte auch. Und in solchen Fällen scheint es uns nahe zu liegen, daß die Königliche Staatsregierung aus der ihr auf Grund des Kommunalbeamtengesetzes zustehenden Befugnis die Konsequenzen zieht und den Gemeinden in ihrer Willfährigkeit mit einem kleinen Druck etwas nachhilft. Ich setze immer voraus, daß es sich um Gemeinden handelt, die wirklich leistungsfähig sind. — —

— — Wenn ich aber z. B. an die Verhältnisse meiner Heimatprovinz, der Rheinprovinz, erinnern darf, so liegen die Dinge hier so, daß es Gemeinden, und zwar ansehnlich viele Gemeinden, gibt, die nicht einmal in der Lage sind, ihre ordentlichen Armenlasten zu tragen, sondern Beihilfen vom Staat für Armenzwecke durch Vermittlung der Provinz erhalten müssen. — —

— — Da muß man sich allerdings sagen, daß solche Gemeinden wohl nicht in der Lage sind, für ihre Beamten das zu tun, was der Staat tut, für ihre Beamten auskömmliche, hinreichende Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen zu gewähren. Ist das der Fall, dann ist es eben nötig, daß durch Instanzen geholfen wird, die außerhalb der Gemeinden stehen, weil innerhalb der Gemeinde Instanzen leistungsfähiger Natur nicht vorhanden sind. Da haben wir in unserem Antrage vor allen Dingen an staatliche Hilfe gedacht. Wie diese staatliche Hilfe im einzelnen zu organisieren wäre, darüber wird zu reden sein im Ausschuß. — —

— — Ich habe zu meiner Freude gehört, daß sich gerade in den letzten Wochen die Verhältnisse nicht unerheblich gebessert haben sollen. Es ist mir das wenigstens von dem zuständigen Dezernenten aus dem Ministerium des Innern mitgeteilt worden. Aber ob diese Mitteilungen wirklich ausreichend sind, und ob es nicht trotzdem noch sehr viele Gemeinden gibt, die ihren Beamten nicht helfen können, weil ihnen selbst nicht von dritter Seite geholfen wird, ist die große Frage. Und da stehen wir auf dem Standpunkt, daß für den Staat zum mindesten in der Jetztzeit eine moralische Verpflichtung besteht, den schwachen Gemeinden unter die Arme zu greifen. — —

— — Wenn also, wie ich schon einleitend sagte, die Lage der Gemeindebeamten ganz allgemein unsere größte Aufmerksamkeit verlangt, so tut sie es jetzt erst recht. Ich darf nochmals betonen, daß meine Freunde die Lage der Gemeindebeamten mit größter Aufmerksamkeit und größtem Wohlwollen ins Auge fassen werden. Im Augenblick wüßte ich nichts Besseres zu tun, als daß ich die Überweisung unseres Antrages an die Staatshaushalts-Kommission empfehle. Diese möge dann dafür sorgen, daß unser Antrag möglichst schnell seine Erledigung findet. Denn auch hier heißt es: wer schnell hilft, hilft doppelt. — —

Oelze, Abgeordneter (konf.): — — Ich kann den Worten, die der Herr Antragsteller hier eben gesprochen hat, im wesentlichen beipflichten. — — Für wohlhabende Städte ist es eine Kleinigkeit, die nötigen Summen aufzubringen. Sie sind sogar zum Teil in der Lage, mit den Zuwendungen an ihre Beamten höher zu gehen als der Staat mit seinen Zuwendungen an seine Beamten. — — Bei solchen Städten, deren Leistungsfähigkeit noch bis zu einem gewissen Grade anzuerkennen ist, wird die Aufsichtsbehörde die Frage zu prüfen und zu entscheiden haben, inwiefern der Paragraph des Kommunalgesetzes gegen die Städte anzuwenden ist. — — Städten, die einfach nicht in der Lage sind, noch weitere Mittel aufzubringen, muß geholfen werden. — —

Dr. **Conze**, Geh. Oberregierungsrat, Regierungskommissar: Meine Herren: noch vor einigen Monaten hat man im allgemeinen wohl mit Recht sagen können, daß die Gemeinden auf dem Gebiete der Teuerungszulagen für ihre Beamten nicht genügend viel getan hatten. In den letzten Monaten hat sich das Bild aber sehr erheblich verändert, und ich möchte heute schon feststellen, daß, wenn man die jetzigen Verhältnisse zugrunde legt, die Zulagen, die in den Gemeinden an die Beamten gegeben werden, in sehr vielen Fällen an die Zulagen der Staatsbeamten herankommen, und daß viele Gemeinden sich dem erheblich genähert haben. — —

— — Zur Sache möchte ich hier nur sagen, daß ich nicht in Aussicht stellen kann, daß der Staat zur Bezahlung der Beamtengehälter den Gemeinden Beihilfen gibt, daß sich aber wohl ein anderer Weg finden wird, um hoch belasteten Gemeinden zu helfen, denen es schwer fällt, auf diesem Gebiet genügend viel zu leisten. — —

Lippmann (Stettin), Abgeordneter (fortschr. V.-P.): — — Es sollen und müssen Wege gefunden werden, um den Gemeindebeamten, die unter der Not der Zeit genau so leiden wie die Staatsbeamten, dieselbe Hilfe zu bringen, wie sie diesen schon gebracht ist. Natürlich ist das in erster Reihe Pflicht der Gemeinde selbst. Wo aber die Kasse der Gemeinden versagt, müssen anderweite Mittel beschafft werden. Das heutige Verhältnis ist derart, daß zwar für alle Staatsbeamten in gewissem Sinne gesorgt wird durch Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen, daß aber die gleichgeordneten Klassen der Gemeindebeamten auf diesem Gebiete sehr verschieden bedacht sind. Es gibt wohl kaum Gemeindebeamte, die an Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen mehr erhalten als die Staatsbeamten gleichen Ranges, dagegen gibt es sehr viele Gemeindebeamte, die weniger erhalten als die Staatsbeamten gleichen Ranges. — —

— — Sämtliche Gemeinden müssen notgedrungen ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit ihren sämtlichen Beamten die Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen der Staatsbeamten gleichen Ranges geben, wenn sie nicht eine ungeheure Unzufriedenheit erregen wollen, wenn sie nicht ihre Gemeindebeamten in einer Lage lassen wollen, in der sie den Bedürfnissen des Lebens nicht mehr Rechnung tragen und auf Grund deren sie bei ungenügender Ernährung ihre Leistungen als Gemeindebeamten nicht mehr erfüllen können. — —

— — Es liegt sehr nahe, daß man diese Ausgaben der Gemeinden, die man ohne weiteres als Kriegswohlfahrtsausgaben bezeichnen kann — denn sie werden durch den Krieg hervorgerufen und sollen der Wohlfahrt einzelner Volksteile, in diesem Falle der Gemeindebeamten, dienen —, ebenso be-

handelt wie alle die Ausgaben, denen Unterstützung und Beihilfe aus den Kriegswohlfahrtsfonds zufließt. — — Wir werden dann in der Lage sein, zu erwägen, ob und in welcher Höhe wir aus den Kriegswohlfahrtsfonds leistungsschwachen Gemeinden diejenigen Mittel geben oder erstatten können, die sie aufwenden müssen, um für die Wohlfahrt ihrer Gemeindebeamten in diesem Kriege zu sorgen. Ich hoffe, daß dabei für die Gemeinden, den Staat und die Gemeindebeamten das Nützliche herauskommen wird. — —

Dr. Gottschalk, Abgeordneter (nat.-lib.): — — Uns liegt am Herzen, daß diejenigen Kommunalbeamten, die bisher der Teuerungszulage entbehren, aber nach ihren Verhältnissen sie notwendig haben und verdienen, auch zu ihrem Rechte gelangen. Jeder Weg, auf dem die Staatsregierung dieses Ziel erreichen kann, ist uns genehm, selbstverständlich, wenn er im übrigen nach Gesetz und Recht zulässig erscheint. — —

— — Aber dasjenige, was uns besonders dringlich erscheint, ist die Fürsorge für die Kommunalbeamten in denjenigen Gemeinden, die sich tatsächlich in schlechter Vermögenslage befinden. Aber hier muß unter allen Umständen dafür gesorgt werden, daß die Beamten die Zulagen erhalten, zumal den Gemeindebeamten in der jetzigen Zeit ganz gewaltige Aufgaben obliegen, so daß es wirklich eine furchtbare Ungerechtigkeit wäre, wenn man ihre Nöte übersehen wollte. Wir unterstützen den vorliegenden Antrag und hoffen, daß ihm in der Kommission, an die er zweifellos verwiesen werden wird, eine entsprechende Verwirklichung zuteil werden wird. — —

Dr. Rewoldt, Abgeordneter (freikons.): — — Meine Herren, wir sind uns wohl alle darüber einig, daß den Gemeindebeamten in diesen teuren Kriegszeiten zu Hilfe gekommen werden muß. — —

Vizepräsident Dr. Porsch: Der Antrag wird der verstärkten Staatshaushalts-Kommission überwiesen.

II.

Zweite Beratung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1918.

Vizepräsident Dr. Porsch: — — Ich schlage vor, die Fragen der Teuerungszulagen für die Beamten usw. nur bei dem Haushalt des Finanzministeriums zu erörtern und von der Beratung der übrigen Haushaltspläne auszuschalten.

Das Haus ist mit diesem meinem Vorschlage einverstanden. — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Haferzulage an die bei der Holzabfuhr für den Heeresbedarf beschäftigten Pferde.

Reichsfuttermittelstelle.
Gesch.-Nr. O. H. 10100.

Berlin NW 7, 15. Januar 1918.

Der Kommunalverband wird ermächtigt, den Pferden, die aus den Wäldern Holz abfahren, das für unmittelbaren oder mittelbaren Heeresbedarf, für Grubenholz, für die Papierfabrikation, für Eisenbahnschwellen und Eisenbahnwaggons, Kisten, Fässer, Holzsohlen und Azetonholz bestimmt ist, Sonderzulagen an Hafer bis zu einer Gesamthöhe .. dz zu bewilligen. Die Zulagen sind an die Holzabfuhrunternehmer nach der Zahl der von ihnen zu leistenden Gespanntage zu verteilen. Der Höchstsatz der Zulagen für Pferd und Gespanntag ist 1,5 Pfund.

Über die Anzahl der Gespanntage sind von den Holzabfuhrunternehmern Bescheinigungen der Forstrevier- oder Gemeindeverwaltung zu verlangen. Die Bescheinigungen müssen die Zahl der beschäftigten Pferde und die Gespanntage enthalten und ferner Angaben darüber, von wo, wohin und für welche Zwecke das Holz abgefahren wird. Der Tag der Ausstellung ist anzugeben und die Unterschrift des bescheinigenden Beamten unter Beifügung seiner Dienststellung oder seines Amtscharakters beizufügen.

Die Anzahl der im Kommunalverbande insgesamt geleisteten Gespanntage und die Gesamtmenge, die für Zulagen bewilligt worden ist, ersuchen wir, uns bis 31. März d. J. anzuzeigen, damit wir die Menge von der Ablieferungsschuldigkeit des Kommunalverbandes abrechnen lassen können.

Soweit den Holzabfuhrunternehmern selbstgeernteter Hafer zur Verfügung steht, haben sie diesen für die Zulagen zu verwenden. Soweit das nicht der Fall ist, sehen wir einem besonderen Antrage des Kommunalverbandes entgegen, damit wir die Reichsgetreidestelle veranlassen können, die Menge dem Kommunalverbande aus den in seinem Bezirk erworbenen Vorräten oder von außerhalb zur Verfügung zu stellen. (Vergl. II 4 unseres Rundschreibens G H. 0000 vom 22. November 1917.)

In Vertretung: gez. Meidinger.

An den Kommunalverband . . . . . .

*

J.-Nr. III 932. I A I c

Abdruck zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst übersandt.

*

Allgemeine Verfügung Nr. III. 17/1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 932. I A I e.
Reichsfuttermittelstelle.

Berlin W 9, 11. Februar 1918.

Abdruck zur Kenntnis.

J. A.: gez. von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Mehrkosten über die gesetzliche Umzugskostenvergütung hinaus bei Versetzungen.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 8/1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I B I a 183. I A I—III. II. III.

Berlin W 9, 9. Februar 1918.

Bei den obwaltenden Teuerungsverhältnissen erscheint es erwünscht, versetzten Beamten für den Fall, daß die gesetzliche Umzugskostenvergütung die notwendigerweise erwachsenen Umzugskosten nicht deckt, die Mehrkosten in angemessenen Grenzen zu erstatten. Die Vorstandsbeamten der Behörden und Anstalten werden daher rückwirkend vom 1. Oktober 1917 ab bis auf weiteres ermächtigt, diese Mehrkosten auf Antrag nach Maßgabe folgender Bestimmungen selbständig anzuweisen und unter den sonstigen außerplanmäßigen Ausgaben zu verrechnen.

1. Für die Zuschußgewährung kommen nur die durch die Beförderung des Umzugsgutes entstandenen Beträge (Transportkosten) in Frage. Zu ihnen rechnen die Kosten für den Spediteur, Packerkosten, Trinkgelder, Versicherungsprämien und Standgelder.

2. Entsteht bei den allgemeinen Kosten eine Ersparnis, so ist diese bei dem Mehraufwand an Transportkosten in Abzug zu bringen und der Zuschuß entsprechend geringer zu bemessen. Bei der Ermittlung der bei den allgemeinen Kosten aufgewendeten Beträge sind nur diejenigen zu berücksichtigen, die mit dem Umzug als solchen unmittelbar zusammenhängen und zu deren Deckung auch im Frieden der gesetzliche Betrag nur bestimmt ist, wie z. B. die Kosten für die Versetzungsreise der Familienangehörigen, ein unbedingt notwendiger Hotelaufenthalt, Tapezierer- und Installationskosten, soweit sie nach den Unterlagen nicht unangemessen hoch erscheinen, notwendige Reinigungskosten und dergleichen. Dagegen rechnen nicht dazu Neubeschaffungen von Gardinen, Beleuchtungskörper und sonstigen Einrichtungsgegenständen, Gardinenreinigung, Umzugskosten vom Hotel in die Wohnung und dergleichen.

3. Sollte in besonderen Fällen eine Zuschußgewährung über die vorstehenden Grenzen hinaus begründet erscheinen, so ist unter Beifügung der Unterlagen und einer Abschrift der Berechnung der gesetzlichen Umzugskosten an mich zu berichten.

4. Mehrkosten, die durch einen über das gewöhnliche Maß hinaus aufwendigen Haushalt entstehen, bleiben außer Betracht.

5. Vierteljährlich, zuerst am 15. April 1918, sehe ich der Einreichung einer Nachweisung der gezahlten Mehrkosten nach nachstehendem Muster*) entgegen.

J. A.: Wesener.

Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 23 für 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J.-Nr. III 455.

Berlin W 9, 16. Februar 1918.

In meiner allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober v. J. (III 7894) habe ich bestimmt, daß die zur Dienstleistung bei der Staatsforstverwaltung kommandierten und nicht etwa schon vor der militärischen Einberufung ständig gegen Entgelt beschäftigten gelernten Jäger und Jäger der Klasse A keine Kriegsteuerungszulage und Kriegsbeihilfe zu bekommen haben. Ich bin hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß deren Beschäftigung im Staatsforstbetriebe nur vorübergehend ist. Da aber diese Beschäftigungen sich oftmals auf längere Zeit ausdehnen und kein Anlaß vorliegt, die Försteranwärter ungünstiger zu stellen als die Lohnangestellten höherer Ordnung, ergänze ich obige Bestimmung dahin, daß diese kommandierten und auch alle sonst zur Dienstleistung in der Staatsforstverwaltung vom Militär beurlaubten Försteranwärter, soweit sie die Ausbildungszeit beendet haben, nach sechsmonatiger ununterbrochener Beschäftigung im Staatsforstbetriebe Kriegsteuerungszulage und Kriegsbeihilfe erhalten. Dieser Bestimmung wird rückwirkende Kraft vom 1. Juli v. J. beigelegt, und zwar dergestalt, daß von diesem Tage ab nach Vollendung der sechsmonatigen Beschäftigung Zulagen und Beihilfen nachträglich zu gewähren sind; doch ist eine nachträgliche Entziehung nicht beabsichtigt. Die Bestimmung, daß die schon vor der Einberufung zum Kriegsdienst ständig beschäftigten Anwärter die Beträge bei Wiederbeschäftigung im Staatsforstbetriebe sofort erhalten, bleibt bestehen.

Im übrigen bemerke ich, wie ich schon in Ziffer 4 am Schlusse der allgemeinen Verfügung vom 19. Oktober v. Js. (I B I a3085, I A IV 3097, II, III 7019) angedeutet habe, daß diejenigen Försteranwärter, die ihre Beschäftigungsgelder nach Tagessätzen erhalten, von den Zulagen und Beihilfen nicht etwa grundsätzlich auszuschließen sind. Es kommt nur darauf an, daß sie ständig gegen Entgelt beschäftigt sind, und das wird, abgesehen von den auf kurze Zeit kommandierten oder vom Militär beurlaubten, bei allen im Staatsforstbetriebe tätigen Försteranwärtern, die ihre Ausbildungszeit im Sinne der allgemeinen Verfügung vom 10. November 1916 (III 8197) beendet haben, jetzt der Fall sein. So werden die kriegsbeschädigten gelernten Jäger sowie die vom Militär als zeitig kriegsunbrauchbar entlassenen, entweder schon früher der Klasse A zugehörigen oder nach der allgemeinen Verfügung vom 31. August 1917 (III 4898 M. f. L., 1725/7. 17 C. 3 F Kr. M.) vorzeitig zur Klasse A verpflichteten Jäger und die sonst aus dem Militärverhältnis ausgeschiedenen, auf Grund des § 264 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 aber in der Laufbahn belassenen Jäger der Klasse A die Beträge im allgemeinen zu bekommen haben. Voraussetzung ist aber stets, worauf nochmals hingewiesen wird, daß die Forstlehre wenigstens der Zeit nach beendet ist, daß also der Anwärter, der die Jägerprüfung noch nicht bestanden hat, je nach seinem Eintrittsalter mindestens entweder 730 oder 1095, wenn auch durch Kriegsdienst unterbrochene Tage im Staatsforstbetriebe tätig gewesen ist. Daß den Lehrlingen bei Vertretung von Forstschutzbeamten unter Umständen schon vorher Tagegelder gezahlt werden können, ist hierbei unwesentlich.

Alle Försteranwärter, denen Kriegsteuerungszulagen zustehen, erhalten diese nach den Sätzen für Förster.

Wird ein Beamter seines Dienstes vorläufig enthoben, so sind ihm nach dem Ermessen der Königlichen Regierung je nach dem Grade seiner Bedürftigkeit die Kriegsteuerungszulage und Kriegsbeihilfe voll oder zur Hälfte zu belassen oder ganz zu entziehen. Die entzogenen Beträge sind später nachzuzahlen, wenn eine Nachzahlung des innebehaltenen Teiles des Diensteinkommens nach § 53 des Disziplinargesetzes in Frage kommt.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß in der Gegenüberstellung des Einkommens im Staatsforstbetriebe und desjenigen im Kriegsdienste bei der Berechnung der Kriegsteuerungszulage und der Kriegsbeihilfe derjenigen Forsthilfsaufseher, die bei der Fahne sind oder bei der Militärverwaltung Dienst tun oder bei den Verwaltungen der besetzten feindlichen Gebietsteile beschäftigt werden oder im Sanitätsdienst tätig sind, die für die Kriegsdauer bewilligten besonderen Zulagen zu den Beschäftigungsgeldern unberücksichtigt bleiben, da sie zu den nach III 7 der allgemeinen Verfügung vom 11. August 1917 (I B I a 2508, I A IV 2443, II, III) hierfür lediglich in Frage kommenden Dienstbezüge im Sinne der Ausführungsbestimmungen zum § 66 des Reichsmilitärgesetzes nicht gehören.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*) Nicht mit abgedruckt.

Verlohnung von Forstarbeiten.

Allgemeine Verfügung Nr. III/24 für 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J.-Nr. III 1098. II. Ang.

Berlin W 9, 19. Februar 1918.

Da von den Vordrucken 2, 2a, 3, 3/4 und 4a zur Verlohnung von Forstarbeiten noch eine größere Anzahl vorrätig ist, bestimme ich, daß nicht vom 1. Oktober 1918, sondern erst vom 1. Oktober 1919 ab nach der allgemeinen Verfügung vom 18. August 1917 — III 2968 I — zu verfahren ist.

Die fehlenden Vordrucke sind durch die Bedarfsliste bis zum 15. August d. J. anzufordern und die überflüssigen an die Königliche Regierung in Düsseldorf zurückzuliefern.

Im Auftrage: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Der Königlich bayerische Förster Redlich** in Seybothenreuth, Bz.-A. Bayreuth, ist bei Ausübung des Forstschutzes Ende Januar durch einen geistig minderwertigen Armenhäusler schwer verwundet worden und am 3. Februar seinen schweren Verwundungen erlegen. Näheres über diesen neuen gewaltsamen Todesfall eines Forstbeamten bei Ausübung des Dienstes bringen wir in laufender Nummer „Försters Feierabende“.

Forstliche Vorlesungen an der Universität Tübingen im Sommerhalbjahr 1918. Einleitung in die Forstwissenschaft, teils im Hörsaal, teils im Walde, mit Übungen und Exkursionen: Sonnabend von 9—11 Prof. Dr. v. Bühler. — Waldbau I, mit Übungen und Exkursionen: Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8—9 Prof. Dr. v. Bühler. — Exkursionen und Übungen: Donnerstag Prof. Dr. v. Bühler. — Übungen in der Versuchsanstalt: Dienstag von 3—6 Prof. Dr. v. Bühler. — Übungen und Exkursionen für Kriegsteilnehmer (Zeit noch zu vereinbaren): Prof. Dr. v. Bühler. — Forsteinrichtung: 4st. Dienstag, Mittwoch von 10—12 Prof. Dr. Wagner. — Übungen zur Forsteinrichtung: 4st. Dienstag, Mittwoch von 6—8 Prof. Dr. Wagner.

— **Die Wildwarenmesse in Frankfurt a. O.** hatte, wie die „Vossische Zeitung“ am 2. März meldet, nur schwache Zufuhr. Angeboten wurden in der Hauptsache deutsche Landfüchse und Iltisse. Als Käufer traten vor allem Leipziger und Berliner Firmen auf, die fast sämtliche Zufuhren aufkauften. Die Preise stellten sich für Füchse auf etwa 70 bis 75 *M*, für Iltisse auf 20 bis 25 *M*, für Marder bis 75 *M* und für Ottern auf ungefähr 100 *M*.

Forstwirtschaft.

— **1918 ein Buchenmastjahr?** In der Mark sind die Buchenkronen dicht besetzt mit Blütenknospen. Da die baldige Wiederkehr eines Mastjahres nicht nur in waldbaulicher Hinsicht sondern auch im Interesse der Verbesserung unserer Versorgung mit Speiseöl von großer Bedeutung wäre, so wird um **Mitteilungen über die Aussichten auf reiche Buchenblüte auch aus anderen Buchengebieten** gebeten.

— **Sturmschäden im Stadtwalde zu Plauen i. V.** Ein orkanartiger Nordweststurm am 16. Januar hat auch im Stadtwalde Plauen i. V. sehr erheblichen Windwurf verursacht. Das Hauptrevier in unmittelbarer Nähe der Stadt hat stark gelitten, während die weiter ab gelegenen Waldungen fast ganz verschont geblieben sind. Leider wurden die Orte, die durch Rauchgase schon sehr gelichtet waren, am meisten heimgesucht, und hat dort der Sturm fast den ganzen noch vorhandenen Baumbestand teils entwurzelt, teils abgebrochen, und nur einzelne Bäume sind noch stehen geblieben. Auch diesmal ist, wie bei dem Gewittersturm am 10. August 1905, der im Zeitraum von nur einer halben Stunde im Stadtwalde über 11 000 Stämme warf, der Sturm mehr strahlenförmig verlaufen. Die in älteren Kiefernbeständen eingesprengten, meist darüber hinausragenden Fichten sind fast sämtlich entwurzelt. Die Bestandesränder haben auch sehr gelitten und sind teilweise sehr gelockert worden.

— **Holzfutter.** Die Schwierigkeiten, mit denen die Ernährung von Menschen und Haustieren während des Krieges, namentlich in den beiden Trockenjahren 1915 und 1917, zu kämpfen haben, hatten zur Folge, daß auch Versuche über die Verwendbarkeit von Holz zur Ergänzung unserer Nähr- und Futtermittel angestellt wurden. Bezüglich der menschlichen Ernährung haben diese Ermittlungen zwar ergeben, daß entsprechend vorbereitetes Holzmehl sehr wohl zur Streckung des Brotes verwendet werden kann. Immerhin waren wir bisher erfreulicherweise nicht gezwungen, von dieser Möglichkeit umfangreicheren Gebrauch zu machen.

Eingehendere Ermittlungen sind aber über den Nährwert aufgeschlossenen Holzes für Pferde und Rindvieh angestellt worden. Man hat hierbei rein mechanisch zerkleinertes Holz, ferner solches, welches mit Alkalien, organischen Säuren und mit verdünnter Salzsäure behandelt worden war, verwendet. Letzteres Verfahren ist besonders von Professor Dr. Schwalbe an der Forstakademie Eberswalde durchgebildet worden.

In Nr. 12 der „Deutschen landwirtschaftlichen Presse“ berichten nun Professoren von der Heide und Zuntz vorläufig über die mit Holzmehl angestellten Fütterungsversuche; ein eingehender Bericht wird demnächst in den „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern“ erscheinen. Es hat sich gezeigt, daß sowohl bei der Behandlung mit Alkalien als mit Säuren eine weitgehende Verzuckerung des Holzes erreicht werden kann. Die Fütterungsversuche haben nun zwar eine gute Ausnutzung der stickstofffreien Extraktstoffe ergeben, daneben waren aber anfangs immer noch Gesundheitsstörungen durch Produkte der trockenen Destillation des Holzes zu beobachten. Erst allmählich ist es gelungen, Verfahren zur Bereitung von Holzfutter auszubilden, welches von Giftwirkungen ziemlich frei war und eine verhältnismäßig gute Ausnutzung im Verdauungskanal der Tiere ergab. Rinder konnten mit Tagesgaben von 2 bis 2,5 kg längere Zeit gefüttert werden. Am besten hat sich das

Kochen von Buchenholz mit verdünnter Salzsäure unter Beigabe von Kontaktstoffen unter Druck während kurzer Zeit bewährt, da bei längerer Einwirkung hoher Temperaturen der anfangs gebildete Zucker in erheblichem Umfange wieder zerstört wird. Das Material wird in einer rotierenden Trockentrommel getrocknet und schmeckt im fertigen Zustande angenehm süß. Die Versuchsergebnisse werden dahin zusammengefaßt, daß es möglich ist, durch geschickte Aufschließung von Holz hohe Futterwerte zu gewinnen, wenn nur vermieden wird, den anfangs gebildeten Zucker durch längeres Erhitzen wieder zu zerstören.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 28. **Einkellern von Kiefernpflanzen und Klemmpflanzung bei zweijährigen Kiefern.** Wie überwintert man zweijährige, aus einer Baumschule bezogene Kiefernpflanzen am zweckmäßigsten, wenn von der Herbstpflanzung etwa 60 000 Stück übrig bleiben? Ferner bitte ich um Nachricht, inwiefern die Keilspatenpflanzmethode zweijährigen Kiefern nachteilig werden könnte, oder ob diese Pflanzmethode zu empfehlen ist. W., Revierförster in G.

Antwort: 1. Kiefernpflanzen überwintert man in Erdkellern, das sind etwa 1 m tiefe und 70 cm breite Gräben, die auf trockenen Stellen, wo sie einer Überschwemmung oder allzu großer Feuchtigkeit nicht ausgesetzt sind, angelegt werden. Auf dem Grund dieser Gräben werden die Pflanzen in dünnen Reihen (nicht gebündelt) sorgfältig eingeschlagen, die Gräben alsdann mit Stangen belegt und diese mit grünem Reisig bedeckt. Ein öfteres Nachsehen ist erforderlich, bei klarem, kalten Wetter ist die Reisigdecke zu verstärken, bei nasser und feuchter Witterung dagegen zu lockern. 2. Die Pflanzung zweijähriger Kiefern ist wesentlich schwieriger als jene von einjährigen und im allgemeinen in großem Umfange nicht zu empfehlen. Die Keilspatenpflanzung gehört zu den Klemmpflanzungen und alle auf diesem Prinzip beruhenden Pflanzverfahren haben den namentlich auf bindigem Boden in verstärktem Maße hervortretenden Nachteil an sich, daß die Wurzeln der Pflanzen in unnatürlicher Weise zusammengepreßt und gequetscht werden, ein Übelstand, der namentlich bei mangelhafter Ausführung des Pfanzgeschäfts allerhand Wurzelmißbildungen und damit zusammenhängend späteres Kümmern und Lückigwerden zur Folge haben kann. Die Keilspatenpflanzung dürfte daher nur auf lockerem, steinfreiem und wenig verunkrautetem Boden in Betracht kommen, zumal bei zweijährigen Kiefern. Wir empfehlen Ihnen die Handspaltpflanzung, bei der das Einfüllen der Erde in den Pflanzspalt mit der Hand geschieht. Zweckmäßig ist es, wenn die Wurzeln der Pflanzen vor dem Einpflanzen beschnitten werden, und zwar sowohl die Haupt- als auch die Seitenwurzeln, von denen die ersteren auf etwa 25 cm, die Seitenwurzeln auf 7 cm Länge zu kürzen sind. D.

Anfrage Nr. 29. **Verleihung des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe.** Ist es möglich, beim Landratsamt für einen Revierförster, der sich bei außergewöhnlich hohem Nutzholzeinschlag für Heereszwecke besonders verdient gemacht hat, das Verdienstkreuz für Kriegshilfe mit Erfolg zu beantragen? W., Revierförster in L. bei M.

Antwort: Tüchtigkeit und Würdigkeit des Beamten vorausgesetzt, steht einem Antrage auf Verleihung des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe nichts entgegen. Betrifft der Antrag aber einen Staatsforstbeamten, so ist er bei dessen nächstem Vorgesetzten bzw. der zuständigen Königlichen Regierung zu stellen; bezieht er sich dagegen auf einen Kommunal- oder Privatforstbeamten, so ist er bei dem zuständigen Gemeinde- oder Amtsvorsteher einzubringen, von wo aus das Weitere in die Wege zu leiten ist.

Frage Nr. 30. **Zugehörigkeit gelernter Jäger zur Klasse A.** Ein gelernter Jäger, der die Forstlehre in einer Kgl. Oberförsterei absolvierte, konnte nicht auf Forstschule gehen, da dieselben während des Krieges geschlossen sind; er trat daher freiwillig bei einem Jägerbataillon ein und ist bereits im zweiten Jahre im Felde. Gehört derselbe zur Jägerklasse A und seit wann? K., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Sämtliche während des Krieges bei den Jäger- (Schützen-) Bataillonen eingestellten Forstlehrlinge, gleichviel, ob sie die Lehre beendet haben oder nicht, oder die Lehrzeit überhaupt noch nicht begonnen haben, zählen zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern (Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. August 1915 J.-Nr. III 6055 — „Preußisches Förster-Jahrbuch" 1915 S. 192/193). Zur Klasse A gehört ein gelernter Jäger erst dann, wenn er verpflichtet ist. Über die Verpflichtung der gelernten Jäger vergleiche „Deutsche Forst-Zeitung" 1918 S. 84 Anfrage Nr. 18.

Anfrage Nr. 31. **Versetzung eines Leutnants d. L. I. behufs Tragens der Jägeruniform.** Ich habe neun Jahre aktiv bei einem Jäger-Bataillon gedient. Zu Beginn des Krieges wurde ich zu einem Landsturm-Bataillon eingezogen, dann zum Reserve-Infanterie-Regiment versetzt. Bei dem Regiment wurde ich zum Leutnant d. L. I befördert. Im Juni 1916 wurde ich vom Heeresdienst zurückgestellt und als Kaiserlicher Förster zur Zivilverwaltung nach Polen entlassen. Ich möchte nun gern wieder die Jägeruniform tragen. Muß ich dazu zu einem Jäger-Bataillon versetzt werden? Wohin muß ich ein dementsprechendes Gesuch einreichen? Würde dasselbe Aussicht auf Erfolg haben? S., Kgl. Förster.

Antwort: Sie dürfen als Offizier des Beurlaubtenstandes nur dann die Jägeruniform tragen, wenn Sie Reserveoffizier der Jäger sind oder den Landwehr-Jägern angehören. Die Versetzung zu diesen Offizieren kann nur durch A. K. O. erfolgen. Wir raten Ihnen, ein Gesuch (auf gebrochenem Bogen) an das Bezirkskommando, bei dem Sie in Kontrolle stehen, einzureichen und darin zu bitten, Ihre Versetzung zu den Landwehr-Jäger-Offizieren 1. Aufgebots an Allerhöchster Stelle zu erwirken. Das Gesuch muß begründet sein. Ist die Begründung nicht stichhaltig, dann hat der Antrag keine Aussicht auf Erfolg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Emmershausen, Oberf. Rod a. d. Weil (Wiesbaden), ist zum 1. Mai anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 2. April, morgens 11 Uhr, bei der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vorliegen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Oberförsterstelle der Stadtforst Schweidnitz (Schlesien) ist bald oder später zu besetzen. Akademische Vorbildung Bedingung. Größe der Forst 1715 ha. Grundgehalt 3000 Mk., Alterszulagen sechsmal, von drei zu drei Jahren, nach Übereinkunft, Gehöft, Garten und Brennholz, mit 584 Mk. pensionsberechtigt. 44 Morgen Acker und Wiese, sowie die Jagd in seinem Revierteil anzupachten. Anstellung ein Jahr zur Probe, dann auf dreimonatliche Kündigung und nach dreijähriger Dienstzeit auf Lebenszeit. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Alex, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Erfurt, ist vom 1. April ab nach Kuckucksmühle, Oberf. Zirke (Posen), einberufen.

Bicking, Forstaufseher, z. Zt. im Heeresdienst, ist zum Förster ernannt und ihm zum 1. März d. Js. eine Försterstelle o. R. zu Sottorf, Oberf. Harburg (Lüneburg), übertragen.

Setzer, Förster, Hegemeister zu Wollersleben, Oberf. Lohra (Erfurt), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Metzenmacher, Forstaufseher in Varzin, ist zum 1. April nach Morgenstern, Oberf. Borntuchen (Köslin), einberufen.

Metzler, Wilhelm, Forstaufseher, z. Zt. im Heeresdienst, ist am 10. März nach Sonnenberg, Oberf. Sonnenberg (Wiesbaden), einberufen.

Neumann, Förster zu Glambecksee, Oberf. Massin, ist vom 1. Juli ab nach Dachow, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. O.), versetzt.

Stenzel, Förster o. R. zu Zadrau, Oberf. Lüchow, wird zum 1. April auf die Försterstelle Fuhrberg I, Oberf. Fuhrberg (Lüneburg), versetzt.

Stotz, Hilfsjäger in Rod a. d. Weil, Oberf. Rod a. d. Weil (Wiesbaden), ist am 10. Januar in den Staatsdienst einberufen.

Zu Förstern o. R. sind vom 1. April ab ernannt die forstversorgungsberechtigten Anwärter:
Mix, Weber und **Zühlsdorff,** z. Zt. im Heeresdienste.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Perske, Stadtförster zu Stadtheide Berlinchen, Neumark, ist der Titel Städtischer Revierförster verliehen.

Königreich Württemberg.

Lanz, Forstmeister, Kgl. Hofjagdinspektor, ist der Titel und Rang eines Forstrats verliehen.

Dr. Schinzinger, Forstmeister, Hilfslehrer an der landw. Hochschule, ist der Titel eines Professors verliehen.

Der Titel und Rang eines Forstrats wurde verliehen den Forstmeistern:
Eisenbach in Einsiedel; **Sihler** in Biberach; **Sitz** in Tübingen.

Der Titel eines Forstmeisters wurde verliehen den Oberförstern:
Dr. Eberhard in Langenbrand; **Häußler** in Weilheim a. d. Teck; **Freiherr von Süßkind,** Königl. Kammerherr in Dornstetten; **Martius** in Kapfenburg.

Renner, Forstassessor, wurde die Forstamtmannstelle bei dem Forstamt Liebenzell übertragen.

Ordensauszeichnungen.

Königreich Preußen.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen an:
Gründel, Privatförster in Wackenau, Kreis Neustadt O.-Schl.; **Schmidt,** Privatförster in Kölpin, Kreis Arnswalde.

Königreich Württemberg.

Müller, Oberforstrat bei der Forstdirektion, ist das Ehrenkreuz des Ordens der Württembergischen Krone verliehen.

Wölffle, Oberforstrat bei der Forstdirektion, ist das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone verliehen.

Das Ritterkreuz 1. Klasse des Friedrichsordens wurde verliehen den Forstmeistern:
Denner, Gräfl. Forstmeister in Tannheim; **Fleischmann,** Fürstl. Forstmeister in Langenburg; **Kieser** in Hohengehren, Sitz in Schorndorf; **Lechler** in Hirsau; **Leibnitz** in Schorndorf; **Ludwig** in Hofstett; **Dr. Ramm** in Calmbach; **Weegmann** in Kirchheim.

Die Verdienstmedaille des Friedrichsordens wurde verliehen den Förstern:
Hohbach in Schnaitheim und **Zimmermann** in Hülben.

Die silberne Verdienstmedaille wurde verliehen den Förstern:
Dietz in Friedrichshof; **Hog** in Bühl; **Holzer** in Korntal; **Maier,** Waldschütz in Hausen ob R.; **Merk** in Steinhausen; **Rall** in Reutlingen; **Rauch** in Hirschblatt; **Räuchle** in Welzheim; **Schauer** in Alfdorf; **Schwarz** in Marlach; **Unterlöhner** in Wäschenbeuren; **Weiß** in Dorndorf.

Elsaß-Lothringen.

Roering, Kaiserl. Hegemeister zu Forsthaus Salzlecke im Kreise Mülhausen, ist aus Anlaß seines stattgefundenen 50jährigen Dienstjubiläums der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Scheuermann, Feldwebel-Leutnant, Kgl. Förster in Grohnde, ist anläßlich seines Ausscheidens aus dem Heeresdienst die Erlaubnis zum Tragen der Armeeuniform für Feldwebel-Leutnants verliehen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Rienstedt bei Förste a. Harz.

In den Verein ist aufgenommen seit dem 1. Januar 1918:

4218a. **Bauer,** zurzeit Vize-Feldwebel, 1. Komp., Ers.-Jäger-Batl. Nr. 2 in Kulm (Bez. Stettin.)

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Unsere Kriegsspende.

Nachstehend geben wir die fünfte Generalquittung über die bis Ende Dezember 1917 eingegangenen Beiträge.

Nr.	Bezirksgruppe.	Betrag der Spende M	Nr.	Bezirksgruppe	Betrag der Spende M
1	Aachen	—,—	18	Köslin	504,98
2	Allenstein	346,10	19	Liegnitz	112,95
3	Arnsberg	16,—	20	Lüneburg	21,—
4	Breslau	473,50	21	Magdeburg	36,—
5	Bromberg	26,—	22	Marienwerder	1879,—
6	Cassel (Ost)	300,80	23	Merseburg	311,81
7	Cassel (West)	535,50	24	Minden-Münster	140,—
8	Coblenz	283,60	25	Oppeln	227,50
9	Cöln	73,25	26	Osnabr.-Aurich	271,—
10	Danzig	500,05	27	Potsdam	381,70
11	Düsseldorf	94,15	28	Posen	684,—
12	Erfurt	—,—	29	Schleswig	226,80
13	Frankfurt a. O.	1296,30	30	Stade	112,40
14	Gumbinnen	863,—	31	Stettin	558,60
15	Hannover	393,—	32	Stralsund	943,81
16	Hildesheim	1002,50	33	Trier	500,05
17	Königsberg	345,30	34	Wiesbaden	350,10
				Zu übertragen	13810,75

	Übertrag . . .	13810,75
Aufgelaufene Zinsen		2280,73
Hegemeister Lojewsky-Hasenwinkel		238,—
Hegemeister S. in R.		25,—
	Zusammen	16354,48
Dazu die Summe der 4. Generalquittung, Deutsche Forst-Zeitung 7, Band 32 mit		41601,85
	Sa.:	57956,33

Allen Gebern herzlichen Dank. Die Sammlung wird fortgesetzt.

Der Vorstand.
J. A.: Velte, Schatzmeister.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten **sind direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Bromberg. Sitzung am Sonnabend, dem 23. März, nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal Hotel „Lengning", Friedrichstraße 56. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht. 2. Kassenprüfung und Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes. 3. Neuwahl des Gesamtvorstandes. 4. Wahl eines Delegierten und Stellvertreters für Berlin. 5. Stellungnahme zur Beitragserhöhung im Hauptverein. 6. Geschäftliches.
Der Vorsitzende: Remmy.

Lüneburg. Am Montag, dem 18. März, findet eine Haupt-Versammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg zu Ülzen, nachmittags 2½ Uhr, im Gasthofe „Stadt Hamburg" (Inhaber P. Wolf), Lüneburger Straße statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsberichte und Rechnungsablage bezüglich der letzten 3 Jahre. 2. Besprechung der Ergebnisse der letztjährigen Haupt-Versammlung zu Berlin und Stellungnahme zu den Verhandlungen über die neueren Fragen. 3. Kriegsspende des Vereins. 4. Antrag auf Änderung der gegenwärtig gültigen Satzungen der Krankenkosten-Beihilfe-Kasse. 5. Allgemeines und Verschiedenes. Die Herren Kollegen werden zu dieser Versammlung hiermit mit der Bitte um zahlreiches Erscheinen freundlichst eingeladen. Speisen nach der Karte sind im Versammlungs-Lokale zu haben (Brot- bezw. Fleischkarte erforderlich), doch wird den Herren Kollegen empfohlen, sich ein Butterbrot in die Tasche zu stecken. Der Vorstand.

Stralsund. Versammlung am 16. März, 1 Uhr, im Artushof. Tagesordnung: 1. Geschäftliches und Rechnungsprüfung. 2. Beitragserhöhung (Pflichtkrankenkasse, Kriegsspende, Försterwaisenverein, Jäger-Invalidenheim Marburg). 3. Ferienkinderaufnahme. 4. Vorstandswahl.
Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonnabend früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Battenberg (Regbz. Wiesbaden). Sonnabend, den 30. März d. Js., vormittags 10½ Uhr, Versammlung im „Battenberger Hof" zu Battenberg. Tagesordnung: 1. Erhöhung der Vereinsbeiträge. 2. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten.
Der Vorsitzende.

Landsberger-Heide (Regbz. Frankfurt). Versammlung Sonnabend, den 16. März, nachmittags 6 Uhr, in Breitebruch. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Aufnahme von Ferienkindern in Forsthäusern. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Donnerstag, den 14. März, nachmittags 3 Uhr, General-Versammlung in Saarbrücken im „Alten Münchener Kindl". Tagesordnung: 1. Rechnungsablage. 2. Vorstandswahl. 3. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.
Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil".
E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dr. jur. Braune, Rechtsanwalt, Neudamm.
Grauel, Josef, Jagdaufseher, Nieukerk, Kr. Geldern.
Lippock, Leo, Freiherrl. Hilfsjäger, Berkenbrügge, Kr. Arnswalde, Nm.
Sappl, Peter, Privatförster, Dalle bei Eschede.
Zahn, Gustav, Hilfsförster, Gr.-Spiegel, Kreis Dramburg, zurzeit im Felde.

Kriegsmetallsammlung.

Unserer Bitte um weitere Einsendung von alten Messinghülsen, Papp-Patronen mit Messingteilen, Kupfer- und Messingresten, Flaschenkapseln, Staniol und altem Blei usw. für unsere **Kriegsmetallsammlung** sind auch im verflossenen Jahre wieder viele Mitglieder, Freunde und Gönner nachgekommen. Wir sagen allen an dieser Stelle unseren herzlichsten Dank für ihre Mühe und Kosten, die ihnen aus der Sammlung und der freien Sendung erwachsen sind. Es konnten im Berichtsjahre außer den bereits im Jahre 1916 an die hiesige Kreis-Kriegsmetallsammelstelle abgelieferten 385 kg Altmetall weitere 380 kg Altmetall abgeliefert werden. Außerdem sind noch etwa 60 bis 70 kg für demnächstige Ablieferung vorrätig. Aus dem bis jetzt abgelieferten Altmetall ist dem Verein eine Einnahme von **rund 800 M** für Linderung von Kriegsnot erwachsen. Dies schöne Ergebnis ermutigt uns, die Sammlung von Kriegsmetall fortzusetzen und unsere Mitglieder, Freunde und Gönner herzlich zu bitten, uns auch weiter durch Sammlung und freie Übersendung von Gegenständen vorgenannter Art zu unterstützen.

Neudamm, den 25. Februar 1918.
Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann.

Der Kriegsfonds des „Waldheil"

bedarf dringend der Stärkung. Bitten zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo.**, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist herzlich willkommen.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Försterprüfung 1918.

Infolge mehrfacher Anfragen hat der weitere Vorstand in seiner Sitzung am 16. Februar 1918 beschlossen, daß im Laufe des Jahres 1918 eine Försterprüfung abgehalten werden soll, wenn hierzu ein Bedürfnis nachweisbar vorhanden ist.

Zu letzterem Zwecke ersuche ich alle Vereinsmitglieder, welche die Absicht haben, sich einer Försterprüfung zu unterziehen, dies bis spätestens zum 31. März 1918 unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufs, aus dem namentlich die Erfüllung der Bedingungen für Zulassung zur Försterprüfung (§ 2 der Prüfungsordnung) zu ersehen ist, der Geschäftsstelle in Eberswalde, Schicklerstraße45, mitteilen zu wollen.

Eberswalde, den 20. Februar 1918.

J. A.: Dr. Schwappach.

Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend. Bezirksgruppe XV.

Am Sonntag, dem 17. März 1918, nachmittags 1½ Uhr, findet im „Stadtbahnhof-Hotel" in Glatz eine Bezirksgruppenversammlung statt, wozu die Herren Mitglieder ergebenst eingeladen werden. Gäste willkommen.

Tagesordnung:

1. Kassenbericht und Rechnungslegung.
2. Bericht über die Vorstandssitzung des Hauptvereins am 16. Februar 1918 in Berlin.
3. Versicherungsangelegenheiten: Herr Wildmeister Fiebig.
4. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen.
5. Beschlußfassung über Veranstaltungen im laufenden Vereinsjahre.

Die Mitglieder, denen es nicht möglich ist, zu der Versammlung in Glatz zu erscheinen, werden dringend ersucht, die Mitgliederbeiträge bis zum 20. März d. J. an den Kassierer, Herrn Förster Schiller in Hausdorf, Kreis Neurode, bestimmt einzusenden.

Hausdorf, 28. Februar 1918.

Hoffmann, Vorsitzender.

Bericht über die 1. Versammlung der Ortsgruppe Falkenberg, O.-S., Bezirksgruppe VI (Oppeln).

Am 3. Februar 1918, nachmittags, hat in Falkenberg im Hotel zum weißen Schwan die erste Versammlung der neu gegründeten Ortsgruppe Falkenberg, O.-S., stattgefunden. Die Beteiligung war erfreulicherweise eine recht zahlreiche, da 24 Kollegen und ebensoviele Gäste, unter letzteren überwiegend Damen, erschienen waren.

Nachdem das Kaiserhoch verklungen war, erfolgte gemäß Punkt 1 der Tagesordnung die Vorstandswahl. Es wurden gewählt: Förster Zweck-Tiergarten zum Vorsitzenden, die Förster Kynast, Guschwitz und Standke-Groditz als Beisitzend- und Olbrich-Wiersbel als Schriftführer. Punkt 2, Vortrag des Försters Olbrich über Zweck und Ziel des Vereins. Er hob zunächst das hohe Verdienst des Vereinsvorstandes hervor und sprach ferner über schärfere Kontrolle bei der Ausbildung der Lehrlinge, Einschränkung ihrer Zahl, regeres Interesse am Verein zur Hebung des Privatforstbeamtenstandes, sowie über den gesetzlichen Schutz des Privatförstertitels. Punkt 3: Vortrag des Försters Standke-Groditz über Stockrodung mit flüssiger Luft und die Holzfällmaschine „Sector". Nachdem Herrn Kollegen Standke allgemeiner Dank für den interessanten Vortrag gezollt war, entwickelte sich hierüber eine lebhafte Aussprache.

Nun ergriff unser hochverehrter Vorsitzender der Bezirksgruppe VI, Herr Oberförster Trost-Dambrau, das Wort, um die junge Ortsgruppe als neugeborenes Kind zu feiern, mit dem Wunsche, daß es blühe und gedeihe. Mit einem frischen Horrido dankte ihm die Versammlung.

Die nächste Zusammenkunft der Ortsgruppe wird voraussichtlich im September in Lamsdorf stattfinden. Im Laufe der Sitzung hatten sich zehn ordentliche und drei außerordentliche Mitglieder angemeldet. Nach Erledigung des geschäftlichen Teils hielten anregende Gespräche und Unterhaltung die Teilnehmer noch lange zusammen. Erst die rücksichtslose Kriegspolizeistunde löste nur allzu früh die Versammlung und mit „Weidmannsheil" und „Auf Wiedersehen in Lamsdorf" rollten bei sternenklarer Frostnacht die Wagen nach allen Richtungen aus dem Städtchen.

Forsthaus Wiersbel, 5. Februar 1918.

Olbrich, Schriftführer.

Auf der Jagd nichts wegwerfen!
Jede Metallpatrone und Patrone mit Metallteilen ist als Kriegsmetall sorglich zu sammeln und dem Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo., für seinen Kriegsfonds zur Weitergabe an die Kriegsbehörden einzusenden.
6

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 11. **Neudamm, den 17. März 1918.** **33. Band.**

Harzgewinnung im Jahre 1918.

Mitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin.
Allgemeine Verfügung Nr. III 27 für 1918.

I. Das Harzen von Kiefernbeständen hat im vergangenen Jahre trotz der Ungunst der Witterung bessere Erträge ergeben als in dem vorgehenden Jahre. Während im Jahre 1916 nur 59 kg je Hektar mit einem Kostenaufwande von 2,21 Mk. je Kilogramm gewonnen werden konnten, belief sich im vergangenen Jahre der Durchschnittsertrag je Hektar auf 89 kg mit einem Kostenaufwande von 1,70 Mk. je Kilogramm.

Bedeutet dies schon einen erheblichen Fortschritt, so lassen die im vergangenen Jahre dank dem regen Interesse der Beamten an der neuen Nutzung gewonnenen Erkenntnisse und möglich gewordenen Verbesserungen des Verfahrens und der Geräte für die Zukunft noch günstigere Ergebnisse erhoffen, sofern es nur gelingt, die erforderlichen Arbeitskräfte zu gewinnen und festzuhalten. Es wäre dies um so erfreulicher, als der bisher schon empfindliche Mangel an Harz aus verschiedenen, hier nicht näher zu erörternden Gründen im laufenden Jahre noch weit drückender sein wird.

Es gilt deshalb, im kommenden Sommer auch auf diesem Gebiete alle Kräfte anzuspannen, damit wenigstens der dringendste Bedarf gedeckt und die Volkswirtschaft vor schwerem Schaden bewahrt wird.

Unter den möglichen Verbesserungen des Verfahrens ist die von dem Forstmeister Splettstoeßer jüngst versuchte und empfohlene die wichtigste. Auch die von dem Forstmeister Dr. Kienitz, dem Förster Heinrich und dem Förster Kuhn empfohlenen verrückbaren Gefäße, die die Grandeln entbehrlich machen und den Weg des ausfließenden Balsams zur Sammelstelle verkürzen, sind von wesentlicher Bedeutung für die Menge und Beschaffenheit des zu gewinnenden Harzes. Die praktische Auffangschale des Försters Kuhn kann allerdings wegen Mangels an dem für sie erforderlichen stärkeren Eisenblech zurzeit nicht angewendet werden.

Das Splettstoeßersche Verfahren hat im vergangenen Sommer zu Erträgen bis zu 500 kg je Hektar geführt.

Trotzdem sollen nach den Vorschlägen der Regierungen im kommenden Sommer von den im ganzen zu nutzenden 15 553 Hektar Kiefernbeständen nur 2968 Hektar nach Splettstoeßer behandelt werden, weil angeblich das Anreißen der Stämme nur von Männern ausgeführt werden könne, das Verfahren überhaupt mehr Arbeit erfordere als das alte Lachenverfahren, die Auffanggefäße durch Mutwillen und Diebstahl zu stark gefährdet seien, die Entleerung der Flaschen zuviel Schwierigkeiten verursache und endlich auch die Wirtschaft durch die Notwendigkeit, die nach Splettstoeßer behandelten Bestände bald abzutreiben, zu stark gebunden werde.

Diese Bedenken ruhen teils auf unzutreffenden Voraussetzungen, teils fallen sie nicht entscheidend ins Gewicht.

Es ist inzwischen festgestellt worden, daß sämtliche, mit dem Verfahren nach Splettstoeßer verbundenen Arbeiten, insbesondere also auch das Anreißen der Stämme, sehr wohl von Frauen ausgeführt werden können, sofern nur die Risse nicht zu lang und nicht zu tief angelegt werden.

Eine Mehrarbeit je Hektar entsteht allerdings bei dem Splettstoeßerschen Verfahren, sie ist aber weit geringfügiger als von Splettstoeßer selbst, der bisher auch nur mit dem Anreißen durch Männer gerechnet hatte, an-

genommen worden war, und dieser Mehrarbeit steht ein so erheblicher Mehrertrag gegenüber, daß der auf die Gewichtseinheit des geworbenen Harzes entfallende Arbeitslohn, der im vergangenen Jahre, also bei dem alten Verfahren, wie schon mitgeteilt, 1,70 Mk. je Kilogramm betragen hat, selbst bei verhältnismäßig ungünstiger Ausbeute sich kaum auf die Hälfte dieses Betrages beläuft. Das Verfahren bedeutet also in Wirklichkeit eine Ersparung an Arbeitskraft.

Dem Diebstahl und dem Mutwillen sind die Auffanggefäße sämtlicher Verfahren wohl in ganz gleicher Weise ausgesetzt. Der Diebstahl an Harz ist jedenfalls mehr zu fürchten und ihm wird am besten dadurch vorgebeugt, daß bei allen Verfahren auf häufiges Einsammeln des Balsams gehalten und der gesammelte Balsam, sofern die Gefahr der Entwendung vorliegt, nicht im Walde, sondern in oder dicht bei den Forstgehöften aufbewahrt wird.

Die Bindung der Wirtschaft endlich ist durch das Verfahren nach Splettstoeßer kaum stärker als durch das Lachenverfahren. Mehr als drei Jahre kann ein Bestand im Lachenverfahren meist auch nicht genutzt werden, weil die Lachen lang werden, und dem Abschluß der Nutzung wird auch hier der baldmöglichste Abtrieb folgen müssen.

Die Königlichen Regierungen wollen hiernach ihre Harznutzungspläne für den kommenden Sommer einer sorgfältigen Nachprüfung unterziehen, ihren Bedarf an Geräten neu berechnen und den neu berechneten Bedarf sobald wie möglich bei dem Kriegsausschuß für Öle und Fette, Rohharzabteilung, hier W 8, Mauerstraße 53, oder, soweit es sich um den alten Splettstoeßer-Reißhaken handelt, bei dem Forstmeister Splettstoeßer in Rohrwiese bei Niekosken (über Schönlanke) selbst, unter genauer Angabe der für jede Sendung in Betracht kommenden Eisenbahn- und Poststation und des Empfängernamens anmelden.

Sofern es sich um Massengeräte, wie z. B. Töpfe, handelt, für die volle Waggonladungen in Frage kommen, wird dem Kriegsausschuß gegenüber die Anwendung von Sammelwagen anzuregen sein, die ihre Ladung nacheinander auf verschiedenen benachbarten Stationen zu löschen haben.

Bei der Berechnung des Bedarfs an Geräten wollen die Königlichen Regierungen die Angaben des Merkbuches des Kriegsausschusses für Öle und Fette über die Kiefernharznutzung im Jahre 1918, das ihnen in den nächsten Tagen zur Aushändigung an alle beteiligten Beamten zugehen wird, zu Rate ziehen. Ich empfehle auch im übrigen den Inhalt dieses Buches, dessen Verfasser ein mit der Harznutzung genau vertrauter Forstbeamter ist, der sorgfältigsten Beachtung.

Über einige Erfahrungen des verflossenen Jahres auf dem Gebiete der Harznutzung und die aus ihnen zu ziehenden Schlüsse teile ich noch folgendes mit:

1. Die Grandeln haben sich als schädlich für den Baum erwiesen und erfüllen ihren Zweck als Sammler nur unvollkommen. Von ihrer Neuanlage ist in Zukunft ganz abzusehen.

2. Das Dechseln ist dem Meißeln unbedingt vorzuziehen, hat aber zur Folge, daß in der Längsrichtung des Baumes zumeist mehr Holz abgedechselt wird als notwendig ist, so daß die Lache sich unerwünscht rasch verlängert. Von manchen Seiten wird deshalb empfohlen, zum Neuverwunden des Lachenrandes anstatt des Dechsels den Reißhaken zu gebrauchen, auch hat der Kriegsausschuß für diesen Zweck einen besonderen „Plätzreißer" zum Preise von 2,50 Mk. anfertigen lassen. Ich empfehle den Versuch zu machen, anstatt des Dechsels eins dieser reißenden Geräte anzuwenden, und bin damit einverstanden, daß sie zu dem Zweck angekauft werden.

Von manchen Seiten wird tiefes, bis zu 1 cm in das Holz eindringendes Dechseln, und von allen Regierungen, die sich überhaupt hierzu äußern, das Anschlagen im spitzen Winkel zur Baumachse empfohlen. Auch darauf wird vielfach und übereinstimmend hingewiesen, daß der erste Anhieb nach der Winterruhe, um das unverkrustete frische Holz zu fassen, einen besonders breiten Holzstreifen wegnehmen muß (1 cm und mehr), und daß ein solches stärkeres Zugreifen auch nach jeder anderen längeren Dechselpause, die etwa im Laufe des Sommers eintritt, notwendig ist. Häufiges Dechseln — alle zwei 2 bis 3 Tage bei günstiger Witterung — ist Vorbedingung für einen befriedigenden Ertrag.

3. Der Ertrag an Harz wird ferner beeinflußt

a) durch den Boden. Kalter und nasser, auch sehr armer Boden liefert geringeren Harzertrag;

b) durch den etwaigen Unterwuchs, der sich vielfach als ertragmindernd erwiesen hat;

c) durch das Wetter. Feuchte Wärme fördert, trockene Hitze und Kälte hemmen den Harzfluß;

d) durch die Lage der Lachen. Die Ost- und Nordseiten der Bäume werden vielfach als die für die Lage der Lachen günstigsten empfohlen, die der Hauptregenseite entgegengesetzte deshalb, weil sie vor dem Schlagregen geschützt ist;

e) durch die Jahreszeit. Im Nachsommer bis in den Oktober hinein fließt bei günstigem Wetter das Harz am reichlichsten. Das Harzen soll erst beginnen, wenn befriedigender Fluß sich einstellt, was durch wiederholtes versuchsweises Anschlagen festzustellen ist, und spätestens bei eintretendem Frost aufhören;

f) durch Entwicklungsform und Gesundheitszustand der Bäume, obschon in dieser Beziehung noch Meinungsverschiedenheiten bestehen. Bäume mit

geringen Kronen sollen schlecht, solche mit guten Kronen gut harzen. Andere sind der Ansicht, daß die Beschaffenheit der Krone keinen Einfluß habe. Eine ähnliche Meinungsverschiedenheit herrscht über den Einfluß des Kienzopfes, der bald für harzfördernd, bald für harzschädlich gehalten wird. Durch Insektenfraß geschwächte Bestände sollen geringen Harzertrag geben.

g) durch das Alter. Bestände, die in einem Alter von 80 bis 130 Jahren stehen, sollen die besten Erträge geben.

4. Vielfach fehlt es an jedem erkennbaren Grund dafür, daß von dicht nebeneinander stehenden, anscheinend unter ganz gleichen Lebensbedingungen gleichartig entwickelten Stämmen der eine dauernd sehr geringen, der andere reichlichen Harzfluß trägt.

Die Bedeutung einer richtigen Auswahl der zu harzenden Bestände liegt auf der Hand. Die Feststellung der zurzeit nur mangelhaft bekannten Bedingungen, unter denen die Kiefer einer reichlichen Harzerzeugung fähig ist, erscheint deshalb von Wichtigkeit. Sind, wie es gegenwärtig noch vielfach geschieht, ganze Bestände, Bestandsgruppen oder Einzelstämme zur Harznutzung herangezogen worden, deren Ertrag auch bei günstiger Witterung in guter Jahreszeit kärglich und unlohnend bleibt, so sind sie, sobald dies erkannt worden, von der weiteren Bearbeitung auszuschließen.

5. Der senkrechte Verlauf der Lachen ist von großer Bedeutung, weil jede abweichende Lage das Harz aus der Lache herausdrängt und große Verluste zur Folge hat. Das Einloten der Lachen wird deshalb empfohlen.

6. Von Wichtigkeit ist, daß die Lachen nach jedem Einsammeln des Balsams rein abgekratzt werden. Das gewonnene Kratzharz ist in diesem Falle reicher an Terpentinöl und hindert nicht mehr den raschen Ablauf des frisch ausfließenden Balsams, der seinerseits ebenfalls um so terpentinölreicher gewonnen wird, je rascher er das Sammelgefäß erreicht.

7. Wie aus dem Merkbuch des Kriegsausschusses hervorgeht, wird neben dem von Splettstoeßer empfohlenen Fischgrätenverfahren ein zweites Reißverfahren empfohlen, bei welchem nicht immer neue isolierte Risse angelegt, sondern die ersten Risse durch periodisches Wegschneiden ihrer unteren Ränder verbreitert werden.

Ferner wird, während Splettstoeßer Gewicht darauf legt, daß die Risse 1,0 bis 1,5 cm tief (ausschließlich der Rinde gemessen) in das Holz eindringen, von anderer Seite empfohlen, nur 2 bis 5 mm in den Splint hineinzuschneiden.

Wenn, wie angegeben wird, der im Zusammenhang mit dem Anfangsschnitt bleibende Erweiterungsschnitt von geringer Tiefe auch nur annähernd dieselben Harzerträge liefern würde, wie der Splettstoeßersche isolierte Schnitt, so würde er den Vorzug vor diesem verdienen, weil er den weitaus geringeren Arbeitsaufwand verursacht, seine leichtere Arbeit von jeder Frau geleistet werden kann und die zur Nutzung herangezogenen Bestände weniger rasch verbraucht.

Die Königlichen Regierungen wollen den Revierverwaltern zunächst die Wahl des einen oder des anderen Verfahrens überlassen oder auch die vergleichsweise Anwendung beider Verfahren nebeneinander gestatten und sich selbst für das eine oder andere Verfahren bestimmend erst entscheiden, wenn hinreichende Erfahrungen vorliegen.

Bei beiden Verfahren ist zu beachten, daß die Risse nicht zu lang, sondern gemäß der Anweisung auf Seite 1 des Merkbuches des Kriegsausschusses von 30 cm Stammdurchmesser ab auf mehrere Röteſtreifen verteilt, also auch entsprechend kurz angelegt werden. Der kürzere Riß ist auch von einer ungeübten Arbeiterin sicherer, leichter und besser herzustellen.

8. Die weitere Bearbeitung der alten Lachen in der bisherigen Weise soll nicht untersagt werden; es wird aber dringend empfohlen, in der auch im Merkbuch des Kriegsausschusses besprochenen Weise die alten Lachen durch seitwärts oder oberhalb angebrachte Splettstoeßersche Risse ertragreicher zu machen.

Über die zu beschaffenden Geräte usw. bestimme ich noch folgendes:

a) Reißhaken.

Von dem Muster von Splettstoeßer sind je Hektar 2 Stück und von dem Muster des Kriegsausschusses je Hektar 1 Stück zu bestellen, so daß im ganzen je Hektar 3 Reißhaken zur Verfügung stehen und nebeneinander wahlweise benutzt werden können. Der Reißhaken von Splettstoeßer kostet einschließlich einer Ersatzklinge 4 Mk., der des Kriegsausschusses einschließlich zwei Ersatzklingen und ein Schleifstein 6 Mk.

Die Schleifsteine können auch gesondert bezogen werden. Sie sind für die Splettstoeßerschen Reißhaken und für die Dechsel ebenso notwendig wie für die Reißhaken des Kriegsausschusses. Alle diese Geräte müssen beständig nachgeschliffen und stets messerscharf gehalten werden. Wenn wider Erwarten Splettstoeßer nicht alle Bestellungen sollte ausführen können, so würde für je zwei ausfallende Reißhaken seines Musters ein Reißhaken des Kriegsausschuß-Musters ausreichend und nachzubestellen sein.

b) Tropfbleche sind vom Kriegsausschuß für 7 und 4 Pf. das Stück zu beziehen. Die billigeren Tropfbleche sind aus halbierten alten Grandelblechen hergestellt und werden in dieser einfacheren Form wohl auch von den Oberförstereien selbst hergerichtet werden können, wobei nur zu beachten ist, daß in die oberen Ränder der Tropfrinne je ein kleiner Kerb eingeschnitten werden muß, um die Flasche sicher befestigen zu können.

c) Flaschen liefert der Kriegsausschuß nicht. Die von den Königlichen Regierungen schon angekauften Flaschen sind zu verwenden, die Ankäufe im übrigen aber einzustellen, weil die Flaschen nach neueren Feststellungen unbedenklich durch Schwalbennester, Heinrichsche Becher oder Töpfe ersetzt werden können, ohne daß der Terpentinölverlust erheblich verstärkt wird. Werden Flaschen benutzt, so ist mit Sorgfalt darauf zu halten, daß sie binnen 24 Stunden nach dem letzten Anreißen, und, solange der Harzfluß anhält, tunlichst täglich entleert werden, ehe der flüssige Balsam sich verdickt. Ist die Verdickung eingetreten, so kann die Flasche nur nach vorgängiger Erhitzung des Balsams im Wasserbade entleert werden. Da hiermit eine gewisse Feuersgefahr für die Beamten und Arbeiter wie für den Wald, Verluste an Terpentinöl und nicht unerhebliche Arbeit verbunden ist, so muß die Anwendung des Wasserbades durch häufige Entleerung der Flaschen möglichst vermieden werden.

d) Töpfe mit einem Fassungsraum von etwa $1/2$ Liter liefert der Kriegsausschuß, und zwar unglasierte Tontöpfe für 8 Pf., Steintöpfe für 18 Pf. je Stück. Die Töpfe werden seitlich nicht gelocht sein, um ein Ausbrechen des Randes zu verhüten, müssen also auf einen starken Nagel gestellt und zwischen diesem und dem Tropfblech eingeklemmt werden. Außerdem ist es möglich, die Töpfe an einer Drahtschlinge, die durch einen Nagel am Stamm verfestigt wird, aufzuhängen.

Es ist im übrigen erwünscht, daß die Königlichen Regierungen sich nach Möglichkeit auch selbst noch Töpfe verschaffen.

Die Töpfe brauchen, soweit kein Diebstahl zu befürchten ist, erst geleert zu werden, wenn sie vollgelaufen sind, da durch Versuche festgestellt worden ist, daß, sobald erst der im Topf erstarrende Balsam sich mit einer auch nur dünnen Erstarrungsschicht überzogen hat, was sehr bald nach dem Einlaufen geschieht, die Verdunstung des Terpentinöls nur noch eine schwache ist.

e) Kienitzsche Schwalbennester und Heinrichsche Becher liefert der Kriegsausschuß für 13 und 15 Pf. das Stück. In dem Preis für die Heinrichschen Becher sind die zugehörigen doppelköpfigen Nägel miteinbegriffen. Beide Geräte fassen etwa 100 ccm. Die Heinrichschen Becher haben eine obere Breite von 18 cm, was bei Anlage der Lachen zu berücksichtigen ist.

Die Entleerung auch dieser Gefäße muß, wenn sie den Balsam aus Splettstoeßerschen Rissen auffangen sollen, unbedingt binnen 24 Stunden nach dem Anreißen erfolgen, um ein Überlaufen des Balsams zu vermeiden. Aus demselben Grunde dürfen besonders die Risse, die ihren Ablauf in diese kleineren Gefäße haben, nicht zu lang sein. Die Gefäße werden also vorzugsweise bei dem alten Lachenverfahren und an Lachen zu verwenden sein, die durch kurze Splettstoeßersche Seitenrisse ergänzt worden sind.

f) Alle erforderlichen Nägelsorten liefert der Kriegsausschuß, desgleichen den Schlingendraht für die Töpfe.

g) Der Bedarf an Schwalbennest-Zangen, die vom Kriegsausschuß für 21 Mk. je Stück geliefert werden, beträgt 2 Stück für jeden Schutzbezirk.

h) Von eisernen und hölzernen Hämmern sind je einer für jeden Schutzbezirk erforderlich, an Eimern, Harzkratzern und Löffeln je einer für jeden Arbeiter. Auch diese Geräte, mit Ausnahme der Eimer, können vom Kriegsausschuß bezogen werden.

Den sehr brauchbaren Harzkratzer, Modell Heinrich, liefert die Beschlagfabrik Wessel & Mueller in Luckenwalde zum Preise von 2,25 Mk. das Stück, wenn der Vorrat des Kriegsausschusses an denselben Kratzern (10 000 Stück) erschöpft sein sollte.

i) Für das Röten der Stämme liefert der Kriegsausschuß neuerlich einen zweckmäßig geformten Bügelschaber zum Preise von 2,50 Mk. das Stück. Er wird zur versuchsweisen Anwendung empfohlen.

k) Die kostenlose Lieferung der Fässer hat der Kriegsausschuß, wie im Vorjahr, übernommen. Sie fassen etwa 150 kg Balsam, so daß 2 bis 3 Stück je Hektar erforderlich sein werden. Da der Vorrat an Fässern knapp ist, so wird die eigene ergänzungsweise Beschaffung empfohlen. Bei Selbstbeschaffung werden die entstandenen Kosten vom Kriegsausschuß erstattet.

Die möglichst frühzeitige Bestellung aller erforderlichen Geräte ist notwendig, damit sie zur Stelle sind, wenn sie in Gebrauch genommen werden sollen. Sobald die Königlichen Regierungen ihren Bedarf festgestellt haben, und spätestens bis zum 10. April 1918, ist mir anzuzeigen, wie groß die Bestandesflächen sind, die nach den verschiedenen Verfahren auf Harz genutzt werden sollen.

Soweit die vorstehend gegebenen Vorschriften mit denen der älteren Verfügungen nicht im Einklang stehen, sind diese als aufgehoben anzusehen. Die sorgfältige Beachtung der durch das Merkbuch des Kriegsausschusses gegebenen Anleitung wird nochmals empfohlen. Auch verweise ich auf die in den Nummern 29, 48 und 49 des Jahrgangs 1917 und 2 und 3 des Jahrgangs 1918 der „Silva" enthaltenen Aufsätze über die Harznutzung von Splettstoeßer und Kienitz.

II. Die Fichtenlachen-Harznutzung durch Lachenreißen war im vergangenen Jahre für die Regierungen Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Merseburg, Erfurt, Hildesheim und Lüneburg vorgesehen, ist aber in den Regierungsbezirken Königsberg und Lüneburg ganz unterblieben und in den übrigen der vorgenannten Bezirke nur in geringem Umfange und mit geringen Ergebnissen ausgeübt worden.

Der geringe Ertrag der zur Nutzung gezogenen Bestände hatte im wesentlichen darin seinen Grund, daß die erforderlichen Geräte nicht früh genug beschafft werden konnten und die Lachen infolgedessen zu spät gerissen wurden. Es hat deshalb vielfach auf ein Sammeln der ausgeflossenen geringen Harzmengen ganz verzichtet werden müssen. Mit voller Sicherheit steht zu erwarten, daß die geringen Erträge der im vergangenen Jahre gelachten Bestände in dem laufenden Jahre die des Vorjahres um ein Mehrfaches übertreffen werden.

Unter allen Umständen erscheint es notwendig, der Fichtenharz-Nutzung dieses Jahres eine möglichst weite Ausdehnung zu geben, sie insbesondere auch in den Regierungsbezirken Königsberg und Lüneburg, die im vergangenen Jahre ganz ausgefallen sind, und, wenn irgend angängig, auch in den Bezirken Cassel, Wiesbaden und Hannover zu betreiben.

Den drei letztgenannten werden die allgemeinen Verfügungen des letzten Jahres über die Fichtenharznutzung als Anlage zu gegenwärtiger Verfügung zugestellt werden.

Die erforderlichen wenigen Geräte — zunächst bedarf es eines Lachenreißers — liefert auf Wunsch der Kriegsausschuß für Öle und Fette. Andere Bezugsquellen anzugeben, wird die Königliche Regierung in Erfurt in der Lage sein.

Über die im vorigen Jahre bei dem Harzen von Fichtenbeständen gemachten Erfahrungen wird folgendes mitgeteilt:

1. Die Breite der Lachen geht zweckmäßig nicht über $2^1/_2$ cm hinaus, der Abstand zwischen Lachenrand und Lachenrand nicht unter 15 cm hinunter. Die Länge der Lachen ist auf etwa 2 m zu bemessen.

2. Das Reißen der Lachen kann von kräftigen Frauen ausgeführt werden und soll erfolgen, sobald die Rinde „geht“.

3. Das im vergangenen Jahre vorgeschriebene spitze Auslaufen der am Fußende offenen Lache führt zu dem Mißstand, daß das bei warmem Wetter dünnflüssige Harz über die Lache hinaus auf Wurzelanlauf, Moos und Nadeln fließt und so zum Teil verloren geht. Es empfiehlt sich deshalb, am Fuß der Lache eine Auffangvorrichtung für das ablaufende Harz anzubringen, die in einem eingeschlagenen Grandelblech, einem Schwalbennest, einem Heinrichbecher, einem vom Stamm gelösten und aufgeklappten Rindenstück bestehen kann.

4. Von besonderer Wichtigkeit ist auch hier, daß die Lachen genau senkrecht gerissen werden. Das Fichtenharz überläuft diese schmalen und flachen Lachenrinnen noch viel leichter, als das Kiefernharz seine breiteren und tieferen Lachen. Die Zuhilfenahme von Loten ist auch hier zu empfehlen.

5. Bei dem Harzkratzen dürfen die Überwallungsschichten der Lachenränder nicht verletzt werden. Die Kratzer müssen breit und nicht spitz auslaufen, ihre Schneiden und Ecken dürfen nicht scharf sein.

6. Bei günstigem Wetter und gutem Harzfluß kann unter Umständen mehrere Male im Sommer geharzt werden. Nach eingetretenem Frost soll aber das Harzen unterbleiben, weil andernfalls der Harzfluß im nächsten Jahre geringer ausfällt.

7. Das Aufbewahren und Versenden des Harzes erfolgt am besten nicht in Kisten, sondern in Fässern, die der Kriegsausschuß liefert.

8. Der Bedarf an Geräten beträgt für 100 ha = 16 Reißhaken, 6 bis 8 Harzkratzer und ebensoviele Harzsäcke. Der Bedarf an Harzfängern usw. ergibt sich aus der Zahl der Lachen. Ein Harzfaß, wie der Kriegsausschuß es liefert, faßt 150 kg Harz. Der Durchschnittsertrag eines Hektars wird voraussichtlich nicht über 75 kg hinausgehen.

Wegen der Anforderung der Geräte und der Anzeige der zur Harznutzung in Aussicht genommenen Fichtenbestände gilt das unter I dieser Verfügung Gesagte.

III. Fichtenwildharz ist auch im laufenden Jahre zu gewinnen, soweit es noch in Mengen vorhanden ist, deren Einsammeln sich lohnt.

Der mit dem Kriegsausschuß noch abzuschließende Harzlieferungsvertrag wird den Königlichen Regierungen demnächst in Abschrift zugefertigt werden.

Die Preise frei Absendebahnhof werden voraussichtlich für das laufende Jahr vereinbart werden auf

300 Mk. für 100 kg Kieferharz,
150 „ „ 100 „ Fichtenlachtenharz,
70 „ „ 100 „ Fichtenwildharz.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

118. Sitzung am 28. Februar 1918.

(Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.*)

Zweite Beratung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1918, Justizverwaltung.

Reinhard, Abgeordneter (Zentr.): — — Eine der bemerkenswerten Änderungen in dem Etat besteht darin, daß für eine große Anzahl von mittleren Beamten, die sich bislang in Diätarstellung befanden, planmäßige Stellungen geschaffen worden — sind. — —

— — Die Aktuare werden im wesentlichen erreicht haben, worum sie uns bitten, vor allem

*) Alle stenographischen Wiedergaben geschehen im genauen Wortlaut des Stenogramms. Die in dem Satze enthaltenen Hervorhebungen der Namen, besonders wichtiger Stellen usw. sind ebenfalls genau dem amtlichen stenographischen Berichte entnommen. Eine Änderung erscheint undurchführbar. Die Stellen, an denen für unsern Leserkreis minder wichtige Äußerungen der Redner fehlen, sind durch Gedankenstriche (— —) gekennzeichnet. Der amtliche stenographische Bericht ist zu beziehen von der Preußischen Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Ritterstraße 50

die planmäßige Anstellung. Seitens der Justizsekretäre wird nach wie vor die Forderung erhoben, die ich für außerordentlich berechtigt halte, daß sie im Gehalt und in ihrer Stellung den Sekretären der allgemeinen Staatsverwaltung gleichgestellt werden. Ich unterstütze diese ihre Anregung durchaus, wie ich auch der Ansicht bin, daß auch die richterlichen Beamten, wenn einmal an eine Reform der Besoldungsordnung herangetreten wird, den Regierungsräten gleichgestellt werden müssen. — — Zu erwähnen wäre auch, ob der Titel Gerichtsschreiber nicht durch einen anderen ersetzt werden könnte. — —

Dr. Gottschalk, Abgeordneter (nat.-lib.): — — Unter dem Einfluß des Krieges hat die Justizverwaltung manche Grundsätze angenommen, die bei kurzer Dauer des Krieges vielleicht auch die einzig richtigen gewesen wären. Da ist z. B. der Grundsatz der Nichtanstellung der Diätare und der Grundsatz, möglichst keine weiteren planmäßigen Stellen zu schaffen. — — Nach meiner festen Überzeugung hat sich dasjenige, was bei einer kurzen Dauer des Krieges angezeigt war, bei der längeren Dauer des Krieges nicht mehr als zweckmäßig erwiesen, und ich glaube, daß die Nichtbeachtung dieser Erfahrung traurige Ergebnisse zur Folge gehabt hat. Ich will nur auf unsere Aktuare hinweisen. Es ist geradezu ein Elend unter diesen Leuten zutage getreten. Wieviele Aktuare mit kärglicher Besoldung gibt es, die verheiratet sind, die schon lange auf die Anstellung gewartet haben, die nicht so früh zur Ehe geschritten wären, wenn man ihnen vorher hätte sagen können, sie würden noch jahrelang als Diätare weitergeführt werden. — —

Dr. Rewoldt, Abgeordneter (freikons.): — — Es hat besonders erfreulich auf die Juristen gewirkt, daß der Herr Minister in so treffender Weise für die Gleichstellung der Richter mit anderen Beamtenkategorien eingetreten ist, indem er dabei hervorhob, daß der Richter die Staatshoheit ausübe. Ich bin von einem meiner Freunde noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Gleichstellungsfrage nicht bloß die Richter, sondern auch die mittleren Beamten betrifft. — —

— — Die Justizkanzleigehilfen sind wie in früheren Jahren so in diesem Jahre wiederholt erwähnt, und auch in dieser Beziehung hat der Herr Minister dankenswerte Erklärungen abgegeben. Ich kann mich nur dem Wunsche der Justizkanzleigehilfen anschließen, daß baldmöglichst und in möglichst weitem Rahmen eine etatmäßige Anstellung erfolge. — —

Dr. Spahn, Justizminister: — — Wegen der ungünstigen Anstellungsverhältnisse der mittleren Beamten glaubte ich mich für den Augenblick dabei beruhigen zu können, daß eine größere Zahl Etatsstellen geschaffen wurde, so daß ich annehmen kann, daß insbesondere die Aktuare, die bis 1911 angenommen worden sind, zur Anstellung kommen. — —

— — Weiter, meine Herren, ist die Gleichstellung der mittleren Justizbeamten mit den entsprechenden Verwaltungsbeamten betont worden. — — Es wird ja nach dem Kriege eine Erhöhung der Gehälter sowohl für die höheren wie für die mittleren und für die unteren Beamten nicht zu umgehen sein; dabei wird dann auch diese Frage eingehend wieder geprüft werden, und ich werde das meinige tun, daß meine Beamten nicht schlechter stehen als die Beamten der anderen Verwaltungen. — —

Kanzow, Abgeordneter (fortschr. V.-P.): — — Wenn wir nach dem Disziplinargesetz keine Verjährung der Dienstvergehen kennen — Raub, Mord und Totschlag können verjähren, aber ein Disziplinarvergehen nicht —, so bitte ich darum, daß auch die Dienstvergehen nach einer gewissen Zeit zur Löschung gebracht werden. — —

— — Ich richte an den Herrn Minister die dringende Bitte, daß er, was bisher die Justizminister in Preußen nicht fertig gebracht haben, die Gleichstellung der richterlichen Beamten mit den Beamten der anderen Verwaltungen herbeiführt. — —

— — Was den Richtern recht ist, ist auch den mittleren Beamten recht. Es ist kein Grund, daß z. B. der Aktuar bei der Justizverwaltung eine geringere Entlohnung erhält als der Zivilsupernumerar bei der Regierung. Hier muß eine Gleichstellung herbeigeführt werden. — —

— — Eine weitere Bitte, die ich an den Herrn Justizminister habe, betrifft die Personalakten. Wir haben bisher das System der geheimen Personalakten. Da darf ich auf eine sehr interessante Tatsache hinweisen. Am 31. Juli 1848 ist ein Erlaß des Königs Friedrich Wilhelm IV. herausgekommen. Er befindet sich in der Gesetzsammlung von 1848 auf Seite 200, und dort ist gesagt: die geheimen Konduitenlisten sind für die Zivilverwaltung in Preußen aufgehoben. — Ja, sie sind aufgehoben. Das Königswort steht in der Gesetzsammlung. Ich weiß nicht, wie die geheimen Konduitenlisten wieder eingeführt worden sind; wir haben sie jedenfalls wieder. Es kann nun aber doch sein, daß sie im Wege der Gesetzgebung totgeschlagen werden. Meine Herren, wir haben — und danach hat, wie der Herr Minister neulich erklärte, das Staatsministerium sich gerichtet — die Bestimmungen des § 10 oder 12 des Kolonialbeamtengesetzes, wonach die ungünstigen Eintragungen tatsächlicher Art dem Beamten mitgeteilt werden sollen, so daß der Beamte Gelegenheit hat, seine Gegenerklärung abzugeben, und wo diese Gegenerklärung dann zu den Akten genommen werden muß. Aber, meine Herren, das moderne Beamtenrecht ist noch weiter gegangen. Ich darf daran erinnern, daß das österreichische Beamtenrecht, das erst am 25. Januar 1914 herausgekommen ist, ausdrücklich die Bestimmung enthält: „Der Beamte kann von den ihm erteilten Qualifikationsberichten Abschrift und Einsicht nehmen", und ähnliche Bestimmungen haben wir in dem württembergischen und bayerischen Beamtengesetz. Im bayerischen Beamtengesetz lautet der Art. 102: „Auf Verlangen des Beamten ist ihm der wesentliche Inhalt der Qualifikationseinträge bekanntzugeben." Nun wird immer gesagt, das Vertrauen zwischen Vorgesetzten und Beamten würde dadurch erschüttert. Ich glaube das nicht, meine Herren; ich glaube, das Vertrauen würde dadurch befestigt werden, wenn eine vollständige Offenheit zwischen Vorgesetzten und Beamten herrscht, und ich würde es doch für sehr wünschenswert halten, wenn in Preußen — wir können doch auch mal mit etwas vorangehen — der Grundsatz eingeführt würde: die Geheimhaltung der Konduitenlisten wird wirklich aufgehoben; wir haben offene Personalakten, wo jedem Beamten gesagt wird, wie die Sache liegt.

Ein weiterer Wunsch, den ich habe, ist der, daß der Herr Justizminister nun auch einmal — das ist wirklich reif zur gesetzgeberischen Handlungsweise — für die Änderung der Disziplinargesetze Sorge trägt. Meine Herren, wir haben noch das

richterliche Disziplinargesetz von 1851 und das andere Disziplinargesetz für nichtrichterliche Beamte vom Jahre 1852. Während bei jedem Verfahren sonst eine Wiederaufnahme möglich ist, ist sie beim Disziplinargesetz nicht möglich; während sonst also die Einsicht in die Akten möglich ist, ist sie da nicht möglich. Ich hob schon vorhin hervor, daß Dienstvergehen nicht verjähren können. Das müßte auch eingeführt werden, und vor allen Dingen, meine Herren, dürfte auch der Vorgesetzte nicht an den Entscheidungen teilnehmen. Wir könnten uns da ein Beispiel am Militär nehmen. Beim Militärgericht werden von jeder Gruppe der Militärpersonen, die abgeurteilt werden sollen, Angehörige zu Richtern bestellt. Warum kann das nicht auch hier sein? Ich bestreite gar nicht, meine Herren, daß der hohe Beamte, sagen wir einmal ein Oberlandesgerichtspräsident, das volle Verständnis für die Lage seines Beamten, sagen wir mal eines mittleren Beamten, hat; aber er kann sich mit dem besten Willen nicht so in die Psyche dieses Beamten hineinversetzen, wie das ein Kollege von ihm tun kann. Es wäre deshalb sehr gut, daß die Kollegen des Angeschuldigten auch in die Lage kommen, ihre Ansichten zu äußern. — —

— — Ein zweiter allgemeiner Gesichtspunkt, den ich mir hervorzuheben erlaube — es ist ja davon auch schon früher die Rede gewesen —, ist die wirtschaftliche Lage der Beamten. Meine Herren, unsere Behörden kümmern sich im allgemeinen zu wenig um die wirtschaftliche Lage der Beamten, und dann kommt das Unglück, daß nachher in der Öffentlichkeit soviel über Beamtenbesoldung usw. gesprochen werden muß. Das ist durchaus nicht gut, das liegt nicht im Interesse der Beamten. Daher möchte ich einmal an das rühmenswerte Beispiel des Regierungspräsidenten in Düsseldorf erinnern, der im Jahre 1913 für sämtliche ihm unterstellten Kommunal- und unmittelbaren Staatsbeamten eine Erhebung darüber veranlaßt hat, ob ihre Besoldungen zweckdienlich seien, ob sie für die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten ausreichten, und welche Folgerungen aus der tatsächlichen Lage zu ziehen seien. Diese sehr ausführliche Rundfrage hat das Ergebnis gehabt, daß die meisten Beamten nicht ausreichend besoldet sind, und daß infolge dieser mangelhaften Besoldung ein großer Teil der Beamten in andere Berufe übergeht. Wie gefährlich das ist, hat ja neulich der Herr Finanzminister hier ausgeführt, als er sagte, daß der Staat sich nicht alle seine Beamten wegnehmen lassen soll. Die Rundfrage hat weiter ergeben, daß die Beamten zum großen Teil ehelos bleiben, daß sie zum größten Teil sehr spät erst heiraten, und endlich, daß die Kinderlosigkeit oder die geringe Kinderzahl sehr stark bei den Beamten vertreten ist. Sie sehen, wie wesentlich das für die Frage der Bevölkerungspolitik ist. — —

Dr. Spahn, Justizminister: — — Das Staatsministerium hat am 18. August 1917 beschlossen, daß in die Personalakten eines Beamten für ihn ungünstige Tatsachen (Vorkommnisse), nicht aber Urteile, nur nach Anhörung des Beamten eingetragen werden sollen, und daß dessen Äußerung der Eintragung beizufügen ist.

Der zweite Beschluß geht dahin, daß, wenn sich der Beamte seit der Verhängung einer Disziplinarstrafe während einer Bewährungsfrist von weiteren Bestrafungen freigehalten hat, diese Disziplinarstrafe zu löschen ist: nach 5 Jahren, falls Verwarnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu 30 ℳ in Frage stehen; nach 10 Jahren, falls eine sonstige Disziplinarstrafe in Frage kommt. Wesentlichste Wirkung der Löschung ist, daß die gelöschte Strafe in Berichten an vorgesetzte Behörden und bei Auskunftserteilungen nicht mehr erwähnt werden sollen. Der Löschungsvermerk bei Disziplinarstrafen ist also dem Löschungsvermerk bei den Strafen gleichgestellt.

Bei der Offenlegung der Personalakten der Beamten besteht nach meiner Ansicht kein Anlaß, im gegenwärtigen Augenblick über diese Maßnahme hinauszugehen.

— — Die Reform des Disziplinarstrafverfahrens wird im Zusammenhange mit der Verwaltungsreform erörtert werden. — —

Forstfragen im Haushaltsausschuß des preußischen Abgeordnetenhauses.

Der Ausschuß beriet am 8. März die Etats der Domänen- und Forstverwaltung. Der Oberlandforstmeister bemerkte, daß die Preissteigerung der Hölzer nicht so groß sei, wie im allgemeinen angenommen werde. Bei Nutzholz ist die höchste Preissteigerung bei den Buchen (100%) zu verzeichnen. Beim Brennholz geht die Steigerung bis zu 154% hinauf. Wenn dabei erwogen werde, daß die Gewinnung jetzt während des Krieges stattfindet, ohne Rücksicht auf die Wirtschaftspläne, so halte sich diese Steigerung in mäßigen Grenzen.

Im weiteren Verlaufe der Debatte wurde hingewiesen auf die Verhandlungen des bayerischen Landtages, wo festgestellt sei, daß die Kriegsleder-Aktiengesellschaft durch Anwendung eines Gerbstoffes Nerodol viele Rohstoffe verdorben habe. Auch sonst fand in der verstärkten Staatshaushaltskommission die Kriegleder-Aktiengesellschaft keine günstige Beurteilung.

Von den Beamten der Forstverwaltung sind 180 höhere Beamte und 514 Angehörige des Försterstandes gefallen. Im vergangenen Jahre wurden von Wilddieben meuchlings drei Staatsforstbeamte erschossen.

Auf Anfrage erklärte der Oberlandforstmeister, daß die Regierung nach wie vor auf dem Standpunkt stehe, daß die Einziehung der Forstakademie in Hann.-Münden im Interesse der Ausbildung der Forstbeflissenen notwendig sei. Mit Rücksicht auf die Stellung des Abgeordnetenhauses stehe diese Einziehung in den nächsten Jahren noch nicht bevor. Als schließliches Ziel werde man auch die Einziehung der Forstakademie von Eberswalde ins Auge fassen, so daß die Forstbeflissenen sich freizügig die Universitäten wählen könnten.

Zum Schluß wurde ein fortschrittlicher Antrag angenommen, der die Regierung ersucht, zur Beseitigung der vorhandenen Wohnungs- und Möbelnot den Kommunen und gemeinnützigen Gesellschaften zum Bau von Kleinhäusern, Kleinwohnungen und zur Herstellung von Möbeln für die minderbemittelte Bevölkerung, insbesondere für die heimkehrenden jungverheirateten Krieger, das erforderliche Holz zu angemessenen Preisen schnellstens aus den Staatsforsten zur Verfügung zu stellen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Abzeichen für Verwundete.

Ich will den im Dienste des Vaterlandes Verwundeten als besondere Anerkennung ein Abzeichen nach beifolgendem Muster verleihen.

Das Abzeichen soll die auszeichnen, die für das Vaterland geblutet haben, oder die im Kriegsgebiet durch feindliche Einwirkung ihre Gesundheit verloren haben und infolgedessen dienstunfähig geworden sind.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen und entsprechend Meinen Weisungen die näheren Best mmungen zu erlassen.

Großes Hauptquartier, den 3. März 1918.
Wilhelm.
v. Stein.

An das Kriegsministerium.

*

Kriegsministerium.
Nr. 500/3. 18. B 3.

Berlin, 3. März 1918.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Order wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Ausführungsbestimmungen über Verleihung und Ausgabe der Abzeichen folgen.

v. Stein.

*

Allgemeine Verfügung Nr. III. 28 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 1260.

Berlin W 9, 22. Februar 1918.

Ich ermächtige die Königliche Regierung, während der durch den Krieg hervorgerufenen allgemeinen Teuerung die in der allgemeinen Verfügung Nr. 1 für 1911 vom 6. Januar 1911 — III. 14 202 — festgesetzten Höchstsätze der Vergütung für Anfertigung von Aufmaßlisten, soweit ein Bedürfnis dazu vorliegt, bis zu 50 % zu überschreiten.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Harzgewinnung im Jahre 1918.

Allgemeine Verfügung Nr. III/27 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 1498.

Berlin W 9, 23. Februar 1918.

Die von den beteiligten Königlichen Regierungen infolge meiner Erlasse vom 10. Oktober 1917 — III 7942 — und vom 8. November 1917 — III 8292 II — erstatteten Berichte über die bei der Harzgewinnung des vergangenen Jahres gemachten Erfahrungen, über die für das laufende Jahr geplante Harznutzung und über den Bedarf an Harznutzungsgeräten geben mir zu folgenden Mitteilungen und Anordnungen Anlaß:

(Die Belehrungen über Harzgewinnung sind als Leitartikel in dieser Nummer zum Abdruck gebracht.)

*

Die vorstehende Verfügung soll allen beteiligten Revierverwaltern und Forstschutzbeamten ausgehändigt werden. Die erforderlichen Abdrucke sind sofort — spätestens binnen fünf Tagen — im Bureauwege von der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums anzufordern.

von Eisenhart-Rothe.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen, so schleunig wie möglich und in jeder geeignet erscheinenden Weise, namentlich auch durch Vermittlung der Presse, soweit dies kostenlos geschehen kann, die waldbesitzenden Gemeinden, Anstalten und Privaten des dortigen Bezirks darauf hinzuweisen, daß der Gesamtbedarf Deutschlands an Harz durch die Staatsforstverwaltung nur zu einem kleinen Teile gedeckt werden kann und es darum dringend erwünscht sein würde, wenn auch die vorbezeichneten Waldbesitzer sich zu dem Harzen ihrer Waldbestände in möglichst großem Umfange entschließen wollten.

Da die Vorbereitung der Kiefernbestände auf das Harzen tunlichst im Monat April, die der Fichtenbestände im Monat Mai beendet sein muß, und die Beschaffung der erforderlichen Geräte längere Zeit in Anspruch nehmen wird, so müssen die Waldbesitzer, die sich an der Harzbeschaffung beteiligen wollen, die einleitenden Schritte ohne Säumen tun. Es wird sich unter diesen Umständen für die Waldbesitzer empfehlen, zunächst wegen Abschlusses eines Harzlieferungsvertrages umgehend mit dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Rohharzabteilung, in Berlin W 8, Mauerstraße 53, zu verhandeln.

Abdrucke dieser Verfügung können in jeder gewünschten Anzahl von der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums bezogen werden. Wegen des Drucks der Abzüge ersuche ich jedoch um tunlichst umgehende Anmeldung des Bedarfs.

von Eisenhart-Rothe.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Dr. Reginald Schinzinger,** Hauptmann d. L. und Württemb. Forstmeister, dem Dozenten für Forstwirtschaft an der Akademie Hohenheim, wurde der Titel Professor verliehen.

*

— **Die Kriegsspende des Vereins Königlich Preußischer Förster** hat nach den Quittungen über die Eingänge, die in laufender Nummer veröffentlicht wird, die Summe von 60000 *M* überschritten. Der Erfolg ist somit ein sehr großer. Aus der anfänglich kleinen Sammlung entsteht allmählich ein Geldstock, der sicher für eine Reihe von Menschenaltern den hilfsbedürftigen Angehörigen des preußischen Försterstandes, vor allen Dingen aber den Kindern der im Weltkrieg gefallenen Angehörigen dieses Standes reichen Segen schaffen wird. Möge die Sammlung sich in dem jetzt befindlichen Rahmen weiter entwickeln. Es wäre schön, wenn 100000 *M* voll würden.

*

— **Stiefel für Waldarbeiter und Forstbeamte für die Provinz Brandenburg.** Nach Zeitungsmeldungen gehen bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg die Anträge auf Lederschuhe für Waldarbeiter und Forstbeamte, die gut und sehr billig sind (Kosten etwa je 25 *M*), seitens der Privatwaldbesitzer nicht so reichlich ein, daß die der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Bran-

denburg in verschiedenen Raten zur Verfügung gestellten Mengen bereits verteilt werden konnten. Da sich andere Berufsarten gleichfalls um Schuhe eifrig bemühen, so besteht die Gefahr, daß diesen die Schuhe zugeteilt und den Waldarbeitern entzogen werden, wenn nicht sehr bald noch ausreichend Anträge einlaufen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer richtet daher an die Privatwaldbesitzer noch einmal die dringende Aufforderung, sofern es noch nicht geschehen, sobald wie irgend möglich unter Angabe der Reviergröße und der Zahl der Waldarbeiter bei ihr anzugeben, wieviel Paar Lederschnürschuhe benötigt werden. Es kann voraussichtlich jedem Forstbeamten und eigenen Waldarbeiter (nicht Kriegsgefangene) ein Paar Lederschuhe geliefert werden. Die Bedingung, daß zugleich eine gleiche Anzahl von Schuhen aus Ersatzstoff abgenommen werden muß, ist auf Veranlassung der Kammer fallen gelassen worden. Zum Bezuge der zugeteilten Schuhe werden von ihr Bezugsscheinformulare übersandt, die von der zuständigen Behörde ausgefüllt werden müssen. Die Schuhe werden nach Einsendung des Betrages entweder von der Schuhhandelsgesellschaft Berlin C 2, Neue Promenade 4, übersandt oder einer in der Nähe — zumeist in der Kreisstadt — befindlichen Schuhhandlung überwiesen, von welcher sie gegen Bezugsschein abgeholt werden können. Im ersteren Falle ist der Bezugsschein bei der Stelle abzugeben, wo sonst der Bezugsschein beantragt wird (Amtsvorsteher). Auch Anträge auf Sohlenleder haben, wenn sie bald gestellt werden, noch Aussicht auf Berücksichtigung.

— **Die Inhaltsverzeichnisse für die „Deutsche Forst-Zeitung"**, für die „Forstliche Rundschau" und für „Försters Feierabende" für 1917 sind leider infolge der bekannten technischen Schwierigkeiten immer noch nicht vollständig fertig. Wir müssen unsere hochverehrten Leser die sich die Inhaltsverzeichnisse bestellt haben, bitten, sich noch einige Wochen zu gedulden.

Die Schriftleitung.

Forstwirtschaft.

— **Zur Werbung von Winterreisig.** Die Futtermittelnot, besonders an Rauhfutter, zwingt uns dazu, Ersatzfutter zu beschaffen. Sie hat den Blick auf das Winterreisig hingelenkt. Das frische Reisig unserer heimischen Laubhölzer im Winterzustand wird jetzt gesammelt, fabrikmäßig überarbeitet, das heißt gehäckselt, getrocknet und gemahlen, dann mit Melasse angemischt und meist auch noch zu Kuchen gepreßt. In dieser Weise ist das Winterreisig ein Futter von nicht gerade hohem Nährwert, aber doch geeignet, um die Pferde der Heeresverwaltung und unsere Viehbestände, vor allem in den großen Stadten, durchhalten zu helfen. Bei der Wichtigkeit der Aufgabe noch rechtzeitig nennenswerte Mengen Winterreisig herbeizuschaffen, haben sich die staatlichen Forstverwaltungen in Verbindung mit dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter in Berlin bereitgefunden, das Sammelgeschäft zu leiten. In Preußen erhält der Sammler je Zentner Winterreisig 2,50 *M*. Die Auf- und Abladegebühr ist auf zusammen 20 ₰, die Einladegebühr auf 10 ₰ festgesetzt. Die Anfuhrsätze sind:

bei 1 km Entfernung je Zentner . . . 0,15 *M*
„ 2 „ „ „ „ . . . 0,27 „
„ 3 „ „ „ „ . . . 0,36 „
„ 4 „ „ „ „ . . . 0,40 „
und weiter 0,10 *M* je Kilometer.

Falls Winterreisig außerhalb des Staatswaldes gesammelt wird, erhält der außerstaatliche Waldbesitzer ein Nutzungsentgelt von 0,10 *M* für jeden Zentner. Sammelleiter sind entweder die Königlichen Förster oder die ihnen unterstellten Rottenmeister (Oberholzarbeiter, Vorarbeiter) oder sonst der Forstverwaltung als zuverlässig bekannte Persönlichkeiten. Die Sammelleiter nehmen das Material den Sammlern ab, bewahren es sachgemäß auf, sorgen für Anfuhr und Verladung, für die Verrechnung und Auszahlung der Sammler- usw. Kosten. Für seine Mühewaltung erhält der Sammelleiter eine feste Vergütung von 20 ₰ je Zentner. Die Königlichen Forstkassen sind Zahlstellen. Das Winterreisig darf im Höchstfalle 1 cm am dicken Ende stark sein. Bei Weiden- und Pappelarten kann das Maß 1½ cm sein. Sammelorte sind die ausgedehnten Laubholzschläge. Außerdem werden die schon aufgearbeiteten, aber noch nicht verkauften Reisighaufen ausgeschnitten. Das Reisig wird mit Ruten gebündelt. Der hohe Sammellohnsatz — an einem Tage können bis drei Zentner Winterreisig von einem Sammler ohne weiteres gewonnen werden — sowie auch die übrigen hohen Sätze gestalten das Sammelgeschäft sehr einträglich, außerdem erweisen die Sammler dem Vaterlande einen Dienst.

— **Vorführungen der Holzfällmaschine „Sector"** finden demnächst statt, und zwar auf Veranlassung der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten, Berlin SW:

Am 16. März in Arnsberg i. Westf. unter der Direktion der Kriegsamtnebenstelle Siegen. Treffpunkt Gasthof Schulte, Niedereimer bei Arnsberg. Vorführung um 2 Uhr mittags am Bahnhof Niedereimer.

Am 19. März in Belgard-Persante unter der Direktion der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern. Treffpunkt Bahnhof Belgard zum Zuge 11 Uhr 50 nach Zarnefanz.

Am 21. März in Stolp i. Pommern unter der Direktion der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern. Treffpunkt Endstelle der elektrischen Straßenbahn Waldkater 11 Uhr vormittags.

Am 5. April in Uelzen bei Hannover unter der Direktion der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover. Treffpunkt 10 Uhr 15 vormittags am Ausgange des Hauptbahnhofes Uelzen nach der Stadt.

Nähere Angaben wegen Zeit und Treffpunkt der Teilnehmer sind auch durch Hanson & Co., Kommandit-Gesellschaft, Lübeck, zu erhalten.

Auch am 9., 11. und 14. März haben Vorführungen in Eberbach (Baden), Frankfurt a. M. und Nassau stattgefunden. Leider ist die Nachricht durch Postversäumnis zu spät in Neudamm angelangt um es noch zu melden.

Marktberichte.

Leipziger Kurs über Rauhwaren. Otter 100,00 bis 125,00, Steinmarder 60,00 bis 75,00, Baummarder 50,00 bis 70,00, Land-Iltisse, je nach Größe, 10,00 bis 20,00, Iltis-Schwarten 3,00

bis 5,00, Füchse 40,00 bis 70,00, Dachse 6,00 bis 10,00 M, Steinmarderruten 9,00, Baummarderruten 8,00, Nerzruten 0,50 bis 1,50, Iltisruten 0,10 bis 0,20, Zobelruten, amerik., 6,00 bis 12,00, Zobelruten, russ., 8,00 bis 14,00 M das Stück. Obige Preise verstehen sich als erzielte Einkaufspreise für erstklassige Ware, geringere entsprechend billiger.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und 30 Pfennige Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 32. **Kriegsteuerungszulage eines im Felde stehenden Forstschreibers.** Ich bin Förster o. R. und Forstschreiber, jetzt Feldwebel und habe vier Kinder. Mein Einkommen beträgt zurzeit: Bargehalt 1800 M, Stellenzulage 100 M, für freie Feuerung 150 M, Ostmarkenzulage 180 M, für Dienstwohnung 450 M, Löhnung (abzüglich 288 M) 864 M. Mein Zivileinkommen würde, falls ich jetzt im Staatsdienst beschäftigt wäre, sich um die Kriegsteuerungszulage und Kriegsbeihilfe erhöhen und mehr betragen, als ich jetzt im Kriegsdienst erhalte. Ich habe aber noch keine von den Zulagen und Beihilfen bekommen. Bei Berechnung der militärischen Löhnung habe ich die mir als etatmäßigem Feldwebel zustehende monatliche Zulage von 30 M außer Betracht gelassen. Diese ist keine feststehende Einnahme, sondern richtet sich nach der Stärke der betreffenden Kompagnie, der ich zugeteilt bin. Im bitte um Mitteilung, ob ich danach Anspruch auf eine Kriegszulage oder Beihilfe habe. M.

Antwort: Bei der Gegenüberstellung von Zivil- und Militäreinkommen ist letzteres in voller Höhe anzusetzen (also einschließlich der monatlichen Feldwebelzulage). Nur bei Berechnung der laufenden Kriegsteuerungszulage, soweit sie vom 1. Januar d. J. ab in Frage kommt, und der einmaligen im Dezember v. J. bewilligten ist ein Abzug von 288 M zulässig. Demnach stellt sich für diese beiden die Berechnung wie folgt:

Im Staatsforstbetriebe: Gehalt 1800 M, Stellenzulage 100 M, Ostmarkenzulage 180 M, für Feuerung 150 M, zusammen 2230 M; ferner für Wohnung 450 M, Kriegsteuerungszulage 756 M, Kriegsbeihilfe 828 M, im ganzen 4264 M.

Im Felde: Zivileinkommen 2680 M, Löhnung (1512—288=) 1224 M, für Kost $\left(\frac{2230}{6} \cdot \frac{3}{4} =\right)$ rund 280 M, zusammen 4184 M.

Sie haben also vom 1. Januar ab eine laufende Kriegsteuerungszulage von 4264 — 4184 = 80 M jährlich zu beanspruchen. Die einmalige Kriegsteuerungszulage ist in Höhe von 280 M voll zu zahlen, da Ihr gesamtes Militäreinkommen das Zivileinkommen nicht übersteigt. Für die Zeit vor dem 1. Januar steht Ihnen eine laufende Kriegsteuerungszulage nicht zu. Voraussetzung ist übrigens, daß Ihre vier Kinder noch nicht der Schule entwachsen sind oder sich zu einem Berufe ausbilden.

Anfrage Nr. 33. **Antrag zur Erlangung des Forstversorgungsscheins.** Zum 1. Oktober d. J. habe ich nach zwölf Jahren den Forstversorgungsschein zu erhalten. Befinde mich zurzeit bei einem Jägerbataillon im Felde und war vor Ausbruch des Krieges im Königlichen Forstdienst beschäftigt. Muß ich zur Erlangung des Scheins ein Schlußzeugnis beibringen, wohin muß ich das einreichen, und welche Bestimmungen kommen für einen Reservejäger der Klasse A in Frage?

Oberjäger G. zurzeit im Felde.

Antwort: Gemäß § 27 [1] der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 haben Sie zur Erlangung des Forstversorgungsscheines bis zum 1. März 1918 bei derjenigen Regierung, von der Sie notiert sind, die weitere Veranlassung zur Ausstellung des Forstversorgungsscheines zu beantragen. Daraufhin fertigt die Regierung das sogenannte Schlußattest aus und übersendet dasselbe dem Ersatzbataillon desjenigen Jägerbataillons, dem Sie als gelernter Jäger angehören. Die Regierungen sind jedoch angewiesen, während des Krieges die Schlußatteste für Jäger, die sich im Felde befinden, auch auszustellen, ohne daß der betreffende Jäger den bestimmungsgemäßen Antrag stellt. Wir raten Ihnen aber trotzdem, den Antrag um Ausstellung des Schlußattestes noch nachträglich bei Ihrer Regierung zu stellen. Die Regierung hat dann doch die Gewißheit, daß Sie noch leben und erfährt gleichzeitig, wo Sie sich jetzt befinden.

Anfrage Nr. 34. **Besitzsteuer — Kriegssteuer — Vermögenszuwachs bei Wald.** Von einem Gute wird ein Teil entweder im Wege des Verkaufs oder Enteignung abgetrennt. Was gilt hinsichtlich der Besitzsteuer? Kriegssteuer? Was ist bei Wald (es sind 25jährige Bestände) als Vermögenszuwachs anzusehen? (steuerlich).

Oberförster Z. in R.

Antwort: Da die Besitzsteuer in dreijährigen Zeitabständen, zum erstenmal für die Zeit 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 zum 1. April 1917 erhoben wird, so kommen Veränderungen nach dem 1. Januar 1917 erst bei der nächsten Veranlagung 1920 in Betracht. (§ 18 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913.) Als Vermögenszuwachs gilt dabei (nach § 19 a. a. O.) der Unterschied zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Anfange und Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraumes (§ 21). Nach § 28 kann für Betriebe, bei denen jährliche Abschlüsse regelmäßig stattfinden, bei der Vermögensfeststellung der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen (§ 30) tritt an die Stelle des gemeinen Wertes der Betrag der Gestehungskosten. Hinsichtlich der Forsten mit ordnungsmäßiger Bewirtschaftung erfolgt die Reinertragsberechnung unter Berücksichtigung des den forstlichen Grundsätzen entsprechenden Wirtschaftsplans. Kriegssteuer ist nur eine einmalige Abgabe auf den Vermögenszuwachs für die Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 bzw. auf das Mehr als 90% des Vermögens nach dem Stande vom 1. Januar 1914 und wird einmalig zum 1. April 1917 erhoben. Veränderungen, die nach dem 1. Januar 1917 eingetreten, kommen also jetzt nicht in steuerlicher Hinsicht in Betracht, sondern erst, wenn eine anderweite Erhebung neu durch Gesetz beschlossen werden sollte. Bezüglich der Forsten enthält der § 38 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. November 1916 zum Besitzsteuergesetz usw. nähere Vorschriften. Danach ist, soweit eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung auf Grund

eines nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellten Bewirtschaftungsplans stattgefunden hat und außergewöhnliche, nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegende Abtriebe nicht vorgekommen sind, zunächst der Gesamtreinertrag während des vorangegangenen, der Zahl der Jahre der Wirtschaftsperiode entsprechenden Zeitraums zu berechnen. Hierbei sind in Einnahme zu stellen der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraume aus dem regelmäßigen Abtrieb sowie den Zwischen- und Nebennutzungen erzielten Erzeugnisse, in Ausgabe als Bewirtschaftungskosten die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Rücken und Flößen der Hölzer, für Aufforstung sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege usw.). Der Berechnung des Ertragswertes ist der Reinertrag zugrunde zu legen, der durchschnittlich auf ein Jahr des der Berechnung des Gesamtreinertrages zugrunde gelegten Zeitraums entfällt. Von der Berechnung des Ertragswertes nach dem wirklichen Reinertrage sind diejenigen Flächen auszuschalten, auf denen während des maßgebenden Zeitraums Neubeforstungen behufs Erweiterung des Forstbestandes oder Abtriebe behufs Änderung der Kulturart stattgefunden haben.

Anfrage Nr. 35. **Invalidenversicherung von Waldarbeitern.** In der hiesigen Gutsforst sind in diesem Winter einige kleine Besitzer und einige Soldaten, ebenfalls Besitzer (von uns reklamiert), beim Holzeinschlag beschäftigt. Dieselben weigern sich, Invaliditätsmarken zu kleben, weil sie vorher nie geklebt haben und auch nicht weiterkleben wollen, da sie nur ausnahmsweise jetzt einmal fremde Arbeit übernehmen, sonst ausschließlich in ihrer Wirtschaft beschäftigt sind. Sind diese Leute vom „Kleben" befreit? Was hat das für Folgen bei einem Unfall. Krankenkassenbeiträge werden von den Leuten gezahlt. G. Förster.,

Antwort: Nach Ziff. 1a der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. 7257), vgl. Preußisches Förster-Jahrbuch 1912 Seite 131 Nr. 84a, unterliegen die Leute nicht der Invalidenversicherung. Bei Unfällen hat trotzdem die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft aufzukommen (vgl. Preußisches Förster-Jahrbuch a. a. O. S. 124 Nr. 56 und 57). Hg.

Anfrage Nr. 36. **Zivildiensteinkommen eines Försters o. R. und Feldwebelleutnants.** Wieviel Gehalt aus der Staatsforstkasse bekommt ein Feldwebelleutnant, der Förster o. R. ist, a) wenn er nicht verheiratet ist, b) wenn er verheiratet ist? D., Feldwebelleutnant.

Antwort: Ein Förster o. R., der immobiler Feldwebelleutnant ist, bekommt, wenn er verheiratet ist und einen doppelten Haushalt führt, an Zivildiensteinkommen 1248 M (im mobilen Verhältnis 996 M), wovon aber in beiden Fällen bei freier Dienstwohnung in Ortsklasse E 330 M, in Ortsklasse D 450 M und bei Gewährung freier Feuerung 150 M abgehen. Ist der Förster nicht verheiratet, oder wohnt seine Frau bei den Eltern oder bei ihm in der Garnison, so daß kein doppelter Haushalt geführt wird, so erhält er kein Zivildiensteinkommen.

Anfrage Nr. 37. **Waffengebrauch.** Inwieweit kann der Königl. preußische Forstbeamte bei Begegnung mit Wilddieben von seiner Schußwaffe Gebrauch machen und nach welchen Bestimmungen? G., Königl. Hegemeister in K.

Antwort: Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1837 nur insoweit, als „es zur Abwehr des Angriffes und zur Überwindung des Widerstandes notwendig ist". Im übrigen verweisen wir auf S. 24 bis 29 des im Verlage von J. Neumann in Neudamm zum Preise von 1,50 M erschienenen Buches des Dr. Reichmuth: „Das Recht der Forstbeamten zum Waffengebrauch in Deutschland" sowie auf „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 30 Nr. 46 und Bd. 31 Nr. 33. J. in T.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Buntenbock zu Clausthal, Oberf. Clausthal (Hildesheim), ist zum 1. Mai zu besetzen.

Försterstelle Dammgraben zu Clausthal, Oberf. Clausthal (Hildesheim), ist zum 1. Mai zu besetzen.

Försterstelle Königshof, Oberf. Sieber (Hildesheim), ist zum 1. Juli zu besetzen.

Försterstelle Pfaffenstrauch in Escherode, Oberf. Escherode (Hildesheim), ist zum 1. April zu besetzen.

Försterstelle Sibbesse, Oberf. Diekholzen (Hildesheim), ist zum 1. Mai zu besetzen.

Försterstelle Weißewarte, Oberf. Burgstall (Magdeburg), ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind uns bis zum 1. Juni einzureichen. Nach der Dienstlandsregulierung: 2 ha Dienstland, 400 Mk. Dienstaufwand.

Försterstelle Wilhelmsbrück, Oberf. Hangelsberg (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juli zu besetzen. Nach Regelung verbleiben 14 ha nutzbares Dienstland. Nutzungsgeld 167 Mk., Stellenzulage 150 Mk., Dienstaufwand 200 Mk.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Stadtförsterstelle Beelitz (Mark). Bewerbungen bis 1. April an den Magistrat, Abteilung I, Beelitz, Mark. Forstversorgungsschein Bedingung. Grundgehalt 1500 Mk., acht Alterszulagen von je 150 Mk. dreijährlich, Wohnungsgeld 400 Mk. (Unverheiratete 3/5 oder Dienstwohnung), pensionsfähig. 10 Meter Kloben zur Taxe. Teuerungszulage wie für Staatsbeamte, Tarif Klasse IV. Unkündbare Anstellung nach sechsmonatlicher Probedienstzeit und Vollendung des 26. Lebensjahres.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bohn, Hegemeister in Clausthal, Oberf. Claustal, ist zum 1. Mai von der Försterstelle Dammgraben auf die Försterstelle Hahnebalz, Oberf. Clausthal (Hildesheim), versetzt.

Feldt, Förster und Forstschreiber in Scharfenberg, Oberf. Zechlinerhütte, ist vom 1. Mai ab zum Förster m. R. in Beerenbusch, Oberf. Menz (Potsdam), ernannt.

Fitzner, Förster in Escherode, Oberf. Escherode, ist zum 1. April auf die Försterstelle Rotehütte zu Königshof, Oberf. Elend (Hildesheim), versetzt.

Hellwig, Forstaufseher in Bolewitz, Oberf. Buchwerder (Posen), ist vom 1. März ab zum Förster o. R. ernannt.

Herzog, Förster in Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld, ist die Försterstelle Adlersberg zu Vesser, Oberf. Erlau (Erfurt), vom 1. April ab auftragsweise übertragen

Jahncke, Hegemeister in Clausthal, Oberf. Clausthal, ist zum 1. Mai nach Knollen, Oberf. Kupferhütte (Hildesheim), versetzt.

Jäckel, Hegemeister in Clausthal, Oberf. Clausthal, ist zum 1. Mai nach Salzdetfurth, Oberf. Diekholzen (Hildesheim), versetzt.

Kohl, Förster zu Liebenau, Oberf. Grebenstein, ist vom 1. April ab die Försterstelle Holzstein, Oberf. Thiergarten (Cassel), übertragen.

Maczkowiak, Förster zu Wallendorf, Oberf. Namslau, ist vom 1. April ab nach Kaiserswalde, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Müller, Förster o. R. in Stolpe, Oberf. Potsdam, ist zum Förster m. R. ernannt und vom 1. April ab nach Ketschendorf, Oberf. Colpin (Potsdam), versetzt.

Nummeld, Förster und Forstschreiber in Sitzenroda, Oberf. Sitzenroda, ist vom 1. März ab als Förster m. R. nach Lodersleben, Oberf. Ziegelroda (Merseburg), versetzt.

Sauer, Hegemeister in Sibbesse, Oberf. Diekholzen, ist vom 1. Mai ab nach Neyershausen, Oberf. Bovenden (Hildesheim), versetzt.

Scholz, Förster zu Lindenerfähre, Oberf. Ohlau, ist vom 1. April ab nach Ninneberg, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Scholz, Förster und Forstschreiber in Sieber, Oberf. Sieber, ist zum 1. April auf die Försterstelle Eichelnberg in Riefensbeek, Oberf. Riefensbeek (Hildesheim), versetzt.

Wachsmann, Forstaufseher in Salzdetfurth, Oberf. Diekholzen, ist zum 1. Mai nach Zwinge, Oberf. Herzberg (Hildesheim), versetzt.

v. Willig, Forstaufseher in Zerrin, Oberf. Zerrin, ist vom 17. März ab nach Stolzenberg, Oberf. Karnkewitz (Köslin), versetzt.

Königreich Bayern.

Schmitt, Waldwärter auf Probe in Heinersreuth, ist vom 1. März ab zum Waldwärter in Heinersreuth, Forstamt Bayreuth-West, ernannt.

Hagel, Waldwärter auf Probe in Hufeisen, ist vom 1. März ab zum Waldwärter in Hufeisen, Forstamt Pegnitz, ernannt.

Popp, Waldwärter auf Probe in Untersteinach, ist vom 1. März ab zum Waldwärter in Untersteinach, Forstamt Goldkronach, ernannt.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Franke, Hegemeister zu Dillenburg, Oberf. Dillenburg (Wiesbaden); **Trömper,** Hegemeister zu Forsthaus Eibach, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden).

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant der Reserve wurde befördert:

Dallwitz, Walter, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon 10 (gel. Jäger).

Zum Leutnant wurde befördert:

Mader, Berthold, Königl. Forstassistent in Rehau (Bayern).

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.



Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Bernstorff-Nienstedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an **die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Arnsberg. Es gingen ferner ein: Rademacher 2 M. Der Schatzm. Schwabe-Moosfeld.

Bezirksgruppe Trier. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Gerolstein: Acker 4 M, Bömer 21,40 M, Buchholz 7,50 M, Dehn 12 M, Frischkorn 6,45 M, Knapp 2 M, Klein 5,50 M, Kunz 5 M, Mengelkorn 5 M, Müller 5,10 M, Nennig 10 M, Nehl 4,50 M, Räsch 5 M, Schäfer-Hürchenbach 3 M, Schäffer-Mehren 10 M, Simon 3 M, Weyer 20 M, Woik 10 M, Wehrich 5 M, Zeus 5 M. Aus anderen Ortsgruppen: Fuchs 7'50 M, Zenner 2,50 M. Zus. 159,45 M. Der Schatzm. Klein-Mühlchen.

Bezirksgruppe Breslau. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Nimkau insgesamt 41 M, Oberförsterei Carlsberg insgesamt 30 M, außerdem Konitzko 20 M, Warnat 6 M. Zus. 97 M. Der Schatzm. Gaffron-Peisterwitz.

Bezirksgruppe Coblenz. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Adenau: Billesfeld 5 M, Berendes 5 M, Cullmann 3 M, Groll 3 M, Keil 4 M, Pralle 5 M, Rausch 5 M, Saleck 3 M, Staab 5 M, Stubig 3 M, Wöhlecke 5 M. Ortsgruppe Coblenz: Blaser 10 M, Leif 10 M. Ortgruppe Kirn: Bregenzer 10 M, Drösemeyer 10 M, Fabry 10 M, Gerlach 10 M, Hamel 10 M, Jansen I 10 M, Jansen II 10 M, Lindner 10 M, Paul 10 M, Thisson 10 M, Ulerich 10 M, Wendler 10 M. Ortsgruppe Simmern: Bader 3 M, Dehrendorf 3 M, Faber 3 M, Fabry 5 M, Huhn 5 M, Kuhn 5 M, Kuß 3 M, Leibling 3 M, Meister 3 M, Mayer 5 M, Pagus 3 M, Roßhack 5 M, Schwenke 3 M, Storck, Opel 5 M, Storck-Buch 5 M. Ortsgruppe Wetzlar: Echternacht 5 M, Praß 5 M, Riemann 5 M, Schulz 5 M. Außerdem die Ortsgruppe insgesamt 12 M. Zus. 277 M. Der Schatzm. Leif-Boos.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Schmidt 30 M, Matusch 30 M, Pentzlin 20 M, Colell 30 M, Fien 10 M, Wilke 10 M, Oberförsterei Pr. Eylau 71 M, Heisterhagen 10 M, Schwarz 5 M, Mariensfeld 5 M, Mäffert 5 M, Engelbrecht 5 M, Villain 2 M, Dinse 3 M, v. Fritschen 10 M, Wasgien 10 M, Behring 3 M, Rothe 10 M, Schieweck 3 M, Brauer 3 M, Rosener 3 M, Kretschmann 3 M, Schoen 3 M, Seydock 3 M, Kanitz 3 M, Ehrke 3 M, Podlasly 3 M, Schaul 3 M, Nitsch 3 M, Wasgien 5 M, Engelbrecht 5 M, Quednau 5 M, Przetak 5 M, Herder 5 M, Wyszomierski 2 M, Hermenau 5 M, Bähr 2 M, Wyszomierski 5 M, Hintherthan 3 M, Lüpke 2 M, Müller 2 M, Lange 2 M. Zus. 350 M. Der Schatzm. Binder-Kühnbruch.

Bezirksgruppe Posen. Es gingen ferner ein: Fischer 5 M, Fietz 5 M, Gärtner 6,50 M, Holzer 5 M, Krüger 5 M, Mombour 5 M, Polke 5 M, Rothe 5 M, Schmidt 5 M. Zus. 46,50 M. Der Schatzm. Fuhrmann-Maucherheide.

Bezirksgruppe Staade. Es gingen ferner ein: Bertram 5 M. Der Schatzm. Müller-Zewen.

Bezirksgruppe Wiesbaden. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Untertaunus insgesamt 12 M. Außerdem Bredeweg 3 M, Genilkowsky 5 M, Hulz 3 M, Hellmann 3 M, Hoffmann 1 M, Krohn 10 M, Kühmann 3 M, Klering 1 M, Mehl 7 M, Quetsch 3 M. Schäfer 3 M, Strippel 3 M, Tillmann 3 M, Unverzagt 1 M, Weber 5 M. Zus. 66 M. Der Schatzm. Hommes-Bad Homburg.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 60839,78 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Dillenburg (Regbz. Wiesbaden). Sonnabend, den 30. März d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Versammlung in der Oranienbrauerei zu Dillenburg. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Erhöhung der Vereinsbeiträge. 3. Aufnahme von Ferienkindern in Forsthäusern. 4. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder wird dringend gebeten. Der Vorsitzende.

Fulda (Regbz. Cassel). Versammlung Sonnabend, den 30. März, nachmittags 1 Uhr, im „Ballhaus" zu Fulda. Tagesordnung: 1. Aussprache über Erhöhung der Vereinsbeiträge. 2. Pflicht-Krankenkasse. 3. Verschiedenes. Wegen der Wichtigkeit der Besprechung wird um zahlreiches Erscheinen gebeten. Der Vorstand.

Kirchen, Sieg (Regbz. Coblenz). Samstag, den 30. März d. Js., vormittags 10 Uhr, Versammlung im Jägerheim. Um rege Beteiligung wird gebeten, da wichtige Sachen zur Beratung stehen. Der Vorstand.

Labiau (Regbz. Königsberg). Mittwoch, den 3. April, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel „Kronprinz" zu Labiau. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zur Beitragserhöhung im Hauptverein. 2. Aufnahme von Beamtenkindern. 3. Verschiedenes.
W. Rothe, Vorsitzender.

Namslau (Regbz. Breslau). Am Dienstag, dem 2. April d. Js., nachmittags 1 Uhr, findet im Vereinslokal zu Namslau eine wichtige Besprechung statt, zu der eingeladen und um vollzähliges Erscheinen gebeten wird.
Der Vorstand.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonntag, den 24. März d. Js., Versammlung bei Justi in Hönebach. Wichtige Tagesordnung. Vollzähliges Erscheinen notwendig. Schroener.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Versammlung der Mitglieder Sonnabend, 30. März, nachmittags 2½ Uhr, im Gasthof Huthsteiner zu Siegen. 1. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden usw. 2. Sonstige Vereinsangelegenheiten. Um möglichst zahlreiches Erscheinen ersucht
der Vorsitzende.

Spessart (Regbz. Kassel). Sonntag, den 24. März, nachmittags 3 Uhr, Hauptversammlung in Oberndorf bei Hohmann mit folgender Tagesordnung: 1. Rechnungslegung und Prüfung des Kassenbestandes; 2. Besprechung sehr wichtiger Neuerungen, betreffend Krankenkasse, Jägerheim Marburg, Kriegsspende, Forstwaisen-Verein; 3. Aufnahme von Ferienkindern; 4. Neuwahl des Gesamt-Vorstandes; 5. Delegiertenwahl zur Bezirksgruppen-Versammlung, falls solche stattfindet. Da in verschiedenen Punkten eine namentliche Abstimmung erfolgen muß, wird diesmal ein vollzähliges Erscheinen der Mitglieder erwartet. Der Vorsitzende: Hagelstein.

Sterbfritz (Regbz. Cassel). Sonntag, den 24. März d. J., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in der Schlott'schen Gastwirtschaft zu Weichertsbach. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 25. Februar 1918.

Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Buller, Privatförster, Forsthaus Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Lange, Königl. Revierförster a. D., Vietz; Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Persicke, Städt. Revierförster, Stadtheide Berlinchen; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Spiegel; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 25. Februar 1918 22253,75 *M*, davon entfielen auf:

a)	Gelder für Unterstützungen	3279,01 *M*
b)	„ „ Erziehungsbeihilfen	961,65 „
c)	Gelder für Linderung von Kriegsnot	5274,83 *M*
d)	„ „ Darlehen	5625,11 „
e)	„ „ Stipendien	2565,39 „
f)	„ „ Begräbnisbeihilfen	4342,61 „
g)	„ „ Rücklagen	205,15 „

Dann folgte die Durchberatung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 1918. Er soll in der beschlossenen Form der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen werden.

Seit der Dezembersitzung haben sich 39 neue Mitglieder angemeldet, deren Aufnahme ohne Widerspruch beschlossen wurde.

An Gesuchen um Unterstützung waren 22 eingegangen. Aus den Geldern für Unterstützungen wurden bewilligt: Der älteren, mittellosen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters, die sich nur noch wenig verdienen kann, 50 *M*. Der durch die große Teuerung in Bedrängnis geratenen Witwe eines Königl. Försters 40 *M*. Der gänzlich erwerbsunfähigen, auf eine kleine Rente und Staatsunterstützung angewiesenen, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 30 *M*. Der in drückender Not lebenden Witwe eines Königl. Forstaufsehers 60 *M*. Der älteren, erwerbsunfähigen Witwe eines Privatförsters, die nur auf eine kleine Gnadenpension angewiesen ist, 50 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Gemeindeförsters als Beihilfe zu den Kurkosten ihres kürzlich verstorbenen Mannes 100 *M*. Einem durch mehrere Unglücksfälle in Bedrängnis geratenen Privatförster 60 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Königl. Forstaufsehers, die eine erwachsene, dauernd erwerbsunfähige Tochter zu versorgen hat, 45 *M*. Einem in armen Verhältnissen lebenden, gänzlich erwerbsunfähigen ehem. Privatförster 50 *M*. Einem hochbetagten, auf eine kleine Rente angewiesenen ehemaligen Privatförster 60 *M*. Der auf eine bescheidene Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 20 *M*. Der in ärmlichen Verhältnissen lebenden Witwe eines Privatförsters 50 *M*. Der durch notwendige Aufwendungen für einen in der Ausbildung sich befindenden Sohn in Not geratenen Witwe eines Privatförsters 40 *M*.

Aus den Geldern für Erziehungsbeihilfen wurden bewilligt: Der Witwe eines Königl. Försters zur Erziehung von vier unversorgten Kindern 50 *M*. Einem unbemittelten, auf geringes Einkommen angewiesenen Privatförster als Beihilfe zur beruflichen Ausbildung eines Sohnes 100 *M*. Der gänzlich mittellosen Witwe eines Privatförsters, die fast erwerbsunfähig ist, zum Unterhalt zweier unversorgter Kinder 150 *M*. Einem Privatförster mit bescheidenem Einkommen und größerer Familie als Beihilfe zum Lehrgelde für einen in der Ausbildung stehenden Sohn 50 *M*. Der Witwe eines Königl. Hegemeisters mit großer Familie, wovon fünf Söhne im Felde stehen, 60 *M*.

Aus den Geldern zur Linderung von Kriegsnot wurden acht Teuerungszuschüsse im Gesamtbetrage von 117 *M* zu den Zuwendungen an dauernd Unterstützte im Sinne des Vorstandsbeschlusses vom 25. Oktober 1915 bewilligt.

Vier Gesuche um Unterstützung wurden abgelehnt, da ihre Berücksichtigung nach der Satzung unzulässig war.

Von den Geldern für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung zehn Beihilfen im Gesamtbetrage von 990 *M* gezahlt.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus den Geldern für Unterstützung 655 M, aus den Geldern für Erziehungsbeihilfen 410 M, aus den Geldern für Linderung von Kriegsnot 117 M, aus den Geldern für Begräbnisbeihilfen 990 M, zusammen 2172 M.

Die Abteilung für Stellenvermittelung hat seit voriger Sitzung eine Stelle für einen Jagdschutzbeamten vermittelt.

Sodann nahm der Vorstand, freudig bewegt, Kenntnis von einer Benachrichtigung des Königlichen Amtsgerichts Osnabrück, nach welcher dem Verein „Waldheil" ein Vermächtnis von 10 000 M zugefallen ist. Erblasser ist der kürzlich verstorbene Kaufmann Erich Struck in Osnabrück, der bestimmt hat, daß das Vermächtnis innerhalb zehn Jahren in gleichen jährlichen Raten von seinem Haupterben auszuzahlen und mit 4% zu verzinsen ist. Das Vermächtnis soll zur Unterstützung von Witwen und Waisen verunglückter Forstbeamten verwandt werden. Es wurde beschlossen, dieses Vermächtnis besonders zu verwalten und zunächst die Zinsen im Sinne des Erblassers zu verwenden.

Zum Schluß wurden noch einige innere Vereinsangelegenheiten besprochen.

Ende der Sitzung: 5 Uhr.

Der Vorstand
des Vereins „Waldheil".

Stellenvermittelung.

Die Abteilung für Stellenvermittelung hat im verflossenen Jahre sieben Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt. Dies geringe Ergebnis ist darauf zurückzuführen, daß während der Kriegsdauer die Stellenvermittelung von stellensuchenden Vereinsmitgliedern natürlich weniger in Anspruch genommen wird als in Friedenszeiten. Von kriegsbeschädigten Forst- und Jagdbeamten, für welche die Vermittelung von Stellen kostenlos ausgeführt wird, sind nur einige Bewerbungsgesuche eingegangen. Es ist also anzunehmen, daß Stellensuchende dieser Art leicht auf andere Weise berufliche Beschäftigung gefunden haben. Dagegen haben sich eine größere Anzahl Kriegsbeschädigte aus anderen Berufen beim Verein gemeldet, die den Wunsch hatten, im Forst- oder Jagddienst angestellt zu werden. Diesen Personen konnte natürlich nicht geholfen werden, da „Waldheil" grundsätzlich nur für seine Mitglieder, soweit sie gelernte Forstleute sind, Stellen vermittelt.

Bei dieser Gelegenheit kann Verein „Waldheil" es nicht unterlassen, die vielen, nicht dem Forst- und Jagdbeamtenstande angehörenden Kriegsbeschädigten, welche infolge ihrer verminderten Erwerbsfähigkeit sich mit dem Gedanken tragen, eine kurze Ausbildungszeit als Forstmann durchzumachen, um dann später eine Lebensstellung als Forst- oder Jagdbeamter zu finden, von ihrem Vorhaben abzuraten. Denn trotz der Verluste durch den Krieg sind noch immer genug Anwärter an gelernten Forstleuten für den Privatforstdienst vorhanden, die den Bedarf mehr als reichlich decken. Sodann erfordert der Beruf eines Forst- und Jagdbeamten im allgemeinen einen kräftigen, gesunden Körper, was in Nicht-Forstbeamten-Kreisen öfters nicht angenommen zu werden scheint.

Neudamm, den 5. März 1918.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend. Bezirksgruppe XV.

Hierdurch die Mitteilung, daß die in Nr. 10 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Seite 120 angekündigte Bezirksgruppen-Versammlung nicht am Sonntag, dem 17. März, sondern erst am Sonntag, dem 24. März, stattfindet. Die Einladungskarten sind bereits mit diesem neuen Datum versandt.

Hausdorf, den 7. März 1918.

Hoffmann, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI).

Bericht über die Sitzung am
2. Dezember 1917 in Stendal.

Die Sitzung wurde kurz nach 11 Uhr durch den Vorsitzenden mit einem dreifachen Horrido auf Se. Majestät den Deutschen Kaiser eröffnet.

Vor der Erledigung der Tagesordnung gedachte der Vorsitzende der im Felde gefallenen und der in der Heimat verstorbenen Mitglieder.

1. Der Vortrag über „Werbung der Kiefernstöcke auf den Abtriebsflächen zur Gewinnung von Harz, Terpentin und Brennholz" konnte nicht gehalten werden, da der Berichterstatter verhindert war. In einer darüber eröffneten Aussprache wurden die Vorzüge und Nachteile der bei einigen Kollegen im Betriebe befindlichen Rodemaschinen besprochen. Allgemein war man der Ansicht, daß die Schaffung von Brennholz durch Stockroden mit Maschinen an Stelle der fehlenden Arbeitskräfte mehr anzustreben wäre.

2. Der Vortrag über Harznutzung mit dem Lachenverfahren wurde von dem als Gast anwesenden Königl. Hegemeister Heyroth gehalten, in kurzen Umrissen folgendes ausführte: Zur Harzgewinnung eignen sich am besten hiebsreife Kiefernbestände, welche nach drei- bis vierjähriger Nutzung zum Abtrieb vorzusehen sind. Um sich eine erfolgreiche Nutzung zu sichern, sind nur eine Fläche zu bearbeiten, für die Arbeitskräfte dauernd vorhanden sind. Um einen Anhalt zu haben, wurde ausgeführt, daß für jeden Hektar Nutzung ein Frauenarbeitstag zu rechnen ist; also bei zehn Hektar Fläche haben zehn Frauen dauernde Beschäftigung. Zum Röten der Stämme wurde ein der Baumform entsprechendes Schneidemesser empfohlen. An Stelle der kostspieligen Grandeln wurde das billige Einsetzen von Zinkblechen, den Schwalbennestern nach Dr. Kienitz und die Blechgrandeln nach Förster Heinrich, empfohlen. Zur Anfertigung der Lachen wurde das Dechseleisen dem Stemmeisen vorgezogen, da das erstere die Harzkanäle schräg von oben nach unten durchschneidet und kein Zusammenpressen derselben wie beim Gebrauch des Stemmeisens stattfindet. Das Einsammeln des Harzes muß bestimmt alle 24 bis 36 Stunden nach dem Dechseln geschehen, da sonst bedeutende Terpentinverluste entstehen,

und das Harz hart und entwertet wird. Bei guter Arbeit und regelmäßiger Wiederholung können je Hektar drei bis fünf Zentner dickflüssiger Balsamharz gewonnen werden. Die Nutzung dauert von Ende Mai bis Oktober. In diesem Jahre war auf der vom Vortragenden bearbeiteten 60 ha großen Fläche der Harzertrag im Spätsommer und Herbst am besten. Am 26. Oktober wurden z. B. auf einer 9 ha großen Fläche 118 kg gesammelt. Der Kriegsausschuß zahlte in diesem Jahre 3000 Mk. je 100 kg Harz bei freier Lieferung der Faßtagen. Im Durchschnitt sammelte eine Frau täglich 5 bis 6 kg Harz. Das Splettstößersche Verfahren mit der Flasche wurde auch erwähnt, welches mehr terpentinhaltiges Balsamharz liefert, aber den Abtrieb der Bestände nach spätestens zwei Jahren zur Bedingung macht. Zum Schluß wurde noch darauf hingewiesen, daß bei dem bedeutenden Harzverbrauch zur Munitions-, Papier- und Seifenbereitung sich die Privatforsten bei dieser Nebennutzung aus vaterländischem Pflichtgefühl mitbeteiligen müßten, um den gestellten Anforderungen zu genügen. Hegemeister Heyroth sagte seine Bereitwilligkeit zu, jederzeit noch nähere Auskunft über alle Fragen des Harzens zu erteilen. Dem Vortragenden wurde von seiten des Vorsitzenden der Dank für die lehrreichen Ausführungen ausgesprochen.

3. wurde beschlossen, im Februar 1918 in Magdeburg einen Verkaufstermin für Rauhwaren anzuberaumen, der in der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegeben werden soll. Eine vorherige Angabe des Angebots ist erwünscht.

4. Verschiedenes: Um der Lehrlingszüchterei zu steuern, wurde empfohlen, alle Eltern, die einen Sohn der Privatforstlaufbahn zuführen wollen, zu verwarnen und ihnen abzuraten, da eine Überfüllung trotz des Krieges noch vorhanden ist.

Zum Schluß wurde noch die Praxis des Fuchsfangens besprochen, die Kollegen teilten sich ihre Erfahrungen und Erfolge mit. Als nächster Versammlungsort wurde Magdeburg in Vorschlag gebracht.

Schluß der offiziellen Sitzung 3 Uhr.

Der Vorsitzende: Wegener.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die 38. ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am Sonnabend, dem 11. Mai 1918, vormittags 11 Uhr, im Dienstgebäude des Landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipziger Platz 9, statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen.

Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Rechnungsabschluß nebst Vermögensübersicht und Jahresbericht für 1917, sowie der Haushaltsplan für 1918 können im landwirtschaftlichen Ministerium, Königgrätzer Str. 123, vom 6. Mai 1918 ab in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 3. Dezember 1917.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
v. Freier.

Verein Herzoglich Sachsen-Meiningenscher Forstwarte.

Diejenigen Mitglieder des Vereins, die Abonnenten der „Deutschen Forst-Zeitung" sind, werden ersucht, die Abonnementsgebühren für 1918 — 5,80 *M* — bestellgeldfrei bis zum 1. April d. J. einzusenden an Reuter, Heudach.

NB.: Wer aus 1917 mit der Zahlung noch im Rückstand sich befindet, wolle solche gleichfalls bis 1. April d. J. leisten, widrigenfalls Einziehung durch Postnachnahme bestimmt erfolgt.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Familien-Nachrichten

Horst Karl Leonhard.

Die glückliche Geburt eines gesunden u. strammen

Sonntags-Kriegsjungen

zeigen hocherfreut an (335

K. Allier, Fw.-Leutn.,
u. **Frau Dora,** geb. Haber,
zurzeit im Felde. Eisenhammer, O.-S.

Nach schwerem Leiden entschlief heute mein lieber Mann, unser guter Vater, Schwieger- u. Großvater, der

Königl. Hegemeister a. D.

Johannes Bismarck,

Jahrg. 1861, 3. Komp. Jäger 4, Inhaber des Kgl. Kronenordens IV. Kl., Mitkämpfer von 1866 u. 1870/71, im 75. Lebensjahre. (341

Halberstadt, Bakenstraße 1, den 6. März 1918.

Im Namen der Hinterbliebenen

Dorothea Bismarck,
geb. Richter.

Am 22. Februar starb nach langem, schwerem Leiden unsere liebe, gute Schwester

Ida.

Wer sie gekannt, wird unsern Schmerz ermessen.

Im Namen der tieftrauernden Geschwister: (337

Emma Retzow.
Försterei Schwentischken.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Großherzogl. Forstmeister Achim von Arenstorff in Steinförde (Meckl.-Strelitz) eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Elsbeth Bertram, älteste Tochter des Kgl. Försters P. Bertram in Hirschbach i. Thür., Kr. Schleusingen, mit dem Flugzeugführer Vizefeldwebel d. Ref. Willy Bernstein, zurzeit in Gotha.

Frl. Lotte Merz, Tochter des Forstmeisters Merz in Wendischcarsdorf bei Possendorf, mit dem cand. theol. Herbert Eidner, Leutnant d. Ref., zurzeit in Pirna.

Frl. Lotte Schmidt in Berlin-Wilmersdorf mit dem Kgl. Forstassessor Oberleutn. Ernst Boden, zurzeit im Felde.

Eheschließungen:

Forstassessor Leutnant d. Ref. Friedrich von Lindstedt und Frl. Hildegard von Gladiß in Klein-Oßnigk.

Sterbefälle:

Beck, k. Förster in Hochberg b. Würzburg.
Bencker, k. Förster in Neuebersbach.
Bruckmayer, k. Förster a. D. in Cham.
Gansow, Stiftungsrevierförster a. D. in Ohra.
Glöser, Kgl. Hegemeister in Emmershausen, Oberförsterei Rod a. d. Weil.
Haffner, Forstrat in Marktheidenfeld.
Neuner, Forstrat in Regensburg.
Osten, Kgl. Förster a. D. in Görlitz.
Spalding, Ludw., Stiftsförster a. D. in Dt.-Eylau.
Täger, Gutsförster a. D. in Stralsund.

Nachruf.

Am 4. März verschied nach langer, schwerer Krankheit im 58. Lebensjahre der (332

Königl. Hegemeister **Konrad Vaupel**

zu **Wilhelmsbrück, Oberf. Hangelsberg.**

Der Revierverwalter verliert in dem Entschlafenen einen pflichttreuen, gewissenhaften Beamten, der trotz langjährigen Leidens immer bestrebt war, seine Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen. Alle Beamten der Oberförsterei betrauern in dem Verstorbenen einen guten Kollegen und Freund, sowie einen aufrichtigen deutschen Forstmann.

Ein dauernd treues Gedenken werden ihm bewahren

die Beamten der Oberförsterei Hangelsberg.

Nachruf.

Am 5. März 1918 verschied nach langem, in Geduld getragenem Leiden der

Königl. Hegemeister **Eduard Lange**

in Forsthaus **Leschno**

im 56. Lebensjahre. (338

Der Entschlafene war ein hervorragend tüchtiger Forstbeamter von unermüdlichem Pflichteifer und ein weidgerechter Jäger. Wir verlieren in ihm einen lieben, treuen Kollegen und Freund und werden sein Andenken weit über sein Grab hinaus hoch in Ehren halten. Sein Leben war Arbeit und Mühe.

Einen frischen Tannenbruch auf sein frühes Grab.

Im Namen der Beamten der Königl. Oberförsterei Purden:

Peters, Revierförster.

Holz und Güter

Suche Waldparzellen, Waldgüter,

sowie auch aus Jahresschlägen alle Arten von **Laubhölzern, Birken, Erlen, Rüstern, Ahorn, Eichen, Eschen, Linden, Pappeln, Rotbuchen, Weißbuchen, Kiefern- und Tannenlanghölzer, Papier-, Gruben- und Brennhölzer** gegen Barzahlung zu kaufen. Gefl. Angebote an (9

S. Dinn, Waldgeschäft, Tapiau, Ostpr.

Gegr. 1880. Telephon 86. = Vermittler erhalten Provision.

Kaufe Faulbaumholz

und zahle guten Preis. (65

Robert Becker, Cobbel, Kr. Wolmirstedt.

Kaufe jeden Posten (273

Faulbaumholz — Sprockelholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerbung; zahle guten Preis.

Paul Becker, Holzhandlung,
Röxe-Stendal, Lüderitzer Straße 30.

Auf Gut o. Forsth. f. Kfm., Rentn., f. mehr. Mon. **1—2 gut möbl. Zimm.** m. gut. Beköst. zu miet. Als Natur- u. Gartenfrd. m. er sich in Gart.-Arb. z. f. Vergn. nützl. machen. Angeb. m. Prs. u. **L. T. 113 Invalidendank, Leipzig.**

Junge Frau und zwei Kinder von 8 u. 9 Jahren suchen für die Sommerferien

Pension in pomm. Forsthaus.

Johs. Ehmke, Kaufmann,
345) **Stettin,** Holzstr. 7—10.

In Waldgegend sucht Herr, ev. auf längere Zeit (327

Vollpension

mit Angelgelegenheit. Angeb. mit Preis unt. **B. P. 646** an **Rudolf Mosse, Breslau.**

Unterricht und Pension.

Jüngere Frau sucht für einige Zeit

Aufenthalt auf dem Lande,

bevorzugt Försterei, da selbige zu gleicher Zeit etwas Landwirtschaft lernen möchte. Gefl. Angebote mit Pensionspreis unter **F. Z. 294** befördert die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Welche Oberförsterei, Försterei oder Landhaus nimmt geb., junges **Mädchen** zur (340

Erholung

auf? Ang. mit Preis an **Klaus, Görlitz,** Seidenberger Straße 7, I.

Personalia

Oberförsterei sucht selbständigen, kapitalkräftigen (330

Unternehmer

zur Werbung von Laubheu für Sommer 1918. Gefl. Anfragen an **Oberförsterei Crangen, Kreis Schlawe.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 12. Neudamm, den 24. März 1918. 33. Band.

Aussichten der Kiefernharznutzung für 1918.

Von Forstamtsassessor Dr. **Münch**, forsttechnischer Berater des Kriegsausschusses für Öle und Fette, Rohharzabteilung.

In den verschiedenen Gebieten der Kiefernharzgewinnung, Österreich, Frankreich, Amerika usw., haben sich im Laufe der Zeit verschiedene Verfahren herausgebildet, die sich in mehrfacher Hinsicht beträchtlich voneinander unterscheiden. Als wir vor der Wahl standen, unter diesen Verfahren das für uns geeignetste herauszugreifen, lag es nahe und war geradezu geboten, dasjenige zu nehmen, das an unserer gemeinen Kiefer schon längere Zeit erprobt war. So entschied man sich für das nach französischem Vorbild in Polen eingeführte Verfahren, das nach einigen durch gewisse Kriegsnotwendigkeiten gebotenen Abänderungen in einer Form ausgestaltet wurde, die sich durch folgende drei Merkmale kennzeichnen läßt.

1. Anwendung des Dechsels als Verwundungswerkzeug.
2. Schmale, 10 bis 12 cm breite, nach oben fortschreitende Lachen in geringer Zahl für den Stamm.
3. Anwendung des Grandels als Auffangvorrichtung.

Die Ergebnisse dieses Verfahrens waren nach Überwindung der Anfängerschwierigkeiten nicht unbefriedigend. Wenn auch die Ergebnisse des ersten Sommers vielfach nicht den Erwartungen entsprachen, so wurden doch im zweiten Jahre schöne Fortschritte erzielt. Auf erheblich kleinerer Fläche und bei durchweg höheren Löhnen war das Gesamtergebnis an Harz größer und die Kosten geringer als im ersten Jahre. Mit steigender Übung und Erfahrung der Arbeiter und Beamten würden sich die Erfolge des Verfahrens jedenfalls noch weiter verbessern. Damit dürfen wir uns aber nicht zufrieden geben. Sehen wir doch aus den Ergebnissen, die Forstmeister Splettstößer mit dem Risser erzielt hat, daß es möglich sein muß, durch technische Verbesserungen auch die besten Erträge des gegenwärtig angewendeten Dechselverfahrens weit zu überbieten. Es zeigt sich, daß unser heutiges Verfahren in den drei oben angegebenen Punkten verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig ist.

1. Die Wahl des Werkzeuges, mit dem die wiederholten Verwundungen des Splintes erzeugt werden, ist von entscheidender Bedeutung für den ganzen Erfolg der Kiefernharzgewinnung. Denn in der Herstellung dieser Verletzung, in der immer wiederholten Erweiterung der Lachen, liegt der Schwerpunkt der Kosten und des Arbeitsaufwandes. Hier muß vor allem der Hebel angesetzt werden, wenn es gilt, die Leistungen zu erhöhen.

In den Hauptgebieten der Kiefernharznutzung, Österreich, Frankreich und Amerika, werden ganz verschiedene Verwundungswerkzeuge angewendet. In Österreich das uns allen wohlbekannte Dechsel, in Frankreich ein zweihändig geführtes, ziemlich schweres Beil, „abchot" oder „hachot", mit dessen eigentümlich gekrümmter Schneide am oberen Lachenrande ein schmaler Streifen Holz und Rinde abgerissen wird. In Amerika, das weitaus die Hauptmasse der Welterzeugung an Harz hat, ist ausschließlich der Risser im Gebrauch. Das Gerät ist in verschiedener Weise ausgebildet. Die Klinge besteht entweder aus einem gewöhnlichen, derben Reißhaken, wie er auch bei uns in kleinerem Ausmaß zur Auszeichnung von Bäumen in Gebrauch ist, oder sie ist ringförmig geschlossen, wobei die Späne durch die Öffnung des Ringes durchfallen. Der Stiel ist zu zweihändigem Gebrauch 45 cm lang und zur Erhöhung der Wucht mit einem schweren Metallgewicht belastet. Mit solchen Rissern werden entweder, wie bei unserm Dechselverfahren, am oberen Lachenrande daumenbreite und ebenso tiefe Späne abgerissen oder man legt wie beim Splett-

stößerschen Verfahren fischgrätenartig angeordnete, schräg ansteigende Einzelrisse an, in denen das Harz abrinnt. Dieses letzte Verfahren ist weniger gebräuchlich.

Daß wir in Deutschland unter diesen drei Hauptwerkzeugen gerade das Dechsel gewählt haben, war deshalb geboten, weil dieses Gerät in Österreich seit langem in Gebrauch ist und wir von dort gute Muster und Anleitungen erhalten konnten. Von Rissern lagen uns keine geeigneten Muster vor. Nicht jeder Risser ist zur Harzgewinnung brauchbar, mit gewöhnlichen Waldrissern kommt man nicht weit. Das Dechsel ist auch für schwache, weibliche Arbeitskräfte brauchbar, mit denen wir fast ausschließlich rechnen müssen, während der amerikanische Risser und das französische Harzbeil offenbar nur von kräftigen Männern gehandhabt werden können.

Bald aber sah man ein, daß das Dechsel doch erhebliche Nachteile an sich hat. Sein Gebrauch ist schwer zu erlernen. In ungeübter Hand arbeitet es langsam und ungenau, der Hieb geht leicht fehl, bleibt leicht im Holz stecken, erzeugt oft Fasern und vor allem hat das Dechsel den Grundfehler, daß es in der Längsrichtung der Harzkanäle arbeitet und damit eine viel geringere Zahl von Harzkanälen trifft, als ein quer zur Faserrichtung arbeitendes Gerät. Um eine 12 cm breite Lache zu bearbeiten, braucht auch ein geübter Arbeiter gut ein Dutzend Schläge. Die gleiche Arbeit und mehr leistet ein guter Risser mit einem Ruck. Demgemäß ist die Tagesleistung mit dem Dechsel viel geringer als mit den andern Geräten, besonders mit dem Risser. Mit dem Dechsel werden im Akkord von Frauen im Tagesdurchschnitt nicht mehr als 900 10 bis 12 cm breite Lachen bearbeitet. Beim Risserverfahren rechnet man in Amerika auf einen Arbeiter im Tage 2000 je 40 cm breite Lachen und in Frankreich beim Harzbeil sogar 2000 bis 2500 Lachen von allerdings nur 9 cm Breite. Wie hoch sich bei uns die Leistungsfähigkeit einer weiblichen Arbeitskraft beim Ritserverfahren stellen wird, kann noch nicht angegeben werden, da ein an die weibliche Hand angepaßter Risser in ganz Europa bis jetzt noch nicht in Gebrauch war. Der Doppelrisser, den der Kriegsausschuß eigens für weiblichen Gebrauch hat bauen lassen, ist erst gegen Ende der letzten Harzzeit fertig geworden. Andere Risser, die im letzten Sommer schon verschiedentlich im Gebrauch waren, waren teils weniger geeignet, teils für Männerkraft berechnet. Nach vorliegenden Versuchen und Erfahrungen glaube ich bestimmt annehmen zu können, daß der neue Doppelrisser das Drei- bis Fünffache des Dechsels leistet und in diesem Verhältnis auch den Harzertrag erhöht und die Kosten vermindert.

2. Auch im zweiten Punkt, der **Wahl der Lachenbreite**, mußten wir erst durch schlimme Erfahrungen hindurch, um jetzt hoffentlich auf den richtigen Weg zu kommen. Um über die Bedeutung der Lachenbreite für den Harzertrag klar zu werden, müssen wir einiges über die Anordnung und den Verlauf der Harzkanäle darlegen.

Die Hauptmenge des Harzes kommt bei der Kiefer aus den Längskanälen, außerdem bestehen noch Markstrahlkanäle, die in radialer Richtung von der Rinde zum Kern des Holzes durchziehen und mit den Längskanälen in offener Verbindung stehen. In der Richtung des Baumumfanges oder schräg zum Faserverlauf ziehen keine Kanäle. Die Längskanäle verlaufen genau in der Faserrichtung. Nur ausnahmsweise kommt es vor, daß ein solcher Harzkanal sich gabelt und dadurch, oder durch geschlängelten Verlauf etwas von der Faserrichtung abweicht, doch sind solche Abweichungen so gering und so selten, daß sie praktisch ganz bedeutungslos sind. Daraus geht hervor, daß aus einer Wunde höchstens so viel Harz ausfließen kann, als in einem Splintstreifen von genau der Breite der Wunde enthalten ist. Das Harz kommt ausschließlich von unten und oben und von innen nach außen, nicht aber von rechts und links. Der nicht angeschnittene Teil des Baumumfanges bleibt vom Harzfluß völlig unberührt, das Harz, das in den Holzstreifen zwischen den Lachen enthalten ist, bleibt unbenutzt, es fließt nicht etwa seitlich den Wundrändern zu. **Je breiter die Lache, desto mehr Harzkanäle werden angeschnitten, desto mehr Harz fließt aus.** Wenn der Risser in der gleichen Zeit eine viermal so breite Lache anschneidet wie das Dechsel, so ist auch der Harzertrag der vierfache. Bringen wir an einer 40 cm starken Kiefer, die also 126 cm Umfang hat, eine Lache von 12½ cm an, so erzielen wir nur ein Zehntel des überhaupt möglichen Harzflusses. Wir müssen die Lachen so breit machen, wie irgend möglich, das heißt so breit, als es der Baum eben noch erträgt. Den Stamm ringsum anzuharzen, hat nämlich den Nachteil, daß dadurch der aufsteigende Saftstrom erheblich gestört und der in der Rinde absteigende Strom von Bildungssäften vollständig unterbrochen wird. Auf die Dauer könnte das der Baum nicht aushalten, er würde nach einigen Jahren absterben. Ein solches Totharzen könnte höchstens an Stämmen angewendet werden, die zuverlässig im nächsten Winter zum Abtrieb kommen. In allen andern Fällen müssen wir dem Baum zur Vermittlung der Saftleitung eine Brücke von unverletzter Rinde lassen. Wie breit dieser Rindenstreifen sein muß, kann nur der Versuch lehren. Glücklicherweise sind wir darin nicht ohne Erfahrung. In Österreich wird die Schwarzkiefer und gelegentlich auch die Weißkiefer unbedenklich auf $^2/_3$ des Baumumfanges und bis zu 8 m Höhe angeharzt und erträgt dies auch ohne sichtbaren Nachteil. Man wird deshalb auch bei uns künftig die Lachen grundsätzlich auf $^2/_3$ des Baumumfanges ausdehnen und verspricht sich davon eine ganz bedeutende Erhöhung des Harzertrages. Seither betrug die Breite der an einem Baum angelegten Dechsellachen zusammengerechnet selten mehr als $^1/_3$ des Umfanges, meist aber

weniger. Beim Übergang auf $^2/_3$ wird sich aller Voraussicht nach der Ertrag je Stamm verdoppeln, in vielen Fällen aber auch verdreifachen und vervierfachen.

Beim Dechselverfahren hat es sich gezeigt, daß eine Lache von 12 cm Breite im Jahresdurchschnitt bei jedem einzelnen Nutzungsgang rund 12 bis 13 g Harz liefert. Wir schließen daraus, daß eine 1 cm breite Wunde durchschnittlich 1 g und eine 50 cm breite Lache 50 g Harz bei jeder Verwundung ergeben würde. Diese Erträge sind allerdings nicht überall erzielt worden. Es wurden Beispiele bekannt, wo sich kaum die Hälfte ergab, wenn zum Beispiel beim Dechseln am oberen Lachenrande ein zu schmaler Streifen abgenommen wurde. Um die Verstopfung der Harzkanäle am Lachenrande zu beseitigen, muß, wie es scheint, wenigstens 1 cm, besser aber 1½ cm weggedechselt oder weggerissen werden. Große Ausfälle haben sich auch ergeben durch seitliches Abrinnen des Harzes bei schief angebrachten Lachen und durch Verdunstung von Terpentinöl an der Lachenfläche. Das sind alles Nachteile, die beim Risserverfahren fast vollständig wegfallen. Wir können beim Risserverfahren nach Splettstößer meines Erachtens mit einem vollen Ertrag von 1 g auf den Zentimeter Lachenbreite rechnen.

Ob und in welchem Maße auch Unterschiede im Standort und in der Bestandsgüte den Ertrag beeinflussen, ist leider noch nicht annähernd aufgeklärt. Wo genaue Aufschreibungen über den Lachenertrag bei jedem Dechseln vorliegen, hat sich auffallenderweise ergeben, daß der Standort keinen oder wenigstens keinen so bedeutenden Einfluß auf den Harzfluß hat, wie allgemein angenommen wurde. So hat Forstmeister Gundel, der den Lachenertrag durch zwei Jahre festgestellt hat, keine Abnahme des Lachenertrages von den besseren zu den geringeren Standorten nachweisen können.

Das Risserverfahren wird uns voraussichtlich aber noch einen weiteren Vorteil bringen. Beim Dechseln hat man allgemein beobachtet, daß in der ersten Zeit nach der Anlage der Grandeln und Lachen kein Harz floß, auch wenn rechtzeitig nachgedechtelt wurde. Beim Risserverfahren zeigt sich diese Erscheinung ebenfalls, aber nur dann, wenn der zweite Riß oberhalb des ersten am Stamm angebracht wird. Rückt man dagegen mit den Verwundungen nach unten vor, so erhält man sofort vollständigen Harzfluß. Nach v. Tubeuf erklärt sich diese Erscheinung so, daß infolge der Unterbrechung des Saftstromes der oberhalb der ersten Verwundung liegende Splintteil wasserarm wird und deshalb nicht den nötigen Saftdruck hat, um das Harz auszupressen. Später soll sich das Wasser wieder von den Seiten herbeiziehen, so daß die Risse nach etwa vier Wochen nach dem ersten Anharzen auch nach oben fortschreitend Harz geben.

Der Risser gibt uns nun die Möglichkeit, diese Tatsache auszunutzen. Wir werden künftig, wenigstens in den ersten Wochen nach dem Anharzen, die Risse untereinander setzen und erst später nach oben arbeiten. Mit dem Dechsel wäre dieses Arbeiten nach unten unmöglich.

Ein dritter wichtiger Fortschritt ist zu erwarten durch Einführung des Topfes als Auffangvorrichtung an Stelle der Grandel. Man hat anfänglich von Töpfen wegen der Schwierigkeiten ihrer Beschaffung abgesehen. Um alle im Jahre 1916 angelegten Lachen mit Töpfen zu versehen, wären wenigstens 40 Millionen Töpfe erforderlich gewesen, die mitten im Kriege nicht rechtzeitig zu erhalten gewesen wären. Diese Schwierigkeit besteht auch heute noch und sogar in erhöhtem Maße; sie wird aber dadurch erheblich gebessert, daß wir statt vieler schmaler Lachen künftig eine kleinere Zahl breiter Lachen einführen und damit viel Auffangvorrichtungen ersparen, und so besteht die Aussicht, eine erhebliche Zahl von Stämmen mit Töpfen rechtzeitig versehen zu können. Die Verwendung von Töpfen wird uns aber viel Arbeit beim Einsammeln ersparen. Die Grandeln mußten seither nach jedem Nutzungsgang einzeln ausgeschöpft werden, und da sich oft in einer Grandel kaum eine Messerspitze und selten mehr als ein Eßlöffel voll Harz vorgefunden hat, so war ein bedeutender Arbeitsaufwand nötig, um nur 1 kg Harz zusammenzubekommen. Die Kosten des Einsammelns betrugen in der Regel $^1/_3$, oft aber fast die Hälfte der gesamten Kosten der Harzerzeugung. Die Töpfe dagegen mit ihrem viel größeren Fassungsraum brauchen wir nicht unbedingt nach jedem Nutzungsgang zu entleeren, wir können sie unbedenklich so lange hängen lassen, bis sie nahezu gefüllt sind. Der Terpentinverlust, der dabei entsteht, ist wesentlich geringer, als ursprünglich angenommen wurde. Auf dem Balsam bildet sich eine Haut von erstarrtem Harz, die einen guten Schutz gegen Terpentinverlust bietet. Jede weitere Lage von Harz, die sich beim nächsten Anschneiden über die erste Schicht legt, schützt vor weiterer Verdunstung, und so hält sich erfahrungsgemäß das Harz in den Töpfen auffallend lange frisch und terpentinreich. Eine Probe von Balsam, der in offenen Gläsern im Laufe von einigen Wochen gesammelt wurde, enthielt 21,7 % Terpentin, was als sehr befriedigendes Ergebnis betrachtet werden kann. Auch in Frankreich und Amerika werden die Töpfe nicht jedesmal, sondern nur drei- bis fünfmal im Jahre entleert.

In dieser Weise ergeben sich aller Voraussicht nach in mehrfacher Hinsicht Arbeitsersparnisse und Ertragserhöhungen, in die wir unbedenklich große Hoffnungen setzen können. In welchem Maße diese Fortschritte zu erwarten sind, zeigen die in der Tabelle ausgeführten Berechnungen, in denen sowohl für das alte Dechselverfahren wie für das geplante Risserverfahren dargestellt ist, in welcher Weise sich die Kosten und Erträge voraussichtlich gestalten.

Die in zweiter Linie oder in Klammer schräg gedruckten Zahlen beziehen sich auf das Dechselverfahren, die übrigen auf das Risserverfahren.

Unterstellt ist ein Tagesarbeitsverdienst einer Arbeiterin von 3 *M*. Bei höheren Arbeitslöhnen erhöhen sich die Gesamtkosten in etwas geringerem Verhältnis, da die Kosten für Geräte und Töpfe usw. die gleichen bleiben.

Nicht vollständig feststehend ist vorerst noch die Leistungsfähigkeit einer Arbeiterin beim Anreißen. Beim Dechseln wissen wir, daß im Akkord von einer Durchschnittsarbeiterin im Tag 900 Lachen gedechselt oder 600 Lachen zugleich gedechselt und gesammelt werden können. Bei ungünstigen Arbeitsverhältnissen (zerstreute Lage der Bestände, weite Wege zur Arbeit, schlechte Dechsel, mangelhaftes Röten usw.) werden erheblich weniger, manchmal kaum 200 Lachen erledigt, unter anderen Umständen aber auch mehr als 600. Beim Risserverfahren erzielte ich nach einiger Übung in der Stunde bequem 100 Lachen von 40 bis 50 cm Breite, das wären bei zehnstündiger Arbeit 1000 Lachen. Bei Forstmeister Köhl bearbeitete eine Arbeiterin mit einem nicht vollständig entsprechenden Risser 600 Lachen. Aller Voraussicht nach werden mit dem Doppelrisser des Kriegsausschusses in der gleichen Zeit ebenso viel breite Lachen gerissen, wie schmale Lachen mit dem Dechsel bearbeitet werden. Nehmen wir in beiden Fällen, beim Dechseln wie beim Reißen, 400 Lachen als Tagesleistung, wobei auch das Einsammeln des Harzes mit eingerechnet ist, so gelten die fettgedruckten Zahlen als Ergebnis.

Dabei ist angenommen, daß entsprechend den seitherigen Erfahrungen auf 1 cm des angeharzten Baumumfanges 1 g Harz bei jedem Nutzungsgang gewonnen wird, was, wie gesagt, beim Dechselverfahren hoch gegriffen ist, beim Risserverfahren aber unbedenklich angenommen werden kann. Die Kosten der Auffangvorrichtung stellen sich bei den verschiedenen Verfahren annähernd gleich (ein Topf 7 bis 10 ₰, ein Tropfblech 3 bis 5 ₰, ein Nagel 1 bis 2 ₰, zusammen 12 bis 18 ₰, bei dreijähriger Benutzung, oder Schwalbennest 13 bis 15 ₰ ohne Zange und Einschlagen bei zwei- bis dreijähriger Haltbarkeit).

Beim Risserverfahren sind bei der Berechnung 120 Arbeitstage angenommen gegen 90 beim Dechseln, weil beim Reißen, wie vorhin ausgeführt, die beim Dechseln unvermeidliche anfängliche Wartezeit wegfällt, also reichlich ein Monat für die Harznutzung gewonnen wird. Außerdem ist beim Reißen viertägiger Umlauf unterstellt gegen dreitägigen beim Dechseln. Dies gründet sich auf die Beobachtung, daß in den Rissen das Harz länger läuft als auf den flachen, der Austrocknung mehr ausgesetzten Dechsellachen. Daraus, und weil beim Risserverfahren an einem Stamm weniger Lachen angebracht sind als beim Dechselverfahren, ergibt sich, daß eine Arbeitskraft eine mehr als dreimal so große Stammzahl und Fläche mit dem Risser bearbeitet als mit dem Dechsel. Der Hektarertrag ist beim Risserverfahren nahezu der doppelte wie beim Dechselverfahren. Bei den Versuchen des letzten Jahres war der Unterschied meist noch größer.

Worauf es uns jetzt im Kriege vor allem andern ankommen muß, das ist die Frage: Wieviel Harz erzeugt eine Arbeitskraft im Jahre? Denn mit den verfügbaren Arbeitskräften den größtmöglichen Erfolg zu erzielen, ist das Ziel aller Kriegswirtschaft. In dieser Hinsicht kommen wir auf das verblüffende Ergebnis, daß bei genau den gleichen Voraussetzungen eine Arbeitskraft durchweg das Sechsfache mit dem Risser leistet wie mit dem Dechsel, nämlich bei einer Tagesleistung von 400 Lachen 24 dz mit einem heutigen Geldwert von 7200 *M* gegen 4,32 dz und 1296 *M* beim Dechselverfahren. Bei dieser gewaltigen Überlegenheit muß auch die Rentabilität des Risserverfahrens sehr viel besser sein. Selbst bei nur 100 Lachen Tagesleistung, wie sie nur bei ganz bummligem Betrieb oder unter sehr ungünstigen Arbeitsbedingungen (ungeeignete Risser, ungenügendes Röten, zerstreute Waldlage) vorkommen kann, kommt der Doppelzentner nur auf 72 *M* zu stehen, um bei hohen Leistungen unter 20 *M* zu sinken (gegen 300 *M* Erlös).

So günstige Ergebnisse werden wir anfänglich allerdings nur unter den günstigsten Verhältnissen erzielen. In der Wirklichkeit werden für Arbeitsausfälle durch schlechtes Wetter und sonstige Störungen, für Ertragsausfälle durch schlechte Arbeit usw. erhebliche Abzüge zu rechnen sein. Aus solchen Gründen wurden auch beim Dechselverfahren die hier errechneten Kosten gewöhnlich überstiegen. Wenn aber der Betrieb einmal eingearbeitet ist und die unvermeidlichen Anfängerschwierigkeiten überwunden sind, wenn besonders im Akkord gearbeitet wird, dann wird man nicht mehr über geringe Rentabilität der Harznutzung zu klagen haben.

Kosten und Erträge der Kiefernharznutzung nach dem Risserverfahren.

1 ha mit 250 Stämme habe 300 *(750)* Lachen von durchschnittlich 50 *(12)* cm Breite. — 1 Lache liefert bei jedem Riß 50 *(12)* g Harz und wird in 120 *(90)* Arbeitstagen 30mal bearbeitet, einschließlich Absammeln.

Dann ist der Ertrag je Lache 1,5 *(0,36)* kg, je Hektar 4,5 *(2,7)* dz. — Der Tagesverdienst einer Arbeiterin sei 3 *M*. — Auffangvorrichtung 0,05 *(0,05)* *M* je Lache bei einer Tagesleistung

(Anreißen oder Dechseln und Absammeln) von	100	200	300	**400**	500	600	900
			50 cm breiten Lachen *12* " " "				
1 Arbeiterin versorgt bei 4 *(3)* tägigem Umlauf in 120 *(90)* Arbeitstagen nebenstehende Lachenzahl	400 *300*	800 *600*	1200 *900*	**1600** ***1200***	2000 *1500*	2400 *1800*	3600 *2700*
Auf eine Arbeiterin treffen Hektar	1,3 *0,4*	2,7 *0,8*	4,0 *1,2*	**5,3** ***1,6***	6,7 *2,0*	8,0 *2,4*	12,0 *3,6*
Gesamt-Jahreserzeugung 1 Arbeiterin, Doppelztr.	6 *1,08*	12 *2,16*	18 *3,24*	**24** ***4,32***	30 *5,40*	36 *6,48*	54 *9,72*

Kosten:	M	M	M	M	M	M	M
Röten (1 Lache = 0,04 *(0,02)* M)	16	32	48	**64**	80	96	144
	6	*12*	*18*	***24***	*30*	*36*	*54*
Anreißen (Dechseln) und Einsammeln 120 *(90)* Tage je 3 M	360	360	360	**360**	360	360	360
	270	*270*	*270*	***270***	*270*	*270*	*270*
Auffangvorrichtung (0,05 M je Lache)	20	40	60	**80**	100	120	180
	15	*30*	*45*	***60***	*75*	*90*	*135*
Geräte	15	15	15	**15**	15	15	15
	15	*15*	*15*	***15***	*15*	*15*	*15*
Anfuhr zur Bahn, 3 M je Doppelzentner	18	36	54	**72**	90	108	162
	3	*6*	*10*	***13***	*16*	*19*	*29*
Gesamtkosten für das Jahresergebnis	429	483	537	**591**	645	699	861
	309	*333*	*358*	***382***	*406*	*430*	*503*
Kosten je Doppelzentner	72	40	30	**25**	22	19	16
	286	*154*	*111*	***88***	*75*	*66*	*52*
Erlös für die Jahreserzeugung einer Arbeiterin	1800	3600	5400	**7200**	9000	10800	16200
	324	*648*	*972*	***1296***	*1620*	*1944*	*2916*
Roherlös je Hektar	1350	1350	1350	**1350**	1350	1350	1350
	810	*810*	*810*	***810***	*810*	*810*	*810*
Kosten je Hektar	350	179	134	**112**	96	88	72
	772	*416*	*298*	***238***	*203*	*179*	*140*
Reinerlös je Hektar	1020	1171	1216	**1238**	1254	1262	1278
	38	*394*	*512*	***572***	*607*	*631*	*670*

Die schräg gedruckten Zahlen beziehen sich auf das Risserverfahren.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Teuerungszulagen.

In der Sitzung des verstärkten Staatshaushaltsausschusses des preußischen Abgeordnetenhauses vom 12. März teilte der erste Berichterstatter die von der Unterkommission in einer Reihe von Sitzungen mit dem Finanzministerium vereinbarten Grundsätze der neu zu bewilligenden Teuerungszulagen mit und beantragt die Annahme derselben. Der Finanzminister wies zunächst darauf hin, daß die Festsetzungen der Staatsregierungen im Wege eines Kompromisses mit der Unterkommission des Staatshaushaltsausschusses erfolgen, und daß das Reich und die übrigen Bundesstaaten in allen Fragen gemeinsam vorgehen wollen. Die Zuschläge zu den allgemeinen Kriegsteuerungszulagen seien für die besonderen Teuerungsbezirke auf 20% festgesetzt worden. Die Absetzung von 10% von den ursprünglich von der Staatsregierung beabsichtigten 30% soll zur Erhöhung der gesamten Grundbeträge verwendet werden, und zwar nach der Skala für eine Familie mit zwei Kindern:

	allgemein	in Teuerungsbezirken
für Unterbeamte	1200	1344
„ mittlere Beamte	1260	1428
„ höhere Beamte	1200	1404
„ Beamte in höchst. Stufe	1060	1296

Die Ausscheidung der Teuerungsbezirke erfolgt im Einvernehmen mit den Regierungen, Post- und Eisenbahnverwaltungen, und zwar auf dringenden Wunsch großer Beamtenverbände. Zu diesen Bezirken gehören alle Städte über 100000 Einwohner mit ihren Vororten sowie die als solche abgegrenzten Industriebezirke in Rheinland-Westfalen und Schlesien. Sodann wurde von dem zweiten Berichterstatter über einen Antrag Braun berichtet, wonach die Regierung ersucht wird, „gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Erhöhung der Kriegsteuerungszulagen für die Beamten eine wesentliche Erhöhung der Grundlöhne für alle nicht im Beamtenverhältnis Beschäftigten bei der Eisenbahnverwaltung zum Ausgleich der fortgesetzt steigenden Teuerung herbeizuführen". Die folgende Debatte beschäftigte sich eingehend mit der zwischen Preußen und dem Reich vereinbarten Regelung der Teuerungszulagen und der hiervon abweichenden Regelung in Württemberg. Schließlich stimmte der Ausschuß den von der Regierung vorgeschlagenen Sätzen zu und nahm folgende von allen Fraktionen vereinbarte Entschließung an:

„Da die Staatsregierung an dem Grundsatze der Bildung von Teuerungsbezirken festhält, und da höhere Sätze für die Kriegszulagen der Beamten, Lehrer, Geistlichen und für die pensionierten Beamten zurzeit für die Staatsregierung unannehmbar sind, erklärt sich das Haus mit der von der Staatsregierung in Aussicht gestellten Regelung nach Lage der Verhältnisse einverstanden."

Ein Antrag, wonach „aus dem zur Verfügung stehenden Fonds Teuerungszulagen für dessen bedürftige Rabbiner und Prediger" jüdischer Konfession bei Bedürftigkeit der betreffenden Gemeinden bewilligt werden sollen, fand aus staatsrechtlichen Bedenken keine Mehrheit. Ein Antrag, betreffend die Ausdehnung der Teuerungszulagen auf Beamte bis zu 17000 M Gehalt wurde mit großer Mehrheit abgelehnt und die Zulagen bis auf 13000 M Gehalt beschränkt. An Stelle des Antrags Braun wurde folgender Antrag mit großer Mehrheit angenommen:

„Die Regierung wird ersucht, entsprechend der fortschreitenden Steigerung der Preise für die Lebenshaltung, auf angemessene Erhöhung der Lohnbezüge der nicht im Beamtenverhältnis angestellten Bediensteten der Staatseisenbahnverwaltung Bedacht zu nehmen."

Die vorliegenden Petitionen wurden, soweit sie Teuerungszulagen betrafen, durch die Beschlüsse der Kommission für erledigt erklärt, im übrigen der Staatsregierung als Material überwiesen.

Sobald die neuen Bestimmungen herausgekommen sind und die Art ihrer Anwendung auf die preußischen Staatsforstbeamten feststeht, werden wir eingehend darüber berichten. Voraussichtlich wird dies erst im Laufe des nächsten Monats möglich sein.

Gründung eines bayerischen Waldbesitzer-Verbandes.

Kein großes Gebiet des deutschen Wirtschaftslebens war bisher so wenig von dem Drang zur Organisation, der die deutsche Volkswirtschaft beherrscht, ergriffen wie die Privatforstwirtschaft. Der Krieg mit seiner alles erfassenden Umwälzung hat auch hier Wandlung geschaffen. Eine mächtige Fläche Bayerns ist mit Wald bedeckt (2,5 Millionen Hektar); es handelt sich um Werte von annähernd 7,5 Milliarden Mark. Von dieser Gesamtwaldfläche nehmen die nichtstaatlichen Waldungen 66,4% ein. So ist ersichtlich, daß eine Organisation der Privatforstwirtschaft, die alle Kräfte aufs höchste ausnützt, sowohl von bedeutender privatwirtschaftlicher, vor allem aber auch von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung ist: hingesehen namentlich auf die großen Wertzerstörungen, die der Krieg im Gefolge hat und die es zur Pflicht machen, die im heimischen Boden schlummernden Produktionskräfte mit allen Mitteln zu wecken und zu heben. Von dieser Erkenntnis geleitet, hat sich in Bayern unter reger Beteiligung ein Waldbesitzer-Verband gebildet, der es sich zur Aufgabe macht, die große Fläche der nichtstaatlichen Waldungen in Bayern organisatorisch zu erfassen, auf daß eine Zersplitterung, wie sie namentlich auf landwirtschaftlichem Gebiet herrscht, von vornherein vermieden wird. Durch Verhandlungen mit einer Reihe von Verbänden, die forstwirtschaftlich interessiert sind, soll dieses Ziel so rasch wie möglich erreicht werden. Es wäre von allseitigem Vorteil, wenn diese Verhandlungen in Ansehung des großen Werkes, das es zu schaffen gilt, bald zu einem erfolgreichen Abschluß führen würden. Die Ziele, die der bayerische Waldbesitzer-Verband verfolgt, können mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum hier nur angedeutet werden. Die Fürsorge für den Wald soll bezweckt werden durch folgende Maßnahmen: Vertretung und Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung; Ausbildung des forstlichen Genossenschaftswesens; Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Zweigen des forstlichen Betriebes und der Verwaltung; Vermittlung der Durchführung und Revision von Forstbetriebs-Einrichtungen und -Schätzungen; Projektierung und Begutachtung von Industrieanlagen und Bringungsanstalten; Förderung und Hebung aller forstlichen und forstindustriellen Einrichtungen; Mitwirkung bei Gewinnung und Anstellung von Beamten, Bediensteten und Arbeitern, sowie Förderung der Personalversicherung; Abhaltung von forstlichen Lehrgängen. Eine Buchstelle mit Kassenabteilung und eine Rechtsstelle sollen im Laufe der Zeit eingerichtet werden und befruchtend auf den forstlichen Betrieb einwirken. Besonders aber sind es die großen forstpolitischen Aufgaben, deren Lösung der Verband sich sofort angelegen sein lassen wird. Die allgemeinen Fragen, die der Krieg aufgeworfen hat, Steuerfragen, Fragen des Verkehrswesens, der Übergangswirtschaft, Zollfragen usw. sollen in erster Linie erörtert werden, auf daß die Forstwirtschaft namentlich auch bei Gesetzberatungen nachdrücklicher als bisher zu Worte komme. Den Vorsitz des Verbandes führen bis auf weiteres Fürst Oettingen-Wallerstein, Graf zu Törring-Jettenbach und Freiherr von Herman auf Wain. Die Geschäftsstelle befindet sich in München, Prinz-Ludwig-Str. 4. Eine die Ziele des Verbandes näher umschreibende Denkschrift kann unentgeltlich bezogen werden; ebenso können Waldbesitzer, die dem Verband beizutreten wünschen, die Satzungen kostenfrei erhalten.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bekanntmachung Nr. L. 1/2. 18. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde.

Vom 28. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuver-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

lässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

geschälte und ungeschälte Eichen- und Fichtengerbrinde, auch soweit sie im fiskalischen Besitz oder Eigentum stehen oder aus dem Ausland eingeführt sind.

§ 2. Höchstpreise. 1. Der Verkaufspreis für 100 kg darf höchstens betragen bei:

a) geschälter Eichengerbrinde:

im Alter bis zu 22 Jahren	28 M,
im Alter von mehr als 22 Jahren bis zu 30 Jahren	23 „
im Alter von mehr als 30 Jahren bis zu 40 Jahren	18 „
b) geschälter Fichtengerbrinde	16 „

Diese Preise sind frei in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung nur durch Fuhrwerk erfolgt, frei in das Lager des Käufers oder frei in die Gerberei oder Lohmühle und für Barzahlung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns und der Bindemittel ein.

2. Erfolgt die Lieferung frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringern sich die Preise der Ziffer 1:

um 3 M für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von weniger als 5 km,

um 5 M für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von 5 bis 10 km,

um 6 M für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von mehr als 10 km.

Abfuhrstrecke ist die kürzeste benutzbare Fahrstrecke vom Abfuhrplatz am Gewinnungsort bis zur nächsten in Betracht kommenden Verladestation oder, falls das Lager, die Gerberei oder die Lohmühle, für welche die Rinde bestimmt ist, näher gelegen ist, bis zu diesem Platz.

3. Für Rinde auf dem Stamm darf der Verkaufspreis höchstens ein Drittel der Preise betragen, die sich nach Ziffer 2 ergeben.

4. Für geschnittene, gehackte oder gebrochene Rinde dürfen die Preise der Ziffer 1 um nicht mehr als 1,50 M, für gemahlene Rinde (Lohe) um nicht mehr als 3 M für 100 kg erhöht werden.

5. Mischen der Rinde oder Lohe ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preise bestimmen sich nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Anmerkung. Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel ein.

§ 3. Beschaffenheit. Die Höchstpreise verstehen sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde, bei der nicht mehrere Stücke ineinandergerollt sind.

Für Rinde, die diesen Anforderungen nicht entspricht, und für Eichenrinde, die älter als 40 Jahre ist, muß der Preis entsprechend niedriger sein.

§ 4. Mengenfeststellung. Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Lohe). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Stricken, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.

Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg in Ansatz gebracht werden.

§ 5. Besondere Lieferungsbedingungen. Die Höchstpreise verstehen sich für Rinde, die unter folgenden Bedingungen verkauft wird:

1. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1:
   Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen, Schiff, Lager des Käufers, Gerberei oder Lohmühle);
2. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2:
   Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Abfuhrplatz am Gewinnungsort. Der Verkäufer hat bis zur Abfuhr für sachgemäße Aufbewahrung der Rinde zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen. Er wird von dieser Haftung frei, wenn der Käufer die Abfuhr schuldhafterweise nicht binnen angemessener Frist oder ohne Verschulden nicht binnen sechs Wochen nach Empfang der Mitteilung von der sachgemäßen Fertigstellung der Rinde bewirkt.

Der Verkaufspreis für Rinde, bei deren Verkauf die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden, darf höchstens die Hälfte der Preise des § 2 Ziffer 1 und 2 betragen.

§ 6. Nebenkosten. Neben den Höchstpreisen dürfen, sofern sie in der Rechnung ziffernmäßig angegeben sind, angerechnet werden:

a) die Wiegekosten,
b) bei Stundung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont,
c) bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 die nachweisbaren und notwendigen Kosten der Lagerung nach dem Wegfall der Haftung des Verkäufers gemäß § 5 Ziffer 2 bis zur Abfuhr.

§ 7. Lagerbuchführung. Jeder Käufer von Eichen- und Fichtengerbrinde ist zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Verkäufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Einkaufspreis, bei Weiterverkauf der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Wer Eichen- oder Fichtengerbrinde für fremde Rechnung einlagert oder verarbeitet, ist ebenfalls zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

§ 8. Zurückhalten von Vorräten. Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 9. Ausnahmen. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann die Kriegsleder-Aktiengesellschaft ermächtigen, Eichen- und Fichtengerbrinden zu höheren Preisen als den Höchstpreisen zu verkaufen.

§ 10. Anfragen und Anträge. Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion L) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 11. Inkrafttreten. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. L. 1/3. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz, vom 20. März 1917, außer Kraft gesetzt.

(Ort) . . ., (Datum) . . .

Verordnende Behörde: . . .



Verrechnung der Zuschüsse zu den Reisetagegeldern usw. der Regierungsforstbeamten.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 25 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 1259.

Berlin W 9, 20. Februar 1918.

Die nach der allgemeinen Verfügung vom 19. Dezember v. J. (I B I a 3614, I A IV 3800, II, III) zu zahlenden Zuschüsse zu den gesetzlichen Reisetagegeldern sowie alle sonstigen aus Anlaß der Teuerung während des Krieges künftig etwa noch zu bewilligenden Ergänzungsbeträge zu den Reisekosten der Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte sind ebenso zu verrechnen wie die Ergänzungsbeträge für die Benutzung von Schnell- und Eilzügen (allgemeine Verfügung vom 31. Dezember v. J. — III 8710 —).

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Anbauversuche mit Douglasien.

Allgemeine Verfügung Nr. III/30 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 1448.

Berlin W 9, 26. Februar 1918.

Die auf meine Verfügung vom 1. Mai 1912 — III 4524 — erstatteten Berichte habe ich der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens in Eberswalde zugehen lassen. Den von dieser darauf erstatteten Bericht erhält die Königliche Regierung hierunter zur Kenntnis.

Ich ersuche, die Gewinnung von Douglassamen möglichst zu fördern, die durch die Verfügung vom 1. Mai 1912 — III 4524 — angeordneten Beobachtungen und Versuche fortzusetzen und über die Ergebnisse zum 1. Oktober 1923 weiter zu berichten.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift.

Forst-Akademie Eberswalde.
J.-Nr. 49/18.
Betrifft: Gewinnung von Douglassamen.

Eberswalde, 14. Februar 1918.

Die vorgelegten Berichte lassen im Zusammenhange mit den vom Berichterstatter gesammelten Erfahrungen erkennen, daß die zurzeit in Preußen vorhandenen, schon ziemlich umfangreichen Anlagen von Douglasfichte zwar ganz ansehnliche und genügend keimkräftige Mengen Samen bringen, daß aber die Gewinnung, namentlich in der Kriegszeit, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Wie Herr Forstmeister Hermes mitteilt, müssen die Pflücker die Bäume mittels Leitern möglichst weit besteigen und dann mit Hilfe der kleinen Äste in die Höhe klettern, um dann die Zweige mit den an den äußersten Spitzen sitzenden Zapfen an sich zu ziehen.

Zu diesen Arbeiten eignen sich nur gewandte, mit dem Pflücken von Nadelholzzapfen vertraute Arbeiter. Solche fehlen aber meist, namentlich während des Krieges. Nur unter günstigen Umständen wird es Revierverwaltern, die sich für diese Angelegenheiten interessieren, gelingen, an Ort und Stelle geeignete Arbeitskräfte aufzutreiben.

Wesentlich bessere Ergebnisse würden sich erzielen lassen, wenn man Samenhandlungen, die über ein geeignetes Personal verfügen, die Erlaubnis zum Pflücken von Douglasfichtenzapfen auf jenen Oberförstereien, wo diese Holzart schon reichlicher vorkommt, gegen Auflage der Ablieferung eines Teiles der Zapfenernte oder des hieraus gewonnenen Samens übertragen würde.

Die Urteile über ungenügende Zapfenernte, schlechten Samenertrag und geringe Keimkraft beruhen in der Hauptsache auf Verkennung der hierfür maßgebenden Bedingungen.

Die Douglasfichte bringt vom 20. bis 25. Jahre alle zwei bis drei Jahre ziemlich reichlich Zapfen, das letzte reiche Samenjahr war 1916, während 1917 eine vollständige Fehlernte zu verzeichnen hatte.

Um den vollen Samenertrag zu gewinnen, müssen die Zapfen schon Ende September gepflückt werden. Forstmeister Hermes schreibt z. B., daß der Samen schon vom 5. Oktober an ausfliegt.

Wenn z. B. die Oberförsterei Daun im Jahre 1912 von 100 kg Zapfen nur 2 kg Samen gewonnen hat, ebenso auch 1916, wie durch Nachfrage auf der hiesigen Samendarre festgestellt wurde, so liegt die Ursache wohl hauptsächlich in zu spätem Pflücken der Zapfen.

Die bei der hiesigen Samenprüfungsanstalt angestellten Untersuchungen haben ferner ergeben, daß die Keimkraft des Douglassamens im Alter von 20 Jahren nur gering ist (etwa 20 %), dann aber rasch ansteigt. Vom 30jährigen Alter ab beträgt die Keimkraft bereits über 70 %. An dem Samen aus Erfurt sind 1916 in der Samenprüfungsanstalt 79 %, an jenem aus Daun in der Samendarre Eberswalde 75 % festgestellt worden, während 80 % den Durchschnitt des Handelssamens darstellt.

Abweichende Urteile sind meist durch die Tatsache begründet, daß der Douglassamen zur Beendigung der Keimprobe 40 Tage, also das Doppelte von Kiefern- und Fichtensamen erfordert. Außerdem keimt der Douglassamen auf Tonunterlagen besser als auf Filtrierpapier.

Die ungünstigen Erfolge bei der Aussaat 1917 müssen als eine Folge ungünstiger Witterung des trockenen Frühjahrs und Vorsommers betrachtet werden. Die Aussaat muß im Forstgarten mit Vorsicht und genügendem Schutz gegen Sonnenbrand, Dürre und Frost erfolgen.

Bei den Schwierigkeiten, mit denen der Bezug von Douglassamen aus Amerika noch längere Zeit verbunden sein wird und bei der tatsächlich vorhandenen Gelegenheit, aus den zurzeit schon bestehenden Anlagen nicht unerhebliche Mengen brauchbaren Samens dieser wertvollen Holzart gewinnen zu können, bitte ich die Möglichkeit ihrer besseren Ausnutzung durch Heranziehung der Klenganstalten geneigtest veranlassen zu wollen.

Hauptstation des forstlichen Versuchswesens.

gez.: Dr. Möller.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Nebenbeschäftigung eines von der Angestelltenversicherung Befreiten.

Ist ein Angestellter des Reichs, des Staates oder einer Gemeinde nach § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Versicherungspflicht befreit, so unterliegt er auch wegen einer an sich versicherungspflichtigen Nebenbeschäftigung nicht der Versicherung. (Entscheidung des Rentenausschusses vom 7. Februar 1918 — B 2192/17.)

Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung bei Gehaltserhöhungen.

Wird mit rückwirkender Kraft das Gehalt eines Angestellten erhöht oder ihm eine Teuerungs-

zulage gewährt, so sind die durch etwaigen Eintritt in eine höhere Gehaltsklasse bedingten höheren Beiträge nicht erst vom Zeitpunkt der wirklichen Auszahlung der Gehaltserhöhung usw. ab zu entrichten, sondern auch für die Zeit, auf die sich die rückwirkende Kraft erstreckt. (Entscheidung des Rentenausschusses vom 31. Januar 1918 — B 1717/17.) Hg.

Die Änderung eines förmlich unanfechtbar gewordenen Verteilungsplanes der Jagdpachtgelder ist als zulässig zu erachten, wenn sich nach der Auslegung des Planes die Grundlagen der Verteilung in wesentlichen Teilen geändert haben.

Urteil des Ober-Verwaltungs-Gerichts vom 18. November 1915. III C. 22/15. (Schultz Bd. 13 S. 73)

Nach Feststellung des Jagdpachtgelde-verteilungsplanes war eine Fläche des Rheinstromes, die bisher einen Eigenjagdbezirk gebildet hatte, zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk hinzugekommen und der Forstfiskus begehrte einen nach Maßgabe des Zeitraums der Zugehörigkeit seiner Flächen und deren Größe zu bemessenden Anteil an den bereits zur Verteilung gekommenen Geldern. Der Jagdvorsteher wies das Verlangen ab mit der Begründung, daß der Verteilungsplan „rechtskräftig" geworden sei.

Die Klage des Forstfiskus wurde vom Kreisausschuß abgewiesen, weil der Einspruch des Klägers gegen den ordnungsmäßig ausgelegten Verteilungsplan verspätet angebracht sei.

Auch vom Bezirksausschuß wurde die Berufung des Klägers abgewiesen. Der Bezirksausschuß führte aus, wenn auch der Verteilungsplan durch rechtswirksame Bekanntmachung und Auslegung unanfechtbar geworden sei, so sei er doch, nachdem sich die tatsächlichen Grundlagen der Verteilung während des Pachtjahres wesentlich verändert hätten, nicht unabänderlich; vielmehr sei der Jagdvorsteher verpflichtet gewesen, einen neuen Verteilungsplan aufzustellen, der die neuen Flächen des Klägers berücksichtigte. Die Erfüllung dieser Pflicht sei aber nicht im Wege der Klage, sondern lediglich im Wege der Beschwerde bei der Jagdaufsichtsbehörde zu erzwingen, da es sich nicht um eine Streitigkeit aus § 71 J.-O. handle, weil die finanzielle Nutzung des mit dem Grundeigentum verbundenen Jagdrechts in Frage stehe.

Der Ansicht des Bezirksausschusses ist das Oberverwaltungsgericht beigetreten. Nach § 25 Abs. 1 J.-O. hat der Jagdvorsteher die Pflicht, die Jagdpachtgelder und die sonstigen Einnahmen aus der Jagdnutzung nach Abzug der der Genossenschaft zur Last fallenden Ausgaben unter die, d. h. unter alle zurzeit der Verteilung oder während der Zeit, für welche die Verteilung vorgenommen wird, vorhandenen Jagdgenossen zu verteilen. Jedoch kann der Jagdvorsteher zur Aufstellung eines neuen Verteilungsplans nicht mit der Klage auf Grund des § 25 Abs. 1 genötigt werden, weil diese sich nur, nach vorausgegangenem Einspruch, gegen einen noch nicht unanfechtbar gewordenen Verteilungsplan richtet. Um den Jagdvorsteher zu einer ihm obliegenden Tätigkeit zu nötigen, ist die Aufsichtsbehörde berufen, die entweder von Amts wegen oder auf Anruf eines Beteiligten dem Jagdvorsteher die erforderlichen Anweisungen zu geben hat.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Aufruf! Während im Osten die Morgenröte des Friedens heraufdämmert, wollen unsere verblendeten westlichen Gegner die Hand zum Frieden noch nicht reichen. Sie wähnen noch immer, uns mit Waffengewalt zu Boden ringen zu können. Sie werden erkennen müssen, daß das deutsche Schwert die alte Schärfe besitzt, daß unser braves Heer unwiderstehlich im Angriff, unerschütterlich in der Verteidigung, niemals geschlagen werden kann. Von neuem ruft das Vaterland und fordert die Mittel von uns, die Schlagfertigkeit des Heeres auf der bisherigen stolzen Höhe zu halten. Wenn alle helfen, Stadt und Land, reich und arm, groß und klein, dann wird auch die 8. Kriegsanleihe sich würdig den bisherigen Geldsiegen anreihen, dann wird sie wiederum werden zu einer echten, rechten deutschen Volksanleihe.

— **Der Königliche Förster Fischer** in Warnitz (Oberförsterei Gramzow, Bez. Potsdam) wurde am 11. März gelegentlich einer Stocksprengung in der Oberförsterei Eberswalde durch das Sprengstück eines Wurzelstockes so unglücklich ins Genick getroffen, daß sein Tod sofort eingetreten ist. Zu einer Vorführung hatten sich etwa hundert Sachverständige und Zuschauer eingefunden. Bei der Sprengung wurde ein Stubben mit solcher Gewalt aus dem Boden gerissen, daß davon ein Sprengstück von mehr als einem Zentner Gewicht hoch über die Bäume hinweggeschleudert wurde, in die Zuschauermenge schlug und den Genannten tötete.

— **Der Königliche Oberförster Oelkers,** Berlin, hat die Stelle des Landesforstrats der Provinz Hannover, welche bisher Geheimrat Quaet-Faslem verwaltete, zunächst im Auftrage durch den Provinzialausschuß und -Landtag übernommen. Oelkers war vor dem Kriege Dozent an der Forstakademie Hannoversch-Münden und ist zurzeit Mitglied der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates zu Berlin. Für seine neue Tätigkeit ist er aus dem Staatsdienste auf ein Jahr beurlaubt.

— **Entschuldungsbeihilfen für Beamte.** Die allgemein bekannte statistisch nachgewiesene Verschuldung der mittleren Beamten ist während des Krieges auf weit mehr als ein volles Jahresdiensteinkommen einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses gestiegen. In kinderreichen Familien haben die Einbußen bzw. die Verschuldungen bereits die Höhe von zwei Jahresdiensteinkommen erreicht. Diese Schulden können angesichts der weiter steigenden Teuerung von keinem mittleren Beamten von seinem Diensteinkommen, einschließlich der Kriegsbeihilfen, abgebürdet werden. Die Arbeitsgemeinschaft von mittleren Staats- und Reichsbeamten erster Klasse hat deshalb dem preußischen Staatsministerium und dem Abgeordnetenhaus eine entsprechende Eingabe unterbreitet. In ihr wird die Gewährung einer Entschuldungsbeihilfe für das Jahr 1918 in Höhe von 25% des Jahreseinkommens jedes mittleren Beamten, zum mindesten aber des Durchschnittseinkommens seiner Klasse beantragt. Die Arbeitsgemeinschaft beantragt fernerhin die Erhöhung

des Grundbetrages der laufenden Kriegsteuerungszulagen um die Hälfte neben den dieser Erhöhung entsprechenden Kinderzulagen.

— **Pensionen usw. für Offiziere und Militärbeamte, Invalidenpensionen, Militärrenten usw., militärische Hinterbliebenenbezüge** sind im Bereiche der preußischen Heeresverwaltung künftig nicht mehr bei den bisherigen Zahlstellen, sondern bei denjenigen Postanstalten abzuheben, in deren Bezirk die Empfänger wohnen. Falls die Empfangsberechtigten die Gebührnisse nicht persönlich, sondern im Giro- oder Postscheckverkehr zu empfangen wünschen, haben sie dies bei der für ihren Wohnort zuständigen Bestellungspostanstalt zu beantragen. Muster zu solchen Anträgen verabfolgen die Postanstalten unentgeltlich. Wer wegen seines körperlichen Zustandes von der persönlichen Abhebung verhindert ist und keine Familienangehörigen besitzt, die die Abhebung übernehmen können, kann, wenn er einem Landbestellbezirk angehört, laufende Zahlungen durch den Briefträger erhalten. Er muß aber zuvor unter Vorlage einer Bescheinigung des Gemeinde- oder Amtsvorstehers mündlich oder schriftlich bei der Postanstalt einen Antrag stellen. Die fortlaufend zahlbaren Gebührnisse usw. werden bereits am 29. oder, wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, am 28. des der Fälligkeit der Gebührnisse vorgehenden Monats (im Februar am 26.) gezahlt. Invaliden- und Rentenempfänger haben hierbei ihr Rentenbuch vorzuzeigen. Alle Empfänger von Militärpensionen, Renten und Hinterbliebenenbezügen erhalten jedoch ihre Bezüge von der bisherigen Zahlstelle so lange weiter, bis ihnen eine besondere Benachrichtigung über die Überleitung der Zahlungen auf die Postanstalt und neue Quittungsvordrucke zugehen.

Forstwirtschaft.

— **Zum Buchenmastjahre 1918.** Nach Beobachtungen gelegentlich vieler Dienstreisen in Privat- und Gemeindeforsten ist im Bereiche der Provinz Hannover, und zwar nicht nur in den im Südhannoverschen ausgedehnten Buchenforsten des Sollings, Deisters und Süntels, sondern auch im nordwestlichen Teile der Provinz, insbesondere auch im Heidegebiete, mit einem guten Mastjahre zu rechnen. Ältere unmittelbare Buchenbestände in den verschiedensten Gegenden und Lagen haben durchweg reichlich und dicke Blütenknospen angesetzt. Hoffentlich macht nicht ungünstige Witterung die im forstlichen und volkswirtschaftlichen Interesse sehr erfreuliche Erwartung zuschanden.

Steffens,
Oberförster der Landwirtschaftskammer Hannover.

Um weitere Berichte über die Aussichten der Buchenmast 1918 wird gebeten.

Die Schriftleitung.

Waldbrände.

In der Gemeindeoberförsterei Aachen-Land, Bezirk Aachen, sind im Laufe des Februars mehrere Waldbrände entstanden. Am 3. Februar brannte es im Walde der Gemeinde Walheim. Es wurden 1,87 ha zehnjährige Kiefernpflanzung zerstört. Entstehungsursache unbekannt. Der Schaden ist auf 1043 ℳ geschätzt und durch Versicherung gedeckt. — Ein größeres Waldfeuer entstand am 17. Februar im Gemeindewald Raeren, bei dem 10,87 ha achtjährige Fichtenpflanzung zerstört wurden. Der Brand kam abends 6 Uhr, vermutlich durch Wegwerfen eines brennenden Streichholzes seitens eines Jägers im anstoßenden Privatwald auf, in dem gleichzeitig etwa 20 ha zwölfjährige Fichtendickung verbrannt sind. Durch Löschmannschaften aus Raeren und Kötgen wurde das Feuer gegen 10 Uhr abends gelöscht. Der Schaden ist auf 4660 ℳ abgeschätzt und zu drei Viertel durch Versicherung gedeckt.

Marktberichte.

Leipziger Kurs über Rauhwaren. Otter 100,00 bis 125,00, Steinmarder 60,00 bis 75,00, Baummarder 50,00 bis 70,00, Land-Iltisse, je nach Größe, 10,00 bis 20,00, Iltis-Schwarten 3,00 bis 5,00, Füchse 40,00 bis 75,00, Dachse 6,00 bis 10,00 ℳ, Steinmarderruten 9,00, Baummarderruten 8,00, Nerzruten 0,50 bis 1,50, Iltisruten 0,10 bis 0,20, Zobelruten, amerik., 6,00 bis 12,00, Zobelruten, russ., 8,00 bis 14,00 ℳ das Stück. Obige Preise verstehen sich als erzielte Einkaufspreise für erstklassige Ware, geringere entsprechend billiger.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 38. **Gewinnung von Stockholz durch Sprengung.** Eine vorjährige Schlagfläche meines Schutzbezirkes soll zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzt werden. Da es zum Handroden der Stöcke an Arbeitskräften fehlt, sollen die Stöcke wenn möglich mit Sprengstoff herausgebracht werden. Ich bitte um baldgefällige Auskunft, ob zu diesem Zwecke noch Sprengstoff zu haben ist und mit welcher Firma ich mich behufs Lieferung usw. in Verbindung setzen könnte.

Kgl. Förster W. in Gr.

Antwort: Die Gewinnung des Stockholzes mittels Sprengstoffes leidet an zwei Übelständen. Erstens ist sie ziemlich teuer, und zweitens ist es nicht ganz leicht, die gemäß Bodenart und Stockstärke gerade notwendige Menge des Sprengstoffes abzuschätzen. Nimmt man zu viel Sprengstoff, so fliegt der Stock vollständig auseinander und es bleibt nur wenig zu Brennholz taugliches Holz übrig. Verwendet man zu schwache Ladungen, so ist noch zu viel Handarbeit zum Herausbringen und Zerkleinern des Stockes notwendig. Zur Sprengung ist die Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde notwendig (Landrat). Den Anordnungen dieser Behörde hinsichtlich Handhabung und Lagerung des Sprengstoffes muß auf das genaueste nachgekommen werden, da Verfehlungen gegen das Sprengstoffgesetz nicht mit Geldstrafe abgemacht werden können, sondern nur durch Freiheitsstrafen gesühnt werden. Jetzt im Kriege ist es außerordentlich schwierig, Sprengstoffe freizubekommen und sie sind nach meinen Erfahrungen nicht so wirksam wie im Frieden. Die Vereinigten Pulverfabriken Rosenheim & Parsberg in Stefanskirchen bei Rosenheim sind aber in der Lage, zum Stocksprengen den Sicherheitssprengstoff „Aldorfit" zum Preise von 225 ℳ je 100 kg mit 15 % Kriegsaufschlag abzugeben. Auch die notwendigen

Kapseln, Zündschnüre usw. können Sie von dieser Firma beziehen. Das Heraussprengen eines Stockes von 40 cm Durchmesser kostet unter Zugrundelegung des obigen Preises mindestens 60 bis 70 ₰, und da man zu einem Raummeter Stockholz, günstig gerechnet, 15 Stöcke (die Abschnitthöhe spielt hierbei natürlich eine große Rolle) braucht, so würde sich einschließlich Aufsetzen und sonstigen Nebenarbeiten die Werbungskosten eines Raummeters Stockholzes auf 10 ℳ stellen. Auch das Sprengen der Stöcke mit flüssiger Luft ist heute möglich; billiger ist aber ihre Anwendung auch kaum, da auch hier das Heraussprengen eines Stockes von 40 cm Durchmesser etwa 50 ₰ kosten wird. Wegen Lieferung von flüssiger Luft zwecks Sprengung gibt die Sprengluft-Gesellschaft Charlottenburg, Knesebeckstraße 5, Auskunft. Forstmeister Härter.

Anfrage Nr. 39. **Umwandlung eines Erlenniederwaldes in eine Wiese.** Ein über hundert Jahre alter Niederwald von Hainbuchen, Birken, Eichen, Aspen und zuletzt Erlen soll in eine Wiese umgewandelt werden. Der jetzige Ausschlag ist etwa 25 Jahre alt. Ausroden der Stöcke bei Kahlabtrieb ist kaum oder gar nicht zu ermöglichen. Wenn der Stockausschlag kahl abgetrieben und die Fläche dann einige Jahre lang mit einer Schafherde beweidet werden würde, wäre es möglich, durch das stete Beweiden die alten Stöcke sicher zum Absterben zu bringen, und nach wieviel Jahren? Oder gibt es ein anderes Verfahren als Ausgraben der Stöcke, um diese in etwa ein bis zwei Jahren zum Absterben zu bringen? Z. in Forsth. H.

Antwort: Durch das Beweiden der Schlagfläche mit einer Schafherde dürften Sie Ihrem Zwecke nicht näher kommen, außerdem würde selbst nach dem Absterben der alten Stöcke nichts gewonnen sein, da diese unter allen Umständen aus dem Boden entfernt werden müssen. Wollen Sie daher den Erlenniederwald in eine Wiese umwandeln, so müssen Sie nach Abtrieb und Räumung der Fläche zunächst die Stöcke roden. Dieses geschieht am besten unter Anwendung von Sprengmitteln, z. B. flüssiger Luft, die jetzt während der Kriegszeit noch am leichtesten zu beschaffen ist.

Anfrage Nr. 40. **Veranlagung zur Einkommensteuer eines Feldwebelleutnants.** Ich bin Feldwebelleutnant und beziehe als solcher mobiles Kriegsgehalt von 310 ℳ monatlich. Mein Einkommen von der Forstverwaltung ist nach meiner Beförderung auf jährlich 996 ℳ gekürzt. Ich bitte nun um Bescheid, von welchem Einkommen ich zur Einkommensteuer herangezogen werden kann. E.

Antwort: Da nach § 5 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1906 nur das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres oder der Marine während des Krieges von der staatlichen Einkommenbesteuerung ausgeschlossen ist, so würden Sie mit Ihrem verbliebenen Zivildiensteinkommen von 996 ℳ zu 6 ℳ Staatseinkommensteuer herangezogen werden können. Es wird dabei vorausgesetzt, daß anderweites Privateinkommen nicht in Betracht kommt und gesetzliche Abzüge (Lebensversicherung, für Kinder usw.) nicht zu machen sind. Bei der Gemeindesteuer würde die Hälfte des Zivildiensteinkommens und die Hälfte des Militäreinkommens (d. h. die Hälfte von sieben Zehnteln, da drei Zehntel als Dienstaufwand freizulassen sind) steuerpflichtig sein. Ist die Zivilanstellung erst nach dem 1. April 1909 erfolgt, so wäre die Gemeindeeinkommensteuer auch nicht höher als 125 % des dienstlichen (Zivil- und Militär-) Einkommens zu bemessen.

Anfrage Nr. 41. **Teuerungszulagen der zum Heeresdienst eingezogenen Forstbeamten.** Ich bin auf Probe angestellter Stadtförster seit 1911 (forstversorgungsberechtigter Anwärter von 1910). Sämtliche Beamte der Stadt erhalten Teuerungszulagen, steht diese auch mir zu? Seit 1914 stehe ich im Heeresdienst.

Oberjäger P. B., zurzeit im Felde.

Antwort: Als auf Probe angestellter Stadtförster erhalten Sie zunächst ihr volles Diensteinkommen seit Sie zum Heeresdienst eingezogen sind. Als Oberjäger erhalten Sie die Ihnen zustehende Löhnung und die vom Staate gewährte freie Verpflegung. Teuerungszulagen stehen den Gemeindebeamten nur zu dann, wenn die Gemeinde sie bewilligt. Wo dieses der Fall ist, sind aber die Ansprüche der bei dem Heere stehenden Beamten nicht dieselben wie die der in der Heimat verbliebenen, weil die Eingezogenen die militärischen Bezüge im Voraus haben. Aus diesem Grunde haben auch die im Heere stehenden Staatsforstbeamten nur insoweit Anspruch auf Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen, wie sie geldlich schlechter stehen als die in der Heimat verbliebenen.

Anfrage Nr. 42. **Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen usw. und Selbsteinschätzung.** Muß ich die Kriegsunterstützung, Teuerungszulage und Unfallrente versteuern? Kann ich zur Selbsteinschätzung herangezogen werden?

D., Königl. Förster in B. bei G.

Antwort: Nach dem Gesetze vom 30. Mai 1917 (Ges.-S. S. 72; siehe auch „Deutsche Forst-Zeitung" 1917 Nr. 26 S. 411) sind alle aus Anlaß der Kriegsteuerung bewilligten Beihilfen und Zulagen an Beamte frei von Staats- und Gemeindesteuer. Auch die Unfallrente, wenn sie auf Beschädigung im Kriege zurückzuführen ist, würde außer Ansatz bleiben. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind nur diejenigen Steuerpflichtigen verpflichtet, die entweder bereits mit mehr als 3000 ℳ Einkommen zur Einkommensteuer veranlagt waren oder zur Abgabe einer Steuererklärung vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission besonders aufgefordert werden. Eine solche Aufforderung kann an jeden Steuerpflichtigen ergehen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Zahna, Oberf. Glücksburg (Merseburg), ist zum 1. Juli d. Js. zu besetzen. Die Stelle hat kein Dienstgehöft, auch verbleibt ihr nach der Regulierung kein Dienstland. Stellenzulage 100 Mk., Dienstaufwand 200 Mk. Bewerbungen sind bis zum 10. Mai d. Js. einzureichen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Lent, Regierungs- und Forstrat in Allenstein, wurde zum Oberforstmeister mit dem Range der Oberregierungsräte ernannt und ihm die Oberforstmeisterstelle in Aachen zum 1. Juli d. Js. übertragen.

Bandemer, Förster in Rosochen, Oberf. Wilhelmsberg, ist vom 1. Mai ab nach Zabelsmühl, Oberf. Döberitz (Marienwerder), versetzt.

Endrich, Förster o. R. in Kuckucksmühle, Oberf. Zirke, ist vom 1. April ab nach Altenhof, Oberf. Brätz (Posen), unter Übertragung eines Reviers versetzt.

Fickert, Forstaufseher und Forstschreibgehilfe in Altplacht, Oberf. Altplacht, ist vom 1. April ab nach Zechlin, Oberf. Zechlin (Potsdam), versetzt.

Frömming, Forstaufseher in Eggesin, Oberf. Eggesin (Stettin), ist vom 1. April ab zum Förster ernannt.

Hufschmidt, Förster zu Friedewald, Oberf. Friedewald, ist vom 1. März ab die Försterstelle Oberzell-West, Oberf. Oberzell (Cassel), übertragen.

Lode, Forstaufseher in Rehof, Oberf. Schelitz, ist nach Sczeykowitz, Oberf. Rybnik (Oppeln), versetzt.

Menges, Förster o. R. in Dörresbach, ist vom 1. April ab die neu errichtete Forstschreiberstelle in der Oberförsterei Neupfalz (Coblenz) übertragen.

Standke, Hilfsjäger in Zechlin, Oberf. Zechlin, ist vom 1. April ab nach der Oberf. Zechlinerhütte (Potsdam), versetzt.

Westphal, Förster o. R. zu Tammowischken, Oberf. Eichwald (Gumbinnen), ist vom 1. April ab die mit diesem Tage neu errichtete planmäßige Forstschreiberstelle endgültig übertragen.

Die Verwaltung der nebenamtlichen Forstkasse für die Oberförstereien Rosengrund und Stronnau in Krone a. d. Br. (Bromberg), ist dem Lehrer a. D. **Liebich** übertragen.

Die Forstkassengeschäfte für die Oberförstereien Schönlanke und Behle (Bromberg), sind dem Forstkassenrendanten in Schneidemühl übertragen.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Schulz, Stationsjäger zu Toddin, ist zum 1. April nach Scharpzow, Oberf. Malchin, versetzt.

Ordensauszeichnungen.

Königreich Preußen.

Kaute, Oberforstmeister a. D. in Aachen, ist der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Kasinske, Frau Königl. Förster, Oberf. Steinau (Cassel).

Königreich Bayern.

Götz, Kgl. Förster in Arberg, ist die Ehrenmünze des Kgl. Ludwigsordens verliehen.

Das Luitpoldkreuz wurde verliehen an:

Schmitt, Forstmeister in Schlüsselfeld; **Lentner,** Förster in Trostberg; **Meiser,** Förster in Riedlhütte.

Militärisch besetzte Gebiete.

Schlefereit, Rudolf, Gefreiter in der Militär-Forstinspektion Koslowa-Ruda (Litauen), ist zum Förster und Forstgutsvorsteher in Eglintzischki ernannt.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Bernstorff**-Rienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände **an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

In den Verein ist aufgenommen seit dem 1. Januar 1918:

4219a **Jaeckel,** Förster in Forsthaus Zühlslake bei Mühlenbeck Bez. Potsdam.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Aurich-Osnabrück. Es gingen ferner ein von den Kollegen der Oberförstereien Aurich-Bersenbrück und Palsterkamp insgesamt 142,70 *M.* Der Schatzm. v. Damnitz-Meerhusen.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O. Es gingen ferner ein von den Oberförstereien Driesen und Hammerheide insges. 37,50 *M.* Außerdem Böttcher, Limmritz 3 *M.*, Damm, Spiegel 3 *M.*, Dan 3 *M.*, Graßmann 3 *M.*, Kreutzer 10 *M.*, Krüger 3 *M.*, Kobicke 3 *M.*, Lange 3 *M.*, Mundt 3 *M.*, Reichardt, Dolgensee 5 *M.*, Schramm 3 *M.*, Stempel 3 *M.*, Ulbrich, Spiegel 10 *M.*, Wernstedt 3 *M.*, Zöllner, Loppow 10 *M.*, zus. 105,50 *M.* Der Schatzm. Blaue-Klossow.

Bezirksgruppe Minden: Es gingen ferner ein: Biesel 4 *M.*, Berendes 2 *M.*, v. Bergen 2 *M.*, Bunsemeyer 2 *M.*, Dinter 5 *M.*, Espert 5 *M.*, Gleim 5 *M.*, Haase 5 *M.*, Klinge 5 *M.*, Kalbhenn 2 *M.*, Merkel 2 *M.*, Retsch 5 *M.*, Schmidt 1,50 *M.*, Satis 2 *M.*, Vogedes 2 *M.*, Volckmann 5 *M.* Wienand 2 *M.*, Wunschmann 2 *M.*, Wilmes 2 *M.* Außerdem die Oberförsterei Dalheim insgesamt 13,50 *M.*, zus. 74 *M.* Der Schatzm. Gersch-Bielefeld.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 61161,98 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Anzeigen und Mitteilungen.

Brieg (Regbz. Breslau). Versammlung Dienstag, den 2. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Hotel „Reichskrone“ (Baumann) in Brieg. Tagesordnung: Jahresbericht; Rechnungslegung; Vorstandswahl; Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten.
Der Vorsitzende.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 30. März d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Kriegsspende; 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Montag, den 1. April, nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Gasthaus „Zur Traube“, Erkner. Tagesordnung: 1. Geschäftliches und Rechnungslegung; 2. Beitragserhöhung (Bezugspreis der Vereinszeitung, Kriegsspende, Pflichtkrankenkasse, Forstwaisenverein, Jäger-Invalidenheim Marburg); 3. Ferienkinderaufnahme; 4. Verschiedenes. Im Hinblick auf die Tagesordnung wird um vollzähliges Erscheinen gebeten, mit dem Bemerken, daß die Nichterschienenen sich den Beschlüssen der Anwesenden unterwerfen. Der Vorsitzende.

Hameln (Regbz. Hannover). Versammlung am Donnerstag, dem 28. März d. Js., nachmittags

3½ Uhr, bei Krondorf in Hameln. Tagesordnung: 1. Rechnungsablage; 2. Erhöhung der Vereinsbeiträge; 3. Vorstandswahl; 4. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten. Der Vorstand.

Hildesheim. Versammlung am Dienstag, dem 2. April, nachmittags 2½ Uhr, im Vereinszimmer. Beschließung über den in letzter Versammlung zurückgestellten Bezirksgruppenantrag; Zahlung der Vereinsbeiträge; Aufnahme von Beamtenkindern in Forsthäusern; Wahl eines Kassenführers. Der Vorstand.

Lauknen (Regbz. Königsberg i. Pr.). Sonntag, den 24. März d. Js., nachmittags 4½ Uhr, Versammlung in Beutlers Hotel in Mehlauken. Bitte um recht rege Beteiligung, da wichtige Sachen zur Beratung stehen. Der Vorstand.

Neukirchen, Kreis Ziegenhain (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 30. März, mittags 1 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. 1. Prüfung der Jahresrechnung 1917; 2. Einziehung der Beiträge zur Ortsgruppe und zum Forstwaisenverein; 3. Besprechung verschiedener Punkte zur Bezirksgruppenversammlung; 4. Kriegsspende. Um pünktliches vollständiges Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende.

Neunkirchen - St. Wendel (Regbz. Trier). Samstag, den 30. März d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel zur Post zu Neunkirchen. Wichtige Tagesordnung. Vollzähliges Erscheinen erforderlich. Der Vorstand.

Rybnik O.-S. (Regbz. Oppeln). Sonnabend, den 30. März 1918, mittags 12½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Berichterstattung über die Bezirksgruppensitzung in Oppeln.
Der Vorsitzende.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Die Kasse zahlt Gehalt am Donnerstag, dem 28. März, von 11 Uhr ab. Um 1½ Uhr Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Besprechung über Erhöhung der Vereins- usw. Beiträge, über Aufnahme von Ferienkindern usw.; 2. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Berichte.

Marburg (Regbz. Cassel). In der Versammlung am 3. Februar waren anwesend 21 Mitglieder, ein Kollege als Gast. Die Rechnung wurde von zwei Kollegen geprüft und dem Schatzmeister Entlastung erteilt. Die Denkschrift wurde bebesprochen und im allgemeinen gutgeheißen. Die Versammlung bespricht die Ausbildungsfrage und beschließt, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die Ausbildung vertieft wird. Infolge Anregung einer Nachbargruppe wurde auch die Titelfrage besprochen. Hierzu waren auch Wünsche eines im Felde stehenden Kollegen eingegangen. Die Titel Hilfsjäger und Forstaufseher seien den Kollegen im Felde, die bei allen möglichen Truppenteilen stehen, bei Beförderungen (Reserveoffizierwahl) oft hinderlich. Es wird beschlossen, eine Änderung dieser Titel zu beantragen. Einstimmig erfolgte ein Beschluß zum Beitritt des Hauptvereins zu dem neugegründeten Verbande der Beamtenvereine. Sodann wurde daran erinnert, die Kriegsspende nicht zu vergessen, damit wir nicht hintenanstehen. Es soll in den einzelnen Revieren gesammelt werden. Die meisten Kollegen zeichneten sofort. Es wird gebeten, die Sammlung fortzusetzen. Um 6 Uhr wurde die Versammlung geschlossen.
Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil".
E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Burow, Fritz, Förster, Reichwaldau bei Schönau a. K., zurzeit Landsturmmann, Wirtschaftskompanie 43.
Kersting, Josef, Forstaufseher, Wiesbaden.
Kayserling, Franz, Förster, Jahnsfelde bei Zantoch.
Petznick, W., Förster, Forsthaus Chausseehaus bei Lauchstädt.
Schulz, Paul, Revierförster bei der Kaiserl. Deutschen Zivil-Verwaltung in Poplawy bei Pultusk.
Wiedemann, Fritz, Hilfsförster, Forsthaus Könnteberg bei Neuhammer.
Ziegler, Josef, Förster und Wildmeister, Birkenhein bei Beenz, Um.

Besondere Zuwendungen.

Freiwilliger Beitrag von M.; eingesandt von Herrn Forstassistent Amberg in Lehma	10,— M
Gesammelt bei einer Jagd; eingesandt von Herrn Oberförster Böhm in Neurode	10,— „
Buße von einer Privatperson für ein Jagdvergehen; eingesandt von Herrn Städtischen Forstaufseher Clotten in Solingen	6,— „
Ergebnis einer Sammlung der Deckoffiziere einer U-Bootsflottille an Kaisers Geburtstag zum Besten kriegsblinder Weidmänner; eingesandt von Herrn H. Cassel in Brunsbüttelkoog	46,— „
Zuwendung für Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Städt. Oberförster Finsterwalder in Lanke	44,— „
Straf- und Schadenersatzgelder; eingesandt von Herrn Gräflichen Forstbeamten E. Hecker in Püchau	9,— „
Gelegentlich einer Treibjagd in der Oberförsterei Luken gesammelte Strafgelder; eingesandt von Herrn Feldwebel Jünemann, Militärforstinspektion Libau	20,— „
Ergebnis einer Skatpartie; eingesandt von Herrn Förster Möller in Krofdorf	6,55 „
Eingesandt von Herrn Förster Podorf in Wusterhausen a. D.	3,— „
Spende von der Firma J. Jewelowski, Danzig; eingesandt von Herrn Königl. Förster Schubert in Wloclawek	100,— „
Strafgelder von einer in Belgien veranstalteten Treibjagd; eingesandt von Herrn Feldwebel-Leutnant Paulsen vom I. Landsturm-Bataillon Schwerin	5,— „
Aus einer Strafsache; eingesandt von der Oberförsterei Rothen-Clempenow	20,— „
Von Herrn Hauptmann V. zur Unterstützung eines Kindes eines im Kriege gefallenen Försters oder Jagdhüters	5,— „
Aus einem Vergleich in Sachen Bobach gegen Bergell zur Unterstützung von Forstbeamtenwitwen und -waisen; eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Bubke in Koslin	360,— „
Für Linderung von Kriegsnot; gesammelt für Fehlschüsse auf einer Jagd. Eingesandt von Herrn Kaiserl. Förster Waiblinger in Sierads in Polen	30,— „
Summa:	674,55 M



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Försterprüfung 1918.

Infolge mehrfacher Anfragen hat der weitere Vorstand in seiner Sitzung am 16. Februar 1918 beschlossen, daß im Laufe des Jahres 1918 eine Försterprüfung abgehalten werden soll, wenn hierzu ein Bedürfnis nachweisbar vorhanden ist.

Zu letzterem Zwecke ersuche ich alle Vereinsmitglieder, welche die Absicht haben, sich einer Försterprüfung zu unterziehen, dies bis spätestens zum 31. März 1918 unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufs, aus dem namentlich die Erfüllung der Bedingungen für Zulassung zur Försterprüfung (§ 2 der Prüfungsordnung) zu ersehen ist, der Geschäftsstelle in Eberswalde, Schicklerstraße 45, mitteilen zu wollen.

Eberswalde, den 20. Februar 1918.

J. A.: Dr. Schwappach.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Jahresbericht und Jahresrechnung
für das Jahr 1917.

1. Jahresbericht
für die Zeit vom 1. Januar 1917 bis 31. Dezember 1917.

a) Dem Verein gehörten zu Beginn des Geschäftsjahres an . . . 744 Mitglieder
im Laufe desselben schieden aus . . . . 78 „
dagegen traten neu hinzu . . . 99 Mitglieder
so daß am Schlusse des Geschäftsjahres dem Verein angehörten 765

b) Es waren im Laufe des Geschäftsjahres versichert:

821 Pferde	m. 1 084 065 ℳ	Versicherungssumme
997 Rinder	„ 536 950 „	„
392 Schweine	„ 56 890 „	„
86 Ziegen	„ 7 450 „	„
9 Schafe	„ 1 280 „	„
Sa. 2305 Tiere	m. 1 686 635 ℳ	Versicherungssumme

c) Gemäß der nachstehenden Gewinn- und Verlustrechnung betrugen

die Einnahmen	abzügl. ℳ 336,54 Sonderrücklage für Ausfälle an Nachschußprämien 1917	58 555,13	ℳ
die Ausgaben		62 309,46	„
mithin ergab sich ein Fehlbetrag von		3 754,33	ℳ

der gemäß § 16 der Satzung durch Nachschußprämie zu erheben ist, die in Rücksicht auf Ausfälle mit rund 10% eingefordert wird.

Die Nachschußprämie ist notwendig geworden durch außerordentliche Zunahme der Schäden, und zwar bei Pferden hauptsächlich infolge Darm- und Nierenentzündung, bei Rindern infolge Blutharnens und Krankheiten der Verdauungsorgane sowie bei Ziegen infolge Lungen- und Herzkrankheiten und Krankheiten der Verdauungsorgane. Ungünstig haben auch die Futterverhältnisse, namentlich bei Rindern, auf die Schadenbildung eingewirkt. Die Folge war, daß die Vorprämie überschritten und dadurch die Erhebung der Nachschußprämie erforderlich wurde.

2. Jahresrechnung.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahme.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Versicherungsbeiträge:				
	a) Vorprämien abzügl. Ristorni	40 908	75		
	b) Nachschußprämien	4 090	87	44 999	62
2.	Nebenleistungen der Versicherten:				
	a) Eintrittsgelder	2 298	50		
	b) Versicherungsscheingebühren	696	—		
	c) Porto	128	52	3 123	02
3.	Erlös aus verwertetem Vieh .			9 751	54
4.	Zinsen:				
	a) Kapitalzinsen	399	90		
	b) Bank- u. Stundungszinsen	539	55	939	45
5.	Sonstige Einnahmen:				
	Zuschuß aus der Rücklage . .			3 832	37
	Summe			62 646	—

Ausgabe.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Rückversicherungsprämien			12 592	11
2.	Entschädigungen:			38 837	20
3.	Zur Rücklage:				
	a) Eintrittsgelder	2 298	50		
	b) Zinsen der Rücklage . . .	399	90	2 698	40
4.	Verwaltungskosten			8 174	45
5.	Gebühren			7	30
6.	Sonderrücklage für Ausfälle an Nachschußprämien 1917 . . .			336	54
	Summe			62 646	—

Vermögensübersicht für den Schluß des Geschäftsjahres 1917.

Bestände.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Forderungen:				
	a) Rückstände der Versicherten	74	10		
	b) Postscheckamt	1 449	61		
	c) Guthaben bei Banken . .	803	16		
	d) einzufordernde Nachschußprämie 1917	4 090	87	6 417	74
2.	Kassenbestand			458	33
3.	Kapitalanlagen:				
	a) Wertpapiere			7 317	—
	Summe			14 193	07

Verpflichtungen.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Schulden:				
	a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	5 078	44		
	b) Im voraus vereinnahmte Prämie	1 113	35	6 191	79
2.	Sonderrücklage für Ausfälle an Nachschußprämien 1917 . .			336	54
3.	Rücklage:				
	Bestand am 1. Januar 1917 . .	8 798	71		
	Hierzu sind getreten gemäß § 16 der Satzung	2 698	40		
	zusammen	11 497	11		
	Davon sind gemäß § 16 der Satzung zur Deckung der Ausgaben verwendet	3 832	37	7 664	74
	Summe			14 193	07

Perleberg, den 12. Januar 1918.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Der Vorstand: Krause.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Vermögens-Übersicht nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit den Büchern bescheinigt

Berlin, den 16. Februar 1918.

Für den beeidigten Bücherrevisor E. Ohme
J. V.: Oskar Böhme.

Die vorstehende Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung vom 16. Februar d. J. genehmigt und die beantragte Entlastung einstimmig erteilt.

Perleberg, den 18. Februar 1918.

Der Vorstand: Krause.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende März schließt für das laufende Vierteljahr die Bestellung auf die **Deutsche Forst-Zeitung** (Seite 81 der Postzeitungspreisliste für 1918) — Bezugspreis 2 Mk. 80 Pf. für das Vierteljahr, beziehungsweise die laufende Bestellung auf die **Deutsche Jäger-Zeitung** mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84) — Bezugspreis 6 Mk. 70 Pf. für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen vom **1. April** bis **30. Juni 1918** sofort aufzugeben, damit in deren **regelmäßiger** Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Zeitschriften **unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, geschieht, wenn Abbestellung bis Ende des Vierteljahres nicht ausdrücklich erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Vereinsmitglieder erfolgt Weiterlieferung **nur dann**, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen (Zahlung der Vereinsbeiträge usw.) **ordnungsmäßig** erfüllt sind.

Auch für die **im Felde stehenden Forstmänner** ist es möglich, unsere beiden Zeitungen postalisch zu bestellen; das kann **bei jeder Feldpostanstalt** oder **durch die Angehörigen bei jedem Heimatspostamt** unter Angabe genauer Feldadresse geschehen. Außer den obengenannten Bezugspreisen ist eine **Umschlagsgebühr von 45 Pf. bzw. von 90 Pf.** für die Deutsche Jäger-Zeitung mit der Deutschen Forst-Zeitung je Vierteljahr **zu entrichten**, dagegen fällt das Bestellgeld fort. Diese Umschlagsgebühr haben **auch** alle Leser im Felde zu zahlen, die die **Deutsche Forst-Zeitung** durch **Postüberweisung als Vereinsmitglieder** ꝛc. erhalten, hingegen entfällt dafür die Überweisungsgebühr.

Neudamm, im März 1918. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Familien-Nachrichten

Annemarie

Die glückliche Geburt eines gesunden **Sonntagsmädels** zeigen hocherfreut an

Arnold Limprecht,
Kgl. Forstaufseher,
und **Frau Änne,** geb. Kausch.

Selbitz b. Bergwitz, 10. März 1918.

353

Es hat Gott dem Allmächtigen gefallen, meinen über alles geliebten Mann, meinen herzensguten, unvergeßlichen Vater, Schwiegervater, Großvater, Schwager und Onkel, den

Königlichen Hegemeister

Friedrich von Schiller,

gestern abend gegen ½9 Uhr in seinem 65. Lebensjahre durch einen sanften Tod zu sich zu nehmen.

Sandebeck, d. 18. März 1918.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Frau Maria von Schiller,
geb. Hammerschmidt.

Den 12. März entriß uns der unerbittliche Tod in Landsberg a. W. nach einer Blinddarmoperation unseren lieben, ältesten Sohn und Bruder

Siegfried

im Alter von 13 Jahren 7 Mon.

In tiefer Trauer:

Victor Gramowski, Kgl. Förster, u. **Frau Helene,** geb. Mann.
Albert und **Helmut,** als Brüder. (367

Wilhelminenhof, Post Waitze (Posen), den 16. März 1918.



Am 25. 2. 1918 fand den Heldentod der Leutnant d. R. des Rhein. Jäger-Batls. Nr. 8

Hugo Müller,

Inhaber der E. K. I. und II. Klasse.

Ein Jäger-Offizier von echtem Schrot und Korn, eine kraftvolle Persönlichkeit bei seinen 27 Jahren, ein besonders beliebter Kamerad ist in ihm uns genommen worden.

Aus einer Forstfamilie im Rheinland hervorgegangen, stand er mit besonderem Stolz an der Spitze der 1. Kompagnie, in welcher schon sein Vater gedient hatte. Mit diesem betrauern wir tief den Verlust eines unserer Besten. (366

von Plüskow,
Major und Kommandeur des Rhein. Jäger-Bataillons Nr. 8.

Nachruf.

Am 12. März cr. entschlief nach schwerem Leiden der

Königliche Hegemeister **Albert Titel**

(Jahrgang 1872, 1. Komp. Pomm. Jäger-Batl. Nr. 2)
zu Forsthaus **Meddersin** der Kgl. Oberförsterei **Taubenberg** im Alter von 63 Jahren.

Die Ortsgruppe verliert in dem Heimgegangenen ein langjähriges, treues Mitglied, beliebt und gern gesehen von seinen Kollegen und allen, die mit ihm in Berührung kamen. Wir trauern um ihn und werden ihm stets ein treues Andenken bewahren. Einen grünen Bruch auf sein frühes Grab.

Namens der Ortsgruppe Bütow des Vereins Königl. Preussischer Förster:
Der stellvertretende Vorsitzende: **Krüger.**

Nachruf. (351

Am 5. März entschlief sanft nach langem, schwerem Leiden mein lieber Mann, unser guter, treusorgender Vater, der

Königliche Hegemeister

Eduard Lange

im 56. Lebensjahre.

In tiefer Trauer:

Augustine Lange u. Kinder.

Försterei Lesohno, d. 11. 3. 18.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Eheschließungen:

Kgl. preuß. Forstreferendar, Oberleutnant Martin Feldmann mit Frl. Ursula Edle von Oetinger in Berlin.

Sterbefälle:

Adler, Herzogl. Revierförster a. D. in Ostrog.

Berg, Kgl. Forstrat und Vorstand der Kgl. Waldbauschule in Kelheim.

Haeberlin, Forstrat in Braunschweig.

Schlange, Großherzogl. Hegemeister in Neustrelitz.

Vogler, F. Oetting.-Wall. Forstmeister in Bopfingen (Württemberg).

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

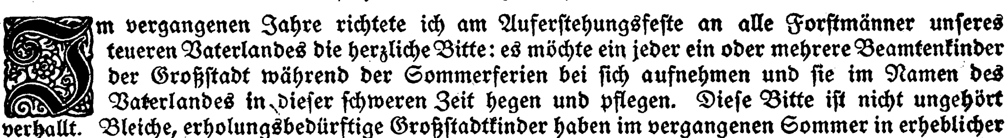
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 13. Neudamm, den 31. März 1918. 33. Band.

An Deutschlands Forstmänner!



Im vergangenen Jahre richtete ich am Auferstehungsfeste an alle Forstmänner unseres teueren Vaterlandes die herzliche Bitte: es möchte ein jeder ein oder mehrere Beamtenkinder der Großstadt während der Sommerferien bei sich aufnehmen und sie im Namen des Vaterlandes in dieser schweren Zeit hegen und pflegen. Diese Bitte ist nicht ungehört verhallt. Bleiche, erholungsbedürftige Großstadtkinder haben im vergangenen Sommer in erheblicher Anzahl in den Forsthäusern herzliche und liebevolle Aufnahme gefunden und sind rotwangig, gestärkt an Leib und Seele, mit dankbaren Gefühlen für ihre Pfleger im Herzen in das elterliche Haus zurückgekehrt. Sie haben während des ganzen Winters wundervoll schöne Erinnerungen an ihren herrlichen Sommeraufenthalt bewahrt; sie haben davon gezehrt, bis nun — da die Frühlingssonne mit ihren milden Strahlen die junge Saat aus dem dunklen Schoß der Erde hervorlockt und „über uns im blauen Raum verloren ihr schmetternd Lied die Lerche singt“ und die Knospen der Bäume und Sträucher unseres herrlichen deutschen Waldes nach langer Winterruhe anschwellen zu neuem Leben — die Sehnsucht nach dem geliebten Forsthause in ihre jungen, empfänglichen Herzen einzieht.

Lasset sie uns wieder aufnehmen, diese jungen Menschenknospen! Wohl weiß ich, daß auch bei uns Landbewohnern die Lebensmittel immer knapper und knapper werden. Aber etwas reichlicher ist die Ernährung auf dem Lande doch noch als in der Großstadt.

Und wie glücklich fühlen sich die Großstadtkinder, wenn sie den Mauern der Stadt entrinnen und die reine, kräftigende Luft der Wälder und Felder atmen dürfen!

Wenn sie nach Kinderart springen und spielen dürfen in Gottes freier Natur! Wer Verständnis für die Mutter Natur und die Liebe zu ihr in die Herzen der Kinder pflanzt, der trägt zur Besserung der Menschheit bei. Denn wer diese Liebe besitzt und bei dem Anblick des geringsten Tieres oder der unscheinbarsten Pflanze zu sich selber spricht: das ist wie du ein Gebilde der Schöpfung, der ist und bleibt ein Gottsucher sein lebelang. Der Forstmann aber, der täglich und stündlich unter dem überwältigenden Eindruck der Naturerscheinungen steht, ist wie kaum ein anderer Mensch berufen, die Herzen der Kinder für die Schönheiten der Natur empfänglich zu machen und das Gemüt der Kinder zu bilden. Darum noch einmal: lasset uns den Großstadtkindern wieder unsere Forsthäuser öffnen, damit ihre Herzen immer mehr und mehr für die Naturschönheiten erwärmt werden! Einen köstlicheren Dienst können wir unserem geliebten Vaterlande nicht erweisen.

Mit Weidmannsheil!

Königl. Hegemeister **Bernstorff**, Nienstedt.

Bitte an die deutschen Forstmänner.

Wiederum läuten die Osterglocken! Noch nicht zum Frieden, sondern zum Ausharren bis zum guten Ende! Zum Ausharren in der Stärke vaterländischer Gesinnung, aber auch in der Betätigung christlicher Nächstenliebe. Daß hierin die Forstmänner hinter keinem andern Stande zurückstehen wollen, das haben sie bewiesen, als wir im vergangenen Frühjahr baten: Helft unsern großstädtischen Beamtenkindern! Mit vorbildlicher Opferwilligkeit,

in warmherziger Nächstenliebe nahmen sich Männer und Frauen der grünen Farbe unserer Jugend an und bereiteten ihnen unvergeßliche Ferien. Noch heute erzählen Jungen und Mädchen mit strahlenden Augen von den schönen Stunden bei Onkel und Tante Förster und fragen in der Geschäftsstelle und in den Schulen, ob sie wohl wiederkommen dürften.

Es tut not, daß sie aus den engen Mauern der Großstadt wieder hinauskommen in den grünen Wald! Und es tut not, daß noch recht viele dazu kommen! Immer härter sind die Lebensbedingungen geworden. Immer mehr haben sich die Ernährungsschwierigkeiten verschärft. Mit wachsender Sorge sehen die Eltern, wie die Kinder aus Mangel an kräftiger Nahrung in ihrer Entwickelung zurückbleiben. Vertrauensvoll wenden wir uns daher wieder an die Angehörigen der grünen Farbe mit der herzlichen Bitte: Öffnet auch in diesem Sommer wieder Tür und Tor, Herz und Hand für die Beamtenkinder der Großstadt!

Wir verkennen gewiß nicht, daß die Maßnahmen zur schärferen Erfassung der Lebensmittel die Landbevölkerung schwer treffen. Wohl wissen wir, daß die deutschen Forstmänner in diesem Jahre vor eine schwerere Aufgabe als im verflossenen gestellt werden. Aber nach dem verheißungsvollen Ergebnis des Sommers vertrauen wir darauf, daß vaterländischer Sinn und warmherzige Menschenliebe die Schwierigkeiten überwinden werden.

Den Kindern wird ans Herz gelegt werden, sich für die ihnen erwiesenen Wohltaten in jeder Weise dankbar zu zeigen. Besonders sollen es sich die älteren Kinder angelegen sein lassen, bei den Arbeiten in Haus und Feld zu helfen. Die Versicherung der Kinder gegen Unfälle und sonstige Schäden wird wieder von uns übernommen. Auf die Mitteilung in unserem Aufruf vom April 1917, daß die Kinder bei der Zuteilung von Lebensmitteln als zum Haushalt der Pflegeeltern gehörig anzusehen sind, sei erneut hingewiesen.

Wenn uns auch in diesem Jahre eine größere Anzahl Freistellen zur Verfügung gestellt werden könnte, so würden wir dies mit freudigem Danke begrüßen. Es wird dafür gesorgt werden, daß diese Stellen in erster Reihe Kindern von Beamtenwitwen, namentlich von Forstbeamten, und aus kinderreichen Familien zugute kommen. Im übrigen können als Grundlage für die Bemessung des Pflegegeldes die vorjährigen Sätze gelten: für Kinder bis zu 12 Jahren bis zu 2,— *M*, für ältere bis zu 2,50 *M*. täglich.

Anmeldungen bitten wir der Geschäftsstelle des Vereins Königlich Preußischer Förster zu Zoppot-Danzig, Südstraße 48, die uns bereitwilligst wieder ihre wertvolle Unterstützung zugesagt hat, auf dem dieser Nummer einliegenden Fragebogen gelangen zu lassen. Beschleunigung ist dringend erwünscht, damit die Verteilung der Stellen in aller Ruhe zur Zufriedenheit der Beteiligten erledigt werden kann. Besondere Wünsche der Pflegeeltern, namentlich wegen Zuweisung der vorjährigen Kinder, werden nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Deutsche Forstmänner! Helft, daß auch in diesem Jahre das Liebeswerk im Dienste der deutschen Jugend gelinge! Zur eignen Ehr' und zu des Vaterlandes Wehr!

Berlin, im März 1918.

Der Wohlfahrtsrat
der Berliner Beamten-Vereinigung.

Mente, Geheimer Ober-Regierungsrat.
Pietsch, Rechnungsrat, Geheimer exped. Sekretär.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

124. Sitzung am 11. März 1918.

(Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.)*)

Zweite Beratung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1918, und zwar,

Eisenbahnverwaltung.

Delius, Abgeordneter (fortschr. V.-P.): — — Es kann nicht bestritten werden, daß die Einkommensverhältnisse der Eisenbahnbeamten nicht im richtigen Verhältnis stehen zu der Arbeit, die jetzt von ihnen während des Krieges geleistet wird. Sie stehen aber auch nicht im Verhältnis zu den Teuerungsverhältnissen dieses Krieges, und es ist deshalb ganz selbstverständlich, daß der Staat demnächst wieder mit erhöhten Teuerungszulagen vorgehen muß. Wenn das geschieht, dann wird es ja möglich sein, die vorhandenen Schwierigkeiten etwas zu verringern; es wird vielleicht gelingen, die ohne Zweifel vorhandene Unruhe in der Beamtenschaft etwas zu beseitigen. Ich gebe dem Empfinden der Beamten hier richtig Ausdruck, wenn ich behaupte, daß eine gewisse Unruhe innerhalb der Beamtenschaft vorhanden ist. — — Wenn nun dieses gewisse Gefühl der Unruhe ab und zu in den Verbandszeitungen der Beamten zum Ausdruck kommt, so soll man deswegen nicht gleich nach Zensurmaßnahmen rufen, wie es neuerdings auch in der Staatshaushalts-Kommission geschehen ist. — — Wenn auch die Verbandszeitungen ab und zu vielleicht nicht so, wie es vielleicht immer wünschenswert wäre, über

*) Alle stenographischen Wiedergaben geschehen im genauen Wortlaut des Stenogramms. Die in dem Satze enthaltenen Hervorhebungen der Namen, besonders wichtiger Stellen usw. sind ebenfalls genau dem amtlichen stenographischen Berichte entnommen. Eine Änderung erscheint undurchführbar. Die Stellen, an denen für unsern Leserkreis minder wichtige Äußerungen der Redner fehlen, sind durch Gedankenstriche (— —) gekennzeichnet. Der amtliche stenographische Bericht ist zu beziehen von der Preußischen Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Ritterstraße 50.

die Lage der Beamten berichten, so soll man doch nicht gleich die Ruhe verlieren, sondern soll den ganzen Zustand der Beamtenschaft der Erregung, der körperlichen Erschlaffung zugute halten; man soll sich immer vergegenwärtigen, daß die Zeitungen doch schließlich das Ventil sind, das ab und zu einmal geöffnet werden muß, wenn man nicht größere Mißstimmung innerhalb der Angestellten und Beamten zum Durchbruch kommen lassen will. — — Es ist nach meinem Dafürhalten ein durchaus falscher Standpunkt, wenn man sagt, die Beamtenorganisationen haben die Beamtenschaft aufgepeitscht. Nein, das Gegenteil ist der Fall. Wer, wie ich, solange im Beamtenleben und Organisationsleben steht, über 25 Jahre, der wird wissen, daß gerade die Verbandsleitungen und Verbandszeitungen eifrig bestrebt sind, Beruhigung in den Kreisen ihrer angeschlossenen Mitglieder zu verbreiten. Sie bemühen sich, namentlich in diesem Kriege, unzweifelhaft, die Unruhe möglichst zu dämpfen. Sie können aber natürlich die nun einmal vorhandenen Stimmungen nicht so ohne weiteres unterdrücken. Es muß ab und zu einmal in den Zeitungen über die Stimmungen der Beamtenschaft geschrieben werden. Das sollte auch im Interesse der Verwaltung liegen. Sie muß doch die wahre Stimmung erfahren. Wir von unserm Standpunkt wünschen, daß die freie Meinung der Beamten auch in ihrem Fachorgan zur Geltung kommen muß. Wir sind nicht der Meinung, daß hier eine Zensur Platz greifen soll; denn es ist ganz selbstverständlich, daß in der fortgeschrittenen Zeit jetzt auch die Beamten nach einer andern Kost in ihren Organen verlangen, als es früher der Fall gewesen ist. Uns ist immer noch ein charaktervoller Beamter lieber als ein Beamter, der etwa auf Schleichwegen für sich und seine Standesgenossen Vorteile herauszuschlagen versucht. — —

— — Meine Herren, wie bei der übrigen Bevölkerung ist auch bei der Beamtenschaft ein reicher Ordenssegen während des Krieges niedergegangen. Gerechte und Ungerechte haben Ordensauszeichnungen erhalten. Es besteht über die Verteilung der Auszeichnungen in der Beamtenschaft eine tiefe Mißstimmung. Nun stehe ich natürlich auf dem Standpunkt, daß jeder Mensch nicht danach streben soll, mit irgendeiner Ordensauszeichnung bedacht zu werden, sondern ich glaube, in jedem deutschen Mann muß das Bewußtsein, voll seine Pflicht erfüllt zu haben, die schönste Ordensauszeichnung sein. — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Besoldung der Forsthilfsaufseher, deren Lehrzeit durch Kriegsdienst unterbrochen war.

Allgemeine Verfügung Nr. III 35 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 1965.

Berlin W 9, 7. März 1918.

Der Tag, an dem der Försteranwärter beim Jägerbataillon eintrat, ist bisher für die Bemessung seiner Beschäftigungsgelder insofern maßgebend gewesen, als von ihm ab die für die höheren Besoldungsstufen vorgeschriebene Aufrückungsfrist zu rechnen hat. Diese Bestimmung, die voraussetzt, daß der Eintritt beim Militär erst nach beendeter Lehrzeit stattfindet, ließ sich in allen den Fällen nicht aufrecht erhalten, in denen die Lehrzeit durch den Kriegsdienst unterbrochen worden ist. Da in der Kriegszeit ein Abschluß der Lehre durch die Jägerprüfung nicht möglich ist, habe ich durch die allgemeine Verfügung vom 1. Mai 1916 — III 3064 II — zunächst für die Kriegsbeschädigten gelernten Jäger, dann aber durch die allgemeine Verfügung vom 10. November 1916 — III 8197 — auch für alle übrigen Anwärter mit nicht abgeschlossener Forstlehre bestimmt, daß der niedrigste Satz der Beschäftigungsgelder schon gezahlt wird, wenn die Lehre nur der Zeit nach beendet ist. Dieser noch nicht abgeschlossenen Lehrzeit habe ich die Bezeichnung „Ausbildungszeit" beigelegt. Die Ausbildungszeit gilt als beendet, wenn der Lehrling, je nachdem er, seinem Eintrittsalter entsprechend, zwei oder drei Jahre zurückzulegen hat, 730 oder 1095 Tage im Staatsforstbetriebe beschäftigt war. Ist der Lehrling vom Militär beurlaubt oder ist ihm ein forstliches Kommando übertragen, so zählen die Beschäftigungstage im Staatsforstbetriebe, aber auch nur diese, mit.

Während nun bisher nur die Ermächtigung erteilt worden ist, von dem auf die beendete Lehrzeit folgenden Tage ab den niedrigsten Satz der Beschäftigungsgelder zu zahlen, bestimme ich nunmehr, daß dieser Tag, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der nächste Monatserste für das weitere Aufrücken in die höheren Besoldungsstufen der in Frage kommenden Forsthilfsaufseher maßgebend ist. Dieser Tag tritt also für die Beteiligten an die Stelle des Tages des Militäreintritts. Demnach ist beim Aufrücken in der Besoldung die gesamte Militär- sowie die staatliche und außerstaatliche Zivildienstzeit einschließlich der Zeit vor der Verpflichtung zur Klasse A oder vor der Erteilung des Forstversorgungsscheines mitzurechnen. Ausgeschlossen sind nur die Zeiten, während deren ein Forsthilfsaufseher aus der Klasse A entlassen oder in der Forstversorgungsliste gestrichen ist.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen für die nicht vollamtlich beschäftigten Forstkassenrendanten und Forstuntererheber.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 37 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 1682.

Berlin W 9, 13. März 1918.

Zur Behebung von Zweifeln teile ich der Königlichen Regierung mit, daß die nicht vollamtlich beschäftigten Forstkassenrendanten und die Forstuntererheber nach der allgemeinen Verfügung vom 17. April 1915 — III. 2428 — zu den ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten gehören. Sie sind also nicht Lohnangestellte höherer Ordnung. Da sie nicht vollbeschäftigt sind, sind sie bezüglich der Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen ebenso zu behandeln wie die Staatsbeamten im Nebenamte nach Nr. 7 letzter Absatz der allgemeinen Verfügung Nr. I 66/1917 vom 11. August 1917. Es sind ihnen also weder Kriegsbeihilfen noch Kriegsteuerungszulagen zu bewilligen. Als Ausgleich dafür habe ich der Königlichen Regierung durch die Verfügung vom 26. Oktober 1917 — III. 8231 — entsprechend bemessene

Beträge zur Bewilligung einmaliger Zuschüsse zu den Vergütungen für das Rechnungsjahr 1917 überwiesen und beabsichtige, es auch für 1918 zu tun, falls sich die Verhältnisse nicht ändern.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Wochenhilfe beim Gesamteinkommen der Ehegatten von über 2500 ℳ.

Durch die Allgemeine Ortskrankenkasse in Osnabrück ist ein für die Kriegsfürsorge bedeutsamer Streitfall zur Entscheidung gebracht worden. Der zuständige Lieferungsverband war der Auffassung, daß im vorliegenden Falle das Gesamteinkommen der beiden Eheleute, das allerdings mehr als 2500 ℳ jährlich beträgt, zugrunde zu legen ist und daß danach ein Anspruch der Ehefrau auf Wochenhilfe gegen den Lieferungsverband nicht besteht. Das Reichswirtschaftsamt hat den Anspruch der Ehefrau auf Wochenhilfe als begründet erachtet. Im § 2 der Bekanntmachung vom 23. April 1915*) sei unter Nr. 1 vom Gesamteinkommen des Ehemannes und der Wöchnerin, in Nr. 2 dagegen von dem der Wöchnerin nach dem Diensteintritt des Ehemannes verbliebenen Gesamteinkommen die Rede. Dieser Wechsel im Ausdruck weist darauf hin, daß bei Anwendung der Nr. 2 das Einkommen der beiden Ehegatten nicht zusammenzurechnen ist. Das Einkommen des Ehemannes, namentlich soweit es aus seiner Eigenschaft als Kriegsteilnehmer herrührt, wird der Frau nur insofern anzurechnen sein, als es ihr tatsächlich zufließt. Der Einwand, daß es dann der Ehemann in der Hand hätte, seiner Ehefrau dadurch die Wochenhilfe zu verschaffen, daß er den für seinen eigenen Unterhalt nicht benötigten Teil seines Einkommens nicht in ausreichendem Maße seiner Familie zukommen läßt, würde nicht stichhaltig sein. Gegen einen solchen Mißbrauch würde der Eingang des Abs. 2 des Gesetzes Schutz gewähren, denn in einem solchen Verhalten könnte eine Tatsache erblickt werden, die die Annahme rechtfertigt, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird. Im vorliegenden Falle beträgt das Diensteinkommen des Ehemannes monatlich 190 ℳ, seine Frau erhält davon regelmäßig 90 ℳ und bezieht außerdem eine Unterstützung von monatlich 33 ℳ, zusammen monatlich 123 ℳ, so daß ihr Gesamtjahreseinkommen von 1476 ℳ hinter 1500 ℳ zurückbleibt.

*) Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung 1917 Seite 453 unter A 1.

Die zur Schaffung eines öffentlichen Weges erforderliche Widmung für den öffentlichen Verkehr verlangt neben der Erklärung des Eigentümers und des Wegeunterhaltungspflichtigen die ausdrückliche oder doch wenigstens stillschweigende Anerkennung des Weges als eines öffentlichen seitens der Wegepolizeibehörde.

Urteil des Ober-Verwaltungs-Gerichts vom 8. Juni 1916. IV. C. 83/15. (Preuß. Verwalt.-Blatt Bd. 38. S. 160.) (Schultz Bd. 13. S. 206.)

Die vertragliche Verpflichtung der Gemeinde L. gegenüber, den Weg „zur freien Passage dem Verkehr ungehindert ...freizugeben", wohingegen diese die Instandsetzung des Weges übernommen hat, macht den bis dahin im uneingeschränkten Privateigentum stehenden Weg nicht zu einem öffentlichen. Sollte hierin eine Widmung des Weges für den öffentlichen Verkehr gefunden werden, so hätte die Zustimmung der Wegepolizeibehörde zu den Erklärungen des Eigentümers und des Wegeunterhaltungspflichtigen hinzukommen müssen. Öffentliche Wege sind polizeiliche Anstalten und werden als solche von der Wegepolizeibehörde geschaffen, was die ausdrückliche oder wenigstens stillschweigende Anerkennung fordert.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ein Ostergruß an unsere Leser.

Wiederum ist der Frühling ins Land gezogen, und mit ihm feiert die ganze Christenheit das Osterfest. Leider immer noch nicht im Frieden! Heiß tobt im Westen und Süden mit vermehrter, fast übermenschlicher Kraft der Schlußkampf des großen Völkerringens, und statt des Festes der Auferstehung wird durch neue Trauer für zahlreiche Familien Deutschlands die schon viel zu lange, trostlose Passionszeit wiederum verlängert. Aber Kummer und Leiden des einzelnen können nicht das Durchhalten, die Widerstandskraft des gesamten deutschen Volkes beeinträchtigen; wissen wir doch alle, daß unserer gerechten Sache endlich der Erfolg winken muß, und der sich immer verstärkende Hoffnungsstrahl, daß wir im Jahre 1919 sicher deutsche Ostern nach deutschem Frieden feiern dürfen, und daß dann siegesfreudig der Klang der neuen Osterglocken über Deutschlands Gauen hinhallen, daß mit ihrem frohen Geläut deutscher Frieden, deutscher Frühling ins Land ziehen wird, das ist und bleibt unsere feste Zuversicht.

Wird aber von deutschem Frühling und von deutscher Hoffnung geredet, so wenden sich unsere Gedanken zu dem Nachwuchs unseres Volkes, auf Deutschlands Kinder! — Von deutschen Kindern, von den Kindern der deutschen Großstädte ist im Eingang unseres Blattes und auch späterhin mehrfach die Rede. Die Berliner Beamtenvereinigung bittet herzlich, den unter karger Ernährung kümmernden Kindern ihrer Mitglieder in den Sommerferien die deutschen Forsthäuser zu öffnen.

Bewährte Männer des deutschen Forstbeamtenstandes, der Königliche Hegemeister Bernstorff und der Fürstliche Wildmeister Fiebig, wenden sich werbend an alle deutschen Forstbeamten, an ihre Kollegen und vor allem auch an die Frauen im Forsthause, daß überall der dringlichen Bitte der Berliner Beamtenschaft Folge gegeben werden möchte.

Auch wir, die wir dies hohe Liebeswerk der grünen Farbe Deutschlands schon im Jahre 1917 nach Kräften befürwortet und mit zu seinem ersten Erfolge geführt haben, unterstützen die herzlichen Bitten der Berliner Beamten und der beiden berufenen Männer im grünen Kleide von ganzem Herzen. Wir bitten, daß niemand, der ein Plätzchen in seinem Forsthaus auf ein oder zwei Monate für ein Ferienkind frei hat, es versäume, dieses aus den dumpfen, atembeklemmenden Mauern der Großstadt herauszubitten und bei sich unterzubringen.

Unter den mannigfachen Guttaten, die jeden hilfsreichen Menschen zu leisten die Natur zwingt, und die in Zeiten der Volksnot, wie jetzt, dem Vater-

landsfreund zur Pflicht werden, ist sicher die Aufnahme von Ferienkindern aus der Großstadt eine der edelsten. Die Osterfeiertage geben Muße und Sammlung zu dem Entschluß, sich kleine Feriengäste einzuladen und zu dem Zweck zunächst den der laufenden Nummer des Blattes eingefügten Fragebogen auszufüllen und abzusenden.

Allen denen, die sich selbst wahre Osterfreude bereiten und den Kollegenkindern der Großstadt im kommenden Sommer Gastfreundschaft und Liebe beweisen wollen, sendet tiefempfundenen Dank und in deutscher Treue einen herzlichen Ostergruß

die Schriftleitung.

— **Ferienkinder.** In Sachen der Unterbringung der Beamtenkinder aus Großstädten in den Forsthäusern der Königl. Preußischen Staatsforstbeamten wird, wie wir vernehmen, auch in diesem Jahre eine Verfügung der Königl. Preußischen Zentralforstbehörde jedenfalls in der allernächsten Zeit ergehen, die, ebenso wie die Ministerialverfügung vom 19. Mai 1917 über die Unterbringung von Beamtenkindern aus der Großstadt in Forsthäusern, die Aufnahme dieser Ferienkinder für 1918 gestattet und die Förderung der Angelegenheit in jeder Beziehung empfiehlt.

Forstwirtschaft.

— **Flämischer Kiefernsamen.** Da die Einfuhr belgischen Kiefernsamens bekämpft wird, tritt dieser neuerdings unter der Firma „flämischer" Kiefernsamen auf, wohl in der Hoffnung, daß er als solcher freundlicher aufgenommen werden würde. Ob aber ein Kiefernsamen aus klimatischen Rücksichten als geeignet oder ungeeignet bezeichnet werden muß, hat mit politischen Sympathien und Antipathien gar nichts zu tun. Für das rechtsrheinische Deutschland ist der „flämische" Kiefernsamen ebenso ungeeignet als der „belgische". Da naturgemäß eine weitere Verbreitung im Samenhandel nicht überwacht werden kann, so muß vor dem „flämischen" Kiefernsamen ebenso gewarnt werden wie vor dem hiermit identischen „belgischen".

— **Zur Buchenmast 1918.** In den Buchenrevieren Ostholsteins wird in diesem Jahre in Anbetracht der dichten Besetzung mit Blütenknospen mit einer sehr reichen Mast gerechnet.

Oberförster Bunnies-Eutin.

— **Aus Lothringen.** Im Kalenderjahre 1916 waren im Bezirk Lothringen 1236 Wildsauen mit 49100 kg Gewicht (aufgebrochen) zur Strecke gekommen. Dieser Abschuß hat sich 1917 etwas bemerkbar gemacht, denn trotz eifrigen Jagens wurden im vergangenen Jahre nur 933 Stück mit 34200 kg Gewicht erlegt. Anscheinend findet noch immer ein Zuwechseln von Wildschweinen aus den französischen Grenzwaldungen statt. K.

— **Dummheit ist eine Gottesgabe.** Wenn uns im Frieden jemand ein fünfprozentiges Papier zu 98 angeboten hätte, so hätte jeder gesagt: „Danke, auf den Schwindel falle ich nicht herein", und hätte schon in Gedanken gesehen, wie die unglücklichen Besitzer sich die verschwiegensten Orte damit tapeziert hätten. Wenn uns dann aber gesagt und bewiesen wäre, daß z. B. die Deutsche Bank die Garantie übernommen hätte, so würden wir alle einen Wettlauf veranstaltet haben und die Angestellten der Sparkassen, Bankgeschäfte und Kreditgesellschaften würden wohl in Schweiß gebadet den letzten wohlverwahrten Pfennig rauszahlen müssen. Jetzt bietet uns das Reich mit einem Volksvermögen von 400 Milliarden hinter sich ein fünfprozentiges Papier zu 98 vom Hundert an, und es gibt Menschen, die lieber die Garantie einer Bank oder dergleichen haben als die Garantie des Reiches, in dem auch die größte Bank doch nur ein kleiner Teil ist. **Dummheit ist eine Gottesgabe!**

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 43. **Hege des Wildkaninchens.** Welche Holzpflanzen sind als Wildfutter für Kaninchen zum Anbau in freier Wildbahn, besonders zum Zwecke der Verminderung der Feldschäden, empfehlenswert? Welche Literatur kommt in Betracht? Oberförster R. in St.

Antwort: Im Walde Holzgewächse, wie etwa Akazien, deren Rinde von den Kaninchen gern geschält wird, zu kultivieren, in der Absicht, die Kaninchen vom Felde fernzuhalten, würde zwecklos sein, da dieses Wild doch auf die Saaten gehen würde. Den Feldschaden können Sie nur durch den Anbau von Serradelle und als Überfrucht Spörgel, Buchweizen, Lupinen oder Hafer verringern. Man kann auch Winterraps oder Rübsen und Johannisroggen in die Serradelle breitwürfig einsäen. Da diese Futterpflanzen aber unter dem Holze nicht wachsen, so müßten schon kleine Wildäcker am Feldrande angelegt werden. Das Kaninchen bedarf einer eigentlichen Hege nicht, wo es seine Existenzbedingungen findet, vermehrt es sich ohne weiteres schnell. Vielleicht finden Sie in dem Werke von Prof. Dr. Rörig, „Wild, Jagd und Bodenkultur", Verlag J. Neumann, Neudamm 1912, und in dem kleinen Belehrungshefte von Geh. Reg.-Rat Dr. Ströse, „Die Massenbekämpfung der Kaninchenplage", erschienen im gleichen Verlage, mancherlei über die Biologie des Wildkaninchens, was Sie interessiert. Dr. S.

Anfrage Nr. 44. **Farbe zum Numerieren des Holzes.** Wir verwenden zum Holznumerieren Spiritus (bei Gummizahlen) und Petroleum (bei Lederzahlen). Da beide Auflösungsmittel ohne Karten nicht mehr zu haben sind, wird um Angabe eines brauchbaren Mittels hierfür ersucht.

K. in Gr.-B.

Antwort: Wie wir bereits in Nr. 9 Band 32 der „Deutschen Forst-Zeitung" berichteten, bewährt sich flüssiger Teer als Ersatz für Numerierschwärze. Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, daß der Göhlersche Numerierschlägel sehr sparsam im Verbrauch der Farbe und daher nach Möglichkeit zum Numerieren des Holzes zu verwenden ist.

Anfrage Nr. 45. **Gehaltszahlung an einberufene Kommunalforstbeamte.** Steht dem Inhaber einer pensionsberechtigten Kommunalforstbeamtenstelle, wenn er während seines Probedienstjahres zum Heere eingezogen wird, das Gehalt zu? Fürstl. Forstsekretär W. in Gr.

Antwort: Der durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde angestellte Kommunalforstbeamte hat auch dann, wenn er während der Probedienstzeit zum Heere eingezogen wird, Anspruch auf Weiterzahlung des Gehaltes. Ebenfalls hat er Anspruch darauf, nach seiner Entlassung in seine Dienststelle zurückzukehren und die Probedienstzeit fortzusetzen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Wolfsgrube, Oberf. Driesen (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juli zu besetzen. Nach Regelung des Dienstlandes 8 ha nutzbares Land. 143 Mk. Nutzungsgeld und 200 Mk. Dienstaufwandsentschädigung.

Försterstelle Zanzhausen, Oberf. Wildenow (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juli zu besetzen. 18 ha nutzbares Dienstland: 137 Mk. Nutzungsgeld, 100 Mk. Stellenzulage, 200 Mk. Dienstaufwand.

Forstkassenrendantenstelle für die **Oberförstereien Woidnig, Kuhbrück, Donnerswalde** und **Katholisch-Hammer** mit dem Amtssitz in Trebnitz (Breslau), ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20. April eingehen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Beck, Förster o. R. in Dreetz, Oberf. Havelberg, ist vom 1. April ab nach Erkner, Oberf. Erkner (Potsdam), versetzt.

Bünger, Forstaufseher in Basdorf, Oberf. Neu-Glienicke, ist vom 1. April ab nach Warnitz, Oberf. Gramzow (Potsdam), versetzt.

Engler, Förster in Wodek, Oberf. Wodek, ist vom 1. April ab nach Nordbrück, Oberf. Mirau (Bromberg), versetzt.

Frankenbach, Forstversorgungsberechtigter, z. Zt. im Heeresdienst, ist vom 1. April ab nach Neuweilnau, Oberf. Neuweilnau (Wiesbaden) einberufen.

Hurt, Förster o. R. in Ruda-Mühle, Oberf. Durowo, ist vom 1. April ab nach Pniewy, Oberf. Stefanswalde (Bromberg), versetzt.

Herrmann, Hegemeister in Canne, Oberf. Grünau-Dahme, ist vom 1. April ab zum Revierförster in Schulzendorf, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), ernannt.

Jordan, Förster o. R. in Pniewy, Oberf. Stefanswalde, ist vom 1. April ab als Förster m. R. nach Wodek, Oberf. Wodek (Bromberg), versetzt.

König, Forstaufseher, z. Zt. im Heeresdienst, ist vom 21. März ab in die Oberf. Panten (Liegnitz) einberufen.

Külzow, Hilfsjäger in Grunewald, Oberf. Grunewald, ist vom 12. März ab nach der Oberf. Alt-Ruppin (Potsdam) versetzt.

Modrow, Förster o. R. in Brondy, Oberf. Bromberg, ist vom 1. April ab als Förster m. R. nach Grabau, Oberf. Grabau (Bromberg), versetzt.

Neureuter, Förster, bisher mit der vertretungsweisen Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle für die Oberförstereien Borken, Rothebude, Heydtwalde und Skallischen zu Benkheim (Gumbinnen) beauftragt, ist zum Forstkassenrendanten ernannt und ihm die vorbezeichnete Stelle vom 1. April ab endgültig übertragen.

Rundström, Förster o. R. in Schulzendorf, Oberf. Grünau-Dahme, ist vom 1. April ab als Förster m. R. nach Canne, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), versetzt.

Tonack, Förster in Grabau, Oberf. Grabau, ist vom 1. April ab nach Ostrau, Oberf. Mirau (Bromberg), versetzt.

Zschiesche, Hegemeister in Zanzhausen, Oberf. Wildenow, ist vom 1. Juli ab nach Glambeckfee, Oberf. Massin (Frankfurt), versetzt.

Die Versetzung des Hilfsjägers **Standke** nach der Oberf. Zechlinerhütte ist zurückgenommen.

Königreich Bayern.

Seubert, Förster in Limbach, Forstamt Eltmann, ist in den Ruhestand versetzt.

Versetzt wurden die Förster:

Bauer in Viergstetten nach Wörnbrunn; **Berner** in Tittmoning nach Hohenlinden; **Eymann** in Speyerbrunn nach Beckenhof; **Roettinger** in Crasbach nach Hirschparkhaus.

Versetzt wurden die Forstassistenten:

Dörfler in Siegenburg an das Forstamt Reichenhall-Nord; **Grimm** in Obererlbach an das Forstamt Triesdorf; **Schmid** beim Forstamt Unterliezheim nach Siegenburg; **Sießlitz** beim Forstamt Triesdorf an das Forstamt Büchold; **Wünslinger** beim Forstamt Klingenbrunn an das Forstamt Ergoldsbach; **Zuber** beim Forstamt Eichstätt-West an das Forstamt Kirchenlamitz.

Zu Förstern wurden befördert die Forstassistenten:

Fröhlich beim Forstamt Kaiserslautern-West in Speyerbrunn; **Raithel** beim Forstamt Kirchenlamitz in Ruppertshütten; **Wagner** beim Forstamt Nürnberg-Ost in Viergstetten.

Zu Forstassistenten wurden ernannt die Forstschutzdienstaspiranten:

Mayrhofer von Gronsdorf in Obererlbach; **März** von Ried beim Forstamt Klingenbrunn; **Röckseisen** von Krünn beim Forstamt Unterliezheim.

Ordensauszeichnungen.

Königreich Sachsen.

Schäfer, Revierförster in Oberau, ist das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens verliehen.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant wurde befördert:

Meier zur Capellen, Vizefeldwebel in einem Landst.-Inf.-Regt., Kgl. Förster in Steinbergen.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Rienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 M.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Cassel-Ost. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Eschwege: Löffert 2 M, Marschhausen 2 M, Möller 10 M. Ortsgruppe Fulda: insges. 60 M. Zus. 74 M. Der Schatzm. Schneider-Opperz.

Bezirksgruppe Cassel-West. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Cassel insges. 18 M. Ortsgruppe Melsungen insges. 48 M. Ortsgruppe Söhre: insges. 26 M. Außerdem Schulz-Neuenstein 3 M. Zus. 90 M. Der Schatzm. Hiege-Sielen.

Bezirksgruppe Gumbinnen. Es gingen ferner ein: Borkowski 10 M, Ewert 10 M, Herrmann 10 M, Kenneweg 10 M, Neureuter 10 M, Schulze 10 M, Westphal 10 M. Zus. 70 M. Der Schatzm. Bauszus-Wergnen.

Bezirksgruppe Hannover. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Bassum: Eickhoff 10 M, Hoyer 20 M, Höhne 3 M, Jakobs 3 M, Koltermann 5 M, Lettmann 5 M, Lüder 13 M, Marquardt 10 M, Marz 10 M, d'Ottilie 10 M, Richter-Bassum 5 M, Schneider 20 M. Die Kollegen der Oberförsterei Neubruch insges. 30 M. Ortsgruppe Hameln insges. 149,80 M. Ortsgruppe Hannover: Beckmann 5 M, Bathe 5 M, Dörrie 5 M, Ernst 5 M, Eilers 4 M, Flecke 15 M, Fechtner 15 M, Haase 10 M, Knacke 15 M, Lücke I 3 M, Müller I, Springe 20 M, Martens 1 M, Markus 5 M, Melhose 16 M, Vinczakowsky 10 M, Sauerwald 2 M, Schnobel 16 M, Schöneberg 3 M, Stüve 4 M, Waldmann 10 M, Zlotowitz 5 M. Ortsgruppe Nienburg: Busse 10 M, Brandt 11 M, Beumelburg 10 M, Dietrich 10 M, Ewert 10 M, v. Goddenthow 10 M, Heimburg 10 M, Kruse 5 M, Lucht 5 M, Ohnesorge 3 M, Rammisch 10 M, Rinck 10 M, Richter 6 M, Ulrich 10 M, Wittich 10 M, Ungenannt 20 M. Außerdem: Bosse 20 M, Beyer 20 M, Bennig 20 M, Gode 20 M, Heese 10 M, Höhne III 10 M, Köhler 20 M, Klingler 2 M, Koch 10 M, Lampe 2 M, Menzel

22 M, Mähle 5 M, Piepling 5 M, Spechtemeyer 5 M, Weber 10 M; Winkelmann-Kohlenbach 20 M, Wendt-Wiemersöderberg 10 M, die Forstanwärter des Ref.-Jäger-Batl. 23 insges. 47 M. Zus. 875,80 M. Der Schatzm. Ulrich-Gellersen.

Bezirksgruppe Oppeln bewilligte aus ihrer Kasse den Betrag von 100 M. Der Schatzm. Bien-Murow.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 62371,78 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Infolge vom Hauptverein geforderter Stellungnahme zu den den Ortsgruppen bereits zugegangenen Fragen ist eine Bezirksgruppenversammlung erforderlich, die Mitte Mai in Cassel stattfinden soll. Dabei ist auch die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Nähere Bekanntmachung erfolgt später. Dies vorerst zur Kenntnis. Der Vorstand.

Berichte.

Stralsund. Auf der Versammlung am 16. März waren sämtliche Oberförstereien durch ihre Vertrauensleute vertreten, außerdem eine Anzahl Einzelmitglieder erschienen. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt. Zu 1: Die Mitgliederzahl beträgt 57. Die Denkschrift, Försterwünsche zur Beamtenreform, wurde zur Kenntnis genommen. Eingehend wurde über die Vereinszeitung und die von ihr befolgten Richtlinien gesprochen, von denen sie sich bei Vertretung und Wahrnehmung unserer Standesinteressen habe seither leiten lassen. Der von der Geschäftsführung vertretene Standpunkt wurde als richtig anerkannt und ihr weiteres Vertrauen bekundet. Einstimmig wurde beschlossen, den Hauptvorstand zu ersuchen, sich über Ziele, Bestrebungen und Aufnahmebedingungen des Verbandes Deutscher Beamtenvereine zu unterrichten und gegebenenfalls die Aufnahme unseres Vereins in denselben der nächsten Vertreterversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Jahresrechnung wurde geprüft und für richtig befunden. Zu 2: Die vom Hauptvorstand vom 1. Januar 1919 ab in Aussicht genommene Beitragserhöhung (jährlich 25 M) wurde einstimmig gutgeheißen und mit gleichem Stimmenverhältnis auf Antrag aus der Versammlung beschlossen, den Bezirksgruppenbeitrag vom gleichen Zeitpunkt ab auf 3 M zu erhöhen. Der endgültige Gesamtjahresbeitrag wird nach der Vertreterversammlung des Hauptvereins im Vereinsblatt bekanntgegeben. Die Zahlung soll wie bisher ungeteilt erfolgen. Zu 3: Der Aufnahme von Ferienkindern, solcher von der Beamtenvereinigung, wurde warm das Wort geredet und der in Aussicht gestellte Fragebogen, der den Vertrauensmännern nach Eingang sofort zugehen wird, abzuwarten empfohlen. Zu 4: Der Vorstand und alle Herren in Sonderstellung der Bezirksgruppe wurden einstimmig wiedergewählt. Wagner, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Sonnabend, den 6. April, nachmittags 2 Uhr, Hauptversammlung im Hotel Weißgerber. Tagesordnung: Jahresrechnung, Entlastung, Beitragserhöhung, Krankostenbeihilfekasse, Kriegsspende, Jägerheim Marburg, Forstwaisenverein, Mitteilungen aus dem Walde, Schußgeldempfang, Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonnabend, dem 6. April, nachmittags 1 Uhr, im „Kaiser-Kaffee" zu Göttingen. Tagesordnung: 1. Bericht über Erhöhung der Vereinsbeiträge. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verschiedenes. Müller, Vorsitzender.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Versammlung am Sonnabend, dem 30. März, mittags 1 Uhr, im Vereinslokal. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten, da wichtige Tagesordnung. Die Forstkasse zahlt von ½9 Uhr ab die Gehälter aus. Hammer.

Holstein (Regbz. Schleswig). Versammlung am Sonnabend, dem 6. April, vormittags 11 Uhr, im Hotel Viktoria in Neumünster. Tagesordnung: 1. Rechnungsablage; 2. Erhöhung der Vereinsbeiträge; 3. Verschiedenes. Es wird um dringende Teilnahme wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung gebeten. Der Vorstand.

Kirn, Nahe (Regbz. Coblenz). Versammlung am Sonntag, dem 14. April, nachmittags 2 Uhr, in Sobernheim, Gasthof Altmeyer (am Bahnhof). Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Tagesordnung ist vollzähliges Erscheinen erwünscht. Der Vorstand.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Donnerstag, den 28. März d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Kaiserhotel in Rominten. Tagesordnung: 1. Erhöhung der Vereinsbeiträge. 2. Pflicht-Krankenkasse. 3. Aufnahme von städtischen Beamtenkindern. 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Schleswig (Regbz. Schleswig). Sonnabend, den 6. April d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Flensburg (Theaterkaffee). Tagesordnung: 1. Erhöhung der Vereinsbeiträge. 2. Aufnahme von Ferienkindern in Forsthäusern. 3. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten. Der Vorstand.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 7. April 1918, vormittags 11 Uhr, Versammlung in der Schloßbrauerei in Tuchel. Kassenrevision, Besprechung von Vereinsangelegenheiten und Bericht über die letzte Bezirksgruppenversammlung in Konitz. Um 2 Uhr nachmittags Kaffee, wozu die verehrten Damen freundlichst eingeladen und gebeten werden, einen kleinen Imbiß mitbringen zu wollen. Boettcher.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Sonntag, den 7. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Schömberg im Hotel zum Löwen. Vollzähliges Erscheinen erwünscht. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung. 2. Besprechung über Erhöhung der Vereinsbeiträge, Anschluß an die Krankenkasse, Forstwaisenvereinsangelegenheiten, Zuschuß für das Jägerheim in Marburg. 3. Aufnahme von Ferienkindern großstädtischer Beamten. 4. Wahl eines stellvertretenden Schrift-

führers. 5. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung in Kohlfurt. 6. Verschiedenes. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Im Monat Februar 1918 sind eingegangen:
a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 385,55 ℳ
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . 131,40 „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 23512,44 ℳ erreicht. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Neudamm, den 15. März 1918.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil."
J. A.: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

An die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und die Forstbeamten des deutschen Privatwaldes.

Die gewaltige Begeisterung, die bei Ausbruch des Weltkrieges durch unser ganzes deutsches Volk brauste und die es zustande gebracht hat, daß unser Feldheer draußen die gewaltigen Taten vollbringt, die es allein erst ermöglicht hat, daß unser Volk zu Hause alle Hoffnungen der Feinde und Widersacher zuschanden machen konnte — sie muß und sie wird immer wieder aufs neue Blüten treiben und den alten Wahlspruch zur Wahrheit machen: Einer für alle — alle für einen. —

Eine Arbeit der werktätigen Hilfe, die im vorigen Jahre bereits so dankenswert und segensreich eingesetzt hat, soll nun in diesem Jahre fortgesetzt werden, und um dies zu erreichen, wenden wir uns heute an alle unsere Vereinsmitglieder sowie an die Forstbeamten im deutschen Privatwalde mit der Bitte, auch ihrerseits nach Möglichkeit das Liebeswerk zu unterstützen und Beamtenkinder der Großstadt über die Sommerferien in Pflege zu nehmen. Unsere Bitte richten wir vor allem an die deutschen Försterfrauen, denn unsere Frauen sind es doch in erster Linie, die die Arbeit, Mühe und auch ein gut Teil der Verantwortlichkeit für die kleinen Feriengäste übernehmen müssen. Denken wir aber daran, wie deutsche Frauen sich in diesem größten aller Kriege in so hervorragender Weise betätigt haben, wie überall, so ganz nach alter Germanenart, die Frau für den kämpfenden Mann eingetreten ist.

Denken wir daran, welch selige Freude die Frau des Forsthauses in den vielen Kinderherzen auszulösen berufen ist, die schon lange voll froher Hoffnung auf die ach nur allzu notwendige Ferienerholung warten; denken wir daran, daß so viele dieser Großstadtkinder noch nie so recht der Vöglein Sang im Waldesrauschen gehört, noch nie ein wogendes Ährenfeld gesehen haben. Und dann denken wir daran, welch herrlichen Lohn wir nachher im Herzen tragen dürfen, wenn leuchtenden Auges eine Kinderhand selig die unsere drückt. Denken wir aber nicht daran, daß auch bei uns auf dem Lande es nicht mehr so aus dem Vollen geht, wie es an gesegneten Stellen in den früheren Jahren der Fall war, daß auch bei uns alles durch die Abgabepflicht erheblich knapper geworden ist; und dennoch geht es, denn „wo ein Häslein, da findet sich auch ein Gräslein". Denken wir weiter daran, welche hohen sittlichen Werte wir schaffen. Wenn die Kinder, die wir jetzt in unsere Forsthäuser nehmen, einstmals als Männer und Frauen an die im Walde verbrachte Kinderzeit zurückdenken, werden sie sich nicht nur dankbar erinnern, daß sie körperlich gekräftigt wurden, sondern sie werden auch dessen immer gedenken, daß es da draußen auf dem Lande nicht so aussieht, wie sie es in der Großstadt sooft von Leuten gehört haben, die nichts davon verstehen. Sie werden sich erinnern, daß dem Landwirt nicht ein ach alles so „zuwächst", sondern daß er vom frühesten Morgen, zu einer Zeit, wo die Mehrzahl der Städter noch ruht, bis spät am Abend, wo ein anderer Teil der Stadtbewohner schon wieder seiner Erholung oder den Vergnügungen nachgeht, bemüht sein muß, dem Boden den Ertrag abzuringen, und den nicht immer allzu reichlichen Segen der Felder zu bergen, von dem das deutsche Volk zu leben hat. Dieses Wissen über des Landmanns Arbeit zu verbreiten, besonders die Kenntnis in die empfängliche Seele des Kindes zu pflanzen, ist aber besser als alles andere geeignet, den unheilvollen Zwiespalt zwischen Stadt und Land zu überbrücken, und unter diesem Gesichtspunkte wächst sich unser Liebeswerk aus zu einer hohen sittlichen Pflicht.

So hoffen wir denn, uns nicht umsonst an das gute und stets hilfsbereite Herz der Forstmannsfrauen und auch der Männer im deutschen Privatwalde gewendet zu haben. Tretet ein, alle, Mann für Mann, für dies ach so nötige Ziel werktätiger Nächstenliebe. Jeder Brotherr gibt sicher gern seine Einwilligung dazu, daß alle Forsthäuser im Sommer 1918 kleine Feriengäste beherbergen können.

Kollegen, Freunde und Vereinsmitglieder! Füllt sofort, nachdem Ihr diese Worte und den dieser Nummer eingefügten Fragebogen gelesen habt, den Vordruck aus und sendet ihn unverzüglich an den Unterzeichneten zur Weitergabe an die große Sammelstelle. Dafür allen einen herzlichen Dank, Ostergruß und frohes Weidmannsheil.

Für den engeren Vorstand
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands:
Wildmeister Fiebig,
Forsthaus Krzyzaki bei Schwarzwald, Posen.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Am 15. Juni lfd. Js. werden nach Beendigung des Schuljahrs 45 Zöglinge die Forstlehrlingsschule Templin verlassen. Da eine Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im

Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht nehmen zu wollen und ihnen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung im praktischen Dienste zu gewähren.

Herr Direktor Jacob, Templin (U.-M.), ist gern bereit, jede gewünschten Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Eberswalde, im März 1918.

Der Schulpfleger.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 3. März 1918 ab in den Verein aufgenommen:

4686. **Nowakowski**, Johann, Förster, Neuvorwerk, Post Primkenau, Kreis Sprottau.
4687. **Namin**, Walter, Forstgehilfe, Forsthaus Vogelsang, Post Raisdorf, Holstein.
4688. **Kulot**, Alfons, Herzogl. Hilfsjäger, Oels i. Schl.
4689. **Dornemann**, Willi, Forstaufseher, Strausberg, Kreis Oberbarnim.
4690. **Jäger**, Peter, Forst- und Jagdaufseher, Plaidt, Kreis Mayen.
4691. **v. Kyaw**, Ernst, Majoratsherr auf Hainwalde und Spitzkunnersdorf.
4692. **Gerlach**, Hermann, Förster, Stabenow, Post Karstädt.
4693. **Schulze**, Heinrich, Forstaufseher, Leipzig-Lindenau.
4694. **Naumann**, Richard, Förster, im Felde.
4695. **Wunsch**, Artur, Hilfsförster, im Felde.
4696. **Schreinemacher**, Oberjäger, im Felde.
4697. **Ohm**, Artur, Gräfl. Forstaufseher, zurzeit Berlin, Monumentenstraße 3.
4698. **Sagorky**, Stanislaus, Revierjäger, Erxleben I, Kreis Neuhaldensleben.
4699. **Nowomiejski**, Eugen, Hilfsförster, Guttentag, Kr. Lublinitz.
4700. **Bleichroth**, Hermann, Revierförster a. D., Pawonkau, Kreis Lublinitz.
4701. **Schwendig**, Karl, Förster, Lüttmannshagen, Post Cantreck.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Derouet, Heinrich, Förster, im Felde.
Austel, Paul, Privatförster, im Felde.
Danziger, August, Revierförster, Nochten, Post Boxberg, Kreis Rothenburg, O.-L.
Ludwig, Kurt, Revierförster, Mixstadt in Posen, Teichstraße 11.
Kubikowski, Fritz, Gräfl. Hilfsförster, Forsthaus Roßdorf, Post Falkenberg, O.-Schl.
Jäschke, Oswald, Hilfsförster, Forsthaus Brande, Post Falkenberg. O-Schl.
Haschke, Max, Förster, Forsthaus Tiefensee, Post Osseg, Kreis Grottkau.
Lehmann, Stefan, Revierförster, Jacobsdorf, Post Grüben, Falkenberg, O.-Schl.
Merkert, Hans, Forstsekretär, Rogau, Post Graase, Kreis Falkenberg, O.-Schl.
Lyczko, Alfons, Hilfsförster, Rogau, Post Graase, Kreis Falkenberg, O.-Schl.
Specht, Hubertus, Hilfsjäger, Forsthaus Braunau, Post Seitsch, Kreis Guhrau i. Schl.
Anspricht Emanuel, Holzgroßhandlung, Breslau 18, Kleinburgstraße 41.
Kayserling, Franz, Förster, Jahnsfelde, Post Zantoch, Kreis Landsberg a. W.
Peckmann, Richard, Forstaufseher, Schloß Frohburg, Post Frohburg, Kreis Leipzig.
Wiedemann, Fritz, Hilfsförster, Forsthaus Könnteberg, Post Neuhammer, Kreis Görlitz.
Schwarzer, Oskar, Förster, Forsthaus Heinzendorf, Post Kraschen, Kreis Guhrau i. Schl.
Herbert, Karl, Förster, Czerlanke, Osten.
Sawetzki, Eduard, Förster, Schloß Surenburg, Post Riesenbeck, Kreis Tecklenburg.
Klemenz, Julius, Revierförster, Schönow, Post Cafekow, Pomm.
Burow, Fritz, Förster, Reichswaldau, Post Schönau a. K., Bezirk Liegnitz.
Staisch, Julian, Hilfsförster, Forsthaus Wiersbel, Post Lamsdorf, Kreis Falkenberg, O-Schl.
Lochmann, H., Fürstl. Bäckermeister, Pleß i. Schl.

Wintertagung des weiteren Vorstandes und der Ausschüsse 1918.

Am 15. Februar d. Js., nachmittags um 4 Uhr, hat zunächst eine Sitzung der Mitglieder des Ausschusses für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen stattgefunden, an der teilgenommen haben:

Dr. Schwappach, Geh. Regierungsrat, Professor, Eberswalde,
M. Fiebig, Fürstlicher Wildmeister, Forsthaus Krzyzaki bei Schwarzwald, Posen.
v. Keudell, Königl. Landrat, Hohenlübbichow, Bez. Frankfurt a. O.,
Bodo Grundmann, Neudamm.

Der neue Haushaltsplan wurde durchgesprochen und allseitig gebilligt.

Mit Rücksicht auf Punkt 11 der Tagesordnung für die Sitzung des weiteren Vorstandes schloß sich hieran noch eine Besprechung mit den Vertretern des Hauptverbandes der Güterbeamtenvereinigungen Deutschlands, an welcher auch noch von unserm Verein Kammerherr von Eichel-Streiber sowie als Vertreter des genannten Verbandes dessen Vorsitzender, Forstrat Eulefeld, und der Geschäftsführer, Goetschmann, teilnahmen. In dieser Sitzung wurde nach Erläuterung der Gründe, weshalb der Güterbeamtenverein einen höheren Beitrag von 1918 ab zu erheben gezwungen ist, beschlossen, diesen Antrag zu unterstützen.

Die Vorstandssitzung selbst fand am 16. Februar 1918, vormittags 10 Uhr, wie die Vorbesprechung in dem Sitzungssaale der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg statt. Zu ihr waren außer den Mitgliedern des weiteren Vorstandes auch die Vorsitzenden der Bezirksgruppen geladen worden.

Teilgenommen haben außer den drei Mitgliedern des engeren Vorstandes acht Waldbesitzer und 18 Forstbeamte sowie der stellvertretende Schatzmeister, Bodo Grundmann-Neudamm.

1. Kammerherr von Eichel-Streiber gab nach Eröffnung der Sitzung einen Überblick über die Mitgliederbewegung im Jahre 1917. Diese stellt sich folgendermaßen:

Der Verein zählte am 31. Dezember 1917: 2830 Mitglieder

Davon sind:
1. Privatforstbeamte 2550
2. Waldbesitzer 188
3. Außerordentliche Mitglieder 92

Im Felde stehen:
1. Privatforstbeamte 766
2. Waldbesitzer 9
3. Außerordentliche Mitglieder 10

zusammen 785 Mitglieder.

Als gefallen sind 1917 gemeldet 8 Mitglieder

Während des Krieges überhaupt:
Gefallen . . . . 93 „
In Kriegsgefangenschaft geraten . . . . 23 „
In russischer Zivilgefangenschaft . . . . 2 „
Als vermißt sind gemeldet . . 5 „

Die Mitgliedsbewegung gestaltete sich folgendermaßen:

Bestand am 1. Januar 1917 . 2772 Mitglieder
Im Laufe des Jahres eingetreten . . . . 131 „
ergibt 2903 Mitglieder
Im Laufe des Jahres ausgeschieden 34 Mitglieder, gestorben und gefallen 39 Mitglieder, ab . . . . 73 „
Bestand am 31. Dezember 1917 wie oben . . . . . 2830 Mitglieder.

Zu Ehren der Gefallenen und Verstorbenen erheben sich die Anwesenden von den Plätzen.

2. Rechnungsabschluß 1917 — Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach.

Die Einnahmen haben betragen . .	20783,27 M
Die Ausgaben haben betragen . .	17940,17 „
Am Jahresschluß ist vorhanden ein Bestand von	2843,10 M

Unter den Ausgaben befindet sich ein Betrag von 4900 M zum Ankauf von 5000 M der siebenten Kriegsanleihe.

Der Kriegsunterstützungsstock beträgt am Jahresschluß 3285,10 M bar und auf Sparkasse; außerdem sind noch 5000 M in Kriegsanleihe vorhanden. Die hier verfügbaren Mittel sollen, soweit sie nicht dem eigentlichen Zweck zugeführt werden müssen, zur Unterstützung der aus dem Kriege heimkehrenden Mitglieder Verwendung finden.

3. Haushaltsplan 1918. Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach. Der Haushaltsplan schließt in Einnahme und Ausgabe mit 19300 M, wobei abermals der Ankauf von 5000 M neuer Kriegsanleihe vorgesehen ist.

4. Gründung einer Vereinigung der Angestelltenverbände. — Direktor Jacob. Im Jahre 1917 ist eine Vereinigung sämtlicher Angestelltenverbände begründet worden, welche den Zweck hat, die Interessen aller Privatangestellten wahrzunehmen. Von seiten dieses Verbandes sind bereits unter anderm Anträge an Parlamente und Regierungen vorbereitet auf: Steuerfreiheit der Kriegszulagen auch beim Privatbeamten; Vertretung der Privatbeamten im Preußischen Herrenhause; Erhöhung der Obergrenze der Gehälter für die Zugehörigkeit zur Krankenversicherung usw. Die Versammlung war einstimmig der Ansicht, daß eine Teilnahme unseres Vereins an dieser Vereinigung wünschenswert ist. Dieser Anschluß erfolgt für uns durch den Hauptverband der Güterbeamtenvereinigungen Deutschlands, dem wir als Mitglied angehören.

5. Stellung unseres Vereins zum Verband der Güterbeamten (Erhöhung der Beiträge, Gründung eines besonderen Vereinsorgans, Ausdehnung des Versicherungsamtes des Vereins für Privatforstbeamte auf den Verband der Güterbeamten). — Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach und Bodo Grundmann. Der Verband der Güterbeamten hat auf die Tagesordnung seiner Hauptversammlung am 17. Februar 1918 die obengenannten Punkte gestellt, von denen der erste und dritte auch unsern Verein näher berühren. a) Die Erhöhung der Beiträge wird außer durch die allgemeine Verteuerung hauptsächlich durch den Umstand begründet, daß der Verband der Güterbeamten für jedes Mitglied der ihm angeschlossenen Vereine zehn Pfennig Jahresbeitrag an die Vereinigung der Angestelltenverbände zahlen muß. Da unser Verein 2830 Mitglieder zählt, so entfallen hierfür allein 283 M. Die Versammlung hält daher die Erhöhung des bisherigen Beitrags von 300 M auf 600 M unter der Voraussetzung für gerechtfertigt, daß aus der Mehrleistung der vorgenannte Beitrag an die Vereinigung der Angestelltenverbände abgeführt wird. b) Das Versicherungsamt des Vereins soll auch auf den Hauptverband der Güterbeamtenvereinigung ausgedehnt werden. Zu diesem Zwecke wird gemäß der am 15. Februar d. Js. stattgefundenen Vorbesprechung das Versicherungsamt zwar in seiner bisherigen Form erhalten bleiben, aber künftig folgende Bezeichnung führen: „Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und Versicherungsamt des Hauptverbandes der Güterbeamten Deutschlands". Neue Kosten erwachsen unserm Verein aus dieser Einrichtung nicht. In der Unterschrift der betreffenden Schreiben soll zum Ausdruck gelangen, welches dieser beiden Ämter in Betracht kommt. Endlich wird beschlossen, den gegenseitigen Abmachungen die Form eines schriftlichen Vertrages zu geben; ein vorgelegter Wortlaut wird vorbehaltlich sinngemäßer Änderungen im Ausdruck angenommen.

Zu der Versammlung des Hauptverbandes der Güterbeamtenvereinigungen am 17. Februar d. Js. wird wegen Behinderung des Forstrates Dr. Bertog Direktor Jacob aus Templin gewählt.

6. Forstlehrlingsschule. — Direktor Jacob. Die Forstlehrlingsschule wird zurzeit von 45 Zöglingen und außerdem von zwei Kriegsbeschädigten, die in der Stadt wohnen, besucht. Trotz der Schwierigkeiten, mit der die Ernährung gegenwärtig verbunden ist, ist der Zustand, die Gesundheit und das gesteigerte Körpergewicht der Zöglinge als sehr günstig zu bezeichnen.

Oberförster Schulz berichtet aus seinen Erfahrungen als Mitglied der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates, daß die Zöglinge der Schule in Templin bei allen Verwaltungen gern genommen und überall bevorzugt werden. Mit Rücksicht hierauf wird es nach allseitig geäußertem Wunsche notwendig, stets zu achten auf: a) sorgfältige Auswahl der aufzunehmenden Schüler und b) strenge Abgangsprüfungen.

Wegen der gewaltigen Steigerung der Preise für Lebensmittel, Feuerung und aller sonstigen Bedürfnisse wird beschlossen, das Schulgeld aller Kategorien von Zöglingen jährlich um je 100 M zu erhöhen.

7. Vertrag mit den Oberschlesischen Waldbesitzern wegen Aufnahme von Lehrlingen in der Forstlehrlingsschule Templin. — Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach. Mit den Vertretern folgender Glieder der oberschlesischen Großwaldbesitzer:

1. Fürstlich Pleßschen Verwaltung,
2. Fürstlich zu Hohenlohe-Oehringenschen Verwaltung Ujest,
3. Herzoglich von Ratiborschen Verwaltung,
4. Graf von Tiele-Winklerschen Verwaltung,
5. Prinzlich zu Hohenlohe-Ingelfingenschen Verwaltung Koschentin und der
6. Reichsgräflich von Donnersmarckschen Verwaltung Carlshof

ist vom engeren Vorstand die vorläufige Vereinbarung getroffen worden, daß jede dieser Verwaltungen berechtigt sein soll, jährlich je zwei Zöglinge zur Aufnahme in der Schule Templin vorzuschlagen. Diese müssen den nach § 11 der Schulsatzungen geforderten Ansprüchen genügen und gelangen hinter den nach § 12 bevorrechteten Zöglingen zur Aufnahme, so daß also eine Benachteiligung der Söhne unserer Vereinsmitglieder nicht entstehen kann. Für jeden dieser Zöglinge zahlen die betreffenden Verwaltungen außer dem satzungsgemäßen Schulgeld den Betrag von 300 M. Diese Verabredung wird seitens des weiteren Vorstandes gutgeheißen. Eine ähnliche Abmachung besteht übrigens seit längerer

Zeit bereits mit der Fürstlich Henckel von Donnersmarckschen Verwaltung in Neudeck.

8. **Bericht über die Schulrechnung.** — Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach. Die Schulrechnung für 1916/17 schließt in Einnahme mit 41312,55 M, in Ausgabe mit 40014,31 M und mit einem Bestand von 1298,24 M.

9. **Vergrößerung des von Eichelfonds.** — Bodo Grundmann. Kammerherr von Eichel hatte 1916 den Betrag von 2000 M für Lehrzwecke gestiftet. Es wird beschlossen, daß die Zinsen dieses Betrages wie auch die weiteren, für allgemeine Unterrichtszwecke erfolgenden Einnahmen zu einem besonderen Stock gesammelt werden und dem Gründungskapital zugeschlagen werden sollen. Diesem Stocke sollen auch gestiftete Gelder zugeschrieben werden, die ohne Verwendungsvorschrift dem Verein zufließen.

10. **Bericht über die vorjährige Försterprüfung.** — Forstmeister Schreiber und Oberförster Metzner. Beide berichten über die in den beiden Prüfungen gemachten Erfahrungen.

11. **Veranstaltungen des Vereins im Sommer 1918.** — Kammerherr von Eichel. Dieser schlägt vor, daß im Jahre 1918 von der Abhaltung einer Mitgliederversammlung abgesehen werden soll; ebenso können keine forstlichen Lehrgänge veranstaltet werden, weil die Lehrkräfte nicht vorhanden sind; wohl aber sollen Försterprüfungen nach Bedarf stattfinden. Das Vereinsleben muß in den gegenwärtigen Zeiten hauptsächlich in den Bezirksgruppen gefördert werden, an deren Vorsitzenden Kammerherr von Eichel ein dringendes Ersuchen in diesem Sinne richtet. Alle diese Vorschläge fanden die Zustimmung der Versammlung.

Grundmann rät die Schaffung einer Bildungsstätte für junge Forstbeamte im Alter von 20 bis 30 Jahren an. Solche Lehrstätten seien dringend nötig, sie fielen sonst nach dem Kriege wieder in die Hände meist vorurteilsloser Privatunternehmer. Nach längerer Aussprache wird beschlossen, diese Angelegenheit im Laufe des Jahres vorzubereiten und dann auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

12. **Durchsicht der Dienstvorschriften für Forstbeamte.** — Oberförster Joly. Die vom Verein herausgegebenen Dienstvorschriften bedürfen nunmehr einer neuen Fassung. Es wird beschlossen, die Mitglieder der Prüfungskommission für Förster um Vorschläge zu ersuchen, über welche gemeinsamen Beratungen Herr Joly im nächsten Jahre berichten soll.

13. **Maßnahmen zur Verbesserung der Gehälter der Privatforstbeamten.** — Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach. Diese Angelegenheit hat bereits die vorjährige Vorstandssitzung beschäftigt und ist auch in der Zwischenzeit teils schriftlich, teils mündlich sowie in Verhandlungen mit den Landwirtschaftskammern eifrig weiter erörtert worden. Nach eingehender Beratung faßte die Versammlung den Beschluß, daß von seiten des Vereins keinerlei Schritte in dieser Angelegenheit bei den Waldbesitzern unternommen werden sollen. Eine Änderung der durch die Anstellungsverträge geregelten Gehaltsbezüge müsse der unmittelbaren Auseinandersetzung zwischen Waldbesitzer und seinem Beamten überlassen bleiben.

14. **Sonderdrucke.** — Bodo Grundmann. Die Versammlung beschließt, von der Herstellung von Sonderdrucken der Vereinsbekanntmachungen aus der Forst-Zeitung im bisherigen Umfange abzusehen und nach Anhörung der Wünsche des Vorstandes und der Bezirksgruppenleiter die Drucke auf das geringste Maß zu beschränken.

15. **Ferienkinder.** — Bodo Grundmann. Berichterstatter bittet, daß auch der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands sich daran beteiligen möge, dafür zu sorgen, daß im kommenden Sommer Kinder von Beamten der Großstädte während der Ferien in den Forsthäusern Aufnahme finden möchten. Dem Antrag wird einmütig zugestimmt. Wildmeister Fiebig wird beauftragt, dahingehende Umfragen bei den Vereinsmitgliedern zu veranstalten.

16. Oberförster Trost berichtet über ein besonders auffallendes Vorkommnis auf dem Gebiete der Lehrlingszüchterei. Die Stadt Ratibor sucht für einen nur 160 ha großen Wald einen Förster und will diesem jährlich für die Ausbildung zweier Lehrlinge einen Zuschuß von je 300 ℳ gewähren. Das Vorgehen der Stadt Ratibor wird von der Versammlung mißbilligt und der Vorstand beauftragt, die nötigen Schritte zu unternehmen, diesen krassen Fall einer Begünstigung der Lehrlingszüchterei abzustellen.

Schluß der Sitzung um 3 Uhr nachmittags.

Am Sonntag, dem 17. Februar, fand eine Sitzung der Vorstände der Bezirksgruppen statt, an der sich zwanzig Herren beteiligten; es bleibt vorbehalten, über diese vereinsfördernde Tagung einen Sonderbericht zu erstatten.

J. A.: Dr. Schwappach.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende März schließt für das laufende Vierteljahr die Bestellung auf die **Deutsche Forst-Zeitung** (Seite 81 der Postzeitungspreisliste für 1918) — Bezugspreis 2 Mk. 80 Pf. für das Vierteljahr, beziehungsweise die laufende Bestellung auf die **Deutsche Jäger-Zeitung** mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84) — **neuer** Bezugspreis 6 Mk. 70 Pf. für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1918 sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung **keine Unterbrechung** eintreten kann.

Neudamm, im März 1918.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

☞ Dieser Nummer liegt bei der **Fragebogen für die Erklärung, Beamtenkinder aus Großstädten in den Sommerferien aufzunehmen,** auf den wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Familien-Nachrichten

Marie Zeidler
Kurt Bethmann
Königl. Forstsekretär
Verlobte.
Forsth. Schwalg Forsth. Rothebude
Ostern 1918. (391

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Helene Engelhardt, einzige Tochter des Fabrikanten Engelhardt in Cassel, mit dem Feldhilfsarzt Hans Hiege aus Sielen, zurzeit im Felde.

Sterbefälle:

Altendörfer, Forstmeister in Amberg.
Brzosa, Revierförster in Wrenchza bei Czenstochau.
von Hartlieb gen. Walsporn, kgl. Oberförster a. D. in Augsburg.
Leers, Kgl. Forstassessor in Oberförsterei Pütt (Pommern).
Maaß, Otto, Kgl. Hegemeister in Goslar am Harz.
Praße, Revierförsterwitwe in Laubegast.
Reuter, Forstmeister in St. Märgen.

Holz und Güter

Statt Karten.

Die Verlobung ihrer Tochter **Bertha** mit dem Königl. Förster Herrn **Hans Feuerstack** in Groß-Schönebeck (Mark) zeigen ergebenst an (380
A. Mogwitz und Frau.
Forsthaus Eichhorst, März 1918.

Bertha Mogwitz
Hans Feuerstack
Verlobte.
Eichhorst. zurzeit Mlawa (Polen).

Nachruf.

Am 13. März verschied nach längerem Leiden der
Königliche Forstassessor
Herr **Maximilian Leers**
im Alter von 33 Jahren.

Nur 2½ Jahre hat er die hiesige Oberförsterei verwaltet. Aber während dieser kurzen Zeit haben wir ihn als einen freundlichen, wohlwollenden und gerechten Vorgesetzten und edeldenkenden Menschen kennen gelernt. Wir beklagen schmerzlich den so frühen Verlust dieses allseits beliebten Vorgesetzten und werden ihm in besonderer Verehrung ein dauerndes Andenken bewahren.

Die Beamten der Kgl. Oberförsterei Pütt.

Nachruf.

Am 18. März cr. verschied zu **Goslar a. H.** nach langem schweren Leiden im 81. Lebensjahre der (395
Kgl. Hegemeister a. D. **Otto Maass,**
Jahrgang 1856, 1. Komp. Garde-Jäger-Bataillon,
Mitkämpfer im Jahre 1866,
Inhaber des Kronenordens und anderer Ehrenzeichen.

Den lieben Kollegen und das treue Mitglied des Vereins werden wir stets in ehrenvoller Erinnerung behalten.

Ortsgruppe Osterode a. H.
des Vereins Königl. Preussischer Förster.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 14. Neudamm, den 7. April 1918. 33. Band.

Kiefernharznutzung 1918,

unter besonderer Berücksichtigung des Risserverfahrens.

Von Königl. Oberförster **Delkers**, Berlin.

Mehrfachem Wunsche folgend, sei nachstehend der für die Veröffentlichung geeignete Teil des für die Durchführung der Harzerzeugung 1918 wesentlichsten Inhaltes von Vorträgen wiedergegeben, die ich im Auftrage der Rohharzabteilung des Kriegsausschusses für tierische und pflanzliche Öle und Fette, Berlin W 8, Mauerstraße 53 III, und im Einverständnisse des Königlich Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie der Königlichen Regierungen in den für die Kiefernharzgewinnung vornehmlich in Frage kommenden Regierungsbezirken gehalten habe. Teilgenommen haben an diesen 34 Vorführungen Beamte, Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen der preußischen, großherzoglich-hessischen und mecklenburg-strelitzschen Staatsforsten, der Landwirtschaftskammern, der Gemeinde- und Privatforsten, der allgemeinen Verwaltung und erfreulicherweise auch eine Reihe von Waldbesitzern.

Als Grundlage für das Vorgetragene kamen in Frage das Merkblatt der Rohharzabteilung „Die Kiefernharznutzung 1918" und die durch die Fachpresse und an die Rohharzabteilung unmittelbar mitgeteilten Erfahrungen forstlicher Praxis. Die Grenzen für das Bestreben der Rohharzabteilung, möglichst allen so vermittelten Anregungen zu folgen, waren insbesondere für die Herstellung der Werkzeuge und Auffanggefäße durch die Beschränkung der erforderlichen Rohstoffe und die Schwierigkeiten der fabrikmäßigen Herstellung gezogen. Änderungen für 1918 im Verfahren zu empfehlen, konnte sich die Rohharzabteilung nur schwer entschließen; sie ist dazu lediglich durch den Grundsatz veranlaßt worden, daß sich mit den Geräten für 1918 die meist nur sparsam verfügbaren Arbeitskräfte möglichst wirtschaftlich verwenden, sowie mit geringstem Kraftaufwand möglichst viel Harz erzielen lassen. So wurde durch Forstamtsassessor Dr. Münch-Kaiserslautern, unterstützt von der Werkzeug-Firma Gebr. Dittmar-Heilbronn, der neue Risser des Kriegsausschusses nach langen, mühevollen Versuchen aus der Urform des Splettstößerschen Reißhakens entwickelt. Das Verdienst, den amerikanischen Reißhaken bei uns eingeführt zu haben, gebührt Forstmeister Splettstößer-Rohrwiese; ihm, Forstmeister Dr. Kienitz und vielen andern Forstleuten — vgl. u. a. „Deutsche Forst-Zeitung" 1918 Nr. 6, 7, 11, 12 — gilt der Dank für weitgehende Förderung der Harzgewinnung.

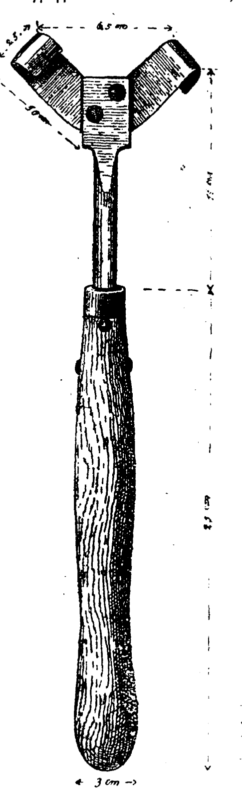


Abbildung 1.

Mit der Schaffung des neuen Rissers sind die Bestrebungen der Rohharzabteilung zu einem bemerkenswerten Abschluß gekommen.

Am neuen Risser (s. Abb. 1) stehen zwei Rissermesser. Das eine dient zum Vorschneiden mit 0,8 cm Krümmungsdurchmesser,

das zweite zum Nachschneiden mit einem solchen von 0,5 cm. Dieser Risser muß für alle neu in Angriff zu nehmenden Flächen und Stämme ausschließlich empfohlen werden, weil er durch Frauen oder jugendliche Arbeiter gut gehandhabt werden kann, eine erhebliche Erhöhung des Ertrages erhoffen läßt und die beste wirtschaftliche Ausnutzung der nur wenigen, dauernd für die Harznutzung verfügbaren Arbeitskräfte ermöglicht.

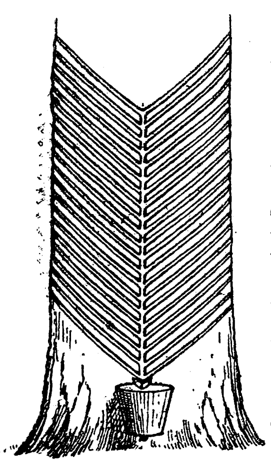


Abbildung 2.

Das im Laufe des Jahres durch Anreißen entstehende „Fischgräten"-Bild (s. Abb. 2) sei im folgenden zur Unterscheidung von der früheren „Dechsellache" einheitlich „Fischgrätenlache" genannt. Die Anzahl der Fischgrätenlachen am einzelnen Stamme hat sich zu richten nach der Forderung, daß zur Schonung der Stämme ein Drittel Baumumfang zur Aufrechterhaltung des Saftverkehrs unberührt bleiben muß. Danach werden, dem Merkblatt 1918 entsprechend, für Kiefern über 30 cm Brusthöhendurchmesser meist an zwei einander gegenüberliegenden Stammseiten je eine Fischgrätenlache von zusammen zwei Drittel Baumumfang, für Stämme unter 30 cm eine solche von zwei Drittel Baumumfang zu rechnen sein.

Vor dem Beginn des Anreißens wird die Fischgrätenlachenfläche gerötet. Die Rötung des Stammes geschieht vom Boden an bis zu etwa 1 m Höhe in Lachenbreite mit dem Bügelschaber, Faßschaber, Ziehmesser oder Beil, und zwar so, daß die tote Borke möglichst vollkommen — sie darf nicht mehr als ½ cm dick stehen bleiben — entfernt, keinesfalls aber Bast und Rinde in größeren Flecken verletzt werden. Der „Bügelschaber", hergestellt nach Angaben des Forstamtsassessors Dr. Münch, fördert nach Ausproben und Mitteilung aller ihn Anwendenden besser als alle anderen Rötgeräte die Arbeit.

Die Arbeiterin **reißt** — vor dem Baume stehend oder sitzend — in der Mitte der Rötfläche von etwa ¾ m Höhe über dem Boden ab eine 40 cm lange Abflußrinne lotrecht nach unten, bringt dann vom oberen Ende dieser Abflußrinne aus den ersten Rißarm an, setzt dabei auf der Mitte der Rötfläche an — links seitwärts vom Baume stehend — und reißt nach links oben unter einem Winkel von etwa 45° mit dem breiten Rissermesser; vertieft dann mit dem schmalen Rissermesser die Rille bis auf etwa ½ cm Tiefe im Holz in einem oder mehreren glatten Schnitten, hält hierbei den Risser mit angehobenem Handgriff in einer unter spitzem Winkel gegen die Längsachse des Stammes geneigten Ebene. Dadurch erhält die Rißrille einen nach außen hin überhöhten Rand (s. Abb. 3), der das Abfließen des Harzes auf anderem Wege als im Risse und der Abflußrinne lang verhindert. Hierfür weiter zu sorgen, ist es gut, den Ablauf-Winkel der Rißarme bei Beginn der Arbeiten nicht unter 45° zu wählen, da die Neigung der Arbeiterinnen zu bestehen scheint, die Rißarme allmählich flacher verlaufend herzustellen. In den zu flach verlaufenden oder den mit einem die Rißkanalsohle nicht hinreichend überhöhenden Außenrand versehenen Rissen genügen schon kleine Verunreinigungen, um das Harz zu veranlassen, seinen Weg über die äußere Rißkanalkante zu wählen, und damit ist solcher Harzbalsam verloren.

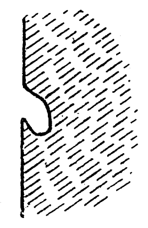


Abbildung 3.

Rechts des Baumes stehend, reißt die Arbeiterin dann den rechten Rißpaararm, es entsteht so der in Abbildung 4 wiedergegebene Stand der Arbeit. Man muß darauf achten, daß die Arbeiterin das Reißen nicht dadurch erschwert, daß sie sich mit der ganzen Schwere des Körpers in die Handhabung des Rissers legt, sondern, wie es bei militärischen Griffen mit dem Gewehr Vorschrift ist, den Risser bei feststehendem Körper nur mit den Armen und Händen bewegt. Beim Einschneiden des rechten Rißarmes faßt die rechte Hand den Griff des Rissers an seinem unteren Ende und arbeitet mit ihm, während die linke Hand am oberen Ende des Holzgriffes liegend nur die Führung gibt. Umgekehrt arbeitet beim Einschneiden des linken Rißarmes die linke Hand am unteren Ende des Holzgriffes anfassend, und die rechte Hand führt. Der Ellenbogen des **arbeitenden** Armes wird unter dem Winkel von 45° schräg hoch im schlanken Zuge geführt. Anfangs wird man beobachten, daß die Arbeiterin die Rille des Rissers durch viele kleine, mehr reibende Schnitte zu glätten sich bemüht. Leicht werden dadurch die ursprünglich geöffneten Harzkanäle wieder zugerieben, müssen also unbedingt durch einen letzten glatt geführten Schnitt wieder ganz geöffnet werden.

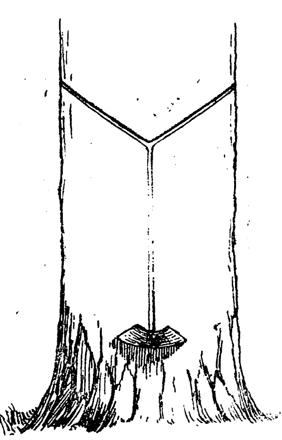
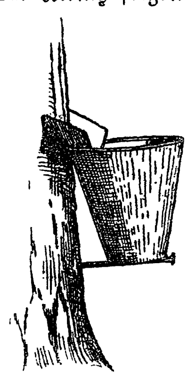


Abbildung 4.

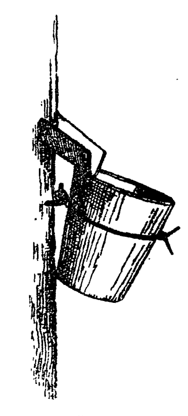
Als **Auffangvorrichtungen** stehen infolge Beschränkung der verfügbaren Rohstoffe und

Leistungsfähigkeit der Fabriken in größerer Menge nur zur Verfügung: Blumentöpfe ohne Loch aus Ton oder Steingut, das Kienitzsche Schwalbennest — Einsetzen mit der verbesserten neuen Zange, nötig je Schutzbezirk zwei Stück — und die Heinrichsche Blechgrandel. Glasflaschen sind teuer in der Anschaffung, nicht in der nötigen Menge erhältlich, erfordern Ausleeren innerhalb 24 Stunden nach dem Anreißen und erschweren, mit Harz gefüllt an die Fabrik abgeliefert, ganz erheblich die Bearbeitung des Harzes. Ihre Annahme wird deshalb von den Fabriken abgelehnt. Der Auffangtopf wird auf einen Nagel gesetzt (s. Abb. 5) und eingezwängt unter das am unteren Ende der lotrechten Abflußrinne eingeschlagene Tropfblech von der Form des Kaffeekannenausgusses oder mit einer Drahtschlinge an einem kleinen Fernsprechdrahthaken befestigt (s. Abb. 6).

Bei der Verwendung des Schwalbennestes empfiehlt sich nach Mitteilung von Forstmeister Dr. Kienitz folgender Gang der Arbeit: — Vorschlagen des Einschnittes für das Schwalbennest — Abplätzen der Borke halbkreisförmig oberhalb des Zangeneinschnitts, damit Verunreinigungen des Harzes im Schwalbennest vorgebeugt wird — Ziehen der lotrechten Abflußrinne bis an die obere Kante der halbkreisförmigen Abplätzstelle — Einschneiden der ersten beiden Rißarme — Einsetzen des Schwalbennestes.


Abbildung 5.

Das zweite Rißpaar wird etwa am vierten Tage an derselben Kiefer in angegebener Reihenfolge der einzelnen Handgriffe, außer denen für Lotrinne und Schwalbennest, unterhalb des ersten Rißpaares angebracht — wegen der Wundreizwirkung — im Abstande von 1 bis 1½ cm von Rand zu Rand (Fischgrätenverfahren nach Splettstößer, s. Abb. 2), oder kürzere Zeit nach dem ersten Anrisse ohne diesen Abstand (amerikanisches Verfahren, s. Abb. 7). Letzteres ist wirtschaftlicher in der Flächenausnutzung, ersteres wird mehr Harz bei geringerem Arbeitsaufwand ergeben, macht unabhängig von der beim Dechseln nötigen zweitägigen Wiederkehr des Verwundens und ist daher jetzt bei der praktischen Durchführung zu empfehlen, wo es darauf ankommt, unter möglichst geringem Angriffe des Stammes, mit möglichst geringem Arbeitsaufwand möglichst viel Harzbalsam zu erzielen. Am achten Tage wird das dritte Rißpaar gerissen usw. Der Topf braucht nach den neuen Erfahrungen erst ausgeleert zu werden, wenn er gefüllt ist. Schwalbennest und Blechgrandel müssen in der gleichen Zeit nach Vollaufen öfters ausgeleert werden als der Topf, infolgedessen ist dieser wirtschaftlicher in der Ausnutzung der Arbeitskräfte. Die bei kleineren Auffanggefäßen zum öfteren Entleeren nötige Zeit kann beim Topf zum weiteren Anschneiden, d. h. Mehrerzeugen von Harz, Bearbeitung einer größeren Fläche, ausgenutzt werden. Regenwasser ist aus jeder Auffangvorrichtung sofort zu entfernen, weil das ausfließende Harz — spezifisch leichter als Wasser — darauf schwimmt und abschwemmt. Das Auffanggefäß ist bei dem Weiterreißen mit Borke, Lappen oder Brettchen zu überdecken.

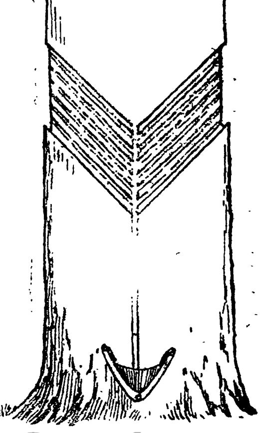

Abbildung 6.

Hat man mit dem Einschneiden der Rißpaare im Laufe der Zeit den oberen Rand des Auffanggefäßes erreicht, so wird dieses in die Höhe des ersten Rißpaares hinaufgerückt, die lotrechte Ablaufrinne nach oben verlängert und nun in etwa ½ m Abstand über dem ersten Rißpaare das nächste Rißpaar geführt und die folgenden Risse des so neu entstehenden zweiten Stockwerkes nach unten mit etwa 1 cm breitem Zwischenraume aneinander gereiht.

Auf den Flächen, die bisher schon nach dem Dechselverfahren auf Harz genutzt waren, bringt man Risse an einer oder beiden Seiten der 12 cm breiten Dechsellache an oder beginnt über der nicht allzu hoch reichenden Dechsel-Lache das Risserverfahren in der obengenannten Weise, je nachdem Platz dafür noch vorhanden ist.

An Werkzeugen ist für jede Arbeiterin zu rechnen: ein Rötmesser, ein Risser mit Schleifstein und zwei Ersatzklingen, Sammeleimer und sechs Fässer.

Sämtliche Werkzeuge und Auffanggefäße, außer den örtlich wohl meist vorhandenen Eimern, sind ausschließlich beim Kriegsausschuß für Öle und Fette, Rohharzabteilung, Berlin W 8, Mauerstraße 53, zu bestellen, welcher sie zum Selbstkostenpreis abgibt. Die erforderlichen Fässer stellt die Rohharzabteilung auf Anfordern kosten- und frachtfrei nach gewünschtem Bahnhof zur Verfügung. Jedoch macht der Mangel an guten Fässern den Hinweis erforderlich, daß der Waldbesitzer sich


Abbildung 7.

möglichst selbst Versandfässer beschafft. Der Kriegsausschuß übernimmt sie zum Selbstkostenpreise.

Die Preise der Geräte usw. betragen für 1 Bügelschaber 2,50 M, 1 Risser des Kriegsausschusses mit 2 Ersatzklingen und 1 Schleifstein 6 M, 1 Auffangtopf aus Ton 0,08 M, 1 Auffangtopf aus Steingut 0,18 M, 1 Nagel oder Haken mit Drahtschlinge dazu 0,015 M, 1 Tropfblech, geformt, 0,07 M, alte 15×4 cm Blechstreifen dazu 0,04 M, 1 Kienitzsches Schwalbennestblech 0,13 M, 1 Einsetzzange dazu 21 M, 1 Heinrichsche Blechgrandel mit zugehörigen Nägeln 0,15 M, 1 Harzlöffel 0,90 M.

Baldige Entschließung über die Gerätebeschaffung und Anmeldung des Bedarfes ist wegen Herstellungs- und Beförderungsschwierigkeit dringend anzuraten.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

128. Sitzung am 15. März 1918.

Zweite Beratung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1918, und zwar Finanzministerium.

In Verbindung damit

Beratung über die Teuerungszulagen der Beamten und Arbeiter der gesamten Staatsverwaltung, der Lehrer, Geistlichen usw.

Dr. Gottschalk, Berichterstatter (nat.-lib.): — — Die in Aussicht genommene weitere Erhöhung der Teuerungszulagen, die vom Beginn des neuen Rechnungsjahres an erfolgen sollte, soll jetzt in die Wirklichkeit umgesetzt werden. Daß sie notwendig ist, bedarf keiner weiteren Begründung. — — Das bisherige Doppelsystem der laufenden Zulagen ist vollständig unberührt geblieben. Die Kriegsbeihilfen, die in drei Gruppen: für Einkommen bis 2300, von 2300 bis 4800 und von 4800 bis 7800 M mit der Maßgabe abgestuft sind, daß sie am größten in der Gruppe der niedrigsten Gehälter sind, bei höherem Einkommen sich senken, aber für jedes weitere unversorgte Kind eine gesteigerte Zulage vorsehen, sind unverändert geblieben.

Die Aufbesserung hat vielmehr nur auf dem Gebiete der Teuerungszulagen stattgefunden, die für Einkommen bis zur Höhe von 13000 M, nach Tarifklassen geordnet, in Grundbeträgen gewährt werden, die bisher bei den Unterbeamten in der Tarifklasse V 360 M, bei den mittleren Beamten in Tarifklasse IV 540 M, bei den höheren Beamten in Tarifklasse III 720 M und für die höheren Beamten in Tarifklasse II 900 M betragen haben, während für jedes Kind ein Zuschlag von 10% des Grundbetrages stattfindet. — — Heute ist man zu folgender Gestaltung der Grundbeträge der Kriegsteuerungszulagen gekommen. Tarifklasse V — die Unterbeamten umfassend — wurde gesteigert von 360 M auf 600 M, also um 240 M, Tarifklasse IV — die mittleren Beamten — von 540 M auf 700 M, also um 160 M, Tarifklasse III — die höheren Beamten — von 720 M auf 800 M, während in der Tarifklasse II der Grundbetrag von 900 M beibehalten worden ist. Der Zuschlag von 10% für jedes unversorgte Kind ist unverändert geblieben. — —

— — Im Vordergrunde der Erörterungen stand die Frage der Schaffung von Teuerungsbezirken, die bereits bei den Verhandlungen im Dezember vorigen Jahres aufgeworfen worden ist. Diese Frage hat an der vornehmsten Stelle des Programms der Königlichen Staatsregierung gestanden, und erst nachdem hierüber Klarheit geschaffen war, konnte man an die Gestaltung der Grundlagen der Teuerungsbezirke herantreten. Der Herr Finanzminister hat an dem Plane der Schaffung von Teuerungsbezirken festgehalten. — — — Auch ein großer Beamtenverein mit 450 000 Mitgliedern ist auf diesen Boden getreten. — — — — Bei der Einigung des Herrn Finanzministers mit dem Reichsschatzamt sind die Sätze, die vorhin schon genannt sind, mit einem Zuschlag von 20% für die teuren Orte festgelegt worden. Die Abgrenzung der Teuerungsbezirke hat der Herr Finanzminister sich noch vorbehalten. Die Kommission hat die Bildung der Teuerungsbezirke im einzelnen nicht besprochen, weil sie überhaupt die Verantwortung für das ganze System der Königlichen Staatsregierung überlassen wollte. Soweit uns mitgeteilt worden ist, besteht die Absicht, alle Orte aus den Ortsklassen A und B in die Teuerungsbezirke einzubegreifen, dazu alle Orte über 100000 Seelen aus der Ortsklasse C, immer mit Einschluß der Vororte, sowie die Industriereviere. — —

— — Der Herr Finanzminister hat einige Beispiele aufstellen lassen, wie sich nach den neuen Bestimmungen die Zulagen gestalten. Dabei ist vorausgesetzt, daß der betreffende Beamte zwei unversorgte Kinder hat. Der Unterbeamte mit zwei Kindern, der 1800 M Durchschnittsgehalt hat, erhält die Kriegsbeihilfe wie früher mit 480 M, dazu die Kriegsteuerungszulage, die nach der bisher geltenden Ordnung 432 M betragen hat, künftig 720 M und in den Teuerungsbezirken 864 M betragen wird, so daß er, während er bisher 912 M bezogen hat, künftig in den Nichtteuerungsbezirken 1200 M, in den Teuerungsbezirken aber 1344 M beziehen wird. Der mittlere Beamte mit zwei Kindern und 3600 M Durchschnittsgehalt behält die Kriegsbeihilfe wie bisher mit 420 M; die Kriegsteuerungszulage, die für ihn bisher 648 M betragen hat, wird in den Nichtteuerungsbezirken 840 M und in den Teuerungsbezirken 1008 M betragen, so daß er, während er bisher 1068 M erhalten hat, in den Nichtteuerungsbezirken in Zukunft 1260 M, in den Teuerungsbezirken 1428 M erhalten wird. Der höhere Beamte in der Tarifklasse III mit zwei Kindern und 6300 M Durchschnittsgehalt behält die Kriegsbeihilfe wie bisher mit 252 M; die Kriegsteuerungszulage, die bisher 864 M betragen hat, wird in Zukunft in den Nichtteuerungsbezirken 960 M, in den Teuerungsbezirken 1152 M betragen, so daß er insgesamt beziehen wird gegen bisher 1116 M in den Nichtteuerungsbezirken 1212 M, in den Teuerungsbezirken 1404 M. Der höhere Beamte in der Tarifklasse II mit zwei Kindern und einem Durchschnittsgehalt von 10400 M hat bisher keine Kriegsbeihilfe bezogen, wird sie auch in Zukunft nicht beziehen. Er hat

bisher eine Kriegsteuerungszulage von 1080 M bezogen, wird diese auch in Zukunft beziehen, sofern er in Nichtteuerungsbezirken wohnt, während er in Teuerungsbezirken 1296 M empfangen wird.

Was die Unverheirateten betrifft, die bei den Kriegsbeihilfen nur in der untersten Gruppe berücksichtigt sind, im übrigen aber an Kriegsteuerungszulagen, sofern ihr Gehalt nicht über 7200 M hinausgeht, ohne Unterschied bisher den festen Satz von 300 M jährlich empfingen, so sollen sie fortan nicht mehr eine feste Summe, sondern 70% desjenigen Betrages erhalten, der in der betreffenden Tarifklasse den kinderlos Verheirateten zusteht. Dabei ist die Berücksichtigungsgrenze auf 7800 M hinaufgesetzt worden. Eine Besserstellung der Ledigen war in der Kommission auf verschiedene Weise angeregt worden. Insbesondere war gewünscht worden, daß sie allgemein den kinderlos Verheirateten oder wenigstens dann gleichgestellt würden, wenn sie einen eigenen Hausstand führten, daß ihnen auch in Gruppe 2 der Kriegsbeihilfen unter Erhöhung ihrer Bezüge in Gruppe 1 ein Platz angewiesen werde, und schließlich, daß ihnen, und zwar für die Einkommen bis 7800 M, statt bisher 300 M 500 M gewährt werden möchten.

Der Herr Finanzminister hatte anerkannt, daß die Ledigen bisher eine ungünstige Behandlung erfahren hätten, und war geneigt, dasjenige zu gewähren, was schließlich das Ergebnis der Verhandlungen gewesen ist. Eine Gleichstellung der Ledigen mit eigenem Hausstand mit den kinderlos Verheirateten wollte der Herr Finanzminister nicht eingeführt wissen, weil er Schwierigkeiten und Weiterungen bei der Prüfung der Verhältnisse im Einzelfalle befürchtete.

Was die Ledigen erhalten werden, ist in der Drucksache Nr. 848, aus der ich soeben auch die andern Sätze für die verheirateten Beamten verlesen habe, anschaulich gemacht. Sie bekommen in der Tarifklasse V nunmehr 420 M, in den teuern Orten, wo der 20prozentige Zuschlag hinzukommt, 504 M, in der Tarifklasse IV 490 bzw. 588 M, in der Tarifklasse III 560 bzw. 672 M, in der Tarifklasse II 630 bzw. 756 M.

Was die Wirksamkeit der Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen auf die zum Heeresdienst eingezogenen Beamten, Lehrer usw. betrifft, so erhalten sie diese Zulagen, sofern sie sich schlechter stehen, als wenn sie nicht zum Heeresdienste eingezogen wären. Sie erinnern sich, daß die Feststellung erfolgt durch eine Gegenüberstellung desjenigen, was sie beziehen, wenn sie zum Heeresdienst eingezogen sind, und was sie beziehen würden, wenn sie nicht zum Heeresdienst eingezogen wären. Auf der einen Seite wird berechnet das Zivildiensteinkommen, der Wohnungsgeldzuschuß, die Kinderbeihilfe, die Kriegsteuerungszulage, während auf der andern Seite das Militäreinkommen ganz, das Zivildiensteinkommen, soweit es wirklich bezogen wird, der Wohnungsgeldzuschuß, zuzüglich der häuslichen Ersparnis eingestellt werden, welch letztere dadurch berechnet wird, daß drei Viertel des Diensteinkommens ohne Wohnungsgeldzuschuß durch die Zahl der Familienmitglieder geteilt werden. In dem Erlaß vom 17. Dezember 1917 war eine kleine Besserstellung vorgesehen, insofern die Löhnung der Gemeinen und Gefreiten bei der Berechnung des Militäreinkommens außer Ansatz bleiben, von der Löhnung der Unteroffiziere und Feldwebel sowie von der Kriegsbesoldung der Offiziere, wenn sie mobil 288 M, wenn sie immobil 198 M, nicht in Rechnung gestellt werden. In der Kommission war von verschiedenen Seiten eine weitere Besserstellung teils für alle Dienststufen, teils nur für die Offiziere verlangt worden. Die Vorschläge gingen dahin, allen Einberufenen die Kriegsbeihilfe ganz und einen Teil der Kriegsteuerungszulage oder höchstens sieben zehntel des Militäreinkommens in Rechnung zu stellen, auch für Unteroffiziere und Feldwebel nur fünf Zehntel des Militäreinkommens in Rechnung zu stellen. Demgegenüber schlug die Staatsregierung vor, teils zur Besserstellung der Eingezogenen, teils aber auch zur Vereinfachung der Rechnung, ohne Unterschied, ob die Betreffenden mobil oder immobil seien, für die Unteroffiziere als Dienstlöhnung nur einen gewissen Teil, nämlich 300 M, für die Sergeanten 500 M und für die Feldwebel 600 M in Rechnung zu stellen und für die Offiziere gleichmäßig von dem Militäreinkommen 600 M als Dienstaufwand abzuziehen. Dieser Anregung ist die Kommission unter Zurückziehung der anderweitigen Anträge gefolgt.

Was die Ruhegehaltsempfänger und die Witwen und Waisen betrifft, so will ich darauf verweisen, daß die sämtlichen Parteien dieses Hohen Hauses bisher stets den Standpunkt eingenommen haben, es müßten ihnen in gleicher Weise wie den aktiven Beamten Beihilfen und Teuerungszulagen gewährt werden. Die zur Verwirklichung dieser Forderung unternommenen Versuche haben aber bisher keinen Erfolg gehabt. Allerdings hat der Herr Finanzminister bei den Verhandlungen im Dezember vorigen Jahres sich nach gewissen Richtungen zu Zugeständnissen bewegen lassen, und diese Zugeständnisse sind, wie wir dankbar anerkennen müssen, bei den jetzigen Verhandlungen wiederum etwas erweitert worden. Ursprünglich war im Falle der Bedürftigkeit nur eine Ermächtigung erteilt, den Rentenempfängern, den Witwen und Waisen einen Teilbetrag der für die aktiven Beamten zuständigen Zulagen in Höhe von 30 v. H. zuzuwenden. Nur gegenüber besonders Bedürftigen sollte auch weiter gegangen werden dürfen. Dabei sollten Einnahmen aus gewinnbringender Beschäftigung stets berücksichtigt werden. In dem Erlaß vom 17. Dezember 1917 war das Ermessen der Behörden in bezug auf die Feststellung der Bedürftigkeit nach gewissen Richtungen eingeschränkt worden. Die Bedürftigkeit sollte nicht in Frage gestellt sein, „sofern die den Antragstellern sonst etwa zu Gebote stehenden Einnahmen bei Ruhestandsbeamten nicht über den Unterschiedsbetrag zwischen ihrem Ruhegehalt und ihrem zuletzt bezogenen Gehalt, bei Witwen und Waisen nicht über den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt, das ihr verstorbener Ehemann oder Vater bezog oder bei Zurruhesetzung zum Zeitpunkt des Todes bezogen haben würde, und seinem letzten Gehalt hinausgingen."

Eine besondere Verbesserung bestand aber noch darin, daß der Betrag von 30% nicht als Regelleistung, sondern als Mindestsatz hingestellt wurde, so daß die nachgeordneten Behörden daraus entnehmen mußten, daß sie in der Lage waren, auch ohne Feststellung besonderer Bedürftigkeit über den genannten Satz hinauszugehen.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen der in den Ruhestand versetzten Beamten und der Hinterbliebenen von Beamten.

(Erlaß des Finanzministers vom 16. Februar 1918, II 2058.)

Es sind Zweifel darüber laut geworden, ob auch die an Beamte, Offiziere, Lehrer usw. im Ruhestande und an Hinterbliebene bewilligten einmaligen oder laufenden Kriegsbeihilfen unter die Vorschriften des Gesetzes vom 30. Mai 1917, betreffend Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen usw., fallen. Diese Frage ist nach der Fassung des Gesetzes zu verneinen. Gleichwohl wird aber von der Zurechnung dieser Bezüge zu dem steuerpflichtigen Einkommen Abstand zu nehmen sein, und zwar auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Einkommensteuergesetzes, bzw. im Artikel 23 Ziffer 2 der Ausführungsanweisung. Denn nach den ergangenen Weisungen dürfen den bezeichneten Personen Kriegsbeihilfen nur unter der Voraussetzung bewilligt werden, daß die Empfänger im einzelnen Falle mangels ausreichender anderweitiger Einkünfte unter den gegenwärtigen Verhältnissen als bedürftig anzusehen sind. Die Bewilligungen stellen sich demnach nicht als steuerpflichtige, allen Angehörigen der gleichen Kategorie gleichmäßig gewährte Erhöhungen ihres Einkommens aus einem Rechte auf periodische Hebungen, sondern als nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse der Einzelperson bemessene steuerfreie Unterstützungen dar.

Verlegung der Stunden während der Zeit vom 15. April bis 16. September 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für die im § 2 vorgesehene Zeitspanne ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrades östlich von Greenwich (Sommerzeit).

§ 2. Die Sommerzeit beginnt am 15. April 1918 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und endet am 16. September 1918 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung.

Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 15. April 1918 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen, am 16. September 1918 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung auf 2 Uhr zurückzustellen.

§ 3. Von der am 16. September 1918 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2A, 2A 1 Minute usw. bis 2A 59 Minuten, die zweite als 2B, 2B 1 Minute usw. bis 2B 59 Minuten bezeichnet.

Berlin, den 7. März 1918.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Wallraf.

Unterbringung von Beamtenkindern der Großstadt in Forsthäusern.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 40 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 2202.

Berlin W 9, 15. März 1918.

Die Opferfreudigkeit, mit der sich zahlreiche Forstbeamte im vorigen Jahre zur Aufnahme von Beamtenkindern der Großstadt bereit gefunden haben, hat, wie ich zu meiner großen Befriedigung vernommen habe, so günstige Ergebnisse erzielt, daß der Wohlfahrtsrat der Berliner Beamtenvereinigung, der in Verbindung mit dem Verein Königlich Preußischer Förster die Vermittlung übernommen hat, das Liebeswerk in diesem Sommer in größerem Umfange wieder aufnehmen will.

Indem ich seinen diesjährigen Aufruf*) zur Kenntnis bringe, veranlasse ich die Königliche Regierung, diese und gleichartige Bestrebungen in jeder möglichen Weise zu fördern.

Abdrucke meiner Verfügung und des zugehörigen Aufrufs sowie je einen Fragebogen**) füge ich für jede Oberförsterei zwecks Umlaufs bei sämtlichen Forstbeamten, die ein Dienstgehöft bewohnen, hier bei.

von Eisenhart-Rothe.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Beschlagnahme und Bestandeserhebung von Hobelspänen.

Kriegsministerium. Nachrichten-Abteilung. Nr. 1369/3. 18 Z 3.

Berlin W 66, 24. März 1918.

Die in der Bekanntmachung (Bst. 1550/1. 18 KRA), betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art, vom 16. Februar 1918 angeordnete monatliche Meldepflicht ist bisher von zahlreichen Firmen nicht genau beachtet worden.

Es wird deshalb eindringlich darauf hingewiesen, daß bei der Bearbeitung von Holz abfallende Sägespäne, Sägemehl, Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwollabfälle, Drehspäne, Maschinenspäne usw.) monatlich an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel, bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, zu melden sind, sofern der Bestand an den vorgenannten Gegenständen wenigstens 1000 kg beträgt. Die nächste Meldung ist über den am 1. April vorhandenen Bestand bis zum 10. April zu erstatten. Die Unterlassung der Meldepflicht ist unter Strafe gestellt. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß in Zukunft die Unterlassung von Meldungen strafrechtlich verfolgt wird.

*) Ist bereits in Nr. 13 auf Seite 152 abgedruckt
**) Hat der Nr. 13 unseres Blattes beigelegen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Ehren- und Gedächtnistafel für die im Kampfe fürs Vaterland gefallenen ehemaligen Angehörigen der Forstschule Spangenberg.** Die ehemaligen Schüler der Forstschule Spangenberg beabsichtigen, nach der Beendigung des Krieges für die im Kampfe fürs Vaterland gefallenen unvergeßlichen ehemaligen Angehörigen der Schule eine Ehrentafel zu stiften, die in der Aula der Schule ihren Platz finden soll. Für die erforderlichen Vorbereitungen hat sich ein Ausschuß aus den ehemaligen Schülern gebildet. Dieser

Ausschuß hat vor kurzem an alle ehemaligen Schüler der Anstalt, soweit deren Anschriften zu erhalten waren, ein Anschreiben gerichtet, das die wärmste Aufnahme gefunden hat, so daß mit Sicherheit auf die Verwirklichung des pietätvollen Planes gerechnet werden kann. Das Schreiben lautet:

„Auch in unsere Reihen hat der unserm teuren Kaiser und dem deutschen Volke freventlich aufgezwungene gewaltige Krieg schmerzliche Lücken gerissen. In den schweren Kämpfen um das Sein oder Nichtsein unseres geliebten Vaterlandes hat auch mancher der Unsern sein Leben geopfert, „dem Kaiser treu, und treu dem Vaterlande!" Nun aber auch: Treue um Treue! Alle die Tapferen, die in unvergleichlichem Heldentum freudig ihr Leben dahingegeben haben, sie sollen uns unvergeßlich sein; wir wollen ihnen ein treues Gedenken bewahren bis an unser Lebensende! Dort aber, wo sie einst mit uns jugendfroh und hoffnungsreich dem gleichen Ziele zustrebten, auf unserm altehrwürdigen Schlosse Spangenberg, soll eine Ehrentafel die unsterblichen Namen unserer „treuen Toten" künden, wozu gewiß jeder von uns gern eine Gabe darbringen wird. Das furchtbare Ringen ist zwar noch nicht zu Ende. Noch immer versuchen unsere Feinde in maßloser Verblendung, die festgewurzelte „deutsche Eiche" zu fällen; aber wir vertrauen fest, daß mit Gottes fernerer Hilfe dem deutschen Schwerte der endliche Sieg beschieden sein wird. Und wenn dann die Glocken durch die deutschen Lande hallen, wenn sie allen den deutschen Frieden verkünden, dann wollen wir uns rüsten zu einem Wiedersehen auf unserm alten Schlosse, um bei der Enthüllung der Ehrentafel in schlichter, ernster Feier der Unsrigen zu gedenken, deren todesmutige Hingabe an das Vaterland die Worte verherrlichen:

„Sie warfen ihre Brust dem Feind entgegen,
Ein Schutzwall dem bedrohten Vaterland;
Sie stürmten vorwärts im Granatenregen,
Bis heißer Tod den Weg zum Herzen fand!"

— — — — — — — — — — — — — — —

„Vergiß, mein Volk, die treuen Toten nicht!"

Für die Ehrentafel, die von Künstlerhand hergestellt werden wird, ist eine Einzelspende von 3 *M* erwünscht, dabei aber jedem anheimgestellt, die Höhe seines Beitrages selbst zu bestimmen. Wegen der vorzunehmenden Vorarbeiten bitten wir, die Beiträge schon jetzt an den Königlichen Forstsekretär Herrn K. Froese, Söllichau bei Bad Düben (Mulde), Hauptstraße Nr. 39, zu senden, welcher seinerzeit Rechnung legen wird. Der Tag unserer Zusammenkunft zur Enthüllungsfeier der Ehrentafel nach der Beendigung des Krieges wird rechtzeitig in der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, bekanntgegeben werden. Mit deutschem Gruß und Weidmannsheil!

Kaisers Geburtstag 1918.

Der Stiftungsausschuß."

Diesem Akt kameradschaftlicher Liebe und treuen Gedenkens ist der beste Erfolg zu wünschen.

— **In Sachen Ferienkinder** können wir heute zu unserer Freude mitteilen, daß seitens des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin am 15. März d. J. auch in diesem Jahre eine Verfügung über Unterbringung von Beamtenkindern der Großstädte in Forsthäusern ergangen ist, die die Königlichen Regierungen veranlaßt, diese und gleichartige Bestrebungen in jeder möglichen Weise zu fördern. Die Verfügung ist auf Seite 170 der laufenden Nummer zum Abdruck gebracht. Für jede Oberförsterei ist ein Fragebogen, wie er der Nummer 13 unseres Blattes beigelegen hat, zum Umlauf bei sämtlichen Forstbeamten, die ein Dienstgehöft bewohnen, zur Verfügung gestellt. Auch die „Bitte an die deutschen Forstmänner", die „der Wohlfahrtsrat der Berliner Beamtenvereinigung" in Nr. 30 auf Seite 153 veröffentlicht hat, findet durch die Regierungsverfügung Verbreitung. Hoffen wir, daß dieser dankenswerte Schritt von maßgebender amtlicher Stelle das Seine zum vollen Erfolg dieser Angelegenheit beiträgt, die unsern Lesern und uns seit ihrem Entstehen am Herzen liegt.

— **Der bekannte Forstwirt und Politiker Freiherr von Bodelschwingh-Steinhauk** hat am 2. September zu Georgenthal (Thüringen) gelegentlich des Waldausfluges bei der Tagung des Deutschen Forstvereins zu Erfurt beim Mittagessen eine Ansprache vaterländischen Geistes gehalten, die in einer Aufforderung zum Eintritt in die Deutsche Vaterlandspartei gipfelte. Zahlreiche Leser haben den Wunsch geäußert, die Ansprache, die im Auszuge in Nr. 42 Seite 625 unseres Blattes von 1917 abgedruckt ist, im vollen Umfange kennen zu lernen. Herr von Bodelschwingh ist den Wünschen nachgekommen und hat die Beilage eines Flugblattes in laufender Nummer veranlaßt, das seine in Georgenthal gehaltene Tischrede wiedergibt.

Forstwirtschaft.

— **Über die Aussichten der Buchenmast im Herbst 1913** sind uns noch folgende Mitteilungen zugegangen. In der Oberförsterei Ziegenort, Bez. Stettin, in der die Buche nur in kleineren Beständen auftritt, ist ein sehr reichlicher Blütenknospenansatz zu bemerken, nicht nur in der Krone, sondern auch in tiefersitzenden Zweigen zeigen sich Blütenknospen, wenn auch nicht so reichlich. Sogar schon an 40- bis 50jährigem Jungholz sind Knospen zu bemerken. — Aus dem Fürstentum Lübeck wird mitgeteilt, daß die Aussicht für die Buchenmast eine sehr günstige sei.

— **Unterbau eines Eichenbestandes mit Fichten.** Als Ergänzung der Beantwortung der Frage 147 in Nr. 51 Bd. 32 der „Deutschen Forst-Zeitung" erhalten wir noch nachstehende Zuschrift von Herrn Revierförster R. in K. Dieser schreibt: Bezüglich des mit Fichten unterbauten Eichenbestandes möchte ich noch bemerken, daß es sehr schwer ist, ohne genaue Kenntnis des Bestandes und des Standorts einen zuverlässigen Rat zu geben. Zunächst handelt es sich darum, festzustellen, ob nicht doch der Insektenschaden stärker ist als angenommen wird, dann fehlt die Angabe der jetzigen durchschnittlichen Scheitelhöhe und auch des Brusthöhendurchmessers des Eichenbestandes, denn nach der Beschreibung scheint der Boden sich mehr für den Anbau der Fichten als der Eichen zu eignen. Tritt die Zopfdürre in größeren Horsten auf, dann könnte auch der Untergrund schuld daran sein, vielleicht Schotterbänke. Wasserreiser bildet die Eiche sehr gern, aber wohl meistens, wenn sich das Blattvermögen der Krone nicht entsprechend der Stärke und Alter des Stammes ausbilden

kann, oder nach zu starker Durchforstung oder Freistellung. Nach meiner Ansicht wird es ganz davon abhängen, wie weit die Zopftrocknis vorgeschritten ist. Vollständig zopfdürre Eichen würde ich herausnehmen und dann den verbleibenden Bestand mäßig durchforsten, die unterbauten Fichten würde ich nicht ganz entfernen, sondern nur stark durchforsten, besonders dort, wo sie gut wachsende Eichen stark drücken, denn sie bilden ja den einzigen Ersatz, wenn schließlich im Eichenbestand doch Lücken entstehen sollten. Nach fünf Jahren würde ich dann mit dem Zuwachsbohrer in der Hand fragen, wie sich die Eichen und auch die Fichten in bezug auf Zuwachs gestellt haben und danach die weiteren Maßnahmen treffen. Ein schöner Laubholzhochwald wird stets der Stolz jedes Forstmannes sein, er bedarf aber auch schon von Jugend auf der unausgesetzten Bestandspflege durch denselben. Wenn man vor mehr denn 40 Jahren die Eichen mit Fichten unterbaute und dieselben dann in 1,5 m entwipfelte, so nimmt man jetzt zum Unterbau meist Weiß- oder Rotbuche, je nach Boden und Lage; bei der letzteren hat man dann auch die Möglichkeit, dieselben in entstehenden Lücken hochgehen zu lassen.

— **Die Daebelersche Kulturwalze, ein praktisches Gerät.** In dieser an Arbeitskräften so armen Zeit, in der es sich vernotwendigt, möglichst alle Arbeiten mit Maschinen auszuführen, möchte ich auf eine praktische Kulturwalze aufmerksam machen. Den meisten Waldbesitzern und Forstbeamten, die Hack- oder Grubberstreifen, sei es für Saaten oder Pflanzungen, im großen ausführen lassen, wird die zeitraubende und teure Tätigkeit der Kulturarbeiter, die Streifen festzutreten, bekannt sein. Walzen hierfür, die wirklich allen Anforderungen genügten, waren bisher, soweit mir bekannt, wenig oder gar nicht in Gebrauch. Eine solche ist nun vor wenigen Jahren von W. Daebeler, Maschinen- und Wagenbau-Anstalt in Waren in Mecklenburg, konstruiert; sie scheint aber bisher noch wenig bekannt zu sein. Die Walze ist 40 cm breit, etwa 110 bis 120 kg schwer, ist mit Staufferbüchsen-Schmierung versehen und kann daher leicht von zwei Mann gezogen werden. Neuerdings fertigt Daebeler diese Walze mit Zugvorrichtung für ein Pferd an, wodurch Arbeitskräfte gespart und die Arbeit wesentlich beschleunigt wird. Die Walze kostete ab Werkstatt im Frieden 60 Mk., die Zugrichtung extra 9,50 Mk.; hierzu kommt jetzt ein Teurungszuschlag von 80 %, so daß sich augenblicklich der Preis auf rund 125 Mk. stellt. Die Walze ist sehr solide gebaut und ist wirklich zu empfehlen.
v. Behr, Großherzogl. Oberförster, Strelitz i. M.

Waldbrände.

Gemeinde-Oberförsterei Thalfang, Bez. Trier. Im Walde von Horath brach am 13. März ein Brand aus, der 15 ha bis 15jährige Kiefernschonungen vernichtete. Das Feuer entstand dadurch, daß zwei Frauen, die mit Reisigbinden beschäftigt waren, sich ein Feuer angezündet hatten, das um sich griff und zu der genannten Ausdehnung kam. Die Einwohner von Horath löschten den Brand unter Leitung des Hegemeisters Hauser dortselbst. Der Wald ist nicht gegen Brandschaden versichert.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 46. **Ablehnung des Amts eines Schiedsmannes.** Bin ich als Privatforstverwalter berechtigt, das Amt eines stellvertretenden Schiedsmannes abzulehnen, ohne in meinen bürgerlichen Staatsrechten beschränkt werden zu können, oder bin ich zur Annahme verpflichtet?
Forstverwalter S. in Gr.

Antwort: Die Schiedsmanns-Ordnung vom 29. März 1879 (Preuß. Ges.-S. S. 321) besagt: Zur Ablehnung oder Niederlegung des Amts eines Schiedsmanns vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe: 1. Das Alter von sechzig Jahren; 2. die Verwaltung des Schiedsmannsamts während der voraufgegangenen drei Jahre; 3. anhaltende Krankheit; 4. Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen; 5. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts; 6. sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen. Über die Befugnis zur Ablehnung wird von der Körperschaft, welche die Wahl des Schiedsmanns bewirkt, und über die Befugnis zur Niederlegung vom Präsidium des Landgerichts endgültig entschieden. — Auf die Stellvertreter finden dieselben Vorschriften Anwendung (§ 11 letzter Abs.). — Ob Ablehnungsgründe hiernach vorliegen, werden Sie selber am besten beurteilen können. Ungerechtfertigte Ablehnung kann Beschränkung im Wahlrecht innerhalb der Gemeinde für drei bis sechs Jahre und stärkere Heranziehung zu den Gemeindeabgaben (ein Achtel bis ein Viertel) nach sich ziehen (§ 10).

Anfrage Nr. 47. **Kürzung des Zivildiensteinkommens und der Zivil-Kriegsbeihilfe eines als oberen Militärbeamten einberufenen Forstschreibers.** Ich beziehe als planmäßiger Forstschreiber in R. jährlich Gehalt 1500 M, Dienstaufwand 300 M, Stellenzulage 100 M, Brennholzentschädigung 100 M und freie Dienstwohnung. Nach einjährigem Frontdienst und längerer Verwendung als Beamtenstellvertreter wurde ich am 1. November 1917 mit der Stelle eines oberen Militärbeamten beliehen. Mein Einkommen in dieser Stelle beträgt: Gehalt monatlich 150 M, Wohnungsgeld monatlich 27,50 M, Feldzulage 93 M. Nach soeben ergangener Mitteilung der Oberförsterei ist mein Gehalt vom 1. Dezember 1917 ab um 1600 M jährlich gekürzt worden. 1. Ist die Kürzung meines Zivilgehaltes zu Recht erfolgt, oder um welchen Betrag muß nach den bestehenden Bestimmungen mein Zivileinkommen gekürzt werden? 2. Steht mir die laufende Kriegsbeihilfe und laufende Kriegsteuerungszulage oder die jetzt bewilligte einmalige Kriegsteuerungszulage zu, oder welcher Betrag steht mir zu? Ich bemerke noch, daß meine Familie aus Frau und zwei schulpflichtigen Kindern unter 14 Jahren besteht. Irgendeine Kriegsteuerungszulage ist mir bisher nicht bewilligt worden. Meine Familie bewohnt die freie Dienstwohnung weiter.
L., Kgl. Förster o. R.

Antwort: 1. Da nach dem Staatsministerialbeschluß vom 28. Dezember 1915 („Preußisches Förster-Jahrbuch“ 1916 S. 40) als reiner Betrag der Kriegsbesoldung Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß, die bei Ihnen zusammen jährlich 2130 M betragen, nicht aber auch die Feldzulage anzusehen ist, müssen Ihnen nach Nr. 5 des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888 („Preußisches Förster-Jahrbuch“ 1915 S. 68) 3600 — 2130 = 1470 M, und zwar 1140 M in bar und 330 M in Anrechnung auf die von Ihrer Familie genutzte Dienstwohnung vom 1. November v. Js. ab von Ihrem persönlichen Zivildiensteinkommen belassen werden. Außerdem behalten Sie die nicht zu dem persönlichen Einkommen zählende Dienstaufwandsentschädigung nach Abzug der von Ihrem Vertreter nachweislich aufgewendeten, diesem zu ersetzenden Unkosten. 2. Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerungszulage können Ihnen von der Zivilverwaltung weder einmalig noch laufend gezahlt werden, da Sie zurzeit geldlich nicht schlechter stehen, als wenn Sie im Forstbetriebe geblieben wären. Dort würde Ihr Einkommen jetzt betragen: Gehalt 1500 M, Stellenzulage 100 M, Brennholzentschädigung 100 M, für Wohnung (Klasse E) anrechnungsfähig 330 M, Kriegsteuerungszulage 648 M, Kriegsbeihilfe 480 M, zusammen 3158 M. Zurzeit steht Ihnen zu: Bares Zivildiensteinkommen 1140 M, für die Zivildienstwohnung anrechnungsfähig 330 M, Militärisches Gehalt 1800 M, militärisches Wohnungsgeld 330 M, Feldzulage 1116 M, zusammen 4716 M. Die Dienstaufwandsentschädigung zählt bei dieser Gegenüberstellung nicht mit.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Altendiez, Oberf. Diez (Wiesbaden), ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20. Mai, morgens 11 Uhr, bei der Kgl. Regierung zu Wiesbaden vorliegen. 3,493 ha Dienstland, Nutzungsgeld 57 Mk., Stellenzulage 150 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 350 Mk.

Försterstelle Eberstein in der Kgl. Oberf. Neunkirchen (Trier), ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Die Stelle ist ausgestattet mit 150 Mk. Stellenzulage, 150 Mk. Dienstaufwandsentschädigung und etwa 5 ha Dienstland mit 63 Mk. Nutzungsgeld. Bewerbefrist bis 1. Mai.

Försterstelle Mottgers-West, Oberf. Sterbfritz (Cassel), ist vom 1. Juni ab zu besetzen. Das zur Stelle gehörende Dienstland von 3 ha ist selbst zu bewirtschaften.

Försterstelle Rötgen, Oberf. Rötgen (Aachen), ist voraussichtlich zum 15. Mai neu zu besetzen. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 20. April an die Königliche Regierung in Aachen einzureichen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Helmecke, Forstmeister in Johannesburg (Allenstein), ist nach Pudagla (Stettin), versetzt.

Müller, Forstmeister in Paruschowitz (Oppeln), ist in den Ruhestand getreten und ihm aus Anlaß der Kgl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Pelkster, Forstmeister in Habichtswald, Oberf. Sand (Cassel), ist in den Ruhestand getreten.

Weihl, Forstmeister in Oberems (Wiesbaden), ist die kommissarische Verwaltung der Oberf. Seelzerthurm (Hildesheim) übertragen.

Der Titel „Forstmeister“ mit dem Range der Räte 4. Klasse wurde im Regbz. Marienwerder verliehen den Oberförstern:

Almers, Oberf. Rittel; **Erdmann,** Oberf. Hagen; **Gieseler,** Oberf. Ruda; **Graf v. Haegen,** Oberf. Landecke; **Reichardt,** Oberf. Temmin; **Röhring,** Oberf. Eisenbrück; **Rothe,** Oberf. Schüttenwalde; **Schindler,** Oberf. Junkerhof; **Jacobi von Wangelin,** Oberf. Jägerthal; **Weitzenborn,** Oberf. Taubenfließ; **Winter,** Oberf. Schönthal.

Ewert, Forstschreiber in Schenkendorf, ist die Forstkasse in Halle a. S. (Merseburg) übertragen.

Graf, Forstaufseher in Porst, Oberf. Oberfier (Köslin), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Mende, Forstaufseher in Antonswald, Oberf. Wronke (Posen), ist am 1. April zum Förster o. R. ernannt.

Neurenter, Förster in Kaukehmen, ist die Forstkasse in Benkheim (Gumbinnen) übertragen.

Perl, Hegemeister in Damsdorf, Oberf. Zerrin (Köslin), tritt vom 1. Juli ab in den Ruhestand.

Schmidt, Förster, ist die Försterstelle Neu-Bartelsdorf, Oberf. Purden (Allenstein), vom 1. April ab endgültig verliehen.

Zu Förstern o. R. sind vom 1. April ab ernannt die Forstaufseher:

Preßler in Gielde, Oberf. Liebenburg, **Hinz** in Laubach, Oberf. Kattenbühl (Hildesheim), beide z. Zt. im Felde.

Die Oberförstereien Rybnik und Paruschowitz (Oppeln), sind zu einer Oberförsterei mit der Benennung Oberförsterei Rybnik vereinigt, deren Verwaltung dem Forstmeister **Ulrich** mit dem Amtssitze in Rybnik übertragen worden ist.

Die Forstkasse für die Oberförstereien Darß und Schuenhagen (Stralsund), ist von Born nach Barth verlegt; die Geschäfte der Untererheberstelle in Velgast sind der Forstkasse übertragen.

Königreich Bayern.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Jungleiß, Forstrat, Vorstand des Forstamts Kelheim-Süd; **Michel,** Forstamtsassessor in Bergzabern.

Hoffmann, Forstmeister, Vorstand des Forstamts Waldfischbach-Süd, wurde in den Ruhestand versetzt.

Zu Forstmeistern wurden befördert die Forstamtsassessoren:

Dr. **Münch** von Stiftswalder Forsthaus auf das Forstamt Waldfischbach-Süd; **Wolpert** von Wiesentheid in Rothenkirchen; **Ziegler** von Leimen in Otterberg.

Zu Forstmeistern wurden berufen die Forstamtsassessoren:

Büttner beim Forstamte Siegsdorf auf die Forstamtsassessorstelle in Leimen; **Netzsch,** Hilfsarbeiter im Forsteinrichtungsreferat der Regierungsforstkammer von Oberbayern, auf die Forstamtsassessorstelle zu Stiftswalder Forsthaus.

Kempf, Forstpraktikant in Neudorf, wurde der Titel und Rang eines Königlich Bayrischen Forstamtsassessors verliehen.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Brandt, Stadthegemeister zu Forsthaus Buschmühl bei Konitz, Westpr.; **Kalke,** Gutsförster in Dönhoffstädt; **Schneeweiß,** Oberförster in Görlitz; **Schönwald,** Revierförster in Prassen.

Perkitius, Hegemeister in Tscheschenhammer, Kreis Groß-Wartenberg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Wolffram, Otto, Kgl. Förster in Röhrda, Kr. Eschwege, z. Zt. Vizefeldwebel d. L., ist am 15. März zum Offizier-Stellvertreter bestellt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Kgl. Preuß. Förster.

In den Verein ist aufgenommen seit dem 1. Januar 1918:

4230a Sitte, Hilfsjäger, Bevensen, Bez.-Gr. Lüneburg.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Lüneburg: Es gingen ferner ein: Clawitter 5 ℳ, Hagelberg 3 ℳ, Peters-Breitenhees, Verzichtleistung auf Vergütung für einen sachlichen Rat, eingesandt durch Landrat Albrecht 20 ℳ. Zus. 28 ℳ. Der Schatzm. Kommert-Ebstorf.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Augustin 5 ℳ, Baek 3 ℳ, Busse 15 ℳ, Falke 5 ℳ, Komm 10 ℳ, Kerpke 2 ℳ, H. Komm 10 ℳ, Kowalewski 20 ℳ, Kritschill 5 ℳ, Lindenberg 2 ℳ, Masur 5 ℳ, Nitsch 13 ℳ, Saßnick 5 ℳ, Weber 5 ℳ, Thimm, Revierf. 10 ℳ. Zus. 115 ℳ. Der Schatzm. Binder-Kühnbruch.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 62514,78 Mk. quittiert.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Peitz (Regbz. Frankfurt). Versammlung am Sonnabend, dem 13. April d. J., nachmittags 2 Uhr, im Vereinslokal Illing in Peitz. Tagesordnung: 1. Erhöhung der Vereinsbeiträge. 2. Pflicht-Krankenkasse. 3. Aufnahme von Ferienkindern. Um vollzähliches Erscheinen wird dringend gebeten. Der Vorstand.

Berichte.

Trier. Versammlung am Sonntag, dem 14. April d. J., nachmittags 4 Uhr, zu Trier im Restaurant „Zum Domstein“. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Beratung über Beamtenreform, Beitragserhöhung, Krankenkasse, Obstbaumzucht auf den Dienstländereien. Wegen der Wichtigkeit der Beratungspunkte wird um zahlreiche Beteiligung gebeten. Der Vorstand.

Tilsit-Heydekrug (Regbz. Gumbinnen). Ortsgruppensitzung am 2. März 1918 in Tilsit. 1. Geschäftsbericht, Kassenprüfung und Entlastung des Kassenführers hat stattgefunden. 2. Zur Vereinsbeiträge-Erhöhung wird in Vorschlag gebracht: a) 10 ℳ Jahres-Vereinsbeitrag; b) 1 ℳ Jahres-Beitrag fürs Jägerheim Marburg; c) 6 ℳ Jahres-Beitrag zur Krankenkosten-Beihilfekasse, jedoch keine Pflichtkrankenkasse; d) Freiwillige Kriegsspende, keine Zwangseinziehung. 3. Die Abführung der Vereinsbeiträge durch die Forstkassen hat sich in der Ortsgruppe sehr gut bewährt, und wird zur allgemeinen Einführung empfohlen.

Buchholz, Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Das Versicherungsamt im Jahre 1917.

I. Lebensversicherung.

Dieser Zweig des Versicherungswesens muß während des Krieges völlig ruhen, da Versicherungen Neueintretender jetzt nicht angenommen werden können. Die älteren Mitglieder sind ja zum größten Teil versichert, und die jungen, von denen jetzt ja natürlich eine ganze Menge der im Felde stehenden gern sich versichern möchten, können der Kriegsgefahr wegen nicht mehr aufgenommen werden. Leider tragen die Folgen dieser Nachlässigkeit früherer Jahre im Todesfall nun die hinterbliebenen Familien; die Akten des Versicherungsamtes könnten darüber manches traurige Kapitel liefern.

II. Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Die im vorigen Jahresbericht angekündigte Änderung in den Verträgen mit der Versicherungs-Gesellschaft ist nun ein volles Jahr im Gange, und wir können mit Befriedigung feststellen, daß das neue Werk besser läuft als das alte. Die Gründe, weshalb der Wechsel stattgefunden, sind schon so viele Male klargelegt worden, daß eine Wiederholung überflüssig ist. Nur das eine müssen wir nochmals und immer wieder hervorheben, daß nur vaterländische, deutsche Gründe maßgebend gewesen sind, und die vielen zustimmenden Schreiben haben uns mit Befriedigung gezeigt, daß unser Vorgehen richtig war. Ganz besonders ist die Richtigkeit dieser Maßregel aber erfaßt worden von unseren Mitgliedern, welche draußen im Kampfe selbst stehen, ihnen ist freilich das Wesen des deutschen Gedankens voll und ganz aufgegangen, und für die vielen zustimmenden und ermunternden Worte aus diesen Kreisen, bei der nicht immer rosigen Arbeit sagt der Leiter des Versicherungsamtes hiermit besonderen Dank. Daheim im Lande, herrscht dagegen — glücklicherweise aber recht vereinzelt — doch noch bei manchem ein übertriebener Respekt (das deutsche Wort „Achtung“ kann ich hierfür nicht anwenden) vor allem Fremdländischen. Trotz unserer trüben Erfahrungen mit dem Ausland sitzt der deutsche Michel doch manchem Biedermeier noch zu fest im Blut.

Trotz alledem sind die Erfolge des ersten Jahres recht befriedigend. Es konnten im Jahre 1917 abgeschlossen werden:

9 Unfallversicherungen mit einer Versicherungssumme von:
80000 ℳ auf den Todesfall,
113000 ℳ „ bleibende Invalidität,
58 ℳ „ tägliche Entschädigung;

15 Haftpflichtversicherungen mit einer Versicherungssumme von:
2160000 ℳ für Schaden-Ereignisse,
720000 ℳ „ Personenschäden,
143000 ℳ „ Sachschäden.

Für die bereits früher bei „Zürich“ versicherten Mitglieder wollen wir noch einmal — in Ergänzung der schon vielfach erteilten Antworten — erläuternd bemerken, daß diese Versicherungen naturgemäß so lange laufen müssen, wie in dem Vertrage vereinbart wurde. Unser Gesellschaftsvertrag mit „Rheinland“ hebt daher, wie manchmal irrigerweise angenommen wird, durchaus nicht die bestehenden Abschlüsse auf, sondern diese müssen eben so lange laufen, wie seinerzeit vereinbart worden ist, und ebensolange müssen die fälligen Prämien an die „Zürich“ gezahlt werden. Wir richten aber an jeden Versicherten aus den Reihen unserer Mitglieder den dringenden Ruf, den gemeinsamen Gedanken dadurch stärken zu helfen, daß jeder nach Ablauf des Vertrages seine Versicherungsangelegenheiten nur durch das Versicherungsamt unseres Vereins laufen läßt.

III. Feuerversicherung.

Auch diesen Zweig der Versicherung haben wir, um einheitlich arbeiten zu können, der „Rheinland“ überwiesen. Versicherungen sind bis Ende 1917 abgeschlossen worden:

30 Feuerversicherungen mit einem Werte von . . . . 235009 ℳ.

Da ja sehr viele unserer Mitglieder aus früherer Zeit her bei dem „Brandversicherungsverein

Preußischer Forstbeamten" versichert sind, möchten wir denen aus Anlaß eines bestimmten Falles mitteilen, daß noch auf dem Halme stehende Feldfrüchte durch die Bedingungen des Brandversicherungsvereins nicht als versichert gelten, während sie von uns in Deckung genommen werden.

IV. Viehversicherung.

Ende 1916 waren durch 66 Mitglieder versichert:

63	Pferde	im Werte von 73 760 M
109	Rinder	„ „ „ 45 710 „
48	Schweine	„ „ „ 7 130 „
4	Ziegen	„ „ „ 160 „
3	Schafe	„ „ „ 450 „
Zus.: 227	Stück	im Werte von 127 210 M

hinterher ist im Schadenfall demgemäß immer um so lauter.

Wir erlauben uns an dieser Stelle an alle Waldbesitzer die dringende Bitte zu richten, die Versicherungen der ganzen Herrschaften, welcher Art es auch sei, über unser Versicherungsamt leiten zu wollen. Auch hier laufen aus früherer Zeit noch eine ganze Menge Versicherungen bei ausländischen oder wenigstens bei anderen als unserer Vertragsgesellschaft, und wir bitten wiederholt, den Ablauf dieser Zeiträume beachten und dann unsere Einrichtungen in Gebrauch nehmen zu wollen. Um viele Umstände zu vermeiden, genügt es, wenn der alte Versicherungsschein uns eingesandt wird; bei größeren Gegenständen erscheint selbstverständlich ein Beauftragter unseres Versicherungsamtes zur Aufnahme, so

Ende 1917 sind durch 63 Mitglieder versichert:

63	Pferde	im Werte von 105 300 M
102	Rinder	„ „ „ 52 970 „
33	Schweine	„ „ „ 4 780 „
4	Ziegen	„ „ „ 330 „
3	Schafe	„ „ „ 450 „
Zus.: 205	Stück	im Werte von 163 830 M

An Entschädigungen wurden gezahlt für:

4	Pferde	6700 M
2	Rinder	700 „
1	Ziege	40 „
1	Schaf	150 „
Zus.: 8	Stück mit	7590 M Wert.

Im Verhältnis zur Zahl der versicherten Mitglieder eine erhebliche Summe, die den besten Maßstab für den Wert dieser Versicherung abgibt.

Es muß eigentlich wundernehmen, daß bei den gegen früher um das Vielfache gestiegenen Werten es doch noch so viele Viehbesitzer gibt, welche, anstatt sich durch die geringe Jahresprämie zu decken, lieber die tägliche Sorge um den Verlust eines so teueren Stückes mit sich herumtragen. Besonders trifft diese Bemerkung auf die fast gar nicht zu bezahlenden Pferde zu. Das Jammern daß die mit Recht wenig geschätzten Schreibereien auf ein sehr geringes zurückgehen.

Ganz besonders wollen wir wiederum darauf hinweisen, daß die Waldbesitzer durch Abschluß einer gemeinsamen Versicherung für alle Beamten das beste Mittel und den bequemsten Weg finden, um bei eintretenden Unglücksfällen in ihrer Beamtenschaft die dann zu gewährenden Unterstützungen auf unsere Versicherungs-Gesellschaft zu übertragen.

Es sollte als selbstverständlich gelten, daß die Mitglieder eines Vereins alles, soweit es möglich ist, durch den Verein regeln; sie verschaffen sich damit nicht nur selbst Vorteile, sondern stärken auch den Verein direkt und indirekt. Besonders wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß die Einrichtungen des Versicherungsamtes dem Verein jährlich einen nicht unerheblichen Teil neuer Mitglieder zuführen.

Unsere Mitgliedschaft zum Deutschen Versicherungs-Schutzverband sowie zum Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstelle wird weiter aufrechterhalten.

Die Zahl der Tagebuchnummern betrug im abgelaufenen Jahre 1128.

Die Einnahme des Versicherungsamtes betrug im Jahre 1917 . . . . 1018,55 M
die Ausgabe . . . . 780,09 „
so daß in den Rücklagestock fließen . 238,46 M

Der ganze Bestand dieses Rücklagestocks beträgt Ende 1917: 1265,51 M. Davon sind 1000 M als Kriegsanleihe und der Rest mit 265,51 M in einem Sparbuch angelegt.

Wie wir auch in den früheren Jahren stets erwähnt haben, werden alle Vereinsnachrichten und mit diesen alle Mitteilungen des Versicherungsamtes in der „Deutschen Forst-Zeitung“ veröffentlicht. Vielfache Anfragen über längst bekanntgegebene Sachen geben leider der Befürchtung Raum, daß diese Mitteilungen gar nicht oder unzulänglich gelesen werden, wir bitten daher wiederholt, die „Deutsche Forst-Zeitung“ aufmerksamer durchzusehen. Es wird dadurch den Mitgliedern manche unnötige Frage und uns manche Mehrarbeit erspart. Für alle Fragen versicherungstechnischer Art aber ist das Versicherungsamt stets zu Auskünften bereit.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
in Schwarzwald-Posen.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die 38. ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am Sonnabend, dem 11. Mai 1918, vormittags 11 Uhr, im Dienstgebäude des Landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipziger Platz 9, statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen.

Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Rechnungsabschluß nebst Vermögensübersicht und Jahresbericht für 1917 sowie der Haushaltsplan für 1918 können im landwirtschaftlichen Ministerium, Königgrätzer Str. 123, vom 6. Mai 1918 ab in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 3. Dezember 1917.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
v. Freier.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Curt Alexander Hubertus.

Die glückliche Geburt eines
gesunden, strammen Jungen
zeigen höchsterfreut an
Städtischer Forstrevierverwalter **Ludwig**
und Frau **Nelly**, geb. **Bauer**.
Mixstadt i. Posen, Forsthaus I, 25. 3. 1918. [421

Die Verlobung unserer Tochter **Johanna** mit dem Lehrer Herrn **Paul Adomeit** in Richnow geben wir bekannt.
Forsthaus Kerngrund, Post Richnow, Kreis Soldin.
Theodor Neumann, Königlicher Hegemeister, **und Frau.**

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Sophie Jordan in Forsthaus Morsleben mit dem Vizefeldwebel Adolf Markmann in Trendelbusch.

Frl. Helene Thalmann in Forsthaus Plochotschin mit dem Offizier-Stellvertr. im Jäger-Bataillon Fürst Bismarck (Pomm.) Nr. 2 Bruno Miedke, zurzeit im Felde.

Sterbefälle:

Benkmann, Kgl. Förster a. D. in Memel.
Mattern, Förster in Kaltwasser.
von Schütz, Forstmeister in Gr.-Rhode (Braunschweig).



Am 23. März 1918 fiel in dem blutigen Ringen der
Oberförster
Hans Theodor Lehmann,
Forstamtsleiter zu **Rossitz in Mähren,**
Leutnant der Reserve und Kompagnieführer in einem Reserve-Jäger-Bataillon,
Ritter des Eisernen Kreuzes II. und I. Klasse.

Er hat vom Beginn des Krieges an fürs Vaterland gekämpft und ist dem Tod entgegengegangen mit Dankbarkeit, daß er die Stunde des Sieges erleben durfte.
Wir opferten unser Bestes. (413

In tiefstem Schmerz:
Marie Lehmann, geb. Toepfer.
Wolfgang und **Theodore Lehmann.**
Marie Lehmann, geb. Weilepp, als Mutter.
Seine Schwestern **Marie, Else** und **Lotte Lehmann.**
Bad Kösen, Rudelsburgpromenade 7, 26. März 1918.



Ganz unerwartet erhielten wir heute die tieftraurige Nachricht, dass unser herzensguter, hoffnungsvoller und lebensfroher Sohn, unser geliebter Bruder und Neffe (408

Hugo Reuter,
Oberjäger
im Brandenb. Jäger-Batl. Nr. 3,
Ritter des Eis. Kreuzes II. Kl.,
im Alter von 26 Jahren bei einem Sturmangriff zum Schutze seines Vaterlandes, das wiederzusehen seine frohe Hoffnung war, sein junges Leben zum Opfer brachte, nachdem er vom ersten Tage des Krieges mutig und tapfer auf vier Kriegsschauplätzen gekämpft und alle Strapazen freudig ertragen hatte.

In tiefstem Weh:
Hegemeister **Reuter u. Frau Elise,** geb. Freudenhammer.
Oswald Reuter, im Felde.
Walter Reuter, zurzeit auf Kommando.
Forsthaus Teufelstein, Oberf. Wesel, den 24. März 1918.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 15. Neudamm, den 14. April 1918. 33. Band.

Gedanken zur Besoldungsfrage.

Unter den vielen Fragen, welche heute das öffentliche Leben beherrschen, ist eine der wichtigsten die Beamtenbesoldung, denn die Wirkungen des Weltkrieges auf unser wirtschaftliches Leben haben längst schon erkennen lassen, daß die Neuregelung der Besoldung der mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten zu den wichtigsten Aufgaben der nächsten Zukunft gehört und dann aus anderen Gesichtspunkten zu erfolgen hat, wie sie bis jetzt immer maßgebend gewesen sind.

Die Forstbeamten erkennen gerne an, daß sie es sind, die im Laufe der letzten Jahrzehnte häufiger Aufbesserungen erfahren haben, abgesehen von den Kriegsteuerungszulagen und Kinderbeihilfen, die allen Staatsbeamten zuteil geworden sind, aber wenn sich auf diese Tatsache die Annahme gründen sollte, daß diese verschiedenen Aufbesserungen als eine ganz besondere Bevorzugung angesehen werden müßten, so würde die Berechtigung dieser Auffassung mit Recht angezweifelt werden dürfen. Es muß vor allen Dingen davon ausgegangen werden, daß die Forstbeamten ihrer Stellung und Tätigkeit nach stets zu den schlechtest besoldeten Beamten gehört haben, denn ihre Einnahmen haben immer in einem Mißverhältnis zu den Ausgaben gestanden, die jeweilig zur Bestreitung des Lebensunterhaltes und vor allem zur Bestreitung der Kosten der Kindererziehung aufzuwenden waren.

Welche Rechtsnatur das Gehalt hat, ob es als eine Unterhaltsgewährung oder ein Entgelt für Leistungen aufzufassen ist, das sind schließlich Dinge, die weniger interessieren, denn hiervon unabhängig steht die Notwendigkeit im Vordergrunde, daß der Beamte mindestens das haben muß, was die bescheidene Lebenshaltung der Familie und die Kindererziehung erfordert. Wie die Dinge nun einmal liegen, läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß die Gehaltsaufbesserungen, welche die Forstbeamten im Laufe der Jahre erfahren haben, immer weit hinter der Verteuerung der Lebenshaltung einhergehinkt sind, so daß eigentlich eine wirkliche Aufbesserung der Lage weniger in die Erscheinung getreten ist, denn alles, was geschehen ist, war lediglich nur ein Ausgleich der gesunkenen Kaufkraft des Geldes.

Eine Reihe von Jahrzehnten steht im Zeichen mehr oder weniger großer Veränderungen unserer ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse und im engen Zusammenhange damit die Steigerung der Bodenpreise und die hieraus wiederum folgende Erhöhung der Wohnungsmieten. Wenn schließlich die Forstbeamten gerade hierunter weniger zu leiden hatten, weil sie meistens Dienstwohnungen innehaben, so konnte aber doch der hiermit verbundene wirtschaftliche Umschwung nicht spurlos an ihnen vorübergehen, weil mit ihm die allgemeine Verteuerung aller Lebensbedürfnisse Hand in Hand gehen mußte. Auch die eigene Landwirtschaft konnte demgegenüber nicht der Retter in der Not sein, denn sie wurde wiederum ungünstig beeinflußt durch höhere Löhne für das Gesinde sowie Gesindemangel überhaupt, und der an sich wenig befriedigende Zustand gestaltete sich noch ungünstiger dadurch, daß die Forstbeamten sich im allgemeinen in einer Lage befinden, die einen höheren Lebensaufwand nötig macht, wie er bei den übrigen gleichstehenden, nicht einsam wohnenden Beamten erforderlich ist.

Die Gehaltsaufbesserungen sind immer nur sehr langsam der Verteuerung der Lebenshaltung gefolgt, und ehe dieser vermeintliche Gleichgewichtszustand erreicht war, entwickelten sich stets die Teuerungsverhältnisse wieder nach oben, so daß schließlich trotz aller Erhöhung der Gehälter eine wirklich sich fühlbar machende Aufbesserung nicht stattfinden konnte, weil mit dem jeweiligen Gehalte der immer wieder höher geschraubte Lebensunterhalt nicht bestritten werden konnte.

Diese Schraube ohne Ende hat sich am besten während des Weltkrieges erkennen lassen, denn

anfänglich ganz und gar ungenügende Teuerungszulagen haben deren baldige Erhöhung notwendig gemacht, und selbst die durchgreifenderen Maßnahmen des Jahres 1917 in Gestalt von Kriegsteuerungszulagen und Kinderbeihilfen haben den Gleichgewichtszustand nicht herzustellen vermocht, so daß in richtiger Erkenntnis der ungünstigen wirtschaftlichen Lage der Beamten überhaupt die Abgeordneten so ziemlich aller Parteien sich heute wieder darüber einig sind, daß abermals etwas geschehen muß, wenn nicht die wirtschaftliche Lage der Beamten sich so verschlechtern soll, daß ihnen das Mindestmaß einer standesgemäßen Lebensführung fehlt.

Wann der Frieden nun auch kommen möge, so wird er einstweilen die Lebensverhältnisse nicht wesentlich günstig beeinflussen. Aus den verschiedensten Gründen muß die Teuerung einstweilen bestehen bleiben, und deshalb ist es eine Aufgabe der allernächsten Zeit, die Besoldungsregelung von Grund aus umzugestalten.

Auf welcher Grundlage dieses zu geschehen hat, darüber gehen nun die Meinungen allerdings sehr weit auseinander. Die einen sind der Ansicht, daß das Anfangsgehalt wesentlich erhöht und das Endgehalt früher erreicht werden müsse. Andere sehen wiederum das Heil in einer Erhöhung des Wohnungsgeldes, dessen Höhe von der Zahl der Familienmitglieder abhängig gemacht werden solle, während wiederum andere neben dem Diensteinkommen die besonderen Kinderzulagen als das Mittel ansehen, das geeignet ist, das Einkommen den wirtschaftlichen Bedürfnissen anzupassen. Im übrigen wird auch an eine Versicherung gedacht, welche die Kinderzulagen, Witwenrentenzuschußversicherung und Kapitalversicherung gewährleisten sollen, die ersteren als zwangsweise Versicherungen, die letztere als freiwillige gedacht.

Den Gedanken einer Versicherungsvereinigung für alle Staatsbeamten will die bayerische Verkehrsverwaltung in die Praxis zu übertragen versuchen, um den auch die staatlichen Gehaltsfestsetzungen wirtschaftlich beherrschenden Grundsatz von Arbeitsleistung und Arbeitslohn nicht durchbrechen zu müssen.

Die Versicherung der Kinderzulagen ist in dem Sinne gedacht, daß die Ledigen, Verwitweten oder Geschiedenen ohne Kinder die Hauptlast auf ihre Schultern zu nehmen haben, indem sie als Beitragsleistung 5 % des Diensteinkommens zu entrichten haben. Die kinderlos verheirateten sollen mit 2 %, die übrigen mit 0,5 % des Diensteinkommens als Beitrag belastet werden. Wie hoch sich unter derartigen Umständen die Belastung nach den einzelnen Diensteinkommen stellt, kann sich jeder selbst ausrechnen, während der Anteil des Staates sich nach dem Fehlenden richtet, das immerhin das Drei- bis Vierfache dessen betragen wird, was seitens der Beamtenschaft aufgebracht werden muß.

Die auf diese Weise geschaffenen Kinderzulagen sollen erst bei drei Kindern, dann aber für alle gewährt werden, aber ohne Rücksicht auf die Kinderzahl zur Auszahlung gelangen, wenn der Vater stirbt. Für die Abstufung der Zulagen soll nicht das Lebensalter, sondern der Bildungsgang des Kindes maßgebend sein, mit der Maßgabe, daß die Zulagen bis zum volksschulpflichtigen Alter größer oder kleiner sind, je nachdem ein höherer bzw. mittlerer oder unterer Beamter in Frage kommt. Unter Berücksichtigung dieser Norm findet eine Steigerung im schulpflichtigen Alter statt, allerdings ohne Rücksicht darauf, ob das Kind eine Volks-, Bürger- oder höhere Schule besucht. Solange das Kind nach dem schulpflichtigen Alter in der Ausbildung bleibt und eigene Einnahmen nicht hat, bleiben die Zulagen in Geltung und erfahren eine Steigerung, wenn die Umstände es ergeben, daß das Kind außerhalb der Familie verpflegt werden muß. Während des Studiums und der Vorbereitungszeit, worunter auch die Vorbereitungszeit zum Offizier zu verstehen ist, werden die Zulagen weiter gewährt, unter entsprechender Erhöhung, wenn der Aufenthaltsort außerhalb des Wohnsitzes der Eltern gelegen ist, aber das 24. Lebensjahr soll die äußerste Begrenzung für die Gewährung der Zulage sein.

Mit der Versetzung in den Ruhestand sollen die Beitragspflichten erlöschen, die Leistungen aber bestehen bleiben.

Um nicht zu weitläufig zu werden, soll auf die obligatorische Zuschußrentenversicherung und die fakultative Kapitalversicherung, die eine Lebensversicherung von 100 bis 10 000 ℳ darstellen soll, nicht näher eingegangen werden.

Die Absicht der bayerischen Regierung ist also darauf gerichtet, die wirtschaftliche Lage der Beamten zu verbessern, aber die für die Besoldung maßgebenden Grundsätze nicht mit den von anderer Seite wiederum so sehr befürworteten bevölkerungspolitischen Maßnahmen zu verquicken.

Es ist erfreulich, daß der erste Schritt für die unerläßliche allgemeine Besoldungsreform getan wird, aber wie die Beamtenschaft sich im allgemeinen zu den angewendeten Grundsätzen stellen will, das muß einstweilen abgewartet werden. In welcher Richtung nun aber auch die Umgestaltung des Besoldungswesens in Preußen erfolgen wird, so darf das Eine nicht aus dem Auge verloren werden, daß die Forstbeamten unter den sämtlichen übrigen Beamten eine Sonderstellung einnehmen, die Berücksichtigung erfahren muß. Es würde damit nicht allein getan sein, daß ihnen dann die höhere Kinderzulage gewährt wird, wenn das Kind, wenn es die Schule besucht, außerhalb der Familie verpflegt werden muß, sondern es muß bei der Gehaltsbemessung berücksichtigt werden, daß durch das Abgeschnittensein von der Welt die allgemeine wirtschaftliche Lage des Standes viel schärfer von den Verhältnissen beherrscht wird, die bei den in der Stadt oder in unmittelbarer Nähe derselben wohnenden Beamten zur Geltung kommen.

Aus diesem Grunde ist den Interessen der Forstbeamten nicht in genügender Weise gedient,

wenn sie mit den übrigen ihnen nach Vorbildung und Leistung gleichstehenden Beamten im Gehalte gleichgestellt werden, sondern es muß für die aus ihrer Sonderstellung erwachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten ein Ausgleich geschaffen werden, der nur in einer wirklichen Gehaltserhöhung gleichstehenden Beamten gegenüber seinen Ausdruck finden kann. Eine derartige Gehaltserhöhung darf aber nicht mit einer Besserstellung verwechselt werden, denn das etwaige Mehr den anderen ihnen gleichstehenden Beamten gegenüber dient nicht etwa zur Aufbesserung der Lebenshaltung, sondern sie ist nur der Ausgleich, um den aus der Eigenart der Stellung erwachsenden erhöhten wirtschaftlichen Anforderungen zu genügen.

Auch müßte den örtlichen Verschiedenheiten etwas Rechnung getragen werden, was bis heute nicht geschieht. Der Forstbeamte, welcher in einer Gegend wohnt, für welche z. B. der höchste Wohnungsgeldzuschuß gezahlt wird, bleibt hiervon nicht unberührt, auch wenn er freie Dienstwohnung hat. Wo der höchste Wohnungsgeldzuschuß gezahlt wird, beherrscht die Teuerung auch andere Gebiete, weil der Steigerung der Wohnungsmiete automatisch die Steigerung aller Lebensbedürfnisse folgt.

Vor dieser Steigerung kann auch der landwirtschaftliche Betrieb nicht bewahren, weil die Wirtschaft von einer Reihe anderer Einwirkungen beeinflußt wird.

Bei entsprechender Erhöhung des auf die Stellung der Forstbeamten zugeschnittenen Gehaltes, das höher sein muß als das der übrigen gleichstehenden Beamten, um einen gerechten Ausgleich der aus der Natur der Stellung erwachsenden größeren wirtschaftlichen Schwierigkeiten herbeizuführen, muß eine Erleichterung der Kindererziehung stattfinden. Ob hierfür bevölkerungspolitische oder andere Gesichtspunkte maßgebend sein sollen, das ist eine Frage, die schließlich nur theoretische Bedeutung hat. Die Hauptsache ist, daß die Abhilfe geschafft wird, die ein Gebot der Stunde ist und den Verhältnissen Rechnung trägt, unter welchen die Forstbeamten zu leben und zu wirken haben.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

128. Sitzung am 15. März 1918.

(Fortsetzung.)

(Dr. Gottschalk, Berichterstatter, fortfahrend): Der Herr Finanzminister hat in der Kommission mitgeteilt, die Prüfung bei einigen Regierungen und beim Polizeipräsidium in Berlin habe ergeben, daß vielfach bei einzelnen Behörden sogar fast regelmäßig über den Satz von 30% hinausgegangen würde; er erkannte aber auch an, daß der Satz von 30% nicht weiter aufrechtzuerhalten sei. Er war bereit, den Mindestsatz auf 50% zu steigern. In der Kommission war der Wunsch geäußert worden, man möge auf 75% gehen. Der Herr Finanzminister hat sich demgegenüber aber ablehnend verhalten. — — Bei der Erörterung der Beihilfen für die Ruhegehaltsempfänger hat sich auch das Vorhandensein einer Differenz zwischen dem Inhalt der Verfügung des Finanzministers vom 17. Dezember 1917 und der damals in diesem Hohen Hause angenommenen Entschließung herausgestellt. Es handelt sich um die Frage, wie weit ein aus dem anerkannten Hilfsdienst erzieltes Nebeneinkommen des Ruhegehaltsempfängers angerechnet werden soll. In der Entschließung, die von dem Hause angenommen worden ist, war die Königliche Staatsregierung ersucht worden, bei Gewährung von Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen an die Pensionäre neben den sonstigen Voraussetzungen, das aus der Beschäftigung im Vaterländischen Hilfsdienst sich ergebende Einkommen nur zu berücksichtigen, soweit es den Betrag von tausend Mark jährlich übersteige. In dem Erlaß des Finanzministers war dagegen angeordnet, daß, wenn die Nebeneinnahmen ganz oder teilweise im anerkannten Hilfsdienst erzielt würden, die Grenze, bis zu der vorhandene Einnahmen nicht angerechnet werden, nicht unter 1000 M betragen solle. Der Finanzminister hat diese Differenz anerkannt und in Aussicht gestellt, daß er in einem neuen Erlaß sich auf den Boden der damaligen Entschließung stellen werde.

Es ist weiterhin über die Beihilfen für die nicht festangestellten Beamten und über die Erhöhung der Bezüge für die Diätare verhandelt worden. Was die Diätare betrifft, so wurde darauf hingewiesen, daß die Entlohnung derselben eine Frage sei, die mit den Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen nichts zu schaffen habe, vielmehr im Rahmen des Staatshaushalts zu behandeln und ihrer Erledigung zuzuführen sei. Auf Grund dieser Erklärung, deren Richtigkeit anerkannt werden mußte, ist ein entsprechender Antrag zurückgezogen worden. — —

— — Auch über die Zahlung von Beihilfen für Kommunalbeamte wurde gesprochen. Ich gehe darauf aber nicht näher ein, da für die gegenwärtigen Verhandlungen diese Frage ausdrücklich mit Rücksicht darauf ausgeschieden worden ist, daß sie bei Behandlung des Antrags Dr. Heß, Drucksache 790 in Verbindung mit dem Entwurfe eines Gesetzes über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände erörtert werden soll.

Über die Pensionsfähigkeit der Beihilfen und der Teuerungszulagen waren Wünsche in der Staatshaushalts-Kommission ausgesprochen worden; es war auch ein ausdrücklicher Antrag nach dieser Richtung eingereicht worden. Es wurde aber dargelegt, daß die Zulagen an die Ruhegehaltsempfänger das Mittel gewähren, um die Beihilfen und Teuerungszulagen, die an die Beamten bis zu ihrer Pensionierung gezahlt sind, zu berücksichtigen. Bei der Feststellung, wie weit das Ruhegehalt hinter dem Einkommen zurücksteht, werden die bis zur Versetzung in den Ruhestand gewährten Zulagen dem Gehalte zugerechnet. — —

Hergt, Finanzminister: — — Was die Meinungsverschiedenheit, die verblieben ist, anbetrifft, die Bildung der Teuerungsbezirke, so muß ich zugeben, daß manche der Einwendungen, die dagegen in der Kommission erhoben worden sind, nicht unberechtigt sein mögen. Es ist richtig, daß mit einer solchen Regelung gewisse Schwierigkeiten verbunden sind. Es ist ebenfalls richtig, daß aus Kreisen der Beamtenschaft aus den nicht bevor-

zugten Bezirken manche Anträge und Beschwerden kommen werden. — —

— — Wir haben geglaubt, an dem ursprünglichen Vorschlage, daß wir Teuerungsbezirke einführen, trotz des Widerstandes der Kommission doch festhalten zu sollen. Vielleicht hätte die Staatsregierung sich nicht entschlossen, so zäh an ihrem Plan festzuhalten, wenn sie nicht einen recht erheblichen Teil der Beamtenschaft hinter sich gehabt hätte. — —

— — Die Staatsregierung hatte ursprünglich, wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, vor, diese Teuerungsbezirke etwas stärker mit Sonderzulagen auszustatten, als das jetzt bei der endgültigen Regelung vorgenommen werden soll. Die Staatsregierung hatte an 30% der Gesamtbezüge der Beamtenschaft in diesen Bezirken gedacht. Die Regelung geht jetzt dahin, daß es nur 20% sein sollten, und zwar auch nicht von den Gesamtbezügen, sondern lediglich von dem Teil, der auf die eigentlichen Kriegsteuerungszulagen entfällt. — —

— — Die dadurch, daß nicht die vollen 30%, sondern nur 20% in die Teuerungsbezirke geführt werden, frei werdenden Gelder konnten nun an andern Stellen, nämlich zur Erhöhung der laufenden Teuerungszulagen verwandt werden. Diese Erhöhung ist auch dank der Beschlüsse der Kommission in recht reichlichem Maß vorgenommen worden. — —

— — Es wird in Ihrer Haushaltskommission noch näher über einen Antrag verhandelt werden, in dem gewünscht wird, daß auch die Kommunen, die heute noch mit den Teuerungszulagen ihren Kommunalbeamten gegenüber zurückgeblieben sind, veranlaßt werden, sich möglichst dem Vorgehen des Staates anzuschließen. Nun kann wohl schlechterdings nicht daran gedacht werden, daß diese Mehrbeträge, die dabei herausspringen könnten, etwa auf die Staatskasse übernommen werden. Das würde weder dem Verhältnis von Staat und Kommune entsprechen, noch würde es der Finanzlage gemäß erträglich sein. Es würde das in viele, viele Millionen gehen. Wenn man aber davon Abstand nehmen und sich damit begnügen muß, daß der Staat nur auf Umwegen durch Zuhilfenahme des Kriegswohlfahrtsfonds den leistungsschwachen und leistungsunfähigen Kommunen hilft, dann frage ich: wie soll man dann auf die Kommunen hinwirken, daß sie sich, was doch erwünscht ist, in größtem Umfang mit ihren Teuerungszulagen für die Beamten dem Vorbild des Staates anschließen, wenn der Staat noch weiter gehen würde, als es hier vorgesehen ist. Ich glaube, daß gerade das Interesse unserer Kommunen mit ausschlaggebend dafür sein muß, daß wir uns eine gewisse Beschränkung auferlegen und nicht weiter gehen, als wie es hier vorgesehen ist. — —

— — Was die andere Behandlung der im Felde befindlichen Offizierbeamten anbetrifft, so hat die große Zahl dieser Beamten durch die Neuregelung nicht unwesentliche Vorteile; es handelt sich um Verbesserungen, die bis 300 oder 400 *M* betragen, und diese Verbesserung ist den Herren wohl zu gönnen. — —

— — Die Staatsregierung war von vornherein entschlossen, für die Pensionäre mehr zu tun, als bisher geschehen ist. — —

— — Die Regierung hat geglaubt, jetzt nicht noch nachträglich den Weg einschlagen zu brauchen, daß sie generell für die Pensionäre Zuwendungen von Amts wegen vorsieht. Die Regierung konnte anderseits nicht von der grundsätzlichen Regelung abgehen, daß über ein gewisses Maß hinaus die Mehreinnahmen angerechnet werden müssen. Über diesen Grundsatz ist hier ja schon so viel hin und her gesprochen worden, daß ich mir weitere Ausführungen versagen kann. Dagegen war es möglich — und das hat die Regierung auch getan —, den Mindestsatz zu erhöhen; wir gehen von 30% auf 50%, und ich darf hoffen, daß dadurch eine wesentliche Verbesserung der Lage der Pensionäre herbeigeführt wird. — —

— — Der Herr Berichterstatter ist auf einen Punkt, der außerhalb der Teuerungszulagenaktion liegt, vorhin zu sprechen gekommen, nämlich auf eine Darlehnsaktion, die die Regierung vorhatte. Er hat gefragt, ob ich nicht in der Lage wäre, heute darüber näheres mitzuteilen. Ich bin leider noch nicht imstande, Ihnen heute irgendwie eine endgültige Regelung auf diesem Gebiete kundzugeben. Aber den Plan der Regierung kann ich Ihnen skizzieren. Er geht dahin: es sollen Staatsmittel — ich will einmal sagen etwa 10 Millionen Mark — für Darlehne an die Beamten zur Verfügung gestellt werden. Diese Darlehne sollen aber nicht vom Staat direkt gegeben werden, etwa durch unsere Behörden draußen unter Prüfung der Verhältnisse der Beamten, sondern durch einen Zwischenträger, der den Verhältnissen der Beamten möglichst nahesteht. Dieser Zwischenträger soll, damit die Gelder des Staates nicht vergeudet werden — das würde selbstverständlich auch nicht im Sinne des Hohen Hauses liegen —, in einem gewissen mäßigen Umfange an dem Risiko des Staates auch teilnehmen, und das Endresultat soll sein, daß die Beamten in größtem Umfange zu mäßigen Zinsbedingungen in den Besitz von Darlehnsgelder kommen können, die sie langfristig bis zu etwa fünf oder vielleicht auch bis zu zehn Jahren behalten dürfen, je nachdem ihre Leistungsfähigkeit es ihnen früher oder erst später gestattet, die Darlehne zurückzuzahlen. Wir suchen nun diesen Zwischenträger. Am liebsten wäre es uns, wenn wir ihn bei den Beamten selbst fänden und wenn die Beamten die Darlehne von ihren Kollegen bekommen könnten. Verhandlungen darüber sind im Gange. Wieweit sie zu einem Erfolge führen, kann ich heute nicht übersehen. Ich will hoffen, daß sie zu befriedigenden Resultaten führen werden, sonst müßten wir uns nach andern Zwischenträgern umsehen. Ich möchte aber nochmals betonen, daß es der feste Entschluß der Regierung ist, eine Darlehnsaktion, wie ich sie hier skizziert habe, einzuleiten. — —

— — Ich möchte aber noch auf einen Punkt kommen, der die jetzige Aktion doch als etwas ganz Besonderes erscheinen läßt. Es ist nämlich zum erstenmal geschehen, daß die Regierung sich bei einer großen Regelung, die die Beamtenschaft angeht, vorher mit der Beamtenschaft selbst ins Benehmen gesetzt hat. Die Beamten haben sich ja schon in früheren Jahren zu Vereinen zusammengeschlossen. Aber es blieb doch noch eine große Zersplitterung, und die Wege, die die Beamtenvereine damals eingeschlagen haben, waren noch nicht so klar und einheitlich vorgezeichnet, mit diesen Einzelvereinen ließ sich noch nicht arbeiten. In der Zwischenzeit haben sich nun aber diese Vereine zu großen Verbänden zusammengeschlossen. Eine solche Entwicklung könnte ja für die Staatsregierung vielleicht in mancher Richtung zu Bedenken Veranlassung geben. Ich darf daran erinnern, daß neulich bei der Verhandlung über den Eisenbahnetat davon die Rede gewesen ist, daß

manchmal auch maßlose Forderungen oder Forderungen nicht in der richtigen Form und in Verkennung des Verhältnisses der Beamtenschaft zu ihrer vorgesetzten Behörde erhoben werden, — Forderungen, die wir zurückweisen müssen. Aber, meine Herren, die Regierung hat keine Veranlassung gehabt, aus der Entwicklung, wie sie sich jetzt vor unsern Augen darstellt, etwa solche Bedenken herzuleiten. Im Gegenteil, sie darf annehmen und sie hofft, daß die politische Schulung, die Disziplin, die Reife des Urteils, die Läuterung der Ansichten, die Ausgleichung extremer Richtungen durch den Zusammenschluß der Beamtenvereine in solchen großen Verbänden zunehmen wird, und die Regierung glaubt deshalb, daß sie nunmehr aus ihrer zurückhaltenden Stellungnahme diesen Beamtenvereinen und -verbänden gegenüber heraustreten und sie gewissermaßen als verhandlungsfähig anerkennen kann. Das habe ich getan, indem ich mich mit zwei Verbänden ins Benehmen gesetzt habe. Die Regierung erwartet nicht, daß etwa nun die Anträge, die Wünsche, die von diesen Verbänden gestellt werden, von vornherein auf das zugeschnitten wären, was die Regierung als ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht hat. Das wäre contra naturam sui generis, das ist nicht zu verlangen. Sie erwartet aber wohl mit Recht, daß immerhin bei den Verhandlungen zwischen Beamtenverbänden und Regierung das richtige Verhältnis zwischen Beamtenschaft und Regierung gewahrt bleibt. Es sind eben nicht gleichartige Faktoren, die miteinander verhandeln, es muß die erforderliche Form und das erforderliche Maß gewahrt werden. Aber mit diesem Vorbehalt glaube ich, daß wir das, was wir jetzt angefangen haben, auch in Zukunft fortsetzen können. Ich möchte hoffen, daß sich, wenn wir später etwa bei der Besoldungsregelung oder andern großen Fragen, die die Beamtenschaft angehen, solche Verbände zuziehen, dann ebenso wie diesmal herausstellen wird, daß die Verbände mit der erforderlichen Objektivität diesen Fragen gegenübertreten, und daß sich auf die Dauer ein segensreiches Zusammenwirken zwischen Beamtenschaft und Regierung daraus entwickeln wird. — —

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Betrifft Rechnungsführung der Forstkassen.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 42 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 651.

Berlin W 9, 22. Februar 1918.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Oberrechnungskammer bestimme ich, daß vom Rechnungsjahre 1917 ab die Handbücher (Manuale) der Forstkassen als Urschrift der Rechnung zu dienen haben. Es sind deshalb in die Handbücher zwei Spalten einzufügen: „Ordnungsnummer der vorigen Rechnung“ hinter die Spalte „Laufende Nummer“ und „Nummer der Belege“ hinter die Spalte „Rest gegen das rechnungsmäßige Soll“. Alle Vermerke, die für die Rechnungslegung notwendig sind, sind im Handbuch vorzutragen.

Die beiden Reinschriften der Rechnung für die Königliche Oberrechnungskammer und die Königliche Regierung sind wie bisher nach den Vorschriften für die Legung der Forstgeldrechnungen vom 8. Mai 1906 zu fertigen. Bei ihnen sind diejenigen Spalten und Zahlen der Handbücher wegzulassen, die für die Rechnung nicht erforderlich sind. Ergeben sich bei den Kassen mit mehreren Oberförstereien Schwierigkeiten der neuen Rechnung, so können die Rechnungsleger sich von der Königlichen Regierung die vorjährige Rechnung erbitten, um sie bei der Legung der Rechnung mitzubenutzen.

Von den als Unterlagen zur Forstgeldrechnung dienenden Wirtschaftsrechnungen über Holzwerbungskosten, Wegebauten, Kulturen, Vertilgung schädlicher Tiere und Vorflut-, Feuerversicherungs- und Grenzsicherungskosten sind keine besonderen Reinschriften mehr von den Revierverwaltern zu fertigen, sondern die Konzepte als Rechnungen zu verwenden. Die Konzepte sind nunmehr mit größerer Sorgfalt zu führen. Sie sind nach der Prüfung durch die Königliche Regierung baldmöglichst den Revierverwaltern zurückzugeben.

Die Forstnaturalrechnung ist wie bisher nach der Vorschrift vom 2. Juni 1911 zu legen.

Besonders weise ich noch darauf hin, daß die Forstgeldrechnungen in der durch die Rechnungsvorschriften vom 8. Mai 1906 angeordneten Kürze zu fertigen und allzu ausführliche oder gänzlich entbehrliche Angaben wegzulassen sind, sowie daß die zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks ergangenen allgemeinen Verfügungen vom 12. August 1906 — III 16147 —, 15. März 1907 — III 2844 —, 31. Mai 1910 — III 5245 — und 23. Dezember 1910 — III 13961 — sowie die Verfügung der Königlichen Oberrechnungskammer vom 8. Mai 1906 — F. 1955 — Abschnitte 2, 11 und 12 mehr als zurzeit beachtet werden müssen.

Für die Entrichtung kleinerer Beträge bei Verpachtungen und Vermietungen von Forstgrundstücken ist anstatt der üblichen viertel- und halbjährlichen Zahlungstermine möglichst nur ein jährlicher Zahlungstermin vertraglich zu bestimmen. Bei größeren Pachtbeträgen sind die Zahlungstermine möglichst so zu wählen, daß die Verrechnung der Jahrespacht in derselben Rechnung erfolgen kann, also bei einer Nutzung von Oktober zu Oktober 1. 10. und 30. 3. statt 1. 10. und 1. 4. Dies hat den Vorteil, daß, falls ein Pächter die volle Jahrespacht mit einem Male zahlen will, deren Verrechnung auch sofort endgültig erfolgen kann, ohne daß die erst am 1. April fällige Pachtsumme bis zum Beginn des neuen Rechnungsjahres bei den Verwahrgeldern zu buchen ist.

Nach der allgemeinen Verfügung vom 23. Dezember 1910 — III. 13961 — sind den Revierverwaltern Mittel aus Kapitel 2 Titel 30 für die Vertilgung schädlicher Tiere, aus Titel 31 für die Unterhaltung des Inventars oder bei Waldbränden für Verabreichung von Erfrischungen an die Löschmannschaften, aus Kapitel 4 Titel 1 für Polizeiverwaltungskosten und aus Titel 3 für erste Hilfe bei Betriebsunfällen zur selbständigen Anweisung zur Verfügung zu stellen. Wenn die Revierverwalter diese Summen nicht überschreiten, brauchen am Jahresschlusse keine besonderen Nachweisungen über diese Zahlungen gefertigt und der Königlichen Regierung zur Prüfung und Anweisung vorgelegt zu werden, weil sonst der beabsichtigte Zweck der Geschäftsvereinfachung nicht erreicht würde.

In einzelnen Bezirken werden von den Revierverwaltern oder von den Forstkassenrendanten Zusammenstellungen über die im Laufe des

Jahres verausgabten Kosten für Bekanntmachungen von Holzverkäufen oder Verpachtungen gefertigt und der Regierung zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Dies ist zu unterlassen. Die einzelnen Rechnungen, die von den Zeitungen meistens vierteljährlich eingesandt werden, sind auf den Oberförstereien rechnerisch festzustellen und von den Revierverwaltern zur Zahlung anzuweisen.

Von den Regierungshauptkassen, der Kasse der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, den Kassen der Forstakademien und Forstlehrlingsschulen sind vom Rechnungsjahre 1917 ab die Handbücher als Rechnungen zu verwenden. Sämtliche als Rechnungen dienende Handbücher müssen die Eintragungen enthalten, die für Rechnungen vorgeschrieben sind. Die Handbücher werden nach erfolgter Prüfung von der Königlichen Oberrechnungskammer den Behörden wieder zurückgegeben werden und sind deshalb bei Einsendung der nächstjährigen Rechnung zur Prüfung wieder mitvorzulegen. Da die Forstverwaltungsrechnungen in der Regel erst geprüft werden, nachdem die Geldrechnungen erledigt sind, brauchen sie nicht vor Juni des dem Rechnungsschlusse folgenden Jahres der Oberrechnungskammer zur Prüfung zugestellt zu werden.

Wenn die Rechnungen nur wenige Bogen umfassen, können wie bisher auch besondere Rechnungen gefertigt werden, sofern die Kasse hierin eine Erleichterung erblickt.

Es ist darauf zu halten, daß alle Ausgaben bei derjenigen Kasse verrechnet werden, bei der sie zur Zahlung kommen, und daß Auftragszahlungen möglichst verringert werden. So z. B. sind die Unterstützungen für Hinterbliebene von Beamten nicht in der Forstverwaltungsrechnung nachzuweisen, sondern in der Forstgeldrechnung der Forstkasse, in deren Bezirk die Empfänger wohnen. Vom 1. April 1918 ab werde ich demgemäß auch die Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung nicht mehr auf die Generalstaatskasse anweisen. Die Vorschüsse sind bei Kapitel 2 Titel 13 der dauernden Ausgaben und die Rückzahlungen darauf bei Kapitel 2 Titel 5 der ordentlichen Einnahmen von den zahlenden Forstkassen zu verrechnen. Die Forstkassen haben die bei den Verwahrungsgeldern gebuchten und am 1. April 1918 noch rückständigen Beträge bei Kapitel 2 Titel 5 der betreffenden Oberförsterei in Solleinnahmezugang, die vierteljährlichen Gehaltsabzugsbeträge in Isteinnahme und den noch ungedeckten Betrag des Vorschusses in Rest zu stellen und in das nächste Rechnungsjahr als Soll nach der vorigen Rechnung zu übernehmen. In den Erläuterungen zur titelweisen Zusammenstellung ist das Datum und die Geschäftsnummer der Ministerialverfügung, der Name und der Stand des Empfängers und der gezahlte Betrag und bei den Rückzahlungen außerdem noch die Ist- und Resteinnahme von jedem Beamten besonders anzugeben, damit hiernach die Ministerialkontrolle auf dem Laufenden erhalten werden kann.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen und an die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.

Vertragsstrafen wegen verspäteter Abfuhr von Holz.

Allgemeine Verfügung Nr. III 45 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 2201.

Berlin W 9, 20. März 1918.

Es mehren sich in letzter Zeit die Beschwerden des Holzhandels über Verhängung von Vertragsstrafen für verspätete Holzabfuhr aus den Schlägen. Die durch Mangel an Gespannen und Arbeitskräften sowie durch Beschränkung der Futtermittel entstandenen Schwierigkeiten, welche beim Vertragsabschluß vielleicht noch nicht in dem Maße wie heute vorlagen, dürfen nicht verkannt werden. Anderseits liegt auch hier und da die Vermutung nahe, daß die Abfuhr vom Käufer absichtlich oder fahrlässig verzögert und das Holz im Walde zurückgehalten wird, um noch höhere Verwertungspreise abzuwarten.

Die Königliche Regierung wolle Anträge auf Verlängerung der Abfuhrfrist von diesen Gesichtspunkten aus sorgfältig von Fall zu Fall prüfen Eine milde Handhabung der vertraglichen Bestimmungen ist während des Krieges überall da zu empfehlen, wo die Vermutung absichtlicher oder fahrlässiger Verzögerung fehlt.

J. A.: von Freier.

Stundung forstfiskalischer Pacht- und Mietzinsen.

Allgemeine Verfügung Nr. III 44 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Gesch.-Nr. III 2224 II.

Berlin W 9, 19. März 1918.

Die nach den allgemeinen Verfügungen vom 4. März 1915 (III 1152), 13. September 1915 (III 6749), 28. Januar 1916 (III 219) und 14. Februar 1917 (III 1055) den Königlichen Regierungen erteilte Ermächtigung zur widerruflichen zinslosen Stundung forstfiskalischer Pacht- und Mietzinsen wird hiermit bis einschließlich 3. März 1919 ausgedehnt.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Unentgeltliche Abgabe von Baum- und Strauch-Reisig und -Laub.

Allgemeine Verfügung Nr. III 46 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 2410. I A III e.

Berlin W 9, 21. März 1918.

Abschrift.

Für das Rechnungsjahr 1918 wird die unentgeltliche Abgabe von Baum- und Strauch-Reisig und -Laub aus den Staatsforsten an Selbstwerber zu Fütterungszwecken gestattet.

Berlin, den 21. März 1918.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.
gez. von Eisenhart-Rothe.

*

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Beachtung.

Ich will mich ferner damit einverstanden erklären, daß, soweit es im Interesse des Sammelwerkes erwünscht erscheint, auch von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Sammeln von Reisig und Laub zu Fütterungszwecken sowie von der Verbuchung des gesammelten Reisigs und Laubes abgesehen wird.

Der Verzicht auf die Ausstellung von Erlaubnisscheinen schließt selbstverständlich nicht den Verzicht auf die Erlaubniserteilung selbst in sich, insbesondere bleibt der Forstverwaltung überall die Öffnung der Bestände vorbehalten, in denen gesammelt werden darf. Die Form der Erlaubnis-

erteilung an einzelne Personen und an Sammelgemeinschaften sowie die der Bekanntgabe oder der örtlichen Kenntlichmachung der den Sammlern geöffneten Bestände vorzuschreiben, überlasse ich der Königlichen Regierung.

Die Abgabe von Laub und Reisig aus Nieder- und Mittelwaldbeständen soll fortan nicht mehr an ein bestimmtes Alter der Stockausschläge gebunden sein.

Endlich genehmige ich, daß überall da, wo das Sammeln von Futterreisig und -laub aus Mangel an Arbeitskräften nicht den gewünschten Fortgang nehmen kann, die minder dringlichen Kulturarbeiten, um jenes Sammelwerk zu fördern, zurückgestellt werden.

Die von vorstehendem abweichenden Bestimmungen meiner allgemeinen Verfügung vom 24. Januar 1918 — III 374, IA IIIe — werden aufgehoben.

von Eisenhart-Rothe.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Zeichnet die 8. Kriegsanleihe!** Siebenmal hat das deutsche Volk bewiesen, daß es bereit ist, Deutschlands Männern, die den Riesenkampf für seine Verteidigung führen, die Waffen zu reichen. Jetzt scheint das Ende zu nahen. Der Friede im Osten ist erkämpft. Es gilt aber das Ende zu erreichen, auch den Kampf im Westen siegreich zu bestehen. Wäre es denkbar, daß nun das Heimatheer zurückwiche? Daß es jetzt, wo die glückliche Entscheidung bevorsteht, nicht geschlossen hinter den Kämpfenden stünde? Nein, das ist undenkbar — unmöglich. Wir halten durch. Wir tun, was wir können. Wir zeichnen Kriegsanleihe. Wir wollen siegen helfen! P. Mueller.

— **Angelegenheit Ferienkinder.** Unsere hochverehrten Leser erinnern wir heute nochmals daran, daß die Fragebogen für die Bereitwilligkeitserklärung, Ferienkinder in den großen Sommerferien in das Forsthaus aufzunehmen, recht bald auszufüllen und an die Geschäftsstelle des Vereins Königlich Preußischer Förster, zu Händen des Herrn Königl. Hegemeisters Simon, Zoppot-Danzig, Südstraße 48, einzusenden sind. Wie wir hören, nimmt die Zurückreichung der Fragebogen befriedigenden Verlauf.

— **Auszeichnung der aus der Kriegsgefangenschaft Zurückkehrenden.** Wie durch das „Armee-Verordnungsblatt" vom 23. März 1918 bekanntgemacht wird, hat Seine Majestät der Kaiser und König zu bestimmt, daß die aus der Kriegsgefangenschaft Zurückkehrenden, sofern sie sich durch ihr Verhalten vor oder bei der Gefangennahme der Verleihung einer Auszeichnung würdig erwiesen haben, zum Eisernen Kreuz I. oder II. Klasse vorgeschlagen werden sollen. Da die Kriegsgefangenen nach ihrer Rückkehr zunächst auf einige Wochen in bestimmte Lager im besetzten Gebiet kommen, soll dort nach ihrem Eintreffen durch die Lagerkommandanturen der Schriftwechsel für die Vorschläge zu den Auszeichnungen eingeleitet werden. Durch diese Bestimmung ist erfreulicherweise Vorsorge dafür getroffen, daß die aus schwerer Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden Krieger alsbald in der Heimat durch Verleihung der verdienten Auszeichnung geehrt werden.

— **Die weitere Entwicklung des höheren forstlichen Unterrichts.** Im Laufe der letzten Wochen ist die forstliche Unterrichtsfrage in den Volksvertretungen mehrerer Bundesstaaten erörtert worden. In Preußen waren Verteidiger für die Forstakademie Münden aufgetreten. Der Regierungsvertreter hat bei den Verhandlungen erklärt, daß mit Rücksicht auf den größeren Bedarf an Anwärtern für den Forstverwaltungsdienst nach dem Kriege die Aufhebung dieser Akademie in den nächsten Jahren noch nicht erfolgen soll. Das Ziel der Entwicklung bilde aber die Verlegung des forstlichen Unterrichts an eine Universität. In der Übergangszeit soll zunächst Münden und dann später auch Eberswalde aufgehoben werden. In Sachsen hatte die zweite Kammer beschlossen, daß die Forstakademie Tharandt aufgehoben oder mit der technischen Hochschule in Dresden oder mit der Universität Leipzig vereinigt werden möge. Die erste Kammer ist jedoch diesem Antrage nicht beigetreten, die Entschließung soll auf eine geeignetere Zeit verschoben und hierbei namentlich die Entwicklung in Preußen berücksichtigt werden. In Baden ist ebenfalls die Aufhebung der forstlichen Abteilung an der technischen Hochschule in Karlsruhe angeregt worden. Bei den Verhandlungen über den Forstetat hat der Finanzminister erklärt, daß die Entscheidung über das Schicksal der Forstabteilung im Kultusministerium gefällt werde, daß er aber vom Standpunkte des Bedarfs der badischen Forstverwaltung die Frage der Beibehaltung verneinend beantworten müsse. Anwärter seien auf Jahre hinaus genügend vorhanden. Das Kultusministerium hat sich gegenüber dem Gedanken der Aufhebung der Forstabteilung ablehnend verhalten. Bei den Verhandlungen der ersten Kammer wurde beantragt, die Regierung möge sondieren, wie sich Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen zu einer Zusammenlegung des forstlichen Unterrichts mit Baden stellen.

Forstwirtschaft.

— **Zur Buchenmast 1918.** Im Vogelsberg und im Knüllgebirge (Oberhessen und Niederhessen) lassen die stark aufgebauchten Rotbuchenknospen ebenfalls auf reichen Blütenansatz schließen, und hoffentlich entspringt daraus auch reiche Ernte an Bucheckern. Es hängt eben alles von der Witterung ab. Die Knospen sind infolge der gelinden Temperatur in der Entwickelung weiter voran als sonst, und wir gehen noch mancher Frostnacht entgegen. Forstrat Eulefeld.

— **Alter verzinkter Flacheisendraht käuflich.** Beim Kaiserlichen Telegraphenzeugamt in Berlin-Tempelhof, Komturstr. 57 (Gleisanschluß), lagern größere Mengen alten verzinkten Flacheisendrahtes (Kabelschutzdraht) in Längen von durchschnittlich 12 m, der sich für Wildgatter und zur Einfriedigung von Viehkoppeln, Bau-, Garten- und Laubengelände eignet. Der Draht wird zum Preise von 6 ℳ für 100 kg ab Lagerstelle abgegeben.

— **Rechtzeitige Bestellung von Sägen und sonstigen Werkzeugen.** Wie uns aus Kreisen der rheinischen Werkzeugindustrie geschrieben wird, ist die Belieferung der Säge- und Werkzeugfabriken mit Kohlen erheblich eingeschränkt worden. Aus diesem Grunde kann der Betrieb dieser Fabriken nicht in voller Höhe aufrechterhalten werden, und es ist vielfach dem Fabrikanten auch beim besten Willen nicht möglich, die bestellten Werkzeuge rechtzeitig fertigzustellen. Da mit langen Lieferungsfristen gerechnet werden muß und eine bindende Zusage über die Lieferzeit, namentlich bei größeren Aufträgen, kaum gegeben werden kann, so empfiehlt es sich, den Bedarf an Werkzeugen, insbesondere von Sägen und Äxten, recht frühzeitig zu bestellen.

Marktberichte.

Leipziger Kurs über Rauhwaren. Otter 100,00 bis 130,00, Steinmarder 60,00 bis 90,00, Baummarder 50,00 bis 85,00, Land-Iltisse, je nach Größe, 15,00 bis 30,00, Iltis-Schwarten 3,00 bis 5,00, Füchse 40,00 bis 80,00, Dachse 6,00 bis 15,00, Steinmarderruten 9,00, Baummarderruten 8,00, Nerzruten 0,50 bis 1,50, Iltisruten 0,10 bis 0,20, Zobelruten, amerik., 6,00 bis 12,00, Zobelruten, russ., 8,00 bis 14,00 M das Stück. Obige Preise verstehen sich als erzielte Einkaufspreise für erstklassige Ware, geringere entsprechend billiger.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 48. **Kriegsbeihilfe und Teuerungsbeihilfe im Gemeindedienst.** Ich bin seit 1. Oktober 1912 als Gemeindeförster, woselbst ich bis zu meiner Einberufung in den Staatsdienst verbleiben wollte, angestellt. Am 4. August 1914 wurde ich zum Heeresdienst eingezogen. Meine Frau bekommt von der Gemeinde das volle Gehalt (1400 M). Steht meiner Frau Kriegsbeihilfe und Teuerungszulage zu? Seit 1913 bin ich verheiratet und habe ein Kind. Augenblicklich befinde ich mich als Feldwebel in einem Rekrutendepot in Rumänien und beziehe eine Löhnung von 96 M monatlich.

Gemeindeförster und Kgl. Forstaufseher St., zurzeit Feldwebel im Felde.

Antwort: Als Gemeindeforstbeamter haben Sie Anspruch auf Ihr volles Diensteinkommen, auch soweit dieses nicht Bargehalt ist. Dahingegen aber haben Sie keinen gesetzlichen Anspruch auf Kriegsbeihilfe und Teuerungszulage, weil es ganz in das Ermessen der Gemeinde gestellt ist, ob sie diese Zulagen bewilligen will oder nicht. Im übrigen müssen Sie auch berücksichtigen, daß Staatsbeamte, die bei dem Heere Dienst tun, bei der Gewährung von Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen nur so weit berücksichtigt werden, soweit sie sonst geldlich schlechter stehen würden, als die nicht eingezogenen Beamten bei Gewährung von Zuwendungen. Sie stehen sich wahrscheinlich heute besser als der Beamte zu Hause, auch wenn er Anspruch auf Zuwendungen hat.

Anfrage Nr. 49. **Zahlung nachträglich geforderter Schulbeiträge.** Bis zu meinem Übertritt in den Ruhestand am 1. Juli 1916 habe ich dem dort zuständigen Schulverbande angehört und die bis dahin von mir geforderten Schulbeiträge gezahlt. Heute erhalte ich von der dort zuständigen Forstkasse die Aufforderung, die rückständigen Schulbeiträge für 1914 bis 1916 zu zahlen. Bin ich verpflichtet, diese Beträge nachzuzahlen? Schulpflichtige Kinder waren nicht vorhanden.

S., Königl. Hegemeister.

Antwort: Für die Beantwortung ist entscheidend, ob Sie zu dem Zeitpunkt, als die fraglichen Schulbeiträge auf die Gutsinsassen unterverteilt wurden, noch Ihren Wohnsitz im Gutsbezirk hatten. Aus Ihren Angaben scheint hervorzugehen, daß Sie bereits am 1. Juli 1916 nach Ihrem jetzigen Wohnsitz gezogen sind. Falls die Schullastenunterverteilung nach diesem Tage stattgefunden hat, würden Sie nicht mehr beitragspflichtig sein.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Engelbach, Oberf. Katzenbach (Wiesbaden), ist zum 1. Mai anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20. April, morgens 11 Uhr, bei der Kgl. Regierung zu Wiesbaden vorliegen. Dienstland 3,1465 ha, Nutzungsgeld jährlich 26 Mk., Stellenzulage 100 Mk.. Dienstaufwandsentschädigung 400 Mk.

Försterstelle Pupken, Oberf. Taberbrück (Allenstein), gelangt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland rund 10 ha Acker und rund 7 ha Wiesen und Weiden, c) 100 Mk. Stellenzulage, d) 300 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Deugen, rund 1 km. Nächste Bahnstation ist Jablonken, 9,7 km. Bewerbungsfrist bis 1. Mai.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Der Titel „Forstmeister" mit dem Range der Räte 4. Klasse wurde verliehen den Oberförstern:
Knust in Karthaus, Oberf. Schönberg (Danzig); **Lüpkes,** Oberf. Taubenberg (Köslin); **Micke** in Kl.-Krebbel, Oberf. Waitze (Posen); **Michelis** in Heidchen, Oberf. Hartigsheide (Posen); **Möring,** Oberf. Lorenz (Danzig); **Pogge,** Oberf. Linichen (Köslin); **Treichel,** Oberf. Neuhof (Köslin).

Klein, Hegemeister in Engelbach, Oberf. Katzenbach, ist vom 1. Mai ab nach Emmershäuserhütte, Oberf. Rod a. d. Weil (Wiesbaden), versetzt.

Löwke, Förster in Kurken, ist die Försterstelle zu Henriettenthal, Oberf. Kullik (Allenstein), vom 15. April ab übertragen.

Witt, Förster zu Henriettenthal, Oberf. Kullik, ist vom 15. April ab auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Stelle zu Kurken, Oberf. Ramuck (Allenstein), versetzt.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:
Arndt, Kgl. Hegemeister a. D., früher in Heinrichsruh, Oberf. Torgelow (Stettin), jetzt im Hilfsdienst in der Oberf. Treten (Köslin); **Peiters,** Kgl. Hegemeister zu Groß-Lengden, z. Zt. Gefreiter im Jäg.-Batl. 10; **Wennrich,** Gräfl. v. Finckensteinscher Forstverwalter in Jäskendorf.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

In den Verein ist aufgenommen seit dem 1. Januar 1918:

4231a. **Krotki,** Förster in Wittomin bei Klein-Katz, Bez. Danzig.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Arnsberg. Es gingen ferner ein von der Ortsgruppe Ewig insgesamt 41 M. Der Schatzm. Schwabe-Neheim.

Bezirksgruppe Bromberg. Auf einer Treibjagd gesammelt durch Gehm 72 M, außerdem Wetzorka 6 M. Zus. 78 M. Der Schatzm. Rauthe-Brühlshof.

Bezirksgruppe Cassel-Ost. Erübrigter Rest vom Hühnerankauf 29,40. Der Schatzm. Schneider-Opperz.

Bezirksgruppe Allenstein. Es gingen ferner ein: Boeck 3 M, Behnfeld 5 M, Collasius 5 M, Klatt 4,20 M, Kunke 3 M, Koch 5 M, Kaatz 5 M, Langhaus 4 M, Linck 5 M, Malchow 6 M, Schmiegilski 2 M, Schulz 5 M, Schippang 3 M, Tlusti 2 M, Zuse 3 M. Zus. 60,20 M. Der Schatzm. Voges-Lindendorf.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 62723,38 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Bezirksgruppen:

Breslau. Mittwoch, den 8. Mai, vormittags 11,30 Uhr, Versammlung in Breslau, Taschenstraße, bei Pas[illegible]ke. Tagesordnung: 1. Ferienkinderaufnahme; 2. Angliederung an deutsche Beamtenvereinigungen; 3. Erhöhung der Vereinsbeiträge; 4. Neuwahl des gesamten Vorstandes, da die Wahlperiode abgelaufen ist; 5. Rechnungslegung; 6. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Potsdam. Zur Beschließung der vom Hauptverein gegebenen Punkte wird eine Versammlung anberaumt, welche am Sonntag, dem 5. Mai, von 9 Uhr ab in Berlin im Restaurant „Zum Spaten", Friedrichstr., stattfindet. Die Herren Ortsgr.-Vorf. oder Vertreter werden gebeten, bestimmt zu erscheinen und sich vorher über nachstehende Punkte in den Ortsgruppen zu informieren: 1. Rechnungslegung für 1916 u. 1917, 2. Besprechung der vom Hauptverein mitgeteilten Beratungspunkte a) bedeutende Beitragserhöhung und Art der Verwendung desselben, b) Pflichtkrankenkasse, c) Begräbnisbeihilfen und d) Unterbringung von Beamtenkindern aus Großstädten in Forsthäusern. 3. Neuwahl des Gruppenvorstandes, 4. Wahl eines Delegierten, 5. Verschiedenes.

Berichte.

Lüneburg. Die Versammlung vom 18. März d. J., die erste während des gegenwärtigen Krieges, war von Mitgliedern in beschlußfähiger Anzahl besucht. Bei Erledigung der Tagesordnung wurde bezüglich der letzten Jahre Bericht erstattet und vom Schatzmeister die Rechnungen für die Jahre 1914, 1915, 1916 und 1917 nebst Belegen vorgelegt. Die Rechnungen wurden für richtig befunden und dem Schatzmeister Entlastung erteilt. Der Schatzmeister wurde ermächtigt, von dem Sparkassenguthaben der Bezirksgruppe wiederum einen entsprechenden Betrag zur 8. Kriegsanleihe zu zeichnen. Darauf folgte die Besprechung der letzten Vertreterversammlung. Bezüglich der Kriegsspende wird beschlossen, dieselbe ganz energisch fortzusetzen und zu diesem Zwecke Sammellisten den einzelnen Kollegen erneut zugehen zu lassen. Zur Krankenkosten-Beihilfekasse wird die Abänderung einzelner Bestimmungen der gegenwärtig geltenden Satzungen angestrebt. Aus dem Kreise der Versammlung wurden Wünsche, betreffend die spätere Besoldungsregelung, vorgetragen, deren Vertretung zugesagt wurde. Für die nächste Vertreterversammlung wurde der Vorsitzende gewählt. Der bisherige Vorstand erklärte sich bereit, die Geschäfte der Bezirksgruppe bis zum Kriegsende weiter zu führen, wo dann die Neuwahl des gesamten Vorstandes stattzufinden hat. Damit wurde die Versammlung geschlossen.

Ortsgruppen:

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). Sonntag, den 21. April, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Rückers Gasthaus Germania. Tagesordnung: 1. Ferienkinderaufnahme; 2. Angliederung an deutsche Beamtenvereinigungen; 3. Erhöhung der Vereinsbeiträge; 4. Vorstandswahl; 5. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Versammlung am Sonnabend, dem 20. April d. J., nachmittags 2 Uhr, in Trendeburg. Tagesordnung: 1. Erhöhung der Vereinsbeiträge; 2. Pflichtkrankenkasse; 3. Aufnahme von Ferienkindern; 4. Zuschuß für das Jägerheim Marburg.
Der Vorstand.

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Sonntag, den 21. April, nachmittags 4½ Uhr, Versammlung in Neustadt, Hotel Becker. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um zahlreiches Erscheinen, besonders der Herren Kollegen der Oberförstereien Neustadt, Gnewau, Gohra, gebeten. Auch die geehrten Damen sind willkommen.
Der Vorstand.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Versammlung Samstag, den 27. April, nachmittags um 12½ Uhr, bei Vollrath in Simmern. Tagesordnung: Erhöhung der Vereinsbeiträge, Beitrag zum Jägerheim Marburg, Ferienkinder,

Krankenkasse, Verschiedenes. Wegen der ungünstigen Bahnverbindung konnte ein Sonntag nicht in Frage kommen, und ich bitte wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung um zahlreiches Erscheinen. Der Vorsitzende. Meister.

Wo.denberg Nm. (Regbz. Frankfurt). Sonnabend, den 20. April, nachmittags 6 Uhr, Versammlung in Regenthin. Tagesordnung: Denkschrift, Erhöhung der Beiträge, Pflichtkrankenkasse, Ferienkinder, Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen dringend erwünscht. Klose.

Nachrichten des „Waldheil".

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Borkenhagen, Fritz, Forstlehrling, Forsthaus Goburg bei Wiesenfeld, Eichsfeld.
Friedrich, Paul, Förster, Marienhagen bei Breitenfelde.
Janetzke, Otto, Königl. Hegemeister, Lubnia, Kreis Konitz.
v. Japlonowski, Alfred, Forstaufseher, Merzwiese, Kreis Guben, zurzeit im Felde.
Lange, Paul, Förster, Gr.-Arnsdorf, Kreis Mohrungen.
Löpke, J., Danzig (lebenslängliches Mitglied).

Bericht über die 24. Mitgliederversammlung des Vereins „Waldheil"

am 25. Februar 1918 im Hotel „Prinz von Preußen" zu Neudamm.

Der Vorsitzende, Königl. Forstmeister Jacobi, Massin, eröffnet um 5 Uhr nachmittags die Versammlung mit einer kurzen Ansprache, die in ein dreimaliges Horrido auf den Allerhöchsten Kriegs- und Jagdherrn ausklang.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurde dem Schatzmeister, Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm, das Wort zur Erstattung des Jahres- und Kassenberichts für das verflossene Vereinsjahr erteilt. Aus diesem wird folgendes hervorgehoben: Die Mitgliederzahl hat sich gegen das Vorjahr um 13 gemindert; sie betrug am Jahresschluß 3475. Verstorben sind 65 Mitglieder, wovon 14 den Heldentod für das Vaterland erlitten haben. Die Mitgliederbeiträge sind gegen das Vorjahr noch weiter zurückgegangen; dagegen haben sich erfreulicherweise die Einnahmen durch besondere Zuwendungen und Gaben für die Linderung von Kriegsnot ganz bedeutend vermehrt, was mit Hinsicht auf die dem Verein für die Zukunft bevorstehenden großen Aufgaben auch sehr wünschenswert ist. Die Gesamteinnahme hat 24281,75 ℳ gegen 19720,69 ℳ im Vorjahre betragen; mithin sind 4561,06 ℳ mehr vereinnahmt als 1916. Aus dem Jahre 1916 war ein Kassenbestand von 16023,02 ℳ, vorhanden so daß im Berichtsjahre 40304,77 ℳ zur Verfügung gestanden haben.

An Unterstützungen sind 4245 ℳ, an Kinder-Erziehungsbeihilfen 705 ℳ bewilligt. An Beihilfen zur Linderung von Kriegsnot wurden 1497,30 ℳ ausgezahlt. Ferner wurden bewilligt: 900 ℳ Darlehen, 400 ℳ Beihilfen zum Besuch forstlicher Lehranstalten und 2140 ℳ Begräbnisbeihilfen an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder. Außerdem wurden gezahlt: an die Kasse der Wilhelmsstiftung in Groß-Schönebeck 200 ℳ; an die Sonderstiftung für invalide Jäger und Schützen in Berlin 200 ℳ. An den Forstwaisenverein in Berlin 100 ℳ; an das Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg 348,80 ℳ und für die Beschaffung von Auszeichnungen für Forstschüler 93,45 ℳ. Für die Zeichnung von 5800 ℳ zu 6. und 7. Kriegsanleihe wurden 5682,40 ℳ ausgegeben. Der Rücklage sind auf ein Sparkassenbuch 15,20 ℳ an Zinsen zugeschrieben. An Verwaltungskosten wurden 3902,20 ℳ verausgabt. An Beiträgen sind 10 ℳ zurückgezahlt. Der Kassenbestand hat am 31. Dezember 1917 19865,42 ℳ betragen.

Die Abteilung für Stellenvermittelung hat im verflossenen Jahre sieben Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt. An Werten für Rücklagen waren am Schluß des Jahres 1917 35114,17 ℳ vorhanden. An Darlehen standen 4570 ℳ aus. Das Vereinsvermögen betrug am Jahresschluß, einschließlich rückständiger Beiträge von Kriegsteilnehmern aus den Jahren 1914 bis 1917 im Gesamtbetrage von 4300 ℳ **73592,56 ℳ**, es ist im letzten Jahre mithin um 11698,71 ℳ gewachsen.

Forstmeister Jacobi hob das sehr erfreuliche Kassenergebnis hervor, das es ermöglicht habe,



sämtliche bei „Waldheil" eingegangenen Gesuche um Unterstützung usw., soweit sie nach der Satzung nicht abzuweisen waren, zu berücksichtigen und trotzdem noch eine größere Summe der Rücklage für die in der Zukunft dem „Waldheil" sicher bevorstehenden größeren Unterstützungsaufgaben zuzuführen. Er dankte allen gütigen Spendern, insbesondere denen aus dem Felde, die zu diesem beachtenswerten Ergebnis beigetragen haben.

Hierauf verlas der Schatzmeister die Namen der im Jahre 1917 verstorbenen 65 Mitglieder, deren Andenken in der üblichen Weise geehrt wurde.

Zu Punkt 2 führte Königl. Revierförster Hennig, Feldichen, namens des Rechnungs-Ausschusses aus, daß Bücher, Belege und Kasse am 25. Februar d. J. geprüft und richtig befunden seien. Die von ihm beantragte Entlastung des Schatzmeisters wurde erteilt. Den Rechnungsprüfern wurde für ihre Mühewaltung vom Vorsitzenden gedankt.

Punkt 3. Die Begräbnisbeihilfen für die Zeit vom 1. März 1918 bis Ende Februar 1919 wurden in der gleichen Höhe festgesetzt, wie sie seither im „Waldheil" gezahlt worden sind, also im Höchstfalle 100 M.

Punkt 4. Der Haushaltsplan für 1918 wurde genehmigt.

Punkt 5. Folgende satzungsgemäß ausscheidende Vorstandsmitglieder wurden durch Zuruf auf die Dauer von sechs Jahren wiedergewählt: Buller, Privatförster, Forsthaus Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Fiebig, Fürstlicher Wildmeister, Krzyzaki; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Forsthaus Zicher; Lange, Königl. Revierförster a. D., Vietz; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Persicke, Städt. Revierförster, Stadtheide Berlinchen. Neu gewählt an Stelle verstorbener Vorstandsmitglieder wurden: der Königl. Revierförster Hennig, Feldichen, und der Privatförster Peppler, Ringenwalde. Die anwesenden Wieder- wie Neugewählten, erklärten sich zur Annahme des Amtes bereit.

Als Rechnungsprüfer wurden auf die Dauer von drei Jahren Tierarzt Dr. Casparius, Neudamm; Königl. Zollinspektor Schinkel, Neudamm, wiedersowie Königl. Hegemeister Müller, Forsthaus Saubucht, neugewählt. Als deren Stellvertreter wurden gewählt: Königl. Revierförster Rakowicz, Forsthaus Borne; Königl. Forstaufseher Voigt, Neudamm, und Zimmermeister Karl Stambke, Neudamm.

Unter „Verschiedenes" konnte der Vorsitzende die sehr erfreuliche Mitteilung machen, daß der kürzlich verstorbene Kaufmann Erich Struck in Osnabrück dem „Waldheil" eine Erbschaft von 10 000 M, zahlbar in zehn gleichen Jahresraten, mit der Bestimmung überwiesen hat, daß sie für Witwen und Waisen verunglückter Forstbeamten verwandt wird. Das Andenken des edlen Wohltäters wurde durch Erheben von den Sitzen geehrt.

Schluß der Versammlung 6 Uhr.

v. g. u.

Der Vorsitzende:
Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin.

Drei Mitglieder aus der Versammlung:
Dr. jur. Braune, Rechtsanwalt, Neudamm.
Rakowicz, Königl. Revierförster, Borne.
Voigt, Königl. Forstaufseher, Neudamm.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Quittung über Eingänge für den Kriegsunterstützungsfonds.

47. Summe lt. Forst-Zeitung 10165,15 M

Bei der Kassenstelle gingen ferner ein:

Revierförster Beyer, Gebhardsdorf	3,— M
Förster Gottwald, Arnsdorf bei Wohlau	3,80 "
Förster A. Mau, Forsthaus Bisdorf bei Gr.-Mohrdorf	6,— "
Förster Schmidt, Brincke bei Borgholzhausen	3,80 "
Revierförster Reimann, Rosbiteck, Kreis Birnbaum	1,— "

48. Summe 10182,75 M

Bericht über die vierte Reviergehilfenprüfung der Bezirksgruppe XII Königreich Sachsen am 18. März 1918 in Bischofswerder.

Gemeldet hatten sich 3 Anwärter, von denen zwei mit „gut" und einer mit „befriedigend" bestanden. Als Prüfer waren bestellt, die Herren Oberförster Russig-Ohorn, Revierförster Naumann-Gödlau und der Unterzeichnete als Obmann.

Forsthaus Hainewalde i. Sa. 21. März 1918.
Revierförster A. Reußner, Vorsitzender.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jäger. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen an: **Graser**, Major (Kgl. sächs. Oberförster, Zöblitz). — **Finsterbusch**, Hptm. (Kgl. Oberförster a. D., Kaltecke). — **Herrmann**, Walter, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Herrmann, Tannenbaude b. Schmiedeberg). — **Meißner**, W., Lt. (Kgl. Forstaufseher, Wildau-Schorfheide). — **Müller**, Franz, Lt., Reit. Feldj.-Korps (Forstreferendar). — **Sippel**, Lt. u. Kompf. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Sippel, Mecklar, Kr. Hersfeld). — **Sperber**, Erich, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. Försters Sperber, Gr.-Wasserburg). — **Grunzke**, O.-Stv. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Grunzke, Fh. Löbenheide). — **Schröder**, Erich, O.-Stv. (forstverf.-berecht. Anwärter). — **Grasser** (Kgl. bayer. Forstamtsassessor). — **Mechler**, Kurt (Kgl. sächs. Reviergehilfe, Brunndöbra); ferner: die Sächs. Friedrich-August-Medaille in Silber am Bande für Kriegsdienste. ◆ Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen: Prof. **Dr. ing. Hugershoff**, Ob.-Lt. d. R. (Forstakademie Tharandt). — **Häbler**, Lt. d. R. (Kgl. sächs. Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden); ferner: das Ritterkreuz 2. Kl. des Sächs. Albrechtsordens m. Schw. — **Bachmann**, Hans, Gefr. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Bachmann, Alt-Golm, Mark). — **Hülsenbeck**, Erich, Gefr., Sohn des Kgl. Hegemeisters Hülsenbeck, Bolewitz, Bez. Posen). — **Arlt** (Kgl. sächs. Forstreferendar bei der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden). — **Bär** (Kgl. sächs. Försterkandidat; Reviergehilfe, Elterlein). — **Benndorf** (Kgl. sächs. Försterkandidat; Reviergehilfe, Colditz). — **Döhnel** (Kgl. sächs. Försterkandidat; Reviergehilfe, Plaue). — **Dost** (Kgl. sächs. Reviergeh.). — **Feldmann** (Kgl. sächs. Reviergeh.); ferner: die Sächs. Friedrich-August-Medaille in Silber am Bande für Kriegsdienste. — **Fischer**, Christian (Kgl. bayer. Förster, Eisenstein). — **Fritsch** (Kgl. sächs. Försterkandidat; Reviergehilfe, Reudnitz). — **Hegewald** (Kgl. sächs. Försterkandidat; Reviergehilfe, Unterwiesenthal). — **Kästner** (Kgl. sächs. Reviergehilfe); ferner: die Sächs. Friedrich-August-Medaille in Bronze am Bande für Kriegsdienste. — **Lorenz** (Kgl. sächs. Försterkand.; Reviergeh., Dittersdorf); ferner: die Sächs. Friedrich-August-Medaille in Silber am Bande fur Kriegsdienste und die Sächs. Friedrich-August-Medaille in

Bronze am Bande für Kriegsdienste. — **Militz**, E. (Förster, Wanfried). — **Müller** (Kgl. sächs. Förster, Oberwiesenthal); **ferner:** die Sächs. Friedrich-August-Medaille in Silber am Bande für Kriegsdienste. — **Niedner** (Kgl. sächs. Förster, Eibenstock). — **Patzig** (Kgl. sächs. Försterkandidat, Rehefelde). — **Rudolph** (Kgl. sächs. Försterkandidat; Reviergehilfe, Naunhof). — **Schulze** (Kgl. sächs. Försterkandidat; Reviergehilfe, Grünhain); ferner: die Sächs. Friedrich-August-Medaille in Silber am Bande für Kriegsdienste. — **Seibt** (Kgl. sächs. Förster, Reitzenhain). — **Weißwange** (Kgl. sächs. Oberförster, Frankenberg). — **Wiesenhütter** (Kgl. sächs. Förster, Fischbach). ✦ Das Ritterkreuz des Kgl. Sächs. Militär-St.-Heinrichs-Ordens wurde verliehen an: **Ulbricht**, Hptm. d. R. (Kgl. sächs. Oberförster bei der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden). — **Putscher** (Kgl. sächs. Oberförster, Olbernhau). — **Dr. Schröter** (Kgl. sächs. Oberförster, Eibenstock). ✦ Das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des Sächs. Verdienstordens wurde verliehen an: **Heinich**, Lt. d. R. (Kgl. sächs. Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden). — **Krutzsch** (Kgl. sächs. präd. Forstassessor). ✦ Das Ritterkreuz I. Klasse mit Schwertern des Kgl. Sächs. Albrechtsordens wurde verliehen an: **Schönfelder**, Hptm. d. R. (Kgl. sächs. Oberförster bei der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden). ✦ Das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des Kgl. Sächs. Albrechtsordens wurde verliehen an: **Proß**, Lt. d. R. (Kgl. sächs. Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden) ✦ Die Sächs. Friedrich-August-Medaille in Silber am Bande für Kriegsdienste wurde verliehen an: **Naprawnik**, Lt. d. R. (Kgl. sächs. Assistent bei der Versuchsanstalt in Tharandt). — **Francke** (Kgl. sächs. Försterkandidat; Reviergehilfe, Barenfels). — **Plant** (Kgl. sächs. Försterkandidat; Reviergehilfe, Schweppnitz). — **Rühle** (Kgl. sächs. Försterkandidat; Reviergehilfe, Röhrsdorf). — **Weigel** (Kgl. sächs. Försterkandidat; Reviergehilfe, Königstein). ✦ Die Sächs. Friedrich-August-Medaille in Bronze am Bande für Kriegsdienste wurde verliehen an: **Reuther** (Kgl. sächs. Försterkandidat; Reviergehilfe, Rabenstein). — **Tauschnitz** (Kgl. sächs. Reviergehilfe). — **Troll** (Kgl. sächs. Reviergehilfe, Zöblitz). ✦ Das Großh. Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz II. Klasse wurde verliehen an: **v. Tellemann**, Ob.-Lt., Reit. Feldj.-Korps (Forstreferendar). ✦ Das Hamburgische Hanseatenkreuz wurde verliehen an: **Liebrecht**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps; R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Forstassessor). ✦ Das Lübeckische Hanseatenkreuz wurde verliehen an: **Schaier**, Hptm. (Großh. bad. Forstmeister, Eppingen).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Lohe**, Ob.-Lt. d. R. (Kgl. preuß. Forstassessor; R. d. E. K. II. Kl.). — **Fischer**, Max, Lt. d. R. (Großh. bad. Forstassessor). — **Lehmann**, Hans Theodor, Lt. u. Kompf. (Oberförster, Forstamtsleiter zu Rossitz, Mähren). — **Müller**, Hugo, Lt. (Forstbeflissener). — **Neumann**, Bruno, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Theodor Neumann, Fh. Kerngrund). — **Bahr**, Hubert, Gefr. (Sohn des Hegemeisters Bahr, Kniestedt). — **Hänicke**, Max, Oberj., Forstlehrling (Sohn des Kgl. Försters Hänicke, Coßweda). — **Reuter**, Hugo, Oberj.; R. d. E. K. II. Kl. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Reuter, Fh. Teufelstein).

Seinen im Felde erhaltenen Wunden ist erlegen: **Finke**, Josef (Frhrl. von Kettelerscher Hilfsjäger).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Familien-Nachrichten

Die Geburt eines gesunden

Ostermädels

zeigen hocherfreut an (435

Arnold Gronski,
Königlicher Forstaufseher,
und Frau Gertrud,
geb. Schlüter.

Adlershorst b. Grünfliess, Opr.,
den 31. März 1918.

Statt Karten.

Die Verlobung ihrer Tochter **Gertrud** mit Herrn **Curt Beissert** beehren sich ergebenst anzuzeigen (425

Hegemeister **Austen**
u. **Frau Lisette**, geb. Günther.

Friedrichsrode, Post Obergebra,
Ostern 1918.

Max Fliegner
und (440
Frau Gertrud, geb. Behrendt
Vermählte.

Oberförsterei Czarnia (Polen),
Post Groß-Leschienen, Kreis Ortelsburg.



Am 22. März erlitt nach siegreichem Kampf den Heldentod für König und Vaterland im Alter von 19½ Jahren unser guter Sohn und unser lieber Bruder

Fritz Mechow,

Leutnant im Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31, Ritter des Eisernen Kreuzes.

Oranienburg (Mühle), 4. April 1918.

Forstmeister **Mechow und Frau.**
Agnes v. Kühn, geb. **Mechow.**
Wilhelm Mechow.

442)

Statt Karten.

Durch Gottes unerforschlichen Ratschluss, ununterbrochen seit dem Anfang des Krieges im Felde stehend, fiel am 22. März nach treuer Pflichterfüllung, geehrt und geachtet von seinen Vorgesetzten und Kameraden, den Heldentod für unser Vaterland mein inniggeliebter Sohn, treuer Bräutigam, unvergeßlicher Bruder, Schwager und Onkel, der

Vizefeldwebel **Kurt Grosse**

vom Sturm-Bataillon des Jäger-Bataillons Nr. 3,
Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse,

im Alter von 25 Jahren. (427

Nicht auf sich selbst bedacht, betont er in seinem Abschiedsbriefe, daß er sein Herzblut gern für die Ehre und den Sieg seines geliebten Vaterlandes zum Schutze seiner Familie opfern wolle und daß ihm sein Pflichtgefühl den Gang zu dem im voraus geahnten Tode leicht werden lasse.

Allen, die ihm Gutes erwiesen und in Liebe seiner gedachten, wünscht er ein Wohlergehen und ruft ihnen ein herzliches Lebewohl zu.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Auguste verw. Hegemeister Grosse, geb. Müller.

Lübben (Lausitz), den 30. März 1918.
Berliner Straße 6.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 16. Neudamm, den 21. April 1918. 33. Band.

Verzeichnis der 107 Königlich Preußischen Oberförsterstellen mit Revier, die, soweit sie nicht etwa aufgelöst werden, nach Friedensschluß zur Neubesetzung kommen.

(Nach dem Stande vom 6. April 1918.)

Bezirk und Oberförsterstelle	Jetziger Forstverwaltungsbeamter
Königsberg:	
Fritzen	pens. Oberf.
Pr.-Eylau	pens. Oberf.
Wichertshof	Oberf. befördert; aber noch auf der Stelle
Gumbinnen:	
Dingken	Forstassessor
Padrojen	nicht vorhanden
Tawellningken	nicht vorhanden
Warnen	Forstassessor
Wischwill	nicht vorhanden
Allenstein:	
Grüneberge	nicht vorhanden
Grünfließ	Oberf. o. R. (auftragsweise)
Jablonken	nicht vorhanden
Ratzeburg	Reg.- u. Forstrat
Reußwalde	nicht vorhanden
Schorellen	nicht vorhanden
Turoscheln	Oberf. eines and. Reviers
Wolfsbruch	nicht vorhanden
Danzig:	
Wilhelmswalde	Forstassessor
Marienwerder:	
Bülowsheide	vorm Kriege verfügte Versetzung noch nicht ausgeführt
Gildon	Forstassessor
Königsbruch	Forstassessor
Kosten	nicht vorhanden
Lindenbusch	Forstassessor
Osche	Forstassessor
Thorn	nicht vorhanden
Warlubien	Forstassessor
Potsdam:	
Havelberg	Oberf. o. R. (auftragsweise)
Himmelpfort	nicht vorhanden
Lehnin	Forstreferendar
Liebenwalde	Forstassessor
Merseburg:	
Falkenberg	pens. Oberf.
Hohenbucko	Forstassessor
Rosenfeld	nicht vorhanden
Tiergarten	Oberf. m. R. (auftragsweise)
Zeitz	nicht vorhanden
Erfurt:	
Erlau	Forstreferendar
Schwarza	Oberf. o. R. (auftragsweise)
Schleswig:	
Apenrade	nicht vorhanden
Rantzau	nicht vorhanden
Sonderburg	Oberf. o. R. (auftragsweise)
Hannover:	
Grohnde	Oberf. m. R. (auftragsweise)
Osnabrück	pens. Oberf.
Hildesheim:	
Hardegsen	Oberf. eines and. Reviers
Herzberg	Oberf. o. R. (auftragsweise)
Kattenbühl	pens. Oberförster
Klausthal	Forstassessor
Riefensbeek	Forstassessor
Minden:	
Böddeken	Oberf. befördert; aber noch auf der Stelle bis 1. Juli 1918
Rumbeck	nicht vorhanden
Wünnenberg	Oberf. befördert; aber noch auf der Stelle, zurzeit im Heere
Cassel:	
Densberg	Oberf. eines and. Reviers
Gersfeld	pens. Oberf.
Hilders	pens. Oberf.
Kirchditmold	nicht vorhanden
Mackenzell	nicht vorhanden
Niederkalbach	nicht vorhanden
Ödelsheim	nicht vorhanden

Bezirk und Oberförsterstelle	Jetziger Forstverwaltungsbeamter
Lüdersdorf	nicht vorhanden
Neuendorf	Forstassessor
Neu-Thymen	Forstreferendar
Frankfurt:	
Müllrose	nicht vorhanden
Neubrück	nicht vorhanden
Reppen	nicht vorhanden
Siehdichum	nicht vorhanden
Stettin:	
Eggesin	Forstassessor
Hohenbrück	Forstreferendar
Misdroy	Forstakademie-Professor
Pütt	Oberf. m. R. (auftragsweise)
Köslin:	
Großborn	nicht vorhanden
Stralsund:	
Darß	nicht vorhanden
Posen:	
Ludwigsberg	nicht vorhanden
Wanda	Forstassessor
Bromberg:	
Bromberg	Forstreferendar
Korschin	Oberf. o. R. (auftragsweise)
Rotwendig	Oberf. o. R. (auftragsweise)
Stefanswalde	Forstassessor
Stronnau	Forstassessor
Breslau:	
Kath.-Hammer	nicht vorhanden
Peisterwitz	Forstassessor
Zobten	nicht vorhanden
Oppeln:	
Bodland	nicht vorhanden
Dombrowka	nicht vorhanden
Kreuzburgerhütte	Oberf. o. R. (auftragsweise)
Neisse	nicht vorhanden
Poppelau	nicht vorhanden
Steinau	nicht vorhanden
Stölzingen	Forstassessor
Vöhl	Forstassessor
Wetter-Ost	nicht vorhanden
Wiesbaden:	
Brandoberndorf	nicht vorhanden
Driedorf	nicht vorhanden
Erlenhof	Oberf. eines Nachbarreviers
Hachenburg	vorm Kriege verfügte Versetzung noch nicht ausgeführt
Hatzfeld	Oberf. eines Nachbarreviers
Johannisburg	vorm Kriege verfügte Versetzung noch nicht ausgeführt
Königstein	Oberf. o. R. (auftragsweise)
Lahnstein	Oberf. o. R. (auftragsweise)
Oberreifenberg (früher Oberems)	nicht vorhanden
Runkel	Oberf. eines Nachbarreviers
Selters	nicht vorhanden
Usingen	nicht vorhanden
Coblenz:	
Altenkirchen	nicht vorhanden
Cöln:	
Kottenforst	nicht vorhanden
Trier:	
Neunkirchen	Forstassessor
Osburg	vorm Kriege verfügte Versetzung noch nicht ausgeführt
Prüm	Forstassessor
Aachen:	
Rötgen	nicht vorhanden
Sigmaringen:	
Gammertingen	nicht vorhanden

Während der Kriegszeit sind bisher aufgelöst die Oberförstereien: 1. Jura (Gumbinnen), 2. Köpenick (Potsdam), 3. Tegel (Potsdam), 4. Grunewald (Potsdam), 5. Rosenthal (Posen), 6. Paruschowitz (Oppeln), 7. Weißewarte (Magdeburg), 8. Zöckeritz (Merseburg), 9. Drage (Schleswig), 10. Polle (Hannover), 11. Östrich (Wiesbaden). Die Oberförsterei Schkeuditz (Merseburg) führt jetzt den Namen Halle und Oberems (Wiesbaden) Oberreifenberg, wohin die Amtssitze der Oberförster gelegt sind.

Erster Rauhwerkmarkt

für Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Berlin am Sonntag, dem 17. Februar 1918.

Schon seit längerer Zeit besteht unter den Forst- und Jagdbeamten, die eifrige Raubzeugfänger sind, der Wunsch auf Abhaltung größerer Rauhwerkmärkte. Die Gruppe Brandenburg des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands hat in diesem Jahre den ersten Versuch unternommen, einen solchen Markt zu veranstalten. Der Erfolg war gut, und es ist anzunehmen, daß sich die neue Einrichtung nutzbringend einbürgern wird. Schon in diesem Jahre nahmen an dem Markt mehrere Königliche Forstbeamte teil, daher empfiehlt es sich vielleicht, daß künftighin der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und der Verein Königlich Preußischer Förster zusammen arbeiten. Auch ist es durchaus nicht erforderlich, daß der Markt allein den Beamten der Provinz Brandenburg zugänglich sein soll. Die Unterzeichneten werden gern bereit sein, im nächsten Winter für das Zustandekommen eines Marktes auf breitester Grundlage zu sorgen.

Alle Interessierten hatten angenommen, daß zu dem Markt eine Anzahl Händler kommen und daß die gegenseitigen Gebote höhere Preise bringen würden. Wunderbarerweise hat sich nur eine einzige Firma an dem Ankauf des Rauhwerkes beteiligt, allerdings wohl eine der größeren Berlins. Diese hatte vorher aber ausdrücklich abgelehnt zu erscheinen, wenn vereinsseitig andere Firmen herangezogen werden würden. Trotzdem der Markt mehrfach in der „Deutschen Forst-Zeitung" angekündigt worden ist und auch einige der beteiligten Fänger andere Firmen auf die Abhaltung des Marktes aufmerksam gemacht hatten, erschien als Käufer doch nur die eine Firma, allerdings mit drei Vertretern.

Daß durch die Anwesenheit nur einer Firma die Konkurrenz gewissermaßen ausgeschaltet war, erregte zuerst Mißstimmung, die von seiten der Gruppenleitung besonders bedauert wurde, diese ist jedoch nicht imstande gewesen, für das erstemal

bessere Maßnahmen zu treffen. Erfreulicherweise stellte sich im Laufe des Marktes heraus, daß die Preise, die angelegt wurden, durchaus auskömmliche gewesen sind. Die erschienenen Forstbeamten haben sämtliches Rauhwerk, das sie nach Berlin gebracht hatten, zu Preisen, mit denen sie durchaus zufrieden waren, verkauft, nur ein Fänger ging mit einer verhältnismäßig kleinen Strecke, ohne etwas verkauft zu haben, hinweg.

Am Handel selbst beteiligten sich dreizehn Forstbeamte. Insgesamt kamen zum Verkauf: 2 Fischotterbälge, 2 Dachsschwarten, 97 Fuchsbälge, 3 Bälge von Steinmardern, 13 Iltisbälge, 2 Wieselbälge, endlich die Bälge von 5 Katzen und 10 Hasen. Erlöst wurden insgesamt 4549,25 ℳ. Im einzelnen hatten Bälge geliefert und wurde dafür bezahlt:

Privatförster G. K. in W., Kreis Spremberg:

1 Fuchs	50,— ℳ

Gräfl. Förster H. in W., Kreis Ruppin:

2 Dachse je 8,— ℳ =	16,— ℳ
2 Füchse je 50,— „ =	100,— „
3 Füchse je 45,— „ =	135,— „
1 Fuchs	30,— „
1 Fuchs	20,— „
1 Iltis	5,— „
1 Iltis	3,— „
2 Katzen je 2,— ℳ =	4,— „
2 Katzen je 1,— „ =	2,— „

Revierförster F. in A., Kreis Stendal:

4 Füchse je 50,— ℳ =	200,— ℳ
1 Iltis	20,— „

Gräfl. Förster Sch. in Sch., Kreis Zauch-Belzig:

6 Füchse je 40,— ℳ =	240,— ℳ
3 Füchse je 30,— „ =	90,— „
1 Steinmarder	10,— „
1 Katze	2,— „

Privatförster D. in B., Kreis Gardelegen:

7 Füchse je 50,— ℳ =	350,— ℳ
1 Fuchs	20,— „
1 Fuchs	5,— „
1 Iltis	15,— „
2 Iltisse je 1,50 ℳ =	3,— „

Königl. Förster H. in K., Kreis Jerichow I:

2 Füchse je 45,— ℳ =	90,— ℳ
7 Füchse je 40,— „ =	280,— „
1 Fuchs	3,— „

Privatförster W. in B., Kreis Königsberg Nm.:

2 Füchse je 50,— ℳ =	100,— ℳ
2 Füchse je 45,— „ =	90,— „
1 Fuchs	10,— „

Privatförster St. in K., Mecklenburg:

4 Füchse je 50,— ℳ =	200,— ℳ
6 Füchse je 45,— „ =	270,— „
2 Füchse je 35,— „ =	70,— „
1 Iltis	20,— „
1 Iltis	10,— „

Privatförster E. in W., Kreis Soldin:

7 Füchse je 40,— ℳ =	280,— ℳ
4 Füchse je 30,— „ =	120,— „
4 Füchse je 20,— „ =	80,— „

Privatförster H. in K., Kreis Zauch-Belzig:

7 Füchse je 50,— ℳ =	350,— ℳ
2 Füchse je 40,— „ =	80,— „
1 Otter	150,— „
1 Otter	100,— ℳ
2 Iltisse je 20,— ℳ =	40,— „
3 Iltisse je 1,50 „ =	4,50 „
2 Wiesel je 1,— „ =	2,— „
6 Hasen je 0,50 „ =	3,— „
1 Hase	0,25 „

Förster K. in G., Kreis Teltow:

1 Steinmarder	75,— ℳ

Oberförster H. in N., Kreis Ruppin:

1 Fuchs	50,— ℳ
1 Fuchs	40,— „
2 Füchse je 25,— ℳ =	50,— „
3 Hasen je 0,50 „ =	1,50 „

Königl. Forstaufseher D. in H., Kreis Guben:

12 Füchse je 50,— ℳ =	600,— ℳ
1 Steinmarder	60,— „

Die weitaus besten Stücke des Marktes waren die zwei Otterbälge, die 250 ℳ gebracht und den gewiß mühseligen Fang reichlich belohnt haben.

Eine Vermittlungsgebühr für die Veranstaltung des Marktes, der doch immerhin mit nicht unbeträchtlichen Kosten verknüpft ist, wurde in diesem Jahre nicht erhoben, es wird aber angebracht sein, im nächsten Jahre, sowohl vom Verkäufer, wie auch vom Käufer, etwa je 1 % Provision einzuziehen. Dann würde auch vorherige Ankündigung des Marktes etwa in der Händlerpresse möglich sein. Es wäre nicht ausgeschlossen, daß sich doch mehrere Händler einfänden und daß durch nützlichen Wettbewerb noch bessere Preise erzielt würden. Sicher scheint zu sein, daß die Händler unter sich im Zusammenhang stehen und das Bestreben haben, sich nicht gegenseitig hochzubieten, eine Geschäftsmaßnahme, mit der auch für die Folge gerechnet und die überwunden werden muß.

Trotzdem die Preise, die in diesem Jahre gezahlt worden sind, zeitlich nicht schlecht genannt werden können, stand der Markt doch unter dem Unstern des riesenhaften Preisrückschlages auf dem Rauhwarenmarkt, und dieser hat sicher viele Aufkäufer von Neuerwerbungen zurückgehalten. Es ist anzunehmen, daß in normalen Zeiten vielleicht die Lust zu kaufen bei den Händlern größer sein wird. Sicher hat sich gezeigt, daß, je größer das Angebot seitens der Fänger ist, desto größere Lust des Händlers zum Kauf herrscht und somit durch noch reichlichere Beschickung des Marktes noch bessere Preise erzielt werden dürften.

Dem Sekretär des Vereins für Privatforstbeamte, Herrn Rithausen-Eberswalde, sind wir für die umsichtige Leitung des Marktes zu Dank verpflichtet.

Das ist zunächst alles, was über den gelungenen ersten Berliner Rauhwerkmarkt der grünen Farbe berichtet werden kann. Unterzeichnete bitten nun um Meinungsäußerung für weitere Veranstaltungen; vor allem ersuchen sie die an dem Markt beteiligt gewesenen Herren Beamten, sich über die Veranstaltung zu äußern und Vorschläge für einen weiteren Ausbau und den Zeitpunkt des Marktes für den Winter 1918/19 zu machen. Weidmannsheil allen emsigen Raubzeugfängern!

Oberförster Schulz, Vorsitzender — Bodo Grundmann, Schriftführer
der Gruppe Brandenburg
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

128. Sitzung am 15. März 1918.

(Fortsetzung.)

Oelze, Abgeordneter (kons.): — — Es sei mir nur gestattet, darauf hinzuweisen, daß, wenn nach altpreußischer Tradition schon im Frieden es den Beamten nur möglich war, eine verhältnismäßig knappe Lebensführung sich zu leisten, jetzt im Kriege, seitdem alles vom Pfefferkorn bis zum Winterüberzieher im Preise gestiegen ist, vielfach um 140 bis 200% gegenüber den Friedenspreisen, ein Auskommen mit dem Friedensgehalt nicht mehr möglich ist.

Die Häufigkeit der Verhandlungen hat weiter ihren Grund darin, daß die Hilfe, die bisher gewährt wurde, meistens zu spät eingesetzt hat und auch noch unvollkommen geblieben ist. — — So blieb nichts anderes übrig, als daß der Beamte seine Lebensführung immer weiter einschränkte, seine Spargroschen verzehrte, oder, wenn solche nicht vorhanden oder aufgezehrt waren, von dem Kapital seiner Gesundheit lebte.

Das war um so bedenklicher, als mit der absoluten Teuerung, von der ich eben sprach, eine relative Verarmung Hand in Hand ging. — —

— — Wenn der mittlere oder untere Beamte in seinen Einkommensverhältnissen nicht an eine Einnahme herankommt, wie sie Hilfsarbeiter bekommen, so müssen diese führenden Kräfte weiter staatserhaltender Schichten doch immerhin geschwächt werden, sie gleiten immer tiefer hinab, und das ist auch angesichts der Kulturaufgaben unseres Staates nicht gut zu heißen. Angesichts dessen hat die Öffentlichkeit unseres Volkes nicht nur die Pflicht, dafür zu sorgen, sondern auch das Recht, zu erwarten, daß einem weiteren Herabgleiten des Beamtentums aus seiner sozialen Schicht Einhalt getan wird.

Der Herr Finanzminister hat davon gesprochen, daß er Veranlassung genommen hat, mit den Beamtenverbänden über eine Neuregelung der Teuerungszulagen Rücksprache zu nehmen. Auch meine politischen Freunde begrüßen dieses Verhalten des Herrn Finanzministers. Seit man immer weiter daran gegangen ist in der Organisation der Arbeiterzusammenschlüsse, wird man den Beamten ein gleiches Recht nicht versagen können, und es ist durchaus gerecht, daß diese Beamtenverbände sich bemühen, die Entwicklung in den Beamtenkreisen in gedeihliche Bahnen zu lenken, und es ist ja naheliegend, daß in den Beamtenkreisen jetzt eigenartige Stimmungen aufkommen, die früher nicht vorhanden waren. Ich erwähnte vorhin schon das soziale Herabgleiten. Es ist aber auch ein anderes Moment zu berücksichtigen. Die Beamten sehen, wie die Arbeiter, die sich zusammengeschlossen haben, durch starke Forderungen außerordentlich viel erreichen. Nun rekrutiert sich ein großer Teil der unteren Beamtenschaft aus den Arbeiterkreisen. Es ist unausbleiblich, daß eine solche Bewegung dann auch in die Kreise des Beamtentums hineingreift, und da haben die Beamtenverbände die ernste Aufgabe und könnten sich ein großes vaterländisches Verdienst erwerben, wenn sie dafür sorgen, daß der Geist des Radikalismus nicht in die Beamtenschaft hineinkommt. Meine Herren, es ist sehr schwierig, einen gesunden Organismus, der infiziert ist, zu heilen. Es ist verhältnismäßig viel leichter, der Gefahr einer Erkrankung vorzubeugen, und deshalb ist es in einer Zeit, in der alles mit solchen staatsgefährlichen Bakterien durchsetzt ist, sehr wichtig, daß der Organismus so gekräftigt wird, daß er diese Bakterien vernichten kann, daß sie in seinem Körper keinen Nährboden finden. Dazu gehört aber eine verständige Leitung einer solchen Bewegung und dazu gehört, daß von der Königlichen Staatsregierung alles geschieht, daß eine Unterernährung dieses Organismus verhindert wird, damit er um so leichter einer Infektion Widerstand leisten kann.

So fasse ich die Aufgabe der großen Beamtenverbände auf, und ich glaube, daß auch die Beamtenverbände bei diesen Besprechungen in dieser Richtung zu wirken sich bemüht haben. Es ist aber angesichts alles dessen außerordentlich begreiflich, daß die Beamtenschaft jetzt der nunmehr zehnten Neuregelung ihrer Teuerungszulagen mit besonderer Spannung entgegensieht. — —

— — Aber, meine Herren, ich kann doch nicht umhin, zu erklären, daß eine volle Befriedigung auch bei dieser Regelung der neuen Kriegszulagen innerhalb der Beamtenschaft wohl nicht eintreten wird; eine dauernde Befriedigung wird nicht vorhanden sein, und ich möchte hier bemerken, daß auch meine politischen Freunde es gern gesehen hätten, wenn es hier möglich gewesen wäre, einige andere Wünsche, die wir bei früheren Gelegenheiten zum Ausdruck gebracht haben, sich hätten erfüllen lassen können. Meine politischen Freunde stehen noch immer auf dem Boden des Antrages v. Heydebrand vom 16. Oktober vorigen Jahres, worin gesagt wurde, daß die Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen der Beamten der wachsenden Teuerung ständig anzupassen sind. Wir legen besonderen Wert auf die beiden Wörter „Kriegsbeihilfen" und „Teuerungszulagen" und auf das Wort „ständig". Meine Herren, die Kriegsbeihilfen haben keine Aufbesserung erfahren. Gerade das hätten wir gern gesehen. Wir hatten auch in der Unterkommission eine solche Anregung gegeben. Meine Herren, die Kriegsbeihilfen, so wie sie vor einem Jahre etwa festgesetzt wurden, sollten dazu dienen, daß die unmittelbare Ernährung einen den gesteigerten Lebensverhältnissen entsprechenden Ausdruck findet. Seit einem Jahre ist hier aber doch eine gewisse Verschiebung eingetreten. — —

— — Ganz besonders aber muß ich namens meiner politischen Freunde Bedenken gegen das geltend machen, was der Herr Finanzminister schon eben als einen Umstand einer gewissen Divergenz zwischen der Königlichen Staatsregierung und der Mehrzahl der Meinungen, fast der einhelligen Meinung der Kommission hinstellte, nämlich die Frage der Bildung von Teuerungsbezirken. Meine politischen Freunde haben immer betont und stehen noch heute auf diesem Standpunkt, daß eine Unterscheidung zwischen teueren und nicht teueren Orten, die wohl im Frieden anzuerkennen war, jetzt im Kriege entweder nicht mehr vorhanden ist, oder aber in der Praxis nicht festgestellt werden kann. Wenn man die Verhältnisse einmal genauer untersucht, so wird man finden, daß es sogar erheblich viele Momente gibt, die zuungunsten der kleinen Orte und des platten Landes sprechen gegenüber den Großstädten, die ja nun einmal die Schoßkinder der Staatsfürsorge sind. — —

— — Wenn der Herr Finanzminister vorhin sagte, daß, soweit er unterrichtet wäre, die Be-

amten sich über die Teuerungsbezirkseinteilung befriedigend geäußert hätten, so hat der Herr Finanzminister wohl nur mit solchen Beamtenverbänden gesprochen, die durch die Teuerungsbezirke günstig getroffen sind; die andern, die nicht in günstiger Lage sind, werden wohl anderer Meinung sein.

Eine Bemerkung sei mir noch gestattet. Es ist davon die Rede gewesen, daß diese Einteilung der Teuerungsbezirke ein Vorläufer sei einer Regelung der Beamtenbesoldung auch nach solchem System. Ich kann nur dringend vor einer solchen Regelung warnen, wenn man bei der Neuregelung der Besoldung noch Stufen der Teuerung einführen will. — —

— — Ich möchte noch auf einen Punkt eingehen, bei dem allerdings zwischen meinen politischen Freunden und der Königlichen Staatsregierung eine grundsätzliche Verschiedenheit besteht, nämlich in bezug auf die pensionierten Staatsbeamten. Hier stehen meine politischen Freunde noch auf dem Boden des Antrages Heydebrand, der sagte, daß den pensionierten Beamten in derselben Höhe die Teuerungszulagen gegeben werden sollten wie den aktiven Beamten. Wir sehen das Verhältnis des Staates zu den pensionierten Beamten nicht als rein rechtlich an, gewissermaßen wie eine Leibrente, die von einer Bank gezahlt wird, sondern wir sind der Meinung, daß zwischen dem Staat und den pensionierten Beamten noch ein ethisches Verhältnis besteht, daß der Staat seinerzeit dem Beamten, als er in den Ruhestand ging, als Dank für seine Dienste und gewissermaßen als Ausgleich für die nicht ganz so hohe Besoldung, wie sie freie Berufe erhalten, eine auskömmliche Rente gewährt. Es ist aber nur logisch, daß diese Rente entsprechend dem sinkenden Geldwert erhöht wird. Deshalb sind wir der Auffassung, daß in demselben Maße, wie es für die Beamten erfolgt, ein Ausgleich eintritt, der der gesunkenen Kaufkraft des Geldes entspricht. Dies gilt auch besonders für die Altpensionäre. Nun ist die Königliche Staatsregierung uns zwar auch hier weiter entgegengekommen, sie ist aber noch nicht bereit, sich uns grundsätzlich anzuschließen. Ich hoffe, die Königliche Staatsregierung wird es mit der Zeit aber immer mehr tun. Der Herr Finanzminister hat zugesagt, daß die ungleichmäßige Handhabung der einzelnen Regierungen beseitigt und allgemein ein Betrag von 50% gewährt werden soll. Ich hoffe, es wird auch das nicht das letzte Wort der Regierung sein. — —

— — Es ist in weiten Kreisen der Beamten eine gewisse Beunruhigung darüber eingetreten: wie wird es, wenn ein Beamter, der jetzt Teuerungszulagen empfängt, mit den Teuerungszulagen in den Ruhestand eintritt. Die Beamten wünschen, daß ihnen diese Zulagen durch Gesetz bei der Pensionierung angerechnet werden. Das ist leider so nicht möglich; denn die Teuerungszulagen sind keine gesetzliche Zuwendung, sondern eine außerordentliche. Etwas Außerordentliches kann nicht Grundlage einer gesetzlichen Zuwendung oder Pension werden. Wohl aber scheinen Gründe der Billigkeit dafür zu sprechen, daß die Beamten nicht zu gleicher Zeit, wenn sie in Pension gehen, erstens einen Teil ihres Einkommens und zweitens die Teuerungszulagen verlieren. Es ließe sich vielleicht ein Ausgleich in der Weise schaffen, daß den Beamten ein ebensolcher Prozentsatz, wie sie ihn von ihrem Gehalt bekommen, von den Teuerungszulagen als außerordentliche Zulage gewährt wird, und zwar so lange, als der Staat überhaupt Teuerungszulagen gewährt, bis also eine Neuordnung der Beamtenbesoldung eintritt. Ich möchte bemerken, daß ich es als eine Forderung der Billigkeit ansehe, daß, wenn die neuen Gehälter der Beamten festgesetzt werden, diese Gehälter auch an die schon früher pensionierten Beamten irgendwie gegeben werden, daß also die Beamten, die bis dahin einen Ausgleich ihrer Pension und ihrer Teuerungszulagen erhalten haben, dann durch die Neufestsetzung der Gehälter irgendwie berücksichtigt werden, daß also die Neuordnung der Besoldung auf die Pensionen rückwirkende Kraft erhält und gesetzlich in die Neuordnung der Besoldung genommen wird.

Dann, meine Herren, die Frage der Hinterbliebenen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Witwen von Arbeitern oft mehr Witwengeld erhalten als die Beamtenwitwen. — — Ich bitte daher, daß diese Witwen bei den Teuerungszulagen etwas mehr berücksichtigt werden. — —

Dr. Heß, Abgeordneter (Zentr.): — — Über der unerwartet langen Dauer des Krieges, durch sie und wegen ihr hat sich die Frage der Kriegsunterstützungen für die Beamten wie überhaupt die ganze Beamtenfrage zu einem großen und höchst kritisch gewordenen Problem ganz allgemeiner volkswirtschaftlicher und staatswirtschaftlicher Natur ausgewachsen, zu einem ganz wesentlichen Bestandteil der sozialen Frage in ihrer Allgemeinheit. — — Meine Herren, der Beamtenstand ist nun einmal eines der größten und bedeutsamsten Glieder am Körper unseres gesamten Volkstums mit Funktionen, die für dessen allgemeines Wohlbefinden von der größten Bedeutung und geradezu unentbehrlich sind. Wenn infolgedessen in diesen Funktionen eine Störung eintritt, dann kann die verhängnisvolle Rückwirkung auf die Gesamtheit nicht ausbleiben. — —

— — Wenn die Lebensfähigkeit des Beamtenstandes und, um mich praktisch auszudrücken, wenn die Kaufkraft des Beamtenstandes in Frage gestellt wird, so muß das gesamte Staatswesen leiden wegen der schier tausendfältigen Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen, in denen die Beamtenschaft zur Allgemeinheit steht. — —

— — Eine Krankheit am Körper des Beamtentums hat auch noch eine andere üble Nachwirkung. Es wird nämlich gar zu leicht durch sie die Integrität des Beamtenstandes in Mitleidenschaft gezogen. Wir haben ja in dieser Beziehung bereits üble Belege in den letzten Jahren des Krieges zu verzeichnen gehabt. Der Beamte gerät dann leicht in Versuchung, sich über das Beste, was er hat, über seine Beamtenehre hinwegzusetzen, aus Gründen, meine Herren, die man niemals und unter keinen Umständen billigen wird, die man aber nach der Lage des einzelnen Falles nur zu leicht wird verstehen und innerlich begreifen können. Es ist ja dann möglich, daß es im Einzelfalle zur Bestrafung kommt und damit zur persönlichen Sühne dessen, der sich verfehlt hat. Aber, meine Herren, damit ist der Allgemeinheit nicht gedient, und damit ist die Frage für die Allgemeinheit keineswegs aus der Welt geschafft. Schlimmer ist die Begleiterscheinung, daß beim Volke dann das Vertrauen in die absolute Zuverlässigkeit und Unantastbarkeit des Beamten einen starken Stoß erleiden wird; und was das besonders in Deutschland bedeuten will, meine Herren, das braucht nicht näher ausgeführt zu werden, wenn man sich

daran erinnert, wie über jeden Zweifel erhaben bisher in Deutschland das Beamtentum in seiner Integrität bestanden hat. Wird hier etwas anders, dann muß das geradezu eine Erschütterung des Fundaments unseres deutschen Rechtsstaates zur Folge haben. (Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Vergütung für Anfertigung von Aufmaßlisten.

Allgemeine Verfügung Nr. III 28 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journ.-Nr. III 1260.

Berlin, 22. Februar 1918.

Ich ermächtige die Königliche Regierung, während der durch den Krieg hervorgerufenen allgemeinen Teuerung die in der allgemeinen Verfügung Nr. 1. für 1911 vom 6. Januar 1911 — III 14202 — festgesetzten Höchstsätze der Vergütung für Anfertigung von Aufmaßlisten, soweit ein Bedürfnis dazu vorliegt, bis zu 50 % zu überschreiten.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kriegsverluste der preußischen Staatsforstbeamten.*)

Allgemeine Verfügung Nr. III. 52 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 2807.

Berlin W 9, 2. April 1918.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" beabsichtigt, in dem diesjährigen Förster-Jahrbuch eine Kriegsverlustliste der preußischen Staatsforstbeamten zu veröffentlichen, und wird der Königlichen Regierung die ihr bekannten Namen der gefallenen und der infolge einer Verwundung oder aus anderm Anlaß im Kriegsdienst gestorbenen Staatsforstbeamten des dortigen Bezirks zur Durchsicht und Vervollständigung demnächst übermitteln. Da eine möglichst vollständige Zusammenstellung auch für die Staatsforstverwaltung von Interesse ist, beauftrage ich die Königliche Regierung, dem Vorhaben jede Förderung zuteil werden zu lassen.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*) Unsere Leser werden ersucht, uns bei Zusammenstellung der Kriegsverlustliste zu unterstützen. Wer unter den Gefallenen einen Angehörigen besitzt, wolle uns eine Postkarte schicken mit der Überschrift „Kriegsverlustliste" und folgendem Inhalt: Name, Vorname, Titel und Todestag; außerdem bei planmäßigen Beamten: Amtssitz und Regierungsbezirk; bei den Forstversorgungsberechtigten und den Reservejägern Notierungsbezirk; bei den noch nicht versorgungsberechtigten Oberjägern des Friedensstandes und gelernten Jägern (einschließlich der Forstlehrlinge): militärischer Dienstgrad, Jägerbataillon dem er als gelernter Jäger angehörte und Truppenteil bei dem er gefallen ist. Die Schriftleitung.

Zahnheilverfahren der Angestelltenversicherung.

Auch die Angestelltenversicherung gewährt Zuschüsse zu den Kosten eines Zahnersatzes, wenn dieser zur Verhütung gesundheitlicher Schäden (Magenleiden usw.) — nicht bloß zur Verbesserung eines Schönheitsfehlers — notwendig ist. Versicherte, die noch der Krankenversicherungspflicht unterliegen, haben ihre Anträge auf Zuschüsse zum Zahnersatz bei ihrer Krankenkasse einzureichen, die sich mit der Reichsversicherungsanstalt in Verbindung setzt. Hg.

Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges.

Hierzu hat der Bundesrat unter dem 17. März 1918 eine Verordnung erlassen, nach deren § 2 den Kassenmitgliedern während der weiteren Dauer des Krieges aus Gründen der Ersparnis und infolge der Papierknappheit nur auf ausdrücklichen Antrag ein Abdruck der Satzungsänderung zugewiesen wird. Außerdem können die Mitglieder jederzeit einen Abdruck der Satzung und ihrer Änderung während der üblichen Geschäftszeit in den Geschäftsräumen der Kasse einsehen. — Durch § 3 wird bestimmt, um Zweifeln in der Praxis zu begegnen, daß auch diejenigen Wöchnerinnen Anspruch auf volle Wochenhilfe aus Kassenmitteln haben, denen nach §§ 420 ff. der Reichsversicherungsordnung mit Rücksicht auf vertragsmäßige Sachleistungen ihrer Arbeitgeber unter entsprechender Kürzung ihrer Beiträge die Barleistungen der Kasse nicht gezahlt oder gekürzt werden (vgl. „Preuß. Förster-Jahrbuch 1912 Seite 123 Nr. 49 und 50 und „Deutsche Forst-Zeitung" 1917 Seite 453 Abschnitt A). Der Arbeitgeber hat der Kasse dafür nichts zu erstatten. Der § 3 gilt rückwirkend, somit vom 3. Dezember 1914 ab, wodurch in dieser Zeit schon rechtskräftig entschiedene oder noch schwebende Streitfälle in den Genuß dieser neuen Auffassung treten können. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Der Königl. Hegemeister Beifert,** Forsthaus Grünkrug, Oberförsterei Königsbruch, Bez. Marienwerder, ist anfangs April in der Nähe seiner Wohnung erschossen aufgefunden worden. Augenscheinlich liegt der Racheakt eines Wilderers vor. Wir hoffen, bald imstande zu sein, über den tief bedauerlichen Vorfall Näheres zu berichten.

— **Geheimer Rat Schweickhardt,** der langjährige Vorsitzende der Forstabteilung der badischen Forst- und Domänendirektion, ist im Alter von 75 Jahren nach längerem schweren Leiden in Karlsruhe gestorben. Schweickhardt war 1842 in Schopfheim geboren, 1871 Bezirksförster in Herrenwies, 1876 in Gengenbach, 1888 Forstrat bei der Forst- und Domänendirektion, 1898 Oberforstrat, 1905 vorsitzender Rat, 1906 Geheimer Oberforstrat und 1914 Geheimer Rat.

— **Kriegsteuerungsbezüge für preußische Staatsforstbeamte.** Nach den politischen Zeitungen

sind die mit Wirkung vom 1. April d. Js. beabsichtigten Erhöhungen der Kriegsteuerungsbezüge vom Finanzministerium den einzelnen Ressorts mitgeteilt worden. Es wird daraus gefolgert, daß die Zahlungen in allernächster Zeit zu erwarten sind. Wir glauben nicht, daß dies für die örtlichen Forstbeamten zutrifft. Erst wenn die Regierungen mit Anweisung versehen sind, können sie an die Berechnung der einzelnen Bezüge gehen. Diese besonders für die militärisch verwendeten Beamten nicht unerhebliche Arbeit fällt außerdem in die Abschlußzeit, in der die jetzt nicht sehr zahlreichen Regierungsbeamten ohnehin stark belastet sind. Es ist daher anzunehmen, daß in den meisten Fällen noch Wochen vergehen werden, ehe die Erhöhungen zur Auszahlung kommen können. Sobald uns die neuen Bestimmungen zugänglich sind, werden wir in der „Deutschen Forst-Zeitung" darüber berichten. Bis dahin bitten wir, Anfragen über die Kriegsteuerungsbezüge zu unterlassen.

— **Betrifft Ferienkinder.** Sowohl die Berliner Beamtenvereinigung, wie auch Herr Königl. Hegemeister Simon-Zoppot haben die Wahrnehmung gemacht, daß bei Unterbringung der Ferienkinder in Forsthäusern dieses Jahr die in Betracht kommenden Geschäftsstellen öfters übergangen werden. Die Eltern in der Großstadt setzen sich mit den Pflegeeltern im Forsthause aus dem Jahre 1917 vielfach direkt in Verbindung, und letztere erklären sich, wie wir festgestellt haben, in sehr vielen Fällen auch bereit, die liebgewonnenen kleinen Feriengäste vom Jahre 1917 wieder aufzunehmen. An sich ist dieser Vorgang erfreulich und spricht am besten für die Zweckmäßigkeit der ganzen Bestrebungen. Dem Ganzen ist damit aber ein schlechter Dienst erwiesen, denn die Leistungen der Arbeitsstellen treten durch diese persönlichen Abmachungen nicht in Erscheinung, und es kann dadurch sehr leicht geschehen, daß infolge geringerer neuer Anmeldungen wie im Jahre 1917 ein scheinbarer Mißerfolg angenommen wird, während tatsächlich im ganzen mehr und besseres erreicht ist wie 1917. Daß die im letzten Jahre entstandene Verbindung zwischen Pflegeeltern in Forsthäusern und den kleinen Großstadtgästen auch weiter erhalten bleiben soll, entspricht durchaus dem Wunsche der in Betracht kommenden Leitungen, nur muß unbedingt eine Anmeldung sowohl bei der Berliner Beamtenvereinigung, Berlin W 9, Linkstr. 33/34, durch die Beamten der Großstadt, wie auch durch die Forstbeamten bei Herrn Königl. Hegemeister Simon-Zoppot, Bez. Danzig, Südstr. 48, erfolgen. Wir bitten also, diese Anmeldungen unverzüglich zu erwirken, da es sonst zu einer Schädigung weitgehender Interessen kommt. Weiter wird gebeten, die ausgefüllten Fragebogen, die noch nicht abgesandt sind, unverzüglich nach Zoppot abzufertigen.

Die Schriftleitung.

— **Unterstützungen für Heeresangehörige.** Dem Kriegsministerium stehen wieder Etatsmittel im beschränkten Umfange zur Verfügung, welche zu Unterstützungen bei wirtschaftlichen Notlagen für Offiziere, Militärbeamte, Unteroffiziere und Mannschaften bestimmt sind. Auch die zum Heeresdienst herangezogenen inaktiven Offiziere, die Angehörigen der Reserve, der Landwehr und des Landsturms, sowie die Widerrufsbeamten nehmen an diesem Fonds teil. Anträge auf Gewährung einer Unterstützung sind, auch wenn es sich um mobile Heeresangehörige handelt, an die zuständigen stellvertretenden Generalkommandos, die Generalinspektion des Militärverkehrswesens, die Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps, den Chef des stellvertretenden Generalstabs der Armee, den Kommandierenden General der Luftstreitkräfte, das Kommando des Kadettenkorps, die Generalinspektion der Artillerie-Schießschulen und, soweit dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellt, an die betreffenden Abteilungen des Kriegsministeriums auf dem Dienstwege zu richten. Die Anträge müssen in knapper Form ausreichend begründet sein. Angaben über Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, das Friedens- und Kriegseinkommen, über etwaiges Privateinkommen und Privatvermögen sind erforderlich. Die angeführten Ausgaben sind, soweit angängig, zu belegen. Bei der Knappheit der Mittel und der gegen das Friedensverhältnis außerordentlich erweiterten Teilnehmerzahl können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn eine ernste wirtschaftliche Notlage besteht. Unterstützungsanträge, die dieser Voraussetzung nicht entsprechen, sind als zur Vorlage nicht geeignet abzuweisen. Anträge auf Bewilligung einer Unterstützung zwecks Rückzahlung überhobener Gebührnisse finden keine Berücksichtigung.

Forstwirtschaft.

— **Buchenmast 1918.** In den sämtlichen Waldeckischen Forsten steht, nach der Ausbildung der Blütenknospen zu urteilen, eine recht gute Buchenmast in Aussicht.

von Ploetz, Oberforstmeister.

— **Weitere Vorführungen der Baumfällungsmaschine „Sector"** finden statt:

Montag, den 22. April, in Dessau. Treffpunkt der Teilnehmer: nachmittags 1½ Uhr am Forsthaus Bernsdorf bei Station Tornau. Abfahrt von Dessau 12⁴⁸ mittags. Geschäftsstelle: Bahnhofshotel in Dessau.

Donnerstag, den 25. April, in Sondershausen. Treffpunkt der Teilnehmer: nachmittags 1½ Uhr Bahnhof Süd. Geschäftsstelle: Hotel Fürstenhof in Sondershausen.

— **Anlage von Nesselplantagen.** Zur Anlage von Nesselplantagen ist ein humoser, frischer, nicht nasser Boden, am besten mit Lehmuntergrund, geeignet. Die Humusschicht muß mindestens 30 cm tief sein. Erlenbrücher, die nicht überschwemmen, liefern auch gute Erträge, wenn der Boden nicht zu stark beschattet wird. Die Anlage selbst ist sehr einfach, indem man mit dem einscharigen Schälpfluge in Abständen von 30 cm 5 bis 10 cm breite Furchen zieht. In diese Furchen werden die Brennesselwurzeln in Abständen von 30 cm hineingelegt und mittels Breithacke oder Spaten mit der vom Pfluge ausgeworfenen Erde lose bedeckt. Die Ernte beginnt nach dem Abblühen der Nesseln Ende August oder anfangs September. Das Schneiden der Nesseln geschieht am besten mit der Sichel. Die Arbeiter müssen dabei dicke Woll- oder Lederhandschuhe tragen. Die Person, welche die Nesseln schneidet, faßt mit der linken Hand mehrere Stengel zusammen und schneidet sie mit der Sichel kurz über der Erde ab und legt sie vorsichtig hinter sich. Die dahinter folgenden Binder legen die Nesseln auf kurze Strohseile, drei bis vier, je nach der Länge der Nesseln, und binden

ungefähr 15 cm dicke Garben. Diese werden dann in kleinere Hocken zum Trocknen aufgestellt. Auch hierbei muß das Brechen der Stengel sorgsam vermieden werden. Nachdem die Nesseln trocken sind, können sie versandt werden. Das Abstreifen der Blätter kann vor oder auch nach dem Trocknen vorgenommen werden, ist jedoch nicht erforderlich. Die Behandlung der getrockneten Nesseln zur Verwendung von Seiler- und Webarbeiten für den Hausbedarf ist dieselbe wie bei Hanf oder Lein.

Kgl. Hegemeister Reimer, Dittballen.

— **Abschuß von Raubzeug.** Im „Armeeverordnungsblatt" vom 9. Februar 1918 ist vom preußischen Kriegsministerium unterm 7. Februar 1918 Nr. 521/1 18 folgende Bekanntmachung erlassen:

Für den Abschuß von Raubzeug werden zum Schutze des Militärbrieftaubenwesens im Operations- und Etappengebiet und in den besetzten Gebieten nachstehende Belohnungen gewährt:

für einen Wanderfalken . . . . . 5 M
„ „ Sperber . . . . 5 „
„ „ Habicht . . . . 3 „
„ „ Marder, Iltis oder ein Wiesel . . . . 1 „

Zur Prüfung der Zuständigkeit der Belohnungen sind die Fänge oder Bälge — letztere getrocknet — dem zuständigen Nachrichtenkommandeur oder Nachrichtenreferenten einzusenden, die die Zahlung für Rechnung des Kapitels 39 Titel 2 des Kriegsjahres-Etats veranlassen.

Die Fänge sind unter Stehenlassen eines kleinen Federkranzes kurz über dem ersten Gelenk abzuschneiden; die Bälge gehen nach Anbringung eines Prüfungsvermerks durch Aufdruck mit Dienstsiegel in den Besitz des Jägers über. Vorwiegend nützliche Arten von Raubvögeln, wie Turmfalken, Bussarde, Weihen, die nach dem Reichs-Schutzgesetz vom 30. Mai 1908 nicht getötet werden dürfen, sind zu schonen.

Wie uns mitgeteilt wird, sind dieselben Belohnungen — mit Ausnahme für Marder, Iltis und Wiesel — auch für das Heimatgebiet festgesetzt. Die Zahlung der Prämien erfolgt hier durch die Nachrichten-Ersatzabteilungen.

— **Druckfehlerberichtigung.** In der Abhandlung in Nr. 12, „Aussichten der Kiefernharznutzung für 1918" sind folgende sinnstörenden Druckfehler zu berichtigen: Auf Seite 140, Zeile 10 von unten muß nach dem Wort „Lache" ein Punkt und neuer Absatz folgen. Auf Seite 141 muß das letzte Wort der Abhandlung „Dechselverfahren" statt „Risserverfahren" heißen.

Waldbrände.

Gemeinde Altheim (Württemberg). Am 27. März d. Js., mittags 12½ Uhr, brannten bei Nordostwind im Altheimer Gemeindewald Egarten etwa 2 ha 15- bis 20jährige, schöne Weißtannenpflanzungen ab. Die Altheimer Feuerwehr löschte den Brand und verhütete damit ein Übergreifen auf ausgedehnte Jungwüchse. Brandstifter ist ein 18jähriger Bauernjunge. Der Schaden beträgt etwa 2500 Mk. Die Wiederverjüngung mit Weißtanne erscheint ausgeschlossen.

Gemeindewald Essingen bei Aalen, Württemberg. Am 2. April brach ein Waldfeuer aus, das 0,14 ha Fichtendickung und 1,4 ha Buchenstangenholz vernichtete. Das Feuer entstand durch Abbrennen einer am Walde gelegenen Hecke. Der Schaden wird auf rund 1000 M geschätzt.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 50. **Aufforstung einer Waldparzelle.** Eine 0,85 ha große Waldparzelle will ich mit Tannen aufforsten. Ich bitte daher um möglichst baldige Beantwortung nachstehender Fragen: Die Aussaat soll mit der Drillmaschine geschehen; muß in diesem Falle die Saat mit Sand gemischt werden? Wie ist das Verhältnis von Saat und Sand zueinander? Wieviel Samen benötige ich für 0,85 ha? Ist eine Kunstdüngung angebracht, und welchen künstlichen Dünger verwende ich am besten. H. G. in W.

Antwort: Unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse in dortiger Gegend dürfte es sich wohl nicht um den Anbau von Tannen, sondern um jenen der Kiefer handeln. Die Aussaat des Samens kann mit einer geeigneten Drillmaschine, von denen einige eigens für die Verwendung von Waldsamen konstruiert sind, erfolgen; eine Vermischung des Samens mit Sand erfolgt nicht. Von 90prozentigem Kiefernsamen sind bei Anwendung einer Drillmaschine für 1 ha 2,5 kg oder für 0,85 ha 2,12 kg erforderlich. Ob eine Düngung der Fläche nötig ist, läßt sich aus Ihren Angaben nicht entnehmen. Immerhin wäre eine solche vorteilhaft. Wir empfehlen Ihnen, nach dem Auflaufen der Saat, etwa anfangs Juni, in den Saatstreifen blaue Lupinen auszusäen und diese dann in den Streifen verrotten zu lassen. Hierzu sind je Hektar etwa 50 kg Lupinensamen erforderlich. Bei geringem Boden sind umfassendere Düngungsmaßnahmen erwünscht; in diesem Falle käme dann aber als Kulturmethode vorteilhafter die Pflanzung statt Saat zur Anwendung. Näheres über weitere Düngungsmethoden ersehen Sie aus dem Belehrungsheft „Die Forstdüngung", das von J. Neumann, Neudamm zum Preise von 20 Pfg. zu beziehen ist.

Anfrage Nr. 51. **Zahlungsbeginn der Offizierpension.** Ende Januar 1917 wurde ich von meinem Truppenteil als Feldwebelleutnant ohne Gehalt beurlaubt und am 22. Dezember 1917 unter Gewährung der gesetzlichen Pension aus dem Mobilmachungsverhältnis entlassen. Mit dem 1. Dezember 1917 hat die Zahlung der Pension begonnen. Nach § 20 Abs. 2 des Offizier-Pensionsgesetzes hat die Zahlung aber mit dem Ablaufe des Monats zu beginnen, für welchen zuletzt Besoldungsgebührnisse gezahlt worden sind. Steht mir nun die Pension seit 1. Februar 1917 zu, da ich nur bis Ende Januar 1917 Militärgebührnisse bezogen habe? An welche Behörde ist ein entsprechender Antrag zu richten? S., Königlicher Förster.

Antwort: Pension kann nur nach der Entlassung gezahlt werden. Bis zum Beginn der Pensionszahlung stehen Besoldungsgebührnisse zu. An der Tatsache der Zuständigkeit ändert die Beurlaubung ohne Gebührnisse nichts. Mit einer solchen Beurlaubung rechnet das Offizier-Pensionsgesetz nicht. Wäre die Beurlaubung (eine Privatsache) nicht erfolgt, würden Gebührnisse bis zum Pensionsbezug gezahlt worden sein. Pension ist für die Zeit vor dem 1. Dezember 1917 jedenfalls nicht zuständig.

Anfrage Nr. 52. **Verwendung eines Jägers der Klasse A in einem anderen Truppenteil.** Bin am 1. Oktober 1903 als gelernter Jäger der Klasse A beim Jägerbataillon 11 eingetreten und erhielt am 1. Oktober 1915 den Forstversorgungsschein, stehe also noch im Reserveverhältnis. Bei Ausbruch des Krieges trat ich beim Reserve-Jägerbataillon 8 ein, wurde 1916 dem Jägerbataillon überwiesen und stehe nun seit 28. Dezember 1917 bei einem Infanterieregiment. Da ich in meinem Reserveverhältnisse noch zur Jägerklasse A gehöre, glaube ich zu Unrecht zur Infanterie versetzt worden zu sein. Ist das der Fall, und wenn ja, wie komme ich zur Jägertruppe zurück? E., Off.-Stellv.

Antwort: Die Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie hat am 15. August 1916 verfügt, daß die Jäger der Klasse A und vorschriftsmäßig gelernten Jäger, soweit sie noch nicht dem Beurlaubtenstande angehören, möglichst nur bei Jäger-(Schützen-)Truppenteilen Verwendung finden sollen. Da Sie aber bereits dem Beurlaubtenstande angehören, fallen Sie nicht unter diese Bestimmung. Sie bleiben als Jäger der Klasse A zwar dauernd Angehöriger des Beurlaubtenstandes der Jäger, Ihre Verwendung im Kriege richtet sich jedoch nach den militärischen Interessen. Nur wenn Sie sich als nicht kriegsverwendungsfähig bei einem Infanterie- usw. Ersatztruppenteil befinden würden, dann könnten Sie nach einer Verfügung des Kriegsministeriums (Kriegsamt) vom 26. Januar 1917 zu einem Jäger-Ersatztruppenteil versetzt werden, damit Sie in den Befehlsbereich der Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie kommen und von dieser für den Forstdienst in Aussicht genommen werden können. — Die Bestimmungen für den Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 sind gegen Einsendung von 95 ₰ postfrei von J. Neumann in Neudamm zu beziehen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien **Sonnenberg, Idstein, Wörsdorf, Wiesbaden, Chausseehaus** und **Eltville** mit dem Amtssitz in Wiesbaden ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 30. April eingehen.

Försterstelle Düthringsheide, Oberf. Jänschwalde (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juli zu besetzen. 100 Mk. Stellenzulage, 200 Mk. Dienstaufwandsentschädigung, 0,27 ha Wiese, 4 Mk. Nutzungsgeld. Kein Dienstgehöft. Wohnsitz Heinersbrück.

Försterstelle Oderbrück, Oberf. Torfhaus (Hildesheim), ist zum 1. Oktober zu besetzen.

Försterstelle Rehberg, Oberf. Andreasberg (Hildesheim), ist zum 1. Mai zu besetzen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Der Charakter als Geheimer Regierungsrat ist verliehen worden den Regierungs- und Forsträten:

Jansen in Schleswig; **von Platen** in Magdeburg; **Quint** in Posen; **Schönberg** in Bromberg; **Schmundt** in Allenstein; **Trebeljahr** in Marienwerder; **Walckhoff** in Trier; **Werkmeister** in Gumbinnen.

Der Charakter Forstmeister mit dem Range der Räte 4. Klasse ist verliehen worden den Oberförstern:

Albrecht in Bederkesa (Stade); **Almers** in Rittel (Marienwerder); **Aßmus** in Wallenstein (Cassel); **Banning** in Födersdorf (Königsberg); **Bell** in Hartigswalde (Allenstein); **Berner** in Weenzen, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Hildesheim; **Boldt** in Podanin (Bromberg); **Graf von Bothmer** in Dratzig (Bromberg); **Correns** in Colbitz (Magdeburg); **Delius** in Schmalleningken (Gumbinnen); **Dr. Dengler** in Rheinhausen (Hildesheim); **Diels** in Rumbeck (Arnsberg); **Engels** in Pfeilswalde (Allenstein); **Erdmann** in Hagen (Marienwerder); **Euler** in Naumburg (Cassel); **Feddersen** in Hammerheide (Frankfurt); **Fischer** in Westerhof (Hildesheim); **Gerlach** in Dietzhausen (Erfurt); **Gerland** in Eiterhagen (Cassel); **Gieseler** in Ruda (Marienwerder); **Goedeckemeyer** in Adenau (Coblenz); **Großcurth** in Wildeck (Cassel); **Haase** in Harpstedt (Hannover); **Graf von Hagen** in Landeck (Marienwerder); **von Harling** in Battenberg, Oberf. Morighausen (Wiesbaden); **Hohensee** in Osburg (Trier); **Holtzinger** in Dannenberg (Lüneburg); **H[illegible]** in Weilmünster (Wiesbaden); **Huber** in Wobek (Bromberg); **Hermann Jacobi von Wangelin** in Drusken (Königsberg); **Walter Jacobi von Wangelin** in Jägerthal (Marienwerder); **Kaemmerer** in Rudschanny (Allenstein); **Kayser,** z. Zt. auftragsweiser Verwalter der Oberf. Tiergarten (Merseburg); **Keck** in Gertlauken (Königsberg); **Kirscht** in Cruttinnen (Allenstein); **Knust** in Karthaus, Oberf. Schönberg (Danzig); **Koch** in Gauleden (Königsberg); **Lange** in Purden (Allenstein); **Lübkes** in Taubenberg (Köslin); **Luther** in Schnecken (Gumbinnen); **Michelis** in Hartigheide (Posen); **Micke** in Kl.-Krebbel, Oberf. Waitze (Posen); **Möring** in Lorenz (Danzig); **Molly** in Castellaun (Coblenz); **Pauckstadt** in Kurwien (Allenstein); **Pogge** in Linichen Köslin); **Puttrich** in Brotterode (Cassel); **Rang** in Wolfgang (Cassel); **Rave** in Guszianka (Allenstein); **Rechtern** in Ebergötzen (Hildesheim); **Reichardt** in Demmin (Marienwerder); **Richter** in Marjoß (Cassel); **Röhrig** in Eisenbrück (Marienwerder); **Rothe** in Schüttenwalde (Marienwerder); **Rottlaender** in Ütze (Lüneburg); **Schellig** in Rossitten (Königsberg); **Schering** in Johannisburg (Allenstein); **Schindler** in Junkerhof (Marienwerder); **Schmitz** in Kirchberg (Coblenz); **Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim** in Haigerloch (Sigmaringen); **Stahl** in Kranichbruch (Gumbinnen); **von Stülpnagel** in Kobbelbude (Königsberg); **Treichel** in Neuhof (Köslin); **Wachs** in Bilstein (Arnsberg); **Weißenborn** in Taubenfließ (Marienwerder); **Winter** in Schönthal (Marienwerder).

Berndt, Förster o. R. in Gnarrenburg, Oberf. Kuhstedt, ist vom 1. Mai ab der Schutzbezirk Dungel, Oberf. Arstedt (Stade), übertragen.

Bischoff, Förster o. R. in Gremenz, Oberf. Friedrichsberg, ist vom 1. April ab zum Förster m. R. in Dachsberg, Oberf. Wilhelmsberg (Marienwerder), ernannt.

Brauns, Hegemeister in St. Andreasberg, ist vom 1. Mai ab die Försterstelle Buntenbock zu Clausthal, Oberf. Clausthal (Hildesheim), übertragen.

Fengler, Forstversorgungsberechtigter in Eichwald bei Posen, ist vom 1. Juli ab nach Rakowina, Oberf. Grünheide (Posen), einberufen.

Heithaus, Förster zu Nörten, ist vom 1. Juli ab die Försterstelle Pfaffenstrauch zu Escherode, Oberf. Escherode (Hildesheim), übertragen.

von der Heyden, Hegemeister in Heinersbrück, Oberf. Jänschwalde, ist vom 1. Juli ab nach Wilhelmsbrück, Oberf. Hengelsberg (Frankfurt a. O.), versetzt.

Hinke, Förster in Derenthal, ist vom 1. Mai ab die Försterstelle zu Rüdershausen, Oberf. Herzberg (Hildesheim), übertragen.

Ibe, Förster in Clausthal, ist vom 1. Mai ab die Försterstelle Lilienberg zu Sieber, Oberf. Sieber (Hildesheim), übertragen.

Lüders, Förster in Lautenthal, ist vom 1. Aril ab die Försterstelle Ecksberg, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), übertragen.

Müller, Gemeindeförster in Kelberg, Gemeindeoberf. Kelberg (Coblenz), ist auf Lebenszeit angestellt.

Preuß, Förster in Lauenberg, ist zum 1. Juli nach Nörten, Oberf. Bovenden (Hildesheim), versetzt.

Schloo, Förster in Düngel, Oberf. Arstedt, ist vom 1. Mai ab nach Drangstedt, Oberf. Bederkesa (Stade), versetzt.

Wermbter, Förster in Diekholzen, ist vom 1. Mai ab die Försterstelle Sibbesse, Oberf. Diekholzen (Hildesheim), übertragen.

Die Oberförsterei **Polle** (Hannover), ist aufgelöst und mit der Oberförsterei **Grohnde** vereinigt.

Herzogtum Braunschweig.

Zu Förstern sind ernannt worden die Forstgehilfen tit. Förster:

Brecht in Münchehof, Forstamt Seesen II; **Czasche** in Derental, Forstamt Furstenberg; **Denecke** in Bad Harzburg, Forstamt Harzburg II; **Harms** in Wolfenbüttel, Forstamt Wolfenbüttel; **Krötke** in Walkenried, Forstamt Zorge; **Lüdecke** in Helmstedt, Forstamt Helmstedt; **Mast** in Bad Harzburg, Forstamt Harzburg I; **Schade** in Schimmerwald, Forstamt Harzburg I; **Schaper** in Riddagshausen, Forstamt Braunschweig; **Stolze** in Hasselfelde, Forstamt Hasselfelde II.

Ordensauszeichnungen.

Der Kgl. Kronenorden 3. Klasse wurde verliehen den Forstmeistern a. D.:

Beck in Schierstein, Landkreis Wiesbaden, und **Stobbe** in Hagenau.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Bernstorff, Kgl. Hegemeister in Nienstedt bei Förste (Harz); **Beyer,** Förster zu Lohlbach; **Lemmert,** Förster zu Herbelhausen; **Rostek,** Kgl. Hegemeister in Schwarzwasser; **Rotter,** Kgl. Hegemeister in Sützenrode, Oberf. Kreuzburgerhütte **Schmeer,** Kgl. Hegemeister in Forsthaus Altbudkowitz; **Welte,** Kgl. Hegemeister in Dobrilugk.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Potsdam. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Schwedt insges. 74 M. Außerdem Beelitz 3 M, Buchholz 1,50 M, Dalchow-Gramz 5 M, Glanz 3 M, Hücker 5 M, Hübel 3 M, Jaeckel-Damelang 15 M, Ladhof 3 M, Nitschke-Caselow 3 M, Nürnberg 3 M, Reichow 0,50 M, Scholz-Schorfh. 5 M, Schulz-Grampe 13 M, Weckwerth 5 M, Wegener-Saaten N. 3 M, Witt-Berl. 10 M, Wolf-Wannsee 1,40 M, Wolgast 2,50 M. Zus. 158,90 M. Der Schatzm. Purbs-Hirschberg.

Bezirksgruppe Wiesbaden. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Zollhaus Bremser 5 M, Bräunche 5 M, Heft 5 M, Krockow 5 M, Müller 5 M, Meister 5 M, Sauerwein 5 M, Stein 5 M. Zus. 40 M. Der Schatzm. Hommes-Homberg.

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Clausius 10 M, Herrberg-Eichhorst 10 M, Jarosch 15 M, König 10 M, Mecklenburg-Forstmeister 10 M, Rose 5,60 M, Schramm 22,60 M, Ungenannt 2 M. Zus. 85,20 M. Der Schatzm. Häufler-Kielpin.

Bezirksgruppe Breslau. Es gingen ferner ein: Von den Kollegen der Oberförsterei Nesselgrund insges. 18 M, desgleichen Reinerz 32 M, desgleichen Stoberau 45 M. Zus. 95 M. Der Schatzm. Gaffron-Peisterwitz.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 63102,48 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Bruß (Regbz. Marienwerder). Sitzung am 7. d. Mts. Es wurde beschlossen, die Vereinsbeiträge um 3 M zu erhöhen. Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe wurde erstattet. Die Neuwahl des Vorstandes soll bis nach der Beendigung des Krieges verbleiben. Auch wurde der Wunsch laut, daß der Verein sich dem allgemeinen deutschen Beamtenvereine anschließe.
Der Vorsitzende: Rannow.

Bütow (Regbz. Köslin). Versammlung Sonnabend, den 27. April, nachmittags 3½ Uhr, im Vereinslokal Hotel Germania in Bütow. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zur Erhöhung der Mitgliederbeiträge; 2. Besprechung über Aufnahme von Beamtenkindern aus den Großstädten.
Der stellv. Vorsitzende.

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). Versammlung Sonntag, den 28. April, nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung: Beratungen und Beschlußfassung über die in der „Deutschen Forstzeitung" Nr. 15 angegebenen Punkte. Der außerordentlichen Wichtigkeit halber wird um zahlreiches Erscheinen gebeten. Damen willkommen. Der Vorstand.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Am Sonntag, dem 28. d. Mts., findet von 4 Uhr nachmittags ab eine Versammlung in Groß-Schönebeck bei Zeumer statt. 1. Rechnungslegung; 2. Vorstandswahl; 3. Ortsgruppen-Beitragsverwendung usw.; 4. Wahl eines Vertreters zur Bezirksgruppen-Versammlung und Besprechung der Tagesordnung derselben. — In Rücksicht auf die Wichtigkeit der Beschlüsse wird dringend um rege Beteiligung — trotz der ungünstigen Zeit — gebeten. Wer absolut verhindert ist, muß einen Kollegen mit Stimmenvertretung betrauen. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder für Fehlschüsse auf Jagden des Herrn Amtsrats Volger, Domäne Schäferhof, und des Herrn Landschaftsrats von Arensdorff-Ogle in Lohe . . .	8,—	M
Geldbuße für Forstdiebstahl zugunsten der Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Forstverwalter Bromnitz in Alttomischel.	36,—	„
Strafgelder zum Besten Hinterbliebener deutscher Forstbeamten; eingesandt von Herrn Forstaufseher Clotten in Solingen	24,50	„
Überschuß von Treibjagden; eingesandt von dem Herrn Kreischef in Makow.	18,—	„
Strafgelder für Fehlschüsse von einer Treibjagd in der Oberförsterei Rutzau zum Besten der Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Oberjäger Max Leu, Oberförsterei Rutzau (Kurland).	20,40	„
Strafgelder; eingesandt von Herrn Noack in Steinort bei Scharnau	25,—	„
Strafe für den Diebstahl eines Fuchseisens; eingesandt von Herrn Revierförster R. Röpke in Bärenwalde, Westpr.	6,—	„
Strafgeld von einer Jagd in der Oberförsterei Eckstelle; eingesandt von Herrn Hauptmann, Königlichen Forstmeister Seitz in Warthelager	20,—	„
Sühne von zwei Personen für eine Jagdübertretung auf einer Privatjagd; eingesandt von Herrn Königl. Forstaufseher Schmeling in Jägersfelde, Post Uchtdorf	124,50	„
Sammlung; eingesandt von Herrn Königl. Revierförster Schyia in Neulinum b. Damerau, Westpr.	137,70	„
Einmalige Zuwendung des Herrn J. Löpke in Danzig	100,—	„
Spende für die Linderung von Kriegsnot der Herren Kunert, Pallasch und Schubert, Forstinspektion Wloclawek	20,—	„
Eingesandt von Herrn Georg Scheumann in Deutsch-Lissa	20,—	„
Summa:	560,10	M

Im Monat März 1918 sind eingegangen:

a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 500,— M
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . 115,30 „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 23657,74 M erreicht. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 17. Neudamm, den 28. April 1918. 33. Band.

Die jungen Triebe und das Laub der Bäume und Sträucher ein gutes Viehfutter.

Veröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Infolge der schlechten Rauhfutterernte des verflossenen Jahres droht dem Lande eine ernste Futternot. Es wird deshalb zur dringenden Notwendigkeit, auf das wichtige Ersatzfutter, das in dem Laub und den jungen Trieben der Bäume und Sträucher jahraus jahrein in unerschöpflichen Mengen in Wäldern und Gärten, in Parkanlagen und an Wegen, an Rainen und an Wasserläufen erzeugt wird, zurückzugreifen.

Drohende Futternot. An die gesamte Bevölkerung, an alle Landgemeinden, Gutsbezirke und Städte, insbesondere an die Besitzer von Wald und Garten ergeht deshalb die Aufforderung, in weitestem Umfange Reisig- und Laubfutter zu gewinnen oder denen, die es für sich oder andere gewinnen wollen, bereitwillig zur Verfügung zu stellen.

Aus dem Staatswalde wird das Futter kostenlos abgegeben werden. Es steht zu erwarten, daß auch andere Forstverwaltungen den Bezug von Futterreisig nach Möglichkeit erleichtern werden.

In nachstehendem soll das Wichtigste über Gewinnen, Aufbewahren, Nährwert, Zubereiten und Verabreichen des Futters an das Vieh mitgeteilt werden.

I. Junge Triebe mit Laub.

Der durchschnittliche Nährwert ist gleich dem von mittlerem Wiesenheu. Das Futter ist allem Vieh gut bekömmlich.

Verwendbare Holzarten. Das beste Futter liefern — nach dem Nährwert geordnet — Roter und Schwarzer Holunder, Weinrebe, Bergahorn, Feldulme, Sommerlinde, Spitzahorn, Aspe, Schwarzerle, Bruchweide, Winterlinde, Salweide, Eiche, Weißbuche, Roßkastanie, Weißerle, Eberesche, Birke, Haselnuß, Rotbuche, alle Fruchtbäume und -Sträucher. Unverwertbar sind Traubenkirsche, Faulbaum (Pulverholz), Goldregen, Akazie und Efeu. Vor unbekannten (ausländischen) Bäumen und Sträuchern in Parkanlagen wird gewarnt.

Schneiden der Triebe. Die grünen Blätter mit den jüngsten, allenfalls auch den vorjährigen Trieben bis zu ½ cm Stärke werden in der Zeit von Mitte Mai bis Ende August mit der Gartenschere oder dem Messer geschnitten, am besten in den Abendstunden heller, warmer Tage des Mai oder Juni, möglichst bald nach der vollen Entwicklung der Blätter. Ausnutzen der arbeitsfreieren Zeit zwischen Bestellung und Heuernte wird empfohlen.

Orte der Entnahme. Die Zweige können gewonnen werden im Niederwald (Eichenschälwald!), im Unterholz des Mittelwaldes, in Jungwüchsen aller Art, in Abtriebshauungen, Durchforstungen und Läuterungshieben, durch Schneideln stehender Bäume in Gärten und Parkanlagen, an Wegen, Rainen, Bächen und Gräben, von Sträuchern und von Hecken.

Nichtberechtigte dürfen die Zweige nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Besitzers entnehmen.

Verfüttern der grünen Triebe. Sollen die Zweige grün verfüttert werden, so werden sie gehäckselt — auch gequetscht — und dann mit anderem Rauhfutter gemischt dem Vieh verabreicht. Das Zerkleinern der frischen Zweige ist wesentlich leichter als das der getrockneten. Den Schafen und Ziegen können die Zweige so, wie sie geschnitten wurden, vorgeworfen werden.

Sollen die Zweige getrocknet werden, so ist folgendes zu beachten:

Trocknen der Triebe im Freien. Die frisch geschnittenen Zweige werden in Wellen von 30 bis 40 cm Stärke locker und so (mit Wieden, nicht mit Draht!) gebündelt, daß alle Abschnittenden auf derselben Seite liegen. Hierauf setzt man die Bündel mit den Zweigspitzen nach unten reiterartig auf horizontal zwischen Bäumen angebrachte Stangen so, daß sie sich einander nicht berühren, und nimmt sie erst ab, wenn sie vollkommen trocken geworden sind.

Weniger zu empfehlen ist das Aufstellen der Bündel nach Art der Kornmandeln auf den Boden, was namentlich bei feuchtem Wetter zu öfterem Umsetzen nötigt.

Scharfes Besonnen während des Trocknens vermindert den würzigen Geruch, macht brüchig und veranlaßt leichteres Abfallen der Blätter. Das Vieh nimmt solches Futter weniger gern.

Viel Regen setzt den Futterwert herab, besonders bei Erlenreisig, da er Schimmelbildung hervorruft.

Künstliches Trocknen. Künstlich gedörrtes Futter hat höheren Nährwert als das im Freien getrocknete. Künstliche Trocknung kommt in Frage, wenn in der Nähe des Waldes sich Mälzereien, Zuckerfabriken, Kartoffel- oder Gemüsetrocknereien und andere mit Trocknungsvorrichtungen ausgestattete Fabrikanlagen befinden, denen anhaltend entsprechend große Mengen von Frischlaub zugeführt werden können. Für die künstliche Trocknung spricht auch der Umstand, daß sie ein Verderben des Futters durch nasse Witterung ausschließt.

Aufbewahrung. Ist das Futter trocken, so werden die Bündel locker geschichtet in Scheunen, Speichern und Schuppen, auf Böden und nötigenfalls auch im Walde in Mieten, die in den Wetterschutz höherer Bestände zu stellen sind, aufbewahrt. In die Mieten sind die Bündel mit der Abschnittseite nach außen so zu einzulegen, daß die Zweigspitzen höher liegen und der Regen nach außen ablaufen kann. Das Dach der Mieten ist möglichst steil anzulegen und mit übereinandergreifenden Plaggen, Schilf, Nadelholzreisig (am besten Fichtenreisig) abzudecken.

Verfüttern. Das getrocknete Futter ist als erstes, nicht als letztes Tagesfutter zu verabreichen.

Verschimmeltes, dumpfiges Futter ist unbekömmlich.

Buchen-, Schwarzerlen- und Eichenzweige sollen wegen Gefahr der Verstopfung in nicht zu großer Menge gegeben werden. Lange ausschließliche Fütterung mit Eichenreisig soll bei tragenden Kühen Verwerfen zur Folge haben, zu starkes Füttern mit Schwarzerlenreisig Nierenentzündung mit Blutabgang im Urin.

An Pferde und Rindvieh wird das Futter nur gehäckselt — für Pferde nicht zu fein gehäckselt —, wenn angängig auch gequetscht oder eingeweicht und angesäuert (was die Kauarbeit erleichtert, den Geruch und Geschmack verbessert) als Beifutter im Gemisch mit Heu, Strohhäcksel, Kaff, Melasse usw. zuerst in kleinen, dann in allmählich sich steigernden Mengen bis zum Ersatz der Hälfte des Rauhfutters verabreicht.

Die Pferde nehmen das Futter meist willig, wenn in der Regel auch nicht gierig an. Es kommt vor, daß einzelne Tiere einen entschiedenen Widerwillen gegen, andere eine ebenso entschiedene Vorliebe für das Futter zeigen.

Das Rindvieh nimmt das Futter im allgemeinen gern, ohne besondere Vorliebe oder Widerwillen zu zeigen. Rückgang in der Menge oder im Geschmack der Milch wurde nicht beobachtet.

Schafe und Ziegen zeigen besondere Vorliebe für das Futter, von dem ihnen bis zu zwei Drittel des gesamten Trockenfutters gegeben werden können. Werden die Tiere im übrigen naß gefüttert, so empfiehlt sich besonders das Verabreichen von Eichen-, Erlen- und Haselreisig.

Schweinen soll das Futter nur möglichst fein gehäckselt und aufgekocht oder gedämpft gegeben werden. Sie nehmen es gern auf.

II. Laub.

Art des Sammelns. Das Laub allein einschließlich der noch nicht verholzten krautigen Teile der diesjährigen Triebe stellt grün oder getrocknet den wertvollsten Teil des Futters zu I dar und kann auch für sich gesammelt werden. Das Laub wird in diesem Falle mit der Hand von den Zweigen abgestreift und in Säcke oder Körbe getan. Baldige Entleerung dieser ist nötig, damit das Laub nicht schimmelt und einen muffigen Geruch annimmt.

Trocknen. Das Trocknen des Laubes ist schwierig. Bei günstiger Witterung ist es im Halbschatten des Waldes, sonst nur in überdachten Räumen möglich. Zu dem Zweck wird das Laub 10 bis 15 cm hoch ausgebreitet und täglich wenigstens einmal, bei trübem Wetter aber wiederholt gewendet. Wird das Laub im Freien getrocknet, so muß es zum Schutz gegen Tau und Regen abends in Haufen gebracht und morgens wieder ausgebreitet werden.

Aufbewahren. Die Aufbewahrung des trockenen Laubes erfolgt in luftigen Räumen und muß auch hier durch öfteres Wenden vor dem Verderben geschützt werden, weshalb empfohlen wird, es nicht für den eigenen Bedarf zurückzuhalten, sondern baldmöglichst an die Ortssammelstellen der Heeresverwaltung, die es zu hohen Preisen aufkaufen, abzuführen.

Verfüttern. Für das Verfüttern des Laubes gilt das unter I Gesagte.

III. Laubloses Reisig (Winterreisig).

Sammeln. Verwendbar sind die nämlichen Zweigspitzen wie zu I, nur daß sie in der Zeit nach dem Blattabfall bis zum Austreiben des jungen Laubes gesammelt werden, wozu die Winterschläge reiche Gelegenheit bieten.

Futterwert. Als Futter ist das laublose Reisig nicht ganz so wertvoll wie das Laubreisig, in Zeiten der Not aber doch ohne Zweifel ein wichtiges Ersatzfutter, das namentlich in grünem Zustande gequetscht und gehäckselt

unbedenklich an Pferde und Rindvieh — aber nicht an Schweine — verabreicht werden kann. An Schafe und Ziegen kann es wie das Sommerreisig verfüttert werden. Besonders nährstoffreich sind die Blütenknospen tragenden Zweige der Rotbuche.

Die geschnittenen und gebündelten Zweige werden — am besten unter Dach — luftig und gegen Feuchtigkeit geschützt, aber auch in Mieten aufbewahrt.

Verfüttern. Die Art der Verabreichung an das Vieh ist dieselbe wie bei dem Laubreisig.

Auf die im Interesse der Futterreisig- und Laubheugewinnung ergangene Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S.1125) und die Anweisung der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, zur Ausführung jener Verordnung vom 6. Januar 1918 wird verwiesen.*)

Berlin, den 21. März 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

*) Siehe „Deutsche Forst-Zeitung" 1918 Nr. 1, Seite 7 und Nr. 3, Seite 27.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Dem Königl. Hegemeister Wilhelm Felchner,** Birkenbruch, Oberförsterei Wolfsbruch, Bezirk Allenstein, ist in Anerkennung seiner Verdienste, die er in treuem Ausharren auf seinem Platze während des letzten Russeneinfalls 1914/15 dem Vaterlande geleistet hat, das Eiserne Kreuz II. Klasse verliehen worden. Sein Sohn, der als Artillerie-Offizier an der Westfront steht, hat das Eiserne Kreuz I. Klasse erhalten.

— **Das Verzeichnis der nach Friedensschluß zur Neubesetzung kommenden Oberförsterstellen,** das wir in der vorigen Nummer auf Seite 189 und 190 veröffentlicht haben, bedarf noch folgender Ergänzungen:

Hinzuzusetzen ist:

Marienwerder:	
Golau	nicht vorhanden
Wilhelmsberg	Forstassessor.
Frankfurt:	
Börnichen	nicht vorhanden.

Dagegen fällt fort:

Oppeln:	
Dombrowka	nicht vorhanden.

— **Vorübergehende Vermehrung der Försterstellen in Braunschweig.** Bei der braunschweigischen Staatsforstverwaltung ist der Försterdienst so geordnet, daß die Anwärter nach Ablegung der ersten Dienstprüfung als „Reviergehilfen" gegen ein Tagegeld beschäftigt werden, das anfangs 2,00, später 2,50 ℳ beträgt. Nach der zweiten (Förster-) Prüfung werden dann die Tagegelder nach und nach auf 2,75, 3,00, 3,50, 4,00 ℳ erhöht. Für die Dauer des Krieges sind übrigens hierzu, ähnlich wie in Preußen, nahmhafte Zuschläge gewährt worden. Bei der Erledigung von planmäßigen Forstgehilfenstellen, deren 42 vorhanden sind, rücken dann die Reviergehilfen in diese ein. Die Gehaltsstufen der Forstgehilfen sind folgende:

Anfangsgehalt	1410 ℳ
nach 2 Jahren	1560 „
„ 4 „	1710 „
„ 7 „	1875 „
„ 10 „	2100 „

Das weitere Aufrücken erfolgt durch die Beförderung der Forstgehilfen in eine der 103 Försterstellen. Die Gehaltsstufen der Förster sind folgende:

Anfangsgehalt	1650 ℳ
nach 3 Jahren	1875 „
„ 6 „	2100 „
„ 9 „	2325 „
„ 12 „	2550 „
„ 15 „	2775 „
„ 18 „	3000 „

Soll keine Stockung hinsichtlich des Aufrückens der Beamten in den Gehaltsstufen eintreten, so müssen die Forstgehilfen spätestens 13 Jahre nach ihrer Anstellung — drei Jahre, nachdem sie in die höchste Gehaltsstufe von 2100 ℳ eingerückt sind — zum Förster befördert werden. Seit einiger Zeit stockt aber diese Beförderung, denn die Forstgehilfen bleiben sechs bis sieben Jahre in der obersten Gehaltsstufe der Forstgehilfen stehen, ehe eine Försterstelle für sie frei wird. Wie eine angestellte Ermittlung ergeben hat, handelt es sich hierbei allerdings nur um eine vorübergehende Erscheinung, die aber nichtsdestoweniger für die davon Betroffenen unangenehm wirkt. Die Regierung hatte nun bei dem Landtage eine Vorlage eingebracht, nach der dem Übelstande dadurch abgeholfen werden sollte, daß

1. die Zahl der Försterstellen vorübergehend bis um 20 vermehrt werden kann und daß in diese Stellen alle die Forstgehilfen einrücken, die der höchsten Gehaltsstufe von 2100 ℳ drei Jahre lang angehört haben,
2. die Zahl der Forstgehilfenstellen vorübergehend um ebenso viele ermäßigt, wie die der Försterstellen vermehrt wird.

Doch soll den in diese Försterstellen einrückenden Forstgehilfen neben dem Gehalte nicht der Genuß einer freien Dienstwohnung oder einer entsprechenden Mietsentschädigung, sondern der gesetzliche Wohnungsgeldzuschuß zustehen. Nachdem der Landtag diese Vorlage einstimmig angenommen hat, sind zum 1. April d. J. elf Forstgehilfen, die drei bis sechs Jahre der höchsten Gehaltsstufe angehört hatten, zu Förstern ernannt worden.

— **Ferienkinder-Angelegenheit.** Es wird gebeten, die der Ausfüllung noch harrenden Fragebogen mit der freundlichen Erklärung, kleine Feriengäste aufzunehmen, schnellstens an die Sammelstelle — Geschäftsstelle des Vereins Königlich Preußischer Förster, z. H. des Herrn Königl. Hegemeisters Simon, Zoppot-Danzig, Südstr. 48 — einzusenden. Die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands haben am 19. April sämtlich direkte Aufforderungen

erhalten, an unserem Werke der Nächstenliebe kräftig mitzuwirken. Diese ausgefüllten Fragebogen sind an das Versicherungsamt des Vereins zu Schwarzwald in Posen zu senden. Die Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts fordert durch ihren Vorsitzenden, Herrn Herzogl. Revierförster Schneider, im Vereinsteil laufender Nummer auf, sich gleichfalls tatkräftig an der Unterbringung der Beamtenkinder der Großstädte zu beteiligen. Wir bitten alle Forstbeamten, besonders die Frauen im Forsthause, sehr herzlich, sich einmütig in den Dienst dieser vaterländischen Bestrebung zu stellen, damit das Ergebnis des Jahres 1917 übertroffen werden kann. Weitere Fragebogen für verlorene oder zu Werbezwecken versenden wir jederzeit umsonst und postfrei. Die Schriftleitung.

— **Bayerischer Waldbesitzer-Verband.** Forstmeister Hoffmann, Vorstand des Forstamtes Waldfischbach-Süd (Rheinpfalz), ist von der bayerischen Staatsforstverwaltung auf die Dauer eines Jahres beurlaubt worden, um die Stelle eines Geschäftsführers dieses Verbandes zu übernehmen. Wegen der Ziele des bayerischen Waldbesitzer-Verbandes wird auf den Bericht in Nr. 12 auf Seite 142 unseres Blattes verwiesen.

— **Die Mitteilungen des Deutschen Forstvereins,** die bisher im Verlage von Julius Springer in Berlin als eigene Zeitschrift erschienen, sind eingegangen, denn in der Berliner „Holzwelt" von Ende März 1918 wird bekanntgemacht, daß dieses Holzhandelsblatt nunmehr eine forstliche Beilage unter dem Titel „Forstliche Mitteilungen" erscheinen läßt, die, wie dessen Vorstand angeordnet habe, zum Organ des „Deutschen Forstvereins" bestellt worden sind. Über diesen Vorgang herrscht allgemeines Befremden; besonders wird die Frage erörtert, ob es denn nicht möglich gewesen wäre, eine der bestehenden forstlichen Zeitschriften Deutschlands, die doch dazu berufen sind, forstliche Interessen literarisch zu vertreten, zum Organ des „Deutschen Forstvereins" zu bestellen. Wir zweifeln keinen Augenblick, daß Verhandlungen nach dieser Richtung hin zu einem allseitig befriedigenden Ziel geführt haben würden. Es erscheint wunderlich, daß die forstliche Presse wie auch die bekannten forstlichen Verlagsbuchhandlungen Deutschlands in dieser Angelegenheit übergangen worden sind, und wir können uns nicht denken, daß es in diesem Falle zweckmäßig ist, die Zeitungsmonopole der bekannten großen Berliner druckgewerblichen Anstalten immer noch mehr zu vergrößern. Soweit uns bekannt, ist auch der Forstwirtschaftsrat in dieser für den Verein sehr wichtigen Angelegenheit nicht gehört worden.

Forstwirtschaft.

— **Zur Fichtengerbrindennutzung.** Wie aus der Fachpresse der Lederindustrie zu ersehen, ist die Nachfrage nach Gerbstoffen fortgesetzt sehr groß. Namentlich werden auch wieder bedeutende Mengen Fichtenrinde gebraucht. Der Höchstpreis für diese Rinde ist derselbe geblieben wie im vorigen Jahre, 8 M für den Zentner frei Eisenbahnwagen. Da von zuständiger Seite versichert wurde, daß Preisherabsetzungen, wie sie im vorigen Jahre von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft vorgenommen wurden, in diesem Jahre nicht mehr vorkommen werden, so kann der Waldbesitzer mit größerer Zuversicht an die Nutzung der Rinde herantreten. Da die Fichtengerbrindennutzung in vielen Teilen Deutschlands bisher unbekannt war, so lassen sich manche Waldbesitzer von dieser Nutzung abhalten, weil sie mit den Einzelheiten des Verfahrens nicht hinreichend vertraut sind. Diesem Mangel sucht eine Anleitung abzuhelfen, die von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz in Bonn herausgegeben ist und die alles Wissenswerte in leicht faßlicher Form enthält. Die Anleitung ist in Nr. 1 der „Forstlichen Rundschau", Januar 1917, Seite 5, eingehend besprochen. Wegen des Bezuges verweisen wir auf den Anzeigenteil dieser Nummer.

— **Weitere Vorführung der Baumfällungsmaschine „Sector".**

Montag, den 29. April, in Bad Berka bei Weimar. Treffpunkt der Teilnehmer: Vormittags 9 Uhr 36 Minuten Bahnhof Bad Berka. Abfahrt von Weimar, Berkaer Bahnhof, früh 8 Uhr 30 Minuten. Geschäftsstelle: Wettiner Hof, Bad Berka.

Donnerstag, den 2. Mai, in Luisenthal bei Gotha. Treffpunkt der Teilnehmer: Gasthof Luisenthal, nachmittags 2 Uhr 45 Minuten. Abfahrt von Gotha 1 Uhr 44 Minuten nachmittags. Geschäftsstelle: Gasthof Luisenthal.

— **Farbe zum Numerieren für Gummistempel.** Zum Anrühren der Numerierfarbe habe ich früher halb Brennspiritus und halb Magermilch verwendet und darin Frankfurter Schwarz oder auch Kienruß aufgelöst. Da Spiritus nicht mehr zu haben ist, so verwende ich jetzt nur Magermilch, in der Frankfurter Schwarz aufgelöst wird. Diese Farbe bewährt sich für meine Gummistempel gut und ist auch haltbar. Die Gummistempel tue ich nach dem Numerieren in einen Beutel und nehme sie mit nach Hause. Der Kasten bleibt im Walde. N. in Sch.

— **Der Schluß des Berichtes des Hauses der Abgeordneten,** 128. Sitzung vom 15. März 1918, kann aus Mangel an Raum erst in der nächsten Nummer Abdruck finden.

Waldbrände.

Gemeinde Löffingen, Baden. Bei der Ziegelhütte brach am 28. März durch Unvorsichtigkeit eines Kulturarbeiters beim Kaffeewärmen ein Waldbrand aus. Das Kaffeefeuer sprang in einen Reisighaufen und von da aus in den Wald. Der Brand entstand um ½3 Uhr nachmittags. Der fahrlässige Arbeiter rief sofort die in der Nähe arbeitenden Holzhauer, zum Teil französische Kriegsgefangene, herbei, die gemeinsam mit der bald eintreffenden Feuerwehr das Feuer, das im Begriff war, auf große Flächen anstoßender Kulturen überzuspringen, zu löschen imstande waren. Es sind 3 ha 15jährige, etwas lückige Fichtenkulturen zerstört. Der Schaden wird auf 2500 M beziffert.

Königl. Bayer. Forstamt Brückenau, Unterfranken. An der Sinnbergswand entstand am 6. April durch Lokomotivfunken der Eisenbahn ein Waldfeuer. Zerstört wurden 0,1 ha 15jährige Buchen- und 0,7 ha 8jährige Fichtenpflanzung im Mischbestand. Das Feuer wurde durch in der Nähe befindliche Lazarettangehörige in kurzer Zeit

gelöscht. Der Schaden, der 400 M beträgt, fällt der Eisenbahnverwaltung zur Last.

Stadtwald Eberbach (Baden). Im Forstort „Böser Berg“ entstand am 12. April durch leichtsinniges Feueranmachen von Kindern ein Waldfeuer, das 1 ha vierjährigen Stockausschlag vernichtete. Der Bestand muß abgetrieben werden, damit neuer Ausschlag den brandbeschädigten ersetzt. Vier Jahreszuwüchse sind verloren. Der Wert wird auf 124 M geschätzt.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 53. **Wuchsstockung einer Obstbaumpflanzung durch den benachbarten Eichenbestand.** Eine Obstpflanzung (hochstämmige Obstbäume mit Himbeeren unterbaut) grenzt an einen sehr licht gestellten alten Eichenbestand. Der Besitzer der Obstpflanzung behauptet, daß durch die Gerbsäure, die vermittels der Regentropfen von den überhängenden Eichenästen in den Boden der Pflanzung gebracht wird, diese sehr benachteiligt ist. Kann durch den Tropfenfall einiger Eichenäste so viel Gerbsäure in den Boden eindringen, daß die Obstbaumpflanzung darunter leidet? R., Stadtförster in H.

Antwort: Die Behauptung des Besitzers, daß durch die Regentropfen von den überhängenden Eichenzweigen Gerbsäure in den Boden in erheblichen Mengen gelange und den Pflanzen schade, ist durchaus unbegründet und entspricht nicht den Tatsachen. Ist eine Wuchsstockung in der Nähe des Eichenbestandes an den Obstbäumen wahrnehmbar, so ist diese in der Hauptsache auf die Wurzelkonkurrenz des benachbarten Bestandes und je nach der Lage auch auf die durch diesen verursachte Beschattung zurückzuführen.

Anfrage Nr. 54. **Fortsetzung der Invalidenversicherung durch Ehefrauen.** Meine Frau hat auf Grund der Versicherungspflicht, als sie noch unverheiratet war, 200 Beitragsmarken zur Invalidenversicherung geklebt. Sie will sich, indem sie jährlich zehn Beitragsmarken auf Grund der Weiterversicherung klebt, ihre Anwartschaft aufrechterhalten. 1. Welche Vorteile würden sie und ihre Kinder haben, falls der Tod des Mannes eintritt? 2. Würde sie als invalide im Sinne des Gesetzes angesehen werden? 3. Was ist zu verstehen unter Witwen- und Waisenrente? Förster S. in K.

Antwort: Witwen- und Waisenrente wird von der Invalidenversicherung in der Regel nur dann gewährt, wenn ein versicherter Mann stirbt; nur ausnahmsweise wird Waisenrente (und event. auch Witwerrente) im Falle des Todes einer versicherten Ehefrau gezahlt, nämlich dann, wenn diese wegen Erwerbsunfähigkeit oder Todes des Mannes den Familienunterhalt bestritten hat. Im Falle des Todes des versicherten Mannes ist für die Witwenrente auch Voraussetzung, daß die Witwe selbst invalide ist, d. h. nicht mehr ein Drittel dessen verdienen kann, was gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung zu verdienen pflegen; ist die Witwe noch nicht invalide, so kann sie einen „Anwartschaftsbescheid“ für den Fall des Eintritts ihrer Invalidität beanspruchen. Wenn also ein Mann stirbt, der der Invalidenversicherung nicht angehört, so erhalten aus dieser die Hinterbliebenen nichts. Die Fortsetzung der eigenen Versicherung durch eine Frau nach ihrer Verheiratung sichert ihr sonach in der Regel nur die eigene Invalidenrente — diese aber auch für den Fall, daß der Mann noch lebt — und die Aussicht, auf Kosten der Versicherungsanstalt eines Heilverfahrens teilhaftig zu werden. Ist die Frau eines versicherten Mannes selbst noch versichert, so erhält sie an Stelle der Witwenrente ein sogenanntes Witwengeld; sie behält aber außerdem die Anwartschaft auf die eigene Invalidenrente, die höher ist als die Witwenrente. Witwenrente und eigene Invalidenrente werden nämlich nicht nebeneinander gezahlt. Vgl. Preußisches Förster-Jahrbuch 1912 Seite 134 Nr. 87 und 90, das eine gemeinverständliche Darstellung der Arbeiterversicherung enthält. Hg.

Anfrage Nr. 55. **Heizkraft von grünem und trockenem Brennholz.** Können Sie mir vielleicht ein Buch oder sonstige Abhandlung über Heizkraft der Brennhölzer in trockenem und grünem Zustande angeben? Dr., Forstverwalter in V.

Antwort: Ein Buch, das eine umfassende Übersicht über die Heizkraft der einzelnen Holzarten gibt, ist uns nicht bekannt. Die größeren Forstbenutzungswerke enthalten Angaben über die Brennkraft der Hölzer, die sich jedoch auf den lufttrockenen Zustand beziehen. Im Handbuch der Forstwissenschaft, herausgegeben von Wagner, II. Teil, finden Sie Näheres über den Heizwert des Holzes unter Hinweis auf seinen Wassergehalt sowie Formeln zur Berechnung der Brennkraft.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien **Mühlenbeck, Podejuch** und **Pütt** mit dem Amtssitz in Altdamm (Stettin), ist zum 1. August zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 18. Mai eingehen.

Försterstelle Hausen, Oberf. Meißner (Cassel), ist vom 1. Juni ab zu besetzen.

Försterstelle Hopfenbruch, Oberf. Schwenten (Posen), ist voraussichtlich zum 1. August zu besetzen. Ausstattung nach der Regelung: Nutzbares Dienstland etwa 15 ha, Nutzungsgeld etwa 140 Mk., Stellenzulage 150 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 350 Mk. Bewerbungsfrist bis 12. Mai.

Försterstelle Radusch, Oberf. Birnbaum (Posen), ist voraussichtlich zum 1. August zu besetzen. Ausstattung nach der Regelung: Nutzbares Dienstland etwa 10 ha, Nutzungsgeld etwa 125 Mk., Stellenzulage 300 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 500 Mk. Bewerbungsfrist bis 12. Mai.

Försterstelle Rottstiel, Oberf. Alt-Ruppin (Potsdam), ist zum 1. August neu zu besetzen. Stelle ist reguliert. Dienstland rund 8 ha Acker und rund 10 ha Wiesen. 100 Mk. Stellenzulage, 150 Mk. Dienstaufwand. Meldefrist bis 15. Mai.

Försterstelle Wiartel, Oberf. Kullik (Allenstein), gelangt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 4,811 ha Acker, 10,115 ha Wiesen und Weiden, c) 150 Mk. Stellenzulage, d) 350 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Wiartel, 1,4 km. Nächste Bahnstation Breitenheide, 7,5 km. Bewerbungsfrist bis 10. Mai.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Försterstelle für die Waldschutzgenossenschaft Liebenau, Bez. Cassel. Unter Leitung des Kgl. Oberförsters sind 650 ha Gemeinde- und Privatwaldungen zu bewirtschaften. Forstversorgungsberechtigter Bewerber muß Forstschule besucht haben. Gehalt steigend von 1300 bis 2100 Mk., während des Probejahres 1000 Mk. Evtl. Lebensstellung mit Pension. Gesuche, Lebenslauf, Zeugnisse usw. an Hauptmann a. D. B. von Pappenheim in Liebenau, Bez. Cassel.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Brandt, Hilfsjäger in Altplacht, Oberf. Altplacht, ist vom 1. Mai nach Neu-Globsow, Oberf. Menz (Potsdam), versetzt.

Dalchow, Forstaufseher in Angra-Pequena, Oberf. Liebenwalde, ist vom 1. Mai ab nach Altplacht, Oberf. Altplacht (Potsdam), versetzt.

Dreusicke, Förster o. R. in Frankenau, ist vom 1. April ab die Forstschreiberstelle der Oberf. Frankenau (Cassel) übertragen.

Hammer, Förster o. R. in Wetter, ist vom 1. April ab die Forstschreiberstelle der Oberf. Wetter-West (Cassel), übertragen.

Hoffmann, Förster o. R. in Hohenzell, Oberf. Steinau (Cassel), ist vom 1. März ab nach Stolzenberg, Oberf. Karnkewitz (Köslin), versetzt.

Hübner, Forstaufseher in Storkow, Oberf. Kolpin, ist vom 1. Mai ab in gleicher Eigenschaft als Forstschreibgehilfe nach Zechlinerhütte, Oberf. Zechlinerhütte (Potsdam), versetzt.

Löffert, Hegemeister zu Hausen, Oberf. Meißner, ist vom 1. Juni ab die Försterstelle Oberrieden-West, Oberf. Allendorf (Cassel), übertragen.

Quaesching, Hilfsjäger in Hammer, Oberf. Buchwerder, ist vom 19. April ab nach Hopfenbruch, Oberf. Schwenten (Posen), versetzt.

Woedtke, Förster o. R. in Johannisheide, Oberf. Lehnin, ist vom 1. Mai ab zum Förster m. R. nach Scaby, Oberf. Friedersdorf (Potsdam), ernannt.

Zschinschky, Forstaufseher in Scaby, Oberf. Friedersdorf, ist vom 1. Mai ab nach Angra-Pequena, Oberf. Liebenwalde (Potsdam), versetzt.

Die Versetzung des Hegemeisters **Taggeselle** in Mottgers, Oberf. Sterbfritz, nach Oberrieden, Oberf. Allendorf (Cassel), ist zurückgezogen.

Königreich Sachsen.

Müller, Oberförster, bisher Hilfsbeamter des Borstendorfer Reviers, ist zum Verwalter des Augustusburger Reviers ernannt.

Burkhardt, Expedient, ist vom Forstrentamte Eibenstock zur Lotteriedarlehnskasse in Leipzig versetzt.

Dörffling, Försterkandidat auf Pillnitzer Revier, ist zum Förster befördert.

Espig, Förster, ist vom Wermsdorfer auf das Schmiedeberger Revier versetzt.

Morgenstern ist als Reviergehilfe auf dem Langebrücker Revier eingestellt.

Neubert, Förster, ist vom Olbernhauer auf das Altenberger Revier versetzt.

Ordensauszeichnungen.

Hümbel, Forstmeister in Schlettstadt, ist der rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Hirschberger, Gemeindeförster a. D., Hegemeister in Geßlingen, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Scherrer, Gemeindeförster a. D. in Colmar i. E., ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Abel, Rottenmeister, Michelsrombach, Oberf. Fulda (Cassel); **Acker I**, Holzhauermeister, Sterzhausen, Oberf. Wetter-Ost, (Cassel); **Angel**, Hegemeister, Tranenweyer, Oberf. Dhronecken (Trier); **Arndt**, Holzhauermeister, Glützlaffshagen (Stettin); **Aschoff**, Forstmeister, Münster (Lüneburg); **Asmuß**, Forstmeister, Entenpfuhl (Coblenz); **Baars**, Förster und Forstschreiber, Thale, Oberf. Thale (Magdeburg); **Babilon**, Holzhauermeister, Oberf. Rumbeck (Arnsberg); **Backe**, Revierförster, Hohenlobbese, Oberf. Schweinitz (Magdeburg); **Backes-Kuhl**, Waldarbeiter, Birresborn (Trier); **Backes**, Holzhauermeister, Cordel (Trier); **Bader**, Revierförster, Altenbeken, Oberf. Altenbeken (Minden); **Badstübener**, Oberholzhauer, Elbingerode (Erfurt); **Bambey**, Revierförster, Bockenem, Oberf. Sillium (Hildesheim); **Barnewitz**, Revierförster, Cappe, Oberf. Zehdenick (Potsdam); **Bars**, Haumeister, Grammentin (Stettin); **Bast**, Hegemeister, Költschwald, Oberf. Tschiefer (Liegnitz); **Bauer**, Hegemeister, Forsth. Zehnsberg, Oberf. Leinefelde (Erfurt); **Baumann**, Haumeister, Sophienstädt (Potsdam); **Baumann**, Hegemeister, Kreuzburgerhütte, Oberf. Kreuzburgerhütte (Oppeln); **Bennecke**, Holzhauermeister, Schwiesau (Magdeburg); **Bergemann**, Holzhauermeister, Alt-Lietzegöricke (Frankfurt); **Becker II**, Hegemeister, Altreichenau, Oberf. Reichenau (Liegnitz); **Becker**, Förster und Forstschreiber, Colbitz, Oberf. Colbitz (Magdeburg); **Becker**, Holzhauermeister, Niedermeiser, Oberf. Grebenstein (Cassel); **Becker**, Haumeister, Weidenbach (Trier); **Beckmann**, Revierförster, Sellhorn, Oberf. Langeloh (Lüneburg); **Benz**, Holzhauermeister, Oberemmel (Trier); **Bergmann**, Holzhauermeister, Nergena (Düsseldorf); **Bethmann**, Revierförster, Senden, Oberf. Münster i. W. (Minden); **Beumelburg**, Hegemeister, Linsburg, Oberf. Nienburg (Hannover); **Binder**, Revierförster, Albrechtshausen, Oberf. Tapiau (Königsberg); **Bode**, Hegemeister, Born, Oberf. Planken (Magdeburg); **Böhlke**, Revierförster, Freienfelde, Oberf. Karnkewitz (Köslin); **Bollinger**, Hegemeister, Forsth. Alteburg, Oberf. Entenpfuhl (Coblenz); **Bolte**, Oberholzhauer, Luderode (Erfurt); **Bowe**, Hegemeister, Kuhndorf, Oberf. Schwarza (Erfurt); **Borchardt**, Hegemeister, Schneckenhof, Oberf. Schnecken (Gumbinnen); **Börst**, Hegemeister, Zienitz, Oberf. Göhrde (Lüneburg); **Both**, Revierförster, Habichtswald, Oberf. Münster (Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Minden); **Brandenburger**, Hegemeister, Maidforst, Oberf. Namslau (Breslau); **Brandt**, Forstmeister, Gr.-Ziegenort (Stettin); **Brandt**, Haumeister, Kgl. Brühlsdorf, Oberf. Kirschgrund (Bromberg); **Braumann**, Holzhauermeister, Süplingen (Magdeburg); **Brause**, Forstmeister, Frankenberg (Cassel); **Bregenzer**, Hegemeister, Forsth. Seesbach, Oberf. Entenpfuhl (Coblenz); **Breitenstein**, Hegemeister, Friedewald, Oberf. Friedewald (Cassel); **Bremser**, Förster und Forstschreiber, Kemel, Oberf. Erlenhof (Wiesbaden); **Brockmann**, Waldvorarbeiter, Lüntorf (Hannover); **Brück**, Waldarbeiter, Densborn (Trier); **Buchholz**, Förster, Forsth. Teerofen, Oberf. Chorin (Potsdam); **Bührmann**, Hegemeister, Herzberg, Oberf. Herzberg (Hildesheim); **Burmeister**, Hegemeister, Virchow, Oberf. Neuhof (Köslin); **Busch**, Holzhauermeister, Langenthal (Cassel); **Düsgen**, ordentl. Professor an der Forstakademie in Hann.-Münden; **Busse**, Hegemeister, Marienborn, Oberf. Bischofswald (Magdeburg); **Caspari**, Hegemeister, Thiergarten, Oberf. Weilburg (Wiesbaden); **Caspari**, Hegemeister, Eppstein, Oberf. Hofheim (Wiesbaden); **Christ**, Holzhauermeister, Spabrücken (Coblenz); **Cornand**, Förster, Koppelsberg, Oberf. Koppelsberg (Köslin); **Daecke**, Hegemeister, Krampe, Oberf. Koppelsberg (Köslin); **Daelen**, Forstmeister, Montjoie (Aachen); **Damaschke**, Hegemeister, Birkenhain, Oberf. Klaushagen (Köslin); **Detemple**, Holzhauermeister, Neuhütten (Trier); **Deutsch**, Holzhauermeister, Conradswaldau (Breslau); **Dick**, Forstmeister, Utterode (Erfurt); **Dirbach**, Hegemeister, Jellowa, Oberf. Jellowa (Oppeln); **Dittmar**, Forstmeister, Hochzeit (Frankfurt); **Dittrich**, Hegemeister, Schöneck, Oberf. Schwalgendorf (Königsberg); **Dietz**, Holzhauermeister, Stadtkyll (Trier); **Dörner**, Holzhauermeister, Hinhausen (Coblenz); **Döring**, Förster, Sterbfritz, Oberf. Sterbfritz (Cassel); **Dülfer**, Förster, Forsthaus Ziegelhütte, Oberf. Veckerhagen (Cassel); **Dunkelberg**, Oberförster a. D., zurzeit Dassel (Hildesheim); **Dziarnowski**, Förster, Vordamm, Oberf. Ludwigsberg (Posen); **Ehlers**, Förster, Havemark, Oberf. Altenplathow (Magdeburg); **Eichenbusch**, Hegemeister, Madfeld, Oberf. Bredelar (Arnsberg); **Eichner**, Haumeister, Alt-Buchhorst (Potsdam); **Eigenbrodt**, Forstmeister, Borntuchen (Köslin); **Erdmann**, Forstmeister, Neubruchhausen (Hannover); **Ernst**, Regierungs und Forstrat, Verwalter der Oberf. Karrenzien, Neuhaus a. Elbe (Lüneburg); **Espert**, Hegemeister, Neuboeddeken, Oberf. Boeddeken (Minden); **Eulenbruch**, Holzhauermeister, Wehr (Coblenz); **Exner**, Hegemeister, Kronprinzbruch, Oberf. Waitze (Posen); **Fickers**, Holzhauer, Honsfeld (Aachen); **Fischer**, Holzhauermeister, Oberf. Rumbeck (Arnsberg); **Fitzner**, Hegemeister, Seltz, Oberf. Golchen (Stettin); **Förtsch**, Regierungs- und Forstrat, Hildesheim; **von Fragstein**, Hegemeister, Hochwald, Oberf. Ohlau (Breslau); **Franke**, Hegemeister, Dillenburg, Oberf. Dillenburg (Wiesbaden); **Franz**, Waldarbeiter, Weipoltshausen (Coblenz); **Freier**, Haumeister, Hohenneuendorf (Potsdam); **Friedrich**, Hegemeister, Schwenten, Oberf. Schwenten (Posen); **Froning**, Forstmeister, Harzforsthaus vor Herzberg, Oberf. Lonau (Hildesheim); **Fünning**, Waldarbeiter, Katzow (Stralsund); **Funk III**, Waldarbeiter, Ronshausen (Cassel); **Gaber**, Haumeister, Wittken (Gumbinnen); **Garlich**, Waldarbeiter, Nordenfelde (Osnabrück); **Gebbers**, Revierförster, Forsthaus Olberg, Oberf. Lödderitz (Magdeburg); **Geyer**, Hegemeister, Fichtberg, Oberf. Rybnik (Oppeln); **Glasmacher**, Forstmeister, Chausseehaus (Wiesbaden); **Glato**, Förster und Forstschreiber, Klötze,

Oberf. Klötze (Magdeburg); **Glatz**, Holzhauermeister, Scheidelwitz (Breslau); **Goehns**, Forstmeister, Walsrode (Lüneburg); **Goßow**, Hegemeister, Stallberg, Oberf. Neuenkrug (Stettin); **Gottschalk**, Förster, Jägerhof, Oberf. Jagdschütz (Bromberg); **Graebke**, Hegemeister, Briesen, Oberf. Eckstelle (Posen); **Grätz**, Hegemeister, Paulsgrube, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden); **Gropp**, Oberholzhauer, Benneckenstein (Erfurt); **Groth**, Forstvorarbeiter, Horst (Köslin); **Grub**, Waldarbeiter, Oberjeckenbach (Coblenz); **Grütter**, Forstmeister, Neustadt (Cassel); **Grützmacher**, Förster, Getau, Oberf. Wodek (Bromberg); **Gühler**, Holzhauermeister, Rampitz (Frankfurt); **Gutzmann**, Förster, Neuhof, Oberf. Treten (Köslin); **Haack**, Haumeister, Borgsdorf (Potsdam); **Hampe**, Hegemeister, Rothen, Oberf. Gohrde (Lüneburg); **Hanisch**, Holzhauermeister, Biebershof (Breslau); **Hansen**, Waldarbeiter, Cottenborn (Coblenz); **Hartmann**, Haumeister, Gr.-Ziegenort (Stettin); **Hasse**, Forster, Viernau, Oberf. Schwarza (Erfurt); **Hasken**, Forstmeister, Benneckenstein (Erfurt); **Haurand**, Haumeister, Scherfede (Minden); **Häusler**, Hegemeister, Wielepole, Oberf. Paruschowitz (Oppeln); **Heddesheimer**, Hegemeister, Gertrudenhammer, Oberf. Neuweilnau (Wiesbaden); **Heine**, Oberholzhauer, Bliedungen (Erfurt); **Hermes**, Forstmeister, Erfurt; **Hermes**, Holzhauermeister, Schönecken (Trier); **Heuft**, Waldarbeiter, Bell (Coblenz); **von Heydebrand und der Lasa**, Oberforstmeister, Magdeburg; **Hildebrandt**, Forster, Gerhardswalde, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen); **Hillger**, Förster, Malloh, Oberf. Knesebeck (Luneburg); **Hippe**, Holzhauermeister, Grachowe (Breslau); **Höfer**, Revierförster, Wardböhmen, Oberf. Walsrode (Luneburg); **Hoffmann**, Hegemeister, Neuhaus, Oberf. Hohenbruck (Stettin); **Hoffmann**, Förster, Langenfurth, Oberf. Hartigsheide (Posen); **Hoffmann**, Holzhauermeister, Oberellenbach, Oberf. Rotenburg-West (Cassel); **Höhn**, Haumeister, Wensickendorf (Potsdam); **Höhne II**, Hegemeister, Hardenbostel, Oberf. Neubruchhausen (Hannover); **Hommes**, Förster und Forstschreiber, Hermeskeil, Oberf. Hermeskeil (Trier); **Hörchner**, Revierförster, Wiedelah, Oberf. Liebenburg (Hildesheim); **Horn**, Hegemeister, Mühlenbeck, Oberf. Muhlenbeck (Stettin); **Hübel**, Förster, Saubucht, Oberf. Obornik (Posen); **Huß** Hegemeister, Welschneudorf, Oberf. Welschneudorf (Wiesbaden); **Jacobs**, Hegemeister, Freidorf, Oberf. Neubruchhausen (Hannover); **Jansen**, Förster und Forstschreiber, Osburg, Oberf. Osburg (Trier); **Jarren**, Hegemeister, Kirchhof, Oberf. Melsungen (Cassel); **Jaster**, Haumeister, Niekosten, Oberf. Behle (Bromberg); **Ide**, Holzhauermeister, Grebenhagen (Cassel); **Jenrich**, Hegemeister, Vogelgesang, Oberf. Letzlingen (Magdeburg); **Jericho**, Hegemeister, Kamphausen, Oberf. Fischbach (Trier); **Jöbges**, Forstvorarbeiter, Katzenbroich (Aachen); **Jochum**, Holzhauermeister, Winterbach (Coblenz); **Jung**, Hegemeister, Arnoldshain, Oberf. Oberems (Wiesbaden); **Jürgens**, Forstmeister, Coppenbrügge (Hannover); **Karbe**, Haumeister, Heegermühle (Potsdam); **Katt**, Holzhauermeister, Breddorf (Stade): **Kauer**, Waldarbeiter, Heinzenbach (Coblenz); **Kern**, Holzhauermeister, Niwie, Oberf. Strelitz (Bromberg); **Kersting**, Forstmeister, Friedewald (Cassel); **Keßler**, Holzhauermeister, Weiler (Coblenz); **Ketelhut**, Oberholzhauer, Dodom (Köslin); **Kieslin**, Hegemeister, Buchwerder, Oberf. Buchwerder (Posen); **Kirmes**, Hegemeister, Ackmenischken, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen); **Kirschbaum**, Forstmeister, Gladenbach (Wiesbaden); **Kittlaus**, Förster, Zobten, Oberf. Zobten'(Breslau); **Klatt**, Hegemeister, Dennewitz, Oberf. Lnichen (Koslin); **Klaholz**, Holzhauermeister, Brilon (Arnsberg); **Klein**, Revierförster, Etzenborn,, Oberf. Ebergötzen (Hildesheim); **Klein**, Revierförster, Mulchen, Oberf. Trier (Trier); **Klein**, Hegemeister, Rastpfuhl, Oberf. Saarbrücken (Trier); **Kleemann**, Haumeister, Carolina (Bromberg); **Klinkert**, Förster, Kirchen, Oberf. Obornik (Posen); **Kliemann**, Hegemeister, Ruhbank, Oberf. Reichenau (Liegnitz); **Kleiner**, Revierforster, Schneifelforsthaus, Oberf. Prüm (Trier); **Knispel**, Holzhauermeister, Eichberg (Frankfurt); **Klunter**, Haumeister, Lehnin (Potsdam); **Knauff**, Hegemeister, Forsthaus Germeter, Oberf. Hürtgen (Aachen); **Koch**, Hegemeister, Steinbeke, Oberf. Altenbeken (Minden); **Knobel**, Hegemeister, Werbellinsee, Oberf. Grimnitz (Potsdam); **Knoche**, Holzhauermeister, Marienhagen (Cassel); **Knoche**, Holzhauermeister, Thalitter (Cassel); **Knoll**, Forster o. R., Forstschreiber, Oberf. Merenberg (Wiesbaden); **Kohrs**, Haumeister, Hedendorf (Stade); **Kohl**, Forstkassenrendant, Fulda (Cassel); **König**, Oberholzhauer, Wernigerode (Erfurt); **Körner**, Hegemeister, Krummfließ, Oberf. Warthewald (Posen); **Kortt**, Forster und Forstschreiber, Neubrück, Oberf. Neubruck (Frankfurt); **Kossag**, Hegemeister, Forsth. Spitzelbach, Oberf. Schwarza (Erfurt); **Kothe**, Waldarbeiter, Oberf. Melsungen (Cassel); **Krenc**, Klaftermeister, Wylatkowo, Oberf. Korschin (Bromberg); **Krone**, Oberholzhauer, Immenrode (Erfurt); **Krug**, Oberholzhauer, Hörningen (Erfurt); **Krugler**, Haumeister, Kurtschlag (Potsdam); **Krüger**, Rottenmeister, Oberf. Fulda (Cassel); **Kuhn**, Hegemeister, Forsth. Gebroth, Oberf. Neupfalz (Coblenz); **Kunath**, Haumeister, Hohensaaten, Oberf. u. Regbz. Potsdam; **Kunz**, Hegemeister, Mehren, Oberf. Daun (Trier); **Kupsat**, Haumeister, Popelken (Gumbinnen); **Kurtzius**, Hegemeister, Sorge, Oberf. Benneckenstein (Erfurt); **Kuß**, Holzhauermeister, Sponheim (Coblenz); **Kusserow**, Hegemeister, Forsth. Sperenberg, Oberf. Cummersdorf (Potsdam); **Lagemann**, Oberförster, Grubenhagen (Hildesheim); **Lamprecht**, Hegemeister, Scharfenstein, Oberf. Stolp (Köslin); **Langer**, Forstvorarbeiter, Elsenborn (Aachen); **Leins**, Förster, Berghofen, Oberf. Battenberg (Wiesbaden); **Lerche**, Holzhauermeister, Peisterwitz (Breslau): **Lilie**, Hegemeister, Lindhardt, Oberf. Panten (Liegnitz); **Lindenberg**, Hegemeister, Laszeningken, Oberf. Papuschienen (Königsberg); **Lipphardt**, Revierförster, Leibholz, Oberf. Burghaun (Cassel); **Lohöfer**, Hegemeister, Ahe, Oberf. Rotenburg (Stade); **Lorenz**, Hegemeister, Sinn, Oberf. Herborn (Wiesbaden); **Ludwig**, Hegemeister, Rampitz, Oberf. Krossen (Frankfurt); **Luhm**, Haumeister, Kahlstädt (Bromberg); **Lukaszyk**, Hegemeister, Birkenfurth, Oberf. Hartigsheide (Posen); **Martischewski**, Waldarbeiter, Gerehlischken (Gumbinnen); **Maurach**, Hegemeister, Rahnkalwen, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen); **Matz**, Hegemeister, Karzin, Oberf. Oberfier (Köslin); **May**, Forstmeister, Harburg (Luneburg); **May**, Holzhauermeister, Spabrücken (Coblenz); **Melsow**, Haumeister, Sophienstädt (Potsdam); **Merkel**, Hegemeister, Sieber, Oberf. Sieber (Hildesheim); **Meyer**, Forstmeister, Unterschulenberg (Hildesheim); **Michaelis**, Hegemeister, Kuhren, Oberf. Lödderitz (Magdeburg); **Michels**, Holzhauermeister, Holzheim (Aachen); **Middeldorf**, Hegemeister, Dragahn, Oberf. Dannenberg (Luneburg); **Mielert**, Hegemeister, Lauterberg, Oberf. Lauterberg (Hildesheim); **Mittendorf**, Forsthuter, Wolfshagen (Hildesheim); **Möbus**, Holzhauermeister, Radnitz (Frankfurt); **Moeller**, Hegemeister, Kempen, Oberf. Altenbeken (Minden); **Montag**, Hegemeister, Erkner, Oberf. Erkner (Potsdam); **Mosich**, Hegemeister, Neulinum, Oberf. Drewenzwald (Marienwerder); **Mühlhausen**, Hegemeister, Giesel, Oberf. Giesel (Cassel); **Müller**, Hegemeister, Schmogran, Oberf. Namslau (Breslau); **Müller**, Waldarbeiter, Elbingerode (Erfurt); **Müller**, Hegemeister, Zeven, Oberf. Zeven (Stade); **Müller**, Holzhauermeister, Frensburg (Coblenz); **Müller**, Holzhauer, Otzweiler (Coblenz); **Müller**, Hegemeister, Schevenhutte, Oberf. Wenau (Aachen); **Müller**, Hegemeister, Wustweiler, Oberf. St. Wendel (Trier); **Müller**, Hegemeister, Tattenbusch (Trier); **Müller**, Forstarbeiter, Wensickendorf (Potsdam); **Mußmann**, Waldarbeiter, Linsburg (Hannover); **Nagel**, Revierförster, Rosengarten, Oberf. Harburg (Lüneburg); **Nast**, Waldarbeiter, Cielle (Bromberg): **Neie**, Forster und Forstschreiber, Brandoberndorf, Oberf. Brandoberndorf (Wiesbaden); **Nenne**, Hegemeister, Neudorf, Oberf. Hirschgrund (Bromberg); **Nennig**, Hegemeister, Neu-Straßburg, Oberf. Gerolstein (Trier); **Neumann**, Hegemeister, Wallendorf, Oberf. Namslau (Breslau); **Neumann**, Hegemeister, Elbing (Danzig); **Niebling**, Revierförster, Elversberg, Oberf. Neunkirchen (Trier): **Niehus**, Revierförster, Steina, Oberf. Lauterberg (Hildesheim); **Nuschenpickel**, Förster, Woltersdorf, Oberf. Woltersdorf (Potsdam); **Obertreis**, Forstmeister, Strupbach (Wiesbaden); **Oehmige**, Hegemeister, Forsth. Neuholland, Oberf. Neuholland (Potsdam); **Öhlmann**, Hegemeister, Oderhaus, Oberf. Oderhaus (Hildesheim); **Opitz**, Hegemeister, Kindelsdorf, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz). **Ostermann**, Hegemeister, Allenbach, Oberf. Kempfeld (Trier); **Otterhein**, Rottenmeister, Oberfeld, Oberf. Fulda (Cassel); **Paland**, Hegemeister, Forsth. Scheuernberg, Oberf. Merenberg (Wiesbaden); **Papke**, Waldarbeiter, Grunthal (Bromberg); **Pasewald**, Hegemeister, Pansau, Oberf. Klötze (Magdeburg); **Paulus**, Forstmeister, Neupfalz (Coblenz); **Peters**, Haumeister, Falkenwalde (Stettin); **Peters**, Forstmeister Lüß (Lüneburg); **Petzer**, Hegemeister, Lychen, Oberf. Alt-Placht (Potsdam); **von Platen**, Regierungs- und Forstrat, Magdeburg; **Poschke**, Hegemeister, Goeritz, Oberf. Neukrakow (Köslin); **Quasching**, Forster, Friedrichshorst, Oberf. Buchwerder (Posen); **Quandt**, Förster, Moosfier, Oberf. Neuhof (Köslin); **Quandt**, Hegemeister, Jägerhorst, Oberf. Lnichen (Köslin); **Radzuweit**, Waldarbeiter, Pötschkehmen (Gumbinnen); **Rammisch**, Revierförster, Krähe, Oberf. Nienburg (Hannover); **Rathje**, Waldarbeiter, Alfstedt (Stade); **Redlich**, Haumeister, Melschnitz (Frankfurt); **Rehlis**, Andreas, Waldarbeiter, Wongrowitz (Bromberg); **Rehlis**, Stanislaus, Waldarbeiter, Wongrowitz (Bromberg); **Reich**, Hegemeister, Schweslin, Oberf. Stolp (Köslin); **Reich**, Holzhauer, Wichtshausen (Erfurt); **Reiter**, Hegemeister, Wietfeld, Oberf. Elend (Hildesheim); **Richter II**, Förster, Sudwalde, Oberf. Neubruchhausen (Hannover); **Richter**, Holzhauermeister, Flörsheim (Wiesbaden); **Ries**, Forster o. R. und Forstschreiber, Rennerod, Oberf. Rennerod (Wiesbaden); **Riesel**, Holzhauermeister, Bengel (Trier); **Rinn**, Holzhauermeister, Krofdorf (Coblenz); **Roezel**, Forstmeister, Fischbach (Trier); **Rudolf**, Holzhauermeister, Niederellenbach, Oberf. Rotenburg (Cassel); **Ruhr**, Holzhauermeister, Altbergel (Cassel); **Sacher**, Hegemeister, Grenzheide, Oberf. Grenzheide (Posen); **Sarpe**, Hegemeister, Coppenbrügge, Oberf. Coppenbrugge (Hannover); **Schäfer**, Hegemeister, Heckholzhausen, Oberf. Merenberg (Wiesbaden); **Schäfer**, Hegemeister, Murlenbach, Oberf. Gerolstein (Trier); **Scheck**, Forstmeister, Klaushagen (Koslin): **Scheike**, Holzhauer, Dombsen (Breslau); **Schenk**, Förster, Regenthin, Oberf. Regenthin (Frankfurt); **Schill**, Hegemeister, Rott, Oberf. Roetgen (Aachen); **Schimmer**, Hegemeister, Kühnicht, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz); **Schleiff**, Forstmeister, Alt-Christburg (Königsberg); **Schmahl**, Oberholzhauer, Ohlendorf (Lüneburg); **Schmelter**, Hegemeister, Bleckede, Oberf. Bleckede (Luneburg); **Schmelter**, Forstmeister, Münster in Westfalen (Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Minden); **Schmidt**, Hegemeister, Waldmark, Oberf. Merenberg (Wiesbaden); **Schmidt**, Förster, Bergstein

Oberf. Hürtgen (Aachen); **Schmidt**, Hegemeister, Forsth. Messow, Oberf. Krossen (Frankfurt); **Schmidt**, Haumeister, Lehnitz (Potsdam); **Schmidt**, Holzhauermeister, Weißewarte (Magdeburg); **Schmidt**, Hegemeister, Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein (Erfurt); **Schmidt**, Hegemeister, Sensenhammer, Oberf. Erlau (Erfurt); **Schmidt**, Förster, Helmerkamp, Oberf. Celle (Luneburg); **Schmidt**, Hegemeister, Forsth. Schwarzenborn, Oberf. Bracht (Cassel); **Schmitt**, Holzhauermeister, Ehr (Coblenz); **Schmoll**, Waldarbeiter, Röhrenfurth (Cassel); **Schnelle**, Hegemeister, Goldbeck, Oberf. Rumbeck (Minden); **Schomburg II**, Waldarbeiter, Kirchhof (Cassel); **Schoewe**, Förster o. R. und Forstschreiber, Bleichfelde, Oberf. Jagdschütz (Bromberg); **Schramm**, Hegemeister, Konigshof, Oberf. Sieber (Hildesheim); **Schrank**, Förster o. R. und Forstschreiber, Schöndorf, Oberf. Bartelsee (Bromberg); **Schröder**, Waldarbeiter, Pleushütte (Aachen); **Schuler**, Hegemeister und Forstschreiber, Trier; **Schwancke**, Holzhauermeister, Dingelstedt (Magdeburg); **Schwenecke**, Hegemeister, Schweinitz, Oberf. Schweinitz (Magdeburg); **Schymura**, Holzhauermeister, Stein (Oppeln); **Seiler**, Forstmeister, Ershausen (Erfurt); **Seitz**, Hegemeister, Hilscheid, Oberf. Dhronecken (Trier); **Senf**, Hegemeister, Jagdbude, Oberf. Warnen (Gumbinnen); **Senff**, Hegemeister, Parförde, Oberf. Planken (Magdeburg); **Seydack**, Revierförster, Buchwalde b. Pr.-Holland, Oberf. Wormditt (Königsberg); **Siebers**, Haumeister, Oesdorf (Minden); **Siebers**, Holzhauermeister, Oberf. Bredelar (Arnsberg); **Simon**, Holzhauermeister, Weidenbach (Trier); **Sommer**, Hegemeister, Charlottenhütte, Oberf. Wanda (Posen); **Sommerfeld**, Hegemeister, Wolfsgarten, Oberf. Zehdenick (Potsdam); Spengler, Oberholzhauer, Königshof (Erfurt); **Spitzer**, Hegemeister, Tennbrück, Oberf. Taubenwalde (Bromberg); **Spoden**, Haumeister, Salm (Trier); **Suerbaum**, Waldarbeiter, Sentrup (Osnabrück); **Staar**, Holzhauermeister, Zäckeritz (Frankfurt); **Stein**, Förster o. R. und Forstschreiber, Katzenelnbogen, Oberf. Katzenelnbogen (Wiesbaden); **Stein**, Holzhauermeister, Friedewald (Coblenz); **Stein**, Förster, Großhau, Oberf. Hürtgen (Aachen); **Steffen**, Haumeister, Deutschboden (Potsdam); **Stenzel**, Forstmeister, Schweinitz (Magdeburg); **Strehlau**, Revierförster, Kunzendorf, Oberf. Alt-Christburg (Königsberg); **Steppuhn**, Forstmeister, Zellerfeld (Hildesheim); **Tautz**, Holzhauermeister, Falkenhain (Breslau); **Tenne**, Holzhauermeister, Nienover (Hildesheim); **Tetzner**, Hegemeister, Hakeborn, Oberf. Hetebom (Magdeburg); **Thiesen**, Hegemeister, Heuem, Oberf. Büllingen (Aachen); **Tiller**, Hegemeister, Forsth. Obershausen, Obf. Johannisburg (Wiesbaden); **Tillmann**, Hegemeister, Arzbach, Oberf. Welschneudorf (Wiesbaden); **Tornow**, Revierförster, Beckendorf, Oberf. Dingelstedt (Magdeburg); **Trömper**, Hegemeister, Forsthaus Eibach, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden); **Tschorn**, Förster, Tränke, Oberf. Zirke (Posen); **Tullius**, Holzhauermeister, Spall (Coblenz); **Ubach**, Hegemeister, Königstein, Oberf. Königstein (Wiesbaden); **Ufer**, Waldarbeiter, Wißmar (Coblenz); **Ullrich**, Hegemeister, Forsth. Winterbach, Oberf. Entenpfuhl (Coblenz); **Urban**, Holzhauermeister, Grenzendorf (Breslau); **Viola**, Hegemeister, Hillersfleiß, Oberf. Proskau (Oppeln); **Vogt**, Hegemeister, Blasdorf, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz); **Vollack**, Hegemeister, Scheidelwitz, Oberf. Ohlau (Breslau); **Wagner**, Holzhauermeister, Salzböden (Coblenz); **Wahlen**, Holzhauermeister, Friedrichsweiler (Trier); **Weege**, Hegemeister, Hersfeld, Oberf. Hersfeld (Cassel); **Welhoven**, Waldarbeiter, Arenberg (Coblenz); **Weiß**, Holzhauer, Werenzhain (Frankfurt); **Welp**, Waldarbeiter, Ahausen (Osnabrück); **Wendeler**, Förster, Forsth. Entenpfuhl, Oberf. Entenpfuhl (Coblenz); **Wendlandt**, Haumeister, Hammer (Stettin); **Wendt I**, Hegemeister, Brunnen, Kloster-Oberf. Rehburg (Hannover); **Wendt**, Haumeister, Schönborn (Frankfurt); **Weniger**, Förster, Riedelbach, Oberf. Neuweilnau (Wiesbaden); **Wernicke**, Forstkassenrendant, Schloppe, Oberf. Schloppe (Marienwerder); **Westphal**, Förster, Schönhölzig, Oberf. Linichen (Köslin); **Westram**, Hegemeister, Taben, Oberf. Saarburg (Trier); **Wetzell**, Forstmeister, Mottgers (Cassel); **Weyer**, Revierförster, Jünkerath, Oberf. Gerolstein (Trier); **Weyhreuter**, Förster, Hauswurz, Oberf. Neuhof (Cassel); **Wolff**, Förster, Clarencranst, Oberf. Kottwitz (Breslau); **Wyszomierski**, Hegemeister, Schönbruch, Oberf. Klein-Naujock (Königsberg); **Wichmann**, Forstmeister, Alt-Sternberg (Königsberg); **Wicht**, Hegemeister, Stutthof (Danzig); **Wiederhold**, Förster, Theerhütte, Oberf. Letzlingen (Magdeburg); **Wiethe**, Waldarbeiter, Bokel (Osnabrück); **Wilke**, Hegemeister, Steinhorst, Oberf. Sprakensehl (Lüneburg); **Winkelmann**, Forstmeister, Celle (Luneburg); **Winzheimer**, Hegemeister, Försterei Neumuhl, Oberf. Zechlinerhütte (Potsdam); **Winzheimer**, Hegemeister, Behren, Oberf. Sprakensehl (Lüneburg); **Witzinski**, Haumeister, Forsth. Schmilau (Bromberg); **Zabel**, Hegemeister, Baumholder, Oberf. St. Wendel (Trier); **Zarnack**, Hegemeister, Poggendorf, Oberf. Poggendorf (Stralsund); **von Zelewski**, Förster, Lauterbach, Oberf. Treten (Köslin); **Zimmer**, Hegemeister, Forsthaus Brauscheid, Oberf. Kirchberg (Coblenz); **Zimmermann**, Holzhauermeister, Spabrücken (Coblenz); **Zinger**, Hegemeister, Nassenheide, Oberf. Neuholland (Potsdam).

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde ferner verliehen an:

Roggenbuck, Kgl. Hegemeister in Forsthaus Hundekehle bei Berlin; **Schneider**, Kgl. Hegemeister in Roetgen; **Thürmer**, Privatförster in Langenbrück.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Bernstorff**-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an **die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 *M*.

In den Verein ist aufgenommen vom **1. Juli 1918:**

4233a **Rux**, Hegemeister in Birkwald bei Poln. Cekzin, Bezirk Marienwerder

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Arnsberg. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Siegen: Behse II 6 *M*, Dickel 6 *M*, Empting 6 *M*, Holzapfel 6 *M*, Hartung 6 *M*, Grb. Hausberg-Hattingen 10 *M*, Klaas 6 *M*, Küster 6 *M*, Müller 6 *M*, Schwabe II 6 *M*, Schmidt 6 *M*, Siemann 6 *M*, Wolf 6 *M*. Zus. 82 *M*. Der Schatzm. Schwabe-Neheim.

Bezirksgruppe Magdeburg. Es gingen ferner ein: Bergmann 1 *M*, Blanckmeister 1,50 *M*, Buchmann 1 *M*, Brey 1 *M*, Birkenfeld 1 *M*, Büther 1 *M*, Böttcher 1 *M*, Ehlend 1 *M*, Fügener 1 *M*, Forgler 1 *M*, Fritsche 1 *M*, Fritze 1 *M*, Glato 1 *M*, Gebbers 1 *M*, Hagen 3 *M*, Kniep 1 *M*, Kergel 1 *M*, Krüger 3 *M*, Klimm 1 *M*, Lehmann 1 *M*, Müller-Frühland 1 *M*, Müller-Genthin 1 *M*, Mengering 1,50 *M*, Mahnkopf 1 *M*, Mähler 1 *M*, Michaelis 1 *M*, Ortel 1 *M*, Pfeiffer 1 *M*, Stecher 1 *M*, Schäfer 1 *M*, Schmiedeke 1 *M*, Vogel 1 *M*, Veltea 1 *M*, Wardich 1 *M*, Zyros 1 *M*. Zus. 40 *M*. Der Schatzmeister Zoberbier-Behlsdorf.

Bezirksgruppe Minden: Es gingen ferner ein: Rademacher 5 *M*, Weinreis 3 *M*. Zus. 8 *M*. Der Schatzm. Gersch-Bielefeld.

Bezirksgruppe Oppeln. Es gingen ferner ein von der Ortsgruppe Rybnick insgesamt 47 *M*. Der Schatzm. Bien-Murow.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 63279,48 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1917.

Zu Anfang des Geschäftsjahres hatte der Verein einen

Bestand von		5546 Mitgl.
neu eingetreten sind		21 „
		= 5567 Mitgl.
Im Laufe des Jahres sind verstorben	68 Mitgl.	
ausgeschieden	75 „	
Abgang im ganzen		143 Mitgl.
Bleibt am Jahresschlusse ein Bestand von		5424 Mitgl.

Wie der Krieg auf die meisten Verhältnisse ungünstig einwirkt, so ist dies auch auf die Ent-

wicklung unseres Vereins der Fall. Während früher die Abgänge durch Neueintritte reichlich ersetzt wurden, so daß ein fortgesetztes Wachsen der Mitgliederzahl eintrat, sinkt diese während der Kriegszeit immer mehr. Wir geben uns indessen der Hoffnung hin, daß dieser Ausfall später wieder reichlich eingeholt wird. Darüber dürfen wir uns keiner Täuschung hingeben, es wird sehr schwer werden, das ganze Wirtschaftsleben wieder in geordnete Bahnen zu lenken und die Folgen der Kriegszeit zu überwinden. Auch andere, so besonders auch wirtschaftliche Fragen werden nur durch dauernden festen Zusammenschluß der Berufsverbände einer gedeihlichen Entwicklung entgegengeführt werden können.

Am 9. Juni fand eine Vertreterversammlung in Berlin statt. Über die dort stattgehabten Besprechungen wird auf den hierüber veröffentlichten stenographischen Bericht Bezug genommen.

Rechnungsabschluß

des Vereins Königl. Preuß. Förster.

I. **Vereinsrechnung für das Geschäftsjahr 1917.**	M	Pf
A. Einnahme.		
Mitgliederbeiträge	32 363	70
Zinsen aus Kapitalvermögen	2 075	24
Umsatzvergütungen der Vertragsfirmen	1 114	60
Summe: Einnahme der lfd. Rechnung	35 553	54
Dazu Vortrag aus dem Vorjahre	2 466	92
Summe A Einnahme	38 020	46
B. Ausgabe.		
Bezugsgeld für die Vereinszeitung	19 936	45
Verwaltungs- und Portokosten	3 713	75
Reisekosten	3 413	20
Druckkosten	384	95
Beihilfen	2 635	—
Spende für das Jägerheim in Marburg a. Lahn	1 000	—
Sonstiges	385	—
Summe B Ausgabe	31 468	35
Abgleichung der laufenden Rechnung.		
Einnahme	38 020	46
Ausgabe	31 468	35
Bestand, gleichzeitig Vortrag für das Geschäftsjahr 1918	6 552	11
Vermögensübersicht.		
a) Vermögen.	M	Pf
1. Wertpapiere:		
10000 M 4 % Preußische Konsols, Kurswert 87 %	8 700	—
4000 M 3½ % Preußische Konsols, Kurswert 73 %	2 920	—
3000 M 5 % Deutsche Reichsanleihe (1. Kriegsanleihe), Kurswert 98 %	2 940	—
3000 M 5 % Deutsche Reichsanleihe (3. Kriegsanleihe), Kurswert 98 %	2 940	—
3000 M 5 % Deutsche Reichsanleihe (4. Kriegsanleihe), Kurswert 98 %	2 940	—
10000 M 4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen (5. Kriegsanleihe), Kurswert 98 %	9 800	—
2. Barbestand, Guthaben bei der Ostbank für Handel und Gewerbe, Zweigniederlassung Landsberg a. W.	6 552	11
Summe, zugleich Vermögensstand	36 792	11
b) Schulden.	M	Pf
Keine		
Fonds.		
1. Reservefonds	13 088	42
2. Beihilfenfonds	23 703	69
Summe wie vor	36 792	11

II. **Krankenkostenbeihilfekasse für das Geschäftsjahr 1916.**	M	Pf
A. Einnahme.		
Mitgliederbeiträge für 1916	8 595	35
Zinsen aus Kapitalvermögen	528	76
Umsatzvergütungen der Vertragsfirmen	380	—
Summe Einnahme der lfd. Rechnung	9 504	11
Dazu Vortrag aus dem Vorjahre	6 125	61
Summe A Einnahme	15 629	72
B. Ausgabe.		
Beihilfen auf Grund der Forderungsnachweise	7 786	—
Zeichnung von 2000 M 5 % Deutsche Reichsanleihe (4. Kriegsanleihe)	1 941	—
Zeichnung von 2000 M 5 % Deutsche Reichsanleihe (5. Kriegsanleihe)	1 877	50
Sonstiges	65	52
Summe B Ausgabe	11 670	02
Abgleichung der laufenden Rechnung.		
Einnahme	15 629	72
Ausgabe	11 670	02
Barbestand, gleichzeitig Vortrag für das Geschäftsjahr 1917	3 959	70
Vermögensübersicht.		
a) Vermögen.		
1. Wertpapiere:		
2000 M 5 % Deutsche Reichsanleihe (1. Kriegsanleihe), Kurswert 98 %	1 960	—
2000 M 5 % Deutsche Reichsanleihe (2. Kriegsanleihe), Kurswert 98 %	1 960	—
2000 M 5 % Deutsche Reichsanleihe (4. Kriegsanleihe), Kurswert 98 %	1 960	—
2000 M 4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen (5. Kriegsanleihe), Kurswert 98 %	1 960	—
2. Barbestand, Guthaben bei der Ostbank für Handel und Gewerbe, Zweigniederlassung Landsberg a. W.	3 959	70
Summe, zugleich Vermögensstand	11 799	70
b) Schulden.		
Keine		

III. **Kriegsspende für das Geschäftsjahr 1917.**	M	Pf
A. Einnahme.		
Freiwillige Beiträge	14 073	75
Zinsen aus Kapitalvermögen	2 280	73
Summe Einnahme der lfd. Rechnung	16 354	48
Dazu Vortrag aus dem Vorjahre	17 669	61
Summe A Einnahme	34 024	09
B Ausgabe		
Zeichnung von 10000 M 4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen (6. Kriegsanleihe)	9 721	25
Zeichnungen von 5000 M 5 % Deutsche Reichsanleihe (7. Kriegsanleihe)	4 793	75
Beihilfe an Kriegerwitwen	1 000	—
Sonstiges	21	14
Summe B Ausgabe	15 536	14

Abgleichung der laufenden Rechnung.	M	₰
Einnahme	34 024	09
Ausgabe	15 536	14
Bestand, gleichzeitig Vortrag für das Geschäftsjahr 1918	18 487	95
Vermögensübersicht		
a) Vermögen.		
1. Wertpapiere:		
5000 M 5 % Deutsche Reichsanleihe (4. Kriegsanleihe), Kurswert 98 %	4 900	—
5000 M 4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen (5. Kriegsanleihe), Kurswert 98 %	4 900	—
25000 M 4½ % Reichsschatzanweisungen (6. Kriegsanleihe), Kurswert 98%	24 500	—
5000 M 5 % Deutsche Reichsanleihe (7. Kriegsanleihe), Kurswert 98 %	4 900	—
2. Barbestand, Guthaben bei der Ostbank für Handel und Gewerbe, Zweigniederlassung Landsberg a. W.	18 487	95
Summe, zugleich Vermögensstand . .	57 687	95
b) Schulden.		
Keine		

Dobrilugk, den 10. März 1918.

Der Schatzmeister.
Velte.

Geprüft und richtig befunden!

Die Rechnungsprüfungs-Kommission.

Lange. Lucas. Ulbrich. Velte.

Verhandelt Berlin, den 16. März 1918.

Der Rechnungsprüfungsausschuß des Vereins Königlich Preußischer Förster trat heute gemäß § 15 der Satzungen zur Prüfung der Vereinsrechnung zusammen. Erschienen waren:

1. Königl. Revierförster a. D. Lange,
2. Königl. Hegemeister Ulbrich,
3. Königl. Hegemeister Lucas,
4. der Vereinsschatzmeister, Königl. Hegemeister Velte.

Zum Vorsitzenden des Ausschusses wurde Revierförster Lange neu gewählt.

Es wurde darauf in die Prüfung der drei verschiedenen Rechnungen: Allgemeine Vereinsrechnung für das Geschäftsjahr 1917, Krankenkosten-Beihilfekasse für das Geschäftsjahr 1916, Kriegsspende für das Geschäftsjahr 1917 eingetreten.

Nach eingehender Prüfung wurden die Rechnungen und Vermögensübersichten für richtig befunden.

Die in den Rechnungen aufgeführten Wertpapiere ruhen bei der Reichshauptbank, Kontor für Wertpapiere in Berlin. Die darüber ausgestellten Depotscheine wurden vom Schatzmeister vorgelegt, bis auf den Schein über 5000 M Zeichnung zur 7. Kriegsanleihe, Konto Kriegsspende. Dieser Depotschein ist noch nicht ausgestellt, da die Ausgabe der Stücke aus der 7. Kriegsanleihe allgemein noch nicht stattgefunden hat.

Die Barbestände ruhen nach Ausweis der Bankkonto-Auszüge als Guthaben bei der Ostbank für Handel und Gewerbe, Zweigniederlassung in Landsberg a. Warthe.

Der Rechnungsprüfungsausschuß trägt hiernach gegen die Erteilung der Entlastungen keine Bedenken.

V. g. u. u.

Lange. Lucas. Ulbrich. Velte.

*

Auch in diesem Jahre sind von einem größeren Teile der im Heeresdienste stehenden Mitglieder die Beiträge ausgefallen. Die Zahlung der ganzen Beiträge zu Beginn des Geschäftsjahres hat sich bewährt, und macht sich auch durch steigende Zinseinnahmen erfreulich bemerkbar.

Die Einnahme aus den Umsatzvergütungen weist hier gegen das Vorjahr eine Steigerung um 584,60 M auf. Es wird daher weiter empfohlen, die Handlungen, welche mit dem Verein in einem Vertragsverhältnisse stehen, bei den Warenbezügen dauernd weiter in vermehrtem Umfange zu benutzen, auch schon mit Rücksicht auf die Steigerung der Einnahme unserer Vereinskasse.

Die in den Ausgaben nachgewiesenen Beihilfen verteilen sich wie folgt. Es wurden bewilligt:

3 × 150	=	450 M
1 × 120	=	120 „
10 × 100	=	1000 „
9 × 75	=	675 „
1 × 80	=	80 „
1 × 60	=	60 „
5 × 50	=	250 „
im ganzen 30	=	2635 M

Unter Hinzurechnung der bisher verteilten Beihilfen sind seit Bestehen des Vereins im ganzen 63881 M an dessen Mitglieder bzw. deren Angehörige bewilligt worden. Mit Rücksicht darauf, daß der Verein in erster Linie andere Bestrebungen verfolgt, als die Unterstützung seiner Mitglieder, kann die Leistung auf diesem Nebengebiete immerhin als beachtenswert angesehen werden.

Die Spende an das Jägerheim in Marburg im Betrage von 1000 M beruht auf einem Beschlusse der letztjährigen Vertreterversammlung.

Der Vermögensstand an sich muß als günstig bezeichnet werden. Der größte Teil der Rücklage ist, wie ersichtlich, in Kriegsanleihe niedergelegt. Im ganzen hat sich der Verein bisher mit 67000 M an der Zeichnung zur Kriegsanleihe beteiligt.

Der Abschluß der Krankenkosten-Beihilfekasse ergibt fortgesetzt ein günstiges Bild, obgleich, wie bekannt, alljährlich ganz nennenswerte Beträge als Beihilfen zu den, erkrankten Mitgliedern entstandenen Kosten gewährt worden sind. Es kann daher nicht warm genug empfohlen werden, fortgesetzt dahin zu streben, diese Wohlfahrtseinrichtung im Verein immer mehr auszubauen. Wir benutzen diese Gelegenheit hier wieder dazu, anzuregen, in der Vereinsarbeit auch nach dieser Richtung hin in eingehenster Weise tätig zu sein, und machen dabei erneut auf die Grundsätze aufmerksam, die in dem Rundschreiben vom Januar d. J. ausgesprochen worden sind. Dort ist ausgeführt, daß der Ausbau unserer Krankenkosten-Beihilfekasse auch als Abtrag einer Dankesschuld an die Kriegsteilnehmer unseres Standes anzusehen sei, dafür, daß diese dabei mitgeholfen haben, den Feind von unseren Grenzen fernzuhalten, wobei oft genug der Keim zu späteren Leiden gelegt wurde. Es bedarf hier keiner weiteren Beweisführung, daß die Krankenkostenbeihilfen weit reichlicher ausfallen könnten, wenn für diesen Zweck 5400 × 6 =

32400 M zur Verfügung ständen, als wie jetzt mit rund 9500 M.

Die Kriegsspende hat im verflossenen Jahre ein erfreuliches Wachstum gezeigt. Wir danken allen denen, die hierbei mitgeholfen haben, und schließen daran die herzliche Bitte, auch in dieser Beziehung ferner eifrig tätig zu sein. Über den Zweck der späteren Verwendung wird auf die Besprechung dieses Punktes in der letzten Vertreterversammlung Bezug genommen. Die in diesem Jahre aus den Zinsen gewährten Erziehungsbeihilfen sind wie folgt verteilt:

3 × 200 = 600 M
2 × 150 = 300 „
1 × 100 = 100 „
6 = 1000 M im ganzen.

Inzwischen sind Vordrucke zu Fragebogen an die Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen zur Versendung gekommen. Wir bitten alle Mitglieder — wie dies bereits schon geschehen — noch einmal, dadurch bei der Ausfüllung mitzuwirken, daß den Herren Gruppenvorsitzenden Namen und Wohnort der Hinterbliebenen der auf dem Felde der Ehre gefallenen Vereinsmitglieder recht bald mitgeteilt werden, damit unsere Geschäftsstelle in den Besitz der ausgefüllten Fragebogen kommt, die, wie bekanntgegeben, dort auch bei Verteilung der Ferienkinder benutzt werden sollen.

Wie bekannt, wurde im vergangenen Jahre gemeinsam mit der Berliner Beamtenvereinigung der Versuch gemacht, Kindern aus der Großstadt während der Sommerferien in den Forsthäusern Aufnahme zu gewähren. Nach den bekanntgegebenen Ergebnissen kann dieser Versuch als gelungen bezeichnet werden. Es fanden hierdurch im ganzen 239 Kinder Aufnahme in Familien von Forstbeamten, und zwar davon 110 ohne Vergütung für die Verpflegung. Da unsere Feinde, trotz der mehrfach von unserer Regierung gezeigten Friedensliebe, immer noch glauben, uns durch Aushungerung niederzuzwingen, und dieser Plan sich in den Großstädten am drückendsten fühlbar macht, hat sich unser Verein auch in diesem Jahre — in der bereits bekanntgegebenen Weise — wieder bereit erklärt, dahin zu wirken, daß Beamtenkinder aus der Großstadt in Forsthäusern Aufnahme finden. Hier wird daher nur noch einmal die Bitte an alle Mitglieder wiederholt, nach Kräften dabei mitzuwirken, daß der Erfolg des Unternehmens in diesem Jahre ein allseitig guter wird.

Haushaltungsplan für das Geschäftsjahr 1918.

		M	Pf	M	Pf
	A. Einnahmen:				
Titel	I. Mitgliederbeiträge	32000	—		
„	II. Zinsen aus vorhandenen Geldern	2200	—		
„	III. Umsatzvergütungen von den Vertragshandlungen . . .	1000	—	35200	—
	B. Ausgaben:				
Titel	I. Bezugskosten für das Vereinsblatt .	21000	—		
„	II. Verwaltungskosten	3800	—		
„	III. Reisekosten . . .	3600	—		
„	IV. Druckkosten . . .	500	—		
„	V. Beihilfen	5800	—		
„	VI. Verschiedenes . .	500	—	35 200	—

Der geschäftsführende Vorstand.
Bernstorff. Simon. Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Delegierten- und Mitgliederversammlung am Sonnabend, dem 25. Mai d. J., mittags 1 Uhr, zu Cassel im „Wittelsbacher Hof" (Köln sche Straße, nahe des Hauptbahnhofes). Tagesordnung: 1. Jahres- und Kassenbericht; 2. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden und des Delegierten zur Hauptversammlung; 3. Denkschrift von 1917; 4. Anträge mehrerer Ortsgruppen: a) Beitritt zur Interessengemeinschaft deutscher Beamtenvereine, b) Vertiefung der Ausbildung, c) Titeländerung des Hilfspersonals; 5. Beitragserhöhung (Vertrag mit der „Forst-Zeitung"); 6. Kranken- und Sterbekasse; 7. Erfahrungen über Harzgewinnung; 8. Aufnahme von Ferienkindern; 9. Verschiedenes. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird eine Vertretung sämtlicher Gruppen erwartet und um zahlreiche Beteiligung gebeten. Der Vorstand.

Königsberg i. Pr. Vertreter- und Mitglieder-Versammlung am Sonnabend, dem 11. Mai, nachmittags 3 Uhr, in Königsberg, Mellins Hotel, Bergplatz. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht 1917 und Rechnungslegung; 2. Beschlußfassung über die Beitragserhöhung und die anderen damit in Verbindung stehenden Punkte; 3. Wahl des Vertreters für Berlin; 4. Besprechung etwaiger Anträge; 5. Verschiedenes, u. a. Besprechung über die Aufnahme von Gastkindern. Von 2½ Uhr ab findet Vorstandssitzung statt. Der Vorsitzende.

Liegnitz. Am Sonnabend, dem 4. Mai d. J., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Liegnitz, „Hotel National". Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1917; 2. Erhöhung der Vereinsbeiträge; 3. Ferienkinderaufnahme; 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Magdeburg. Vorstandssitzung am 4. Mai 1918, nachmittags 2½ Uhr, in der Kaiserhalle zu Magdeburg. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Erhöhung der Beiträge; 3. Krankenkasse; 4. Aufnahme von Ferienkindern; 5. Kriegsspende; 6. Verschiedenes. Auch die Mitglieder der Bezirksgruppe werden gebeten, sofern sie Zeit haben, an der Sitzung teilzunehmen. Büther, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Lagow-Zielenzig (Regbz. Frankfurt). Vereinssitzung Sonnabend, den 4. Mai d. J., nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokale in Zielenzig. Tagesordnung: Vereinsbeiträge, Krankenkasse, Aufnahme von Beamtenkindern, Verschiedenes. Nach der Sitzung Geselligkeit, wozu die Damen freundlichst eingeladen werden. Groszmann, Vorsitzender.

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung Dienstag, den 21. Mai (3. Pfingsttag), nachmittags 2 Uhr, im Vereinslokal zu Cölbe mit folgender Tagesordnung: 1. Wahl eines Delegierten für Cassel (Anträge); 2. Beitragserhöhung (Vertrag mit der „Forst-Zeitung"); 3. Laubheugewinnung; 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen ersucht Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil".

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Brons, Heinrich, Förster, Barby a. Elbe.
Busse, Walter, Königl. Förster, Forsthaus Ziegelei bei Dühringshof.
Glocksin, Max, Hilfsförster, Langenholzhausen.

Anfahl, Johannes, Förster, Kolpin bei Criwitz, Mecklenburg.
Plödt, Georg, Förster, zurzeit Gefreiter in einem Feld-Artillerie-Bataillon im Felde.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Herren Mitglieder mache ich auf die Aufrufe des Herrn Kollegen Bernstorff und des Wohlfahrtsrates der Berliner Beamten-Vereinigung in Nr. 13 der „Deutschen Forst-Zeitung", betreffs Aufnahme von Beamtenkindern der Großstadt während der Sommerferien, besonders aufmerksam und bitte, diesem auch unsererseits durch möglichst rege Beteiligung Folge zu geben. Anmeldevordrucke haben der Osternummer 13 der „Deutschen Forst-Zeitung" beigelegen. Ich bitte die von den Mitgliedern unseres Vereins ausgefüllten Vordrucke recht bald an meine Adresse zwecks Sammeleinsendung an die Geschäftsstelle des Vereins Königlich Preußischer Förster durch mich zurückschicken zu wollen.

Roßdorf, bei Jeßnitz (Anh lt), 14. April 1918.
Mit Weidmannsheil!
M. Schneider.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Familien-Nachrichten



Am 11. d. Mts., fiel in den schweren Kämpfen, nachdem er auf fast allen Kriegsschauplätzen siegreich gekämpft hatte, mein lieber Neffe und Weidgenosse

Alfred Langhans,

Leutnant d. Res.
im Reserve-Jäger-Batl. Nr. 5.

Tiefbewegt und in stolzer Trauer lege ich einen grünen Bruch auf sein frühes Heldengrab. (528

K. Langhans,
Kgl. Forstkassenrendant.
Alt-Ukta, d. 22. April 1918.



Den Heldentod starb in den schweren Kämpfen mein bester Freund und Kollege

Paul Lampe,

Oberjäger im Res.-Jäg.-Batl. 2,
521) 3. Komp.

Schlafe wohl, lieber Freund!

Ewald Schoepke, Oberjäger.



Unser heißgeliebter, einziger Sohn

Leo,

Kanonier in einem Feld-Artillerie-Regiment,

starb am 25. März 1918 an den schweren Wunden, die er im heißesten Kampf erlitten, in einem Feldlazarett den Heldentod. (503

Forsth Klokotschin bei Sohrau, O.-S., den 8. April 1918.

In unsagbarem Schmerz
Hegemeister **Scheinert**
und Frau.



Nachruf.

In einem Feldlazarett starb den Heldentod an der am 5. April d. Js. erhaltenen schweren Verwundung der

Forstaufseher **Josef Helmig,**

Kanonier im Feld-Art.-Rgt. 46,
Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse.

Mit ihm ist ein gewissenhafter, fleißiger, hoffnungsvoller Beamter, ein aufrechter Mann von wirklicher Herzensgüte dahingegangen. Sein Andenken wird allen, die ihn gekannt, unvergeßlich bleiben. (516

Einen grünen Bruch auf sein fernes Heldengrab.

Der Oberförster
und die Beamten der Oberförsterei Conradau.

Am 13. April entschlief sanft nach kurzer, schwerer Krankheit, an Kopfrose, der

Königliche Hegemeister **Laase,**

Garde-Schütze, Jahrg. 1882, 3. Komp.

Mit ihm ist ein Beamter, Forstmann und Jäger dahingegangen von seltener Pflichttreue, das Vorbild eines echt deutschen Hegers und Pflegers von Wald und Wild, ein Kollege mit schlichtem Wesen, sonnigem Gemüt und seltener Herzensgüte, der mit Vorliebe unter seinen Kollegen weilte und sich stets von besonders regem Vereinsinteresse beseelt zeigte. Mit Stolz sagen wir von ihm, wir durften ihn zu uns zählen. Den so frühen Heimgang dieses trefflichen Kollegen betrauern wir schmerzlich und innig. Möge ihm die Erde leicht werden.

Sein Andenken hoch in Ehren.

Im Namen der Bezirksgruppe Stralsund
des Vereins Königl. Preussischer Förster:

Wagner, Vorsitzender. (501

Nachruf.

Am 18. April d. Js. verstarb nach schwerer Krankheit im Krankenhause zu Landsberg a. W. im 48. Lebensjahre der

Königl. Förster **Adolf Dunk**

zu Forsthaus **Mollberg,** Oberförsterei **Cladow-West.**

Tief ergriffen hat uns sein schnelles Ableben, da niemand den Ernst seiner Krankheit ahnte.

Den lieben Kollegen und das treue Mitglied des Vereins werden wir stets in ehrenvoller Erinnerung behalten. (517

Im Namen der Ortsgruppe Landsberger Heide:
Keil.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 18. **Neudamm, den 5. Mai 1918.** **33. Band.**

Die Erhöhung der Kriegsteuerungsbezüge in Preußen.

Der Ministerial-Erlaß, der die laufenden Kriegsteuerungsbezüge zum 1. April d. J. neu regelt, ist so umfangreich, daß wir uns versagen müssen, seinen Wortlaut wiederzugeben. Der uns zur Verfügung stehende Raum gestattet dies nicht, und so sind wir genötigt, uns in diesen Ausführungen auf die Neuerungen zu beschränken.

Die Trennung der Kriegsteuerungsbezüge in Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen, die nebeneinander gezahlt werden, ist geblieben. Eine Aufbesserung der Kriegsbeihilfen, die bekanntlich als Ausgleich für die gesteigerten Kosten des täglichen Lebensbedarfs, namentlich der Lebensmittel, dienen sollen, hat nicht stattgefunden. Lediglich die als Beitrag zu den Kosten der sonstigen Lebenshaltung bestimmten Kriegsteuerungszulagen sind erhöht worden. Hier ist zu der bisherigen Abstufung nach Beamtenklassen und dem Familienstande eine neue dadurch gekommen, daß man die Amtssitze in teure und weniger teure getrennt hat. Zu dem besser ausgestatteten Teuerungsbezirke gehören:

1. Jn allen Regierungsbezirken: Die Orte der Ortsklasse A und B des Wohnungsgeldzuschußtarifs (abgedruckt im Preußischen Förster-Jahrbuch 1915 S. 36 und Tarifänderung in 1916 S. 50) einschließlich derjenigen Vororte, die der Oberpräsident dazu bestimmt.
2. Jm Regierungsbezirk Potsdam: Berlin mit den Orten des Ortsbestellbezirks Berlin und folgenden in der näheren Umgebung von Berlin liegenden Orten der Ortsklassen A, B und C: Dahlem, Zehlendorf, Spandau mit Spandau-Zitadelle, Tiefwerder, Pichelsdorf und Ruhleben, Wannsee, Grünau, Adlershof, Hermsdorf mit Waidmannslust, Nikolassee, Potsdam mit Nowawes-Neuendorf, Cöpenick.
3. Jm Regierungsbezirk Stettin: Stettiner Industriegebiet, umfassend die Orte Frauendorf, Gotzlow, Zülchow, Stolzenhagen-Kratzwieck.
4. Jm Regierungsbezirk Breslau: Brockau, Waldenburg.
5. Jm Regierungsbezirk Oppeln: Stadt Kattowitz, Landkreis Kattowitz mit Ausnahme der Guts- und Gemeindebezirke Klodnitz, Halemba und Przelaika; Landkreis Hindenburg mit Ausnahme der Guts- und Gemeindebezirke Groß- und Klein-Paniow, Chudow und Bujakow; Stadt Beuthen, Landkreis Beuthen mit Ausnahme von Gr.-Dombrowka, Kamin, Brzosowitz, Stadt Königshütte, Stadt Gleiwitz, Radzionkau, Mikultschütz, Ellgoth.
6. Jm Regierungsbezirk Magdeburg: Magdeburg.
7. Jm Regierungsbezirk Merseburg: Halle (Saale), Ammendorf b. Halle, Bitterfeld mit Holzweißig, Greppin, Zscherndorf, Friedersdorf, Wolfen und Sandersdorf, Merseburg mit Leuna-Ockendorf, Kötzschen, Niederbeuna, Oberbeuna, Frankleben, Wittenberg mit Kl.-Wittenberg, Piesteritz.
8. Jm Regierungsbezirk Erfurt: Erfurt, Suhl.
9. Jm Regierungsbezirk Hannover: Hannover, Linden bei Hannover, Seelze bei Hannover.
10. Jm Regierungsbezirk Lüneburg: Harburg a. E. mit Wilhelmsburg.
11. Jm Regierungsbezirk Stade: Geestemünde, Hemelingen, Lehe, Speckenbüttel.
12. Jm Regierungsbezirk Münster: Münster, Ahlen i. W., Heeßen bei Hamm, Buer, Recklinghausen, Landkreis Recklinghausen mit Ausnahme der Gemeinden Ahsen, Fläs-

heim, Altendorf-Ulfkotte, Hamm-Bossendorf, Altschermbeck, Erle, Wulfen, Rhade, Lembeck, Kirchhellen.

13. Im Regierungsbezirk Minden: Bielefeld mit Vororten.

14. Im Regierungsbezirk Arnsberg: Landkreis Gelsenkirchen, Landkreis Dortmund, Landkreis Bochum, Landkreis Hörde, Herne, Witten, Landkreis Hattingen, Landkreis Schwelm, Hagen, Landkreis Hagen mit Ausnahme des Amtes Breckerfeld, Hamm, Landkreis Hamm mit Ausnahme des Amtes Rhynern, Iserlohn, Orte an der Eisenbahnstrecke Fröndenberg—Menden—Hemer—Iserlohn, Altena i. W., Lüdenscheid, Siegen, Lippstadt.

15. Im Regierungsbezirk Cassel: Cassel, Hanau, Kesselstadt.

16. Im Regierungsbezirk Wiesbaden: Grießheim a. M., Höchst a. M.

17. Im Regierungsbezirk Coblenz: Betzdorf.

18. Im Regierungsbezirk Düsseldorf: Crefeld, Duisburg, Hamborn, Mülheim (Ruhr), Mörs, Friemersheim, Hochemmerich, Homburg, Repelen-Bärl, Uerdingen, M.-Gladbach, Odenkirchen, Bürgermeistereien Gladbach-Land, Giesenkirchen, Korschenbroich, Rheydt, Neuß, Kreis Dinslaken mit Ausnahme der Bürgermeistereien Vörde und Gahlen; Sterkrade, Oberhausen, Landkreis Essen, Landkreis Düsseldorf, Solingen, Landkreis Solingen, Landkreis Mettmann, Lennep, Ronsdorf, Lüttringhausen.

19. Im Regierungsbezirk Cöln: Friedrich-Wilhelmshütte, Brühl bei Cöln, Siegburg, Troisdorf.

20. Im Regierungsbezirk Trier: Landkreis Saarbrücken, Bürgermeistereien Dillingen, Saarlouis, Fraulautern, Lisdorf, Schwalbach mit Ausnahme der Orte Knausholz, Sprengen, Derlen und Elm, Bürgermeisterei Differten mit Ausnahme der Orte Differten-Friedrichsweiler und Werbeln, Bürgermeistereien Wiebelskirchen, Neukirchen, Schiffweiler.

21. Im Regierungsbezirk Aachen: Düren, Eschweiler, Stolberg, Herbesthal, Würselen, Haaren.

Die gesamten Kriegsteuerungsbezüge, also Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen, betragen für die im Staatsforstbetriebe tätigen Beamten:

Beamte der Tarifklasse a) regelrechte Beträge b) Beträge in den Teuerungsbezirken Familienstand		V bis zu 2300 ℳ ℳ	V von mehr als 2300 bis 4800 ℳ ℳ	IV bis zu 2300 ℳ ℳ	IV von mehr als 2300 bis 4800 ℳ ℳ	IV von mehr als 4800 bis 7800 ℳ ℳ	III von mehr als 2300 bis 4800 ℳ ℳ	III von mehr als 4800 bis 7800 ℳ ℳ	III von mehr als 7800 bis 13000 ℳ ℳ	II von mehr als 4800 bis 7800 ℳ ℳ	II von mehr als 7800 bis 13000 ℳ ℳ
		Jahresbetrag der Zulagen bei einem jährlichen Diensteinkommen (für die außerplanmäßigen Beamten sind die Sätze um 300 ℳ zu erhöhen)									
verwitwet oder geschieden, jedoch kinderlos und ohne eigenen Haushalt, sowie ledig	a	540	420	610	490	490	560	560	—	630	—
	b	624	504	708	588	588	672	672	—	756	—
verwitwet oder geschieden, jedoch kinderlos aber mit eigenem Haushalt, sowie kinderlos verheiratet	a	780	744	880	844	700	944	800	800	900	900
	b	900	864	1020	984	840	1104	960	960	1080	1080
verheirat., verwitwet oder geschieden 1 Kind	a	984	936	1094	1046	890	1156	1000	880	1110	990
	b	1116	1068	1248	1200	1044	1332	1176	1056	1308	1188
desgl. 2 Kinder	a	1200	1140	1320	1260	1092	1380	1212	960	1332	1080
	b	1344	1284	1488	1428	1260	1572	1404	1152	1548	1296
desgl. 3 Kinder	a	1428	1356	1558	1486	1306	1616	1436	1040	1566	1170
	b	1584	1512	1740	1668	1488	1824	1644	1248	1800	1404
desgl. 4 Kinder	a	1668	1584	1808	1724	1532	1864	1672	1120	1812	1260
	b	1836	1752	2004	1920	1728	2088	1896	1344	2064	1512
desgl. 5 Kinder	a	1920	1824	2070	1974	1770	2124	1920	1200	2070	1350
	b	2100	2004	2280	2184	1980	2364	2160	1440	2340	1620
desgl. 6 Kinder	a	2184	2076	2344	2236	2020	2396	2180	1280	2340	1440
	b	2376	2268	2568	2460	2244	2652	2436	1536	2628	1728
desgl. 7 Kinder	a	2460	2340	2630	2510	2282	2680	2452	1360	2622	1530
	b	2664	2544	2868	2748	2520	2952	2724	1632	2928	1836
desgl. 8 Kinder	a	2748	2616	2928	2796	2556	2976	2736	1440	2916	1620
	b	2964	2832	3180	3048	2808	3264	3024	1728	3240	1944

Zur Klasse V gehören: Nebenbetriebsmeister, Hausmeister bei den Forstakademien, vollbeschäftigte Wald- usw. Wärter.

Zur Klasse IV: Landmesser, Forstgeometer, vollbeschäftigte Forstkassenrendanten, Forstschullehrer, Bureauassistenten und Gärtner bei den Forstakademien, verwaltende und andere Revierförster, Förster mit und ohne Revier, Forstaufseher, Hilfsjäger.

Zur Klasse III: Oberforstmeister, Forstakademie-Direktoren, Regierungs- und Forsträte, Forstakademie-Professoren, Oberförster mit und ohne Revier, Forstassessoren, besoldete Forstreferendare.

Zur Klasse II: Landforstmeister.

Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten die Bezüge so lange, als sie entgeltlich beschäftigt werden. Forstlehrlinge, die die Ausbildungszeit noch nicht beendet haben, rechnen nicht zu diesen; dagegen alle übrigen Försteranwärter. Es erhalten also jetzt alle zur Dienstleistung bei der Staatsforstverwaltung kommandierten oder vom Militär beurlaubten gelernten Jäger und Jäger der Klasse A, soweit sie die Ausbildungszeit beendet haben, die Kriegsteuerungsbezüge sofort bei Antritt und für die Dauer ihrer forstfiskalischen Beschäftigung und nicht erst, wie zum Teil bisher, nach sechsmonatiger Beschäftigung. Auch ist es nunmehr unwesentlich, ob die Beschäftigung längere oder kürzere Zeit dauert.

Die Bezüge werden für Kinder nur gewährt, wenn sie noch nicht schulpflichtig sind oder sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aber aus sonstigen Gründen (Gesundheitszustand der Kinder oder der Eltern usw.) einem Erwerbe nicht nachgehen können. Kinder, die ein eigenes Einkommen in solcher Höhe haben, daß es elterliche Aufwendungen in der Hauptsache entbehrlich macht oder deren Unterhalt dadurch, daß sie zu militärischen Dienstleistungen eingezogen sind, den Eltern nicht mehr zur Last fällt, sind in der Regel nicht zu berücksichtigen. Hierbei bleibt eigenes Einkommen der Kinder bis zu 30 *M* monatlich außer Betracht. Geld oder Liebesgabensendungen reichen zur Begründung der Unterhaltungspflicht nicht aus. Anderseits sind Fälle denkbar, in denen eine wesentliche Entlastung der Eltern durch die Einberufung nicht eintritt, z. B. wenn der Vater gezwungen ist, erhebliche regelmäßige Aufwendungen zu machen, weil der Sohn Fahnenjunker, Offiziersaspirant, Zahlmeisterapplikant und dergleichen ist, oder weil er sich in Kriegsgefangenschaft unter besonders ungünstigen Umständen befindet.

Nach denselben Grundsätzen wie bei den ständig gegen Entgelt beschäftigten außerplanmäßigen Staatsbeamten (d. h. es ist ein um 300 *M* höheres Einkommen als bei den planmäßigen Beamten der Berechnung, s. S. 212, zugrunde zu legen) ist auch bei den **Lohnangestellten höherer Ordnung** zu verfahren. Als ständig gegen Entgelt beschäftigt sind anzusehen:

1. Die mit der Absicht dauernder Beibehaltung eingestellten Lohnangestellten höherer Ordnung. Solche gibt es innerhalb der Forstverwaltung nicht.
2. Die für die Dauer des Krieges angenommenen Lohnangestellten höherer Ordnung nach sechsmonatiger Beschäftigung. Auf die sechsmonatige Wartezeit kann eine durch Krankheit eingetretene Unterbrechung angerechnet werden, wenn das Dienstverhältnis nicht gekündigt war.
3. die als Lohnangestellte höherer Ordnung gegen Vergütung wiederbeschäftigten, bereits in den Ruhestand versetzten Reichs- und Staatsbeamten von Anfang an, vorausgesetzt, daß nicht ohne weiteres anzunehmen ist, die Wiederbeschäftigung werde vor Ablauf von sechs Monaten endigen, oder daß es sich nicht um eine nur versuchsweise Wiederbeschäftigung handelt. Bei der Feststellung der für die Bemessung der Bezüge maßgeblichen Einkommensgrenze ist das Ruhegehalt nach dem tatsächlich gezahlten Betrage zu berücksichtigen. Für die Einreihung in die Tarifklassen ist die neue Tätigkeit des Beamten entscheidend. Ein pensionierter Revierförster, der mit der Verwaltung einer Oberförsterei betraut ist, erhält also beispielsweise die Zulagen nicht nach Tarifklasse IV, sondern nach III.

Die Berechnung der Kriegsteuerungsbezüge für die **militärisch verwendeten Beamten** ist nach den neuen Bestimmungen noch verwickelter geworden, als sie schon vorher war. Während früher alle im feindlichen Verwaltungsgebiete beschäftigten Forstbeamten in Frage kamen, sind jetzt nur noch die als Militärpersonen dort verwendeten in Betracht zu ziehen. Wer aber als Soldat (gleichviel ob beim Heere, bei der Militärverwaltung, im Sanitätsdienst oder bei der Verwaltung der besetzten fremden Gebietsteile) geldlich sich schlechter steht, als wenn er im Staatsforstbetriebe geblieben wäre, erhält den Unterschiedsbetrag, der neuerdings auf volle, durch 4 teilbare Mark nach oben abzurunden ist. Bei Berechnung des hierbei zugrunde zu legenden Militäreinkommens ist jedoch einzustellen:

für Offiziere die volle Kriegs- oder Feldbesoldung abzüglich 600 *M* jährlich;

für die mit oberen Beamten- oder Hilfsbeamtenstellen des Heeres auf Widerruf beliehenen Staatsbeamten das volle Militäreinkommen ohne die vom Reich gezahlten Kriegsteuerungszuschüsse sowie ohne Servis und Burschengeld (bei immobilen Heeresbeamten sind stets nur die Standortskriegszulagen einzusetzen, auch wenn die höhere Kriegszulage des Standorts gewährt wird);

für Offizierstellvertreter, Beamtenstellvertreter, Feldwebel, Vizefeldwebel ein Jahresbetrag von 600 *M*;

für Sergeanten ein Jahresbetrag von 500 ℳ;
für Unteroffiziere ein Jahresbetrag von 300 ℳ.
für Gefreite und Gemeine kein Betrag;
für Kriegsgefangene in Offizierstellungen, wenn volle Familienzahlung gewährt wird, wie bei den übrigen Offizieren, andernfalls $^3/_{10}$ der Feldbesoldung und die tatsächlich gewährte Familienzahlung;
für andere Kriegsgefangene keine Gefangenenlöhnung.

Dem Militäreinkommen sind, wie bisher, hinzuzurechnen, wenn militärischerseits Unterhalt gewährt wird, als häusliche Ersparnis $^3/_4$ des Zivildiensteinkommens (ohne Wohnungsgeldzuschuß, Mietsentschädigung, Wert der freien Dienstwohnung, Dienstaufwand, Dienstkleidungszuschuß, Nebeneinnahmen) geteilt durch die Zahl der Familienmitglieder und auf volle 10 ℳ nach oben abgerundet. Hierbei sind neuerdings für außerplanmäßige Beamte die Dienstbezüge vor der Teilung durch die Zahl der Familienmitglieder um 300 ℳ zu kürzen. Die häusliche Ersparnis ist auch für immobile Heeresangehörige anzusetzen, die Verpflegungs- und Bekleidungsgelder erhalten. Letztere sowie sonstige Verpflegungszuschüsse sind dafür dem Militäreinkommen nicht anzurechnen.

Verheirateten oder den Verheirateten gleichgestellten Beamten mit immobiler Offizier- oder oberen Militärbeamten-Besoldung und mit doppeltem Hausstand (der Beamte muß also getrennt von der Familie wohnen) können im Falle des Bedürfnisses neben den Kriegsteuerungszulagen **besondere Zuwendungen** gewährt werden. Diese sollen nicht die gesamten Mehrkosten der doppelten Wirtschaftsführung ersetzen, sondern nur einen Zuschuß dazu darstellen, dessen Höhe unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse nach Maßgabe der Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen zu bemessen ist und den auf das Zivildiensteinkommen angerechneten Betrag der Kriegsbesoldung nicht übersteigen darf.

Als Anhalt zur Ermittlung der Höhe der außerordentlichen Kriegszuwendung sind gegenüberzustellen:

1. das Zivildiensteinkommen einschließlich der bei Beschäftigung im Staatsforstbetriebe zu gewährenden Kriegsteuerungsbezüge;
2. das tatsächlich gezahlte Zivil- und Militärdiensteinkommen (also die Kriegsbesoldung ohne die Kürzung um 600 ℳ, sowie etwaige militärische Kriegs- und Feldzulagen und Kriegsteuerungszuschüsse, Fliegerzulage, Servis, etwaiges Bekleidungs- und Burschengeld) und die häusliche Ersparnis.

Der sich ergebende Unterschiedsbetrag ist von dem ermittelten und als angemessen anerkannten Gesamtaufwand des Beamten für seine auswärtige Lebenshaltung abzuziehen und der verbleibende Betrag bei Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen.

Den Beamten und Lohnangestellten, die laufende Kriegsteuerungsbezüge oder außerordentliche Kriegszuwendungen erhalten, ist eine **Anzeigepflicht** auferlegt. Sie müssen unverzüglich und unaufgefordert der vorgesetzten Dienstbehörde berichten, wenn in ihren persönlichen oder Familienverhältnissen Änderungen eintreten, die auf die Gewährung der Bezüge von Einfluß sein können, wie z. B. die Einziehung eines Sohnes zum Heeresdienst, die Beendigung der Berufsausbildung eines Kindes oder dessen Aufrücken in eine mit selbständigem Einkommen verbundene Stellung, der Wegfall der Unterhaltungsgewährung an Angehörige, die Erhöhung der militärischen Bezüge. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht werden nicht nur zu Rückerstattungen führen, sondern sollen gegebenenfalls auch im Aufsichtswege geahndet werden.

Forstbeamte im Ruhestande, soweit sie nicht als Wiederbeschäftigte die Kriegsteuerungsbezüge der Lohnempfänger bekommen, und **hinterbliebene Witwen,** die Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Gesetze oder an deren Stelle Bezüge aus Witwen- und Waisenanstalten (allgemeine Witwenverpflegungsanstalt) beziehen, erhalten eine Kriegsbeihilfe, deren Mindestsatz von 30 % auf 50 % derjenigen Kriegsteuerungsbezüge erhöht ist, die dem Pensionär oder dem Ehemann der Witwe nach dem von ihm zuletzt bezogenen Diensteinkommen zustehen würden, wenn er noch im Dienst wäre. Aus besonderen Gründen kann über die 50 % bis zu 100 % hinausgegangen werden. Ein Anlaß, über den Mindestsatz von 50 % hinauszugehen, kann z. B. darin liegen, daß ein Beamter, der Kriegsteuerungsbezüge erhalten hat, stirbt oder in den Ruhestand tritt.

Leben der Ruhegehaltsempfänger oder die Hinterbliebenen in Bezirken, in denen wegen der besonderen Teuerung höhere Kriegsteuerungsbezüge für die Beamten gezahlt werden, so sind die dort geltenden höheren Sätze zugrunde zu legen.

Vollwaisen bis zu 18 Jahren erhalten die ihnen zustehenden Kriegsbeihilfen in Höhe von 50 v. H. bis 100 v. H. der für das Kind des entsprechenden aktiven Beamten berechneten Kriegsteuerungsbezüge, nämlich derjenigen Bezüge, die sich ergeben, wenn man den für einen Beamten mit der entsprechenden Kinderzahl in der Tabelle auf Seite 212 festgelegten Satz um den Satz für kinderlos Verheiratete verringert.

Die Beihilfen werden nur im Falle des Bedürfnisses gewährt. Das Bedürfnis ist immer anzunehmen, wenn Nebeneinnahmen nicht vorhanden sind oder nicht hinausgehen

a) bei Ruhestandsbeamten über den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt und dem zuletzt bezogenen Gehalt (bei Unterbeamten samt dem ruhegehaltsfähigen Wohnungsgeldzuschuß),
b) bei Witwen und Waisen über den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt, das der verstorbene Ehemann oder Vater bezog oder bei seiner Zurruhesetzung zum Zeitpunkt des Todes haben würde, und seinem letzten

Gehalt (bei Unterbeamten samt dem ruhegehaltsfähigen Wohnungsgeldzuschuß).

Bei dieser Berechnung sind als überhaupt nicht vorhanden anzusehen

c) Einnahmen aus einer als Kriegshilfsdienst anzuerkennenden Beschäftigung bis zur Höhe von 1000 M. Kriegshilfsdienst in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn Frauen oder wenn Männer über 60 Jahre eine Arbeit leisten, die an sich als Kiegshilfsdienst gilt.

d) Altruhegehaltszuwendungen, Althinterbliebenenzuwendungen, sonstige Unterstützungen aus staatlichen Mitteln, Kriegs-, Verstümmelungs- und gleichartige Zulagen.

Im übrigen sind die über den Unterschiedsbetrag hinausgehenden Einnahmen auf die Beträge der bei Bedürfnis zustehenden Kriegsbeihilfen anzurechnen. Von dieser Anrechnung kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden.

Beispiele.

1. Forstaufseher und Schreibgehilfe außerhalb des Teuerungsbezirks, Frau, zwei zu berücksichtigende Kinder, Gemeiner oder Gefreiter, mobil oder immobil.

Im Zivildienst jährlich		Im Militärdienst jährlich	
Beschäftigungsgelder (die während des Krieges gewährte besondere Zulage zu diesen ist nicht zu berücksichtigen)	1320 M	Beschäftigungsgelder	1320 M
Schreibgehilfenzulage	365 „	Schreibgehilfenzulage	365 „
Für freie Feuerung (andernfalls Barentschädigung)	75 „	Für freie Feuerung	75 „
	1760 M	„ freie Dienstwohnung	100 „
Für freie Dienstwohnung (andernfalls —)	100 „	Häusliche Ersparnis $\frac{1760 \cdot 3}{4 \cdot 4}$ =	330 „
Kriegsteuerungsbezüge	1320 „		2190 M
	3180 M	Steht sich schlechter um	990 „
		Erhält mithin an Kriegsteuerungsbezügen (durch 4 M teilbar, nach oben abgerundet)	992 „

2. Förster o. R. außerhalb des Teuerungsbezirks, Frau und drei zu berücksichtigende Kinder, Vizefeldwebel, mobil oder immobil.

Im Zivildienst jährlich		Im Militärdienst jährlich	
Bargehalt	1600 M	Bargehalt	1600 M
Für freie Feuerung (andernfalls Barentschädigung)	150 „	Für freie Feuerung	150 „
	1750 M	Für freie Dienstwohnung	450 „
Für freie Dienstwohnung Klasse D (andernfalls Mietsentschädigung)	450 „	Von der militärischen Löhnung anzurechnen	600 „
Kriegsteuerungsbezüge	1558 „	Häusliche Ersparnis $\frac{1750 \cdot 3}{5 \cdot 4}$ = rund	270 „
	3758 M		3070 M
		Steht sich schlechter um die er, da durch volle 4 M teilbar, als Kriegsteuerungsbezüge erhält.	688 „

3. Förster m. R. außerhalb des Teuerungsbezirks, Frau und vier zu berücksichtigende Kinder, Leutnant oder Feldwebelleutnant, immobil.

Im Zivildienst jährlich		Im Militärdienst jährlich	
Bargehalt	2000 M	Gekürztes bares Zivildiensteinkommen	768 M
Ostmarkenzulage	200 „	Für freie Feuerung	150 „
Für freie Feuerung (andernfalls Barentschädigung)	150 „	Für Dienstwohnung	330 „
Stellenzulage	100 „	Kriegsbesoldung 3360 M	
	2450 M	Davon abzurechnen 600 „	2760 „
Für Dienstwohnung Klasse E	330 „	Häusliche Ersparnis kommt hierbei nicht in Frage, da militärischerseits kein Unterhalt gewährt wird.	
Kriegsteuerungsbezüge	1724 „		4008 M
	4504 M	Steht sich schlechter um die er, da durch volle 4 M teilbar, als Kriegsteuerungsbezüge erhält.	496 „

Berechnung der neben den Kriegsteuerungsbezügen zulässigen außerordentlichen Kriegszuwendung

Einkommen im Zivildienst, wie oben zu berechnen		4504 M
Einkommen im Militärdienst		
Gekürztes bares Zivildiensteinkommen	768 M	
Für freie Feuerung	150 „	
Für freie Dienstwohnung	330 „	
Volle Kriegsbesoldung	3360 „	
Kriegsteuerungsbezüge	496 „	
		5104 „

mithin ist der zu ermittelnde und als angemessen anzuerkennende Gesamtaufwand des Beamten für seine auswärtige Lebenshaltung um . . . . 600 M
zu kürzen und sodann die Zuwendung nach Maßgabe der Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen festzusetzen, wobei der auf das Zivileinkommen angerechnete Betrag der Kriegsbesoldung (im vorliegenden Falle 2352 M, vergl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1916 S. 19) als Höchstgrenze gilt.

4. Nicht im Teuerungsbezirk lebender Förster im Ruhestande, der verheiratet ist oder war, oder Försterwitwe, keine unversorgten Kinder.

Letztes Gehalt einschließlich des Wertes für freie Feuerung	2650 M
Ruhegehaltsfähiger Satz für freie Dienstwohnung	546 „
	3196 M
Ruhegehalt	2397 M
Unterschied	799 M

über den die Kriegsbeihilfe keinesfalls hinausgehen darf.
Keine Nebeneinnahme. Demnach Mindestsatz der Kriegsbeihilfe 50 % von 844 M (s. Tabelle auf S. 212 Klasse IV 2300—2800 M für kinderlos Verheiratete oder Verwitwete, da 2650 M ohne Wohnungswert) = 422 M.

5. Dieselben mit zwei unversorgten Kindern.

Mindestsatz: 50 % von 1260 M = 630 M.

6. Zwei Vollwaisen des Beamten zu 4.

Mindestsatz für beide nach Tabelle auf Seite 212: 50 % von (1260 — 844) = 208 M oder für jedes Kind 104 M.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

128. Sitzung am 15. März 1918.

(Schluß.)

Oelze, Abgeordneter (kons.) fährt fort:

Und dann noch ein dritter Punkt. Man mag zur sogenannten Linksentwicklung stehen, wie man will, so wird meines Erachtens doch auch der radikalste Politiker, soweit er über genügende staatsphilosophische Bildung und über genügende Einsicht überhaupt verfügt, das nicht verkennen können, daß der Beamte immer in gewissem, richtig verstandenem Sinne ein konservatives Element sein und bleiben muß, ein Element konservativer Natur, ganz unbeschadet im übrigen seiner Parteizugehörigkeit, die damit nicht zu verwechseln ist. Der Beamte muß sich unter allen Umständen stets als starke Stütze der bestehenden staatlichen Ordnung fühlen und fügen. Wenn er das nicht tut, dann liegt die Gefahr vor, daß der Staatswagen ins Schleudern gerät. Das kann der Beamte aber nur dann, wenn er auch seinerseits das unbedingte, sichere Gefühl und die Gewißheit hat, daß der Staat, für den er sich einsetzt, ihm auch unter allen Umständen seine Lebensmöglichkeit garantiert. — —

— — Ich möchte es von vornherein als mir höchst sympathisch erklären, daß der Herr Finanzminister dazu übergegangen ist, sich von vornherein mit den Beamtenverbänden und den großen Organisationen in Verbindung zu setzen. Das ist etwas Neues, das haben wir bisher in Preußen noch nicht kennen gelernt, aber es ist ein moderner Zug, den ich für außerordentlich gut und gesund halte, und ich kann auch nicht umhin, namens meiner Freunde dem Herrn Minister für diesen Schritt unsere volle Sympathie zum Ausdruck zu bringen. Es ist damit, meine Herren, eine gewisse Verhandlungsfähigkeit der Beamtenkorporationen anerkannt. Das hat man bisher in Preußen nicht gekannt. In Österreich kannte man derartige Beamtenausschüsse ja schon, und ich möchte wünschen, daß diese direkte Verhandlungsweise mit den Beamtenorganisationen auch bei uns in Zukunft Platz greifen möchte. — —

— — Was die Neuregelung angeht, so haben meine Freunde ihr zwei Hauptbedenken gegenüberzustellen. Zunächst halten wir sie nicht für ausreichend, und zweitens gefällt uns nicht das Prinzip der Teuerungsbezirke. — —

— — Zulagen müssen so sein, daß auch derjenige Beamte, der an Orten, die man für die teuersten hält, damit auskommen kann, und diese Zulagen müssen jedem Beamten gegeben werden. Dann kann die Ruhe in die Beamten gebracht werden, anders nicht. — —

— — Daß übrigens in Besprechungen mit der Beamtenschaft der Herr Minister die Erfahrung gemacht hat, daß es viele Beamte gibt, die mit der Bildung der Teuerungsbezirke durchaus zufrieden wären, ist ganz natürlich. Beamten, die in die Teuerungsbezirke eingerechnet sind, werden schon damit zufrieden sein! Das ist menschlich durchaus begreiflich. Aber daß sich ein Beamter damit einverstanden erklärt habe, der nicht dazu gehört, das halte ich glatt für ausgeschlossen, weil ich es mir gar nicht vorstellen kann. — —

— — Noch ein kurzes Wort über die Lösung der Pensionärfrage. Es ist anzuerkennen, daß der Mindestsatz von 30 auf 50% erhöht worden ist, wobei wir voraussetzen, daß dieser Mindestsatz auch wirklich in allen Fällen gezahlt wird, und zwar nicht zu engherzig. Es ist eine üble Sache mit der Art und Weise, wie bisher die sogenannte „Prüfung der Bedürftigkeit“ vorgenommen wurde. Wir wollten ja bekanntlich nicht nur 75%, sondern haben eine volle Gleichstellung der Bezüge der pensionierten mit den im aktiven Dienst stehenden Beamten beantragt. Und wir werden diesen Kampf um eine völlige Gleichstellung auch keineswegs aufgeben. Man darf nicht vergessen, daß sich der Pensionär an und für sich schon sehr viel schlechter steht als der im aktiven Dienst stehende Beamte, weil er weniger Gehalt bekommt, so daß er eigentlich die Teuerungsmaßnahmen viel nötiger hätte als jener!

Was ich von den Pensionären sage, gilt in doppeltem Maße von den bedauernswerten Altpensionären.

— — Der Herr Finanzminister hat sich über die Lage der Gemeindebeamten in einer Weise geäußert, die mich einigermaßen enttäuscht hat. Er hat mir da doch zu wenig geboten. Ich habe seinerzeit bei der Begründung unseres Antrages schon ausgeführt, daß unsere Forderung in einem organischen Zusammenhang mit einer generellen Regelung des Kommunalbeamtengesetzes und damit mit einer generellen Neuregelung des Verhältnisses der Gemeindebeamten überhaupt steht. Das darf man doch nicht verkennen, daß heute vielfach an Gemeindebeamte Gehälter gezahlt werden, die geradezu kümmerlich sind. Wenn man hört oder sogar in öffentlichen Ausschreibungen l est, daß Stadtsekretären ein Gehalt von 1000 bis 2000 *M* angeboten wird, Stadtkämmerern ein Gehalt von 1500 bis 2600 *M*, dann muß man doch staunen; das sind Verhältnisse, die eigentlich unserer Zeit nicht mehr würdig sind.*) — —

Leinert, Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Wir meinen aber trotzdem, daß grundsätzlich die Teuerungszulagen den Beamten vollständig gleichmäßig gegeben werden müßten, ganz gleichgültig, ob es sich um einen Unterbeamten oder um einen höheren Beamten handelt. Die Teuerung verspürt bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze jeder in seinem Haushalt gleichmäßig. Wir sind aber nicht besonders erfreut, daß Teuerungsbezirke geschaffen worden sind, obgleich zugegeben werden muß, daß es auch große Beamtenkreise gibt, die diese Teuerungsbezirke verlangen. — — Aber es trifft da schon zu, was der Herr Abgeordnete Heß gesagt hat, daß diejenigen Beamten, die in den sogenannten teuren Orten wohnen, für diese Teuerungsbezirke eintreten, während die Beamten in den Orten, die nicht als Teuerungsbezirke gelten sollen, sich gegen diese Teuerungszulagen erklären. — —

— — Meine Herren, was nun die Erhöhung der Bezüge für die Ruhestandsbeamten anlangt, so ist uns die Erhöhung der Mindestsätze von 30 auf 50% derjenigen Bezüge, die die Beamten bekommen, nicht weitgehend genug. — —

— — Ich will auf Einzelheiten nicht weiter eingehen, aber doch wieder zum Ausdruck bringen, daß wir im allgemeinen auf dem Standpunkt stehen, daß die Pensionäre genau so wie die Beamten mit der Staatsverwaltung noch in Beziehung stehen. Wir können nicht sagen: sie sind ausgeschieden und gehen dem Staat nichts mehr an —, sondern wir meinen, daß die Fürsorge auch für die Beamten, die pensioniert sind, genau so gut dem Staate obliegt, wie für diejenigen Beamten, die noch im Amte sind. Da möchte ich besonders, daß der Unterschied zwischen Alt- und Neupensionären zugunsten der Altpensionäre beseitigt wird. — —

Delius, Abgeordneter (fortschr. V.-P.): — — Nun treten wir jetzt zum zehnten Male an eine Regelung der Kriegshilfsmaßnahmen heran. Leider sind die früheren Regelungen immer erfolgt, ohne daß man diejenigen gehört hat, die von den Maßnahmen betroffen wurden. Wenn es diesmal anders gewesen ist, so begrüßen wir das als einen verständigen Schritt des jetzigen Finanzministers. Wir erkennen durchaus an, daß der Herr Finanzminister in Auffassung der neuzeitlichen Verhältnisse, vielleicht auch nicht zuletzt unter den Lehren dieses Krieges, sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß man in Zukunft, wenn man über Lebensfragen der Staatsbediensteten entscheiden will, es nötig hat, sich vorher mit den maßgebenden Vertretungen dieser Bediensteten in Fühlung zu setzen. Das liegt ebensosehr im Interesse der Regierung wie der Bediensteten. Der Schritt des Herrn Ministers ist in den Kreisen der Beamten mit großer Freude begrüßt worden. — — Wir wollen nur wünschen, daß dieser erste Schritt auf diesem Wege fortgesetzt wird, daß demnächst, wenn es sich weiter um große Entscheidungen für die Beamten handelt, der Herr Finanzminister und die Königliche Staatsregierung weiter in enger Fühlung zu der Beamtenschaft stehen möchte, damit die berechtigten Wünsche, die sich mit dem Staatswohl wohl vereinbaren lassen, auch den Beamten erfüllt werden können. — —

— — Bedauern müssen wir unter allen Umständen, daß man von dem Grundsatz der Gleichheit abgegangen ist, daß sich die Regierung von vornherein auf den Standpunkt gestellt hat, es dürfe nicht an dem Grundsatz der Gleichheit der Zulagen in allen Orten festgehalten werden, sondern es müßten Teuerungsbezirke geschaffen, eine Abstufung nach teuren und nichtteuren Orten vorgenommen werden. — —

— — Wenn wir uns mit dieser Tatsache jetzt abfinden müssen, können wir nur immer wieder erklären, daß wir die Verantwortung dafür nicht übernehmen wollen, sondern sie der Regierung überlassen. Um diese Verantwortung beneide ich persönlich die Regierung nicht, und ich kann mir vorstellen, daß nun ein Sturm von Petitionen und Bittschriften einsetzen wird, und daß keine Ruhe in die Beamtenschaft hineinkommen kann. — —

— — Es ist ebenfalls eine Erhöhung der Bezüge der Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen der Beamten vorgesehen worden. Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß diese Regelung zwar einen Fortschritt bedeutet, aber uns nicht völlig befriedigen kann. — —

— — Selbstverständlich wäre die Gleichstellung der Ruhestandsbeamten mit den aktiven Beamten zu wünschen. — —

— — Notwendig wird es auch sein, die Altpensionäre in erster Linie zu berücksichtigen. Denn diese leiden unter dieser Teuerung am meisten, weil sie die allerniedrigsten Sätze an Pensionen beziehen und es uns leider nicht gelungen ist, durch gesetzliche Regelung eine Annäherung an die Sätze der Neupensionäre zu schaffen. — —

— — Es ist vorhin hier darauf hingewiesen worden, daß man bei einer künftigen Besoldungsregulierung andere Gesichtspunkte in den Vordergrund schieben müsse, als es bis jetzt der Fall ist. Ich habe namens meiner Freunde ausdrücklich zu erklären, daß wir all die Maßnahmen, die während des Krieges getroffen worden sind, lediglich als Kriegsmaßnahmen betrachten, daß wir nicht wünschen, daß die Grundsätze, die jetzt bei den Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen vertreten worden sind, auch Anwendung finden bei der künftigen Besoldungsregulierung. — — Undiskutabel für uns ist aber der neuliche Vorschlag des Herrn Eisenbahnministers, die künftige Besoldung nach

*) Was soll man aber dann erst zu den Gehältern der Gemeindeförster sagen, die noch wesentlich niedriger sind. Die Schriftleitung.

Teuerungsklassen abzustufen. Wenn ein Ausgleich nötig ist, und auch wir wünschen ihn nach dem Kriege, so muß es beim Wohnungsgeldzuschuß in irgend einer annehmbaren Form gefunden werden. — —

Dr. Gottschalk, Abgeordneter (nat.-lib.): — — Wir haben auch schon bei den früheren Verhandlungen erklärt, daß wir das, was für die Beamten notwendig ist, unbedingt bewilligen, daß wir diese Ausgaben gewissermaßen als Kriegskosten ansehen müssen. Denn wir müssen unter allen Umständen dafür sorgen, daß die Beamtenschaft durchhalten kann.

Meine Herren, das Neueste bei dieser Neuregelung ist die Schaffung des Teuerungsbezirkssystems. Begrüßt ist die Einführung dieses Systems von keinem der Redner. — —

— — In bezug auf das Teuerungsbezirkssystem hegen wir große Bedenken, wie sie auch die andern Herren hier geäußert haben. — —

— — Ich würde es für nur der Billigkeit entsprechend halten, wenn die pensionierten Beamten dieselben Kriegszulagen wie die aktiven Beamten bezögen. — —

Dr. Wagner (Breslau), Abgeordneter (freikons.): — — Daß die Pensionäre statt mit 30% von jetzt ab mit mindestens 50% der Teuerungszulagen der aktiven Beamten bedacht werden sollen, halten wir ebenfalls für eine sehr annehmbare Verbesserung und glauben, daß damit auch, wenigstens zum Teil, eine größere Befriedigung in den Kreisen der Pensionäre, die bisher am meisten unter der Teuerung haben leiden müssen, Platz greifen wird. — —

Die Besprechung wird geschlossen. Das Haus stimmt dem Antrage der Kommission zu.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Einberufung der vor der Anstellung stehenden Forstversorgungsberechtigten.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 57 für 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Gesch.-Nr. III 2957.

Berlin W 9, 19. April 1918.

Nachdem durch die allgemeine Verfügung vom 12. November 1917 — III. 8692 — die Einberufung der früher im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienst tätigen, infolge ihrer Verwendung im Kriegsdienst aber aus dieser Stellung entlassenen Forstversorgungsberechtigten des Jahrgangs 1911 oder älterer Jahrgänge geregelt worden ist, bestimme ich nunmehr im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister, daß auch die Oberjäger des Friedensstandes, die denselben Forstversorgungsjahrgängen angehören, auf ihren Wunsch in den Staatsforstdienst einberufen werden, nachdem sie vorher in das Reserveverhältnis übergeführt worden sind. Zu diesem Zweck ist folgendes mit dem Herrn Kriegsminister vereinbart und auf Veranlassung der Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie den hierfür in Frage kommenden Oberjägern eröffnet worden:

Diese haben, wenn sie als Förster angestellt zu werden wünschen, es der Regierung, bei der sie notiert sind, anzuzeigen und ihre Einberufung in den Staatsforstdienst zu beantragen. Sobald die Einwilligung der Regierung zur Einberufung dem Anwärter zugegangen ist, hat er unter Überreichung dieses Schriftstückes seine vorgesetzte Militärdienststelle zu bitten, seine Überführung zur Reserve bei der Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie in Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstraße 3, zu beantragen. Wenn Hinderungsgründe nicht bestehen, wird durch die Inspektion die Überführung des Anwärters zur Reserve verfügt und Truppenteil sowie Regierung benachrichtigt. Bei letzterer wird gleichzeitig die Einberufung des Anwärters in den Staatsforstdienst von dem auf seine Überführung zur Reserve folgenden Tage ab beantragt.

Es wird bemerkt, daß die Anwärter mit der Überführung zur Reserve die Vorteile als Oberjäger des Friedensstandes verlieren (z. B. bei Verheirateten Fortfall des Löhnungszuschusses und der Unterkunftsentschädigung). Dagegen werden ihnen vom Tage der Einberufung in den Staatsdienst dieselben Zivilbezüge gewährt, wie den aus dem Staatsforstbetriebe zum Militär einberufenen Forstaufsehern.

Von der Einberufung hat die Königliche Regierung mir Anzeige zu erstatten. Der Anwärter erhält dann, wenn er bereits übergangen ist, die nächste zur Erledigung kommende Försterstelle o. R., andernfalls aber eine solche, sobald er hierzu an der Reihe ist. Wer die Försterprüfung noch nicht bestanden hat, erhält eine Försterstelle o. R. auf Probe (vgl. allgem. Verf. vom 5. Mai 1917 — III. 3116 M. f. L./A. 2. I. 21/4. Kr.M.).

Der einzuberufende Beamte braucht die forstfiskalische Beschäftigung erst nach seiner Entlassung aus dem aktiven Militärdienst anzutreten. Die Einberufung ist also von einer militärischen Beurlaubung nicht abhängig zu machen. Dies gilt in Zukunft auch für die früher im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienst tätigen, nach dem Erlaß vom 12. November 1917 — III. 8692 — einzuberufenden Forstversorgungsberechtigten derselben Jahrgänge.

Forstversorgungsberechtigte, die durch Umnotierung hinter einen jüngeren Jahrgang als 1911 gekommen sind, sind nicht einzuberufen. Dagegen kommen die hinter den Jahrgang 1911 eingereihten mit in Frage.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung.

1. Die freiwillige Weiterversicherung nach § 15 des Versicherungs-Gesetzes für Angestellte (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1917 Seite 471 Abschnitt C) ist nach dem endgültigen Erlöschen der Anwartschaft (§§ 49, 50 des Gesetzes) unzulässig. (Entscheidung des Oberschiedsgerichts vom 22. Februar 1918, P. 83/17.)

2. Die Nichtbenutzung der gemäß § 191 des Gesetzes vorgeschriebenen Vordrucke für die Nachweise nach § 181 (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1917 Seite 473 Abschnitt E Nr. 2) macht strafbar. Unvollständige Nachweise auf Geschäftsbriefbogen schützen den Arbeitgeber nicht vor Strafe. (Entscheidung des Schiedsgerichts vom 2. Juli 1917.)

Hg.

Erhaltung von Antragsrechten in der Invalidenversicherung.

Eine vom Bundesrat am 28. März 1918 beschlossene Verordnung über Erhaltung von Anwart-

schaften und Antragsrechten in der Invalidenversicherung (R. G. Bl. S. 165) bringt in der Hauptsache einen erweiterten Schutz der **Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen** gegen Nachteile, die ihnen durch Fristversäumnisse oder Anwartschaftsverlust in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung erwachsen können. Die bereits früher (Verordnung vom 26. November 1914, Reichs-Gesetzblatt Seite 485), vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1917 Seite 455 Abschnitt c 1) zugestandene Anrechenbarkeit der im österreichisch-ungarischen Heere zurückgelegten Militärdienstzeiten, sowie die Versicherten österreichisch-ungarischer Staatsangehörigkeit verliehene Befugnis zur Nachbringung von Beiträgen (§ 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 845, vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" a. a. O. Ziff. 2) wird auf die anderen **verbündeten** und die **befreundeten Staaten ausgedehnt**. — Die Ausnahmen, welche von der Vorschrift des § 1253 der Reichsversicherungsordnung bisher nur zugunsten der Hinterbliebenen **Kriegsverschollener** gemacht worden sind (Verordnung vom 12. Mai 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 371, vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" a. a. O. Ziff. 3), greifen künftig auch dann Platz, wenn der Versicherte vor der Feststellung des Todes nicht vermißt gewesen war. Das Entsprechende gilt bezüglich der Erstreckung der einjährigen Ausschlußfrist für die Anforderung des Witwengeldes gemäß § 1300 der Reichsversicherungsordnung; diese Frist beginnt also künftig, gleichviel, ob der Tod im Anschluß an vorgängige Verschollenheit oder ohne solche festgestellt wurde, erst mit dem Schlusse des Kalenderjahres, das dem Jahre der Kriegsbeendigung folgt, oder mit der früheren Eintragung des Todesfalls in das Sterberegister oder dem früheren Erlaß eines gerichtlichen Urteils auf Todeserklärung. — Endlich wird bestimmt, daß Zeiten des Bezuges einer **Militärrente** von mindestens 20 v. H. der Vollrente für die Wahrung der Anwartschaft wie Beitragswochen zählen (§ 1281 der Reichsversicherungsordnung, vgl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1912 Seite 136 Nr. 94). — Alle diese neuen Vergünstigungen gelten rückwirkend vom Kriegsbeginn ab.

Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Kriegsverlustliste der preußischen Staatsforstbeamten.** Unseren Leserkreis machen wir nochmals auf die Verfügung des Landwirtschaftsministers vom 2. April 1918 (Nr. III 52) aufmerksam. Wir bitten alle Leser, die unter den im Kriege Gefallenen des preußischen Staatsförsterstandes und seiner Anwärter einen Angehörigen besitzen, uns, sofern sie nicht ganz genau wissen, daß dieser Verlust in der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits bekannt gegeben ist, davon Mitteilung zu machen, und zwar mittels einer Postkarte, die die Überschrift „Kriegsverlustliste" haben soll und folgendes enthält: Name, Vorname, Titel, und Todestag; außerdem bei **planmäßigen Beamten**: Amtssitz und Regierungsbezirk; bei den **Forstversorgungsberechtigten** und den **Reservejägern**: Notierungsbezirk; bei den noch **nicht versorgungsberechtigten Oberjägern des Friedensstandes und gelernten Jägern (einschließlich der Forstlehrlinge)**: militärischer Dienstgrad, Jägerbataillon, dem er als gelernter Jäger angehörte, und Truppenteil, bei dem er gefallen ist. — Diese Mitteilungen müssen an uns **spätestens bis zum 6. Mai d. J.** abgesandt werden, sonst können sie nicht mehr in dem **Preußischen Förster-Jahrbuch 1917/18** Aufnahme finden. Wir danken dafür im voraus.

Die Schriftleitung.

— **Zur Ermittelung der letzten Förstermorde im Bezirk Marienwerder** schreibt nach Mitteilungen politischer Zeitungen die Königliche Regierung zu Marienwerder eine Belohnung von 5800 M auf die Ergreifung eines Mörders aus. Es heißt in der Bekanntmachung: Am 3. April mittags ist unweit der Försterei Grünthal der Hegemeister Beisert, im September 1917 unweit Jatti der Forstaufseher Bechtold und im Oktober 1917 bei Adlig Neukirch der Gutsverwalter Hannemann erschossen worden. Verdächtig ist ein gewisser Franz Kleinschmidt aus Schlachta. Er ist 1,65 groß und ist wiederholt in Militär- und Forstuniform gesehen worden.

Die durch die politischen Zeitungen verbreitete Nachricht, daß der Königliche Förster Worm, Oberförsterei Schüttenwalde, ebenfalls von Mörderhand getötet sei, ist falsch. Über ein Zusammentreffen dortselbst mit Wilderern ist in „Försters Feierabende" laufende Nummer berichtet.

— **Einberufung der vor der Anstellung stehenden Forstversorgungsberechtigten.** Die Forstversorgungsberechtigten des Jahrgangs 1911 oder früherer Jahrgänge mit Ausschluß der infolge von Umnotierung hinter jüngere Jahrgänge als 1911 eingereihten, können nach dem auf Seite 218 abgedruckten Ministerialerlaß, auch wenn sie zurzeit noch Oberjäger des Friedensstandes sind, in den Staatsforstdienst einberufen werden, um demnächst ihre Ernennung zum Förster zu erhalten. Sie müssen sich aber mit ihrer gleichzeitigen Überführung in das Reserveverhältnis einverstanden erklären. Sie verbleiben trotz der Einberufung im Kriegsdienst und brauchen ihre Zivilstellung erst nach Entlassung vom Militär anzutreten. Letzteres ist jetzt auch für die früher im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienst beschäftigt gewesenen Forstversorgungsberechtigten derselben Jahrgänge zugelassen, deren Einberufung vielfach unterbleiben mußte, weil ihnen der zum Stellenantritt erforderliche Urlaub vom Militär nicht erteilt werden konnte.

— **Aus Bayern.** Im Finanzausschuß der Reichsratskammer Bayerns widmete am 13. April bei der Beratung des Forstetats der Referent den Forstbeamten folgende Worte: Am Kampf fürs Vaterland sind beteiligt von höheren Beamten 42 Prozent, von mittleren 55 Prozent, von Waldwärtern 32 Prozent. Gefallen sind von höheren Beamten 10,5 Prozent, von mittleren 9,4 Prozent, von Waldwärtern 3,1 Prozent. Heißer, unauslöschlicher Dank gebührt diesen Braven, aber vollste Anerkennung auch und Dank denen, die zu Hause ein Übermaß von Arbeit zu leisten hatten und noch leisten vom höchsten bis zum niedersten. Finanzminister von Breunig drückte über diese Worte seine besondere Freude aus. Die Anerkennung, sagte der Minister, ist wohlverdient vom obersten Forstbeamten, dem Herrn Ministerialdirektor, bis

herab zu den untersten Forstbediensteten, den Waldwärtern und auch zu unseren ständigen Forstarbeitern. Reichsrat Graf zu Törring stimmte voll und ganz bei und fügte hinzu: Man kann wohl sagen, daß es ohne die aufopfernde Tätigkeit unserer Beamten nicht möglich gewesen wäre, unter den äußerst schwierigen Verhältnissen den Betrieb aufrechtzuerhalten, die Resultate zu zeitigen, die vorliegen.

— **Ferienkinderangelegenheit.** Die verehrlichen Leser unseres Blattes, die Ferienkinder aufnehmen wollen und bis heute die ausgefüllten Vordrucke für die Bereitwilligkeitserklärung noch nicht eingeschickt haben, werden herzlich aufgefordert, die Absendung angesichts dieses zu bewirken. Die Angelegenheit eilt nunmehr. Wir bitten auch die bis jetzt noch Unentschlossenen recht dringend, sich für Aufnahme von kleinen Feriengästen bereitzuerklären, da bis jetzt die Anmeldungen bei weitem nicht den vorhandenen Hoffnungen entsprechen. Es sind bis jetzt erst Plätze für 114 Kinder, und zwar für 47 Knaben und 67 Mädchen, zur Verfügung gestellt. Das ist etwa die Hälfte dessen, was wir im Jahre 1917 melden konnten. Also wiederum die dringende, herzliche Bitte an alle, die ein Plätzchen im Forsthause frei haben: Gedenke jedermann im deutschen Walde der erholungsbedürftigen Großstadtkinder. Nochmals wird schließlich ersucht, Herrn Kgl. Hegemeister Simon in Zoppot, dem alle Fragebogen zuzusenden sind, auch zu melden, wer die lieben kleinen Feriengäste vom Vorjahre auch diesen Sommer wieder bei sich aufnimmt. Geschieht das nicht, ist die Berichterstattung über den Erfolg der Arbeiten dieses Jahres geschädigt. Die Schriftleitung.

Forstwirtschaft.

— **Anbau einer nicht standortsgemäßen Holzart.** Welche Folgen der Anbau einer nicht standortsgemäßen Holzart haben kann, sollen die folgenden Zeilen zeigen. In der hiesigen Oberförsterei war der Wasserstand vor der Regulierung der Nuthe bedeutend höher. Um nun die Kiefer auch auf den feuchten Bodenpartien, wohin sie nach ihrem forstlichen Verhalten nicht gehört, anbauen zu können, wurden hohe Rabatten aufgeworfen. Selbst bei den damaligen billigen Löhnen — die Bestände sind jetzt etwa 35- bis 60jährig — müssen diese Rabatten schon ziemlich teuer gewesen sein. Nach Beendigung der Bodenarbeiten wurde die Kiefer entweder durch Saat, zum Teil in Mischung mit Fichte, oder durch Pflanzung begründet. Die Pfahlwurzeln dieser Kiefern sind infolge der Nässe fast durchweg abgestorben, sie sind durch ein herzwurzelartiges System, etwa wie bei der Buche, ersetzt. Windwürfe sind daher häufig. Die Jahrringe dieser Kiefern sind außerordentlich breit, Jahrringe von 1¼ cm Breite keine Seltenheit, das grobringige Holz ist für viele Zwecke unbrauchbar. Die Reinigung der Stangenorte geht nur sehr langsam vor sich, da das Astholz lange grün bleibt, an manchen Stämmen sind bis zehn Quirle übereinander vorhanden. Da der Hauungsbetrieb durch die Rabatten sehr erschwert ist, so müssen den Arbeitern für das Rücken des Holzes erhöhte Rückerlöhne gezahlt werden, ein Herausholen des Holzes mittels Fuhrwerk ist natürlich ausgeschlossen. Der Abtrieb dieser Bestände und die Holzabfuhr werden dereinst auf sehr große Schwierigkeiten stoßen. Kgl. Forstassessor Arndt, Woltersdorf.

Waldbrände.

Stadtwald Wermelskirchen. Am Samstag, dem 14. April, fand in den der Stadt gehörigen Waldungen nachmittags gegen 3½ Uhr ein Waldbrand statt. Das Feuer ergriff eine zwölfjährige vollbestandene gutwüchsige Fichtenschonung, und dank dem Eingreifen der Feuerwehr, bestehend aus Leuten vom hiesigen militärischen Begleidungsamte, und anderen schnell hinzugeeilten Löschmannschaften konnte dem Element schnell Einhalt getan werden, so daß nur 30 a vollständig vernichtet worden sind. Außerdem sind etwa 10 a Heideödland, mit Eichen und Birken bestockte Fläche (Privatwald), mitverbrannt. Gleichzeitig ist am selben Nachmittag gegen 2½ Uhr in den Waldungen zwischen dem Gehöft „Ellinghausen“ und der „Solinger Talsperre“ Feuer entstanden. Vollständig vernichtet wurde der Stadt Wermelskirchen gehörige sieben kleinere sechs- und siebenjährige Fichtenschonungen in der Gesamtgröße von 3 ha. Ferner wurden mehrere dem Forstfiskus gehörige junge Anpflanzungen vernichtet. Das Feuer erstreckte sich auf eine Gesamtfläche von etwa 10 ha. Der größte Teil hiervon traf Privatbesitz, sogenannte Streubüsche, Heideflächen mit Eichen, Buchen und Birken bestockt. Es fehlte hier an den nötigen Löschmannschaften, da versäumt worden, der Forstverwaltung Nachricht zu geben. In beiden Fällen ist der Schaden durch Versicherung gedeckt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien **Königsbruch, Jägerthal, Czersk** und **Rittel** mit dem Amtssitz in Czersk (Marienwerder), ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 18. Mai eingehen.

Försterstelle Grünthal, Oberf. Königsbruch (Marienwerder), ist vom 1. August ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 7,6 km von Czersk, ev. Schule in Long, 3 km, ev. und kath. Kirche in Czersk, nächste Bahnstation Königsbruch, 2,5 km. Dienstland 5,9 ha Acker, 5,7 ha Wiese. Nutzungsgeld etwa 81 Mk. jährlich, darunter 19 Mk. Meliorationszinsen, Dienstaufwand 350 Mk., Stellenzulage 100 Mk. Meldefrist bis 1. Juni.

Försterstelle zu Laugallen, Oberf. Eichwald (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli d. J. zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland rund 15 ha Acker und 2,5 ha Wiesen. Die Schule ist im Dorfe Laugallen. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 1. Juni an die Königl. Regierung in Gumbinnen einzureichen.

Försterstelle Milchbude, Oberf. Lyck (Allenstein), gelangt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 12,045 ha Acker und 3,627 ha Wiesen und Weiden, c) keine Stellenzulage, d) 300 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Szameitzen, 2,8 km, nächste Bahnstation Woszellen, 4,5 km. Bewerbungsfrist bis 15. Mai.

Försterstelle Sandebeck, Oberf. Altenbeken (Minden), kommt voraussichtlich am 1. Juli zur Neubesetzung. Mit derselben sind verbunden: nutzbare Dienstländereien 4 ha, Nutzungsgeld 92 Mk. jährlich, Stellenzulage 100 Mk. jährlich, freie Dienstwohnung, Dienstaufwandsentschädigung 250 Mk. jährlich.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Försterstelle Grubenhagen der Königl. Universitäts-oberförsterei Greifswald (Stralsund) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Gehalt usw. nach den Grundsätzen für Staatsforstbeamte. Dienstland rund 16 ha. Bewerbungen bis 1. Juni an das Universitätskuratorium in Greifswald.

Hilfsförsterstelle in den Stadtforsten der Stadt Brandenburg (Havel), ist zum sofortigen Dienstantritt zu besetzen. Angebote mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen an den Magistrat in Brandenburg (Havel).

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Penner, Regierungs- und Forstrat in Wilhelmsberg (Marienwerder), ist nach Danzig (Forstinspektion Danzig-Berent), versetzt.

Jacoby, Förster in Friedrichsweiler, Oberf. Karlsbrunn, ist vom 1. Juni ab unter Übertragung eines Reviers nach Winterscheid, Oberf. Prüm (Trier), versetzt.

Klamp, Förster in Wiesbaden, Oberf. Wiesbaden, ist vom 1. Mai ab nach Engelbach, Oberf. Katzenbach (Wiesbaden), versetzt.

Mallast, Forstaufseher der Oberf. Friedrichsfelde (Allenstein), ist zum Kgl. Förster ernannt.

Martin, Förster in Wips, ist vom 1. Mai ab nach Stabigotten, Oberf. Hohenstein (Allenstein), versetzt.

Martin, Forstaufseher der Oberf. Sadlowo (Allenstein), ist zum Kgl. Förster ernannt.

Rathke, Förster o. R. in Hansfelde, Oberf. Neuhof, ist vom 1. Mai ab nach Treten, Oberf. Treten (Köslin), versetzt.

Die verfügte Versetzung des Försters o. R. Ibe auf die Försterstelle Lilienberg, Oberf. Sieber, ist zurückgenommen.

Ordensauszeichnungen.

von Freier, Oberlandforstmeister, ist der Rote Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Königreich Bayern.

Eser, Forstmeister in Betzigau, wurde in den Ruhestand versetzt.

Versetzt wurden die Forstmeister:

Engelhardt von Bischofsgrün nach Kelheim-Nord; **Klöck** von Kirchenthumbach nach Betzigau; **Kraußold** von Fichtelberg nach Kelheim-Süd.

Zu Forstmeistern wurden befördert die Forstamtsassessoren:

Bernhardt von Grimmschwinden in Kirchenthumbach; **Reißinger** von Tschirn in Bischofsgrün; **Richard** von Altdorf in Fichtelberg; **Schmitt** von Lindenhardt in Schnabelwaid.

Versetzt wurden die Forstamtsassessoren:

Arnold von Ottobeuren nach Altdorf; **Brand** von Kaufbeuren nach Burgberg; **Gebhardt** von Illertissen nach Tschirn; **Poehlmann** von Feuchtwangen nach Lindenhardt; **Scheicher** von Pegnitz nach Siegsdorf; **Ziegerer** von Burgberg nach Grimmschwinden.

Elsaß-Lothringen.

Back, Kaiserl. Oberförster, ist die Oberförsterstelle Finstingen mit dem Wohnsitz in Saarburg i. Lothr. übertragen.

Baehr, komm. Gemeindeförster, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm vom 16. April ab die von ihm bisher kommissarisch wahrgenommene Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Illkirch-Grafenstaden, Oberf. Straßburg, endgültig übertragen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Kgl. Preuß. Förster.

In den Verein ist aufgenommen seit dem 1. Januar 1918:

4234a. **Eckhardt,** Hilfsjäger in Flörsbach bei Bieber, Bezirk Cassel Ost.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Düsseldorf. Es gingen ferner ein aus der Oberförsterei Clave: Bergfurth 5 M, Bruggemann 5 M, Hochheiser 5 M, Kornführer 5 M, Kahlen 5 M, Lietz 5 M, Matschewski 5 M, Nielen 5 M, Rave 5 M, Rupp 5 M, Reinicke 5 M, Steinborn 5 M, Schulz 5 M, Weck 5 M. Zus. 70 M. Der Schatzm. Wistel-Marienbaum.

Bezirksgruppe Cassel-Ost. Es gingen ferner ein Ortsgruppe Fulda insgesamt 100 M. Ortsgruppe Neuhof insgesamt 39 M. Zus. 139 M. Der Schatzm. Schneider-Opperz.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 63488,48 Mk. quittiert.

Es haben zu der in Nr. 8 Seite 98 veröffentlichten Sammlung aus Arnsberg beigetragen: Ortsgruppe Arnsberger Wald: Bilke 3 M, R. Dickel 11 M, Dickel II 3 M, Eickhof 6 M, Franz 5 M, Göpfert 2 M, Gockul 5 M, König 5 M, Plaßmann 5 M, Reinmold 5,50 M, Schütte 5 M, Schulte 2 M, Sonnenschein 8,95 M, Schneidersmann 2 M, Schwabe 1 M, Schulz 2 M, Schlegel 6 M. Zus. 77,45 M.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Wirtschaftsverträge.

Der mit der Firma Eduard Kettner in Köln am Rhein geschlossene Wirtschaftsvertrag ist erloschen.

Der Wirtschaftsausschuß. Kaufmann.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Treysa (Regbz. Cassel). Sonntag, den 5. Mai, nachmittags von 3 Uhr ab, Versammlung in Treysa, Hotel zur Burg. Tagesordnung: 1. Beitragserhöhung; 2. Errichtung einer Kranken- und Sterbekasse; 3. Zuschuß zur Kriegsspende; 4. Jägerheim zu Marburg; 5. Aufnahme von Ferienkindern; 6. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung; 7. Verschiedenes. Mit Rücksicht auf den Umfang und die Wichtigkeit der Tagesordnung ist es dringend erforderlich, daß alle Kollegen soweit irgend möglich teilnehmen. Es ist nicht angängig, daß über solch außerordentlich wichtige Angelegenheiten, die einen jeden einzelnen von uns stark berühren und von großer vaterländischer Bedeutung sind, einige Kollegen über die Köpfe anderer hinweg schwerwiegende Beschlüsse herbeiführen.

Der Vorstand.

Wanda-Grenzheide (Regbz. Posen). Versammlung am Sonntag, dem 12. Mai, nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal zu Schildberg. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zur Erhöhung der Mitgliederbeiträge, 2. Rechnungslegung, 3. Besprechung über Aufnahme von Beamtenkindern aus den Großstädten, 4. Fragen aus der Mitte.

Der Vorsitzende: Peetsch.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend. (XV).

Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung am 24. März 1918 in Glatz.

Anwesend: 12 Mitglieder, 2 Gäste.

Der Vorsitzende, Oberförster Hoffmann, eröffnete um 1½ Uhr nachmittags die Versammlung mit Begrüßung der Mitglieder und Gäste; er gab

seinem Bedauern Ausdruck, daß die Versammlung so schwach, wie noch nie bisher, besucht sei, was aber wohl lediglich in der schlechten Eisenbahnverbindung am Sonntag seinen Grund hat. Er teilte der Versammlung mit, daß Wildmeister Fiebig, Krzyzaki, der sein Erscheinen für heute bestimmt zugesagt hatte, infolge der erwähnten schlechten Verbindung glücklich in Breslau gelandet sei, aber keinen Anschluß nach Glatz habe. Wildmeister Fiebig rufe von Breslau aus allen Anwesenden ein herzliches Weidmannsheil zu und wünsche einen recht güten Verlauf der Versammlung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende unseres Allerhöchsten Kriegsherrn und Jagdherrn, Sr. Majestät unseres allergnädigsten Kaisers und Königs in einem dreifachen Horrido.

Der Vorsitzende berichtete sodann über den Stand und die Vermögensverhältnisse der Vereinigung; er gab der Versammlung Kenntnis von dem schmerzlichen Verlust eines treuen Mitgliedes, des Revierförsters a. D. Riegel-Liegnitz, zu dessen ehrendem Andenken sich die Versammlung von ihren Plätzen erhob.

Die Jahresrechnung wurde von Revierförster Kurnoth-Gabersdorf und Oberjäger Fabian-Nicklasdorf geprüft und für richtig befunden. Die Kasse der Vereinigung weist einen Bestand von 168,76 *M*, die Unterstützungskasse einen Bestand von 366,44 *M* nach. Auf Antrag des Vorsitzenden wurden von diesen Beständen 400 *M* Kriegsanleihe gezeichnet.

Sodann berichtete der Vorsitzende über die Tagungen des engeren und weiteren Vorstandes und der Bezirksgruppenvorsitzenden am 16. und 17. Februar d. Js. in Berlin. Er gab der Versammlung Kenntnis über den Stand des Hauptvereins, über den Rechnungsabschluß für das Jahr 1917, den Voranschlag für 1918 und den Stand des Vereinsvermögens, und berichtete über die einzelnen Punkte der Tagesordnung, die in Berlin zur Verhandlung gelangten.

Es wurde sodann das leidige Thema der Lehrlingszüchterei erörtert und empfohlen, den Eintritt in die Forstlehre nach Möglichkeit zu erschweren, und alle Eltern, die einen Sohn der Privatforstbeamtenlaufbahn uführen wollen, zu verwarnen, da trotz des Krieges noch eine Überfüllung vorhanden ist.

Ein reger Meinungsaustausch fand statt über die Mitteilungen des Vorsitzenden, über Harznutzung, die Verwendung der flüssigen Luft bei Stocksprengungen, Gewinnung von Laubheu, Wildschadenbekämpfung und die Erfahrungen beim Verkauf von Raubzeugbälgen. Eine weitere Besprechung galt den augenblicklichen Holzpreisen für die einzelnen Holzarten.

Der Vorsitzende empfahl warm den Abschluß von den verschiedenen Versicherungen, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, und unter allen Umständen nur durch das Versicherungsamt des Vereins in Schwarzwald.

Die Versammlung beschloß, wenn es die Kriegsverhältnisse in bezug auf Eisenbahnverbindung und Verpflegung nur einigermaßen gestatten sollten, am 29. Juni d. J. eine Exkursion auszuführen, und beauftragt den Vorsitzenden mit der weiteren Vorbereitung derselben.

Nur allzubald war die Stunde herangekommen, in der das einzig verkehrende Züglein den Teilnehmern die Möglichkeit gab, am selben Tage noch nach Hause zu kommen. Hoffmann.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Jahresbericht über das 38. Geschäftsjahr.

Der Geschäftsverlauf war wieder recht günstig.

Die Geschäftsergebnisse im Vergleich zum Vorjahre waren folgende:

	Anzahl		Gesamtversicherungssumme
a) Versicherungen: Ende 1917 =	10369	über	123585400 *M*
„ 1916 =	10561	„	105896110 *M*
1917 weniger =	192	mehr	17689290 *M*

b) Jahresbeiträge und Eintrittsgelder:	
für 1917 =	130919 *M* 30 *ℌ*
„ 1916 =	118018 *M* 75 *ℌ*
1917 mehr =	12900 *M* 55 *ℌ*

c) Schäden:			
1917 =	173	Brandfälle mit	83018 *M* 80 *ℌ*
1916 =	141	„ „	67593 „ 30 „
1917 mehr =	32	Brandfälle mit	15425 *M* 30 *ℌ*

Von den bis jetzt angemeldeten 173 Brandschäden des Jahres 1917 sind 158 Schadenansprüche durch Zahlung von 74855 *M* 30 *ℌ* ganz und ein Schadenanspruch durch Zahlung von 389 *M* teilweise abgegolten, während 14 Fälle mit einer Gesamtschadensumme von 7488 *M* 90 *ℌ* erst nach dem Rechnungsabschlusse für 1917 erledigt werden konnten und deshalb in der Rechnung für 1918 nachgewiesen werden und ein Fall teilweise mit 285 *M* 60 *ℌ* auch jetzt noch der Erledigung harrt. Außerdem sind im Jahre 1917 weitere 16 Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden, bei denen eine Entschädigungspflicht des Vereins nicht anerkannt werden konnte.

Der Überschuß des Geschäftsjahres 1917 beträgt 14864 *M* 44 *ℌ*.

Die satzungsmäßige Rücklage betrug Ende 1916	248343 *M* 23 *ℌ*
Zugang der Isteinnahme an Eintrittsgeldern	4265 „ 80 „
und des Überschusses von .	14864 „ 44 „
mithin Ende 1917 Bestand	267503 *M* 47 *ℌ*

Außerdem besitzt der Verein eine besondere Rücklage von 100000 *M*.

Das Vereinsvermögen war am Schlusse des Jahres angelegt:

a) in einer 3½prozentigen Staatsschuldbuchforderung über 200000 ℳ;
b) in einer 5prozentigen Reichsschuldbuchforderung über 60000 ℳ;
c) in 3½prozentigen Preußischen Konsols zum Nennwerte von 200000 ℳ.

Der Kurswert dieser Buchforderungen und Wertpapiere ist auf 374800 zu schätzen.

Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim hat wiederum wegen Personalmangels infolge des Krieges keine Angaben über die Ergebnisse der Unfall- und Haftpflichtversicherung gemacht. Die nunmehr schon für die Jahre 1915 bis 1917 fehlenden Angaben sollen nach Friedensschluß nachgeholt werden.

Der Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit in Perleberg hatte im Jahre 1917 folgende Geschäftsergebnisse:

Ende 1916	744 Mitglieder
„ 1917	765 „
mithin mehr	21 Mitglieder

Versichert waren im Laufe des Geschäftsjahres:

1916:	2258 Tiere mit	1282555 ℳ	Versicherungssumme
1917:	2305 „ „	1686635 „	„
	47 Tiere mit	404080 ℳ	Versicherungssumme.

Im Geschäftsjahre 1917 betrugen im ganzen:

die Einnahmen abzüglich 336 ℳ 54 ₰ Sonderrücklage für Ausfälle von Nachschußprämien 1917	58555 ℳ 13 ₰
für Ausgaben abzüglich 336 ℳ 54 ₰ Sonderrücklage für Ausfälle an Nachschußprämien 1917	62309 „ 46 „
mithin ergab sich ein Fehlbetrag von	3754 ℳ 33 ₰

der gemäß § 16 der Satzung durch Nachschußprämie zu erheben ist, die in Rücksicht auf Ausfälle mit rund 10 % eingefordert wird.

Die Schäden haben außerordentlich zugenommen, und zwar bei Pferden hauptsächlich infolge Darm- und Nierenentzündung, bei Rindern infolge Blutharnen und Krankheiten der Verdauungsorgane s wie bei Ziegen infolge Lungen- und Herzkrankheiten und Krankheiten der Verdauungsorgane. Ungünstig haben auch die Futterverhältnisse, namentlich bei Rindern, auf die Schadenbildung eingewirkt. Die Folge war, daß die Vorprämie überschritten und dadurch die Erhebung der Nachschußprämie erforderlich wurde.

Die Rücklage betrug:

Ende 1916	8798 ℳ 71 ₰
„ 1917	7664 „ 74 „
mithin Abgang	1133 ℳ 97 ₰

Die Forstbeamten-Hagelversicherung bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin hat folgende Geschäftsergebnisse gehabt:

	Teilnehmer:	Versicherungssumme:	Nettoprämie:	Bruttoschadenbetrag:
1917:	753	1676900 ℳ	8618 ℳ 50 ₰	9684 ℳ 20 ₰
1916:	774	1688372 „	8704 „ 70 „	16231 „ 40 „
mithin weniger:	21	11472 ℳ	86 ℳ 20 ₰	6367 ℳ 20 ₰

Den Mitgliedern kann nicht dringend genug geraten werden, sich gegen Haftpflicht, Vieh- und Hagelschäden bei den vorgenannten Gesellschaften, die bisher bei allen Schadenregulierungen größtes Entgegenkommen gezeigt haben, zu versichern. Besonders ist es Pflicht jedes guten Wirtschafters, sich bei der jetzigen Steigerung der Werte gegen Vieh- und Hagelschäden durch ausreichende Versicherung zu schützen. Auch die Versicherungen gegen Feuerschaden bei unserem Verein werden nachzuprüfen und dem jetzigen Werte der Versicherungsgegenstände entsprechend zu erhöhen sein, um bei — besonders umfangreicheren — Bränden empfindliche Einbußen zu vermeiden, da bei bestehender Unterversicherung nicht der volle Schaden ersetzt werden kann.

Die 38. ordentliche Mitgliederversammlung unseres Vereins findet am Sonnabend, dem 11. Mai d. Js., vormittags 11 Uhr, in Berlin — Leipziger Platz 9 — statt.

Siebenunddreißigstes Geschäftzjahr 1916.

Rechnungsabschluß.

A. Einnahme.	Ist ℳ	Ist ₰	Rest ℳ	Rest ₰
1. Bestand aus dem Vorjahre	—	—	—	—
2. Eintrittsgelder für 1916 .	382	10	—	—
3. „ „ 1917 .	3 883	70	2704	80
4. Jahresbeiträge „ 1916 .	729	35	15	40
5. „ „ 1917 .	122 048	60	2282	20
6. Zinsen vom Vereinsvermögen	17 695	10	—	—
7. Erlös aus verkauften Wertpapieren	—	—	—	—
8. Strafgelder und sonstige Einnahmen	—	—	—	—
9. Reichsstempelabgaben . .	17 269	35	368	60
Summe	162 008	20	5371	—

B. Ausgabe.	Ist ℳ	Ist ₰	Rest ℳ	Rest ₰
1. Mehrausgabe für 1916 . .	39 744	77	—	—
2. Zahlungen in Brandfällen für 1916	1 935	20	—	—
3. „ 1917	75 244	30	—	—
4. Belohnungen	20	—	—	—
5. Reisekosten an Schätzer . .	36	60		
6. Verwaltungskosten	15 715	23	—	—
7. Unfallversicherungsbeiträge an die Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft . .	32 657	28	—	—
8. Reichsstempelabgaben . . .	17 986	50	—	—
Summe	183 339	88	—	—
C. Mehrausgabe	21 331	68	—	—

Vermögensübersicht.

A. Vermögen.	ℳ	₰
1. Wertpapiere: 200 000 ℳ 3½ % Preuß. Konsols (Kurswert 79,00 %)	158 000	—
2. Staatsschuldbuchforderung: 200 000 ℳ 3½ % Preuß. Konsols (Kurswert 79,00 %)	158 000	—
3. Reichsschuldbuchforderung: 60 000 ℳ 5 % Reichsanleihe (Kurswert 98,00 %)	58 800	—
4. Rückständige Vereinsbeiträge . .	5 371	—
5. Noch nicht fällige Zinsen von einer 140 000 ℳ betragenden 3½ % Staatsschuldbuchforderung, einer 60 000 ℳ betragenden 5 % Reichsschuldbuchforderung und von 120 000 ℳ 3½ % Preußisch. Konsols für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917	3 025	—
6. Wert der Geräte (Eiserner Geldschrank, Siegel und Stempel-Apparate) nach den Anschaffungskosten unter Abrechnung von jährlich 5 %	350	—
7. Eiserner Porto-Vorschuß bei den Bezirksvorständen und der Postabfertigungsstelle des Hauptvorstandes	2 020	—
8. Fehlbetrag	11 043	65
Summe	396 609	65

B. Schulden.	ℳ	₰
1. Satzungsmäßige Rücklage (Reservefonds) . . . . . 248 373,23 ℳ Zugang für 1917 19 130,24 „	267 503	47
2. Sonder-Rücklage für unvorhergesehene Fälle	100 000	—
3. Betrag für die erst nach dem Rechnungsabschlusse gezahlten bzw. zur Erledigung gelangten 14 Brandfälle mit . . . . 7 488,90 und für den noch teilweise unerledigten Brandfall mit 285,60	7 774	50
4. Mehrausgabe	21 331	68
Summe	396 609	55

Berlin, den 26. März 1918.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

v. Freier. Laspeyres.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jager. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen an: **Dr. Escherich**, Georg, Major d. L. (Kgl. bayer. Forstrat, Isen). — **Lösch**, Ferdinand, Major (Kgl. bayer. Regierungsdirektor, Oberbayern). — **Frhr. von Bibra**, Theodor, Hptm. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Pfalz). — **Klotz**, Willibald, Hptm. d. L. (Kgl. bayer. Forstmeister, Parsberg). — **Mantel**, Willy, Hptm. d. R. (Kgl. bayer. Forstmeister, Fall). — **Wirth**, Karl, Hptm. d. L. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Kulmbach). — **Brand**, Clemens, Oblt. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Kaufbeuren). — **Dittmar**, Heinrich, Oblt. d. R. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Pfalz). — **Heinz**, Karl, Oblt. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Ruhpolding). — **Lorenz**, Wilhelm, Oblt. d. R. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Oberbayern). — **Rodt**, Gustav, Oblt. d. R. (Kgl. bayer. Regierungs- und Forstrat, Mittelfranken). — **Schmizlein**, Wilhelm, Oblt. d. R. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Dahn). — **Sindersberger**, Max, Oblt. d. L. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Kelheim). — **Baumeister**, Hans, Ltn. d. R. (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Ansbach). — **Hoffmeister**, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Hoffmeister, Sohre, Oberförsterei Diekholzen). — **Hohenner**, Georg, Lt. (Kgl. bayer. Forstassistent, Brucklas). — **Krauß**, Gustav, Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Diebach). — **Mändl**, Robert, Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Passau. ✦ Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen an: **Gleich**, Karl, Major d. L. (Kgl. bayer. Regierungs- u. Forstrat, Mittelfranken). — **Haßmann**, Karl, Rittm. d. L. (Kgl. bayer. Forstmeister, Buch). — **Hubrich**, Max, Hptm. d. L. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Bamberg). — **Kundmüller**, Anton, Hptm. (Kgl. bayer. Regierungs- u. Forstrat, Unterfranken). — **Maier**, Franz, Hptm. d. L. (Kgl. bayer. Forstmeister, Stammhamm). — **Roder**, Friedrich, Hptm. d. L. (Kgl. bayer. Forstmeister, Ebersberg). — **Dr. Bernbeck**, Oskar, Oblt. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Roding). — **Gebhardt**, Max, Oblt. d. L. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Dinkelsbuhl). — **Biebl**, Max, Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Freyung v. W.). — **Ehrlicher**, Karl, Lt. d. L. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Effelter). — **Geuppert**, Alois, Lt. d. L. (Kgl. bayer. Forstassistent, Münnerstadt). — **Groß**, Otto, Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Amorbach). — **Haupt**, Emil, Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Euerdorf). — **Hornung**, Michael, Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Aurach). — **Keller**, Gottlieb, Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor bei der Regierungsforstkammer, Unterfranken). — **Klietsch**, Wilhelm, Lt. (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Wurzburg). — **Meyer**, Karl, Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Starnberg). — **Moos**, Adolf, Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstassistent, Wendelstein). — **Ott**, Rudolf, Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Zweibrücken). — **Weber**, Emil, Lt. (Kgl. bayer. Förster, Rodenbacherforsthaus). — **Albert**, Ludwig Fwlt. (Kgl. bayer. Forstassistent, Schweigen). — **Lutz**, Ludwig, O.-Stv. (Kgl. bayer. Förster, Kleinschwand). — **Peetz**, Max, O.-Stv. (Kgl. bayer. Förster, Nordhalben). — **Reinhardt**, Erwin, O.-Stv. (Kgl. bayer. Forstassistent, Trippstadt). — **Lippert**, Christian, U.-Zlm. (Kgl. bayer. Forstassistent, Nürnberg-Sud). — **Erhard**, Karl, Fw. (Kgl. bayer. Forstassistent, Monheim). — **Frank**, Friedrich, Fw. (Kgl. bayer. Regierungssekretar, Mittelfranken). — **Hasselt**, Hans, Fw. (Kgl. bayer. Forstassistent, Schwabach). — **Heiß**, Josef, Fw. (Kgl. bayer. Forstassistent, Ruhpolding). — **Herbig**, Johann, Fw. (Kgl. bayer. Förster, Schachtenbach). — **Kleb**, Anton, Fw. (Kgl. bayer. Forstassistent, Hofstetten). — **Müller**, Artur, Wm. d. R. (Kgl. bayer. Forstassistent, Schnaittach). — **Schild**, Hermann, Fw. (Kgl. bayer. Forster, Herschberg). — **Diem**, Georg, Vfw. (Kgl. bayer. Forstassistent, Tegernsee). — **Hessel**, Karl, Vfw. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Unterfranken). — **Hohenester**, Ludwig, Vfw. (Kgl. bayer. Forstassistent, Lellenfeld). — **Hüttlinger**, Wilhelm, Vfw. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Ansbach). — **Mandler**, Philipp, Vfw. (Kgl. bayer. Regierungssekretär, Pfalz). — **Bein**, Wilhelm, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Parsberg). — **Belitz**, Utff. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Belitz, Friedrichshof). — **Brönner**, Hugo, Utff. (Kgl. bayer. Förster, Mitterfels). — **Burkart**, Adolf, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Fichtelberg). — **Burkart**, Georg, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Stiftswalderforsthaus). — **Einsiedler**, Franz, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Murnau). — **Feldbaum**, August, Utff. Kgl. bayer. Forstassistent, Steben). — **Grieshammer**, Adolf, Utff. (Kgl. bayer. Forstschutzdienstaspirant, Biebersbach). — **Groß**, Jakob, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Sulzschneid). — **Häringer**, Johann, Utff. (Kgl. bayer. Förster, Seegatterl). — **Hauselt**, Karl, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Altdorf). — **Herrmann**, Heinrich, Utff. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Fichtelberg). — **Karl**, Friedrich, Utff. (Kgl. bayer. Forstschutzdienstaspirant, Bergheim). — **Leitzmann**, Hans, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Unkenthal). — **Mantel**, Karl, Utff. (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Surheim). — **Pfaendner**, Hans, Utff. (Kgl. bayer. Regierungssekretär, Schwaben u. Neuburg). — **Pracker**, Hermann, Utff. (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Zeyern). — **Rauschmayr**, Karl, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Marquartstein). **Schneider**, Friedrich, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Weihenzell). — **Schweiger**, Otto, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Hofolding). — **Sedlmair**, Johann, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Raitenbuch). — **Zenner**, Wilhelm, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Zwieseler-Waldhaus). — **Haselmayr**, Josef, Obj. (Kgl. bayer. Regierungssekretär, Oberbayern). — **Hofbauer**, Josef, Obj. (Kgl. bayer. Forstassistent, Neureichenau). — **Baier**, Karl, Gefr. (Kgl. bayer. Forstschutzdienstaspirant, Waldaschaff). — **Fischer**, Theodor, Gefr. (Kgl.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 19. Neudamm, den 12. Mai 1918. 33. Band.

Die „auf Probe" angestellten Gemeindeforstbeamten.

In Nr. 45 Bd. 32 der „Deutschen Forst-Zeitung" haben wir einen Beschluß des Bezirksausschusses zu C. veröffentlicht, wonach im Gemeindedienst die Beschäftigung „auf Probe" als eine ständige anzusehen ist, und deshalb einem „auf Probe" angestellten Stadtförster das volle Diensteinkommen zu zahlen sei, solange dessen Einberufung zum Kriegsdienst andauert. Der Bezirksausschuß hielt sich aber nicht für befugt, über den weitergehenden Antrag des Klägers auf Offenhaltung seiner Stelle Entscheidung zu treffen.

Die gegen den Beschluß eingelegte Beschwerde des Magistrates der Stadt H. bei dem Provinzialrat wurde als unbegründet verworfen, und gegen beide Entscheidungen hat der Magistrat den ordentlichen Rechtsweg beschritten.

Die beim Landgericht zu Hanau angestrengte Klage richtete sich auf die Aufhebung des erwähnten Beschlusses und Anerkennung des Klägers, daß ihm aus seinem Dienst- und Anstellungsverhältnis keinerlei Ansprüche gegen die klagende Stadtgemeinde über den 1. Oktober 1914 (den Tag des Ablaufes der Probezeit) zustehen, insbesondere auch kein Anspruch auf Offenhaltung der Stadtförsterstelle während der Kriegszeit.

Bei der Begründung der Klage wurde davon ausgegangen, daß mit dem 1. Oktober 1914 das Dienst- und Anstellungsverhältnis beendigt war und von da ab zwischen den Parteien keinerlei rechtliche Beziehungen bestanden haben sollen. Da eine anderweitige Vereinbarung nicht getroffen worden ist, sollte mit dem 1. Oktober 1914 das Probedienstverhältnis des Beklagten von selbst enden.

Besonderes Gewicht legte der Magistrat auf die Tatsache, daß der zuständige Regierungspräsident der Stadt Hünfeld mitgeteilt hat, daß *der Stadtförster nur bis Ende September 1914 Anspruch auf Zahlung des Gehaltes habe, da er nur bis dahin auf Probe angestellt gewesen sei.*

Das Landgericht zu Hanau hat in seinem Urteil vom 20. Oktober 1917 (Aktenzeichen 3 O. 14/17), das die Rechtskraft erlangt hat, die *Klage des Magistrats kostenpflichtig abgewiesen.*

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Rechtsstreites für die Gemeindeforstbeamten lassen wir die Begründung des Urteils im Wortlaute folgen:

Auf die Widerklage wird festgestellt, daß die Klägerin verpflichtet ist, die vom Beklagten bis zu seiner Einberufung zum Heeresdienst innegehabte Stadtförsterstelle diesem während der Dauer dieser Einberufung offenzuhalten, und zwar in der Weise, daß die durch die Einberufung unterbrochene Probezeit nach Beendigung der Einberufung weiterläuft.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Entscheidungsgründe:

Der Rechtsweg ist nach § 7 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 zulässig und, da der maßgebende Beschwerdebeschluß des Provinzialrates in Cassel unstreitig am 1. November 1916 zugestellt ist, rechtzeitig beschritten.

Unstreitig ist der Beklagte nach Maßgabe der ihm ausgehändigten Anstellungsurkunde vom 28. Dezember 1912 als städtischer Förster von der Klägerin mit 900 M Gehalt und Zubilligung eines Holzdeputates angestellt worden, und zwar „vom 1. Oktober 1912 ab zunächst probeweise auf ein Jahr". Im September 1913 ist sodann die Probezeit mit Genehmigung der Königlichen Regierung bis zum 1. Oktober 1914 verlängert und kurz darauf sein Jahresgehalt auf 1000 M erhöht worden. Der Beklagte, der durch die Aushändigung der Anstellungsurkunde gemäß § 1 des Kommunalbeamtengesetzes städtischer Beamter geworden war, hat seine Tätigkeit als Stadtförster infolge des Kriegsausbruchs unterbrechen müssen, da er unstreitig am 2. August 1914 zum Heeresdienst eingezogen wurde, in dem er seit dieser Zeit verblieben ist.

Der § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung des R.-G. vom 6. Mai 1880 bestimmt nun, daß Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden sollen. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennität sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche sollen ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt bleiben. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben nach Abs. 4 a. a. O. den einzelnen Bundesregierungen überlassen. Diese Bestimmungen sind für Preußen durch Erlaß des Staatsministeriums vom 1. Juni 1888/17. Jul 1888 festgelegt. (vgl. Amtsbl. d. Kgl. Reg. in Cassel S. 182 ff.). Dieses besagt in Ziff. I, 2: „den etatmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt fortgewährt", und nach Ziff. III a. a. O. findet diese Vorschrift auf Gemeindebeamte, die infolge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden, sinngemäß Anwendung. Eine „etatmäßige" Anstellung liegt dann vor, wenn dem Beamten die Verwaltung einer etatmäßigen Stelle dauernd übertragen ist, wobei jedoch unter „dauernd" keineswegs schlechthin eine lebenslängliche Anstellung zu verstehen ist. Ob eine etatmäßige Anstellung des Beklagten in diesem Sinne bzw. im Sinne der Ziff. I, 2 a. a. O. vorliegt, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Denn mindestens ist er als „ständig gegen Entgelt beschäftigter" Gemeindebeamter anzusehen. „Ständig" ist auch hier durchaus nicht gleichbedeutend mit „lebenslänglich", vielmehr ist unter ständiger Beschäftigung ein Anstellungsverhältnis gemeint, das erkennen läßt, daß die augenblickliche, die Anstellung begründende Verwendung des Beamten als eine ununterbrochene anzusehen ist. Den Gegensatz hierzu würde beispielsweise ein Verhältnis bilden, demzufolge ein Beamter nur für eine bestimmte, als vorübergehend gedachte Tätigkeit (etwa Aufforstung einer bestimmten Fläche und dergleichen) angenommen wäre. Vorliegend ist die Tätigkeit des Beklagten ihrer Natur nach als eine fortlaufende, in dem angeordneten Sinne ununterbrochene gedacht, und es steht daher mit der Annahme, daß eine ständige Beschäftigung gegeben sei, die Tatsache nicht im Widerspruch, daß eine kalendermäßig bestimmte Probezeit vorgesehen ist, während deren aus wichtigen Gründen der Gemeinde ein Kündigungsrecht zusteht. Anders würde die Rechtslage sein, wenn der Beklagte zu den zu einer Probedienstleistung lediglich von den Militärbehörden abkommandierten Militäranwärtern gehören würde. Diese sind, weil nur vom Militär beurlaubt, noch nicht in das Beamtenverhältnis eingetreten, und mit ihrer Einberufung zum Heeresdienst hörten ihre Beziehungen zur Gemeinde auf. Die nach dem bisher Erörterten sonach zu vertretende Auffassung, daß die nach Art des Beklagten auf Probe angestellten Gemeindeforstbeamten als ständig gegen Entgelt beschäftigt anzusehen sind, entspricht übrigens auch der herrschenden Meinung im Schrifttum sowohl wie bei den maßgebenden Verwaltungsbehörden. In dieser Hinsicht wird auf die in Nr. 17 und Nr. 49 (Bd. 30) der „Deutschen Forst-Zeitung" und im Preuß. Verw.-Blatt Bd. 37 S. 527 und Bd. 36 S. 608, 687 befindlichen Aufsätze sowie auf den Beschluß des Preuß. Staatsministeriums vom 28. Dezember 1914 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1915 S. 25) verwiesen. Fällt aber somit der Beklagte unter die in Ziff. I, 2 a. a. O. genannten Beamten, so ist im Hinblick auf § 66 R.-Mil.-Ges. als notwendige Folgerung die Annahme gegeben, daß durch die Einberufung des Beklagten zum Heeresdienst die Probezeit lediglich unterbrochen worden ist, daß sie nach Beendigung der Einberufung ihren Fortgang nimmt, und daß der Beklagte während dieser Unterbrechung Anspruch auf Zahlung des Gehaltes hat. Im engen Zusammenhange damit ergibt sich ohne weiteres auch die Notwendigkeit, daß dem Beklagten die ihm im Rahmen seines auf die Anstellungsurkunde begründeten Dienstverhältnisses gegebenen Möglichkeiten und Aussichten auf demnächstige feste Anstellung gewahrt bleiben, daß ihm daher die Stadtförsterstelle während der Dauer seiner Einberufung offengehalten wird. Unter dem Gesichtspunkte dieses Anstellungsverhältnisses erledigen sich alle Einwendungen der Klägerin als nicht stichhaltig. Weder eine Entlassung noch eine Kündigung seitens derselben war zulässig. Denn der Grund, den die Klägerin für beides anführt, daß nämlich der Beklagte zur Leistung von Diensten der Stadt gegenüber auf unabsehbare Zeit unfähig und im übrigen der Schlußtermin der Probezeit abgelaufen sei, kann nach den obigen Darlegungen zuungunsten des Beklagten nicht geltend gemacht werden. Endlich kann auch nicht etwa ein Verzicht des Beklagten auf seine erworbenen Rechte angenommen werden. Denn da die Briefe seines Vaters an die Klägerin vom 18., 28. November 1914 (Bl. 100, 102 der Akten des Bez.-Aussch.), selbst wenn man sie als Kundgebungen des Beklagten gelten lassen will, offenbar nur infolge der irrigen, durch den Bescheid des Regierungspräsidenten vom 14. Oktober 1914 (Bl. 94 a. a. O.) hervorgerufenen Ansicht, der Beklagte habe seine Ansprüche auf Gehalt verloren, veranlaßt sind, erscheinen sie nicht als rechtsgeschäftliche Willenserklärungen und lassen eine weitergehende Auslegung im Sinne eines Verzichtes keinesfalls zu, so daß die Rechte des Beklagten aus seiner Anstellung durch sie unberührt bleiben.

Danach war, wie geschehen, zu erkennen.

Diese Entscheidung ist für die Gemeindeforstbeamten Preußens von der weitesttragenden Bedeutung, denn es steht jetzt fest, daß alle auf Probe angestellten Gemeindeforstbeamten für die Dauer ihrer Einberufung Anspruch auf Weiterzahlung ihres Gehaltes haben und auch die Offenhaltung der Stelle fordern können.

Voraussetzung ist natürlich, daß den in Frage kommenden Beamten eine Anstellungsurkunde ausgehändigt worden ist. Reichsgericht und Oberverwaltungsgericht sind sich nicht ganz darüber einig, von wem diese Anstellungsurkunde ausgestellt sein muß.

Für die Anstellungsurkunde ist keine zwingende Formvorschrift gegeben, aber es muß wenigstens der Wille erkennbar gemacht sein, daß es sich um eine Übertragung der Beamteneigenschaft handelt,

wenn das in Frage kommende Schriftstück den Charakter einer Anstellungsurkunde haben soll.

Das Oberverwaltungsgericht steht auf dem Standpunkte, daß die Anstellungsurkunde eine Gemeindeurkunde sein muß, von der Stelle ausgefertigt, die Anstellungsinstanz ist. Danach steht dem Landrat als Staatsaufsichtsbehörde und ebenso auch dem Regierungspräsidenten ein Mitwirkungsrecht bei der Ausfertigung der Anstellungsurkunde nicht zu, denn sie haben nur das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß der Anstellungsakt sich gesetzmäßig vollzieht. Anders das Reichsgericht, das eine vom Landrat als Anstellungsbehörde ausgefertigte und von der Anstellungsbehörde ausgehändigte Bestallungs- oder Bestätigungsurkunde als eine wirksame Anstellungsurkunde im Sinne des § 1 des Kommunalbeamtengesetzes ansieht.

Dieser Widerspruch mahnt besonders die Forstbeamten darauf zu halten, daß sie stets eine Anstellungsurkunde von der zuständigen Gemeindebehörde ausgehändigt erhalten.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

129. Sitzung am 18. März 1918.

(Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.)*)

Zweite Beratung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1918. (Finanzministerium.)

Itschert, Abgeordneter (Zentr.): — — Die finanzielle Lage erfordert von uns allen größte Sparsamkeit und Beschränkung aller nicht unbedingt notwendigen und nicht unbedingt wirtschaftlichen Ausgaben; und die Erkenntnis hierfür wird allerdings im Volke wachsen, wenn erst die Höhe unserer Schulden und die Art, wie sie im einzelnen gedeckt werden sollen, bekannt werden. Diese Sparsamkeit ist nicht nur im Staatsleben erforderlich, sondern sie wird auch im Privatleben erforderlich sein. Wir müssen, wie hier schon einer meiner Herren Vorredner gesagt hat, zur alten preußischen Sparsamkeit und Einfachheit zurückkehren. Aber ich möchte betonen: nicht bloß zur alten preußischen, sondern auch zur christlichen Einfachheit. Auch dieser Gesichtspunkt darf bei dieser Gelegenheit betont und in den Vordergrund geschoben werden.

Leider lassen gar manche Erscheinungen, die wir gegenwärtig beobachten, die Befürchtung aufkommen, daß es mit der Rückkehr zur Sparsamkeit und Einfachheit nicht so leicht sein wird. Es macht sich schon jetzt während des Krieges und trotz des Elendes, das mit ihm verbunden ist, ein Protzentum geltend, das nach dem Kriege, wie ich fürchte, so bald nicht verschwinden wird. Gerade aus den Kreisen derjenigen, die während des Krieges oft ohne allzu große Mühe reich geworden sind, werden sich viele finden, die es nicht verstehen werden, sich auf die Friedensnotwendigkeiten einzurichten; die das Geld ebenso leicht zerrinnen lassen werden, wie sie es gewonnen haben. Und wenn das vielleicht mit Rücksicht auf den Verdienst, den Handel und Gewerbe dabei finden, nicht einmal so sehr zu beklagen wäre, vielleicht auch mit Rücksicht darauf nicht, daß mancher von diesen Kriegsgewinnern auf diese Weise recht bald wieder in seine frühere bescheidene Vermögenslage zurückgebracht würde, so besteht doch die eine große Befürchtung, daß sich gerade auch aus denjenigen Kreisen, die am meisten dazu beitragen sollten, Einfachheit und Sparsamkeit im preußischen Staate wieder zur Geltung zu bringen, manche finden könnten, die in törichter Nachäfferei dieses Protzentums allzu großen Wert auf Reichtum und üppiges Leben legen. Leider sind ja solche Erscheinungen auch vor dem Kriege vielfach zu beklagen gewesen. Auch in den Kreisen — ich will es deutlich sagen — der Beamten und Offiziere ist oft viel zu wenig das Gebot der Sparsamkeit und Einfachheit beobachtet und viel zu sehr das Benehmen solcher Leute nachgeäfft worden, die sich im Protzentum nicht genug tun konnten.

Dabei darf man mit gutem Gewissen auch ein Mahnwort an unsere Frauen richten, die im Kriege so unendlich viel geleistet und auch so großes Verständnis für die Kriegsnotwendigkeiten gezeigt haben. Man kann nur wünschen und hoffen, daß sie auch ein Verständnis für die demnächstigen Friedensnotwendigkeiten zeigen und diese törichte Protzerei, diese törichten Äußerlichkeiten beiseite lassen und sich mehr der preußischen und christlichen Einfachheit und Sparsamkeit zuneigen. — —

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Dr. Zimmer, Berichterstatter (Zentr.): — — Es wurde regierungsseitig, nachdem dargelegt worden war, daß unter den jetzigen Verhältnissen die Beamten, die auf Pferdegelder angewiesen seien — in diesem Haushalt kämen die Oberzollinspektoren und die Oberzollkontrolleure in Frage —, nicht in der Lage seien, mit den gewährten Pferdegeldern die Pferde zu unterhalten, die sie für ihren Dienstgebrauch unbedingt halten müßten, bemerkt, daß den Beamten bisher nach Maßgabe der wirklich entstandenen Mehrausgaben ein Zuschuß zu den Pferdegeldern bewilligt worden sei. Im übrigen unterliege die Frage der allgemeinen Erhöhung der Pferdegelder der Prüfung.

Im Anschluß hieran teilte der Herr Finanzminister noch mit, daß über die Erhöhung der Reisekosten demnächst ein Gesetzentwurf eingebracht werden würde. Schon jetzt aber sei Anordnung getroffen, daß die entstehenden Mehrkosten zu erstatten seien. — —

131. Sitzung am 20. März 1918.

Beratung des Antrages der Abgeordneten Graef, Just (Harburg) und Genossen auf Sprachreinigung im Bereiche des Abgeordnetenhauses.

Graef, Antragsteller (kons.): — — Wollen wir in diesem Hause dem in den Kriegsjahren

*) Alle stenographischen Wiedergaben geschehen im genauen Wortlaut des Stenogramms. Die in dem Satze enthaltenen Hervorhebungen der Namen, besonders wichtiger Stellen usw. sind ebenfalls genau dem amtlichen stenographischen Berichte entnommen. Eine Änderung erscheint undurchführbar. Die Stellen, an denen für unsern Leserkreis minder wichtige Äußerungen der Redner fehlen, sind durch Gedankenstriche (— —) gekennzeichnet. Der amtliche stenographische Bericht ist zu beziehen von der Preußischen Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Ritterstraße 50.

unendlich gesteigerten Bedürfnis nach Sprachreinheit entgegenkommen, so müssen wir zunächst damit beginnen, unsere Geschäftsordnung und den sonstigen Dienstbetrieb des Abgeordnetenhauses von überflüssigen Fremdwörtern zu befreien. Diesem Zwecke dient der vorliegende Antrag. — —

— — Friedrich Paulsen spricht einmal von der Fremdwörterei als einem Knechtsverhältnis der deutschen Sprache, das durch zwei Ursachen herbeigeführt sei, durch die Verarmung unserer Sprache und durch den Hochmut der gebildeten Kreise. — — Das gesteigerte Deutschbewußtsein empfindet Fremdwörter als störend. In einem Vortrage hat kürzlich ein wegen seiner tiefen Bildung geschätztes Mitglied dieses Hauses gesagt: „Deutsch reden heißt, daß man von vornherein in der deutschen Sprache lebt. Das ist so etwas, was uns gerade in unserer Gegenwart mit allen Schichten des Volkes zusammenführt. Wir Gebildeten haben mit unsern Fremdwörtern einfach eine Gaunersprache, d. h. wir haben eine Sprache, die wir verstehen; aber wir haben so viele Hemmnisse und Prellböcke für die Zuhörer aufgerichtet, daß sie, wenn sie an ein Fremdwort kommen, einfach stutzen". Gerade deshalb sollten wir Abgeordneten, die wir doch alle auf die Gesamtheit des Volkes einwirken sollen, überflüssige Fremdwörter vermeiden; wir begeben uns sonst eines guten Teils unserer Wirkungsmöglichkeit. — —

Dr. Gottschalk, Abgeordneter (nat.-lib.): — — Die Geschichte der deutschen Sprache ist ein Spiegelbild der politischen Entwicklung Deutschlands. Wir haben uns erst in sehr späten Jahren zu einem Einheitsstaate durchgerungen, und die Folge der unheilvollen Wirrungen in Deutschland ist es gewesen, daß die deutsche Sprache sich nicht die Bedeutung hat verschaffen können, die ihr an und für sich zukam. — —

— — Wir können es also ohne weiteres begrüßen, daß die Anregung gegeben ist, alle Fremdwörter, die in unserer Geschäftsordnung vorkommen und in dem Dienstbetrieb des Hauses sich wiederholen, durch deutsche Worte zu ersetzen —

Dr. Pachnicke, Abgeordneter (fortschr. V.-P.): — — Die deutsche Sprache ist reich, das ist richtig, und das ist unser Stolz. Aber es bedeutet ja eben das Leben der Sprache, daß sie da und dort, wo der eigene Wortvorrat nicht ausreicht, Fremdes übernimmt, selbständig fortbildet und es mit ihrem Geist erfüllt. Also mit der Wurzel alles auszureißen, wird nicht möglich sein; aber überall da das deutsche Wort zu wählen, wo es die Bedeutung des Fremdwortes restlos wiedergibt, das ist richtig, das billigen auch wir, und in diesem Rahmen mag dann die Geschäftsordnungskommission an ihre Arbeit gehen. — —

Der Antrag wird der Geschäftsordnungs-Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen.

Bericht über die Mitgliederversammlung des nordwestdeutschen Forstvereins

am 16. April d. J. in Hannover.

Zur Rechnungslegung und Vornahme der erforderlichen Wahlen des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführers sowie zur Stellungnahme zu geschäftlichen Fragen hielt der nordwestdeutsche Forstverein am Dienstag, dem 16. April 1918, mittags 12 Uhr, im Hotel „Zu den vier Jahreszeiten" in Hannover eine Hauptversammlung ab.

Nach Begrüßung der erschienenen Mitglieder eröffnet der Vorsitzende, Herr Landesforstrat a. D. Geh. Regierungsrat Quaet Faslem, die Versammlung und beginnt mit den geschäftlichen Mitteilungen.

Seit der letzten Hauptversammlung in Lehe im Jahre 1914 sind durch Tod 18, durch andere Umstände 9 Mitglieder ausgeschieden, während 7 Mitglieder inzwischen aufgenommen wurden, so daß sich jetzt eine Mitgliederzahl von 202 ergibt. Zu Ehren der verstorbenen und im Felde gefallenen Mitglieder erheben sich die Anwesenden von ihren Sitzen.

Von der Wahl einer Prüfungskommission zur Prüfung der Vereinsrechnung wird abgesehen und erklärt sich Herr Landeshauptmann v. d. Wense mit zwei anderen Herren auf Vorschlag bereit, die Prüfung der Rechnung sogleich vorzunehmen. Es wird beschlossen, den Beitrag für 1917 niederzuschlagen und die bereits gezahlten Beiträge auf 1918 anzurechnen.

Die Beschlußfassung über die Veranstaltung einer Wanderversammlung in diesem Jahre wird dem Vorstand des Vereins auf Vorschlag des Vorsitzenden überlassen.

Der Vorsitzende, Herr Landesforstrat a. D. Geh. Regierungsrat Quaet Faslem, erklärt, daß er mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand leider nicht mehr in der Lage sei, künftig den Vorsitz im Verein zu führen und bittet ernstlich ihn von den Geschäften vom heutigen Tage ab zu entbinden. Hiervon wird allgemein mit großem Bedauern Kenntnis genommen, jedoch mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Herrn Vorsitzenden dessen Bitte zugestimmt. Herr Geh. Regierungsrat Quaet Faslem bittet alsdann mit allgemeiner Zustimmung den in der Versammlung erschienenen Herrn Königl. Oberpräsidenten Exzellenz Dr. von Richter den Ehrenvorsitz im Verein zu übernehmen. Exzellenz von Richter dankt dem Vorsitzenden für das Anerbieten mit freundlichen Worten und ist gern bereit, den Ehrenvorsitz zu übernehmen.

In einer besonderen Ansprache hebt dann Se. Exzellenz mit beherzigenden Worten das langjährige verdienstvolle Wirken des Herrn Landesforstrats sowohl als Vorsitzender des Vereins, als auch als Chef der Provinzialforstverwaltung warm hervor, und spricht dem verdienstvollen Vorsitzenden für seine weit über die Provinz Hannover hinausreichende anerkannte Förderung der gesamten Forstwirtschaft und Landeskultur im Namen der Provinz Hannover seinen besonderen Dank aus.

Zu seinem Nachfolger schlägt hierauf Herr Geheimrat Quaet Faslem den in der Versammlung erschienenen Herrn Königl. Oberforstmeister Roth-Hannover vor, dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen. Herr Oberforstmeister Roth erklärt sich erfreulicherweise bereit, den Vorsitz zu übernehmen und spricht zugleich seinen Dank für das durch die Wahl ausgedrückte Vertrauen aus.

Als stellvertretender Vorsitzender des Vereins wird alsdann Herr Rittergutsbesitzer Kammerherr Freiherr von Knigge-Leveste auf Vorschlag einstimmig wiedergewählt. Herr Kammerherr von Knigge nimmt die Wahl an.

Gemäß der bei Gründung des Vereins im Jahre 1884 getroffenen Vereinbarung ist das Amt des Schriftführers des nordwestdeutschen

Forstvereins tunlichst durch den jeweiligen leitenden Provinzialforstbeamten bzw. im Anschluß an die Provinzialforstabteilung wahrzunehmen. Es wird deshalb mit Zustimmung des zurzeit mit Dienstgeschäften überlasteten Oberförsters der Landwirtschaftskammer Steffens, welcher seit Ausscheiden des im Herbst 1914 auf dem Felde der Ehre gefallenen Forstassessors Münch die Schriftführung während des Krieges bis zur Neuwahl wahrgenommen hat, auf Vorschlag des Vorsitzenden beschlossen, das Geschäft des Schriftführers nunmehr dem in der Versammlung anwesenden Königl. Oberförster Kom. Landesforstrat Oelkers zu übertragen. Letzterer erklärt sich in dankender Weise bereit, das Amt zu übernehmen.

Herr Oberrendant Osterhagen, welcher bereit ist, die Kassengeschäfte des Vereins weiterzuführen, wird zum Vereinskassenmeister einstimmig wiedergewählt.

Dem Rechte des nordwestdeutschen Forstvereins, Vertreter in den Bezirkseisenbahnrat zu wählen, wird einstimmig durch Wiederwahl der Herren Geh. Regierungsrat Quaet Faslem und Königl. Oberforstmeister Runnebaum-Erfurt entsprochen.

Nach Prüfung der Rechnung erklärt Herr Landeshauptmann v. d. Wense, daß seines Erachtens dem Rechnungsführer vorbehaltlich Beibringung einiger Belege über Hinterlegung von Kapitalien usw. Entlastung erteilt werden könne, womit die Hauptversammlung einverstanden ist.

Herr Geh. Regierungsrat Quaet Faslem schließt alsdann die Versammlung gegen 1 Uhr mittags, indem er den Anwesenden dankt, daß sie trotz der jetzigen bekannten Schwierigkeiten seiner Einladung gefolgt sind.

Hannover, den 17. April 1918.

Steffens, Oberförster der Landwirtschaftskammer.

Aus dem Finanzausschuß und der Kammer der Abgeordneten Bayerns.

Wie in Preußen die Einnahmen aus dem Walde eine Steigerung erfahren haben, so ist dieses auch in Bayern der Fall. Sie haben im Jahre 1917 annähernd 90 Millionen Mark betragen, und es wird damit gerechnet, daß in den Jahren 1918 und 1919 eine weitere Erhöhung von 32 Millionen zu erwarten ist. Die Einnahme aus Holznutzungen wird dem Antrage des Berichterstatters entsprechend von 106210000 ℳ auf 116 Millionen erhöht. Nebennutzungen sollen erfolgen 4782000 ℳ, dem Vorjahre gegenüber ein Mehr von 1622000 ℳ, während der Jagdertrag, der 190000 ℳ beträgt, nur eine Steigerung von 5000 ℳ erfahren hat. Nach den Mitteilungen des Finanzministers von Breunig im Finanzausschuß sollen die Gehaltsverhältnisse der Forstassistenten nach dem Kriege endgültig geregelt werden. aber zunächst 33 ältere Assistenten an ihren bisherigen Amtssitzen zu Förstern befördert werden, wenn sie die Gehaltsstufe 1950 ℳ erreicht haben.

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 27. Februar d. J. hat der liberale Abgeordnete Winsauer befürwortet, daß die Waldbauschulen mit dem Rechte ausgestattet werden möchten, das Zeugnis für den Einjährig Freiwilligen-D enst zu gewähren, und diese Absicht wird auch von anderer Seite unterstützt. Wenn demgegenüber der Herr Minister sich auch nicht ablehnend verhielt, so hat er sich auch nicht gerade zustimmend geäußert. Eine Neuordnung der Waldbauschulen erscheine heute nicht angebracht, nachdem erst eine Änderung stattgefunden habe. Den auf die Verleihung der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst gerichteten Wünschen könne erst dann nähergetreten werden, wenn die Frage der Vorbildung für das gesamte mittlere Beamtentum der Regelung entgegengehe. Die Anregung des Abgeordneten Winsauer, daß die mittleren Forstbeamten statt durch eigene Waldbauschulen, durch die Realschule gehen und ein Jahr Fachbildungsunterricht genießen sollten, findet beim Finanzminister von Breunig keinen Anklang, mit dem Hinwei e darauf, daß die Realschulbildung im Jahre 1915 von den maßgebenden Stellen abgelehnt worden sei und die endgültige Regelung sich nach dem Kriege ergeben müsse. Im übrigen wurde seitens des Herrn Ministers betont, daß dem mittleren Forstpersonal bei der Beförderung zum Reserveoffizier seitens der Verwaltung keinerlei Schwierigkeiten bereitet würden.

Daß die Forstbeamten von der Jagdausübung nicht ausgeschlossen werden möchten, wird vom Abgeordneten Winsauer warm befürwortet, aber von anderer Seite auch darauf hingewiesen, daß man es dem mittleren Forstpersonal nicht so schwer machen möge, eine Jagd zu erhalten, um sie lediglich den höheren Forstbeamten zuzuweisen. Regierungsseitig wird dem entgegengetreten, mit dem Hinweise darauf, daß 40 % aller Jagden an das Jagdschutzpersonal verpachtet seien.

Gegenstand der Besprechung waren in der Kammer der Abgeordneten die Arbeitslöhne für die Forstarbeiter, die in einer vorliegenden Petition als nicht ausreichend dargestellt wurden. Wenn das Staatsministerium die vorliegende Beschwerde als in einzelnen Fällen berechtigt anerkannt hat, so konnte ihr im ganzen doch nicht zugestimmt werden. Ein Vergleich mit den Löhnen der Industriearbeiter sei nicht angängig, weil die Forstarbeiter zum großen Teil unter billigen Verhältnissen lebten und im übrigen die Lohnfestsetzung nicht einheitlich, sondern nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse stattfinden könne. Seitens der Regierung wird die Bereitwilligkeit ausgesprochen, mit den Arbeiterorganisationen zu verhandeln. Als zweckentsprechend wird es jedoch erachtet, daß zwischen Fragen, die nur örtliche Bedeutung haben, und solchen allgemeiner Natur in dem Sinne unterschieden werden müsse, daß erstere zwischen den Forstbehörden und den Arbeiterausschüssen zu erledigen seien, während für die letzteren die Organisationen in Frage kommen. Das Zentrum tritt besonders dafür ein, daß die Arbeiterorganisationen volle Anerkennung finden und die Forstverwaltung den vom Verkehrsministerium für seine Arbeiter zugesagten Landes-Arbeiterausschuß auch für die Forstarbeiter einführe. Unterstützt werden diese Wünsche von den Sozialdemokraten, in Verbindung mit der weiteren Forderung, daß für eine bessere Verpflegung der Arbeiter und für Beschaffung von Schuhzeug gesorgt werde. Staatsminister von Breunig steht den Arbeiterfragen wohlwollend gegenüber, kann aber dem nicht beitreten, daß eine Landes- oder Zentralvertretung der Arbeiter am Platze sei.

Die zoologische Abteilung der forstlichen Versuchsanstalt soll aufgehoben und ihre Aufgaben von dem neu zu gründenden entomologischen Institut übernommen werden, das aus diesem Grunde auch für die Bekämpfung der Forst-

schädlinge organisiert werden soll, die sich unter Mitwirkung der Forstverwaltung vollziehen müsse.

Bei der Streuabgabe soll den Landwirten gegenüber das größte Entgegenkommen gezeigt und die Weidenutzung auf staatlichen Forstgrundstücken im Hochgebirge nach Kräften gefördert werden.

Den Forstberechtigten steht die Regierung wohlwollend gegenüber, weil der volkswirtschaftliche Wert dieser Berechtigungen nicht verkannt werde, wenn auch über ihre Nachteile für die Forstverwaltung ein Zweifel nicht bestehen könne. Eine allgemeine Ablösung solle nicht stattfinden, sondern diese nur dort durchgeführt werden, wo sie im beiderseitigen Interesse liege. Im Jahre 1912 wurden hierfür 845000 M aufgewendet, 1917 jedoch nur 128000 M.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bekanntmachung über die Unpfändbarkeit von Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen.

Vom 2. Mai 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Beihilfen und Zulagen, die aus Anlaß der Kriegsteuerung zu den im § 850 Abs. 1 Nr. 7, 8 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Bezügen bewilligt sind, sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein solcher Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ist der Anspruch auf eine Beihilfe oder Zulage der im § 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtswirksam gepfändet, so verliert die Pfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung des § 1 unzulässig sein würde. Dies gilt entsprechend für eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung.

Berlin, den 2. Mai 1918.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Dr. von Krause.

Verlängerung von Fristen in der Angestelltenversicherung.

Der Bundesrat hat am 28. März eine Verordnung erlassen (R. G. Bl. S. 167), durch deren § 1 die Verlängerung einer Anzahl in dem Versicherungsgesetz für Angestellte (§§ 50 und 201) vorgeschriebener Fristen festgelegt wird, und zwar bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der gegenwärtige Krieg beendigt ist. Somit werden die Fristen hinausgeschoben für die Nachzahlung der rückständigen Beiträge, durch welche die erloschene Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen wieder auflebt, und für den Antrag auf Stundung der rückständigen Beiträge, wenn die Anwartschaft während der Wartezeit erloschen ist (§ 50). Ferner ist die gesetzliche Frist (§ 201) für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die erst nach Ablauf gewisser Fristen entrichtet werden (§ 205) eingeschränkt. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz (§ 209 Abs. 3, § 228 Abs. 2) für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Beiträgen vorschreibt, verlängert, so daß sie nicht vor dem 1. Juli des Kalenderjahres ablaufen, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist. Nach § 4 ist die Rückwirkung für die Fälle des § 3 ausgeschlossen, wenn die Rückerstattungsansprüche am Tage der Verkündigung der Verordnung bereits verjährt sind. Hg.

Konflikt zugunsten eines Gemeindevorstehers, der als Jagdvorsteher auf Anweisung des Landrats dem Pächter der Gemeindejagd die Ausübung des Jagdrechts untersagt hatte.

Urteil des Ober-Verwaltungs-Gerichts vom 25. Februar 1915 I A 42/14. (Abgedr. Entsch. O.-V.-G. Bd. 69 S. 415.) (Schultz Bd. 13 S. 67.)

Die Erhebung des Konfliktes findet statt, wenn gegen einen Beamten wegen einer in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist. Nur wenn der Beamte persönlich in Anspruch genommen wird, ist die Erhebung des Konflikts zulässig, aber nicht dann, wenn diese Inanspruchnahme sich gegen die in ihm verkörperte Partei richtet. Im vorliegenden Falle richtete sich die Klage sachlich nicht gegen den Jagdvorsteher persönlich, sondern gegen die Jagdgenossenschaft und gegen den Jagdvorsteher nur in seiner Eigenschaft als deren gesetzlicher Vertreter, der nach § 16 Abs. 2 der Jagdordnung die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, sowie ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung zu führen hat. Unter diesen Umständen fehlt es an der für den Konflikt unerläßlichen Voraussetzung, daß die Handlung, welche den Gegenstand und Grund der gerichtlichen Verfolgung bildet, dem Beamten persönlich zugerechnet und der daraus hergeleitete Schadenersatzanspruch gegen ihn selbst gerichtet wird. C. B.

Ein Hund wird an demjenigen Orte gehalten, an dem er einem Haushalt als Haustier angehört. Dieser Haushalt braucht nicht notwendigerweise derjenige des Hundehalters selbst zu sein; es kann auch der eines Beauftragten sein.

Urteil des Ober-Verwaltungs-Gerichts vom 2. Mai 1916. (Preuß. Verwalt.-Blatt Bd. 38 S. 70.) (Schultz Bd. 13 S. 251.)

Der an einem anderen Orte wohnende Nachtwächter N. benutzte den Hund der Zuckerfabrik in K., um diese zu bewachen. Der Hund hatte seinen Aufenthalt im Hause des N. und erhielt auch hier sein Futter. N. wurde von der Hundesteuer befreit, weil nicht er, sondern die Zuckerfabrik K. den Hund „halte". Die Zuckerfabrik, zur Hundesteuer herangezogen, erhob nach Zurückweisung ihres Einspruches die Klage beim Bezirksausschuß, der ihn auch von der geforderten Abgabe freistellte. Das Oberverwaltungsgericht weist auf-

seine Entscheidung vom 4. Mai 1911 — VII. C. 523/10 — (Entsch. Bd. 59, Seite 107), wo ausgesprochen wird, daß derjenige den Hund hält, welcher ihn in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb (im weitesten Sinne) eingestellt hat, um ihn seinen Zwecken dienstbar zu machen, oder das auch durch seine Haushaltsangehörigen oder Wirtschaftsgehilfen. Dementsprechend wird der Hund nicht von N., sondern von der Zuckerfabrik K. gehalten, weil seine Dienste ausschließlich in deren Wirtschaftsbetrieb Verwendung finden. Hier handelt es sich darum, an welchem Orte der Hund gehalten wird, was in einem gleichliegenden Falle (Entscheidung vom 17. II. 14 — II. C. 221. 13. Entsch. Bd. 66 S. 157) dahin entschieden wurde, daß ein Hund an dem Orte gehalten wird, an dem ihm Unterkunft — in der Regel auch seine Nahrung — gewährt wird, an dem er einen Haushalt als Haustier angehört. Dieser Haushalt braucht nicht der des Hundehalters zu sein.

Deshalb mußte die Zuckerfabrik als steuerpflichtig erachtet werden, weil der von ihr gehaltene Hund dem Haushalte des N. zugehört, dort Unterkunft und Futter empfängt. E. B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Dringende Bitte an unsere Mitarbeiter.** In letzter Zeit sind uns wiederholt Artikel, Berichte und kleine Mitteilungen für unser Blatt eingeschickt, die, ohne daß wir davon Nachricht hatten, gleichzeitig auch anderen forstlichen Blättern zur Veröffentlichung übergeben worden waren. Dadurch haben sich in mehreren Fällen Unzuträglichkeiten ergeben. Wir bitten unseren sehr verehrten Mitarbeiterkreis, uns, literarischen Gebräuchen folgend, in allen Fällen, in denen er uns Artikel für unser Blatt nicht allein zur Veröffentlichung übergeben will, das ausdrücklich zu bemerken. Gleichzeitig teilen wir mit, daß wir, wie bisher, das Bestreben haben, nur Artikel zu veröffentlichen, die allein in der „Deutschen Forst-Zeitung" und nicht auch noch an anderer Stelle erscheinen. Wir geben zu, daß Ausnahmefälle ein anderes Verfahren angebracht erscheinen lassen können, dann aber müssen wir vorher darüber unterrichtet sein, um selbst zu entscheiden, ob ein Abdruck an verschiedenen Stellen tatsächlich ein Bedürfnis für die Allgemeinheit ist sowie den Interessen und dem Ansehen unseres Blattes entspricht.

Daß wir, bestehenden Gebräuchen folgend, schon seit Jahren nur die uns anvertrauten Aufsätze honorieren, die allein in der „Deutschen Forst-Zeitung" erscheinen, wird in den allgemeinen Honorarbedingungen unter dem Titel in jeder Nummer bekanntgegeben.

Die Schriftleitung.

— **Oberforstmeister Dr. Laspeyres** in Berlin, bisher Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist zum Landforstmeister mit dem Range der Räte dritter Klasse und vortragenden Rat im Ministerium ernannt worden.

— **Landforstmeister Reuß †.** Am 22. April ist der hochverdiente, langjährige Leiter der Staatsforsten des Herzogtums Anhalt, Landforstmeister Carl Reuß, im Alter von 73 Jahren gestorben. Reuß war vor seiner Berufung in den anhaltinischen Staatsdienst (1893) Oberförster der Stadt Goslar gewesen. Der Entschlafene hat für die Wirtschaft der anhaltinischen Staatsforsten durch die von ihm persönlich durchgeführte Forsteinrichtung, welche in den Harzrevieren auch mit der Legung von Wegenetzen verbunden war, eine neue Grundlage geschaffen und ihre Fläche durch Ankauf um mehr als 3000 ha vergrößert. Hervorzuheben ist namentlich sein Bestreben, die Waldungen, soweit dieses ohne Schädigung der forstlichen Angelegenheiten möglich war, auch für die allgemeinen Interessen des Landes nutzbar zu machen. Mit gutem Erfolge hat er das Muffelwild in die anhaltinischen Harzreviere eingeführt.

— **Oberforstmeister Graßhoff †.** Willy Adolf Hermann Graßhoff, geboren am 14. Juni 1863 zu Grashof bei Schönebeck a. E. als Sohn des Hauptmanns a. D. und Ziegeleibesitzers Gustav Graßhoff, ist nach Ableistung seiner einjährigen Militärdienstpflicht beim Garde-Schützen-Bataillon in das Reitende Feldjägerkorps (im Jahre 1884) eingetreten, hat die forstlichen Prüfungen in den Jahren 1887 und 1890 bestanden, wurde vom 1. November 1892 ab als Assistent des Oberförsters in Zehdenick beschäftigt und im Jahre 1896 zum Oberförster ernannt. Als solcher hat er vom 1. April 1896 bis zum 1. Juli 1900 die Oberförsterei Bremervörde und von letzterem Tage ab bis zum 1. April 1906 die Oberförsterei Tornau verwaltet. Am 29. Januar 1906 zum Regierungs- und Forstrat befördert, wurde ihm die Forstinspektion Marienwerder-Hammerstein vom 1. April 1906 ab übertragen. Durch Allerhöchste Bestallung vom 10. Juni 1914 zum Oberforstmeister mit dem Range der Oberregierungsräte ernannt, wurde er als solcher der Regierung in Köslin überwiesen. Bei Ausbruch des Krieges trat er zum Heeresdienst ein, aus dem er unter dem 15. Juni 1917 zwecks Wiederverwendung in seinem Zivilberuf entlassen wurde. Seit dem 1. Oktober 1917 hat er die Oberforstmeisterstelle in Köslin verwaltet. Am 22. April 1918 ist er gestorben. Er besaß die Landwehrdienstauszeichnung I. Klasse und das Eiserne Kreuz II. Klasse.

— **Fünfzigjähriges Jubiläum der Königlichen Forstakademie Hannoversch-Münden.** Am 27. April dieses Jahres konnte die Königliche Forstakademie Hannoversch-Münden auf den Tag ihres fünfzigjährigen Bestehens zurückblicken. Die Stadt Münden hat aus Anlaß des Jubiläums 10000 ℳ gestiftet, deren Zinsen zu Stipendienzwecken für Forstakademiker dienen sollen, solange Münden der Sitz der Akademie ist.

— **Das Personal-Verzeichnis der Königl. Sächsischen Staatsforstverwaltung auf das Jahr 1918** ist soeben im Verlage von C. Heinrich, Dresden-N. 6, erschienen. Es ist auch in diesem Jahre nach Forstbezirken mit den Revieren eingeteilt und enthält alle dazugehörigen Beamten. Es bringt ferner das Personal der Forsteinrichtungsanstalt zu Dresden, die Forstakademie zu Tharandt mit Professoren, Beamten und Dienstpersonal, die forstliche Versuchsanstalt zu Tharandt, die Prüfungskommissionen für den höheren und niederen

Staatsforstdienst, auch sind die Forstassessoren und Referendare sowie die Försterkandidaten darin enthalten. Der Anhang enthält Rangerhöhungen, Ordensverleihungen, Pensionierungen, Sterbefälle im Dienst sowie fürs Vaterland, Versetzungen, Beförderungen und Anstellungen von Beamten u. a. m. Neu ist die Angabe von Fernsprechanschlüssen und der Bank- und Postscheckkonten der Oberforstmeistereien, Revierverwaltungen und Forstrentämter. Der Preis des empfehlenswerten Buches ist bei freier Zusendung 1 M 80 Pf.

Forstwirtschaft.

— Zur Harzarbeit. In den Vorjahren hat sich herausgestellt, daß über die Ränder der Lache nicht unerhebliche Harzmengen überliefen und damit verloren gingen. Der Grund lag einmal in der ursprünglich gewählten, fehlerhaften Form, die nach oben breiter wurde, dann aber an dem Umstand, daß nicht die Senkrechte eingehalten wurde. Bei dem Fischgräten-Verfahren wird sich jede Abweichung von der Senkrechten noch mehr rächen, und der Verlust an Harz wird vielleicht bei der geringen Tiefe der Mittelrinne noch fühlbarer werden. Es erscheint also erforderlich, die Senkrechte genau festzulegen und einzuhalten. Mit dem vorgeschlagenen Lot kann das nicht gemacht werden, denn das Lot schwankt bei starkem Winde erheblich, beruhigt sich nur schwer, und an seinem Faden kann keine Linie gezogen werden. Hier ist folgendes Verfahren als sicher, praktisch und billig ausgeprobt: Die erforderlichen Geräte hat jeder Bauhandwerker. Es werden gebraucht: 1. Setzwage mit querliegender Libelle; 2. eine anderthalbmeterlange, etwas biegsame Maurerlatte; 3. ein Zimmermannsbleistift. Das Verfahren ist folgendes: Der Arbeiter stellt die Maurerlatte mit der linken Hand senkrecht an den geröteten Stamm an der Stelle, die etwa die Mitte der Rötung ist; er drückt die Latte mit der linken Fußspitze unten an den Stamm an und legt nun mit der rechten Hand die Setzwage an die Latte. In der linken Hand hat er, wie oben gesagt, die Maurerlatte, und er folgt nun, vorwärts- oder zurückrückend, der Setzwage so lange, bis die Libelle einspielt. Jetzt setzt er die Setzwage mit der rechten Hand an den Stamm, nimmt den Bleistift und zeichnet an der Maurerlatte, die er scharf an den geröteten Stamm andrückt, die Senkrechte mit dem Bleistift wie an einem Lineal an der Maurerlatte von oben nach unten vor.

Colpin (Mark). Naumann.

— Zum Numerieren des Holzes. Farbe ist teuer, Spiritus ist nicht zu haben, so muß man sich auf andere Art helfen. Seit 30 Jahren numeriere ich mit einer blaugrünen Kreide, die von der Firma E. G. Habichs Söhne in Veckerhagen a. d. Weser angefertigt wird. Diese Kreide ist so dauerhaft, daß die Aufschrift einer Schonungstafel noch nach acht Jahren deutlich zu lesen war; bei trockenem Wetter aufgetragen, ist kein Vergang in der Farbe. Es kommt freilich darauf an, daß der Nummerschreiber über eine einigermaßen ansehnliche Fertigkeit seines rechten „Vorderlaufes“ verfügt. Nebenbei ist die Kreide, die in bequemen, handlichen Stangen angefertigt und in soliden Schachteln verpackt wird, sehr billig; für 1,20 M kann man einen Einschlag von 5000 fm Derb- nebst Reiserholz mit Nummern versehen.

Königl. Hegemeister Stecher.

— Rüsselkäfervertilgung. Gleichzeitig mit dem ersten Buchenlaub erscheint wieder der große, braune Rüsselkäfer, und der Forstmann sucht ihn zu vertilgen, bevor er größeren Schaden anrichten kann in den jungen Nadelholzkulturen. Mein Bezirk und dessen Umgebung ist nun ein wahres Paradies für den Käfer, weil Nadelholzbestände und -gruppen, besonders Fichten und Laubholz, miteinander wechseln und dem Nadelholz meist die trockenen, mit anmoorigem Humus bedeckten Sandhügel zugewiesen sind. Auf diesen wird die Fichte immer leicht vom Winde geworfen, es finden deshalb fortwährend Aufarbeitungen des Holzes statt, wodurch der große, braune Rüsselkäfer immer wieder angelockt wird. Wo der Käfer nicht niederzuhalten ist, bleibt nur Schlagruhe übrig, um auf größeren Nadelholz-Abtriebsflächen die Kultur mit Kiefern- oder Fichtenarten ohne größeren Fraßschaden durchführen zu können. In fast allen Lehrbüchern werden gegen den Käfer nur Vertilgungsmaßregeln in den ausgeführten Kulturen empfohlen. Ich kam aber auf den Gedanken, den Schädling schon vor Ausführung der Kultur wegzufangen, oder mit anderen Worten, ihn auf den noch nicht besäten oder bepflanzten frischen Nadelholz-Schlagflächen zu vertilgen. Zu diesem Zweck legte ich auf einer großen Fichtenabtriebsfläche vom Februar/März 1903 Anfang Mai desselben Jahres einige saftige Fichten-Fangkloben auf bevorzugten, warmen Lagen aus und war mit dem alten Holzhauermeister, der dies für Unsinn hielt, ganz erstaunt, als alle Kloben einige Tage später mit großen, braunen Rüsselkäfern dicht besetzt waren; unter einer Klobe fanden wir 86 Käfer. Seitdem lege ich meine Kiefern- oder Fichten-Fangscheite fast alle in den frischen Nadelholzschlägen aus und nur selten in den Kulturen, dann aber an den Rändern derselben, und der Käfer richtet keinen nennenswerten Schaden mehr an. Ich bin zu der Überzeugung gelangt, daß der große, braune Rüsselkäfer durch die in der Kultur ausgelegten saftigen Fangkloben nur angelockt wird. Umgekehrt wird er durch die Kloben auf der frischen Schlagfläche aus einer Kultur, welche an einem frischen Nadelholzschlag grenzt, aus ersterer dadurch mehr ferngehalten. Einige Kiefernparzellen liegen von meinem Bezirk so weit ab, daß der Käfer nicht zufliegen kann, und in den umliegenden Privatwaldungen fängt der Bauer auf meine Veranlassung (es bedurfte vieler Anregung) den Schädling, ebenso wie ich, weg. Es wurde vor einigen Jahren beobachtet, daß die großen braunen Rüsselkäfer so zahlreich wie Ameisen über die Chaussee liefen, welche ältere Kiefernschläge von frischen trennte. Beim Schälen von Fichtenrinde sah ich auch häufig Käfer auf den entrindeten Stämmen, und wo die Fangkloben gespalten wurden, findet man in den ersten Tagen nach dieser Arbeit immer Käfer, mitunter in überraschend großer Anzahl. Ferner machte ich die Beobachtung, daß die Käfer nicht allein Anfang Mai und Ende August, sondern auch wie die Bienen im blühenden Klee, plötzlich mitten im Sommer auf den frischen Schlagflächen erschienen. Die Sitka- und Douglasfichten scheinen für den Käfer wahre Leckerbissen zu sein, während er die Tannen

und amerikanischen Weißfichten verschmäht. Wer macht es nach?

Elsdorf, Oberförsterei Rendsburg.

Th. Schulze, Königl. Hegemeister.

Waldbrände.

Königliche Oberförsterei Fritzen, Forstbezirk Grenz, Kurische Nehrung. Am 20. April entstand durch Fischer, die sich am Haffrande ein Feuer zur Erwärmung angezündet hatten, ein Waldbrand, der sich bei heftigem Ostwind rasch verbreitete und ohne rechtzeitiges Eingreifen der Löschmannschaften leicht größeren Umfang hätte annehmen können. Es brannte auf 2 ha die Bodendecke unter 60 Jahre altem Fichtenbestand aus; der Bestand dürfte nicht geschädigt sein. Am 27. April entstand ein zweites Feuer, bei dem 0,10 ha 80jährige Kiefernhölzer und 18 rm aufgearbeitetes Holz zerstört wurden. Dieser Brand entstand durch Überfliegen von Feuer, daß über der Grenze unachtsamerweise bei der Wiesenmelioration angelegt war. Auch hier konnte leicht größeres Unglück entstehen, wenn die in der Nachbarschaft arbeitenden Leute nicht sofort eingegriffen hätten. Der Schaden dieses Feuers wird auf 500 M geschätzt.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 56. **Berufswechsel eines Forstversorgungsberechtigten.** Ein forstversorgungsberechtigter Anwärter dient aktiv 13 Jahre, ist bei einer Königlichen Regierung bereits notiert, möchte aber nach Friedensschluß zu einer anderen Zivilbehörde übertreten. Wie hat derselbe sich zu verhalten, um vorläufig sich seine Ansprüche auf Forstversorgung zu sichern. Kann ein Urlaub, wo und auf welche Zeitdauer, angetragen werden, um nicht der wohl sicher nach dem Kriege erfolgenden Einberufung durch die Forstverwaltung Folge leisten zu müssen? Die Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung usw. geben über diese Fragen in bezug auf Inhaber des Forstversorgungsscheins keine genaue Auskunft. M., Hegemeister.

Antwort: Wie aus § 33, 3 und § 35, 1a der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 hervorgeht, ist ein forstversorgungsberechtigter Anwärter, der dem Stande der aktiven Oberjäger angehört, seiner Ansprüche verlustig zu erklären, wenn er dem zweiten Angebot zur Anstellung auf einer etatsmäßigen Försterstelle der Staatsforstverwaltung nicht Folge leistet. Sobald der Anwärter vom Militär entlassen ist, muß er jede ihm angebotene Beschäftigung im Staatsforstdienste antreten, auch wenn eine Anstellung auf einer etatsmäßigen Försterstelle vorläufig damit nicht verbunden ist. Es wird dem Anwärter, der einen andern Beruf ergreifen will und vom Militär ausscheidet, daher nur dann glücken, sich die Ansprüche für den Staatsforstdienst zu erhalten, wenn die Regierung, bei der er notiert ist, die Einberufung vorläufig hinausschiebt. Ob und auf wie lange Zeit die Regierung die Einberufung in den Staatsforstdienst hinausschieben kann, kann hier nicht beurteilt werden. Jedenfalls muß der Anwärter ein entsprechendes Gesuch an die Regierung richten und seine Gründe darlegen. Mit Rücksicht auf die große Zahl der Anwärter werden ihm wohl keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Anfrage Nr. 57. **Versetzung von Oberjägern und Jägern der Klasse A des Friedensstandes zu anderen Truppenteilen.** Kann mein Sohn als Oberjäger der Klasse A des Friedensstandes zu einem Infanterie-Regiment versetzt werden? Meines Wissens gibt es eine Verfügung, daß gelernte Jäger nur vorübergehend bei einem andern Truppenteil, als bei einem Jäger-Bataillon, beschäftigt werden können.

P., Königl. Hegemeister.

Antwort: Ihr Sohn kann, wenn es militärische Interessen erfordern, zu einem Infanterie-Truppenteil versetzt werden. Diese Versetzung gilt dann aber nur als „vorübergehende Überweisung“, denn er bleibt nach wie vor Oberjäger der Klasse A des Friedensstandes des Jäger-Bataillons, dem er von der Inspektion überwiesen wurde. Die Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie hat unterm 15. August 1916 eine Verfügung an die Jäger-Ersatzbataillone erlassen, nach welcher die Abgabe von Oberjägern und Jägern der Klasse A des Friedensstandes an andere als Jäger-(Schützen-)Truppenteile möglichst vermieden werden soll. Erfordert es aber das militärische Interesse, daß die Abgabe doch stattfinden muß, dann gilt sie nur „als vorübergehende Überweisung“. Den betreffenden Oberjägern (bzw. Jägern) ist aufzugeben, bei der Demobilmachung oder auch schon bei vorzeitigem Verlassen der Front infolge Verwundung, Erkrankung usw. die Rücküberweisung zum eigenen Jäger-Truppenteil unter Berufung auf die militär-forstlichen Bestimmungen bei ihren vorgesetzten Dienststellen zu beantragen. Die militärische Dienstzeit bei einem Infanterie- usw. Truppenteil rechnet dem Oberjäger (bzw. Jäger) so, als wenn er sie beim Jägertruppenteil abgeleistet hätte.

Anfrage Nr. 58. **Kriegsbeihilfe und Teuerungszulage.** Ich bin als Gemeindewaldwärter der Gemeinden K., R. und B. auf Lebenszeit angestellt. Die drei Gemeinden haben beschlossen, den Beamten die Kriegsbeihilfe und Teuerungszulagen nach den Sätzen der Staatsbeamten zu zahlen. Mein Gehalt ist nach der Flächengröße auf die drei Gemeinden verteilt. Die Gemeinden B. und R. zahlen mir auch die auf ihrer Flächengröße entfallenden Zulagen. K. weigert sich. Außer meinem Gemeindegehalt beziehe ich noch 670 M von der Beförsterung von fünf Privatwaldungen. Die Genehmigung hierzu ist mir von der Kgl. Regierung zu A. unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt. Meine Frage geht nun dahin, ob die Gemeinde K. berechtigt ist, bei der Zumessung der Zulagen, die doch nach Beschluß des Gemeinderates allen Gemeindebeamten gezahlt werden sollen, auf Grund der Einnahmen aus dem Privatforstschutz zu kürzen. K. will seinen Teil im Verhältnis zu meinem Gesamteinkommen zahlen. Gemeindewaldwärter O. in K.

Antwort: Wenn der Gemeinderat beschlossen hat, daß allen Beamten die Zulagen nach den für die Staatsforstbeamten geltenden Grundsätzen zu zahlen sind, so darf diesem Beschlusse entgegen hinsichtlich Ihrer Person keine Ausnahme gemacht werden. Wir raten Ihnen zunächst, dem Regierungs-

Präsidenten den Beschluß des Gemeinderats zu überreichen und im Anschluß daran darum zu bitten, daß er die Auszahlung des auf die Gemeinde K. entfallenden Anteiles veranlassen möge. Einen etwa ablehnenden Bescheid bitten wir uns mitzuteilen.

Anfrage Nr. 59. **Tantieme als Einkommen im Sinne des § 66 Reichsmilitärgesetzes.** Als etatmäßig und festangestellter Forstbeamter einer preußischen Kommune — seit dem ersten Mobilmachungstag zum Kriegsdienst eingezogen — bezog ich außer meinem festen Gehalt noch eine Holzeinschlagstantieme, welche jährlich zwischen 800 bis 1000 *M* schwankte, aber nur mit 450 *M* pensionsberechtigt ist. Im Falle eines Nichteinschlages muß mir vertragsmäßig der zum Pensionswert gerechnete Betrag von 450 *M* gezahlt werden. Die Stadt zahlt mir während des Krieges das Gehalt und 450 *M* Holzeinschlagstantieme. Habe ich nach § 66 des Reichs-Militär-Gesetzes Anspruch auf volle Auszahlung der Holzeinschlagstantieme? K. O.

Antwort: Unter den vorliegenden Voraussetzungen ist Ihre Tantieme persönliches Diensteinkommen, das an sich gezahlt werden muß. Es ist seiner Natur nach aber steigend und fallend und aus diesem Grunde haben Sie nur Anspruch auf den pensionsfähigen Betrag. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien **Siegen, Hainchen, Hilchenbach, Ewig** und **Bilstein** mit dem Amtssitz in Siegen (Arnsberg) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20. Mai eingehen.

Forstaufseherstelle Birkenwerder (mit Dienstwohnung), Oberf. Oranienburg (Potsdam), ist zum 1. August neu zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 6. Juni eingehen.

Försterstelle zu Gricklauken, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 9,2 ha Acker und 9,4 ha Wiesen. Die Schule ist in Maszuiken. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 1. Juni an die Kgl. Regierung in Gumbinnen einzureichen.

Försterstelle Plantagenhaus, Oberf. Potsdam (Potsdam), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Nach Regulierung verbleiben der Stelle voraussichtlich 4 ha nutzbares Dienstland. Nutzungsgeld 70 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 150 Mk., Stellenzulage 150 Mk. Meldefrist bis 30 Mai.

Försterstelle Rothemühl, Oberf. Rothemühl (Stettin), ist zum 1. August oder später zu besetzen.

Försterstelle Sonnenburg, Oberf. Freienwalde (Potsdam), ist zum 1. August neu zu besetzen. Nach Regulierung verbleiben der Stelle 10 ha nutzbares Dienstland. Nutzungsgeld rund 270 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 200 Mk., keine Stellenzulage. Meldefrist bis 30. Mai.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Meyer, Regierungssekretär in Magdeburg, Sekretariat der Forstverwaltung, ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen.

Gemeinhardt, Forstaufseher in Günterhof, Oberf. Schönlanke, ist vom 1. Mai ab nach Podanin, Oberf. Podanin (Bromberg), versetzt.

Kroll, Förster o. R. zu Gricklauken, Oberf. Neu-Lubonen, ist vom 1. Juli ab auf die Forstaufseherstelle Neuhof-Kassigkehmen, Oberf. Schmalleningken (Gumbinnen), versetzt.

Pachmann, Förster o. R. in Massin, Oberf. Massin, ist vom 1 Juli ab zum Förster m. R. in Zanzhausen, Oberf. Wildenow (Frankfurt a. O.), ernannt.

Pielmann, Hegemeister in Steinbinde (Grünau), Oberf. Grunau-Dahme (Potsdam), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Die planmäßige Försterstelle m. R. Steinbinde (Grünau), Oberf. Grunau-Dahme (Potsdam), wird als solche vom 1. Juli ab eingezogen.

Königreich Württemberg.

Wetzel, städt. Forstrat in Stuttgart, ist nach mehr als 47jähriger Dienstzeit Anfang April in den Ruhestand getreten.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Roezel, Kgl. Forstmeister in Fischbach, **Jerichow,** Kgl. Hegemeister in Camphausen, **Klös,** Kgl. Förster. Forsthaus Neuhaus, sämtl. Oberf. Fischbach (Trier); **Reverey,** Kgl. Hegemeister in Hämelschenburg, Oberf. Grohnde.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant d. L. 1. Aufgebots wurde befördert:

Klecha, Kgl. Förster aus Letzlingen, ehem. Feldwebel beim 10. Jäger-Batl.

Vereinszeitung.

Deutscher Forstverein.

Erklärung.

Betreff: Die Aufstellung der „Holzwelt" als Organ des Deutschen Forstvereins.

Die Nummern 14 bis 16 der „Silva" enthalten Artikel, in welchen die Bestellung der „Holzwelt" als Organ des Deutschen Forstvereins einer Kritik unterzogen wird. Der Vorstand des Deutschen Forstvereins erklärt hierzu folgendes:

Es wird allseitig zugegeben werden, daß die bisherigen „Mitteilungen des Deutschen Forstvereins" ihrem Zweck nicht vollkommen entsprochen haben; ihre Weiterführung war auch nicht möglich, weil der Verlag sich nicht zu einem Vertragsabschluß herbeiließ. Der Vorstand ist sich nicht im Zweifel, daß ein wöchentlich erscheinendes, selbständiges Vereinsblatt die beste Lösung wäre. Für die Einrichtung eines solchen fehlen zurzeit, wie in Erfurt der Vorsitzende der Satzungskommission, das nunmehrige Vorstandsmitglied, Regierungsdirektor Dr. Wappes, des näheren darlegte, die Mittel und die Kräfte. Die „Silva" als Vereinsorgan zu wählen, hinderte der Preis; der Haushaltsplan konnte ohnehin nur mit Mühe ins Gleichgewicht gebracht werden. Andererseits trat jedoch der lebhafte Wunsch der waldbesitzenden Mit-

glieder zutage, vom Verein ein über die Marktlage rasch und gut unterrichtendes Blatt zu erhalten. In Berücksichtigung all dieser Verhältnisse kam deshalb der Vorstand im Zusammenwirken mit dem in Erfurt gewählten Ausschuß bei seiner letzten Sitzung in Cassel zu dem Beschluß, mit dem Verlag Ullstein über die Einlegung von selbständigen Mitteilungen in die „Holzwelt" in Verbindung zu treten. Der im Verfolg dieses Beschlusses aufgestellte Vertrag geht auf zwei Jahre und enthält die Bestimmung:

„Die „Forstlichen Mitteilungen" sind in ihrem redaktionellen Charakter durch die Ziele des Deutschen Forstvereins festgelegt."

Der selbständige Charakter der Einlage wurde bei den Verhandlungen nachdrücklich hervorgehoben.

Es bedarf wohl keiner besonderen Betonung, daß für den obenerwähnten Beschluß ausschließlich sachliche Gründe maßgebend gewesen sind.

Der Vorstand des Deutschen Forstvereins.
J. A.: v. Bassewitz.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.



Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 M.

In den Verein ist aufgenommen vom 1. Januar 1918 ab:

4237 a **Brocks**, Hegemeister in Rotenkirchen bei Edemissen, Bez. Hildesheim.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Wiesbaden. Es gingen ferner ein: Betzel 5 M, Capito 10 M, Diehl 5 M, Heddesheimer 5 M, Hemmes 5 M, Köhne 5 M, Kohwald 5 M, Mette 5 M, Neie 5 M, Steubing 10 M, Thielmann 5 M, Ubach 3 M, Weniger 5 M, Weimer 5 M, Wilhelm 5 M. Zus. 83 M. Der Schatzm. Hommes-Homburg.

Bezirksgruppe Liegnitz. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Hoyerswerda: Blankenburg 3 M, Dommel 3 M, Grützner 3 M, Hoffmann 2 M, Kaltenbach 3 M, Klammer 3 M, Prenzel 3 M, Schimmer 3 M, Waidner 3 M. Welzel 3 M, Winkler 3 M. Zus. 32 M. Der Schatzm. Waidner-Schwarzlugk.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 63603,48 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Betrifft „Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände".

Den verehrlichen Mitgliedern zur Nachricht, daß der Verein sich der „Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände" angeschlossen hat. Den Bezirks- und Ortsgruppenvorständen ist die satzungsgemäße Pflicht auferlegt, das Organ der Interessengemeinschaft, „Die Gemeinschaft", zu beziehen. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 M ausschließlich Bestellgeld.

Der Vorsitzender Bernstorff, Nienstedt.

Betrifft Schülerheim Konitz.

Im Schülerheim Konitz (Bez. Marienwerder) sind noch acht bis zehn Plätze für Schüler frei. Es wird um Anmeldungen bis 31. Mai ersucht, andernfalls der Vorstand der Aufnahme auch anderer Kinder nähertreten wird. Anmeldungen sind zu richten an Hegemeister Seefeldt in Hainchen bei Gorzno.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Gumbinnen. Am Sonnabend, dem 25. Mai d. J., mittags 12½ Uhr, findet in Tilsit im Hotel „Deutsches Haus" eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Kassenprüfung; 2. Die Beitragserhöhung; 3. Zum Beitritt des Vereins zur Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände; 4. Wahl eines Vertreters und eines Stellvertreters für 1918; 5. Verschiedenes, darunter Anträge für Berlin. Sieg, stellvertretender Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Cassel (Regbz. Cassel). Bezugnehmend auf die am 25. Mai d. J. stattfindende Bezirksgruppenversammlung findet am gleichen Tage, vormittags 11 Uhr, eine Zusammenkunft der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: Vorbesprechung der Tagesordnung der Bezirksgruppe.

Der Vorstand.

Berichte.

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). Nach Eröffnung der Versammlung vom 21. April wurde das Andenken des verstorbenen Mitgliedes Hegemeisters Fabig durch Erheben von den Plätzen geehrt. Erledigung der Tagesordnung wie folgt: 1. Die Aufnahme von Großstadtbeamtenkindern, besonders von Forstwaisen, wurde erneut anempfohlen. Die teilweise zu beengten und zu kleinen Dienstwohnungen, ferner die großen Verpflegungsschwierigkeiten, besonders der Kollegen, welche nicht Selbstversorger sind, bilden vielfach den Grund der Unmöglichkeit zur Aufnahme. 2. Es wurde freudig begrüßt, daß unser Verein die Angliederung an die Deutsche Beamtenvereinigung in die Wege geleitet hat, weil hierdurch unsere Interessenvertretung eine recht gute werden wird. 3. Nach Besprechung der triftigen Gründe, welche notgedrungen zu einer Erhöhung der Vereinsbeiträge zwingen, wurde beschlossen, jährliche Beiträge wie folgt zu zahlen: a) Hauptverein 13 M, b) Krankenkassen-Beihilfekasse 6 M, ausschließlich derjenigen, welche noch Mitglieder der Krankenkasse des „alten Vereins" sind, c) Kriegsspende 3 M, d) Jägerheim Marburg 1 M, e) Forstwaisenverein 2 M. Zukünftige halbjährliche Zahlung der Beiträge. 4. Zum Schriftführer wurde Förster Smy in Altbiebersdorf gewählt, welcher die Wahl annahm. 5. Folgender Antrag wurde gestellt: Falls der Förster gezwungen wird, die Dienstländereien in der früheren Größe wieder selbst bewirtschaften zu müssen, so sind die Wohnungen derartig auszubauen, daß dieselben auch für das benötigte Gesinde vorschriftsmäßige Wohnräume aufweisen. Der Vorstand.



Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bartlau, Franz, Privatförster, Sehmen bei Schönbruch.
Gerz, Karl, Förster, Ensen bei Cöln.
Neumann, Erich, Gemeindeförster, Kaysersberg, Ober-Elsaß.
Petri, August, Forstgehilfe, zzt. Oberjäger im Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8.
Stoll, Max, Forstgehilfe, Berlin SO 16, Schäferstr. 6.

Besondere Zuwendungen.

- **Spende** des Herrn Unteroffiziers Brockschmidt im Felde 4,70 M
- **Honorar,** überwiesen von Herrn Kirchhoff in Braunschweig 5,45 „
- **Spende** des Herrn Revierförsters Möllenhof in Kunersdorf für eine im Briefkasten der „Deutschen Forst-Zeitung" erteilte Auskunft 3,— „
- **Sühnegeld** für Unterstützung von Kriegswaisen; eingesandt von Herrn Oberförster Smeddinck in Brenken 50,— „
- **Gesammelt** zur Unterstützung von Hinterbliebenen im Kriege gefallener deutscher Forstleute; eingesandt von Herrn Sergeant W. Uphoff im Felde 30,— „
- **Ostergabe** für Hinterbliebene gefallener Grünröcke; eingesandt von Herrn Krim.-Kommissar, Leutnant d. S. Wennrich, zzt. Friedrichsort 10,— „
- **Erlös** für eingesandtes altes Blei, zur Linderung von Kriegsnot 12,— „
- **Für** die dritte Ablieferung von Altmetall aus eingesandten Patronenhülsen usw. an die Kreissammelstelle Neudamm für Kriegsmetall (106,78 kg); zugunsten der Linderung von Kriegsnot 119,12 „

Summa 234,27 M

Im Monat April 1918 sind eingegangen:
a) an Mitgliederbeiträgen . . . . 391,— M
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . 346,22 „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 24003,96 M erreicht. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Neudamm, den 4. Mai 1918.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Verein für Privatforstbeamte Deutschlands 1903

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Ferienkinder!

In den letzten Wochen sind etwa 2000 Briefe an unsere Vereinsmitglieder und auch an viele andere Forstbeamte versandt worden, und jedem lag als erstes ein Aufruf mit der Bitte bei, sich zur Aufnahme eines Ferienkindes aus den großstädtischen Beamtenkreisen bereitfinden zu lassen. Ein beiliegender Fragebogen durfte nur ausgefüllt und an den Unterzeichneten abgesandt werden. Große Hoffnungen wurde auf dieses Liebeswerk gesetzt, und die Wirklichkeit? — Recht beschämend eigentlich. Von den ganzen 2000 hinausgesandten Fragebogen sind glücklich 9 hier eingegangen, und 5 Knaben und 5 Mädchen werden im ganzen von den zweitausend Privatforstbeamten aufgenommen! Sollte das wirklich alles sein; sollte der Appell an das Herz der deutschen Försterfrauen nur diesen geringen Erfolg gehabt haben? Das glaube ich nicht, viel eher glaube ich, daß sehr viele Vereinsmitglieder die „Forst-Zeitung" No. 13 vom 31. März d. J. wieder einmal sehr flüchtig und den als Drucksache ins Haus gesandten Aufruf vielleicht gar nicht gelesen haben, und daß wiederum viele von denen, die ihn lasen, sofort sagten, gut, das machen wir — aber morgen; und bei diesem „morgen" ist es denn auch geblieben. Solche guten Vorsätze soll man nicht auf morgen verschieben, sonst bleiben sie in der Regel unausgeführt. Manch einer wird vielleicht auch gesagt haben: „Da werden sich ja so viele melden, daß es auf mich gar nicht ankommt." Wir sehen es aber auch hier; es kommt, wie bei der Kriegsanleihe, auf **jeden** an, und daher möchte ich noch einmal **jedes unserer Vereinsmitglieder** an das Vergessene und Unterlassene erinnern. Neue Fragebogen für etwa verworfene liefert die Geschäftsstelle der „Deutsche Forst-Zeitung" sofort.

Lassen wir unsern großen Verein in seinen Leistungen nicht so klein dastehen, unser Ansehen muß ja sonst sinken.

Kr[illegible]zäk[illegible] den 5. Mai 1918.

Waldmeister Fiebig.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Sollten einige Kollegen in der Lage sein, außer den Kindern aus dem Industriegebiet, noch Beamtenkinder aus der Großstadt während der Sommerferien aufnehmen zu können, bitte ich dieselben, mir baldigst Nachricht zu geben, ich werde das Weitere veranlassen. Den Aufruf und die Bitte „An Deutschlands Forstmänner" in Nr. 13 der Deutschen Forst-Zeitung bitte ich zu beherzigen. Dieser Nummer liegt auch ein Anmeldevordruck bei, der auch von der „Geschäftsstelle der Deutschen Forstzeitung umsonst und postfrei erhältlich ist.

Corbach, den 5. Mai 1918.

Debes, Vorsitzender.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 20. Neudamm, den 19. Mai 1918. 33. Band.

Deutsches und Preußisches Forstzivilrecht

unter Berücksichtigung der übrigen deutschen Landrechte und einiger öffentlich-rechtlicher Fragen, wie Waffengebrauchsrecht, Forst- und Jagdschutz, Stempelsteuer.

Im Jahre 1900 hat Herr Dr. Karl Dickel, Universitäts- und Forstakademieprofessor der Rechte, sein Buch „Das deutsche Bürgerliche Recht für Forstmänner" im Verlage von Franz Vahlen in Berlin erscheinen lassen.

Unter dem am Kopfe dieser Abhandlung stehenden Titel ist nun die zweite, völlig umgearbeitete und ganz bedeutend vermehrte Auflage dieses jetzt sehr groß angelegten Werkes erschienen, dessen neue Bearbeitung sich auf die inzwischen ergangene reichhaltige Rechtsprechung stützen konnte, deren sorgsamste und sorgfältigste Verwertung das jetzt entstandene Rechtsbuch zu einer Schatzkammer juristischen Wissens gestaltet hat. Wenn die erste Auflage des Werkes namentlich den Forstmännern, wie es der Titel sagte, das durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffene neue Recht vor Augen zu führen und die Unterschiede vom alten Rechte hervorzuheben hatte, um die Abweichungen schnell und sicher zu erkennen, so ist das neue Buch für einen größeren Kreis bestimmt, denn in seiner heutigen Gestalt ist es auch dem Juristen auf dem Gebiete des Forst- und Jagdrechts unentbehrlich geworden. Für die Forstmänner hat aber das Forstzivilrecht durch seine Erweiterung keine Änderung erfahren, die es nach seiner ursprünglichen Richtung weniger zweckdienlich erscheinen lassen könnte, im Gegenteil, es ist jetzt erst recht der unentbehrliche Wegweiser geworden, aber auch gleichzeitig der Mahner, daß das Studium der Rechtskunde an unseren Forstakademien etwas mehr Bedeutung gewinnen muß, wie sie ihm die studierende Jugend im allgemeinen beizumessen pflegt. Ganz besonders werden heute, der großen Verantwortlichkeit entsprechend, besonders an die Rechtskenntnisse der verwaltenden Forstbeamten hohe Anforderungen gestellt, die schließlich auch nicht mehr in dem, was zur Ausübung der beruflichen Funktionen nötig ist, ihre Begrenzung finden dürfen.

Wie die erste Auflage des Werkes für alle Forstmänner bestimmt war, so auch die zweite. Das Buch ist nicht etwa nur für die Forstverwaltungsbeamten zugeschnitten, sondern auch für den Teil der Förster, der auf Fortbildung im Rahmen seiner Tätigkeit und auf anderen Gebieten, die seine Stellung im öffentlichen Leben berühren, bedacht ist, wird es von Nutzen sein.

Wie der Jurist das vorliegende Forstzivilrecht nicht entbehren kann, so ist es nicht minder den Verwaltungsbeamten überhaupt von Nutzen, und schließlich allen denen, welche die Rechtsfragen, wie sie die Praxis des täglichen Lebens mit sich bringt, nicht als ein ihnen mit sieben Siegeln verschlossenes Buch betrachtet wissen wollen. Das Studium wird durch die klare Fassung des Inhaltes erleichtert und durch die verständliche Form der Darstellung, die es ermöglicht, das, worauf es ankommt, schnell und leicht zu erfassen, wo auch die Aufklärung gesucht werden möge.

Forstwirtschaft und Landwirtschaft sind nahe miteinander verwandt und vereinigen sich bei der Privatforstwirtschaft vielfach in einer Hand. Deshalb ist das Forstzivilrecht auch ein bewährter Ratgeber für den Waldbesitzer und Landwirt, aber auch nicht zuletzt für den Jagdvorsteher.

Wenn schon der Revierverwalter des Staatsdienstes Dickels Forstzivilrecht auf dem Schreibtisch liegen haben muß, dann nicht minder der Revierverwalter des Gemeindedienstes, dessen Tätigkeit ihn vielfach in engere Berührung mit allen möglichen, aus dem täglichen Leben sich ergebenden Rechtsfragen bringt, auch soweit das öffentliche Recht in Frage kommt.

In **acht** Büchern wird das Forstzivilrecht abgehandelt.

Das erste Buch umfaßt den **allgemeinen Teil**, in welchem die subjektiven Rechte und Rechtslagen, besonders das Vertragsrecht, sowie das Kapitel über Ausübung der Rechte im Vordergrunde des Interesses stehen, bei welchem besonders auf das Recht der Selbstverteidigung hingewiesen werden muß.

Wie verwickelt das Recht des Jagdpachtvertrages ist, läßt sich hier an der Entwirrung der Fäden erkennen, aus welchen es gesponnen wird, und ebenfalls wie groß der Spielraum ist, den auch auf diesem Gebiete der Grundsatz der Vertragsfreiheit gewährt, soweit nicht gegen gesetzliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen wird.

Bei Auslegung der Verträge greife ich aus den zahlreichen Beispielen zwei heraus, die für Forstleute und Jäger Bedeutung haben.

Seite 232 wird gesagt, daß auf Grund des § 157 Bürgerlichen Gesetzbuchs wohl in den meisten Gegenden das Geweih bzw. Gehörn dem Jagdgast zugesprochen werden könnte, wenn er der Erleger ist.

Daß die Trophäe dem Schützen gehören sollte, das sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, aber der Verkehrssitte entspricht das wohl recht selten; wenigstens ist sie in den Staatsforsten nicht immer Förstern und Jagdgästen gegenüber anerkannt.

Der Auffassung, daß die vertragliche Abmachung des Abschusses einer bestimmten Stückzahl von „Kahlwild" auch Hirschkälber umfasse, kann ich vom Standpunkte des Weidmannes nicht beitreten, wenn auch „kahl" geweihlos bedeutet. Dieses „geweihlos" kann sich aber nach weidmännischen Grundsätzen nur auf den dauernden Zustand beziehen, und dauernd „kahl" ist nur das weibliche Wild. Deshalb wird vertraglich unter Kahlwild beim Rotwild nur das weibliche Wild verstanden werden, selbst dann, wenn es einmal gegen seine Natur einen Kopfschmuck tragen sollte.

Nach Dickel sind bei der Selbstverteidigung auch „herrenlose" Tiere, auch wenn ihnen gegenüber ein Aneignungsrecht nicht zusteht, als „fremde" Sachen im Sinne des § 228 Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen. Diesem allerdings bestrittenen Standpunkte ist beizutreten, denn fremd ist immer das, was einem nicht gehört, auch wenn es nicht in eines anderen Eigentum steht.

Als sehr wichtig hebe ich die auf Seite 297 vertretene Auffassung hervor, daß auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigte, aber nicht auf Lebenszeit angestellte Privatforstbeamte das Recht zum Waffengebrauche **nicht** haben. Wenn aber, wie ich hier vorgreifend bemerken möchte, auf Seite 486 gesagt wird, daß die Privatforstbeamten durch diese Beeidigung öffentliche Beamte werden, so erscheint dieses lediglich in der Befugnis, öffentlich rechtliche Funktionen ausüben zu können, nicht genügend begründet, wenn schließlich auch das Waffengebrauchsgesetz die lebenslänglich angestellten Privatforstbeamten den öffentlichen Beamten gleichstellt.*)

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Ausführungen über das Verhältnis des § 228 Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Wildstande und den herrenlosen Tieren überhaupt, die sich in die wenigen Worte kurz dahin zusammenfassen lassen, daß auch herrenlosen jagdbaren Tieren gegenüber das Recht des Notstandes geltend gemacht werden kann, wenn die Landesgesetze nichts Entgegenstehendes bestimmen; denn sind anderweitige Mittel gegeben, um jagdbare Tiere abzuwehren, so ergibt sich hieraus die Unzulässigkeit der Anwendung strengerer Mittel. Diese Sondergesetzgebung ist in Preußen sehr reichhaltig und deshalb das Studium dieses Abschnittes entsprechend lehrreich. Beachtung fordert auch die Erörterung des Verhältnisses des Abs. 1 § 5 Reichsvogelschutzgesetzes zu § 228 Bürgerlichen Gesetzbuchs (Storch, Eisvogel, Wasseramsel).

Aus dem Recht der **Schuldverhältnisse**, das im zweiten Buche dargestellt wird, ist es namentlich der Schadenersatz und der Abschnitt über die einzelnen Schuldverhältnisse, der einen großen Teil des Werkes einnimmt und für Forstmänner und Jäger wichtig ist.

Für die Kriegszeit hat es wesentliche Bedeutung, wie sich die Wirkung dieses Ereignisses zur Jagdpacht verhält. Kriegsteilnehmer können einstweilen gerichtlich überhaupt nicht in Anspruch genommen werden wegen des Jagdpachtzinses. Der Nichtkriegsteilnehmer hat Anspruch auf Stundung der Pacht, soweit es sich um eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Forderung handelt. Der Jagdpächter wird durch eine zufällige Schädigung der Jagd von der Zinszahlung nicht befreit, wohl aber, wenn aus militärischen Gründen die Jagdausübung verboten wird usw.

Ganz besondere Aufmerksamkeit verdienen die §§ 172 bis 189, auf die des beschränkten Raumes wegen nicht näher eingegangen werden kann. Von erhöhter Bedeutung sind die Abschnitte über die Schadenersatzpflicht bei Rechtsverletzung und Schutzgesetzverletzung. Zu den besonders geschützten Rechten im Sinne des § 823 Absatz 1 Bürgerlichen Gesetzbuchs gehört auch das Recht des Jagdpächters. Er wird durch Verletzung oder Vernichtung eines jagdbaren Tieres geschädigt, und diese Schädigung ist auch als eine Schädigung im Rechtssinne anzusehen, so daß in vorliegenden

*) Dickel faßt, wie andere seine Schriften erkennen lassen, den Begriff des öffentlichen Beamten so weit, daß nicht bloß der „Beamte" im hergebrachten Sinne, sondern auch der „Amtsträger" unter den Begriff gebracht wird. „Amtsträger" ist auch der auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidete Privatbeamte. So kommt Dickel zu einer Anwendung des preußischen Beamtenkonfliktgesetzes auch zu Gunsten des auf das Forstdiebstahlsgesetz vereideten Privatforstbeamten, indem er betont, daß es sich bei ihm nicht so sehr um den Schutz des Beamten, als um den des Amtes handele.

Fällen die Zivilklage auf Schadenersatz keinem Bedenken unterliegt.

Noch kürzlich ist in der „Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins" wiederholt betont worden, daß der Jagdpächter, ohne zum Schadenersatz verpflichtet zu sein, wilde Kaninchen aussetzen könne. In Preußen ist dies nicht der Fall, sondern eine rechtswidrige Handlung, wenn die Gefahr des Eindringens in Nachbargrundstücke besteht. Der Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks wird dieses nicht verhindern können und somit die Schadenersatzpflicht als gegeben anzunehmen sein. Dickel gewährt auch eine Klage auf Unterlassung des Aussetzens, wenn dem Kläger von der Aussetzung der Käninchen Gefahr droht.

Die Schadenersatzpflicht des Beamten, wenn er die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, ergibt sich aus § 839 Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hierunter sind nach Dickel nur öffentliche Beamte zu verstehen. Wer dies sei, hat nicht das Strafgesetzbuch (§ 359) zu entscheiden, sondern hinsichtlich der Landesbeamten die Landesgesetze. Es kommen nicht nur die unmittelbaren, sondern auch die mittelbaren Staatsbeamten in Frage, aber, wie besonders hervorgehoben wird, sind Privat„beamte" nicht Beamte im Sinne des § 839.

Das dürfte auch bei Beurteilung der Frage ins Gewicht fallen, ob auf die Privatbeamten das Gesetz vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, Anwendung zu finden habe, wenn hier auch die Landesgesetzgebung die Entscheidung haben soll. Wenn auch das Gesetz über den Waffengebrauch die lebenslänglich angestellten Privatforstbeamten den mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten gleichstellt, so ist doch der Beamtenbegriff im Sinne des Art. 97 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat, auf welchem das Konfliktgesetz beruht, ein abweichender, weil er sich nur auf öffentliche Beamte bezieht. (Vergl. Anmerkung Seite 238).

Von welcher Tragweite der § 839 ist, ergibt sich aus dem Seite 596 erwähnten Beispiele, wo ein Oberförster verurteilt wurde, obwohl der Oberforstmeister und der Justitiar der Regierung die gleiche Meinung gehabt hatten, weil der Oberförster selbst ein neues Gesetz nicht genügend studiert hatte. Dickel hat zwar Bedenken, diesem Urteil zuzustimmen, aber seine Mahnung, daß die Verurteilung die Herren der grünen Farbe zu gründlichen juristischen Studien in den das Forstfach betreffenden Gesetzen veranlassen möge, ist nicht unberechtigt.

Die Haftung aus § 839 setzt Verschulden voraus, doch es genügt Fahrlässigkeit, aber nicht die Feststellung eines objektiven Unrechts allein. Sehr interessante Beispiele veranschaulichen die Haftung für die zu einer Verrichtung bestellten Dritten, auf die hier nur verwiesen werden soll.

Ein besonders interessantes Kapitel ist die Haftung des Tierhalters, über dessen Begriff die Ansichten immer noch auseinandergehen. Zuzustimmen ist dem Verfasser unbedingt, daß auch im großen Gehege die gefangenen jagdbaren Tiere gehalten werden und danach die Haftung zu bestimmen sei. Wichtig ist für Jagdberechtigte, daß der Halter eines Hundes auch haftet, wenn dieser Wild reißt, wobei es sich natürlich, wenn ein Verschulden nicht vorliegt, darum handelt, ob ein Luxushund in Frage kommt, oder ob er dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Halters zu dienen hat.

In dem das Auslegen von Gift behandelnden Kapitel wird hervorgehoben, daß dieses in der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung grundsätzlich für zulässig gehalten wird, aber doch gewisse Einschränkungen als geboten erachtet werden müssen, da widerrechtliches und fahrlässiges Verhalten zum Schadenersatz verpflichten. Danach würde für den auf diese Weise angerichteten Schaden nicht zu haften sein, wenn die gehörigen Vorsichtsmaßregeln angewendet worden sind, wozu auch die öffentliche Bekanntmachung gehört.

Ob unter diesen Umständen Giftbrocken in der Nähe der Grenze gelegt werden dürfen, wird von Dickel mit Recht bezweifelt, da eine Verpflichtung nicht anzuerkennen ist, unter allen Umständen den Hund von einer Grenzüberschreitung abzuhalten. Das wird um so mehr anerkannt werden müssen, weil beim Jagdbetriebe dieses praktisch unmöglich ist. Anders würde der Fall allerdings liegen, wenn der Forstbeamte sich an der Grenze seines Revieres bewegt, weil er unter diesen Umständen den Hund anleinen kann, vielleicht auch muß.

Unter Haftung aus Betriebsgefahr erscheint auch die Haftpflicht der Luftschiffer und Kraftfahrzeuginhaber.

Die Haftung des letzteren wird durch das Gesetz vom 3. Mai 1909 geregelt. Sie ist nicht von einem Verschulden des Lenkers abhängig, sondern der Kraftfahrzeuginhaber hat gegebenenfalls zu beweisen, daß das Überfahren beispielsweise eines Hundes durch ein unabwendbares Ereignis verursacht sei. Dasselbe gilt für überfahrenes Wild.

Ein sehr wichtiges Kapitel umfaßt die Erörterung der Ansprüche des Ersatzberechtigten. Zahlreiche Beispiele geben hier die erforderlichen Aufklärungen zur Beurteilung einzelner Fälle.

Außer der Schadenzufügung durch unerlaubte Handlungen ist eine solche auch häufig durch erlaubte Handlungen möglich, also bei rechtmäßiger Schädigung. Besonders wichtig sind nach dieser Richtung die die Ersatzpflicht des Militärfiskus regelnden Gesetze, wie das Naturalleistungsgesetz für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und das Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873.

Die Entschädigungspflicht hinsichtlich der Jagd durch Truppenübungen ist bekanntlich streitig, aber unter den Verneinenden steht der Verfasser

nicht und auch nicht allein mit dieser seiner wohlbegründeten Ansicht, weil das Jagdrecht als Eigentumsbestandteil angesehen werden muß.

Kriegsschäden sind von Kriegsleistungen verschieden, denn erstere sind Unglücksfällen gleich zu achten. In diesen Fällen wird Entschädigung nur aus Billigkeitsrücksichten und aus wirtschaftlichen Erwägungen gewährt, während für die Kriegsleistungen ein Ausgleich gewährt werden muß.

Das dritte Buch erörtert das so wichtige **Sachenrecht.**

Sowohl für Forstleute wie auch für Jäger ist wichtig die Lehre vom Besitz, in welche an der Hand einfacher und klarer Beispiele eingeführt wird. Aus der Art des Gewaltverhältnisses zu einer Sache als Besitzer oder Besitzdiener ergeben sich wichtige strafrechtliche Folgerungen, denn der Besitzdiener kann an der in seiner Gewalt befindlichen Sache keine Unterschlagung begehen, sondern nur einen Diebstahl, wenn er sie sich rechtswidrig zueignet.

Außerordentlich lehrreich ist die Behandlung des Besitzerwerbes. Hieraus möchte ich hervorheben, daß hinsichtlich des im Eisen gefangenen Wildes die tatsächliche Gewalt dann noch nicht als eine genügend befestigte angesehen werden kann, wenn das gefangene Tier das ungenügend befestigte Eisen losreißt und damit in ein fremdes Revier gelangt.

Das Recht zum Betreten des Waldes, sowie das Sammeln von Beeren und Pilzen ist so häufig in der Forst-Zeitung behandelt, daß ich mich mit einem Hinweis auf diesen wichtigen Teil des Buches begnügen kann.

Dasselbe gilt für die Überwurzelung, den Überhang und Überfall, aber es sei darauf aufmerksam gemacht, daß diese Kapitel in der Praxis große Bedeutung haben. Sie unterrichten auch über die von der Landesgesetzgebung bestimmten Abstände von der Grenze.

Eingehend wird das Recht des Notweges behandelt.

Die Frage, wem das auf der Grenze niedergefallene Wild gehören solle, soll zunächst nach einer etwa bestehenden Observanz entschieden werden und erst wenn eine solche nicht besteht, unter Anwendung des § 923 Abs. 1 Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffs der Bäume wegen Rechtsähnlichkeit.

Eine Observanz besteht in angegebener Richtung wohl nirgends, denn eine dem Herkommen entsprechende Regel ist nicht bekannt.

Selbst wenn sie sich in einer Gegend herausgebildet haben sollte, würde ihre Anwendung nicht sicher auf richterliche Anerkennung rechnen können. Das auf der Grenze niedergefallene Wild gelangt durch die Aneignung, die einer der Berechtigten vollzieht, in das Miteigentum der Nachbarn. Über den Verteilungsplan werden sie sich zu einigen haben. Wenn das nicht möglich ist, muß das ganze verkauft und der Erlös geteilt werden. Die Teilung nach der Grenzlinie wird wohl nicht in Betracht kommen können (siehe auch S. 810 des Werkes „Statue des Pompejus". Der Verf.) und ebensowenig wird bei der noch vorhandenen Grenzberührung die Entscheidung möglich sein, daß das Wild trotzdem als bereits über die Grenze gelangt anzusehen ist.

Die Aneignung ist mit den verwandten Kapiteln ein sehr wichtiger Teil des Buches, der bei der Besprechung an dieser Stelle nur zurücktreten muß, weil es an dem nötigen Raum fehlt, ihn eingehender zu würdigen.

Gegen die Auffassung, daß die Fasanen auch in den sogenannten zahmen Fasanerien als herrenlos anzusehen sind, könnte sich einiges einwenden lassen. Auch das Kammergericht stellt sich in seinem Urteil vom 26. 4. 06 St. 1 S. 284/06 auf den Standpunkt, daß die in einer Fasanerie ausgebrüteten Fasanen nicht als zahme Tiere, sondern als Jungwild zu betrachten sind, wenn sie in Freiheit gesetzt werden, sobald sie so weit herangewachsen sind, daß sie sich ihr Futter selbst suchen können. (Schultz III S. 219.)

Auf das vierte Buch, das **gebundene Güter** behandelt, und das im fünften Buch erörterte **Agrarrecht** kann nicht weiter eingegangen werden.

Auf das im sechsten Buch bearbeitete **Forstrecht**, das sich mit den Beschränkungen des Waldeigentums im allgemeinen und in Preußen insbesondere, den Gemeinde- und Anstaltswaldungen sowie mit dem Privatwald befaßt, sei nur verwiesen.

Das siebente Buch ist dem **Hege- und Aneignungsrecht** gewidmet.

Wenn das Jagdrecht in subjektivem Sinne das Hegerecht (1. Positive Pflege; 2. Abwehrmaßregeln; 3. Hegepflicht) und das Aneignungsrecht umfaßt, so muß davon doch das Jagdausübungsrecht unterschieden werden, was nicht immer auseinandergehalten wird.

Inwieweit das Wild jagdbar ist, bestimmt die Landesgesetzgebung, und Gegenstand des Jagdrechts ist auch das Fallwild. Früher hat das Reichsgericht auf den Verwesungszustand des Fallwildes kein Gewicht gelegt, aber diesen Standpunkt hat es verlassen und dadurch nach der Verwesung des Tierkadavers das Recht des Jagdherrn am nutzbaren Geweih beseitigt. Dickel bezeichnet diesen Rechtszustand mit Recht als unhaltbar, denn wenn dem ganzen Tier gegenüber ein Aneignungsrecht besteht, so sollte man dieses auch den einzelnen Teilen gegenüber gelten lassen, weil es doch auf die wirtschaftliche Nutzbarkeit ankommt.

Streitig ist immer noch, wem das Eigentum am Wilderergut zustehen solle. Nach Dickel soll dem Jagdberechtigten das Eigentum zufallen, was durchaus zu wünschen wäre.

Befremdlich erscheint dem Verfasser des Werkes, daß das Kammergericht, welches in der Streitfrage, ob auch große Gehege unter den Begriff des Wildgartens fallen, kaum daß es hierin dem bejahenden Standpunkt des Reichsgerichts beigetreten war, in seiner neuesten Entscheidung diesen Standpunkt wiederum auf-

gegeben hat. Dieses Befremden wird meinerseits voll und ganz geteilt.

Das neue Fischereigesetz wird beim Fischereirecht berücksichtigt. Es wird auf das ergänzende Eingreifen des § 67 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 zum Schutze der Interessen des Fischereiberechtigten zwar zurückgegriffen, aber nicht darauf eingegangen, inwieweit der § 67 durch Absatz 2 des § 105 Fischereigesetz beeinflußt wird, wonach nur noch die gesetzlichen Bestimmungen aufrechterhalten werden sollen, welche dem Fischereiberechtigten oder Fischereipächter den Fang jagdbarer, der Fischerei schädlicher Tiere in weiterem Umfange gestatten, als es das Fischereirecht tut. Danach kann der Gebrauch der Schußwaffe auf Grund des § 67 der Jagdordnung nicht mehr erlaubt werden und ebensowenig die Erlegung oder der Fang nicht jagdbarer Tiere.

Das achte und letzte Buch ist dem **Wege- und Wasserrecht** gewidmet.

Sachregister und Gesetzesregister erleichtern den Gebrauch des Werkes, das umfangreich ausfallen mußte, aber kein Wort zu viel enthält.

Eine erschöpfende Darstellung des Jagdrechts konnte nicht gegeben werden, weil dieses einen zweiten Band erfordert hätte und es im übrigen auch an Lehrbüchern des Jagdrechts, bei dem es sich, wie Verfasser in seinem Vorwort bemerkt, zum größten Teil um öffentliches Recht handelt, nicht fehlt.

Wenn ich am Eingang meiner Besprechung schon hervorgehoben habe, daß in diesem Rechtsbuch die Form der Darstellung und Ausdrucksweise trotz aller Wissenschaftlichkeit so klar und verständlich ist, daß nirgends Schwierigkeiten auftreten, den entwickelten Gedankengängen zu folgen, so hat dieses zunächst seinen Grund in einer hervorragenden Bemeisterung des Stoffes. Doch das ist es nicht allein. Es weht Waldluft durch dieses juristische Werk, und überall kann man zwischen den Zeilen die Liebe zum deutschen Wald und auch eine stark ausgeprägte Sympathie für die grüne Farbe erkennen, die mitgeholfen hat, die Feder zu führen.

Die deutschen Forstmänner werden es ganz besonders anerkennen, daß ihnen eine solche Fundgrube des Wissens zugänglich gemacht ist, die dazu bestimmt sein wird, ihnen dauernd als Lehrmeister und unentbehrlicher Ratgeber zu dienen.

Am Schlusse möchte ich nicht versäumen, dem Herrn Verfasser für die Aufmerksamkeit zu danken, welche er meinen eigenen, in der forstlichen und jagdlichen Presse erschienenen kleinen Arbeiten geschenkt hat, aber ein ganz besonders herzliches Dankeswort aussprechen für die mir im Vorwort seines Buches gewidmete lobende Erwähnung, die ich als besonders ehrende Anerkennung allezeit sehr hochschätzen werde.

Karl Baltz, Städt. Revierverwalter a. D.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

Haus der Abgeordneten, zweite Lesung des Forstetats.

Am 7. Mai ist in der 144. Sitzung des preußischen Landtages der Forstetat in zweiter Lesung beraten. Die Herausgabe der stenographischen Berichte geschieht neuerlich so langsam, daß es zweifelhaft ist, ob wir selbst in der nächsten Nummer, d. h. also zum 25. Mai, schon den stenographischen Bericht veröffentlichen können. Deshalb sei in aller Kürze das wesentlichste aus den Verhandlungen mitgeteilt: Die verstärkte Haushaltskommission beantragte eine Resolution, in der die Regierung ersucht wird, zur Beseitigung der vorhandenen Wohnungs- und Möbelnot, also zum Bau von Häusern mit Kleinwohnungen und Herstellung von Möbeln, Holz zu angemessenen Preisen schnellstens aus den Staatsforsten zur Verfügung zu stellen, ebenso soll die Heeresverwaltung die für Militärzwecke nicht mehr benötigten Holzmengen für diese Zwecke bereithalten. Die Resolution wurde einmütig angenommen. Weiter wurde von den Abgeordneten der bürgerlichen Parteien allen Beamten der Staatsforstverwaltung für ihre aufopfernde Tätigkeit gedankt und der Wunsch geäußert, daß mit ihrer Hilfe der Holzeinschlag auch im laufenden Etatsjahr möglichst hoch bemessen werden möchte. Weiter wurde gewünscht, Waldstreu möglichst viel zur Verfügung zu stellen. Über Wildschaden wurde wiederum besonders geklagt. Die Pflege des Mischwildes wurde empfohlen. Klagen wurden weiter über die Höhe der Holzpreise erhoben und ebenso recht verschiedenartige Wünsche über die Verwertung der Pilz- und Beerenernte im Walde geäußert. Endlich wurden die Ansichten des Hauses über die Pläne der Aufhebung der Forstakademien Hann.-Münden und Eberswalde bekanntgegeben. In einer längeren Rede ging der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Herr von Eisenhardt-Rothe, auf die einzelnen Punkte der Verhandlungen ein wobei er den Standpunkt der Regierung erläuterte. Der Tätigkeit der Forstbeamten zollte auch er warme Anerkennung. Die Abfuhr des Holzes habe sich aus Mangel an Fuhrwerk nicht so glatt, wie es erwünscht gewesen wäre, abgewickelt. Die Abgabe von Waldstreu solle überall erfolgen. In bezug auf den Wildschaden würde alles getan, um ihn einzuschränken. Die Pflege des Mischwildes sei grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sie sei nur finanziell nicht überall rätlich. Die Forstverwaltung bemühe sich, die Holzpreise niedrig zu halten; mit Friedenspreisen sei jedoch, schon des gesunkenen Geldwertes wegen, nicht zu rechnen. Die Frage der Aufhebung der Forstakademien sei am besten bis nach Friedensschluß zu vertagen. Die gewünschte Schonung von Naturdenkmälern sagte der Herr Minister zu. Abgabe von Holz zum Bau von Kleinwohnungen und zur Möbelanfertigung solle nach Kräften erfolgen. Auch einzelne Beamtenfragen wurden erörtert; so wurde über die Ernennung der wenigen vorhandenen Waldwärter aus der Klasse der gelernten Jäger zu Förstern und über die Beförderung der älteren Forstaufseher zu Förstern geredet. Die vorliegenden Zeitungsberichte sind

aber in dieser Beziehung zu unzureichend, um darüber heute schon genaueres zu berichten.

Der Forsttag in Ülzen.

Zum 5. April d. J. hatte die Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover Behörden, Waldbesitzer und Forstbeamte zu einer forstlich-kriegswirtschaftlichen Veranstaltung im Stadtwalde zu Ülzen, verbunden mit forstlichen Vorträgen, eingeladen. Diese Veranstaltung fand unter Mitwirkung der Geschäftsstelle des Deutschen Forstwirtschaftsrates in Berlin statt.

Es waren vertreten:
das Königliche Oberpräsidium durch Regierungsrat Andreä, Hannover,
die Königlichen Regierungen von Lüneburg und Hannover und
die Klosterkammer durch höhere Regierungs- und Forstbeamten,
die Großherzoglich-Oldenburgische Forstdirektion,
die Herzoglich-Braunschweigische Forstkammer,
die Kriegsamtstellen von Hannover und Cassel,
die stellvertretende Intendantur (Holzbeschaffungsstelle) und
die Inspektion der Kriegsgefangenenlager des X. Armeekorps.

Außerdem nahmen teil: Königliche Landräte, zahlreiche Stadtverwaltungen, Königliche Oberförster und Förster, Waldbesitzer, Privatforstbeamte und sonstige Interessenten aus den verschiedensten Gegenden der Provinz Hannover.

Nachdem sich weit über 100 Teilnehmer am Bahnhofe in Ülzen versammelt hatten, begab man sich teils zu Fuß, teils zu Wagen in die nahegelegene Stadtforst. Am herrlich gelegenen Waldlokale „Fischerhof" begrüßte der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer, Landschaftsrat von Frese, durch eine kurze Ansprache über den Zweck der Veranstaltung die Teilnehmer und sprach Behörden, Waldbesitzern und Forstbeamten für das Mitwirken und das erfreulich zahlreiche Erscheinen, sowie insbesondere dem Bürgermeister Farina in Ülzen für die Bereitwilligkeit, die sehr geeigneten Stadtforsten für die Vorführung zur Verfügung zu stellen, seinen Dank aus. Bürgermeister Farina begrüßte wiederum die Anwesenden namens der Stadtverwaltung mit kurzen, freundlichen Worten und gab der Erwartung Ausdruck, daß die Veranstaltung einen in jeder Beziehung erfreulichen Verlauf nehmen möchte.

Unter Führung des Oberförsters der Landwirtschaftskammer und des Stadtrevierförsters begab man sich dann zu dem nahegelegenen Forstorte, in welchem die Vorführungen stattfanden.

Der Königliche Oberförster Oelkers von der Geschäftsstelle des Deutschen Forstwirtschaftsrates in Berlin führte praktisch und in klarer, jedermann verständlicher Weise das neueste Verfahren der Harznutzung, welches für 1918 nur in Frage kommt, an Kiefern vor. Nach den bisherigen Ergebnissen der Harznutzung hat sich das Splettstößersche Risserverfahren (Fischgrätenverfahren) als sehr vorteilhaft erwiesen, da es an Ertrag die bisher üblichen Verfahren bedeutend übertrifft, die Stämme nur gering beschädigt und die Vorarbeiten wesentlich erleichtert. Es kann deshalb nur allen Waldbesitzern, welche geeignete Bestände zur Verfügung haben, dringend empfohlen werden. Wegen Bestellung der Geräte und weiterer Anweisung wird anheimgegeben, sich rechtzeitig an den Kriegsausschuß für Öle und Fette, Rohharzabteilung, Berlin W 8, Mauerstr. 53 III, zu wenden.

Anschließend wies Oberförster Schultz in Berlin in einem kurzen Bericht auf die Bedeutung der Ausnutzung der Maschinen im forstlichen Betriebe bei dem jetzigen bekannten Arbeitermangel hin und hob besonders die Bedeutung des Stukensprengens mittels flüssiger Luft und der Baumfällmaschine „Sektor" hervor; während Bergassessor Lisse als Vertreter der Sprengluft-Gesellschaft m. b. H., Charlottenburg, in einem kurzen, verständlichen Vortrag die Herstellung der flüssigen Luft und das Verfahren des Sprengens mit derselben erläuterte. Nach seinen Darlegungen scheint das Sprengen mit flüssiger Luft insofern sehr zweckmäßig zu sein, als es in bezug auf Herrichtung der Sprengpatronen und Beförderung derselben als ungefährlich bezeichnet werden kann. Außerdem bietet anscheinend die Beschaffung der flüssigen Luft jetzt keine großen Schwierigkeiten, während andere Sprengmittel kaum zu beschaffen sind. Nachdem die Teilnehmer sich zur Wahrung der Sicherheit hinreichend vom Sprengplatze entfernt hatten, wurden mehrere starke Kiefernstuken gesprengt.

Um die Zeit auszunutzen, begab man sich inzwischen zur Vorführung der Baumfällmaschine „Sektor", welche in recht praktischer Weise vom Ingenieur Hanson, als Vertreter der Firma Hanson & Co. in Lübeck, vorgenommen wurde. Die Fällung mehrerer stärkerer Kiefernstämme rief bei allen Teilnehmern lebhaftes Interesse hervor und zeigte, daß die Maschine, welche in letzter Zeit anscheinend wesentlich verbessert wurde, eventuell mit Erfolg bei Kahlhieben angewendet werden kann, was unseres Erachtens aber bei dem jetzigen und künftigen Arbeitermangel von großer Bedeutung ist. Es würde zu weit führen, hier eine Beschreibung der Maschine zu geben, und wird den Waldbesitzern, welche sie beziehen wollen, empfohlen, sich von genannter Firma oder von der Forststelle der Landwirtschaftskammer eine gedruckte Anleitung zu beschaffen.

Auf dem Rückwege wurden dann die inzwischen mit flüssiger Luft gesprengten Stuken besichtigt und festgestellt, daß bei passender Ladung ein befriedigender Erfolg erzielt wird.

Sämtliche Vorführungen im Walde haben bei den Teilnehmern großes Interesse und eine lebhafte Erörterung ausgelöst. Nebenbei wurden die herrlichen Laub- und Nadelholzbestände der Stadtforst, welche in musterhafter Weise von dem Revierverwalter, Stadt-Revierförster Maas, bewirtschaftet werden, lebhaft bewundert. Sie gaben willkommene Gelegenheit, forstliche Anschauungen auszutauschen.

Nach Versammlung im Gasthofe „Stadt Hamburg" führte der Geschäftsführer Hirschfeld von der Gerbrindenabteilung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in einem Vortrage die Bedeutung der Gerbrinden und Gerbholzbeschaffung aus. Hirschfeld betonte unter anderem, daß es unbedingt erforderlich sei, Gerbrinden in hinreichender Menge aus unseren Waldungen zu beschaffen, insbesondere gilt dies auch für die Übergangswirtschaft. Der Bedarf an Eichengerbholz scheint dagegen vorläufig, und zwar bis 1919, gedeckt zu sein. Im Gegensatz zu dem Forstbeirat der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, Oberförster Ludwig, ist Hirschfeld der Meinung, daß wir unsere Gerbstoffe künftig und auf die Dauer nicht allein aus unseren Waldungen beschaffen können, sondern späterhin bestimmt wieder auf die Einfuhr von ausländischen, allerdings unseres Erachtens minder

guten Gerbmitteln angewiesen sind. Er weist darauf hin, daß es nach seiner Meinung unmöglich sei, den deutschen Eichenschälwald wieder auf eine derartige Höhe zu bringen, daß er imstande ist, genügend Gerbrinden zur Verfügung zu stellen. Obgleich wir nach seinen Darlegungen auf die Einfuhr von Gerbstoffen angewiesen sind, wird der Waldbesitzer trotzdem angehalten, jetzt und auch künftig, Eichen- und Fichtengerbrinden in hinreichendem Maße anzuliefern. Er kann dies um so mehr tun, als durch Einwirkung maßgebender forstlicher Stellen die Preise für diese Rinden jetzt bedeutend erhöht wurden und deshalb einen angemessenen Erlös erwarten lassen.

Das hierauf stattfindende gemeinschaftliche Essen verlief infolge seiner trotz bekannter Schwierigkeiten vorzüglichen Anrichtung in sehr angeregter Stimmung. Es war Sorge getragen, daß mehr als 80 Teilnehmer hinreichend gesättigt wurden.

Gegen 4 Uhr nachmittags eröffnete in Abwesenheit des erkrankten Landesforstrats Geh. Reg.-Rats Quaet-Faslem der stellvertretende Vorsitzende des Forstausschusses der Landwirtschaftskammer, Landrat Dr. von Woyna, Poggenhagen, die Sitzung.

Der interessante Bericht des Hauptmanns Lenz von der Kriegsamtsstelle in Hannover über Einschlag und Anfuhr von Rundholz für die Heeresverwaltung und von Grubenholz für die Kohlenzechen löste ebenfalls, wie derjenige des Vertreters der stellvertretenden Intendantur (Holzbeschaffungsstelle), des Regierungsbaumeisters Dr. ing. Hamons, über die Versorgung der Heeresverwaltung mit Schnittholz eine lebhafte Besprechung aus.

Aus den zum Teil vertraulichen Mitteilungen ergibt sich für die hannoverschen Waldbesitzer die vaterländische Pflicht, insbesondere Grubenholz für die Zechen und die verschiedensten Nutzhölzer für Werkstätten, Flugzeugbau und Möbelherstellung rechtzeitig nach wie vor anzuliefern. Ferner wurde die Frage der dringenden Holzabfuhr gestreift, und kam man nach längerer Besprechung zu der Überzeugung, daß Lastkraftwagen und insbesondere aber Dampflokomobilen stellenweise mit Erfolg die Abfuhr bei den jetzigen schwierigen Verhältnissen zu beschleunigen imstande sind. Der Dampflokomobile ist insofern der Vorzug zu geben, als sie bei sorgfältiger Führung die Straßen bei weitem nicht so abnutzt als der Lastkraftwagen. Es empfiehlt sich deshalb, die Dampflokomobile (Dampfdreschmaschine) im Interesse der dringend zu fördernden Holzabfuhr möglichst auszunutzen.

Oberförster Schulz in Berlin berichtete dann in anregender Weise über die Notwendigkeit der Holzbeschaffung für Wohnungsbauten und Möbelherstellung für die zurückkehrenden Krieger und hielt die Waldbesitzer im Interesse der Erleichterung der Holzabfuhr ernstlich dazu an, das dringend benötigte Holz nur dort zu schlagen, wo es leicht an die Verladestation heranzuschaffen ist. Zur tunlichsten Ersparung von Arbeitskräften ist jegliche maschinelle Einrichtung bei der Abfuhr, beim Schlagen und beim Räumen der Flächen in Anspruch zu nehmen, worauf die örtlichen Vorführungen im Walde hingewiesen haben.

Eine Besprechung der Beschaffung von Schuhsohlenholz ergab die bedauerliche Übereinstimmung, daß bei den neuerdings eingerichteten Beschaffungs- und Verteilungsstellen absolut noch keine Klarheit zu herrschen scheint, wer der eigentliche Abnehmer des Holzes ist bzw. wo es hingeschafft werden muß. Da es sich vorwiegend um den Einschlag von Buchenholz handelt, welcher von mehreren Verwaltungen schon ausgeführt wurde, ist unbedingt und unverzüglich Sorge zu tragen, daß dieses Holz baldigst abgenommen wird, da sonst bei der vorgeschrittenen Jahreszeit eine Verstockung der wertvollen Hölzer, welche für den Waldbesitzer einen herben Verlust bedeuten, zu befürchten ist. Letzterem kann deshalb nur empfohlen werden, das für Schuhsohlen eingeschlagene Buchenholz baldigst zu annehmbarem Preise anderweitig an Rundholzhandlungen zu verkaufen, wenn es ihm nicht gelingt, durch genannte Stellen Abnehmer nachgewiesen zu bekommen. Landrat Dr. v. Woyna, welcher der Angelegenheit besonderes Interesse entgegenbringt, versprach in seiner Eigenschaft als Abgeordneter nach Möglichkeit demnächst Stellung zu der Angelegenheit zu nehmen.

Hierauf führt Bergassessor Lisse nochmals den Gang der Sprengung mit flüssiger Luft in deutlichen Lichtbildern vor und weist dabei auf die Ungefährlichkeit des Verfahrens und die Kosten, welche sich nach seiner Ansicht durchaus vorteilhaft gestalten, hin. Dem Vortrage wird seitens der Teilnehmer großes Interesse entgegengebracht. Zwecks weiterer Anweisung wird den Waldbesitzern empfohlen, sich mit der Sprengluft-Gesellschaft m. b. H. in Charlottenburg in Verbindung zu setzen.

Zum Schluß regt Landrat Dr. von Woyna die Gründung eines Hannoverschen Waldbesitzervereins zwecks Vertretung im Deutschen Forstwirtschaftsrat im Einvernehmen und im Zusammenschluß mit dem Nordwestdeutschen Forstverein an. Diese Anregung findet allgemein Beifall und wird voraussichtlich demnächst gelegentlich einer Versammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins zur weiteren Besprechung kommen.

Infolge vorgeschrittener Zeit mußten leider die Vorträge des Königl. Oberförsters Oelkers und des Oberförsters der Landwirtschaftskammer Steffens über die Notwendigkeit der Harznutzung und die Verteilung von Schuhzeug und Ledersohlen für Forstbeamte und Waldarbeiter in Privatforsten ausfallen. Diejenigen Waldbesitzer, welche harzen wollen, werden jedoch aus der vorzüglichen örtlichen Vorführung des Referenten eine hinreichende Anweisung bekommen haben. Über die Schuh- und Lederverteilung wird die Forststelle der Landwirtschaftskammer auf Wunsch gern Auskunft erteilen.

Der in jeder Weise erfreuliche Verlauf der ganzen forstlich-kriegswirtschaftlichen Veranstaltung läßt erwarten, daß jedem Teilnehmer das geboten ist, was er für seinen Betrieb benötigte.

Sämtlichen Mitwirkenden sei an dieser Stelle nochmals im Namen der Landwirtschaftskammer für ihre ersprießliche Arbeit bestens gedankt.

Steffens,
Oberförster der Landwirtschaftskammer.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bekanntmachung des Oberkommandos in den Marken über Waldbrandverhütung.

Sect. O. Nr. 246860.

Zur Verhütung von Waldbränden bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

§ 1.

Es ist verboten, mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald zu betreten oder sich demselben in gefahrbringender Weise zu nähern sowie im Walde einschließlich der hindurchführenden Wege oder außerhalb der Waldgrenze in einer Entfernung bis zu 30 Metern zu rauchen oder Feuer anzuzünden.

Das Verbot des Feuermachens bezieht sich nicht auf die im Walde beruflich tätigen Personen, wie Waldarbeiter, Köhler, Förster usw.

§ 2.

Wer das Verbot des § 1 übertritt oder zu seiner Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft und mit dem 31. Oktober 1918 außer Kraft.

Berlin W 10, 12. März 1918.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
v. Kessel, Generaloberst.

Gegen das wegen Übertretung des § 11 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 und der dazu ergangenen Polizeiverordnung in der Berufungsinstanz gefällte Urteil ist die Revision unzulässig.

Urteil des Kammer-Gerichts vom 7. Januar 1916. S. 451/15. (Schultz Bd. 13. S. 39).

Nach § 59 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 findet die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile nur statt, wenn eine durch die §§ 20 und 21 dieses Gesetzes vorgesehene strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet. Ist die Vorschrift einer Polizeiverordnung mit in Anwendung zu bringen gewesen, so ist nach § 60 Abs. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes zu prüfen, ob die Verordnung im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassen ist, denn in diesem Falle findet das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung. Danach unterliegen auch die Übertretungen derartiger Polizeiverordnungen den Beschränkungen, die § 54 hinsichtlich der Revision aufstellt.

Nach der Verordnung sollen die Besitzer von Hühnern, Puten, Gänsen und Enten bestraft werden, wenn sie es unterlassen, ausreichende Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß die gedachten Tiere fremde Gärten, Äcker und Wiesen unbefugterweise betreten.

Die Verordnung ist zum Schutz der Felder gegen fremdes Geflügel erlassen. Felder im weiteren Sinne sind alle Grundstücke, die durch landwirtschaftlichen Anbau irgendwelcher Art genutzt werden. Im Feld- und Forstpolizeigesetz werden den Äckern oder Feldern, im engeren Sinne, Wiesen und Gärten gleichgestellt, aber aus den Vorschriften der §§ 15 Ziff. 4, 18 Abs. 1, 25 Ziff. 1 ist zu entnehmen, daß das Feld- und Forstpolizeigesetz das Wort „Felder" nur im weiteren Sinne gebraucht, und unter diesen Umständen hat eine derartige Vorschrift einer Polizeiverordnung, wie sie hier in Rede steht, keinerlei Beziehungen zu den §§ 20 und 21 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, so daß auch, soweit die Zuwiderhandlung gegen die Polizeiverordnung in Betracht kommt, die Revision unzulässig ist.

C. B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Nochmals: Die Forstakademie Tharandt.** Im Anschlusse an unseren Bericht über die Beschlüsse der beiden Kammern des sächsischen Landtages in Nr. 15 unseres Blattes ist weiter folgendes mitzuteilen: Da die erste Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer wegen Aufhebung oder Umgestaltung der Forstakademie Tharandt nicht beigetreten war, hat die Finanzdeputation der zweiten Kammer beantragt: die Kammer wolle beschließen: bei ihrem früheren Beschlusse, „die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, spätestens bis zum nächsten Landtage das Ergebnis der Erörterung darüber mitzuteilen, ob im Interesse der Fortentwickelung unserer sächsischen Forstwirtschaft der Fortbestand der Forstakademie Tharandt, ihre Aufhebung oder ihre Angliederung an eine sächsische Hochschule zweckmäßig sei, und wie im Falle des Wechsels der Forstakademie Tharandt die dortigen Institute zu einer großzügigen forstlichen Versuchsanstalt für Sachsen ausgebaut werden können", stehen zu bleiben. Die Kammer hat diesen Antrag einstimmig angenommen.

— **Der „Verband der Waldbesitzervereine Westfalens und Rheinlands"** wird am 22. Mai in Münster i. W., Hotel Fürstenhof, tagen. Vormittags finden Sitzungen der einzelnen Vereine statt zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten, wie Rechnungslage, Neuwahl der Vorstände, Festsetzung der Jahresbeiträge u. dgl. Nachmittags 3½ Uhr erfolgt die gemeinsame Tagung mit folgender Tagesordnung: 1. Die Organisation des Deutschen Forstvereins und Forstwirtschaftsrats und das Arbeitsgebiet der Berliner Geschäftsstelle. Berichterstatter Graf zu Westerholt-Sythen. 2. Die Waldbesteuerung. Berichterstatter Professor Dr. Weber-Gießen, z. Z. Hauptmann im Kriegsministerium. 3. Besprechung der kriegswirtschaftlichen Aufgaben der Forstwirtschaft (Holzverkauf, Holzabfuhr, Harz-, Rinden-, Futterlaub- u. a. Nebennutzungen).

— **Ein württembergischer Waldbesitzerverband** hat sich nach Zeitungsmeldungen, dem Beispiel Badens und Bayerns folgend, unlängst gebildet. Zum Vorsitzenden des Verbandes wurde Graf Rechberg-Rotenlöwen gewählt.

— **Angelegenheit Ferienkinder.** Inzwischen lassen sich die Ergebnisse der diesmaligen Werbearbeit, Beamtenkinder der Großstadt in den deutschen Forsthäusern unterzubringen, einigermaßen übersehen, wenn auch der Eingang der

Fragebogen noch nicht abgeschlossen ist. Alles in allem sind bislang 126 Fragebogen eingelaufen, auf denen insgesamt 61 Knaben und 81 Mädchen angefordert worden sind, das bedeutet Unterkunft für insgesamt 142 Kinder. Leider ist der diesjährige Erfolg gegen die Ergebnisse des Vorjahres ungünstig, denn im Jahre 1917 wurden durch 204 Bereitwilligkeitserklärungen im ganzen 84 Knaben und 155 Mädchen, mithin 239 Beamtenkinder aus der Großstadt zur Unterbringung angefordert. Das diesmalige Ergebnis ist also 40 vom Hundert geringer. Wenn auch den erschwerten Ernährungsverhältnissen Rechnung getragen werden soll, und wenn wir auch annehmen, daß noch eine Reihe von Bereitwilligkeitserklärungen kommen werden, namentlich infolge der Veröffentlichungen in Nr. 19 auf Seite 236, so halten wir es doch für unsere Pflicht, noch einmal recht herzlich alle Forstbeamten, namentlich aber die bisher Zögernden und Zweifelhaften zu bitten, sich im günstigen Sinne zu entschließen und durch Ausfüllung der Fragebogen schleunigst die Bereitwilligkeit, Ferienkinder in den großen Sommerferien aufzunehmen, zu erklären. Fragebogen können, wenn sie etwa in Verlust geraten sind, von uns ohne Kosten angefordert werden. Die Rücksendung hat gemeinhin an Herrn Königl. Hegemeister Simon-Zoppot von der Geschäftsstelle des Vereins Königlich Preußischer Förster zu erfolgen. Die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sollen sie an das Versicherungsamt dieses Vereins zu Schwarzwald in Posen senden; Mitglieder der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts haben sie an Herrn Revierförster M. Schneider-Jeßnitz (Anhalt) und Mitglieder des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten an Herrn Fürstlichen Forstaufseher Debes-Corbach zu schicken. Wir hoffen, daß diese unsere letzte Erinnerung wenigstens noch einige gute Früchte tragen wird, und danken allen, die sich diesem Liebeswerke bis jetzt gewidmet haben und noch weiter zu widmen geneigt sind, allerherzlichst. Mit einem ergebensten Pfingstgruß an alle unsere Leser

die Schriftleitung.

Forstwirtschaft.

— **Sturmschäden im sächsischen Erzgebirge.** In den Waldungen des Erzgebirges haben starke Südweststürme am 23. bis 25. November 1917 sowie am 16. Januar und am 15. März 1918 erheblichen Schaden angerichtet. Zahlreiche Bäume sind entwurzelt oder über dem Boden abgedreht worden. Ebenso sind viele Stämme in halber Höhe abgebrochen. Besonders stark haben die Schlagränder und die auf moorigem Untergrund stockenden 60- bis 80jährigen Fichtenbestände gelitten. Innerhalb des Eibenstocker Forstbezirks (zehn Reviere) sind schätzungsweise 18000 bis 20000 fm Derbholz den Stürmen zum Opfer gefallen.

— **Vorführung der Holzfällmaschine „Sector".** Auf Veranlassung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen in Königsberg findet am 30. Mai in Löwenhagen, an der Strecke Königsberg—Insterburg, eine größere Vorführung statt. Treffpunkt der Teilnehmer ist Bahnhof Löwenhagen 10 Uhr 30 vormittags. Abfahrt der Züge von Königsberg 10 Uhr 17, von Insterburg 9 Uhr 54, von Friedland 6 Uhr 53 vormittags. — Empfehlenswerte Hotels sind: Zentralhotel in Königsberg, Dessauer Hof in Insterburg. — Die Geschäftsstelle der Firma Hanson & Co., Kommandit-Gesellschaft, ist in Königsberg vom 29. Mai bis 1. Juni Zentralhotel in Königsberg. — Anmeldungen werden an die Firma Hanson & Co., Kommandit-Gesellschaft, Lübeck, erbeten.

— **Die Brennesselsammlung und ihre Bedeutung für Förster und Jäger.** Zur Hebung des sich überall fühlbar machenden Mangels an Webstoffen werden wiederum im ganzen Deutschen Reiche Brennesseln gesammelt, und zwar in erster Linie von den Schulen, die auch schon in den Vorjahren sich des vaterländischen Werkes mit größtem Eifer angenommen haben. Eine besonders erfolgreiche Arbeit wird aber nur dann möglich sein, wenn die Tätigkeit der Schulen von allen Seiten wirksam unterstützt wird, und hierzu sind insbesondere die Forstbeamten in der Lage und berufen. Durch ministerielle Verfügung ist gestattet worden, daß die Forstbeamten für ihre Bemühungen eine Vergütung erhalten, und um nun diese Frage endgültig zu regeln, hat die Nessel-Anbau-Gesellschaft in Berlin, in deren Hände das Königliche Kriegsministerium die Brennesselsammlung für ganz Deutschland gelegt hat, folgende Vergütung für Forstbeamte festgelegt: Überall dort, wo die Nessel-Anbau-Gesellschaft größere Flächen gepachtet hat und die Forstbeamten die Arbeit des Aberntens durch Rat und Tat fördern, vergütet erstere je 1 ℳ für 100 kg trockner Nesselstengel bzw. 0,20 ℳ für je 100 kg grüner Nesseln. Dort, wo die Aberntung durch Schulen vorgenommen wird und die Tätigkeit der Forstbeamten sich auf Nachweisung der Bestände, Führung zu den betreffenden Stellen und Anleitung zur Aberntung beschränkt, wird die gleiche Vergütung von 1 ℳ bzw. 0,20 ℳ für 100 kg bewilligt. Dort, wo kein Vertrauensmann wohnhaft ist, der sich der Aberntung annehmen könnte, werden sich die Forstbeamten selbst der Aberntung annehmen und erhalten in solchen Fällen außer dem allgemein gültigen Satz von 28 ℳ für 100 kg Stengel noch die Gebühr, die sonst den Vertrauensleuten mit 4 ℳ für 100 kg bezahlt wird, im ganzen also 32 ℳ für je 100 kg trockener Brennesselstengel. — Mit Rücksicht auf die außerordentliche Knappheit an Gespinstfaser wird erwartet, daß die Forstbeamten auch ihrerseits dazu beitragen, das erforderliche Rohmaterial zu beschaffen und nichts verkommen zu lassen, was bei einiger Mühe dem vaterländischen Werke dienstbar gemacht werden kann.

— **Die Anlage kleiner Teichwirtschaften in der Provinz Brandenburg** in allen Forstrevieren der Provinz unterstützt deren Landwirtschaftskammer zu Berlin. Die Landwirtschaftskammer entsendet ihren Sachverständigen kostenlos, um die Antragsteller zu beraten; auch gibt sie Beihilfen, von denen gewöhnlich nach Fertigstellung der Anlagen eine bestimmte Summe dem Antragsteller zufällt und der Rest der Anlagekosten mäßig zu verzinsen und allmählich zu tilgen ist. Anträge sind an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin, Kronprinzenufer 4/6, zu richten. Derartige Anlagen können auch Beamten, die dauernd auf ihren Stellen zu bleiben gedenken, allerdings bei Übernahme der oft geringen Kosten, zum Nießnutz einer kleinen Teichwirtschaft verhelfen.

— **Gemeinschaftlicher Rauhwerkmarkt.** In Nr. 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 21. April 1918 ist über den ersten Rauhwerkmarkt der Gruppe Brandenburg des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands Bericht erstattet. Das Unternehmen ist entschieden sehr dankenswert und wird gewiß allseitige Anerkennung finden. Da um Meinungsäußerung für weitere Veranstaltungen gebeten ist, so mag es mir gestattet sein, meine etwas widersprechenden Erfahrungen zur Sache hier mitzuteilen. Vorausschicken möchte ich aber das Ergebnis des gemeinschaftlichen Verkaufes der von mir gesammelten Rauhwaren. Ich bin bezüglich des Holzes und auch bezüglich des Rauhwerks ein Freund des freihändigen Verkaufs. Warum, das soll weiter unten gesagt werden. Ich verkaufte am 7. März 1918: 133 Fuchsbälge zu je 70 ℳ, 7 Dachsschwarten je 12 ℳ, 1 beschädigte Dachsschwarte 4 ℳ, 4 Rehdecken je 2 ℳ (Höchstpreis), 2 Katzenbälge je 1,70 ℳ, 1 Kaninchenbalg (zahmes) 90 ₰, 1 Steinmarder 80 ℳ, 1 beschädigten Steinmarder (Frühlingsbalg zur Ranzzeit) 50 ℳ. Meine Erfahrungen sammelte ich schon vor 30 Jahren in Württemberg. Ich trat damals in die herkömmliche Verkaufsweise ein. Die Rauhwaren wurden gesammelt und zur Submission ausgeschrieben. Die Händler kamen, besahen die Ware und gaben dann schriftlich Gebote ab. Es war stets der gleiche Händler auch Meistbietender. Nach einigen Jahren sagte er mir, verhandeln Sie doch unmittelbar mit mir, lassen Sie alle anderen weg, dann kann ich mehr bezahlen. Er sagte mir ferner, daß alle anderen nicht die ernstliche Absicht hätten, zu kaufen. Sie kämen nur, um von ihm ein Abstandsgeld zu erzielen. Er müsse je nach Bedeutung der Männer bald 10, bald 20 ℳ bezahlen. Ich folgte seinem Rat und es geschah zum Besten der Kasse. Dadurch wurde ich Freund des freihändigen Verkaufs bei Rauhwerk. Als ich vor 20 Jahren in die hiesige Verwaltung eingetreten war, schrieb ich die Rauhwaren, so wie es immer Gebrauch war, aus. Es geschah das zunächst, um die echten Liebhaber für die Ware und ihre Konkurrenz kennen zu lernen. Das Geschäft ging leidlich. Da kam in einem Jahr der beste Bieter nicht zum Termin. Er gab mir kund, daß er die Ware nach wie vor gern kaufe, und zwar zu höchsten Preisen, aber ich solle das Ausschreiben lassen und nur mit ihm verhandeln. Es mag sein, daß auch er an andere Kaufliebhaber Abstand bezahlen mußte. Ich hatte den Abnehmer der Rauhwaren als aufrichtigen Mann kennen gelernt, ich folgte seinem Rat und nicht zum Schaden derer, für die ich verkaufte. Die diesjährigen Fuchsbälge zählten nicht durchweg zur Primaware, an einem Balg fehlt sogar die halbe Lunte, andere Bälge waren klein und alles ging zum gleichen Preise weg, und 70 ℳ war gewiß ein guter Preis. Der Preissturz, 30 bis 35 ℳ je Stück, war vorhanden und war nach meiner Überzeugung künstlich hervorgerufen. Das beweist ja schon das von mir erzielte Gebot, denn der in Frage kommende Händler kaufte nicht mir zuliebe, sondern um zu verdienen. Eine Hauptsache ist, daß die Rauhwaren seitens der Jägerei gut aufgespannt und sachlich weiter behandelt werden. Dann muß man Massen ausbieten, nicht so im einzelnen, wie es am 17. Februar in Berlin geschah. Nur wenn man große Posten ausbietet, erzielt man hohe Preise. Ich habe auch schon Rauhwerk für Königliche Beamte mitverkauft und ich kann nicht verstehen, warum sich einzelne absondern. Es wird vielfach der Fehler von der Jägerei gemacht, daß schon anfangs Dezember an Hausierer Rauhwerk abgegeben wird, um Geld für Weihnachten zu gewinnen. Der Verlegenheit kann dadurch abgeholfen werden, daß die Sammelstelle Vorschuß auf frühzeitig eingelieferte Ware gewährt. Auch da macht Einigkeit stark. Und wenn zu der Berliner Versteigerung drei Herren derselben Firma kamen, so hatte das auch seinen besonderen Grund. Auf jeden Fall ist der erste Versuch eines Zusammenschlusses mit Freuden zu begrüßen. Forstrat Eulefeld.

Anfrage an den Leserkreis.

Auf einer etwa 1200 Morgen großen Fläche im Forstorte Sch., Oberförsterei A. (Bez. Stade), wurde vor ungefähr Jahresfrist der 40- bis 60jährige Kiefernbestand durch Waldbrand so beschädigt, daß im verflossenen Herbst mit dem Einschlagen des gesamten Holzes begonnen werden mußte. Vor einiger Zeit fand ich, daß auf einer Fläche von 10 bis 20 m Breite und 250 m Länge fast sämtliche Stuken und die jetzt gefällten Kiefern jedenfalls im Laufe des vorigen Sommers 25 bis 30 cm lange, in dichten Büscheln stehende, kräftige Ausschüsse getrieben hatten. Auf der übrigen großen Hauung findet sich die Erscheinung nicht wieder. Kann mir einer der Leser mitteilen, warum gerade auf der verhältnismäßig kleinen Stelle die Kiefern diese Lebenskraft zeigten, während sonst nichts derartiges zu finden war. Auf Wunsch steht Photographie zu Diensten.

Maurermeister J. K. in H.

Nachschrift: Vermutlich ist die Stelle besonders feucht gewesen und dadurch der ungewöhnliche Ausschlag zu erklären. Jedenfalls wird es interessant sein zu hören, ob ähnliche Erscheinungen sonst schon beobachtet worden sind. Wir bitten um Äußerung. Die Schriftleitung.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 60. **Anrechnung der Kriegsdienstzeit auf die gesetzliche aktive Friedensdienstzeit.** Welche Zeit würde als gesetzliche Dienstzeit bei meinen während des Krieges zum Militär eingetretenen Söhnen zu rechnen sein, bzw. wie lange würden diese nach der Demobilisierung noch zu dienen haben? Es ist meinen Söhnen gesagt worden, die bisherige Dienstzeit rechnete nicht als gesetzliche Dienstzeit, sie hätten ihre zwei Jahre nach dem Kriege doch noch zu dienen. Auf eine Anfrage beim Bezirkskommando wurde mir der Bescheid, daß darüber dortseits noch keine Auskunft gegeben werden könnte.

D., Hegemeister in Fh. K.

Antwort: Nach einer Verfügung des Kriegsministeriums vom 21. Oktober 1916 wird die Frage der Anrechnung der Kriegsdienstzeit auf die gesetzliche aktive Friedensdienstzeit durch die Demobilmachungsbestimmungen geregelt werden.

Anfrage Nr. 61. **Aufwandsentschädigung soldatenreicher Familien.** Bin gelernter Jäger und habe drei Jahre gedient. Mein zweiter Bruder hatte bei Ausbruch des Krieges ein Militärdienstjahr um und ist im Oktober des dritten Kriegsjahres auf dem Felde der Ehre gefallen. Ein dritter Bruder, gleichfalls gelernter Jäger, hatte am 1. Oktober 1917 ein Militärdienstjahr um. Steht meinen Eltern für jedes weitere Militärdienstjahr meines dritten und der noch folgenden Brüder die Militärdienstaufwandsentschädigung von 240 ℳ zu? S., Kgl. Hilfsjäger.

Antwort: Die Aufwandsentschädigung für soldatenreiche Familien wird auf Antrag gezahlt, wenn die Söhne von der gesetzlich vorgeschriebenen aktiven Militärzeit zusammen sechs volle Jahre abgedient haben. Die Entschädigung wird dann für jede weitere gesetzliche Dienstzeit gewährt. Die gesetzliche Dienstzeit umfaßt bei der Kavallerie, der reitenden Feldartillerie und der Marine drei Jahre, bei den übrigen Waffengattungen zwei Jahre. Die darüber hinausgehende aktive Dienstzeit zählt nicht mit, auch bei den gelernten Jägern nicht; denn letztere leisten das dritte Dienstjahr in ihrer Eigenschaft als Försteranwärter ab. Das Gesetz verpflichtet sie hierzu nicht. Ferner wird die Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen nicht mit berücksichtigt. Hiernach können wir, da Sie die nötigen Unterlagen nicht gegeben haben, Ihren Fall nicht beurteilen. Die Vorschriften über derartige Aufwandsentschädigungen werden in dem diesjährigen Försterjahrbuch, das zurzeit in Arbeit ist, ausführlich behandelt werden.

Anfrage Nr. 62. **Dienstalter der zu Leutnants ernannten Feldwebelleutnants.** Nach meiner Kenntnis wird das Dienstalter der zu Leutnants ernannten Feldwebelleutnants verschieden gerechnet. Es wäre daher erwünscht, wenn von maßgebender Stelle darüber entschieden würde, ob das Offiziers-Dienstalter der ehemaligen Feldwebelleutnants, die zu Leutnants ernannt sind, vom Tage der A. K.-O., welche die Beförderung zum Feldwebelleutnant, oder vom Tage der A. K.-O., welche die Ernennung zum Leutnant enthält, rechnet. Mit dem Tage der Beförderung zum Feldwebelleutnant wird doch bereits der Leutnantsrang erreicht, der Beförderte erhält dasselbe Gehalt und im Falle einer Dienstbeschädigung oder eintretender Dienstunfähigkeit dieselbe Pension wie die Leutnants. Der Familie steht gegebenenfalls Witwen- und Waisenversorgung nach dem O.-P.-G. zu. F., Lt. d. L.

Antwort: Ziffer 4 der Bestimmungen über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse der Feldwebelleutnants (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" 1917 Seite 170) lautet: „Die Feldwebelleutnants gehören zu den Offizieren im Range der Leutnants, hinter denen sie folgen." Hieraus ergibt sich, daß der älteste Feldwebelleutnant hinter dem jüngsten Leutnant rangiert, und daß das Dienstalter als Leutnant erst mit dem Tage beginnt, an dem der Feldwebelleutnant zum Leutnant ernannt wird

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Mügeln, Oberf. Glücksburg (Merseburg), ist zum 1. Juli zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) 6 ha Dienstland (Nutzungsgeld 47 Mk.) und 0,062 ha Garten, c) Stellenzulage 100 Mk., d) Dienstaufwand 250 Mk. Bewerbungen müssen bis zum 1. Juni eingehen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Delius, Forstmeister zu Schmalleningken, ist vom 1. Juni ab auf die Oberförsterstelle zu Wischwill (Gumbinnen), versetzt. Die Oberförsterei Schmalleningken wird von ihm bis auf weiteres mit verwaltet.

Lange, Forstmeister aus Stangenwalde in Westpr., ist zum Oberförster der Oberförsterei Oedelsheim (Reinhardswald) ernannt.

Balke, Förster o. R. in Groß-Särchen, Oberf. Sorau, ist vom 1. Juli ab zum Förster m. R. in Teerofen, Oberf. Tauer (Frankfurt a. O.), ernannt.

Böck, Forstaufseher in der Oberf. Lyck (Allenstein), ist zum Förster ernannt.

Döring, Forstaufseher in der Oberf. Liebemühl (Allenstein), ist zum Förster ernannt.

Drescher, Förster in Commusin, ist die neueingerichtete Forstschreiberstelle zu Commusin, Oberf. Commusin (Allenstein), vom 1. April ab übertragen.

Ewert, Förster in Nikolaiken, ist die neueingerichtete Forstschreiberstelle zu Nikolaiken, Oberf. Nikolaiken (Allenstein), vom 1. April ab übertragen.

Kaufmann, Förster und Forstschreiber, ist von Dhronecken nach Eberstein, Oberf. Neunkirchen (Trier), zum 1. Juli versetzt.

Kratzat, Forstaufseher in der Oberf. Liebemühl (Allenstein), ist zum Förster ernannt.

Naguschewski, Forstaufseher in der Oberf. Guszianka (Allenstein), ist zum Förster ernannt.

Roeder, Hegemeister in Eberstein, Oberf. Neunkirchen (Trier), ist zum 1. Juli pensioniert.

Schwartz, Förster o. R. in Fürstenwalde, Oberf. Hangelsberg, ist vom 1. Juli ab die Försterstelle Wilhelmsbrück, Oberf. Hangelsberg (Frankfurt a. O.), übertragen.

Die Versetzung des Hegemeisters **van der Heyden** nach Wilhelmsbrück ist aufgehoben.

Königreich Bayern.

Zu Forstmeistern wurden ernannt die Forstamtsassessoren:

Bernhardt von Grimmschwinden in Kirchenthumbach; **von Hoeßlin** in Schlichtenberg auf das Forstamt **Kürnach**; **Kreß** von Waidhaus in Neuwirtshaus; **Reissinger** von Tschirn in Bischofsgrün; **Richard** von Altdorf in **Fichtelberg**; **Schmitt** von Lindenhardt in Schnabelwaid.

Zu Förstern wurden ernannt die Forstassistenten:

Böttler in Feucht; **Hollwitzer** in Bischofsgrün; **Hollwitzer** in Tettau; **Held** in Gräfenberg; **Kainz** beim Forstamt Bischofsreuth in Tittmoning; **Kießling** beim Forstamt Gößweinstein in Buchenhüll; **Stadler** in Donauwörth; **Anger** in Wallenfels; **Zech** in Hohenschwangau.

Zu Forstassistenten wurden ernannt die Forstschutzdienstaspiranten:

Baier von Waldaschaff beim Forstamt Gößweinstein; **Dietz** von Eltmann in Gräfenberg; **Dorn** von Waldmünchen beim Forstamt Nürnberg-Ost (Forsthof); **Gießner** von Oehrberg in Obererlbach; **Seel** von Neustadt a. H. beim Forstamt Kaiserslautern-West; **Vogel** von Donauwörth beim Forstamt Eichstädt-West.

Elsaß-Lothringen.

Back, Kaiserl. Oberförster, ist die Oberförsterstelle Finstingen mit dem Wohnsitz in Saarburg i. Lothr. übertragen.

Ordensauszeichnungen.

Königreich Bayern.

Das König-Ludwig-Kreuz wurde verliehen an:

Adel, Kgl. bayr. Förster in Roßbrunn.

Das Luitpoldkreuz wurde verliehen an:

Schmitt, Kgl. bayr. Forstmeister in Schlüsselfeld; **Lentner**, Kgl. bayr. Förster in Trostberg; **Mailer**, Kgl. bayr. Förster in Riedlhütte.

Königreich Sachsen.

Für langjährige treue Dienste wurde das Ehrenzeichen für Treue in der Arbeit verliehen den auf dem Steinbacher Staatsforstrevier beschäftigten Waldarbeitern:

Louis Günther, Albin Günther, Mauersberger, Siegert, Th. Sachße, Ed. Sachße und **Tippmann** in Steinbach, sowie **Ramm, Moritz Frey, Gust. Frey** und **Herklotz** in Schmalzgrube.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant d. Lw wurde ernannt:

Klecha, Feldwebel-Leutnant im Füselier-Regiment 38, Kgl. Förster und Forstschreiber in Letzlingen (Magdeburg).

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Neumann, Stadtförster in Lübz, konnte am 1. Mai auf eine 50jährige Dienstzeit zurückblicken. Er war von 1868 bis 1881 im mecklenburgischen Staatsdienste und von 1881 ab im Dienste der Stadt Lübz tätig.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Gerswalde: insgef. 47 M. Ortsgruppe Labiau: insges. 57 M. Außerdem Bärschmidt 5 M, Bäcker 3 M, Böhm 10 M, Binder 10 M, Drescher 5 M, Eichler 5 M, Hohnfeld 5 M, Hecht 5 M, Kuhr 10 M, Kowalski 10 M, Meißner 5 M, Schrage 10 M, Schmidt 10 M, Stumpf 3 M, Ungermann 3 M, Wottrich, Revierförster 5 M, Wottrich, Förster 3 M, Zodtke 5 M. Zus. 216 M. Der Schatzm. Binder-Kühnbruch.

Bezirksgruppe Danzig. Es gingen ferner ein: Bartsch 5 M, Calbe 5 M, Fitzner 2 M, Gräber 5 M, Hennig 7,50 M, Jagusch 5 M, Kniep 2 M, Kamp 3 M, Kurella 40 M, Lojewski 5 M, Lange 10 M, Müller-Krampken 4 M, Meißner 3 M, Maaß 10 M, Menzel 5 M, Sasse 4 M, Sieg 5 M, Schulz-Neubruch 5 M, Stein 3 M, Schliwitzki 3 M, Schulz-Kampiechen 5 M, Schiers 10 M, Topp 3 M, Topper-Kamionken 5 M, Vogt 4 M, Werner 4 M, W. Wicht 5 M, Wudtke 10 M, Zietlow 5 M, Zuleger 2 M, Holzimport Strätmanns-Magdeburg 10 M. Zus. 195,50 M. Der Schatzm. Barz-Bielkelken.

Bezirksgruppe Allenstein. Es gingen ferner ein von der Ortsgruppe Rudczany insgesamt 150 M. Der Schatzm. Voges-Lindendorf.

Bezirksgruppe Cassel-Ost. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Gelnhausen: Bernhardt 5 M, Burghardt 2 M, Dalchow 8 M, Dietrich 11 M, Dannewitz 5 M, Eckhardt-Mosborn 7 M, Eisenbach 10 M, Eckhardt-Bieben 5 M, Frischkorn 19 M, Friedrich 5 M, Filling 2 M, Falk 2 M, Gieppner 5 M, Hergel 5 M, Hoßbach 5 M, Kistner 5 M, Klös 5 M, Martin 5 M, Mergel 2 M, Scherz 7 M, Spor 5 M, Tomes 5 M, Walter 5 M, Wegner 5 M. Zus. 140 M. Der Schatzm. Schneider-Opperz.

Bezirksgruppe Wiesbaden. Es gingen ferner ein: Leonhardt 5 M. Der Schatzm. Hommes-Homburg.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 64309,98 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Betrifft „Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände".

Den verehrlichen Mitgliedern zur Nachricht, daß der Verein sich der „Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände" angeschlossen hat. Den Bezirks- und Ortsgruppenvorständen ist die satzungsgemäße Pflicht auferlegt, das Organ der Interessengemeinschaft, „Die Gemeinschaft", zu beziehen. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 M ausschließlich Bestellgeld.

Der Vorsitzender Bernstorff, Nienstedt.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Liegnitz. Die Versammlung am 4. Mai d. Js. in Liegnitz war von den Vertrauensmännern von fünf Ortsgruppen bzw. Oberförstereien, die 42 Stimmen vertraten, neben anderen Angehörigen des Vereins und Gästen besucht. Nach Begrüßung der Mitglieder und Erschienenen und Gedenkens der Gefallenen des Vereins wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: 1. Geschäftsbericht und Rechnungslegung für 1917. Die Rechnungen wurden geprüft und richtig befunden und dem Schatzmeister Entlastung erteilt. 2. Die Erhöhung der Vereinsbeiträge wurde nach den Vorschlägen des Herrn Vereinsvorsitzenden bis auf einen Punkt — Forstwaisenverein — angenommen. 3. Ferienkinderaufnahme wurde erneut angeregt. 4. Zur nächsten Vertreterversammlung wurde der Vorsitzende gewählt. 5. Anstellungsverhältnisse während des Krieges wurden besprochen. Nach Aussprache über die nächstjährige Versammlung, der Ort wird noch bestimmt, wurde die Versammlung geschlossen.

Ortsgruppen:

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Dienstag, den 21. d. Mts., nachmittags 1 Uhr: Versammlung bei Horn in Ortelsburg. Denkschrift, Erhöhung der Beiträge, Zahlung der Beiträge, Verschiedenes. Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 21. April 1918 ab in den Verein aufgenommen:

4724. **Brandt**, Ernst, Herzogl. Forstaufseher, Kl.-Schmalkalden, Kreis Schmalkalden.
4725. **Friedrich**, Paul, Förster, Marienhagen, Post Breitenfelde, Pommern.
4726. **Walter**, Leonhard, Forstgehilfe, Laningen a. D., Bayern.
4727. **Schwarz**, Ernst, Forstmann, im Felde.
4728. **Simon**, Wilhelm, Steinbruchinspektor, Graase, Post Falkenberg, O.-Schl.
4729. **Gutte**, Artur, Förster, im Felde.
4730. **v. Gerlach**, Major a. D., Rittergutsbesitzer, Rohrbeck, Kreis Königsberg, Nm.
4731. **Herrmann**, Gustav, Schloßvogt, Jagdschloß Promnitz, Post Kobier, O.-Schl.
4732. **Brauner**, Erich, Kaiserl. Förster, Molenda b. Lodz.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Lehmann, Gregor, Jäger, im Felde.
Kranz, Wilhelm, Forstaufseher, Paatzig, Post Regenwalde, Pommern.
Schuster, Anton, Revierförster, Breitenstück, Post Koppitz, O.-Schl.
Neumann, Heinrich, Privatförster, Ostenfelde, Kreis Warendorf i. W.
Olejniczak, Johann, Forstgehilfe, Fh. Römerholz, Post Elmschenhagen b. Kiel.
Stringe, Otto, Waldwärter, Baubeln, Post Pogegen, Tilsit, O.-Pr.
v. Batocki, Königl. Oberpräsident, Bledau, Post Cranz, Königsberg, O.-Pr.
Dinkel, Fritz, Forstwart, Amlishagen, O.-A. Gerabronn, Wttbg.
Funke, Bernard, Förster, Bialowies, Rußland.
Korbstein, Karl, Uhrmacher und Juwelier, Falkenberg, O. Schl.
v. Restorff, Horst, Rittergutsbesitzer, Lindenau, O.-Pr., Kreis Heiligenbeil.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 21. Neudamm, den 26. Mai 1918. 33. Band.

Die verschiedenartige Behandlung der kriegsbeschädigten Jäger der Klasse A und kriegsbeschädigten gelernten Jäger.

Welche von den Königlich preußischen und elsaß-lothringischen Försteranwärtern im Sinne des gemeinsamen Erlasses des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Kriegsministers vom 1. Mai 1916 (in der am 2. Oktober 1916 abgeänderten Fassung abgedruckt im Preußischen Förster-Jahrbuch 1916 Seite 33) als kriegsbeschädigte Jäger der Klasse A bzw. kriegsbeschädigte gelernte Jäger gelten, teilt die Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie (später die Inspektion der Jäger und Schützen) den in Frage kommenden Jäger-Ersatzbataillonen (später Jäger-Bataillonen) und Königlichen Regierungen oder dem Ministerium für Elsaß-Lothringen auf Grund der ihr zugegangenen Unterlagen mit. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, eine Anfrage an die Inspektion zu richten.

Nach der Anerkennung eines **kriegsbeschädigten Jägers der Klasse** A als solchen sind für diesen wieder die Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905*) maßgebend (vgl. Ziffer 5 — Zeile 1 und 2 — des vorstehend angeführten Erlasses vom 1. Mai/2. Oktober 1916). Seine Behandlung ist diejenige eines Reservejägers der Klasse A, nur daß er wegen Beschäftigungsmangels nicht zum aktiven Dienst eingezogen werden kann (da er ja militärisch dienstunbrauchbar ist) und die Aussicht hat, den Forstversorgungsschein mit neun Dienstjahren zu erhalten. Den Forstversorgungsschein erhält er auf Grund des § 26[4a**]) der Bestimmungen über Vorbereitung usw. vom 1. Oktober 1905, jedoch mit dem Vorzug, daß er in der Forstversorgungsliste vor die Oberjäger des Friedensstandes eingereiht wird, die am gleichen Tage wie er den Forstversorgungsschein erhalten. Nach der Fassung des angegebenen § 26[4a**]) kann der Forstversorgungsschein in solchem Falle alsbald bewilligt werden. Von dieser Möglichkeit machen aber die Behörden, um ungerechte Bevorzugungen zu vermeiden, schon seit der Zeit vor dem Kriege keinen Gebrauch. Der Forstversorgungsschein wird vielmehr den unter die Bestimmung dieses Paragraphen fallenden Jägern erst nach Ablauf einer neunjährigen Dienstzeit gewährt. Eine Benachteiligung der kriegsbeschädigten Jäger der Klasse A gegenüber den durch Friedensdienstbeschädigungen feld- und garnisondienstunfähig gewordenen Jägern ist also ausgeschlossen. Dagegen wird von den in Frage kommenden Jägern häufig nicht beachtet, daß die Ausstellung des Forstversorgungsscheines nach dem § 26[4a**]) nur auf ihren Antrag erfolgt. Versäumt ein kriegsbeschädigter Jäger der Klasse A, diesen Antrag rechtzeitig (möglichst ein halbes Jahr vor dem Fälligkeitstermin) zu stellen, so kann ihm der Forstversorgungsschein erst verspätet ausgestellt werden, was einer Schädigung für die ganze dienstliche Laufbahn gleichkommt, wenn es nicht gelingen sollte, eine — vielleicht aber überhaupt nicht mögliche — Vordatierung zu erzielen.

Für die **kriegsbeschädigten gelernten Jäger** sind in dem vorstehend angeführten Erlasse vom 1. Mai/2. Oktober 1916 in Ziffer 5a—m besondere Bestimmungen gegeben. Diese Jäger, die wegen zu frühzeitig eingetretener militärischer Dienstunbrauchbarkeit nicht zur Klasse A verpflichtet werden konnten, haben vom Tage ihrer Entlassung aus dem Militärdienst nichts mehr mit ihrem Jäger-Bataillon zu tun. Sie unterstehen lediglich der Königlichen Regierung, bei der sie notiert sind.

*) Für elsaß-lothringische Försteranwärter die Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Forstschutzdienst in Elsaß-Lothringen vom 6. August 1913.

**) § 25[4a] der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Forstschutzdienst in Elsaß-Lothringen vom 6. August 1913.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

145. Sitzung am 8. Mai 1918.

Präsident D. Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz: — — Wir kommen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung:

Zweite Beratung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1918, und zwar **Forstverwaltung** — Drucksachen Nr. 738, 839

Hierzu gehört der Antrag der verstärkten Staatshaushalts-Kommission Drucksache Nr. 839.

1. den Haushalt der Forstverwaltung unverändert in Einnahme zu genehmigen und in Ausgabe zu bewilligen,
2. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:
   a) zur Beseitigung der vorhandenen Wohnungs- und Möbelnot den Kommunen und gemeinnützigen Gesellschaften zum Bau von Kleinhäusern, Kleinwohnungen und zur Herstellung von Möbeln für die minderbemittelte Bevölkerung, insbesondere für die heimkehrenden jungverheirateten Krieger das erforderliche Holz zu angemessenen Preisen schnellstens aus den Staatsforsten zur Verfügung zu stellen. Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind entsprechend den Verhältnissen der einzelnen Landesteile zu gestalten,
   b) beim Bundesrat dahin zu wirken, daß die Holzbestände der Heeresverwaltung, welche für militärische Zwecke nicht mehr benötigt werden, zur Herstellung von Kleinhäusern, Kleinwohnungen und Möbeln für die minderbemittelte Bevölkerung und die heimkehrenden jungverheirateten Krieger zu den festgesetzten Richtpreisen unter Ausschluß jedes Konjunkturgewinnes an die Kommunen und gemeinnützigen Gesellschaften abgegeben werden,
3. die Petition II 1518 der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen,
4. die Nachweisung und Denkschrift Drucksache Nr. 738 durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Ferner gehört hierzu die Nachweisung der Veränderungen des Grundbesitzes der Staatsforstverwaltung im Rechnungsjahre 1916 auf Drucksache Nr. 738 sowie die Denkschrift über die Grundstückserwerbungen und -veräußerungen, deren Wert im einzelnen Falle 100 000 ℳ überstiegen hat, auf derselben Drucksache. Berichterstatter ist der Abgeordnete Graf v. der Groeben. Ich eröffne die Besprechung. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Graf v. der Groeben, Berichterstatter (kons.): An die Spitze meines Berichts möchte ich stellen, daß nach Mitteilungen der Königlichen Staatsregierung im verflossenen Jahre eine große Anzahl von Mitgliedern der grünen Farbe auf dem Felde der Ehre gefallen sind. Im ganzen seien von höheren Forstbeamten gefallen 1 Akademiedirektor, 3 Regierungs- und Forsträte, 49 Oberförster mit Revier, 5 Oberförster ohne Revier, 41 Forstassessoren, 21 Forstreferendare und 60 Forstbeflissene, im ganzen 180. Ferner seien gefallen 2 Forstkassenrendanten, 20 Förster mit Revier, 61 Förster ohne Revier und Forstschreiber, 113 Versorgungsberechtigte, 52 Reservejäger, 205 noch nicht Versorgungsberechtigte, 63 Forstlehrlinge, soweit dies zur Kenntnis der Forstverwaltung gekommen sei, im ganzen 514 Angehörige des Försterstandes. Außerdem seien von Wilddieben meuchlings erschossen 1 Königlicher Forstmeister und 2 Förster. Er brauche nicht zu versichern, daß die Verwaltung auch diesen treuen Forstbeamten, die der grüne Rasen decke, ein treues und dankbares Andenken bewahren und sich bemühen werde, für die Witwen und Waisen nach Möglichkeit zu sorgen. Die Verwaltung werde auch für die Kriegsbeschädigten nach Möglichkeit sorgen, sei es, daß man sie in ihrem früheren Berufe verwende oder sie, wenn dies nicht möglich sei, anderen Berufen zuführe.

Ich zweifle nicht, daß auch das Haus der Abgeordneten den Gefallenen ein dankbares Andenken bewahren wird und damit übereinstimmen wird, daß für die Hinterbliebenen nach Möglichkeit gesorgt wird.

Bezüglich der Anstellungsverhältnisse hätten die statistischen Zusammenstellungen und die Wahrscheinlichkeitsrechnungen ergeben, daß voraussichtlich in einiger Zeit einmal ein Mangel an Forstassessoren eintreten könne. Einstweilen seien noch genügend Forstassessoren vorhanden. Aber die Zahl sei doch im Verhältnis zu den Stellen, die frei seien oder frei würden, so gering, daß möglicherweise in einigen Jahren ein Mangel an Assessoren eintreten könne. Es seien aber bereits mehr Forstbeflissene als in den früheren Jahren angenommen worden, so daß demnächst der Bedarf voll gedeckt sein und der Zustand wieder erreicht sein werde, daß die Forstassessoren etwa vier Jahre nach dem Examen zur Anstellung als Oberförster mit Revier gelangten. Nicht so günstig lägen die Verhältnisse bei den Förstern. Immerhin hätten auch sie sich wesentlich gebessert, und sie würden sich noch weiter bessern, da seit längeren Jahren nur eine beschränkte Zahl an Lehrlingen zur Forstkarriere zugelassen würde. — Forstschutzbeamte würden der Privatwaldwirtschaft stets zur Verfügung stehen.

Die Aussprache hat sich auf verschiedene Punkte erstreckt. Die Königliche Staatsregierung hat vorweg bemerkt, daß der Waldbesitz nicht allein fiskalischen und finanziellen Interessen, sondern vornehmlich den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen zu dienen habe. Die Staatswälder seien als ein dem Volke gehöriges Gut betrachtet worden, sozusagen als ein volkswirtschaftliches Fideikommiß, das man der Nachwelt in möglichst guten Zustande übergeben müsse. In dieser Beziehung seien sehr große Anforderungen an die Forstverwaltung gestellt worden. Er erinnere an die gewaltigen neuen Nebennutzungen der Wälder, an die Harzgewinnung, den Eintrieb von vielen Tausenden von Schweinen der Heeresverwaltung, an die Ginster-, Brennessel- und Heidekrautnutzung die Verwertung der Waldfrüchte usw. Vor allen Dingen hätten aber die Anforderungen, die bezüglich des Holzeinschlages an die Verwaltung gestellt seien, gewaltig zugenommen, deren Erledigung durch die geringe Anzahl der Beamten und Arbeiter und die geringe Zahl und Minderwertigkeit der zur Verfügung gestellten Gefangenen wesentlich erschwert worden sei. Trotz-

*) Alle stenographischen Wiedergaben geschehen im genauen Wortlaut des Stenogramms. Die in dem Satze enthaltenen Hervorhebungen der Namen, besonders wichtiger Stellen usw. sind ebenfalls genau dem amtlichen stenographischen Berichte entnommen. Eine Änderung erscheint undurchführbar. Die Stellen, an denen für unsern Leserkreis minder wichtige Äußerungen der Redner fehlen, sind durch Gedankenstriche (— —) gekennzeichnet. Der amtliche stenographische Bericht ist zu beziehen von der Preußischen Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Ritterstraße 50.

dem sei es im Jahre 1917 gelungen, annähernd wieder den normalen Friedenseinschlag zu bewältigen. 1914 seien 11,3 Millionen Festmeter Derbholz eingeschlagen worden, 1915 8,3 und 1916 8,5, 1917 dagegen 10,8 Millionen Festmeter. Das sei allerdings nur unter äußerster Anspannung aller Kräfte gelungen. Ferner habe sich die Forstverwaltung für verpflichtet gehalten, preisregulierend einzuwirken, damit nicht eine ungesunde Preistreiberei stattfinde. Dies sei im großen und ganzen gelungen, wenn auch hier und da Preise für Holz gezahlt worden seien, die als übertrieben hoch zu bezeichnen seien. Die erzielten Durchschnittspreise legten Zeugnis davon ab, daß sie nicht ungesund seien, und daß die Forstverwaltung mit ihren Maßnahmen durchaus nicht die Konjunktur voll auszunutzen bestrebt gewesen sei. —.—

Wegen der Abgabe von Brennholz an die arme Bevölkerung habe der Minister eine große Zahl von Verfügungen erlassen, alle in dem Sinne, tunlichst der armen Bevölkerung den Bezug des Brennholzes nach Möglichkeit zu erleichtern, so durch die Verordnungen vom Oktober 1915, Februar und September 1916, Februar, Juni und vom 30. August 1917. In dieser Beziehung sei also alles getan, um der armen Bevölkerung zu Hilfe zu kommen. Von einer Seite wurde betont, daß die Mehransätze in der Forstverwaltung, da ein Mehreinschlag nicht vorhanden wäre, doch im wesentlichen nur auf die Preissteigerung zurückzuführen seien.

Es wurde dann der Antrag besprochen, der Ihnen auch vorliegt, und der dahin geht, zur Beseitigung der Wohnungs- und Möbelnot das Notwendige durch Bereitstellung von Holz zu veranlassen. Der Oberlandforstmeister hat anerkannt, daß eine außerordentlich große Nachfrage nach Bau- und Möbelholz für Kleinwohnungen, die nach dem Kriege in sehr großer Zahl gefordert werden würden, vorhanden sei. Die Regierung werde dem in jeder Weise entgegenzukommen suchen. Die Schwierigkeit liege aber darin, daß man mit den jetzigen Arbeitskräften nicht in der Lage sei, Extraschläge über das jetzt Geleistete hinaus vorzunehmen. Die Regierung habe bereits ihre Bereitwilligkeit wiederholt ausgesprochen, für Kleinwohnungen und Herstellung von einfachem Hausrat besonders für Kriegsteilnehmer durch freihändige Abgabe von Holz die Gemeinden, gemeinnützigen Vereine usw. zu unterstützen. Voraussetzung sei allerdings, daß jede spekulative Ausnutzung dieser Verkäufe ausgeschlossen werde, und daß die Verwendung des Holzes zu diesen Zwecken von den Gemeinden überwacht werde. Ein dementsprechendes Vorgehen sei, wie es bereits mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten verabredet sei, in die Wege geleitet. Wegen des Möbelholzes werde das Erforderliche erfolgen, sobald die mit dem Vorsitzenden des Arbeitgeberschutzverbandes eingeleiteten Verhandlungen abgeschlossen seien. — —

Die Debatte erstreckte sich auch auf die Nachhaltigkeit unserer gesamten Forstwirtschaft. Der Oberlandforstmeister hat erklärt, daß sie in keiner Weise gefährdet sei; in bezug auf den Staatswald wenigstens könne er es bestimmt behaupten. Wenn auch nicht überall genau den Wirtschaftsplänen entsprechend Holz geschlagen sei, so sei doch in den Jahren 1915 und 1916 wegen Mangels an Arbeitern der Einschlag nicht unerheblich hinter dem Einschlags-Soll zurückgeblieben.

Bezüglich des Wildes hat der Oberlandforstmeister mitgeteilt, daß auch in diesem Jahre an die Lazarette Wild abgegeben worden sei, und zwar teils unentgeltlich, teils gegen Bezahlung der Taxe. — Im Jahre 1916 seien abgeschossen worden: 71 Stück Elchwild, 9306 Stück Rotwild, 6348 Stück Damwild und 17274 Rehe. Das sei gegenüber dem Abschuß des Jahres 1915 ein Mehr von 28 Stück Elchwild, 2271 Stück Rotwild, 1519 Stück Damwild und 1450 Stück Rehwild. Wenn man den Abschuß im Jahre 1916 in Vergleich setze mit dem Friedensjahr 1913, so ergebe sich, daß der Abschuß des Jahres 1916 um 1441 Stück Rotwild und 2477 Stück Damwild gestiegen sei. Trotz der geringen Anzahl von Beamten und Jägern, die zur Verfügung ständen, sei das Möglichste geleistet, um sowohl im Interesse der Volksernährung wie zur Verhütung von Wildschäden den Abschuß möglichst zu forcieren, was den Regierungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden sei.

Hinsichtlich der Kulturen wurde mitgeteilt, daß sie nach Möglichkeit aufrechterhalten würden, daß sich allerdings an einigen Stellen wegen des Mangels an Arbeitskräften der Stand der Kulturen nicht verbessert habe.

Präsident D. Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Henneberg.

Henneberg, Abgeordneter (kons.): Meine Herren, ich möchte mich zunächst den Worten des Dankes und der Verehrung anschließen, die der Herr Berichterstatter den Männern von der grünen Farbe gezollt hat, welche zu Hunderten der grüne Rasen deckt.

Der Krieg ist ein großer Lehrmeister. Er hat uns mit besonderer Deutlichkeit vor Augen geführt, daß das Ressort des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wohl eins der wichtigsten ist, das uns ermöglicht, in diesem Kriege zu bestehen und durchzuhalten. Wir haben diese Erkenntnis vor dem Kriege vielleicht nicht überall gehabt. Jetzt aber haben wir es auch von der radikalen linken Seite erfahren, z. B. von dem Großagrarier Herrn Hofer, der ein sehr warmes Wort für die Domänen einlegte, indem er an den Herrn Landwirtschaftsminister die Bitte richtete, die Domänen sollten nicht aufgeteilt, sondern im Gegenteil eingerichtet und gepflegt werden, weil die Domänen, d. h. also die größeren Besitzer, im Gegensatz zu dem mittleren und Kleinbesitz verhältnismäßig das meiste für die Volksernährung abzuliefern in der Lage seien.

Ähnlich liegt es auf dem Gebiete der Forstwirtschaft. Der Wald ist gewissermaßen ein Fideikommiß des Staates, des Volksvermögens, und die Erträgnisse der Früchte, die vor hundert Jahren gepflanzt sind, kommen der heutigen Generation zugute. Wir sehen, daß das, was unsere Eltern und Großeltern gepflanzt haben, uns heute das Durchhalten ermöglicht. So ist auch an die Waldbestände in diesem Kriege ein Anspruch gestellt worden, der ins Gewaltige geht. Überall muß das Holz aushelfen. Der Bedarf an Gespinststoffen und Faserstoffen wird jetzt aus unsern deutschen Wäldern gedeckt, und es ist nicht abzusehen, zu welchen Zwecken das Holz in Zukunft noch gebraucht werden wird. Das Holz dient als Ersatz für die mannigfaltigsten Stoffe. Es wird nicht allein für die Heeresverwaltung beansprucht, sondern auch in verstärktem Maße für die Tischlerei, besonders die Möbeltischlerei. Gerade auf diesem Gebiete wird sich ein ganz bedeutender Anspruch für die Zukunft geltend machen, wenn unsere Feldgrauen zurückkehren und die Hunderttausende von neugetrauten Paaren ihre Wohnung beanspruchen,

auf die sie einen Anspruch haben und die stellenweise in großer Zahl fehlen werden.

Meine Herren, die Forstverwaltung hat — das müssen wir anerkennen — getan, was in ihren Kräften stand, um den Bedürfnissen zu entsprechen. Die Preise sind allerdings naturgemäß enorm gestiegen. Es hat aber auch, entsprechend, wie das Verfahren bei den Domänen war, sich die Sache in der Weise gestaltet, daß nicht im freihändigen Verkauf auf Auktionen, wie früher in Friedenszeiten, der Holzabsatz stattgefunden hat, sondern daß man sich mehr von Fall zu Fall entschieden hat. Ich glaube, wir sind damit einverstanden, daß dieser Weg weiter beschritten wird. Es ist von verschiedenen Seiten im vorigen Jahre und vor zwei Jahren der Wunsch ausgesprochen worden, daß auf die ärmere Bevölkerung Rücksicht genommen werden solle, daß die Kriegerfrauen und Kriegerwitwen Schlagholz zu normalen Preisen bekommen. Wir können konstatieren, daß im allgemeinen diesem Wunsche entsprochen worden ist. — —

Der Wald liefert außerdem für unser Durchhalten, für unsere wirtschaftliche Lage noch verschiedene Nebenprodukte. Es ist besonders in diesen Jahren notwendig, auf die Abfälle des Holzes, auf das Laub, die Nadeln zurückzugreifen, um unser Streumaterial zu vermehren und tunlichst diese Materialien aus dem Holze zu holen. Es ist nicht immer leicht, sich dabei mit den Förstern in Einklang zu setzen. Ich habe von verschiedenen Seiten gehört, daß Förster sich weigern, das Laub usw. herzugeben, aus dem Grunde, weil nach der Satzung die Streu nur alle zehn Jahre entnommen werden soll. Meines Erachtens darf dieser Standpunkt heute nicht maßgebend sein. Kriegszeiten sind besondere Zeiten, es sind Erfordernisse an uns herangetreten, die kein Mensch vorhersehen konnte. Heute muß jede Schematisierung wegfallen. Es ist notwendig, daß man das Material nimmt, wo man es findet, daß die Reserven, die in früheren Jahren aufgespeichert sind, entnommen werden.

Auch die Waldweide ist ja erwähnt. Es ist eine große Zahl von Schweinen und sonstigem Vieh durchgefüttert worden; aber es könnte vielleicht in Gegenden, wo die Anpflanzung aus Mangel an Leuten und Pflanzmaterial im Rückstande geblieben ist, die Waldweide im Sommer noch besser ausgenutzt werden, und wir möchten das Ministerium bitten, in dieser Weise möglichst Entgegenkommen zu zeigen.

Was die Wildfrage betrifft, so erinnere ich daran, daß seit zwei Jahren die Wildfrage immer von allen möglichen Seiten besprochen worden ist. Ich erinnere daran, daß gerade auf die Ausrottung des Wildes von manchen Seiten hingestrebt worden ist. Wir haben die Abschußzahlen gehört und können nur einverstanden sein, daß gerade Rotwild, Damwild in verstärktem Maße abgeschossen ist, und ich glaube, wir können auch bitten, daß in dieser Weise nicht allein in den Königlichen Forsten vorgegangen wird, sondern daß durch das Ministerium auch auf die Privatforsten, die Privatjagden eingewirkt wird, daß das Damwild, wenn ich so sagen soll, dezimiert oder kurz gehalten wird. Es muß allerdings die alte Regel geltend bleiben, daß wir auf das Rotwild nicht völlig verzichten. Wir sind doch so ideal veranlagt, daß wir, wenn wir durch den Wald gehen, uns auch erfreuen wollen an dem Wilde, das die Wälder belebt, aber wo der Mensch nicht satt zu essen hat, wo Pferd und Vieh hungern müssen, es ist nicht richtig, daß dem Wilde zu viel Spielraum gelassen wird. Also wir möchten bitten, mit dem Abschuß in der bisherigen Art weiterzugehen, und vor allen Dingen möchten wir auch bitten, auf das Schwarzwild zu achten. Man hört überall Klagen, daß die Kartoffeln von dem Wilde ausgewühlt und verzehrt worden sind und daß die Ernte dadurch gefährdet wird. Es ist allerdings sehr leicht, einen Wunsch hier auszusprechen, aber Schwarzwild ist nicht so leicht zu fangen. Jeder, der die Lebensart des Schwarzwildes kennt, weiß, daß es ein Nachtgänger ist, aber es muß etwas geschehen, um das Wild zu dezimieren, kurz zu halten. — —

Die Hasenfrage hat sich auch in der Weise geklärt, daß der Hasenbestand ganz enorm zurückgegangen ist. Nun sollte ich wünschen, daß wir eigentlich auf den Bestand vor dem Kriege kämen, denn die Hasen haben früher für die Ernährung der städtischen Bevölkerung viel beigetragen, und jetzt sind die Hasen eigentlich verschwunden, sie liefern jetzt so wenig Nahrung, daß der Haushalt in den Städten nicht mehr so häufig mit einem Hasenbraten rechnen kann. — —

Meine Herren, ich werde mich kurz fassen und mich auf diese Worte beschränken. Im allgemeinen können wir sagen, daß das Bild, welches dieses Kapitel des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bietet, ein allgemein befriedigendes ist. Wir sehen, daß hier eine konsequente Politik, ein Festhalten an alten Grundsätzen, welches seit Jahrhunderten sich in unserer preußische Forstverwaltung durchgerungen und geltend gemacht hat, gute Früchte gezeitigt hat. Ich möchte namens meiner Fraktion den Dank aussprechen gegenüber den vielen Beamten, in allen ihren Stellungen, daß sie überall ihre Pflicht im grünen Walde tun, und ich möchte bitten, daß die Königliche Verwaltung auf ihrem altbewährten Wege weitergeht, daß der Forst in der Kriegszeit hergenommen wird, wo er unbedingt hergenommen werden muß, daß aber auch das Nachpflanzen nicht vergessen wird, sondern daß der Forst für unsere Zukunft, für unsere Nachfahren wieder die große Reserve für schwere Zeiten ist, und ich möchte bitten, falls plötzliche Anforderungen in anderer Weise an die Forstverwaltung gestellt werden, daß man dann den Wünschen des Volkes nach Möglichkeit und mit der möglichsten Schnelligkeit Rechnung trägt, damit nicht, wie überall und meistens, wenn das Kind mit dem Bade ausgeschüttet ist, die Maßnahme zu spät kommt. Damit will ich schließen.

Präsident D. Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hue.

Hue, Abgeordneter (Soz.-Dem.): Meine Herren, ich habe nur einen speziellen Fall von Wildschäden vorzutragen. Über die Notwendigkeit der Erhöhung und Erhaltung unserer Nahrungsmittel-Erzeugung herrscht ja allgemein Übereinstimmung. Es ist aber unstreitig — ich will in einem besonderen Falle den Nachweis dafür führen —, daß durch das Austreten des Wildes ganz erhebliche Schäden an unseren Ackerfrüchten verursacht werden. So ist mir aus dem Unterwesterwald-Kreis und dem Unterlahnkreis eine Bitte zugegangen von den dortigen Landwirten, die zum erheblichen Teile Industriearbeiter, Hütten- und Bergarbeiter sind, doch an zuständiger Stelle die Beschwerden vorzutragen, die sie nunmehr schon seit längerer Zeit über Wildschäden zu führen haben. In Betracht kommen vornehmlich die Gemeinden Artzbach und Kadenbach. Es handelt sich dort um das Austreten von Schwarz- und Rotwild. Ich habe mich selber durch Augenschein überzeugt, daß durch das Austreten von Wildsäuen, und zwar durch rudelweises Austreten, das Ver-

wüsten der Acker durch dieses Wild ganz unbeschreiblich ist, ein außerordentlich großer Schaden den Landwirten und Arbeitern dort bereits erwachsen ist und weiter droht. Ich habe selber mit eigenen Augen gesehen, daß große, weite Ackerstrecken, die in diesem Frühjahr mit Brotkorn usw. bestellt wurden — im vorigen Jahre waren Kartoffeln darauf — durch die Wildsäue vollständig vernichtet wurden, so daß die Arbeit von neuem gemacht werden mußte. Wenn man nun die Schwere der Arbeit dieser Ackerbauer sich vorstellt — sie ist außerordentlich anstrengend in diesem stark hügeligen, beinahe gebirgigen Terrain —, so muß man die Erbitterung der Geschädigten begreifen. Zudem muß diese schwere Arbeit zum großen Teil nach der Werks-, nach der industriellen Arbeit geleistet werden, und nun kommt eines Morgens der Arbeiter oder seine Familie auf den Acker und findet das alles, was sie in mühsamer Arbeit fertig gestellt haben, aufgewühlt, total zerstört. Da kann man sich vorstellen, welche erbitterte, ja verzweifelte Stimmung dann unter den Leuten entsteht. Ich habe mich unlängst durch Augenschein von den großen Verwüstungen überzeugt. Es tritt außerdem dort noch zahlreiches Rotwild aus. Ich habe gleichfalls gesehen, daß eine ganze Reihe von Obstbäumen, namentlich Apfelbäumen, durch das ausgetretene Rotwild glatt von ihrer Rinde entblößt wurden, also so gut wie vernichtet sind — —.

Darum bin ich der Ansicht, es müßte hier ein entschiedenes und sofortiges Einschreiten erfolgen. Ob man das Wild einhegt oder es in der genügenden Zahl abschießt, das zu entscheiden ist natürlich Sache der zuständigen Fachbehörden. Es kommen hier Gemeindewaldungen — in geringerem Umfange —, vor allem fiskalische Waldungen in Betracht, also Waldungen, die der Verwaltung der heute hier vertretenen Behörde unterstehen. Ich darf daher wohl die Königliche Staatsregierung ersuchen, mitzuteilen, was in der Sache geschehen ist, wie die so schon stark geschädigten Bauern auch weiter vor der weiteren Zerstörung der Früchte ihrer schweren Arbeit beschützt werden sollen.

Präsident D. Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Woyna.

Dr. v. Woyna, Abgeordneter (freikons.): Meine Herren, die Leistungen des deutschen Waldes werden ein Ruhmesblatt in der Verwaltungsgeschichte des Krieges bleiben. Weit über Erwarten hat der deutsche Wald alle Anforderungen die an ihn gestellt worden sind, befriedigt, ja, er ist eingetreten, um auch ausländische Hölzer, die sonst von der deutschen Volkswirtschaft gebraucht wurden, zu ersetzen. Die Lehren, die die Geschichte des deutschen Waldes während des Krieges bietet, dürfen nicht unbeachtet bleiben, sie müssen, wie ich hoffe, in das System auch unserer Staatsforstwirtschaft aufgenommen werden.

Meine Herren, große Flächen sind jetzt durch Kahlabtriebe von Holz geräumt, es wird sich um ihre Wiederaufforstung handeln. Da möchte ich der Staatsregierung ans Herz legen, daß sie die neuesten Erfahrungen, die wir bei der Holzverwertung im Kriege gemacht haben, auch in ihr System einführt, daß sie vor allen Dingen nicht nur der Buche und Esche, sondern auch dem Weichholz den gebührenden Platz zuweist. Wir haben in der Birke und in der Eller zwei Holzarten, die sich in so hervorragendem Maße als kriegswichtig erwiesen haben, daß die Staatsregierung schließlich von dem starren System des Einheitswaldes wird abgehen und dem Mischwald in ihrem Betriebe eine größere Bedeutung wird einräumen müssen.

Aber auch andere Erfahrungen sind im Kriege gemacht worden, die lehren, daß unser Staatsforstbetrieb doch nicht in allen Beziehungen das Ideal erfüllt. Auch nach der Richtung der Nebennutzungen hin kann vieles in das System der Staatsforstverwaltung aufgenommen werden, um so dauernd dazu zu dienen, unsere gesamte Volkswirtschaft zu fördern. Mir will scheinen, auch die Staatsforstverwaltung muß einen Mobilmachungsplan aufstellen, wie sie in künftigen Fällen, wenn wieder so ernste Fragen wie in diesem Kriege an uns herantreten, sich zu ihnen stellen und vorbildlich wirken will auch für den Privatwald.

Meine Herren, die Staatsforstverwaltung ist überhaupt mehr als manche andere Verwaltung berufen, unsere Bevölkerung bei guter Stimmung zu erhalten. Sie kann in der eben berührten Frage des Wildabschusses, dann in der Frage einer verständigen Verteilung der anfallenden Brenn- und Abfallhölzer an die Bevölkerung, kurz in all den Dingen, die den kleinen Mann interessieren, hervorragend dazu beitragen, unsere Bevölkerung bei der Stimmung zu erhalten, die für das Durchhalten des Krieges zweifellos die wichtigste aller Voraussetzungen bildet. — —

Meine Herren, ein Wunsch, den ich aus unserer Provinz vorzutragen habe, betrifft die Forstakademie in Münden. Aus den Verhandlungen des Staatshaushaltsausschusses ist ja bekannt, daß die Königliche Staatsregierung geneigt ist, wenigstens während des Krieges diese Akademie nicht aufzuheben. Bei den Plänen der Aufhebung dieser Forstakademie geht man von der Erwägung aus, daß es richtiger wäre, auch die höheren Forstbeamten im Rahmen der allgemeinen Universitätsbildung auszubilden. Meine Herren, ich glaube behaupten zu können, daß ein Stück der Poesie des forstlichen Berufs dann wegfällt, wenn die Herren Forsteleven und Forststudierenden mit untertauchen unter die große Masse des allgemeinen Studententums. Ich halte sogar dafür, daß die ethische Erziehung dieser Beamten besser auf den kleinen Akademien durchgeführt wird als auf der großen Universität, wo sie auseinanderlaufen.

— — Meine Herren, wie fast überall auf sonstigen Gebieten unserer Volkswirtschaft, so hat auch der deutsche Wald seine besondere Vertretung jetzt gefunden durch den Verein deutscher Waldbesitzer unter dem Vorsitz des Herzogs von Ratibor. Der Ansporn, der aus dieser Gründung — die hauptsächlich die östlichen Waldbesitzer geschaffen haben — auch für den Westen erfolgt ist, hat dazu geführt, daß sich im Westen ebenfalls mehrere Waldbesitzervereine gebildet haben. Auch unsere Provinz Hannover ist dabei, diesen Schritt zu tun. — —

Daß ein solcher Waldbesitzerverein nötig ist, möchte ich Ihnen an einem Falle entwickeln, der sich gerade in der letzten Zeit zugetragen hat. Auf Drängen der Interessenten ist in München eine Reichsholzverteilungsstelle eingerichtet mit dem ausgesprochenen Zweck, in ganz Deutschland das nötige Holzmaterial sicherzustellen für die Versorgung unserer Bevölkerung mit Schuhsohlenholz. Aus Anlaß dieser Gründung ist seitens der Staatsforstverwaltung an die unterstellten Behörden ein Erlaß ergangen, in dem gesagt wird, daß 1 Million Festmeter — ich will mich auf die Zahl nicht genau festlegen — nötig seien, um den Bedarf an Holzsohlen für unsere Schuhindustrie zu decken. Auch

die Königlichen Oberförster haben eine entsprechende Anweisung erhalten. Die Landräte sind aufgefordert, die Privatwaldbesitzer in ihren Kreisen auf die dringende Notwendigkeit des baldigen Einschlags entsprechender Holzmengen hinzuweisen, und so ist es denn gekommen, daß vielerorten in Deutschland große Einschläge an Langnutzholz erfolgt sind, also an Hölzern, die immerhin eine besonders sorgfältige wirtschaftliche Behandlung verdienen. Nun ist inzwischen eine Auflösung der Verträge, die zwischen der Staatsregierung und der Holzverteilungsstelle in München abgeschlossen waren, erfolgt, weil sich herausgestellt hat, daß der angemeldete Bedarf bei weitem den wirklichen Bedarf übersteigt. Es ist den Privatwaldbesitzern allerdings das Zugeständnis gemacht, daß sie an erster Stelle die bereits eingeschlagenen und angebotenen Hölzer abgenommen bekommen sollen; aber in den ganzen Betrieb, in die Geschäftsbeziehungen der Privatholzbesitzer mit ihren bisherigen Abnehmern ist durch diesen — ich will mich vorsichtig ausdrücken — übereilten Vorstoß, der unter Förderung der Königlichen Staatsregierung stattgefunden hat, doch eine Unruhe hineingekommen, die uns allein schon an die Hand gibt, uns zusammenzuschließen und als geschlossene Vereinigung in solchen Fällen mit der Staatsregierung zu verhandeln.

Auf einem anderen Gebiet stehen wir vor einer ähnlichen Gefahr. Es handelt sich um die Möbelfrage. Der erste Redner hat auch diese Frage berührt. Ich glaube auch da warnen zu müssen vor zu großen offiziellen Aufforderungen zum Einschlag von Möbelholz. Wir sind in unserer Provinz recht vorsichtig gewesen und haben in den einzelnen Kreisen Umfrage gehalten, welcher Holzbedarf für die Möbelfabrikation speziell der ärmeren Bevölkerung notwendig wäre. Da hat sich in den allermeisten Landkreisen der Provinz herausgestellt, daß die Tischler vollständig eingedeckt sind, daß eigentlich nur in den Möbelfabriken, die für die Großstädte arbeiten, ein gewisser Holzbedarf besteht, daß aber auch dieser geringer ist, als angenommen wurde. Auch das ist wieder eine Gelegenheit, wo die vereinigten Privatwaldbesitzer sich rechtzeitig um die wirkliche Lage der Dinge kümmern müssen. Denn Sie am grünen Tisch hier in Berlin können das nicht übersehen. Auch solche Dinge lassen sich nur von unten herauf beurteilen und nicht von oben nach unten, und so trifft auch in diesem Fall zu, was für unsere ganze Kriegswirtschaft zutrifft: wir dürfen alle solche neuen Aktionen nur dann unternehmen, wenn das wirkliche Material vorliegt, wenn die Lokal- und Provinzialbehörden auf das eingehendste gefragt sind, wie die Sachen stehen. Nur dann können wir dem deutschen Wald auch fernerhin während des Krieges die Schonung angedeihen lassen, deren er nach der bisherigen starken Holzabgabe dringend bedarf.

Präsident D. Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wenke.

Wenke, Abgeordneter (fortschr. V.-P.): Meine Herren, wenn der Herr Berichterstatter den vielen Toten von der grünen Farbe warme Worte des Dankes gezollt und gesagt hat, daß wir den Toten ein gutes Andenken bewahren wollen, so kann ich mich dem im Namen meiner Freunde nur anschließen. Und wenn er gesagt hat, daß die Staatsforstverwaltung bemüht sein wird, für die Witwen und Waisen in ausreichender Weise zu sorgen, ganz besonders aber für die Kriegsbeschädigten, so schließen wir uns auch hier den Worten des Herrn Berichterstatters vollkommen an.

Meine Herren, wenn wir uns den Haushalt der Forstverwaltung ansehen, so fällt es zunächst auf, daß ganz bedeutende Mehreinnahmen in den Haushalt eingesetzt worden sind. Ich möchte Sie mit den Zahlen nicht langweilen; es sind einesteils Einnahmen für Holz und andernteils Einnahmen für Nebennutzungen. Natürlich stehen diesen Mehreinnahmen auch Mehrausgaben gegenüber. Wenn wir aber die Mehrausgaben von den Mehreinnahmen abziehen, so bleibt immerhin noch ein Überschuß von ungefähr 30 Millionen Mark.

Meine Herren, der Herr Finanzminister hat bei der ersten Lesung des Haushalts gesagt, daß die Forstverwaltung noch ein schlafendes Dornröschen sei, das erst im kommenden Jahre seine volle Blüte entfalten werde. Das läßt darauf schließen, daß der Überschuß im nächsten Jahre voraussichtlich noch größer sein wird als in diesem Jahre. Wenn wir uns nun diesen großen Überschuß, insbesondere die großen Mehreinnahmen für Holz ansehen, so drängt sich zunächst die Frage auf: rühren diese Mehreinnahmen von einem Mehreinschlag an Holz oder rühren sie von den höheren Preisen her? Es ist uns mitgeteilt worden, daß ein Mehreinschlag gegen den Friedenseinschlag nicht stattgefunden hat, so daß diese Mehreinnahmen fast ausschließlich aus den höheren Preisen für Holz herrühren. Ein Raubbau findet also in den Staatsforsten nicht statt. Der Herr Oberlandforstmeister hat in der Kommission gesagt, die Stetigkeit des Holzeinschlages sei gesichert. Das erscheint mir wichtig. Es findet also keinerlei Raubbau statt, im Gegenteil, es ist im verflossenen Jahre weniger eingeschlagen worden, als sonst in Friedenszeiten eingeschlagen worden ist. Das liegt aber nicht daran, daß kein genügender Bedarf oder Absatz für das Holz vorhanden ist, sondern es liegt allein an dem herrschenden Leutemangel.

Meine Herren, ich bin aber doch der Meinung, daß in gewisser Beziehung ungesunde Verhältnisse herrschen. Man hat, soweit mir bekannt geworden ist, einzelne Holzarten aus den Wäldern herausgerissen, die besonders stark gebraucht werden, so z. B. die Eschen und Buchen. Vielfach sind auch gerade die Waldparzellen in der Nähe der Sägemühlen abgeholzt worden, um weite Transporte zu ersparen. Daraus wird sich ergeben, daß in den kommenden Jahren Waldparzellen abgeholzt werden müssen, die weniger günstig liegen.

Meine Herren, der Holzbedarf ist sehr groß, und es ist auch hier schon betont worden, für welche Zwecke das Holz alles gebraucht wird. Ich möchte nur daran erinnern, daß die Staatsforstverwaltung allein 60000 Festmeter Buchenholz für Schuhsohlen geliefert hat.

Auf die Frage des Möbelholzes und des Holzes für Kleinwohnungen werde ich im Anschluß an den Antrag der Kommission, der sich mit dem Möbelholz befaßt, noch am Schlusse meiner Ausführungen zurückkommen.

Meine Herren, meine politischen Freunde haben an den hohen Einnahmen für Holz keine reine Freude, weil der Staat doch sehr dazu beigetragen hat, die Holzpreise in die Höhe zu treiben. Die Steigerung der Holzpreise geht bis zu 150% gegenüber den Preisen des Jahres 1914. Ich bin der Meinung, der Staat als größter Holzproduzent sollte unter allen Umständen

preisregelnd wirken. Statt dessen macht er sich, wenn auch nur in gewissem Umfange, die Notlage der Verbraucher zunutze und schlägt hohe Preise für das Holz heraus. Nach einem Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers soll eine übermäßige Preissteigerung, z. B. des Brennholzes, vermieden werden. Trotzdem hören wir, daß in einzelnen Forsten nicht danach verfahren wird. — —

Meine Herren, die Lage der Tageszeitungen ist recht schwierig, wie Sie wissen. Die Preise für Druckpapier sind ungeahnt in die Höhe geklettert, sie sind letzten Endes auf die hohen Preise für Papierholz zurückzuführen. Ich bin der Meinung, auch hier sollte der Staat dafür sorgen, daß die Preise für Papierholz nicht ungemessene Höhen erreichen. Man sollte sich der Presse nicht nur erinnern, wenn es sich darum handelt, für Kriegsanleihe Propaganda zu machen, sondern auch zu andern Zeiten.

Meine Herren, warum man sich niemals dazu entschlossen hat, Höchstpreise für Brennholz festzusetzen, ist mir nicht klar. Holz, zumal Brennholz, ist doch ein Gegenstand des täglichen Bedarfs; für Gegenstände des täglichen Bedarfs sind doch allenthalben Höchstpreise festgesetzt worden. Meine Herren, es kann darüber kein Zweifel sein, daß, abgesehen von der staatlichen Forstverwaltung, auch den privaten Waldbesitzern, und das heißt doch den Großgrundbesitzern durch die enorm gestiegenen Holzpreise Millionen mühelos in den Schoß gefallen sind. Die Leute verdienen dieses Geld, ohne einen Finger krummzumachen. Denn ohne Zweifel: Sonnenschein und Luft lassen den Wald im Kriege wie im Frieden wachsen. — —

Meine Herren, mit der Zuweisung von Schuhwerk an Förster und Waldarbeiter ist es in letzter Zeit etwas besser geworden. Es ist ja etwas Schuhwerk zugewiesen worden, natürlich nur in beschränktem Umfang. Es ist doch unbedingt nötig, daß jeder, der im Wald mit Holzfällen beschäftigt ist und sonst auf Waldarbeit geht, ein Paar ganze Schuhe an den Füßen hat, und es ist bedauerlich, daß die Verhältnisse, wie sie nun einmal obwalten, es nicht zulassen, die Waldarbeiter noch besser als bisher mit Schuhwerk zu versorgen.

Meine Herren, nun noch ein paar Worte über die Nebennutzung des Waldes. Wir haben vor dem Kriege eine große Einfuhr von Harz aus dem Auslande gehabt; es waren ungefähr 800000 Doppelzentner im Jahre. Namentlich in Frankreich wurde viel Harz gewonnen und auch nach Deutschland ausgeführt. Dort wächst bekanntlich besonders an den Meeresküsten eine Kieferart, die besonders harzreich ist. Diese Einfuhr ist nun weggefallen, und man ist wegen des großen Harzmangels dazu übergegangen, auch im Inlande Harz zu gewinnen. In den Königlichen Forsten sollen im Laufe des kommenden Jahres 20000 ha mit einem Kostenaufwande von 3 Millionen geharzt werden. Die Erfahrungen in der Harznutzung waren zunächst gering, und man hat sich deshalb erst aus dem Auslande Ratschläge darüber holen müssen, wie dabei vorzugehen ist. Meine Herren, es ist kein Fehler, daß wir vor dem Kriege in unseren Wäldern nicht geharzt haben, denn das Harzen ist immer eine Art Raubbau; die Bäume, die geharzt worden sind, müssen im nächsten oder übernächsten Jahre geschlagen werden, weil sie doch eingehen würden. Wenn das Harzen nur an solchen Bäumen vorgenommen wird, die ohnehin geschlagen werden sollen, so ist dagegen nichts einzuwenden. Das Harz wird ja besonders nötig gebraucht zur Herstellung von Seife, von Terpentinöl usw. — —

Vorhin haben die Herren Abgeordneten Henneberg und Hue bereits über Wildschaden berichtet. Ich möchte Ihnen noch ein paar Fälle aus meiner Heimat Schlesien anführen, die sich noch in der allerletzten Zeit zugetragen haben. Auf der Herrschaft Priebus, die dem Herzog von Sagan gehört, sind Wildschweine in größerer Anzahl — Rudel bis zu 15 Stück — wiederholt aus dem herzoglichen Forst ausgebrochen und haben die Felder verwüstet. Besitzer der Herrschaft Priebus ist der minderjährige Herzog Howard von Sagan, der in Paris lebt. Ich meine, es liegt keinerlei Veranlassung vor, gerade diesen Herrn zu schonen, und wenn, wie ich dankbar anerkenne, der Herr Landwirtschaftsminister angeordnet hat, daß dort, wo erheblicher Wildschaden entsteht, das Wild zwangsweise abgeschossen werden soll, so bin ich der Ansicht, daß man auf diesen Herzog von Sagan, der in Paris lebt, keinerlei Rücksicht nehmen, sondern das Schwarzwild zwangsweise und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vertilgen sollte. Meine Herren! Es ist weiter aus der Grafschaft Glatz berichtet worden, daß sich in der Stadt Wünschelburg die städtischen Behörden mit dem Wildschaden befassen mußten, der von Hirschen angerichtet worden ist. — — Ich möchte daher darum bitten, daß die Anordnung des Herrn Ministers, wonach überall dort, wo erheblicher Wildschaden entsteht, das Wild zwangsweise abgeschossen werden soll, auch überall durchgeführt wird.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Frhr. v. Wolff-Metternich, den ich zu meinem Bedauern heute hier vermisse, hat sich im vorigen Jahre für die Freigabe des Dohnenstieges eingesetzt. Der sogenannte Dohnenstieg betrifft bekanntlich den Fang von Krammtesvögeln, einer Drosselart. Dem Abgeordnetenhause liegt nun ein Antrag der politischen Freunde des Abgeordneten Frhr. v. Wolff-Metternich, nämlich der Herren Abgeordneten Richtarsky und Genossen auf Drucksache Nr. 772 vor, nach dem Maßnahmen zur Bekämpfung der Schädlinge landwirtschaftlicher Kulturpflanzen getroffen und gleichzeitig eine nachdrückliche Förderung des Schutzes nützlicher Vogelarten angestrebt werden soll. Meine Herren, unsere Singvögel nützen nicht nur der Feldmark, sondern auch den Wäldern. Nach dem Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 ist der Dohnenstieg bekanntlich verboten; aber auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand ist in den stellvertretenden Generalkommandos das Recht gegeben, den Dohnenstieg freizugeben. Die gefangenen Drosseln sind aber für die allgemeine Volksernährung vollständig unerheblich. Ich möchte Sie fragen: wer von Ihnen hat im Kriege schon einmal Krammetsvögel zu essen bekommen? Meine Herren! Der Dohnenstieg bedeutet eine große Tierquälerei. In den Schlingen der sogenannten Dohnen fangen sich nicht nur die Drosseln, sondern auch viele andere nützliche Singvögel manchmal mit den Füßen, so daß sie, den Kopf nach unten hängend, sich elendiglich zu Tode zappeln. — —

Die Anschauung des Herrn Abgeordneten Frhrn. v. Wolff-Metternich steht meines Erachtens in einem unlöslichen Widerspruch zu dem Wunsche seiner politischen Freunde, der in dem Antrage Richtarsky und Genossen festgelegt ist, und ich möchte den dringenden Wunsch äußern,

daß die Freigabe des Dohnenstiegs in diesem Jahre nicht wieder erfolgen möchte. In der Kommission ist uns gesagt worden, daß diese Freigabe immer nur auf Zeit erfolgt sei und daß diese Frist jetzt ablaufe.

Nun, meine Herren, noch ein paar Worte über den Schutz der Naturdenkmäler. Der große Bedarf an Holz läßt die Befürchtung aufkommen, daß man es mit der Erhaltung alter, als Naturdenkmäler zu bezeichnender Waldesteile und einzelner hervorragender Bäume jetzt im Kriege nicht so genau nehmen dürfte wie sonst. Der Herr Oberlandforstmeister hat mir aber versichert, daß man sich in den Staatsforsten den Schutz der Naturdenkmäler auch weiterhin angelegen sein lassen werde. Ich habe volles Vertrauen zu den Worten des Herrn Oberlandforstmeisters. Aber meine Herren, in den Privatforsten sehen die Dinge denn doch ganz anders aus. — —

Es ist meines Erachtens überhaupt bedauerlich, daß die staatliche Forstverwaltung über die Privatwaldungen ein so geringes Aufsichtsrecht hat, und ich bedauere es jetzt noch, daß seinerzeit — im Jahre 1912 — der Antrag meiner politischen Freunde, der einen gesetzlichen Schutz der Naturdenkmäler erstrebte, hier abgelehnt worden ist. Statt dessen ist seinerzeit eine lendenlahme Entschließung angenommen worden; es ist beschlossen worden, es solle im Wege der Verordnung ein vermehrter Schutz der Naturdenkmäler angestrebt werden. Nun, meine Herren, es sind seitdem sechs Jahre vergangen —, von einer solchen Verordnung habe ich nichts gehört, es ist eben alles beim alten geblieben, und so ist der jetzige Zustand immer noch der, daß jeder private Waldbesitzer mit den ihm anvertrauten Naturdenkmälern machen kann, was er will.

Meine Herren! Wenn der Herr Abgeordnete v. Woyna vorhin warme Worte dafür gefunden hat, daß die staatliche Forstverwaltung doch wieder mehr als bisher den Mischwald pflegen möchte, so kann ich mich dem als Naturfreund nur voll und ganz anschließen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß unsere Wälder mit der Zeit immer eintöniger geworden sind, daß wir jetzt zumeist nur noch reine Fichten- und Kiefernwälder haben, und daß man andere Bäume in den Wäldern nicht leidet. Das ist meines Erachtens sehr bedauerlich. — —

Meine Herren! Ich komme zum Schluß. Ich habe im vorigen Jahre bei dem Haushalt der Forstverwaltung der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß uns bald der Friede beschert sein möge, und daß unsere Wälder zur Freude der Naturfreunde recht bald wieder in alter Schönheit dastehen möchten. Diese Hoffnung hat sich leider nicht erfüllt. Der Krieg ist weitergegangen, und zu den bisherigen Schädigungen des Waldes sind neue hinzugekommen. In den Privatforsten ist eine Forstwirtschaft betrieben worden, die nur als Raubbau bezeichnet werden kann. Der Mangel an Arbeitskräften hat dazu geführt, daß die nötigen Durchforstungen vielfach nicht ausgeführt wurden, daß Wind- und Schneebruch nicht aufgearbeitet wurden. Der Zustand der Wege ist vielfach ein schlechter, zurückzuführen auf den Mangel an Arbeitskräften. Die Überhandnahme von Raubzeug ist zurückzuführen auf die starke Verminderung des Forstpersonals. Ich bin der Ansicht, die Aussichten für die Zukunft sind ziemlich trübe. Es wird lange Jahre dauern, ehe die Wälder sich von den Schädigungen, die ihnen der Krieg zugefügt hat, erholen werden. So erfreulich die aus den hohen Holzpreisen sich ergebenden großen Mehreinnahmen für die Staatskasse und für die privaten Waldbesitzer sein mögen, so unerfreulich ist das ganze Bild, welches uns die gegenwärtigen Zustände bieten, für den Naturfreund und für den Freund des Heimatschutzes. (Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verordnung über den Verkehr mit Laubheu.
Vom 11. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1. Wer grün geerntetes Laub in heutrockenem, lufttrockenem oder künstlich getrocknetem Zustand (Laubheu), auch gehäckselt, gemahlen oder sonstwie zerkleinert, an einen anderen absetzen will, hat es der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) in Berlin zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet keine Anwendung auf den unmittelbaren Absatz von Laubheu durch den Werber an den Verbraucher, sofern zur Beförderung weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 2. Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob die Überlassung verlangt wird; stellt sie das Verlangen nicht, so hat sie ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat die von ihr in Anspruch genommenen Mengen binnen drei Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Überlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Überlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Erfolgt die Abnahme nicht binnen drei Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung, die vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festgesetzt wird. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertminderung auf die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, über.

§ 3. Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat für das Laubheu einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme des Laubheus ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig ein Schiedsgericht. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirks, aus dem die Lieferung erfolgen s.U.

§ 4. Wird das Laubheu nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichsfuttermittelstelle oder die von ihr bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 5. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme (§ 2). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen fünf Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 7. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den ihm nach § 1, § 2 Abs. 3 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
2. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 11. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Betrifft Abschlüsse der Forstkassen.

Allgemeine Verfügung Nr. III 60 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 2101.

Berlin W 9, 22. April 1918.

Nachdem auf Grund des § 68 [2] der Kassenordnung für die Regierungshauptkassen vom 11. November 1914 auf die Vorlage der Abschlüsse von der Forstverwaltung für die ersten drei Vierteljahre verzichtet worden ist, entbinde ich auch die Forstkassen von der Aufstellung der Abschlüsse für das 1., 2. und 3. Vierteljahr und des Verzeichnisses über die für Rechnung der Regierungshauptkasse geleisteten und noch nicht zur Anrechnung gelangten Auftragszahlungen und von deren Einreichung an die Regierungen.

Der Bücherabschluß und die Einsendung der Abschlüsse für die Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums hat wie bisher zu erfolgen.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Zur siebenten Kriegsanleihe.** Die Zwischenscheine für die fünfprozentigen Schuldverschreibungen und viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen der siebenten Kriegsanleihe können vom 27. Mai d. Js. ab in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden. Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 2. Dezember 1918 die kostenfreie Vermittelung des Umtauschs. Nach diesem Zeitpunkte können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden. Näheres enthält die Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums im Anzeigenteil der vorliegenden Nummer.

— **Landforstmeister Wrobel †.** Am 15. d. Mts. verschied in Berlin der Landforstmeister und vortragende Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Paul Wrobel im 55. Lebensjahre. Geboren am 6. Oktober 1863 in Baraunen im Regierungsbezirk Gumbinnen wurde er nach Beendigung seiner Studien auf der Forstakademie in Eberswalde und nach Ablegung des forstlichen Staatsexamens sowie nach längerer Beschäftigung als forsttechnischer Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschalt, Domänen und Forsten vom Oktober 1896 ab mit der Verwaltung der Oberförsterstelle in Goldap betraut. Von 1901 ab war Wrobel wiederum als Hilfsarbeiter im Landwirtschaftsministerium tätig. 1902 wurde er an die Regierung in Potsdam versetzt und verwaltete dort als Regierungs- und Forstrat die das Hofjagdrevier der Schorfheide umfassende Forstinspektion Potsdam-Joachimsthal. 1903 trat er wieder als Hifsarbeiter in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ein, in dem er am 13. März 1905 zum Landforstmeister und vortragenden Rat ernannt wurde. Lange Jahre bearbeitete er hier die Personalsachen der Oberförster. 1913 wurde ihm der Kronen-Orden 2. Klasse verliehen. Er gehörte der Kommission zur Aufteilung der Domäne Dahlem und der Forst-Ober-Examinationskomission an. Bei der Mobilmachung rückte er als Hauptmann der Landwehr und Führer der 10. Kompagnie des Landwehr-Infanterie-Regiments Nr. 12 am 4. August 1914 ins Feld. Er nahm an den Kämpfen an der Westfront teil und erwarb sich das Eiserne Kreuz 2. Klasse. Im November 1914 wurde er mit der Ausnutzung der Forsten im Etappengebiet der ersten Armee und 1915 bei der 7. Etappeninspektion beauftragt und am 9. Februar 1917 zum Stabe des Generalquartiermeisters versetzt. Im Juni 1917 erfolgte auf Reklamation des Landwirtschaftsministers seine Entlassung aus dem aktiven Heeresdienst. Wrobel hat in seiner an Erfolgen reichen Dienstlaufbahn in allen ihm übertragenen Stellungen Hervorragendes geleistet. Scharfer Verstand, reiches Wissen, praktische Veranlagung und unermüdliche Arbeitslust und Arbeitskraft, gepaart mit lauterem Charakter und Wohlwollen, machten ihn, der zugleich ein äußerst eifriger und weidgerechter Jäger war, zum Muster eines Forstbeamten. Die Preußische Staatsforst-

verwaltung wird ihm immerdar ein ehrendes Andenken bewahren.

Forstwirtschaft.

— **Erfahrungen beim Sammeln von Winterreisig.** Gleich nach Beendigung der Buchenschläge wurde mit der Sammlung begonnen, zwölf Jungen von acht bis zwölf Jahren, welche von der Schule bereitwilligst beurlaubt waren, lasen die Reiser in Bündeln von 50 bis 70 cm Länge und etwa 25 bis 35 cm Durchmesser zusammen, ein Mann (flotter Binder) drehte dann eine feste Weide um das Bündel, das sofort mittels einer kleinen Federwage gewogen wurde. Der Verdienst der Jungen betrug bei Zahlung von 1,80 M für den Zentner auf die Stunde 40 ₰, der Binder bekam für die Stunde 55 ₰; wenn etwa 12 bis 16 Zentner zusammen waren, wurde ein Einspänner genommen, der das Reisig in die Lagerräume brachte. Diese Fuhre kostet auch je nach Umständen 5 bis 7 M; größere Wagen zu nehmen, empfiehlt sich nicht, denn bei den jetzigen Kriegswegen, namentlich im Gebirge, kugeln die hochbeladenen Wagen leicht um. Es läßt sich also einschließlich aller Nebenkosten der Zentner Reisig für 2,50 M liefern, die Fahrt nach der Bahnstelle ist nicht mitberechnet. Um möglichst viel Reisig zu bekommen, empfiehlt es sich, die Jungen jeden Abend zu bezahlen, das spornt an; denn auch sie gehören zu den vielen Menschen, bei denen die Vaterlandsliebe in der Nähe des Magens oder Geldbeutels aufhört. Es war nun gesagt worden, daß das von den Förstern festgestellte Gewicht zur Berechnung käme, später aber wurde verfügt, daß das Bahngewicht maßgebend sei; das gesammelte Reisig hatte keinen Tropfen Regen bekommen, lag etwa vier Wochen im Schuppen. Langwierig waren die Verhandlungen wegen eines Bahnwagens, es war hin und her geschrieben, überreiche Ferngespräche geführt, aber es kam kein Wagen, bis nach geraumer Zeit endlich an einem Nachmittag die Meldung eintraf, daß nächsten Tag geladen werden sollte; das ging nun auch nicht, denn die wenigen Fuhrleute waren bei der Frühjahrsbestellung beschäftigt und konnten ihre Arbeit nicht so ohne weiteres über Hals und Kopf im Stiche lassen, ich brachte es aber dahin, daß tags darauf geladen wurde. Das nun durch die Bahnstelle angegebene Gewicht blieb etwa 12 v. H. hinter dem zurück, das ich gewogen hatte. Beim Aufladen sah ich, daß viele vollen Knospen abgefallen waren, jedenfalls aber war das Reisig erheblich eingetrocknet. Ich mache meine Herren Kollegen auf diesen Übelstand aufmerksam, ferner will ich erwähnen, daß der größte Erntewagen nicht mehr als 40 und der große Bahnrungenwagen nicht über 120 Zentner laden kann.

Stecher, Hegemeister.

— **Vorführung der Holzfällmaschine „Sektor".** Auf Veranlassung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen in Königsberg findet am 30. Mai in Löwenhagen, an der Strecke Königsberg—Insterburg, eine größere Vorführung statt. Treffpunkt der Teilnehmer ist Bahnhof Löwenhagen 10 Uhr 30 vormittags. Ankunft der Züge in Löwenhagen wie folgt: von Königsberg 10 Uhr 17, von Insterburg 9 Uhr 54, von Friedland 6 Uhr 53 vormittags. Die Mitteilung in Nr. 20 auf Seite 245 enthielt in Bezug auf die Zugverbindung einige Irrtümer, die heutigen Angaben sind maßgebend. Empfehlenswerte Hotels sind: Zentralhotel in Königsberg, Dessauer Hof in Insterburg. — Die Geschäftsstelle der Firma Hanson & Co., Kommanditgesellschaft, ist in Königsberg vom 29. Mai bis 1. Juni Zentralhotel in Königsberg. — Anmeldungen werden an die Firma Hanson & Co., Kommandit-Gesellschaft, Lübeck, erbeten. —

Unter Leitung des Forstmeisters Damerow von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Halle (Saale) wurde am 10. Mai in der Stadtforst Neuhaldensleben die Holzfällmaschine „Sektor" einer größeren Anzahl von Privatwaldbesitzern und Forstbeamten der Provinz Sachsen vorgeführt. Der Erfinder des „Sektor", Herr Hanson in Lübeck, erklärte die Handhabung der Baumfällmaschine. Die Fällung starker Eichen, sowie von Birken, Erlen und Kiefern erregte bei den Teilnehmern großes Interesse. Im Anschluß daran wurde von Herrn Bergassessor Lisse von der Sprengluft-Gesellschaft m. b. H., Charlottenburg, die Sprengung von Eichen- und Kiefernstubben mit flüssiger Luft vorgenommen. An der Exkursion beteiligten sich etwa 60 Privatwaldbesitzer und Forstbeamte.

Waldbrände.

Aus dem Bezirk Minden. Am Dienstag, dem 7. Mai, wurde dem herrschaftlichen Revierförster Fronhoff zu Forsthaus Oster bei Ochtrup gemeldet, daß in den Bentheimer Stadtforsten Feuer ausgebrochen sei. Der Beamte rief sofort telegraphisch die Landsturm-Husaren-Eskadron, sowie die Mannschaften des Reserve-Lazaretts Ochtrup und die Fabrikfeuerwehr der Gebr. Laurenz, Ochtrup, herbei. Mit deren Hilfe gelang es, das Feuer von den Ochtruper Stadtforsten abzuhalten. Verbrannt sind jedoch 62 ha 40jähriger Kiefernbestand der Stadtgemeinde Bentheim, 17 ha Kiefernbestand Privatbesitz aus Ochtrup, 7,5 ha 50jähriger Kiefernbestand sowie 10 ha jüngerer Kiefernbestand Privatbesitz aus Bentheim und 5 ha 40jähriger Kiefernbestand Privatbesitz aus Gronau. Ferner sind noch mehrere Ladungen aufgearbeiteten Grubenholzes einer Firma zu Hamm i. Westf. und schließlich 250 ha Heide vernichtet.

In der Königl. Oberförsterei Klausenau, Kreis Konitz, brach am 14. d. M. vormittags ein Waldbrand aus. Es hatten sich Arbeiter einer Baufirma aus Konitz das Mittagessen anwärmen wollen, und bei der hier herrschenden Dürre nahm das Feuer überhand. Es vernichtete etwa 200 ha Schonungen, auch zum großen Teil 40- bis 50jährige Bestände durch Wipfelfeuer. Das Feuer übersprang die Bahnstrecke Konitz—Lippusch und kam dann am Ostrowitter See zu stehen. Der Schaden ist bedeutend. Die Försterei Eichenhöhe war in großer Gefahr, blieb jedoch erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 63. **Unberechtigtes Vorgehen eines Schürfers.** Nach welchen Bestimmungen macht sich ein Schürfer, der auf Grund einer Erlaubnis des Nutzungsberechtigten, jedoch ohne Vorkenntnis und Genehmigung des Grundeigentümers, auf dessen Grundstück Schürfarbeiten vornimmt, strafbar, und welche Behörde kommt für die strafrechtliche Verfolgung in Betracht? Ist der Revierbeamte als Vertreter des Grundbesitzers befugt,

die Fortsetzung der Schürfarbeiten zu untersagen, bis die vom Schürfer zu übernehmenden Verpflichtungen durch einen Vertrag sichergestellt sind (vgl. § 5 Preußisches Berggesetz)?

R. in Gemeindeoberförsterei St. (Hunsrück).

Antwort: Nach dem hier maßgeblichen Preußischen Berggesetz ist das Schürfen — abgesehen von gewissen, offenbar nicht vorliegenden Ausnahmefällen — jedermann gestattet. Der Grundbesitzer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigter) muß das Schürfen dulden (§§ 3, 5). Der Schürfer muß aber den Grundbesitzer entschädigen (§ 6). Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet das Ober-Bergamt durch Beschluß, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen (§ 8). Aus dieser letztgedachten Bestimmung folgt, daß der Schürfer keineswegs berechtigt ist, ohne weiteres — also ohne gütliche Einigung mit dem Grundeigentümer oder in Ermangelung dessen ohne Beschluß des Ober-Bergamts — auf dem Grundstück zu schürfen. Denn der Nutzungsberechtigte allein ist nicht als befugt anzusehen, das Schürfen rechtswirksam zu gestatten. Eine Strafbestimmung für unbefugtes Schürfen enthält das Berggesetz allerdings nicht. Wohl aber kommt hier der § 9 des Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes in Betracht: „Mit Geldstrafe bis zu 10 M oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs, von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugnis sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein." Ohne Bedenken ist der Revierbeamte (Oberförster, Revierförster) befugt, als Vertreter des Grundbesitzers denjenigen, der ohne weiteres (also ohne den Grundbesitzer um Erlaubnis zu fragen oder ohne Ermächtigungsbeschluß des Ober-Bergamts) schürft, fortzuweisen. Verläßt der Schürfer das Grundstück dann nicht, so macht er sich nach § 9 Feld- und Forstpolizeigesetzes strafbar. Es muß Strafantrag gestellt werden, am besten vom Grundeigentümer selbst (nicht vom Revierbeamten), und zwar binnen drei Monaten (Strafgesetzbuch § 61). Die zur Strafverfolgung berufene Behörde ist die Amtsanwaltschaft. Der Strafantrag kann aber auch bei der Polizei oder dem Amtsgericht gestellt werden (Strafprozeßordnung § 156). Angesichts der Vorschriften der §§ 3—8 des Berggesetzes ist anzunehmen, daß die Erlaubnis des Nutzungsberechtigten keineswegs ausreicht, um dem Schürfer ohne weiteres die Befugnis zur Ausübung des Schürfrechts zu geben. Eine höchstrichterliche Entscheidung über die Frage ist uns nicht bekannt.

A. W. Fr.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Bischofspfuhl, Oberf. Zinna (Potsdam), ist zum 1. August neu zu besetzen. Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle etwa 13 ha nutzbares Dienstland, Nutzungsgeld etwa 150 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 200 Mk., Stellenzulage 200 Mk. Meldefrist spätestens 1. Juni.

Försterstelle Klein-Briesen, Oberf. Neiße (Oppeln), kommt am 1. Oktober zur Besetzung. Zu der Stelle gehören nach erfolgter Regulierung etwa 10 ha Dienstland. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt 250 Mk. Meldefrist bis 25. Juni.

Försterstelle Mollberg, Oberf. Kladow-West (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juli vorläufig, zum 1. August endgültig zu besetzen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Gerschel, Forstaufseher in Schlabrendorf, Oberf. Schwenten, ist vom 20. Mai ab nach Zamoscht, Oberf. Wronke (Posen), versetzt.

Karius, Hegemeister in Mügeln, Oberf. Glücksburg, ist vom 1. Juli ab nach Zahna, Oberf. Glücksburg (Merseburg), versetzt.

von Kondratowitz, Forstaufseher in der Oberf. Turoscheln (Allenstein), ist zum Förster ernannt.

Kunert, Forstaufseher in Reifferscheid (Gemeindeforst) (Coblenz), z. Zt. in französischer Gefangenschaft, ist vom 1. April ab zum Förster o. R. in Eckartsberga, Oberf. Freyburg a. U. (Merseburg), ernannt.

Neumann, Hegemeister in Bischofspfuhl, Oberf. Zinna, ist vom 1. August ab nach Rottstiel, Oberf. Altruppin (Potsdam), versetzt.

Sonnenberg, Förster und Forstschreiber in Zeven, Oberf. Zeven, ist vom 1. Juli ab zum Förster m. R. in Trochel, Oberf. Rotenburg (Stade), ernannt.

Winter, Hegemeister in Trochel, Oberf. Rotenburg, ist vom 1. Juli ab auf seinen Antrag ohne Pension aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Elsaß-Lothringen.

Eberhart, Forstversorgungsberechtigter Anwärter, bisher Gemeindehegemeister zu Kaysersberg, ist zum Kaiserl. Förster unter Uebertragung der Försterstelle Walscheid, Oberf. Walscheid, ernannt.

Tobias, Kaiserl. Förster, ist von Forsthaus Walscheid nach Forsthaus Wasenberg, Oberf. Lemberg, versetzt.

Gemeinde- und Privatforstverwaltung.

Burst, Gemeindeförsteranwärter, ist die Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Tritteling, Oberf. Falkenberg übertragen.

Majerus, Gemeindeförsteranwärter, ist die Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Großblittersdorf, Oberf. Sargemünd, kommissarisch übertragen.

Ordensauszeichnungen.

Königreich Preußen.

Praetorius, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat in Berlin, bisher vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Stern zum Königlichen Kronenorden 2. Klasse verliehen.

Pelissier, Forstmeister in Habichtswald, Oberf. Sand (Cassel), ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Kgl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Schladitz, Forstmeister in Ilfeld, Stiftsoberförsterei Ilfeld, Forstverwaltungsbezirk Hannover, ist der Kgl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Görsch, Hegemeister in Haidchen, Oberf. Wronke (Posen), ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Löseckrug, Hegemeister in Fürstenhagen, Klosteroberförsterei Göttingen, Forstverwaltungsbezirk Hannover, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Unverzagt, Hegemeister in Hatzfeld, Oberf. Hatzfeld (Wiesbaden), ist der Kgl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50 verliehen.

Thiele, Waldarbeiter in Scharzfeld, Oberf. Kupferhütte (Hildesheim), ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Großherzogtum Sachsen.

Mihm, Großh. Forstmeister in Tautenburg, ist das Ritterkreuz 1. Abteilung des Großh. S. Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken verliehen.

Elsaß-Lothringen.

Huep, Gemeindehegemeister in Lauterfangen, Kreis Bolchen, ist aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Hellwig, Heinrich, von Buttlarscher Revierförster a. D. in Ziegenhagen (Cassel), beging am 11. Mai, 90jährig, mit seiner Gattin das seltene Fest des goldenen Ehejubiläums in verhältnismäßig guter Gesundheit.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Familien-Nachrichten



Die glückliche Geburt eines kräftigen

Jungen 629

zeigen hocherfreut an

E. Witt, Königl. Förster,
u. **Frau Martha**, geb. Slomka.
Forsth. Kurken, 11. Mai 1918.

Arnold Sartoris
Leni Sartoris
geb. Fröhlich
kriegsgetraut.

Forsthaus Lautenhausen
Post Friedewald,
Pfingsten 1918. (644



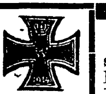
Am 26. April starb für Heimat u. Vaterland in den schweren Kämpfen unser guter, braver Sohn, inniggeliebter Bruder, Schwager und treuer Verlobter

Georg Rinck,

Feldwebel i. Westf. Jäg.-Batl. 7, Inhaber des Eis. Kr. 2. Klasse u. d. Schaumb.-Lipp. Kreuzes „für treue Dienste 1914".

M. Rinck, Kgl. Hegemeister,
u. **Frau Anna**, geb Boelokow,
Alma Grandke, geb. Rinck,
Robert Rinck, Lehrer, zzt. im Felde,
Hans Grandke, Feldwebel-Förster, zzt. im Felde,
Erna Brokate, als Braut,
Familie Brokate.

Forsth. Hämelerwald, Kr. Peine,
Hoysinghausen bei Uchte,
den 11. Mai 1918. (640



Am 30. April fiel für sein geliebtes Vaterland in den schweren Kampfen am Kemmel unser tapferer, treuer Sohn und Bruder, der

Schütze

Günther Hinz,

im Alter von 19 Jahren 8 Monaten. (622

In tiefer Trauer:

Forsth. Kalemba b. Ossieck,
Kr. Pr.-Stargard,

Hinz, Königl. Förster,
u. **Frau Toni**, geb. v. Skotnicki,
und Geschwister.

Die Verlobung unserer Tochter **Hanneliese** mit Herrn **Rudolf Salomon**, stud. iur. u. Leutnant d. R., zurzeit im Felde, beehren wir uns anzuzeigen.

Otto Brandt, Königl. Hegemeister,
und **Frau Hedwig**, geb. Wolff.

Forsthaus Lotzin, Post Groß-Dölln (Uckermark), April 1918.

Hanneliese Brandt
Rudolf Salomon
Verlobte.



Nach Gottes unerforschlichem Ratschluß fiel auf dem Felde der Ehre am 5. Mai mein innigstgeliebter Mann, unser guter Vater, unser einziger, hoffnungsvoller Sohn und Schwiegersohn, der

Kgl. Förster und Feldwebel-Leutnant

Fritz Zimmer,

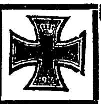
Ritter des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse,
im 39. Lebensjahre.

Auf dem Ehrenfriedhof zu Caix wurde er zur ewigen Ruhe bestattet.

In tiefstem Schmerze: (643

Margonin, im Mai 1918.

Elisabeth Zimmer, geb. Gottfried,
Gerharde, Friedrich-Wilhelm,
Hugo Zimmer und **Frau**, Woldenberg,
Wilhelm Gottfried und **Frau**, Margoninsdorf.



Am 18. April 1918 erlitt bei einem Sturm den Heldentod für Kaiser und Reich der **Gefreite**

Kurt Gehlmann.

Mit ihm ist wieder ein guter Kollege u. Kamerad aus unserer Mitte gerissen worden. Wir werden ihm auch fernerhin ein ewiges Andenken bewahren. (623
Gott möge das Forsth. Karpno in seinem großen Schmerz trösten

Die gel. Jäger der 4. Komp. Res.-Jäg.-Batl. Nr. 9.



Am 1. Mai, morgens 5 Uhr, starb den Heldentod auf dem Felde der Ehre, nachdem er seit Beginn des Feldzuges auf allen Kriegsschauplätzen gekämpft u. alle Strapazen des Krieges geduldig ertragen hat, unser über alles geliebter, herzensguter Bruder und Bräutigam, der

Königl. Forstaufseher

Robert Podsiadly,

Leutnant u. Kompagnie-Führer in einem Reserve-Jager-Bataillon, Ritter des Eisernen Kreuzes 1. u. 2. Klasse, des Sachs.-Meining. Ehren-Kreuzes, des Österreichischen Verdienst-Kreuzes und des Hohenzollernschen Hausordens mit Schwertern,
im blühenden Mannesalter von 33 Jahren.

Im namenlosen Weh zeigen dies an:

Hugo Podsiadly, Leutnant d. Res. in einer Minenwerfer-Komp., zurzeit im Felde,
Winfried Podsiadly, Gefreiter im 3. Kaiserl. See-Bataillon, zurzeit in japanischer Gefangenschaft,
Heinrich Podsiadly, Vizefeldwebel in einem Res.-Jäger-Batl., zurzeit im Felde,
Eduard Podsiadly, Jäger in einem Res.-Jäg.-Batl., zzt. im Felde,
Maria Podsiadly,
Elisabeth Podsiadly,
Elfriede Keusch als Braut, Forsthaus Hohenhahn, Ost-Friesl.

Przywor b. Oppeln, O.-S., im Mai 1918. (621

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 22. Neudamm, den 2. Juni 1918. 33. Band.

Bericht über Erfahrungen bei Verwendung der von Schlüterschen Nisturnen.

Von Königl. Förster **Sieber**, Forsthaus Eichheide.

Nach den in der Königlichen Oberförsterei Pechteich gemachten Erfahrungen mit von Schlüterschen Nisturnen erweisen sich diese besonders gegenüber den von Berlepschschen Nisthöhlen als nicht geeignet.

Die neuen Urnen werden gern angenommen, und zwar die mittleren von Star, Kohlmeise und Trauerfliegenschnäpper, die kleinen, besonders in Kiefernstangenorten, von der Haubenmeise, ferner auch vom Trauerfliegenschnäpper und der Sumpfmeise, Halbhöhlenurnen waren vom Gartenrotschwanz und von der Tannenmeise besetzt. Eine vollständige Entwicklung der Brut ist jedoch nirgends festgestellt worden, nach den hiesigen Erfahrungen scheinen vielmehr die Bruten in den Urnen abzusterben. Dieses ist wohl eine Folge des zu plötzlichen Temperaturwechsels in den Urnen, und besonders der Kälte, geschieht wohl auch deshalb, weil die poröse Tonmasse die Feuchtigkeit aufsaugt und festhält. Die faulenden und sich zersetzenden abgestorbenen Nestjungen kitten sich dann als feste Masse an die porösen Wände, trocknen schließlich steinhart und machen die Urne für die Benutzung durch andere Brutpaare unbrauchbar. Für die große Anzahl der Jungen von Kohl- und Blaumeise, oft 12 bis 16 Stück, ist der Rauminhalt der Meisenurnen zu klein. Erstere bezieht daher oft die größeren Starurnen.

Als ein großer Nachteil muß die Art des Aufhängens durch einfachen Eisennagel angesehen werden. Bei allen jüngeren Stämmen wächst der Nagel ein, die überwallende Holzmasse drängt schließlich die Urne ab. Bei der sehr schnellwüchsigen Schwarzpappel ist dieser Fall schon nach drei Jahren eingetreten, und die Urnen fielen herab. Der eingewachsene, überwallte Nagel schädigt dann später die Sägeblätter bei der Verarbeitung des Holzes.

Besonders nach Benutzung durch den Trauerfliegenschnäpper werden die Urnen, wie aus den unten angeführten Untersuchungen ersichtlich, unbrauchbar. Dieser Vogel beseitigt anscheinend nicht die Kotmassen der jungen Nestvögel. Da die Tonmasse die Feuchtigkeit wohl besonders anzieht, teilt sich die Feuchtigkeit dieser Masse mit. Sie fault und zersetzt sich, bildet erst einen käseartigen Brei, der von Fliegenlarven wimmelt; später entsteht durch Eintrocknung eine harte, abgeplattete Masse, die sich innig mit der Urnenwand verbindet und von keinem Vogel beseitigt werden kann.

Viele Vögel, so besonders der Star, räumen selbst alljährlich den alten Nestinhalt aus den Höhlen. Das Ausräumen durch Menschenhand ist wohl in kleinen Gärten durchführbar, im großen Maßstabe praktisch unmöglich. Einschütten von ganz geringen Mengen zerkleinerten Torfmulls ist beim Aufhängen auszuführen und von großer Bedeutung (siehe von Berlepsch).

Das Einlegen von Holzwolle und dergleichen Stoffen kann nur den Erfolg haben, jeden Vogel der Urne fernzuhalten. Jeder Vogel baut sich sein Nest selbst; eine Ausnahme bilden vielleicht Wendehals und Mauersegler, die mit künstlich gereichter Unterlage vorlieb nehmen.

Ein weiterer Nachteil ist der, daß man die Urnen nicht auf ihren Inhalt untersuchen kann.

Nachstehend folgt das Ergebnis der Untersuchung von Urnen, die zum Teil im Park von Wildau am Werbellinsee, in der Hauptsache aber in drei Jahren im Revier Pechteich in Kiefernstangenorten gehangen haben. Sie waren aus Privatmitteln angeschafft und wurden zum Zwecke der Untersuchung zerschlagen. Bei den

Staren ist zu bemerken, daß nach den Beobachtungen eine kleine Anzahl von Bruten in den Urnen gezeitigt wurde.

Ergebnis der Untersuchung des Inhalts von Schlüterscher Nisturnen. Ausgeführt Ende Juli 1914.

a) Von neun Staurnen werden vier Stück geöffnet.

In jeder der vier Urnen befindet sich ein altes Starnest. Junge sind in keinem ausgekommen. (Sind Jungvögel in einem Nest gezeitigt, so ist die Nestmulde und das Nistmaterial mit der abschülfernden Epidermis der vorsprießenden Federn etwa wie mit kleinen Glimmerstückchen oder Naphtalinplättchen durchsetzt.)

b) Urnen für Stare an Rändern von Kiefernaltholz, 10 bis 12 m hoch hängend. Von Staren nicht angenommen, da umliegend andere Nistgelegenheit genug vorhanden.

Nr. 1. Wenig Gemüll ohne Nest.

Nr. 2. Unten Nest von Kohlmeise mit Eiresten, frisch, Junge nicht gezeitigt. Darüber frisches Nest des Trauerfliegenschnäppers. Nicht belegt.

Nr. 3. Wenig Genist.

Nr. 4. Rest von Kohlmeisennest, verfault, mit Fliegenkokons durchsetzt.

Nr. 5. Leer. An einer Seite unten dicke Schicht von Exkrementen. Schlafplatz des großen Buntspechtes, da rote Kopffedern an der Wandung.

c) Im Park von Wildau. Urnen für Meisen.

Nr. 1 und 2. Vertrocknete tote Junge vom Feldsperling.

d) Im Revier in Stangenorten von Kiefernbeständen.

Nr. 1, 2 und 3. Alte Nester. Junge sind nicht ausgekommen.

Nr. 4 und 5. Frische Nester aus Moos (Anfang) auf altem, mit Fliegenkokons durchsetztem Inhalt.

Nr. 6 und 7. Zusammengetrockneter Inhalt. Durch Nässe zersetzt. Nestjunge nicht erkennbar.

Nr. 8. Altes Haubenmeisennest. Sehr viel Material, ganz aus Hasenwolle. Junge sind ausgeflogen.

Nr. 9. Oben frisches Nest der Haubenmeise, wie vor ganz aus Hasenwolle. Junge ausgeflogen. Darunter das gleiche Nest. Auch hier Junge ausgeflogen. Urnenhöhlung fast ganz gefüllt. Obenauf drei frische Eier der Haubenmeise.

Nr. 10. Tannen- oder Sumpfmeisennest. Nicht belegt.

Nr. 11. Unten faulender Inhalt, nicht feststellbar. Darüber Trauerfliegenfängernest mit toten Jungen.

Nr. 12. Altes Haubenmeisennest. Nichts erbrütet.

Nr. 13. Unten altes Nest vom Trauerfliegenfänger mit Eirückständen. Oben darauf ein gleiches Nest, diesjährig. Ein noch frisches Ei ist in einer käsigen Masse eingebettet. Da auch in einer von Berlepsch-Höhle, aus welcher die Brut eines Trauerfliegenschnäppers ausgeflogen war, dieselbe Masse, jedoch in viel geringerem Maße gefunden wurde, muß angenommen werden, daß der Trauerfliegenschnäpper den Kot der Nestjungen nicht beseitigt, wie dies die meisten Vögel tun. Nach der Atzung der Jungen fliegen sie mit einem Kotballen im Schnabel wieder ab und lassen ersteren in einiger Entfernung vom Neste fallen. In der ersten Jugend sind die ziemlich flüssigen Kotmassen der Jungvögel mit einer Schleimschicht umhüllt, die die ganze Masse zusammenhält. Bei der sehr schnellen Verdauung entleert sich der junge Vogel sehr oft, der alte braucht also nicht lange zu suchen. Möglich, daß nach einiger Zeit, wenn die Jungvögel größer geworden sind, den Alten diese Räumungsarbeit über den Kopf wächst. Sie können Füttern und Reinigen zugleich nicht mehr bewältigen. So unterbleibt die weniger nötige Arbeit. — Eine andere Erklärung habe ich nicht.

Nr. 14. Unten altes Nest des Trauerfliegenschnäppers; zeigt obenauf die gleiche Masse wie bei Nr. 13. Darüber ein gleiches Nest mit der gleichen Masse. Unter der Masse eine große Zahl Fliegenkokons.

Nr. 15. Das gleiche Bild wie bei Nr. 14; nur außer den Fliegenkokons etwa zwölf vertrocknete Tausendfüßler.

Bei der viel zu geringen Anzahl von von Berlepsch'scher Höhlen im Revier läßt sich eine Schlußfolgerung, ob Meisen, in genügend großer Zahl durch Höhlen angesiedelt, einen Insektenfraß niederhalten können, nicht ziehen, obwohl fast der Anschein dafür vorhanden ist; Freiherr von Berlepsch hat wenigstens in seinen Waldungen den Beweis erbracht.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

145. Sitzung am 8. Mai 1918.

(Schluß.)

Vizepräsident Dr. Porsch: Das Wort hat der Abgeordnete Krüger (Hoppenrade).

Krüger (Hoppenrade), Abgeordneter (nat.-lib.): Meine Herren, auch ich möchte mich namens meiner politischen Freunde der Anerkennung anschließen, die der Herr Berichterstatter den gefallenen Helden der grünen Farbe gewidmet hat. Wir hoffen, daß die Königliche Forstverwaltung bemüht bleibt, für die Witwen und Waisen dieser Helden nach Möglichkeit zu sorgen.

Was nun den Etat der Forstverwaltung angeht, so kann ich mit Befriedigung feststellen, daß die Forstverwaltung im vergangenen Jahre ganz bedeutende Mehreinnahmen erzielt hat. Aller-

dings sind diese Mehreinnahmen weniger zu setzen auf das Konto des größeren Einschlages, als vielmehr auf das Konto der höheren Holzpreise. Wenn nun davon gesprochen worden ist — in der Kommission ist das sehr ausführlich geschehen und auch der Herr Berichterstatter hat das erwähnt —, welche Art des Verkaufs von Holz richtig sei, so möchte ich mich da dem Herrn Oberlandforstmeister anschließen, daß der Verkauf im freien Handel den besten Verkauf darstellt.

Was die Abgabe von Brennholz an die umliegende Bevölkerung angeht, so kann ich konstatieren, daß in meiner engeren Heimat, soweit ich davon unterrichtet bin, diese Vergebung stattgefunden hat, und daß alles das, was der Herr Oberlandforstmeist r in der Kommission zum Ausdruck gebracht hat, tatsächlich durchgeführt worden ist.

Dem Antrage der fortschrittlichen Volkspartei, der ja in dem Bericht der Kommission der Antrag der Kommission ist, stimmen meine politischen Freunde zu. Ich will auf den Antrag nicht weiter eingehen, sondern berufe mich in dieser Beziehung auf die vortrefflichen Ausführungen, mit denen mein Herr Vorredner, der Abgeordnete Wenke, auf den Antrag eingegangen ist.

Eine Anfrage möchte ich an die Königliche Forstverwaltung richten, die in der Kommission, glaube ich, nicht gestellt ist, die aber nach meiner Auffassung gerade jetzt von besonderer Wichtigkeit ist: wie groß die Raupenplage in diesem Jahre ist und welche Mittel die Forstverwaltung für die Vertilgung dieses Ungeziefers bisher mit Erfolg angewendet hat. Ich glaube, es ist doch von besonderer Wichtigkeit, daß wir alle Mittel, die uns zur Verfügung stehen, anwenden, um einer weiteren Vernichtung unserer kostbaren Holzbestände vorbeugen zu können.

Über die kleineren Angelegenheiten, über Waldstreu, Futterreisig, Wildschaden und Dohnenstieg nur ganz wenige Worte. Waldstreu war vorhanden und soll nach den Erklärungen des Landwirtschaftsministers auch weiter abgegeben werden. Es ist das eine Notwendigkeit, wenn wir in der Landwirtschaft, und gerade in der kleineren Landwirtschaft, über die schweren Zeiten, die wir nun einmal haben und besonders gehabt haben dadurch, daß wir im vergangenen Jahre eine sehr geringe Stroherernte gehabt haben, hinwegkommen wollen. Ebenso Futterreisig, das ja in einzelnen Gegenden sehr gern und viel genommen worden ist.

Was den Wildschaden anlangt, möchte ich glauben, daß die Anordnungen, die der Herr Minister darüber getroffen hat, genügen sollten, daß derartig große Schäden, wie sie hier von Herrn Abgeordneten Hue vorgetragen sind und wie sie auch Herr Wenke vorgetragen hat, eigentlich nicht mehr vorhanden sein sollten. Wenn hin und wieder doch dergleichen große Schäden vorkommen, so glaube ich, daß die Bestimmungen des Herrn Landwirtschaftsministers, die er erlassen hat, nicht richtig durchgeführt werden, und es bedarf vielleicht nur eines Anstoßes des Herrn Ministers, um seine Anordnungen auch nach unten wirksam durchführen zu lassen.

Auch ich bin nicht für den Dohnenstieg und seine Freigabe. Ich möchte glauben, daß wir damit viel mehr schaden als nutzen.

Nun noch ein kurzes Wort über die Akademie in Münden. Gerade in Münden hat es nach den Berichten der Presse Befremden hervorgeruf n, daß nach falschen Angaben — ich sage das ausdrücklich — der Herr Oberlandforstmeister von einer baldigen Wegnahme der Forstakademie gesprochen haben soll. Ich möchte, um dem Irrtum vorzubeugen und ihn für immer zu beseitigen, einmal vorlesen, was der Herr Oberlandforstmeister über diese Sache in der Kommission ausgeführt hat. Der Oberlandforstmeister sagte, daß das Haus im vorigen Jahre beschlossen habe, eine Petition des Magistrats zu Münden dahin geltend zu machen, die Forstakademie in Münden dauernd zu belassen, und daß diese Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen worden sei. Er — der Herr Oberlandforstmeister — stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß er die Ausbildung der Forstanwärter auf den isolierten Akademien, die nicht wie die Universitäten ausgestattet werden könnten, nicht für wünschenswert halte. Wenn das Abgeordnetenhaus und das Herrenhaus dieser Auffassung beitreten würde, dann könnten die Akademien zu Münden und Eberswalde aufgelöst werden und die Vorbildung der Forstanwärter auf der Universität Berlin erfolgen. Einstweilen sei der Stadt Münden zugesagt, daß während des Krieges und einige Jahre nachher die dortige Forstakademie nicht aufgelöst werden würde.

Ich glaube, daß diese Ausführungen des Herrn Oberlandforstmeisters eine gewisse Beruhigung in den Mündener Kreisen hervorrufen werden. Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. v. Woyna nicht nur die weitere Belassung der Akademie in Münden und auch in Eberswalde, sondern er hat, indem er besonders Münden erwähnt hat, sogar befürwortet, daß noch mehr für Münden getan werde: er hat zur Unterstützung dieses seines Wunsches sogar noch die Bitte ausgesprochen, daß noch ein Jägerbataillon nach Münden verlegt werden möge, um dadurch die Forstakademie zu sichern und zu bessern. Meine Herren, ich muß offen sagen, daß ich gegen diesen seinen Wunsch nichts einzuwenden habe, sondern daß ich persönlich ihn gern unterstützen möchte, sofern dieser Wunsch hier überhaupt ausgesprochen werden kann. — —

Ich bitte auch den Herrn Oberlandforstmeister, eine ganz besonders warme Fürsorge weiterhin für die Waldarbeiter zu hegen — das sind Leute, die täglich jahraus jahrein ihre Arbeit in voller Pflichterfüllung tun — und daß diese Leute nicht nur entsprechend behandelt, sondern auch entlohnt werden. Meine Herren, ich weiß, daß die Königliche Forstverwaltung bisher immer vorbildlich gearbeitet hat, und ich möchte sie bitten, daß sie in ihren Bemühungen für die Waldarbeiter nicht erlahmen möchte. Im allgemeinen möchte ich dem Herrn Landwirtschaftsminister und weiterhin der Königlichen Forstverwaltung die Bitte aussprechen, ihre warme Fürsorge für die Beamten der grünen Farbe nicht erlahmen zu lassen, sondern weiterhin alles zu tun, was möglich ist, um diesen Berufsstand in seiner Tüchtigkeit, in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten, zum Wohle des deutschen und des preußischen Waldes.

Vizepräsident Dr. Porsch: Das Wort hat der Abgeordnete Ecke-Tschammendorf.

Ecke-Tschammendorf, Abgeordneter (Zentr.). Meine Herren, zuerst auch von unserer Seite unsere Anerkennung für die Helden der grünen Farbe.

Die Steigerung der Einnahmen für Holz sind für die Forstverwaltung erfreulich, für die Verbraucher sind die Preise zum Teil viel zu hoch. Es muß überall für die ärmere Bevölkerung Holz zu billigem Preise abgegeben werden.

Meine Herren, wer draußen im Lande mit offenen Augen herumgeht, der wird wahrnehmen, daß im allgemeinen der Wildbestand heruntergegangen ist. Besonders Hasen waren im vorigen Jahre schlecht aufgekommen. Was Herr Abgeordneter Wenke anführte, sind nur Ausnahmen. Auch wir sind dafür, daß dort, wo Mißstände herrschen, das Wild abgeschossen wird.

Von meinem Freunde Lorenz wurde im Ausschuß mitgeteilt, daß sich in seinem Kreise eine Gesellschaft gebildet habe, die einen Waldkomplex von 1500 Morgen abgeschlagen habe. Der Wald sei auf einer Höhe gelegen gewesen, und nun liege die Gefahr vor, daß die anliegenden Ländereien durch Überschwemmungen oder Abschwemmungen leiden könnten. Er bitte, daß dafür Sorge getragen werde, daß die geschlagenen Waldbestände wieder aufgeforstet würden, damit die Gefahr für die anliegenden Ländereien beseitigt werde.

Es sei wünschenswert, daß die Gemeindewaldungen, die der Regierung unterständen, möglichst dem zuständigen Oberförster unterstellt würden, der die einzelnen Verhältnisse ganz genau kenne, und der auch wisse, einen Aufforstungsplan zweckdienlich aufzustellen und die sachkundige Behandlung der Wälder zu leiten. Ferner bitte er, daß bei solchen Aufforstungsarbeiten, die in einzelnen Gemeinden vorgenommen werden, die Gemeinden seitens der Forstverwaltung durch entsprechendes Pflanzmaterial unterstützt würden. Das aus auswärtigen Pflanzgärten bezogene Material sei zum Teil minderwertig. — —

Auch ich möchte am Schluß noch bitten, daß für die Waldarbeiter, ebenso auch für landwirtschaftliche Arbeiter Schuhwerk zu einem annehmbaren Preise zur Verfügung gestellt wird.

Vizepräsident Dr. Porsch: Das Wort hat der Herr Landwirtschaftsminister.

v. Eisenhart-Rothe, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Der Mangel an Arbeitern, den der Krieg überall verursacht hat, hat auch die Forstverwaltung sehr stark betroffen. Wenn es trotzdem gelungen ist, den Einschlag im Walde im Jahre 1917 annähernd ebenso hoch zu bringen wie in Friedenszeiten, so ist das vor allen Dingen der aufopfernden Tätigkeit der Staatsforstbeamten zu danken, und ich benutze gern die Gelegenheit, hier vor dem hohen Hause den Beamten der staatlichen Forstverwaltung meine Anerkennung und meinen Dank für diese ihre aufopfernde Tätigkeit auszusprechen. Meine Herren, durch diesen einigermaßen ausreichenden Einschlag ist es gelungen, die Anforderungen, die an Brennholz gestellt wurden, im großen ganzen zu befriedigen. Die Schwierigkeiten lagen hauptsächlich in der Abfuhr des Holzes. Wenn auch die stellvertretenden Generalkommandos vielfach die Gespannhalter aus der Nachbarschaft der Forsten veranlaßt haben, ihre Gespanne zur Abfuhr des Holzes zur Verfügung zu stellen, so ist es doch nicht gelungen, das geschlagene Holz überall abzufahren.

Meine Herren, ich komme nun zu den Fragen und Wünschen der einzelnen Herren Vorredner. Herr Abgeordneter Henneberg hat beklagt, daß die Waldstreu nicht überall in dem zulässigen Maße zur Verfügung gestellt wäre. Meine Herren, ich glaube, daß das im allgemeinen nicht zutrifft. Es ist von uns angeordnet, daß ohne Rücksicht auf die bisherige Praxis und ältere Bestimmungen, Waldstreu überall, wo sie vorhanden ist, zur Verfügung gestellt wird.

Einen Hauptbeschwerdepunkt bildet der Wildschaden, der an vielen Stellen bemerkbar ist, und wie ich anerkenne, manchmal in sehr starkem Maße. Es wird aber alles getan, um den Wildschaden möglichst einzuschränken. Die Regierungspräsidenten sind angewiesen worden, dafür zu sorgen, daß der Abschuß des Wildes möglichst gesteigert wird. Obgleich hohe Prämien auf die Vertilgung des Schwarzwildes gesetzt sind, gelingt es nicht, das Schwarzwild so einzuschränken, wie es wünschenswert wäre.

Der Herr Abgeordnete Hue hat einen speziellen Fall von besonders starkem Wildschaden angeführt, bezüglich dessen er sich an das Kriegsernährungsamt gewandt habe, das Kriegsernährungsamt habe die Sache an mich abgegeben, er hätte aber noch keine Antwort erhalten. In dieser Sache ist die betreffende Regierung zum Bericht aufgefordert, und Herr Abgeordneter Hue wird, wenn der Bericht eingegangen und die Prüfung erfolgt ist, Antwort bekommen.

Die von ihm angeregte Frage, wer den Schaden für die entstandenen Wildschaden trüge, regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Herr Abgeordnete v. Wohna hat bemängelt, daß der Mischwald zu wenig gepflegt würde. Grundsätzlich ist die Anlage von Mischwald nicht ausgeschlossen; er wird je nach den lokalen Verhältnissen kultiviert. Im allgemeinen wird ja allerdings der reine Nadelwald aus finanziellen Rücksichten mehr gepflegt. Wenn von einigen der Herren Vorredner bemängelt worden ist, daß die Preise, die für Holz gefordert werden nicht entsprechend niedrig ausfielen, daß die ärmere Bevölkerung dadurch beschwert würde, so möchte ich dem entgegenhalten, daß der Friedenspreis für den heutigen Preis nicht der Maßstab sein kann, sondern daß auch die Forstverwaltung damit rechnen muß, daß das Geld heute tatsächlich nicht mehr den Wert hat wie vor dem Kriege. Darum müssen die Holzpreise selbstverständlich auch wenigstens annähernd mit der allgemeinen Preissteigerung mitgehen. Die Forstverwaltung bemüht sich aber, die Holzpreise niedrig zu halten. — —

Meine Herren, über die Aufhebung der Forstakademien zu Eberswalde und Münden kann man verschiedener Ansicht sein. Ich will zugeben, daß die von Herrn Abgeordneten v. Wohna vorgebrachten Gründe sehr beachtenswert sind; aber ich glaube, es empfiehlt sich nicht, diese Frage jetzt überhaupt grundsätzlich zu erörtern, weil ja, wie von verschiedenen Seiten schon betont worden ist und wie auch der Herr Oberlandforstmeister in der Kommission erklärt hat, während des Krieges und auch in der ersten Zeit danach von einer Aufhebung der Akademie in Münden nicht die Rede sein kann. Später wird man die Frage nochmals prüfen müssen.

Es ist dann auch von Herrn v. Wohna das Vorgehen bei dem Schlagen und der Lieferung von Holz zur Herstellung von Schuhsohlen bemängelt worden. Meine Herren, ich gebe zu, diese Sache ist etwas schlecht gelaufen. Das liegt aber daran, daß das Kriegswirtschaftsamt und das Kriegsamt in den letzten Wintermonaten dringend forderten, daß 1000000 Festmeter Buchenholz für die Lieferung von 150000000 Paar Holzsohlen zur Verfügung gestellt würden. Die Lieferung wurde sehr dringlich gemacht, so daß die Forstverwaltung sich veranlaßt fühlte, durch die Regierungspräsidenten und die Landwirtschaftskammern auch auf die Privatwaldbesitzer dahin einzuwirken, daß sie Buchenholzeinschläge machten, um das nötige Quantum Holz zu liefern. Als nun

das Holz geschlagen war, stellte es sich heraus, daß der Bedarf nicht annähernd so groß war, und die Reichsholzverteilungsstelle für Fußbekleidung erklärte, sie könnte so viel nicht gebrauchen. Infolgedessen hat sich der Fiskus veranlaßt gesehen, den Vertrag mit der Holzlieferungsstelle aufzuheben. Es sollten 60000 Festmeter seitens des Staates geliefert werden, hiervon ist die Forstverwaltung zurückgetreten, aber nur unter der Voraussetzung, daß die Verteilungsstelle wenigstens das Holz, das die Privaten eingeschlagen hätten, abnähme. Sie hat sich auch dazu bereit erklärt, so daß die Privaten an dem Holz an sich keinen Schaden haben werden. Ich gebe aber zu, daß ihnen andere wirtschaftliche Schäden aus dieser Sache entstanden sind. Ich bedauere, daß das vorgekommen ist; aber, wie gesagt, die Staatsforstverwaltung hat hierbei nicht falsch gehandelt, sondern das liegt an dem Druck, der von anderen Seiten auf das Ministerium ausgeübt worden ist.

Wenn Herr Abgeordneter Wenke beklagt hat, daß das Holz zur Herstellung von Papier zu teuer wäre, so sind die Holzpreise weniger schuld an der Steigerung der Papierpreise, sondern es sind die Herstellungskosten, die daneben erwachsen.

Stubbenholz wird an sich ja verwertet, aber die Reviere werden doch überall angewiesen, so viel Stubbenholz, wie für den Bedarf der armen Bevölkerung notwendig ist, zurückzuhalten, so daß dieses den Leuten zur Verfügung gestellt werden kann.

Herr Abgeordneter Wenke hat dann neben den Beschwerden über die Wildschäden — die sich im übrigen zum großen Teil auf Privatwaldungen beziehen — auf welche der Landwirtschaftsminister keine Einwirkung hat — auch darüber geklagt, daß die Naturdenkmäler nicht genügend geschont würden. Auch dies, meine Herren, bezieht sich auf Privatwaldungen; ebenso auch seine Beschwerde darüber, daß das Holz zu jung geschlagen, daß schon dreißig- bis vierzigjähriges Holz geschlagen werde. Meine Herren, an sich ist das ja bedauerlich; ich bitte aber zu berücksichtigen, daß eben sehr großer Bedarf an Grubenholz vorhanden ist. Im übrigen bezieht sich das auch auf Privatwaldungen, über die der Landwirtschaftsminister keine Bestimmung hat.

Der Bau von Kleinwohnungen, meine Herren, muß selbstverständlich nach Möglichkeit gefördert werden. Es ist auch die Forstverwaltung bereits mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten darüber in Verbindung getreten, wie dies geschehen und weiter gefördert werden kann. Es soll die freihändige Abgabe von Holz an gemeinnützige Gesellschaften und Gemeinden erfolgen, in denen Vorsorge dafür getroffen ist, daß das Holz nicht zu spekulativen Zwecken verwendet, sondern tatsächlich zum Kleinwohnungsbau gebraucht wird. Den Regierungen ist auch empfohlen, schon von dem diesjährigen Einschlag einen Teil von anderweitem Verkauf zu diesem Zwecke zurückzubehalten. Die Preise, die dafür gefordert werden, sollen nach den Grundsätzen bemessen werden, nach denen die Abgabe des Holzes für Heereszwecke erfolgt.

Hinsichtlich der Möbel wird ebenso verfahren: da kann auch an gemeinnützige Gesellschaften Holz freihändig zu mäßigen Preisen abgegeben werden. Es soll aber in den Tischlereien genug Holz zur Herstellung von Möbeln vorhanden sein; wenn die Möbel daher schwer zu beschaffen sind, so liegt das daran, daß andere zur Herstellung der Möbel erforderliche Materialien, wie z. B. Leim, fehlen.

Der Abgeordente Krüger hat dann gefragt, wie es mit der Raupenplage stände. Ich muß zugeben, daß in weiten Strecken des Ostens der Kiefernspinner und der Kiefernspanner großen Schaden angerichtet haben. Man kann den Raupen aber schwer beikommen, weil es an Leim fehlt, um die Leimringe um die Bäume zu legen, und ebenso an Arbeitern. Anderseits ist festgestellt, daß ein großer Teil der Raupen an Krankheiten leidet, so daß anzunehmen ist, daß die Schädlinge bald von selbst verschwinden werden.

Endlich, meine Herren, ist gebeten worden, daß man die Waldwärter zu Förstern macht und ihnen die gleichen Gehälter wie den Förstern gibt. Den älteren von ihnen wird schon jetzt der Titel „Förster“ verliehen, sie werden auch in ihren sonstigen Bezügen möglichst wohlwollend behandelt, weiter kann man nicht gehen, dem steht das vorgeschrittene Alter entgegen, in dem die Waldwärter bereits stehen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung.

Allgemeine Verfügung Nr. III 65 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 3446.

Berlin W 9, 27. April 1918.

Im Hinblick auf die herrschende Teuerung, die noch längere Zeit anhalten dürfte, sehe ich mich veranlaßt, den Höchstbetrag, bis zu dem Vorschüsse zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle an Forstbeamte gewährt werden können, bis auf weiteres für Oberförster auf 6000 ℳ und für Revierförster, Förster, Meister und Wärter auf 3000 ℳ heraufzusetzen und den Zeitraum, während dessen der Vorschuß durch Gehaltsabzüge getilgt sein muß, von acht auf zehn Jahre zu verlängern.

Bei einer Versetzung des Vorschußempfängers auf eine andere Dienststelle oder wenn er aus dem Dienste ganz ausscheidet, ist der etwa noch ungetilgte Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen.

Der Vorschuß kann nur solchen Beamten gegeben werden, die kein oder doch kein zureichendes Vermögen besitzen, aus dem sie die Kosten der wirtschaftlichen Einrichtung, ohne in Geldverlegenheit zu geraten, bestreiten können. Mit jeder Befürwortung eines Antrages auf Gewährung solcher Vorschüsse muß deshalb eine Äußerung der Königlichen Regierung über die Vermögensverhältnisse des Beamten verbunden werden.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Pauschalvergütung der außerhalb des Wohnortes beschäftigten Beamten.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 24/1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ia 903 IA IV.
II. III.

Berlin W 9, 29. April 1918.

Für den Bereich meiner Verwaltung bestimme ich hierdurch unter dem Vorbehalte des Widerrufs,

daß planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten mit Familie im Sinne der Bestimmung unter Nr. 5 des Runderlasses vom 4. Mai 1877 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 112), die außerhalb ihres dienstlichen Wohnortes bei einer Provinzialbehörde oder nachgeordneten Behörde vorübergehend beschäftigt werden und zur Führung eines doppelten Haushaltes gezwungen sind, vom 1. Januar 1918 ab im Bedarfsfalle ein Zuschlag bis zu 100% zu der bisher zuständigen pauschalierten Vergütung gewährt werden kann. Eine Überschreitung der gesetzlichen Tagegelder darf nicht eintreten.

In denjenigen Fällen, wo etwa das Bedürfnis vorliegen sollte, über das Doppelte der bisherigen Vergütung, und zwar bis zu den Sätzen der gesetzlichen Tagegelder, hinaufzugehen und dieses bestimmungsgemäß zulässig sein sollte, ist in jedem Falle meine vorherige Zustimmung einzuholen.

Für planmäßige und außerplanmäßige Beamte, die keine Familie im Sinne der angezogenen Bestimmung besitzen oder keinen doppelten Haushalt führen, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Im Auftrage: **Brümmer.**

An die Königlichen Regierungen.
An die Herren Direktoren.
An die Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Berufsfürsorge für kriegsbeschädigte Offiziere.

Allgemeine Verfügung Nr. I/27 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I A I b 7088. I B I b 994.
I A IV. II. III.

Berlin W 9, 11. Mai 1918.

In Ergänzung meiner Allgemeinen Verfügung Nr. 106 vom 21. Dezember 1916 — I A I a 16200 — teile ich mit, daß auch im Reichsmarineamt eine Auskunftsstelle für Zivilversorgung von Offizieren und oberen Militärbeamten besteht, und daß außerdem bei den beiden Marinestationskommandos in Kiel und Wilhelmshaven je eine Auskunftstelle für Zivilversorgung von Offizieren und oberen Militärbeamten und je eine Auskunftstelle für Zivilversorgung von Deckoffizieren eingerichtet worden sind.

Ich ersuche, die Tätigkeit dieser Marineauskunftstellen in derselben Weise wie die der Auskunftstellen der Heeresverwaltung nach Möglichkeit zu unterstützen.

Im Auftrage: **Peltzer.**

Vorsicht im Umgang mit der Dienstwaffe zur Vermeidung fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. Januar 1918.
(Aktenzeichen III 314/17.

Bei der Erklärung der Einrichtung des Dienstrevolvers eines Landsturmmannes, der ein aus Kriegsgefangenen bestehendes Arbeitskommando zu führen hatte, wurde der Zuschauer dadurch getötet, daß ein Schuß losging. In seiner Entscheidung führte das Reichsgericht aus, daß mit der Pflicht zur Ausübung der öffentlichen Gewalt und Verwendung der amtlichen Machtmittel untrennbar zugleich die Pflicht verbunden ist, die nur diesem Zwecke dienenden und nur zu diesem Zwecke dem Beamten anvertrauten Machtmittel strenge in den Schranken der Amtsausübung zu halten, sie in keiner Weise im Bereiche Dritter, gegen welche eine Amtsausübung, ein durch die Machtmittel zu erreichender Zwang sich nicht richtet, zu handhaben und damit die Gefahr ihrer Wirkung auf solche Dritte zu schaffen. Nicht nur im Zwange betätigt sich die Staatsgewalt, sondern auch in der Fürsorge. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt liegt nicht nur vor, wenn diese rechtmäßig oder mißbräuchlich zu einem Zwange benutzt wird, sondern immer auch dann, wenn durch schuldhaftes Tun oder durch schuldhaftes Unterlassen die amtlichen Machtmittel ohne jede Zwangsabsicht in eine Dritten schädliche Wirksamkeit treten. Dies ist ebenso eine Verletzung der Amtspflicht, wie die mißbräuchliche Verwendung der Machtmittel zu einem Zwange. Im Verkehr mit unbeteiligten Dritten sollen die amtlichen Machtmittel völlig außer Spiel bleiben. Diese Regel gilt insbesondere für die mit einer Dienstwaffe ausgerüsteten Vollstreckungsbeamten und Militärpersonen. (Sächs. Korrespondenz.)

Diese Entscheidung hat besonderes Interesse für die Forstbeamten, selbst wenn die Unvorsichtigkeit keine ernsten Folgen hat, und die Berechtigung im Dienst Waffen zu führen nicht dadurch beeinträchtigt wird. Nach den Vorschriften der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 muß der Jagdschein versagt werden, allen Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist. Besondere Bedeutung hat dieses für die auf Grund eines Dienstvertrages und nicht auf Lebenszeit angestellten Personen. Nach § 626 B. G.-B. kann das Dienstverhältnis sofort aufgehoben werden, wenn eine wichtiger Grund vorliegt. Was ein wichtiger Grund ist, hat der Richter zu entscheiden. Wenn nicht besondere Umstände etwas anderes bedingen, so ist ein wichtiger Grund in der Tatsache gegeben, daß der Beamte zur Fortsetzung seines Dienstes unfähig wird. — Beim Jagdbeamten dürfte diese Voraussetzung erfüllt sein und beim Forstschutzbeamten unter Umständen auch, wenn der Jagdbetrieb zu seinen wesentlichen Obliegenheiten gehört.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Die Beisetzung des verstorbenen Landforstmeisters Wrobel** erfolgte am zweiten Pfingsttage in würdiger Weise unter militärischer Leichenparade der Garde-Schützen auf dem Wilmersdorfer Friedhof. Die Ausschmückung der Kapelle war wundervoll und eigenartig, ganz weidmännisch, unter Benutzung von Geweihen der vom Verstorbenen erlegten kapitalen Hirsche. Die Leichenrede hielt Geh. Konsistorialrat Conrad. Der Trauerfeier wohnten u. a. bei der Minister für Landwirtschaft und Forsten von Eisenhardt-Rothe, Ministerialdirektor Brümmer, Oberlandforstmeister von Freier, Oberforstmeister Dr. König und viele andere bekannte Persönlichkeiten. Der Kaiser hatte an die Witwe ein Beileidstelegramm richten lassen, in dem es heißt: „Seine Majestät betrauern in dem Entschlafenen einen ausgezeichneten Beamten, der als Oberförster und Landforstmeister Vorbildliches geleistet hat. Seine Führung bei den Birschfahrten in Rominten wird Seiner Majestät stets in lebhafter und bester Erinnerung bleiben."

— **Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat Henrici** †. Paul Ludwig Friedrich

Emil Henrici, geboren am 5. März 1860 zu Minden, woselbst sein Vater Regierungsrat war, legte die forstlichen Prüfungen in den Jahren 1884 und 1888 ab, wurde 1889 zur Laufbahn eines Spezialkommissars zugelassen und der Königlichen Generalkommission zu Münster i. W. überwiesen. In dieser Laufbahn verblieb er jedoch nicht, sondern wurde später mit verschiedenen forstlichen Arbeiten betraut und vom 1. Juli 1893 bis 1. Juli 1897 an der Königlichen Regierung in Wiesbaden als forsttechnischer Hilfsarbeiter beschäftigt. Alsdann verwaltete er unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberförster das Forstrevier Lindenberg bei Schlochau. Durch Allerhöchste Bestallung vom 6. Januar 1902 zum Regierungs- und Forstrat ernannt, wurde ihm vom 1. April 1902 ab die Forstinspektion Marienwerder-Konitz übertragen. Vom 1. Dezember 1906 ab wurde er auf die Forstratsstelle Lüneburg-Göhrde und vom 1. August 1913 ab an die Königliche Regierung in Wiesbaden unter Übertragung der Forstinspektion Wiesbaden-Dillenburg versetzt. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai 1914 wurde ihm der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen. Am 18. Mai 1918 morgens ist er nach längerem Kranksein verstorben. An Orden und Ehrenzeichen besaß der Verstorbene das Ritterkreuz mit der Krone des Mecklenburgischen Greifenordens, den Roten Adlerorden IV. Klasse, die Landwehrdienstauszeichnung II. Klasse, das Verdienstkreuz für Kriegshilfe.

— **Die Erhöhung der Kriegsteuerungsbezüge in Preußen.** In Nr. 18 auf Seite 215/16 sind uns bei dem Beispiel 3 zwei Irrtümer unterlaufen. Wir haben nicht bedacht, daß bei der Berechnung der außerordentlichen Kriegszuwendung (im Gegensatz zu der Berechnung der Kriegsteuerungsbezüge) die häusliche Ersparnis auch dann anzusetzen ist, wenn militärischerseits kein Unterhalt gewährt wird, und daß der auf das Zivileinkommen angerechnete Betrag der Kriegsbesoldung, der als Höchstgrenze gilt, im vorliegenden Falle nicht 7/10 der Kriegsbesoldung beträgt, sondern niedriger ist. Wir geben daher das Beispiel richtig wieder, indem wir die Änderungen durch **fetten** Druck hervorheben:

3. Förster m. R. außerhalb des Teuerungsbezirks, Frau und vier zu berücksichtigende Kinder, Leutnant oder Feldwebelleutnant, immobil.

Im Zivildienst jährlich

Bargehalt	2000	M
Ostmarkenzulage	200	„
Für freie Feuerung (andernfalls Barentschädigung)	150	„
Stellenzulage	100	„
	2450	M
Für Dienstwohnung Klasse E	330	„
Kriegsteuerungsbezüge	1724	„
	4504	M

Im Militärdienst jährlich

Gekürztes bares Zivildiensteinkommen		768	M
Für freie Feuerung		150	„
Für Dienstwohnung		330	„
Kriegsbesoldung	3360 M		
Davon abzurechnen	600 „		
		2760	„
Häusliche Ersparnis kommt hierbei nicht in Frage, da militärischerseits kein Unterhalt gewährt wird.			
		4008	M
Steht sich schlechter um		496	„

die er, da durch volle 4 M teilbar, als Kriegsteuerungsbezüge erhält.

Berechnung der neben den Kriegsteuerungsbezügen zulässigen außerordentlichen Kriegszuwendung.

Einkommen im Zivildienst, wie oben zu berechnen		4504 M
Einkommen im Militärdienst		
Gekürztes bares Zivildiensteinkommen	768 M	
Für freie Feuerung	150 „	
Für freie Dienstwohnung	330 „	
Volle Kriegsbesoldung	3360 „	
Kriegsteuerungsbezüge	496 „	
Häusliche Ersparnis $\frac{2450 \cdot 3}{6 \cdot 4}$ = **(auf volle 10 M nach oben abgerundet)**	**310 „**	
		5414 „
mithin ist der zu ermittelnde und als angemessen anzuerkennende Gesamtaufwand des Beamten für seine auswärtige Lebenshaltung um		**910 „**

zu kürzen und sodann die Zuwendung nach Maßgabe der Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen festzusetzen, wobei der auf das Zivileinkommen angerechnete Betrag der Kriegsbesoldung, im vorliegenden Falle (2450 + 330) — (768 + 150 + 330) = **1532 M**, als Höchstgrenze gilt. Wird der Gesamtaufwand mit 3500 M ermittelt, so können **also nicht 3500 — 910 = 2590 M, sondern nur bis zu 1532 M** bewilligt werden. In Frage kommt von beiden Berechnungen stets diejenige, welche das niedrigere Ergebnis erzielt, also in der Mehrzahl der Fälle die Höchstgrenze.

Forstwirtschaft.

— **Einheitliche Sortierung des Nadelholz-Stammholzes.** Infolge der Kriegswirtschaft ist der Wunsch, an Stelle der drei großen Gebiete für die Sortierung (Festgehalt — Norddeutschland, Mittendurchmesser — Sachsen und Teile von Schlesien und Mitteldeutschland, Heilbronner Sortierung nach dem Verhältnis von Länge, Mittendurchmesser und Zopfstärke — Süd- und Südwestdeutschland) eine einheitliche Form der Bewertung treten zu lassen, wieder rege geworden. Im März l. J. hat der Ausschuß des Forstwirtschaftsrates für Handelsangelegenheiten usw. in Leipzig hierüber beraten. Da aber die Mitglieder aus Norddeutschland gefehlt haben, war eine endgültige Beschlußfassung nicht möglich. Die Angelegenheit wird weiter verfolgt werden, dürfte aber aus den verschiedensten Gründen während des

Krieges ihren Abschluß nicht finden und noch weniger in der Praxis übertragen werden können. Zur Sache selbst kann nach den früheren eingehenden Erörterungen etwas Neues nicht mehr gebracht werden. Aus diesem Grunde liegt vorläufig für die „Deutsche Forst-Zeitung" keine Veranlassung vor, sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

— **Nochmals zur Harzarbeit.** In Nr. 19 der „Deutschen Forst-Zeitung" macht Herr Naumann in Colpin darauf aufmerksam, daß es sehr angezeigt ist, bei der Harzgewinnung durch Risserverfahren den senkrechten Riß genau senkrecht zu machen; das ist entschieden richtig; jedoch ist es meines Erachtens auch sehr erwünscht, daß der erste Schrägriß im richtigen Winkel (45°) angelegt wird. Ich empfehle zu der ganzen Vorzeichnung eine aus einem Brett geschnittene Schablone, die sich jeder leicht selbst machen kann, nach nebenstehender Zeichnung.

A

B

135°

Seitlich von B wird ein Nagel eingeschlagen, an dem als Lot unten ein schwerer Nagel hängt. Man legt die Schablone an, lotet sie ein und reißt nun mit dem Nagel — dem Lot — die ersten Schrägrisse und den Lotriß vor; das genügt meines Erachtens. Gleichzeitig möchte ich darauf aufmerksam machen, daß an den alten Lachen noch viel Scharrharz ist, und daß sich dessen Entnahme mit dem sehr praktischen Harzscharrer lohnt. Es hat hier ergeben, bei nicht günstigen Verhältnissen — weitstehende Stämme, kurze Lachen — von einem Arbeiter im ersten Fall in der Stunde 476 g von 120 Lachen und im zweiten Fall 583 g von 92 Lachen (längere Lachen).

Lagow. Voigt, Forstmeister.

Waldbrände.

Kgl. Oberförsterei Lanskerofen, Bez. Allenstein. Am 4. Mai brach in dem Bezirk Gradda, Jagen 127, ein Waldbrand aus, der durch Fahrlässigkeit landwirtschaftlicher Arbeiter am Walde entstand. Auf einer Gesamtfläche von 5,5 ha ist der Bodenüberzug, dabei auf einer Fläche von 0,5 ha das Altholz leicht beschädigt, außerdem sind 23 rm Reisig vernichtet. In dem benachbarten Bauernwalde sind etwa 2 ha Kiefernanflug der Gemarkung Mauden gleichzeitig verbrannt. Die Mitteilungen der politischen Zeitungen über das Feuer sind stark übertrieben.

Kgl. Oberförsterei Lyck, Bez. Linde. Am 22. Mai entstand ein großer Waldbrand, der 73 ha umgriff; vernichtet sind 54 ha Kiefernbestand, und zwar 15 ha Kulturen und Dickungen im Alter von 5 bis 15 Jahren, 19 ha Stangenhölzer im Alter von 20 bis 30 Jahren und 20 ha 30- bis 40jähriger Bestand. In weiteren 19 ha ist unter Kiefern- und Fichten-Altholz nur die Bodendecke vernichtet. Außerdem sind größere Mengen Selbstwerbereisig verbrannt. Vermutlich liegt Brandstiftung vor, die Nachforschungen über die Täter sind im Gange. Heftiger Ostwind trieb das Feuer bald als Bodenfeuer, bald bei stärkerem Winde als Wipfelfeuer stark vorwärts. Löschhilfe traf seitens des Garnison-Kommandos und des Gefangenenlagers infolge der Beurlaubungen des Sonntages erst verspätet und vereinzelt ein. Bis zum Abend gelang es jedoch, den Brand zum Stillstand zu bringen. In trockenem Torfboden, auf Stubben und im Bodenüberzug glimmte es noch lange weiter, so daß etwa zehn Tage lang Brandwachen ausgestellt werden mußten.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 64. **Aufforstung von Ackerland.** Mein Chef beabsichtigt, demnächst 10 ha Land aufzuforsten, von welchem 5 ha Roggenboden, direkt am See gelegen, während der andere Teil gründig, teilweise aber bergig ist. Die Ansichten über die anzubauende Holzart sind verschieden. Es wurde vorgeschlagen, die ganze Fläche mit Bankskiefern und Beimischung von Schwarzkiefern, oder nur mit gewöhnlicher Kiefer aufzuforsten. Ich habe meine Meinung dahin abgegeben, in den Gründen Fichte, auf den Höhen Bankskiefern anzubauen. Da auch veranschlagt ist, recht bald einen Nutzen aus der Kultur zu ziehen, habe ich mich dahin geäußert, daß die Fichten in einem Verbande von 1 : 0,75 m gepflanzt werden sollen. Haben die Pflanzen dann eine Höhe von 1 m und mehr erreicht, so könnte man dann immer eine Fichte dazwischen heraushauen und diese als Weihnachtsbäume verwerten. Wäre dieses Verfahren richtig? Ist die angegebene Pflanzweite ausreichend? Wie weit pflanzt man die Kiefern vorteilhaft, um eine wirklich dicht und gut bestandene Kultur zu erzielen? Ist es vorteilhaft, Banks-, Schwarz- oder gewöhnliche Kiefer zu pflanzen? Würde es eventuell von Nutzen sein, abwechselnd eine Reihe Kiefern und eine Reihe Fichten zu pflanzen, und in welcher Weite? Würde es sich empfehlen, als Zwischenpflanzung Weymouthskiefer, Douglas oder Weißtanne zu nehmen, oder ist die Lage (Holstein, Kreis Plön) zu kalt und rauh? B. K., Förster, zurzeit im Felde.

Antwort: Wie aus der Beschreibung zu entnehmen ist, handelt es sich um die Aufforstung eines wenigstens in den tieferen Lagen frischen und ziemlich guten Bodens. Es empfiehlt sich daher, von einem Anbau der Banks- und Schwarzkiefer überhaupt ganz abzusehen. Da es altes Ackerland ist, so würde auch die Pflanzung der gewöhnlichen Kiefer, die, rein angebaut, auf altem Ackerland, vom Stangenholzalter ab, Erkrankungen durch den Wurzelpilz erleidet und später nur lückige Bestände, die unter dem Namen „Ackertannen" bekannt sind, gibt, nur in Mischung mit einer anderen Holzart in Betracht kommen. Wir schlagen daher vor, in den Gründen Fichte und Sitkafichte in 0,75 : 1,5-m-Verband in Einzelmischung zu pflanzen und später die Fichten herauszuhauen und als Weihnachtsbäume zu nutzen. Da die gewöhnliche Fichte in Holstein im mittleren Alter von einer Nadelschütte befallen wird und vielfach eingeht, die Sitkafichte

sich dagegen gut entwickelt und aushält, so ist diese Mischung sehr vorteilhaft. Auf den höheren Stellen Pflanzung von Kiefern und Douglas in einem Reihenverband von 1,3 m und 0,4 m Pflanzenentfernung, und zwar in der Weise, daß auf je vier einjährige Kiefern eine drei- bis vierjährige Douglas kommt. Die Verteilung der Douglas in den Reihen hat so zu erfolgen, daß die Douglaspflanzen unter sich in einem Dreiecksverband zu stehen kommen. Eine reihenweise Mischung von Fichte und Kiefer ist nicht zu empfehlen, diese erfolgt am besten horstweise oder in Einzelmischung, ebenso kann der Anbau der Weißtanne nur unter Schirm in Frage kommen.

Anfrage Nr. 65. **Kriegszulage für pensionierte Privatbeamte?** Ich war bei der Standesherrschaft durch Privat-Dienstvertrag als Oberförster auf Lebenszeit angestellt. § 4 des Anstellungsvertrages lautet: „Die Anstellung des Sch. erfolgt auf dessen Lebenszeit und soll von seiten seines Dienstherrn nur in dem Falle aufgehoben werden können, wenn der Sch. sich solche Vergehen zuschulden kommen läßt, welche jeden Königlichen Beamten aus den Dienst entfernen. Wird Sch. ohne sein Verschulden dienstunfähig, so soll ihm eine Pension nach Maßgabe der Bestimmungen für die Pensionierung der Königlichen Förster gewährt werden." Ich lebe nun seit mehreren Jahren im Ruhestande und beziehe 2800 M Pension. Jetzt wird den staatlichen Altpensionären seit dem 1. Juli 1917 eine Kriegszulage von 10 v. H., soviel ich weiß, gewährt. Auf diese Zulage habe ich doch auch Anspruch? Sch. in G.

Antwort: Wir können Ihren Standpunkt nicht teilen. Die Staatsbeamten bekommen (in Preußen) Ruhegehalt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 27. März 1872 (nebst den späteren Abänderungen). Ihr Ruhegehalt ist offenbar nach Maßgabe dieses Gesetzes festgesetzt worden. Auf diese Bezüge haben Sie einen Rechtsanspruch, gerade so, wie die Staatsbeamten auf ihre Ruhebezüge einen Rechtsanspruch haben. Wenn nun die staatlichen Altpensionäre eine Kriegszulage bekommen, so haben sie doch darauf keinen Rechtsanspruch, sie würden mit einer dieserhalb gegen den Staat erhobenen Klage abgewiesen werden. Im Rechtssinne ist die Gewährung der Kriegszulage eine Gnadenhandlung. Bekommt ein Altpensionär sie nicht, so kann er sich wohl beim Minister beschweren, sich an den Landtag wenden und dergleichen. Aber einen „Anspruch" im Rechtssinne hat er nicht darauf. Ganz entsprechend liegt die Sache für Sie. Sie können nur im Wege der Vorstellung bei Ihrer früheren Dienstherrschaft etwas erreichen. Einen Rechtsanspruch aber haben Sie nicht. Ihre Klage müßte vor Gericht ohne weiteres abgewiesen werden. Anders könnte die Sache liegen, wenn das alte Gesetz geändert und für die Altpensionäre kraft Gesetzes höhere Bezüge eingeführt werden würden. Dann wäre allerdings wohl auch für Sie ein Rechtsanspruch auf die höheren Bezüge gegeben. Diese — immerhin auch nicht ganz zweifelsfreie — Frage braucht aber nicht erörtert zu werden, weil der Sachverhalt nicht vorliegt. Das Pensionsgesetz gilt auch jetzt noch, die gesetzlich zu gewährenden Bezüge sind nicht geändert worden. Rechtsanspruch und freiwillige Zuwendung sind begriffliche Gegensätze. Es ist ein Unding, daß Sie auf eine freiwillige Zuwendung einen Rechtsanspruch haben sollten.

A. W. Fr.

Anfrage Nr. 66. **Anspruch auf Tantieme für verkauftes Holz.** Nach meinem Anstellungsvertrage stehen mir 2 % von der Einnahme für verkauftes Holz und der Nebennutzungen zu. Mein Herr hatte während meiner Dienstzeit bei ihm etwa 6000 rm Holz für 150 000 M frei Bahnhof verkauft. Darauf sind 47 000 M bar bezahlt. Habe ich nun Anspruch auf die 2 % von den 47 000 M oder auf 2 % der ganzen Summe von 150 000 M. Da er gar nichts zahlen will, will ich den Klageweg beschreiten. Darf ich auf gerichtlichen Erfolg hoffen? Str. in D. H.

Antwort: Nach Ihrem Vertrage sind Sie Angestellter mit sogenannter Tantieme gewesen. Ob Sie in Ihrer Stellung nur oder hauptsächlich kaufmännische Dienste zu leisten hatten, haben Sie nicht angegeben. Ist dies der Fall, dann würde die Bestimmung des Handelsgesetzbuches § 65 unmittelbar und ausschließlich maßgebend sein. Sollten Ihre Dienste hauptsächlich technischer Art sein, dann würde der § 65 zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar Anwendung finden, weil darin die Grundsätze ausgesprochen sind, die allgemein für Angestellte mit Tantieme gelten. § 65 lautet: Ist bedungen, daß der Handlungsgehilfe für Geschäfte, die von ihm geschlossen oder vermittelt werden, Provision erhalten sollte, so finden die für Handlungsagenten geltenden Vorschriften des § 88 und des § 91 Satz 1 Anwendung. § 91 Satz 1 des Handelsgesetzbuches lautet: Der Handlungsagent kann bei der Abrechnung mit dem Geschäftsherrn die Mitteilung eines Buchauszuges über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte fordern. § 88 des Handelsgesetzbuches lautet: Soweit nicht über die dem Handlungsagenten zu gewährende Vergütung ein anderes vereinbart ist, gebührt ihm eine Provision für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft, welches durch seine Tätigkeit zustande gekommen ist. Besteht die Tätigkeit des Handlungsagenten in der Vermittlung oder Abschließung von Verkäufen, so ist im Zweifel der Anspruch auf die Provision erst nach dem Eingang der Zahlung usw. erworben. Daraus folgt zur Beantwortung Ihrer Fragen: 1. Sie können die 2 % von den 150 000 M fordern, abzüglich der Anfuhrkosten zur Bahn. 2. Eine Klage können Sie aber zunächst nur erst anstellen über die 2 % von den 47 000 M, weil nach ihrer eigenen Angabe bisher nur 47 000 M gezahlt sind.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Jegodschin, Oberf. Johannisburg (Allenstein), gelangt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 7,077 ha Acker, 6,830 ha Wiesen und Weiden, c) 100 Mk. Stellenzulage, d) 300 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Snopken, 4,6 km, nächste Bahnstation Johannisburg, 8 km. Bewerbungsfrist bis 25. Juni.

Försterstelle Pfütze, Oberf. Elbrighausen (Wiesbaden), mit 5,652 ha Dienstland, 42 Mk. Nutzungs-

geld, 200 Mk. Stellenzulage und 350 Mk. Dienstaufwandsentschädigung, ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Juni, morgens 11 Uhr, bei der Kgl. Regierung zu Wiesbaden vorliegen.

Försterstelle Sorpe, Oberf. Glindfeld (Arnsberg), ist zum 1. August zu besetzen. Bewerbungen bis 24. Juni.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Mann, Oberförster a. D., ist wieder angestellt worden; ihm ist die Oberf. Gersdorf (Cassel), übertragen.

Stahl, Forstmeister in Dombrowka (Oppeln), ist nach Mackenzell (Cassel), versetzt.

Berendes, Kgl. Forstaufseher in Kempenich, Oberf. Adenau (Coblenz), ist vom 1. Juni ab zum Kgl. Förster o. R. ernannt.

Jäcke, Förster zu Reinerz, Oberf. Reinerz, ist vom 1. Juli ab nach Schöneiche, Oberf. Schöneiche (Breslau), versetzt.

Kragert, Förster in Kl.-Reußen, ist die Försterstelle zu Wiartel, Oberf. Kullik (Allenstein), vom 1. Juli ab übertragen.

Kurz, Kgl. Forstaufseher in Schneppenbach, Oberf. Kirchberg (Coblenz), ist vom 1. Mai ab zum Kgl. Förster o. R. ernannt.

Sauer, Hegemeister in Pfütze, Oberf. Elbrighausen, ist vom 1. Juli ab nach Altendiez, Oberf. Diez (Wiesbaden), versetzt.

Königreich Sachsen.

Mueller, Fürstl. Putbusscher Forstmeister a. D., ist der Titel und Rang als Forstrat in Gruppe 14 der 4. Klasse der Hofrangordnung verliehen.

Der Titel und Rang als Forstmeister wurde verliehen den Oberförstern:

Cunit in Morgenröthe; **Deicke** in Zwenkau; **Klien** in Deutscheinsiedel; **Fursche** in Rautenkranz; **Putscher** in Olbernhau; **von Schönberg** in Naundorf; **Schulze** in Jöhstadt; **Schuster** in Bad Elster; **Täger** in Borstendorf; **Walther** in Grünhain; **Zenker** in Barenfels.

Der Titel und Rang als Oberförster wurde verliehen den Forstassessoren:

Gerlach in Sayda; **Heinrich** in Dresden; **Heinze** in Dresden.

Elsaß-Lothringen.

Wollig, Oberförster, Regierungs- und Forstrat in Erstein, ist in den Ruhestand versetzt.

Ordensauszeichnungen.

Königreich Preußen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Baron v. Holtey, Oberförster, stellvertretender Forstbeirat der Landwirtschaftskammer Posen; **Dr. Wappes,** Kgl. Bayerischer Reg.-Direktor in Speyer; **Dr. Wimmer,** Professor, Leiter der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates in Berlin.

Gemeinde- und Privatforstverwaltung.

Langer, Gutsförster in Mörschelwitz, Landkreis Schweidnitz, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Königreich Sachsen.

Freund, Kgl. Sächs. Förster in Rothenthal, ist das Albrechtskreuz verliehen.

Russig, Kgl. Sächs. Oberförster in Ohorn, ist das Ritterkreuz 2. Klasse verliehen.

Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

Dr. Hartwig, Forstmeister zu Pyrmont, ist das Waldecksche Verdienstkreuz 3. Klasse verliehen.

Kruhöffer, Forstmeister zu Corbach, ist das Waldecksche Verdienstkreuz 4. Klasse verliehen.

Das Waldecksche Ehrenkreuz wurde verliehen:

Becker, Revierförster zu Arolsen; **Kappel,** Revierförster zu Sachsenberg; **Scharf,** Hofbüchsenspanner zu Arolsen.

Die Waldecksche goldene Verdienstmedaille wurde verliehen:

Vogel, Förster zu Usseln; **Viering,** Förster zu Landau.

Die Waldecksche silberne Verdienstmedaille wurde verliehen den Forstaufsehern:

Beck zu Hundsdorf; **Biermann** zu Holzhausen; **Böhle** zu Hemfurth; **Bruksch** zu Sachsenberg; **Fromm** zu Twiste; **Hofmann** zu Gellershausen; **Kaiser** zu Arolsen; **Klappe** zu Bergheim; **Lüttecke** zu Schmillinghausen; **Simshauser** zu Helserhöhe; **Ullrich** zu Arolsen; **Wiewecke** zu Bergfreiheit; **Wilke** zu Schmillinghausen; **Wieweke** zu Schwalefeld.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 M.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Bromberg. Es gingen ferner ein: Abendroth 3 M, Bathe 5 M, Buges 5 M, Borstel 5 M, Busse 1 M, von Chrzarnowski 15 M, Cossel 5 M, Düsing 5 M, Fürstenau 3 M, Geisler 3 M, Grund 20 M, Gehm 10 M, Gartsch 5 M, Grützmacher 1 M, Heidrich 5 M, Jordan 3 M, Kunst 10 M, Koczula 10 M, Kandziora 3 M, Kunz 5 M, Lessak 5 M, Luck 3 M, Meißner 15 M, Müller 3 M, Moll 5 M, Münzer 5 M, Nerrlich 5 M, Philipp 15 M, von Paczenski 3 M, Remmy 20 M, Roske 3 M, Rauthe 5 M, Südheimer 5 M, Spitzer 10 M, Schwerin 1 M, Taube 5 M, Berch 10 M. Zus. 240 M. Der Schatzm. Rauthe-Brühlsdorf.

Bezirksgruppe Wiesbaden. Es gingen ferner ein: Betz 3 M, Jung 3 M, Weber 3 M. Zus. 9 M. Der Schatzm. Hommes-Homburg.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 64558,98 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.

I. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Berichte.

Breslau. In der Versammlung am 8. Mai d. Js. waren sämtliche Ortsgruppen vertreten. Der verstorbenen Mitglieder Müller und Fabig wurde in der üblichen Weise gedacht. Die Tagesordnung wurde erledigt. 1. Die Aufnahme von Ferienkindern, besonders der Försterwaisen, wurde nochmals warm empfohlen. Es wurde noch darauf hingewiesen, daß die Aufnahme erleichtert sei, da nur die Ferienzeit und keine längere Zeitdauer in Betracht käme. Hinderungsgründe zur Aufnahme bilden die zum Teil zu beengten Dienstwohnungen, sowie die Ernährungsschwierigkeiten und die Aufnahme von Verwandten zur Ferienzeit. 2. Durch die Angliederung unseres Vereins an die Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände, welche für durchaus nötig und zweckmäßig erachtet wird, ist ein allgemeiner Wunsch erfüllt worden. Der Bezug des Organes der Interessengemeinschaft „Die Gemeinschaft" ist eine Pflicht jeder Ortsgruppe. 3. Über die nötig gewordene, nicht zu umgehende Erhöhung der Vereinsbeiträge fand eine allgemeine Aussprache statt. Den hierüber gemachten Vorschlägen des Haupt-

vereins beistimmend, wurde mit 124 gegen 11 Stimmen eine Erhöhung bis zu 25 M jährlich bewilligt, und zwar für: Hauptverein 13 M, Krankenkasse 6 M, Forstwaisenverein 2 M, Jägerheim Marburg 1 M, Kriegsspende 3 M. Es wird gewünscht, die erhöhten Beiträge zukünftig halbjährlich am 1. April und 1. Oktober zu zahlen. Für diejenigen Mitglieder, welche noch einer anderen Krankenkasse angehören, entstünde kein Nachteil, wenn sie zukünftig auch unserer Kasse angehören müssen, da jede Kasse für sich im Bedarfsfalle den Krankenkostenbeihilfebetrag zu zahlen hätte. 4. Die Neuwahl des Vorstandes fand wie folgt statt: Vorsitzender: Hegemeister Pischler in Altheide, Kr. Glatz; Stellvertreter: Förster Kaschmieder; Kassenführer: Förster Gaffron in Peisterwitz bei Ohlau; Stellvertreter: Förster Speer in Kuhbrück; Schriftführer: Förster Tschacher in Neubiebersdorf, Post Rückers; Stellvertreter: Förster Jäcke in Reinerz. 5. Nach Prüfung und Richtigbefund der Jahresrechnung wurde dem Kassenführer gedankt und Entlastung erteilt. 6. Verschiedenes. Der Antrag zur Bildung einer Rechtsschutzstelle wird erneut an den Verein gestellt. Die Königliche Obstbaumschule in Wirthy, Post Bordzichow i. Westpr., wurde sehr empfohlen. Die von dort bezogenen Obstbäume sind sehr gut und für Königliche Forstbeamte äußerst niedrig im Preise. Es empfiehlt sich, an der Hand des Büchleins „Schlesisches Normal-Obstsortiment", veröffentlicht durch die Landwirtschaftskammer für Schlesien, Preis 25 ₰, die Obstsorten richtig zu wählen und rechtzeitig zu bestellen. Es ist erwünscht, daß dort, wo noch keine Ortsgruppen sind, die Mitglieder sich zu solchen vereinen.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Broy, Bernhard, Gärtner, Dröbel bei Bernburg, zurzeit Landsturmmann im Felde.
Heuser, Ludwig, Freih. Riedesel'scher Forstgehilfe, Wernges.
Letz, Hermann, Förster, Forsthaus Riesdorf bei Markendorf.
Mindrup, Hugo, Forstgehilfe, Gleschendorf I.
Woyke, Werner, Königl. Forstlehrling, Schmallenberg bei Piplin, Ostpr.

Betrifft: Beitragszahlung.

Unter Hinweis auf den § 3a der Satzung machen wir unsere verehrlichen Mitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April die Frist für Zahlung des Jahresbeitrages 1918 abgelaufen ist. Mitglieder, die noch im Verzuge sind, werden gebeten, zwecks Vermeidung der Einziehung durch Postnachnahme den Beitrag unverzüglich einzusenden.

Wir geben bekannt, daß Verein „Waldheil" durch Errichtung eines Postscheckkontos unter Nr. 9140 bei dem Postscheckamt Berlin NW 7 dem **Postscheckverkehr** beigetreten ist. Wir bitten, von dieser Neueinrichtung, die Kosten spart und den bargeldlosen Verkehr fördert, dauernd Gebrauch zu machen und alle Zahlungen an den Verein „Waldheil" mittels Zahlkarte zu richten als **Gutschrift auf das Konto Nr. 9140 „Waldheil", e. V. zu Neudamm, an das Postscheckamt in Berlin NW 7.**

Zahlkarten sind bei jedem Postamt erhältlich und vom Absender vor Einlieferung freizumachen, bis 25 M mit 5 ₰, über 25 M mit 10 ₰.

Neudamm, den 25. Mai 1918.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 19. Mai 1918 ab in den Verein aufgenommen:

4733. **Lehmann**, Gregor, Jäger, im Felde.
4734. **Kranz**, Wilhelm, Forstaufseher, Paatzig, Post Regenwalde, Pommern.
4735. **Schuster**, Anton, Revierförster, Breitenstück, Post Koppitz, O.-Schl.
4736. **Neumann**, Heinrich, Privatförster, Ostenfelde, Kreis Warendorf i. W.
4737. **Oleiniczak**, Johann, Forstgehilfe, Forsth. Römerholz, Post Elmschenhagen b. Kiel.
4738. **Stringe**, Otto, Waldwärter, Baubeln, Post Pogegen, Tilsit, O.-Pr.
4739. **v. Batocki**, Königl. Oberpräsident, Bledau, Post Cranz, Königsberg, O.-Pr.
4740. **Dinkel**, Fritz, Forstwart, Amlishagen, O.-A. Gerabronn, Wttbg.
4741. **Funke**, Bernard, Förster, Bialovies, Rußland.
4742. **Korbstein**, Karl, Uhrmacher und Juwelier, Falkenberg, O.-Schl.
4743. **v. Restorff**, Horst, Rittergutsbesitzer, Lindenau, O.-Pr., Kreis Heiligenbeil.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Harnack, Georg, Hilfsjäger, Schlobitten, Kreis Pr.-Holland, O.-Pr.
Schulz, Wilhelm, Forstsekretär, Finckenstein, Kreis Rosenberg, W.-Pr.
Adler, Wilhelm, Hilfsjäger, Braunschweig, Geysostr. 9.
Andree, Willi, Hilfsjäger, Suckow, Post Wilmersdorf, Kreis Templin.
Barz, Fritz, Hilfsjäger, Berlin S 59, Hasenheide 71.
Betke, Heinrich, Hilfsjäger, Lüningheide b. Lemgo, Lippe-Detmold.
Biller, Karl, Hilfsjäger, Oberkalbach, Kreis Schlüchtern, Hessen.
Bogen, Walter, Hilfsjäger, Eberswalde, Neue Schweizerstraße 6.
Böhmelt, Gotthard, Hilfsjäger, Sagarlug, Post Keula, O.-L.
Duda, Friedrich, Hilfsjäger, Mikultschütz, Kreis Tarnowitz, O.Schl.
Ermanowicz, Roman, Hilfsjäger, Oberförsterei Hugohütte, Kreis Tarnowitz, O.Schl.
Engemann, Alexander, Hilfsjäger, Forsthaus Särichen bei Niesky, O.-L.
Fritsche, Otto, Hilfsjäger, Thammenhain, Bez. Leipzig.
Fröbel, Otto, Hilfsjäger, v. Eichel-Streiber'sche Forstverwaltung, Weimar, Thür.
Gloger, Alfons, Hilfsjäger, Rothschloß, Post Heidersdorf, Mittel-Schlesien.
Gohr, Benno, Hilfsjäger, Charlottenburg, Bahnhof Westend, Sophie-Charlotten-Straße.
Gigas, Max, Hilfsjäger, Schreibersdorf, Kreis Gr.-Wartenberg Bez. Breslau.
Gambke, Wilhelm, Hilfsjäger, Sagan i. Schl.
Hochrein, Hans, Hilfsjäger, Weißenbach, Post Rupboden, Unterfranken, Bayern.
Jaekel, Robert, Hilfsjäger, Königsberg i. Pr.-Hufen, Beethovenstraße 24—26.
Kiesler, Bernhard, Hilfsjäger, Bollensdorf bei Dahme, Mark.
Kippar, Max, Hilfsjäger, Borchertsdorf bei Lauk, Kreis Pr.-Holland, O.-Pr.
Klink, Hubertus, Hilfsjäger, Oberhausen, Rhld., Dickerstr. 65.
Krawietz, Willi, Hilfsjäger, Zawodzie, Kreis Kattowitz, O.-Schl., Kaiser-Wilhelm-Str. 36.
Kriener, Felix, Hilfsjäger, Forstverwaltung Boitzenburg, Kreis Templin.

Lund, Hermann, Hilfsjäger, Jannyhof bei Berkenbrügge, Kreis Arnswalde, N.-M.
Mellmann, Karl, Hilfsjäger, Kröchlendorf, Kreis Templin, U.-M.
Manthey, Ulrich, Hilfsjäger, Forsthaus Lindchen, Post Witzleben Kreis Wirsitz, Bez. Bromberg.
Neugebauer, Wilhelm, Hilfsjäger, Tarnowitz, O.-Schl., Georgstraße 38.
Neumann, Kurt, Hilfsjäger, Berkenbrügge, N.-M., Kr. Arnswalde.
Ogurek, Hans, Hilfsjäger, Neudeck, Kreis Tarnowitz, O.-Schl.
Pätau, Walter, Hilfsjäger, Kirchmüchel, Post Schönwalde, Ost-Holstein.
Paul, Walter, Hilfsjäger, Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 4—6.
Pieper, Willi, Hilfsjäger, Forstinspektion Rostock, Röwershagen, Mecklenburg.
Rösch, Martin, Hilfsjäger, Forsthaus Wohla bei Elstra, Königr. Sachsen.
Röhle, Gustav, Hilfsjäger, Jagdschloß bei Weißwasser, O.-L.
Rieger, Paul, Hilfsjäger, Landwirtschaftskammer, Posen W. 3.
Smoll, Erich, Hilfsjäger, Cziesсhow, Post Koschentin, Kreis Lublinitz, O.-Schl.
Scholz, Fedor, Hilfsjäger, Kobier, Kreis Pleß, O.-Schl.
Strecke, Alfred, Hilfsjäger, Neufalkenhain, Kreis Glatz i. Schl.
Stilber, Artur, Hilfsjäger, Tarnow bei Labes i. Pomm., Kreis Regenwalde.
Tschöpe, Fridolin, Hilfsjäger, Mittelsteine, Kreis Neurode, Bez. Breslau.
Thomalla, Karl, Hilfsjäger, Poremba, Kreis Lublinitz, O.-Schl.
Thalheim, Hans, Hilfsjäger, Forsthaus, Raschewy, Post Smolitz, Posen.
Weigel, Kurt, Hilfsjäger, Fischendorf bei Sagan, Schl.
Wehte, Paul, Hilfsjäger, Dzietzkowitz, Post Birkental, O.-Schl.
Wehowsky, Heinrich, Hilfsjäger, Oppeln, O.-Schl., Eichstr. 1.
v. Neumann, Heinrich, Rittergutsbesitzer, Hanseberg, Königsberg, Neumark.
Bauer, Willi, Privatjäger, im Felde.
Wegener, Karl, Forstakademiker, im Felde.
Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 4/6.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland. (IX).

Zweitägige Sommerversammlung

am 21. und 22. Juni 1918 in Eberswalde.

Freitag, den 21. Juni 1918:

Vormittags 11 Uhr. Zusammenkunft in der Forstakademie.

1. Vortrag von Professor Dr. Albert-Eberswalde über ein bodenkundlich-waldbauliches Thema.
2. Vortrag von Professor Dr. Schwalbe-Eberswalde: Die Bedeutung der Zellulose für die Kriegswirtschaft.
3. Vereinsangelegenheiten und Beschlußfassung über Zeit und Ort der nächsten Zusammenkunft.

Nach Schluß der Sitzung: Frühstück im Pilsener, Schicklerstraße.

Nachmittags 4 Uhr: Ausflug in die städtische Oberheide und in einen Teil der Oberförsterei Eberswalde.

Abends nach 7 Uhr: Gemeinschaftliches Essen im Pilsener, Schicklerstraße.

Sonnabend, den 22. Juni 1918:

Vormittags 9 Uhr 12 Min. ab Bahnhof Eberswalde: Ausflug in die Oberförsterei Chorin unter Führung von Forstmeister Dr. Kienitz-Chorin.

Anschließend: Frühstück im Kloster Chorin (Klosterschenke).

Nachmittags von 2 Uhr ab: Rückfahrt. Abfahrtzeiten: Richtung Eberswalde-Berlin 2 Uhr 8 Min. — Richtung Angermünde-Stettin 3 Uhr 33 Min.

Bei den schwierigen Verhältnissen heutiger Zeit ist die Beteiligung an dieser Tagung selbstverständlich immer nur einer beschränkten Zahl von Vereinsmitgliedern möglich. **Bestimmte Aussicht auf Zulassung haben nur die Herren, die sich unverzüglich, spätestens aber bis Mittwoch, den 12. Juni, bei der Eberswalder Geschäftsstelle anmelden.**

Wohnungen können bei Bestellung zum genannten Termin vermittelt werden. Anmeldungen für die Verpflegung — Frühstück und Abendessen am 21. Juni in Eberswalde und Frühstück am 22. Juni in Chorin — sind unbedingt nötig und müssen gleichfalls bis zum 12. Juni bei der Geschäftsstelle in Eberswalde eingegangen sein.

Die Verpflegung am 22. Juni in Chorin ist schwierig; es wird empfohlen, sich der Sicherheit halber selbst Essen mitzubringen.

Reisepaß, Brotmarken und Fleischmarken sind nicht zu vergessen.

Der Gruppenvorsitzende:
Oberförster Schulz-Berlin.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Familien-Nachrichten

Die Geburt eines gesunden
Jungen
zeigen hocherfreut an
Heinr. Retsch, Kgl. Förster, zurzeit Feldw.-Leutn. im Felde,
u. **Frau Ella**, geb. **Haase**.
Scherfede, Westf., d. 18. 5. 18.

Trotz der teuren Zeiten wechselte hier in unser Waldidyll ein gesunder
Stammhalter
ein. (672
Forsthaus Karlstal
b. Alberschweiler i. Lothr.
Söhns, Kaiserlicher Förster,
u. **Frau Olga**, geb. **Fritsche**.



Nachruf.

Am 5. Mai verblutete auf dem Felde der Ehre nach überstandenen 3jährigen Kämpfen unser hochverehrter Kollege

Herr **Fritz Zimmer**,

Feldwebel-Leutnant u. Führer einer Masch.-Gew.-Scharfsch.-Abt., Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse.

Ein tapferer Soldat und ein hervorragender Forstmann ruht nun in fremder Erde im Westen.

Ein dauerndes, ehrendes Gedenken ist ihm in unsern Herzen gesichert. (670

Ortsgruppe Kolmar in Posen des Vereins Königl. Preussischer Förster.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Kgl. Oberförster Wegener, zurzeit in Ahl bei Saarburg-Trier, eine Tochter.

Eheschließungen:

Kgl. Oberförster Rudolf Thiermann in Wolfsgrün i. Erzgeb. mit Fräulein Elisabeth Grießbach in Leipzig.

Sterbefälle:

Henrici, Regierungs- und Forstrat in Wiesbaden.
Pücker, Großherzogl. Forstaufseher i. R., in Leipzig-Gohlis.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 23. Neudamm, den 9. Juni 1918. 33. Band.

Gründung von Schülerheimen im Bezirk Marienwerder.

Von Königl. Hegemeister **Seefeldt**, Hainchen bei Gorzno, Westpeußen.
Vorsitzender der Bezirksgruppe Marienwerder des Vereins Königl. Preuß. Förster.

Wohl bei keiner Beamtenklasse macht der Schulbesuch und die Erziehung der Kinder soviel Sorge und Kopfzerbrechen wie bei den einsam wohnenden Forstbeamten. Besonders treten die Erschwernisse in den östlichen, mit großen zusammenhängenden Forsten gesegneten Provinzen in Erscheinung. Hier wohnt der Forstbeamte nicht wie im Westen der Monarchie zumeist in Ortschaften, sondern in der Regel inmitten seines Reviers, oft recht weit von öffentlichen Verkehrsstraßen und oft noch viel weiter von der Eisenbahn. Der Schulbesuch kleiner Kinder, selbst in der nächstgelegenen Volksschule, wird da im Winter zur Unmöglichkeit, wenn nicht ein Fuhrwerk ständig zur Verfügung steht. Dabei sind die Leistungen solcher Volksschulen, besonders in gemischtsprachigen Gebieten, äußerst geringwertig. Mit solchen Vorkenntnissen kann der Förstersohn nicht in die Fußtapfen des Vaters treten. Die Not gebietet daher, die Kinder meist nach auswärts in die Stadt zu geben, was mit der schmalen Besoldung des Beamten — denn schon der ältere Forstaufseher hat schulpflichtige Kinder — nicht in Einklang zu bringen ist. Diese Umstände lassen es erklärlich erscheinen, daß schon vor Jahren der Wunsch im Vereinsleben der grünen Farbe laut wurde, durch Gründung von Schülerheimen die Erziehung der Forstbeamtenkinder zu verbilligen, — ähnlich wie es längst andere Beamtenverbände vorbildlich gemacht hatten.

Die Bezirksgruppe Marienwerder des Vereins Königlich Preußischer Förster ist nun im Jahre 1913 dieser Frage zuerst nähergetreten; und soviel bis jetzt bekannt geworden ist, ist sie bislang auch die einzige in der Monarchie geblieben, die in dieser Beziehung zur Selbsthilfe gegriffen hat. Und doch ist die Sache segensreich und die allgemeine Nacheiferung im Interesse sehr vieler sorgender Eltern eine unaufschiebbare Notwendigkeit. Gerade in der heutigen schweren Zeit ist die Gründung von Schülerheimen dringend geworden. Ist doch heute eine Schülerpension von 1000 *M* ziemlich zur Regel geworden. Man gebe sich auch nicht der Hoffnung hin, daß nach dem Kriege in diesem Punkte eine Besserung eintreten wird. Das Gegenteil wird der Fall sein. Die Anforderungen des Staates an seine Steuerzahler werden infolge der ungeheuren Kriegslasten nicht geringer sein, und das muß sich bei allen Bedürfnissen des täglichen Lebens notgedrungen bemerkbar machen. Auf die kommende Wohnungsnot wird schon heute behördlich hingewiesen, diese aber wieder muß eine wesentliche Erhöhung der Mieten im Gefolge haben. Nach alledem wird auf eine sehr wesentliche Steigerung der Kindererziehungskosten nach dem Kriege zu rechnen sein. Deshalb kann ich nicht dringend genug raten, der Gründung von Schülerheimen unverzüglich näherzutreten. Um den interessierten Stellen mit unseren Erfahrungen zu Hilfe zu kommen, sind nachstehende Zeilen geschrieben.

Durch Beschluß einer Bezirksversammlung vom 16. Oktober 1913 wurde die Eröffnung eines Schülerheims in Aussicht genommen, und drei Kommissionen wurden beauftragt, in drei in Frage kommenden Städten die nötigen Erhebungen anzustellen. Zu berücksichtigen waren dabei zunächst Wohnungs- und Schulverhältnisse. Die geeignete Wohnung zu bekommen ist nicht immer leicht, bei 15 bis 20 Schülern — unter dieser Zahl rentiert das Unternehmen nicht — ist eine Sieben- bis Acht-Zimmerwohnung erforderlich. Nicht jeder Hauswirt nimmt eine jugendliche, lebhafte Gesellschaft und damit entsprechende Unruhe in sein Haus. Sodann ist mit den Direktoren Rücksprache zu nehmen, ob auch auf den Unterrichtsanstalten die genannte Schülerzahl Aufnahme

finden kann. Denn nicht selten sind die Schulen überfüllt.

Die Wahl der künftigen Leiterin macht weniger Schwierigkeiten. Heute gibt es eine große Zahl von geeigneten Kriegerwitwen in der grünen Farbe, denen auf diese Weise eine befriedigende Lebensstellung geschaffen werden kann.

Die von den Kommissionen veranstalteten Erhebungen gaben für Graudenz den Ausschlag. Graudenz hat Gymnasium, Oberrealschule und höhere Mädchenschule. Eine geeignete Wohnung ward gefunden, ebenso fanden sich drei Damen — Schwestern —, die die Leitung übernehmen wollten. Eine Umfrage bezüglich der Beschickung des Heims eröffnete die besten Aussichten. Waren doch über 60 Schüler vorgemeldet.

Bei der Eröffnung des Heims zu Ostern stellte sich die überraschende und für das Unternehmen betrübende Tatsache heraus, daß ganze drei Schüler in das Heim eingezogen waren. Jeder hatte erst sehen wollen, wie die neue Einrichtung einschlüge. Und so konnte es natürlich nicht gehen, besonders bei dem festgesetzten Pensionspreis von 350 *M* nicht. Wir hofften im Juli auf Zuzug. Da brach der Krieg aus, und in die eine Zeitlang bedrohte Festung Graudenz wollte niemand seine Kinder bringen. Durch lebhafte Werbearbeit, an der sich auch dankenswerterweise*) die „Deutsche Forst-Zeitung" beteiligt hat, brachten wir es im Oktober auf sechs Schüler, dabei blieb es bis Ostern 1915. Da die Leiterinnen bei einer derartigen Belegung des Heims nicht auf ihre Kosten kommen konnten, war ein Zuschuß unumgänglich nötig. Der Herr Landwirtschaftsminister bewilligte uns auf ein durch Herrn Oberforstmeister Kranold gütigst befürwortetes Gesuch eine namhafte Beihilfe, und Ostern 1915 traten wir sodann mit 13 Schülern in das zweite Schuljahr ein. Jetzt war unser Unternehmen gerettet. 1916 hatten wir zeitweise sogar 26 Schüler, und 1917 mußten wir Schüler zurückweisen, weil die Räumlichkeiten nur mit höchstens 23 Kindern belegt werden konnten. Diese Zahl ist auch für Graudenz der heutige Bestand. Der Pensionspreis beträgt zurzeit 450 *M*.

Durch den Überschuß der Meldungen für Graudenz veranlaßt, wurde für 1918 die Eröffnung eines zweiten Heims in Aussicht genommen. Eine Umfrage brachte eine Vormeldung von 14 Schülern. In Aussicht genommen wurde für den westlichen Teil unseres Bezirks Konitz. Den mit den Vorarbeiten beauftragten Kollegen war es jedoch nicht möglich, eine geeignete Wohnung mietsweise zu bekommen. Dagegen wurde ein annehmbares Kaufangebot gemacht. Wären wir diesem Angebot nicht nähergetreten, hätten wir die Eröffnung des Heims einstweilen aufgeben müssen. Auf mein Ansuchen erklärte sich der Besitzer des Hauses bereit, uns das Haus einstweilen mietsweise zu überlassen, mit der Bedingung des späteren Ankaufs. Da das Haus erst 1912 gebaut, für unsere Zwecke sehr geeignet, mit elektrischer Beleuchtung, Zentralheizung und einem größeren Garten ausgestattet ist, gingen wir auf diese Bedingungen ein und freuen uns heute des recht günstigen und preiswerten Kaufes, durch welchen den Kindern der denkbar beste Aufenthalt geboten wird. Die Leitung haben wir einer Witwe aus der grünen Farbe übertragen können, die den Gatten, ihr Lebensglück, dem Vaterlande geopfert hat.

Das Heim ist zurzeit leider nur mit acht Schülern belegt und erfordert bei dieser Zahl einen erheblichen Zuschuß. Es liegt durchaus im Interesse der Vereinsmitglieder, daß sie nunmehr ihre Kinder auch diesem Heim zuführen und das Werk der Selbsthilfe nach Kräften unterstützen zum Segen unseres Standes und seiner Kinder. Die Kollegen des Bezirks, sowie auch der angrenzenden Bezirke ersuche ich um Anmeldung von Kindern, da noch 10 bis 12 Aufnahme finden können. Der Pensionspreis beträgt für Konitz 500 *M*. Gehen in Kürze nicht genügend Meldungen ein, so wird der Vorstand von seinem Rechte Gebrauch machen, auch andere Kinder, von Beamten und Privaten, aufzunehmen.

Ich möchte nun noch auf allgemeine Gesichtspunkte bei Gründung und Betrieb der Schülerheime aufmerksam machen.

Den Maßstab für den Umfang der einzelnen Heime können uns die Vorbilder großer Beamtenverbände, wie z. B. des Neuen Preußischen Lehrervereins mit seinem Heim in Kolmar i. Posen, natürlich nicht abgeben. Eine derartige Belastung halten kleine Verbände nicht aus. Die Heime müssen sich vielmehr meines Erachtens den Verhältnissen der verschiedenen Gegenden anpassen. Es könnten sich jedoch kleinere Bezirke zusammenschließen. Die Belegung sollte mit 15 bis 20 Schülern ihre Grenze finden, weil bei einer höheren Zahl die Leistungsfähigkeit der Leiterin überspannt wird, ein größerer Aufsichtsapparat aber die Sache verteuert. Aus letzterem Grunde möchte ich auch von der Einstellung einer besonderen Lehrkraft zur Beaufsichtigung der Schularbeiten abraten. Nach unseren Erfahrungen geht es auch sehr gut ohne eine solche. Die Leiterin — auch wenn sie nicht höhere Vorbildung hat — überwacht die Arbeiten der Kleinen, während die Schüler der höheren Klassen sich gegenseitig unterstützen. Wir haben dafür gute Beispiele gehabt. Bedürfen einzelne Schüler der Nachhilfe, so darf das nicht alle Eltern belasten, sondern in solchen Fällen haben die Eltern selbst für die Kosten der Nachhilfestunden einzutreten. Man muß stets im Auge behalten, daß wir keine Lehranstalten aufmachen, sondern den Kindern nur eine gute Unterkunft mit angemessener Verpflegung nebst Beaufsichtigung, bei möglichst geringen Kosten, gewähren wollen. Natürlich muß die Leiterin das nötige Hauspersonal halten können, damit sie in der Lage ist, sich den Schülern nach der Schulzeit zu widmen. Zwei Dienstmädchen, von denen wenigstens eins in der Lage sein muß,

*) Durchaus pflichtgemäß.
Die Schriftleitung.

Kochhilfe zu leisten, haben sich als genügend erwiesen.

Bei Beschaffung einer geeigneten Wohnung wolle man auf gesunde, trockene Räume von genügender Größe achten. Wenn irgend möglich, miete man außerhalb des geschlossenen Stadtbildes, wo sich den Kindern möglichst im Garten gute Luft und Bewegungsfreiheit bietet. Ein paar Minuten Marsch zur Schule schadet nichts, ist ganz gesund. Außerdem sind die Mietspreise in diesen Stadtteilen niedriger. Bietet sich zurzeit noch ein günstiger Ankauf, so möchte ich entschieden dazu raten. Man kaufe aber nicht ältere Häuser, da diese viel Unterhaltungskosten erfordern.

Die Geldregelung des Ankaufes läßt sich am besten durch Herausgabe von Anteilscheinen zu nicht zu hohem Zinsfuß, je niedriger desto besser für den Zweck, durch die Vereinsmitglieder selbst bewirken. Die Opferfreudigkeit braucht im größeren Verbande dabei gar nicht mal sehr groß sein, und es wird dann ein Werk der Selbsthilfe geschaffen werden können, an dem die Beamten ihre Freude haben werden.

Zum Abschluß von Rechtsgeschäften (Kauf, Miete usw.) ist es der Einfachheit wegen erforderlich, dem Bezirksverein durch Eintragung die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person zu verschaffen. Das Erforderliche erfahren die Interessenten beim nächsten Rechtsanwalt.

Die Eröffnung eines Heims empfiehlt sich wohl am besten mit Beginn des Schuljahres. Die Vorbereitungen sind am besten aber ungesäumt zu beginnen, damit rechtzeitig alles geordnet ist. Außerdem besteht die Gefahr, daß sich mit Kriegsschluß die Wohnungsverhältnisse sehr verteuern werden.

Zur Leitung des Heims ist weniger eine gelehrte, als eine gesunde, körperlich leistungsfähige, mit frischer Energie begabte, dabei aber kinderliebe Dame am geeignetsten. Das schwere, verantwortungsvolle Amt verlangt eine ganze Persönlichkeit. Es ist nicht so leicht, eine solche gemischte, unzweifelhaft immer mit allerlei Untugenden behaftete Kinderschar in Ordnung zu halten. Da die Leiterin kein Strafrecht an den Kindern besitzt, ist es Pflicht des Bezirksvorstandes bzw. des Aufsichtführenden und der Eltern, die Leiterin bei Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung kräftig zu unterstützen und hervortretende Klagen unverzüglich zu untersuchen und abzustellen.

Ich lasse mir von den Leiterinnen alle Monate berichten, wie sich die einzelnen Schüler geführt haben, und teile den Eltern die Ausstellungen mit. Auch empfiehlt es sich, den Kindern zu den Ferien ein Zeugnis über die Führung im Heim mitzugeben. Besonders grobe Verstöße sind mir sofort durch die Leiterin zu melden.

Zur möglichsten Verbilligung der Unterhaltung wird den Eltern der Kinder zur Pflicht gemacht, eigene wirtschaftliche Erzeugnisse dem Heim gegen Anrechnung des Höchstpreises abzugeben; vier Zentner Kartoffeln je Kind sind jährlich unentgeltlich zu liefern. Dieser Pflicht müssen sich in dieser schweren Zeit im Interesse ihrer Kinder die Eltern ganz besonders erinnern.

Endlich mögen nun noch die Satzungen für unsere Heime und die für sie geschaffene Hausordnung im Abdruck folgen.

Satzungen und Hausordnung des Schülerheims der Bezirksgruppe Marienwerder des Vereins Königl. Preußischer Förster.

Satzungen.

Infolge Beschlusses der Vertreterversammlung vom 16. Oktober 1913 wurde vom 1. April 1914 ab eine Einrichtung getroffen um den Kindern von Mitgliedern den Besuch besserer Schulen unter möglichst niedrigen Aufwendungen zu ermöglichen.

§ 1. Name der Einrichtung.

Die Einrichtung führt den Namen „Schülerheim der Bezirksgruppe Marienwerder des Vereins Königlich Preußischer Förster".

§ 2. Aufnahme.

Zur Aufnahme im Schülerheim sind vorzugsweise Kinder der Vereinsmitglieder berechtigt, soweit Raum im Heim vorhanden ist. Ausnahmsweise können auch andere Kinder, besonders von Beamten, mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Vierteljahrsanfang. — Ausnahmen sind zulässig. Die Anmeldungen sind an den Vorsitzenden zu richten.

§ 3. Entgelt.

Das Wohn- und Beköstigungsgeld wird vom engeren Vorstand alljährlich festgesetzt. Treten Verhältnisse ein, welche eine anderweitige Festsetzung außerterminlich rechtfertigen, so hat der weitere Vorstand darüber zu beschließen. Der Betrag ist vierteljährlich im voraus an die Verwalterin des Heims zu entrichten.

§ 4. Vorsteherin des Heims.

Die Leitung des Heims wird vom engeren Vorstand einer geeigneten Dame übertragen. Diese hat für eine angemessene, kräftige Verpflegung der Kinder zu sorgen, dieselben in strenge Obhut zu nehmen und sie zu Fleiß und Ordnung anzuhalten.

Klagen über Kinder sind den Eltern oder dem Vorsitzenden des Bezirks vorzutragen.

Die Vorsteherin hat ferner, soweit möglich, die Schularbeiten der Schüler der unteren Klassen zu überwachen.

Ob eine besondere Persönlichkeit für die Überwachung der Schularbeiten anzuwerben ist, entscheidet der Vorstand. Die Wohnräume mietet der Vorstand. Die Vorsteherin hat die Wohnungsmiete aus dem gezahlten Entgelt zu entrichten und die Quittung dem Vorsitzenden vorzulegen. Ob in besonderen Fällen Zuschüsse aus Vereinsmitteln zu zahlen sind, entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 5. Pflichten der Kinder.

Die Schüler haben sich eines bescheidenen, gehorsamen Auftretens gegenüber der Vorsteherin zu befleißigen, mit ihren Mitschülern verträglich zu verkehren und sich der Hausordnung zu unterwerfen. Besonders haben sie sich bei den Schularbeiten kameradschaftlich zu unterstützen. Klagen haben sie bei der Vorsteherin anzubringen. Glauben die Schüler sonst sich beschwert zu fühlen, so haben sie dies den Eltern mitzuteilen, welche sich mit dem Bezirksvorsitzenden ins Einvernehmen setzen wollen.

§ 6. Ausschließung, Austritt.

Schüler, welche sich grober Verstöße, fortgesetzten Ungehorsams usw. schuldig machen, können vom Vorstand der Bezirksgruppe aus dem Heim verwiesen werden. Der freiwillige Austritt hat immer zum Vierteljahrsschluß zu geschehen und ist mindestens sechs Wochen vorher bei der Vorsteherin und dem Vorsitzenden anzukündigen. Wird der Kündigungstermin nicht eingehalten, so ist das Verpflegungsgeld für das nächste Vierteljahr weiter zu entrichten. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.

§ 7. Geschäftsjahr.

Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1. April bis 31. März.

§ 8. Aufsicht.

Die Aufsicht über das Heim führt der jeweilige Vorsitzende der Bezirksgruppe im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand. Der Aufsichtsführende hat die Betriebsführung des Heims möglichst oft unangemeldet zu prüfen und sich über alles eingehend zu unterrichten. Die Aufsicht kann dem zunächstwohnenden Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 9. Allgemeines.

1. Um eine möglichst niedrige Festsetzung des Pensionspreises zu ermöglichen, wird erwartet, daß die Eltern der Kinder eigene Wirtschaftserzeugnisse dem Heim überweisen, für welche die ortsüblichen Preise am Versandorte einschließlich Versandkosten angerechnet werden.

2. Zur Bedingung wird die jährliche unentgeltliche Lieferung von 4 (vier) Zentnern Kartoffeln gemacht.

3. Betten und Wäsche sind für jedes Kind zu stellen. Wünschenswert ist auch die Bereitstellung eines etwa 50 bis 60 cm breiten, 1,50 m hohen, einfachen Kleider- und Bücherschrankes.

Beschlossen:

Konitz, den 8. März 1918.

Der engere Vorstand.

Seefeldt. Rannow. Saekel. Hanke. Haeusler. Krause.

Hausordnung.

1. Die Schüler haben sich eines bescheidenen, gehorsamen Auftretens gegenüber der Vorsteherin des Heims zu befleißigen, deren Anordnungen sie unbedingt nachzukommen haben.

2. Überlautes Sprechen, Pfeifen, Johlen im Hause ist verboten.

3. Die Möbel des Hauses sind schonend zu behandeln. Schaukeln mit den Stühlen, Bekratzen der Tische oder gar Einschneiden von Buchstaben und sonstiger Unfug ist unbedingt verboten. Für mutwillige Schäden müssen die Eltern aufkommen.

4. Mit ihren Mitschülern haben die Kinder verträglich zu verkehren, besonders haben sie sich auch gegenseitig bei den Schularbeiten zu unterstützen.

5. Klagen über Mitschüler haben sie bei der Vorsteherin vorzubringen.

Glauben Schüler sonst Ursache zur Klage zu haben, so haben sie diese den Eltern mitzuteilen, die sich mit dem Bezirksvorsitzenden ins Einvernehmen zu setzen haben.

6. Schüler unter zehn Jahren dürfen das Heim nur mit Erlaubnis der Leiterin verlassen. Ältere Kinder haben die Absicht des Ausganges und den Grund der Vorsteherin vorher zu melden. Dieselbe kann den Ausgang untersagen.

7. Eine Stunde vor Eintritt der Dunkelheit, im Sommer spätestens um 8½ Uhr, hat jeder Schüler zu Hause zu sein.

8. Kleidung und Schulbücher sind ordnungsmäßig an dem für sie bestimmten Platz aufzubewahren.

9. Nach Anordnung der Bettruhe ist es verboten, die Beleuchtung in Betrieb zu setzen.

10. Schüler, die sich grober Verstöße, fortgesetzten Ungehorsams gegenüber der Vorsteherin oder der Hausordnung schuldig machen, können vom Vorstand aus dem Heim ausgeschlossen werden.

Der Vorstand:
Seefeldt, Vorsitzender.

Mögen meine Ausführungen dazu beitragen, daß diesem für die grüne Farbe ungemein wichtigen Gegenstande nun allgemeinere Beachtung geschenkt und dem überall vorhandenen Bedürfnis nach Verbilligung der Kindererziehung Rechnung getragen wird.

Betrachtung über die Durchforstungsgrade.

Von Königl. Hegemeister **Rosemann.**

Bei der Festlegung verschiedener Grade für die Auszeichnung der Durchforstungen ist man bisher stets sofort von der Gruppierung der Einzelexemplare der Bestände ausgegangen, indem man Hauptbestand, Nebenbestand und unterdrückten Bestand mit verschiedenen Unterabteilungen unterscheidet und nach dem Eingriff in den einen oder anderen den Grad der Durchforstung anspricht. Ich kann mich nun nicht des Eindrucks entziehen, daß man damit gewissermaßen den zweiten Schritt vor dem ersten tut. Für die Praxis ist diese Gruppierung jedenfalls nicht zuerst maßgebend. Es dürfte vielmehr angezeigt sein, festzulegen:

I. Stämme, die stets und in erster Linie in allen Klassen besonders entfernt werden müssen, und zwar
   a) weil sie dem verbleibenden Bestande schaden,
   b) weil sie selbst vor dem völligen oder weiteren Verderben genutzt werden müssen.

II. Stämme, die nach diesen entfernt werden können,
   a) um die Lebensbedingungen der stehenbleibenden zu bessern (Auflösung der Gruppen),
   b) um die Form derselben günstig zu beeinflussen (bisheriges Treibholz),
   c) um sie selbst zu nutzen (Zwiesel, Krumme, Astige).

Erst für diese Klasse II. kommt meines Erachtens die Einteilung des Bestandes in Haupt- und Neben-, Ober- und Unterbestand in der Praxis in Betracht.

III. Stämme, die man aus ökonomischen Gründen zu nutzen wünscht.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die zeitige und stets wiederkehrende Entfernung

der Stämme der Klasse Ia die erste Aufgabe jeder Durchforstung sein muß, und zwar ganz gleichgültig, ob dieselben zum Haupt- oder Neben-, Ober- oder Unterbestande zu rechnen sind. Was den Nutzbestand irgendwie schädigt, muß unbedingt sobald als irgend möglich beseitigt werden. Das umfaßt aber durchaus nicht etwa den ganzen Unterbestand oder nur diesen, von dem im Gegenteil unter Umständen recht viel am Leben zu erhalten sein wird.

Hierher gehören vielmehr:

Ia:

1. infizierte Stämme, die geeignet sind, ihre Infektion zu übertragen (Schwammbäume, Kienzopf und dergleichen);
2. Peitscher und Reiber. Diese schützen keinen Bestand vor den Gefahren des Wind- oder Schneebruches noch vor denen zu starken Lichteinfalles oder aushagernder Winde, sie müssen also, da sie schaden, ebenfalls schleunigst fort;
3. Protzen, soweit die durch ihre Entnahme entstehende Unterbrechung des Kronenschlusses irgendwie durch unterständige Exemplare gedeckt wird.

Ferner sind zu rechnen zu

Ib:

1. die Exemplare, die bereits abgestorben sind, sie nutzen nicht mehr, werden durch längeres Stehenbleiben aber nicht besser, mithin sind sie sobald als möglich zu nutzen (tote und gebrochene Exemplare);
2. die Exemplare, die bereits so weit unterdrückt sind, daß selbst bei Freistellung nicht mehr auf eine Erholung derselben gerechnet werden kann, sofern sie nicht zur Deckung einer vielleicht durch Windbruch oder Entnahme von Protzen oder dergleichen entstandenen Bestandslücke (Ausnahmen) als Bodenschutz vorläufig erhalten werden müssen.
3. kranke und beschädigte Exemplare nach dem Grade ihres Mangels.

Dieser wird nach den örtlichen Verhältnissen von verschiedener Bedeutung sein, es kann daher hierfür eine einheitliche Abstufung nicht gut festgelegt werden, man muß sich vielmehr von Fall zu Fall entscheiden. Hierher gehören:

α) geworfene und geschobene Stämme (Insektengefahr und Wertverminderung),

β) Stämme mit Spitzen oder Wipfelbruch (ebenfalls Insektengefahr und Wertverminderung durch Einfaulen der Bruchstelle),

γ) geschälte und gefegte Stämme (sofern mehr als der halbe Stammumfang beschädigt ist, müssen sie unter allen Umständen beseitigt werden, da sie die Fäulnis entwertet. Sind sie weniger beschädigt, so ist ihre Entnahme eine Frage der Zeit wie ihres Verhaltens zu anderen Stämmen und an sich, bezüglich des Einfaulens. Stark geschälte Stämme mit Rücksicht auf ihre gute Kronenbildung stehen zu lassen und dafür ungeschälte oder wenig geschälte Stämme mit schlechterer Kronenbildung herauszuhauen, ist meines Erachtens geradezu falsch, da stark geschälte Stämme früher oder später bestimmt gebrochen werden, eine mangelhafte Kronenbildung sich jedoch immer noch herauswachsen und ausgleichen kann);

δ) sonst beschädigte Stämme, durch Baumschlag, Blitz, Frostriß und dergleichen,

ε) stockfaule Stämme nach Maßgabe der Verhältnisse.

Erst **nach** möglicher Beseitigung der Angehörigen dieser Klasse **I** kann man sich der Kasse **II** zuwenden, für die es erst einer Einteilung des Bestandes nach seiner Gruppierung bedarf. Diese ist eine vertikale und eine horizontale.

Vertikal zerfällt der Bestand in 1. den Ober- und 2. den Unterbestand, und diese kann man teilen in:

II 1a) vorherrschende Exemplare (Zwischenbestand),
b) herrschende Exemplare (Bestand schlechthin),
c) mitherrschende Exemplare (Zwischenbestand),

II 2a) unterdrückte, aber noch erholungsfähige,
b) unterdrückte jedoch, nicht mehr erholungsfähige und bereits abgestorbene Stämme.

Horizontal: 1. Bestand schlechthin, 2. Zwischenbestand, und zwar beide sowohl im Ober- wie im Unterbestand.

Ziel der Maßnahme ist es nun, den „Bestand schlechthin“ soweit zu erhalten, wie zur besten Bodenausnutzung und Wachstumsförderung des Bestandes nötig ist, den „Zwischenbestand“ aber nach Maßgabe seiner Abkömmlichkeit allmählich zu beseitigen, und zwar sowohl im Ober- wie unter Umständen auch im Unterbestand.

Hat man in der ersten Durchforstung die Klasse I möglichst beseitigt, so werden sich zwar auch bei der zweiten Durchforstung nach fünf bis sieben Jahren und auch bei späteren noch Angehörige derselben vorfinden, die immer wieder zunächst fallen müssen, es ist aber im allgemeinen anzunehmen, daß dann die Übersicht im Bestande schon eine klarere sein wird, als bei dem ersten Eingriff. Natürlich wird auch der Fall eintreten, daß bereits bei der ersten Durchforstung auf die Klasse II wird gegriffen werden mussen, wenn nämlich der Bestand erfreulicherweise nicht genügend Exemplare der Klasse I besitzt. Was nun aber die Unterabteilungen der Klasse II anbetrifft, so wird man im allgemeinen nicht dekretieren können, welche von diesen zuerst und welche danach zum Hieb herangezogen werden soll, es wird dies vielmehr je nach Lage der örtlichen Verhältnisse, selbst in ein und demselben Bestande wechselnd, von dem auszeichnenden Beamten von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Nur die Stärke des Eingriffs als „schwach, mittel und stark“ kann hier festgelegt werden. Diese Bestimmung ist aber nicht abhängig von bestimmten Bestandsklassen dieser Abteilung II, sondern erstreckt sich je nachdem auf alle, und ob der eine oder andere Grad des Eingriffs erzielt ist, wird meist erst der nach dem Hieb verbleibende Bestand zu zeigen vermögen. Der auszeichnende Beamte muß es also verstehen, hier das vorgeschriebene Maß bei seiner Auszeichnung zu treffen.

Die Klasse III gehört streng genommen weniger zu dem Begriff der Durchforstungen, als zu dem einer Vornutzung; es werden für ihre Nutzung aber die gleichen Regeln, wie sie für Durchforstungen geboten sind, gelten müssen.

Im Gegensatz hierzu kann man meines Erachtens einen Hieb, der nur ganz unterständige Exemplare eines Bestandes entfernt, nicht als schwache Durchforstung ansprechen. Das wäre eigentlich gar keine Durchforstung, wenn es streng nach dem Buchstaben durchgeführt würde, sondern eine Art Abtrieb des Unterbestandes, der ja manchmal vielleicht erwünscht sein mag aber doch nicht immer geboten ist. Ebensowenig kann man einen Eingriff in die beherrschten oder mitherrschenden Exem-

plare ohne weiteres als mäßig oder stark bezeichnen, das ist doch ganz davon abhängig, wieviel von solchen Exemplaren überhaupt im Bestande vorhanden sind. Sind wenig davon da, so kann dieser Eingriff auch nur ein geringer sein, selbst wenn man sie alle entfernt, sind dagegen viel davon im Bestande, so kann die Entnahme selbst nur eines Teils derselben schon einen ziemlich kräftigen Eingriff in den Bestand darstellen.

Die bisherige Klasseneinteilung dürfte daher leicht zu mancherlei Mißverständnissen und Meinungsverschiedenheiten führen, die durch Anwendung der hier vorgeschlagenen Methode mindestens zu mildern wären.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Waldschutzstreifen gegen die Funkenfluggefahr der Eisenbahn.

Die Verpflichtung des Grundbesitzers zur Kostentragung infolge nachträglicher Aufforstung seines Grundstücks.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. November 1917. (Aktenzeichen VI 226/17.)

Nach § 14 des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 ist die Eisenbahn zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, die von der Regierung zum Schutze der benachbarten Gelände gegen Gefahren durch den Eisenbahnbetrieb für erforderlich erachtet werden. Entsteht jedoch die Notwendigkeit der Errichtung solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn infolge einer mit dem benachbarten Grundstück vorgenommenen Veränderung (z. B. infolge nachträglicher Aufforstung dieses Grundstückes durch seinen Besitzer), so hat der letztere der Eisenbahn die Kosten der Herstellung und der Unterhaltung der Schutzanlagen zu erstatten. Eine Enteignung des für die Anlagen erforderlichen Grund und Bodens ist jedenfalls dann nicht nötig, wenn die Schutzanlagen im Einverständnis mit dem Grundeigentümer von der Bahn hergestellt worden sind. Die folgende Reichsgerichtsentscheidung ist hierzu von Interesse:

Die Bahnstrecken Angermünde—Stettin und Angermünde—Stralsund durchschneiden das Gelände des Fideikommißgutes G. Nach Eröffnung der Bahnstrecken sind angrenzende Teile dieses Gutes aufgeforstet worden; zum Schutze des jungen Waldes gegen Flugfeuer wurden Feuerschutzanlagen hergestellt, deren Kosten der Eisenbahnfiskus bestritten hat. Er erachtet das Fideikommiß für unterhaltungspflichtig gemäß § 14 des Preußischen Eisenbahngesetzes von 1838, und hat deshalb gegen die jetzige Besitzerin des Fideikommißgutes die vorliegende Klage auf Zahlung von 2700 ℳ für Herstellung der Schutzanlagen und auf Feststellung ihrer Unterhaltungspflicht erhoben.

Landgericht Prenzlau und Kammergericht Berlin haben der Klage stattgegeben und die Beklagte verurteilt. Die von der letzteren hiergegen eingelegte Revision blieb erfolglos. Das Reichsgericht bestätigte das Urteil des Kammergerichts, indem es in seinen Entscheidungsgründen ausführt: Daß der § 14 des Eisenbahngesetzes von 1838 neben dem § 14 des Preußischen Enteignungsgesetzes, der jenem nachgebildet ist, fortbesteht, ist in der Rechtsprechung anerkannt; der § 14 des Enteignungsgesetzes findet Anwendung, wenn es zur Enteignung kommt, § 14 des Eisenbahngesetzes außerhalb der Enteignung. Für die Anordnungen der Regierung nach letzterem Gesetz und die Rechtsfolgen der Herstellung der für notwendig befundenen Anlagen nach Absatz 2 des § 14 ist es an und für sich gleichgültig, wessen Eigentum das Gelände ist, das für die Schutzanlagen in Anspruch genommen wird. Ist nach letzterer Bestimmung der Grundeigentümer dem Eisenbahnunternehmer für die Kosten der Schutzanlagen ersatzpflichtig, weil diese erst nach Eröffnung der Eisenbahn und infolge einer mit dem Nachbargrundstück vorgenommenen Veränderung entstanden, so besteht diese Ersatzpflicht, mag die Schutzanlage auf dem eigenen Gelände des Eisenbahnunternehmers oder auf demjenigen des Grundeigentümers hergestellt sein. Selbstverständlich gilt der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums auch auf diesem Rechtsgebiete. Ist Gelände in Anspruch zu nehmen, das nicht dem Eisenbahnunternehmer gehört, so muß dieses allerdings enteignet werden, sofern der Grundeigentümer mit der Herstellung der Anlagen auf seinem Grund und Boden nicht einverstanden ist. Im vorliegenden Falle ist der Tatbestand des § 14 des Eisenbahngesetzes dahin gegeben, daß nach Eröffnung der Eisenbahn durch eine Veränderung mit dem angrenzenden Fideikommißgrundstück der Beklagten, nämlich durch eine die Gefahr von Waldbränden infolge von Funkenflug der Lokomotiven erzeugende Aufforstung, Schutzanlagen gegen diese Gefährdung des Privateigentums des Fideikommißbesitzers erforderlich wurden. Diese Schutzanlagen in Gestalt von Brandschutzstreifen hat der Kläger hergestellt, und zwar, wie aus dem festgestellten Sachverhalt hervorgeht, auf dem Gelände des Fideikommißgutes im Einverständnis mit der Forstverwaltung desselben. Daß diese letztere für die Erklärung eines solchen Einverständnisses nicht zuständig und von dem Fideikommißbesitzer nicht ermächtigt gewesen sei, ist nicht anzunehmen, da es sich um eine Angelegenheit der Forstverwaltung ohne rechtsgeschäftlichen Charakter handelt. Zudem ist die Anlage bereits im Jahre 1901 hergestellt, und die seitdem verflossene Reihe von Jahren läßt erkennen, daß die Besitzer des Fideikommisses gegen die Anlage als solche nichts einzuwenden hatten. Auch jetzt sträubt sich die Beklagte nur gegen die Kostenlast; die Beseitigung der Anlage auf ihrem Grund und Boden verlangt sie nicht. Die Meinung der Beklagten, jene unter ihrem Vorbesitzer erklärte Einwilligung der Herstellung der Anlage sei der Beklagten als der Nachfolgerin im Fideikommiß gegenüber unwirksam, hat keinen rechtlichen Boden. Bei dem bisherigen Verhalten der Besitzer des Fideikommißgutes war eine Enteignung nicht erforderlich. Die Maßnahmen des § 14 des Eisenbahngesetzes und die daraus sich ergebenden Ansprüche aber sind selbständiger Natur und berühren die Frage nicht, ob eine Enteignung einzuleiten sei oder verlangt werden könne. Die Notwendigkeit der Anlage ist durch die Genehmigung derselben seitens des Ministers bestätigt. — Hiernach ist der Klageanspruch begründet.

K. M.-L.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Die Unpfändbarkeit der Kriegsteuerungsbeihilfen.** Im § 800 der Zivilprozeßordnung sind die Bestimmungen niedergelegt, die sich mit den der Pfändung nicht unterworfenen Ansprüchen befassen. Im § 850 Absatz 8 wird vorgeschrieben, daß das Diensteinkommen der Beamten, sowie ihre Pensionen nach deren Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand nur zum dritten Teil des Mehrbetrages über 1500 M der Pfändung unterworfen sind. Die Zivilprozeßordnung spricht ganz allgemein von Beamten, ohne diesen Begriff näher auszulegen, aber es können Zweifel darüber nicht bestehen, daß als Beamte im Sinne der erwähnten Vorschrift nur die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten in Frage kommen, wenn es auch der Billigkeit entsprechen würde, die Privatbeamten den Genannten gleichzustellen. Nach dem Gesetze über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 kann Arbeits- und Dienstlohn zur Sicherstellung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, wenn die Leistung der Dienste erfolgt ist. Danach ist der Zugriff verwehrt, wenn der Dienstlohn noch nicht verdient ist. Im übrigen ist auch nach diesem Gesetze die Pfändung erst zulässig, wenn das Gehalt die Summe von 1500 M jährlich übersteigt, aber der Mehrbetrag ist vollständig der Pfändung unterworfen. Durch Beschluß des Bundesrates vom 17. Mai 1915 (R.-G.-Bl. S. 285) ist jedoch die Grenze des pfandfreien Einkommens von 1500 auf 2000 M erhöht worden, weil die durch den Krieg hervorgerufene Teuerung aller Lebensbedürfnisse die Erhöhung des Existenzminimums notwendig machte, das heute in Wirklichkeit noch über diese Grenze hinausreichen sollte. Danach gilt, daß bei mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten nur der über 2000 M hinausgehende dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen ist, während bei den Privatbeamten der volle überschießende Teil von der Pfändung erfaßt werden kann.

Das ist der eine Nachteil für die Privatbeamten, während der zweite darin besteht, daß bis in die neuere Zeit der auf Vertrag beruhende Anspruch auf Pension keiner die Pfändung einschränkenden Vorschrift unterworfen gewesen ist. Hierin lag unverkennbar eine Härte, und deshalb ist der Versuch gemacht worden, diese Zuwendung dem § 850 Abs. 3 Zivilprozeßordnung zu unterwerfen, wonach der Pfändung nicht unterworfen sind: Die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner . . . auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des notdürftigen Unterhaltes für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf. Wenn das Wesen der Pension ins Auge gefaßt wird, so ist sie nicht als Freigebigkeit anzusehen, sondern als eine Gegenleistung für früher geleistete Dienste, und deshalb hat auch das Oberlandesgericht München entschieden, daß die Pensionen der Privatbeamten nicht auf Grund der obenerwähnten Gesetzesstelle der Pfändung entzogen sein können. (Entsch. O. L. Bd. 20 S. 360.) Abhilfe ist geschaffen worden infolge der Eingabe, welche der Privatbeamtenverein in Magdeburg am 30. September 1916 an den Bundesrat machte, die darauf gerichtet war, daß der Bundesrat auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 eine Verordnung erlassen möge, nach der die Pensionen, die Privatbeamte aus Dienstverträgen beziehen, wenigstens zum Teil, wie die Pensionen der öffentlichen Beamten der Pfändung entzogen sein sollten. Das ist durch die Verordnung des Bundesrats vom 22. März 1917 geschehen, wonach derartiges Ruhegeld jetzt nur noch soweit der Pfändung unterworfen sein soll, als der Gesamtbetrag die Summe von 2000 M übersteigt.

Wichtig ist eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg, die in der neueren Zeit nach Mitteilungen der politischen Presse getroffen worden ist, nach welcher die Unpfändbarkeit der Kriegsteuerungsbeihilfen ausgesprochen worden ist. Obwohl eine gesetzliche Bestimmung fehlt, wonach Kriegsbeihilfen der Pfändung nicht unterworfen sein sollen, sind diese Zuwendungen an Beamte und Lehrer jener doch entzogen. Auf sie findet der § 850 Abs. 3 Zivilprozeßordnung, wonach fortlaufende Einkünfte auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten der Pfändung nicht unterworfen sind, sinngemäße Anwendung. Das Oberlandesgericht führt aus, daß Kriegsteuerungszulagen des Staates für seine Beamten und Lehrer auf seiner Fürsorge und Freigebigkeit beruhen. Dem Staate muß daran liegen, die Betreffenden in der jetzigen schweren Zeit vor einer Notlage zu schützen, da er erkannt hat, daß das Gehalt nicht mehr ausreicht. Der Staat gewährt die Beihilfe freiwillig, da keine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Der Staat will sich jetzt, wo seine Ausgaben ins ungeheure gewachsen sind und seine Einnahmen sich vermindert haben, nicht durch Änderung der Gehaltsordnung zu einer dauernden Gewährung erhöhter Gehälter verpflichten, und deshalb hat er den Weg der freiwilligen, jederzeit widerruflichen Beihilfe gewählt. Dieses Vorzuges werden nun aber auch die Privatbeamten, die Kriegszulagen erhalten, teilhaftig, denn auch auf sie findet in diesem Falle § 850 Abs. 3 Zivilprozeßordnung sinngemäße Anwendung.

— **Die Haftung für Bienenstiche.** In Nr. 39 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1917 behandelt Oberlandesgerichtsrat Freymuth die Frage des Rechtes der Bienenhaltung und kommt hinsichtlich der Haftung für Bienenstiche zu dem Ergebnis, daß der Bienenhalter auf Grund des § 823 B. G. B. hafte, während die Haftung nach dem sogenannten Tierhalterparagraphen (833) bestritten sei. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß im ersten Falle nur für ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) aufgekommen zu werden braucht, während im letzten Falle auch ohne Verschulden für den etwaigen Schaden aufgekommen werden muß.

Wenn im allgemeinen jeder Grundeigentümer das Recht hat, Bienen zu halten, so kann dieses Recht aus polizeilichen Gründen eine Einschränkung erfahren, so daß in diesem Falle, wenn von der Haftung aus § 823 B. G. B. ausgegangen wird, der Absatz 2 dieser Gesetzesstelle in Frage käme, wonach die Verpflichtung zum Ersatz des aus einer Verletzung erwachsenden Schadens auch denjenigen trifft, welcher gegen ein den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz verstößt.

Eigentlich ist das Schwanken in der Auffassung der Gerichte, wie die Bienen in angegebener

Richtung zu beurteilen sind, nicht so ganz begründet, weil die Rechtsstellung der Bienen doch feststeht.

Der § 833 spricht gemeinhin von Tieren, ohne irgendeinen Unterschied zu machen zwischen Säugetieren und anderen. Die Biene ist ein Tier im gesetzlichen Sinne, und aus diesem Grunde und seiner in der menschlichen Wirtschaft bekannten Nützlichkeit hat der Gesetzgeber wohl nicht die Absicht gehabt, sie von den Tieren im Sinne des § 833 B. G. B. auszunehmen, obwohl er ihnen eine besondere Stellung angewiesen hat, wie es auch in Nr. 37 dargetan wird. Es kann sich demnach nur darum handeln, ob die Haftung für angerichteten Schaden, der nicht notwendigerweise in den Folgen eines Stiches zu bestehen braucht, nach Absatz 1 oder Absatz 2 des Tierhalterparagraphen zu erfolgen hat.

Auch hier stößt die Lösung der Frage auf keine unüberwindlichen Schwierigkeiten.

Nach Absatz 1 ist der, welcher ein Tier hält, zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welchen dieses Tier anrichtet, auch wenn den Halter keinerlei Verschulden trifft. Nach Absatz 2 hat die Ersatzpflicht dann nicht einzutreten, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die Haustiere stehen im Gegensatz zu den wilden Tieren, denn jene sind durch Zähmung und Züchtung dem menschlichen Haushalt einverleibt. Auch von der Biene kann man das mit vollem Rechte sagen, denn ihre wirtschaftliche Bedeutung ist heute sehr groß und die Bienenzucht hat einen gewaltigen Aufschwung genommen.

Daß die Biene wild lebt, kann an dem Haustiercharakter nicht viel ändern, denn auch die z. B. auf der Insel Sylt, in den Lister Dünen sonst wild lebenden Schafe sind und bleiben Haustiere.

Trotzdem aber kann die Haftung aus § 833 Absatz 2 bei den Bienen nicht zur Geltung kommen, weil das B. G. B. diesem Haustier eine besondere Rechtsstellung angewiesen hat, denn „zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt.“ Hieraus geht doch unzweideutig hervor, daß die Bienen rechtlich wilden Tieren gleichgestellt sein sollen und deshalb hinsichtlich der Haftung für etwa angerichteten Schaden nicht wie Haustiere beurteilt werden können. In der 2. Auflage seines Forstzivilrechts macht Herr Professor Dr. Karl Dickel darauf aufmerksam, daß die Auffassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Bienen vollständig dem altgermanischen Recht entspricht.

Im sächsischen Weichbild aus dem 14. Jahrhundert heißt es: „fluhit eyn beneswarm uz eynes mannes howe zu synem nackebar, er ist den swarm nehir zu behalden, denn ghenner der em volgt, wenn bbene eyn wilt worm ist.“ Diese Vorschrift kehrt im § 961 B. G. B. wieder und, danach kann die Biene, obgleich sie den Charakter eines Haustieres hat, nur als ein im Eigentum stehendes wilt worm betrachtet werden. Wer aber wilde Tiere hält, muß für den Schaden aufkommen, den sie anrichten.

Wenn dem sich ja nun auch entgegenhalten läßt, daß die übrigen Voraussetzungen des § 960 Absatz 2 auf die ausfliegenden einzelnen Bienen nicht anwendbar sind, so ist das ganz richtig, und man wird in den einzelnen Bienen, der wirtschaftlichen Praxis entsprechend, das gezähmte Tier sehen müssen, das erst dann herrenlos wird, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Aufenthaltsort zurückzukehren.

Im Vordergrunde der Dinge steht die Rechtsauffassung, daß die Biene entsprechend dem alten deutschen Recht eyn wilt worm ist und deshalb rechtlich nicht wie ein Haustier beurteilt werden kann. An Schwärmen geht das Eigentum verloren wie an gefangenen wilden Tieren, aber [illegible] gefangenes wildes Tier im Sinne des B. G. B. kann wiederum die einzelne Biene nicht gelten, weil sie die Eigenschaft eines gezähmten Tieres hat, beim Ausfliegen gewohnheitsmäßig an ihren Aufbewahrungsort zurückzukehren.

Deshalb liegt es nahe, die Haftung für Bienen als in vollem Umfang bestehend anzunehmen.

Balz.

Forstwirtschaft.

— **Harznutzung 1918.** Der Mangel an bzw. die langweilige Anlieferung von Auffange-Vorrichtungen, deren Fehlen bei größeren Nutzungsflächen recht unangenehm und nachteilig wird, veranlaßte mich zu einem Versuch mit zwei zusammengenieteten, gewöhnlichen Blechen, die wohl überall genügend vorrätig sein dürften. An beiden Enden eine kurze Niete, je ½ cm übereinandergeschoben, ergibt dann noch ein 7 cm breites Blech das, — mit dem gewöhnlichen Vorschlageisen mit geringer Innenneigung fest eingesetzt — als billiges Auffanggefäß für nicht übermäßig lange Risserpaare genügen dürfte. Vielleicht erfahre ich von Kollegen, ob dieser der Not entsprungene Gedanke bereits an anderer Stelle Anwendung gefunden hat.

Hegemeister Klar,
Försterei Theerofen, Post Bolewitz, Posen.

— **Herstellung von Flaschengläsern zur Harzgewinnung.** Bei dem Fischgrätenverfahren nach Splettstößer wird die Verwendung von Töpfen als Auffangvorrichtung neuerdings sehr empfohlen. Doch macht die Beschaffung derselben viel Schwierigkeiten und Unkosten. Aus diesem Grunde wurde vielerseits der Ankauf von Flaschen vorgezogen, die zu billigen Preisen in allen Gastwirtschaften abgegeben wurden. Es hat sich aber herausgestellt, daß die tägliche Entleerung der Flaschen die Kosten des Harzes erheblich verteuert und namentlich bei eintretender Verdickung des Harzes eine große Mehrarbeit entsteht. — Dieses läßt sich vermeiden, indem man die Flaschen zerschneidet und diese so in Gestalt von Gläsern verwendet. Hierzu möchte ich auf ein sehr einfaches und praktisches Verfahren aufmerksam machen, das ich hierselbst ausgeprobt habe: Ein etwa fingerstarker eiserner Ring, der auf den oberen Teil der Flasche paßt, wird glühend gemacht und dann mittels einer Zange über den Flaschenhals gelegt. Nach wenigen Sekunden nimmt man den Ring ab und gießt sofort etwas kaltes Wasser über die Stelle. Hierauf genügt ein leichter Hieb gegen den Flaschenhals, worauf der obere Teil abspringt. Ein glühender Ring genügt, um in wenigen Minuten 10 bis 15 Flaschen abzuschneiden. Auch bei starken Gläsern und Sektflaschen gelingt das Verfahren ganz vorzüglich. — Man läßt am besten zwei bis drei solcher Ringe in verschiedenen Größen beim Dorfschmied anfertigen. Die Unkosten sind sehr gering, da ein Arbeiter an einem Tage über 1000 Flaschen ab-

schneiden kann. Die auf solche Weise gewonnenen Harzbehälter lassen sich ebensogut unter dem Tropfblech anbringen wie die Tontöpfe und sind hinsichtlich ihrer Haltbarkeit den letzteren vorzuziehen. Auch unterliegen sie nicht so sehr der Gefahr des Diebstahls. Da man vorwiegend Wein- oder Literflaschen verwenden wird, ist ein Überlaufen des Balsams nicht zu befürchten, auch werden sich dadurch noch die Kosten des Einsammelns verringern. — Zur Vermeidung von Verletzungen der Arbeiter beim Entleeren solcher Flaschengläser ist es zweckmäßig, den Löffelstiel durch einen Holzgriff zu verlängern. Der Transport fertiger Flaschengläser erfolgt am besten stehend in flachen Kisten. Wolffram, Königl. Forstaufseher.

— **Vorführung der Holzfällmaschine „Sektor".** Auf Veranlassung der Kriegsamtsstelle Kassel findet am 8. Juni in Arolsen (Waldeck) eine praktische Vorführung seitens der Firma Hanson & Co., Kommandit-Gesellschaft, Lübeck, statt. Teilnehmertreffpunkt ist Bahnhof Arolsen 2 Uhr mittags.

— **Ein Akt beispielloser Roheit** wurde in der Nacht vom 27. Mai nach Zeitungsmeldungen in Hann.-Münden verübt, indem die seinerzeit durch Oberforstmeister Fricke und die Studierenden der Forstakademie zu Ehren der Freiheitshelden von 1813 gepflanzte Eiche vernichtet wurde. Die Tat wurde dergestalt vollbracht, daß der Stamm halb durchgesägt, dann gespalten und nach oben bis an den Wipfel auseinandergerissen wurde. Hoffentlich werden die Rohlinge ermittelt und nachdrücklich bestraft. Leider ist in Deutschland die Prügelstrafe abgeschafft, für Begehung solcher Gemeinheiten wäre sie die beste und einzige Sühne.

— **Gemeinschaftlicher Rauhwerkmarkt.** Nachdem in Nr. 20 der „Deutschen Forst-Zeitung" Herr Forstrat Eulefeld seine Ansicht dahin geäußert hat, daß das Unternehmen des gemeinsamen Rauhwerkmarktes als dankenswert anzusehen sei, bitte ich, auch einer gegenteiligen Überzeugung das Wort gestatten zu wollen. Soweit die Königlich Preußischen Förster in Frage kommen, kann ich die Notwendigkeit für diesen gemeinsamen Verkauf nicht als vorhanden ansehen. Wenn das Bedürfnis für einen Zusammenschluß in dieser Beziehung vorhanden sein sollte, so wären die Ortsgruppen unseres Vereins die gegebenen Stellen, die die Sache in die Wege zu leiten hätten. Aber auch hier scheint der Gedanke nicht Boden gewinnen zu können. Wenigstens ist in hiesiger Bezirksgruppe schon vor Jahren eine Anregung gemacht worden, die aber bis heute keinerlei Unterstützung finden konnte. Ich muß gestehen, daß ich mich darüber auch nicht wundern kann. Wer in der glücklichen Lage ist, sich neben seinen Berufsgeschäften dem Raubzeugfang in nennenswertem Umfang widmen zu können, wird auch keinerlei Schwierigkeiten haben, die Bälge abzusetzen. Sehr häufig zahlt der in der nächsten Stadt wohnende bekannte Händler die allerbesten Preise. Wo das nicht der Fall ist, wird kein Raubzeugfänger so weltungewandt sein, daß er nicht mit einer leistungsfähigen Firma in Verbindung treten könnte. Wer die nötige Umsicht und Arbeitskraft aufbringt, dem Raubzeug nachzustellen, wird auch sicherlich in geschäftlichen Sachen seinen Mann stehen. Das schlimmste, was einem als Verkäufer passieren kann, ist doch nur, daß man sich wegen nicht genügenden Preisangebots seine Bälge zurückschicken läßt. Dieses Unglück läßt sich dann schon ertragen, und es wiegt doch wohl kaum die Notwendigkeit einer Reise nach der nächsten großen Stadt auf. Man wählt dann eben eine andere Firma. Wer um eine solche in Verlegenheit sein sollte, dem stelle ich anheim, sich an mich zu wenden. Ich will ihm gern mehrere Händler nennen, mit denen ich seit Jahren nur die besten Erfahrungen gemacht habe, und die unter allen Umständen die höchstmöglichen Preise zahlen. Das alles kann man ohne Schwierigkeit und Nachteil von seinem Zimmer aus erledigen. Wohl aber liegt andernfalls die Wahrscheinlichkeit vor, daß so mancher Gelegenheitsfänger veranlaßt wird, mit einigen wenigen Bälgen nach der großen Stadt zum „Rauhwerkmarkt" zu pilgern in der Hoffnung, einen märchenhaften Preis zu erzielen, dort aber erfahren muß, daß dieser Preis keineswegs höher wie der anderswo gezahlte ist, und außerdem noch die Reise und sonstige Kosten daraufgeschlagen werden können. Betrübten Herzens wird er dann meist in seine einsame Klause wieder einwechseln. In der weitaus größten Mehrzahl der Fälle wird die Einzelstrecke, soweit eine solche vorhanden ist, überhaupt nicht so groß sein, daß der mit dem Rauhwerkmarkt verknüpfte Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten sich rechtfertigen ließe. Die eigentlichen Berufsgeschäfte lassen heute nur ganz wenigen Zeit, sich noch dem Raubzeugfang mit größerem Erfolg zu widmen, zumal die Methode des Vergiftens meistens ausscheidet. Wenn also wirklich einige Mark Mehrertrag in Frage kommen sollten, was tatsächlich nicht der Fall ist, so würden die gehabten Kosten diesen Mehrertrag völlig aufwiegen. So sehr ich allezeit für einen der Neuzeit entsprechenden Fortschritt auf dem Gebiete des Jagdwesens eintreten würde, den öffentlichen Rauhwerkmarkt kann ich als einen solchen Fortschritt, für den es lohnte, zu arbeiten, nicht ansehen.

Forsthaus Rossitten, Kurische Nehrung, den 20. Mai 1918.

Ludewig, Königlicher Förster.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 67. **Entfernen von Gerbsäureflecken aus einer Forstuniformhose.** In einer meiner Forstuniformhosen sind durch Tragen von neuen Ledergamaschen bei einem Regenguß häßliche gelbgrüne Streifen und Flecken, wohl infolge der Gerbsäure des Leders, entstanden, die bis jetzt nicht zu entfernen waren. Wie sind die Flecken zu beseitigen? Kgl. Förster E. B. in W.

Antwort: Das beste wäre es, die neue Uniformhose in einer guten Färberei auffärben zu lassen, denn ein Mittel, die durch Gerbsäure entstandenen Flecke zu entfernen, dürfte es nicht geben. Kein Drogist konnte hierfür etwas raten. Wenn Sie die Hose aber auffärben lassen, wird sie jedenfalls tadellos und wie neu. — Sollte eine unserer Leserinnen jedoch ein Reinigungsmittel kennen, bitten wir um dessen sofortige Angabe.

G. Wr.

Anfrage Nr. 68. Hilfsdienstpflichten. Als Kriegsbeschädigter wurde ich bei der Nachmusterung als „d. kr. u." erklärt. Gegenwärtig bin ich zur Unterstützung in einer größeren Forst tätig. Da ich mein Einkommen verbessern kann, habe ich aber eine Stelle bei einer anderen Forstverwaltung angenommen. Ich bitte folgende Fragen zu beantworten: 1. Kann ich durch das Hilfsdienstgesetz an meine jetzige Stelle gebunden werden? 2. Fällt der Forstdienst auch unter den Hilfsdienst? 3. Bin ich verpflichtet, eine Meldekarte auszufüllen und einzureichen? 4. Dürfen in die von mir unterschriebene Meldekarte ohne meine Zustimmung von anderen Personen Vermerke gemacht werden? 5. Welche Personen sind verpflichtet, sich zu melden? 6. Kann beim Aufgeben der jetzigen Stellung meine Wiedereinziehung veranlaßt werden? E. in F.

Antwort: 1. Sie sind als Hilfsdienstpflichtiger in Ihrer Freiheit nicht beschränkt. Der Hilfsdienstpflichtige schließt mit dem Arbeitgeber des Hilfsdienstbetriebes einen Arbeitsvertrag nach bürgerlichem Recht. Der Abkehrschein bzw. die Abkehrbewilligung wirkt auf den zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossenen Arbeitsvertrag regelmäßig nicht ein. Die Hilfsdienstpflicht und die vertragliche Pflicht zur Erfüllung des geschlossenen Arbeitsvertrages sind an sich völlig unabhängig voneinander. Keine von beiden berührt in der Regel die Rechte und Pflichten, die sich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus den andern ergeben. Für den Arbeitgeber bleibt beim Ausscheiden des Hilfsdienstpflichtigen aus der Beschäftigung die Pflicht bestehen, einen Entlassungsschein (Zeugnis nach § 630 B. G. B.) zu erteilen. Die Einhaltung der gesetzlichen (§ 621 bis 623 B. G. B.) oder vertraglichen Kündigungsfrist bleibt auch dann bestehen, wenn der Arbeitnehmer den Abkehrschein oder die Abkehrbewilligung besitzt. Für den Arbeitnehmer, der die Kündigungsfrist nicht wahrt, treten die zivilrechtlichen Folgen ein, wenn er trotzdem den Dienst verläßt. Der Abkehrschein ist zum Verlassen der alten Stelle erforderlich. Es empfiehlt sich, ihn bald zu fordern. Wird der Abkehrschein verweigert, sind Sie berechtigt, sich beschwerdeführend an den „Schlichtungsausschuß beim Bezirks-Kommando" Ihres Wohnortes zu wenden um Erteilung der Abkehrgenehmigung. Dieser Ausschuß untersucht, ob ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt. Als wichtiger Grund gilt eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen — also auch Gehaltsverbesserung. 2. Forstdienst ist vaterländischer Hilfsdienst. 3. Zur Ausfüllung der Meldekarte sind Sie verpflichtet, falls Sie sich nicht gemäß der Verordnung vom 1. März 1917 — §§ 2, 3, 6 1 — bereits gemeldet haben und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldekarte nachweisen können. 4. Die Meldekarten gelangen an die Ortsbehörden zum amtlichen Gebrauch, Ungehörigkeiten erscheinen daher ausgeschlossen. 5. Zu melden haben sich alle 17- bis 60jährigen, soweit sie nicht a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heer oder in der Marine zurückgestellt sind. 6. Mit der Wiedereinziehung kann nur der Heeresdienst gemeint sein. Daß eine solche sollte beantragt werden, ist wohl nicht anzunehmen, da Sie „d. kr. u." geschrieben sind und eine Nachuntersuchung nur gemäß den Bestimmungen einzutreten pflegt.

Anfrage Nr. 69. Kirchensteuer. Unterzeichneter ist zur Zahlung der Kirchensteuern mit seinem vor dem Kriege veranlagten Staatssteuersatz herangezogen worden. Soweit mir bekannt ist, können die Kirchenabgaben nur von dem noch zur Auszahlung gelangenden Zivileinkommen erhoben werden. Ich bitte um Auskunft, auf welchem Wege ich die meines Wissens zuviel gezahlten Kirchensteuern wieder zurückerlange.

S., Kgl. Förster, zurzeit Feldwebelleutnant.

Antwort: Wie Sie aus dem in Nr. 1 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1917 auszugsweise veröffentlichten Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 22. Juni 1915 ersehen werden, sind die unmittelbaren Staatsbeamten, welche als Offiziere des Beurlaubtenstandes Kriegsdienste leisten, zur Kirchensteuer nur von ihrem um $^{7}/_{10}$ der Kriegsbesoldung verminderten amtlichen Zivileinkommen heranzuziehen. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß die Ermäßigung der Staatseinkommensteuer erfolgt ist, auf welche die Kriegsteilnehmer nach § 5 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes Anspruch haben. Sollte bei Ihnen anders verfahren sein, so würden Sie in der Form der fristlosen Beschwerde unter Hinweis auf obige Oberverwaltungsgerichts-Entscheidung die entsprechende Herabsetzung der Kirchensteuer beantragen und gegen einen abweisenden Bescheid sich beschwerdeführend an den betreffenden Herrn Regierungspräsidenten (durch das Konsistorium) wenden können.

Anfrage Nr. 70. Hundesteuer. Ich habe einen Jagdhund und einen Teckel und muß den einen Hund mit 10 *M*, den zweiten mit 20 *M* versteuern. Muß ich als Berufsjäger diese Steuer zahlen, obwohl ich die Hunde nicht zum Vergnügen halte, oder ist die Herrschaft dazu verpflichtet? Die Steuer zieht die Gemeinde ein, zehn Jahre habe ich keine Hundesteuer bezahlt. P., Förster.

Antwort: Für die Erhebung der Hundesteuer bildet die örtliche Hundesteuerordnung die maßgebende Unterlage, insbesondere bestimmt sie auch über Befreiungen. Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (Band 20 S. 148, siehe auch „Deutsche Forst-Zeitung" 1914 Nr. 2) gehören Hunde, die Forstbeamten zu dienstlichen Zwecken zu halten verpflichtet sind, „nicht zum Gewerbebetriebe als unentbehrlich". Nach der Mustersteuerordnung, der wohl die meisten örtlichen Steuerordnungen nachgebildet sind, tritt eine Steuerfreiheit nur ein, für Hunde, welche a) auf einzeln gelegenen Gehöften zur Bewachung gehalten werden, b) für Hirten- und Fleischerhunde, sowie für solche Hunde, die entweder als Ziehhunde oder zur Bewachung von Warenvorräten benutzt werden. Hierbei ist aber stets die Voraussetzung der Unentbehrlichkeit. Verpflichtet zur Zahlung der Hundesteuer ist derjenige, der Hunde hält. Inwieweit er einen anderen (z. B. die Herrschaft) für verpflichtet erachtet, ist Sache der freien Vereinbarung.

Anfrage Nr. 71. Anlegung einer Holzsammlung. Ich habe mir von Bäumen Spaltstücke und von Sträuchern Rundhölzer von etwa 25 cm Länge gesammelt, um mir eine Holzsammlung zu fertigen. Wie legt man die Sammlung zweckmäßig an. Haben die Hölzer Kern- und Splintholz zu enthalten, welche Größe und Form ist zu wählen? Wie ist es mit der Rinde zu halten?

Kgl. Hegemeister B. zu H.

Antwort: Da zum Bestimmen des Holzes in der Regel ein Schnitt nicht genügt, müssen Sammlungsstücke alle drei Schnitte enthalten, nämlich Querschnitt, Tangentialschnitt und radialen Längsschnitt; demgemäß gibt man ihnen am

besten die Form von Keilen mit abgestumpfter Schneide. Da auch die Rinde oft zum Bestimmen von großem Werte ist, ist auch sie an dem Sammlungsstück zu belassen. Die Dimensionen richten sich nach dem Aufbewahrungsraum und nach der Stärke des zur Verfügung stehenden Holzabschnitts. Es ist kein Ast-, sondern nur Stammholz zu verwenden. Bei Kernhölzern ist ganz selbstverständlich ein Keil herauszuschneiden, der Kern und Splint enthält. Bei Klötzen mit parallelen Seiten des Querschnitts ist wenigstens eine Längsseite möglichst in den Radius zu legen. Zur Bestimmung seien empfohlen die Tabellen zum Bestimmen der wichtigsten Holzgewächse des deutschen Waldes und von einigen ausländischen angebauten Gehölzen, nach Blättern und Knospen, Holz und Sämereien, von Geh. Reg.- und Forstrat E. Herrmann, Preis kartoniert 2 ℳ 40 ₰.

Herrmann.

Anfrage Nr. 72. **Verkauf und Aushalten von Grubenholz.** Mein Chef beabsichtigt, sofort eine größere Fläche Kiefernstangenholz von 30 bis 45 Jahren abzutreiben und als Grubenholz direkt an Grubenverwaltungen zu verkaufen. Ich frage daher an: 1. Ob dieses möglich ist oder ob das Holz nur von Grubenholzhändlern den Zechen angeboten und verkauft werden kann. 2. Ist es ratsam, den gesamten Anfall nur als Grubenholz von 3 m Länge und von 5 cm Zopfstärke aufwärts, wie beabsichtigt, aufzuarbeiten oder das Grubenholz stärker auszuhalten und von den schwächeren Stangen andere Sortimente, wie Papierholz oder Schleifholz, herzurichten? 3. Welche Längen und welche Stärken sind in letzterem Falle die gangbarsten und wird auch dieses Holz nu geschält und nach Raummetern verkauft? 4. Ist es vorteilhaft, das Grubenholz nach bestimmten Längen und Stärken aufzuarbeiten und welche? 5. Wird das Gruben- bzw. Schleif- und Papierholz nur ohne Rinde oder auch mit Rinde gemessen oder geschichtet verkauft? 6. In welcher Weise kann ich diese Stangenhölzer überhaupt am vorteilhaftesten ausnutzen? Bau- oder Nutzholz kommt nicht in Frage. 7. Es kommen ungefähr 4000 fm zum Abtrieb, wäre dann die öffentliche Ausschreibung vorzuziehen? Von letzterer will aber mein Chef nichts wissen.

A., Revierförster in K.

Antwort: 1. Zur Überwachung der Zechen und Fürsorge, daß genug Grubenholz vorhanden ist, bestehen während des Krieges drei Holzbeschaffungsstellen: in Essen für das Rhein.-westfälische Grubengebiet, in Kattowitz für das Schlesische Grubengebiet, in Magdeburg für das Braunkohlengebiet. Diese Stellen kaufen nicht direkt, aber sie können solvente reelle Gruben-Firmenadressen mitteilen. 2. Bei Kiefern im Alter von 35 bis 45 Jahren halte ich die Abgabe als Grubenholz für am vorteilhaftesten, zumal das Quantum nicht so groß ist, daß es preisdrückend wirkt. Im Gegenteil wird jede Großfirma froh sein, es auf einmal zu bekommen. 3. Haben Sie die Adressen der Firmen, so ersuchen Sie um Angebote und stellen am einfachsten die Dimensionen fest; diese variieren sehr, je nach Zechen und Verwendung. Im allgemeinen fahren Sie am besten, bis zu einem Zopf von 4 bis 5 cm alles auszuhalten. Diese Stangen können in ganzer Länge liegen bleiben; wo bestimmte Längen verlangt werden, werden die Stücke von 4 bis 7 cm, vierfach gestuft, in Raummeter gesetzt und als Grubenspitzen verkauft. Doch sollen diese Sorten mehr im Saar- und Ruhrgebiet gesucht sein. Das einfaste ist es, Sie legen die Stangen, möglichst entrindet, hin und vermessen sie nach bekannten Erfahrungszahlen. Die Firmen kaufen am liebsten ohne Rinde, doch ist das jeweiliger Vereinbarung vorbehalten. 4. Ergibt sich aus 3. 5. Papier- und Schleifholz wird nach Raummeter meist entrindet verkauft, Grubenholz als Stangen (entrindet oder mit Rinde) nach Festmetern. 6. Für 30- bis 45jährige Kiefern kommt eine vorteilhaftere Ausnutzung als Grubenholz — abgesehen von lokalen hohen Brennholzpreisen — nicht in Frage. 7. Der öffentlichen Versteigerung können Sie dadurch entgehen, daß Sie verschiedene Firmen um Angebote ersuchen und dann wählen, oder im „Holzmarkt“ Angebote einfordern.

Anfrage Nr. 73. **Festnahme.** Ich habe hier den Forst-, Jagd- und Feldschutz auszuüben. Im August v. J. kam ich abends aus meinem Revier, ging übers Feld nach Hause und bemerkte einen Mann, der sich zwischen den Weizenhocken zu schaffen machte und in einen Sack sich Weizen ausrieb. Es war ein Russisch-Pole. Auf mein Befragen, was er damit wolle, gab er an, er wolle sich denselben mitnehmen und Kaffee davon kochen. Da ich den Mann nicht kannte, forderte ich ihn auf, den Sack aufzunehmen und mir nach dem Gutshof zu folgen, um seine Persönlichkeit festzustellen. Er weigerte sich aber, den Sack zu nehmen und mitzukommen; alles engergische Zureden half nichts. Ich machte ihn aufmerksam, daß ich, wenn er nicht gutwillig mitginge, Gewalt brauchen würde. Es nutzte aber nichts, bis mir dann die Geduld riß, und ich von meinem Handstock Gebrauch machte. Da lief er weg; ich rief ihm nach, stehen zu bleiben, andernfalls ich von meiner Schußwaffe Gebrauch machen würde. Da blieb er stehen. Ich holte ihn wieder ein und forderte ihn nun nochmals auf, den Sack zu nehmen und mir zu folgen. Zuerst weigerte er sich noch. Da ich aber Miene machte, nochmal von meinem Handstock Gebrauch zu machen, nahm er den Sack und kam mit. — War ich berechtigt zu dieser schärferen Maßregel? Ich bin darob angezeigt und zu 40 ℳ Geldstrafe verurteilt, weil ich den Täter geschlagen habe, und wegen Bedrohung mit der Schußwaffe.

O. R., Förster.

Antwort: Das Reichsgericht hat in seinem Urteil vom 11. Mai 1885 anerkannt, daß es ein für jedermann zulässiges Zwangsmittel ist, dem auf frischer Tat verfolgten, fliehenden Frevler die Worte zurufen: „Stehen geblieben, oder ich schieße“, um die Festnahme des Frevlers zu ermöglichen. Dagegen durften Sie den Festzunehmenden nicht mit dem Handstocke schlagen, und zwar selbst dann nicht, wenn ohne Schläge die Ausführung der Festnahme bzw. Abführung nicht möglich war. Im übrigen verweisen wir auf „Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 30 Nr. 35 S. 742.

F. in T.

Anfrage Nr. 74. **Aufreißen gestapelter Buchenbretter.** Wie verhütet man das Aufreißen gestapelter Buchenbretter?

H. F., Stadtförster.

Antwort: Um das Aufreißen der Bretter nach Möglichkeit zu verhüten, ist auf eine möglichst langsame Verdunstung des in den Brettern enthaltenen Wassers hinzuwirken. Zu diesem Zweck sind die Bretter im Schatten, am besten daher in überdachten Holzschuppen aufzustapeln. Weitere Mittel gegen das Reißen sind: Einschlagen von eisernen Klammern in die Stirnseiten, oder Bestreichen mit dem Schutzmittel gegen Luftrisse der Rheinischen Holzverwertungs-Aktiengesellschaft zu Rheinau bei Mannheim. Letzteres Mittel ist

bereits ausprobiert und hat sich bewährt, fraglich **ist** es nur, ob es jetzt in Kriegszeiten erhältlich ist.

Anfrage Nr. 75. **Jagdscheinkontrolle.** **Mir** **ist** der polizeiliche Jagdschutz in hiesiger Feldflur **übertragen.** Der Jagdpächter, da eingezogen, **läßt** die Jagd durch einen hiesigen Landwirt **beschießen.** Habe ich das Recht, diesen Landwirt **nach** Jagd- und Jagderlaubnisschein zu fragen, **auch** wenn sich derselbe auf dem Heimwege von **der** Jagd, jedoch noch innerhalb des Jagdbezirks **befindet.** Ist Ihnen ein Erkenntnis des Ober**tribunals** von 1902 bekannt?

C., **Königl.** Hegemeister.

Antwort: Ein Erkenntnis des Obertribunals **vom** Jahre 1902 kann es einfach deshalb nicht geben, weil das Obertribunal nach Schaffung des Reichsgerichts zu bestehen aufgehört hat. Wahrscheinlich meinen Sie die Entscheidung des Kammergerichts vom 29. Mai 1902, wonach der von der Jagd heimkehrende Jäger den Jagdschein nicht bei sich zu führen und daher auch nicht vorzuzeigen braucht, weil er die Jagd nicht mehr ausübt. Die Jagdordnung verlangt das Beisichführen des Jagdscheins sowie Jagderlaubnisscheins nur von dem, der die Jagd ausübt, und wir raten Ihnen, den in Frage stehenden Landwirt nur dann nach dem Jagdschein und Jagderlaubnisschein zu fragen, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß er die Jagd ausübt, also jagdbaren Tieren nachstellt bzw. diese verfolgt oder aufsucht. J. in T.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Blockbrück, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle etwa 15 ha nutzbares Dienstland, Nutzungsgeld etwa 170 Mk., Stellenzulage 150 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 200 Mk. Meldefrist bis 26. Juni.

Die bebaute Forstaufseherstelle Teufelsberg, Oberf. Freienwalde (Potsdam), ist zum 1. August neu zu besetzen. Meldefrist bis 20. Juni.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Arnold, Forstaufseher, z. Zt. im Heeresdienst, ist am 1. Mai in die Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz) einberufen und zum Förster o. R. ernannt.

Blessin, Förster in Torgelow, Oberf. Freienwalde, wird vom 1. August ab nach Sonnenburg, Oberf. Freienwalde (Potsdam), versetzt.

Bähker, Förster und Forstschreiber in Obernkirchen, Oberf. Obernkirchen, ist vom 1. Juli ab nach Dobbelstein, Oberf. Rumbeck (Minden), versetzt.

Böhm, Forstaufseher in Neuzelle, Stifts-Oberf. Neuzelle (Frankfurt), ist vom 1. April ab zum Förster ernannt.

Fischer, Hegemeister in Plantagenhaus, Oberf. Potsdam, tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Haentzsch, Förster in Dobbelstein, Oberf. Rumbeck, ist vom 1. Juli ab nach Buke, Oberf. Altenbeken (Minden), versetzt.

Kant, Forstaufseher in Schönfließ, Stifts-Oberf. Siehdichum (Frankfurt), ist vom 1. April ab zum Förster ernannt.

Koch, Förster o. R. in Teufelsberg, Oberf. Freienwalde, wird vom 1. August ab als Förster m. R. nach Torgelow, Oberf. Freienwalde (Potsdam), versetzt.

Komm, Förster in Rudziskeu, ist die Försterstelle zu Labuch, Oberf. Sadlowo (Allenstein), vom 1. Juli ab übertragen.

König, Forstaufseher, z. Zt. im Heeresdienst, ist vom 1. April ab zum Förster o. R. in der Oberf. Panten (Liegnitz) ernannt.

Kramarz, Forstaufseher, z. Zt. Beamtenstellvertreter bei der Inspektion 1 der immobil. Garde-Infanterie in Berlin, ist am 1. Juni zum Förster o. R. auf Probe in der Oberf. Ullersdorf (Liegnitz) ernannt.

Krause, Hegemeister in Jagodschin, Oberf. Johannisburg, ist zum 1. Oktober auf die durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Pupken, Oberf. Taberbrück (Allenstein), versetzt.

Luft, Hegemeister in Blockbrück, Oberf. Falkenhagen, wird vom 1. Oktober ab nach Plantagenhaus, Oberf. Potsdam, versetzt.

Mertens, Hegemeister in Buke, Oberf. Altenbeken, ist vom 1. Juli ab nach Sandebeck, Oberf. Altenbeken (Minden), versetzt.

Rieck, Hegemeister in Rauhbusch, Oberf. Cummersdorf, wird vom 1. August ab nach Bischofspfuhl, Oberf. Zinna (Potsdam), versetzt.

Wartenberg, Forstaufseher in Tschernsdorf, Stifts-Oberf. Siehdichum (Frankfurt), ist vom 1. April ab zum Förster auf Probe ernannt, da die Försterprüfung noch nicht abgelegt ist.

Czech, Förster o. R. in Sachsenhausen, Oberf Neuholland, ist vom 1. Juli ab mit der kommissarischen Verwaltung des Schutzbezirks Rauhbusch in der Oberf. Cummersdorf (Potsdam) beauftragt.

Die Versetzung des Forsthilfsaufsehers **Zschinschky** nach Angra-Pequena, Oberf. Liebenwalde, ist aufgehoben.

Königreich Bayern.

Ebert, Förster in Laufach, ist in den Ruhestand versetzt.

Versetzt wurden die Förster:

Hauerwaas von Edelbach nach Limbach; **Semel** von Heltersberg nach Edelbach; **Traußneck** von Birnbaum nach Daschendorf.

Versetzt wurden die Forstassistenten:

Rahm beim Forstamt Lambrecht an das Forstamt Kaiserslautern-West; **Seel** beim Forstamt Kaiserslautern-West an das Forstamt Lambrecht.

Zu Förstern wurden befördert die Forstassistenten:

Diel in Ipsheim; **Dittmar** beim Forstamt Erlangen-Ost-Forster in Oberammergau; **Kirchner** in Wunviel; **Oßwald** in Gessertshausen; **Rick** in Waldmohr; **Thanner** in Weidensees; **Päth** in Waldaschaff; **Walk** in Pfaffenhofen; **Wolf** in Dießen.

Fürstentum Lippe.

Harbers, Oberförster in Lemgo, ist der Titel Forstmeister verliehen.

Ordensauszeichnungen.

Der Kgl. Kronenorden 3. Klasse wurde verliehen an

Pelissier, Forstmeister a. D. in Nordhausen; **Dr. Rörig,** Professor, Geheimer Regierungsrat, Mitglied der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem; **Schladitz,** Forstmeister in Ilfeld a. H.

Das **Verdienstkreuz für Kriegshilfe** wurde verliehen an:

Pohl, Kgl. Förster in Masuchen; **Richter,** Oberförster in Osterode (Harz).

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant der Reserve wurde befördert:

Göhring, Friedrich, Vizefeldwebel in einem Landw.-Inf.-Regt

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 24. Neudamm, den 16. Juni 1918. 33. Band.

Das Kriegsjahr 1917 und seine Einwirkung auf die Forstbeamten und die Waldwirtschaft.

Wiederum ist ein Jahr dahingegangen, ohne daß es uns den ersehnten Frieden gebracht hat, und wiederum hat sich die Zahl der Opfer, die der Kampf um die Existenz unseres Vaterlandes unerbittlich forderte, erhöht, aber wo auch die deutschen Fahnen entfaltet wurden, hefteten sich an sie die größten und stolzesten Siege, dank der Tapferkeit der herrlichen deutschen Armee, in der namentlich auch unsere Jäger-Bataillone zu Ehren des Vaterlandes einen hohen Blutzoll zu entrichten hatten. Welche Ernte der Tod bis jetzt unter den preußischen Staatsforstbeamten gehalten hat, geht aus den Mitteilungen hervor, die der Herr Oberlandforstmeister in der Sitzung der verstärkten Staatshaushaltskommission des Abgeordnetenhauses am 9. Februar 1917 gemacht hat, und kann nach dem letzten Stand der Dinge aus der Zusammenstellung auf Seite 20 der „Deutschen Forst-Zeitung" (1918) ersehen werden. Der gefallenen Helden zu gedenken, ist erste Pflicht, wenn wir das Jahr 1917 an unserem geistigen Auge vorüberziehen lassen, und ihr Andenken sei durch die Erinnerung an ihre unvergeßlichen Taten geehrt.

Von den in der Öffentlichkeit bekannteren deutschen Forstleuten ist in der Heimat Dr. Hermann von Fürst, Aschaffenburg, aus dem Leben geschieden, dessen Wirken und Schaffen in einer Anzahl selbständiger Werke und in einer großen Zahl von in den verschiedensten Zeitschriften veröffentlichten Aufsätzen weiter leben wird. Vorzügliche Charaktereigenschaften und hohe Gaben des Geistes haben den Entschlafenen zu einem der beliebtesten deutschen Forstmänner gemacht. Mit ihm sind aber noch andere verdienstvolle Forstmänner aus dem Leben geschieden. So ist der Nestor der preußischen Zentralforstverwaltung, der Königl. Preußische Landforstmeister a. D. Wächter, im hohen Alter von 87 Jahren gestorben, und im Alter von 83 Jahren der Königl. Preußische Landforstmeister a. D. W. Schulz, der besonders auch durch die Herausgabe des „Jahrbuchs der Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe auf dem Gebiete der Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei" in den weitesten Kreisen bekannt geworden ist. In Elsaß-Lothringen war es der Kaiserliche Landforstmeister Freiherr Günther von Berg, der im Alter von 77 Jahren in die ewigen Jagdgründe eingewechselt ist, nachdem er bis zum Schluß seines arbeitsreichen Lebens sich schriftstellerisch besonders auf jagdlichem Gebiet betätigt hat.

Soweit die persönlichen Verhältnisse der Staatsforstbeamten Preußens in Frage kommen, war es nur natürlich, daß mit der immer zunehmenden Teuerung die wirtschaftlichen Verhältnisse sich ungünstiger gestalteten, so daß die Erhöhung der Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen allein es vermochte, die Not der Zeit zu lindern, der hoffentlich nach Schluß des Krieges durch eine neue durchgreifende Besoldungsregelung ein dauerndes Ende bereitet wird.

Sehr schmerzlich berührte die Tatsache, daß es nicht gelungen ist, das sehr traurige Los der Pensionäre nennenswert zu bessern. Wenn auch dem Bedürfnis durch bedingungsweise Gewährung von Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen abgeholfen werden sollte, so ist doch der Wunsch der im Ruhestand lebenden Beamten, eine allgemeine Aufbesserung zu erfahren, nicht in Erfüllung gegangen.

Nicht minder schlimm ist das Los vieler Gemeindeforstbeamten, denn lange nicht alle Gemeinden sind dem Beispiel des Staates gefolgt und haben ihren Beamten die notwendigen Zulagen gegeben. Viel Sorge ist in diesen Kreisen auch dadurch entstanden, daß den zum Heeresdienst einberufenen Beamten das sogar vorenthalten wurde, worauf sie einen gesetzlichen An-

spruch haben. In vielen Fällen ist es der Beratung durch die „Deutsche Forst-Zeitung" gelungen, berechtigte Ansprüche durchzusetzen, und das auch im gerichtlichen Verfahren.

Von grundlegender Bedeutung sind die von uns in Nr. 49 von 1917 mitgeteilten Entscheidungen des Bezirksausschusses zu C. und des Provinzialrates der Provinz Hessen-Nassau, wonach auch die „auf Probe" angestellten Gemeindeforstbeamten einen Rechtsanspruch auf Fortzahlung ihrer Bezüge haben, solange sie zum Heeresdienst eingezogen sind.

Wir sind in der Lage gewesen in Nr. 19 von 1918 mitzuteilen, daß die erwähnten Entscheidungen auch im ordentlichen Rechtswege Billigung gefunden haben, und damit ist, worauf wir ganz besonders hinweisen, eine Rechtsgrundlage geschaffenworden, die für die Gemeindeforstbeamten die allergrößte Bedeutung besitzt.

Auch aus den Kreisen der Privatforstbeamten ist die Klage ergangen daß, den neuen Teuerungsverhältnissen nicht überall durch Gehaltsaufbesserungen Rechnung getragen sei, doch hat es den Anschein, als ob sich hier doch, wenn auch langsam, vielfach ein Wandel zum Besseren vollziehe. Der einsichtige Waldbesitz, die Vertreter der Landwirtschaftskammern und nicht zuletzt die wohlunterrichteten Vorstandsmitglieder des rührigen Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands arbeiten emsig und vorsichtig überall, wo es durch persönlichen Einfluß möglich ist, eine zeitgemäße und den Leistungen angemessene Besoldung auch im Privatwalde herbeizuführen. Die hohen Einnahmen aus den Forsten sollten die Erreichung des Zieles erleichtern.

Dem Verbande deutscher Beamtenvereine ist es gelungen, eine für Beamten-Kriegshinterbliebene wichtige Entscheidung des Reichsgerichts herbeizuführen, wonach Witwen- und Waisengeld des Militärhinterbliebenen-Gesetzes unverkürzt neben der Zivilhinterbliebenen-Versorgung zu zahlen ist und ein Ruhen nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 a. a. O. nur dann stattfindet, wenn der Verstorbene nach seinem Ausscheiden aus dem Militärdienste im Zivildienste wieder angestellt ist.

Eine gewisse Denkwürdigkeit auf dem Gebiete des Beamtenrechts hat der 20. Januar 1917 für sich in Anspruch zu nehmen, denn an diesem Tage hat das preußische Abgeordnetenhaus beschlossen, die Arreststrafe als Disziplinarmittel für preußische Beamte aufzuheben.

Eine Erleichterung hat der Ministerial-Erlaß vom 30. November 1916, der erst 1917 veröffentlicht wurde, gebracht, wonach die Staatsforstbeamten auch während des Winterhalbjahres die Litewka an Stelle der Waldouniform tragen können. Auch sind Abänderungen der Bestimmungen ergangen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst (31. Januar 1917, „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 8 S. 116) auf die in diesem kurzen Rückblick nur verwiesen werden kann

Auch für die Försteranwärter der preußischen Staatsforstverwaltung ist manches Gute neuangeordnet worden. Der § 16 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 hat eine andere Fassung erhalten, wonach jetzt die Ableistung des Staatsdienereides nach der Beurlaubung zur Reserve oder in anderen Fällen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Jägerkorps zu geschehen habe, wenn nicht die angegebenen Ausnahmefälle vorliegen.

Eine Wohltat ist den dauernd kriegsunbrauchbar gewordenen gelernten Jägern und Jägern der Klasse A erwiesen worden. In früheren Jahren mußte der gelernte Jäger der noch nicht zur Klasse A verpflichtet war, und seine militärische Brauchbarkeit eingebüßt hatte, aus dem Berufe ausscheiden, aber dieser Standpunkt hat jetzt eine dahingehende Milderung erfahren, daß eine Entlassung nur stattfinden kann, wenn die Forstdienstunfähigkeit damit verbunden ist. Die vorzeitige Verpflichtung der gelernten Jäger sichert alle Ansprüche der zeitig Kriegsunbrauchbaren, die bestimmungsgemäß bei einer vorübergehenden Entlassung aus dem Zivildienst nicht hätten erhoben werden können.

Durch Staatsministerialbeschluß vom 22. März 1917 ist Bestimmung getroffen worden, nach welchen Grundsätzen der vaterländische Hilfsdienst als Kriegsdienst auf das Dienstalter der Staatsbeamten anzurechnen ist, und damit ist einem berechtigten Wunsche der in Frage kommenden Beamtenschaft entsprochen worden.

Nicht minder erfreulich ist die Besoldungsaufbesserung der preußischen Forsthilfsaufseher, die für die Dauer des Krieges allen Försteranwärtern, soweit sie nicht mehr zu den Forstlehrlingen gehören oder doch der Zeit nach die Forstlehre hinter sich haben, zu teil geworden ist. So anerkennenswert sie an sich auch ist, kann sie doch bei den heutigen Teuerungsverhältnissen nicht als ausreichend angesehen werden.

Das Jahr 1917 ist als Kriegsjahr angerechnet, und die bis dahin bereits bestehenden Erlasse haben durch den Erlaß vom 20. März 1917 eine Ergänzung erfahren. („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 21 S. 334.) Auch hat der Staatsministerialbeschluß vom 17. Juni 1916 hinsichtlich der Anrechnung des vaterländischen Hilfsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten eine Erweiterung erfahren („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 24 S. 381).

Wie in den verflossenen Kriegsjahren, so brachte es auch im Jahre 1917 der Mangel an Forstverwaltungsbeamten mit sich, daß ein erheblicher Teil der Oberförstergeschäfte von Förstern ausgeübt werden mußte. Man wird dem Försterstand die Anerkennung nicht versagen können, daß er diesen ihm gestellten besonderen Aufgaben durchaus gerecht geworden ist, namentlich wurde ermöglicht, daß der Betrieb in der Staatsforstverwaltung, trotz der sich immer mehr häufende Schwierigkeiten, in vollem Umfange aufrecht erhalten werden konnte.

Auch im Jahre 1917 waren die an den Wald und damit an die Arbeitskraft der Beamten gestellten Anforderungen von erheblicher Be-

deutung, denn die Bedürfnisse der Landwirtschaft und der Heeresverwaltung mußten befriedigt werden. Industrie und Bergbau mußten ihren Bedarf an Nutzhölzern im Walde der Heimat decken, und die infolge Kohlenmangels größere Nachfrage nach Brennholz erforderte die weitgehendste Rücksicht.

Eine Fülle von Arbeit hat aber besonders die Harznutzung mit sich gebracht, die — auf Grund der auf diesem früher so vernachlässigten Gebiet gewonnenen Erfahrungen — ergiebiger geworden ist und jetzt ein Mehrfaches der bisherigen Ernte verspricht. Der Mangel an geschulten Arbeitskräften machte sich überall bemerkbar, und nicht geringe Schwierigkeiten verursachte das Fehlen der Transportmittel, um die Rohprodukte den verbrauchenden Stellen zuzuführen.

Wie in der Heimat, so hat auch im Felde die treue Pflichterfüllung sich durchgesetzt, denn immer größer ist die Zahl der Angehörigen des Försterstandes geworden, die ihre Beförderung zum Offizier erfahren haben. Groß war stets das Gefühl der Zurücksetzung unserer gelernten Jäger mit der Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen-Militärdienst, daß sie nicht zu Reserveoffizieren befördert wurden. Mit um so größerer Genugtuung ist die durch den Krieg herbeigeführte Änderung begrüßt worden, die in ihrer Rückwirkung auf den Stand der Förster im allgemeinen als eine Hebung des Ansehens für alle Zeiten gebucht werden kann und wohl auch mit der in der heutigen Zeit trotz allem noch verbreiteten Ansicht brechen wird, daß bessere Schulbildung als ein Hindernis angesprochen werden muß, den Försterberuf zu ergreifen. Wenn durch die Erreichung des Zieles, daß der Befähigte zum Reserveoffizier befördert werden kann, auch die Bestrebungen eine Stärkung erfahren haben, daß die Beförderung für die übrigen nicht ausgeschlossen sein solle, so möge man nicht verkennen, daß der Standpunkt des Kriegsministeriums dahin geht, daß abgesehen von den Fällen der Auszeichnung vor dem Feinde, die unerläßliche Vorbedingung der Beförderung zum Reserveoffizier die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst bleiben muß.

An einem Werke edler Menschenfreundlichkeit darf nicht vorübergegangen werden, ohne es lobend zu erwähnen. Es ist dieses die Aufnahme von Beamtenferienkindern in die preußischen Forsthäuser. Königliche und Privat-Forstbeamte hatten sich bereit erklärt, 110 Kinder unentgeltlich und 129 gegen geringe Entschädigung im Sommer 1917 bei sich aufzunehmen. Man würde sich der Hoffnung hingeben können, daß das Jahr 1918 ein noch schöneres Ergebnis erbringt, um die hier in die Erscheinung tretende werktätige Liebe den höchsten Lohn der Dankbarkeit ernten zu lassen, wenn nicht die auch auf dem Lande immer mehr in die Erscheinung tretenden Ernährungsschwierigkeiten im Wege ständen. Wie aber schließlich das Resultat nun auch sein möge, so gebührt doch dem Verein Königl. Preußischer Förster, dessen Leitung sich besonders für das Gelingen dieses Werkes eingesetzt hat, die größte Anerkennung.

Wie der Beamtenstand im allgemeinen, so hat auch der Försterstand, soweit er zu den Heimkriegern zählt, eine Fülle von Arbeit zu bewältigen gehabt. Er hat deshalb auch vollen Anspruch auf den Dank des Vaterlandes, der im Abgeordnetenhause so häufig zum Ausdruck gekommen ist. Äußerlich geehrt für diese Betätigung wurde eine sehr erhebliche Anzahl unserer Forstbeamten durch die Verleihung des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe, dessen Band im zweiten Knopfloch getragen werden darf.

Alle diese Anerkennungen nähren auch die Hoffnung, daß bei der nach Kriegsende in Aussicht genommenen Besoldungsreform der Försterstand endlich den ihm zustehenden Platz einnehmen wird, damit auch seine wirtschaftliche Lage die längst erwartete und verdiente Stärkung erfährt. Das wäre doppelt erfreulich, denn ein derartiges Beispiel des Staates könnte für die Beamten des Gemeinde- und Privatdienstes nur die Wirkung haben, daß auch ihnen die längst erwünschte und verdiente Aufbesserung zuteil wird.

Wie die grüne Farbe auf den Schlachtfeldern geblutet hat, so sind auch eine Reihe von Leben in der Heimat verlorengegangen, im Kampf mit dem namentlich in der letzten Zeit aufgeblühten Wildderertum, das schnöden Gewinnes wegen jetzt dreister sein Haupt erhebt. Diese Tatsache hat in den Kreisen der Forstbeamten von neuem die Hoffnung aufkommen lassen, daß die zum Waffengebrauchsgesetz gegebenen Instruktionen recht bald dem Rahmen des Gesetzes besser angepaßt werden.

Möge uns das Jahr 1918 noch den Frieden bringen, aber einen Frieden wert der gebrachten großen Opfer, der geeignet ist, Deutschland die Stärke zu sichern, die es nötig hat, um in Frieden leben zu können, damit es in stetiger und ruhiger Kulturarbeit die schweren Wunden heilen kann, die uns der Weltkrieg geschlagen hat, und die Zukunft unserer Nachkommen sichert.

Die Schriftleitung.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.
145. Sitzung am 8. Mai 1918.

Auf der Tagesordnung standen:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände

und in Verbindung damit

Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. Heß, Flenster und Bartscher auf Unter-

stützung der Gemeinden zur Gewährung von Kriegsteuerungszulagen an ihre Beamten.

Der Antrag der verstärkten Staatshaushalts-Kommission geht dahin,

den Gesetzentwurf mit der Maßgabe unverändert anzunehmen, daß statt „200 Millionen Mark" 300 Millionen Mark bewilligt werden und die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, aus den Mitteln, die zu Beihilfen für Kriegswohlfahrtsausgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden bestimmt sind, denjenigen leistungsschwächeren Gemeinden und Gemeindeverbänden besonders hohe Beihilfen zu gewähren, die ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern, sowie ihren Ruhegehaltsempfängern auskömmliche Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen in Anpassung an die Grundsätze des Staates gewähren.

Ferner ist hierzu ein Antrag Aronsohn und Genossen gestellt,

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß den Kommunalbeamten Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen in Anpassung an die Grundsätze des Staates gewährt werden.

Schmiljan, Berichterstatter (fortschr. V.-P.): — — In der Kommission für Beratung dieses Gesetzentwurfs hat einstimmig die Ansicht vorgeherrscht, daß unbedingt den Gemeindebeamten, den Ruhegehaltsempfängern und Arbeitern in vollem Umfange Teuerungszulagen gewährt werden müssen. — —

Meine Herren, die Kommission hat einen andern Weg nicht finden können, um auf die Gemeinden einzuwirken. — — Sie hat deswegen diesen Weg gewählt und gesagt: es soll den Gemeinden und Lieferungsverbänden, die ihren Beamten und Angestellten usw. Teuerungszulagen in Anlehnung an die für die Staatsbeamten geltenden Grundsätze zahlen, höhere Zuwendungen, höhere Erstattungen zu den Ausgaben ihrer Kriegswohlfahrtspflege gemacht werden als den Gemeinden, die in dieser Beziehung ihre Pflicht den Angestellten gegenüber nicht erfüllen. — — Ich darf im Namen der Kommission auch hier von dieser Stelle aus wünschen und hoffen, daß die Gemeinden nun verstehen mögen, was die Kommission und das Haus wollen. Beide Teile wollen haben, daß den Gemeindebeamten die Zulagen gezahlt werden, und damit die leistungsschwächeren Gemeinden vor allen Dingen dazu in der Lage sind, sollen ihnen eben höhere Erstattungen zu den Ausgaben für die Kriegswohlfahrtspflege gegeben werden. Es ist kein Zweifel in der Kommission darüber gewesen, daß die Regierung vollen Rückhalt findet beim Abgeordnetenhause, wenn sie alle ihr zu Gebote stehenden Mittel aufwendet, um die Gemeinden zu veranlassen, ihren Angestellten, Beamten usw. die Teuerungszulagen zu zahlen, und ich hoffe, daß die Gemeinden, die in dieser Beziehung saumselig sind, das verstehen werden, was heute über diesen Punkt von dieser Stelle aus gesagt wird. — —

Itschert, Abgeordneter (Zentr.): In der ersten Beratung hat Herr Abgeordneter Dr. Gottschalk gesagt:

Uns liegt am Herzen, daß die Kommunalbeamten, die bisher der Teuerungszulagen entbehren, aber nach ihren Verhältnissen sie notwendig haben und verdienen, auch zu ihrem Rechte gelangen. Jeder Weg, auf dem die Staatsregierung dieses Ziel erreichen kann, ist uns genehm, selbstverständlich wenn er im übrigen nach Gesetz und Recht zulässig erscheint.

Genau von demselben Grundsatz ausgehend, verhalten wir uns auch gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf zugunsten der Gemeinden. Wir stimmen deshalb gern der von der Kommission im Einverständnis mit der Königlichen Staatsregierung beantragten Erhöhung der neuen Beihilfe für die Gemeinden und Gemeindeverbände von 200 Millionen auf 300 Millionen zu. — —

Ich will hier von einer wiederholten Schilderung der großen, oft kaum noch erträglichen Notlage der Gemeindebeamten, Angestellten usw. absehen und auch die Dringlichkeit ihrer Beseitigung nicht nochmals begründen und ebensowenig die Gründe erörtern, weshalb einzelne Gemeinden in dieser Beziehung noch lässig und rückständig sind. — —

Nun ist vom Herrn Abgeordneten Aronsohn und den übrigen Mitgliedern der fortschrittlichen Volkspartei der Antrag eingegangen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß den Kommunalbeamten Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen in Anpassung an die Grundsätze des Staates gewährt werden.

Wenn ich den Antrag richtig verstehe, soll er nur ausdrücken, daß die Königliche Staatsregierung die Gemeinden anhalten soll, allen denjenigen, die nach dem Kommissionsantrage bedacht werden sollen, auch tatsächlich die Beihilfen zu gewähren, also nicht bloß den Kommunalbeamten, wie es in dem Antrage heißt, sondern auch den Arbeitern, Angestellten usw. — — Wir wünschen, daß die Königliche Staatsregierung die Gemeinden dazu durch jedes gesetzlich zulässige Mittel anhält. Aber die Königliche Staatsregierung hat uns erklärt, daß sie nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nur eine ganz geringe Möglichkeit habe, auf die Gemeinden einzuwirken, da ihr nur der § 11 des Kommunalabgabengesetzes zur Verfügung stehe, der auf den vorliegenden Fall nicht überall zutreffe. Deshalb beschränkt sich der Kommissionsantrag meines Erachtens mit Recht auf die Empfehlung des zweifellos möglichen, zulässigen und wirksamen Mittels, nämlich der besonderen Unterstützung derjenigen Gemeinden, die ihren Beamten usw. auskömmliche Beihilfen in Anpassung an die Grundsätze des Staates gewähren. Dieser unmittelbare Druck wird auch die bisher widerspenstigen Gemeinden zu entsprechenden Maßnahmen veranlassen. — —

Schmiljan, Abgeordneter (fortschr. V.-P.): — — Was die Frage der Gewährung von Teuerungszulagen an Gemeindebeamte usw. anbetrifft, so ist ja einwandfrei festgestellt, daß bei den Gemeindebeamten, Angestellten usw. eine außerordentliche Notlage herrscht, die bei dem weitaus größten Teil noch viel, viel größer ist als bei den staatlichen Angestellten, weil ja die Gehälter der Gemeindebeamten bei einem sehr großen Teil der Gemeinden nicht ganz unwesentlich hinter denen der Staatsbeamten zurückbleiben. Deswegen ist es dringend nötig, daß gerade den Gemeindebeamten, die schon an und für sich niedrige Gehälter haben, Teuerungszulagen gegeben werden. Anerkennen will ich bei dieser Gelegenheit gern, daß ein nicht unerheblicher Teil der Gemeinden den Beamten Teuerungszulagen in Höhe der Staatssätze und teilweise darüber hinausgehend zahlt. — —

Jetzt endlich sind auch die andern Parteien, die Staatsregierung und auch die Kommission zu der Ansicht gekommen, daß es so, wie es bisher gegangen ist, nicht weiter gehen kann, daß nun weitere Mittel aufgewandt werden müssen, um den Gemeindebeamten Teuerungszulagen zuteil werden zu lassen.

Da hat nun ja die Kommission den Weg gewählt, der Ihnen hier in dem vorliegenden Antrage vorgeschlagen wird. — —

(Schluß folgt).



Sitzung der Vereine der Waldbesitzer von Rheinland und Westfalen am 22. Mai in Münster i. Westf.

Im Beisein des kommandierenden Generals des stellvertretenden VII. Armeekorps, Freiherrn von Gayl, und des Oberpräsidenten, Prinzen von Ratibor und Corey, hielten die dem Deutschen Forstverein angehörenden Vereine eine Sitzung ab, in der beschlossen wurde, einen Verband der Waldbesitzer von Rheinland und Westfalen zu gründen. Bisher sind dem Verein 157000 ha einschließlich 10 ha Neuanmeldungen angeschlossen. Professor Weber, Gießen, a. o. Mitglied der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates, Berlin, hielt einen Vortrag über Waldbesteuerung, der allgemeinen Anklang fand. Weiter wurde über Stellungnahme zu den Landwirtschaftskammern der Provinzen eine Kommission ernannt, die nach den Vorschlägen des Kammervorsitzenden in Verhandlung treten soll. Bei der Aussprache über Nesselgewinnung wurde bei den hohen Löhnen der Preis nicht genügend erachtet. Der kommandierende General bemerkte, daß mit Laubheu bis jetzt keine guten Erfolge erzielt sind; dagegen seien gute Erfolge bei der Blättersammlung erzielt worden, die getrocknet unter Zusatz von Melasse zu Kuchen gepreßt wurden. In Anbetracht der reichlichen Buchenstände im Vereinsgebiet kam man zu dem Schluß, zur Methode des Abklopfens der reifen Saat zurückzukehren. Der kommandierende General wurde gebeten, zu diesem Zweck Eisenbahnpläne zur Verfügung zu stellen. Allgemein wurde Klage darüber geführt, daß sowohl das Buchenholz für Schuhsohlenzwecke wie das Eichenholz zu Gerbzwecken, obwohl es rechtzeitig eingeschlagen sei, nun von den Behörden nicht abgenommen werde. Zum Schluß wies ein Redner auf ein sehr wichtiges Urteil des Landgerichtes Münster hin, wonach die Holzkäufer verpflichtet sind, bei Lieferung frei Waggon das Holz zu bezahlen, auch wenn keine Waggons gestellt werden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Bekämpfung des Waldgärtners.

Allgemeine Verfügung Nr. III 58 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 3706.

Berlin, 23. April 1918.

Infolge des Mangels an Waldarbeitern, der die rechtzeitige Entrindung des eingeschlagenen Holzes und den Aushieb kränkelnder Stämme vielfach unmöglich gemacht hat, ist in den Kiefernrevieren, insbesondere in den von dem Kiefernspanner, der Forleule und dem Kiefernspinner befressenen Beständen, eine starke Vermehrung des Waldgärtners eingetreten, die zu ernster Besorgnis Anlaß gibt.

Ich ersuche die Königliche Regierung, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß das im Walde und auf Ablagen in der Nähe des Waldes liegende Kiefernholz geschält wird, sobald die ersten Larven halbwüchsig sind. Spätestens Mitte Juni muß die Schälarbeit, die sich auch für Frauen gut eignet, beendet sein. Holzkäufer, die ihr Holz nicht rechtzeitig abfahren können, sind zur pünktlichen Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Schälpflicht anzuhalten, erforderlichenfalls ist die Entrindung auf Kosten der Käufer von der Forstverwaltung durchzuführen.

In den vom Raupenfraß heimgesuchten Beständen sind die vom Waldgärtner beflogenen, stehenden Stämme, die am Bohrmehl kenntlich sind, durch die Beamten und besonders gewandte Arbeiter aufzusuchen und anzuschalen, dann zu fällen, zu entwipfeln und, sobald die Larven halbwüchsig sind, zu schälen. Die völlige Aufarbeitung kann auf spätere Zeit verschoben werden. Stellt sich hierbei heraus, daß der Bestand nicht mehr zu halten ist, so ist beim Abtrieb in derselben Weise zu verfahren.

Da die Raupenfraßschäden oft erst durch das folgende Auftreten des Waldgärtners großen Umfang annehmen, erwarte ich, daß zu seiner Bekämpfung alle vorhandenen Kräfte aufgeboten werden.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Neuregelung der laufenden Kriegsbeihilfen für Lohnempfänger niederer Ordnung.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 31/1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts.-Nr. IB Ia 1149.
II, III.

Berlin W 9, 24. Mai 1918.

Unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen (Allgemeine Verfügung vom 27. Juni 1917 — Nr. I 55/1917 —, Allgemeine Verfügung vom 24. September 1917 — Nr. I 76/1917 —, Allgemeine Verfügung vom 2. Februar 1918 — Nr. I 6/1918 —) wird mit Wirkung vom 1. April 1918 ab zusammenfassend folgendes angeordnet:

1. Den mit Aussicht auf dauernde Beibehaltung in den Staatsverwaltungen tatsächlich beschäftigten Arbeitern und sonstigen in einem arbeiter- oder unterbeamtenähnlichen Verhältnis befindlichen Lohnempfängern niederer Ordnung können, soweit dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse wegen der durch den Krieg hervorgerufenen Teuerung erforderlich ist, vom 1. April 1918 ab laufende Kriegsbeihilfen gewährt werden:

a) den unverheirateten Lohnempfängern bis zu . . . 25 M
b) den kinderlos verheirateten Lohnempfängern bis zu . . . 40 „
c) den verheirateten Lohnempfängern mit einem Kinde unter 14 Jahren bis zu . . . 50 „
d) den verheirateten Lohnempfängern mit zwei Kindern unter 14 Jahren bis zu . . . 60 „

monatlich usw. für jedes weiter zu berücksichtigende Kind 10 M mehr.

In denjenigen Orten und Bezirken, in denen nach den Bestimmungen des Runderlasses der Herren Finanzminister, Minister des Innern und Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 26. März d. J. (F. M. I 3115. M. d. J. I a 488, M. d. g. A. A 390), mitgeteilt durch die allgemeine Verfügung vom 19. April 1918 — I 21/1918 —, ein besonderer Zuschlag von 20 v. H. zu den Kriegsteuerungszulagen der Beamten (Lohnangestellten höherer Ordnung) zu zahlen ist, können vom gleichen Zeitpunkte ab bewilligt werden:

a) den unverheirateten Lohnempfängern bis zu . . . 30 M
b) den kinderlos verheirateten Lohnempfängern bis zu . . . 48 „
c) den verheirateten Lohnempfängern mit einem Kinde unter 14 Jahren bis zu . . . 60 „
d) den verheirateten Lohnempfängern mit zwei Kindern unter 14 Jahren bis zu . . . 72 „

monatlich usw. für jedes weiter zu berücksichtigende Kind 12 M mehr.

Die vom 1. April d. J. ab nach den alten Sätzen bereits gezahlten Kriegsbeihilfen sind auf die hiernach zu gewährenden Beihilfen anzurechnen.

2. Solchen Lohnempfängern, bei denen die gestiegenen Teuerungsverhältnisse bereits durch Lohnerhöhungen ausreichend berücksichtigt sind, oder die nur vorübergehend oder nur nebenbei in der Staatsverwaltung beschäftigt werden, sind Kriegsbeihilfen nicht zu gewähren.

Als dauernd beschäftigt im Sinne dieser Bestimmungen sind Lohnempfänger anzusehen, wenn sie

a) mit der Absicht dauernder Beibehaltung eingestellt oder

b) für die Dauer des Krieges angenommen sind und mindestens schon sechs Monate im Dienste der Verwaltung stehen.

Auf die sechsmonatliche Wartezeit kann eine durch Krankheit eingetretene Unterbrechung angerechnet werden, wenn das Dienstverhältnis nicht gekündigt war.

3. Ledige (männliche und weibliche), die Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59), 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 332) und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) im gemeinschaftlichen Hausstand auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren, d. h. sie überwiegend unterhalten, werden den kinderlos Verheirateten gleichgestellt. Tragen mehrere Ledige zum Unterhalt bei, so ist nur der zu berücksichtigen, der den Gesamtunterhalt überwiegend bestreitet, im Zweifelsfalle derjenige, welchem die höchste Zulage zusteht.

4. Verwitwete und geschiedene Lohnempfänger sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den Verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie, falls sie einen eigenen Hausstand führen, den kinderlos Verheirateten, andernfalls den Ledigen gleichzuachten.

5. Frauen sind den verheirateten Lohnempfängern mit Kindern gleichzustellen, wenn sie verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind und Kinder unter 14 Jahren unterhalten. Im übrigen sind weibliche Lohnempfängerinnen als Ledige anzusehen.

6. Für die Auslegung des Begriffs „Kinder" sind die in dem unter Nr. 1 erwähnten Runderlasse vom 26. März d. J. (F. M. I. 3115, M. d. J. I a 488, M. d. g. A. A. 390) unter I. C. a. 1 niedergelegten Bestimmungen maßgebend.

7. In den Fällen, in denen sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau in einem Kriegsbeihilfen begründenden Arbeitsverhältnis stehen, sind die Kriegsbeihilfen nur einmal, und zwar zu dem jeweilig zahlbaren höheren Betrage, zu gewähren.

8. Die Kriegsbeihilfen sind zugleich mit den den Lohnempfängern zustehenden Lohnvergütungen für den entsprechenden Zeitraum zu zahlen. Ebenso wie für die gegen Monatsvergütung angenommenen sind auch für die gegen Tagelohn beschäftigten Lohnempfänger die Kriegsbeihilfen ohne Rücksicht auf die dienstfreien Sonn- und Feiertage nach den vollen Monatssätzen zu zahlen. Soweit die Lohnempfänger infolge Austritts aus dem Dienstverhältnis, in Krankheits- oder Urlaubsfällen nicht den vollen Monat hindurch tätig waren, erhalten sie die Kriegsbeihilfen nur für den gleichen Monatsbruchteil (vgl. §3 Ziffer 26b R.-O.), für den der Lohn gezahlt wird.

9. Um eine Bevorzugung vor den Unterbeamten zu verhüten, dürfen der Lohn (einschließlich etwaiger Ruhegehälter, Militärrenten usw., jedoch ausschließlich etwaiger Kriegs-, Verstümmelungs- und gleichartiger Zulagen) und die Kriegsbeihilfe zusammen die Mindestbezüge (Anfangsgehalt und Wohnungsgeldzuschuß) nicht überschreiten, die einem entsprechend planmäßig angestellten Unterbeamten unter Berücksichtigung der gemäß dem Runderlasse der Herr Finanzminister, Minister des Innern und Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 26. März d. J. (F. M. I 3115, M. d. J. I a 488, M. d. g. A. A. 390) zu gewährenden laufenden Kriegsteuerungsbezüge zustehen.

10. Die Kriegsbeihilfen sind unter besonderem Abschnitt bei den Fonds zu verrechnen, aus denen die Empfangsberechtigten ihren Lohn erhalten.

Im Auftrage: Brümmer.

An die Königlichen Regierungen.
An die Herren Direktoren.
An die Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— Über die in russische Gefangenschaft geratenen ostpreußischen Forstbeamten ist folgendes mitzuteilen. Hegemeister Raschies-Birkenwalde, Oberförsterei Kranichbruch, ist bereits seit einigen Wochen nach Deutschland zurückgekehrt. Die Hegemeister Lücke-Sturmen und Puppel-Augstutschen, beide Oberförsterei Weszkallen, sind noch nicht in Deutschland. Dem Vernehmen nach befinden aber auch sie sich bereits auf der Rückreise und werden, wie ihre Angehörigen hoffen, noch in diesem Monat eintreffen. Nach Zeitungsmeldungen ist ferner Frau Förster Heimbucher, die aus der Oberförsterei Wischwill verschleppt worden ist, mit einem ihrer Kinder — zwei sind in Rußland leider gestorben — gleichfalls ins Vaterland zurückgekehrt. Alle Angehörigen der grünen Farbe Preußens wird, wie wir denken, diese gute Nachricht mit großer Freude erfüllen.

— Anstellung der preußischen Forstversorgungsberechtigten. Wie wir aus dem uns für das neue Förster-Jahrbuch zugegangenen amtlichen Material ersehen, haben jetzt alle Forstversorgungsberechtigten des Jahrgangs 1910 und diejenigen des Jahrgangs 1911 bis Nr. 82 eine Försterstelle o. R. erhalten. Da es sich um Stellen handelt, die bisher noch nicht im Staatshaushaltsplan standen, sondern erst für 1918 neu eingestellt sind, dürfen die Anstellungen allerdings nur mit Vorbehalt erfolgen, solange der Staatshaushalt für 1918 die Genehmigung des Landtages noch nicht gefunden hat. Erst wenn dies geschehen ist, erhalten die mit Vorbehalt Angestellten, die bis dahin Forstaufseher bleiben, die Amtsbezeichnung „Förster". Die öffentliche Bekanntgabe der Anstellungen ist im allgemeinen erst nach Beseitigung des Vorbehalts, d. h. nach gesetzlicher Feststellung des Staatshaushalts, üblich. Wenn also für einige Bezirke die Anstellungen bereits veröffentlicht sind, während andere Bezirke noch damit ausstehen, so liegt zu der uns gegenüber in wiederholten Zuschriften zum Ausdruck gebrachten Befürchtung, daß die Anstellungen nicht der Reihe nach vorgenommen werden, kein Grund vor. Das ist, wie uns versichert worden ist, ausgeschlossen. Die Forstversorgungsberechtigten rangieren nach wie vor durch die ganze Monarchie in der im Förster-Jahrbuch bekanntgegebenen Reihenfolge. Angestellt kann natürlich nur werden, wer im Staatsforstbetriebe tätig ist oder vor der Einberufung zum Heere tätig war, sowie wer während seiner Kriegsdienstzeit (meist ohne diese zu unterbrechen) in den Staatsforstdienst

einberufen worden ist, oder mit anderen Worten nur, wer Zivildienstbezüge aus der Staatsforstkasse erhält.

— **Schülerheim für Försterkinder in Konitz** (Marienwerder). Nachdem wir in der Nummer 23 auf Seite 273 den sehr dankenswerten Artikel des Herrn Königlichen Hegemeister Seefeldt, Vorsitzenden der Bezirksgruppe Marienwerder des Vereins Königlich Preußischer Förster, über die Gründung von Schülerheimen im Bezirk Marienwerder veröffentlicht haben, heben wir nochmals hervor, daß in dem neuen Heim in Konitz noch zehn bis zwölf Schülerstellen zu besetzen sind. Königliche Förster, die eines ihrer Kinder etwa nach Konitz auf die Schule schicken wollen, werden gut tun, sich unverzüglich mit Herrn Königlichen Hegemeister Seefeldt, Hainichen bei Gorzno, Westpr., in Verbindung zu setzen. Betont sei, daß vorläufig auch Kinder von Königlichen Forstbeamten aus anderen Bezirken aufgenommen werden können. Gehen von Staatsforstbeamten nicht genug Meldungen ein, so sollen zunächst auch Kinder von anderen Forstbeamten oder von Beamten und Lehrern aufgenommen werden, um die vorhandenen Plätze zu füllen. Mit Rücksicht darauf, daß aus jeder nicht besetzten Heimstelle der Bezirksgruppe Marienwerder erhebliche Kosten erwachsen, wäre eine baldige volle Inanspruchnahme des Heimes sehr erwünscht. Aufnahmen können noch zum August nach Schluß der großen Sommerferien erfolgen, oder zweckmäßiger zum Beginn des Winterhalbjahres. Bei dieser Gelegenheit möchten wir nicht unterlassen, der Gruppe Marienwerder und ihrer rührigen Leitung unseren Glückwunsch darüber auszusprechen, daß es gelungen ist, in so kurzer Zeit zwei gutgeleitete Schülerheime zu Nutz und Frommen des Preußischen Staatsförsterstandes ins Leben zu rufen. Möge dieses Vorgehen zielbewußter Selbsthilfe überall Nachahmung finden.

Die Schriftleitung.

— **Kommission für die erste forstliche Prüfung in Elsaß-Lothringen.** Auf Grund des § 4 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst vom 19. Oktober 1888 sind zu Mitgliedern der Kommission für die erste forstliche Prüfung, in welcher der Landforstmeister Pilz in Straßburg den Vorsitz führt, für die Jahre 1918 und 1919 ernannt worden:

1. Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat Glasmacher,
2. Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat Hardt,
3. Universitäts-Professor Dr. Rose,
4. Professor Dr. Lindstedt,
5. Professor Freuling,
6. Ministerialrat Grünewald,

sämtlich in Straßburg. Die Kommission hat ihren Sitz in Straßburg.

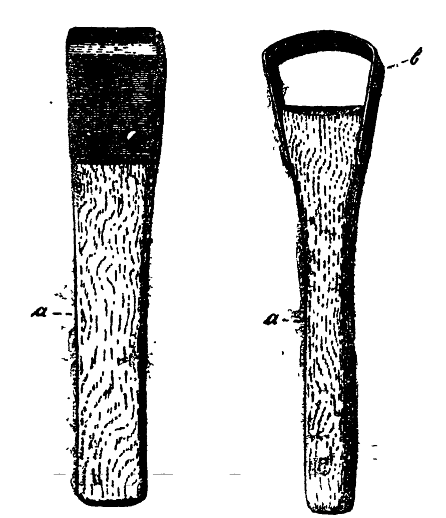
— **Forstreferendarprüfung.** Der im Mai d. J. abgehaltenen Forstreferendarprüfung haben sich drei Forstbeflissene unterzogen, darunter ein Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher. Die Prüflinge haben die Prüfung bestanden, und zwar mit dem Gesamturteil genügend. Es sind dies die bisherigen Forstbeflissenen Roedenbeck und Schmook, sowie der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Forstbeflissene Freiherr von Seckendorff.

— **Der Wunsch nach Beamtenkammern in Bayern.** In der soeben erschienenen Nummer des Organs des bayerischen Verkehrsbeamtenvereins wird der Entwurf einer gesetzlichen Vertretung der Beamtenschaft in Beamtenkammern vorgelegt; der Entwurf soll dem bayerischen Beamten- und Lehrerbund zur Prüfung und endgültigen Ausgestaltung zugeleitet werden. Über das Verhältnis der Beamtenkammern zur Regierung wird gesagt, daß die Beamtenkammern den Charakter eines Beirats der Regierung haben sollen. Vor dem Erlaß von Maßnahmen oder Gesetzentwürfen, die die Interessen der Beamten berühren, müßten die Beamtenkammern mit Gutachten angegangen oder sonstwie zugezogen werden. Ihre Gutachten hätten der Regierung gegenüber als der Willensausdruck der gesamten Beamtenschaft oder der gerade in Betracht kommenden Beamtengruppe zu gelten. Dagegen soll der Beamtenvertretung ein Beschlußrecht nicht zustehen.

Forstwirtschaft.

— **Ausschlagen von Kiefernstöcken.** Auf die in Nr. 20 der „Deutschen Forst-Zeitung" erfolgte Anfrage an den Leserkreis haben wir mehrfache Zuschriften erhalten, die unsere Annahme, daß es sich hierbei nicht um Pinus silvestris, sondern um Pinus rigida handelt, bestätigen. Demnach sind die in der Anfrage erwähnten Ausschläge nur an den Stöcken von Pinus rigida erfolgt, die bekanntermaßen überall Stockausschläge bildet.

— **Ein neuer Harzkratzer.** Die praktische Anwendung der bis jetzt bekannten Harzkratzer hat Veranlassung gegeben, an Verbesserungen zu denken, um verschiedene Mängel, die sich bei dem Gebrauch der genannten Werkzeuge zeigten, zu beseitigen. Seit zwei Jahren bereits lasse ich in meiner Harzung mit einem einfachen, selbstkonstruierten Apparat arbeiten, den ich nachfolgend beschreibe und mit dem Namen „Harzschürfer" bezeichne. Die Erfahrungen, die ich damit gemacht habe, sind derartig, daß sie bei der Wichtigkeit der heutigen Harzgewinnung der Sache in der Allgemeinheit zugute kommen könnten. Der Harzschürfer unterscheidet sich von den bekannten andern ähnlichen Harzkratzern schon durch seine einfache Form. Er besteht, wie die Abbildungen zeigen, aus dem Griff a von



Harth lz, der 20 cm lang und da, wo das Schürfeisen befestigt ist, 4×4 cm stark ist. Nach unten zu

verjüngt sich derselbe durch seitliche Abplattung bis auf 2 cm. Die Kanten sind abgeschliffen. Am Griff ist oben mit Holzschrauben das Scharreisen b befestigt, das eine hufeisenförmige Gestalt hat. Es ist aus 4 cm breitem, gehärtetem Flacheisen gefertigt. Der flache Bogen desselben hat eine Ausdehnung von 5,5 cm und ist am Rande beiderseitig geschärft. Der Harzschürfer dient zum Ausschürfen des Harzes aus der Harzlache. Es wird mit ihm nicht nur das erstarrte, sondern auch das flüssige Harz aus der Lache entfernt. Letzteres kann dadurch, daß das Scharreisen hufeisenähnlich angeordnet ist, beim Schürfen nicht seitlich entweichen, sondern bleibt im Innenraum desselben. Mit dem Werkzeug kann das Auskratzen nicht nur von oben, sondern auch von unten nach oben geschehen. Der Apparat ist leichter, handlicher und stabiler als die bekannten Harzkratzer, und man erzielt mit ihm eine Arbeitsleistung, welche die Leistung mit jedem andern Kratzer um mehr als ein Drittel übertrifft. Reparaturen sind an diesem Werkzeug ausgeschlossen, da sich das Scharreisen dadurch, daß es an den Griff mit vier Schrauben angezogen ist, die in hartem Holz sitzen, nie lockern kann. Auch zum Abkratzen der Obstbäume kann man den einfachen Apparat verwenden. Der Harzschürfer ist unter Nr. 59793 in die Rolle für Gebrauchsmusterschutz eingetragen und dadurch gegen unbefugte Nachahmung gesetzlich geschützt.

Kgl. Hegemeister Schramm, Dolfusbruch.

Waldbrände.

Oberförsterei Tzullkinnen, Bezirk Gumbinnen. Im Bezirk Notz entstand am 11. Mai ein Waldbrand, der sich über 18,6 ha ausdehnte. Zerstört sind 10,5 ha achtjährige Kiefernschonung, verbrannt ist außerdem die Bodendecke auf 2,5 ha Schlagsfläche und auf 5,5 ha im Fichtenaltholz. An aufgearbeitetem Holze sind 120 rm Fichtenreisig 3. Klasse vernichtet. Das Feuer, das anscheinend bei der Holzabfuhr durch Fuhrleute verursacht worden ist, entstand gegen Mittag und verbreitete sich bei starkem Ostwind sehr rasch. Waldarbeiter und russische Kriegsgefangene griffen ein und konnten den Brand auf seinen Herd beschränken. Der Schaden wird auf etwa 1900 M geschätzt.

In der Rittergutsforst Schköna, Bezirk Merseburg, und zwar im Revierteil Thielenhaide, der im Besitz der Freifräulein von Bodenhausen befindlichen Forst, brach am 24. Mai ein Waldbrand aus, der eine Gesamtfläche von 100 ha umfaßte. Das Feuer entstand bald nach Mittag in einem benachbarten 70jährigen Kiefernbestand. Bodenfeuer, durch heftige Westwinde angefacht, verbreitete sich schnell und griff in eine 20jährige Kiefernschonung der Rittergutsforst über. Zerstört wurden 18 bis 20 ha dieser Schonung, außerdem verbrannte 1 ha Altholz. Im angrenzenden Schlag sind einige Kiefernstämme angekohlt, ebenso 4 rm Grubenholz. Löschhilfe kam verhältnismäßig spät, dann aber ausreichend aus den benachbarten Ortschaften. Das Feuer konnte erst abends spät an zwei breiten, sich rechtwinklig schneidenden Wegen zum Stillstand gebracht werden. Entstehungsursache ist vermutlich Blitzschlag, da eine frisch vom Blitz getroffene Kiefer gefunden wurde. Jedoch ist auch Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen. Der Schaden dürfte sich auf 20000 M belaufen und ist durch Versicherung nicht gedeckt.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 76. **Umnotierung.** Nach neunjähriger aktiver Dienstzeit erhielt ich am 1. 10. 14 den Forstversorgungsschein. Notiert bin ich im Regierungsbezirk B., will aber nach Ostpreußen. Komme ich durch die Umnotierung ans Ende meines Jahrganges 1914 oder in den Jahrgang 1915 hinein? Sind möglicherweise nach Beendigung des Krieges Umnotierungen anzunehmen, durch die gar kein oder nur sehr geringer Verlust entstehen könnte? Müßte das Umnotierungsgesuch noch während des Krieges eingereicht werden?

W. T., Offz.-Stellv.

Antwort: Nach dem Erlasse vom 31. März 1917 (Jahrgang 1917 Nr. 16 S. 260 unserer Zeitung) unterbleiben alle Umnotierungen während des Krieges, ohne daß den später Umzunotierenden ein Nachteil daraus erwächst. Es ist also anzunehmen, daß nach Friedensschluß ein Termin für Umnotierungswünsche bekanntgegeben wird und daß Sie, wenn Sie sich rechtzeitig dazu melden und Ihre Umnotierung genehmigt wird, hinter den Jahrgang 1914 eingereiht werden. Während der Kriegszeit ist ein Umnotierungsgesuch zwecklos.

Anfrage Nr. 77. **Behandlung von Stiefeln vor dem Schmieren.** Wie entfernt man Wichse oder Schuhcreme von Stiefeln, die gegen Eindringen von Nässe geschmiert werden sollen?

Königl. Forstmeister L. in R.

Antwort: Das Einfetten von Schuhwerk, welches mit Wichse oder Schuhcreme geschwärzt ist, erfordert keine besonderen Umstände. Man wäscht das Schuhwerk mit einer angefeuchteten Bürste ab, um zunächst den gröbsten Überzug von Wichse oder dergleichen zu entfernen, reibt dann die Schuhe mit einem trockenen Lappen möglichst trocken und läßt sie im Zimmer, aber nicht am Ofen, langsam nachtrocknen. Wenn die Schuhe nicht mehr feucht sind, erwärmt man das Schmierfett so weit, bis es eben anfängt, flüssig zu werden, reibt es mit dem Handballen auf die Schuhe und arbeitet dabei das Leder ordentlich durch. Das Fett löst die in der Wichse und im Creme befindlichen Bestandteile, Wachs verschiedener Art usw., auf und dringt auch ins Leder ein, wenn es ordentlich hineingerieben, hineingewalkt wird. Zu warnen ist vor zu großer Erhitzung des Fettes. Es dringt allerdings dann besser ein, macht aber das Leder so mürbe, daß es zerreißen kann, wenn es beim Anziehen der Schuhe oder beim Gehen angestrengt wird. Auch nach dem Fetten die Schuhe in der Nähe des Ofens aufzubewahren, ist nicht rätlich. Besonders die Schäfte von langen Stiefeln, die aus besserem Material, wie Kalbleder oder Juchten, bestehen, sind in dieser Hinsicht vorsichtig zu behandeln.

H. Br.

Anfrage Nr. 78. **Dienstverträge im Privatdienst.** Kommen bei einem Privatforstbeamten bei Nichtvorhandensein eines schriftlichen Dienstvertrages die Vorschriften der Gesindeordnung für die Kündigung in Anwendung?

Revierförster R. in R.

Antwort: Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist. Ist in Ermangelung eines schriftlichen Dienstvertrages eine Kündigungsfrist anderweitig nicht vereinbart, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen, und zwar die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, weil es sich bei Ihnen um Dienste höherer Art handelt. In Frage kommt § 622 B. G.-B. Danach kann nur für den Schluß

eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist. Mit anderen Worten: Die Kündigung hat spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahres für dessen Schluß zu geschehen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Kommusin, Oberf. Kommusin (Allenstein), gelangt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland rund 13 ha Acker und rund 6 ha Wiesen und Weiden, 300 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Keine Stellenzulage. Die Schule ist in Orlau, 5 km entfernt, nächste Bahnstation Grünfließ, 5,6 km entfernt. Bewerbungsfrist bis 23. Juni.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei Oberems (Wiesbaden), hat aus Anlaß der Verlegung des Oberförster-Wohnsitzes nach Oberreifenberg die Bezeichnung **Oberförsterei Oberreifenberg** erhalten.

In Skaisgirren, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), ist eine Untererheberstelle eingerichtet und diese dem Rendanten der Skaisgirrener Krankenkasse **Krykebusch** übertragen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schede, Landforstmeister, ist die Genehmigung zur Anlegung der Komturinsignien 2. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären mit der Krone erteilt.

Brick, Stadtförster in Forsthaus Trebbin, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1917 ab in den Staatsforstdienst übernommen und zum Kgl. Förster ernannt. Gleichzeitig ist ihm die neu eingerichtete Försterstelle m. R. Trebbin in der Oberf. Kummersdorf (Potsdam) übertragen.

Fechner, Hegemeister zu Kommusin, Oberf. Kommusin, ist zum 1. Juli auf die durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Milchbude, Oberf. Lyck (Allenstein), versetzt.

Grundmann, Förster o. R. in Rautenkranz, Stifts-Oberf. Siehdichum, ist vom 1. Juli ab die Försterstelle in Wolfsgrube, Oberf. Driesen (Frankfurt), übertragen.

Käbisch, Förster o. R. in Deutschhof, Oberf. Grenzheide, ist vom 1. August ab nach Hopfenbruch, Oberf. Schwenten (Posen), unter Übertragung eines Reviers versetzt.

Nödel, Förster zu Forsth. Ziegelhütte, Oberf. Frielendorf, ist vom 1. Juni ab die Försterstelle Hausen, Oberf. Meißner (Cassel), übertragen.

Trube, Förster o. R. in Hofgeismar, Oberf. Hofgeismar (Cassel), ist vom 1. Juni ab zum Forstschreiber daselbst ernannt.

Wicke, Förster o. R. in Oedelsheim, Oberf. Oedelsheim, ist vom 12. Juni ab nach Somplar, Oberf. Frankenberg (Cassel), versetzt.

Kommunal- und Privatforstdienst.

Rasch, Stadtförster bei der Stadtverwaltung Recklinghausen (Jäg.-Batl. 5, Jahrg. 1896), ist zum Revierförster ernannt.

Königreich Bayern.

Versetzt wurden die Forstamtsassessoren:

Maurer in Würzburg nach Zwiesel-Ost; **Regenbogen**, Hilfsarbeiter bei der Regierungsforstkammer Schwaben, nach Kaufbeuren.

Zu Forstamtsassessoren wurden ernannt die Forstpraktikanten:

Baumeister von Ansbach beim Forstamt Weiden; **Bernatz** von Speyer auf der Stelle eines Referatshilfsarbeiters bei der Regierungsforstkammer der Pfalz; **Bopp** von Kaufbeuren beim Forstamt Sulzschneid; **Crug** von Aschaffenburg beim Forstamt Elmstein Nord; **Demling** von Würzburg beim Forstamt Illertissen; **Eckert** von Weißenburg i. B. beim Forstamt Münchmünster; **Gerneth** von Weiher beim Forstamt Würzburg; **Graser** von Heroldsbach auf der Stelle eines Referatshilfsarbeiters bei der Regierungsforstkammer von Schwaben und Neuburg; **Jaeger** von Traunstein auf der Stelle eines Referatshilfsarbeiters bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern; **Krauß** von Diebach bei der Chemisch-Bodenkundlichen Abteilung der K. Forstlichen Versuchsanstalt; **Klöck** von Münsterhausen beim Forstamt Ottobeuren; **Dr. Kuhn** von Nürnberg beim Forstamt Pegnitz; **Lukinger** von Breitenfurt bei der Forsttechnischen Abteilung der K. Forstlichen Versuchsanstalt; **Mantel** von Surheim beim Forstamt Rittenau; **Reßholz** von Siebeldingen beim Forstamt Kandel-Süd; **Sixt** von Walda beim Forstamt Bergzabern; **Wild** von Egern beim Forstamt Klingenbrunn.

Elsaß-Lothringen.

Prunzer, Forstversorgungsberechtigter, Gemeindeförster zu Forsth. Toggenbach, Oberf. Kaysersberg, ist zum Kaiserl. Förster unter Übertragung der Försterstelle Schlierbach, Oberf. Hartsüd, ernannt.

Ordensauszeichnungen.

Königreich Preußen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Schmid, Kgl. Hegemeister zu Torgelow (Stettin).

Elsaß-Lothringen.

Wollig, Oberförster, Regierungs- und Forstrat in Erstein, ist aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand der Kgl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

1238 a. **Hein**, Hubert, Vizefeldwebel, Groß-Wiadauschke, Kath.-Hammer, Kreis Trebnitz, Bez. Breslau.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Breslau. Es gingen ferner ein: Gesammelt von den Forstbeamten in der Oberförsterei Roglewitz insgesamt 35 M, desgl. Oberförsterei Schöneiche 80 M, desgl. Oberförsterei Zobten 60 M. Zus. 175 M. Der Schatzm. Gaffron-Peisterwitz.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 64 996,33 Mk. quittiert.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Danzig. Sonntag, den 23. Juni 1918, nachmittags 1 Uhr: Bezirksgruppensitzung in Danzig, Hotel Continental. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung, 2. Beitragserhöhung, 3. Verschiedenes. Vollzähliges, pünktliches Erscheinen erbeten.

Lubig.

Potsdam. Mitglieder der Bezirksgruppe, welche sich für Schaffung von Schülerheimen interessieren, werden gebeten, sich sofort zu melden. Angabe des Alters der Kinder und ob Knaben oder Mädchen ist erforderlich. Vorschläge von geeigneten Städten unter Angabe der dort vorhandenen Schulen usw. sind erwünscht. Auf den Artikel des Herrn Kollegen Seefeldt in Nr. 23 weise ich besonders hin.

Purbs, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil".

Spende für den Verein „Waldheil".

Seine Exzellenz der General der Artillerie **Herr von Gronau**, Kommandeur eines Reservekorps, hat dem „Waldheil" die Jagdkasse des Oberkommandos der Armee-Abteilung Gronau in Höhe von 1081,40 ℳ als Geschenk überwiesen. Davon sind 800 ℳ fünfprozentige Kriegsanleihe, bestimmt für den Stock zur Linderung von Kriegsnot, und ein Barbetrag von 281,40 ℳ für die allgemeinen Wohlfahrtszwecke des „Waldheil". Dankbar und voller Freude geben wir unsern Mitgliedern von diesem Vermögenszugang Kenntnis.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Lübbert, Otto, Hilfsförster, Kohlfurt.

Besondere Zuwendungen.

Strafe eines Landwirts für seinen im Frhr. v. Elz'schen Revier Wahn herumlaufenden Hund, zugunsten des Stocks für Linderung von Kriegsnot; eingesandt von der Frhr. v. Elz'schen Verwaltung Wahn (Rhld.)	50,— ℳ
Sammlung für den Stock zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Leutnant Kirchhoff im Jäger-Batl. 3, Lübben	10,— „
Spende von Herrn Karstaedt in Berlin	10,— „
Beitrag für Linderung von Kriegsnot des Herrn Oberförsters König in Hoxter	9,— „
Ertrag aus einer Skatrunde im Forsthause Fuchskörnung am 9. 4. 18; eingesandt von Herrn Forstsekretär Klaunick in Fürstenwalde	6,46 „
Buße für einen begangenen Forstdiebstahl; überwiesen von dem Forstamt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen in Königsberg	50,— „
Freiwilliges Sühnegeld für begangenen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Revierförster Meyer in Neulässig	20,— „
Zur Unterstützung von Kriegswaisen; eingesandt von Herrn Förster Mosler in Forsthaus Latsche bei Rudzienitz	5,— „
Eingesandt von Herrn R. Milinowski in Berlin als Ergebnis einer Sammlung unter Kollegen	5,15 „
Eingesandt von der 2. Komp. Ers.-Batl. Res.-Inf.-Reg. 23 im Auftrage des Gefreiten von Stühmer zum Besten der Witwen und Waisen gefallener Forstbeamten	8,85 „
Spende von der Firma Julius Wegener, G. m. b. H. in Schulitz	100,— „
Jagdkasse des Oberkommandos der Armee-Abteilung Gronau, überwiesen von Seiner Exzellenz dem General der Artillerie Herrn von Gronau, Kommandeur eines Reservekorps	1081,40 „
Summa	1355,86 ℳ

Im Monat Mai 1918 sind eingegangen:

a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 179,— ℳ
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . 911,95 „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 24 915,91 ℳ erreicht. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Neudamm, den 4. Juni 1918.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Bezirksgruppe Mitteldeutschland (XIII).

Am Sonntag, dem 30. Juni d. J., 5 Uhr nachm., soll im Gasthaus „Deutsches Haus" in Lauterbach, Oberhessen, die Bezirksgruppenversammlung, zu der hiermit freundlichst eingeladen wird, stattfinden.

Tagesordnung:

1. Vortrag über „Waldwirtschaft nach dem Friedensschluß", von Forstmeister Härter.
2. Bericht über den Deutschen Forstverein und über die Bildung von Waldbesitzervereinen, insbesondere über die von dem neugegründeten bayerischen Waldbesitzerverein angestrebte Heranbildung von Privatforstbeamten.
3. Für Montag, den 1. Juli, ist vormittags Gang in die Freiherrlich Riedeselschen Waldungen unter Führung des Herrn Forstrats Eulefeld in Aussicht genommen. Bezüglich Unterkunft und Verpflegung sind Anmeldungen der Teilnehmer bis zum 25. d. M. an Herrn Forstrat Eulefeld in Lauterbach erbeten. Das Mitbringen von Fleisch- und Brotmarken ist erforderlich.

Gäste willkommen!

Wächtersbach, 5. Juni 1918.

Schreiber, Forstmeister.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).

Bericht über die Wintertagung am Sonntag, dem 17. Februar, zu Berlin.

Nachdem am Vormittag der Rauhwerkmarkt der Gruppe Brandenburg stattgefunden hatte, über den in Nr. 16 Seite 190 berichtet ist, und nach einer Sitzung der Bezirksgruppenvorstände des Hauptvereins versammelten sich zu der Tagung der Gruppe Brandenburg am Sonntagnachmittag nahezu hundert Vereinsangehörige und Gäste, darunter besonders alle noch in Berlin anwesenden Vorstandsmitglieder des Hauptvereins und Vorsteher der Gruppen. Der Vorsitzende, Oberförster Schulz-Berlin, eröffnete die Sitzung und berichtete in aller Kürze über die Ergebnisse der Vorstandssitzung des Hauptvereins vom vorhergehenden Tage. Bericht siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 13 auf Seite 161.

Dann hielt der Geheime Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde einen Vortrag über unsere Forstwirtschaft nach dem Kriege. Redner schildert zunächst die weitgehenden Anforderungen, die der Krieg an den Wald gestellt habe, und kommt dann zu dessen Aufgaben in der nächsten Friedenszeit. Die wichtige Frage, ob zur Steigerung der inländischen Erzeugung von Nahrungsmitteln zweckmäßig größere bewaldete Flächen dauernd oder vorübergehend der Landwirtschaft überwiesen werden könnten, müsse verneint werden, da der geringe Waldboden im wesentlichen den dauernden Landwirtschaftsbetrieb ausschließe. Wünschenswert erscheine jedoch eine Umwandlung der im and am Walde liegenden, häufig sehr ausgedehnten, Moorflächen in Wiesen und Dauerweiden. Die Waldweide würde sich dagegen mit einer intensiven Forstwirtschaft nicht vertragen, mit Ausnahme des Eintriebs von Schweinen, dem mit Rücksicht auf Bodenlockerung und Insektenvertilgung das Wort zu reden sei. Eine vorübergehende Wechselwirtschaft, besonders die landwirtschaftliche Benutzung von Abtriebsflächen auf einige Jahre, erscheine im großen Maßstabe weder wünschenswert noch möglich. An sich seien die Flächen, die dafür in Betracht kommen, gering, die Bestände mit Naturverjüngung scheiden ganz aus, viele Böden sind zu arm; auch würde der Ertrag durch Wildschaden erheblich beeinträchtigt werden. Forstlich sei eine derartige Maßnahme zudem bedenklich; man denke nur an die bekannten „Ackertannen". So werde die Bedeutung des Waldes für die Volkswirtschaft Deutschlands auch in der Zukunft, aber viel mehr als bisher, in der Erzeugung von Holz bestehen.

Die Mehreinfuhr an Nutz- und Papierholz hat 1913 und 1914 fünfzehn Millionen Festmeter im Werte

von 350 Millionen Mark betragen. Eine wesentliche Vergrößerung der Waldfläche in Deutschland um die Einfuhrziffern zu unseren Gunsten erheblich zu verringern, erscheine ausgeschlossen, hingegen wäre es sehr wohl möglich, durch Steigerung der Durchschnittserträgnisse die Holzerzeugung wesentlich zu vergrößern. Hierfür kämen aber nur die größeren Waldungen in Betracht. Im Klein- und Mittelbesitz wäre eine bedeutende Steigerung nicht zu erreichen, dort würde im wesentlichen nur der eigene Bedarf erzeugt. In der Hauptsache würden größere Holzmengen zu erzielen sein, durch Bemessung der Umtriebszeit nach der höchsten Rentabilität und sicherlich durch angemessene Bestandespflege. Auch die Bestandesbegründung durch vermehrte Anwendung der Naturverjüngung und durch Heranzucht gemischter Bestände könne wesentliche Verbesserungen schaffen. Endlich wäre ein höherer Ertrag zu erreichen durch Verhütung aller Schäden, besonders des Wildschadens. Redner schätzt, daß durch Befolgung dieser Maßnahmen im deutschen Walde ein Mehrertrag von sieben bis acht Millionen Festmeter ohne Vergrößerung der Fläche sich erreichen lassen werde.

Der Vortragende wendet sich dann zur ferneren Gestaltung unserer Zollpolitik. Rohholz dürfte im Interesse der heimischen Industrie nicht verteuert werden, hingegen müßten Schnittwaren mit Rücksicht auf unsere Industrie mit angemessenem Zoll belegt werden.

Sodann geht Redner auf die bekannten Kriegsmaßnahmen bezüglich Gewinnung von Harz- und Gerbrinde ein; er kommt zu dem Schluß, daß beide Nutzungen jedenfalls mit Kriegsende oder doch in absehbarer Zeit danach für den deutschen Wald als unrentabel ausscheiden würden.

Während des Krieges sei der Wald noch für die Ernährung der Menschen und Tiere durch Beeren, Pilze, Laub, Reisig usw. in Betracht gekommen, allerdings nicht in dem Maße, wie vielfach angenommen worden sei. Von Wichtigkeit wäre er ferner gewesen für die Bereitung von Zellstoff und deren Umgestaltung zu Sprengstoffen, Geweben usw., auch für die Herstellung von Spiritus und Zucker; in geringem Maße hätte man Holzmehl auch als Viehfutter herangezogen. Die chemische Industrie hätte sodann dem Holz essigsauren Kalk (Graukalk) entzogen; die früher in Deutschland schwache Retortenkohlebereitung habe sich mächtig entwickelt, und die Möglichkeit dieser Holzverwertung nach Kriegsende sei durchaus zu bejahen.

Jede intensivere Bewirtschaftung des Waldes hänge im wesentlichen von der ferneren Gestaltung der forstlichen Arbeiterverhältnisse ab. Schwierig sei der Umstand, daß im Walde bislang zumeist nur vorübergehend Arbeit gewesen wäre, darin müsse gründliche Änderung getroffen werden. Für die dauernde Beschäftigung solle man vor allem mehr zur Sommerfällung schreiten, die heute schon vielfach in Deutschland in Übung und überall möglich sei. Auch die Läuterungen und Durchforstungen sollten wesentlich mehr ständige Arbeitskräfte erfordern. Im wesentlichen sei die forstliche Arbeiterfrage aber eine Lohnfrage. Durch die gewaltige Preissteigerung des Holzes, die wohl auch nach dem Kriege anhalten werde, könne sie sich jedenfalls in günstigerem Sinne lösen lassen, als bisher. Schließlich weist Redner auf die zweckmäßige Ansiedlung von Waldarbeitern und die in dieser Beziehung vorliegenden Erfahrungen hin.

An diese allseitig mit Beifall aufgenommenen Erörterungen schloß sich eine kurze Auseinandersetzung, in der Graf Finck von Finckenstein-Trossin die Wildschadenfrage berührte, Oberförster Eicke-Berlin auf die Verhältnisse des Gerbstoffmarktes einging und Oberförster Völkel-Sandow einer verfeinerten Anbautechnik auf Forstkultur das Wort redete, und endlich Prof. Weber darauf hinwies, daß die gute Lohgerbung niemals durch die Mineralgerbung ersetzt werden könne. Geheimrat Schwappach brachte darauf kurz seine Stellung zu den einzelnen Äußerungen der Vorredner zum Ausdruck.

Darauf machte der Geheime Regierungsrat Dr. A. Ströse, Mitglied des Beirats des Instituts für Jagdkunde der „Deutschen Jäger-Zeitung", Neudamm, Mitteilungen über seine Studien über Wildschadenbekämpfung. Redner führte etwa folgendes aus:

Die sichersten Mittel zur Verhütung von Wildschaden, den verstärkten Abschuß oder gar die Ausrottung einer Wildart sowie das Abgattern der gefährdeten Kulturtflächen will oder kann man vielfach nicht anwenden. In solchen Fällen greifen wir zu vorübergehenden Maßnahmen, zu leicht auf- und wegstellbaren Wildzäunen und zu Schreckmitteln, die auf den Gehör-, Gesichts-, Geruchs- oder Tastsinn des Wildes einwirken. Wildschadenbekämpfungsmittel solcher Art werden seit alters her mit geringerem oder besserem Erfolge in der Praxis angewandt. Die Wirkung vieler derartiger Mittel ist aber zweifelhaft und verdient nachgeprüft zu werden, viele in Büchern empfohlene Maßnahmen sind unwirksam oder unpraktisch. Wichtige Anhaltspunkte für die Ausarbeitung der Maßnahmen zum Schutze des Waldes und Feldes gegen die Angriffe des Wildes bietet die exakte Erforschung der Biologie des Wildes, die noch viele Lücken aufweist. Planmäßige Untersuchungen nach dieser Richtung hin sind sowohl vom Standpunkte des Weidwerks, als auch dem der Land- und Forstwirtschaft dringend erforderlich. Derartige Studien sind seit einigen Jahren im Institut für Jagdkunde der „Deutschen Jäger-Zeitung" im Gange, dessen Besitzer, Geheimer Kommerzienrat J. Neumann in Neudamm, für diesen Zweck erhebliche Geldmittel bereitgestellt hat.

Redner berichtet sodann über einige unter seiner Leitung ausgeführten Arbeiten, insbesondere über seine Verwitterungsversuche. Er hat die wissenschaftlichen Grundlagen und die Technik der Wildschadenbekämpfung nach dem neuesten Stande der Forschung und Erfahrung abgehandelt in zwei Belehrungsheften: „Die Massenbekämpfung der Kaninchenplage unter Verwendung von Verwitterungsmitteln" und „Praktische Mittel gegen Wildschäden"; beide Bücher sind im Verlage von J. Neumann in Neudamm erschienen.

Zum Schluß bittet Geheimrat Ströse, die wichtigen Studien des Instituts zu unterstützen, auch erbietet er sich, den Interessenten bei der Anlage von Einrichtungen zum Schutze des Waldes und Feldes gegen Beschädigungen durch Wild behilflich zu sein.

In anschließender kurzer Aussprache wies Revierförster Peppler-Ringenwalde auf die hohe Wirksamkeit eines gespannten Drahtes gegen Schwarzwildschäden hin.

Die nun folgenden Vorträge des Bergassessors Lisse-Berlin-Charlottenburg über Stocksprengung mit flüssiger Luft, die er im Auftrag der Sprengluftgesellschaft, G. m. b. H., Charlottenburg, Knesebeckstraße 5, leitet, erläutert durch Lichtbilder, sowie über die neuesten und gewinnbringendsten Harznutzungsverfahren, mitgeteilt durch den Königlichen Oberförster Oelkers-Berlin, sind ihrem Inhalte nach den Lesern unseres Blattes durch mehrfache Berichterstattung zur Genüge bekannt, so daß es sich erübrigt, über die, wie immer fesselnden und sachgemäßen Mitteilungen an dieser Stelle nochmals zu berichten. In der lebhaften Aussprache zu beiden Vorträgen nahmen Förster Schönfelder-Teerofen, Förster Reiß-Wiesenburg, Prof. Dr. Weber-Gießen, Ober-

förster Eicke-Berlin, sowie die Berichterstatter selbst mehrfach das Wort.

In der Besprechung über Angelegenheiten aus dem Vereinsleben wird zunächst über die Abhaltung einer Sommertagung verhandelt. Der Vorsitzende weist auf die Schwierigkeiten solcher Versammlungen in der Kriegszeit hin, da namentlich der schwierige Verkehr und mangelnde Verpflegung hinderlich sei. Der Schriftführer rät, wenn es irgendwie angeht, zu einer zweitägigen Veranstaltung, möglichst mit einem kurzen Lehrgang verknüpft; die Lust, Neues zu sehen und zu lernen, sei jetzt besonders groß, und bei gutem Willen sei eine solche Veranstaltung auch möglich. Revierförster Peppler unterstützte diesen Vorschlag. Alles weitere zu ordnen, wird dem Gruppenvorstand anheim gegeben.

Endlich berichtete der Schriftführer noch kurz über das von der Vereinsleitung warm unterstützte Bestreben, Beamtenkinder aus den großen Städten, namentlich aus Groß-Berlin, als Gäste während der Sommerferien in die Forsthäuser aufzunehmen.

So endete auch diese Zusammenkunft, die im Anschluß an die Tagung des Vorstandes des Hauptvereins besonders günstig anberaumt war, mit einem guten Erfolg. Leider war für den starken Besuch der Versammlungsraum verhältnismäßig klein, ebenso für die zur Verfügung stehende Zeit die Tagesordnung zu umfangreich.

Der Bericht über die Versammlung kann aus Mangel an Raum leider erst jetzt erscheinen.

Neudamm, Anfang Juni 1918.

Grundmann, Schriftführer.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jäger. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. **O.-Stv.** = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen an: **Doerr**, Major (Regierungs- u. Forstrat, Schleswig). — **Weißker**, Hptm. d. R. (Fürstl. Reuß'scher Oberförster); ferner: das preußische Kriegsverdienstkreuz. — **Müller**, Walter, Ob.-Lt. (Forstassessor, Oberförsterei Rosengrund, Bez. Bromberg). — **Bonse**, Willi, Lt. (Forstbeflissener). — **Fricke**, Lt. d. R. (Forstbeflissener, Sohn des Kgl. Hegemeisters Fricke, Eberswalde). — **Gruppert**, Alois, Lt. (Kgl. bayer. Forstassistent, Munnerstadt). — **Kirchhoff**, Hubert, Lt. d. R. (Sohn des verstorbenen Hegemeisters Kirchhoff, Fh. Latzenbusch). — **Roegler**, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Roegler, Kuiken, Oberförsterei Nassawen). — **Saekel**, Herbert, Lt. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Saekel, Eisenhammer). — **Schuppelius**, Bruno, **Vfw.** (gel. Jäg., Sohn des Lehrers Schuppelius, Melchow bei Biesenthal); erhielt ferner in Mazedonien das Bulgarische Tapferkeitskreuz mit Schwertern. — **Stümke**, Arthur, Fwlt. (Kgl. Förster o. R., Adl.-Salesche, Oberf. Charlottenthal, Bez. Marienwerder). — **Göthert**, Vfw. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Göthert, Kgs.-Wusterhausen.) ✦ **Das Eiserne Kreuz II. Klasse** wurde verliehen an: **Dortmund**, Vfw. (Freiherrlich von Kessel-Zeutscher Revierförster, Raake, Kr. Oels). — **Lochmüller**, Georg (Kgl. bayer. Förster, Ruppertsbuch). — **Rüther**, Hubert, Gefr. (Seminarist, Sohn des Kgl. Hegemeisters Rüther, Blankenrode, Westf.) — **Schönig**, Hugo (Sohn des Revierförsters A. Schönig, Warschau). ✦ **Der Königliche Hausorden von Hohenzollern** wurde verliehen an: **Fricke**, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Fricke, Eichkamp, Berlin-Grunewald). ✦ **Das Bayerische Militär-Verdienstkreuz III. Klasse mit Schwertern** wurde verliehen an: **Salzmann**, Hugo (Kgl. bayer. Forstassistent, Oberschwarzach). ✦ **Das Bulgarische Tapferkeitskreuz IV. Klasse** wurde verliehen an: **Thoenies** (gel. Jäger), Gefr. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Thoenies, Altenbeken).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Meyer**, Walter, Ob.-Lt. (Kgl preuß. Forstassessor). — **Dunkelberg**, Hans, Lt. d. R. (Sohn des Oberförsters a. D. Dunkelberg, Hagen). — **Faber**, Wilhelm, Lt. d. R. (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Hertzer**, Martin, Lt. d. L. (Städt. Oberförster, Gollnow i. Pomm.). — **Müller**, Kurt, Lt. d. R. (Sohn des verst. Hegemeisters Müller, Hannusowski). — **Podsiadly**, Robert, Lt. (Kgl. Forstaufseher, Oberförsterei Aurich). — **Prophet**, Kurt, Lt. d. R. (Sohn des Revierförsters Prophet, Hermannswaldau). — **Zimmer**, Fritz, Fwlt. (Kgl. Förster, Lehrer an der Forstlehrlingsschule Margoninsdorf). — **Rinck**, Georg, Fw. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Rinck, Fh. Hämelerwald). — **Arndt**, Johannes, Vfw. (Sohn des Kgl. Hegemeisters a. D. Arndt, Anklam). — **Georges**, Vfw. (Kgl. Förster, Oberförsterei Oranienburg). — **Komm**, Hans, Vfw. (Kgl. Forstaufseher, Oberförsterei Papuschienen). — **Möckel**, Walter, Vfw. (Forstreferendar, Leipzig). — **Schember**, Karl, V.-Wachtm. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Schember, Marjoß). — **Sieg**, Hans, Vfw. (Kgl. Forstaufseher, Oberförsterei Pelplin). — **Bauer**, Hans, Oberj. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Bauer, Fh. Zehnsberg). — **Euling**, Adolf, Oberj. (Klasse A). — **Gadamer**, Hans, Oberj. (Sohn des Kgl. Försters Gadamer, Hammer b. Wendisch-Buchholz). — **Günther**, Max, Oberj. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Günther, Fh. Rehlaug). — **Jaeschke**, Rudolf, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent). — **Werner**, Kurt (gel. Jäger), Oberj. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Werner, Fh. Wiartel). — **Kirchhoff**, Willi, Gefr. (Sohn des verstorbenen Hegemeisters Kirchhoff, Fh. Latzenbusch, Oberf. Hanten). — **Fürstenau**, Walter, Kanonier (Sohn des Revierförsters Fürstenau, Fh. Klanzig). — **Bendig** (Forstaufseher, Oberf. Nesselgrund, Bez. Breslau). — **Dolisi**, Ludwig (Forstschutzgehilfe, Bez. Lothringen). — **Hanke**, Kurt (Forstlehrling). — **Hinz**, Günther (Sohn des Kgl. Försters Hinz, Fh. Kalemba). — **Kubisch**, Paul (Privatförster, Forsth. Martentin b. Alt-Tessin). — **Reuscher**, Josef (Forstlehrling, Bez. Trier). — **Riesel** (Forstversorgungsberechtigter, Bez. Ffo.).

Ihren im Felde erhaltenen Wunden sind erlegen: **Funke**, Walter, Lt. d. R. (Sohn des Försters Funke, Klein-Machnow). — **Klein**, Ernst, Serg. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Klein, Rastenburg). — **Krotki**, Leo, Gefr. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Krotki, Fh. Wittomin). — **Roeckseisen**, Max, Gefr. (Kgl. bayer. Forstassistent). — **Schulz**, Hans, Gefr. (Sohn des Kgl. Hegemeisters a. D. Schulz, Fh. Husenbusch, Nm.). — **Wöstefeld**, Wilhelm (gel. Jäger, Sohn des Kgl. Försters R. Wöstefeld, Ellershausen).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 25. Neudamm, den 23. Juni 1918. 33. Band.

Zur Kiefernharznutzung.

Von Königl. Forstmeister **Dr. Münch** in Waldfischbach, forsttechnischer Berater des Kriegsausschusses für Öle und Fette, Rohharz-Abteilung.

Zur Klärung mehrerer Fragen der Harzgewinnung habe ich im Königlich bayerischen Forstamt Waldfischbach-Süd größere Versuche nach dem Risserverfahren angelegt und beabsichtige über die Ergebnisse fortlaufend kurz zu berichten, um die Verwertung der Arbeit noch im laufenden Harzjahr zu ermöglichen.

1. Über die wichtige Frage, ob die Schnitte tief oder seicht angelegt werden sollen, gibt das Merkblatt des Kriegsausschusses an, daß tiefe Schnitte zwar anfänglich einen höheren Ertrag lieferten als seichte, jedoch scheine sich das Verhältnis später umzukehren. Diese Angabe gründet sich auf einen Versuch, den ich im vorigen Herbst angelegt hatte. Der Versuch war jedoch zu klein, um sichere Schlüsse zu ermöglichen. Die Fortsetzung dieses Versuches im März dieses Jahres ergab wieder das gleiche Verhalten. Im April legte ich dann den folgenden größeren Versuch an.

60 Stämme erhielten je 2 Lachen von je ein Drittel des Stammumfanges, von denen die eine 1 bis 1½ cm tief, teilweise noch tiefer, die andere so seicht und oberflächlich wie möglich angeschnitten wurde. Meist war dabei nur der äußerste Jahrring leicht angeritzt. Die zwei Bearbeitungsweisen wechselten von Stamm zu Stamm die Stammseite. Das Ergebnis war folgendes:

Lachen- Zahl tief	Lachen- Zahl seicht	Gesamtbreite cm tief	Gesamtbreite cm seicht	Geschnitten	Ergebnis je cm der Lachenbreite ccm tief	Ergebnis je cm der Lachenbreite ccm seicht	Bemerkungen
60	60	2010	1847	26. April 1918	0,78	0,58	Erster Anschnitt
				30. April 1918	0,46	0,58	Schnitte nach unten
				3. Mai 1918	0,35	0,40	" " "
				6. Mai 1918	0,55	0,69	" " "
				8. Mai 1918	0,49	0,57	" " "
				11. Mai 1918	0,51	0,71	" " "

Die tiefen Schnitte geben also beim ersten Anschneiden den höheren Ertrag. Aber schon bei der ersten Wiederholung harzen die seichten Schnitte besser und ebenso bei weiteren Wiederholungen. Die Unterschiede sind recht erheblich, sie betrugen bis jetzt, abgesehen vom ersten Anschnitt, 25% des Ertrages der tiefen Schnitte, und traten auch, mit nur einer Ausnahme, dann zutage, wenn die Messungen in kleineren Gruppen getrennt vorgenommen wurden.

Das Nachlassen des Harzflusses bei den tiefen Nachschnitten erklärt sich offenbar damit, daß durch tiefe Eingriffe für die späteren Schnitte die Harzzuführung teilweise abgegraben wird.

Vor tiefen Eingriffen beim Anschneiden ist also dringend zu warnen. Sie erfordern das Vielfache an Arbeitsaufwand und bringen erheblich weniger Harz. Die Schnitte sollen so seicht angelegt werden, daß nur der äußerste Jahrring eben noch getroffen wird. Der überhöhende Außenrand, der das seitliche Abrinnen des Harzes verhindern soll, ist womöglich nur durch Bast und Borke zu bilden.

Wird dies beachtet, so kann sehr viel Arbeit gespart und viel Harz mehr gewonnen werden.

2. Der Ertrag einer Lache wird durch eine zweite, auf der Gegenseite des Stammes angebrachte Lache nicht beeinträchtigt.

Verglichen wurden 35 Stämme mit je einer und 37 Stämme mit je zwei Lachen von je ein Drittel des Stammumfanges. In beiden Fällen war der Ertrag im Durchschnitt von fünf Anschnitten 0,50 ccm je Zentimeter Lachenbreite.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß bei zunehmender Erschöpfung der Stämme die doppelseitigen Lachen rascher nachlassen.

3. Die Westseite harzte bis jetzt etwas besser als die Ostseite, was vielleicht auf bessere Erwärmung der Westseite zurückzuführen ist. Für die Praxis ist es aber wichtiger, die Stammseite anzuharzen, auf der der Topf vor Regenwasser am besten geschützt ist. Bei schiefstehenden Bäumen ist das unbedingt die hängende, nach unten gewendete Seite, die auch bei starkem Regen in der Regel trocken bleibt, während die aufwärts gekehrte Stammseite schon bei leichtem Regen von Regenwasser, das am Stamme abläuft, überschwemmt wird, wobei der Topf sich mit Wasser füllt. Dabei wird leicht etwas Balsam ausgeschwemmt. Übertropfen des abfließenden Balsams auf der hängenden Seite ist nicht zu befürchten, besonders wenn der Topf nahe an die Schnittstelle gerückt wird.

Es ist deshalb schon beim Röten darauf zu achten, daß die Lache auf die hängende Baumseite kommt. Da die meisten Stämme in der Windrichtung etwas gedrückt sind, kann die Vorschrift des Merkblattes, die Nordostseite zu bevorzugen, im allgemeinen aufrechterhalten werden.

4. Über die vorteilhafteste Lachenbreite wurde folgender Versuch angestellt:

60 Stämme wurden in drei, stammweise abwechselnde Gruppen eingeteilt, die in folgender Weise mit Lachen versehen wurden: In der ersten Gruppe erhielt jeder Stamm in Abständen von 6 cm ringsum Lachen von 12 cm Breite, in der zweiten Gruppe erhielt jeder Stamm zwei je 20 cm breite Lachen und in der dritten Gruppe jeder Stamm eine Lache von zwei Dritteln des Stammumfanges. Diese Lachen sind 42 bis 94, durchschnittlich 58,7 cm breit. Alle Stämme wurden vom 5. April bis 8. Mai fünfmal angeschnitten und ergaben je Lache zusammen:

Lachenbreite cm	Harzertrag je Lache ccm	Harzertrag je Zentimeter Lachenbreite und Schnitt ccm
12,0	16,7	0,28
20,0	39,0	0,39
58,7	163,0	0,56

Der Harzertrag stieg also nicht nur im Verhältnis der Lachenbreite, sondern in weit höheren Maße. Eine 60 cm breite Lache ergibt nicht etwa den fünffachen Ertrag der 12 cm breiten Lache sondern den zehnfachen Ertrag. Dieses auffallende Mißverhältnis zuungunsten der schmalen Lachen erklärt sich nur dadurch, daß bei den schmalen Lachen verhältnismäßig viel mehr Harz durch Verdunsten und Hängenbleiben an den entsprechend zahlreicheren Tropfrinnen, Tropfblechen und Tropfwänden verloren ging. Der Harzaustritt selbst muß in allen Fällen je Zentimeter Lachenbreite der gleiche gewesen sein.

Auch die Güte des gewonnenen Harzes war bei den schmalen Lachen viel geringer als an den breiten. Das Harz der schmalen Lachen war am Schluß des zwei Wochen dauernden Versuches vollständig verhärtet und auch viel mehr durch einfliegende Blätter usw. verunreinigt als bei den breiten Lachen, wo es in wenigen Töpfen vereinigt der Luft und den Verunreinigungen eine entsprechend geringere Oberfläche bot. Dabei verursacht das Anschneiden und Absammeln einer breiten Lache nur wenig mehr Arbeit als einer schmalen.

Den Lachen ist also die größtmöglichste Breite zu geben, soweit es die Rücksichten auf die Bequemlichkeit der Bearbeitung eben noch zulassen. Die Vorschriften des Merkblattes dürften ungefähr das richtige treffen, doch könnte die als obere Grenze angegebene Breite von 60 cm im Zweifelsfall eher noch überschritten werden. Unter 30 cm Breite sollte nicht herabgegangen werden.

Daran würde sich voraussichtlich nicht sehr viel ändern, wenn der Ertrag der breiten Lachen bei fortgesetzter, verschärfter Harznutzung nach und nach stärker zurückgehen sollte, als bei den schmäleren.

5. Die Schnitte sind bis auf weiteres nach unten fortzusetzen (untereinander zu reihen). Von unten nach oben fortschreitende Rillen und flächenweise zusammenhängende Schnitte ergaben bis Mitte Mai nur einen geringen Ertrag.

6. Der Harzertrag je Zentimeter Lachenbreite und Schnitt war im Versuchsbestand Ende April und Anfang Mai etwas über ½ Gramm. Dieser ist etwa 90jährig, liegt in 350 Meter Höhe auf einem Nordhang, ist also für die Harzbildung wahrscheinlich nicht sehr günstig. Da in den beiden letzten Jahren der Harzfluß beim Dechselverfahren um diese Jahreszeit noch sehr gering oder gleich Null war und erst im Juli voll einsetzte, ist noch mit einem sehr bedeutenden Steigen der Ausbeute zu rechnen. Es besteht alle Aussicht, daß der von mir als Jahresdurchschnitt angenommene Zentimeterertrag von 1 Gramm erreicht wird. Herrn Kollegen Schepß von Würzburg verdanke ich die Mitteilung, daß in dem dortigen warmen Klima dieser Ertrag schon Anfang April vielfach erreicht wurde.

7. Über die Geräte ist zu bemerken, daß infolge außerordentlicher Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung und großer Arbeiterschwierigkeiten durch die Firma Gebr. Dittmar Doppelrisser zum Versand gekommen sind, die nicht genügend geschliffen oder gehärtet sind oder sonstwie Mängel aufweisen. Feinste Schärfung der Klingen ist aber unbedingt erforderlich. Der Kriegsausschuß ersucht, mangelhafte Klingen zum

kostenlosen Umtausch an die Firma zurückzusenden, wenn es nicht vorgezogen wird, sie durch Nachschleifen brauchbar zu machen. Zum Nachschleifen ist außer dem mitgegebenen kleinen Abziehstein z. B. ein scharfer Sensenwetzstein zu empfehlen, mit dem die Klingen vorsichtig von außen her zu bearbeiten sind. Die breitere Klinge soll 8 mm, die schmälere 5 mm Rißweite haben. Erheblich größere Breite beeinträchtigt die Verwendbarkeit.

Zum Aushöhlen der Laufrinne ist, wenn das schädliche Tiefreißen vermieden werden soll, eine schmale Klinge von etwa 5 mm meist unerläßlich, zum Schneiden stärkerer Borkelagen außerdem eine etwas weitere. Mit einer weiten Klinge allein ist in der Regel der überhöhende Rand der Rille, der das seitliche Überlaufen des Harzes verhüten soll, ohne Tiefschneiden nicht zu erzielen.

Der Doppelrisser arbeitet bei gutem Schliff und richtiger Handhabung (die schmale Klinge schräg nach abwärts halten!) unbedingt zuverlässig. Von über 1000 eigenhändig ausgeführten Schnittpaaren ist mir in keinem einzigen Fall seitliches Überlaufen des Harzes aus den Schnitten vorgekommen. Wenn der Risser schlecht arbeitet, so liegt das nicht, wie vielfach angenommen wird, an der Winkelstellung der Klingen — diese ist in planmäßigen Versuchen als die beste erprobt —, sondern fast immer am schlechten Schliff.

8. Die Tagesleistung einer tüchtigen Arbeiterin beim Anschneiden mit dem Doppelrisser kann, gründliches Röten vorausgesetzt, unter günstigen Arbeitsbedingungen auf etwa 1000 Lachen angenommen werden. Eine hiesige Arbeiterin stellte nach einiger Übung in der Stunde durchschnittlich 116 Lachen fehlerfrei fertig. Dagegen scheint das Entleeren der Töpfe mehr Arbeit zu erfordern als angenommen wurde, da das verhärtete Harz an der porösen Wand des unglasierten Topfes sehr fest haftet.

Die Kosten des Rötens sind je nach der Stärke der Borke sehr verschieden. Das Röten 90jähriger Kiefern wurde hier um 16 ₰ je Quadratmeter verakkordiert, wobei von Frauen 4 bis 6 ℳ verdient wurden. Dagegen kostet — nach gefälliger Mitteilung des Herrn Kollegen Gundel — bei den starkborkigen Kiefern in Münchsmünster das Röten das Doppelte.

Zusatz bei der Korrektur (am 9. Juni). Der Mehrertrag der seichten Schnitte gegenüber den tiefen hat sich inzwischen noch vergrößert. Wurden jedoch statt der gewöhnlichen zwei- bis viertägigen Pausen zwischen den Anschnitten achttägige Pausen eingehalten, so verschwand der Unterschied, die tiefen Schnitte lieferten ebensoviel wie die seichten. Die Pausen sind also um so größer zu wählen, je tiefer gerissen wird. Zweitägige Pausen genügen auch bei seichten Schnitten nicht, es scheinen beim Risserverfahren viertägige Pausen nötig zu sein. Die Harzflächen dürften deshalb soweit auszudehnen sein, daß sich wenigstens viertägiger Umlauf bei der Bearbeitung ergibt. — Die Westseite hat fortgesetzt besser geharzt als die Ostseite. — Der Zentimeterertrag der schmalen Lachen hat sich erheblich gebessert, bleibt aber immer noch weit hinter dem der breiten Lachen zurück. — Der Harzfluß hat sich im Laufe des Mai bedeutend gehoben, der erwartete Ertrag von 1 g auf den Zentimeter der Lachenbreite ist bereits mehrfach erreicht und übertroffen. Unter dem Einfluß kalten und trockenen Wetters ist der Harzfluß in letzter Zeit wieder um etwa 15 bis 30 % zurückgegangen.

Die Maulwurfsgrille, ihre Bekämpfung und Vertilgung.

Da die Maulwurfsgrille (Gryllotalpa vulgaris), auch Werre, Erdwolf, Moldwolf, Erdkrebs, Reutkröte, Reutwurm genannt, wohl als einer der größten Schädlinge in Garten, Feld, Wiese, Pflanzgärten und Kämpen allgemein bekannt sein dürfte, soll hier von einer Beschreibung ihrer Leibesform abgesehen werden, zumal die beifolgende Abbildung den Schädling deutlich veranschaulicht. Nur soviel sei erwähnt, daß die Larven gleich nach dem Auskriechen einer grauen Erdspinne ähneln; sie sind zuerst weiß, werden dann aber bald braun auf dem Rücken und schmutziggelb am Bauche. Die Maulwurfsgrille durchläuft eine unvollkommene Verwandlung, d. h. die Larve ähnelt den Erwachsenen, ihre Flügel sind erst klein und wachsen nach und nach heran, bis sie beim geschlechtsreifen Tier dicht zusammengefaltet den Hinterleib weit überragen.

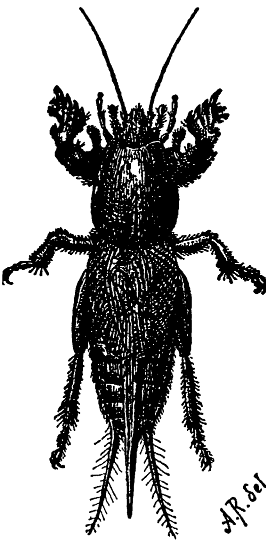
Was die Lebensweise der Maulwurfsgrille betrifft, so hält sie sich meistens auf Moorböden mit wenig Sand oder Ton auf; häufig findet man sie auch auf Lehm- und Tonboden, selten auf Sandböden. Die Begattung findet Ende Juni bis gegen Mitte Juli statt, und zwar auf der Erde nur des Nachts oder in Erdlöchern. Um diese Zeit lassen sich die Maulwurfsgrillen auch bisweilen außerhalb ihrer Gänge sehen. Die oberflächlich verlaufenden Gänge, die sich weit hinziehen, sind in lockerem Boden, besonders wenn er angefeuchtet ist, äußerlich durch einen geringen Aufwurf sichtbar. An der Stelle, wo das Weibchen das Nest bauen will, wendet sich der zu ihm führende Gang ein wenig nach unten. Die Wände desselben werden mit Speichel befeuchtet, durch Drücken mit dem harten Rumpfe gehärtet und geglättet und auf diese Weise ausgemauert, so daß man bei gehöriger Vorsicht in etwas bindigem Boden das ganze Nest als eine ausgehöhlte und gerundete Erdscholle herausnehmen kann. Ein solcher Bau wird an einer offenen, unbeschatteten Stelle angelegt und der Raum über demselben dort, wo es nötig ist, für den Einlaß der Sonnenwärme durch Auflockern der Erde und

unterirdisches Abfressen der Pflanzenwurzeln befähigt, wodurch oft großer Schaden angerichtet wird. Das Weibchen legt 200 bis 250 grünlich-weiße, 1,75 mm dicke, sehr feste Eier, und zwar in verschiedenen Häufchen zu wiederholten Malen. Bis zum Ausschlüpfen der Jungen hält sich das Weibchen stets in der Nähe des Nestes auf. Gegen Mitte Juli verlassen die Larven das Ei, im Oktober oder November erfolgt die dritte Häutung, und dann kriechen sie zum Winterschlaf tiefer in die Erde. Im kommenden April oder Mai findet die vierte, Ende Mai, Anfang Juni die fünfte und letzte Häutung statt.

Die Abwehr der Maulwurfsgrille ist durch folgende Maßnahmen möglich:

a) Vorbeugungsmittel.

Man umgibt mit durchschlagendem Erfolg die bedrohten Beete mit einem nur etwa 3 bis 5 cm hohen Zaun von Brettern oder Zinkstreifen, welche ebenso tief in den Boden eingelassen werden. Hierdurch werden die Werren verhindert, aus der Nachbarschaft auf das frisch hergerichtete Beet zu laufen.



Die Maulwurfsgrille
(Gryllotalpa vulgaris).

b) Vertilgungsmaßregeln.

1. Fanggräben, wie solche gegen den großen, braunen Rüsselkäfer angelegt werden, fangen ebenfalls die Werren ab; die Fanglöcher müssen jeden Tag, zeitig am Morgen, abgesucht werden. Es empfiehlt sich auch, statt Fanglöcher in den Graben anzulegen, in den Boden des letzteren Fangtöpfe einzugraben.

2. Eingraben von Fangtöpfen in Gestalt von Blumentöpfen, deren Bodenöffnung fest verstopft ist, oder von großen Konservenbüchsen, und zwar zwischen den Saatbeeten in 3 bis 5 m Abstand. Es ist darauf zu achten, daß der obere Rand des Topfes etwas tiefer liegt als die Erdoberfläche; diese wird möglichst fest angedrückt und gerundet, so daß die heranlaufenden Werren abstürzen müssen. Legt man von einem Topf zum andern Latten, die etwas in den Boden versenkt ungefähr 5 cm hervorsehen, dann laufen die Werren an diesen hin und geraten alsbald in die Fangtöpfe. Diese Maßregel hat sich sehr bewährt.

3. Töten der Werren. Sobald auf einer frisch hergerichteten oder einer schon älteren Fläche ein aufgeworfener Werrengang beobachtet wird, verfolgt man ihn vorsichtig mit dem Finger, bis er in die Tiefe führt. Dann gießt man in das etwas freigelegte Loch aus einer gewöhnlichen kleinen Petroleumkanne etwa 5 ccm Schwefelkohlenstoff und tritt das Loch zu. Den verfolgten Gang ebnet man ein.

4. Ausheben der Nester. Ende Juni, Anfang Juli haben die Werren in den Nestern ihre Eier abgelegt. Zu dieser Zeit wird man beim Verfolgen der Gänge mit dem Finger auf das festere Nest stoßen, dieses muß man ringsum freilegen, als Erdklumpen herausheben und alsbald in einen mitgeführten Eimer legen. In diesem sind die Nester mit heißem Wasser zu verbrühen. Es genügt auch, wenn sie der starken Sonnenhitze ausgesetzt werden, doch empfiehlt es sich, die Erde in dem Eimer mehrmals umzurühren. Auch überzeuge man sich, ob die Larven und Eier tot sind, bevor man den Eimer entleert. In einer flachen Kiste können die ausgehobenen Werrennester auch den Hühnern vorgesetzt werden, welche die Larven und Eier verzehren.

5. Auslegen von Gift. 0,75 kg getrockneter Lebkuchen, welcher gepulvert, mit 0,25 kg Roggenmehl vermengt und mit 0,75 kg Bienenhonig vermischt wird, dient als Träger von 2 kg pulverisiertem Arsenik, das der Mischung der übrigen Teile allmählich beigegeben wird. Diese Masse wird gut durchgeknetet und in erbsengroßen Bröckchen in die Gänge der Werre gelegt.

Die Anwendung vorstehender Bekämpfungsmittel dürfte einen ausreichenden Schutz gegen die Maulwurfsgrille gewähren. Da es jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß es noch weitere, bei der Vertilgung der Maulwurfsgrille gut wirkende Mittel gibt, so bitten wir unseren Leserkreis um baldige Mitteilung der sonstigen, in der Praxis bewährten Maßnahmen zur wirksamen Vernichtung der Maulwurfsgrille.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

145. Sitzung am 8. Mai 1918.

(Schluß.)

(Schmiljan, Abgeordneter (fortschr. V.-P.)

Die Staatsregierung wird vermöge ihrer Autorität, vermöge ihres Aufsichtsrechts über die Gemeinden so viel Einfluß haben, wenn sie nur ernstlich will, die Gemeinden zu veranlassen, daß sie ihrer Verpflichtung nachkommen. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß dieser Wille durchzugreifen bei der Staatsregierung besteht.

Der Antrag, den wir heute vorgelegt haben, soll nur dazu dienen, die Staatsregierung in ihrem Unternehmen zu stärken und den Gemeinden draußen zu zeigen, daß es den Abgeordneten voller Ernst damit ist, daß die Gemeinden ihren Beamten die Teuerungszulagen zahlen sollen.

Ich kann weiter für meine Person erklären, daß, wenn dieser Weg nicht zum Ziele führen sollte, wenn weiter die Klagen von den Gemeindebeamten und Mittelschullehrern kommen, daß sie die Teuerungszulagen nicht in entsprechendem Umfange erhalten, dann auch die Staatsregierung letzten Endes den Weg der Gesetzgebung beschreiten muß. — —

Ich möchte auf § 11 des Kommunalabgabengesetzes hinweisen, der immerhin in gewissem Umfange, wenn auch nicht in genügendem Maße, der Königlichen Staatsregierung Mittel an die Hand gibt, um durchzugreifen, der immerhin einen Weg weist, auf dem die Staatsregierung verschiedenes erreichen kann. Der § 11 des Kommunalabgabengesetzes lautet:

Die Aufsichtsbehörde kann in Fällen eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen der Besoldung und den amtlichen Aufgaben der Beamtenstelle verlangen, daß den städtischen Beamten die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen und der Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde entsprechenden Besoldungsbeträge bewilligt werden, insoweit nicht die Besoldung der betreffenden Stelle durch Ortsstatut festgelegt ist.

Also in allen Fällen, in denen die Besoldung der Gemeindebeamten nicht ortsstatutarisch festgelegt ist, kann die Staatsregierung vermöge des Aufsichtsrechts, vermöge des § 11 des Kommunalbeamtengesetzes in recht scharfer Weise auf die saumseligen Gemeinden einwirken. Allein die Gemeinden sind davon ausgeschlossen, die ihre Besoldung durch Ortsstatut haben festlegen lassen. — —

In der Kommission erklärte die Königliche Staatsregierung, daß allerdings nach ihrer Auffassung der § 11 der Staatsregierung nicht die genügende Handhabe böte, um eben endgültig auf die Gemeinden einwirken zu können. Früher, als Änderungsanträge des Zentralverbandes der Gemeindebeamten Preußens gerade zu dem § 11 beim Hause vorlagen, und auch in Verhandlungen zwischen Verband und Staatsregierung, hieß es immer: wir haben, wenn es sich um die Frage der Besoldung handelt, den § 11 zur Hand, da könne die Staatsregierung genügend einwirken. Jetzt wird festgestellt, daß das nicht der Fall ist. Auch eine schriftliche Äußerung hierüber kann ich dem Hause bekanntgeben. Die Gemeindebeamten der Stadtgemeinde Krossen an der Oder, einer Gemeinde, die nicht leistungsschwach ist, die finanziell ganz gut dastehen soll, haben auch gebeten, daß ihnen die Teuerungszulage nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Grundsätze gewährt werden möge. Dieser Antrag ist abgelehnt worden. Sie haben daraufhin den Aufsichtsweg beschritten und sich an den Regierungspräsidenten als zuständige Aufsichtsbehörde gewandt. Da ist von dem Regierungspräsidenten unter dem 1. März 1918, also ganz neueren Datums, folgende Antwort eingegangen:

> Die Denkschrift der städtischen Beamten in Krossen vom 15. Januar 1918 über Gewährung von Teuerungszulagen habe ich geprüft. Trotz meiner Einwirkung hat sich der Magistrat in Krossen nicht entschließen können, eine Abänderung des Körperschaftsbeschlusses herbeizuführen. Ich bin zwar der Ansicht, daß durch die Beschlußfassung der Körperschaft der durch die Teuerung hervorgerufenen wirtschaftlichen Lage der Beamten nicht genügend Rechnung getragen wird, kann aber mangels gesetzlicher Unterlagen die Stadt im Aufsichtswege nicht anhalten, höhere Zulagen zu bewilligen.

Auf das Gesuch der Beamten an den Herrn Minister, weiter zu gehen, als der Regierungspräsident hier gegangen ist, ist an die Beamten der Stadt eine Antwort eingegangen, in der es heißt:

> Ich bin mangels einer geeigneten gesetzlichen Handhabe nicht in der Lage, die Stadt Krossen zu weiteren als den von ihr bisher bewilligten Leistungen für die Beamten anzuhalten.

Also das Gesetz bietet ganz fraglos nicht genügende Handhabe. Aber ich wiederhole trotzdem: wenn die Königliche Staatsregierung mit vollem Ernst und voller Wucht auf die Gemeinden einwirkt und den Gemeinden keinen Zweifel darüber läßt, daß die Staatsregierung auch zu weiteren Schritten Veranlassung nehmen würde, wenn die Gemeinden ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, daß dann das Ziel endlich erreicht werden wird, welches wir alle erreichen wollen. — —

v. Kries, Geheimer Regierungsrat, Regierungskommissar: Ich möchte zu dem vorliegenden Antrag bemerken, daß die Staatsregierung sich schon jetzt bemüht, im Dienstaufsichtswege diejenigen Gemeinden, die es bisher nicht aus eigenem Antrieb getan haben, anzuhalten, ihren Beamten ausreichende Kriegsteuerungszulagen zu gewähren. — — In der großen Mehrzahl der Fälle, die zur Kenntnis des Herrn Ministers des Innern gebracht sind, ist es der Behörde im Aufsichtswege gelungen, die Gemeinden dazu zu bewegen. Ich kann dem Kommunalbeamtenverband nur anheimstellen, daß er alle hier in Rede stehenden Fälle, die zu seiner Kenntnis gelangen, dem Herrn Minister mitteilt. Noch in diesen Tagen hat der Verband dem Herrn Minister des Innern wieder einige Gemeinden genannt, die mit ihren Pflichten auf diesem Gebiete im Rückstand sind. Auch hier wird von der Kommunalaufsichtsbehörde das Erforderliche veranlaßt werden. Sie können also versichert sein, meine Herren, daß die Staatsregierung nach wie vor im Sinne des Antrages wirken wird. — —

Dr. v. Kries, Abgeordneter (kons.): — — Ich habe namens meiner politischen Freunde schon in der Kommission betonen dürfen, daß wir der Auffassung sind, daß die Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die Ruhegehaltsempfänger unserer Kommunen auch während des Krieges vor Not bewahrt werden müssen. Es ist auch durchaus im Sinne meiner politischen Freunde, wenn die Königliche Staatsregierung, soweit dies erforderlich sein sollte, ihre volle Autorität einsetzte, um gegen Gemeinden, die sich dieser Pflicht nicht erinnern, nachdrücklichst einzuschreiten. — —

Vizepräsident Dr. Lohmann: Inzwischen ist von den Abgeordneten Braun, Haenisch, Hirsch (Berlin), Hue und Leinert ein Antrag eingegangen, der besagt:

> in dem Antrag der Abgeordneten Aronsohn und Genossen hinter den Worten „Kommunalbeamten" einzuschalten die Worte „sowie den Angestellten und Arbeitern und Ruhegehaltsempfängern der Gemeinden".

Hirsch (Berlin), Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Wie Sie aus der Ankündigung des Herrn Präsidenten ersehen haben, haben wir uns erlaubt, einen Zusatzantrag einzureichen, der den Antrag Aronsohn dahin erweitert, daß die Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen auch den Angestellten, Arbeitern und Ruhegehaltsempfängern zugute kommen sollen. — —

Vizepräsident Dr. Lohmann: — — Der Herr Abgeordnete Schmiljan hat ausdrücklich erklärt, daß sein Antrag und der seiner Freunde dahin gemeint sei, daß diejenigen Personen, die in dem Antrage Braun und Genossen ausdrücklich erwähnt sind, mit einbegriffen sein sollten. Unter diesen Umständen frage ich den Herrn Abgeordneten Hirsch, ob er nicht vielleicht seinen Antrag zurückziehen will. — —

Hirsch (Berlin), Abgeordneter (Soz.-Dem.): Ich bin sehr gern bereit, dem Wunsche des Herrn Präsidenten Folge zu leisten, zumal da ich annehmen kann, daß das Hohe Haus mit mir der Meinung ist, daß der Antrag Aronsohn so gemeint ist, wie der Herr Präsident es angedeutet hat.

Der Antrag der verstärkten Staatshaushaltskommission wird angenommen, ebenso der Antrag der Abgeordneten Aronsohn und Genossen.

Schließlich wird der Gesetzentwurf im ganzen angenommen.

Der Forstverein für Westfalen und Niederrhein

hat am 7. Juni in Münster eine Versammlung abgehalten zur Besprechung von Vereinsangelegen-

heiten, kriegswirtschaftlichen Maßnahmen der Forstverwaltungen und anderen forstlichen Tagesfragen. Der Vorsitzende, Oberförster Joly-Natteforth, begrüßte die Mitglieder und die zur Sitzung erschienenen Vertreter des Kriegswirtschaftsamtes und der Kriegsamtsstelle, berichtete über den Stand des Vereins und die Zuschriften der im Felde stehenden und der verhinderten Mitglieder, sowie über andere Eingänge. Als Vertreter des noch im Osten stehenden zweiten Vorsitzenden wurde der Königliche Forstmeister Schmelter-Münster gewählt. Es wurde dann die Lage des Holzmarktes besprochen. Oberförster Kneer-Eringerfeld berichtete über den Stand und die Aussichten der Holzpreise und empfahl den Zusammenschluß mehrerer Forstverwaltungen zu gemeinsamen Holzversteigerungen, während Forstmeister Schmelter über schlechte Erfahrungen berichtete, welche die Staatsforstverwaltung in verschiedenen Bezirken mit größeren gemeinsamen Versteigerungen aus mehreren Oberförstereien gemacht hatte. Oberförster Joly schlug vor, in einer zeitigen Herbstversammlung Vereinbarungen über gemeinsame Richtpreise für freihändige Verkäufe zu treffen.

Weiter wurde besprochen die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der Holzabfuhrausschüsse, und es wurde beschlossen, an die Inspektion der Kriegsgefangenenlager eine Eingabe zu richten, um die Freigabe der bei den Landwirten beschäftigten Kriegsgefangenen für die zwangsweise angeordnete Holzabfuhr zu erwirken.

Der Vorsitzende des Kriegswirtschaftsamtes, Hauptmann v. Canstein, und Regierungs- und Forstrat Kochs, zurzeit Hauptmann im Kriegswirtschaftsamt, legten in längeren Vorträgen die Notwendigkeit und das Verfahren der Laubheugewinnung dar. Weiter wurden besprochen die Rinden-, Heide-, Nessel-, Pilz- und Beerennutzungen, wobei Klagen über das vorjährige Vorgehen der Kriegsleder-Aktiengesellschaft laut wurden und die von der Nesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft festgesetzten Preise als zu niedrig erklärt wurden. Oberrentmeister Röhrs-Loburg berichtete über ein zum Patent angemeldetes neues Verfahren des Fabrikanten Jackson-Rheine für die Gewinnung der Nesselfasern.

Leutnant Engelhard von der Kriegsamtsstelle gab Ratschläge für Zurückstellungsgesuche, Bezug von Schuhwerk für Forstbeamte und Waldarbeiter, Anträge auf Lieferung von Petroleum und Brennspiritus für die Forstbeamten u. a.

Über Zeit und Ort weiterer Versammlungen während der Kriegszeit sollen der Vorsitzende und Forstmeister Schmelter beschließen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Eine Prüfung für Anwärter des mittleren Forstdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usf., veranstaltet vom deutschen Forstwirtschaftsrat, wird im Jahre 1918 nicht abgehalten. Voraussichtlich findet aber eine solche Prüfung im Jahre 1919 statt. Wir werden dann rechtzeitig darüber berichten. Eine Reihe von Anfragen aus dem Leserkreise haben uns zu dieser Mitteilung veranlaßt.

Forstwirtschaft.

— **Aus hannoverschen Privatforsten.** Trotz der hinreichend bekannten großen Schwierigkeiten hat die Aufforstungstätigkeit in den hannoverschen Privatforsten auch in diesem Frühjahre einen erfreulichen Fortgang genommen. Insbesondere ist auch der bäuerliche Waldbesitzer bestrebt gewesen, seine durch die Kriegswirtschaft veranlaßten, zum Teil großen Abtriebsflächen mit allen ihm irgend zu Gebote stehenden Mitteln wieder in Bestand zu bringen. Es ist ihm wohlbewußt, daß bei längerer Freilage der Flächen im Heidegebiete ein rechtzeitiger Bestandesschluß auf schwer zu überwindende Schwierigkeiten stößt. (Verheidung usw.) Die Nachfrage nach Kiefernsamen und Kiefernpflanzen war eine ungeahnt große, so daß mancher Waldbesitzer bei nicht rechtzeitiger Bestellung leider leer ausgehen mußte. Insbesondere zeigte sich dieses im Lüneburgschen, wo im Gebiete der bäuerlichen Heideforsten die Kiefer nach wie vor als Hauptholzart zum Anbau kommt. Von der Forststelle der Landwirtschaftskammer wurden z. B. neben großen Mengen an Forstpflanzen mehr als vier Zentner Nadelholzsamen zum Ankauf für Privatwaldbesitzer vermittelt. Im Frühjahr 1919 wird zweifellos mit noch größerer Knappheit des Saat- und Pflanzmaterials gerechnet werden müssen, so daß den Waldbesitzern dringend rechtzeitige Eindeckung ihres Bedarfes, möglichst schon im Herbste, geraten werden muß. Die Witterung war den Kulturen bislang durchweg günstig, insbesondere hat der häufige Aprilregen das Anwachsen der Pflanzen sehr gefördert. Die verflossene Maidürre mit allerdings außergewöhnlich hoher Temperatur konnte infolge ihrer verhältnismäßig kurzen Dauer erfreulicherweise bislang nur wenig Schaden anrichten. Der strichweise starke Gewitterregen, welcher übrigens leider an manchen Orten Hagel brachte, kam für die trockneren Heidegegenden im Lüneburgschen noch gerade rechtzeitig genug. Neben Buche und Eiche lassen Birke, Akazie, Ahorn, Ulme, Vogelbeere und insbesondere auch Fichte ein gutes Samenjahr erwarten, dessen Ausnutzung im forstlichen und kriegswirtschaftlichen Interesse dringend geboten erscheint. Die Ernte in Kiefernsamen wird dagegen nach hiesigen Beobachtungen voraussichtlich nur gering ausfallen. Von den Ausländern stellen Douglasie und Sitkafichte guten Zapfenbehang in Aussicht. Das Pflücken der Zapfen kann nur dringend angeraten werden, da in absehbarer Zeit kein Samen von diesen zum Anbau geeigneten Holzarten zu bekommen sein wird. Unser Maibaum, die Birke, wird sich stellenweise durch reichlichen Anflug auf Schlagflächen und Blößen breitmachen, jedoch bei künftiger sachgemäßer Bestandespflege ein angenehmes Mischholz in den Nadelholzkulturen abgeben. Infolge ihres geschätzten Holzwertes wird man sie künftig beim Anbau mehr würdigen und ihr demgemäß einen angemessenen Platz in den „Kulturen" gönnen, zumal sie in den ausgedehnten „Nadelholzmeeren" eine angenehme Abwechslung bietet. Sie ist in erster Linie ein Baum der Heide. Leider scheint die Witterung auch der Entwicklung verschiedener Forstschädlinge günstig gewesen zu sein; denn auf Grund mehrfacher Beobachtungen gelegentlich der Bereisungen treten sie in manchen Gegenden in bedenklichem Maße auf. So wurde ein starker Maikäferflug sowohl in Süd- als auch in Nord-Hannover festgestellt. Der Eichenwickler macht sich stellenweise sehr unangenehm bemerkbar. In Nadelholzkulturen, auf Schlagflächen wurden Hylobius abietis und Pissodes notatus und in Laubholzpflanzungen Strophosomus obesus und corylli mehrfach schädigend festgestellt. Auch Kiefernblattwespen (Lophyrus pini und rufus) zeigen sich in Kiefernpflanzungen insbesondere auf

trockenem Boden in sonniger Lage. Infolge vernachlässigter Durchforstungen machen sich in den Kiefernstangenorten Käferfraß, Stammtrocknis, Wurzelpilz und Kienzopf besonders bemerkbar, während in Süd-Hannover stellenweise über das Zunehmen der Wollaus an Buche und Weymouthskiefer geklagt wird. Mehr als in den Vorjahren wurden Schälschäden durch Rotwild in freier Wildbahn an frohwüchsigen Pflanzkiefern beobachtet. Die wenn auch nur kurze Dürre hat bereits größere Waldbrände, insbesondere im Heidegebiete, z. B. in den Kreisen Gifhorn, Harburg, Lüneburg, Celle und Soltau, zur Folge gehabt. Mehrere tausend Morgen Holz und Heide fielen den Bränden zum Opfer. Hoffentlich werden die Brandschäden im Hannoverschen nicht die vorjährige bedenkliche Höhe erreichen. Die zunehmende Waldbrandgefahr ist leider geeignet, die Aufforstungsfreudigkeit zu beeinträchtigen, zumal die Hannoverschen Waldbesitzer kaum Gelegenheit haben, ihre feuergefährlichen Nadelholzkulturen hinreichend versichern zu können.

Steffens,
Oberförster der Landwirtschaftskammer Hannover.

— **Prämien für Schonung seltener Vögel und Säugetiere** setzen die „Blätter für Naturschutz und Heimatpflege" wie alljährlich aus, und zwar haben Anspruch auf solche Belohnungen vom 1. August d. J. an besonders Forst- und Jagdbeamte, aber auch andere Personen, in deren Schutzbezirk Brutpaare der unten angegebenen Arten ihre Horst- bzw. Brutzeit ungestört durchführen konnten. Anträge auf Bewilligung von Prämien, deren Höhe sich im allgemeinen zwischen 5 und 20 Mk. bewegt, sind möglichst nur dann einzureichen, wenn die Richtigkeit der Schonung bis zum 1. August durch die betreffende Forstbehörde oder den Jagdinhaber bescheinigt wird. In Ausnahmefällen genügt es, wenn eine glaubwürdige Persönlichkeit sich für den Angemeldeten verbürgt. Von Vögeln kommen für deutsches Gebiet vornehmlich in Betracht: Stein-, See-, Fisch- und Schreiadler, Uhu, Wander- und Baumfalke, Gabelweihe, Wespen- und Mäusebussard, Kolkrabe, Eisvogel, Wasserstar, Kranich, schwarzer Storch, Kormoran, Fischreiher, Rohrdommel, Mandelkrähe, Wiedehopf, großer Würger; von Säugetieren Fischotter und unter Umständen auch der Dachs.

Vielleicht ermöglicht es diese Mitteilung einem oder dem anderen naturfreundlichen Forstbeamten, sich eine kleine Sondereinnahme zu verschaffen. Anmeldungen sind zu richten an Herrn Walter Benecke, Berlin S 61, Lehniner Straße 7.

— **Etwas vom Eichhörnchen.** Gestern machte ich von meinem Fenster aus eine merkwürdige Beobachtung: Ein Eichhörnchen, auf dem Ast eines Pflaumenbaumes sitzend, holte sich mit den Vorderpfötchen kleine Zweige heran, biß ein grünes Blatt ab und leckte dieses — es mit beiden Vorderpfötchen haltend — auf der Rückseite langsam und sorgfältig ab, um es danach fallen zu lassen und sofort wieder nach einem neuen Blatt zu haschen. Diesen Vorgang, der sich wohl gegen hundertmal wiederholte, konnte ich (bei geöffnetem Fenster) mit dem Glase ganz deutlich beobachten, zumal die Entfernung kaum 5 m betrug. Die herabgeworfenen abgerissenen (im übrigen unbeschädigten) Blätter waren, wie ich nachträglich feststellte, auf der Unterseite vereinzelt mit grünen Blattläusen besetzt; auch war zum Teil erkennbar, daß die ganze Blattunterseite mit solchen Läusen bedeckt gewesen sein mußte, so daß ich zu der Überzeugung gelangte, der Eichkater habe sich die Blattläuse zur Mahlzeit auserkoren. (Regen oder Tau war nicht gefallen.) Vielleicht erscheint die Beobachtung, die mir neu war und die vielleicht auch von anderer Seite bisher noch nicht gemacht worden ist — wenigstens fand ich in der mir zugänglichen Literatur etwas Ähnliches nicht erwähnt*) — interessant genug, um sie zu veröffentlichen.

Grochowe, 12. Mai 1918.
Kurnoth, Kgl. Förster.

Waldbrände.

Königliche Oberförsterei Barlohe, Bez. Schleswig. Im Gehege Christianslust der genannten Oberförsterei wütete am 26. und 27. Mai ein Waldbrand, der 40 ha 10- bis 35jährigen Bestand von Kiefern und Fichten vernichtete. Das Feuer entstand am Sonntag, dem 26. Mai, abends 7 Uhr. Es wurde vermutlich verursacht durch einen Jäger bei Ausübung des Anstandes am Grenzwall und gewann bei der Dürre und dem lebhaften Ostwind schon vor Eintreffen der Löschhilfe große Ausdehnung. Erst am 27. konnte es, nachdem ein Militärkommando von 80 Mann hingezogen worden war, gelöscht werden.

Königl. Oberförsterei Neiße. Am 23. Mai kam ein Waldbrand aus, der 1,5 ha jüngere Kiefernschonung zerstörte und auf dem angrenzenden Schlage 200 fm Grubenholz vernichtete. Das Feuer ist anscheinend durch Unvorsichtigkeit der Holzhauer im benachbarten Schlage entstanden, in dem das Grubenholz zur Selbstwerbung verkauft war.

Oberförsterei Rendsburg, Bezirk Schleswig. Ein großer Waldbrand von einem Gesamtumfang von 113 ha ist im Gehege Lohe am 1. Juni entstanden. Es wurden zerstört 96 ha 21- bis 40jährige Kiefernschonungen und 17 ha 21jährige Fichtenschonung. Die Bestände sind vollständig vernichtet, die Ursache des Brandes ist unbekannt. Er wütete von mittags gegen 12 Uhr bis abends nach 9 Uhr. Bei sehr heftigem Nordwestwind verbreitete sich das Feuer rasch und hatte bei Eintreffen der Löschhilfe bereits bedeutenden Umfang angenommen. Durch tatkräftiges Eingreifen der angrenzenden Bevölkerung, durch geeignete Löschhilfemaßregeln, besonders durch ein von Südosten her angelegtes Gegenfeuer gelang es, den Brand auf seinen Herd zu beschränken. Der Schaden beträgt etwa 100 000 M.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 79. **Privatangestelltenversicherung.** Bin seit dem 1. April 1901 auf dem hiesigen Rittergut als Privatförster laut Vertrag angestellt. Beziehe ein jährliches Einkommen von 1200 M. Auf mein Ansuchen, in die Privatangestelltenversicherung aufgenommen zu werden, wurde mir

*) Daß das Eichhörnchen Blattläuse frißt und Chermes-Läuse-Gallen deshalb aufbeißt, steht schon in Heß, Forstschutz, ältere Auflage.
Die Schriftleitung.

mitgeteilt, ich sei nicht versicherungspflichtig. Das glaube ich nicht und bitte um Aufklärung.

Privatförster N., Forsthaus O.

Antwort: Sie sind nach Ihren Angaben **versicherungspflichtig**, und zwar bereits seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also seit 1913. Ihre Pflicht ist es allerdings, sich eine Versicherungskarte zu beschaffen, und erhalten Sie die bei Ihrer zuständigen Ortspolizei. Diese Karte geben Sie bei der Stelle ab, bei der Sie Ihr Gehalt empfangen, und diese Stelle wiederum ist verpflichtet, Sie zur Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt anzumelden. Vorgeschriebene Formulare zu dieser Anmeldung sollen ebenfalls bei der Kartenausgabestelle vorrätig sein. Bei der Anmeldung muß vermerkt werden, daß Sie schon vor 1913 in dem gleichen Dienst waren. Alles andere ergibt sich dann von selbst. Sollten Sie mit Ihrem Antrage nicht ins reine kommen, dann wenden Sie sich an das Versicherungsamt für Privatforstbeamte Deutschlands in Schwarzwald-Posen.

Anfrage Nr. 80. **Kündigung des auf eine bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnisses aus einem wichtigen Grunde.** Ich bin hier als Rittergutsförster so lange angestellt, bis der eigentliche Stelleninhaber aus dem Felde zurückkehrt, mit vierwöchiger Frist, um mich um eine neue Stelle zu bemühen. Welche Kündigung habe ich nun, vierwöchentliche oder vierzehntägige? Kann ich, wenn der Kontrakt seitens meiner Herrschaft nicht innegehalten wird, insbesondere wenn die mir vertraglich zugestandenen Anweisegelder für Brennholz und Nutzholz mir nicht gezahlt werden, die Stelle ohne Kündigung meinerseits sofort aufgeben? Bemerken will ich noch, daß der Vertrag nur von mir allein unterschrieben ist, nicht von meiner Dienstherrin. Förster K.

Antwort: Ein gegenseitiger Vertrag muß von beiden Teilen anerkannt sein. Da aber für den Dienstvertrag eine besondere Form nicht vorgeschrieben ist, so gelten die mündlichen Abmachungen. Der Vertrag erlischt, wenn der Stelleninhaber aus dem Felde in sein Amt zurückgekehrt ist, oder nach Ihrer Wahl vier Wochen später. Wenn die vereinbarte Vergütung nicht geleistet wird, so können Sie, gestützt auf § 626 B. G.-B., das Dienstverhältnis sofort aufheben und Ihre Forderung einklagen. Nur wenn ein derart „wichtiger Grund" vorliegt, sind Sie berechtigt, das Dienstverhältnis ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, während es sonst nur nach Ablauf der Zeit endigt, für die es eingegangen ist.

Anfrage Nr. 81.: **Militärisches Dienstauszeichnungskreuz.** Da der Anspruch auf Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes nach 25jähriger Dienstzeit erworben wird, entsteht die Frage, was hierbei als Dienstzeit zu rechnen ist. Während meiner Dienstlaufbahn, vom Oktober 1892 ab, war ich sieben Jahre im Kommunaldienst beschäftigt. Ob, wann und wo kann ich Anspruch erheben auf die Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes?

B., Königl. Förster, Feldw.-Lt. in H.

Antwort: Auf Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes können nur aktive Militärpersonen von 25jähriger aktiver Dienstzeit Anspruch erheben. Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni 1825 war diese Auszeichnung nur für Offiziere (einschließlich Sanitäts-, Veterinär-, Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbauoffiziere) des aktiven Dienststandes bestimmt. Erst durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1914, welcher lautet:

„Ich will am heutigen Tage, an dem Ich Mich zu Meinem Feldheer begebe, den höheren, mittleren nud Unterbeamten, sowie den Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts Meines Heeres, Meiner Marine und Meiner Schutztruppen in Anerkennung ihrer treuen Dienste und als Zeichen der Zusammengehörigkeit aller Dienstgrade einen erneuten Beweis Meiner Gnade zuteil werden lassen, indem Ich ihnen nach 25jähriger aktiver Dienstzeit den Anspruch auf das von des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät am 18. Juni 1825 für Offiziere gestiftete Dienstauszeichnungskreuz zuerkenne."

ist den darin genannten Personen (Heeresbeamten und Soldaten vom Feldwebel abwärts) ein Anspruch auf das Dienstauszeichnungskreuz zugestanden worden. Es werden also Zivilbeamte nur selten in die Lage kommen, die erforderliche Anzahl von aktiven Militärdienstjahren aufweisen und somit begründeten Anspruch auf das Dienstauszeichnungskreuz erheben zu können. Bereits vor dem 16. August 1914 ausgeschiedene Beamte und Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts haben darauf überhaupt keinen Anspruch. Bei Berechnung der Dienstzeit kommen nur die Jahre aktiver Dienstleistung als Militärbeamter oder als Soldat in Betracht, Kriegsjahre sind doppelt zu rechnen. Anträge auf Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes sind bei der nächstvorgesetzten Dienstbehörde zu stellen und gehörig zu begründen. Die Gesuche um Verleihung der Auszeichnung sind künftig Allerhöchstenorts vorzulegen. Der Termin zur Einreichung solcher Gesuche soll nach neuerer Bestimmung erst nach Beendigung des Krieges bekannt gegeben werden.

Anfrage Nr. 82. **Verjährung.** Im Jahre 1916 im Herbst sind mir auf dem vom Herrn Forstmeister überlassenen Felde Gurken, welche ich ernten wollte, gestohlen worden, ohne daß es mir gelang, den Täter in dieser Zeit zu ermitteln. Am 8. Januar dieses Jahres wurde mir durch eine Zeugin bestimmt mitgeteilt, daß eine Postagentenfrau aus dem Orte mir die Gurken, etwa zwei Schock, Wert je 15 ₰, gestohlen hat. Diese zeigte ich am 1. Februar d. Js. beim Amtsvorsteher des betreffenden Amtsbezirks wegen Felddiebstahls an und bat um Bestrafung und Zurückerstattung der entwendeten Gurken in bar. Der Amtsvorsteher teilte mir nun am 18. März mit, daß die gedachte Übertretung innerhalb drei Monaten verjährt wäre und daher eine Bestrafung nicht mehr eintreten kann. Ich erlaube mir daher die Anfrage, ob ich mich nach dem Schreiben des Amtsvorstehers zufriedenstellen muß, ohne daß ich gegen die Täterin gerichtlich vorgehen kann. Ist Verjährung tatsächlich eingetreten?

U., Königl. Förster a. D.

Antwort: Verjährung ist tatsächlich eingetreten. Die Strafverfolgung aller Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, mit Ausnahme der in den §§ 20 und 21 behandelten Vergehen, verjährt in drei Monaten. Sie könnten gegen die Täterin nur dann noch gerichtlich vorgehen, wenn der Wert der entwendeten Gurken höher als 10 ℳ sein würde bzw. die Diebstahlsstrafe des § 242 des Reichsstrafgesetzbuchs in Betracht käme. J. in T.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Krügershorst, Oberf. Grünaue (Potsdam), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle etwa 16 ha nutzbares Dienstland, Nutzungsgeld etwa 225 Mk., Dienstaufwand 250 Mk., Stellenzulage 100 Mk. Meldefrist bis 4. Juli.

Försterstelle Marburg-Nord (Cassel) ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Die Stelle wird reguliert.

Försterstelle zu Torfhaus, Oberf. Trappönen (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 11,05 ha Acker und 8 ha Wiesen. Die Schule ist in Galbrasten. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind sofort an die Kgl. Regierung in Gumbinnen einzureichen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeinde-Försterstelle Caub in der Kgl. Oberf. Caub, mit dem Wohnsitz in Caub, Kreis St. Goarshausen (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Caub und Sauerthal mit einer Größe von 833 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1200 Mk., steigend von der Stellenübertragung ab von 3 zu 3 Jahren um je 200 Mk. bis zum Höchstbetrag von 2400 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 Mk. bzw. 100 Mk. bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 bzw. 100 Mk. beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. August an den Kgl. Forstmeister Herrn Groß in Rüdesheim a. Rhein zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

[Geme]inde-Försterstelle Katzenelnbogen in der Kgl. Oberf. Katzenelnbogen mit dem Wohnsitz in Katzenelnbogen, Kreis Unterlahn (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Allendorf, Katzenelnbogen, Ebertshausen, Klingelbach und Ergeshausen mit einer Größe von 734 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1200 Mk., steigend von der Stellenübertragung ab von 3 zu 3 Jahren um je 200 Mk. bis zum Höchstbetrag von 2400 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 Mk. bzw. 100 Mk. bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 bzw. 100 Mk. beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. August an den Kgl. Forstmeister Herrn v. Kempis in Katzenelnbogen zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Angern, Förster o. R. in Colbitz, Oberf. Biederitz, ist vom 1. Juli ab nach Weißewarte, Oberf. Burgstall (Magdeburg), versetzt.

Bartels, Förster o. R. in Dingelstedt, Oberf. Dingelstedt (Magdeburg), ist vom 1. April ab zum Forstschreiber ernannt.

Becker, Forstschreiber in Colbitz, Oberf. Colbitz, ist vom 1. Juli ab nach Weißewarte, Oberf. Burgstall (Magdeburg), versetzt.

Crewell, Förster o. R. zu Powilken, Oberf. Dingken, ist vom 1. Juli ab mit der kommissarischen Verwaltung der Försterstelle zu Gricklauken, Oberf. Neu-Luböhnen (Gumbinnen), beauftragt.

Drescher, Forstaufseher in Treseburg, Oberf. Thale (Magdeburg), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Haentzsch, Förster in Dobbelstein, Oberf. Rumbeck, ist vom 1. Juli ab nach Sandebeck, Oberf. Altenbeken (Minden), versetzt.

Jünemann, Forstaufseher auf Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerforth (Magdeburg), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Löffler, Forstaufseher in der Oberf. Hartigswalde (Allenstein), ist zum Kgl. Förster ernannt.

Sagromsky, Förster zu Torfhaus, Oberf. Trappönen, ist vom 1. Juli ab auf die Försterstelle zu Laugallen, Oberf. Eschwald (Gumbinnen), versetzt.

Schadow, Forstaufseher in Burgstall, Oberf. Burgstall (Magdeburg), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt. Er versieht die Forstschreibergeschäfte in der Oberf. Burgstall.

Schippan, Forstaufseher in Gronitten, Oberf. Kudippen (Allenstein), ist zum Kgl. Förster ernannt.

Schmiedicke, Forstaufseher in Schönebeck, Oberf. Schweinitz (Magdeburg), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Die Versetzung des Hegemeisters **Mertens** von Buke nach Sandebeck, Oberf. Altenbeken, ist rückgängig gemacht. Desgleichen die Versetzung des Försters **Haentzsch** von Dobbelstein nach Buke, Oberf. Altenbeken.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

von der Weltern, W., bisher Stadtförster in Barmen, ist mit der Amtsbezeichnung Städt. Forstverwalter die Verwaltung der städtischen Forst der Stadt Barmen endgültig übertragen. — Als Revier- und Schutzbeamte der Stadt Barmen wurden angestellt **Friebus, Braam** und **Meisel.**

Königreich Sachsen.

Reuning, Oberförster, ist vom Hinterhermsdorfer auf das Neustädter Revier versetzt.

Langer, Förster, ist vom Neustädter Revier auf das Hinterhermsdorfer Revier versetzt.

Lindner, Förster auf Ottendorfer Revier, ist in den Ruhestand versetzt.

Oschatz, Waldwärter, ist vom Lohmener auf das Schwepnitzer Revier versetzt.

Jäger, Förster, ist vom Rautenkranzer auf das Ottendorfer Revier versetzt.

Als Reviergehilfen wurden angenommen:

Schlott auf Kottenheider Revier und **Tauchnitz** auf Wermsdorfer Revier.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Bringmann, Forstmeister in Klötze; **Bergheim,** Hegemeister in der Oberf. Kottenforst; **Joly,** Gräfl. Oberförster in Natteforth (Westfalen); **Jarchow,** Hegemeister in Kerstenbrügge, Oberf. Zicher; **Koch,** Hegemeister in Zicher, Oberf. Zicher; **Preußer,** Hegemeister in der Oberf. Kottenforst; **Solbach,** Förster in der Oberf. Kottenforst; **Schmitz,** Hegemeister in Klötze; **Stoffels,** Förster in der Oberf. Kottenforst.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant d. L. 2. Aufgebots wurde ernannt:

Siegmund, Manfred, Kgl. Förster in Baruthe.



Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 M.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Cassel-Ost. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Hanau: Bohleder 5 M, Haust 10 M, Lange 10 M, Müller 10 M, Rauhut 3 M. Ortsgruppe Hersfeld insges. 105 M. Zus. 143 M. Der Schatzm. Schneider-Neuhof.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 65139,33 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Die diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung mit der bereits bekanntgegebenen Tagesordnung findet am Sonntag, dem 30. Juni 1918, von vormittags 10 Uhr ab im Kopkow'schen Hotel zu Ortelsburg statt. Am Sonnabend, dem 29. Juni, abends 6 Uhr, daselbst Vorbesprechung. Rege Beteiligung sehr erwünscht. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Versammlung Sonnabend, den 29. Juni, nachmittags 1 Uhr, im Gasthof Hegener in Bestwig. Beratung über die Beitragserhöhung und anderes.
Der Vorsitzende.

Namslau (Regbz. Breslau). Am 1. Juli, nachmittags 1 Uhr, findet im Vereinslokal zu Namslau Sitzung statt. 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung in Breslau vom 8. Mai d. J. 2. Einziehung der Beträge zur Ludendorff-Spende. 3. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Rotenburg, Fulda (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 29. Juni, 1½ Uhr, Versammlung bei Beinhos. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Verschiedenes. Auf der Kasse bitte von 11 Uhr ab vorzusprechen. Stehling, Vorsitzender.

Siegen i. Westf. (Regbz. Arnsberg). Versammlung der Vereinsmitglieder am Montag, dem 1. Juli, nachmittags 2½ Uhr, im Gasthof „Huthsteiner" zu Siegen. Die zur Besprechung gelangenden Angelegenheiten werden in der Versammlung bekanntgegeben.
Der Vorsitzende.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt). Sonnabend, den 6. Juli, abends 7 Uhr, Versammlung in Regenthin. Tagesordnung: Rechnungslegung; Besprechung letzter Vorgänge; Neuwahl des Vorstandes; Verschiedenes. Alle Mitglieder werden pünktlich zu kommen gebeten. Klose.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Betrifft: Beitragszahlung.

Unter Hinweis auf den § 3a der Satzung machen wir unsere verehrlichen Mitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April die Frist für Zahlung des Jahresbeitrages 1918 abgelaufen ist. Mitglieder, die noch im Verzuge sind, werden gebeten, zwecks Vermeidung der Einziehung durch Postnachnahme den Beitrag unverzüglich einzusenden.

Wir geben bekannt, daß Verein „Waldheil" durch Errichtung eines Postscheckkontos unter Nr. 9140 bei dem Postscheckamt Berlin NW 7 dem **Postscheckverkehr** beigetreten ist. Wir bitten, von dieser Neueinrichtung, die Kosten spart und den Bargeldlosen Verkehr fördert, dauernd Gebrauch zu machen und alle Zahlungen an den Verein „Waldheil" mittels Zahlkarte zu richten als **Gutschrift auf das Konto Nr. 9140 „Waldheil", e. V. zu Neudamm, an das Postscheckamt in Berlin NW 7.**

Zahlkarten sind bei jedem Postamt erhältlich und vom Absender vor Einlieferung freizumachen, bis 25 M mit 5 ₰, über 25 M mit 10 ₰.

Neudamm, den 25. Mai 1918.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 3. Juni 1918.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 4 Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Brämer, Privatförster, Dölzig; Buller, Privatförster, Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Fiebig, Wildmeister, Forsth. Krzyzaki; Bodo Grundmann, Neudamm; Hennig, Königl. Revierförster, Feldichen; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Forsth. Zicher; Lange, Königl. Revierförster a. D., Vietz; Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Peppler, Privatförster, Ringenwalde; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 31. Mai 1918 19602,32 M; davon entfielen auf:

a)	Unterstützungsgelder	3077,11 M
b)	Erziehungsgelder	702,69 „
c)	Gelder zur Linderung von Kriegsnot	2649,30 „
d)	Gelder für Darlehen	6040,11 „
e)	Gelder für Stipendien	2586,22 „
f)	Gelder für Begräbnisbeihilfen . .	3843,99 „
g)	Gelder für Rücklagen	702,90 „

Neu aufgenommen in den Verein wurden 33 Mitglieder. Die Mitgliederzahl beträgt damit 3507.

An Gesuchen um Unterstützung waren 24 eingegangen.

Aus den Geldern für Unterstützung wurden bewilligt: Der hilfsbedürftigen Witwe eines Königl. Försters 30 M. Der hochbetagten, auf eine kleine Gnadenpension angewiesenen Witwe eines Privat-

försters 40 *M*. Der durch Krankheit in Not geratenen Witwe eines Königl. Försters 40 *M*. Der mittellosen, alleinstehenden Tochter eines Privatförsters als Beihilfe zur Beerdigung ihrer kürzlich verstorbenen Mutter 40 *M*. Der hochbetagten, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters, die, gänzlich erwerbsunfähig, auf fremde Hilfe angewiesen ist, 40 *M*. Der in dürftigen Verhältnissen lebenden, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Forstmeisters 40 *M*. Der durch die Kriegsteuerung in Bedrängnis geratenen Witwe eines Privatförsters 50 *M*. Der in gleicher Lage sich befindenden Witwe eines Privat-Waldwärters 50 *M*. Drei älteren, mittellosen, einen gemeinsamen Haushalt führenden Töchtern eines verstorbenen Königl. Hegemeisters, die fast erwerbsunfähig und deshalb hilfsbedürftig sind, 75 *M*. Der auf Armenunterstützung angewiesenen, erwerbsunfähigen Witwe eines Privat-Forstverwalters 50 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines im Kriege gefallenen Privatförsters 50 *M*. Der durch den Tod ihrer Mutter vorübergehend in Not geratenen ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters als Beihilfe zur Erlernung eines Berufs 50 *M*. Einem im Kriege erblindeten, pensionierten Stadtförster als Beihilfe zur Ausführung einer Kur zwecks Wiedererlangung seiner Sehkraft 150 *M*. Zwei zusammenlebenden, erwerbsunfähigen Schwestern, Töchter eines verstorbenen Königl. Försters, die auf fremde Wohltätigkeit angewiesen sind, 40 *M*. Der hochbetagten, hilfsbedürftigen, ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Revierförsters 40 *M*. Der erwerbsunfähigen, auf die Hilfe ihrer auch nur in bescheidenen Verhältnissen lebenden Verwandten angewiesenen ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 40 *M*. Der hilfsbedürftigen, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Hegemeisters als Beihilfe zur Beerdigung ihrer kürzlich verstorbenen Mutter 50 *M*.

Aus den Geldern für Erziehungsbeihilfen wurde der Witwe eines im Kriege gefallenen Königl. Forstaufsehers eine Zuwendung von 30 *M* gemacht.

Aus den Geldern zur Linderung von Kriegsnot wurden bewilligt: Der hilfsbedürftigen Witwe eines infolge sich im Felde zugezogener Krankheit verstorbenen Privatförsters 90 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines im Felde gefallenen Privatförsters 100 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines in russischer Gefangenschaft verstorbenen Königl. Försters 100 *M*. Auf Grund des Beschlusses vom 25. Oktober 1915 als Kriegs-Teuerungszuschuß zu den vorstehend bewilligten Unterstützungen an ständig Unterstützte in zehn Fällen 147 *M*.

Drei Gesuche um Unterstützung mußten satzungsgemäß abgelehnt werden.

Aus den Geldern für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung in neun Fällen 800 *M* gezahlt.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus den Geldern für Unterstützung 875 *M*, aus den Geldern für Erziehungsbeihilfen 30 *M*, aus den Geldern zur Linderung von Kriegsnot 437 *M*, aus den Geldern für Begräbnisbeihilfen 800 *M*, zusammen 2142 *M*.

Hierauf kam ein Antrag auf Satzungsänderung zu einer eingehenden Besprechung. Er wurde schließlich einer durch Zuruf gewählten, aus fünf Vorstandsmitgliedern bestehenden Kommission zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

Zum Schluß wurde über eine innere Vereinsangelegenheit beraten und der dazu nötige Beschluß gefaßt.

Ende der Sitzung 6½ Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 2. Juni 1918 ab in den Verein aufgenommen:

4744. **Harnack**, Georg, Hilfsjäger, Schlobitten, Kreis Pr.-Holland, O.-Pr.
4745. **Schulz**, Wilhelm, Forstsekretär, Finckenstein, Kreis Rosenberg, W.-Pr.
4746. **Adler**, Wilhelm, Hilfsjäger, Braunschweig, Geysostr. 9.
4747. **Andree**, Willi, Hilfsjäger, Suckow, Post Wilmersdorf, Kreis Templin.
4748. **Barz**, Fritz, Hilfsjäger, Berlin S 59, Hasenheide 71.
4749. **Betke**, Heinrich, Hilfsjäger, Lüningheide b. Lemgo, Lippe-Detmold.
4750. **Biller**, Karl, Hilfsjäger, Oberkalbach, Kreis Schlüchtern, Hessen.
4751. **Bogen**, Walter, Hilfsjäger, Eberswalde, Neue Schweizerstraße 6.
4752. **Böhmelt**, Gotthard, Hilfsjäger, Sagarlug, Post Keula, O.-L.
4753. **Duda**, Friedrich, Hilfsjäger, Mikultschütz, Kreis Tarnowitz, O.-Schl.
4754. **Ermanowicz**, Roman, Hilfsjäger, Oberförsterei Hugohütte, Kreis Tarnowitz, O.-Schl.
4755. **Engemann**, Alexander, Hilfsjäger, Forsthaus Särichen bei Niesky, O.-L.
4756. **Fritsche**, Otto, Hilfsjäger, Thammenhain, Bez. Leipzig.
4757. **Fröbel**, Otto, Hilfsjäger, v. Eichel-Streiber'sche Forstverwaltung Weimar, Thür.
4758. **Gloger**, Alfons, Hilfsjäger, Rothschloß, Post Heidersdorf, Mittel-Schlesien.
4759 **Gohr**, Benno, Hilfsjäger, Charlottenburg, Bahnhof Westend, Sophie-Charlotten-Straße.
4760. **Gigas**, Max, Hilfsjäger, Schreibersdorf, Kreis Gr.-Wartenberg, Bez. Breslau.
4761. **Gambke**, Wilhelm, Hilfsjäger, Sagan i. Schl.
4762. **Hochrein**, Hans, Hilfsjäger, Weißenbach, Post Rupboden, Unter-Franken, Bayern.
4763 **Jaekel**, Robert, Hilfsjäger, Königsberg i. Pr.-Hufen, Beethoven-Straße 24—26.
4764. **Kiesler**, Bernhard, Hilfsjäger, Bollensdorf bei Dahme, Mark.
4765. **Kippar**, Max, Hilfsjäger, Borchertsdorf bei Lauk, Kreis Pr.-Holland, O.-Pr.
4766. **Klink**, Hubertus, Hilfsjäger, Oberhausen, Rhld., Dickerstr. 65
4767. **Krawietz**, Willi, Hilfsjäger, Zawodzic, Kreis Kattowitz, O.-Schl., Kaiser-Wilhelm-Str. 36.
4768. **Kriener**, Felix, Hilfsjäger, Forstverwaltung Boitzenburg, Kreis Templin.
4769. **Lund**, Hermann, Hilfsjäger, Fannyhof bei Berkenbrügge, Kreis Arnswalde, N.-M.
4770. **Mellmann**, Karl, Hilfsjäger, Kröchlendorf, Kreis Templin, U.-M.
4771. **Manthey**, Ulrich, Hilfsjäger, Forsthaus Lindchen, Post Witzleben, Kreis Wirsitz, Bez. Bromberg.
4772. **Neugebauer**, Wilhelm, Hilfsjäger, Tarnowitz, O.-Schl., Georgstraße 38.
4773. **Neumann**, Kurt, Hilfsjäger, Berkenbrügge, N.-M., Kr. Arnswalde.
4774. **Ogurek**, Hans, Hilfsjäger, Neudeck, Kreis Tarnowitz, O.-Schl.
4775. **Pätau**, Walter, Hilfsjäger, Kirchmüchel, Post Schönwalde, Ost-Holstein.
4776. **Paul**, Walter, Hilfsjäger, Berlin NW 40, Kronprinzen-Ufer 4—6.
4777. **Pieper**, Willi, Hilfsjäger, Forstinspektion Rostock, Rövershagen, Mecklenburg.
4778. **Rösch**, Martin, Hilfsjäger, Forsthaus Wohla bei Elstra, Königr. Sachsen.
4779. **Röhle**, Gustav, Hilfsjäger, Jagdschloß bei Weißwasser, O.-L.
4780. **Rieger**, Paul, Hilfsjäger, Landwirtschaftskammer, Posen W 3.
4781. **Smoll**, Erich, Hilfsjäger, Czieschowa, Post Koschentin, Kreis Lublinitz, O.-Schl.
4782. **Scholz**, Fedor, Hilfsjäger, Kobier, Kreis Pleß, O.-Schl.
4783. **Strecke**, Alfred, Hilfsjäger, Neufalkenhain, Kreis Glatz i. Schl.
4784. **Skilber**, Artur, Hilfsjäger, Tarnow bei Labes i. Pomm., Kreis Regenwalde.
4785. **Tschöpe**, Fridolin, Hilfsjäger, Mittelsteine, Kreis Neurode, Bez. Breslau.
4786. **Thomalla**, Karl, Hilfsjäger, Poremba, Kreis Lublinitz, O.-Schl.
4787. **Thalheim**, Hans, Hilfsjäger, Forsthaus Raschewy, Post Smolitz, Posen.

4788. **Weigel**, Kurt, Hilfsjäger, Fischendorf bei Sagan, Schl.
4789. **Weyte**, Paul, Hilfsjäger, Dzietzkowitz, Post Birkental, O.-Schl.
4790. **Wehowsky**, Heinrich, Hilfsjäger, Oppeln, O.-Schl., Eichstr. 1.
4791. **v. Neumann**, Heinrich, Rittergutsbesitzer, Hanseberg, Königsberg, Neumark.
4792. **Bauer**, Willi, Privatjäger, im Felde.
4793. **Wegener**, Karl, Forstakademiker, im Felde.
4794. **Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg**, Berlin NW 40, Kronprinzen-Ufer 4/6.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Klimek, Johann, Förster, im Felde.
v. Sanden, Alfred, Kgl. Kammerherr, Rittergutsbesitzer, Launingken, Kreis Darkehmen.
v. Fahrenheid-Beynuhnen, Majoratsbesitzer, Schloß Beynuhnen, Post Kunigehlen.
v. Rose, Karl, Majoratsbesitzer, Döhlau, O.-Pr.
v. Saucken, August, Rittergutsbesitzer, Tarputschen, O.-Pr.
zu Stollberg-Wernigerode, Albrecht, Graf, Dönhoffstadt, Kreis Rastenburg.
v. Braun, Freiherr, Major a. D., Rittergutsbesitzer, Neucken, Post Pr.-Eylau.
v. Negenborn-Klonau, G. Klonau, Post Mawralde.
v. Eben, Reinhold, Generalleutnant z. D., Bauditten, Post Maldeuten, O.-Pr.
Pfeiffer, Christian, Förster, Karlshof, Post Schlitz, Oberhessen.
Saeskow, Otto, Förster, Podangen, Post Lüngen, Kreis Braunsberg, O.-Pr.
v. Kalckstein, Georg, Generalleutnant z. D., Romitten, Post Mühlhausen, Kreis Pr.-Eylau.
v. Berg, Friedrich, Wirkl. Geh. Rat, Chef des Zivil-Kabinetts Se. Majestät des Kaisers und Königs, Berlin W., Wilhelmstraße 64.

Vom Versicherungsamt.

Mehrfachen Wünschen aus Mitgliederkreisen nachkommend, haben wir nun auch die **Lebensversicherung** in unseren Versicherungsbetrieb aufgenommen, und zwar ist ein Begünstigungsvertrag mit der „Concordia" in Cöln, einer der ältesten Lebensversicherungsgesellschaften Deutschlands, in einer für alle Teile durchaus zweckentsprechenden Weise zustande gekommen.

Außer der Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall haben wir auch die sogenannte kleine Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung, die Kapitalversicherung usw. zur Verfügung. Ganz besonders machen wir aber darauf aufmerksam, daß wir gegen mäßigen Zuschlag auch **Kriegsteilnehmer** zur Versicherung aufnehmen; namentlich wollen wir auf den Hauptpunkt hinweisen, daß nämlich die Versicherungssumme **sofort** nach dem nachgewiesenen Sterbefall zur Auszahlung kommt und nicht erst, wie es verschiedentlich an anderer Stelle festgesetzt ist, drei Monate nach Friedensschluß. Was das in diesem Weltkriege heißt, wird jetzt jedem in betracht Kommenden zu seinem großen Bedauern klar geworden sein. Dieser Übelstand ist durch unsern Abschluß völlig beseitigt, und das wird viel zum Vertrauen beitragen. Auch für die Mitglieder, die wegen irgendeines körperlichen Fehlers bislang in keine Lebensversicherung aufgenommen werden konnten, ist bei der „Concordia" eine besondere Abteilung geschaffen, so daß **jeder** jetzt in der Lage ist, sich und die Seinen zu versorgen. Säume daher heute niemand, die gebotene Gelegenheit wahrzunehmen. „Morgen" ist es vielleicht zu spät. Ereignisse der letzten Jahre haben dies leider in traurigster Weise öfters bewiesen.

Einen weiteren neuen Zweig der Versicherung, der aber für die augenblicklichen und die leider wohl auch noch länger anhaltenden unsicheren Verhältnisse von großer Wichtigkeit ist, haben wir unserem Stamm angeschlossen, nämlich die **Transportversicherung**. Es ist darunter zu verstehen die Versicherung für Verlust und Schaden jeglicher Art an Reisegepäck während des Transportes, sei es auf der Reise selbst, auf der Bahn, dem Schiff oder einem sonstigen Beförderungsmittel, sei es im Gasthause oder irgendwo. Der Versicherte ist nach Zahlung einer mäßig zu nennenden Prämie gegen jeglichen Schaden an seinem Gepäck auf der Reise, die sich auch auf das besetzte Gebiet und die neutralen Länder ausdehnen kann, gedeckt, und alle die, die öfter reisen müssen, werden am besten ermessen können, welche Beruhigung solche Versicherung bietet.

Alles weitere ist zu erfahren durch das
Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Schwarzwald-Posen.

Abgangsprüfung an der Forstlehrlingsschule zu Templin.

Von den 49 Schülern, die am 2. Juli 1917 aufgenommen worden waren, hatten 2 Ende September wegen Einberufung zum Heeresdienste die Schule verlassen. 1 Schüler verließ die Anstalt im September, um in den Staatsforstdienst überzutreten, und 1 weiterer wurde Weihnachten auf Antrag des Vaters entlassen. Den normalen Lehrgang haben demnach 45 Schüler, darunter 2 Kriegsbeschädigte, durchgemacht.

Die schriftliche Prüfung ist am 8. und 10. Mai abgehalten worden. Die mündliche Prüfung im Zimmer und Walde hat während der Tage vom 3. bis 7. Juni stattgefunden. Von dieser Prüfung wurde ein Schüler krankheitshalber durch einstimmigen Beschluß des Prüfungsausschusses entbunden. Der Prüfungsausschuß war aus folgenden Herren zusammengesetzt: 1. Oberförster Metzner-Forsthaus Madlitz, 2. Schuldirektor Jacob-Templin und 3. Assistent Warzecha-Templin. Die Prüfung bestanden alle Schüler und zwar 5 mit „sehr gut", 8 mit „gut", 22 mit „ziemlich gut" und 10 mit „genügend".

Der Verein „Waldheil" hatte auch in diesem Jahre wieder einen Hirschfänger und ein Weidmesser gestiftet. Den Hirschfänger erhielt als bester Schüler Otto Froebel aus Kranichfeld, Kreis Saalfeld, das Weidmesser der zweitbeste Schüler Kurt Weigel aus Sagan. Die Ehrengabe des Herrn Geh. Kommerzienrat Neumann in Neudamm, das Buch „G. L. Hartigs Lehrbuch für Jäger", wurde als dem drittbesten Prüfling dem Schüler Hermann Lund aus Windelby, Kreis Eckernförde, zuerkannt.

Den Stiftern der Preise sei auch an dieser Stelle herzlichster Dank gesagt.

Eberswalde, den 12. Juni 1918.

Der Schulpfleger.

Bezirksgruppe Oppeln (VI).

Sonnabend, den 29. Juni 1918, findet von nachmittags 2 Uhr ab im „Centralhotel" zu Oppeln, gegenüber dem Bahnhof, eine Bezirksgruppen-Versammlung statt, zu welcher der Unterzeichnete ergebenst einladet.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches: Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden?
2. Besprechung von forstlichen Tagesfragen, insbesondere Trockenheits- und Frostschäden.

Schluß der Versammlung wegen der ungünstigen Zugverbindung nachmittags 6 Uhr.

Mit Weidmannsheil!

Dambrau, den 10. Juni 1918.

Trost, Oberförster,
Vorsitzender der Bezirksgruppe Oppeln (VI).

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 26. **Neudamm, den 30. Juni 1918.** **33. Band.**

Die Harzgewinnung mit dem Reißhaken.

Von Königl. Hegemeister **Stempel** in Senftenthal bei Chorin i. M.

Das nach dem Merkbuch des Kriegsausschusses vorgesehene Reißverfahren ist hier nach Anordnung des Herrn Forstmeisters Dr. Kienitz in folgender Weise abgeändert und ausgeführt worden. Die Abänderung besteht darin, daß das Nachreißen ohne Belassung eines Borkenstreifens erfolgt und stets von oben nach unten fortschreitet, so daß schließlich nicht die Fischgrätenform der Wundfläche entsteht, sondern eine breite, zusammenhängende Lache.

Die bereits durch vieles Plätzen schon einen Meter langen Lachen gaben Veranlassung, das Risseverfahren über den Lachen anzulegen, und war es notwendig, die Bäume weiter nach oben auf weitere 80 cm Höhe zu röten.

Bereits schon Mitte März wurde hier mit dem Röten begonnen, und zwar in der Weise, daß jeder Baum, der über 1 m Umfang hatte, mit zwei Rötestreifen nach Norden und Süden versehen wurde; hierbei kam es hauptsächlich darauf an, daß die Ecken etwas höher als die Mitte des Rötestreifens bearbeitet wurden, da die seitlichen Risse von den Ecken ausgehen. Zur Ausführung dieser Arbeit gehörte in erster Linie eine fünfsprossige Leiter, um in einer Höhe von 80 cm über den alten Lachen beginnen zu können. Die Arbeit selbst wurde mit dem gebogenen Schnitzmesser und dem vom Kriegsausschuß gelieferten Rindenschaber durch Mädchen ausgeführt, beide Werkzeuge arbeiteten sehr gut. Vor Beginn des Rötens war von der Vorarbeiterin mit einem Reißhaken die Mitte und die Begrenzung der Seitenflächen vorgezeichnet; hierdurch war der Baum so eingeteilt, daß genügend Borke zwischen den Streifen stehen blieb und die Mittel- und Auffangsrinne möglichst zwischen zwei Lachen angebracht wurde.

Bei einem Tagelohn von 2,50 ℳ je Mädchen bearbeitete ein Mädchen 40 Bäume mit je zwei Streifen, so daß das Röten etwas über 6 ₰ je Stamm kostete. Das Röten nach dem Splettstößer-Verfahren kostete je Stamm bis 12 ₰, da hier der Stamm zwei Drittel seines Umfanges und auf 2 m Höhe gerötet werden muß.

Im April stellte ich durch Versuche fest, daß bereits das Harz lief, worauf ich mit der Anbringung der Risse begann. Die Auffangsrinne wurde mit einem an einem Lineal befindlichen Lot ausgelotet und vorgezeichnet, auf 40 cm Höhe, als dem Höhepunkt der Rinne, wurde das Lineal von diesem Punkt nach dem Eckpunkt des Rötestreifens angelegt und die Seitenrinnen zu beiden Seiten mit einem Winkel von 60° gezogen.

Hierdurch war eine gleichmäßige Winkelstellung an den Bäumen erzielt. Vier Mädchen begannen nun mit hierzu hergerichteten scharfen Reißhaken die Risse auszuführen; es gelang dies nach einiger Übung sehr gut. Zuerst wurde die vorgezeichnete Auffangsrinne, dann im Anschluß die Seitenrinne auf ½ cm Tiefe so gefertigt, daß die nach unten befindliche Rindenseite einen scharfen Absatz erhält, damit kein Balsam vorbeifließen kann. Die vom Kriegsausschuß gelieferten Doppelhaken können jedoch in ihrer jetzigen Stellung zu dem Reißen von oben nicht verwendet werden, ihre Stellung muß der Krümmung des Splettstößerschen Reißhakens nach gearbeitet werden. Der für Oberost hergestellte einfache Reißhaken wird von den Mädchen leicht geführt und kann wegen seines 60 cm langen Stieles ohne Leiter bis in die obersten Ecken der geröteten Flächen benutzt werden.

Ein jugendlicher Arbeiter verstand es, gleich nach Fertigstellung der von vier Mädchen gerissenen Bäume, nach vorherigem Umplätzen des einzuschlagenden Schwalbennestes, die Auffangsvorrichtung einzusetzen, so daß kein Harz verloren ging. (Abbildung 1.)


Abbildung 1.
Fertig gerissener Baum mit eingesetztem Schwalbennest.

Das Harz läuft gleich nach Fertigstellung der Rinnen, und muß sofort die Auffangs-Vorrichtung angebracht werden.

Bei dem Risseverfahren erscheint der Erfolg ein viel größerer zu sein, nicht ein Baum war vorhanden, welcher überhaupt nicht harzte, sogar Bäume, welche im vorigen Jahre infolge ihres schlechten Harzens ausgeschaltet waren, gaben beim Risseverfahren ergiebigen Ertrag.

Die Arbeit ist sehr gut durch Mädchen auszuführen, ein Mädchen bearbeitet in einem Tage 55 Bäume. Die Arbeit des Vorreißens und Einschlagens des Schwalbennestes zugerechnet, ergab bei Bearbeitung von 220 Stämmen je Tag einen Arbeitslohn von 15 M, so daß ein Baum etwa 7 ₰ kostete.

Auch die Weiterbearbeitung der Bäume, durch Nachreißen im Anschluß an die Seitenrinnen, wobei der Reißhaken nur mit seiner halben Breite einen Span auszuschneiden braucht, erfordert einige Übung, aber auch hier stieß ich auf keine Schwierigkeiten. Ein Mädchen bearbeitete bis 100 Baumstämme mit zwei Lachen, so daß die Arbeit des Nachreißens im Verding zu 3 ₰ je Stamm vergeben werden konnte. (Abbild 2.)


Abbildung 2.
Weiterreißen des Baumes.

Auch das Einsammeln des Harzes geht bedeutend schneller als in den Vorjahren; drei jugendliche Mädchen genügen, um zehn bis zwölf Eimer Harz zu sammeln, was aus den von zehn Mädchen bearbeiteten Bäumen geflossen ist.

Das bisher erzielte gute Resultat des Harzens und die in Aussicht gestellte Harzprämie spornt die Mädchen zu fleißiger und richtiger Arbeit an, so daß auf eine gute Ausbeute gerechnet werden kann. Also frisch ans Werk, der Erfolg wird die Arbeit lohnen!

Schlütersche Nisturnen.

In Nr. 22 berichtet der Königliche Förster Sieber über Untersuchungen von Schlüterschen Nisturnen, die ein für diese geradezu vernichtendes Ergebnis gehabt haben. Da sie sich aber anderwärts, speziell bei mir, ganz ausgezeichnet bewährt haben, möchte ich das doch, um kein zu ungünstiges Bild aufkommen zu lassen, hier nochmals betonen. Hat dort vielleicht das Material oder ein Konstruktionsfehler schuld an dem ungünstigen Ergebnis gehabt? Seit längeren Jahren habe ich bereits mehrere Hundert Tonnisturnen für Meisen, die als Schlütersche bezeichnet waren, von Walter Menzel in Holzkirch am Queis bezogen und ausgehängt gehabt. Ein großer Teil sind mir leider von Pilzsuchern und Tagedieben zerschlagen worden. Daß das so leicht geht, ist aber so ziemlich der einzige Fehler, den sie hier gezeigt haben. Sie sind aus gewöhnlichem Ziegelton gefertigt und haben unten ein kleines Loch, durch welches etwa eingedrungene Feuchtigkeit abfließen kann. Vielleicht fehlt dies bei den Urnen des Herrn Sieber. Zuerst habe ich, der Anweisung für die Berlepsch'schen Nisthöhlen gemäß, etwas Humus oder Mulm oder Sägespäne hineingetan, das aber künftig unterlassen, was ich für zweckmäßiger halte wegen der besseren Abwässerung und Ventilation. Den größten Teil der Urnen habe ich, der besseren Kontrolle wegen, mit abnehmbarem Deckel machen lassen, wodurch ich viele Hundert Bruten kontrolliert habe. Die Jungvögel haben sich durchweg ganz vorzüglich entwickelt und durch das Aufhängen dieser Urnen, der gesicherten Nistgelegenheiten, habe ich mehrere Tausend Meisen meiner Forst erhalten. Mißratene Bruten sind nur ganz verschwindend selten vorgekommen, wo sie durch äußere Eingriffe, besonders durch den Verlust der Alten durch Sperber und dergleichen, bedingt waren, Ursachen, bei denen auch die Berlepsch'schen Nisthohlen, ebenso wie natürliche Höhlen, naturgemäß versagen. Auch einige Urnen für Stare habe ich ausgehängt, doch nicht mit dem gewünschten Erfolge. Wohl haben die Stare sich alljährlich eifrig für sie interessiert, sie von innen und außen genau untersucht, auch mehrfach das Spatzengenist hinausgeworfen, aber niemals darin gebrütet. Dagegen gefallen sie den Sperlingen (Haussperling) sehr, die ihre Jungen auch regelmäßig darin ganz vorzüglich zeitigen, sofern die rechtzeitige Störung verpaßt wird. Im Obstgarten habe ich auch einmal ein Genist aus Wurzelwerk darin gefunden, Urheber, da weder Eier noch Junge mehr darin waren, unbekannt. Ich vermute den Gartenrotschwanz. Der Trauerfliegenfänger, der bei Herrn Sieber die Urnen bezogen und unbrauchbar gemacht hat, kommt bei mir nicht vor. Er dürfte aus demselben Grunde wie den Urnen auch den Höhlen verderblich sein. Die Urnen mit abnehmbarem Deckel haben große Vorzüge: einmal können sie leicht beobachtet werden, zweitens ist die Reinigung sehr leicht durchzuführen, wenn diese aus irgendeinem Grunde nötig ist. Altes Genist wissen ja die Meisen ganz schön selbst herauszubringen, aber es kommt auch vor, daß Wespen, Hummeln oder Hornissen einziehen, die dann leicht ausgewiesen werden können, viel leichter als aus den Berlepsch'schen Nisthöhlen, bei denen das ebensooft vorkommt, die

Freimachung aber unendliche Schwierigkeiten verursacht. Einen Nachteil haben die abnehmbaren Deckel: daß an zugigen Stellen, wenn der Fuß des Deckels zu kurz ist, der Wind ihn leicht herunterwirft, daß ferner unnütze Hände so leicht Eingriffe machen können und unter Umständen wohl auch Raubzeug ihn beseitigen und an die Brut kommen kann. Darauf schiebe ich das in diesem Jahre in einem bestimmten Revierteil merkwürdig häufig beobachtete Untenliegen von Deckeln, wo ich es für ausgeschlossen halten muß, daß Menschen es gemacht haben, und es auch sehr unwahrscheinlich ist, daß der Sturm die Ursache gewesen ist, zumal bei den meisten auch das Genist teilweise herausgeworfen war. Ob Eichkatzen, Edelmarder, Bussard oder Eulen die Verbrecher gewesen, entzieht sich meiner Beurteilung. Vorhanden sind diese Verdächtigen sämtlich. Ein genügend langer Deckelhals schützt gegen das Herabwerfen durch Wind, wohl auch gegen ein solches durch Tiere.

Ferner wird von Herrn Sieber und auch von anderer Seite den Urnen zum Vorwurf gemacht die Art ihrer Befestigung, nämlich das einfache Einschlagen eines Nagels und Aufhängen der Urne. Nicht ganz mit Unrecht. Bei stark wachsendem Holz, heißt es, werde die Urne leicht abgedrückt, und auch sonst wachse der Nagel ein und schädige den Holzwert. Das sei bei den Berlepsch'schen Höhlen anders. Das ist nur zum Teil richtig. Ich habe eine ganze Reihe Berlepsch'scher Höhlen, bei denen die Nägel auch einwachsen. Die seinerzeit mitgegebenen Schraubennägel haben sich gar nicht bewährt, waren in festeres Holz überhaupt nicht hinein zu bekommen, brachen selbst bei der Kiefer vielfach ab oder verbogen sich. Man mußte da erst vorbohren, was die an und für sich schon recht schwierige Anbringung noch mehr erschwert und verteuert. Jenem angeblichen Fehler der Urnen läßt sich mit Leichtigkeit abhelfen, indem man eine Latte (Brettstück), wie sie zum Anbringen der Berlepsch'schen Nisthöhlen an diesen befestigt ist, am Baum anbringt und die Urne an einen erst darin geschlagenen Nagel oder Haken hängt. Diese Anhängelatte kann leichter sein als bei den Berlepsch'schen Höhlen und erfüllt genau denselben Zweck wie bei diesen, ohne die Arbeit auch nur halb so schwer zu machen wie das Aufhängen der Berlepsch'schen Höhlen.

Ich möchte noch kurz die beiderseitigen Vorteile und Nachteile der hier in Rede stehenden Einrichtungen erwähnen. Die Nisturne ist sehr beträchtlich billiger, nicht nur in der Anschaffung, sondern ganz besonders in den Kosten des Aufhängens. Sie ist sehr viel leichter. Sie ist (mit abnehmbarem Deckel) viel leichter zu kontrollieren und zu reinigen, viel weniger ins Auge fallend, nicht brennbar, daher für Holzdiebe wertlos. Die Nägel zum Anbringen können sehr viel schwächer sein. Sie leidet nicht durch Käfer-, Specht- und Eichkatzenfraß, ist also unendlich viel dauerhafter, fast unverwüstlich. Der einzige, zum Teil allerdings sehr ins Gewicht fallende Nachteil ist der, daß die Urnen durch Rohlinge und unnütze Buben sehr leicht zerschlagen werden können. Sie können unter Umständen natürlich auch zerbrechen, wenn sie durch Abrosten des Aufhängenagels oder infolge falscher Anbringung von selbst abfallen. Der einzige Vorteil der Berlepsch'schen Höhlen gegenüber sachgemäß gefertigten und angebrachten Urnen liegt in der schweren Zerbrechlichkeit, die aber keineswegs vor Beschädigung durch Bubenhände schützt. Mir sind eine ganze Reihe Berlepsch'scher Höhlen durch Zersprengen der Deckel zerstört worden. Allerdings ist diesem Übelstande ja leicht durch Aufnageln eines andern Brettchens bis zum nächstenmal abzuhelfen. Die Nachteile der Berlepsch'schen Höhlen ergeben sich aus Vorstehendem: sehr viel höherer Preis, sehr viel höheres Gewicht, daher sehr viel höhere Transportkosten, die sehr viel schwierigere Anbringung, die sehr viel geringere Dauer und Widerstandsfähigkeit, bedingt durch Witterungs- und tierische Angriffe.

v. Seydel, Gosda bei Jessen, N.-L.

Zusatz der Schriftleitung. Von fachkundiger Seite wird uns hierzu noch folgendes mitgeteilt: Für die Nisturnen muß der Platz sehr sorgsam gewählt werden, denn wenn sie zu stark besonnt werden, entsteht in ihrem Innern eine so hohe Temperatur, daß die Brut darunter leidet oder gar zugrunde geht. Auch wirkt die sehr rasche Abkühlung bei plötzlichem Temperaturwechsel oder Wettersturz zuweilen nachteilig auf Bruten in Tonurnen, während sich das Innere der hölzernen Nisthöhlen lange nicht so rasch und so stark erwärmt bzw. abkühlt wie das der ersteren.

Rehverbiß.

Alljährlich von neuem tritt für jeden Forstmann die schwierige Frage in den Vordergrund: „Wie schütze ich meine Nadelholzkulturen gegen Rehverbiß?"

Mittel gegen Rehverbiß sind und werden noch fortgesetzt empfohlen, aber immer wieder erschallt von irgendeiner Seite ein Notschrei, daß dies oder jenes Mittel sich nicht bewährt habe, sondern sogar nachteilig auf die Pflanze wirkte, so daß entweder der Höhentrieb oder sogar die ganze Pflanze zugrunde ging.

Das soll und muß aber in erster Linie vermieden werden. Wir brauchen ein Mittel, das billig ist, das sich gut auftragen läßt, lange schützt und von den Arbeitern gern und willig angewendet wird, das aber auch, und dies ist der wichtigste Punkt, auf die Pflanze in keiner Weise schädigend einwirkt.

Ehe ich nun aus meiner Erfahrung heraus dieses einfache Mittel empfehle, wird es nötig sein, auf die bisher angewendeten Schutzmittel etwas näher einzugehen. Dabei will ich aber gleich erwähnen, daß bei vorsichtiger Anwendung manches der von mir verworfenen Mittel ganz gut den Zweck erfüllt haben würde, wenn nicht eben die Arbeiter (meist Frauen oder Kinder) diese Vorsicht gänzlich außer acht gelassen hätten.

Und nun wollen wir die bisher von mir angewendeten oder in anderen Betrieben beobachteten Mittel kurz betrachten.

1. Knospenschützer aus gezacktem Blech oder Draht. Dieses Mittel kann meines Erachtens ein Forstmann kaum ersonnen haben. Es fordert, daß im Vorwinter es um den Höhentrieb spiralig herumgelegt und im Frühjahr unbedingt wieder entfernt wird. Manche Triebspitze wird bei der Arbeit beschädigt und die Kosten steigen natürlich sehr, wenn im Frühjahr die Arbeit des Abwickelns vorgenommen wird, die schwieriger ist als das erste Umwickeln. Hierzu kommt die Unannehmlichkeit für den Beamten, der über die Kulturen gehen muß und etwaige Beschädigungen des Wildes. Ich glaube kaum, daß irgendein Forstmann diese Mittel öfter wieder angewendet hat.

2. Das Behängen der Triebspitzen mit Werg. Dieses Mittel habe ich selbst kurze Zeit

angewendet, es schützte die Pflanze ganz gut, sollte auch eine Beseitigung im Frühjahr nicht nötig machen. Aber es stellten sich in der Folge arge Triebverkrümmungen heraus, selbst wenn das Werg nur lose über die Triebknospe gehängt war; wurde es aber mehr um den Trieb gewickelt, so schnürte es den Trieb später ab, da es oft widerstandsfähiger gegen Witterungseinflüsse war, als gewünscht wurde.

3. Das Umbinden des Triebes mit Papier. Der geforderte Schutz genügte, der Arbeitslohn war bedeutend höher. Wurde das Papier mit Garn oder Bindfaden festgebunden, so mußte im Frühjahr das Garn usw. durchgeschnitten oder abgewickelt werden, wenn keine Triebstörungen eintreten sollten, dabei wurde aber sehr leicht der Trieb verletzt oder abgebrochen, und die Kosten stiegen wiederum.

4. Die Mortzfeldsche Mischung. Diese steife Mischung wurde als Klex auf die obersten Nadeln, welche die Triebknospe schützen, aufgetragen und schädigte die Pflanze nicht. Die Triebspitze wurde nicht abgeäst, doch schnitten Reh und Hase den Trieb unter der Endknospe ab, ließen ihn fallen und wiederholten dieses Spiel bei der nächsten Pflanze. Der Zweck, der mit dem Mittel erreicht werden sollte, wurde also leider nicht erreicht, wenn es auch unschädlich war.

5. Jetzt kam Ermischs Raupenleim an die Reihe. Der war gefährlich, denn wo er an die zarte Rinde des Triebes kam, starb sie ab, der Trieb vertrocknete. In diesem Falle ging also der Höhentrieb mit Kosten zugrunde, was beim Rehverbiß ohne Kosten, somit viel billiger geschah. Wurde dieses Mittel so vorsichtig angewendet, daß nur die Nadelspitzen davon getroffen wurden, so war der Nachteil nur gering, das geschah aber nicht, da die Arbeitskräfte sich nicht mit dem Raupenleim die Hände beschmutzen und den Trieb hindurchziehen wollten. Ich habe ganze Kulturen gesehen, wo fast ausnahmslos jeder Höhentrieb infolge zu kräftigen Anstreichens verbrannt war.

6. Wagenschmiere. Bei einer Besprechung dieser Fragen wurde gelegentlich einer Forstversammlung die Wagenschmiere empfohlen. Mit dieser ging es genau ebenso. Wir verdünnten sie darauf mit Fischtran, da wurde es etwas besser, doch auch nicht so, daß sie als unschädlich empfohlen werden konnte.

7. Nun wurden die verschiedensten Mittel ausgeprobt, die mit mehr oder weniger Worten in den Zeitschriften empfohlen wurden. Natürlich sollten sie alle unschädlich sein, natürlich waren sie nicht immer billig. Ich will sie nicht einzeln aufführen, sonst könnte ich von den betreffenden Geschäftsleuten eine Flut von entrüsteten Antworten bekommen. Bei vorsichtigem Anstrich mochten sie vielleicht auch unschädlich sein, diese Vorsicht war aber nicht zu erkämpfen, so ergab sich meist dasselbe Bild: schützten sie die Pflanze gegen Rehverbiß, so schädigten sie die Pflanze. Sie mußten also ausscheiden als zu gefährlich.

8. Jetzt kamen Mittel an die Reihe, die meist von Förstern zusammengestellt waren. Meist bewährten sie sich in der Praxis recht gut, aber sie rochen ganz infam und wurden von den Arbeiterinnen mit großem Abscheu zurückgewiesen, denn meist war ihre Zusammensetzung unter Zuhilfenahme von Menschenkot bewirkt. Natürlich drückten die Arbeitskräfte ihren Willen durch, und auch diese Mittel verschwanden wieder von der Bildfläche.

Nach all diesen Erfahrungen und Mißerfolgen hieß es nun, ein einfaches und billiges Mittel herzustellen, welches in keinem Falle die Pflanze schädigte, sie hinreichend schützte und keinen Ekel erregte. Seit einigen Jahren wende ich dieses Mittel mit dem besten Erfolge an; in keinem Falle hat es schädlich auf die Pflanze gewirkt, dabei ist es äußerst billig, leicht zu beschaffen, kann mit bloßer Hand, einem flachen Holzspan, einer kleinen Astgabel oder der Scherzschen Zangenbürste aufgetragen werden.

„Ein Eimer Weißkalk — der etwa 45 ₰ kostet — wird auf drei Eimer gleichmäßig verteilt. Jeder Eimer wird mit Lehm und Wasser so aufgefüllt, daß ein ziemlich dicker Brei entsteht, und erhält als Zusatz einen Tassenkopf voll Karbolineum."

Wenn Lehm kostenlos zu beschaffen ist, kostet ein Eimer voll Mischung höchstens 20 bis 30 ₰.

Wie gesagt, hat sich dieses Mittel jetzt schon jahrelang bewährt, doch will ich nicht unerwähnt lassen, daß nach früheren Beobachtungen jedes Mittel nur solange half, bis sich das Wild daran gewöhnt hatte. Da aber kein Wild mit Erde beschmutzte Pflanzenteile äst, so hoffe ich, daß dies Mittel auch ferner hilft. R., Kgl. Forstmeister.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Brennholzversorgung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A I e 13577.

Berlin W 9, 22. Dezember 1917.

Im Kreise Königsberg (Neumark) ist die Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz durch freiwilliges Zusammenwirken des staatlichen, kommunalen und privaten Waldbesitzes sowie der Gemeinden und der Haushaltungen in folgender Weise gefördert worden:

Jede Gemeinde wird, soweit sich ihre Einwohner nicht aus eigenen Waldungen oder aus denen der Gemeinde selbst befriedigen können, einer bestimmten Forstverwaltung zugeteilt. Diese stellt nach Möglichkeit für jede Haushaltung vier bis sechs Raummeter Brennholz zur Verfügung. Ankauf, Bezahlung und Abfuhr des Holzes werden von der Gemeinde bewirkt, die mit dem Waldbesitzer insbesondere auch den Preis des Holzes und die Art der Werbung vereinbart. Bei der Preisbemessung wird möglichst darauf Rücksicht genommen, daß das Holz an Minderbemittelte zu Sätzen unter dem Normalpreis abgegeben werden kann. Die Unterverteilung des Holzes auf die Haushaltungen besorgt die Gemeinde. Der Bedarf öffentlicher Anstalten und geeigneter gewerblicher Betriebe (z. B. Bäckereien) wird gesondert behandelt.

Diese Regelung verdient Nachahmung namentlich für ländliche Bezirke mit reichlicher Waldfläche in gleichmäßiger räumlicher Verteilung sowie bei der Möglichkeit, das Holz durch Selbstwerbung zu gewinnen. Durch sie läßt sich vielleicht erreichen, daß ein größerer Teil des platten Landes nicht nur mit Heizstoff genügend versorgt wird, sondern auch, daß er der Kohlenzufuhr teils gar nicht, teils nur in entsprechend geringerer Menge bedarf. Die auf diese Weise frei werdenden Kohlenmengen können den größeren Städten

für die Milderung der außergewöhnlichen Kohlenknappheit zugute kommen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

An die Herren Regierungspräsidenten — unmittelbar.

Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Allgemeine Verfügung Nr. I/34 für 1918.
J.-Nr. I B I a 706. I A IV.
II. III.

Berlin W 9, 7. Juni 1918.

Im Anschluß an die durch die allgemeine Verfügung Nr. I 56/1916 vom 30. Juni 1916 — I B I a, b, e 2375, I A IV 2024, II, III — mitgeteilten Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten wird noch nachstehendes bemerkt.

Zu I der Grundsätze.

Auf das Dienstalter ist nur eine schlüssig nachgewiesene Verzögerung der Laufbahn anzurechnen, dagegen bleiben Ansprüche, die sich auf Vermutungen gründen, außer Berechnung.

Bei der Berechnung der anzurechnenden Zeit werden Vorteile, die durch Abkürzung der Vorbereitungszeit usw. erzielt sind, gegengerechnet. Auch soll kein Kriegsteilnehmer dadurch einen Vorteil für die Anrechnung haben, daß er sich der Notreifeprüfung unterzogen hat oder infolge Einberufung zum Kriegsdienst vorzeitig in eine höhere Klasse einer höheren Lehranstalt versetzt worden ist.

Um für die Zukunft schon jetzt die Unterlagen für die Festsetzung des Dienstalters der Staatsbeamten sicherzustellen, hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten die Königlichen Provinzialschulkollegien durch Erlaß vom 25. Februar 1918 — U. I. 1544/17. U. I. T. pp. 1 — veranlaßt, die Direktoren der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend anzuweisen, bei ihren Akten bei jedem bisher in den Kriegsdienst eingetretenen Schüler zu vermerken, wann er unter gewöhnlichen Verhältnissen zur Reifeprüfung zugelassen oder in die folgende Klasse versetzt worden wäre, so daß später hierüber ohne Anstellung weiterer Ermittelungen entweder dem Schüler auf Antrag nachträglich eine Bescheinigung ausgestellt oder den Behörden auf Erfordern Auskunft erteilt werden kann.

Zu II der Grundsätze.

Dem Dienste in dem Heere usw. ist auch der Dienst bei einem dem deutschen verbündeten oder befreundeten Heere usw. gleichzuachten.

Nicht unter den Begriff des Kriegsdienstes fällt die Tätigkeit bei einer der wirtschaftlichen Kriegsorganisationen (Kriegsgesellschaften), der Dienst bei den Krankenpflege-Organisationen, soweit keine Verpflichtung für den Etappendienst übernommen war, sowie der Zivildienst in der Verwaltung der besetzten fremden Landesteile, soweit der Beamte hierzu nicht von seiner vorgesetzten Dienstbehörde zur Verfügung gestellt war.

Zu III der Grundsätze.

Wegen etwaiger Anrechnung ist zu berichten.

Zu IV der Grundsätze.

Desgleichen, sofern der Übertritt gemäß Abs. 1 und 3 aus nicht in der Person des Übertretenden liegenden Gründen oder weil sich die Folgen von Kriegsbeschädigungen erst später bemerkbar gemacht haben, nicht unmittelbar erfolgt, und eine Anrechnung angezeigt erscheint.

Zu V der Grundsätze.

Als Ergänzung zu den Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Beamten vom 14. Dezember 1891 ist der durch die allgemeine Verfügung Nr. I 109/1915 vom 31. Oktober 1915 — I B I a, b, e 4023, I A IV 3500, II 6205, III 8025 — bekanntgegebene Staatsministerialbeschluß vom 30. September 1915 wegen Anrechnung der Militärdienstzeit der ehemaligen aktiven Offiziere und Deckoffiziere ergangen. Wo hiernach über die Anrechnung bestimmter Zeiten und deren Voraussetzung bereits Bestimmung getroffen ist, kommen hierfür die jetzigen Vorschriften nicht in Betracht.

Im Auftrage: Brümmer.

An die Königlichen Regierungen.
An die Herren Direktoren.
An die Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Wem haftet der Staat, wenn Familienangehörige des Inhabers einer Dienstwohnung durch die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit der Räume erkranken?

Urteil des Reichsgerichts vom 5. Oktober 1917, III. Zivilsenat. Rep. III 145/17.

Die Erkrankung eines Familienmitgliedes an Tuberkulose wurde darauf zurückgeführt, daß die Dienstwohnung in der die Frau des Vorgängers einem Lungenleiden erlegen war, nicht rechtzeitig desinfiziert wurde.

Aus den Gründen: Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß eine Fürsorgepflicht, wie sie der § 618 B. G. B. für den Dienstvertrag aufstellt, auch dem Staate und den sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes ihren Beamten gegenüber obliegt. Deshalb ist auch in Preußen die Ersatzpflicht einer Gemeinde anerkannt, für die Gesundheitsschädigung, die ein Lehrer erlitten hatte, aufzukommen, weil sie ihre Pflicht für die gefahrfreie Einrichtung und Unterhaltung zu sorgen, schuldhaft verletzt hat. (Reichsgericht-Zivilsenat Bd. 71 S. 243.)

Der Verpflichtung des Beamten, die Dienstwohnung im Interesse der Erfüllung der Obliegenheiten zu beziehen, mußte die Verpflichtung gegenüberstehen, einen ausreichenden Schutz gegen gesundheitsgefährende Mängel zu schaffen. Die gleiche Schutzpflicht liegt dem Staate nicht allein seinen Beamten gegenüber ob, sondern auch dessen Angehörigen, die er berechtigterweise in seine Wohnung aufgenommen hat, weil sie im Interesse der Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft den Aufenthalt des Beamten in der Dienstwohnung teilen müssen, die er zu benutzen genötigt ist. Vernachlässigung der Schutzpflicht begründet nicht allein Verantwortung, wenn die Gesundheit des Beamten leidet, sondern auch dann, wenn die Gesundheit eines Angehörigen beeinträchtigt und der Beamte dadurch geschädigt wird. Wie der Mieter im Falle gesundheitlicher Benachteiligung eines Familienangehörigen infolge gesundheitsschädlicher Beschaffenheit der Wohnung, den Vermieter haftbar machen kann (§ 538 B. G. B.; Reichsgericht-Zivilsenat Bd. 77 S. 99 und 101), so steht dieses Recht auch dem erkrankten Angehörigen zu. Von denselben Gesichtspunkten wird ausgegangen beim privatrechtlichen Dienstvertrag, denn der § 618 B. G. B. will den Angehörigen durch sachgemäße Einrichtung und Unterhaltung der Wohnräume ebenso gegen Gefahren für Leib und Leben geschützt wissen wie den Dienstverpflichteten selbst. Aus diesen Gründen kann auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes nicht das Gegenteil der Fall sein, und das um so weniger, weil der Beamte, im Gegensatze zum Mieter und Dienstverpflichteten, sich dem Gebrauche der Dienstwohnung nicht entziehen kann, was jene vermögen. Die Schutz-

pflicht des Staates auch den Angehörigen gegenüber zählt zu den dem Beamten für die amtliche Tätigkeit zu gewährenden Vorteilen, welche, ohne die Natur einer vertraglichen Gegenleistung zu haben, auf die Sicherung der Lebensstellung des Beamten berechnet sind. (Entsch. Reichsger. Bd. 91 S. 21.) C. B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Exzellenz Wesener †.** Am 16. Juni d. J. ist in Berlin der frühere Oberlandforstmeister und Direktor der Forstabteilung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Wirkliche Geheime Rat Wesener verschieden. Hermann Wesener, geboren am 9. August 1848 in Paderborn, trat nach Absolvierung des dortigen Gymnasiums 1866 als Einjährig-Freiwilliger beim 1. Westf. Husaren-Regiment Nr. 8 in Paderborn ein. Bei diesem Regiment machte er 1870/71 den Krieg gegen Frankreich mit und erwarb sich dort das Eiserne Kreuz II. Klasse. Nach dem Kriege wurde er zum Reitenden Feldjägerkorps zurückversetzt und beendete die unterbrochenen forstakademischen Studien in Neustadt-Eberswalde. 1878 wurde er als Oberförster in Schleswig angestellt. Bei der dortigen Regierung wurde ihm 1887 unter Beförderung zum Forstmeister (jetzt Regierungs- und Forstrat) die Forstinspektion Schleswig-Schleswig übertragen. Von 1895 ab verwaltete er die Forstinspektion Hildesheim-Nordheim. 1898 wurde er als Oberforstmeister mit dem Range der Oberregierungsräte an die Regierung Gumbinnen versetzt, wo ihm auch das von Sr. Majestät dem Könige alljährlich aufgesuchte Jagdgebiet der Rominter Heide unterstand. Im November 1900 trat Wesener als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ein, in dem er zum 1. April 1901 zum Oberlandforstmeister und Direktor der Abteilung für Forsten ernannt wurde. Am 27. Januar 1911 wurde ihm der Charakter als wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat Exzellenz verliehen. Zum 1. Oktober 1913 erhielt er den erbetenen Abschied aus dem Staatsdienst unter gleichzeitiger Verleihung des Kronen-Ordens I. Klasse. In hervorragender Weise hat Exzellenz Wesener bei ausgezeichneter Begabung und umfassenden Kenntnissen alle ihm übertragenen Ämter, insbesondere das des technischen Chefs der Preußischen Staatsforstverwaltung verwaltet und sich durch sein dienstliches Wirken wie seine persönlichen Eigenschaften größte Hochschätzung und Verehrung erworben. Sein Andenken wird in der Preußischen Staatsforstverwaltung stets in Ehren gehalten werden.

— **Von den ostpreußischen, in russische Gefangenschaft verschleppten Forstbeamten** sind Königl. Hegemeister Puppel-Augstutschen und Königl. Förster Swillus-Wischwill, wie wir nach Zuschriften, die von beiden Beamten uns dieser Tage zugegangen sind, zu unserer Freude mitteilen können, wieder nach Deutschland zurückgekehrt.

— **Kommerzienrat Ludwig Heyn, Darmstadt,** Besitzer der 1789 gegründeten und in der vierten Generation der Familie befindlichen, in Forstkreisen wohlbekannten Firma Conrad Appel, Darmstadt, Samen-Werke und Klenganstalten, blickt am 1. Juli d. Js. auf eine 30jährige Geschäftstätigkeit zurück. Er hat das schon unter den früheren Inhabern sich eines vorzüglichen Rufes erfreuende Geschäft unter seiner bewährten Leitung mit zielbewußter Schaffenskraft durch praktische Einrichtungen und Vervollkommnungen weiter ausgedehnt, diesem einen Weltruf und eine führende Stellung in seinem Geschäftszweig verschafft. Außer zahlreichen Aufklärungen auf dem Gebiete der Samen-Gewinnung, -Reinigung und -Untersuchung (Keimungsmethode) hat sich Kommerzienrat Heyn besonders bei der Durchführung der Herkunftsfrage des Kiefernsamens durch praktische Mitwirkung bei der Gründung der Kontrollorganisation des deutschen Forstwirtschaftsrates zur Beschaffung einheimischen Saatgutes für die deutsche Forstbewirtschaftung verdient gemacht. — Gleichzeitig kann auch der Vorstand der Waldsamenabteilung, Prokurist Ludwig Hinkel, eine 30jährige Tätigkeit in dem Hause Appel verzeichnen.

Forstwirtschaft.

— **Eigenartiger Blitzschlag in eine 550- bis 600jährige Eiche.** In der Oberförsterei Groß-Lübbenau, Kreis Kalau, unmittelbar dicht an der Chaussee Lübbenau—Kalau, schlug der Blitz bei einem schweren Gewitter in eine der uralten Eichen so ein, daß sie heute einen sehr interessanten (auch bedauerlichen) Anblick bietet. Der Blitzstrahl fuhr von der Krone ein, setzte in der Mitte des Baumes aus, griff jedoch nach der unteren Beastung des Stammes über und muß sich (ohne Zweifel) mindestens drei- bis viermal um den Stamm herumgedreht haben. Die Rinde ist wie vom Kunstdrechsler rund herum des Baumes in der Höhe der unteren Beastung, etwa 4 m, ohne jegliche Aufweisung von Rindenteilen, abgedrechselt. Der Stamm ist nicht beschädigt (ein seltener Fall), nur seiner Rinde beraubt. Diese liegt im Umkreise von 200 m in größeren und kleineren Stücken umher. Jetzt steht der Baum in grüner Pracht ohne Rinde. Es wäre ja sehr interessant, zu hören, ob derartige Fälle sich häufig wiederholen. P. M.

— **Der Schwarzwildschaden-Ersatz in Elsaß-Lothringen.** Dem Landtag ist die kaiserliche Verordnung vom 27. August 1917 zugegangen, die mit Wirkung vom 2. Februar 1917 in Kraft gesetzt worden ist. Nach der in Elsaß-Lothringen bestehenden Rechtslage sind die Gemeinden als die Inhaber des Rechts der Jagdausübung zum Ersatz des Schwarzwildschadens verpflichtet, der auf den von ihnen verpachteten Jagden angerichtet wird. Ein Fünftel dieses Schadens haben die Gemeinden vorweg zu tragen, für die übrigen vier Fünftel erhalten sie Ersatz von der Wildschadengenossenschaft. Bis nach Kriegsausbruch hat die Wildschadengenossenschaft ohne wesentliche Schwierigkeiten gewirtschaftet. Der Schwarzwildschaden betrug durchschnittlich im Lande nicht über 200 000 ℳ jährlich, und die Gemeinden hatten als Beitrag zur Wildschadengenossenschaft in der Regel nicht mehr als zehn Prozent des jährlichen Jagdpachtzinses, der sich insgesamt auf etwa 1,5 Millionen Mark belief, zu entrichten. Hierin trat mit dem Jahre 1915 eine wesentliche Änderung ein. Eines-

teils hatte sich das Schwarzwild infolge des Zuzugs aus französischen Wäldern und der Eichelmast von 1914 trotz erhöhten Abschusses (im Jahre 1916: 1840, im Jahre 1917: 1534 Stück) vermehrt, was im Verein mit der Preissteigerung der Feldfrüchte auch eine Vermehrung des Schadens im Gefolge hatte; anderenteils aber hatte sich der Pachtertrag der Gemeinden auf jährlich 800 000 bis 900 000 ℳ gemindert. Die Ursache dieser Minderung lag in den durch den Krieg geschaffenen allgemeinen Verhältnissen, sowie darin, daß manche Jagden überhaupt keinen Pachtliebhaber fanden oder auf militärische Anordnung hin ruhen mußten. So kam es, daß der Schwarzwildschaden 1916 den Betrag von insgesamt 694 302 ℳ erreichte. In einem Fall mußten die Gemeinden 30 Prozent, im anderen nicht weniger als 70 Prozent des von ihnen bezogenen Jagdpachtzinses an die Wildschadengenossenschaft abführen. Der Wiederkehr solcher sowohl für die Finanzlage der Gemeinden wie für die Wildschadengenossenschaft höchst unerwünschter Zustände mußte unbedingt vorgebeugt werden. Diesem Zweck dient die Verordnung, die zwei Maßnahmen zum Gegenstand hat: Zum einen ist das den Gemeinden, die Schwarzwildschaden haben, vorweg zur Last fallende ein Fünftel auf zwei Fünftel erhöht worden; die Gemeinden sollen dadurch an der Vertilgung des Schwarzwildes mehr als bisher interessiert und vor allem veranlaßt werden, auf eine sachgemäße und gewissenhafte Abschätzung des Schadens hinzuwirken. Zum andern sind auch diejenigen Gemeinden als beitragspflichtig zur Wildschadengenossenschaft erklärt worden, die in einem Pachtjahr infolge Ruhens ihrer Jagd keinen Pachtzins bezogen haben und daher bisher von einer Beitragsleistung befreit waren; ausgenommen hiervon wiederum sind diejenigen Gemeinden, die die Jagd auf militärische Anordnung hin wegen der Erfordernisse der Kriegslage, somit infolge höherer Gewalt, ruhen lassen mußten, vorausgesetzt, daß sie keinen Schwarzwildschaden zur Erstattung angemeldet haben. Die Bestimmungen sollen später wieder außer Kraft treten.

Waldbrände.

Oberförsterei Walsrode, Bezirk Lüneburg. Am 7. Mai entstand in der Nähe von Walsrode im Privatwald ein Waldbrand, der auch auf die Königliche Forst Walsrode übergriff. In deren Gebiet sind etwa 3 ha 35jährige Fichten mit einzelnen Buchen verbrannt, in 2 ha Altholz entstand Bodenfeuer; es wird Brandstiftung vermutet. Ein zweiter Waldbrand entstand am 30. Mai. Es gerieten etwa 75 ha angrenzende Heide und Moor in Brand, das Feuer lief in den Forstort Ahrser Sunder ein und verursachte auf 4,5 ha Umfang im 70jährigen Kiefernbestand Bodenfeuer; die Rinde des Bestandes ist angekohlt, so daß er abgetrieben werden muß. Es handelt sich um etwa 1000 Festmeter Holz, das voll verwertbar bleibt.

Königl. Oberförsterei Wedelsdorf, Bez. Stettin. Im Schutzbezirk Kolk entstand am 30. Mai ein Waldbrand, der 92 ha umgriff. Zerstört sind 52 ha 15jährige Kiefernschonung, 20 ha 35jähriges Kiefernstangenholz und 20 ha 65jähriger Kiefernbestand. Außerdem verbrannten 2 rm Kiefernknüppel aus dem Vorjahre. Es wird fahrlässige Brandstiftung bei der Holzabfuhr als Ursache angenommen. Das Feuer entstand nachmittags 2½ Uhr unmittelbar an einem öffentlichen Wege in einer 15jährigen Kieferndickung. Die Löschmannschaften trafen erst eine Stunde nach Entstehen ein, und bei heftigem Nordwind hatte das Feuer recht erheblichen Umfang angenommen. Vorn kam der Brand an einem Feuerschutzstreifen zum Stehen; die sich schnell vergrößernde Seitenausdehnung wurde durch Gegenfeuer bewältigt.

Königl. Bayerisches Forstamt Hardenburg (Rheinpfalz). Im Distrikt Raub genannter Oberförsterei brach am 30. Mai ein Waldbrand aus, der sich über eine Gesamtfläche von 9,2 ha erstreckte. 5 ha teils 16jähriger, teils 26jähriger Kiefernschonungen sind vollständig vernichtet. Auf 1,5 ha älteren Kiefernstangenholzes ist durch Gipfelfeuer der Bestand so stark beschädigt, daß er abgetrieben werden muß. Außerdem brannte die Bodendecke unter etwa 2 ha Altholz, Kiefern und Buchen, aus. Der Brand entstand im heurigen Holzhiebe in einem Kiefernaltbestand mit Buchenmischung. Verbrannt sind dortselbst 60 Ster Brennholz und stark angekohlt sind 53 fm Kiefernnutzholz. Holzfuhrleute hatten sich zur Erwärmung ihres Mittagessens ein Feuer angezündet, das bei starkem Südostwind den Brand verursachte. Bei Eintreffen der Löschhilfe hatte es bereits einen großen Umfang angenommen, und konnte erst durch energisches Eingreifen von Waldarbeitern und -arbeiterinnen, sowie der freiwilligen Feuerwehren der umliegenden Ortschaften in den späteren Nachmittagsstunden auf seinen Herd beschränkt werden. Der Gesamtschaden wird auf etwa 10000 ℳ geschätzt.

In der Privatforst des Herrn G. H. Dörken zu Gevelsberg, Bez. Dortmund, entstand im Forstort Müllerkopf am 31. Mai ein Waldbrand auf 7,5 ha Gesamtfläche. Es wurden vernichtet 2 ha 15jährige Weymouthskiefern, 3 ha 15jährige Fichtenschonung, außerdem brannten 2½ ha Heidefläche ab. Das Feuer ist durch einen fünfjährigen Jungen angelegt worden, es entstand nachmittags 3 Uhr und verbreitete sich bei starkem Nordostwind sehr rasch. Erst um 8 Uhr war Ablöschung mit Hilfe der Jugendwehr möglich. Der Schaden beträgt etwa 2000 ℳ und ist nicht versichert.

Zweckverband Groß-Berlin. In der Oberförsterei Cöpenick entstand in den Jagen 277, 278, 282, 287, 292 am 11. Juni ein Waldbrand im Gesamtumfang von etwa 45 ha. Zerstört wurden 16 ha 20jährige Kiefernschonung, in 28,7 ha Kiefernaltholz wurde die Bodendecke vernichtet, und auf einer Schlagfläche verbrannten 90 fm Kiefernbauholz. Der Brand ist vermutlich durch Unvorsichtigkeit von Ausflüglern verursacht. Er entstand nachmittags gegen 2 Uhr im Jagen 287 und griff bei starkem Nordwind, der sich bald nach Westen drehte, sehr rasch um sich. Erst als die Feuerwehr von Friedrichshagen, die Einwohner der umliegenden Ortschaften und 120 Mann Militär der Cöpenicker Garnison eingriffen, war Eindämmung möglich. Abends 7 Uhr war die Hauptgefahr beseitigt. Der nicht durch Versicherung gedeckte Schaden beträgt etwa 20000 ℳ.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht

Anfrage Nr. 83. **Abzeichen für Verwundete.** Können auch die in früheren, vor dem Jahre 1914 liegenden Feldzügen verwundeten Kriegsteilnehmer

Anspruch erheben auf Verleihung des nach der Allerhöchsten Order vom 3. 3. 18 gestifteten Abzeichens für Verwundete? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkte könnte ein solcher Anspruch erhoben werden, und wohin wäre er zu richten?

Revierförster E.

Antwort: Nach den zu der Allerhöchsten Order vom 3. 3. 18 vom Kriegsministerium gegebenen Ausführungsbestimmungen ist das Abzeichen bestimmt für solche Personen, die in diesem, also in dem gegenwärtigen Kriege als Heeresangehörige verwundet worden sind. Verleihungen haben nur Gültigkeit, wenn sie zu Lebzeiten des zu Beleihenden ausgesprochen sind. Das Abzeichen besteht aus Eisen und zeigt auf seinem von einem Lorbeerkranz eingefaßten Schilde einen Stahlhelm auf zwei gekreuzten Schwertern. Es ist schwarz bei ein- und zweimaliger Verwundung, mattweiß bei drei- und viermaliger Verwundung und mattgelb bei fünf- und mehrmaliger Verwundung. Bei Zuerkennung eines höheren Abzeichens ist das bisherige zurückzugeben. Das Abzeichen wird verliehen a) beim Feldheere: für Offiziere, Beamte und Mannschaften durch den nächsten Vorgesetzten, der über sie mindestens Disziplinargewalt eines Regimentskommandeurs ausübt, für Luftstreitkräfte — einschließlich Besatzungsheer — durch den kommandierenden General der Luftstreitkräfte; b) für Offiziere und Beamte beim Besatzungsheer auf Antrag des Truppenteils (der Behörde) durch die unter a genannten Vorgesetzten, denen sie zuletzt beim Feldheer unterstellt waren, im Zweifelsfall (aufgelöste Formationen usw.) durch Vermittelung des Kriegsministeriums; c) für bereits entlassene Heeresangehörige durch die Bezirkskommandos. — Das Abzeichen ist zu tragen an der Bluse oder Feldrock auf der linken unteren Brust. Es verbleibt bei der Entlassung dem Träger und darf auch an der bürgerlichen Kleidung in gleicher Weise getragen werden. Über die Verleihung wird ein Besitzzeugnis ausgestellt. Widerrechtliches Tragen des Abzeichens zieht gerichtliche Bestrafung nach sich. Zu Unrecht verliehene Abzeichen können durch die dem Verleiher vorgesetzte Dienstbehörde wieder entzogen werden. Für verlorene oder sonst abhanden gekommene Abzeichen wird auf Antrag Ersatz gewährt, solange der Betreffende sich im Militärdienst befindet. Die Allerhöchste Order vom 3. 3. 18 nebst Ausführungsbestimmungen gilt auch für die in der Türkei verwendeten Heeresangehörigen. — Hiernach können die aus früheren Kriegen stammenden Verwundeten einen Anspruch auf Verleihung des durch Allerhöchste Order vom 3. 3. 18 gestifteten Abzeichens für Verwundete nicht geltend machen.

Anfrage Nr. 84. **Steuerpflichtigkeit von Nebeneinnahmen.** Ich habe als Pensionär während der Kriegszeit vertretungsweise die Oberleitung eines Forstreviers gegen eine monatliche Vergütung übernommen. Ist diese Nebeneinnahme steuerpflichtig und in der Steuererklärung anzugeben? K., Königl. Hegemeister, Förster a. D.

Antwort: Zweifellos ist die Ihnen für die Oberleitung des privaten Forstreviers, wenn auch nur für die Kriegszeit zugesagte Vergütung steuerpflichtig und auch in der Steuererklärung ersichtlich zu machen. Denn nach Art. 21 der Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 25. Juli 1906 gelangt zur Anrechnung die gesamte, dem Steuerpflichtigen für dessen Tätigkeit zugesicherte oder tatsächlich gewährte Gegenleistung (Gehalt, Besoldung, Lohn, Gebühren, Tantiemen, Gratifikationen, Honorare). Die Veranlagung erfolgt nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahre unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres, und insoweit für eine Einkommenquelle ein Jahresergebnis nicht vorliegt, nach dem mutmaßlichen Jahresertrage.

Anfrage Nr. 85. **Anstellung auf Kündigung.** Am 1. Januar 1917 bin ich als Stadtförster für den Stadtforst S. zur Probe angestellt worden, und zwar nach den in der Ausschreibung der Stelle ersichtlichen Bedingungen. Diese lauten u. a.: Der Anstellung geht eine einjährige Probedienstzeit voraus. Diese lief demnach am 31. Dezember 1917 ab. Am 11. März 1918 erhielt ich nun von der anstellenden Behörde eine Anstellungsurkunde, wonach ich auf Grund der Ordnung über die Anstellung und Versorgung der städtischen Beamten in der Stadt Sch. vom 28. Oktober 1913 und 12. Juli 1917 auf dreimonatige Kündigung angestellt bin. (Von einer dreimonatigen Kündigungsfrist ist in der Anstellung keine Rede.) Ich frage an, ob diese der Anstellung beigefügte Einschränkung (Kündigungsvorbehalt) rechtlich wirksam ist? Findet dieses erwähnte Ortsstatut über Anstellung städtischer Beamter auch auf städtische Forstbeamte Anwendung?

M., Stadtförster in S.

Antwort: Die Ausschreibung spricht sich nicht über die Art der Anstellung nach der Probezeit aus, so daß die bestehenden Bestimmungen maßgebend sind. Die in Ihrem Falle Anwendung findende Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 bestimmt im § 61 Nr. 6, daß die Anstellung der nicht lediglich zu vorübergehenden oder zu mechanischen Dienstleistungen berufenen Gemeindebeamten auf Lebenszeit zu erfolgen hat, aber es können Abweichungen von diesem Grundsatze durch Ortsstatut oder in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Das gilt auch für städtische Forstbeamte. Ob das Ortsstatut Ihnen gegenüber richtig angewendet ist, können wir nicht beurteilen.

Anfrage Nr. 86. **Tragen von Uniform im Gemeindedienst.** Kann ich im Gemeindedienst die Achselstücke der Forstaufseher und den Adler am Hute tragen? Seit 1. Oktober 1917 bin ich in M. vom Magistrat als Forstaufseher angestellt. Die Forstlaufbahn habe ich nicht durchgemacht. Vor dem Kriege war ich im Baufach tätig und als Kriegsbeschädigter bin ich in das Forstfach übergegangen.

Forstaufseher W. G. in H.-M.

Antwort: Sie haben überhaupt keine Befugnis, irgendeine Forstuniform zu tragen, am allerwenigsten aber Achselstücke oder Adler. Jedes Tragen einer Forstuniform durch Sie verstößt gegen den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1899 und wird auf Grund des § 360 Nr. 8 Reichsstrafgesetzbuches bestraft. Gegen das Tragen einer Litewka ließe sich dann nichts einwenden, wenn sie keine Wappenknöpfe hat und im übrigen weder Diensthut oder Dienstmütze dazu getragen wird.

Anfrage Nr. 87. **Rindenverlust beim Schälen von Kiefern-Grubenholz.** 1. Wieviel Prozent Rindenverlust kann man bei kurz gewachsenem (schlechter Sand) etwa 40- bis 50jährigem Kiefernholz beim Schälen rechnen? Es wird Grubenholz von 6 bis 30 cm Durchmesser verlangt. 2. Kann die geschälte Kiefernrinde zu Gerbzwecken Verwendung finden, und zu welchem Preise?

N., Hauptmann in B.

Antwort: Zu 1: Durch das Schälen des Grubenholzes von der angegebenen Beschaffenheit erwächst Ihnen ein Rindenverlust von 12 bis 15 Prozent. Zu 2: Kiefernrinde kann zum Gerben nicht verwendet werden, sie ist daher wertlos, da sie kaum zu Brennzwecken zu verwerten ist.

Anfrage Nr. 88. **Wert eines Wegbepflanzungsrechts.** Augenblicklich schätze ich Waldparzellen eines Gutes. Durch die Gutsfelder führt ein Gemeindeweg, auf dem dem Gutsbesitzer das Bepflanzungsrecht zusteht. Wie hoch kann der Wert des Bepflanzungsrechts angenommen werden, und ist meine Berechnung und Kapitalisierung richtig? Pappeln wachsen dort gut, der Boden ist leichter bis schwerer lehmiger Sandboden und sandiger Lehmboden. Angenommen, es könnten 400 Stück Pappeln (kanadische) gepflanzt und der jährliche Zuwachswert einer Pappel mit 50 ₰ angenommen werden, so würde sich der Wert des Bepflanzungsrechts jährlich auf 400 × 0,50 = 200 ℳ berechnen. Diese 200 ℳ mit 4 % kapitalisiert, ergeben dann eine Summe von 5000 ℳ, die dem Wert des Bepflanzungsrechts entspricht.

K., Hegemeister in A.

Antwort: Ihre Berechnung ist nicht richtig. Ganz abgesehen davon, ob die kanadische Pappel die ihr unterstellten Erträge liefert und in etwa 25 Jahren nach Abzug aller Kosten einen Reinertrag von 5000 ℳ aus dem Wegbepflanzungsrecht sich ergeben würde, ist die Anwendung Ihrer Berechnungsmethode unstatthaft. Sie dürfen den jährlichen Zuwachswert der Pappeln nicht kapitalisieren, sondern Sie müssen den Jetztwert des mutmaßlich in etwa 25 Jahren eingehenden Reinertrages von z. B. 2000 ℳ ermitteln. Dieser würde in diesem Falle bei einem Zinsfuß von 4 % 2000 × 0,37512 = mithin 750,24 ℳ betragen.

Anfrage Nr. 89. **Verschnitt von Rundholz.** In einer Sägemühle ließ ich mir drei Fichtenstämme mit 3,53 fm Inhalt (mit Rinde gemessen) zu Zaunstacheten, 1,50 m lang und 3 × 6 cm stark, schneiden und bekam 710 Stück. Da ich nicht glauben kann, daß die von mir gelieferten Stämme nur 710 Stück gegeben haben sollen, ersuche ich um Angabe, wieviel Stacheten vorstehenden Maßes obige Fichtenstämme ungefähr geben können.

R., Revierförster in N.

Antwort: Die 710 Stacheten haben einen Festgehalt von 1,92 fm, was einer Nutzholzausbeute von 54,4 Prozent entspricht und bei diesem schwachen Sortiment dem normalen Anfall gleichkommt.

Anfrage Nr. 90. **Pflanzung schüttekranker Kiefern.** Eine Laubholzverjüngung wurde von den Samenbäumen geräumt. Die vorhandenen Lücken im Eichen- und Buchenaufschlage sollen mit Kiefern bepflanzt werden. Nun haben diese zweijährigen Kiefernsämlinge die Schütte bekommen. Empfiehlt sich die Pflanzung dieser Sämlinge trotz Schütte? Was wird in diesem Falle angeraten.

St., Hegemeister in H.

Antwort: Sind die zweijährigen Kiefernsämlinge kräftig und von der Schütte nur gering befallen, so können diese verpflanzt werden, andernfalls verwenden Sie zum Auspflanzen der Lücken kräftige einjährige schüttefreie Kiefern.

Anfrage Nr. 91. **Buchung von Durchforstungserträgen der I. Periode.** Werden die Hiebserträge aus Durchforstungen und Trocknis in Beständen, die gemäß Betriebsplan den Hauptnutzungsmassen der I. Periode zugeteilt sind, als Haupt- oder als Vornutzung gebucht?

Ch., Förster in H.

Antwort: Alle Nutzungen in den der I. Periode zugeteilten Beständen werden als Hauptnutzung gebucht.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Eremitage, Oberf. Siegen (Arnsberg), ist zum 1. August oder 1. September neu zu besetzen. Bewerbungen bis zum 12. Juli.

Försterstelle zu Schilleningken, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 14,029 ha Acker und 4,734 ha Wiesen. Die Schule ist im Kirchdorfe Lasdehnen, Bahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen-Lasdehnen.

Försterstelle Siemoken, Oberf. Weszkallen (Gumbinnen), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 10,7 ha Acker und 8 ha Wiesen. Die Schule ist in Wisborienen. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 16. August an die Kgl. Regierung in Gumbinnen einzureichen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Die Stadtforstratsstelle zu Schneidemühl (Magistratsmitglied) ist zu besetzen. Meldungen bis zum 25. Juli an den Stadtverordnetenvorsteher Justizrat Gaebel, Schneidemühl. Näheres siehe im Anzeigenteil.

Stadtförsterstelle Altlandsberg (Potsdam), ist zum 1. Oktober durch einen Forstversorgungsberechtigten zu besetzen. Näheres siehe im Anzeigenteil.

Gemeindeförsterstellen Arnsberg, Westfalen, zwei Stellen, an Inhaber des Forstversorgungsscheines möglichst bald zu besetzen. Näheres siehe im Anzeigenteil.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kluge, Rechnungsrat in Berlin, ist der Charakter als Geheimer Rechnungsrat verliehen.

Bergemann, Forstkassenrendant in Altdamm, ist an Stelle des nach Siegen versetzten Forstkassenrendanten Bretthauer die Verwaltung der Kgl. Forstkasse Neidenburg vom 1. Juli ab übertragen.

Hochhäusler, Förster o. R. auf Probe in Groß-Ziethen, Oberf. Grumsin, ist vom 1. Juli ab nach der Oberf. Cummersdorf (Potsdam) versetzt und mit der kommissarischen Verwaltung des Schutzbezirks Rauhbusch beauftragt.

Kunze, Förster und Forstschreiber in Hatzfeld, Oberf. Hatzfeld, ist vom 1. Juli ab die Försterstelle m. R. Pfütze, Oberf. Elbrighausen (Wiesbaden), übertragen.

Laski, Förster o. R. in Tiefensee, Oberf. Eberswalde, ist vom 1. Oktober ab nach Birkenwerder, Oberf. Oranienburg (Potsdam), versetzt.

Neumann, Förster o. R. in Gutschter-Holländer, Oberf. Lubiathfließ, ist vom 1. Juli ab die Försterstelle m. R. in Mollberg, Oberf. Kladow-West (Frankfurt), übertragen.

Schulz, Forstversorgungsberechtigter, ist zum 1. Juli in den Staatsforstdienst einberufen und nach Schönwalde, Oberf. Schönwalde (Potsdam), versetzt.

Timm, Hilfsjäger in Alten-Finkenkrug, Oberf. Falkenhagen, ist vom 1. Juli ab nach der Oberf. Zechlinerhütte (Potsdam) versetzt.

Zschinschky, Forstaufseher in Scoby, Oberf. Friedersdorf, ist vom 1. August ab nach Teufelsberg, Oberf. Freienwalde (Potsdam), versetzt

Die Versetzung des Försters o. R. **Czech** nach der Oberf. Cummersdorf ist zurückgenommen.

Die Versetzung des Försters o. R. **Crewell** zu Powilken, Oberf. Dingken, auf die Försterstelle zu Gricklauken, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), ist zurückgezogen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Fleck, Stadtforstrat in Schneidemühl, ist nach Zeitungsmeldungen als Stadtforstrat nach Brandenburg a. H. berufen.

Königreich Sachsen.

Fritsch, Försterkandidat auf Reudnitzer Revier, ist unter vorläufiger Belassung in seiner gegenwärtigen Stellung zum Förster befördert.

Elsaß-Lothringen.

Kobloth, Gemeindeförster in Forsthaus Ohlungen, Oberf. Bischweiler, ist vom 1. Juli ab die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Karlssprung, Oberf. Zabern (Straßburg), übertragen.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Abendroth, Revierförster, Forsthaus Grafenbrück, Oberf. Biesenthal (Potsdam); **Abramczyk**, Marie, Waldarbeiterin, Kreuzofen (Allenstein); **Adamek**, Förster, Nelkenberg, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz); **Altenburg**, Förster, Muckenburg, Oberf. Lietzegöricke (Frankfu t); **Altmann**, Oberforstmeister, Oppeln; **Anczykowski**, Hegemeister, Kopitko, Oberf. Friedrichsfelde (Allenstein); **Andres**, Hegemeister, Altenhof, Oberf. Trier (Trier); **Arendt**, Hegemeister, Drewitzer Teerofen, Oberf. Neumuhl (Frankfurt); **Arndt**, Hegemeister, Grunewald (Köslin); **Arnswald**, Hegemeister, Jaschkowen, Oberf. Breitenheide (Allenstein); **Baade**, Waldarbeiter, Rieben (Potsdam); **Barge**, Hegemeister, Nemischbusch, Oberf. Regenthin (Frankfurt); **Bartsch**, Förster und Forstschreiber, Krascheow, Oberf. Krascheow (Oppeln); **Bauer**, Förster, Tobiashaus, Oberf. Saarburg (Trier); **Becker**, Förster, Dianental, Oberf. Lietzegöricke (Frankfurt); **Bauszus**, Förster, Pieczisko, Oberf. Breitenheide (Allenstein); **Behling**, Hegemeister, Sören, Oberf. Kiel (Schleswig); **Belusa**, Waldarbeiter, Neuendorf (Gumbinnen); **Benecke**, Forstmeister, Steegen (Danzig); **Bergemann**, Hegemeister, Ziegelroda, Oberf. Ziegelroda (Merseburg); **Bergholz**, Förster o. R., Bockhorn, Oberf. Segeberg (Schleswig); **Bernard**, Oberförster a. D., Charlottenburg; **Bernhardt**, Hegemeister, Forsthaus Mariendorf, Oberf. Hombressen (Cassel); **Bernstorff**, Hegemeister, Nienstedt, Oberf. Westerhof (Hildesheim); **Besdziek**, Revierförster, Forsthaus Annaberg (Oppeln); **Beyer**, Förster, Wörth, Oberf. Schorellen (Gumbinnen); **Bierau**, Forstmeister, Witzenhausen (Cassel); **Bistreck**, Hegemeister, Försterei Bielawkerweide, Oberf. Pelplin (Danzig); **Block**, Haumeister, Mühlenbeck (Stettin); **Blümke**, Forstkassenrendant, Rechnungsrat, Misdroy (Stettin); **Bodenstein**, Förster, Heidmühlen, Oberf. Segeberg (Schleswig); **Bohm**, Waldarbeiter, Sophienstädt (Potsdam); **Böttcher**, Förster, Nassawen, Oberf. Nassawen (Gumbinnen); **Böttcher**, Förster, Kuhbrück, Oberf. Neuholland (Potsdam); **Böttcher**, Hegemeister, Katlenburg, Oberf. Katlenburg (Hildesheim); **Bous**, Hegemeister, Keuchingen, Oberf. Saarburg (Trier); **Braungartt**, Forstkassenrendant, Rechnungsrat, Zehdenick, Oberf. Liebenwalde (Potsdam); **Brauns**, Hegemeister, Sorauerwald, Oberf. Sorau (Frankfurt); **Brause**, Hegemeister, Narzym, Oberf. Grünfließ (Allenstein); **Brey**, Hegemeister, Ewald, Oberf. Grünewalde (Magdeburg); **Buck**, Waldarbeiter, Heegermühle (Potsdam); **Buchmann**, Förster und Forstschreiber, Rybnik, Oberf. Rybnik (Oppeln); **de Camp**, Forstassessor; **Collasius**, Hegemeister, Eichenthal, Oberf. Wolfsbruch (Allenstein); **Dalchow**, Förster, Gramzow, Oberf. Gramzow (Potsdam); **Damm**, Hegemeister, Wormsfelder Teerofen, Oberf. Cladow-Ost (Frankfurt); **Didszus**, Waldarbeiter, Skardupönen (Gumbinnen); **Dinse**, Hegemeister, Sievertshagen, Oberf. Abtshagen (Stralsund); **Dinse**, Hegemeister, Abtshagen, Oberf. Abtshagen (Stralsund); **Dittmann**, Förster, Zedlitz, Kr. Ohlau (Breslau); **Domin**, Hegemeister, Jaschine, Oberf. Kreuzburg (Oppeln); **Drube**, Haumeister, Narmeln (Königsberg); **Dunczik**, Holzhauermeister, Poln.-Celzin (Marienwerder); **Eiden**, Revierförster, Hemm..rath, Oberf. Wittlich (Trier); **Ersmann**, Hegemeister, Lispfuhl, Oberf. Rehrberg (Stettin); **Ewald**, Hegemeister, Neuhütte, Oberf. Regenthin (Frankfurt); **Fiege**, Hegemeister, Dalheim, Oberf. Dalheim (Minden); **Fleischmann**, Hegemeister, Pfaffenhausen, Oberf. Burgjoß (Cassel); **Flindt**, Forstmeister, Wanfried (Cassel); **Fornacon**, Hegemeister, Grünhof, Oberf. Brödlauken (Gumbinn n); **Franz**, Förster, Rominten, Oberf. Rominten (Gumbinnen); **Fransky**, Förster und Forstschreiber, Grudschütz, Oberf. Grudschütz (Oppeln); **Freitag**, Waldarbeiter, Heinebach, Oberf. Morschen (Cassel); **Fügener**, Revierförster, Jerichow, Oberf. Altenplathow (Magdeburg); **Fürstenow**, Flößmeister und Förster, Liebenau (Oppeln); **Gallina**, Hegemeister, Lehnin, Oberf. Lehnin (Potsdam); **Gebser**, Förster, Schulenberg, Oberf. Schulenberg (Hildesheim); **Geerdts**, Hegemeister, Bordesholm, Oberf. Kiel (Schleswig); **Genscher**, Forstkassenrendant, Rechnungsrat, Spandau (Potsdam); **Glania**, Hegemeister, Kotschanowitz, Oberf. Kreuzburg (Oppeln); **Goehtz**, Hegemeister, Drage, Oberf. Barlohe (Schleswig); **Goecker**, Forstmeister, Friedersdorf (Potsdam); **Golembowski**, Waldarbeiter, Szabojeden (Gumbinnen); **Golz**, Haumeister, Weißfelde, Oberf. Bromberg (Bromberg); **Graßmann**, Revierförster, Gr.-Friedrich, Oberf. Limmritz (Frankfurt); **von Groote**, Forstmeister, Höfen (Aachen); **Günther**, Hegemeister, Loye, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen); **Gust**, Hegemeister, Hermannsfelde (Köslin); **Gwildies**, Hegemeister, Laukelischken, Oberf. Schorellen (Gumbinnen); **Hahn**, Haumeister, Theresia, Oberf. Schönlanke (Bromberg); **Hahn**, Holzhauermeister, Dolle (Magdeburg); **Haberland**, Holzhauermeister, Beckendorf, Oberf. Dingelstedt (Magdeburg); **Hamann**, Hegemeister, Lehnin, Oberf. Lehnin (Potsdam); **Hassenstein**, Oberforstmeister (Gumbinnen); **Haust**, Hegemeister, Bruchkobel, Oberf. Hanau (Cassel); **Hecker**, Hegemeister, Helsa, Oberf. Oberkaufungen (Cassel); **Heine**, Hegemeister, Margonin, Oberf. Margoninsdorf (Bromberg); **Heller**, Förster, Zusch, Oberf. Hermeskeil (Trier); **Helmbold**, Förster, Moltkewald, Oberf. Junkerhof (Marienwerder); **Hentschel**, Hegemeister, Brody, Oberf. Kupp (Oppeln); **Hentschel**, Hegemeister, Berthelschütz, Oberf. Kreuzburg (Oppeln); **Hermann**, Haumeister, Nemonien (Königsberg); **Hermersdörfer**, Hegemeister, Rehberg, Oberf. Massin (Frankfurt); **Hermes**, Regierungs- und Forstrat, Verwalter der Oberförsterei Marburg (Cassel); **Herrmann**, Hegemeister, Forsthaus Kanne, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam); **Hobbeling**, Forstmeister, Neuenheerse (Minden); **von Hoff**, Forstmeister, Trittau (Schleswig); **Hoffmann**, Holzhauermeister, Heidevorwerk (Breslau); **Hohenschütz**, Regierungs- und Forstrat, Aachen; **Holz**, Hegemeister, Dickebruch, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt); **Horst**, Holzhauermeister, Altfließ (Marienwerder); **Hucke I**, Holzhauermeister, Lenderscheid, Oberf. Wallenstein (Cassel); **Huth**, Hegemeister, Nonnweiler, Oberf. Hermeskeil (Trier); **Jahnke**, Klaftermeister, Deutschrode, Oberf. Mirau (Bromberg); **Jakob**, Holzhauer, Pfieffe, Oberf. Spangenberg (Cassel); **Ibe**, Hegemeister, Grafel, Oberf. Rotenburg (Stade); **Idoux**, Hegemeister, Hümme, Oberf. Hofgeismar (Cassel); **Jeckel**, Holzhauermeister, Burgjoß, Oberf. Burgjoß (Cassel); **Jentzsch**, Förster, Forsthaus Neusorgefeld, Oberf. Hohenbucko (Merseburg); **Jordan**, Waldschütz, Oberlistingen, Oberf. Grebenstein (Cassel); **Josten**, Holzhauermeister, Labbeck (Düsseldorf); **Irmler**, Förster, Einsiedel, Oberf. Reichenau (Liegnitz); **Jünemann**, Forstkassenrendant, Rechnungsrat, Elsterwerda (Merseburg); **Kaase**, Waldarbeiter, Nordenfelde, Oberf. Palsterkamp (Osnabrück); **Kahl**, Waldarbeiter, Frauenwald (Erfurt); **Kalpatzik**, Haumeister, Kl.-Kurwien, Oberf. Kurwien (Allenstein); **Kamlah**, Forstmeister, Durbeke (Minden); **Kamp**, Förster, Hosenfeld, Oberf. Giesel (Cassel); **Karbe I**, Waldarbeiter, Sophienstadt (Potsdam); **Kätzke**, Hegemeister, Pohle, Oberf. Braschen (Frankfurt); **Kaul**, Holzhauermeister, Steinau, Oberf. Steinau (Cassel); **Kennert**, Waldarbeiter, Abbau Zippnow (Marienwreder); **Kerutt**, Waldwärter, Rethwisch, Oberf. Reinfeld (Schleswig); **Keßler**, Waldarbeiter, Frauenwald (Erfurt); **Keßner**, Hegemeister, Haale, Oberf. Barlohe (Schleswig); **Kickhöffel**, Forstkassenrendant, Proskau, Oberf. Schelitz (Oppeln); **Kieser**, Hegemeister, Dollingen, Oberf. Elsterwerda (Merseburg); **Kinkel**, Förster, Nentershausen, Oberf. Nentershausen (Cassel); **Kinnike I**, Rosina, Waldarbeiterin, Steindorf (Breslau); **Kirchhoff**, Waldarbeiter, Guttschallen (Konigsberg); **Klein**, Holzhauermeister, Mittel-Jodupp (Gumbinnen); **Klein**, Hegemeister, Bischofsdhron, Oberf. Morbach (Trier); **Klemme**, Forstmeister, Rendsburg (Schleswig); **Klös**, Förster, Neuhaus, Kr. Saarbrücken (Trier); **Knop**, Förster, Wolfshagen, Oberf. Ratzeburg (Allenstein); **Knocke**, Holzhauermeister, Lauterburg (Hildesheim); **Knop**, Revierförster, Weißheide, Oberf. Jammi (Marienwerder); **Koch**, Oberförster, Gauleden (Königsberg); **Kohl**, Hegemeister, Niederaula, Oberf. Giesel (Cassel); **Konetzki**, Hegemeister, Friedrichsthal, Oberf. Grünhaus (Frankfurt); **Körbel**, Hegemeister, Pabbeln, Oberf. Brodlauken (Gumbinnen); **Kottke**, Förster, Lindenbusch, Oberf. Nakel (Bromberg); **Krabbe**, Waldarbeiter, Abtshagen, Oberf. Stralsund; **Krämer**, Förster, Woschine, Oberf. Nothwendig (Bromberg); **Krause**, Hegemeister, Jegodszin, Oberf. Johannisburg (Allenstein); **Kreß**, Hegemeister, Wilhelmshausen, Oberf. Gahrenberg (Cassel); **Kretzschmann**, Hegemeister, Battaune, Oberf. Doberschutz (Merseburg); **Krüger**, Forstkassenrendant, Rechnungsrat (Potsdam); **Krüger**, Hegemeister, Clebow, Oberf. Podejuch (Stettin); **Künstel**, Förster, Schluft, Oberf. Sieber (Hildesheim); **Lammert**, Forstkassenrendant, Rechnungsrat, Cleve (Düsseldorf); **Laskowski**, Hegemeister, Bärenbruch, Oberf. Wolfsbruch (Allenstein); **Lendzian**, Auguste, Waldarbeiterin, Kreuzofen (Allenstein); **Lex**, Hegemeister, Schwarzenborn, Oberf. Wittlich (Trier); **Leupold**, Förster und Forstschreiber, Zbitzko, Oberf. Zbitzko (Oppeln); **Leuschner**, Forstschutzmann, Parschin (Marienwerder); **Lichtenberger**, Hegemeister, Kobenbach, Oberf. Trier (Trier); **Lietz**, Hegemeister, Pfalzdorf, Oberf. Cleve (Düsseldorf); **Löllke**, Hegemeister, Cochstedt, Oberf. Hetebórn (Magdeburg); **Loos**, Hegemeister, Carlsbrunn, Oberf. Carlsbrunn (Trier); **Lose**, Forstkassenrendant, Rechnungsrat, Torgau, Oberf. Sitzenroda (Merseburg); **Ludwig**, Waldarbeiter, Lubthal (Breslau); **Luthin**, Holzhauermeister, Lauterberg (Hildesheim); **Lüthje**, Waldwärter, Brüggerholz, Oberf. Kiel (Schleswig); **Magdeburg**, Eigentümer und

Waldarbeiter, Alexanderdorf (Potsdam); **Mahnkopf**, Hegemeister, Dölzigerbrück, Oberf. Massin (Frankfurt a. O.); **Marggraf**, Hegemeister, Fohlenkoppel, Oberf. Reinfeld (Schleswig); **Marienfeld**, Förster, Sussemilken, Oberf. Pfeil (Königsberg); **Marks**, Forstschutzmann, Herzberg (Köslin); **Maroldt**, Förster, Neunkirchen, Oberf. Neunkirchen (Trier); **Marten**, Hilfsjäger, Lehnin, Oberf. Lehnin (Potsdam); **Marx**, Hegemeister, Guttau, Oberf. Kiel (Schleswig); **Matz**, Hegemeister, Linzmühle, Oberf. Neubrück (Frankfurt a. O.); **Miedtke**, Hegemeister, Schießgarten, Oberf. Liebemuhl (Allenstein); **Michel**, Hegemeister, Übigau, Oberf. Liebenwerda (Merseburg); **Mikles**, Holzhauermeister, Hellersfließ (Oppeln); **Mittag**, Haumeister, Dargebanz, Oberf. Warnow (Stettin); **Möller**, Hegemeister, Dargstedt, Oberf. Burlohe (Schleswig); **Müller**, Hegemeister, Ziegenkopf, Oberf. Dingelstedt (Magdeburg); **Müller**, Hegemeister, Lambohbruck, Oberf. Wolfgang (Cassel); **Mundt**, Hegemeister, Forsthaus Bornemannspfuhl, Oberf. Eberswalde (Potsdam); **Nährig**, Förster, Lippen, Oberf. Tschiefer (Liegnitz); **Naß**, Waldarbeiter, Reinbruch (Marienwerder); **Neuhaus**, Forstkassenrendant, Wischwill, Oberf. Trappönen (Gumbinnen); **Neygenfind**, Hegemeister, Albendorf, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz); **Nitsche**, Forstmeister, Zehdenick (Potsdam); **Pallasch**, Holzhauermeister, Przegendza (Oppeln); **Pampel**, Regierungs- und Forstrat, Gumbinnen; **Pantelé**, Revierförster, Nollenfelde, Oberf. Reinhausen (Hildesheim); **Pappert**, Holzhauer, Ulmbach, Oberf. Steinau (Cassel); **Petereit**, Waldarbeiter, Jakunowken (Gumbinnen); **Peters**, Holzhauermeister, Nütterden (Dusseldorf); **Petri**, Haumeister, Jagdbude (Gumbinnen); **Pielmann**, Hegemeister, Nieder-Neuendorf, Oberf. Falkenhagen (Potsdam); **Piesinski**, Förster, Burgjoß, Oberf. Burgjoß (Cassel); **Pietzke**, Haumeister, Ruhheim, Oberf. Stefanswalde (Bromberg); **Plüquett**, Hegemeister, Auerhahn, Oberf. Schmalleningken (Gumbinnen); **Podeswa**, Holzhauermeister und Forstschutzmann, Radzienen (Allenstein); **Pohle**, Hegemeister, Coßwald, Oberf. Födersdorf (Konigsberg); **Prenzel**, Hegemeister, Bergen, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz); **Presch**, Hegemeister, Prielang, Oberf. Wildenow. (Frankfurt a. O.); **Prüß**, Hegemeister, Hödingen, Oberf Bischofswald (Magdeburg); **Quednau**, Förster, Pait, Oberf Tawellningken (Gumbinnen); **Radtke**, Hegemeister, Neu-Schwalge, Oberf. Schwalgendorf (Königsberg); **Graf zu Rantzau**, Forstmeister, Dollensradung (Frankfurt a. O.); **Raschies**, Hegemeister, Schönfeld, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen); **Raschke**, Holzhauermeister Wohnwitz (Breslau), **von Raesfeld**, Forstmeister, Carzig (Frankfurt a. O.); **Rauhut**, Hegemeister, Niederrodenbach, Oberf. Wolfgang (Cassel); **Reicher**, Haumeister, Roth (Trier); **Reisch**, Förster und Forstschreiber, Poppelau, Oberf. Poppelau (Oppeln); **Rieske**, Förster, Hirschberge, Oberf. Letzlingen (Magdeburg); **Riedel**, Hegemeister, Glasendorf, Oberf. Neisse (Oppeln); **Rix**, Hegemeister, Lützensee, Oberf. Trittau (Schleswig); **Röder**, Hegemeister, Spießerhöhe, Oberf. Neunkirchen (Trier); **Röder**, Haumeister, Noredt (Trier); **Roggenbuck**, Hegemeister, Forsthaus Hundekehle, Oberf. Grunewald (Potsdam); **Rohkohl**, Förster, Matemblewo, Oberf. Oliva (Danzig); **Röper**, Hegemeister, Theerhütte, Oberf. Wolkersdorf (Cassel); **Rostek**, Hegemeister, Schwarzwasser, Oberf. Kreuzburgerhütte (Oppeln); **Rotter**, Hegemeister, Süßenrode, Oberf. Kreuzburgerhütte (Oppeln): **Rundström**, Förster, Schulzendorf, Oberf. Tegel (Potsdam); **Rupp**, Waldarbeiter, Plöwen (Potsdam); **Sacher**, Hegemeister, Rodeland (Breslau); **Saeger**, Forstmeister, Hofgeismar (Cassel); **Sägebarth**, stellv. Haumeister, Heegermühle (Potsdam); **Sagromsky**, Förster, Torfhaus, Oberf. Trapponen (Gumbinnen); **Salize**, Förster, Echternacherfähre, Oberf. Trier (Trier); **Saueressig**, Holzhauermeister, Baerlag (Düsseldorf); **Schäfer**, Forstmeister, Wildenow (Frankfurt a. O.); **Schattling**, Waldarbeiter, Dobawen (Gumbinnen); **Schliephake**, Hegemeister, Forsthaus Plattenholz, Oberf. Niederbeisheim (Cassel); **Schlosser**, Haumeister, Steffeln (Trier); **Schneider**, Hegemeister, Rötgen, Oberf. Rötgen (Aachen); **Schmeer**, Hegemeister, Alt-Budkowitz, Oberf. Kreuzburgerhütte (Oppeln); **Schölzke**, Hegemeister, Schneiderdamm, Oberf. Colbitz (Magdeburg); **Schröder**, Hegemeister, Frauenhorst, Oberf. Thiergarten (Merseburg); **Schoch**, Forstkassenrendant, Rechnungsrat, Altdamm (Stettin); **Schöttler**, Oberholzhauer, Bockhorn, Oberf. Segeberg (Schleswig); **Schuchardt**, Hegemeister, Breitebruch, Oberf. Cladow-Ost (Frankfurt a. O.); **Schulz**, Förster, Saatwinkel, Oberf. Tegel (Potsdam); **Schulz**, Förster und Forstschreiber, Lagow, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.); **Schulz**, Forstmeister, Wadern (Trier); **Schulze**, Hegemeister, Weferlingen, Oberf. Bischofswald (Magdeburg); **Schwarz**, Hegemeister, Schoenhof, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen); **Schwarz**, Hegemeister, Rudowken, Oberf. Nikolaiken (Allenstein); **Schwickerath**, Forstreferendar; **Sellheim**, Forstmeister, Gahrenberg (Cassel); **Strobotz**, Waldarbeiter, Dammratsch-Kossuben (Oppeln); **Sommerfeld**, Revierförster, Sattenfelde, Oberf. Reinfeld (Schleswig); **Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim**, Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat, Potsdam; **Spierewka**, Holzhauermeister, Warschin (Marienwerder); **Spreckels**, Forst-Vorarbeiter, Kaken (Stade); **Swonatus**, Waldarbeiter, Grunau, Oberf. Nakel (Bromberg); **Szogas**, Haumeister, Blindischken (Gumbinnen); **Staffa**, Waldarbeiter, Wilhelmsberg (Oppeln); **Steinbach**, Holzhauermeister, Osburg (Trier); **Steinborn**, Hegemeister, Nutterden, Oberf. Cleve (Düsseldorf); **Steffen**, Hegemeister, Friedrichsfelde, Oberf. Carzig (Frankfurt a. O.); **Stephany**, Hegemeister, Pachten, Oberf. Saarlouis (Trier); **Stern**, Forstkassenrendant, Joachimsthal, Oberf. Grimnitz (Potsdam); **Struppek**, Haumeister, Gr.-Kurwien (Allenstein); **Tabbert**, Förster, Dagutschen, Oberf. Rominten (Gumbinnen; **Tenzer**, Hegemeister und Amtsvorsteher, Försterei Montau, Oberf. Pelplin (Danzig); **Thalmann**, Förster, Alt-Lüdersdorf, Oberf. Alt-Lüdersdorf (Potsdam); **Thielow**, Forstmeister, Niederaula (Cassel); **Thimm**, Revierförster, Dingwalde, Oberf. Pr.-Eylau (Königsberg); **Thönies**, Hegemeister, Kleinenberg, Oberf. Hardehausen (Minden); **Tietze**, Hegemeister, Plessa, Oberf. Elsterwerda (Merseburg); **Thomas**, Hegemeister, Schilleningken, Oberf. Schorellen (Gumbinnen); **Thomsen**, Förster o. R., Quickborn, Oberf. Rantzau (Schleswig); **Thumeyer**, Holzhauer, Schnellrode, Oberf. Spangenberg (Cassel); **Thurau**, Hegemeister, Kl.-Jahnen, Oberf. Skallischen (Gumbinnen); **Trill**, Darrmeister, Eberswalde (Potsdam); **von Trott zu Solz**, Forstmeister, Rotenburg a. F. (Cassel); **Uhl**, Haumeister, Tranenweiler (Trier); **Usinger**, Hegemeister, Handwittholz, Oberf. Flensburg (Schleswig); **Verchau**, Hegemeister, Schaumburg, Oberf. Oldendorf (Minden); **Volkenand**, Forstmeister, Nentershausen (Cassel); **Voltz**, Waldarbeiter, Eggesin (Stettin); **Voß**, Waldwärter, Herrenbranden, Oberf. Reinfeld (Schleswig); **Waidner**, Förster, Schwarz-Lugk, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz); **Walczak**, Waldarbeiter, Zydowo, Oberf. Taubenwalde (Bromberg); **Walz**, Holzhauermeister, Burgjoß, Oberf. Burgjoß (Cassel): **Wegener**, Hegemeister, Alf, Oberf. Wittlich (Trier); **Wegner**, Hegemeister, Steinberg, Oberf. Wadern (Trier); **Wehr**, Förster, Meisbrück, Oberf. Daun (Trier); **Weidmann**, Forstkassenrendant, Torgelow (Stettin); **Weigel**, Hegemeister, Seehorst, Oberf. Kurwien (Allenstein); **Weise**, Hegemeister, Schadewitz, Oberf. Dobrilugk (Frankfurt a. O.); **Wendt**, Forstmeister, Mirchau (Danzig); **Wendt**, Förster, Grünau, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam); **Wenzel**, Holzhauer, Frauenwald (Erfurt); **Wiedemann**, Hegemeister, Zschernick, Oberf. Thiergarten (Merseburg); **Willgeroth**, Hegemeister, Carlswalde, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen); **Winkler**, Hegemeister, Leippe, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz); **Winter**, Förster, Trochel, Oberf. Rotenburg (Stade); **Wistel**, Hegemeister, Marienbaum, Oberf. Xanten (Düsseldorf); **Wodarsz**, Holzhauermeister und Wiesenwärter, Zawiß (Oppeln); **Zechow**, Hegemeister, Siedenbollentin, Oberf. Golchen (Stettin); **Zens**, Förster, Daun, Oberf. Daun (Trier); **Zernikow**, Forster, Wewelsburg, Oberf. Böddeken (Minden); **Ziemann**, Hegemeister a. D., Tilsit; **Zuchowski**, Waldarbeiter, Czichen (Marienwerder); **Zühlsdorff**, Hegemeister, Karunischken, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen).

Das Verdienstkreuz für **Kriegshilfe** wurde ferner verliehen an:

Bene, Kgl. Forstmeister in Wesel; **Herrmann**, Kgl. Rechnungsrat in Berlin; **Brähler**, Kgl. Forster in Altenfeld (Rhön), z. Zt. kommandiert in die Oberf. Wolfgang; **Knichel**, Kgl. Hegemeister in Sterkrade; **Wagener**. Haumeister in Hiesfeld.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Kgl. Preuß. Förster.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Minden-Münster. Versammlung, Mittwoch, den 10. Juli, nachmittags 2 Uhr, im Gasthof Heithacker in Paderborn. Beratung über Beitragserhöhung und anderes. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Montag, den 1. Juli d. J., nachmittags 2½ Uhr, Versammlung im Hotel Weißgerber. Der Vorsitzende.

Eder (Regbz. Cassel). Montag, den 1. Juli d. J., mittags 12 Uhr, Sitzung in der Gastwirtschaft Schäfer in Frankenau. Tagesordnung: Berichterstattung über die Bezirksgruppen-Tagung; Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Erkner (Bez. Potsdam). Am Montag, dem 1. Juli, nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Gasthaus „Zur Traube" in Erkner. Regling.

Fulda (Regbz. Cassel). Montag, den 1. Juli 1918, nachmittags 12½ Uhr, Versammlung in der Hauptwache zu Fulda. Wichtige Tagesordnung, daher vollzähliges Erscheinen erbeten. Andreas.

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 29. Juni 1918, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Reinerzer Brauhaus in Reinerz. Tagesordnung: 1. Mitteilung des Herrn Vorsitzenden über die letzte Bezirksgruppen-Versammlung in Breslau; 2. Besprechung über die Interessengemeinschaft deutscher Beamten-Vereine; 3. Abschied für Kollegen Fäcke. Damen sind willkommen.
J. A.: Der Vorstand. Smy, Schriftführer.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Montag, den 1. Juli d. J., nachmittags 1 Uhr, Versammlung in der „Krone" zu Minden. Tagesordnung: 1. Bericht über die letzte Bezirksgruppen-Versammlung; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Verschiedenes.
Lindner.

Hildesheim. Versammlung am Montag, dem 1. Juli d. J., nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal in Hildesheim. Mitteilung über die letzte Bezirksgruppen-Versammlung; Zahlung der Vereinsbeiträge usw.
Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Am Montag, dem 1. Juli d. J., nachmittags 2 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe im „Deutschen Hause" zu Zellerfeld. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung in Seesen; 2. Verschiedenes; 3. Vorstandswahl. Der Vorstand.

Osterode a. H. (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 6. Juli d. J., nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe in Förste a. H., Gastwirtschaft Kordes. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge; 2. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung; 3. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Unter-Taunus (Regbz. Wiesbaden). Dienstag, den 2. Juli 1918, mittags 12 Uhr, Versammlung in der „Wartburg" zu Wiesbaden. Tagesordnung: 1. Kassenbericht; 2. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Uslar-Solling (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonntag, dem 7. Juli, nachmittags 3 Uhr, im Kurhause in Carlshafen. 1. Rechnungslegung. 2. Wahl eines Stellvertreters für den erkrankten Schatzmeister. 3. Berichterstattung der letzten Bezirksgruppenversammlung. 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende Juni schließt für das laufende Vierteljahr die Bestellung auf die **Deutsche Forst-Zeitung** (Seite 81 der Postzeitungspreisliste für 1918) — Bezugspreis **2 Mk. 80 Pf.** für das Vierteljahr, beziehungsweise die laufende Bestellung auf die **Deutsche Jäger-Zeitung** mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84) — Bezugspreis **6 Mk. 70 Pf.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom **1. Juli** bis **30. September 1918** sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung **keine** Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im Juni 1918.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 27. Neudamm, den 7. Juli 1918. 33. Band.

Das Lagerbuch des Forsthauses.

Von Förster a. D. **F. Esser.**

Kein Baum, kein Strauch ist in seiner äußeren Form dem andern gleich. Kein Baumbestand gleicht genau dem gleichaltrigen derselben Holzart. Auf dem Waldboden ist das Bild der Kleinpflanzen im Raume der vom Menschen als ziemlich gleichartig bezeichneten Bonität nicht selten recht mannigfaltig. Terrainungleichheiten, ungünstiger Baumschirm usw. verhinderten die Ansiedlung der standortsbestimmenden, bodenanzeigenden Kleinpflanzen. Jeder neue Eisenbahnbau im Hügellande zeigt uns in kurzen Streckenabrissen, daß die Bodenmächtigkeit ungeahnt auf Sattelrücken, Abdachungen und selbst in der Ebene wechselt. Wie leicht sammelt der Landwirt in seinem einjährigen Wirtschaftswechsel im Gegensatze zum Forstmanne seine Erfahrungen. Oft erst nach Jahrzehnten eintretende Mißerfolge zeigen letzterem die große Schwierigkeit, mit rasch vorgehender Kunst auf Ödland und verkommendem Ackerboden gewinnbringende Holzzucht zu betreiben. Bestechend wirkt vielfach rascher Jugendwuchs einer Nachbarkultur bei der Wahl der Holzart für die Bewaldung der bisher kahlen, ausgehungerten Fläche. Wo reckenhafte Baumgestalten im Samenschlage dem Waldboden den Nachwuchs gaben, da ist die Mineralkraft des Bodens glänzend bescheinigt. Ein Waldboden, der solche kraftvollen Bäume heranwachsen ließ, besitzt auch die Naturkraft, einen neuen, widerstandsfähigen Nachwuchs zu stellen, sofern nicht der Mensch oder ein übermäßiger Wildbestand direkt verwüstend auf der Forstfläche auftritt. Wie aber steht es auf den großen Flächen der Kunstwälder, der Betriebsumwandlungen oder bei einem vollständigen Wechsel der Holzart? Weithin leuchtet im Vordergrunde der Rentabilitätsgedanke. Eine vermeintliche ähnliche Bodenart muß dann als Beispiel der Anbauberechtigung der neuerdings als rentabel bezeichneten Holzart dienen. Enttäuschungen im guten und schlechten Sinne müssen sich so in jedem Revier häufen, je mehr die Fläche des Kunstwaldes an Umfang zunimmt.

Die Wirtschafter kommen und gehen oft in kurzen Zwischenräumen. Jeder bringt etwas Neues, Besseres mit. Soviel Spielraum läßt schließlich jede Vorschrift der Betriebsregulierung, für eigene neue Ideen ein passendes Plätzchen im Revier auszusuchen. Es klingt eigenartig, und wahr ist es doch, daß es Forstleute gibt, die ganz besondere Anbauwünsche mit sich herumtragen. Ich kenne so Eichen-, Fichten-, Lärchen-, Kiefernmänner, solche, die grundsätzlich licht- oder kahlhauen und die sich immer noch freuen, wenn sie im Revier plötzlich auf einen neuen Kulturversuch der viel gepriesenen Ausländer stoßen.

So hat der bodenständige, in seinem Revier grau gewordene Betriebsbeamte in dem langen Zeitraume seiner Tätigkeit Wunderdinge erlebt, über die er viel nachgegrübelt, sich ärgerte; selbstredend bot sich ihm auch zum Teil Erfreuliches. Praktische Folgerungen und Schlüsse wurden gezogen bis zu dem Tage, an dem der alte Hegemeister des Reviers hinabsank ins kühle Grab und mit ihm die in seinem Gedächtnis sorgsam aufgezeichnete, für die Forstwirtschaft so überaus wichtige örtliche Erfahrung. Der Nachfolger ist zunächst auf theoretische Weisheit und eigenen forstlichen Scharfblick angewiesen. Er schaut zwar mit Sachkennermiene auf die ihm zur Pflege anvertrauten Waldbestände, aber der Grund ihrer Entstehung, ihr Werdegang bleibt ihm vielfach verschlossen. Neue Fehler müssen sich so bei jedem Stellenwechsel aufbauen, weil die alte Erfahrung so unbarmherzig in die Erde versenkt worden ist. Damit geschieht dem Walde offenbares Unrecht.

Unter der Neuheitssucht auf den verschiedenen Kulturgebieten hat auch der Wald stark zu leiden. Es gehört eine starke, überzeugende Kraft dazu, bei der Forstwirtschaft das Konservative, Bewährte

zu schützen — auf Grund alter Erfahrung den günstigen Fortbestand unserer Wälder zu sichern. Wachsender Materialismus im Volke drängt mit aller Macht auf erhöhte zeitige Einnahmen aus dem Walde. Augenscheinliche Raubwirtschaft deutet auf jährliche Nutzungen hin, die der Wald auf die Dauer nicht leisten kann. Alles unter dem erdrückenden Beweismaterial neuer Wirtschaftstheorien. Empfindliche Rückschläge muß es so für den Wald geben, wenn nicht die alte, örtliche Erfahrung mehr als bis jetzt bei der Wirtschaftsführung in die Wagschale fällt. Hierzu hat der Förster auch seinen Beitrag zu liefern.

Wir müssen das Urteil des erfahrenen lokalen Praktikers mehr aktenmäßig festlegen, damit es der Nachwelt nicht verloren geht. Zudem hat der Förster heute einen Bildungsgrad, der ihn befähigt, in kurzen, glatten Zügen in einer Revierchronik das niederzulegen, was ihm im Interesse einer fortschreitend günstigen Pflege der ihm ans Herz gewachsenen Wirtschaftsfläche als notwendig und richtig erscheint. In der ruhigen Sommerzeit fehlt es an Zeit für den Beamten nicht, derartige Notizen in ein Buch zu machen, das als dauerndes Inventar auf dem Forsthause zurückbleibt. Jeder Lokalbeamte müßte durch Vorschrift verpflichtet sein, in diesem „Lagerbuch" des Forsthauses — nennen wir es einmal so — sein Interesse an dem Wohlergehen des Waldes durch einen Jahresbericht zu bekunden. Durch eine solche Niederlegung eigener Gedankengänge im Rahmen des ganzen Wirtschaftsbetriebes, die auch kritisch sein darf, erhält beim Beamtenwechsel der Neueintretende zugleich ein getreues Bild nicht allein von der laufenden lokalen Wirtschaft, sondern auch eine forstliche Charakterzeichnung des derzeitigen Stelleninhabers. Die Personalkenntnis würde durch die Führung des Lagerbuches wesentlich erleichtert. Ein gesundes Streben nach einer eigenen Urteilsbildung muß jeden Beamten in seinem Wirken heben. Die daraus folgende Kräftigung des Selbstbewußtseins hat unbestreitbar günstigen Einfluß auf die Sorgfalt der Tätigkeit und den Fleiß. So entsteht der notwendige Berufsstolz — Beamtenstolz. Die Nachwelt soll wissen, was der Förster, im Hinblick auf die Ahnen und Urahnen der grünen Farbe, in langen Jahren einer treuen Waldwirtschaft geleistet und wie er es verstanden hat, die lokale Erfahrung zur notwendigen Geltung zu bringen. Fest überzeugt, daß die Liebe zum Walde hier manche unumstößliche, hochwertvolle forstliche Wahrheit der Nachwelt übergibt, würde durch die Führung des Lagerbuches auf dem Forsthause schließlich vieles neue Herumdoktoren am deutschen Walde unterbleiben können. Das Interesse an dem Wohlergehen des Waldes darf hier nicht davor zurückschrecken, die eigene Ansicht zu Papier zu bringen, auch dann, wenn sie von der des Vorgesetzten abweicht. Nur die gemeinsame Arbeit aller Kräfte führt hier zum Ziele. Zu befehlen hat selbstredend der Vorgesetzte und der Untergebene zu gehorchen.

Eine kostbare Gabe aus dem Leben des Waldes durch Naturbeobachtung und durch jagdliche Aufzeichnungen könnten die Lagerbücher dem strebsamen Nachwuchs der grünen Gilde bieten. Veranlagung, kleinere Episoden als Unterhaltungsschmuck des Lagerbuches wiederzugeben, ist bei den Grünröcken ja nicht selten. Manches Forsthaus würde mit Stolz auf ein altes Förstergeschlecht durch die Romantik des Lagerbuches hinweisen können. Das Lagerbuch des Forsthauses kann so zu einer unerschöpflichen Fundgrube für die Forst- und Jagdliteratur werden.

Heute erzählt nur die Sage oder der technisch ungeeignete Volksmund von tüchtigen Forstleuten und Jägern. Zum Zeitungsschreiber ist nicht jeder geeignet. Viele Forstleute sind grundsätzliche Gegner der Zeitungsschreiberei. So geht doch aus der praktischen Wirtschaft vieles verloren, was dem Walde dauernd hätte Nutzen bringen können.

Unbestritten ist, daß in keinem Fach die praktischen örtlichen Erfahrungen eine so ausschlaggebende Rolle spielen, wie im Forstfach. Diese oft mit vielem Fleiß und günstiger Veranlagung gesammelten praktischen forstlichen und jagdlichen Erfahrungen sollten wir eifriger sammeln und mit aller Kraft die nervöse Neuheitssucht unterdrücken. Das Lagerbuch des Försters wäre auf diesem Wege ein nicht hoch genug zu bewertender Fortschritt. Aus allem geht zugleich hervor, daß häufiger Stellenwechsel mit zu den größten Übeln der forstlichen Personalfragen gehört.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

(Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.)*)

162. Sitzung am 18. Juni 1918.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Die vorliegenden Anträge gehen dahin:

1. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen: die Tagegelder der Staatsbeamten bei Dienstreisen für die Dauer der Gewährung von Kriegsteuerungszulagen an die Beamten angemessen, und zwar gestaffelt nach den Rangklassen bis zu 75 v. H. zu erhöhen.
2. Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen: die Tagegelder der Staatsbeamten bei Dienstreisen

*) Alle stenographischen Wiedergaben geschehen im genauen Wortlaut des Stenogramms. Die in dem Satze enthaltenen Hervorhebungen der Namen, besonders wichtiger Stellen usw. sind ebenfalls genau dem amtlichen stenographischen Berichte entnommen. Eine Änderung erscheint undurchführbar. Die Stellen, an denen für unsern Leserkreis minder wichtige Äußerungen der Redner fehlen, sind durch Gedankenstriche (— —) gekennzeichnet. Der amtliche stenographische Bericht ist zu beziehen von der Preußischen Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Ritterstraße 50.

für die Dauer der Gewährung von Kriegsteuerungszulagen an die Beamten angemessen zu erhöhen, und zwar bis zu 75 v. H. im umgekehrten Verhältnisse zu der jetzigen Höhe der Tagegelder. (Antrag Graf von der Groeben und Genossen.)

Dr. Wolf-Gorki, Berichterstatter (kons.): Die Königliche Staatsregierung hat sich veranlaßt gesehen, einen Gesetzentwurf über die Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vorzulegen, der vorsieht, daß für die oberen Beamten ein Kilometersatz von 10 ₰, für die mittleren Beamten von 8 ₰ und für die unteren Beamten von 6 ₰ statuiert wird. Daneben sollen dann noch die tatsächlich aufgewendeten Schnellzugszuschläge erstattet werden. In der Budgetkommission, in der diese Angelegenheit im vorigen Monat zum erstenmal zur Beratung gestellt wurde, trat der Wunsch hervor, eine gewisse Erhöhung dieser Kilometersätze mit Rücksicht darauf herbeigeführt zu sehen, daß der gewiß nicht bedeutende Vorteil, den die Staatsbeamten schon bisher von den Kilometergeldern hätten, wenigstens in der alten Spannung aufrechterhalten werden sollte. — — Der Herr Finanzminister stellte anheim, den Kilometersatz bei den oberen Beamten von 10 auf 11 ₰ zu erhöhen. Auch der vorgeschlagene Satz von 8 ₰ für die mittleren Beamten wurde aus dem gleichen Grunde als nicht genügend angesehen und von der Königlichen Staatsregierung der Satz von 8,2 ₰ vorgeschlagen. Den Kommissionsmitgliedern erschienen aber in ihrer überwiegenden Mehrheit diese 8,2 ₰ doch noch nicht ausreichend; es wurden 8,5 ₰ oder auch der Satz von 9 ₰ pro Kilometer vorgeschlagen, und schließlich wurde statt 8,2 ₰ 8,5 ₰ in der Kommission festgesetzt.

Diese Angelegenheit kam dann hier in das Plenum des Hohen Hauses, wurde aber ohne Erörterung in die Budgetkommission zurückverwiesen, um eine Einigung mit der Königlichen Staatsregierung herbeizuführen, wleche die Anträge der Budgetkommission als unannehmbar bezeichnet hatte. — — Es ist dabei geblieben, daß für die oberen Beamten ein Kilometersatz von 11 ₰, und jetzt vorgeschlagen, daß für die mittleren Beamten ein solcher von 8,2 ₰ vorgesehen werden soll, endlich daß die Unterbeamten bei dem in der Regierungsvorlage vorgesehenen Satz von 6 ₰ stehen bleiben sollen, weil auch diesen die bisherige Spannung genau wie den mittleren und oberen Beamten, die eine Besserstellung erfahren, gewährt wird, die sie schon bisher gehabt haben.

Diese veränderte Stellungnahme der Budgetkommission wurde im wesentlichen dadurch herbeigeführt, daß der Herr Finanzminister erklärte, demnächst sei auch eine Erhöhung der Tagegeldsätze bei Dienstreisen in Aussicht genommen. — — Es wurde deshalb von der Kommission der Antrag angenommen, wonach eine Erhöhung bis zu 75 v. H. der bisherigen Sätze während der Kriegszeit, gestaffelt nach den Rangklassen der Beamten, gewährt werden soll. In der Kommission wurde allerdings auch hervorgehoben, daß sich diese Staffelung im umgekehrten Verhältnis zu der Höhe der jetzt geltenden Tagegeldsätze wohl richtig zu bewegen habe. — — Es entspricht dem, was die einstimmige Ansicht der Kommission war, und was sich auch jetzt zu dem Antrage Graf von der Groeben, Dr. v. Kries, Dr. Negenborn und Winckler verdichtet hat. — —

Hergt, Finanzminister: — — Die Staatsregierung will gern auf den Boden treten, der in dem vorliegenden Antrage der Kommission vorgezeichnet ist; sie wird sich auch den Sätzen anschließen können, d. h. mit anderen Worten, der Unterbeamte wird zu seinem Tagegeld einen Zuschlag von 75 v. H. bekommen. — —

Der Antrag v. d. Groeben und Genossen ist angenommen und damit der Antrag der Kommission erledigt.

Bei der dritten Beratung wird der Gesetzentwurf im ganzen angenommen.

Es folgt die

Zweite Beratung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1918. Ministerium des Innern (außer Medizinalwesen).

In Verbindung damit

Beratung des Antrages der Abgeordneten Fuhrmann, Frhr. v. Loë, Mertin (Öls), Winckler und Genossen auf Sicherstellung des Rechts der Staatsbeamten zur politischen Betätigung.

Linz, Abgeordneter (Zentr.): — — Im Namen meiner politischen Freunde möchte ich die Anerkennung dafür aussprechen, daß unter den dem Herrn Minister unterstehenden Beamten, denen der Herr Minister selbst mit bestem Beispiel vorangeht, ein Pflichtgefühl, ein Pflichteifer, ein Geist herrscht, der uns zu größtem Dank verpflichtet, besonders deshalb, weil gerade die seiner Aufsicht unterstehenden Beamten berufen sind, durch die nahen Beziehungen zur Bevölkerung das Vertrauen in der Bevölkerung wachzuerhalten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört vor allem Pflichteifer, Takt und Besonnenheit, und ich glaube sagen zu dürfen, allen diesen Anforderungen haben sich die ihm unterstehenden Männer trotz des Ernstes der Zeit, trotz der Sorge, die sie drückt — besonders habe ich dabei die mittleren und unteren Beamten im Auge —, vollauf gewachsen gezeigt. — —

Was das Kapitel der Beamtenwünsche angeht, so ist in diesem Kriege eine durchaus beachtenswerte Bewegung der Beamten nunmehr in die Erscheinung getreten, nämlich der Wunsch der einheimischen Zivilbeamten, ihnen die Zeit ihrer Tätigkeit während des Krieges als Doppeljahre anzurechnen. Da diese Beamten nicht allein nur dem Ministerium des Innern, sondern auch den andern Ministerien unterstehen, so wird es richtig sein, diesem mit gewissen Kautelen durchaus sympathischen Gedanken nachzugehen, wenn wir uns über das Beamtenrecht unterhalten. — —

(Schluß folgt.)

Aus dem Württembergischen Finanzausschuß.

Bei der Beratung des Voranschlags der Forst- und Jagdverwaltung wurde festgestellt, daß 1 070 000 fm Holz zur Nutzung gelangen sollen und auf einen Mehrertrag von 16,8 Millionen Mark dem Vorjahre gegenüber gerechnet wird. Ein Beschluß der Kammer, den Privatwaldbesitz durch besonders dazu bestellte Oberförster beraten zu lassen, konnte noch nicht durchgeführt werden, weil der Krieg dieses verhindert habe. Eine Schwierigkeit für die Durchführung müsse sich zunächst auch daraus ergeben, daß erfahrene Oberförster sich zu einem derartigen Posten nicht melden werden, weil die ausschließlich beratende Tätigkeit keine volle Befriedigung gewähren könne. Eine bessere Förderung könnte man sich von der Vereinigung der Privatwaldbesitzer zu Genossenschaften versprechen. — Der Wunsch der Oberförster, zu einer höheren Rangstufe befördert werden zu können, soll von der Forstdirektion unterstützt werden. Die Zehrungsaufwand-Entschädigung der Oberförster ist von 600 ℳ auf 800 ℳ, der Forstamtmänner von 300 ℳ auf 400 ℳ erhöht worden. Forstwarte erhalten 80 ℳ Dienstaufwand, was seitens des Berichterstatters als zu niedrig bemängelt wird. Der Antrag, die Regierung zu ersuchen, an Beamte

und Unterbeamte der Bezirksforstverwaltung eine der Teuerung entsprechende Zulage zu den Entschädigungen für Pferdehaltung, auswärtige Dienstleistungen und Kanzleikosten zu gewähren, sowie eine hierdurch eintretende Überschreitung der im Voranschlag angeforderten Beträge nicht zu beanstanden, wurde ohne Widerspruch genehmigt. Wie weiter mitgeteilt wird, sind die Löhne der Holzhauer auf etwa 200% des Friedensverdienstes von 1914 erhöht und erreichen jetzt eine Gesamtsumme von 1450000 ℳ. — Für die Zulassung der Sonntagsjagd konnte man sich nicht entschließen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Förderung der Gewinnung von Laubheu und Futterreisig.

Allgemeine Verfügung Nr. III 77 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 4536. I B I d. I A III g.

Berlin W 9, 20. Juni 1918.

Die unten abgedruckten weiteren Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 1125 — lasse ich Ihnen mit dem Ersuchen zugehen, sie unverzüglich im Amtsblatt bekanntzugeben, auch den Landräten und Vorständen der Stadtkreise zur sofortigen Veröffentlichung in den Kreisblättern zuzustellen.

Wie mir von der Obersten Heeresleitung mitgeteilt wird, sind die bisherigen Ergebnisse der Laubheugewinnung so weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben, daß es dringend notwendig erscheint, diese Gewinnung alsbald in der kräftigsten Weise zu fördern, da anderenfalls ernsteste Sorge um die Futterbeschaffung für die Pferde des Feldheeres Platz greifen muß.

Darüber hinaus hat die Laubheu- und Futterreisig-Bereitung durch die anhaltend trockene Witterung dieses Frühjahrs in ausgedehnten Gebieten Deutschlands und durch die dadurch verringerten Aussichten auf eine befriedigende Ernte an Hafer wie an Rauhfutter an Bedeutung für die gesamte deutsche Viehwirtschaft in bedauerlicher Weise gewonnen.

Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten, die der Gewinnung großer Massen des in Rede stehenden Ersatzfutters entgegenstehen und weiß, daß namentlich der Mangel an ländlichen Arbeitern dem erstrebten Ziele entgegensteht. Um so notwendiger erscheint es, daß jeder, der hierzu in der Lage ist, sich in den Dienst der wichtigen Sache stellt, insbesondere auch, daß die Eigentümer der Gemeinde-, Anstalts- und Privatforsten, dem Beispiele der Staatsforstverwaltung folgend, der Laubheugewinnung in ihren Waldungen keine Schwierigkeiten bereiten, sondern sie bereitwillig überall da gestatten, wo sie ohne empfindlichen Schaden für den Wald stattfinden kann.

Das ist bedauerlicherweise bisher keineswegs überall geschehen, und die hierüber sowie über den Mangel an Trockenräumen laut gewordenen begründeten Klagen haben den Anlaß zu den unten mitgeteilten weiteren Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 27. Dezember 1917 gegeben.

Ich spreche die Erwartung aus, daß die zuständigen Behörden von der durch diese Bestimmungen ihnen erteilten Ermächtigungen überall da tatkräftigsten Gebrauch machen werden, wo das öffentliche Interesse die Anwendung von Zwang gebietet.

Anderseits ist es mein Wunsch, daß ein Zwang nur da angewendet wird, wo er ohne überwiegenden Schaden für den Wald und die zu überweisenden Baulichkeiten durchgeführt werden kann.

Die zwangsweise Entnahme von Laub insbesondere wird also beispielsweise nicht angeordnet werden dürfen für junge Anschonungen, die zur gedeihlichen Entwicklung noch ihres gesamten Laubes bedürfen. Sie muß vermieden werden in allen neuerlichen Anpflanzungen auch älterer Laubholzstämmchen, sie darf sich nicht erstrecken auf besonders wertvolle Bestände fremder Holzarten und muß, sofern es sich nicht um Holzarten handelt, an deren Erhaltung der Waldbesitzer selbst ausgesprochenermaßen kein Interesse hat — wie z. B. an der von überwuchernden weichen Laubhölzern in jungen Nadelholz- oder Eichenbeständen — auf etwa die Hälfte des Laubes der einzelnen Pflanze beschränkt bleiben.

Es darf ferner durch die Art der Entnahme von Laub oder Zweigspitzen kein Schaden angerichtet werden. Insbesondere dürfen die Zweige nicht abgerissen, sie müssen vielmehr abgeschnitten werden, der Haupt- und Wipfeltrieb jedes Stämmchens muß unter allen Umständen unberührt bleiben u. dgl. m.

Hieraus folgt, daß in allen Fällen, in denen ein Zwang ausgeübt werden soll und der Waldeigentümer selbst die Laubgewinnungsarbeiten nicht beaufsichtigen will oder kann, die zuständige Behörde verpflichtet ist, für eine sachverständige Aufsicht über die Laub- und Reiserentnahme Sorge zu tragen.

In Fällen, in denen es zweifelhaft erscheint, ob einem Antrage auf zwangsweise Öffnung von Waldbeständen für die Laubgewinnung mit Rücksicht auf die Art dieser Bestände, z. B. wenn es sich um junge Stockausschlagbestände handelt, stattgegeben werden darf, hat die zuständige Behörde, ehe sie sich schlüssig macht, einen Forstsachverständigen zu hören. Die Zuziehung eines solchen erscheint auch vor der Entscheidung über die Höhe der den Waldeigentümern für die Entnahme des Laubes usw. gebührenden Entschädigungen erwünscht.

Die den zugezogenen Forstsachverständigen etwa zu gewährenden Vergütungen fallen dem zur Last, der den Antrag auf die Ausübung des Zwanges gestellt hat.

Indem ich im übrigen auf meine Runderlasse vom 24. Januar 1918 — III 374/I A III e —, 28. Februar 1918 — III 1583/I A III g —, 14. März 1918 — III 1994/I A III g —, 21. März 1918 — III 2382/I A III g —, 21. März 1918 — III 2410/I A III e — und den Runderlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 28. März 1918 — U III A Nr. 228 F pp. — Bezug nehme, ersuche ich Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren, die nachgeordneten Behörden alsbald mit entsprechender Anweisung zu versehen und der in jeder Richtung dringlichen und bedeutungsvollen Angelegenheit dauernd Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Im Auftrage: Brümmer.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

*

Zweite Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 ordnen wir in Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 6. Januar 1918 folgendes an:

1. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörden — in Land-

kreisen des Landrats (Oberamtmanns), in Stadtkreisen des Magistrats bzw. des Bürgermeisters — gegen angemessene Vergütung das Laub und die Zweigspitzen bis zu 1 cm Stärke auch von stehenden Bäumen und Sträuchern den von dem zuständigen Kriegswirtschaftsamt mit der Durchführung der Laubheugewinnung beauftragten Stellen (Kriegswirtschaftsstellen — Ortssammelstellen) zwecks Verwendung als Viehfutter zur Selbstwerbung zu überlassen.

2. Die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von zum Trocknen von Laub und Futterreisig geeigneten Räumen, wie z. B. Tanzböden, Sälen, Schuppen, Lagerböden usw. sind verpflichtet, diese Räume auf Anordnung der zuständigen Behörden — siehe Nr. 1 dieser Anweisung — gegen angemessene Vergütung zum Trocknen und Verpacken von Laub und Futterreisig, das der Heeresverwaltung unmittelbar oder mittelbar zugeführt werden soll, demjenigen, der die Zuführung übernommen hat, zur Verfügung zu stellen.

3. Die Bestimmungen unter lfd. Nr. 2 bis 4 der Ausführungsanweisung vom 6. Januar 1918 finden auf die vorstehend unter Nr. 1 und 2 behandelten Fälle sinngemäße Anwendung.

Berlin, 20. Juni 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Im Auftrage: Brümmer.

*

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung. Ich erwarte mit Bestimmtheit, daß das Sammeln von Laub und Futterreisig von allen Forstbeamten in jeder möglichen Weise nach Maßgabe der hierüber ergangenen Bestimmungen auf das Eifrigste gefördert wird.

Im Auftrage: Brümmer.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Laubheu vom 11. Mai 1918

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A I e 7352.
(Reichs-Gesetzbl. S. 493.)

I. Behörden. Zuständige Behörde im Sinne des § 4 ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

II. Schiedsgericht. Das Schiedsgericht (§ 3) besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Sie werden vom Landrat (Oberamtmann), in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstand ernannt. Zum Vorsitzenden ist ein staatlicher Oberförster, in Ermangelung eines solchen ein höherer Forstbeamter, zu Mitgliedern sind geeignete Sachverständige zu ernennen.

Die ihnen zu gewährenden Vergütungen (Reisekosten und Auslagen) werden von den unter I genannten Behörden festgesetzt.

Das Schiedsgericht bestimmt auch über die Verteilung der Kosten des Verfahrens unter die Parteien.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie kann dazu Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

III. Übernahmepreis. Für die Angemessenheit des Preises (§ 3) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 2 Abs. 3) maßgebend. Gestehungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in den Bekanntmachungen der Laubfutterstelle bestimmten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware frei Eisenbahnwagen oder Schiffsverladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Abschlag einzutreten.

Die bekanntgemachten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Werden sie dem Eigentümer geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Berlin, 5. Juni 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Brümmer.

— **Anrechnung von Kriegsjahren.** Durch eine A. K.-O. vom 7. September 1915 war bestimmt, daß die Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen, die, ohne vor den Feind gekommen zu sein, sich während des Krieges aus dienstlichem Anlaß mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben, als Kriegsteilnehmer gelten und daß ihnen für jedes Kalenderjahr, in dem diese Bedingung erfüllt ist, ein Kriegsjahr anzurechnen sei. Nunmehr wird durch Verfügung des Kriegsministeriums vom 5. Juni 1918, Nr. 431/5. 18. C 2 P, folgendes bekanntgegeben: „Die Bedingung des zweimonatigen Aufenthaltes im Kriegsgebiet — Ziffer 2 der Allerhöchsten Ordre vom 7. September 1915 (A.-V.-Bl. S. 419) — ist auch dann als erfüllt anzusehen, wenn kürzere, in mehrere Jahre fallende Aufenthaltsfristen zusammen mindestens zwei Monate ergeben. Als Kriegsjahr gilt das Kalenderjahr, in dem die Bedingung erfüllt ist."

— **Feldwebelleutnants.** Durch das „Armee-Verordnungsblatt" vom 8. Juni 1918 ist eine Allerhöchste Kabinettsorder vom 31. Mai 1918 veröffentlicht worden, nach welcher die Vorschriften über „Dienst- und persönliche Verhältnisse der Feldwebelleutnants" (vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1917 Seite 169 bis 172) wesentliche Änderungen erfahren haben. In Zukunft wird der aktiven Dienstzeit hinsichtlich der zwölfjährigen Dauer als Voraussetzung für die Ernennung diensterfahrener ehemaliger Unteroffiziere des Friedensstandes die Dienstzeit bei einer militärisch organisierten Gendarmerie oder Schutzmannschaft oder bei einer Polizeitruppe in den afrikanischen oder Südseeschutzgebieten gleichgestellt. Solange Unteroffiziere noch der Landgendarmerie angehören, kommen sie für eine Beförderung zum Feldwebelleutnant nicht in Frage. Ferner ist künftighin im Bedarfsfalle auch die Ernennung von noch nicht ausgeschiedenen Unteroffizieren des Friedensstandes mit einer aktiven Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren zulässig. Voraussetzung ist, daß sie sich entweder bei der fechtenden Truppe oder bei den Munitionskolonnen und Trainformationen am Feinde stehender Truppenverbände befinden oder sich dort befunden haben, nun aber infolge einer im Felde erlittenen Kriegsdienstbeschädigung in den besetzten Gebieten, in der Etappe oder der Heimat verwendet werden, unmittelbar Frontdienst tun, zu Offizierstellvertretern bestellt sind und sich als solche bewährt haben, sich in geordneten Verhältnissen befinden und ihrer Persönlichkeit nach die Gewähr bieten, eine entsprechende bürgerliche Lebensstellung zu erringen. Diese Unteroffiziere scheiden mit der Beförderung zum Feldwebelleutnant aus dem Friedensstand aus und treten zur Reserve über. Sie können nach der Demobilmachung ihres

Truppenteils auf Antrag bis zu einem Jahr im Dienst belassen werden. Außerdem ist zukünftig auch die Beförderung von Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die nicht im Besitz des Einjährigenzeugnisses sind, zu Feldwebelleutnants zulässig, wenn sie entweder als Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes oder des gedienten Landsturms eine Mindestdienstzeit von zwölf Jahren aufweisen oder als Unteroffiziere des ungedienten Landsturms das dienstpflichtige Alter überschritten haben.

Zusatz der Schriftleitung. Einen wörtlichen Abdruck der in Form von Deckblättern zu den bisherigen Bestimmungen gegebenen Änderungen bringen wir nicht, da diese Art von Veröffentlichung zu wenig verständlich wäre. Sollten einzelne Leser sich die auf den Seiten 169 bis 172 der „Deutschen Forst-Zeitung" abgedruckten bisherigen Bestimmungen zu berichtigen wünschen, dann läßt sich dieses dadurch ermöglichen, indem sie das „Armee-Verordnungsblatt" vom 8. Juni 1918 Nr. 30 durch die Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn in Berlin SW, Kochstraße 68/71, beziehen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Aufruf zur Gründung einer Studiengesellschaft für forstliches Vereinswesen.** Es geht ein Ahnen durch die Menschheit, daß wir an der Schwelle eines neuen Zeitalters stehen. Die Not der Gegenwart läßt dieses Gefühl noch nicht allgemein zu klarem Durchbruch kommen, aber das Gären und Umbilden geht in allen Volksschichten und Volksanschauungen vor sich, und es wird kein Menschenalter währen, bis man erkennt, daß wir in einer neuen Welt leben.

Diese Umbildung und Neubildung übt auch ihre Wirkungen auf unsere deutsche Forstwirtschaft aus. Es ist nicht Zufall, daß das Bestreben nach einer besseren Organisation der Vereinigung der forstlichen Kräfte Deutschlands mit dem Beginn des Weltkrieges annähernd zusammenfiel. Der Krieg hat die Arbeit an dieser Neuorganisation gestört beziehungsweise in den neuen Satzungen des Deutschen Forstvereins zu einem beschleunigten, unbefriedigenden vorläufigen Abschluß gebracht; er lehrt uns aber auch in deutlichster Weise, wie wertvoll ein wohlorganisierter allgemeiner deutscher Forstverein sowohl für die Forstwirtschaft und deren Angehörige als auch insbesondere für die deutsche Volkswirtschaft gewesen wäre. Wer hat jetzt vermocht, die rechte Antwort auf die vielseitige Frage der Abstellung der Holznot zu geben? Ein deutscher Forstverein, in dem alle forstlichen Kräfte zur Mitarbeit erzogen waren, hätte es tun können.

Es gilt jetzt, alle geeigneten Kräfte zusammenzufassen, um zu dem Endziele zu gelangen, den forstlichen Interessen die beste Form des Zusammenschlusses zu geben. Diese Gründungsarbeit kann schwerlich von einem einzelnen Menschen geleistet werden. Deshalb bringe ich in Vorschlag, daß sich aus freiwilligen Mitgliedern eine Studiengesellschaft bildet, welche den Zweck hat, das forstliche Vereinswesen zu studieren und auf seine Weiterentwickelung in günstiger Weise einzuwirken. Ich denke mir das Vorgehen dieser Studiengesellschaft so, daß sie

1. die Literatur über forstliches Vereinswesen sammelt und ihren Mitgliedern zur Verfügung stellt;
2. die Mitglieder der Gesellschaft zur Ausarbeitung von Vorschlägen anregt, die wiederum an sämtliche Mitglieder gehen;
3. durch den Vorstand die Mitglieder über weitere Erscheinungen auf dem Gebiete des forstlichen Vereinswesens informiert;
4. soweit nötig, und insbesondere bei Ausreifung der Pläne, zu beschließenden Versammlungen zusammentritt.

Ich lade alle forstlichen Interessenten — Waldbesitzer, höhere Forstleute und Förster —, welche mit mir in dieser Organisation der Studiengesellschaft eines Sinnes und gewillt sind, am gemeinsamen Werk mitzuarbeiten, ein, mir ihre Adressen zu nennen. Finden sich eine genügende Anzahl Mitglieder, so erkläre ich die Studiengesellschaft für begründet. Wie die Gesellschaft weiter zu fundieren und zu organisieren ist, mag sie je nach Art und Umfang der Mitgliedschaft selbst bestimmen.

Forstmeister Junack, Kgl. Preuß. Oberförster a. D.,
z. Zt. Landesrat beim Stabe Oberost, Sägewerk 459.
Deutsche Feldpost 163.

— **Der Forstlehrling Walter Pohl,** Königl. Oberförsterei Kurwien, Bezirk Allenstein, ist am 17. Juni abends ermordet aufgefunden worden. Über das tiefbedauerliche Vorkommnis erhalten wir aus der Oberförsterei folgenden Bericht. Walter Pohl fuhr abends mit Rad ins Revier mit dem Auftrag, einen Rehbock zu schießen. Er wurde noch gegen 7¾ Uhr unweit der Königl. Försterei Ellerborn von Förster Dalchow getroffen. Am 18. Juni vormittags meldeten die Quartierwirte, daß der junge Mann nicht nach Hause zurückgekehrt sei. Der Königliche Förster Dalchow machte sich mit einem Unteroffizier auf die Suche. Sie konnten der Radspur leicht folgen und fanden den Lehrling nachmittags 3 Uhr im Jagen 75 tot mit durchschnittener Kehle auf. Als Mörder können allein fünf entlaufene russische Kriegsgefangene in Betracht kommen, die ungefähr 1½ Stunden vor dem Morde von einem Mädchen auf demselben Gestell gesehen worden sind. Die Russen hatten jeder eine zusammengelegte Decke um die Schulter. Am Tatort wurde ein Rasiermesser gefunden, mit dem der Forstlehrling wohl ermordet worden ist. 25 Schritt von der Mordstelle lag sein Rad und dabei eine verlorene Decke; anscheinend beabsichtigte einer der Mörder, das Rad mitzunehmen, dabei ist er zu Fall gekommen und hat die Decke verloren. Vermutlich hat der Forstlehrling die Russen festnehmen wollen und ist dabei überwältigt und ermordet worden. Ein aus Johannisburg herbeigeholter Polizeihund konnte der Spur nur 1,5 km folgen, da Regen einsetzte. Einige Tage später wurde auf der Spur ein Paar Schuhe gefunden, das jedenfalls von einem der Kriegsgefangenen herrührte. Geraubt wurden dem Ermordeten seine Büchsflinte und der Forstkalender Waldheil 1918. Der Tatort liegt kaum 5 km von der polnischen Grenze, und jedenfalls sind die Täter noch in derselben Nacht in das besetzte Gebiet gelangt. Die Königliche Regierung zu Allenstein hat auf Ergreifung der Mörder eine Belohnung von 500 Mk. ausgesetzt.

— **Die Unpfändbarkeit der Kriegsteuerungszulagen.** Zu dem in Nr. 23 der „Deutschen Forst-Zeitung" unter dieser Überschrift veröffentlichten Artikel bleibt nachzutragen, daß noch zwei Bundes-

ratsverordnungen ergangen sind, welche die dort behandelte Frage ergänzen. Die Bundesratsverordnung vom 13. Dezember 1917, die am 20. Dezember in Kraft getreten ist, bestimmt, daß Arbeits- oder Dienstlohn, soweit er die Summe von 2000 ℳ für das Jahr übersteigt, zu einem Zehntel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen ist. Hat der Schuldner Ehegatten oder ehelichen Abkömmlingen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jeden Unterhaltungsberechtigten um ein weiteres Zehntel, höchstens jedoch auf fünf Zehntel des Mehrbetrages. Soweit im Falle des ersten Satzes der unpfändbare Teil des Lohnes den Betrag von 2500 ℳ, im Falle des zweiten Satzes den Betrag von 3600 ℳ übersteigen würde, unterliegt die Pfändung keinen Beschränkungen. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Pfändung des Ruhegehaltes der Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnis beschäftigt gewesen sind. — Die Verordnung vom 2. Mai 1918 bestimmt, daß Beihilfen und Zulagen, die aus Anlaß der Kriegsteuerung zu den im § 850 Abs. 1 Nr. 7 und 8 Zivilprozeß-Ordnung bezeichneten Beträgen bewilligt sind, weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein solcher Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen sind.

Forstwirtschaft.

— **Verbot der Brennessel-Verfütterung.** Laut Verfügung des Kriegsministeriums vom 2. Oktober 1917 dürfen Brennesseln weder verfüttert noch als Gemüse verwendet werden. Sobald die Brennesseln abgeerntet sind, unterliegen sie der Meldepflicht an das Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter der Aufschrift „Nesselbeschlagnahme". Zuwiderhandlungen werden nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 26. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Nähere Auskunft erteilt die Nessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstr. 42/44.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.*)

Königliche Oberförsterei Wichertshof, Bezirk Königsberg, Ostpreußen, Forsterbezirk Weißkreuz. Am 11. Juni entstand gegen Mittag bei heftigem Westwind ein größerer Waldbrand, der schnell um sich griff, und weil es zuerst an Löschhilfe fehlte, nicht auf seinen Herd beschränkt werden konnte. Der Brand erstreckte sich über 70 ha. Total vernichtet sind 40 ha 5- bis 15 jährige Kiefernschonung. In 20 ha 90- bis 100 jährigen Kiefernaltholzes und in 10 ha 50 jährigen Stangenholzes mit Fichtenunterbau sind Unterholz und Bodendecke vernichtet; ebenso hat der Bestand so gelitten, daß er zum größten Teil abgetrieben werden muß, trotzdem Wipfelfeuer nicht entstanden ist. Verbrannt sind außerdem an unverkauftem Holz 4 rm Papierholz, 24 rm Kloben und Knüppel, sowie 6 rm Eichennutzholz II. Klasse, 14 rm Papierholz und etwa 4 rm Kloben, die bereits verkauft waren. Das Feuer ist anscheinend durch Fahrlässigkeit der Fuhrleute bei der Abfuhr von Holz entstanden. Gegen 4 Uhr nachmittags gelang es unter Leitung der sofort herbeigeeilten Forstbeamten durch umsichtige Arbeit der sämtlichen Waldarbeiter sowie mit Hilfe der zahlreich erschienenen Bevölkerung von Guttstadt und der umliegenden Ortschaften, das Feuer niederzukämpfen.

Waldbrand bei Vinzelberg, Kreis Gardelegen. Am 11. Juni entstand in der Bauernholzung der Gemeinde Staats bei Vinzelberg und in der Rittergutsforst Wittenmoor im Kreise Stendal (Besitzer Kammerherr von Alvensleben) ein Waldbrand. Zerstört wurden in der Bauernholzung 20 ha junger bis 20 jähriger Kiefernschonungen; in der Rittergutsforst Wittenmoor verbrannten 5 ha 25 jährige Kieferndickung und 15 ha bis 10 jährige Kulturen. Beschädigt wurden dortselbst ferner namentlich durch Wipfelfeuer 60- bis 70 jähriges Kiefernstangenholz auf einer Gesamtfläche von 70 ha. Außerdem sind 100 rm Kiefernbrennholz, Knüppel, Wirtschaftsholz für das Rittergut verbrannt. Das Feuer kam in der Mittagsstunde in der Bauernholzung aus, und wurde sofort durch zwei Forstbeamte bekämpft, die aber das Übergreifen in die nächsten Dickungen nicht verhindern konnten. Nach Eintreffen weiterer Forstbeamten, unter denen sich auch der Revierverwalter der Königlichen Oberförsterei Letzlingen befand, und von Arbeitern wurde die Bekämpfung des Brandes in den Flanken durch Gegenfeuer unter Ausnutzung breiter Wege und eines Laubholz- (Birken-) bestandes möglich. Der Birkenbestand war seinerzeit zum Schutze des Forsthauses Bockelberg angelegt worden, und dieses wäre auch ohne diesen Schutz verbrannt. Die Brandfläche hatte die Form eines langen Keiles von 3 km Länge und 0,5 bis 0,1 km Durchmesser. Nach Eintreffen größerer Löschhilfe von Militär und Zivil konnte der Brand nach sechsstündiger harter Arbeit niedergekämpft werden. Versichert ist nichts. Der Schaden ist schwer zu schätzen, er wird je Hektar 300 bis 600 ℳ betragen; es kommt im wesentlichen darauf an, ob das beschädigte Holz rechtzeitig abgetrieben und verwertet wird, und namentlich auch, daß nicht noch Käferplage entsteht.

Stadtforst Schneidemühl, Bez. Bromberg. Vom 12. bis 15 Juni wütete in der Stadtforst Schneidemühl ein größeres Waldfeuer von 25 ha Gesamtfläche. Es entstand am 12. in der Mittagsstunde und griff infolge der außerordentlichen Dürre bei sehr heftigem Westwind rasend um sich. Da aufgearbeitetes Brennholz vom Feuer ergriffen wurde und die Flammen bis in die Kronen des 100jährigen Fichtenaltholzes schlugen, entstand Wipfelfeuer, das sich nach Osten ausdehnte. Löschhilfe war rechtzeitig und zahlreich, namentlich durch Militär und die umliegende Bevölkerung, zur Stelle, so gelang es, den Brandherd seitlich abzugrenzen und nach einem größeren See hinzuleiten. Die Löscharbeiten waren schwierig und gefährlich. Eine breite Chaussee wurde von dem Wipfelfeuer übersprungen, und trotz Brandwachen flackerte das Feuer nach drei Tagen noch einmal kurz auf, konnte dann aber unterdrückt werden. Zerstört sind 4 ha 45- bis 50jähriges Kiefernstangenholz, davon

*) Über alle erwähnenswerten forstlichen Brandschäden wird dauernde Mitteilung aus dem Leserkreise freundlichst erbeten. Fragebogen zur Ausfüllung, die bequemste Form der Berichterstattung, stehen umsonst und postfrei zu Diensten.
Die Schriftleitung.

ferner 2 ha beschädigt. Vernichtet sind außerdem 4 ha 12jährige Kiefernschonung. Von 13 ha in Mitleidenschaft gezogenen 100jährigen Kiefernaltholzes sind etwa 11 ha durch Wipfelfeuer derart beschädigt, daß es abgetrieben werden muß. Auf 2 ha Schlagfläche sind 9 rm Kloben, 21 rm Knüppel und 113 rm Reisig I. Klasse vernichtet. Außerdem sind 200 fm Langholz vielfach bis zur Splintschicht angekohlt und minderwertig geworden. Da ein großer Teil des angebrannten Holzes sich noch als Brennholz verwerten läßt, wird der Schaden oberflächlich auf 20 000 M geschätzt. Die Entstehung des Brandes ist noch unaufgeklärt, vermutlich ist er durch Unvorsichtigkeit entstanden.

Herzogliche Oberförsterei Primkenau, Bez. Liegnitz. Am 15. Juni vormittags entstand in der Nähe arbeitender Leute ein Waldbrand, der sofort ohne Schaden gelöscht werden konnte. Vermutlich sind von diesem ersten Brand Funken weitergeflogen, die an anderer Stelle den Moorboden in einer Dickung entzündeten. So entstand gegen mittag ein Feuer, welches mit Hilfe zugezogenen Militärs eingedämmt wurde, indem es um die ganze Brandfläche breite und tiefe Gräben zog, die bis in den unter dem Moorboden liegenden Sand reichten. Nachmittags 4½ Uhr gelang es dadurch, das Feuer zum Stehen zu bringen. Das Moor innerhalb der Gräben brennt langsam aus, was noch geraume Zeit dauern dürfte. Forstlich zerstört wurden 2,5 ha 14jährige Kiefern- und Fichtenschonung, 0,5 ha 40- bis 45jähriges Kiefernstangenholz und 0,3 ha 80jähriger Kiefernbestand. Außerdem sind auf 8 ha Moorfläche in Wiese und Ackerland die darauf stehenden Kusseln verbrannt. Der Schaden ist nicht allzu beträchtlich.

Brief- und Fragekasten.

Aufgaben des Fragekastens der „Deutschen Forst-Zeitung".

Allen Anfragen, deren Zahl sich laufend ganz ungeheuer vermehrt, bitten wir eine Portogebühr von 30 Pfennigen und Abonnementsquittung oder sonstigen Ausweis des Abonnements beizufügen. Werden in einem Briefe mehrere Fragen ganz verschiedener Art gestellt, so sind für jede Frage 30 Pfennige einzulegen, ebenso für etwaige Pakete, Doppelbriefe und Einschreibsendungen das entsprechende Mehrporto. Die weitaus größte Mehrzahl der Fragen muß Sachverständigen nach außerhalb vorgelegt werden, deshalb stellt der erbetene Betrag nur einen Teil der verauslagten Portokosten dar. Alle Anfragen, denen diese Portogebühr nicht beigefügt ist, werden unbeantwortet zurückgelegt, bis die Portokosten nachgesandt worden sind. Die ausschließliche Erledigung der Fragen durch den Briefkasten ist in allen Fällen zu zeitraubend, daher wird jede Frage zunächst direkt beantwortet. In den Briefkasten wird sie nur dann aufgenommen, wenn sich die beregte Angelegenheit zur Veröffentlichung eignet, niemals aber, wenn eine ähnliche Frage erst kürzlich beantwortet worden oder die Auskunft allein von persönlichem Interesse für den Fragesteller ist. Vielfach ist die Beantwortung der Fragen derart schwierig, daß eine Erledigung in wenigen Tagen unmöglich wird. Wir können uns aus diesem Grunde auch an keine Frist für die Antwort binden; oft dauert es mehrere Wochen, bis wir selbst von unseren Sachverständigen Nachricht erhalten. Wir bitten diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und sich nutzlose Mahnung zu sparen, wenn eine Antwort nicht, wie es so sehr häufig gewünscht wird, umgehend eintrifft. Gemeinhin werden die Anfragen ohne Anforderung einer besonderen Geldentschädigung — Porto-Ersatz ausgenommen — beantwortet. Gehen die von unseren Sachverständigen beanspruchten Honorare jedoch über den Rahmen der mit diesen getroffenen Abmachungen hinaus, so sind die Fragesteller verpflichtet, die Mehrkosten zu tragen, und zwar wird diese Verpflichtung von jedem Fragesteller bereits bei Einsendung der Frage an uns rechtsverbindlich übernommen, denn wir selbst erfahren von der Mehrforderung erst, wenn die Antwort bei uns einläuft. — Die Erstattung größerer Gutachten, namentlich in Rechts-, Versicherungs- und Steuerangelegenheiten, ebenso die Anfertigung ausführlicher Berechnungen über Gehalts-, Pensions- und Anstellungsverhältnisse, sowie solche auf beamtenrechtlichem und forstlichem Gebiete fallen nicht in das Gebiet unserer Ratschläge. Wenn wir auf solche Ansuchen überhaupt eingehen, müssen uns die Selbstkosten, z. B. Sonderhonorare, erstattet werden. — Im übrigen übernehmen wir für Beantwortungen keine Gewähr oder Verpflichtung; auch geben wir nur Auskunft in solchen Dingen, die sich eng im Rahmen von forstlichen bzw. Forstbeamten-Angelegenheiten halten. Besonders müssen wir ablehnen, in den vielen Angelegenheiten des allgemeinen bürgerlichen Rechtes Rat zu erteilen oder, wie es oft verlangt wird, in schwebenden Prozessen und sonstigen Streitigkeiten ein Gutachten über den mutmaßlichen Ausgang abzugeben. Rat in allen jagdlichen Dingen erteilt die „Deutsche Jäger-Zeitung", an die sich deren Leser unter Beifügung einer Abonnementsquittung und 30 Pfennige Portogebühr am besten direkt wenden.

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Anfrage Nr. 92. **Zahlreiches Auftreten des Fleckenspanners.** Sende beiliegend zwei Falter, die seit gut 14 Tagen zu Tausenden im hiesigen Reviere schwärmen. Um welches Insekt handelt es sich?

Förster J. L. in G. (Bez. Arnsberg).

Antwort: Der übersandte gelbe, schwarzgefleckte Falter ist ein Spanner, Vanilia macularia L., der Fleckenspanner. Er fliegt im Mai und Juni bei Tage. Die schlanke, walzenförmige Raupe ist glatt, grün mit dunkler Rückenlinie und feinen weißen Seitenstreifen, sie frißt Lamium = Taubnessel, Stachys = Ziest, Teucrium = Gamander. Sie ist daher unschädlich. E.

Anfrage Nr. 93. **Abhaltung der Vögel von Saatkämpen.** Was für ein sicheres Mittel gibt es, um Finken von den Kämpen und Forstkulturen fernzuhalten? Die Vögel fressen die stark mit Mennige vergifteten Samen trotzdem in großen Mengen und gehen scheinbar daran auch nicht ein.

Königl. Hegemeister v. K. in K.

Antwort: Es gibt keine anderen Mittel, als Mennigen und Bedecken kleiner Beete mit Drahtgitter, sowie Abschuß. Es sind nicht viele Finken, sondern meist nur wenige Vögel, die immer wieder die Saaten besuchen, so daß bei mehrmaligem Ansitz und unter Anwendung von Vogeldunst die Schädlinge beseitigt werden können. E.

Anfrage Nr. 94. **Veranlagung der Pensionäre zur Gemeindesteuer.** Von meiner Pension zahle ich 36 M und 1,80 M Zuschlag Staatssteuer. Von dieser Steuer bin ich mit der Hälfte, also 18,90 M mit 300 % Zuschlag = 56,70 M, von der hiesigen Kommune besteuert. Nach dem Privileg aber soll ich nur von der Hälfte meines Einkommens — also von 1200 M = 9 M Steuer, das sind zu

300 % 27 M — besteuert werden dürfen. Habe ich von dem Privileg auch als Pensionär Nutzen?

Kgl. Hegemeister und Förster a. D. L. in N.

Antwort: Die allerhöchste Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-S. S. 1648) bestimmt im § 2, daß zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung alle im unmittelbaren Dienste des Staates usw. stehenden, mit fester Besoldung angestellten bzw. in Ruhestand getretenen öffentlichen Beamten gehören. Nach §§ 4, 5 daselbst ist das Diensteinkommen dieser Beamten nur mit der Hälfte zu besteuern; äußersten Falles dürfen an kommunalen Auflagen nicht mehr als zwei Prozent des gesamten Diensteinkommens (Pension) gefordert werden. Sie würden hiernach bei einer jährlichen Pension von 2400 M einen Prinzipalsteuersatz (2400 : 2 = 1200 M Einkommen) von 9 M und bei 300 % Zuschlägen 27 M an Gemeindesteuer zu zahlen haben. Jedenfalls ist über den Höchstbetrag von 48 M (24,00.2) eine Heranziehung nicht statthaft, und empfiehlt sich deshalb das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Gemeindevorstande innerhalb vier Wochen und eventuell die Klage beim Kreisausschusse.

Anfrage Nr. 95. **Schnellere Zersetzung der Stöcke durch Tränkung mit Säuren.** Ist es möglich, beim Fällen stehengebliebene Stöcke durch Eingießen bestimmter Säuren, vielleicht von Eisen- oder Kupfervitriol, schneller zum Vermodern zu bringen? Es würde hierdurch nicht allein die Schlagruhe in Nadelwaldungen abgekürzt, sondern es würde auch in Parkwaldungen nach Durchforstungen durch das raschere Verschwinden der Stöcke ein freundliches Aussehen erreicht werden. Die Anwendung von gebranntem Kalk zur Abwehr der Rüsselkäfergefahr ist bekannt, es wäre uns angenehm, hierüber ihre Erfahrungen zu hören. B. u. S., Rittergutsverwaltung in A.

Antwort: Um ein schnelleres Zersetzen der Stöcke herbeizuführen, wurden diese mit Salpetersäure getränkt. Der Erfolg dieser Maßregel ist jedoch ein sehr geringer und steht zu den Kosten in gar keinem Verhältnis, außerdem kann diese auch nur auf Kahlschlägen angewendet werden, da in Parkwaldungen und sonstigen Beständen die Wurzeln der noch stehenden Bäume durch die Säure stark beschädigt und zum Absterben gebracht werden können. Die Anwendung von gebranntem Kalk zur Abwehr der Rüsselkäfergefahr ist im forstlichen Betriebe nicht gebräuchlich, wahrscheinlich auch zwecklos. Wir empfehlen Ihnen zur **Einsicht:** „Eckstein, die Technik des Forstschutzes gegen **Tiere**", 2. Auflage. Dieses Buch gibt Ihnen über die gegen Rüsselkäfer anzuwendenden Mittel genauen Aufschluß.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Basdorf, Oberf. Neu-Glienicke (Potsdam), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Stelle ist reguliert und hat 2 ha nutzbares Dienstland mit etwa 20 Mk. jährl. Nutzungsgeld, Dienstaufwand 250 Mk., Stellenzulage 200 Mk. Meldefrist bis 7. August.

Försterstelle Schulenburg in der Oberf. Grudschütz (Oppeln), kommt zum 1. Oktober zur Besetzung. Zu der Stelle gehören nach erfolgter Regulierung etwa 9 ha Dienstland, die Dienstaufwandsentschädigung beträgt 250 Mk. Meldefrist bis 25. Juli.

Försterstelle Schwarzenborn, Oberf. Wittlich (Trier), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Die Stelle ist ausgestattet mit 300 Mk. Stellenzulage, 350 Mk. Dienstaufwandsentschädigung, 4,5 ha Dienstland gegen Zahlung von 72 Mk. Nutzungsgeld. Bewerbefrist bis 1. August.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Stadtförsterstelle Lieberose (Frankfurt a. O.) bald durch Forstversorgungsberechtigten zu besetzen. Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag gegen zu vereinbarende Entschädigung. Bewerbungen, auch von pensionierten oder kriegsbeschädigten Forstmännern, an den Magistrat der Stadt Lieberose.

Verwaltungsänderungen.

Die Verwaltung der Kgl. Oberf. Hilders ist mit der Oberf. **Gersfeld** zusammengelegt und dem Oberförster Mann in Gersfeld übertragen.

Vom 1. Juli ab ist die Forstkasse in Trebnitz nach Militsch (Breslau) verlegt.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Giese, Forstkassenrendant, Rechnungsrat in Trebnitz (Breslau), ist vom 1. Juli ab pensioniert.

Borgmann, Hegemeister in Basdorf, Oberf. Neu-Glienicke, ist zum 1. Oktober nach Blockbrück, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

Grimmer, Förster o. R. in Wietfeld, Oberf. Elend, ist vom 1. Juli ab zum Förster m. R. in Königshof, Oberf. Sieber (Hildesheim), ernannt.

Großmann, Forstkassenrendant in Czersk (Marienwerder) ist vom 1. Juli ab nach Militsch (Breslau) versetzt.

Räther, Förster in Labuch (Allenstein), ist zum 1. Juli nach Rudziskeu in der Oberf. Sadlowo versetzt.

Röckner, Förster in Lipinsken, ist die Försterstelle zu Commusin, Oberf. Commusin (Allenstein), vom 1. Juli ab übertragen.

Königreich Bayern.

Leuchtl, Forstassistent in Kusel, ist auf das Forstamt Gunzenhausen versetzt.

Zu Förstern wurden befördert die Forstassistenten:

Edel beim Forstamt Gunzenhausen in Lindenbühl, Forstamt Triesdorf; **Feichtmeier** in Dießen; **Graßl** in Kriunn; **Hader** in Limmersdorf; **Schöberl** in Peiting; **Stegmayr** in Ruhpolding; **Stumpf** in Tussenhausen; **Weinkauff** beim Forstamt Neustadt a. H.-Nord in Heltersberg, Forstamt Waldfischbach-Süd; **Würstle** in Reichenhall.

Zu Forstassistenten wurden ernannt die Forstschutzdienstaspiranten:

Bertelmann von Kaufbeuren beim Forstamt Unterliezheim; **Braun** von Giebelstadt beim Forstamt Wallenfels; **Grübel** von Sondernheim beim Forstamt Neustadt a. H.-Nord; **Richstein** von Oberammergau zu Kusel; **Schönmüller** von Lohr a. M. beim Forstamt Goßmannsdorf.

Ordensauszeichnungen.

Das **Verdienstkreuz für Kriegshilfe** wurde verliehen an:

Kunstmann, Hegemeister, Oberf. Marienwalde (Frankfurt a. O.); **v. Petersdorff,** Kgl. Förster in Neubraa, Kr. Schlochau; **Stöckmann,** Forstschreiber, Oberf. Marienwalde (Frankfurt a. O.); **Wermbter,** Hegemeister, Oberf. Marienwalde (Frankfurt a. O.); **Zschintzsch,** Freiherrl. v. Ende'scher Revierförster zu Altjeßnitz.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

v. Linstow, Forstmeister in Schönberg, wurde das Adolf-Friedrich-Kreuz verliehen.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Das **Eiserne Kreuz I. Klasse** wurde verliehen an: **Huth,** Hptm. u. Battf. (Rechnungsrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten). — **Mallmann,** Hptm. d. R. (Kgl. Oberförster in Brühl). — **Bauer,** Lt. d. L. (Forstversorgungsberechtigter in Merseburg). — **Krähahn,** Lt. (Sohn des verstorbenen Försters Krähahn, Marschallshagen). — **Kremmin,** Oskar, Lt. d. R. (Sohn des Hegemeisters Kremmin, Idaweiche). — **Merz,** Lt. d. L. (Kgl. württ. Forstamtmann in Obertal). — **Hutzmann,** Kurt,

O.-Stv. (Sohn des Kgl. Hegemeisters a. D. Gutzmann, Schröttersdorf). — Riebe, Otto, Vzfw. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Riebe, Himmelpforten). ● Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen an: Kranz (Sohn des Forstkassenrendanten Kranz, Lichtenau, Westf.). ● Das Großherzogl. Oldenburgische Friedrich-August-Kreuz wurde verliehen an: Kandt, Fw.-Ltn. (Kgl. Förster, Oberförsterei Lonau). ● Das Sachsen-Meiningensche Ehrenkreuz für Verdienste im Kriege wurde verliehen an: Kunze, Lt. d. L. (Kgl. Förster in Hatzfeld). — Klinger, Fw.-Ltn. (Kgl. Förster, Hermannsfelde, Pomm.). ● Das Hamburgische Hanseatenkreuz wurde verliehen an: Hüsenthal, Fw.-Ltn. (Kgl. Förster, Bez. Stralsund). ● Der türkische Eiserne Halbmond wurde verliehen an: Müller, G., Fw.-Lt. (Kgl. preuß. Förster, Langendamm b. Nienburg a. W.).

Verluste: Vor dem Feinde sind gefallen: Pichler, Karl, Ob.-Lt. (Forstamtmann in Schönmünzach, Württemberg). — Eckhardt, Georg, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Eckhardt, Fh. Mosborn-Süd). — Huttermann, Karl, Lt. d. L. (Kgl. Forstreferendar). — Kaul, Wilhelm, Lt. d. R., Forstbeflissener (Sohn des Kgl. Hegemeisters Kaul, Schmidtseiche). — Lempfuhl, Erich, Lt. d. R. (Sohn des Forstkassenrendanten Lempfuhl, Cassel). — Lölke, Albrecht, Lt. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Lölke, Cochstedt, Bez. Magdeburg). — Mehrhardt, Fritz, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. Oberforstmeisters Mehrhardt, Danzig-Langfuhr). — Spott, Erich, Lt. d. L. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Spott, Fh. Lipowo). — Waldmann, Hubert, Lt. (Sohn des Hegemeisters Waldmann, Duderstadt). — Matz, Reinhold, Offz.-Stv. (Kgl. Förster v. R., Bez. Marienwerder). — Bauer, Wilh., Objg. (Forstlehrling, Hachenberg). — Pizien, Ernst (Forstlehrling). — Bauer, Eugen, Objg. (Forstlehrling). ● Seinen im Felde erhaltenen Wunden ist erlegen: Grell, Johannes, Utffz., Forstbeflissener (Sohn des Herzoglichen Försters Grell, Fh. Twier). ● Durch Unglücksfall in den besetzten Gebieten: Osterfehlte, Enno, Hptm. a. D. (Großherzogl. Oberförster, Lensahn).

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Rienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 ℳ.

In den Verein sind aufgenommen vom

1. Januar 1918 ab:

4240a. Hinze, Hegemeister, Altbraa bei Eisenbrück, Bezirk Marienwerder.

1. Juli 1918 ab:

4248a. Laffig, zurzeit Offizierstellvertreter in einem Garde-Jäger-Bataillon.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Breslau. Es gingen ferner ein: Gesammelt bei den Mitgliedern der Oberförstereien Ohlau und Peisterwitz, insges. 55 ℳ. Der Schatzm. Gaffron-Peisterwitz.

Bezirksgruppe Cassel-West. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Eder: Bring 5 ℳ, Dreusicke 5 ℳ, Drewes 3 ℳ, Göbel 3 ℳ, Gombert 3 ℳ, Happel 3 ℳ, Jahn 3 ℳ, Metz 3 ℳ, Müller 3 ℳ, Ritzel 3 ℳ, Ueckermann 3 ℳ, Velte 3 ℳ. Ortsgruppe Melsungen: Breitenborn 3 ℳ, Hahn 3 ℳ, Hause 5 ℳ, Jerren 3 ℳ, Klippert 3 ℳ, Lüders 3 ℳ, Pfeffer 3 ℳ Ritter 3 ℳ, Schärfke 3 ℳ, Scholz 5 ℳ, Seibel 3 ℳ, Wisch 3 ℳ. Ferner Ambrosius 4 ℳ, Fischer 4,50 ℳ, Lüders 3 ℳ, Müller 3 ℳ, Niedieg 3 ℳ, Schmidt 3 ℳ. Zus. 103,50. Der Schatzm. Hiege-Sielen.

Bezirksgruppe Gumbinnen. Es gingen ferner ein: Gillweit 20 ℳ. Der Schatzm. Bauszus-Werznen.

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein Ortsgruppe Tuchler-Heide; Böttcher 10 ℳ, Berendt 10 ℳ, Block 3 ℳ, Brade 5 ℳ, Deutschmann 10 ℳ, Gruber 10 ℳ, Geene 6 ℳ, Gelbermann 10 ℳ, Jakobi 5 ℳ, Klix 3 ℳ, Kohlhorn 10 ℳ, Kleesch 6 ℳ, Küßner 5 ℳ, Lade 5 ℳ, Mücke 5 ℳ, March 5 ℳ, Rost 5 ℳ, Raschke 5 ℳ, Ruschenbach 20 ℳ, Roempler 10 ℳ, Rux 10 ℳ, Schulz-Sommersin 10 ℳ, Schaefer 10 ℳ, Schulz-Rehhof 10 ℳ, Süßmann 10 ℳ, Worm 5 ℳ, Wegner 5 ℳ, Wendt 15 ℳ. Außerdem Alisch 10 ℳ, Clausius 10 ℳ, Gombert 10 ℳ, Herzberg 10 ℳ, Jarosch 15 ℳ, Kathe 10 ℳ, Kobicke 5 ℳ, Krause 10 ℳ, Karitzki 5 ℳ, König 10 ℳ, Matz 20 ℳ, Martens 10 ℳ, Meklenburg 10 ℳ, Reiche 5 ℳ, Rose 5,60 ℳ, Spohr 5 ℳ, Scharnweber 10 ℳ, Schramm 22,60 ℳ, Thalmann 10 ℳ, Wegner 5 ℳ, Ungenannt 2 ℳ. Zus. 423,20 ℳ, Der Schatzm. Häußler-Kilpin.

Bezirksgruppe Wiesbaden. Es gingen ferner ein: Mehl und Rhoda 3 ℳ. Der Schatzm. Hommes-Homburg.

Bezirksgruppe Oppeln. Es gingen ferner ein: Brick 5 ℳ, Franzky 5 ℳ, Holzbrecher 5 ℳ, Krahczinski 5 ℳ, Klima 5 ℳ, Kleesch 5 ℳ, Riedel 5 ℳ, Zedler 5 ℳ. Zus. 40 ℳ. Der Schatzm. Bien-Murow.

Bezirksgruppe Hildesheim. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Osterode insgesamt 43 ℳ. Der Schatzm. Jädel-Salzdetfurth.

Bezirksgruppe Potsdam. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Eberswalde insgesamt 100 ℳ, Bruchmüller 10 ℳ, Fickert 3 ℳ, Wollitz 3 ℳ. Zus. 116 ℳ. Der Schatzm. Purbs-Hirschberg.

Bezirksgruppe Trier. Es gingen ferner ein: Bauer 5 ℳ, Bungartz 3 ℳ, Christmann 1 ℳ, Hanstein 5 ℳ, Jakobs 3 ℳ, Kooß 3 ℳ, Niebling 5 ℳ, Roeder I 3 ℳ, Roeder II 5 ℳ, Schulz 5 ℳ, Schönberg 5 ℳ, Tranzin 3 ℳ, Zabel 3 ℳ, Zengerle 3 ℳ. Zus. 52 ℳ. Der Schatzm. Klein-Mühlchen.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 65995,03 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.

J. A.: Simon, Schriftführer.

Bezug der „Gemeinschaft“.

Die Zeitschrift „Die Gemeinschaft“ wird am besten auf der nächsten Postanstalt mit dem Bemerken bestellt, daß diese in Berlin erscheint. Durch die Post erfolgt der Bezug vierteljährlich gegen 1,50 ℳ. Die Überweisung kann auch durch den Verlag beantragt werden. Zu diesem Zwecke wird der Bezugspreis bis Jahresschluß (3 ℳ), später ganzjährig (6 ℳ), an die Verlagsbuchhandlung Otto Elsner Akt.-Ges., Berlin S 42, Oranienstraße 140/42, mit dem Ersuchen übersandt, „Die Gemeinschaft“ durch die Post überweisen zu lassen.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Berichte.

Cassel-West. Am 25. Mai d. J. fand im „Wittelsbacher Hof“ zu Cassel die diesjährige Vertreter- und Mitglieder-Versammlung statt. Die Versammlung wurde von dem Vorsitzenden um 1 Uhr eröffnet, wobei derselbe zunächst der gestorbenen bzw. gefallenen Kollegen gedachte; die Versammlung ehrte das Andenken dieser lieben Kollegen durch Erheben von den Sitzen. Vertreten bzw. erschienen waren 242 Mitglieder. Der Jahres- und Kassenbericht wurde vorgetragen und dem Vorstande und dem Schatzmeister für 1916 und 1917 Entlastung erteilt. Der Kassenbestand betrug Ende 1917 151,24 ℳ. Außerdem waren bei der Spar- und Darlehnskasse zu Sielen bis Ende 1917 161,71 ℳ auf ein Sparbuch verzinslich angelegt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde der Revier-

förster Hartmann gewählt, zum Delegierten für die Hauptversammlung in Berlin der Hegemeister Hiege. Der Beitritt zur Interessengemeinschaft Deutscher Beamtenvereine wurde gutgeheißen. Zwei Anträge zweier Gruppen wurden angenommen: 1. dahin zu wirken, daß die Forstschulen wieder ins Leben gerufen werden mit einem mehrjährigen Besuch wie die Waldbauschulen in Bayern, und daß dieselben so ausgebaut werden, daß beim Abgange von den Forstschulen die Gleichberechtigung mit dem Einjährigen erworben wird; 2. eine Änderung der Titel für das Hilfspersonal zu erbitten, genau wie in Bayern statt des Titels Hilfsjäger der Titel Forstgehilfe und nach bestandenem Fostereramen statt Forstaufseher der Titel Forstassistent. — Der Erhöhung des Jahresbeitrages für den Hauptverein bis 12 M, einschließlich des Beitrags für das Jäger-Invalidenheim Marburg, wird zugestimmt. Der Beitrag für dieses Heim ist von 1000 M auf jährlich 2000 M zu erhöhen. Außerdem soll jedes Mitglied einen freiwilligen Beitrag zur Kriegsspende zahlen. Die Beiträge zum Forstwaisenverein sollen nicht durch den Verein laufen. Von 13 Gruppen stimmten 9 gegen Errichtung einer Pflichtkrankenkasse, dagegen wurde gegen die Stimmen der Ortsgruppen Frankenberg und Hofgeismar die Gründung einer Sterbekasse für die Bezirksgruppe (vom 1. Juli d. J. ab) beschlossen. Hegemeister Stecher-Vaake a. d. Weser übernimmt die Führung dieser Kasse. Als Eintrittsgeld soll von den Mitgliedern gezahlt werden: bei einem Alter von 60 Jahren aufwärts 10 M, von 55 bis 59 Jahren 8 M, von 50 bis 54 Jahren 6 M, von 45 bis 49 Jahren 5 M, von 40 bis 44 Jahren 3 M, unter 40 Jahren nichts. Diese einmaligen Beiträge sind am 1. Juli d. J. zu entrichten. Bei einem Jahresbeitrag von 5 M — ab 1. Januar 1919 — wird ein Sterbegeld von 300 M bei jedem Todesfall gezahlt werden. Bei jedem Todesfall hat das nächstwohnende Mitglied die Pflicht, den Hinterbliebenen mit Rat und Tat beizustehen und Hegemeister Stecher in Vaake a. d. Weser den Totenschein zu übersenden, oder telegraphisch die Auszahlung des Sterbegeldes zu beantragen. Es wurde den Mitgliedern die Aufnahme von Ferienkindern warm ans Herz gelegt. Schließlich wurden die Erfahrungen der Harznutzung besprochen. Eine Gruppe regte an, wegen der schlechten Anstellungsverhältnisse bei maßgebender Stelle dahin zu wirken, daß vorläufig keine Försterstellen mehr eingehen möchten, doch wurde ein Beschluß hierüber nicht gefaßt. Um 5½ Uhr wurde die Sitzung geschlossen. Der Vorstand.

Hildesheim. Die Bezirksgruppen-Versammlung wurde am 20. Juni, mittags 1 Uhr 15 Minuten, durch den Vorsitzenden in üblicher Weise eröffnet. Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht; 2. Ferienkinder; 3. Besprechung über die stattgefundene Beitragserhöhung und Einführung der Pflichtkassen; 4. Verschiedenes; 5. Vorstandswahl. Erschienen waren die Vertreter von acht Ortsgruppen, Elend und Solling-Nord waren nicht vertreten. Der Schatzmeister erstattete eingehenden Kassenbericht. Die Rechnung war geprüft, und die Versammlung erteilte dem Schatzmeister für 1916/17 Entlastung. Betreffs Ferienkinder legt der Vorsitzende den anwesenden Kollegen diese Angelegenheit nochmals warm ans Herz und spricht die feste Hoffnung aus, daß diese segensreiche Einrichtung sich in jedem Forsthaus einbürgern möge zum Wohle der Großstadtkinder und zur Freude ihrer Eltern. Nachdem die stattgefundene Beitragserhöhung eingehend besprochen ist, erteilt die Versammlung nochmals hierzu ihre Genehmigung sowie zur Einführung der K.-V.-K. und Sterbekasse als Pflichtkassen. Die Satzungen der Sterbekasse werden vorgelesen und genehmigt. Es wird der Antrag eingebracht, der Verein Königlich Preußischer Förster möge dahin streben, daß den aktiven gelernten Jägern, welche vor dem Kriege bereits zur Klasse A verpflichtet und zum Oberjäger befördert waren, während des Krieges aber zum Leutnant ernannt wurden, der Forstversorgungsschein ebenfalls nach neun Jahren verliehen werden möchte. Aus der Mitte der Versammlung geht der Wunsch hervor, die „Deutsche Forst-Zeitung" möge unsere Interessen besser vertreten. Vorstandswahl: Vorsitzender Hegemeister Dietz, Freiheit bei Osterode a. H.; Stellvertreter: Hegemeister Schneider, Pöhlde; Schriftführer: Förster Hirtzel, Herzberg; Stellvertreter: Hegemeister Pagendarm, Bovenden; Kassenführer: Förster Beushausen, Westerhof; Stellvertreter: Hegemeister Mielert, Lauterberg a. Harz. Der Vorsitzende gedenkt des 30. Jahrestages des Regierungsantritts Sr. Majestät und schließt die Versammlung um 4½ Uhr.

Ortsgruppen:

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Mittwoch, dem 10. Juli d. J., mittags 1 Uhr, im Kaiser-Kaffee in Göttingen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 3. Zahlung von Vereinsbeiträgen. Der Vorsitzende.

Spessart (Regbz. Cassel). Sonntag, den 14. Juli, nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Mernes bei Gastwirt Desch. Tagesordnung wie zu der Versammlung vom 24. März (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 11 Seite 133). Auch werden die Beiträge zur Krankenkasse erhoben. Es bittet um zahlreichen Besuch, besonders der Herren des unteren Joßgrundes der Vorsitzende: Hagelstein.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Am Sonnabend, dem 13. Juli d. J., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinszimmer Drei Kronen in Swinemünde. Tagesordnung: 1. Wahl eines Schrift- und Kassenführers; 2. Beschlußfassung über den Beitritt zur Pflichtkrankenkasse und Erhöhung des Jahresbeitrages; 3. Rechnungslegung; 4. Verschiedenes. Der Vorsitzende: Hindenburg.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 23. Juni 1918 ab in den Verein aufgenommen:

4795. **Klimek**, Johann, Förster, im Felde.
4796. **v. Sanden**, Alfred, Kgl. Kammerherr, Rittergutsbesitzer, Launingken, Kreis Darkehmen.
4797. **v. Fahrenheid-Beynuhnen**, Majoratsbesitzer, Schloß Beynuhnen, Post Kunigehlen.
4798. **v. Rose**, Karl, Majoratsbesitzer, Döhlau, O.-Pr.
4799. **v. Saucken**, August, Rittergutsbesitzer, Tarputschen, O.-Pr.
4800. **zu Stollberg-Wernigerode**, Albrecht, Graf, Dönhoffstädt, Kreis Rastenburg.
4801. **v. Braun**, Freiherr, Major a. D., Rittergutsbesitzer, Neucken, Post Pr.-Eylau.
4802. **v. Negenborn-Klonau**, G., Klonau, Post Marwalde.
4803. **v. Eben**, Reinhold, Generalleutnant z. D., Bauditten, Post Maldeuten, O.-Pr.
4804. **Pfeiffer**, Christian, Förster, Karlshof, Post Schlitz, Oberhessen.
4805. **Saefkow**, Otto, Förster, Podangen, Post Tüngen, Kreis Braunsberg, O.-Pr.
4806. **v. Kalckstein**, Georg, Generalleutnant z. D., Romitten, Post Mühlhausen, Kreis Pr.-Eylau.
4807. **v. Berg**, Friedrich, Wirkl. Geh. Rat, Chef des Zivil-Kabinetts Se. Majestät des Kaisers und Königs, Berlin W, Wilhelmstraße 64.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wiehler, Max, Rittergutsbesitzer, Kotittlack, Post Gr.-Neuhof.
Stirl, Gustav, Rittergutsbesitzer, Hohendorf, Post Reichenbach.
Dohna-Lauck, Graf, Reichertswalde, Kreis Mohrungen, O.-Pr.
Weicker, Rudolf, Privatforstbeamter, Dresden-A 34, Holsterwitzer Straße 64.
Kruhl, Adolf, Privatförster, Forsthaus Glashütten, Post Wiesenburg i. Mecklenburg.
Kufahl, Johannes, Förster, Kölpin, Post Crivitz i. Mecklenburg.
Engelhardt, Walter, Forstassistent, im Felde.
Graf, Heinrich, Forstaufseher, Schloß Commende, Post Oberkassel, Siegkreis.
v. d. Goltz, Freiherr, Kallen, Post Fischhausen, O.-Pr.
Völkel, Hermann, Lokomotivführer, Tichau, Kreis Pleß, O.-Schl.
Papendieck, Ernst, Gutsbesitzer, Chelchen, Post Duneyken, Kreis Oletzko, O.-Pr.
Jacobfeuerborn, Otto, Oberförster, Gersfeld (Rhön).
v. Wernitz, Theodor, Fideik.-Besitzer, Thymau b. Mühlen, Kreis Osterode, O.-Pr.
v. Dreßler, Konrad, Rittergutsbesitzer, Schreitlaugken, Kreis Tilsit.



Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg a. d. Lahn.

Das 1. Jäger-Ersatz-Bataillon Nr. 10 in Goslar stiftete für das Invalidenheim für Jäger und Schützen des deutschen Heeres in Marburg a. d. Lahn den Betrag von 2200 *M*.

Weitere Spenden sind dringend nötig, um das Heim weiter ausbauen zu können. Anfragen, Beiträge und Zuwendungen sind zu richten an das Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg a. d. Lahn, Barfüßerstr. 40.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Familien-Nachrichten

Siegfried.
Die glückliche Geburt eines strammen
Kriegsjungen
zeigen hocherfreut an (807
Robert Drews,
Königlicher Forstschreiber,
u. **Frau Elsbeth,** geb. Dabelow.
Bordzichow, Kr. Pr.-Stargard, den 24. Juni 1918.



Durch seine Kameraden erhielten wir die traurige Nachricht, daß am 12. Juni bei einem Sturmangriff unser einziger, geliebter, guter Sohn, Bruder und Enkel, der Kriegsfreiwillige
Oberjäger
Herbert Staerker
im Reserve-Jäger-Batl. Nr. 1, Inhaber des Eis. Kreuzes II. Kl.,
im fast vollendeten 21. Lebensjahre durch Brustschuß für sein Vaterland gestorben ist. Es war ihm vergönnt, seit dem 18. November 1914 in Ostpreußen, Rußland, Italien und Frankreich immer in vorderster Linie sein Vaterland zu verteidigen, nur unterbrochen infolge Verwundung vom 5. 9. bis 28. 12. 1915.
In tiefer Trauer:
Hugo Staerker, Kgl. Hegemeister, und **Frau Selma,** geb. Domscheit.
Erna Staerker. (806
Lisbeth Staerker.
Hermann Domscheit, Königl. Förster a. D., und **Frau Pauline.**
Forsthaus Althof b. Allenstein.

Am 23. Juni verstarb bei Ausübung seines Dienstes durch bedauerliches Mißgeschick
Hauptmann d. Ldw.
Enno Ostersehlte,
Grossherzoglich Oldenburgischer Oberförster, Forsthauptmann und Leiter der Mil.-Forstinspektion Front.
Obwohl im Felde schwer verwundet und dadurch leidend, gab er sich mit aufopfernder Pflichttreue seinem anstrengenden und gefahrvollen Dienst hin.
Wir beklagen aufs Tiefste den Verlust dieses allseitig beliebten, auf dem Schlachtfelde wie in seiner jetzigen Stellung gleich erprobten Mannes. (834
Offiziere wie Mannschaften der Mil.-Forstverwaltung werden ihm ein treues Andenken bewahren.
von Stünzner, Hauptmann,
Chef der Mil.-Forstverwaltung Bialystok.



Am 23. Juni cr. fiel durch tückisches Mißgeschick der **Kaiserliche Forsthauptmann**
Herr Hauptmann d. L. **Ostersehlte.**
Tief erschüttert stehen wir an der Bahre unseres verehrten Vorgesetzten. Sein uns stets bewiesenes Wohlwollen, sein freundliches, vornehmes Wesen und sein hohes Pflichtgefühl machen ihn uns unvergeßlich. (826
Trauernd legen wir einen Bruch auf sein Grab.
Die Beamten der Mil.-Forstinspektion Front.



In den letzten schweren Kämpfen starb den Heldentod auf dem Felde der Ehre der
Offizierstellvertreter **N. Krahe,**
2. Komp. Res.-Jäger 8, (831
Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse.
Mit ihm verliere ich einen treuen Freund und lieben Kollegen. Einen grünen Bruch auf sein frühes Grab.
Erdmenger,
Feldwebel und Offizierstellvertreter, 1. Komp. Res.-Jäger 8.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 28. Neudamm, den 14. Juli 1918. 33. Band.

Kastaniennachzucht zur Gerbstofferzeugung.

Von Kaiserl. Oberforstmeister **Dr. Kahl.**

War es vor dem Kriege gewissermaßen zu einer feststehenden Behauptung geworden, daß die deutsche Lederindustrie die einheimischen Gerbstoffe recht gut entbehren könne, so sind während des Krieges gewichtige Stimmen im gegenteiligen Sinne laut geworden.

Der Preis der überseeischen Gerbstoffe (z. B. Quebracho) ist aufs Dreifache des Friedenspreises gestiegen und wird bei den nach dem Kriege unvermeidlich hohen Schiffsfrachten und den wohl nicht ausbleibenden Ausfuhrzöllen nicht wesentlich billiger werden. Abgesehen davon erscheint es bedenklich, wenn unsere deutsche Lederindustrie sich in fast völlige Abhängigkeit vom Auslande begibt.

Die deutsche Forstwirtschaft wird damit erneut vor die Frage gestellt, ob und inwieweit sie sich mit der Erzeugung von forstpflanzlichen Gerbstoffen in Zukunft befassen will, nachdem sie diese Absicht in den allerletzten Jahrzehnten bekanntermaßen erheblich eingeschränkt hatte. Wenn die Forstwirtschaft die im Inlande erforderlichen Gerbstoffe wenigstens zu einem nennenswerten Prozentsatze liefern soll, so müssen einzelne forstliche Betriebe dauernd auf Gerbstofferzeugung eingestellt sein. Verhältnismäßig am einfachsten ist die Gewinnung der Eichenrinde in den noch verbliebenen Schälwaldungen, sowie die der Fichtenrinde in den umfangreichen Fichtenwaldungen; auch die Aufarbeitung von mindestens 70jährigem Eichenholz behufs Gerbstoffauszug, das bei geringerer Qualität unter den Nutzholzpreisen bewertet werden kann, wird weiterhin in Frage kommen.

Die Waldeigentümer werden aber, wenn sie namentlich zu besonderen gerbstofferzeugenden Betrieben angeregt werden, erneut Schutzzölle auf einheimische Gerbstoffe verlangen, um sich nicht wieder wie ehedem Schleuderpreisen für Eichenrinde und dergleichen auszusetzen. Diese Frage wird beim Abschluß der neuen langfristigen Handelsverträge eine Rolle spielen.

Insbesondere ist neuerdings angeregt worden, die Nachzucht von Edelkastanienholz zu fördern. Bei einem Preise von 40 ℳ für das Kubikmeter ist noch heute eine günstige Bodenrente gesichert. Einige Angaben über den Anbau der edlen Kastanie mögen daher folgen, um damit auch vor zu optimistischen Hoffnungen zu warnen. Die Edelkastanie hat hinsichtlich Wachstum, Lebensdauer und Standort Ähnlichkeit mit der Traubeneiche. Jene ist ein Baum *warmer* Lagen in den Vorbergen und geht an Ost- und Südhängen allenfalls bis auf 700 m hinauf. Solche Hänge liebt sie überhaupt, während sie auf nördlichen Expositionen weniger gut gedeiht und geringwertigeres Holz erzeugt. Man kann sie die Begleiterin der Rebe nennen. Sie fordert tiefgründigen, lockeren, kalihaltigen Boden und ist somit von vornherein in bezug auf ihren Standort beschränkt, zumal Spätfrostlagen ebenfalls ausgeschlossen sind.

Die Edelkastanie wird vorwiegend im Niederwaldbetriebe bewirtschaftet, da sie auf ihr zusagenden Standorten kräftig vom Stock ausschlägt. Früher ging man, um viele schwache Rebpfahlstangen zu erlangen, mit dem Umtriebe auf 15 bis 18 Jahre herunter; um mehr Derbstangen I. Kl. (12 bis 14 cm 1 m oberhalb des Abhiebes) zu erzielen, ist man allmählich zur 20jährigen Umtriebszeit heraufgegangen. Eine solche ist auch mindestens erforderlich, wenn man das Kastanienholz als Gerbholz verwerten will; besser wird ein 25jähriger Umtrieb hierzu geeignet sein. Im 20jährigen Alter rechnet man im Oberelsaß auf mittelmäßigen Böden auf 3 fm Derbholz und Reisholz an Durchschnittszuwachs; auf besten Böden wird die doppelte Masse erzielt.

Demgemäß sind im Oberelsaß Reinerträge je Jahr und Hektar bis 120 ℳ festgestellt

worden; unter 50 ℳ gaben normale Kastanienwaldungen früher selten. Der Ersatz der Rebpfähle durch massenhafte Verwendung von Nadelholzstangen, die mit Drahtgeflechten verbunden und gehalten werden, hat den Preis der Kastanienrebpfähle stark gedrückt.

Die Anlage der Kastanienniederwaldungen erfolgt am besten durch Pflanzung zweijähriger Loden, die durch Stecksaat ähnlich wie Eichenloden, aber in der Regel unverschult erzogen und in 1,5 bis 1,6 m Quadratverband im Herbst gesetzt werden. Vorbedingung ist gründliche Bodenlockerung, welche die Kastanienpflanze durch rasches Jugendwachstum dankbar vergilt. Die Kastanie ist daher bei der ersten Anlage, z. B. nach Rodung von Eichenschälwaldungen auf kräftigen, nicht frostgefährdeten Böden zum gleichzeitigen Waldfeldbau oder sogenannten Hackwaldbetriebe besonders geeignet. Hierdurch werden auch die hohen Kulturkosten von 400—500 ℳ je Hektar vermindert.

Acht Jahre, nachdem die Kernpflanzen angewachsen sind, werden sie durch sorgfältiges Absägen auf den Stock gesetzt, worauf ein lebhaftes Austreiben der Stöcke erfolgt. Man kann auch wie bei der Eiche vierjährige Kastanienstummelpflanzen setzen.

Die Kastanie verträgt den bei den Obstbäumen üblichen Schnitt gut; hierdurch kann die Entwickelung des Gipfeltriebes und damit der Schaftform gefördert werden.

Eine Durchreiserung im zehnten Jahre, die schon Reisernutzstangen enthielt, wirkt zuwachsfördernd. Diese Bemerkungen werden Winke geben, auf welche günstige frostfreie Lagen mit kräftigem Boden man Anbauversuche beschränken sollte.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Tagung der Interessengemeinschaft Deutscher Beamtenverbände in Berlin.

Am 23. Juni hielt im großen Sitzungssaale des Abgeordnetenhauses der Deutsche Beamtenverband eine Hauptversammlung ab, nachdem die Vertreter der einzelnen Verbände am 21. und 22. Juni im Lehrervereinshause ihre Beratungen erledigt hatten.

Der Hauptversammlung wohnten bei: Geheimer Regierungsrat von Jacobi vom Reichsamt des Innern, Geheimer Oberfinanzrat Dr. Ryll vom Preußischen Finanzministerium, Geheimer Regierungsrat Valentiner als Vertreter des Staatsministeriums und Geheimer Oberpostrat Krille vom Reichspostamt. Außerdem waren eine Anzahl von Abgeordneten des Reichstages und des Abgeordnetenhauses erschienen.

Der Generalsekretär der Beamtenvereinigung, Geheimrat Remmers-Berlin, eröffnete die Versammlung mit einer Ansprache, in der er zunächst seiner Freude darüber Ausdruck gab, daß die vor einem halben Jahre begründete Interessengemeinschaft bereits 600 000 Beamte umfasse. Sodann erörterte er in kurzen Umrissen die Wünsche der Beamten. Als Hauptforderungen wurde eine weitere umfassende finanzielle Staatshilfe und die Neuregelung des Beamtenrechts betont.

Die Interessengemeinschaft wird den zuständigen Behörden Entwürfe für eine neue Besoldungsordnung und für ein zeitgemäßes Beamtenrecht unterbreiten. Nachdem der Redner warm und dankbar unseres tapferen Heeres und der durch diesen beispiellosen Krieg bereits von uns geforderten schweren Opfer gedacht hatte, klang die Ansprache aus in ein Hoch auf unsern Kaiser. Namens der anwesenden Regierungsvertreter begrüßte Geheimer Regierungsrat von Jacobi die Versammlung und zollte den Beamten für ihre Leistungen während des Krieges hohe Anerkennung. Er betonte die Bereitwilligkeit der Regierung, für die Beamten alles zu tun, was unter Einhaltung der notwendigen Rücksichtnahme auf die übrigen Bevölkerungsschichten möglich sei.

Die Abgeordneten Giesberts und Rosenow, die für die in der Versammlung vertretenen Fraktionen des Reichstags bzw. Abgeordnetenhauses sprachen, begrüßten mit lebhafter Genugtuung den durch die Begründung der Interessengemeinschaft vollzogenen Zusammenschluß der Beamtenschaft. Der Abgeordnete Giesberts betonte vor allem, wie schwer es den Abgeordneten früher bei einer Neuregelung der Besoldungsordnung geworden sei, die Begründung der Ansprüche der einzelnen Beamtenklassen richtig zu beurteilen. Sehr häufig sei es vorgekommen, daß eine Beamtenklasse eine Erhöhung ihres Einkommens gefordert habe vor allem im Hinblick auf die höhere Besoldung einer anderen Klasse. Diese gegenseitige Bekämpfung würde nun in Zukunft fortfallen. Sämtliche Parteien des Reichstags seien Freunde des Beamtenstandes und würden für die berechtigten Wünsche der Beamten jederzeit eintreten. In ähnlichem Sinne äußerte sich der Abgeordnete Rosenow für die Vertreter des Abgeordnetenhauses.

Den Bericht über die bisherige Tätigkeit der Interessengemeinschaft und die an den vorhergehenden Tagen stattgefundenen Beratungen und gefaßten Beschlüssen erstattete Postsekretär Wechmann-Berlin.

Von diesen Beschlüssen ist hervorzuheben eine Entschließung, die besagt: „Die schwere wirtschaftliche Bedrängnis des Beamtenstandes erfordert weiter sofortige und durchgreifende Maßnahmen, die die Erhaltung eines körperlich und sittlich gesunden Beamtenstandes gewährleistet. Dieses Ziel läßt sich nur erreichen, wenn eine größere einmalige Beihilfe zur Beschaffung unumgänglich notwendiger Bedarfsgegenstände gewährt wird und die alsbaldige der fortschreitenden Steigerung aller Preise entsprechende Erhöhung der laufenden Teuerungszulage, unter Vermeidung der der Unterscheidung nach teuren und weniger teuren Orte erfolgt. Zur Gewährung von Darlehen in Fällen besonderer Not ist ein entsprechendes Kreditinstitut zu schaffen. Daneben ist bald eine grundsätzliche Neuordnung der Besoldung in Angriff zu nehmen."

In einer weiteren Entschließung wurde darauf hingewiesen, daß eine Erfassung von Männerkleidung der Beamten die wirtschaftliche Lage der Beamten vollends zerrütten würde. Es wird deshalb an die maßgebenden Stellen die Bitte gerichtet, Vorsorge zu treffen, daß ein Eingriff in die vorhandenen sehr geringen Bestände der Beamtenkleidung unterbleibt.

Anläßlich der Rücktrittsregelung des Ersten Vorsitzenden des Verbandes preußischer und hessischer Lokomotivführer beauftragte die Gemeinschaft den geschäftsführenden Ausschuß, Schritte zu unternehmen, die eine Sicherstellung des Vereinsrechts auf gesetzlichem Wege herbeiführen.

Über Sozialpolitik der Beamtenschaft hielt Professor Dr. Franke-Berlin einen Vortrag. Er

zergliederte seinen Vortrag in zwei Fragen: „Was bedeutet die Beamtenschaft für die Sozialpolitik, und was schuldet die Allgemeinheit des Staates den Beamten.“ Zum Schluß sprach der Redner die Überzeugung aus, daß die Forderungen der Beamten durchaus maßvoll und wohlbegründet seien.

Schriftleiter Falkenberg-Hamburg beleuchtete endlich die Stellung des Beamten im neuen Deutschland. Im übrigen muß auf den demnächst erscheinenden stenographischen Bericht der „Gemeinschaft“ verwiesen werden.

Es darf wohl die Überzeugung ausgesprochen werden, daß die anwesenden Vertreter der Beamtenklassen von dem Verlauf ihrer Beratungen und der Hauptversammlung in Berlin voll befriedigt worden sind, und sie die Hoffnung hegen dürfen, daß durch die Vereinigung der Beamtenverbände zu einer Interessengemeinschaft eine neue hoffnungsvolle Zukunft für die Beamten angebrochen ist.

Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstädt.

Haus der Abgeordneten.

(Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.)*)

162. Sitzung am 18. Juni 1918.

(Schluß.)

Cassel, Abgeordneter (fortschr. V.-P.): — — Zunächst meine Herren, schließe ich mich auch namens meiner Parteigenossen dem Danke an, der hier von mehreren Rednern des Hauses unseren preußischen Beamten ausgesprochen worden ist für die Pflichttreue, die Ausdauer, den Eifer, den sie in allen diesen Jahren unter den schwierigsten Umständen gezeigt haben, in einer Zeit, wo dem einzelnen ein so viel größeres Maß von Arbeit obliegen mußte als in Friedenszeiten, in Verhältnissen, in denen sie Kraft und Gesundheit ganz besonders im Dienste haben verbrauchen müssen, und wir sind allen Beamten ohne Ausnahme dafür erkenntlich, daß sie es auch durch ihre Tätigkeit durchgesetzt haben, daß die innere Ruhe und Ordnung so weit erhalten worden ist, wie sie erhalten werden konnte. Wir erkennen das Verdienst der Beamten in dieser Beziehung um so mehr an, als gerade ein großer Teil der Beamten, namentlich der mittleren und unteren Beamten, durch die Verteuerung aller Lebensverhältnisse ganz besonders mitgenommen wird, eine Verteuerung, die durch die Teuerungs- und Kriegszulagen keineswegs ausgeglichen werden konnte, und als sie gerade sehr viel Entbehrungen haben leiden müssen im Gegensatz zu Friedenszeiten, und als alle diese Entbehrungen und Leiden sie nicht verhindert haben, ihre Pflicht hervorragend zu tun. — —.

Wir gehen in erster Linie auch davon aus, daß auch den Beamten, wie allen Staatsbürgern, das Recht der Betätigung ihrer politischen Überzeugung durchaus gelassen werden muß. — — Wir hoffen, daß die Zeiten nicht wiederkehren werden, wo man von den Beamten verlangte, daß sie eine Betätigung anderer als konservativer Grundsätze vermeiden müßten. Wir wissen, daß ihnen Verfolgungen und Nachteile dadurch entstanden waren, daß sie sich Anschauungen anderer Parteien zugewandt haben. Wir bleiben in dieser Beziehung durchaus innerhalb desjenigen, was wir immer vertreten haben, wenn wir dieses Recht für alle Staatsbürger, auch für die Beamten gefordert haben. Dabei stehen wir nicht im Gegensatz zu den Äußerungen, die der Herr Minister zum Teil in der Kommission, zum Teil im Hause gemacht hat. Wenn der Herr Minister es für wünschenswert erklärte, daß Beamte der inneren Verwaltung in dem politischen Parteigetriebe oder in der Agitation eine gewisse Zurückhaltung zeigen, so müssen wir das für einen Teil der Beamten der inneren Verwaltung für durchaus geboten erachten. — — Es muß aber Sache des Taktes der Beamten sein, auch ohne Verleugnung der politischen Überzeugung in ihrer Stellung diejenige Zurückhaltung zu üben, die das Amt und dessen Ausübung erfordert. Im übrigen wünschen wir durchaus ihre freie Betätigung der politischen Rechte.

Wir müssen aber auch dem Herrn Minister darin beistimmen, daß er von den politischen Beamten seinerseits verlangt, daß sie nicht gegen die Maßnahmen der Regierung Stellung nehmen, und daß sie von dem politischen Parteigetriebe sich dahin fernhalten, daß sie sich nicht zu Führern, Agenten, Wahlmachern bestimmter Parteien aufwerfen. Das ist Grundsatz des konstitutionellen Staatslebens. — —

Es ist auch notwendig, die Beziehung der Beamten zum Staat, zu der Bürgerschaft sozialer Natur, die Bestimmungen des Disziplinarrechts, auch die Bestimmungen der Teilnahme am politischen Leben durch ein Gesetz zu regeln.

Meine Herren, ich gebe zu, ein solches Gesetz darf keine weitgehende Kasuistik treiben; es ist nicht möglich, alle einzelnen Fälle des Lebens in den Gesetzesparagraphen vorzusehen. Die Grundlage des Gesetzes muß aber darauf beruhen, daß der Beamte, der seine Pflicht und Schuldigkeit tut, in seinen politischen Rechten, in seiner sozialen und amtlichen Stellung gesichert ist, und daß er nicht anders als durch einen Richterspruch im Disziplinarverfahren in den Formen und dem Verfahren, welche die moderne Zeit verlangt, und auf Grund der Sicherheit, die das moderne Recht verlangt, den Schutz findet, der ihm für sein Wirken und sein Amt gebührt. — —

Dann möchte ich auch der Anregung zustimmen, daß nämlich auf alle Fälle für die Beamten, die sich im Sicherheitsdienste schlimmen Verwundungen aussetzen, die unter Umständen dem Tode verfallen und dadurch ihre Angehörigen hilflos zurücklassen, auf irgendeine Weise gesorgt werden muß. Der Mindestsatz der Pension von 20/60, der nach der Erklärung des Herrn Ministers in diesem Falle gegeben werden kann, reicht sicherlich nicht aus. Er hat ja erklärt, wie in Verbindung mit den Unfallversicherungsbestimmungen geholfen werden kann, wie Versicherungsanstalten gegründet werden können, um der Sache abzuhelfen. — — Ich möchte es der Königlichen Staatsregierung wirklich zur Aufgabe stellen, auf irgendeine Weise dafür zu sorgen, daß diese Beamten das Bewußtsein haben können, daß, wenn sie Leib und Leben im öffentlichen Dienste preisgeben, dann auch für sie und für ihre Hinterbliebenen so ausreichend gesorgt wird, daß sie nicht nachher dem Elend ausgesetzt sind.

*) Alle stenographischen Wiedergaben geschehen im genauen Wortlaut des Stenogramms. Die in dem Satze enthaltenen Hervorhebungen der Namen, besonders wichtiger Stellen usw. sind ebenfalls genau dem amtlichen stenographischen Berichte entnommen. Eine Änderung erscheint undurchführbar. Die Stellen, an denen für unsern Leserkreis minder wichtige Äußerungen der Redner fehlen, sind durch Gedankenstriche (— —) gekennzeichnet. Der amtliche stenographische Bericht ist zu beziehen von der Preußischen Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Ritterstraße 50.

165. Sitzung am 21. Juni 1918.

Auf der Tagesordnung standen:

Fortsetzung der dritten Beratung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1918 mit den Gesetzentwürfen, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsplans und die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsplan.

Winckler, Abgeordneter (kons.): — — Eine Ersparnis in unseren Beamtenstellen ist dringend notwendig zum Zweck der Vereinfachung nicht allein, sondern zu dem weiteren Zweck, damit der Staat in die Lage versetzt wird, seine notwendigen Beamten und Angestellten besser als bisher zu besolden. — — Die ganze Lage, in der sich unsere Beamtenschaft befindet, drängt zwingend dahin. — — Es muß hier eine Besserung geschehen, und die Herren von der fortschrittlichen Volkspartei werden aus meinen Worten entnehmen, wie sympathisch uns der Antrag ist, der von ihnen eingebracht ist, und der auf eine allgemeine Neuregelung der Beamtengehälter wirkt. Die Notwendigkeit einer solchen Neuregelung ist von uns und allen übrigen Parteien seit Jahr und Tag betont worden, und namentlich im allerletzten Jahre, wo die Verschiebungen zuungunsten des Beamtenstandes den Höhepunkt erreicht haben. Wir werden in diesem Sinne vorgehen müssen, und auch nach der Richtung hin wird es notwendig sein, daß die Pause, die jetzt bevorsteht, von der Königlichen Staatsregierung benutzt werden möchte, um Vorbereitungen zu treffen.

Wenn ich jetzt von den Beamten im allgemeinen gesprochen habe, so möchte ich nunmehr zum Schluß noch folgendes sagen: es ist ja eine cura posterior, wenn auch eine hoffentlich nicht zu weit liegende, daß wir an die Notwendigkeit herantreten müssen, die Gehälter sämtlich neu zu regeln. Die nächstliegende Aufgabe, die wir haben, ist die, unsere Beamten, über die Schwierigkeit der augenblicklichen Zeit hinwegzuhelfen, wie es geschehen ist auf dem Gebiete der Kriegsbeihilfen und der Teuerungszulage. — — Die Herren, die wir seitens der Staatshaushalts-Kommission mit der besonderen Behandlung dieser Fragen betraut haben, sind jetzt wieder zusammengetreten und haben eine Erklärung vereinbart, von der mir mitgeteilt worden ist, daß sie jetzt auch den einzelnen Fraktionen vorgelegen und dort Zustimmung gefunden hat. — — Die Erklärung lautet folgendermaßen:

> Bei der jetzigen Beratung über das Kriegsunterstützungswesen für die Staatsbeamten, Lehrer, Lohnangestellten und Staatsarbeiter behielt das Abgeordnetenhaus sich vor, bei gegebener Voraussetzung eine Erhöhung der Kriegsunterstützungen bei der Staatsregierung in Anregung zu bringen. Diese Voraussetzung dürfte jetzt gegeben sein. Die Lebensverhältnisse werden von Tag zu Tag für die Festbesoldeten schwieriger. Ganz besonders gilt dies von den Pensionären, bei denen die letzte Regelung noch nicht entfernt den Wünschen des Hauses entsprach. Wir bitten deshalb die Königliche Staatsregierung, demnächst an eine Erhöhung der den obengenannten Kreisen zugebilligten Unterstützungen heranzutreten.

Gleichzeitig wünschen wir aber auch mit allem Nachdruck, daß die Unterscheidung nach teuren und teuersten Orten fallen gelassen wird. In seiner Rede vom 15. März erklärte der Herr Finanzminister, daß betreffend die Bildung von Teuerungsbezirken grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten zwischen der Königlichen Staatsregierung und allen Vertretern der Parteien des Hauses in der Unterkommission bestanden hätten. Dies wurde durch die nachfolgende Erörterung bestätigt. Die Königliche Staatsregierung glaubte trotzdem, an ihrer Stellungnahme festhalten zu müssen. Ihre Hauptgründe waren, daß sie die in Aussicht genommene Summe der Staatsgelder den Orten, in denen nach ihrer Meinung die Teuerung am fühlbarsten wäre, in möglichst umfangreichem Maße zukommen lassen wollte und daß sie auf Reich, Bundesstaaten und Gemeinden glaubte Rücksicht nehmen zu müssen, die vielfach am Ende ihrer finanziellen Kraft angelangt seien.

Schon damals wurde von allen Seiten des Hauses geltend gemacht, daß eine Feststellung, welche von den Orten und Gegenden besonders teuer seien, in der Wirklichkeit unmöglich sei, weil die Grenzen fließend seien und jeder Ort für sich besondere Verhältnisse anführen könne und würde. Wir glauben, daß die Erfahrungen dem Standpunkt des Hauses recht gegeben haben. In unabsehbarer Flut ergießen sich die Gesuche um Aufnahme in die Teuerungsbezirke, und der Herr Finanzminister wird darüber auch seine Erfahrungen gemacht haben. Er wird gemerkt haben, wie richtig seine am 15. März geäußerte Ansicht ist, daß jedem Schema für die Verteilung gewisse Mängel anhaften. Tatsächlich ist durch die Bildung der Teuerungsbezirke die Beunruhigung in der Beamtenschaft nicht geringer, sondern größer geworden.

Die Beamten in den Teuerungsbezirken hoffen, die anderen fürchten, daß dieser Grundsatz auch bei der demnächstigen Gehaltsneuregelung Geltung haben werde, und daß dadurch die Einheitlichkeit der Besoldung durchbrochen werde. Wir können deshalb nur den Wunsch aussprechen, daß sobald wie möglich die Abgrenzung von Teuerungsbezirken aufgegeben wird, und zwar durch Erhöhung der Bezüge in den Nichtteuerungsorten auf die der Teuerungsbezirke.

Ferner möchten wir eine Anfrage an den Herrn Finanzminister richten. Die Tatsache der Verschuldung weiter Kreise der Beamtenschaft ist allgemein bekannt und auch von dem Herrn Finanzminister zugegeben. Es waren von dem Hause Vorschläge zu ihrer Beseitigung gemacht. Von einer Seite war z. B. die Gewährung einer einmaligen größeren Summe zur Bezahlung von Schulden und zur Leistung besonderer größerer Ausgaben empfohlen. Der Herr Finanzminister erklärte, er plane eine Darlehnsaktion. Wir möchten anfragen, was in der Beziehung geschehen ist. Die Parteien haben bisher von Anträgen in dieser Richtung Abstand genommen, weil sie wußten, daß die Regierung in der Beziehung etwas plane, und haben sich deshalb zunächst abwartend verhalten. Wir bemerken jedoch auch hier, daß Eile dringend not tut. — —

Hergt, Finanzminister: — — Wenn Herr Abgeordneter Winckler daran die Mahnung geknüpft hat, die Staatsregierung möge dafür sorgen, daß auch auf anderen Gebieten als auf diesem speziellen Gebiete auf die Einsparung von Beamtenstellen Rücksicht genommen werde, so deckt sich das durchaus mit dem, was die Staatsregierung erstrebt. — — Die Besoldungen der Beamten müssen damit so hoch als möglich eingerichtet werden, damit nicht das eintrifft, was Herr Abgeordneter Winckler vorhin mit Besorgnis hervorhob, daß der Stand der Beamten herabgedrückt wird in seinem Niveau. Wir müssen alles, was wir durch die Verwaltungsreform gewinnen, hinzutun, damit in Zukunft die Beamten das Gefühl haben, daß vom Staate aus in notwendiger Weise

für sie gesorgt wird. Das auszuführen ist Sache der Besoldungsverbesserung, an die wir ja heute noch nicht herangehen können; die Beamten müssen sich damit abfinden, daß es technisch unmöglich ist, während des Krieges eine solche Besoldungsverbesserung durchzuführen; das ist Sache der Zukunft. — —

Nach den Ausführungen des Abgeordneten Winckler stehen hinter den Erklärungen, die er verlesen hat, wieder alle Parteien des Hauses, die auch früher solche Entschließungen mitgemacht haben, und Sie können versichert sein, daß der Umstand, daß wir es hier mit einer einmütigen Stellungnahme des Hohen Hauses zu tun haben, auch bei der Staatsregierung die gebührende Beachtung finden wird. — —

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß von ernster und beachtenswerter Seite Stimmen an die Staatsregierung gelangt sind, aus denen ersichtlich wird, daß die Hilfe, die wir der Beamtenschaft haben angedeihen lassen, mehr und mehr sich als unzulänglich herausstellt. — —

Wir werden dann in Zukunft an eine einmalige Zulage zu denken haben. Wir sind nach der Richtung bei den Vorbereitungen. Ich habe damals in dem Ausschuß, der die Beamtenfragen behandelte, die Erklärung abgegeben, daß ich es mir angelegen sein lassen würde, fortgesetzt durch örtliche Prüfung bei den mir unterstellten Provinzialbehörden — wie es bei den anderen Ressorts auch geschieht — nachzuforschen, wie die Wirkung der Zuwendungen auf die Beamtenschaft ist, wo die Beamtenschaft der Schuh drückt. Solche Revisionen haben in größerem Umfange stattgefunden, sie sollen noch weiter stattfinden. Sie sollen uns das weitere Material für die kommende Aktion geben. Auf die Frage, die nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Winckler an die Staatsregierung gerichtet wird, wann die Voraussetzungen für diese neue Aktion gekommen sind, kann ich im Moment nicht mehr sagen. Sie müssen uns da auch Zeit lassen, der gute Wille ist bei uns auch vorhanden. Daß es der Staatsregierung fern liegt, etwa den Standpunkt einzunehmen, als ob die Aufwendungen, die wir für das Jahr 1918 vorgesehen haben, für dieses Jahr genug wären, kann ich ausdrücklich erklären. Wann und wie wir aber mit den neuen Aufwendungen herauskommen, das müssen wir heute noch der weiteren Entwicklung überlassen; wir werden uns darüber im Herbst noch näher unterhalten müssen. — —

Die Staatsregierung hat sich das Ziel gesteckt: kein Beamter, der ein Darlehn braucht, soll erst die Straßen und Gassen ablaufen müssen, um einen Darlehnsgeber zu finden. Keiner soll durch die Verhältnisse gezwungen sein, sich Wucherern in die Hände zu geben; keiner soll gezwungen sein, einen übermäßigen Zinsfuß zu zahlen. Wir wollen die Möglichkeit bieten, daß jeder Beamte ein Darlehn zu mäßigem Zinsfuß für längere Zeit erhält, mit dem er sich dann aus eigener Kraft weiterhelfen kann.

Ich habe damals weiter erklärt, daß wir zu dieser Darlehnsaktion einen Mittler brauchen; denn es ist unmöglich, daß der Staat die Aktion selbst in die Hand nimmt, daß die Behörden im einzelnen Falle darüber zu befinden haben, wer ein solches Darlehen bekommen soll. Wir mußten einen Mittler haben, der einen Teil der Verantwortung mit übernimmt, damit die Sache wirtschaftlich richtig ausgeführt wird und wir nicht finanziell zu große Gefahr laufen, — einen Mittler, der aber auch der Beamtenschaft nahe steht. Das war der Fall bei den Beamtenvereinigungen selbst. Ich habe damals die Hoffnung ausgesprochen, daß solche Beamtenvereinigungen sich geneigt zeigen würden, uns bei dieser Aktion zu helfen. Das ist in der Zwischenzeit geschehen; wir haben bereits mit einem Verbande abgeschlossen, nämlich mit der Spar- und Darlehnskasse des Verbandes Deutscher Beamtenvereine. Das wird nur ein Anfang sein; ich nehme an, daß andere größere Beamtenverbände sich in ähnlicher Weise an uns wenden werden. — —

Fuhrmann, Abgeordneter (nat.-lib.): — — Was der Herr Finanzminister über die Beamten gesagt hat, hat die Zustimmung meiner politischen Freunde gefunden. Wir haben zu ihm das Zutrauen, daß er das, was er den Beamten heute zugesagt hat, auch in die Tat umsetzen wird. Wir bedauern nur das eine, daß er sich heute noch nicht entschließen kann, den Unterschied zwischen teueren und teuersten Orten aufzuheben. — —

Meine Herren, wenn wir an eine Neuordnung der Besoldung unserer Beamten herantreten werden, dann werden wir ja wohl erkennen, daß der Staat sehr tief in seinen Säckel wird greifen müssen, um die berechtigte Unzufriedenheit der Beamten dauernd zu beheben. — —

Herold, Abgeordneter (Zentr.): — — Herr Abgeordneter Winckler hat hier hervorgehoben, daß es das Bestreben sein müsse, die Beamtenzahl zu vermindern, dann aber die notwendigen Beamten besser und ausreichend zu besolden. Nach der Richtung hin kann ich nur mein volles Einverständnis mit ihm aussprechen, und bei früheren Haushaltsberatungen habe ich mehrfach darauf hingewiesen, daß eine Beamtenverminderung am Platze sei und daß diese am meisten dadurch zu erreichen sei, daß die verschiedenen Kontrollen und Genehmigungen in den Oberinstanzen beseitigt werden; dann tritt von selbst eine wesentliche Erleichterung im gesamten Beamtenapparat ein. — —

Eine Neuregelung der gesamten Beamtengehälter ist ja unbedingt notwendig, eine Anregung hierzu ist geschehen. Der Herr Minister erklärt aber — und es mag auch nicht unbegründet sein —, daß gerade jetzt während des Krieges eine vollständige Umgestaltung nicht möglich sei, er hat sich aber bereits erklärt, die Teuerungszulagen, welche jetzt schon gewährt sind, erheblich zu erhöhen. Er erkennt auch in Übereinstimmung mit meinen Freunden, ja, ich darf wohl sagen, mit dem ganzen Hause an, daß die bis jetzt gewährten Teuerungszulagen nicht ausreichen, indem ja eben die Teuerung immer mehr zunimmt, er hat auch zugesagt, das für das Jahr 1918 noch eine Erhöhung eintreten solle. Dann möchte ich aber doch bitten, hiermit schnell vorzugehen, und nicht solange zu warten, bis schließlich der größte Teil des Jahres 1918 verflossen ist, hier nun einmal mit Energie einzutreten, nicht gar zu lange und zu sorgfältige Erhebungen anzustellen, sondern das, was notwendig ist, zu gewähren und schnell zu gewähren; denn den Beamten muß in dieser schweren Zeit unbedingt geholfen werden. Dadurch wird auch am besten der Verschuldung der Beamtenschaft vorgebeugt.

Vorführung der Holzfällmaschine „Sector" in Ostpreußen.

Unter Leitung des Forstamtes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen geschah am 30. Mai d. J. in der Reichsgräfl. Dönhoffschen Forst Friedrichstein eine Vorführung der Holzfällmaschine „Sector", der 150 Personen, Waldbesitzer, Forstverwaltungsbeamte und Förster des Staats-, Kommunal- und Privatdienstes sowie Angehörige der Holzindustrie und des Holzhandels beiwohnten.

Uns wird über die Veranstaltung folgendes berichtet: Es sollte zuerst die Verwendbarkeit

bei der Durchforstung jüngerer Bestände gezeigt werden. Als Versuchsobjekt war ein etwa 30jähriger Nadelholzbestand ausersehen. Es kam darauf an, festzustellen, ob es möglich ist, mit der in Gang befindlichen Maschine in einem dicht bestockten Bestand zu arbeiten und weiterzurücken, wo fortgesetzt Bäume der Maschine hindernd im Wege stehen. Die einzelnen Stämme, die herausgenommen werden sollten, waren ausgezeichnet und der Bestand, soweit als nötig, aufgeastet. Der „Sector" wurde in den Bestand hineingebracht, der Motor angekurbelt, und nun ging es mit der laufenden Maschine in dem dichten Stangenholz von Stamm zu Stamm. In wenigen Sekunden ist jedesmal die betreffende Stange hart am Erdboden abgeschnitten. Leider konnte die leichte und bequeme Fortbewegung des „Sector" in dem Stangenholz nicht ganz so gezeigt werden, wie es sich die Leitung der Vorführung gedacht hatte, da die Zuschauer von allen Seiten zu nahe an die Maschine herantraten. Es zeigte sich aber doch, daß die Maschine mit genügender Leichtigkeit und Schnelligkeit in dem Bestand bewegt werden konnte. Die Arbeitsleistung der Maschine an stärkerem Holz brachte die nächste Vorführung, und zwar zunächst das Fällen von Fichten und Birken im ungefähren Durchmesser von 30 bis 40 cm am Erdboden. Die Stämme waren bereits mit einem Fallkerb versehen. Der „Sector" wurde hart am Erdboden angesetzt. In durchschnittlich etwa einer Minute kamen die einzelnen Stämme zu Fall. Beim Weiterrücken von Stamm zu Stamm blieb der Motor in Gang. Im Anschluß an das Fällen stehender Bäume wurde das Verlängen liegenden Holzes vorgeführt. Der Rahmen wird in diesem Fall nur auf den Stamm aufgelegt, er arbeitet sich dann ganz automatisch durch den Stamm hindurch. Ein Abstellen des Motors ist auch beim Verlängen nicht erforderlich, da der laufende Motor über die kreuz und quer übereinander liegenden Stämme mit Leichtigkeit hinweggehoben werden kann bzw. die kürzeren, etwa 3 bis 4 m langen Holzstücke leicht an die Säge herangezogen werden können. Der „Sector" arbeitet beim Verlängen ganz vorzüglich. Zum Schluß wurde noch eine starke, über hundertjährige Eiche zu Fall gebracht. Binnen acht Minuten war der Baum am Erdboden durchschnitten. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Holzfällmaschine „Sector" sowohl beim Fällen und Verlängen schwachen und starken Laub- und Nadelholzes, als auch beim Durchforsten der jungen Bestände die gestellten Aufgaben glatt gelöst hat, so daß alle berechtigte Aussicht besteht, daß sie in der Forstwirtschaft bald weite Verbreitung findet. Trotzdem sind über die Art ihrer Anwendung, Einteilung der Arbeit bei der Fällung, Arbeitersparnis und Rentabilität noch eine Menge Fragen ungeklärt, die aber ihre Lösung nur dadurch finden können, daß die Maschine nunmehr von Forstverwaltungen und Waldbesitzern in der Praxis ausgeprobt wird; durch Vorführungen diese Fragen zu lösen, ist nicht möglich. Von den Königsberger Holzverarbeitenden Firmen wurden sofort nach der Vorführung mehrere Maschinen in Auftrag gegeben, ein Teil der Waldbesitzer und Forstverwaltungsbeamten sind dem Gedanken der Einführung des Apparates in die Praxis nähergetreten.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Die Sachsen-Meiningischen Forstwarte führen jetzt den Förstertitel.** Diese erfreuliche Tatsache ist durch folgenden allerhöchsten Erlaß bewirkt worden: „Nach einer Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs haben die Forstwarte der Domänenforstverwaltung von ihrer ruhegehaltsberechtigten Anstellung an die Dienstbezeichnung „Herzoglicher Förster" zu führen. Meiningen, den 24. Juni 1918. Herzogliches Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, gez. Schaller." — Dazu sei bemerkt, daß die ruhegehaltsberechtigte Anstellung mit dem vollendeten 25. Lebensjahre erfolgt.

Wir sprechen den Herzoglich Sachsen-Meiningischen Förstern zu dieser wohlverdienten Dienstauszeichnung unsern allerherzlichsten Glückwunsch aus. Die „Deutsche Forst-Zeitung" ist schon seit langen Jahren Organ des Standesvereins dieser Beamtengruppe und wird es sich zur Ehre schätzen, nun auch weiter die Interessen des „Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster" vertreten zu dürfen. Die Schriftleitung.

— **Ein Antrag des Rheinischen Gemeindeförster-Vereins, betreffend Verleihung des Titels „Gemeindehegemeister".** Wie es bekannt ist, wird den Gemeindeförstern bis heute der Hegemeistertitel nicht verliehen, weil er den Staatsforstbeamten vorbehalten bleiben soll. Selbstverständlich liegt die Entscheidung, wie nach dieser Richtung verfahren werden soll, ganz und gar in der Hand der Staatsregierung, aber über die Begründung der bestehenden Auffassung kann man verschiedener Meinung sein. Den Privatwaldbesitzern ist es unbenommen, ihren Forstbeamten Titel beizulegen, und deshalb fehlt es ja auch nicht an den Benennungen Förster, Revierförster und Oberförster, wobei man allerdings voraussetzen muß, daß die amtliche Tätigkeit mit dem Amte in Einklang gebracht werden sollte. Jedenfalls steht auch dem Privatwaldbesitzer nichts im Wege, seinen verdienten Förster mit dem Titel „Hegemeister" zu ehren, wodurch allerdings kein Anspruch begründet wird, das äußere Kennzeichen des Königlichen Hegemeisters auf dem Achselstück zu tragen, oder ein Abzeichen, das damit zu verwechseln ist. Wenn nun der Titel „Hegemeister" nicht als geschützt anzusehen ist, so handelt es sich tatsächlich nicht um eine den Staatsforstbeamten vorbehaltene Bezeichnung, und deshalb kann diese aus dem genannten Grunde nicht gut den Gemeindeforstbeamten auf die Dauer vorenthalten bleiben. Allerdings würde der Gemeindehegemeister das Recht haben, den Stern des Königlichen Hegemeisters zu tragen, aber das ist nur eine Folge des eingeräumten Rechtes, die Uniform des Staatsforstbeamten überhaupt anzulegen. Die Logik dieser einmal geschaffenen Tatsache muß die Gleichstellung der zum Tragen der Uniform der Staatsforstbeamten berechtigten Gemeindeforstbeamten auch hinsichtlich des Hegemeistertitels bringen. Indes ist der Augenblick nicht geeignet, derartige Fragen aufzuwerfen, und deshalb ist es sehr verständlich, daß der Vorstand des Zentralverbandes der Gemeindebeamten Preußens in seiner am 25. und 26. Mai d. J. in Erfurt abgehaltenen Sitzung den Antrag des Rheinischen Gemeindeförstervereins auf ein Jahr nach Kriegsschluß vertagt hat. Ob der Antrag des Vereins ganz allgemein gehalten war oder nur Rheinland und Westfalen umfassen soll, das ist nicht bekannt geworden, aber es ist selbstverständlich, daß nach dieser Richtung ein Ausnahmezustand nicht

geschaffen werden kann, denn wer nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 11. 10. 1899 (M.-Bl. S. 203) zum Tragen der Försteruniform berechtigt ist, muß gegebenenfalls Anspruch auf die Verleihung des Hegemeistertitels haben.

— **Forstliche Staatsprüfung in Preußen.** Der im Frühjahr 1918 abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich 13 Forstreferendare für die Staatslaufbahn, 2 Forstreferendare für die Privat- und Gemeindelaufbahn und 1 Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenscher Forstreferendar unterzogen. Es haben bestanden 1 Referendar für den Staatsdienst mit dem Gesamturteil gut, 4 Referendare für den Staatsforstdienst mit dem Gesamturteil ziemlich gut, die übrigen 11 mit dem Gesamturteil genügend. Es sind dies die bisherigen Forstreferendare, jetzigen Forstassessoren von Bismarck, Busold, Frosch, Hannemann, Hausmann, Jensen, Scharffetter, Graf von der Schulenburg, Schwieckerath, Seeliger, Stiegler, Tielecke, Wurzer, die jetzigen Forstassessoren a. D. Neumann, Wieneke, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Forstreferendar Harz.

— **Die Gründung des Verbandes Schlesischer Waldbesitzervereine** mit dem Sitz in Breslau fand am 5. d. M. in Breslau statt. Dem Verbande gehören die sechs in den Monaten Mai und Juni gegründeten, ins Vereinsregister eingetragenen Waldbesitzervereine Oberschlesien Nord und Süd, Mittelschlesien Nord und Süd und Niederschlesien Nord und Süd an, welche als Unterorganisation des Deutschen Forstvereins die Vertretung der forstlichen Interessen des kommunalen und privaten Waldbesitzes in Schlesien erstreben. Sie umfassen schon heute 269 Mitglieder mit insgesamt rund 473 000 ha Forstfläche, die zugleich dem Deutschen Forstverein als Mitglieder beigetreten sind. Während die Vereine sich in erster Reihe den örtlichen Aufgaben zur Hebung der Forstwirtschaft und Wahrung der forstlichen Interessen widmen sollen, soll der Verband die gemeinsamen Interessen aller schlesischen Waldbesitzer wahrnehmen und in geeigneter Weise zur Geltung bringen. Organe des Verbandes sind der Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und fünf Beisitzern, der Verbandsausschuß, bestehend aus dem Vorstand des Verbandes, den Gesamtvorständen der einzelnen Vereine und den Vertretern des schlesischen Waldbesitzes im Forstwirtschaftsrat, sowie die Generalversammlung. Zum Vorsitzenden des Verbandes wurde Seine Durchlaucht der Herzog von Ratibor auf Schloß Rauden gewählt. Die Geschäftsführung des Verbandes liegt in den Händen des Kammerpräsidenten Major a. D. von Schwarzkopf in Ratibor und des Generaldirektors Regierungsassessors a. D. von Garnier in Zellin. Syndikus des Verbandes ist Rechtsanwalt von Hauenschild, Breslau, Schatzmeister der Bankier Ernst von Wallenberg-Pachaly in Breslau. Die erste Verbandsausschuß-Sitzung findet am 23. d. M. in Breslau statt.

— **Märkischer Forstverein.** Der Märkische Forstverein hat in der Kriegszeit unter Berücksichtigung aller sich ergebenden Schwierigkeiten, die teils persönlicher, teils sachlicher Natur waren, leider davon absehen müssen, seine üblichen Versammlungen abzuhalten. Die empfohlene Sparsamkeit im Papierverbrauch und der Mangel an Hilfskräften lassen es auch nicht zu, einen Bericht über die verflossene Tätigkeit allen Vereinsmitgliedern zu übersenden. Die Annahme aber, daß die bei weitem größte Zahl der Mitglieder Leser der „Deutschen Forst-Zeitung“ ist, ließ den Vorstand zu dem Entschlusse kommen, wenigstens auf diesem Wege kurz über den Mitglieder- und Vermögensstand zu berichten. Bei der letzten Drucklegung des Mitgliederverzeichnisses im Jahre 1914 zählte der Verein 432 Mitglieder, davon sind, soweit der Vorstand Kenntnis erhalten konnte, ausgeschieden und gestorben 70 (unter diesen ind 17 im Felde gefallen), und hinzugekommen sind 9 Mitglieder, so daß im ganzen 371 Mitglieder vorhanden sind. An Beiträgen gingen in den Jahren 1914 bis 1917 von insgesamt 1311 Zahlern 7866 *M* ein. Angekauft wurden für 5900 *M* Kriegsanleihe. Für das Gayerdenkmal wurden 100 *M* gezeichnet. An Liebesgaben für das III. A.-K. wurden 1000 *M* überwiesen, desgleichen für die Mecklenburg-Strelitzschen Truppen 150 *M*, dem Verein für Privatforstbeamte 500 *M*. Das Vereinsvermögen stellt sich zurzeit auf 9500 *M*. Von einer Zusammenstellung der Namen der für ihren König und das Vaterland Gefallenen soll noch Abstand genommen werden, da die Quellen und Nachrichten, die dem Vorstand zur Verfügung stehen, zu unsicher sind, um eine vollständige Aufstellung zu ermöglichen; der Schriftführer Forstmeister Kottmeier, Potsdam, ist aber gern bereit, alle diesbezüglichen Nachrichten, sowie auch solche über Änderung der Anschriften usw. entgegenzunehmen, um das Mitgliederverzeichnis in möglichst richtiger Form auf dem Laufenden halten und demnächst als Unterlage für weitere Nachrichten benutzen zu können. Sobald es die Verhältnisse gestatten, wird der Verein seine Tätigkeit wieder aufnehmen.

Waldbrände.

von Campesche Rittergutsforst Isenbüttel, Großes Moor, Bez. Lüneburg. Am 31. Mai entstand vermutlich durch Rauchen eines Arbeiters beim Heidehauen ein Wald- und Heidebrand von beträchtlichem Umfange. Dabei wurden etwa 60 ha 20jährige Kiefernschonung zum größten Teile vernichtet. Das Feuer kam mittags aus und verbreitete sich bei heftigem Nordwestwind, ehe Löschhilfe kam, beträchtlich. Durch energisches Eingreifen der Wehren von Isenbüttel, Dannenbüttel, Wustbüttel und Calberlah sowie mit Hilfe von Eisenbahnarbeitern von Isenbüttel und Gifhorn gelang es abends 6 Uhr, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken. Der zerstörte Bestand ist versichert.

Staatsforstrevier Postelwitz, Forstbezirk Schandau, Königreich Sachsen. Ein Waldfeuer, das am 6. Juni jedenfalls durch Unvorsichtigkeit beim Rauchen entstand, zerstörte 0,5 ha Plenterwald, drang dann auf den in Felsenschluchten und Felsspalten dick lagernden Rohhumus ein und fand bei der anhaltenden, außergewöhnlich starken Trockenheit derartig reichlich Nahrung, daß es bis zum 16. Juni weiter schwelte und der Brandherd fortgesetzt bewacht werden mußte. Die Unzugänglichkeit des Geländes machte es unmöglich, das Feuer zu löschen, namentlich, da Sand zum Verschütten nicht in genügendem Maße vorhanden war.

Genossenschaftsforst Emmerke, Bezirk Hildesheim. Im Forstort Escherberg entstand am 14. Juni, 4¾ Uhr nachmittags, ein Waldfeuer, anscheinend durch Knaben beim Laubsammeln verursacht, das sich bei heftigem Südwestwind schnell verbreitete und bei Eintreffen der Löschhilfe bereits 2,5 ha umgriffen hatte. Durch tatkräftiges Eingreifen der herbeigeeilten Waldarbeiter gelang es bald, das Feuer zu löschen. Zerstört sind 0,5 ha jüngere Fichten

schonung. In einem 20jährigen Eichenbestande ist auf 1 ha Fläche nur die Bodenfläche vernichtet, außerdem sind Heide- und Moorflächen ausgebrannt.

Stadtforst Wartenburg in Ostpreußen, Bez. Allenstein. In letzter Zeit sind mehrere Waldfeuer entstanden. Zunächst eins am 15. Juni durch Wegwerfen von Streichhölzern, entweder von seiten einiger Fuhrleute oder von angrenzenden Wiesenbesitzern. Der Brand entstand mittags und wurde durch einen Bahnwärter sofort zur Station gemeldet, die die Mitteilung weitergab. Es wurde dann sofort durch die städtische Feuerwehr und ein Arbeitskommando russischer Gefangenen mit Erfolg bekämpft, so daß nur das Unterholz und 0,8 ha 60jährigen Kiefernbestandes vernichtet wurde. Der Bahnwärter erhielt für seine Meldung 3 rm Holz als Belohnung. Ein zweites Feuer kam am 20. Juni gleichfalls im Belaufe Rothwalde aus, und zwar durch unvorsichtiges Umgehen mit Streichhölzern von Passanten auf der durch den Wald führenden Landstraße. Es entstand mittags 1 Uhr und wurde an einer Stelle durch die im Walde arbeitenden russischen Kriegsgefangenen, an der andern durch Bahnarbeiter gelöscht. In beiden Fällen griff die städtische Feuerwehr und ein Russen-Arbeitskommando ein. Der Brand beschädigte 0,65 ha 60- bis 70jährigen Kiefernbestand und 0,15 ha 40- bis 45jähriges Kiefernstangenholz; außerdem ist darin lagerndes Langholz stark angekohlt. Der ältere Bestand wird voraussichtlich keinen größeren Schaden erleiden, das Unterholz jedoch eingehen.

Privatforst des Kaufmanns Ernst Meyer-Hamburg in Tonndorf-Lohe, Bezirk Lüneburg. In der in der Feldmark Sprötze gelegenen Forst entstand unmittelbar am Bahnhof Sprötze am 17. Juni, nachmittags gegen 2 Uhr, jedenfalls durch Heidemäher hervorgerufen, ein Waldbrand, der durch Einwohner des Dorfes Sprötze sowie an der Bahn arbeitende Kriegsgefangene gelöscht werden konnte. Es sind 3 ha jüngeren Fichtenbestandes vernichtet worden, ferner ist auf 3 ha Moor und Heidefläche die Bodendecke ausgebrannt. Der Schaden wird auf 500 ℳ geschätzt.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 96. **Die Gewährung von Familienunterstützungen an Angehörige der Kriegsteilnehmer.** Ich bin seit Kriegsbeginn im Felde, und zwar immer in der Front. Im August 1916 ließ ich mich kriegstrauen. Meine Frau und ich haben kein Vermögen. Ich selbst war vor dem Kriege gräflicher Förster, beziehe aber von meiner letzten Herrschaft keinerlei Einnahmen. Meine Frau lebt bei ihren Eltern, da die Mutter meiner Frau wegen Krankheit dringend der Pflege bedarf. Steht meiner Frau eine Kriegsunterstützung zu, und wie ist eine solche zu erwirken? Gesuche um Bewilligung sind mehrfach abgelehnt.

Vizefeldwebel A. A. im Felde.

Antwort: Für die Gewährung von Unterstützungen an Familien der Mannschaften bei Mobilmachungen usw. ist das Gesetz vom 28. Februar 1888 in der Fassung vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 332) maßgebend. § 1 bestimmt, daß über die Bedürftigkeit (die Voraussetzung für die Bewilligung ist) der für jeden Kreis gebildete Lieferungsverband und die bestellte Kommission (in Braunschweig die Kommunalverbände) zu befinden haben. Anträge sind bei dem Gemeindevorstande des Aufenthaltsortes der zurückgebliebenen Familie anzubringen. Auf Beschwerden über Abweisungen entscheidet der Regierungspräsident (in außerpreußischen Kreisen das betreffende Landesministerium). Eine Bedürftigkeit ist nach der Verordnung des Bundesrats vom 21. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 55) anzunehmen, wenn nach der letzten Steuerveranlagung das Einkommen des in den Dienst Eingetretenen und seiner Familie in den Orten der Tarifklassen E 1000 ℳ oder weniger, in Orten der Tarifklassen C und D 1200 ℳ oder weniger, in Orten der Tarifklassen A und B 1500 ℳ oder weniger beträgt. Nach den in den Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung mitgeteilten Fällen wird unter anderem einer Frau, die bei den Eltern oder sonstigen Verwandten lebt, die Unterstützung versagt werden können, sofern die Einkommensverhältnisse der Eltern oder Verwandten dem nicht entgegenstehen. Die der Ehefrau zustehenden Mindestsätze sind von ursprünglich 15 ℳ vom 1. November 1916 bis April 1917 auf 20 ℳ und vom 1. November 1917 ab auf 25 ℳ monatlich festgesetzt, zu denen eventuell die vom Lieferungsverbande zu gewährenden Zusatzbeihilfen treten. (Bek. d. Reichsk. v. 2. November 1917, siehe auch Preußisches Förster-Jahrbuch 1916 S. 169/174). Da die Bewilligung von dem Vorliegen einer Bedürftigkeit abhängig gemacht ist, so wird es sich in Ihrem Falle darum handeln, ob durch Ihre Verheiratung eine Änderung der Verhältnisse Ihrer Gattin in dem Sinne eingetreten ist, daß diese fortan als hilfsbedürftig anzusehen ist. Daß hierbei vielfach verschiedentliche Auffassungen bestehen können, lehrt die große Anzahl der eingelegten Beschwerden, bei deren Beurteilung den betreffenden Behörden aber tunlichstes Entgegenkommen und Wohlwollen zur Pflicht gemacht ist.

Anfrage Nr. 97. **Rückwagen für Langnutzholz.** Von wo kann man Rückwagen zum Herausschaffen von langen, schweren Stammen aus den Beständen beziehen? Außer dem Neuhauser und Ahlbornschen Rückwagen soll es noch mehrere andere Systeme geben. Wo kann man in der Literatur die Vor- und Nachteile der verschiedenen Rückwagenarten nachlesen?

v. O., Rittergutsbesitzer in H.

Antwort: Den Ahlbornschen Rückwagen, der wohl der bekannteste und bewährteste ist, können Sie von der Firma F. D. Dominikus & Söhne, Remscheid-Vieringhausen, beziehen. In Friedenszeiten schwankte der Preis zwischen 250 bis 450 ℳ, jetzt dürfte er wesentlich teurer sein. Als Literatur zum Nachlesen empfehlen wir Ihnen: „Die Forstbenutzung" von Karl Geyer und Heinrich Mayr, 10. Auflage, Berlin 1909, Verlag von Paul Parey, die Sie jedoch auch durch uns beziehen können.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle zu Grünheide, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 10,6 ha Acker und 7,6 ha Wiesen. Die Schule ist in Gr.-Fischbaggen. Dieser Ort ist etwa 3 km von der Försterstelle entfernt. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 20. August an die Kgl. Regierung in Gumbinnen einzureichen.

Försterstelle Wallitz, Oberf. Neu-Glienicke (Potsdam), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle etwa 10 ha nutzbares Dienstland mit jährlichem Nutzungsgeld

von etwa 80 Mk., Stellenzulage 100 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 200 Mk. Meldefrist bis 7. August.

Verwaltungsänderungen.

Der Amtssitz des Verwalters der Oberf. Hahnstätten (Wiesbaden) ist von Diez nach **Hahnstätten** verlegt.

Der Amtssitz der Forstkasse für die Oberf. Woidnig, Kuhbruck, Donnerswalde und Kath.-Hammer (Breslau) ist von Trebnitz nach **Militsch** verlegt.

In Bleckede (Lüneburg) ist bis auf weiteres für die Oberf. Bleckede eine Untererheberstelle eingerichtet, die dem Rechnungsführer der Krankenkasse **Dalldorf** in Bleckede übertragen wurde.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Frhr. von Amelunxen, Regierungs- und Forstrat in Neu-Böddeken (Minden), ist nach Danzig (Forstinspektion Danzig-Stargard) versetzt.

Jacobi von Wangelin, Forstmeister in Jägerthal (Marienwerder), ist nach Wilhelmswalde (Danzig) versetzt.

Lange, Forstmeister in Stangenwalde (Danzig), ist nach Oedelsheim (Cassel) versetzt.

Beck, Oberförster in Eberswalde, ist zum kommissarischen Verwalter der Oberf. Dratzig (Bromberg) ernannt.

Glöckner, Oberförster in Schleswig, ist zum kommissarischen Verwalter der Oberf. Hardegsen (Hildesheim) ernannt.

Boehm, Forstassessor in Gr.-Schirrau, ist zum Oberförster ernannt.

Röhrig, Forstassessor in Eberswalde, ist zum Oberförster ernannt.

Stenzel, Forstassessor in Frankfurt a. O., ist zum Oberförster ernannt.

Zschintzsch, Forstassessor in Hildesheim, ist zum Oberförster ernannt.

Lichtherz, Rechnungsrat, Forstkassenrendant zu Wiesbaden, ist am 1. Juli in den Ruhestand getreten.

Bank, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster ernannt und ihm die bei der Oberf. Pr.-Eylau (Königsberg) neu eingerichtete Forstschreiberstelle übertragen.

Bergemann, Hegemeister in Ahlbecker Seerosen, ist zum Forstkassenrendanten in Neidenburg (Allenstein) ernannt.

Breithauer, Forstkassenrendant in Neidenburg (Allenstein), ist nach Siegen (Arnsberg) versetzt.

Gerschel, Förster o. R. in Ludom, Oberf. Obornik, ist vom 1. August ab unter Übertragung eines Reviers nach Radusch, Oberf. Birnbaum (Posen), versetzt.

Groger, Förster o. R. in Mitteninne, Oberf. Birnbaum, ist vom 1. August ab nach Ludom, Oberf. Obornik (Posen), versetzt.

Großmann, Forstkassenrendant in Czersk (Marienwerder), ist nach Trebnitz (Breslau) versetzt.

Haß, Förster und Forstschreiber in Birnbaum, Oberf. Birnbaum, ist vom 1. August ab unter Belassung in seiner bisherigen Dienststellung nach Mitteninne, Oberf. Birnbaum (Posen), versetzt.

Frhr. von Maltzan, Forstkassenrendant in Siegen (Arnsberg), ist nach Wiesbaden versetzt.

Radusch, Förster o. R. in Gottow, Oberf. Woltersdorf, ist vom 15. Juli ab nach Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Ritter, Hegemeister in Wallitz, Oberf. Neu-Glienicke, ist vom 1. Oktober ab nach Krügershorst, Oberf. Grünaue (Potsdam), versetzt.

Schieferdecker, Förster in Soran, ist zum Forstkassenrendanten in Czersk (Marienwerder) ernannt.

Schulz, Förster in Omulef, ist die Försterstelle zu Jegodschin, Oberf. Johannisburg (Allenstein), vom 1. Oktober ab übertragen.

Stumpf, Förster o. R., ist die bei der Oberf. Greiben (Königsberg) neu eingerichtete Forstschreiberstelle übertragen.

Zu Förstern sind im Regbz. Königsberg ernannt worden die forstversorgungsberechtigten Anwärter:

Beyer in der Oberf. Fritzen; **Barschmidt** in Alt-Lowenthal, Oberf. Alt-Sternberg; **Niedling** in Heydekrug, Oberf. Kobbelbude; **Russius** in Schäferei, Oberf. Klooschen; **Schink** in Kl.-Ottenhagen, Oberf. Gauleden; **Stockfisch** in Baracke Perwelk, Oberf. Rossitten; **Strauch** in Peterswalde, Oberf. Wichertshof.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Bohm, Hegemeister in Finkenkrug, Oberf. Falkenhagen (Potsdam); **Gerloff**, Hegemeister in Brieselang, Oberf. Falkenhagen (Potsdam); **Hücker**, Hegemeister in Potsdam; **Koepcke**, Hegemeister in Damsbrück, Oberf. Falkenhagen (Potsdam); **Luft**, Hegemeister in Blockbrück, Oberf. Falkenhagen (Potsdam); **Nix**, stellvertr. Oberförster zu Heidemühl der Anklamer Stadtforst; **Retzdorff**, Hegemeister in Potsdam; **Schmidt**, Kgl. bayr. Förster in Reichelsdorf.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant wurde ernannt:

Hüttlinger, Feldwebel-Leutnant, Kgl. bayr. Förster in Thunsbrunn.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz I. Kl.: **Aeckermann**, Herbert, Lt. d. L., Kronprinzl. Forstaufseher. ✦ Eisernes Kreuz II. Kl.: **Bauer**, Hermann, Fw., Kgl. Forstassistent in Annweiler; **Spörlein**, Otmar, Objg., Kgl. Förster in Emmerichsthal; **Dr. Schinzinger**, Kgl. württ. Forstmeister, Hohenheim; **Michelmann** (Sohn des Kgl. Hegemeisters Michelmann, Letzlingen). ✦ Ritterkreuz des Hausordens von Hohenzollern: **v. Wilamowitz-Möllendorf**, Oblt. Kgl. preuß. Oberförster, Sullenschin, Danzig; **Schöpf**, Lt. (Sohn des Kgl. Försters Schöpf, Seßlach).

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Thuran**, Konrad, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Thuran, Forstbruck); **Lehmann**, Vzfw., Kgl. sächs. Forstassessor; **Hanft**, Max, Utffz. (Sohn des Forstbuchhalters Hanft, Bayreuth); **Staercker**, Herbert, Objg. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Staercker, Forsth. Althof bei Allenstein); **Kuhr**, Walter, Gefr. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Kuhr, Forsth. Rosengarten); **Maurach**, Jesko, Gefr. (Sohn des Hegemeisters Maurach, Rahnthalwen); **Schmid**, Erich, Gefr., Forstlehrling; **Chelius**, Wilhelm, Gemeindeförster, Oberf. Mierenberg; **Grunow**, Johannes, Forstlehrling. ✦ Den im Felde erhaltenen Wunden erlegen: **Ockel**, Rudolf, Oblt. d. R., Kgl. Forstassessor; **Vögel**, Karl, Gefr., Kgl. Forstassistent in Unken.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Königsberg. Bericht über die Vertreter- und Mitgliederversammlung am 11. Mai 1918. Um 3½ Uhr nachmittags wurde die Versammlung mit einer Ansprache, die in ein Hurra auf Se. Majestät den Kaiser ausklang, vom Vorsitzenden eröffnet. Die dann festgestellte Anwesenheitsliste ergab die Vertretung von 188 Stimmen. — 1. Geschäftsbericht. Der Schatzmeister erstattete den Bericht über das Geschäftsjahr 1917. Am Schlusse desselben bestand die Gruppe aus 214 Mitgliedern, von denen 99, also etwa die Hälfte, der Krankenkostenbeihilfekasse angehörten. Die Einnahme betrug 4039,05 *M*, die Ausgabe 3090,38 *M*, Kassenbestand am 1. Januar 1918 = 948,07 *M*. Nach Prüfung der Rechnung wurde dem Schatzmeister Entlastung erteilt. — 2. Beitragserhöhung. Es wurden zunächst die Gründe für die Notwendigkeit einer umfassenden Beitragserhöhung vom Vorsitzenden ausgeführt und dann in die Besprechung und Abstimmung über die einzelnen Punkte eingetreten. — a) Beitrag zum Hauptverein. Nach längerer Aussprache wurden die vorgeschlagenen 13 *M* für das Jahr mit 134 gegen 54 Stimmen angenommen. Seitens der Versammlung wurde bemängelt, daß keine genauere Mitteilung über die voraussichtliche Verwendung der Summe vorlag, insbesondere auch nicht über den künftigen Preis des Vereinsblattes.*) Es hätten

*) Verhandlungen mit dem Verlage über eine zunächst einjährige Vertragserneuerung schweben noch, da der Verlag bei den dauernd steigenden Papierpreisen zurzeit noch nicht im stande ist, den Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" für das nächste Jahr zu nennen. Der Abschluß soll zum 1. Oktober erfolgen. Der Vorstand.

immerhin Angaben gemacht werden können, die die Notwendigkeit des Beitrages in dieser Höhe einigermaßen erkennen ließen. — b) Krankenkostenbeihilfekasse. Dieser Punkt brachte, wie vorauszusehen war, einen lebhaften Meinungsstreit. Schließlich wurde der Beitrag von 6 ℳ und damit der Zwangsbeitritt mit 148 gegen 40 Stimmen angenommen. Zum Ausdruck wurde aber immer wieder gebracht, daß die Maßnahme, so notwendig und segensreich sie ist, doch nicht ohne Bedenken ist, da zweifellos zunächst ein nicht ganz unerheblicher Austritt folgen dürfte. Es wurde aber auch der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß schließlich doch die bessere Einsicht der heutigen Gegner den Sieg davontragen wird und die schwierige Übergangsperiode ohne bleibenden Nachteil für den Verein überwunden werden kann. — c) Kriegsspende. Der Vorschlag von 3 ℳ wird mit 171 gegen 17 Stimmen angenommen. Die Gegner waren nicht gegen den Beitrag an sich, sondern gegen den Zwangsbeitrag; sie glaubten mit freiwilligen Sammlungen im Interesse der Sache besser zu fahren. Die Versammlung beauftragt ihren Vertreter, dafür einzutreten, daß ein Grundkapital von 100 000 ℳ nicht überschritten wird. Mit Erreichung dieser Summe sollen die weiter einlaufenden Beiträge einschließlich Zinsen zur Verteilung gelangen. — d) Jägerheim in Marburg. Der Beitrag von 1 ℳ wird ohne wesentliche Debatte mit 173 gegen 15 Stimmen angenommen. Die Versammlung ist der Ansicht, daß diese 1 ℳ ohne Schwierigkeit auch von dem künftigen Vereinsbeitrag von 13 ℳ gedeckt werden könne. — e) Forstwaisenverein. Bei diesem Punkt wird dem Vertreter freie Hand gelassen. Als Voraussetzung für einen obligatorischen Beitritt wird angesehen, daß der Verein Sitz und Stimme im Vorstand erhält, so daß ein Einfluß auf die Zuwendungen an Mitglieder unseres Standes ausgeübt werden kann. Diese endgültige Entscheidung des für die Wohlfahrt des Vereins so wichtigen Programms, ohne Vertreterversammlung, hält die Bezirksgruppe für unmöglich und für entschieden nicht wünschenswert. Es wird ein einstimmiger Beschluß gefaßt, in welchem alle Bewilligungen von der Abhaltung einer Vertreterversammlung abhängig gemacht werden. — 3. Wahl des Vertreters für Berlin. Es wird der Vorsitzende, Kollege Ludewig, einstimmig gewählt, als sein Vertreter der Kollege Kowalewski. Die Gewählten nehmen die Wahl an. — 4. Anträge. Es lag ein Antrag auf eine zeitgemäße Änderung der Titel Forstaufseher und Hilfsjäger vor. Es wurde einstimmig beschlossen, im Sinne des Antrages beim Vorstand des Hauptvereins vorstellig zu werden. Es wurde gleichzeitig auf eine Reihe anderer Bezeichnungen hingewiesen, wie Schutzbezirk, Schutzbeamte u. v. a., die schon unendlich oft als ganz unzutreffend bezeichnet worden sind, zu deren Änderung gleichwohl noch kein Versuch gemacht wurde. — 5. Verschiedenes. Der Vorsitzende machte Ausführungen bezüglich des in Berlin stattgefundenen Rauhwerkmarktes, die die volle Zustimmung der Versammlung fanden. Der mögliche Nutzen wurde, wenn überhaupt vorhanden, als in keinem Verhältnis zu dem möglichen Nachteil stehend angesehen. Eine Wiederholung dieses Marktes auf breiterer Grundlage ist für unseren Stand vorläufig nicht wünschenswert. Bezüglich der Aufnahme der Beamtenkinder wurde ausgeführt, daß der verhältnismäßig geringe Erfolg in diesem Jahre sehr zu bedauern sei, gleichwohl, soweit Ostpreußen in Frage komme, vorauszusehen war. Einmal erfolgte die Anregung noch immer nicht früh genug. Dann aber ist die öffentliche Organisation hier so rege, und an ihr sind viele Kollegen als Vertrauensmänner, Guts- und Amtsvorsteher usw. selbst beteiligt, so daß es eben nicht immer möglich ist, allen Seiten gerecht zu werden. Schließlich sind die Verpflegungsschwierigkeiten gegen voriges Jahr auch hier gewachsen, und die Erfassung der Lebensmittel ist so, daß bei den Produzenten selbst nicht immer der notwendige Lebensunterhalt vorhanden ist. Damit muß nun einmal gerechnet werden. Die Versammlung wurde mit einem Schlußwort des Vorsitzenden gegen 7 Uhr geschlossen. Der Vorstand: Ludewig, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil“.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Arlt, Fritz, Forstaufseher, Forsthaus Neu′rückerstr. bei Merzwiese.
Fellner, Josef, Revierjäger, zzt. Schütze im Felde.
Gellner, Karl, Förster, Forsthaus Klein-Pluschnitz b. Tost, O.-Schl.
Graf, Willy, Forstaufseher, Hann-Münden.
Müller, Carl, Stadtförster, Wünschelburg.
Stolper, Arthur, Städt. Forstaufseher, Kaltenhausen b. Plaue a. H.
Uhlemann, W., Gutsförster, Sechshuben b. Hochlindenberg.

Besondere Zuwendungen.

Geldbuße für Forstfrevel, zum Besten der Linderung von Kriegsnot, eingesandt von Herrn Forstverwalter Bromnitz in Altomischel . . . . 15,— ℳ
Eingesandt von Herrn Unteroffizier Rud. Koch bei einer Feldintendantur . . . . 10,— „
Strafgelder von einem Büchsenschießen im Felde, zur Unterstützung von Hinterbliebenen im Kriege gefallener deutscher Forstleute; eingesandt von Herrn Alfred Kaul im Felde . . . . 4,— „
Spende zur Linderung von Kriegsnot, gesammelt unter dem Personal eines Privatsägewerks in Litauen; eingesandt von Herrn Förster Lebrecht, Militärforstinspektion Koslowa-Ruda . . . . 22,— „
Skaterlös; eingesandt von Herrn Förster Möller in Krofdorf . . . . 1,60 „
Spende von „Ungenannt“; eingesandt von Herrn Königl. Förster Nuschenpuckel in Woltersdorf . . . . . . 19,12 „
Gesammelt in einem Jägerkreise, zum Besten der Hinterbliebenen gefallener Grünröcke; eingesandt von Herrn Stadtförster Rettkowski in Marklissa . . . . 14,— „
Sühne für einen Forstdiebstahl von Jos. Wunderlich in Sterkrade; eingesandt auf Veranlassung des Herrn Oberförsters Müller in Sch. Oberhausen . . . . 5,— „

Summa 90,72 ℳ

Im Monat Juni 1918 sind eingegangen:
a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 265,— ℳ
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . 142,65 „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 25 058,56 ℳ erreicht. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Neudamm, den 6. Juli 1918.
Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Wichtig für Vormünder.

Ein Mitglied unseres Vereins, Staatsbeamter mit 7300 ℳ Jahreseinkommen, dessen Ehe kinderlos geblieben ist, wünscht **zwei Vollwaisen**, Knaben und Mädchen im Alter von 8 bis 12 Jahren, am liebsten aus dem Forstbeamtenstande, an Kindesstatt anzunehmen.

Wir geben unseren Mitgliedern, Freunden und Gönnern hiervon Kenntnis mit der Bitte, falls jemand den obigen Wünschen entsprechende Vollwaisen kennt, die für diese Unterbringung in Frage kommen, uns nähere Mitteilung davon zu machen.

Neudamm, den 7. Juli 1918.
Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil“.
Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Quittung über Eingänge für den Kriegsunterstützungsfonds.

48. Summe lt. Forst-Zeitung	10182,75 ℳ
Bei der Kassenstelle gingen ferner ein:	
Förster Aug. Helms, Feuerschützenbostel bei Wolthausen	5,20 ℳ
Förster Th. Lund, Windeby bei Eckernförde	2,— „
Förster E. Hasselmann, Lübs bei Borckenfriede	3,— „
Forstgehilfe Kurt Hüttner, zurzeit im Felde	2,— „
Revierförster W. Tesch, Rothenmoor bei Lahmen	2,— „
Revierförster Neugebauer, Oberförsterei Rogau bei Krappitz	3,— „
Stadtförster a. D. Machill, Marburg	6,50 „
49. Summe	10206,45 ℳ

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Wildungen.

Die Mitglieder werden zu einer Versammlung in der Appelschen Gastwirtschaft zu Reinhardshausen am Sonntag, dem 21. Juli 1918, nachmittags 1½ Uhr, gebeten zwecks verschiedener Besprechungen. Wiewecke.

Seybertssche August- und Minchen-Stiftung.

Achtunddreißigster Jahresbericht.

Die Stiftung ist geschaffen zur Ausbildung von Kindern von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Unterstützungen.

Für 1917 sind im ganzen bezahlt worden für 23 Kinder . . . . 1715,— ℳ

2. Mitglieder der Stiftung.

a) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder betrug Ende 1916	385 Personen
Abgang in 1917	13 „
Mithin Stand Ende 1917	372 Personen
b) Ehrenmitglieder: Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträte, Forstmeister und Oberförster	63 Personen
Andere	1 „
Zusammen:	64 Personen

3. Die Jahresrechnung weist nach:

A. Einnahme:

a) Zinsen der Kapitalanlage	2079,65 ℳ
b) Jahresbeiträge von ordentlichen Mitgliedern	531,50 „
c) Jahresbeiträge von den Ehrenmitgliedern	95,— „
d) Schenkungen, wie solche in der nachstehenden Nachweisung einzeln aufgeführt sind	372,20 „
e) Überschuß aus der Verwaltung des Hausgrundstücks Römerberg 16	304,18 „
Zusammen:	3382,53 ℳ

B. Ausgabe:

a) Gezahlte Unterstützungen	1715,— ℳ
b) Zur Vermehrung des Stiftungskapitals sind aus den laufenden Einnahmen satzungsgemäß verwendet worden	953,— „
Hierfür sind 5 prozentige deutsche Reichsanleihe (V. Kriegsanleihe) von 1916 im Nennwerte von 1000 ℳ angekauft und in das Reichsschuldbuch eingetragen worden.	
c) Reisekosten an die Vorstandsmitglieder und die Vertrauensmänner	70,20 „
d) Sonstige Ausgaben	174,89 „
Zusammen:	2913,09 ℳ

C. Abschluß:

Die Einnahme im Jahre 1917 hat betragen	3382,53 ℳ
Dazu der aus dem Jahre 1916 übernommene Bestand von	2398,95 „
Die Gesamteinnahme beträgt	5781,48 ℳ
Die Gesamtausgabe beträgt	2913,09 „
Bleibt ein für 1918 verwendbarer Bestand von	2868,39 ℳ

Hiervon kommen als Unterstützungen für 1918 zur Verteilung 2000 ℳ; der Rest wird satzungsgemäß zur Vermehrung des Stiftungskapitals verwendet.

4. Das Stiftungsvermögen

besteht am Ende des Jahres 1917 an verzinslichem Kapital aus:

54 500 ℳ	im Preußischen Staatsschuldbuch eingetragener 3½ prozentiger
und 3 000 „	im Reichsschuldbuch eingetragener 5 prozentiger Forderung.
zus. 57 500 ℳ	
Ferner 57 000 „	Taxwert des der Stiftung durch Erbschaft zugefallenen Hausgrundstücks Römerberg 16 in Wiesbaden.
im ganzen 114 500 ℳ	

5. Schulden.

34 000 ℳ zu 4¼% verzinsliche Hypothekenforderung des Kur- und Armenfonds der Stadt Wiesbaden auf das vorgenannte Hausgrundstück.

6. Unterstützungen

sind seit dem Bestehen der Stiftung in den Jahren 1881 bis 1917 im ganzen in 795 Fällen 60 780 ℳ an Kinder von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden als Beihilfe zu den Kosten ihrer Ausbildung für einen Lebensberuf gewährt worden.

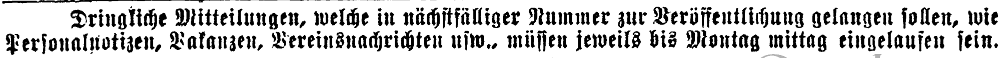
Wiesbaden, den 9. April 1918.

Der Vorstand:

Conrad, stellv. Vorsitzender. Gabler, Schriftführer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.


Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Familien-Nachrichten

Die glückliche Geburt eines gesunden (855

Sonntagsjungen

zeigen hocherfreut an
Königl. Förster **Hinneberg** und **Frau Elisabeth.**
Forsth. Am Spring b. Pulverkrug.

Luise Lüssenhop
Ernst Sitte
Verlobte. (856

Engelbostel, **Medingen,**
z. Zt. auf Urlaub,
im Juni 1918.

Am 26. Juni starb plötzlich und unerwartet an Herzlähmung mein innigstgeliebter Gatte, unser treusorgender Vater, Schwiegersohn, Bruder, Schwager und Onkel, der

Königl. Hegemeister

Heinrich Michel

im 55. Lebensjahre. (836

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:
Mathilde Michel.
Wallau b. **Biedenkopf,** 28. 6. 1918.



Am 26. April fiel auf dem Felde der Ehre mein innigstgeliebter, unvergeßlicher Mann, unser lieber Papa, unser jüngster Sohn, Bruder, Schwager, Schwiegersohn und Neffe, der **Förster**

Hugo Sakolowski,

Jäger der Reserve im 2. Jäger-Batl., zuletzt in einem Inf.-Regt., im 26. Lebensjahre. (839

In tiefstem Schmerz im Namen aller Hinterbliebenen:
Frieda Sakolowski, geb. Sengpiel.
Heinz, Werner, Waldtraut.

Geliebt, beweint und nie vergessen.
Forsteck bei **Bordzichow (Westpr.),** Kr. Pr.-Stargard.



Statt jeder besonderen Anzeige.

Ganz unerwartet traf uns die traurige Nachricht aus dem Felde, daß am 26. Juni cr., nachmittags 6¼ Uhr, auch unser unvergeßlicher Sohn und Bruder, (850

der Gefreite im Reserve-Feld-Art.-Regt. Nr. 36

Udo Heym,

Inhaber des Eis. Kreuzes II. Kl., nach fast 3jährigen, schweren Kämpfen im Osten und Westen im Alter von 23 Jahren 7 Monaten infolge eines Kopfschusses sanft entschlafen ist. Er folgte seinem im Juni 1915 gefallenen älteren Bruder Hellmuth in die Ewigkeit.

Die tiefgebeugten Eltern und Geschwister.
O. Heym, Kgl. Hegemeister, nebst Familie.
Schönholz b. **Suchau,** 4. Juli 1918.



Am 1. Juli d. J. erlitt den Heldentod fürs Vaterland der **Königl. Förster und Forstsekretär**

Friedrich Plog,

Leutnant d. L.,
Ritter des Eisernen Kreuzes II. Klasse.

Wir verlieren in dem Gefallenen einen tüchtigen und zuverlässigen Beamten sowie einen allgemein beliebten Kollegen, den wir schmerzlich vermissen und dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Hohenbrück i. Pomm., 5. Juli 1918.

Die Beamten der Oberförsterei Hohenbrück.
Seeliger, Forstassessor. (851



Am 13. 6. 1918 starb den Heldentod fürs Vaterland mein einziger, heißgeliebter Sohn und Bruder, der

Forstlehrling

Robert Hinz,

20 Jahre alt, Jäger in einem Res.-Jäger-Bataillon, an der Westfront. (841

In tiefem Schmerze:
Hermann Hinz, Hegemeister.
Alice Hinz.
Nora Hinz.
Forsthaus Waszespindt, im Juli 1918.

Am 2. Juli d. J. verschied plötzlich und unerwartet der

Königl. Förster o. R. **Karl Hosemann**

(Jahrgang 88, Jäger-Batl. 6, 3. Komp.)
zu **Kgl.-Wielepole**
im 53. Lebensjahre. (813

Er war uns allen ein lieber Kollege, welcher leider viel zu früh für die Seinen dahingegangen ist.

Im Namen der Ortsgruppe Rybnik O.-S. des Vereins Königl. Preussischer Förster:
Der Vorstand.



Nach Gottes unerforschlichem Ratschluß starb den Heldentod infolge schwerer Verwundung in einem Feldlazarett im Westen mein zweiter lieber Sohn, der Kriegsfreiwillige,

Kgl. Forstlehrling, Gefr.

Maximilian Leonhardt,

Inhaber des Eis. Kreuzes 2. Kl.

In stiller Trauer (853
Agnes Leonhardt,
Hegemeisterwitwe.
Allenstein, den 3. Juli 1918.

Gestern verstarb nach kurzem Leiden der

Prinz Biron von Curland'sche Revierförster

Herr **Otto Liedecke**

zu Forsthaus **Kuropke.**

Fast 47 Jahre hat der Verstorbene in der Verwaltung der Freien Standesherrschaft Wartenberg gewirkt und als ein treuer Pfleger von Wald und Wild sich erwiesen.

Seine Pflichttreue und Berufsfreudigkeit waren jederzeit vorbildlich. Sie und sein schlichtes, gerades Wesen sichern ihm ein dauerndes Andenken unter uns.

Schloss Wartenberg, den 3. Juli 1918.

Der Prinzliche Forstmeister:
Biehayn. (838

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 29. **Neudamm, den 21. Juli 1918.** **33. Band.**

Der Gebrauch des Fernsprechers im forstlichen Betriebe.

Von Königl. Forstassessor **Arndt** in Woltersdorf.

Der Fernsprecher hat sich im Laufe der Jahre im forstlichen Betriebe ein immer größeres Gebiet erobert. Die von Jahr zu Jahr sich steigernde intensive Bewirtschaftung begünstigt seine Einführung. Der Verkehr des Forstbeamten mit den verschiedenen Behörden wird dadurch außerordentlich erleichtert. Für viele parzellierte Reviere bedeutet er eine außerordentliche Vereinfachung des dienstlichen Verkehrs. Der Fernsprecher verschafft jedoch gleichzeitig dem einzelnen Beamten Vorteile in wirtschaftlicher und privater Hinsicht, besonders demjenigen, dessen Forsthaus einsam gelegen ist. Die Vorteile aufzuzählen, dürfte sich erübrigen, da sie klar auf der Hand liegen. Ich will nur den Fall bei plötzlichen Erkrankungen in der Familie des Beamten herausgreifen!

Die an das allgemeine Fernsprechnetz angeschlossenen Gehöfte sind wohl meistens öffentliche Fernsprechstellen, die dem Stelleninhaber naturgemäß einige Unbequemlichkeiten verschaffen, so die Benutzung des Apparates durch jedermann, die Übermittlung von Telegrammen an den Bestimmungsort u. a. m. Diese wenigen Nachteile fallen jedoch den vielen Vorteilen gegenüber nicht ins Gewicht! Die Vorurteile, die gegen den Fernsprecher in früheren Zeiten herrschten, sind jetzt durch die Praxis ausnahmslos widerlegt worden! Wer der Vorteile des Fernsprechers erst einmal teilhaftig geworden ist, wird diese nicht mehr entbehren wollen.

Aus der Praxis der Fernsprecher sollen im folgenden einige für den Forstmann wichtige Punkte kurz erörtert werden.

A. Wahl der Apparate. Die Fernsprechapparate sind jetzt in zwei Mustern gebräuchlich: Tisch- und Wandtelephone. Bei den Tischtelephonen ist der Apparat, soweit die Länge des Kabels ausreicht, das ihn mit der Leitung verbindet, beweglich. Man kann den Apparat neben sich auf den Schreibtisch stellen man braucht beim Telephonieren seine Arbeit nicht zu unterbrechen. In kaufmännischen Kreisen ist diese Art von Fernsprecher sehr beliebt, in den Forsthäusern wird er jedoch wenig gebraucht. Das Wandtelephon zeigt die allgemein bekannte Form. Bei der Wahl seines Platzes ist Verschiedenes zu berücksichtigen: Der Apparat wird zweckmäßig in dem Zimmer seinen Platz finden, in dem sich der Beamte und seine Angehörigen tagsüber am meisten aufhalten. Außenwände sind zu vermeiden, da einzelne Teile des Fernsprechers gegen etwa einströmende Kälte sehr empfindlich sind, bei den meist einzeln liegenden Forsthäusern ist dieses besonders zu beachten. Das Anbringen an einer dunklen Stelle ist auch nicht praktisch, an dem Apparat befindet sich nämlich ein kleines Schreibpult zum Aufschreiben von Gesprächen, in einer dunklen Ecke würde das Schreiben unnütz erschwert werden. Öfters wird nun der Fall eintreten, daß man das Läuten des Telephons nicht in allen Räumen hören kann. In diesem Falle muß in einem entfernteren Raume ein zweiter Wecker (Glocke) angebracht werden. Entweder befindet sich nun neben dem Fernsprecher eine Umschaltvorrichtung, die in den verschiedenen Stellungen entweder den Wecker des Apparates oder den anderen Wecker mit der Leitung verbindet. Ich halte diese Vorrichtung nicht für zweckmäßig, da man das Umstellen leicht vergessen kann, in diesem Falle wird der ganze Zweck dieser Vorrichtung illusorisch. Im anderen Falle fehlt die Umschaltvorrichtung und beim Anruf ertönen beide Wecker gleichzeitig. Ich halte diese Vorrichtung für die bessere.

An dieser Stelle sei noch davor gewarnt, den Apparat während eines Gewitters zu benutzen. Die meisten Ämter verbinden wegen der zu befürchtenden Schäden während eines Gewitters nicht. Man vermeide überhaupt, während eines

Gewitters sich in der Nähe eines Fernsprechers aufzuhalten. Alle Fernsprecher sind, soweit sie mit einer Außenleitung in Verbindung stehen, mit einer Blitzsicherung versehen. Diese befindet sich in der Leitung meist in der Nähe des Apparates eingeschaltet. Der Strom passiert dort einen dünnen und leicht schmelzenden Draht, der in eine Glasröhre eingeschlossen ist. Die Sicherung ruht auf einem Porzellanboden und ist durch einen Deckel gegen Beschädigungen geschützt. Wird die Leitung vom Blitze getroffen, so schmilzt jener Draht sofort durch und unterbricht die Leitung. Die Sicherung muß dann natürlich erneuert werden. Die Leitungen werden jetzt von der Postverwaltung fast ausnahmslos als sogenannte Doppelleitungen hergestellt.

B. Erörterung der verschiedenen technischen Möglichkeiten der telephonischen Verbindung von Forsthäusern eines Verwaltungsbezirkes (Oberförsterei) untereinander.

Zurzeit sind folgende Systeme der Verbindung gebräuchlich:

1. Jedes Forsthaus erhält zum nächsten Fernsprechamt seine eigene Leitung.

2. Alle Forstdienstgehöfte einer Oberförsterei erhalten Verbindung mit dem Fernsprechamt mittels gemeinsamer Leitung; ist die Anzahl der Gehöfte sehr groß, dann erhalten zwei oder mehr Gruppen je eine Leitung. Bei diesem System erhält jedes Gehöft ein besonderes Anrufzeichen.

3. Alle Gehöfte sind durch eine Privatleitung miteinander verbunden, die keinen Anschluß an das allgemeine Fernsprechnetz hat.

4. Ein Teil der Gehöfte ist mit dem Fernsprechamt verbunden, der andere Teil ist durch Privatanschlußleitungen an die ersteren angeschlossen, in diesem Falle befinden sich dort Umschaltstellen.

Betrachten wir jetzt die Vor- und Nachteile der einzelnen Systeme!

System 1. Jede Stelle ist mit dem nächsten Amt durch eigene Leitung verbunden. Hierbei erhält jedes Forsthaus die Möglichkeit, sich mit dem allgemeinen Netz verbinden zu lassen oder durch Vermittlung des Amtes mit jeder anderen Dienststelle Gespräche zu führen. Jedes Forsthaus wird nur angerufen, wenn ihm das Gespräch gilt. Bei kleineren Revieren werden im allgemeinen alle Stellen an ein Amt angeschlossen sein, bei größeren oder parzellierten Revieren wird der Anschluß an mehrere Ämter erfolgen, da die Post zum Anschluß immer das nächste Amt wählt. In diesem Falle ist die Herstellung einer Verbindung zwischen zwei Stellen mitunter schon etwas schwieriger, da zwei oder mehr Ämter in Betracht kommen.

Als Nachteil ist es bei diesem System aufzufassen, daß man an die Dienststunden des oder der Ämter gebunden ist, bei den Ämtern auf dem Lande pflegen diese nicht so ausgedehnt zu sein wie bei den Ämtern in der Stadt. Automatische oder halbautomatische Ämter sind erst in einigen Städten versuchsweise eingeführt.

System 2. Die Gehöfte sind mittels gemeinsamer Leitung mit dem nächsten Amte verbunden. In diesem Falle kann jede Stelle innerhalb der Dienststunden mit dem allgemeinen Netz verkehren, mit den Stellen, die an die gleiche Leitung angeschlossen sind, zu jeder beliebigen Zeit. Nachteile: Bei einem Anrufe läuten die Apparate aller angeschlossenen Stellen mit, das Heraushören des geltenden Anrufzeichens erfordert einige Übung. Die Gespräche können von allen angeschlossenen Stellen mitangehört werden.

System 3. Alle Gehöfte sind mittels einer Privatleitung miteinander verbunden ohne Postanschluß. Vor- und Nachteile wie bei 2. Weiterer Nachteil: Gespräche mit dem allgemeinen Netz sind nicht möglich.

System 4. Ein Teil der Stellen hat Verbindung mit dem Amt, der andere Teil ist durch Umschaltvorrichtung mit den ersteren verbunden In diesem Falle können alle Stellen mit dem allgemeinen Netz verkehren, die mit einer Privatanschlußleitung verbundenen auch außerhalb der Dienststunden untereinander. Nachteil: Befindet sich der Beamte eines Forsthauses, in dem sich eine Umschaltvorrichtung befindet, mit seinen Angehörigen außerhalb des Hauses, so ist während dieser Zeit für die angeschlossene Stelle die Führung eines Gespräches unmöglich.

Welches von den beschriebenen Systemen zur Anwendung gelangen soll, hängt im allgemeinen von der örtlichen Lage des Revieres ab. Hierfür lassen sich nur folgende allgemeine Regeln geben:

Für kleine zusammenhängende Reviere: System 1, 2, eventuell 3.

Für kleine parzellierte Reviere: System 1.

Für größere zusammenhängende Reviere: System 1 oder 4.

Für größere parzellierte Reviere: System 1, 4, oder innerhalb größerer Komplexe (z. B. Revierförsterbezirk) auch 2.

System 3 gelangt in Privatforsten häufiger zur Anwendung.

Allgemein gültige Regeln enthalten diese Vorschläge, wie gesagt, nicht. Außer der örtlichen Lage werden auch noch andere Gesichtspunkte, z. B. bereits vorhandene teilweise Einrichtung, für die Wahl dieses oder jenes Systems ausschlaggebend sein.

C. Anwendung des Fernsprechers bei Waldbränden.

Trockene Frühjahre und heiße Sommer sind die Zeiten, die der Forstmann wegen der Waldbrandgefahr besonders fürchten muß! Die trockenen Monate Mai und Juni dieses Jahres haben uns leider eine große Anzahl von Bränden beschert.

Ein erheblicher Teil der Brände entsteht durch Lokomotivfunken. Die Schnelligkeit der Züge wird mit jedem Jahre vermehrt, die Wagen werden immer schwerer, z. B. die sogenannten „D"-Wagen, die Züge immer länger. Zur Bewältigung dieser immer größeren Last mußten die Lokomotiven auch dementsprechend vergrößert werden. Hier sind jedoch dem Techniker enge Grenzen gezogen! Verlängert können die Loko-

motiven nicht mehr werden, da sie sonst die Kurven nicht mehr gefahrlos durchfahren können, es bleibt also nur eine Vergrößerung in die Höhe übrig, die Kessel erhalten größere Durchmesser, desgleichen die Räder. Die Schornsteine konnten mit der Vergrößerung nicht gleichen Schritt halten, da andernfalls die Maschine keine Unterführungen und Tunnels mehr zu durchfahren imstande ist. Wie man bei den modernen Maschinen beobachten kann, sind die Schornsteine verschwindend klein, während die kleinen Verschiebemaschinen auf größeren Bahnhöfen verhältnismäßig hohe Schornsteine tragen. Die niedrigen Schornsteine auf den großen Maschinen reichten zur Erzeugung der nötigen Zugluft nicht mehr aus, man baute daher andere Vorrichtungen hinein, deren Beschreibung hier zu weit führen würde. Der hierdurch erzeugte Zug ist sehr groß, und es werden damit sehr viele „Funken“ (glühende Kohleteilchen) mit ins Freie gerissen, aus dem Aschenkasten, der sich unter dem Führerstand befindet, fallen ebenfalls Funken heraus. Diese Funken sind bekanntlich als die schlimmsten Waldbranderreger anzusprechen. Bei Steigungen und Kurven ist die Gefahr wegen des stärkeren Arbeitens der Maschine besonders groß! Seit Einführung der Feuerschutzstreifen ist diese Gefahr gemindert worden. Die Funkenfänger an den Lokomotiven der Klein- und Industriebahnen bieten auch keinen unbedingten Schutz. An besonders gefährdeten Stellen ist dem Heizer das Schüren des Feuers untersagt, hier befinden sich an den Telegraphenstangen etwa meterhohe weiße Ringe oder Bretter von gleicher Farbe angenagelt. Wichtig für das schnelle Herbeirufen von Löschmannschaften bei eingetretenen Bränden ist auch hier das Telephon. An den Vollbahnstrecken sind alle oder ist jede zweite Bahnwärterbude mit Telephon ausgerüstet, desgleichen sind es die Blockstellen. Äußerlich sind diese Stellen durch ein großes „F“ gekennzeichnet. Der neu versetzte Forstbeamte wird oft nicht wissen, in welcher Richtung er an der Strecke entlangzugehen hat, um zur nächsten Telephonstation zu gelangen. Hierfür ist jedoch auch gesorgt. In etwa 1½ m Höhe sind an den Telegraphenstangen kleine Pfeile aus Eisen oder Blech angebracht, die die Richtung zum nächsten Fernsprecher anzeigen; sind zwei Pfeile in dieser Art nach verschiedenen Richtungen angebracht, so bedeutet es, daß in beiden Richtungen die Entfernung gleich weit ist.

Hat nun der Forstbeamte den ausgebrochenen Waldbrand der nächsten Haltestelle telephonisch gemeldet, so hat er gleichzeitig dafür zu sorgen, daß mit den nötigen Mannschaften auch Löschgeräte in genügender Anzahl auf der Brandstelle eintreffen.

Die schnelle Herbeischaffung von Löschgeräten stößt mitunter auf Schwierigkeiten. Auf größeren Haltestelle befindet sich in der Regel ein Zug, aus zwei bis drei Wagen bestehend, der für Hilfeleistungen bei eingetretenen Unglücken dient und die nötigen Geräte enthält. Voraussetzung ist, daß auf derartigen Stationen sich stets eine oder mehrere fahrbereite Lokomotiven befinden. Es wäre doch wohl möglich, daß sich auf derartigen größeren Stationen — vorausgesetzt, daß in der Nähe größere Waldgebiete durchfahren werden — ein Wagen befände, der die zum Löschen eines Waldbrandes nötigen Geräte enthielte. Öftere Löschübungen, wie sie Forstmeister Voigt-Schwerin vorgeschlagen hat, wären auch hier am Platze. Auf kleineren Stationen, die über keine ständige Reservemaschine verfügen, könnten die Geräte auf kleineren Wagen untergebracht werden, deren Fortbewegung nach Art der Dräsinen durch Handhebel, Fußpedale oder Benzinmotore erfolgen könnten.

Auch bei Waldbränden, die andere Entstehungsursachen als Lokomotivfunken haben, ist das Telephon dazu berufen, die Gefahr zu vermindern.

Besonders sind Waldgebiete in der Nähe größerer Städte, Industriegebiete gefährdet, ferner größere zusammenhängende Aufforstungsflächen auf trockenem Boden.

Diese gefährdeten Flächen wären zweckmäßig mit einer Fernsprechleitung zu versehen, die direkt mit der Oberförsterei in Verbindung steht. Die Forstbeamten und Waldschutzpatrouillen wären mit einem im Rucksack tragbaren kleinen Fernsprecher auszurüsten, der entsprechend seinem Zweck besonders angefertigt sein müßte. Praktisch dürfte etwa folgende Ausführung sein: Behälter ein kleiner wasserdichter Lederkoffer. Zum Anruf ein Magnetinduktor mit Kurbel zum Drehen wie bei den Posttelephonen. Vorhandensein des Weckers (Glocke) nicht nötig, da Anruf von der Oberförsterei nicht erfolgt. Hör- und Sprechmikrophon mittelst Handgriffs verbunden wie bei den üblichen Tischtelephonen. An der Leitung müßten etwa alle 500 bis 1000 m an den betreffenden Stangen Vorrichtungen angebracht sein, etwa in Form von Steckkontakten, die gestatten, das tragbare Telephon jederzeit mit der Leitung in Verbindung zu setzen. Ein etwa ausgebrochener Waldbrand könnte auf diese Weise sofort mit sicherer Ortsangabe der zuständigen Stelle gemeldet werden. Das Publikum pflegt bei Waldbrandangaben meistens derartig unklare Ortsangaben zu machen, daß der Forstbeamte nur in den seltensten Fällen die gefährdete Örtlichkeit sicher und schnell festzustellen vermag. In der Nähe größerer Städte wäre es zweckmäßig, an diese Leitung den etwa in der Stadt garnisonierenden Truppenteil bzw. die Feuerwehrwache anzuschließen. In den meisten Fällen wird sich dieser Anruf jedoch von der Oberförsterei durch das Posttelephon erledigen lassen.

Aus naheliegenden Gründen werden zurzeit die Neuanlagen von Fernsprechanschlüssen nur auf das allernotwendigste Maß beschränkt. Nach Beendigung des Krieges wird jedoch wohl jedes Forsthaus, soweit es durch seine Lage bedingt ist, mit einem Fernsprecher versehen werden. Daß man an den maßgebenden Stellen dem weiteren Ausbau des Fernsprechnetzes für die

Forsthäuser eine immer größere Beachtung schenkt, zeigt der Etat für das Jahr 1918; es werden nämlich dort für den Ausbau des Fernsprechnetzes 200 000 M, an Stelle der bisherigen 30 000 M gefordert. — Siehe auch Deutsche Forst-Zeitung 1917 Nr. 3 S. 26 und 47.

Ausnutzung der Buchmast 1918.

Von Königl. Förster **Zeller**, Elmshagen, Landkreis Cassel.

Im amtlichen Anzeiger für den Landkreis Cassel hat bereits Mitte Juni der Herr Landrat auf die Nutzung der Buchmast für den kommenden Herbst hingewiesen und dabei gesagt: „Die Ortsbehörden, die in der Nähe von Buchenwäldern liegen, ersuche ich, sich unverzüglich mit den Herren Lehrern oder sonstigen Sammelleitern in Verbindung zu setzen, damit möglichst große Mengen von Bucheckern gesammelt und abgeliefert werden." Es will mir zwar nicht recht einleuchten, welche Maßnahmen jetzt schon für das Sammeln ergriffen werden könnten, der Hinweis des Herrn Landrates beweist aber, wie sehr er um die allgemeine Lebensmittelbeschaffung besorgt ist, und welchen Wert man der Nutzbarmachung der Buchmast zur Linderung der Fettnot beilegt. Der Hinweis auf die Fühlungnahme mit den Herren Lehrern wäre meines Erachtens aber zweckmäßig dahin zu ändern, daß die Sommerschulferien erheblich verkürzt und den Herbstferien zugelegt würden, damit die Kinder das Bucheckerlesen ausgiebig besorgen können. Was nun das Sammeln selbst anbelangt, so dürfte im vorliegenden Falle nur das Lesen in Frage kommen, das Schlagen, Klopfen, Schütteln dürfte wohl der Forstverwaltung vorbehalten werden müssen. Aber bezüglich der für das Lesen freizugebenden Flächen dürfte man nicht zu große Einschränkungen machen. Denn bei dem Massenertrag den die Bäume in diesem Jahre fast überall zu liefern versprechen, dürfte für die Verjüngung der Bestände nach Beendigung des Auflesens durch die Schulkinder noch genügend Samen übrig bleiben. Wenn, wie es hier in der Nähe Cassels der Fall ist, die Bäume zentnerweise behangen sind und schon jetzt unter der Last zu brechen drohen, dann dürfte wohl das Lesen fast überall freigegeben werden können.

Eine andere, der Betrachtung werte Frage wäre die des Ablieferns der Bucheckern. Die vor zwei Jahren hierüber erlassenen Bestimmungen, wonach die von den Schulkindern gelesenen Bucheln an den Kriegs-Ausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette zu Berlin W 8 abgeliefert werden mußten, haben sich meines Erachtens nicht bewährt, weil die ländliche Bevölkerung gegen die großstädtischen Kriegsgesellschaften eine gründliche Abneigung besitzt. Die Eltern der Kinder sagten damals schon: „Für die reichen Großstädter sollen aber unsere Kinder bei so schlechtem Wetter keine Eckern lesen usw." Auch das Lesen der Eckern von den Schulen zur gemeinsamen Ablieferung empfiehlt sich nicht, da dabei die vielen Kinder nur Dummheiten machen und sich eins auf das andere verläßt. Besser ist es, wenn jedes Kind für sein Konto sammelt, dies reizt mehr.

Ob man den Sammlern eine gewisse Menge Eckern für den eigenen Gebrauch freigibt oder ihnen entsprechend Öl zusichert, dürfte ebenso zu prüfen sein, wie die Frage, ob man das Sammeln und den Handel nicht am besten überhaupt freigibt. Bei letzterem Verfahren würde sicher erreicht, daß dieses wertvolle Geschenk der Natur besser ausgenutzt würde als durch das erstere. Denn dann sorgt die Konkurrenz dafür, daß höhere Preise gezahlt werden, und zwar Preise, die auch in angemessenem Verhältnis zu dem Ölwerte stehen. Leute, weitab vom Walde, können nicht sammeln, sie zahlen aber heute gern 20 bis 30 M für das Liter Speiseöl. Und da ein Zentner gut getrockneter Bucheln etwa sieben bis acht Liter Öl ergibt, so dürfte ein Sammellohn von 50 bis 75 M für den Zentner keinesfalls unangemessen erscheinen. Wenn die Sammler sehen, daß sie bei der Arbeit viel Geld verdienen, kommt auch die Lust zum Abliefern. Und dann werden doch nicht nur allein im Staatswalde Eckern gesammelt, sondern auch in Privat- und Gemeindewaldungen. Diese Waldbesitzer werden aber nur sammeln lassen, wenn es sich auch für sie geldlich tatsächlich lohnt.

Wenn im Herbst einigermaßen gutes Wetter eintritt, wird voraussichtlich das Sammeln einen solchen Umfang annehmen, daß dann die Abnahme ins Stocken geraten dürfte, dann wird es weiter an Säcken Lagerräumen usw. fehlen. Der freie Handel hilft alle diesen Übelständen am ersten ab, er kann den Leuten auch Abschlagszahlungen leisten sowie die Früchte bei diesen lagern und trocknen lassen. Sollte man sich aber für den bisherigen Modus entscheiden, dann dürfte es sich empfehlen, gleichzeitig alle Ölmühlen unter strengste Kontrolle zu stellen, denn sonst werden doch nur wenig Eckern abgeliefert, wohl aber kommt das Öl zu Wucherpreisen in den Schleichhandel.

Im übrigen möchte ich noch bemerken, daß die gesammelten Eckern nicht nur gut lufttrocken gelagert und öfters umgedreht werden müssen, sondern daß sie auch noch auf Hürden im Ofen gut getrocknet werden müssen, um mahlfähig zu werden.

Den Punkt über Ausgabe von Erlaubnisscheinen für das Sammeln, den Preis dafür u. a. m. will ich unberührt lassen. Wünschen möchte ich aber, daß alle zur Linderung der Fettnot auf die Bucheckern gesetzten Hoffnungen durch günstige Entwickelung und gutes Sammelwetter erfüllt werden möchten.

Die Verwendung der aus Holz hergestellten Papiergarne.

Die Verwendung von Papierfäden zur Erzeugung von Schnüren, Seilen und leichten Geweben hat ihre Heimat in Japan, wo sie bereits vor mehr als 100 Jahren gebräuchlich war. In Deutschland ließ Mitscherlich 1889 die Verwertung der bei der Papierfabrikation gewonnenen Zellulose zu reinen Holzfasergarnen schützen. Die Erzeugung von Papiergespinsten ist durch zwei Österreicher, Kellner im Jahre 1891 und Türk 1892, begründet worden. Alle drei, Mitscherlich, Kellner und Türk, teilten die auf dem Papiermaschinensieb sich verfilzenden nassen Zellstoffaserchen, das „Ganzzeug", durch geeignete Vorrichtungen in Streifen, die dann versponnen werden.

Ungleich größere Bedeutung hat das vom Besitzer der Leipziger Kunstweberei, Claviez, 1895 erfundene Verfahren erlangt, welcher die fertige, trockene Papierbahn in schmale Bändchen zerschneidet, aus denen er durch Drehen runde und geschmeidige Papierfäden, die er Xylolin nennt,

erzeugt. Die Xylingarne bestehen nur aus Papier und stellen somit reine Zellstoffgarne dar. Da die einzelnen Zellstoffaserchen nur kurz (bis 4½ mm), die gewöhnlichen Gespinstfasern aber bedeutend länger sind, so lag das Streben nahe, die kurzen Zelstoffasern durch längere Gespinstfasern zu unterstützen. Dieses ist Claviez 1908 durch das Textilose-Garn gelungen, welches neben dem reinen Papiergarn einen sehr wertvollen Ersatzstoff der Kriegsindustrie darstellt. Zur Herstellung dieses Garnes wird die fertige Papierbahn mit einem dünnen, von einer Krempel gelieferten Faserschleier belegt, welcher an der mit Leim befeuchteten Papierbahn haftet. Diese wird nach dem Trocknen ebenfalls auf Schneidemaschinen in schmale Streifen zerlegt, welche in der Mitte so gefaltet werden, daß die glatte Seite nach innen liegt, und dann durch Drehen in einen runden, festen Textilosefaden verwandelt. Durch das Zusammenfalten gewinnt der Streifen an Festigkeit.

Im Jahre 1915 hat ein Österreicher, Steinbrecher, ein weiteres Verfahren entdeckt, wobei schmale Papierstreifen auf der Spinnmaschine mit losen Gespinstfasern bedeckt werden, so daß diese beim Spinnen sowohl innen wie außen zu liegen kommen. Der bei diesem Textilitverfahren gewonnene Faden weist nicht nur äußerlich den Charakter eines Gespinstfadens auf, sondern besitzt auch infolge der mitverarbeiteten Gespinstfasern eine größere Festigkeit als reines Papiergarn.

Leinweber endlich läßt zwischen zwei feuchte Papierschichten ein Gespinstfaservlies eintreten, verbindet diese drei Schichten durch festen Druck und erzielt so ein Garn, welches eine glatte Oberfläche mit erhöhter Festigkeit verbindet.

Welchen gewaltigen Umfang die auf Verwendung des Rohstoffes „Holz“ begründete Papiergarnindustrie in Deutschland während des Krieges erlangt hat, erhellt am besten daraus, daß sie gegenwärtig etwa 20 000 Menschen beschäftigt und etwa 40 Millionen Kilogramm Papiergarn im Jahre erzeugt. Um die 163 Millionen Kilogramm Jute, welche Deutschland früher aus dem Auslande bezogen hat, durch Holzstoff zu ersetzen, wären etwa zwei Millionen Festmeter Holz erforderlich, da ein Festmeter Holz etwa 90 kg Zellulose liefert.

Das rohe, naturbraune Spinnpapier ist für Säcke, Läufer, Bindfaden und Schnüre sehr gut geeignet, insbesondere haben die aus Papiergarn erzeugten Sandsäcke der Heeresverwaltung höchst wertvolle Dienste geleistet. Sein Verwendungskreis kann aber durch die Verarbeitung gebleichter und gefärbter Fäden sehr erweitert werden. Das Bleichen und Färben der Spinnpapiere ist ohne Schwierigkeiten möglich, und die erzielten Farbwirkungen stehen den auf Jute- und Baumwollfasern beobachteten durchaus nicht nach. Auf diese Weise ergibt sich die Möglichkeit, die verschiedenartigsten Musterungen für die Zwecke der Teppich- und Wandbekleidungsindustrie zusammenzustellen. Papiergarne leisten ferner in der Kabelindustrie als Füllstoff und Umhüllungsmittel treffliche Dienste. Die allerneuste Errungenschaft ist die Verwendung der Papiergarne für Leder- und Treibriemen. Zu diesem Zweck werden aus Pergamentpapier geschnittene Streifen, die zu Garn gedreht wurden, entsprechend getränkt und zu in mehreren Lagen gewebten Stoffen verarbeitet. Als Dichtungs- und Isolierungsplatten stehen derartige Gewebe ebenfalls bereits mit gutem Erfolge in Verwendung.

Wenn auch die Papiergarne vortreffliche Dienste leisten, so darf zur Vermeidung von Mißerfolgen doch nie vergessen werden, daß sie vorläufig wenigstens nicht zu Gegenständen verwendet werden dürfen, die äußeren Einwirkungen zu stark ausgesetzt sind.

Inwieweit sich die Papiergarne auch nach dem Kriege werden behaupten können, hängt außer von den noch möglichen weiteren technischen Fortschritten hauptsächlich von der Preisfrage ab. (Nach einem Vortrage des Professors Weiß im kaufmännischen Verein zu München, veröffentlicht in der „Holzwelt“.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Außerordentliche Kriegszuwendungen an militärisch verwendete Beamte.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 36/1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IB Ia 1212, IA IV 1600. II. III.

Berlin W 9, 17. Juni 1918.

Nachstehender Runderlaß wird im Anschluß an die allgemeine Verfügung I. 21/1918 vom 19. April 1918 — IB Ia 794, IA IV 1093, II, III. 3066 zur gleichmäßigen Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung ergebenst mitgeteilt.

J. A.: Brümmer.

*

Abschrift.

Der Finanzminister.
J.-Nr. I. 3116.

Berlin C 2, 6. Mai 1918.

Aus Anlaß eines Einzelfalles weise ich darauf hin, daß die besonderen Zuwendungen auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer II des Runderlasses vom 26. März d. J. (F. M. I. 3115, M. d. J. Ia 488, M. d. g. A. A. 390) im Bedarfsfalle künftig auch solchen militärisch verwendeten Beamten gewährt werden können, die zwar ihre Familie zu sich genommen haben, die aber insofern noch einen doppelten Hausstand führen müssen, als sie gezwungen sind, die Wohnung an ihrem ursprünglichen Dienstort beizubehalten und zu bezahlen. Als Bezahlung ist auch die Einhaltung des Wohnungsgeldzuschusses bei Dienstwohnungen anzusehen. Sobald allerdings das Moment der doppelten Mietszahlung entfällt, ist auch die Zuwendung wieder zu entziehen. Für die Berechnung einer solchen Zuwendung können dann nur die Wohnungskosten an dem ursprünglichen Dienstorte als Mehrkosten in Rechnung gestellt werden, während anderseits nach Lage der Sache von der Anrechnung des Ersparniskopfteils abzusehen ist.

Im Auftrage: gez. Löhlein.

Gewalt und Aufsicht.

Urteil des Bayerischen Obersten Landgerichts München vom 23. Januar 1917, Nr. 7/1917.
(Zu § 361 Nr. 9 und § 361 Nr. 4 R.-St.-G.-B.)

Soweit von „Kindern“ die Rede ist, sind nur die noch im kindlichen Alter stehenden Personen gemeint, während erwachsene und noch minderjährige Söhne und Töchter den „anderen Personen“ zuzuzählen sind. Die Strafbarkeit wird dadurch bedingt, daß es der Vater an der schuldigen und möglichen Aufsicht fehlen läßt.

Es wird nicht verlangt, daß eine direkte Abhaltung erfolgt, und genügt nicht, daß durch Kinder und andere Personen Übertretungen begangen werden, denn der Grund der Strafbarkeit liegt in der vernachlässigten Aufsicht, so daß das Verschulden in ursächlichem Zusammenhang mit der Vernachlässigung steht.

(Deutsche Juristen-Zeitung 1918 Nr. 7/8.) C. B.

Der Beamte unterliegt auch dann der Dienstpflicht bei einer im allgemeinen in den Kreis seiner Tätigkeit fallenden Handlung, wenn er zum Dienste nicht berufen war, sondern ihn nur versehentlich oder freiwillig ausgeübt hat.

Urteil des Reichsgerichts. V. Straffenat vom 24. 4. 1917. V. 183/17.

Auch in einem Falle, in dem der Beamte nach der Diensteinteilung nicht berufen ist, eine im allgemeinen in den Kreis seiner Aufgaben fallende Tätigkeit zu erfüllen, die er aber aus irgendeinem Grunde übernommen hat, muß der Beamte so handeln, als wenn er durch die Diensteinteilung zu diesem Dienste berufen wäre. (Entsch. Reichsger. in St. Bd. 51 S. 61.)

C. B.

Ersatzpflicht der Eisenbahn wegen Funkenfluges.

Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 18. Februar 1918.

Durch Brand war ein in der Gegend von Quandorf gelegener Wald vernichtet worden, und der Eigentümer des Waldes hatten den Kreis, Grafschaft Bentheim, als Unternehmer der Bentheimer Kreisbahn auf Schadenersatz verklagt, unter der Behauptung, daß der Brand durch Funkenwurf aus einer Lokomotive dieser Kreisbahn entstanden sei. Die beklagte Kreisbahn hielt den Beweis für diese Behauptung nicht für erbracht; der Brand könne ebensogut durch Passanten entstanden sein, zumal der Brandherd in unmittelbarer Nähe eines Fußweges, und zwar 30 m vom Bahndamm entfernt, liege. Die Lokomotiven der Bahn seien zudem mit Funkenfängern neuester Art versehen, die keine Funken durchließen. — Vom Landgericht Osnabrück, das sich diesen Ausführungen anschloß, erfolgte Abweisung der Klage. Das Oberlandesgericht Celle dagegen erklärte den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Es gebe keine Vorrichtung, die den Funkenflug ganz verhindern könne. Außerdem sei durch mehrere Zeugen erwiesen, daß der Brand bemerkt sei, kurz nachdem der Zug die Brandstelle passiert habe. Es habe Ostwind geherrscht; die Brandstelle befand sich aber an der Westseite des Bahndammes. Wenn auch an dem fraglichen Tage kein Funkenflug beobachtet sei, so sei doch nicht lange Zeit vorher das Fliegen von Funken aus einer Lokomotive der Kreisbahn beobachtet worden. Der Brand sei an einer Stelle ausgebrochen, wo eine Steigung der Bahn beginne. Bei einer solchen arbeite die Maschine mit erhöhter Kraft, was den Funkenwurf begünstige. Für eine andere Brandursache sei nichts dargetan. Stelle man alle diese Beweismomente nebeneinander, so ergebe sich ein bis zur Gewißheit werdender Grad von Wahrscheinlichkeit, daß der Brand durch Funkenwurf verursacht sei. (Aktenzeichen: 3 U. 11/17.) S. K. B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Kriegsverlustliste der preußischen Staatsforstbeamten.** Unter nochmaligem Hinweis auf unsere Ansuchen in Nr. 18 und 20 bitten wir alle Leser, die unter den im Kriege Gefallenen des preußischen Staatsförsterstandes und seiner Anwärter einen Angehörigen besitzen, uns, sofern dies nicht schon geschehen ist und eine Veröffentlichung des Verlustes in der „Deutschen Forst-Zeitung" auch sonst nicht erfolgt ist, davon Mitteilung zu machen, und zwar durch Postkarte, die die Überschrift „Kriegsverlustliste" haben soll und folgendes enthält: Name, Vorname, Titel und Todestag; außerdem bei planmäßigen Beamten: Amtssitz und Regierungsbezirk; bei den Forstversorgungsberechtigten und den Reservejägern: Notierungsbezirk; bei den noch nicht versorgungsberechtigten Oberjägern des Friedensstandes und gelernten Jägern (einschließlich der Forstlehrlinge): militärischer Dienstgrad, Jägerbataillon, dem er als gelernter Jäger angehörte, und Truppenteil, bei dem er gefallen ist. Besonders kommen Kriegsverluste der letzten Wochen und Tage in Betracht. Alle Mitteilungen, die bis zum 1. August d. J. eingesandt werden, kommen im Preußischen Förster-Jahrbuch 1917/18 noch zur Veröffentlichung.

Die Schriftleitung.

— **Warnung vor dem forstlichen Studium in Bayern.** Nach amtlichen Mitteilungen haben sich während der letzten vier Jahre 230 Bayern als Studierende der Forstwissenschaft an der Universität München imatrikuliert, demnach jährlich etwa 58 neue Anwärter für den Staatsforstdienst, da nur eine kleine Anzahl von vornherein andere Ziele verfolgen dürfte. Der jährliche Bedarf der Staatsforstverwaltung wird aber die Zahl von 25 kaum überschreiten. Nach den in Bayern geltenden Bestimmungen erst nach Abschluß des akademischen Studiums, also nach vier, bei Kriegsteilnehmern nach drei Jahren erfolgen. Es besteht also für eine große Zahl dieser Studierenden die Gefahr, daß sie sich nach drei bis vier Jahre entweder einem anderen Fach zuwenden oder ihr Fortkommen außerhalb der bayerischen Staatsforstverwaltung suchen müssen. Unter diesen Umständen wird vor der Wahl des Forstfaches als Lebensberuf gewarnt, da nur eine kleine Anzahl Anwärter mit den besten Prüfungsergebnissen Aussicht hat, rechtzeitig eine befriedigende Lebensstellung zu erlangen.

Tagung der in Deutschland vorhandenen forstlichen Vereine im Kriegsjahr 1918.

Auch in diesem Jahre haben wir eine Umfrage gehalten, welche forstlichen Vereine Tagungen abhalten werden. Bis jetzt sind uns darüber folgende Mitteilungen zugegangen.

Der Deutsche Forstverein hält in diesem Jahre keine Tagung ab, hingegen wird der Forstwirtschaftsrat in den Tagen vom 31. Juli bis zum 3. August zusammentreten.

Preußischer Forstverein. Mit Rücksicht auf die andauernden kriegerischen Verhältnisse wird eine Tagung in diesem Jahre nicht stattfinden.

Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse wird auch in diesem Jahre die Tagung des Pommerschen Forstvereins ausfallen.

Der Nordwestdeutsche Forstverein teilt mit, daß im Herbst dieses Jahres voraussichtlich eine Tagung stattfinden wird; Gewißheit, Ort und Zeit sind jedoch noch unbestimmt.

Ebenso wie in den Jahren 1915 bis 1917, erscheint auch in diesem Jahre eine Versammlung des Harz-Solling-Forstvereins untunlich.

Der Sächsische Forstverein hält auch in diesem Jahre wegen des andauernden Krieges keine Versammlung ab.

Der Verein Thüringer Forstwirte veranstaltet auch in diesem Jahre mit Rücksicht auf die immer noch andauernden kriegerischen Verhältnisse keine Tagung.

Der Hessische Forstverein wird, wie sein Vorstand mitteilt, auch 1918 nicht tagen, trotzdem im Mitgliederkreise der Wunsch zu einer Zusammenkunft rege ist. Die schwierigen Reise- und Verpflegungsverhältnisse haben aber die Leitung des Vereins zu dem Entschluß gebracht, auch von einer diesjährigen Tagung nun hoffentlich zum letzten Male abzusehen.

Der Württembergische Forstverein wird mit Rücksicht auf den Krieg auch 1918 eine Versammlung nicht abhalten.

Der Badische Forstverein hält in diesem Jahre keine Versammlung ab, weil der andauernde Kriegszustand eine solche aus verschiedenen Gründen sehr erschwert.

Der Elsaß-Lothringische Forstverein hat keine Versammlung für 1918 in Aussicht genommen und wird auch nicht eher wieder einladen, bis der Krieg beendet ist und seine im Felde stehenden Mitglieder zurückgekehrt sind.

Der Verein Königlich Preußischer Förster wird in Anbetracht der schwierigen Reiseverhältnisse und der seinen Mitgliedern obliegenden vielen Berufspflichten in diesem Jahre eine Vertreterversammlung nicht abhalten. Bezirks- und Ortsgruppentagungen finden nach wie vor statt.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands beruft auch in diesem Jahre seine Vereinsmitglieder zu einer Jahreshauptversammlung nicht zusammen. Hingegen hat er den Gruppen des Vereins, die ja im Laufe des Jahres bereits zumeist getagt haben, zur Pflicht gemacht, das Vereinsleben durch öftere Zusammenkünfte der Gruppen rege zu halten.

— **Waldbesitzer- und Forstbeamten-Versammlung in Osnabrück.** Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover wird am Mittwoch, dem 7. August, im Osnabrückschen, und zwar in den Grunerschen Forsten in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes Lüstringen der Strecke Löhne-Osnabrück, kriegswirtschaftlich-forstliche Maßnahmen, insbesondere die Holzfällmaschine Sector, die Sprengung von Stuken mit flüssiger Luft und die Harznutzung 1918 örtlich vorführen. Anschließend finden forstliche Vorträge im Gasthause Dütting in Osnabrück statt. Anmeldung zur Teilnahme an der Versammlung und am Mittagessen bis 1. August d. J. bei Generalsekretär Ökonomierat Bergmann in Osnabrück. Interessenten sind eingeladen. Zusammentreffen vormittags 10 Uhr am Bahnhofe Lüstringen.

— **Forstwirtschaftliche Zentralstelle des Schweizerischen Forstvereins.** Ähnlich wie beim Deutschen Forstverein hat sich auch beim Schweizerischen Forstverein unter dem Druck der Kriegsverhältnisse das Bedürfnis nach Schaffung einer dauernden Beratungs- und Geschäftsstelle fühlbar gemacht. Der Schweizerische Forstverein hat daher auf seiner Versammlung in Langenberg 1917 beschlossen, eine forstwirtschaftliche Zentralstelle mit einem ständigen Sekretär ins Leben zu rufen. Der ständige Ausschuß dieses Forstvereins hat sich nunmehr an die Kantonsregierungen mit der Bitte gewandt, ihm zunächst behufs Zustandekommens dieses Sekretariats für die ersten drei Jahre einen festen Beitrag zu bewilligen. Die Kosten dieser Stelle werden jährlich zu 25 bis 30000 Franken veranschlagt, die aus Beträgen des Bundes, der Kantone, der größeren waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen, sowie aus einem Netto-Erlös aus dem Abonnement der Holzhandelsberichte gedeckt werden sollen. In der Begründung werden als Aufgaben der Zentralstelle bezeichnet: 1. Steigerung der Holzerzeugung. Hierfür ist der Ausbau der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung und Organisationen im Sinne einer wirtschaftlichen Entwicklung notwendig. Um die Einsicht in die Notwendigkeit solcher Reformen bei Volk und Behörden zu fördern, ist ein zielbewußter Aufklärungsdienst in der Presse erforderlich, dessen Leitung dem Sekretär obliegen soll. 2. Beschaffung von zuverlässigen Nachrichten über den Stand des Holzmarktes durch weiteren Ausbau der Holzhandelsberichte, die der Schweizerische Forstverein bereits bisher herausgegeben hat. 3. Besorgung einer forstlichen Auskunftsstelle für den Bezug geeigneten Pflanzenmaterials, für forstliche Geräte, für Angebot und Nachfrage von Holz verschiedenster Sortimente.

— **Einen Lehrgang über Bienenzucht** veranstaltet die Königliche Landwirtschaftliche Hochschule in Berlin N 4, Invalidenstraße 42, am 1. und 2. August 1918. Die Teilnahme ist für die immatrikulierten Studierenden der Hochschule sowie für die in Lazaretten von Berlin und seiner Umgebung untergebrachten Kriegsverletzten unentgeltlich, alle sonstigen Teilnehmer haben eine Gebühr von 3 ℳ zu entrichten. Die Anmeldung der Studierenden erfolgt wie bisher durch Eintragung in eine im hiesigen Pförtnerraume aufliegende Liste, die übrigen Teilnehmer haben sich in der Hochschulkasse anzumelden. Mit der Leitung des Lehrganges ist der Vorsteher der Abteilung für Bienenkunde an der Kgl. Gärtnerlehranstalt in Dahlem, Herr Dr. Küstenmacher, betraut. Der Unterricht findet in der Kgl. Gärtnerlehranstalt in Dahlem bei Steglitz statt.

Stoffverteilungsplan: Donnerstag, den 1. August 1918. Von 9 bis 12 Uhr Vortrag: Nutzen der Bienenzucht. Wie fange ich Bienenzucht an? Bienenwohnung, Bienenstand. Bienenweide. Biene und Bienenvolk. Natürliche und künstliche Schwarmbildung. Schwarmverhinderung. Von 2 bis 4 Uhr Arbeiten auf dem Bienenstande: Einschlagen eines Schwarmes. Zweckmäßige Behandlung eines Bienenvolkes und der Gebrauch der Geräte. Auseinandernehmen des besetzten Bienenstockes. Ausfangen und Zeichnen der Königin. — Freitag, den 2. August 1918. Von 9 bis 12 Uhr Vortrag: Bienenpflege im Laufe des Jahres. Bienenkrankheiten. Königinnenzucht. Bienenrecht. Von 2 bis 4 Uhr Arbeiten auf dem Bienenstande: Bildung künstlicher Schwärme und Ableger. Umweiseln eines Volkes. Honiggewinnung. Wachsgewinnung. Gießen der Kunstwaben.

Forstwirtschaft.

— **Baumbast als Ersatzstoff.** Man hat in den letzten Jahren die mannigfaltigsten Anstrengungen gemacht, uns fehlende Rohstoffe aller Art durch andere zu ersetzen. Fehlgriffe und Fehlschläge sind nicht ausgeblieben, und auf vielen Gebieten ist kein oder kein genügender Ersatz geschaffen. Da ist es verwunderlich, daß man einem Stoffe keine bemerkbare Beachtung geschenkt, der ziemlich nahe liegt und ohne Risiko oder

Schwierigkeit und, was die Hauptsache ist, in kurzer Zeit und ohne übermäßige Kosten zu gewinnen, auch im Vaterlande und in besetzten Gebieten zu haben ist. Ich denke an die Baumbastgewinnung, die im Osten Europas und anderwärts, namentlich in den Tropen, reichlich und gewinnreich betrieben wird. Der leider selten gewordene Hanf- und Leinbau liefert heute nicht viel; ein erheblich erweiterter Anbau würde die Erzeugung wichtigster Lebensmittel beeinträchtigen. Man empfahl ihn trotzdem, aber mit geringem Erfolg, und griff zurück auf die ehemals rege Benutzung der Brennessel, die wie andere bei uns wildwachsende Pflanzen gute Gespinnststoffe geben. Die Schwierigkeiten aber, sie in ausreichenden Mengen zu gewinnen, liegen für jeden Sachverständigen auf der Hand. Nun führen recht nutzbare Bastfasern auch verschiedene unserer Bäume in der „Bastschicht" ihrer Rinde, und da kommen in erster Linie Linden, und gerade unsere kleinblätterige Winterlinde, sowie mehrere Weiden in Betracht. — Am bekanntesten ist die Gewinnung des Lindenbastes, welche namentlich in Rußland rege betrieben wird. Das einfache Verfahren ist bekannt, auch jetzt leicht an Ort und Stelle zu erfahren, und werden viele unserer Feldgrauen sie dort kennen gelernt haben. Deutsche Intelligenz wird Gewinnung und Verarbeitung dieses vielseitig verwendbaren Bastes leicht verbessern und auch darauf Bedacht nehmen, die Abfallprodukte zu verwerten. — Vor längeren Jahren habe ich persönlich Versuche für Gewinnung wie Verwendung angestellt und nur aus wirtschaftlichen Rücksichten verzichtet, dafür Propaganda zu machen. Heute fallen jene Bedenken meist fort. — Zweck dieser Zeilen ist nur, eine vielleicht nützliche Anregung zu geben mit der Hoffnung, daß sie auf guten Boden fällt. Menge und Beschaffenheit des Bastes, somit auch seine Verwendbarkeit hängen von Holzart, Alter usw. ab. — Am bekanntesten sind wohl vom Lindenbast Bastmatten, Bänder, Bindfäden, Stricke, Stränge und die russischen (auch indianischen) Bastschuhe, also Ersatz für Packmaterial von Papier und Sackleinen sowie für (Ober-) Leder, um nur einiges anzuführen. — Linden aber finden sich reichlich in unsern Auenwäldern und namentlich in den nur östlich vorgelagerten Gebieten. — Ihre Nutzung kann in den verschiedensten Jahrgängen erfolgen. Linden und Weiden sind vorzügliche Ausschlaghölzer und brauchen durch die Bastnutzung nicht zu verschwinden, wenn sie in einem Alter geschlagen werden, welches der Bastgewinnung am vorteilhaftesten ist und für die Holzerzeugung noch nicht. Schwere waldbauliche Bedenken liegen nicht vor. Sie sind wenigstens geringer als bei der Harznutzung. — Mit Rücksicht auf den jetzt so knappen Raum unseres Blattes verzichte ich auf nähere Ausführungen, und überlasse diese andern Kennern und Interessenten und empfehle weitere Überlegungen maßgebenden Stellen.

H. Loew, Königl. Forstmeister.

— **Etwas vom Eichhörnchen.** In Nr. 25 (S. 303) unserer „Deutschen Forst-Zeitung" teilt Herr Kollege Kurnoth die Beobachtung mit, daß ein Eichhörnchen die mit Blattläusen besetzten Blätter eines Pflaumenbaumes abgeleckt habe. Er zog hieraus den Schluß, der Eichkater habe sich diese Blattläuse zur Mahlzeit auserkoren. Wenn auch vielleicht nicht diese selbst, so hat doch wohl die von Blatt- oder Schildläusen abgesonderte klebrige, süßschmeckende Flüssigkeit, welche die Blätter und andere Teile der von jenen Tieren bewohnten Pflanzen überzieht, und die man mit dem Namen „Honigtau" bezeichnet, das Eichhörnchen zum Ablecken der süßen Zweige und Blätter veranlaßt. — Außerdem werden derartige vom Honigtau befallene Pflanzen sehr gerne von Bienen und Wespen besucht.

Forsthaus Burgjoß bei Bad Orb,
28. Juni 1918.

Hagelstein, Hegemeister.

— **Schlütersche Nisturnen.** Auf den Artikel in Nr. 26 der „Deutschen Forst-Zeitung" schließe ich mich den Ausführungen des Herrn v. Seydel voll und ganz an. Ich habe seinerzeit gegen 100 solcher Urnen hier im Riesengebirge an Gartenbesitzer abgegeben, und diese wurden fast sämtlich bewohnt. Betreffs der Stare habe ich dieselbe Beobachtung gemacht. Sie kommen im Frühjahr, halten sich bei den Urnen einige Tage auf, und nachdem sie aus- und eingeflogen sind, verlassen sie die Stätte wieder. Dagegen habe ich in den für Stare bestimmten Urnen öfter Meisen gehabt. Wie die einzelnen Urnen, die in verschiedenen Größen geliefert werden, aufgehängt werden sollen, d. h. wie hoch und wie weit auseinander, ist aus der Beschreibung zu ersehen, die jeder Sendung beigegeben wird. In meinem Garten habe ich einige von den Nisturnen hängen, die von Meisen und Rotschwänzen bewohnt werden, die dieses Jahr schon bei der zweiten Brut sind. Für die Rotschwänze und andere Halbhöhlenbrüter muß man die Urnen an Hauswänden unterbringen.

Agnetendorf i. Riesengebirge, 7. Juli 1918.

Revierförster Birke.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 98. **Tragen des silbernen Portepees.** Bin ich berechtigt, zur Forstuniform das silberne Portepee zu tragen? Bin Feldwebelleutnant und von der Regierung reklamiert, weil ich g. v. bin.

Königl. Förster W. in G.

Antwort: Wie aus dem Artikel auf Seite 685 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1916 hervorgeht, darf ein Königlicher Forstbeamter, der Feldwebelleutnant ist, so lange das silberne Portepee zur Ziviluniform tragen, als er der Reserve oder Landwehr angehört. Über diesen Zeitpunkt hinaus jedoch nur dann, wenn er durch Allerhöchste Kabinetts-Order die Erlaubnis zum Tragen der Militäruniform erhalten hat.

Anfrage Nr. 99. **Gebührnisse aktiver Oberjäger bei Forsturlaub nach § 19, 1 der Bestimmungen über Vorbereitung usw. vom 1. Oktober 1905.** Ich bin forstversorgungsberechtigter Oberjäger des Friedensstandes, durch Verwundung nicht mehr k. v. und habe ein Forstkommando nach Nr. 19 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 beantragt. Die Kassenverwaltung will mir für diese Zeit nur die Friedensgebührnisse nach dem Stande vom Jahre 1914 zahlen. Entspricht das den Bestimmungen? Von Rechts wegen mußten mir doch die immobilen Gebührnisse zustehen, besonders das den heutigen Verhältnissen angepaßte Beköstigungsgeld. Sind nach Neuregelung der Kriegsteuerungszulagen die Zulagen zu den Beschäftigungsgeldern für Forstaufseher nach dem Ministerial-Erlaß vom 21. Juli 1917 fortgefallen?

Offizierstellvertreter F. K. in L.

Antwort: Die für Forsturlauber zuständigen Militärgebührnisse sind in der Antwort zur Anfrage Nr. 103 im Brief- und Fragekasten der „Deutschen Forst-Zeitung" 1917 (Seite 562/563) ausführlich angegeben. Die durch Ministerial-Erlaß vom 21. Juli 1917 („Deutsche Forst-Zeitung" 1917 Seite 489) bewilligten Kriegszulagen zu den Beschäftigungsgeldern der Forstaufseher werden nach wie vor bei der Verwendung im Staatsforstdienste gezahlt.

Anfrage Nr. 100. **Kündigung des Mietvertrages.** Ich habe im Juli 1914 eine Wohnung gemietet. Im Mietvertrage heißt es: Die Wohnung wird vermietet auf die Zeit vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915 für eine vierteljährliche Miete von 340 M. Der Mietzins wird vierteljährlich im voraus bezahlt. „Die Kündigung des Vertrages unter beiden Teilen kann nur jährlich erfolgen, und zwar am 1. Juli jeden Jahres zum 1. Juli des darauf folgenden Jahres." Der Vermieter ist demnächst gestorben. Ich bitte um Auskunft über folgendes: 1. Ist im Falle des a) beabsichtigten, b) vollzogenen Hausverkaufs die einjährige Kündigungsfrist und der 1. Juli als Kündigungstermin seitens der Erben des Vermieters oder seitens des Käufers einzuhalten? 2. Sollte mir vierteljährlich gekündigt werden dürfen, käme für mich alsdann das Mieteinigungsamt in Frage? Ich bin vom Heeresdienst reklamiert. K. in Gr. Z.

Antwort: Aus ihrer Anfrage ist zu schließen, daß Sie den Mietvertrag in schriftlicher Form (nicht bloß mündlich) geschlossen haben. Der Vertrag leidet an einer inneren Unklarheit. Die Wohnung ist für die Zeit vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915, also auf ein Jahr, gemietet worden. Trotzdem ist dann von der Kündigung, die am 1. Juli „jedes Jahres" erfolgen kann, die Rede, ist als ob der Vertrag nicht nur für ein Jahr, sondern auf längere Zeit geschlossen worden wäre. Unter der Hervorhebung, daß infolge dieser Unklarheit die rechtliche Beurteilung schwierig und zweifelhaft ist, möchten wir folgende Rechtsauffassung vertreten: Der nicht lediglich nach seinem Wortlaut, sondern nach dem „wirklichen Willen" der Parteien auszulegende Vertrag (Bürgerliches Gesetzbuch § 133) will die Mietzeit nicht nur auf ein Jahr, sondern auf unbestimmte Zeit festlegen, und zwar mit der Maßgabe, daß die Kündigung nur jeweils am 1. Juli zum nächsten 30. Juni zulässig ist. Diese Abrede enthält eine vertragliche Abweichung von der gesetzlichen Vorschrift der §§ 564, 565 B. G.-B. (vierteljährliche Kündigung). Solche vertraglichen Abweichungen von der gesetzlichen Vorschrift sind häufig und unbedenklich zulässig. Da der Vertrag schriftlich geschlossen worden ist, so gilt die Abrede nicht nur für das erste Mietjahr (1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915), sondern auch für die spätere Zeit (B. G.-B. § 566). Sie gilt auch gegenüber den Erben des Vermieters, da der Tod des Vermieters überhaupt keinen Einfluß auf das Mietsverhältnis ausübt, vgl. B. G.-B. § 569 (Kündigungsrecht nur beim Tode des Mieters). Sie gilt ferner auch gegenüber dem Käufer des Hauses, da der Käufer in die aus dem Mietvertrage erwachsenden Verbindlichkeiten des Vermieters von Gesetzes wegen eintritt: (B. G.-B. § 571). Der nur beabsichtigte (aber nicht vollzogene) Hausverkauf hat irgendwelche Rechtswirkungen dem Mieter gegenüber überhaupt nicht. — Nach unserer Auffassung ist also Ihre Frage 1 in vollem Umfange zu bejahen. Zu Frage 2: Falls Ihnen gekündigt wird — sei dies nun am 1. Juli mit Jahresfrist oder (nach unserer Meinung unzulässiger Weise) mit gewöhnlicher Vierteljahrskündigung — so können Sie das Einigungsamt anrufen; dieses Recht steht jedem Mieter zu, mag er im Heeresdienst gestanden haben oder nicht, mag er behördlich beansprucht worden sein oder nicht. Besonders zu beachten ist, daß die Anrufung des Einigungsamtes durch den Mieter „unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist", erfolgen muß (Bekanntmachung vom 26. Juli 1917 § 2, Reichsgesetzblatt S. 659). Sie dürfen also mit einem solchen Antrage nicht zögern. Die Entscheidung des Einigungsamtes ist dann unbedingt maßgeblich und unanfechtbar (§ 3 der Bekanntmachung). Sie können aber auch, statt das Einigungsamt anzurufen, die Sache zur gerichtlichen Entscheidung bringen. Dies würde sich nach unserer Auffassung dann empfehlen, wenn Ihnen nicht am 1. Juli mit Jahresfrist, sondern mit gewöhnlicher vierteljährlicher Frist gekündigt werden sollte.

A. W. Fr.

Anfrage Nr. 101. **Forstschutzeid — Jagdfreischein.** Als Privatforstmann wurde ich im Jahre 1895 auf den Forstschutz vereidet. In meiner damaligen Stellung war ich immer auf drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt und erhielt einen unentgeltlichen Jagdschein. 1909 nahm ich eine andere Stellung mit vierteljährlicher Kündigung an und erhielt dort ebenfalls einen unentgeltlichen Jagdschein. In meiner jetzigen Stellung wird mir der unentgeltliche Jagdschein verweigert, weil ich nicht „auf mindestens drei Jahre", sondern gegen vierteljährliche Kündigung angestellt bin. Auf meine Eingabe an den Regierungspräsidenten in Oppeln erhielt ich ebenfalls abschlägigen Bescheid. Es wird mir aber anheimgestellt, gegen die Versagung des unentgeltlichen Jagdscheins die dafür gegebenen Rechtsmittel des § 37 der Jagdordnung zu ergreifen. Wohin muß ich mich nun wenden, um den unentgeltlichen Jagdschein wiederzuerlangen? Warum konnte mir der Landrat in meiner vorherigen Stellung, in der ich auch nur auf vierteljährliche Kündigung angestellt war, einen unentgeltlichen Jagdschein geben und der jetzige nicht? Ferner teilt mir der Regierungspräsident mit, daß ich von den Pflichten aus der Beeidigung entbunden bin, da die Voraussetzungen der Beeidigung nicht mehr vorliegen. Wie verhält sich dies nun zur Eidesformel, dort heißt es wörtlich: „daß ich die Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, welche den meinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen usw."?

Wildmeister U. in K.

Antwort: Der Anspruch auf einen Jagdfreischein ist eine Wirkung der Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz. Der Umstand, daß die Frage des Fortbestehens der Rechtswirksamkeit des Forstschutzeides streitig ist, macht erklärlich, daß Ihnen in Ihrer vorletzten Stellung der Jagdfreischein erteilt wurde, in Ihrer jetzigen Stellung aber verweigert wird. Sie haben gemäß § 37 der Jagdordnung die Rechtsmittel der Beschwerde gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten an den Oberpräsidenten und gegen den etwa ergehenden, ablehnenden Bescheid des Oberpräsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte. Die Klage wäre darauf zu stützen, daß der angefochtene Bescheid durch unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts Sie in Ihrem Recht auf Erlangung eines unentgeltlichen Jagdscheins verletze, da nach den in der „Zeitschrift für Jagdrecht" (1908, S. 193) und der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" (Februar 1910, S. 115) veröffentlichten Gründen des Strafkammerurteils vom 19. September 1907 „es für die Wirkung des Forstschutzeides unerheblich ist, ob er vor dem Amtsgerichte des gegenwärtigen oder eines früheren

Schutzbezirkes geleistet ist, und ob die Dienststellung oder die Anstellungsbedingungen zurzeit noch die gleichen sind, wie bei der Eidesleistung. Denn nach dem Wortlaute der §§ 24 und 25 des Forstdiebstahlsgesetzes erstreckt sich die Beeidigung auch auf den künftig anzuvertrauenden Schutzbezirk, und die Bestimmung des § 23, daß die mit dem Forstschutze betrauten Personen vom Waldeigentümer auf Lebenszeit oder nach einer dreijährigen, tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sein müssen, betrifft die Voraussetzungen der Beeidigung, die im Zeitpunkte der Beeidigung gegeben se n müssen, macht aber nicht die Wirksamkeit der erfolgten Beeidigung von dem Fortbestande dieser Erfordernisse abhängig. Diese Wirksamkeit wird vielmehr ausschließlich durch die in § 25 des Forstdiebstahlsgesetzes erschöpfend aufgeführten Endigungsgründe aufgehoben." Anderseits dürfte von gegnerischer Seite auf die Verfügungen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 19. Oktober 1895 und 5. Februar 1896 hingewiesen werden, wonach ein auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes beeideter Privatforstbeamter, der eine neue Stelle bei einem andern Waldeigentümer antritt, nur d nn im Genusse der Berechtigung auf Erlangung eines unentgeltlichen Jagdscheines bleibt, wenn er bei dem andern Waldeigentümer in ein Dienstverhältnis tritt, das ihn gleichfalls zur Ablegung des Eides befähigt. In einer gelegentlichen Bemerkung hat der V. Strafsenat des Reichsgerichts am 26. April 1910 die Streitfrage gestreift und (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 26 Nr. 37 S. 763) ausgesprochen: „Der Satz, daß der Eid „ein für allemal geleistet wird" bedeutet nicht mehr, als daß die Beeidigung nicht wiederholt zu werden braucht, wenn der Beeidigte später ein anderes Amt gleicher Art übernimmt". Da viel auf dem Spiele steht, weil Sie mit dem Aufhören der Rechtswirksamkeit Ihrer Beeidigung nicht nur das Recht auf einen unentgeltlichen Jagdschein, sondern alle Rechte verloren haben würden, die Sie als beeideter Forstschutzbeamter hatten, können wir Ihnen nicht dr ngend genug raten, von den angeführten Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, sowie das für Ihren jetzigen Schutzbezirk zuständige Amtsgericht um Auskunft über die Rechtswirksamkeit der in früherer Stellung erfolgten Beeidigung zu bitten. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen den auf die Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen. Falls die zweiwöchentliche Rechtsmittelfrist bereits verstrichen ist, müßten Sie den Antrag auf Erteilung eines unentgeltlichen Jagdscheines, den Sie jedes Jahr stellen können und der jedes Jahr zu prüfen ist, wiederholen und im Versagungsfalle innerhalb der zweiwöchentlichen Rechtsmittelfrist — die mit dem Tage beginnt, der auf die Zustellung der ablehnenden Verfügung folgt — zunächst wieder die Beschwerde gegen die landrätliche Verfügung an den Regierungspräsidenten einlegen. J. in T.

Anfrage Nr. 102. **Gleichstellung des „Diensteinkommens" im Gemeindedienst mit dem „Diensteinkommen" der Königlichen Förster.** Meine Anstellungs-Urkunde lautet: „Der Königliche Forstaufseher M. B. wird hiermit nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung als Beamter der Stadtgemeinde in B„ und zwar als Stadtförster vom 4. Oktober 1903 ab auf Lebenszeit angestellt. Das von ihm zu beziehende Diensteinkommen ist dahin festgestellt, daß es dem eines Königlichen Försters seines Dienstalters entspricht. Eventuelle Aufbesserungen, welche die Königlichen Förster in Zukunft erfahren sollten, werden ihm ebenfalls gewährt werden." Mein Antrag beim Magistrat zu B. auf Zahlung der nach meiner Meinung mir zustehenden Kriegsteuerungszulage, in Höhe der den Königlichen Förstern gewährten, wurde von den Stadtverordneten abgelehnt. Nachträglich sind mir 200 ℳ gewährt worden. Ich richtete nun ein Gesuch an den Herrn Regierungspräsidenten zu St. mit der Bitte, die Stadt B. anweisen zu wollen, daß mir die Kriegsteuerungszulage gezahlt wird. Hierauf erhielt ich die Erwiderung, daß der Herr Regierungspräsident der mir vom Magistrat zu B. mitgeteilten Auffassung beitrete, daß Teuerungszulagen nicht ein Bestandteil des Diensteinkommens bilden, sondern den Charakter von Unterstützungen und Schenkungen tragen, deren Gewährung und Bemessung der Freiwilligkeit der anstellenden Behörde überlassen ist.

Stadtförster B. in B.

Antwort: Wenn man sich an den Wortlaut der Anstellungsurkunde hält, so muß der Auffassung des Magistrates, die auch von dem zuständigen Regierungspräsidenten geteilt wird, beigetreten werden, weil Kriegsteuerungszulagen nicht unter den Begriff des Diensteinkommens fallen. Als selbstverständlich muß es erscheinen, daß Sie nach den getroffenen Abmachungen stets ebenso gut gestellt sein sollten, wie ein Königlicher Förster Ihres Dienstalters gestellt ist. Wenn auch die Kriegsteuerungszulagen als freiwillige Leistungen anzusehen sind, so liegt es doch klar auf der Hand, daß der betretene Weg, um den Beamten die Existenzmöglichkeit zu gewähren, nur gewählt worden ist, weil die dauernde Verschiebung der Lebensverhältnisse eine entsprechende Regelung der Gehaltsverhältnisse nicht gestattet hat. Zweck der Gewährung der Kriegsteuerungszulage ist selbstverständlich, das zum standesgemäßen Lebensunterhalt nicht mehr ausreichende Diensteinkommen durch Zulagen zu ergänzen. Würde Ihre Anstellungsurkunde dahin lauten, daß eine Verbesserung der Einkommenverhältnisse der Königlichen Förster auch bei Ihnen stattfinden müsse, so wäre Ihre Lage günstiger, weil Kriegsteuerungszulagen zweifellos zu den Einkünften gehören, auch wenn diese nicht den Charakter des Diensteinkommens haben. Trotzdem raten wir Ihnen, auf Grund des § 7 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30 Juli 1899, eine Entscheidung des Bezirksausschusses herbeizuführen und gegen dessen etwa ablehnenden Bescheid Beschwerde beim Provinzialrat zu erheben, weil beim Vertragsabschluß bei beiden Parteien der Wille vorhanden gewesen ist, daß Sie nicht ungünstiger gestellt sein sollen als es die Königlichen Förster stets sind. Verträge sind nicht nach dem starren Wortlaut, sondern nach Treu und Glauben auszulegen und deshalb ist trotz des Wortlautes Ihrer Anstellungsurkunde die Entscheidung zu Ihren Gunsten möglich. Nach Erledigung dieser Schritte geben wir anheim, uns das Resultat mitzuteilen, weil dann noch der ordentliche Rechtsweg offen steht.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle zu Bordesholm, Oberf. Kiel (Schleswig), gelangt am 1. Oktober zur Besetzung. Die Stelle ist reguliert und ist ausgestattet mit 0,4040 ha Gartenland, 100 Mk. Stellenzulage und 350 Mk. Dienstaufwand, sowie freier Dienstwohnung (ehemalige Oberförsterdienstwohnung). Meldefrist bis 15. August.

Försterstelle Ertinghausen, Oberf. Hardegsen (Hildesheim), ist zum 1. Oktober zu besetzen.

Försterstelle zu Hohenfelde, Oberf. Trittau (Schleswig), gelangt am 1. Oktober zur Besetzung. Die Stelle wird bei der Neubesetzung reguliert. Das gesamte, rund 16 ha große Dienstland verbleibt der Stelle. Das Nutzungsgeld beträgt vom 1. Oktober ab 762 Mk., = 150 % des Grundsteuer-Reinertrages von 508 Mk. Neben freier Dienstwohnung werden 250 Mk. Dienstaufwand jährlich gewährt. Meldefrist bis 15. August.

Försterstelle Leschno, Oberf. Purden (Allenstein), gelangt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören Dienstwohnung, an Dienstland rund 10 ha Acker und rund 8 ha Wiesen und Weiden, keine Stellenzulage, 400 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Gr.-Leschno, 1 km entfernt. Nächste Bahnstation Mensgut, etwa 11 km entfernt. Bewerbungsfrist bis 5. August.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Warschmidt, Forstaufseher in Löwental, Oberf. Alt-Sternberg (Königsberg), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Raschies, Förster o. R. zu Oberf. Wilhelmsbruch, ist auf die Försterstelle zu Torfhaus, Oberf. Trappönen (Gumbinnen), kommissarisch versetzt.

Königreich Bayern.

Dengler, Kgl. Waldwärter a. D., wurde zum Revierförster der Freiherrl. v. Lindenfels'schen Reviere Thumsenreuth und Lehen-Trautenberg vom 1. Juli an bestimmt.

Hußong, Kgl. Waldwärter in Limbach, Forstamt St. Ingbert, wurde nach Wolfsgrube, Forstamt Elmstein-Nord, versetzt.

Wernz, Kgl. Waldwärter in Wolfsgrube, Forstamt Elmstein-Nord, wurde in den Ruhestand versetzt.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Burkhardt, Kgl. Förster zu Buchwalde, Oberf. Jakobshagen (Stettin); **Lucas,** Kgl. Hegemeister in Kamminchen, Oberf. Lübben; **Machatsch,** Kgl. Hegemeister zu Jagolitz bei Miala, Oberf. Hundeshagen (Posen); **Mickley,** Feldwebel-Leutnant, Kgl. Förster in Jagdhaus, Oberf. Schönthal (Marienwerder); **Riesel,** Gräflich Matuschkascher Hegemeister in Steinseiffen im Riesengebirge; **Teusler,** Kgl. Hegemeister zu Lichwin bei Zirke, Oberf. Hundeshagen (Posen).

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz I. Kl.: **Kretschmann,** Walter, Lt. d. R., Kgl. Hegemeister in Wasgien. — **Külzow,** Paul, Lt. d. R., Kgl. Forstaufseher in Altruppin. — **Wegler,** Kurt, O.-Stv. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Begler, Fh. Kekitten, Ostpr.). — **Wegler,** Frz., Vfw. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Begler, Fh. Kekitten, Ostpr.). — **Hübner,** Uffz. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Hübner, Mohlen. — **Patzschke,** Oberförster, Creba, O.-L. ✦ Eisernes Kreuz II. Kl.: **Krebs,** Hans (gel. Jäger), Gefr. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Krebs, Fh. Hammerablage). — **Hauser,** Heinrich (Sohn des Kgl. Hegemeisters Hauser, Horath). — **Meyer,** Revierförster in Machern, Bez. Leipzig. — **Neumann,** Privatförster in Ostenfelde bei Warendorf, Westf. ✦ Österreichisches Militär-Verdienstkreuz III. Kl. mit der Kriegsdekoration III. Kl.: **Bauer,** Lt. d. L., Forstversorgungsberechtigter in Merseburg.

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Plog,** Friedrich, Lt. d. L., Kgl. Förster, Oberf. Hohenbrück. — **Heym,** Udo, Gefr. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Heym, Schönholz bei Suchau). — **Hinz,** Robert, Forstlehrling (Sohn des Kgl. Hegemeisters Hinz, Fh. Waszesspindt). — **Sakolowski,** Hugo, Förster in Forsteck bei Bordzichow, Westpr. — **Tonke,** Franz (Sohn des Kgl. Hegemeisters Tonke, Kuchen). ✦ Den im Felde erhaltenen Wunden erlegen: **Leonhardt,** Maximilian, Gefr., Forstlehrling (Sohn des verstorbenen Hegemeisters Leonhardt, Allenstein).

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 ℳ.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Osnabrück. Es gingen ferner ein: Gesammelt von Forstbeamten der Oberförsterei Aurich insgesamt 81 ℳ. Der Schatzm. v. Damnitz-Meerhnsen.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 66076,03 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Neukirchen, Kr. Ziegenhain (Regbz. Cassel). Die Herren Mitglieder der Ortsgruppe bitte ich umgehend, die einmaligen Beiträge (Eintrittsgeld) zu der neugegründeten Sterbekasse in der Bezirksgruppe, nach der in dem Bezirksgruppenbericht („Forst-Zeitung Nr. 27) aufgeführten Altersskala, unter Angabe der Ortsgruppe nebst Mitgliedsnummer, dem Kassenführer, Herrn Kollegen Stecher in Baake a. d. W., einzusenden. Die Sterbekasse tritt am 1. Juli in Kraft. Der Jahresbeitrag von 5 ℳ wird vom 1. Januar 1919 ab erhoben. Der Wichtigkeit der segensreichen Einrichtung wegen ist eine sofortige Einzahlung der einmaligen Beiträge nötig, und bitte ich nochmals, das Eintrittsgeld sofort einzusenden. Der Vorsitzende.

Trebnitz-Militsch (Bez. Breslau). Sonntag, den 28. Juli, nachmittags 3 Uhr, Versammlung mit Damen in Waldkretscham. G. Speer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Wertsteigerung.

Der Krieg hat eine Umwertung vieler Werte, insbesondere auch eine Steigerung der Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens, der Baulichkeiten, der Betriebseinrichtungen usw., zur Folge gehabt. Dinge, die vor dem Kriege nur einen bescheidenen Wert darstellten, sind jetzt wertvolle Sachen geworden. Viel zu wenig wird aber bedacht, daß diese allgemeine Wertsteigerung eine Erhöhung der Feuerversicherungssumme unbedingt notwendig macht, wenn der Versicherungsnehmer nicht in einem Schadenfalle trotz seiner Versicherung einen namhaften Schaden erleiden will. Die erste Voraussetzung für eine völlige Schadendeckung ist eine ausreichende Versicherungssumme; diese muß sich mindestens mit dem Werte der versicherten Gegenstände unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses decken, darf also keinesfalls unter diesem Werte bleiben. Der Versicherungswert zur Zeit des Abschlusses der Versicherung kommt also für die Beurteilung der Angemessenheit der Versicherungssumme nicht in Betracht; es liegt gerade hierin unter Berücksichtigung der heutigen Zeitverhältnisse eine große Gefahr, in einem etwaigen Schadenfalle eine Entschädigung zu erhalten, die bei weitem nicht ausreicht, den Schaden zu decken. — Wir halten es für unsere Pflicht, auf den Nachteil einer unzureichenden Versicherung hinzuweisen, damit die Mitglieder unseres Vereins vor einem drohenden Verlust in einem Brandschadenfalle bewahrt bleiben. Das Versicherungsamt ist gern bereit, die Angelegenheit zu behandeln, damit ein ausreichender Versicherungsschutz erreicht wird. Zur Ordnung der Angelegenheit ist es unerläßlich, daß uns der Versicherungsschein (Police) eingesandt wird, damit wir prüfen, in welcher Weise die Ordnung der Versicherung am besten bewirkt werden kann. Bei Einsendung der Versicherungsscheine ist insbesondere anzugeben, ob eine Erhöhung der Versicherungssumme auch durch Anschaffung neuer Gegenstände in Betracht kommt. Versäume niemand die baldige Regelung seiner Feuerversicherung.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
in Schwarzwald-Posen.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Waldefried

Die glückliche Geburt eines strammen

Sonntagsjungen

zeigen hocherfreut an (876

Otto Strese, Offiz.-Stellvertreter, zurzeit Forstsekretär, und Frau **Mariechen,** geb. Ahlert.

Naumburg a. S., Weilburg a. Lahn, Kl. Wenzelstr. 13, den 7. Juli 1918.

Nachruf.

Am 29. Juni verschied nach kurzem Krankenlager im noch nicht vollendeten 67. Lebensjahre unser lieber und guter Kollege, der (871

Königl. Hegemeister Ernst Pohle

in **Cosswald.**

Mit ihm ist ein eifriger und gewissenhafter Beamter, ein liebevoller und aufrichtiger Kollege dahingegangen.

Ein treues, kollegialisches Gedenken soll ihm bewahrt, ein letzter grüner Bruch auf sein zu frühes Grab gelegt sein.

Die Beamten der Kgl. Oberförsterei Födersdorf.

Hoeppe, Königl. Revierförster.



Ganz unerwartet traf uns die traurige Nachricht, daß unser innigstgeliebter Sohn und Bruder,

der **Jäger** der Kl. A

Robert Espert

in einem Res.-Jäger-Batl. an den Folgen von Gasvergiftung, die er sich bei den schweren Kämpfen an der Westfront zugezogen hatte, am 7. Juli d. Js. im Alter von 19 Jahren in einem Kriegslazarett den Heldentod fürs Vaterland gestorben ist.

In tiefem Schmerze namens der trauernden Angehörigen:

Karl Espert,
Königl. Hegemeister.

Forsthaus Neuböddeken, Bochum, Cottbus und Russland, den 9. Juli 1918. (884



In treuer Pflichterfüllung als Gefreiter und Maschinengewehrführer bei der I. Masch.-Gew.-Komp. eines Infanterie-Regiments erlitt unser lieber und hoffnungsvoller, tapferer Sohn und treuer Bruder

Karl Düssel,

gelernter Jäger des Garde-Schützen-Bataillons,

am Sonntag, dem 9. Juni, frühmorgens, im blühenden Alter von 20 Jahren bei den schweren Kämpfen westlich Noyon durch mehrere Kopfschüsse den Heldentod. Die tiefbetrübten Eltern und Geschwister betrauern mit ihm nun auch den Verlust des zweiten hoffnungsvollen Sohnes und Bruders als Opfer auf dem Altare des Vaterlandes. (868

In bitterem Schmerz:

Philipp Düssel, Kgl. Revierförster.
Frau Josephine Düssel, geb. Hoberg.
Wilhelmine Düssel.
Wilhelm Düssel, gel. Jäger, Jäg.-Batl. 7.
Joseph Düssel, Matrose S. M. S. „König".

Forsthaus Ternell, Kr. Eupen, Regbz. Aachen, den 9. Juli 1918.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 30. Neudamm, den 28. Juli 1918. 33. Band.

Zur Lebensmittelversorgung der Forstarbeiter.

Von Königl. Hegemeister **Simon**, Zoppot.

Allgemein ist bekannt, daß die sogenannten Rüstungsarbeiter als „Schwerstarbeiter" nicht nur in der Brotversorgung günstiger behandelt werden wie die Arbeiter des Forstbetriebes, — die nur zu den Schwerarbeitern rechnen — sondern auch in der sonstigen Lebensmittelversorgung noch manche Vorzüge genießen. Diese Vergünstigungen sollen den Rüstungsarbeitern in keiner Weise beneidet werden. Berechtigt erscheint indessen aber doch die Frage: Warum werden die Arbeiter, die im Forstbetriebe tätig sind, von solchen Vergünstigungen ausgeschlossen und in der Brotversorgung nur als „Schwerarbeiter" behandelt? Es dürfte nicht leicht werden, hierauf eine vollbegründete Antwort zu geben. Die Arbeit im Forstbetriebe, besonders in den Schlägen — in denen jetzt nur hauptsächlich gearbeitet wird—, ist in der gegenwärtigen Zeit für die Kriegswirtschaft ebenso wichtig wie die in den Rüstungswerkstätten. Zudem sind die Forstarbeiter allen Unbilden der Witterung schutzlos ausgesetzt. Da äußere Kälteeinwirkungen bekanntlich einen Mehrverbrauch an Körperwärme erfordern, so ist es unbedingt notwendig, daß durch die Ernährung hierfür ein notwendiger Ausgleich geschaffen wird. Gründe, die dafür sprechen, die Ernährung der Forstarbeiter nicht so ausgiebig zu bemessen wie die der Rüstungsarbeiter, sind also nicht vorhanden. Möglich ist, daß auch in diesem Falle, wie in vielen anderen, damit gerechnet wird, daß die Forstarbeiter als Landbewohner leichter Gelegenheit haben, ihre Ernährung zu verbessern wie die Rüstungsarbeiter. Letztere genießen aber die genannten Vergünstigungen auch dann, wenn sie auf dem Lande wohnen. Gerade dort, wo Rüstungs- und Forstarbeiter in einem Orte wohnen, so daß täglich Gelegenheit zu Vergleichen gegeben ist, trägt die ungleiche Handhabung der Versorgung nicht zur Förderung der Arbeitswilligkeit im Forstbetriebe bei.

Aber auch dort, wo die enge Berührung zwischen den genannten Arbeiterklassen nicht so rege ist wie in der Nähe von Rüstungswerkstätten — also in rein ländlichen Gegenden —, sollten die Forstarbeiter zu den **Schwerstarbeitern** gerechnet werden. Meist bewirtschaften diese nur wenig Acker- und Gartenland; deren Erträge sind also nur geringfügig, mithin leicht zu erfassen und werden daher vollständig angerechnet. Halten die Arbeiter Hühner, muß von diesen fortgesetzt die vorgeschriebene Eierzahl abgeliefert werden. Ebenso verhält es sich mit der Butterablieferung, wenn eine Kuh gehalten wird. Entspricht die Kuh nicht den erhofften Anforderungen, was bei dem geringen Futter sehr häufig der Fall ist, so droht ihr die Ablieferung an den Schlachtviehverband — also die Todesstrafe. Um das arme Tier davor zu bewahren, wird natürlich jedes Krümchen Butter abgeliefert. Zudem ist eine Arbeiterwirtschaft bald auf etwaige Vorräte nachgeprüft; werden solche über die zulässige Menge gefunden, so erfolgt rücksichtslose Einziehung, auch wenn es sich nur um einige Pfund Roggen handelt, die sich die Hausfrau als Kaffeersatz verwahrt hat.

Zur Förderung der Arbeitsfreudigkeit ist es daher dringend erforderlich, daß auch an die Forstarbeiter ebenso wie an die Schwerstarbeiter in gewissen Zwischenräumen Sonderzuweisungen an Fett, Hülsenfrüchten und Mühlenerzeugnissen erfolgen. Wie dankbar die Leute für solche Zuwendungen sind, zeigte sich erst kürzlich bei Überweisung der Fußbekleidung. Hohe Zeit war es auch, daß solche erfolgte, denn der Arbeitsverdienst wurde für diese Anschaffungen in einem kaum mehr erschwinglichen Umfange in Anspruch genommen.

Hoffentlich gelingt es nun auch in bezug auf die Überweisung von Zuschüssen an Nahrungsmitteln, die Schwierigkeiten zu überwinden, ähnlich wie es bei der Fußbekleidung möglich gewesen ist, wo es allerdings geraumer Zeit bedurfte, die zutreffenden Stellen von der unbedingten Notwendigkeit einer Zuweisung zu überzeugen.

Erfahrungen über Konservierung von Kiefernhölzern, die durch Feuer und Insektenfraß beschädigt sind.

Von Forstassistent **Zierau**.

In Jahrgang 1917 Nr. 17 auf Seite 279 wurde folgende Anfrage an den Leserkreis gerichtet:

In meinem Forst hat ein durch Bodenfeuer beschädigter Kiefernbestand im Jahre 1916 durch Spinnerfraß gelitten und ist teilweise kahlgefressen und abgestorben, teilweise aber so stark beschädigt, daß sein Absterben über kurz oder lang zu befürchten ist. Da es sich um ein sehr großes Quantum handelt, sind wir unter den heutigen Verhältnissen voraussichtlich nicht in der Lage, das Holz so schnell aufzuarbeiten, wie es wohl wünschenswert wäre. Kann das Holz, falls es innerhalb eines Jahres zur Aufarbeitung gelangt, nachdem auch der Abtransport sehr schwierig ist, zwei bis vier Jahre, wenn es luftig und trocken lagert, konserviert werden, so daß es als Grubenholz und Bauholz verwendbar ist? Das Holz ist auf dem Stamm trocken geworden. In einzelnen Partien fällt die Rinde. Der Forst liegt an einem schiffbaren Fluß. C. P. in K.

Der Freiherrliche von Groedel'sche Forstassistent und Forstverwalter Zierau in Korostow, Post Skole (Galizien), hat uns folgende Mitteilung zu dieser Frage eingeschickt, die aus Mangel an Platz erst heute erscheinen kann:

In der Forstindustrie kommen die geschilderten Verhältnisse des öftern vor. Das Holz müßte möglichst bald gefällt werden. Bei der Sommerfällung ist der Stamm sofort zu entrinden (wegen Borkenkäfergefahr die Rinde möglichst verbrennen). Bei noch nicht abgestorbenen Stämmen kann ein etwa 2 m langes Wipfelstück als „Saftzieher" unentrindet bleiben. Nach der Fällung bleibt das Holz im Schlage liegen, muß aber, wenn der Stamm lufttrocken geworden ist, gedreht werden, d. h. die Lagerseite ist zwecks Austrocknung nach oben zu drehen.

Je nach den Witterungsverhältnissen kann mit dem Drehen nach etwa 6 bis 8 Wochen begonnen werden. Die Ausformung des Holzes ist möglichst mit dem Wenden zu verbinden, da bei bedeutender Stärke und Länge der Hölzer nicht so schwere Lasten zu bewegen sind.

Ist der Schlag eben und gangbar, so können, wenn die Arbeiter fehlen, zum Drehen der Stämme Zugtiere benutzt werden. Um das Stammende wird eine Kette geschlungen und befestigt, daß beim Anziehen des Tieres die Zugkraft auf den oberen Abschnitt des Stammendes wirkt. Wird nun das Zugtier veranlaßt, im Winkel zur Zugrichtung auszubiegen, so ist die Drehung des Stammes sicher anzunehmen, eventuell kann mit geeigneten Werkzeugen (Wendehaken usw.) nachgeholfen werden. Im Auslande (Österreich-Ungarn, Rumänien usw.) benutzt man zum Wenden der Stämme sogenannte Sapinen, ein Werkzeug, welches für die Bewegung und Drehung selbst der schwersten Stämme geeignet, doch nur in der Hand geübter Waldarbeiter von Nutzen ist. Da in Deutschland meines Wissens Sapinen nicht in Gebrauch sind, so kann für die Anwendung dieses Werkzeuges keine Anleitung gegeben werden. — Sollten Teile des Bestandes (größere Horste usw.) noch nicht abgestorben sein, doch die Gefahr vorliegen, daß solches in Kürze geschieht und die Arbeiterverhältnisse vorerst nicht den Abtrieb der ganzen Fläche gestatten, so können die betreffenden Teile des Bestandes „geringelt" werden (d. i. die Loslösung eines etwa 10 cm breiten Streifens rund um den Stamm herum zwecks Unterbindung der Saftzufuhr). Das Verfahren hat seine Vorteile. Bringt man den Stamm künstlich zur Abtrocknung, so wird einerseits die Borkenkäfergefahr verringert, anderseits kann mit der Fällung zu jeder gelegenen Zeit begonnen werden. Auch hat das so vorbereitete Holz, da es vollkommen ausgetrocknet, unter diesen Umständen eine viel größere Lagerfähigkeit.

Zu Grubenholz und teilweise auch für Nutzholz ist das Material nach zwei bis drei Jahren noch zu verwenden, nur ist Bedingung, daß die Fläche kahl abgetrieben werden kann, um Sonne und Wind freien Zutritt zu verschaffen. Die Lagerung der Hölzer unter Schirmbestand ist tunlichst zu vermeiden.

Ein Zusammenrücken der Hölzer auf Haufen kann ich Ihnen nicht empfehlen, da das Holz in diesem langen Zeitraum trotz luftiger Lagerung verderben würde. Natürlich kann man jetzt schon faule und stockige Hölzer nicht retten, ein gewisses Verlustprozent wird immer bleiben. In je besserem Zustande das Holz sich jetzt befindet, desto weniger Verluste werden zu beklagen sein.

Ich arbeite zurzeit in den Karpathen Riesenmengen von Fichtenstammhölzern auf, welche durch Sommerfällung vor etwa vier und fünf Jahren gefällt worden, wegen der Kriegsereignisse erst jetzt gebracht werden können. Das Holz ist vollkommen gesund geblieben. Nur in den Schlägen, in welchen damals die Stämme nach der Fällung nicht gewendet werden konnten, ist natürlich die Unterseite leicht angestockt. Bei den in der Anfrage geschilderten Verhältnissen kann man durch Unterschieben eines Abfallstückes den Stamm etwas höher lagern und so der Luft auch auf der Lagerseite Zutritt verschaffen. Werden die Stämme gedreht, so ist dieses aber nicht notwendig.

Andere Hölzer, die diesen Zeitraum über auf nicht ungünstigen Stapelplätzen entlang der Industriebahnen lagen, sind zu Nutzzwecken fast unbrauchbar geworden und total durchgestockt.

Ganz ausführliche Anleitung könnte auf Grund einer forstmäßigen Beschreibung des Bestandes — (Größe der Fläche, ungefähres Holzquantum, durchschnittliche Brusthöhenstärke der Stämme, Länge der Stämme, ob Fläche eben oder geneigt, sumpfig oder trocken (Sand oder Bruchboden) unter Beifügung einer wenn auch rohen Skizze (Nordrichtung angeben!) des betreffenden Waldteiles mit Einzeichnung des Bestandes und der Hauptverkehrsadern — gegeben werden. Die Höhenunterschiede sind anzugeben und die Hauptwindrichtung einzuzeichnen.

Die Bisamratte.

Von E. E. Leonhardt. (Mit zwei Abbildungen.)

Die in neuerer Zeit vornehmlich in Böhmen und Bayern an diesen Schädlingen gemachten Beobachtungen lassen es angezeigt erscheinen, darüber zusammenfassend zu berichten, wobei aber, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das im Jahre 1916 an dieser Stelle Gesagte Bezug genommen wird (vgl. Deutsche Forst-Zeitung Band 31, Nr. 28, Seite 471/73).

Das bekanntlich 1906 in Böhmen eingeführte Nagetier hat sich mittlerweile in diesem Lande außerordentlich vermehrt; Korff und Maier berichten z. B. (Allgemeine Fischereizeitung XXXXII, Seite 36 und folgende), daß während ihrer Anwesenheit bei Frauenberg im Verlaufe einer Stunde 27 geschossen, beim Ausräuchern und Graben während dreier Stunden 38 Ratten erlegt wurden. Diese Zahlen sprechen für sich selbst, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Bisamratte wenigstens in Böhmen ihr außerordentlich zusagende Verhältnisse vorgefunden hat. Mittlerweile ist das Tier leider auch im Königreich Sachsen in größerer Anzahl nachgewiesen worden, es ist, wie die amtliche Bekanntmachung vom 26. März 1918 besagt, von Böhmen aus in das westliche Erzgebirge eingewandert. Bis Mitte Mai 1918 sind dort meines Wissens 14 Bisamratten erlegt worden. Die sächsische Regierung hat ebenso wie die bayerische energische Maßnahmen zur Bekämpfung des Schädlings getroffen; so ist längs der Grenze ein Beobachtungsdienst eingerichtet, eine Anzahl Bisamjäger angestellt worden, auch wurden die Grundstücksbesitzer wie -pächter und die Jagdberechtigten zur Vertilgung der Ratte verpflichtet. Das Hegen, Versenden und Halten des Nagers wird mit Strafe bedroht. Ferner soll sich nach der „Altenburger Zeitung für Stadt und Land" die Ratte in Thüringen gezeigt haben. Nach alledem ist die rücksichtslose Bekämpfung des Schädlings geboten. Zwecks Bekanntmachung mit dem Tiere empfiehlt sich das öffentliche Aushängen der recht anschaulichen Farbentafel von Geh. Regierungsrat Rörig, die das Tier und sein Leben im Teiche zeigt.

Im großen und ganzen kann man sagen, daß sich die Bisamratte in ihrer Lebenshaltung gegenüber den amerikanischen Ahnen nicht geändert hat. Wie in der neuen Welt bevorzugt sie zum Aufenthalt möglichst strömungslose Gewässer mit starkem Pflanzenwuchs, der ihr scheues Treiben stark begünstigt. Nicht allzugroße verwachsene Teiche, die grasigen Ufer größerer Seen, pflanzenreiche Buchten und Altwässer, langsamer fließende Ströme oder Sümpfe bilden auch bei uns ihren Lieblingsaufenthalt; die Wohnbauten werden stets derart angelegt, daß sie vom Hochwasser nicht gefährdet sind. Bietet das betreffende Gewässer mit seinen Dämmen usw. diese Sicherheit nicht, so werden die Baue landeinwärts gegraben; als Wechsel zum Wasser dienen dann in der Regel Wiesengräben. Der Bisamrattenbau wird stets in festem Boden angelegt, sandige Gegenden bleiben nach den bisherigen Erfahrungen von dem Tiere verschont. Die auf dem festen Boden zum Kessel führenden Gänge liegen nicht tiefer als 20 cm unter der Erdoberfläche, was ihre Gefährlichkeit für das Weidevieh, Pferde usw. beträchtlich erhöht. Ein recht anschauliches Bild der Anlage eines solchen Baues sei hier nach einer Zeichnung des bayerischen Kreisfischereisachverständigen Streibl wiedergegeben. Der Luftkanal wird stets sorgfältig mit Pflanzenteilen verdeckt, so daß das Auffinden Schwierigkeiten bereitet. Die sogenannten Burgen (vgl. meinen früheren Bericht Seite 472) legt das Tier in Europa scheinbar nur dann an, wenn es sich auf keine andere Weise einen trockenen Wohnkessel schaffen kann, hier und da wohl auch in strengeren Wintern.

Abbildung 1.
Schematische Darstellung eines Bisamrattenbaus.

Hinsichtlich der Vermehrung gehen die Ansichten noch ziemlich weit auseinander. Allgemein kommt die Meinung zum Ausdruck, daß in Böhmen das Tier sich stärker vermehre als in seiner Heimat; drei Würfe im Jahre sind wohl beglaubigt, doch erscheint eine größere Anzahl nicht ausgeschlossen, da man nicht selten Junge verschiedener Würfe in einem Kessel beisammen findet. Unbedingt größer ist aber nach allen Beobachtungen die Zahl der einen Wurf bildenden Jungen. Als Regel werden sechs bis acht, auch zehn angegeben, gegenüber drei bis sechs in Amerika. Bei der Schwierigkeit der Beobachtung darf man wohl in Zukunft noch genauere Angaben erwarten; die Trächtigkeitsdauer wird mit sechs Wochen oder etwas weniger angegeben.

Getreu ihren heimischen Gepflogenheiten huldigt auch bei uns die Bisamratte dem Wandertriebe; in der zweiten Hälfte des Jahres verläßt sie einzeln oder familienweise den bisherigen Wohnsitz. Ihre Wanderlust führt sie über weite Länderstrecken, und sie macht sich erst dann wieder ansässig, wenn sie Gegenden gefunden hat, die ihr für den Winteraufenthalt geeignet erscheinen. Streibl neigt übrigens zu der Meinung, daß nach günstigen Wintern der Herbstwanderung eine solche im Frühjahr vorangeht, doch scheinen darüber Beobachtungen noch zu fehlen.

Dem, was ich schon früher über die Nahrung der Ratte ausgeführt habe, ist nicht viel hinzuzufügen. Bemerkenswert ist nur, daß sich auch bei uns die Ondatra als Muschelfresserin entpuppt; an ihren Hauptverbreitungsgebieten findet man große Lager von leeren Schalen, die sämtlich die charakteristischen Bißspuren unseres Nagers aufweisen. Er durchbeißt nämlich die Stelle der Schale, unter der der hintere Schließmuskel sitzt, und bricht dann die Schale nach dem vorderen Schließmuskel zu auf, hierauf das bloßgelegte Muscheltier herausfressend. Mit dieser Tatsache wächst die Ratte auch noch in die Stelle eines gefährlichen Schädlings unserer Perlgewässer aus. Auch den Krebsen soll die Ratte nachstellen, wenigstens geht sie an ihnen nicht vorüber und braucht nach einer Beobachtung des Forstrats Mokry die raffinierte Vorsicht, den gefangenen Krebsen die Beine abzubeißen, damit sie, als Vorrat aufgespeichert, nicht entweichen können (?). Über die Frage, inwieweit die Ratte den Fischen nachstellt, ist noch keine Sicherheit geschaffen worden. Fest steht, daß sie in den Winterungen unter der Brut und den kleineren Satzfischen nicht nur durch Fressen großen Schaden anrichtet, sondern auch durch ihre Anwesenheit die Fische ängstigt, umherjagt und damit große Stück- und Gewichtsverluste herbeiführt. Größere Fische werden wohl seltener angenommen, doch findet man immer wieder Mitteilungen, wonach die Bisamratte selbst Laichkarpfen angeschnitten hat, indem sie deren Bauchhöhle aufbeißt, um die Eingeweide zu fressen. Anderseits steht' fest, daß die Ratte das Gras mit dem daran haftenden Fischlaich frißt und das Laichgeschäft selbst durch ihre Anwesenheit stört oder verhindert.

Als Feinde der Ratte wurden bisher nur Uhu und Bussard gemeldet. In dem Gewölle des ersteren fanden sich Reste unseres Nagers, während nach der bayrischen Landeszeitung beobachtet wurde, daß ein Bussard und Krähen eine Bisamratte stellten.

Endlich mögen noch ein paar Worte über die Verwendbarkeit des Balges und Fleisches Platz finden. Anfänglich wurde die Meinung ausgesprochen, daß das Fell der Ondatra in Europa so minderwertig geworden sei, daß der Kürschner seinen Kauf ablehne. Mittlerweile ist die Stimmung eine andere geworden, wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß die jetzt mangelnde Einfuhr von Rauchwaren minder hohe Ansprüche an ihre Güte stellen läßt. Korff und Maier haben bei einem böhmischen Kürschner Bisamrattenfelle gesehen; für eine aus drei Fellen bestehende Mütze wurden 15 Kronen, für einen Muff aus vier Fellen 24 Kronen gefordert; das einzeln gegerbte Fell sollte vier Kronen kosten. Die beiden Forscher halten das Fell der böhmischen Ratte dem der amerikanischen für gleichwertig, vorausgesetzt, daß man hier wie dort nur beste Winterfelle im Auge hat. Die anfänglich angenommene Minderwertigkeit dürfte nach ihnen darauf zurückzuführen sein, daß man auch im Sommer erlegte Ratten streift und deren Bälge zu verkaufen sucht. Nach Meinhard wurden im Frühjahr 1917 für Bisamrattenfelle folgende Preise gezahlt: 1. Sorte 12 Kronen, 2. Sorte 6 Kronen, 3. Sorte 2 Kronen. Das Streifen wird wie bei den Hasen vorgenommen also ohne Aufschärfen des Bauches. Die unbehaarten Füße werden vor dem Streifen abgelöst; der Kopfbalg muß bis zur Spitze des Windfangs erhalten bleiben. Der Balg wird mit der Haarseite nach innen getrocknet. Bei dieser Sachlage darf man sich allerdings nicht verhehlen, daß der recht hohe Balgpreis im Verein mit der Fangprämie den Fangberechtigten verleiten dürfte, das Tier im Sommer zu schonen, was gewiß nicht im Interesse der Volkswirtschaft wäre.

Auch das anfänglich als ungenießbar verschriene Fleisch der Bisamratte hat sich unterdessen als recht schmackhaft erwiesen, sofern man nur die Vorsicht gebraucht, das Tier sofort nach dem Erlegen zu streifen und den Kern nicht mit dem Balg in Berührung zu bringen, auch die Bisamdrüsen auszulösen. Die von verschiedener Seite geäußerte Meinung, man würde wohl eher geneigt sein, das Fleisch zu genießen, wenn das Tier anstatt Bisamratte Bisambiber hieße, halte ich nicht für stichhaltig. Es ist lediglich die Fremdartigkeit des Tieres auf unserer Speisekarte, was einen gewissen Abscheu einflößt; sollte das Tier in Deutschlands Gauen, was die Götter verhüten mögen, häufiger werden, so wird man auch sein Fleisch genießen lernen, zumal in diesen schweren Zeiten. Beweis dafür sind die amerikanischen Verhältnisse. So sollen in Baltimore jeden Winter wenigstens 30 000 Stück als Speise verkauft werden.

Während, wie oben ausgeführt, die Ratte sich nur unter gewissen Voraussetzungen an Fischen vergreift und damit der Fischzucht schädlich wird, sind leider die von ihr verursachten Schädigungen anderer Art außerordentlich ernst und bedenklich. Ein Augenzeuge, Forstrat Mokry, sagte 1914 in einem Vortrage: „Der Schaden, den wir bis jetzt erlitten haben, beziffert sich heute schon auf Tausende. Von den 140 Teichen, die wir in eigener Regie bewirtschaften, ist nahezu kein einziger mehr, der von der Bisamratte nicht besetzt und geschädigt wäre. So ist es auch auf unseren Nachbardomänen. Wir haben bereits auch einen Dammbruch zu verzeichnen in einer Länge von vier Metern und einer Breite von zwei Metern. Der Straßenkörper, der über die Dammkrone führt, wurde an dieser Stelle selbstverständlich zerstört, die Wiese des Unterliegers überschwemmt, und wir mußten für den Schaden aufkommen. In einem Falle wurde die Ärarialstraße, die über den Damm des Teiches Groß-Kupcov führt, quer über die Straße unterminiert. In zwei Fällen erfolgten auf den über die Teiche führenden Bezirksstraßen Senkungen und Rutschungen. Ein im abgelaufenen Sommer beobachteter neuer Schaden ist besonders bemerkenswert. Die Bisamratte hält sich nämlich mit Vorliebe in der Schlägelgrube auf, dringt durch die Röhre zum Zapfen, frißt das seitwärtige Zapfenloch heraus und bringt den Teich zum Laufen. Auf diese Weise wurde in einem Falle gerade vor der Heumahd die Wiese unter einem Teiche überschwemmt. Solche Fälle ereignen sich oft und zu jeder Jahreszeit, auch im Winter. So wurde auf diese Art der Teich des Grundbesitzers Suchy zum Laufen gebracht, ohne daß der Teich gesteckt werden konnte, und er mußte während der größten Fröste mit fühlbarem Verluste notgefischt werden. Manche Dämme unserer Teiche sind derart geschädigt, daß sie trockengelegt werden müssen. Und es sind gerade die frischen Reparaturen, die die Bisamratte gerne angeht. Diese Arbeit wurde von Bisamratten innerhalb dreier Jahre geleistet.“ Besonders gern durchwühlt die Ratte neu aufgeführte Dammbauten oder frisch ausgebesserte Stellen; zur Abwehr hat sich die Einlagerung von Kohlenschlacken bewährt, wobei aber nicht übersehen werden darf, daß die Tiere dann vielfach

neben der Schlackenschicht graben. In diesen in Kürze angeführten Tatsachen liegt die Hauptgefahr der Bisamratte begründet. Nicht nur alle Teichbauten, wie Dämme, Mönche und dergleichen werden durch sie aufs schwerste bedroht, dasselbe gilt für die in der Nähe des Wassers gelegenen Landstraßen und Eisenbahndämme, Schädigungen, die nicht ernst genug aufgefaßt werden können. Daneben treten die vielfachen Schädigungen anderer Art zurück, immerhin fallen sie in das Gewicht, wenn es gilt, das Charakterbild dieses Fremdlings zu zeichnen.

In der Landwirtschaft ist es die Vorliebe der Ratte für junge Saat und reifende Ähren, die beim massenhaften Vorkommen des Tieres ins Gewicht fallen; die Gärten sucht sie wegen der Wurzelgewächse heim, und auf Wiesen und Rainen bringen ihre Wechsel und Gänge dem Vieh Gefahren. Ferner stellt die Ratte dem Haus- und Wildgeflügel nach; eine Möwenkolonie Böhmens ist nach Einwanderung der Ratte völlig verschwunden. Die Nester des kleineren Wasserwildes werden der Eier und Jungen beraubt; die erwachsenen Vögel an den Ständern unter Wasser gezogen, erstickt und aufgefressen. Eine ganz eigenartige Schädigung durch die Bisamratte berichten Korff und Maier. Die Tiere hatten nämlich in einer Weidenkultur sämtliche Ruten abgenagt, so daß die ganze Pflanzung schließlich einem Stoppelfelde glich.

Forstwirtschaft und Jagd leiden, wie sich aus diesen Feststellungen ergibt, in doppeltem Maße, einmal durch die Schäden an Erdbauten, Durchwühlen der Saatkämpe und Schädigung des Pflanzenwuchses, dann aber infolge der Vernichtung des Wildes der Niederjagd, da Junghasen, Rebhühner, Fasanen, Enten von der Ratte angenommen werden.

Es geht natürlich nicht an, alle diese von der Ratte verursachten Schäden zu summieren, da besondere Verhältnisse bald hier diesen, bald dort jenen Schaden in den Vordergrund treten lassen. Immerhin ist der damit gewonnene Eindruck, es mit einem eminent schädlichen Tiere zu tun zu haben, zweifellos richtig, und es fragt sich nur, welche Mittel zu seiner Unschädlichmachung die geeignetsten sind. Leider hat sich herausgestellt, daß alle bisher sowohl in Amerika als in Böhmen getroffenen Maßnahmen unzulänglich waren, und man muß je nach Örtlichkeit und sonstigen Verhältnissen das im jeweiligen Falle geeignetste Mittel mit aller Energie anwenden, bis der erwünschte Erfolg erreicht ist oder auch, was zu hoffen steht, durchschlagendere Verfahren entdeckt sein werden.

Der bei der Kleinheit des Tieres nur auf nahe Entfernungen mögliche Schuß erfordert große Fertigkeit; er lohnt sich nur am frühen Morgen und in den Abendstunden. Das gut getroffene Tier sinkt unter und ist verloren. Leicht angeschossene kommen nach kurzer Zeit wieder an die Oberfläche, um einen Zufluchtsort zu erreichen. Daß aber auch das Schießen gute Erfolge zeitigen kann, berichtet Korff, nach dem 1913 in einer böhmischen Teichwirtschaft 813 Ratten durch Schießen erlegt wurden, davon 56 Stück von einem Mann an einem Tage.

Aussichtsreicher ist der Fang mit Fallen und Eisen, von denen die verschiedensten Konstruktionen Verwendung finden. Tellereisen werden in die Wechsel und Gänge gelegt, gut verblendet und mit einer Kette fest verankert. In bewohnten Bauen hat sich das Anbringen von Fangkisten bewährt. Im Wasser sind Flügelreusen aus verzinktem Drahtgeflecht mit Erfolg, besonders in der warmen Jahreszeit und während der Wanderungen der Ratte, benutzt worden. Die Flügel müssen 15 cm über das Wasser ragen, durch sie wird die Ratte in die Reusenkehle geleitet, um von dort den Ausweg nicht wieder zu finden. Ein Köder ist nicht unbedingt nötig. Ich übergehe eine Anzahl von Reusen, die besonders für den Bisamrattenfang hergestellt wurden, aber viel zu teuer sind, um Eingang finden zu können. Eine sehr einfache, von jedermann selbst herzustellende und dabei recht fängische Falle ist die sogenannte Faßfalle, von der wir beigehend ein Bild bringen. Sie besteht aus einer freischwimmenden Tonne, an deren Langseiten etwa fußbreite Bretter zum Verhüten des Drehens im Wasser angebracht sind. Das Spundloch ist zu einer etwa 20 cm im Quadrat messenden Öffnung erweitert; das Faßinnere wird zur Hälfte mit Wasser gefüllt. Als Köder legt man gelbe Rüben oder Pastinakwurzeln auf ein in der Tonne schwimmendes Brettchen. Die Ratte klettert auf ihren Streifzügen über die Haltebretter in das Faß und ertrinkt in ihm. Das Wasser in der Tonne ist häufig zu erneuern. Man hat in Böhmen monatlich bis zu 100 Stück Bisamratten in derartigen Faßfallen gefangen.

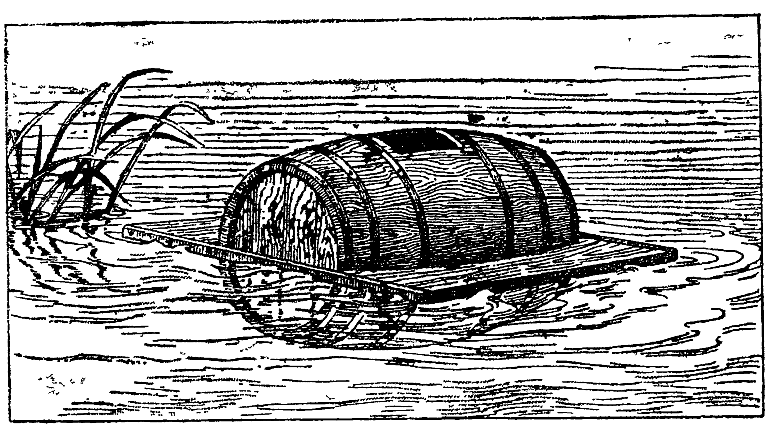


Abbildung 2.
Faßfalle zum Fange der Bisamratte.

Die Anwendung von Gift verbietet sich in den meisten Fällen wegen der damit verbundenen Gefahr für Mensch und Tier, doch rühmt Streibl der für andere Nager tödlichen Meerzwiebel (Scilla maritima) gleiche Eigenschaften auch für die Bisamratte nach. Die geschabte Zwiebel wird zu gleichen Teilen mit fein zerkleinerten gelben Rüben, Äpfeln, Pastinakwurzeln und unter Zusatz von Wasser und Mehl zu weichen, taubeneigroß-

Pillen geformt, die auf trockene Unterlagen in Gängen, Wechseln, Wohnbauten ausgelegt werden. Das Mittel hat den Vorzug, anderen Tieren unschädlich zu sein. Die Königlich Bayerische Agrikulturbotanische Anstalt in München stellt übrigens Giftbrocken auch für die Bisamratte her.

Sehr zuverlässig wirkt das Ausgraben der Ratten, wenn ein scharfer Hund zur Verfügung steht, nur hat es den großen Nachteil, daß dadurch Ufer und Dämme schwer beschädigt werden. Der geeignetste Hund zu dieser Jagdart scheint der Foxterrier zu sein. Vor dem Ausgraben müssen alle über und unter Wasser befindlichen Einfahrten verstopft oder durch Netze verschlossen werden, damit den Ratten das Entrinnen unmöglich gemacht wird. Die flache Lage der Wohnkessel macht den Einschlag zu einer geringen Mühe. Eine Beschädigung der Dämme usw. wird beim Ausräuchern vermieden, das in Böhmen mit den Citocid-Patronen der Firma Hinsberg in Nackenheim a. Rhein erfolgt. Da diese Patronen immerhin nicht billig sind, hat man andere, starken Rauch entwickelnde Stoffe, wie Papier, trockenes Schilf usw., mit gleichem Erfolge verwendet. Korff und Maier berichten darüber, daß sie auf diese Weise innerhalb dreier Stunden auf 200 m Grabenlänge 38 Ratten mit einem Gewichte von 33 kg fangen sahen.

Das wirksamste Mittel wäre zweifellos, gelänge es, seuchenartige Erkrankungen auf künstlichem Wege unter den Bisamratten zu verbreiten, und es besteht, wenn auch die Versuche mit dem Löffler'schen Mäusetyphus-Bazillus nicht befriedigend ausgefallen sind, doch Hoffnung, daß die in der Bayerischen Agrikulturbotanischen Anstalt gezüchteten Krankheitserreger uns das gewünschte Mittel an die Hand geben und wir in absehbarer Zeit ein „Bisam-Seucheverfahren“ besitzen werden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten und Feststellungsklage.

Urteil des Reichsgerichts III. Zivilsenat vom 16. Oktober 1917. Rep. III 146/17.

Nach § 7 des Kommunalbeamtengesetzes beschließt der Bezirksausschuß über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten. Hiernach bedarf es einer solchen Vorentscheidung zur Eröffnung des ordentlichen Rechtsweges. Die Meinung, daß § 7 sich auf Feststellungsansprüche nicht beziehe, ist irrig (vgl. Reichsger. Zivils. Bd. 59 S. 165). Lautet die Klage bei dem Verwaltungsgerichte auf fortlaufende Weiterzahlung des Gehaltes, gestützt auf lebenslängliche und unkündbare Anstellung und wird abgewiesen, weil die lebenslängliche Anstellung nicht vorliegen solle, so ist den Erfordernissen des § 7 K. B. G. hinsichtlich dieses Feststellungsanspruches genügt, auch ohne daß ein ausdrücklicher Antrag hierauf bei dem Verwaltungsgericht gestellt ist. (Entsch. Reichsger. Bd. 91 S. 28.)

C. B.

Wann wird die Tauglichkeit der Mietsache zu dem vertragsmäßigen Gebrauche durch Kriegsmaßnahmen aufgehoben.

Entscheidung des Reichsgerichts. III. Zivilsenat vom 26. Oktober 1917. Rep. III. 212/17.

Wie beim Pachtvertrag ein die Pachtsache selbst treffendes, die Möglichkeit vertragsmäßiger Nutzung, d.h. die Möglichkeit des Fruchtgenusses (§ 581 B. G. B.) aufhebendes behördliches Verbot, gemäß §§ 581, 537 zu Lasten des Verpächters geht, (R. G. Z. Bd. 87 S. 279/281), so hat es auch der Vermieter zu tragen, wenn die Mietsache, wegen der örtlichen Lage, die den vertragsmäßigen Gebrauch erst ermöglichte, von einem ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufhebenden Verbote betroffen wird. (Entsch. Reichsger. Zivils. Bd. 91 S. 54.)

C. B.

Was ist ein Beamter im Sinne des § 359 R.-St.-G.-B.?

Urteil des Reichsgerichts. V. Strafsenat vom 27. November 1917. V. 821/17.

Unter Beamten im Sinne des § 359 St.-G.-B. sind alle im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder auch nur vorläufig angestellten Personen zu verstehen. Die Beamteneigenschaft wird erlangt, wenn sich aus der Berufung unmittelbar und unzweideutig ergibt, daß der Betreffende die Beamteneigenschaft erlangen solle, und seine Tätigkeit ohne Rücksicht auf die Art der Beschäftigung in der Ausübung staatshoheitlicher Verrichtungen besteht. Auch wird die Beamteneigenschaft durch stillschweigende Anstellung erworben, wenn aus den Umständen erkannt werden kann, daß der Betreffende als Beamter berufen sein soll. Das trifft zu im Falle der Übertragung von Diensten und Vorrichtungen öffentlich-rechtlicher Art, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und dem Staatszwecke dienen. Diese Dienste und Verrichtungen müssen das Wesen der öffentlichen Amtstätigkeit haben, aber erforderlich ist nicht, daß es sich um Obliegenheiten handeln muß, die nur von einem öffentlichen Beamten mit rechtlicher Wirksamkeit vorgenommen werden könnten, oder um die Übertragung von Rechten, die ihrer Natur nach Staatshoheitsrechte sind.

Auf diesem vom Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen aufgestellten Grundsatz steht auch das Urteil des Strafsenats vom 16. März 1915 (R. G. R. St. Bd. 49 S. 111), wo als entscheidendes Merkmal die Berufung zu Verrichtungen zu dienen hat, die dem Staatszweck unmittelbar oder mittelbar dienen. Darüber, was der Inhalt der Staatsgewalt ist, und wo ihre Grenzen zu suchen sind, entscheidet lediglich das jeweilige Staatsrecht. (Entsch. Reichsger. St. Bd. 51 S. 65.)

C. B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Kriegsverlustliste der preußischen Staatsforstbeamten.** Unter nochmaligem Hinweis auf unsere Ansuchen in Nr. 18 und 20 bitten wir alle Leser, die unter den im Kriege Gefallenen des preußischen Staatsförsterstandes und seiner Anwärter einen Angehörigen besitzen, uns, sofern dies nicht schon geschehen ist und eine Veröffentlichung des Verlustes in der „Deutschen Forst-Zeitung“ auch sonst nicht erfolgt ist, davon Mitteilung zu machen, und zwar durch Postkarte, die die Überschrift „Kriegsverlustliste“ haben soll und folgendes enthält: Name, Vorname, Titel und Todestag; außerdem bei planmäßigen Beamten:

Amtssitz und Regierungsbezirk; bei den Forstversorgungsberechtigten und den Reservejägern: Notierungsbezirk; bei den noch nicht versorgungsberechtigten Oberjägern des Friedensstandes und gelernten Jägern (einschließlich der Forstlehrlinge): militärischer Dienstgrad, Jägerbataillon, dem er als gelernter Jäger angehörte, und Truppenteil, bei dem er gefallen ist. Besonders kommen Kriegsverluste der letzten Wochen und Tage in Betracht. Alle Mitteilungen, die bis zum 1. August d. J. eingesandt werden, kommen im Preußischen Förster-Jahrbuch 1917/18 noch zur Veröffentlichung.

Die Schriftleitung.

— **Die fünf lothringischen Forstbeamten,** die nach Abschleppung im August 1914, also fast vier lange Jahre, in Frankreich als Kriegsgefangene gehalten worden waren, sind glücklich über Konstanz heimgekehrt und von ihren Vorgesetzten und Kollegen freudig begrüßt worden.

— **„Gemeindehegemeister".** Nach der in Nr. 28 der „Deutschen Forst-Zeitung" enthaltenen Mitteilung soll der Vorstand des Zentralverbandes der Gemeindebeamten Preußens den Antrag des rheinischen Gemeindeförstervereins auf Verleihung des Titels „Hegemeister" auf ein Jahr nach dem Kriege zurückgestellt haben. Demgegenüber kann mitgeteilt werden, daß einem rheinischen Abgeordneten auf seine Anfrage von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten der Bescheid zugegangen ist, daß über die Verleihung des Titels „Hegemeister" an die Gemeindeförster schon 1914 Verhandlungen gepflogen worden sind, die durch den Krieg unterbrochen wurden, demnächst aber wieder aufgenommen werden sollen. Nachdem mit dem 1. April d. J. die Gehaltsbezüge der rheinischen Gemeindeförster mit denen der Königlichen Förster gleichgestellt worden sind, kann man wohl nicht behaupten, daß der Zeitpunkt ungeeignet wäre, die Titelfrage aufzuwerfen. Selbstverständlich kann der rheinische Gemeindeförsterverein die Verleihung des Hegemeistertitels nur für seine Mitglieder beantragen. Weber.

— **Eine Sitzung des Forstwirtschaftsrates** findet am 31. Juli und 1. August d. J., vormittags 9 Uhr, zu Berlin im Saale der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Dessauer Straße 14, statt.

— **Die russischen Wälder Volkseigentum.** Durch Dekret der Sowjet-Regierung vom 12. Juni wird der Privatbesitz von Wald in Rußland aufgehoben. Die sämtlichen Waldungen, einschließlich aller Gebäude und Inventar, ausgenommen Maschinenfabriken und chemische Fabriken, gehen ohne Entschädigung der derzeitigen Besitzer in das Eigentum des Volkes über. Jeder in Rußland wohnende Mitbürger hat Anspruch auf Brennholz, Nutzholz und Nebennutzungen nach den Bestimmungen der zuständigen örtlichen Forstverwaltung, ärmere Leute grundsätzlich unentgeltlich. Die oberste Forstbehörde führt die Bezeichnung: „Zentraldirektion der Wälder der Republik".

Forstwirtschaft.

— **Weidegang in jungen Kulturen.** Bisher war ich, wie wohl die meisten Forstbesitzer, der Ansicht, daß Weidegang von Rindvieh im Walde in den jungen Pflanzungen unzulässig sei, die Schonungen darunter mehr leiden würden, als das Vieh Nutzen hätte. Die Notlage der beiden letzten Kriegsjahre zwang mich nun, trotzdem vom Frühjahr (Juni) in zwei Jagen mit ein- bis zehnjährigen Fichtenkulturen weiden zu lassen. Eine genaue Besichtigung der Pflanzungen ergab nun, daß nicht nur gar keine Beschädigung der jungen Pflanzen eingetreten ist, sondern daß sogar noch der hohe Graswuchs, der Ausmähen oft erforderlich machte, wenn die Pflanzen nicht ersticken sollten, unterdrückt worden war, da das Gras naturgemäß völlig niedergehalten wurde. Farrenkräuter blieben überall stehen. Die Pflanzungen machen geradezu einen sauberen Eindruck. Abgesehen davon, daß das Wild sich natürlich von den beweideten Flächen mehr zurückhält, habe ich also eine schädliche Einwirkung weder beim Walde noch beim Vieh feststellen können. „Blutnetzen", das beim Weiden im Walde auftreten soll, hat sich nicht gezeigt. Das Vieh wird, nur am Tage, „gehütet", und nachts in einem neben dem Walde belegenen Garten getrieben; Futterzustand: sehr gut! Sind anderwärts ähnliche Erfahrungen gemacht? Oder haben sich unangenehme Folgen gezeigt? Gemeint ist natürlich nur Weidegang von Hornvieh und nur in reinen Fichten- oder Kiefernschonungen.

v. Weiß, Plauen, Kr. Wehlau, Ostpr.

— **Das Eichhörnchen.** Zu den größten Schädlingen, denen wir in Wald und Flur begegnen, gehört, wie zahlreiche Beobachtungen und Untersuchungen ergaben, entschieden das Eichkätzchen, welches bislang der Forstmann so schonend behandelte, weil ihn dasselbe gar häufig bei seinen Wanderungen in dem einsamen, stillen Walde erfreute. Kommen wir in Begleitung unseres Hundes geräuschlos auf dem Wege durch den Bestand, so sehen wir plötzlich blitzschnell etwas an der rauhen Borke der Eiche aufwärts flüchten. Der Hund machte einen Fehlsprung danach und richtete sich nun verbellend am Stamme auf, während der Verfolgte hoch oben in der Baumkrone von einen Astwinkel aus in Sicherheit herabschaut. In diesem Falle sollen wir die Patrone nicht sparen und das Eichhörnchen herunterschießen, denn wir wissen, daß dasselbe in der ganzen Nachbarschaft vielen Schaden anrichtete. Wir wollen ihm zwar nicht den Ausrottungskrieg erklären, ebensowenig wie wir den Fuchs entbehren wollen, weil er in der Niederjagd Schaden anrichtet, aber wir müssen verhindern, daß dieses rote, den Wald belebende Kätzchen in Überzahl auftritt, und kommen wir hierzu leicht, da seine Vermehrung auffallend stark ist, indem das Weibchen zeitig im Frühjahr und dann wieder im Hochsommer jedesmal sechs bis acht Junge wirft, die sich bald selbständig ernähren und bald den ganzen Wald bevölkern, da sie kaum einen Feind zu fürchten haben, nachdem der Baummarder wegen seines wertvollen Balges von der Jägerei bei uns nahezu ausgerottet ist. Das erlegte Eichkätzchen hängt jetzt in der Schlinge am Rucksack, denn dasselbe soll zu Hause gestreift werden, um den zwar kleinen, aber angenehm weichen Pelz zu benutzen. Dieser ist zwar bei weitem nicht so gut wie der von Sibirien aus als „Fehrücken" auf den Markt gebrachte Pelz, aber immerhin läßt sich auch der unsrige, vor allem bei den jetzigen Preisen, als Innenfutter recht gut verwerten. Auch als Braten wird uns diese unsere Beute ganz willkommen sein, gilt doch dieser bei vielen Feinschmeckern als große Delikatesse. In

vielen Staaten und Jagdverwaltungen wird auch Schußgeld für dieses kleine Raubwild bezahlt, und können wir solches nur berechtigt finden, denn wie wir sehen werden, ist der vom Eichkätzchen angerichtete Schaden ein sehr erheblicher, vor allem in der Nähe der Ortschaften, wo dieser kleine Nager durch vielen Waldbesuch der Anwohner die Scheu vor dem Menschen verloren hat. Beim Weitermarsch kommen wir an einen Horst starker, haubarer Fichten, die hier in den Buchen eingesprengt sind. Von weitem schon fallen uns die zahllosen braunen Schuppen auf, die hier den Boden bedecken, und finden wir verstreut dazwischen auch die fingerdicken Spindeln der Zapfen, an denen die Schuppen bis zur Spitze hin fehlen, denn sie wurden scharf abgebissen, um die darunter liegenden Samenkörner zu bekommen. Unsere Hoffnung, uns hier durch Pflücken der Zapfen den Fichtensamen für die nächste Aussaat zu beschaffen, ist hiermit sehr verringert. Auffallend viele fingerlange, frischgrüne Spitzen von Fichtenästen finden wir hier ebenfalls am Boden, und schon entdecken wir den Übeltäter hoch oben im Baume, der solche herabfallen läßt. Es sind dieses die fäischlich als „Absprünge" bezeichneten vorjährigen Fichtenäste, die nur deshalb abgebissen wurden, weil an ihrer Wurzel die stark entwickelten männlichen Blütenknospen stehen, die jetzt unserm Schädling als Winternahrung dienen müssen. An jungen Weißtannen finden wir jetzt häufig fehlende Gipfel, an denen der Trieb mit scharfem Zahn abgebissen wurde, und haben wir auch hier denselben Übeltäter. Alles dieses, und selbst das Stehlen von Nüssen und Obst im Garten des einsam gelegenen Forsthauses würden wir noch verzeihen, aber weit schlimmer ist der Schaden, den das Eichhörnchen in der Vogelwelt anrichtet. Einwandfreie Beobachter melden uns zahlreiche Fälle, in denen der Übeltäter geradezu als Nestzerstörer bei der Tat betroffen wurde, und sind es eben die Singvögel, die uns bei der Vertilgung der Insekten so unendliche Dienste leisten, die hiervon in erster Linie so schwer betroffen werden. So häufig fand man, daß auf unsern Promenaden und im Park trotz des Fütterns und der Pflege es nicht gelang, hier die Zahl unserer Sänger zu vermehren, bis wir uns entschlossen, allerdings zum Leidwesen der Kinder, die hier so zahlreich vorkommenden Eichhörnchen zu dezimieren, da diese, hierin häufig unterstützt von den Schwarzdrosseln, als Nesträuber die Gelege zerstörten und hierbei auch die aufgehängten Nistkästen nicht schonten. Bei dem erwünschten Abschuß müssen wir behilflich sein. Kr

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 103. **Bucheckern zu Fütterungszwecken.** Welche Erfahrungen liegen vor beim Einsammeln von Bucheckern in größerem Maßstabe zu Futterzwecken? A. K. in S.

Antwort: Bezüglich der Sammlung von Bucheckern gibt die Deutsche Forstzeitung in einer der nächsten Nummern ausführlichen Aufschluß. Bevor die Bucheckern zur Fütterung kommen, müssen sie entweder geschroten oder gemalzt werden, nach dem Frühjahr hin braucht dieses auch nicht mehr zu geschehen. Zur Zeit der Reife werden die Bucheckern wegen ihren harten, scharfen Kanten nicht gern von dem Vieh genommen, selbst Rot- und Schwarzwild nehmen die Buchekern erst dann auf, wenn sie einige Zeit lang auf natürlichem Wege gemalzt, das heißt durch Niederschläge usw. erweicht sind. Die Malzung geschieht in der Weise, daß man je nach Bedarf z. B. 1—2 hl Bucheckern in einem Viehkessel dämpft, aber nicht mehr Wasser nimmt als zur Bedeckung der Bucheckern unbedingt notwendig ist; nach etwa zweistündigem Dämpfen füllt man die Eckern aus, läßt sie aber dann gründlich abkühlen, bei sofortiger Fütterung könnte der sehr stark erhitzte Ölkern leicht Brandschaden hervorrufen, ähnlich wie bei der Fütterung unzerquetschter kleiner Kartoffeln. Die zur Verwendung kommenden Bucheckern brauchen bloß gut gesiebt zu sein. Die Aufbewahrung der zu Futterzwecken bestimmten Bucheckern geschieht in der Weise, daß man unter 1 hl etwa 10 l trockenen Sand mengt, die Mengung dann bis 0,5 m hoch aufschichtet und wöchentlich zweimal umschaufelt. Selbstverständlich muß die Aufbewahrung in einem trockenem Raume stattfinden, frostfrei braucht er nicht zu sein, man muß aber auf das kleine, langschwänzige Schwarzwild aufpassen. Beim Bedarf faßt man die Bucheckern wieder in ein Sieb, schüttelt dieses, damit der Sand wieder herausfällt. Im Februar und März werden die Eckern so weich, daß ein Dämpfen nicht mehr notwendig ist und sie einfach roh verfuttert werden können, über 1½ bis 2 kg auf ein Schwein soll man aber nicht hinausgehen. Was den Futterwert der Rückstände bei gepreßten Bucheckern anbelangt, so ist dieser ein nur ganz geringer; wollte man ihn dadurch erhöhen, daß man 2—5 % Fettgehalt bei der Pressung zurückließe, so wäre die Sache zu teuer. Vielfach habe ich erfahren, daß bei Fütterung der sogenannten Ölkuchen selbst bei den kleinsten Mengen unliebsame Verstopfungen in Erscheinung traten.

Stecher, Hegemeister.

Anfrage Nr. 104. **Durchforstung von Fichten.** Wir besitzen ein gemeinschaftliches Waldgrundstück, und da sind die Meinungen über die Bestandespflege sehr verschieden. So sollen einer 15- bis 20jährigen Fichtenschonung, die aus Pflanzung in 1 m Quadratverband entstanden ist, die noch grünen Äste in Mannshöhe weggehackt werden, um mehr Licht und Luft in den Bestand zu bringen, und da sind etliche dagegen, weil wir diese Maßnahme wegen des Harzausflusses, der an den Wundstellen dann erfolgt, für schädlich halten. Dann haben wir eine 28jährige Fichtenschonung, die ebenfalls aus Pflanzung in 1 m Quadratverband entstanden und sehr dicht ist, da aus ihr bis jetzt noch kein Stamm entfernt worden ist. Müßte diese nicht durchforstet werden, damit die Bäume stärker werden? Ich bitte um Aufklärung über die Behandlung der beiden Flächen. H. L., Stellenbesitzer in W.

Antwort: Die beiden Fichtenabteilungen stehen zu dicht, da sie schon in einem viel zu engen Verband begründet worden sind. In der älteren Abteilung muß eine sofortige Durchforstung vorgenommen werden, bei der zunächst etwa die Hälfte der Stämme entnommen wird. Da die Fichte eine starke Durchforstung erfordert, so wäre der Bestand in zwei bis drei Jahren nochmals zu durchforsten und hierbei auf Kronenfreihieb und

Stellung der Stämme nach den Regeln der starken Niederdurchforstung hinzuwirken. Da die Stämme bei dem dichten Stande wahrscheinlich sehr schlank und dünn sind, und geringe, hoch angesetzte Kronen haben, ist bei der ersten Durchforstung wegen Schneebruch und -druck Vorsicht geboten. Es ist daher am besten, diese Arbeit einem tüchtigen Forstmann zu übertragen, da sich im Briefkasten die Ausführung dieser Arbeit erschöpfend nicht erläutern läßt. Die sofortige Durchforstung dieser älteren Fichten ist jedoch, wie bereits gesagt, dringend geboten. Die Grünästung der jüngeren Fichten ist zu vermeiden, allenfalls eine Trockenästung (Entfernung nur der trockenen Äste). Auch hier empfiehlt sich baldiger Durchhieb des zu dichten Standes. Sollten die Fichten als Weihnachtsbäume zu nutzen sein, so könnten zur Weihnachtszeit etwa die Hälfte der Bäume entfernt und verwertet werden. Wird keine Rücksicht auf die Verwertung genommen, so kann der Durchhieb jederzeit erfolgen. Allerdings ist auch hierzu eine kundige Hand erforderlich, da die vorstehenden Maßnahmen von der Beschaffenheit und dem Wuchs des Bestandes abhängig sind; eine genaue Anweisung läßt sich daher nur nach Besichtigung des Bestandes an Ort und Stelle geben.

Anfrage Nr. 105. **Abzüge vom steuerpflichtigen Einkommen der Heeresangehörigen.** 1. Bin ich resp. meine Frau verpflichtet, Staatseinkommensteuer zu zahlen, da nur von der Forstkasse nur jährlich 996 *M* von meinem Zivildiensteinkommen gezahlt wird und ich sonst nur Offiziersgehalt im mobilen Zustande beziehe? Ich habe drei Kinder unter 14 Jahren. Hat für diese der im Gesetze vorgesehene Abzug zu erfolgen? 2. Seit Ausbruch des Krieges habe ich von der Hälfte meines Zivildiensteinkommens Gemeindeeinkommensteuer gezahlt. Ist dies richtig und mein mobiles Militäreinkommen auch steuerpflichtig? Ist meine Frau steuerpflichtig oder nur ich?

Feldw.-Lt. W. im Felde.

Antwort: Während Ihrer Zugehörigkeit zum aktiven Heere sind Sie mit dem Ihnen verbliebenen Zivildiensteinkommen, unter Hinzurechnung etwaigen Einkommens aus Kapital- und Grundvermögen, voll zur Staatseinkommensteuer heranzuziehen. Beträgt dieses Jahreseinkommen nur 996 *M*, so würde sich ein Steuersatz von 6 *M* ergeben. Ob von diesem Einkommen der im § 19 des Einkommen-Steuergesetzes vorgesehene Kinderabzug (beim Vorhandensein von drei Kindern zwei Stufen, also Freistellung) einzutreten hat, ist noch eine ungeklärte Frage. Jedenfalls liegt hierüber noch keine höchstinstanzliche Entscheidung vor. Bei dem den Heeresangehörigen aber im allgemeinen geübten Wohlwollen möchten wir annehmen, daß diese Vergünstigung tatsächlich zu gewähren ist. Bei einem gegenteiligen Verfahren raten wir deshalb, gegen die Veranlagung Einspruch bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu erheben und den vollen Abzug zu beantragen. Bei der Gemeindesteuer ist die Hälfte des verbliebenen Zivildiensteinkommens sowie die Hälfte des Militäreinkommens steuerpflichtig, wobei aber drei Zehntel des Militäreinkommens als Dienstaufwand frei zu lassen sind. Die Abzüge werden hier im Verhältnis zum Gesamteinkommen berücksichtigt. Steuerpflichtig bleibt der Ehemann, dem nach § 10 des Gesetzes das etwaige Einkommen der Ehefrau zugerechnet wird. Eine selbständige Veranlagung der Ehefrau ist nur bei dauerndem Getrenntsein zulässig.

Anfrage Nr. 106. **Anspruch auf Rente auf Grund 18jähriger Militärdienstzeit.** Am 1. Oktober 1918 diene ich 13 Jahre und befinde mich vom 2. August 1914 bis 23. Oktober 1914 und seit 15. Juni 1915 bis jetzt im Felde. Steht mir nun am 1. Oktober 1918 eventuell eine jährliche Rente zu, ohne den Nachweis der Invalidität zu erbringen? Gehöre ich bei einer 13jährigen Dienstzeit noch dem aktiven Heere an?

Offz.-Stellv. M., zurzeit im Felde.

Antwort: Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren haben beim Ausscheiden aus dem Dienste ohne den Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit Anspruch auf eine Rente. Die Anführung der einzelnen Bestimmungen über Höhe der Rente, Ruhen derselben usw. würde zu weit führen. Sie finden diese Sachen im Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 (Preuß. Försterjahrbuch 1915 S. 106, siehe auch S. 12 daselbst). Wenn Sie bei Beginn des Krieges aktiv dienten, sich seitdem ununterbrochen im Militärdienst befanden und nicht etwa schon zur Reserve übergeführt sind, gehören Sie auch heute noch dem Friedensstande an. Die Überführung zur Landwehr während des Krieges ist unzulässig (§ 19, 2 der Wehrordnung).

Anfrage Nr. 107. **Behandlung eines Forstversorgungsberechtigten nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit.** Am 1. Oktober 1918 hat mein Sohn eine zwölfjährige aktive Dienstzeit hinter sich. Bleibt er nach der zwölfjährigen Dienstzeit noch aktiv im Heere oder kann er sich zur Landwehr überführen lassen? 2. Mein Sohn hat am 1. Oktober 1915 den Forstversorgungsschein bekommen. Muß er sich nun nach zwölfjähriger Dienstzeit bei einer Königlichen Regierung notieren lassen, oder hat es Zeit bis nach dem Kriege?

Kgl. Hegemeister W. in R.

Antwort: 1. Wenn Ihr Sohn nicht etwa auf Grund eines besonderen Vorfalles, z. B. Eintritt von Kriegsunbrauchbarkeit, aus dem Heeresdienste entlassen wird oder infolge Beförderung zum Offizier des Beurlaubtenstandes bezw. Feldwebelleutnants zur Reserve übertritt, dann bleibt er auch nach Beendigung einer zwölfjährigen aktiven Dienstzeit Angehöriger des Friedensstandes. Der Übertritt zur Landwehr ist gemäß § 19, 2 der Deutschen Wehrordnung für die Dauer einer Mobilmachung unzulässig. 2. Notierungen oder Umnotierungen von Forstversorgungsberechtigten finden gemäß Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. März 1917, Nr. III 2817 (abgedruckt in der „Deutschen Forst-Zeitung“ 1917 Seite 260) während des Kriegszustandes nicht statt. Wo die Bestimmungen über Behandlung der Forstversorgungsberechtigten, die während des Krieges den Forstversorgungsschein erhalten haben, zu finden sind, ist in der „Deutschen Forst-Zeitung“ 1918 auf Seite 95 unter der Mitteilung „Die Forstversorgungsscheine 1917“ gesagt.

Anfrage Nr. 108. **Rückversetzung gelernter Jäger zur Jägertruppe.** Ein aktiver Feldwebel eines Jäger-Bataillons ist seit Anfang Januar zu einem Reserve-Infanterie-Regiment versetzt. Es besteht nun eine Verfügung, die besagt, daß Jäger beim vollen Etat wieder zu ihrem Bataillon zurückversetzt werden können. Ich bitte um Übersendung dieser Verfügung.

Kgl. Hegemeister Sch. in W.

Antwort: Eine Verfügung, daß Jäger beim vollen Etat wieder zu ihren Bataillonen zu versetzen sind, ist uns nicht bekannt. Dagegen besteht eine Verfügung der Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie vom 15. August 1916, Abt. I Nr. 18183, die besagt, daß die Überweisung von Jägern der Klasse A und vorschriftsmäßig gelernten Jägern, soweit dieselben noch nicht dem Beurlaubtenstande

angehören, an nicht zur Jägertruppe gehörende Formationen möglichst vermieden werden soll. Machen aber militärisch notwendige Maßnahmen trotzdem die Überweisung von solchen Persönlichkeiten an Infanterie- usw. Formationen ausnahmsweise notwendig, dann ist die Überweisung nur als „vorübergehend" anzusehen. Den betreffenden Personen ist dann von dem abgebenden Jäger-Bataillon aufzugeben, bei der Demobilmachung, oder auch schon bei etwaigem vorzeitigen Verlassen der Front infolge Verwundung, Krankheit usw., die Rücküberweisung zum eigenen Jäger-Truppenteil unter Berufung auf die militärforstlichen Bestimmungen bei ihren vorgesetzten Dienststellen zu erbitten.

Anfrage Nr. 109. Mietkündigung. Am 1. Juli 1913 bezog ich eine Mietswohnung, die meine Familie auch heute noch bewohnt. Die Besitzerin des Hauses ist vergangenen Winter gestorben. Die untere Wohnung wird von den beiden unverheirateten Töchtern bewohnt. Zwei verheiratete Brüder drängen die Mädchen zum Verkauf des Hauses. Können mir die Hinterbliebenen die Wohnung während des Krieges kündigen, oder auch, muß ich ausziehen, wenn der Käufer des Hauses auf ein Mietsverhältnis mit mir nicht eingeht? Ich bin während des Krieges zum Militärdienst eingezogen. Meine Frau ist seit vergangenem Herbst lungenleidend und darf nichts tun. Wir haben drei Kinder im Alter von acht bis zwölf Jahren. Ich wohne in einem Dorfe rein landwirtschaftlicher Gegend und bekomme infolgedessen niemand zur Unterstützung meiner Frau. Meine alte Schwiegermutter, die in den sechziger Jahren ist, verrichtet augenblicklich die häuslichen Arbeiten. Eine andere Wohnung ist in dem Dorfe nicht zu haben. Auch bekäme ich wohl kaum Leute, die den Umzug bewerkstelligten.

C. L., Kgl. Förster, zurzeit Vizefeldwebel im Felde.

Antwort: Die Hinterbliebenen des Vermieters, oder wenn sie das Haus verkauften, der neue Erwerber, können Ihnen die Wohnung auch während des Krieges kündigen. Sie können dann aber — doch muß dies „unverzüglich", d. h. so rasch wie irgend möglich geschehen — das Mieteinigungsamt anrufen, und dieses ist berechtigt, die Kündigung für unwirksam zu erklären. Ferner aber: Trotzdem die Kündigung rechtswirksam Ihnen gegenüber erklärt werden kann, können Sie doch nicht gezwungen werden, die Wohnung zu verlassen. Denn nach dem Kriegsteilnehmergesetz vom 4. August 1914 kann gegen Sie als Kriegsteilnehmer — Sie gehören offenbar einem mobilen Truppenteil an — der Rechtsstreit vor Gericht nicht durchgeführt werden. Es kann gegen Sie also kein vollstreckbares Kündigungsurteil erwirkt werden, und ohne ein vollstreckbares Urteil können Sie (und Ihre Angehörigen) nicht zwangsweise aus der Wohnung entfernt werden.

A. W. Fr.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Cathrinhagen, Oberf. Obernkirchen (Minden), kommt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Mit der Stelle sind verbunden: nutzbare Dienstländereien 4 ha, Nutzungsgeld 60 Mk. jährlich, Stellenzulage 150 Mk. jährlich, freie Dienstwohnung, Dienstaufwandsentschädigung 250 Mk. jährlich. Bewerbungsfrist bis 20. August.

Försterstelle Marienbrück, Oberf. Schönthal (Marienwerder), ist vom 1. Oktober ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 9 km von der Stadt Jastrow, Paritätische Schule in Jagdhaus, 3,5 km, ev. und kath. Kirche in Jagdhaus. Dienstland etwa 7 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung. Nutzungsgeld etwa 78 Mk. jährlich, Dienstaufwand 300 Mk., Stellenzulage 100 Mk. Meldefrist bis 15. August.

Försterstelle Oberrombach, Oberf. Fulda (Cassel), ist vom 1. Oktober ab zu besetzen. Die Stelle wird reguliert. 5 ha Dienstland hat der Inhaber selbst zu bewirtschaften.

Försterstelle Riefensbeek, Oberf. Riefensbeek (Hildesheim), ist zum 1. Oktober zu besetzen.

Försterstelle zu Schustern, Oberf. Wischwill (Gumbinnen), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 11 ha Acker und 7,8 ha Wiesen. Die Schule ist in Augsgirren, die Försterstelle etwa 2 km von der Bahnstation Schustern der Kleinbahn Tilsit-Schmalleningken entfernt. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 20. August an die Kgl. Regierung in Gumbinnen einzureichen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeindeförsterstelle Frauenstein, Königl. Oberf. Chausseehaus (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Frauenstein, Landkreis Wiesbaden, ist zum 1. November zu besetzen. Die Stelle umfaßt die Waldungen der Gemeinden Frauenstein, Neudorf i. T. und Niederwalluf mit einer Größe von 604 ha. Das pensionsberechtigte Jahreseinkommen beträgt 1200 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren um je 200 Mk. bis zum Höchstbetrag von 2400 Mk. Freie Dienstwohnung und Freibrennholz, bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 Mk. bzw. 100 Mk. beim Ruhegehalt anzurechnen. Einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. September an den Königl. Forstmeister Glasmacher in Chausseehaus bei Wiesbaden zu richten.

Gemeindeförsterstelle des Forstbezirks Mannebach Kreis Saarburg (Trier), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen mit Forstversorgungsschein, Militärpaß, Dienst- und Führungszeugnissen und Lebenslauf von Forstversorgungsberechtigten bis 15. August an den Bürgermeister in Saarburg (Trier) einzureichen. Grundgehalt 1400 Mk., vier Alterszulagen von je 200 Mk., zwei von je 150 Mk., Brennholzentschädigung jährlich 150 Mk., Stellenzulage 200 Mk., freie Dienstwohnung im pensionsfähigen Werte von 546 Mk.

Verwaltungsänderungen.

Zufolge einer Bekanntmachung des Königl. württemb. Finanzministeriums ist das **Forstamt Kleinaspach** unter Zuteilung seines Bestandes an die Forstämter Reichenberg und Beilstein aufgehoben. Von den letzteren sind im Zusammenhang mit dieser Neuorganisation verschiedene Waldungen dem Forstamt Lichtenstern zugewiesen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Knuft, Forstmeister in Karthaus, Oberf. Schönberg, ist nach Stangenwalde (Danzig) versetzt.

Roos, Forstmeister in St. Wendel (Trier), ist in den Ruhestand getreten.

Weihl, Forstmeister in Oberems (Wiesbaden), ist nach Seelzerthurm (Hildesheim) versetzt.

von Lippa, Forstassessor in Gr.-Rosenburg, ist unter Verleihung des Charakters als Oberförster aus dem Staatsdienst verabschiedet.

Schuppius, Forstassessor in Mergentheim, ist zum Oberförster o. R. ernannt.

Büttner, Förster in Eckstelle, ist vom 1. April ab die neuerrichtete Forstschreiberstelle der Oberf. Eckstelle (Posen) übertragen.



Döring, Forstaufseher zu Hann.-Münden, Oberf. Gahrenberg (Cassel), ist vom 1. Juni ab zum Förster o. R. ernannt.
Glausitz, Forstaufseher in Hinzendorf, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. und vom 1. Juni ab zum Forstschreiber ernannt.
Helm, Forstaufseher in der Oberf. Grüneberge (Allenstein), ist zum Förster ernannt.
Holtzer, Hilfsjäger in Neugrund, Oberf. Ludwigsberg, ist nach Dobra, Oberf. Wanda (Posen), versetzt.
König, Förster zu Oberrombach, Oberf. Fulda, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Marburg-Nord, Oberf. Marburg (Cassel), übertragen.
Malkewitz, Forstaufseher in Laatzig, Oberf. Misdroy (Stettin), ist mit Wirkung vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.
Retzdorff, Forstaufseher in Hohenbrück, Oberf. Hohenbrück (Stettin), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.
Tews, Förster o. R. zu Rehfließ, Oberf. Astrawischken, ist vom 1. August ab die kommissarische Verwaltung der Försterstelle zu Gricklauken, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), übertragen.
Vieritz, Förster in Riesensbeek, ist vom 1. Oktober ab nach Oderbrück, Oberf. Torfhaus (Hildesheim), versetzt.
Wiesemann, Forstaufseher in Ückeritz, Oberf. Pudagla (Stettin), ist vom 1. April ab zum Förster ernannt.

Zu Förstern o. R. sind im Regbz. Posen vom 1. April ab ernannt worden die Forstaufseher:
Gnerlich in Raduchow, Oberf. Grenzheide; **Meyer** in Ludwigsberg, Oberf. Ludwigsberg; **Olschowski**, in Birke, Oberf. Birke; **Wurl** in Czeszewo, Oberf. Warthewald; **von Kuczkowski** in Bolewitz, Oberf. Buchwerder, letzterer vom 1. Juni ab.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:
Diemer, Förster in Grüngraut; **Kupfer**, Forstinspektor in Wilmsdorf; **Melzer**, Lehrer in Ossagk b. Sonnewalde, N.-L., langjähriger Mitarbeiter unseres Blattes, besonders in der Bienenzucht; **Romanus**, Forstkassenrendant in Wiesenburg; **Röhm**, Forstwart in Rettersburg; **Rupp**, Forstwart in Ringgenweiler.

Elsaß-Lothringen.

Schmidt, Förster a. D., Hegemeister in Finstingen, ist der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Fürstentum Reuß j. L.

Franz, Forstmeister in Weidmannsheil, wurde aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand vom Fürsten von Reuß j. L. die Krone zum Ehrenkreuz 3. Klasse verliehen.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant d. L. Jäger 1. Aufgebots wurde ernannt:
Laqua, Feldwebelleutnant, Gemeindeförster in Ankirch, Gem.-Oberf. Buchenbeuren (Coblenz).

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz I. Kl.: **Wieleske**, Erich, Lt. d. R., Jäger d. Kl. A. — **Kupfer**, Kurt, Lt. d. R. (Sohn des Forstinspektors Kupfer, Wilmsdorf). ✦ Das Lübeckische Hanseatenkreuz: **v. Wilamowitz-Möllendorf**, Ob.-Lt., Kgl. preuß. Oberförster, Sullenschin, Danzig.

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Friedhoefe**, Walter, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Friedhoefe, Hirschthal b. Freudenstier). — **Hannig**, Erich, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Hannig, Entenpfuhl). — **Düssel**, Karl, gel. Jäg., Gefr. (Sohn des Kgl. Revierförsters Düssel, Fh. Fernell, Bez. Aachen). — **Eickhoff**, Walter (Sohn des Kgl. Hegemeisters Eickhoff, Fh. Harpstedt, Bez. Bremen). — **Miedke**, Horst, gel. Jäg., (Sohn des Kgl. Hegemeisters Miedke, Fh. Schießgarten b. Bergfriede). ✦ Den im Felde erhaltenen Wunden erlegen: **Espert**, Robert, Jäger d. Kl. A (Sohn des Kgl. Hegemeisters Espert, Fh. Neuböddeken). ✦ Infolge Anstrengungen des Feldzuges gestorben: **von Lowtzow**, Hans Joachim, Lt. d. R., Großh. Mecklenburg. Forstreferendar.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 M.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Arnsberg. Es gingen ferner ein: Hurol 5 M, Prigge 5 M. Zus. 10 M. Der Schatzm. Schwabe-Neheim.

Bezirksgruppe Schleswig. Es gingen ferner ein: Wiese 6,50 M. Der Schatzm. Hosp-Braak.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 66092,53 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Saarbrücken (Regbz. Trier). Sonnabend, den 10. August d. J., nachmittags 3 Uhr, Hauptversammlung im „Alten Münchener Kindl" zu Saarbrücken behufs Vorstandswahl. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorsitzende.



Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
Andrejewski, Lorenz, Forstassistent, Oberlauterbach, Kreis Waldenhain i. Schl., zurzeit im Felde.
Breitkreutz, Gustav, Forstaufseher, Grünhoff, Kreis Fischhausen, Ostpr.
Gloeck, Richard, Rauchwarenhändler, Leipzig-Brühl (lebenslängl. Mitglied).
Jarzombeck, Heinrich, Hilfsförster, Neuhaus, Post Schweinert a. Warthe.
Jörend, E., Förster, Forsthaus Gr.-Ottlau, Post Garnsee in Westpr.
Letz, Ernst, Förster, Kemnitzerheide, Post Werder a. Havel.
Schönberg, Franz, Hilfsjäger, Forsthaus Daubenscheid, Post Helleuthal, Eifel.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 7. Juli 1918 ab in den Verein aufgenommen:
4808. **Wiehler**, Max, Rittergutsbesitzer, Kotittlack, Post Gr.-Neuhof.
4809. **Skirl**, Gustav, Rittergutsbesitzer, Hohendorf, Post Reichenbach.
4810. **Graf Dohna-Lauck**, Reichertswalde, Kreis Mohrungen, O.-Pr.

4811. **Weicker**, Rudolf, Privatforstbeamter, Dresden-A. 34, Holsterwitzer Straße 64.
4812. **Kruhl**, Adolf, Privatförster, Forsthaus Glashütten, Post Wiesenburg i. Mecklenburg.
4813. **Kufahl**, Johannes, Förster, Kölpin, Post Crivitz in Mecklenburg.
4814. **Engelhardt**, Walter, Forstassistent, im Felde.
4815. **Graf**, Heinrich, Forstaufseher, Schloß Commende, Post Oberkassel, Siegkreis.
4816. **Freiherr v. d. Goltz**, Kallen, Post Fischhausen, O.-Pr.
4817. **Völkel**, Hermann, Lokomotivführer, Tichau, Kreis Pleß, O.-Schl.
4818. **Papendieck**, Ernst, Gutsbesitzer, Chelchen, Post Dunehken, Kreis Oletzko, O.-Pr.
4819. **Jacobfeuerborn**, Otto, Oberförster, Gersfeld (Rhön).
4820. **v. Wernitz**, Theodor, Fideik.-Besitzer, Thymau b. Mühlen, Kreis Osterode, O.-Pr.
4821. **v. Dreßler**, Konrad, Rittergutsbesitzer, Schreitlaugken, Kreis Tilsit.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Garnme, Gustav, Forstverwalter, Forsthaus Ujazthal, Post Schlawe i. Pomm.
Palacz, Stanislaus, Revierförster, im Felde.
Langeloh, Paul, Forstgehilfe, im Felde.
Lange, Gustav, Forstbeflissener, Quedlinburg.
Schaller, Karl, Waldbesitzer, Berlin O 27, Andreasstr. 71–73.
Fürst zu Dohna-Schlobitten, Richard, Emil, Durchlaucht, Schlobitten, Kreis Pr. Holland.
Schönberg, Franz, Hilfsförster, Forsthaus Daubenscheid, Post Hellenthal, Kreis Schleiden, Eifel.
v. Perbandt, Hellmuth, Rittergutsbesitzer, Langendorf, Post Eichen, Kreis Wehlau, O.-Pr.
Keßler, Herbert, Hilfsjäger, im Heeresdienst.
Kochanek, Johannes, Revierförster, Schweinhaus, Kreis Bolkenhain, Bez. Liegnitz.
Gärtner, Oskar, Hilfsjäger, Gersfeld, Rhön.

Försterprüfung.

Vom 2. bis 5. Juli d. J. wurde in Lauterbach, Hessen, eine Försterprüfung gemeinschaftlich für den Westen und Osten abgehalten, an der 16 Prüflinge, hiervon 4 aus dem Felde, teilgenommen haben. Den Prüfungsausschuß haben gebildet: Forstmeister Schreiber als Obmann, Oberförster Schwabe und Oberförster Krug als Mitprüfer und Graf von und zu Westerholt als Vertreter des Waldbesitzes. Die Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz war durch Oberförster Ludwig, Bonn, das Königl. Sächsische Ministerium des Innern durch Oberforstmeister Feucht, Schandau, vertreten. Sämtliche Prüflinge haben die Prüfung bestanden.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

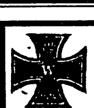
Verlobungen:

Frl. Dorothea Eichhorst in Forsthaus Mittelschmiede b. Halbau, N.-Schl., mit dem Forstreferendar und Leutnant d. Res. **Walther Gerlach**, im Felde.

Frl. Annemarie v. Minckwitz in Gr.-Schönebeck mit dem Königl. Forstassessor und Hauptmann im Reitenden Feldjägerkorps **Hans-Heinrich v. Tresckow.**

Sterbefälle:

Benker, K.Forstamtsassessor zu Neubrunn
Hellmich, Stadtforstmeister i. R. zu Liegnitz.
Herrlinger, K. Forstmeister i. R. zu Ellwangen.
Jaursch, Auguste, Revierförstergattin a. D. zu Oderberg (Mark).
Jost, Richard, Kgl. Forstmeister zu Forsthaus Marbach bei Roßwein.
von der Malsburg, Richard, Kgl. Forstmeister zu Marburg.
Rau, K. Forstmeister zu Kleinaspach.
Schorcht, Großh. Sächs. Oberförster a. D. zu Eisenach.
von Schwarzkoppen, Rud., Oberforstmeister a. D. zu Braunschweig.
Spyrisch, Gräfl. Förster zu Klein-Gorschütz, Kr. Ratibor.



Am 17. Juli 18 fand unser geliebter, einziger Sohn, der Flugzeugführer, Vizefeldwebel (919

Karl Döring,

Inhaber des Eisernen Kreuzes I. u. II. Kl. u. des Führerabzeichens, im Alter von 20 Jahren durch Absturz mit dem Flugzeug den Heldentod, nachdem er als Marburger Jäger und späterer Flieger über 3½ Jahre lang seinen Mann für das Vaterland gestanden hat.

Im tiefsten Schmerz:
Familie Förster Döring in Wüstensachsen (Bez. Cassel)
(G.-J. I. Komp., Jahrgang 1890).

Am 16. d. Mts. verstarb 14 Tage nach glücklich verlaufener Operation nach kurzen, aber schweren Leiden in einer Privatklinik in Danzig, umgeben von ihren Angehörigen, meine innig-geliebte, rastlos tätige Frau, unsere treue, fürsorgende Mutter, Schwiegermutter und Grossmutter (912

Anna Preller, geb. Huleke,

in ihrem 54. Lebensjahre, in felsenfestem Vertrauen auf die Gnade Gottes im Jenseits.

Parszyn bei **Zwangshof i. Westpr.**, den 20. Juli 1918.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:
Bernhard Preller, Kgl. Hegemeister, als Gatte,
Bernhard Preller, Kaufmann in Kiel, als Sohn,
Henny Preller in Kiel, als Schwiegertochter,
Bernhard Doering, Kgl. Förster in Grünortspitze, als Schwiegersohn,
Erna Doering in Grünortspitze, als Tochter,
Bernhard Doering in Grünortspitze, als Enkel.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 31. Neudamm, den 4. August 1918. 33. Band.

Die Besetzung von Gemeindeforstbeamtenstellen.

Der forstliche Betrieb kann während des Krieges auch im Gemeindedienst nicht allein nicht ruhen, sondern erfordert einen Aufwand an Arbeitskraft, der dem in der Friedenszeit gemachten wenigstens gleichsteht. Ohne Beamte ist es natürlich nicht möglich, den Betrieb aufrechtzuerhalten, und weil auch viele Forstbeamte des Gemeindedienstes zu den Waffen gerufen sind, müssen Ersatzkräfte herangezogen werden, um die vorübergehend und leider auch dauernd frei gewordenen Stellen zu besetzen. Allerdings muß erwartet werden, daß über Stellen, in welche Beamte nicht zurückkehren, wenigstens soweit sie den Forstversorgungsberechtigten und den auf Forstversorgung dienenden Anwärtern vorbehalten und zugänglich sind, inzwischen nicht so verfügt wird, daß sie den gelernten Jägern verlorengehen.

Das darf auch nicht auf dem Umwege geschehen, daß einstweilen geringer besoldete Persönlichkeiten zur Anstellung gelangen, mit der Aussicht, auf der Stelle zu verbleiben, denn hierdurch würde nicht allein die Zahl der Stellen verringert, sondern, was meistens nicht berücksichtigt wird, gleichzeitig auch die Zahl der Anwärter vergrößert, weil nach den Vorschriften des Regulativs jeder Inhaber einer Stelle, die einschließlich des Wertes etwaiger Nebeneinnahmen ein Jahreseinkommen von 750 ℳ gewährt, ohne Rücksicht auf Vorbildung, bei weiteren Bewerbungen um bessere Stellen den Forstversorgungsberechtigten gleichsteht, ja ebenso wie diese, sogar den Reservejägern vorgezogen werden muß. (§ 32 des Regulativs.)

Wie die „Allensteiner Zeitung" kürzlich mitteilte, sind dort von den Stadtverordneten die Mittel für einen weiteren Forstwart in Höhe von 1810 ℳ Gesamtvergütung bewilligt worden, und auch der entsprechenden Erhöhung des Einkommens der beiden anderen Forstwarte stimmte die Versammlung zu, so daß Allenstein, das in der Provinz Ostpreußen liegt, nunmehr drei Forstwarte in Diensten hat. Die Staatsaufsicht gründet sich hier auf das Gesetz vom 14. August 1876, das ebenfalls eine Bestätigung der anzustellenden Forstbeamten durch die Aufsichtsbehörde erforderlich macht, deren Aufmerksamkeit es nicht entgehen darf, daß nicht durch Anstellung so billiger Kräfte während des Krieges unseren Anwärtern für den Staatsdienst eine oder die andere Försterstelle verlorengeht.

Überraschen muß es aber, daß im preußischen Gemeindedienst plötzlich eine Amtsbezeichnung auftaucht, die sonst nur in Mittel- und Süddeutschland zu finden ist und in das preußische System ganz und gar nicht hineinpaßt, denn die Organisierung unseres Gemeindeforstdienstes ist nun einmal dem Staatsdienst so angepaßt, daß eine solche Neuerung darin keinen Platz findet, um so weniger aber, weil unter einem Forstwart ebensogut ein Förster wie ein Waldwärter verstanden werden kann.

Vom Standpunkte der preußischen Gemeindeforstbeamten ist die Einführung der Bezeichnung Forstwart, die nach süddeutscher Auffassung auf die Förstertätigkeit hinweist, nicht erwünscht, ja sie bringt auch noch Schwierigkeiten für die Beamten selbst mit sich, denn was sollen die Forstwarte der Stadt Allenstein für eine Uniform tragen?

Alle auf Lebenszeit angestellten Gemeindeforstbeamten, sowie die aus dem Jägerkorps hervorgegangenen, auch wenn sie nicht auf Lebenszeit angestellt sind, haben eine Uniform nach dem Muster der Staatsforstbeamten mit den als bekannt vorauszusetzenden abweichenden Merkmalen zu tragen. Das maßgebende Uniformreglement für die Königlich Preußischen Forstbeamten vom 29. Dezember 1868 nebst Zusätzen kennt nur Waldwärter, Hilfsjäger, Forstaufseher,

Förster und Revierförster, soweit die nicht verwaltenden Stellen in Frage kommen.

Allem Anschein nach treffen die Voraussetzungen, welche das Tragen einer derartigen Uniform gestatten, für die Allensteiner Forstwarte überhaupt nicht zu, so daß es sich dann nur darum handeln kann, ob für sie die anderweitigen Voraussetzungen des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Oktober 1899 gegeben sind. Den nicht zum Tragen der Uniform berechtigten Beamten, die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt werden können, d. h. solchen Personen, die keine Anzeigegebühr erhalten und nach bescheinigter dreijähriger tadelloser Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages mit dem Waldschutze betraut sind, ist das Tragen der Litewka ohne Achselstücke und des Diensthutes oder der Dienstmütze, natürlich mit den entsprechenden Abzeichen, gestattet. Nichtvereidigte Beamte dürfen kein Uniformstück, ebensowenig Diensthut oder Dienstmütze tragen, so daß sie nur als polizeiliche Organe zu irgendeinem anderen äußerlichen Kennzeichen kommen können. Einen solchen Weg eröffnet beispielsweise § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, und wenn die Bezeichnung „Forstwart" (Forsthüter, wie das Gesetz sagt) sich hierauf gründete, so würde sie eine gewisse Berechtigung haben. Besser ist es natürlich, wenn die Bezeichnungen, die bei uns eingebürgert sind, aufrechterhalten werden.

Nun handelt es sich bei der Stellenbesetzung im Gemeindeforstdienst aber nicht allein um die Stellen des unteren Forstdienstes, sondern auch um Oberförsterstellen, für welche nicht die Ausbildung für den höheren Staatsforstdienst gefordert wird. Es geht nicht an, daß unsere Kämpfer im Felde, welche die nötige Befähigung für derartige Stellungen haben, auch noch die bittere Erfahrung machen müssen, daß ein anderer sich zu Hause warm fürs Leben bettet, während sie bluten; am allerwenigsten, wenn eine Persönlichkeit in Frage kommt, die von der im Gemeindedienst stets und überall bereiten Günstlingswirtschaft emporgetragen wird, ohne daß sie die für ihre Aufgabe nötige Befähigung hat.

Allerdings spricht das Regulativ nur von der vorzugsweisen Berücksichtigung der Anwärter des staatlichen unteren Forstdienstes bei der Besetzung von Stellen, die eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters nicht erfordern. Es darf aber nicht übersehen werden, daß nach dem Inhalte des Ministerial-Erlasses vom 9. April 1880, M.-Bl. S. 119, bei Besetzung von Stellen, die eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erfordern, die Inhaber des Forstversorgungsscheins auch dann einen vorzugsweisen Anspruch auf diese Stellen haben sollen, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen wie die übrigen Bewerber um dieselbe. Die Königlichen Regierungen haben wie über die Notwendigkeit einer solchen Qualifikation, so im Zweifelsfalle über das Vorhandensein derselben zu entscheiden und darauf zu halten, daß dergleichen Stellen auch wirklich mit höher qualifizierten Forstbeamten besetzt werden.

Diese höhere Qualifikation ist bei einer ganzen Anzahl von Forstversorgungsberechtigten vorhanden, so daß ihnen der Anspruch auf Berücksichtigung bei Besetzung städtischer Oberförsterstellen zusteht. Wo es sich um die Wahl zwischen zwei Forstversorgungsberechtigten handelt, von denen nur der eine mit Erfolg eine Forstakademie besucht hat, wird es wohl nicht zweifelhaft sein, wer den Vorrang hat. Bei solchen bestimmten Vorschriften sollte man es allerdings für ausgeschlossen halten, daß die im Gemeindedienst sich bemerkbar machenden Wahlen, die auf verwandtschaftlichen oder auch anderen Beziehungen beruhen und schon große Verbitterung hervorgerufen haben, immer wieder in die Erscheinung treten.

Von unseren Kämpfern im Felde werden, wie die verschiedenen Zuschriften beweisen, die Vorgänge auf dem Anstellungsgebiete sehr scharf im Auge behalten, und es darf besonders in ihrem Interesse die Erwartung ausgesprochen werden, daß eine dauernde Besetzung von Stellen im Gemeindedienst nicht während des Krieges stattfindet, vor allem aber bestimmungsgemäß verfahren wird. Das Ministerial-Reskript vom 8. November 1912, das an sämtliche Regierungspräsidenten gerichtet ist, beseitigt jeden Zweifel über die Ansprüche der Anwärter der staatlichen Försterlaufbahn auf die Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen und fordert auch die Beachtung der Vorschriften der Verfügung vom 9. April 1880, auch soweit Oberförsterstellen in Frage kommen, für welche nicht, wie im Bereiche der Oberpräsidial-Instruktion vom 19. Mai 1857 die materielle Qualifikation eines Königlichen Oberförsters direkt vorgeschrieben ist. (Min.-Reskripte vom 16. 6. 1903 und 4. 2. 1910).

Soweit die bestehenden Bestimmungen die vorzugsweise Berücksichtigung der Anwärter des unteren Staatsdienstes fordern, müssen sie natürlich den Privatforstbeamten vorgezogen werden, aber mit Rücksicht auf den in den kommenden Jahren sich fühlbar machenden Mangel an Anwärtern des Staatsdienstes spricht nichts dagegen, daß die vorschriftsmäßig ausgebildeten Privatforstbeamten im Gemeindedienst, dem ja eine eigene Försterlaufbahn fehlt, Anstellung finden, weil man heute wohl annehmen darf, daß der Ausbildungsgang des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands dieses gestattet.

Soweit Oberförsterstellen in Frage kommen, für welche nicht die materielle Qualifikation der Königlichen Oberförster direkt gefordert wird, wie es heute in der Rheinprovinz und Westfalen der Fall ist, können selbstverständlich die Privatforstbeamten, die mit genügendem Erfolg eine Forstakademie besucht oder auch die Prüfung für

die mittleren Anwärter bei dem Forstwirtschaftsrat bestanden haben, als Bewerber auftreten. Wie oben auseinandergesetzt, sind aber Forstversorgungsberechtigte mit gleich zu achtender Befähigung ihnen unter allen Umständen vorzuziehen, jedoch erscheint es, weil seitens der Aufsichtsbehörde darauf gehalten werden soll, daß solche Stellen „mit wirklich qualifizierten Beamten besetzt werden", unzulässig, daß ihnen weniger gut qualifizierte Bewerber vorgezogen werden, worüber die Entscheidung bei der zur Bestätigung berufenen Behörde liegt. Im übrigen sollte man auch meinen, daß auch die Grenze gezogen werden müßte, daß Angehörige anderer Bundesstaaten für den preußischen Gemeindedienst, ob Verwaltungs- oder Schutzdienst, als ausgeschlossen zu gelten haben, wenn sich geeignete preußische Staatsangehörige bewerben.

Rapsanbau im Schälwalde.

Von F. Schneider, k. Forstmeister in Landstuhl.

Die durch die lange Kriegsdauer und den wirtschaftlichen Abschluß entstandene Notwendigkeit, die eigene Gütererzeugung auf allen Gebieten zu steigern, führte nicht nur die Wiederaufnahme des vor einem Jahrzehnt als unrentabel eingestellten Schälwaldbetriebes herbei, sondern gab auch die Veranlassung zur Ausnutzung der Schlagflächen durch landwirtschaftlichen Zwischenbau. Im hiesigen Staatswalde wurde so im Sommer 1916 unter anderm auch der Anbau des Kohlrapses versuchsweise aufgenommen.

Der Raps wurde früher in der hiesigen Gegend, namentlich auf der Sickinger Höhe, solange nicht die Einfuhr aus dem Auslande die Preise zu sehr drückte, in erheblichem Umfange gepflanzt. Bei der damaligen Siebenfelderwirtschaft wurde der Raps jeweils als erste Frucht nach der Brache gebaut. Er kam in einen frisch und kräftig gedüngten, mehrmals gründlich bearbeiteten Boden. Man mußte hieraus folgern, daß der Raps zu den anspruchsvollen Kulturpflanzen zähle und sich deshalb für Waldboden vielleicht nicht eigne.

Trotz dieses Bedenkens machte ich 1916 den Versuch auf einer Fläche von 1,5 ha. Dieser Versuch erzielten einen derart guten Erfolg, daß ich 1917 eine Fläche von 10 ha in Anbau brachte. Auch dieser zweite größere Versuch gelang. Nachdem wir jetzt vor der Ernte stehen, halte ich den Zeitpunkt für gekommen, einem weiteren Kreise die Beobachtungen und Erfahrungen der beiden Versuchsjahre zu vermitteln, um dadurch eine weitere Verbreitung des Anbaus des Kohlrapses im Schälwalde anzuregen.

1. Boden. Die hiesigen Schälwaldbestände stocken teils auf dem oberen, teils auf dem mittleren Buntsandstein. Aus der Verwitterung des ersteren ist ein mehr oder weniger lehmhaltiger, mineralisch kräftiger, humoser und frischer, meist tiefgründiger und von Rohhumus freier Sandboden entstanden, der den nicht unerheblichen Ansprüchen des Kohlrapses an die Bodenkraft völlig genügt.

Der Boden des mittleren Buntsandsteins ist dagegen entschieden minderwertiger, er ist arm an Lehm, neigt zur Trockenheit und Rohhumusbildung und eignet sich ohne Düngung meist nicht zum Rapsanbau. Ein Ausgleich kann jedoch stattfinden durch Überlandbrennen (siehe Ziffer 2). Ein lehrreiches Beispiel für den Unterschied der beiden Bodenarten liefert hierfür die Staatswaldabteilung Schafhof, in der sich das Gebiet des oberen und des mittleren Buntsandsteins durch das verschiedenartige Gedeihen des Rapses als eine scharfe Trennungslinie abhebt. Oben der geschlossene, üppige Raps, unten nur einzelne Rapsinseln auf denjenigen Stellen, die durch zufälliges Verbrennen von Reisig durch die Holzhauer gedüngt worden waren.

2. Überlandbrennen und Düngung. In den beiden Versuchsjahren wurden die Flächen weder mit künstlichem Dünger noch durch Überlandbrennen gedüngt. Für die guten Böden des oberen Buntsandsteins war eine solche Düngung auch entbehrlich, trotzdem zeichneten sich auch hier die Feuerstellen der Holzhauer und solche Teile, in denen aus Fahrlässigkeit ein Bodenlauffeuer entstanden war, in einer augenfälligen Weise durch dichten Stand und üppigen Wuchs aus. Auf den geringen Böden aber waren dies die einzigen Stellen, auf denen der Kohlraps überhaupt gedieh.

Das Überlandbrennen, d. h. das Verbrennen des über die Fläche gleichmäßig verteilten Schälreisigs, der Hauspäne, des Bodenüberzugs und der obersten Rohhumusschicht, scheint mir daher die wichtigste Voraussetzung für ein sicheres Gedeihen des Rapsanbaues zu sein. Seine Wirkung ist eine mehrfache: Der Boden wird — was für die mineralisch armen Böden von besonderer Bedeutung ist — mit leicht löslichen Nährsalzen durch die Asche bereichert, die Bodenbearbeitung wird durch die Beseitigung des Bodenüberzugs erleichtert; vor allem aber werden zwei Feinde des Rapses unschädlich gemacht: der Rohhumus, in dem der Raps nicht gedeiht, der aber — wenn die Schicht nicht tief ist — durch die Aufnahme der Alkalien der Asche seine pflanzenschädlichen Eigenschaften verliert, und der Erdfloh, der durch massenhaftes Anstechen der Keimlinge ausgedehnte Aussaaten in wenigen Tagen vernichten kann. Gegen diesen letzteren Schädling wird in Gärten das Bestreuen der Beete mit Asche oder Kainit als Gegenmittel angewandt, es ist einleuchtend, daß daher das Überlandbrennen eine wirksame Bekämpfung desselben darstellt.

Eine Düngung wurde hier noch nicht vorgenommen. Ich halte eine solche auch für entbehrlich, da der Waldboden nach dem Überlandbrennen genügend Nährstoffe, besonders Kali und Phosphorsäure, in leicht löslicher Form enthält. Versuche über die Düngung mit schwefelsaurem Ammoniak sind für dieses Jahr in Aussicht genommen.

3. Bodenbearbeitung. Bei dem ersten Versuche im Jahre 1916 wurde die eine Hälfte der Fläche mit der Hacke bearbeitet. Auf der anderen wurde der Samen lediglich mit eisernen Rechen untergebracht. Erstere ergab eine vollkommene, letztere eine sehr unvollkommene Bestockung. Der Unterschied war derart auffallend, daß 1917 die Methode des Berechens ganz verlassen wurde.

Es ergab sich aber auch, daß die Bearbeitung nicht sehr intensiv zu sein braucht. Ein sehr tiefes Durchhacken wirkt eher schädlich, weil der Pflänzling dadurch in den rohen, mineralischen Boden kommt. Ein leichtes Durchhacken auf 7 bis 10 cm genügt vollkommen. Der Raps treibt zwar eine lange Pfahlwurzel und erfordert deshalb einen lockeren Boden, es handelt sich jedoch vor allem darum, dem Keimling in den ersten Wochen Gelegenheit zur schnellen Entwicklung seines Wurzelsystems zu geben; nach kurzer Zeit besitzt die Pflanze genügend Kraft, um in den in der



Regel doch ziemlich lockeren Untergrund des Waldbodens einzudringen.

Die Kosten dieser Bodenbearbeitung beliefen sich auf etwa 80 ℳ je Hektar. Zu der leichten Arbeit können schulpflichtige Kinder verwendet werden.

4. Aussaat. Als Saatgut wurde 1916 Raps aus der Umgegend, 1917 solcher eigener Ernte verwendet. Man benötigt bei der geringen Größe des Samenkorns und der hohen Keimfähigkeit nur 3 bis 4 kg je Hektar.

Von der allergrößten Wichtigkeit ist die Saatzeit. In der Westpfalz gilt die Bauernregel, der Raps müsse drei Tage vor bis drei Tage nach dem Jakobstag, d. h. vom 22. bis 28. Juli, gesät werden. Diese Regel hat zweifellos ihre Berechtigung. Wenn auch manchmal spätere Aussaaten im September oder Oktober, zumal in besonders günstigem Klima und auf gut gedüngten Feldern, gedeihen mögen, so gewährt doch für den Wald mit seinen meist ungünstigeren Verhältnissen nur die frühe Aussaat eine gewisse Sicherheit. Jedenfalls sollte die Aussaat bis Ende Juli beendet sein.*) Ich bin überzeugt, daß die Mißachtung dieser Regel den Hauptgrund für das vielfache Mißlingen der Anbauversuche in anderen Waldungen gebildet hat.

Als zweckmäßig erwies sich, nach Beendigung der Bodenbearbeitung die Aussaat unmittelbar nach einem Regen vorzunehmen. Bei Aussaat bei Trockenheit besteht die Gefahr, daß der Samen längere Zeit im Boden liegen bleibt und Vögeln und Mäusen anheimfällt. Die Samen keimen in dem feuchten Boden sehr schnell, die Keimlinge erscheinen bereits drei Tage nach der Aussaat. Das ist der Zeitpunkt, in dem der Erdfloh sein Vernichtungswerk beginnt, wenn ihm nicht durch vorhergehendes Überlandbrennen begegnet wurde. Einzelne Stellen, an denen die Saat versagte, lassen sich leicht durch Spaltpflanzung ergänzen. Zu diesem Zweck entnimmt man der Anbaufläche kräftige Pflanzen und pflanzt sie mit einem Abstand von 40 × 40 cm mit dem Spaten in der für einjährige Kiefern üblichen Weise.

Die so im Oktober v. J. ausgeführten Nachbesserungen haben sich gut entwickelt und erreichten fast die Stärke der Saatpflanzen. Die erst im April d. J. gemachten Pflanzungen sind wesentlich zurückgeblieben, so daß nur die Ausbesserung im Spätjahr empfohlen werden kann.

5. Entwicklung und Überwinterung. Die Pflanzen entwickeln sich sehr schnell und decken bis Oktober bereits den Boden. Gegen Kälte sind sie unempfindlich; nicht einmal der harte Winter 1916/17 verursachte eine Beschädigung. Gegen das Ausfrieren sind sie durch die tiefe Pfahlwurzel geschützt.

Dagegen nimmt das Wild gerne die Kohlfelder an. Ein nennenswerter Schaden entsteht dadurch nicht, wenn die Flächen nicht zu klein sind. Die Pflanzen besitzen eine derart starke Ausschlagsfähigkeit, daß der Verlust einiger Blätter nicht fühlbar wird.

Der Kohlraps soll nicht zu dicht stehen; bei einer Pflanzenweite von etwa 40 cm entwickelt sich die einzelne Staude viel kräftiger, treibt mehr Seitenzweige und setzt mehr Schoten an als in dichtem Stande. Deshalb ist es zweckmäßig, zu dichte Saaten im zeitigen Frühjahre zu durchrupfen. Die herausgenommenen Pflanzen sind in der Küche verwendbar und geben ein wohlschmeckendes, dem Spinate ähnliches Gemüse.

Die Blütezeit fällt hier in den Anfang des Mai, in günstigen Jahren auch schon auf Ende April. Der Ansatz und die Entwicklung der Schoten zur reifen Frucht geht sehr schnell vonstatten, so daß die Reife schon auf Anfang Juli (zwischen Heu- und Kornernte) fällt.

6. Ernte und Ernte-Ertrag. Die Ernte ist wohl der schwierigste und unsicherste Teil der Rapserzeugung, da ein einziger starker Gewitterregen oder Hagel die Körner zum Ausfallen bringen kann, wenn mit der Ernte nicht rechtzeitig begonnen wird. Der Zeitpunkt des Erntebeginns ist daher mit größter Gewissenhaftigkeit zu bestimmen. Er ist gegeben, sobald die Samen in den Schoten beginnen grau zu werden. Nun werden die Stauden mit der Sichel — die Anwendung der Sense verbietet sich im Walde zwischen den Ausschlagstöcken — vorsichtig geschnitten und lagenweise, soviel gerade mit der Hand umfaßt werden kann, auf den Boden gelegt, womöglich so, daß die Schoten nicht mit der Erde in Berührung kommen. In der Ebene stellt man diese Lagen pyramidenförmig zusammen, um eine schnellere Trocknung zu erzielen. Im Gebirgswalde verbietet sich das, da ein einziger Wirbelwind, wie er jedem Gewitter vorherzugehen pflegt, die Stauden mit den Stockausschlägen so zusammenwehen würde, daß ein Versuch, sie zu entwirren, einen großen Teil der Ernte zu Verlust gehen ließe.

Der Raps bleibt nun etwa acht Tage lang zur Nachreife liegen. Ein kurzer Regen in dieser Zeit befördert die Reife, anhaltender Regen kann jedoch die ganze Ernte zum Auswachsen bringen. Sind die Schoten so trocken, daß sie leicht aufspringen, dann wird der Raps zum Ausdreschen eingefahren. Der Wagen muß durch ein großes Erntetuch gut abgedichtet sein; auf ihn wird der Raps vorsichtig verladen. Wie sehr hierbei Vorsicht am Platze ist, erhellt daraus, daß während der Fahrt schon bis zu Dreiviertel des Rapses ausfällt und sich im Tuche ansammelt.

Das Ausdreschen vollzieht sich sehr leicht in der gewöhnlichen Weise. Das Rapskorn wird von der Spreu durch Werfen mit der Schaufel getrennt, in der Windmühle gereinigt und in nicht zu hoher Schüttung unter täglichem Umwerfen luftig gelagert. In Säcke darf es keinesfalls gefüllt werden, da es sich erhitzen, grau werden und verderben würde.

Als Ertrag auf dem Felde rechnet man hier vom Hektar 20 bis 35 Zentner. Im Walde, in dem die Ausschlagstöcke einen erheblichen Teil der Fläche für sich beanspruchen, wird je nach der Dichte der Waldbestockung nur die Hälfte bis zwei Drittel dieses Ertrags zu erzielen sein. Immerhin genügt dieser, um den Anbau lohnend zu machen.

Beigefügt sei noch, daß ein Zentner Raps 15 bis 17 l Öl und 30 bis 35 kg Ölkuchen ergibt.

7. Rentabilität. Für das erste Versuchsjahr 1916/17 liegen die Ernte- und Rechnungsergebnisse vor.

Angebaut wurde eine Waldfläche von 1,5 ha.

Die Einnahmen betrugen:	
19,70 Zentner Raps zu 35 ℳ	689,50 ℳ
Stroh	10,— „
Spreu	20,— „
zusammen:	719,50 ℳ
Ausgaben:	
Bodenbearbeitung der einen Flächenhälfte	54,18 ℳ
Aussaat	8,— „
Erntekosten mit Beifuhr	136,16 „
Miete einer Scheune	20,— „
zusammen:	218,34 ℳ

Überschuß: 501,16 ℳ oder auf einen Hektar 334,10 ℳ.

*) Für die Zeit der Aussaat ist das Klima entscheidend; auch kommt es ferner natürlich auf die Witterung des betreffenden Jahres an. Die Lagen, auf welche sich der Bericht Forstmeisters Schneider bezieht, befinden sich in einer Höhe von 350 bis 400 m. In milderen Gegenden sollte die Aussaat erst in den ersten Tagen des August stattfinden.

Der Kriegsausschuß für Öle und Fette.

Daß der Ertrag an Rapskörnern je Hektar nur 13,14 Zentner betrug, rührt daher, daß die nicht bearbeitete Hälfte der Fläche nur unvollkommen mit Raps bestanden war.

8. Schlußbemerkung. Auf Grund dieser Erfahrungen komme ich zu der Schlußfolgerung, daß der Rapsbau im Schälwalde als lohnend befürwortet werden muß, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) zum Anbau dürfen nur Böden guter und mittlerer Bonität gewählt werden; geringere Böden und bei den besseren Böden die Stellen mit starker Rohhumusbildung sind ausgeschlossen;
b) die Flächen sind gründlich überland zu brennen;
c) der Boden ist mit Hacke oder Karst leicht zu bearbeiten;
d) die Aussaat muß bis Anfang August, unter besonders günstigen klimatischen Verhältnissen bis Mitte August beendet sein.

Nachdem in den letzten Jahrzehnten die Umwandlung der geringeren Schälwaldungen in Nadelholz-Hochwald stark fortgeschritten ist, sind aus dem Schälwalde, wenigstens aus dem im Besitze des Staates und der Gemeinden stehenden, die minderwertigen Bestände und damit auch die geringeren Böden zum großen Teil ausgeschieden. Was übrig blieb, sind vorwiegend die besseren Schälwaldungen, die auch auf besseren Böden stocken, weshalb die Waldfläche, die für den Rapsanbau zur Verfügung steht, recht erheblich sein dürfte.

Ich glaube daher, daß der Anbau des Kohlrapses im Schälwalde einer weitgehenden Ausdehnung fähig wäre, und daß insbesondere die Staatsforstverwaltungen eine dankbare Aufgabe in seiner Förderung erfüllen könnten.

* * *

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette empfiehlt die obigen Ausführungen, welche die Erfahrungen mehrjähriger Anbauversuche mit Raps in Schälwaldungen wiedergeben, allen forstlichen Interessenten zur besonderen Beachtung und Nachahmung. Auf der forstlichen Zusammenkunft in Kaiserslautern am 24. Juni dieses Jahres wurden nach den bisher mit dem Anbau von Winterraps in verschiedenen Schälwaldungen gemachten Erfahrungen folgende Punkte als Richtlinien für diesen Anbau aufgestellt:

1. Kräftiger, tiefgründiger und garer Boden ohne Oberholz.
2. Überlandbrennen bei Rohhumus zur Herbeiführung der Bodengare, Schaffung leichtlöslicher Salze und Vernichtung des Erdflohs.
3. Flach aber gründlich häckeln, etwa 10 cm tief, ohne wilden Boden an die Oberfläche zu schaffen.
4. Der Samen ist bis längstens 15. August einzubringen, am besten nach kräftigem Regen unter schwachem Einhäckeln mit dem Rechen.
5. Die Saat soll im Freiland nur auf großen Flächen vorgenommen werden, weil auf kleinen Flächen leicht das Wild die ganze Ernte vernichten kann.
6. Stellung der Pflanzen im Frühjahr auf eine Weite von 30 bis 40 cm.
7. Ernte des Samens, wenn die Schote gelb und das Korn grau wird.
8. Alsbaldiger Verkauf der Körner nach der Ernte oder Lagerung auf Holzboden in Haufen von höchstens 50 cm Höhe bei täglichem Umschaufeln.

Bei Befolgung dieser Richtlinien sowie der oben dargelegten Beobachtungen und gesammelten Erfahrungen dürfte der Winterraps-Anbau im Schälwalde unbeschadet der durch den regelmäßigen Forstbetrieb gebundenen Arbeitskräfte vielfach in weit größerem Umfange zur Ausführung gebracht werden können als bisher, wodurch in Ergänzung des gesteigerten feldmäßigen Anbaus unserer heimischen Ölfrüchte der durch den Ausfall der Einfuhr ausländischer Ölsaaten während des Krieges entstandenen Fettnot nicht unwesentlich Erleichterung gebracht werden wird.

Abzeichen für Verwundete und die dafür in Frage kommenden Personen.

Die Allerhöchste Order vom 3. März 1918 bestimmt, daß den im Dienste des Vaterlandes Verwundeten als besondere Anerkennung ein Abzeichen verliehen werde. Dieses Abzeichen soll diejenigen auszeichnen, die für das Vaterland geblutet haben oder die im Kriegsgebiet durch feindliche Einwirkungen ihre Gesundheit verloren haben. Also nicht allein Verwundungen vor dem Feinde kommen für die Verleihung des Abzeichens in Frage, sondern auch die im Kriegsgebiet von Personen davongetragenen Gesundheitsstörungen, insoweit sie auf feindliche Einflüsse zurückzuführen sind und zur Dienstunfähigkeit geführt haben.

Nach den hierzu gegebenen Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums gelten als Verwundungen alle äußeren und inneren Verletzungen durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkung von Kampfmitteln ohne Rücksicht auf die Schwere der Verletzung. Verletzungen infolge unvorsichtiger und leichtsinniger Handhabung der eigenen Waffe rechnen nicht dazu.

Den Verwundungen sind gleichzuachten alle sonstigen Gesundheitsbeschädigungen Angehöriger, im Felde stehender oder vorübergehend außerhalb des Kriegsgebietes verwendeter mobiler Verbände, vorausgesetzt, daß diese Gesundheitsbeschädigungen durch die besonderen Gefahren des Kriegsdienstes hervorgerufen oder verschlimmert sind und lediglich aus diesem Grunde die Entlassung aus dem Heeresdienste zur Folge gehabt haben. — Mehrfache bei der gleichen Kampfhandlung erlittene Verwundungen gelten als einmalige Verwundung, es sei denn, daß die spätere Verwundung nach erneuter Beteiligung am Kampfe eingetreten ist. Rückfälle derselben Gesundheitsstörung gelten nicht als neue Beschädigung.

Als Kriegsdienstbeschädigungen sind alle Dienstbeschädigungen anzusehen, die auf die besonderen Verhältnisse des Krieges zurückzuführen und in der Zeit vom Beginn der Mobilmachung bis zum Tage der Demobilmachung erlitten sind: 1. Von Angehörigen mobiler Formationen ohne Rücksicht auf ihren Aufenthaltsort und 2. von Angehörigen immobiler Formationen a) während des Aufenthaltes im Kriegsgebiet auf dem Hin- und Rückwege und b) während des Aufenthaltes außerhalb des Kriegsgebietes insoweit, als Dienstbeschädigungen durch kriegerische Ereignisse oder Zustände verursacht oder mitverursacht sind. Bei Verwundungen und Unfällen im Dienst kann ein Zweifel nicht bestehen. Außerordentlich erlittene Unfälle gelten als Kriegsdienstbeschädigung nur, wenn Kriegsverhältnisse mitgewirkt haben. Innere Erkrankungen sind stets als Kriegsdienstbeschädigungen anzunehmen, es sei denn, daß die Gesundheitsstörung mit den besonderen Verhältnissen des Krieges augenscheinlich keinen Zu-

sammenhang hat oder vorsätzlich herbeigeführt ist. Inwiefern Kriegseinflüsse vorgelegen haben, muß nachgewiesen werden können. Was als Kriegseinfluß anzusehen ist, unterliegt der Beurteilung von Fall zu Fall.

Eine Kriegsdienstbeschädigung wird auch darin erblickt werden können, daß ein vor dem Feldzug vorhandenes Leiden durch den Krieg nachweisbar und wesentlich verschlimmert worden ist. Auch wenn im Feldzuge selbst eine Erkrankung nicht festgestellt worden ist, ist die Annahme einer Kriegsdienstbeschädigung möglich, beim Nachweise von Gesundheitsstörungen, welche auf die während des Feldzuges ertragenen größeren Beschwerden oder auf schädigende Einwirkungen, z. B. mangelhafte Ernährung, zurückzuführen sind. Es ist denkbar, daß eine dem Kriegsteilnehmer selbst unbewußt gebliebene Gesundheitsstörung sich schleichend entwickelt und erst verhältnismäßig spät in Erscheinung tritt. Durch Vergleich des Zustandes vor Einstellung mit dem nach der Entlassung aus dem Feldheer wird unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Entwicklung des Leidens bis zur Gegenwart festzustellen sein, ob eine Verschlimmerung des Zustandes gegen früher infolge von Feldzugseinwirkungen eingetreten ist.

Infolge einer Dienstverrichtung kann eine Gesundheitsstörung eingetreten sein, wenn sie mit einer nach Zeit und Ort bestimmten dienstlichen Veranlassung in ursächlichem Zusammenhange steht. Das schädigende Ereignis braucht nicht ein solches zu sein, das auf jeden Betroffenen gesundheitsschädigend einwirken muß. Es genügt vielmehr, wenn der Nachweis erbracht ist, daß es auf den einzelnen seine schädigende Wirkung ausgeübt hat. Es können z. B. die Einwirkungen großer Hitze oder Kälte und Durchnässungen bei einzelnen Leuten zu Krankheiten und somit zu Dienstbeschädigungen werden, auch wenn zahlreiche andere, die den gleichen Schädigungen ausgesetzt waren, von denselben Einwirkungen gesundheitlich unberührt geblieben sind. Insbesondere können auch durch regelmäßige laufende Dienstverrichtungen, wie z. B. durch Exerzierübungen, Störungen der Herztätigkeit, und somit Dienstbeschädigungen hervorgerufen werden. Aktive Militärpersonen, die bei der militärischen Vorbereitung der Jugend tätig sind, können hierbei eine Dienstbeschädigung im Sinne des Gesetzes erleiden. Eine vorsätzlich herbeigeführte Gesundheitsstörung gilt nicht als Kriegsdienstbeschädigung, dagegen sind auch solche Gesundheitsstörungen, die auf grobe Fahrlässigkeit des Verletzten zurückzuführen sind, als Dienstbeschädigung anzusehen. Die Entscheidungen über die Frage der Dienstbeschädigung liegt den stellvertretenden Generalkommandos ob, in deren Bereich die für die Formationen zuständigen Ersatztruppenteile untergebracht sind. Befinden sich jedoch die Ersatztruppenteile, soweit sie in einen andern Korpsbezirk verlegt sind, in armierten Festungen und gehören sie zur Kriegsbesatzung, so ist das stellvertretende Generalkommando zuständig, das den Ersatztruppenteil aufgestellt hat. Sollte für selbständige mobile Formationen ein Ersatztruppenteil nicht zuständig sein, so liegt die Erledigung demjenigen stellvertretenden Generalkommando ob, aus dessen Bereich der Betreffende der selbständigen Formation zugewiesen ist.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Anträge auf Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen gefallener Forstaufseher.

Allgemeine Verfügung Nr. III 81/18.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Geschäfts-Nr. III 4563 II. Ang.

Berlin W 9, 13. Juli 1918.

Durch meine allgemeine Verfügung vom 2. November 1917 — III 8590 — sind die Königlichen Regierungen aufgefordert worden, alle Fälle, in denen Hinterbliebenen gefallener Forstaufseher Witwen- und Waisengelder bewilligt werden können, zu ermitteln und die Beteiligten bei vorliegender Bedürftigkeit und Würdigkeit zur Stellung eines Antrages anzuregen. Hierdurch sollte die Vorlage derartiger Anträge gefördert werden, um den Hinterbliebenen möglichst bald Gnadenbezüge bewilligen zu können.

Da nach früheren Grundsätzen die Gewährung der Hinterbliebenenbezüge vielfach nur wegen entsprechender Kürzung der militärischen allgemeinen Versorgung unterblieben war, sollte unter bestimmten Voraussetzungen für zeitlich zurückliegende Fälle die nachträgliche Stellung von Anträgen in Erwartung ihrer alsbaldigen Vorlage nachgelassen, damit aber nicht allgemein zugestanden werden, daß die Anträge unbegrenzt später vorgelegt werden können.

Nachdem nunmehr ein genügender Zeitraum verstrichen ist, können bei zeitlich weitzurückliegenden Sterbefällen Anträge auf Bewilligung von Gnadenbezügen fortan nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen, berücksichtigt werden.

Um die Hinterbliebenen vor Nachteilen zu bewahren, wolle die Königliche Regierung selbst dafür sorgen, daß derartige Anträge stets baldmöglichst, längstens innerhalb Jahresfrist nach Eintritt des Sterbefalls vorgelegt werden.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— Besetzung von Oberförsterstellen der preußischen Staatsforstverwaltung. Während die im Kriege verwaisten Oberförsterstellen bisher nur ausnahmsweise endgültig besetzt worden sind, wenn dienstliche oder besonders zwingende persönliche Gründe dies wünschenswert erscheinen ließen, soll, wie wir hören, eine Anzahl solcher Stellen zur endgültigen Besetzung am 1. Oktober oder 1. November d. J. in allernächster Zeit ausgeschrieben werden. Welche Stellen hierzu bestimmt werden, steht noch nicht fest. Erwägungen darüber schweben zurzeit bei den beteiligten Behörden. Jedenfalls wird eine rechtzeitige Bekanntmachung erfolgen, die wir seinerzeit abdrucken werden.

— Der Königliche Hegemeister Krosch, Calberlah, Oberförsterei Fallersleben (Bezirk Lüneburg), ist Anfang Juli auf der Rückkehr von einem Dienstgang von Zigeunern überfallen und durch Messerstiche sehr schwer verletzt worden.

Nur sofortiger ärztlicher Hilfe und seiner guten Natur verdankt der bereits im 62. Lebensjahre stehende Beamte, daß er mit dem Leben davongekommen ist. Einen näheren Bericht über den Ueberfall bringen wir in der laufenden Nummer von „Des Försters Feierabende“.

— **Todeserklärung kriegsverschollener Beamter.** Nach der Bundesratsverordnung vom 18. April 1916 kann ein verschollener Kriegsteilnehmer schon dann für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist, während nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch drei Jahre nach Beendigung des Krieges verstrichen sein müssen. Nach Ablauf der Frist stellt dann, wenn es sich um Beamte handelt, der Staat regelmäßig die Gehaltszahlungen ein und zahlt nur noch Witwengeld. Die Gerichte rechtfertigen dies unter Zustimmung des Reichsgerichts (Urteil vom 4. Juni 1918) damit, daß in dem jetzigen Kriege in zahllosen Fällen sich nie oder erst nach langen Jahren feststellen lasse, ob ein Kriegsteilnehmer noch lebt oder längst tot ist, und daß deshalb Anordnungen dahin getroffen werden müssen, daß der Vermißte nicht unbegrenzte Zeit als lebend angesehen werde. Meist suchen die Hinterbliebenen die Todeserklärung dadurch aufzuhalten, daß sie Umstände anführen, auf die sich die Vermutung gründen läßt, daß der Betreffende nach Eingang der letzten sicheren Nachricht von seinem Leben weitergelebt habe. Vermutungen genügen aber nicht, es ist vielmehr der Beweis zu führen, daß der für tot Erklärte zu jenem Zeitpunkt tatsächlich noch am Leben war, oder es müssen wenigstens Belege beigebracht werden, die eine ausreichende Wahrscheinlichkeit dafür ergeben. In dem zur Entscheidung stehenden Falle heißt es in dieser Hinsicht: Selbst wenn die Witwe darin recht hätte, daß gewisse Umstände dafür sprechen, der Vermißte sei lebend in die Hände der Feinde gefallen, so folgt daraus noch nicht, daß er inzwischen nicht an erlittenen Verwundungen, an Mißhandlungen, ungenügender Verpflegung oder an irgendwelcher Krankheit gestorben ist. — Daß, wenn der Totgesagte später wieder auftaucht, das einbehaltene Gehalt nachgezahlt wird, ist selbstverständlich.

Tagung der in Deutschland vorhandenen forstlichen Vereine im Kriegsjahr 1918.

Im Anschluß an unsere Mitteilungen in Nr. 29 auf Seite 350 können wir noch folgendes berichten:

Eine Tagung des Schlesischen Forstvereins findet im Jahre 1918 nicht statt.

Der Verein Mecklenburgischer Forstwirte wird im Jahre 1918 keinerlei Versammlungen abhalten.

Der Forstverein für Westfalen und Niederrhein hat bereits im Juni des Jahres 1918 zu Münster in Westfalen getagt. Über die während der Kriegszeit abzuhaltenden weiteren Versammlungen wird je nach Bedürfnis der Vorstand beschließen.

Der Pfälzische Forstverein teilt mit, daß seine Tätigkeit während des Krieges ruht und auch in diesem Jahre keine Versammlung statt findet.

Daß der Märkische Forstverein im Jahre 1918 keine Tagung abhält, ist bereits in Nr. 28 auf Seite 339 bekanntgegeben.

— **„Halt oder ich schieße!“** In der „Deutschen Forst-Zeitung“ Nr. 23 vom 9. Juni ist die „Anfrage Nr. 73, Festnahme“, dahin beantwortet, daß es nach Reichsgerichtsurteil vom 11. Mai 1885 ein für jedermann zulässiges Zwangsmittel sei, dem auf frischer Tat verfolgten, fliehenden Frevler die Worte zuzurufen: „Stehen geblieben, oder ich schieße!“, um die Festnahme des Frevlers zu ermöglichen. Der anfragende Beamte ist aber tatsächlich wegen Bedrohung des Frevlers mit der Schußwaffe bestraft worden, wie aus seiner Anfrage hervorgeht. In dem Werk: Instruktion zur praktischen Handhabung der den Forst- und Jagdschutz betreffenden Gesetze, von Dr. Dickel, Fürstl. Kammerrat, Ballenstädt 1914, heißt es nun auf Seite 76 von der vierten Zeile ab wörtlich: „Es ist dem Förster, selbst wenn er das Recht zum Waffengebrauch besitzt, bei strenger Strafe untersagt, den Fliehenden durch gefährliche Drohungen, z. B. Bedrohung mit einer Körperverletzung, wie sie in dem Zuruf liegt: „Stehe, oder ich schieße“, durch Hetzen von Hunden, oder gar durch Gebrauch der Waffen zum Stehenbleiben zu nötigen.“ Man muß nach dem Gerichtsurteil annehmen, daß die letztere Auffassung noch heute zu Recht besteht und bei dem Urteil danach verfahren wurde. Dann würde aber die Antwort in der „Deutschen Forst-Zeitung“ nicht richtig sein und zu bedenklichen Irrtümern Anlaß geben. Ich bitte sehr ergebenst, da diese Frage von allgemeinem Interesse ist, sie in einer der nächsten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung“ klarzustellen.

Königl. Forstaufseher E. M.

Wir haben diese Anfrage unserem Sachverständigen, Herrn Forstschuldirektor Jacob in Templin, der die Frage 73 beantwortet hat, vorgelegt, der sich zu der Angelegenheit folgendermaßen äußert:

„An sich war das erkennende Gericht an die Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Mai 1885 nicht gebunden und konnte anders entscheiden. Das hätte sogar zweckmäßig sein können, um den Anlaß zu geben zu erneuter Prüfung der Streitfrage durch das Reichsgericht, wenn Aussicht bestände, daß dieses dann seine Rechtsauffassung ändern werde. Letzteres ist jedoch aus folgenden Gründen unwahrscheinlich: Die Bestrafung wegen Nötigung aus § 240 des Reichsstrafgesetzbuches setzt Widerrechtlichkeit des durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Vergehen oder Verbrechen ausgeübten Zwanges voraus. Es unterliegt nun aber gar keinem Zweifel, daß der Festnehmende körperliche Gewalt anwenden darf, wenn der Festzunehmende sich der vom Gesetze gestatteten Festnahme nicht unterwerfen will. „Wo aber die Gewaltanwendung erlaubt ist“ — so führt das Reichsgericht in den Gründen seines Urteils vom 11. Mai 1885 nach meinen Aufzeichnungen aus — „um jemand zu einer Duldung zu nötigen, da muß es auch die Drohung mit einem Vergehen sein. Die Widerrechtlichkeit des ausgeübten Zwanges ist ebenso Erfordernis der Strafbarkeit der Nötigung, wenn sie durch Bedrohung mit einem Vergehen, oder wenn sie mittels physischer Gewalt geübt wird. Ob die Drohung, falls sie zur Erreichung des Zweckes nicht genügt, verwirklicht werden darf, ist eine andere Frage. Kann diese Frage im einzelnen Falle bejaht werden, so so muß die Straflosigkeit der unverwirklicht gebliebenen Drohung, als des geringeren Zwangsmittels, um so klarer hervortreten; ist sie aber zu verneinen, und würde nach Lage der Sache eine Verwirklichung der Drohung über die Grenze der vom Gesetz zur Erreichung des erlaubten Zweckes gestatteten Zwangsmittel hinausgehen, so folgt hieraus noch keineswegs, daß auch die unverwirklicht gebliebene Drohung als ein in § 240 dem physischen Zwange gleichgestelltes Mittel des psychischen Zwanges strafbar sein müsse. Sie wird dies vielmehr immer dann nicht sein, wenn die

Anwendung derartiger Zwangsmittel zur Erreichung eines erlaubten Zweckes vom Gesetze ausdrücklich oder stillschweigend gestattet ist, wie dies bei der Festnahme eines auf frischer Tat Betretenen zum Zwecke der Ermöglichung der Festnahme gemäß § 127 St.-P.-O. angenommen werden muß." Wahrscheinlicher ist daher, daß weder das in Betracht kommende Gericht bei der Urteilsfindung, noch Herr Kammerrat Dr. Dickel bei Abfassung der Instruktion zur praktischen Handhabung der den Forst- und Jagdschutz betreffenden Gesetze die Reichsgerichtsentscheidung vom 11. Mai 1885 kannten. Es kommt hinzu, daß in der vierten Auflage des „Radtkeschen Handbuches für den Preußischen Förster" auf Seite 662 als Anmerkung zu § 240 Str.-G.-B. ein Urteil des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1879 angeführt ist, wonach die Drohung mit einer Körperverletzung durch eine Schußwaffe den Tatbestand der Nötigung auch dann erfüllen soll, wenn der Drohende zwar die Handlung oder Unterlassung von seiten des Bedrohten zu erzwingen, aber nicht die Schußwaffe zu gebrauchen berechtigt war — und in Nr. 21 der „Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins" vom 10. November 1916 auf Seite 244 Herr Baltz-Hannover ausführt: „Der Zuruf: „Steh, oder ich schieße!" ist das Mittel, welches wohl häufiger angewendet wird, um den fliehenden Wilderer zu beeinflussen, stehen zu bleiben. Rein an sich betrachtet, ist das ein Zwangsmittel, welches dem Wilderer keinen Schaden zufügt, aber mit Rücksicht auf die in unserer Rechtsprechung sehr ausgeprägte Neigung, den Wilderer milde zu beurteilen, muß der Jagdberechtigte sich immer vor Augen halten, daß in Fällen, in welchen ein Waffengebrauch nicht gestattet ist, auch ein solcher nicht angedroht werden darf." Schließlich sei noch ein Fall erwähnt, den Herr Amtsrichter Berger in seinem Buche „Forst- und Jagdschutz" anführt. Dort heißt es auf Seite 134: „Horn, Jagdsport, Leipzig 1882, erlaubt sich Seite 165 wohl nur einen schlechten Spaß, wenn er erzählt: Unvergeßlich ist die vor kurzem in Preußen passierte Geschichte: Ein Waldbesitzer sah vom Wagen aus zwei ausreißende Holzdiebe. Er hatte sein Gewehr, wie später vor Gericht zeugenschaftlich nachgewiesen wurde, in einem Lederfutteral an der Wagenseite angeschnallt, trotzdem rief er den Dieben zu: „Halt, oder ich schieße!" Die letzteren machten Anzeige wegen Bedrohung mit lebensgefährlichen Waffen, wegen Nötigung, und der Waldbesitzer wurde bestraft. Den Vers auf solch ein richterliches Verfahren mache sich jeder selbst (?)." Die Schriftleitung.

Forstwirtschaft.

— **Vorführungen der Holzfällmaschine „Sektor".** Am Mittwoch, dem 7. August, findet auf Veranlassung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover eine Vorführung in Osnabrück statt. Treffpunkt der Teilnehmer vormittags 9 Uhr 49 am Bahnhof Lüstringen der Strecke Osnabrück—Löhne. Gemeinsames Mittagessen im Gasthaus Dütting in Osnabrück gegen 1 Uhr nachmittags. Anmeldungen zur Teilnahme an der Versammlung werden an Hanson & Co., Lübeck, Beckergrube, erbeten. Anmeldungen zum Mittagessen an Herrn Generalsekretär Ökonomierat Bergmann in Osnabrück. — Geschäftsstelle der Firma Hanson & Co. in Osnabrück ist Hotel Dütting. — Eine weitere Vorführung findet am Sonnabend, dem 10. August, in Coblenz auf Veranlassung der Königl. Regierung in Coblenz statt. Treffpunkt der Teilnehmer nachmittags 2 Uhr 30 am Schützenhof, Haltestelle der elektrischen Straßenbahn. Anmeldungen zur Teilnahme an Hanson & Co., Lübeck. — Geschäftsstelle der Firma Hanson & Co. in Coblenz am 9. und 10. August ist im „Coblenzer Hof".

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt*.)

Bezirk Merseburg. In der Nacht vom 13. zum 14. Juli 1918 zwischen 1 und 2 Uhr brannte ein Teil des Kahlschlages in der „Großen Butterwecke" aus. Das Feuer wurde vom Falkenstein aus gegen Mitternacht bemerkt, worauf von dort sofort die Umgebung benachrichtigt wurde. Der Besitzer der Thalmühle eilte mit seinen Leuten und Gefangenenkommandos nach der Brandstätte, und so konnte das Feuer nach Möglichkeit gedämpft und auf seinen Herd beschränkt werden. Trotzdem wurden doch etwa 200 fertig geschälte Fichtenstämme, etwa 70 fm, vernichtet. Die alarmierten Feuerwehren von Meisdorf und Ermsleben brauchten nicht mehr einzugreifen. Der Forstverwaltung ist kein merklicher Schaden entstanden.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 110. **Anlegung einer Wildremise.** Ich soll eine Remise anlegen resp. erweitern. Es sind vor drei Jahren Ballenfichten angepflanzt worden, die jedoch nicht fortkommen. Der Boden ist schwerer, undurchdringlicher blauer Letten. Was eignet sich am besten hierzu?

Revierförster W. M. in K. bei Fr.

Antwort: Wir nehmen an, daß es sich um die Anlage einer ständigen und nicht etwa einer „fliegenden" Remise handelt. Für solche ständigen Zufluchtsstätten des Wildes eignen sich eigentlich alle Bäume, welche das Scheren vertragen, man kann die Remisen gar nicht vielgestaltig genug anlegen, je mehr Sorten von Sträuchern und Hölzern darin vertreten sind, desto besser ist es. Für Ihre Zwecke eignen sich vielleicht am besten Hainbuche, Schwarzpappel, Kanadische Pappel, Holunder, Schneebeere, Wildrosen, ferner, falls Kalk vorhanden oder wenigstens Mergel im Untergrunde liegt, Brombeeren. Will man die Remise auch oben überspannen, so pflanzt man gemeine Waldrebe, Hopfen oder wilden Wein an. Die Anlage und Unterhaltung der Remisen erfordert gewisse Kenntnisse, die sich am besten durch das Studium des ausgezeichneten Werkes von Ludwig Dach, Der Wildpfleger als Landwirt, Verlag von J. Neumann in Neudamm, erwerben lassen. Dr. S.

Anfrage Nr. 111. **Pflanzung von Erlenstecklingen.** Ich will etwa 0,75 ha versuchsweise, da keine Erlenheister mehr zu bekommen sind, mit

---

*) Über alle erwähnenswerten forstlichen Brandschäden wird dauernde Mitteilung aus dem Leserkreise freundlichst erbeten. Fragebogen zur Ausfüllung, die bequemste Form der Berichterstattung, stehen umsonst und postfrei zu Diensten.

Die Schriftleitung.



Stecklingen aufforsten (armlang, fingerdick). Geht dieses jetzt noch? Kann ich die Stecklinge vom Stockausschlag schneiden? E. in St.

Antwort: Auch die Erle kann man durch Stecklinge verjüngen. Für dieses Jahr ist es jedoch zum Pflanzen der Stecklinge zu spät, da die Erlen bereits stark getrieben haben und das Schneiden der Stecklinge vor Eintritt der Vegetation erfolgen muß. Sie können auch Stecklinge von Stockausschlägen benutzen.

Anfrage Nr. 112. **Freiwillige Fortsetzung der Angestellten-Versicherung.** Ich war bis 1. April Forstverwalter und steuerte zur Angestelltenversicherung in der höchsten Stufe; mein Chef zahlte seit Beginn dieser Versicherung seine pflichtmäßige Hälfte, während ich frei davon war, weil ich in einer Lebensversicherung bin. Jetzt habe ich eine neue Stellung, in der ich ein Einkommen von 6000 ℳ habe. Damit habe ich die zulässige Höchstgrenze für die Versicherung überschritten. — Ich möchte ungern die später mir bzw. meinen Angehörigen zustehende kleine Rente einbüßen. Kann ich nicht solange in der Versicherung bleiben, bis mir diese Rente zusteht?

Forstverwalter R. in L.

Antwort: Sie können die Versicherung trotz Ihres erhöhten Einkommens freiwillig fortsetzen, sind aber nur berechtigt, höchstens die Gehaltsklasse zu wählen, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt (§§ 15, 18 des Versicherungs-Gesetzes für Angestellte; vgl. auch „Deutsche Forst-Zeitung" 1917 S. 471 Abschnitt C und S. 473 Abschnitt E 1 sowie S. 485 Ziffer 3). Hg.

Anfrage Nr. 113. **Grenzanpflanzungen in der Provinz Hessen-Nassau.** Wie weit muß ich nach den in Hessen-Nassau geltenden Vorschriften bei waldlichen Anpflanzungen von der Nachbargrenze entfernt bleiben? Es handelt sich nicht um eine forstliche Neugründung, sondern um die Wiederaufforstung eines abgetriebenen Fichtenbestandes. Das Nachbargrundstück ist ein Waldwiesengrundstück.

G. U., Waldbesitzer in Schm. (Hessen-Nassau).

Antwort: Das Bürgerliche Gesetzbuch schreibt nicht vor, daß Bäume oder Sträucher — auch ganze Waldanlagen — einen bestimmten Abstand von der Grenze haben müssen. Nur ist nach Artikel 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch statthaft, daß die Landesgesetze (preußische, bayerische usw. Gesetze) einen solchen Abstand vorschreiben. In Preußen sind nun solche Vorschriften vorhanden, aber nur in Altpreußen und im Gebiet des früheren französischen Rechts. Für Hessen-Nassau bestehen einschränkende Vorschriften nicht. Sie sind daher berechtigt, die Anpflanzung so nahe an die Grenze zu setzen, wie Sie wollen, nur nicht geradezu auf die Grenze selbst. Dabei müssen Sie aber folgendes berücksichtigen: Wenn die von Ihnen gepflanzten Bäume heranwachsen, so werden von den nahe der Grenze stehenden Bäumen Wurzeln in das Nachbargrundstück dringen und Zweige herüberragen. Geschieht dies, so ist der Nachbar berechtigt, die eingedrungenen Wurzeln und die herüberragenden Zweige abzuschneiden (Bürgerliches Gesetzbuch S. 910). Sie werden daher erwägen müssen, ob Sie nicht, wenngleich ein gesetzlicher Zwang dazu fehlt, doch lieber aus freien Stücken bei der Anpflanzung von der Grenze etwas ableiben wollen. — Wir verweisen Sie im übrigen auf die Abhandlungen über „Bäume, Sträucher und Hecken an der Grenze" („Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 24 Nr. 20 S. 415) und „Das nachbarliche Baumsonderrecht" (ebenda Nr. 25 S. 530). A. W. Fr.

Anfrage Nr. 114. **Wegräumen von Holz und Durchsuchung einer Wohnung.** 1. Ist die Königl. Oberförsterei im Bezirk Liegnitz berechtigt, von einem Privat-Waldbesitzer, der entlang dem Königl. Forst einen Holzeinschlag ausgeführt hat, zu fordern, daß der Waldbesitzer das auf seinem Grund und Boden lagernde Holz in einer Breite von 100 m an der fiskalischen Grenze entlang fortschafft? Die Aufforderung dazu erfolgte durch den Gendarm mit der Erklärung, daß die Arbeit spätestens binnen drei Tagen beendet sein müsse — was gar nicht möglich ist. Der Gendarm behauptet, es bestehe eine landrätliche Verfügung. Mache ich mich strafbar, wenn ich der Aufforderung keine Folge leiste? 2. Der Gendarm hat unter Zuziehung des Gemeindevorstehers und eines Königl. Försters die Räucherkammer eines Arbeiters durchsucht, weil dort angeblich Wildfleisch sein sollte. Dies war nicht der Fall, sondern es befand sich dort ein dem Arbeiter gehöriger, ihm als Selbstversorger auch zustehender Schweineschinken. Der Arbeiter widersprach der Durchsuchung, der Gendarm nahm sie aber doch vor. Er begründete sie damit, daß er sagte, es liege eine Anzeige vor, daß der Arbeiter Wildfleisch räuchere. Auf Befragen verweigerte er die Angabe, auf Grund welcher Anzeige oder Anordnung er zu der Haussuchung berechtigt oder verpflichtet sei. Der Arbeiter fühlt sich in seiner Ehre gekränkt. Ist der Gendarm verpflichtet, den Anzeigenden zu nennen, damit der Arbeiter diesen wegen falscher Anzeige gerichtlich belangen kann? War der Gendarm zu der Haussuchung berechtigt, und falls nicht, kann gegen ihn oder gegen alle drei Personen Anzeige erstattet werden?

A., Forstverwalter in K., Post A. in Schl.

Antwort: 1. Sie machen sich keinesfalls strafbar, wenn Sie der Aufforderung keine Folge leisten. Uns ist wenigstens keine gesetzliche Bestimmung bekannt, nach der Sie verpflichtet wären, das Holz wegzuschaffen. Jedenfalls muß, wenn die Polizei — nur diese, nicht der Oberförster als solcher ist dazu befugt — von Ihnen verlangt, daß Sie das Holz fortschaffen, Ihnen eine polizeiliche Anordnung (im Rechtssinne „Verfügung") zugestellt werden, in der Ihnen genau mitgeteilt wird, was von Ihnen verlangt wird. Die Verfügung kann dann allerdings durch Zwangsmittel durchgesetzt werden. Aber zunächst muß Ihnen der Zwang schriftlich angedroht werden. Gegen die Verfügung selbst und gegen die Androhung steht Ihnen die Beschwerde zu. Näheres ist in § 132 und in den §§ 127, 128 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 enthalten. 2. Anscheinend stand der Arbeiter in dem Verdacht, sich der strafbaren Handlung der unbefugten Jagdausübung (Strafgesetzbuch § 292 ff.) schuldig gemacht zu haben. Die Durchsuchung der Wohnung sollte wohl stattfinden, um Beweismittel (Wildfleisch) zu finden. Über solche Durchsuchungen bestimmt die Strafprozeßordnung folgendes: Bei demjenigen, der einer strafbaren Handlung verdächtig ist, ist die Durchsuchung der Wohnung zum Zwecke der Auffindung von Beweismitteln zulässig, § 102. Die Anordnung der Durchsuchung steht grundsätzlich dem Gericht zu, bei „Gefahr im Verzug" aber auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten, die „Hilfsbeamte" der Staatsanwaltschaft sind, (§ 105 Abs. 1). Der Gendarm gehört zu diesen „Hilfsbeamten" in Preußen nicht. Er durfte daher die Durchsuchung der Wohnung nicht selbst anordnen. Wohl aber durfte er sie ausführen, wenn sie von der zuständigen Stelle (Gericht oder bei Gefahr im Verzuge auch Staatsanwaltschaft oder dem „Hilfsbeamten") angeordnet war. Nach § 105 Abs. 2

ist dann ein Gemeindebeamter oder zwei Gemeindemitglieder zuzuziehen. Die Zuziehung des Gemeindevorstehers war daher berechtigt, die des Försters ist bedenklich; vielleicht aber hat der Gendarm diesen als Sachverständigen zugezogen, was statthaft sein dürfte. Der Gendarm hat dem Arbeiter mitgeteilt, daß Wildfleisch bei ihm vermutet werde. Damit hat er der gesetzlichen Vorschrift (§ 106 Abs. 2) genügt. Den Namen des Anzeigenden zu nennen, ist er nicht verpflichtet. Ob der Gendarm gesetzmäßig gehandelt hat, hängt im übrigen vor allem davon ab, ob er die Durchsuchung aus eigener Entschließung oder auf Anordnung einer zuständigen Stelle (vgl. oben) vorgenommen hat. Hat er sie aus eigener Entschließung vorgenommen, so hat er unbefugt gehandelt, und eine Anzeige gegen ihn wegen Hausfriedensbruchs (Strafgesetzbuch §§ 123, 342) könnte vielleicht von Erfolg sein, vielleicht auch gegen den Förster, keinesfalls wohl gegen den Gemeindevorsteher. Hat er auf Anordnung einer zuständigen Stelle gehandelt, so hat er jedenfalls eine strafbare Handlung nicht begangen, ebenso dann nicht seine Begleiter. In § 107 der Strafprozeßordnung ist bestimmt: „Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung eine schriftliche Mitteilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§ 102) sowie die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben ... falls ... nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben." Dem Arbeiter ist zu raten, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen und von dem Gendarm diese schriftliche Bescheinigung zu verlangen. Merkwürdigerweise ist nicht besonders vorgeschrieben, daß der durchsuchende Beamte (hier der Gendarm) auch angeben muß, wer die Durchsuchung angeordnet hat. Wir möchten aber annehmen, daß der von der Durchsuchung Betroffene darüber Auskunft verlangen kann, schon weil er daraus allein entnehmen kann, ob überhaupt die gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchsuchung vorliegen, ob er sich also dabei beruhigen muß oder Aussicht hat, mit einer Beschwerde oder einer Strafanzeige durchzudringen. Wir glauben wohl, daß der Arbeiter, wenn der Gendarm trotzdem die Auskunft darüber verweigert, wer die Durchsuchung angeordnet hat, mit einer Beschwerde beim Landrat oder, falls auch dieser ablehnt, beim Regierungspräsidenten unter Hervorhebung dieser Gesichtspunkte Erfolg haben dürfte. Das zwangsweise behördliche Eindringen in die Behausung ist ein derart schwerer Eingriff in das Leben des Staatsbürgers, daß dieser das volle Recht darauf hat, von den beteiligten Behörden jede Auskunft zu fordern, die ihm eine Nachprüfung der Gesetzlichkeit der Maßregel ermöglicht. A. W. Fr.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle zu Dallwitz, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 8,68 ha Acker, 6,75 ha Wiesen und 2,24 ha Weiden. Die Schule ist in Gr.-Triaken. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 20. August an die Kgl. Regierung in Gumbinnen einzureichen.

Försterstelle Friedrichsgrätz, Oberf. Krascheow (Oppeln), kommt am 1. Oktober zur Besetzung. Zu der Stelle gehören etwa 13 ha Dienstland, die Dienstaufwandsentschädigung beträgt 300 Mk. und die Stellenzulage 150 Mk. Meldefrist bis 20. August.

Försterstelle Kraupa, Oberf. Liebenwerda (Merseburg), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: freie Dienstwohnung, Dienstland nach erfolgter Regulierung 11 ha, Nutzungsgeld rund 100 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 200 Mk., Stellenzulage 150 Mk. Bewerbungsfrist bis 20. August.

Försterstelle Lonke, Oberf. Mirau (Bromberg), ist infolge Ablebens des Inhabers zum 1. November zu besetzen. Das Dienstland ist reguliert. Bewerbungen sind bis zum 25. August einzureichen.

Försterstelle Wallau, Oberf. Biedenkopf (Wiesbaden), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstland 0,801 ha, Nutzungsgeld 49 Mk., Stellenzulage 150 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 350 Mk. Bewerbungen müssen bis zum 15. September, morgens 11 Uhr, bei der Kgl. Regierung zu Wiesbaden vorliegen.

Verwaltungsänderungen.

Die Forstkasse in Halle a. S. (Merseburg) ist aufgehoben, die bisher von ihr wahrgenommenen Geschäfte der Oberf. Halle sind der Kreiskasse II in Halle a. S. übertragen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

von Platen, Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat in Magdeburg, ist vom 1. August ab zum Oberforstmeister mit dem Range der Oberregierungsräte unter Übertragung der Oberforstmeisterstelle in Köslin ernannt.

Ewert, Forstkassenrendant in Halle a. S., ist vom 1 August ab nach Altdamm (Stettin) versetzt.

Naujoks, Förster und Forstschreiber in Herzberg a. H., ist vom 1. August ab zum Forstkassenrendanten in Herzberg a. H. (Hildesheim) ernannt.

Bosch, Forstaufseher, Oberf. Kreuzburgerhütte (Oppeln,) ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt unter Übertragung der bei dieser Oberförsterei neu eingerichteten Forstschreiberstelle.

Hinke, Forstaufseher in Ringstock, Oberf. Bederkesa (Stade), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Höper, Forstaufseher in Harsefeld, Oberf. Harsefeld (Stade), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. und Forstschreiber ernannt.

Kern, Revierförster zu Althammer, Oberf. Stoberau (Breslau), ist vom 1. Oktober ab in den Ruhestand versetzt.

Koch, Forstaufseher in Lotzen, Oberf. Kladow-Ost (Frankfurt a. O.), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Koll, Hegemeister in Rendsburg, ist vom 1. April ab zum Revierförster in Drage, Oberf. Bahrlohe (Schleswig), ernannt.

Kranz, Forstaufseher in Waldau, ist unter Ernennung zum Förster vom 1. April ab die Forstschreiberstelle der Oberf. Waldau (Cassel) übertragen.

Kunze, Forstaufseher in der Oberf. Zielenzig, z. Zt. im Heeresdienst, ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Laskowski, Förster in Lanskerofen, ist die neueingerichtete planmäßige Forstschreiberstelle zu Lanskerofen, Oberf. Lanskerofen (Allenstein), übertragen.

Mahnkof, Forstaufseher in Kirchlinteln, Oberf. Rotenburg i. H., ist vom 1. Mai ab zum Förster o. R. ernannt.

Martin, Kgl. Forstaufseher in Blasweiler, Gemeinde-Oberf. Ahrweiler (Coblenz), ist vom 1. August ab zum Kgl. Förster o. R. ernannt.

Otto, Forstaufseher, Oberf. Kgl. Dombrowka (Oppeln), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt worden, unter Übertragung der bei dieser Oberf. neu eingerichteten Forstschreiberstelle.

Pohl, Forstaufseher in Limmritz, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Schaake, Forstaufseher in Roßberg, ist vom 1. April ab unter Ernennung zum Förster die Forstschreiberstelle der Oberf. Roßberg übertragen.

Schneider, Hegemeister in Rötgen, ist vom 1. Mai ab zum Revierförster nach Höfen, Oberf. Höfen (Aachen), ernannt.

Schrader, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Garlstorf, Oberf. Garlstorf (Lüneburg), ist unter Belassung in seiner bisherigen Stellung vom 1. August ab zum Förster und Forstschreiber ernannt.

Stecher, Forstaufseher in Kuhstedt, Oberf. Kuhstedt (Stade), ist vom 1. Mai ab zum Förster o. R. ernannt.

Thauer, Forstaufseher in Anzefahr, Oberf. Rauschenberg (Cassel), ist vom 1. Mai ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Trippens, Forstaufseher in der Oberf. Neumühl (Frankfurt a. O.), hat die Försterprüfung noch nicht abgelegt, jetzt im Heeresdienst, ist vom 1. April ab zum Förster auf Probe ernannt.

Zedler, Hegemeister in Schulenburg, Oberf. Grudschütz, ist vom 1. Oktober ab nach Kl.-Briesen, Oberf. Neisse (Oppeln), versetzt.

Vom 1. April ab sind im Regbz. Cassel zu Förstern o. R. ernannt worden die Forstaufseher:

Bewersdorff in Mansfried, Oberf. Mansfried; **Engel** in Karlhof, Oberf. Thiergarten; **Kurz** in Hersfeld, Oberf. Hersfeld; **Rössing** in Oberzell, Oberf. Oberzell; **Schmidke** im Forsteinrichtungsbureau in Berlin unter Offenhaltung einer Försterstelle o. R. in Salmünster, Oberf. Salmünster (auf Probe); **Tauber** in Somplar, Oberf. Frankenberg (auf Probe).

Zu Förstern o. R. sind vom 1. April ab im Regbz. Oppeln ernannt worden die Forstaufseher:

Gnerlich in Kotschanowitz, Oberf. Kreuzburg; **Kabel** in Grabczok, Oberf. Murow; **Jarosch** in Radzeow, Oberf. Rybnick; **Schellenberg** in Plümkenau, Oberf. Bodland.

Ordensauszeichnungen.

Modersohn, Oberforstmeister in Allenstein, ist der Rote Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Lichtherz, Forstkassenrendant, Rechnungsrat in Wiesbaden, ist beim Übertritt in den Ruhestand der Rote Adler-Orden 3. Klasse verliehen.

Der Kgl. Kronenorden 3. Klasse wurde verliehen an:
Kassenstein, Oberforstmeister in Gumbinnen; **von Sydow**, Oberforstmeister in Königsberg; **Giese**, Forstkassenrendant, Rechnungsrat in Trebnitz (Breslau), anläßlich seines Übertritts in den Ruhestand.

Der Kgl. Kronenorden 4. Klasse wurde anläßlich des Übertritts in den Ruhestand verliehen den Hegemeistern:
Perl in Damsdorf, Oberf. Zerrin (Köslin); **Schramm** in Königshof, Oberf. Sieber (Hildesheim); **Schultze** in Zahna, Oberf. Glücksburg (Merseburg).

Das Verdienstkreuz in Gold wurde anläßlich des Übertritts in den Ruhestand verliehen den Hegemeistern:
Riechert in Weißwarte, Oberf. Burgstall (Magdeburg); **Röder** in Wiebelskirchen, Oberf. Neunkirchen (Trier).

Pönsgen, Holzhauermeister in Marmagen, Oberf. Schleiden (Aachen), ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:
Damm, Kgl. Hegemeister in Schkeuditz, Oberf. Halle a. S.; **Klinge**, Kgl. Hegemeister zu Forsthaus Bieber; **Mantz**, Kgl. Hegemeister zu Forsthaus Haina; **Obertreis**, Förster zu Forsthaus Strupbach; **Reinknecht**, Kgl. Förster, etatmäßiger Forstschreiber in der Kgl. Oberf. Halle a. S.; **Techen**, Frau Förster zu Forsthaus Jägersburg I bei Regenthin.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Erzherzog **Albrecht von Österreich**, Kaiserliche und Königliche Hoheit, Sohn des Erzherzogs Friedrich, Kaiserliche und Königliche Hoheit, ist durch Allerhöchste Kabinetts-Order vom 24. Juli 1918 à la suite des Jäger-Bataillons von Neumann (1. Schles.) Nr. 5 gestellt worden.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz I. Kl.: **Leutschuh**, Kgl. bayr. Forstmeister in Bodenwöhr. ✚ Eisernes Kreuz II. Kl.: **Tews**, Hugo, Forstlehrling (Sohn des Kgl. Hegemeisters Tews, Fh. Rehfließ, Oberf. Astrawischken).

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Albricht**, Oskar, Hptm. d. R., Kgl. sächs. Oberförster. — **Scheibe**, Horst, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. Oberforstmeisters Scheibe, Eibenstock). — **Scheibe**, Walter, Lt. (Sohn des Kgl. sächs. Oberforstmeisters Scheibe, Eibenstock). — **Döring**, Karl, Vfw. (Sohn des Kgl. Försters Döring, Wüstensachsen, Bez. Cassel). — **Liekfeldt**, gel. Jäger (Sohn des Kgl. Hegemeisters Liekfeldt, Fh. Herrenkamp b. Jaßnick i. Posen. ✚ Infolge Anstrengungen des Feldzuges gestorben: **Toepffer**, Gustav, Hptm., Reit.-Feldjäg.-Korps, Kgl. Forstassessor.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 M.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Potsdam. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Rheinsberg: insgesamt 276 M. Außerdem Greiner 3 M, Hoffmann-Wesendorf 5 M, Nuschenpickel 0,50 M, Radusch 3 M, Reinsch 7 M, Sommer 0,50 M, Weihrauch 10 M. Zus. 305 M. Der Schatzm. Purbs-Hirschberg.

Bezirksgruppe Liegnitz. Es gingen ferner ein: Atzler 3 M, Bast 3 M, Nährig 3 M, Niechciol 3 M, Scholz 3 M, Sindermann 3 M, Tschirner 3 M. Zus. 21 M. Der Schatzm. Waidner-Schwarzlugk.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 66418,53 M quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.

J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Auf der am 30. Juni 1918 in Ortelsburg abgehaltenen Bezirksgruppensitzung waren 161 Mitglieder vertreten. Nach der üblichen Begrüßungsansprache durch den Vorsitzenden wurde zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. 1. Aus dem Geschäftsbericht des Schatzmeisters wäre hervorzuheben, daß am Schluß des Geschäftsjahres 1917 270 Mitglieder der Bezirksgruppe angehörten. Dem Schatzmeister wurde Entlastung erteilt. 2. Bezüglich Beitragserhöhung wurde beschlossen, dem Hauptverein 16 M zu bewilligen, bestehend aus 12 M Vereinsbeiträge, 3 M Kriegsspende und 1 M Jägerheim Marburg. Den Pflichtbeitrag von 2 M zum Waisenverein wünscht man zurückgestellt. Sollte die Pflichtkrankenkasse zur Einführung kommen, welche seitens der Bezirksgruppe Allenstein mit starker Mehrheit abgelehnt wurde, dann will man auch 6 M zur Krankenkosten-Beihilfe-Kasse zahlen, also zusammen 22 M im Jahr. Der Beitrag zur Bezirksgruppe wurde auf 2 M festgesetzt. 3. Der bereits vollzogene Beitritt des Vereins zur Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände wurde nachträglich gebilligt. 4.—6. Hinsichtlich Försterwünsche zur Beamtenreform gelangten zwei Anträge der Ortsgruppe Kaltenborn zur Annahme. Man stimmte ferner dem durch Rundschreiben bekanntgegebenen Bestreben zu, auf Ausschaltung des Unterstützungswesens hinzuwirken. In Verbindung damit wurden die Fragen einer staatlichen Krankenversicherung für die Beamtenfamilien, eines zeitgemäßen, wirksamen Dienstaufwandes, sowie rechtlich zustehender Vorschüsse in erträglicher Form erörtert. Man erkannte die Notwendigkeit einstimmig an, soweit es irgendwie möglich ist, bei allen zu erstrebenden

Neuerungen auch der Anwärter zu gedenken. 7. Ein Mitglied empfahl den Entwurf einer Viehkasse zur Einführung im Verein. Vor endgültiger Stellungnahme wünschte man jedoch Abdrucke davon für die Ortsgruppen. Als Ort für das demnächst zu errichtende Schülerheim wurde Ortelsburg in Aussicht genommen. Ein Antrag legte besonderen Wert auf eine gediegene männliche Leitung und befürwortete den Ausgleich dieser Verteuerung mittels Erhöhung der Schülerzahl auf etwa 40. **Der Vorstand.**

Ortsgruppen:

Swinemünde (Regbz. Stettin). Die Versammlung am 14. Juli 1918 hatte folgenden Verlauf. Für den verstorbenen Schrift- und Kassenführer wurde Kollege Pöppel gewählt. Die Jahresrechnung für 1917 wurde geprüft und in Einnahme und Ausgabe für richtig befunden. Die Aussprache über die Pflichtkrankenkasse und die durch die Zeitverhältnisse bedingte Erhöhung der Beiträge hatte folgendes Ergebnis: Die Mitglieder der alten Kasse wünschen eine Vereinigung mit dieser und verhalten sich, da dieses nicht im Interesse des bestehenden Vereins liegt, ablehnend gegen die Pflichtkrankenkasse. Die namentliche Abstimmung ergab: I. Pflichtkrankenkasse: 6 Stimmen dafür; 7 dagegen. II. für Bewilligung der Vereinsbeiträge auf 13 M: 11 Stimmen dafür; 2 dagegen, unter Motivierung, daß es jedem Mitgliede frei belassen sein müsse, die Forst-Zeitung zu halten oder nicht. III. Kriegsspende von 3 M. und IV. Beitrag von 1 M für das Jägerheim in Marburg wurden einstimmig angenommen. Zum Schluß wurden unter den anwesenden Mitgliedern Beiträge zur Kriegsspende eingezahlt, und zwar auf allgemeine Anregung je Person 10 M. Es wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die an der Versammlung nicht beteiligten Mitglieder sich dieser Pflicht ebenfalls unterziehen und möglichst umgehend den gleichen Beitrag an den Schatzmeister einsenden werden. **Hindenburg.**



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Bezirksgruppe Schlesien A, Regbz. Oppeln (VI).

Bericht über die 27. Versammlung am 29. Juni 1918 im Zentralhotel zu Oppeln.

Eine stattliche Anzahl Mitglieder hatte sich zu der Versammlung, die der Vorsitzende, Oberförster Trost-Dambrau, pünktlich nachmittags 2 Uhr eröffnete, zusammengefunden.

Die Versammlung wurde mit einem der Zeit angepaßten Kaiserhoch eröffnet, in das die Anwesenden begeistert einstimmten.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde zurzeit von der Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden Abstand genommen, dagegen ist wegen der Beisitzer bei den Bezirksgruppen folgendes beschlossen worden:

Ohne besondere Wahl sind Beisitzer bei der Bezirksgruppenversammlung:
1. an dieser teilnehmende Waldbesitzer,
2. der Vertreter der Forststelle von der Landwirtschaftskammer zu Breslau,
3. der Vorsitzende der Ortsgruppe Falkenberg.

Außerdem sind zu wählen: a) ein Beisitzer aus der Zahl der außerordentlichen, b) zwei Beisitzer aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder. Gewählt wurden zu a: Direktor Dietrich aus Theresienhütte, zu b: Revierförster Bruhn-Guttentag und Revierförster Franzky-Dambrau O.-S. Es wurde ferner beschlossen, die nächste Versammlung Ende Oktober in Kandrzin O.-S. abzuhalten. Revierförster Nerrlich in Felixhöh hat sich bereit erklärt, die erforderlichen Vorbereitungen zu übernehmen. Hierauf sprach Wildmeister Fiebig, Krzyzaki über den Zusammenschluß der Berufsvereine zu einem größeren Verband, zwecks Erzielung einer Berufsvertretung in gesetzgebenden Körperschaften. Seinen Ausführungen wurde allseitig zugestimmt.

Der zweite Teil der Tagesordnung löste bezüglich der erlittenen Frostschäden eine recht anregende Aussprache aus. Hiernach traten Spätfröste ein in den Nächten zum 27. Mai, 5. und 10. Juni. Von den Holzarten wurden geschädigt: Fichten vorzugsweise von vier bis zehn Jahren, Eichen und Eschenheister, auch Roterlen. Von anderen Gewächsen wurden betroffen: Farnkraut, Kartoffeln, Bohnen, Topinambur. Förster Kretschmer-Reinersdorf hatte die Beobachtung gemacht, daß an Orten ohne Graswuchs keine Frostschädigung eingetreten war. Dies bestätigte auch der Vorsitzende mit dem Hinweis, daß die Frostnebel an Orten, wo kein Luftzug sie verteilen konnte, sich am längsten hielten. Deshalb habe man auch bei den Kartoffeln die Beobachtung machen können, daß bei schmalen Ackerstücken zwischen den Getreidewänden die Kartoffeln erfroren und bei größeren Dominialflächen nicht. Bezüglich der Trockenheitsschäden wurde allgemein über den schlechten Stand der diesjährigen Nadelholzsaaten geklagt. Gepflanzte einjährige Kiefern haben die Dürre besser bestanden als zweijährige Fichten.

Wegen der ungünstigen Zugverbindungen mußte die Versammlung leider schon gegen 6 Uhr nachmittags geschlossen werden.

Kaltecke, 7. Juli 1918. Revierförster Sachon.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 32. Neudamm, den 11. August 1918. 33. Band.

Kundgebung des Kaisers zum Beginn des fünften Kriegsjahres.

An das deutsche Volk!

Vier Jahre schweren Kampfes sind dahingegangen, ewig denkwürdiger Taten voll. Für alle Zeiten ist ein Beispiel gegeben, was ein Volk vermag, das für die gerechteste Sache, für die Behauptung seines Daseins, im Felde steht. Dankbar die göttliche Hand verehrend, die gnädig über Deutschland waltet, dürfen wir stolz bekennen, daß wir nicht unwert der gewaltigen Aufgabe erfunden wurden, vor die uns die Vorsehung gestellt hat. Wenn unserem Volke in seinem Kampfe Führer, zum höchsten Vollbringen befähigt, gegeben waren, so hat es täglich in Treue bewährt, daß es verdiente, solche Führer zu haben. Wie hätte die Wehrmacht draußen ihre gewaltigen Taten verrichten können, wenn nicht daheim die gesamte Arbeit auf das Höchstmaß persönlicher Leistung eingestellt worden wäre? Dank gebührt allen, die unter schwierigsten Verhältnissen an den Aufgaben mitwirkten, die dem Staat und der Gemeinde gestellt sind, insbesondere unserer treuen, unermüdlichen Beamtenschaft, Dank dem Landmann wie dem Städter, Dank auch den Frauen, auf denen so viel in dieser Kriegszeit lastet.

Das fünfte Kriegsjahr, das heute heraufsteigt, wird dem deutschen Volke auch weitere Entbehrungen und Prüfungen nicht ersparen. Aber was auch kommen mag, wir wissen, daß das Härteste hinter uns liegt. Was im Osten durch unsere Waffen erreicht und durch Friedensschlüsse gesichert ist, was im Westen sich vollendet, das gibt uns die feste Gewißheit, daß Deutschland aus diesem Völkersturm, der so manchen mächtigen Stamm zu Boden warf, stark und kraftvoll hervorgehen wird.

An diesem Tage der Erinnerung gedenken wir alle mit Schmerz der schweren Opfer, die dem Vaterlande gebracht werden mußten. Tiefe Lücken sind in unsere Familien gerissen. Das Leid dieses furchtbaren Krieges hat kein deutsches Haus verschont. Die als Knaben in junger Begeisterung die ersten Truppen hinausziehen sahen, stehen heute neben den Vätern und Brüdern selbst als Kämpfer in der Front. Heilige Pflicht gebietet, alles zu tun, daß dieses kostbare Blut nicht unnütz fließt. Nichts ist von uns verabsäumt worden, um den Frieden in die zerstörte Welt zurückzuführen. Noch aber findet im feindlichen Lager die Stimme der Menschlichkeit kein Gehör. Sooft wir Worte der Versöhnlichkeit sprachen, schlug uns Hohn und Haß entgegen. Noch wollen die Feinde den Frieden nicht. Ohne Scham besudeln sie mit immer neuen Verleumdungen den reinen deutschen Namen. Immer wieder verkünden ihre Wortführer, daß Deutschland vernichtet werden soll. Darum heißt es weiter kämpfen und wirken, bis die Feinde bereit sind, unser Lebensrecht anzuerkennen, wie wir es gegen ihren übermächtigen Ansturm siegreich verfochten und erstritten haben. Gott mit uns!

Im Felde, den 31. Juli 1918.

gez. Wilhelm I. R.

Buchmast 1918.

Von Hegemeister **Stecher.**

Seit 1888 ist keine solche Mast gewesen, wie in diesem Jahre, niemals waren die Früchte besser entwickelt, es muß deshalb danach getrachtet werden, diese Ernte voll zu erfassen, um dem Volke das wichtigste aller Lebensmittel, das Fett, zuzuführen. Vielfach begegnet man der Ansicht, daß man volle Freiheit gewähren und dem Handel mit Buchöl unter Festsetzung von Höchstpreisen ganz und gar freien Lauf lassen soll; diese Ansicht scheint auch im Ernährungsamt vorzuherrschen. Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß auf diese Art und Weise die Mast voll ausgenutzt wird, so liegt doch die Wahrscheinlichkeit sehr nahe, daß trotz der festgesetzten Höchstpreise ein schwunghafter Schleichhandel ins Leben gerufen wird und Preise gefordert und gezahlt werden, die der Unbemittelte nicht erzwingen kann. Die Sammler selbst werden sich auf Jahre hinaus Vorräte sammeln und trotz aller Verordnungen sich der Abgabe entziehen. Was die Höchstpreise nützen, sehen wir ja an dem Schleichhandel mit Butter. Da man außerdem nicht weiß, wie lange der Krieg noch dauert, muß man damit rechnen, daß die Sammler bestrebt sind, zunächst einmal ihren eigenen Bedarf auf Jahre hinaus zu decken; denn wer weiß, wann es wieder einmal eine solche Ernte gibt. So wird die reiche Ernte in der Hauptsache nur der Landbevölkerung zugute kommen, bei gerechter Verteilung und Nächstenliebe aber könnte jeder seinen Anteil daran haben.*)

Auf Grund langjähriger Erfahrung will ich versuchen, meine Ansicht zu äußern. Alles „Buch" unterliegt am besten der Beschlagnahme, den Waldeigentümern muß ein gewisser Anteil, sei es in Form von Geld oder prozentualer Abgabe von „Buch" zugute kommen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind Sammelstellen zu errichten, der Sammelleiter muß ein Sachverständiger sein, er übernimmt die Lieferungen, sorgt für die Aufbewahrung der Bucheckern und liefert diese, sobald sie preßfertig sind, der vom Ernährungsamt bestimmten Mühle ab. Der Sammelleiter als solcher verkehrt nur mit dem Ernährungsamt und hat mit dem Waldeigentümer weiter nichts zu tun, als daß er diesem am Schlusse eines jeden Monats eine Sammelliste zuschickt, aus der zu ersehen ist, welche Personen gesammelt haben, um dadurch einmal zu erfahren, ob die Liste mit der Ausgabe seiner Erlaubnisscheine stimmt, ferner soll der Waldbesitzer die Mengen übersehen können um danach seinen etwaigen prozentualen Anteil zu berechnen.

Die Sammelkosten zahlt der Sammelleiter im Vorschuß aus; diese wie die Kosten bis zur Mühle würden sich ungefähr wie folgt stellen:

Für preßfertiges Öl das Hektoliter	25—28 ℳ
Für Aufbewahrung und weitere Behandlung bis zur Abgabe . .	0,50 ℳ
Für den Sammelleiter, für Beschaffung von Säcken usw. . .	0,50 „
Fuhrlohn bis zur Mühle für den Kilometer 10 ₰, im Durchschnitt 10 km	1,00 „
In Summe	30,00 ℳ

*) Inzwischen ist die erste Verordnung des Kriegsernährungsamtes über Sammeln, Abnahme, Bezahlung und Verwertung der Bucheckern erschienen und auf Seite 384/85 abgedruckt.

Der Preßlohn beträgt etwa 2 bis 3 ℳ für das Hektoliter.

Bei der vorzüglichen Beschaffenheit der Bucheckern ist damit zu rechnen, daß 1 hl Bucheckern 18 bis 20 Pfund Öl ergibt. Um nun die Sammler anzuspornen, dürfte es sich empfehlen, diesen von den 18 bis 20 Pfund Öl 8 Pfund zur freien Verfügung zu überlassen, die Sammler hätten dann neben dem Verdienst von 25 bis 28 ℳ noch 8 Pfund Öl, und dieses Verfahren würde zur weiteren Sammeltätigkeit anregen; die übrigbleibenden 12 Pfund aber kämen der Allgemeinheit zugute; für dieses Öl könnte dann, da die Mühlen unter staatlicher Aufsicht stehen, ein Höchstpreis festgesetzt werden. Die Verabfolgung des Öls könnte in der Weise geschehen, daß bei der ersten Lieferung von Bucheckern an die Mühle dieser ein Verzeichnis mitgesandt wird, in dem die Personen und ihre abgelieferten Mengen aufgeführt sind. Hat nun die Mühle im Durchschnitt 18 Pfund ausgepreßt, so erhält der Sammler hiervon 40 % = 7,2 Pfund, die er selbst von der Mühle abholt, dafür aber den von dieser berechneten Presserlohn bezahlt. Daß trotz der besten Eckern der Müller nicht mehr wie 18 Pfund herausschlägt, davon bin ich schon heute überzeugt, das liegt in den Zeiten, in denen jeder an seinen eigensten Vorteil denkt.

Was nun die Abgabe von Bucheckern an den Waldeigentümer anbelangt, so brauchten diese nicht preßfertig, sondern nur gut durchgesiebt zu sein. Beim Vermessen empfehle ich, nur mit Hektolitern zu rechnen, bei Gewicht stellen sich infolge des fortwährenden Eintrocknens unliebsame Unterschiede ein; es ist mir vorgekommen, daß Sammler kurz vor der Ablieferung die Bucheckern mit Wasser übergossen hatten, was gar nicht zu merken war. Das so festgestellte Gewicht ging zum Teil sehr schnell wieder verloren.

Das Klopfen oder Schlagen der Bucheln sollte lediglich dem Waldeigentümer unter sachverständiger Aufsicht vorbehalten bleiben. Oftmals endet die Arbeit mit einem Beinbruch. Ferner bedienen sich die Leute beim Klopfen zu gern der Axt, wodurch den Ästen Schaden zugefügt wird. Kommen die Bäume im nächsten Wadel zum Hiebe, dann freilich schadet es nichts. Außerdem muß das Wetter äußerst günstig sein. Oftmals sind wir mit allen möglichen Gerätschaften, Fuhrwerk, Leitern, Tüchern usw. hinaufgezogen; oben angekommen, legte sich plötzlich dichter, feuchter Nebel auf die Samenbuchen, die klaffenden Kapseln schlossen sich und wir zogen

unverrichteter Sache wieder nach Hause. Ist aber das Wetter günstig, so räumt diese Arbeit sehr.

Wie nun die Eckern am besten gesammelt werden, das muß man der einheimischen Bevölkerung überlassen, da hat sich ein Verfahren vererbt, das festgehalten wird. Ich habe gefunden, daß das Fegen mit dem Besen am besten geht; eine Stelle wird mit der Harke abgeräumt, die Bucheckern werden mit einem Reiserbesen zusammengepeitscht, dann wird der Haufen durchgesiebt, möglichst von Steinen usw. gereinigt, und das Buch dann in den Sack verstaut. Frauen sammelten auf diese Art täglich 0,6 bis 1 hl.

Von der Sammlung durch Schulkinder verspreche ich mir sehr wenig, und Kollege Zeller hat in seinen Ausführungen ganz recht, wenn er sagt, daß die Schuljugend bei derartigen Arbeiten nur Dummheiten macht und kein Verständnis für den Ernst der Sache hat. Dieselbe Erfahrung habe ich bei der Laubheuerntegemacht. Welche Mengen hätten da zusammen gebracht werden können. Wohl aber könnten sich die Schulkinder beim Durchlesen der Bucheckern beteiligen; es wird ihnen gesagt: ihr bekommt für das Liter Buch zu lesen 10 ₰, und jeden Sonnabend wird ausgezahlt, das zieht. Wird aber die Zahlung ins Unendliche hinausgeschoben, oder die Kinder wissen überhaupt nicht, was sie bekommen, was vielfach der Fall war, dann hört bei so einem kleinen Querkopf das Interesse auf, und es geht infolgedessen manches unbenutzt verloren, was zur Erhaltung von Mensch und Tier wesentlich beigetragen hätte. Es muß also das Bestreben des Sammelleiters sein, daß er alle acht Tage auszahlt, dann wird sich auch die Schuljugend beteiligen; die Forstbeamten sind gewiß überall gern bereit, die nötige Anleitung zu geben.

Das heimgebrachte Buch wird dann auf dem Boden oder in einer Kammer, mitunter auch in der Nähe des Ofens ausgebreitet, nach etwa acht Tagen ist es so weit trocken, daß mit dem Verlesen begonnen werden kann. Diese Arbeit ist sehr wichtig, da keine tauben Früchte zur Presse kommen dürfen, wenigstens nicht in erheblicher Menge. An der Arbeit des Verlesens beteiligen sich in der Regel alle Familienmitglieder. Das gereinigte Buch wird nun, wenn möglich, in geheizten Räumen, mitunter auch auf Horden, in Backöfen, die nach Herausnahme des Gebäcks schon etwas abgekühlt sind, fertig getrocknet. Jetzt erst ist das Buch zum Schlagen fertig; allzu große Hitze darf aber nicht zur Anwendung kommen, das würde das Schlagen des Öls ungemein erschweren. Unter den günstigsten Verhältnissen ist also vor dem 1. November kaum Öl fertig.

Angesichts der überreichen Mast herrscht in der Bevölkerung heute schon eine fieberhafte Erregung, und es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn der sammelnden Bevölkerung soviel wie möglich entgegengekommen wird, ganz Deutschland mit Öl versorgt werden kann. Die Angelegenheit selbst aber muß in sachverständige Hände gegeben werden, nur Erfahrung und praktische Tätigkeit führen zum Ziele, alle schwierigen und umständlichen Verordnungen aber müssen unterbleiben; haben wir dann vom 1. Oktober bis 30. November leidlich gutes Wetter, so ist die Ernte gesichert und die Bevölkerung Deutschlands leidet über Winter nicht an Fettmangel. Bemerken will ich noch, daß man je nach Witterung noch bis zum März hinein Bucheckern sammeln kann; sobald die Buche aber keimt, ist es zu Ende, das dann gewonnene Öl ist äußerst bitter und eignet sich nicht mehr zur menschlichen Nahrung.

Ist Kiefern-Saat oder -Pflanzung vorteilhafter?

Von Königl. Hegemeister **Vorwerk.**

In meiner über fünfzig Jahre langen Betätigung als Forstbeamter, wo mir Gelegenheit wurde, weit über 500 ha mit Kiefern, stets mit gutem Erfolge, aufzuforsten, konnte ich bei aufmerksamer Beobachtung viel Erfahrungen über Kiefern-Saat und -Pflanzung machen. Auf Grund dessen gebe ich mein Urteil dahin ab, daß im großen ganzen die Pflanzung der Saat vorzuziehen ist. Wohl können zwingende Gründe die Saat zweckmäßig erscheinen lassen, wie: Großer Arbeitermangel, sehr große Kulturflächen, frischer, besserer Boden ohne erheblichen Graswuchs, und Pflanzenmangel. Vorausgesetzt, daß beide Kulturarten gut und sachgemäß ausgeführt werden, behält doch stets die Pflanzung der Saat gegenüber einen bleibenden Vorsprung von drei bis fünf Jahren, welcher einen großen Zuwachsgewinn für Pflanzung bedeutet. Diese Erfahrung habe ich bei meinen sämtlichen Kulturausführungen machen können, von denen ich nur von einigen hier speziell berichten will.

1. In der von mir früher bewirtschafteten Privatforst Groß-Reichenau hatte ich in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine außer dem Betriebsplan stehende schlagbare Fläche von 120 ha, auf geringem Kiefernboden V. Klasse stockend, zur Kohlholzverwertung abgetrieben. Diese Fläche wollte ich sobald als möglich wieder mit Kiefern kultivieren. Ich besäte zunächst 25 ha auf flachgepflügten Streifen mit gut keimfähigem, selbstgedarrtem Kiefernsamen. In dem sehr trockenen Jahre ging auf dem leichten Sandboden sehr wenig Samen auf, so daß ich im folgenden Jahre siebzig Prozent der Fläche mit einjährigen Kiefern nachbessern mußte. Gleichzeitig hatte ich weitere 25 ha mit gutbewurzelten einjährigen Kiefern bepflanzt, welche so gut an- und weiterwuchsen, daß keine Nachbesserung nötig wurde. Nach diesen Erfahrungen ist die Schlagfläche nur noch mit ein- und zweijährigen Kiefern bepflanzt worden.

2. In dem Forstbezirk Briesnitz der Königlichen Oberförsterei Tschiefer habe ich einen Teil der Kulturfläche, Jagen 159e, probeweise abwechselnd je vier Reihen auf tief umgegrabenen und gelockerten Pflanzplätzen mit einjährigen Kiefern bepflanzt und jede fünfte Reihe auf freigehackten und etwas gelockerten Saatstreifen mit Kiefern-Samen besät. Im ersten Jahre waren beide Kulturausführungen als wohlgeraten

anzusehen. Jedoch in den folgenden Jahren wuchsen die gepflanzten Kiefern den Saatkiefern sehr erheblich voraus, und auch heute noch, wo die Schonung ein Alter von zwanzig Jahren erreicht hat, sind die gepflanzten Kiefern durchschnittlich zwei Meter höher und viel stärker als die aus Saat hervorgegangenen. Sicher wächst hier aus den gepflanzten Kiefern der künftige dominierende Bestand heran und die wenigen Saatstreifen werden voraussichtlich später keine schädlichen Lücken hinterlassen. Hier ist wieder der Vorzug der Pflanzung bewiesen.

3. Ebenfalls in Briesnitz mußte eine größere Fläche, Jagen 153a, aufgeforstet werden. Ein Teil hiervon wurde wegen Arbeitermangels mit Kiefern- und wenig beigemengtem Fichten- und Lärchensamen besät. Die Saat ging auch gut auf, doch stellte sich in dem sehr verqueckten Boden ungemein starker Graswuchs ein, durch den die jungen Pflanzen sehr schwach blieben und in ihrer weiteren Entwicklung sehr zurückgehalten wurden. Im nächsten Winter waren viele unter starkem Gras- und Schneedruck erstickt. Die meisten noch lebenden waren so fadenscheinig dünn und schwach, daß sie vom Grase schwer zu unterscheiden waren. Nachbesserung war zunächst unmöglich, es mußte der nächste Sommer abgewartet werden, wo sich dann genügend, wenn auch nur schwache Pflanzen zeigten. Im dritten Jahre war nach weniger Nachbesserung die Saatfläche voll bestanden, die Pflanzen waren aber im allgemeinen nur fünf Zentimeter hoch und nur die Lärchen darüber hinausgewachsen.

Den größeren Teil der Kulturfläche bepflanzte ich mit einjährigen Kiefern, welche gut anwuchsen und sich schon im ersten Jahre kräftig entwickelten. Im zweiten und namentlich im dritten Jahre machten sie starke Höhentriebe, so daß sie alsdann 40 bis 50 Zentimeter hoch und auffallend dick geworden waren. Welcher Unterschied gegen die dünnen, fünf Zentimeter hohen Saatkiefern! In den folgenden Jahren wurde der Unterschied im Höhen- und Stärkenwuchs zugunsten der Pflanzung noch größer. Aus beiden Kulturen ist im Laufe der Zeit ein gutwüchsiges Stangenholz geworden, doch die Pflanzung hat auch heute noch nach 27 Jahren einen großen Vorsprung gegen die Saat; in der Höhe zwei Meter und darüber, auch die größere Dicke ist erheblich. Nach vorangegangenen geringen Läuterungen und Aufastungen an den Wegerändern ist der Bestand im vergangenen Winter durchforstet. Nach erhaltener Mitteilung hatten die durchforsteten gepflanzten Kiefern eine Länge von acht bis zwölf Meter, die Saatkiefern dagegen zwei Meter weniger. Erfahrungen wie diese habe ich bei meinen vielen ausgeführten Kulturen stets gemacht, weshalb ich die Pflanzung der Saat vorziehe. Jede gepflanzte Kiefer kann man als verschult ansehen, welches bessere verzweigtere, Wurzelbildung zur Folge hat.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verordnung über Bucheckern.

Vom 30. Juli 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 bzw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 401/Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden erlassen Vorschriften über das Sammeln von Bucheckern; sie errichten Abnahmestellen, an die die gesammelten Bucheckern abgeliefert werden können.

§ 2.

Die bei den Abnahmestellen abgelieferten Bucheckern sind dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, zur Verfügung zu stellen; dieser hat sie gegen Zahlung eines vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festzusetzenden Preises abzunehmen. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen.

Der Kriegsausschuß hat den Landeszentralbehörden ferner auf Verlangen Speiseöl gegen Zahlung eines vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festzusetzenden Preises in Höhe von sieben vom Hundert der Gewichtsmenge der abgelieferten Bucheckern zu liefern.

§ 3.

Wer Bucheckern an eine Abnahmestelle abliefert, erhält von dieser eine von den Landeszentralbehörden nach Gewicht festzusetzende Vergütung, deren Mindestbetrag der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmen kann. Ferner erhält er die Genehmigung, Bucheckern bis zur Höhe der abgelieferten Menge selbst zu Öl schlagen zu lassen; die Genehmigung erfolgt durch Ausstellung eines Schlagscheins. Die hierbei gewonnenen Ölkuchen sind ihm zurückzuliefern. Anstatt des Schlagscheins ist der Ablieferer berechtigt, gegen entsprechende Kürzung der Vergütung Speiseöl zu einer von den Landeszentralbehörden festzusetzenden Menge zu verlangen.

§. 4

Bei der Berechnung des den Landeszentralbehörden vom Kriegsausschusse zu liefernden Öles wird von der Gewichtsmenge der abgelieferten Bucheckern eine Menge in Höhe derjenigen in Abzug gebracht, über die Schlagscheine ausgestellt sind.

Die Landeszentralbehörden können das ihnen vom Kriegsausschusse gelieferte Öl, soweit sie es nicht gemäß § 3 zuweisen, über die von der Reichsstelle für Speisefette festgesetzten Verteilungsmengen an Speisefett hinaus an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgeben.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden setzen Preise für den Verkauf von Bucheckern im freien Verkehre fest, die unter den von den Abnahmestellen zu zahlenden Preisen bleiben müssen. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 6.

Das gegen die Ablieferung von Bucheckern seitens der Abnahmestellen gelieferte Öl darf entgeltlich nur an die Sammler der abgelieferten Bucheckern, die Angehörigen ihrer Wirtschaft und die in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiter weitergegeben werden. Das gleiche gilt für das gemäß § 3 auf Schlagscheine hergestellte Öl und die dabei gewonnenen Ölkuchen.

§ 7.

Das Schlagen von Öl aus Bucheckern ist nur in den vom Kriegsausschusse zugelassenen Ölmühlen und nur gegen Schlagschein gestattet; jede andere Verarbeitung von Bucheckern ist, wenn sie gewerbsmäßig erfolgt, verboten.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer das von ihm gemäß § 3 oder § 6 empfangene Öl oder die empfangenen Ölkuchen entgeltlich an andere als die im § 6 genannten Personen weitergibt;
2. wer Bucheckern auf andere Weise als in einer vom Kriegsausschusse gemäß § 7 zugelassenen Ölmühle oder ohne Schlagschein zu Öl schlägt oder schlagen läßt;
3. wer Bucheckern gewerbsmäßig zu anderen Zwecken als zur Gewinnung von Öl verarbeitet;
4. wer den von den Landeszentralbheörden auf Grund des § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Bucheckern vom 4. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 890).

Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Verordnung über den Fang von Krammetsvögeln.

Vom 30. Juli 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 bzw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 401/Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit vom 21. September bis zum 31. Dezember 1918 einschließlich zu gestatten.

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Bestreitung der Kosten bei den Holzabfuhrausschüssen.

Allgemeine Verfügung Nr. III 80 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 3906 M. f. L. Va 497 M. d. J. I 5908 F. M.

Berlin W 9, 13. Juli 1918.

Die von den stellvertretenden Generalkommandos als den Inhabern der vollziehenden Gewalt erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen, betreffend die Bildung von Holzabfuhrausschüssen, stellen landespolizeiliche Maßnahmen dar, deren Kosten, soweit in nachstehendem nichts anderes bestimmt wird, aus den den Herren Regierungspräsidenten zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten sind.

Abgesehen von seltenen Ausnahmefällen werden lediglich die persönlichen und die etwaigen sächlichen Kosten der Vorsitzenden der Ausschüsse in Frage kommen.

Diese sind von den Herren Regierungspräsidenten auf Grund besonderer Nachweise zur Erstattung anzuweisen, jene können von den Mitgliedern des Ausschusses nach den Vorschriften des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 und der aus Anlaß des Krieges zu diesem ergangenen Abänderungsbestimmungen in Rechnung gestellt werden, wobei die Staatsbeamten die Reisekosten ihrer Rangklasse, die übrigen Mitglieder der Ausschüsse aber, soweit nicht der Erlaß vom 26. Februar 1903 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 34) Anwendung findet, diejenigen Reisekostensätze zu beanspruchen berechtigt sind, die der Regierungspräsident als für sie angemessen, jedoch höchstens nach den Sätzen festsetzen wird, welche für die im § 1 unter IV des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) bezeichneten Beamten gelten.

Die Königlichen Oberförster dürfen als Mitglieder der Holzabfuhrausschüsse Reisekosten nur insoweit in Rechnung stellen, als sie nicht bestimmungsgemäß aus der Dienstaufwandsentschädigung ihrer Stelle zu bestreiten sind. Die Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster schließt die Vergütung für sämtliche Amtsunkosten ein, die ihnen aus der Wahrnehmung aller Dienstobliegenheiten für das von ihnen verwaltete Revier einschließlich der Ausführung von Reisen zu auswärtigen Terminen usw. erwachsen. Da nun die Förderung der Holzabfuhr des eigenen Reviers ohne Zweifel zu den Dienstobliegenheiten der Königlichen Oberförster gehört, so können diese Beamten Anspruch auf Gewährung von Reisekosten nur für solche Reisen machen, die von ihnen im Interesse der Holzabfuhr anderer Reviere als der der eigenen Verwaltung unterstellten ausgeführt worden sind.

Nach demselben Grundsatze beschränkt sich das Recht der Königlichen Oberförster auf Erstattung der für die Zwecke des Holzabfuhrausschusses aufgewendeten sächlichen Kosten.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: v. Freier.

Der Minister des Innern. J. A.: v. Jarotzky. Der Finanzminister. J. A.: Löhlein.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen, und an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Fahrlässige Verletzung eines Treibers durch ein abgeprallles Schrotkorn.

Urteil des Reichsgerichts vom 17. 6. 1918. VI. Zivilsenat Aktenzeichen 93/1918.

Kläger, der als Treiber tätig war, ist durch ein abgeprallles Schrotkorn am rechten Auge verletzt worden, so daß es herausgenommen werden mußte. Er verlangt Schadenersatz, weil der Schütze in der Richtung gegen die nur 20 bis 40 m entfernten Treiber, die durch eine meterhohe Tannenschonung vorgingen, von einer 1,20 m hohen Böschung einen Steilschuß auf ein fünf Schritte vor ihm befindliches Kaninchen abgegeben und hierdurch ihn beschädigt habe.

Das Landgericht hat die Forderung des Klägers auf Schmerzensgeld dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen.

Das Reichsgericht hat das Urteil der Berufungsinstanz durch Versäumnisurteil aufgehoben und zur anderweitigen Entscheidung an diese zurückverwiesen.

Gründe:

Es ist darüber kein Zweifel aufgetreten, daß die Entfernung der Treiber von der Schußstelle nach jagdlicher Erfahrung keineswegs so groß war, um die Gefährdung der Treiber durch einen Prellschuß zu hindern. Die Verletzung des Klägers ist also insoweit, als ein abgeprelltes Schrotkorn bis zu ihm geflogen ist, nicht etwa einem außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Zufall zuzuschreiben, sondern mit der Gefahr für die Treiber mußte gerechnet werden,

wenn das Geschoß einen zum Abprellen geeigneten harten Körper traf.

Es kommt darauf an, ob der Beklagte, weil der Boden eine Moosdecke trug und keine Steine sichtbar waren, den Schuß ohne Verletzung der gebotenen Sorgfalt abgeben durfte. In gefährlicher Nähe von Menschen soll nur dann scharf geschossen werden, wenn mit Gewißheit oder mit ihr gleichstehender hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß keine Menschen unmittelbar durch den Schuß oder durch ein Abprellen des Geschosses getroffen werden können. Von dieser Regel besteht für Jäger keine Ausnahme. Die Ansicht des Sachverständigen v. O., daß bei der Schnelligkeit, mit der bei einer Treibjagd geschossen werde, der Schütze keine Zeit habe, zu überlegen, welche Gefahr durch den Schuß entstehe, muß mißbilligt werden. Der Jäger hat vielmehr bei jeder Art der Jagd, auch in der Hast der Treibjagd, die Pflicht, sich im Zaum zu halten und selbst ein sicheres und begehrenswertes Wild sich entgehen zu lassen, wenn durch einen Schuß Jagdgenossen, Treiber oder Fremde in Gefahr gebracht werden. Auf die Moosdecke in einem Baumbestand soll daher, wenn sich Menschen in der Nähe befinden, nicht geschossen werden, sofern der Schütze es nicht für ausgeschlossen halten darf, daß unter dem Moos Steine, Wurzeln oder andere harte Gegenstände verborgen sind, die das Abprellen des Geschosses und die Beschädigung der Menschen ermöglichen.

Das Berufungsgericht hat nun nicht etwa festgestellt, daß dort, wohin der Beklagte geschossen hat, unter dem Moos keine Steine oder sonstigen harten Gegenstände zu erwarten waren, sondern es spricht ganz allgemein aus, daß auch ein vorsichtiger Schütze nicht damit zu rechnen brauche, daß unter der Moosdecke eines Waldes oder einer jungen Schonung sich Steine befänden. Damit ist der Begriff der Fahrlässigkeit verkannt. Denn, wenn keine besondere, bis jetzt nicht festgestellte und nicht behauptete Beschaffenheit des Bodens vorlag, mußte der Beklagte bei nur einiger Bedachtsamkeit mit der naturkundlichen Tatsache und Erfahrung rechnen, daß im deutschen Walde vielfach Steine oder harte Holzteile unter der Oberdecke des Bodens dem Auge unsichtbar, stecken. Wenn der Beklagte dennoch in der Richtung gegen die nahen Treiber geschossen hat, obwohl sie durch einen Prellschuß getroffen werden konnten, so hat er die schuldige Rücksicht auf ihr Leben und ihre Gesundheit, damit die erforderliche Sorgfalt aus den Augen gelassen. Sämtliche jagdkundigen Personen, die in dem Straf- und im Zivilverfahren gehört worden sind, haben denn auch erklärt, daß der Beklagte unvorsichtig gehandelt habe, und daß sie an seiner Stelle nicht geschossen haben würden. Auch v. O. hat sich vor dem Schöffengericht und vor dem Landgericht dahin geäußert. Erst in der Berufungsinstanz hat er mit seiner Ansicht in diesem Punkte gewechselt.

Selbstverständlich kann den Beklagten seine ungenügende Jagderfahrung nicht entlasten. War er ein ungeübter, unerfahrener Jäger, so mußte er sich erhöhter Vorsicht befleißigen und durfte überhaupt nicht schießen, wenn nicht jede Gefahr für Dritte unbedingt ausgeschlossen war.

Krankenhausbehandlung von Kassenmitgliedern.

Nach mehreren Entscheidungen oberster Versicherungsbehörden besteht kein Anspruch auf Gewährung von Krankenhauspflege durch Krankenkassen. Es ist vielmehr in deren freies Ermessen gestellt, ob sie die erkrankten Kassenmitglieder durch die Kassenärzte oder in Anstalten behandeln lassen wollen. Die hieraus — namentlich für Landleute — entstehenden Schwierigkeiten können aber dadurch umgangen werden, daß im Notfall die Aufnahme eines Kassenmitgliedes in ein Krankenhaus durch die Armenverwaltung veranlaßt wird; denn in diesem Falle müssen die Krankenkassen die Kurkosten ersetzen. Hg.

Fuhrkosten eines Krankenkassenmitgliedes.

Ein Erkrankter, der eine tatsächlich notwendige Fahrt zum Arzte mit eigenem Fuhrwerk ausführt, kann dafür von der Krankenkasse eine angemessene Entschädigung (für Futter- und Stallgeld, Abnutzung und eventuell entgangenen Gewinn) beanspruchen. (Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 27. Mai 1918 — IIa K 7). — Anmerkung der Schriftleitung. Muß ein Dienstherr einen erkrankten Dienstboten zum Arzte fahren, so hat er ebenfalls Anspruch auf Entschädigung; diese muß aber der Dienstbote, nicht der Dienstherr, der Kasse gegenüber geltend machen. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Auszeichnung der aus der Kriegsgefangenschaft Zurückkehrenden.** Nach der Mitteilung auf Seite 183 der „Deutschen Forst-Zeitung" 1918 sollen die aus der Kriegsgefangenschaft Zurückkehrenden, sofern sie sich durch ihr Verhalten vor oder bei der Gefangennahme der Verleihung einer Auszeichnung würdig erwiesen haben, zum Eisernen Kreuz I. oder II. Klasse vorgeschlagen werden.

Wie das „Armee-Verordnungsblatt" vom 20. 7. 1918 nunmehr bekannt ist, haben Seine Majestät der Kaiser und König zu bestimmen geruht, daß diese Bestimmung fortan auf die Vorschläge für alle Persönlichkeiten Anwendung zu finden haben, die

1. infolge Friedensschlusses in die Heimat zurückkehren,
2. infolge besonderer Vereinbarungen mit den feindlichen Staaten im neutralen Ausland interniert werden oder in die Heimat kommen,
3. durch Flucht aus der Gefangenschaft in die Heimat gelangen,
4. infolge schwerer Verwundung oder Erkrankuug usw. aus der Kriegsgefangenschaft in die Heimat zurückkommen, und
5. aus den gleichen Gründen wie zu 4 im neutralen Ausland interniert werden.

Die Aufstellung der Vorschläge hat grundsätzlich für alle Persönlichkeiten der genannten Klassen durch die stellvertretenden Generalkommandos zu erfolgen.

— **Kurze Erlebnisse aus seiner russischen Zivilgefangenschaft** hat der Königliche Hegemeister A. Raschies, Patilszen, freundlichst auf unsern Wunsch niedergeschrieben. Die anschauliche Schilderung ist in der laufenden Nummer von „Försters Feierabende" zum Abdruck gebracht. Wir sprechen die Hoffnung aus, daß auch die andern Herren Forstbeamten, die jahrelang die russische Zivilgefangenschaft über sich haben ergehen lassen müssen, ihre Schicksale zu Papier bringen und uns zum Abdruck übergeben.

— **Gemeindehegemeister.** Zu der Mitteilung des Herrn Weber in Nr. 29 der „Deutschen Forst-Zeitung" muß bemerkt werden, daß es in den Kreisen der Gemeindeförster sicherlich freudigere Aufnahme gefunden hätte, wenn der rheinische Gemeindeförsterverein, als der zurzeit bedeutendste Verein der Gemeindeforstbeamten, seinen Antrag, daß „seinen Mitgliedern" der Hegemeistertitel verliehen werden sollte, weiter ausgedehnt hätte. Jedenfalls ist die Grenze doch nicht so eng zu ziehen, wie es aus der Notiz hervorgeht, sondern man wird diese Vergünstigung aller Wahrscheinlichkeit nach zum allerwenigsten doch auf alle Gemeindeförster der Rheinprovinz und Westfalen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind, ausgedehnt wissen wollen. In Nr. 28 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß nach dieser Richtung ein Ausnahmezustand sich nicht gut schaffen läßt, denn es ist nicht angängig, daß in einem Teile der Monarchie die Förster den Hegemeistertitel erhalten, während es an anderer Stelle nicht der Fall ist, weil es doch selbstverständlich ist, daß eine derartige Bevorzugung große Unzufriedenheit herbeiführen müßte. Die Grundlage für jede Entschließung nach dieser Richtung kann nur der Allerhöchste Erlaß vom 11. Oktober 1899 bilden, welcher das Tragen der Uniform regelt. Hier heißt es, daß die Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, soweit sie a) auf Lebenszeit angestellt sind, b) zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit dem Forstversorgungsschein entlassenen Anwärtern aus dem Jägerkorps gehören, eine Walduniform nach dem Muster der der Staatsbeamten, mit den unterscheidenden Merkmalen, zu tragen haben. Die allererste Voraussetzung für das Tragen der Uniform ist, daß die Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, worunter verstanden werden muß, daß eines der bestehenden Systeme in Frage kommt, entweder das System der speziellen Oberaufsicht oder das System der allgemeinen Oberaufsicht oder schließlich auch die Beförsterung, soweit es unter ihr hier den Gemeinden zugelassen ist, eigenes Personal anzustellen. Nicht zutreffend ist aber die Auffassung, die zuweilen angetroffen wird, daß zur lebenslänglichen Anstellung noch gehört, daß der in Frage kommende Beamte aus dem Jägerkorps hervorgegangen sein muß, denn das gleiche Recht haben ausdrücklich auch die Beamten erhalten, die z. B. im Regierungsbezirk Wiesbaden auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 angestellt sind und werden und zum großen Teil eine Ausbildung nach den Vorschriften des Regulativs nicht genossen haben. Inwieweit dieses Verfahren sich mit den Vorschriften des Regulativs in Einklang bringen läßt, soll hier nicht untersucht werden, aber der Hinweis auf diese Beamten im Allerhöchsten Erlasse läßt erkennen, daß a) lebenslängliche Anstellung oder b) Hervorgehen aus dem Jägerkorps zum Tragen der Uniform berechtigt, wenn die Waldungen unter Staatsaufsicht stehen. Nun darf nicht verkannt werden, daß die Befugnis, die Uniform zu tragen, allein den Anspruch nicht gewähren kann, daß nach einer bestimmten Reihe von Dienstjahren der Titel „Hegemeister" dem Träger verliehen werden müßte, sondern wie im Staatsdienste wird er nur als Auszeichnung anzusehen sein und deshalb nur dann verliehen werden, wenn neben vorzüglichen dienstlichen Leistungen auch das übrige Verhalten nichts zu wünschen übrig läßt. Treffen diese Voraussetzungen zu, dann müssen alle zum Tragen der Försteruniform in obigem Sinne berechtigten Gemeindeförster als gleichberechtigt angesehen werden, und nur von diesem Gesichtspunkte kann seitens der Staatsregierung eine Entscheidung getroffen werden, wenn der Unzufriedenheit vorgebeugt werden soll. Eine andere Regelung ist jedenfalls aber auch gar nicht beabsichtigt, denn es muß selbstverständlich sein, daß ein Unterschied zwischen den Gemeindeförstern im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Oktober 1899 nicht gemacht wird. Baltz.

— **Zehn Gebote für nörgelnde Vereinsmitglieder.** Auch in der grünen Farbe ist die Vereinstätigkeit rege und auch in den Vereinigungen ihres Kreises gibt es lasche, eifrige, übereifrige und leider auch nörgelnde Vereinsmitglieder. Aus dem Grunde ist es gewiß nicht unangebracht, wenn eine allerdings etwas bittere Kennzeichnung von Mitgliedern, die das Vereinsleben durch ihr Verhalten nicht fördern, Abdruck findet, die an anderer Stelle wegen ihrer drastischen Wahrheit viele Beachtung gefunden hat. Diese zehn Gebote, die zweckmäßig in der nächsten Vereinssitzung vorgelesen werden, lauten:

1. Sprich schlecht von Deinem Verein bei jeder Gelegenheit, die sich Dir bietet.
2. Drohe stets mit Deinem Austritt oder mit Widersetzlichkeit, wenn Dir im Verein etwas nicht paßt.
3. Unterlasse nicht, jedermann haarklein zu erzählen, daß Du mit der Tätigkeit Deines Vereins nicht einverstanden bist.
4. Wenn Du Dich mit einem Vereinsmitgliede verfeindet hast, so versäume nicht, es dem Verein entgelten zu lassen.
5. Unterstelle allen, die Arbeit für den Verein verrichten, daß sie das nur aus Ehrgeiz oder um eines Amtes willen oder wegen persönlicher Vorteile tun. Hüte Dich aber sorgfältig, selbst etwas für Deinen Verein zu tun, damit Du nicht selbst in der gleichen Weise beschuldigt wirst. Schwänze womöglich die Versammlungen.
6. Erkläre einem jeden, der nicht im Verein ist, wie es eigentlich zu sein hätte, hüte Dich aber, das im Verein selbst zu sagen.
7. Sprich niemals Gutes über die gewählten Vertreter Deiner Organisation, die an der Verbesserung Deiner Verhältnisse arbeiten.
8. Wenn Du etwa gescheiter als andere bist, so lauere, bis einer aus der Vorstandschaft einen Fehler oder ein Versäumnis begeht. Dann falle über ihn her. Mit Deinen besseren Gedanken halte unbedingt zurück.
9. Vergesse nie, aus prinzipiellen Gründen in Versammlungen Opposition zu machen, denn Du bist die Würze der Versammlungen, das Salz, der Pfeffer, die Muskatnuß. Wärest Du nicht, so würden die Versammlungen unschmackhaft sein.
10. Trifft einmal einer in Deinem Sinne das Richtige, so widerspreche dennoch, sonst wärest Du nicht derjenige, der alles besser weiß.

Wenn Du das alles tust, so darfst Du Dich rühmen, als ein gescheiter Mann angestaunt zu werden, der eigentlich „der Richtige" wäre.

Forstwirtschaft.

— **Einfluß von Gasgeschossen auf die Bäume.** Bei der letzten Offensive bemerkte ich in verschiedenen Wäldern im Westen, wo neben Buche und Eiche auch Birke und Weißdorn vorkommen, daß bei den letzten beiden Holzarten die Belaubung vollständig vertrocknet war. Bei größeren Birken beginnt in einer

Höhe von etwa 4 m die grüne Belaubung wieder. Da diese Wälder sehr mit Gas beschossen wurden, nehme ich an, daß dies der Grund des Trockenwerdens ist. Ist dies Vorkommnis von andern Forstmännern an der Front auch schon beobachtet worden?

Jäger Zoll in einem Reserve-Jäger-Bataillon.

Nachschrift. Es handelt sich fraglos um ungünstige Einwirkung des Gases auf die Vegetation. Weitere Berichte darüber wären sehr erwünscht.

Die Schriftleitung.

Waldbrände.

— **Aus dem Bezirk Potsdam.** Ein umfangreicher Waldbrand wütete am 11. Juni an der Chaussee nach Friedrichswalde. Schon vormittags war dort ein Brand ausgebrochen, der bald gelöscht werden konnte; durch den Wind aber wohl wieder entfacht, war das Feuer erst gegen 2 Uhr zur vollen Entwicklung gekommen. Die freiwillige Feuerwehr und die Einwohnerschaft aus Joachimsthal griff helfend ein, auch erschienen von den umliegenden Förstereien und Gütern Wagen mit Hilfskräften und gegen 4 Uhr ein Extrazug mit 40 Bahnarbeitern aus Eberswalde. Den vereinten Kräften gelang es bald, das Feuer einzudämmen, und gegen 5 Uhr konnte der Brand in der Hauptsache als gelöscht betrachtet werden. Vernichtet sind 14,5 ha 40- bis 45jähriges Stangenholz. Der Brand ist durch Funkenausfall einer Güterzuglokomotive entstanden.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergutung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 115. **Veranlagung zur Gemeindesteuer in zwei Gemeinden.** Als Privatförster bin ich zu 36 *M* Staatssteuer zuzüglich 1,80 *M* Steuerzuschlag veranlagt worden. Diese Einschätzung entspricht meinem steuerpflichtigen Einkommen. Seit zwei Jahren bin ich als Feldwebelleutnant beim hiesigen Generalkommando beschäftigt. Die Stadt P. veranlagte mich im vorigen Jahre zu 13,50 *M*, in diesem Jahre jedoch zu 26,50 *M* Gemeindesteuer, obschon mein Gesamteinkommen das gleiche geblieben ist. Die erhöhte Veranlagung begründet die Stadt damit, daß nach einer neuen ministeriellen Entscheidung die Gemeinde (Stadt P.) befugt ist, den ganzen Steuersatz für sich allein zu erheben, während bisher die Heimatsgemeinde eine Hälfte der Steuer beanspruchen konnte. Ist das richtig, oder darf die Stadt P. nach wie vor nur eine Hälfte der Steuer erheben, da ich doch in zwei Gemeinden meinen Wohnsitz habe? Die Stadt P. erhebt 252 %. Veranlagt bin ich mit meinem vollen Zivilgehalt, das ich während des Krieges weiter beziehe, und sieben Zehntel meines Militärgehaltes.

K., Feldwebelleutnant.

Antwort: Wenn es zutrifft, daß Sie, außer in der Stadt Posen, auch in Ihrer Heimatsgemeinde einen Wohnsitz beibehalten haben, so ist die Stadt Posen nur berechtigt, Sie mit der Hälfte zur Gemeindesteuer heranzuziehen. Es ist deshalb empfehlenswert, alsbald beim Empfang der letzten Veranlagungsbenachrichtigung bei dem Bezirksausschuß zu Posen gemäß § 71 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 den Antrag auf Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens auf die beiden berechtigten Gemeinden zu stellen. Der Antrag muß binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung der letzten Veranlagung eingereicht werden. Die Einschätzung mit dem verbliebenen vollen Zivileinkommen und sieben Zehntel der Militärbesoldung zur Gemeindesteuer ist an sich berechtigt.

Anfrage Nr. 116. **Ausscheiden eines Försters aus dem Dienst.** Am 1. November nahm ich für die Jagdleitung einen kriegsbeschädigten Förster in Dienst und vereinbarte mit ihm, daß an jedem Vierteljahrsersten beiderseits Kündigung zum nächsten Vierteljahrsersten statthaft sei, daß er aber keine Ansprüche zu stellen habe, wenn er infolge seiner teilweisen Invalidität seinem Dienst nicht nachkommen könne oder wider Erwarten nochmals zum Militär eingezogen werden sollte. Sein Zustand verschlimmerte sich, so daß er am 18. Juni 1918 sich entschloß, seine Stellung aufzugeben und nach Mecklenburg in seine Heimat zurückzukehren. a) Muß ich die Kündigungsfrist von drei Monaten innehalten oder gestattet mir das Gesetz die Dienstauflösung vom Tage seiner Abreise? b) Muß die hiesige Betriebskrankenkasse das täglich auf 2,50 *M* bemessene Krankengeld über seine Entlassung hinaus bezahlen oder hört diese Verpflichtung mit seinem Dienstaustritt auf? c) Kann ich einen Angestellten in kürzerer Frist als vereinbart entlassen, wenn er sich meinen Anordnungen nicht fügt und sich unverschämt gegen seinen Vorgesetzten benimmt?

B., Wildmeisterei L. bei B.

Antwort: a) Wir möchten annehmen, daß das Dienstverhältnis mit dem Tage der Abreise gelöst ist. Dies muß um so mehr gelten, als Sie gar nicht selbst gekündigt haben, sondern sich nur das sofortige Ausscheiden gefallen ließen und außerdem vertraglich vereinbart haben, daß der Förster keine Ansprüche habe, wenn er infolge seiner teilweisen Invalidität seinem Dienst nicht nachkommen könne. Dieser Fall liegt hier offenbar vor. b) Die Krankenkasse muß das Krankengeld auch nach der Entlassung des Försters zahlen, solange er arbeitsunfähig ist (natürlich aber nicht über die gesetzlichen 26 Wochen oder die satzungsgemäß etwa längere Zeit hinaus). c) Ein Angestellter kann nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches sofort entlassen werden (sogenannte „Kündigung ohne Kündigungsfrist"), wenn „ein wichtiger Grund vorliegt". Was ein „wichtiger Grund" ist, sagt das Gesetz nicht. Es kommt auf die Gesamtlage an. Einmaliges unbotmäßiges und selbst „unverschämtes" Benehmen wird noch keinen Grund zur sofortigen Entlassung abgeben. Anders aber, wenn solche Vorfälle sich trotz Verwarnung wiederholen. Dann liegt — namentlich dann, wenn dem Angestellten mitgeteilt worden ist, daß im Wiederholungsfalle die sofortige Entlassung erfolgen werde — ein gesetzlicher Grund zur sofortigen Entlassung vor. A. W. Fr.

Anfrage Nr. 117. **Nutzung der Edelkastanie zur Gerbstoffgewinnung.** Ist es zutreffend, daß die Edelkastanie, deren Holz jetzt vielfach zur Gewinnung von Gerbstoff-Extrakt verwandt wird, eine leicht schälbare und der Eichenrinde gleichwertige Rinde liefert? Liegen hierüber Erfahrungen aus größeren Betrieben vor, und würde es sich nicht empfehlen, dort, wo die Edelkastanie gut fortkommt, mit Rücksicht auf ihr schnelles Wachstum, Schatten-Erträgnis und größte Ausschlagskraft sie zum Unterbau, z. B. in Eichenstangenholz, anzupflanzen? Dr. A. P. in E.

Antwort: Nach den Untersuchungen von Professor Dr. Johannes Paeßler, Freiberg (Sachsen), hat die Edelkastanie einen Gerbstoffgehalt von 11 bis 12%, geht aber bis 16%, kommt also demjenigen der

Eichenspiegelrinde gleich; es ist aber außerdem zu berücksichtigen, daß das berindete Holz der Edelkastanie wegen des höheren Gerbstoffgehaltes des Holzes gerbstoffreicher ist als Eichenholz gleichen Alters. Berindetes Kastanienholz von 15 bis 25 Jahren enthält 6 bis 10% Gerbstoff, gleichalteriges berindetes Eichenholz nur 2½ bis 3½%. Man kann daher 15- bis 25jähriges Kastanienholz ohne Schälen der Rinde durch Auslaugen auf Gerbstoff ausnutzen, kann aber auch die Kastanienrinde im Frühjahrssaft wie bei der Eiche schälen und wie Eichenlohe verwenden; alsdann empfiehlt sich aber immer noch das Auslaugen des Kastanienholzes. Über die Nachzucht der Kastanie zur Gerbstoff-Erzeugung und über ihre Standortsansprüche siehe den Artikel des Oberforstmeisters Kahl in Nr. 28 der „Deutschen Forst-Zeitung". Zum Unterbau lichter Eichenstangenorte ist die Edelkastanie bei ihrem Schatten-Erträgnisse an sich in mildem Klima waldbaulich geeignet; es fragt sich aber, ob das im Schatten gewachsene Kastanienholz genügend hohe Gerbstoffprozente besitzen wird.

Anfrage Nr. 100. **Erkrankung von Blaufichten.** Beifolgend übersende ich einige Blaufichtenzweige, die zwölfjährigen Blaufichten, die hier in einem größeren Horst auf Lehmboden angebaut und vorzüglich wachsen, entnommen sind, zur Feststellung der Erkrankung. Vor etwa vier Wochen nahm ich wahr, daß die Zweige der Blaufichten eine braune Färbung annahmen, die Nadeln fallen jetzt ab, trotzdem zeigen sich aber die frischen Triebe. Auf 1600 m Entfernung von diesem Horst habe ich einen größeren Pflanzgarten, in dem ich ebenfalls Blaufichten habe, die gleichfalls an der beschriebenen Erkrankung leiden.

Revierförster G. in O.

Antwort: Die Blaufichtenzweige sind hier in einem vertrockneten Zustande ohne Nadeln angekommen. Die Ursache der Erkrankung läßt sich daher nicht mit Sicherheit feststellen. Nach Ihrer Beschreibung ist das Rotwerden der Nadeln und deren Abfall wahrscheinlich auf Frostschaden zurückzuführen. Es ist aber nicht unmöglich, daß auch Erkrankungen von Hallimasch vorliegen, doch tritt dieser nicht flächenweise zusammenhängend auf.

Anfrage Nr. 119. **Verwendung von Kiefernstockholz.** In einer Fachzeitschrift lese ich: Kienstubben, deren Splint verfault und bei denen nur der kienige Kern erhalten ist, oder sonstiges gutes Kienholz kauft usw. Welche Stoffe werden nun aus diesen Kienstubben gewonnen? Wird auch nicht kienhaltiges Stockholz in der Industrie während des Krieges verwendet? Wie werden die Kienstubben verarbeitet?

M., Forstassessor, zurzeit im Felde.

Antwort: Für die Gewinnung nachstehender Produkte werden nur kienhaltige Kiefernstöcke verwendet. Aus diesen wird durch Ausziehen mit organischen Lösungsmitteln (Benzol usw.) Terpentinöl und Harz gewonnen, der verbleibende Rückstand dient zu Heizzwecken, er kann aber durch entsprechende Verfahren bearbeitet, zur Spiritusgewinnung oder als Viehfutter Verwendung finden. Werden die Kiefernstöcke verschwelt, so geben sie: Teeröl, Kienöl, Holzteer und Holzkohle.

Anfrage Nr. 120. **Eingehen von Fichten durch Pilzerkrankung.** In den hiesigen Fichtenschonungen gehen im Alter von 6 bis 15 Jahren mehrere der besten Fichten (auch horstweise) infolge Pilzkrankheit ein, wodurch die Wurzeln zunächst angegriffen und die Fichten dann ziemlich schnell von unten nach oben absterben. Bitte mir mitzuteilen, wie dieser Pilz heißt und welche Abwehrmaßregeln zu treffen sind.

F., Revierförster in B.

Antwort: Nach obiger Beschreibung dürfte der angerichtete Schaden wahrscheinlich vom Hallimasch (Agaricus melleus) angerichtet sein, welcher an jungen Nadelhölzern das sogenannte Harzsticken hervorruft. Die Verbreitung des Pilzes erfolgt meist unterirdisch durch schwarze, wurzelartige Myzelstränge (Rhizomorphen), welche in die Rinde der Wurzeln eindringen und sich dann in feine Pilzfäden auflösen. Letztere wachsen bis zum Wurzelknoten empor, töten zunächst das Rindengewebe und dringen schließlich auch in den Holzkörper ein. Die wenig wirksamen Gegenmittel bestehen im Ausziehen und Verbrennen der befallenen jungen Pflanzen, Rodung alter Laubholzstöcke, an denen die Fruchtkörper sich massenhaft entwickeln, und zwar vor der Kultivierung der Fläche mit Nadelholz und Isolierung der befallenen Horste durch Schutzgräben.

Anfrage Nr. 121. **Gründe zur Ermäßigung der Jagdpacht.** Wegen Errichtung eines Handgranaten-Wurfstandes ist der Ertrag der in dem umliegenden Gelände verpachteten Jagd verringert worden. Der Pächter beansprucht hierfür eine Ermäßigung der zu zahlenden Pacht. Ist diese Forderung begründet? Ist der Verpächter zur Aufhebung des Jagdpachtvertrages berechtigt? Gem.-Oberf. B. in St.

Antwort: Der Verpächter muß dafür einstehen, daß die Ergiebigkeit der Jagd nicht eine Minderung erleidet durch Veränderungen des Jagdgeländes auch seitens einer dritten Person, wodurch der Wildstand eine Verringerung erfährt. Eine solche ungewöhnliche und wesentliche Veränderung stellt unseres Erachtens die Anlegung eines Handgranaten-Wurfstandes dar, der das Jagdgelände dadurch beeinflußt, daß es an gewissen Tagen zum Teil gesperrt wird, und daß durch Lärmerregung das Wild fortzieht. Infolge dieser Beeinträchtigung des Jagdrechtes ist der Pächter zur Minderung des Pachtgeldes nach § 537 B. G.-B. befugt. Zur Aufhebung des Pachtvertrages ist jedoch der Verpächter nicht berechtigt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Geierswald, Oberf. Katholisch-Hammer (Breslau), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. August einzusenden.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei **Drage** (Schleswig) ist aufgelöst und vom 1. Oktober ab der Oberförsterei **Bahrlohe** zugelegt.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Anthes, Oberförster in Haina-West (Cassel), ist der Titel Forstmeister verliehen.

Bank, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Gauleden, Oberf. Gauleden (Königsberg), ist zum Förster ernannt und ihm gleichzeitig die vom 1. August in der Oberf. Gauleden neu eingerichtete Forstschreiberstelle übertragen

Barginde, zum Revierförster ernannter Hegemeister aus Katholisch-Hammer, ist vom 1. Oktober ab nach Althammer, Oberf. Stoberau (Breslau), versetzt.

Christoleit, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Frisching, Oberf. Gauleden (Königsberg), ist zum Förster ernannt.

Dickel, Förster, ist zum 1. September von Eremitage, Oberf. Siegen, nach Rehsiepen, Oberf. Glindfeld (Arnsberg), versetzt.

Ebsen, Förster o. R. in Osnabrück, Klosteroberf. Osnabrück (Hannover), ist vom 1. April ab zum planmäßigen Forstschreiber ernannt.

Engel, Förster o. R. in Karhof, Oberf. Thiergarten (Cassel), ist vom 1. August ab die Forstschreiberstelle der Oberförsterei Thiergarten übertragen.

Feist, forstversorgungsberechtigter Anwärter, Feldwebel im Jäger-Bat. Nr. 5, ist nach Hütten, Oberf. Rendsburg (Schleswig), zur forstlichen Beschäftigung einberufen.

Fiedler, Forstaufseher in Wildeshausen, Oberf. Harpstedt (Hannover), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Frischkorn, Förster o. R. in Kehmstedt, Oberf. Königsthal (Erfurt), ist vom 1. April ab zum Forstschreiber ernannt.

Glato, Förster o. R. in Wennigsen, Klosteroberf. Wennigsen (Hannover), ist vom 1. April ab zum planmäßigen Forstschreiber dortselbst ernannt.

Hochtz, Förster, Hegemeister in Drage, Oberf. Bahrlohe, ist am 1. April in gleicher Eigenschaft auf die Försterstelle in Heidbunge, Oberf. Rendsburg (Schleswig), versetzt.

Hölting, Forstaufseher in Krofdorf, Oberf. Krofdorf (Coblenz), ist vom 1. August ab zum Förster o. R. ernannt.

Hoff, zur Klasse der Reservejäger zählender Leutnant d. R. vom Jäger-Batl. Nr. 3, ist nach Stursbüll, Oberf. Apenrode (Schleswig), zur forstlichen Beschäftigung einberufen.

Holtz, Forstaufseher in Möllenbeck, Oberf. Rumbeck (Minden), ist vom 1. Mai ab zum Förster o. R. ernannt.

Knigge, Förster o. R. in Annaburg, Oberf. Annaburg (Merseburg), ist vom 1. April ab zum Forstschreiber in Annaburg, Oberf. Annaburg, ernannt.

Koll, Hegemeister, bisher Kgl. Förster und Forstschreiber in Rendsburg, ist unter Ernennung zum Revierförster am 1. April auf die neu errichtete Revierförsterstelle zu Drage bei Hohenaspe, Oberf. Barlohe (Schleswig), versetzt.

Köhn, Forstaufseher in Eichhof, Oberf. Rothemühl (Stettin), ist vom 1. August ab zum Förster ernannt.

Kutzner, Forstaufseher in Dedensen, Oberf. Dedensen (Hannover), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Maiwald, Forstaufseher zu Gdingen, Oberf. Kielau, jetzt in Wierschutzin, Oberf. Gohra (Danzig), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Maaß, Forstaufseher in Königshof, Oberf. Benneckenstein (Erfurt), ist vom 1. Mai ab zum Förster o. R. ernannt.

Perl, Förster o. R. in Gr.-Friedrichsdorf, ist vom 1. August ab auf die Forstaufseherstelle zu Rehfließ, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen), versetzt.

Peters, Forstaufseher in Haaren, Oberf. Böddecken (Minden), ist vom 1. Mai ab zum Förster o. R. ernannt.

Reinmold, Förster, ist zum 1. September von Rehsiepen, Oberf. Glindfeld, nach Eremitage, Oberf. Siegen (Arnsberg), versetzt.

Schulz, Hegemeister in Friedrichsgrätz, Oberf. Krascheow, ist vom 1. Oktober ab nach Schulenburg, Oberf. Grudschütz (Oppeln), versetzt.

Schmidt, Forstaufseher in der Oberf. Hangelsberg (Frankfurt a. O.), z. Zt. im Felde, ist vom 1. August ab zum Förster auf Probe ernannt.

Schröder, Forstaufseher in Alt-Lietzegöricke, Oberf. Lietzegöricke (Frankfurt a. O.), ist vom 1. August ab zum Förster o. R. ernannt.

Suckert, Forstaufseher zu Hela, Oberf. Oliva (Danzig), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt.

Tartsch, Forstaufseher, z. Zt. in der Oberf. Uslar (Hildesheim) beschäftigt, ist vom 1. August ab zum Förster o. R. im Regbz. Frankfurt ernannt.

Tauber, Forstaufseher zu Friedewald, Oberf. Friedewald (Cassel), ist vom 1. August ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Thauer, Förster o. R. auf Probe in Anzefahr, Oberf. Rauschenberg, ist vom 1. Oktober ab nach Harleshausen, Oberf. Kirchditmold (Cassel), versetzt.

Valentin, Forstaufseher in Elm, Oberf. Bremervörde (Stade), ist vom 1. August ab zum Förster o. R. ernannt.

Werner, Forstaufseher in Jatznick, Oberf. Rothemühl (Stettin), ist vom 1. August ab zum Förster o. R. ernannt.

Wittenberg, Forstaufseher in der Oberf. Rothenfier (Stettin), ist vom 1. August ab zum Förster ernannt.

Würschmidt, Forstaufseher in Hinternah, Oberf. Hinternah (Erfurt), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Zu Förstern o. R. sind vom 1. August ab im Regbz. Oppeln ernannt die Forstaufseher:

Lode in Szczykowitz, Oberf. Rybnik; **Müller** in Pschow, Oberf. Scheelitz; **Tobschall** in Alt-Cöln, Oberf. Poppelau.

Ordensauszeichnungen.

Das Fürstlich Hohenzollernsche Ehrenkreuz 3. Klasse wurde verliehen an:

Wiener, Forstrat in Eisenstein in Böhmen; **Restle**, Oberförster in Wald in Hohenzollern; **Eberst** in Achberg in Hohenzollern; **Götz** in Manow in Pommern; **Lehner** in Griesel bei Topper.

Die Fürstlich Hohenzollernsche goldene Ehrenmedaille wurde verliehen den Förstern:

Bergemann in Groß-Gandern bei Sternberg in der Mark; **Deschler** in Sigmaringen; **Hübel** in Seydel bei Brückenkrug in Pommern; **Scheidemandel** in Igelwies, Oberamt Sigmaringen; **Albrich** in Suckow, Bezirk Köslin.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Bergmann, Holzhauer in Steinbach, Oberf. Leinefelde (Erfurt); **Braumann**, Hegemeister in Wernigerode, Oberf. Königsthal (Erfurt); **Burk**, Hegemeister in Fh. Geney, Oberf. Leinefelde (Erfurt); **Jünemann**, Förster in Fh. Scharfenstein, Oberf. Leinefelde (Erfurt); **Metelmann**, Forstassessor in Leinefelde, Oberf. Leinefelde (Erfurt); **Weber**, Holzhauer in Steinbach, Oberf. Leinefelde (Erfurt); **Ziegler**, Holzhauermeister in Alt-Hammer, Oberf. Stoberau (Breslau).

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Hauptmann wurde befördert:

Schultz, Oberförster, Berlin, Oberleutnant d. R., Geschäftsführer des deutschen Forstvereins.

Zum Leutnant d. Ldw. wurde ernannt:

Staege, Kgl. Förster in Groß-Schönebeck i. d. Mark, Oberf. Groß-Schönebeck, bisher Feldwebel-Leutnant in einem Landw.-Inf.-Regt.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz I. Kl.: **Fey**, Robert, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Fey, Fh. Volpriehausen). — **Krüger**, Kurt, O.-Stv. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Krüger, Bromberg). — **Roensch**, Alwin, Vfw. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Roensch, Alt-Hammer). ✦ Eisernes Kreuz II. Kl.: **Sachon**, Kurt (Sohn des Revierförsters Sachon, Fh. Kaltecke).

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Hölzerkopf**, Philipp, Oberj. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Hölzerkopf, Beckerhagen). — **Hoffmann**, Gemeindeförster in Dermingen, Oberf. Saarunion (Bez. Unter-Elsaß). — **Liekfeldt**, Otto, Jäg. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Liekfeldt, Fh. Herrenkamp). — **Muhme**, Waldemar (Sohn des Kgl. Hegemeisters Muhme, Fh. Reisenmoor). ✦ Den im Felde erhaltenen Wunden erlegen: **Klump**, Ernst, Lt. d. R., Großh. Forstreferendar (Sohn des Geh. Forstrats Klump, Langen).

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Habeck, Wilhelm, Hilfsförster, Golz b. Dramburg.

Flemming, Theodor, Fabrikbesitzer, Cöln.

Besondere Zuwendungen.

Spende von einer Entenjagd zugunsten Hinterbliebener von im Felde gefallenen Angehörigen der grünen Farbe, eingesandt von Herrn Königl. Forstmeister Brandt in Klein-Lutau	67,75 ℳ
Spende der Beamten des Kaiserl. Forstamtes Sieradz, Polen, eingesandt von Herrn Oberförster Brehme dortselbst	130,50 „
Sühnegelder zugunsten Unterstützungsbedürftiger des Vereins; eingesandt von Herrn Revierverwalter Ewald, Fh. Gr.-Cammin	120,— „
Buße zu gemeinnützigen Zwecken. für eine Jagdübertretung, eingesandt von Herrn Gutsbesitzer Gottschlich, Nieder-Steine	100,— „

Sammlung gelegentlich einer Heidereise; eingesandt von Herrn Förster Kenter, Perleberg . . . . 3,90 ℳ
Spende einer Angestellten einer litauischen Holzfirma zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Sergt. Lebrecht, Militärforstinspektion Koslowa-Ruda 6,— „
Buße in einer Privatklage; eingesandt auf Veranlassung des Privatförsters Herrn Frielingsdorf, Saarmund, durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Lehmann, Potsdam 9,95 „
Sühnegelder eines Wilddiebes; eingesandt auf Veranlassung des Gefreiten Gerstenberger von der Ortskommandantur Sadowno . . . . 300,— „
Sühnegeld für eine Beamtenbeleidigung von einem Landwirt, zugunsten der Hinterbliebenen gefallener Forstbeamten; eingesandt von Herrn Kgl. Hegemeister Petri in Grünbaum . . . . 10,— „
Ersatzgelder; eingesandt von Herrn Forstmeister Riemer in Neumühl . . . . 4,05 „
Erlös für eine zurückgebliebene Birke; eingesandt von der Firma Reykowski in Ragnis . . . . 7,— „
Spende des Herrn Försters F. Rudolph, Garnbach . 2,— „
Strafgelder für verbotenes Viehweiden zugunsten der Hinterbliebenen im Felde gefallener Forstbeamten; eingesandt von Herrn Schönberg in Daubenscheid . 4,— „
Sühnegeld für außergerichtlichen Vergleich: eingesandt von Herrn Revierförster Wiese, Augustenhof . . . 30,— „
Von Herrn Kgl. Hegemeister Reuter, Schoppersburg, überwiesenes Honorar aus der „Deutschen Forst-Zeitung“ . . . . 3,— „

Summa 798,15 ℳ

Im Monat Juli 1918 sind eingegangen:
a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 513,— ℳ
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . 260,80 „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 25 319,36 ℳ erreicht. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Neudamm, den 2. August 1918.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.
J. A.: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Bezirksgruppe Großherzogtum Hessen, Thüringen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII).

Am 30. Juni fand eine Versammlung der Bezirksgruppe in Lauterbach statt. Trotz der Ungunst der Zeiten hatten sich etwa 30 Herren zusammengefunden, darunter einige Teilnehmer der am 2. Juli beginnenden Försterprüfung. Forstmeister Schreiber erteilte nach begrüßenden Worten Forstmeister Härter das Wort zu einem hochinteressanten Vortrag über „Waldwirtschaft nach dem Friedensschluß“. Redner wies auf die außerordentliche Wertsteigerung einzelner Zweige der Forstwirtschaft im Kriege hin, z. B. der Buchenhölzer und des Eichenschälwaldes, welche beide erst jetzt wieder Daseinsberechtigung erlangt haben. Ob nun allerdings auch für spätere Friedenszeiten diese Steigerung der Erträge eine dauernde sein wird, muß dahingestellt bleiben. Zweifelsohne werden die Preise der Forstprodukte nie wieder auf den alten Stand vor dem Kriege zurückgehen, das allgemeine Sinken des Geldwertes wird aber den Gewinn bedeutend beschneiden. Eine Forderung bleibt aber über allem bestehen: Minderung des Wirtschaftsaufwandes, insbesondere der Kulturkosten. Zurück zur natürlichen Verjüngung. Der Ausflug am nächsten Tage macht diesen Vorstoß gegen den Kahlschlag verständlich. Auf dem frischen Basaltlehm nimmt die freigebige Natur den Forstmann einfach beim Kragen und geht mit ihm durch, sie verjüngt ihm den Bestand unter den Händen. Da nun aber diese beneidenswerten Verhältnisse nicht überall vorhanden sind, blieb der Standpunkt des Vortragenden nicht unangefochten. Auch der Kahlschlag hat unter gewissen Verhältnissen seine volle Berechtigung wenn es auch möglich sein wird, der natürlichen Verjüngung noch manchen Ort zuzuweisen, der heute dem Schema zum Opfer fällt. Vermochte über diese Frage keine Übereinstimmung erzielt zu werden, so doch darüber, daß das erstrebenswerte Ziel der guten Wirtschaft Sparsamkeit sein muß.

Die Vereinsverhältnisse wurden kurz besprochen. Bei Erörterung der Lerngelegenheiten, die der Verein bietet, wurde der kurzen Lehrgänge als recht wirksam gedacht, besonders für die Herren, die kurz vor der Försterprüfung stehen. Forstmeister Härter konnte noch dabei die sehr dankenswerte Mitteilung machen, daß der Verein bayerischer Waldbesitzer bei der Ausbildung des Personals mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zusammenzugehen beabsichtigt.

Durch die Fürsorge Forstrats Eulefeld war es möglich, nach der Versammlung gemeinsam zu essen. Die Tiefe des Dankes vermag der recht zu ermessen, der heute, nur mit papierenen Anweisungen ausgerüstet, eine Reise tut, „dann kann er was erzählen“.

Der Ausflug am nächsten Tage zeigte den herrlichen Buchenwald in seiner schönsten Pracht. Die Zweige bis zum Brechen mit Früchten behangen, Verjüngungen in allen Stufen, ein schönes Bild eifrigster forstlicher Arbeit. Ein Fußmarsch von einer guten Stunde führte wieder in das gastliche Lauterbach, das Prüfungskommission und Prüflinge noch einige Tage mit gleicher Liebe betreut hat wie am ersten Tage. Im alten Kattenlande war gut wohnen.

Oberförster Schwabe.

Zur gefl. Beachtung! Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung“ sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrlichen Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten. Nur wenn die bei der betreffenden Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betreffenden Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung“ direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Familien-Nachrichten

Larissa von Sander
Adolf Kreutzer
Verlobte.
Arensburg (Insel Oesel) im Juni 1918. — zurzeit im Felde (972

Gustav Stolze,
Königlicher Forstaufseher,
Elise Stolze,
geb. Haase,
beehren sich ihre Vermählung anzuzeigen.
Staakow b. Brand, Bez. Ff.a.O., im Juli 1918. (968

Danksagung.

Für die überaus reichen Kranzspenden und Beileidsbezeugungen aus Freundes- und Bekanntenkreisen anläßlich des Ablebens meiner lieben Frau, welche auch jetzt noch dauernd einlaufen und die Wertschätzung der Entschlafenen beweisen, spreche ich im Namen der Hinterbliebenen unsern tiefgefühltesten Dank aus. (955
Försterei Parszyn, 30. Juli 1918.
Preller, Kgl. Hegemeister.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Offizier-Stellvertreter F. Bleß im Garde-Schützen-Bataillon in Lichterfelde eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Herta Brünig in Hameln mit dem Kgl. Forstmeister Kurt Reichardt in Flatow i. Westpr.
Frl. Mariechen Tornow, Tochter des Kgl. Hegemeisters Tornow in Bischofswald, Bez. Magdeburg, mit dem Förster Waldemar Schmidt, zurzeit im Felde.

Sterbefälle:

Buk, Fürstl. Fürstenberg'scher Oberforstrat a. D. in Sigmaringen.
Mangler, Forstmeister in Buchen.
v. Reichenau, Kgl. Preuß. Oberforstmeister a. D. in Naumburg a. S.

Die Verlobung unserer einzigen Tochter **Elisabeth** mit dem Forstkandidaten Herrn **Arnold Weber,** zurzeit Tessenow bei Parchim, beehren wir uns anzuzeigen. (979
Pastor **W. Meincke** und **Frau Martha,** geb. Evers.
Slate b. Parchim, im August 1918.

Elisabeth Meincke
Arnold Weber
Verlobte.

Nachruf.

Ganz plötzlich und unerwartet entschlief am 18. Juli d. J. infolge Herzschlages unser hochverehrter Chef, der

Königl. Forstmeister
Herr **Julius Krause,**
Ritter hoher Orden,
im 62. Lebensjahre. (962

Tief erschüttert stehen wir an der Bahre dieses edlen Mannes, dem wir weit über das Grab hinaus ein ehrenvolles, treues Gedenken bewahren werden. Nun ruhen die nimmermüden Hände in seinem geliebten Walde, im herrlichen Buchenhain, wo wir in tiefer Trauer, als letzten Scheidegruß, einen grünen Bruch auf sein Grab legten.

Zerrin, den 24. Juli 1918.

Die Forstbeamten der Kgl. Oberförsterei Zerrin.
I. A.: **Toboll,** Königl. Hegemeister.



Am 15. Juli fiel bei den heißen Kämpfen im Westen mein innigstgeliebter, teurer Mann, unser lieber Sohn, Schwiegersohn, Bruder und Schwager

Heinrich Battenberg,
Leutnant d. Res. und Komp.-Führer,
Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und des Braunschweigischen Kriegsverdienstkreuzes,
im 31. Lebensjahre. (947

Elend im Harz, den 25. Juli 1918.
Anna Battenberg, geb. Schrader.
Königl. Hegemeister **Battenberg** und Familie.
Rentier **Schrader** und Familie.

Am 23. Juli starb nach kurzer Krankheit im 53. Lebensjahre der (951

Königl. Hegemeister **Robert Arndt**
zu Forsthaus **Lonke** bei Strelno.

Ein hervorragend tüchtiger Beamter von lauterster Gesinnung, ein selbstloser und unermüdlicher Pfleger seines Waldes und Wildes, ein trefflicher Kamerad und Kollege ist mit ihm dahingegangen. Seine Person und sein Wirken werden bei uns unvergessen bleiben.

Im Namen der Beamten der Königl. Oberförsterei Mirau:
Conrad, Königl. Oberförster.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 33. Neudamm, den 18. August 1918. 33. Band.

An die Männer der grünen Farbe!

Das vierte Kriegsjahr ist vollendet, wir sind in das fünfte eingetreten. Wird es das letzte sein? Wer weiß es? Das aber wissen wir, daß der Kampf für uns nicht leichter, sondern schwerer geworden ist und mit jedem neuen Jahr schwerer werden muß. Für draußen brauchen wir uns darüber kein graues Haar wachsen zu lassen. Solange Hindenburg und Ludendorff führen oder solange in ihrem Geiste geführt wird, haben wir nichts zu fürchten, mag die Überzahl der Feinde noch so dräuend scheinen, mag der Krieg noch so lange dauern. Die deutsche Führung, die deutsche Kampfkraft, den deutschen Heeresgeist macht uns keiner der Feinde nach, sie wird keiner unserer Feinde jemals niederringen. Aber daheim! Das Auge, das sich dahin richtet, kann nicht mehr aufleuchten mit demselben Feuer wie beim Blick in die Front. Die heilige Begeisterung, mit der wir 1914 zu den Waffen griffen, sie ist leider längst dahin. Dumpfes Warten, unsicheres Hoffen, Mißtrauen bis herab zum Verzagen sind vielfach an ihre Stelle getreten. Das machen nicht nur die lange Dauer des Krieges, die mannigfachen schweren und geringeren Opfer draußen wie drinnen, sondern das macht vor allen Dingen die zielbewußte Wühlarbeit unserer Feinde durch Wort und Schrift, durch Gold und Lockungen jeder Art, ja zuletzt auch durch das äußerste Mittel, den feigen, politischen Mord. Nicht weniger zerrüttend auf unsere Widerstandskraft wirken die merkwürdigen Wege, die unsere Politik zu gehen beliebt, welche in der Ernährungsfrage, in der gesamten Volkswirtschaft eingeschlagen sind, beides entgegen dem gesunden Sinn und dem Willen der einsichtigsten Teile des Volkes. So kommt es, daß, während draußen das alte Heldentum weitergrünt und immer herrlichere Blüten treibt, daheim die Fähigkeit, ja der Wille zum Durchhalten bedenklich herabgesunken sind.

Wer so denkt, begeht ein schweres Verbrechen an unseren tapferen Waffenbrüdern draußen wie am ganzen deutschen Volke.

Wir befinden uns immer noch in der Lage eines Mannes, der eine bitterschwere Arbeitsleistung zu erfüllen hat. Nur der Wille zur guten, ja besten Vollendung kann ihm die Kraft geben, auszuhalten bis zum Ziele, dieses Ziel überhaupt jemals zu erreichen. Sinkt der Wille vorzeitig hinab, dann bricht das Ganze, auch das bis dahin Geleistete und Gewonnene endgültig zusammen. Das ist eine Erfahrung, die jeder von uns schon tausendfach im Leben gemacht hat, ja mehr oder weniger täglich immer wieder machen muß, wenn er überhaupt etwas leisten will. Der Lohn für das Ausharren, für die Anspannung der Willenskraft besteht eben im Erreichen des Zieles mit seinen erstrebten Folgen. Je höher dieses Ziel, desto mehr erhöht sich die Spannkraft, um so größer ist dann aber auch der Lohn. Gibt es nun aber ein höheres Ziel für uns als das, um welches wir seit mehr als vier Jahren in gigantischem Kampfe ringen, die Freiheit, das Leben, die Zukunft unseres Volkes? Nein, kein anderes Ziel kann und darf uns höher stehen, selbst wenn ihm auch ein noch so schönes, ethisches, humanitäres, internationales Mäntelchen umgehängt werden sollte. Das deutsche Volk, das deutsche Vaterland, deutsches Wesen und deutsche Sitte sind es, um deren Erhaltung wir kämpfen, und für diese höchsten Ziele darf uns kein Opfer zu groß sein, nichts darf uns in diesem Kampfe erlahmen lassen. Aber nur der reine vollendete Siegeswille auf jedem Gebiete unseres Lebens, in jeder Stellung, von jedem von uns betätigt, dieser allein kann uns durchhalten lassen und zum endlichen Ziele führen. Diesen starken Willen muß jeder in seinem Kreise von sich ausstrahlen lassen, jeder muß die Schlaffheit mit Wort, Tat und Gesinnung auf das

schärfste bekämpfen, er muß ihr die Kraft und die Hoffnung entgegensetzen, zu denen uns unsere bisher stets sieghaften Waffen ein gutes Recht geben. Darum hinweg mit aller Flauheit, Miesmacherei, sowie mit dem gedankenlosen Nachbeten der schlappen Hiobsposten, die unsere Feinde so geschickt in unsere Hände zu bringen wissen, und heraus mit dem deutschen Geistesschwert, das wir ebenso scharf und tapfer zu führen wissen, wie unsere herrlichen Kampfgenossen es draußen mit dem stählernen Schwerte tun, heute noch so wie in den begeisterten Zeiten der ersten Schwertstreiche gegen den übermächtigen, heimtückischen Feind. Das ist jetzt die erste Pflicht jedes deutschen Mannes und darin soll die Männer der grünen Farbe niemand übertreffen. Auf also, zu scharfem Wort und rascher Tat, zu edlem Beispiel wie zur höchsten Opferwilligkeit! Nur dann werden wir auch Herr über die mancherlei Schäden, die sich daheim wie Meltau auf unser Volks- und Wirtschaftsleben legen und deren Urheber wir dereinst noch einmal zur Rechenschaft ziehen werden, wenn die Kämpfe ruhen, wenn unsere heimgekehrten Waffenbrüder Umschau halten, ob und wie die Daheimgebliebenen ihre Pflichten gegen das Vaterland erfüllt haben. Sorgen wir dafür, daß wir dann vor ihren Augen bestehen können.

Nordhausen a. H., im August 1918.

Pelissier, Kgl. Forstmeister a. D.

Neue Methoden der Bodenbearbeitung und Bodenpflege bei der Verjüngung unserer Kiefernbestände.

Von Professor **Dr. Albert**, Eberswalde.

Vortrag, gehalten bei der Sommer-Versammlung 1918 der Gruppe Brandenburg des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Die Forderung einer sachgemäßen und den Fortschritten der Bodenkunde auch nur einigermaßen Rechnung tragenden Bodenvorbereitung wird für die forstliche Praxis immer dringender und muß daher zukünftig mehr befolgt werden. Die großen Nachteile, welche die mit der Kahlschlagwirtschaft verbundene lange Freilage des Waldbodens im Gefolge hat, sind zu offensichtlich, als daß sie auf die Dauer unberücksichtigt bleiben können. Um diese auch nur einigermaßen wettzumachen, ist es aber in erster Linie erforderlich, das Wachstum der jungen Kiefernkulturen derart zu fördern und zu sichern, daß diese so rasch als möglich über die Jugendgefahren hinweggebracht und daß ein möglichst frühzeitiger Bestandesschluß erreicht werde. Die lange Dauer des Krieges und die damit verbundene starke Heranziehung der Holzvorräte einerseits, sowie die durch Beamten- und Arbeitermangel bedingte Behinderung einer damit Schritt haltenden Wiederaufforstung anderseits lassen die Forderung nach sachgemäßerer Bodenbehandlung zurzeit noch ganz besonders dringend erscheinen. Vor dem Kriege glaubte man, in der künstlichen Düngung das alleinige Hilfsmittel zur Förderung des Wachstums junger Forstkulturen bereits entdeckt zu haben und ging in der Propaganda für diese Entdeckung so weit, daß man die Forstwirtschaft als rückständig bezeichnete, weil sie sich diese Erkenntnis nicht schon längst zu eigen gemacht hatte.

Es erscheint daher zunächst angebracht, die Aussichten einer künstlichen Düngung im forstlichen Großbetriebe noch einmal kurz zu erörtern, da ja die Ergebnisse sehr zahlreicher Versuche damit heute bereits vorliegen, und zwar von Versuchen, welche sowohl in allen Teilen Deutschlands, als auch im benachbarten Auslande damit angestellt wurden. Ein ganz besonderes Verdienst hat sich hierbei die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft erworben, indem sie durch Schaffung des Forstdünge-Ausschusses einer Anzahl von berufenen Vertretern aus Wissenschaft und Praxis Gelegenheit gab, diese Frage eingehend und objektiv zu studieren. Zusammenfassend läßt sich auf Grund dessen heute bereits sagen, daß die an die Einführung der künstlichen Düngung im forstlichen Großbetriebe geknüpften hohen Erwartungen sich nicht erfüllt haben. Dies Ergebnis war nicht überraschend, sondern die Wirkungsweise und die Beschaffenheit der künstlichen Düngemittel ließen es voraussehen.

Die kurzlebigen landwirtschaftlichen Kulturgewächse bedürfen der Zufuhr schnell wirksamer und daher leicht löslicher Nährstoffe, und bei den hohen Erträgen landwirtschaftlich genutzter Böden macht sich auch die alljährlich wiederholte Düngung noch gut bezahlt. Bei den langlebigen Forstgewächsen aber können durch eine einmalige Gabe künstlicher Düngemittel, die, in Anbetracht der Empfindlichkeit der jungen Waldpflanzen gegen zu hohe Salzkonzentration in der Bodenlösung, meist noch niedriger bemessen werden muß als im Landwirtschaftsbetriebe, nur Augenblickserfolge erzielt werden. Eine jährlich wiederholte Düngung aber, also etwa bis zu dem erzielten Bestandesschluß, würde der Waldboden, selbst bei den derzeitigen Holzpreisen, nicht mehr verzinsen können. Aber auch dann noch darf man nicht glauben, daß sich etwa hierdurch ein Waldboden V. Ertragsklasse in einen solchen III. oder auch nur IV. Bonität auf die Dauer umwandeln lasse, denn die Ertragsleistung unserer norddeutschen Waldböden wird in den weitaus meisten Fällen durch deren physikalischen Zustand ausschlaggebend beeinflußt. Zu große Durchlässigkeit und damit verbundenes geringes Festhaltungsvermögen für Wasser und Pflanzennährstoffe müßten vor allen Dingen behoben werden, dazu aber bedarf es ganz anders gearteter Meliorationsmittel, als die gebräuchlichen Düngemittel sie darstellen. Zweierlei Material könnte hierfür

in Betracht kommen: entweder Humus in Gestalt von gut zersetzter Moorrede oder tonhaltige Substanzen in Form von reinem Ton, Lehm oder Mergel. Beides gleichwertige Stoffe als Träger des Wassers und der Absorption im Boden, sowie als Nährstoffquellen, die, infolge ihrer allmählich fortschreitenden Verwesung bzw. Verwitterung, zwar langsam, aber stetig fließen. Stoffe, die außerdem meist beide, sicher aber doch einer von ihnen, in jedem Waldgebiet in geeigneter Form aufzufinden wären und insofern an sich kostenlos zur Verfügung ständen. Sollen sie jedoch das leisten, was wir von ihnen verlangen, nämlich die dauernde Ertragssteigerung des Bodens, so wären davon nicht Hunderte von Kilogramm, wie bei den Handelsdüngern, sondern Hunderttausende auf die Fläche eines Hektars erforderlich, und daran scheitert leider auch dieser schöne Plan! Solches Material müßte mindestens 1 cm hoch auf die ganze zu meliorierende Fläche aufgebracht werden; es wären demnach mindestens 100 cbm auf den Hektar erforderlich, die am Orte ihres Vorkommens gewonnen, nach dem Orte ihrer Verwendung herantransportiert, dort ausgebreitet und untergebracht werden müßten. Und doch — so oft man die auffallende und nachhaltige Wirkung sieht, die auf kleinen Flächen mit solcher Maßnahme erzielt werden kann, ist man immer wieder geneigt, sie auch zur Verbesserung ganz geringer Waldböden in größerem Umfange zu versuchen. Wie überraschend günstig sind z. B. die Versuche ausgefallen, welche in der Oberförsterei Schnecken in Ostpreußen bei der Aufforstung von Flugsanden unter Verwendung von Moorerde gemacht wurden!

Die Wirkung einer Tonzufuhr auf geringen und trockenen Sandböden zu beobachten, gab der Bau des Großschiffahrtsweges Berlin—Stettin eine gute Gelegenheit. Das Bett dieser Wasserstraße, welche nördlich von Eberswalde viele Kilometer durch mächtige Schichten durchlässiger Diluvialsande führt, mußte durch Aufbringung einer starken Tonschicht künstlich gedichtet werden. Der hierfür notwendige Ton wurde mittels Feldbahn weit von seiner Lagerstätte hinweg befördert, und noch heute ist der Weg dieser Tonbahn scharf zu erkennen. Inmitten der kümmerlichen und einförmigen Flora der Talsande zieht sich ein saftig grünes Band hin, auf welchem echte Wiesengräser, Kleearten und dazwischen alle die für Lehm- und Tonböden charakteristischen Unkräuter üppig gedeihen. Während in den Dürrejahren der letzten Zeit die Flora der Sandböden ringsum längst abgestorben war, zeigte die Pflanzenwelt auf den Tonstreifen, bis tief in den Herbst hinein, ein gleich freudiges Wachstum. Hier kam der glückliche Umstand hinzu, daß der zunächst auf den Boden gefallene Ton allmählich durch den Wind vom Sande überweht und so auf natürliche Weise untergebracht wurde. Trotzdem bin ich mir klar darüber, daß auch derartige Maßnahmen, ebenso wie die künstliche Düngung, vorläufig nur auf besonders schwierige Fälle beschränkt bleiben können. In normalen forstlichen Betrieben sollte man dagegen in erster Linie bestrebt sein, der Bodenbearbeitung und Bodenpflege bei der Verjüngung unserer Kiefernbestände mehr Aufmerksamkeit zu schenken, und man wird bald erstaunt sein, welch überraschende Erfolge mit einfachen Hilfsmitteln und verhältnismäßig geringen Kosten auch auf diesem Gebiete noch zu erzielen sind. Was zunächst die Frage der Bodenvorbereitung, also in erster Linie der Bodenbearbeitung, bei der Neukultur betrifft, so ist die heute gebräuchlichste Methode, die sogenannte Pflugfurchenkultur, kurz dahin zu kennzeichnen: billig und schlecht. Es ist daher das unbestreitbare Verdienst des Hegemeisters Spitzenberg, zuerst auf das Unzweckmäßige, wenn nicht geradezu Gefährliche dieser Kulturmethode hingewiesen und durch unverdrossene und mühevolle Arbeit Mittel und Wege gesucht zu haben, um eine rationellere Bodenvorbereitung zu erzielen. In Anbetracht des Bodenzustandes, wie er sich in den weitaus meisten Fällen in unseren Kiefernalthölzern vorfindet, ist der Hauptnachteil der Pflugfurchenkultur in dem Umstande zu erblicken, daß der meist starke — aus Trockentorfmassen und dem Wurzelfilz einer lebenden Bodenflora bestehende Bodenüberzug umgeklappt und über eine gleich mächtige Schicht desselben Materials gelagert wird. Diese somit auf den Pflugbalken aufgehäuften Massen organischer Substanz sind nach jeder Richtung hin ein Kulturhindernis. Einmal sind die in ihnen angehäuften organischen Stoffe sowohl der Verwesung, als auch den Wurzeln der jungen Kiefernpflänzchen nur sehr schwer zugänglich, so daß sie den jungen Waldgewächsen als Nahrungsquelle nahezu völlig verloren gehen. Anderseits aber sind diese Massen für Wasser nahezu undurchlässig, wovon man sich, selbst nach wochenlang anhaltenden Niederschlägen, leicht überzeugen kann. Auf diese Weise aber werden sie in trockenen Jahren, wie solche in unserer Mark Brandenburg schon mehr die Regel als die Ausnahme bilden, die Ursache eines massenweisen Eingehens junger Kiefernkulturen.

So konnte ich mich im Herbste des vorigen Jahres in der Oberförsterei Alt-Ließegöricke davon überzeugen, daß die im Frühjahre dort in Pflugfurchen ausgeführten Kiefernsaaten und -pflanzungen fast restlos der Dürre zum Opfer gefallen waren, während die unmittelbar daneben befindlichen gleichalten Kiefernkulturen, welche auf einem durch Wühlgrubberarbeit vorbereiteten Boden ausgeführt waren, lückenlos und frisch dastanden. Auch die allenthalben beobachtete Erscheinung, daß, insbesondere in den Dürrejahren 1911 und 1915 das vielfach hektarweise erfolgende Absterben von Kiefernkulturen sich weniger auf junge ein- oder mehrjährige Saaten oder Pflanzungen erstreckte, sondern in erster Linie bei acht bis zehn Jahre alten Kulturen beobachtet wurde, führe ich auf die Pflugfurchen zurück. In den ersten Jahren wird die Wurzelverbreitung der jungen Kiefernpflanzen fast ausschließlich auf die gelockerten Pflugfurchen

beschränkt bleiben, woselbst, in normalen Jahren wenigstens, ein Mangel an Feuchtigkeit nicht so leicht eintritt, da hier sowohl dem Zutritt der Winterfeuchtigkeit, als auch dem Eindringen selbst geringer Niederschläge kein Widerstand entgegengesetzt wird. In dem Maße jedoch, in dem die jungen Kiefern heranwachsen, muß eine starke Verbreitung der Seitenwurzeln auch unterhalb und innerhalb der Pflugbalken stattfinden — und eben dieser Umstand bringt in Dürrejahren gerade die älteren Pflanzen in Lebensgefahr. Anstatt also jenes kostbare Material, welches uns der alte Waldbestand in Gestalt der auf dem Boden angesammelten Streumassen darbietet, zu einem Schaden für die nachfolgende Generation werden zu lassen, sollten wir bestrebt sein, es durch Unterbringung in den Boden als Meliorationsmittel zu benutzen, denn nicht der auf dem Boden lagernde, sondern nur der im Boden befindliche Humus ist von Nutzen. Es kommt ferner noch der Umstand hinzu, daß die auf den Pflugbalken lagernden Torfmassen das Einwandern lästiger Schlagunkräuter mit allen seinen schädlichen Begleiterscheinungen begünstigen, und daß endlich noch die durch die Pflugfurchenkultur bewirkte tiefe Lage der jungen Forstpflanzen auch zweifellos gewisse klimatische Nachteile für diese mit sich bringt — die Pflanzen wachsen im Keller, wie ein Praktiker einmal sehr treffend sich ausdrückte.

Aus alledem geht hervor, daß, insbesondere auf unseren norddeutschen Sandböden, an Stelle der bisher meist üblichen Pflugfurchenkultur eine andere Art der Bodenvorbereitung treten muß, wenn man in Zukunft ein gesichertes und ungestörtes Heranwachsen der Kiefernkulturen erzielen will. Es war aber auch anderseits von vornherein klar, daß es äußerst schwierig, wenn nicht fast unmöglich erscheinen mußte, ein Instrument zu konstruieren, welches, womöglich mit einer Arbeitsleistung, eine Bodenvorbereitung herbeizuführen imstande war, die allen Anforderungen der Bodenwissenschaft gerecht werde. Es müßte demnach nämlich geleistet werden:

1. eine völlige Zerreißung und Zerkleinerung des zähen und verfilzten Bodenüberzuges, wodurch dessen Hauptmasse in eine Form übergeführt wird, welche mit dem Mineralboden mischbar ist, während die sperrigen und verholzten Anteile dabei möglichst entfernt werden, da sie, in den Boden gebracht, infolge ihrer Schwerzersetzlichkeit den jungen Forstpflanzen nicht nur nichts nützen, sondern wegen ihrer Sperrigkeit nur schädlich werden;
2. eine möglichst vollständige und gleichmäßige Mischung der humifizierten Anteile der Bodendecke mit dem Mineralboden, und
3. eine tiefe und gründliche Bodenlockerung, bei welcher jedoch die natürliche Lagerung der Bodenschichten so wenig wie möglich gestört wird. Die Bodenlockerung soll also nicht, wie bei der Pflugfurchenkultur, in einer einfachen Umkehr der Bodenschichten bestehen, durch welche der rohe Boden des Untergrundes an die Oberfläche, der wertvolle Mutterboden dagegen in die Tiefe befördert wird, sondern es soll künstlich möglichst derjenige Bodenzustand geschaffen werden, wie ihn in unseren besten Waldböden die Natur allein herbeizuführen und zu erhalten vermag.

Es ist daher, wie schon eingangs betont, das große und bleibende Verdienst des Hegemeisters Spitzenberg, zuerst richtig erkannt zu haben, wie ein Gerät, welches alle diese Forderungen erfüllen soll, im Prinzip beschaffen sein muß. Daß das von Spitzenberg zuerst in die Praxis eingeführte Instrument, dessen Arbeit er sehr bezeichnender Weise als „Wühllockerung" kennzeichnete, zunächst nicht befriedigte, ändert an dieser Tatsache nichts, sondern es ist das Schicksal fast aller derartiger Erfindungen, daß ihre technischen Mängel sich erst bei ihrer Einführung in die Praxis erkennen und dann auch meist beheben lassen.

Das weitere große Verdienst, den zweifellos richtigen Gedanken Spitzenbergs der Praxis zuerst wirklich nutzbar gemacht zu haben, darf daher der Senator Geist in Waren i. M. für sich in Anspruch nehmen. Durch die Konstruktion eines neuen Wühlgrubbers „Keiler", welcher durch die bekannte Maschinenbauanstalt Kaehler in Güstrow i. M. hergestellt wird, ist es ihm tatsächlich gelungen, den Anforderungen von Wissenschaft und Praxis in weitgehendster Weise gerecht zu werden. Geist hatte mit praktischem Blicke erkannt, daß ein derartiges Gerät, sollte es alle die von ihm verlangten Leistungen vollbringen und alle Hindernisse des Waldbodens überwinden, vor allen Dingen durch sein hohes Eigengewicht wirken mußte. Der Umstand, daß deshalb zur Bespannung dieses Gerätes, je nach den örtlichen Verhältnissen, vier bis acht Pferde erforderlich sind, kann uns heute nicht mehr schrecken angesichts der riesigen Fortschritte, die mit der Verwendung von Motoren in letzter Zeit erzielt wurden. Die Erfahrungen, die an den verschiedensten Orten mit diesem neuen Kulturgerät bisher gemacht wurden, sind ausnahmslos sehr befriedigende. Auch in den Lehrrevieren der hiesigen Forstakademie wurde der Geist-Kaehlersche Wühlgrubber verschiedentlich mit sehr gutem Erfolge angewandt. Vergleichende Wasserbestimmungen, welche ich im Jahre 1916 durchgeführt habe, ergaben, daß der Wassergehalt der gegrubberten Flächen, vom Frühjahre an bis in den Spätherbst hinein, ein wesentlich höherer war, als auf den nach den bisherigen Methoden behandelten Vergleichsflächen, und zwar war dies sowohl in den obersten, als auch in den tieferen Bodenschichten der Fall. Was schließlich die Kostenfrage betrifft, so stehe ich auf dem Standpunkte, daß sie für ein wirklich gutes Kulturverfahren nicht ausschlaggebend sein darf, und daß es eine Art Selbstbetrug ist, wenn man, wie bisher, als Kulturkosten nur die Aufwendungen des ersten Jahres rechnet, während die notwendig werdenden Nachbesserungen häufig genug noch ein Vielfaches davon

verschlingen. Ausschlagend für die Beurteilung eines Kulturverfahrens nach dieser Richtung hin können nur die Kosten sein, welche bis zum erzielten Bestandesschluß aufgewendet werden mußten. Verfährt man aber danach, so wird sich bald erkennen lassen, daß die teuerste Kultur stets die mißlungene ist, während die auf Anhieb gelungene wohl selten zu teuer wird. Selbstverständlich soll damit nicht behauptet werden, daß die Herbeiführung des erforderlichen Bodenzustandes sich nicht auch noch auf andere Weise erzielen lasse. Die großen Vorteile der Wühlgrubberkultur liegen aber darin, daß der gewünschte Erfolg mit einer Arbeitsleistung erzielt werden kann, und daß eine vorhergegangene Rodung der Fläche hierfür nicht erforderlich ist.

Was nun die weitere Pflege der den Bestandesschluß erreichten Dickungen betrifft, so muß, zumal auf unseren geringeren Kiefernböden, auch hierfür wieder die Wasserfrage in erster Linie ausschlaggebend sein. Das Dickungsalter ist insofern ein kritisches, als in dieser Zeit seitens der Kiefer die höchsten Anforderungen an den Boden gestellt werden. Können sie nicht voll befriedigt werden, so entscheidet sich in dieser Periode bereits das Schicksal des späteren Bestandes. Die bisher vielfach maßgebende Auffassung, daß junge Kiefernbestände erst dann zum ersten Male zu durchforsten seien, wenn sich dabei schon verwertbares Material gewinnen läßt, ist, bei geringen und trockenen Böden wenigstens, zweifellos nicht richtig! Es muß hier frühzeitiger geläutert werden, und es muß, darauf lege ich ganz besonderen Wert, die Hauptmasse des anfallenden und meist noch wertlosen Durchforstungsmateriales als Bodenschutz in den Dickungen liegen bleiben. Der hohe bodenpflegende Wert dieser Maßregel kann an einem Versuchsbeispiel aus der Eberswalder Stadtforst gezeigt werden. Hier wurden im Jahre 1913 von April bis Oktober fortlaufende Wasserbestimmungen im Boden einer Kieferndickung vorgenommen, deren einer Teil im ursprünglich dichten Schluß verblieben war, während ein zweiter Teil stark geläutert wurde unter Belassung des gesamten Durchforstungsreisigs auf dem Boden. Ein dritter Teil wurde in derselben Weise durchforstet, jedoch ohne das anfallende Reisig dem Bestande zu belassen. Den dauernd höchsten Wassergehalt in Oberkrume und Untergrund ergab diejenige Fläche, welche durchforstet und mit Reisig gedeckt war, den niedrigsten aber der völlig geschonte Teil des Bestandes. Die Oberkrume des ersteren war dauernd durchschnittlich um 2% (der Untergrund um 1%) wasserreicher als diejenige des letzteren. Das macht auf die Fläche eines Hektars berechnet rund 1000 cbm = 100000 Liter Wasser aus. Wenn aber eine solche Wassermenge während der ganzen Dauer einer Vegetationsperiode dem einen Teil des Bestandes mehr zur Verfügung steht, als dem anderen, so ist dies nicht zu unterschätzen. Während man also bisher vielfach der Ansicht war, daß eine möglichst dichte Bestockung des Bodens das beste Mittel zur Erhaltung der Bodenfeuchtigkeit sei, so zeigt sich hier, daß ungefähr das Gegenteil davon richtig ist. Wie ich nochmals hervorheben möchte, ist dabei aber ganz besonderer Wert auf die Belassung des Durchforstungsmateriales im Bestande zu legen, nicht allein wegen der dadurch erzielten besseren Erhaltung der Bodenfeuchtigkeit, sondern auch wegen der düngenden Wirkung dieser Maßnahme. Indem wir also, durch möglichst frühzeitige Herausnahme aller für die Zukunft des Bestandes nichts versprechender Stämme, die nur unnütze Wasserverbraucher sind und daher besser den Boden düngen, die Individuenzahl vermindern, ersparen wir es dem jungen, aufstrebenden Bestande, im zwecklosen Kampfe ums Dasein seine beste Jugendkraft zu vergeuden! Die ausgezeichnete Wirkung solcher mit einer frühzeitigen Läuterung verbundenen Reisigdeckung des Bodens gab Veranlassung, Versuche mit dieser Maßnahme auch bei der Neubegründung von Kiefernbeständen auf geringen Böden anzustellen. Die Aussichten hierfür waren nach jeder Richtung hin günstige, denn einmal ließ es sich voraussehen, daß jede Maßnahme, welche die durch den Kahlschlag bedingte langjährige Freilage des Bodens vermeidet, von Erfolg sein mußte, anderseits ist das zur Deckung des Bodens erforderliche Reisig durch den Abtrieb des Vorbestandes schon an Ort und Stelle vorhanden. Was lag daher näher, als es zur Deckung und Düngung des Bodens zu verwenden? Tatsächlich haben denn auch alle damit bisher angestellten Versuche ein über Erwarten günstiges Ergebnis gehabt, und alle Bedenken, welche dagegen erhoben wurden, wie erhöhte Feuersgefahr, Insektenfraß oder Pilzinfektion, haben sich bisher als hinfällig erwiesen. In welcher Weise eine solche Reisigdeckung bei der Neukultur im forstlichen Großbetriebe zweckmäßig durchgeführt werden kann, hat der Forstreferendar Graf von der Schulenburg im letzten Hefte der Eberswalder Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen (Juni 1918) in vorzüglicher Weise dargelegt, und ich begnüge mich daher hier damit, auf diese Abhandlung hinzuweisen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Sitzung des Forstwirtschaftsrates
am 31. Juli und 1. August 1918 im Saale der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin.

Die Sitzung, zu der 31 Mitglieder erschienen waren, wurde vom Hofkammerpräsidenten von Bassewitz-Gotha, dem ersten Vorsitzenden des Deutschen Forstvereins, eröffnet. Der Vorsitzende begrüßte die Versammlung und die Vertreter vom Reichswirtschaftsamt, vom Kriegsamte, vom Kriegsernährungsamte, von der preußischen, badischen Staatsforstverwaltung usw.

Der Verdienste des verschiedenen herzoglichen Oberforstrates Reuß in Dessau, eines langjährigen Mitgliedes des Forstwirtschaftsrates, gedachte der Vorsitzende in warmen Worten und bedauerte weiter, daß leider Regierungs- und Landesforstrat Quaet-Faslem aus Hannover aus Gesundheitsrücksichten der Versammlung in Berlin nicht beiwohnen könne.

Zum ersten Male waren die neuen Mitglieder aus den Kreisen der neu gegründeten schlesischen, hannoverschen und bayerischen Waldbesitzervereine erschienen. Auch diese Herren wurden vom Vorsitzenden begrüßt.

Als erster Redner berichtete der zweite Vorsitzende, Königl. Bayerischer Regierungsdirektor Dr. Wappes, über die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse. Er nahm Stellung zu den verschiedenen Äußerungen in den Fachzeitungen über die Neugestaltung der Vereinssatzungen, die in der Erfurter Versammlung beschlossen waren. Er hob besonders hervor, daß der Forstverein zu neuem Leben erwacht sei, denn seit der Erfurter Tagung haben sich Waldbesitzervereine, die ein Gebiet von über 600 000 ha umfassen, gebildet und haben ihre Interessenvertretung in die Hände des Deutschen Forstvereins gelegt.

Auf Antrag Professors von Mammen billigt der Forstwirtschaftsrat einstimmig nachträglich die vom Vorstand und dem Beirat beschlossene Wahl der „Holzwelt" als Vereinsorgan. Kammerpräsident von Schwarzkopf-Ratibor stellt den einstimmig angenommenen Antrag, die Landesobmänner der noch nicht organisierten Provinzen mögen gebeten werden, für eine möglichst schnelle Organisation und Zusammenschließung des Waldbesitzes in ihren Provinzen Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke wurde eine neue Satzungskommission gebildet.

Professor Dr. Wimmer, der am 1. Oktober d. J. in den Staatsdienst zurücktritt, dankt der Vorsitzende für seine anderthalbjährige Tätigkeit in warmen Worten und bittet die Versammlung, ihm und dem Beirat zu überlassen, für einen Nachfolger Sorge zu tragen.

Ferner wurde auf Veranlassung des Generaldirektors von Garnier ein Presseausschuß gebildet, der die fachmännische und Tagespresse überwachen soll und der die Interessen der deutschen Forstwirtschaft durch Veröffentlichung entsprechend zur Geltung bringt. Als Mitglieder des Presseausschusses wurden gewählt: Geh. Hofrat Professor Dr. Endres-München, Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde, Professor Dr. Weber-Gießen, zurzeit beim Kriegsministerium in Berlin, Professor Dr. Borgmann-Gießen, Professor Dr. Wimmer-Berlin, und der künftige Geschäftsleiter.

Oberförster Schulz legt dann die Rechnung für 1917 und dann den Haushaltsplan für 1918 vor. Für erstere wird Entlastung erteilt, letzterer genehmigt.

Graf Westerholt-Gysthen tritt für Beibehaltung des freien Grubenholzhandels ein und warnt vor dem neuen Vorhaben der Zechenbesitzer, Grubenholz unmittelbar anzukaufen. Der größte Teil der Anwesenden stimmt den Ausführungen vollkommen bei.

Geheimer Hofrat Professor Dr. Endres-München hielt einen Vortrag über die Eisenbahntarife für Holz. Der Forstwirtschaftsrat faßte darauf den Beschluß, der Eisenbahndirektion Berlin folgendes zu übermitteln:

„Der Forstwirtschaftsrat hat zu dem Tarifschema in seiner Sitzung am 1. August 1918 generell Stellung genommen und folgenden Beschluß gefaßt, den ich die Ehre habe zu überreichen.

Für die Frachtberechnung von Holz sollen im Interesse der Forstwirtschaft folgende Grundsätze eingehalten werden:

1. Papierholz, Grubenholz, Schwellen, Brennholz bis 1,30 m Länge, Hobelspäne, Sägespäne und andere Abfallspäne sind im Spezialtarif III zu belassen, die Stangen bis 15 cm am Stammende ohne Beschränkung der Länge aus dem Spezialtarif II in den Spezialtarif III zu versetzen.
2. Bei Stammholz des Spezialtarifs II sind zu nennen:

Aspe,	Pappel,	Fichte,
Birke,	Weide,	Kiefer,
Buche,		Tanne,
		Lärche;

im Spezialtarif III 1 a bis c sind zu nennen: Aspe, Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche.
3. Im Spezialtarif II ist Rundholz um 20 % niedriger zu tarifieren als Schnittholz.

Für den Osten Preußens wird die Beibehaltung der bisherigen Gleichstellung des Rundholzes und Schnittholzes für angemessen und wünschenswert erachtet.

Über die Abmessungen der einzelnen Holzsorten, insbesondere des Papier- und Brennholzes und die Verteilung des Eichenholzes auf die Spezialtarife I und II, wird die Holzhandelskommission im Oktober d. J. eingehend Stellung nehmen, da bei der Beratung der Frage sich gezeigt hat, daß dazu noch umfassendere Erhebungen und eingehenderes Studium der Verhältnisse nötig ist, um für ein Tarifschema ein Gutachten der Forstwirtschaft abzugeben, das voraussichtlich für längere Zeit die Grundlage der Tarifierung bilden soll.

Wir werden uns gestatten, diesen Beschluß seinerzeit sofort zu übersenden."

Aus der Versammlung wird der Wunsch laut, daß bei dem Reichswirtschaftsamt ein Forstmann zur Bearbeitung der einschlägigen Sachen angestellt werden möchte. Der Vertreter des Reichswirtschaftsamtes erkennt diese Forderung an und regt einen entsprechenden Antrag an das Reichswirtschaftsamt einzubringen an.

Graf von Garnier-Turawa bringt sein Erstaunen zum Ausdruck, daß in den Städten der Höchstpreis für Waldbeeren 1 ℳ beträgt, während im Walde nur 45 ₰ gezahlt werden, und daß auf diese Art und Weise der Zwischenhandel ungezählte Millionen verdient. Der Vertreter des Kriegsernährungsamtes kann, da die Unterlagen fehlen, eine bestimmte Auskunft nicht geben.

Oberförster Oelkers, außerordentliches Mitglied der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates, zurzeit kommissarischer Landesforstrat der Provinz Hannover, berichtet über seine Tätigkeit auf dem Gebiete der Pilz- und Beerennutzung. Regierungsdirektor Dr. Wappes tritt für Bildung eines Ausschusses über die Verwertung von Waldfrüchten ein. Es werden in den Ausschuß gewählt: Graf von Garnier-Turawa, Geh. Oberforstrat Dr. Walther, Oberforstmeister Kranold, Graf Westerholt-Gysthen, Regierungsdirektor Dr. Wappes und Oberförster Oelkers.

Über die Beschlüsse der Holzhandelskommission berichtet Professor Dr. Franz von Mammen-Brandstein; über den Stand der Frage der einheitlichen Vermessung und Sortierung des Nutzholzes Professor Dr. Wimmer-Berlin.

Hieran schließt sich eine längere Diskussion, an der sich auch Oberforstmeister Thalmann, Geheimrat Schwappach, Geh. Hofrat Professor Dr. Endres und andere Herren lebhaft beteiligten. Es wurde der

Beschluß gefaßt, den Bundesregierungen zur Kenntnis zu bringen, daß es wünschenswert sei, das Stammholz ohne Rinde zu messen, daß als Grundlage bei Laub- und Nadelholzstämmen ohne Rücksicht auf die Länge der Mittendurchmesser zu gelten habe.

Den Schluß der Tagesordnung bildete ein Referat des Professors Dr. Wimmer-Berlin über die Holzversorgung im Kriege.

Am nächsten Tage fand auf Einladung der Kriegsrohstoffabteilung eine Besprechung der Mitglieder des Forstwirtschaftsrates über diese Fragen in der Kriegsrohstoffabteilung statt.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Oberforstmeister a. D. v. Reichenau †.** Am 26. Juli d. J. verschied sanft in Naumburg a. S., wohin er sich nach langer, an Erfolgen reicher Dienstzeit zurückgezogen hatte, der Königlich Preußische Oberforstmeister a. D. Herr Karl Philipp v. Reichenau im fast vollendeten 71. Jahre seines an Liebe, Güte und treuester Pflichterfüllung reichen Lebens. Einer altadligen hessen-nassauischen Beamten- und Offiziersfamilie entsprossen, hat er Zeit seines langen, gesegneten Lebens die Traditionen eines preußischen Beamten hoch in Ehren gehalten; er war ein gottesfürchtiger, seinem kaiserlichen und königlichen Herrn, dem er ein Jahrzehnt lang als Verwalter der Kadiner Forst näher treten zu dürfen, die besondere Auszeichnung und Freude hatte, treu ergebener Beamter. Von Aachen am 1. April 1901 nach Danzig an die Spitze der Verwaltung der westpreußischen Staatsforsten Danziger Anteils versetzt, hat er dieser über ein Dutzend Jahre lang seine ganze Arbeitskraft gewidmet und besonders der Festlegung und Aufforstung der Dünen auf der Halbinsel Hela und auf der Frischen Nehrung sein regstes Interesse zugewandt. Von edler Begeisterung für seinen forstlichen Beruf, versäumte er keine Gelegenheit, sich auch mit den neueren Errungenschaften der Wissenschaft vertraut zu machen und fortzubilden. So hat er als Vorstandsmitglied der „Naturforschenden Gesellschaft“ und des „Westpreußischen Botanisch-Zoologischen Vereins“ oft selber zu einem Vortrage das Wort ergriffen. Seinen Beamten war er stets ein wohlwollender Vorgesetzter und seinen Mitarbeitern ein treuer Berater und väterlicher Freund. So wird das Andenken an den „lieben alten Herrn“, wie es durch seine Taten in den Danziger Forsten für alle Zeiten eingegraben ist, auch in den Herzen seiner einstigen Untergebenen fortleben.

Herrmann.

— **Königl. Forstassessor Walter von Dreßler †.** Bei der fluchwürdigen Mordtat zu Kiew, der der deutsche Generalfeldmarschall von Eichhorn zum Opfer fiel, ist auch sein Adjutant Hauptmann von Dreßler getötet worden. Durch seinen jähen Tod wird eine neue Lücke in die grüne Farbe Preußens gerissen. Hauptmann von Dreßler gehörte dem Reitenden Feldjägerkorps an; er war Königl. Forstassessor und vor dem Kriege Assistent des Revierverwalters der Oberförsterei Pechteich, Regbz. Potsdam. Bei Kriegsbeginn wurde er zum Großen Hauptquartier kommandiert. Im Anfang des Jahres 1915 trat er zum Armee-Oberkommando der neu aufgestellten 10. Armee, deren Führung damals Generaloberst v. Eichhorn übernahm. Seitdem hat er dauernd dem Stabe dieses Heerführers angehört und ist mit ihm zusammen in treuer Pflichterfüllung im Kampfe für Deutschlands Größe ruchloser Mörderhand zum Opfer gefallen. Hauptmann von Dreßler war verheiratet mit Carola Riebel, der Tochter des früheren Direktors der Forstakademie Eberswalde und Oberforstmeister a. D. Riebel. Alle, die dem Gefallenen dienstlich und persönlich näher getreten sind, haben die Nachricht von seinem Tode mit schmerzlicher Trauer und Teilnahme empfunden.

— **Keine Beamtenbesoldungsreform in Preußen bevorstehend.** Politische Zeitungen brachten kürzlich die Mitteilung, die preußische Regierung scheine sich den berechtigten und dringenden Wünschen der Beamtenschaft nach durchgreifenden Maßnahmen zur Aufbesserung ihrer durch die außerordentliche Verteuerung aller Lebensbedürfnisse unhaltbar gewordenen wirtschaftlichen Lage nicht mehr verschließen zu wollen. An den maßgebenden Stellen sei man zu der Überzeugung gekommen, daß den Beamten durch die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen und Entschuldungsbeihilfen nachhaltig nicht geholfen werden könne. Es solle daher wahrscheinlich schon in diesem Herbst eine großzügige Besoldungsreform in die Wege geleitet werden. Der preußische Finanzminister habe bereits einen entsprechenden Gesetzentwurf ausgearbeitet.

Diese Nachricht, die in Beamtenkreisen ein lebhaftes Interesse hervorrufen mußte, erschien um so weniger glaubwürdig, als der Finanzminister erst am 18. Juni d. J. im Abgeordnetenhause die Erklärung abgegeben hatte, die Beamten müßten sich damit abfinden, daß es technisch unmöglich sei, während des Krieges eine solche Besoldungsverbesserung durchzuführen; das sei vielmehr Sache der Zukunft („Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 28 S. 337). Nach unsern Informationen ist denn auch eine Besoldungsreform in nächster Zeit nicht beabsichtigt. Es scheint eine Verwechslung vorzuliegen mit den vom Finanzminister in derselben Sitzung für den Herbst angekündigten einmaligen Teuerungszulagen, die bekanntlich reichlicher ausgestattet werden sollen als früher.

— **Widerrufliche Zuschläge zu den Militärrenten** wird die Militärverwaltung mit Rücksicht auf die außerordentlichen Teuerungsverhältnisse demnächst mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab bewilligen. Diese Zuschläge sollen nur solche Rentenempfänger erhalten, deren Erwerbsunfähigkeit mindestens 50 % beträgt und deren Ansprüche aus dem jetzigen Kriege stammen. Vor dem Kriege versorgungsberechtigt gewordenen Personen werden die Zuschläge nur bewilligt, soweit sie an einem anderen Kriege oder einem Schiffbruch teilgenommen oder auf Kriegszulage, Tropenzulage, Luftdienstzulage oder auf die Rentenerhöhung nach § 57 des Mannschaftsversorgungsgesetzes (d. h. bei Verwendung in der Marine) Anspruch haben. Die Zuschläge betragen jährlich

bei 50% bis ausschl. 60%	Erwerbsunfähigkeit	120 M
„ 60 „ „ „ 70 „	„	180 „
„ 70 „ „ „ 80 „	„	240 „
„ 80 „ „ „ 90 „	„	300 „
„ 90 „ „ „ 100 „	„	360 „
„ 100 „ Erwerbsunfähigkeit		432 „

Die Empfänger bedingter Renten werden mit dem halben Betrage der Zuschläge abgefunden. Während

für aktive und meist auch für pensionierte Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte ein Teil der Rente ruht, werden die Zuschläge in solchem Falle stets voll ausgezahlt, wie überhaupt die Bestimmungen des § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes (Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 106) über das Ruhen der Rente auf die Zuschläge nicht ausgedehnt worden sind; dagegen erlöschen diese, wenn solches für die Renten angeordnet ist.

— Aufnahme von Ferienkindern für die Herbstferien. Der Hauptverband der Güterbeamten-Vereinigungen Deutschlands e. V. zu Breslau bittet uns, folgendes zu veröffentlichen: Unserer wiederholten Bitte, Kinder von den in der Stadt lebenden Angestellten, die mit uns der Vereinigung deutscher Privatbeamten und Angestelltenverbände angehören, während der Sommerferien zu sich aufs Land zu nehmen, ist leider in keinem einzigen Falle entsprochen worden. Die Arbeitsgemeinschaft ist nun aufs neue mit der Bitte an uns herangetreten, die Güterbeamten zu veranlassen, daß sie, soweit es ihre Verhältnisse gestatten, wenigstens während der kurzen Herbstferien den in der Großstadtluft ermatteten Kindern ihr Haus und ihre Familie öffnen. Gern wird ja die verlangte Pension bezahlt oder als Gegenleistung später ein Kind vom Lande in der Stadt aufgenommen. Dem Unterzeichneten war es nicht wenig peinlich, bei der letzten Gesamt-Ausschußsitzung der Arbeitsgemeinschaft zu diesem Punkt der Tagesordnung berichten zu müssen, daß das Resultat der Rundfrage leider ein vollständig negatives sei, denn man hatte von dem Solidaritätsgefühl der landwirtschaftlichen Angestellten mehr Entgegenkommen erwartet. Um so mehr wiederholen wir unsere Bitte, nach Möglichkeit sich dieser armen Wesen, die nach Sonne und Landluft lechzen, anzunehmen und für die kurze Zeit der Herbstferien denselben Gastfreundschaft zu gewähren. Ob zwei Wochen ein Kind mehr am Tische sitzt, wird keinen arm machen, aber ein Kind beglücken, und das bringt Gottes Lohn. Wir brauchen gesunde Kinder, einen gesunden Nachwuchs, und dazu trägt auch ein wenig dieses Werk der Liebe bei. Wir ersuchen dringend die angeschlossenen Vereinigungen, dieser unserer Bitte ihre Aufmerksamkeit zu schenken und unter ihren Mitgliedern zu werben, damit wir den kränkelnden Kindern unserer städtischen Kollegen ein paar glückliche Tage auf dem Lande verschaffen können. Anmeldungen erbitten wir recht bald zu Händen der Hauptgeschäftsstelle des Hauptverbandes, Breslau 10, Bismarckstraße 8. Goetschmann.

Auch wir unterstützen die Bitte auf das Angelegentlichste, verweisen jedoch auf die für die deutsche Forstbeamtenschaft bestehende Sondereinrichtung, die zugunsten von Beamtenkindern aus den Großstädten geschaffen ist. Wer in den Herbstferien das Kind eines Großstadtbeamten aufnehmen will, wende sich an Herrn Königl. Hegemeister Simon, den Leiter der Geschäftsstelle des Vereins Königlich preußischer Förster zu Zoppot-Danzig, Südstr. 48. Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands wollen sich mit Herrn Wildmeister Fiebig, Krzyzaki bei Schwarzwald-Posen, in Verbindung setzen.

Forstwirtschaft.

— Der Fang von Krammetsvögeln im Jahre 1918. Von vielen Seiten erhalten wir Anfragen, ob auch in diesem Jahre wieder der Fang von Krammetsvögeln mittels hochhängender Dohnen gestattet werden dürfte. Wir haben bereits in Nr. 32 auf Seite 385 die Verordnung vom 30. Juli 1918 des Kriegsernährungsamtes zum Abdruck gebracht, nach der der Krammetsvogelfang in der Zeit vom 21. September bis zum 31. Dezember 1918 einschließlich in ganz Deutschland gestattet wird. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, nähere Bestimmungen zu erlassen. Danach stehen wohl Bekanntmachungen für die einzelnen Bundesstaaten in aller Kürze zu erwarten.

— Pflanzungen mit Erlenstecklingen, mit denen sich die Anfrage Nr. 111 in Nr. 31 beschäftigt, sind sehr zweifelhaft. Vor Jahren hatte ich einen Teichrand mit verschulten Erlen und einen kleineren Teil mit Eschen bepflanzt. Die Eschen waren gut angewachsen, gingen aber nach zwei Jahren fast sämtlich wieder ein, da der daran stoßende Karpfenteich im Sommer angespannt wird, und die Eschen an stauender Nässe litten. Die gepflanzten Erlen wachsen heute noch ausgezeichnet. Ich ließ nun Anfang März in die Eschenpflanzlöcher 2jährige Erlenstecklinge von Stubbenausschlag stecken. Die Stecklinge trieben sämtlich Blätter, gingen aber im Spätsommer trotz genügender Feuchtigkeit von oben und unten wieder ein. Sollten andernorts günstigere Erfahrungen mit Erlenstecklingen gemacht sein, dann bitte ich an dieser Stelle um Mitteilung. Ich beabsichtige noch ein größeres Bruch mit Erlen aufzuforsten.

Ullersdorf, O.-L.

Boerner, Güterdirektor.

— Zum „Lagerbuch des Forsthauses". Die Worte des Försters a. D. F. Esser in Nr. 27 müssen den vollen Beifall eines jeden strebsamen Forstmannes finden. Dieselben Gedanken haben auch mich in letzter Zeit viel beschäftigt. Auch ich vermißte auf sämtlichen Revieren, auf denen ich bislang beschäftigt war, eine solche Revierchronik. In jedem Lagerbuche sollten aber auch die Erfahrungen über die zweckmäßigste und rentabelste Bewirtschaftung der Försterstelle Aufnahme finden, denn wie oft hört man beim Antritt einer sogenannten Anfangsstelle über deren Wert die widersprechendsten Urteile. Der eine Kollege sagt: „Dort wächst ja nichts," der andere rühmt diese Stelle als eine der besten in der ganzen Umgebung. Jeder tüchtige Forstmann wird bestrebt sein, nicht allein aus seinem Reviere sondern auch aus dem ihm überwiesenen Dienstland den denkbar größten Nutzen herauszuwirtschaften, denn beides tut in dieser ernsten teuren Zeit doppelt not. Mir ist ein Fall bekannt, in dem eine Förstersfrau von einer sehr abgelegenen Stelle fast wöchentlich zu dem viele Kilometer entfernten Wochenmarkte fuhr, um dort teures Gemüse zu kaufen, während die Nachfolgerin ihr sämtliches Gemüse auf derselben Stelle in ihrem Garten zog. Hier kann nur Unwissenheit über die Behandlung des Dienstlands zugrunde gelegen haben. Zur Eintragung der Erfahrungen über die zweckmäßigste Bewirtschaftung des Dienstlandes müßte jeder Förster von seiner Oberförsterei verpflichtet werden, der die Stelle eine Reihe von Jahren mit Erfolg bewirtschaftet hat. Ferner sollte in dem Lagerbuche festgelegt sein, was in waldästhetischer Hinsicht in der Nähe des Forsthauses und im Reviere erhalten bleiben soll, denn wie schmerzlich muß es berühren, wenn z. B. von einem Nachfolger alte ehrwürdige Naturdenkmäler entfernt oder jüngere vielleicht in Unkenntnis über ihr Vorhandensein vernachlässigt werden, die der Vorgänger mit berechtigtem Stolz wie seinen Augapfel behütet und gepflegt hat. Sollten diese Ausführungen zum Wohle des deutschen Waldes, der Staatskasse und

zugleich zum Vorteile des Geldbeutels mancher Kollegen beitragen, dann wäre der beabsichtigte Zweck erfüllt.

Kaiserl. Förster Söhns-Karlstal.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 122. **Aushieb von Protzen.** Ist es richtig, bei Durchforstung von Fichten-Stangenhölzern auch die Protzen herauszuhauen, oder sie der Schneebruchgefahr wegen besser stehen zu lassen?

Forstverwalter W. in D.

Antwort: Der Aushieb gefährlicher Protzen ist notwendig, solche kommen aber in regelmäßig begründetem und erzogenem Fichtenstangenholze nur in sehr beschränktem Maße vor. Den besten Schutz gegen Schneebruch bilden gute und besonders nach allen Seiten gleichmäßig ausgebildete Kronen, mittels frühzeitig angelegter kräftiger Durchforstungen deren Entwicklung ein Hauptziel der Bestandespflege bilden muß.

Anfrage Nr. 123. **Tragen des goldenen Portepees durch Stadtförster.** Ich bin bei der Stadt Sch. 20 Jahre als Stadtförster in Stellung. Bin ich zum Tragen des goldenen Förster-Portepees berechtigt oder nicht? Wenn nicht, wie muß ich mich verhalten, um dies tragen zu dürfen? An welche Behörde und auf Grund welcher Verfügung muß vorgegangen werden?

Stadtförster K. in Sch.

Antwort: Sie sind nicht ohne weiteres berechtigt, das goldene Portepee zu tragen. Die erste Voraussetzung ist die, daß Sie auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 11. Oktober 1899 zum Tragen der Walduniform berechtigt sind, was sich keineswegs von selbst versteht. Ist dieses der Fall, was dann zutrifft, wenn Sie a) auf Lebenszeit angestellt oder b) aus dem Jägerkorps hervorgegangen sind, so kann Ihnen das Recht verliehen werden, das goldene Portepee zu tragen. (Allerhöchste Kabinettsorder vom 30. Juli 1902.) Der Antrag ist seitens Ihrer Behörde bei dem Herrn Regierungspräsidenten zu stellen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Meddersin, Oberf. Taubenberg (Köslin), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Meldefrist bis 1. September.

Försterstelle Ober-Karlsbach im Revier Pütt (Stettin), ist zum 1. November neu zu besetzen.

Försterstelle Plümkenau, Oberf. Bodland (Oppeln), kommt am 1. November zur Besetzung. Zu der Stelle gehören nach erfolgter Regulierung etwa 9 ha Dienstland. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt 250 Mk. Meldefrist bis 1. September.

Försterstelle Steiningen, Oberf. Dann (Trier), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Die Stelle ist ausgestattet mit 300 Mk. Stellenzulage und 300 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Dienstwohnung und Dienstland sind nicht vorhanden. Bewerbungsfrist bis 1. September.

Forstaufseherstelle Britz, Oberf. Chorin (Potsdam), mit Dienstwohnung ausgestattet, ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Meldefrist spätestens 4. September.

Forstaufseherstelle Uhlenhof, Oberf. Groß Schönebeck (Potsdam), mit Dienstwohnung ausgestattet, ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Meldefrist spätestens 4. September.

Gemeinde- und Privatforstverwaltung.

Stadtförsterstelle Mohrungen (Königsberg, Ostpr.) ist zum 1. Oktober durch Forstversorgungsberechtigten zu besetzen. Probezeit ½ Jahr, Anstellung auf Lebenszeit. Gehalt 1600 Mk., steigend viermal um je 150 Mk., Dienstwohnung im Werte von 300 Mk., 34 Morgen Dienstland im Werte von 500 Mk., 55 rm Knüppelholz im Werte von 200 Mk. Bewerbungen mit Lebenslauf und Dienst- und Führungszeugnissen bis 20. August an den Magistrat Mohrungen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Brümmer, bisheriger Ministerialdirektor, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, ist zum Unterstaatssekretar ernannt.

von Krosigk, Vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Geheimer Regierungsrat, ist zum Geheimen Oberregierungsrat ernannt.

Arendt, Förster o. R. in Brodden, Oberf Pelplin, ist auf die Försterstelle Hartigthal, Oberf. Wirthy (Posen), versetzt.

Bandekow, Förster, ist zum 1. Oktober von Lauenberg, Oberf. Seelzerthurm, nach Harriehausen, Oberf. Osterode (Hildesheim), versetzt.

Borchardt, Förster o. R. in Treten, Oberf. Treten (Köslin), ist zum Forstschreiber ernannt.

Bosse, Förster o. R. im Regbz. Hildesheim, ist mit Wirkung vom 1. Mai zum Forstschreiber ernannt.

Büllmann, Forstversorgungsberechtigter, ist vom 1. August ab in den Staatsforstdienst einberufen und in die Oberf. Grünaue versetzt.

Hirtzel, Förster, ist zum 1. Oktober von Herzberg, Oberf. Herzberg, nach Ertinghausen, Oberf. Hardegsen (Hildesheim), versetzt.

Holtzer, Hegemeister in Rosenthal, Oberf. Schwerin a. W., ist vom 1. Oktober ab unter Übertragung der Revierförstergeschäfte auf Probe nach Kuckucksmühle, Oberf. Zirke (Posen), versetzt.

Jünemann, Förster o. R. in Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerforth, ist vom 1. August ab nach Colbitz, Oberf. Colbitz (Magdeburg), als Forstschreiber versetzt.

Kersten, Förster o. R. in Britz, Oberf. Chorin, ist vom 1. Oktober ab zum Förster m. R. in Wallitz, Oberf. Neu-Glienicke (Potsdam), ernannt.

Leben, Förster o. R. in Uhlenhof, Oberf. Gr.-Schönebeck, ist vom 1. Oktober ab zum Förster m. R. auf Probe in Basdorf, Oberf. Neu-Glienicke (Potsdam), ernannt

Liebelt, Forstaufseher zu Meckenheim (Cöln), ist vom 1. April ab zum Förster ernannt.

Müller, Forstaufseher in Eulenberg, Oberf. Birnbaum, ist nach Pilzen, Oberf. Ludwigsberg (Posen), versetzt.

Oelmann, Forstversorgungsberechtigter, ist vom 1. Juni ab in den Staatsforstdienst einberufen und der Oberf. Gramzow überwiesen.

Sauer, Revierförster in Kuckucksmühle, Oberf. Zirke, ist vom 1. Oktober ab nach Rosenthal, Oberf. Schwerin a. W. (Posen), versetzt.

Stanjek, Förster o. R. in Dembiohammer, Oberf. Dembio (Oppeln), ist vom 1. Juli ab in den Ruhestand versetzt.

Woite, forstversorgungsberechtigter Anwärter des Friedensstandes, z. Zt. im Heeresdienst, ist zum 1. August nach Rüdesheim a. Rh., Oberf. Rudesheim (Wiesbaden), in den Staatsforstdienst einberufen.

Wurl, Förster o. R. in Czeszewo, Oberf. Warthewald, ist vom 1. August ab die am 1. August neu eingerichtete Forstschreiberstelle der Oberf. Warthewald (Posen) übertragen.

Zu Forstschreibern sind vom 1. April ab im Regbz. Bromberg ernannt worden die Förster o. R.:

Riebow in der Oberf. Schönlanke; **Jahrmärker** in der Oberf. Selgenau; **Sohn** in Glinke, Oberf. Bromberg.

Zu planmäßigen Forstschreibern sind im Regbz. Gumbinnen vom 1. April ab ernannt worden die Förster o. R.:

Pflaumbaum zu Oberf. Astrawischken; **Wallerstaedt** zu Oberf. Skallischen; **Brandstaedter** zu Oberf. Schorellen.

Zu Förstern o. R. und planmäßigen Forstschreibern sind im Regbz. Gumbinnen vom 1. April ab ernannt worden die Forstaufseher:

Borkowski zu Oberf. Borken; **Hellwig** zu Oberf. Nassawen; **Kuhrke** zu Oberf. Trappönen; **Wolter** zu Oberf. Brödlauken, letzterer vom 1. August ab.

Zu Förstern und Forstschreibern sind im Regierungsbezirk Marienwerder ernannt die Forstaufseher:

Sauerbrey in der Oberf. Lindenberg; **Gotzkowski** in der Oberf. Lutau; **Stelke** in der Oberf. Lindenbusch; **Kosanke** in der Oberf. Grunfelde; **Sonnenburg** in der

Oberf. Charlottenthal, sämtlich vom 1. April ab; — **Sieg** in der Oberf. Zanderbrück, vom 1. Mai ab; — **Krüger** in der Oberf. Laska; **Richter** in der Oberf. Rohrwiese; **Hoffmann** in der Oberf. Schwiedt, vom 1. August ab.

Zu Förstern o. R. wurden ernannt die nachstehenden Forstaufseher in den Regierungsbezirken:

Allenstein: **Neureuter** in der Oberf. Johannisburg; **Walter** in der Oberf. Drygallen.

Bromberg: **Junker** in Sarben, Oberf. Hollweg (unter gleichzeitiger Ernennung zum Forstschreiber vom 1. August ab); **Nerlich** in Kgl. Brühlsdorf, Oberf. Kirschgrund; **Krüger** in Jeziora, Oberf. Taubenwalde; **Röring** in Nakel, Oberf. Nakel, sämtlich vom 1. April ab.

Cassel: **Buchmann** zu Lohrhaupten, Oberf. Flörsbach; **Müller** zu Niederaulau, Oberf. Niederaula; **Scherel** zu Giesel, Oberf. Giesel, sämtlich vom 1. August ab.

Danzig: **Lietz** zu Dzimianen, Oberf. Lippusch; **Meitzner** zu Aulfang, Oberf. Wildungen; **Nürnberg** zu Königswiese, sämtlich vom 1. April ab; **Hoffmann** zu Konarschin, Oberf. Königswiese, **Menzel** zu Hohenwald, Oberf. Pelzlin, vom 1. August ab.

Gumbinnen: **Kubsch** zu Oberf. Borken; **Wottrich** zu Oberf. Skallischen; **Westphal** zu Oberf. Warnen; **Gramstat** zu Oberf. Padrojen; **Lessat** zu Oberf. Kranichbruch, sämtlich vom 1. April ab.

Hannover: **Brandt** in Hüsede, Klosteroberf. Osnabrück; **Titel** in Grunhagen, Klosteroberf. Lüneburg, vom 1. April ab.

Hildesheim: **Bosse, Wachsmann, Rabe, Wiethan** und **Frigge**, sämtlich vom 1. April ab.

Köslin: **Lenser** in Karsbaum, Oberf. Klaushagen; **Boenke** in Damshagen, Oberf. Neukrakow; **Piontek** in Bahrenbusch, Oberf. Gr.-Born; **Metzenmacher** in Morgenstern, Oberf. Borntuchen; **v. Willig** in Balsdrey, Oberf. Karnkewitz, sämtlich vom 1. April ab.

Liegnitz: **Kaßner** in der Oberf. Reichenau; **Köhler**, z. Zt. im Heeresdienst, vom 1. August ab für die Oberf. Tschiefer.

Magdeburg: **Bismarck** in Drewitz, Oberf. Magdeburgerforth, vom 1. August ab.

Marienwerder: **Wicht** in Jamielnick, Oberf. Lautenburg; **Sieg** in Zanderbruck, Oberf. Zanderbrück; **Kniep** in Abb. Schlochau, Oberf. Lindenberg (auf Probe); **Schulz** in Ferdinandshof, Oberf. Eisenbrück; **Brückner** in Dubelno, Oberf. Hagen; **Klensch** in Lubau, Oberf. Lindenbusch; **Rehlipp** in Szabda, Oberf. Golau; **Krüger** in Laska, Oberf. Laska; **Busch** in Brunstplatz, Oberf. Lindenbusch; **Wicht** in Rosochen, Oberf. Wilhelmsberg; **Clawiter** in Gildon, Oberf. Gildon; **Affeldt** in Werder, Oberf. Rehhof; **Lade** in Junkerhof, Oberf. Junkerhof, sämtlich vom 1. April ab; — **Spohr** in Udschutz, Oberf. Warlubien, und **Reichow** in Plötzmin, Oberf. Pletnitz (auf Probe) vom 1. Mai ab; — **Blau** in Döberitz, Oberf. Döberitz, und **Jarosch** in Osche, Oberf. Osche, vom 1. Juni ab; — **Holz** in Pfalzplatz, Oberf. Charlottenthal (auf Probe), und **Koch** in Rehhof, Oberf. Rehhof, vom 1. August ab.

Potsdam: **Oelmann** in Granzow, Oberf. Gränzow (auf Probe); **Radusch** in Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf; **Wienecke** in Angra Pequena, Oberf. Liebenwalde; **Fiebig** in Döllnkrug, Oberf. Reiersdorf; **Fickert** in Zechlin, Oberf. Zechlin; **Zorn** in Oderberg, Oberf. Freienwalde; **Schramm** in Plötzensee, Oberf. Groß-Dahme; **Stelke** in Groß-Schönebeck, Oberf. Groß-Schönebeck; **Hochhäuser** in Schöneweide, Oberf. Cummersdorf (auf Probe), sämtlich vom 1. April ab; — **Wunschmann** in Melchow, Oberf. Eberswalde; **Stengel** in Grimnitz, Oberf. Grimnitz; **Gransow** in Grafenbrück, Oberf. Biesenthal; **Mußog** in Woltersdorf-Baum, Oberf. Neu-Ruppin; **Maßias** in Groß-Dölln, Oberf. Gr.-Schönebeck (auf Probe); **Wirth** in Himmelpfort, Oberf. Himmelpfort, sämtlich vom 1. August ab.

Königreich Sachsen.

Beuthner, Expedient beim Finanzministerium, ist zur Oberforstmeisterei Schwarzenberg versetzt.

Ordensauszeichnungen.

Riechert, Kgl. Hegemeister a. D. in Neuhaldensleben, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz I. Kl.: **Krüger**, Serg. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Krüger, früher Brenkenhof, Bez. Bromberg. ✦ Eisernes Kreuz II. Kl.: **Kleiner**, Rudolf, gel. Jäger (Sohn des Kgl. Hegemeisters Kleiner, Bobile).

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Battenberg**, Heinrich, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Buttenber, Elend i. Harz). — **Binstadt**, Hermann, Lt. (Sohn des Kgl. bayr. Försters Binstadt, Frauenrot). — **Hofbauer**, Josef, Oberj., Kgl. bayr. Forstassistent in Neureichenau. — **Marquardt**, Gustav, Gefr., Forstlehrling, Oberf. Chotzenmühl. — **Nettel**, Wilhelm, Gefr. (Sohn des Kgl. bayr. Försters Nettel, Burk b. Feuchtwangen). — **Beßling**, Hilfsjäger im Forstamt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen in Königsberg in Pr. — **Hergt**, Förster u. Forstschreiber in Steinau, Oberf. Hanau. — **Schulze**, Willi, Forstversorgungsberechtigter im Bez. Merseburg. — **Lehmann**, Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden. — **Richter**, Alfred, Försterkandidat, Reviergehilfe in Fischbach. ✦ Seinen durch Mörderhand erhaltenen Verletzungen erlegen: **von Dreßler**, Walter, Hptm., Reit. Feldj.-Korps. ✦ Infolge Anstrengungen des Feldzuges gestorben: **Reißermayer**, Hans, Lt. d. L., Kgl. bayr. Forstamtsassistent in Kraftshof.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Bernstorff**-Ilenstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an **die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstraße 48 Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 ℳ.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Cassel-West. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Hann. Münden: Heinemann 5 ℳ, Homburg 5 ℳ, Kaul 5 ℳ, Kreß 5 ℳ, Paul 5 ℳ, Schaar 3 ℳ, Wagner 5 ℳ, Wie 5 ℳ. Ortsgruppe Marburg: Apel 3 ℳ, Berg 10 ℳ, Braun 5 ℳ, Beitzmann 3 ℳ, Coburg 5 ℳ, Ernst 10 ℳ, Herting 5 ℳ, Keller 5 ℳ, Kaufmann 5 ℳ, Keller 3 ℳ, Kranz 5 ℳ, Koch 5 ℳ, Kremer 5 ℳ, Löffert 5 ℳ, Quehl-Merzhausen 10 ℳ, Quandt 5 ℳ, Röder 5 ℳ, Rappsitter 5 ℳ, Röder 5 ℳ, Schenk 5 ℳ, Welshan 5 ℳ, Ungenannt 5 ℳ. Ortsgruppe Mehlsungen: Breitenborn 3 ℳ, Hahn 3 ℳ, Hause 5 ℳ, Jarren 3 ℳ, Küppert 3 ℳ, Lüders 3 ℳ, Pfeffer 3 ℳ, Ritter 3 ℳ, Schärfke 3 ℳ, Scholz 5 ℳ, Seibke 3 ℳ, Wisch 3 ℳ. Zus. 197 ℳ. Der Schatzm. Hinge-Sielen.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 66 615,53 ℳ quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten **sind direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Hannover. Am Sonntag, dem 25. August, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Hannover. Kassenprüfung; Besprechung und Beschlußfassung über Erhöhung der Beiträge, sowie verschiedene andere Angelegenheiten des Vereins. Um pünktlichen und zahlreichen Besuch wird gebeten. Dinse.

Osterode Ostpr. (Regbz. Allenstein). Am Sonnabend, dem 24. August 1918, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Gesellschaftshause zu Osterode, wozu zahlreiche Teilnahme erwünscht ist. Die Tagesordnung wird bei der Sitzung bekanntgegeben. Die Vereinsbeiträge sind künftig an Herrn Forstsekretär Brähmer zu Taberbrück, Post Locken, Ostpr., einzuzahlen. Den Mitgliedern der Sterbekasse zur Nachricht, daß zurzeit für 1918 3 ℳ für drei Fälle zu zahlen sind. Der Vorsitzende.

Die Gemeinschaft.

Die von uns unseren Mitgliedern wiederholt zum Abonnement empfohlene „Zeitschrift der Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände“ brachte in den Heften des ersten halben Jahres eine ganze Reihe von inhaltlich erheblichen Hauptaufsätzen; von diesen werden nachstehend die bedeutensten mit kurzem Inhalt aufgeführt.

Nr. 1 enthält einen Aufsatz des bekannten Reichstagsabgeordneten Naumann über „Der Beamte als Staatsbürger“. Ausgeführt wird darin, daß dem Beamten das Recht eingeräumt werden müsse, sich außerhalb der beruflichen Beschäftigung innerhalb der gesetzlichen Grenzen als freier Staatsbürger zu betätigen. Hierher gehört auch vor allem die Betätigung im Vereinsleben. Nach den Erfahrungen des Verfassers als Abgeordneter wird durch die Arbeit in den Vereinen für die Regierung und Beamtenverbände eine Stelle geschaffen, auf der alle Fragen gründlich geklärt werden können. Mit dieser Arbeit werde das gegenseitige Verstehen gefördert und somit Regierung und Beamten gedient. — Ein weiterer Aufsatz behandelt die Einrichtung von „Beamtenausschüssen und Beamtenkammern“. Auch hier wird eine engere Fühlungnahme zwischen Regierung und Beamtenschaft als erwünscht und in beiderseitigem Interesse liegend bezeichnet.

In Heft Nr. 2 wird in einem Aufsatze unter der Überschrift „Aristides“ die deutsche Beamtenschaft aufgefordert, mit äußerster Schärfe gegen die Erscheinungen vorzugehen, die sich unter dem Einflusse des Wuchergeistes immer mehr ausbreiten. Ganz besonders wird darauf hingewiesen, mit Strenge zu bekämpfen, daß durch gewissenloses Verhalten von Kriegsaushelfern der bisherige gute Ruf der deutschen Beamten geschädigt wird.

Aufsätze in Nr. 3 und 8 beschäftigen sich mit der Beamtendienstwohnungsfrage und Miete-Einigungsämtern. Auch die Kenntnis solcher Verhältnisse ist für Forstbeamte nicht zwecklos. Hierdurch gewinnt einmal der Umstand an Wertschätzung, daß die Forstbeamten meist im Genusse von Dienstwohnungen sind. Gleichzeitig wird aber auch dadurch ein Ansporn gegeben, mit allen Kräften anzustreben, daß auch für die Anwärter nach dieser Richtung hin immer mehr Vorsorge getroffen wird. Ferner enthält die Nr. 3 einen Aufsatz, in dem nachgewiesen wird, daß die Beamtenversorgung der letzten Jahrzehnte nicht in allen Fällen mit der Zeitentwickelung — besonders dem zunehmenden allgemeinen Volkswohlstande entsprechend — gleichen Schritt gehalten hat. Dadurch sei es gekommen, daß der Beamtenstand seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts verhältnismäßig immer tiefer von seiner gesellschaftlichen Höhe herabgesunken ist.

In Nr. 5 wird die Mitwirkung der Beamten bei der Regelung der Dienstverhältnisse als notwendig betont. Die hier und dort bewilligten „Audienzen“ könnten in dieser Beziehung nicht zu dem gewünschten Ziele führen. Solche Vorschriften müßten daher, wenn sie wirklich ein Gefühl allseitiger Befriedigung auslösen sollen, auch unter Mitwirkung derer erlassen werden, für die sie bestimmt seien. Dadurch werde eine größere, selbständigere Betätigung der Arbeitskraft des Beamtenstandes erreicht und die noch an vielen Stellen bestehende Bevormundungssucht und Kleinkrämerei beseitigt.

In Nr. 6 werden die Grundzüge ausgeführt, nach denen die Besoldungsverhältnisse in Zukunft auszubauen sind. Als Grundlage wird gefordert, die vielen bestehenden Klassen mehr zusammenzufassen, in diesen selber aber die Anfangssätze des Gehaltes so hoch zu bemessen, daß es dem Beamten bereits im jüngeren Lebensalter möglich ist, einen eigenen Hausstand zu gründen. Weiter wird als wünschenswert bezeichnet, die Gehaltserhöhungen in zweijährigen Abstufungen eintreten zu lassen. Als Bedingung zur Erfüllung dieser Wünsche wird vorausgesetzt, daß die Beamten engere Fühlungnahme mit den Abgeordneten suchen und diese in eingehender sachlicher Weise über alle einschlägigen Verhältnisse unterrichten.

Sehr beachtenswerte Ausführungen über die Verhandlungsfähigkeit der Beamtenverbände sind in Nr. 8 enthalten. Hier ist dargestellt, wie in den Verhandlungen im Preußischen Abgeordnetenhause am 15. März der Finanzminister sich dazu bekannt hat, daß die Regierung bereit sei, mit Vertretern von Beamtenverbänden zu verhandeln. Dies ist ein großer Fortschritt in der ganzen Beamtenbewegung, denn damit ist grundsätzlich die Daseinsberechtigung von Beamtenvereinen regierungsseitig anerkannt. Des näheren wird hierbei ausgeführt, daß dies Zugeständnis den Beamtenverbänden aber auch die Verpflichtung auferlegt, dabei mitzuwirken, daß solche Verhandlungen auf sachlicher Grundlage verlaufen.

Nr. 9 enthält u. a. die Mitteilung, daß der geschäftsführende Ausschuß der Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände an eine ganze Reihe von Abgeordneten mit dem Wunsche herangetreten ist, für die Einrichtung von Beamtenausschüssen zu wirken.

Nr. 11 enthält die Anträge zur zweiten Hauptversammlung der Interessengemeinschaft und ihre Begründung.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient schließlich noch ein Aufsatz in Heft 7, der sich mit einem Zukunftsblick über die Steuerlast beschäftigt, welche später von dem deutschen Volke zu tragen sein wird. Dort werden in kurzen Zügen die Vorschläge behandelt, die für den Ausbau dieser Gesetzgebung bisher ergangen sind. Bekanntlich stehen sich gegenwärtig zwei Richtungen grundsätzlich gegenüber. Eine beabsichtigt durch eine einmalige Vermögensabgabe eine wesentliche Verminderung der Kriegslasten, die andere will dies Ziel durch eine erhöhte fortlaufende Belastung der Verbrauchsgegenstände erreichen.

In dieser kurzen Zusammenfassung sind natürlich nur die wichtigsten Aufsätze besonders hervorgehoben. Zerstreut in den einzelnen Heften finden sich größere und kleinere Abhandlungen, die sich mit Beamtenfragen beschäftigen. So besonders über das Beamtenrecht, die Personalakten, Wünsche für die Regelung der Kriegsteuerungszulagen usw.

In der Folge werden im Vereinsteile in kürzeren Zeitabschnitten kleine Mitteilungen über den wesentlichen Inhalt der Hefte „Die Gemeinschaft“ erfolgen. Diese sollen nun aber nicht etwa dazu dienen, das Halten dieser Zeitschrift entbehrlich zu machen. Es wird hiermit vielmehr die Absicht verfolgt, zu dem fleißigen Lesen dieser Schrift anzuregen. Die Herren Gruppenvorsitzenden werden daher gebeten, diese Absicht dadurch zu fördern, daß die einzelnen Hefte alsbald nach dem Erscheinen bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Hierdurch kann wesentlich beigetragen werden, daß sich das Verständnis der Angehörigen des Försterstandes für alle einschlägigen Beamtenfragen immer mehr vertieft. Dadurch, daß sich der Königlich Preußische Försterstand mit allen Fragen des öffentlichen Lebens fortgesetzt beschäftigt, wird dessen Einfluß auf die Bevölkerung

der Umgebung gestärkt und dies kann sein Ansehen nur fördern. Die Geschäftsstelle.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Bezirksgruppe Posen (V).

Am Sonnabend, dem 31. August 1918, vormittags 11 Uhr, findet in Posen, Berliner Straße 19, im Restaurant „Patzenhofer Bierhallen" die Versammlung der Bezirksgruppe Posen (V) statt, wozu alle Mitglieder und Freunde der grünen Farbe freundlichst eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Persönliche und geschäftliche Mitteilungen. Berichterstatter: Der Vorsitzende Oberförster Westhus-Posen.
2. Wichtige Kriegsverordnungen in der Forstwirtschaft. Berichterstatter: Oberförster und Forstbeirat Westhus-Posen.
3. Die Holzbeschaffung für Heer und Volk im kommenden Winter. Berichterstatter: Oberförster Westhus-Posen.
4. Die Bedeutung der forstlichen Nebennutzung in der Kriegswirtschaft. Berichterstatter Oberförster Noschke-Weißensee.
5. Das Versicherungswesen des Vereins. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig-Schwarzwald.
6. Besondere Anträge.

Die Mitglieder des Vereins und sonstige Freunde der grünen Farbe werden gebeten, ihre Teilnahme an der Versammlung und dem evtl. gemeinsamen Mittagessen (Brot- und Fleischkarten nicht vergessen!) der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Posen W 3, Hohenzollern-Straße 33, bis spätestens den 26. August d. J. anzuzeigen. Mit Weidmannsheil!

Der Bezirksgruppen-Vorsitzende
Oberförster Westhus,
Forstbeirat der Landwirtschaftskammer, Posen.

Ortsgruppe Falkenberg, (Ober-Schlesien).

Einladung zum Reviergang im Schutzbezirk Wiersbel der Gräfl. Praschmaschen Oberförsterei Falkenberg am Sonnabend, dem 7. September 1918. Sammelpunkt vormittags 9 Uhr am Lager II (Franzosenfriedhof). Anschließend: 1. Besichtigung von Bohrkulturen im Gatter gegen Kaninchenverbiß. — 2. Saaten aus der Zeit fremdländischer Kiefern. — 3. Läuterungen und Durchforstungen. — Frühstückspause am Friedensstein. Frühstück bitte mitzubringen. — 4. Achtjährige Saaten, aus Kontrollsamen hervorgegangen. — 5. Durchforstungen. — 6. Kahlschlag 1917/18 und Stockrodung mittels Stubbenhebers. — 7. Saaten auf Pflugstreifen unter Kaninchenverbiß. — 8. Bodenfiltieranlage, 6 ha. — 9. Bankskiefer auf Feuerschutzstreifen. — 10. Baumschule. — 11. Kulturen 1916/17 und 1917/18, 100 ha zusammenhängend im Gatter. — 12. Besichtigung des Dampfsägewerks und der Maschinenfabrik des Herrn Zierz in Lamsdorf.

Sodann Sitzung im Bahnhofshotel zu Lamsdorf. — Gemütliches Beisammensein. — Bei genügender Zeit Besichtigung des Gefangenenlagers Lamsdorf.

Für die Damen um 4 Uhr gemeinschaftliche Kaffeetafel im Bahnhofshotel. Später sodann warmes Abendbrot gegen Fleischkarte.

Anmeldung der Teilnehmer — ob mit oder ohne Damen — bei dem Schriftführer Revierförster Olbrich zu Forsthaus Wiersbel bei Lamsdorf bis 20. August. Auswärtige Gäste sind freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Mittwoch, den 21. August, nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Mägdesprung, Mewes Hotel.

Tagesordnung:

Beitragserhebung.
Verschiedenes.

Um recht rege Beteiligung wird gebeten.

Forsthaus Alexisbad, den 8. August 1918.

Der Vorsitzende: Polz.

Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg a. d. Lahn.



Dem Heim wurde seitens der Firma Gebrüder Thonet, der weltbekannten Möbelfabrik in Wien, die auch in Frankenberg i. H.-N. eine Fabrik unterhält, eine hochherzige Stiftung durch Spende von 60 Stühlen zugewiesen. Bei der großen Knappheit an Möbeln und der dadurch hervorgerufenen Schwierigkeit der Einrichtung des Invalidenheims ist diese Tat besonders zu begrüßen, und es wäre zu wünschen, daß sie Nachahmung finden würde.

Weitere Spenden sind dringend nötig, um das Heim weiter ausbauen zu können. Anfragen, Beiträge und Zuwendungen sind zu richten an das Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg a. d. Lahn, Barfüßerstr. 40.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 34. Neudamm, den 25. August 1918. 33. Band.

Der 23. Geschäftsbericht für das Jahr 1917 des Vereins „Waldheil" zu Neudamm.

Wenn im Nachstehenden der Geschäftsbericht für das Jahr 1917 erst heute zum Abdruck gelangt, so geschieht das lediglich aus Platzmangel; denn die Ergebnisse des Berichtes sind für den gesamten deutschen Forstbeamtenstand, naturgemäß zunächst für die Mitglieder, so erfreulich, daß sie verdient hätten, längst mitgeteilt zu werden.

Fast 25 Jahre besteht der Verein „Waldheil". Was er in dieser Zeit zu Nutz und Frommen der grünen Farbe geleistet hat, wird immer noch nicht genug gewürdigt. Konnte er doch in 24 Jahren **510000 ℳ** — also mehr als eine halbe Million Mark — einnehmen und davon wieder rund **360000 ℳ** an die Notleidenden der grünen Farbe verteilen. „Waldheil" hat mithin 24 Jahre lang an Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen, Stipendien, Darlehen und Sterbegeldern im Jahresdurchschnitt rund 15000 ℳ verausgabt. Trotz dieser bedeutenden Leistungen und bei den beträchtlichen Kosten für Werbung, Geschäftsführung, Porto usw. ist am 1. Januar 1918 ein Vereinsvermögen von mehr als 73000 ℳ vorhanden gewesen. Besonders soll hervorgehoben werden, daß der Forstbeamtenstand selbst, soweit die Angehörigen des Försterstandes in Betracht kommen, mit ihren Jahresbeiträgen zu diesen Summen wenig mehr als den dritten Teil geleistet haben, während fast zwei Drittel aus besonderen Sammlungen und aus den Mitteln der Gönner des „Waldheil" geflossen sind. Dieser Umstand verleiht dem Wirken des „Waldheil" eine ganz besondere Bedeutung; ist doch der Verein überall in Forstmanns- und Jägerkreisen längst ein Wohltätigkeitsbegriff geworden, dessen man sich allezeit gern im Interesse der Notleidenden im deutschen Walde erinnert.

Die obengenannten stattlichen Ziffern, die, soweit Wohltun für die grüne Farbe in Betracht kommt, unübertroffen sein dürften, zeigen am besten, welch hohe Bedeutung dem „Waldheil" für die deutsche Forstbeamtenschaft innewohnt. Doch wie verhältnismäßig gering ist die Zahl seiner Mitglieder, besonders derer geblieben, die diese Vorteile genießen sollen; ja, sie ist sogar im Laufe der Jahre, namentlich durch die Kriegsumstände und infolge der hohen Feldzugsverluste, etwas zurückgegangen. So hatte „Waldheil" Ende 1917 nur 3475 Mitglieder, eine angesichts der hohen Leistungen des Vereins und der mindestens zehnfachen Zahl von deutschen Forst- und Jagdbeamten viel zu geringe Ziffer. Der Zweck dieser Zeilen soll denn auch sein, jedem deutschen Forstbeamten, mag er im Staatswalde, im Gemeindedienst oder in den Privatforsten beschäftigt sein, und gleichgültig, ob er zu den höheren, den mittleren oder den unteren Forstbeamten zählt, eindringlich ans Herz zu legen, nunmehr unverzüglich dem Verein „Waldheil" beizutreten; namentlich, da seine Leistungen so geartet sind, daß im Grunde aus der grünen Farbe niemand seine Vereinsbeiträge nutzlos aufwendet. Denn schon nach zweijähriger Mitgliedschaft wird den Hinterbliebenen eines verstorbenen Angehörigen des Forstbeamtenstandes auf Antrag ein Sterbegeld von 30 ℳ gezahlt, das je nach der Dauer der Mitgliedschaft bis auf 100 ℳ steigt; und das bei Jahresbeiträgen von 2 ℳ bzw. 5 ℳ.! So werden sich, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, die im Laufe der Jahre eingelegten Beiträge durch das Sterbegeld immer, und oft mit Zins und Zinseszins bezahlt machen. Außerdem besteht für jedes Mitglied aus dem Forstbeamtenstande, und namentlich nach dessen Tode für seine Hinterbliebenen, das Recht, in Unglücksfällen Unterstützungen zu erbitten, für die Kinder Erziehungsbeihilfen und Stipendien zu bean-

tragen, Darlehen zu dem sehr mäßigen Zinssatz von 2 vom Hundert anzufordern, wie auch, abgesehen von einer Stellenvermittlung, sich Rechtsrat in allen Angelegenheiten des täglichen Dienstes sowie Unterweisung in Versicherungsangelegenheiten zu holen.

Die Anforderungen, die seine Mitglieder an den „Waldheil" stellen können, und die Form, in der die Aufgaben seit Jahren erfüllt werden, sind derart, daß niemand, der dem deutschen Forstbeamtenstand angehört, auf die Mitgliedschaft verzichten sollte. Insbesondere ist jedem, dessen Lebensbahn nicht ganz gefestigt erscheint, oder dessen Angehörige sich im Falle eines Todes voraussichtlich nicht einer völlig gesicherten Zukunft zu erfreuen haben, die Zugehörigkeit zum „Waldheil" auf das dringendste zu empfehlen; sie wird für ihn geradezu ein Lebensinteresse. Auch der Weltkrieg hat die Bedeutsamkeit des „Waldheil" in Erscheinung treten lassen. Sofort nach Kriegsausbruch wurde ein Stock zur Linderung von Kriegsnot geschaffen, dem ohne große Werbetätigkeit bislang 26000 *M* zugeflossen sind, von denen zurzeit bereits nahezu 10000 *M* für Mitglieder, die durch den Krieg Schaden erfahren haben oder unter seiner Teuerung leiden, aufgewendet werden mußten.

Besonders treten die Leistungen und Guttaten des „Waldheil" für die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder in Erscheinung. Nahezu alle aus dem Unterstützungsstock fließenden Gelder und weitaus die meisten Erziehungsbeihilfen sind für Witwen und Waisen des deutschen Forstbeamtenstandes bewilligt worden. Von diesem Gesichtspunkte aus haben auch die Frauen des Forsthauses ein heiliges Recht, zu verlangen, daß die Gatten unbedingt die Mitgliedschaft im „Waldheil" erwerben und bis an das Lebensende aufrecht erhalten. Es wird deshalb eindringlich gemahnt, daß die Frau des Forsthauses zum eigensten Nutzen und zu dem ihrer Lieblinge, der Kinder, für die sofortige Anmeldung des Gatten in den „Waldheil" Sorge trägt.

Aber auch die älteren Kollegen sollen helfen, die Säumigen zu mahnen; und die Vorgesetzten, besonders die Revierverwalter, erfüllen ein gutes Werk, wenn sie die nachgeordneten Beamten zur Mitgliedschaft ermuntern, am besten dadurch, daß sie, sofern es noch nicht geschehen ist, durch eigene Meldung, namentlich den wirtschaftlich Schwachen der Beamtenschaft, mit gutem Beispiel vorangehen. Welch nachteilige Folgen der versäumte Eintritt in den „Waldheil" zeitigen kann, erweisen die Veröffentlichungen des Vereins; es vergeht kaum eine Vorstandssitzung, in der nicht einige Unterstützungsgesuche von Witwen mit herzlichem Bedauern abgelehnt werden müssen, allein weil der verstorbene Gatte und Vater versäumt hat, Mitglied des „Waldheil" zu werden. Eine ganz besondere Bitte ergeht an die höheren und höchsten Forstbeamten bei den Regierungen und in den Zentralbehörden. Möchten sie doch, soweit dies noch nicht der Fall ist, die Mitgliedschaft erwerben, um so auch hier vorbildlich und überzeugend zu wirken!

Aber auch seiner anderen Förderer und Gönner kann der „Waldheil" nicht entraten. Von Herzen seien die Großgrund- und Waldbesitzer gebeten, sich im Interesse ihrer Beamten anzuschließen; sie sollten es ihren Forstbeamten schon bei der Anstellung zur Pflicht machen, dem „Waldheil" anzugehören, denn diese Mitgliedschaft kommt den Brotherren später durch die Leistungen des „Waldheil" an die Hinterbliebenen verstorbener Beamten, aber auch für die Kindererziehung und bei einer Altersversorgung der Beamten selbst immer wieder zugute. Die dringliche Bitte, beizutreten, ergeht ferner an die Freunde der grünen Farbe, besonders an die bessere und weidgerechte deutsche Jägerei. Wieviele Weihestunden, Herz und Gemüt stärkend, wieviel Weidmannsdank und Freude hat nicht ihnen allen schon der deutsche Wald beschert! Und wie sehr ist dabei der Eifer und die Pflichttreue der deutschen Forst- und Jagdbeamten beteiligt gewesen! Ein kleines Zeichen der Dankbarkeit und Anerkennung für diese oft mit Lebensgefahr verbundenen oder gar mit dem Tode besiegelten Dienste des Mannes im grünen Rock besteht in dem Beitritt zum „Waldheil"; der Erwerb der lebenslänglichen Mitgliedschaft ist ein dafür besonders geeigneter Weg.

Als Ergänzung zu dem nunmehr zur Veröffentlichung gelangenden Geschäftsbericht für das Jahr 1917 ist als Beilage dieser Nummer der Wortlaut der Satzung des „Waldheil" eingefügt, ebenso sind Postkarten für Einzelmeldungen sowie eine Sammelliste zum Rundgang in den Verwaltungen und Forstrevieren, in Vereinskreisen, an Stammtischen, kurzum überall dort beigegeben, wo Angehörige, Freunde und Gönner der grünen Farbe sowie weidgerechte deutsche Jäger wohnen und versammelt sind.

Dreiundzwanzigster Geschäftsbericht für das Jahr 1917.

Trotz des noch immer tobenden Weltkrieges kann „Waldheil" mit seinen Erfolgen im abgeschlossenen Geschäftsjahre sehr zufrieden sein. Zwar sind die Mitgliederbeiträge gegen das Vorjahr noch weiter zurückgegangen; jedoch haben sich erfreulicherweise die Einnahmen durch besondere Zuwendungen und Gaben für die Linderung von Kriegsnot ganz bedeutend vermehrt, was mit Hinsicht auf die dem Verein für die Zukunft bevorstehenden großen Aufgaben auch sehr notwendig ist. Im Berichtsjahre hat ein Abgang von 104 Mitgliedern stattgefunden; und zwar infolge Ablebens 65, wovon 14 den Heldentod für das Vaterland starben, und 39 durch Abmeldung. Neu aufgenommen wurden 91 Mitglieder. Die Mitgliederzahl hat sich gegen das Vorjahr um 13 gemindert; sie beträgt jetzt 3475 und setzt sich zusammen aus:

37 der höchsten Staatsforstbeamten vom Regierungs- und Forstrat aufwärts;
148 Forstmeistern, Oberförstern, Assessoren und Referendaren im Staatsdienste;



1018 mittleren und unteren Staatsforstbeamten sowie Anwärtern dieser Beamtenklassen;
26 Gemeindeoberförstern;
223 anderen Gemeindeforstbeamten;
82 Privatforstverwaltungsbeamten;
1687 anderen Privat-Forst- und Jagdbeamten;
76 Großgrund- und Waldbesitzern;
152 Angehörigen anderer Berufsklassen, wie: Gewerbetreibende, Kaufleute, Gelehrte, Ärzte, Offiziere usw.
22 Vereinen;
4 Stadtgemeinden;

3475 wie oben.

An Jahresbeiträgen wurden gezahlt 8346,84 M; davon entfallen auf einmalige Zahlungen zur Erwerbung lebenslänglicher Mitgliedschaft 300 M, auf Zahlungen von Mitgliedern, die 5 M und höhere Jahresbeiträge leisten 2693 M und auf alle übrigen dem Forst- und Jagdbeamtenstande angehörende Mitglieder 5353,84 M. An besonderen Zuwendungen gingen ein 2704,57 M. Für Linderung von Kriegsnot wurden eingezahlt 8679,97 M. Der Verkauf von Wohlfahrtsmarken brachte ein 107,50 M. An Darlehen, einschließlich Zinsen, wurden zurückgezahlt 1833,94 M. Die Einnahme an Zinsen aus einer Reichs- und Preußischen Staatsschuldbuchforderung, sowie aus den sonstigen Wertpapieren und Guthaben bei öffentlichen Kassen betrug 2514,33 M. Die Abteilung für Stellenvermittelung vereinnahmte 92,60 M. Für zweite Ausfertigung von Mitgliedskarten wurden an Gebühren gezahlt 2 M. Die Gesamt-Einnahme hat betragen 24281,75 M, gegen 19720,69 M im Jahre 1916; mithin sind im verflossenen Jahre 4561,06 M mehr vereinnahmt als im Jahre vorher. Aus dem Jahre 1916 war ein Bestand von 16023,02 M vorzutragen; so daß im Berichtsjahre im ganzen 40304,77 M zur Verfügung gestanden haben.

Im Vorstande sind im Berichtsjahre keine Veränderungen eingetreten; er tagte in fünf Sitzungen, die sämtlich in Neudamm abgehalten wurden. In diesen wurden die eingegangenen Gesuche einer genauen Prüfung unterzogen und über deren Bewilligung oder Ablehnung Beschluß gefaßt; auch sonstige Vereinsangelegenheiten erledigt.

An Gesuchen um Unterstützung waren 111 eingegangen. Davon konnten 90 Gesuche durch Bewilligung von Unterstützungen im Gesamtbetrage von 4245 M berücksichtigt werden. 21 Gesuche wurden satzungsgemäß abgelehnt.

Es wurden bewilligt:

1	Unterstützungen von	120 M	=	120 M
5	„ „	100 „	=	500 „
4	„ „	75 „	=	300 „
1	„ „	70 „	=	70 „
7	„ „	60 „	=	420 „
18	„ „	50 „	=	900 „
5	„ „	45 „	=	225 „
26	„ „	40 „	=	1040 „
1	„ „	35 „	=	35 „
18	„ „	30 „	=	540 „
3	„ „	25 „	=	75 „
1	„ „	20 „	=	20 „

Sa. 90 Unterstützungen mit zusammen 4245 M

Hiervon haben erhalten:

2	Staatsforstbeamte	140 M
7	Privatforstbeamte	385 „
53	Hinterbliebene von Staatsforstbeamten	2515 „
4	Hinterbliebene von Gemeindeforstbeamten	195 M
24	Hinterbliebene von Privatforstbeamten	1010 „
90	Unterstützungen in Höhe von	4245 M

Aus den Geldern für Beihilfen zur Erziehung von Kindern deutscher Forst- und Jagdbeamten wurden in 13 Fällen 705 M bewilligt, und zwar:

1	Beihilfen von	75 M	=	75 M
1	„ „	70 „	=	70 „
4	„ „	60 „	=	240 „
5	„ „	50 „	=	250 „
1	„ „	40 „	=	40 „
1	„ „	30 „	=	30 „

13 Beihilfen mit zusammen 705 M

Davon erhielten:

1	Privatforstbeamter	75 M
5	Witwen von Staatsforstbeamten	280 „
1	Witwe von Gemeindeforstbeamten	30 „
6	Witwen von Privatforstbeamten	320 „
13	Beihilfen im Gesamtbetrage von	705 M

Aus den Geldern zur Linderung von Kriegsnot wurden bewilligt:

1	Beihilfen von	150,— M	=	150,— M
1	„ „	100,30 „	=	100,30 „
2	„ „	75,— „	=	150,— „
3	„ „	60,— „	=	180,— „
3	„ „	50,— „	=	150,— „
2	„ „	30,— „	=	60,— „
50	Laut Beschluß vom 25. Oktober 1915 als Teuerungszuschuß zu den Zuwendungen an ständig Unterstützte in Fällen mit zusammen		=	707,— „

62 Beihilfen mit zusammen 1497,30 M

Hiervon empfingen:

1	Staatsforstbeamter	75,— M
1	Gemeindeforstbeamter	100,30 „
9	Privatforstbeamte	400,— „
27	Hinterbliebene von Staatsforstbeamten	378,— „
5	Hinterbliebene von Gemeindeforstbeamten	74,— „
19	Hinterbliebene von Privatforstbeamten	470,— „
62	Beihilfen im Gesamtbetrage von	1497,30 M

Außerdem sind aus den Geldern zur Linderung von Kriegsnot laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 1917 an das Invalidenheim für Jäger und Schützen zu Marburg als jährliche Zuwendung für jedes Mitglied 10 ₰, zusammen 348,80 M gezahlt. Ferner sind aus den verfügbaren Barmitteln noch weitere 5000 M in Kriegsanleihe angelegt, was eine Ausgabe von 4900 M verursacht hat.

Im ganzen sind mithin aus obigen Geldern 6746,10 M verausgabt.

An Gesuchen um Darlehen waren 7 eingegangen. Davon wurden 3 Gesuche mit einer Gesamtsumme von 900 M berücksichtigt. Die übrigen 4 Gesuche mußten abgelehnt werden, da ihre Berücksichtigung satzungsgemäß unzulässig war. Es erhielten:

2	Staatsforstbeamte 300 u. 400 M, zus.	700 M
1	Privatforstbeamter	200 „
3	Darlehen im Gesamtbetrage von	900 M

An Gesuchen um Bewilligung von Beihilfen zum Besuch forstlicher Lehranstalten waren nur 2 von Privatforstbeamten eingegangen. Von diesen besucht je ein Sohn die Privatforstlehrlingsschule in Templin seit 1. Juli 1917. Beiden Antragstellern wurde eine Beihilfe von je 100 M, zusammen 200 M bewilligt. Satzungsgemäß erfolgt die Auszahlung dieser Beihilfen in Halbjahresrenten von je 50 M. Es sind mithin im Berichtsjahre von den bewilligten 200 M nur 100 M ausgezahlt worden; außerdem von den im Jahre 1916 bewilligten 6 Beihilfen von zusammen 600 M die restliche zweite Hälfte im Betrage von 300 M. Die Gesamtausgabe aus den Geldern für Beihilfen zum Besuch forstlicher Lehranstalten hat mithin 400 M betragen.

Aus den Geldern zur Gewährung von Begräbnisbeihilfen sind im abgeschlossenen Jahre auf Antrag an die Hinterbliebenen gezahlt:

10	Beihilfen an Hinterbliebene von Staatsforstbeamten mit zusammen	990 M
1	Beihilfe an die Hinterbliebenen eines Gemeindeforstbeamten	100 „
11	Beihilfen an Hinterbliebene von Privatforstbeamten	1050 „
22	Beihilfen mit zusammen	2140 M

Es sind ferner gezahlt:

An die Kasse der „Wilhelmsstiftung“ zu Groß-Schönebeck laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1906 als jährliche Zuwendung 200 M.

An die Sonderstiftung für invalide Jäger und Schützen zu Berlin laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1900 als jährliche Zuwendung 200 M.

An den Forstwaisenverein zu Berlin laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1902 ein jährlicher Beitrag von 100 M.

Sodann sind laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 1907 zur Beschaffung von Auszeichnungen für die beiden besten Schüler der Forstlehrlingsschule in Templin 93,45 M ausgegeben.

Es wurden mithin aus den verschiedenen Geldern bewilligt bzw. verausgabt:

a)	aus den Geldern für Unterstützung	4245,— M
b)	aus den Geldern für Erziehungsbeihilfen	705,— „
c)	aus den Geldern für Linderung von Kriegsnot	1497,30 „
d)	aus den Geldern für Darlehen	900,— „
e)	aus den Geldern für Beihilfen zum Besuch forstlicher Lehranstalten	200,— „
f)	aus den Geldern für Begräbnisbeihilfen	2140,— „
g)	Invalidenheim für Jäger und Schützen, Marburg	348,80 „
h)	Wilhelmsstiftung, Gr.-Schönebeck	200,— „
i)	Sonderstiftung für invalide Jäger und Schützen, Berlin	200,— „
k)	Forstwaisenverein, Berlin . . .	100,— „
l)	Beschaffung von Auszeichnungen für Forstschüler	93,45 „
		10629,55 M

Hiervon entfielen an:

a)	Staatsforstbeamte oder deren Hinterbliebene	5078,— M
b)	Gemeindeforstbeamte oder deren Hinterbliebene	499,30 M
c)	Privatforstbeamte oder deren Hinterbliebene	4110,— „
d)	Invalidenheim für Jäger und Schützen, Marburg	348,80 „
e)	Wilhelmsstiftung, Gr.-Schönebeck	200,— „
f)	Sonderstiftung für invalide Jäger und Schützen, Berlin	200,— „
g)	Forstwaisenverein, Berlin . . .	100,— „
h)	Beschaffung von Auszeichnungen für Forstschüler	93,45 „
	wie oben	10629,55 M

Die Abteilung für Stellenvermittelung hat im verflossenen Jahre sieben Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt. Dies geringe Ergebnis ist darauf zurückzuführen, daß während der Kriegsdauer die Stellenvermittelung von stellensuchenden Vereinsmitgliedern natürlich weniger in Anspruch genommen wird als in Friedenszeiten. Von kriegsbeschädigten Forst- und Jagdbeamten, für welche die Vermittelung von Stellen kostenlos ausgeführt wird, sind nur einige Bewerbungsgesuche eingegangen. Es ist also anzunehmen, daß Stellensuchende dieser Art leicht auf andere Weise berufliche Beschäftigung gefunden haben. Dagegen haben sich eine größere Anzahl Kriegsbeschädigte aus anderen Berufen beim Verein gemeldet, die den Wunsch hatten, im Forst- oder Jagddienst angestellt zu werden. Diesen Personen konnte natürlich nicht geholfen werden, da „Waldheil“ grundsätzlich nur für seine Mitglieder, soweit sie gelernte Forstleute sind, Stellen vermittelt.

Bei dieser Gelegenheit kann Verein „Waldheil“ es nicht unterlassen, die vielen, nicht dem Forst- und Jagdbeamtenstande angehörenden Kriegsbeschädigten, welche infolge ihrer verminderten Erwerbsfähigkeit sich mit dem Gedanken tragen, eine kurze Ausbildungszeit als Forstmann durchzumachen, um dann später eine Lebensstellung als Forst- oder Jagdbeamter zu finden, von ihrem Vorhaben abzuraten. Denn trotz der Verluste durch den Krieg sind noch immer genug Anwärter an gelernten Forstleuten für den Privatforstdienst vorhanden, die den Bedarf mehr als reichlich decken. Sodann erfordert der Beruf eines Forst- und Jagdbeamten im allgemeinen einen kräftigen, gesunden Körper, was in Nicht-Forstbeamten-Kreisen öfters nicht angenommen zu werden scheint.

In der Abteilung für Stellenvermittelung sind an Gebühren vereinnahmt	92,60 M
Für Porto sind ausgegeben . .	47,42 „

Kosten für Drucksachen und Anzeigen und sonstige Verwaltungskosten sind bei den allgemeinen Verwaltungskosten einbegriffen, so daß hier ein Überschuß von . . . . . . verblieb, der satzungsgemäß den Geldern für Rücklagen zugeflossen ist.	45,18 M
An Werten für Rücklagen waren am Schluß des vorigen Jahres vorhanden	32399,97 „

Im Jahre 1917 sind in Zugang gekommen:

1. 800 M 5 % Reichsschuldbuchforderung (6. Kriegsanleihe) zum Kurse von 97,80 %	782,40 „

2. Zinsen für 1916 und 1917 vom Guthaben bei der Sparkasse . . . 15,20 M
3. Kursgewinn bei den Wertpapieren nach Berechnung des Kurses vom 31. Dezember 1917 . . . . 1916,60 „

Ergibt einen Bestand am Schluß des Jahres 1917. . . . . 35114,17 M

Außerdem ist an Geldern für Rücklagen, wie im Kassenbericht nachgewiesen, aus den 1917 vereinnahmten Zinsen und dem Überschuß aus der Stellenvermittelung ein Barbestand von 1205,15 M vorhanden, der in nächster Zeit in Wertpapieren angelegt werden soll.

Sodann ist noch anzuführen, daß auch im verflossenen Jahre wieder viele Anfragen von Mitgliedern in Rechts- und sonstigen Angelegenheiten von der Geschäftsstelle beantwortet worden sind.

Unserer Bitte um weitere Einsendung von alten Messinghülsen, Papp-Patronen mit Messingteilen, Kupfer- und Messingresten, Flaschenkapseln, Staniol und altem Blei usw. für unsere **Kriegsmetallsammlung** sind auch im verflossenen Jahre wieder viele Mitglieder, Freunde und Gönner nachgekommen. Wir sagen allen an dieser Stelle unseren herzlichsten Dank für ihre Mühe und Kosten, die ihnen aus der Sammlung und der freien Sendung erwachsen sind. Es konnten im Berichtsjahre außer den bereits im Jahre 1916 an die hiesige Kreis-Kriegsmetallsammelstelle abgelieferten 385 kg Altmetall weitere 380 kg Altmetall abgeliefert werden. Außerdem sind noch etwa 60 bis 70 kg für demnächstige Ablieferung vorrätig. Aus dem bis jetzt abgelieferten Altmetall ist dem Verein eine Einnahme von rund 800 M für Linderung von Kriegsnot erwachsen. Dies schöne Ergebnis

Kassenbericht für das Vereinsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917.

Einnahme.

Bestand am 1. Januar 1917 . . .	16023,02 M
Ordentliche Beiträge	8346,84 „
Außerordentliche Zuwendungen . .	2704,57 „
Besondere Sammlung für Linderung von Kriegsnot	8679,97 „
Erlös aus dem Verkauf von Wohlfahrtsmarken	107,50 „
Gelder für Darlehen: Abzahlung auf Darlehen, einschließlich der Zinsen . . .	1833,94 „
Zinsen von Wertpapieren und Sparkassen-Guthaben . . .	2514,33 „
Stellenvermittelung: Gebühren und Porto für Stellenvermittelung . . .	92,60 „
Gebühren für doppelte Ausfertigung von Mitgliedskarten	2,— „
	40304,77 M

Ausgabe.

Gelder für Unterstützung: Gewährte Unterstützungen . .		4245,— M
Gelder für Erziehungsbeihilfen: Gewährte Beihilfen		705,— „
Gelder für Linderung von Kriegsnot:		
a) Gewährte Beihilfen	1497,30 M	
b) Beitrag an das Invalidenheim für Jäger und Schützen, Marburg	348,80 „	
c) Zeichnungspreis für 5000 M Kriegsanleihe	4900,— „	6746,10 „
Gelder für Darlehen: Gewährte Darlehen		900,— „
Gelder für Beihilfen zum Besuch forstlicher Lehranstalten: Gewährte Beihilfen		400,— „
Gelder für Begräbnisbeihilfen: Gewährte Beihilfen		2140,— „
Wilhelmsstiftung: Zuwendung für 1917		200,— „
Sonderstiftung für invalide Jäger und Schützen in Berlin: Zuwendung für 1917		200,— „
Forstwaisen-Verein: Zuwendung für 1917		100,— „
Forstlehrlingsschulen: Beschaffung von Auszeichnungen für Forstlehrlinge		93,45 „
Gelder für Rücklagen:		
a) Zeichnungspreis für 800 M 5 proz. Reichsschuldbuchforderung (6. Kriegsanleihe)	782,40 M	
b) Zugeschriebene Sparkassenzinsen . . .	15,20 „	797,60 „
Zurückerstattete Beiträge		10,— „
Verwaltungskosten: Gehalt für den Sekretär, Druck- und Insertionskosten, Bureaubedürfnisse, Porto usw. . .		3854,78 „
Stellenvermittelung: Unkosten für Porto		47,42 „
Bestand am 31. Dezember 1917 .		19865,42 „
		40304,77 M

ermutigt uns, die Sammlung von Kriegsmetall fortzusetzen und unsere Mitglieder, Freunde und Gönner herzlich zu bitten, uns auch weiter durch Sammlung und freie Übersendung von Gegenständen vorgenannter Art zu unterstützen.

Zum Schluß sagen wir allen hochherzigen Spendern von Geldbeträgen als Zuwendungen für die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot, wie auch für die allgemeinen Wohlfahrtszwecke des „Waldheil", insonderheit den im Felde stehenden Freunden und Gönnern, von denen zum Teil wieder recht erhebliche Beträge eingegangen sind, unseren herzlichsten Weidmannsdank.

Wir bitten, den „Waldheil" auch im neuen Jahre nicht zu vergessen und ihm durch weitere größere Zuwendungen zur Erreichung seiner Ziele behilflich zu sein.

Über Vermögenslage usw. geben der Kassenbericht und die Vermögensberechnung Aufschluß. Das Vereinsvermögen ist im letzten Jahre um 11698,71 ℳ gewachsen. Am 31. Dezember 1916 betrug es 61893,85 ℳ.

Vermögensberechnung am 31. Dezember 1917.

Vermögen.

Ordentliche Jahresbeiträge:		
Rückständige Beiträge von im Heeresdienst stehenden Mitgliedern für die Jahre 1914—1917		4300,— ℳ
Mobilien:		
1 Schreibtisch, 2 Aktenschränke, 1 Regal, 1 Tisch, 3 Stühle und 1 Schreibmaschine	198,86	
ab 10% für Abnutzung .	19,89	
bleiben		178,97 „
Gelder für Darlehen:		
Ausstehende Darlehen (dabei 960 ℳ vorläufig uneinziehbar) . . .		4570,— „
Gelder für Linderung von Kriegsnot:		
10000 ℳ 5% Reichsanleihe mit einem Kurswert von . . .		9800,— „
Gelder für Rücklagen:		
27400 ℳ 3½% pr. Staatsschuldbuchforderung mit einem Kurswert von .	21577,50	
6200 ℳ 4% preuß. Staatsschuldbuchforderung mit einem Kurswert von	5595,50	
4900 ℳ 5% Reichsschuldbuchforderung mit einem Kurswert von .	4802,—	
1200 ℳ 3½% badische Eisenbahn-Anleihe mit einem Kurswert von .	969,—	
1200 ℳ 3½% ostpreuß. Pfandbriefe mit einem Kurswert von . . .	939,—	
1200 ℳ 3½% pommersche Pfandbriefe mit einem Kurswert von . . .	1002,—	
Sparkassen-Guthaben .	229,17	35114,17 „
Kassenbestand:		
Gelder für Unterstützungen	2319,32	
Gelder für Erziehungsbeihilfen	641,75	
Gelder für Linderung von Kriegsnot	4699,48	
Gelder für Darlehen . .	5074,17	
Gelder für Beihilfen zum Besuch forstlicher Lehranstalten	2309,47	
Gelder für Begräbnisbeihilfen	3616,08	
Gelder für Rücklagen . .	1205,15	19865,42 „
		73828,56 ℳ

Schulden.

Ordentliche Jahresbeiträge:	
Vorausbezahlungen für 1918 . .	236,— ℳ
Vereinsvermögen (dabei 960 ℳ vorläufig uneinziehbare Forderungen aus bewilligten Darlehen) . . .	73592,56 „
	73828,56 ℳ

An diesen Geschäftsbericht seien noch einige Erläuterungen geknüpft. Alle das Vermögen und die Einnahmen betreffenden Ziffern sprechen für sich. Zu den Ausgaben folgendes: Dank den reichlich vorhandenen Mitteln ist im Jahre 1917 kein Gesuch, dem Bedürftigkeit tatsächlich zugrunde lag, und das von unterstützungsberechtigten Personen gestellt war, abgewiesen worden. Die Zuwendungen sind auch reichlicher ausgefallen als früher, denn zu den im Bericht genannten, an die ständig Unterstützten gezahlten Summen ist aus dem Stock zur Linderung von Kriegsnot überall ein Zuschlag von einem Drittel der bewilligten Summe hinzugelegt worden. Alle Gelder sind ohne Ansehen der Person nach sorglicher Prüfung und zumeist nach längeren Erörterungen in Vorstandssitzungen, denen mindestens neun Vorstandsmitglieder beiwohnten, bewilligt worden. Natürlich werden bei der Bemessung der Unterstützung sonst vorhandene Einkünfte, der Grad der augenblicklichen Notlage und besonders die Möglichkeit des Selbsterwerbes sorglich abgewogen, so daß denn auch wohl immer das Zutreffende beschlossen worden sein dürfte.

Vielfach wird bemängelt, daß die Höhe der Beträge, die den einzelnen Beamtenklassen durch Unterstützung ihrer Mitglieder im ganzen zufallen, nicht der Zahl der Mitgliedschaft entspreche. Besonders wird bei den Privatforstbeamten darüber geklagt, daß an Staatsforstbeamte und deren Hinterbliebene größere Summen gehen als an die Forstbeamten des Privatwaldes. Das kommt auch wieder in einzelnen Ziffern des vorstehenden Berichtes zum Ausdruck. Aber schon die absichtlich ins kleinste gehenden Nachweise über die Verwendung der Gelder und den Verbleib der Unterstützungen sind der beste Beweis dafür, daß der Vorstand sich voll bewußt ist, seine Pflicht erfüllt zu haben. Zurückzuführen ist die nur vermeintliche Bevorzugung einmal darauf, daß Darlehen, deren Gelder also zurückfließen, namentlich solche größeren Betrages, naturgemäß nur an festangestellte Beamte, die eine gewisse Sicherheit für die Zurückgabe gewähren, gegeben werden können. Dann aber gewährleistet die straffe Organisation der Staatsforstbeamten, daß wohl keine der ihnen zugehörigen bedürftigen Witwen oder Waisen vorhanden sind, die dem „Waldheil" nicht längst zugeführt wurden. In dieser Beziehung bleibt dem Privatforstbeamtenstande noch sehr viel zu tun übrig, besonders aber den Mitgliedern des überall rührigen „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands". Sie haben es allein in der Hand, für die Abstellung eines tatsächlich vorhandenen Mißstandes zu sorgen, indem sie namentlich die wirtschaftlich Schwachen ihrer Kreise immer wieder und wieder dem „Waldheil" zuführen, aber auch alle hilfsbedürftigen Witwen und Waisen ehemaliger Kollegen auf die segensreichen Einrichtungen verweisen.

Die geldliche Entwicklung des „Waldheil" im noch laufenden Geschäftsjahre 1918 kann als besonders erfreulich angesehen werden. Ist doch dem Verein unter anderen besonders reichen Zuwendungen im Februar des Jahres eine Erbschaft von 10000 ℳ zugefallen. Des weiteren ist eine Stiftung von fast 1100 ℳ aus dem Felde hervorzuheben. Auch sonst fließen die Mittel so erfreulich, daß mit Sicherheit damit zu rechnen ist, daß das Vermögen des „Waldheil" in nicht allzulanger Zeit die Höhe von 100000 ℳ erreicht haben wird.

Es steht bei jedem Angehörigen der grünen Farbe, durch Erwerb der Mitgliedschaft den Mitbesitz an diesem stattlichen Vermögen zu gewinnen sowie damit sich selbst und seine Angehörigen der Segnungen teilhaftig zu machen, die „Waldheil" zu spenden in der Lage ist, oder aber als Förderer behilflich zu sein, die edlen Leistungen zu vergrößern.

Jeder Forst- und Jagdbeamte, der nicht ganz sicher Grund hat, zu glauben, daß er die Wohlfahrtseinrichtungen des „Waldheil" für sich, seine Familie und später einmal für seine Hinterbliebenen keinenfalls in Anspruch zu nehmen braucht, werde in eigenstem Interesse Mitglied. Jeder bedenke dabei, daß unser Vaterland auch nach siegreich beendetem Kriege schweren, harten Zeiten entgegengeht. Den Glücklichen aber, die meinen, auf die Hilfe des „Waldheil" tatsächlich verzichten zu können, wird ans Herz gelegt, durch ihre Mitgliedschaft zu bekunden, daß sie die hohen Ziele verstehen und diese zum Beistand der minder bemittelten Kollegenschaft und ihrer Hinterbliebenen fördern wollen. Die nicht zur grünen Farbe gehörigen Gönner aber möchten es sich allezeit zur Ehre rechnen, dem „Waldheil" anzugehören.

So sollte im „Waldheil" niemand aus dem deutschen Walde, kein Freund der grünen Farbe, fehlen! Und zur Verwirklichung dieses berechtigten Wunsches wird um Anmeldung mittels der dieser Nummer beigefügten Meldekarten und Sammellisten herzlich gebeten.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußische Verordnung über Bucheckern.

Auf Grund der §§ 1 ff. der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über Bucheckern, vom 30. Juli 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 987, wird für Preußen verordnet:

§ 1.

Von der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) in Berlin werden öffentliche Bucheckernabnahmestellen errichtet.

§ 2.

Wer Bucheckern an eine öffentliche Bucheckernabnahmestelle abliefert, erhält

1. eine Vergütung von 1,65 ℳ für das Kilogramm Bucheckern,
2. außerdem nach seiner Wahl

a) entweder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband die Erlaubnis erteilt wird, eine gleich große Bucheckernmenge, wie er an die öffentliche Abnahmestelle abgeliefert hat, zu Öl für seine Wirtschaft schlagen zu lassen (Schlagschein),
b) oder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband ein Bezugsschein über Speiseöl in Höhe von 6% des Gewichts der abgelieferten Bucheckernmenge erteilt wird (Ölbezugsschein).

Unbrauchbare Bucheckern können zurückgewiesen werden.

§ 3.

Die bei den Bucheckernabnahmestellen eingelieferten Bucheckern sind an den Kriegsausschuß für Öle und Fette nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, abzuliefern.

§ 4.

Im Handel mit Bucheckern darf der Preis von 1,50 M für das Kilogramm Bucheckern nicht überschritten werden. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5.

Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Bucheckernsammeln der von dem örtlich zuständigen Kriegswirtschaftsamt mit der Durchführung der Bucheckernsammlung beauftragten Stellen (Kriegswirtschaftsstellen, Ortssammelstellen) in ihren Wäldern zu dulden.

Auf Antrag des Forsteigentümers oder des sonstigen Forstnutzungsberechtigten bestimmt in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat bzw. Bürgermeister, welche Forstteile von der Bucheckernsammlung der von dem Kriegswirtschaftsamt beauftragten Stellen auszuschließen sind, welche Einrichtungen zum Sammeln, Reinigen und Wegschaffen der Bucheckern nicht benutzt werden dürfen, und welche Bedingungen von den Bucheckernsammlern zu erfüllen sind. Für die fiskalischen Forsten und Gemeindewaldungen werden diese Festsetzungen von der zuständigen Königlichen Forstverwaltung getroffen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
J. V.: Peters.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
J. A.: von Hammerstein.

— **Offizierstellvertreter.** In den Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Offizierstellvertreter (abgedruckt in der „Deutschen Forst-Zeitung" 1917, Seite 202/204) sind, wie im „Armee-Verordnungsblatt" 1918 vom 7. August und 10. August bekanntgegeben wird, erneut Änderungen eingetreten. Die Bestimmung, nach welcher Unteroffiziere immobiler Formationen nicht zu Offizierstellvertretern bestellt werden dürfen, ist dahin ergänzt, daß die Wiederbestellung eines ehemaligen Offizierstellvertreters, der früher bereits zu Recht bestellt war, auch in der Heimat erfolgen darf. Außerdem ist gesagt, daß die Enthebung eines zu Recht bestellten Offizierstellvertreters von der Wahrnehmung der Stelle nur aus disziplinaren Gründen erfolgen darf, abgesehen davon, wenn der Offizierstellvertreter den eigenen Antrag stellt oder zum Beamtenstellvertreter bestellt werden soll. Etatmäßige Feldwebel (Wachtmeister), die beim mobilen Truppenteil Offizierstellvertreter gewesen sind und neben dem Dienst als Offizierstellvertreter die Feldwebel- (Wachtmeister-) Geschäfte gleichzeitig weitergeführt haben, dürfen nach ihrem Rücktritt zu einer immobilen Formation nötigenfalls in gleicher Weise wie beim mobilen Truppenteil verwendet werden. Ein Unteroffizier wird zum Offizierstellvertreter nicht befördert oder ernannt, sondern bestellt. Die Bezeichnungen „Beförderung" und „Ernennung" sind daher in Verbindung mit dem Wort „Offizierstellvertreter" zu vermeiden. Ehemalige Offizierstellvertreter, die infolge anderweitiger Verwendung (z. B. als Beamtenstellvertreter) oder infolge vorübergehender Entlassung aus dem Heeresdienst oder auf eigenen Wunsch von der Stellung als Offizierstellvertreter zurückgetreten sind, sind bei der Besetzung von freien besonderen Leutnantsstellen — auch bei immobilen Formationen — in erster Linie zu berücksichtigen. Sie sind dann erneut zu bestellen. Aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrte Offizierstellvertreter sind in die erste freie besondere Leutnantsstelle ihres Truppenteils einzureihen; einer erneuten Bestellung bedarf es nicht. Bei Berechnung des Dienstalters wiederbestellter Offizierstellvertreter ist auch die Zeit, in der der betreffende Unteroffizier bereits früher Offizierstellvertreter war, in Anrechnung zu bringen, vorausgesetzt, daß die frühere Bestellung zu Recht erfolgt war.

Rentenzahlung der Invalidenversicherung.

Das Reichsversicherungsamt hat zum Zwecke der Entlastung der Gemeindebehörden usw. versuchsweise angeordnet, daß vom 1. Juli 1918 ab bei allen Rentenquittungen über monatliche Zahlungen (Invaliden-, Alters-, Zusatz-, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten) nur einmal alle Vierteljahre eine Beglaubigung der Unterschriften, eine Lebens- oder Witwenschaftsbescheinigung gefordert werden darf, und zwar für den letzten Monat jedes Vierteljahrs. Das Gleiche gilt von der die Beglaubigung ersetzenden Stempelung der Quittungen über Zulagen zu Renten. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Zu der heutigen Ausschreibung von preußischen Oberförsterstellen** wird uns von unterrichteter Seite folgendes mitgeteilt: Der Staatsforstverwaltung ist das Abweichen von ihrem Grundsatze, die Stellen erst nach Friedensschluß zu besetzen, überaus schwer gefallen. Im Interesse der im Felde stehenden Oberförster, die nicht in der Lage sind, die Stellen vor der Bewerbung zu besichtigen und später persönlich anzutreten, sondern den Umzug und die Neueinrichtung ihren Angehörigen überlassen müssen, liegt die jetzige Ausschreibung ja nicht. Es gibt aber noch andere Interessen wahrzunehmen. In erster Linie die dienstlichen (darunter auch die Rücksicht auf das Leerstehen der Dienstwohnung), die für verschiedene Stellen eine bald eintretende, dauernde Regelung dringend verlangen, und dann auch die Interessen der in der Heimat verbliebenen Oberförster, die bisher nicht versetzt werden konnten, obwohl so viele gute (besonders Schul-) Stellen seit Jahren brachliegen oder von jüngeren Anwärtern kommissarisch verwaltet werden. Daß letztere auf diese Weise Vorteile genießen, die ihnen unter anderen Umständen erst in höherem Dienstalter zuteil werden können, während ältere Oberförster auf diese ihnen von Rechts wegen zukommenden Vorteile verzichten müssen, ist zweifellos

ein sehr schwerwiegender Übelstand, dessen Milderung dringend erwünscht war. Alle diese Interessen zu vereinigen, war unmöglich. Es ist daher jetzt nur ein kleiner Teil der zurzeit erledigten 114 Stellen, nämlich 24 oder 21% zur Ausschreibung bestimmt, während 79% den bisherigen Grundsätzen entsprechend auch weiterhin freigehalten werden. Natürlich sollen die ausgeschriebenen Stellen auch gleich angetreten oder doch wenigstens genutzt werden. Die Übersiedlung der Familie dorthin wird also verlangt. Nur eine Anwartschaft auf solche Stellen einzuräumen, würde dem Zweck der jetzigen Maßnahme zuwiderlaufen. Wer glaubt, jetzt einen Umzug nicht ausführen zu können, dem steht nach Friedensschluß eine noch nie dagewesene, durch die dann zweifellos eintretenden zahlreichen Pensionierungen sich noch erheblich vergrößernde Auswahl von Stellen für die Bewerbung zur Verfügung.

— **Zur Neuordnung der Beamten- und Lehrerbesoldung.** Der Reichsarbeitsausschuß deutscher Beamtenverbände hat für die Neuordnung der Beamten- und Lehrerbesoldung folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Die Beamten- und Lehrerbesoldung ist unter Berücksichtigung des Volkswohlstandes und der Lebenshaltung der den einzelnen Beamtenklassen gleich zu achtenden Volksschichten so zu gestalten, daß sie eine den wirklichen Verhältnissen angepaßte Entlohnung für verlangte Leistungen darstellt.

2. Die Beamten- und Lehrerbesoldung muß der steigenden Lebensverteuerung dauernd folgen. Die Erhöhung der Diensteinkünfte hat daher laufend um diejenigen Sätze zu erfolgen, welche sich aus der Steigerung der Kosten für die gesamte Lebenshaltung ergeben.

3. Die Höhe der Dienstbezüge muß die Gründung des eigenen Hausstandes in einem Lebensalter gestatten, in dem der natürliche Anreiz zur Eheschließung gegeben ist, d. h. in der Regel Mitte der zwanziger Jahre.

Die höchste Auswirkung der Alterszulagen ist für die Zeit der erfahrungsgemäß höchsten Kostensteigerung für die Lebenshaltung vorzusehen. Die Erfüllung dieser Forderung verlangt:

Verkürzung und feste Abgrenzung der Dauer des Diätariats, Festsetzung ausreichender Anfangsgehälter.

Verkürzung des Zeitraums zwischen den Gehaltsstufen und damit der Zeitspanne zwischen Anfangs- und Endgehalt, so daß das Höchstgehalt grundsätzlich mit dem 45. Lebensjahr erreicht wird.

4. Die Zahl der bestehenden Gehaltsklassen ist wesentlich zu verringern. Das Aufsteigen im Gehalt hat nach Dienstalter innerhalb der großen Beamtengruppen ohne Rücksicht auf Beförderung gleichmäßig zu geschehen. Für Tüchtigkeit und besondere Verantwortlichkeit im Dienste sind für jede Beamtengruppe Beförderungsstellen in der den Dienstverhältnissen angemessenen Zahl Versorgungsberechtigter, mit bei der Beförderung in voller Höhe zu bewilligender Dienstzulage zu schaffen.

5. Das Wohnungsgeldzuschußsystem bedarf grundlegender Neuordnung. Für die Ermittelung des Wohnungsbedürfnisses haben künftig soziale und gesundheitliche Grundsätze den Ausschlag zu geben. An Stelle des Wohungsgeldzuschusses ist ein volles Entgelt für den tatsächlichen Mietsaufwand in Form von Mietszinsentschädigungen zu gewähren. Neben diesen Maßnahmen ist eine gesteigerte Wohnungsfürsorge vorzusehen.

6. Jede Erhöhung der Beamtenbesoldung muß mit einer entsprechenden Erhöhung der geltenden und künftigen Ruhegehälter, sowie der Hinterbliebenenfürsorge verbunden sein.

Bis zur Neuordnung der Besoldung ist die Ruhegehaltsfähigkeit der Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen herbeizuführen.

7. Die dringend gewünschte Gewährung von Familienbeihilfen (Kinderzulagen) darf mit der eigentlichen Besoldung nicht verquickt werden. Grundsätzlich müssen die Gehälter so bemessen sein, daß eine Familie sich frei entfalten kann. Die kinderreichen Beamtenfamilien hat der Staat besonders zu berücksichtigen durch Fürsorgemaßnahmen, die zweckmäßig auch auf die nichtbeamteten Staatsbürger auszudehnen sind.

Für die Beamten und Lehrer ist daher vor allem eine auskömmliche, zeitgemäß wirkende Besoldung vorzusehen. Sie allein bietet Gewähr für günstige bevölkerungspolitische Ergebnisse innerhalb dieser Volksschichten.

— **Teuerungszuschläge für Kriegswitwen und -Waisen.** Den Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen, die Kriegswitwengeld oder Kriegswaisengeld beziehen, sollen mit Rücksicht auf die außerordentlichen Teuerungsverhältnisse zu den Versorgungsgebührnissen Zuschläge gewährt werden. Diese Zuschläge, die vom 1. Juli 1918 ab nachgezahlt werden, betragen allgemein für die Witwe 8 *M*, für die Halbwaise 3 *M* und für die Vollwaise 4 *M* im Monat. Waisen, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, erhalten keinen Zuschlag. Die bisherigen Bezieher von Familienunterstützungen erhalten den Zuschlag ohne weiteren Antrag gegen Vorlage einer Bescheinigung über die gezahlte Familienunterstützung von der zuständigen Postkasse ausgezahlt. Die Bescheinigung wird kostenlos von dem Gemeindevorsteher ausgestellt. Der Postkasse ist beim Empfang Quittung zu leisten und die Stammkartennummer anzugeben. Quittungsvordrucke werden von der Postkasse verabfolgt. Die erste Auszahlung der Zuschläge wird erfolgen, sobald die erforderlichen Vorbereitungen hierzu, die einige Zeit in Anspruch nehmen werden, beendet sind. Kriegswitwen und Kriegswaisen, die keine Familienunterstützung beziehen oder während des gegenwärtigen Krieges bezogen haben, werden Zuschläge auf besonderen Antrag beim Vorliegen eines Bedürfnisses bewilligt.

— **Schließung des forstfiskalischen Gasthofes Stutenhaus.** Aus Mangel an Nahrungsmitteln für seine zahlreichen Gäste, von denen viele alljährlich wiederkehrten, um sich in der herrlichen Bergluft zu erholen und die schöne Aussicht nach Thüringen und Franken hinein zu genießen, hat der seit fast vierzig Jahren das zur Oberförsterei Erlau gehörige Berghotel „Stutenhof" bei Oberhof i. Th. bewirtschaftende Pächter den Betrieb des Hotels aufgegeben und wird nur den Wirtschaftsbetrieb noch aufrechterhalten.

Forstwirtschaft.

— **Weidegang in jungen Kulturen.** Zu der in Nr. 29 auf Seite 363 veröffentlichten Mitteilung des Herrn von Weiß-Plauen erhalten wir folgende Einsendungen:

I.

Wenn auch junge Kiefern- und Fichtenpflanzen eigentlich nicht, oder doch nur höchst selten, vom weidenden Rindvieh abgebissen werden, so möchte ich einen oft sich wiederholenden Weidegang in jüngeren Schonungen während der Saftzeit nicht empfehlen, weil diese Pflanzen unter den scharfkantigen Schalen-

tritten des Rindviehs sehr zu leiden haben. Die kleinen Stämmchen bekommen ein Aussehen, als wenn sie der Rüsselkäfer benagt hätte. Sind die Pflanzen aber erst über 30 cm Höhe hinweg, so schont das Rindvieh sie mehr oder weniger von selbst, zumal wenn sie im Quadrat gepflanzt sind, indem es dann zwischen den Reihen bequemer weidet.

Amtsförster L. Schwiedeps.

II.

Rinder nehmen in der Triebzeit die jungen Triebe von Kiefern mit Vorliebe an. Ich möchte deshalb von dem Beweiden von Kiefernschonungen so lange abraten, bis sich an den jungen Trieben die Nadeln voll entwickelt haben. Bei Fichten habe ich in dieser Hinsicht noch keine nachteiligen Beobachtungen gemacht.

Kienitzruh bei Gr.-Mellen. Gutsbesitzer Kühl.

Waldbrände.

Oberförsterei Neustadt a. Haardt (Pfalz), Bezirk Wachenheim. In den Tagen vom 13. bis 23. Juli sind eine Anzahl ineinandergreifende größere Waldbrände entstanden, über die uns erst jetzt nachstehender Bericht zugeht: Das erste Feuer kam am 13. Juli abends in Kiefernaltbeständen aus, während der Nacht wurde es nach stundenlanger Arbeit vom Forstpersonal gelöscht. Es verbrannte auf 1 ha Fläche nur die Bodendecke, aus Heide und Heideboden bestehend. Am 15. Juli wurde von einer andern Stelle des Staatswaldes wieder Feuer gemeldet und dieses mit Hilfe der Feuerwehr gedämpft; es handelte sich um 2 ha Bodenfeuer. Trotz Brandwache brach in der Nacht vom 15. auf 16. dieses Feuer wieder aus, griff trotz aller Bemühungen weiter um sich und sprang schließlich in die angrenzenden Junghölzer über. Am Morgen des 17. Juli verkündeten schon von weitem große Rauchwolken den gewaltigen Feuerherd, und es mußten Pioniere von Speyer zur Hilfeleistung gerufen werden; es kam ein Kommando von 280 Mann, das bis zum Abend das Feuer verdämmte und unter Belassung eines Wachtkommandos von 80 Mann wieder abrückte. In der Nacht wütete ein starker Sturm, der das Feuer wieder anfachte, und am 18. und 19. flammte es auf den alten, durch die starke Rohhumusdecke in Glut gehaltenen Brandstellen von neuem auf. So mußte am 20., da die Feuerwehr und die einheimischen Arbeiter der Ernte wegen nicht ständig im Walde bleiben wollten und konnten, von neuem ein Pionierkommando erbeten werden. Dieses hatte am 21., 22. und 23. Juli vollauf mit der Bewachung des Brandplatzes und dem Niederschlagen des immer wieder aufflammenden Feuers zu tun und konnte erst am 24. 7. nach Eintritt eines mehrstündigen Regens abrücken. Der Schaden ist sehr bedeutend, werden doch allein die Wiederaufforstungskosten für 53 ha vernichteter Bestände mindestens 18000 Mk. betragen; die zerstörten Junghölzer sind großenteils wertlos, was geblieben ist, deckt nicht die Werbungskosten, auch das Holz aus alten Beständen ist stark entwertet, dabei ist der Wald ebensowenig wie das mitverbrannte aufbereitete Holz versichert. Zerstört sind im Staatswalde 25 ha jüngerer Kiefernkulturen und 15 ha älterer Kiefernbestand, auf 17 ha ist ferner der Bestand nur zum kleinen Teil vernichtet. Die Bodendecke ist außerdem auf 29 ha verbrannt. Der Gemeinde Niederkirchen verbrannten 9 ha und der Gemeinde Wachenheim 4 ha jüngerer Kiefernschonungen, außerdem wurde die Bodendecke auf 9 ha Umfang zerstört. An aufgearbeitetem Holz sind im Staatswalde 20 fm, der Gemeinde Niederkirchen 50 fm verbrannt. Die Gesamtfläche des gewaltigen Feuers umfaßt 108 ha.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 124. **Anstellungsverhältnis der Forstbeamten der Preußischen Landwirtschaftskammern.** Bitte um Mitteilung, ob die Beamten in der Forstabteilung der deutschen Landwirtschaftskammer in den verschiedenen Provinzen fest angestellt sind oder auf Kündigung stehen. Sind und bleiben dieselben Staats- oder Privatbeamte?

Amtsförster Sch. in M.

Antwort: Die Forstbeamten der Preußischen Landwirtschaftskammern sind nicht nach einheitlichen Grundsätzen angestellt. Ein Teil ist lebenslänglich mit Recht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung angestellt, ein Teil auf Kündigung. Diese Verschiedenheiten bestehen nicht nur zwischen den einzelnen Landwirtschaftskammern, sondern sogar zuweilen bei ein und derselben Landwirtschaftskammer. Die Beamten der Preußischen Landwirtschaftskammern sind mittelbare Staatsbeamte. Bg.

Anfrage Nr. 125. **Vernichtung des Kieferntriebwicklers.** Habe im Bezirk Münster auf gelbem und grauem Sandboden eine etwa 1400 Morgen große Heidefläche mit deutscher und Bankskiefer aufforsten lassen. Die Kulturen, teils Saaten, teils Pflanzungen, sind zehn Jahre alt. Wo grauer Sand lagerte, befindet sich auf verschiedenen Stellen Ortstein, der vor der Bepflanzung durchbrochen wurde. Seit drei Jahren hat sich in den ältesten Kulturen der Kieferntriebwickler eingenistet und richtet an den bis dahin recht gutwüchsigen Pflanzen einen enormen Schaden an. In diesem Frühjahre tritt der Schädling derart auf, daß der diesjährige Trieb als vollständig verloren anzusehen ist. Die Nachbarforsten leiden auch sehr hierunter. Welche Gegenmaßregeln sind zu ergreifen?

K., Förster.

Antwort: Der Schädling läßt sich nur durch Töten der einzelnen Räupchen bekämpfen. Im Mai, wenn die besetzten Triebe zurückbleiben, bricht man diese ab und sammelt sie in einem mitgeführten Gefäß. Wenn sich der Gang noch triebabwärts erstreckt, wird das Räupchen mit einer an einem Faden mitgeführten Stopfnadel erfaßt, herausgezogen und getötet. Die gesammelten Triebe sind abzuliefern. Absterben können die Pflanzen nicht. Der Schädling kommt lediglich in Dickungen vor. An Vernichtungserfolgen sind Unterzeichnetem bekannt: 1. Auf 8,44 ha drei- bis vierjähriger Kiefern wurden 86 000 Raupen vernichtet; 2. auf 61 ha 156 000 Raupen (Tagelohn 90 ₰); 3. auf 177 ha 89 000 Raupen, Kosten 81 ℳ; 4. auf 84 ha 80 000 Raupen, Kosten 84 ℳ; 5. in sechs- bis zwölfjähriger Schonung sind 96 000 Knospen für 14,80 ℳ ausgebrochen worden. Eckstein.

Anfrage Nr. 126. **Fortsetzung der Laufbahn eines kriegsbeschädigten gelernten Jägers.** Mein Enkel ist als Lehrling für den Königl. Forstschutzdienst angenommen, hat am 30. 9. 1916 seine zweijährige Lehrzeit beendet und wurde am 1. 10. 1916 zum Jäger-

Bataillon eingezogen. Im Felde zog er sich einen Lungenspitzenkatarrh zu, welcher sich so verschlimmert hat, daß er voraussichtlich als D. u. entlassen wird. Zurzeit befindet er sich in einer Lungenheilstätte. Was geschieht nach seiner Entlassung, und welche Aussichten hat er? G., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Ihr Enkel muß sich bei seiner militärischen Entlassung von dem Militärarzt auf seine Brauchbarkeit für den Forstaußendienst oder für den Forstschreibdienst untersuchen lassen. Die Untersuchung hat der Truppenteil anzuordnen, von dem die Entlassung erfolgt. Nach der Entlassung hat sich Ihr Enkel sofort bei seiner Regierung zu melden, der das ärztliche Gutachten durch die Inspektion zugeht. Die Regierung entscheidet dann über die Fortsetzung der Laufbahn und verwendet ihn dann entsprechend seiner körperlichen Brauchbarkeit. Ist er einstweilen zu einer Beschäftigung noch nicht fähig, so kann zwei Jahre lang von einer solchen abgesehen werden. Gestattet die Regierung die Fortsetzung der Laufbahn, so gehört er zu den kriegsbeschädigten gelernten Jägern und hat elf Jahre nach dem Eintritt in die Lehre Anspruch auf den Forstversorgungsschein. Näheres finden Sie im Preußischen Förster-Jahrbuch 1916 auf Seite 1.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind neu zu besetzen:

Zum 1. Oktober 1918:

Grünfelde (Marienwerder).

Zum 1. November 1918:

Schmalleningken (Gumbinnen),
Reppen (Frankfurt a. O.),
Zerrin (Köslin),
Ludwigsberg (Posen),
Jagdschütz, Bromberg und **Bartelsee** (Bromberg),
Zeitz (Merseburg),
Rumbeck (Minden),
Fritzlar und **Densberg** (Cassel),
Usingen, Oberreifenberg und **Hatzfeld** (Wiesbaden),
Kottenforst (Cöln),
Prüm (Aachen).

Zum 1. April 1919:

Pr.-Eylau (Königsberg),
Poppelau und **Neisse** (Oppeln),
Niederkalbach (Cassel),
Erlenhof und **Driedorf** (Wiesbaden),
Rötgen (Aachen).

Für die mit Dienstwohnung und Dienstländereien ausgestatteten Stellen kommen nur Bewerber in Frage, die selbst oder durch Angehörige in der Lage sind, Dienstwohnung und Dienstland zu übernehmen. Bewerbungen um die zum 1. Oktober zu besetzende Stelle müssen **bis zum 10. September 1918**, um die zum 1. November zu besetzenden Stellen **bis zum 1. Oktober 1918** und um die zum 1. April zu besetzenden Stellen **bis zum 1. Januar 1919** eingehen.

Försterstelle Schloppe, Oberf. Schloppe (Marienwerder), ist vom 1. Oktober ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 1,6 km von der Stadt Schloppe. Ev. und kath. Schule und Kirche in Schloppe. Dienstland etwa 9 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung, Nutzungsgeld etwa 83 Mk. jährlich, Dienstaufwand 350 Mk., Stellenzulage 100 Mk. Meldefrist bis 1. September.

Försterstelle zu Sören, Oberf. Kiel (Schleswig), gelangt am 1. Oktober zur Neubesetzung und wird zum gleichen Zeitpunkt reguliert. Sie ist ausgestattet mit 13 ha Dienstland, das der Stelle voll verbleibt, und 350 Mk. Dienstaufwand. Meldefrist bis 15. September.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Keßler, Oberförster o. R., ist auftragsweise die Verwaltung der Oberf. Steinau (Cassel) übertragen.

Schuppius, Oberförster o. R., ist auftragsweise die Verwaltung der Oberf. Zobten (Breslau) übertragen.

Wegener, Oberförster in Siegburg bzw. Trier, ist vom 1. Juli ab mit der kommissarischen Verwaltung der Oberförsterstelle Neu-Boddeken, Oberf. Boddeken (Minden), beauftragt.

Arndt, sächs. Forstassessor, ist auftragsweise die Verwaltung der Oberf. Wildungen und Hagenort (Danzig), mit dem Amtssitze in Hagenort, übertragen.

Herrmann, Hegemeister in Kanne, ist zum Revierförster in Schulzendorf, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), ernannt.

Lukatis, Forstaufseher in der Oberf. Friedrichsfelde (Allenstein), ist zum Kgl. Förster und planmäßigen Forstschreiber ernannt.

Müller, Forstschreiber in Kladow, Oberf. Kladow-Ost, ist vom 1. Oktober ab nach Karzig, Oberf. Karzig (Frankfurt a. O.), versetzt.

Neumann, Hegemeister, ist die Försterstelle Rottstiel bei Gühlen-Glienicke (Potsdam) vom 1. Juli ab übertragen.

Radünz, Förster in Abbau Ortelsburg, ist die Försterstelle zu Leschno, Oberf. Purden (Allenstein), vom 1. Oktober ab übertragen.

Rawengel, Forstschreiber in Karzig, Oberf. Karzig, ist vom 1. Oktober ab nach Sorau, Oberf. Sorau (Frankfurt a. O.), versetzt.

Richter, Forstaufseher in Duddenhausen, Oberf. Syke (Hannover), ist zum 1. August zum Förster o. R. ernannt.

Schäffer, Förster in Mehren, Schutzbezirk Steiningen, Oberf. Daun, ist vom 1. Oktober ab nach Schwarzenborn, Oberf. Wittlich (Trier), versetzt.

Zu planmäßigen Forstschreibern sind vom 1. April ab im Regbz. Potsdam ernannt worden die Förster o. R.: **Röse** in Grumsin, Oberf. Grumsin; **Schultz** in Neu-Glienicke, Oberf. Neu-Glienicke.

Ordensauszeichnungen.

Vollig, Oberförster, Regierungs- und Forstrat in Erstein, ist der Kgl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Perl, Hegemeister a. D. in Neustettin, ist der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Huep, Gemeindehegemeister in Lautersangen, Kreis Bolchen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Augstein, Förster zu Forsthaus Hambach, Oberf. Diez.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz I. Kl.: **Domin**, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Domin, Jaschine, Bez. Oppeln). — **Klecha**, Lt. d. L., Kgl. Förster und Forstschreiber in Letzlingen. — **Miebes**, Gerhard, Lt. d. L., Forstkandidat bei der Landwirtschaftskammer in Posen (Sohn des Oberförsters Miebies, Lajuwko). ✦ Eisernes Kreuz II. Kl.: **Gehrke**, Richard (Sohn des Kgl. Försters Gehrke, Bernstein, Bez. Marienwerder).

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Kohlbach**, Bernd, Lt. (Sohn des Kgl. preuß. Oberförsters Kohlbach, Warthewald). — **Salchow**, Wilhelm, Oberj., Großherzogl. Mecklenb. Forstaufseher, Trebbow. — **Kahle**, Friedrich (Sohn des Försters Kahle, Altwallmoden). — **Klimke**, Herbert (Sohn des Kgl. Hegemeisters Klimke, Fh. Podanin b. Kolmar i. P.). ✦ Infolge Anstrengungen des Feldzuges gestorben: **Best**, August, Fwlt., Kgl. Hegemeister in Hammeleff, Schleswig).

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 ℳ.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O. Es gingen ferner ein: Arndt 2 ℳ, Altenburg 2 ℳ, Blaue 1 ℳ, Beenisch 3 ℳ, Becker 3 ℳ, Becker 5 ℳ, Burkhardt 2 ℳ, Hennig 3 ℳ, Hürche 3 ℳ, Hermersdörfer 5 ℳ, Mahnkopf 5 ℳ, Petzoldt 3 ℳ, Pachmann 3 ℳ, Rakowitz 5 ℳ, Schulz 3 ℳ, Schweitzer 3 ℳ, Spitzenberg 3 ℳ, Schroder 3 ℳ, Stibenz 5 ℳ, Schwochow 3 ℳ, Schumann 3 ℳ, Topp 5 ℳ. Zus. 73 ℳ. Der Schatzm. Blaue-Clossow.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 66688,53 ℳ quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Cassel-Ost. Geschäfts- und Kassenbericht für die Jahre 1916 und 1917. Zahl der Mitglieder am 1. 1. 1916 = 224. Zugang 0 und 2, Abgang 4 + 8. Bestand am 31. 12. = 214 Mitglieder.

A. Einnahme.

Kassenbestand am 1. 1. 1916	37,46 ℳ
Mitgliederbeiträge von 1916 und 1917: 1609,30 + 1591,35	3200,65 „
Beiträge zur K.-K.-B.-K. von 1916 und 1917: 396 + 409	805,— „
Kriegsspende, welche durch die Bezirksgruppenkasse ging	657,80 „
Zinsen von 1916: 12,19 ℳ, von 1917: 16,67 ℳ	28,86 „
Sa.:	4729,77 ℳ

B. Ausgabe.

Beiträge zum Hauptverein: 1439,75 + 1410,50 ℳ	2850,25 ℳ
Beiträge zur K.-K.-B.-K.	805,— „
Kriegsspende	657,80 „
Reisekosten für die Delegiertenversammlung 20. 2. 16 Bebra und Gesamtvorstandssitzung 2. 7. 16 Fulda . .	126,40 „
Zinsen dem Guthaben zugeschrieben .	28,86 ℳ
An die Darlehnskasse Flieden abgeführt: 100 + 100	200,— „
An die Ortsgruppe Gelnhausen zu viel gezahlter Beitrag zurück	2,10 „
Porto und Barauslagen	24,65 „
Sa.:	4695,06 ℳ

Mithin Kassenbestand am 1. 1. 18 .	34,71 „
In der Darlehnskasse Flieden verzinslich angelegt	542,48 „
Vermögensbestand 1. 1. 1918 . . .	577,19 ℳ

Strott, Vorsitzender. Schneider, Schatzmeister.

Gumbinnen. Am Sonnabend, dem 31. August d. J., mittags 11½ Uhr, findet in Insterburg im Hotel Tivoli eine außerordentliche Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Begrüßung der aus russischer Gefangenschaft heimgekehrten Kollegen; 2. Geschäftsbericht und Kassenprüfung; 3. Vorstandswahl; 4. Verschiedenes. Darauf gemeinschaftliches Essen. Um rege Beteiligung wird gebeten. Fleischkarte ist mitzubringen.

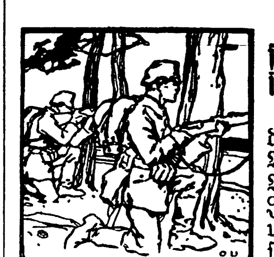
Sieg, stellvertretender Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Hammer (nicht Hannover, wie in Nummer 33 auf Seite 402 infolge Druckfehlers bekantgemacht worden ist). Am Sonntag, dem 25. August, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Hammer. Kassenprüfung: Besprechung und Beschlußfassung über Erhöhung der Beiträge, sowie verschiedene andere Angelegenheiten des Vereins. Um pünktlichen und zahlreichen Besuch wird gebeten. Dinse.

Hannover. Die in Nummer 33 auf Seite 402 erlassene Bekanntmachung für die Ortsgruppe Hannover ist nicht für diese bestimmt gewesen, es handelt sich um einen leidigen Druckfehler; in Betracht kommt die Ortsgruppe Hammer, Bez. Stettin.

Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg a. d. Lahn.



Das Ersatz-Bataillon des Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7 in Bückeburg stiftete dem Invalidenheim für Jäger und Schützen des deutschen Heeres wiederum 2500 ℳ.

Weitere Spenden sind dringend nötig, um das Heim weiter ausbauen zu können. Anfragen, Beiträge und Zuwendungen sind zu richten an das Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg a. d. Lahn, Barfüßerstr. 40

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 35. Neudamm, den 1. September 1918. 33. Band.

Was uns not tut!

Von Königl. Hegemeister **Bernst[illegible]rff**, Rienstedt.

Unter diesem Titel hat Herr Forstmeister Krause, Zerrin, im Juliheft 1918 der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ eine längere, geistreiche Abhandlung über böse Folgeerscheinungen des Krieges in unserm herrlichen, deutschen Walde gebracht.

Inwieweit sich die von dem Herrn Verfasser gemachten trüben Erfahrungen verallgemeinern lassen, soll hier nicht untersucht werden. Im großen und ganzen dürften aber die tatsächlich zutage tretenden Schäden noch als erträglich angesehen werden können. Die vom Herrn Forstmeister Krause gemachten, meines Erachtens vielfach praktischen Vorschläge in reinen Verwaltungsangelegenheiten entziehen sich hier der Beurteilung. Nur soweit diese Besserungsvorschläge den Försterstand berühren, seien die Ansichten kurz vom försterlichen Standpunkte aus beleuchtet.

In Anbetracht des durch den Krieg verminderten Personals wünscht Verfasser, soweit die örtlichen Verhältnisse das gestatten, die Größe der Oberförstereien weiter gefaßt, etwa 8- bis 10 000 ha in der Ebene und 5- bis 6000 ha im Gebirge.

Verfasser rät sodann von der Vermehrung der Revierförsterstellen ab; er schreibt:

„Die ganze Einrichtung ist wenig beliebt und führt zu vielen Reibereien zwischen Förster und Revierförster.“

Dagegen wird für sehr arbeitsreiche Reviere ein Assistent zur Hilfe gewünscht und außerdem ein Forstschreiber, der im Gehalt besser gestellt werden soll als der Förster.

Dieser Vorschlag wird die Förster beunruhigen. Sie werden nicht ohne Grund befürchten, daß, wenn die Ansicht des Verfassers Wirklichkeit würde, sich dann die Stellung der Forstschreiber sehr bald zur Vorgesetztenstellung den Förstern gegenüber herauswachsen und die seitens des Herrn Forstmeisters angeführte Tatsache der Reiberei zwischen Förster und Revierförster sich in weit höherem Maße zwischen Forstschreiber und Förster einstellen würde.

Ein Grund, dem Forstschreiber ein höheres Gehalt zu geben als dem Förster, ist in der Tat nicht vorhanden. Die Arbeitslast der Forstschreiber ist nicht in allen Oberförstereien gleich groß. Es wird Förster geben, die dienstlich mehr angestrengt sind wie viele der Forstschreiber. Die Leistungen der Forstschreiber können von den Regierungen am besten beurteilt werden, die ja die Mittel haben, eine außergewöhnlich hohe Tätigkeit durch eine entsprechende Dienstaufwandsentschädigung zu belohnen.

Man denke sich in einer einzigen Oberförsterei: Revierverwalter, Assistent, Forstschreiber! Schon bei dem Gedanken kann selbst der kaltblütigste Förster eine Gänsehaut bekommen. Es wäre überaus lehrreich gewesen, wenn der Pflichtenkreis und die Tätigkeit dieser einzelnen Beamten, durch die ein „intensiverer“ Betrieb gewährleistet werden soll, näher bezeichnet worden wäre.

Zu begrüßen ist jedenfalls der Vorschlag, dem Forstschreiber den Titel „Sekretär“ zu verleihen. Hierbei sei bemerkt, daß auch die „Hilfsjäger“ und Forstaufseher eine andere Amtsbezeichnung wünschen. „Forstgehilfe“ bzw. „Hilfsförster“ wären in der Tat zeitgemäßere und angemessenere Amtsbezeichnungen.

Über das „Forstschutzpersonal“ wird gesagt, daß manche Stellen eingehen und die freiwerdenden Gehöfte den Wohnungsmangel der Forstaufseher beheben helfen könnten. Es sei eine wahre Erlösung, wenn man dadurch einige Wohnungen für die Forstaufseher erhalte und so ihre große Not mildere.

Sodann stellt der Verfasser folgende besondere Richtlinien auf:

1. Beseitigung aller überflüssigen und zopfigen Vorschriften und Herausgabe einer umfassenden, neuzeitlichen Dienstanweisung mit Neuordnung des Formularwesens, worüber noch viel zu sagen wäre.
2. Grundsätzliche Regelung der Schreiberfrage.
3. Abnahme für den Dienst schädlicher Nebenämter, in allererster Linie der Amtsvorstehergeschäfte."

Zu begrüßen ist es, daß der Verfasser die Wohnungsnot der Forstaufseher anerkennt und eine Besserung derselben herbeiwünscht. Aber das Ziel wird durch seine Vorschläge nicht erreicht, hier kann nur eine bedeutende Vermehrung von Dienstwohnungen helfen. Die Aussichten der Forstaufseher hinsichtlich der Anstellung werden durch diesen Krieg auch nicht verbessert werden. Der Verfasser bemerkt sehr zutreffend, daß dieser Krieg den älteren, reiferen Försterstand nur milde heimgesucht, dagegen aber um so schwerer die jungen Anwärter. Die Stelleneinziehung sollte man daher mit Rücksicht auf die sehr schlechten Anstellungsaussichten der vierzigjährigen Förster o. R. nach Möglichkeit hinausschieben. Nach einem Jahrzehnt werden sich ja infolge der großen Feldzugsverluste der jüngeren und jüngsten Anwärter die Anstellungsverhältnisse gebessert haben und durchgreifende Stelleneinziehungen erträglich sein.

Des weiteren fährt der Herr Forstmeister sodann wörtlich fort:

„Wenn daher vor dem Kriege in Durchschnittsverhältnissen der Forstschutz immer mehr gegen den Betrieb zurücktrat, so wird nach dem Kriege der Schutz gegen die Übergriffe der Bevölkerung erst eigentlich die Grundlage für die ruhige Führung des Betriebes neuschaffen müssen. Der alte Förster ist aber aus naheliegenden, natürlichen Gründen für den Forstschutz wenig geeignet und weit mehr Betriebsbeamter als Schutzbeamter. Wer ein Revier zu verwalten hat, in dem schon vor dem Kriege der Forstdiebstahl und sonstige Übergriffe noch zu den gewohnheitsmäßigen Eigenschaften der Angrenzer gehörten, der wird wissen, daß die alte Einrichtung, wobei das Revier nur mit Förstern, oft in vorgerückten Lebensjahren, besetzt war und keine jüngeren Hilfskräfte zur Verfügung hatte, für den Schutz des Waldes keine ganz zweckmäßige war . . .

Eine Verstärkung des Forstschutzpersonals durch jüngere Leute wird daher höchst nötig sein. . . .

Zieht man eine Reihe von Försterstellen ein und vergrößert die Nachbarschutzbezirke entsprechend, so können die freiwerdenden Gehöfte mit jüngeren Forstaufsehern besetzt werden; die bestehenbleibenden Förstereien behalten die alten Förster inne, und so ist für beide gesorgt und auch für beides, für den Schutz, den hauptsächlich die jüngeren Beamten, und für den Betrieb, den die älteren besorgen und worin sie den jüngeren Anleitung geben können. . ."

Im Anschluß hieran kommt Verfasser auf die Dienstlandsfrage wie folgt zu sprechen:

„Die zu den Försterstellen gehörigen Ländereien müssen bei Überführung in Forstaufseherstellen etwas eingeschränkt werden. Die Landwirtschaft der Beamten ist überhaupt ein Leiden für den Forstbetrieb. Die Dienstländerein sind den Beamten gegeben, damit sie sich unentbehrliche Lebensmittel verschaffen können, welche sie bei der einsamen Lage vieler Forsthäuser sonst nicht erhalten können, außerdem sollen sie die notwendige Pferdehaltung erleichtern und bei den Forstschutzbeamten überhaupt ermöglichen. Was wird daraus in Wirklichkeit?

Die Landwirtschaft schafft dem Förster Einnahmen, welche sich vergrößern, je mehr er sich mit ihr beschäftigt, also beschäftigt er sich viel damit, und bei sehr vielen wird sie zuletzt die Hauptbeschäftigung, während der Dienst als störendes Nebenher betrieben wird. Dieses Verbauern der Förster, wie ich es neulich so treffend bezeichnen hörte, ist eine sehr üble Folge der an sich notwendigen Verpachtung von Ländereien an die Forstbeamten. Wie ihr abzuhelfen, ist sehr schwer zu sagen.

Das erste Mittel ist die Entziehung der Waldweide bei allen Stellen, soweit nicht ein Mangel an Wiesen ihre Beibehaltung ausnahmsweise als notwendig erscheinen läßt. Es ist für die Zwecke der Dienstlandwirtschaft nicht nötig, daß der Förster zehn und mehr Stücke Rindvieh hält und daneben womöglich noch Heu verkauft.

Das zweite Mittel ist die Einschränkung der Ländereien auf ein bestimmtes Maß. Je größer die Ländereien, um so mehr ist auch Arbeit darauf, und da der Förster sein Land mit den Waldarbeitern bestellt, liegt es sehr nahe, daß er sie durch die Nutzungen aus dem Walde entschädigt und an sich fesselt, und daß er hier und da einmal ein Auge zudrückt. Auch wird man wohl bemerken können, daß Förster, denen die Löhne der Waldarbeiter niemals hoch genug erscheinen, fast regelmäßig sehr emsige Landwirte sind. Wenn ferner Forstarbeiten mit Arbeiten auf dem Dienstlande zusammentreffen, wird der Konflikt wohl in den meisten Fällen zugunsten der Ackerarbeit entschieden werden, denn das Hemd sitzt näher als der Rock. Das Thema ist etwas unerquicklich, und ich möchte es nicht weiter ausführen. . . ."

Die Befürchtung, daß nach dem Kriege der Forstschutz in ganz wesentlichem Umfange an Bedeutung gewinnen werde, mehr als bislang, vermag ich in dem verallgemeinernden Grundsatz nicht zu teilen. Es wird zuzugeben sein, daß in Industriegegenden Holz und Wild nach dem Kriege besonders geschätzt werden, aber im allgemeinen wird doch wohl bald Ruhe und Ordnung wieder zurückkehren. Daß man auf lange Zeit die Nebenprodukte des Waldes noch nach Möglichkeit freigeben muß, ist selbstverständlich. Das schadet aber dem Walde nicht, und die Beamten werden sich damit abzufinden haben. In hiesiger Oberförsterei werden jährlich für mindestens 50 000 Mk. Himbeeren gepflückt. Arme Leute haben dadurch einen guten Nebenverdienst. Die Wochen der Beerensuche sind für uns Forstleute allerdings keine Zeit, in der sich die Jagd lohnt. In meinem Schutzbezirk weiden seit Kriegsbeginn 400 Stück Schafe, ohne bislang den geringsten Schaden verursacht zu haben. Man darf allerdings keine Kulturen unter einem Alter von drei Jahren zur Hut freigeben, damit die Pflanzen erst gehörig festwachsen. Daß ich hierbei nur von Nadelholzbeständen

spreche, ist selbstverständlich. Der Forstschutz hat hier gar keine Bedeutung. Man muß allerdings dem Bauern seine Leiterbäume zu den ortsüblichen Sätzen — natürlich nicht unter der Taxe — verabfolgen. Man kann in diesen Fragen immer nur die örtlichen Verhältnisse schildern, verallgemeinern darf man dabei aber nichts.

Der Verfasser spricht ferner vom Haushalten mit dem verfügbaren fachgelernten Personal und befürwortet, die Kräfte nach Maß ihrer Vorbildung energisch auszunutzen, sie nicht verschwenderisch und unnütz mit Arbeiten zu belasten, die weniger geschulte und billige Kräfte ausführen können. In diesem Zusammenhange erkennt er auch an, daß die Förster mehr Betriebsbeamte als Schutzbeamte sind; er redet dabei allerdings nur von dem älteren Förster. Mir ist aber ein Unterschied zwischen der Tätigkeit eines älteren oder noch jüngeren Försters mit Revier nicht bekannt, er dürfte auch nicht vorhanden sein. Mit den durchaus erstrebenswerten Grundsätzen des Verfassers steht aber der von ihm später entwickelte Gedanke im Widerspruch, die Förster künftig noch mehr als bislang zum Forstschutz heranzuziehen. Allerdings will der Verfasser damit nur die jüngeren Förster betraut wissen. Der Schutz des Waldes ist des Försters vornehmste Pflicht, und niemand, auch der Älteste, wird sich dieser Aufgabe entziehen wollen. Ich meine aber, der Förster kann durch den Vorarbeiter sehr wohl im Forstschutze unterstützt werden. Wenn auch das Fehlen einer Schußwaffe hier und da als Nachteil empfunden werden mag, im allgemeinen kennt der Vorarbeiter die Namen der Frevler, und das genügt. Zum Selbstschutz mag ihm das Tragen einer Faustwaffe gestattet werden. Zur Vertretung des Försters bei Beurlaubungen ist beiläufig der Vorarbeiter weit mehr wert als der Nachbarkollege, dessen Vertretung meist nur auf dem Papier steht.

Nun die leidige Dienstlandsfrage. Vorweg möchte ich bemerken, daß die vor dem Kriege vorgenommene Dienstlandsregelung nicht ganz so ausgefallen ist, wie die Förster gewünscht hatten, daß sie vorgenommen werden möchte. Die Förster haben es bitter empfunden, daß sie bei dieser Angelegenheit, die so tief in ihr eigenes Wohl und Wehe eingegriffen hat, gar nicht um ihre Ansicht gefragt worden sind. Wohl haben einzelne warmempfindende Revierverwalter die ihnen unterstellten Beamten um ihre Meinung befragt, viele andere, leider wohl die meisten, aber nicht. Immer noch die alte, veraltete Ansicht, daß die Disziplin darunter leiden könnte, wenn der Förster um seine Ansicht gefragt wird.

Es wäre erwünscht, wenn bei Abfassung einer neuen Dienstanweisung für die Förster ein anderes, der Zeit entsprechendes Verfahren eingeschlagen würde. Der Herr Finanzminister hat ja auf diesem Wege in dankenswerter Weise den Anfang gemacht und sich die Wünsche der ihm unterstellten Beamten von diesen selbst vortragen lassen.

Das Dienstland ist nun reguliert, und es ist anzunehmen, daß es bei jeder Stelle in solchem Umfange belassen worden ist, wie notwendig ist, um den betreffenden Stelleninhaber wirtschaftlich lebensfähig zu erhalten. Daß das Land ordnungsmäßig bewirtschaftet wird, damit es dem Stelleninhaber einen entsprechenden Nutzen gewährt, liegt nicht nur in seinem eigenen Interesse, sondern auch im Interesse des Staates. Nicht nur dem Förster, nein, jedem Bauer sollte man sein Land, das zwar rechtlich sein Eigentum ist, aber tatsächlich, wie uns der Krieg lehrt, der Allgemeinheit gehört, fortnehmen, sobald er es nicht im Interesse der Allgemeinheit bewirtschaftet. Der Nutznießer hat Mißernten zu tragen sowie sich mit schlechten Preisen seiner Wirtschaftserzeugnisse jahrzehntelang abfinden müssen, und da soll man ihm in besseren Jahren den sauer erworbenen Lohn für seine Mühe und Arbeit auch in landwirtschaftlich guten Jahren ruhig gönnen. Steht Waldweide zur Verfügung und kann der Beamte deshalb einen Wiesenschnitt verkaufen, so soll er das tun, denn er nützt dadurch dem Staate. Wenn der Förster mit Glück und Verständnis gut vorwärts kommt, ist das dann ein Schaden des Waldes? Welcher Oberförster verkauft denn keine Wirtschaftsprodukte, zieht keine Rinder groß, wenn er Dienstland bewirtschaftet? Ich kenne glücklicherweise keinen. Auch habe ich stets die Beobachtung gemacht, daß die Förster, die ungemein tüchtige Landwirte waren, stets ihr Revier in musterhafter Ordnung hatten. Das ist ganz natürlich. Fleißige, strebsame Menschen tun eben in jeder Lage ihre Schuldigkeit.

Die betreffenden Bemerkungen des Herrn Verfassers haben unstreitig für die Förster etwas Verletzendes, und sie sind daher schwer zu verstehen. Mögen sie dem Herrn Forstmeister, dem Drange seiner Empfindungen folgend, in die Feder geflossen sein, so hätte eine kühl abwägende Schriftleitung den Abdruck unbedingt zu verhindern suchen müssen. So entsteht nun in unseren Kreisen die Meinung, die Kränkung sei wohlüberlegt beabsichtigt.

Jesus wußte wohl, was er tat, als er zu seinen Jüngern sagte: „Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet!" Die Tagelohnsätze im Walde werden vom Revierverwalter festgesetzt, und wohl beide — Oberförster und Förster — haben das gleiche Interesse, daß die Löhne erträglich bleiben. Sind doch überall die Arbeiten an Dienstländereien, bei Jagden usw. mit denselben Sätzen zu lohnen.

Das Hemd sitzt gewiß jedermann näher als der Rock. Aber so viel Vertrauen verdient der preußische Förster, in dessen persönlichen Schutz man ein gewaltiges Volksvermögen gelegt hat, daß er Beruf und eigene Landwirtschaft zum Wohle des ganzen unterscheidet. Er wird die

Arbeiter in Notfällen gewiß nehmen, wenn es gilt, sein Heu zu bergen, denn es liegt, besonders heute, im mittelbaren Staatsinteresse, daß das Futter gut und gesund geborgen wird, — aber nimmermehr wird er seine Dienstpflichten auch nur um Haaresbreite verletzen. Sollte aber wirklich ein Förster nach geschilderter Richtung hin sich übergriffe schuldig machen, so ist es dem Revierverwalter ein leichtes, zur rechten Zeit dagegen einzuschreiten. Niemand hat das Recht, von Einzelfällen, die immer nur Ausnahmen bekunden, wie überall im Leben, auf eine Allgemeinheit zu schließen. Ein Ärgernis bleibt das Dienstland übrigens meistens da, wo es an Leuten mangelt, und namentlich dort, wo der Oberförster die vorhandenen Arbeitskräfte zu derselben Zeit beansprucht, wenn der Förster sie braucht.

Es ist eine der vornehmsten Pflichten jeder Zentralverwaltung, den nachgeordneten Beamten die Lebensbedingungen so viel als möglich zu erleichtern. Für Oberförster und Förster in ihrer Abgeschiedenheit kann diese Hilfe, nächst der Besoldung, nur in einer zweckentsprechenden Zuweisung an Dienstland bestehen. Diese Bedeutung der Landwirtschaft haben die Förster sehr wohl erkannt. Sie ist und bleibt aber dabei ein notwendiges Uebel, und sie kann auf abgelegenen Stellen durch nichts anderes ersetzt werden. Aenderungs- als Besserungsvorschläge zur Lage die mißlichen Dinge kann der Herr Forstmeister auch nicht machen, wie er selbst zugesteht; und deshalb sollten Mängel und Schattenseiten auch nicht einseitig hervorgehoben werden.

Bei allen Schritten, die wir Staatsbeamte fürderhin zu gehen haben, werden wir uns in Zukunft viel mehr als früher die Frage vorlegen müssen: Wie stehen sie im Einklang mit dem Wohle der Allgemeinheit und damit dem unseres teuren Vaterlandes? Dieser Leitstern muß fürderhin all unserem öffentlichen Tun voranleuchten. Für Pflege von Sonderinteressen kann fürderhin kein Raum mehr sein, wenn die vielfachen Wunden, die der Krieg dem Staatswesen geschlagen hat, wieder ausheilen sollen. Hätte Herr Forstmeister Krause diesem Gedanken in seinen gewiß oft zutreffenden und überall bemerkenswerten Ausführungen mehr Rechnung getragen, so wäre er zweifellos zu seinen befremdlichen Äußerungen über den Försterstand nicht gekommen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichsgesetzblatt S. 959).

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
VId. 2151. M. f. H. IIb. 6198. M. f. L. IA Id. 2783.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24 August 1916 (Reichsgef.-Blatt S. 959) und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 (Reichsgef.-Blatt S. 1046) wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 23. September 1917 nachstehendes verordnet:

I.

Bei dem Verkauf durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg . . . . 1,30 Mk.
2. Bei Hasen das Stück . . . . . 7,25 „
3. Bei wilden Kaninchen das Stück . 2,50 „
4. Bei Fasanen
   a) Hähne das Stück . . . . 6,— „
   b) Hennen das Stück . . . . . . 5,— „

Die Preise gelten ab Jagdstrecke. Sie gelten nicht für die Abgabe einzelner Teile (Rücken, Keulen, Blätter, Kochfleisch) zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes seitens des Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III, Ziffer 1, festgesetzten Höchstpreise.

II.

Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen beim Weiterverkauf im Großhandel, insbesondere durch die Abnahmestellen an die Empfangsstellen (Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917) folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg . . . . 1,50 Mk.
2. Bei Hasen das Stück . . . . . . 8,— „
3. Bei wilden Kaninchen das Stück . 2,80 „
4. Bei Fasanen
   a) Hähne das Stück . . . . 6,50 „
   b) Hennen das Stück . . . . . . 5,50 „

Diese Preise gelten ab Eisenbahn-Versandstation einschließlich der Beförderungskosten bis zu dieser Versandstation. Die Frachtkosten ab Versandstation bis zur Empfangsstation haben die Empfangsstellen zu tragen.

III.

Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV folgende Preise einschließlich Beförderungskosten nicht überschritten werden:

1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . 2,75 Mk.
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,75 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . 0,75 „
2. Bei Hasen
   a) mit Balg das Stück . . . . . 8,50 „
   b) ohne Balg das Stück . . . . . 8,25 „
3. Bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg das Stück . . . . . 3,— „
   b) ohne Balg das Stück . . . . . 2,95 „
4. Bei Fasanen
   a) für Hähne das Stück . . . . . 7,— „
   b) für Hennen das Stück . . . . 6,— „

IV.

Bei Abgabe von Wild durch die Empfangsstellen an die Kleinhändler in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zur Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 zu beliefernden Kommunalverbänden dürfen folgende Preise einschließlich aller

Beförderungs- (Fracht-) und Verteilungskosten nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg . . . . 1,70 Mk.
2. Bei Hasen das Stück . . . . . . 8,90 „
3. Bei wilden Kaninchen das Stück . 3,15 „
4. Bei Fasanen
   a) Hähne das Stück. . . . . . . 6,90 „
   b) Hennen das Stück . . . . . . 5,90 „

Die Preise gelten ab Empfangsstelle. Bei Abgabe an die Verbraucher in diesen Kommunalverbänden dürfen durch die Kleinhändler folgende Preise ab Laden oder sonstigen Verkaufsstellen nicht überschritten werden:

1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . 3,— Mk.
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 2,— „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . 1,— „
2. Bei Hasen
   a) mit Balg das Stück . . . . . 10,— „
   b) ohne Balg das Stück . . . . . 9,75 „
3. Bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg das Stück . . . . . 3,60 „
   b) ohne Balg das Stück . . . . . 3,55 „
4. Bei Fasanen
   a) für Hähne das Stück . . . . . 8,— „
   b) für Hennen das Stück . . . . 7,— „

V.

Frachten-Ausgleich. (Gültig für die gemäß Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 eingerichteten Empfangsstellen und für Wild aus den zugewiesenen Lieferungskreisen.) Zum Ausgleich der je nach der Entfernung des Lieferungskreises verschieden hohen Frachtkosten haben die Empfangsstellen unter Haftung der Kommunalverbände folgende Abgaben nach näherer Anweisung der Preußischen Hauptwildstelle zu zahlen:

Zone I: Für Wild aus Lieferungskreisen bis zu 180 km Entfernung:
a) bei Hasen das Stück . . . . 0,50 Mk.
b) bei Kaninchen und Fasanen das Stück 0,20 „
c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild für 0,5 kg . . . . 0,06 „

Zone II: Für Wild aus Lieferungskreisen über 180 bis 360 km Entfernung:
a) bei Hasen das Stück . . . . 0,20 Mk.
b) bei Kaninchen und Fasanen das Stück 0,10 „
c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild für 0,5 kg . . . . 0,03 „

Zone III: Für Wild aus Lieferungskreisen von über 360 bis 540 km Entfernung sind keine Abgaben zu entrichten, auch erhalten die betreffenden Empfangsstellen keine Zuschüsse.

Die Hauptwildstelle, Frachten-Ausgleichsstelle, wird dagegen an die Empfangsstellen die Zahlung folgender Zuschüsse veranlassen:

Zone IV: Für Wild aus Lieferungskreisen über 540 bis 720 km Entfernung:
a) bei Hasen das Stück . . . . 0,20 Mk.
b) bei Kaninchen und Fasanen das Stück 0,10 „
c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild für 0,5 kg . . . . 0,03 „

Zone V: Für Wild aus Lieferungskreisen über 720 km Entfernung:
a) bei Hasen das Stück . . . . 0,40 Mk.
b) bei Kaninchen und Fasanen das Stück 0,20 „
c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild für 0,5 kg . . . . 0,06 „

Maßgebend ist die bahnamtlich am Empfangsorte festgestellte Gewichts- und Stückzahl. Die Hauptwildstelle ist berechtigt, Ausnahmen hinsichtlich der Höhe der Abgaben und Zuschüsse eintreten zu lassen.

Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Fischer.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: von Hammerstein.

Verordnung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung über Bucheckern.

VI b. 2436. M. f. L. III. 6288/I. A Ie. 7881.

Berlin W 8, 8. August 1918.

Die in diesem Jahre zu erwartende reiche Buchheckernernte bietet ein wirksames Mittel, die in starkem Rückgang begriffenen Fettvorräte zu ergänzen und einer Herabsetzung der Fettration vorzubeugen, wenn es gelingt, die Bucheckern in großen Mengen in die öffentliche Hand zu bekommen und der Öl- und Margarinebereitung zuzuführen.

1. Durch Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über Bucheckern vom 30. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 987) ist es den Landeszentralbehörden übertragen, Vorschriften über das Sammeln von Bucheckern und über die Errichtung von Abnahmestellen zu erlassen.

a) Die Verordnung des Kriegsernährungsamtes vom 30. Juli 1918 sieht von einer Beschlagnahme der Bucheckern und von einem Verfütterungsverbot ab. Indem sie das Sammeln von Bucheckern grundsätzlich frei gibt, beschränkt sie sich auf Anordnungen, welche bezwecken, einen gewissen Teil der Buchheckernernte für die allgemeine Versorgung der Bevölkerung mit Fett sicherzustellen. Ein Anreiz, die Bucheckern den öffentlichen Abnahmestellen zuzuführen, wird geschaffen
   einmal durch einen hohen Sammellohn,
   sodann durch die Vorschrift, daß jede Person, welche Bucheckern an eine öffentliche Abnahmestelle abliefert, nach ihrer Wahl entweder einen Schlagschein über eine gleich hohe Bucheckernmenge, oder einen Bezugsschein, der sie zum Bezuge von Speiseöl berechtigt, erhält (§ 3).

b) Das Schlagen von Öl aus Bucheckern ist nur gegen einen derartig erworbenen Schlagschein und nur in den von dem Kriegsausschuß für Öle und Fette zugewiesenen Ölmühlen gestattet (§ 7). Sämtliche auf Grund des Erlasses des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 19. Oktober 1917 — AII. 11 276 — zugelassenen Öhlmühlen sind ohne weiteres befugt, Bucheckern gegen einen auf die betreffende Mühle lautenden Schlagschein zu Öl zu schlagen. Die Zulassung neuer Mühlen findet nur unter der Voraussetzung jenes Erlasses*) statt mit der Maßgabe, daß

*) Erlaß vom 19. Oktober 1917, Abs. 3: Für eine weitere Verarbeitung von Ölfrüchten zur Selbstversorgung kommen künftig nur noch die von der Verwendung von Kohlen unabhängigen kleinen Ölmühlen mit Wasserkraft in Frage, wobei möglichst zu berücksichtigen ist, daß die Ölmühlen für die Erzeuger so günstig gelegen sein müssen, daß sich ein Transport der Ölfrüchte mit der Bahn und der damit verbundene Stückgutverkehr erübrigt. Ob in einzelnen Landes-

die Entscheidung dem Kriegsausschuß für Öle und Fette zusteht (§ 7). Für schleunige Aufklärung der Beteiligten ist Sorge zu tragen, damit die zugelassenen Mühlen die nötigen Vorbereitungen treffen und für die nicht zugelassenen Mühlen, falls die Bedingungen hierfür vorliegen, der Zulassungsantrag gestellt wird.

Anträge der Kommunalverbände sind durch die dortige Hand an den Kriegsausschuß für Öle und Fette, Berlin NW 7, Unter den Linden 68 a, zu richten.

Im übrigen ist jedes Schlagen von Bucheckern zu Öl, worunter nach Mitteilung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes die planmäßige Herstellung von Öl auf technisch vervollkommneter Grundlage zu verstehen ist, verboten (§ 7, § 8, Ziffer 2). Die gelegentliche Gewinnung von Öl, wie sie die Verwendung von Bucheckern im eigenen Haushalt mit sich bringt, ist dagegen nicht unter Strafe gestellt.

c) Eine gewerbsmäßige Verarbeitung der Bucheckern zu Bucheckernmehl oder sonstigen Erzeugnissen ist gleichfalls verboten. (§ 7, § 8, Ziffer 3.)

d) Die beim Bucheckernschlagen gegen Schlagschein gewonnenen Bucheckernkuchen sind dem Schlagscheininhaber zurückzuliefern (§ 3, Satz 3) und dürfen in der Wirtschaft der Empfänger verbraucht werden. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß Bucheckernkuchen in der zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 23) im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918, Seite 98, veröffentlichten Liste der Futtermittel unter Nr. 41 aufgeführt ist, und daß die Bestimmungen über Futtermittel, insbesondere § 2 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918, Anwendung finden, soweit nicht in der Verordnung über Bucheckern andere Vorschriften enthalten sind. Für Ölkuchen gilt ferner der bestehende Höchstpreis (vergl. § 1, Nr. 41 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 31. Januar 1918, — Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 98 — und Verordnung vom 10. Januar 1918 — Reichs-Gesetzbl. Seite 23, § 6 —).

e) Soweit Bucheckern im freien Handel abgesetzt werden, gilt der von der Landeszentralbehörde festgesetzte Höchstpreis, in Preußen 1,50 ℳ je Kilogramm, dessen Höhe unter dem von den Abnahmestellen zu zahlenden Sammelpreis (1,65 ℳ) liegt. (§ 5.) Die Vorschrift soll ermöglichen, daß die Sammler auch geringfügige Mengen an Aufkäufer absetzen können, ohne die Abnahmestelle aufsuchen zu müssen, und daß das Zusammenbringen der einzelnen Sammelmengen durch von der Abnahmestelle ermächtigte Aufkäufer erfolgt.

f) Einer übermäßigen Verfütterung gesammelter Bucheckern wird der hohe Preis entgegenwirken. Der Schweineeintrieb in die Buchenbestände ist zu fördern. Während der Hauptsammelzeit — Mitte September bis Ende November — sind die für das Einsammeln hauptsächlich in Frage kommenden Reviere tunlichst zu schonen.

---

teilen die vorhandenen Wasserölmühlen imstande sind, die Ansprüche der Landwirte auf Rücklieferung von Öl in dem gesetzlich festgesetzten Umfange voll zu befriedigen, dürfte sich ohne Schwierigkeiten feststellen lassen.

2. In Preußen wird die öffentliche Sammlung der Bucheckern im Einvernehmen mit den Landeszentralbehörden vom Kriegsamt durchgeführt werden, wobei die Laubheusammlungsorganisation nutzbar gemacht und nötigenfalls auf solche Buchengebiete ausgedehnt werden soll, in der die Laubheusammlungsorganisation noch nicht durchgeführt war.

Träger der Sammlung sind die Kriegswirtschaftsämter, die sich ihrerseits der Kriegswirtschaftsstellen bedienen. Letztere werden die bei der Laubheugewinnung tätigen Sammlervereinigungen, Ortsausschüsse und Ortssammelstellenleiter heranziehen und nötigenfalls ergänzen. Insbesondere werden Geistliche, Lehrer, im Ruhestand lebende Beamte, forstsachverständige Landwirte, Förster und Waldhüter, soweit sie ihrer Persönlichkeit nach geeignet sind, wertvolle Dienste leisten können. Bei der Sammlung werden ferner Frauen und Schulkinder, soweit sie nicht durch dringende landwirtschaftliche Arbeiten in Anspruch genommen sind, zu beteiligen sein. Nötigenfalls wird eine Beteiligung der Bevölkerung aus geeigneten, dichter bewohnten Nachbargebieten der Buchenwaldreviere zu fördern sein.

Der Ortssammelstellenleiter wird die örtliche öffentliche Sammlung leiten, die Vergütung an die bei der öffentlichen Sammlung beteiligten Personen, sowie eine etwaige Vergütung an die Forsteigentümer auszahlen, und die Verwertung der erteilten Schlagscheine und Ölbezugsscheine unter den Sammlungsteilnehmern herbeiführen. Er hat die für die Sammlung geeignetsten Örtlichkeiten zu ermitteln, das Reifen der Bucheckern zu verfolgen, soweit möglich, für die Bereitstellung geeigneter Geräte (Behälter, Plane, Harken, Besen, Siebe) zu sorgen und sofort beim Einsetzen der Reife die Sammlung durchzuführen. Entsprechende Anordnungen werden von dem Kriegsamt ergehen.

Der Ortssammelstellenleiter wird für seine Bemühung eine Vergütung von acht Pfennig je Kilogramm der von ihm an die Abnahmestelle abgelieferten verwendbaren Bucheckern erhalten und einen Pfennig Vergütung für den Forstnutzungsberechtigten, dessen Auszahlung an den Forstnutzungsberechtigten dem Ortssammelstellenleiter obliegt.

Eine Versicherung der Teilnehmer der öffentlichen Bucheckernsammlung wird in die Wege geleitet werden.

3. Neben der öffentlichen Sammlung findet eine freie Sammlung statt, d. h. jeder Private kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Forstberechtigten, Bucheckern sammeln und zwecks Erlangung eines Schlagscheines oder eines Ölbezugsscheines seinerseits an die öffentliche Abnahmestelle abliefern.

4. Der von der Abnahmestelle zur Auszahlung gelangende Sammellohn ist auf 1,65 ℳ je Kilogramm verwendbarer Bucheckern festgesetzt.

5. Die Staatswaldungen werden — mit den durch die Rücksicht auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse gebotenen Ausnahmen — allgemein zur Bucheckernsammlung gegen unentgeltliche Erlaubnisscheine von mir, dem unterzeichneten Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, freigegeben werden. Wegen der Privatwaldungen ergehen noch besondere Vorschriften.

6. Die Abnahme der Bucheckern und ihre Ablieferung an den Kriegsausschuß für Öle und Fette ist für Preußen der auch mit der Abnahme des Laubheus befaßten Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) in Berlin übertragen, die diese Geschäfte mit Hilfe ihrer bestehenden Provinzialorganisationen (Hauptaufkäufer) durchführen wird.

Abnahmestellen (§ 1) sind die von der Reichsfuttermittelstelle bestellten Ortseinkäufer. Diese zahlen gegen Ablieferung der Bucheckern den Ortssammelstellenleitern Sammellohn und Vergütung für den Leiter und den Forsteigentümer, den freien Sammlern den Sammellohn aus und stellen gleichzeitig über das Gewicht der abgelieferten Bucheckern, je nach Wahl des Abliefernden, eine zur Erlangung eines Schlagscheines oder eine zur Erlangung eines Ölbezugsscheines berechtigende Quittung aus. Zwecks Vereinfachung des Schlagens und des Ölbezuges wird die Zusammenfassung von Sammlern in Gruppen anzustreben sein, wobei Quittung, Schlagschein und Ölschein auf den Gruppenführer auszustellen ist.

Dem Ortseinkäufer (Abnahmestelle) liegt die Weiterleitung der eingelieferten Bucheckern zur Kreisstelle oder, falls es sich um Wagenladungen handelt, zur Darre ob. Er hat für Lagerung und pflegliche Behandlung (Umstechen) des Sammelgutes bis zur Weiterleitung zu sorgen und die Säcke vom Hauptaufkäufer rechtzeitig anzufordern.

Auf der Kreisstelle werden die eingehenden Stückgutsendungen zu Wagenladungen zusammengestellt und nach Weisung der Reichsfuttermittelstelle bzw. ihres Hauptaufkäufers zur Darre weitergeleitet. Es empfiehlt sich schleunige Weiterleitung, um den Lagerungsverlust möglichst niedrig zu halten und ein Verderben der Ware zu verhüten.

Der Abrechnung zwischen der preußischen Landeszentralbehörde und der Reichsfuttermittelstelle wird das loko Darre angelieferte Gewicht zugrunde gelegt.

Die Durchschriften der Quittungsblocks sind von dem Ortseinkäufer (Abnahmestelle) zwecks Verrechnung der Kreisstelle vorzulegen, die sie nach rechnerischer Prüfung an den zuständigen Kommunalverband alsbald weiterzuleiten hat.

7. Gegen entsprechende Quittung des Ortseinkäufers (Abnahmestelle) erhält der Sammler von dem für die betreffende Abnahmestelle örtlich zuständigen Kommunalverband einen Schlagschein, der ihn berechtigt, auf der im Schlagschein bezeichneten Ölmühle eine Bucheckernmenge von gleicher Höhe wie die von ihm abgelieferte Bucheckernmenge zu Öl schlagen zu lassen. Über die ausgegebenen Schlagscheine ist vom Kommunalverband eine Liste zu führen, in welcher die laufende Nummer des Schlagscheines, Datum der Ausgabe, Nummer der Quittung, Name des Sammlers und die Bucheckernmenge, über welche der Schlagschein lautet, anzugeben ist. Die Vorschrift des Erlasses vom 19. Oktober 1917 — A II. 11276 — findet auf die Verarbeitung von Bucheckern auf Grund von Schlagscheinen entsprechende Anwendung.

8. Wählt der Sammler statt der Bucheckernverwertung durch Schlagschein den Bezug von Speiseöl, so erhält er gegen entsprechende Quittung der Abnahmestelle von dem für die betreffende Abnahmestelle örtlich zuständigen Kommunalverband einen Ölbezugsschein, der ihn berechtigt, bei der vom Kommunalverband zu bestimmenden Verteilungsstelle Öl im Gewicht von 6 v. H. des Gewichts der von ihm abgelieferten Bucheckernmenge zu beziehen. Wegen der unvermeidlichen Beförderungs- und Verteilungsverluste kann statt des der Landeszentralbehörde überwiesenen Ölanteils von 7 v. H. (§ 2 Absatz 2) den örtlichen Empfangsberechtigten nur 6 v. H. der eingelieferten Bucheckernmenge zugewiesen werden. Der Satz von 6 v. H. entspricht nach den Erfahrungen etwa 40 v. H. des Ölertrages, der aus frischen Bucheckern gewonnen werden kann. Eine Verpflichtung, daß die Rücklieferung in Bucheckernöl geschieht, hat der Kriegsausschuß nicht übernehmen können, vielmehr wird, schon um wenigstens dem ersten Teil der Sammler möglichst frühzeitig den Ölbezug zu ermöglichen und die Sammler von der Durchführung der Bucheckernverwertung unabhängig zu stellen, zunächst anderes Speiseöl geliefert werden. Bei dem hohen Sammellohn wird der Preis, zu dem das Speiseöl von der Verteilungsstelle abgegeben wird, sich auf etwa 15 ℳ für das Kilogramm stellen.

Um die Abrechnung einfacher zu gestalten, wird sowohl dem Schlagschein- wie dem Ölbezugsscheinsammler, entgegen § 3 Satz 3 der Verordnung, der volle Sammellohn ungekürzt ausgezahlt werden. Der Preis für das Speiseöl wird erst entrichtet, wenn der Sammler das Speiseöl von der Verteilungsstelle gegen Hingabe des Bezugsscheines in Empfang nimmt. Da die Verteilung des Speiseöls von der Aufstellung der Ölverteilungspläne abhängig ist, wird zwischen der Ausgabe der Ölbezugsscheine und der Verteilung des Speiseöls bei den örtlichen Verteilungsstellen eine gewisse Zeitspanne liegen.

9. Die Ausgabe der Schlagscheine und der Ölbezugsscheine kann der Kommunalverband den für die betreffenden Abnahmestellen örtlich zuständigen Ortspolizeibehörden übertragen. Die dem Kommunalverband von der Kreisabnahmestelle zugehenden Durchschriften der Quittungsblocks (oben Ziffer 6 letzter Absatz) sind in diesem Falle den betreffenden Ortspolizeibehörden zu übersenden. Sie dienen als Kontrollunterlage bei der Ausstellung der Schlagscheine und Ölbezugsscheine.

10. Die Verteilung des Speiseöls gegen Bezugsscheine soll nach den von der Reichsfuttermittelstelle aufgestellten Verteilungsplänen von der Landesfettstelle durch Vermittlung der Kommunalverbände (Kreisfettstelle) erfolgen.

Alle Sammler einer Ortsabnahmestelle sind vom Kommunalverband durch entsprechende Ausfüllung des Ölbezugsscheinvordruckes an die gleiche Ölverteilungsstelle zu weisen.

11. Das gegen Schlagschein geschlagene, sowie das gegen Ölbezugsschein bezogene Öl darf entgeltlich nur an die Sammler der abgelieferten Bucheckern, die Angehörigen ihrer Wirtschaft und die in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiter weitergegeben werden (§ 6). Die Vorschrift bezweckt, dem Schleichhandel mit Öl vorzubeugen. Der freie Handel mit Öl bleibt verboten. Es gilt vielmehr für alle Ölmengen, soweit sie nicht auf Grund der Verordnung vom 30. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 987), der vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 697) erlaubter Weise erlangt sind, die Anzeige- und Ablieferungspflicht gemäß § 3, Ziffer 6 der Verordnung vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. Steie 137) und vom 14. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1106). Erlaubt ist lediglich, daß derjenige, der einzelne Sammelmengen für eine Anzahl von Sammlern zusammengebracht und der Abnahme zugeführt hat (Gruppenführer), in gleicher Weise die Rückverteilung des Öles vornimmt.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: von Hammerstein.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Nutzholzlieferung für den Heeresbedarf.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 85 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 4330 II.

Berlin W 9, 2. August 1918.

In den auf meine allgemeine Verfügung Nr. III 21 für 1918 vom 13. Februar 1918 — III 9917/17 —

erstatteten Berichten herrscht die auch von mir geteilte Ansicht vor, daß vom Käufer des auf Grund der allgemeinen Verfügung vom 26. Juni 1917 — III 4423/I A I — verkauften Rundholzes grundsätzlich eine Nachzahlung an den Forstfiskus zu leisten sei, wenn und soweit die in jener Verfügung ausgesprochene Verwendungsbeschränkung vom Kriegsamt aufgehoben und das Holz für den freien Handel freigegeben wird. Voraussetzung hierbei ist, daß der Rundholzpreis nicht bereits so hoch bemessen war, wie er beim Verkauf für unbeschränkte Verwendung oder für den freien Handel voraussichtlich bemessen worden wäre.

In der Praxis wird die Berechnung und Einziehung einer solchen Nachzahlung für das laufende Wirtschaftsjahr oft auf Schwierigkeiten stoßen, da eine unmittelbare Handhabe und Grundlage hierfür in den Kaufverträgen anscheinend fast nirgends vorgesehen ist. Es sind lediglich Vertragsstrafen für den Fall der Weiterveräußerung ohne Genehmigung der Kriegsamtsstelle festgesetzt und eine Mitwirkung der Forstverwaltung bei den Entschließungen der Kriegsamtsstellen ist nicht überall gesichert.

Da aber das Kriegsministerium (Kriegsamt) beabsichtigt, das auf Grund der allgemeinen Verfügung vom 26. Juni 1917 — III 4423/I A I — im Wirtschaftsjahr 1918 freihändig verkaufte Rundholz bzw. das hieraus hergestellte Schnittholz, soweit es verkehrstechnisch vertretbar ist, für kriegswirtschaftliche Zwecke im weiteren Sinne, und zwar:

für den unmittelbaren Heeresbedarf (Frontholz, Holz für heimische Heeresstellen, Artilleriewerkstätten- und Eisenbahnwerkstättenholz), für mittelbare Kriegszwecke (kriegswirtschaftlich wichtige Unternehmungen) und für öffentliche Wohlfahrtseinrichtungen von Gemeinden und Vereinigungen (Siedlungsbau und Möbelversorgung)

unter Zugrundelegung der Schnittholz-Richtpreise restlos zu verwenden und bei solcher Verwendung zu Nachzahlungen keine Veranlassung vorliegt, so wird die nachträgliche Einziehung derselben praktisch nur selten notwendig werden. Sollte aber eine Freigabe des Holzes für andere Zwecke oder für den freien Handel dem Kriegsministerium (Kriegsamt) welches sich die Entscheidung darüber in jedem Einzelfalle vorbehalten hat, in besonderen Fällen erwünscht sein, so wird es die Kriegsamtsstellen anweisen, sich vorher mit der zuständigen Regierung in Verbindung zu setzen. Damit ist die Mitwirkung der Forstverwaltung gesichert, und es kann die Höhe der etwa zu leistenden Nachzahlung alsdann von Fall zu Fall festgestellt werden.

Die Nachzahlung soll grundsätzlich als Zuschlag zu dem beim Vorzugsverkauf erzielten durchschnittlichen Rundholzpreise des betreffenden Schlages erhoben werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß das zur Freigabe begehrte Holz wohl in der Regel den wertvollsten Teil des betreffenden Schlages darstellen wird.

Steht die in Betracht kommende Rundholzmasse nicht ohne weiteres fest, so ist sie aus der freigegebenen Schnittholzmasse unter Zugrundelegung eines Schnittholzergebnisses von 70 % rückwärts zu berechnen.

Etwa erforderliche weitere Unterlagen werden die zuständigen Kriegsamtsstellen liefern.

Im Wirtschaftsjahre 1919 muß für den Einschlag und Verkauf des Rundholzes die Sicherung des Heeresbedarfs zu angemessenen Preisen und unter tunlichst wirtschaftlicher Ausnutzung der Versandmittel auch weiterhin leitender Gesichtspunkt bleiben. Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 6 und letzter Satz des Absatzes 7 der allgemeinen Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 26. Juni 1917 — III 4423/I A I — bleiben daher auch für das Wirtschaftsjahr 1919 in Kraft.

Auch an einer Beschränkung des freien Wettbewerbs und an einer gewissen Bindung der Preise, wie sie durch den freihändigen Verkauf im allgemeinen erzielt worden ist, muß bei Befriedigung des Heeresbedarfs auch weiterhin festgehalten werden. Die überwiegende Anwendung des freihändigen Verkaufs in Verbindung mit den Anhalts-Waldpreisen hat aber in vielen Fällen sowohl eine gerechte und zweckentsprechende Verteilung der Holzmengen auf die in Betracht kommenden Sägewerke als auch eine zuverlässige und angemessene Preisbildung so erheblich erschwert und verzögert und auch sonst zu solchen Unzuträglichkeiten geführt, daß es erforderlich ist, neben ihm auch den Verkauf gegen Meistgebot wieder in verstärktem Maße anzuwenden, wenn auch unter Beschränkung des Bieterzutritts auf die nach ihrer örtlichen Lage in Betracht kommenden und zu Heereslieferungen verpflichteten Sägewerke usw. Über den Umfang der den Käufern bei Verwendung des Holzes aufzuerlegenden Verpflichtungen behalte ich mir noch besondere Verfügung vor.

Im übrigen will ich es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung überlassen, in welchen Fällen und in welchem Umfange sie je nach Lage der Verhältnisse, jedoch unter steter Wahrung der für die Sicherstellung des Heeresbedarfs maßgebenden Grundsätze von dem Meistbietenden oder dem freihändigen Verkauf Gebrauch machen will.

Der Verkauf gegen Meistgebot wird besonders dann den Vorzug verdienen, wenn eine Mehrzahl von gleich berücksichtigenswerten Sägewerken für ein Revier oder einen bestimmten Revierteil in Frage kommt. Der meistbietende Verkauf im Wege der Ausschreibung ist wie bisher in der Regel auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen Ringbildung zu befürchten ist.

Die Abhaltung von Vorverkäufen für das kommende Wirtschaftsjahr wird sich mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Holzmarktes und auf die Unsicherheit, wie sich die Kriegslage und der Heeresbedarf zum Winter entwickeln werden, vor dem Herbst kaum empfehlen, es ist aber notwendig, daß bis dahin der Kreis der für jedes Revier zugelassenen Bieter und ihr Bedarf an Rundholz im Einvernehmen mit den Kriegsamtsstellen festgestellt wird. Die Königliche Regierung wolle daher schon jetzt auf Grund der von den Oberförstern einzufordernden Angaben ein Verzeichnis über die für jede Oberförsterei oder für eine nach dem Ermessen der Regierung zu bildende als einheitliches Absatzgebiet anzusehende Gruppe von Oberförstereien als Rundholz-Käufer für Heeresbedarf in Betracht kommenden Sägewerke aufstellen und der zuständigen Kriegsamtsstelle übersenden. Maßgebend für die Zuteilung des einzelnen Sägewerks an die Oberförstereien oder Oberförsterei-Gruppen sind in erster Linie die Transportverhältnisse. Ein weiterer Anhalt ergibt sich daraus, ob das Sägewerk schon bisher ständiger Käufer des Reviers oder der Gruppe gewesen ist. Je nach den Umständen können dieselben Sägewerke hiernach auch einer Mehrzahl von Oberförstereien zugewiesen werden, wodurch sich der Bieterkreis für das einzelne Revier vergrößert und Ringbildungen erschwert werden. Die Kriegsamtsstellen werden sodann im Einvernehmen mit der Regierung für jedes Sägewerk die ihm aus den Staatsforsten des Regierungsbezirks im ganzen für Heereslieferungen zu ver-

kaufende Rundholzmenge nach Laub- und Nadelholz getrennt und die ihm zum Ankauf offenstehenden Oberförstereien feststellen, den Sägewerken hierüber einen Ausweis erteilen und eine Zusammenstellung der erteilten Ausweise der Regierung übersenden. Diese teilt jedem Oberförster ihres Bezirks das für ihn in Betracht Kommende hieraus mit, damit er weiß, welche Sägewerke er demnächst zur Beteiligung an den betreffenden Rundholzverkäufen aufzufordern hat. Es ist wünschenswert, daß diese vorbereitenden Feststellungen etwa bis zum 1. Oktober d. J. beendigt und die Ergebnisse in den Händen der Oberförster sind. Die Königliche Regierung wolle das Weitere veranlassen.

Das Kriegsministerium (Kriegsamt) habe ich ersucht, die Kriegsamtsstellen entsprechend zu verständigen und sie anzuweisen, sich bei Erteilung der Ausweise hinsichtlich des Bedarfs der Sägewerke auf das unabweisbar Notwendige unter Berücksichtigung der noch greifbaren Vorräte zu beschränken.

Zur weiteren Vorbereitung für die nächstjährigen Verkäufe ersuche ich eine Übersicht über die Menge des auf Grund der Verfügung vom 26. Juni 1917 — III 4423/I A I — im Wirtschaftsjahre 1918 freihändig verkauften Nadel-Langnutzholzes und über die hierbei erzielten Durchschnittspreise frei Wald nach Holzarten im ganzen und soweit möglich auch nach Taxklassen getrennt aufzustellen, darin auch die durchschnittlichen Anfuhrkosten je Festmeter zu veranschlagen und mir diese Übersicht nebst einer gutachtlichen Äußerung, um wieviel die ermittelten Preise etwa von den im freien Handel erzielten abweichen, bis zum 1. Oktober d. J. vorzulegen.

von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Oberforstinspektor Coaz †.** Schweizer Zeitungen melden, daß der Altmeister des schweizerischen Forstwesens, der Nestor schweizerischer Naturforschung, der Oberforstinspektor Dr. J. Coaz, im 97. Lebensjahr nach kurzer Krankheit am 18. August gestorben ist.

— **Zu dem Gerücht über eine im Herbst bevorstehende Beamtenbesoldung** wird der „Vossischen Zeitung" „von einem in diesen Dingen wohlerfahrenen Abgeordneten" mitgeteilt, daß es sich hier nur um ein leeres Gerede handele. Die Regierung könne zurzeit, wo alle Verhältnisse noch völlig ungeklärt seien, gar nicht daran denken, ein so schwieriges gesetzgeberisches Werk, das unendliche Beratungen erfordere, jetzt in Angriff zu nehmen. Dem Abgeordneten sei dies in einer Unterredung vom Finanzminister ausdrücklich bestätigt worden. Dagegen werde die Regierung schon während des Krieges mit den Vorarbeiten für ein neues Besoldungsgesetz beginnen. — Diese Mitteilung deckt sich mit dem, was wir wohlunterrichtet schon in Nummer 33 auf Seite 399 mitteilen konnten. Es erscheint auch unmöglich, jetzt im Kriege das Werk einer großzügigen, gerechten und wirklich den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragenden neuen Besoldungsordnung durchzuführen, das zudem wirklich Ruhe und Befriedigung in die Kreise der preußischen Staatsbeamten bringt. Hoffentlich werden die beabsichtigten Teuerungszulagen so auskömmlich, daß durch sie die Lebensmöglichkeit unseres Staatsbeamtenstandes gesichert bleibt. Die Schriftleitung.

— **Über die Gewährung von einmaligen Zulagen** verlautet aus sicherer Quelle, daß am 21. August d. J. im Preußischen Finanzministerium eine Besprechung zwischen dem Preußischen Finanzminister und dem Staatssekretär des Reichsschatzamtes unter Zuziehung von Vertretern der beiden größten Beamtenverbände stattgefunden hat. Hierbei ist letzteren eröffnet worden, daß die Absicht besteht, den Beamten möglichst bald eine einmalige Zulage zu gewähren. Berücksichtigt werden sollen alle Beamte, die ein Gehalt bis zu 20000 Mk. beziehen. Diese Zulage soll sich vom Mindestbetrage von 400 Mk. bis zum Höchstbetrage bis zu 1200 Mk. bewegen, daneben soll jedes Kind mit 10%, jedoch mit dem Mindestsatze von 50 Mark berücksichtigt werden. Ledige Beamte sollen 70% der bezüglichen Mindestsätze erhalten.

— **Über die Kriegsteuerungsbezüge eingezogener Beamtensöhne** entstehen immer noch Zweifel. In den Vorschriften dafür sind die Fahnenjunker, Offiziersaspiranten und Zahlmeisterapplikanten hervorgehoben. Einige Behörden haben deshalb angenommen, daß Söhne in anderen militärischen Stellungen keinen Anspruch auf Berücksichtigung haben. Diese Stellungen waren jedoch nur als Beispiel gegeben. Zur Beseitigung dieser Zweifel hat der Finanzminister jetzt in einer Verfügung festgestellt, daß das entscheidende Merkmal die Unterhaltsgewährung ist. Es macht keinen Unterschied, ob der Unterhalt vom Truppenteil in gewissem Umfange gefordert wird, wie bei der Ausbildung von Berufsoffizieren, oder ob die Zuschüsse von den Eltern freiwillig gewährt werden. Nur wenn und solange der eingezogene Sohn keinen Unterhalt beansprucht oder wenn sich die Leistung der Eltern auf gelegentliche Liebesgaben beschränkt, kann der Sohn bei der Bemessung der Kriegsteuerungsbezüge nicht berücksichtigt werden. Solange die Eltern dauernd wiederkehrende Leistungen geldwerter Natur zu machen haben, sind die Söhne zu berücksichtigen.

Forstwirtschaft.

— **Der zweite Johannistrieb und die Laubsammlung.** Bekanntlich kommen bei unserm Laubholz um Johanni die Johannistriebe, womit für gewöhnlich die Jahresvegetation abgeschlossen ist. — Dieser Sommer macht jedoch eine Ausnahme von der Regel. Buche, Eiche, Esche, Hainbuche, Schwarzerle, Holunder, Ahorn und Himbeeren prangen jetzt, Anfang August, in ganz prachtvollem, frischsaftigem, etwas ins Rötliche spielendem Grün, das deutlich eine Wiedererneuerung des Laubes zeigt. Prof. Dr. Neger, Tharandt, führt diesen zweiten Johannistrieb, der in diesem Umfange noch nie beobachtet wurde, auf die Laubsammlung zurück, durch die die Bäume, frühzeitig ihrer Blätter beraubt, gezwungen waren, den ganzen Saftstrom in die Knospen abzustoßen und sie zu neuem Austreiben anzuregen. Begünstigt wurde dieser neue Johannistrieb durch die lange Vegetationszeit dieses Sommers mit der zeitig einsetzenden Frühjahrswärme. Dieser zweite Johannistrieb, also der dritte in diesem Jahre, schadet den Bäumen nicht, denn in

den Stämmen sind so viele Reservestoffe angehäuft, daß vier bis sechs Frühjahrstriebe leicht davon bestritten werden können. Da nun die Johannistriebe im Juni und August zusammen noch nicht soviel Bildungsmaterial brauchen, wie der erste Trieb, so ist der Baum noch längst nicht am Ende seiner Kräfte angelangt. Die Erscheinung des zweiten Johannistriebes ist für die Laubsammlung deshalb so wertvoll, weil wir nun bis tief in den Herbst hinein viel Junglaub zur Verfügung haben und die Laubsammlung mit Vorteil bis zum endgültigen Laubabfall durchführen können.

— **Geschoßgas.** (Zur Mitteilung in Nr. 32.) Auch mir ist bei den letzten Offensiven im Westen vielfach die vollständig vertrocknete Belaubung in Höhen bis zu 4 bis 5 m aufgefallen. Die Blätter sehen aus, als ob sie über einem Feuer kurz und scharf getrocknet wären, sind größtenteils zusammengeschrumpft. Außer den in Nr. 32 aufgeführten Holzarten (Birke und Weißdorn) habe ich dieses Vertrocknen des Laubes auch bei der oft in großen Plantagen angebauten Kirsche, weniger bei Apfel und Birne gefunden. An einem Grenzrain war die Belaubung sämtlicher, hier überall sehr wuchernder Laubhölzer: Rot- und Weißbuche, Rüster, Feldahorn, Hasel, Liguster u. a. nur teilweise vertrocknet, so daß ich zu dem Schluß gekommen bin: das Gas wird nur den jungen, weichen Blättern schädlich, während diese im älteren Stadium widerstandsfähiger sind. Naturereignisse, wie Regen, Wind, halte ich in diesem Falle für ausgeschlossen, da ich bei späterem Vergasen noch nie bemerkt habe, daß ältere Blätter vertrocknen. Ferner möchte ich noch bemerken, daß die gesamte Bodenflora fast im selben Maße wie die Belaubung der Bäume dem Gase unterliegt. Feldw. Br.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 127. **Abschätzung von forstlichen Schäden.** Kann mir ein Buch nachgewiesen werden, welches mich über die Behandlung und Regulierung forstlicher Schäden belehrt? Ich komme häufig in die Lage, Waldschäden, die durch Absturz und Brand von Flugzeugen verursacht werden, beurteilen und abschätzen zu müssen, und möchte mich gern orientieren. Gibt es nicht für diese Fälle Tabellen?

R. V., Rentmeister in P.

Antwort: Die Abschätzung forstlicher Schäden erfordert ein umfangreiches forstliches Wissen und kann zuverlässig nur durch einen forstlichen Sachverständigen erfolgen. Auch das Studium eines Buches, wozu sich Stötzers Waldwertrechnung eignet, kann ohne ausreichende Vorkenntnisse dem Nichtfachmann nicht viel nützen, weshalb wir Ihnen raten, sich mit einem tüchtigen Sachverständigen in Verbindung zu setzen. Stötzers Waldwertrechnung können Sie durch J. Neumann in Neudamm beziehen. (Preis 5 *M.*)

Anfrage Nr. 128. **Gehören Kriegsbeihilfen zum Gehalt.** Nach beifolgender Anstellungsurkunde bin ich als Stadtförster fest angestellt. Bis jetzt wurde mein Einkommen, sobald das der Königlichen Förster erhöht worden ist, in gleicher Höhe und auch vom selben Zeitpunkte an aufgebessert. Kann ich auf Grund der Anstellungsurkunde auch auf die Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen in Höhe der der Staatsforstbeamten Anspruch erheben? O., Feldwebel.

Antwort: Nach dem Inhalte Ihrer Anstellungsurkunde, die nur von einer Erhöhung des Gehaltes, wie sie bei den Königlichen Förstern stattfindet, spricht, sind hierunter Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen nicht zu verstehen. Sie können Zugeständnisse nach dieser Richtung nur auf der Grundlage erbitten, daß Sie dahingehend vorstellig werden, daß diese Zulagen nur deshalb bewilligt sind, weil das Gehalt nicht ausreicht. Im übrigen machen wir Sie darauf aufmerksam, daß die Festsetzung des pensionsfähigen Dienstalters durch den Magistrat nur Gültigkeit hat, soweit Sie besser gestellt sein sollten wie die Staatsbeamten, sofern Sie aus dem Jägerkorps hervorgegangen sind.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Eichwerder, Oberf. Kaltenborn (Allenstein), gelangt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 5,380 ha Acker und 10,670 ha Wiesen und Weiden, 150 Mk. Stellenzulage und 300 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Kaltenborn, 3,6 km. Nächste Bahnstation Grünfließ, 8,9 km. Bewerbungsfrist bis 5. September.

Försterstelle Unter-Karlsbach (nicht Ober-Karlsbach wie in Nr. 33 auf Seite 401 irrtümlich mitgeteilt) im Revier Pütt (Stettin), ist zum 1. November neu zu besetzen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeinde-Försterstelle Haintchen, Oberf. Rod a. d. Weil, mit dem Wohnsitz in Haintchen, Kreis Usingen, gelangt mit dem 1. November zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Haintchen und Eisenbach, sowie 114 ha Staatswald, mit einer Größe von zusammen 712 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend von der endgültigen Anstellung ab von 3 zu 3 Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrag von 1800 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 Mk. bzw. 75 Mk. bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 Mk. bzw. 75 Mk. beim Ruhegehalt anzurechnen. Das bare Gehalt wird voraussichtlich auf 1400 bis 2500 Mk. erhöht werden. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 10. Oktober an den Kgl. Oberförster Herrn Garthaus in Rod a. d. Weil zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Försterstelle für den 3000 Morgen großen **Stadtforst Ratzebuhr in Pommern** möglichst bald zu besetzen. Gehalt 1400 Mk., steigend in fünf Alterszulagen bis 2500 Mk. Freie Wohnung, Dienstlandnutzung, Freibrennholz im pensionsfähigen Werte von zusammen 680 Mk. Dienstaufwandsentschädigung 120 Mk. Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen nach staatlichen Grundsätzen. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten bis spätestens 1. November an den Magistrat in Ratzebuhr in Pommern.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei Cronberg, der nur Gemeindewaldungen von 28 Ortschaften unterstehen, sollte von der Kgl. Regierung aufgelöst werden, und die betreffenden Gemeinden sollten benachbarten Oberförstereien zugeteilt werden. Zur Erhaltung der Oberförsterei hatten sich infolgedessen sämtliche Ge-



meinden mit einer entsprechenden Eingabe an die Regierung gewendet, die nunmehr entschieden hat, daß die Oberförsterei erhalten bleiben soll, wenn die Orte für jedes dem Forstrevier unterstellte Hektar eine weitere Verwaltungsgebühr von 1,50 ℳ zahlen. Sämtliche Bürgermeistereien haben die Forderung bewilligt, so daß die Oberförsterei erhalten bleibt.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Franckenbach, Forstversorgungsberechtigter Forstaufseher, z. Zt. im Heeresdienst, ist vom 1. Mai ab als Förster o. R. auf Probe nach Neuweilnau, Oberf. Neuweilnau (Wiesbaden), einberufen.

Hempel, Förster o. R. in Caseburg, ist vom 1. Oktober ab nach der Oberf. Grünhaus (Stettin) versetzt.

Hinze, Otto, Forstaufseher in Dillenburg, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt und ihm die Forstschreiberstelle daselbst auf Probe übertragen.

Kubitzki, Förster o. R. in Zawiscz, Oberf. Dombrowka, ist vom 1. September ab zum Förster m. R. unter Übertragung der Försterstelle Jaginne, Oberf. Dombrowka (Oppeln), ernannt.

Metzler, Forstversorgungsberechtigter Forstaufseher, z. Zt. im Heeresdienst, ist vom 1. April ab als Förster o. R. auf Probe nach Sonnenberg, Oberf. Sonnenberg (Wiesbaden), einberufen.

Müller, Hermann, Forstaufseher in Tringenstein, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. daselbst ernannt.

Runte, Förster zu Krumbach, Oberf. Waldau, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Oberrombach, Oberf. Fulda (Cassel), übertragen.

Scholz, Förster in Rinneberg, Oberf. Nesselgrund, ist vom 1. Oktober ab nach Geierswald, Oberf. Katholisch-Hammer (Breslau), versetzt.

Valentin, Forstaufseher in Ammenhausen, Oberf. Gladenbach (Wiesbaden), ist vom 1. April ab zum Förster o. R. ernannt und ihm vom 1. August ab die Forstschreiberstelle daselbst übertragen.

Velten, Forstversorgungsberechtigter Forstaufseher in Hachenburg, Oberf. Kroppach (Wiesbaden), z. Zt. im Heeresdienst, ist vom 1. Mai ab als Förster o. R. auf Probe nach Hachenburg einberufen.

Zu Förstern o. R. wurden ernannt die nachstehenden Forstaufseher in den Regierungsbezirken:

Breslau: **Beyer** in der Oberf. Katholisch-Hammer, **Dorn** in der Oberf. Zobten und **Siegmund** in der Oberf. Peisterwitz vom 1. April ab; **Arnold** in der Oberf. Nesselgrund vom 1. Mai ab; **Fuhrmann** in der Oberf. Namslau vom 1. Juli ab.

Frankfurt a. O.: **Richter** in Fünfeichen, Oberf. Neuzelle, vom 1. August ab auf Probe.

Hildesheim: **Sanne** in Lerbach, Oberf. Osterode, und **Wieters** in Mackenrode, Oberf. Ebergötzen, vom 1. August ab.

Stettin: **Neufert** in Ückeritz, Oberf. Pudagla, vom 1. April ab; **Elsner** in der Oberf. Stepenitz, **Gloede** in Torgelow, Oberf. Torgelow, und **Wildebrath** vom 1. August ab.

Stralsund: **Gutzmann** in Fh. Bug, Oberf. Werder, und **Knaack** in Lendershagen, Oberf. Schuenhagen, vom 1. April ab.

Königreich Bayern.

Zu Waldwärtern wurden ernannt die Anwärter für den Waldwärterdienst:

Druckenbrod von Hasenpreppach in Schmalwasser; **Meder** von Gräfendorf in Reichmannshausen; **Roll** von Weibersbrunn in Rothenbuch.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Bencard, Großh. Oberförster in Leussow, wurde vom Rat in Rostock zum städtischen Forstinspektor gewählt.

Ordensauszeichnungen.

Das Luitpoldkreuz wurde verliehen den Förstern: **Eckert** in Markt Neuhof; **Gräff** in Wessobrunn; **Mader** in Hallerstein; **Pfaffenberger** in Rottenbach; **Sailer** in Ismaning, sowie dem Waldwärter a. D. **Wagner** in Limbach.

Seifahrt, Förster aus Meineringhausen bei Corbach, ist vom Fürsten zu Waldeck die Fürstlich Waldeckische Goldene Verdienstmedaille verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Seitz, Stadtförster in Wermelskirchen.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz I. Kl.: **Schwenecke**, Vzfw. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Schwenecke, Schweinitz, Bez. Magdeburg). ✦ Eisernes Kreuz II. Kl.: **Maurach**, Hubert (Sohn des Hegemeisters Maurach, Rahnkalwen). — **Maurach**, Ulrich, Oberj. (Sohn des Hegemeisters Maurach, Rahnkalwen). ✦ Bayer. Militär-Verdienstkreuz II. Kl. mit Krone und Schwertern: **Hollwitzer**, Robert, Kgl. bayer. Förster in Bischofsgrün. ✦ Bayer. Militär-Verdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern: **Ostheimer**, August, Kgl. bayer. Forstassistent in Stangenroth.

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Hirsenbrei**, Michael, Kgl. bayer. Forstassistent in Wemding. — **Engelken**, Hermann, Forstlehrling. ✦ Den im Felde erhaltenen Wunden erlegen: **Stockmayer**, Edmund, Hptm. d. R., Kgl. württemberg. Forstmeister in Tuttlingen. — **Wende**, Gerhard, Gefr. (Sohn des Forstkassenrendanten Wende, Fürstenfelde Nm.).

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Bernstorff**-Ritenstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 ℳ.

Die Gemeinschaft

bringt in den Juli-Nummern Abhandlungen von größerer Bedeutung über folgende Fragen:

1. Die Stellung der Beamten im neuen Deutschland. Hier ist eingehend ausgeführt, wie das Streben der Beamten nach engerem Zusammenschluß oft ein Leidensweg war, weil die Regierung und Verwaltung glaubte, hindernd einschreiten zu müssen. Andererseits aber handelten auch die Beamten selber oft kurzsichtig. Dies zeigte sich besonders dadurch, daß die einzelnen Beamtenklassen sich untereinander bekämpften, namentlich sich gegeneinander den Rang abzulaufen suchten, um für sich das Meiste zu gewinnen. Dies dürfe weiter nicht mehr geschehen. In erster Linie gehöre aber dazu, daß das größte Hemmnis, die Lauheit zur Mitarbeit, bei den Mitgliedern, aufhöre. Die Stellung, die der Beamtenstand im neuen Deutschland einzunehmen hofft, könne nur erreicht und behauptet werden, wenn es gelingt, durch fleißige, streng sachliche Vereinsarbeit Anschluß an Regierung, Volksvertretung und Öffentlichkeit zu suchen und zu erhalten.

2. Bericht über die zweite Tagung des Reichsarbeitsausschusses. Von Bedeutung sind besonders die Erörterungen über den Zusammenschluß aller bestehenden Beamtenverbände zu einem deutschen Beamtenbund. Aus Erklärungen der Vorsitzenden des Verbandes deutscher Beamten-Vereine und der Interessenvertretung deutscher Beamtenverbände ging die Bereitwilligkeit hervor, in eine Verständigung über den Zusammenschluß dieser beiden größten Vereinigungen einzutreten. Die weitere Aussprache führte zur Einsetzung eines Dauerausschusses mit der Aufgabe, die Einigungsbestrebungen innerhalb der Deutschen Beamtenverbände zu fördern. Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung. Rechnungsabschluß

für das Jahr 1. April 1917/18.

	Nennbetrag der zinstragenden Werte (teils in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragen, teils in preußischen Konsols oder Schleswig-Holsteinschen Rentenbriefen auf der Seehandlung niedergelegt) zu 5 % ℳ	zu 4 % ℳ	zu 3½ % ℳ	zu 3 % ℳ	Bar ℳ	₰
Einnahme.						
Bestand aus dem Vorjahre	10 400	9 700	172 975	29 600	2 227	75
Ablieferungen der Zentralsammelstelle	—	—	—	—	—	—
Ankauf zinstragender Papiere	23 100	—	—	—	21 677	85
Zinsen	—	—	—	—	7 926	83
Gesamteinnahme	33 500	9 700	172 975	29 600	31 832	43
Ausgabe.						
Zur Erziehung von Waisen	—	—	—	—	5 960	—
Für den Ankauf von Wertpapieren	—	—	—	—	22 117	55
Sonstiges	—	—	—	—	74	10
Gesamtausgabe	—	—	—	—	28 151	65
Bestand am 31. März 1918	33 500	9700	172 975	29 600	3 680	78
	245 775 ℳ					

Weitere Beiträge nimmt die Zentralsammelstelle der Stiftung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin W 9, Leipziger Platz 10, entgegen. Der Empfang wird von Zeit zu Zeit öffentlich in der „Deutschen Forst-Zeitung" bescheinigt.

Damit die Stiftung den an sie herantretenden berechtigten Anforderungen besonders in der jetzigen Zeit immer entsprechen kann, sind reichliche Zuwendungen erwünscht.

Berlin, den 9. August 1918.

v. Freier. Dr. Rintelen. König.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 36. Neudamm, den 8. September 1918. 33. Band.

Auseinandersetzung über Obst- und andere Gartenerträge beim Stellenwechsel der preußischen Staatsforstbeamten.

Die Staatsforstverwaltung hat zwar genaue Vorschriften darüber erlassen, wie die Nutzungen des Dienstackers und der Dienstwiese sowie deren Bestellungs- und Erntekosten zwischen dem an- und abziehenden Beamten, falls diese sich nicht in anderer Weise einigen können oder wollen, beim Stellenwechsel zu regeln sind. Hinsichtlich des Dienstgartens ist aber merkwürdigerweise nur vorgeschrieben, wie die Gartenarbeiten des Nutznießers zu werten sind. Auch bestimmt der Ministerialerlaß vom 31. Dezember 1913 III 13455 die Regelung der Kosten für die Pflanzung der Obstbäume und Weinstöcke. Wie die Erträge zu behandeln sind, ist dagegen nicht gesagt. In dieser Hinsicht sind also zurzeit lediglich die Vorschriften des bürgerlichen Rechts maßgebend, die aber keineswegs in allen Fällen die gewünschte Klarheit geben. Während dieses Fehlen früher weniger vermißt wurde, hat der in den letzten Jahren sehr erheblich gestiegene Wert der Obst- und Gartenerträge in den Kreisen der preußischen Forstbeamten den Wunsch rege gemacht, daß auch über diese Nutzungen genaue Bestimmungen für die Auseinandersetzung bei Dienstlandsübergaben erlassen werden möchten.

Wir wollen zunächst versuchen, darzulegen, in welchen Fällen uns das Bürgerliche Gesetzbuch einen festen Anhalt gewährt.

Das ist bezüglich der Blumen- und Ziersträucher der Fall. Sind diese für immer in den Garten gepflanzt, so sind sie ein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks im Sinne des § 94[1] und dadurch nach § 946 Eigentum des Fiskus geworden, dürfen also beim Verlassen der Stelle nicht entfernt werden. Auch hat der Abziehende kein Recht, vom Anziehenden eine Entschädigung zu fordern. Bleiben die Pflanzen dagegen dauernd in Töpfen oder werden sie alljährlich zur Überwinterung aus der Erde genommen, so kann der Abziehende sie unseres Erachtens entweder mitnehmen oder vom Nachfolger Bezahlung fordern.*)

In bezug auf die Nutzungen des Obstes und der anderen Gartenfrüchte im allgemeinen hat sich der Brauch eingebürgert, daß der abziehende Nutznießer die in seiner Dienstzeit reifenden Erzeugnisse nutzt und die auf diesen Anteil entfallen den Erzeugerkosten auch selber trägt, der Anziehende dagegen dem Abziehenden die Kosten erstattet, die auf den verbleibenden, noch nicht genutzten Anteil entfallen. Handelt es sich z. B. um eine Wirtschaftsübergabe im Laufe des Sommers — wo die Obst- und anderen Gartenfrüchte noch nicht zur Reife gelangt sind —, so trägt der Anziehende alle die Kosten, die für die zu erwartende Ernte von dem Abziehenden aufgewendet worden sind; also die Kosten für Düngung, Bodenbearbeitung, Reinigung, Aussäung, Insektenvertilgung usw. Es entspricht dies den §§ 581 und 592 des B. G. B.

Außer diesen Fällen gibt es aber noch viele andere, für deren Regelung es unseres Wissens keinen Anhalt gibt. Es sei nur an Erdbeer- und Spargelanlagen und an die Beerensträucher erinnert.

In nachstehendem uns eingesandten Artikel wird angeregt, daß sich die wirtschaftliche Auseinandersetzung auf die Obsterträge und sonstigen Gartenerzeugnisse hinsichtlich Verteilung der Kosten und Erträge auch nach der Aberntung in der gleichen Weise vollziehen möchte, wie dies

---

*) Siehe auch „Dienstlandsübergabe und wirtschaftliche Auseinandersetzung“ im Preußischen Försterjahrbuch 1914, Bd. 5, Seite 1 bis 8. Preis des Bandes festgeheftet 2,30 Mk. mit 20 % Teuerungszuschlag und Porto. Diese Abhandlung kann niemand, der mit Dienstlandsauseinandersetzungen zu tun hat und nicht ganz wegessicher ist, entbehren.

Die Schriftleitung.

bei den Erträgen aus der Landwirtschaft geschieht.

Wir möchten durch Abdruck dieser Vorschläge dem interessierten Leserkreise Gelegenheit geben, in einer Aussprache die vorhandenen Meinungen zu äußern sowie die Ansichten zu klären; wir sehen weiteren Äußerungen in Form von kurzen Artikeln entgegen.

„Nach § 5 a der in Betracht kommenden Vorschriften hat die Auseinandersetzung zu erfolgen über die Nutzungen des laufenden Wirtschaftsjahres, und nach § 6 e sind die Bestellungs- und Erntearbeiten aller Art, auch Gartenarbeiten usw., mit den nachgewiesenen baren Kosten zu berechnen. Hiernach müßten also alle Nutzungen zur Berechnung kommen, nicht nur aus dem Ackerland und Wiesen, sondern auch aus dem Garten und von den Obstbäumen. Das geschieht aber nicht.

Bei den hohen Obst- und Beerenpreisen, die sich besonders jetzt im Kriege gebildet haben, können diese auf manchen Stellen große Beträge ausmachen und stellenweise mehr betragen, wie die Erträge aus dem Acker. Es wäre deshalb unbillig, wenn der anziehende Beamte aus diesen Barerträgen nichts bekäme, aber auch hart, wenn z. B. der am 1. Oktober anziehende Beamte nichts von den Obst- und Gartenfrüchten erhalten würde, die er für den Unterhalt der Familie sehr notwendig hätte.

Es wird ja einige Schwierigkeiten bereiten, den richtigen Abfindungsweg zu schaffen. Beim Obst erscheint es einfach. Bei der Ernte sind die Erträge zu wiegen, zu messen oder möglichst genau zu schätzen und ins Wirtschaftsbuch einzutragen. Das Fallobst vor der Ernte könnte außer Rechnung bleiben, weil dies doch gleich verwendet werden muß.

Die Gartenerträge bestehen weiter in Gemüsen und Beeren. Gemüse wird außer Berechnung bleiben müssen, weil es doch fast ausschließlich zum direkten Gebrauch gezogen wird und sich auch Reinerträge schwer berechnen lassen. Bei den Beerenerträgen liegt die Sache anders. Erdbeeren könnten, weil sie ja auch meist zum direkten Genuß gezogen werden und auch, weil sie alle drei bis vier Jahre neu gepflanzt, gut gedüngt und gepflegt werden müssen, wie die Gemüse außer Rechnung bleiben; dagegen wären die Erträge von den Stachel- und Johannisbeersträuchern, weil die Pflege keine nennenswerten Unkosten verursacht und dies Beerenobst wie die Obstbäume zu den dauernden Anlagen gehört, in Rechnung zu stellen. Die Früchte müßten wie das Obst bei der Ernte gewogen und gebucht werden.

Bei der Auseinandersetzung könnte nun das vorhandene Obst anteilmäßig geteilt werden, dagegen müßte für das zu Trank, Gelee, Kompott, Marmelade u. a. m. verarbeitete Obst Entschädigung nach dem Marktpreise bei der Ernte, nach Abzug der entstandenen Unterhaltungs-, Dünge- und Erntekosten, bezahlt werden. In besonderen Fällen, namentlich wo ein Bedürfnis vorhanden ist, soll auch die aus dem Obst bereitete Marmelade usw. dem bedürftigen Beamten gegen Erstattung der Unkosten oder gegen festgesetzte Preise zum Teil überlassen werden müssen. Wenn hierüber keine gütliche Vereinbarung zu erreichen ist, müßte die Behörde unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse der beiden Beamten entscheiden.

Eine solche Anordnung empfiehlt sich um so mehr, als, wie schon eingangs betont, in Obstbaugegenden und auf Stellen mit vielen Obstbäumen und großem Garten bei den jetzigen hohen Obstpreisen die Einnahmen und Ernteerträge einen sehr wesentlichen Teil des Gesamtnutzens der Försterwirtschaft, ja vielfach die größere Hälfte oder noch mehr ausmachen.

Königl. Hegemeister Hees-Quint."

Wir stellen die vorstehenden Ausführungen, die vielleicht in manchem von der landläufigen Ansicht abweichen werden, sowie die ganze Frage zur Besprechung und bitten um weitere Äußerungen und Vorschläge. Die Schriftleitung.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Der Forsttag in Osnabrück.

Auf Anregung des Land- und forstwirtschaftlichen Hauptvereins für den Regierungsbezirk Osnabrück veranstaltete die Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover am 7. August d. J. eine Waldbesitzer- und Forstbeamtenversammlung zur Vorführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen, verbunden mit forstlichen Vorträgen.

Die vom Generalsekretär Ökonomierat Bergmann örtlich in musterhafter Weise vorbereiteten Vorführungen fanden unter Leitung des Vorsitzenden des Land- und forstwirtschaftlichen Hauptvereins für den Regierungsbezirk Osnabrück, Landrats Kammerherrn v. Pestel, in den Grunerschen Forsten zu Gretetsch bei Lüstringen, die forstlichen Vorträge und Besprechungen im Gasthause Dütting zu Osnabrück statt.

Es waren vertreten: die Königliche Regierung zu Osnabrück durch den Regierungspräsidenten und Oberforstmeister, die Königliche Klosterkammer Hannover, die Großherzoglich Oldenburgsche Forstdirektion, die Kriegsamtsstelle Hannover, die Stellvertretende Intendantur (Holzbeschaffungsstelle) und die Inspektion der Kriegsgefangenenlager des X. Armeekorps. Außerdem nahmen teil, mehrere Königliche Landräte, Königliche Oberförster und Förster, zahlreiche Waldbesitzer, Privatforstbeamte und sonstige Interessenten aus den verschiedensten Gegenden der Provinz Hannover.

Nachdem sich über 150 Teilnehmer am Vorführungsorte versammelt hatten, fand eine Begrüßung und kurze Ansprache über den Zweck der Veranstaltung durch Kammerherrn v. Pestel statt, welcher Behörden, Waldbesitzern und Forstbeamten für das Erscheinen seinen Dank aussprach.

Hierauf begannen die Vorführungen in den herrlich gelegenen Grunerschen Forsten.

Der Königliche Oberförster Oelkers führte in klarer, jedermann verständlicher Weise das Verfahren der Harznutzung 1918 vor und machte interessante Mitteilungen über die Notwendigkeit, zweckmäßige Anlage und über den zu erwartenden Ertrag der Nutzung. Nach seinen Mitteilungen, welche mit lebhaftem Interesse aufgenommen wurden, kann das Risserverfahren nicht nur im kriegswirtschaftlichen Interesse, sondern auch zur Steigerung der Vornutzungserträge allgemein empfohlen werden.

Nach einem kurzen Vortrage des Bergassessors Schulenburg von der Sprengluftgesellschaft m. b. H. in Charlottenburg über die Herstellung und Anwendung der flüssigen Luft wurde ein Eichen- und Buchenstock gesprengt. Die flüssige Luft war vom

Bergwerksdirektor v. Weyhe von der Georgsmarienhütte bei Osnabrück zur Verfügung gestellt worden. Obwohl die Stuken, anscheinend infolge zu schwacher Ladung, nicht ganz aus dem Boden entfernt waren, so kann unseres Erachtens bei richtiger Anwendung und insbesondere bei passender Ladung mit zufriedenstellendem Ergebnis gerechnet werden. Außerdem kann das Sprengen insofern wohl als zweckmäßig gelten, als es in bezug auf Herrichtung der Sprengpatronen und deren Beförderung als ungefährlich bezeichnet werden kann. Die Beschaffung der flüssigen Luft bietet jetzt keine Schwierigkeiten, während andere Sprengmittel kaum zu erhalten sind. Die flüssige Luft kann auf Antrag aus jedem Bergwerk bezogen werden.

Inzwischen begab man sich zur Vorführung der Baumfällmaschine „Sector", welche in recht praktischer Weise vom Ingenieur Hanson als Vertreter der Firma Hanson & Co. in Lübeck, vorgenommen wurde. Die Fällung mehrerer stärkerer Buchen- und Fichtenstämme, welche bei allen Teilnehmern lebhaftes Interesse hervorrief, zeigte, daß die Maschine, welche in letzter Zeit wesentlich verbessert wurde, mit Erfolg bei größeren Kahlhieben und auch wohl bei Durchforstungen älterer Bestände angewendet werden kann. Dieses ist bei dem jetzigen und künftigen Arbeitermangel von großer Bedeutung.

Sämtliche durch schönes Wetter begünstigten Vorführungen haben bei den Teilnehmern großes Interesse und lebhafte Erörterung ausgelöst.

Nach Versammlung im Gasthause Dütting in Osnabrück und dort eingenommenem vorzüglichen Mittagessen nahmen zunächst die Besprechungen über die Vorführungen im Walde ihren Fortgang.

Alsdann machte Oberförster Oelkers in seinem anregenden Vortrage bemerkenswerte Mitteilungen über kriegswirtschaftliche Maßnahmen und insbesondere über forstliche Organisation und wies darauf hin, daß ein Zusammenschluß des Waldbesitzes zwecks Vertretung gegenüber der Gesetzgebung der Holzhandels- und Preispolitik usw. unbedingt erforderlich sei. Die Bildung von Waldbesitzervereinen, welche auch im Hannoverschen erfolgt ist, sowie insbesondere die Gründung einer Geschäftsstelle des Deutschen Forstwirtschaftsrates in Berlin zeigen z. B. zur Genüge, welche Bedeutung man dem Zusammenschlusse des Waldbesitzes und einer Interessenvertretung beimißt.

Redner wies in seinen vorzüglichen Ausführungen auf die bislang geleistete vielseitige und wertvolle Arbeit der Geschäftsstelle des Deutschen Forstwirtschaftsrates und auch der verschiedenen Forststellen der Landwirtschaftskammern hin und bemerkte, daß die Forststelle Hannover seines Erachtens in erfreulicher Weise mit an erster Stelle stehe. Die sehr beachtenswerten Ausführungen wurden lebhaft begrüßt und lösten eine rege Besprechung aus.

Der Geschäftsführer der Forststelle der Landwirtschaftskammer Hannover hob hervor, daß die Landwirtschaftskammern auf Grund ihrer musterhaften Einrichtungen in erster Linie berufen seien, die Privatforstwirtschaft ihres Bezirkes und dabei auch die Interessen des Privatwaldbesitzers zu vertreten. Im Hannoverschen erscheint deshalb ein ersprießliches Zusammenarbeiten des Waldbesitzervereins mit der Landwirtschaftskammer als gesetzliche Vertreterin der gesamten Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes geboten. Der nordwestdeutsche Forstverein wird demnächst in seiner Versammlung zu diesen Fragen Stellung nehmen.

Die Landwirtschaftskammern haben bereits vor mehr als einem Jahre einen Forstausschuß im Königl. Landesökonomiekollegium in Berlin als Zentralstelle für forstliche Tätigkeit und Interessenvertretung gegründet. Dieser Ausschuß hat schon zu den verschiedensten wichtigen Fragen, z. B. der Holzzölle, Förderung der Schälwaldkultur und der Holzpreispolitik Stellung genommen. Bei ihm soll alles aus den einzelnen Provinzen zusammenfließen und weiter bearbeitet werden. Die Versammlung nimmt hiervon mit Interesse Kenntnis und stellt dann für Osnabrück besonders die Notwendigkeit der Förderung des kleinen, zerstreut liegenden Waldbesitzes fest, welche nach wie vor als eine wichtige Aufgabe der Forststelle der Landwirtschaftskammer in Verbindung mit dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptverein und den verschiedenen Lokalvereinen zu gelten hat.

Hiernach kam man zur Besprechung über Holzbeschaffung, Holzabfuhr, Gefangenengestellung, Ausnutzung der Buchenmast 1918 und anderer wichtiger kriegswirtschaftlicher Maßnahmen. Es beteiligten sich an dieser insbesondere Oberforstmeister v. Schrader-Osnabrück, Hauptmann Lenz von der Kriegsamtstelle und mehrere Waldbesitzer und Forstbeamte. Die Besprechungen nahmen einen anregenden Verlauf, aus welchem sich für jeden Teilnehmer eine hinreichende Aufklärung über alle einschlägigen Punkte ergab.

Die vorgeschrittene Zeit machte es erforderlich, daß man alsdann zum Vortrage des Unterzeichneten über Aufforstung von Abtriebsflächen und Bestandespflege überging. Der Vortrag, welcher die sehr wichtige Frage der Wiederbestockung der als Folge des Krieges entstandenen zahlreichen und großen Abtriebsflächen, insbesondere in den Privat- und bäuerlichen Forsten, beleuchtete, löste eine lebhafte Besprechung aus, an welcher sich wiederum Oberforstmeister v. Schrader, mehrere größere Privatwaldbesitzer und Königliche Oberförster durch interessante Mitteilungen aus der Praxis und bemerkenswerte Anregungen für die wichtigen Arbeiten beteiligten.

Es wurde dem Referenten allgemein beigepflichtet, daß die Aufforstung der durch längere Freilage bedenklich leidenden Abtriebsflächen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln schleunigst ausgeführt werden muß. Dabei kommt in erster Linie die Anwendung möglichst natürlicher und einfacher, bei sachgemäßer Anwendung jedoch erfolgversprechender Verfahren, sowie insbesondere die weitgehendste Anlage von Mischbeständen in Frage. Der vielfach, namentlich in den bäuerlichen Forsten, bislang vernachlässigten Bestandespflege ist im Interesse der nachhaltigen Versorgung der Volkswirtschaft mit wertvollen Forsterzeugnissen dauernde, ernste Beachtung zu schenken.

Gegen 5 Uhr schloß Kammerherr v. **Pestel** die Versammlung, indem er nochmals für die zahlreiche Beteiligung und die erfreuliche Mitwirkung im Namen der Landwirtschaftskammer seinen besonderen Dank aussprach und den in jeder Weise erfreulichen Verlauf der ganzen Veranstaltung feststellte.

Der Forsttag in Osnabrück wird hoffentlich jedem Teilnehmer das gebracht haben, was er erwartete, und ihm außerdem eine angenehme Erinnerung bleiben.

Steffens,
Oberförster der Landwirtschaftskammer.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Einberufung der vor der Anstellung stehenden Forstversorgungsberechtigten des Jahrgangs 1912 und Anstellung der Schreibgehilfen desselben Jahrgangs.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 87 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 4965.

Berlin W 9, 14. August 1918.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, die in ihrem Bezirk notierten, im Heere stehenden Forstversorgungsberechtigten des Jahrgangs 1912, soweit sie sich noch nicht im Staatsforstdienst befinden, auf ihren Antrag einzuberufen, jedoch frühestens zum 1. Oktober d. Js. Forstversorgungsberechtigte, die durch Umnotierung hinter den Jahrgang 1912, aber vor den Jahrgang 1913 gekommen sind, rechnen zu ersterem.

Auszunehmen von der Einberufung sind die Forstversorgungsberechtigten, die aus einem anderen Zivil-Dienstverhältnis während des Kriegsdienstes Bezüge erhalten. Ihre Einberufung ist nur zulässig, wenn sie dieses Verhältnis gelöst haben.

Auszunehmen sind ferner die Oberjäger des Friedensstandes, solange sie sich noch nicht zur Reserve haben überführen lassen. Wünschen noch nicht der Reserve Angehörende als Förster angestellt zu werden, so haben sie dies der Regierung, bei der sie notiert sind, anzuzeigen und ihre Einberufung vorbehaltlich der Überführung zur Reserve zu beantragen. Sobald die Einwilligung der Regierung zur Einberufung dem Anwärter zugegangen ist, hat er unter Überreichung dieses Schriftstücks seine vorgesetzte Militärdienststelle zu bitten, seine Überführung zur Reserve bei der Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie in Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstraße 3, zu beantragen. Wenn keine Hinderungsgründe entgegenstehen, verfügt die Inspektion die Überführung des Anwärters zur Reserve und benachrichtigt den Truppenteil und die Regierung, die die Einberufung zu dem auf die Überführung zur Reserve folgenden Tage alsdann veranlaßt. Mit dieser Überführung verliert der Anwärter die Vorteile als Oberjäger des Friedensstandes (z. B. bei Verheirateten Fortfall des Löhnungszuschusses und der Unterkunftsentschädigung). Dagegen werden ihm vom Tage der Einberufung in den Staatsforstdienst dieselben Zivilbezüge gewährt, wie den aus dem Staatsforstbetriebe zum Militär einberufenen Forstaufsehern.

Von jeder Einberufung hat die Königliche Regierung mir Anzeige zu erstatten. Der Anwärter erhält dann, wenn er bereits übergangen ist, die nächste zur Erledigung kommende Försterstelle o. R., andernfalls aber eine solche, sobald er hierzu an der Reihe ist. Wer die Försterprüfung noch nicht bestanden hat, erhält eine Stelle auf Probe und ist hinsichtlich der Gehaltsbemessung so zu behandeln, wie dies durch die allgemeine Verfügung vom 5. Mai 1917 — III. 3116 — vorgeschrieben ist.

Der einzuberufende Beamte braucht die forstfiskalische Beschäftigung erst nach seiner Entlassung aus dem aktiven Militärdienst anzutreten. Die Einberufung ist also von einer militärischen Beurlaubung nicht abhängig zu machen.

Alle Forstschreibgehilfen des Forstversorgungsjahrgangs 1912 sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, nunmehr zu befragen, ob sie es vorziehen, bei Fortfall der Schreibgehilfenzulage als Förster o. R. angestellt zu werden oder in ihrer jetzigen Stellung zu verbleiben, bis sie zum Forstschreiber an der Reihe sind. Die Antworten sind mir mitzuteilen. F. A. v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Betrifft das Sammeln von Bucheckern in den Waldungen Preußens.

Allgemeine Verfügung Nr. III 91 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 6500 I A Ie.

Berlin W 9, 17. August 1918.

Die Buchen lassen in diesem Jahre eine reiche Mast erwarten, die zur Ernährung von Menschen vornehmlich zur Ölgewinnung und als Viehfutter nutzbar gemacht werden muß.

Ich verweise auf die dazu ergangene

a) Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 30. Juli 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 987 —*)
b) die Verordnung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 7. August 1918 — VIb 2484, M. f. L. I A I e 7927/III**)
c) die vom Preußischen Staatskommissar und mir an die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin berichtete Verfügung vom 8. August 1918 — VI b 2436, M. f. L. III 6288/I A I e 7881.***)

Die Königliche Regierung wolle die in der letztgenannten Verfügung unter 2 und 3 näher bezeichnete öffentliche wie die private Sammlung in jeder Weise fördern. Bei der privaten Sammlung ist dabei kein Unterschied zu machen, ob die gesammelten Bucheckern demnächst an eine Abnahmestelle abgeliefert oder von den Sammlern in beliebiger anderer zulässiger Weise verwertet werden. Vorwiegend muß das Sammeln durch Kinder ausgeführt werden, diese sind dazu besonders geeignet, es ist dies auch im Hinblick auf die dringenden landwirtschaftlichen Arbeiten meist geboten.

Das Sammeln von Bucheckern in den Staatswaldungen ist nach der vom Staatsministerium erteilten Ermächtigung ohne Entgelt zu gestatten. Die bei öffentlicher Sammlung nach Ziffer 2 Abs. 4 der Verfügung vom 8. August 1918 — III 6288/I A I e 7881 — dem Forstnutzungsberechtigten zu zahlenden Vergütungen sind jedoch zur Staatskasse zu vereinnahmen. Von der Ausgabe besonderer Erlaubnisscheine kann abgesehen werden.

Die nach § 5 der Verordnung vom 7. August 1918 für die fiskalischen Forsten den Königlichen Forstverwaltungen obliegenden Festsetzungen sind von den zuständigen Revierverwaltern zu treffen. Forstteile, die danach von der Bucheckernsammlung sofort oder von einem zu bestimmenden Zeitpunkte ab mit Rücksicht auf natürliche Verjüngung, zum Sammeln des eigenen Bedarfs oder aus anderen wirtschaftlichen Gründen auszuschließen sind, werden zweckmäßig örtlich durch Strohwische oder dergleichen kenntlich gemacht. Anschlagen der Buchen mit Äxten, um Abfall der Eckern zu erzielen, wird zu verbieten sein.

Soweit dieses gewünscht wird, kann Sammlern ein Vorbereiten des Bestandes zum Sammeln durch

*) Abgedruckt auf Seite 384 in Nr. 32 der „Deutschen Forst-Zeitung".
**) Abgedruckt auf Seite 411 in Nr. 34 der „Deutschen Forst-Zeitung".
***) Abgedruckt auf Seite 421 ff. in Nr. 35 der „Deutschen Forst-Zeitung".

Freiharken oder Fegen des Bodens von Laub gestattet werden.

Die nach § 5 der Verordnung vom 7. August 1918 erforderlichen Bestimmungen sind umgehend zu treffen.

Schweine und Schafe können in die dazu freigegebenen Bestände nach Lösung eines Erlaubnisscheines eingetrieben werden. Die Nutzung der Mast auch auf diese Weise verdient jede Förderung. Die Festsetzung eines für den Erlaubnisschein zu zahlenden mäßigen Entgelts wird der Regierung überlassen.

Derselbe Bestand kann, um die Mast möglichst voll auszunutzen, zum Sammeln und entweder sogleich oder später zum Eintrieb von Schweinen und Schafen freigegeben werden.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen von Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, auf eine möglichst ergiebige Ausnutzung der Buchmast auch in den Gemeinde- und Privatforsten im Anhalt an die für die Staatswaldungen gegebenen Bestimmungen hinwirken zu wollen. Nach § 5 der Verordnung vom 7. August 1918 sind die Forsteigentümer zwar nur verpflichtet, die öffentliche Sammlung der Bucheckern — Verfügung vom 8. August 1918 zu 2 — zu dulden, es darf aber erwartet werden, daß in gleicher Weise die freie Sammlung — Verfügung vom 8. August 1918 zu 3 — gestattet wird.

Euere Hochgeboren/Hochwohlgeboren ersuche ich, die nach § 5 der Verordnung vom 7. August 1918 von der Königlichen Forstverwaltung zu treffenden Festsetzungen dort, wo Gemeinde-Oberförster vorhanden sind, diesen zu übertragen, sonst die dazu geeigneten Forstbeamten zu bezeichnen und entsprechend anzuweisen.

Wesentlich für den Erfolg der Bucheckernsammlung wird es sein, daß die Bevölkerung aus den gesammelten Bucheln nach Erlangung von Schlagscheinen in möglichst nahegelegenen, in den Schlagscheinen nach 7 der Verordnung vom 8. August 1918 — VI b 2436, M. f. L. III 6288/I A I e 7881 — zu bezeichnenden Mühlen Öl selbst schlagen lassen kann. An den Kriegsausschuß für Öle und Fette nach 1 b der Verordnung vom 8. August 1918 zu richtende Anträge auf Zulassung von Mühlen, insbesondere der ohne Kohlen arbeitenden Wassermühlen, ersuche ich zu begünstigen und über etwaige Bedenken gegen die Zulassung mir zu berichten. von Eisenhart-Rothe.

An die Herren Regierungspräsidenten.

*

Zu III 6500. I A I e.

Genehmigung.

Es wird genehmigt, daß in den Königlich Preußischen Staatsforsten das Einsammeln der diesjährigen Buchelmast unentgeltlich gestattet wird.

Berlin, den 17. August 1918.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium. von Eisenhart-Rothe.

* * *

Ausführungsbestimmungen zu der auf Seite 411 in Nr. 34 abgedruckten Preußischen Verordnung über Bucheckern.

Gemäß § 5 der Preußischen Verordnung über Bucheckern haben die Forsteigentümer und sonstigen Forstnutzungsberechtigten das Bucheckernsammeln zu dulden, soweit es sich um die von den örtlich zuständigen Kriegswirtschaftsämtern eingerichteten öffentlichen Sammlungen handelt. Für die freien Sammlungen ist eine gleiche Bestimmung nicht getroffen, ihre Zulassung hängt lediglich von der Bestimmung des Forstnutzungsberechtigten ab.

Soweit der Forsteigentümer oder Forstnutzungsberechtigte bestimmte Forstteile von der Bucheckernsammlung ausgenommen zu sehen wünscht, oder soweit er Wert darauf legt, daß bestimmte Sammlungseinrichtungen ausgeschlossen werden, oder von den Sammlern besondere Bedingungen erfüllt werden, hat er einen dahingehenden Antrag beim Landrat (Magistrat, Bürgermeister) zu stellen (§ 5 Abs. 2). Über diesen Antrag ist schleunigst Entscheidung zu treffen. Auf Antrag des Forstnutzungsberechtigten werden namentlich solche Forstteile von der Bucheckernsammlung auszuschließen sein, in denen wesentliche wirtschaftliche Rücksichten dem Bucheckernsammeln entgegenstehen. Aus dem gleichen Grunde wird auf Antrag des Forstnutzungsberechtigten das Anprellen (Anschlagen) der Bäume oder starker Zweige mit Äxten verboten werden können. Im übrigen ist bei der Entscheidung auf die Anträge gemäß § 5 Abs. 2 zu beachten, daß die Lage unserer Fettversorgung der öffentlichen Bucheckernsammlung dringend bedarf, daß daher das Bucheckernsammeln der öffentlichen Sammlungsorganisation grundsätzlich zugelassen werden soll (§ 5 Abs. 1) und daß eine Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 lediglich bezweckt, bestimmte Teilgebiete und bestimmte dem Walde nachteilige Werbungsverfahren auszuschließen, ohne daß dabei ein ausgiebiges Sammeln zum Schaden der allgemeinen Volksernährung verhindert wird.

Als von der öffentlichen Sammlung zu erfüllende Bedingung kann hinsichtlich der Vergütung an den Forstnutzungsberechtigten vorgeschrieben werden, daß der Ortssammelstellenleiter von jedem Doppelzentner der an die Abnahmestelle eingelieferten verwendbaren Bucheckern dem Forstnutzungsberechtigten eine Entschädigung von 1 *M* zahlt.

Über die fiskalischen Forsten und Gemeindewaldungen werden besondere Bestimmungen demnächst ergehen.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: von Hammerstein.

An die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, den Herren Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle Groß-Berlin und die Königlichen Regierungen.

Landwirtschaftliche Nutzung forstfiskalischer Flächen aus Anlaß des Krieges.

Allgemeine Verfügung Nr. III 90 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 6163.

Berlin W 9, 17. August 1918.

Die Königlichen Regierungen werden ermächtigt, die in der allgemeinen Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 10. September 1914 — III 9463 — bezeichneten, zur vorübergehenden landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten forstfiskalischen Schlag- oder sonstigen zur Aufforstung bestimmten und zurzeit ungenutzten Flächen zur unentgeltlichen landwirtschaftlichen Nutzung auf die Dauer von einem bis zu drei Jahren unter der Bedingung auszugeben, daß die landwirtschaftliche Bestellung und die Entnahme der ersten Ernte noch im Jahre 1919 erfolgt.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.
von Eisenhart-Rothe.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung nach

Vorschrift des Runderlasses vom 11. Dezember 1915 — III 8750 —.

von Eisenhart-Rothe.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Wartezeit für die Altersgrenze.

Trotz Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente von 70 auf 65 Jahre beträgt die Wartezeit nach wie vor 1200 Beitragswochen § 1278 Nr. 2 der R.-V.-O.) — Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 17. 6. 18 (IIa 579/18).

Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Oberforstmeister Reisch †.** August Wilhelm Oskar Reisch, geboren am 6. April 1851 zu Sodargen im Regierungsbezirk Gumbinnen als Sohn des Rittergutsbesitzers und Oberamtmanns Reisch, hat als Einjährig-Freiwilliger bei dem ostpreußischen Feldartillerie-Regiment Nr. 1 am Feldzuge 1870/71 teilgenommen und wurde, nachdem er die forstlichen Prüfungen in den Jahren 1873 und 1876 mit Auszeichnung bestanden hatte, bei der Regierung in Gumbinnen als forsttechnischer Hilfsarbeiter beschäftigt. Nach seiner Beförderung zum Oberförster verwaltete er vom 1. Oktober 1882 ab die Oberförsterstelle Neu-Krakow, und vom 1. Juli 1884 ab diejenige zu Ibenhorst. Nachdem er unter dem 7. Oktober 1890 zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräte ernannt worden war, wurde ihm vom 1. Dezember 1890 ab die forsttechnische Hilfsarbeiterstelle im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, und vom 1. Juli 1893 ab die Stelle eines Regierungs- und Forstrats an der Regierung in Lüneburg verliehen. Durch Allerhöchste Bestallung vom 25. November 1895 zum Oberforstmeister mit dem Range der Oberregierungsräte ernannt, wurde ihm die (bereits seit 1. August 1895 kommissarisch verwaltete) Stelle des Oberforstmeisters bei der Regierung in Marienwerder übertragen. Am 1. April 1907 wurde er in gleicher Eigenschaft an die Regierung in Stettin versetzt. Am 29. August 1918 ist er nach längerem Leiden verstorben. An Orden und Ehrenzeichen besaß der Entschlafene: Die Kriegsdenkmünze für Kombattanten von 1870/71, die Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse, die Kaiser-Wilhelm-Erinnerungs-Medaille, das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens, das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, den Königlichen Kronenorden 3. Klasse, den Roten Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife, und das Verdienstkreuz für Kriegshilfe.

— **Forstreferendar-Prüfung in Preußen.** Seitens des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird unter dem 29. August bekanntgemacht, daß die Forstbeflissenen, die im Herbst dieses Jahres die Forstreferendar-Prüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen haben.

— **Die „Deutsche Gesellschaft für angewandte Entomologie“,** die vor allem die Durchführung einer zweckdienlichen staatlichen Organisation zur wissenschaftlichen Untersuchung und Bekämpfung der wirtschaftlich schädlichen und krankheitsübertragenden Insekten, sowie die Förderung der Zucht von Nutzinsekten anstrebt, wird heuer zum erstenmal während des Krieges eine Versammlung abhalten. Sie findet vom 24. bis 26. September in München (Amalienstraße 52, Forstliche Versuchsanstalt) statt. Es werden dort die gegenwärtig wichtigsten Fragen der praktischen Insektenkunde, die namentlich im Krieg zu besonderer Bedeutung gelangt ist, in einer Reihe von Vorträgen behandelt werden. Einen breiten Raum nehmen unter anderen die Ausführungen über das erst seit einem Jahre in Deutschland angewandte und zu einer umfassenden Organisation ausgebaute Blausäureverfahren ein, das im Kampf gegen die verschiedensten Haus- und Magazininsekten, namentlich gegen Mühlenschädlinge, Wanzen und Läuse, durchschlagende Erfolge gezeitigt hat. Weiterhin sind Vorträge über den Gebrauch von Arsenmitteln im Pflanzenschutz, über Bekämpfung von Schnaken und Fliegen, über Fragen züchterischer Natur sowie über: „Angewandte Entomologie und Schule“ angemeldet. Endlich wird Professor Dr. K. Escherich, München, über das in München neu zu gründende Forschungsinstitut für praktische Insektenkunde und über andere organisatorische Ziele sprechen. Das Programm der Tagung ist von dem unterzeichneten Schriftführer der Gesellschaft zu erfahren.

Dr. F. Stellwaag,
Neustadt a. d. Hdt. (Rheinpfalz).

— **Nochmals zehn Gebote für nörgelnde Vereinsmitglieder.** Die Mitteilung in Nummer 32 auf Seite 387 hat wegen ihrer treffenden Wahrheit, wie uns zahlreiche Mitteilungen beweisen, überall Beifall gefunden. Von dem Schatzmeister eines Vereins erhalten wir die Mitteilung, daß ihm ein besonders wichtiges elftes Gebot zu fehlen scheine, es lautet:

11. Zahle niemals Deine Vereinsbeiträge ohne dringendste Mahnung, und wenn Du wirklich zahlst, so vergiß nicht, dem Schatzmeister wegen der unerhörten öfteren Behelligung einige ungeschminkte Mitteilungen zu machen.

Dieser Nachtrag ist so einleuchtend, daß er nicht verschwiegen bleiben soll. Im übrigen dürften sich wohl noch eine Anzahl weiterer Gebote von gleicher Lebenswahrheit finden lassen. Vornehmlich eignen sich übrigens die „Zehn Gebote“ zum Verlesen in Vereinsversammlungen. Wenn sie bei den Akten liegen, werden sie, in passenden Augenblicken vorgetragen, sicher Gutes für das Vereinsleben wirken.

Forstwirtschaft.

— **Bedarf an Telegraphenstangen in der Reichspost- und Telegraphenverwaltung.** Die Post- und Telegraphenverwaltung will den für das Rechnungsjahr 1919 erforderlichen Bedarf an Telegraphenstangen in Losen von je 3000 Stück vergeben. Angebote auf halbe Lose sind zulässig. Die Stangen werden in Längen von 7 m, 8½ und 10 m, bei 12 oder 15 cm Zopfstärke gebraucht. Auskunft über den Gesamtbedarf, die Empfangstellen usw. erteilt die Ober-Postdirektion in Berlin.

Die Ausschreibung über den Bedarf an Telegraphenstangen lautet:

Die Lieferung von Telegraphenstangen an die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Jahr 1919 soll vergeben werden. Die Angebote für alle Tränkungsanstalten sind in Losen von je 3000 Stück abzugeben, die übereinstimmend folgende Zusammensetzung haben müssen:

Stangen I, 15 cm Zopf			Stangen II, 12 cm Zopf			
7 m St.	8,5 m St.	10 m St.	7 m St.	8,5 m St.	10 m St.	Summe St.
990	840	120	690	270	90	3000

Angebote auf halbe Lose werden ebenfalls angenommen. Ein Bedarf an 12 und 15 m langen Stangen besteht zurzeit nicht; solche Stangen sind daher nicht anzubieten. Es werden angefordert:

1. Rohe, fertig zugerichtete Stangen aus Kiefernholz je 6000 Stangen für die nachstehend bezeichneten Anstalten, doch sind auch Angebote auf größere Mengen nach einer Anstalt zulässig.
   a) für die Tränkungsanstalten der Rütgerswerke A.-G. in Cüstrin, Finkenheerd, Gotha, Großkelm, Hanau, Swinemünde, Liebenwalde, Audorf (Kr. Rendsburg), Ohlau, Schellmühl, Schulitz, Stendal, Warnemünde und Wronke;
   b) für die Tränkungsanstalten der Firma Hoettger-Waldthausen, A.-G. in Buchholz (Kr. Harburg), Clarenburg bei Wesseling (Bez. Cöln), Elsfleth, Gelsenkirchen (Bahnhof Gelsenkirchen-Hafen), Leer, Stürzelberg bei Nievenheim;
   c) für die Tränkungsanstalt der Ostpreußischen Imprägnierwerke in Königsberg;
   d) für die Tränkungsanstalt der Schlesischen Grubenholz-Imprägnierung in Idaweiche;
   e) für die Tränkungsanstalt der Firma Katz & Klumpp in Schlutup.

Für alle diese Anstalten können ausnahmsweise auch Fichten und Tannen geliefert werden. Ihre Zahl ist in den Angeboten, möglichst bei jeder Stangensorte, anzugeben. Die Stangen sind frei Eisenbahnwagen oder, wenn sie auf dem Wasserwege bis zur Anstalt befördert werden, frei Abnahmestelle der Tränkungsanstalten, und zwar inländische Stangen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September, ausländische Stangen vom 1. April bis zum 31. Dezember zu liefern. Auf Wunsch werden Stangen auch schon vor dem 1. April angenommen.

2. Fertiggetränkte, hauptsächlich für südwestdeutsche Ober-Postdirektionen bestimmte Telegraphenstangen 30000 Stück zu liefern vom 1. Mai bis 30. November. Auf Wunsch werden Stangen auch schon vor dem 1. Mai angenommen. Das Tränkungsverfahren sowie die dabei zu verwendenden Stoffe müssen in dem Angebot genau bezeichnet sein. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung behält sich das Recht vor, die Stangen auch unzubereitet zu verwenden. In den Angeboten zu 2 (für fertiggetränkte Stangen) ist daher anzugeben, wieviel von den geforderten Stückpreisen auf das Rohholz und wieviel auf die Tränkung entfällt. Die Bedingungen für die Lieferung zu 1 und 2 können im Telegraphen-Baubureau des Reichs-Postamts in Berlin W 66, Mauerstraße 69, eingesehen oder von da gegen Zahlung von je 2 *M* bezogen werden. Dabei ist anzugeben, ob die Bedingungen für die Lieferung 1. roher oder 2. fertiggetränkter Stangen gewünscht werden. Hinsichtlich der Bedingungen zu 1. ist ferner noch anzugeben, ob nur Kiefern geliefert oder auch Fichten und Tannen einbegriffen werden sollen. Den Bedingungen sind einige Angebotsvordrucke beigegeben. Weitere Vordrucke zu Angeboten kosten 5 ₰ das Stück. Für die einzelnen Tränkungsanstalten sind gesonderte Angebote, und zwar auf halbe, ganze oder mehrere Lose, jedoch immer in dem angegebenen Sortenverhältnis einzureichen. Jeder Unternehmer hat seinen Angeboten einen mit Anerkenntnis versehenen Abdruck

1. der „Besonderen Bedingungen für die Lieferung
   a) roher, zur Tränkung mit fäulnishindernden Stoffen bestimmter Telegraphenstangen, Ausgabe 1917, oder
   b) fertiggetränkter Telegraphenstangen, Ausgabe 1917",
2. der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen" und
3. der „Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung"

beizufügen. Die mit der äußeren Aufschrift „Lieferung von Telegraphenstangen" zu versehenden Angebote sind bis zum 24. September 1918, 9 Uhr vormittags, an das Telegraphen-Baubureau des Reichs-Postamts in Berlin W 66, Mauerstraße 69, freigemacht einzureichen. Die Eröffnung der Angebote findet in Gegenwart etwa erschienener Unternehmer Dienstag, den 24. September 1918, vormittags 9 Uhr, im Zimmer 112 des Reichs-Postamts in Berlin W 66, Leipziger Straße 15, statt. Die Unternehmer bleiben vier Wochen vom Eröffnungstage ab an ihre Angebote gebunden.

Berlin W 66, den 15. August 1918.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

— **Weitere Vorführungen der Holzfällmaschine „Sector".** Nachdem am Dienstag, dem 3. September, eine Vorführung in Planegg bei München und am Freitag, dem 6. September, eine solche in Herrlingen bei Ulm stattgefunden hat, stehen folgende weitere in Aussicht:

Montag, den 9. September, mittags 12 Uhr, in Sigmaringen. Treffpunkt 12,4 Uhr Station Josefslust. Geschäftsstelle: Hotel zum Löwen in Sigmaringen.

Mittwoch, den 11. September, mittags 1 Uhr, in Donaueschingen. Treffpunkt mittags 12,30 Uhr Hotel zum Schützen. Geschäftsstelle: Hotel zum Schützen.

Freitag, den 13. September, mittags 1 Uhr, in Wildpark bei Stuttgart. Treffpunkt Station Wildpark 12,37 Uhr (Abfahrt Stuttgart West 12,30 Uhr). Geschäftsstelle: Hotel Marquardt in Stuttgart.

Montag, den 16. September, mittags in Rothenburg o. T. Treffpunkt mittags 12 Uhr beim Gasthaus Adler in Schillingsfürst. Geschäftsstelle: Gasthaus Adler in Schillingsfürst.

Montag, den 23. September, vormittags in Hof. Treffpunkt 8 Uhr morgens Bahnhof Köditz, Abfahrt von Hof 7,49 Uhr morgens.

Anmeldungen für alle diese Veranstaltungen sind zu richten an den Vertreter für Bayern, Herrn Forstmeister J. Keimer, Deggendorf, oder an die Firma Hanson & Co., Kommandit-Gesellschaft, Lübeck.

— **Die Walnußernte im Großherzogtum Baden freigegeben.** Da die Ernte an Walnüssen in diesem Jahre nur geringe Erträge liefern wird, hat das Großherzogliche Ministerium des Innern seine Verordnung vom 13. August 1917 aufgehoben und damit von jeglicher Bewirtschaftung der Nüsse sowie des daraus gewonnenen Oels abgesehen.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.*)

In der bayerischen Pfalz haben im Monat Juli eine ganze Anzahl Waldbrände stattgefunden, die ihre Ursache in der langanhaltenden Trockenheit finden. Die Entstehung ist in fast allen Fällen auf die überall im Walde anzutreffenden Beerensucher zurückzuführen, die, um Nahrungsmittel zu wärmen, Wespennester zu verbrennen oder sonst aus Spielerei Feuer anzünden. Daneben kommt Fahrlässigkeit von Spaziergängern, auch leichtsinniges Umgehen mit Streichhölzern von Fuhrleuten in Betracht. Die Holzhauer und Waldarbeiter trifft wohl selten eine Schuld. Vereinzelt konnte auf Funkenflug von Lokomotiven und vorsätzliche Brandstiftung geschlossen werden. Der Mangel an Forstaufsichtspersonal hat natürlich die vorhandenen Mißstände verstärkt. Von den Bränden sind uns bis jetzt gemeldet:

Kgl. Forstamt Hardenberg. Am Hammelkopf und am Ameisenkopf brannte es am 15. Juli. Zerstört wurden 6,5 ha 7- bis 25jährige und 1 ha 8jährige Kiefernkultur. Auf 2 ha wurde ferner die Bodendecke vernichtet. Davon in einem Hektar Umfang auf einer Kahlhiebsfläche eines diesjährigen Hiebes, sonst in Kiefernaltholzbeständen. Auf der Kahlhiebsfläche sind 500 Wellen Raff- und Leseholz mitverbrannt. Das Feuer entstand nachmittags 4 Uhr bei heißem Wetter und mäßigem Nordwestwind. Durch Eingreifen von 20 Feuerwehrleuten aus Dürkheim war das Feuer bis zum Abend lokalisiert; es brannte aber noch mehrere Tage weiter. Der Schaden beträgt etwa 9000 ℳ. Ein Teil der geschädigten Forst ist Staatswald, der andere Eigentum der Stadt Dürkheim.

Kgl. Forstamt Dahn. Am 16. Juli brannte es im Forstort Mittelschachen. Zerstört wurden 0,75 ha 8- bis 17jährige Kiefernschonung. Die Bodendecke wurde vernichtet auf 0,2 ha älteren Mischbestandes; erstere Fläche Staatsbesitz, letztere Stiftungswald Dahn. Auf dem der Brandstätte angrenzenden Kahlhiebe sind einige Stämme stark angekohlt. Das Feuer entstand 5 Uhr nachmittags bei sonnenheißem Wetter. Es wurde durch Holzhauer bemerkt und durch Bewohner einer naheliegenden Ortschaft abgelöscht. Der Schaden beträgt 650 ℳ.

Im Gemeindewald von Albertsweiler verbrannten endlich im Forstort Rehköpfl am 22. Juli 0,04 ha jüngere Edelkastanien. Der Brand wurde durch herbeigeeilte Personen in einer Stunde gelöscht. Der Schaden ist unbedeutend.

Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg in Baden. In dem Titiseewald ist am 15. August ein Waldfeuer entstanden, und zwar auf einer Schlagfläche von 1 ha Umfang. Verbrannt bzw. angekohlt ist nur geschlagenes Holz. Zu Asche verbrannt sind 300 fm Stammholz, 100 Ster Papierholz und 100 Ster Brennholz. Endlich etwa 3000 Wellen ungebundenes Reisholz. 500 fm Stammholz sind außerdem durch mehr oder minderes Ankohlen stark entwertet. Wahrscheinlich haben Wandervögel beim Abkochen den Brand verursacht, der mittags zwischen 12 und 1 Uhr entstand. Bis zum Eintreffen der ersten Löschhilfe hatte das Feuer schon einen derartigen Umfang erreicht, daß die Rettung des gefällten Holzes nicht mehr möglich war. Als einziges Löschmittel wurde rings um den Brandherd an den Grenzen der Feuerstätte die Glut mit Erde zugedeckt. Der Schaden, der durch Versicherung nicht gedeckt ist, wird auf 36000 Mk. geschätzt.

*) Über alle erwähnenswerten forstlichen Brandschäden wird dauernde Mitteilung aus dem Leserkreise freundlichst erbeten. Fragebogen zur Ausfüllung, die bequemste Form der Berichterstattung, stehen umsonst und postfrei zu Diensten.
Die Schriftleitung.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 129. **Belassung eines dauernd kriegsunbrauchbaren Jägers der Klasse A in der Laufbahn.** Ich bin Jäger der Klasse A und gelange am 1. 10 d. J. in den Besitz des Forstversorgungsscheines. Da ich durch meine schwere Verwundung im Forstaußendienst keine Verwendung mehr werde finden können, muß ich mich einem Bureauberuf zuwenden. Beide Beine sind so schwer beschädigt, daß ich nur kurze Strecken werde gehen können. Bis zum Herbst werde ich voraussichtlich geheilt sein und zur Entlassung kommen. Ist die Forstverwaltung verpflichtet, mich als Sekretär zu beschäftigen, und wie sind die Besoldungsverhältnisse, Dienstwohnung usw. bei den neu eingerichteten Sekretärstellen? B.

Antwort: Als dauernd kriegsunbrauchbarer Jäger der Klasse A haben Sie den Anspruch, in die Forstversorgungsliste vor die übrigen Oberjäger des Friedensstandes eingereiht zu werden. Wir empfehlen Ihnen, sich bei Ihrer militärischen Entlassung auf Ihre Brauchbarkeit für den Forstschreibdienst untersuchen zu lassen. Die Untersuchung darf erst stattfinden, wenn über Ihre Versorgungsansprüche entschieden ist. Sie ist bei Ihrem Ersatzbataillon zu beantragen, dem Sie angeben müssen, bei welcher Regierung Sie sich melden wollen. Diese erhält das ärztliche Gutachten durch die Inspektion zugestellt. Nach der militärischen Entlassung müssen Sie sich bei der Regierung melden, die Sie voraussichtlich als Schreibgehilfe beschäftigen wird. Sind Sie dazu gesundheitlich noch nicht imstande, so kann bis zur Dauer von zwei Jahren von einer solchen abgesehen werden. (Vergl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1916 S. 1 u. 2.) Als Schreibgehilfe erhalten Sie jährlich neben 360 ℳ Schreibgehilfenzulage und den Kriegsteuerungsbezügen, die sich nach Ihren Familienverhältnissen richten, vor dem 1. Oktober 1918: 1095 ℳ Beschäftigungsgelder und 638,75 ℳ Kriegszulage; vom 1. Oktober 1918: 1200 ℳ Beschäftigungsgelder und 600 ℳ Kriegszulage; vom 1. Oktober 1921: 1320 ℳ Beschäftigungsgelder und 480 ℳ Kriegszulage; vom 1. Oktober 1924: 1410 ℳ Beschäftigungsgelder und 390 ℳ Kriegszulage, sowie freie Feuerung. Bei Überlassung einer Dienstwohnung wird die Kriegszulage um 360 ℳ gekürzt. Die Schreibgehilfenzulage erhalten Sie übrigens erst nach einer versuchsweisen Beschäftigung von drei bis sechs Monaten. Frühestens am 1. Oktober 1924 können Sie Förster und Forstschreiber werden und erhalten dann neben Feuerung und Wohnung ein Gehalt von 1400 ℳ, aufsteigend bis 2500 ℳ, eine Stellenzulage von 100 ℳ und eine Dienstaufwandsentschädigung von 300 ℳ. Die Schreibgehilfenzulage fällt dann fort.

Anfrage Nr. 130. **Vorzeitige Erteilung des Forstversorgungsscheines auf Grund des § 26, 4 a der Bestimmungen über Vorbereitung usw. vom 1. Oktober 1905.** Stehen einem Reservejäger der

Klasse A, der infolge Kriegsbeschädigung nur „dauernd arbeitsverwendungsfähig für die Heimat" geworden und mit Rente entlassen ist, die Vergünstigungen des § 26 Punkt 4a der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 zu?

Königl. Hilfsjäger H. in R.

Antwort: Wenn der betreffende Reservejäger im Sinne der Friedensvorschriften feld- und garnisondienstunfähig ist, und die sonstigen im § 264a der Bestimmungen über Vorbereitung usw. vom 1. Oktober 1905 angeführten Vorbedingungen bei ihm erfüllt sind, dann kann ihm auch der Forstversorgungsschein vorzeitig erteilt werden. Der Forstversorgungsschein wird solchen Jägern frühestens nach neunjähriger Dienstzeit (nicht mehr „alsbald", wie es in den Bestimmungen heißt) gewährt. Sie haben den kriegsbeschädigten Jägern der Klasse A (vergleiche Artikel auf Seite 249 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 26. Mai 1918) gegenüber den Nachteil, daß sie in der Forstversorgungsliste nicht vor den Oberjägern des Friedensstandes eingereiht werden. Wir raten dem betreffenden Reservejäger, den Antrag gemäß § 264a der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 alsbald bei dem Ersatzbataillon desjenigen Jäger-Bataillons, dem er als Reservejäger der Klasse A angehört, zu stellen. Die Inspektion wird dann bei der Prüfung des Antrages die Dienstfähigkeit des Betreffenden im Sinne der Friedensbestimmungen feststellen lassen und entscheiden.

Anfrage Nr. 131. **Wie präpariert man einen Auerhahnstoß oder ein Birkhahnspiel?**

Gräfl. Forstgehilfe E. H. in P.

Antwort: Man durchschärft in Höhe des letzten „Schwanz"wirbels die Haut rund um den Bürzel und löst sie vorsichtig mit den darin befestigten Federn vom Wildbret los. Ist es angängig, so läßt man auch die Schwanzwirbel in Verbindung mit Haut und Federn, man durchschärft in diesem Falle die Wirbelsäule zwischen Becken und Schwanzwirbel, worauf letztere sauber von Wildbretteilen gereinigt werden. Besondere Sorgfalt muß man auf den unverletzten Zusammenhalt aller Federn mit Haut und eventuell Wirbeln richten. Die Innenseite der Haut wird nunmehr von Fett und Wildbret gesäubert, ebenso wie die Schwanzwirbel mit einer wässerigen Lösung von arsenilsaurem Natron kräftig eingepinselt und dann in richtiger Lage auf einem Tisch ausgebreitet. Sollen Stoß oder Spiel wie in Balzstellung präpariert werden, so schneidet man eine halbrunde Unterlage aus trockenen Torfsoden oder biegt auch eine starke Pappe in die gewünschte Form. Auf dieser Unterlage werden Haut mit Federn naturgemäß ausgebreitet und durch Heftstiche oder Nadeln festgehalten. Ein sorgfältiges und peinlich genaues Richten der Stoß- bzw. Spieldeckfedern mit einer feinen Zange (Pinzette) trägt viel zum späteren guten Aussehen bei. Damit alle Federn in der gegebenen Ordnung beim Trocknen liegen bleiben, legt man zwei oder drei Papierstreifen darüber, die an den Enden und in der Mitte mit Nadeln festgehalten werden. In dieser Stellung läßt man den Stoß im Schatten lufttrocknen; er ist dann zu weiterer Verwendung bereit.

Ldt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle zu Angerapp, z. Zt. Oberf. Skallischen, vom 1. Oktober ab zur Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen) gehörend, kommt vom 1. November zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 9,94 ha Acker, 5,21 ha Wiesen und 3,78 ha Hutung. Die Schule ist in Broszaitschen. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 30. September an die Kgl. Regierung in Gumbinnen einzureichen.

Försterstelle Hohenleipisch, Oberf. Elsterwerda (Merseburg), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Die Stelle ist ausgestattet mit 100 Mk. Stellenzulage und 200 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Bewerbungsfrist bis 15. September.

Försterstelle Kalksee, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle etwa 13 ha nutzbares Dienstland mit etwa 220 Mk. Nutzungsgeld, keine Stellenzulage, Dienstaufwand 250 Mk. Meldefrist bis 26. September.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Mitsdörffer, Forstmeister in Grünaue, Oberf. Grünaue (Potsdam), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

von Salisch, Oberförster in Kullik (Allenstein), ist nach Kath.-Hammer (Breslau) versetzt.

Graf von Wintzingerode, Oberförster in Worbis (Erfurt), ist nach Kullik (Allenstein) versetzt.

Alex, Forstaufseher in Kuckucksmühle, Oberf. Zirke (Posen), ist vom 1. August ab eine Försterstelle o. R. auf Probe übertragen.

Axt, Förster o. R. in Sitzenroda, Oberf. Sitzenroda (Merseburg), ist vom 1. Oktober ab zum Forstschreiber ernannt.

Büllmann, Forstaufseher in Grunaue, Oberf. Grunaue (Potsdam), ist vom 1. September ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Czeczalke, Förster zu Elchwalde, Oberf. Gauleden, ist zum 1. Oktober auf die durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Coßwald, Oberf. Födersdorf (Königsberg), versetzt.

Grund, Forstaufseher, ist vom 1. September ab zum Förster o. R. in Wodek, Oberf. Wodek (Bromberg), ernannt.

Harder, Förster o. R. zu Oberf. Schnecken, ist vom 1. Oktober ab mit der kommissarischen Verwaltung der Försterstelle Dallwitz, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen), beauftragt.

Hasselmann, Forstschreiber in Zimdarse, Oberf. Grunhaus (Stettin), ist vom 1. Oktober ab nach der Försterei Jungfernholz in derselben Oberförsterei versetzt.

Hildebrandt, Förster und planmäßiger Forstschreiber zu Oberf. Wilhelmsbruch, ist vom 1. Oktober ab in gleicher Eigenschaft nach der Oberf. Schnecken (Gumbinnen) versetzt.

Hinze, Forstaufseher in Glashütten, Oberf. Königstein (Wiesbaden), ist vom 1. August ab zum Förster auf Probe ernannt.

Hoffmann, Forstaufseher im Bezirk Allenstein, ist vom 1. August ab unter Ernennung zum Förster o. R. nach Eichquast, Oberf. Obornik (Posen), einberufen.

Lewerenz, Förster o. R. zu Klaihof, Oberf. Schnecken (Gumbinnen), ist vom 1. Oktober ab auf die bebaute Forstaufseherstelle Schneckenmoor in derselben Oberförsterei versetzt.

Naguschewsky, Förster in Weissuhnen, ist zum 1. Oktober nach Lipinsken, Oberf. Grondowken (Allenstein), versetzt.

Tabbert, Förster zu Dagutschen, Oberf. Rominten, ist vom 1. Oktober ab auf die Försterstelle zu Eschenwalde, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen), versetzt.

Woite, Forstaufseher in Rüdesheim, Oberf. Rüdesheim (Wiesbaden), ist vom 1. September ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Ziesing, Forstversorgungsberechtigter, ist vom 1. September ab in den Staatsforstdienst einberufen und der Oberf. Grumsin (Potsdam) überwiesen.

Zwiebel, Hegemeister in Hohenleipisch, Oberf. Elsterwerda, ist vom 1. Oktober ab nach Kraupa, Oberf. Liebenwerda (Merseburg), versetzt.

Zu Förstern o. R. unter Belassung in der bisherigen Beschäftigung sind im Regbz. Posen ernannt worden die Forstaufseher:

Prutkowski in Zirke und **Fengler** in Rakownia, Oberf. Grünheide, vom 1. August ab; **Boehm** in Grünheide vom 1. September ab.

Fürstentum Lippe.

Die zum Heeresdienst eingezogenen bisherigen Forstaufseher **Tiemann**, **Stroteich**, **Brand**, **Köster**, **Kesting** und **Leßmann** sind vom 1. April ab zu Förstern o. R. ernannt.

Ordensauszeichnungen.

Schultze, Hegemeister in Berlin-Pankow, ist der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

v. Kummer, Elisabeth, Frau Hegemeister in Kostellitz, O.-Schl.; **Leitner**, Kgl. Förster in Rudczanny; **Nebelsiek**, städt. Revierförster in Neytetalsperre; **Rack**, Kgl. Förster in Hann.-Münden, z. Zt. Feldwebelleutnant; **Schwarzer**, Kgl. Förster in Hipstedt, Bez. Stade.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant der Reserve wurde befördert:

Philipp, Otto, Vizewachtmeister in einem Feldart.-Regt., Sohn des Kgl. Hegemeisters Philipp in der Oberf. Strelitz, Bez. Bromberg.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz I. Kl.: **Lampson**, Lt. (Sohn des Kgl. Forstmeisters Lampson, Marienwalde). — **Przymalla**, Rudolf, O.-Stv., Jäger der Kl. A, ferner der Türkische Eiserne Halbmond. ✦ Eisernes Kreuz II. Kl.: **Rack**, Fwlt., Kgl. Förster in Hann.-Münden. — **Erß**, Busso, Fähnrich (Sohn des Kgl. Forstmeisters Erß, Oberf. Panten). — **Erß**, Hans, Fähnrich (Sohn des Kgl. Forstmeisters Erß, Oberf. Panten).

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Krauß**, Karl, Hptm. d. L., Großh. sächs. Oberförster in Frauensee. — **Hensel**, Julius, Forstversorgungsberechtigter (Sohn des Kgl. Hegemeisters Hensel, Bachwitz). — **Todtenhaupt**, Heinz (Sohn des Kgl. Hegemeisters Todtenhaupt, Fh. Heydtwalde b. Lissen). ✦ Infolge Anstrengungen des Feldzuges gestorben: **Zars**, Kurt, gel. Jäger, Gefr. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Zars, Obersommerkau, Westpr.).

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Rienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 M.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Arnsberg. Mittwoch, den 18. September, nachmittags 1 Uhr, Vertreter- und Mitglieder-Versammlung im Hotel Biggemann zu Finnentrop. 1. Geschäftsbericht und Rechnungslegung. 2. Beratung von Anträgen der Ortsgruppe Ewig: a) Wegfall des dritten Dienstjahres; b) Erhebung der jüngeren Anwärter zu mittleren Beamten; c) Änderung der Benennung „Forstschutzbeamter". 3. Besprechung aller dem Förster in seinem Bereich möglichen Kriegshilfen.
Der Vorsitzende.

Cassel W. Das Eintrittsgeld für die Sterbekasse ist teils an den Herrn Schatzmeister, teils an Herrn Kollegen Stecher direkt gesandt worden. Ich bitte das Eintrittsgeld direkt an den Leiter der Kasse Herrn Hegemeister Stecher in Baake bei Hann.-Münden gelangen zu lassen, vom nächsten Jahre ab aber die jährlichen Beiträge an den Schatzmeister Herrn Hegemeister Hiege in Sielen, Post Hümme, mit den andern Beiträgen zusammenzusenden. Nach dem Beschlusse der letzten Versammlung gehört jedes Mitglied der Kasse an. Die näheren Bestimmungen über die Sterbekasse werden durch die nächstjährige Versammlung getroffen.
Der Vorsitzende. Kaufmann.

Gumbinnen. Auf der am 25. Mai d. J. in Tilsit stattgefundenen Bezirksgruppensitzung waren 18 Mitglieder anwesend mit 200 Stimmen. Nach der Begrüßungsansprache durch den Vorsitzenden wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: 1. Geschäftsbericht und Kassenprüfung. Nach Erstattung des Geschäftsberichts wurde die Kasse geprüft, für richtig befunden und dem Kassenführer Entlastung erteilt. 2. Beitragserhöhung. Die Versammlung beschließt: es soll vorgeschlagen werden, folgende Beiträge jährlich zu zahlen: 13 Mk. Mitgliederbeitrag, 6 Mk. Beitrag zur Krankenkasse — freiwillig —, 1 Mk. für das Jägerheim Marburg. Die Beiträge zur Kriegsspende und zum Forstwaisenverein sollen nach wie vor freiwillig erfolgen. Die obligatorische Abführung der Vereinsbeiträge durch die Forstkassen ist erstrebenswert, weil die bisherige Einziehung wiederholt auf Schwierigkeiten gestoßen ist. 3. Der Beitritt des Vereins zur Interessengemeinschaft Deutscher Beamtenverbände wird einstimmig gut geheißen. 4. Als Vertreter für 1918 wird Kollege Sieg, als Stellvertreter Kollege Gillweit gewählt. 5, a) Die Erhöhung der Hilfsjäger-Bezüge, den heutigen Teuerungsverhältnissen entsprechend, ist zu erbitten. b) Nächste Bezirksgruppensitzung findet in Insterburg statt.
Der Vorsitzende. J. V.: Gillweit.

Marienwerder. Am 15. September, vormittags 11 Uhr. Versammlung des weiteren Vorstandes. Um 11½ Uhr Mitgliederversammlung in Graudenz, Hotel „Goldener Löwe". Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht; 2. Satzungsänderung und Eintragung des Bezirksvereins; 3. Schülerheime; 4. Verschiedenes. Um rege Beteiligung, besonders der Mitglieder des weiteren Vorstandes, wird dringend ersucht. Auch diejenigen Eltern, welche Kinder in den Heimen haben, werden besonders eingeladen. Die Herren Kassenprüfer bitte die Durchsicht der Kassenbücher vor der Sitzung zu beenden. Seefeldt, Vorsitzender.

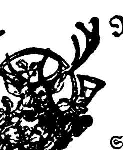
Ortsgruppen:

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung, Sonnabend, den 14. September, 3 Uhr nachmittags im Vereinslokal zu Cölbe. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Gemeinsame Einsendung des Eintrittsgeldes für die Sterbekasse. (Diejenigen Mit-



glieder die das Eintrittsgeld noch nicht gezahlt haben, und zur Versammlung nicht kommen können, werden gebeten ihre Beiträge dem Nachbar mitzugeben.) 3. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird ersucht.

Der Vorstand.



Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“ sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Infolge der Veröffentlichung in Nr. 34 sind uns jetzt schon eine beträchtliche Anzahl beifälliger Zuschriften und zahlreiche Mitglieds=Neumeldungen zugekommen, von denen wir nachstehend die ersten Eingänge veröffentlichen. Für jedes Interesse danken wir bestens. Auch wir hoffen, daß durch die Werbung dem „Waldheil“ eine große Anzahl neuer Mitglieder zugeführt werden. Damit dies tatsächlich geschieht, ersuchen wir, in allen Forstrevieren, die in genannter Nummer beigefalteten Mitglieds=Sammellisten herumzugeben. Die Herren Revierverwalter bitten wir besonders, dem „Waldheil“ diesen Liebesdienst zu erweisen; sonst aber übernehmen es wohl die alten Getreuen, die bereits Mitglieder des „Waldheil“ sind. Zweckmäßig zeichnen sich auch diese, jedoch mit der genauen Bemerkung, in die Listen ein, daß sie bereits seit Jahren dem „Waldheil“ zugehören. Zu Werbezwecken steht die Nr. 34 der „Deutschen Forst=Zeitung“ und die Mitgliedersammelliste in jeder Anzahl kostenlos zur Verfügung. So wird das gute Beispiel bestimmt zur Nacheiferung Veranlassung geben; liegt es doch allein im Interesse der gesamten grünen Farbe, daß die hohen Ziele des „Waldheil“ durch den Eintritt der größeren Mehrheit des deutschen Forst= und Jagdbeamtenstandes anerkannt werden.

Mit Dank und Weidmannsheil!

Die Geschäftsstelle.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

v. Humbert, René, Rittergutsbesitzer, Hohenkränig bei Grabow. (Lebenslängliches Mitglied.)
Bäumle, Friedrich, Forstgehilfe, Hornau bei Relkheim.
Rehrke, Gustav, Forstaufseher, Forsthaus Damerau b. Gerdauen.
Flach, Reinhold, Königl. Hegemeister, Husum bei Catlenburg.
Bellmann, Fritz, Gräfl. Oberförster, Rothen=Klempenow, Randow.
Schildt, Fritz, Königl. Förster, Oberförsterei Hohenwalde, Neum.
Boldt, Werner, Gräfl. Förster, Forsthaus Theerofen bei Rothen=Klempenow.
Schmidt, Georg, Königl. Preuß. Revierförster, Forsthaus Jaschkowitz bei Proskau.
Müller, Carl, Stadtförster, Forsthaus Wünschelburg bei Wünschelburg.
Hannes, Friedrich, Revierförster, Templitz, Kreis Sorau.
Cramer, Josef, Privatförster, Salzkotten, Bez. Minden.
Busse, Robert, Stiftsoberförster, Heiligengrabe, Priegnitz.
Weitze, Friedrich, Königl. Förster, Wense bei Dorfmark, Hann.
Werner, Hugo, Hegemeister, Riesenbrink bei Pasewalk.
Barthelmä, Karl, Forstaufseher, Ohrdruf.
Kramer, Friedrich, Förster, Sud=Winsen bei Winsen.
Latussek, Alfons, Hilfsförster, Mickrow, Kreis Stolp.
Pusch, Heinrich, Förster, Galenbeck bei Kotelow.
Hartmann, Wilhelm, Förster, Rengsdorf.
Mambour, Richard, Königl. Hegemeister, Sabenwald b. Gollmütz.
Noigeck, Hermann, Königl. Förster, Osczywilken b. Wiersbinnen.
Tank, Karl, Städt. Revierförster, Forsthaus Arnimswalde bei Altdamm.
Martin, Ludwig, Königl. Hegemeister, Holcheim bei Neukirchen.
Filitz, Ottomar, Revierförster, Klein=Althammer, O.=Schlesien.
Saeuberlich, Udo, Gräfl. Förster, Rothen=Klempenow.
Lemcke, Erich, Gräfl. Förster, Vorwerk bei Rothen=Klempenow.
Markusch, Georg, Königl. Förster, Bilderlahe bei Seesen.
Tackmann, Adolf, Königl. Revierförster, Großalmerode, Bez. Cassel.
Körner, W., Königl. Förster, Marburg, zurzeit im Felde.
Schonert, Hans, Gräfl. Förster, Forsthaus Morgenroth bei Morgenroth.
Freiherr v. Loe, Max, zurzeit Fähnrich, Münster.
Matt, Fridolin, Stadtförster, Forsthaus Nesselgrund bei Floh i. Thür.
Weimar, Carl, Fürstl. Reuß. Forstgeh., Forsthaus Grumbach bei Wurzbach.
Reimann, Karl, städt. Forstaufseher, Sputendorf bei Großbeeren.
Hoffknecht, Josef, Forstlehrling, Eringerfeld.
Stoth, Peter, Forstelebe, Eringerfeld.
Adam, Karl, Förster, Grabow bei Sternberg.
Weiß, Kurt, Forstlehrling, Kammendorf bei Canth.
Hentschel, Felix, Forstlehrling, Kammendorf bei Canth.
Müller, Theodor, Gemeindeförster, Freienfels bei Essershausen
Jouanne, Max, Rittergutsbesitzer, Klenka. (Lebenslängliches Mitglied.)
Teschemacher, Max, Gutsbesitzer, zurzeit im Felde.
Schulz, Paul, Königl. Forstaufseher, Großkreutz (Mark).
Weiß, Wilhelm, Privatförster, Mittelfelde bei Köntopf.
Rosenburg, Rudolf, Kaiserl. Forstlehrling, Oberförsterei Nowogrod, Post Lomza.
Rosenburg, Ernst, Kaiserl. Förster, Oberförsterei Nowogrod.
Schabert, Hans, Gefreiter, zurzeit im Felde.
Batkow, Paul, Herzogl. Hilfsjäger, Forsthaus Rotenburg bei Rauden.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 28. Juli 1918 ab in den Verein aufgenommen:

4822. **Saeume**, Gustav, Forstverwalter, Forsthaus Ujatztal, Post Schlawe i. Pomm.
4823. **Palacz**, Stanislaus, Revierförster, im Felde.
4824. **Langeloh**, Paul, Forstgehilfe, im Felde.
4825. **Lange**, Gustav, Forstbeflissener, Quedlinburg.
4826. **Schaller**, Karl, Waldbesitzer, Berlin O 27, Andreasstraße 71—73.
4827. **Fürst zu Dohna=Schlobitten**, Richard, Emil, Durchlaucht, Schlobitten, Pr.=Holland.
4828. **Schönberg**, Franz, Hilfsförster, Forsthaus Daubenscheid, Post Hellenthal, Kreis Schleiden.
4829. **v. Perbandt**, Hellmuth, Rittergutsbesitzer, Langendorf, Post Eichen, Kreis Wehlau, O.=Pr.
4830. **Keßler**, Herbert, Hilfsjäger, im Heeresdienst.
4831. **Kochanek**, Johannes, Revierförster, Schweinhaus, Kreis Bolkenhain, Bez. Liegnitz.
4832. **Gärtner**, Oskar, Hilfsjäger, Gersfeld, Rhön.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Fraeder, Hans, Forstaufseher, Bärenwalde, Kreis Schlochau, Westpr.
Melchert, Paul, Forstaufseher, Bärenwalde, Kreis Schlochau, Westpr.
Weitzel v. Mudersbach, Karl, Ludwig, Leutnant, Osterwein, Kreis Osterode, Ostpr.
Freiherr v. d. Goltz, Erich, Oberst z. D., Rittergutsbesitzer, Malschöwen, Post Mensguth, Kreis Ortelsburg, Ostpr.
Bellmann, Fritz, Gräfl. Oberförster, Rothen=Klempenow, Kreis Randow.
Schottländer, Alfred, Hilfsförster, Dambrau, Kreis Falkenberg, Schlesien.
Zurth, Ernst, Hilfsförster, Trebus, Post Hähnichen, Kreis Rothenburg, O.=L.
Schmalz, Paul, Besitzer, Kgl. Gr.=Czapielken, Post Kahlbude, Kreis Karthaus, Westpr.
Freiherr v. Paleske, Erik, Majoratsbesitzer, Swaroschin, Kreis Dirschau.
v. Plehn, Arnold, Rittergutsbesitzer, Kopitkowo, Post Schmentau, Kreis Marienwerder.
Geißler, Friedrich, Oberförster, Schönberg, Post Sommerau, Westpr.
Sternitzke, Edmund, Forstsekretär, Schönberg, Post Sommerau, Westpr.
Huchel, Hermann, Forstaufseher, Winkelsdorf, Post Deutsch=Eylau.
v. Gause, Max Dr. jur., Fideikomißbesitzer, Loosen, Kreis Schlochau.
Pierskalla, Johannes, Forstsekretär, Konradau, Bez. Breslau.

Westpr. Provinzial Forstwirtschafts-Verein, Danzig, Landwirtschaftskammer, Sandgrube 33.
Rossa, Andreas, Forstwart, Steinhaus, Post Danischin, Kreis Adelnau.
v. Humbert, René, Rittergutsbesitzer, Hohenkränig, Post Grabow, Neum.
Freiherr v. Minnigerode, Aug., Friedr., Gutsbesitzer, Angnitten, Post Pr.-Holland, Ostpr.
Frenkel, Ludwig, Administrator, Kl.-Guja, Post Nordenburg, Kreis Angerburg.
Nehrke, Gustav, Forstaufseher, Forsthaus Damerau, Post Gerdauen, Ostpr.
Schulz, Paul, Revierförster, Forsthaus Poplawy, Post Pultusk, Polen.
Graf Kanitz, Friedrich, Mohrungen, Ostpr.
v. Koch, Rudolf, Fideikommißherr, Bärenwalde, Kreis Schlochau, Westpr.
Klotz, Emil, Forstbeamter, Forsthaus Eutrich, Post Königswartha, Amtsh. Bautzen i. S.
Reimann, Karl, städt. Forstaufseher, Sputendorf, Post Großbeeren, Kreis Teltow.



Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg a. d. Lahn. E. V.

Einladung

zu der am 28., 29., 30. September in Marburg stattfindenden **Ordentlichen Mitgliederversammlung.**

Sonnabend, 28. September, nachmittags 5½ Uhr: Sitzung des Gesamt-Vorstandes im Invalidenheim (Deutschordensgut). — Abends 8 Uhr: Zusammenkunft in den Stadtsälen.

Sonntag, 29. September, vormittags 9½ Uhr: Besichtigung des Heimes und der Grundstücke. — Vormittags 11 Uhr im Invalidenheim Ordentliche Mitglieder-Versammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. a) Kassenbericht. b) Entlastung des Schatzmeisters. c) Wahl der Rechnungsprüfer für das nächste Jahr.
3. Voranschlag für das erste Betriebsjahr und Vorschlag für die Beschaffung der Mittel.
4. Änderung der Satzungen. Genehmigung der in der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 14. 6. 1916 beschlossenen Änderung der §§ 10 und 12 der Statuten.
5. Die nächste Zukunft des Heimes. Verschiedenes.
6. Etwaige Anträge von Mitgliedern, die wenigstens acht Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen sind.

Nachmittags 2 Uhr: Gemeinsames Mittagsessen. 4 Uhr: Sportliche Veranstaltungen. Abends 8 Uhr: Militärkonzert.

Montag, 30. September, vormittags: Sitzung des Gesamtvorstandes im Invalidenheim (Deutschordensgut).

Marburg, 24. August 1918.

Invalidenheim für Jäger und Schützen.
Der geschäftsführende Vorstand.
J. A.: Schäfer, Strauß, Braun.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 37. Neudamm, den 15. September 1918. 33. Band.

Die Grundsätze für die Bewilligung einmaliger Kriegs-teuerungsbezüge

in Preußen sind nunmehr festgelegt. Daß alle Hoffnungen in Erfüllung gegangen sind, kann man nicht sagen. Immerhin ist erheblich mehr geschehen als früher, wie dankbar anerkannt werden muß. Nur will uns scheinen, daß viele der im Kampfe stehenden Beamten wenig günstig abschneiden, und daß auch der für die Kinder ausgesetzte Prozentsatz des Grundbetrages zu niedrig ist.

Stichtag sowohl zur Beurteilung der Frage, ob und wie ein Beamter, Lohnangestellter, Pensionär oder Hinterbliebener zu berücksichtigen ist, als auch zur Berechnung des zugrunde zu legenden Einkommens ist der 1. September d. Js. Eine Abstufung nach Teuerungs- und Nichtteuerungsbezügen, wie bei den laufenden Kriegsteuerungszulagen gibt es nicht. Die auf volle Mark nach oben abzurundenden Beträge sind folgendermaßen zu berechnen:

A. Beamte und Lohnangestellte höherer Ordnung, die am 1. September 1918 im Staatsforstbetriebe beschäftigt waren.

	Planmäßige Beamte	Ständig gegen Entgelt beschäftigte außerplanmäßige Beamte	Ständig gegen Entgelt beschäftigte Lohnangestellte höherer Ordnung***)
1	2	3	4
a) Verheiratete	250 M + Monatsgehalt*)	250 M + Monatssatz der Beschäftigungsgelder**)	220 M + Monatssatz der Vergütung
	Mindestsatz 500 M, Höchstsatz 1000 M		
b) Außerdem für jedes zu berücksichtigende Kind	10 % des Betrages zu a		
c) Unverheiratete	70 % des Betrages zu a Mindestsatz 350 M, Höchstsatz 700 M		

*) Zu dem Gehalt treten alle ruhegehaltsfähigen Zulagen, also auch die bare Brennholzvergütung oder bei Naturalbezügen der ruhegehaltsfähige Satz, jedoch nicht der Wohnungsgeldzuschuß hinzu.

**) Die Kriegszulage zu den Beschäftigungsgeldern rechnet hier nicht mit.

***) Zu den Lohnangestellten höherer Ordnung gehören auch die wiederbeschäftigten Pensionäre. Während erstere nach sechsmonatiger Tätigkeit als ständig beschäftigt gelten, zählen die wiederverwendeten Pensionäre schon vom ersten Beschäftigungstage dazu.

B. Forstbeamte im Heere und in der Militärverwaltung

(ausgeschlossen sind alle nicht im Staatsforstdienst stehenden, also beispielsweise diejenigen Forstanwärter, die vor der Einziehung zum Militär im Privat- oder Gemeindedienst waren und zu einem vor dem 2. September d. J. liegenden Zeitpunkt noch nicht in den Staatsforstdienst berufen waren) erhalten die Sätze unter A in Spalte 2 oder 3, soweit sie sich ohne diese geldlich schlechter stehen, als wenn sie am 1. September d. J. im Staatsforstbetriebe beschäftigt gewesen wären. Danach erhalten also alle diejenigen, denen am 1. September laufende Kriegsteuerungsbezüge gewährt worden sind, die einmaligen nach Spalte 2 oder 3 in vollem Umfange. Dagegen sind bei allen übrigen das Einkommen im Staatsforstbetriebe und dasjenige im Kriegsdienst gegenüberzustellen und nur der Minderbetrag des zweiten gegenüber dem ersten gegebenenfalls zu zahlen. Die Gegenüberstellung ist in gleicher Weise vorzunehmen, wie dies bei Berechnung der laufenden Kriegsteuerungsbezüge vorgeschrieben ist.

C. Pensionäre mit gesetzlichem Ruhegehalt

(soweit sie nicht am 1. September im Staatsforstbetriebe beschäftigt waren und daher zu den Lohnangestellten höherer Ordnung rechnen)

sowie Hinterbliebene mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen erhalten 50 bis 100 % (und zwar in der Regel denselben Prozentsatz wie bei den laufenden Kriegsteuerungsbezügen) desjenigen Betrages, den der Beamte, wenn er noch im Dienst wäre, bei Zugrundelegung seines letzten Gehalts nach A Spalte 2 oder 3 erhalten würde. Voraussetzung ist jedoch, daß die Pensionäre oder Hinterbliebenen bereits eine laufende Kriegsbeihilfe erhalten. Wenigstens ist gesagt, daß in diesem Falle die einmalige Kriegsbeihilfe ohne weiteres zu gewähren ist, während sich über den anderen Fall die Bestimmungen ausschweigen. — Vollwaisen bis zu 18 Jahren erhalten die ihnen zustehende einmalige Kriegsbeihilfe in Höhe von 50 bis 100 % der für das Kind des entsprechenden aktiven Beamten zuständigen einmaligen Kriegsteuerungszulage.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bekanntmachung über die steuerliche Veranlagung von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 152) mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zugrunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte haushaltsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — nach den Haushalten für das Rechnungsjahr 1918

1.	in der Provinz Ostpreußen	797,1 v. H.
2.	„ „ Westpreußen	1013,3 „ „
3.	„ „ Stadt Berlin	— —
4.	„ „ Provinz Brandenburg	624,0 v. H.
5.	„ „ „ Pommern	411,1 „ „
6.	„ „ „ Posen	815,1 „ „
7.	„ „ „ Schlesien	562,6 „ „
8.	„ „ „ Sachsen	334,0 „ „
9.	„ „ „ Schleswig-Holstein	273,6 „ „
10.	„ „ „ Hannover	233,4 „ „
11.	„ „ „ Westfalen	570,6 „ „
12.	„ „ „ Hessen-Nassau	274,4 „ „
13.	„ „ Rheinprovinz	303,5 „ „

des Grundsteuerreinertrages beträgt.

Berlin, 9. August 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: gez. Schumacher.

Allgemeine Verfügung Nr. II 6 / 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. II 3995.

Berlin W, 19. August 1918.

Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 152) habe ich in der Nummer 189 des „Deutschen Reichs-Anzeigers und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers" das Verhältnis bekanntgemacht, in dem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Haushalten für 1918 erzielte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf diesen Grundstücken ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Sigmaringen.

Abzug von Lombardzinsen bei Barzahlung gestundeter Holzkaufgelder.

Allgemeine Verfügung Nr. III 92 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 5978.

Berlin W 9, 22. August 1918.

Unter Aufhebung der Allgemeinen Verfügungen meines Herrn Amtsvorgängers vom 22. August 1914 — III 8864, III 36 für 1914 — vom 10. Dezember 1914 — III 11678, III 69 für 1914 — und vom 2. Dezember 1915 — III 8383, III 90 für 1915 — bestimme ich, daß bei vorzeitiger Barzahlung gestundeter Holzkaufgelder vom Wirtschaftsjahr 1919 ab eine Vergütung von Lombardzinsen nicht mehr zu gewähren ist.

Sollten für das Wirtschaftsjahr 1919 bereits Verkäufe auf anderer Grundlage abgeschlossen sein, so kann es bezüglich dieser bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden behalten.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Die Ausdehnung der Angestellten-Versicherungspflicht.

Durch Bundesratsverordnung vom 28. August 1918 (R.-G.-Bl. S. 1085) ist die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung von der bisherigen Höchstgrenze von 5000 ℳ auf 7000 ℳ ausgedehnt worden. Die Verordnung sieht ferner

vor eine Wiedereinbeziehung früher versichert gewesener Angestellter in die Versicherungspflicht und besonderen Schutz für früher versichert gewesene Angestellte sowie eine wesentliche Vergünstigung der freiwilligen Versicherung für Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst sich über 7000 M erhöht und die in der Angestelltenversicherung verbleiben möchten.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird halbamtlich folgendes bemerkt:

Angestellte, die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versichert sind und aus der Versicherungspflicht ausscheiden würden, weil sich ihr Jahresarbeitsverdienst auf über 5000 M erhöht, bleiben nunmehr versicherungspflichtig, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 7000 M nicht übersteigt.

Neue Gehaltsklassen sieht die Verordnung wegen des vorübergehenden Charakters der Maßnahme und zur Vermeidung einschneidender Eingriffe in die gesetzliche Regelung der Beiträge nicht vor. Die Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienste von über 5000 bis 7000 M sind in der höchsten gesetzlichen Gehaltsklasse J zu versichern.

Personen, die von vornherein mit mehr als 5000 M in eine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten, fallen überhaupt nicht unter die Verordnung.

Solche Angestellte, welche nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versichert waren und nach Ausbruch des Krieges wegen Überschreitens der gesetzlichen Gehaltsgrenze aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, werden wieder in die Versicherungspflicht einbezogen, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 7000 M nicht übersteigt. Die neue Versicherungspflicht tritt mit Anfang September 1918 ein.

Weiter trifft die Verordnung für solche Angestellte Bestimmungen, welche aus der Versicherungspflicht ausgeschieden waren und von neuem versicherungspflichtig geworden sind. Zunächst wird bestimmt, daß die Zwischenzeit, die zwischen der früheren und der neuen Versicherungspflicht liegt, soweit sie in vollen Kalendermonaten besteht, als Beitragszeit bei der Berechnung der sechs Beitragsmonate, die für die freiwillige Versicherung erforderlich sind, und bei der Feststellung, ob die Anwartschaft erloschen ist, angerechnet wird.

Eine weitere Vergünstigung ist für solche Angestellte geschaffen, welche für die erwähnte Zwischenzeit freiwillige Beiträge tatsächlich entrichten oder bereits entrichtet haben. Solche freiwilligen Beiträge sollen als Pflichtbeiträge bei Berechnung der Wartezeit gelten.

Die freiwillige Versicherung ist jedoch nur in der Gehaltsklasse der letzten Beitragsmonate vor dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zulässig. Wer zu niedrige Beiträge geleistet hat, kann sie auf die ordnungsmäßige Höhe ergänzen. Eine solche Ergänzung ist nach einer anderen Verordnung des Bundesrats bis zum Ablauf des Kalenderjahres zulässig, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

Schließlich ist noch eine besondere Bestimmung zugunsten derjenigen Angestellten getroffen, deren Jahresarbeitsverdienst auf über 7000 M steigt. Die von solchen Angestellten nach Überschreitung der Grenze von 7000 M freiwillig gezahlten Beiträge gelten für die Berechnung der Wartezeit als Pflichtbeiträge. Die Angestellten werden auf diese Art davor bewahrt, durch die Notwendigkeit der freiwilligen Versicherung eine Verlängerung der Wartezeit zu erfahren.

Wartezeit für die Altersrente

(nicht Altersgrenze, wie es in Nr. 36 auf Seite 434 versehentlich heißt).

Trotz Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente von 70 auf 65 Jahre beträgt die Wartezeit nach wie vor 1200 Beitragswochen (§ 1278 Nr. 2 der R.-V.-O.) — Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 17. 6. 18 (IIa 579/18).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Hofkammerpräsident a. D. Paul von Stünzner, Berlin †.** Nach langem, schwerem Leiden ist zu Berlin am 6. September der ehemalige Präsident der Königlich preußischen Hofkammer Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Paul von Stünzner im 75. Lebensjahre gestorben. Damit ist ein Forstmann von großer Bedeutung dahingegangen, der auch im forstlichen Vereinsleben dadurch, daß er jahrelang Vorsitzender des Deutschen Forstvereins, sowie auch des Märkischen Forstvereins war, rühmlich hervorgetreten ist, und dessen Ableben bei der großen Beliebtheit, der er sich überall erfreute, von allen Seiten herzlich betrauert werden dürfte. Wir kommen im übrigen auf den Lebensgang des hervorragenden Mannes noch zurück.

— **Oberforstinspektor Coaz †.** Am 18. August ist, wie wir schon in Nr. 35 meldeten, in Chur der um die Entwicklung des schweizerischen Forstwesens hochverdiente Oberforstinspektor Dr. Johann Coaz im Alter von 96 Jahren gestorben. Coaz ist am 31. Mai 1822 in dem damals noch zu Holland gehörigen Antwerpen geboren. Nach der Rückkehr seiner Familie in die Schweiz besuchte C. die Schulen in Chur, trat dann bei der dortigen städtischen Forstverwaltung in die Praxis und machte seine forstlichen Studien an der Forstakademie Tharandt. Da zunächst in der Schweiz keine Aussicht auf forstliche Anstellung bestand, trat er 1844 unter Leitung des späteren Generals Dufour in den Dienst des topographischen Bureaus. Im Jahre 1851 wurde C. mit der Leitung des Forstwesens im Kanton Graubünden betraut, das damals noch recht brach lag und nur aus einem Forstinspektor und seinem Adjunkten bestand. Hier erwarb sich C. große Verdienste für Verbesserung der Wirtschaft und Organisation der Forstverwaltung. Nach 22jähriger segensreicher Tätigkeit folgte C. einem Rufe nach dem Kanton St. Gallen und trat dann 1875 die neugeschaffene Stelle eines eidgenössischen Forstinspektors an. Seine erste Aufgabe war der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei im Hochgebirge; an Stelle des 1876 in Kraft getretenen eidgenössischen Forstgesetzes ist dann 1902 das neue Bundesgesetz über die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei getreten, nachdem durch die Verfassungsrevision von 1897 dem Bunde die Oberaufsicht über die Forstpolizei der ganzen Schweiz übertragen worden war. Coaz verstand es mit großem Geschick, den heftigen Widerstand zu überwinden, der anfangs gegen jede forstliche Aufsicht sich geltend machte. Ein reges Interesse

brachte C. der Verbauung der Wildbäche entgegen, ganz besondere Verdienste hat er sich um die Ausbildung und Vermehrung des Forstpersonals aller Grade erworben. Neben seinen Amtsgeschäften fand C. noch Muße zu wissenschaftlichen Arbeiten und literarischer Tätigkeit. In seltener körperlicher und geistiger Rüstigkeit hat Coaz siebzig Jahre hindurch seinem Vaterlande gedient, erst 1914 ist er den Ruhestand getreten. Die Universität Bern hat ihm die Würde eines Doktors der Philosophie h. c. erteilt, von zahlreichen wissenschaftlichen Gesellschaften war er zum Ehrenmitglied ernannt worden.

— **Professor Dr. Wislicenus** ist zum Rektor der Forstakademie Tharandt für die Zeit vom 1. November 1918 bis mit 31. Oktober 1919 gewählt worden. Die Wahl ist am 6. September allerhöchst bestätigt.

— **Wiedereröffnung der Forstakademie Eberswalde.** Mit Genehmigung des Herrn Ministers wird der Unterricht mit dem Wintersemester 1918/19 nach vierjähriger Unterbrechung wieder beginnen. Gegenwärtig liegen Anmeldungen von 11 Forstbeflissenen der preußischen Staatslaufbahn vor, die sämtlich dem ersten Semester vor dem Vorexamen angehören. Aus diesem Grund werden im Wintersemester 1918/19 nur naturwissenschaftliche und mathematische Vorlesungen abgehalten werden, die forstlichen dagegen noch ruhen.

— **Vorprüfung der Forstbeflissenen an der Forstakademie Eberswalde.** Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden diejenigen Forstbeflissenen, welche beabsichtigen, im Herbst d. J. die Vorprüfung abzulegen, ersucht, ihre vorschriftsmäßige Meldung dazu bis zum 30. September an die Forstakademie Eberswalde einzureichen.

— **Die Teilung von Ober-Ost.** Die angekündigte Zerlegung der bisherigen Verwaltung Ober-Ost in zwei getrennte Verwaltungen ist nunmehr vollzogen worden. Die baltischen Provinzen bilden künftig eine einheitliche „Militärverwaltung der baltischen Lande“ mit dem Sitz in Riga unter dem Armeeoberkommando 8 und dem Verwaltungschef Major v. Goßler. Die baltische Verwaltung gliedert sich in die Provinzialverwaltungen Kurland mit dem Sitz in Mitau, Livland mit dem Sitz in Riga und Estland mit dem Sitz in Reval, deren Leiter die Dienstbezeichnung „Landeshauptmann“ erhalten, während die Stadt Riga einen eigenen Verwaltungsbezirk unter der Leitung ihres Stadthauptmanns bildet. Litauen bildet in seinem heutigen Umfange die „Militärverwaltung Litauen“ mit dem Sitz in Wilna. Es zerfällt in die Bezirksverwaltungen Kowno, Wilna, Litauen-Süd in Bialystok und die Militärkreisverwaltung Suwalki. Die selbständigen Militärforstverwaltungen Bialystok und Grodno werden aufgelöst, die Militärforstverwaltungen Bialowies tritt unmittelbar unter den Verwaltungschef beim Militärgouverneur von Litauen. Den Posten als Militärgouverneur wird der bisherige Etappeninspekteur der Etappe 8 Generalleutnant v. Harbou bekleiden, zum Verwaltungschef ist der bisherige Leiter der Finanzabteilung Ober-Ost Hauptmann der Ref. Geheimrat **Tiesler** berufe worden.

— **Beamten-Krankenversorgung.** Wie wir in Nummer 45 der „Deutschen Forst-Zeitung“ von 1917 mitteilten, hatte sich der Verband Deutscher Beamtenvereine an den Reichskanzler usw. mit der Anregung gewendet, wegen schleuniger Einführung einer Beamten-Kranken-Fürsorge das Erforderliche in die Wege zu leiten. Daraufhin ist die Angelegenheit Gegenstand von Beratungen der zuständigen Stellen im Reich und in Preußen gewesen. Die Reichsfinanzverwaltung und das preußische Finanzministerium vertreten die Ansicht, daß die Anregung des Verbandes von beachtenswerten Erwägungen ausgehe und mit Interesse zu verfolgen sei. Sie seien sich jedoch darüber einig, daß es nicht zu empfehlen sei, der Durchführung der Anregung schon jetzt während des Krieges näherzutreten, da einerseits die finanziellen Folgerungen nicht zu übersehen seien, anderseits es einer sorgfältigen Prüfung bedürfe, ob die Vorschläge im einzelnen durchführbar seien und infolge einer dadurch bedingten weiteren Prüfung vielleicht eine Beunruhigung der Beamten oder zu weitgehende Hoffnungen erweckt werden könnten. Überdies würde, von einer Rückwirkung auf die Reichsversicherungsordnung abgesehen, auch eine etwaige Erhöhung der Gehälter nach dem Kriege durch eine Besoldungsnovelle nicht ohne Einfluß auf die Notwendigkeit und Ausgestaltung der Maßnahme bleiben können. Hg.

Forstwirtschaft.

— **Über das neueste Modell der Holzfällmaschine „Sektor“.** Nachdem auf Veranlassung der Militärbehörde in Brüssel vor einiger Zeit die erste Vorführung des neuen Modells (August 1918) der „Sektor“-Maschine stattgefunden hatte, erfolgte seine weitere Vorführung am 7. August 1918 in Lüstringen bei Osnabrück. Veranstalter war die Forststelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover. Ökonomierat Bergmann in Osnabrück hatte die Führung der etwa 150 Teilnehmer übernommen. Herr Hanson von der Firma Hanson & Co., Kommandit-Gesellschaft, Lübeck, leitete die Vorführung, welche zeigte, daß die von zwei Soldaten bediente Sektor-Maschine, von der im Jahre 1917 das erste Modell erschien, durch das jetzt im August herausgebrachte neueste, verbesserte Modell einen großen Schritt zur Vollendung gemacht hat, und daß sie, wie alle neuen Maschinen, z. B. das Fahrrad, in der Praxis große Veränderungen durchzumachen gehabt hat. Die Konstruktion des Rahmens ist jetzt reifer, solider, gefälliger; Schrauben, die sich beim Arbeiten lösen könnten, und zerbrechliche Stützen sind nicht mehr vorhanden. Die Spannung des Sägeblattes, welches jetzt geschützt zwischen dem aus zwei parallel laufenden Rohren bestehenden Rahmen liegt, erfolgt durch eine Exzenterspannung, die durch eine Mutter befestigt wird. Früher mußten mindestens drei, sogar sechs verschiedene Muttern gelöst und angezogen werden, jetzt aber nur eine, höchstens deren zwei. Bei dem neuen Modell kann es nicht mehr vorkommen, daß die Leiträder, über welche das Sägeblatt läuft, durch Unachtsamkeit schräge eingestellt werden, und die Führungsflosse dadurch nicht in eine Linie mit dem Sägeblatt zu stehen kommt, oder das Sägeblatt aus der Führung springt. Das Sägeblatt selbst hat eine bedeutende Verbesserung erfahren. Waren bei dem alten Modell die Zähne nur auf dem mittleren Glied, welches zwischen zwei durch Nieten und Ringe befestigten Führungsgliedern lag, angebracht, so sind

jetzt sowohl die zwei Führungs-, wie auch die Mittelglieder mit Zähnen versehen; dadurch geht das Sägeblatt um 25 % schneller durch das Holz, der Schnitt wird glatt und der Motor weniger belastet. Als besonders wichtige Neuerung ist eine drehbare Wechseldose eingerichtet worden. Früher war diese Dose fest auf dem Rahmen angebracht; der Bedienungsmann war gezwungen, die Treibwelle seitwärts zwischen Sägerahmen und Motor stets in der Richtung des Sägeblattes geradezuhalten, was nur durch fortwährendes Umstellen des Motors erfolgen konnte, wobei das Gelände nicht immer einen günstigen Standort für den Motor gab, und bei unvorsichtiger Handhabung brachen leicht die Spiralfedern in der Treibwelle ab. Heute kann man den Motor selbst hinter dem Rahmen, also mit der Welle im rechten Winkel zum Sägeblatt, aufstellen. — Die früher gebrauchte, aus Spiraldrähten hergestellte, biegsame Welle ist hierdurch nicht nur ersetzt, sondern vollständig überflüssig und übertroffen worden. Auch die Brennstofffrage hat eine günstige Lösung gefunden, indem nicht nur Benzin und Benzol, sowie Benzolspiritus, sondern auch Holzgeist mit bestem Erfolge verwendet werden kann. Es hat sich sogar herausgestellt, daß Holzgeist Benzol ganz erheblich, Benzolspiritus bedeutend übertrifft und sich dem Leichtbenzin vollkommen gleichwertig, sogar überlegen gezeigt hat. Die Vorführung in Osnabrück verlief zur allgemeinen Zufriedenheit.

Am 10. August 1918 fand die dritte Vorführung des neuen Modells der Sektor-Maschine im Stadtwalde von Coblenz statt. Veranstalter war die Regierung von Coblenz. Herr Oberforstmeister von und zur Mühlen führte die Teilnehmer, etwa hundert Herren, unter denen sich zahlreiche Vertreter der Königlichen Regierungen zu Coblenz, Trier und Cöln befanden. Die Vorführung, die zuerst auf 2½ Uhr festgesetzt war, mußte auf Veranlassung der Regierung schon um 1 Uhr abgehalten werden, wodurch sie von einer größeren Anzahl Herren, die sich nicht angemeldet hatten, und deshalb nicht benachrichtigt werden konnten, versäumt wurde. Die Auswahl der zu fällenden und abzulängenden Bäume, Buchen, Eichen, Tannen in verschiedenen Größen- und Stärkeverhältnissen, teils faule, teils frische, teils auch vom Sturm umgelegte Hölzer, war von dem Herrn Oberforstmeister mit ganz besonderem Geschick und Verständnis getroffen, wodurch große und vielseitige Anforderungen an die Maschine gestellt wurden, die aber sämtlich zur allseitigen Überraschung und Zufriedenheit gelöst wurden.

Jedenfalls haben diese beiden Vorführungen gezeigt, daß die Sektor-Maschine inzwischen in der neuen Bauart vereinfacht und vollendet worden ist, sie erweist sich jetzt haltbarer, ist aber auch leichter zu bedienen. Viele der Teilnehmer, die sich bisher ablehnend und abwartend verhalten haben, gewannen die Überzeugung, daß die Maschine in der verbesserten Form vollkommen den Ansprüchen genügt, die an eine solche Maschine gestellt werden können. So wurde der Firma Hanson & Co., Kommandit-Gesellschaft, Lübeck, eine ganze Anzahl Bestellungen erteilt.

Waldbrände.

Großherzoglich Hessische Oberförsterei Mainz. Im Walde der Gemeinde Gonsenheim entstand am 2. August im Distrikt Reckarsch ein Waldfeuer auf einer Gesamtfläche von 3,7 ha. Es verbrannten 0,1 ha 14jährige Schonung. Etwa 200 jüngere Kiefernstämmchen wurden zum Teil vernichtet und auf 0,26 ha ist nur die Bodendecke ausgebrannt. Das Feuer entstand nachmittags als Bodenfeuer und wurde von Artilleriemannschaften gelöscht. Der Schaden ist unerheblich.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 132. **Bucheckern-Nutzung.** 1. Wie werden die Bucheln am besten verlesen, um vollhaltiges Material zum Ölschlagen zu erhalten? 2. Muß das verlesene Material noch besonders behandelt werden, bevor es zur Ölmühle gelangt? 3. Wieviel Öl erhält man von je 50 kg? 4. Muß das Öl besonders behandelt werden, um haltbar zu bleiben? 5. Empfiehlt es sich, nicht alle Bucheln auf einmal schlagen zu lassen? Oberförster F. in S.

Antwort: 1. Die durchgesiebten Bucheln werden auf dem Tische ausgebreitet und dann verlesen, ein besseres Verfahren gibt es nicht. Die Beteiligten haben die Arbeit sehr bald los; abgesehen von der sichtbaren Wertlosigkeit der Bucheln entwickelt sich in den Fingern ein bestimmtes Sicherheitsgefühl, und die Arbeit geht flott ab. Statt der Auslese die Schwemme vorzunehmen, rate ich ab, da die vom Wurm angebohrten Eckern sich sofort vollsaugen und mit den guten Eckern untergehen, die naßgewordenen Eckern müssen von neuem getrocknet werden, ebenso bietet das sogenannte „Wurfen" auf der Scheunentenne auch keine volle Sicherheit. 2. Die gelesenen Bucheln breite man in einer, wenn möglich, heizbaren Kammer aus, sie dürfen fußhoch liegen, müssen aber dann einen Tag um den andern umgeschaufelt werden, innerhalb vierzehn Tagen bekommen die Eckern eine hellbraune Farbe und sind dann schlagreif. 3. Bei der vorzüglichen Entwickelung der Früchte ist damit zu rechnen, daß 1 Zentner Bucheckern (trocken) 18 bis 20 Pfund Öl giebt, im Jahre 1888 hatte ich 18 Pfund auf den Zentner. 4. Das gewonnene Öl fülle man in einen sorgfältig gereinigten Steinkrug, indem man vorher je nach der Menge des Öls (auf 1 Liter 10 Gramm) Salz hineinstreut; der Stopfen, aus Weichholz gearbeitet, wird mit einem Mulltuche umwickelt und möglichst fest eingetrieben. Nach etwa vier Wochen wird das Öl in einen andern Krug umfiltriert. Mein Lehrherr duldete bei dieser Arbeit keine Frauenhilfe. Nach einem halben Jahre wurde das Öl dann auch einmal bis zum Siedepunkt erhitzt und dann wieder in den Krug gefüllt und auf ein und derselben Stelle im luftigen Keller aufbewahrt. Nach zwei Jahren war das Öl leider aufgebraucht; von einem ranzigen Geschmack war nichts zu merken. Von dem Jahre 1888 gewonnenen Öl wurde der Rest 1891 zu Pfingsten verbraucht. 5. Gewiß empfiehlt es sich, die Bucheckern nach und nach schlagen zu lassen; man braucht dann keine künstliche Trocknung in erwärmten Räumen vorzunehmen, sondern schaufele die Eckern um, und sie werden von selbst schlagreif. So behandelte Eckern können ruhig bis zum März-April liegen, ehe sie geschlagen werden. Sollte es sich aber bei einer Schnittprobe herausstellen, daß trotz der Eintrocknung der Keimungsprozeß vor sich geht, dann muß der Buch geschlagen werden. Ehe dieses geschieht, unterziehe man sich der Mühe und sehe

einmal nach, ob sich doch noch einige angebohrte Eckern darunter befinden; denn das in der Hülse befindliche Bohrmehl ist durch langes Lagern ranzig geworden und beeinflußt das sonst so wohlschmeckende Öl wesentlich. Es kann, wenn es die Witterung im Herbst nicht erlaubt, auch noch bis zu Ende März Buch gesammelt werden. Königl. Hegemeister Stecher.

Anfrage Nr. 133. **Steuerpflichtiges Einkommen.** Während ich früher einschließlich Zuschlag 32,40 M Einkommensteuer zu zahlen hatte, bin ich für 1918 mit 52 + 4 = 56 M veranlagt. Mein Einkommen beträgt: Gehalt in bar 1300 M, freie Wohnung 150 M, freie Heizung 150 M, Benutzung von 7 ha Dienstland 300 M; zusammen 1900 M. Der Reinertrag aus der Landwirtschaft wird hier neuerdings mit 50 M pro Morgen angenommen; die Ackerbestellung erfolgt durchweg mit gemieteten Gespannen und Arbeitskräften, die Düngung hauptsächlich mit Kunstdünger. Besteht die Veranlagung mit 56 M zu recht?
M., Stadtförster.

Antwort: Der Staatssteuersatz von 52 M entspricht einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von 2700 bis 3000 M. Mutmaßlich ist das Reineinkommen aus dem Dienstlande mit 200 M vom Hektar, bei 7 ha also auf 1400 M, angenommen, wobei unter Hinzurechnung der feststehenden Bezüge von 1600 M sich ein Jahreseinkommen von 3000 M ergeben würde. Führen Sie über die landwirtschaftlichen Einnahmen und Ausgaben regelmäßig Buch, so würde auf diese Aufzeichnungen, falls sie ein Mindereinkommen ergeben, in dem gegen die Veranlagung innerhalb vier Wochen einzulegenden Einspruch Bezug zu nehmen sein. Mangels solcher Aufzeichnungen erübrigt nur die Schätzung des Reinertrages, wobei dann die besonderen Verhältnisse, wie: Mietgespanne, erschwerte Wirtschaftsführung usw. gebührend zu berücksichtigen und hervorzuheben sind. Vergleiche im übrigen bezüglich der Ermittelung des steuerpflichtigen landwirtschaftlichen Einkommens die Antwort im Briefkasten in Nr. 25 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1917 Seite 400.

Anfrage Nr. 134. **Benutzung von Militärfahrkarte bei einer Urlaubsreise.** Noch aktiv, bin ich als „d. g. v." zur Dienstleistung bei der Staatsforstverwaltung kommandiert. Gemäß Erlaß des Kriegsministeriums vom 30. September 1917, Nr. 2483/9. 17 A 2 Abs. 9, kann mir ein Urlaub bis zu drei Tagen von der Forstverwaltung erteilt werden. Habe ich zur Urlaubsreise gegen Vorlage eines von der Königl. Oberförsterei ausgestellten Urlaubsscheines Anspruch auf eine Militärfahrkarte? Wohin habe ich Antrag auf Erstattung des zu viel gezahlten Fahrgeldes zu stellen?
Feldwebel K. in N.

Antwort: Wenn Sie während eines Ihnen vom Revierverwalter erteilten Urlaubs die Eisenbahn mit Militärfahrkarte benutzen wollen, dann müssen Sie sich vorher von Ihrem Truppenteil einen Fahrtausweis zu diesem Zweck erbitten. Auf Grund des Urlaubsscheines der Forstverwaltung kann Ihnen eine Militärfahrkarte nicht verabfolgt werden. Ein Antrag auf Erstattung von zu viel gezahltem Fahrgeld hat in diesem Falle keine Aussicht auf Erfolg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle in Langenschwarz, Oberf. Burghausen (Cassel), ist vom 1. Oktober ab zu besetzen. Meldefrist bis 20. September.

Försterstelle zu Wilpischen, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 11,62 ha Acker, 7,20 ha Wiesen. Die Schule ist im Dorfe Kasenowsken. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 16. September an die Kgl. Regierung in Gumbinnen einzureichen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Forstaufseherstelle für die städtische Forst in Burg bei Magdeburg baldigst zu besetzen. Anstellung auf Kündigung. Mit der Stelle ist freie Wohnung und freies Brennmaterial verbunden. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen, Lebenslauf, Befähigungs- und sonstigen Dienst- und Führungszeugnissen sofort an den Magistrat der Stadt Burg in Magdeburg.

Gemeinde-Försterstelle Schwarzenberg, Kgl. Oberf. Biedenkopf (Wiesbaden), umfassend 690 ha Stadtwaldungen der Stadt Biedenkopf, ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Jahreseinkommen 1200 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren um je 200 Mk. bis zum Höchstbetrag von 2400 Mk. Freie Dienstwohnung und Freibrennholz bzw. Geldentschädigungen hierfür im pensionsfähigen Werte bis zu jährlich 300 Mk. bzw. 100 Mk. Einjährige Probedienstzeit. Bewerber mit forstlicher Vorbildung wollen Gesuche bis 22. September an den Kgl. Forstmeister Herrn Desert in Biedenkopf richten.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. **Abicht,** Vortragender Rat, Geheimer Oberregierungsrat, ist zum Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat und Ministerialdirektor ernannt.

Roos, Forstmeister in St. Wendel (Trier), ist in den Ruhestand getreten.

Becker, Hegemeister in Kathrinhagen, Oberf. Obernkirchen (Minden), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Gantzer, Forsthilfsaufseher in Bredereiche, Oberf. Himmelpfort, ist vom 1. Oktober ab nach Ravensbrück, Oberf. Neu-Thymen (Potsdam), versetzt.

Gastauer, Förster o. R. in Hirschwald, Oberf. Ludwigsberg, ist vom 1. Oktober ab nach Deutschhof, Oberf. Grenzheide (Posen), versetzt.

Golz, Hegemeister zu Skallischen, jetzt Oberf. Skallischen, vom 1. Oktober ab Oberf. Heydtwalde, ist von diesem Zeitpunkte ab zum Revierförster für die neugegründete Revierförsterstelle Skallischen (Gumbinnen) ernannt.

Gomoll, Forstaufseher in Plietnitz, Oberf. Plietnitz (Marienwerder), ist vom 1. September ab zum Förster o. R. ernannt.

Held, Förster und Forstschreiber in Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf, ist vom 1. Oktober ab nach Lenin, Oberf. Lenin (Potsdam), versetzt.

Hilgendorf, Förster, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle zu Schustern, Oberf. Wischwill (Gumbinnen), endgültig übertragen.

Kietzmann, Förster, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle zu Siemoken, Oberf. Weszkallen (Gumbinnen), endgültig übertragen.

Kupczyk, Förster zu Smalodarszen, Oberf. Schmalleningken, ist vom 1. Oktober ab auf die Försterstelle zu Grünheide, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), versetzt.

Kütsow, Forsthilfsaufseher in Zippelsförde, Oberf. Alt-Ruppin, ist vom 1. Oktober ab nach Britz, Oberf. Chorin (Potsdam), versetzt.

Lewerenz, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster o. R. in der Oberf. Schnecken (Gumbinnen) ernannt.

Lorke, Forstversorgungsberechtigter auf dem Truppenübungsplatz Warthelager, ist zum 1. Oktober einberufen nach Hirschwald, Oberf. Ludwigsberg (Posen).

Marlen, Hilfsjäger und Forstschreibgehilfe in Lehnin, Oberf. Lehnin, ist vom 1. Oktober ab nach Himmelpfort, Oberf. Himmelpfort (Potsdam), versetzt.

Maiwald, Forstaufseher in der Oberf. Lichtefleck, zurzeit im Heeresdienst, ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Pohl, Forstaufseher in Schwarza, Oberf. Schwarza (Erfurt), ist vom 1. September ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Schoepe, Förster zu Wilpischen, Oberf. Tzullkinnen, ist vom 1. Oktober ab auf die Försterstelle zu Smalodarszen, Oberf. Schmalleningken (Gumbinnen), versetzt.

Schulz, Forstaufseher in Ershausen, Oberf. Ershausen (Erfurt), ist vom 1. September ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Siedlmann, Förster o. R. in Kleinenberg, Oberf. Hardehausen, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Kathrinhagen, Oberf. Oberkirchen (Minden), übertragen.

Tietze, Förster aus Peisterwitz, Oberf. Peisterwitz, ist vom 1. Oktober ab nach Lindener Fähre, Oberf. Ohlau (Breslau), versetzt.

Wagner, Förster o. R. zu Biebergraben, ist vom 1. Oktober ab mit der auftragsweisen Verwaltung der Försterstelle Dagutschen, Oberf. Rominten (Gumbinnen), beauftragt.

Wienecke, Förster o. R. und Forstschreibgehilfe in Angra-Pequena, Oberf. Liebenwalde, ist vom 1. August ab zum planmäßigen Forstschreiber ernannt.

Wirth, Förster o. R. in Himmelpfort, Oberf. Himmelpfort, ist vom 1. Oktober ab nach Uhlenhof, Oberf. Gr.-Schönebeck (Potsdam), versetzt.

Ziemann, Förster und Forstschreiber in Schönthal, Oberf. Schönthal, ist vom 1. Oktober ab zum Förster m. R. in Marienbrück, Oberf. Schönthal (Marienwerder), ernannt.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Der Titel Forstmeister wurde verliehen den Oberförstern: **von Obstfelder** in Katzhutte und **Wetzel** auf dem Ratsfelde.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Abraham, Förster, Großentaft, Oberf. Burghaun (Cassel); **Albrecht**, Hegemeister, Forsthaus Wildfang, Oberf. Pechteich (Potsdam); **Anders**, Holzhauer, Hain (Liegnitz); **Andreas**, Hegemeister, Niesig, Oberf. Fulda (Cassel); **Arnold**, Hegemeister, Großosterhausen, Oberf. Eisleben (Merseburg); **Arnold**, Hegemeister, Forsthaus Dietenhausen, Oberf. Weilmünster (Wiesbaden); **Aston**, Forstmeister, Grunhaus (Stettin); **Battenberg**, Hegemeister, Elend, Oberf. Elend (Hildesheim); **Bauch**, Rottenmeister, Marienhagen, Oberf. Vöhl (Cassel); **Bauer**, Hegemeister, Krebsweiler, Oberf. Meisenheim (Coblenz); **Bauer**, Hegemeister, Forsthaus Stockwald (Trier); **Bauke**, Hegemeister, Dembiohammer, Oberf. Dembio (Oppeln); **Beisheim**, Holzhauermstr., Mundershausen, Oberf. Rotenburg-Ludersdorf (Cassel); **Bell**, Holzhauermstr., Nister, Oberf. Kroppach (Wiesbaden); **Bene**, Forstmeister, Wesel (Düsseldorf); **Bergheim**, Hegemeister, Schönwaldhaus, Oberf. Kottenforst (Coln); **Bertram**, Revierförster, Friedrichsbrunn, Oberf. Thale (Magdeburg); **Beushausen**, Förster, Westerhof, Oberf. Westerhof (Hildesheim); **Beyer**, Förster, Forsthaus Wippra, Oberf. Pölsfeld (Merseburg); **Bodesheim**, Forstkassenrendant, Jastrow (Marienwerder); **Böhle**, Forstmeister, Cassel; **Bohm**, Hegemeister, Finkenkrug, Oberf. Falkenhagen (Potsdam); **Bohn**, Hegemeister, Clausthal, Oberf. Clausthal (Hildesheim); **Bohne**, Forstmeister, Lubiathfließ (Frankfurt); **Böttche**, Haumstr., Lütte (Potsdam); **Böttcher**, Forstkassenverwalter, Oliva (Danzig); **Brähler**, Förster, Altefeld, Oberf. Gersfeld (Cassel); **Brandt**, Förster, Tiefensee, Oberf. Eberswalde (Potsdam); **Braß**, Hegemeister, Rauenthal, Oberf. Chausseehaus (Wiesbaden); **Brauer**, Förster, Leckart, Oberf. Lonkorsz (Marienwerder); **Brieger**, Hegemeister, Neilswerk, Oberf. Kreuzburgerhütte (Oppeln); **Bringmann**, Forstmeister, Klotze (Magdeburg); **Brix**, Hegemeister, Konstadt (Oppeln); **Brüning**, Forstmeister, Frankenau (Cassel); **Buchmann**, Hegemeister, Harmers, Oberf. Giesel (Cassel); **Buchwalder**, Haumstr., Reichenwalde (Potsdam); **Burbach**, Holzmstr., Astert, Oberf. Kroppach (Wiesbaden); **Busse**, Hegemeister, Plompen, Oberf. Papuschienen (Königsberg); **Christmann**, Förster, Fürth, Oberf. Neunkirchen (Trier); **Clausius**, Hegemeister, Rumpinsee, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.); **Dalchow**, Forstaufseher, Angra-Pequena, Oberf. Liebenwalde (Potsdam); **Dalmer**, Forstmeister, Steinspring (Frankfurt a. O.); **Damm**, Hegemeister, Schkeuditz, Oberf. Halle (Merseburg); **Dan**, genannt **Edelmann**, Forstmeister, Stepenitz (Stettin); **Degner**, Hegemeister, Blankenburg, Oberf. Krausenhof (Marienwerder); **Desens**, Hegemeister, Hinterdamerau, Oberf. Corpellen (Allenstein); **Deutscher**, Waldarbeiter, Hundshausen, Oberf. Jesberg (Cassel); **Diedrich**, Hegemeister, Behrensbrück, Oberf. Neuholland (Potsdam); **Dippel**, Rottenmeister, Sand, Oberf. Sand (Cassel); **Dochnahl**, Hegemeister, Dodenau, Oberf. Elbrighausen (Wiesbaden); **Domack**, Hegemeister, Breitenbach, Oberf. Zeitz (Merseburg); **Dombrowski**, Holzhauermeister, Sachsenbrück (Marienwerder); **Dörbaum**, Waldarbeiter, Gottsbüren, Oberf. Hombressen (Cassel); **Dorn**, Förster, Rekowen, Oberf. Grüneberge (Allenstein); **Dorn**, Hegemeister, Forsthaus Kammerforst, Oberf. Rudesheim (Wiesbaden); **Draheim**, Hegemeister, Dammwalde, Oberf. Fritzen (Königsberg); **Dramburg**, Haumeister, Augustwald (Stettin); **Dreusicke**, Hegemeister, Castaven, Oberf. Neu-Thymen (Potsdam); **Ebert**, Haumeister, Schkona, Oberf. Tornau (Merseburg); **Ehrlich**, Forstmeister, Nienover (Hildesheim); **Eickemeyer**, Oberholzhauer, Ahrenfeld (Hildesheim); **Ende**, Holzhauer, Roter Grund b. Seidorf (Liegnitz); **Engel**, Hegemeister, Zühlsdorf, Oberf. Oranienburg (Potsdam); **Engler**, Förster, Wodeck, Oberf. Wodeck (Bromberg); **Ernst**, Holzhauermeister, Obernhain, Oberf. Usingen (Wiesbaden); **Faber**, Hegemeister, Buschied, Oberf. Kirchberg (Cassel); **Fahney**, Hegemeister, Döttesfeld (Coblenz); **Fibiger**, Hegemeister, Bornim, Oberf. Potsdam (Potsdam); **Fietzner**, Hegemeister, Plittensee, Oberf. Lindenberg (Marienwerder); **Finger**, Holzhauermeister, Hain (Liegnitz); **Fischer**, Holzhauer, Rabishau (Liegnitz); **Fischer**, Hegemeister, Forsthaus Weißenturm, Oberf. Rudesheim (Wiesbaden); **Frieß**, Hegemeister, Forsthaus Failz, Oberf. Wittlich (Trier); **Fromm**, Fuhrunternehmer, Birkenwerder (Potsdam); **Funke**, Hegemeister, Manderbach, Oberf. Dillenburg (Wiesbaden); **Gail**, Holzhauermeister, Donsbach, Oberf. Dillenburg (Wiesbaden); **Gädke**, Regierungs- und Forstrat, Geh. Reg.-Rat, Marienwerder; **Ganczorz**, Holzhauermeister, Knizenitz (Oppeln); **Geier**, Holzhauer, Antoniwald (Liegnitz); **Gemeinhardt**, Förster, Tiergarterhaus Gollin, Oberf. Reiersdorf (Potsdam); **Gengnagel**, Hegemeister, Georgenborn, Oberf. Chausseehaus (Wiesbaden); **Gerloff**, Hegemeister, Brieselang, Oberf. Falkenhagen (Potsdam); **Geuer**, Forstmeister, Neuhäusel (Wiesbaden); **Glanget**, Holzhauermeister, Lauterbach (Trier); **Gläser**, Revierförster, Lindenberg, Oberf. Driesen (Frankfurt a. O.); **Gläser**, Holzhauer, Bad Flinsberg (Liegnitz); **Gombert**, Förster und Forstschreiber, Fulda, Oberf. Fulda (Cassel); **Görsch**, Hegemeister, Heidchen, Oberf. Wronke (Posen); **Gottwald**, Holzhauer, Giehren (Liegnitz); **Gottschalk**, Forstunterheber, Stabigotten (Allenstein); **Greve**, Forstmeister, Gostorf (Luneburg); **Groll**, Förster und Forstschreiber, Adenau, Oberf. Adenau (Coblenz); **Grönitz**, Holzrucker, Wiirinnen (Allenstein); **Gros**, Hegemeister, Nanzenbach, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden); **Großmann**, Förster, Hammelspring, Oberf. Zehdenick (Potsdam); **Grothe**, Haumeister, Grunau (Potsdam); **Grudda I**, Haumeister, Bobrowk (Allenstein); **Grull**, Haumeister, Senftenhütte (Potsdam); **Grün**, Holzhauermeister, Kleinblittersdorf (Trier); **Grünberg**, Waldarbeiterin, Senftenhutte (Potsdam); **Grunert**, Hegemeister, Kraschen, Oberf. Lissa (Posen); **Grimow**, Förster o. R., Wuberhofen, Oberf. Siebengebirge (Coln); **Gute**, Hegemeister, Marbach, Oberf. Fulda (Cassel); **Gutsche**, Hegemeister, Forsthaus Neuhaus, Oberf. Dillenburg (Wiesbaden); **von Haas**, Hegemeister, Fasanerie bei Merseburg, Oberf. Halle (Merseburg); **Haeger**, Hegemeister, Kupfermühl, Oberf. Chotzenmühl (Marienwerder); **Hanslick**, Hegemeister, Derschau, Oberf. Grudschütz (Oppeln); **Hantel**, Haumeister, Sacrow (Potsdam); **Harder**, Haumeister, Wildforth (Stettin); **Harnisch**, Haumeister, Nickelsdorf (Merseburg); **Hause II**, Waldarbeiter, Plessa, Oberf. Elsterwerda (Merseburg); **Hausendorf**, Hegemeister, Königgrätz, Oberf. Nemonien (Königsberg); **Heck**, Hegemeister, Weiherdamm, Oberf. Carlsbrunn (Trier); **Heeb**, Rottenmeister, Burgholz, Oberf. Rauschenberg (Cassel); **Hees**, Förster, Battenfeld, Oberf. Battenberg (Wiesbaden); **Heidrich**, Hegemeister, Wolfsgarten, Oberf. Strennau (Bromberg); **Heinecke**, Waldarbeiter, Söllichau, Oberf. Tornau (Merseburg); **Heinen**, Forstaufseher und Gemeindewaldwärter, Robertville (Aachen); **Heisel**, Hegemeister, Göttelborn, Oberf. Fischbach (Trier); **Hellmann**, Hegemeister, Melzow, Oberf. Gramzow (Potsdam); **Helmboldt**, Hegemeister, Frymark, Oberf. Durowo (Bromberg); **Henckel**, Regierungs- und Forstrat, Cassel; **Henn**, Hegemeister, Wanborn, Oberf. Saarbrucken (Trier); **Henning**, Hegemeister, Wildtränke, Oberf. Eberswalde (Potsdam); **Hensel**, Haumeister, Weißuhnen (Allenstein); **Hensel**, Hegemeister, Lubow, Oberf. Oberfier (Koslin); **Herlach**, Hegemeister, Eudenbach, Oberf. Siebengebirge (Coln); **Herlach**, Hegemeister, Steinhaus, Oberf. Konigsforst (Cöln); **Hermann**, Haumeister, Bergholz (Potsdam); **Hermann II**, Waldarbeiter, Crina, Oberf. Tornau (Merseburg); **Herodes**, Hegemeister, Seeberg, Oberf. Ludwigsberg (Posen); **Hertzog**, Hegemeister, Seelhorst, Oberf. Buchwerder (Posen); **Herzberg**, Förster, Eichhorst, Oberf. Lautenburg (Marienwerder); **Herzog**, Förster und Forstschreiber, Stoberau, Oberf. Stoberau (Breslau); **Hesse I**, Holzhauermeister, Rothenschirmbach, Oberf. Eisleben (Merseburg); **Heyner**, Holzhauermeister, Ziegelroda, Oberf. Ziegelroda (Merseburg); **Hild**, Holzhauermeister, Oberscheld, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden); **von Hippel**, Forstmeister, Bracht (Cassel); **Hoberg**, Hegemeister, Coln-Rath, Oberf. Königsforst (Coln); **Hoberg**, Förster und Forstschreiber, Siegburg, Oberf. Siebengebirge (Coln); **Hoff**, Hegemeister, Heimboldshausen, Oberf. Heringen (Cassel); **Höffgen**, Hegemeister, Barenwinkel, Oberf. Puppen (Allenstein); **Hoffmann**, Hegemeister, Turoscheln, Oberf. Turoscheln (Allenstein); **Hollweg**, Regierungs- und Forstrat, Potsdam; **Hölzel**, Holzhauermeister, Hahn i. T., Oberf. Wiesbaden (Wiesbaden); **Honemann**, Waldarbeiter, Schkona, Oberf. Tornau (Merseburg); **Hoogklimmer**, Forstmeister, Altenlotheim (Cassel); **Hooß**, Oberförster, Weilmunster (Wiesbaden); **Horenkamp**, Oberholzhauer, Eschershausen (Hildesheim); **Hüger**, Forstmeister, Montabaur, Oberf. Welschneudorf (Wiesbaden); **Jahn**, Hegemeister, Wildgarten, Oberf. Jagerthal (Marienwerder); **Jackel**, Revierförster, Forsthaus Strasburg, Oberf. Galau (Marienwerder); **Jakobs**, Hegemeister, Forsthaus Haste II, Oberf. Haste (Minden); **Jarchow**, Hegemeister, Kerstenbrugge, Oberf. Zicher (Frankfurt a. O.); **Jegen**, Holzhauermeister, Steinborn (Trier); **Illgen**, Förster, Friedensdorf, Oberf. Katzenbach (Wiesbaden); **Jorzik**, Waldarbeiter, Lindendorf (Allenstein); **Isermann**, Hegemeister, Burbach, Oberf. Ville (Coln); **Jungermann**, Rottenmeister, Ruckensüß, Oberf. Rotenburg-Ost (Cassel);

Junker, Holzmeister, Gr.-Iser (Liegnitz); **Kaak**, Forstkassenrendant, Kreuzburgerhütte (Oppeln); **Kaiser**, Hegemeister, Odry, Oberf. Czersk (Marienwerder); **Kaleve**, Hegemeister, Lonzig, Oberf. Zeitz (Merseburg); **Kaetzke**, Hegemeister, Eggersdorf, Oberf. Neu-Ruppin (Potsdam); **Kasten**, Hegemeister, Oberjosbach, Oberf. Sonnenberg (Wiesbaden); **Kasten**, Hegemeister, Ballersbach, Oberf. Herborn (Wiesbaden); **Kerger**, Hegemeister, Powalken, Oberf. Klausenau (Marienwerder); **Kettner**, Forstmeister, Bad Homburg v. d. H. (Wiesbaden); **Kittelmann**, Holzhauermeister, Mühlseiffen (Liegnitz); **Klamp**, Förster und Forstschreiber, Oberndorf, Oberf. Burgjoß (Cassel); **Klein**, Hegemeister, Engelbach, Oberf. Katzenbach (Wiesbaden); **Klinge**, Hegemeister, Bieber, Oberf. Strupbach (Wiesbaden); **Klockow**, Revierförster, Sablath, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. O.); **Knichel**, Hegemeister, Sterkrade, Oberf. Hiesfeld (Düsseldorf); **Knieschke**, Förster und Forstschreiber, Hohenbucko, Oberf. Hohenbucko (Merseburg); **Knop**, Hegemeister, Hagerfeld (Hildesheim); **Kobicke**, Hegemeister, Koritten Teerof n, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.); **Koch**, Hegemeister, Zicher, Oberf. Zicher (Frankfurt a. O.); **Kohlstock**, Forstmeister, Lyck (Allenstein); **Köhn**, Förster, Rodenbach, Oberf. Frankenberg (Cassel); **Dr. König**, Oberforstmeister, Potsdam; **Köpke**, Hegemeister, Damsbruck, Oberf. Falkenhagen (Potsdam); **Kottkowski**, Haumeister, Lomsk (Allenstein); **Kowalewski**, Hegemeister, Eichenberg, Oberf. Drusken (Königsberg); **Kraft**, Hegemeister, Kahlenberg, Oberf. Chorin (Potsdam); **Kraft**, Hegemeister, Siegburg, Aul asse, Oberf. Siebengebirge (Cöln); **Kratzert**, Hermann, Holzhauer, Bad Flinsberg (Liegnitz); **Kratzert**, August, Holzhauer, Bad Flinsberg (Liegnitz); **Krauel**, Hegemeister, Althütte, Oberf. Bulowsheid (Marienwerder); **Krause**, Hegemeister, Forsthaus Malken, Oberf. Golau (Marienwerder); **Krause**, Forstmeister, Neufinkenkrug (Potsdam); **Krause**, Hegemeister, Brand, Oberf. Ludwigsberg (Posen); **Krause**, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Minden; **Kreß**, Waldwärter, Wolferode, Oberf. Niederbeisheim (Cassel); **Kröning**, Hegemeister, Hammerberg, Oberf. Landeck (Marienwerder); **Krüger**, Waldarbeiter, Alt-Buchhorst (Potsdam); **Krüger**, Haumeister, Neumark (Stettin); **Kuhblank**, Haumeister, Meiersberg (Stettin); **Kühl**, Hegemeister, Zymna, Oberf. Kullick (Allenstein); **Kühn**, Haumeister, Lonzig, Oberf. Zeitz (Merseburg); **Kuhle**, Förster, Doringsbruck, Oberf. Kremmen (Potsdam); **Kunstmann**, Hegemeister, Rohrbruch, Oberf. Marienwalde (Frankfurt a. O.); **Kurth**, Fuhrunternehmer, Borgsdorf (Potsdam); **Kutzner**, Hegemeister, Goßra, Oberf. Zeitz (Merseburg); **Ladhoff**, Förster, Locknitz, Oberf. Gramzow (Potsdam); **Ladwig**, Hegemeister, Altbuchhorst, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam); **Lange**, Forstmeister, Stangenwalde (Danzig); **Lange**, Hegemeister, Zabelsmühl, Oberf. Döberitz (Marienwerder); **Lange**, Hegemeister, Wokuhl, Oberf. Jakobshagen (Stettin); **Lange**, Haumeister, Pritter (Stettin); **Lenz**, Haumeister, Hintersee (Stettin); **Letzke**, Förster, Benrath (Bayenburg), Oberf. Benrath (Düsseldorf); **Lewandowski**, Haumeister, Bialken (Marienwerder); **Liere**, Haumeister, Bornim, (Potsdam); **Lindner**, Hegemeister, Rittersvalde, Oberf. Heide (Oppeln); **Lippert**, Holzhauermeister, Presberg, Oberf. Rüdesheim (Wiesbaden); **Löber**, Hegemeister, Kombach, Oberf. Katzenbach (Wiesbaden); **Lorenz**, Hegemeister, Peterslahr, Oberf. Altenkirchen (Coblenz); **Lotz**, Holzhauermeister, Kathus, Oberf. Hersfeld-Meckbach (Cassel); **Lubitz**, Hegemeister, Kassau, Oberf. Karthaus (Danzig); **Lubseder**, Forstmeister, Elnhausen (Cassel); **Lucas**, Hegemeister, Forsthaus Langstheerofen, Oberf. Driesen (Frankfurt a. O.); **Lucas**, Hegemeister, Forsthaus Kamminchen, Oberf. Lubben (Frankfurt a. O.); **Luft**, Hegemeister, Blockbruck, Oberf. Falkenhagen (Potsdam); **Lukasczik**, Hegemeister, Oppelhainer Pechhütte, Oberf. Elsterwerda (Merseburg); **Manns**, Rottenmeister und Waldarbeiter, Clausmarbach, Oberf. Burghaun (Cassel); **Manß**, Hegemeister, Forsthaus Haina, Oberf. Strupbach (Wiesbaden); **Malkomes**, Waldarbeiter, Neurode, Oberf. Heringen (Cassel); **Manstein**, Hegemeister, Urexweiler, Oberf. St. Wendel (Trier); **Markendorf**, Waldarbeiter, Cammer (Potsdam); **Martin**, Hegemeister, Holzheim, Oberf. Niederaula (Cassel); **Marx**, Hegemeister, Jagdhaus, Oberf. Liebenwerda (Merseburg); **Maroldt**, Förster, Deuselbach, Oberf. Dhronecken (Trier); **Masuhr**, Förster, Espenningken, Oberf. Papuschienen (Königsberg); **Mebes**, Haumeister, Nagosen (Potsdam); **Mechow**, Forstmeister, Oranienburg (Potsdam); **Mecke**, Forsthüter, Lautenthal, Oberf. Lautenthal (Hildesheim); **Mecklenburg**, Förster, Liepgarten (Stettin); **Mehl**, Förster, Forsthaus Rhoda, Oberf. Hatzfeld (Wiesbaden); **Meier**, Hegemeister, Forsthaus Schwarze, Oberf. Biesenthal (Potsdam); **Mielenz**, Holzhauermeister, Alt-Bleßin (Frankfurt a. O.); **Mieth**, Haumeister, Schwemsal, Oberf. Tornau (Merseburg); **Minne**, Waldarbeiter, Lonau (Hildesheim); **Mitleger**, Holzmeister, Flinsberg (Liegnitz); **Mohaupt**, Holzhauermeister, Querbach (Liegnitz); **Möller**, Rottenmeister, Michelsrombach, Oberf. Fulda (Cassel); **Möller**, Hegemeister, Paffrath, Oberf. Königsforst (Cöln); **Müller**, Hegemeister, Frohnhausen, Oberf. Dillenburg (Wiesbaden); **Müller**, Hegemeister, Neuweiler (Trier); **Müller**, Förster, Kahlenberg, Oberf. Johannisburg (Wiesbaden); **Müller**, Förster, Eisa, Oberf. Hatzfeld (Wiesbaden); **von Münch**, Oberförster, Kreuzburgerhütte (Oppeln); **Münch**, Hegemeister, Bicken, Oberf. Herborn (Wiesbaden);

Muth, Hegemeister, Stölzingen, Oberf. Stölzingen (Cassel); **Nagel**, Revierförster, Werdermühle, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam); **Nehl**, Hegemeister, Eisenschmitt, Oberf. Gerolstein (Trier); **Neuhöfer**, Hegemeister, Osterfeld, Oberf. Battenberg (Wiesbaden); **Neumann**, Förster, Bischofspfuhl, Oberf. Zinna (Potsdam); **Neumann**, Waldarbeiter, Rabishau (Liegnitz); **Neumann**, Holzhauer, Rabishau (Liegnitz); **Niechciol**, Hegemeister, Riebnig, Oberf. Stoberau (Breslau); **Nikolai**, Hegemeister, Weißuhnen, Oberf. Guszianka (Allenstein); **Noack**, Hegemeister, Stefanswalde, Oberf. Stefanswalde (Bromberg); **Nöring**, Hegemeister, Mellentin, Oberf. Schloppe (Marienwerder); **Otto**, Förster, Krascheow, Oberf. Krascheow (Oppeln); **Pohl**, Holzhauermeister, Goslar (Hildesheim); **Pannebäcker**, Holzhauermeister, Damm (Düsseldorf); **Passin**, Waldarbeiter, Oppelhain, Oberf. Elsterwerda (Merseburg); **Paul**, Holzhauer, Ullersdorf (Liegnitz); **Paul**, Hegemeister, Hundsbach, Oberf. Meisenheim (Coblenz); **Peters**, Hegemeister, Luhne, Oberf. Rotenburg (Stade); **von Petersdorf**, Förster, Neubraa, Oberf. Bäreneiche (Marienwerder); **von Pidoll**, Förster, Kerpen, Oberf. Gerolstein (Trier); **Pfeiffer**, Forstmeister, Kielau (Danzig); **Pfohl**, Holzhauer, Schreiberhau (Liegnitz); **Piske**, Hegemeister, Rothebach, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam); **Pohl**, Förster, Masuchen, Oberf. Purden (Allenstein); **Polke**, Hegemeister, Althöfchen, Oberf. Schwerin (Posen); **Premper**, Hegemeister, Forsthaus Jägersfahrt, Oberf. Wenau (Aachen); **Preußen**, Hegemeister, Buschhoven, Oberf. Kottenforst (Cöln); **Quetsch**, Hegemeister, Forsthaus Jägerpfad, Oberf. Neuhäusel (Wiesbaden); **Raasch**, Förster, Kudde, Oberf. Neustettin (Köslin); **Reese**, Hegemeister, Kurtschlag, Oberf. Zehdenick (Potsdam); **Reichelt**, Hegemeister, Spange, Oberf. Rotenburg (Stade); **Rehbinder**, Förster, Forsthaus Jagolitz, Oberf. Rohrwiese (Marienwerder); **Reinhardt**, Hegemeister, Forsthaus Selbenhausen, Oberf. Merenberg (Wiesbaden); **Rhein. u.**, Forstmeister, Lubbese (Frankfurt a. O.); **Riebow**, Förster, Schönlanke, Oberf. Schönlanke (Bromberg); **Riedel**, Oberholzhauermeister, Caub (Wiesbaden); **Rienhardt**, Hegemeister, Hallschied, Oberf. Kirchberg (Coblenz); **Rogacki**, Hegemeister, Widno, Oberf. Zwangshof (Marienwerder); **Rohde**, Hegemeister, Wildemann, Oberf. Grund (Hildesheim); **Rösler**, Holzhauer, Giehren (Liegnitz); **Rost**, Waldarbeiter, Bubrowko (Allenstein); **Ruland**, Förster o. R., Siegburg, Oberf. Siebengebirge (Cöln); **Rumpf**, Förster, Weilmünster, Oberf. Weilmünster (Wiesbaden); **Rux**, Hegemeister, Birkwald, Oberf. Schwiedt (Marienwerder); **Ruschenbusch**, Förster, Wolfsgrund, Oberf. Taubenfließ (Marienwerder); **Russius**, Forstkassenrendant, Skurz, Oberf. Wilhelmswalde (Danzig); **Sodewasser**, Haumeister, Koserow (Stettin); **Saltenberger**, Holzhauermeister, Wilhelmsdorf, Oberf. Usingen (Wiesbaden); **Schäfer**, Hegemeister, Forsthaus Lottsche, Oberf. Liebenwalde (Potsdam); **Scharnweber**, Hegemeister, Jagdhaus, Oberf. Rehberg (Marienwerder); **Scheel**, Hegemeister, Coccejendorf, Oberf. Altkrakow (Köslin); **Scheuch**, Holzhauermeister, Ludersdorf, Oberf. Rotenburg-Ludersdorf (Cassel); **Schloo**, Waldwärter, Visselhövede (Stade); **Schönebeck**, Waldarbeiterin, Rüdersdorf (Potsdam); **Schönewald**, Hegemeister, Broichen, Oberf. Königsforst (Cöln); **Schmanck**, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Cassel; **Schmanck**, Forstmeister, Sobernheim (Coblenz); **Schmid**, Hegemeister, Torgelow, Oberf. Torgelow (Stettin); **Schmidt**, Hegemeister, Kottingen, Oberf. Bille (Cöln); **Schmidt**, Revierförster, Cranz, Oberf. Fritzen (Königsberg); **Schmidt**, Förster, Barenbruch, Oberf. Wolfsbruch (Allenstein); **Schmitz**, Hegemeister, Klotze, Oberf. Klötze (Magdeburg); **Schneider**, Holzhauer, Sachsenhausen, Oberf. Jesberg (Cassel); **Schneider**, Hegemeister, Gemünden, Oberf. Rosenthal (Cassel); **Schnelle**, Waldarbeiter, Gorden, Oberf. Elsterwerda (Merseburg); **Schober**, Waldarbeiter, Gorden, Oberf. Elsterwerda (Merseburg); **Scholle**, Holzhauermeister, Gieselwerder, Oberf. Hombressen (Cassel); **Scholz**, Hegemeister, Goral, Oberf. Wilhelmsberg (Marienwerder); **Scholz**, Hegemeister, Labodda, Oberf. Königsbruch (Marienwerder); **Scholz**, Hegemeister, Beber, Oberf. Hameln (Hannover); **Scholz**, Förster, Forsthaus Lindenfähre, Oberf. Ohlau (Breslau); **Scholz**, Holzhauer, Rabishau (Liegnitz); **Schomschor**, Holzhauermeister, Althütte (Marienwerder); **Schönberg**, Regierungs- und Forstrat, Bromberg; **Schröder**, Förster, Neukammer, Oberf. Kremmen (Potsdam); **Schultz**, Förster, Neuglienicke, Oberf. Neuglienicke (Potsdam); **Schultze**, Förster, Kloster Zinna, Oberf. Zinna (Potsdam); **Schulz**, Förster, Cranz, Oberf. Fritzen (Königsberg); **Schulz**, Holzhauermeister, Buchwerder (Frankfurt a. O.); **Schulze**, Hegemeister, Forsthaus Eiserbude, Oberf. Biesenthal (Potsdam); **Schütz**, Forstmeister, Herborn (Wiesbaden); **Schwarzlose**, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Cassel; **Schwerdtfeger**, Hegemeister, Grenzhaus, Oberf. Tornau (Merseburg); **Seferzyk**, Waldarbeiter, Pniowitz (Oppeln); **Sieg**, Hegemeister, Bruchwalde, Oberf. Wilhelmswalde (Danzig); **Siewert**, Forstmeister, Neustadt (Danzig); **Simmer**, Rottenmeister, Emsdorf, Oberf. Rauschenberg (Cassel); **Sobolewski**, Holzhauer, Hinterlippa (Allenstein); **Solbach**, Förster o. R., Meckenheim, Oberf. Kottenforst (Cöln); **Sommermeyer**, Forstmeister, Haiger (Wiesbaden); **Sonnenberger**, Holzhauermeister, Söllichau, Oberf. Söllichau (Merseburg); **Spott**, Hegemeister, Lipowo, Oberf. Sadlowo (Allenstein); **Stapelfeldt**, Förster, Dzialdken, Oberf. Turoscheln (Allenstein); **Stein**, Haumeister, Cröna, Oberf. Tornau

(Merseburg); **Stelzer**, Holzhauer, Kieselwald (Liegnitz); **Stier**, Revierförster, Fredelshagen, Oberf. Hardegsen (Hildesheim); **Stockmann**, Forster, Marienwalde, Oberf. Marienwalde (Frankfurt a. O.); **Stoffels**, Forster und Forstschreiber, Ippendorf, Oberf. Kottenforst (Cöln); **Stollenwerk**, Förster, Holzheim, Oberf. Bullingen (Aachen); **Stotz**, Holzhauermeister, Schönborn, Oberf. Katzenelnbogen (Wiesbaden); **Stückrath**, Holzhauermeister, Erdshausen, Oberf. Rotenburg-Ost (Cassel); **Suter**, Waldarbeiterin, Nauen (Potsdam); **Taecker**, Forster, Hansfelderbruck, Oberf. Hammerstein (Marienwerder); **Theulières**, Hegemeister, Forsthaus Heegermühle, Oberf. Biesenthal (Potsdam); **Thiele**, Ferdinand, Haumeister, Grüna (Potsdam); **Thiele**, Ernst, Haumeister, Grüna (Potsdam); **Thönies**, Hegemeister, Forsthaus Hardehausen, Oberf. Hardehausen (Minden); **Tornow**, Hegemeister, Wensickendorf, Oberf. Oranienburg (Potsdam); **Treichel**, Hegemeister, Postbaum, Oberf. Friedrichswalde (Stettin); **Ullrich**, Holzhauer, Giehren (Liegnitz); **Ulmann**, Forstkassenrendant, Rechnungsrat, Neuenburg, Oberf. Krausenhof (Marienwerder); **Unverzagt**, Hegemeister, Hatzfeld, Oberf. Hatzfeld (Wiesbaden); **Valtink**, Forstaufseher, Wesendorf, Oberf. Zehdenick (Potsdam); **Viel**, Holzhauermeister, Rückingen, Oberf. Wolfgang (Cassel); **Voigt**, Waldarbeiter, Reinharz, Oberf. Tornau (Merseburg); **Volk**, Hegemeister, Forsthaus Aulhausen, Oberf. Rudesheim (Wiesbaden); **Vollmar**, Hegemeister und Forstschreiber, Liebenwerda, Oberf. Liebenwerda (Merseburg); **Voß**, Forster, Borntuchen, Oberf. Borntuchen (Köslin); **Wagenbreth**, Haumeister, Breitenbach, Oberf. Zeitz (Merseburg); **Wagenknecht**, Forster, Alt-Thymen, Oberf. Neu-Thymen (Potsdam); **Wagner**, Forstmeister, Steinbusch (Frankfurt a. O.); **Wagner**, Holzhau r, Regensberg (Liegnitz); **Wagner**, Holzhauer, Sachs-nhausen, Oberf. Jesberg (Cassel); **Wagener**, Holzhauermeister, Dinslaken (Düsseldorf); **Weber**, Hegemeister, Forsthaus Offdilln, Oberf. Ebersbach (Wiesbaden); **Wegner**, Waldarbeiter, Zechendorf (Marienwerder); **Weiß**, Förster, Peisterwitz, Oberf. Peisterwitz (Breslau); **Weimer**, Forster, Neuweilnau, Oberf. Neuweilnau (Wiesbaden); **Wellmann**, Forstschutzgehilfe, Collage bei Hagen, Oberf. Palsterkamp (Osnabrück); **Wenke**, Forstschutzgehilfe, Krukum, Oberf. Palsterkamp (Osnabrück); **Werner**, Hegemeister, Hommershausen, Oberf. Frankenberg (Cassel); **Wermbter**, Hegemeister, Marienwalde, Oberf. Marienwalde (Frankfurt a. O.); **Westphal**, Hegemeister, Klaushagen, Oberf. Klaushagen (Köslin); **Wick**, Hegemeister, St. Thomas, Oberf. Gerolstein (Trier); **Wilke**, Hegemeister, Forsthaus Bismarck, Oberf. Liebenwalde (Potsdam); **Wiesniewski I**, Waldarbeiter, Zbiczno (Marienwerder); **Wisotzky**, Hegemeister, Hermannseck, Oberf. Ziegelroda (Merseburg); **Witte**, Forstmeister, Friedrichsthal (Stettin); **Wohlfromm**, Hegemeister, Alexen, Oberf. Alt-Sternberg (Königsberg); **Wolff**, Forster, Kosseln, Oberf. Grondowken (Allenstein); **Freiherr von Wolff-Metternich**, Forstmeister, Xanten (Düsseldorf); **Wollitz**, Forster, Zerpenschleuse, Oberf. Liebenwalde (Potsdam); **Worff**, Haumeister, Fellnowen (Allenstein); **Zäpernick**, Hegemeister, Forsthaus Holbeck, Oberf. Woltersdorf (Potsdam); **Zebrowski**, Haumeister, Dungen (Allenstein); **Zeige**, Haumeister, Nauen (Potsdam): **Zimmermann**, Waldarbeiter, Tornau, Oberf. Tornau (Merseburg); **Zimmer-Vorhaus**, Oberforster a. D., Forstmeister, Vorhaus bei Haynau (Liegnitz); **Zorn**, Forstaufseher, Oderberg, Oberf. Freienwalde a. O. (Potsdam); **Zschinzsch**, Revierforster, Altjeßnitz (Merseburg); **Zschippang**, Forster, Dowenheide, Oberf. Neustettin (Köslin); **Zweite**, Forstmeister, Sobbowitz (Danzig).

Ferner ist das Verdienstkreuz für Kriegshilfe im Regierungsbezirk Erfurt verliehen an: **Kurzius**, Revierforster, Stützerbach, Oberf. Schmiedefeld; **v. Fürstenmühl**, Hegemeister, Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld; **Rudloff**, Hegemeister, Allzunah, Oberf. Schmiedefeld; **Heinelt**, Hegemeister, Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld; **Müller**, Hegemeister, Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld; **Hauptfleisch**, Hegemeister, Zollbruck, Oberf. Schleusingen; **Kurzius**, Hegemeister, Fischbach, Oberf. Schleusingen; **Zabler**, Hegemeister, Engerthal, Oberf. Hinternah; **Berthold**, Hegemeister, Saarbusch, Oberf. Erlau; **Fügener**, Hegem ister, Suhl, Oberf. Suhl; **Thiel**, Hegemeister, Suhler-Neundorf, Oberf. Suhl; **Seggert**, Hegemeister, Albrechts, Oberf. Suhl; **Hofmann**, Hegemeister, Ebertshausen, Oberf. Dietzhausen; **Rosenberg**, Hegemeister, Altertal, Oberf. Dietzhausen; **Kresse**, Hegemeister, Wichtshausen, Oberf. Dietzhausen; **Ißbrucker**, Forster und Forstschreiber, Erlau, Oberf. Erlau; **Knopke**, Hegemeister, Willrode, Oberf. Erfurt; **Nette**, Hegemeister, Eichenberg, Oberf. Erfurt; **Koch**, Förster d. R., Windischholzhausen, Oberf. Erfurt; **Rudolph**, Hegemeister, Oberbosa, Oberf. Erfurt; **Sittig**, Forster, Langenthal, Oberf. Erfurt; **Bordelle**, Hegemeister, Elbingerode, Oberf. Benneckenstein; **Lachmann**, Forster, Königshof, Oberf. Benneckenstein; **Mulverstedt**, Revierforster, Lengenfeld, Oberf. Ershausen; **Staufenbiel**, Hegemeister, Lengenfeld, Oberf. Ershausen; **Gropp**, Hegemeister, Großbartloff, Oberf. Ershausen; **Mainzer**, Hegemeister, Reifenstein, Oberf. Leinefelde; **Gork**, Forster und Forstschreiber, Leinefelde, Oberf. Leinefelde; **Volker**, Hegemeister, Hahn, Oberf. Worbis; **Rieder**, Hegemeister, Kirchworbis, Oberf. Worbis; **Mierswa**, Hegemeister, Münchenlohra, Oberf. Lohra; **Panzer**, Hegemeister, Friedrichslohra, Oberf. Lohra; **Fröhlich**, Hegemeister, Wöffleben, Oberf. Königsthal; **Bauer**, Förster, Weißenborn, Oberf. Königsthal; **Blau**, Friedrich, Holzhauer, Siegritz, Oberf. Schleusingen.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz I. Kl.: **Stern**, Siegfried, Lt. d. R. (Sohn des Forstkassenrendanten und Rechnungsrats Stern, Joachimsthal, Um).

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Lutteroth**, Willi, Ob.-Lt. d. R., Kgl. Oberförster. — **Stern**, Siegfried, Lt. d. R. (Sohn des Forstkassenrendanten und Rechnungsrats Stern, Joachimsthal, Um.). — **Begler**, Franz, Vsw. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Begler, Fh. Kekitten, Ostpr.). — **Knopp**, Walter, Gefr., Kgl. Forstlehrling (Sohn des Kgl. Hegemeister Knopp, Brandenburgerheide). — **Boettcher**, Rudolf, gel. Jager (Sohn des Kgl. Hegemeisters Boettcher, Limmritz, Nm.). — **Wolf**, Georg (Sohn des Kgl. Hegemeisters August Wolf, Wongrowitz).

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Bernstorff**-**Nienstedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 M.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Danzig. Es gingen ferner ein: Enskat 5 M, Gehlmann 5 M, Hoffmann-Starsin 10 M, Huß 10 M, Hintz 5 M, Karczynski 5 M, Kanthack-Hammer 4 M, Premper-Trawitz 3 M, Preukschat 5 M, Schulz-Musa 10 M, Slominski 5 M. Zus. 67 M. Der Schatzm. Barz-Piekelken.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 66755,53 M quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in **Zoppot**, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: **Simon**, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Bromberg. Sitzung am 1. Oktober, vormittags 11 Uhr, im Vereinslokal Hotel Lengning, Friedrichstraße 56. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Einziehung der Beiträge. 3. Stellungnahme zu der in Aussicht genommenen Pflichtkrankenkasse. 4. Geschäftliches.

Der Vorstand. Sudheimer.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Am Sonntag, dem 22. September d. J., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokale zu Kreuzburgerhütte. Um zahlreiche Teilnahme bittet

Der Vorsitzende.

Untertaunus (Regbz. Wiesbaden). Am Dienstag, dem 1. Oktober d. J., mittags 12 Uhr, findet in Wiesbaden in der Wartburg eine Versammlung statt. Die Tagesordnung wird dabei bekanntgegeben. Der Vorstand.

Die Gemeinschaft,

Organ der Interessengemeinschaft Deutscher Beamtenverbände — zu beziehen zum Preise von 1,50 M durch jedes Postamt —, behandelt in den Heften

des Monats August in ihren Aufsätzen folgende Gegenstände von größerer Bedeutung: Die Darlehnsmaßnahmen der preußischen Staatsregierung, um ihre Beamten davor zu schützen, daß diese zur Zeit der wirtschaftlichen Not in Wucherhände fallen. Die Erhöhung der Reisekosten der Staatsbeamten. Diese ist eine Folge der Erhöhung der Fahrpreise auf den Staatsbahnen. Ganz besondere Beachtung verdient der Vortrag des Professors Dr. Franke, den dieser über Sozialreform und Beamtenpolitik gelegentlich der letzten Generalversammlung der Interessengemeinschaft gehalten hat. Bemerkenswert ist besonders der Satz: „Es macht immer einen bösen Eindruck, wenn auf der einen Seite den Beamten alles Lob und alle Anerkennung für ihre Tätigkeit ausgesprochen wird, wenn ihre Pflichttreue und Pflichterfüllung, ihre Hingabe an das gemeinsame Wohl von den höchsten Stellen die wärmste Anerkennung erfährt und auf der andern Seite wird gleichzeitig gemaßregelt und eingegriffen in ihre Freiheit und in ihre Vereins- und Versammlungsfreiheit." Aus dem Aufsatze Bodenreform und Beamtenpolitik sind besonders hervorzuheben die Worte, die unser Hindenburg an den Vorsitzenden des Bundes deutscher Bodenreformer gerichtet hat. Diese lauten: „Unsere Krieger, die ihr Vaterland unter schwersten Opfern so ruhmvoll vor dem Verderben geschützt haben, dürfen bei ihrer siegreichen Heimkehr nicht mit Wohnungselend empfangen oder gar mit Frau und Kindern der Obdachlosigkeit preisgegeben werden. Das Vaterland soll jedem, der von ehrlicher Arbeit leben will, dazu helfen, ein vor Wucherhänden geschütztes Heim zu gewinnen, indem deutsches Familienleben und der Aufwuchs an Leib und Seele gesunder Kinder möglich ist." Wer hierbei mithelfen will — und dies sollten nicht wenige sein —, unterrichtet sich am besten über diese Bestrebungen durch seinen Beitritt zum Bunde deutscher Bodenreformer in Berlin NW, Lessingstr. 11. — In einem weiteren Aufsatze Neuordnung des Willens wird ausgeführt, daß in neuerer Zeit die Beamtenbewegung zwar einen erfreulichen Aufschwung genommen hat, deren Träger in Wirklichkeit aber nur verhältnismäßig wenige seien; die weitere Masse bewege sich dabei nur leise, etwa wie ein Kornfeld im Sonnenwinde. Die Stellung des Beamten biete reichlich Gelegenheit, allgemein zu wirken, und es müsse mit der Gepflogenheit gebrochen werden, daß die meisten Beamten ihren Lebensberuf nicht als Aufgabe, sondern nur als einen Zustand auffassen. Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Besondere Zuwendungen.

Sühne von der Jagd Kawohlen; eingesandt von Herrn Ostischken, Kawohlen . . . . . 50,— M
Spende, eingesandt von Herrn Vizefeldwebel d. Res. Karl Lohmann, zurzeit im Felde . . . . . 5,20 „
Spende zum Andenken des verstorbenen Königl. Reg.- und Forstrats Karl Fink, Danzig; eingesandt von Frau Fink, zurzeit Ackerhof . . . . . 300,— „
Strafe für einen unweidmännischen Ausdruck; eingesandt von Herrn Revierförster Niebling in Elversberg . . . . . 5,— „
Spende zur Linderung von Kriegsnot für bedürftige Försterfamilien; eingesandt von Herrn Sergeant Wilhelm, zurzeit im Felde . . . . . 10,— „
Spende für erteilte Auskunft der waffentechnischen Versuchsstation Neumannswalde b. Neudamm; eingesandt von Herrn A. Schaberth, Hölak i. Ungarn . 10,— M
Spende, eingesandt von Herrn Forstmeister Klingholz, Bieber . . . . . 50,— „
Spende, eingesandt von Herrn Förster Ludewig, Rossitten . . . . . 4,— „
Spende zu Kriegsunterstützungszwecken aus dem Erlös für einen geschossenen Rehbock; eingesandt von Herrn Vizefeldwebel H. Japp, zurzeit im Felde . . . . . 6,60 „
Sühne für eine jagdliche Verfehlung; eingesandt von Herrn Oberlehrer Quandt, Lötzen i. Ostpr. . . . 200,— „
Geldbuße für eine Jagdübertretung; eingesandt von Herrn Bauer, Berlin-Lichterfelde . . . . . 20,— „
Spende zur Unterstützung der Kinder von bedürftigen Forstbeamten; eingesandt von einem alten Jäger, Hannover . . . . . 105,05 „

Summa 765,85 M

Im Monat Juli 1918 sind eingegangen:
a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 3451,59 M
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . . 2864,52 „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 28183,88 M erreicht. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Neudamm, den 2. September 1918.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Bezirksgruppe X (Hannover-Oldenburg).

Einladung zu der am Montag, dem 23. September d. J., in Hannover, im Hotel „Zu den vier Jahreszeiten", morgens 10 Uhr, stattfindenden Versammlung.

Tagesordnung:
1. Besprechung über die bevorstehende Bucheckernernte, ihre zweckmäßigste Erfassung und die behördlicherseits erlassenen Verordnungen. Eingeleitet durch den Unterzeichneten.
2. Praktische Winke bei Aufforstungen von Abtriebsflächen und Bestandespflege. Referent Herr Oberförster Steffens.
3. Holzbeschaffung für Heereszwecke und Volkswirtschaft für das Wirtschaftsjahr 1918/19. Referent wie ad 2.
4. Verschiedenes.
5. Nachmittags 2 Uhr örtliche Vorführungen der zweckmäßigsten Verfahren der Bestandesmassenaufnahmen in der hannoverschen Stadtforst Eilenriede. Anmeldungen zur Teilnahme bei dem Unterzeichneten sehr erwünscht.

Gäste sind sehr willkommen.

Eldagsen, 4. September 1918.

Revierförster Reese.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).

Bericht über den zweitägigen Sommerausflug nach Eberswalde am 21. und 22. Juni.

Zu der zweitägigen Sommerversammlung der Gruppe Brandenburg hatten sich 32 Vereinsmit-

glieder von außerhalb eingefunden. Mit den in Eberswalde wohnenden Vereinsmitgliedern, den Professoren und Dozenten der Eberswalder Forstakademie, den Revierbeamten der dortigen Königl. Oberförstereien sowie der Eberswalder Stadtforst stieg die Beteiligung auf rund 50 Personen, so daß der Besuch zu der an sich ungemein gelungenen Versammlung unter den zeitlichen Verhältnissen ein recht befriedigender genannt werden konnte.

Am Freitag, dem 21. Juni, vormittags 11 Uhr, versammelten sich die Teilnehmer in einem Hörsaal der Eberswalder Forstakademie; sie wurden von Oberforstmeister Professor Dr. Möller in liebenswürdiger und warmherziger Ansprache als Gäste der alten Forststadt Eberswalde begrüßt. Oberförster Schulz, der Vorsitzende der Gruppe Brandenburg, dankte herzlich und eröffnete die Versammlung mit einem Horrido auf den allerhöchsten Jagdherrn. Sodann nahm Professor Dr. Albert, Eberswalde, das Wort zu einem Vortrag über „Neue Methoden der Bodenbearbeitung und Bodenpflege bei der Verjüngung unserer Kiefernbestände“. Es erübrigt sich, auf die äußerst interessanten Ausführungen an dieser Stelle näher einzugehen, da der Vortrag in seinem Wortlaut in Nr. 33 der „Deutschen Forst-Zeitung“ erschienen ist. Als zweiter Redner erfreute Professor Dr. Schwalbe, Eberswalde, die Zuhörer durch anschauliche und lehrreiche Auseinandersetzungen über die Bedeutung der Zellulose für die Kriegswirtschaft. Den Hörern wurde vor Augen geführt, wie groß die Verwendung des Zellstoffes und damit der Einfluß des Waldes auf die deutschen Wirtschaftsverhältnisse sei. Auf den Vortrag näher einzugehen, liegt nicht im Interesse unserer Kriegswirtschaft. Über Vereinsangelegenheiten wurde infolge der Kürze der Zeit wenig verhandelt. Es soll der Versuch gemacht werden, auch im Jahre 1919 trotz der geringen Preise, die im Februar 1918 gezahlt worden sind, wieder einen gemeinschaftlichen Rauhwerkmarkt zu veranstalten. Die nächste Vereinssitzung wird im Februar 1919 zu Berlin stattfinden. Damit konnte die Vereinstagung geschlossen werden.

Sodann wurde ein kriegsmäßiges Frühstück im „Pilsener“ eingenommen und darauf am Nachmittag eine Wanderung durch einen Teil der Stadtforst Eberswalde und durch den Bezirk Eberswalde der Königlichen Oberförsterei Eberswalde angetreten. Treffpunkt war die Moltketreppe. Hier empfing Geheimrat Professor Dr. Schwappach die Teilnehmer und übernahm die Führung durch die städtischen Forsten. Die Wanderung führte zunächst durch die Bestände der Oberheide, die aus reinen Kiefern, zumeist aber aus Kiefern-, Buchen- und Eichen-Mischbeständen bestehen. Die Mischbestände werden blenderwaldartig bewirtschaftet. Geheimrat Schwappach gab überall erläuternde Aufklärungen über Bewirtschaftung und Erträge, woran sich wiederholt eine eingehende Aussprache über die interessanten Bestandsbilder anschloß. Nach Durchschreiten der Oberheide trat die Gesellschaft in die angrenzende Königliche Oberförsterei Eberswalde ein, von wo Oberforstmeister Professor Dr. Möller und der Königliche Hegemeister Fricke die Führung übernahmen. Ersterer lud die Versammlung zu einer Besichtigung seines hier gelegenen sehr interessanten Versuchsgartens ein. Oberforstmeister Möller zeigte den Teilnehmern eine Anzahl Kiefern, Lärchen, Fichten und Tannen, die im Jahre 1903 einmal auf den reinen Sand, daneben auf denselben, aber mit Humus gemengtem Sand gepflanzt waren. Die Versuchsflächen erwiesen die nachhaltige Wirkung einer zweckmäßigen Humusdüngung in überraschendem Ausmaß an Höhen- und Stärke-Entwicklung. In der Oberförsterei Eberswalde bildete die dort seit etwa zehn Jahren übliche Verjüngung der Kiefern-Buchen-Mischbestände unter Laubholzschirm den Hauptgegenstand der Besichtigung; auch diese forstliche Maßnahme gab zu anregenden Erörterungen Veranlassung. Die Waldwanderung dauerte bis gegen 8 Uhr abends und wurde durch glücklicherweise nicht allzu heftige Regenschauer kaum gestört. Im Anschluß an den Ausflug versammelten sich die Mitglieder und Gäste wiederum im „Pilsener“, wo ein gemeinschaftliches Mahl eingenommen wurde.

Am 22. Juni wurde vormittags um 9,12 Uhr die Fahrt nach Chorin zur Besichtigung der Königlichen Oberförsterei Chorin angetreten. Am Bahnhof erwartete Forstmeister Dr. Kienitz mit den sämtlichen Beamten der Oberförsterei Chorin die wieder vollzählig erschienenen Teilnehmer. Dr. Kienitz zeigte zunächst einige Waldwiesen, die aus fast ertraglosen Brüchern entstanden sind und jetzt hohe Erträge liefern, so z. B. in diesem Jahre etwa 700 M je Hektar. Über die Anlage und Ausführung der erforderlichen Arbeiten, Düngung, sowie die zur Aussaat gelangten Grasarten wurde eingehend Vortrag gehalten.

Weiterhin führte Forstmeister Dr. Kienitz die Verjüngungen überalter Buchenbestände vor und besprach die damit verbundenen Schwierigkeiten. Aufsehen erregte einige auf Moorboden stockende, sehr wüchsige Kiefernbestände. Alsdann begab sich die Versammlung in die auf Harz genutzten Altholzbestände, wo die verschiedenen Methoden der Harznutzung, insbesondere das Risseverfahren, eingehend besprochen und die dazu benötigten Arbeiten und Geräte praktisch vorgeführt wurden. Genaue Angaben über Ertrag und Kosten machten die Mitteilungen ganz besonders lehrreich. Leider reichte die Zeit nicht, um noch von den weiteren Sehenswürdigkeiten des interessanten Lehrreviers Kenntnis zu nehmen. Gegen Mittag wurde in der Neuen Klosterschänke in Chorin ein Frühstück eingenommen und im Anschluß daran die Ruinen des ehrwürdigen Klosters Chorin besichtigt. Im Laufe des Nachmittags erfolgte die Heimfahrt in überaus gehobener Stimmung und vollbefriedigt von dem in den beiden Tagen so reichlich und trefflich Gebotenen.

Die von Geheimrat Dr. Schwappach sorgfältig vorbereitete Eberswalder Tagung schließt sich den stets durch Erfolg sich auszeichnenden Veranstaltungen der Gruppe Brandenburg würdig an. Die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands haben durch das liebenswürdige Entgegenkommen des Leiters der Eberswalder Forstakademie, Oberforstmeisters Dr. Möller, besonders aber auch durch Forstmeister Dr. Kienitz, und die Redner in der Vereinssitzung viel Wissenswertes erfahren sowie forstlich anregende Eindrücke mit nach Hause genommen. Allen beteiligten Herren für die freundliche Führung und Belehrung auch an dieser Stelle herzlichsten Dank.

Das Wetter verhielt sich so leidlich, daß es trotz öfteren Regens wenigstens nicht direkt störte. Die Verpflegung war besser, als man allgemein befürchtet hatte; wo es besonders not tat, halfen einige gut gefüllte und kameradschaftlich geöffnete Rucksäcke nach. Die Trennung der Gruppenmitglieder und teilnehmenden Gäste geschah mit dem herzlichen Wunsche für eine ähnlich gut gelingende Sommerversammlung der Gruppe Brandenburg im Friedensjahre 1919.

Grundmann, Schriftführer.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende September schließt für das laufende Vierteljahr die Bestellung auf die **Deutsche Forst-Zeitung** (Seite 81 der Postzeitungspreisliste für 1918) — Bezugspreis 2 Mk. 80 Pf. für das Vierteljahr, beziehungsweise die laufende Bestellung auf die **Deutsche Jäger-Zeitung** mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84) — Bezugspreis 6 Mk. 70 Pf. für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom **1. Oktober** bis **31. Dezember 1918** sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung **keine** Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im September 1918.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Familien-Nachrichten

Margarete.

Die glückliche Geburt eines

Mädels

zeigen hocherfreut an

A. Kreuz, Kgl. Forstaufseher,
und **Frau Elisabeth**,
geb. Mrotzeck.

Zurzeit Lipnicken bei Gehsen (O.-Pr.), 30. August 1918.



Den Heldentod an der Westfront starb am 10. August unser einziger, über alles geliebter Sohn, herzensguter Bruder, Enkel u. Neffe, der Musketier

Kurt Kaschmieder,

Abiturient,
im Alter von 19¼ Jahren.

In tiefer Trauer im Namen aller Hinterbliebenen:

Kgl. Hegemeister
Alfred Kaschmieder
u. **Frau Martha**, geb. Willert.

Sgorsellitz, 30. August 1918.



Als 3. Opfer des Krieges fand am 20. 8. 18 den Heldentod unser herziger Sohn, lieber Bruder, Schwager, Onkel, Neffe, der Landwirt

Alfred Richter,

Jäger der 1. Komp. Garde-Reserve-Jäger-Batl., Inhaber des E. K. II, im jugendlichen Alter von 22 Jahren. (1131

In tiefstem Schmerz im Namen aller Angehörigen:

A. Richter,
Gräfl. Reichenbach'scher Revierförster,
und **Frau Klara**, geb. Triebler.

Forsthaus Bendschine, Kr. Gr.-Wartenberg i. Schl., Sept. 1918.

Statt besonderer Anzeige.

Am 3. September verschied nach langem schweren Leiden unser geliebter Vater, Sohn, Schwiegersohn, Bruder, Schwager und Onkel, der (1105

Königliche Regierungs- und Forstrat

Viktor Hawlitschka

im Alter von 50 Jahren.

Oppeln, Gleiwitz, Eckartsberga, Friedenau, Danzig, Skarsine, Kr. Trebnitz.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Überführung vom St. Adalberthospital in Oppeln nach der Bahn fand Donnerstag, den 5. September, nachmittags 4 Uhr, statt. Beisetzung in Gleiwitz Leichenhalle (Koseler Straße) Freitag, nachmittags 3 Uhr.



In siegreicher, aber schwerer Verteidigungsschlacht starben den Heldentod für Kaiser und Reich an der Spitze ihrer vorwärtsstürmenden Züge

am 20. 8. 18:

Vizefeldwebel **Franz Begler,**

und am 25. 8. 18:

Offizierstellvertreter **Paul Kropp.**

Liebe und treue Kameraden, hervorragend in Pflichterfüllung und Diensteifer und schneidig in der Führung ihrer Züge, stets vorbildlich, als echte Männer der grünen Farbe.

Ein ehrendes Andenken ist ihnen für alle Zeiten gesichert.

Im Namen des Oberjägerkorps der 2. Kompanie Jäger-Bataillons Graf Yorck v. Wartenburg (Ostpr.) Nr. 1:

Schmiechen, Offizierstellvertreter. (1108



Am 20. August starb fürs Vaterland bei den schweren Kämpfen im Westen der

Forstlehrling **Erich Zunker**

aus **Forsthaus Ulrichswiese.**

Ein frischer, offener Jüngling, voller Liebe für Wald und Wild, zog er gleich seinem Vater, erfüllt von Vaterlandsliebe, ins Feld, um, wie dieser im Jahre 1915, jetzt sein junges Leben hinzugeben. Wir werden seiner stets in Treue gedenken.

Im Namen der Beamten der Königl. Oberförsterei Ibenhorst:

Struckmann, Kgl. Forstmeister. (1113

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 38. Neudamm, den 22. September 1918. 33. Band.

Die Angestelltenversicherung im Jahre 1917/18.

Von **W. Hering**, Rechnungsrat im Reichsversicherungsamt.

Nachdem ich in der „Deutschen Forst-Zeitung“ 1917 Seite 469 u. f. „Die Angestelltenversicherung in den ersten fünf Jahren ihres Bestehens“ erörtert habe, sei ein Rückblick auf die Änderungen und Ereignisse gestattet, die sich seitdem vollzogen haben und für unsern Leserkreis von Belang sind. Sie beziehen sich natürlich, da immer noch „Mars die Stunde regiert“, in erster Linie auf durch den Krieg bedingte Verhältnisse, und diese seien deshalb vorangestellt.

1. Nach der Bundesrats-Verordnung vom 24. 2. 1917 (R.G.Bl. S. 171, vgl. Forst-Zeitung 1917 S. 470 Ziff. 5) ist eine an sich der Angestelltenversicherung unterliegende Tätigkeit auch dann versichert, wenn sie von einem im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten im Ausland ausgeübt wird (im übrigen ist eine Tätigkeit im Ausland nur dann versicherungspflichtig, wenn sie als Teil usw. eines inländischen Betriebes anzusehen ist; verneinendenfalls ist aber freiwillige Versicherung zulässig und empfehlenswert, vgl. Forst-Zeitung 1917 S. 471 Abschnitt C). Zur Ausführung dieser Verordnung hat der Reichskanzler zwei Bekanntmachungen erlassen (vom 25. 5. 1917, R.G.Bl. S. 435, und vom 12. 10. 1917, R.G.Bl. S. 896), durch die die Zuständigkeit für Festsetzung von Sachbezügen und für Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen sowie zur Ausstellung von Aufnahme- und Versicherungskarten im Kriegsgebiete geregelt wird. (Das Nähere siehe Forst-Zeitung 1917 S. 486 Ziff. 5 Abs. 2 und S. 659.)

2. Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. 8. 1917 (R.G.Bl. S. 680) bestimmt mit rückwirkender Kraft bis 1. 8. 1914, daß die Bundesrats-Verordnung vom 26. 8. 1915 über die Anrechnung von Kriegsdienstzeiten als Beitragszeiten (vgl. Forst-Zeitung 1917 S. 486 Ziff. 6a) für alle mit dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staaten gilt.

Nach diesen Verordnungen wird Kriegsdienstzeit, soweit sie in vollen Kalendermonaten besteht, als Beitragszeit gerechnet. Hiernach blieb es zweifelhaft, wie die Fälle zu behandeln seien, in denen der Kriegsdienst nicht mit Beginn des Monats einsetzt oder nicht mit dem Schlusse des Monats aufhört, so daß noch Monatsteile des Kriegsdienstes übrig bleiben, die von den Verordnungen nicht erfaßt werden. Dieser Zweifel ist durch eine Entscheidung des Oberschiedsgerichts (A.V.N. 16 S. 143) dahin gelöst worden, daß für Monatsteile des Kriegsdienstes Beiträge nicht zu entrichten sind, da mit dem Tage des Eintritts in den Heeresdienst das Beschäftigungsverhältnis erlischt.

Kriegsdienstzeit wird durch die Militärpapiere nachgewiesen. Die Kriegsteilnehmer haben indes diese Papiere vorläufig an die Reichsversicherungsanstalt unaufgefordert nicht einzureichen, sondern abzuwarten, bis sie dazu von ihr aufgefordert werden. Die Anstalt wird nämlich erst nach Beendigung des Krieges nach und nach die Konten der Kriegsteilnehmer um die anzurechnende Kriegsdienstzeit vervollständigen und zu diesem Zwecke die Militärpässe gelegentlich der Versendung der Kontoauszüge einfordern. Anders natürlich, wenn vorher die Stellung eines Rentenantrages notwendig wird; dann sind die Militärpapiere beizufügen. — In die Versicherungskarten werden die Kriegsdienstzeiten nicht eingetragen, so daß auch von deren Einsendung an die Versicherungsanstalt abzusehen ist.

3. Die Verjährungsfrist für den Anspruch der Reichsversicherungsanstalt auf Beitragsrückstände ist durch Bundesrats-Verordnung vom 12. 10. 1917 (R.G.Bl. S. 897, Forst-Zeitung 1917 S. 660 Nr. II) bis zum Schlusse des dem Friedensjahre folgenden Kalenderjahrs verlängert worden. Diese Verlängerung ist durch eine Bundesrats-Verordnung vom 28. 3. 1918 (R.G.Bl. S. 167, Forst-Zeitung 1918 Nr. 19) auch auf Ansprüche erstreckt worden, die bereits verjährt waren.

4. Durch eine Verordnung vom 19. 10. 1917 (R.G.Bl. S. 933, Forst-Zeitung 1917 S. 682) hat der Bundesrat für Versicherte, die als Kriegsteilnehmer verstorben oder vermißt gewesen sind, bestimmt, daß die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs der Hinterbliebenen auf Beitragserstattung (§ 398 des A.V.G.*), vgl. Forst-Zeitung 1917 S. 472 Ziff. 3) mit dem Schlusse des Kalenderjahrs beginnt, in welchem der Krieg beendigt ist.

5. Eine Bundesrats-Verordnung vom 28. 3. 1918 (R.G.Bl. S. 167, Deutsche Forst-Zeitung 1918 Nr. 19) hat des weiteren die Verlängerung

*) Versicherungsgesetz für Angestellte.



mehrerer Fristen gebracht. Sie bestimmt, daß die Nachzahlungsfrist für das Wiederaufleben erloschener Anwartschaften nach § 50 Abs. 1 des A.V.G., ferner die Frist für den Stundungsantrag nach § 50 Abs. 2 und diejenige für die Zahlung freiwilliger Beiträge und der Anerkennungsgebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahrs verlängert wird, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist. Ferner schließt diese Verordnung die Zeit des Krieges von der Einrechnung in die Zurückweisungsfrist des § 205 aus. Endlich bestimmt die Verordnung, daß die im § 209 Abs. 3, § 228 Abs. 2 für die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung von irrtümlich geleisteten Beiträgen vorgesehenen Fristen nicht ablaufen vor dem 1. Juli desjenigen Jahres, das auf das Friedensjahr folgt, sofern nicht solche Ansprüche bereits am 28. 3. 1918 verjährt waren.

Die Reichsversicherungsanstalt hat in einem Rundschreiben vom 11. 10. 1917 die Vertrauensmänner ausdrücklich ersucht, gegenüber den aus dem Ausland zurückkehrenden deutschen Kriegs- und interniert gewesenen Zivilgefangenen oder sonstigen aus dem Ausland zurückkehrenden Deutschen aufklärend zu wirken über die ihnen aus der Angestelltenversicherung in diesem Falle etwa zustehenden Rechte und die Maßnahmen, die nötigenfalls zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. In einem weiteren Rundschreiben vom 26. 9. 1917 (vgl. Forst-Zeitung 1917 S. 694) wird den Vertrauensmännern anempfohlen, auch die Kenntnis der §§ 49, 50 des A.V.G. (Erlöschen der Anwartschaft) mit Rücksicht auf deren durch die Kriegsverhältnisse bewirkte besondere Bedeutung zu verbreiten.

6. Bürgerliche Beschäftigung beurlaubter und zurückgestellter Militärpersonen. Hierzu ist ein Erlaß des Königl. Preuß. Kriegsministeriums vom 17. 5. 1916 ergangen, der lautet: „Personen des Soldatenstandes, die in Privatbetrieben beschäftigt sind, werden nur dann als angestelltenversicherungspflichtig behandelt, wenn sie beurlaubt sind, dagegen nicht, wenn eine Kommandierung vorliegt.*)" Auch eine bürgerliche Beschäftigung, die eine Militärperson außerhalb ihres Dienstes in ihrer freien Zeit ausübt, unterliegt nach Ansicht der Reichsversicherungsanstalt nicht der Versicherungspflicht.

7. Durch Bundesratsverordnung vom 28. August 1918 (R.-G.-Bl. S. 1085) ist die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung von der bisherigen Höchstgrenze auf 7000 ℳ ausgedehnt worden. Näheres siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 37 auf Seite 442/43.

8. Kriegsteuerungszulagen sind für die Angestelltenversicherung allgemein dem für die Beiträge usw. maßgebenden Jahresarbeitsverdienste hinzuzurechnen.

9. Da es kaum möglich wäre, Neuwahlen zur Angestelltenversicherung während des Krieges durchzuführen, hat der Bundesrat durch Verordnung vom 11. 12. 1917 (R.G.Bl. S. 1101) die Amtsdauer der gewählten Versicherungsorgane (Vertrauensmänner usw.) bis zum Schlusse des auf das Friedensjahr folgenden Kalenderjahres verlängert.

10. Im Jahre 1917 sind folgende Merkblätter aus dem Gebiete der Angestelltenversicherung herausgegeben worden: Merkblätter des Rentenausschusses über die Angestelltenversicherung während des Krieges und über den Erstattungsanspruch gemäß § 398 des A.V.G. im Falle des Todes Versicherter; Merkblätter des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt über die Anrechnung der Kriegsdienstzeiten als Beitragszeiten und über die Rückzahlung der für die Kriegsdienstzeiten entrichteten Beiträge.

11. Heilfürsorgemaßnahmen der Reichsversicherungsanstalt. Die Reichsversicherungsanstalt hat sich im Laufe des Krieges in erheblichem Umfang an sanitären Maßnahmen beteiligt und nimmt fortlaufend weiter an solchen teil. So hat sie z. B. das Sanatorium Fürstenberg für Lazarettzwecke überlassen, Lazarettzüge ausgerüstet und arbeitet auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung und der allgemeinen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch Teilnahme an Beratungsstellen für geschlechtskranke Kriegsteilnehmer eng zusammen mit den Trägern der Arbeiterversicherung und der Heeresverwaltung. Sie trägt auch sämtliche Behandlungskosten usw. ihrer Versicherten in den von den Landesversicherungsanstalten eingerichteten Beratungsstellen (Amtl. Nachr. der R. f. A. 1917 S. 139).

Im Jahre 1917 wurden 30059 Anträge auf Heilverfahren gestellt. Durchgeführt wurden 17760 Fälle mit einem Kostenaufwande von rund 10 Millionen ℳ.

Da das Heilverfahren unter den Leistungen der Angestelltenversicherung zurzeit noch im Vordergrunde steht und überhaupt für die Versicherten von großer Bedeutung ist — weil es wichtiger ist, der Berufsunfähigkeit vorzubeugen oder sie wieder zu beseitigen, als sie zu entschädigen —, so sei auch bei dieser Gelegenheit nochmals auf die hierfür in Betracht kommenden Vorschriften und Grundsätze (vgl. §§ 36 bis 43 des A.V.G., Merkblatt der Reichsversicherungsanstalt vom 27. 1. 1914, Deutsche Forst-Zeitung 1917 S. 472 Abschnitt D Nr. 2) hingewiesen.

Hiernach kann die Reichsversicherungsanstalt in den ihr geeignet erscheinenden Fällen ein Heilverfahren einleiten, soweit nicht bereits durch eine Krankenkasse, Landesversicherungsanstalt oder Berufsgenossenschaft ein solches eingeleitet ist. Gegen die Ablehnung eines Heilverfahrens ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Für Heilverfahren, die ohne Genehmigung der Reichsversicherungsanstalt begonnen oder durchgeführt sind oder in einer andern als der bewilligten Form durchgeführt werden, wird Kostenerstattung grundsätzlich abgelehnt.

Akute Erkrankungen, Infektionskrankheiten, Geisteskrankheiten, Unfallerkrankungen sowie alle Erkrankungen, bei denen die Wiederherstellung der Berufsfähigkeit ausgeschlossen ist, können nicht Gegenstand des Heilverfahrens der Angestelltenversicherung sein.

Kosten für sogenannte kleine Heilmittel, wie Bruchbänder, Brillen, Gummistrümpfe, Plattfußschuhe u. dgl., werden nicht übernommen. Dagegen gewährt die Anstalt zu den sogenannten größeren Heilmitteln (künstliche Gliedmaßen, orthopädische Stützapparate, künstliche Gebisse usw.) Zuschüsse, die aber unter Vorlegung von Kostenanschlägen vor der Anschaffung der Heilmittel beantragt werden müssen.

Nach Abschluß eines Heilverfahrens werden Mittel zu sogenannten Haus- oder Nachkuren nicht gewährt.

Anträge auf Verlängerung eines von der Reichsversicherungsanstalt bewilligten und in der Durchführung begriffenen Heilverfahrens müssen durch den behandelnden Arzt rechtzeitig unter eingehender Begründung eingereicht werden.

Wiederholungen einer Kur auf Kosten der Anstalt sind binnen Jahresfrist nach Ablauf eines gewährten Heilverfahrens überhaupt nicht, später nur in besonderen Fällen statthaft

*) Diese Grundsätze gelten auch für das Gebiet der Arbeiterversicherung. Während der Kommandierung erlittene Unfälle werden als Dienstbeschädigung angesehen und kommen als Voraussetzung für eine etwaige Militärversorgung in Betracht.

Da Winterkuren den Sommerkuren, insbesondere auch bei Lungenleiden, im Erfolge gleichstehen und während des Sommers die Heilstätten stets fast voll belegt sind, verlegt die Reichsversicherungsanstalt nicht dringliche Heilverfahren vielfach in den Winter. Sie stellt es auch bei zeitweiser Vollbelegung von Lungen-Heilstätten den Versicherten zuweilen anheim, sich selbst einen Platz in einer ärztlich geleiteten Lungen-Heilstätte zu suchen, und gewährt ihnen zu dieser Kur auf die Dauer von zunächst drei Monaten einen angemessenen Zuschuß (im allgemeinen bis zu 8 ℳ täglich). Die genaue Höhe wird im einzelnen Falle nach Mitteilung der gewählten Heilstätte bekanntgegeben. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt entweder nach Beendigung der Kur und Einreichung der Rechnungen oder, wenn dies beantragt wird, während der Kur in nachträglichen ein- oder mehrwöchigen Teilbeträgen, und zwar an den Versicherten, wenn die Verauslagung durch ihn nachgewiesen wird, andernfalls unmittelbar an die Heilstätte.

Angehörige eines Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, erhalten während eines Heilverfahrens als Unterstützung ein sogenanntes Hausgeld (mindestens $^3/_{20}$ des zuletzt gezahlten Monatsbeitrages). Dieses Hausgeld fällt indes weg, solange und soweit Lohn oder Gehalt auf Grund eines Rechtsanspruchs gezahlt wird. Vgl. § 38 des A.V.G.

Wegen der Einleitung von Heilverfahren wendet man sich zweckmäßig zunächst an die Ortsausschüsse oder die Vertrauensmänner der Angestelltenversicherung, da gewisse Vordrucke und Förmlichkeiten vorgeschrieben sind. Doch können auch Anträge unmittelbar bei der Reichsversicherungsanstalt (Abteilung II H, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm) eingereicht werden.

12. Berufsberatung und Berufsumlernung bei kriegsbeschädigten Versicherten. Die Reichsversicherungsanstalt sieht bei versicherten Kriegsbeschädigten die Berufsberatung und Berufsumlernung als Heilverfahren im Sinne des § 36 des A.V.G. an und übernimmt die Kosten hierfür auf Vorlage der Belege, soweit sie nicht von dritter Seite übernommen werden. Dies gilt auch dann, wenn der bisher bei der Reichsversicherungsanstalt versicherte Kriegsbeschädigte für einen Beruf ausgebildet wird, in dem er künftig nicht zu den nach dem A.V.G. versicherten Angestellten zu rechnen ist.

Die Berufsberatung und Berufsumlernung erfolgt durch die für die Kriegsbeschädigtenfürsorge gegründeten öffentlich-rechtlichen Organisationen (Kriegsbeschädigtenausschüsse), an die demgemäß der Antrag auf Gewährung der Kosten für die Berufsberatung und Berufsumlernung zu stellen ist. Voraussetzung für die Kostenerstattung ist, daß der Reichsversicherungsanstalt Gelegenheit zur Entschließung über dieses besondere Heilverfahren vor dessen Einleitung in jedem Einzelfalle gegeben wird. In Dringlichkeitsfällen wird von diesem Erfordernis jedoch stillschweigend abgesehen.

Innerhalb dieses Rahmens übernimmt die Reichsversicherungsanstalt: a) die Kosten der Hin- und Rückreise nach dem Ausbildungsorte; b) die Kosten des Unterrichts und der notwendigen Unterrichtsmittel; c) die Kosten für Wohnung und Verpflegung am auswärtigen Aufenthaltsorte gegen besonderen Nachweis bis zu einem täglichen Verpflegungssatze von höchstens 6 ℳ; d) kriegsblinden Versicherten werden die Mittel zur Anschaffung von besonders dazu abgerichteten Hunden als Führer zu und von der Arbeitsstätte gewährt und auch die Kosten übernommen, die durch den Aufenthalt der Kriegsblinden an dem Orte entstehen, an dem der Hund an den Blinden gewöhnt wird; e) hat der Kriegsbeschädigte Angehörige, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so wird diesen nach Maßgabe des § 38 des A.V.G. Hausgeld gewährt.

Im Jahre 1917 wurden 73 Anträge auf Gewährung der Kosten der Berufsumlernung gestellt.

13. Die Renten. Da die regelmäßige Wartezeit des A.V.G. frühestens am 1. 1. 1918 ablief (vgl. § 48 Abs. 1, § 396 Abs. 1 A.V.G., Forst-Zeitung 1917 S. 472 Abschnitt D Nr. 1), haben die besonderen Kriegsverhältnisse bisher auf diesem Gebiete noch vorwiegend in Beitragsfragen und Beitragsschwierigkeiten über Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienstzeiten und in anderen Anwartschaftsfragen ihren Niederschlag gefunden.

14. Beim Ausscheiden aus versicherungspflichtiger Beschäftigung, um in eine nach § 9 des A.V.G. versicherungsfreie Stellung überzutreten, werden Beiträge nicht zurückerstattet (Forst-Zeitung 1918 S. 57).

Scheidet ein Versicherter aus einer versicherungspflichtigen Stellung aus (z. B. um in den Staatsdienst überzutreten), so kann er die Versicherung auch dann freiwillig fortsetzen, wenn er nach § 390 des A.V.G. wegen Lebensversicherung von der eigenen Beitragsleistung befreit war (vgl. Forst-Zeitung Bd. 27 S. 894 u. f., Abschnitt XVI).. (Den Vorteil der Weiterversicherung haben wir wiederholt empfohlen, vgl. insbesondere Forst-Zeitung Bd. 32 S. 471 Abschnitt C.) Die Befreiung von der eigenen Beitragsleistung bleibt auch im Falle der Weiterversicherung bestehen. Der Angestellte hat also nur die halben Beiträge (die Arbeitgeberhälfte) zu entrichten. Er kann aber jederzeit auf die Befreiung verzichten und fortan die vollen Beiträge leisten und erhält dafür dann natürlich auch die vollen Versicherungsleistungen, während er sonst nur Anspruch auf die halben Leistungen hat. Steht aber ein solcher Weiterversicherter im Heeresdienste, so braucht er Beiträge überhaupt nicht zu entrichten, da Kriegsdienstzeit als Beitragszeit gerechnet wird (s. oben Ziff. 2). Nur muß er die Reichsversicherungsanstalt (Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm193) unter Darlegung der Verhältnisse von der Absicht der Weiterversicherung benachrichtigen (am besten durch eingeschriebenen Brief), was überhaupt bei jeder Weiterversicherung zu geschehen hat.

15. Nebenbeschäftigung eines nach § 9 des A.V.G. von der Versicherung Befreiten (vgl. Forst-Zeitung 1917 S. 471 Abschnitt B) unterliegt nicht der Versicherungspflicht (vgl. Forst-Zeitung 1918 S. 144).

16. Freiwillige Weiterversicherung nach § 15 A.V.G. ist nach dem endgültigen Erlöschen der Anwartschaft unzulässig (Forst-Zeitung 1918 S. 218).

17. Gehaltszulagen mit rückwirkender Kraft bedingen Nachzahlung der erhöhten Beiträge (Forst-Zeitung 1918 S. 144).

18. Die Nichtbenutzung der gemäß § 191 des A.V.G. vorgeschriebenen Vordrucke für die Nachweise nach § 181 macht strafbar (Forst-Zeitung 1918 S. 218).

19. Die Frage, wie dem an vielen Orten hervorgetretenen Bedürfnis nach Wohnungen zu begegnen ist, hat auch die Angestelltenversicherung beschäftigt. Im Januar 1918 hat in Berlin zwischen Vertretern von Angestelltenverbänden und der Reichsversicherungsanstalt eine Beratung stattgefunden, deren Ergebnis der Beschluß war, eine „Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestellten-Heimstätten" zu begründen, die unter der Beteiligung von Angestelltenverbänden, der Reichsversicherungsanstalt, von Arbeitgebern und Stadtgemeinden ins Leben gerufen werden soll. Das Aktienkapital soll zunächst 3 Millionen Mark betragen. Die Versicherungsanstalt hat zu Organisationszwecken 1 Million Mark zur Verfügung gestellt.

Bericht über die diesjährige Aufnahme von Beamtenferienkindern in Forsthäusern.

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält das diesjährige Ergebnis der eingeleiteten Vermittelung bezüglich der Aufnahme von großstädtischen Beamtenkindern in Forsthäusern zur Zeit der Sommerferien.

Zugestanden muß leider werden, daß nach den vorjährigen Erfahrungen das Ergebnis in diesem Jahre ganz erheblich gegen die Erwartungen zurückgeblieben ist. Die Ursachen, die hierzu geführt haben, sollen weiter nicht näher erörtert werden. Im allgemeinen darf aber angenommen werden, daß einmal die Bewohner von Forsthäusern durch Verwandte aus Großstädten in diesem Jahre ganz besonders stark in Anspruch genommen wurden, dann hat aber gewiß auch weiter das rücksichtslose „Erfassen" aller Erzeugnisse hier und dort manche Hausfrau abgehalten, während der Sommerferien einen neuen Hausgenossen aufzunehmen. So ist es denn gekommen, daß gegen das Vorjahr 86 Kinder weniger untergebracht worden sind. Ein Umstand verdient hierbei auch noch hervorgehoben zu werden, nämlich der, daß das geringe Ergebnis zum Teil nur „buchmäßig" ist. Vielfach sind, wie bekannt geworden, zwischen Eltern und Pflegeeltern aus dem Vorjahre, unter Umgehung der Vereine, Vereinbarungen erfolgt, ohne dies trotz wiederholter Ersuchen mitzuteilen. Für die beteiligten Stellen wäre es gewiß eine Anregung, wenn der Erfolg ihrer Arbeit nach außen mehr hervortreten würde. Diese mögen sich indessen aber damit abfinden, daß der Zweck des Unternehmens überhaupt erreicht wird, ob dabei ein Erfolg öffentlich sichtbar ist, darf weiter nicht stören. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der nun folgenden Zusammenstellung selber.

Regierungsbezirk bzw. Bundesstaat	Es erfolgten Bereitwilligkeits-Erklärungen				Es wurden gewünscht									Davon sollten aufgenommen werden	
	im ganzen	davon entfallen auf			Knaben im Alter von … Jahren				Mädchen im Alter von … Jahren				also zusammen Kinder		
		Königliche Forstbeamte	Privatforstbeamte	Zivilpersonen	6–10	10–12	über 12	im ganzen	6–10	10–12	über 12	im ganzen		unentgeltlich	gegen Entschädigung
Königsberg	11	9	2	—	—	2	2	4	2	2	7	11	15	14	1
Gumbinnen	13	13	—	—	3	3	5	11	1	—	2	3	14	11	3
Allenstein	6	6	—	—	—	—	3	3	—	—	3	3	6	4	2
Danzig	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	2	2
Marienwerder	15	12	3	—	1	6	6	13	—	2	4	6	19	12	7
Potsdam	6	6	—	—	—	3	—	3	—	3	—	3	6	4	2
Frankfurt	5	3	2	—	—	1	—	1	—	1	3	4	5	1	4
Stettin	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1
Köslin	4	3	1	—	—	—	1	1	—	2	3	5	6	3	3
Stralsund	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	1
Posen	6	3	3	—	1	2	3	6	—	1	—	1	7	4	3
Bromberg	3	3	—	—	—	—	2	2	—	—	1	1	3	1	2
Breslau	3	3	—	—	—	—	1	1	—	—	2	2	3	1	2
Liegnitz	2	1	1	—	—	—	—	—	1	1	—	2	2	—	2
Oppeln	5	3	1	1	1	1	—	2	—	2	1	3	5	3	2
Magdeburg	3	2	1	—	1	1	—	2	—	—	1	1	3	—	3
Erfurt	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—
Schleswig	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	2	—	2
Hannover	4	4	—	—	—	1	1	2	—	—	2	2	4	2	2
Hildesheim	6	5	1	—	—	—	1	1	2	2	1	5	6	3	3
Lüneburg	3	3	—	—	—	1	—	1	—	—	3	3	4	2	1
Arnsberg	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	1
Osnabrück	2	2	—	—	—	—	2	2	—	—	1	1	3	—	3
Stade	2	2	—	—	1	—	—	1	—	—	1	1	2	1	1
Minden	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1
Cassel	12	11	1	—	1	4	2	7	1	2	3	6	13	3	10
Wiesbaden	3	2	1	—	—	1	—	1	—	2	—	2	3	—	3
Coblenz	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	1
Cöln	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	—
Trier	4	3	1	—	—	—	1	1	1	1	1	3	4	1	3
Aachen	2	2	—	—	—	2	—	2	—	1	—	1	3	—	3
Mecklenburg	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—
Mittelfranken	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1
Sachsen	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	1
Im ganzen	136	115	20	1	9	30	34	73	8	24	48	80	153	76	77

Für die Mitglieder des Vereins Königlich Preußischer Förster dürfte noch die Mitteilung von Interesse sein, daß unter den 136 Bereitwilligkeitserklärungen 86 oder 63 vom Hundert von diesen

eingegangen sind. Besonders hervorgehoben zu werden verdient die bereitwilligste Mitarbeit des Versicherungsamtes des Vereins der Privatforstbeamten Deutschlands. Wenn auf die von diesem den einzelnen Mitgliedern übersandten Fragebogen die Bereitwilligkeitserklärungen nur so spärlich wie geschehen eingingen, so hat dies zweifellos in den vorstehend näher ausgeführten Ursachen seine Gründe.

Alles in allem wollen wir uns mit dem Erreichten zufriedengeben, ist doch dadurch, daß die Hälfte aller Kinder unentgeltlich aufgenommen wurde, der Beweis erbracht, daß unter den Angehörigen der grünen Farbe das Verständnis für die schweren Lebensbedingungen der Großstädter vorhanden ist und das Bestreben besteht, nach Kräften zur Linderung dieser Zustände beizutragen. Wir haben bereits mehrfach betont, daß es sich bei desem Liebeswerke nicht nur allein darum handelt, den Kindern der Kollegen aus der Großstadt vorübergehend einen bessere körperliche Verpflegung zu verschaffen, sondern auch darum, ein besseres Verstehen zwischen Stadt und Land zu fördern. Möge hierzu auch der diesjährige Kinderaufenthalt in Forsthäusern beigetragen haben.

Für die Geschäftsstelle
des Vereins Königlich Preußischer Förster.
Simon, Königl. Hegemeister.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Regierungs- und Forstrat Hawlitschka †.** Viktor Hugo Felix Hawlitschka, geboren am 1. April 1868 zu Gleiwitz O.-Schl. als Sohn des Königl. Gymnasialoberlehrers Reinhold Hawlitschka, hat die Forstreferendarprüfung im Jahre 1891 abgelegt. Nach bestandener Staatsprüfung im Jahre 1895 wurde er zunächst mit Betriebsregelungs- und Wiesenmeliorationsarbeiten und sodann vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1907 als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen bei der Königl. Regierung in Liegnitz beschäftigt. Am 15. März 1906 wurde er zum Oberförster ernannt und vom 1. Januar 1908 ab mit der Verwaltung des Forstreviers Felsberg betraut. Nachdem er durch Allerhöchste Bestallung vom 28. Oktober 1912 zum Regierungs- und Forstrat befördert worden war, wurden ihm vom 1. Januar 1913 ab die Geschäfte der Forstinspektion Oppeln-Rybnik übertragen. Am 3. September 1918 ist er nach erfolglos operiertem Darmleiden gestorben. Er war im Besitze der Landwehrdienstauszeichnung II. Klasse und des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe.

— **Darlehen an unmittelbare Staatsbeamte.** Über die Kredithilfe für unmittelbare Staatsbeamte, deren Einrichtung mit Hilfe des Staates ermöglicht worden ist, haben die Minister des Innern und der Finanzen eine Verfügung erlassen, die den Beamten die Benutzung dieser Einrichtung erleichtert. Danach ist der Verbandskasse der Spar- und Darlehnsvereine, Anstalt des Verbandes deutscher Beamtenvereine, e. G. m. b. H. in Berlin, vom Staate ein Darlehn von 5 Millionen Mark zur Gewährung von Kredithilfe an preußische planmäßige und außerplanmäßige unmittelbare Staatsbeamte zur Verfügung gestellt worden. Die Verbandskasse ist verpflichtet worden, auf Verlangen den unmittelbaren Staatsbeamten durch Vermittlung der ihr angeschlossenen Spar- und Darlehnsvereine, deren Mitgliedschaft die Darlehnsnehmer besitzen oder erwerben, nach Prüfung der Verhältnisse Darlehen nach den satzungsmäßigen Grundsätzen dieser Vereine zu gewähren. Wo eine hiernach erforderliche Lebensversicherung als Sicherheit nicht vorhanden ist, darf ein Zwang auf den Beamten, sein Leben zu versichern, nicht ausgeübt werden. In diesem Falle hat sich der Spar- und Darlehnsverein mit einer Sicherheit zu begnügen, durch die den Darlehnsnehmern keine besonderen Unkosten erwachsen. Darlehen sind auch an solche Beamte zu gewähren, die eine Sicherheit, wie Bürgen, bereits vorhandene Lebensversicherung usw., nicht beizubringen vermögen, soweit es sich nicht um kreditunwürdige Beamte handelt. Diese Verpflichtung beschränkt sich jedoch auf einen Gesamtbetrag, der 40% der bereitgestellten Staatsgelder nicht übersteigt. Die Darlehen dürfen das einundeinhalbfache des reinen Jahresgehalts einschließlich der ruhegehaltsberechtigten Zulagen, im Höchstfalle für den einzelnen Beamten jedoch 10000 *M* nicht überschreiten; sie sind von den Beamten mit 4% zu verzinsen und sollen im allgemeinen für einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren gegeben werden.

— **Unterfränkischer Waldbesitzerverband.** Am 4. September 1918 kamen auf Veranlassung des Bayerischen Waldbesitzerverbandes eine größere Anzahl unterfränkischer Privat- und Gemeindewaldbesitzer in Würzburg zu einer Versammlung zusammen. Nach einem Vortrage des Frh. Forstmeisters Härter, Weißenbach, über die Notwendigkeit des Zusammenschlusses des Nichtstaatswaldbesitzes und nach Aufklärungen des Geschäftsführers des Bayerischen Waldbesitzerverbandes, Königl. Forstmeister Hoffmann, München, über den Arbeitsplan der Geschäftsstelle dieses Verbandes, wurde ein Unterfränkischer Waldbesitzerverband gegründet, dem sofort fast sämtliche Großwaldbesitzer Unterfrankens sowie auch eine größere Reihe von größeren und kleineren Privat- und Gemeindewaldbesitzern beitraten. Die königliche Staatsregierung war in der Versammlung durch Herrn Regierungsdirektor Grimm, Würzburg, vertreten, der die Gründung des neuen Verbandes begrüßte, da er die Staatsforstverwaltung in ihren Bestrebungen zur Hebung der gesamten Waldbewirtschaftung nur unterstützen könnte. Zum Obmann des Verbandes wurde der Frh. v. Thüngensche Forstmeister Härter, Forsthaus Weißenbach, Unterfranken, gewählt.

Forstwirtschaft.

— **Vorführungen der Holzfällmaschine Sector.** Die Vorführung des Sector in Hof die in Nr. 36 auf Seite 435 angekündigt ist, findet erst am Mittwoch, dem 25. (nicht am 23.) September, statt. Zeit- und Treffpunkt wie seinerzeit angegeben.

— **Der Strauchdamm.** Wenn sich gegen das Ende des Sommers der Wasserspiegel gesenkt hat, ist die beste Zeit zur Anlage von Gräben und Wegen bzw. Dämmen auf feuchtem Gebiete. Letztere können auf nassen Wiesen sehr zweckmäßig sein, da sie das Befahren der Wiesen ermöglichen, während andernfalls das Heu und Grummet bis an die Randwege getragen werden muß. Es gehört dazu aber eine größere

Menge Reisig, und man wird daher am besten dann zu der Anlage eines solchen Strauchdammes schreiten, wenn gerade in der Nähe ein Schlag oder eine Durchforstung das erforderliche Reisig bequem bietet, so daß es nicht zu weit heranzufahren ist. Man steckt sich dann zunächst den Damm richtig ab und hebt den Boden, auf dem er angelegt werden soll, ungefähr 70 cm tief dergestalt aus, daß man denselben von der einen Wegehälfte etwa 50 cm vom Rande entfernt auf dieser Seite aufwirft und den von der andern Hälfte in gleicher Weise auf der andern Seite. So entsteht ein Erdkasten mit senkrechten Wänden und von der Breite des geplanten Dammes, in dem sich meist sehr bald Wasser sammelt. Dieser Erdkasten wird nun mit Reisig ausgefüllt, das man quer zum Damm mit den Spitzen nach der Mitte mit den Abhiebenden nach den Dammseiten bis zum Rande einschichtet und möglichst zusammentritt. Liegt endlich alles möglichst dicht und glatt, so schaufelt man den Erdaushub von beiden Seiten auf das Reisig, so daß dadurch der Damm gebildet wird. Sobald sich der Boden gesetzt und womöglich auch begrünt hat, kann man ihn befahren. Ein solcher Strauchdamm hält sich sehr lange, da das im Wasser liegende Reisig, durch die darüber geschaufelte Erde von der Luft abgeschlossen, vor dem Verfaulen lange Jahre bewahrt bleibt. Finden sich später in dem Damm schlechte Stellen, so müssen solche Löcher und tiefen Geleise natürlich sorgsam ausgefüllt werden. Man darf dazu das Material aber nicht von der Dammdecke selbst entnehmen, sondern möglichst Kies oder dergleichen anderswoher zu dem Zweck heranfahren. Kann man den ganzen Damm noch bekiesen, so ist das natürlich um so besser. Wo Gefangene zur Verfügung stehen, dürfte die Gelegenheit zur Ausführung solcher Arbeiten besonders gegeben sein.

Königl. Hegemeister Rosemann.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 135. **Auseinandersetzung bei Pachtländereien der Forstbeamten.** Ist eine Försterwitwe, deren Mann kürzlich verstorben, berechtigt, die ganze Ernte des von ihrem Manne gepachteten Kriegsackers in Anspruch zu nehmen, da die Pacht ebenso wie den Nichtbeamten (Wirten usw.) berechnet und dieselben Bedingungen zugrunde liegen?

G., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Nach dem Ministerial-Erlasse vom 8. März 1909 (Preuß. Förster-Jahrbuch 1910 S. 172) sind die den Forstbeamten überlassenen Pachtländereien bei der Auseinandersetzung genau so zu behandeln wie die Dienstländereien.

Anfrage Nr. 136. **Versteuerung der Zinsen aus Kriegsanleihen.** Kann gezeichnete Kriegsanleihe versteuert werden, und eventuell von welcher Höhe ab? Ist ein Gesetz vorhanden, wonach gezeichnete Kriegsanleihen während der Kriegszeit genau wie andere Anleihen versteuert werden sollen?

Königl. Förster M. L. in L.

Antwort: Nach § 11 Abs. a des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 gelten als „Einkommen aus Kapitalvermögen: Zinsen aus Anleihen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und andern Ausständen.“ Bezüglich der Zinsen aus Kriegsanleihen ist gesetzlich eine Ausnahme nicht zugelassen, sie sind daher steuerlich genau wie andere Zinsen anzugeben und zu versteuern.

Anfrage Nr. 137. **Berücksichtigung der Kinder bei Bemessung der Kriegsteuerungsbezüge.** Bis zu welchem Lebensjahre bei Kindern werden Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen gezahlt?

B., Königl. Förster.

Antwort: Das Lebensalter der Kinder spielt neuerdings bei Bemessung der Kriegsteuerungsbezüge keine Rolle. Es kommt nur darauf an, daß sie entweder noch nicht schulpflichtig sind oder sich in Schul- oder Berufsausbildung befanden oder aus wichtigen Gründen einem Berufe nicht nachgehen können und den Eltern noch zur Last fallen. In allen diesen Fällen ist die Kinderzahl zu berücksichtigen. Das entscheidende Merkmal ist die Unterhaltsgewährung (vergl. den Artikel in Nr. 35 auf S. 425).

Anfrage Nr. 138. **Verpflichtung zur Gemeinde-Einkommensteuer bei mehr als dreimonatigem Aufenthalt.** In folgender Steuerangelegenheit bitte ich um gefällige Auskunft: Mein dienstlicher Wohnsitz befindet sich im Forstgutsbezirk; eine Nachbar-Oberförsterei ist mir zur Verwaltung jetzt im Kriege mitübertragen worden. Infolgedessen bin ich, solange ich diese Oberförsterei mit verwalte, in die Stadt gezogen und habe mir dort eine Wohnung gemietet. Bin ich verpflichtet, in der Stadt Kommunalsteuern zu zahlen? Soviel ich mich erinnere, steht im Radtke, daß für die Kommunalbesteuerung der dienstliche Wohnsitz maßgebend sei, selbst wenn der Beamte anderswo wohne.

K., Forstmeister.

Antwort: Nach § 33 Abs. 4 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. 7. 1883 (Gesetzsamml. S. 152) können Neuanziehende, auch wenn sie in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zur Steuer herangezogen werden, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt. Der Begriff eines Wohnsitzes ist nach § 1 des Bundesgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. 5. 1870 dahin bestimmt, daß jemand einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes an dem Orte hat, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Das „Innehaben“ einer Wohnung verlangt, daß der Wohnende a) ein Hausrecht über die Räumlichkeiten hat, b) die Räume mit einer gewissen Regelmäßigkeit für sich oder seine Familie zu Wohnzwecken und nicht lediglich als bloßes Unterkommen, als Absteigequartier für Fälle vereinzelter oder vorübergehender Anwesenheit benutzt, c) über Räumlichkeiten verfügt, die durch ihre Einrichtung und Ausstattung zum Bewohnen geeignet sind. Hiernach und im Einklange mit der Rechtsprechung wird die Berechtigung der Stadt, Sie zu der Gemeindesteuer heranzuziehen, keinem Bedenken unterliegen, da nach § 50 Abs. 2 des Kommunalabgaben-Gesetzes Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthaltes zu den Gemeindesteuern herangezogen werden, denjenigen gleichgestellt sind, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Anfrage Nr. 139. **Anstellung auf Probe im Gemeindedienst.** Ich war vor dem Kriege Stadtförster auf Probe. Die Stelle wurde mir bis jetzt freigehalten. Inzwischen hat mich aber die Regierung, bei der ich notiert bin, vom Kriegsdienst reklamiert und beschäftigt mich jetzt. Da diese Beschäftigung

bzw. Reklamation nicht für die Dauer ist, teilte ich dem Magistrat M. dieses mit und bat, mir die Stelle weiter offenzuhalten, da ich auf sie reflektiere. Der Magistrat lehnte dieses ab mit der Begründung, daß sie für den Stadtwald dringende sachmännische Aufsicht brauchten. Kann ich etwas dagegen tun?

G. D.

Antwort: Sind Sie als Stadtförster auf Probe angestellt gewesen, so wird dieses Rechtsverhältnis durch die Einziehung zum Heeresdienst nicht berührt, sofern Sie im Besitze einer Anstellungsurkunde sind. Sie haben Anspruch auf Fortzahlung Ihres Diensteinkommens und der Magistrat ist verpflichtet, Ihnen die Stellung offenzuhalten. Wir raten Ihnen daher dringend, der Regierung Mitteilung zu machen, daß Sie zu unrecht reklamiert seien, weil Sie im Gemeindedienst heute noch auf Probe angestellt sind und sich durch die Reklamation keineswegs Ihrer Ansprüche der Gemeinde gegenüber begeben wollen. Teilen Sie auch dem Magistrat den Sachverhalt mit, und erklären Sie, auf alle Fälle auf Ihren Ansprüchen zu bestehen und Weiterzahlung des Gehaltes sowie Offenhaltung der Stelle für die Dauer des Krieges zu fordern.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Stadtförsterstelle Neustadt, Westpr., sofort durch einen Forstversorgungsberechtigten oder Reservejäger der Klasse A zu besetzen. Näheres siehe im Anzeigenteil.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bauer, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Leopoldshagen, städt. Oberf. Anklam (Stettin), ist vom 1. Oktober ab in den Staatsforstdienst als Förster o. R. nach Torfhaus, Oberf. Doberschütz (Merseburg), einberufen.

Bork, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Luschningken, Oberf. Mehlauken (Königsberg), ist zum Förster o. R. ernannt.

Brauns, Forstaufseher in Jävenitz, Oberf. Jävenitz (Magdeburg), ist vom 1. August ab zum Förster o. R. ernannt.

Brinckmann, Förster o. R. zu Stolberg, Oberf. Skallischen, ist vom 1. Oktober ab mit der auftragsweisen Verwaltung der Försterstelle Schilleningken, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), beauftragt.

Großgebauer, Forstaufseher in der Oberf. Klötze (Magdeburg), z. Z. Berlin, ist vom 1. August ab zum Förster auf Probe ernannt.

Güldenpfennig, Forstaufseher in Dolle, Oberf. Letzlingen (Magdeburg), ist vom 1. August ab zum Förster o. R. ernannt.

Hofmann, Förster o. R., ist vom 1. November ab von Zehrten, Oberf. Wedelsdorf, nach Unter-Karlsbach, Oberf. Pütt (Stettin), versetzt.

Horlitz, Hegemeister in Mühlheide, Oberf. Schloppe, ist vom 1. Oktober ab nach Schloppe, Oberf. Schloppe (Marienwerder), versetzt.

Lissack, Forstaufseher in Landeck, Oberf. Landeck (Marienwerder), ist vom 1. September ab zum Förster o. R. ernannt.

Martens, Förster in Amelith, Oberf. Winnefeld, ist zum 1. Oktober nach Wietfeld, Oberf. Elend (Hildesheim), versetzt.

Nenke, Förster o. R. und Forstschreiber zu Karthaus, Oberf. Schönberg, ist vom 1. Oktober ab auf die Forstschreiberstelle Lippusch, Oberf. Lippusch (Danzig), versetzt.

Neumann, Forstaufseher in Thurow, Oberf. Neustettin, ist vom 1. Mai ab zum Förster o. R. auf Probe in Thurow, Oberf. Neustettin (Köslin), ernannt.

Newiger, Förster o. R. in Dammendorf, Oberf. Dammendorf, ist vom 1. Oktober ab nach Limmritz, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), versetzt.

Quesseleit, Forstaufseher in Kl.-Nappern, ist die Försterstelle zu Eichwerder, Oberf. Kaltenborn (Allenstein), vom 1. Oktober ab übertragen.

Saleck, Forstaufseher in Seggerde, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), ist vom 1. September ab zum Förster auf Probe ernannt.

Schwarz, Förster o. R. in Charlottenhof, Oberf. Stolp, ist vom 1. Oktober ab zum Förster m. R. in Meddersin, Oberf. Taubenberg (Köslin), ernannt.

Spitzenberg, Forstaufseher in Heteborn, Oberf. Heteborn (Magdeburg), ist vom 1. September ab zum Förster o. R. ernannt.

Stenger, Forstaufseher in Rehberg, Oberf. Rehberg, ist vom 1 Oktober ab nach Schönthal, Oberf. Schönthal (Marienwerder), versetzt.

Königreich Bayern.

Versetzt wurden die Forstmeister:

Klotz von Parsberg nach Siegsdorf, **Englert** von Siegsdorf nach Parsberg,

Versetzt wurden die Forstamtsassessoren:

Meyer beim Forstamt Kehlheim-Süd nach Kaltenbach, **Dietz** bei der Regierung von Mittelfranken an das Forstamt Kehlheim-Süd, **Dr. Kuhn** beim Forstamt Pegnitz an die Stelle eines Referatshilfsarbeiters bei der Regierung von Mittelfranken, **Hacker** beim Forstamt Geroldsgrün-Süd an das Forstamt München-Nord.

Jäger, Forstamtsassessor in Kaltenbach, ist zum Forstmeister in Kriegsfeld befördert.

Versetzt wurden die Förster:

Gigl von Freihalden nach Stoffenried; **Steinle** von Perlenhaus nach Kaiserhammer; **Feichtmeier** in Dießen nach Freihalden.

Versetzt wurden die Forstassistenten:

Franck, von Ilmüster an das Forstamt Dießen; **Barnerssoi** von Schlichtenberg an das Forstamt Landshut.

Zu Förstern wurden ernannt die Forstassistenten:

Haeufslinger in Zentbechhofen; **Schnetter** in Höhenkirchen: **Schnell** in Münchmünster, **Konrad** in Ebrach· **Stöckl** in Waldmünchen; **Rammel** in Bodenmais; **Weiß** in Altötting.

Zu Forstassistenten wurden ernannt die Forstschutzdienstaspiranten:

Hartmann von Letterweiler beim Forstamt Ramsen; **Klein** von Schöllbrunn beim Forstamt Zentbechhofen; **Hengl** von Kelheim beim Forstamt Unkenthal; **Grieshammer** von Bieberbach in Neuensorg; **Gärtner** von Tannsüß in Schlichtenberg.

Großherzogtum Baden.

Rau, Forstmeister in Pforzheim, ist unter Verleihung des Titels Forstrat in den Ruhestand versetzt.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Harz, Forstreferendar, ist zum Forstassessor ernannt.

Ordensauszeichnungen.

Freiherr von Hammerstein-Loxten, Ministerialdirektor im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Schede, Landforstmeister, ist der Stern zum Kgl. Kronenorden 2. Klasse verliehen.

Dr. Kahl, Kaiserl. Oberforstmeister zu Metz, wurde der Kgl. Kronenorden 2. Klasse verliehen.

Guth, Rechnungsrat, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Miehlke, Rechnungsrat, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Werner, Kgl. Hegemeister a. D. in Johannisburg (Allenstein), ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde im Regbz. Marienwerder verliehen an:

Worm, Förster in Schüttenwalde; **Rost**, Förster und Forstschreiber in Schüttenwalde; **Glaser**, Haumeister in Legbond.

Königreich Sachsen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Gehre, Geh. Forstrat in Dresden; **Feucht**, Oberforstmeister in Schandau; **Hetzer**, Forstmeister in Erlbach i. V.; **Schmidt**, Forstmeister in Unterwiesenthal; **Rößler**, Forstmeister in Breitenhof bei Schwarzenberg; **Wittrich** und **Kassner**, Oberförster bei der Forsteinrichtungsanstalt.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant der Reserve wurde befördert:

Heinelt, Bruno, Vizefeldwebel in einem Inf.-Regt., Sohn des Kgl. Hegemeisters Heinelt in der Oberf. Kupp, O.-S.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Ritterkreuz des Hausordens von Hohenzollern: **Hildebrandt**, Hptm., Oberforster in Wildungen; **Hornung**, Hptm. d. R., Kgl. Oberförster in Hadersleben.

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Köhler**, Kompanieführer, Städt. Oberförster in Göttingen; **Köhler**, Alfred, Feldw.-Ltn., Kgl. Förster o. R. in Ober-Stephansdorf; **Kropp**, O.-Stv., Oberjäger der Kl. A; **Pfaffe**, Ernst, O.-Stv., Herzogl. Sachsen-Mein. Förster; **Wegler**, Franz, Vzfw., Oberjäger der Kl. A; **Haselmayr**, Fritz, Vzfw., Kgl. Forstassistent in Maut-Ost; **Höhne**, Georg (Sohn des Kgl. Hegemeisters Höhne, Neuensootrieth); **Kaschmieder** (Sohn des Kgl. Hegemeisters Kaschmieder in Sgorsellitz); **Richter**, Alfred (Sohn des Gräfl. Reichenbachschen Revierförsters Richter, Fh. Bendschine); **Junker**, Erich, Forstlehrling, Kgl. Oberf. Ibenhorst. ✦ Den im Felde erhaltenen Wunden erlegen: **Engelmann**, Walter, Utffz. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Engelmann, Fh. Köckeritz).

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 ℳ.

Die Krankenkostenbeihilfekasse des Vereins Königlich Preußischer Förster im Jahre 1917.

85 Jahresrechnungen im Gesamtbetrage von **24302** ℳ; darunter Einzelrechnungen von 2280, 1652, 1507, 1121 ℳ: ist das nicht Beweis genug für die Notwendigkeit einer Krankenkostenbeihilfekasse gerade für uns Förster, die wir im Gegensatz zu städtischen Beamten fast alle weitab von Arzt, Apotheke, Krankenanstalten usw. wohnen und dadurch auch bei Krankheiten im Nachteil sind?

Drum ist es so unverständlich, daß noch immer ein Teil der Kollegenschaft sich gegen diese Vereinseinrichtung ablehnend verhält. Doch hat im allgemeinen die Stimmung für die Pflichtkasse sehr zugenommen. Sicher hat hervorragend werbend für diese Idee der geschlossene Beitritt der Bezirksgruppe Hildesheim beigetragen. Ihrem rührigen Herrn Vorsitzenden spreche ich hier meinen besonderen Dank aus. Zeigt uns doch die Gegenwart, daß nichts so fördernd wirkt als die „Tat“! Möchten daher recht bald andere Bezirksgruppen dem guten Beispiel durch geschlossenen Beitritt folgen. Ihre Mitglieder haben auch einen geldlichen Vorteil davon, da nach einem Beschluß des engeren Vorstandes vom Frühjahr 1916 Eintrittsgelder nicht erhoben werden; auch die Ausstellung der Beitrittserklärungen fällt fort; auf der Jahresrechnung vermerkt der Bezirksgruppen-Vorsitzende lediglich: „X hat Beitrag bezahlt“. (Name), Bezirksgruppen-Vorsitzender.

Von den 24302 ℳ waren anrechnungsfähig 12722 ℳ. Hiervon wurden die Tagegelder für Krankenhausbehandlung, Badereisen usw. mit 3700 ℳ voll, ärztliche usw. Nebenkosten hierbei und häusliche Krankenkosten mit 9022 ℳ **prozentual — 52 % — entschädigt. Dieser Satz würde ganz entschieden ein höherer sein, wenn, was schon lange gestrebt worden, die „Pflichtkasse“ bestände.**

Es wurden verteilt 8355 ℳ; hiervon entfallen auf die Bezirksgruppe:

Bezirksgruppe	ℳ	Bezirksgruppe	ℳ
Allenstein	730 ℳ	Gumbinnen	723 ℳ
Arnsberg	52 „	Königsberg	331 „
Breslau	1036 „	Köslin	163 „
Bromberg	262 „	Lüneburg	200 „
Cassel-Ost	98 „	Magdeburg	68 „
Cassel-West	303 „	Marienwerder	511 „
Coblenz	293 „	Minden	297 „
Cöln	136 „	Oppeln	332 „
Danzig	217 „	Osnabrück	117 „
Düsseldorf	848 „	Potsdam	85 „
Erfurt	41 „	Schleswig	54 „
Frankfurt a. O.	711 „	Stade	367 „
Hildesheim	141 „	Stralsund	205 „
Hannover	34 „		

Von den 85 Beihilfen erreichten:

35 die Höhe bis 50 ℳ
17 „ „ von 51—100 ℳ
12 „ „ „ 101—150 „
10 „ „ „ 151—200 „
5 „ „ „ 201—250 „
2 „ „ „ 251—300 „
4 „ „ „ über 300 „

Die Gesamtsumme der bisher erteilten Beihilfen beträgt: rund **52600** ℳ.

Die Einnahmen für 1917 betrugen 9675 ℳ, einschließlich 500 ℳ aus wirtschaftlichen Verträgen; zur Rücklage flossen 1451,78 ℳ sie ist nunmehr auf rund 13000 ℳ angewachsen.

Von Mitgliedern starben 12. Es traten ein 1917: 30 Kollegen; für 1918 bisher 22+148 aus Bezirksgruppe Hildesheim; die Mitgliederzahl hat fast 1700 erreicht.

Hoffentlich folgen recht bald einige Bezirksgruppen dem guten Beispiel von Hildesheim.

Rodeland, August 1918.

Weidmannsheil!

Sacher.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Hersfeld (Regbz. Cassel). Versammlung findet am Montag, dem 30. September, mittags 1 Uhr, im Vereinslokal statt. Allseitiges Erscheinen erwünscht. Der Vorstand.

Hildesheim. Versammlung am Dienstag, dem 1. Oktober, nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal in Hildesheim. Besprechung über Vereinsbeitragserhöhung; Einziehung der fälligen Sterbegelder je 3 ℳ; sonstige Mitteilungen.

Der Vorstand.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Hat das Versicherungsamt einen Zweck?

Daß das Versicherungsamt einen Zweck hat, wird von denen nicht bestritten werden, die sich des Versicherungsamtes beim Abschluß von Versicherungen zu bedienen gewöhnt sind. Manche aber betrachten das Versicherungsamt als eine nicht notwendige Einrichtung, verkennen sogar das uneigennützige Tun der leitenden Personen. Da erscheint es angebracht, auf einen Artikel in den „Akademischen Monatsblättern" vom 25. April 1918 unter der Überschrift „Übergangswirtschaft und Kartellverband" hinzuweisen, in dem es nach einleitenden Ausführungen heißt:

„Organisation ist die Losung der Zukunft. Was kann und muß der Kartellverband tun, wie muß er sich organisieren, um die in ihm liegenden, vielfach ungenutzten und unverbundenen Kräfte so zusammenzufassen, daß aus ihrer Verbindung sowohl für den einzelnen, wie für den Verband der größte Vorteil entspringt. — Dieses Thema hier erschöpfend zu behandeln, kann nicht meine Aufgabe sein. Aber einen Vorschlag möchte ich mir erlauben. Der Verband muß meines Erachtens ein Versicherungsamt errichten. Folgende Erwägungen veranlassen mich, mit meinem seit langem erwogenen Plane hervorzutreten. Es dürfte den Verbandsbrüdern nicht unbekannt sein, daß in vielen Verbänden derartige Ausschüsse bestehen, welche die Versicherungssachen ihrer Mitglieder bearbeiten, ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen, soweit sie es eben vermögen. Diese Ausschüsse werden freilich in der Hauptsache aus Assekuranzdilettanten bestehen; aber ich bin doch der Meinung, daß sich hier im Laufe der Jahre, vor allem dann, wenn die Mitglieder nicht zu oft wechseln, so daß sich die Erfahrung vererben kann, ein gewisser Bestand an Versicherungskenntnissen ansammelt, von dem die Mitglieder wohl Nutzen ziehen könnten. Unendlich viel besser müßten die Verbände daran sein, denen auf den verschiedensten Gebieten des Versicherungswesens praktisch und theoretisch erfahrene, gebildete Fachleute zur Verfügung stehen."

Von der Wiedergabe des ganzen Artikels müssen wir mit Rücksicht auf den uns zur Verfügung stehenden Raum leider absehen. Daß die Anregung aber auf einen fruchtbaren Boden gefallen ist, beweist eine Erwiderung in der Nummer der „Akademischen Monatsblätter" vom 15. Juni 1918: „Zur Frage eines Versicherungsamtes für den Kartellverband, der sich eingehend mit der Anregung befaßt."

Was akademische Kreise erst jetzt erwägen, haben Männer der grünen Farbe schon vor Jahren als notwendig erkannt, nicht aber nur die Notwendigkeit erkannt, sondern auch eine entsprechende Einrichtung geschaffen. Aus bescheidenen Anfängen heraus hat sich das Versicherungsamt des Vereins der Privatforstbeamten Deutschlands zu einem Unternehmen entwickelt, dessen sich heute die Mitglieder des Vereins gern bedienen, wissen sie doch, daß die reichen Erfahrungen, die von dem Leiter des Versicherungsamtes im Laufe der Jahre gesammelt worden sind, ihnen beim Abschluß von Versicherungen, bei Änderungen bestehender Versicherungen und in sonstigen Versicherungsangelegenheiten zugute kommen. — Die Verbindungen, die zwischen dem Versicherungsamt und den Versicherungs-Gesellschaften geschaffen worden sind, bieten den Mitgliedern des Vereins so mancherlei Vorteile, daß es unbegreiflich ist, wenn noch manche Mitglieder sich des Versicherungsamtes in gegebenen Fällen nicht bedienen, schaden sie doch damit nur ihren eigenen Interessen.

Daß der Wert eines Versicherungsamtes als beratende und vermittelnde Stelle einer Personenvereinigung auch von der Leitung des Güterbeamten-Verbandes erkannt worden ist, wird durch die Schaffung eines Versicherungsamtes bewiesen. — Die Vielgestaltigkeit der Versicherungsmöglichkeiten erfordert eingehendes Studium, zu welchem der einzelne keine Zeit, wohl auch keine Lust hat. Gewiß soll nicht verkannt werden, daß die Agenten der Versicherungs-Gesellschaften sich viele Mühe geben, dem Versicherungsnehmer ratend zur Seite zu stehen, namentlich dann, wenn sie ihre Aufgabe recht ernst nehmen. Aber ein solches Maß von Wissen kann sich ein Agent nicht aneignen, daß er imstande ist, die Versicherungsbedürfnisse eines jeden Standes so zu beurteilen, daß der Versicherungsnehmer das geboten bekommt, dessen er bedarf. Daß heute die Versicherung für jeden Beruf eine unbedingte Notwendigkeit ist, bedarf keiner Frage. Der vorsorgliche Familienvater wird danach trachten, daß er die Seinen nicht unversorgt hinterläßt, wenn er vielleicht gar vorzeitig aus dem Leben scheiden muß; er wird sich und die Seinen gegen Nachteile sichern, die sich als Folgen eines Unfalles zeigen; er wird es nicht unterlassen, Schutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht zu suchen, weil er sich nicht der Gefahr aussetzen wird, daß er eines Tages für irgendein Vorkommnis zur Rechenschaft gezogen wird und das sauer Erworbene oder das treu gehütete Erbe der Eltern hingeben, vielleicht gar Teile seines Einkommens hingeben muß. Kurz: Jeder wird sich nach Möglichkeit zu schützen suchen, damit er nach des Tages Last und Mühen sein Haupt ruhig betten kann. Des Lebens Sorgen und Nöte sind groß genug! Sorge jeder, daß er Sorgen von sich und den Seinen fernhält, soweit dieses durch eine Versicherung geschehen kann. — In welcher Weise es geschieht, sagt das als treue Beraterin wirkende Versicherungsamt; es ist dieses eines seiner Zwecke!

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Am Montag, dem 14. und Dienstag, dem 15. Oktober d. J., findet in Allenstein die Versammlung der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I) statt. Alle Mitglieder und Freunde des Vereins sowie Freunde der grünen Farbe sind hierzu freundlichst eingeladen.

Tagesordnung:

A. Verhandlungen. Montag, den 14. Oktober, 3 Uhr nachmittags, im Restaurant Kaisergarten, Hindenburgstraße 3.

Verhandlungsgegenstände:

1. Persönliche und geschäftliche Vereinsangelegenheiten. Berichterstatter: der Vorsitzende.
2. Die Ernennung und die Aufgabe von Beisitzern zum Bezirksgruppenvorstand. Berichterstatter: der Vorsitzende.
3. Vortrag: „Die Raubvögel Ostpreußens". Berichterstatter: Dr. E. Schäff, Chefredakteur der „Deutschen Jäger-Zeitung", Neudamm.
4. Gemeinschaftlicher Rauchwerkverkauf. Berichterstatter: Oberförster Schlicht.
5. Bekämpfung der Lehrlingszüchterei. Berichterstatter: Oberförster Hämmerle, Danzig.
6. Anträge aus der Versammlung.

B. Gemeinschaftliches Abendessen um ½8 Uhr abends, Restaurant Kaisergarten, Hindenburgstraße 3; im Anschluß gemütliches Zusammensein.

C. Reviergang Dienstag, den 15. Oktober, Allensteiner Stadtwald, Führer städtischer Oberförster Köllner. Treffpunkt am Rathaus um ½9 Uhr vormittags. Fahrt mit Sonderwagen der elektrischen Bahn bis zum Eingang des Reviers. Rückkehr nach Allenstein etwa ½1 Uhr.

Hotels:

Deutsches Haus, Kleeberger Straße 1, Zimmer 4 bis 6 M,
Hotel Kronprinz, Zeppelinstraße 4, Zimmer 3,50 bis 4,50 M,
Hotel Rittel, Bahnhofstraße 36, Zimmer 3,50 bis 4 M,
Bahnhofshotel, Bahnhofstraße 46, Zimmer 3,50 bis 4 M,
Hirschbergs Hotel, Warschauer Straße 67, Zimmer 3 M.

Zimmerbestellung unmittelbar an die Hotels erbeten; Anmeldung für die Teilnahme am Abendessen am 14. und 15. Oktober und für die elektrische Bahn bis spätestens 5. Oktober an das Forstamt der Landwirtschaftskammer, Königsberg i. Pr., Beethovenstraße 24/26. Das Abendessen kostet je Gedeck 4 M, für die Fahrt mit der elektrischen Bahn wird die tarifmäßige Gebühr erhoben.

Es wird mit Rücksicht auf die Ernährungsschwierigkeiten möglichst reichliches Mitbringen von Mundvorrat empfohlen. Brot- und Fleischkarte nicht vergessen!

Der Bezirksgruppenvorsitzende:
Frhr. Riedesel,
Oberförster der Landwirtschaftskammer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Nordwestdeutscher Forstverein.

Einladung zur Kriegstagung in Hannover, Aegidientorplatz 2 bei Wedekind (Vierjahreszeiten). Dienstag, den 15. Oktober 1918, 9 Uhr vormittags.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Angelegenheiten.
2. Forstliche Organisation. Berichterstatter: Königl. Oberförster Oelkers-Hannover.
3. Gründung des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes. Berichterstatter: Graf Bernstorff-Gartow.
4. Getrennte Beratung der Mitglieder des Nordwestdeutschen Forstvereins und des Waldbesitzerverbandes. Gemeinsame Erörterung und Beschlußfassung. Notfalls Erweiterung der Ziele des Nordwestdeutschen Forstvereins mit entsprechender Satzungsänderung.
5. Freie Besprechung allgemeiner forstlicher und jagdlicher Tagesfragen.
6. Gang durch die Stadtforst Eilenriede. Ortstein, Humusfrage, Buchenunterbau, allgemeine forstwirtschaftliche Grundsätze. Führung; Geheimer Regierungsrat Quaet-Faslem.

Mittagspause von 1—2½ Uhr nachmittags. Einfaches Mittagessen. Fleisch-, Kartoffeln-, Brotmarken mitbringen.

Anmeldungen wegen außergewöhnlicher Schwierigkeiten der Verpflegung bis spätestens 5. Oktober 1918 an den Schriftführer Königl. Oberförster Oelkers-Hannover, Am Schiffgraben 6, Zimmer 3, erbeten.

Der Vorsitzende:
Roth, Königlicher Oberforstmeister.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 39. Neudamm, den 29. September 1918. 33. Band.

Über Haftung der Förster für abhanden gekommenes Holz.

Von Prof. Dr. **Karl Dickel.**

I.

Über diese Rechtsfrage habe ich auf Anregung des Herrn Geh. Rats Schwappach und der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" in deren Bd. 21 Nr. 10 berichtet. Nach jetzigem Rechte habe ich die Haftung von einem nachgewiesenen Verschulden des Försters abhängig gemacht und für den Fall des mangelnden Verschuldens verneint. Äußerungen der Herren Landforstmeister v. Bornstedt, Geheimrats Moebius und Oberforstmeister Riebel waren beigefügt. Vgl. auch meine Bemerkungen in der 2. Auflage meines Forstzivilrechts S. 600 flg.

II.

Als ich vor kurzem die Akten des Landwirtschaftsministeriums über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten mit hoher Erlaubnis studierte, fand ich in den Akten Forstpolizei, Gen. XIII Nr. 8 Vol. I Bl. 90 flg. ein interessantes Material über die im Jahre 1825 aufgeworfene Frage der Haftung der Förster für fehlendes Holz. Nach dem Inkrafttreten des damaligen Holzdiebstahlsgesetzes vom 7. Juni 1821 entstanden bei den Behörden Zweifel, ob ein preußischer Forstschutzbeamter auch dann auf das Holzdiebstahlsgesetz zu vereidigen wäre, wenn er nicht lebenslänglich, vielmehr auf Kündigung angestellt sei. Für die im Kommunal- und Privatdienst angestellten Forstschutzbeamten war in § 28 des Holzdiebstahlsgesetzes die lebenslängliche Anstellung ausdrücklich vorausgesetzt. Da dies für die herrschaftlichen Förster (§ 19) nicht ausdrücklich bestimmt war, so entstand der Zweifel. Mehrere Regierungen verneinten die Notwendigkeit der lebenslänglichen Anstellung bei Königl. Förstern. Auf denselben Standpunkt stellte sich der Chef der Forstverwaltung, der Finanzminister, unter Beifall des Justizministers bis 1825, dann aber vertrat ein neuer Justizminister den entgegengesetzten Standpunkt. Über diesen geschichtlich interessanten Streit gedenke ich in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" weiter zu berichten. Hier will ich nun bemerken, daß in der Kabinettsorder vom 2. September 1832 entgegen dem Antrage des Finanzministers zugunsten der Lebenslänglichkeit Allerhöchst entschieden wurde. Ein Wendepunkt in der Geschichte der preußischen Forstschutzbeamten zugunsten ihrer dauernden Versorgung.

Mit der Frage der lebenslänglichen Anstellung hing in den damaligen Erörterungen die der Glaubwürdigkeit vor Gericht zusammen. Heute hat der Richter, der Zivil- wie Strafrichter, völlig freie Beweiswürdigung. Der Richter hat heute nach seiner freien Überzeugung die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu beurteilen. Im vorigen Jahrhundert bis zu den neueren Gesetzen war dies anders. So bestimmte denn auch das Preußische Holzdiebstahlsgesetz, daß die Glaubwürdigkeit eines Forstschutzbeamten von seiner Vereidigung auf das Holzdiebstahlsgesetz abhängig sei und diese Vereidigung war für die Kommunal- und Privatbeamten von der lebenslänglichen Anstellung ausdrücklich abhängig gemacht und wurde schließlich auch durch eine gleiche, feste Versorgung bei den Königlichen Beamten bedingt.

Mit dieser Rechtsfrage wurde in einem Berichte des Oberlandesgerichts Marienwerder die Frage der Haftung der Forstschutzbeamten für abhanden gekommenes Holz in Verbindung gebracht. Das Oberlandesgericht berichtete: Die Forstbedienten im Bezirk der Danziger Regierung wurden angehalten, das ihrer Aufsicht anvertraute gestohlene Holz aus eigenen Mitteln zu bezahlen, falls sie die Täter nicht angeben könnten. Das Oberlandesgericht knüpfte hieran die Bemerkung, daß unter solchen Umständen die

Glaubwürdigkeit der dortigen Forstschutzbeamten ausgeschlossen sei, indem das Gesetz jedes persönliche Interesse des mit dieser Glaubwürdigkeit bevorzugten Forstbedienten ausschlösse. In dem beigefügten Berichte des Königl. Oberförsters zu St. an das Landgericht zu Carthaus vom 12. Mai 1825 erklärte der Oberförster: Alle Unterförster müßten das gestohlene Holz, über dessen Entwendung sie sich nicht ausweisen könnten, nach dem mindesten Versteigerungspreise bezahlen; im Jahre 1824 sei dies Verlangen an die (mit Namen aufgeführten) zwölf Förster gestellt worden. Die Beträge sind gleichfalls mitgeteilt: einige von wenigen Talern, aber auch größere Beträge, 34, 46, 106, 134, 150, 251 Taler.*) Der Oberförster bemerkte endlich: daß diejenigen Forstbeamten, denen Holz gestohlen würde, zur Bezahlung der „defektierten" Hölzer auch fernerhin angehalten werden sollten, darüber habe sich der Oberforstmeister Smalian im Hauptbereisungsprotokoll von 1824 am Schlusse ausdrücklich ausgesprochen.

Dem Oberlandesgericht zu M. erklärte auf Anfrage die Regierung zu M.: sie mache die Förster für das „auf dem Stamme" entwendete Holz „nicht geradezu" verantwortlich, weil die zuverlässige Verhütung solcher Forstdiebstähle auf einer zu bewachenden Waldstrecke von mehreren 1000 Morgen**) nicht möglich sei; auch sei es zu schwierig, aus den zurückgebliebenen Stubben den Wert des entwendeten Stammes zu ermitteln; nur im Einzelfalle, wenn sich durch Untersuchung eine Nachlässigkeit des Schutzbeamten feststellen lasse und bei gehöriger Pflichterfüllung die Entwendung zu verhüten gewesen sei, schreite sie gegen den Beamten ein, doch verlange sie auch in diesem Falle nicht Ersatz, nehme vielmehr den Beamten in Disziplinarstrafe; anders aber gestalte sich die Sache im Falle der Entwendung geschlagenen Brenn- oder Klafterholzes; hierfür seien die Schutzbeamten verantwortlich, wenn sie nicht bewiesen, daß „etwa auf gewaltsame Weise" Entwendungen stattgefunden hätten; nach der Dienst-Instruktion sei jedes eingeschlagene Klafter oder Stück Bauholz nachzuzählen, zu numerieren und in ein spezielles Verzeichnis aufzunehmen; ein Exemplar des letzteren werde dem Unterförster behändigt, damit er auf Grund desselben die Holzbestände in besondere Aufsicht nehmen und demnächst den Käufern ihre Quantitäten ausweise; hiernach und da die in den Schlägen aufgearbeiteten Holzquantitäten in das Manual des Oberförsters schon rechnungsmäßig eingetragen seien, so sei es zur Vermeidung großer Irregularitäten in dem Forstrechnungswesen als eine besondere Verwaltungsmaßregel anzusehen, daß die Förster für die Richtigkeit dieser rechnungsmäßigen, ihnen zur Aufsicht übergebenen und bereits eingeschlagenen Holzbestände verantwortlich blieben; dies könnten sie um so leichter übernehmen, als in jedem Forstbelaufe jährlich nur ein oder ein paar Holzschläge stattfänden, die eingeschlagenen Hölzer an einem Orte zusammenständen und der Forstbeamte diese Holzschläge täglich besuchen müsse. Die Regierung bemerkte endlich, daß in ihrem Bezirk nur selten Holz fehle, und daß da, wo die Unterförster haftbar gemacht seien, weniger eine Entwendung als vielmehr eine Unordnung in der Abgabe der Hölzer an die Käufer geschehen sei.

Auf Anfrage des Oberlandesgerichts zu M. erklärte die Regierung zu Danzig, daß sie es zur Aufrechterhaltung der Disziplin für erforderlich halte, grundsätzlich die Unterförster für fehlendes Holz verantwortlich zu machen. Ein Unterschied zwischen geschlagenem Holze und Holz auf dem Stamme werde von ihr nicht gemacht. Die Regierung sprach aber einschränkend aus: Der Oberförster zu St. habe sich nicht genau ausgedrückt und das Oberlandesgericht habe ihn noch mehr mißverstanden; es werde nämlich nicht bedingungslos Ersatz verlangt, vielmehr verlange die Regierung von dem Unterförster den Nachweis, daß er in betreff des Forstschutzes seine Pflicht gehörig erfüllt habe, daß er die geschlagenen Hölzer oft nachgezählt und jeden dabei gefundenen Defekt, von dem er den Täter nicht entdeckt habe, sofort bei dem Oberförster zur Anzeige gebracht habe, damit dieser beurteilen könne, ob der Unterförster zur Verhinderung des Defekts wirklich außerstande gewesen sei; geschehe diese offene Kontrolle nicht und werde dem Oberförster im Falle des Defekts nicht sofort Anzeige erstattet, so müsse hieraus mit Rücksicht auf die übrigen Verhältnisse mit Recht gefolgert werden, daß der Unterförster seine Dienstpflicht vernachlässige; die Folge sei Disziplinarstrafe, diese werde nach der Forsttaxe oder nach geringerem Preise oder auch nur nach dem Betrage des Schlagerlohns bemessen*) und durch Abzüge vom Gehalt, monatlich 1 Taler, gedeckt; wenn die Regierung diesen strengen Standpunkt und namentlich die grundsätzliche Bemessung der Strafe nach der Höhe des Schadens aufgebe, so sei Zügellosigkeit zu befürchten. Auf nochmalige Anfrage erklärte dieselbe Regierung, daß es auf den Einzelfall und darauf ankomme, inwieweit der Unterförster seinen Belauf schützen kann; dies verstehe sich von stehendem wie von geschlagenem Holze.

*) Diese Zahlen sind interessant. Mancher Leser wird denken, das Verlangen nach Bezahlung solcher Summen kann den Unterförster nicht sehr empfindlich berührt haben. Wie sollte er bei dem damaligen geringen Gehalte so hohe Summen bezahlen? Ob er aber dann seine Stellung behielt? Besonders interessant ist die Auskunft des Oberförsters auch insofern, als sie die Leistungsfähigkeit der Holzdiebe erkennen ließ. Die Verwilderung in den „geldklemmen" Zeiten nach den Freiheitskriegen war groß. Vgl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen vom Februar 1917 und folgenden Monaten.

**) Nach einer Bemerkung des Geh. Rats Thilo (Bl. 89 v) waren die Beläufe oft 6000 bis 8000 Morgen groß.

*) Also doch sachlich dasselbe, wie Wertersatz.

Das Oberlandesgericht zu M. brachte diese Angelegenheit zur Kenntnis des Justizministers und sprach aus: unter den obwaltenden Umständen könne den Unterförstern im dortigen Bezirke in Forstdiebstahlssachen „gar kein Glaube“ geschenkt werden, denn sie erschienen als Zeugen in eigener Sache; da es ganz gleichgültig sei, ob man den Ersatz als „Strafe“ oder als Schadenersatz bezeichne, indem er nach dem Betrage des verschwundenen Holzes bemessen werde. Das Oberlandesgericht meinte: entweder sei das Verfahren der Regierung abzuschaffen oder dem Unterförster vor Gericht kein Glaube beizumessen.

Als der Justizminister dem Finanzminister den Bericht des Oberlandesgerichts mitteilte, verfügte der Finanzminister an die Regierung zu Danzig, daß der Unterförster für Holz auf dem Stamme nicht in der von der Regierung verlangten Art haftbar sei, da sie Leistungen voraussetze, die in solchem Umfange niemand übernehmen könne; wenn aber der Unterförster die Aufsicht vernachlässige, so verstehe sich die Verhängung einer Ordnungsstrafe von selbst. Der Justizminister antwortete dem Oberlandesgericht, daß unter den obwaltenden Umständen wegen der Haftpflicht der Forstbeamten für das fehlende Holz ihre Glaubwürdigkeit „geschwächt“ werde. Das Oberlandesgericht erklärte hierauf, der Regierung zu D., wie der Justizminister mit ihm darin einverstanden sei, daß die Glaubwürdigkeit der Unterförster bei ihren Anzeigen wegen ihres persönlichen Interesses „aufgehoben“ werde.

III.

So wie die Regierung und ihr beitretend das Forstministerium die Rechtslage ansahen, sprach gegen den Förster im Falle des „Holzdefekts“ bei geschlagenem Holze, wenn er den Entwender nicht benennen konnte, mindestens eine rechtliche Vermutung für seine Schuld. Eine solche war aber nach den preußischen Gesetzen nicht zu begründen. Das Allgemeine Landrecht bestimmt in II, 10, unter der Überschrift „Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats“ in § 50, daß sich ein Kantonist nicht ohne Vorwissen der Behörde aus der Heimat entfernen dürfe, widrigenfalls er die rechtliche Vermutung wider sich habe, daß er sich dem Kriegsdienste habe entziehen wollen. Eine solche Vermutung für Schuld findet nur kraft einer derartigen besonderen gesetzlichen Bestimmung statt. Für unsern Fall zuungunsten des Forstbeamten besteht sie nicht. Nun bestimmt allerdings § 85 II, 10, daß die Rechte und Pflichten der Zivilbedienten in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amtsinstruktion bestimmt würden. Doch kann die Instruktion gewiß nicht rechtliche Vermutungen für Schuld aufstellen, sondern nur über Rechte und Pflichten. Für die Haftung des Zivilbeamten waren §§ 88, 89 II 10*) maßgebend: wer ein Amt übernimmt, muß die genaueste Aufmerksamkeit auf die pflichtmäßige Führung des Amts wenden; jedes dabei vergangene Versehen . . . . war zu vertreten. Ein geringes Verschulden genügte also. Das Versehen mußte aber dem Beamten, wenn er es bestritt, nach allgemeinen Regeln bewiesen werden. Nicht anders also, wie heute nach § 839 Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vgl. mein Forstzivilrecht, 2. Auflage, a. a. O. Selbstverständlich kommt aber das ganze Verhalten des Forstschutzbeamten in Betracht, und kann z. B. auch nicht rechtzeitige Anzeige fehlenden Holzes, namentlich wenn die Anzeige wiederholt unterlassen wurde, auf ein Verschulden des Försters in der Aufsicht schließen lassen. Besondere Beachtung verdient die Bedeutung der Haftung des Forstschutzbeamten bei der Glaubwürdigkeit. Diese Beziehung kann noch heute von praktischer Bedeutung werden. Deshalb bedarf die Behandlung der berührten Frage in der Verwaltungspraxis sorgfältigster Erwägung, nicht bloß im Interesse des Försters, sondern auch im Interesse der Forstverwaltung.

*) Die §§ 88, 89 gelten auch in den 1866 erworbenen preußischen Landesteilen (V. v. 23. September 1867), in Lauenburg (Ges. v. 25. Februar 1878). Helgoland kommt hier nicht in Betracht. Im Gebiet des rheinischen Rechts gilt entsprechendes nach allgemeinen Regeln (R. G. Bd. 63 S. 430).

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Betrifft: Bewilligung einer einmaligen Kriegsteuerungszulage (E. K. Z. 18) an Beamte und einer einmaligen Kriegsbeihilfe (E. K. B. 18) an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene von Beamten.*)

Der Finanzminister.

F.-M. I. 10008. M. d. J. Ia. 1365. M. d. g. A. A. 1040/18.

(Durch Erlaß des Ministers für Landwirtschaft vom 10. September 1918 2109 I B Ia 2105 auch im Bereiche der Staatsforstverwaltung zu beachten.)

Berlin C 2, 2. September 1918.

I. a) Den nach dem Runderlaß vom 26. März 1918 — F.-M. I. 3115, M. d. J. Ia 488, M. d. g. A. 390 — für die Gewährung von laufenden Kriegsteuerungszulagen in Betracht kommenden planmäßig angestellten und ständig gegen Entgelt beschäftigten außerplanmäßigen Staatsbeamten und ständig gegen Entgelt beschäftigten Lohnangestellten höherer Ordnung mit einem Diensteinkommen (zu vergleichen I C a 12 des Erlasses vom 26. März 1918) bis zu 20000 ℳ einschließlich ist sofort eine außerordentliche einmalige Kriegsteuerungszulage (E. K. Z. 18) auszuzahlen.

Für die kinderlos verheirateten Beamten und Lohnangestellten höherer Ordnung beträgt diese Zulage mindestens 500 ℳ und

*) Vgl. den Leitartikel in Nr. 37 auf S. 441.

höchstens 1000 M. Sie wird im einzelnen wie folgt berechnet: Zu einem Grundbetrag von 250 M tritt der volle Betrag des monatlichen Gehalts — einschließlich ruhegehaltsfähiger Zulagen, jedoch ohne Wohnungsgeldzuschuß — oder der monatlichen reinen Dienstvergütung hinzu. Bei den außerplanmäßigen Beamten und den Lohnangestellten höherer Ordnung werden jedoch wegen des Fehlens eines besonderen Wohnungsgeldzuschusses 30 M von der monatlichen reinen Dienstvergütung in Abzug gebracht. Der sich bei dieser Berechnung ergebende Betrag wird, soweit er unter 500 M zurückbleibt, auf 500 M erhöht, soweit er 1000 M überschreitet, auf 1000 M ermäßigt.

Verheiratete Beamte und Lohnangestellte höherer Ordnung mit Kindern erhalten für jedes nach dem Erlaß vom 26. März 1918 zu berücksichtigende Kind eine weitere Zulage von 10 v. H. der sich aus vorigem Absatz ergebenden Gesamtzulage.

Die unverheirateten Beamten und Lohnangestellten höherer Ordnung (männlichen und weiblichen) erhalten als einmalige Kriegsteuerungszulage 70 v. H. der für kinderlos Verheiratete geltenden Zulage, also mindestens 350 M und höchstens 700 M.

Auf die „E. K. Z. 18" finden die Grundsätze unter I C a Ziffer 1 bis 8, 9, Abs. 2 Satz 4, 13, 14, 16, I C b Ziffer 1 Abs. 1 und 2, Ziffer 2 bis 10 des Erlasses vom 26. März 1918 und die dazu ergangenen Erläuterungen, insbesondere der Erlaß vom 31. Juli 1918 — I. 7508 —**) sinngemäß Anwendung.

b) Hier nicht abgedruckt, da ausschließlich Volksschullehrer bezüglich.

II. Den unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen im Ruhestande, die Ruhegehalt auf Grund der Gesetze beziehen, sowie den Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen, die Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Gesetze oder an deren Stelle Bezüge aus Witwen- und Waisenanstalten (Kap. 60 des Haushalts des Finanzministeriums) erhalten — ausgenommen denjenigen, denen die einmalige Kriegsteuerungszulage als Beamte im Dienst oder Lohnempfänger zusteht —, wird unter den Vorausaussetzungen des Erlasses vom 26. März 1918 eine außerordentliche einmalige Kriegsbeihilfe („E. K. B. 18") gewährt. Die Beihilfe beträgt mindestens 50 v. H., höchstens aber 100 v. H. desjenigen Betrages, der an einmaliger Kriegsteuerungszulage („E. K. Z. 18") unter Zugrundelegung der von dem Beamten (der Volksschullehrperson) zuletzt bezogenen Gehaltsbezüge zustehen würde, wenn der Beamte (die Volksschullehrperson) noch im Dienst wäre. Sie ist, wo das Bedürfnis zur Gewährung einer laufenden Kriegsbeihilfe nach dem Erlaß vom 26. März 1918 bereits anerkannt wurde, ohne weiteres zu gewähren, und zwar wird in der Regel derselbe Prozentsatz der Bemessung der „E. K. B." 18 zugrunde gelegt werden können, der bei der Bemessung der laufenden Kriegsbeihilfe maßgebend gewesen ist.

Beamtinnen und Volksschullehrerinnen, die sich nach der Versetzung in den Ruhestand verheiratet haben, jetzt aber verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind, sind nach den Sätzen für Unverheiratete abzufinden. Haben sie einen Beamten oder Volksschullehrer geheiratet, der inzwischen gestorben ist, und beziehen sie als dessen Witwe Hinterbliebenenbezüge, so gelten für sie, wenn sie einen eigenen Hausstand führen, die Sätze für Verheiratete, berechnet nach den zuletzt bezogenen Gehaltsbezügen ihres Ehemannes.

Vollwaisen bis zu 18 Jahren erhalten die ihnen zustehende einmalige Kriegsbeihilfe in Höhe von 50 v. H. bis 100 v. H. der für das Kind des entsprechenden aktiven Beamten (Volksschullehrperson) zuständigen einmaligen Kriegsteuerungszulage.

Im übrigen finden die Grundsätze unter Abschnitt V B Ziffer 3 des Erlasses vom 26. März 1918 auch auf die Gewährung der „E. K. B. 18" sinngemäß Anwendung. Bei der Anrechnung nach Abschnitt V B Ziffer 3 Abs. 2 sind unter „Kriegsbeihilfen" die laufenden Kriegsbeihilfen und die „E. K. B. 18" zusammen zu verstehen.

III. Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen zu I und II ist der 1. September 1918. Die zahlbaren Beträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden. Soweit irgend möglich, ist bargeldlos zu zahlen.

IV. 1. Zur Anweisung der E. K. Z. 18 und E. K. B. 18 sind die nachstehend bezeichneten Vordrucke zu verwenden: K 8. Ausgabeanweisung über einmalige Kriegsteuerungszulagen an mehrere Beamte (Volksschullehrpersonen), Titelbogen, K 8 a desgleichen, Einlagebogen, K 9 desgleichen an mehrere militärisch verwendete Beamte (Volksschullehrpersonen), Titelbogen, K 9 a desgleichen, Einlagebogen, K 10 desgleichen an mehrere Ruhegehaltsempfänger oder an Hinterbliebene von Beamten und Volksschullehrern, Titelbogen, K 10 a desgleichen, Einlagebogen.

2. Für die Ausgabeanweisungen sind die Bestimmungen unter VI A 2, 3, 4, 5, 6 und VI C 9 des Runderlasses vom 26. März 1918 sinngemäß anzuwenden; es sind also insbesondere zu verrechnen:

a) die E. K. Z. 18 für Beamte und Volksschullehrpersonen bei Abschnitt B Kap. 24 Titel 8 des Haushalts des Finanzministeriums,
b) die „E. K. Z. 18" für Lohnangestellte höherer Ordnung: bei den Lohnfonds,
c) die „E. K. B. 18" für Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene von Beamten oder Volksschullehrpersonen bei Abschnitt B Kap. 24 Tit. 10 des Haushalts des Finanzministeriums.

3. Die „E. K. Z. 18" und „E. K. B. 18" sind in denselben Jahresrechnungen nachzuweisen, in denen auch die laufenden Kriegsteuerungsbezüge nachgewiesen werden. Sie sind aber nicht getrennt für jeden einzelnen Empfänger nachzuweisen, sondern es ist nur die Summe jeder einzelnen Anweisung (z. B. Adam und andere) anzugeben.

Im übrigen gelten die Bestimmungen unter VI D 14—18 des Runderlasses vom 26. März 1918; nur sind die „E. K. Z. 18" und „E. K. B. 18" in den Abschlüssen für die Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums unter entsprechender Bezeichnung besonders nachzuweisen.

V. Der sorgfältig zu ermittelnde und mit Rücksicht auf die bestehende Papierknappheit auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränkende Bedarf an den unter IV K 8—10 bezeichneten Vordrucken ist binnen 5 Tagen im Bureauwege anzufordern:

a) von den Oberpräsidien und den dem Finanzministerium unmittelbar unterstellten Behörden

**) Siehe Erlaß des Min. f. Ldw. vom 31. August 1918 I B Ia 1967.

bei der Geheimen Kanzlei des Finanzministeriums,

b) und c) nicht für die Staatsforstverwaltung bestimmt.

Der Minister des Innern.: J. A.: v. Jarotzky.
Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten: Schmidt.
Der Finanzminister: Hergt.

Welcher Betrag der Kriegsbesoldung verheirateter Beamter, die als Offiziere eingezogen sind, ist nach den Bestimmungen des preußischen Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1880 auf das Zivildiensteinkommen anzurechnen.

(Urteil des Reichsgerichts vom 5. März 1918. III. Zivilsenat. Rep. III. 457/17).

Auf Grund des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874/6. Mai 1880 und des dazu ergangenen Preußischen Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1880 werden dem Beamten, der die Besoldung eines Offiziers erhält, 7/10 der Kriegsbesoldung auf das Zivildiensteinkommen angerechnet, und wenn er Familienangehörige hat, denen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, so findet für die Dauer der Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Zivildiensteinkommen und 7/10 der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 ℳ jährlich übersteigen. Die bevorzugte Anrechnung ist an die doppelte Voraussetzung geknüpft, daß der Beamte Angehörigen auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Verbindlichkeit Wohnung und Unterhalt gewährt, und daß diese Gewährung im eigenen Hausstande des Beamten stattfindet. Nicht zutreffend ist die Auffassung, daß § 66 des R.-M.-G. die Bedeutung habe, daß nach seinen Vorschriften dem Beamten ein Ersatz für die durch die Einberufung entstehenden Nachteile gewährt werden solle. Die bevorzugte Anrechnung findet auch nur so lange statt, wie die Unterhaltsgewährung im eigenen Hausstande dauert, so daß mit dem Aufgeben des eigenen Haushaltes die Bevorzugung wegfällt. Anderseits kommt dem Beamten, der während seiner Einberufungszeit einen eigenen Hausstand gegründet hat, von diesem Zeitpunkte ab die Bevorzugung zu. (Entscheidungen Reichsgericht in Zivilsachen. Neue Folge. Band 42 Seite 289. C. B.

1. Wann kann von einer längere Zeit dauernden Beschäftigung im Sinne von § 2 Abs. 2 des preußischen Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 gesprochen werden?

2. Bedarf es zur Wahrung des Anspruchs auf Tagegelder bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung an einer Behörde der Meldung bei dieser Behörde auch an Sonn- und Feiertagen?

(Urteil des Reichsgerichts vom 26. Februar 1918. III. Zivilsenat. Rep. III. 353/17).

Wenn etatmäßig angestellte Beamte vorübergehend außerhalb des Wohnortes beschäftigt werden, so erhalten sie auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 26. Juli 1910 neben der Besoldung auch Tagegelder. Bei längerer Dauer der Beschäftigung bestimmt die vorgesetzte Behörde die Höhe der Tagegelder, aber für den Tag der Hin- und Rückreise sind die gesetzlich festgesetzten Tagegelder zu gewähren. Was unter einer länger dauernden Beschäftigung zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Aus der Begründung zum Gesetze geht jedoch hervor, daß die Dauer eine derartige sein muß, daß der Beamte die Möglichkeit hat, durch Vereinbarung mit Wirten, Vermietern usw. eine verhältnismäßige Minderung seines Aufwandes herbeizuführen. Nach allgemeiner Erfahrung ist dazu wenigstens ein Aufenthalt von zwei Wochen erforderlich, und deshalb kann von einer längere Zeit dauernden Beschäftigung im Sinne des Gesetzes nur dann gesprochen werden, wenn ein Aufenthalt von mindestens zwei Wochen in Frage steht. Deshalb muß der Beamte auch wissen, oder es muß wenigstens aus den Umständen hervorgehen, daß er sich als vernünftiger Mann sagen muß, es werde sich mindestens um einen Aufenthalt von zwei Wochen handeln, denn nur in einem solchen Falle kann ihm zugemutet werden, Vereinbarungen für längere Zeit zu treffen, die eine Minderung seines Aufwandes begründen. Keineswegs kann aber der Beamte auf die von der vorgesetzten Behörde festgesetzte geringere Vergütung beschränkt sein, wenn es sich nach dem Auftrage um eine Beschäftigung von voraussichtlich längerer Dauer handelt. Es muß also die Beschäftigung in Wirklichkeit auch längere Zeit gedauert haben. Von einer länger dauernden Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 2 kann nur dann gesprochen werden, wenn die auswärtige Beschäftigung tatsächlich längere Zeit, d. h. mindestens zwei Wochen, gedauert hat und es im übrigen für den Beamten auch von vornherein erkennbar gewesen ist, daß sie einen solchen Zeitraum umfassen werde.

Wenn nun im übrigen der Beamte über die gewöhnlichen Dienststunden hinaus auch an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen erforderlichenfalls tätig sein muß, so ergibt sich aber daraus nicht ohne weiteres von selbst, daß er sich an solchen Tagen auch zum Dienste melden muß. Sofern hierzu eine Verpflichtung besteht, könnte wohl von einer Verletzung der Dienstpflicht die Rede sein, aber das könnte nicht die Entziehung sonst begründeter Tagegelder rechtfertigen, denn ob diese zu gewähren sind oder nicht, hängt lediglich davon ab, ob die Anwesenheit am auswärtigen Orte gerechtfertigt war. Daß Sonn- und Feiertage einen Verlust dieses Anspruchs nicht begründen sollen, ergibt sich aus § 17 der Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums vom 24. September 1910, wonach, wenn eine Dienstreise oder die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreise durch Sonn- oder Feiertage unterbrochen wird, der Beamte auch für die Zeit der Unterbrechung Tagegelder erhält. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Neue Folge. Band 42 Seite 258.) C. B.

Kleinere Mitteilungen.

Aufruf!

„Es wird das Jahr stark und scharf hergehn. Aber man muß die Ohren steif halten, und Jeder, der Ehre und Liebe fürs Vaterland hat, muß alles daran setzen.“ Dieses Wort Friedrichs des Großen müssen wir uns mehr denn je vor Augen halten. Ernst und schwer ist die Zeit, aber weiterkämpfen und wirken müssen wir mit allen Kräften bis zum ehrenvollen Ende. Mit voller Wucht stürmen die Feinde immer aufs neue gegen unsere Front an, doch stets ohne die gewollten Erfolge. Angesichts des unübertrefflichen Heldentums draußen sind aber der Daheimgebliebenen Kriegsleiden und Entbehrungen gering. An alles dies müssen wir denken, wenn jetzt das Vater-

land zur 9. Kriegsanleihe ruft. Es geht ums Ganze, um Heimat und Herd, um Sein oder Nichtsein unseres Vaterlandes. Daher muß jeder Kriegsanleihe zeichnen!

Allgemeines.

— Hofkammer-Präsident von Stünzner †. Am 6. September d. J. starb der Hofkammer-Präsident a. D. Paul von Stünzner, ein Mann, der durch seine langjährige Tätigkeit als Vorsitzender des Märkischen Forstvereins und über den Kreis seiner engeren Heimat hinaus als Präsident des Deutschen Forstvereins in forstlichen Kreisen bekannt war und allgemein als Mensch und Beamter geachtet worden ist. Von Stünzner, geboren in Berlin am 18. Oktober 1843 als Sohn des Chef-Präsidenten der Oberrechnungskammer Stünzner, der im Jahre 1874 den erblichen Adel erhielt, besuchte die Klosterschule in Roßleben und bezog nach einer längeren Reise in Südfrankreich, Italien und der Schweiz und nach Absolvierung seiner Lehrzeit in der Oberförsterei Mühlenbeck in Pommern die Forstakademie in Eberswalde sowie später die Universität Berlin, wo er Rechts- und Staatswissenschaften studierte. Nach Bestehen der forstlichen Prüfungen wurde er als Oberförsterkandidat mit der Bearbeitung von Verwaltungssachen bei der Regierung in Liegnitz beschäftigt und legte dort das Regierungs- und Forstreferendar-Examen ab. Am 1. Oktober 1875 wurde er zum Oberförster in Colbitz ernannt, am 20. Juli 1881 zum Forstmeister bei der Regierung in Potsdam und am 13. Juni 1892 zum Oberforstmeister bei der Regierung in Osnabrück befördert, trat aber schon am 1. Oktober 1892 als Oberforstmeister bei der Königl. Hofkammer ein und wurde am 1. Janur 1899 zum Hofkammer-Präsidenten ernannt. Aus Anlaß des Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers und Königs wurde ihm der Charakter als Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat mit dem Rang der Räte I. Klasse verliehen. — Bei Beginn des Krieges 1866 trat der junge von Stünzner als Einjährig-Freiwilliger beim Garde-Jäger-Bataillon ein, kam aber infolge des raschen Friedensschlusses nicht mehr ins Feld. Im Feldzug gegen Frankreich kämpfte er als Sekonde-Leutnant beim Leib-Grenadier-Regiment Nr. 8 und hatte das seltene Glück, bei diesem die Gefechte und Schlachten bei Spichern, Mars la Tour, Villiers, Orleans und Le Mans sowie die Belagerung von Metz mitzumachen, ohne verwundet oder krank zu werden. Mit Stolz hat er das Eiserne Kreuz getragen, das ihm am 3. Oktober 1870 verliehen worden ist. von Stünzner war Forstmann mit Leib und Seele, dabei ein Mann von vornehmer Gesinnung, großer Herzensgüte und taktvollem Auftreten. Er verband mit einer gewinnenden äußeren Erscheinung ein ruhiges abgeklärtes Wesen und hat wohl während seines langen Lebens keinen Feind, wohl aber viele Freunde gehabt. Zunehmende Arterienverkalkung, die schließlich seine vollständige Erblindung herbeiführte, nötigte, ihn zum 1. Oktober 1916 seinen Abschied zu nehmen. Sein Ende war sanft und schmerzlos.

— Geheimer Rechnungsrat Oskar Domke, Berlin †. Am 16. September verstarb zu Berlin-Dahlem der Geh. Rechnungsrat Oskar Domke aus der Forstabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten der der „Deutschen Forst-Zeitung“ ein geschätzter Mitarbeiter und allezeit bereiter Helfer gewesen ist. Geheimrat Domke unterstanden amtlich besonders die Angelegenheiten des forstlichen Buchführungs- und Rechnungswesens; er hat beispielsweise bei der Durchführung der neuen Verlohnungsvorschriften für die preußischen Staatsforsten mitgewirkt und auch uns auf diesem Gebiete manche nützliche Aufklärung gegeben.

— Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Das preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten macht bekannt, daß die Forstreferendare, die beabsichtigen in der ersten Hälfte des Dezember die forstliche Staatsprüfung abzulegen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. November d. J. einzureichen haben.

Forstwirtschaft.

Waldsamenernte-Bericht, Herbst 1918.

Die Aussichten für die Waldsamenernte sind in diesem Jahre im allgemeinen nicht ungünstig. Hätten wir genügend Leute zum Einernten, so könnten die meisten Waldsamen, besonders die wichtigeren Sorten, in ausreichenden Mengen und zu mäßigen Preisen geliefert werden. Dadurch aber, daß es an geübten Sammlern fast überall fehlt, wird es wiederum außerordentlich schwierig, die erforderlichen Zapfen und Samen hereinzubringen.

Die Kiefer liefert in den meisten Gegenden Deutschlands befriedigenden Zapfenertrag, mancherorts sogar eine gute Ernte.

Fichten hatten anfangs sehr gut angesetzt, die Zäpfchen sind aber zum großen Teil abgefallen; immerhin wird noch eine mäßige Ernte zu erwarten sein. Die Weymouthskiefer bringt nach mehrjähriger Pause wieder eine mittlere Zapfenernte.

Von Weißtannen werden ebenfalls bereits gute samenreiche Zapfen geerntet. Selbstredend müssen diese mit Preisen bezahlt werden, welche man in Friedenszeiten nicht für möglich gehalten hat; ohne Anreiz zu gutem Verdienst werden keine Zapfen eingeerntet, nicht nur von Weißtannen, sondern auch von allen anderen Sorten. Heute läßt sich deshalb über die Preise nur das sagen, daß voraussichtlich, obwohl die Ernte nicht ungünstig ist, außergewöhnlich hohe Preise zu erwarten sind. Auf welcher Höhe sie sich bewegen werden, das vorauszusagen, ist ein Ding absoluter Unmöglichkeit. Deshalb sind auch alle jetzigen Anfragen nach der voraussichtlichen Preisgestaltung der einzelnen Gehölzsämereien im Frühjahre 1919 vollständig zwecklos.

Von den Laubhölzern bringt bekanntlich die Buche fast überall eine reiche Mast; auch die Eichelmast ist strichweise befriedigend.

Von Birken werden ebenfalls genügende Mengen Samen hereinkommen.

Die Ahornarten haben gut angesetzt, es scheint aber, daß viele Samen jetzt schon abfallen.

Linden und Hainbuchen sind ebenfalls gut behangen, dagegen sieht es mit Eschen weniger günstig aus.

Wie sich die Ernte der übrigen — weniger wichtigen — Waldsamen, besonders wie sich die Preise stellen werden, darüber wird erst dann

berichtet werden können, wenn die Ernte wirklich stattgefunden hat.

Heinrich Keller Sohn, Darmstadt.

— Wirkung der Kampfgase auf die Vegetation. Die in Nr. 32 und 35 der „Deutschen Forst-Zeitung" mitgeteilten Beobachtungen der beiden Herren über die ungünstigen Einwirkungen der Kampfgase auf die Vegetation (sowohl Bodenflora wie auch Strauch und Baumholz) sind richtig. Die angegebene Wirkung ist am Boden und bis zur Höhe von 4 bis 5 m am stärksten und damit zu erklären, daß die Gase spezifisch schwerer sind als die Luft. Die Herren scheinen nur Gelegenheit gehabt zu haben, die Wirkung der Gase beim Schießverfahren mit Gasgranaten zu beobachten. Sehr viel intensiver und meistens zum Absterben führend ist die Wirkung der Gase beim sogenannten Gasangriff im Blaseverfahren. Ich habe 1916 im Sommer Gelegenheit gehabt, innerhalb ganz kurzer Zeit einen russischen und einen deutschen Blaseangriff an derselben Front zu beobachten. Die gesamte Vegetation starb in 8 bis 14 Tagen ab. An Eiche, Buche, Weichhölzern, Kiefer, Fichte — alles starker Hochwald auf zum Teil sehr fettem Lehm und Kiefer auf lehmigen, humosen Sandköpfen — und am ganzen Getreide, Klee usw., selbst noch 8 bis 10 km hinter der Front, war Verdorren und zum Teil Absterben bemerkbar. An den Wegen hielten Birn- und Apfelbäume zum Teil die Mißhandlung aus, ebenso Segge und die sogenannten Hungergräser auf verödeten und verangerten Sanddünen. Das Ganze ist eine der Vergiftung der Flora durch Hüttenrauch ähnliche Erscheinung, nur in viel stärkerem Maße, weil die Bestandteile zum Teil erheblich giftiger sind und der Luft viel hochprozentiger beigemischt werden. 1917 in der Champagne habe ich beobachtet, daß die dort auf dem armen heißen Kreideboden viel, zum Teil in reinen Beständen, vorkommende Pechkiefer (Pinus rigida*) sich aus der Mißhandlung mit Gas wenig oder gar nichts macht. Forstbeflissener Schmidt,
zurzeit Leutnant und Batterieführer.

— Sammeln von Efeublättern. Für die Teeversorgung im kommenden Winter dürfte von Interesse sein, daß die bekannte Tee-Einfuhr-Gesellschaft m. b. H. Ed. Meßmer-Frankfurt a. M. ein ganz neues Verfahren des Schneidens, Fermentierens, Trocknens herausgebracht hat zur Herstellung eines dem chinesischen Tee täuschend ähnlichen, sehr aromatischen und wohlschmeckenden deutschen Tees, nach den mir vorliegenden Proben ein wirklich wertvolles Genußmittel. Die Firma benötigt dazu eine größere Menge Efeublätter, sucht deren Ankauf und richtete an den Forstwirtschaftsrat, Geschäftsstelle Berlin, die Bitte um Nachweis von Bezugsquellen, und zwar kommt zunächst Waldefeu in Betracht. Ich hoffe, daß diese Zeilen zum Sammeln anregen, das doch in erheblichem Maße im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Das neue Verfahren erschließt die gerade im Waldefeu vorhandenen wertvollen Bestandteile, z. B. Saponin, gut. Ohne die eigentliche Absicht, einen medizinischen Tee herzustellen, wird der heilkräftige, günstige Einfluß des Tees auf Funktionen gewisser menschlichen Organe, insbesondere des Magens und Darms als sehr willkommen in Kauf genommen. Ich weise auf die in dieser Nummer enthaltene Anzeige der Firma hin.

Oelkers.

*) Wahrscheinlich Pinus maritima.
Die Schriftleitung.

— Neue Vorführung der Holzfällmaschine Sector. Am Montag, dem 30. September, mittags 12 Uhr, findet in Montenau an der Hohen-Venn-Bahn (Eifel) eine Vorführung der Holzfällmaschine Sector statt. Treffpunkt der Teilnehmer ist die Wirtschaft von Hindrichs in Montenau. Abfahrt des Anschlußzuges von Aachen 7,37 Uhr morgens. Anmeldungen sind an Herrn Bürgermeister Schulzen in Deidenberg bei Montenau zu richten.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 140. **Meldung eines nicht im Heere stehenden Försteranwärters nach Empfang des Forstversorgungsscheins.** Am 1. Oktober 1917 ist mir der Forstversorgungsschein erteilt worden, der mir im März 1918 zugestellt wurde. Ich bin im Privatdienst beschäftigt. Besteht nun eine Bestimmung, daß ich mich nach Erlangung des Forstversorgungsscheins bei einer Regierung während des Krieges zwecks Beschäftigung melden muß und wo? Es ist mir nicht mitgeteilt worden, wo und in welchem Bezirk ich notiert bin. W. St. in K.

Antwort: Nach dem gemäß Verfügung vom 13. September 1916 (Preußisches Förster-Jahrbuch 1916 S. 33) für die ganze Kriegszeit gültigen Erlasse vom 6. August 1915 (Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 S. 193) hätten Sie sich als nicht zum Kriegsdienst herangezogener Forstversorgungsberechtigter sofort nach Empfang des Forstversorgungsscheins bei irgendeiner Regierung, am besten bei der, die Sie als Reservejäger notiert hatte, zur listlichen Führung und Übernahme einer Beschäftigung melden sollen. Wir empfehlen Ihnen, dies schleunigst nachzuholen. Die eigentlichen Notierungen, wie im Frieden, fallen in der Kriegszeit fort. Daß Ihr Privatdienst vom 1. Oktober 1917 ab nicht mehr als pensionsfähige Dienstzeit zu rechnen ist, dürfte Ihnen bekannt sein.

Anfrage Nr. 141. **Namensänderung der Braut eines Kriegsgefallenen.** Besteht eine Bestimmung, wonach die Braut eines im Kriege Gefallenen den Namen ihres Bräutigams führen und sich als Frau bezeichnen darf? Königl. Hegemeister H. in O.

Antwort: Eine Bestimmung, wonach die Braut eines im Kriege Gefallenen berechtigt sein soll, den Namen ihres Verlobten ohne weiteres zu führen und sich als „Frau" zu bezeichnen, ist unseres Wissens nicht ergangen. Dagegen soll, wie in Nr. 11 S. 184 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1916 näher ausgeführt worden ist, den Anträgen auf Namensänderung in Fällen, wenn an der Ehrlichkeit des Verlöbnisses und der ernsten Absicht einer Eheschließung sowie der Abstammung etwaiger Kinder von dem Gefallenen Zweifel nicht bestehen, auch dessen nächste Verwandten einverstanden sind, stattgegeben, wegen der Bezeichnung als „Frau" aber an den Minister des Innern berichtet werden. Die Mädchen und die Brautkinder erlangen dadurch indessen nicht die rechtliche Stellung der Ehefrauen und ehelichen Kinder der Gefallenen, auch keine Ansprüche auf Witwen- und Waisenversorgung oder auf eine Erbschaft nach dem Gefallenen oder seiner Familie. Vor Weitergabe der bei der Ortsbehörde anzubringenden und durch den Landrat dem Regierungspräsidenten vorzulegenden Anträge sollen die Antragsteller in allen Fällen hierauf aufmerksam gemacht werden. Eine weitere Verfügung des Justizministers vom 7. Juli 1915 bezweckt lediglich die Erleichterung der Adoption von Kriegerwaisen durch kinderlose Kriegerwitwen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Allendorf b. Gl., mit dem Wohnsitz zu Friedensdorf, Oberf. Katzenbach (Wiesbaden), ist zum 1. November anderweit zu besetzen. Sie hat keine Dienstwohnung, aber 0,5817 ha Dienstland für 20 Mk. Nutzungsgeld, 200 Mk. Stellenzulage und 300 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungen müssen bis zum 12. Oktober, morgens 11 Uhr, bei der Kgl. Regierung zu Wiesbaden vorliegen.

Försterstelle Mühlheide, Oberf. Schloppe (Marienwerder), ist vom 1. Oktober ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 7 km von der Stadt Schloppe. Ev. Schule in Buchholz 1 km, ev. Kirche in Buchholz, kathol. Kirche in Schloppe. Dienstland 15 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung. Nutzungsgeld etwa 284 Mk. jährlich, Dienstaufwand 350 Mk., Stellenzulage 100 Mk. Meldefrist bis 1. Oktober.

Försterstelle in Schwarzwald (Oppeln), soll zum 1. November besetzt werden. Zu der Stelle gehören etwa 11 ha Dienstländereien, die noch anderweit geregelt werden. Der Dienstaufwand der Stelle beträgt 250 Mk. und die Stellenzulage 100 Mk. Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. Oktober vorzulegen.

Försterstelle Summt, Oberf. Oranienburg (Potsdam), ist zum 1. Januar neu zu besetzen. Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle etwa 4 ha nutzbares Dienstland mit jährl. Nutzungsgeld von etwa 25 Mk., 150 Mk. Dienstaufwand und 200 Mk. Stellenzulage. Meldefrist bis 17. Oktober.

Gemeinde- und Privatforstverwaltung.

Gemeindeförsterstelle Battenberg, Kgl. Oberf. Battenberg (Wiesbaden), umfassend die Waldungen der Gemeinden Battenberg und Laisa, sowie 38 ha Staatswald mit einer Größe von zusammen 605 ha, ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. Jahreseinkommen 1000 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrag von 1800 Mk., freie Dienstwohnung und Freibrennholz bzw. Geldentschädigungen hierfür im pensionsfähigen Werte von 300 Mk. bzw. 100 Mk. Einjährige Probedienstzeit. Es ist jedoch zu erwarten, daß das bare Gehalt auf 1400 Mk. bis 2500 Mk. erhöht wird. Bewerber mit forstlicher Vorbildung wollen Gesuche bis 1. November an den Kgl. Forstmeister Herrn Chelius in Battenberg richten.

Försterstelle im Forstbezirk Messenthin, Stadtbezirk Stettin, ist zum 1. Dezember zu besetzen. Anfangsgehalt 1900 Mk, steigend in je 3 Jahren um 200 Mk. bis 3100 Mk. Freie Wohnung und Freibrennholz sind mit 400 Mk. ruhegehaltsberechtigt. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten bis 16. Oktober an den Magistrat der Stadt Stettin.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförstereien Worbis und Leinefelde sind vom 1. Oktober ab zu einer Oberförsterei mit der Bezeichnung **Leinefelde** und dem Sitz in Leinefelde vereinigt.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Mitsdörffer, Forstmeister in Grünau (Potsdam), ist in den Ruhestand versetzt.

v. Salisch, Oberförster in Kullik, ist nach Kath.-Hammer (Breslau) versetzt.

Graf von Witzingerode, Oberförster in Worbis, ist nach Kullik (Allenstein) versetzt.

Bosch, Förster o. R. und Forstschreiber in Kreuzburgerhütte, Oberf. Kreuzburgerhütte, ist in gleicher Eigenschaft vom 1. Oktober ab nach Grudschütz, Oberf. Grudschütz (Oppeln), versetzt.

Böck, Förster in Dorschen, ist nach Abbau Ortelsburg, Oberf. Corpellen (Allenstein), vom 1. Oktober ab versetzt.

Engelbrecht, Forstaufseher zu Pogutken, Oberf. Sobbowitz (Danzig), ist vom 1. September ab zum Förster o. R. ernannt.

Franzky, Förster o. R. und Forstschreiber in Grudschütz, Oberf. Grudschütz, ist zum Förster m. R. unter Übertragung der Försterstelle Friedrichsgrätz, Oberf. Krascheow (Oppeln), vom 1. Oktober ab ernannt.

Haun, Forstaufseher zu Duingen, ist zum 1. Oktober als Schreibgehilfe nach Altenau, Oberf. Altenau (Hildesheim), versetzt.

Ibe, Förster o. R. aus Clausthal, ist in gleicher Eigenschaft zum 1. Oktober nach Sieber, Oberf. Sieber (Hildesheim), versetzt.

Ilgen, Förster in Friedensdorf, Oberf. Katzenbach, ist vom 1. Oktober ab nach Waltau, Oberf. Biedenkopf (Wiesbaden), versetzt.

Kontny, Förster in Schwarzwald, Oberf. Schwarzwald, ist vom 1. November ab nach Plümkenau, Oberf. Bodland (Oppeln), versetzt.

Köppen, Revierförster in Steinbach, Oberf. Hinternah, ist die in eine Revierförsterstelle umgewandelte Försterstelle zu Worbis, Oberf. Leinefelde (Erfurt), vom 1. Oktober ab übertragen.

Kukla, Forstaufseher in Steinbusch, Oberf. Steinbusch, ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. ernannt.

Leißner, Forstaufseher in Bordamm, Oberf. Driesen, ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. ernannt.

Mallast, Förster in Kl.-Kurwien, ist zum 1. Oktober nach Omulef, Oberf. Kaltenborn (Allenstein), versetzt.

Münzer, Förster in Kl.-Bartelsee, Oberf. Bartelsee, ist vom 1. November ab nach Jaschnitz, Oberf. Jagdschütz (Bromberg), versetzt.

Nerrlich, Förster o. R. in Kgl.-Brühlsdorf, Oberf. Kirschgrund (Bromberg), ist vom 1. Oktober ab zum Forstschreiber ernannt.

Piedt, Förster in Jaschnitz, Oberf. Jagdschütz, ist vom 1. November ab nach Lonke, Oberf. Mirau (Bromberg), versetzt.

Wottrich, Förster o. R., zurzeit Oberf. Skallischen, ist vom 1. Oktober ab die bebaute Forstaufseherstelle Stolberg, die vom 1. Oktober ab zur Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen) gehört, übertragen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Wegener, Stadtförster in Perleberg, ist nach der ihm schon vor einiger Zeit übertragenen Verwaltung beider städtischer Forstreviere der Titel städtischer Revierförster verliehen.

Großherzogtum Baden.

Schäfer, Forstamtmann in Kandern, wurde der Titel Oberförster verliehen.

Hug, Forstassessor aus Endingen, ist unter Verleihung des Titels Forstamtmann zum zweiten Beamten der Forstverwaltung ernannt.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Der Titel Forstmeister wurde verliehen den Oberförstern: **Paßt** in Braitenhain und **Schirmer** in Ascherhütte.

Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Seifahrt, Förster zu Meineringhausen, Oberf. Corbach, tritt am 1. Oktober auf seinen Antrag in den Ruhestand. Gleichzeitig wurde ihm die Fürstl. Wald. Verdienstmedaille in Gold verliehen.

Ordensauszeichnungen.

Kordvahr, Oberforstmeister in Düsseldorf, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Roos, Forstmeister in St.-Wendel (Trier), ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Kgl. Kronenorden 3. Kl. verliehen.

Krüger, Hegemeister in Zechinen, Oberf. Taubenberg (Köslin), ist das Verdienstkreuz in Gold mit der Zahl 50 verliehen.

Werner, Hegemeister in Wiartel, Oberf. Kullik (Allenstein), ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Damerow, Forstmeister bei der Landwirtschaftskammer in Halle a. S.; **Denecke**, Forstverwalter in Frohnau b. Berlin; **Seitz**, reichsgräflich von Kesselstattscher Förster in Bruch, Kreis Wittlich; **Ausbescheid**, Revierverwalter, und **Podeyn**, Buchhalter, zurzeit bei der Reichsstelle für Papierholz, Berlin

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant der Landw.-Jäg. 1. Aufg. wurde ernannt:

Binz, Kgl. Förster o. R. in Schulzendorf, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), bisher Feldw.-Lt. im Garde-Jäg.-Ers.-Batl.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz II. Kl.: **Studenroth**, Kurt (Sohn des Kgl. Hegemeisters Studenroth, Friedewald.

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Fürst**, Albert, Hptm. d. L., Kgl. bayr. Forstmeister. — **Dallwitz**, Walter, gel. Jäger, Lt. d. R. (Sohn des Försters Dallwitz, Goslar a. H.). — **Eitner**, Kurt, Lt. d. R., Kgl. Forstassessor. — **Wackwitz**, Gustav, gel. Jäger, Vfw. (Sohn des Oberförsters Wackwitz, Laskowitz). — **Grund**, Adolf, Kgl. Forstlehrling, Oberf. Ebstorf. — **Naudonat**, Oskar, gel. Jäger (Sohn des Kgl. Hegemeisters Naudonat, Jagdsee). — **Schroeder**, Robert (Sohn des Kgl. Försters Schroeder, Georgenhutte, Westpr.) — **Wilhelm**, Artur, Kgl. Forstaufseher. ✦ Den im Felde erhaltenen Wunden erlegen: **v. Reichenau**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps, Kgl. preuß. Forstassessor.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

In den Verein sind aufgenommen seit dem 1. Juli 1918 ab:

4253a. Gottschalk, Forstaufseher, zurzeit Allenstein, Schillerstraße 27.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O. Ortsgruppe Woldenberg. Es gingen ferner ein: Barge 3 ℳ, Brendel 5 ℳ, Ewald 3 ℳ, Hanisch 5 ℳ, Knöfel 1 ℳ, Kunstmann 5 ℳ, Klose 5 ℳ, Krause 5 ℳ, Keil 4 ℳ, Kreuzberg 3 ℳ, Krüger 5 ℳ, Kahnmeier 3 ℳ, Magnus 3 ℳ, Neumann 3 ℳ, Nowotny 3 ℳ, Plettrichs 1 ℳ, Stoeckmann 3 ℳ, Seibt 5 ℳ, Schenk 3 ℳ, Techen 5 ℳ, Will 3 ℳ, Zühlsdorf 5 ℳ. Zus. 81 ℳ. Der Schatzm. Blaue-Klossow.

Bezirksgruppe Danzig. Es gingen ferner ein: Adameit 5 ℳ, Buhrow 5 ℳ, Beinlich 10 ℳ, Bödewig 5 ℳ, Bigalke 3 ℳ, Haensel 5 ℳ, Jeske 10 ℳ, Lippkau 10 ℳ, Likowski 5 ℳ, Lubitz-Kossau 10 ℳ, Lenser-Mirchau 5 ℳ, Müller-Rehhof 10 ℳ, Schulz-Schwanau 10 ℳ, Schnaase 10 ℳ, Schumann 10 ℳ, Schmidt-Bankow 10 ℳ, Zars 5 ℳ. Zus. 128 ℳ. Der Schatzm. Barz-Piekelken.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 66964,53 ℳ quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Bez. Coblenz). Am 1. Oktober, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel Weißgerber zu Altenkirchen. Tagesordnung: Verschiedenes. U. a. Bestellung des Waldheilkalenders. Der Vorsitzende.

Crone a. Br. (Regbz. Bromberg). Sitzung am 1. Oktober, nachmittags 6 Uhr, im Hotel Beidatsch. Die Tagesordnung wird dabei bekanntgegeben. Der Vorstand.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Dienstag, dem 1. Oktober d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Versammlung im Vereinslokale.

Der Vorstand.

Erkner (Bez. Potsdam). Am Dienstag, dem 1. Oktober, nachmittags 6 Uhr, Versammlung in Erkner, Gasthaus „Zur Traube". Regling.

Fulda (Regbz. Cassel). Zusammenkunft am 1. Oktober 1918, vormittags 11½ Uhr, zu Fulda, Hauptwache. Der Vorstand.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung, Sonnabend, den 5. Oktober d. J., 1 Uhr mittags, im Kaiserkaffee zu Göttingen. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über die geplante Beitragserhöhung. 2. Verschiedenes.

Müller, Vorsitzender.

Großborn (Regbz. Köslin). Sonntag, den 6. Oktober d. J., nachmittags 4 Uhr, Versammlung bei Ninow. Tagesordnung: 1. Legung der Jahresrechnung. 2. Geschäftliches. 3. Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorsitzende.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Am Dienstag, dem 1. Oktober d. J., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Die Tagesordnung wird dabei bekanntgegeben.

Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Versammlung am 1. Oktober, mittags 1 Uhr, in der „Krone" zu Münden. Tagesordnung: 1. Beitragszahlung. 2. Zahlung der Sterbegelder je Mitglied 3 ℳ. 3. Verschiedenes. Lindner.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Versammlung der Vereinsmitglieder Dienstag, den 1. Oktober, nachmittags 2½ Uhr, im Gasthof Huthsteiner zu Siegen. Berichterstattung über die Bezirksgruppen-Verhandlung in Finnentrop. Sonstige Vereinsangelegenheiten. Der Vorsitzende

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Zusammenarbeiten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit den Landwirtschaftskammern.

Auf Anregung der im Februar l. J. zu Berlin versammelten Vorstände der Bezirksgruppen hat sich der Vorstand mit sämtlichen preußischen Landwirtschaftskammern in Verbindung gesetzt, um Mittel und Wege zu finden, die ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen dem Vereine und den Kammern ermöglichen.

Um eine einheitliche Behandlung dieser Angelegenheit zu erzielen, hatten einige Kammern sie dem Landesökonomie-Kollegium vorgelegt, welches seinerseits unterm 7. Mai eine Umfrage bei den Landwirtschaftskammern veranstaltete und über den Antrag in der vierten Sitzung seines Ausschusses für Forstwirtschaft am 22. Juni l. J. verhandelt hat. Dem Antrage seines Berichterstatters, des Herrn Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, Freiherrn von Ledebur-Crollage, entsprechend, ist einstimmig folgender Beschluß gefaßt worden:

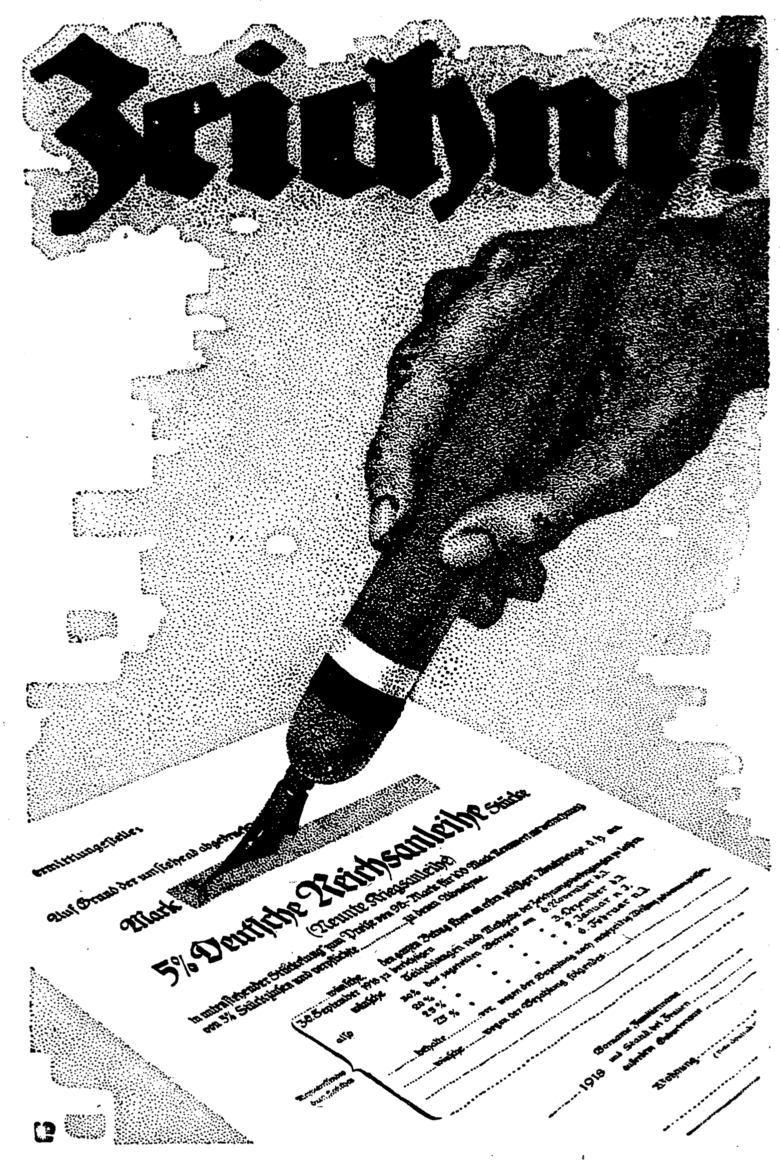
„Der Forstausschuß des Landesökonomie-Kollegiums erklärt sich bereit, den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zu geeigneter Mitarbeit heranzuziehen und empfiehlt den Landwirtschaftskammern unbeschadet ihrer selbstständigen provinziellen Entschließungen mit dem Verein ständig Fühlung zu halten, und dies durch persönliche Einladungen und Entsendung von Vertretern zu den Sitzungen oder Ver-

anstaltungen auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen."

Das Schreiben des Landesökonomie-Kollegiums von 28. August l. J. Nr. 4053, durch welches dieser Beschluß unserem Vereine mitgeteilt wird, enthielt noch folgende Angaben über die Äußerungen der einzelnen Kammern zum Antrage des Vereinsvorstandes:

Grundsätzliche Bedenken gegen die Anbahnung einer engeren Verbindung mit dem Verein für Privatforstbeamte hatte keine Kammer, im Gegenteil bestanden schon im Mai l. J. vielfach durch Personalverhältnisse gute Beziehungen zu dem Verein, und es war auf die jüngste Umfrage des Vereins von seiten der Kammern wohlwollende Förderung und Unterstützung in Aussicht gestellt worden.

Im Schreiben des Vereinsvorstandes vom 30. März l. Js. an die Landwirtschaftskammern waren auch einige Punkte für die gemeinschaftliche Arbeit besonders hervorgehoben worden. Hierzu haben die Kammern sich folgendermaßen geäußert:



1. Zulassung eines vom Verein zu ernennenden, von der Landwirtschaftskammer anzuerkennenden Vertreters zu den Ausschüssen für Güterbeamten. Ein Vertreter des Vereins befindet sich bereits in den Ausschüssen von Schlesien und Ostpreußen, Posen bezeichnet den Antrag für annehmbar, während Brandenburg zwar ablehnt, aber bereit ist, zu den Verhandlungen seines Ausschusses, die für Forstbeamte von Interesse und Bedeutung sind, Forstbeamte zu laden.
2. Entsendung von Vertretern der Landwirtschaftskammern zu den Bezirksgruppenversammlungen des Vereins.

Eine solche findet in der einen oder anderen Form bei verschiedenen Kammern bereits statt. Die Landwirtschaftskammer Sachsen hält es für wünschenswert, daß der Verein auch zu seinen Sitzungen einen Vertreter des Landesökonomie-Kollegiums hinzuzöge.

3. Den Beitritt der Kammern zum Verein als außerordentliche Mitglieder nach § 36 der Satzungen bezeichnen die Kammern Breslau und Berlin als wünschenswert. Die übrigen machen, soweit sie sich äußerten, ihre Stellungnahme von einer gemeinsamen Beschlußfassung abhängig. Die Kammer Danzig hat sich bereit erklärt, den Verein durch Werbung neuer Mitglieder zu unterstützen.

4. Für besonders aussichtsreich scheinen die Kammern ein Zusammenarbeiten mit dem Verein auf dem Gebiete der Forstbeamten-Ausbildung zu halten, da das Schwergewicht seiner Tätigkeit in der Sorge für die Aus- und Fortbildung der Beamten liegt und gerade der Bildungsstand der Beamten grundlegend für das sei, was die Landwirtschaftskammern in ihrer forstlichen Arbeit erreichen konnten (Königsberg).

Indem der Vorstand den Vereinsmitgliedern diesen wichtigen und hocherfreulichen Beschluß des Forstausschusses des preußischen Landesökonomie-Kollegiums mitteilt, werden die Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen ersucht, den Verkehr mit ihren Landwirtschaftskammern im Sinne des vorstehenden Schreibens möglichst rege und innig zu gestalten, namentlich aber die Landwirtschaftskammern zur Entsendung von Vertretern zu den Versammlungen ihrer Bezirksgruppen jedesmal rechtzeitig einzuladen. Voraussichtlich werden sich diese Herren auch zur Übernahme von Vorträgen und Berichten bereit finden lassen und dadurch die Versammlungen zugkräftig gestalten.

Eberswalde, den 3. September 1918.

Der Vorstand. J. A.: Dr. Schwappach.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.
Ortsgruppe Arolsen.

Sonntag, dem 6. Oktober, nachm. 2 Uhr, Versammlung in der Gastwirtschaft Intorn zu Helsen. Tagesordnung: Erhöhung des Beitrags für die „Deutsche Forst-Zeitung" und einsammeln desselben für das 4. Vierteljahr. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Lütteke.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.



Nach Gottes heiligem Willen starb den Heldentod fürs Vaterland am 11. d. Mts. unser einziger, braver, innigstgeliebter Sohn und Bruder, der gel. Jäger und Oberjäger im Jäger-Batl. Fürst Bismarck

Ernst Düsterhöft,

Inh. d. E. K. II,

im blühenden Alter von nahezu 21 Jahren. (1212

Fh. Wilhelmshorst, Bez. Köslin, im September 1918.

In namenlosem Schmerz:
Düsterhöft, Kgl. Hegemeister,
nebst Frau und 3 Töchtern.



An seinen erhaltenen schweren Verletzungen starb fürs Vaterland mein früherer Lehrling

Ernst Düsterhöft,

Oberjäger im Jäger-Batl. 2,
Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse.

Mit ihm ist ein tüchtiger, begeisterter Jünger der grünen Farbe, ein kampfesfroher Soldat dahingegangen.
Ein Bruch auf sein fernes Grab!

Altkrakow i. Pomm., den 19. September 1918.

1207) **Rehefeld,** Königl. Forstmeister.



Bei den schweren Kämpfen erlitt mein lieber, guter Jahrgangs-Kollege und Kamerad

Adolf Grund

den Heldentod. Sein Andenken wird mir stets in Ehren bleiben. Einen grünen Bruch auf sein frühes Grab.

1216) **Fritz Weitze,**
gel. Jäger des Jahrgangs 1899 des X. Jäger-Bataillons.

Statt besonderer Anzeige.

Nach Gottes unerforschlichem Ratschluss entschlief am 10. d. M. nach langem, schwerem, mit grosser Geduld getragenem Leiden unsere herzensgute und treusorgende Mutter, Schwester, Schwägerin und Tante, die verwitwete

Frau Hegemeister

Elisabeth Doering

im 55. Lebensjahre. (1222

Im Felde, den 15. 9. 18.

Die trauernden Hinterbliebenen.



Am 2. September d. J. fiel vor dem Feinde der

Forstlehrling **Walther Dallwitz,**

Leutnant d. R. im Hann. Jäger-Batl. 10.

Der Besten einer, furchtlos und treu, ehrenfest und reinen Sinnes, war er uns allen ein lieber, junger Freund.
Wir trauern herzlich um ihn. (1198

Die Beamten der Kgl. Klosteroberförsterei Goslar.

I. A.: **Gottsched,** Forstmeister.



Nachruf.

Auf dem Felde der Ehre fiel am 3. d. M. nach mehr als 4jährigen, harten Kämpfen an fast allen Fronten mein unvergeßlicher, bester Freund und Korpsbruder

Bruno Köhler,

Leutnant der Landw. im Hannoverschen Res.-Jäger-Batl. Nr. 10, Ritter des E. K. II. und I. Kl. und des Österreichischen Militär-Verdienstordens, **Städt. Oberförster in Göttingen.**

Mit ihm ist ein außergewöhnlich befähigter, hannoverscher Forstmann ehrenvollsten und zuverlässigsten Charakters dahingegangen. (1190

Wer ihn Freund nennen durfte, weiß zu ermessen, wie überaus groß der Schmerz seiner lieben Angehörigen über den herben Verlust dieses zukunftsfrohen, jungen Grünrocks sein muß.

Tief betrübt, aber stolz auf die unvergeßliche Freundschaft, welche uns unzertrennlich verband, lege ich einen grünen Bruch auf sein allzufrühes, fernes Grab.

Hannover, im September 1918.

Steffens,
Oberförster der Landw.-Kammer für die Provinz Hannover.



Nachruf.

Am 26. August d. Jahres fiel auf dem Felde der Ehre unser lieber Kamerad

Oberjäger **Arthur Wilhelm,**

Ritter des Eisernen Kreuzes II. Kl.,
Sohn des Hegemeisters Hermann Wilhelm, Forsth. Hütte b. Babenz, im blühenden Alter von 23 Jahren. (1189

Wir betrauern in ihm einen unserer besten Kameraden. Pflichttreue, Herzensgüte und Nächstenliebe waren die hervorragenden Eigenschaften seines Wesens.
Sein Andenken wird ewig in uns fortleben.

Nachrichtenzug
Garde-Reserve-Schützen-Bataillon.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Offizier-Stellvertr. Fritz Kursawe, akt. Jäger-Bataillon Nr. 5, eine Tochter.

Verlobungen:

Fr. Hedwig Hüesker, geb. Oldenkott, in Münster i. Westf. mit dem Königl. Forstassessor und Leutnant d. Res. der Fliegertruppen Franz Wegener in Lübeck.

Frau Helene Schmalfuß, geb. Wentzler, in Hann.-Münden mit dem **Kgl.** Forstassessor a. D. und Oberleutnant d. Res. des kurhess. Jäger-Batls. **Nr.** 11 Bodo Meyer in Oberförsterei **Ratzeburg**, Kr. Ortelsburg, Ostpr.

Frl. Maria von Stülpnagel mit **dem** Forstassessor Edwin von Becker **in** Darmstadt.

Eheschließungen:

Kgl. Forstassessor und Hauptmann im **Reit.** Feldjägerkorps Felix Claassen **mit** Frl. Elly Rütgers in Berlin-**Dahlem.**

Sterbefälle:

Domke, Geh. Rechnungsrat in Berlin.
Gottschalk, Magnus, k. Forstmeister in **Regensburg.**
Kante, Kgl. Oberforstmeister a. D. in **Aachen.**
Lenne, Forstmeister in Schiefer, Regbz. **Liegnitz.**

Unterricht und Pension

Suche f. meine 19j. Tochter, sehr erholungsbedürftig, f. längere Zeit in **geb.** Fam. auf d. Lande, mögl. Höhenluft, **Pension.** Hauptbed.: Kräft. Verpflegung, **Milch** ꝛc. Ausf. Angebote: (1214
Frau v. Tschudi, Berlin, Nollendorfstr. 10.

Während seines Urlaubs sucht Förstersohn **Erholung im Oktober** mit Frau in einem Forsthause, am liebsten Thüringer Wald. Gefl. Angebote mit Preis unter **R. K. 1219** bef. d. Geschäftsst. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Holz und Güter

Fichtenholz,
2 m lang, 8/20 cm Zopf, gesund, geschält,
Kiefernholz,
Telegraphenstangen, Grubenholz, sowie
Ginster (Besenpfriem)
kauft und erbittet Preis frei Waggon
Armin Witte, Holzgroßhandlung,
974) **Cottbus.**

Personalien

Zu baldigem Antritt für 15000 Morgen Wald, 8000 Morgen verpachtete Aecker und Wiesen (1187

Königl. Oberförster oder Forstassessor

gesucht. Wohnsitz Schlesien. Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Referenzen erbeten an
Graf Stolberg,
Dönhoffstädt (Ostpreußen).

2 bis 3 zuverlässige (1170
Hilfsjäger
per sofort **gesucht,** die mit Grubenholzeinschlag vertraut sind.
Fürstl. Forstamt Carolath,
Kreis Freystadt, Bez. Liegnitz.

Gesucht lediger

Hilfsjäger

mit guten forstlichen Kenntnissen, bes. in Kulturen bewandert, für größere Verwaltung im Rheinland. Desgleichen findet

ein Forstlehrling,

nicht unter 16 Jahren, kräftig, mit guter Schulbildung, Aufnahme. Angebote mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, möglichst mit Bild, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen unter **Nr. 1157** bef. die Geschäftsstelle d. Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Für die Kriegsdauer ein unverh., zuverläss.

Hilfsjäger

für Außendienst **gesucht.** Zeugn. u. Gehaltsanspr. an die (1213
Fürstl. Corvey'sche Oberförsterei Brenkhausen i. Westf.

Zum bald. Eintritt **gesucht erfahr. Schreibhilfe,** Forstmann, auch kriegsbeschädigt, militärfrei, mögl. mit Amts- u. Gutsvorstehergeschäft. vertraut. Angeb. m. ausführl. Lebenslauf, Zeugnisabschr. u. Gehaltsanspr. erbet. an **Graf Magnis'sche Forstverwaltg. Volpersdorf, Kr. Neurode i. Schles.** (1196

Hilfsjäger

für Bureau (Forst und Sägewerk) und Außendienst **gesucht.** Selbstgeschr. Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Bild erbeten an **von Kieben'sche Forstverwaltung. Pusch,** (1206
Galenbeck b. **Kotelow, Meckl.-Strel.**

Forstlehrling, (1128
kath., zum baldigen Eintritt **ges.** Förstersohn bevorzugt. Kost und Wohnung frei.
Reichsfreiherrl. von Fürstenberg'sche Renteiverwaltung
Körtlinghausen, Post Suttrop i. W.

Stütze,

erfahren in allen häuslichen Arbeiten, zum 1. oder 15. 10. bei Familienanschluß **gesucht.** Gehalt nach Übereinkunft. Gefl. Angebote an Frau Förster **Kitzig** in **Giballen** bei Reichenau, Ostpr. (1179

Für meinen kleinen, frauenlosen Haushalt suche ich zum 1. Januar 1919 eine durchaus tüchtige, in Haus, Garten, Landwirtschaft wohlerfahrene

Wirtschafterin.

Dienstmädchen wird gehalten. Gefl. Angebote mit Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen erbeten. (1211
Trost, Hegemeister,
Forsthaus Wambeck a. Weser, Post Lippoldsberg.

Junges, etwas erfahrenes Mädchen als

Stütze

der Hausfrau sofort **gesucht.** Familienanschl. Mädchen vorhanden. Zeugn., Bild und Gehaltsanspr. an Frau **Roschke, Forsth. Ringofen** bei **Templin. Um.**

Zum baldigen Eintritt

braves, evang. **Hausmädchen** für alle Arbeit **gesucht.** Gute Behandlung selbstverständlich. Zeugnisabschriften u. Lohnansprüche an Frau Direktor **C. H. Schreiber, Neuß a. Rh.** (1203

Wegen Erkrankung meiner Frau suche ich sofort zur Führung meines kleinen Haushaltes ein älteres (1212

Fräulein oder Försterwitwe,

die alle häuslichen Arbeiten verrichten muß. Angebote mit Gehaltsansprüchen zu richten an Förster **Giede,**
Forsth. Sorge bei **Lindau, Kr. Zerbst.**

Einfache, tüchtige Stütze,

welche in frauenlosem Haushalt in Gemeinschaft mit erwachsener Tochter alles macht, zum 1. 10. 18 **gesucht.** 1 Kuh, keine Landarbeit, Familienanschluß. (121
Königliche Försterei Briese bei **Birkenwerder-Berlin.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 40. Neudamm, den 6. Oktober 1918. 33. Band.

Zur sozialen Lage der Privatforst- und Güterbeamten.

Von Wildmeister **Fiebig**-Krzyzaki.

Im Staatsdienste, in den Gemeinden, wie auch in jeder leistungsfähigen, geordneten Privatverwaltung sind die Beamten für ihr Alter und die dadurch bedingte Erwerbsunfähigkeit durch Altersversorgung in Form von Pension gegen die größte Sorge gesichert. Leider sind aber in vielen kleinen Privatbesitzungen die Beamten gegen die Sorgen der Erwerbsunfähigkeit nicht geschützt. In den weitaus meisten Fällen trägt an diesen beklagenswerten Zuständen der Umstand Schuld, daß der kleine Besitz eine solche Belastung über die Dienstzeit hinaus nicht ertragen kann. Leider gehen aber deswegen dem kleinen Grundbesitz die besten und leistungsfähigsten Kräfte verloren; denn jeder Beamte und Angestellte, der eine Familie zu versorgen hat, muß danach streben, diese nach Möglichkeit so zu stellen, daß sie dann, wenn er nicht mehr so rüstig schaffen kann, vor der größten Sorge geschützt ist. In der jetzigen Zeit nun, wo von allen Seiten an die Beteiligten die Mahnung zur „Familiengründung“ erfolgt, tritt aber auch an jeden Betreffenden die eiserne Pflicht heran, daran zu denken, daß eine Familie nicht nur zu gründen ist, denn das ist leicht; nein, daß solche auch auf sichere Grundlage gebettet sein muß. Die Familie muß vor allen Dingen geschützt sein vor unmittelbaren wirtschaftlichen Sorgen, und solange das nicht der Fall ist, werden sich gar manche — jetzt und nach dieser schweren Zeit mehr als früher — es überlegen, ob sie eine solche Familiengründung auch verantworten können, so dringend das auch im staatlichen und völkischen Interesse ist.

Nun kommt der weitere Ruf aber an alle Besitzer, bei denen die Versorger dieser neugebildeten Familien in Diensten stehen und deren Kräfte sie nützen, helfend dazu beizutragen, solche Sorgen von den Familien ihrer Beamten fernzuhalten, und dieser Ruf ist berechtigt, denn, wie gesagt, eigenes, sowie staatliches und völkisches Interesse stehen hierbei auf dem Spiele. Es gewinnt dadurch nicht nur der Beamte, sondern, ich darf es wohl ruhig sagen, der Nutzen seines Arbeitgebers und Brotherrn ist noch viel größer. Unbehindert von jedem Gedanken an die Zukunft kann und wird der Beamte freudig seinen Dienst tun, er und die Seinigen sind ja versorgt, und seine ganzen körperlichen und geistigen Kräfte gehören ungestört dem, in dessen Diensten er sich befindet. Daß durch zufriedene und gesicherte Beamte auch das Staatswesen erheblich gewinnt und dieser Umstand für das allgemeine Wohl sehr mitspricht, darüber ist von den berufensten Stellen in den Tageszeitungen schon erschöpfend geschrieben worden.

Es wird von manchen Seiten eingewendet werden, daß durch Inkrafttreten der Angestelltenversicherung für die Besserstellung der Beamten und der Angestellten sowie deren Familien gesorgt sei. Gewiß, es ist *viel* geschehen, aber bei weitem noch nicht alles. Die Leistungen der Angestellten- und Invalidenversicherung geben zwar eine dankenswerte Beihilfe, aber allein reichen sie doch nicht aus, um Not und Sorge dann zu bannen, wenn der versichert gewesene Angestellte frühzeitig stirbt. Hier kann nun eine Lücke gefüllt werden durch Abschluß einer Lebensversicherung, und darauf möchte ich die Arbeitgeber besonders aufmerksam machen, denn auch der kleinste Besitz ist dadurch imstande, den, der ihn treu behütet, für die Zukunft sicherzustellen.

Die Frage nach einer sogenannten *Pensionsversicherung* ist oft zu hören, doch trifft eine solche Versicherung infolge der verschiedenen ihr anhaftenden Mängel nicht das richtige. Diese Mängel will ich hier kurz anführen.

1. Die Pensionsversicherung gewährt ihre Leistungen nur in Form von Renten; einmalige Kapitalszahlungen sind bei ihr durchweg ausgeschlossen, obwohl solche anerkanntermaßen

in sehr vielen Fällen eine weit bessere Versorgung schaffen als entsprechende laufende Renten. Stirbt zum Beispiel der Ernährer einer vermögenslosen Familie von Frau und einigen Kindern, so wird die Ausbildung der letzteren zweifelsohne durch die Bereitstellung eines größeren Kapitals besser gewährleistet, als wenn nur eine Rente gezahlt wird.

2. Bei der Pensionsversicherung wird die Rente in steigender Form gewährt, und daher sind die unteren Summen der Rente folgerichtig sehr niedrig. Gerade dann, wenn ein Familienvater in jungen Jahren stirbt, der Fall für die Hinterbliebenen also am härtesten fühlbar ist, sind die Renten am niedrigsten und vielfach so gering, daß kaum die anspruchsloseste Daseinsmöglichkeit gewährleistet wird.
3. Die Höchstleistungen einer Pensionsversicherung, die diese Versicherungsart verlockend erscheinen lassen, fallen nur einer verhältnismäßig kleinen Zahl der Versicherten zu; denn wenn die Alterspension erreicht wird, dann sind meistens auch die Lebenskräfte der Versicherten bereits derart verbraucht, daß die Wahrscheinlichkeit eines längeren Lebens verhältnismäßig gering ist. Die Höchstleistung der Pensionsversicherung wird also meistens in nur wenigen Rentenzahlungen bestehen. Diese Höchstaltersrenten sind dabei aber nicht so groß, daß der Pensionsbezieher hieraus Ersparnisse machen kann, er wird also aus seinen gezahlten Beiträgen seiner Familie wenig oder nichts hinterlassen können.
4. In vielen Fällen wird für die gezahlten Beiträge eine Gegenleistung überhaupt nicht gewährt, und zwar dann, wenn der Familienvater als Witwer stirbt und die Kinder schon erwachsen sind. Von den früheren Leistungen erhält also in solchem Falle niemand etwas.
5. Es kommen auch nicht allzu selten Fälle vor, in denen der Versicherte zur Unterhaltung dritter Personen verpflichtet ist; ich nenne hier die Schwester oder eine weitere Anverwandte eines unverheirateten Angestellten, die ihm die Wirtschaft geführt hat. Solche Personen können durch Pensionsversicherung nie etwas erhalten.

Alle diese Übelstände lassen eine Pensionsversicherung daher als nicht empfehlenswert erscheinen. Wird nun berücksichtigt, daß durch die bereits eingangs erwähnten staatlichen Maßnahmen — Invaliden- und Angestelltenversicherung — das Anrecht auf eine, wenn auch kleine laufende Rente schon vorhanden ist, so kommt als zweckmäßigste Ergänzung eine abgekürzte Lebensversicherung mit Einschluß der Invaliditätsgefahr in Betracht, die allen Teilen das bietet, was gefordert wird. Erlebt der Versicherte den abgeschlossenen Zeitpunkt, so erhält er die Versicherungssumme bar ausgezahlt und kann darüber frei verfügen; stirbt er vorher, so bekommen diejenigen Personen, die von dem Versicherten als seine Erben bestimmt sind, das gleiche Kapital unverkürzt ausgezahlt, und das wird besonders dann eine äußerst wertvolle Hilfe sein, wenn noch Kinder zu erziehen sind, oder wenn die hinterbliebene Witwe sich irgendwie selbständig machen will.

Sollte der Versicherte aber vor der Zeit Invalide werden, so ist bei dieser Versicherung auch dafür insofern gesorgt, als ihm dann eine jährliche Rente von 10 vom Hundert seiner Versicherungssumme gezahlt wird. Erlebt der Invalide aber die abgeschlossene Zeit, so erhält er trotzdem noch die voll versicherte Summe ausgezahlt. Näheres über diese Art der Beamtenversorgung erfährt jeder auf Anfrage durch das Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Schwarzwald in Posen.

Die Höhe nun der als Pensionsbeihilfe — wenn ich es so nennen will — gedachten Summe muß sich ganz nach der Stellung, dem Gehalt und dem weiteren Übereinkommen zwischen Arbeitgeber und dem Angestellten richten. Die Aufbringung der Versicherungsgebühr kann entweder in Form einer Gehaltserhöhung durch den Dienstherrn allein erfolgen, oder je nach Vereinbarung von beiden Teilen gemeinsam. Damit der Dienstherr bei einer Versicherung, welche er allein bezahlt, gesichert ist, daß eine Beleihung oder Auflösung der Versicherung nur mit seiner Einwilligung vorgenommen werden darf, kann der Versicherungsschein von derjenigen Kasse verwahrt werden, die die Beiträge bezahlt. Tritt nun ein Angestellter aus den Diensten aus, so kann der Dienstherr den Versicherungsschein dem Ausscheidenden einhändigen, der dann die Versicherung selbst weiter fortsetzt. Im allgemeinen geschieht die Aushändigung mit freiem Verfügungsrecht für die Angestellten über die Versicherung nach Ablauf einer bestimmten Anzahl (zehn bis fünfzehn) Dienstjahren. Bei früherem Austritt aus der Stellung entscheidet die vorherige Abmachung. Diese Bewegungsfreiheit ist ein weiterer großer Vorteil gegenüber der reinen Pensionsversicherung.

Ein weiterer Punkt, der in Beamtenkreisen oft schon Sorge bereitet hat, ist die durch die Schwere der Zeit eingetretene Verschuldung. Diese ist gekommen, ohne daß den Beteiligten irgendwie ein Vorwurf gemacht werden kann; und daß man ernsthaft daran denkt, nach Möglichkeit abzuhelfen, geht schon daraus hervor, daß der Staat Mittel zur Verfügung gestellt hat, um durch Darlehen seine Beamten aus dieser mißlichen Lage zu befreien. Wer hilft nun aber den in gleicher Lage befindlichen Privatbeamten, und hier besonders den Privatforst- und den landwirtschaftlichen Beamten? Wie sind Darlehen für diese zu erreichen? Die Antwort darauf kann nur lauten: Hilf Dir selbst! Diese Selbsthilfe wiederum kann aber nur geschehen durch engen Zusammenschluß, und zwar in der Weise, daß alle die kleinen, im Deutschen Reiche bestehenden Förstervereine sich zu einem ganzen geschlossenen Verbande zusammentun. Ein

Anfang dazu ist bereits gemacht, und der größere Teil der Vereine, mit denen ich über solchen Zusammenschluß verhandelt habe, hat sich freudig für diesen Plan ausgesprochen; aber noch ist nicht ganze Arbeit geschehen, und daher will ich noch einmal den Ruf zur Sammlung ergehen lassen. Dieser Zusammenschluß ist das einzige Mittel, um werktätige Hilfe den Bedrängten bieten zu können.

Aber nicht nur die Forderung nach einem gesicherten Lebensabend und der Beschaffung von Darlehen — trotzdem ich diese beiden so wichtigen Sachen an erster Stelle nannte — sollen allein das Arbeitsfeld des neu zu gründenden Verbandes bilden. Auch der gemeinsame Bezug von Waren jeglicher Art könnte dann in fördersamer Weise in die Hand genommen werden. Jedermann weiß es, daß die Preise für alle Waren eine unerschwingliche Höhe erreicht haben, und wenn auch diese Mißstände nach Friedensschluß etwas abflauen werden, so ist es doch anzunehmen, daß die alte Zeit mit ihren niedrigen Preisen sobald nicht mehr wiederkehren wird. Aber nicht nur die Preise allein, auch die Güte der Ware entscheidet, und diese Güte wird einer geschlossenen, großen Menge doch leichter und früher gewährleistet, als wie dem einzelnen. Den besten Beweis dafür bieten die so segensreich wirkenden Konsumvereine in den Städten.

Wem hätte nicht schon manchmal der Gedanke an ein schönes Haus, ein Erholungsheim, vorgeschwebt, in dem er oder seine Angehörigen nach überstandener Krankheit einige Wochen sich pflegen und erholen könnten, um dann, frisch gestärkt, wieder zu ihrem Amt oder zur Familie zurückzukehren? Der Privatforstbeamte hört das wohl, aber er meint, das sei für ihn unerreichbar, und doch ist das durchaus nicht der Fall. Das Zauberwort heißt nur: Zusammenschluß, nichts weiter. Denn all die andern Beamtenklassen, die derartige segensreiche Einrichtungen schon haben, erreichten sie nur durch Zusammenschluß. Und wenn eben alle einschlägigen Vereine sich zusammenfänden, so würde es gar nicht lange dauern, daß der Grundstein zu einem Erholungsheim gelegt werden könnte.

Von vielen Seiten und schon so manchmal habe ich den Wunsch nach einer Sterbekasse mit niedrigen Beitragssätzen äußern hören. Erst in diesen Tagen kam das Schreiben einer in dürftigen Verhältnissen lebenden Witwe mit einer solchen Frage hier an, und auch die Einrichtung einer solchen Kasse könnte sofort geschehen, wenn erst der Zusammenschluß zu einer Arbeitsgemeinschaft — wie ich den ins Leben zu rufenden Verband nennen möchte — erfolgt ist. Die kleinliche Eigenbrötlerei verhindert das alles, und die muß natürlich schwinden, wenn man große Ziele vor Augen hat.

Welch schwere Sorge bereitet den auf dem Lande wohnenden Beamten die Kindererziehung? Der Pensionspreis in den Städten ist nur für Bemittelte zu erschwingen, und mancher tüchtige Junge und manches brave Mädel müssen auf weitere Ausbildung verzichten, weil eben die Eltern die Kosten nicht erschwingen können. Auch hier ist es, wie uns schon von anderer Seite gezeigt ist, wieder der Zusammenschluß, der dies ermöglicht, und zwar in der Weise, daß der Verband in Städten mit guten Schulen ein eigenes Heim errichtet mit eigener Verpflegung und die Kinder seiner Angehörigen dort unterbringt. Was dem einzelnen unerschwinglich bleibt, der Gesamtheit ist es leicht.

Ein weiteres Arbeitsfeld liegt auch vor uns den Kriegsbeschädigten gegenüber, die infolge ihrer Verwundung nicht mehr körperlich in der Lage sind, forstliche Tätigkeit ausüben zu können. Umlernen heißt es da, und wenn auch selbstverständlich die Hauptarbeit dabei den staatlichen Einrichtungen zufallen wird, Rat und Hilfe wird doch gar mancher gern aus den Reihen seiner ihm nahestehenden Fachgenossen entgegennehmen. Auch hier ist der einzelne zu schwach, namentlich wenn es gilt, gerechte Ansprüche wirksam zu vertreten. Auch hier kann nur ein geschlossener Verband erfolgreiche Hilfe leisten.

Man sieht, das Arbeitsfeld ist jetzt schon vielgestaltig; aber noch viel mehr Wünsche werden laut werden und dann auch zur Erfüllung kommen können, wenn erst das feste Band da ist.

Ich will schließlich noch hervorheben, daß ich durchaus nicht daran denke, daß die einzelnen Vereine ihre besonderen Ziele aufgeben sollen — im Gegenteil, das muß bleiben, wie es war, nur in den großen Zielen muß Einmütigkeit herrschen. So mancher wird ja freilich schon mit Bangen daran denken, daß solche Einrichtungen viel Geld kosten. Mittel sind natürlich für größere Leistungen erforderlich und die Beiträge werden sich naturgemäß ganz danach richten, wie die Gesamtheit der Mitglieder sich an der geschäftlichen, gewinnbringenden Einrichtung beteiligt. Ist diese Beteiligung eine große und gelingt es, sich schon vorhandene bewährte Einrichtungen zunutze zu machen, so werden die Sonderbeiträge in einer derart geringen Höhe gehalten werden können, daß sie für niemand eine Last bedeuten werden.

Zunächst aber heißt es, daß jeder nicht nur den guten Willen zeigt, sondern auch zur Tat schreitet und in seinem eigenen Verein vor allem darauf dringt, daß auch diese Vereinigung ihre Bereitwilligkeit zu der in Aussicht genommenen Arbeitsgemeinschaft erklärt. Der Vorarbeiten dazu gibt es so viele, und damit bis nach dem Kriege zu warten, wie manche es wollen, geht nicht an. Auch das ist Übergangswirtschaft, und dieses so sehr berechtigte Schlagwort haben doch alle schon gehört, aber es bedeutet nicht etwa „warten", sondern heißt „beginnen". Bereit sein ist alles, daher also ans Werk!

Stubbenrodung durch Sprengluft.

Angeregt durch die Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates in Berlin, hat die Sprengluft-Gesellschaft m. b. H., Charlottenburg 2, seit einigen Monaten das im Bergbau schon lange bekannte Verfahren des Sprengens mit flüssiger Luft auch dem Walde nutzbar zu machen versucht. In den verschiedensten Provinzen Preußens und auch im übrigen Deutschland sind gelegentlich der Forstversammlungen oder der Sitzungen von Waldbesitzervereinen Laub- und Nadelholzstubben von einem Vertreter der Sprengluft-Gesellschaft mittels flüssiger Luft gesprengt worden. In größerem Umfange ist das Verfahren ausprobiert worden im besetzten Gebiete im Osten unter Leitung des Dr. G. Kienitz, Sohnes des Königlichen Forstmeisters Dr. G. Kienitz aus Chorin, in dessen Oberförsterei auch Stubbensprengungen mit flüssiger Luft vorgenommen worden sind. Dr. G. Kienitz hat seine Erfahrungen in einem kleinen Werk, welches auf Verlangen die Sprengluft-Gesellschaft m. b. H., Charlottenburg 2, kostenlos übersendet, niedergelegt. Es soll hier in folgendem nur in großen Zügen die Art des Sprengens, der Bezug der flüssigen Luft und die ungefähren Kosten geschildert werden.

Daß Stubben nicht nur ein gutes Brennholz geben, sondern auch wertvoll sind für die Erzeugung von Kienöl und Teer durch Destillation oder von Kolophonium und Terpentinöl durch Extraktion, wird als allgemein bekannt vorausgesetzt. Ebenso bekannt dürfte sein, daß man schon seit vielen Jahren mit allen möglichen anderen Sprengmitteln Baumstubben gesprengt hat. Allen diesen anderen Sprengmitteln gegenüber hat das Sprengen mit flüssiger Luft einen unendlichen Vorteil; das ist der der absoluten Ungefährlichkeit. Die flüssige Luft hat eine Temperatur von 180° minus und verfliegt so schnell, wenn die Patrone mit flüssiger Luft getränkt ist, daß man nach einer Fehlzündung, die sehr selten vorkommt, nach einigen Minuten an die Sprengstelle gehen kann, ohne befürchten zu müssen, daß durch eine plötzliche Explosion ein Unglück eintritt.

Die Handhabung ist die denkbar einfachste. Mittels eines Erdbohrers wird bis unter die Mitte des Stubbens ein Loch von Armstärke gebohrt. In dieses Loch kommt ein Kohlenstoff, d. h. ein kleiner Sack oder eine kleine Tüte mit Sägespänen, Kohlenstaub oder dergleichen gefüllt. Dieses Päckchen wird vorher in ein Gefäß getaucht, daß mit flüssiger Luft gefüllt ist. Hat sich die Patrone vollgesogen, so wird sie herausgenommen, in das Loch gesteckt, das Loch wird mit Erde zugestopft, und zwei Drähte, welche eine kleine Sprengkapsel in der Patrone zur Entzündung bringen, werden auf 60 bis 80 m Entfernung an einen kleinen elektrischen Handzündapparat angeschlossen. Durch Kurbelbewegung wird dann die Patrone zur Entzündung gebracht, und selbst der stärkste Stubben fliegt in die Luft. — Schreiber dieses war Zeuge, wie ein alter Eichenstubben von 1,20 m Durchmesser mit einer einzigen Patrone aus der Erde geschleudert wurde.

Es gibt zurzeit in Deutschland eine große Anzahl von Fabriken, welche flüssige Luft herstellen, und hat die Sprengluft-Gesellschaft eigens Gefäße konstruiert, in der die flüssige Luft transportiert werden kann. Diese behält die Sprengwirkung ungefähr acht Tage.

Was den Kostenpunkt angeht, so sind für den Raummeter Kiefernstubben erforderlich:

drei 30-cm-Patronen zu 0,26 *M*	0,78 *M*
drei komplette Zünder zu 0,20 *M*	0,60 „
drei Liter flüssige Luft (einschließlich Verluste) und Transportkosten, zu 0,30 *M* (ein Liter ab Maschine kostet 0,20—0,25 *M*)	0,90 „
vier Tagelöhne zu 4 *M* = 16 *M* für 26 rm, also für den Raummeter	0,62 „
zusammen	2,90 *M*

Mithin für den Raummeter rund 3 *M* Kosten.

Es gehört immerhin eine gewisse Erfahrung zum Sprengen, auch ist auf den Boden besonders Rücksicht zu nehmen bei der Wahl der Stärke der Patronen. Es ist ein Unterschied, ob es Moorboden, Lehmboden oder weicher Sandboden ist. Es ist zweckmäßig, wenn man eine große Stubbenfläche abroden will, erst sämtliche Bohrlöcher herzustellen und dann am Ende des Schlages sich für zwei Arbeiter einen Unterstand zu bauen. Es empfiehlt sich deshalb, da es immerhin vorkommen kann, daß ein Arbeiter durch ein Steinchen oder weil ein wegfliegendes Stück Holz verletzt wird. Der Unterstand braucht nur die Tiefe von 2 m und Breite von 1 m zu haben. Zugedeckt wird er mit einigen Grubenholzstempeln, auf die man zur Vorsicht noch die zuerst gesprengten Stubben legt. Während des Sprengens gehen die Leute in den Unterstand und sind dann vor Überraschungen vollkommen sicher. Das so hergestellte Loch hat noch den Vorteil, daß während der Nacht Sprengapparate, Handwerkzeug usw. sicher aufgehoben werden können.

Bei dem großen Leutemangel und den hohen Arbeitslöhnen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Sprengen von Stubben mit flüssiger Luft eine große Zukunft hat, denn die beste Rodemaschine wird niemals so billig und so gründlich und ohne jede Vorbereitung die Stubben aus der Erde schaffen können, als es bei dem Verfahren des Sprengens mit flüssiger Luft möglich ist.

Von anderen Vorteilen: der guten Durcharbeitung des Bodens, von dem großen Vorteil, daß die herausgeschleuderten Wurzelstöcke vollständig frei von Erde oder Lehm sind, soll hier nicht weiter gesprochen werden.

G. in B.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Sammeln von Eicheln und Roßkastanien.

Allgemeine Verfügung Nr. III 96 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 6743. I A I e 8231.

Berlin W 9, 9. September 1918.

Meine Umfrage vom 23. Mai 1918 — III 4086, I A I e — hat ergeben, daß in diesem Jahre in den preußischen Staatsforsten rund 18 900 ha und in den übrigen Forsten der Monarchie rund 29 000 ha Eichenbestände mehr oder minder reiche und zum großen Teile sehr reiche Mast tragen.

Auch die Roßkastanien haben befriedigend angesetzt. Die möglichst restlose Erfassung dieser Früchte ist von hoher wirtschaftlicher Bedeutung.

Die Eicheln finden nicht nur als Viehfutter, sondern namentlich auch in der Kaffee-Ersatz-Industrie Verwendung. Sie treten in dieser für vollwertigere Nahrungs- und Futtermittel, wie Roggen und Gerste, ein und machen solche in erhöhtem Maße für die menschliche Ernährung und als Futtermittel frei.

Die Roßkastanien dienen zunächst zur Herstellung von Speiseöl und werden hiernach entbittert, wobei

ein zur Seifenfabrikation und für andere technische Zwecke geeignetes Material abfällt. Das entbitterte Roßkastanienmehl findet entweder als Nahrungsmittel oder zur Herstellung von Glyzerinersatz Verwendung. Glyzerinersatz ist der Kriegsindustrie für Brems- und Kühlzwecke von Wichtigkeit.

Das Einsammeln der Eicheln und Roßkastanien wird von der Reichsfuttermittelstelle Geschäftsabteilung (G. m. b. H. Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) hier W 35, Potsdamer Straße 30, in der Weise betrieben, daß in allen Landesteilen Hauptankäufer bestellt sind, die ihrerseits wieder für die einzelnen Bezirke ihres Ankaufsgebietes Unter-Ankäufer einsetzen. Die Unter-Ankäufer richten an den verschiedenen Orten ihres Bezirks Sammelstellen ein, an die die Sammler die Früchte unmittelbar absetzen.

Es ist eine wichtige Aufgabe der Staatsforstverwaltung, das Sammelwerk der Reichsfuttermittelstelle, für das auch die tatkräftige Mitwirkung der Schuljugend durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 24. August 1918 — U III A Nr. 943 I U III usw. — bereits sichergestellt worden ist, in jeder Weise zu fördern.

Ich nehme Bezug auf die über das Sammeln von Eicheln und Roßkastanien ergangenen älteren allgemeinen Verfügungen vom 7. August 1915 — III 5827, I A III e 12 541 — vom 14. September 1915 — III 6757, I A III e 13 625 —, vom 12. September 1918 — III 6050, I A III e — und vom 2. Dezember 1917 — III 9019, I A III g — und bemerke in teilweiser Abänderung und zur Ergänzung dieser Verfügungen folgendes:

Durch die Verordnung vom 5. Oktober 1916 über Futtermittel (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) ist die Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) außer Kraft gesetzt und durch die Verordnung vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 20) die Verordnung vom 5. Oktober 1916 abgeändert worden. Der Wortlaut der Verordnung über Futtermittel, wie er sich aus Artikel 1 der Verordnung vom 10. Januar 1918 ergibt, ist auf S. 23 ff. des Reichs-Gesetzblattes abgedruckt. Sie ist zurzeit maßgebend auch für den Verkehr mit Eicheln und Roßkastanien.

Endlich ist durch die Verordnung vom 22. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 146) bestimmt worden, daß, wo in Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) ergangen sind, die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin, genannt ist, vom 1. April 1918 ab, soweit es sich um Futtermittel und deren Hilfsstoffe handelt, an ihre Stelle die Reichsfuttermittelstelle Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte), in Berlin tritt. Zu diesen Vorschriften gehören u. a. auch die oben angeführten Bundesratsverordnungen vom 5. Oktober 1916 und vom 10. Januar 1918.

Eicheln und Roßkastanien dürfen hiernach zurzeit nur durch die Reichsfuttermittelstelle abgesetzt werden, und wer solche Früchte besitzt, muß sie bei der genannten Stelle anmelden und ihr auf Verlangen käuflich überlassen.

Ausgenommen hiervon sind die selbstgewonnenen Früchte, deren der Anzeigepflichtige zur Aussaat oder zum sonstigen Verbrauch im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe oder in dem dazu gehörigen gewerblichen Nebenbetriebe bedarf. Die Verwendung der Früchte durch den Eigentümer des Waldes zur Ausführung von Forstkulturen sowie in seinen und seiner Beamten pp. landwirtschaftlichen Betrieben ist also auch fernerhin zulässig.

Die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zum Sammeln der Früchte, die nach wie vor unentgeltlich zu geschehen hat, sowie das Eintreiben von Vieh in die masttragenden Bestände gilt nicht als ein „Absatz" der Früchte im Sinne der Verordnung.

Die Ankäufer der Reichsfuttermittelstelle haben für die Früchte, soweit sie von mittlerer Art und Güte sind, die zur Zeit des Ankaufes geltenden gesetzlichen Höchstpreise zu bieten und zu zahlen. Diese betragen zurzeit:

für waldfrische, schalentrockene Eicheln . . . . 13 ℳ je 100 kg
für waldfrische, schalentrockene Roßkastanien . . . . 10 „ je 100 „

Sind die Früchte von geringerer Art und Güte, so können die Ankäufer einen entsprechenden Preisaufschlag vornehmen.

Wird eine Einigung zwischen dem Ankäufer und dem Eigentümer der Früchte nicht erzielt, so hat der Ankäufer der Reichsfuttermittelstelle sofort Anzeige zu machen.

Ob und inwieweit es nach Lage der örtlichen Verhältnisse möglich ist und angezeigt erscheint, die Früchte etwa für Rechnung der Verwaltung sammeln zu lassen und hiernach an die Ankäufer der Reichsfuttermittelstelle abzuführen oder aber das Sammelwerk nur durch Ausgabe von Sammel-Erlaubnisscheinen zu fördern und außerdem Vieh in die masttragenden Bestände eintreiben zu lassen, darüber wird die Königliche Regierung selbst sich schlüssig zu machen haben.

Ich erwarte aber mit Bestimmtheit, daß die Königliche Regierung sich unter allen Umständen die möglichst ausgedehnte Nutzbarmachung der Früchte angelegen sein lassen und die eifrige Mitwirkung der ihr unterstellten Forstbeamten zur Erreichung dieses Zieles mit Nachdruck in Anspruch nehmen wird.

Insbesondere weise ich darauf hin, daß es durchaus nicht angängig ist, masttragende Bestände, die ohne überwiegenden Schaden für die Forstwirtschaft den Sammlern oder für den Eintrieb von Vieh geöffnet werden können, diesen gleichwohl — etwa im Interesse der Jagd oder aus sonstigen nebensächlichen Rücksichten — zu verschließen, es sei denn, daß es sich um eingegatterte Jagdreviere handelt, deren Wildbestände auf die vorhandene Mast angewiesen sind. Auch in Fällen dieser Art ist sorgfältig zu erwägen, welcher Teil der masttragenden Bestände im Interesse der Erhaltung des Wildes für Sammler und Mastvieh unbedingt verschlossen bleiben muß, und welcher Teil den Sammlern usw. geöffnet werden kann.

Hat die Reichsfuttermittelstelle auf Früchte, die der Besitzer ihr pflichtgemäß angeboten hat, verzichtet, so erlischt die Absatzbeschränkung nach § 2 der Verordnung. In Fällen, in denen es dringend erwünscht scheinen sollte, die vorhandenen Früchte den in der Nähe des Waldes wohnenden Viehhaltern als Futtermittel zuzuführen, kann für die Königliche Regierung in Frage kommen, mit der Reichsfuttermittelstelle wegen eines etwaigen Verzichtes ihrerseits auf die Übernahme der Früchte sofort in Verhandlung zu treten.

Diese Verfügung, von der weitere . . . . Stücke beigeschlossen werden, ist den beteiligten Oberförstereien zur Kenntnis und Beachtung und zur schleunigen weiteren Verteilung an die Forstschutzbeamten sofort zuzustellen. Im Auftrage: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Zuschläge zu den gesetzlichen Tagegeldern bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Allgemeine Verfügung Nr. I 55 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I B I a 2160. I A I V 2814. II, III.

Berlin W 9, 18. September 1918.

Der nachstehende, für den Bereich der allgemeinen Verwaltung sowie der Verwaltungen des Innern und der direkten Steuern bestimmte Runderlaß der Herren Finanzminister und Minister des Innern vom 4. d. Mts. wird mit der Veranlassung bekannt gegeben, ihn auch für den Bereich meiner Verwaltung gleichmäßig zur Anwendung zu bringen.

Zum Schlußsatz der vorstehenden Rundverfügung bemerke ich noch, daß auch zu den auf Grund der Verordnungen vom 23. September 1911 — Gesetzsamml. S. 210 — und vom 9. Juli 1912 — Gesetzsamml. S. 203 — zu zahlenden Tagegeldern Zuschläge in der im 2. Absatz der Rundverfügung angegebenen Höhe zu gewähren sind.

In Vertretung: Brümmer.

*

Abschrift.

Der Finanzminister.
J.-Nr. F. M. I. 7977, II 10 823, III 7507.
M. d. J. I a 1275.

Berlin C 2, 4. September 1918.

Betrifft: Zuschläge zu den gesetzlichen Tagegeldern bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Die immer weiter steigenden Kosten der auswärtigen Unterkunft und Verpflegung haben gegenwärtig eine Höhe erreicht, welche die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 durchweg als vorliegend und eine allgemeine Regelung der deswegen zu gewährenden Zuschüsse durch Festsetzung einheitlicher Zuschläge zu den gesetzlichen Tagegeldern wünschenswert erscheinen lassen. Die durchaus ungewöhnlichen Preisverhältnisse bringen es mit sich, daß der Unterschied zwischen den Aufwendungen der verschiedenen Beamtenklassen sich erheblich verringert hat. Es erscheint daher für die geringeren Tagegeldersätze gegenwärtig eine größere Aufbesserung nötiger als für die höheren. Auch ist es geboten, einen Unterschied zu machen zwischen eintägigen Reisen einerseits, bei denen der Beamte nur zu geringeren Aufwendungen genötigt ist, und mehrtägigen Reisen anderseits, bei denen die Einnahme mehrerer Mahlzeiten und die Übernachtung erhebliche Kosten verursacht.

In Berücksichtigung dieser Umstände bewilligen wir hierdurch gemäß § 8 Abs. 2 des Reisekostengesetzes für den Bereich der allgemeinen Verwaltung, sowie der Verwaltungen des Innern und der direkten Steuern folgende Zuschläge zu den gesetzlichen Tagegeldern:

den im § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten bei Dienstreisen,

	die an demselben Tage angetreten und beendet werden	bei mehrtägigen Dienstreisen
Unter I bis III .	30	40
„ IV	40	50
„ V bis VI .	50	60
„ VII. . . .	60	75

vom Hundert der zuständigen Tagegelder.

Werden planmäßig angestellte Beamte vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt (§ 2 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910), so werden die Zuschläge nur für die Tage der Hin- und Rückreise, und zwar stets nach dem Satze für mehrtägige Dienstreisen, dagegen nicht während der Dauer der auswärtigen Beschäftigung gewährt.

Die Zuschläge sind vom 1. September 1918 ab in allen Fällen ohne weiteren Nachweis zu gewähren und mit den zuständigen Tagegeldern zu verrechnen. Hat der Beamte über diese Sätze hinaus erhöhte Aufwendungen gehabt, so ist nach wie vor ein Antrag an uns notwendig.

Zu den Sätzen der allgemeinen Verfügung des Staatsministeriums über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten vom 13. Oktober 1911 (Gesetzsamml. S. 213) werden die Zuschläge nicht gewährt.

Wegen einer entsprechenden angemessenen Erhöhung der sonstigen verordnungsmäßigen Tagegelder behalten wir uns die Regelung von Fall zu Fall vor.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. von Jarotzky.
Der Finanzminister.
gez.: Hergt.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Einmalige Kriegsteuerungsbezüge.** In Nr. 37 auf S. 441 ist leider ein Irrtum untergelaufen. Es muß dort unter A 3 a statt „250 *M* + Monatssatz der Beschäftigungsgelder" „**220 *M* +**" usw. heißen.

— **Antrag auf weitere Teuerungszulagen im preußischen Abgeordnetenhause.** Unter dem 20. September ist ein Antrag der Abgeordneten v. Heydebrand und Genossen im preußischen Abgeordnetenhause folgenden Wortlautes eingegangen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. allen Staatsbeamten, Lehrern und Geistlichen eine weitere einmalige Zulage mit Zuschlägen für die von den Eltern zu unterhaltenden Kinder noch vor Jahresschluß zu gewähren;
2. Die bisher gewährten Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen entsprechend der Entwertung des Geldes wesentlich zu erhöhen.
3. den pensionierten Beamten, Lehrern und Geistlichen, sowie den Witwen und Hinterbliebenen der Genannten Beihilfen unter den gleichen Voraussetzungen und in derselben Höhe wie den im Dienste befindlichen Beamten zu gewähren und sie an der Darlehnsaktion zu beteiligen;
4. mit den Vorarbeiten für eine allgemeine Neuordnung der Besoldungen, Pensionen, Witwen- und Waisen- und Wohnungsgelder schon jetzt zu beginnen;
5. die nach dem 1. April 1918 ausgeschiedenen Beamten rückwirkend auf Grund der neuen Besoldungsordnung zu pensionieren und überhaupt bei jeder Neuordnung der Besoldung die Pensionen, Witwen- und Waisengelder erneut hiernach festzusetzen;
6. für alle im Heimatdienst befindlichen Beamten die Kriegsjahre bei der Pensionierung doppelt anzurechnen.

— **Forstschule deutscher Internierter in Schloß Hard (Schweiz, bei Ermatingen a. Bodensee).** Der

Leiter der Forstschule, Forstassessor Marquardt, teilt über die weitere Entwicklung des forstlichen Unterrichts, siehe „Deutsche Forst-Zeitung" 1917 Seite 528 und 627, folgendes mit:

Nachdem am 30. Oktober des Jahres 1917 der zweite Kursus mit einer mündlichen Prüfung, die unter dem Vorsitz des Großherzogl'ch badischen Forstmeisters Eberbach-Konstanz abgehalten wurde, seinen Abschluß fand, begann am 19. November der dritte Kursus, an welchem 15 Internierte (10 Berufsforstleute und 5 Waldarbeiter) teilnahmen. Wie in vorigen Kursen hatte ich diesmal wieder neben dem rein theoretischen Unterricht im Lehrsaal die praktische Aus- und Weiterbildung der Schüler besonders im Auge behalten. In erster Linie wurden praktische Beispiele in der Holzmeßkunde, wie Massenaufnahmen ganzer Bestände und von Probeflächen, Höhenmessungen und -schätzungen, Formzahl- und Zuwachsermittlungen an liegenden und stehenden Stämmen, ferner praktische Forstvermessungsarbeiten, soweit sie für Förster in Betracht kommen, mit Anfertigung entsprechender maßstabsgerechter Zeichnungen durchgenommen. Ebenso wurden Waldwegebau-Aufgaben von Grund auf praktisch durchgeführt. Die auf den wöchentlich mindestens einmal stattfindenden Exkursionen gemachten und erklärten Beobachtungen mußten von den Schülern in Aufsätzen ausgearbeitet werden.

Im Laufe des Kursus ging mir durch die Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft in Bern die Nachricht zu, daß die Großherzoglich Badische Forst- und Domänen-Direktion in Karlsruhe bereit sei, die Abgangszeugnisse der Internierten-Forstschule, wenn und soweit sie von badischen Staatsangehörigen erworben würden, mit der Wirkung anzuerkennen, daß die Betreffenden ohne weiteres in die Warteliste der Forstschutzbeamten aufgenommen werden und dadurch die Anwartschaft auf Verwendung im staatlichen Forstschutzdienst erhalten. — Im Interesse der Schüler und ihres späteren Fortkommens wurden an die in Frage kommenden Bundesregierungen entsprechende Gesuche gerichtet. So wurden u. a. zwei sächsische Waldarbeiter in den Waldwärterdienst der Königl. Sächsischen Staatsforsten, ein Waldarbeiter als Forstwart im Herzogtum Braunschweig, ein Berufsforstmann als Förster im Fürstlich Waldeckschen Forstdienst angenommen. Ebenso erklärte sich das Königreich Bayern bereit, von Fall zu Fall Schüler der Internierten-Forstschule als Waldwärter einzustellen. Ein Schüler, elsaß-lothringischer Staatsangehörigkeit, wurde aufgefordert, nach Rückkehr in die Heimat sein Gesuch zu wiederholen, um vielleicht Aufnahme im Gemeindeforstdienst Elsaß-Lothringens zu finden.

Auch am Ende des dritten Kursus, am 25. April 1918, fand die Prüfung unter Vorsitz obengenannten Reichskommissars statt. Von 10 Prüflingen bestanden 8 mit „sehr gut" und 2 mit „gut". Im Verlauf des Kursus wurde mir zu meiner Unterstützung ein internierter, akademisch gebildeter Forstkandidat beigegeben. An dessen Stelle tritt demnächst ein Großherzogl'ch hessischer Forstassessor, da ersterer in Kürze zum Austausch kommt. Im Laufe der Zeit wurden für den Unterricht die forstwissenschaftlichen Hilfsmittel vervollständigt. Es wurden von den Schülern unter Anleitung der Lehrer Holz-, Samen-, Zapfen-, Blüten- und Knospensammlungen angelegt und in den Mußestunden verschiedene Modelle für den Waldbau-, Forstbenutzungs- und Waldwegebau-Unterricht hergestellt. Eine größere Anzahl dieser Lehrmittel wurde im Mai d. J. zur Münchener Internierten-Ausstellung übersandt.

Infolge des zwischen Deutschland und Frankreich zustande gekommenen allgemeinen großen Kriegsgefangenen-Austausches sind neuerdings Schwierigkeiten in bezug auf Abkommandierungen von Schülern zur Forstschule eingetreten, so daß es nicht ausgeschlossen ist, daß gekürzte Kurse mit entsprechend geringerer Anzahl Fächer eingeführt werden. Im allgemeinen befinden sich unter den Internierten in der Schweiz nur eine auffallend geringe Zahl von Forstleuten, so daß der vierte Kursus am 15. Mai d. J. mit nur zehn Schülern seinen Anfang nehmen konnte. Auch die Leitung der Schule, die bis dahin der Oberförsterkandidat Marquardt ausgeübt hat, muß zum Herbst dieses Jahres in andere Hände übergehen, da der Herr dann als Ausgetauschter nach Deutschland zurückkehren wird.

Forstwirtschaft.

— Die süße Eberesche und ihr Anbau. Die eßbare oder süße Eberesche, Sorbus aucuparia, var. moravica Zengerling (= dulcis Kraetzl) ist eine von Zengerling in Mähren aufgefundene, dort wildwachsende Abart unserer gemeinen Eberesche oder Vogelbeere. Sie wurde vom Entdecker 1899 zuerst beschrieben und ist seitdem durch die Kultur weiter veredelt worden. Sie gleicht in botanischer Beziehung der Urform, nur wächst sie üppiger und kräftiger als diese, auch sind die ziemlich schmalen Fiederblättchen meist nur im oberen Drittel gezähnt. Die korallenroten Beerenäpfel sind wie die ganzen Doldentrauben größer und dunkler als bei der Urform und haben nicht den bittern, herben Geschmack der gewöhnlichen Vogelbeeren, vielmehr einen erfrischenden, angenehmen säuerlichen Geschmack. In der Kultur erreichen die süßen Vogelbeeren mitunter die Größe kleiner Kirschen. Nach Bißmann gedeiht die eßbare Eberesche selbst in rauhen und hohen Gebirgslagen noch gut und ist besonders in kalkreichen Böden sehr fruchtbar; sie wird daher für solche Lagen und Böden besonders empfohlen. Auch als Straßenbaum ist die mährische Eberesche viel angepflanzt worden, wie in Gotha und in der Provinz Posen. Auch in den Wirthyer Baumschulen wird die eßbare Eberesche seit langen Jahren in beschränktem Maße auf der Stammform — Sorbus aucuparia — veredelt, kultiviert und zu gleichem Zwecke abgegeben. Referent möchte die süße Eberesche auch zur Bepflanzung der „Birkenrabatten" in den Kiefernforsten in Mischung mit der Birke empfehlen. — Als Unterlagen für die Veredelung kommen in erster Linie Kernloden der gewöhnlichen Vogelbeere, dann Weißdorn und Birnwildlinge in Betracht; die andern Sorbus-Arten haben sich nach den Erfahrungen in der Herzogl. Gothaischen Landesbaumschule nicht bewährt. Die beste und empfehlenswerte Veredelung ist die Okulation, doch kann auch das Geißfußpfropfen mit Winterreisern im Frühjahr angewandt werden. Literatur: Speierling- und Sorbus-Arten. Von O. Bißmann in Gotha. — Deutsche Obstbaumzeitung 1913 S. 43. Herrmann.

* * *

Bezugnehmend auf einen früheren Artikel über die süßen Ebereschen gebe ich den Ertrag einer kleinen Anlage in meinem Revier bekannt. Von vierzehn etwa 30jährigen Bäumen auf geringem Standort wurden gepflückt 450 Pfund Beeren. Aus diesen wurden hergestellt 100 Pfund Gelee, 90 Pfund Marmelade und 40 Pfund Beeren eingekocht nach Art der Preiselbeeren. Infolge Zuckermangels konnte nicht mehr Gelee bereitet werden. In Friedenszeit wurde fast ausschließlich Gelee gekocht und

die ausgetropften Beeren noch zu Marmelade verarbeitet, wodurch bessere Ausnutzung ermöglicht wurde. Dieser Ertrag dürfte beweisen, daß durch den Anbau der süßen Eberesche und Veredelung der vorhandenen geeigneten Vogelbeeren Millionenwerte für die Volksernährung geschaffen werden könnten. Es sollte deshalb der Anbau möglichst gefördert werden, und zwar in erster Linie durch die Forstverwaltung selbst mittels Anlagen auf allen geeigneten Forststellen und durch Erziehung junger Stämme in den Pflanzgärten, vor allem auch zur Abgabe an Private.

Hees-Quint.

Anfrage an den Leserkreis.

Welches Revier hat samentragende Pseudotsuga Douglasii (Douglassamen) und wer könnte Samen dieser Holzart abgeben? Angebote sind zur Weitergabe an die Geschäftsstelle der „Deutschen „Forst-Zeitung" zu richten.

Revierförster Z. in T.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 142. **Jagdaufgabe nach erfolgtem Teilverkaufe.** Von einer Gemeindejagd, die auf zwölf Jahre verpachtet ist, sind 160 Morgen verkauft, die an die Feldmark des Käufers grenzen. Kann der Käufer nun die Aufgabe der Jagd auf der gekauften Fläche von dem Jagdpächter beanspruchen, oder ist eine Kündigung dazu erforderlich?

Privatförster A. in L.

Antwort: Wenn die 160 Morgen nicht an einen selbständigen Jagdbezirk (Eigenrevier) des Käufers grenzen oder wenn die 160 Morgen, zusammenhängend mit dem andern Grundbesitz des Erwerbers, nicht die Bildung eines Eigenrevieres von mindestens 75 ha ermöglichen, dann bleibt es hinsichtlich der Bejagung der 160 Morgen beim alten; denn eine Ausgemeindung dieser Flächen gibt es nicht aus dem Grunde, weil dieselben von jemand erworben wurden, der in der Nachbargemeinde seinen Wohnsitz hat. Dienen die 160 Morgen zur Bildung oder Vergrößerung eines Eigenrevieres, dann vermag der Käufer erst nach vorheriger Aufkündigung gemäß § 14 der Jagdordnung die Jagdausübung in Anspruch zu nehmen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Steinberge, Oberf. Neu-Ruppin (Potsdam), ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. Stelle ist reguliert; sie ist ausgestattet mit zusammen rund 2 ha nutzbarem Dienstland, 200 Mk. Stellenzulage, 250 Mk. Dienstaufwand. Meldefrist bis spätestens 12. Oktober.

Forstaufseherstelle Grenzhaus, Oberf. Chorin (Potsdam), mit Dienstwohnung ausgestattet, ist voraussichtlich zum 1. November neu zu besetzen. Meldefrist bis spätestens 17. Oktober.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Forstsekretärstelle in der Städtischen Oberf. Lauenburg in Pomm. ist sofort oder später neu zu besetzen. Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Kl. A werden bevorzugt. Näheres siehe im Anzeigenteil.

Verwaltungsänderungen.

Im Regierungsbezirk Gumbinnen: Die Oberförsterei Skallischen ist aufgelöst und auf die Oberförstereien Heydtwalde und Rothebude verteilt worden; gleichzeitig sind die östlichen Teile der Schutzbezirke Theerofen und Olschöwen der Oberförsterei Heydtwalde zur Oberförsterei Rothebude zugelegt worden.

Im Regierungsbezirk Danzig: Die Oberförsterei Schönberg ist aufgelöst, die Schönberger Revierfläche ist auf die beiden Oberförstereien Stangenwalde und Buchberg verteilt worden.

Im Regierungsbezirk Frankfurt: Die Oberförstereien Börnichen und Lübben sind wieder zu einer Oberförsterei Börnichen zusammengelegt, die Verwaltung der vereinigten Reviere ist dem Inhaber der jetzigen Oberförsterei Lübben und, solange sich dieser im Heeresdienst befindet, seinem Vertreter übertragen worden. Als Amtssitz für die zukünftige Oberförsterei Börnichen dient bis auf weiteres Börnichen.

Im Regierungsbezirk Hannover: Die Oberförsterei Uchte ist aufgelöst und mit der Oberförsterei Binnen vereinigt worden.

Im Regierungsbezirk Cassel: Die Oberförsterei Hersfeld-Wippershain ist aufgelöst worden. Von den zu ihr gehörigen Flächen sind die Schutzbezirke Wippershain, Dünkelrode (Wüstefeld) und Sorga zur Oberförsterei Hersfeld-Meckbach und die Schutzbezirke Hüpershausen und Unterhaun zur Oberförsterei Niederaula, der Stadtwald Hersfeld ist zur Oberförsterei Hersfeld zugelegt worden.

Im Regierungsbezirk Erfurt: Die Oberförstereien Worbis und Leinefelde sind zu einer Oberförsterei mit der Bezeichnung Leinefelde und dem Sitze in Leinefelde vereinigt worden.

Im Regierungsbezirk Potsdam: Die Oberförsterei Rüdersdorf ist als selbständiges Revier aufgelöst und mit ihrem ganzen Flächenbestande der Oberförsterei Erkner angeschlossen worden. Letzterer sind gleichzeitig die Schutzbezirke Burig und Triebsch abgenommen worden, die der Oberförsterei Friedersdorf hinzugetreten sind.

Im Regierungsbezirk Aachen: Die Oberförsterei Montjoie hat den Namen Monschau erhalten.

Die nicht vollamtliche Forstkasse für die Oberförsterei Kehrberg, Regbz. Stettin, ist von Nipperwiese nach Fiddichow zurückverlegt worden.

Die Forstkassen Cassel I und II sind wieder zusammengelegt worden.

Die Forsthilfskasse in Uchte, Regbz. Hannover, ist eingegangen. Die Forstkassengeschäfte der Kreiskasse in Stolzenau sind der Forstkasse der Oberförsterei Binnen, welche von dem Rentmeister der Kreiskasse in Nienburg verwaltet wird, übertragen worden.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Fliedner, Forstassessor in Altheide, ist die kommissarische Verwaltung der Oberf. Grünfelde (Marienwerder) übertragen.

Rubach, Prinzl. Forstmeister in Kujan, ist die kommissarische Verwaltung der Oberf. Himmelpfort (Potsdam) übertragen.

Baak, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum 1. Oktober in den Staatsforstdienst einberufen und der Oberf. Kunersdorf (Potsdam) überwiesen.

Barginde, Hegemeister in Kath.-Hammer, ist zum Revierförster in Althammer, Oberf. Stoberau (Breslau), ernannt.

Bode, Hilfsjäger in Lödderitz, Oberf. Lödderitz, ist vom 1. Oktober ab nach Bäthen, Oberf. Burgstall (Magdeburg), versetzt.

Dasler, Förster o. R. in Linda, Oberf. Glücksburg, ist vom 1. Oktober ab zum Förster m. R. in Hohenleipisch, Oberf. Elsterwerda (Merseburg), ernannt.

Dechow, Hegemeister in Waldheim, Oberf. Rybnik, ist zum Revierförster ernannt unter Übertragung eines aus den Schutzbezirken Klokotschin, Neudorf, Fichtberg und Waldheim der Oberf. Rybnik (Oppeln) gebildeten Revierförsterbezirks.

Fetzer, Forstaufseher in Goldlauter, Oberf. Suhl (Erfurt), ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Golz, Hegemeister in Skallischen, Oberf. Skallischen (Gumbinnen), ist zum Revierförster ernannt.

Holtzer, Hegemeister in Rosenthal, Oberf. Rosenthal, ist zum Revierförster a. Pr. in Kuckucksmühle, Oberf. Zirke (Posen), ernannt.

Hühnerbein, Förster zu Dammersbach, Oberf. Mackenzell, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Langenschwarz, Oberf. Burghaun (Cassel), übertragen.

Kaupisch, Forstaufseher in Abb. Tuchel, Oberf. Schwiedt (Marienwerder), ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. ernannt.

Köß, Förster in Nonnweiler, Oberf. Hermeskeil, ist vom 1. Oktober ab zum Förster m. R. in Steiningen, Oberf. Daun (Trier), ernannt.
Matthes, Forstaufseher in Altfließ, Oberf. Rehberg (Marienwerder), ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.
Sandmann, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Augstagirren, Oberf. Neu-Sternberg (Königsberg), ist zum Förster o. R. ernannt.
Sauer, Revierförster in Kuckucksmühle, Oberf. Zirke, ist nach Rosenthal, Oberf. Schwerin a. W. (Posen), versetzt.
Wegener, Hegemeister in Steinberge, Oberf. Neu-Ruppin, ist vom 1. Dezember ab nach Kalksee, Oberf. Erkner (Potsdam), versetzt.
Westphal, Förster o. R. zu Oberf. Astrawischken, ist vom 1. Oktober ab die auftragsweise Verwaltung der Försterstelle Wilpischen, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen) übertragen.
Zabler, Hegemeister in Engerthal, ist zum Revierförster a. Pr. in Steinbach, Oberf. Hinternah (Erfurt), ernannt.

Zu Förstern o. R. wurden ernannt in den Regierungsbezirken:
Potsdam vom 1. Oktober ab: **Paltink**, Forstaufseher in Wesendorf, Oberf. Zehdenick, **Roggenbuck**, Forstaufseher in Lehnin, Oberf. Lehnin, **Schultze**, Forstaufseher und Hilfsarbeiter im Forsteinrichtungsbureau in Berlin-Steglitz, letzterer unter Überweisung zur Oberf. Erkner;
Schleswig, rückwirkend vom 1. April ab, die forstversorgungsberechtigten Anwärter: **Laage** in Kliplef, Oberf. Apenrade, **Rojahn** in Hamfelde, Oberf. Trittau, **Steffen** in Schenefeld, Oberf. Barlohe, **Lorenzen** in Glashütte, Oberf. Segeberg.

Ordensauszeichnungen.

Denzin, Landforstmeister in Berlin, ist der Rote Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub verliehen.
Freiherr von Massenbach, Oberforstmeister bei der Königlichen Hofkammer zu Charlottenburg, ist der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Kgl. Kronenorden 3. Klasse wurde verliehen den Forstmeistern:
Lorenz in Peetzig, Kreis Königsberg N.-M., **Junike** in Bischdorf, Kreis Rosenberg, O.-Schl., **Schroeder** in Klein-Wasserburg, Kreis Beeskow-Storkow, und **Zeising** in Eberswalde, Oberf. Biesenthal (Potsdam).

Der Rote Adlerorden 4. Klasse wurde im Regbz. Merseburg verliehen den Forstmeistern:
Grütter, Oberf. Völsfeld, und **Tzschaschel**, Oberf. Halle a. S.
Wilke, Forstmeister in Zechlinerhütte (Potsdam), ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.
Ritzmann, Hegemeister in Greifswald, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.
Schulz, Hegemeister in Zerpenschleuse, Oberf. Liebenwalde (Potsdam), ist der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.
Schulz, Hegemeister in Salzböden, Oberf. Krofdorf (Coblenz), ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.
Kern, Revierförster in Althammer, Oberf. Stoberau (Breslau), ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.
Otte, Hegemeister in Oderbrück, Oberf. Torfhaus (Hildesheim), ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde im Regbz. Merseburg verliehen den Hegemeistern:
Lange in Forsth. Kleinesee, Oberf. Rosenfeld; **Muchow** in Rosenfeld, Oberf. Rosenfeld; **Zschinzsch** in Forsth. Petersberg, Oberf. Halle a. S.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde im Regbz. Potsdam verliehen:
den Revierförstern **Schulz** in Crampnitz, Oberf. Potsdam, **Palschow** in Dusterlake, Oberf. Reiersdorf, **Barnewitz** in Cappe, Oberf. Zehdenick sowie den Hegemeistern **Deichmann** in Zeberitz, Oberf. Havelberg, **Scheuermann** in Neuendorf, Oberf. Lehnin, **Hülzow** in Chorin, Oberf. Chorin.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen den Hegemeistern:
Mieke in Petershagen, Kreis Jerichow I, **Stolze** in Staakow, Kreis Teltow, **Kardetzky** in Golschwitz, Kreis Glogau.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:
Dorr, Gräfl. Förster, Forsthaus Hirschhügel b. Uhlstädt a. Saale; **Müller**, Forstkassenrendant in Lychen, Bez. Potsdam, Zahlmeister des Ers.-Batl. Lehr-Inf.-Reg.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant wurde ernannt:
Toboll, Vizewachtmeister, Sohn des Kgl. Hegemeisters F. Toboll in Forsth. Zerrin.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz I. Kl.: **Kusch**, Fwlt., Kgl. Förster, Wildpark ✦ Eisernes Kreuz II. Kl.: **Stehl** (Sohn des Kgl. Hegemeisters Stehl, Fh. Kornberg).
Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Dallwitz**, Walter, gel. Jäger, Lt. d. R., Forstlehrling, Kgl. Klosteroberförsterei Goslar. — **Kößler**, Bruno, Lt. d. L., Städt. Oberförster, Göttingen. — **Grund**, Adolf, gel. Jäger. — **Wilhelm**, Arthur, gel. Jäger, Oberj. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Wilhelm, Fh. Hütte b. Babenz). ✦ Den im Felde erhaltenen Wunden erlegen: **Düsterhöft**, gel. Jäger (Sohn des Kgl. Hegemeisters Düsterhöft, Fh. Wilhelmshorst).

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Sitzungsbericht vom 15. September 1918. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Geschäfts- und Kassenbericht für 1917. Das Jahr 1917 brachte den Beschluß über die Gründung des zweiten Schülerheims, welches darauf am 1. April 1918 in einem von der Bezirksgruppe angekauften Hause in Konitz ins Leben gerufen wurde. Der Kassenabschluß erzielte am 1. Januar 1918 einen Bestand von 1529,56 *M*, davon sind 1500 *M* in Kriegsanleihe angelegt. 2. Änderung der Satzung. Es wird § 1 der Satzung so geändert, daß die Bezirksgruppe in das Genossenschafts-Register eingetragen werden kann. Diese Maßnahme ist zur Auflassung des für das Konitzer Schülerheim angekauften Hauses erforderlich. 3. Schülerheime: Der vom engeren Vorstande beschlossenen Erhöhung des Pensionspreises auf 600 *M* für ein Kind und Jahr wurde zugestimmt. Es kam allgemein zum Ausdruck, daß 600 *M* durchaus als mäßig anzusehen sind. Die Wohnung für das Heim in Graudenz ist zum 1. April 1919 gekündigt. Es erscheint zweifelhaft, ob es gelingen wird, eine geeignete Wohnung zu annehmbarem Mietspreise zu erhalten. Der Vorstand wird daher ermächtigt, den Ankauf eines Grundstückes in die Wege zu leiten, damit der Bestand des Heimes auf keinen Fall gefährdet wird. Da nun zu diesem zweiten höchst wahrscheinlich erforderlich werdenden Kauf ebenfalls erhebliche Geldmittel erforderlich sind, so wird nochmals um beschleunigte Zeichnung auf den übersandten Zeichnungsbogen gebeten. Erwünscht ist die Überlassung von Geld möglichst zinsfrei oder zu geringem Zinsfuß, denn nur dadurch können wir den Kindern ein gutes und billiges Heim gründen. Jede ersparte Mark an Zinsen kommt den Heimen, also den Kindern, zugute. Um recht baldige Rückgabe der Zeichnungsbogen an den Vorsitzenden wird gebeten, damit übersehen werden kann, welche Geldmittel zur Verfügung stehen. Der Schriftführer: Saekel.

Ortsgruppen:

Osterode a. H. (Regbz. Hildesheim). Versammlung der Ortsgruppe am Sonnabend, dem 12. Oktober, nachmittags 3 Uhr, zu Förste, Gastwirtschaft Kordes. 1. Prüfung der Rechnung 1918. 2. Wahl des Vorstandes. 3. Sonstiges. Der Vorsitzende.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 8. September 1918 ab in den Verein aufgenommen:

4833. **Fraeder,** Hans, Forstaufseher, Bärenwalde, Kreis Schlochau, Westpr. Gr. I.
4834. **Melchert,** Paul, Forstaufseher, Bärenwalde, Kreis Schlochau, Westpr. Gr. I.
4835. **Weitzel v. Mudersbach,** Karl, Ludwig, Leutnant, Osterwein, Kreis Osterode, Ostpr. Gr. I.
4836. **Freiherr v. d. Goltz,** Erich, Oberst z. D., Rittergutsbesitzer, Malschöwen, Post Mensguth, Kr. Ortelsburg, Ostpr. Gr. I.
4837. **Bellmann,** Fritz, Gräfl. Oberförster, Rothen-Klempenow, Kreis Randow. Gr. II.
4838. **Schottländer,** Alfred, Hilfsförster, Dambrau, Kreis Falkenberg, Schlesien. Gr. VI.
4839. **Zurth,** Ernst, Hilfsförster, Trebus, Post Hähnichen, Kreis Rothenburg, O.-L. Gr. VIII.
4840. **Schmalz,** Paul, Besitzer, Kgl. Gr.-Czapielken, Post Kahlbude, Kreis Karthaus, Westpr. Gr. I.
4841. **Freiherr v. Paleske,** Erik, Majoratsbesitzer, Swaroschin, Kreis Dirschau. Gr. I.
4842. **v. Plehn,** Arnold, Rittergutsbesitzer, Kopitkowo, Post Schmentau, Kreis Marienwerder. Gr. I.
4843. **Geißler,** Friedrich, Oberförster, Schönberg, Post Sommerau, Westpr. Gr. I.
4844. **Sternitzke,** Edmund, Forstsekretär, Schönberg, Post Sommerau, Westpr. Gr. I.
4845. **Huchel,** Hermann, Forstaufseher, Winkelsdorf, Post Deutsch-Eylau. Gr. I.
4846. **v. Gause,** Max Dr. jur., Fideikomißbesitzer, Loosen, Kreis Schlochau. Gr. I.
4847. **Pierskalla,** Johannes, Forstsekretär, Konradau, Bezirk Breslau. Gr. VII.
4848. **Westpr. Provinzial-Forstwirtschafts-Verein,** Danzig, Landwirtschaftskammer, Sandgrube 33. Gr. I.
4849. **Nossa,** Andreas, Forstwart, Steinhaus, Post Danischin, Kreis Adelnau. Gr. V.
4850. **v. Humbert,** René, Rittergutsbesitzer, Hohenkränig, Post Grabow, Neum. Gr. IX.
4851. **Freiherr v. Minnigerode,** Aug., Friedr., Gutsbesitzer, Angnitten, Post Pr.-Holland, Ostpr. Gr. I.
4852. **Frenkel,** Ludwig, Administrator, Kl.-Guja, Post Nordenburg, Kreis Angerburg. Gr. I.
4853. **Nehrke,** Gustav, Forstaufseher, Forsthaus Damerau, Post Gerdauen, Ostpr. Gr. I.
4854. **Schulz,** Paul, Revierförster, Forsthaus Poplawy, Post Pultusk, Polen. Gr. IX.
4855. **Graf Kanitz,** Friedrich, Mohrungen, Ostpr. Gr. I.
4856. **v. Koch,** Rudolf, Fideikommißherr, Bärenwalde, Kreis Schlochau, Westpr. Gr. I.
4857. **Klotz,** Emil, Forstbeamter, Forsthaus Eutrich, Post Königswartha, Amtsh. Bautzen i. S. Gr. XII.
4858. **Reimann,** Karl, städt. Forstaufseher, Sputendorf, Post Großbeeren, Kreis Teltow. Gr. IX.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Haunes, Friedrich, Revierförster, Gr.-Teuplitz, Post Teuplitz, Kreis Sorau.
Homuth, Hermann, Oberjäger, Mil.-Forstinspektion Goldingen, Kurland.
Dudel, Josef, Oberförster, Falkenberg, O.-Schl.
Wilke, Hermann, Hilfsförster, Döberitz, Post Premnitz, Westhavelland.
Beck, Heinrich, Forstaufseher, Költschen, Post Pfaffendorf, Kreis Reichenbach, Schlesien.
v. Katte-Roskow, Albert, Dr., Fideikomißherr, Roskow, Westhavelland.
Pietzner, Heinrich, herrsch. Kraftwagenführer, Berlin NW 21, Essener Str. 9.

Rheinischer Gemeindeförster-Verein.

Vorsitzender: Förster Weber-Mesenich a. d. Mosel, Post Senhals.
Rechner: Förster Thielen-Eller a. d. Mosel,
Schriftführer: Förster Reichert-Kenn, Post Ruwer.

In Ausführung des Beschlusses unserer diesjährigen Hauptversammlung ist die „Deutsche Forst-Zeitung" in Neudamm als Vereinsblatt gewonnen worden. Das Blatt geht den von den Bezirks- bzw. Ortsgruppen namhaft gemachten Mitgliedern vom 1. Oktober d. J. ab zu. Das Postbestellgeld von 12 ₰ vierteljährlich hat jeder Bezieher selbst an die die Zeitung zustellende Postanstalt zu entrichten. Etwaige Unregelmäßigkeiten in der Zustellung infolge falscher oder ungenauer Adresse bitte ich mir baldigst mitzuteilen, damit Berichtigung erfolgen kann.

Sollten hier oder da Mitglieder die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht bestellt haben, so richte ich an diese die dringende Bitte, dieses schleunigst durch Vermittelung ihrer Gruppe nachzuholen. Der billige Bezugspreis macht es allen Kollegen möglich, das Vereinsblatt zu halten und dadurch ständig über die Arbeiten und Bestrebungen des Vereins unterrichtet zu sein.

Mit Weidmannsheil!

Weber, Vorsitzender.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 41. Neudamm, den 13. Oktober 1918. 33. Band.

Erziehungsheime für Försterkinder.

Von einem alten Mitarbeiter unseres Blattes erhalten wir folgende bemerkenswerten Ausführungen zu dem alle Förstergemüter bewegendem Thema.

Das gewaltige Werden dieser großen schweren Zeit, das überall neues Leben weckt, wird auch an den deutschen Förstern und ihrem Nachwuchs nicht ohne nachhaltige Spuren vorübergehen. Es wäre ein großes Unterlassen, das die Förster der Jetztzeit auf sich laden würden, wenn sie sich diesem „neuen Wesen" nicht gewappnet zeigten. Und es bleibt viel für sie zu tun übrig, um nicht zu sagen, alles. Es heißt, den kommenden Geschlechtern eine Lebensgrundlage bereiten, die sie der Zukunft gewachsen macht, die sie bestehen läßt auch vor der neu heraufkommenden Zeit, die viele und große Anforderungen auch an das neue Geschlecht unseres Standes stellen wird.

Försterschulen! Das Wort ist nicht neu. Man hatte geglaubt, die Erziehung der Förstersöhne, die den Eltern in den einsamen Forsthäusern so überaus schwere Sorge macht, dem Staat überantworten zu können und zu müssen, damit der Staat die Last der Kindererziehung von den schwachen Schultern der Eltern abnähme und ein neues Förstergeschlecht in besonders hierzu eingerichteten Schulen heranbilde. Wer will leugnen, daß dieser Weg viel Sorge aus den Forsthäusern bannen würde? Aber es würde auch damit das Elternhaus mehr und mehr ausgeschaltet werden. Nichts aber kann glückbringender und dem späteren L ben nutzbringender sein, als ein ungestörtes Verhältnis der Kinder zu Eltern, denen sie alles verdanken.

Auch dürfte weitgehende staatliche Hilfe bei der Heranbildung der Förstersöhne deshalb nicht eintreten können, weil nach dem Kriege so unendlich viel andere und größere Aufgaben der Lösung durch den Staat harren. Somit sollte das jetzige Geschlecht diesen Gedanken fallen lassen, ganz und gar, und zur Selbsthilfe schreiten!

Selbsthilfe! Wie kann sie beschaffen sein? Herr Hegemeister Seefeldt hat uns gemeinsam mit der Bezirksgruppe Marienwerder des Vereins Königlich Preußischer Förster den Weg gezeigt. Wenn der genannte Verein nichts anderes erreichen würde als dies: Erziehungsheime für Försterkinder auf zusammenstehender Grundlage der Familienväter, so hätte er allein dadurch ein so gewaltiges Werk geschaffen, daß die preußischen Förster dem Verein für diese Tat nicht dankbar genug sein könnten. Denn der Jugend gehört die Zukunft.

Nachdem dieser Gedanke einmal hineingeworfen ist in das heutige Förstergeschlecht, das so lange abseits stand von allem Kulturgeschehen und doch so gern an jedem Fortschritt teilhaben möchte, sollte er als erster und wichtigster immer wieder auf allen Versammlungen und Zusammenkünften zur Beratung stehen, immer wieder erneut durchgeknetet, von allen Seiten beleuchtet und immer wieder bei der Ausführung an den maßgebenden Stellen mit der Bitte um Unterstützung vorgetragen werden. Daß die Behörden der Verwirklichung dieses Gedankens gern ihre Hilfe leihen, hat schon der Bericht des Herrn Seefeldt gezeigt.

Was auch wäre für den Wald, dessen Aufgaben im Staat mit fortschreitender Zeit immer größer werden und der immer mehr ein Gemeingut aller werden wird, wertvoller als ein Geschlecht von Hütern, das kraft Bildung diesem großen Allgemeinheitsgedanken volles Verständnis entgegenbringt!

Wo aber soll das Verständnis für diese neuen Aufgaben herkommen, wenn der Geist des forstlichen Nachwuchses hierzu nicht auf unseren besseren, den städtischen Bildungsanstalten geschult wird? Und es kann für die einsamen Kinder des Waldes

nichts Anregenderes geben, als zusammen, in enger Gemeinschaft und doch ein jedes für sich, in edlem Wettstreit die Sinne zu schärfen für alles, was um sie vorgeht, und sich dabei das Maß von Kenntnissen anzueignen, das nötig ist, um die Erfordernisse der neuen Zeit zu verstehen. Und was die Hauptsache ist: das enge Verhältnis zwischen Elternhaus und Schule bleibt bestehen, denn niemals hört die Verbindung zwischen beiden auf.

Es ist dabei durchaus nicht nötig, daß die Kinder die Schulen völlig durchzumachen haben; hier soll allein Eignung und Begabung entscheiden. Aber ein gutes Fundament soll und muß gelegt werden. Der Direktor des Forstbildungsschulwesens von Breslau, dem man weitgehende Sachkenntnis unbedingt wird zugestehen müssen, hat den Wert der besseren Schulbildung durch höhere Lehranstalten rückhaltlos gegenüber der Volksschulbildung hervorgehoben, deren Wert sich selbst da noch bemerkbar gemacht hätte, wo die Fortbildungsschüler die bessere Schule schon von der Tertia oder gar der Quarta ab verlassen haben. So sehr wäre die Aufnahme- und namentlich auch Auffassungsfähigkeit durch den Unterricht in den Fremdsprachen, selbst wenn es nur Anfänge sind, beeinflußt worden.

Eine Einzelerziehung der Försterkinder in den Städten aber wird in den kommenden Jahren noch viel schwerer werden, als sie es jetzt ist. Erträge, die die Landwirtschaft jetzt wohl verleiht, müssen aufhören; die Teuerung in den Städten aber wird bleiben, und Summen, die jetzt für die Erziehung eines Kindes gezahlt werden müssen und allenfalls gezahlt werden können, kann ein Försterhaus für drei oder vier Kinder dann unmöglich noch aufbringen.

Daher ist es ein unendlich glücklicher Gedanke, die Erziehungslast auf die Schultern aller Eltern zu verteilen. Weshalb hat sich der Genossenschaftsgedanke so unaufhörlich und so sieghaft Bahn gebrochen? Weil überall die Erfolge mit den Händen zu greifen sind. Gleiche Erfolge werden und müssen auch auf gemeinschaftlicher Grundlage geschaffene Erziehungsheime haben, für die die Eltern in ihrer Gesamtheit einstehen.

Bisher ist Marienwerder allein diesen Weg gegangen, einen dornenvollen am Anfang, wie wir gesehen haben. Wo aber bliebe die Siegerfreude, wenn es nicht Schwierigkeiten zu überwinden gäbe?! Nirgend werden Schwierigkeiten ausbleiben, aber deshalb gerade heißt es inbezug auf die Försterschulen: Festhalten an dem Gedanken der Selbsthilfe. Er ist wahrlich des Schweißes der Edlen wert!

Von den vielen Förstern des großen preußischen Staates hat bisher erst ein kleines Häuflein diesen Weg beschritten. Wann und wo wird man von neuen Taten hören?

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Betrifft: Bucheckernsammlung.

Kriegsministerium. Kriegsamt.
Tgb.-Nr. ML. 27172. 9. 18. K.

Berlin W 9, 3. September 1918.

Im Nachgang zum Erlaß vom 11. 8. 18 Nr. ML. 27 545. 8. 18. K. wird zusammenfassend und ergänzend folgendes bekanntgegeben:

1. Gesetzliche Unterlage für die Bucheckernsammlung.

Durch Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 30. 7. 18 (R.-G.-Bl. S. 987) ist es den Landeszentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten übertragen, Vorschriften über das Sammeln von Bucheckern und über die Errichtung von Abnahmestellen zu erlassen.

Für Preußen ist die Regelung durch die Verordnung von 7. 8. 18 (vergl. Nr. 31 Bd. 33 der „Deutschen Forst-Zeitung") und durch Runderlaß des Herrn Preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 8. 8. 18 (VI b 2436) (ein Abdruck ist dem K.-W.-A. zugegangen) bereits getroffen.

Zu dem Zweck, möglichst große Bucheckernmengen für die öffentliche Hand zu erwerben, um sie der allgemeinen Fettversorgung zuzuführen, werden:

a) in allen Bezirken mit Buchenbeständen öffentliche Bucheckernabnahmestellen (Ortseinkäufer) durch die Reichsfuttermittelstelle (Geschäftsabteilung) eingerichtet, welche die Bucheckern im Auftrage des betreffenden Bundesstaates an den Kriegsausschuß für Öle und Fette weiterzuleiten haben, der sie dann, nachdem sie gedarrt sind, der Öl- und Margarinebereitung zuführt;

b) jedem, der Bucheckern an den Ortseinkäufer abliefert, außer einem hohen Sammellohn (1,65 M je Kilogramm) entweder ein Ölbezugschein über eine Menge im Gewicht von 6 % der abgelieferten Bucheckern oder ein Schlagschein gewährt, auf den er eine gleich große Menge von Bucheckern, wie er abgeliefert hat, auf einer zugelassenen Ölmühle zu Öl schlagen lassen darf.

c) durch die Kriegswirtschaftsämter öffentliche Bucheckernsammlungen eingerichtet, die die gesamten gesammelten Bucheckern mit Ausnahme des zum Schlagen auf Schlagschein freigegebenen Anteils an den Ortseinkäufer abzuliefern haben.

Die Bucheckern sind nicht beschlagnahmt. Jeder, der dazu die Erlaubnis des Waldeigentümers hat, darf sie sammeln und verwenden. Für den freien Handel ist der Höstpreis auf 1,50 M je Kilogramm festgesetzt. Lediglich die Ortseinkäufer zahlen die über Höchstpreis liegende Vergütung von 1,65 M. Das Schlagen von Bucheckern zu Öl ist nur gegen einen durch Ablieferung einer gleich großen Bucheckernmenge zu erwerbenden Schlagschein gestattet. Jede gewerbsmäßige Verarbeitung der Bucheckern zu Bucheckernmehl oder sonstigen Erzeugnissen ist verboten. Das beim Schlagen gegen Schlagschein gewonnene Öl und der dabei anfallende Bucheckernkuchen darf nur in der Wirtschaft des Schlagscheinberechtigten verbraucht werden.

2. Öffentliche und freie Sammlung.

Es ist zu unterscheiden zwischen:

a) öffentlicher Sammlung, die vom Kriegswirtschaftsamte durchgeführte amtlich geleitete Sammlung,



b) **freier** Sammlung, in der Private ohne Anschluß an die vom Kriegswirtschaftsamt eingerichtete Sammelorganisation auf eigene Hand sammeln.

3. Verhältnis zum Waldeigentümer (Forstnutzungsberechtigten usw.).

Der Waldeigentümer hat nach den hierüber ergangenen Vorschriften die öffentliche, d. i. die vom Kriegswirtschaftsamt durchgeführte Sammlung in seinen Wäldern zu dulden. Auf Antrag des Forstnutzungsberechtigten kann der Landrat bestimmte Forstteile, in denen besondere wirtschaftliche Rücksichten — Waldschutz, Waldverjüngung, Sammelbedürfnis für die eigene Wirtschaft — entgegenstehen, von der öffentlichen Sammlung ausschließen, bestimmte dem Walde schädliche Sammelarten (Anprellen der Bäume usw.) verbieten und bestimmte von dem Sammler zu erfüllende Bedingungen vorschreiben. Die Landräte sind darauf hingewiesen, daß dabei nicht ein ausgiebiges Sammeln zum Schaden der allgemeinen Volksernährung verhindert werden darf. Für die fiskalischen und Gemeindeverwaltungen werden die Anordnungen nicht vom Landrat, sondern von der Kgl. Forstverwaltung erlassen.

Wieweit der Waldeigentümer die freie Sammlung gestattet, ob er sie zuläßt, verbietet oder an bestimmte Bedingungen (z. B. Abgabe von Geld oder von Bucheckern) knüpft, steht in seinem Ermessen. Die fiskalischen Waldungen werden auch für die freie Sammlung bis auf bestimmte Forstteile freigegeben werden.

4. Träger der Organisation der öffentlichen Sammlung.

Das Kriegswirtschaftsamt läßt durch seine nachgeordneten Stellen im Einvernehmen mit dem Staatskommissar für Volksernährung öffentliche Bucheckernsammlungen organisieren.

Träger der Organisation sind die Kriegswirtschaftsämter. Sie haben mit der staatlichen und mit den größeren städtischen Forstverwaltungen sowie mit größeren Privatwaldbesitzern Verbindung aufzunehmen und zu halten.

Die Kriegswirtschaftsämter werden in gleicher Weise wie bei der Laubheugewinnung die Sammlung durch die Kriegswirtschaftsstellen und Ortssammelstellen durchführen. Überall da, wo es in Bezirken mit Bucheckernernte an Ortssammelstellen noch fehlt, ist sofortige Errichtung, falls inzwischen noch nicht geschehen, zu veranlassen. Dabei werden namentlich die an den einzelnen Orten bestehenden Sammelvereinigungen, insbesondere die Ortsausschüsse des Kriegsausschusses für Sammel- und Helferdienst und sonstige gemeinnützige Vereinigungen (Ortsausschüsse des Roten Kreuzes, Sammelstellen für Obstkerne, für Wildgemüse und Wildfrüchte, für Brennesseln usw.), soweit sie nach den örtlichen Verhältnissen zu erfolgreicher Mitwirkung geeignet sind, heranzuziehen sein. Weitere sich für die Förderung der Sammlung im vaterländischen Interesse zur Verfügung haltende Persönlichkeiten (Geistliche, Lehrer, im Ruhestand lebende Beamte, Forstsachverständige, Landwirte, kriegsbeschädigte Förster, Waldhüter) sind mit den oben genannten Sammelvereinigungen zu einem Ortsausschuß zusammenzuschließen.

5. Leiter der Ortssammelstelle.

An die Spitze des Ortsausschusses muß ein Leiter der Ortssammelstelle gestellt werden, der die Vorbereitung, Durchführung und geschäftliche Abwickelung der Sammlung vorzunehmen in der Lage ist.

Der Leiter der Ortssammelstelle hat in dem ihm zugewiesenen Bezirk die zum Sammeln geeignetsten Waldteile zu ermitteln, um mit Beginn der Reife der Früchte an den günstigsten Tagen und den ergiebigsten Waldstellen mit möglichst zahlreichen Kräften das Sammeln vorzunehmen. Im Interesse eines reibungslosen Zusammenarbeitens ist dauerndes Benehmen mit dem Waldeigentümer anzustreben. Der Leiter muß sich über die zweckmäßigsten Sammlungsarten in den einzelnen Waldteilen klar sein, einen Arbeitsplan aufstellen und dahin wirken, daß zahlreiche Sammler — vor allem Schulkinder — zur Verfügung stehen und daß sich die einzelnen Sammlergruppen mit den für sie geeignetsten Geräten (Planen, Tüchern, Haken, Stangen, Besen, Behältern, Sieben) rechtzeitig ausrüsten, damit von Anfang an alles Nötige zur Stelle ist und alle Beteiligten über die Sammlungsart unterrichtet sind.

Auf die herannahende und auf die eingetretene Reife sowie auf die geeignetste Sammlungszeit soll nach Möglichkeit in geeigneten Notizen im Nachrichtenteil der örtlichen Tageszeitungen hingewiesen werden. Kosten dürfen hierdurch nicht entstehen.

6. Durchführung der Sammlung im Bereich einer Ortssammelstelle.

Für die öffentliche Sammlung kommen in Betracht:

a) in sich abgeschlossene, zusammengehörige Personenvereinigungen (Schulklassen, Jungmannenabteilungen, Vereine, oder sonst organisierte Gruppen eines Dorfes usw.), die von einem Führer — „Kolonnenführer" — (Lehrer usw.) geführt werden. Der Leiter der Ortssammelstelle kann gleichzeitig Kolonnenführer sein. Soweit in einer Kolonne ein Teil der Mitglieder gegen Schlagschein, der andere gegen Oelbezugschein sammeln will, ist das Sammelgut eines jeden Teiles auch in den vom Kolonnenführer zu führenden Listen getrennt zu halten.

b) eine Mehrzahl privater Sammler, ohne Zusammengehörigkeit, die sich mit Genehmigung des Waldbesitzers zum Sammeln auf demselben Gebiet zusammenfinden, um sich Schlag- oder Oelschein zu erwerben, und denen alsdann vom Leiter der Ortssammelstelle zur Verhütung von Waldschäden und zur Überwachung der Ablieferung an den Ortseinkäufer eine „Aufsichtsperson" beigegeben ist. Es empfiehlt sich, daß die Leiter der Ortssammelstelle die Aufsichtspersonen mit schriftlichem (nötigenfalls von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigendem) Ausweis versehen.

7. Als Sammlungsarten

kommen nur solche in Betracht, die eine Beschädigung der Bäume ausschließen. Demgemäß sind das Anschlagen, Besteigen der Bäume sowie Abreißen von Ästen verboten.

8. Rücksicht auf landwirtschaftliche Arbeiten.

Wo durch die Bucheckernsammlung die Hackfruchternte gefährdet erscheint, haben die Kriegswirtschaftsämter nach Benehmen mit den anderen zuständigen Stellen Anordnungen zu treffen, oder (gemäß § 5 Absatz 2 der in der Anlage 1 als Abdruck beigefügten Preußischen Verordnung über Bucheckern)*) herbeizuführen, durch welche räumlich oder zeitlich das Bucheckernsammeln insoweit ausgesetzt wird, als dadurch den dringenden Hackfruchterntearbeiten die nötigen Arbeitskräfte entzogen werden.

9. Ablieferung.

Alle in der öffentlichen Sammlung gesammelten Bucheckern, mit Ausnahme derjenigen, die zum Schlagen auf Schlagschein freigegeben werden, sind an die örtlich zuständigen öffentlichen Bucheckernabnahmestellen (Ortseinkäufer) abzuliefern. Die Abnahmestellen werden von der Reichsfuttermittelstelle (Geschäftsabteilung) eingerichtet.

*) Siehe Nr. 34 Bd. 33 der Deutschen Forst-Zeitung.

Die abzuliefernden Bucheckern müssen von den stachligen Kapseln befreit, von allen Beimengungen gereinigt, voll entwickelt und gesund sein. Sie können waldfrisch, müssen aber an der Oberfläche gut abgetrocknet sein.

Die Ablieferung erfolgt zu 6a) durch den Kolonnenführer, zu 6b) durch den Sammler.

Da nur an der Oberfläche getrocknete Früchte abgenommen werden, ist für pflegliche Behandlung bis zur Ablieferung nötigenfalls durch Umschütten Sorge zu tragen.

Der Ortseinkäufer zahlt an den Ablieferer für jedes Kilogramm bei ihm abgelieferter, verwendbarer Bucheckern 1,65 ℳ Sammellohn. Der bis zur Ablieferung an den Ortseinkäufer entstehende Gewichtsschwund geht also zu Lasten der Sammler, was der Kolonnenführer bei Auszahlung der Vergütung an die Kolonnenteilnehmer zu beachten hat.

Der Leiter der Ortssammelstelle wird im Benehmen mit dem Ortseinkäufer Vorkehrung zu treffen haben, daß sich das Ablieferungsgeschäft, insbesondere in den Abendstunden, schnell und glatt abwickelt.

10. Schlagschein und Oelschein.

Außer dem Sammellohn erhält der Ablieferer vom Ortseinkäufer

a) entweder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband die Erlaubnis erteilt wird, eine gleich große Bucheckern-Menge wie er an die öffentliche Ablieferungsstelle abgeliefert hat, zu Öl für seine Wirtschaft schlagen zu lassen,

b) oder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband ein Bezugsschein über Speiseöl in Höhe von 6% des Gewichts der abgelieferten Bucheckernmenge erteilt wird (Ölbezugsschein).

Die Quittung wird vom Ortseinkäufer bei 6a) auf den Namen des Kolonnenführers, bei 6b) auf den Namen des Sammlers ausgestellt. Es empfiehlt sich, bei 6b) auf die Bildung von Sammlergruppen hinzuwirken, wobei dann Schlagschein oder Ölschein auf den Namen des Gruppenführers ausgestellt wird. Der auf der Quittung benannte hat die Ausfertigung und Abstempelung des an der Quittung anhängenden Schlagscheines oder Ölscheines bei dem für die Abnahmestelle zuständigen Kommunalverband oder bei der vom Kommunalverband damit beauftragten Ortspolizeibehörde zu bewirken.

11. Verwertung des Schlagscheines.

Der Kolonnenführer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob eine zum Schlagen zugelassene Ölmühle für ihn erreichbar und zum Schlagen bereit und in der Lage ist. Bei der beschränkten Leistungsfähigkeit der zugelassenen Ölmühlen wird das Schlagen gegen Schlagschein meist nur für die in unmittelbarer Nähe von zugelassenen Ölmühlen liegenden landwirtschaftlichen Bezirke in Frage kommen.

Bei der Ausfertigung des Schlagscheines ist die Ölmühle anzugeben.

Dem Kolonnenführer liegt es ob, die Bucheckern mit dem Schlagschein in die betreffende Ölmühle zu schaffen und das gewonnene Öl und den Ölkuchen an die Kolonnenteilnehmer gegen Einziehung des auf sie entfallenden Unkostenanteils (Schlaglohn, Transportkosten) zu verteilen. Er kann diese Arbeiten einer anderen geeigneten Person übertragen (ein Formular ist als Anlage 2 beigefügt), der es dann obliegt, das Schlagenlassen, das Verteilen nach dem vom Kolonnenführer aufgestellten Verteilungsplan und die Einziehung des Unkostenanteils auszuführen.

Öl und Ölkuchen dürfen nur in der eigenen Wirtschaft der Kolonnenteilnehmer verbraucht werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

12. Verwertung des Oelscheines.

Dem Kolonnenführer liegt es ob, für die Abholung, Bezahlung und Verteilung des gegen Ölschein ausgegebenen Öles unter Einziehung des Ölpreises von den Kolonnenteilnehmern zu sorgen. Er kann diese Aufgabe gegen Entgelt an eine andere geeigente Person übertragen, die dann nach dem von dem Kolonnenführer aufzustellenden Verteilungsplan die Verteilung vorzunehmen hat. (Ein Formular ist als Anlage 3 beigefügt.) In jedem Falle werden die Kolonnenteilnehmer dem Kolonnenführer oder der von ihm mit der Abwicklung betrauten Person rechtzeitig die nötigen Gefäße und das Geld zur Verfügung zu stellen haben.

Das Öl wird nach Eintreffen gegen Entrichtung des Preises auf derjenigen Ölverteilungsstelle abgegeben, welche vom Kommunalverband für die betreffende Buckeckernabnahmestelle bestellt ist. Die nähere Bestimmung trifft der Kommunalverband. Da die Verteilung des Öls von der Aufstellung der Ölverteilungspläne abhängig ist, wird zwischen der Ausgabe der Ölbezugsscheine und der Verteilung des Speiseöls bei den Verteilungsstellen eine gewisse Zeitspanne liegen. Das Öl darf nur in der eigenen Wirtschaft der Sammler verwendet werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

13. Vergütung des Leiters der Ortssammelstelle.

Der Leiter der Ortssammelstelle erhält als Vergütung 8 ₰ für jedes Kilogramm Bucheckern, das von einem an die öffentliche Sammlung angeschlossenen Sammler abgeliefert wird. Die Vergütung zahlt der Ortseinkäufer an den Leiter der Ortssammelstelle. Der Ortseinkäufer hat Anweisung erhalten, daß die Bucheckern dann als von einem organisierten Sammler abgeliefert gelten, wenn der Ablieferer

a) der Leiter der Ortssammelstelle oder

b) ein in der organisierten Sammlung tätiger Kolonnenführer ist, oder

c) wenn eine dieser Personen oder eine vom Leiter der Ortssammelstelle angestellte Aufsichtsperson den Ablieferer bei der Ablieferung als zur organisierten Sammlung gehörig anerkannt hat. (Muster für die Anerkennung: Ich bescheinige hiermit, daß die Empfänger der Schlagscheine — Ölbezugsscheine — Nr. . . . bis . . . unter meiner Aufsicht Bucheckern gesammelt und abgeliefert haben. Die vom Leiter der Ortssammelstelle zu . . . . . beauftragte Aufsichtsperson. Unterschrift.)

Wo mit einem großen Andrang Privater an die öffentliche Sammlung zu rechnen ist, werden mehrere Leiter der Ortssammelstelle für abgeteilte Bezirke und von jedem Leiter der Ortssammelstelle eine hinreichende Anzahl von Aufsichtspersonen zu bestellen sein. Ergibt sich nach der Zahl der organisierten Sammlungsteilnehmer eine unverhältnismäßig hohe Vergütung für den Leiter der Ortssammelstelle, so bleibt es dem Kriegswirtschaftsamt überlassen, sie auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.

14. Vergütung des Kolonnenführers.

Der Kolonnenführer erhält als Vergütung:

a) in bar einen Anteil an dem auf die Kolonne entfallenden Sammellohn von 1,65 ℳ, über dessen Höhe — bis zu 5 ₰ je Kilogramm — das Kriegswirtschaftsamt nähere Bestimmungen trifft,

b) einen Anteil an dem auf Ölbezugsschein oder Schlagschein bezogenen Öl in Höhe von 1 % der gesamten Ölmenge der Kolonne, aber nicht über 10 kg Öl.

Soweit der Leiter der Ortssammelstelle gleichzeitig Kolonnenführer ist, erhält er von seiner Kolonne den Ölanteil wie zu b), aber keinen Anteil an den baren Sammellohn zu a).

Aufsichtspersonen sind vom Leiter der Ortssammelstelle zu bezahlen und haben keinen Anteil am Sammellohn und am Öl der von ihm überwachten Sammler; dagegen bleibt es ihm unbenommen, gelegentlich der Überwachung selbständig mitzusammeln.

Andere Geldmittel als die vorgenannten 1,65 ℳ Sammlerlohn für den Sammler oder die Sammlergruppe einschließlich der Vergütung an den Kolonnenführer, und 8 ₰ Vergütung an den Leiter der Ortssammelstelle stehen nicht zur Verfügung. Alle Ausgaben, insbesondere für die Beschaffung von Geräten, Fahrpreise, Beförderung, Beköstigung, müssen hieraus bestritten werden.

15. Vergütung der Waldeigentümer.

Außer dem Vergütungssatz von 8 ₰ je Kilogramm (vergl. Ziffer 14) erhält der Leiter der Ortssammelstelle einen weiteren Pfennig je Kilogramm zur Bezahlung der Waldeigentümer, in deren Bezirken die abgelieferten Bucheckern gesammelt sind. Die Verteilung an die Waldeigentümer liegt dem Leiter der Ortssammelstelle ob. Läßt sich bei benachbarten Buchenwäldern verschiedener Besitzer nicht zweifelsfrei feststellen, wieviel Bucheckern auf jeden einzelnen Waldbesitzer entfallen, so entscheidet der Ortsausschuß über den Verteilungsmaßstab.

16. Weiterleitung der Bucheckern.

Vom Ortseinkäufer werden die Bucheckern — bei kleineren Mengen über die Kreissammelstelle zur Darre, bei größeren Mengen direkt zur Darre — weitergeleitet. Die Gestellung der Säcke für den Transport ist Sache der Reichsfuttermittelstelle.

17. Unfall- und Haftpflicht-Versicherung.

Die an der öffentlichen Sammlung teilnehmenden Schuler und Schülerinnen werden gegen Unfall, die Leiter der Ortssammelstellen und Kolonnenführer gegen Haftpflicht versichert werden. Näheres wird noch bekanntgegeben werden.

18. Propagandakosten.

Jedes Kriegswirtschaftsamt erhält auf einfaches Anfordern von der Staatlichen Bucheckernstelle, Berlin, Potsdamer Straße 31 a, zur Bestreitung der Propagandakosten den bekanntgegebenen Betrag. Den Kriegswirtschaftsämtern ist es überlassen, diesen Betrag nach bestem Wissen zu verwenden. Das Kriegsamt behält sich Einsicht in die Belege vor. Eine Rechnungslegung gegenüber der Staatlichen Bucheckernstelle findet nicht statt.

19. Flug- und Merkblätter sowie sonstige Formulare.

Diese werden durch die Staatliche Bucheckernstelle, Berlin, Potsdamer Straße 31 a, den Kriegswirtschaftsämtern zur Verteilung zugehen. **Nachforderungen sind unmittelbar an die Staatliche Bucheckernstelle zu richten.**

20. Meldungen der Kriegswirtschaftsämter.

Die Kriegswirtschaftsämter haben am 15. 10., 1 11. und 15. 11. 18 Bericht zu erstatten, wieviel Bucheckern in ihrem Bezirk ist der öffentlichen Sammlung im ganzen, wieviel davon gegen Schlagschein und wieviel gegen Ölbezugsschein, abgeliefert sind.

21. Schlußwort.

Nur dann kann und wird der Zweck der angeordneten Bucheckernsammlung erreicht werden, wenn die mit der Durchführung der Organisation und mit der Abnahme betrauten Stellen ständig Hand in Hand arbeiten und sich der großen nationalen Bedeutung der Sammlung bewußt bleiben.

Der Chef des Stabes.
J. V.: v. Lose, Major.

Anlage 2 zu Tgb.-Nr. ML. 27172. 9. 18 K.

Anlage zum Ölbezugsschein Nr. ....

Herr .... zu ....
Kreis ....wird von dem unterzeichneten Kolonnenführer beauftragt, die in dem anliegenden Ölbezugsschein bezeichneten Ölmengen bei der zuständigen Ölverteilungsstelle gegen Zahlung des entsprechenden Preises in Empfang zu nehmen und an die unten aufgeführten Kolonnenmitglieder nach Maßgabe des untenstehenden Verteilungsplans zu verteilen. Er erhält dafür an Vergütung ....

Die Empfänger haben neben ihrem Namen durch Unterschrift über den Empfang zu quittieren.

Die Behälter für die Abnahme der gesamten Ölmenge hat der Obengenannte zur Verfügung zu stellen, die Behälter, in denen die einzelnen Sammler ihre Teilmengen in Empfang nehmen, sind von ihnen mitzubringen.

Das Geld für das Öl ist dem Obengenannten bereits ausgehändigt (wird dem Obengenannten rechtzeitig auf sein Anfordern übersandt werden).

Der Obengenannte hat dem unterzeichneten Kolonnenführer sofort Mitteilung zu machen:
1. wenn das Öl eingetroffen ist,
2. welche einzelnen Sammler das Öl zehn Tage nach der Mitteilung von dem Eintreffen des Öls nicht abgeholt haben.

Öl, welches trotz Aufforderung nicht rechtzeitig abgeholt wird, ist dem Kommunalverband zur Verfügung zu stellen. Zuwiderhandlungen haben Anordnung durch den Kommunalverband zur Folge.

............., den ....

....
Kolonnenführer.

Verteilungsplan.

Nr.	Name des Sammlers	Erhält Gramm Öl	Quittung
1.	Kolonnenführer		

Anlage 3 zu Tgb.-Nr. ML. 27172. 9. 18 K.

Anlage zum Schlagschein Nr. ......

Herr .... zu ....
Kreis .... wird von dem unterzeichneten Kolonnenführer beauftragt, die in dem anliegenden Schlagscheine bezeichneten Bucheckernmengen in der im Schlagschein angegebenen Ölmühle zu Öl schlagen zu lassen und das gewonnene Öl und die Bucheckernkuchen an die untenstehenden Sammler nach dem beigefügten Maßstab zu verteilen. Die Ausgabe hat in .... zu erfolgen. Über den Zeitpunkt der Ausgabe ist dem Kolonnenführer Mitteilung zu machen.

Der Obengenannte erhält für seine Tätigkeit einschließlich der Aufwendungen für Schlaglohn, Transport usw. pro Kilogramm Bucheckern ....

Soweit das Öl trotz Aufforderung nicht rechtzeitig abgeholt werden sollte, ist es dem Kommunalverband zur Verfügung zu stellen. Soweit die Bucheckernkuchen nicht abgeholt werden sollten, sind sie der Reichsfuttermittelstelle — Geschäftsabteilung — (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) zu Berlin, Potsdamer Straße 31, durch Postkarte zur

Verfügung zu stellen. Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht. Der Erlös für das nicht abgenommene Öl und für die nicht abgenommenen Kuchen hat der Obengenannte an den Kolonnenführer zur Weitergabe an den betreffenden Sammler abzuführen.

............, den ....

....

Kolonnenführer.

Verteilungsplan.

Nr.	Name des Sammlers	Anteilverhältnis in %	Erhält an Öl Gramm	Erhält an Futterkuchen kg
1.	Kolonnenführer			

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Bodo Grundmann, Neudamm,** der Schriftleiter unseres Blattes, ist durch die Verleihung des Titels Königlicher Oekonomierat ausgezeichnet worden. Herr Grundmann, der am 1. November d. J. fünfundzwanzig Jahre in der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, tätig sein wird und an diesem Tage gleichzeitig sein vierzigjähriges Berufsjubiläum feiert, hat als langjähriger Geschäftsführer der Firma J. Neumann und als Leiter der ihm unterstellten Fachzeitungen genannten Verlages auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen wie forstlichen Zeitungs- und Vereinswesens sowie als Verlagsleiter in der Herausgabe forstlicher, jagdlicher, fischereilicher und landwirtschaftlicher Literatur für die Landeskultur Wesentliches geleistet, so daß seine Auszeichnung darauf zurückzuführen sein dürfte.

— **Freiherr v. Heintze-Weißenrode,** Oberjägermeister des Kaisers und Chef des Königl. Hofjagdamts, ist am 5. Oktober zu Berlin im 85. Lebensjahr gestorben. Er war am 27. September 1834 in Schleswig geboren und trat nach beendetem Studium als Regierungs- und Forstreferendar bei der Königl. Hofkammer ein und wurde 1868 zum Oberförster ernannt. 1886 erfolgte seine Ernennung zum Vize-Oberjägermeister und nach dem Rücktritt des Fürsten von Pleß zum Chef des Hofjagdamts, nachdem ihm bereits vorher der Titel eines Oberjägermeisters im Dienst verliehen war. Exzellenz v. Heintze war ein ausgezeichneter Weidmann. Die von ihm ins Leben gerufene alljährliche Geweihausstellung gestaltete sich für alle Jäger Deutschlands zu einem Ereignis. 1911 wurde der nun Verstorbene in das Herrenhaus berufen.

— **Verleihung des Promotionsrechts an die Landwirtschaftliche Hochschule in Berlin.** Laut allerhöchstem Erlaß vom 1. August 1918 ist der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin das Recht eingeräumt worden, unter den in der Promotionsordnung festgesetzten Bedingung auf Grund einer Prüfung die Würde eines Doktors der Landwirtschaft zu erteilen und die gleiche Würde auch ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Personen zu verleihen, die sich um die Förderung der Landwirtschaft hervorragende Verdienste erworben haben. Diese allerhöchste Anerkennung der wissenschaftlichen Bedeutung der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin wird nicht verfehlen, bei allen Landwirten und landwirtschaftlich interessierten Körperschaften und Personen die größte Genugtuung und Freude auszulösen. Die Leistungen der Landwirtschaft im Kriege haben nicht zuletzt mit dazu beigetragen, ihre Bedeutung zu erweisen.

— **Verzeichnis der Vorlesungen an der Forstakademie Eberswalde im Winterhalbjahr 1918/19.** Oberforstmeister Prof. Dr. Möller: Über die Bedeutung der Pilze für das Leben des Waldes. Lehrwanderungen. — Professor Dr. Schubert: Geodätische Aufgaben. Geodätische Instrumente. Ausgewählte Abschnitte der Physik. Meteorologie. — Professor Dr. P. G. Krause: Geologie. Mineralogisches und geognostisches Praktikum. Lehrwanderungen. — Professor Dr. Schwalbe: Mineralogie. Allgemeine und anorganische Chemie. Chemische Übungen. Lehrwanderungen. — Professor Dr. Albert: Bodenkunde (Technologie). Lehrwanderungen. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwarz: Allgemeine Botanik mit Praktikum. Botanisches Seminar. — Professor Dr. Wolff: Allgemeine Zoologie und Wirbeltiere. Zoologische Übungen und Lehrwanderungen. — Professor Dr. Dickel: Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil und Schuldverhältnisse (Repetitorium und Übungen). — Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober und endet am 20. März 1919. Anmeldungen sind möglichst bald an die Forstakademie Eberswalde einzureichen unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, Führung, Besitz der erforderlichen Mittel für den Unterhalt und eines Lebenslaufes mit Angabe der Militärverhältnisse.

Der Direktor der Forstakademie.
Dr. Möller.

Forstwirtschaft.

— **Die Ausbeute beim Bucheckernöl.** Die Deutsche landwirtschaftliche Presse teilt in ihrer Nummer vom 14. September d. J. mit, daß aus 100 kg Buckeckern beim primitiven Kleinbetrieb 12 kg Speiseöl gewonnen werden. Gleichzeitig macht sie darauf aufmerksam, daß die moderne Öltechnik ganz wesentlich höhere Ausbeute erzielt. In der Großtechnik rechnet man aus 100 kg Buchecken mit 92 v. H. Trockensubstanz 60 kg enthülste Kerne, die etwa 35 v. H., das sind 21 kg, Öl enthalten. Durch eine viel bessere Vorbereitung zur Abpressung ist es möglich, 80 bis 85 v. H. des Ölgehaltes als Speiseöl zu erzielen. Dem hingegen bekommt der Kleinbetrieb nur etwa 50 Prozent des Ölgehalts an Speiseöl heraus, 100000 Zentner Bucheckern geben 60000 Zentner enthülste Kerne, die 21000 Zentner Öl enthalten. Davon gewinnt der Kleinbetrieb durch kalte Pressung höchstens 11000 Zentner Speiseöl, der Großbetrieb aber mehr als 17000. Das Buchecкernöl ist ein gutes Speiseöl, das schwer ranzig wird und sich lange aufbewahren läßt. Da Deutschland viele und große Buchenwälder hat, die gegenwärtig eine außerordentlich reiche Tracht tragen, kann unsere Fettration durch das Bucheckernöl erheblich aufgebessert werden. Das Kilogramm waldfrischer Bucheckern wird dem Sammler mit Mark 1,65 bezahlt, wozu noch der

Ölbezugschein oder Ölschlagschein kommt, ersterer berechtigt, auf das Kilogramm abgelieferter Bucheckern 60 g Öl zurückzukaufen. Letzterer ermöglicht es, ein der abgelieferten Menge Bucheckern gleiches Gewicht in einer auf dem Schein angegebenen Mühle für den eigenen Bedarf schlagen zu lassen. Der Ölbezugschein wird, für den Sammler häufig schon aus dem Grunde, dem Schlagschein vorzuziehen sein, weil es ihm vielfach kaum möglich sein wird, bei der starken Beschäftigung der Ölmühlen die Bucheckern rechtzeitig schlagen zu lassen.

Anfrage an den Leserkreis.

Ist den Lesern der „Deutschen Forst-Zeitung" eine praktische Häckselmaschine **zum Schneiden oder zum Quetschen von Winterreisig**, nicht von Laubfutter, bekannt? Auskunft erbittet die Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates, Berlin SW 11, Bernburgerstraße 24.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 143. **Kündigung der zum Kriegsdienst eingezogenen Kommunalbeamten.** Laut Anstellungsurkunde war ich bis zur Mobilmachung in der Stadtforst N. als Forstaufseher beschäftigt. Am 2. November 1916 wurde mir unter Innehaltung der vereinbarten dreimonatlichen Kündigungsfrist gekündigt. Ich füge noch hinzu, daß ich seit dem dritten Mobilmachungstage eingezogen bin und seither ununterbrochen im Felde stehe. Ich gestatte mir die Anfrage, ob die Stadt zur Kündigung unter den jetzigen Verhältnissen berechtigt war.

O. B., Offizierstellvertreter.

Antwort: Sie sind laut Anstellungsurkunde auf Kündigung angestellt und als Kommunalbeamter im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes anzusehen. Sie haben Anspruch auf Weiterzahlung Ihres Diensteinkommens und Offenhaltung der Stelle. Die Ihnen zugestellte Kündigung ist nicht rechtswirksam. Wenn die Stadt Ihre Ansprüche nicht anerkennt, so ist auf Grund des § 7 des Kommunalbeamtengesetzes die Entscheidung des Bezirksausschusses herbeizuführen.

Anfrage Nr. 144. **Dürfen Stadtförster in dem ihnen unterstehenden Gemeindewald Krammetsvögel fangen?** Ist der Krammetsvogelfang, und wenn ja in welcher Zeit, gesetzlich gestattet. Gehören die von mir gefangenen Vögel dem Jagdpächter oder bin ich als Stadtförster berechtigt, den Vogelfang auszuüben und die gefangenen Vögel auf meine Rechnung zu verwerten? Stadtförster L. in K.

Antwort: Die Krammetsvögel haben eine gesetzliche Schonzeit vom 1. Januar bis 20. September (§ 39 J.-O.), aber der Bezirksausschuß kann das Ende der Schonzeit bis 30. September hinausschieben (§ 40 J.-O.). Ob diese Verschiebung bei Ihnen stattgefunden hat, müssen Sie feststellen. Die Krammetsvögel gehören zu den jagdbaren Tieren und unterliegen deshalb lediglich dem ausschließlichen Okkupationsrecht des Jagdberechtigten. Aus diesem Grunde haben Sie keine Befugnis, aus eigenem Recht Krammetsvögel zu fangen, sondern Sie würden sich, wenn es ohne Erlaubnis des Jagdberechtigten geschieht, des Jagdvergehens schuldig machen. Die gefangenen Vögel gehören dem Jagdberechtigten, der aber zu Ihren Gunsten darauf verzichten kann.

Anfrage Nr. 145. **Jagdfreischein.** Bitte um gefällige Auskunft, ob ich als Königl. Hegemeister a. D. Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein habe? C. B. in R. a. Rh.

Antwort: Mit der Entlassung aus Ihrer Dienststellung haben Sie nicht nur keinen Anspruch auf Erteilung eines neuen, unentgeltlichen Jagdscheines mehr, sondern Sie sind auch zur Ablieferung des noch nicht abgelaufenen, aber ungültig gewordenen Jagdscheines verpflichtet. Beteiligen Sie sich weiterhin an der Jagdausübung, so bedürfen Sie hierzu eines entgeltlichen Jagdscheines wie jeder andere Jäger. Andernfalls können Sie bestraft werden aus § 73 der Jagdordnung, wonach Geldstrafe von 15 bis 100 M angedroht wird demjenigen, welcher, ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt. Im übrigen verweisen wir auf Nr. 31 des Jahrgangs 1916 der „Deutschen Forst-Zeitung".

F. in T.

Anfrage Nr. 146. **Krankenhilfe und Unfallentschädigung für eine unständige Arbeiterin.** Beim Heuen verletzte sich eine Arbeiterin am Unterschenkel. Die Arbeiterin war nur vorübergehend bei mir beschäftigt, ist auch sonst keine ständige Arbeiterin, weil sie zu Hause ihren eigenen Haushalt besorgt und anderswo nur hin und wieder mal aushilfsweise arbeitet; sie gehört also zu den unständig beschäftigten Arbeiterinnen. Krankenversichert war sie nicht. Ich gehöre der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an; auch bin ich gegen Unfall bei der Allgemeinen Haftpflichtversicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe „Allianz", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, versichert. Die Verletzte verlangt nun von mir Kurkosten und Krankengeld. Die Versicherungs-Gesellschaft lehnt jede Entschädigung ab mit der Begründung, daß die Verletzte als unständige Arbeiterin verpflichtet war, sich selbst gegen Krankheit zu versichern; da die Verletzte aber nicht krankenversichert war, habe die Gemeinde des Beschäftigungsortes sich ihrer anzunehmen und Krankenhilfe in gleichem Umfange zu gewähren, wie es die Kasse zu tun hat. (§ 942. R.-V.-O.) Frage 1. Da die Verletzte den Unfall bei mir erlitten hat, bin ich verpflichtet, ihr Krankenhilfe zu gewähren, obgleich ich nicht verpflichtet war, sie als unständige Arbeiterin gegen Krankheit zu versichern, bis nach dreizehn Wochen die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft eintritt? 2. Ist der Standpunkt der Versicherungs-Gesellschaft richtig, oder hat sie für den Unfall einzutreten? 3. Ist eine unständige Arbeiterin gesetzlich verpflichtet, sich krankenzuversichern oder steht ihr die Wahl frei zwischen Versicherung und Nichtversicherung, macht sie sich eventuell strafbar, wenn sie sich nicht versichert?

F., Königl. Hegemeister.

Antwort: Sie und die Versicherungs-Gesellschaft haben für nichts aufzukommen. Die Arbeiterin hätte sich selbst bei der Krankenkasse anmelden sollen (§ 444 der Reichsversicherungsordnung, vgl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1912 S. 123 Nr. 51). Die Unterlassung der Meldung ist nicht strafbar, hat aber das Nichteintreten der Krankenkasse zur Folge. Für die ersten dreizehn Wochen hat nun die Gemeinde des Beschäftigungsortes einzutreten (§ 942 a. a. O.). Hg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Klausheide, Oberf. Alt-Ruppin (Potsdam), ist zum 1. Januar 1919 neu zu besetzen. Stelle ist reguliert und mit rund 13 ha nutzbarem Dienstland ausgestattet, Stellenzulage 150 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 200 Mk. Meldefrist spätestens 24. Oktober.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Oberförsterstelle in der Stadtforst Anklam (rund 11000 Morgen groß) ist sofort zu besetzen. Gehalt 3700 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren bis 5200 Mk., Kriegsteuerungszulagen bisher nach staatlichen Grundsätzen. Außerdem Acker- und Wiesennutzung, und zwar 25 Morgen Acker, 27 Morgen Wiese und 20 Morgen Koppelhütung. Dienstwohnung nebst Scheune und Stallungen in Hohenheide bei Leopoldshagen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind alsbald einzureichen an den Magistrat in Anklam.

Gemeindeförsterstelle Oberseelbach, Kgl. Oberf. Idstein (Wiesbaden), umfassend die Waldungen der Gemeinden Dasbach, Lenzhahn, Niederseelbach und Oberseelbach mit einer Größe von 620 ha, ist zum 1. Januar 1919 neu zu besetzen. Jahreseinkommen 1400 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren viermal um je 200 Mk. und zweimal um je 150 Mk. bis zum Höchstbetrag von 2500 Mk., freie Dienstwohnung und Freibrennholz sind mit 300 Mk. bzw. 150 Mk. beim Ruhegehalt anzurechnen. Einjährige Probedienstzeit. Bewerber mit forstlicher Vorbildung wollen Gesuche bis zum 1. Dezember d. J. an den Königlichen Forstmeister Herrn Landsberg in Idstein richten.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Freiherr von Süßkind, Forstmeister in Dornstetten, ist in den Ruhestand versetzt.

Büchler, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster o. R. in der Oberf. Goldap (Gumbinnen) ernannt.

Caesar, Kgl. Hilfsjäger in Cladow N.-M., Oberf. Cladow-West, ist vom 7. Oktober ab nach Hohenwalde, Oberf. Hohenwalde (Frankfurt a. O.) versetzt.

Drews, Forstaufseher zu Bordzichow, Oberf. Wirthy (Danzig), ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. ernannt.

Gemeinhardt, Förster o. R. in Podanin, Oberf. Podanin (Bromberg), ist vom 1. Oktober ab endgültig zum Förster ernannt.

Gruhl, Reservejäger, zurzeit im Heeresdienst, ist vom 1. Oktober ab als Hilfsjäger und Schreibgehilfe nach Osterode, Oberf. Osterode (Hildesheim) einberufen.

Haun, Forstaufseher in Duingen, Oberf. Weenzen, ist vom 10. Oktober ab als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach Alfeld, Oberf. Alfeld (Hildesheim), versetzt. (Die Versetzung nach Altenau ist zurückgenommen.)

Hinze, Forstaufseher in Nienburg a. W., Oberf. Nienburg (Hannover), ist zum 1. Oktober zum Förster o. R. ernannt.

Jennrich, Förster in Freudenfier, Oberf. Schönthal, ist vom 1. Oktober ab nach Mühlheide, Oberf. Schloppe (Marienwerder) versetzt.

Kohlmann, Forstaufseher in Hagen, Bez. Bremen, Oberf. Arstedt (Stade), ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Koschmieder, Forstversorgungsberechtigter, ist als Forstaufseher nach der Oberf. Zechlin (Potsdam) zum 1. Oktober einberufen.

Kosanke, Förster und Forstschreiber in Johannisberg, Oberf. Grunfelde, ist vom 1. Oktober ab als Förster o. R. nach Freudenfier, Oberf. Schönthal (Marienwerder) vorübergehend versetzt.

Köpp n, Revierförster in Steinbach, Oberf. Hinternah, ist die in eine Revierförsterstelle umgewandelte Försterstelle zu Worbis, Oberf. Leinefelde, vom 1. Oktober ab übertragen.

Kreuz, Forstaufseher in der Oberf. Jablonken (Allenstein), ist zum Förster o. R. ernannt.

Leuser, Forstaufseher zu Sullenschin Oberf. Sullenschin (Danzig), ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. ernannt.

Müller, Forstaufseher zu Wickenrode, Oberf. Lichtenau (Cassel), ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Reinhardt, Hofjäger in Törten, ist zum Förster ernannt.

Schmitt, Friedrich, Forstaufseher im Regbz. Stettin, ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. ernannt.

Ziesing, Forstaufseher in Grumsin, Oberf. Grumsin (Potsdam), ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Der Titel Revierförster wurde verliehen den Förstern: **Lutter** in Forsthaus Unterforst; **Romanus** in Forsthaus Kohlenschacht; **Schmelzer** in Forsthaus Rehsen.

Zu Förstern o. R. wurden ernannt die Forstaufseher: **Boehm** in Grünheide; **Drutkowski** in Zirke; **Fengler** in Rakownia; **Fohl** in Schwarza; **Schulz** in Erlhausen.

Gemeinde- und Privatforstverwaltung.

Schulz, Oberförster, Referent in der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates, ist vom 1. Oktober ab die Verwaltung der Oberf. Grunewald vom Zweckverband Groß-Berlin übertragen.

Ordensauszeichnungen.

Cordemann, Oberforstmeister in Posen, ist der Kgl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Eigenbrodt, Forstmeister in Borntuchen, Oberf. Borntuchen (Köslin), ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Lorge, Forstmeister in Haste, Oberf. Haste (Minden), ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Den Roten Adlerorden 4. Klasse haben erhalten: **Hennig**, Regierungs- und Forstrat in Zabern; **Herrmann**, Geh. Regierungs- und Forstrat, Breslau; **Herrmann**, Forstmeister in Saarburg in Lothr.; **Pawlowski**, Forstmeister in der Oberf. Zbitzko; **Thommock**, Forstmeister in Kupp.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen den Hegemeistern: **Kardetzky** in Golschwitz; **Nieke** in Petershagen; **Stolze** in Staakow.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen:

im Regbz. Arnsberg: **Brandenburg**, Revierförster in Latrop, Oberf. Glindfeld; **Roeggerath**, Hegemeister in Küstelberg, Oberf. Glindfeld;

im Regbz. Köslin: **Droese**, Hegemeister in Wolfshagen, Oberf. Alt-Krakow; **Klatt**, Hegemeister in Dennewitz, Oberf. Linichen; **Poschke**, Hegemeister in Göritz, Oberf. Neu-Krakow; **Schultz**, Hegemeister in Masselwitz, Oberf. Alt-Krakow; **Tesch**, Hegemeister in Buckow, Oberf. Neu-Krakow;

im Regbz. Minden: **Neubauer**, Revierförster in Diepenau, Oberf. Minden; **Nitsche**, Hegemeister in Bückethaler-Landwehr, Oberf. Haste; **Rüther**, Hegemeister in Blankenrode, Oberf. Hardehausen; **Schmidt**, Hegemeister in Regentenhöhe, Oberf. Hardehausen;

im Regbz. Posen: **Fränzel**, Hegemeister in Unterberg, Oberf. Ludwigsberg; **Haesler**, Hegemeister in Buchwald, Oberf. Eckstelle; **Kaatz**, Hegemeister in Tepperfurth, Oberf. Hartigsheide; **Urban**, Revierförster in Seehorst, Oberf. Warthewald.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen im Regbz. Köslin den Waldarbeitern: **Krüger** in Rackow, Oberf. Klaushagen, und **Polz** in Göritz, Oberf. Neu-Krakow.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen: **Urban**, Holzhauermeister in Trebatsch, Kreis Beeskow-Storkow, und den Holzhauern **Zimke** und **Lindow** in Sabrodt, Kreis Beeskow-Storkow.

Schönbeck, Waldwärter in Ringenwalde, Kreis Templin, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an: **Neumann**, Fhr. v. Wangenheimscher Förster in Rahnwerder, Kreis Saatzig.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant der Landwehr-Jäger wurde ernannt: **Jarosch**, Feldwebel-Leutnant in einem Res.-Jäger-Batl.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz II. Kl.: Sommermeyer, Adolf, Forstbeflissener (Sohn des Kgl. Forstmeisters Sommermeyer zu Haiger)



Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Rohner,** Wilhelm, Lt. d. R., Kgl. Forstreferendar, Cassel. — **Kurzhals,** Kgl. Forstmeister, Oberf. Hollweg b. Schneidemühl. — **Rabe,** Albert, Oranienbaum. ✦ Den im Felde erhaltenen Wunden erlegen: **Perl,** Richard, Oberjäger, Neu-Stettin. ✦ Infolge Anstrengungen des Feldzuges gestorben: **Albrich,** Theodor, Feldwebel, Fürstl. Carolathscher Revierförster.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 *M.*

In den Verein sind aufgenommen seit dem 1. Juli 1918 ab:

4254a. **Rieck,** Hegemeister in Bischofspfuhl bei Kloster Zinna, Bez Potsdam.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Arnsberg. Es gingen ferner ein: Schlegel 5 *M.* Der Schatzm. Schwabe-Moosfelde.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 66 969,53 *M* quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Die Gemeinschaft.

Die „Gemeinschaft", Organ der Interessengemeinschaft Deutscher Beamten-Verbände — zu beziehen für 2 *M* je Vierteljahr bei jeder Postanstalt — bringt in den Heften des Monats September folgende Aufsätze über besonders wichtige Fragen: Unter der Überschrift: die deutsche Beamtenschaft nach dem Kriege, wird ausgeführt, daß die Beamtenschaft sich bisher nur sehr wenig mit Staatspolitik beschäftigt habe, sich vielmehr nur darauf beschränkte, für sich materielle Werte zu schaffen. Dies müsse anders werden. Auch der Beamtenstand dürfe in Fragen, welche die Allgemeinheit bewegen, nicht beiseite stehen, denn nur durch mittätige Teilnahme an diesen werde die Fühlung mit dem Staatsganzen gewonnen und erhalten. Erst dann, wenn dies geschieht, werde für die Lebensbedürfnisse der Beamten in allen Kreisen ein besseres Verständnis Platz greifen. In weiteren Aufsätzen wird der wirtschaftliche Niedergang der Beamten und Lehrer behandelt und zu den Steuern und dem Beamteneinkommen Stellung genommen. Eine weitere Besprechung behandelt die einmalige Kriegsteuerungszulage. Darin wird begründend ausgeführt, wie alle diese Maßnahmen ein Beweis dafür sind, daß die Inangriffnahme einer gründlichen Besoldungsregelung alsbald dringend notwendig ist. Unter der Überschrift: die Löhne in der Rüstungsindustrie, wird das Ergebnis einer Umfrage näher zusammengestellt. Daraus geht besonders hervor, wie die Einkommensverhältnisse gerade der dort beschäftigten Arbeiter eine Höhe erreicht haben, welche im Durchschnitte weit über dem Einkommen des Mittelstandes steht. Die Betrachtung schließt mit folgenden Worten: „Die Schraube der Löhne in der Rüstungsindustrie kann nicht immer weiter angezogen werden, wenn nicht die Rückkehr zu normalen Verhältnissen immer schwieriger werden soll." Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände mit dem Preußischen Beamten-Verein in Hannover, betreffend Abschluß von Lebensversicherungen ihrer Mitglieder, einen Vertrag abgeschlossen hat. Nähere Auskunft hierüber erteilt auf Anfrage die Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Coblenz. Die Bezirksgruppe Coblenz erhebt an Beiträgen: Hauptverein 13,— *M*, Bezirksgruppe 2,50 *M*, Ortsgruppe 1,— *M*. Zusammen 16,50 *M*, fällig am 1. Oktober jedes Jahres. Leif, Schatzmeister.

Ortsgruppen:

Lauterberg, Harz (Regbz. Hildesheim). Versammlung, Dienstag, den 15. Oktober d. J., nachmittags 3½ Uhr, im Forsthause Kupferhütte. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über die geplante Beitragserhöhung. 2. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Wiederum sind wir heute instand gesetzt, infolge der werbenden Veröffentlichung in Nr. 34 eine beträchtliche Anzahl Mitglieds-Neumeldungen zu veröffentlichen. Gleichzeitig bestätigen wir den Empfang weiterer beifälligen Zuschriften, in denen dem „Waldheil" und seinen Bestrebungen das Beste gewünscht wird. Für jedes Interesse danken wir bestens. Auch wir hoffen, daß durch die Werbung dem „Waldheil" noch viele neue Mitglieder zugeführt werden. Damit dies tatsächlich geschieht, ersuchen wir, in allen Forstrevieren die Herumgabe der in der genannten Nummer beigefalteten Mitglieds-Sammellisten zu beschleunigen, oder wo die Weitergabe noch nicht erfolgt ist, sie unverzüglich vorzunehmen. Die Herren Revierverwalter bitten wir nochmals, dem „Waldheil" diesen Liebesdienst zu erweisen; sonst aber übernehmen es wohl die alten Getreuen, die bereits Mitglieder des „Waldheil" sind. Zweckmäßig zeichnen sich auch diese, jedoch mit der genauen

Bemerkung, in die Listen ein, daß sie bereits seit Jahren dem „Waldheil“ zugehören. Zu Werbezwecken steht die Nr. 34 der „Deutschen Forst-Zeitung“ und die Mitgliedersammelliste in jeder Anzahl kostenlos zur Verfügung. Es liegt im Interesse der gesamten grünen Farbe, daß die hohen Ziele des „Waldheil“ durch den Eintritt der größeren Mehrheit des deutschen Forst- und Jagdbeamtenstandes anerkannt werden; und um das zu erreichen, hoffen wir auf jede Unterstützung.

Mit Dank und Weidmannsheil!

Die Geschäftsstelle.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hahn, Karl, Stadtförster, Forsthaus Zehdenick.
Obst, Bernhard, Revierförster, Langhelwigsdorf, Kreis Bolkenhain.
Gigas, Wilhelm, Förster, Podlesk bei Grajewo, Polen.
Nielsen, Lauritz, städt. Holzwärter, Waren, Müritz, Chausseestr. 36.
Steinborn, Alfred, G. m. b. H., Sägewerk Waren, Müritz, lebenslängliches Mitglied.
Strubelt, Hermann, Sägewerk, Waren Müritz, lebenslängliches Mitglied.
Arndt, Gustav, Stadtförster, Belzig, Mark.
von Holleuffer, Kurt, Oberförster an der Königl. Regierung Magdeburg, Magdeburg.
Möhring, Karl, Königl. Forstmeister, Lorenz bei Berent.
König, Max, Revierförster, Oppelsdorf bei Wald-Oppelsdorf bei Zittau.
Scharf, Kurt, Herzogl. Sächsischer Forstassessor, Gotha.
Hahn, Heinrich, Forstassessor, zurzeit im Felde, Hildesheim, Katharinenstr. 42 II.
Wolffram, Hubert, Königl. Hegemeister, Forsthaus Liebjenz bei Lupowske, Bezirk Köslin.
Schwinn, Georg, Forstaufseher, Wietzendorf, Kreis Soltau.
Haenel, Julius, Königl. Förster, zurzeit im Felde, Bobile, Post Herrnstadt.
Gutz, Erich, Kaiserl. deutsch. Förster, Pabianice, Polen.
Eichelmann, Erich, Forstlehrling, Forsthaus Neuguth-Heinzenburg, Kreis Lüben i. Schl.
Stauch, Robert, Gemeindeförster, Sulzbach, Post Nassau, Lahn.
Stoll, Wilhelm, Gemeindeförster, Nassau, Lahn.
Feger, Wilhelm, Gemeindeförster, Pohl, Unterlahnkreis.
Graf Eickstedt, Fideikommißbesitzer, Hohenholz, lebenslängliches Mitglied.
Laue, Max, Herzogl. Rentmeister, Zembowitz.
Alweswerth, Wilhelm, Fürstl. Forstaufseher, Ledenburg bei Wissingen.
Pohl, Franz, Königl. Forstaufseher, Hinzendorf i. Pomm.
Telscher, Karl, Privatförster, Fellin, Kreis Livland.



Colell, Georg, städt. Holzwärter, Waren, Müritz, Moltkestr. 1.
Hoht, Walter, städt. Holzwärter, Waren, Müritz, Gr. Grunestr. 11.
Geist, Senator, Waren, Müritz, Roonstr. 4
Graupmann, Stellmachermeister, Waren, Müritz, Strelitzer Str 15.
Henning, Josef, Königl. Hegemeister, Weyerbusch, Westerwald.
Henning, Josef, Forstlehrling, Weyerbusch, Westerwald.
Ziemer, Franz, Kreisförster, Schillehnen an der Memel.
Scheibe, Felix, Börsenvertreter der Diskonto-Gesellschaft, Berlin-Schöneberg, Innsbrucker Straße 37 II, lebenslängliches Mitglied.
Eschlimann, Karl, Jagdaufseher, Zieverich bei Bergheim, Erft.
Engelmann, Franz, Königl. Hegemeister, Köckeritz bei Hohenbrück, Pommern.
Knothe, Albert, Förster, Lemnitz bei Triptis i. Th.
Bauer, Josef, Syndikus, Leipzig, An der alten Elster 14.
Beck, Heinrich, Forstaufseher, Költschen bei Pfaffendorf, Schlesien.
Keutsch, Walter, Königl. Forstlehrling, Obergenzheim bei Hadamar.
Wittmann, Bruno, Forstlehrling, zurzeit Kriegslazarett 4, Brüssel.
Philipp, Richard, Stadtförster, Hameln, Weser, Wengerstr. 9.
Wiemann, Heinrich, Forstaufseher, Hameln, Weser, Domeierstr. 11.



Rheinischer Gemeindeförster-Verein.

Vorsitzender: Förster Weber-Mesenich a. d. Mosel, Post Senhals. — Rechner: Förster Thielen-Eller a. d. Mosel, (Postscheckkonto 44458 Scheckamt Cöln, Förster Thielen.) — Schriftführer: Förster Reichert-Kenn, Post Ruwer.

Alle Zahlungen an den Verein erfolgen im Postscheckverkehr auf Konto 44458 Scheckamt Cöln, Förster Thielen.

Weber, Vorsitzender.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 42. Neudamm, den 20. Oktober 1918. 33. Band.

Die auf Kündigung angestellten Gemeindeforstbeamten.

Von **Karl Baltz**, Hannover.

Von einem im Heeresdienst stehenden Forstbeamten wird eine Frage gestellt, die ich im Interesse der Gemeindeforstbeamten öffentlich beantworten möchte, um sie über den Umfang ihrer Rechte aufzuklären. — Die Frage lautet:

„Vor dem Kriege war ich von der Stadt O. am Harz angestellt. Von der Oberförsterei wurde mit mir ein Protokoll aufgenommen, das mich in meinen Dienst einwies. Ist dieses mir wegen des Kriegsausbruchs nicht ausgehändigte Diensteinweisungsprotokoll einer Anstellungsurkunde gleichzuachten und dann die Stadt O. verpflichtet, mir mein Gehalt weiterzuzahlen?

Das Dienstverhältnis wurde während des Krieges aufgelöst, nachdem mir auf meine Anfrage von der Königl. Regierung zu H. mitgeteilt wurde, daß die Stadt O. nicht verpflichtet sei, mir mein Einkommen weiterzuzahlen, weil ich nur mit einvierteljährlicher Kündigung angestellt sei, und daß die Stadt O. auch die Berechtigung habe, die angedrohte Kündigung des Dienstverhältnisses zur Ausführung zu bringen.“

Zunächst verweise ich auf die in Nr. 17, Band 30 der „Deutschen Forst-Zeitung“ veröffentlichte Abhandlung „Die Ansprüche der eingezogenen Gemeindeforstbeamten im Kriege, ihre Versorgung und die durch den Krieg notwendig werdende Versorgung ihrer Hinterbliebenen“, und im übrigen auch auf die wichtige Abhandlung in Nr. 49 Band 32 „Die auf „Probe“ angestellten Gemeindeforstbeamten“, sowie schließlich auf den unter gleicher Überschrift erschienenen Artikel in Nr. 19 Band 33.

Wenn ich zu der vorstehenden Frage in den Spalten der „Deutschen Forst-Zeitung“ Stellung nehme, so geschieht das namentlich mit Rücksicht darauf, daß der Standpunkt, wie es heißt, der Königlichen Regierung zu H. meines Erachtens nicht allein anfechtbar, sondern unzutreffend ist, denn Anstellung auf Kündigung kann die Gemeinden nicht von der Weiterzahlung des Einkommens an die zum Heeresdienst eingezogenen Beamten befreien und ebensowenig berechtigen, das bestehende Dienstverhältnis zu kündigen. Mit ihrer Auffassung steht jedoch die Regierung zu H. nicht allein da, denn auch in anderen Fällen sind ähnliche Auffassungen vertreten worden, wie z. B. in Sachen K. gegen die Stadtgemeinde H., wo seitens des Regierungs-Präsidenten dem auf Probe angestellten Beamten das Gehalt nur bis zum Ende der Probedienstzeit zugesprochen wurde („Forst-Zeitung“ Bd. 32 Nr. 49 S. 704, erste Spalte). Die Entscheidungen des Bezirksausschusses, des Provinzialrates, sowie des Landgerichts Hanau (Bd. 32 Nr. 49 S. 703 ff., und Bd. 33 Nr. 19 S. 225 ff.) in dieser Sache haben gezeigt, wie die zum Heeresdienst eingezogenen Gemeindeforstbeamten geschädigt werden können und geschädigt werden, wenn sie nicht in Wahrung ihrer Interessen den richtigen Weg einschlagen, der ihnen zur Verfügung steht.

Im Anschluß an die bereits erwähnten Entscheidungen und meine Ausführungen in Bd. 30 Nr. 17 kann kurz wiederholt werden, daß alle Kommunalbeamten, die infolge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen worden oder freiwillig in den Landsturm eingetreten sind, wenn sie etatmäßig angestellt sind, zunächst Anspruch darauf haben, daß ihnen die Zivilstelle gewahrt bleibt, ganz einerlei, ob die Anstellung eine lebenslängliche, auf Kündigung oder auf Probe ist.

Ebenso haben die etatmäßig angestellten oder auch ständig gegen Entgelt be-

schäftigten Beamten während des Krieges Anspruch auf Fortgewährung des Diensteinkommens auf die Dauer des Krieges, wobei natürlich auch ihnen gegenüber die Besoldung als Offizier oder Oberbeamter der Militärverwaltung mit $^7/_{10}$ angerechnet werden kann.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen gehören Gehalt, fixierte diätarische Remunerationen, Stellenzulagen oder andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Mietsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung gewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Diensteinkommen, die ihrer Natur nach steigend oder fallend sind.

Bei den Gemeindeforstbeamten, denen diese Ansprüche eingeräumt sind, muß jedoch, wie bei allen andern Gemeindebeamten, die Voraussetzung erfüllt sein, daß ihnen eine Anstellungsurkunde ausgehändigt worden ist (§ 1 K. B. G.), denn sie ist das einzige Kriterium der Anstellung und vermag selbst durch den anderweitig kundgegebenen Willen der Anstellungsbehörde zur Anstellung nicht ersetzt zu werden.

Besonders in diesem Punkte herrscht in den Kreisen der Gemeindeforstbeamten eine geradezu verblüffende Sorglosigkeit, und diese Tatsache ist darin begründet, daß die meisten ihre Stellung im Organismus der Gemeinde verkennen und alles aufs beste bestellt ansehen, wenn nur die Bestätigung des Regierungspräsidenten vorliegt.

Das ist aber durchaus nicht der Fall und hat sich in diesem Kriege bei manchem auch bitter gerächt.

Über die Form der Anstellungsurkunde bestehen keine Vorschriften, wenigstens nicht im Gesetze, aber auf Grund der Ministerialanweisung zum Kommunalbeamtengesetz werden wohl meistens die das Beamtenverhältnis regelnden Ortsstatute darüber befinden, womit natürlich nicht gesagt ist, daß eine hiervon abweichende Form der Anstellungsurkunde die Bedeutung nehmen kann. Eine Diensteinweisung durch den Oberförster kann selbstverständlich nicht den Charakter einer derartigen Urkunde haben, weil der Oberförster zur Mitwirkung bei der Anstellung nicht berufen ist.

In dem Falle, von dem oben ausgegangen wird, kann der Beamte auf Grund einer Verhandlung, die ihn in den Dienst einweist, keinerlei Ansprüche auf § 66 des Reichsmilitärgesetzes und die dazu ergangenen Erlasse stützen, und es bleibt nur die Frage übrig, ob er sich wirksam darauf berufen kann, daß die Bestätigung durch den Regierungspräsidenten die Anstellungsurkunde zu ersetzen vermag.

Durch die Anstellungsurkunde kommt ein öffentlich rechtlicher Vertrag zustande zwischen dem Beamten und der Gemeinde, und deshalb liegt die Annahme sehr nahe, daß unter derartigen Umständen diese Gemeinde-Urkunde auch von der Stelle ausgestellt sein muß, die Anstellungsinstanz ist, also von dem Magistrate oder, je nach der Gemeindeverfassung, dem Bürgermeister, dem Amtmann oder Gemeindevorsteher.

Das Oberlandesgericht zu Hamm (I. Senat) hat in seinem Urteil vom 17. Februar 1915, 1 U 201 — 14/54, den sehr plausiblen Standpunkt eingenommen, daß eine vom Landrat als Aufsichtsbehörde ausgefertigte und von der Anstellungsbehörde ausgehändigte Bestallungs- oder Bestätigungsurkunde als eine wirksame „Anstellungsurkunde" im Sinne des § 1 des Kommunalbeamtengesetzes anzusehen ist. Diese Entscheidung wurde durch das Reichsgericht (Entscheidung vom 16. November 1915) bestätigt und damit ein Grundsatz aufgestellt, der für die Gemeindebeamten, also auch für die Forstbeamten, die ja der Bestätigung des Regierungspräsidenten bedürfen, von allergrößter Tragweite ist, weil hiernach die Bestätigungsurkunde die eigentliche Anstellungsurkunde ersetzen kann, wenn diese nicht ausgehändigt worden ist. In Widerspruch mit dieser Auffassung steht nun aber das Oberverwaltungsgericht, denn es spricht sich in seiner Entscheidung vom 30. Dezember 1915 in einer Steuersache dahin aus, daß nur das zur Anstellung berufene Organ, das in der Gemeindeverfassung bezeichnet ist, zur Ausstellung der Anstellungsurkunde berufen sei. Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts kann die Verfügung, welche die Bestätigung ausspricht, die Anstellungsurkunde selbst nicht darstellen oder die besondere, von der Anstellungsbehörde zu vollziehende Anstellungsurkunde ersetzen.

Danach stehen sich Reichsgericht und Oberverwaltungsgericht in einer so einschneidenden Frage schroff gegenüber, was zu ganz besonderer Vorsicht mahnt, aber in Streitfällen beim Einschlagen des ordentlichen Rechtsweges dem Beamten doch die Aussicht auf einen günstigen Erfolg bietet.

In kurzer Wiederholung soll noch einmal zusammenfassend ausgesprochen werden, daß alle Gemeindeforstbeamten, die zum Kriegsdienst einberufen sind, Anspruch auf Weitergewährung ihres Diensteinkommens und Offenhaltung ihrer Dienststelle haben, einerlei, ob sie lebenslänglich, auf Kündigung oder auf Probe angestellt sind. Entgegengesetzte Auffassungen hinsichtlich der auf Kündigung oder auf Probe angestellten Beamten können nicht aufrechterhalten werden.

Den Gemeindebeamten, die in ihren Rechten verletzt sind, steht nur ein Weg zur Verfügung, deren Wiederherstellung herbeizuführen, und das gilt auch für die Gemeindeforstbeamten.

Nach § 7 des Kommunalbeamtengesetzes beschließt der Bezirksausschuß über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse. Bei den in §§ 18 bis 20 erwähnten ländlichen Kommunalverbänden tritt an die Stelle des Bezirksausschusses der Kreisausschuß.

Der Instanzenweg ist folgender:

1. Bei städtischen Beamten Beschluß des Bezirksausschusses, hiergegen eventuell Beschwerde an den Provinzialrat innerhalb zwei Wochen und schließlich binnen sechs Monaten nach Zustellung des anzugreifenden Beschlusses der ordentliche Rechtsweg.
2. Bei Beamten der Landgemeinden Beschluß des Kreisausschusses, eventuell nach Erschöpfung der Beschwerde-Instanz (Bezirksausschuß) wie unter 1 der ordentliche Rechtsweg.

Die Anrufung des Regierungspräsidenten kommt also für die Entscheidung nicht in Frage und kann deshalb auch nicht zum Ziele führen.

Zum Schluß möchte ich noch darauf hinweisen, daß ich in einer großen Zahl von Fällen immer wieder eine vollständige Verkennung des Wesens der Kündigung der Kommunalbeamten gefunden habe. Das mag darauf zurückzuführen sein, daß vielfach die Kündigung ganz in das Ermessen der Behörden gestellt wird. Die Kündigung hat lediglich den Zweck, sich eines ungeeigneten Beamten zu entledigen, nicht aber, um den arglistigen Erfolg zu erreichen, den zum Heeresdienst einberufenen Beamten um das ihm gesetzlich zustehende Diensteinkommen zu bringen. Das ist aber scheinbar hier und dort der Beweggrund bei dem Vorgehen der Gemeinden, und hiergegen muß bei der Klarheit der Rechtslage im Interesse der Beamtenschaft Einspruch erhoben werden.

Dringend rate ich allen Gemeindeforstbeamten, edie sich nach dieser Richtung geschädigt fühln, sich nicht abhalten zu lassen, ihre Ansprüche auf dem angegebenen Wege geltend zu machen, denn der Erfolg ist ihnen sicher, wenn sie es richtig anfangen.

Zur Seite steht ihnen außer den Entscheidungen, auf die bereits hingewiesen worden ist, nunmehr auch eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Juli 1918 (II 193, 1918). Der zum Heere einberufene Gemeindebeamte wurde offensichtlich aus diesem Grunde gekündigt. Der Bezirksausschuß hat der Klage entsprochen und die Gemeinde zur Nachzahlung des dem Beamten zustehenden Gehaltes verurteilt und die Kündigung für unwirksam erklärt. Das Beamtenverhältnis konnte durch die unwirksame Kündigung, die wegen der Einberufung des Beamten zum Heere, nicht als beendet angenommen werden.

Bestandeskostenwert und Bestandeserwartungswert.

In Nr. 29 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1917 wird im Briefkasten als Antwort auf eine Anfrage das Verhältnis des Kostenwertes und Erwartungswertes eines Bestandes berührt, und zum Schluß wird gesagt, daß die Berechnung eines 50jährigen Buchenbestandes nach dem Erwartungswert ein ungnügendes und dem wirtschaftlichen Wert des Bestandes nicht entsprechendes Resultat ergeben dürfte. Hieraus muß notwendigerweise gefolgert werden, daß zwischen dem Erwartungswert und dem Kostenwert ein Gegensatz bestehen soll, denn von letzterem wird unterstellt, daß er den Gesamtwert eines Bestandes angibt und für jüngere Bestände, etwa bis zu 60 Jahren, angewendet wird, die noch keinen Gebrauchswert, aber doch einen Wirtschaftswert besitzen.

Wenn der Bestandeserwartungswert aus den von einem bestimmten Bestandesalter ab noch in Aussicht stehenden auf das Bestandesalter diskontierten Einnahmen besteht, welche um die Produktionskosten, die auf den gleichen Zeitpunkt gebracht werden, gekürzt sind, so ist der Kostenwert die Summe aller Produktionskosten bis zu dem in Frage kommenden Bestandesalter, vermindert um die bis dahin eingegangenen Einnahmen.

Wenn ich zu der Briefkastennotiz Stellung nehme, so geschieht dieses, weil die Auskunft zu einer irrigen Auffassung geführt hat, auch führen muß, denn unter gleichen Voraussetzungen und unter Zugrundelegung der finanziellen Umtriebszeit müssen Bestandeskostenwert und Bestandeserwartungswert gleich sein, wenn auch in der Praxis ein Unterschied bestehen kann und meistens bestehen wird, wenn ein willkürlicher und von der Umtriebszeit unabhängiger Bodenwert der Berechnung unterstellt wird. Nötig erscheint es ja keineswegs, bei jeder einfachen Waldwertrechnung die finanzielle Umtriebszeit zu unterstellen, aber so ganz sollte sie nicht beiseite geschoben werden, denn die Umtriebszeit der höchsten Bodenrente hat doch immer eine gewisse Bedeutung. Wo aber Kostenwert und Erwartungswert verglichen werden, muß man unwillkürlich an den Bodenertragswert der finanziellen Umtriebszeit unter sonst gleichen Voraussetzungen denken, und dann kann zwischen Kosten- und Erwartungswert ein Unterschied nicht bestehen, denn beide Rechnungsmethoden müssen besonders in diesem Falle den wirtschaftlichen Wert des Bestandes ergeben.

Werden die Holzertrags- und Geldertragstafeln von Grundner (1904) unterstellt, bei 50 ℳ Kulturkosten und 9 ℳ Verwaltungskosten, so berechnet sich nach Endres die finanzielle Umtriebszeit für Buche I. Klasse auf 70 Jahre, denn bei einem Zinsfuß von 3 % liegt hier der höchste Bodenertragswert von 355 ℳ. Danach beträgt der Kostenwert:

Kulturkosten 50 . 4,3839	=	219,20 ℳ
Vergangenheitsrente		
655 . 0,03 = 19,65 . 112,7996 . .	=	2216,46 „
	Sa.	2435,66 ℳ
Die Einnahmen betragen:		
Im 30. Jahre 48 ℳ . 1,8061 . . .	=	86,69 „
„ 40. „ 82 „ . 1,3439 . . .	=	110,20 „
	Sa.	196,89 ℳ
2435,66 — 196,89	=	**2238,77** „

als Kostenwert für 1 ha Vollbestand.

Bestandeserwartungswert.

Durchforstung im 50. Jahre 228 . 1,8061	=	411,79 ℳ
„ „ 60. „ 311 . 1,3439	=	417,95 „
Abtrieb im 70. Jahre 3741 . 1,000 .	=	3741,00 „
Am Ende der Umtriebsperiode		4570,74 ℳ
Davon ab die 20jährige Bodenrente		
655 . 0,8061	=	528,00 „
		4042,74 ℳ
20jähriger Vorwert 4042,74 . 0,5537	=	**2238,47** „

als Bestandeserwartungswert für den Vollbestand.

Kostenwert und Erwartungswert des 50jährigen Buchenbestandes betragen **2238 M.**

Unterstellt man einen willkürlichen Bodenertragswert, wie es in der Praxis meistens geschieht, dann ist es auch nicht selbstverständlich, daß die Berechnung nach dem Erwartungswert das günstigste Resultat erbringt, denn das hängt ganz von der Höhe des unterstellten Bodenertragswertes ab. Ist dieser niedriger als der der unterstellten Umtriebszeit, dann ist der Erwartungswert höher als der Kostenwert, während im entgegengesetzten Falle dieser wiederum den Erwartungswert übertrifft.

Unter der Voraussetzung aber, daß in beiden Fällen der der Umtriebszeit entsprechende Bodenertragswert unterstellt wird, müssen Kostenwert und Ertragswert gleichwertige Größen sein, wie es das Rechnungsbeispiel beweist.

Balţz.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Ausübung des Dohnenstiegs.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Geschäfts-Nr. I A II e 7408. I B I d.

Berlin, 16. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat unter dem 30. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 979) auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401 — 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) folgende Verordnung über den Fang von Krammetsvögeln erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit vom 21. September bis 31. Dezember 1918 einschließlich zu gestatten.

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft wird bestraft, wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Auf Grund vorstehender Verordnung gestatte ich den Jagdberechtigten die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit vom 21. September bis 31. Dezember 1918 einschließlich. Unterschlingen dürfen nicht verwandt werden. Binnen drei Tagen nach Schluß der Fangzeit müssen die Schlingen aus den Dohnen entfernt sein.

Im Auftrage:

Frhr. von Hammerstein.

Berechnung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten nach dem Gesetze vom 9. August 1918 (Gesetzsamml. S. 143).

Allgemeine Verfügung Nr. I/56 für 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J.-Nr. I B I a 2101. I A IV 2747. II 4286. III.

Berlin W 9, 20. September 1918.

Nachstehende Rundverfügung wird zur gleichmäßigen Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung und mit dem Bemerken mitgeteilt, daß die angezogenen Rundverfügungen vom 17. Oktober 1917, 21. März 1918 und 12. Juni 1918 den diesseitigen allgemeinen Verfügungen Nr. I 88/1917, I. 22/1918, I. 41/1918 entsprechen.

In Vertretung: Brümmer.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

* * *

Abschrift.

Der Finanzminister. I. 9363 II. M. d. J. Ia 1338.

Berlin C 2, 28. August 1918.

Betrifft: Berechnung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten nach dem Gesetze vom 9. August 1918 (Gesetzsamml. S. 143).

I. Durch Artikel I A Satz 1 des Gesetzes über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 9. August 1918 (Ges.-Samml. S. 143) ist der Fahrkosten-Kilometersatz des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) mit Wirkung vom 1. April 1918 ab neu geregelt und für

die I. Wagenklasse auf	11,0 ₰
„ II. „ „	8,2 „
„ III. „ „	6,0 „

festgesetzt, ferner ist in Satz 2 daselbst gesetzlich angeordnet, daß außer der Gewährung der Kilometersätze die tatsächlich aufzuwendenden Schnellzugszuschläge erstattet werden.

Auch nach dem neuen Gesetz finden in den zu gewährenden Kilometersätzen nur die Personenzug-Fahrpreise derjenigen Wagenklassen Deckung, deren Benutzung den Beamten nach dem Reisekostengesetz im Regelfall zusteht. Daher müssen den Beamten die bei Benutzung von Eil- oder Schnellzügen gezahlten Fahrpreise auch ferner insoweit noch besonders erstattet werden, als sie den Personenzug-Fahrpreis der von ihnen benutzten Wagenklasse übersteigen. Es müssen also neben der Gewährung der gesetzlichen Fahrkosten erstattet werden

a) die besonderen Schnellzugszuschläge, welche betragen:

bei einer Reise von	1. u. 2. Klasse	3. Klasse
1— 75 km	1,00 M	0,50 M
76—150 „	2,00 „	1,00 „
151—350 „	3,00 „	1,50 „
über 350 „	4,00 „	2,00 „

b) nach § 8 des Reisekostengesetzes die von der Eisenbahnverwaltung für die Benutzung von Schnell- und Eilzügen erhobenen besonderen Ergänzungsbeträge, d. h. der Unterschied zwischen einer Personenzug- und einer Schnellzug-Fahrkarte (ohne Schnellzugszuschlag).

Die verauslagten Ergänzungsbeträge können nach den Entfernungsangaben des Reichskursbuches für die benutzte Strecke unter Zugrundelegung der Eisenbahntarifeinheitssätze in Rechnung gestellt werden. Diese betragen

in der I. Wagenklasse	5,7 ₰
„ „ II. „	3,3 „
„ „ III. „	2,0 „

für das Kilometer. Als Mindestergänzungsbetrag ist gemäß dem Tarif für jede in Rechnung gestellte Schnellzugsstrecke 3 M anzusetzen. Indessen bleibt es, da durch die Abweichungen zwischen den Tarifentfernungen und den Entfernungen nach dem Reichskursbuche unter Umständen geringfügige Be-

nachteiligungen der Beamten eintreten können, letzteren überlassen, in jedem Fall durch Nachfrage am Fahrkartenschalter oder in anderer geeigneter Weise den Personenzug-Fahrpreis der benutzten Wagenklasse zu ermitteln und den Unterschied zu dem bezahlten höheren Fahrpreis unter Versicherung seiner Verauslagung in Rechnung zu stellen. Bei letzterem Verfahren können, soweit in dem bezahlten höheren Fahrpreis Schnellzugszuschläge enthalten sind, diese neben den ermittelten Fahrpreis-Unterschied nicht nochmals in Rechnung gestellt werden.

Zum Nachweise der Notwendigkeit der Benutzung eines Eil- oder Schnellzuges ist die pflichtmäßige Bescheinigung des Beamten auf der Reisekostenrechnung erforderlich und ausreichend. Die Notwendigkeit ist im allgemeinen nur dann gegeben, wenn ohne die Benutzung des Eil- oder Schnellzuges die Dienstreise entweder höhere Tagegelder verursacht hätte, oder wenn die schleunige Erledigung der Reise aus dienstlichen Gründen, z. B. mit Rücksicht auf die sonstigen Dienstobliegenheiten des reisenden Beamten erforderlich war, vergl. § 2 der Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 (Gesetzsamml. S. 269). Mit der Verkehrssitte kann die Notwendigkeit nicht begründet werden. Hiernach erfolgt die Berechnung der Fahrkosten auch unter dem neuen Gesetz im wesentlichen nach dem bisherigen Verfahren. Auch in Zukunft sind die über den Personenzug-Fahrpreis hinausgehenden Mehraufwendungen für Fahrkarten in der Reisekostenrechnung besonders kenntlich zu machen. Treten im Gesamtergebnis der Reisekostenrechnung Bruchteile von Pfennigen auf, so wird wegen der Abrundung auf die Vorschrift im § 3 (25,1) R.-O. verwiesen.

Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

1. Wenn zurzeit infolge Neuregelung der von der Eisenbahnverwaltung für die Benutzung von Schnell- und Eilzügen erhobenen besonderen Ergänzungsbeträge die Beamten bei Dienstreisen genötigt sind, bei Benutzung der III. und II. Wagenklasse eine Fahrkarte der nächsthöheren Klasse zu lösen, während bei Benutzung der I. Wagenklasse eine Fahrkarte I. und II. Klasse zu lösen ist, so bleibt doch im Sinne des § 3 des Reisekostengesetzes die Wagenklasse, „für die der Fahrpreis bezahlt ist", diejenige, für deren Benutzung der Fahrpreis entrichtet wurde. Wenn also zur Benutzung der II. Wagenklasse gegenwärtig eine Fahrkarte I. Klasse gelöst werden muß, so gilt als bezahlt nur der Fahrpreis für die II. Wagenklasse.
2. Es werden nur die tatsächlich aufzuwendenden Schnellzugszuschläge und nur die tatsächlich verauslagten besonderen Ergänzungsbeträge neben der Gewährung der gesetzlichen Kilometersätze erstattet, die aufgewendeten Ergänzungsbeträge aber auch nur dann, wenn der Beamte eine der ihm nach dem Reisekostengesetz im Regelfall zustehenden Wagenklassen und nicht eine niedrige Wagenklasse benutzt hat.

   Benutzt also bei einer Dienstreise im Schnell- oder Eilzuge einer der im § 1 des Reisekostengesetzes unter I bis IV genannten Beamten die II. Wagenklasse, so wird ihm neben den Fahrkosten nach einem Kilometersatz von 8,2 ₰ der Schnellzugszuschlag nach der II. Wagenklasse (für die Dauer der Ergänzungsbeträge mit dem in diesem Falle gleichen Satz für die I. Wagenklasse) und der besondere Ergänzungszuschlag für die II. Wagenklasse erstattet.

   Benutzt dagegen einer dieser Beamten im Schnell- und Eilzuge die III. Wagenklasse, so erhält er neben den Fahrkosten nach einem Kilometersatz von 8,2 ₰ nur den Schnellzugszuschlag nach der III. Wagenklasse (für die Dauer der Ergänzungsbeträge mit dem Satz für die II. Wagenklasse), weitere Aufwendungen werden aber nicht erstattet, weil in diesem Falle in der Regel die tatsächlichen Auslagen in den gesetzlichen Vergütungssätzen ihre Deckung finden.

   Benutzt einer der im § 1 des Reisekostengesetzes unter V und VI genannten Beamten bei einer Dienstreise im Schnell- oder Eilzuge die III. Wagenklasse, so wird ihm neben den Fahrkosten nach einem Kilometersatz von 6 ₰ der Schnellzugszuschlag für die III. Klasse (für die Dauer der Ergänzungsbeträge mit dem Satz für die II. Wagenklasse) und der besondere Ergänzungszchschlag für die III. Wagenklasse erstattet.
3. Tritt der Ausnahmefall ein, daß bei einer Dienstreise einer der in § 1 des Reisekostengesetzes unter V und VI genannten Beamten aus besonderen Gründen die I. Wagenklasse benutzen muß — was als notwendig besonders zu bescheinigen bleibt —, so wird ihm neben den Fahrkosten nach einem Kilometersatz von 8,2 ₰ der Unterschied zwischen einer Personenzug-Fahrkarte II. Klasse und dem für die Benutzung der I. Wagenklasse tatsächlich gezahlten Fahrpreis erstattet.

   Entsprechend wird den in § 1 des Reisekostengesetzes uter VII genannten Beamten, wenn sie ausnahmsweise die I. oder II. die Wagenklasse benutzen müssen, neben der Gewährung von Fahrkosten nach einem Kilometersatz von 6 ₰ der Unterschied zwischen einer Personenzug-Fahrkarte III. Klasse und dem für die Benutzung der I. oder II. Wagenklasse tatsächlich gezahlten Fahrpreis erstattet.

   Beispiele zu 1 bis 3 vergleiche Anlage.

II. Nach den unter I entwickelten Grundsätzen sind, soweit nötig, nachträglich von Amts wegen die Reisekostenrechnungen anderweit festzustellen. Die errechneten Mehrbeträge sind den Beamten mit möglichster Beschleunigung zu zahlen.

Ohne zwingende Notwendigkeit sind, wie wiederholt bemerkt wird, gegenwärtig Dienstreisen überhaupt nicht zu machen.

Die Runderlasse vom 17. Oktober 1917 — F. M. I. 10 024. II. 11 384. III. 9403,/M. d. J. I a 1565, 21. März 1918 (F. M. I. 3047 II) und 12. Juni 1918 (F. M. I. 5660, II. 7592, III. 5112) werden hierdurch aufgehoben.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. von Jarotzky.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: gez. Dulheuer.

An die nachgeordneten Behörden.

Beispiele.

Dienstreise eines Beamten von Berlin nach Königsberg i. Pr., Entfernung 594,1 km abgerundet 595 km.

I. Der Fahrpreis von Berlin nach Königsberg i. Pr. beträgt:

1. Bei Benutzung eines Personenzuges
   für die I. Wagenklasse . . . . 53,80 *M*
   „ „ II. „ . . . . 34,10 „
   „ „ III. „ . . . . 22,10 „
2. bei Benutzung eines Schnell- oder Eilzugs für die 1. Wagenklasse (je eine Fahrkarte 1. und 2. Klasse zum Personenzugfahrpreis und ferner je 4 *M* — 8 *M* Schnellzugszuschlag) . . . . 95,90 „

für die II. Wagenklasse (Personenzugfahrpreis I. Klasse und 4 M Schnellzugszuschlag) . . . . 57,80 M
für die III. Wagenklasse (Personenzugfahrpreis II. Klasse und 7 M Schnellzugszuschlag) . . . . 38,10 „

II. Bei der Benutzung eines Schnellzugs sind in der Reisekostenrechnung anzusetzen:

a) für höhere Beamte*) bei Benutzung der I. Wagenklasse 595·11 Pf = 65,45 M gesetzliche Fahrkosten und an Auslagen für Schnellzugszuschlag und besonderen Ergänzungsbetrag 8 M + (595·5,7 =) 33,92 M, zus. 41,92 M oder (95,90 M — 53,80 M =) 42,10 M.

b) für höhere und mittlere Beamte*) bei Benutzung der II. Wagenklasse 595·8,2 Pf = 48,79 M gesetzliche Fahrkosten und an Auslagen für Schnellzugszuschlag und besonderen Ergänzungsbetrag 4 M + (595·3,3 =) 19,64 M, zus. 23,64 M oder (57,80 M — 34,10 M =) 23,70 M,

c) für mittlere und andere Beamte*) bei Benutzung der III. Wagenklasse 595.6 Pf = 35,70 M gesetzliche Fahrkosten und an Auslagen für Schnellzugszuschlag und besonderen Ergänzungsbetrag 4 M + (595·2 =) 11,90 M, zus. 15,90 M oder (38,10 M — 22,10 M =) 16 M,

d) für mittlere Beamte bei Benutzung der I. Wagenklasse 595·8,2 Pf — 48,79 M gesetzliche Fahrkosten und an Auslagen für Schnellzugszuschlag und besonderen Ergänzungsbetrag 8 M + [595·(3,3 + 5,7) =] 53,55 M, zus. 61,55 M oder (95,90 M — 34,10 M =) 61,80 M,

e) für andere Beamte*) bei Benutzung der I. Wagenklasse 595·6 Pf = 35,70 M gesetzliche Fahrkosten und an Auslagen für Schnellzugszuschlag und besonderen Ergänzungsbetrag 8 M + [595.(2 + 3,3 + 5,7) =] 65,45 M, zus. 73,45 M oder (95·90 M — 22,10 =) 73,80 M,

Kommunalsteuervorrecht hinsichtlich der Militär-, Witwen- und Waisenpensionen.

Kriegsministerium. Nr. 1016/8. 18. C 4.

Berlin, 5. September 1918.

Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (9. Senat) vom 4. Juni 1918 steht das Steuervorrecht nach der preußischen Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetzsammlung S. 1648) auch den Militärpersonen des Beurlaubtenstandes hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder aus sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen zu. Soweit der Betrag solcher Bezüge jährlich 750 M nicht erreicht, tritt Befreiung von allen direkten Kommunalauflagen, andernfalls Veranlagung nur mit dem halben Betrage ein. Jedoch sind die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage von allen Steuern und öffentlichen Abgaben befreit.

Die Witwen und Waisen der Militärpersonen des Friedens- und des Beurlaubtenstandes sind hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen stets von allen direkten Kommunalauflagen befreit.

Nach der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 (Bundesgesetzblatt S. 571) gelten obige Bestimmungen im ganzen Gebiet des ehemaligen Norddeutschen Bundes. Sie finden auch auf den einberufenen Landsturm Anwendung.

Im Auftrage: Graf v. Schmettow.

*) Als höhere Beamte im Sinne der Beispiele gelten die im § 1 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 unter I—IV genannten Beamten.
Als mittlere Beamte die im § 1 a. a. O. unter V und VI genannten, und als andere Beamte die im § 1 a. a. O. unter VII genannten Beamten.

Der Förster erlangt an dem ihm anvertrauten Holze keinen Gewahrsam, sondern übt als Besitzdiener nur die tatsächliche Gewalt für den Waldeigentümer aus. Rechtswidrige Aneignung ist deshalb nicht Unterschlagung, sondern Diebstahl. Etwaige unentgeltliche Abgabe kann auch Untreue sein.

(§ 266 Nr. 2 R.-St.-G.-B.)

Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. März 1918. III. 39/18.

Der von dem Gutsbesitzer auf dem von ihm selbst bewohnten Landgut bestellte Förster erlangt an den seiner Obhut anvertrauten Forsten und sonach an dem darin lagernden geschlagenen Holz keinen ausschließlichen Gewahrsam. Daher bedeutet es keine Unterschlagung, wenn der Förster solches Holz einem andern zuweist und die Abfuhr zuläßt; wohl aber wird der Förster, der stillschweigend zum selbständigen Abschluß von Holzverkäufen und zur Empfangnahme der Kaufpreise ermächtigt ist, als Bevollmächtigter des Gutsbesitzers zu gelten haben und deshalb die unentgeltliche Verabfolgung von Holz an Dritte als ungetreue Verfügung strafbar sein; möglicherweise daneben auch als Diebstahl, bei dem die Wegnahme durch den Dritten vom Täter veranlaßt ist (R.-G.-St. 47, 147 und 324; 48, 58). (Wir verweisen auch auf das Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 14 Seite 307 ff. Die Schriftleitung.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Forstkandidat Theodor Ostercamp** vom Forstamt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, Führer einer Marine-Jagdstaffel, wurde nach Zeitungsmeldungen bereits vor längerer Zeit mit dem Orden Pour le mérite ausgezeichnet. Nach den letzten Heeresberichten hat Th. Ostercamp bisher 29 feindliche Flugzeuge abgeschossen.

— **Der Verein mecklenburgischer Forstwirte** hat während des Krieges keine Tagungen abgehalten, weil die beiden Vorsitzenden bisher im Felde standen. Nachdem sie jetzt zurückgekehrt sind, soll die Vereinstätigkeit wieder aufgenommen werden. Zur Vorbesprechung fand in Schwerin eine Vorstandssitzung statt, in der beschlossen worden ist, anschließend an die landwirtschaftliche Woche eine außerordentliche Hauptversammlung abzuhalten. Es soll vorgeschlagen werden, die forstlichen Fortbildungskurse schon im nächsten Frühjahre wieder aufzunehmen und im nächsten Sommer eine ordentliche Hauptversammlung abzuhalten. Prüfungen für Privatförster haben schon in diesem Herbste stattgefunden. Hühnerhund-Prüfungssuchen anzusetzen war nicht möglich, weil die meisten Hundebesitzer im Felde sind und auch geeignetes Hundematerial kaum vorhanden ist. Der Mitgliederstand ist von 358 vor dem Kriege auf 321 zurückgegangen. Die Rechnungen wurden alljährlich geprüft. Da die Veranstaltungen des Vereins ausfielen, hat sich ein Kassenbestand von etwas über 8000 M angesammelt. Der Forstwaisenfonds, der vom Verein mitverwaltet wird, hat ein Vermögen von rund 12 000 M.

Forstwirtschaft.

— Gaswirkung an Bäumen. An der letzten Offensive bemerkte ich in verschiedenen Wäldern im Westen, wo neben Buche und Eiche auch Birke und Weißdorn vorkommt, daß bei den letzteren beiden Holzarten die Belaubung ohne jegliche Beschädigung vollständig vertrocknet war. Bei größeren Birken beginnt in einer Höhe von etwa 4 m die grüne Belaubung wieder. Da diese Wälder sehr mit Gas beschossen wurden, nehme ich an, daß dies der Grund des Trockenwerdens ist, und ist es der Fall, so entsteht die Frage, ob nicht der Eichenmeltau und andere Pilzschädlinge, vielleicht auch Insekten, durch Gas abgetötet werden können. Reservejäger Zoll.

— Nochmals mährische Ebereschen. Die Herren Herrmann und Hees haben sehr recht, wenn sie in Nr. 40 auf Seite 481 einen Anbau empfehlen. Es ist schwer verständlich, daß dieser so nützliche Baum bisher so wenig verbreitet und bekannt ist. Vielleicht sind infolge übertriebener Empfehlungen Enttäuschungen daran schuld. Denn ganz so schön und brav, wie sie oft genug geschildert war, ist Sorbus aucup. medoica denn doch nicht. Es ist eine Edelform der Vogelbeere und als solche erheblich anspruchsvoller als die Stammform, verlangt immerhin schon etwas besseren Boden, wenn auch nicht so guten wie die anderen Sorbus-Arten. Ich habe vor vielen Jahren von Späth, Berlin-Baumschulenweg, eine einjährige Veredlung bezogen und von ihr bald darauf mehrfach Veredlungen (hochstämmig auf schon tragbare wilde Ebereschen) machen lassen. Sie sind schwer angewachsen und meistens, wenn sie wirklich gewachsen waren, bald wieder eingegangen. Auch junge, veredelt bezogene Pflanzen haben auf geringem Boden, auf dem aber die wilde Eberesche noch ganz gut fortkommt, wenig befriedigt. Ich besitze jetzt wohl nur noch zwei Bäume davon, jenen Stammbaum und eine in geringem Wiesenboden stehende Veredelung von dazumal, die in diesem Jahre zum erstenmal getragen haben dürfte. Der Stammbaum hing, wie alle Sorbus-Arten, in diesem Jahre übervoll der schönsten Beeren. Ich habe auf deren Nutzung bestanden. Es hat mehrere Kartoffelkörbe Beeren gegeben — gewogen sind sie nicht —, die wieder ein paar große Töpfe Mus und Marmelade geliefert haben. Die Beeren wurden bisher hier nur ganz zu Marmelade verarbeitet, auf 500 g Beeren 250 g Zucker. Zur Geleebereitung hat man sich in meinem Hause bisher nicht verstanden. Wie Preiselbeeren eingekocht wurden sie versuchsweise, haben aber da nicht befriedigt, ebensowenig roh eingezuckert wie Johannisbeeren u. dgl. Das ist kein Genuß, dazu ist die Schale zu hart und dick. Preiselbeerersatz sind sie aus dem gleichen Grunde nicht. Wenn auch die rohe Beere der rohen Preiselbeere sehr ähnlich schmeckt, so ist doch aber die dicke, harte Schale zu störend, der Geschmack ändert sich beim Kochen sehr und hat dann mit dem der Preiselbeeren kaum noch Ähnlichkeit, mehr mit Birnen geringerer Güte. Aber als Marmeladenfrucht ist die süße Eberesche ganz ausgezeichnet, schmeckt sehr gut und ist sehr gesund für den Magen. v. Seydel-Gosda.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 147. **Jagdscheinkontrolle.** Ist ein Königl. Forstbeamter verpflichtet, bei Ausübung einer Privatjagd, in der er die Jagdaufsicht hat, einem Polizeidiener auf Verlangen den Jagdschein vorzuzeigen? M., Kgl. Förster.

Antwort: Wir möchten Ihre Frage bejahen. Sie sind, wenn Sie die Jagd ausüben, gemäß § 29 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 ebenso verpflichtet, den Jagdschein bei sich zu führen und den sonst zur Jagdaufsicht berechtigten Beamten auf Verlangen vorzuzeigen, wie jeder andere Jagdausübende. Anderseits hat der Polizeidiener allgemeinpolizeiliche Befugnisse und ist nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Februar 1900 („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 27 1917 S. 425) u. a. verpflichtet, in dem ihm übertragenen Bezirke darüber zu wachen, daß den bestehenden Gesetzen und polizeilichen Vorschriften — also auch der jagdpolizeilichen Vorschrift des § 29 der Jagdordnung — entsprochen wird. J. in T.

Anfrage Nr. 148. **Kriegsdienstzeit als Beitragszeit der Angestelltenversicherung.** 1. Meine Angestelltenversicherung ist bis zum 1. Oktober 1914 bezahlt. Vom August 1914 an bin ich zum Heeresdienst eingezogen. Was geschieht mit den verlorenen vier Jahren, im Falle ich eine Stelle übernehme und die Versicherung wieder in Kraft tritt? Wie hoch sind die Rentenbezüge bei Gehaltsklasse H. und J.? Nach wieviel Jahren? A. in K. (Pommern).

Antwort: Nach der Bundesrats-Verordnung vom 26. 8. 1915 (R.-G.-Bl. S. 531, „Forst-Zeitung" Bd. 30 S. 799, Bd. 31 S. 486 Ziff. 6a) wird Kriegsdienstzeit auf die Wartezeit und bei Berechnung des Ruhegeldes und der Hinterbliebenenrenten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Beiträge, die für diese Zeit bereits entrichtet sind (in Ihrem Falle bis 1. 10. 14), werden auf Antrag des Arbeitgebers diesem zurückgezahlt, welcher dem Angestellten den von ihm eingezogenen Beitragsteil zu erstatten hat. Die Reichsversicherungsanstalt wird nach Beendigung des Krieges nach und nach die Konten der Kriegsteilnehmer um die anzurechnende Kriegsdienstzeit vervollständigen. Zu diesem Zwecke werden die Militärpässe der Kriegsteilnehmer von der Anstalt gelegentlich der Versendung der Kontoauszüge eingefordert werden. Die Kriegsteilnehmer haben deshalb vorläufig ihre Militärpässe unaufgefordert nicht einzusenden, sondern abzuwarten, bis die Aufforderung zur Einsendung an sie ergeht. Anders natürlich, wenn vorher die Stellung eines Rentenantrages notwendig wird; dann sind die Militärpapiere beizufügen. — In die Versicherungskarten werden die Kriegsdienstzeiten nicht eingetragen, so daß auch von deren Einsendung an die Versicherungsanstalt abzusehen ist. Das Ruhegeld beträgt nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten ein Viertel der in dieser Zeit entrichteten Beiträge und ein Achtel der übrigen Beiträge (§ 55 des Versicherungsgesetzes für Angestellte), also nach zehnjähriger Wartezeit in Gehaltsklasse H mindestens 600 *M*, in Klasse J 798 *M*. Die Witwenrente beträgt zwei Fünftel des Ruhegeldes, die Waisenrente je ein Fünftel des Betrages der Witwenrente (§ 57). Hg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind neu zu besetzen:

Zum 1. Dezember 1918:

Schulzenwalde (Marienwerder).

Zum 1. Januar 1919:

Hollweg (Bromberg),
Tschiefer (Liegnitz) und
Grubenhagen (Hildesheim).

Zum 1. Februar 1919:

Siegen (Arnsberg).

Bewerbungen sind bis **zum 1. November** d. Js. einzureichen.

Personalnachrichten.

Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer.

Staubesand, Forstassessor, ist unter Ernennung zum Kgl. Oberförster die Verwaltung der Kgl. Hausfideikommiß-Oberförsterei Hammer (Potsdam) vom 1. Oktober ab endgültig übertragen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bertram, Forstaufseher in der Oberf. Friedrichsfelde, ist zum Förster ernannt.

Czech, Forstaufseher in Mechnitz, Oberf. Neiße, ist vom 16. Oktober ab nach Kreuzburgerhütte, Oberf. Kreuzburgerhütte (Oppeln), unter Übertragung der Schreibgeschäfte versetzt.

Gottschalk, Forstaufseher in der Oberf. Lyck (Allenstein), ist zum Förster auf Probe ernannt.

Jaursch, Forstaufseher im Regbz. Allenstein, ist vom 1. Oktober ab in den Bezirk Marienwerder einberufen und gleichzeitig zum Förster o. R. in der Oberf. Bäreneiche ernannt.

Klinge, Forstaufseher in der Oberf. Hartigswalde (Allenstein), ist zum Förster auf Probe ernannt.

Kuhrke, Forstaufseher in der Oberf. Puppen (Allenstein), ist zum Förster o. R. ernannt.

Luedecke, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster ernannt und ihm zum 1. Oktober eine Försterstelle o. R. zu Göhrde, Oberf. Göhrde (Lüneburg), übertragen.

Quaeschning, Hilfsjäger in Hopfenbruch, Oberf. Schwenten, ist zu sofort nach Eichquast, Oberf. Obornik (Posen), versetzt.

Reddien, Förster o. R. in Hohenbrück, ist vom 1. November ab zum Forstschreiber in der Oberförsterei Hohenbrück (Stettin) ernannt.

Zabler, Hegemeister in Engerthal, Oberf. Hinternah, ist die Verwaltung der Revierförsterstelle in Steinbach unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Engerthal (Erfurt) übertragen. Die in Nr. 40 der Forst-Zeitung veröffentliche Ernennung zum Revierförster a. Pr. trifft nicht zu.

Gemeinde- und Privatforstverwaltung.

Scherell, städtischer Oberförster zu Anklam, ist zum Stadtforstrat in Schneidemühl gewählt und hat die Wahl angenommen.

Ordensauszeichnungen.

Schumacher, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, bisher vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Stern zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Schede, Landforstmeister in Berlin, ist der Stern zum Kgl. Kronenorden 2. Klasse verliehen.

Rodegra, Oberforstmeister in Stade, ist der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Rote Adlerorden 4. Klasse wurde verliehen:

Grütter, Forstmeister in Forsthaus Pölsfeld, Kreis Sangerhausen; **Wilke**, Forstmeister in Zechlinerhütte, Kreis Ostpriegnitz; **Kordvahr**, Oberforstmeister in Düsseldorf; **Gädecke**, Geh. Regierungs- u. Forstrat in Marienwerder.

Eberts, Oberlt. d. R., Oberförster in Königsberg, ist das Ritterkreuz des Hausordens von Hohenzollern mit Schwertern verliehen.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen:

Schulz, Revierförster in Crampnitz, Kreis Osthavelland; **Dalchow**, Revierförster in Dusterlake.

Gebauer, Hegemeister a. D. in Deutsch-Rasselwitz, Kreis Neustadt, O.-Schl., ist der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Meißner, Förster und Forstschreiber in Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt); **Penzlin**, Kgl. Hegemeister, Forsthaus Bärwalde, Post Seeraggen.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Hauptmann d. R. wurde befördert:

Hinz, Ob.-Lt. d. R. des Jäger-Bataillons 1, Gemeinde-Oberförster in Kehlberg, Rhld.

Penzlin, Kurt, gel. Jäger, Jäger-Batl. 2, ist zum Leutnant d. R. in einem Inf.-Regt. befördert.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Schwerdtner, Ratsoberförster in Waltersdorf bei Zittau, beging am 1. Oktober sein 40jähriges Jubiläum im Dienste der Stadt Zittau.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz I. Kl.: **Bührmann**, Gunav, Lt. d. R. u. Kompf. (Sohn des Kgl. Revierförsters Bührmann zu Eichen, Regbz. Cassel). — **Kurnoth**, Georg, Lt. d. L. im Res.-Jäger-Batl. 6 (Sohn des Revierförsters Kurnoth in Forsthaus Gabersdorf, Kr. Glatz). — **Hoff**, Kurt, Fwlt. im Jäger-Batl. 2 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Hoff in Forsthaus Hasenwinkel, Post Laskowitz). ✚ Ritterkreuz mit Schwertern des Hausordens von Hohenzollern: **Bittner**, Hubert, Lt. d. L. im Inf.-Regt. 87, Stadtförster in Hirschberg i. Schl.

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Fürst**, Albert, Hptm. d. L., Kgl. Forstmeister in Reit im Winkel. — **Warnebold**, Hugo, Fw., Forsthaus Fuchswinkel. — **Bleß**, Hubert, Utff. (Sohn des Kgl. Försters Adolf Bleß in Forsthaus Tyrusmoor b. Prökuls, O.-Pr.). — **Gießner**, **Anton**, Utff. im 2. bayr. Feld-Art.-Regt., Kgl. Forstassistent. — **Hinze**, Förster in Osterwitt, Oberf. Krausenhof, Regbz. Marienwerder). ✚ Infolge Anstrengungen des Feldzuges gestorben: **Holtzinger**, Ernst, Hptm. d. L. und Kgl. Preuß. Forstmeister. **Zühlsdorff**, Ernst, Kanonier (Sohn des Kgl. Hegemeisters Max Zühlsdorff, Forsthaus Karunischken b. Lasdehnen, Ostpr.)

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Mienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 *M*.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Stettin. Es gingen **ferner** ein: Ortsgruppe Swinemünde: Baruschke 10 *M*, Bischoff 10 *M*, Büttner 10 *M*, Baruschke 10 *M*, Hindenburg 10 *M*, Mett 10 *M*, Pöppel 10 *M*, Scholz 10 *M*, Schwarzkopf 10 *M*, Steckel 10 *M*, Wilke 5 *M*. Zus. 105 *M*. Der Schatzm. Bauer-Grambin.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 67 074,53 *M* quittiert.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Einer für alle, alle für einen.

Ein Wort zur Beitragserhöhung; eingesandt von einem Königlichen Förster.

Es ist vielleicht eine große Versäumnisschuld gewesen, daß in unsern öffentlichen Schulen der Gedanke, daß wir nicht nur unsertwegen, sondern noch mehr für die Gesamtheit da sind, der Jugend



nicht genügend in Fleisch und Blut übergeführt wurde. Dieses Unterlassen hängt mit der Auffassung zusammen, daß in unserem Gesellschaftsleben die Freiheit des einzelnen, die Besonderheit der Individualität unter allen Umständen gewahrt werden soll.

Nach dem großen Erleben des Weltkrieges wird auch diese Auffassung eingehende Änderung erfahren, das ist zweifellos. In den Kulturstaaten des Altertums kam der einzelne ganz in letzter Reihe, alles drehte sich um das Staatswohl. So hieß der Staat bei den Römern ganz einfach „Die öffentliche Sache" — res publica.

Selbstverständlich kann es nicht Zweck dieser Zeilen sein, sich über Staatskunst zu verbreiten. Aber der Schluß von dem Besonderen zum Allgemeinen liegt nahe. Auch der Försterstand hat bisher des großen Gedankens entbehrt, daß in ihm nicht ein jeder nur für sich leben dürfe, daß vielmehr alle der Gesamtheit ihres Standes zu dienen haben, getreu dem Wahlspruch: Einer für alle, alle für einen.

Wenn daher jetzt in dem Verein Königlich Preußischer Förster eine bedeutende Erhöhung des Mitgliederbeitrages vorgeschlagen wird, so sollte diese Vermehrung der Vereinsmittel keiner besonderen Empfehlung und Beratung bedürfen; denn angewandt können und sollen diese vermehrten Mittel ja nur zum Wohle des Vereins werden, d. h. seiner Mitglieder, somit des gesamten preußischen Försterstandes.

Es ist sehr nötig, daß der Gedanke immer mehr Allgemeingut wird, daß in allen Ständen es die Wohlfahrtseinrichtungen sind, die der ersten und hauptsächlichsten Förderung bedürfen. Und was gibt es für den preußischen Försterverein nicht alles noch zu schaffen, zu lösen, zu binden, zu befriedigen!

Da sei in erster Linie die Krankenkasse genannt. Es darf da kein Abseitsstehen, kein hartnäckiges Sichverschließen geben, wenn der einzelne sich zufällig einer robusten Gesundheit erfreut und glaubt, daß er niemals die Krankenkasse brauchen wird. Vielmehr gerade deshalb ist er verpflichtet, sein Scherflein beizutragen zur Linderung der allgemeinen Not.

So ist auch die Gründung einer Sterbekasse ein ganz alter Wunsch des Vereins, und trotz der fast zwanzig Jahre seines Bestehens ist es bei einer Mitgliederzahl von 5000 bis 6000 bisher nicht möglich gewesen, ihn zu erfüllen. Ist das nicht ungemein betrübend? Hat der Försterstand eine solche Beihilfe in Todesfällen wirklich nicht nötig? Die Förster zweier Regierungsbezirke — Allenstein und Hildesheim (wie der Gedanke in so großer Entfernung sich trifft!) haben auf die Frage die praktische Antwort gegeben, daß ein Bedürfnis vorliegt und die Einrichtung möglich ist.

Und dann die Kriegsbeihilfe! Hierzu nach Kräften beizusteuern, ist heilige Pflicht eines jeden Kollegen. Wir haben die Pflicht, die Leiden und Sorgen der Hinterbliebenen derer zu mildern, die ihr Leben dafür eingesetzt und hingegeben haben, daß der Krieg von den Grenzen des Vaterlandes ferngehalten wurde. Ein jeder muß sich immer wieder das Eine vergegenwärtigen: „Auch für mich sind sie gefallen und siech geworden!" Wenn der preußische Förster heute noch auf seiner Scholle sitzt, Deutschlands Helden hat er es zu danken!

Diese drei Dinge nur hat der Vorsitzende in seinem Rundschreiben als die dringlichsten herausgegriffen, die von Vereins wegen zu allererst in Angriff zu nehmen sind. Keineswegs aber sind die Aufgaben, die des Vereins nach dem Krieg seiner harren, damit erschöpft.

Vor anderen Dingen sei auf die Wohnungsnot der verheirateten Forstaufseher hingewiesen. Bereits vor zehn Jahren nahmen sich die Forstbeamten des Regierungsbezirkes Gumbinnen mit warmem Herzen dieser höchst brennenden Frage an. Die Angelegenheit wurde — wohl weil sie nicht von dem allgemeinen Wohlfahrtsgedanken getragen war — damals wieder zurückgestellt, höchst bedauerlicherweise, aber hoffentlich nicht für immer.

Denn was ist wohl wichtiger für die Familie als eine menschenwürdige Wohnung? Solche ist aber als Mietswohnung in den entlegenen Walddörfern, auf welche die Forstaufseher angewiesen sind, eine Ausnahme. Ein jeder, der das Wohnungselend kennt, wird — auch wenn er im Genuß einer behaglichen Dienstwohnung ist, und ein mitfühlendes Herz hat, nach Mitteln suchen, wie dieser Not abzuhelfen ist. Und hier gibt es nur einen Weg: Der Verein muß den Bau von Wohnungen für solche verheirateten Beamten, die ein angemessenes Unterkommen sonst nicht finden können, selbst in die Hand nehmen, wie dies von seiten anderer Beamtenverbände bereits vielerorts geschieht. Dazu aber gehört Geld, Geld und abermals Geld!

Es wurden seinerzeit die Schwierigkeiten — aber gerade auch nur die Schwierigkeiten — hervorgehoben, die für solchen Wohnungsbau auf dem Lande bei dem Wechsel der Forstaufseherstellen bestehen. Ganz gewiß gibt es solche Schwierigkeiten, niemals aber dürfen sie den Verein davon abhalten, seinen Standesgenossen ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen; es darf allein heißen, diese Schwierigkeit zu überwinden. Und im Einvernehmen mit den Behörden, die ja zweifellos ein ebenso großes Interesse an der Beschaffung guter und wohlfeiler Wohnungen für ihre Beamtenschaft haben, kann es gar nicht einmal so sehr schwierig sein. Nötig ist allerdings zielbewußtes Arbeiten des Vereins und festes Zusammenhalten, in dem sich alle Mitglieder für diesen Wohlfahrtsgedanken einsetzen.

Ohne Frage bereitet sich überall jetzt ein Neues vor, und das Neue wird mehr und mehr der Gemeinsamkeitsgedanke sein. Der Gedanke des Rechts auf sich, der die letzten Jahrzehnte des Einzelwesens beherrschte, tritt ganz auffällig zurück. Das bis ins kleinste ausgearbeitete Recht auf die Besonderheit des einzelnen hat seinen Ursprung in dem römischen Recht; als zur Kaiserzeit — der Zeit des Verfalls — „die öffentliche Sache" eine öffentliche nicht mehr war, trat an ihre Stelle das römische Privatrecht, von dem auch unsere Gesetzesbücher erfüllt sind und von dem wir gewissermaßen zehren. Hier, scheint es, macht sich jetzt ein Umschwung bemerkbar, und das Recht der Gesamtheit tritt vor das Recht des einzelnen, vielleicht sogar, um dieses allmählich zurückzudrängen. Schon der Rechtsforscher Rudolf von Ihering, der in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine überragende Stellung in unserem Rechtsleben einnahm, weist in seinen Schriften darauf hin und sagte bereits 1869 dem Sinne nach: „Man braucht nicht Prophet zu sein, um zu wissen, daß das römische Privatrecht mit seinem weitgehenden Schutz der Sonderinteressen jedes einzelnen einem Recht, das mehr die Interessen der Gesamtheit schützt, weichen muß." Und die Zeit, in der dieses neue Recht Geltung gewinnen wird, bricht jetzt an.

Da heißt es auch für den Försterstand, sich diesem Gedanken rechtzeitig anpassen und nicht nur im Rechtsleben, sondern auch im Vereinsleben der Gesamtheit vor seiner eigenen Person den Vortritt lassen.

* * *



Vorstehende Worte eines für das Fortkommen unseres Standes besorgten Kollegen, der mit seinem Namen nicht hervortreten möchte, übergebe ich der Öffentlichkeit mit dem Wunsche, daß sie bei jedem einzelnen von uns eben solche warme Empfindungen für das allgemeine Wohl des Försterstandes auslösen möchten, wie sie der Verfasser besitzt.

Mit Weidmannsheil!

Bernstorff.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Die Sätze des Eintrittsgeldes zur Sterbekasse werden nochmals bekanntgegeben. Sie betragen für Eintretende über 60 Jahre 10 *M*, von 55 bis 59 Jahren 8 *M*, von 50 bis 54 Jahren 6 *M*, von 45 bis 49 Jahren 5 *M*, von 40 bis 44 Jahren 3 *M*, unter 40 Jahren nichts. Der Vorstand.

Gumbinnen. Am 30. August d. Js. nahm die Bezirks-Gruppe durch eine feierliche Begrüßung ihre aus russischer Gefangenschaft zurückgekehrten Kollegen Michallick, Lücke, Puppel, Raschies und Swillus wieder in ihrer Mitte auf. Bei der nachfolgenden Wahl wurden die Kollegen Puppel und Walter für den Vorsitz und Lakomecki und Lewerenz für die Kassen- und Schriftführergeschäfte gewählt. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). Versammlung am 27. Oktober, nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal in Rheinsberg mit Damen. 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Besprechung über die landwirtschaftliche Zukunft unseres Standes nach dem Kriege. 3: Erfahrungen über Vertilgung von Wühlratten und Wühlmäusen. 4. Vortrag: Erfahrungen über Harznutzung. Hegemeister Ullrich. 5. Vortrag: Die Wichtigkeit der Kenntnis und Befolgung der verschiedenen Punkte und Bestimmungen unseres Brandversicherungsvereins, und die Notwendigkeit der Führung landwirtschaftlicher Bücher. Revierförster Klawitter. 6. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: A. Wagner.

Uslar-Solling (Regbz. Hildesheim). Versammlung Dienstag den 29. Oktober, 3 Uhr, im Kurhause Carlshafen. 1. Besprechung über Erhöhung der Beiträge. Diejenigen Kollegen, welche nicht zu der Versammlung erscheinen können, wollen 3 Mk. Sterbegelder an den Förster Witte, Goseplack, Post Hardegsen, einsenden.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Besondere Zuwendungen.

Spende von Herrn Vizefeldwebel Albrecht, Forstinspektion Frauenburg	9,— *M*
Spende zur Linderung von Kriegsnot von Marie und Helene Brabandt in Halle, Saale	30,— „
Spende von Herrn Jergler in Forsbach	10,— „
Gesammelt auf Zusammenkünften weidgerechter Jäger zur Verwendung für Hinterbliebene der grünen Farbe; eingesandt von Herrn Kreisförster R. Kuhrke der Militär-Verwaltung für Litauen	21,— „
Freiwillige Sühne vom Gefreiten Franz Köhler in einem Feldart.-Regt.	3,— „
Eingesandt von Herrn Salinski, Oberförsterei Rutzau bei Bajohren, Ostpr.	15,— „
Sühne für einen Forstfrevel; eingesandt von dem Graf von Seidlitz'schen Forstamt Oberlangenbielau	10,— „
Spende zur Linderung von Kriegsnot von Herrn Kgl. Hegemeister Vetter in Marienhagen	5,— „
Gesammelt nach der Gebrauchssuche des Vereins Pommerscher Jäger in Brunn von den Rittern der Gemütlichkeit; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer W. H. Wenke in Kopriewe b. Förstenau	141,— „
Gesammelt gelegentlich einer Gebrauchshundprüfung von den Herren Königl. Förster Buchholz und Königl. Forstaufseher Zschinschky in Teufelsberg b. Oderberg, Mark. Eingesandt von letzterem	25,— „
Summa	269,— *M*

Im Monat September 1918 sind eingegangen:

a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 1161,35 *M*

b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . 748,05 *M*



Willst Du wirklich dem Vaterlande, dem Du alles, was Du bist, verdankst, das Darlehen verweigern, um das es Dich in schwerer Zeit bittet — für das es Dir hohe Zinsen gewährt? Würdest Du so handeln, Du wärest kein Deutscher! — Darum zeichne!

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 28931,93 ℳ erreicht. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Neudamm, den 12. Oktober 1918.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Bezirksgruppe Oppeln (VI).

Sonnabend, den 26. Oktober 1918, findet eine Belehrungswanderung in die Fürstlich Hohenlohesche Oberförsterei Klein-Hammer in der Nähe von Kandrzin, O.-Schl., statt.

Versammlung vormittags 9 Uhr am Bahnhof Kandrzin.

Zur Besprechung sollen gelangen die Auszeichnung von Durchforstungen, Bestandsmassen und Geldergebnisse, Kulturkosten usw.

Zusammenkunft vormittags 8½ Uhr Bahnhof Kandrzin. Frühstück aus der Tasche. Mittagessen in Proskes Hotel in Kandrzin. Brot- und Fleischmarken mitbringen.

Nachmittags von 3 Uhr ab Sitzung daselbst.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Besprechung forstlicher Tagesfragen.
3. Schluß der Sitzung wegen der schlechten Zugverbindung nachmittags 5 Uhr.

Anmeldung zur Teilnahme, bei welcher Gäste herzlich willkommen sind, wolle man gefälligst bis zum 23. Oktober an den Fürstlichen Revierförster Nerrlich in Felixhöhe bei Lubom, O.-Schl., richten.

Mit Weidmannsheil!

Dambrau, den 7. Oktober 1918.
Trost.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Statt besonderer Anzeige.

Nach langem, schwerem Leiden verschied am 9. Oktober mein lieber Mann, unser guter, treusorgender Vater, Bruder und Schwager, der

Königl. Hegemeister a. D.

Paul Krüger

im Alter von 66 Jahren. (1325

Im Namen der Hinterbliebenen
Die trauernde Witwe
Frau Hulda Krüger.
Kriescht, 13. Oktober 1918.



Am 27. Sept. d. J. starb den Heldentod in treuester Pflichterfüllung unser ältester, geliebter, herzensguter Sohn, Bruder, Neffe, Schwager und Onkel,

der Zivilingenieur

Hugo Mahler,

Vizefeldwebel d. R. und Offiziersaspirant des 3. Marine-Inf.-Regts., Inhaber des Eisernen Kreuzes, im Alter von 37 Jahren.

Er folgte seinem am 10. Dezember 1914 im Osten gefallenen einzigen Bruder **Ernst**, Zollsekretär, Leutnant d. R. und Kompanieführer im Inf.-Regt. 61, in die Ewigkeit.

In schmerzlichster Trauer namens aller Angehörigen:

Otto Mahler,
Königlicher Revierförster.

Forsth. Adlig-Brinsk, Westpr., im Oktober 1918. (1324



Wir erhielten die tieftraurige Nachricht, daß am 28. Sept., morgens gegen 2½ Uhr, nach Gottes hl. Willen unser lieber, hoffnungsvoller Sohn, unser herzensguter Bruder, Schwager, Onkel und Neffe

Wilhelm Thoenies,

Leutnant d. R. im Res.-Inf.-Regt. Nr. 83, 9. Komp., Inhaber des Eis. Kreuzes II. Kl., im Alter von 27 Jahren bei den schweren Kämpfen den Heldentod erlitten hat, vom ganzen Bataillon außerordentlich betrauert wegen seines vortrefflichen Charakters als Offizier und Kamerad und nachdem er 4 Jahre, und zwar zuerst in Rußland, Galizien und Serbien und die beiden letzten Jahre an der Westfront sein Leben für das Vaterland eingesetzt hat und jetzt zum Eis. Kreuz I. Kl. vorgeschlagen war. Dreimal war er erheblich verwundet und zog immer nach kaum vollendeter Genesung voll Mut und Gottvertrauen wieder ins Feld.

Altenbeken, Mastershausen, Hoohlarmark, Kaukasus, Limburg a. Lahn. (1330

Im Namen der trauernden Angehörigen:
Thoenies, Kgl. Hegemeister.



Nachruf.

Am 26. September 1918 starb den Heldentod fürs Vaterland der **Herzogl. Ratibor'sche Unterförster**

Paul Fels

im Alter von 32 Jahren Er gehörte vom Jahre 1906 bis zum Jahre 1912 der hiesigen Oberforsterei an und hat sich während dieser Zeit wegen seines trefflichen Charakters und schlichten, aufrichtigen Wesens als Kollege und Beamter die Zuneigung aller erworben. Wir legen ihm einen grünen Bruch auf sein fernes Grab. Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Im Namen der Beamten der Oberförsterei Kieferstädtel:

Göttsche, Herzoglicher Forstreferendar. (1304



Am 18 Februar d. J. starb für das Vaterland der frühere Forstlehrling

Otto Marohn.

Begabt, begeistert und voll Interesse für seinen Beruf, versprach er einst Tüchtiges darin zu leisten.

Mit dem einzigen Sohne ist der Stolz und die Freude der Eltern begraben.

Wir bewahren dem lebensfrohen Jüngling ein treues Andenken.

Für die Beamten der Königl. Oberförsterei Rothenfier:

Stubenrauch, Kgl. Forstmeister. (1305



Allen Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, dass unser lieber Sohn und Bruder, der Schütze in einem R.-I.-Rg.

Fritz John

am 27. 9. 18 im 21. Lebensjahr den Heldentod für sein Vaterland fand. (1328

Ruhe sanft in fremder Erde!

Forsthaus Scheeren, 13. 10. 1918.

Förster **F. John u. Frau nebst Geschwistern.**



Nach vierjährigen, heißen Kämpfen, stets in vorderster Linie, starb am 28. September, getreu seiner Pflicht als Offizier, als Letzter am Maschinengewehr, bei einem Massenangriff den Heldentod für Kaiser und Volk als Held in Deutschlands schwerster Zeit unser guter, inniggeliebter Sohn, Bruder, Schwager und Onkel,

der Leutnant in einem Feld-Pionier-Bataillon

Bernhard Ude,

Ritter des E. K. I und II. Kl.

In tiefem Weh:

Frau Hegemeister **Olga Ude.**
Kgl Forstaufseher **Walter Ude,** zurzeit Stadtkommandantur Hapsal.
Oberbootsmannsmaat **Joh. Ude,** S. M. S. „Großer Kurfürst“.
Lehrerin **Erica Ude.**
Marta Ude. geb. Klaebe.
Ruth-Hilde, Ingeborg und **Walter Ude.** (1329

Torgau a. Elbe, 10. Oktober 1918.



Am 8. Oktober verstarb im Kriegslazarett in Brüssel nach kurzer Erkrankung an Lungenentzündung mein innigstgeliebter, teurer Mann, der gute Vater seines kleinen Töchterchens, unser einziger, lieber Sohn und Bruder, Schwiegersohn und Schwager,

der Gräflich zu Lynar'sche Forstaufseher

Georg Feuerstack,

Gefreiter 2. Kompanie Garde-Res.-Schützen-Batl., Inhaber des Eis. Kreuzes II. Kl, im 29. Lebensjahre. (1326

In tiefer Trauer:

Käthe Feuerstack, geb. Letsch, und Töchterchen.
Georg Feuerstack und Familie.
Aug. Letsch und Familie.

Forsthaus Eiche, 14. 10. 1918.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Kgl. Förster Sußmilch in Lippink, Oberförsterei Bülowsheide, eine Tochter.

Sterbefälle:

Müller, k. Förster in Würzburg.
Scholler, k. Förster a. D. in Bayreuth.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 43. Neudamm, den 27. Oktober 1918. 33. Band.

Der Buchen-Kiefern-Mischwald auf besseren Böden und seine Verjüngung.

Von Gräfl. Förster **Siegler**, Groß-Liebenau.

„Was du ererbt von deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen." Diese Dichterworte haben nicht nur einen hohen vaterländischen Wert, sondern sie können auch eine ernste Mahnung sein an jeden, der da glaubt, an dem Bestehenden und Bewährten herummodeln zu können. Dieses hat sich manchmal arg gerächt, zumal sich die Umgestaltung auf einem Gebiete vollzog, wo man die Erfolge erst nach einem langen Zeitraum erkennen konnte, wie z. B. in der Waldwirtschaft die Erfolge bei der Bestandesgründung. Auf diesem Gebiete — ein jeder Forstmann muß es gestehen — sind viele Fehler gemacht worden. Es ist die alte Sünde „Habgier" viel schuld an dem stellenweise traurigen Zustande unserer Kiefernjungbestände. Man glaubte, durch die reinen Kiefernbestände — auch dort gegründet, wo sie gar nicht hingehörten — die höchste Waldrente zu erzielen. Jedoch das Gegenteil ist es geworden: jammervolle Krüppelbestände auf verangertem Boden sind entstanden. So ist es denn ein wahrer Segen, wenn schließlich aus fleißiger Naturbeobachtung und Betrachtung der Waldbilder der Schluß gezogen wurde, daß in der Weise nicht mehr im Buchen-Kiefern-Mischwalde gewirtschaftet werden darf, wollen wir unsern Nachkommen nicht ein Erbe hinterlassen, welches dem der Väter Hohn spricht.

Da steht er vor mir — gegen Westen — der stolze Buchen-Kiefern-Mischwald. Mit seinen 30 m hohen Kiefern und 25 m hohen Buchen — gleich Säulen eines Domes — leistet er eine Holzmasse von 450 bis 500 fm je Hektar im Alter von 100 Jahren. Kein Sonnenstrahl — leider — dringt durch das Kronendach und trifft den an Rohhumus überreichen Boden. Es ist dieses eines der herrlichen Waldbilder auf dem frischen, diluvialen, lehmigen Sandboden, geschaffen nach einer von der Natur gewählten Form. Nun wenden sich meine Blicke dem Osten zu, wo seinerzeit auch — in derselben Urkraft — ein solcher Wald gestanden hat. Jedoch, was sehe ich? Was hat Menschenweisheit — zu starrer Schablone entartet — geleistet? Wehmut zieht einem ins Herz, wenn man sehen muß, daß dort, wo einstmals der herrlichste Mischwald stand, verkümmerte Kiefernschonungen stocken, aufgewachsen aus Samen, der manchmal stammte aus „dem Lande, wo die Zitronen blühen". Studium kann man in diesen Kümmerbeständen machen, d. h. entomologische; denn der auf diesen Böden an Laubholzstöcken stark vertretene Agaricus melleus, dessen Myzelstränge in die Rinde der Wurzeln gesunder Kiefern dringen und diese zum allmählichen Absterben bringen, verschafft den Insekten — durch infizierte Stämme — die beste Brutgelegenheit. Dieser Zustand mußte doch die ernste Frage aufwerfen: „Soll und darf die Verjüngung der Kiefern-Buchen-Mischbestände auch in Zukunft so vor sich gehen in der reinen Kiefern-Saat und -Pflanzung? Und die Antwort, die man sich gab, lautete: Von nun an wird der Wald wieder so aufgebaut, wie er uns von der Natur in seiner Mischform überliefert wurde. Wie dieser Aufbau geschehen sollte und jetzt geschieht, will ich aus meiner hiesigen dreizehnjährigen Praxis einmal erzählen. Vorweg will ich bemerken, daß man leider auch hier — bis vor nicht allzulanger Zeit —, wie in vielen Verwaltungen noch jetzt, für das, was man Bestandes- und Bodenpflege nennt und welches nur durch kräftig geführte Durchforstungen erreicht werden kann, wenig Verständnis hatte. Im Jahre 1905 wurde in einem etwa 40 ha großen 100jährigen Kiefern-Buchen-Mischbestand, welcher 1914 in die erste Periode gestellt werden sollte, ein kräftiger

Reinigungshieb vorgenommen, der in erster Linie alle kranken und schlechtgeformten Stämme zum Hiebe vorsah, jedoch wurde gleichzeitig auf Kronenfreiheit der guten Stammformen hingearbeitet. Jetzt ließ man den Bestand einige Jahre in Ruhe, um die Bodengare abzuwarten. Diese stellte sich denn auch schon nach zwei Jahren in idealster Weise ein: Oxalis, Asperula und verschiedene Arten aus der Familie der Ranunculaceae bedeckten als herrlichste Mullflora den Boden. Nun kam das Jahr 1911 mit seiner großen Eichen- und Buchenmast. Was war wohl verständnisvoller, als daß man nahm, was Mutter Natur gab. Jedoch unter dem zu dichten Schirm konnte sich kein Jungwuchs entwickeln. So wurde denn eine Lichtschlagstellung vorgesehen, die 100 fm Derbholz pro Hektar ergeben sollte. Dieser Hieb sollte den doppelten Zweck haben: 1. eine Laubholzgrundlage zu schaffen, und 2. die schönsten Stammformen im Lichtwuchs zum höchsten Massen- und Wertzuwachs zu steigern. Wiederum wurden die stärksten, sperrigen, mit reicher Mast versehenen Buchen in erster Linie vorgesehen; auch wurde eine sorgfältige Auswahl unter den schönsten, mit besten Kronen versehenen Stämmen vorgenommen, um durch Kronenumlichtung diese im Wuchs zu begünstigen. Durch das Aufarbeiten und Herausrücken der Hölzer wurde der Boden verwundet und der abgefallene Same eingebettet. Gleichzeitig wurde eine Eichenbeimischung in der Art gegeben, daß in 1,5 m Entfernung die Leute durch den Lichtschlag gingen und nach jedem Schritt durch einen Hackenschlag den Boden verwundeten und eine Eichel auf dieser Stelle einstuften. Es wurden etwa 2 Scheffel Eicheln (Qu. pedunculata) mit einem Kostenaufwand von 8 ℳ pro Hektar gelegt. So fanden die Hiebs- und Kulturarbeiten im Laufe des Herbstes und Winters ihre Erledigung. Im kommenden Frühjahr war man denn nun gespannt, wie sich das neue Leben unter dem Schirme entfachen würde. Und siehe da, großartig kamen überall Eichen- und Buchenpflänzlinge zum Vorschein und entwickelten sich prächtig. Jetzt ist der Jungwuchs sechs Jahre alt und sehr üppig entwickelt: über ihm steht eine Buchen-Kiefern-Altholzmasse von etwa 300 fm je Hektar, mit einer großartigen Zuwachsleistung. Nachdem man nun diese Laubholzgrundlage geschaffen hat, ist es eine leichte Sache, die weitere Verjüngung auf Kiefern vorzunehmen. Will man oder vielmehr muß man größte Nachhaltigkeit in der Altholzmasse üben, so greift man zum Flächenkahlhieb. Jedoch ist bei dieser Hiebsart strengstens zu beachten — will man das Gelingen der Mischform nicht gänzlich in Frage stellen —, daß man nicht im Osten anhaut, denn die Ostwinde und die heiße Mittagssonne bringen dem Laubholz-Jungwuchs den sicheren Tod. Im Norden ist es, wo man beginnen muß, und zwar am besten nach der Methode, wie sie Wagner lehrt. Jedoch braucht man nicht die schmalen Streifen wählen, sondern kann, wenn die Laubholzgrundlage überall kräftig vorhanden ist, breitere Schläge nehmen; jedoch müssen diese, wie schon erwähnt, stets gegen Osten — durch Belassung eines entsprechend breiten Schutzmantels — geschützt sein. Diese Schläge oder Streifen müssen, je nach der Entwickelung des Laubholz-Jungwuchses, ein- bis zweimal durchhauen werden bis zum Kahlabtrieb. Die breiteren Schläge haben den Vorzug einer besseren Bewegungsfreiheit bei dem Transport des anfallenden Holzmaterials, wodurch geringere Abfuhrschäden entstehen. Nachdem die Laubholzgrundlage genügend erstarkt ist, treibt man den Rest des Oberholzes ab, und soweit nicht genügend Kiefer mit angeflogen ist, wird einfach auf größeren Blößen mit Saat oder einjährigen Kiefern, auf Lücken mit Ballenkiefern oder Eichenloden usw. nachgeholfen, jedoch hüte man sich vor allzu gärtnerischer Nachbesserung, welches meistenteils nur eine widersinnige Pflanzenverschwendung ist und unnötige Kosten verursacht. Will man die Schirmschlagform auf der ganzen Fläche weiterführen, so kann dieses auch gut waldbaulich geschehen durch weiteres Lichten und allmähliches horstweises Abräumen; auch kann man plentern und femeln: kurzum, mit einem so vorbereiteten Bestand kann man waldbaulich spielen. Warum? Weil der Anfang bei der neuen Bestandesgründung richtig gemacht worden ist, weil die Eingriffe in den Mutterbestand nicht zu jäh erfolgt sind und weitere erfolgen, und dadurch dem Boden seine Jungfräulichkeit genommen wird, daß durch die plötzlichen Kahlabtriebe die Sonnenbestrahlung schädlich auf die jungen Pflanzen wirkt und das Bakterienleben im Erdreich abtötet, ohne welches das Pflanzenleben ein kümmerliches ist.

Der Mensch hat es der Natur in ihrem „Werden und Vergehen" abgelauscht, daß alles allmählich geschehen muß. So auch mit dem Neuaufbau des Waldes: „Erst lockern, dann lichten, damit neues Leben gedeihen kann; und erst dann, wenn dieses neue Leben nicht mehr des Schutzes bedarf, dann kann das „Alte" sterben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß man beständig sein Augenmerk darauf hinrichtet, stets die Lebensgemeinschaft der von der Natur hingesetzten Form und Rasse zu wahren. — Nach dieser Erkenntnis soll forthin die waldbauliche Tätigkeit sich im Buchen-Kiefern-Mischwald zeigen; dann haben wir wahrlich nicht der Natur ins Handwerk gepfuscht, sondern schaffen nach ihrem Willen ein waldbauliches Werk. Feuer- und Insektengefahr schwinden, die Lebensgemeinschaft bleibt in einem solchen Walde im Gleichgewicht — und reiches Erbe ist auch unseren Nachkommen gesichert.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Auszahlung nicht abgehobener Unterstützungen an die Erben der Bezugsberechtigten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. I B a 1852.

Berlin, 22. August 1918.

Nachstehende Abschrift wird zur Kenntnisnahme und Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung mitgeteilt. —

Zur Papierersparnis wird dieser Erlaß nicht weiter bekanntgemacht.

Im Auftrage: Wesener.

An sämtliche Behörden.

*

Abschrift.

Der Finanzminister. I. 7165.

Berlin C 2, den 26. Juli 1918.

Bei einer Regierung sind Zweifel darüber entstanden, ob der Runderlaß vom 1. Juni 1901 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 155), betreffend „Auszahlung nicht abgehobener Unterstützungen an die Erben der Bezugsberechtigten" auf die Auszahlung von Kriegsteuerungsbezügen Anwendung zu finden habe. Nach Ansicht der betreffenden Regierung gilt der angezogene Erlaß für die Kriegsteuerungsbezüge nicht, da dem Bezugsberechtigten ein Anspruch auf die genannten Bezüge zustehe.

Ich vermag mich dieser Auffassung in vollem Umfange zwar nicht anzuschließen. Während für Beamte (und Volksschullehrpersonen) im Dienst unter bestimmten Voraussetzungen die Kriegsteuerungsbezüge ohne weiteres zuständig und zugleich mit den zustehenden Dienstbezügen zusammen zu zahlen sind, erhalten Beamte (und Volksschullehrpersonen) im Ruhestand und Hinterbliebene von Beamten (und Volksschullehrern) die Kriegsteuerungsbezüge nur auf Antrag und nur im Falle eines Bedürfnisses. In sinngemäßer Anwendung des Erlasses vom 1. Juni 1901 konnten daher in letzterem Falle die Bezüge beim Tode des Berechtigten an die Hinterbliebenen und andere Erben nur dann gezahlt werden, wenn der Ruhegehaltsempfänger usw., dem die Kriegsteuerungsbezüge zugedacht waren, noch die Nachricht von ihrer Bewilligung erhalten hat, während beim Tode eines aktiven Beamten usw. die bis zum Todestage fällig gewordenen und noch nicht abgehobenen Teilbeträge seinen Erben zustehen und, soweit Gnadenbezüge auf Grund des Gesetzes vom 7. März 1908 (G.-S. S. 35), betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs zahlbar sind, auch die Kriegsteuerungsbezüge zuständig sind.

Mit Rücksicht auf die schwierigen geschäftlichen Verhältnisse bei den Regierungen und die dadurch hervorgerufenen Verzögerungen in der Benachrichtigung der Empfänger und der Anweisung der Bezüge bin ich aber damit einverstanden, daß künftighin bei den Ruhegehaltsempfängern usw. in gleicher Weise verfahren wird wie bei den noch im Dienst befindlichen Beamten (und Volksschullehrpersonen).

Im Auftrage: Löhlein.

An die Königlichen Regierungen.

Bewilligung einer einmaligen Kriegsteuerungszulage an Lohnempfänger niederer Ordnung.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 59/1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J.-Nr. I B I a 2270, I A IV 2081. II. III.

Berlin W 9, 28. September 1918.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung.

Die angeführten

a) Runderlaß vom 26. März 1918 — F. M. I 3115, M. d. J. Ia 488, M. d. g. A. A 390 —,
b) Erlaß vom 9. Mai 1918 — I 4602 II. Ang. — und
c) Runderlaß vom 2. September 1918 — F. M. 10008, M. d. J. Ia 1365, M. d. g. A. A 1040/18 —

sind enthalten in meinen allgemeinen Verfügungen

a) Nr. I. 21/1918 vom 19. April 1918 — I B I a 794, I A IV 1093, II, III 3066 —,
b) Nr. I. 31/1918 vom 24. Mai 1918 — I B I a 1149, II, III — und
c) Nr. I. 52/1918 vom 10. September 1918 — I B I a 2109, I A IV 2781, II 4328, III —.

In Vertretung: Brümmer.

An die Herren Oberpräsidenten usw.

*

Abschrift.

Der Finanzminister. I. 10699.

Berlin C 2, den 18. September 1918.

Betrifft: Bewilligung einer einmaligen Kriegsteuerungszulage an Lohnempfänger niederer Ordnung.

1. Den mit Aussicht auf dauernde Beibehaltung in den Staatsverwaltungen tatsächlich beschäftigten Arbeitern und sonstigen in einem arbeiter- oder unterbeamtenähnlichen Verhältnis befindlichen Lohnempfängern niederer Ordnung ist sofort eine außerordentliche einmalige Kriegsteuerungszulage auszuzahlen.

Es können erhalten:

a)	die unverheirateten Lohnempfänger über 18 Jahre bis zu	100 M
b)	die kinderlos verheirateten Lohnempfänger bis zu	200 „
c)	die verheirateten Lohnempfänger mit 1 Kinde unter 14 Jahren bis zu	225 „
d)	die verheirateten Lohnempfänger mit 2 Kindern unter 14 Jahren bis zu	250 „
e)	die verheirateten Lohnempfänger mit 3 Kindern unter 14 Jahren bis zu	275 „
f)	die verheirateten Lohnempfänger mit 4 Kindern unter 14 Jahren bis zu	300 „
g)	die verheirateten Lohnempfänger mit 5 Kindern unter 14 Jahren bis zu	325 „
h)	die verheirateten Lohnempfänger mit 6 Kindern unter 14 Jahren bis zu	350 „
i)	die verheirateten Lohnempfänger mit 7 Kindern unter 14 Jahren bis zu	375 „
k)	die verheirateten Lohnempfänger mit 8 und mehr Kindern unter 14 Jahren bis zu	400 „

In denjenigen Orten und Bezirken, in denen nach den Bestimmungen des Runderlasses vom 26. März d. J. (F. M. I. 3115, M. d. J. I a 488, M. d. g. A. A. 390) ein besonderer Zuschlag von 20 v. H. zu den Kriegsteuerungszulagen der Beamten (Lohnangestellten höherer Ordnung) zu zahlen ist, können bewilligt werden:

a)	den unverheirateten Lohnempfängern über 18 Jahre bis zu	125 M
b)	den kinderlos verheirateten Lohnempfängern bis zu	250 „
c)	den verheirateten Lohnempfängern mit 1 Kind unter 14 Jahren bis zu	280 „
d)	den verheirateten Lohnempfängern mit 2 Kindern unter 14 Jahren bis zu	310 „
e)	den verheirateten Lohnempfängern mit 3 Kindern unter 14 Jahren bis zu	340 „
f)	den verheirateten Lohnempfängern mit 4 Kindern unter 14 Jahren bis zu	370 „

g) den verheirateten Lohnempfängern mit 5 Kindern unter 14 Jahren bis zu . . 400 M
h) den verheirateten Lohnempfängern mit 6 Kindern unter 14 Jahren bis zu . . 430 „
i) den verheirateten Lohnempfängern mit 7 Kindern unter 14 Jahren bis zu . . 460 „
k) den verheirateten Lohnempfängern mit 8 Kindern unter 14 Jahren bis zu . . 490 „
l) den verheirateten Lohnempfängern mit 9 und mehr Kindern unter 14 Jahren bis zu . . . . 500 „

In der Regel werden die vorstehend aufgeführten Sätze voll zu zahlen sein. In besonderen Fällen, z. B. namentlich dann, wenn eine Kündigung des Lohnempfängers vorliegt oder mit seinem Ausscheiden mit Sicherheit zu rechnen ist, wird unter diesen Sätzen zu bleiben oder die Zulage ganz zu versagen sein. Die Entscheidung hierüber bleibt den Anweisungsbehörden überlassen.

Ob und inwieweit unverheirateten Lohnempfängern unter 18 Jahren eine einmalige Kriegsteuerungszulage zu bewilligen sein wird, bleibt dem Ermessen der Anweisungsbehörde überlassen; im Falle der Gewährung darf sie den Betrag von 50 M nicht überschreiten.

2. Solchen Lohnempfängern, bei denen die gestiegenen Teuerungsverhältnisse bereits durch Lohnerhöhungen aus neuerer Zeit ausreichend berücksichtigt sind oder die nur vorübergehend oder nur nebenbei in der Staatsverwaltung beschäftigt werden, ist die Kriegsteuerungszulage nicht zu gewähren.

Als dauernd beschäftigt im Sinne dieser Bestimmungen sind Lohnempfänger anzusehen, wenn sie
a) mit der Absicht dauernder Beibehaltung eingestellt oder
b) für die Dauer des Krieges angenommen sind und mindestens schon sechs Monate im Dienste der Verwaltung stehen.

Auf die sechsmonatliche Wartezeit kann eine durch Krankheit eingetretene Unterbrechung angerechnet werden, wenn das Dienstverhältnis nicht gekündigt war.

3. Ledige (männliche und weibliche), die Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59), 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 332) und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) im gemeinschaftlichen Hausstand auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren, d. h. sie überwiegend unterhalten, werden den kinderlos-Verheirateten gleichgestellt. Tragen mehrere Ledige zum Unterhalt bei, so ist nur der zu berücksichtigen, der den Gesamtunterhalt überwiegend bestreitet, im Zweifelsfalle derjenige, welchem die höchste Zulage zusteht.

4. Verwitwete und geschiedene Lohnempfänger sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den Verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie, falls sie einen eigenen Hausstand führen, den kinderlos Verheirateten, andernfalls den Ledigen gleichzuachten.

5. Frauen sind den verheirateten Lohnempfängern mit Kindern gleichzustellen, wenn sie verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind und Kinder unter 14 Jahren unterhalten. Im übrigen sind weibliche Lohnempfängerinnen als Ledige anzusehen.

6. Für die Auslegung des Begriffs „Kinder“ sind die in dem Runderlasse vom 26. März d. J. (F. M. I 3115, M. d. J. I a 488, M. d. g. A. A 390) unter I C a I niedergelegten Bestimmungen maßgebend.

7. In den Fällen, in denen sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau in einem Kriegsteuerungszulagen begründenden Arbeitsverhältnis stehen, sind die Kriegsteuerungszulagen nur einmal, und zwar zu dem jeweilig zahlbaren höheren Betrage, zu gewähren.

8. Um eine Bevorzugung vor den Unterbeamten zu verhüten, dürfen der Lohn (einschließlich etwaiger Ruhegehälter, Militärrenten usw., jedoch ausschließlich etwaiger Kriegs-, Verstümmelungs- und gleichartiger Zulagen), die laufende Kriegsbeihilfe (vgl. Erlaß vom 9. Mai 1918 I. 4602 II. Ang.) und die jetzt zuständige einmalige Kriegsteuerungszulage zusammen die Mindestbezüge (Anfangsgehalt und Wohnungsgeldzuschuß) nicht überschreiten, die einem entsprechend planmäßig angestellten Unterbeamten unter Berücksichtigung der gemäß den Runderlassen vom 26. März d. J. (F. M. I. 3115, M. d. J. I a. 488, M. d. g. A. A 390) und vom 2. September 1918 (F. M. I. 10 008, M. d. J. I a 1365, M. d. g. A. A 1040/18) zu gewährenden laufenden Kriegsteuerungsbezüge und einmaligen Kriegsteuerungszulage zustehen.

9. Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der einmaligen Kriegsteuerungszulage ist der 1. September 1918.

10. Die einmaligen Kriegsteuerungszulagen sind unter besonderem Abschnitt bei den Fonds zu verrechnen, aus denen die Empfangsberechtigten ihren Lohn erhalten. gez. Hergt.

An sämtliche Königlichen Regierungen usw.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Der Königliche Ökonomierat Bodo Grundmann zu Neudamm** begeht am 1. November 1918 den Tag, an dem er vor 25 Jahren als Geschäftsführer des Buchverlages und Redakteur in die Firma J. Neumann, Neudamm, eingetreten ist; am gleichen Tage feiert er sein 40 jähriges Jubiläum als Buchhändler und Zeitungsfachmann.

Grundmann ist 1860 geboren und stammt aus einer alten pommerschen Domänenpächterfamilie. Die Domäne Fiddichow, sein Geburtsort, hat jetzt sein ältester Bruder in Pacht; etwa 1920 wird sie hundert Jahre in der Familie sein.

Grundmann wurde, seinen literarischen Neigungen folgend, auf Wunsch seines Vaters nicht Landwirt, sondern Buchhändler. Nach einer Reihe von Wanderjahren machte er sich 1885 als Sortimentsbuchhändler selbständig und gründete dann 1891 nach Erwerb eines kleinen landwirtschaftlichen Verlages die weitverbreitete Beilage politischer Zeitungen „Des Landmanns Sonntagsblatt“, die bald von ihm selbst redigiert wurde und in der letzten Friedenszeit in einer Wochenauflage von 300 000 Exemplaren herausgegeben werden konnte. Im Jahre 1893 rief Grundmann den „Führer durch die große Landwirtschaftswoche Berlins“ ins Leben, der sich in 26 Jahrgängen zu einem tatsächlichen Bedürfnis ausgebildet hat und auch heute, trotz mannigfacher Nachahmungen, seinen alten Ruf unter der geschickten Leitung seines Herausgebers behauptet.

Weitergehende Verlagspläne ließen Grundmann den Anschluß an ein großes Verlagsgeschäft suchen, daher verkaufte er seinen kleinen Verlag am 1. November 1893 Herrn Verlagsbuchhändler

Julius Neumann zu Neudamm und trat als Geschäftsführer zu dessen Firma über.

In den folgenden 25 Jahren hat Grundmann einen bedeutenden Fachverlag auf dem Gebiete der Jagd, des Forstwesens, der Fischerei, Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Kakteenkunde geschaffen. Werke, wie das „Neudammer Försterlehrbuch“, das „Preußische Förster-Jahrbuch“, die neue Auflage von „Riesenthals Jagdlexikon“, das „Oberländersche Dressurbuch“, die „Dombrowskischen Waldmärchen“, „Gevatter Chrischans landwirtschaftliche Brosamen“ und viele andere, sind lediglich durch seine Anregung und Schaffenskraft entstanden. Die Autoren des Neumannschen Verlages haben an Grundmann jederzeit einen verständnisvollen Förderer und klugen Berater in allen Geschäftsfragen gefunden; aber weit darüber hinaus hat sich das persönliche Verhältnis zwischen ihnen und dem getreuen Sachwalter des Neumannschen Verlages immer angenehm, ja in den meisten Fällen wahrhaft freundschaftlich gestaltet.

Besondere Aufmerksamkeit schenkte Grundmann dem weiteren Ausbau des Neumannschen Zeitungsverlages. So wurde 1897 von ihm die „Fischerei-Zeitung“ gegründet und seither geschäftlich geleitet. 1899 übernahm er zunächst die geschäftliche Leitung der seit 1886 bestehenden „Deutschen Forst-Zeitung“ und einige Jahre später deren Schriftleitung. Auch die Beilagen zur „Deutschen Forst-Zeitung“, die „Forstliche Rundschau“ und des „Försters Feierabende“, sind nach seinen Plänen geschaffen und ausgebaut; letztere leitet er ebenfalls selbst. Als 1912 dem „Allgemeinen Landwirtschaftlichen Anzeiger für ganz Deutschland“ redaktioneller Text angegliedert wurde, fiel ihm auch dessen Leitung zu.

Eine besondere Organisationsbegabung hat Grundmann stets für das Vereinswesen an den Tag gelegt. Die Pläne, den Verein „Waldheil“ zu gründen, waren nach Ideen der Herren Neumann senior und Förster a. D. Mücke, bevor Grundmann nach Neudamm kam, vorhanden. Er hat 1894 aber mit frischem Wagemut diese Ideen in die Praxis umgesetzt, die Arbeit der Vereinsgründung geleistet sowie Jahre hindurch die Vereinsgeschäfte besorgt. Bei der Gründung und Entwickelung des „Vereins Königlich Preußischer Förster“ ist durch Grundmann von Anbeginn Förderndes geleistet worden, was seitens der Leitung dieses Vereins an besonderer Stelle in dieser Nummer freudig anerkannt wird. Der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ ist im wesentlichen nach den Ideen Grundmanns 1903 gegründet worden. Über die bekannten, diesem Zusammenschluß geleisteten Hilfen braucht in der „Deutschen Forst-Zeitung“ nicht weiter geredet zu werden. Selbstverständlich gehört Grundmann dem Ehrenausschuß des Marburger Invalidenheims an. Im jagdlichen Vereinswesen ist er durch die Leitung des „Schießvereins deutscher Jäger“ und seiner Preisschießen in Neumannswalde hervorgetreten. Auch der „Verein deutscher Teichwirte“ hat Grundmann manche nützliche Arbeitsleistung zu danken.

Die mehr örtliche Vereinstätigkeit Grundmanns in Neudamm, dem Kreise Königsberg und in der Neumark ist von Anbeginn sehr beträchtlich gewesen. Schon anfangs 1894 gründete er in Neudamm einen Obst- und Gartenbauverein und setzte vereinsseitig die Anpflanzung einer Obstallee durch, die allein im Jahre 1918 einen Pachtertrag von 800 Mk. gebracht hat. Grundmann ist weiter seit längeren Jahren Geschäftsführer des fast 80jährigen Landwirtschaftlichen Vereins Neudamm, sowie Gründer und Vorstandsmitglied des Vereins kleinerer Landwirte für Neudamm und Umgegend; er hat die Anregung zur Entstehung der „Neumärkischen Herdbuchgesellschaft“ Mitte der neunziger Jahre gegeben und deren Gründungsarbeiten durchgeführt. Grundmann sitzt ferner im Vorstande des Kreisforstvereins Königsberg. Nm., des Ziegenzuchtvereins Neudamm sowie in örtlichen Zusammenschlüssen, die durch den Krieg und die Kriegshilfe entstanden sind. Im September 1917 ist er durch die Verleihung des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe erfreut worden.

Wir alle, die wir der grünen Farbe angehören und Grundmann nahestehen, wünschen ihm zu seinem Jubiläum, daß er noch lange Jahre weiter in seiner steten Arbeitsfreude und der ihm eigenen schier unbesiegbaren Frische zum Nutzen des deutschen Waldes seine ersprießliche Tätigkeit ausüben möge.

Als äußere Ehrung ist Grundmann vor einigen Wochen der Titel eines Königl. Ökonomierates verliehen worden; mögen weitere wohlverdiente Auszeichnungen folgen.

Wir wünschen zum Schluß, daß wir unsern Grundmann mindestens noch das 40jährige Dienstjubiläum bei der Firma Neumann feiern sehen dürfen; und zwar in segensreicher Friedensarbeit bei voller Gesundheit und in seiner altgewohnten, anregenden Fröhlichkeit. O. S.

Forstwirtschaft.

— **Nochmals Wirkung der Kampfgase auf die Vegetation.** Ich habe im Westen schon während zweier Jahre die schädlichen Wirkungen beobachtet und sie an sämtlichen Holzarten sowie an Gräsern festgestellt. Durch die sehr zahlreichen und starken Gasangriffe im Westen kann man die Schäden genau verfolgen, um so mehr, als meistens ein Zwischengelände kommt, das den Gasen nicht ausgesetzt ist. Die in früheren Berichten angegebene Wirkung bis zur Höhe von 4 bis 5 m bezieht sich größtenteils nur auf die Wirkung der Gasgranaten. Das Gas zieht in einem dichten Nebelschwaden über den Erdboden hinweg und wirkt am stärksten, sobald Blätter, Strauch und Gräser naß sind, weil bei feuchter Witterung das Gas mehrere Tage anhaftet. Sobald trockene Luft ist und die Sonne scheint, verflüchtet sich das Gas rascher, weil es keine Gelegenheit zum Anhaften findet. Dann wird weiter über die Wirkung des Blaseverfahrens berichtet. Dieses ist für die Vegetation insofern weitaus verderblicher, weil diese Gase in die Luft geblasen werden und dann allmählich verdunstend niedergehen. Dadurch sind auch ältere Bestände weit mehr der Gefahr unterworfen. Gerade bei sämtlichen Nadelhölzern habe ich ein rascheres Absterben als bei Laubholz bemerkt bei der einen Holzart weniger, bei der andern mehr. Es kommt ganz auf Quantum und Dauer der Gaswirkung an.

Gefreiter Köhler, z. Zt. im Felde.

— **Vorführungen der Holzfällmaschine „Sector“** finden statt:

Am Sonnabend, dem 26. Oktober 1918, in Buer i. Westf. Treffpunkt der Teilnehmer 1 Uhr 30 mittags im Hotel Scholten in Buer. Die Vorführung bietet Veranlassung zu einer Sitzung der Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

die auf Seite 515 in der „Vereinszeitung" angekündigt ist.

Am Mittwoch, dem 30. Oktober, auf Veranlassung der Kriegsamtsstelle Cassel in Waldau bei Cassel. Nähere Angaben wegen Zeit und Treffpunkt der Teilnehmer durch die Kriegsamtsstelle Cassel, Bahnhofstraße 1, Abt. E I, Herrn Oberförster Dr. Hoffmann, Fernsprecher 1922, oder durch Hanson & Co. Kommandit-Gesellschaft, Lübeck.

— **Das Sammeln von Waldfrüchten.** Die Bayerische Lebensmittelstelle hat am 16. Juli eine Verordnung erlassen, wonach die Besitzer von Waldungen das Sammeln der Waldfrüchte (Waldbeeren und Pilze) in ihren nicht völlig umfriedeten Waldungen zu dulden haben, soweit nicht sie selbst oder von ihnen beauftragte Personen das Sammeln vornehmen. Danach muß der Waldbesitzer unter der genannten Voraussetzung dem Publikum die Grenzen seines Eigentums öffnen und es geschehen lassen, daß der Wald, ohne Unterschied, ob Kulturen und Schonungen in Frage kommen, überflutet wird. Auch bei uns in Preußen sind schon Stimmen laut geworden, die ähnliche Forderungen stellen, aber es muß doch von einer behördlichen Maßregel, die in dieser Weise das Waldeigentum preisgibt, auf das allerentschiedenste abgeraten werden. Die Allgemeinheit hat in der heutigen Zeit das allergrößte Interesse daran, daß mit Rücksicht auf die Volksernährung von dem, was die Natur hervorbringt, nichts verloren geht, aber es darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß das Waldeigentum des Schutzes nicht entbehren kann. Ein wie wertvolles Gut der Wald ist, das hat sich im Weltkriege gezeigt, der ihm manche Wunde geschlagen hat, die erst im Laufe der Jahre ausheilen wird. Diese Tatsache muß aber jederzeit zu bedenken geben, daß der Nachwuchs größerer Aufmerksamkeit bedarf, als sie ihm jemals entgegengebracht worden ist, und dazu gehört in erster Linie, daß Schonungen und Kulturen um geringfügiger Werte willen nicht der Vernichtung preisgegeben werden. Wenn die Forderung erhoben wird, daß die Beeren und Früchte des Waldes unter allen Umständen nutzbar gemacht werden müssen, so liegt keineswegs eine Notwendigkeit vor, dem Waldeigentümer, der nicht selbst in der Lage ist, für die Gewinnung der Waldprodukte zu sorgen, die Verpflichtung aufzuerlegen, nun ohne weiteres das freie Sammeln dulden zu müssen, denn der Zweck der Nutzbarmachung läßt sich auch auf dem Wege erreichen, daß im Interesse der Ordnung das Sammeln nach Zeit und Örtlichkeit geregelt wird, damit die mit dem Sammeln stets verbundene Bedrohung des Eigentums auf ein erträgliches Mindestmaß zurückgeführt bleibt. Soweit ein Zwang eingeführt werden sollte, muß er sich in den Grenzen halten, daß ohne Erlaubnisschein irgendeine Nutzung auf keinen Fall ausgeübt werden darf, und wo der Erlaubnisschein gegeben werden muß, er unter allen Umständen die örtliche Begrenzung erfährt, die mit Rücksicht auf anderweitige Interessen notwendig erscheint. Es ist nicht gut zu verstehen, warum die sogenannte öffentliche Meinung sich immer so sehr darüber entrüstet, daß die Erlaubnisscheine nur gegen ein gewisses Entgelt ausgestellt werden. Wer den Wucher mit eigenen Augen gesehen hat, der in den Großstädten mit Beeren getrieben wird, kann über eine derartige Forderung nur erstaunt sein, denn wenn die Beerensammler sich das Pfund Heidelbeeren bis zu 2,50 M und noch mehr bezahlen lassen, so wird man dem Waldbesitzer sicherlich keine habsüchtigen Motive unterstellen dürfen, wenn er sich für einen Beerenschein vielleicht 1 M oder auch etwas mehr zahlen läßt. Allerdings machen nicht alle Sammler so günstige Geschäfte, aber dann ist es der Händler, der dem Verbraucher noch mehr für die Ware abnimmt, weil es an der nötigen Nachfrage in den Häusern nicht fehlt, denen es auf den Preis nicht ankommt. Wie die Verhältnisse heute liegen, bereichern sich an diesen für die menschliche Ernährung so wichtigen Waldprodukten Sammler und Händler, aber den Genuß hat nur der zahlungsfähige Abnehmer. Angesichts derartiger Tatsachen geht es wirklich zu weit, wenn von dem Waldbesitzer verlangt wird, daß er ohne Einschränkungen das Sammeln gestatten muß, dazu noch ohne jede Entschädigung. Wir haben im kommenden Herbst eine sehr gute Buchenmast zu erwarten, die selbstverständlich ausgenutzt werden muß. Spalten werden in der Tagespresse der Frage gewidmet, wie die Ölgewinnung gefördert werden soll. Brauchbare und unbrauchbare Vorschläge werden gemacht, wie das Sammeln der Bucheckern organisiert werden soll und den Berechnungen über die Ölgewinnung allerhand Verteilungspläne zugrunde gelegt. Reichlich soll der Sammler hierbei bedacht werden; aber mit keinem Wort ist die Rede vom Waldeigentümer, denn es wird ganz stillschweigend vorausgesetzt, daß er gegen ein solches Verfahren nichts einwenden darf. Wenn die öffentliche Bewirtschaftung die Buchenmast ergreift, so ist es in erster Linie notwendig, wenigstens soweit die Privatforsten in Frage kommen, nicht ganz aus dem Auge zu verlieren, daß gewissen Wünschen der Eigentümer Rechnung getragen werden muß. Jedenfalls kann aber keine Rede davon sein, daß der Wald einer Überflutung durch Menschen preisgegeben wird, wie sie sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf Grund einer Verordnung einstellen muß, wie sie Bayern getroffen hat. B.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 149. **Schulunterhaltungskosten im Regierungsbezirk Marienwerder und Einziehung der Krankenkassenbeiträge.** Ich bin hier Gutsvorsteher-Stellvertreter eines fiskalischen Gutsbezirks Z., welcher aus dem zur Aufforstung vor 13 Jahren angekauften Rittergut Z. und einem früher von diesem abgezweigten Gute B. besteht. Von Z. sind lange vor Ankauf des Gutes durch den Fiskus von einem der Besitzer drei Kätnerstellen abgezweigt. Der Gutsbezirk Z. zählt 14 Haushaltungen, bestehend aus der Försterei, den drei Kätnergrundstücken und zehn fiskalischen Arbeiterwohnungen. B., welches von hier 3,5 km entfernt liegt und die Schule hat, besteht aus fünf Haushaltungen. Die Anfuhrkosten des Schulholzes haben bisher der Forstfiskus und der Gutsbesitzer von B. nach Maßgabe ihrer Haushaltungen getragen (als Gutsherren). In diesem Jahre sind die Anfuhrkosten infolge des Gespannmangels sehr hoch. Nun verlangt mein Oberförster, daß ich mit meinen Pferden unentgeltlich für meinen Teil die Anfuhr übernehme, obgleich die Kätner, welche auch Pferde haben, in den 13 Jahren, in denen das ehemalige Rittergut Z. im Besitz des Forstfiskus ist, nie und in keiner Weise zur Schulholzanfuhr herangezogen wurden. Ich bitte um Bescheid, ob ich wirklich verpflichtet bin, für meine Haushaltung die Anfuhrlast des Schulholzes in natura oder durch Bezahlung zu

tragen. Ebenso bitte ich um Auskunft, ob ich auch verpflichtet bin, die Führung der Krankenkassenliste und Einziehung der Krankassenbeiträge und die Abführung derselben an die Landkrankenkasse zu übernehmen. P., Königl. Hegemeister.

Antwort: Die Anfuhr des Schulholzes liegt anteilmäßig oft den gespannhaltenden Besitzern ob; wo dies nicht der Fall ist, gehören die dadurch entstehenden Kosten zu den allgemeinen Schulunterhaltungskosten, die auf die zu der Schule gehörigen Gemeinde- und Gutsbezirke nach der Zahl der Haushaltungen verteilt werden (Oberverteilung). Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke geschieht die Unterverteilung auf die einzelnen Anwohner wie die andern Gemeindeabgaben; in den Gutsbezirken nach Maßgabe der Einkommensteuer, jedoch mit der Einschränkung, daß der Prozentsatz, bis zu welchem die einzelnen Anwohner zu den Schulsteuern herangezogen werden dürfen, von der Regierung (Schulabteilung) festgesetzt wird. Im Regierungsbezirk Marienwerder dürften unseres Wissens die Einwohner bis zu einem gewissen Einkommen, dessen Höhe uns nicht bekannt ist, nur bis zu 75 % der Staatssteuer, darüber bis 100 % zu den Schulsteuern herangezogen werden. Den auf diese Weise nicht gedeckten Teil derselben hat der Gutsherr zu tragen. Wenn die Anfuhrkosten für das Schulholz in diesem Jahre besonders hoch sind, wird voraussichtlich Forstfiskus als Gutsherr einen erheblichen Zuschuß zu den von den Einwohnern aufzubringenden Teil der Schulsteuern zahlen müssen. Wenn Sie selber stellvertretender Forstgutsvorsteher sind, so ist diese Unterverteilung übrigens nicht von Ihrem Oberförster, sondern von Ihnen selber vorzunehmen. Zur Anfuhr eines Teiles des Schulholzes könnten Sie mangels anderer Fuhren nur gegen Bezahlung herangezogen werden, auf welcher die von Ihnen zu zahlenden Schulsteuern allerdings in Anrechnung gebracht werden dürfen. — Die Einziehung der Krankenkassenbeiträge und ihre Abführung an die Landkrankenkasse ist lediglich Sache der zuständigen Forstkasse (vergl. die Vorschriften über die Verlohnung der Arbeiter in den Königlich Preußischen Staatsforsten vom 27. Mai 1913 unter IV und Ministerial-Erlaß vom gleichen Tage III 5836 im Preuß. Försterjahrbuch 1914 S. 72 u. 70).

Anfrage Nr. 150. **Gewährung von Anweisegeld.** Mein früherer Dienstgeber hatte mir 1916 durch schriftlichen Vertrag Holzanweisegelder zugesagt. Nähere Erläuterung über das „Anweisegeld" fehlte jedoch ganz. Nun ist außer einigen Nutzholzstämmen, von denen ich beim Verkauf zehn vom Hundert erhielt, nur soviel Brennholz geschlagen worden, als zur Deckung eigenen Heizbedarfs und für die Deputanten notwendig war. Steht mir von diesem geschlagenen Holze das Anweisegeld auch zu oder nicht?

Herrschaftl. Revierförster L. in N.

Antwort: Das Wesen des Anweisegeldes schließt den Anspruch darauf für solches Holz aus, das in der eigenen Wirtschaft, einschließlich des Deputatholzes, verbraucht wird. Das Anweisegeld soll eine Entschädigung für die Arbeit des „Anweisens" an den Käufer sein, d. h. für die besondere Mühewaltung, wenn dieser zur Abnahme oder zum Kaufe erscheint. Wenn das Anweisegeld in Bruchteilen des Preises berechnet wird, stellt es sogar eine Belohnung für geschickten Verkauf dar. Es ist im übrigen eine durchaus veraltete Einrichtung, denn das Anweisen des verkauften Holzes ist heute nicht mehr eine wesentliche Arbeit des Försters und führt leicht zu Streit und Verstimmung zwischen Dienstherrn und Beamten. Angemessene feste Bezüge sind für beide Parteien immer am vorteilhaftesten. Bz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Försterstelle der Stadt Hallenberg, Kreis Brilon, ist zum 1. Januar 1919 zu besetzen. Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt: Anfangsgehalt 1500 Mk., steigend alle 3 Jahre um je 200 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2500 Mk., Mietsentschädigung 300 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 175 Mk., 20 rm Freibrennholz, außerdem werden Kriegsteuerungszulagen nach den staatlichen Sätzen gezahlt. Forstversorgungsberechtigte sowie Reservejäger der Klasse A wollen sich innerhalb 8 Wochen bei dem Amtmann der Stadt Hallenberg melden.

Verwaltungsänderungen.

Die Verwaltung der Forsthilfskasse in Dölitz, Regbz. Stettin, ist dem Kaufmann **Brunkow** übertragen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Fuhrmann, Forstaufseher, ist als Förster o. R. in der Oberf. Peisterwitz (Breslau) vom 1. Oktober ab angestellt.

Helleringer, Förster auf Probe, ist zum Förster o. R. unter Belassung in seiner bisherigen Beschäftigung in der Oberf. Ebstorf (Lüneburg) ernannt.

Lorke, Forstaufseher in Hirschwald, Oberf. Ludwigsberg (Posen), ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. ernannt.

Mannaschmidt, Förster o. R. in Forsthaus Herchenstein, Oberf. Oberscheld, ist vom 1. November ab als Förster m. R. nach Friedensdorf, Oberf. Katzenbach (Wiesbaden), versetzt.

Mittendorff, Forstaufseher, ist als Förster o R. in der Oberf. Zobten (Breslau) vom 1. April ab angestellt.

Wachsmann, Förster o. R. in Hilkerode, Oberf. Herzberg, ist vom 15. Oktober ab nach Eberholzen, Oberf. Alfeld (Hildesheim), versetzt.

Walther, Forstaufseher in Balster, Oberf. Balster (Köslin), ist vom Oktober ab zum Förster o. R. ernannt.

Universitäts-Forstreviere.

Werner, Förster o. R. zu Haushagen, ist die Försterstelle Grubenhagen, Universitätsforst Greifswald, vom 1 Oktober ab ubertragen.

Ordensauszeichnungen.

Vorbstaedt, Forstmeister a. D. in Wildenbruch, ist der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife und der Kgl. Krone verliehen.

Den Roten Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife haben erhalten:

Jacobi von Wangelin, Oberförster a. D., Forstmeister in Falkenberg, Regbz. Merseburg; **Schilling,** Oberförster a. D., Forstmeister in Dillenburg, Regbz. Wiesbaden

Den Roten Adlerorden 4. Klasse haben erhalten:

Graf von Rittberg, Oberforstmeister in Minden; **Dirner,** Forstmeister in Grünewalde, Regbz. Magdeburg. **Engels,** Forstmeister in Jädkemühl, Regbz. Stettin; **Ernst,** Forstmeister in Neheim, Regbz. Arnsberg; **Ginsberg,** Forstmeister in Hilchenbach, Regbz Arnsberg; **Gussone,** Forstmeister in Neuhaus im Solling, Regbz. Hildesheim; **Israel,** Forstmeister in Bülowsheide, Regbz. Marienwerder; **Klemme,** Forstmeister in Rendsburg, Regbz. Schleswig; **Mitsdörffer,** Forstmeister in Grünaue, Regbz. Potsdam, bei der Versetzung in den Ruhestand;

Meyer, Forstmeister in Schulenberg, Regbz. Hildesheim; **Jünemann,** Forstkassenrendant, Rechnungsrat in Elsterwerda, Regbz. Merseburg, bei der Versetzung in den Ruhestand.

Rantenberg, Forstmeister in Rotenburg, Regbz. Stade, ist der Kgl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Kellerwessel, Gräfl. Oberförster in Tatenhausen, Kr. Halle i. W., ist der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Das Verdienstkreuz in Gold haben erhalten:

Behse, Revierförster in Niederdresselndorf, Oberf. Siegen, Regbz. Arnsberg; **Kuhr,** Revierförster in Zworaden, Oberf. Grunfließ, Regbz. Allenstein; **Peters,** Revierförster in Nerwigk, Oberf. Purden, Regbz. Allenstein; **Rademacher,** Revierförster in Enste, Oberf. Rumbeck, Regbz. Arnsberg; **Seydler,** Revierförster in Neu-Gorlitz Oberf. Liebemuhl, Regbz. Allenstein; **Baruschke,** Hegemeister in Stengow, Oberf. Misdroy, Regbz. Stettin; **Becker,** Hegemeister in Kathrinhagen, Oberf. Obernkirchen, Forstverwaltungsbezirk der Regierung Minden, bei der Versetzung in den Ruhestand; **Bloch,** Hegemeister in Pulkau, Oberf. Stronnau, Regbz. Bromberg; **Heym,** Hegemeister in Stabigotten, Oberf. Hohenstein, Regbz. Allenstein; **Klingelstein,** Hegemeister in Maltz, Oberf. Pfeilswalde, Regbz. Allenstein; **Knopke,** Hegemeister in Figehnen, Oberf. Prinzwald, Regbz. Allenstein; **Lenkeit,** Hegemeister in Dallwitz, Oberf. Kranichbruch, Regbz. Gumbinnen, bei der Versetzung in den Ruhestand; **Mehwald,** Hegemeister in Grüneberg, Oberf. Nakel, Regbz. Bromberg; **Pachler,** Hegemeister in Marienbrück, Oberf. Schonthal, Regbz. Marienwerder, bei der Versetzung in den Ruhestand; **Röhr,** Hegemeister in Lindenberg, Oberf. Lindenberg, Regbz. Marienwerder; **Schnettler,** Hegemeister in Welver, Oberf. Neheim, Regbz. Arnsberg; **Stahr,** Hegemeister in Althof, Oberf. Korschin, Regbz. Bromberg; **Stein,** Hegemeister in Summin, Oberf. Sullenschin, Regbz. Danzig, **Thurau,** Hegemeister in Fortbrück, Oberf. Bärenreiche, Regbz. Marienwerder.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen den Hegemeistern:

Proese in Wolfshagen, Kreis Schlawe; **Schultz** in Oberwald; **Klatt** in Dennewitz, Kreis Dramburg; **Lange** in Kleinesee, Kreis Torgau; **Muchow** in Rosenfeld; **Zschinzsch** in Petersberg.

Kern, Revierförster a. D. in Karlsmarkt, Kreis Brieg, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Das Verdienstkreuz in Silber haben erhalten:

Herrmann, Förster in Alt-Schöneberg, Oberf. Kudippen, Regbz. Allenstein; **Kuntze,** Förster in Nikolaihorst, Oberf. Kruttinnen, Regbz. Allenstein; **Pietsch,** Förster in Kahlbruch, Oberf. Hartigswalde, Regbz. Allenstein; **Zuse,** Förster in Kruttinnen, Oberf. Kruttinnen, Regbz. Allenstein.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber haben erhalten:

Bachmann, Waldarbeiter in Meensen, Oberf. Reinhausen, Regbz. Hildesheim; **Benseler,** Oberholzhauer in Lichtenhagen, Oberf. Reinhausen, Regbz. Hildesheim; **Keller,** Haumeister in Langenpfuhl, Kr. Ost-Sternberg, Regbz. Frankfurt; **Kürschner,** Holzhauermeister und Forstschutzmann in Klöden, Kr. Schweinitz, Regbz. Merseburg; **Rissen,** Waldwärter in Klusries, Oberf. Flensburg, Regbz. Schleswig.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Wilke, Förster und Gutsvorsteher in Krenzow bei Anklam; **Theiben,** Förster zu Marchweiler, Oberf. Saarbrücken.

Königreich Bayern.

Das Ehrenkreuz des Kgl. Ludwigsordens wurde verliehen: den Oberforsträten der Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Forsten, **Moser** und **von Hößle.**

Königreich Sachsen.

Schmidt, Forstmeister auf Neustädter Revier, ist die Krone zum Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens mit Schwertern verliehen.

Groß, Forstreferendar, ist das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens mit Schwertern verliehen.

Die Friedrich-August-Medaille in Bronze am Bande für Kriegsdienste haben erhalten:

Bretschneider, Förster auf Grillenburger Revier; **Kempe,** Waldarbeiter auf Hirschberger Revier; **Wötzold,** Waldarbeiter auf Naunhofer Revier; **Richter,** Waldarbeiter auf Borstendorfer Revier.

Herrmann, Oberförster auf Erlbacher Revier, ist das Kriegsverdienstkreuz verliehen.

Vogel, Försterkandidat auf Neustädter Revier, ist die Friedrich-August-Medaille in Silber mit der Spange verliehen.

Herzog, Hilfsexpedient beim Forstrentamte Marienberg, ist die Württemberg. Militär-Verdienstmedaille in Silber verliehen.

Mieth, Waldarbeiter auf Weissiger Revier, ist die Badische Verdienstmedaille in Silber verliehen.

Schippel, Forstreferendar, ist das Finnische Freiheitskreuz 2. Klasse mit Schwertern verliehen.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz I. Kl.: **Manke,** Oberförster, Ullersdorf, Sa. — **Kegewald,** Forstkandidat, Unterwiesenthal, Sa. ✦ Eisernes Kreuz II. Kl.: **Bretschneider,** Kgl. sächs. Förster, Grillenburg, Sa. — **Francke,** Kgl. sächs. Forstkandidat, Bärenfels, Sa. — **Linke,** Kgl. sächs. Reviergehilfe, Röhrsdorf, Sa. — **Teich,** Kgl. sächs. Waldwärter, Rohrsdorf, Sa.

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Remmele,** Otto, Lt. u. Kompf., Freiherrl. v. Lotzbeckscher Forstassistent, Schloß Hard b. Großaitingen. — **Thoenis,** Wilhelm, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Thoenis, Altenbeken). — **Ude,** Bernhard, Lt. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Ude, Torgau a. Elbe. — **Mahler,** Hugo, Vfw. d. R. u. Offiziers-Aspirant d. 3. Mar.-Inf.-Rgt., Forsth. Adlig-Brinsk, Westpr. (Sohn des Kgl. Revierförsters Otto Mahler). — **Mehlitz,** Karl, Oberj., Forsth. Jeßnitz, Anhalt. — **Fels,** Paul, Herzgl. Ratiborscher Unterförster, Oberf. Kieferstädtel. — **John,** Fritz, Schütze (Sohn des Försters F. John, Forsthaus Scheeren). — **Teich,** P., G., Kgl. sächs. Reviergehilfe, Bautzen. ✦ Den im Felde erhaltenen Wunden erlegen: **Marohn,** Otto, Jäger, Jäger-Batl. Nr. 2, Forsth. Neuwald b. Rotheufier (Sohn des Kgl. Hegemeisters Marohn). ✦ Infolge Anstrengungen des Feldzuges gestorben: **Schulz,** Hermann, Utff., Großherzogl. Mecklenb. Jäger. — **Feuerstack,** Georg, Gefreiter, Gräfl. Lynarscher Forstaufseher zu Forsthaus Eiche.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 M.

Glückwunsch.

Am 1. November d. J. darf der verdiente Leiter der „Deutschen Forst-Zeitung", unser verehrter Herr Grundmann, auf eine 25jährige, erfolgreiche Tätigkeit bei der Firma J. Neumann, Neudamm, zurückblicken. Gleichzeitig feiert Herr Grundmann an diesem Tage sein 40jähriges Berufsjubiläum. Allerhöchst ist die langjährige, aufopferungsvolle und erfolgreiche Tätigkeit unseres lieben Jubilars durch Verleihung des Titels eines Königlichen Ökonomierats anerkannt worden. Wir freuen uns, daß Herrn Grundmann diese schöne Auszeichnung zuteil geworden ist und sprechen ihm zu seinem Ehrentage — auch im Namen des Vereins — die herzlichsten Glückwünsche aus. Möge es dem verehrten Jubilar vergönnt sein, noch lange Jahre an der Spitze der „Deutschen Forst-Zeitung" zum Segen des deutschen Waldes und seiner Hüter zu wirken.

Der geschäftsführende Vorstand.

Bernstorff, Vorsitzender. Velte, Schatzmeister. Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Versammlung, Donnerstag, den 31. Oktober d. J., nachmittags 3 Uhr, im „Deutschen Hause" zu Zellerfeld. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über die geplante Beitragserhöhung. 2. Verschiedenes und Zahlung der rückständigen Beiträge.

Der Vorsitzende.





Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Bezirksgruppe Rheinland und Westfalen (XI).

Samstag, den 26. Oktober 1918, findet nachmittags bei Buer i. Westf. die Vorführung der Baumfällmaschine „Sector" statt.

Treffpunkt ½2 Uhr im Hotel Scholten in Buer.

Nach der Vorführung Sitzung der Bezirksgruppe im Hotel Scholten.

Verhandlungsgegenstände:

1. Bericht über die Vereinstätigkeit und Wahl von Beisitzern zum Bezirksgruppen-Vorstand.
2. Besprechung kriegswirtschaftlicher Tagesfragen in bezug auf Forst und Jagd.

Rückfahrgelegenheit in Richtung Wanne 7,24, Dorsten 9,03, Oberhausen 8,43, Recklinghausen 9,07.

Gäste sind willkommen.

Forsth. Natteforth bei Wulfen i. W.

Der Bezirksgruppen-Vorsitzende:
Oberförster Joly.

Bericht über die zweite Kriegstagung der Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg am 23. September in Hannover.

Infolge der bekannten Reiseschwierigkeiten und der Grummeternte waren leider nur 17 Mitglieder erschienen.

Von den hannoverschen Privatwaldbesitzern war Herr Rittergutsbesitzer Major v. Eickhoff-Reitzenstein anwesend und nahm an dem ganzen Verlauf der Versammlung und an der Exkursion regen Anteil.

Nachdem der Vorsitzende, Revierförster Keese-Eldagsen, die Versammlung gegen 10½ Uhr vormittags eröffnet und die erschienenen Mitglieder begrüßt hat, wird Punkt 1 der Tagesordnung, Bucheckernernte usw., durch ihn in sehr praktischer und beachtenswerter Besprechung über die vor der Tür stehende außergewöhnliche Buchenmast eingeleitet.

Der Vorsitzende, als langjähriger Verwalter eines wertvollen Buchenreviers am Deister, erklärt, daß auch er sich eines solch herrlichen Geschenkes der Natur kaum entsinnen könne, und spricht die berechtigte Hoffnung aus, daß dieses Geschenk dem deutschen Volke in seiner gegenwärtigen großen Fettnot in möglichst großem Umfange zugute komme. Eine restlose Erfassung sei jedoch nach seiner Ansicht allerdings leider nicht annähernd möglich.

Hinsichtlich der zweckmäßigsten Art der Erfassung spricht Referent sich dahin aus, daß es am zweckmäßigsten sei, in allen älteren Buchenorten, welche zum Durchforsten oder Lichten vorgesehen seien, wenn möglich schon jetzt die Axt einzulegen, um durch Sammeln oder Pflücken der Früchte von gefällten Stämmen die Erfassung möglichst zu erleichtern. Im übrigen komme nach seiner Ansicht in erster Linie das Sammeln von zuvor gereinigtem Erdboden in Frage. Das Abklopfen auf untergebreitete Tücher oder Laken sei dagegen erst in zweiter Linie zu empfehlen, weil man dabei zu sehr von der Witterung abhängig sei. Bei feuchtem, nebligem Wetter seien die Kapseln stets geschlossen und deshalb das Klopfen mit Stangen usw. meist vergeblich.

Die beste Zeit zum Sammeln sei von Mitte bis Ende Oktober. Wo jetzt 5 bis 6 Eckern liegen, finde man dann 20 bis 30 und mehr. Die brauchbarsten, gesundesten Früchte fallen zuletzt, und zwar meist nach dem ersten Frost.

Der Vorsitzende empfiehlt sodann beim Sammeln die gleichzeitige Verwendung von Drahtsieben in der Weise, daß zwei Siebe übereinander konstruiert werden. Das obere Sieb mit weiterem Drahtgeflecht (Maschenweite 15 bis 18 mm) muß Kapseln, Laub und sonstigen größeren Unrat zurückhalten und Buchecken, Sand und dergleichen durchlassen, während das untere Sieb (8 bis 9 mm Maschenweite) die Eckern zurückhält und Sand und kleineren Unrat durchläßt. Durch Abheben können beide entleert werden.

Alsdann geht der Vorsitzende auf die erlassenen Verordnungen näher ein und kommt trotz kleiner Mängel, die sich durch Hinzuziehung praktischer Sachverständiger hätten vermeiden lassen, zu dem Ergebnis, daß man mit den Verordnungen im übrigen zufrieden sein könne. Der Privatwaldbesitzer komme allerdings zu schlecht weg; denn er erhalte bei den öffentlichen Sammlungen eine geringe Gebühr im Verhältnis zu dem sehr hohen Sammellohn. Trotzdem sei es im Interesse der Ölversorgung angebracht, auch hinsichtlich der privaten Sammlung möglichst entgegenkommend zu verfahren, wenn nicht besonders bedenkliche Schwierigkeiten dem entgegenständen. Mit einigen Gesichtspunkten für die natürliche Verjüngung schloß Referent.

Die vorzüglichen Ausführungen des verehrten Grünrocks und Praktikers fanden allgemein lebhaften Beifall und lösten eine rege Besprechung aus, an welcher sich insbesondere der leider nur für kurze Zeit erschienene, mit der Bucheckern-Ernte in der hannoverschen Stadtforst bereits lebhaft beschäftigte Stadtrevierförster Appuhn, die Revierförster Schlange und Jäger, Forstmeister Harbers-Lemgo und der Unterzeichnete beteiligten.

Die bereits in der Stadtforst trotz frühesten Zeitpunktes eingeleitete öffentliche Sammlung hatte bislang ergeben, daß von den gesammelten Eckern zirka 30 bis 35 % taub waren.

Hierauf kam man zu Punkt 2 der Tagesordnung, Aufforstung von Abtriebsflächen und Bestandespflege, für welchen Verfasser das Referat übernommen hatte.

Aus diesem Referat seien kurz folgende Leitsätze entnommen. Die dauernde Versorgung unseres Vaterlandes mit den mannigfaltigsten und wichtigsten Holzsortimenten macht es dringend erforderlich, die bislang durch den Krieg dem Privatwalde, insbesondere dem kleineren Walde, geschlagenen Wunden baldigst wieder auszuheilen, und zwar durch:

1. baldige Aufforstung der zahlreichen großen Abtriebsflächen, deren längere Freilage mehr oder weniger bedenkliche Folgen für die Wiederbestockung mit sich bringen muß;
2. baldiges und sachgemäßes Nachholen der durch den Krieg stellenweise sehr vernachlässigten Bestandespflege.

Bei der Bearbeitung des Bodens auf den Abtriebsflächen sowie auch bei der Aufforstung selbst sind tunlichst solche Verfahren zu wählen, welche trotz des bekannten Arbeitermangels sich schnell und bei richtiger Anwendung doch mit hinreichendem Erfolg durchführen lassen (Saat, Maschinen usw.). Hierbei sei oberster Grundsatz von der Natur zu beobachten und von ihr zu lernen. Dies sei gerade in der Forstwirt-

schaft, als einer auf möglichst natürlichen Grundlagen aufzubauenden Wirtschaft, von besonderer Bedeutung. Leider ist dieser Grundsatz trotz ausgebauter Wissenschaft sehr häufig nicht gebührend beachtet worden, und zwar zum Nachteil der nachzuziehenden Bestände und deren Entwickelung. (Einseitige Nadelholzwirtschaft und dergleichen.)

Die zusehends steigenden Preise für Forstsämereien und Pflanzen und der Umstand, daß gekaufte Sämereien und insbesondere Kaufpflanzen hinsichtlich ihrer Herkunft und Beschaffenheit meist wenig leistungsfähig ausfallen, sollte die Waldbesitzer dazu anhalten, möglichst zur Selbstgewinnung des Samens, insbesondere des Kiefernsamens, und zur Anzucht der Pflanzen in eigenen Kämpen zurückzukehren.

Im Interesse der Förderung der Bodenkraft und des Anwuchses schenke man dem Schirmbaum, welchen u. a. schon Burckhardt sehr schätzte, künftig bedeutend mehr Beachtung als bislang. Die möglichst weitgehende Begründung von Mischbeständen ist in erster Linie ein vorzügliches Mittel zur Förderung und vielseitigen Ausnutzung der Bodenkraft. Außerdem bringen Mischbestände bei pfleglicher Behandlung die verschiedensten wertvollen und für die Volkswirtschaft unentbehrlichen Erträge und tragen nebenbei nicht unwesentlich zur Sicherung der Forsten gegen die in den letzten Jahren, insbesondere im Hannoverschen, leider anscheinend immer mehr zunehmenden Waldbrände bei.

Voranbau, Zwischen- und Unterbau mit bodenbessernden Holzarten (Buche usw.), Schutz- und Treibholz in Form von Weichholz sind beachtenswerte Mittel zur Förderung der Bodenkraft und des Wuchses der anzubauenden edleren Holzarten, während auf den Abtriebsflächen die Reisigdeckung nach bereits vorliegenden Beobachtungen ein willkommenes Mittel zur Erreichung eines baldigen Bestandesschlusses und einer gedeihlichen Entwickelung der Pflanzungen und Saaten bildet. Besonders während des Krieges hat sich herausgestellt, daß mit dem Durchmesser der Wert des Holzes steigt. Deshalb Pflege der jungen Bestände von der Jugend an durch wiederholte Läuterungen, Durchforstungen und Kronenfreihiebe. Dabei beherzige man den obersten Grundsatz der Bestandespflege, die bestgeformten Zukunftsstämme in möglichst gleichmäßiger Verteilung durch wiederholte vorsichtige Durchforstungen und Kronenumlichtung im Zuwachs und in der Gesundheit zu fördern, damit sie dermaleinst hochwertige Erträge liefern können.

Das Referat löste eine lebhafte Besprechung aus, an welcher sich der Vorsitzende, Revierförster Schlange u. a. beteiligten.

Alsdann führte der Unterzeichnete zu Punkt 3 der Tagesordnung, Holzanschaffung für Heereszwecke usw., unter Bezugnahme auf den Min.-Erl. vom 2. 8. 18, betr. Rundholzabgabe für unmittelbaren Heeresbedarf, die wichtigsten Gesichtspunkte über die künftige Holzbeschaffung für Heereszwecke usw. auf. Er gab anheim, daß auch der Privatwald im Interesse der Sicherstellung der Versorgung mit Holz sich tunlichst dem Vorgehen der Staatsforstverwaltung anschließen möge, wenn die gebotenen Preise annähernd als angemessen zu bezeichnen seien. Die Privatwaldbesitzer und Forstbeamten werden gebeten, dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Der Einschlag hat tunlichst dort zu erfolgen, wo er schnell erreichbar ist.
2. Es sind möglichst solche Schläge zu führen, welche den unmittelbaren Heeresbedarf mit für ihn unentbehrlichen Holzsortimenten befriedigen.
3. Bei der Holzabgabe sind nach Möglichkeit und bei befriedigenden Holzpreisen benachbarte Sägewerke, welche unmittelbare Heereslieferung übernommen haben, in erster Linie zu berücksichtigen.
4. Die möglichste Beseitigung der jetzigen Transportschwierigkeiten muß bei der Holzabgabe leitender Gesichtspunkt sein.

Hieran schlossen sich Besprechungen über den jetzigen Bestand der Besteuerung der außerordentlichen Holzerträge, und wurde festgestellt, daß diese Besteuerung zweifellos eine ungerechte Härte für den Waldbesitzer bedeute.

Hinsichtlich des Zusammenarbeitens der Bezirksgruppe mit der Landwirtschaftskammer konnte vom Unterzeichneten die allgemein mit Freude aufgenommene Erklärung abgegeben werden, daß die Landwirtschaftskammer bereit sei, die segensreichen Aufgaben des Vereins und der Bezirksgruppe nach Möglichkeit, insbesondere durch Entsendung von Vertretern zu den Versammlungen und Veranstaltungen, zu unterstützen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung, Verschiedenes, wurde vom Vorsitzenden ein Schreiben des Versicherungsamtes vorgelesen. Neben den schon immer bestehenden Versicherungen hat das Versicherungsamt des Vereins nun auch die Lebensversicherung aufgenommen und zu diesem Zwecke mit der Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia in Cöln einen sehr günstigen Vertrag abgeschlossen.

Der Vorsitzende legt den erschienenen Mitgliedern ans Herz, von den sehr zu begrüßenden Einrichtungen des Versicherungsamtes weitestgehenden Gebrauch zu machen, und verteilt eine Anzahl Druckschriften.

Bei der Kürze der Zeit und der Wichtigkeit der Ausnutzung der Bucheckern-Ernte wurde einstimmig beschlossen, für Punkt 5, Örtliche Vorführungen in der hannoverschen Stadtforst Eilenriede, eine Besichtigung der von der Stadtverwaltung bereits getroffenen Sammel-Einrichtung eintreten zu lassen.

Nach vorzüglichem Kriegsmahle wurde unter Führung des Stadtrevierförsters Appuhn das Werfen und Sortieren der Bucheckern besichtigt. Die Vorführung fand allgemeines Interesse und zeigte, daß das richtige Werfen der Eckern eine gewisse Übung erforderlich mache.

In Vertretung des sehr in Anspruch genommenen Stadtrevierförsters führte alsdann der Unterzeichnete die noch anwesenden Teilnehmer durch den nördlichen Teil der hannoverschen Stadtforst Eilenriede. Der anregende Rundgang bei schönem Wetter und eine kurze Kaffeetafel im Waldlokal Steuerndieb bildeten einen angenehmen Abschluß der sehr angeregt verlaufenen Veranstaltung.

Steffens,
Oberförster der Landwirtschafts-Kammer Hannover.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: i. V.: Joh. Neumann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 44. Neudamm, den 3. November 1918. 33. Band.

Zum Auszeichnen der Durchforstungen.

Von Hegemeister **Rosemann.**

Der Sommer pflegt auch für den Förster die „geschäftsstillere Zeit“ zu sein, wenn man von seiner Teilnahme am landwirtschaftlichen Betriebe absieht. Es ist daher schon aus diesem Grunde die beste Zeit zum Auszeichnen der Durchforstungen. Denn zu jedem Auszeichnen muß man sich Zeit nehmen, wenn man etwas Gutes leisten will. Es fällt mir dabei eine Ermahnung ein, mit der der Vater eines meiner Freunde diesem ein Reißzeug zu seinem Geburtstag schenkte. Er sagte: „Wenn Du dies Reißzeug benutzest, so denke immer daran, daß an den damit ausgeführten Zeichnungen niemand erkennen kann, wie lange Du daran gearbeitet hast, aber jeder sofort sieht, wie Du gearbeitet hast.“ Das gilt meines Erachtens wie für jedes Zeichnen auch für das Auszeichnen im Walde. Und dort sogar besonders, denn dort handelt es sich nicht um eine Arbeit, die ein anderer gleich besser machen kann, wie eine Zeichnung auf dem Papier; was an einer Durchforstung verpfuscht ist, bleibt verpfuscht für das ganze Lebensalter des Bestandes. Darum darf man beim Auszeichnen am wenigsten „pfuschen“. — Dazu kommt, daß das Auszeichnen auch körperlich recht anstrengend ist. Stundenlang den Kopf hintenübergelegt, um nach den Baumwipfeln zu schauen, muß der Auszeichnende auf dem oft recht unebenen Boden des Waldes hin und her treten und fortgesetzt mit der Axt oder dem Standhauer zuschlagen. Es ist daher auch aus diesem Grunde gut, wenn man rechtzeitig damit anfängt, damit man nicht gezwungen ist, dieses anstrengende Geschäft zu lange hintereinander zu verrichten. Am besten macht es sich, wenn man bei seinen täglichen Revierbegängen bald die eine, bald die andere Durchforstung streift und sich dort etwa eine Stunde auf dem Hinwege und eine ebendort oder in einer andern Durchforstung auf dem Rückwege dem Auszeichnen widmet. Bei so gelegentlichem Auszeichnen wird man mit der Arbeit fertig, fast ohne es selbst gewahr zu werden und ohne Eile und Überanstrengung.

Der Sommer eignet sich jedoch auch noch aus dem Grunde besonders für das Auszeichnen, weil die Schalme bis zum Herbst, wo der Holzeinschlag einsetzt, betrocknen können. Wenn die Arbeiter später nicht ausgezeichnete Stangen, die sie aus irgendeinem Grunde einschlagen möchten, selbst anschalmen, verräte der neue Schalm sie sofort, da die vom Förster geschlagenen Schalme dann nicht mehr frisch sind.

Zum Auszeichnen eignet sich am besten ein kurzer Standhauer oder ein Gerät wie ein Fleischhackemesser, die jedoch auf beiden Längsseiten eine Schneide besitzen. Man zieht die Schneiden am besten beilartig, d. h. also nur von einer Seite ab, so daß sie beim Hieb an den Stamm besser fassen. Geht man rechts anschalmend die Baumreihe hin, so benutzt man die eine entsprechend abgezogene Schneide, geht man daneben links anschalmend zurück, so benutzt man die andere. Dann faßt der Hieb immer, und man braucht nicht so oft zweimal zuzuschlagen.

Was nun das Auszeichnen selbst anlangt, so seien mir noch einige Bemerkungen aus der Praxis gestattet.

Zunächst muß man sich immer überlegen, wie wird der Bestand aussehen, wenn das ausgezeichnete Material entfernt ist. Das Einteilen nach Klassen nutzt da herzlich wenig, denn wenn beispielsweise der Bestand keine Zwiesel, kranke oder schlecht gewachsene und dergleichen Stämme enthält, kann man auch keine heraushauen, wenn anderseits sehr viel davon vorhanden sind, so wird man sie selbst bei einem kräftigen Eingriff nicht alle auf einmal beseitigen können. Nur die Stärke des Eingriffs kann man festlegen; einen geringen, einen mittleren oder einen starken Ein-

griff kann man vorschreiben, was im Einzelfalle aber angezeichnet wird, muß der Überlegung und Erfahrung des Auszeichnenden überlassen bleiben, denn dies wechselt in jedem Bestande fortgesetzt. Das Auszeichnen von Durchforstungen ist eben eine Vertrauenssache, die Interesse, Kenntnisse und Überlegung voraussetzt. Wenn der Auszeichnende an dieser Arbeit keine eigene Freude hat, so soll er lieber die Finger davon lassen, was besonders Gutes wird er dann kaum leisten. Daher soll man sich andererseits auch hüten, solche Freude in der Übereilung zu zerstören, was natürlich durchaus nicht ausschließt, einzugreifen, wo sich offensichtliche Fehler herausstellen.

Wenn man sich beim Auflösen von Gruppen, Aushieb nicht gewünschter Holzarten oder geschälter Stämme oder dergleichen manchmal schwer entschließen kann, welche Stämme man entfernen und welche man stehen lassen soll, so empfiehlt es sich, die Gruppe mehrfach zu umkreisen, man wird dann bestimmt das Bild richtig erfassen und dann auch die allein abkömmlichen Stämme erkennen. Freilich ist die Entschließung nicht immer leicht, und sie erfordert daher Zeit und gestattet keine Übereilung. Auch die Beobachtung und das richtige Erkennen der Schwammbäume erfordert Zeit und Aufmerksamkeit.

In gemischten Beständen muß man sich hüten, der eigenen Vorliebe für die eine oder andere Holzart zu viel Freiheit zu gewähren; man muß auch hier gerecht sein! — Vor allem soll man kein Reinlichkeitsfanatiker sein und alles im Bestande totschlagen, was nicht gerade nützt, vielleicht sogar leicht schadet. Vereinzelte Birken, Aspen, Ebereschen, hohle Bäume zu Nistgelegenheiten und dergleichen soll man nicht unter allen Umständen beseitigen. Es gilt auch hier: „leben und leben lassen", „Raum für alle hat die Erde". — In Zweifelfällen, in denen das Verhältnis der Wipfel zu einander nicht klar ausgesprochen ist, soll man nicht versäumen, auch die Stammstärke mit in Betracht zu ziehen, sie wird manchen anfänglichen Zweifel beseitigen. Annähernd gleiche Stammstärken anzustreben und die Extreme zu beseitigen, wird immer zweckmäßig sein.

Zu beachten sind auch die Unterschiede in der Reihenfolge der Durchforstung. Bei der ersten Durchforstung ist der Bestand unter normalen Verhältnissen noch sehr stammreich, die Unterschiede der Einzelexemplare meist noch wenig scharf ausgesprochen, es wird sich hier oft darum handeln, überhaupt nur die Stammzahl herabzusetzen. Dabei wird es häufig ziemlich gleich sein, ob man die eine oder andere Stange entnimmt. In der zweiten Durchforstung tritt die Eigenart der Einzelexemplare schon erheblich mehr hervor, und ihre Anzahl ist bereits geringer, hier ist die Wahl also schon schwerer und einflußreicher für den verbleibenden Bestand. Noch mehr ist dies der Fall in jeder weiteren Durchforstung. Je älter der Bestand, je mehr Überlegung erfordert ein Eingriff in ihn.

Wenn dann die Durchforstung geschlagen und das Holz verkauft und abgefahren ist, dann kommt für den interessierten Beamten die Zeit der Sorge, aber auch die Zeit der Freude. Wird der Wind in der Durchforstung Schaden machen, wird Eis und Schnee brechen, oder wird der Winter und das Frühjahr glücklich vorübergehen, und was für Triebe werden die „Hinterbliebenen" dann machen, wie werden sie den Eingriff quittieren? Je öfter der Beamte seine geschlagenen Durchforstungen — und zwar nicht nur im ersten Jahre nach dem Eingriff — mit kritischem Auge betrachtet, je mehr wird er für jede spätere Durchforstung lernen und sich ein gewisses Gefühl für seine Maßnahmen aneignen, das man freilich wohl nicht immer eingehend begründen kann — weil es eben das Gefühl der Praxis ist. Allein je öfter er nach diesem Gefühl ausgezeichnete Durchforstungen betrachtet, je mehr Freude wird er auch daran erleben, die Freude über den Erfolg eigener Arbeit.

Anklagen gegen die österreichische Staatsforstverwaltung.

Vom Subkomitee des parlamentarischen Wiederherstellungsausschusses, dessen Mitberichterstatter der k. k. Forstrat Serbu war, ist ein umfangreicher Bericht herausgegeben worden, der sich mit der Art und Weise der Holzverwertung in den Staatsforsten, namentlich Galiziens und der Bukowina, beschäftigt. Er hat in allen Kreisen der Bevölkerung das größte Aufsehen erregt und wird zweifellos noch im Parlament zu weitgehenden Erörterungen Veranlassung geben.

Der Bericht stellt fest, daß vom Ackerbauministerium in der Zeit von 1915 bis 1918 der gesamte Einschlag der Staats- und Fondsforsten in Galizien und der Bukowina an einzelne Firmen und Spekulanten auf längere Zeit, meist auf zehn Jahre, zu niedrigen Preisen vergeben wurde, und der Staat war dann gezwungen, das für den Wiederaufbau nötige Holz um das Zehn- bis Fünfzehnfache des von den Firmen bezahlten Kaufpreises zurückzukaufen, auch die Bevölkerung mußte den fünfzig- bis siebzigfachen Preis bezahlen. So wurde z. B. 1 fm Bauholz vom Ackerbauministerium stehend um 9 bis 14 ℳ verkauft, während es der Wiederaufbauzentrale über 120 ℳ kostete. Brennholz erhielten die Holzhändler zu 1,80 bis 2,70 ℳ je Raummeter und verkauften es dann um 90 bis 120 ℳ in den Städten. Da der Jahreseinschlag in Galizien allein 480 000 fm Bauholz und 520 000 rm Brennholz handelt, so berechnet der Bericht für den Staat einen Verlust von 1 Milliarde Mark für die Vertragsdauer von zehn Jahren, weil das zum Wiederaufbau nötige Holz nicht unmittelbar aus dem Walde abgegeben wird, sondern erst von dem Unternehmer gekauft werden muß.

Trotz der fortwährend steigenden Holzpreise

sind 1918 dieselben Preise bei den Vertragsabschlüssen zugrunde gelegt worden wie 1917, in zwei Fällen sogar noch niedrigere, obwohl die Zentralpreisprüfungskommission die Preise für 1918 gegenüber jenen von 1917 um durchschnittlich 30 % erhöht hatte. Eine galizische Firma kaufte den Jahreseinschlag aus Staatswaldungen bis 1920 je Festmeter für 10,20 ℳ frei Bahnstation und erhielt einen Preisnachlaß von 3,60 ℳ, als sie das Holz im Walde übernahm. Die Militärverwaltung mußte dagegen Holz von derselben Firma um 36 ℳ und mehr frei Station kaufen. Die Regierung begründete diesen Vorgang damit, daß sie sich keine Arbeitskräfte und keine Werkzeuge verschaffen und keine Lebensmittel für die Arbeiter aufbringen konnte. Der Berichterstatter bemerkt hierzu, daß es doch der Regierung eines mächtigen Staates viel leichter möglich sein müsse, sich Arbeitskräfte, Lebensmittel und Werkzeuge zu beschaffen, als einem Unternehmer.

Nutz-, Bau- und Brennholz wurde stehend durchschnittlich um 10,80 ℳ verkauft. Bei hohem Ansatze betragen die Auslagen für Fällung und Fracht bis zur Bahnstation 18 ℳ, meist aber wohl nur 12 ℳ, so daß sich dort der Preis je Festmeter höchstens auf 30 ℳ stellt, während die Wiederaufbauzentrale mehr als 120 ℳ gezahlt und der Staat bei jedem Festmeter einen Verlust von 90 ℳ hat. Da für den Wiederaufbau Galiziens 7 Millionen Festmeter Holz nötig sind, so würde sich eine Mehrausgabe von 630 Millionen Mark ergeben, die aus Steuern aufgebracht werden müßten.

In der Bukowina sind zum Wiederaufbau 2,5 Millionen Festmeter erforderlich, die aus den Waldungen des Religionsfonds entnommen werden müssen. Anstatt die aus früherer Zeit noch laufenden Verträge entsprechend abzuändern, hat man diese einfach verlängert, obwohl die Zentralprüfungskommission im Juni 1918 Preise von 36 bis 54 ℳ je Festmeter frei Verladestation festgestellt hatte. Der Verlust für den Religionsfonds wird zwischen 3,6 und 6,2 Millionen Mark veranschlagt. Die forstlichen Fachreferenten des Ackerbauministeriums und der Czernowitzer Güterdirektion nahmen zwar gegen diese niedrigen Preise Stellung, jedoch ohne Erfolg, sie wurden meist erst gefragt, wenn der Abschluß tatsächlich schon erfolgt war.

Das Subkomitee verlangt, daß mit dem System der Veräußerung von Holz aus Staats- und Fondswäldern an Händler sofort gebrochen, eine Reihe von Holzabstockungsverträgen auf Grund der Entscheidungen des obersten Gerichtshofes vom 1. Juli 1915 und 8. Februar 1916 für nichtig erklärt und die staatliche Forstwirtschaft gründlich organisiert werde.

In einer Sitzung des Sonderausschusses sagte der Ackerbauminister Graf Silva-Tarouca, daß er mit einer Prüfung aller Holzabstockungsverträge durch einen Unterausschuß vollständig einverstanden sei. Die Regierung habe nichts zu vertuschen, die in Galizien bestehenden Schwierigkeiten seien außerordentlich groß, und die Behauptung, daß der Schaden des Staates eine Milliarde betrage, sei bei weitem übertrieben. Es sei aber unzulässig, daß die Zuständigkeit der einzelnen Verwaltungen unklar und mehrere Ressorts sich mit derselben Angelegenheit befaßten und sich gegenseitig behinderten.

Der Leiter der Staatsforstverwaltung, Sektionschef Dr. R. v. Koeller, ging sodann weiter auf die Einzelheiten ein. Er hob hervor, daß die Verhältnisse in Galizien und in der Bukowina wegen der dünnen Bevölkerung und des mangelnden Aufschlusses eines Teiles dieser Waldungen außerordentlich schwierig lägen. Die Ausnutzung in eigener Verwaltung sei infolgedessen unmöglich, der Staat habe viel höhere Gewinnungskosten als der Private, infolgedessen könne man nur mit Unternehmern und langfristigen Verträgen arbeiten. Auch die Kriegshandelszentrale, der 1916 120 000 fm Holz zur Verfügung gestellt worden seien, habe sich außerstande gesehen, die Gewinnung und die Abfuhr selbst durchzuführen. Da infolgedessen der Wiederaufbau nicht hätte fortschreiten können, habe das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit der Kriegshandelszentrale erfahrene und zuverlässige Unternehmer herangezogen. Die Verträge sind teils zu einer Zeit, in der es noch keine Richtpreise gab, teils zu den Richtpreisen von 1917 abgeschlossen. Der Preis des stehenden Holzes beträgt je Festmeter durchschnittlich 14,40 ℳ, nicht 10,80 ℳ, wie der Bericht sagt, gegenüber einem Friedenspreise von 5—6 ℳ. Im ganzen sind auf Grund von Verträgen für die Dauer von zehn Jahren 1 300 000 fm, also jährlich 130 000 fm abzugeben, mehr läßt sich aus dem jährlich etwa 500 000 fm betragenden Einschlag für den Wiederaufbau nicht abgeben, da ein weiterer Teil an Berechtigte geliefert und erhebliche Mengen auch für die sonstigen Bedürfnisse des Landes notwendig werden.

Das Subkomitee ernannte hierauf einen Unterausschuß zum Zwecke der Nachprüfung aller im Berichte des Ausschusses behandelten Fragen mit dem Recht der Vorladung von Parteien, Zeugen und Sachverständigen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Kosten der Polizeijagden.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I d 3687.

Berlin, 17. Januar 1918.

Wie aus meinem in der Nr. 15 der Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins von 1917 richtig wiedergegebenen Schreiben an den Herzog von Ratibor vom 28. Juni v. Js. — I B I d 1917 — ersichtlich ist, kann es nach der Entstehungsgeschichte des § 64 der Jagdordnung nicht zweifelhaft sein, daß die Kosten der Polizeijagden als Kosten der Landespolizei der Staatskasse zur Last fallen. Anderseits

ergeben die Materialien zu § 64, daß der Staat berechtigt ist, den Erlös des auf Polizeijagden erlegten Schwarzwildes zur Deckung der Kosten zu verwenden. Diese Berechtigung ergibt sich ferner aus der besonderen Stellung, die das Schwarzwild auf dem Gebiete des Jagdrechts einnimmt. Durch § 64 J.-O. ist dem Jagdberechtigten jede Hege des Schwarzwildes in freier Wildbahn untersagt, er haftet sogar für jeden Schaden, den aus dem Wildgatter ausbrechendes Schwarzwild verursacht. Nimmt somit das genannte, auch durch keine gesetzliche Schonzeit geschützte Wild auf dem Gebiete des Jagdrechts insofern eine besondere Stellung ein, als der Jagdberechtigte auf seinem Jagdgebiete wenigstens in freier Wildbahn grundsätzlich nichts unternehmen darf, um sich die Nachhaltigkeit der Jagd auf diese Wildgattung zu sichern, so hat er rechtlich auch keinen Anspruch auf Überlassung der durch polizeiliche Maßnahmen ohne sein Zutun zufällig auf seinem Jagdgebiet zur Strecke gebrachten Stücke. Folgerichtig erlaubt das Gesetz neben dem Jagdberechtigten auch jedem Grundbesitzer und Nutzungsberechtigten, innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art zu fangen, zu töten und im Gegensatz zu anderem gemäß § 61 J.-O. erlegtem Wilde, das dem Jagdberechtigten abzuliefern ist, zu behalten (§ 64 Abs. 2 a. a. O.).

Auch der Kommissionsbericht vom 10. Februar 1889 (Nr. 190 der Drucksachen) über den im Abgeordnetenhause seinerzeit ausgearbeiteten Entwurf zum Wildschadengesetze, dessen § 3 bestimmte,

„die Kosten solcher Polizeijagden trägt die Staatskasse, welcher auch der Erlös aus dem dabei erlegten Wild zufällt, soweit er zur Deckung der Kosten nötig ist",

bemerkt zu dieser Bestimmung nur, da auf den Polizeijagden die Zahl und der Wert des getöteten Wildes sehr beträchtlich sein könne, wäre es billig erschienen, aus dessen Erlös der Staatskasse nur den Ersatz für die Kosten der Polizeijagd zuzubilligen, stellt also das Recht des Staates, das auf der Polizeijagd erlegte Wild für sich zu beanspruchen, als solches nicht in Frage, sondern will dieses Recht nur aus Billigkeitsgründen zugunsten des Jagdberechtigten auf den Kostenersatz beschränkt wissen.

Da es sich somit bei der Verwertung des auf Polizeijagden erlegten Schwarzwildes seitens des Staates nicht um eine Wegnahme des dem Jagdberechtigten überhaupt noch nicht gehörenden Wildes handelt, ist etwaigen Ansprüchen der Jagdbesitzer auf Herausgabe des Wildes vor der Deckung der Unkosten der Polizeijagd mit Nachdruck entgegenzutreten. In gleicher Weise ist eine etwaige Auslegung meines obengenannten Schreibens an den Herzog von Ratibor dahin, daß die Kosten sämtlicher von der Jagdpolizeibehörde auf Grund des § 64 J.-O. zur Schwarzwildvertilgung etwa zu ergreifender Maßnahmen der Staatskasse zur Last zu legen seien, zurückzuweisen. Wie sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ohne weiteres ergibt, kann die Jagdpolizeibehörde neben der Anordnung von Polizeijagden oder „anderer geeigneter Maßregeln" auch Auflagen an die Jagdberechtigten selbst richten, deren Kosten naturgemäß von diesen selbst zu tragen sind. Derartige Auflagen werden namentlich dort am Platze sein, wo es die Jagdberechtigten offensichtlich am guten Willen, zur Schwarzwildvertilgung beizutragen, mangeln lassen, oder wo sie der Abhaltung von Polizeijagden und der Inanspruchnahme des Erlöses des gestreckten Schwarzwildes zur Kostendeckung unberechtigten Widerstand entgegensetzen. Um den Jagdberechtigten nicht einen begründeten Anlaß zum Widerspruch gegen die Polizeijagden zu geben, ist allerdings mit Strenge darauf zu achten, daß seitens der polizeilich abgeordneten Schützen auf keinerlei anderes Wild geschossen wird.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, nach diesen Gesichtspunkten bei den zur Vertilgung des Schwarzwildes zu treffenden Maßnahmen zu verfahren.

von Eisenhart-Rothe.

An den Herrn Regierungspräsidenten . . . .

Anlage.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I d 1971.
Kosten von Polizeijagden.
Schreiben vom 15. Juni d. J.

Berlin W 9, den 28. Juni 1917.

Die von Eurer Durchlaucht in dem gefälligen Schreiben vom 15. d. Mts. angeschnittene Frage der Kosten der auf Grund des § 64 der Jagdordnung zugelassenen Polizeijagden bildet bereits den Gegenstand meiner in dem Artikel des Herrn Carl Balß in Nr. 11 der Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins erwähnten Verfügung vom 15. November v. J.

Wenn in dieser Verfügung gesagt ist, daß die Kosten der Polizeijagden auf Schwarzwild, soweit sie nicht durch den Erlös des erlegten Wildes gedeckt werden, in derselben Weise wie sonstige Kosten der Landespolizei aus der Staatskasse zu decken sind, so liegen dieser Entscheidung folgende Erwägungen zugrunde:

Darüber, wem die Kosten einer auf Grund des § 64 der Jagdordnung abgehaltenen Polizeijagd auf Schwarzwild zur Last fallen, enthält weder der genannte Paragraph eine Bestimmung, noch findet sich sonst in der Jagdordnung eine solche. Eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers oder Jagdberechtigten zur Tragung dieser Kosten ist hiernach von vornherein zu verneinen, da sie in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes auch keineswegs aus irgendwelchen „allgemeinen Rechtsgrundsätzen" gefolgert werden kann. Der Mangel dieser Verpflichtung ergibt sich aber auch aus der Entstehungsgeschichte der Vorschriften über Schwarzwildvertilgung und „Polizeijagden", welch letztere überhaupt nur bei Schwarzwild in Frage kommen.

§ 64 der Jagdordnung entstammt dem Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891, mit dessen § 14 er, abgesehen von der Abänderung des Wortes „Aufsichtsbehörde" in „Jagdpolizeibehörde" in Abs. 3 und 4, völlig übereinstimmt. § 14 des Wildschadengesetzes aber geht wieder zurück auf den Gesetzentwurf, den die zur Beratung über den Antrag Berling und Gen., betreffend den Schutz der Landwirtschaft gegen Wildschäden vom Jahre 1889 eingesetzte Kommission des Abgeordnetenhauses seinerzeit ausarbeitete. (Vgl. Kommissionsbericht vom 10. Februar 1889 Nr. 190 der Drucksachen). Abs. 4 dieses Entwurfs stimmt mit Abs. 4 des § 14 wörtlich überein. Den Begriff der „Polizeijagd" definierte der § 3 des Entwurfs, der zugleich hinsichtlich der Kosten dieser Jagden folgendes bestimmte:

„Die Kosten solcher Polizeijagden trägt die Staatskasse, welcher auch der Erlös aus dem dabei erlegten Wild zufällt, soweit er zur Deckung der Kosten nötig ist."

In dem Kommissionsbericht findet sich hierzu bemerkt: „Da auf den Polizeijagden die Zahl und der Wert des getöteten Wildes sehr beträchtlich sein könnte, wäre es billig erschienen, aus dessen Erlös der Staatskasse nur den Ersatz für die Kosten der Polizeijagd zuzubilligen.

In den Beschlüssen der Kommission zur Beratung des die Angelegenheit wieder aufnehmenden Antrages Conrad (Pleß) vom Jahre 1890, in dem der spätere

§ 14 als § 5b enthalten ist, findet sich bezüglich der Kosten die Bestimmung des § 3 in folgender Fassung wieder: „Der Erlös des Wildes fällt nach Abzug der Kosten den Jagdinhabern zu." Die Begründung des Kommissionsberichts vom 29. Mai 1890 (Nr. 181 der Drucksachen) war dieselbe. Bei den weiteren Beratungen des Antrages Conrad vom Jahre 1891 wurde dann der die Definition der Polizeijagd und die erwähnten Vorschriften über die Kosten bzw. den Erlös des Wildes enthaltende Paragraph gestrichen, während die Bestimmungen des § 14 unverändert blieben. Die Streichung erfolgte offenbar, weil die in jenem Paragraphen gleichzeitig in Aussicht genommene Polizeijagd auf Rot- und Damwild nicht gebilligt wurde. Eine Hinübernahme der Definition und der Kostenvorschriften in den § 14 ist indessen nicht erfolgt.

Auch aus dieser Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß niemals die Absicht bestanden hat, die Kosten der Polizeijagd dem Grundeigentümer bzw. dem Jagdberechtigten aufzuerlegen. Der übrigens ohne jede nähere Begründung vorgetragenen Ansicht in dem Kommentar von Bauer (Anmerkung 9 zu § 64 der Jagdordnung), daß die Kosten einer Polizeijagd wenigstens dann dem Jagdberechtigten zur Last fallen, wenn eine Aufforderung der Jagdpolizeibehörde zur Vertilgung der Sauen vorher ergangen sei, kann nicht beigetreten werden. Sie entbehrt nach vorstehendem jeder Stütze im Gesetz und in dessen Entstehungsgeschichte und beruht anscheinend auf einer Verwechslung der „Polizeijagd" mit Maßnahmen auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes.

Ist somit die Verpflichtung des Grundeigentümers oder Jagdberechtigten zur Kostentragung unbedingt zu verneinen, so ist sie aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes für den Staat mit derselben Bestimmtheit zu bejahen. Denn wenn auch die oben erwähnte Bestimmung, „die Kosten solcher Polizeijagden trägt die Staatskasse, welcher auch der Erlös aus dem dabei erlegten Wilde zufällt, soweit er zur Deckung der Kosten nötig ist", in dem Gesetz selbst keine Aufnahme gefunden hat, so hat damit doch offenbar eine wesentliche materielle Abweichung von dem Grundgedanken des Entwurfs nicht bezweckt werden sollen. Es war also nach wie vor die zweifellose Absicht des damaligen Gesetzgebers, die Kosten der Polizeijagden nicht als örtliche und mittelbare Polizeikosten ansehen und deshalb der Gemeindekasse zur Last fallen zu lassen, sondern sie dem Staate aufzuerlegen. Da das Institut der Polizeijagd damals ein vollständiges Novum war, würde, wenn der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte, mit der Streichung obiger Entwurfsbestimmungen die mit seiner ursprünglichen Absicht jedenfalls nicht übereinstimmende Folge eintreten zu lassen, daß die Polizeijagdkosten nunmehr als einfache mittelbare Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu behandeln und daher den Gemeinden zur Last zu legen seien, dies zweifelsohne wenigstens in den parlamentarischen Verhandlungen irgendwie zum Ausdruck gekommen sein.

Es ist aber auch sachlich durchaus gerechtfertigt, die in Rede stehenden Kosten nicht als solche der örtlichen Polizeiverwaltung, sondern als Landespolizeikosten zu behandeln. Nach § 64 der Jagdordnung darf Schwarzwild in freier Wildbahn überhaupt nicht gehegt werden, und aus den weiteren Vorschriften ergibt sich deutlich, daß seine Vertilgung im Interesse der landwirtschaftlichen Produktion vom Gesetzgeber gewollt war. Ist dies der Fall, so ist aber auch weiter anzuerkennen, daß diese Vertilgung des Schwarzwildes nicht „durch ein spezielles örtliches Interesse des betreffenden Gemeindebezirkes, sondern durch ein weitergehendes allgemeines Staats- und Landesinteresse bedingt ist", weshalb die Kosten der zu dieser Vertilgung erforderlichen polizeilichen Maßnahmen nicht den Gemeinden, sondern als allgemeine Landespolizeikosten dem Staate zur Last zu legen sind (vgl. von Arnstedt „Das Preußische Polizeirecht", Bd. 1, Seite 253, und Min.-Erlaß vom 20. September 1900, Min.-Bl. für die innere Verwaltung Seite 237).

Daß der Staat zur Deckung der ihm hiernach erwachsenden Unkosten selbstverständlich nur den Erlös des auf der Polizeijagd zur Strecke gebrachten Schwarzwildes, nicht aber des vielleicht zufällig auch sonst noch erlegten anderen Wildes verwenden darf, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

In Vertretung:
Freiherr von Falkenhausen.

An seine Durchlaucht den Herzog von Ratibor, Präsident des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins in Rauden, Bezirk Oppeln.

Verfügung vom 2. September 1918, betreffend Aufwandsentschädigung.

In der 39. Sitzung vom 18. Juli 1918 hat der Bundesrat beschlossen, dem § 9 des Beschlusses vom 26. März 1914 (R.-G.-Bl. S. 57)*) mit Wirkung vom Beginn des gegenwärtigen Kriegszustandes ab folgende Bestimmung als Abs. 2 hinzuzufügen:

Solange dieser Sohn mit Rücksicht auf die Mobilmachung über den bestimmungsmäßigen Entlassungstermin hinaus im Dienste zurückbehalten wird, bleibt der Anspruch bestehen; er erlischt jedoch spätestens mit dem Tage, an dem seit der Einstellung die Frist verstrichen ist, die der gesetzlichen Dienstzeit entspricht.

Mit diesem Beschluß sollen die noch immer bestehenden Zweifel über die Dauer der aktiven Dienstzeiten der infolge des Krieges unregelmäßig eingestellten Heerespflichtigen beseitigt werden. Solchen Heerespflichtigen werden fortan, vom Einstellungstage ab, stets zwei bzw. drei volle aktive Pflichtdienstjahre anzurechnen sein, sofern sie bis zum Ablauf dieser Zeit im Heeresdienst verbleiben.

Wenn dem Beschluß auch rückwirkende Kraft bis zum Beginn des gegenwärtigen Kriegszustandes beigelegt worden ist, so werden deshalb doch nicht etwa sämtliche Fälle daraufhin nachzuprüfen sein, ob sie ihre Erledigung dem Beschlusse gemäß gefunden haben, sondern es wird nur den Fällen nachzugehen sein, in denen die Beteiligten entsprechende Anträge stellen. Noch schwebende und künftig anhängige Fälle werden selbstverständlich unter Berücksichtigung des Beschlusses zu behandeln sein.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht unterlassen, noch darauf ergebenst hinzuweisen, daß bei der hier durchgeführten Prüfung eines Teils der Belege für gezahlte Aufwandsentschädigungen folgende Punkte besonders häufig zu Beanstandungen Anlaß gegeben haben:

A. Berechnung der Gesamtdienstzeit. (Vorleistung.)

1. Bei der Berechnung der sechsjährigen Vorleistung soll nach den Bestimmungen im § 1 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1914 eine mildere Auffassung hinsichtlich des Begriffs Dienstzeit Platz greifen, d. h. es können auch nicht tatsächlich abgeleistete Dienstzeiten in gewissen Grenzen berücksichtigt werden. So kann der Monat, in dem die Einstellung erfolgt ist, stets, und der Monat, in dem die Dienstzeit beendet wird, dann voll angerechnet werden, wenn sich danach nicht ein über die überhaupt zulässige

*) Vgl. die Abhandlung im Preußischen Förster-Jahrbuch 1917/18 auf S. 10.

Dienstzeit hinausgehender Zeitabschnitt ergibt. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Entlassung oder für den Todesmonat. Ist die Entlassung zur Arbeitsleistung oder zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten erfolgt, so wird die strengere Berechnung, also nur die Berücksichtigung der wirklich abgeleisteten Dienstzeit, einzutreten haben.

2. Die Bestimmung im § 1 Abs. 2 unter a) ist vielfach unbeachtet geblieben. Hiernach sind den zur Disposition Beurlaubten stets drei Monate zu der tatsächlich abgeleisteten aktiven Dienstzeit hinzuzurechnen, sofern dadurch nicht die günstigstenfalls mögliche Gesamtdienstzeit von 2 bzw. 3 Jahren überschritten wird.

3. Die Dienstzeiten der als Ersatzreservisten oder Landsturmleute eingestellten Mannschaften sind vielfach als aktive Pflichtdienstzeiten berücksichtigt. Dies ist zulässig, da solche Mannschaften nicht aktiv dienen.

4. Auch die Dienstzeiten der in die Ehe mitgebrachten vorehelichen Söhne sind nicht selten entgegen den Bestimmungen angerechnet worden. Dies ist nur dann angängig, wenn diesen Söhnen bei der Eheschließung die Rechte ehelicher Kinder zuerkannt worden sind.

5. pp.

6. Absatz 2 von Ziffer c des § 2 wird nicht immer zutreffend ausgelegt. Diese Bestimmung will besagen, daß nur die Dienstzeiten blutsverwandter Stiefbrüder zu berücksichtigen sind, also solcher Stiefbrüder, die entweder denselben Vater oder dieselbe Mutter haben. Dagegen können Stiefbrüder, die diese Eigenschaft lediglich durch Verehelichung eines Witwers mit Söhnen mit einer Witwe mit Söhnen erlangt haben, mit ihren Dienstleistungen nicht zur Begründung eines Antrags beitragen, der sich auf die Dienstleistung eines Stiefbruders stützt. Wenn z. B. ein Witwer mit 3 Söhnen eine Witwe mit 2 Söhnen heiratet, so können die Dienstleistungen der 3 Söhne des Vaters nicht zur Begründung eines sich auf die Dienstleistung eines der Söhne der Mutter stützenden Anspruchs beitragen.

B. Berechnung der aktiven Dienstzeit, für die Aufwandsentschädigung zu zahlen ist. (Zahlzeit.)

Für die Berechnung der Zahlzeit enthält der Bundesratsbeschluß keine Bestimmungen. Es kommen hierfür also lediglich die tatsächlichen Verhältnisse in Betracht.

1. Übersehen wird vielfach, daß Zahlungen nur für die über die sechsjährige Vorleistung hinausgehende und tatsächlich abgeleistete aktive Pflichtdienstzeit zu erfolgen hat. Die mildere Auslegung nach Abschnitt A Ziffer 1 und 2 greift demnach hier nicht Platz. Insbesondere wird, wenn mehrere Brüder gleichzeitig zur Erfüllung der sechsjährigen Vorleistung beitragen, häufig für längere Dienstzeiten Zahlung angewiesen, als den Gesamtdienstleistungen entspricht. Veranlaßt werden solche Überzahlungen bisweilen durch Berücksichtigung von § 7 Abs. 3 des Beschlusses. Diese Bestimmung findet aber ihre Begrenzung in der Bestimmung in § 1 Abs. 1, wonach jährlich lediglich 240 *M* zu zahlen sind. Wenn also beispielsweise 5 Brüder insgesamt eine aktive Dienstzeit von 9 Jahren 3 Monaten und 5 Tagen nachweisen können, so ist Aufwandsentschädigung nur für 3 Jahre 3 Monate und 5 Tage zu zahlen, wie auch immer in dem Falle, daß für drei zum Teil gleichzeitig dienende Brüder Zahlung zu leisten ist, die Verteilung auf die einzelnen Heerespflichtigen erfolgen mag.

Es empfiehlt sich daher, in solchen Fällen zunächst die gesamte aktive Dienstzeit aller Söhne festzustellen und dadurch die eigentliche Zahlzeit zu ermitteln.

2. In Fällen, in denen für zwei oder mehrere Söhne Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, lassen die Anweisungen nicht immer erkennen, für welchen Sohn und für welche Zeitabschnitte zu zahlen ist. Angaben nach dieser Richtung wären zweckdienlich und erwünscht.

3. In andern Fällen, in denen für ältere Söhne bereits Aufwandsentschädigung gezahlt ist, enthalten die Anweisungen für jüngere Söhne nicht immer den entsprechenden Hinweis. Zur Klärung der Sachlage wären solche Angaben erwünscht.

4. Die Ausführungen zu Abschnitt A Ziffer 3, 4 und 6 gelten sinngemäß auch für Abschnitt B.

Die gefällige Verständigung der beteiligten Stellen darf ich hiernach ergebenst anheimstellen.

Berlin, den 7. August 1918.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Im Auftrage: Lewald.

*

Vorstehenden Abdruck übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden Verständigung der Kreisbehörden.

Bemerkt wird hierbei, daß die zum § 10 des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1914 wegen Geltendmachung des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung während des Krieges ergangenen Bestimmungen, insbesondere die Runderlasse vom 19. Februar 1916 — V. 782 (Ziffer 4) und vom 27. April 1917 — V a. 1331 —, nach wie vor Geltung behalten und daß für einen von einer Truppe mit dreijähriger zu einer solchen mit nur zweijähriger aktiver Pflichtdienstzeit versetzten Dienstpflichtigen die Aufwandsentschädigung nur für zwei Jahre zu zahlen ist. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist daher mit dem Zeitpunkte der Versetzung zur Infanterie pp. einzustellen, wenn sie bereits für zwei Jahre gewährt worden ist.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarotzky.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Sammeln von Fichtensamen.

Allgemeine Verfügung Nr. III/103 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III. 7611. I B I d. I A I e.

Berlin W 9, 11. Oktober 1918.

Nachstehende Abschrift erhält die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf meine allgemeine Verfügung vom 26. November 1917 — III 8959, I A III e — mit dem Ersuchen, den vorgetragenen Wünschen tunlichst zu entsprechen.

Bis zum 1. Mai 1919 sehe ich einer kurzen Anzeige entgegen, wieviel Fichtensamen an den Kriegsausschuß für Öle und Fette abgeliefert worden ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift.

Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette.
Wissenschaftliche Abteilung.
J.-Nr. III 5891. Ans. Journ.-Nr. A 33524.

Berlin, 21. September 1918.

Betrifft Fichtensamenernte 1918.

Wir nehmen höflichst Bezug auf unser Schreiben vom 1. Juli d. J. in obenstehender Angelegenheit. Nach der Mehrzahl der uns übersandten Berichte ist der Zapfenbehang der Fichten in diesem Jahre, insbesondere in den niedriger gelegenen Waldungen,

ein günstiger und die Aussichten wesentlich besser als 1917.

Wir bitten daher auch in diesem Jahre dortseits in den Staats- und Dominialwaldungen sowie in den Gemeinde- und Privatwaldungen die Sammlung von Fichtensamen mit allen verfügbaren Kräften in die Wege leiten zu wollen.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Arbeitermangel, insbesondere dem Mangel an geübten Zapfenpflückern, kommen für das Sammeln von Fichtensamen besonders die gefällten Stämme in Betracht. Das Zapfensammeln an jungen Bäumen dürfte sich nicht lohnen, weil der Behang in der Regel zu spärlich ist, auch die Zapfen junger Bäume vielfach taub sind. Es ist dringend zu empfehlen, mit dem Sammeln der Zapfen schon im Oktober bei den ersten Baumfällungen zu beginnen und nicht bis zum Nachwinter oder Frühjahr zu warten, da sonst ein großer Teil gerade der größten und ölreichsten Samen bereits ausgefallen ist. Aus diesem Grunde bitten wir auch, nach Möglichkeit Gerbrindegewinnung und Zapfenernte durch Fällung in den Wintermonaten vereinigen zu wollen. Auch bei der Winterfällung löst sich nach Sachverständigen-Urteil die Rinde leicht vom Stamm, wenn die Stämme liegengelassen werden. Ein im Spätwinter gefällter Baum stirbt nicht sofort, sondern treibt noch schwach aus, und auch das Kambium wird noch einmal wasserreich, bekanntlich die Voraussetzung für die leichte Ablösung der Rinde vom Holzkörper. Es dürfte sich gegebenenfalls empfehlen, die Zapfenpflücker dadurch an der Sammlung zu interessieren, daß sie die Zapfen in ihren eigenen Wohnungen am Ofen oder Herd selbst ausklengen können und ihnen die Fichtenzapfen als Brennmaterial überlassen bleiben. Die Entflügelung des gewonnenen Samens durch Dreschen und die Reinigung in Windfegemühlen setzen wir als bekannt voraus.

Der Kriegsausschuß vergütete im vergangenen Jahre für entflügelten Fichtensamen frei Waggon ab Verladestation für den Doppelzentner 200 M. Er erhöht diesen Preis in diesem Jahre auf 300 M. und hofft, hiermit seinerseits einen weiteren Anreiz zur Sammlung der Fichtensamen gegeben zu haben. Als Abnahmestellen des Kriegsausschusses kommen dessen Einkaufskommissionäre in Frage, die wir dortseits als bekannt voraussetzen.

Wir haben uns, wie in den vergangenen Jahren, wiederum mit den leistungsfähigsten Klenganstalten, betreffs Andienung von Fichtensamen, direkt in Verbindung gesetzt.

Wir bitten um nachdrücklichste Unterstützung unserer Bestrebungen im Interesse unserer Fettbilanz sowie um gefällige Mitteilung des Veranlaßten.

(2 Unterschriften.)

An das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin.

Militäranwärter der Marine.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I B Ia 2361. I A I—III. I A IV. II. III.

Berlin, 14. Oktober 1918.

Der Herr Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts hat darauf hingewiesen, daß während beim Heere sämtliche Unteroffiziere nach neunjähriger Dienstzeit zu Vizefeldwebeln befördert werden, die nach zwölfjähriger Dienstzeit mit dem Zivilversorgungsschein abgehenden Unteroffiziere der Marine den Dienstgrad eines Portepeeunteroffiziers zum größten Teil nicht erreichen können. Dies habe seinen Grund darin, daß die meisten Unteroffizierlaufbahnen der Marine mit dem Dienstgrad des Deckoffiziers enden. In diesen Laufbahnen sei der Dienstgrad eines Feldwebels bzw. Vizefeldwebels nicht vorgesehen. Deckoffiziere sind nicht Militäranwärter.

In den Kreisen der Militäranwärter der Marine, die mit dem Range als Obermaat (Sergeanten) den Militärdienst verlassen, bestehe der Glaube, daß sie infolge ihres niedrigen militärischen Dienstgrades gegen die dienstgradhöheren Militäranwärter der Armee bei Bewerbung um Anstellung im Zivildienste oft zurückstehen müssen, und sie sehen dem Übertritt in den Zivildienst bei Kriegsende mit einer gewissen Sorge entgegen. Beweise dafür, daß diese Sorge berechtigt ist, liegen indessen nicht vor und lassen sich auch wohl kaum herbeischaffen. Immerhin aber sei der Gedanke, daß die Anstellungsbehörden in dem mit höherem Dienstgrad ausgestatteten Militäranwärter auch den befähigteren und geeigneteren Stellenbewerber erblicken könnten, dazu angetan, die Militäranwärter der Marine zu beunruhigen.

Indem ich den Anstellungsbehörden von vorstehendem Kenntnis gebe, spreche ich die Erwartung aus, daß lediglich der niedere militärische Rang eines Militäranwärters der Marine keinen Anlaß dazu geben darf, ihn gegenüber einem dienstgradhöheren Militäranwärter der Armee bei der Bewerbung um Anstellung zurückzusetzen.

Im Auftrage: gez. Wesener.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Ein Vermächtnis von 500 Mark** (in Kriegsanleihe) hat die am 11. August 1918 verstorbene Witwe des Königlichen Forst-Polizeisergeanten Wothe in Neudamm dem Verein „Waldheil" letztwillig zukommen lassen. Frau Wothe hat sich seit Begründung des „Waldheil" dessen Guttaten zu erfreuen gehabt und durch das Vermächtnis ihrem Dank an den Verein „Waldheil" über das Grab hinaus Ausdruck gegeben.

— **Bildung von Waldbesitzervereinen.** Gelegentlich der Tagung des Nordwestdeutschen Forstvereins zu Hannover, am 15. Oktober, hat sich ein „Hannoverscher Waldbesitzerverband" mit dem Sitz in der Stadt Hannover gebildet. In Ostpreußen ist ebenfalls der Gedanke der Schaffung eines „Waldverbandes" der privaten und kommunalen Waldbesitzer, der schon vor 1½ Jahren angeregt war, wieder mit Erfolg aufgenommen worden. Die Gründungsversammlung wird demnächst stattfinden.

Forstwirtschaft.

— **Kiefernsaat.** Eine kleine Erfahrung gebe ich bekannt. Wegen Raumausnutzung fasse ich mich kurz, was auch den Vorteil hat, daß die wenigen Zeilen sicher gelesen werden. Wenn man über eine Abtriebsfläche geht, sieht man öfters so schöne, herrliche Kiefernsämlinge. Es ist Anflug. So schön bekommt man sie auf unsern Saaten nicht zu sehen, selbst nicht auf Hackstreifen, in denen der Rohhumus

untergehackt ist. Da der Mensch für alles das dankbar sein sollte, was die Natur ihm spendet — diese schönen Worte gebrauchte jüngst unser Herr Oberforstmeister —, so habe ich schon vor 24 Jahren einmal eine Übererdung des nicht aus den Saatstreifen entfernten, aber auch nicht untergehackten Trockentorfs vorgenommen und dann die Saat darauf gebracht. Sie gedieh prächtig! Diese Probe habe ich oft wiederholt. Mißraten ist sie nie. In diesem Jahre habe ich 1,5 ha so bearbeitet. Die durchweg 4 bis 7 cm hohen Keimlinge fielen auf. Darum spreche ich: Der Trockentorf geht naturgemäß in humosem Boden über; dieser ist mit Recht sehr geschätzt. Also lasse man den Trockentorf möglichst bald in humosem Boden übergehen. Das erreicht man dadurch, daß man ihn in den Saatstreifen, auch in Vollsaat, mit 2 bis 3 cm dicker Erdlage bedeckt und diese festtritt. Man tut dieses ja auch von selbst nach der Aussaat des Kiefernsamens. In nassen Lagen wird die erforderliche Bodenmenge in sehr nützlicher Weise aus den Bodensenkungen in den Streifen entnommen, nachdem man dort den Trockentorf erst wegkratzt und ihn dann nachher in das leere Loch wirft. Aber auch auf trockenen Lagen wirft man ihn hinein; er hält Feuchtigkeit fest. Freiliegend erleidet der Trockentorf ungünstige Veränderungen, mit Erde bedeckt bleibt er aber stets feucht. Das war selbst in dem Trockenjahre 1911 der Fall. Also lasse man ihn auf der ganzen Saatfläche liegen, so wie ihn die Natur uns spendete, und gebe ihm an Stelle der auf ihm liegenden Nadeln Erde als Frischerhalter. Unter sich hält der Trockentorf den Boden auch stets frisch. An Farnkrautorten hat man auch die Genugtuung, zu sehen, daß das Farnkraut auf den Zwischenräumen nicht so spargelartig kräftig gedeiht, als dies in den Rohhumusanhäufungen der Fall ist. Aber da, wo Farnkraut dick steht, macht man am besten Hackstreifen und wirft 1 bis 2 cm Erde darauf, in allen nassen Lagen nach Bedarf auch mehr. Man sieht auf den Erdwällen der Entwässerungsgräben ja auch stets gutwüchsige Kiefernsaat, während die auf den zwischen den Gräben liegenden Flächen nie so wüchsig ist. Hat schon jemand Windwurf von Erdwällen fallen sehen? Nein! Das Auffrieren des Bodens in den auf uneingehacktem Trockentorf angelegten Saaten ist nicht zu befürchten, die Schütte auch nicht. Und man spart noch Geld, denn Hackstreifen sind teurer, und das Freihalten der Saat von verdämmendem Gras und dergleichen ist nach zwei Jahren nicht mehr nötig. Endlich noch ein Vorzug: Man kommt mit der Hälfte der bisher üblich gewesenen Samenmenge gut aus.

Kgl. Revierförster L.

— Beschädigungen von Kiefernbeständen durch Kampfgase. Zu den bisherigen Mitteilungen über schädliche Wirkungen von Kampfgasen an Waldbeständen an der Front kann ich hinzufügen, daß man diese auch auf den Schießplätzen in der Heimat wahrnehmen kann, sofern auf diesen mit giftigen Gasen Übungen oder Versuche durch Blasen oder Schießen vorgenommen werden. — Meine Beobachtungen erstrecken sich jedoch nur auf die auf einem Minenwerfer-Schießplatz mit leichtem bis anlehmigem Sandboden und absolut reinen Kiefernbestände aller Altersklassen, ohne jedes Unterholz, mit stellenweisem Heidekraut und Sandgräsern und Moosen, sowie vereinzelt auftretendem Farnkraut, als lebende Bodendecke. Die Gase gelangen hier inmitten eines umfangreichen, mehrere 1000 ha umfassenden Waldbestandes, auf einem für Scharfschießen mit Minen freigelegten Schußfelde, zur Anwendung. In der Hauptwindrichtung sind an den Rändern des Schußfeldes alte und junge Kiefern vollständig abgestorben und ihre gelben Nadeln zum größten Teil abgefallen. In einer Entfernung von über 100 m vom Schußfeld sind dann vereinzelte Stämme zu finden, deren Kronen noch grüne Nadeln tragen. An Altholzbeständen ist eine schädigende Wirkung der Gase nur auf eine Strecke von mehreren 100 Metern zu beobachten, während man diese in Dickungen, wo infolge schwacher Luftbewegung das Gas längere Zeit stehen geblieben ist, selbst noch nach 1000 bis 1500 Metern finden kann. Obwohl schon im vergangenen Winter Kronen vorhanden waren, die sämtliche Nadeln verloren hatten, haben im Frühjahr ihre grün gebliebenen Knospen noch die Kraft besessen auszutreiben. Sofern nun die jungen, kümmerlichen Triebe dem Gas Widerstand leisten konnten, haben sich an ihnen neue kleine Knospen gebildet. Es bleibt abzuwarten, ob diese Knospen im nächsten Jahre zum Austreiben noch fähig sein werden. Die Nadeln der diesjährigen Triebe sind inzwischen durch die Einwirkung der Gase schon wieder gelb geworden und fangen an abzufallen. Ein großer Teil der jungen Triebe ist aber während der Entwicklung, entweder infolge Schwäche oder Gas, abgestorben, so daß die Zahl der toten Stämme sich von Jahr zu Jahr vermehrt. So sind hier im Laufe der Zeit größere Waldflächen durch die Gase vergiftet worden, und es ist im allgemeinen zu sagen, daß sich die kräftiger entwickelten Exemplare widerstandsfähiger zeigen und länger lebensfähig bleiben wie schwächere. Wie überall in diesem Jahre in hiesiger Gegend, blühte auch unter den vom Gas zerstörten Beständen das ebenfalls angegriffene und gelblich aussehende Heidekraut recht fröhlich, so daß man, wie auch schon bei den Kiefern zum Ausdruck gebracht, annehmen kann, daß das Gas den Knospen wohl wenig zu schaden vermag. Auf Sandgräser und Moose scheint das Gas nur in der nächsten Nähe seines Entwicklungsortes schädlich zu wirken. In weiterer Entfernung vom Schußfeld gelb gewordene Gräser trieben sehr bald neue, grüne Halme. Das Farnkraut trieb im Frühjahr zwar aus, wurde dann aber sehr bald, nachdem das Gas darüber hingestrichen war, gelb.

Obj. Radszuweit, komm. als Forstaufseher.

Marktberichte.

Leipziger Kurs über Rauhwaren. Otter über 350,00, Steinmarder 80,00 bis 130,00, Baummarder 70,00 bis 120, Land-Iltisse, je nach Größe, 20,00 bis 40,00, Iltis-Schwarten 3,00 bis 7,00, Füchse 80,00 bis 170,00, Dachse bis 20,00, Maulwurf bis 1,50, Steinmarderruten 7,00, Baummarderruten 7,00, Nerzruten 0,50 bis 1,50, Iltisruten 0,10 bis 0,20, Zobelruten, amerik., 6,00 bis 12,00, Zobelruten, russ., 8,00 bis 14,00 ℳ das Stück. Obige Preise verstehen sich als erzielte Einkaufspreise für beste Ware, geringere entsprechend billiger.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und 30 Pfennige Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 151. **Freiwillige Weiterversicherung bei der Angestelltenversicherung.** Seit Bestehen der Angestelltenversicherung gehöre ich derselben in der

Weise an, daß meine bisherige Dienstherrschaft den auf sie entfallenden Beitragsteil bis zum 31. Juli 1918 bezahlt hat. Ich selbst war auf Grund der Lebensversicherung von der Beitragszahlung befreit. Am 1. August 1918 bin ich zur dauernden Beschäftigung in den Staatsforstdienst einberufen. Seit der Mobilmachung im Heeresdienst habe ich der Angestelltenversicherung kein Interesse entgegengebracht, weil ich der Meinung war, ich oder meine Hinterbliebenen könnten daraus nie Nutzen ziehen, weil nur meine Dienstherrschaft den auf sie entfallenden Anteil entrichtet hat. Ich frage nun um folgendes ergebenst an: 1. Sind meine eventuellen Hinterbliebenen, Frau und drei Kinder im Alter von neun, sechs und drei Jahren, auch in dem Falle, daß der auf mich entfallende Teil des Versicherungsbeitrages infolge gesetzlicher Befreiung nicht gezahlt wurde, zu irgend einer Leistung der Angestelltenversicherung berechtigt? 2. Welche Höhe beträgt diese eventuelle Leistung der Reichsversicherungsanstalt? 3. Was muß ich tun, um die Versicherung freiwillig fortsetzen zu können? Am 1. August 1918 bin ich seitens meines Arbeitgebers abgemeldet worden. 4. Wie hoch ist mein Beitrag bei freiwilliger Fortsetzung der Versicherung? R., zurzeit Feldwebelleutnant.

Antwort: Trotzdem Sie in der Privatstellung mit Rücksicht auf die Lebensversicherung von der eigenen Beitragsleistung befreit waren, haben Sie der Versicherung angehört, und Ihre Hinterbliebenen wie Sie selbst haben deshalb gegebenenfalls auch Anspruch auf die Versicherungsleistungen. Da aber nur die halben Beiträge entrichtet worden sind, so werden dafür auch nur die halben Leistungen des Gesetzes gewährt (§§ 390 flg. des Gesetzes und „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 27 S. 894 ff., Abschnitt XVI). Nach Ihrem Eintritt in den Staatsdienst können Sie die Angestelltenversicherung freiwillig fortsetzen, und wir raten Ihnen hierzu, da die Leistungen der Angestelltenversicherung neben der Staatspension gewährt werden („Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 32 Seite 471 Abschnitt C). Die Befreiung von der eigenen Beitragsleistung bleibt auch im Falle der freiwilligen Weiterversicherung bestehen. Der Angestellte hat also nur die halben Beiträge (die Arbeitgeberhälfte) zu entrichten. Er kann aber jederzeit auf die Befreiung verzichten und fortan die vollen Beiträge leisten und erhält dafür dann natürlich auch die vollen Versicherungsleistungen. Wegen der bei der freiwilligen Versicherung zu beachtenden Bestimmungen verweisen wir auf die „Deutsche Forst-Zeitung" 1917 Seite 471 Abschnitt C, Seite 473 Abschnitt E Ziff. 1 Abs. 3 und Seite 485 Ziff. 4. Da Sie aber im Heeresdienste stehen, brauchen Sie Beiträge überhaupt nicht zu entrichten, denn Kriegsdienstzeit wird als Beitragszeit gerechnet („Deutsche Forst-Zeitung" 1917 Seite 486 Ziff. 6 a). Nur müssen Sie der Reichsversicherungsanstalt (Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193) Ihre Absicht der freiwilligen Weiterversicherung unter Darlegung der Verhältnisse mitteilen (am besten durch eingeschriebenen Brief). — Das Ruhegeld beträgt nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten ein Viertel der in dieser Zeit entrichteten Beiträge und ein Achtel der übrigen Beiträge (§ 55 des Gesetzes). Die Witwenrente beträgt zwei Fünftel des Ruhegeldes; Waisen erhalten je ein Fünftel der Witwenrente (§ 57). Hg.

Anfrage Nr. 152. **Entlohnung Hilfsdienstpflichtiger.** Gibt es eine Verfügung, wonach etwa auf einer Königl. preußischen Oberförsterei beschäftigte Hilfsdienstpflichtige entschädigt werden können?

Kgl. Förster a. D. G. in W.

Antwort: Da Sie nicht angeben, um welche Art von Hilfsdienstpflicht es sich handelt, ob um Verwendung von Pensionären oder andern Lohnangestellten bzw. freie Arbeiter, läßt sich Ihre Anfrage nicht erschöpfend beantworten. Die Beschäftigung Hilfsdienstpflichtiger regelt sich nach bürgerlichem Recht. Es schließt also der Hilfsdienstpflichtige mit dem Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag, der auch über die Höhe der Entschädigung Bestimmung trifft. Durch die Verfügung des Landwirtschaftsministeriums vom 6. November 1914 (Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 S. 113) ist die Vergütung bei Verwendung von Pensionären während des Krieges festgesetzt. Wegen der Verlohnung privater Hilfskräfte ist auf die Verfügung vom 3. April 1912 (daselbst Jahrgang 1913 Seite 104) zu verweisen. Im übrigen nehmen wir auf die Ausführungen bezüglich der Beschäftigung Hilfsdienstpflichtiger auf Seite 213 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1918 Bezug.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Grüneberge (Allenstein) ist zum 1. Januar 1919 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. November eingehen.

Verwaltungsänderungen.

Aufgelöst sind die Oberförstereien: Skaltischen (Gumbinnen), Schönberg (Danzig), Uchte (Hannover), Hersfeld-Wippershain (Cassel), Worbis (Erfurt), Rüdersdorf (Potsdam).

Vereinigt wurden die Oberförstereien Börnichen und Lübben mit Sitz in Börnichen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. Appel, Geheimer Regierungsrat, Mitglied der Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem, ist das Prädikat Professor verliehen.

Lorenz, Geheimer Regierungsrat, vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, wurde zum Geheimen Oberregierungsrat ernannt.

Perron, Oberförster o. R. in Minden (Regierung), ist vom 1. November ab zum Revierverwalter in Rumbeck bei Fuhlen, Oberf. Rumbeck (Minden), ernannt.

Baak, Forstaufseher in Michendorf, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), ist vom 1. November ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Doebel, Förster o. R. und Forstschreiber zu Karthaus, Westpr., Oberf. Karthaus, Westpr., ist vom 1. November ab auf die Forstschreiberstelle Oliva, Oberf. Oliva (Danzig), versetzt.

Finger, Forstaufseher in Groß-Schönebeck, Oberf. Pechteich, ist vom 1. November ab nach Freienwalde, Oberf. Freienwalde (Potsdam), versetzt.

Funke, Förster o. R. in Grünau, Oberf. Grünau-Dahme, ist vom 1. Januar 1919 ab als Förster m. R. nach Klausheide, Oberf. Alt-Ruppin (Potsdam), versetzt.

Kayserling Forstaufseher in Neuhof, Oberf. Jacobshagen (Stettin), ist vom 1. November ab zum Förster o. R. ernannt worden.

Kemmitz, Hegemeister in Wolmirstedt, Oberf. Biederitz (Magdeburg), tritt am 1. Januar 1919 in den Ruhestand.

Koschmieder, Forstaufseher in Zechlin, Oberf. Zechlin (Potsdam), ist vom 1. November ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Saß, Förster o. R. in Grenzhaus, Oberf. Chorin, ist vom 1. Dezember ab als Förster m. R. nach Steinberge, Oberf. Neu-Ruppin (Potsdam), versetzt.

Saul, Forstaufseher in Driedorf, Oberf. Driedorf (Wiesbaden), ist vom 1. November ab zum Förster o. R. ernannt.

Specht, Förster o. R. in Gottesbrück, Oberf. Erkner, ist vom 1. Januar 1919 ab als Förster m. R. nach Summt, Oberf. Oranienburg (Potsdam), versetzt.

Weiß, Forstaufseher in Groß-Väter, Oberf. Reiersdorf (Potsdam), ist vom 1. November ab zum Förster o. R. ernannt.

Zorn, Förster o. R. in Oderberg, Oberf. Freienwalde, ist vom 1. November ab nach Grenzhaus, Oberf. Chorin (Potsdam), versetzt.

Zu Förstern o. R. sind im Regbz. Bromberg vom 1. November ab ernannt worden die Forstaufseher:

Münchow in Hohenwalde, Oberf. Nakel, und **Frehn** in der Oberf. Jagdschütz.

Zu Förstern o. R. sind im Regbz. Frankfurt a. O. vom 1. November ab ernannt worden die Forstaufseher:

Lange in Kriescht, Oberf. Limmritz; **Schumann** in Waldhaus, Oberf. Massin; **Andreas** in Lotzen, Oberf. Cladow-Ost.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Pudy, Reichsgräfl. Hochberg'scher Oberförster zu Theerkeute bei Wronke, ist zum städtischen Oberförster in Anklam gewählt und hat die Wahl angenommen.

Königreich Bayern.

Weiß, Forstmeister in München, ist in den dauernden Ruhestand versetzt und ihm der Rang eines Königl. Forstrates verliehen worden.

Prager, Forstmeister in Wondreb, ist zum Regierungs- und Forstrat der Regierungsforstkammer von Oberfranken ernannt.

Zu Forstmeistern wurden befördert die Forstamtsassessoren:

Altmann von Pfreimd in Wondreb; **Ebert** von Dießen in Reit i. W.

Versetzt wurden die Forstamtsassessoren:

Kubner beim Forstamt Elmstein-Süd an das Forstamt Bayreuth-Ost; **Heß** beim Forstamt Nürnberg-Ost (Forsthof) auf die Forstamtsassessorstelle zu Neubrunn.

Wiebelt, Königl. Waldwärter, ist vom 1. November ab von Muckenbach nach Antonihof versetzt.

Zu Förstern wurden ernannt die Forstassistenten:

Suchert in Hochspeyer; **Müller** in Ipsheim; Rockelmann in Isen; **Hermann** in Traunstein, **Gürtner** in Tegernsee; **Wald** in Mähring; **Ellenrieder** in Altötting; **Pfeufer** in Jagdhaus; **Schleich** in Kürnach; **Rathgeber** in Zellingen; **König** in Seeshaupt; **Metz** in Immenstadt; **Sittel** in Eppenbrunn; **Pfülf** in Bug; **Huber** in Bischofsgrün; **Osterheld** in Kirchheimbolanden; **Schmit** in Rimpar, **Hochreiter** in Bad Reichenhall; **Diepolder** in Petersgmünd; **Reindl** beim Forstamt München-Süd in Schleißheim; **Müller** in Schnaittach; **Einsiedler** in Murnau; **Haller** in Gräfendorf; **Heyer** in Pressath; **Friedmann** in Nordhalben; **Glas** in Hardenburg; **Reichhof** in Isen.

Zu Forstassistenten wurden ernannt die Forstschutzdienstaspiranten:

Bernhart von Dammersfeld in Himmelkron; **Fath** von Heimbuchenthal; **Schwarz** von Callbach beim Forstamt Schönau; **Grünerbel** von Kösching beim Forstamt München-Süd.

Königreich Sachsen.

Ehler, Forstmeister auf Antonsthaler Revier, ist der Titel und Rang als Oberforstrat verliehen worden.

Königreich Württemberg.

Hofmann, Forstamtmann, ist zum Oberförster in Weingarten unter Übertragung des Forstamtes Ringingen ernannt.

Zu Forstamtmännern wurden ernannt die Forstassessoren:

Sihler beim Forstamt Reichenberg; **Hirzel** beim Forstamt Schönmünzach; **Diem** beim Forstamt Schussenried.

Großherzogtum Baden.

Kug, Forstassessor, ist zum Forstamtmann ernannt worden.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Müller, Oberförster zu Malchow, wurde in den Ruhestand versetzt.

Gerlach, Oberförster, ist von Schildfeld nach Schwerin versetzt worden.

von Döring, Oberförster, ist die Oberförsterei Schildfeld übertragen worden.

von Blücher, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt worden.

Herzogtum Anhalt.

Meyer, Oberförster in Luschwitz, ist der Titel Forstmeister verliehen worden.

Elsaß-Lothringen.

Edelmann II, Forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Kaiserlichen Förster unter Übertragung der Försterstelle Beimbach, Oberf. Walscheid, ernannt.

Manzke, Kaiserlicher Förster, ist von Forsth. Beimbach nach Forsth. Rheinskopf, Oberf. St. Quirin, versetzt.

Ordensauszeichnungen.

Der Königliche Kronenorden 4. Klasse wurde verliehen an:

Limpert, Hegemeister a. D. in Freidorf, Kr. Teltow; **Schulz**, Hegemeister in Zerpenschleuse, Kr. Niederbarnim.

Becker, Hegemeister in Cathrinhagen, Oberf. Obernkirchen (Minden), ist aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand am 1. Oktober das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Zang, Gemeindeförster a. D. in Fisch, Kr. Saarburg, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen erhielten:

Joachim, Gräflicher Förster in Stobnitza, Kr. Obornik; **Becker**, Förster in Biala, Kr. Czarnikau.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Reuter, Königl. Hegemeister in Schnöggersburg bei Binzelberg; **Blaschke**, Fürstl. von Donnersmarck'scher Revierförster in Makoschau, Kr. Hindenburg.

Sachsen-Coburg.

Das Ehrenzeichen für Heimatverdienst wurde verliehen den Herzogl. Forstmeistern:

Hofmann in Sonnefeld; **Florschütz** in Taimbach; **Graf von Keller** in Neustadt.

Elsaß-Lothringen.

Fuchs, Forstmeister in Bad Niederbronn, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz I. Kl.: **Knödler**, O.-Stv., Kgl. Forstanwärter, Hohenheim. ✦ Eisernes Kreuz II. Kl.: **Herrmann**, Vfw. (Sohn des Rechnungsrates G. Herrmann, Berlin W). — **Sattler**, Vfw., Kgl. Württemb. Forstwart, Gerhausen. — **Schweizer**, Alois San.-Serg., Kgl. Württemb. Forstwart, Zaisersweiher. — **Jaskolla**, Max, Forstsekretär, zuletzt Oberförsterei Fritzlar, Regbz. Cassel. — **Neumann**, Willy, Gefr. (Sohn des Kgl. Hegemeisters a. D. Neumann in Elbing).

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **von Reichenau**, Hptm., Kgl. Forstassessor. — **Stockmayer**, Hptm. d. R., Kgl. Oberförster. — **Pfister**, Ob.-Lt. d. R., Kgl. Forstamtmann, Schönmünzach, Württemberg. — **Groß**, Otto, Lt. d. R., Forstpraktikant, München. — **Dorn**, Alfred, Fwlt., Kgl. Förster, Krascheow. — **Warneboldt**, Hugo, Fw., Kgl. Forstaufseher, Trappönen. — **Büsching**, Horst, Oberj., gef. Jäger, Jäger-Batl. Graf York von Wartenburg Nr. 1. — **Plog**, Kgl. Förster und Forstschreiber, gef. Jäger, Oberf. Hohenbrück, Regbez. Stettin. — **Siemokat**, Willy, Jäger, gef. Jäger, Jäger-Batl. Graf York von Wartenburg Nr. 1.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Brutz: Klawitter 2 M, Dreier 1 M, Janetzke 3 M, Rannow 10 M, Richter 3 M, Scholz 3 M, Streuck 30 M. Ortsgruppe Lauterburg: Engel 5 M, Häusler 10 M, Hillenbahl 10 M, Kühnemann 5 M, Lange 5 M. Oberförsterei Marienwerder: Daubert 5 M, Freymark 5 M, Gräger 5 M, Kandt 5 M, Klonetzki 5 M, Rose 5 M. Ortsgruppe Prechlau: Bähr 25 M, Bunzel 20 M, Dalchow 30 M, Fietzner 15 M, Fredrich 18 M, Gollnik 12 M, Haeger 25 M, Herzog 15 M, Mohr 10 M, Moldenhauer 15 M, v. Petersdorf 10 M, Ruppelt 10 M, v. Sarnowski 20 M, Saeckel 15 M, Schmidt 10 M, Schulz 10 M, Schünemann 10 M, Thieme 10 M, Thurow 10 M,

Weilach 10 M, Willer 15 M. Zus. 432 M. Der Schatzm. Häufler-Kelpin.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 67506,53 M quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Wanda-Grenzheide (Regbz. Posen). Versammlung Sonnabend, den 16. November d. J., nachmittags 5 Uhr, bei Kluge-Grabow. Tagesordnung. 1. Verlesen des Protokolls. 2. Einziehung der jährlichen Beiträge. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes. Die Herren Kollegen werden gebeten, ihre Damen mitzubringen. Der Vorsitzende: Peetsch.



Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Vermächtnis.

Am 11. August 1913 ist zu Neudamm die Witwe des ehemaligen Königlichen Forst-Polizeisergeanten Wothe (Jäger der Klasse A) gestorben. Frau Wothe, der der Verein „Waldheil" nach Kräften die letzten 20 Jahre ihres Lebens erleichtern konnte, hat dankbar in ihrem letzten Willen des „Waldheil" gedacht und ihm ein Vermächtnis von 500 M (Kriegsanleihe) ausgesetzt. Indem wir diesen hochherzigen Vorgang unsern Mitgliedern zur Kenntnis bringen, sprechen wir der Entschlafenen für ihre Liebe und Treue, die sie dem „Waldheil" über das Grab hinaus bewiesen hat, unsern tiefgefühltesten Dank aus! Wenn viele so handelten, wie die verstorbene Frau Wothe, würden die Leistungen des Vereins „Waldheil" unendlich größer sein können.

Neudamm, 29. Juli 1918.

Der Vorstand.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Helle, Königl. Hegemeister, Wachstedt.
Schwabel, Willy, Forstakademiker, zurzeit im Felde, sonst Berlin-Steglitz, Bergstr. 38.
Salinski, Bruno, Förster, Oberförsterei Nutzau bei Bajohren, Ostpr.
Reuter, Max, Hauptmann im Jäger-Batl. 10, zurzeit Gr.-H.-G.
Kunze, Bernhard, Städt. Förster, Forsthaus Riegersdorf, Kreis Neustadt, Schlesien.
Wurl, Walter, Förster, Mil.-Forstinspektion Popilwa.
Natajczak, Franz, Gutsförster, zurzeit im Felde, zuletzt in Grieben, Kreis Ruppin.
Walter, Ferdinand, Stadförster, Forsthaus Obermarsberg bei Niedermarsberg.
Walter, Otto, Gefreiter im Garde-Jäger-Batl.
Nolte, Josef, Forstlehrling, Obermarsberg.
Jäger, Peter, Forst- und Jagdaufseher, Plaidt.
Richter, Heinrich, Forstaufseher. Fürstl.-Drehna.
Lyczkow, Alfons, Forstsekretär, Schloß Falkenberg.
Süßmann, Paul, Wald- und Jagdaufseher, Dom. Seitendorf.
Bethkenhagen, Königl. Förster, Forstinsp. Wloclawek.
Becker II, Förster, Forstinsp. Wloclawek.
Saboth, Förster, Forstinsp. Wloclawek.
Weisert, Georg, Geschäftsführer, Berlin S 59, Plan-Ufer 90/90.

Mainitz, Alfred, Stadtförster, Forsth. Liebenthal, Bez. Liegnitz.
Felber, Max, Gräfl. v. Bismarck'scher Oberförster u. Amtsvorsteher, Varzin.

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt von Herrn Leutnant d. R. Carstensen in Rendsburg	3,— M
Zeugengelder, gestiftet von Herrn Rittergutsbesitzer Blaumann in Hohenziethen; eingesandt von Herrn Tierarzt H. Conrad in Lippehne	20,— „
Erlös für alte, von der Firma G. C. Dornheim für wohltätige Zwecke gestiftete Munition	500,— „
Spende von Herrn Förster Gulz, Kaiserlich Deutsche Oberförsterei Bablanice	10,15 „
Eingesandt von Herrn Kaiserl. Revierförster G. Jäckel, zurzeit Schloß Ketzing, Lothringen	10,— „
Eingesandt im Auftrage des Herrn Bürgermeisters Dr. Lukaschek in Rybnik von Herrn Forstverwalter Knoepffler in Gr.-Gorschütz	3,— „
Eingesandt auf Veranlassung der Forstverwaltung der Gutehoffnungshütte von Wilhelm Rubbert in Holten	30,— „
Gesammelt von den Beamten einer Feldintendantur; eingesandt von Herrn Feldintendantursekretär Sikora, 45. Res.-Div.	25,— „
Von Herrn E. Vogt in Tümpling durch die „Deutsche Jäger-Zeitung" überwiesenes Honorar	41,50 „
Besondere Zuwendung; gestiftet von den Herren Hegemeister Wild, Förster Schubert und Förster Pallasch, Forstinspektion Wloclawek	15,— „
Von „Ungenannt"	400,— „
Eingesandt im Auftrage des Herrn Ueckermann in Paßig von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft Berlin	4,— „
Spende von Herrn Förster Würschmidt in Hohenholz	5,— „
Summa	1066,65 M

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

J. A.: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 6. Oktober 1918 ab in den Verein aufgenommen:

4859. Hannes, Friedrich, Revierförster, Gr.-Teuplitz, Post Teuplitz, Kreis Sorau. Gr. IX.
4860. Homuth, Hermann, Oberjäger, Mil.-Forstinspektion Goldingen, Kurland. Gr. IX.
4861. Dudek, Josef, Oberförster, Falkenberg, O.-Schl. Gr. VI
4862. Wilke, Hermann, Hilfsförster, Döberitz, Post Premnitz, Westhavelland. Gr. IX.
4863. Beck, Heinrich, Forstaufseher, Költschen, Post Pfaffendorf, Schlesien. Gr. VII.
4864. v. Katte-Roskow, Albert, Dr., Fideikomißherr, Roskow, Westhavelland. Gr. IX.
4865. Pietzner, Heinrich, herrsch. Kraftwagenführer, Berlin NW 21, Essener Str. 9. Gr. IX.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Liebe, Hellmuth, Oberförster-Kandidat, Cottbus.
Westmann, Fritz, Königl. Ökonomierat, Landesältester, Greisitz bei Sagan.
Arndt, Hermann, Förster, Försterei Mißhof, Militär.-Inspektion Mitau, Kurland.
Telschow, Karl, Privatförster, Kreisamt Fellin, Livland.
Brill, Edmund, Revierförster, Steinfließ-Döhlau, Post Döhlau.
Geyer, Otto, Waldwärter, Tanna, Schleiz.
Tenbusch, Hans, Förster, Forsthaus Kümmel, Post Gimborn, Bez. Cöln.
Spaethe, Karl, Hilfsjäger, Domatschine, Post Sibyllenort, Schl.
Thon, Georg, Hilfsförster, Schierokau, Kreis Lubliniz, O.-Schl.
Thon, Max, Hilfsförster, Schierokau, Kreis Lubliniz, O.-Schl.
Graf Schwanenfeld-Schwerin, Sartowitz, Post Schwetz, W.-Pr.
Sander, Paul, Jagdaufseher, im Felde.
Taege, Erich, Revierjäger, im Felde.
Botke, Hermann, Förster, Heyderhof, Post Godesberg, Kr. Bonn.
Böhm, Albert, Forst- u. Jagdschutzbeamter, Roitz, Post Spremberg.
Felber, Max, Gräfl. Oberförster, Varzin, Kreis Rummelsburg, Pommern.

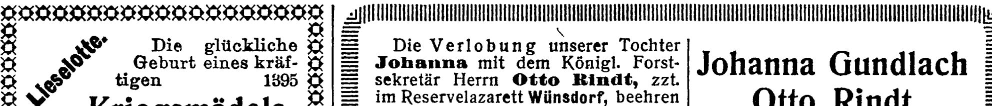
Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Der Ausgabetag unserer Kalender, *besonders des* ***Forst- u. Jagdkalenders „Waldheil"****, der* ***Abreisskalender, Brieftaschenkalender*** *usw. steht bis heute* ***noch nicht fest.*** *Die Verzögerung, hervorgerufen durch Mangel an Personal, Kohlen und sonstige Kriegserschwernisse, ist derartig bedeutend, dass wir befürchten, Lieferung wird erst Anfang Dezember erfolgen können. Jedenfalls machen wir die Zeit, zu der der Versand beginnen kann, rechtzeitig bekannt und bereiten alles für schleunige Abfertigung vor. Daher bitten wir, von jeder Anmahnung abzusehen, da sie zwecklos und für beide Teile zeitraubend ist. Die jetzt gültigen Bezugsbedingungen und Preise für unsere Kalender sind zum letzten Male in Nr. 41 bekanntgemacht. Wer noch nicht bestellt hat, wird gebeten, seinen Auftrag umgehend abzusenden.*

Die Verlagsbuchhandlung ***J. Neumann, Neudamm.***



Lieselotte.

Die glückliche Geburt eines kräftigen (1395

Kriegsmädels

geben bekannt

Feldwebel **E. Premper und Frau.**

Naumburg a. S., 23. Okt. 1918.

Die Verlobung unserer Tochter **Johanna** mit dem Königl. Forstsekretär Herrn **Otto Rindt**, zzt. im Reservelazarett **Wünsdorf**, beehren wir uns ergebenst anzuzeigen.

B. Gundlach, Kgl. Hegemeister, und **Frau Johanna**, geb. Pape.

Forsthaus Zossen, im Oktober 1918.

Johanna Gundlach
Otto Rindt

Verlobte. (1369

Forsthaus Zossen. Wünsdorf.

Die Verlobung ihrer jüngsten Tochter **Ella** mit dem Kgl. Forstaufseher, zurzeit Feldw.-Leutnant im Jäger-Batl. 1, Herrn **Georg Hehlke** geben hierdurch bekannt (1381

Lyck, den 20. Oktober 1918

Ed. Lange und Frau.

Ella Lange
Georg Hehlke

Verlobte.

Lyck. Zurzeit **Ortelsburg.**

Nachruf.

Am 19. Oktober d. J. verschied in **Reichau** der **Wildmeister a. D.**

Herr **Ferdinand Grywatsch**

im 69. Lebensjahre.

Durch die große Pflichttreue, mit der er seinen Dienst als Förster und Wildmeister während der Zeit von 1886 bis 1913 versah, hat sich der Entschlafene das Vertrauen und die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, durch sein schlichtes, aufrichtiges Wesen die Achtung seiner Kollegen erworben.

Als letzten Scheidegruß haben wir ihm einen grünen Bruch auf das Grab gelegt.

Die Beamten der Burggräflichen Oberförsterei Ramten-Reichau.

Osw. Schulz, Oberförster. (1368

Ihre stattgefundene **Vermählung** zeigen an:

Adolf Kreutzer,

Offizier-Stellvertreter im Garde-Jäger-Bataillon,

und (1382

Frau Larissa,

geb. von Sander.

Im September 1918.

Am 26. Oktober d. J. verschied zu **Pohldorf** (1390

der Königliche Förster

Herr **Franz Schrutek.**

Nach langer, schwerer Krankheit in sein Forsthaus zurückgekehrt, hoffte er, dort völlige Genesung zu finden. Nun ist er zur ewigen Ruhe eingegangen.

Tief bewegt legen wir einen grünen Bruch **auf** sein frühes Grab.

Im Namen der Beamten der Königl. Oberförsterei Nesselgrund:

Wrede, Königl. Forstmeister.

Am Dienstag, dem 22. Oktober, entschlief sanft nach **kurzem**, schwerem Leiden (Grippe, Lungenentzündung) meine innigstgeliebte Frau

Helene Roeder,

geb. **Luges,**

im 26. Lebensjahre. (1396

Im Namen aller Hinterbliebenen:

Hubert Roeder,

Off.-Stellv., Jäg.-Ers.-Batl. 10.

Goslar a. Harz.



Für sein heißgeliebtes Vaterland starb den Heldentod am 8. Oktober 1918 im Alter von 18 Jahren unser lieber Sohn und Bruder

Waldfried Weißbach,

Kriegsfreiwilliger Gefreiter in einem Jäger-Bataillon, Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Kl.

In tiefstem Schmerze

Ndr.-Linda O.-L. Stiftsoberförster **Karl Weißbach und Familie.**

1374)

Von Beileidsbezeugungen bitten wir abzusehen.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 45. Neudamm, den 10. November 1918. 33. Band.

Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg.

Am 28., 29. und 30. September fanden in Marburg Vorstandssitzungen und die zweite ordentliche Mitgliederversammlung des Invalidenheims statt.

Am Sonnabend, nachmittags gegen 5 Uhr, trat der Vorstand zu einer Sitzung zusammen und begrüßte abends 8 Uhr in den Stadtsälen die auswärtigen Gäste, unter denen sich namentlich die Vertreter der im Felde stehenden Jägerbataillone sehr zahlreich befanden. Vor der am Sonntag gegen 11 Uhr vormittags abgehaltenen Mitgliederversammlung fand ein gemeinsamer Rundgang der Teilnehmer durch die Räume des Ordensgutes und das dazu gehörige Gelände statt. Die prachtvollen Räume des Wohnhauses, die dazu gehörigen praktischen Wirtschaftsgebäude, der unmittelbar am Wohnhaus gelegene herrliche Obstgarten, sowie die Güte des Bodens des rund um die Gebäude liegenden Geländes fanden ungeteilte Bewunderung, und allgemein war das Erstaunen über die Möglichkeit der spottbilligen Erwerbung des Grundstücks. Diese allgemeine Ansicht kam auch in der darauf stattfindenden Mitgliederversammlung zum Ausdruck, und der geschäftsführende Vorstand erntete viel Dank und Anerkennung für seine musterhafte Geschäftstätigkeit. Freudigen Widerhall erweckte in der Versammlung die Mitteilung des Vorstandes von dem Opfermut der im Felde stehenden Jägerbataillone.

16998,49 ℳ hat allein das Ersatz-Bataillon des Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7, Bückeburg, gestiftet, und der Vertreter des Bataillons Hauptmann Linck machte die freudige Mitteilung, daß bereits wiederum 7000 ℳ vom Bataillon gesandt worden sind. Dann folgen das Jäger-Bataillon Nr. 6 im Felde mit 14956,65 ℳ, Ersatz-Bataillon Nr. 11 im Felde (Marburg) mit 9468,37 ℳ usf. Wahrlich eine Opferwilligkeit, die uns allen ein Vorbild sein sollte!

Nach stattgehabter Mitgliederversammlung und einem gemeinschaftlichen Essen fanden am Nachmittag auf dem Kämpfrasen jugendliche Sportspiele statt. Schüler des Gymnasiums, der Realschule, des Lyzeums, der Volks- und Fortbildungsschule, sie alle wetteiferten untereinander, um die zahlreich erschienenen Gäste durch gesangliche und sportliche Leistungen zu erfreuen. Reichlicher, lebhafter Beifall ward ihnen gezollt. Manch einem beschlich wohl bei dem Anblick dieser unschuldigen, reinen Kindergestalten der Anwesenden der schmerzliche Gedanke, daß unsere Feinde auch sie wohl gern vernichten möchten.

Am Abend fand in den Stadtsälen ein Konzert der Kapelle des Reserve-Bataillons Nr. 24 unter der schneidigen Leitung des Obermusikmeisters Lange statt. Die musikalischen Leistungen waren ausgezeichnet.

Schließlich trat am Montag, 9 Uhr vormittags, der weitere Vorstand noch einmal zu einer Sitzung zusammen, zu der auch die Vertreter der Jäger-Bataillone erschienen waren. Von den gefaßten Beschlüssen sind als besonders wichtig hervorzuheben:

1. Das Invalidenheim soll nicht als milde Stiftung, sondern zur Wahrung seiner vollen Selbständigkeit unabhängig vom Reichsausschuß bestehen.
2. Die Eröffnung des Heims soll im Januar 1919 mit einer Belegsstärke von vorläufig 32 Betten stattfinden.
3. Der Haushaltungsplan wurde in Ausgabe auf 85000 ℳ festgesetzt. Hierzu ist die Aufbringung einer Summe von 32000 ℳ jährlich erforderlich. Das Vertrauen des Vorstandes, daß ihm diese Summe zur Verfügung gestellt werde,

beruht in erster Linie auf der Opferwilligkeit der Jägerbataillone, aber auch — und nicht in letzter Linie — auf der des Vereins Königlich Preußischer Förster.

So verliefen denn die Tage in dem schönen Marburg wohl für einen jeden der dort Anwesenden angenehm und mit innerer Zufriedenheit, aber auch unter dem Ernst der Stunde, die eine innere Einkehr, infolge der über unser geliebtes Vaterland hereingebrochenen politischen Zustände, gebieterisch forderte.

Und so sei auch bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß die Augen unseres teuren Vaterlandes in dieser ernsten Zeit vor allem auf seinen Beamtenstand gerichtet sind. Opferwilligkeit für, und völlige Hingabe an unser geliebtes, teures Vaterland muß jetzt unsere Losung sein. Der Beamtenstand wird hoffentlich in erster Linie der Fels sein, an dem der Zerstörungswille des Feindes zerschellt.

Und schweigend sei ein Bündnis jetzt beschworen,
Das fest gehärtet in des Feuers Glut
Bestehen wird in allen Schicksalsproben.
Weidmannsheil!

Bernstorff.

Trockenheit und Kiefernschütte.

Von Förster **Adalbert Neumann**, Rahnwerder, Kreis Saatzig.

Eine Ackeraufforstung, die mißglückte, erforderte alljährlich viele Nachbesserung. Sie war mancherlei Gefahren ausgesetzt. Das Rotwild wechselte zweimal über die Kultur am Tage, wenn es zu Felde oder Holze zog. Dadurch wurden viele Pflanzen zertreten und abgebissen, manche Jahre bis 60 % der Nachbesserung. Mein Chef konnte sich zu einer Einzäunung nicht entschließen. Die Schütte, die hier manche Jahre stark auftritt, verursachte auch vielen Abgang. Da der Boden nur gering ist, leidet er sehr unter der Trockenheit. Um hier etwas zu helfen, wurden die Vorwüchse im Frühjahre, die sich während der alljährlichen Nachbesserung gebildet hatten, abgehauen, in kurze Enden gehackt und nach der von Geheimrat Schwappach empfohlenen Methode auf die sandigste Stelle ausgelegt. Wie ich selbst im Jahre 1912 in Neumannswalde-Neudamm sah, war dort der Erfolg dieser Methode ein guter. Hier trat das Gegenteil ein. Sämtliche Pflanzen auf der bedeckten Fläche gingen schon im Sommer infolge der Schütte ein. Auffällig war, daß die bedeckte Fläche am meisten unter der Schütte litt. Als Ursache konnte das Deckreisig von den Vorwüchsen angesehen werden, weil es selbst von der Schütte befallen war und ansteckend wirkte. Es war mir entfallen, ob in Neudamm das Deckreisig auch aus Kulturen oder aus älteren Beständen stammte. Da hier die Vorwüchse doch abgehauen werden mußten, sie mir bequem zum Bedecken lagen, hatte ich kein Bedenken getragen, sie als Deckreisig zu verwenden. Vielleicht gibt Neudamm uns darüber Aufklärung, woher das dortige Deckreisig war.*) Da ich hier vollen Mißerfolg hatte, habe ich den Versuch nicht wiederholt.

Da hier ein rauhes Klima herrscht, tritt die Schütte in manchen Jahren recht stark auf und verursacht viele Nachbesserung. Es ist bekannt, daß Pflanzen fremder Herkunft besonders stark unter Schütte leiden. Um diese Krankheit von Grund aus zu bekämpfen, werden hier nur noch Samen und Pflanzen gebraucht, die von einheimischen Kiefern stammen. Bei Neukulturen wird die hier bewährte Zapfensaat angewendet, aus der unsere besten Bestände hervorgegangen sind. Zuerst machte das Zapfenpflücken große Schwierigkeiten, da die Holzschläger darin wenig geschickt waren, heute dagegen deckt die eigene Forst den Bedarf an Saat reichlich. Ist, wie man jetzt schon sehen kann, eine reiche Zapfenernte in Aussicht, so wird im Winter 1918/19 die Hiebsfläche vergrößert, um die Zapfen 1919 voll auszunutzen. Bei Aussicht auf geringere Zapfenernte werden kleine Kulturflächen in Angriff genommen oder sie fallen mal ganz aus und es werden nur Nachbesserungen ausgeführt. Um den Samen für den Saatkamp zu decken, werden hier die Zapfen in dem Trockenapparat geklengt, der in der Flockenfabrik untergebracht ist, was leicht vonstatten geht. Auf diese Weise erhält man einheimischen und billigen Samen, und ich glaube bestimmt, man ist damit in der Lage, die Schütte gründlich zu bekämpfen. Die Empfänglichkeit für Schütte, welche die Pflanzen fremder Herkunft besitzen, fällt weg, und damit ist der Schütte das Ausbreitungsgebiet erheblich geschmälert. Da die Schütte in den beiden letzten Jahren hier nicht mehr so stark aufgetreten ist, könnte man annehmen, daß der Erfolg sich schon zeigt. Während des Krieges hat eine Bekämpfung der Schütte mit der Bordeauxer Brühe nicht stattgefunden.

Recht interessante Bilder konnte man in betreff der Schütte hier in diesem Frühjahr sehen. Im Frühjahr 1916 erübrigte ich ein Teil Kiefernsamen. Da ich zu wenige einjährige Kiefernpflanzen hatte, wurde der Samen auch auf die Fehlstellen ausgesät. In Kulturen, die schon mehrere Jahre an der Schütte erkrankt waren, wurden dieses Frühjahr die Sämlinge am meisten von ihr befallen, so daß dort gut 50 % verlorengingen. Dagegen zeigte eine Kultur, die 1915 auf folgende Art angelegt war, ein sehr erfreuliches Bild. Der Schlag wurde 1913 von Stöcken und Wurzeln gänzlich frei gemacht, er wurde gepflügt und 1914 mit Lupinen besät. Im Frühjahr 1915 wurden mit einem Marqueur Reihen gezogen und mit einjährigen Kiefern nach der Spitzenbergschen Methode bepflanzt. Die Pflanzen trieben gleich gut an und bekamen im Sommer eine recht starke, dunkle Benadelung. Der gute Erfolg kam in erster Linie auf die Gründüngung; dann aber war durch das Umpflügen der harte Boden locker geworden und hatte die Winterfeuchtigkeit gut festgehalten, welches den Pflanzen zugute kam. Dies ist jedem erfahrenen Forstmanne bekannt, es wird aber meines Erachtens zu wenig angewandt. Sollte im ersten Jahre die Gründüngung mißglücken, so ist sie zu wiederholen. Wenn auch der Zuwachs ein Jahr verloren geht, so werden ihn sehr bald die Pflanzen durch üppiges Wachsen einholen. Auf den Fehlstellen hatte ich, wie erwähnt, auch Kiefernsamen gesät. Auffallenderweise war auf ihnen kein Sämling von der Schütte

*) Das Deckreisig in Neumannswalde-Neudamm stammte aus der unmittelbar benachbarten Königlichen Oberförsterei, teilweise auch von Vorwüchsen, die auf der Fläche vorhanden waren. Daß die Gefahr der Schütte-Verbreitung beim Deckverfahren nicht vorliegt, zeigt ein Artikel des Forstreferendars v. d. Schulenburg. Vgl. „Forstliche Rundschau" 1918 Nr. 9 S. 66. Die Schriftleitung.

befallen. Neukulturen und größere Nachbesserungen hatte ich 1916 mit Kiefernzapfen besät. Der Same ging überall gut auf, ließ im Wachsen auf den Nachbesserungen nach, dagegen gedieh die Saat auf den Neukulturen recht gut und war dieses Frühjahr sehr wenig von der Schütte befallen, wogegen die älteren Kulturen unter der Schütte zu leiden hatten.

Nach den Erfahrungen, die hier schon früher betreffs der Schütte gemacht sind und die ich selbst bei den von mir erwähnten Kulturen gemacht habe, wird es ratsamer sein, eine mißglückte Kultur umzupflügen und die Flächen mit Lupinen zu besäen, als die recht teuren Nachbesserungen alljährlich vorzunehmen, da sie selten einen guten Bestand ergeben werden. Ackeraufforstungen sind stets vorher von der Quecke und Unkraut gründlich zu reinigen, ehe mit der Gründüngung begonnen wird. Eine von der Quecke bestockte Ackerfläche wird nie das erste Mal bei Aufforstung glücken, es werden mehrere Nachbesserungen und Hacken der Kulturen notwendig werden, wodurch man eine verschiedenaltrige Kultur erzeugen wird, aus der keine guten Bestände hervorgehen werden. Um die Schütte endlich loszuwerden, wird es sich empfehlen, nur einheimischen Samen zu benutzen. Unsere Vorfahren haben mit der Zapfensaat die besten Erfolge gehabt und haben, was das wichtigste ist, nie mit der Schütte zu kämpfen gehabt. Wie viele Millionen Mark sind ihr schon geopfert worden, und wenn man die aufgewandte Arbeitskraft zu andern Arbeiten hätte verwenden können, wäre man ein ganz Teil weiter gekommen. Gerade jetzt, wo Arbeitermangel herrscht, muß man nachdenken, um Mittel zu finden, die die teuren, arbeitsreichen Nachbesserungen ersetzen. Sollte es doch noch Forstleute geben, die sich nicht für die Zapfensaat begeistern können, so sind auch sie in der Lage, nur einheimischen Samen für ihre Kulturen zu gebrauchen. Die meisten Privatförster werden in der Lage sein, sich ihren Samen in Trockenapparate selbst zu klengen, oder in eine Genossenschafts-Klenganstalt, wie sie in Belgard a. P. für die Provinz Pommern eingerichtet ist. Da sich der Kiefernsamen, in verkorkten Flaschen im feuchten Raume aufbewahrt, gut hält, kann man ihn im zweiten Jahre mit bestem Erfolge aussäen, weil er wenig an Keimkraft einbüßt.

Da ich die Schüttekrankheit und deren Bekämpfung für eine der wichtigsten Aufgaben der Forstleute halte, bitte ich die Kollegen, auch ihre Erfahrungen zum besten zu geben.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Kriegstagung des Nordwestdeutschen Forstvereins.
Gründung
des hannoverschen Waldbesitzerverbandes.

Zur Einberufung veranlaßte den Nordwestdeutschen Forstverein die Gründung des Waldbesitzerverbandes aus seiner Mitte heraus. Die Vorstandssitzung am 14. Oktober 1918 fand statt im Sitzungssaale des Landesdirektoriums der Provinz Hannover, die Tagung am 15. Oktober im Gasthaus zu den vier Jahreszeiten (Wedekind), Hannover, Aegidientorplatz.

Die große Zahl teilnehmender Mitglieder und Gäste setzte sich zusammen aus den Herren Oberpräsident Dr. von Richter, Regierungspräsident von Velsen, als Vertreter des Generalkommandos X. Armeekorps Hauptmann Lenz, Geheimer Regierungsrat Quaet-Faslem, Vorstandsmitglied des Deutschen Forstvereins und Obmann des Forstwirtschaftsrates für Hannover und Westfalen, Landesökonomierat Direktor Johannssen Landwirtschaftskammer Hannover, Senator Kommerzienrat Beindorff Magistrat Hannover, und eine Reihe von Landräten, Waldbesitzern, Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamten der Provinz Hannover. Der Vorsitzende, Königlicher Oberforstmeister Roth, Hannover, teilte mit, daß die Mitgliederzahl fast auf 250 gestiegen sei.

Das Andenken des verstorbenen langjährigen verdienten Mitgliedes, Reichsgraf von Bothmer-Lauenbrück, wurde durch Aufstehen geehrt; dem bisherigen verdienten Rechnungsführer, Oberrendant Osterhagen, bei Niederlage seines Amtes gedankt, ihm ein Ehrengeschenk bewilligt, als sein Nachfolger der schon seit dem Gründungsjahre um die Vereinsgeschäfte bemühte Landessekretär Rall gewählt.

Den eigentlichen Gegenstand der Tagung, die Errichtung des Waldbesitzerverbandes, leitete Königlicher Oberförster Oelkers, Hannover, mit einem Vortrage über forstliche Organisation ein. Er führte aus, daß die Vertretung der allgemeinen forstwirtschaftlichen Interessen bei dem Deutschen Forstverein und seinen bis jetzt bestehenden und geschaffenen 23 Unterverbänden in den besten Händen liege. Zu der Ortsorganisation dieses Aufbaues forstlicher Interessenvertretung gehörten die in verschiedenen Landesteilen im Kriege gegründeten Waldbesitzerverbände, welche den schon bestehenden Forstvereinen angeschlossen sind. Der Vortragende legte im einzelnen die Zwecke dar, denen die Waldbesitzervereine zu dienen haben, und berichtete ausführlich über die durch die Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates und dem Deutschen Forstverein innerhalb der Kriegszeit und für die Kriegswirtschaft geleistete Arbeit. Im Anschluß daran kennzeichnete er die Aufgaben, die für den Waldbesitz und die Forstwirtschaft in Gegenwart und Zukunft bevorstehen, und vertrat die Ansicht, daß bei dem Umfang und der Bedeutung dieser Aufgaben ein inniges Zusammenarbeiten aller Amtsstellen und Organisationen erforderlich sei. Nötig sei es, den Nordwestdeutschen Forstverein so zu stärken, daß er eine ausreichende Vertretung im Forstwirtschaftsrate erhalte, und den Waldbesitzerverband zu veranlassen, daß er, da er wohl keine eigene Geschäftsstelle einrichten könne, von den vorhandenen Einrichtungen des Nordwestdeutschen Forstvereins und der Landwirtschaftskammer umfassenden Gebrauch mache.

Geheimer Regierungsrat Quet-Faslem teilte als Obmann des Deutschen Forstvereins und langjähriger Vorsitzender des Forstausschusses der Landwirtschaftskammer mit, daß er in seinem Obmannsbezirk eine Reihe der Waldbesitzer der Provinz Hannover bereits im Sommer 1918 zu einem Zusammenschluß vereinigt habe, der jetzt 33 Waldbesitzer mit über 33 000 Hektar Waldbesitz umfaßt und als dessen vorläufiger Vorsitzender Graf Bernstorff-Gartow gewählt sei. Im Interesse aller Beteiligten sei es zu wünschen, daß die endgültige Gründung im Zusammenwirken mit dem Nordwestdeutschen Forstverein erfolge.

Geheimer Regierungsrat Quaet-Faslem verlas dann ein Schreiben des Reichskanzlers, aus dem dessen Anerkennung des Forstwirtschaftsrates des Deutschen Forstvereins als Interessenvertretung der gesamten deutschen Waldbesitzer, einschließlich Staatsforsten, aller Bundesstaaten hervorging. Das bedeutet einen bedeutsamen Schritt vorwärts und die endgültige Sicherung des Fortbestandes der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates in Berlin.

Graf Bernstorff-Gartow berichtete im Anschluß daran über seine Teilnahme an den Sitzungen des Forstwirtschaftsrates Anfang August 1918 in Berlin, wo er die Interessen des hannoverschen Waldbesitzes bereits vertreten hat. Sodann verlas und erläuterte Graf Bernstorff den Satzungsentwurf des Waldbesitzerverbandes, aus dem folgendes hervorgehoben sei:

Der Verein führt den Namen „Hannoverscher Waldbesitzerverband" und hat seinen Sitz in der Stadt Hannover. Der Verein bezweckt: 1. Die Fürsorge für den deutschen Wald, in Anteilnahme an den Bestrebungen und Verhandlungen des Deutschen Forstwirtschaftsrates. 2. Die Förderung der Forstwirtschaft des privaten und kommunalen Waldbesitzes. 3. Vermittlung und Verbreitung forstlicher Erfahrungen.

Zur Erreichung dieser Zwecke sollen folgende Mittel dienen: 1. Versammlungen der Verbandsmitglieder. 2. Beitritt zum Deutschen Forstverein und Entsendung eines Vertreters in den Forstwirtschaftsrat und anderen Körperschaften. 3. Errichtung gemeinsamer Einrichtungen zur Hebung des forstlichen Betriebes der Mitglieder.

Zur Mitgliedschaft sind sämtliche Waldbesitzer, und zwar Einzelpersonen, Gemeinden oder sonstige Körperschaften Hannovers und der angrenzenden Provinzen und Bundesstaaten berechtigt.

In der Besprechung wurde besonders darauf hingewiesen, daß der Verband auch den Beitritt der kleinen Waldbesitzer begrüßen wird. Im einzelnen wurden durch praktische Vorschläge der Teilnehmer die Ziele des Verbandes eingehend besprochen.

Die Satzungen wurden danach einstimmig von der Versammlung genehmigt. Im Anschluß daran wurden in einer besonderen Sitzung des Waldbesitzerverbandes die Vorstandswahlen vorgenommen, die folgendes Ergebnis hatten: Vorsitzender: Graf Bernstorff-Gartow, Stellvertreter: Graf von der Schulenburg-Wolfsburg und Rittergutsbesitzer von der Wense-Wense, Beisitzer: Königlicher Forstmeister Erdmann-Neubruchhausen und Stadtoberförster Richter-Osterode a. H., Schriftführer: Königlicher Oberförster Oelkers, Hannover. Oelkers.

Aus dem Schweizerischen Forstverein.

Am 30. September trat der Schweizerische Forstverein zu seiner ordentlichen Jahresversammlung, die zugleich auch das fünfundsiebzigjährige Jubiläum seines Bestehens bedeutete, im Großratssaal in Luzern zusammen. Der Vereinspräsident, Kantonsforstinspektor Muret (Lausanne), entwarf in seinem Jahresbericht ein kurzes Bild der Tätigkeit des ständigen Komitees; er gedachte mit ehrenden Worten des verstorbenen alten Oberforstinspektors Coaz, der während 40 Jahren bis zu seinem 92. Lebensjahre das schweizerische Forstwesen geleitet hatte, sowie des freiburgischen Kantonsforstinspektors Barras, und erinnerte des ferneren an den Gründer des Vereins, den hochverdienten Oberförster Kasthofer, der vor 75 Jahren die schweizerischen Forstleute zum erstenmal zusammenführte.

Eine große Überraschung war dem Verein zu seinem fünfundsiebzigjährigen Jubiläum zugedacht. Arnold Engler, Professor der Forstwissenschaften an der Eidg. Technischen Hochschule, wurde von der Universität Zürich „in Anerkennung seiner wissenschaftlichen botanischen Forschungen und ganz besonders seiner bedeutsamen Beiträge zum Problem der Vererbung erworbener Eigenschaften" zum Doktor „honoris causa" der philosophischen Fakultät ernannt, und Philipp Fluri, Adjunkt der Eidg. forstlichen Versuchsanstalt, erhielt von der Eidg. Technischen Hochschule „in Anerkennung seiner ausgezeichneten Leistungen auf dem Gebiete der Holzertrags- und Zuwachslehre" den Ehrendoktor der technischen Wissenschaften.

Die tiefe Mißstimmung in forstlichen Kreisen über die obligatorische Unfallversicherung der forstlichen Betriebe, die sich weniger gegen die Zwangsversicherung als solche, als gegen die Art und Weise der Ausführung richtet, war Grund genug, die Angelegenheit im Schoß des Vereins zur Sprache zu bringen. Forstverwalter Lier (Rheinfelden), der sich durch eine Umfrage zahlreiches Material verschafft hatte, hielt ein ausführliches Referat. Er stellte fest, daß die Forstwirtschaft im Prämientarif derart klassifiziert sei, daß der Anstalt jede Kenntnis über die forstlichen Verhältnisse abgesprochen werden müsse; zudem seien die Prämien so unerhört hoch angesetzt, daß sie in einem krassen Mißverhältnis zum Unfallrisiko ständen. In einer Reihe von Beispielen zog er Vergleich zwischen früher bezahlten Prämien und den jetzigen hohen Ansätzen, die oft das Vielfache der ersteren ausmachen. Den Ausführungen folgte eine lebhafte Diskussion, in der Dr. Bohren, Direktor der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt, das Vorgehen der letzteren zu begründen suchte. Oberforstmeister Weber (Zürich) wies noch besonders auf die unhaltbaren Zustände hin, die gegenwärtig in der Versicherung der Waldgenossenschaften bestehen. Während die Korporationen zur zwangsweisen Versicherung herangezogen wurden, stellte sich heraus, daß dieses nur gilt für die von der Korporation angestellten Arbeiter, nicht aber für die Anteilhaber oder deren Angestellten, welche meistens die ganze Arbeit im Gemeinwald selber besorgen, aber als „Betriebsinhaber" vom Genuß der Versicherung ausgeschlossen sind. Er teilte noch mit, daß die Züricher Staatswaldung, welche ihre Arbeiter bis jetzt nach den Grundsätzen der Haftpflichtversicherung selbst entschädigte, im Durchschnitt der letzten zwölf Jahre jährlich rund 500 Fr. ausbezahlt habe, während die Jahresprämie für die eidgenössische Anstalt bei den jetzigen Prämienansätzen und den erhöhten Taglöhnen künftig annähernd den zwanzigfachen Betrag ausmachen würde. Ein Sonderausschuß, bestehend aus Prof. Felber, Forstmeister Steinegger und dem Referenten, Forstverwalter Lier, wurde mit dem näheren Studium dieser Fragen beauftragt.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen wurde in der Nachmittagssitzung über die neu zu gründende forstliche Zentralstelle gesprochen. Forstmeister Hefti (Bülach) gab Aufschluß über die Vorarbeiten des hierfür bestellten Aktionskomitees und dessen weitschichtige Tätigkeit. Oberförster Ammon (Thun) berichtete über das bisherige, überaus erfreuliche Ergebnis der Finanzierung. Es wurde beschlossen, die Zentralstelle möglichst rasch ins Leben zu rufen. Stadtforstmeister Tuchschmid (Sihlwald) erläuterte den im Druck vorliegenden Statutenentwurf. Danach soll vom Verein eine Delegiertenversammlung von 33 Mitgliedern, umfassend Vertreter des Forstvereins, der Kantonsregierungen und der Waldbesitzer, gewählt werden, die den Sekretär, den eigentlichen Leiter der Zentralstelle, ernennt, dessen Aufgaben festsetzt und aus ihrer Mitte einen Verwaltungsrat bestimmt, der die Tätigkeit des Sekretärs überwacht. Die Statuten wurden genehmigt und die vom ständigen Komitee vorgeschlagenen Delegierten einstimmig bestätigt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Nutzholzlieferung für den Heeresbedarf.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 105 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 8064 II.

Berlin W 9, 16. Oktober 1918.

In Ergänzung meiner allgemeinen Verfügung Nr. III 85 für 1918 vom 2. August 1918 — III 4330 II — bestimme ich für das Wirtschaftsjahr 1919 folgendes:

1. Unter „Heeresbedarf" ist zu verstehen: der Bedarf an Frontholz, der Bedarf der staatlichen Werkstätten und der Bedarf kriegswichtiger Unternehmungen des Heeres oder der Marine in eigener Verwaltung.

2. Wer Holz für Heeresbedarf, sei es gegen Meistgebot oder freihändig, kaufen will, hat eine Dringlichkeitsbescheinigung der zuständigen Kriegsamtsstelle vorzulegen. In der nicht übertragbaren Bescheinigung muß außer dem Namen (Firma) und Wohnort des Käufers enthalten sein: die Menge des im Wirtschaftsjahre 1919 erforderlichen Rundholzes nach Holzart und Festmeter, die Oberförstereien, für welche der Inhaber als Käufer für Heeresbedarf zugelassen ist, und ein Ausweis darüber, daß er sich der Kriegsamtsstelle gegenüber verpflichtet hat, das gekaufte Rundholz ausschließlich selbst oder wenigstens für eigene Rechnung zu verarbeiten, von dem anfallenden Schnittholz, soweit es gesund ist, zwei Drittel an die Heeresverwaltung, und zwar zu den Schnittholz-Richtpreisen derselben, zu verkaufen und sich jeder anderweitigen Verwertung dieser zwei Drittel ohne ausdrückliche Genehmigung der Kriegsamtsstelle zu enthalten.

Die Kontrolle über die Erfüllung dieser Verpflichtung sowie die Festsetzung und Vereinnahmung von Vertragsstrafen bei Verletzung derselben ist allein Sache der Kriegsamtsstellen. Der Königlichen Regierung steht es aber jederzeit frei, sich durch Rückfrage bei diesen über die Erfüllung der Verpflichtungen seitens der Käufer auf dem Laufenden zu erhalten. Käufer, welche sich einer Verletzung der übernommenen Verpflichtungen schuldig gemacht haben, sind von der ferneren Belieferung mit Heeresholz aus dem Staatswalde auszuschließen.

Wenn die Heeresverwaltung etwa einen Teil der obigen Zweidrittel-Lieferung unter Zugrundelegung ihrer Schnittholz-Richtpreise für mittelbare Kriegszwecke (kriegswirtschaftlich wichtige Unternehmungen) oder für öffentliche Wohlfahrtseinrichtungen von Gemeinden und Vereinigungen (Siedlungsbau und Möbelversorgung) verwenden will, so steht dem meinerseits nichts im Wege. Wenn aber die Heeresverwaltung etwa ausnahmsweise sich entschlösse, Teile jenes Holzes in besonderen Fällen für den freien Handel freizugeben, so gilt das für diese Fälle in meiner Verfügung vom 2. August d. J. — III 4330, Allgemeine Verfügung III 85 für 1918 — Gesagte.

Der Kriegsamtsstelle ist nach Abschluß jedes Heeresholz-Verkaufes — ob gegen Meistgebot oder freihändig — Name und Wohnort des Käufers sowie Menge, Art und Preis des verkauften Holzes mitzuteilen.

3. Öffentliche Heeresholz-Verkäufe gegen Meistgebot sind in den Bekanntmachungen als solche zu bezeichnen mit dem Hinweis, daß nur solche Bieter zugelassen werden, welche die unter 2 bezeichnete Bescheinigung vorlegen können. Die Holzüberlassung hat nur bis zur Höhe des bescheinigten Bedarfs zu erfolgen.

Nach Abschluß jedes Heeresholz-Verkaufes — ob gegen Meistgebot oder freihändig — ist die verkaufte Menge, der Verkaufstag und der Name der Oberförsterei auf der Bescheinigung des Käufers von der den Verkauf abschließenden Stelle zu vermerken. Wird der Zuschlag vom Oberförster der Regierung vorbehalten, so hat er dies auf der Bescheinigung zu vermerken und nach getroffener Entscheidung den Vermerk endgültig zu regeln. Die Entscheidung ist unter möglichster Beschleunigung, nötigenfalls telegraphisch, zu treffen. Es muß nach Möglichkeit vermieden werden, daß Heeresholz-Verkäufe der Oberförstereien innerhalb desselben Bezirkes zusammenfallen.

4. Wegen Stundung des Kaufgeldes, Selbstwerbung durch den Käufer, Befriedigung des Lokalbedarfs usw. und Vornahme von Verkäufen im Wege des schriftlichen Angebots gilt das in der allgemeinen Verfügung Nr. III 88 für 1917 vom 26. Juni 1917 — III 4423, I A I — Gesagte.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Bucheckern.

Allgemeine Verfügung Nr. III 106 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 8426.

Berlin W 9, 24. Oktober 1918.

Es hat sich herausgestellt, daß von allen Arten des Bucheckern-Sammelns die des Zusammenkehrens und Aussiebens bei weitem die günstigsten Ergebnisse hat.

Ein Besen, ein Sieb von etwa 1,5 cm Maschenweite und ein zweites Sieb von etwa 0,5 cm Maschenweite bilden hierbei das Arbeitsgerät.

Vier bis fünf Arbeiter tun sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen. Der erste kehrt die Bucheckern mit dem Laub zusammen, der zweite recht die gröbsten Teile der zusammengekehrten Masse ab, der dritte füllt sie in das gröbere Sieb, rüttelt mit dem vierten zusammen die Bucheckern über dem feineren Sieb in dieses hinein, ergreift dann das reinere Sieb und entfernt aus diesem durch weiteres Rütteln die hineingefallenen kleineren Beimengsel. Der fünfte füllt das so gewonnene Gut in die mitgebrachten Säcke oder Körbe. Endlich wird die gesammelte Masse des Abends am Familientisch verlesen, zweckmäßig auch durch Schwemmen von den tauben Früchten und sonstigen noch anhaftenden unerwünschten Beimengungen befreit.

Ich mache auf die in den Nummern 40 und 41 der forstlichen Wochenschrift „Silva", Jahrgang 1918, erschienenen Aufsätze über das vorbeschriebene Verfahren aufmerksam. Nach den dort mitgeteilten Sammelergebnissen kommt ein Arbeiter, der die Bucheckern einzeln aufliest, nicht leicht über 8 Liter gleich 4 kg täglich, während bei dem Zusammenfegen und Sieben sich eine Tagesleistung je Arbeiter von durchschnittlich 30 Litern — 15 kg reiner und getrockneter Bucheln ergab.

Dabei hat diese letztere Gewinnungsart noch den besonderen Vorteil, daß jung und alt in zweckmäßiger Arbeitsteilung — unter Umständen familienweise — zusammenwirken können, und daß das Sammeln bis lange in den Vorwinter hinein ohne Schaden für die Gesundheit fortgesetzt werden kann, wenn ein Lesen mit der Hand, das in der Hauptsache doch nur knieend erfolgen kann, wegen der Nässe oder Kälte nicht mehr möglich ist.

Ich ersuche, für die tunlichste Verbreitung der gemachten Angaben unter den beteiligten Kreisen der Bevölkerung, insbesondere auch unter den Forstbeamten, Sorge zu tragen.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen — unmittelbar.

Im Auftrage: von Freier.

*

Abschrift zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um schleunige weitere Bekanntgabe.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Angestellten- und Lebensversicherung.

Hat ein Arbeitgeber für einen Angestellten, der einen Teil seiner privaten Lebensversicherung gemäß § 392 des A. V.-G. (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 27 S. 894 u. f. Abschnitt XVI) an die Reichsversicherungsanstalt abgetreten hat, für überweisungsfähig erklärte Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt zu leisten, so ist er verplichtet, diese Beiträge auch während einer Kriegsdienstleistung des Angestellten weiter zu entrichten. (Entsch. des Schiedsgerichts der Angestelltenversicherung vom 26. März 1918, B 2063.) Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Zur achten Kriegsanleihe.** Die Zwischenscheine für die viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen der achten Kriegsanleihe und für die viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen von 1918, Folge VIII, können vom 4. November d. J. ab in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden. Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 15. Juli 1919 die kostenfreie Vermittlung des Umtauschs. Nach diesem Zeitpunkte können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden. Näheres enthält die Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums im Anzeigenteil der vorliegenden Nummer.

— **Neue Dienstanweisungen für die Forstbeamten.** In der Fachpresse ist wiederholt der Wunsch geäußert worden, die veraltete Dienstinstruktion für die Königlich Preußischen Förster vom 23. Oktober 1868 und die Geschäftsanweisung für die Oberförster der Königlich Preußischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870 durch zeitgemäße, neue Dienstanweisungen ersetzt zu sehen. Das Bedürfnis ist allgemein anerkannt. Die preußische Zentralforstverwaltung hat, wie wir von zuständiger Seite erfahren, schon vor Kriegsbeginn den Erlaß neuer Dienstanweisungen in die Wege geleitet. Als der Krieg ausbrach, lag eine neue Dienstanweisung für die Förster und die Revierförster druckfertig vor, während für die neue Dienstanweisung für die Oberförster erst einige Unterlagen gesammelt waren. Dem Wunsche vieler Fachgenossen entsprechend, haben an der neuen Dienstanweisung für die Förster sämtliche Regierungen und eine große Zahl erfahrener Revierverwalter mitgearbeitet. Ebenso sind die in den Organisationen der Forstbeamten geäußerten Wünsche einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Die Veröffentlichung der neuen Dienstanweisung für die Förster hat bisher nicht stattfinden können, weil sie die Vollendung der neuen Geschäftsanweisung für die Oberförster zur Voraussetzung hat. Die Arbeit an letzterer ist jedoch mit Rücksicht auf die bevorstehende Verwaltungsreform bisher nicht wieder aufgenommen worden. Es liegt in der Absicht, bei der Bearbeitung der Geschäftsanweisung für die Oberförster auch einer Anzahl von Revierverwaltern Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche und Meinungen zu äußern.

Forstwirtschaft.

— **Eigenartiger Vorgang bei der Harznutzung.** Seit Anfang Oktober ist bei der Harznutzung in der hiesigen Oberförsterei folgende Beobachtung gemacht worden: Bei dem Anreißen der neuen Fischgräten, besonders in den oberen Teilen, quoll aus diesen öfters eine wasserklare Flüssigkeit mit starkem Terpentingeruch heraus, mitunter in einer derartigen Stärke, daß die Sammelgefäße in einer Stunde vollgefüllt waren. Nach Verlauf einiger Stunden verwandelte sich diese Flüssigkeit in Harz von der Farbe und Konsistenz des Gänseschmalzes. An einer schwachen Kiefernstange, die nicht auf Harz genutzt wurde und die am Stamme eine starke Harzgalle aufwies, zeigte sich nach Entfernung der Galle dieselbe Erscheinung. Ist in andern Revieren dieselbe oder eine ähnliche Beobachtung gemacht worden, und was ist die Ursache?

Königl. Forstassessor Arndt,
Königl. Oberförsterei Woltersdorf b. Luckenwalde.

*

Diese Mitteilung haben wir Forstmeister Dr. Kienitz-Chorin mit der Bitte um Aufklärung vorgelegt, der sich dazu folgendermaßen äußert:

Die von Forstassessor Arndt mitgeteilte Erscheinung ist bereits bekannt. Forstmeister Dr. Münch schreibt darüber in der „Silva" Nr. 35 vom 30. August 1918 Seite 272: „Nach dem Anschneiden fließt einige Minuten lang aus der Kambialgegend eine stark zuckerhaltige, wässerige Flüssigkeit aus. Auffallenderweise ist von diesem Saftfluß beim ersten Anschnitt nichts zu bemerken, er stellt sich erst nach wiederholten Anschnitten ein und dann sehr reichlich. Dieser Zuckersaft verursacht im Harz eine Gärung, die das Harz im Faß hochtreibt, das Terpentinöl durch die Faßwände preßt und bei dichtem Verschluß sogar zum Platzen des Fasses führen kann. Die Fässer sollen deshalb nicht vollständig mit Harz gefüllt werden, es ist ein etwa 10 cm breiter Spielraum zu lassen. Der Spund soll erst nach einiger Zeit, wenn die Gärung vorüber ist, luftdicht eingetrieben werden."

Hier in Chorin ist die Beobachtung erst zu Anfang August gemacht worden, bis dahin war die Erscheinung niemand aufgefallen. Sie tritt durchaus nicht an allen Bäumen hervor und auch in verschiedener Stärke vorzugsweise aus den nach Splettstößer angelegten Rissen, und zwar aus den äußeren Zelllagen des Holzkörpers, anscheinend auch aus der Bastschicht. Der Saft fließt etwa drei bis vier Minuten lang, ist wasserklar und hat einen rein süßen Geschmack, dem sich nach kurzer Zeit ein Terpentingeschmack beifügt, da sich dem Ausfluß fettaugenartige Balsamtröpfchen beimischen. Diese Tröpfchen fließen bald zusammen, bis nach kurzer Zeit von der wässerigen Flüssigkeit nichts mehr zu sehen ist, sondern ein geschlossener Balsamstrom in der Rinne abfließt. Wie lange unter dem Balsamstrom noch etwa wässerige Flüssigkeit rinnt, konnte bisher nicht festgestellt werden.

Im Sammelgefäß ist später der Saft unten, der Balsam obenauf schwimmend, so daß der Saft leicht übersehen werden kann. Daß er sich in Harz verwandeln sollte, wie Forstassessor Arndt schreibt, ist ausgeschlossen. Ich habe den Saft einiger Bäume auffangen lassen und ihn in das chemische Laboratorium nach Eberswalde geschickt. Professor Dr. Schwalbe hatte die Güte, ihn zu untersuchen, er schrieb am 6. September 1918 darüber folgendes: „Der Saft enthält in 100 ccm 3 g reduzierenden Zucker bei einem Trockengehalt von 12,2 %. Stickstoff und Schwefel ist nicht vorhanden, so daß ein Eiweißgehalt nicht anzunehmen ist. Vermutlich handelt es sich um ein Gemisch von Zucker und Pflanzengummi." Von einer Gärung dieses Saftes in den Fässern ist hier nichts beobachtet, sie dürfte aber sehr wohl möglich sein. Da die Fässer hier meistens böttchermäßig nach Herausnahme und Wiedereinsetzen des einen Bodens geschlossen wurden, sind sie nicht bis zum äußersten Rande gefüllt worden. Außerdem ist aber auch der größte Teil des Balsams hier nicht in Splettstößerrissen oder nach dem Fischgrätenverfahren gesammelt worden, sondern nach dem Choriner Verfahren durch Aneinanderreihen der Risse von oben nach unten ohne Zwischenräume fortschreitend. Bei diesem Verfahren aber, bei welchem immer nur der untere Wundrand durch Anlage des neuen Risses etwas tiefer gelegt wird, ist offenbar die Spannung in den angerissenen Wasserbahnen geringer als in größerem Abstand vom Wundrande. Es fließt zwar auch bei diesem Verfahren etwas Saft aus, aber sehr wenig, so daß er in den meisten Fällen nicht beobachtet wird.

Chorin i. d. Mark, den 27. Oktober 1918.

Dr. M. Kienitz.

— **Die nächste Vorführung der Holzfällmaschine „Sector"** findet am 14. November 1918 gemeinsam mit dem Verband Ostdeutscher Maschinenfabrikanten e. G. m. b. H., Königsberg i. Pr., in Allenstein i. Ostpr. statt. Treffpunkt der Teilnehmer ist 10 Uhr vormittags am Bahnhofshotel in Allenstein. Nähere Angaben durch Hanson & Co., Kommandit-Gesellschaft, Lübeck.

Brief- und Fragekasten.

Frage Nr. 153. **Mästen der Schweine mit Eicheln und Bucheln.** Bei dem Mangel an Körnerfutter möchte ich zum Mästen der Schweine Eicheln, auch Bucheln verwenden. Da ich hierüber verschiedene Ansichten gehört habe, frage ich höflichst an, auf welche Art wird diese Mast am besten ermöglicht, und wie wird das Fleisch nach diesem Futter? H. in W.

Antwort: Die Eicheln sind sowohl im frischen als im gedörrten Zustande sehr gut als Schweinemastfutter zu verwenden. Es ist aber darauf zu achten, daß dieselben nicht im verschimmelten Zustande verabreicht werden, da dieses leicht übersehen wird, weil man auf der harten Schale in der Regel von dem Schimmel nicht viel sieht. Um sie vor dem Verschimmeln zu schützen, wird am besten ein Dörren, und zwar in einfacher Weise im Backofen, vorgenommen. Um die Eicheln den Tieren schmackhafter und auch bekömmlicher zu machen, empfiehlt sich ein Entbittern. Zu diesem Zwecke werden die gedörrten und geschälten Eicheln gequetscht, grob geschrotet und mit Wasser überschüttet. Das Wasser ist sechs- bis achtmal zu erneuern. Die ganze Entbitterungsdauer beträgt zwei bis drei Tage. Durch dieses Verfahren wird der Bitterstoff zum großen Teil entfernt und auch die Gerbsäure beseitigt. Nach dem Entbittern ist wieder ein Trocknen vorzunehmen. An Schweine kann man im gedörrten und gequetschten Zustande zwei bis vier Pfund pro Tag und Kopf verabreichen. Gibt man kleinere Gaben von ein bis zwei Pfund, so ist vielleicht der Entbitterungsprozeß nicht nötig. Die Eicheln sind ein vorzügliches Mastfuttermittel und liefern einen ausgezeichneten Speck. Ähnlich zu beurteilen sind die Bucheckern. Jedoch ist hierbei zu beachten, daß dieselben sehr ölhaltig sind. In unserer heutigen fettarmen Zeit dürfte es sich empfehlen, dieselben zunächst für die Ölgewinnung zu benutzen. Die hierbei verbleibenden Bucheckernkuchen lassen sich mit Vorteil an Schweine verfüttern. Es ist aber hierbei zu beachten, daß die Bucheckern im Gegensatz zu den Eicheln einen schmierigen, öligen Speck liefern und infolgedessen nicht in zu großer Menge verabreicht werden dürfen.

Dr. Bsn.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Wanfried (Cassel) ist zum 1. April 1919 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Januar eingehen.

Forstaufseherstelle auf dem **Truppenübungsplatz Döberitz** ist sofort durch einen forstversorgungsberechtigten Anwärter neu zu besetzen. Näheres siehe im Anzeigenteil.

Verwaltungsänderungen.

Königreich Preußen.

Die Verwaltung der Oberförsterei Gräfenhainichen (Merseburg) ist von Rothehaus nach Gräfenhainichen verlegt worden.

Die Oberförsterei Haigerloch (Sigmaringen) ist aufgelöst; die zur ihr gehörigen Waldungen sind den Oberförstereien Hechingen und Gammertingen überwiesen worden.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Die herzogl. Oberförstereien Wiesau und Jamnitz (Kreis Sagan) sind in der Hand des Oberförsters **Wabner** in Wiesau vereinigt.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Augustin, Forstmeister in Heydtwalde (Gumbinnen) ist nach Reppen (Frankfurt a. O.) versetzt.

Bathe, Forstmeister in Taubenwalde (Bromberg) ist nach Bromberg versetzt.

Göbels, Königl. Forstmeister in Hachenburg, ist auf die Oberförsterei Dillenburg versetzt. (Die Versetzung war bereits vor Kriegsbeginn verfügt und ist jetzt zur Ausführung gebracht.)

van Nes, Forstmeister in Schleswig, ist nach Zeitz (Merseburg) versetzt.

Freiherr Spiegel von u. zu Peckelsheim, Forstmeister in Haigerloch (Sigmaringen), ist nach Hatzfeld (Wiesbaden) versetzt.

Ballerstaedt, Förster o. R. zu Oberförsterei Skallischen, ist vom 1. November ab auf die Forstaufseherstelle zu Argenthal, Oberf. Schnecken (Gumbinnen), versetzt.

Dentler, Forstaufseher zu Pelonken, Oberf. Oliva (Danzig), ist vom 1. November ab zum Förster o. R. ernannt worden.

Haase, Forstaufseher in Ehrlichsruh, Oberf. Rehdorf (Marienwerder), ist vom 1. November ab zum Förster o. R. ernannt.

Heilsberg, Förster o. R. zu Oberf. Schnecken, ist die auftragsweise Verwaltung der Försterstelle zu Angerapp, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), übertragen.

Pfeffer, Hegemeister in Eiterhagen, Oberf. Eiterhagen, ist die Försterstelle Empfershausen, Oberf. Eiterhagen (Cassel), vom 1. November ab übertragen. Die Försterstelle Eiterhagen, Oberf. Eiterhagen, geht vom 1. November ab ein.

Schöps, Forstaufseher in Friedrichsthal, Oberf. Jellowa, ist vom 1. November ab nach Lugnian, Oberf. Jellowa (Oppeln), versetzt.

Zimmermann, Förster o. R. in Lugnian, Oberf. Jellowa, ist vom 1. November ab zum Förster m. R. in Schwarzwald, Oberf. Schwarzwald (Oppeln), ernannt.

von Kolczynski, Forstaufseher in Sedlinen, Oberf. Marienwerder, ist vom 1. November ab nach Jeschewo, Oberf. Hagen (Marienwerder), versetzt.

Ordensauszeichnungen.

Heusmann, Hegemeister in Unterkarlsbach, Oberf. Bütt (Stettin), ist der Rote Adlerorden 4. Klasse anläßlich der Versetzung in den Ruhestand verliehen.

Der Königliche Kronenorden 4. Klasse wurde verliehen an:

Barnewitz, Gräfl. Oberförster in Grunwald, Kreis Kolmar in Posen; **Meisel,** Gemeindeförster in Tiefenbach, Kreis Wetzlar.

Brehl, Gemeindeförster a. D. in Waldrach, Landkreis Trier, ist mit dem Verdienstkreuz in Silber ausgezeichnet worden.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen den Hegemeistern:

Diederich, Seitz und **Stecher,** Oberf. Veckerhagen (Cassel).

Burckhardt, Förster zu Güstebiese, Oberf. Lietzegöricke (Frankfurt a. O.), z. Zt. Intendantur-Assistent im Heeresdienst, wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Gemeinde-, und Privatforstverwaltung.

Becker, Herzogl. Oberförster in Jamnitz bei Priebus (Kreis Sagan), ist in den Ruhestand getreten.

Königreich Bayern.

Es sind in gleicher Diensteseigenschaft berufen worden die Forstamtsassessoren:

Kaßmann beim Forstamt Bayreuth-Ost auf die Forstamtsassessorstelle in Pfreimd; **Spengler** bei der Königl. Forstlichen Versuchsanstalt in München an die Forstamtsassessorstelle in Dießen; **Rief,** Referatshilfsarbeiter im Staatsministerium der Finanzen, auf die Forstamtsassessorstelle in Kraftshof, Forstamt Herrnhütte; **Elsner** beim Forstamt Steinach a. S. auf die Stelle eines Referatshilfsarbeiters im Staatsministerium der Finanzen.

Großherzogtum Baden.

Fürstenwerth, Forstamtmann in Radolfzell, ist der Titel „Oberförster" verliehen.

Hillardon, Forstassessor in Karlsruhe, ist zum Forstamtmann ernannt.

Wimmer, Oberförster, Professor Dr., ist mit dem Forstamt Odenheim betraut.

Großherzogtum Hessen.

Serger, Forstassessor, Oberleutnant d. R., ist zum Gräfl. zu Schlitz'schen Forstmeister ernannt.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

von Arnswald, Forstmeister, sind die vereinigten Reviere Lauchröden und Gerstungen mit Sitz in Gerstungen übertragen.

Kleinert, Forstmeister in Gerstungen, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Kemnitz, Hegemeister in Wolmirstedt, Oberf. Biederitz (Magdeburg), hat seinen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zurückgezogen.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz I. Kl.: **Seipold,** Karl, Gefr. (Sohn des Kgl. Försters Bernh. Seipold, Erlenhain bei Rogasen). ✦ Eisernes Kreuz II. Kl.: **Denner,** Gefr., Jäger-Batl. 4 (Sohn des Kgl. Försters Denner in Niederbeisheim).

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Eck,** Karl, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. Bayr. Försters Karl Eck, Kirchensur). — **Passura,** Willy, Fahnenjunker (Sohn des Kgl. Hegemeisters Passura, Klein-Barnekow bei Vorland in Pommern. — **Breitzmann,** Fritz, Gefr. (Sohn des Kgl. Revierförsters Breitzmann, Niederklein, Regbz. Cassel.) — **Weißbach,** Walfried, Gefr. (Sohn des Stiftsoberförsters Karl Weißbach in Nieder-Linda O.-L.). — ✦ Den im Felde erhaltenen Wunden erlegen: **von Tellemann,** Hptm., Kgl. Forstreferendar. — **Josten,** Ernst, Ltn. d. Res., Forstbeflissener. ✦ Infolge Anstrengungen des Feldzuges gestorben: **Krause,** Ernst, Kanonier (Sohn des Kgl. Hegemeisters Krause, Bühren bei Dransfeld).

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Bernstorff**-Rienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 *M.*

In den Verein ist aufgenommen seit dem 1. Juli 1918 ab:

1258a. **Schill,** Feldwebel und Offizier-Stellvertreter Garde-Jäger-Bataillon, 3. Komp., Feldp. 474, Bezirk Potsdam.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Coblenz. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Altenkirchen insgesamt 38 *M*, ferner Kron 5 *M*, Lang 4 *M*. Zus. 47 *M*. Der Schatzm. Leif-Boos.

Bezirksgruppe Cassel-West. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Melsungen: Breitenborn 3 *M*, Centner 3 *M*, Hahn 3 *M*, Hause 5 *M*, Jarren 3 *M*, Klippert 3 *M*, Lüders 3 *M*, Pfeffer 3 *M*, Ritter 3 *M*, Schärfke 3 *M*, Scholz 5 *M*, Seibel 3 *M*, Wisch 3 *M*. Zus. 43 *M*. Der Schatzm. Hiege-Sielen.

Bezirksgruppe Köslin. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Altkrakow insgesamt 57 *M*, außerdem Gärtner 20 *M*, Zschippang 6 *M*. Zus. 83 *M*. Der Schatzm. Kramp-Kienbruch.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 67679,53 *M* quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.

J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Bütow (Regbz. Cöslin). Am Sonnabend, dem 16. November, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokale Hotel „Germania". Tagesordnung: Einziehung der Vereins- und Krankenkassenbeiträge. Diejenigen Vereinsmitglieder, welche nicht zur Versammlung erscheinen wollen, werden dringend ersucht, die betreffenden Beiträge an den Herrn Bezirksgruppen-Vorsitzenden bestell- und portofrei einzusenden. Krüger.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 17. November 1918, nachmittags 1½ Uhr, Versammlung der Herren Vereinsmitglieder im

der Schloßbrauerei in Tuchel. Es ladet hierzu ergebenst ein Boettcher.

Rheinischer Gemeindeförster-Verein.

Vorsitzender: Förster Weber-Mesenich a. d. Mosel, Post Senhals. — Rechner: Förster Thielen-Eller a. d. Mosel, (Postscheckkonto 44 458 Scheckamt Cöln, Förster Thielen.) — Schriftführer: Förster Reichert-Kenn, Post Ruwer.

Hierdurch teile ich unsern Mitgliedern mit, daß nach neuen Abmachungen mit der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, der Kalender „Waldheil" auch den Mitgliedern des „Rheinischen Gemeindeförster-Vereins" in einzelnen Stücken zum Partiepreise geliefert wird. Diese Partiepreise betragen:

Gebundene Taschenausgabe:
A (schwach) je 2,90 M; B (stark) je 3,20 M.
Geheftete Schreibtischausgabe:
A (schwach) je 2,20 M; B (stark) je 2,40 M.

Bei jeder Bestellung ist notwendig, anzugeben, daß als Mitglied des „Rheinischen Gemeindeförster-Vereins" auf den Partiepreis Anspruch erhoben wird. Weber, Vorsitzender.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die ordentliche Abgeordneten- und Hauptversammlung findet Sonnabend, den 30. November cr., nachmittags 1½ Uhr, im „Ratskeller" zu Dessau statt.

Tagesordnung:
1. Geschäfts- und Rechnungsbericht.
2. Unterstützungssachen.
3. Bezugspreiserhöhung der Forstzeitung.
4. Beitritt zum Anhalter Beamtenverein.
5. Vorstandswahl.
6. Verschiedenes.

Roßdorf, den 2. November 1918.
Mit Weidmannsheil
M. Schneider.

Zur gefl. Beachtung! Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrl. Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten. Nur wenn die bei der betr. Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betr. Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

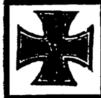
Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Die Liebe zur Heimat ist der edelste und schönste Grundzug der Werke **Theodor Storms**. Nirgend klingt dieselbe reiner und schöner an, als bei ihm. Die neue wohlfeile Ausgabe seiner Werke wird durch die **Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9**, zu besonders günstigen Bedingungen geliefert. Wir machen unsere Leser auf die heutige Anzeige besonders aufmerksam.



Ganz unerwartet traf mich die tieftraurige Nachricht, dass mein innigstgeliebter, herzensguter Mann, der treusorgende Vater seiner beiden Kinder,

Königl. Förster

Heinrich Martin,

Feldw.-Leutnant,
Inh. d. E. K.,

im Alter von 37 Jahren, kaum aus Urlaub zurück, am 16. Okt. 1918 an Lungenentzündung in einem Feldlazarett im Osten starb. (1404

In tiefer Trauer

Frau Heinrich Martin,
Mathilde, geb. Schössler
und Kinder
Ruth-Hilde Martin,
Else-Erika Martin,

zzt. Lötzbeuren (Hunsrück), Oktober 1918.



Schwer und unerwartet traf uns die traurige Nachricht, daß mein über alles geliebter, herzensguter Mann, unser treusorgender Vater, mein guter Sohn, unser lieber Bruder, Schwager und Onkel, der (1408

Königliche Förster o. R.

Bernhard Woite,

Leutnant d. L. und Kompanieführer in einem Inf.-Regt., Ritter des Eisernen Kreuzes 2. und 1. Klasse, Jahrgang 1897, 4. Komp. Jäger-Batl. 11,

im 41. Lebensjahre nach schwerer Verwundung am 24. Oktober in einem Feldlazarett den Heldentod gestorben ist.

Neuhaus bei Brück (Mark), den 29. Oktober 1918.

In namenlosem Schmerz:

Charlotte Woite, geb. Wellmeier,
Lieselotte, Erika, Ursula
und alle Angehörigen.

Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben.



Statt besonderer Anzeige.

Schwer und unerwartet traf uns am 30. Oktbr. die traurige Nachricht, daß unser geliebter, guter, braver Sohn u. Bruder, der Offizierstellvertreter und Feldwebel der 1. M.-G.-Komp. Jäger-Batl. Graf Yorck

Walter Pluquett

Inh. d. Eis. Kreuzes 2. Kl.,

nach treuer Pflichterfüllung seit Beginn des Weltkrieges an den verschiedensten Fronten im 28. Lebensjahre infolge schwerer Erkrankung in einem Feldlazarett verstorben ist. (1418

In tiefster Trauer im Namen der Hinterbliebenen:

Pluquett, Kgl. Hegemeister.

Forsth. Auerhahn, Bez. Gumbinnen.



Am 28. Oktober starb, interniert in der Schweiz, unser lieber, guter, braver und hochgemuter Sohn, Bruder, Schwager und Onkel, der Kriegsfreiwillige, Seminarist, Unteroffizier

Fritz Vollack,

Inf.-Regt. 157,

kaum 23 Jahre alt, wenige Tage vor seiner mit brennender Sehnsucht erwarteten Heimkehr. Viel Schweres, Schlachtengefahr, Not und Verwundung glücklich überstanden, viel Elend und Schmach als Gefangener in Frankreich und England erduldet, in der gastlichen Schweiz viel Schönes erlebt und seine Berufsstudien dort gut beendet, erlag er tückischer Krankheit. Die geliebte Heimat, für die er begeistert gekämpft und gelitten, sah er nicht wieder; sein Schicksal bestimmte die große Heimreise zu Gott. (1417

In tiefer Trauer:

Vollack, Königl. Hegemeister.
Auguste Vollack, geb. **Wiehle.**
Wilhelm Vollack, Lt. im Garde-Jäger-Batl., im Felde.
Rudolf Vollack, Oberjäger im Garde-Jäger-Batl., zurzeit Garnison.
Waldemar Vollack } Garde-Jäg.,
Heinrich Vollack } im Felde.
Louise Vollack.
Hedwig Vollack.
Margaretha Gerlach, geb. **Vollack.**
Paul Gerlach, Lt. d. L., Adjutant Inf.-Regt. 393, verwundet.
Hans-Joachim Gerlach.

Forsth. Scheidelwitz, P. Brieg, den 1. November 1918.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Gertrud Jankuhn mit dem Kgl. Hilfsjäger und Forstschreiber Wilhelm Lemme in Oberf. Astrawischken, Ostpr.

Sterbefälle:

Groos, Forstpraktikant in München.
Kleinert, Großherzogl. Sächs. Forstmeister in Gerstungen.
Rüttger, Forstmeister in Klosterlausnitz.
Schiele, Kgl. Forstmeister a. D. in



Den Heldentod für König und Vaterland starb an den Folgen eines Kopfschusses im 20. Lebensjahre in einem Feldlazarett am 27. 10., morgens 8 Uhr, unser heißgeliebtes, einziges Kind, unser sonniger, hochgemuter Junge (1424

Hans Werner Fiedler,

Fähnrich im Brandenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 3.

In namenlosem Schmerz

Die tiefgebeugten Eltern

Fiedler, Königlicher Forstmeister.
Gertrud Fiedler, geb. **Schwieder.**

Zirke, den 3. November 1918.

Es war das größte Opfer, das wir dem Vaterlande bringen konnten.

Am 27. Oktober 1918 fiel in der Ausübung seines Dienstes durch bedauerliches Mißgeschick der

Kaiserl. deutsche Bezirksförster

Johannes Korff

im Alter von 35 Jahren. (1416

Wir betrauern aufrichtig den Verlust dieses braven Mannes, der sich sowohl als Beamter wie als Mensch gleicher Wertschätzung und Beliebtheit erfreute.

Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten und legen einen Bruch auf sein allzu frühes Grab.

Im Namen der Beamten der Militär-Forstinspektion Front:

Uhse, Hauptmann d. R.

Zu früh für die Seinigen und für uns starb am 15. Oktober nach kurzer Krankheit zu **Hof Merzhausen** in der Oberförsterei Bracht der **Königliche Förster**

Herr **Heinrich Quehl.**

Erst im 40. Lebensjahre als Förster angestellt, war es ihm nur 9 Jahre vergönnt, den ihm anvertrauten Wald zu pflegen. Mit welcher Liebe und mit welchem Erfolge er das getan, wissen wir alle. Wir, seine Freunde und seine Angehörigen, in deren Herzen er fortlebt, werden dem aufrechten, nimmermüden Manne weit über das Grab hinaus ein treues Gedenken bewahren.

Im Namen der Beamten der Oberförsterei Bracht:

von Hippel, Forstmeister. (1405

Am 25. Oktober 1918 entschlief nach langem Leiden unser Kollege und langjähriger, hervorragender Schriftführer, der

Königliche Förster **Franz Schrutek**

in Försterei **Pohldorf.**

Mit Wort und Schrift, Rat und Tat für den Verein aufgehend, für seinen Wald und sein Wild sorgend, ist einer der Tüchtigsten von uns gegangen. (1407

Einen Bruch auf sein frühes Grab.

Die Ortsgruppe Grafschaft Glatz des Vereins Königl. Preussischer Förster.

Nachruf.

Nach 30jähriger Tätigkeit in dem ihm übertragenen Bezirk starb am 28. Oktober cr. infolge einer schweren Operation im 68. Lebensjahre der **Königliche Hegemeister**

Ernst Valtink,

Jahrgang 1870, Jäger 3/2.

Ein tüchtiger Forstmann, weidgerechter Jäger und lieber, biederer Kollege ist dahingegangen, dessen wir stets in Verehrung und Treue gedenken werden.

Im Namen des Revierverwalters und der Beamten der Königlichen Hausfideikommiß-Oberförsterei Töppendorf:

Kardetzky, Hegemeister. (1421

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 46. Neudamm, den 17. November 1918. 33. Band.

Über Groß- und Klein-Kahlschläge bei Kiefern.

Referat Forstmeisters **Junack**, für eine Tagung des Schlesischen Forstvereins im Jahre 1912.

Das Thema setzt voraus, daß die Vorfrage, ob die Kiefer natürlich oder künstlich zu verjüngen ist, zugunsten der künstlichen Verjüngung entschieden ist, es sieht auch von den Fällen ab, wo etwa aus Schönheits- oder sonstigen Rücksichten der Plenterwald angezeigt erscheint, es handelt sich vielmehr lediglich um die Frage, ob und wann es zweckmäßiger erscheint, in großen Kahlschlägen zu wirtschaften oder welche Vorteile und Nachteile kleine Schläge aufweisen.

Auch die Holzart ist durch das Thema festgelegt, es handelt sich um Kiefernschläge. Nicht gesagt ist, ob die zu nutzende oder die nachzuziehende Holzart die Kiefer sein soll. Es wären also, streng genommen, auch die Fälle zu betrachten, wo nur das zu nutzende Altholz oder nur die nachzuziehende Holzart die Kiefer ist.

Ich möchte das Thema jedoch noch weiter auf Kiefernaltbestände mit untergeordneter oder ohne Beimischung anderer Holzarten beschränken, welche in erster Linie auf Kiefer — vielleicht mit geringer Beigabe anderer Holzarten wie Fichte, Lärche, Birke — verjüngt werden. Die andern Fälle, in denen z. B. eine Umwandlung von Kiefer in Eiche vorgenommen werden oder ein Kiefern-Fichten-Tannenbestand verjüngt werden soll, werden ja in den meisten Fällen ganz von der Kahlschlagverjüngung abführen und zur Schirm- oder Naturverjüngung den Entschluß fassen lassen.

Bevor ich nunmehr an die eingeengte Fragestellung herangehe, möchte ich betrachten: wie ist die Frage entstanden, und wie wird sie gegenwärtig im allgemeinen beantwortet?

Ich gehe also zunächst rein historisch referierend vor und bemühe mich, die Kritik zu unterdrücken.

Nach meinen Literaturstudien, für die ich aber nicht in Anspruch nehme, daß sie erschöpfende waren, trug sich die Verjüngung der Kiefernbestände in Preußen etwa wie folgt zu:

Bis zur Mitte und zum zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts war die Nutzung in den preußischen Forsten eine plenterartige bei Vorhandensein zahlreicher Servituten, und der Zustand der Waldungen war infolgedessen nach den vielen Einzelbeschreibungen, die uns überkommen sind, meist ein trauriger. Friedrich der Große schrieb wie bekannt die Schlageinteilung und schlagweise Wirtschaft vor.

Zunächst wurde aber nicht Kahlschlagbetrieb eingeführt, sondern überwiegend mit Naturverjüngung gewirtschaftet, es wurden aber ganze Jagen von 50, später 25 ha in Naturverjüngung gestellt und ergaben bei der Räumung ebenso große Schläge. In vielen Fällen mußte auch, insbesondere in heruntergekommenen Eichen-, Buchen-, Birkenbeständen, welche infolge von Mißwirtschaft und Servituten nicht mehr fähig waren, sich zu verjüngen, zur Ansaat auf großen Schlägen geschritten werden. Diese Ansaat geschah mit Kiefernzapfen. Ebenso wurden im allgemeinen die Lücken in den Naturverjüngungen durch Zapfensaaten gefüllt. Das „Arnimsche Reglement" von 1796, welches auf Verordnungen von 1787 und 1791 verweist, schreibt als Regel für die Kiefernverjüngung in Preußen den Samenschlag vor mit einem Überhalt von 24 bis 72 Bäumen auf dem Hektar. Später, im Jahre 1807, wurde die Vorschrift abgeändert, daß nur 16 bis 20 Bäume überzuhalten seien. — Aus jener Zeit stammen unsere jetzigen Altholzbestände, und die alten Samenkiefern sind noch vielerorts vorhanden und deutlich erkennbar.

Die Meinung darüber, ob die Naturverjüngungen dunkel oder licht, ob mit kürzerer oder längerer Verjüngungsdauer zu führen seien,

schwankte; bezüglich der Größe der Samenschläge tritt aber eine Meinungsverschiedenheit nicht auf, und noch 1858 plädiert Pfeil nur dann für Halbierung des Jagens, wenn der Etat nicht zuläßt, den Räumungsschlag rechtzeitig zu führen.

Die Dunkelmänner in bezug auf die Kiefernnaturverjüngung wurden immer seltener, und auch Pfeil, der anfänglich mit G. L. Hartig zu ihnen gehörte, warnt in seinem Vermächtnis „Die deutsche Holzzucht" nachdrücklich davor, den Mutterbestand länger als drei oder höchstens fünf bis sechs Jahre über der jungen Kiefer zu belassen. Besser sei es, die Lücken künstlich zu füllen.

In diesem kurzen Verjüngungszeitraum glückte die Naturverjüngung nur selten zur Zufriedenheit, und da man etwa seit 1840 gelernt hatte, die künstlich gezogene Kiefer mit entblößter Wurzel zu pflanzen und dieses Geschäft gut förderte und gut aussehende, gleichhohe und schnellwüchsige Kulturteile ergab, so vollzog sich unter den Pfeilschen Lehren allmählich der Übergang zum Kahlschlag. Dieser Kahlschlag war Großkahlschlag, weil die Samenschläge große Schläge waren und Pfeil immer wieder darauf hinwies, daß die Kiefer eine Lichtpflanze sei, welche auch nicht einmal Seitenschatten vertrage. Während der Periode der Naturverjüngung wurden auch Kulissenschläge mit Seitenverjüngung versucht. Anscheinend haben dieselben aber nirgend wesentlich Erfolg gehabt, denn Pfeil erklärt 1858 kategorisch, auf diese Weise sei die Kiefer gar nicht zu verjüngen, und andere Autoren jener Zeit stimmen ihm bei (Gwinner, Cotta).

Von der Mitte bis an die 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts herrschte im allgemeinen der Großkahlschlagbetrieb. Dann trat eine Reaktion ein, die hauptsächlich durch den Maikäferfraß herbeigeführt wurde, welcher in vielen Revieren auftrat und zu einer solchen Plage wurde, daß in manchen Oberförstereien keine Kultur mehr hochzubringen war. Man wurde gegen die Großkahlschläge stutzig, und in dieser Zeit entstanden die verschiedensten Verbesserungsvorschläge. Borggreve erklärte mit apodiktischer Sicherheit, die Naturverjüngung ohne Streunutzung mit langer Verjüngungsdauer sei das Wahre, Danckelmann begann in den Eberswalder Lehrforsten Saumschläge, Kulissenschläge und Lochschläge mit künstlicher Verjüngung, andere führten nur schmale Saumschläge oder Lochschläge, überall aber war man sich einig, daß von den Großkahlschlägen abgegangen werden müsse. In dieser Zeit verblaßte auch das Bild unseres Altmeisters Pfeil, ja Borggreve warf ihm z. B. vor, daß die Ansichten des älteren Pfeil senile und minderwertige seien. Wirkt mein heutiger Vortrag dahin, das Bild des alten Pfeil, dieses hervorragenden Lesers im Kiefernwalde, wieder heller strahlen zu lassen und Veranlassung zu geben, die unsterblichen Werke Pfeils zu studieren, so bin ich schon befriedigt.

Am eingehendsten läßt sich über die Schlagführung in den 80er und 90er Jahren literarisch Oberforstmeister Hollweg in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1894 „Über die Schlagführung im Kiefernwalde des Regierungsbezirkes Bromberg" aus. Hollweg empfahl 45 bis 75 m breite Schmalschläge oder Kulissenschläge.

Die veränderte Hiebsweise zeigt sich zunächst ohne Einwirkung auf die Maikäferkalamität. Im Jahre 1896 sagte mir ein älterer und als hervorragend tüchtig bekannter Revierverwalter in einem Maikäferrevier: „Ich habe alles versucht, geholfen hat nichts. Ich stehe vor dem traurigen Resultat, daß ich nach 17 Jahren Revierverwaltung nicht eine vernünftige Kiefernkultur aufzuweisen habe. Mein einziges Mittel ist, jetzt mit der Kiefernwirtschaft stille zu halten, bis die Kalamität vorbei ist; jetzt kultivieren wir nur für den Maikäfer."

Die Kulissenwirtschaft mit Kunstverjüngung fand nie in größerem Kreise Anhang. Ich verweise hierbei auch auf die Verhandlungen des Schlesischen Forstvereins im Jahre 1890, bei denen Herr von Salisch als Referent sich gegen die Kulissenschläge und damit im Sinne der Versammlung aussprach. Der Horror vor den Großkahlschlägen blieb aber, und da die Naturverjüngung, da wo sie versucht wurde, keinen oder wenigstens keinen befriedigenden Erfolg brachte, kam man zum Saumschlag. Hagen-Donner sagt schon 1894: „Für die Kiefer ist Kahlschlagwirtschaft in schmalen Absäumungsschlägen allgemeine Regel. Der Hiebsfortschritt soll aber erst erfolgen, wenn die Kultur gelungen ist. Der Kulissenhieb hat an Freunden verloren."

Seit dieser Zeit hat sich in den Anschauungen, soviel mir bekannt ist, wenig geändert. Kulissenhiebe findet man allerdings wohl kaum mehr; auch in den Eberswalder Lehrforsten, wo sie längere Zeit in Übung waren, wurde beim Fortbildungskursus 1911 erklärt, es liege keine Veranlassung mehr vor, Kulissenschläge zu führen (Zeising), aber der schmale Kahlschlag muß als allgemeine Regel angesehen werden.

Es will mir aber scheinen, als ob die Anschauungskurve gegenwärtig dahin neigt, die Breite der Schläge etwas zu vergrößern; einen Pulsschlag in dieser Hinsicht fand ich in den Verhandlungen des Schlesischen Forstvereins vom Jahre 1906, bei denen Herr Forstmeister Pawlowski dafür plädierte, die Schlagbreite, welche damals etwa 40 m betrug, auf 80 m zu erweitern. Erwähnen möchte ich noch zum Schluß, daß Professor Wagner in seiner „Räumlichen Ordnung", die so viel Aufsehen gemacht hat, ganz von der Kahlschlagwirtschaft ab- und zur Naturverjüngung in schmalsten Streifen hinführen will. Wagner ist Fichtenwirt, durch die Anwendung von wirtschaftlichen Regeln auf die Kiefer, welche für die Fichte nützlich sind, ist schon viel forstlicher Unfug verübt. Die Vorschläge Wagners stehen auf derselben Stufe wie die Borggreves.

Nach dieser etwas langen Einleitung gehe ich zur Würdigung der Frage selbst über.

Die Beantwortung unserer Frage, ob im Kiefernwalde große oder kleine Kahlschläge zu führen sind, hat eine fünffache Bedeutung, und zwar:

1. für den Abnutz des gegenwärtigen Altholzvorrats,
2. für die Wiederkultur,
3. für die Jagd,
4. für die Altersklassenverteilung nach Ablauf einer Umtriebszeit,
5. für die allgemeine Wirtschaftsführung.

Die forstliche Wirtschaftsführung übt auf die Rentabilität des Betriebes nirgend eine auch nur annähernd so große Einwirkung aus als bei der rechtzeitigen und guten Verwertung der Abtriebsflächen. Die zeitliche Anordnung der Nutzung wird aber durch die Größe der Abtriebsfläche in hohem Maße beeinflußt.

Schon aus der historischen Betrachtung sahen wir, daß die Altholzbestände überwiegend in großen Komplexen zusammenliegen. Wer die preußischen Forsten kennt, weiß, daß recht oft nicht nur ganze Jagen Kiefern-Altholz enthalten, sondern oft Komplexe mehrerer Jagen, ja bisweilen sind es viele Hunderte von Hektaren mit gleich alten Beständen. Es entsteht deshalb — ich möchte wohl behaupten überall —, wo Schmalschläge geführt werden sollen, der Zwang, einen Teil der Altholzbestände überalt werden zu lassen, andere Teile dagegen zu jung anhauen zu müssen.

Ich bin in dieser Hinsicht nicht etwa ängstlich oder pedantisch und vertrete die Ansicht, daß es bei den zurzeit herrschenden Preisverhältnissen in einem mit 100jährigem Umtriebe bewirtschafteten Walde ohne Schädigung der Rentabilität zulässig ist, aus irgendwelchen Rücksichten (Hiebsfolge etwa) einen gesunden 90- bis 100jährigen Bestand zurückzustellen und dafür einen 60- bis 70jährigen Bestand einzuschlagen, wenn dieser Bestand schon gutes Grubenholz ergibt. Dagegen erachte ich es für eine forstliche Sünde, wenn man alte schwammkranke Bestände oder Teile derselben zurückstellt und statt dessen jüngere wüchsige Bestände anhaut. Eine forstliche Todsünde ist es aber geradezu, wenn gar unreife Bestände angehauen werden, die kaum geringes Grubenholz ergeben, um „Anhiebspunkte zu schaffen".

Mit dieser Auslassung kämpfe ich nicht etwa gegen Windmühlen; ich könnte krasseste Beispiele davon vorführen. Würden wir nun an solche Stellen gehen und dem Taxator sagen: „wie ist so etwas möglich?", so würde er sich rechtfertigen, indem er uns an Hand der Karte vorführt, daß es sonst unmöglich sei, bei dem schnellsten nur möglichen Hiebsfortschritt die nötigen Anhiebspunkte zu schaffen. Und er hat recht. Nehmen wir einmal als Beispiel einen 1000 ha großen Försterbezirk, der in 100jährigem Umtrieb bewirtschaftet wird, also jährlich 10 ha Kahlhiebsfläche liefern soll. Normalerweise hat das Revier 200 ha Holz von 80 bis 100 Jahren, und dieses Altholz liegt in acht greifbaren Jagen zu je 25 ha. Sie werden erwidern, daß nicht überall volle Jagen Altholz vorhanden sind; dafür kann aber auch mancher Altbestand wegen der Hiebsfolge nicht angehauen werden. Wir haben also acht oder sagen wir auch zehn natürliche Anhiebspunkte im Revier. Nimmt man an, daß man alle zehn Jahre mit dem Hiebe an dieselbe Stelle wiederkehren kann und die durchschnittliche Schlaggröße 5 ha ist, so gebraucht man 20 Anhiebspunkte; es müssen also außer den vorhandenen acht bis zehn natürlichen Anhiebspunkten noch weitere zehn bis zwölf gesucht werden, und das führt dann bisweilen zu der oben geschilderten Verzweiflungstat.

Kümmert sich der Taxator nicht darum, wie der Wirtschafter seine Anhiebspunkte findet, so bleibt letzterem nichts anderes übrig, als in kürzeren Pausen zu den Anhiebspunkten zurückzukehren und damit die Kulturen zu gefährden. Letzterer Fall ist recht häufig zu beobachten.

Anders bei den großen Schlägen. Wähle ich im angeführten Beispiele die Schläge durchschnittlich 10 ha groß, also daß der betreffende Förster in jedem Jahre einen Schlag hat, so brauche ich nur zehn Anhiebspunkte, ich habe also schlimmstenfalls nur zwei künstliche Anhiebspunkte zu suchen; schlägt man ganze Jagen von 25 ha Größe ein, so entfällt eine Schlagwiederkehr im betreffenden Jagen ganz, und ist das Nachbarjagen ebenfalls Altholz, so ist es leicht, eine Pause zwischen beiden Schlägen von 10 bis 20 Jahren eintreten zu lassen.

In dem bisher Gesagten habe ich nur von dem rechtzeitigen Abnutz des Altholzes gesprochen. Aber auch die Verwertung des geschlagenen Holzes hängt vielfach von der Größe der Schläge ab. Kleine Schläge können in dieser Hinsicht vorteilhaft sein, nämlich da, wo entweder das Holz nur an Kleinkonsumenten abzusetzen ist und jedes Dorf alljährlich das Kaufobjekt in der Nähe haben muß, oder da, wo es nützlich erscheint, kleineren Sägewerken in der Nähe jährlich den Schlag zu geben, um sie kaufkräftig zu erhalten.

Im übrigen, und man darf wohl sagen in der Regel, haben große Schläge bei der Holzverwertung den Vorzug. Schon bei der Aufbereitung des Schlages beginnt das. Die Arbeit fördert besser, weil nicht so viel Ränder da sind, an denen die Fallrichtung durch Wege, Kulturen und Altholzränder unvorteilhaft geändert werden muß. Hat der Förster nur einen Schlag, so kann er ihn besser beaufsichtigen, als wenn seine Leute an zwei, drei Stellen arbeiten, der Oberförster kann leichter revidieren, der Holzausnutz muß deshalb besser sein. Beim Verkauf wird auch der ferner wohnende Konkurrent durch die Größe des Schlages angelockt, die Konkurrenz wird größer, der Preis besser. Dieses Moment speziell erfahre ich bei meiner Einkaufstätigkeit. Wenn ich Holz kaufen will, habe ich in der Zeit der sich drängenden Verkäufe gar nicht die Zeit, zwerghafte Schläge zu besehen. Hat man aber das Holz nicht besehen

können, so bietet man vorsichtshalber weniger oder gar nicht. Der größte Vorteil bei der Verwertung großer Schläge liegt aber bei der Abfuhr. Für große Schläge lohnt es leichter, Wegeverbesserungen vorzunehmen. Es ist kein Zufall, daß die Frage der Waldeisenbahnen um 1880 herum überall auf der Tagesordnung stand und seitdem, nämlich nach dem Abschaffen großer Kahlschläge, sanft eingeschlafen ist. Waldeisenbahnen werden leichter rentabel bei großen Kahlschlägen; und wenn sie rentabel sind, so heben sie die Nettoverwertung des Holzes. Stellenweise wird es sogar rentabel werden, wie es z. B. in meinem früheren Revier Regel war, in den betreffenden Schlägen Sägewerke aufzustellen und so an Transportkosten zu sparen. Deshalb läßt sich sagen, daß die Holzverwertung im allgemeinen bei großen Schlägen günstiger ist.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Numerierung des Holzes im Walde.

Von Königl. Hegemeister **Rosemann**, Breslau.

Der gleichnamige Aufsatz in Nr. 46 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1917 regt mich an, noch auf ein anderes, als dort besprochen, aufmerksam zu machen. Bezüglich des erwähnten Aufsatzes vom Königl. Hegemeister Hees sei jedoch voraus bemerkt, daß, wo eine derartige Numerierung des Holzes durch die Eigenart des Verkaufes möglich ist, ich diese natürlich ebenfalls für die beste Lösung der Frage nach einer praktischen Numerierung halte. Leider wird das nur nicht überall bezüglich des Verkaufs der Fall sein.

In der jetzigen Zeit, wo mancher Beamte das Holz von zwei oder mehr Revieren aufzunehmen hat, ist jedenfalls die einfachste Methode für die Aufnahme des Holzes im Walde unbedingt die beste. Im Zimmer ist man weder von Sturm, Regen oder Kälte abhängig, wenn man draußen überhaupt erst einmal eine Aufnahme fertig hat, so kann man zu Hause ruhig ein paar Stunden länger daran arbeiten, um das Material dieser Aufnahme nach seinen Klassen und Dimensionen zu rangieren. Das ist lange nicht so mißlich, als draußen oft bei den übelsten Witterungsverhältnissen und von der Zeit und schwindender Tageshelle gedrängt, nach der Aufklärung von Irrtümern zu suchen.

Am besten freilich wäre es, wenn für die Klasseneinteilung des Nadellangholzes ebenso wie jetzt überall beim Laubholz, die Abstufung nach dem Durchmesser gelten würde, da dies die ganze Aufnahme und Verrechnung ganz wesentlich erleichterte. Gerade in der jetzigen Zeit der stellenweisen Arbeitshäufung wäre eine derartige Änderung sehr zu begrüßen, und ich zweifle nicht, daß sie — einmal eingeführt — sich dann auch für die Zukunft, ebenso wie beim Laubholz, erhalten würde. Vielleicht bedarf es dazu augenblicklich nur des Anstoßes.*)

Für die Numerierung möchte ich aber noch etwas anderes empfehlen. Besonders für Beamte, die Holzaufnahmen auf fremden Revieren zu vollziehen haben, ist es nicht immer leicht, irgend einen Stamm oder eine Klafter schnell wieder aufzufinden, dafür gibt es nun zwei Methoden der Erleichterung. 1. Im Schlage angefallenes Holz pflegt ja meist in bestimmten Abständen von einer Reihe Klaftern unterbrochen zu werden. Geht man nun beim Numerieren in der Mitte der beiden Klafterbegrenzungen parallel zu diesen durch das Langholz und gibt dabei den Stämmen linkerhand nur ungerade Nummern, denen rechterhand nur gerade, so zerlegt man dadurch das Holz im ganzen Schlage sofort in zwei große Gruppen und weiß, wenn man später einen Stamm mit ungerader Nummer sucht, daß er nur links von der Mitte eines Langholzfeldes, ein solcher mit gerader Nummer nur rechts liegen kann. Beim Suchen ist somit nur eine Fläche von halber Größe zu revidieren, entweder die rechts- oder linksgelegene, und das erleichtert und beschleunigt natürlich das Auffinden recht erheblich. Natürlich kann man das gleiche Verfahren auch für die Aufnahme der Klaftern anwenden. 2. Für die Aufnahme der Hölzer aus Sammelhieben empfiehlt es sich dagegen, sich den Stand oder Lageplatz des Holzes in seiner Kladde graphisch zu bezeichnen. Man wählt dazu eine beliebige, von den Eintragungen sonst nicht in Anspruch genommene Spalte und vergleicht die durch zwei senkrechte und zwei wagerechte Linien begrenzte Rubrik mit der Form des Jagens, dessen Holz man gerade aufnimmt. Beispielsweise, man fängt mit der Holznumerierung in

Jagen	Nr. des Holzr.	Kloben	Knüppel	usw.
	1		1	
	2	2		
	3		1	
	4	1		
	5	1		
	6		2	
	7		2	
	8	1		
	9	1		
	10		2	

*) In der Sitzung des Forstwirtschaftsrates vom 31. Juli und 1. August 1918 zu Berlin wurde beschlossen, den Bundesregierungen zur Kenntnis zu bringen, daß es wünschenswert sei, bei Laub- und Nadelholzstämmen ohne Rücksicht auf die Länge den Mittendurchmesser als Grundlage der Einteilung zu nehmen. Siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 33 (1918). Die Schriftleitung.

der Nordwestecke des Jagens auf dem Gestell an, so macht man in der Tabelle auf der oberen Linie der Rubrik an der linken Ecke einen Punkt, der einem jederzeit andeutet, wo die Nummer im Walde steht. Steht die nächste Nummer in der Mitte des Gestelles, so macht man für diese in der Tabelle den orientierenden Punkt in der Mitte der oberen Linie usf. Durchschneidet ein Weg das Jagen, auf dem Holz steht, so zeichnet man sich diesen in der Rubrik bei jeder Nummer ein und versieht ihn ebenso, wie bisher die das Gestell darstellende Linie, mit einem Punkt, wo die betreffende Klafter steht. Kommen im Jagen mehrere Wege in Betracht, an denen Holz aufzunehmen ist, so braucht man natürlich nur den in der Rubrik einzeichnen, an dem man gerade Holz aufnimmt, man muß dabei nur darauf achten, daß seine Einzeichnung klar genug erfolgt, um später einer Verwechslung mit einem annähernd parallelen Wege vorzubeugen. Bei einiger Aufmerksamkeit ist das aber leicht zu vermeiden, und bei sich kreuzenden Wegen ist eine Verwechslung ja ohne weiteres ausgeschlossen.

Die verschwindende Mühe einer solchen Bezeichnung des Standortes des Holzes in der Kladde lohnt sich oft; recht sehr, an der Hand derselben kann man, selbst wenn man im Bette liegt, den Standplatz des Holzes im Walde mit Sicherheit erkennen und beschreiben. Bei Aufklärung von Diebstählen an aufgearbeitetem Holz, die jetzt sicher häufiger vorkommen werden als sonst, ist das oft recht wesentlich.

Um ganz deutlich zu sein, habe ich auf Seite 542 noch eine kleine Skizze beigefügt

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der außerplanmäßigen Staatsbeamten.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 66/1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr I B I a 2534. I A
I A IV. II. III.

Berlin W 9, 26. Oktober 1918.

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der außerplanmäßig beschäftigten Staatsbeamten wird nachstehendes bestimmt:

1. Die Dienstbezüge der diätarisch beschäftigten Beamten (höhere, mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte) werden vom 1. Juli 1918 ab für die Kriegsdauer nach Erreichung der höchsten Diätenstufe und nach einem weiteren Diätariatsjahre um einen Betrag erhöht, der einem Monatsbetrage Jahressumme der höchsten Diäten der betreffenden Diätarklasse entspricht.

Der Mehrbetrag ist als laufende außerordentliche Beihilfe zu gewähren.

2. An Stelle der unter 1 bezeichneten außerordentlichen Beihilfe sind den verheirateten diätarischen Beamten, die länger als fünf Jahre — nach dem Diätariendienstalter berechnet — auf die planmäßige Anstellung warten und im übrigen die Voraussetzungen unter Nr. 1 erfüllen, die Beihilfen in Höhe von drei Vierteln des gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses zu gewähren. In diesem Falle ist für die Berechnung der Höhe der außerordentlichen Beihilfen der Wohnungsgeldzuschuß des dienstlichen Wohnsitzes des betreffenden Beamten maßgebend.

3. Der Gesamtbetrag an Diäten und der außerordentlichen Beihilfe darf jedoch für den einzelnen Diätar nicht über das Mindestgehalt einschließlich Wohnungsgeldzuschuß hinausgehen, das er bei seiner ersten planmäßigen Anstellung an seinem jetzigen dienstlichen Wohnsitze erhalten würde.

4. Ledige, die Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 59), 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 332) und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 55) im gemeinschaftlichen Hausstand auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren, d. h. sie überwiegend unterhalten, werden den verheirateten diätarischen Beamten gleichgestellt.

5. Beispiele:

a) Ein Regierungsbureaudiätar aus dem Militäranwärterstande, der am 1. Juli 1918 (vom 4. Jahre ab) die höchste Diätenstufe von 2100 ℳ erreicht hat, hat vom 1. Juli 1919 ab eine außerordentliche Beihilfe von jährlich $\frac{(2100 =)}{12}$ 175 ℳ zu erhalten. Falls er verheiratet ist und bei seiner künftigen planmäßigen Anstellung an seinem dienstlichen Wohnsitze den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A zu beziehen haben würde, ist ihm vom 1. Juli 1920 ab an Stelle der ihm vom 1. Juli 1919 ab zu bewilligenden außerordentlichen Beihilfe von 175 ℳ eine solche von (¾ . 800 =) 600 ℳ jährlich zu gewähren.

b) Ein Regierungsbureaudiätar aus dem Zivilanwärterstande, der am 1. August 1917 (vom 5. Jahre ab) die höchste Diätenstufe von 2100 ℳ erreicht hat, hat vom 1. August 1918 ab eine außerordentliche Beihilfe von jährlich 175 ℳ zu erhalten. Ist er jedoch verheiratet und hat er bei seiner künftigen planmäßigen Anstellung an seinem dienstlichen Wohnsitze den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B zu beziehen, so ist ihm vom 1. August 1918 ab eine Beihilfe von (¾ . 630 =) 472,50 ℳ jährlich zu gewähren.

Verheiratet er sich aber erst am 22. September 1918, so hat er vom 1. August 1918 ab jährlich $\frac{(2100 =)}{12}$ 175 ℳ und in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift unter I C Nr. 11 letzter Absatz des Runderlasses vom 26. März 1918 F. M. I 3115, M. d. F. I a 488 (siehe Nr. 6 Absatz 2 dieses Erlasses) vom 1. September 1918 ab (¾ . 630 =) 472,50 ℳ zu erhalten.

c) Ein Regierungsassessor bei der allgemeinen Verwaltung, der am 1. September 1918 (vom 8. Jahre ab) die höchste Diätenstufe von 4200 ℳ erreicht hat, erhält vom 1. September 1919 ab jährlich $\frac{(4200 =)}{12}$ 350 ℳ oder, wenn er verheiratet ist und bei seiner künftigen planmäßigen Anstellung an seinem dienstlichen Wohnsitze den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A zu beziehen haben würde, vom 1. September 1919 ab jährlich (¾ . 1300 =) 975 ℳ.

6. Die vorstehend getroffene Regelung ist durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufen und nur für die Dauer des Krieges beabsichtigt, was den Beamten bei der Gewährung der außerordentlichen Beihilfen ausdrücklich zu eröffnen ist.

Die Beihilfen sind ebenso wie die nach dem Runderlaß vom 26. März 1918 (F. M. I 3115 usw.) zu zahlenden laufenden Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen zu behandeln und neben diesen

zu gewähren, insbesondere sind der Berechnung der Höhe der Beihilfe für die militärisch verwendeten Diätare die Bestimmungen unter I C b des gedachten Runderlasses zugrunde zu legen. Auch finden auf sie hinsichtlich der Steuerpflicht das Gesetz vom 30. Mai 1917 (Gesetzsamml. S. 72) und wegen der Pfändbarkeit die gleichen Bestimmungen, die für die Kriegsbeihilfen gelten, Anwendung.

7. Die außerordentlichen Beihilfen sind zugleich mit den den Beamten zustehenden Dienstbezügen für den entsprechenden Zeitraum zu zahlen und bei den außerplanmäßigen Ausgaben aus Anlaß des Krieges zu verrechnen. In den der Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums einzureichenden Abschlüssen sind sie besonders kenntlich zu machen.

Die Anweisung der hiernach zahlbaren außerordentlichen Beihilfen ist möglichst zu beschleunigen.

Der Runderlaß vom 26. März 1918 des Herrn Finanzministers ist mitgeteilt durch meine Allgemeine Verfügung I 21/1918 vom 19. April 1918 — I B I a 794. I A I V 1039. I. III. 3066. —

In Vertretung: Brümmer.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

— **Höhe der Unfallrenten land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter.** Der Bundesrat hat unter dem 30. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1222) eine Verordnung über Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung (vgl. §§ 936 ff. der Reichsversicherungsordnung) erlassen. Hiernach sind die für die Rentenberechnung maßgebenden Jahresarbeitsverdienste allgemein um 30 v. H. über den zuletzt vor dem 1. August 1914 festgesetzten Betrag erhöht worden. Etwaige noch höhere Festsetzungen in der Zwischenzeit bleiben unberührt. Diese Verordnung bezieht sich jedoch nur auf solche Unfälle, die sich nach ihrer Verkündung ereignen. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Vom Garde-Jäger-Bataillon Potsdam.** Einige Tageszeitungen haben berichtet, daß am Sonnabend, dem 9. d. Mts., als einer der ersten Truppenteile in Berlin das Garde-Jäger-Bataillon den Uebergang zur Republik beschlossen und ausgeführt habe. Diese Angabe beruht, wie uns mitgeteilt wird, auf einer Verwechslung mit einem andern Bataillon. Das Garde-Jäger-Bataillon ist überhaupt nicht in Berlin gewesen, sondern hat in Potsdam zu Sicherungszwecken Verwendung gefunden. Ihre Aufgabe haben die Garde-Jäger hier in alter Pflichttreue befehlsmäßig ausgeführt und sind erst auf Befehl der Kommandantur in mustergültiger Haltung und Ordnung in ihre Garnison zurückmarschiert.

— **Die Goslarer Jäger:** Feld-Bataillon Jäger 10, Res.-Bataillone Jäger 10, Res.-Jäger-Bataillone 23, sowie die dazugehörigen Radfahrerkompanien sollen auch dieses Christfest durch Weihnachtsgaben erfreut werden, derart, daß jeder Angehörige des Feldheeres und jeder Verwundete und Kranke in den Lazaretten des Kriegsschauplatzes aus der Heimat als Zeichen der Liebe eine Weihnachtsgabe erhält. Zu Geschenken geeignet sind besonders folgende Gegenstände: Hosenträger (ohne Gummi), Zahnbürsten, Zahnpulver, Haarbürsten, Taschenspiegel, Kleiderbürsten, Stiefelbürsten, Brustbeutel, Geldtaschen, Notizbücher, Briefpapier, Postkarten, Bleistifte, Brieftaschen, Taschenmesser, elektrische Lampen, Ersatzbatterien, Eßbestecke, Löffel, Mundharmonikas, Nähkästchen, Sicherheitsnadeln, Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak, Kautabak, kurze und lange Tabakpfeifen, Zigarrentaschen, Kartenspiele, Taschenuhren, Marmelade, Fleischbrühwürfel, eingemachte und gedörrte Früchte, Heringe, Räucherfische, Bücher und anderer Lesestoff, Spiele (Schach, Domino, Halma usw.) — Namentlich aber ist die Hergabe von Geld erwünscht, damit Weihnachtsgaben angekauft werden können. Es wird gebeten, alle Gaben an das Kommando des Jäger-Ersatz-Bataillons zu Goslar oder an den Vorstand des Vereins ehemaliger Jäger und Schützen zu Goslar, zu Händen des Herrn Carl Rubach, zu senden. Besonders seien die ehemaligen Bataillonsangehörigen und ihre Familien gebeten, sich für diese Weihnachtsgaben der Angehörigen ihres alten Bataillons zu erinnern.

— **Die Erlebnisse des Königlichen Hegemeisters Puppel in Augstutschen** während seines unfreiwilligen Aufenthaltes in Rußland vom 1. Januar 1915 bis 17. Juli 1918 beginnen im Abdruck in der laufenden Nummer von „Des Försters Feierabende“ unter dem Titel „Selbsterlebtes während der russischen Gefangenschaft“. Bei dem großen Interesse, das diese Aufzeichnungen hervorrufen werden, sei unser Leserkreis besonders darauf aufmerksam gemacht.

Forstwirtschaft.

— **Zum Decken der Kiefernkulturen mit Reisig.** Förster Neumann-Rahmhütte behandelt in seinem Artikel „Trockenheit und Kiefernschütte“ in Nr. 45 auf Seite 530 laufenden Jahrganges dieses Blattes die Frage, ob das Deckreisig die Schütte überträgt, und fragt nach den Erfahrungen, die in Neumannswalde-Neudamm auf diesem Gebiete gemacht worden sind. Ich habe derzeit als Hilfsarbeiter des Geheimen Regierungsrates Professor Dr. Schwappach-Eberswalde die Deckungsarbeiten in den Neumannswalder Versuchsflächen beaufsichtigt und kann folgende Erfahrungen mitteilen: Das Reisig war vorwiegend aus Altholzschlägen angefahren, teilweise wurde es auch von den auf der Fläche stehenden, etwa 30- bis 40jährigen Kiefernstangen, die als viel zu raum zum Abtrieb gelangten, entnommen. Daß durch das Bedecken mit schüttekrankem Reisig die junge Kultur großen Schaden erleidet und angesteckt wird, ist anzunehmen. Deshalb ist auch in Neumannswalde bei allen Besichtigungen auf diese Gefahr hingewiesen und immer das Bedecken der Kulturflächen mit Reisig ein Jahr vor der Kultur der Pflanze empfohlen worden. Nicht allein, daß durch diese Maßnahme die Ansteckungsgefahr durch das Deckreisig mit Schütte vermieden wird, sondern es entsteht auch die sofort einsetzende Düngerwirkung, Bodengare und Bakterientätigkeit, für die jungen Pflanzen ein weiterer Vorteil, der auch besonders auf den Versuchsflächen in Neumannswalde sehr augenfällig gewirkt hat und besonders für die Anwendung der Reisigdeckung ein Jahr vor der Kultur spricht.

Oberförster Dudeck-Falkenberg, O.-Schl.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 154. **Aufrechnung von Einquartierungsgeldern gegen eine der Gemeinde zustehende**

Forderung. Während ich im Heeresdienst gestanden habe, wurde meine Frau krank und hat im Krankenhaus Aufnahme gefunden, die Kosten hierfür übernahm die Gemeinde. Für Einquartierung hatte ich aus den Jahren 1914, 1915, 1916 und 1917 einen größeren Betrag zu erhalten; ein Teil dieser Gelder ist kürzlich zur Auszahlung gelangt, und hat die Gemeinde die Krankenhauskosten für meine Frau hiervon in Abrechnung gebracht. War die Gemeinde hierzu berechtigt? Ich bin heute aus dem Heeresdienst entlassen. Revierförster K.

Antwort: Wir sehen in dem vorliegenden Falle die Gemeinde als durchaus berechtigt an, mit der Geldforderung aufzurechnen, die Ihnen ihr gegenüber zusteht, denn die Voraussetzungen der Aufrechnung sind erfüllt. Sie sind selbstverständlich verpflichtet, die Kosten für die Krankenhausbehandlung zu tragen, und wenn die rechtliche Verantwortung streitig erscheinen könnte, so wäre an der moralischen für einen Mann in Ihrer Stellung wohl nicht zu zweifeln. Schuldner ist für die Vergütung der Einquartierungslast Ihnen gegenüber die Gemeinde, nicht das Reich. B.

Anfrage Nr. 155. **Zuschläge zu Kriegswitwengeldern und Befreiung dieser von direkten Kommunalabgaben.** In Nr. 34 Band 33 Seite 413 vom 25. August d. J. ist den Kriegswitwen eine Teuerungszulage von monatlich 8 *M* zugebilligt. Da vom Gemeindevorsteher hierselbst eine diesbezügliche Bekanntmachung keiner Kriegswitwe zugegangen ist, so wird um gefällige Auskunft gebeten, auf welchen Erlaß man sich eventuell berufen kann. Ferner: Kann eine Kriegswitwe, die nur auf die Rente von 400 *M* angewiesen ist und die krankheitshalber nebenbei nichts verdienen kann, zur Gemeindesteuer herangezogen werden, und noch dazu zu dem Satze von 4,80 *M* jährlich? M., Förster.

Antwort: Wenn die Witwe bis zur Festsetzung des Kriegswitwengeldes Familienunterstützung erhalten hat, muß sie sich vom Gemeindevorsteher eine Bescheinigung hierüber ausstellen lassen und mit dieser zu der Postanstalt gehen, die das Kriegswitwengeld auszahlt. Sie erhält dann ohne weiteres die Zuschläge. — Hat sie dagegen keine Familienunterstützung seinerzeit erhalten, so muß sie einen Antrag beim Versorgungsamt des Armeekorps ihres Wohnsitzes (im vorliegenden Falle also beim Versorgungsamt des III. Armeekorps zu Berlin, Genthiner Straße) stellen. Der Antrag darf nur bei vorliegendem Bedürfnis genehmigt werden. — Der Erlaß des Kriegsministeriums, der diese Zuschläge regelt, ist vom 7. August 1918 und findet sich im Preußischen Förster-Jahrbuch für 1917/18 auf Seite 136 abgedruckt. — Die Kriegswitwengelder sind von allen direkten Kommunalauflagen befreit. (Vgl. Erlaß des Kriegsministeriums vom 5. September d. J., „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 S. 500.)

Anfrage Nr. 156. **Kürzung der Mietsentschädigung.** Bin als Gemeindeförster seit 1914 angestellt. Anfangs erhielt ich 300 *M* jährliche Mietsentschädigung, dann 500 *M*, und zwar durch Beschluß des Forstschutzverbandes, welcher lautet: „Die Mietsentschädigung wird von 300 auf 500 *M* erhöht, und zwar von dem Tage ab, an welchem der Förster nachweist, daß er eine Wohnung in dieser Höhe gemietet oder ein eigenes Haus gebaut oder gekauft hat." Seit 1914 erhielt und bezahlte ich nun 500 *M*. Der Kreisausschuß faßte nun anläßlich unserer Gehalts- usw. Aufbesserung am 18. September 1918, nachdem der Forstschutzverband durch Beschlußunfähigkeit versagt hatte, folgenden Beschluß (Wirkung vom 1. April 1918): **Mietsentschädigung 450 *M*, welche bei der Ruhegehaltsberechnung mit 546 *M* anzusetzen ist.** — Ist meine Ansicht, daß **die Mietsentschädigung** mir unverkürzt mit 500 *M* **jährlich weiterzuzahlen ist,** richtig, und bejahendenfalls, welche Rechtsmittel stehen mir zu Gebote, um meine Ansprüche geltend zu machen? D., Gemeindeförster.

Antwort: Es handelt sich um eine Neuordnung Ihrer ganzen Einkommensverhältnisse. Im Rahmen dieser neueren Festsetzung, die auf eine Aufbesserung hinausläuft, halten wir eine Kürzung der Mietsentschädigung für zulässig, denn die ältere Festsetzung auf 500 *M* würde nur bestehen bleiben müssen, wenn Sie eine Verschlechterung erfahren hätten. Wenn Sie die neue Festsetzung des Diensteinkommens anerkennen wollen, können Sie gegen die vorgenommene Kürzung der Mietsentschädigung keinen Einspruch erheben.

Anfrage Nr. 157. **Auf Kündigung angestellte Gemeindeforstbeamte.** Als Reservejäger der Klasse A bin ich bei einer Stadtverwaltung bis zum Ausbruch des Krieges fünf Jahre ununterbrochen als Hilfsförster beschäftigt gewesen. Im August 1914 wurde ich zum Heeresdienst einberufen, und gehörte ich diesem bis zum Februar 1916 an. Es ist mir von seiten der Stadt während dieser Zeit mein volles Gehalt gezahlt worden. Nach meiner militärischen Entlassung, Anfang Februar 1916, trat ich in denselben Dienst bei der Stadt zurück, und zwar bis Mitte September 1916, wo ich wieder in den Frontdienst eintreten mußte. Auch jetzt zahlte man mir mein volles Einkommen bis Juli 1918. Kurz vor letzterem Termin teilte mir der Magistrat meine Kündigung zum 1. Juli und damit gleichzeitige Einstellung der Gehaltszahlung mit. Als Grund gibt er, nach vorheriger Anfrage bei der Regierung, bei der ich vornotiert bin, meine baldige in Aussicht gestellte Einberufung an. Ist die erfolgte Kündigung zulässig?

S., Gefreiter.

Antwort: Nach dem ganzen Verhalten der Stadtgemeinde während Ihrer ersten Einberufung dürfen wir ohne weiteres annehmen, daß Sie im Besitze einer Anstellungsurkunde sind und als Kommunalbeamter angesehen werden müssen. Die Kündigung der Stadtverwaltung ist nicht berechtigt, und haben Sie nach wie vor Anspruch auf Weiterzahlung Ihres Diensteinkommens. Wir verweisen Sie auf den Artikel „Die auf Kündigung angestellten Gemeindeforstbeamten" in Nr. 42 der „Deutschen Forst-Zeitung", die wir anfügen, und woraus Sie ersehen können, welche Schritte Sie einzuleiten haben, um Ihr Recht zu wahren.

Frage Nr. 158. **Vertreiben von Krähen aus einem Stadtpark.** Seit einigen Jahren bevölkern Schwarzkrähen Teile der hiesigen Stadtforst, schaden durch Abtreten der Nadeln und Umbiegen der jungen Triebe dem Holzwuchs. Alljährlich ist der Abschuß der Jungen vorgenommen worden, aber trotzdem erhält sich die Brutstätte. Seit Frühjahr haben sich die Vögel sogar in den städtischen Anlagen, auf Friedhöfen und Gärten eingenistet und belästigen das Publikum durch Kot und Gekreisch. Vor Kriegsausbruch las ich von einem selbsttätigen Schießapparat, der, mechanisch angetrieben, im Tage glaube ich 15 bis 20 Schuß in Zwischenräumen abgeben soll. Kann ich einen solchen vorteilhaft in Anwendung bringen, oder wie ist den Vögeln beizukommen? Stadtförster H., Forsthaus N.

Antwort: Es handelt sich jedenfalls um Saatkrähen, die in Kolonien brüten und an den einmal von ihnen besetzten Plätzen außerordentlich festhalten, so daß man sie sehr schwer los wird. Am besten hat sich zur Vertreibung von Saatkrähen folgende Methode

bewährt: Zur Zeit, wenn die Krähen brüten, muß man sie dreimal 24 Stunden durch Schießen, das auch bei Nacht fortzusetzen ist oder durch Feuerwerk ersetzt werden kann, von den Eiern fernhalten. Eine solche Behandlung nehmen die Vögel erfahrungsgemäß so übel, daß sie fortbleiben und sich andere Horstplätze suchen. Für die angegebene Maßnahme wählt man am besten Vollmondszeit, da man dann bei Nacht die Krähen bei den Horsten erkennen kann. Natürlich muß man Mannschaften zum Ablösen haben. Es kommt darauf an, daß die Krähen so lange von den Eiern ferngehalten werden, bis diese erkalten und die Embryonen darin absterben. Was an Brutvögeln abzuschießen ist, muß natürlich geschossen werden; ebenso sind die erreichbaren Horste von den Bäumen mit Stangen herabzustoßen. Die Hauptsache bleibt aber die gründliche Störung des Brutgeschäfts! Der selbsttätige Schießapparat hilft den Krähen gegenüber gar nichts, denn die schlauen Burschen merken sehr bald, daß das knallende Ding ihnen keinen Schaden tut und lassen sich dadurch in ihrem Brutgeschäft nicht stören. S.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstkassenrendantenstelle für die **Oberförstereien Nesselgrund, Reinerz und Carlsberg** mit dem Amtssitz in Reinerz (Breslau) ist zum 1. Januar 1919 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Dezember 1918 eingehen.

Försterstelle Ottersteig in der Oberf. Charlottenthal (Marienwerder) ist vom 1. Januar 1919 ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 7 km von Osche. Ev. Schule in Bresinermangel, 0,5 km. Ev. und kath. Kirche in Osche 7 km. Dienstland 6,2 ha Acker 4,4 ha Wiese. Nutzungsgeld 71 Mk jährlich, Dienstaufwand 350 Mk., Stellenzulage später 100 Mk. Meldefrist: 10 Dezember 1918.

Försterstelle Polnisch-Neudorf, Oberf. Proskau (Oppeln), gelangt am 1. Januar 1919 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören nach erfolgter Regulierung etwa 7 bis 8 ha Dienstland. Der Dienstaufwand beträgt 250 Mk. Bewerbungen sind bis zum 25. November 1918 vorzulegen.

Försterstelle Rosenthal, Oberf. Bracht (Cassel), ist vom 1. Februar 1919 ab neu zu besetzen. Die Stelle ist reguliert.

Verwaltungsänderungen.

Königreich Preußen.

Die bisherige Oberförsterei Marienwerder ist vom 1. November d. Js. ab aufgelöst. Die Schutzbezirke Dianenberg, Ruden und Boggusch sind der Oberförsterei Jammi und die Schutzbezirke Halbersdorf, Gunthen und Honigfelde der Oberförsterei Krausenhof zugelegt.

Die bisherige Försterstelle Halbersdorf, jetzt in der Oberförsterei Krausenhof, ist vom 1. November d. Js. ab in eine Revierförsterstelle umgewandelt und die Verwaltung des Revierförsterbezirks umfassend die Schutzbezirke Halbersdorf, Gunthen und Honigfelde, dem vom gleichen Zeitpunkte ab zum Revierförster ernannten bisherigen Hegemeister Kandt übertragen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Mahnke, Forstversorgungsberechtigter, ist mit Wirkung vom 1. Oktober ab eine Försterstelle o. R. in der Oberförsterei Palsterkamp (Osnabrück) auf Probe übertragen worden.

Münzer, Förster, ist vom 1. Dezember ab aus Städtel Leubus, Oberf. Schöneiche, nach Nesselgrund, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Talaska, Förster o. R. in Slupp, Oberf. Kosten, ist vom 1. Dezember ab zum Förster m. R in Pfalzplatz, Oberf Charlottenthal (Marienwerder), ernannt.

Schadow, Förster o. R. in Burgstall, Oberf. Burgstall (Magdeburg), ist vom 1. Dezember ab zum Forstschreiber ernannt.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Tank, städt. Revierförster in der Stadtforst Altdamm, ist aus Anlaß seines 25jährigen Dienstjubiläums zum städt. Oberförster ernannt.

Worm, städt. Forstaufseher für den Schutzbezirk Arnimswalde der Stadtforst Altdamm, ist zum städt. Förster ernannt

Königreich Bayern.

Lang, Förster in Potzbach, ist nach Heidingsfeld versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Pilz, Landforstmeister in Straßburg, ist der Amtsrang der Räte erster Klasse verliehen.

Ordensauszeichnungen.

Jerrentrup, Forstmeister a D. in Charlottenburg, wurde der Königliche Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen:

Den Revierförstern: **Brandenburg** in Latrop, Kreis Meschede und **Arban** in Seehorst; den Hegemeistern: **Gülzow** in Chorin. Kreis Angermünde; **Noggerath** in Kustelberg, Kreis Brilon; **Scheuermann** in Neuendorf, Kreis Zauch-Belzig; **Schnettler** in Welver, Kreis Soest; **Franzel** in Unterberg Kreis Schrimm; **Haesler** in Buchwald, Kreis Obornik; **Kaatz** in Tepperfurth, Kreis Obornik; dem Hegemeister a. D. **Pachler** in Jastrow sowie dem Gemeindeförster a. D **Frohn** in Nauroth, Unter-Taunus-Kreis, und dem städtischen Förster **Hänsler** in Stadtforst Schweidnitz, beim Übertritt in den Ruhestand.

Obertreis, Gemeindeforstgehilfe in Grube Heinrich, Kreis Limburg, ist mit dem Allgemeinen Ehrenzeichen ausgezeichnet.

Logemann, Oberholzhauer zu Schraförden, Oberf. Neubruchhausen, ist das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen worden.

Königreich Bayern.

Das Luitpoldkreuz wurde verliehen den Förstern:

Winkler von Mohrenfels in Leutershausen; **Bauer** in Pfennigbach

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz I. Kl.: **Mauke,** Oberförster, Ullersdorf.

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Runge,** Hermann, Ltn. im Reitenden Feldjägerkorps, Forstbeflissener, Schmatzin. — **Fiedler,** Hans Werner, Fahnr. (Sohn des Kgl. Forstmeisters Fiedler in Zirke). ✦ Den im Felde erhaltenen Wunden erlegen: **Woite,** Bernhard, Ltn. d L., Kgl. Förster o. R. aus Neuhaus bei Bruck i. Mark ✦ Infolge Anstrengungen des Feldzuges gestorben: **Martin,** Heinrich, Fwlt., Kgl. Förster aus Lötzbeuren (Hunsrück). — **Pluquett,** Walter, O.-Stv. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Pluquett, Forsthaus Auerhahn, Regbez. Gumbinnen). — **Pollack,** Fritz, Utff., Sohn des Kgl. Hegemeisters Pollack, Forsthaus Scheidelwitz, P. Brieg. — **Lange,** Fritz, Schütze, Sohn des Kgl. Forstmeisters Lange, Groß Purden

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O. Es gingen ferner ein: Baum 2 ℳ, Baldeweg 10 ℳ, Braun 10 ℳ, Berg 10 ℳ, Caesar 5 ℳ, Dunk 3 ℳ, Damm 10 ℳ, Denicke 10 ℳ, Gottschalk 5 ℳ, Holz 10 ℳ, Horlitz 3 ℳ, Hohenstein 10 ℳ, Jaursch 10 ℳ, Kalz 4 ℳ, Keil 10 ℳ, Krumnau 10 ℳ, Linder 10 ℳ, Müller 10 ℳ, Münch 10 ℳ, Neumann-Hackelspring 3 ℳ, Neumann-Kerngrund 10 ℳ, Petermann 5 ℳ, Plötz 10 ℳ, Piek 10 ℳ, Reimer 10 ℳ, Rose 10 ℳ, Schwarz 1 ℳ, Schulz-Heidemühle 10 ℳ, Schulz-Hufenbruch 10 ℳ, Schuchardt-Mückeburg 10 ℳ, Schuchardt-Breitebruch 10 ℳ, Steffen 10 ℳ, Scharfenberg 5 ℳ, Wehner 5 ℳ, Wachmeister 12 ℳ, Zschiesche 10 ℳ, Zorn 10 ℳ. Zus. 303 ℳ. Der Schatzm. Blaue-Clossow.

Bezirksgruppe Oppeln. Es gingen ferner ein: Adam 5 M, Bien 5 M, Baumann 5 M, Brieger 5 M, Bosch 5 M, Beck 5 M, Hoppe 5 M, Köring 5 M, Kröll 5 M, Mäusel 5 M, Nagel 5 M, Panitz 5 M, Rotter 5 M, Welzel 5 M. Zus. 70 M. Der Schatzm. Bien-Murow.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 68052,53 M quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in **Zoppot**, Südstraße 48.

Der Vorstand.

J. A.: **Simon**, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil".

Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 30. Oktober 1918.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 3½ Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Königlicher Forstmeister, Zicher; Buller, Privatförster, Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, auf Trossin; Grundmann, Ökonomierat, Neudamm; Hennig, Königlicher Revierförster, Feldichen; Jacobi, Königlicher Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Lange, Königl. Revierförster a. D., Vietz; Neumann, Geheimer Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Peppler, Privatförster, Ringenwalde; Persicke, städt. Revierförster, Stadtheide Berlinchen; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 30. September 1918 26712,74 M; davon entfielen auf:

a)	Unterstützungsgelder	4531,90 M
b)	Erziehungsgelder	1474,29 „
c)	Gelder zur Linderung von Kriegsnot	6228,32 „
d)	Gelder für Darlehen	6621,06 „
e)	Gelder für Stipendien	3227,50 „
f)	Gelder für Begräbnisbeihilfen	4112,77 „
g)	Gelder für Rücklagen	516,90 „

Es wurde beschlossen, aus den Geldern für Linderung von Kriegsnot 5000 M für die 9. Kriegsanleihe zu zeichnen.

Seit voriger Sitzung haben sich 127 neue Mitglieder angemeldet. Hiervon wurden 125 aufgenommen. Über zwei Neu-Anmeldungen konnte noch kein Beschluß gefaßt werden, da die Betreffenden die Angabe ihres Berufs unterlassen hatten.

An Gesuchen um Unterstützung, Erziehungsbeihilfen und Stipendien waren 39 eingegangen. Vorweg wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, denjenigen Personen, die vom „Waldheil" ständig alljährlich eine der Summe nach festgesetzte Unterstützung beziehen, in Anbetracht der fortgeschrittenen Teuerung diese Unterstützung statt wie bisher um ein **Drittel** um die **Hälfte** zu erhöhen. Dieser Zuschlag soll nach wie vor aus den Mitteln zur Linderung von Kriegsnot entnommen werden. Einschließlich dieser Zuschläge wurden bewilligt: Der unbemittelten, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters als Beihilfe zu den Beerdigungskosten ihrer kürzlich verstorbenen Mutter 60 M. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Königl. Waldwärters 45 M. Der mittellosen Witwe eines Königl. Forstaufsehers als Beihilfe zur Erziehung eines kleinen Kindes 50 M. Einem Herrschaftl. Forstwart, der längere Zeit krank war, als Beihilfe zur Erziehung von sechs unversorgten Kindern 125 M. Der Witwe eines Königl. Hegemeisters, die dauernd krank und auf fremde Hilfe angewiesen ist, 50 M. Der kränklichen Witwe eines Stadtförsters, die ohne jeglichen Anspruch auf Hinterbliebenen-Versorgung in Not lebt, 113 M. Der erwerbsunfähigen, hilfsbedürftigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 68 M. Drei zusammenlebenden mittellosen Schwestern, Töchter eines verstorbenen Königl. Försters, die dauernd kränklich sind und in sehr großer Not leben, insgesamt 225 M. Der Witwe eines Königl. Försters als Beihilfe zur Erziehung eines verwaisten, unbemittelten Enkelsohnes 50 M. Der hochbetagten, auf Unterstützung angewiesenen, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Oberförsters 113 M. Einem durch außergewöhnlich schwere, kostspielige Krankheiten heimgesuchten Königl. Förster als Beihilfe zur Begleichung von Arzt- und Apotheker-Rechnungen 200 M. Der alleinstehenden, hilfsbedürftigen Tochter eines verstorbenen Königl. Forstmeisters 100 M. Der hochbetagten, in ärmlichen Verhältnissen lebenden ledigen Tochter eines verstorbenen Privatforstsekretärs 90 M. Zwei zusammenlebenden, unbemittelten, ledigen Töchtern eines verstorbenen Königl. Oberförsters, von denen eine völlig erwerbsunfähig ist, 120 M. Der für ihren Unterhalt selbst sorgenden Witwe eines Privatförsters als Beihilfe zur Erziehung von zwei unversorgten Kindern 90 M. Der freien Unterhalt in einem Stift genießenden, erwerbsunfähigen Tochter eines verstorbenen Privat-Oberförsters als Beihilfe zur Beschaffung notwendiger Kleidung 45 M. Der älteren, gänzlich unbemittelten, ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Forstaufsehers 75 M. Zwei einen gemeinsamen Haushalt führenden, ledigen Töchtern eines verstorbenen Königl. Försters, die sich ihren Unterhalt nur im bescheidenen Maße erwerben können, 60 M. Einem durch den Krieg schwer geschädigten Königl. Förster 150 M. Der Witwe eines Privatförsters, die ziemlich ausreichend von der letzten Dienstherrschaft ihres verstorbenen Mannes versorgt wird, als Beihilfe zur Erziehung eines unversorgten Sohnes 38 M. Der Ehefrau eines im Felde stehenden Privatförsters als Beihilfe zur Erziehung von fünf kleinen Kindern 100 M. Einem auf eine kleine Rente angewiesenen, invaliden ehemaligen Privatförster 68 M. Der durch dauernde Krankheit in sehr dürftige Lage geratenen Witwe eines Privatförsters 113 M. Der sonst in auskömmlichen Verhältnissen lebenden, aber durch den Krieg in eine gewisse Notlage versetzten Witwe eines Privatförsters 50 M. Der durch hohe Krankheitskosten ihres kürzlich verstorbenen Mannes in Bedrängnis geratenen Witwe eines Königl. Hegemeisters 60 M. Der hochbetagten, hilfsbedürftigen Witwe eines Privatforstaufsehers 68 M. Der Ehefrau eines eingezogenen Privatförsters als Beihilfe zur Erziehung von zwei schulpflichtigen Kindern 75 M. Der auf ihren kleinen Verdienst durch häusliche Arbeiten angewiesenen älteren, ledigen Tochter eines verstorbenen Privat-Revierförsters 45 M. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters als Beihilfe zur Erziehung von fünf unversorgten Kindern 120 M. Einem in Not lebenden, dauernd erwerbsunfähigen ehem. Privat-Forst- und Fischereibeamten 75 M. Einem Privatförster als Stipendium für seinen Sohn, der seit Juli d. Js. die Forstlehrlingsschule Templin besucht, 100 M. Ein weiteres Gesuch um Bewilligung eines Stipendiums für den Besuch einer anderen Forstschule wurde **vertagt**, um zunächst über den Wert der betreffenden Schule Erkundigung einzuziehen. Ferner wurde ein Unterstützungsgesuch vertagt, da die Notlage des Bittstellers noch besser aufgeklärt werden soll. Ein Gesuch um Unterstützung wurde abgelehnt, da eine Notlage nicht nachweisbar war. Vier Unterstützungsgesuche mußten satzungsgemäß abgelehnt

werden. Endlich wurde ein Gesuch um ein Darlehen abgewiesen, da der Bittsteller dem Verein nicht mehr angehört,, dem Verein seit langen Jahren Geld schuldet, auch einer Hilfe gänzlich unwürdig ist.

Aus den Geldern für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung vierzehn Beihilfen von zusammen 1340 ℳ gezahlt.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus den Geldern für Unterstützung 1510 ℳ, aus den Geldern für Erziehungsbeihilfen 345 ℳ, aus den Geldern zur Linderung von Kriegsnot 786 ℳ, von den Geldern für Stipendien 100 ℳ, von den Geldern für Begräbnisbeihilfen 1340 ℳ; zusammen 4081 ℳ.

Seit voriger Sitzung ist eine Stelle für einen Privatförster vermittelt.

Für die nächste Vorstandssitzung wurde Montag, der 9. Dezember 1918, in Aussicht genommen.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Bericht

über den Reviergang der Ortsgruppe Falkenberg O.-S. im Schutzbezirk Wiersbel der Gräfl. Praschma'schen Oberförsterei Falkenberg, nebst anschließender Tagung in Lamsdorf O.-S. am 7. 9. 1918.

Nach einer vom Leiter des Revierganges, Revierförster Olbrich-Wiersbel, gegebenen allgemeinen Revierbeschreibung hörten wir, daß vor etwa fünfzehn Jahren rund 250 ha Altholzbestände abgetrieben worden waren. Es wurde uns daher Gelegenheit geboten, eine Menge Kulturen in verschiedenen Altersstufen zu sehen, da die Kaninchen und ausländischer Samen dafür gesorgt hatten, daß bis zum Jahre 1917 noch Kulturen nach obigem großen Hiebe zur Ausführung gelangen mußten. In den letzten Jahren ist man allerdings diesen genannten Hauptfeinden energisch entgegengetreten. Die Kulturen, mit ausländischem Samen ausgeführt, wurden einfach weggehackt, mittels Pflanzenbohrer (Patent von Revierförster Ritter-Servitut, Post Poln.-Rasselwitz) neu aufgeforstet und mit einem kaninchensicheren Drahtzaun umgeben. Auch werden die Kulturen jährlich mehrmals behackt und ausgegrast, so daß der uns dargebotene Anblick von Neukulturen staunenerregend ist. Allerdings sind die Kosten mit 280 Mk. je Hektar etwas sehr hoch, aber eine Nachbesserung scheidet auch vollkommen aus.

Ferner wurden uns recht stark durchforstete Nadelholzbestände vorgeführt. Zum Beispiel hatte ein 6,75 ha großer dreißigjähriger Kiefernbestand in neun Jahren 676 fm Derbholz geliefert, also rund 11 fm je Hektar und Jahr. In ähnlichem Sinne waren auch die älteren 60- bis 70 jährigen Bestände durchforstet. Die Durchforstungen sind nach den Anordnungen von Geheimrat Professor Dr. Schwappach ausgezeichnet und gaben trotz kräftiger Ausführung ein gutes Bestandsbild ab. Voraussetzung ist allerdings, daß nicht noch irgendwelche Kalamitäten störend wirken.

Nach längerer Wanderung kamen wir an einen schönen Frühstücksplatz. Es war ein quellenreicher Revierteil, welcher mit Anlagen und Bänken sehr sinnreich ausgestattet ist. Auch war bereits ein Friedensstein gesetzt, nur fehlte noch die Jahreszahl. Hier entstand der Wunsch, daß jeder Revierinhaber für einige lauschige Plätzchen im Revier Verständnis haben möchte.

Nach erfolgter Stärkung aus dem Rucksack und den herrlichen Quellen gingen wir auf unser Ziel — Bahnhofshotel Lamsdorf — zu.

Unterwegs wurde den Teilnehmern eine praktische und sicher arbeitende Rodemaschine vorgeführt. Selbige leistet in einem Tage bei vier Mann Bedienung eine tadellose Rodung von 70 bis 100 Stöcken von 50- bis 70 jährigen Nadelholzbeständen. Sie wird geliefert von der Gräfl. Frankenbergschen Theresienhütte, Tillowitz O.-S., und der Maschinenfabrik Zierz-Lamsdorf O.-S.

Auf dem weiteren Gange wurden wir von unserem hochverehrten Bezirksgruppen-Vorsitzenden Oberförster Trost-Dambrau durch praktische Hinweise auf die Jugendbestandspflege aufmerksam gemacht, die jeden, mit offenen Augen sein Revier liebhabenden Forstmann zur Nachahmung anregen muß.

Nachdem wir nun im Bahnhofshotel angelangt waren, wurde die Sitzung der Ortsgruppe Falkenberg mit einem begeistert aufgenommenen „Horrido" auf Se. Majestät, unseren treuen Schirmherrn des deutschen Waldes und Weidwerks, durch den Vorsitzenden eröffnet.

Es waren 26 Mitglieder, zum Teil aus weiter Ferne (Hindenburg O.-S.) und eine größere Anzahl Damen erschienen, auch wir konnten zu unserer Freude sechs neue Mitglieder aufnehmen. Es erfolgte ferner die Vorlesung der in der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienenen elf Gebote für Vereinsmitglieder, die zu denken geben. Als nächster Versammlungsort wurde Tillowitz bestimmt. Befriedigt von dem Reviergange in Wiersbel, trennten wir uns mit dem Wunsche auf ein gesundes Wiedersehen zur Bezirksgruppenversammlung in Kandrzin O.-S.

Forsthaus Kieferkretscham O.-S.,
den 8. Oktober 1918.

Standke, Revierförster.



Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Sonnabend, den 30. November 1918, nachmittags 1 Uhr, Versammlung im Ratskeller in Dessau.

Tagesordnung:

1. Weihnachtsunterstützungen und Liebesgaben.
2. Verschiedenes.

Schierau b. Raguhn, 9. November 1918.

Bernhard.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 47. Neudamm, den 24. November 1918. 33. Band.

Bericht über die Waldsamenernte für 1918.

Erstattet von Geh. Regierungs- und Forstrat **Herrmann**, Breslau.

Dank der schnellen und fast vollständigen Beantwortung der ausgesandten Fragebogen bin ich in der angenehmen Lage, den nachstehenden Bericht einen Monat früher als im Vorjahre erstatten zu können. Den hohen Behörden und den Herren Fachgenossen, die sich der Mühe der Beantwortung der gestellten Fragen freundlichst unterzogen haben, bitte ich daher, zuvörderst meinen verbindlichsten Dank aussprechen zu dürfen.

Die auf den Fragebogen für die Größe der Ernten angewandten Ziffern sollen der Kürze wegen auch im nachstehenden Berichte wieder beibehalten werden, nämlich:

Note 1 für eine reichliche Ernte oder Vollmast,
„ 2 „ „ gute Mittelernte oder Halbmast,
„ 3 „ „ geringe Ernte oder Sprengmast, und
„ 4 „ „ Fehlernte;

die Noten 1/2, 2/3, 3/4 gelten als Zwischenstufen. Für die Gewinnung eines richtigen Durchschnitts der Ernte der einzelnen Holzarten sind natürlich in erster Linie die Angaben aus den Staaten und Landesteilen maßgebend, in denen die betreffende Holzart einen namhaften Anteil an der Bestandeszusammensetzung der Forsten hat. Es wurden daher die Bundesstaaten und Provinzen nach dem Anteile, den die einzelnen Holzarten an der Zusammensetzung ihrer Waldbestände — nach dem Stande von 1913 — haben, in eine Anzahl von Gruppen geteilt und nur für diese die Durchschnittsnote nach dem arithmetischen Mittel berechnet, der Gesamtdurchschnitt für das ganze Deutsche Reich dagegen aus diesen Gruppenmitteln mit Berücksichtigung der durchschnittlichen Flächengrößen der einzelnen Gruppen. Demgemäß sind auch in den nachstehenden Übersichten die Länder nach jenen Gruppen geordnet. Dabei sind die Staaten und Provinzen ganz fortgelassen, in denen die betreffende Holzart in verhältnismäßig nur untergeordnetem Maße vorkommt, sowie jene, für welche in den Fragebogen keine Angaben gemacht sind.

Vorweg genommen sei das erfreuliche Ergebnis, daß für alle Waldbäume wesentlich bessere Ernteaussichten bestehen als im Vorjahre, ja daß für Fichte, Tanne und Buche, wenn auch nicht durchschnittlich im ganzen Reiche, so doch vielerorts eine gute Mittelernte oder gar eine Vollmast zu erwarten steht, was um so erfreulicher ist, als gerade diese wichtigen, bestandesbildenden Holzarten im Vorjahre eine volle Fehlernte hatten und demgemäß ein nennenswerter Vorrat an Fichtensamen kaum noch vorhanden sein dürfte. Für die Buche kommt noch ihr volkswirtschaftlicher Wert zur Speiseölgewinnung hinzu. Auch bei der Kiefer kann man durchschnittlich doch wenigstens auf eine schwache Ernte rechnen, so daß der Kulturbedarf an Sämereien für alle Holzarten wird befriedigt werden können.

1. Kiefer.

a) Ernte für 1918/19.

1. Gruppe mit 500 000 bis 1 250 000 ha: 2/3. Brandenburg 2/3, Schlesien und Westpreußen 3, Posen 2. In der Mark ist überall ein so reichlicher Zapfenanhang vorhanden, daß der Samenbedarf voll wird gedeckt werden können. In Westpreußen hat Frost und Dürre vielfach geschadet, Behang daher im wesentlichen an den Randstämmen. Als Sammellohn werden 6 bis 8 *M* je Hektoliter angenommen.
2. Gruppe mit 100 000 bis 500 000 ha: 3. Pommern, Ostpreußen und Provinz Sachsen mit 3, Hannover, Oberpfalz und Mecklenburg-Schwerin mit 3/4, Mittelfranken 3, Pfalz 2/3, Rheinprovinz 4, Hessen-Nassau und

Oberfranken 3. Aus dem Regbz. Köslin wird berichtet, daß namentlich die Randstämme viel Zapfen trügen, Stangen- und Altholzbestände weniger. In der Oberpfalz werden 6 bis 7 ℳ als Sammellohn gezahlt, in Pommern 8 ℳ. Die geringen Ernteaussichten in Mecklenburg-Schwerin werden als Folge des Spannerfraßes bezeichnet.

3. Gruppe mit 50 000 bis 100 000 ha: 3/4. Unterfranken und Baden 2/3, Königreich Sachsen, Hessen, Westfalen, Nieder- und Oberbayern 3/4, Württemberg 4. Im Königreich Sachsen ist der Ertrag in der Ebene mehr versprechend als im Gebirge, gering nur in den geschlossenen Beständen, sonst reichlich; der Sammellohn wird mit 5 bis 6 ℳ je Hektoliter angenommen.
4. Gruppe mit 25 000 bis 50 000 ha: 3. Mecklenburg-Strelitz 2/3, Elsaß-Lothringen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Anhalt, Oldenburg und Sachsen-Meiningen 3. In Mecklenburg-Strelitz werden 5 bis 15 ℳ je Zentner Sammellohn gerechnet.
5. Gruppe mit 10 000 bis 25 000 ha: 3/4. Schleswig-Holstein 2, Sachsen-Koburg-Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt 3, Sachsen-Altenburg 3/4 und Schwaben 4.
6. Gruppe mit 1 bis 10 000 ha: 3. Braunschweig, Hohenzollern, Waldeck, Reuß j. und ä. L. und Lippe 3, Schwarzburg-Sondershausen 3/4.

Im Durchschnitt ist hiernach nur mit einer schwachen Kiefernzapfenernte (3) zu rechnen; nur in Posen und Schleswig-Holstein steht eine gute Mittelernte in Aussicht, während in der Rheinprovinz, in Württemberg, Schwaben und in den Fürstlich Fürstenbergschen Forsten bei Konstanz auch in diesem Jahre wieder eine Fehlernte zu verzeichnen ist. — Im Einklange mit diesem Ergebnis steht die zusammenfassende Angabe des Herrn Landwirtschaftsministers für die Preußischen Staatsforsten, nach welcher „die Aussichten für das Wirtschaftsjahr 1919 bei der Kiefer als gering bis mittelmäßig, in einigen Bezirken auch wohl etwas besser, in manchen Bezirken aber auch sehr gering" bezeichnet werden. Herr Samenhändler Wilhelm Bürten aus Miltenberg a. Main (Unterfranken) fügt seinem Berichte noch hinzu, daß die Ernte wegen Mangels an Arbeitskräften so gut wie nicht wird eingebracht werden können, und beschwert sich über das „unverständliche" Einfuhrverbot „des anerkannt guten belgischen Kiefernsamens".

b) Ernte für 1819/20.

Die für die Aussichten der Kiefernsamenernte für das nächstjährige Wirtschaftsjahr 1819/20 mitgeteilten Angaben sind im allgemeinen etwas besser als jene für die nächste Ernte. In Schleswig-Holstein und in Schaumburg-Lippe wird auf eine gute Mittelernte, im Regbez. Allenstein und Posen sogar auf noch etwas reichlichere Ernte gerechnet, und nur in der Rheinprovinz und in Sachsen-Koburg-Gotha befürchtet man wieder eine Mißernte. Im Bezirk Allenstein hat die Kiefer zwar vorzüglich geblüht, danach aber nicht so gut angesetzt. Im Durchschnitt des ganzen Deutschen Reiches werden wir demgemäß auch wieder nur mit einer geringen Ernte rechnen können.

2. **Fichte.**

1. Gruppe mit 150 000 bis 350 000 ha: 2/3. Oberbayern, Schlesien und Baden 2/3, Württemberg, Ostpreußen, Schwaben und Niederbayern 2, Königreich Sachsen 3 und nur wieder die Rheinprovinz 3/4.

Besonders reichlich erscheint nach Angaben aus Sachsen der Zapfenbesatz an den Randstämmen, während die Bäume im Innern der geschlossenen Bestände nur unregelmäßig tragen; ferner haben die Fichten im Gebirge reichlicher gefruchtet als in der Ebene. In Suhl dagegen ist der Zapfenbesatz in Höhen über 600 m nur gering. Im Liegnitzer Bezirk besteht die Furcht, daß die Zapfen nicht ausreifen werden, und in der Stadtforst Habelschwerdt, daß Eichkätzchen und Kreuzschnabel die Ernte vernichten werden. Als Sammellohn werden 2 bis 4 ℳ je Hektoliter angegeben.

2. Gruppe mit 100 000 bis 150 000 ha: 2/3. Hessen-Nassau, Hannover und Oberpfalz 2/3, Westfalen dagegen nur 3/4.
3. Gruppe mit 50 000 bis 100 000 ha: 2/3. Ober-, Mittelfranken und Sachsen-Meiningen 2/3, Provinz Sachsen 3.
4. Gruppe mit 10 bis 50 000 ha: 2/3. Schleswig-Holstein 1, Hohenzollern 1/2, Schwarzburg-Rudolstadt 2, Unterfranken, Reuß j. L., Sachsen-Weimar, Pommern, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und Mecklenburg-Schwerin 2/3, Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha, Elsaß-Lothringen, Pfalz und Sachsen-Altenburg 3 und nur Hessen 3/4. In Sachsen-Altenburg befürchtet man, daß die Zapfen des hohen Ansatzes wegen schwer zu pflücken sein werden, vielerorts auch, daß keine Arbeitskräfte zur Verfügung stehen werden.
5. Gruppe mit 5000 bis 10 000 ha: 2/3. Westpreußen Reuß ä. L. und Lippe 2, Anhalt 3.
6. Gruppe mit 1000 bis 5000 ha: 2/3. Schaumburg-Lippe 2. Oldenburg, Brandenburg und Posen 2/3.

Hiernach steht also für die Fichte eine Sprengmast bis gute Mittelernte zu erwarten, die sich stellenweise, wie in Schleswig-Holstein und Lüneburg, und örtlich auch anderwärts, zur Vollmast erweitert. Fehlernten werden nur selten, wie aus Arnsberg, Düsseldorf und Trier, gemeldet. Auch das Preußische Landwirtschaftsministerium hofft aus den meisten Bezirken auf eine gute Fichtenzapfenernte.

3. **Weißtanne.**

1. Gruppe mit 75 000 bis 80 000 ha: 2. Baden und Württemberg 2, Elsaß-Lothringen 2/3.

2. Gruppe mit 40 000 bis 50 000 ha: 2. Niederbayern 1/2, Oberbayern 2/3.
3. Gruppe mit 5000 bis 17 000 ha: 2/3. Oberpfalz und Oberfranken 2/3, Schlesien 3 (Bezirk Breslau 2).
4. Gruppe mit 1000 bis 5000 ha: 2/3. Schleswig-Holstein und Westpreußen 2, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt 2/3, Hannover und Unterfranken 3, Provinz Sachsen 3/4 und Westfalen 4.

Hiernach haben wir durchschnittlich mit einer guten Mittelernte an Tannensamen zu rechnen, die sich in Niederbayern der Vollmast nähert und örtlich auch anderwärts zu ihr erhebt.

4. Lärche.

1. Gruppe mit 1000 bis 5000 ha: 3. Westfalen 2, Unterfranken 2/3, Baden und Hannover 3, Schlesien und Oberpfalz 3.

Auch die anderen Gruppen, in denen die Lärche geringere Flächen einnimmt, halten sich auf dem Niveau einer nur geringen Mast, nur in Schleswig-Holstein und Sachsen-Koburg-Gotha wird eine gute Mittelernte erwartet. In der Rheinprovinz und in Hessen muß bei der Lärche mit einer Fehlernte gerechnet werden.

5. Weymouthskiefer und Douglastanne halten sich ebenfalls nur auf dem Niveau einer geringen Ernte. Nur im Bezirk Frankfurt a. O., in Lippe, in der Pfalz und in Unterfranken erhofft man eine gute Mittelernte der Strobe, und in Brandenburg, Mecklenburg-Strelitz und im Bezirk Stettin auch für die Douglasie. Nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer von Brandenburg hängen alle Douglastannen-Bäume voller Zapfen, so daß dieses Jahr als das beste bisherige Zapfenjahr der Mark bezeichnet werden muß. Dagegen ist die Samenernte bei beiden ausländischen Nadelhölzern stellenweise fehlgeschlagen, wie in Sachsen-Meiningen für die Strobe und in Westfalen, Sachsen-Meiningen und Oberpfalz für die Weymouthskiefer.

6. Andere ausländische Koniferen.

Bankskiefer und Japanische Lärche lassen im allgemeinen eine geringe bis gute Mittelernte erwarten, ebenso die Schwarzkiefer; für die Blau- und die Weißfichte sind die Ernteaussichten gut, dagegen für die Pechkiefer und Murray-Kiefer nur gering.

7. Die Eichen.

1. Gruppe mit 50 000 bis 110 000 ha: 2/3. Rheinprovinz, Westfalen, Hessen-Nassau 2/3, Elsaß-Lothringen dagegen nur 3; hier hatte die Blüte unter Dürre stark gelitten. In Aurich hat der Wicklerfraß die Ernte vernichtet.
2. Gruppe mit 20 000 bis 50 000 ha: 3. Provinz Sachsen, Pommern, Brandenburg, Hessen, Posen 2/3, in Unterfranken: Traubeneiche 2/3, Stieleiche 2, Schlesien: Traubeneiche 3, Stieleiche 2/3, Hannover und Baden 3, Pfalz: Traubeneiche 3/4, Stieleiche 2/3, nur in Württemberg 4. Mancherorts, wie im Magdeburger Bezirk, ist die Blüte im Mai/Juni stellenweise durch Spätfröste zerstört worden; auch haben die vielen Regenfälle ein frühzeitiges Abfallen der Eicheln verursacht. Als Sammellohn 8 bis 10 ℳ je Hektoliter.
3. Gruppe mit 10 000 bis 20 000 ha: 2/3. Schleswig-Holstein 2, Westpreußen 2/3, Ostpreußen 3, Mecklenburg-Schwerin: Traubeneiche 3, Stieleiche 2/3, Oldenburg: Traubeneiche 3, Stieleiche 3/4. Auch im Gumbinner Bezirk hat der Wickler viel geschadet.
4. Gruppe mit 1000 bis 10 000 ha: 2/3. Königreich Sachsen, Schaumburg-Lippe, Sachsen-Meiningen und -Weimar 2, an einzelnen Randstämmen Vollmast, in Schaumburg-Lippe ist die Mast gering, wo der Wickler gefressen hat; Waldeck und Mecklenburg-Strelitz 2/3, hier besonders an den Hängen und an den Randbäumen, doch sind die Eicheln wegen der fehlenden Wärme verhältnismäßig klein; Anhalt, Braunschweig, Ober- und Mittelfranken und Niederbayern 3, in Lippe: Traubeneiche 3, Stieleiche 2.
5. Gruppe mit 500 bis 1000 ha: 3. Sachsen-Altenburg 2/3, Schwarzburg-Rudolstadt 3, Sachsen-Koburg-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen: Traubeneiche 3, Stieleiche 2 bzw. 2/3, Oberpfalz: Traubeneiche 3/4, Stieleiche 3.
6. Gruppe unter 500 ha: 2. Hohenzollern und Reuß j. und ä. L. 2, doch wird aus Siegmaringen berichtet, daß das ungünstige Wetter im Mai/Juni (Ostwinde, Dürre, Reif und Frost) der Blüte so geschadet habe, daß die Ernte stellenweise weder der Güte noch der Masse nach geschätzt werden könne.

Hiernach haben wir im Durchschnitt auf eine Halb- bis Sprengmast zu rechnen, die sich nur in einzelnen Staaten und Bezirken, wie in Schleswig-Holstein, in dem Königreich Sachsen und einigen thüringischen Staaten zur guten Mittelernte, überall aber an einzelnen Randstämmen zur Vollmast erhebt. Demgemäß rechnet man nach der Mitteilung des Herrn Landwirtschaftsministers in Preußen in den Staats-, Gemeinde-, Anstalts- und Privatforsten zusammen auf eine Vollmast auf 4466,5 ha, auf eine Halbmast auf 16 039,36 ha, und auf eine Viertelmast auf 27 461,80 ha.

8. Rotbuche.

1. Gruppe mit über 200 000 ha: 1. Hessen-Nassau 1.
2. Gruppe mit 100 000 bis 200 000 ha: 2. Hannover und Westfalen 1/2, Baden und Württemberg 2, Rheinprovinz und Elsaß-Lothringen 2/3.
3. Gruppe mit 50 000 bis 100 000 ha: 1/2. Hessen, Unterfranken, Prov. Sachsen

und Pommern 1/2, **Pfalz** 2/3, an den Randstämmen zumeist Vollmast.

4. **Gruppe mit 25 000 bis 50 000 ha: 1/2.** Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig 1, Oberbayern, Brandenburg und Westpreußen 1/2. Dr. Bertog (Landwirtschaftskammer Berlin) schreibt: die Bäume seien alle voll zum Brechen, und die Ernteaussichten daher besser noch als 1888 und 1890!
5. **Gruppe mit 10 000 bis 25 000 ha: 1/2.** Waldeck, Schwaben, Lippe und Mecklenburg-Strelitz 1 (seltene Vollmast), Sachsen-Weimar, Hohenzollern, Mittelfranken, Sachsen-Meiningen und Oldenburg 1/2, Niederbayern und Ostpreußen 2. In letzterer Provinz hat die Blüte unter Spätfrösten gelitten.
6. **Gruppe mit 5000 bis 10 000 ha: 2.** Sachsen-Koburg-Gotha 1, Schwarzburg-Sondershausen 1/2, Schlesien und Königreich Sachsen 2 (in geschlossenen Beständen nur Sprengmast, an freistehenden und an Randstämmen Vollmast), Oberpfalz 2/3.
7. **Gruppe mit 1000 bis 5000 ha: 1/2.** Schaumburg-Lippe 1, Anhalt, Posen und Schwarzburg-Rudolstadt 1/2.
8. **Gruppe unter 1000 ha: 1/2.** Reuß j. und ä. L. 1/2, Sachsen-Altenburg 2 (bis 50% tauber Samen). Lübeck 1.

Wir haben hiernach im Durchschnitt auf eine gute Mittelernte bis Vollmast zu rechnen, die sich in vielen Staaten und Provinzen zur vollen Vollmast steigert. Demgemäß wird für Preußen auch auf 72 022,32 ha Vollmast, 94 135,76 ha Halbmast und 77 271,28 ha Sprengmast gerechnet!

9. Die übrigen Harthölzer.

Wie die Rotbuche, ist auch bei der Hainbuche vielfach auf eine Vollmast, zumeist aber auf eine gute Halbmast und darüber zu rechnen; nur in Württemberg erwartet man nicht mehr als eine Sprengmast.

Auch der **Bergahorn** wird vielerorts, namentlich im Gebirge, Vollmast oder doch wenigstens eine gute Halbmast geben, nur in Schlesien, Oberpfalz und Sachsen-Altenburg ist nur eine Sprengmast zu erwarten, und in Württemberg, wo die diesjährige Ernte überhaupt schlecht ist, wird auch für den Bergahorn eine Fehlernte verzeichnet. Die Samenernte des **Spitzahorns** dagegen hält sich im Durchschnitt nur zwischen einer Halbmast und einer Sprengmast und erhebt sich nur in Hessen zur Vollmast und in Unterfranken, Brandenburg, Ostpreußen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Oldenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und in Reuß j. L. zur guten Mittelernte.

Nur auf eine Sprengmast gibt im Durchschnitt die **Esche** Aussicht; in Schleswig-Holstein, Lippe, Schwaben, Hohenzollern, Sachsen-Koburg-Gotha und Schaumburg-Lippe dagegen ist auch von dieser Holzart eine gute Mittelernte zu erhoffen, während in Waldeck, Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Rudolstadt eine Mißernte verzeichnet ist. Besser — im Durchschnitt 2/3 — ist die **Ulmen**-Ernte gewesen; vielerorts, wie in Hessen, Ostpreußen, Bezirk Brandenburg („gewaltiger Ansatz") und Lüneburg, und in Schaumburg-Lippe hat sie Vollmast gegeben oder wenigstens eine gute Mittelernte wie in Hannover, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Westpreußen, Hohenzollern, Schlesien, Königreich Sachsen und Posen.

Bei der **Akazie** ist im allgemeinen nur auf eine Sprengmast zu rechnen: nur in den Regierungsbezirken Stralsund, Breslau, Frankfurt a. O., Magdeburg, in der Provinz Hannover und in Schaumburg-Lippe wird eine gute Mittelernte erwartet.

10. Die weichen Laubhölzer.

Birke und **Linde** haben im allgemeinen gute Mittelernten, die sich in Hessen und für die Birke auch in Oldenburg und Reuß j. L. bis zur Vollmast erheben. Zwischen Halb- und Sprengmast hält sich dagegen die Samenernte bei der **Erle**.

Über Groß- und Klein-Kahlschläge bei Kiefern.

Referat Forstmeisters **Junack**, für eine Tagung des Schlesischen Forstvereins im Jahre 1912.

(Fortsetzung.)

Wir gehen über zu dem zweiten Teil, nämlich der Bedeutung der Schlaggröße für die Wiederkultur. Würde der große oder kleine Schlag die Wiederkultur gänzlich ausschließen, so würde das Thema nicht erörtert zu werden brauchen, denn die Möglichkeit der Wiederkultur ist wohl für alle Forstwirtschaften, abgesehen vom Raubbau, der hier nicht in Frage steht, Grundbedingung. Die Möglichkeit, auf großen wie kleinen Flächen die Kiefer nachzuziehen, wird aber wohl von keiner Seite bestritten; es handelt sich hier vielmehr um die Frage, ob die Aussicht, die Wahrscheinlichkeit bei den großen oder bei den kleinen Kahlschlägen größer ist, oder ob bei gleichen Chancen die Kosten größer sind, oder ob beide Fragen in Kombination, bessere Aussicht des Gedeihens, höhere Kosten oder geringere Aussicht des Gedeihens und niedrige Kosten die eine oder die andere Art der Schlagführung günstiger erscheinen lassen.

Die erste Frage ist: haben die Kiefernkulturen auf größeren oder kleineren Kahlschlagflächen die bessere Aussicht auf Gedeihen? Die Frage wird im allgemeinen zugunsten der kleinen Schläge entschieden, und diese Meinung ist die Veranlassung gewesen, von den großen Schlägen zu kleineren überzugehen. Man behauptet, der Seitenschirm sei der jungen Kiefernkultur günstig, die Kulturfläche trockne nicht so sehr aus, der Maikäfer

trete nicht so schädigend auf, ein eintretender **Waldbrand** bleibe leichter lokalisiert. Vorteile der großen Kulturen ständen dem nicht gegenüber. Hier bin ich anderer Ansicht, und ich vermute, daß bei diesem Teile der Frage die Meinungen aufeinanderplatzen werden.

Von vornherein möchte ich meine Legitimation, zu einer solchen Frage einen Standpunkt einzunehmen, welcher der herrschenden Ansicht zuwiderläuft, durch die Angabe nachzuweisen versuchen, daß ich zehn Jahre lang ein ausgedehntes Kiefernrevier verwaltet habe, welches seit Menschengedenken mit wenigen Ausnahmen im Großkahlbetriebe bewirtschaftet wurde und deshalb in großen Teilen aus Aufforstungsflächen bestand. Dieses zeigt in allen Beständen und Kulturen bis zur jüngsten Stufe frohes Gedeihen — natürlich mit kleinen Ausnahmen, wie sie überall auftreten. Ich möchte noch erläuternd hinzufügen, daß dieses Revier größtenteils im Wildgatter lag und die Kulturen eingegattert werden mußten, und daß seit 1884 in ihm eine Waldeisenbahn liegt, welche sehr gut noch heute rentiert und mehrfach erweitert wurde. Betrachten wir einmal die Verjüngung eines Kiefernbestandes im Saumschlagverfahren. Der Bestand hat die Form des Rechtecks mit 25 ha Größe und ist beim Anhieb 100 Jahre alt. Der erste Schlag wird in Größe von 5 ha eingelegt (ich nehme als Kleinschlag 5 ha, trotzdem von manchen auch dieser Schlag noch als ein großer bezeichnet wird. Nehmen wir die Fläche noch kleiner, so mehren sich die geschilderten Nachteile). Der Wildbestand ist ein mäßiger, die Kultur wird nicht eingezäunt. Die Kultur glückt. Am Schattenrande des Altholzes bleibt sie zurück, Saat mehr als Pflanzung; geht es schlecht, so vernichtet die Schütte die schwächlichen Schattenpflanzen ganz, andernfalls kümmern sie. Hat man mit der Kultur Glück, so kann man etwa sieben Jahre nach dem ersten Schlage (fünfeinhalb Jahre nach der Kultur) den zweiten Hieb einlegen und so fort. Das letzte Altholzband wird dann 128 Jahre alt. Glücken die Kulturen weniger gut, was die Regel ist, ist man erst nach 40 Jahren durch, im allgemeinen wird das letzte Holz 30 bis 40 Jahre älter sein als das zuerst geschlagene. Geht man notgedrungen schneller vor, so treten die im folgenden geschilderten Nachteile um so mehr hervor. Der erste Schlag hat unter Wildverbiß besonders gelitten, weil irgendwo in der Nähe eine Dickung liegt, und der Schaden sich auf der kleinen Fläche nicht so verteilt wie auf einer großen. Beim Einschlag des zweiten Schlages von 5 ha Größe wird der Rand der ersten Kultur durch überfallende Bäume und Äste, bisweilen auch bei der Abfuhr beschädigt. — Im Frühjahr nach dem Hiebe fliegt zahlreich Hylobius abietis an, belegt die neuen Stöcke, frißt aber zur Abwechselung an den sechsjährigen oder jüngeren Kiefern der ersten Kultur, der Rand sieht rändig aus. Nach eineinhalb Jahren kriecht der junge Hylobius abietis aus und ergötzt sich erneut an den achtjährigen oder jüngeren Nachbarkulturen. Sagen Sie nicht, daß diese Kulturen dann dem Rüsselkäfer entwachsen ist; bitte besehen Sie Ihre Kulturen auf den vor neun Jahren geführten Kahlhiebsflächen. Nimmt man an, daß der Rand, welcher so durch Schatten, Schütte, Schlagschäden und verschiedene Rüsselkäfergenerationen intensiv leidet, 10 m breit ist, so macht das bei einer 40 m breiten Kultur 25 Prozent, bei einer 80 m breiten noch immer 12,5 Prozent aus.

Wie beschrieben, leidet jeder der aneinander gereihten Schläge. Beim zweiten und dritten Schlag ist der Wildschaden geringer, weil er sich verteilt, beim vierten und besonders beim letzten Schlage wird er aber wieder größer, weil dann das Wild die schützende Dickung in unmittelbarer Nähe hat. Erst kürzlich sah ich in einem — allerdings sehr wildreichen — oberschlesischen Revier eine schmale Schlußkultur neben einer Dickung, die nach Angabe des mich begleitenden Försters vor 14 Jahren gemacht war, und auf der Jungwuchs nicht zu sehen war. „Kultur" zu sagen, war also ein sehr euphemistischer Ausdruck. So schlimm ist es natürlich nicht in jedem Falle, aber ich bin sicher, daß mancher von Ihnen solche Sorgenkinder hat, um die der Vorgesetzte sorglich herumgeführt wird, wenn er etwa das Wild nicht so liebt wie Sie.

Ist schließlich das ganze Jagen verjüngt und die Kultur geglückt, so bleiben dem Jungbestande doch dauernd Nachteile anhaften. Erstens bilden sich an den Grenzen der einzelnen Kulturflächen vielfach ästige Randstämme aus, welche die jüngeren Nachbaren unterdrücken. Ferner wird aber der Jungbestand zu verschiedenen Zeiten durchforstungsbedürftig; die Wirtschaft hat also dauernd Schwierigkeiten. Bitte stellen Sie sich nur vor, daß einer der mittleren Teile in das beste Alter der Nutzung von Dachspielen und Bohnenstangen gerät. Diese Nutzung ist nur an den Rändern der Gestelle möglich, wenn nicht jede Kulturgrenze als Weg ausgebaut wird.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Das Preußische Förster-Jahrbuch für 1917/18.***) Nach längerer, durch die Zeitverhältnisse veranlaßter, Unterbrechung ist uns die Herausgabe eines neuen Bandes des Preußischen Förster-Jahrbuches jetzt endlich möglich geworden. Der soeben erschienene Band enthält die von früheren Jahrgängen her bekannte Einteilung; nur das Kalendarium mit den Kriegsgedenktagen ist im Interesse des Kostenpunktes fortgefallen.

*) **Preußisches Förster-Jahrbuch. Achter Band (1917/18).** Ein Ratgeber für die preußischen Kron- und Staats-Forstbeamten. Neudamm 1918. Verlag von J. Neumann. Preis 6 M, Vorzugspreis für die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" 5 M. Partiepreise: 5 Stück und mehr je 4,80 M, 10 Stück und mehr je 4,70 M.

Der erste Teil bringt bekanntlich übersichtliche Darstellungen einiger Gebiete des Forstbeamtenrechts. Den Leser hierüber schnell und eingehend zu unterrichten und ein leichtes Auffinden der zugrunde liegenden Verwaltungs- und gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen, ist die Aufgabe dieses Teiles. Der vorliegende Jahrgang behandelt die Uniformvorschriften, die laufenden Kriegsteuerungsbezüge, die Aufwandsentschädigungen soldatenreicher Familien, die Steuerpflicht der zum Kriegsdienst einberufenen Beamten, die neuen Reisekostensätze, die Besoldung der planmäßigen und der nicht planmäßigen Beamten. Das sind fast ausschließlich Gebiete, deren Beherrschung in jetziger Zeit für den Forstbeamten von besonderer Wichtigkeit ist. Eine Erläuterung der Aufwandsentschädigung soldatenreicher Familien und die Übersicht über die infolge der neuen Vorschriften nicht ganz einfach zu berechnenden Reisekosten sind unseres Wissens bisher überhaupt noch nirgends veröffentlicht.

Der zweite Teil enthält die Statistik, die sich auf das Lebensalter und die Anstellungsverhältnisse sämtlicher Staatsforstbeamten erstreckt. Interessant ist es, hier zu sehen, wie sich diese Verhältnisse in den letzten zwölf Jahren gestaltet haben. Der Teil bringt auch eine sich auf 21 Jahre erstreckende Übersicht über die Fläche, den Holzertrag sowie die Einnahmen und Ausgaben der Staatsforstverwaltung.

Im dritten Teil sind die für die Forstbeamten wichtigen Grundsätze und Erlasse, die seit dem Erscheinen des vorigen Bandes herausgekommen sind, wörtlich abgedruckt. Auch manche ältere, in neuerer Zeit abgeänderte Vorschrift, wie z. B. die Bestimmungen über die Vorbereitung für den Forstverwaltungsdienst, findet sich dort. Die einzelnen Kapitel dieses Teils lauten: Personalvorschriften, Geschäftswesen, Waldbau und Nutzungen, Hochbauten, Steuerangelegenheiten, Soziale Fürsorge, Verschiedenes darunter Feststellung von Kriegsschäden), Nachtrag.

Der vierte Teil bringt einige Stellen- und Personalverzeichnisse. In einer Zusammenstellung sind alle bis August 1918 gefallenen oder infolge einer Verwundung oder aus sonstigem Anlaß im Kriegsdienst gestorbenen Kron- und Staatsforstbeamten mit Vor- und Vatersnamen sowie unter Angabe des Todestages aufgeführt. Bei den Regierungsforstbeamten ist der Wohnsitz, bei den übrigen planmäßigen Forstbeamten die Oberförsterei und der Forstverwaltungsbezirk, bei den Forstversorgungsberechtigten und den Reservejägern der Forstverwaltungsbezirk, bei den Oberjägern des Friedensstandes und den gelernten Jägern der Truppenteil vermerkt. Es ist keine Mühe gescheut worden, diese Ehrentafel, die zeigt, welche schweren Blutopfer die preußische Kron- und die preußische Staatsforstverwaltung dem Vaterlande gebracht haben, möglichst lückenlos aufzustellen. Allen freundlichen Lesern, die uns durch Mitteilungen hierbei geholfen, sei herzlichst gedankt. Dieser Kriegsverlustliste folgen ein Verzeichnis der Oberförsterstellen mit Revier, die zurzeit ohne planmäßige Inhaber sind, ferner Dienstalterslisten der Oberförster o. R. und Forstassessoren, der vollbeschäftigten Forstkassenrendanten sowie der ältesten noch nicht angestellten Forstversorgungsberechtigten bis zum Jahrgang 1912 einschließlich.

Die Zeitfolge der abgedruckten Bestimmungen und ein Sachregister schließen den Band ab. Während die Zeitfolge sich nur auf diesen Jahrgang bezieht, erstreckt sich das Sachregister zugleich auf alle vorhergehenden, wird also zweckmäßig auch benutzt, wenn ältere, in früheren Bänden abgedruckte Bestimmungen aufgesucht werden sollen.

Den vielen preußischen Forstbeamten, und zwar sowohl Verwaltungsbeamten wie Förstern und Försteranwärtern, die jahrelang im Kriegsdienst standen und sich jetzt wieder mühsam in ihren Zivilberuf einleben müssen, wird das Förster-Jahrbuch die Arbeit wesentlich erleichtern. Wer sämtliche Bände besitzt, hat eine leicht transportierbare Generalregistratur im Hause, deren bis in die neueste Zeit durchgeführtes Inhaltsverzeichnis ihm das Sachregister des letzten Bandes bietet. Wir hoffen also, den preußischen Forstbeamten mit der Herausgabe des Buches einen Dienst geleistet zu haben. Von Wert wird es außerdem für alle diejenigen sein, die sich über die preußische Staatsforstverwaltung unterrichten wollen.

Forstwirtschaft.

— Mitteilungen über Insektenschäden erbeten. Seit mehreren Jahren leidet das nordostdeutsche Kieferngebiet ganz erheblich unter Insektenfraß. Kiefernblattwespe, Kiefernspanner und Kiefernspinner treten bald allein, bald gemeinschaftlich in gewaltigen Massen auf. Mangel an Arbeitskräften und Gegenmitteln von guter Beschaffenheit (Raupenleim!) haben zur Folge, daß die Forstwirte diesen Schäden machtlos gegenüberstehen und auch von der sonst aussichtsvollen Bekämpfung des Kiefernspinners absehen müssen. Ausgedehnte Waldflächen sind als verloren zu betrachten und teilweise bereits der Axt verfallen, anderen droht das gleiche Schicksal. Die gewaltige Nachfrage nach Grubenholz sowie nach schwachen Bauhölzern für Heereszwecke haben die finanziellen Schäden für die Waldbesitzer zwar gemildert und ihnen häufig sogar zunächst ganz erhebliche Einnahmen gebracht. Die Nachteile der ausgedehnten Kahlflächen, der noch fortdauernder Trocknis befallener Stämme und der hierdurch bedingten Durchlichtung der Bestände sowie die Störung des Altersklassenverhältnisses werden sich aber noch lange recht schmerzlich fühlbar machen. Über den Umfang dieser Schäden finden sich bisher in der Literatur fast noch gar keine Angaben, ein Überblick über die jedenfalls ganz gewaltige Ausdehnung der Fraßgebiete ist daher zurzeit unmöglich. Es wird daher dringend um recht zahlreiche Mitteilungen über diese traurigen Vorkommnisse mit ungefährer Angabe der durch die Schäden bedingten Kahlhiebe an die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" zu Neudamm gebeten.

— Hohe Preise für Kiefernpflanzen in Sicht! Nach vorläufigen Nachrichten ist im kommenden Frühjahr ein bisher ganz unerhörter Preis für Kiefernpflanzen zu erwarten. 9 bis 10 *M* sollen für Tausend Jährlinge gefordert werden. Hieraus ergibt sich die dringende Mahnung, die Zapfenernte des kommenden Winters gut auszunutzen, den nötigen Samen selbst auszuklengen und genügende Saatbeete im nächsten Frühjahr anzulegen.

— Das Bucheckernsieb „Trippstadt". Die sehr reiche Bucheckernernte kann nachdrücklich nur ausgenutzt werden, bei der Anwendung von geeigneten Sammelgeräten, da das Sammeln mit der Hand zu wenig Ausbeute schafft. Am erfolgreichsten wird gearbeitet mit sogenannten Bucheckernsieben. Unter diesen wird von einem erfahrenen bayerischen Forstmann das Bucheckernsieb „Trippstadt" als besonders zweckmäßig empfohlen. Die Verfertiger des Gerätes, die Zschokkewerke A.-G. zu Kaiserslautern teilen über die Benutzung ihres Bucheckernsiebes

auf Veranlassung des erwähnten Forstmannes folgendes mit:

Wenn auch die Handhabung des Bucheckernsiebes sehr einfach ist, so sind doch gewisse Kunstgriffe nötig, um die Arbeit zum besten Erfolg zu führen. Es soll deshalb im folgenden noch einiges über den Arbeitsvorgang nachgetragen werden. Außerdem wird es zweckmäßig sein, verschiedene von den Benutzern erhobene Einwände und Zweifel zu besprechen, die vielleicht manchmal dazu führen können, die naturgemäß jeder Neuerung entgegengebrachte Zurückhaltung unter Umständen zur Ablehnung zu steigern.

Darum vor allem: Das Buchelsieb kann und soll im Walde keine rein gelesene, ablieferungsfertige Ware liefern, sondern nur rasch und billig ein Sammelgut, das den Transport zur Aufbewahrungsstelle rentabel macht und die Aufbereitung bis zum letzten Stadium, der Endreinigung heranführt. Das Sieb vollbringt ein doppeltes: ein Obersieb die Trennung der Bucheckern von Laub und größeren Ästen, ein Untersieb die Abscheidung des Sandes und der kleineren Laubteilchen und Äste. Es verbleibt daher im Untersieb ein Sammelgut, das je nach Feuchtigkeit und Dauer der Behandlung mit diesem dem Gewicht nach etwa ein Drittel Bucheckern und zwei Drittel Verunreinigung enthält, während in der zusammengerechten Bodendecke die Bucheckern nur einen verschwindenden Gewichtsanteil haben. Diese Verunreinigung besteht hauptsächlich aus Laubteilchen und Ästen, die nach einer mehrtägigen Trocknung in der Scheune oder sonst einem geeigneten Raume mit der Windfege (unter Einsetzung des Hafersiebes) leicht wegzubringen sind. Will man von den dann schon weitgehend gereinigten Bucheln alles Taube wegbringen, so muß man sie noch mit Wasser schwemmen. Man darf aber dabei nicht außer acht lassen, daß auch ein Teil der gesunden, aber nur einen kleinen Kern enthaltenden Bucheckern schwimmt und auf diese Art entfernt wird, namentlich im Anfang des Abfalls. (Schwierigkeiten ergeben sich unter Umständen nur auf kiesigem Boden, indem eine gewisse Korngröße weder durch die Windfege noch durch Wasser entfernt wird. Hier muß man mit der Wurfschaufel arbeiten oder die Verunreinigung noch mit der Hand auslesen lassen, am besten in Gefängnissen.)

Der Umstand, daß man aus dem Wald kein reines Sammelgut herausbringt, ist kein Nachteil; im Gegenteil, das Beimengsel hindert die Erhitzung und das Verderben der Bucheckern bei der ersten Aufbewahrung. Wie hoch das rohe Sammelgut ohne Gefahr aufgeschichtet werden darf und wie oft es umzuarbeiten ist, hängt von vielen Umständen ab und kann nur durch Erfahrung ermittelt werden. Bei dem Zusammenbringen des Laubes verwendet man am besten Rechen und dann Besen.

Die Bevölkerung wird im allgemeinen zunächst mißtrauisch sein. Es empfiehlt sich daher, zunächst einige Siebe auf Kosten des Waldbesitzers anzuschaffen und im Eigenbetriebe zu arbeiten. Den Arbeitern (Männer sind nicht nötig, es genügen Frauen und halbwüchsige Knaben und Mädchen) zahlt man in diesem Falle am besten zum Taglohn noch einen solchen Prämiensatz, daß sie auf einen guten Akkordlohn kommen. Bedenken bereitet manchmal, wie das Verbringen des Apparates in den Wald bewerkstelligt werden soll. Das Modell A transportiert man am besten mit einem zweirädrigen Handkarren, der dann abends zum Rücktransport des Sammelgutes benutzt werden kann; es kann aber auch von zwei kräftigen Männern getragen werden. (Sehr zweckmäßig ist es, den Apparat auf eine eigens gefertigte Achse mit zwei Rädern zu setzen.)

Modell B läßt sich, selbst auch von Frauen, leicht tragen.

Ein Hauptvorteil der Arbeit am Bucheckernsieb ist die bequeme Körperhaltung. Man kann bei schwachem Regen und wohl auch bei leichtem Frost arbeiten, wenn nicht das Laub fest zusammengefroren ist. Es ist deshalb eigentlich immer noch unwirtschaftlich, jetzt — Anfang November, wo immer noch (wenigstens in der Pfalz) ein Drittel der Bucheckern am Baume sitz. — im großen zu arbeiten, weil man später eben alles auf einmal faßt. Mit der Arbeit im großen sollte man erst beginnen, wenn Frost und Sturm die Haupternte zu Boden gebracht haben.

Aber man sollte jetzt schon alles tun, um sich Apparate zu beschaffen, Arbeitskräfte und Lagerräume zu sichern und die vorhandenen Arbeiter einstweilen einzuschulen, damit, wenn in nächster Zeit alles gefaßt werden kann, ein richtiger, fabrikähnlich klappender Betrieb möglich ist. Der Hauptvorteil des Apparates ist, daß man mit ihm zu einer Jahreszeit arbeiten kann, wo Handlesen nicht mehr möglich ist und wohl auch das Handsieb versagt.

Wichtig für die Rentabilität ist besonders ein zweckmäßiges Ineinandergreifen der Arbeit. Das muß eben erprobt werden. Männer sind im allgemeinen nicht nötig. Das Kilogramm reines Sammelgut dürfte beim Bucheckernsieb unter mittleren Verhältnissen kaum über 30 bis 40 ₰ kommen. Schließlich möchte noch erwähnt werden, daß beim Vermieten des Siebes ein gewisser Einfluß auf die Ablieferung stattfinden kann. Man bedingt einfach aus, daß eine bestimmte Menge täglich abzugeben ist.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 159. **Herbstpflanzung der Kiefer.** Ist es ratsam, auch im Herbst ein- oder zweijährige Kiefern zu pflanzen? Von welcher Zeit ab? Sind schon günstige Erfahrungen mit der Herbstpflanzung gemacht? Der Boden ist trocken, sandiger Lehm und ein Auffrieren nicht zu befürchten. J. Z., Förster.

Antwort: Das Pflanzgeschäft soll möglichst zu einer Zeit stattfinden, wo die Vegetation noch nicht erwacht ist oder aber das Wachstum bereits zu einem gewissen Abschluß gekommen ist. Man kann daher sowohl im Frühjahr als auch im Herbst pflanzen. Am gebräuchlichsten ist die Frühjahrspflanzung, zumal bei Kiefern, da der Herbstpflanzung ein stärkerer Abgang an Pflanzen während des Winters nachgesagt wird. Haben Sie aber jetzt im Herbst genügend Leute zur Verfügung, so pflanzen Sie auf dem günstigen Standort die Kiefern schon von Mitte August ab, da diese Zeit für die Herbstpflanzung der Kiefer die vorteilhafteste ist.

Anfrage Nr. 160. **Abgabe von Brennholz an Forstuntererheber.** Nach welchem Ministerial-Erlaß kann die Abgabe bis zu 40 rm Kloben- bzw. Knüppelholz zur Taxe an die Forstuntererheber durch die Oberförsterei erfolgen? R., Hegemeister.

Antwort: Die Regierungen sind durch den Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 13. März 1901,

III 3623, ermächtigt, den Forst-Untererhebern das für ihren Hausbedarf benötigte Brennholz zum Taxpreise zu verabfolgen. Ausgenommen von dieser Vergünstigung sind die Untererheber, die durch den Betrieb von Gast- oder Landwirtschaft einen über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Bedarf an Brennholz haben. Diesen kann das Brennholz freihändig nur gegen Zahlung des Versteigerungsdurchschnittspreises überlassen werden, sofern dieser höher ist als der Taxpreis.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Büllingen (Aachen) ist zum 1. Februar 1919 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Dezember eingehen.

Oberförsterstelle Dammendorf (Frankfurt a. O) ist zum 1. April 1919 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Januar 1919 eingehen.

Forstaufseherstelle Neuhaus (mit Dienstwohnung ausgestattet), Oberf. Lehnin (Potsdam), ist zum 1. Februar 1919 neu zu besetzen. Bewerbungsfrist bis spätestens 12. Dezember.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Braatz, Forstaufseher in Dassel, ist vom 1. November ab zum Förster in Dassel, Oberf. Dassel (Hildesheim) ernannt.

Brößner, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Saarwellingen, ist vom 1. Oktober ab nach Unterberg, Oberf. Ludwigsberg (Posen) einberufen unter Übertragung einer Försterstelle o. R. auf Probe.

Ibe, Förster o. R. in Sieber, Oberf. Sieber (Hildesheim), ist vom 1. Oktober ab zum Forstschreiber ernannt.

Körner, Forstaufseher in Kleinau, Oberf. Warthewald, ist vom 1. November ab eine Försterstelle o. R. auf Probe übertragen unter Belassung in der gegenwärtigen Beschäftigung.

Ladwig, Hegemeister in Alt-Buchhorst, Oberf. Erkner, ist die zum 1. November neu eingerichtete Revierförsterstelle in der Oberf. Erkner (Potsdam) auf Probe übertragen.

Neumann, Forstaufseher in St. Andreasberg, ist vom 1. November ab zum Förster in St. Andreasberg, Oberf. Andreasberg (Hildesheim), ernannt.

Smigielski, Forstaufseher in Cruttinnen, Oberf. Cruttinnen (Kassel), ist vom 1. November ab zum Förster o. R. ernannt worden.

Vorbrich, Forstaufseher in Ratenau (Posen), Oberf. Warthewald, ist vom 1. November ab zum Förster o. R. ernannt.

Zu Förstern o. R. sind ernannt worden im Regierungsbezirk Gumbinnen die Forstversorgungsberechtigten:

Deichmann in der Oberförsterei Neu-Lubonen, **Koch** in der Oberförsterei Rominten und **Lamprecht** in der Oberförsterei Rominten.

Die Versetzung des Försters **Talaska** aus Slupp, Oberf. Kosten, vom 1. Dezember ab nach Pfalzplatz, Oberf. Charlottenthal, ist zurückgezogen worden.

Baden.

Artopeus, Oberförster in Löffingen, ist das Forstamt Mosbach übertragen.

Dittmann, Oberförster, ist unter Ernennung zum Forstamtsvorstand das Forstamt Sinsheim übertragen.

Fichtl, Oberförster in Boxberg, ist das Forstamt Buchen übertragen.

Haßler, Oberförster, ist unter Ernennung zum Forstamtsvorstand das Forstamt Schönau i. W. übertragen.

Krieger, Forstmeister in Gernsbach, ist das Forstamt Rastatt übertragen.

Nestle, Oberförster, ist unter Ernennung zum Forstamtsvorstand das Forstamt Stühlingen übertragen.

Sachsen.

Glier, Oberforstrat auf Antonsthaler Revier, ist vom 1. November ab in den Ruhestand versetzt.

Gedicke, Forstmeister, ist vom 1. November ab vom Sosaer auf das Marbacher Revier versetzt.

Müller, Oberförster, bisher Hilfsbeamter des Langebrücker Reviers, ist vom 1. November ab zum Verwalter des Sosaer Reviers ernannt.

Ahlmann, Oberförster, ist vom 1. November ab von dem inzwischen eingezogenen Revier Crandorf auf das Antonsthaler Revier versetzt.

Universitäts-Forstreviere.

Der Charakter als Hegemeister wurde verliehen den akademischen Förstern:

Friedrichs in Kottenhagen und **Plagens** in Potthagen.

Ordensauszeichnungen.

Behm, Geheimer Rechnungsrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Forstabteilung, ist das Eiserne Kreuz am weiß-schwarzen Bande verliehen worden.

Rathmann, Rechnungsrat, Forstkassenrendant in Erkner (Potsdam), ist der Rote Adlerorden mit der Zahl „50" verliehen.

Finger, Hegemeister in Caputh, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), ist der Kgl. Kronenorden mit der Zahl „50" verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Tiedemann, Karl, Revierförster zu Ramstedt bei Zielitz, Bez. Magdeburg.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz II. **Kl.: Schuch**, Fw.-Lt., Kgl. Förster, Forsth. Stoppelberg.

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **von Baumbach**, Wilhelm, Lt., Forstbeflissener (Sohn des Forstmeisters von Baumbach, Haina). — **Stibenz**, Fritz, Fw.-Lt., Königl. Förster, Oberförsterei Schmolsin. — **Pischon, Karl**, Vzfw. (Sohn des Stadtförsters Pischon, Kottbus). — **Dauer**, Martin (Sohn des Revierförsters Dauer, Fh. Freudenthal b. Iburg).

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Altenstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 M.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Bahr, Wilhelm, 5 M, Bahr, Walter 10 M, Blummer 10 M, Clausius 10 M, Hauck, 10 M, Herzberg 10 M, Jablonski 5 M, Krause 15 M, Lange 10 M, Liebert 15 M, Mahler 10 M, Reigel 10 M, Reisch 5 M, Rockmann 15 M, Schmidt 10 M, Seefeldt 15 M, Wicht 5 M. Zus. 170 M. Der Schatzm. Häusler-Kielpin.

Bezirksgruppe Stralsund. Es gingen ferner ein: Bunzel 25,50 M, Bruhe 0,20 M, Dinse I 3 M, Dinse II 3 M, Gerdes 3 M, Laase 15 M, Mahnke 3,75 M, Vassura 3 M, Peters 14 M, Viete 23,50 M, Wagner 61,75 M, Witte 7 M, Schwarz 8,95 M. Zus. 171,65 M. Der Schatzm. Gerdes-Elemhorst.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 68394,18 M quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.

J. A.: Simon, Schriftführer.



Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Coblenz. Meine Bekanntmachung in Nr. 41 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist vielfach nicht richtig verstanden worden. Der Verein erhebt 13 *M*; daneben die Bezirksgruppe 2,50 *M* und die Ortsgruppen 1 *M* Jahresbeitrag. Unter Zustimmung der sieben Ortsgruppenkassierer habe ich bei der letzten Delegiertenversammlung der Bezirksgruppe folgenden Antrag gestellt: Die Vereinsbeiträge werden in einer „Summe" für das Kalenderjahr am 1. Oktober des „Vorjahres" erhoben. Dieser Antrag wurde zum Beschlusse erhoben. Der Raum gestattet eine nähere Begründung des Antrages nicht; es sei nur kurz erwähnt, daß ohne Verschulden der Kassierer die Einziehung der Beiträge vier bis fünf Monate und bei halbjähriger Zahlung fast das ganze Jahr in Anspruch nimmt. Bitte pünktlich zahlen. Außerdem aber hängt die regelmäßige Zusendung des Vereinsblattes mit der regelmäßigen Beitragszahlung eng zusammen. Siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 1, Jahrgang 1917, Absatz 1, 2 und 3. Leif.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Effmert, Richard, Waldwärter, Liebenthal, Bez. Liegnitz.
Gaentsch, Wilh., Förster, Dubrau bei Priebus.
Loop, Rud., Forstaufseher, Bönebüttel bei Neumünster;
Mett, Herm., Förster, zurzeit Garde-Landsturm-Batl., Zossen.
Schwiedeps, Louis, Amtsförster, Kloster Malchow.
Tech, Max, Forstkandidat, Polommen bei Gorlowken, Kreis Lyck.
Willig, Alois, Gemeindeförster, Alberschweiler, Lothr.
Westphal, Königl. Förster, Frielendorf.
Weber, Kaiserl. Förster, Bisping, Lothr.
Wex, Privatförster, zurzeit Vizewachtmeister, Darmstadt.

Im Monat Oktober 1918 sind eingegangen:
a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 196,— *M*
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . 577,37 *M*

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 29509,30 *M* erreicht. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich trotz des Kriegsendes auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen, denn jetzt treten an den Kriegsfonds die größten Anforderungen heran.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil

Neudamm, den 15. November 1918.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Erhöhung des Bezugspreises der „Deutschen Forst-Zeitung" für unsere Mitglieder vom 1. Januar 1919 ab.

Seitens der Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm ist uns im Juni laufenden Jahres der Vertrag gekündigt worden, auf Grund dessen die Mitglieder unseres Vereins die „Deutsche Forst-Zeitung" zum Vorzugspreise von 5,20 *M* das Jahr erhalten. Begründet ist die Kündigung damit, daß durch die Mehrkosten für Papier, die Materialien und Löhne der Bezugspreis des Blattes allgemein und damit auch der Vorzugspreis für die Vereine erhöht werden mußte. Jetzt ist der Verlag mit seinen Berechnungen fertig und hat uns mitgeteilt, daß das Postabonnement für die Folge bei freier Zustellung von 8,50 *M* vor dem Kriege auf 13,30 *M* erhöht worden ist.

Unsern Mitgliedern wird aber die Zeitung auch weiter zu einem Vorzugspreise geliefert, der gegen früher nur um 2 *M* je Jahr erhöht worden ist, und der vom 1. Januar 1919 ab demnach **für das Jahr 7,20 *M*** betragen soll.

Der engere Vorstand hat sich mit dem Vorschlage des Verlages beschäftigt und ihn als wohlbegründet anerkennen müssen. Der neue Preis gilt vorläufig nur für das Jahr 1919, und es wird von der Zukunft abhängen, ob er bestehen bleiben kann.

An unsere Mitglieder, die Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" von Vereins wegen sind, richten wir die Bitte, mit den Vereinsbeiträgen für 1919, die, wie stets bisher, im Januar fällig und an die Kassenstelle des Vereins nach Neudamm zu senden sind, gleich den erhöhten Bezugspreis von 7,20 *M* für die „Deutsche Forst-Zeitung" miteinzuschicken.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
J. A.: Dr. Schwappach.

Betrifft Vermittelung des Ankaufs getragener Forstuniformstücke.

Durch Verhandlungen mit der Reichsbekleidungsstelle ist es uns gelungen, mit dieser ein Abkommen zu treffen, demzufolge uns von dort getragene Uniformstücke, wie Waffenröcke, Blusen, kleine Röcke, Mäntel, Litewken, lange, sowie Reit- und Stiefelhosen und Umhänge in bescheidener Menge käuflich überlassen werden, die wir unsern Mitgliedern zur Verfügung stellen können.

Um nun die Sachen fachgemäß verwalten zu lassen und nicht die ziemlich bedeutenden Anschaffungskosten aus der Vereinskasse zu nehmen und um das erhebliche Risiko nicht selbst tragen zu brauchen, haben wir mit der Oberschlesischen Zentral-Bekleidungs-Genossenschaft in Oppeln ein Abkommen getroffen, nachdem wir unser Recht zum Bezuge der Sachen an diese abgetreten haben, mit der Verpflichtung, die Uniformstücke aus eigenen Mitteln anzukaufen, dieselben sorgsam zu lagern, nicht mehr tragfähige Bekleidung durch Abändern gebrauchsfähig zu machen und diese lediglich gegen örtliche Bezugsscheine unsern Mitgliedern abzugeben. Voraussetzung für die Abgabe ist jedoch, daß gegen tadellosen Sitz und Beschaffenheit der Anzüge Einwendungen nachträglich nicht erhoben werden können. Hiervon ist jedoch den Bestellern vorher von der Zentral-Bekleidungs-Genossenschaft in Oppeln in jedem Falle Kenntnis zu geben.

Der Gang, getragene Uniformsachen zu bekommen, ist folgender: Die Mitglieder müssen sich von ihrer Ortsbehörde einen Bezugsschein ausstellen lassen und diesen unter Angabe ihrer Mitgliedsnummer bei unserm Verein an die Oberschlesische Zentral-Bekleidungs-Genossenschaft in Oppeln einsenden, worauf von dieser Stelle das weitere veranlaßt wird.

Wir bitten um recht nachdrückliche Inanspruchnahme dieser Gelegenheit, Uniformstücke zu erwerben.

Eberswalde, den 18. November 1918.

Geschäftsstelle.

—* **Oberförster Dreßler,** der, wie allen seinen Freunden bekannt ist, im Sommer des Jahres 1914 zu Studienzwecken nach Rußland gefahren und dort in Zivilgefangenschaft geraten war, ist, wie er Unterzeichnetem Mitte Oktober mitgeteilt hat, nach Neschwitz zurückgekehrt und erfreut sich leiblichen Wohlseins. Seine Stellung als Oberförster in Neschwitz hat er jedoch verlassen und sich in Weinböhla bei Dresden, Moritzburger Straße 3, angekauft. Alle seine Freunde werden dem endlich nach Deutschland Zurückgekehrten das Beste wünschen, vor allem, daß er bald wieder zu Nutz und Frommen des deutschen Waldes sich betätigen und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands erneut sein oft bewiesenes Interesse schenken kann.

Neudamm, den 19. November 1918.

Ökonomierat Grundmann.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe: Dessau, Cöthen, Zerbst.

Wegen der Sitzung der Hauptvereinigung findet die für den 30. November anberaumte Versammlung erst um 3 Uhr statt.

Als weiterer Punkt der Tagesordnung kommt hinzu: Bericht über die Abgeordneten- und Hauptversammlung.

Schierau b. Raguhn, 17. November 1918.

Bernhard.

Auf jede Patronenhülse kommt es an!

Sie ist, sofern sie Metallteile enthält, zu sammeln und dem **Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo.,** zu senden, der sie als **Kriegsmetall** zugunsten seines **Kriegsfonds** verwertet 5

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

***In der ersten Dezemberwoche beginnt nun der Versand unserer Kalender für 1919** besonders des **Forst- und Jagdkalenders „Waldheil"**, des **Jagdabreisskalenders der Deutschen Jäger-Zeitung**, der kleineren **Abreisskalender** und des **Brieftaschenkalenders.** Die Herausgabe der **Wandkalender** zieht sich leider noch weiter heraus. Alle hier eingelaufenen Bestellungen sind sorglich vorgemerkt und werden, so schnell es möglich ist, erledigt. **Wir bitten,** nicht nutzlose Fehlmeldungen nach hierher zu richten, hingegen, wenn noch nicht **bestellt** ist, die Aufträge sofort abzusenden. Die jetzt gültigen Bezugsbedingungen und Preise für unsere Kalender sind zum letzten Male in Nr. 46 bekanntgemacht.*

*Die Verlagsbuchhandlung **J. Neumann, Neudamm.***

Familien-Nachrichten



Die glückliche Geburt eines gesunden

Kriegsjungen

zeigen in dankbarer Freude an

Fürstlich Stolberg-Rosslascher Förster

W. Persicke und Frau

Marie geb. **Froese.**

Questenberg b. **Bennungen (Harz),** den 2. November 1918.

Die **Verlobung** unserer Tochter **Marie** mit dem Staats-Eisenbahn-Assistenten Herrn **Franz Jacob,** zurzeit im Felde, zeigen ergebenst an (1479

Forsthaus Ober-Altwilmsdorf.

Birke und Frau.



Am 28. Oktober d. Js. starb während seines Urlaubs nach nur 14tägiger Ehe an den Folgen einer sich im Felde zugezogenen schweren Krankheit mein lieber Mann, unser lieber Bruder, Schwiegersohn, Schwager und Onkel, der **Königliche Forstaufseher, Vizefeldwebel d. L.**

Hermann Simon,

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse.

In tiefstem Schmerz zeigt dies im Namen aller Hinterbliebenen an (1476

Elisabeth Simon, geb. **Opper.**

Forsthaus Schönau, Bez. Cassel, den 3. November 1918.

Am 8. November 1918 entschlief nach langem, schweren Leiden der **Königl. Hegemeister a. D.** (1486

Paul Rückert

(G.-Jäg., 3. Komp., Jahrg. 1885)

zu **Schloppe,** im 54. Lebensjahre.

Wir verlieren in ihm einen lieben Kollegen und ein treues Vereinsmitglied. Er wird allezeit als liebenswürdiger und aufrechter Mann in unserer Erinnerung bleiben.

Die Ortsgruppe Schloppe des Vereins Königl. Preussischer Förster.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Nr. 48. Neudamm, den 1. Dezember 1918. 33. Band.

Die neuen Dienstanweisungen für die Forstbeamten Preußens.

Die Veröffentlichung in Nr. 45 unseres Blattes auf Seite 534, die uns von maßgebender Stelle zugegangen war, hat, wie zu erwarten stand, in den Kreisen der preußischen Staatsförster Beunruhigung und größte Enttäuschung hervorgerufen. Wir sind zwar in der Lage, am Schluß dieser Ausführungen mitzuteilen, daß inzwischen die Maßnahmen der Zentralforstbehörde eine für den Försterstand günstige Veränderung erfahren haben, halten uns aber trotzdem für verpflichtet, auf die Angelegenheit bei ihrer Wichtigkeit für den gesamten Staatsforstbeamtenstand Preußens näher einzugehen.

Nach eingangs genannter Mitteilung liegt eine neue Dienstanweisung für die Förster und Revierförster druckfertig vor. An dieser haben eine große Zahl erfahrener Revierverwalter gearbeitet, ebenso sind die in den Organisationen der Forstbeamten geäußerten Wünsche einer sorgfältigen Prüfung unterzogen worden. Inwieweit die Wünsche der Försterorganisation — also die des Vereins Königlich preußischer Förster — etwa zur Erfüllung gebracht sind, kommt leider nicht zum Ausdruck. Der Veröffentlichung ist weiter zu entnehmen, daß die Dienstanweisung der Förster erst bekanntgegeben werden und in Kraft treten dürfte, wenn die neue Geschäftsanweisung für die Oberförster fertiggestellt ist. Dabei liegt die Absicht vor, für deren Abfassung einer Anzahl von Revierverwaltern Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche und Meinungen zu äußern.

Danach ergibt sich folgende Sachlage. Die Dienstanweisung für die Förster und Revierförster war abgeschlossen, ohne daß die Förster oder ihre Standesvertretung den Inhalt kennen gelernt haben und wissen, inwieweit ihre keineswegs unbescheidenen und unerfüllbaren Wünsche berücksichtigt worden sind. Mitgearbeitet haben an dieser Dienstanweisung eine große Zahl erfahrener Revierverwalter während die Förster, für die die Anweisung bestimmt ist, von der Mitarbeiterschaft bis jetzt ausgeschlossen worden sind. Andererseits sollen zu der Geschäftsanweisung für die Oberförster eine Anzahl von Revierverwaltern ihre Wünsche und Meinungen äußern dürfen.

Nach Ansicht der Försterkreise, der wir durchaus beipflichten müssen, lag in diesem inzwischen glücklicherweise aufgegebenen Verfahren ein bedauerliches Messen mit zweierlei Maß, das um so weniger erwartet werden konnte, als Beamten anderer Verwaltungen, beispielsweise den Eisenbahnern, von ihrer höchsten Behörde zugesichert worden ist, bei neuen Dienstanweisungen ihre Wünsche zu hören. Weiter hat der Herr Finanzminister **Hergt** in der Sitzung vom 15. März 1918 im Abgeordnetenhause namens des Preußischen Staatsministeriums erklärt (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 15 S. 180/81), daß die Staatsregierung die Beamtenvereine und Beamtenverbände **als verhandlungsfähig** anerkennen will und daß die Verbände bei Besoldungsregelung oder **anderen großen Fragen**, die die Beamtenschaft angehen, **hinzugezogen werden** sollen.

Auch für das Reich sind regierungsseitig ähnliche Erklärungen abgegeben worden; so hat der Staatssekretär **Gröber** am 10. Juni 1918 (siehe die „Gemeinschaft" 1918 Nr. 22 S. 275) erklärt, daß Reich und Staat gar nichts Besseres tun könnten, als die beteiligten Beamtenkreise zur Äußerung heranzuziehen und aus ihrer Mitte heraus Anregungen entgegenzunehmen, wie die Verhältnisse der Beamten selbst am besten zu regeln sind.

Bei dieser Sachlage war es nicht verwunderlich, daß die Beunruhigung in Försterkreisen über die eingangs erwähnte Mitteilung ungeheuer gewesen ist. Sie ist in einer ungewöhnlichen

Anzahl von Zuschriften an uns zum Ausdruck gekommen, von denen wir, trotzdem die dem Försterstande drohende Gefahr, ihn und seine Standesvertretung bei der Aufstellung einer neuen Försterdienstanweisung auszuschalten, als beseitigt gelten kann, fünf veröffentlichen. Der Abdruck wie die Bekanntgabe dieser schon in letzter Woche geschriebenen Betrachtungen geschieht in der wohlerwogenen Absicht, jede weitere unnötige Beunruhigung in einer für den preußischen Försterstand besonders wichtigen Frage ein für allemal auszuschalten. Die bei uns eingegangenen Briefe lauten:

I.

In Nr. 45 vom 10. November 1918 bringt die „Deutsche Forst-Zeitung" die Nachricht, daß die Ausgabe einer neuen Dienstanweisung für die Förster bevorsteht. Bei der Bearbeitung sind Revierverwalter hinzugezogen.

Dankbar hätten wir Förster empfunden, wenn diese Herren beauftragt worden wären, auch erfahrene Förster mit zu Rate zu ziehen. Es wäre daher sehr erfreulich, wenn nun wenigstens vor Ausgabe der Dienstanweisung die Vertreter der erwähnten Organisationen Gelegenheit hätten, sich über den Entwurf zu äußern, um Verschiedenheiten in der Auffassung der schriftlich geäußerten Wünsche und Mängel, die durch einseitige Bearbeitung entstehen können, ausgleichen zu helfen. Vor dreizehn Jahren wurde zuerst der Wunsch nach einer Neuausgabe der Dienstanweisung im Verein Königlich preußischer Förster laut, möchte sich auch hier bewahrheiten: „Was lange währt, wird gut."

Ein Hegemeister aus dem Bezirke Breslau.

II.

Wie ich soeben lese, sind Entwürfe neuer Dienstanweisungen für die Forstbeamten in Vorbereitung, und zwar sollen zu jenen für die Revierverwalter diese selbst eingehend gehört werden und mitgestalten helfen, während die Förster zu den ihrigen anscheinend nicht herangezogen werden sollen. Wenn nun auch die Förster ihre Wünsche durch den Vorstand ihres Vereins der Zentrale „in gedrängter Kürze" bereits schriftlich bekanntgegeben haben, so konnte dieses, wie auch ausdrücklich betont worden ist, doch keineswegs erschöpfend geschehen und die Zentrale in die Annahme versetzen, es erübrige sich dadurch die weitere „Anhörung" von Förstern; ganz abgesehen davon, daß die ungleiche Behandlung von vornherein ein Gefühl der Zurücksetzung auslösen muß.

Die Jagdfrage ist in der „Denkschrift" schweren Herzens und aus ganz bestimmten Gründen unberührt geblieben, obgleich diese die Gemüter schon lange besonders bewegt; und es ist auch bei Beratung der Denkschrift ausdrücklich hervorgehoben worden, daß es unbedingt notwendig wäre, daß zum mindesten die über die Jagd ergangenen Ministerialbestimmungen in die neuen Vorschriften aufgenommen würden und die rechtlichen Befugnisse der Förster jeder willkürlichen Auslegung entrückt werden müßten, wenn nicht die Jagd, der Jungborn der Berufsfreude, wie leider heute nur all zu oft, der Urquell des Verdrusses und der Verbitterung weiter sein sollte.

Ich bitte ergebenst im Vereinblatt dahin zu wirken, bzw. bei der Zentrale dieserhalb direkt dahin vorstellig zu werden, daß auch noch Förster zur Abfassung ihrer Dienstvorschrift gehört werden möchten. Hoffentlich verschließt sich die Verwaltung der Erkenntnis nicht, daß die Befriedigung über die neue Vorschrift in Försterkreisen eine viel größere ist, wenn das Bewußtsein besteht, daß Angehörige des eigenen Standes dazu auch gehört worden sind.

Ein Hegemeister aus der Provinz Pommern.

III.

Bezugnehmend auf die Veröffentlichung in Nr. 45 der „Deutschen Forst-Zeitung", „Neue Dienstanweisungen für die Forstbeamten", drängt es mich, Ihnen auszudrücken, wie enttäuscht ich bin und mit mir noch viele hiesige Kollegen. Die neue Dienstanweisung scheint fix und fertig vorzuliegen, und Änderungen können nicht mehr gemacht werden. Daß eine große Zahl erfahrener Revierverwalter daran mitgearbeitet hat, ist erfreulich, daß aber aus der großen Zahl erfahrener Förster nicht einer um die Wünsche der Förster befragt worden ist, ist — gelinde gesagt — befremdend. Den Herren Revierverwaltern soll Gelegenheit gegeben werden, bei Ausarbeitung ihrer Geschäftsanweitung ihre Wünsche und Meinungen zu äußern. Warum wird diese Gelegenheit den Förstern nicht gegeben oder ist ihnen nicht gegeben worden? Weshalb wird hier mit zweierlei Maß gemessen?

Ein Hegemeister aus dem Bezirke Hildesheim.

IV.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" bringt in Nr. 45 die Notiz, wonach das Erscheinen von neuen Dienstanweisungen für Oberförster und Förster in naher Aussicht steht. So sehr der Försterstand einen Ersatz der sehr veralteten Dienstinstruktion von 1868 mit Freuden begrüßt und schon lange erhofft, so erwecken doch die Mitteilungen in Nr. 45 bange Sorgen und Bedenken über den Inhalt der neuen Dienstanweisung. Es heißt dort unter anderem: „dem Wunsche vieler Fachgenossen entsprechend haben an der neuen Dienstanweisung für die Förster eine große Zahl erfahrener Revierverwalter mitgearbeitet". Was sind das für Fachgenossen gewesen, die diesen Wunsch ausgedrückt haben, die Förster sicher nicht. Ich darf mir wohl die Frage erlauben, weshalb sind die Förster, die die Angelegenheit doch in erster Linie angeht, nicht gehört worden? Denkt man etwa, ein Beamtenstand könne nicht mitwirken bei der Festsetzung seiner Dienstbestimumngen? Dann durften doch aber logischer Weise die Oberförster bei der Festsetzung der Geschäftsanweisung für diese auch nicht mitwirken. Es heißt aber weiter: „Es liegt in der Absicht, bei der Bearbeitung der Geschäftsanweisung für die Oberförster auch einer Anzahl von Revierverwaltern Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche zu äußern." Es muß bedauerlicherweise festgestellt werden, daß hier mit zweierlei Maß gemessen wird. Die Förster werden zur Sache nicht gehört, während die Oberförster nicht nur Wünsche und Vorschläge für sich äußern dürfen, sondern sogar noch an der Gestaltung der Dienstanweisung für die Förster mitarbeiten. Wenn nun etwa zu dieser Mitarbeit **die** Revierverwalter hinzugezogen wurden, die in letzter Zeit durch einige Artikel in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", der „Silva" usw. den Försterstand absichtlich oder unabsichtlich gekränkt und beleidigt und somit eine tiefgehende Erregung unter den Förstern hervorgerufen haben — und das zu einer Zeit, wo das liebe teuere Vaterland in der größten Not ist, wo der Burgfriede gewahrt, wo alles Trennende vermieden und alles Nationale gesammelt werden sollte — dann ahnen die Förster schon den Geist, den ihre neue Dienstanweisung haucht, dann sind sie schon voreingenommen gegen dieselbe. In Nr. 34 der „Silva" macht ein Forstmeister B. den Vorschlag, die Ausarbeitung eines Entwurfes zur Geschäftsanweisung für die Oberförster zu veröffentlichen und zur Beurteilung aufzufordern. Auf diese Weise käme

etwas Brauchbares heraus. Diesem Vorschlag möchte ich mich bezüglich der Försterdienstvorschriften anschließen. Viele Augen sehen mehr wie zwei Augen, und es würde doch mancher Fingerzeig aus der Praxis heraus gegeben werden können. Die Zentralverwaltung steht ja über allen Vorschlägen und Wünschen, und zu ihr haben wir das Vertrauen, daß sie ausscheidet, was sie für schädlich und daß sie zufügt, was sie für gut und nützlich hält.

Es heißt in der Notiz weiter, daß die in den Organisationen der Forstbeamten geäußerten Wünsche einer eingehenden Prüfung unterzogen wurden. Ob hier wieder nur die Organisationen der höheren Forstbeamten gemeint sind oder auch die der Förster, ist nicht zum Ausdruck gebracht. Ohne Überhebung kann und muß gesagt werden, daß im Försterstand noch Kräfte schlummern, die der Staat sich nutzbar machen muß. Der unglückselige Krieg hat gezeigt, daß die Förster noch viel mehr verantwortungsvolle Arbeiten zu leisten im stande sind, als ihnen die alte Dienstvorschrift zuweist. Der akademisch gebildete Beamte ist für viele Arbeiten, die er nach der heutigen Dienstvorschrift verrichten soll, dem Staate viel zu teuer. Es werden in Zukunft Arbeiten, die von minder bezahlten Kräften ausgeführt werden können, auch diesen zugewiesen werden müssen. Der Försterstand bittet, vor endgültiger Festsetzung seiner neuen Dienstanweisung doch auch gehört zu werden.

Ein Hegemeister aus dem Bezirke Cassel.

V.

Es sind zwei Teile der veralteten Försterdienstinstruktion aus dem vorigen Jahrhundert zu beachten. Der erste Teil enthält allgemeine Vorschriften. Er behandelt die Pflichten der gesamten Forstbediensteten. Die Förster haben für diesen Teil nur dann Interesse in ihrer Organisation bekundet, wenn die Zentralforstverwaltung einem Teil der ihr unterstellten Beamten Erleichterungen verschaffte, die Förster aber ausschloß. Daß die fertigen Dienstvorschriften vor und während des Krieges nicht zur Veröffentlichung gelangten, wird vom Försterstande keineswegs bedauert. Die neuen Dienstvorschriften einschließlich der neuen Verlohnungsvorschriften (vom 1. Januar 1919) sind im alten Geiste, der vor dem Kriege der herrschende war, bearbeitet und festgelegt worden. Die heutige Zeit kann an derartigen Formen kein Interesse mehr nehmen.

Die Zentralforstverwaltung will die Wünsche der Organisation der Förster einer sorgfältigen Prüfung unterworfen haben. — Der Hauptwunsch, die Förster oder Vertreter ihrer Organisation bei Festlegung ihrer Dienstvorschriften zu hören, ist nicht nur unberücksichtigt gelassen, sondern hat der parteiischen Behandlung der Förster einen weiteren Fall hinzugefügt, indem bei der Bearbeitung der Oberförsterdienstvorschriften auch einer Anzahl Revierverwaltern Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Wünsche und Meinungen zu äußern.

Der Försterstand kann es nur aufs lebhafteste bedauern, daß Zentralbehörden gerade in der Kriegszeit zu derartigen Mißgriffen kommen.

Ein Hegemeister aus dem Bezirk Gumbinnen.

Wir haben die vorstehenden Ansichten auch zum Abdruck gebracht, weil wir an eine Äußerung denken, die bezüglich der Beamtenzeitungen am 11. März 1918 im Preußischen Abgeordnetenhause gefallen ist. Der Abgeordnete Delius sagte („Deutsche Forst-Zeitung" 1918 Nr. 13 S. 155): Die Beamtenzeitungen seien das Ventil, das ab und zu einmal geöffnet werden müsse, wenn man nicht größere Mißstimmung innerhalb der Beamten zum Durchbruch kommen lassen wolle. — Ein sehr verständiger Standpunkt, den wir beiläufig fast wörtlich schon vor etwa zehn Jahren in einer Besprechung mit höheren Staatsbeamten und später mehrfach vertreten haben. — Der erwähnte Redner äußerte dann ferner sehr treffend, daß derartige Aussprachen auch im Interesse der Verwaltung lägen, denn diese müsse doch die wahre Stimmung ihrer Beamtenschaft erfahren.

Selbstverständlich sind, wie man uns unterrichtet hat, von seiten der Leitung des Vereins Königlich Preußischer Förster sofort Schritte unternommen worden, die in der Zentralbehörde eine günstigere Auffassung über die Frage der Anhörung des Försterstandes zu seiner eigenen Dienstanweisung erwirken sollten, darüber wird der Vorstand selbst berichten.

Auch die Schriftleitung hat sich unverzüglich nach Berlin gewendet und auf die Gefahren einer derart ungleichen Behandlung hingewiesen; sie hat daraufhin unter dem 23. d. Mts. aus der Zentralverwaltung die Zusicherung erhalten, daß mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse die neue Dienstanweisung für die Königlichen Förster einer Umarbeitung unterzogen werden würde. Man beabsichtigt, in der Zentralbehörde außerdem vor der Veröffentlichung der neuen Bearbeitung auch dem Verein Königlich Preußischer Förster, sowie einzelnen erfahrenen Förstern Gelegenheit zu geben, den Entwurf zu begutachten. Der Schriftleitung ist gleichzeitig anheimgegeben worden, bei der Veröffentlichung der vorstehend abgedruckten Meinungsäußerungen von dieser Mitteilung der Zentralbehörde Gebrauch zu machen.

Damit dürfte jeder Grund der Beunruhigung zunächst behoben sein. Im Interesse der Sache liegt es aber, daß die Frage der Abänderung der alten Dienstinstruktion für die Königlich Preußischen Förster vom 23. Oktober 1868 im Fluß bleibt. Wir erklären uns bereit, alle druckfähigen Anregungen zum Ausbau und zur Verbesserung dieser veralteten Instruktion zu veröffentlichen, wie auch die für den Druck etwa nicht geeigneten Mitteilungen zu sammeln und sie dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins Königlich Preußischer Förster für seine Begutachtung als Material zu überweisen; letzteres wird auch mit einer Anzahl von Einsendungen geschehen, die uns bereits zugekommen sind.

Geben wir uns der Hoffnung hin, daß so eine Dienstanweisung entstehen möge, die den Förstern selbst sowie ihren direkten Vorgesetzten eine reibungslose und nützliche Zusammenarbeit ermöglicht, außerdem der Zentralbehörde den Erfolg gibt, zum Segen des preußischen Staatswaldes und seiner Hüter ein Werk geschaffen zu haben, das zufriedenen und leistungsfähigen Beamten durch Jahrzehnte als wegesicherer Führer dienen kann.

Die Schriftleitung.



Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Aufwandsentschädigung.

Kriegsministerium. Nr. 1078/8. 18. C 1 b.

Berlin, 4. September 1918.

Für die Berechnung der aktiven Dienstzeit gemäß § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 15, bekanntgemacht im Armee-Verordnungsblatt 1914 Seite 73 ff.) ist die Waffengattung maßgebend, bei der die aktive Dienstpflicht beendet wird. Für einen beispielsweise von der Kavallerie zur Infanterie versetzten Heerespflichtigen kann daher nur eine zweijährige Dienstzeit in Ansatz gebracht werden, sofern der Betreffende nicht bereits länger als zwei Jahre bei der Kavallerie diente. In diesem Fall ist die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit zum Ansatz zu bringen.

Um Überzahlungen von Aufwandsentschädigung zu vermeiden, die dadurch hervorgerufen werden, daß sich die gesetzliche aktive Dienstzeit Wehrpflichtiger durch die vorstehend erwähnten Versetzungen verkürzt, ist den zuständigen Behörden in den Fällen, in denen den Truppenteilen die Zahlung von Aufwandsentschädigung bekannt ist, von jeder derartigen Versetzung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Im übrigen wird erneut darauf hingewiesen, daß in den in den §§ 11 und 12 der Bekanntmachung vom 26. März 1914 genannten Fällen die betreffenden Behörden durch die Truppenteile unverzüglich zu benachrichtigen sind.

Im Auftrage: von Braun.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Hilfe für die aus Polen vertriebenen Forstbeamten.** Für die vielen aus dem General-Gouvernement Warschau vertriebenen Forstbeamten dürfte es von Vorteil sein, zu wissen, daß die „Abwickelungsbehörde des Verwaltungschefs beim General-Gouvernement Warschau", Berlin, Möckernstraße 21 III, ein Geschäftszimmer eingerichtet hat, wo die Entschädigungsansprüche der vertriebenen Beamten bearbeitet, Zeugnisse ausgestellt und jede Auskunft erteilt wird.

— **Ein „Bund höherer Beamten"** hat sich durch den Zusammenschluß des größten Teiles der höheren preußischen und Reichsbeamten am 8. Oktober gebildet. Er umfaßt bereits 25 000 Mitglieder und ist der „Interessengemeinschaft deutscher Beamtenvereine" beigetreten. Die Geschäftsleitung hat Oberlehrer Thiele, Berlin-Steglitz, Grillparzerstraße 15.

— **Studentenvertretung Groß-Dresden.** Am 13. November hat in Dresden eine Studentenversammlung stattgefunden, an welcher neben den Studierenden der Technischen Hochschule auch jene der Tierärztlichen Hochschule, der Kunstakademie, der Bergakademie Freiberg und der Forstakademie Tharandt teilnahmen. Sie bezweckte die Vertretung der Studentenschaft beim Arbeiter- und Soldatenrate. Zu diesem Zwecke wurde beschlossen, vorläufig einen Ausschuß zu schaffen, in den von jeder der genannten Hochschulen je drei Vertreter entsendet werden sollen, welche die „Studentenvertretung Groß-Dresden" bilden. Die Professoren-Vertretungen der einzelnen Hochschulen werden gebeten, an deren Versammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Diese vorläufige Studentenvertretung hat folgende Aufgaben:

a) Beratung der verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Studenten und der Hochschulen im Einvernehmen mit der Professorenschaft,

b) Mitarbeit beim Arbeiter- und Soldatenrat an den durch die gegenwärtige Lage geforderten vaterländischen Aufgaben zum Zwecke eines engeren Zusammenhanges und vertieften Verständnisses zwischen werktätigen und geistigen Arbeitern,

c) Fühlungnahme mit den übrigen deutschen Hochschulen.

Die Studentenschaft erwartet ihrerseits volle Wahrung der staatsbürgerlichen Rechte eines jeden Deutschen und volle Aufrechterhaltung der akademischen Lehr- und Lernfreiheit der deutschen Hochschulen. Sie stellt sich ferner dem A.- u. S.-R. zur Fortführung der sozialen Arbeiter-Unterrichtskurse und überhaupt zur weiteren positiven sozialen Mitarbeit zum Wohle des Vaterlandes zur Verfügung. Die Studentenschaft glaubt schließlich dem Interesse der Allgemeinheit und des Vaterlandes am besten zu dienen, wenn sie in ordnungsmäßiger Weise ihrem Studium weiterhin nachgeht.

— **Der Artikel „Über Groß- und Kleinkahlschläge bei Kiefer"** von Forstmeister Junack, dessen Abdruck in Nummer 46 und 47 begonnen hat, kann aus Mangel an Raum in dieser Nummer nicht fortgeführt werden.

Forstwirtschaft.

— **Zur Lage des Papierholzmarktes.** Die deutsche Zellstoffindustrie hat im Jahre 1913 von ihrem Bedarf von 5 500 000 rm Holz etwa 55 % aus Rußland, 8 % aus Finnland und 9 % aus Österreich-Ungarn bezogen. Es wird Jahre dauern, bis diese Einfuhr nur annähernd die frühere Höhe wieder erreichen wird, während die Verwendung von Zellstoff jetzt schon im Steigen begriffen ist. Die Nachfrage nach Papierholz ist daher ungeheuer groß, Fichtenholz wird bis zu 7 cm Stärke gesucht. Interessant ist die Zusammenstellung der Aktiengesellschaft für Zellstoff- und Papierfabrikation Aschaffenburg a. M. über ihre Erzeugung in den Jahren 1910/17 in Millionen Kilogramm („Holzwelt").

1910	85,0	Zellstoff	7,5	Papier	im	Werte	von	18,5	Mill.	ℳ
1911	91,5	„	8,0	„	„	„	„	19,0	„	„
1912	100,0	„	9,5	„	„	„	„	21,5	„	„
1913	105,0	„	9,5	„	„	„	„	23,0	„	„
1914	86,5	„	8,0	„	„	„	„	19,5	„	„
1915	52,5	„	8,5	„	„	„	„	14,0	„	„
1916	59,0	„	8,0	„	„	„	„	28,0	„	„
1917	52,0	„	10,0	„	„	„	„	3,60	„	„

Im Jahre 1914 bricht die Steigerung der Zellstofferzeugung jäh ab, im Jahre 1915 macht sich der Stoffmangel sofort ersichtlich. Bemerkenswert ist die Bewegung des Preises von Zellstoff und Papier. Der Sturz im Jahre 1914 konnte aus den Gründen, die ihn selbst veranlaßt hatten, keine Preiserhöhung bringen, sie kam erst mit dem Fühlbarwerden des Rohstoffmangels, um dann mit der Einrichtung der

Kriegswirtschaft bis auf das Dreifache des Friedenspreises im Jahre 1917 zu steigen. Nebenbei bemerkt hat die genannte Aktien-Gesellschaft im Jahre 1913 8% Dividende bezahlt, 1914 0% und 1915, nachdem das Aktienkapital von 12 auf 6 Millionen zusammengelegt war, ebenfalls 0 %, im Jahre 1916 konnten wieder 8 % und 1917 trotz Wiedererhöhung des Aktienkapitals auf den alten Stand von 12 Millionen Mark 12 % bezahlt werden. Papierholz wird also in den nächsten Jahren ein begehrter Artikel sein und die Zellstoffindustrie wird auch hohe Preise anlegen können. Blum.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 161. **Einbau von Buchen in eine Eichenkultur.** Eine Fläche von etwa 2 ha Größe wurde vor fünf Jahren mit 2 bis 3 m hohen Eichenheistern bepflanzt. Durch Eingänge sind mehrere Fehlstellen entstanden. Der Boden ist tiefgründiger Sandboden mit einer dicken Humusschicht, auf welchem hoher Graswuchs (Riedgras) steht. In die Fehlstellen sind jetzt einige Eschen-, Ulmen- und Buchenheister eingesprengt. Wo das Riedgras am meisten wuchert, sind 1 bis 2 m hohe Rotbuchenheister, teils zwischen die bereits bestehenden Eichenreihen, teils auch in die Fehlstellen gepflanzt worden, um den Graswuchs zurückzudämmen. Da der Bestand in der Hauptsache als Eichenbestand gedacht ist, wird der Einwand gemacht, daß die jetzt eingepflanzte Buche bald vorherrschend und die Eichen schädigen wird. Ist dieses tatsächlich zu befürchten und wird die Buche wirklich in den nächsten 20 Jahren die Eiche schädlich bedrängen?

K., Förster in L.

Antwort: Auf zusagendem Standort ist das Höhenwachstum der Eiche und Buche fast gleich, trotzdem wird der Eiche als Lichtholzart bei der Verjüngung ein Vorteil von einigen Jahren, entweder durch Voranbau oder durch Verwendung von stärkerem Pflanzmaterial, gewährt. Nach Ihren Angaben trifft dieses auch für Ihre Kultur zu, da die Eichen wesentlich älter als die Buchen sind. Demnach dürfte ein Überwachsen der Eichen durch die Buchen nicht zu befürchten sein. Sollte die Mischung der Buche im Verhältnis zur Eiche überwiegen, was sich aus Ihren Angaben nicht entnehmen läßt, und eine Bedrängung der Eiche erfolgen, so ist durch rechtzeitige Bestandespflege, also durch Freihieb der Eichen, eine Begünstigung der Eichenkronen zu ermöglichen und auf die Erhaltung der Eichen der Hauptwert zu legen. Im übrigen ist der Zwischen- oder Unterbau von Buchen in Eichenbeständen sehr vorteilhaft.

Anfrage Nr. 162. **Düngung mit Rasenasche.** Bei dem Mangel an Düngemitteln möchte ich einen Versuch machen, die Schulkämpe mit Rasenasche zu düngen. In Fürsts „Pflanzenzucht im Walde" wird davor gewarnt, sie frisch zu benutzen, da sie dann ätzende Wirkung zeigt. Die Aufbewahrung durch den Winter erscheint mir aber nicht leicht durchführbar. Ich bitte um Angabe, ob Erfahrungen über die Benutzung von Rasenasche im frischen Zustande vorliegen, auch bitte ich um Angabe von Literatur über die Anwendung der Rasenasche. M., Oberförster in K.

Antwort: Die Bereitung der Rasenasche erfolgt bereits im Spätsommer, ihre Verwendung im Frühjahre im abgelagerten Zustande. Die Aufbewahrung der Rasenasche während des Winters geschieht in größeren Haufen, die dicht mit Plaggen zugedeckt sind. Bei einem mehrjährigen Lagern büßt die Asche den größten Teil ihrer Dungkraft ein, die einmalige Überwinterung in Haufen erfolgt dagegen ohne jede Einbuße. Literatur: Der Waldbau von C. Heyer.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Hofkammer-Forstverwaltung.

Gadamer, Förster in Hammer, Königl. Hausfideikommiß-Oberförsterei Hammer, ist zum Hegemeister ernannt.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind neu zu besetzen:

Zum 1. April 1919:

Padrojen (Gumbinnen),
Schorellen (Gumbinnen),
Tawellningken (Gumbinnen),
Warnen (Gumbinnen),
Wolfsbruch (Allenstein),
Neu-Thymen (Potsdam).

Bewerbungen müssen bis **zum 15. Januar 1919** eingehen.

Försterstelle Bielawkerweide in der Oberf. Pelplin (Danzig) ist zum 1. März 1919 neu zu besetzen. Meldungen sind bis zum 20. Dezember 1918 der Regierung in Danzig einzureichen.

Mit Dienstwohnungen ausgestattete **Forstaufseherstellen Bötzow**, Oberf. Falkenhagen, und **Neu-Glienicke**, Oberf. Neu-Glienicke (Potsdam), sind zu besetzen. Meldefrist bis spätestens 18. Dezember 1918.

Försterstellen Damsdorf und **Seehorst**, Oberf. Zerrin (Köslin) sind zum 1. März 1919 zu besetzen. Meldefrist: 1. Januar 1919.

Försterstelle Pohldorf in der Oberförsterei Nesselgrund (Breslau) ist zum 1. Februar 1919 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 1918 einzureichen.

Försterstellen Rehberg in St. Andreasberg, Oberf. Andreasberg, **Lilienberg** in Sieber, Oberf. **Sieber, Riefensbeek**, Oberf. Riefensbeek, **Dammgraben in** Klausthal, Oberf. Klausthal (sämtlich im **Regbz.** Hildesheim) sind alsbald zu besetzen.

Försterstelle Reichwald in der Oberf. **Nimkau** (Breslau) ist zum 1. März 1919 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 1918 einzureichen.

Försterstelle Tiefensee, Oberf. Eberswalde (Potsdam), ist zum 1. März 1919 neu zu besetzen. Stelle ist reguliert und mit rund 14 ha nutzbarem Dienstland ausgestattet. Dienstaufwand 250 Mk. Keine Stellenzulage. Meldefrist: 18. Dezember 1918.

Verwaltungsänderungen.

Die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförstereien Weidnig, Kuhbruck, Donnerswalde und Kathol.-Hammer, bisher in Militsch, ist vom 15. d. Mts. ab nach Trebnitz zurückverlegt worden.

Die Oberförsterei Marienwerder ist aufgelöst; die Schutzbezirke Dianenberg, Ruden und Bogguich sind der Oberförsterei Jammi, die Schutzbezirke Halbersdorf, Gunthen und Honigfelde der Oberförsterei Krausenhof zugelegt worden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Graf von Bothmer, Forstmeister in Dratzig (Bromberg), ist nach Born, Oberf. Darß (Stralsund), versetzt.

Schulze, Geh. Registrator, ist der Amtscharakter als Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator verliehen.

Kandt, Hegemeister in Halbersdorf, Oberf. **Krausenhof** (Marienwerder), ist zum Revierförster ernannt.

Knaut, Hegemeister in Empfershausen, Oberf. Ellerhagen (Kassel) ist vom 1. November ab in den Ruhestand versetzt.

Köhne, Forstaufseher in Dornholzhausen, Oberf. Homburg (Wiesbaden), ist vom 1. Dezember ab zum Förster o. R. ernannt.

Mitzow, Förster o. R. in Mützelburg, ist nach der Oberf. Rothemühl (Stettin) versetzt.

Faries, Forstaufseher in der Oberf. Entenpfuhl (Koblenz), ist vom 1. November ab zum Förster o. R. ernannt.

Kindt, Forstaufseher und Forstschreibgehilfe in Gr.-Ziethen, Oberf. Grumsin, ist vom 1. Januar 1919 ab nach Havelberg, Oberf. Havelberg (Potsdam) versetzt.

Schulz, Forstaufseher in Schönwalde, Oberf. Schönwalde (Potsdam), ist vom 1. Dezember ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Zwiener, Förster, ist vom 1. Dezember von Sgorsellitz, Oberf. Namslau, nach Städtel Leubus, Oberf. Schöneiche (Breslau), versetzt.

Zu Förstern o. R. sind vom 1. Dezember ab ernannt worden im Regierungsbezirk Potsdam die Forstaufseher: **v. Berg** in Borgsdorf, Oberf. Oranienburg, **Klemm** in Alexanderdorf, Oberf. Cummersdorf, **Wehner** in Linde, Oberf. Kremmen.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Ludwig, Städt. Revierverwalter in Mixstadt i. Posen, ist der Titel Oberförster verliehen worden.

Berkowski, Städt. Hilfsförster in Mixstadt i. Posen, ist zum Stadtförster ernannt.

Ordensauszeichnungen.

Waltmann, Regierungs- und Forstrat in Gumbinnen, ist das Eiserne Kreuz am weiß-schwarzen Bande verliehen worden.

Hoffmann, Forstmeister in Glücksburg (Schleswig), wurde der Rote Adlerorden IV. Klasse verliehen.

Rathmann, Forstkassenrendant, Rechnungsrat in Erkner (Potsdam), wurde der Rote Adlerorden IV. Kl. mit der Zahl „50" verliehen.

Der Kronenorden IV. Kl mit der Zahl „50" wurde verliehen an:

Busse, Hegemeister in Wiebeck, Oberf. Medingen (Lüneburg); **Zinger,** Hegemeister in Kaputh, Oberf. Kunersdorf (Potsdam); **Förster,** Hegemeister in Hartigswalde, Oberf. Krausenhof (Marienwerder); **Lindenberg,** Hegemeister in Laszeningken, Oberf. Papuschienen (Königsberg); **Müller,** Hegemeister in Lamboybrück, Oberf. Wolfgang (Cassel); **Ohlich,** Hegemeister in Kottwitz, Oberf. Kottwitz (Breslau); **Polke,** Hegemeister in Althöfchen, Oberf. Schwerin a. W. (Posen); **Tackmann,** Revierförster in Großalmerode, Oberf. Witzenhausen (Cassel); **Birneburg,** Hegemeister in Oberode, Oberf. Großenlüder (Cassel).

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Schulz, Oswald, Gräfl. Oberförster in Ramten, Ostpreußen.

Mädler, Otto, Königl. Förster zu Heyrothsberge, Bez. Magdeburg.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz I. Kl.: **Hauer,** Josef, Hauptmann, Forstamtsassessor in Landshut i. Bay. — **Kohl,** Friedrich, Oberleutnant, Forstamtsassessor in Nürnberg. ✦ Eisernes Kreuz I. Kl. und Bayr. Militär-Verdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern: **Schweiger,** Otto, Vizefeldwebel, Forstassistent in Hofolding, Bayern. ✦ Eisernes Kreuz II. Kl.: **Linhard,** Hans, Sergeant, Forstassistent in Kraftshof (Bayern). — **Staudigl,** Josef, Jäger, Forstaspirant, Forsthaus Kasten, Bayern.

Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Graf,** Friedrich, Oberleutnant d. R., Forstamtsassessor in Kirchheimbolanden. ✦ Den im Felde erhaltenen Wunden erlegen: **Bewersdorf,** Albert, Vzfw., Kgl. Förster o. R., Wanfried (Cassel). — **Simon,** Hermann, Vzfw. d. L., Kgl. Forstaufseher, Fh. Schönau, Bez. Cassel. — **Philipp,** Walter, Forstlehrling (Sohn des Försters Philipp, Fh. Glindfeld).

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an **die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 M.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Bromberg: Es gingen ferner ein: Arndt 3 M, Breitenbach 3 M, Collier 6 M, Engler 5 M, Gestrich 3 M, Hildebrandt 5 M, Hannig 10 M, Hauswald 5 M, Jampert 10 M, Kube 5 M, Mellin 3 M, Meckelburg 6 M, Nenne 3 M, Nickel 6 M, Obst 5 M, Olschewski 3 M, Ploentke 5 M, Püngel 3 M, Rau 3 M, Riebow 3 M, Röder 3 M, Tittel 3 M, Tonack 3 M, Zus. 104 M. Der Schatzm. Rauthe-Brühlshof.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 68 498,18 M quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.

J. A.: Simon, Schriftführer.

Eine Entschließung und Erklärung der deutschen Beamtenschaft.

Um die Mitglieder über den Stand der Beamtenfragen auf dem Laufenden zu halten, erfolgt folgende Mitteilung. Der Geschäftsführende Ausschuß der Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände hatte die erreichbaren Vorstände von Beamtenvereinigungen zu einer Sitzung auf Donnerstag, den 14. November, nach Berlin zu einer Sitzung eingeladen. Hier wurden die folgende Entschließung und Erklärung verabschiedet.

Entschließung.

Die auf Einladung der Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände am 14. November 1918 in Berlin versammelten Vertreter der Beamtenschaft beschließen, daß alle bestehenden Vereinigungen zu einer Gesamtorganisation zusammengefaßt werden; sie setzen zu diesem Zweck sofort einen Vollzugsausschuß ein, der die Vorbereitung für einen alsbald einzuberufenden

Deutschen Beamtentag

zu treffen hat, um die Gründung des alle Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sowie Lehrer umfassenden

Deutschen Beamtenbundes

auf gewerkschaftlicher Grundlage zu vollziehen.

*

Erklärung der deutschen Beamtenschaft.

Die auf Einladung der Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände am Donnerstag, dem 14. November 1918, in Berlin versammelten Vertreter der Beamtenverbände haben folgenden Beschluß gefaßt:

Die durch die unterzeichneten — über 1½ Million Mitglieder umfassenden — Organisationen vertretene deutsche Beamtenschaft stellt sich der gegenwärtigen Regierung in Reich, Staat und Gemeinde im Dienste des Gemeinwohls zur Verfügung. Sie ist gewillt, ihre Pflichten in der bisherigen Weise weiter zu erfüllen, um die behördlichen Organe und die staatlichen Betriebe zum Besten des Volksganzen ordnungsmäßig und ungestört im Gange zu erhalten. Neben der Erklärung der Reichs- und Staatsleitung erwartet sie die sofortige Erklärung des Vollzugsausschusses des Arbeiter- und Soldatenrats, daß alle durch Gesetz und Vertrag zugesicherten Rechte den im Dienst befindlichen wie den im Ruhestand lebenden Beamten und den Hinterbliebenen unter Einschluß der im Vertragsverhältnis beschäftigten Personen gewährleistet bleiben.

Die Beamtenschaft vertraut darauf, daß die Regierungen und Verwaltungen in Reich, Staat und Gemeinde alles tun werden, um die durch den Krieg aufs allerschwerste betroffene Beamtenschaft wirtschaftlich sicherzustellen.

Sie spricht ferner die Erwartung aus, daß die jetzige Regierung in den Beamtenorganisationen die gegebene Interessenvertretung der Beamten erblickt und ihnen im weitesten Umfange Gelegenheit zur Mitarbeit gibt. Zur dringend erforderlichen grundsätzlichen Neuordnung der Rechts- und Einkommenverhältnisse der Beamten auf einheitlicher Grundlage und zur Erledigung wichtiger, den Beamtenstand betreffenden Aufgaben wird ein besonderes Reichsamt geschaffen.

Die vereinigten Zentralverbände:
Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände.
Verband deutscher Beamtenvereine.
Deutscher Lehrerverein.
Bund der Beamten der preußisch-hessischen Staats- und der Reichseisenbahnbeamten.
Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens.
Soziale Arbeitsgemeinschaft der unteren Beamten im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst.

Rundschreiben bezüglich Beitragserhöhung.

Im August ist ein Rundschreiben an die Bezirksgruppenvorsitzenden zur Weitergabe an die Ortsgruppen verschickt worden. Durch die schwierigen Verhältnisse der Jetztzeit haben Sitzungen zumeist nicht stattgefunden, so ist der Inhalt meiner Mitteilung vielfach unbekannt geblieben. Daher wird das Rundschreiben mit einer Anlage nachstehend zum Abdruck gebracht:

An
die Herren Vorsitzenden der Bezirks- und Ortsgruppen.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In einem Falle ist auf mein Rundschreiben vom Januar d. J., betreffend die Erhöhung der Beiträge, der Vorwurf gemacht worden, daß ich nicht eine ausreichende Begründung dem Vorschlage beigefügt habe. Ich habe geglaubt, daß eine solche Begründung in der ganz bedeutenden Entwertung des Geldes selbst und in den wachsenden Aufgaben des Vereins liege. Ich sehe mich aber nun veranlaßt, folgendes hervorzuheben:

1. Vorauszusehen war, daß sich infolge der herrschenden Teuerung im Buchgewerbe der Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" wesentlich erhöhen werde. Da aber der Vertrag mit dem Verlage der „Deutschen Forst-Zeitung" erst mit dem 31. Dezember d. J. abläuft, so konnte die Summe, um welche die „Deutsche Forst-Zeitung" später teurer wird, damals nicht genannt werden. Inzwischen scheint mit dem Verlage, wenn bis zum Herbst hin nicht noch wieder neue Teuerungsgründe eine Mehrforderung bedingen, eine Verständigung dahin folgen zu können, daß der Vertrag vorläufig auf ein Jahr verlängert wird, und zwar zum Bezugspreise von 6 Mk., statt bisher 4 Mk. für das Exemplar und Jahr.*) Endgültige Abmachung wird jedenfalls zum 1. Oktober d. J. erfolgen können. Was der Verlag in Zukunft also von 1920 ab für die Zeitung fordern muß, meint dieser noch nicht sagen zu können, da die derzeitigen Preise für Papier und alle sonstigen Aufwendungen mitsprechen.
2. Die Vereinskasse wird ferner durch die höheren Reisekosten, die die bisherigen Sätze um fast 100 % übersteigen, in Zukunft weit stärker belastet als bisher. Auch die Aufwandsgelder für die Vertreter müssen bei der geringen Kaufkraft des Geldes wesentlich erhöht werden. Auch die Portokosten, kurz, alles ist auf das Doppelte gestiegen.
3. Beihilfen in Höhen von 50, 60, 70 Mk., wie sie bisher in den meisten Fällen genügten, können nicht mehr als auskömmlich angesehen werden und müssen in Zukunft wohl um das Doppelte erhöht werden.
4. In dem inneren Ausbau des Vereins ist bisher der Mangel einer Rechtsschutzstelle bitter empfunden worden. Es würde sich meines Erachtens empfehlen, eine solche — vielleicht unter Anschluß an die Rechtsschutzstelle der Beamtenvereinigung — zu schaffen.
5. Der Besuch der Versammlung „der Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände" hat mich davon überzeugt, daß der Anschluß an diese in nächster Zeit eine höhere Beitragsleistung erfordern wird wie bisher. Die Lösung der für die Beamtenschaft wichtigen Aufgaben und die mustergültige Art und Weise, wie die Arbeit geschieht, ist für den anfänglich geforderten Beitrag nicht durchführbar.

Aus diesen Darlegungen geht wohl unzweifelhaft hervor, daß wir zur Stärkung unserer ganzen Vereinsarbeit den Vereinsbeitrag ganz wesentlich erhöhen müssen.

Mit Befriedigung habe ich aus den auf meine Anregungen erfolgten Erwiderungen ersehen, daß die Mitglieder geneigt sind, den bisherigen Beitrag von 6,50 Mk. auf den doppelten Betrag, also auf 13 Mk. zu erhöhen. Mit diesem wird es dem Vorstande möglich werden, die oben geschilderten, demnächst eintretenden Mehrausgaben zu bestreiten. Auch wird dieser Beitrag genügen, um weiter einen laufenden Zuschuß für das Jägerheim in Marburg zu leisten.

Für diesen Vorschlag bitte ich die Mitglieder des Gesamtvorstandes zu stimmen, da eine Vertreter-Versammlung in diesem Jahre, der Schwere der Zeit entsprechend, ausfallen muß. Es würde dann also vom 1. Januar 1919 ab ein Vereinsbeitrag von 13 Mk. erhoben.

Dagegen möchte ich bitten, die andern in dem betreffenden Rundschreiben angeregten Fragen bis zu der nächsten Vertreter-Versammlung zurückzustellen. Gegen Einführung einer Pflichtkrankenkasse ist immer noch eine bedeutende Anzahl von Kollegen. Lassen Sie uns also diese Frage in Schwebe halten, bis dafür mehr Stimmung vorhanden sein wird.

In Allenstein, Hildesheim, neuerdings auch in Cassel-West sind Sterbekassen eingerichtet worden. An sich sind diese Einrichtungen freudigst zu begrüßen, doch sollte meines Erachtens der Verein für alle seine Mitglieder diese segensreiche Einrichtung treffen. Ist eine Sterbekasse gegründet, so werden alle unsere Pensionäre bis zu ihrem Tode Mitglieder bleiben, während sie jetzt nach Eintritt in den Ruhestand meist aus dem Vereine scheiden, weil dieser ihnen nichts mehr bietet. Eine solche Einrichtung würde also eine Stärkung des ganzen Vereins bedeuten, abgesehen von dem Segen, den sie für die Angehörigen der Verstorbenen hätte. Im Bezirke Hildesheim möchten die aus dem Vereine ausgetretenen Pensionäre nach Einrichtung der Sterbekasse nunmehr wieder in den Verein eintreten.

*) Der Vertragsabschluß für 1919 ist inzwischen zu dem Preise von 6 ℳ erfolgt.

Kurz zusammengefaßt, mache ich folgenden Vorschlag und bitte um Ihre Zustimmung:

Vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die zuständige Vertreter-Versammlung wird vom 1. Januar 1919 ab ein Vereinsbeitrag von 13 Mk. erhoben. Der Vertrag über die Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung" wird vorläufig auf ein Jahr (bis Ende 1919) — unter Erhöhung des Bezugspreises, wie er uns nach den vom Verlage aufgestellten Berechnungen erforderlich erscheint und, wie wir heute annehmen, auf 6 Mk. — verlängert.

Alle andern Maßnahmen werden bis nach Friedensschluß — den wir alle herzlich recht bald herbeisehnen — zurückgestellt. Mit Weidmannsheil

Bernstorff.

*

Im Anschluß veröffentliche ich einen Aufsatz, der die Frage der Mitgliederbeiträge in Vereinen trefflich behandelt.

Der Mitgliedsbeitrag.

(Aus Allg. österr. Staatsbeamten-Blatt Nr. 5, 1918.)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist neben der Mitgliederzahl und den Leistungen einer Organisation ein Maß zur Beurteilung der Macht und Schlagkraft derselben.

Es ist eine alte Wahrheit: Je weniger die Geldmittel einer Organisation, desto weniger kann sie leisten.

Und die Ausgaben einer modernen Organisation sind so mannigfaltig geworden, daß es ein Unding ist, heute noch in den Standesvereinen der Staatsbeamten aller Kategorien den lächerlich geringen Mitgliedsbeitrag beizubehalten, wie er vielleicht in einer schon lange vergangenen Zeit genügt hat, als sich diese Vereine damit zufrieden gaben, lediglich eine Stätte zur Pflege der Geselligkeit und des patriarchalischen Harmonieverhältnisses zwischen Staat und Beamten zu bilden.

In der überwiegenden Mehrheit der Staatsbeamten-Vereine, welche sich die Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Beamtenschaft dem Staate gegenüber zum Ziele setzen, dürfte sich der Jahresbeitrag der Mitglieder im Durchschnitt zwischen 5 bis 10 Kronen bewegen. Wie klein diese Leistung ist, ersieht man erst, wenn man die Tätigkeitsberichte der internationalen Gewerkschaften Österreichs — das sind Arbeiter-Organisationen — zum Vergleich heranzieht. Nach dem Bericht für das Jahr 1912 betrug der Jahresbeitrag pro Mitglied in diesem Jahre für Vereinszwecke 23,28 Kronen, für Streikzwecke 7,50 Kronen, zusammen 30,78 Kronen, das ist bedeutend mehr als die Staatsbeamten für ihre Organisation leisten.

Von den in der österreichischen Reichskommission vereinigten Gewerkschaften entfällt — es seien zum Vergleich nur die Organisationen der Festangestellten herausgegriffen — auf die Gewerkschaft der Krankenkassen-Angestellten pro Kopf und Jahr ein Mitgliedsbeitrag von 71,33 Kronen, auf die Gewerkschaft der Zeitungsbeamten pro Kopf und Jahr 23,41 Kronen, und auf die Versicherungsangestellten ein Beitrag von 11,03 Kronen pro Kopf und Jahr.

Die Organisation der Bank- und Sparkassenbeamten heben pro Mitglied und Jahr einen Beitrag von 16,— Kronen ein, und die erst jüngst ins Leben gerufene Organisation der Krankenpflegerinnen 12,— Kronen.

Unter den Arbeitergewerkschaften marschieren an der Spitze die Buchdrucker und Schriftgießer mit 99,64 Kronen pro Mitglied und Jahr, während die Kartonagearbeiter als die schwächste gewerkschaftliche Organisation auch den kleinsten jährlichen Mitgliedsbeitrag von 6,65 Kronen aufweist.

Nach dem Berichte der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands betrugen die Einnahmen der Gewerkschaftskommission für das Jahr 1912 auf den Kopf der Mitglieder berechnet 31,71 Mark.

Die Gesamteinnahmen der reichsdeutschen Zentralverbände betrugen im Jahre 1912 80 233 575 Mark, die Gesamtausgaben 61 105 675 Mark; die österreichischen Gewerkschaften vereinnahmten in demselben Jahre 9 969 831 Kronen und verausgabten 9 171 352 Kronen.

Nur in dieser glänzenden finanziellen Fundierung liegt die Erklärung, daß die Gewerkschaften so ausgezeichnete und hervorragende Leistungen vollbringen können.

Die österreichischen Gewerkschaften gaben im Jahre 1912 aus:

für Arbeitslosenunterstützungen .	1 403 067	Kronen
für Krankenunterstützungen . . .	987 139	„
für Notfallunterstützungen . . .	523 893	„
für Invalidenunterstützungen . .	329 975	„
für Beihilfe an Sterbefällen . .	256 952	„
für Reiseunterstützungen	222 972	„
Ferner:		
für das Fachorgan	1 206 849	Kronen
für Agitation und Organisation .	1 034 505	„
für Bildungszwecke	251 311	„
für Rechtsschutzkosten	169 314	„

Diese Zahlen sprechen viel deutlicher für die Wichtigkeit höherer Mitgliedsbeiträge als langatmige Erläuterungen. Die klassenbewußten Arbeiter sind viel mehr von der Notwendigkeit überzeugt, für die finanzielle Schlagkraft ihrer Organisationen in ausgiebigem Maße zu sorgen als die Staatsbeamtenschaft. Sie wissen, daß jeder Heller, den sie der Gewerkschaft widmen, ihnen in sozialer Hinsicht hundertfältigen Nutzen bringt. In ihnen ist eben ein kräftiges soziales Gewissen lebendig, sie haben ein Solidaritätsgefühl wie sonst niemand auf der Welt. Gerade in dieser Beziehung könnten die Staatsbeamten, auch diejenigen, die schon organisiert sind, sehr viel lernen.

Welch grundlegender Unterschied in der Auffassung des Organisationsgedankens bei den Beamten und den Arbeitern besteht, zeigen statistische Ergebnisse, wie sie in den Erhebungen des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen über die Lebenshaltung im Kriege vom Jahre 1916 niedergelegt sind. Danach gaben im April 1916 vierköpfige Familien, deren Einkommen monatlich 100 bis 200 Mark beträgt, gegliedert nach Berufen für Vereinsbeiträge folgende Summen aus:

Ausgaben	Berufe		
	Unterbeamte Mark	Angestellte Mark	Arbeiter Mark
Vereinsbeiträge	1,80	3,18	3,15

Für vierköpfige Familien mit einem monatlichen Einkommen von 200 bis 300 Mark nach Berufen gegliedert, stellen sich die Ausgaben für Vereinsbeiträge im April 1916 folgendermaßen:

Ausgaben	Berufe		
	Mittl. Beamte Mark	Angestellte Mark	Arbeiter Mark
Vereinsbeiträge	1,79	3,52	4,33

Die Zahlen zeigen, daß in Arbeiterfamilien die Ausgaben für Vereinszwecke nicht nur in den gleichen Einkommenstufen, sondern auch trotz eines geringeren Einkommens im Durchschnitt doppelt so groß sind, als bei den Beamten gleicher oder höherer Einkommen-

stufe. Der Arbeiter mit 100 bis 200 Mark Monatseinkommen zahlt 3,15 Mark, der Beamte derselben Einkommenstufe 1,80 Mark und sein Kollege mit einem monatlichen Einkommen von 200 bis 300 Mark gar nur 1,79 Mark an Vereinsbeiträgen.

Diese Tatsachen sind bedenklich und schließen in sich die Frage ein, welche Gründe dafür als Erklärung anzuführen sind.

Als Entschuldigung für die Beamten wird immer angeführt, daß es der Arbeiter um vieles leichter habe als der Beamte, weil ihm die Wahrung des „Standesbewußtseins" — das ist so ein Begriff ohne Inhalt, aber geheiligt durch die Tradition — keine Ausgaben verursachen. Der Arbeiter habe es nicht notwendig, für nette Kleidung und eine „standesgemäße" Wohnung zu sorgen wie der Beamte, ebenso unterliege er nicht dem kostspieligen Vergnügen gesellschaftlicher Verpflichtungen. Ferner sei der Beamte im Gegensatz zu dem Arbeiter bestrebt, seinen Kindern eine gute Ausbildung angedeihen zu lassen, wodurch ihm viel mehr Auslagen erwachsen als dem Arbeiter, dessen Kinder eben wieder nur Arbeiter werden.

Abgesehen davon, daß diese Argumentation, obwohl weit verbreitet, nicht richtig ist, so liegt der Kernpunkt viel tiefer.

Es ist ganz einfach nicht wahr, daß der Arbeiter so gar keine Kulturbedürfnisse besitzt, während der Beamte aus lauter Sorge um eine gediegene Kultur kein Geld für seine Organisation hat; zumindest stimmt es nicht für die 183 Arbeiterfamilien, deren Haushaltungsbücher als Grundlagen für die oben angeführte Erhebung dienen; schon diese Tatsache im Verein mit dem monatlichen Einkommen von 100 bis 300 Mark spricht dafür, daß es sich um qualifizierte Arbeiter handelt, die sicherlich ebenso hohe Kulturbedürfnisse haben wie der untere und mittlere Beamte.

Der klassenbewußte Arbeiter verfügt aber über ein ausgeprägtes soziales Gewissen, er weiß, daß er nur mit Hilfe einer starken und machtvollen Organisation sich einen Platz an der Sonne der kapitalistischen Gesellschaft erobern kann; der Beamte ist in den meisten Fällen noch gar nicht zum Bewußtsein seiner Klassenlage gelangt, er weiß wohl, wo ihn der Schuh drückt, er räsoniert auch darüber — aber den Zweck und Nutzen einer guten Fachorganisation einzusehen, mit deren Hilfe er seinem materiellen Elend steuern könnte, so weit ist er im allgemeinen noch nicht gekommen. Viel geläufiger ist ihm der Gedankengang, auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Wege der Protektion und durch Gewinnung des gönnerhaften Wohlwollens seines Vorgesetzten vielleicht doch einmal in eine höhere Rangklasse zu kommen.

Ferner sind die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen unermüdlich tätig, durch regelmäßige Versammlungen, Broschüren- und Zeitschriftenliteratur den Arbeiter mit der Wichtigkeit der gewerkschaftlichen Organisation zu erfüllen.

Und in diesem Punkte haben die Beamtenvereine sehr vieles vernachlässigt; es fehlt ihnen eine systematisch geleitete Agitation und gar nicht so selten die Klarheit des Zieles.

Schon die mannigfaltige Tätigkeit einer gut ausgebauten, umfassenden Staatsbeamtenorganisation hat reichliche Geldmittel zur Voraussetzung.

Ihr Ziel ist die Erinnerung der ökonomischen und politischen Selbstbestimmung aller öffentlichen Beamten. Ihre Mittel sind: Werbearbeit (Versammlung, Konferenzen, Kongresse), soziale Bildungsarbeit (Fachpresse, Flugschriften, Broschüren, sozialwissenschaftliche Lehrkurse mit besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Beamten, sozialwissenschaftliche Bibliotheken) und soziale Schutzarbeit (organisierter Rechtsschutz, Widerstandsfonds, Wirtschaftsgenossenschaften, Unterstützung bei Sterbefällen und außerordentlichen Notlagen).

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, dazu reichen derzeit die finanziellen Mittel der Organisationen, die durchweg auf einem recht geringen Mitgliedsbeitrag fußen, nicht aus. Es gibt keinen andern Ausweg als die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe derselben kann man ja verschiedener Meinung sein. Aber ein monatlicher Beitrag von zwei Kronen pro Kopf, was im Jahre 24 Kronen ergibt, dürfte kaum zu hoch gegriffen sein.

Und man vergesse nicht: Je stärker, je finanziell gesicherter die Fachorganisation ist, desto energischer und tatkräftiger kann sie handeln.

*

Hiermit bitte ich von diesen Veröffentlichungen Kenntnis zu nehmen und hoffe, daß die Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes überall Zustimmung finden.

Nienstedt, Mitte November 1918.

Der Vorsitzende: Bernstorff.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Oppeln. Durch Beschluß der Bezirksgruppenversammlung vom 10. März 1918 haben sämtliche Mitglieder der Gruppe mindestens 5 *M* für 1918 zur Kriegsspende des Vereins zu zahlen. — Die Ortsgruppen gesammelt, die Einzelmitglieder für sich, an den Kassenführer, Hegemeister Bien in Murowo, O.-S. Wo dies noch nicht geschehen, bitte ich um recht baldige Erledigung. Die weiteren Beiträge zu diesem Fonds regeln von 1919 ab die neu festgesetzten Vereinsbeiträge. Pelz, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil".

Dringende Bitte an die Wald- und Jagdbesitzer.

Aus Anlaß der Entlassung aus dem Heeresdienst und Rückkehr der Forstbeamten aus den besetzten Gebieten, haben sich in den letzten Wochen eine größere Anzahl von stellensuchenden Forstbeamten, Mitglieder des „Waldheil", mit der Bitte an uns gewendet, ihnen eine neue Stelle im Forst- oder Jagddienst zu vermitteln. Da ferner mit Gewißheit zu erwarten ist, daß sich demnächst weitere Stellensuchende — Angehörige der grünen Farbe, die aus dem Felde zurückkehren — in großer Zahl melden werden, richten wir an alle Wald- und Jagdbesitzer, die Stellen zu besetzen haben, die herzliche Bitte, sich dabei der Stellenvermittelung des Vereins „Waldheil" zu bedienen und Mitteilungen über offene Stellen an uns gelangen zu lassen. Zumeist handelt es sich um die Wiedereinstellung von Familienvätern, und die Unterbringung solcher Männer, die ihre Dienste oft vier Jahre hindurch dem Vaterlande weihen mußten; deren Unterbringung liegt uns besonders am Herzen.

Deshalb bitten wir nochmals um Nachricht von jeder offenen Stelle im Forst- oder Jagddienst.

Neudamm, den 22. November 1918.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil".
Neumann.

Bitte um Sammlung von Zigarren-Abschnitten.

Von einem langjährigen Freunde und Gönner des „Waldheil", der dem Verein durch seine

emsige Sammeltätigkeit schon manche schöne Einnahme zugeführt hat, sind neuerdings **39 Pfund Zigarren-Abschnitte** abgeliefert worden, die eine Einnahme von 10 ℳ für das Pfund, **zusammen 390 ℳ**, für Wohlfahrtszwecke geschaffen haben. Diese hohe Verwertung ist der augenblicklich herrschenden Tabaknot zu verdanken.

In Anbetracht dieser Tatsache richten wir an unsere Mitglieder, Freunde und Gönner die herzliche Bitte, alle nur erreichbaren Zigarren-Abschnitte und Reste echten Tabaks zu sammeln und baldmöglichst an uns einzusenden, damit sie noch zu einem möglichst hohen Preise verwertet werden können und der Erlös zur Linderung der auch bei vielen Grünröcken in höchstem Maße vorhandenen Kriegsnot dienen kann.

Da anzunehmen ist, daß mit Eintritt des Friedens allmählich auch die Tabaksnot zu Ende geht, bitten wir um sofortige Absendung der etwa vorhandenen Zigarren-Abschnitte.

Neudamm, den 25. November 1918.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil".
Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Schwarzwald-Posen.

Bereits im Vorjahre sollte das Versicherungsamt ein Postscheckkonto für seine Adresse einrichten, doch stieß es damals auf so erhebliche Schwierigkeiten, daß es unterbleiben mußte. Nun hat es sich aber immer mehr herausgestellt, daß der bargeldlose Verkehr eine zwingende Notwendigkeit ist, und es ist nun ein Postscheckkonto auf den persönlichen Namen des Leiters des Versicherungsamtes eingerichtet. Die Anschrift heißt:

Wildmeister Maximilian Fiebig,
Forsthaus Krzyzaki bei Schwarzwald, Bez. Posen.
Konto Nr. 20 394, Postscheckamt Breslau.

Der Aufforderung zu den Prämienzahlungen werden von jetzt ab an Stelle der vorgedruckten Postanweisung vorgedruckte Zahlkartenformulare beiliegen, wir bitten, sich dieser bedienen zu wollen.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,
Schwarzwald-Posen.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Familien-Nachrichten

Horst.

Erika hat ein
Brüderchen
bekommen. (1513
Max Rose, Kgl. Forstaufseher,
und **Frau Frieda**,
geb. Frömming.
Lübkau bei Zarnowitz, Kreis Putzig (Westpr.).

Ihre am 21. November stattgefundene Vermählung geben hiermit bekannt (1514
Willy Hildebrandt
und
Frau Margarete,
geb. Krähahn.
Lichtenau (Westfalen). Burgwall bei Zehdenick.

Die Verlobung unserer Tochter **Traute** mit dem Dipl.-Ing. Herrn **Anton Schmidt** beehren wir uns ergebenst anzuzeigen. (1503
H. Abendroth, Förster,
und **Frau Josefine**, geb. **Hill**.
Forsth. Dreiblook, im November 1918.

Traute Abendroth
Anton Schmidt
Verlobte.
Forsthaus Dreiblook. Grabow i. M.



Wenige Tage vor seiner Rückkehr aus dem Felde starb am 12. November am Gehirnschlage mein heißgeliebter Mann, der

Regierungs- und Forstrat
Wilhelm Brewer,
Hauptmann d. L. a. D., Batl.-Führer in einem L.-I.-R.,
im Alter von 50 Jahren. (1508

In tiefer Trauer
Adele Brewer, geb. **Brünings**.
Potsdam, den 18. November 1918.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1918 Seite 84 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 49. Neudamm, den 8. Dezember 1918. 33. Band.

Aufruf!

Am 14. November haben die Vertreter der vereinigten Zentralverbände: Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände, der auch der Verein Preußischer Staatsförster angehört, Verband deutscher Beamtenvereine, Deutscher Lehrerverein, Bund der Beamten der preußisch-hessischen Staats- und der Reichseisenbahnbeamten, Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens, Soziale Arbeitsgemeinschaft der unteren Beamten, die im ganzen über 1½ Million Mitglieder umfassen, der jetzigen Staatsregierung eine von ihnen gefaßte Erklärung übersandt, nach welcher die Beamten gewillt sind, ihre Pflichten in der bisherigen Weise weiter zu erfüllen, um die behördlichen Organe und staatlichen Betriebe zum Besten des Volksganzen ordnungsmäßig und ungestört im Gange zu erhalten. Diese Erklärung spricht ferner die Erwartung aus, daß die jetzige Regierung in den Beamten-Organisationen die gegebene Interessenvertretung der Beamten erblickt und ihnen im weitesten Umfange Gelegenheit zur Mitarbeit geben wird. Zur dringend erforderlichen grundsätzlichen Neuordnung der Rechts- und Einkommensverhältnisse der Beamten auf einheitlicher Grundlage und zur Erledigung wichtiger, den Beamtenstand betreffender Aufgaben wird ein besonderes Reichsamt geschaffen.

Kollegen! Wir preußischen Staatsförster sind zu allen Zeiten treue Staatsdiener gewesen; ohne Murren haben wir stets unsere Pflicht erfüllt, obwohl dies bei dem unverkennbaren Drucke des alten Systems, das auf uns lastete, manchem schwer genug gefallen sein mag. Jetzt wollen wir auch der neuen Zeit willig unsere Kräfte weihen und hoffen, daß unsere Wünsche, die früher trotz aller unserer Bitten kein Gehör gefunden haben, in Zukunft von der neuen Regierung als voll berechtigt angesehen werden. Jeder einzelne Beamte des Deutschen Reiches hat aber jetzt die Pflicht, sich unter allen Umständen seiner Berufsorganisation anzuschließen. Wir wenden uns daher an alle unsere Kollegen, vom ältesten Hegemeister bis zum jüngsten Hilfsförster, die noch abseits stehen und unserem Verein noch nicht angehören, mit der Aufforderung, sofort dem Verein preußischer Staatsförster beizutreten. Auch der pensionierte Beamte darf in unseren Reihen nicht fehlen. Nur wenn alle Beamte sich ausnahmslos zusammenschließen, werden sie die nötige Stoßkraft haben, um ihren berechtigten Wünschen Erfüllung zu bringen. Nach Lage der Dinge werden wir, sobald die Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse es gestatten, hoffentlich schon im Februar, eine Delegiertenversammlung einberufen, um über unsere Zukunft zu beraten. Eine neue Zeit erfordert neue Maßnahmen. Inzwischen bitte ich, in den Ortsgruppen unsere Wünsche zur Beratung zu stellen, damit die Herren Vertreter, die zur Delegiertenversammlung gesandt werden, restlos unterrichtet sind.

Mit Weidmannsheil!

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins Preußischer Staatsförster.

Bernstorff. Velte. Simon.

Betriebsbeamter und Betriebsvollzugsbeamter.

Von den vielen uns zugegangenen Beschwerden über die stattgehabte Ausschaltung der Mitarbeit seitens der Förster an der neuen Dienstanweisung haben wir eine längere Abhandlung herausgegriffen, die sachgemäß die Forderung nach einer Mitarbeit der Förster an der Ausarbeitung der Försterdienstanweisung begründet. Wir übergeben sie hiermit nachstehend der Öffentlichkeit.

Der geschäftsführende Vorstand
des Vereins Königlich preußischer Förster.
Bernstorff. Simon. Velte.

* * *

Es galt als ein altes Dogma der Forstverwaltung, daß der Förster nicht Betriebsbeamter sei. Es ist nicht ganz leicht gewesen, ihm diese Eigenschaft abzusprechen, da man immer und allerorten im Betriebe auf ihn angewiesen ist. Deshalb hat man einen neuen Begriff für ihn entdeckt, den Begriff des „Betriebs vollzugs beamten". Das Wort ist neu, und es verlohnt sich wohl, der Bedeutung dieses neuen Wortes etwas näher nachzugehen. Zweifellos haben die „Entdecker" dabei an den Polizisten gedacht, der im großen Publikum recht eigentlich als Vollziehungsbeamter gilt, ganz allgemein als der „Mann der Exekutive" angesehen wird. Diese begriffliche Verbindung zwischen Polizeimann und Förster lag nahe, weil von seinen vorgesetzten Behörden auch für den Förster die Bezeichnung „Forstschutzbeamter" festgelegt ist, im Gegensatz zu dem Forstverwaltungsbeamten, dem „Mann der Administrative". Unter einem „Forstschutzmann" kann man nun natürlich leicht einen Beamten verstehen, der, ähnlich wie der Schutzmann die Stadt, den Wald vor Übergriffen jeder Art zu schützen hat. Dieser Auffassung begegnet man auch recht vielfach in den dem Walde fernstehenden Schichten unseres Volkes, die unter einem „Förster" sich größtenteils einen Beamten denken mit langem Bart und ewig qualmender Pfeife, dem es in der Hauptsache obliegt, Holz- und Wilddiebe zu greifen, und der dann nebenher auch noch etwas auf Jagd geht. Die Wildkammer des Försters ist ja fast sprichwörtlich, und nur wenig Fernstehenden ist bekannt, daß sie nicht viel mehr als ein schöner Traum ist.

So ist aus dem „Forstschutzmann" mit seiner „vollziehenden" polizeilichen Tätigkeit dann auch ein „Betriebs vollzugs beamter" geworden, da es sich nun einmal nicht ableugnen ließ, daß dem Förster im Forstbetriebe wesentliche technische Arbeiten zur Ausführung oblagen, die er aber dann natürlich nur auf Anweisung der vorgesetzten Stellen zu „vollziehen" hatte. So entstand wohl das Wort.

Ist eine solche Auffassung von der Tätigkeit des Försters bei der großen Masse des Volkes, die so gut wie gar keine Berührung mit den Beamten des Waldes hat und unterhält, entschuldbar, so muß natürlich in den dem Walde nahestehenden Kreisen bekannt sein, daß sich dieser Begriff keineswegs mit der eigentlichen Tätigkeit des Försters deckt.

Es gibt heute keinen Zweig des Forstbetriebes, in dem der Förster nicht selbständig denkend und handelnd tätig zu sein hätte. Es ist kein schematischer Dienst mehr, wenn die Holzfäller so nutzbringend zum Holzeinschlage angesetzt werden, daß die Schläge möglichst frühzeitig fertiggestellt sind und die höchstmögliche Masse von Nutzholzsortimenten liefern. Daß das Holz rechtzeitig auf den Markt kommt, darauf kommt alles an. Es ist kein Schema mehr, wenn bei Ausführung von Neuanpflanzungen der Boden, das Wetter, die Beschaffenheit der Pflanzen usw. entscheiden, welche Holzart und welches Material für den jeweiligen Standort am zweckdienlichsten gewählt wird.

Gewiß erhält der Förster hierzu die Betriebspläne von der Oberförsterei, die von der übergeordneten Stelle geprüft und bestätigt sind. Dennoch bleibt ihm sehr viel Eigenarbeit zu tun. Die Pläne, für die der Förster seinerzeit die Vorschläge eingereicht hat und die somit auch bereits ein Teil seines Denkens sind, schreiben ihm die Wirtschaftsführung für das ganze Jahr nur in großen Zügen vor, möchte man sagen; denn ihre Ausführung im einzelnen bleibt allein dem Förster überlassen. Er hat allein zu entscheiden, und kann es auch nur allein, wann diese oder jene Arbeit vorzunehmen ist; seinem gewissenhaften Ermessen liegt es ob, wenn ihm die Durchführbarkeit der einen oder anderen Arbeit nicht zweckmäßig erscheint, hierüber rechtzeitig Bericht zu erstatten. Ihn trifft schließlich die Verantwortung, wenn eine Kultur mißlungen, so er nicht alles getan hat, um ihr Mißlingen zu verhüten, ihn die Schuld, wenn die Hiebe, statt die Bestandsbildung zu fördern, das Wachstum beeinträchtigen.

Sollte sich das alles nun so abspielen, daß der Förster nur den Anweisungen seines Oberförsters folgt, also lediglich die Befehle „vollzieht", die dieser ihm für die Forstwirtschaft erteilt, dann könnte man beim Förster von einem „Betriebs vollzugs dienst" sprechen, aber auch nur dann. Wo aber geschieht das und wo kann das geschehen?

Wenn schon die täglichen Arbeitsaufgaben selbständiges Denken und Handeln des Försters verlangen, so ist das noch viel mehr der Fall bei plötzlichen Naturereignissen, denen jeder Wald ausgesetzt ist. So bricht ein Waldbrand aus, der bei eingetretener anhaltender Dürre droht, ganze Bestände zu vernichten. Der Oberförster, der meilenweit entfernt wohnt, kann unmöglich trotz sofortiger telephonischer Benachrichtigung rechtzeitig zur Stelle sein. Hier liegt es dann ganz in der pflichtmäßigen Entscheidung des Försters, ob er ein Gegenfeuer anlegt, mithin weitere große Bestände der Vernichtung anheimgibt, um das Feuer zum Stehen zu

bringen, oder ob er sich lediglich auf Eindämmung des Feuers durch Ziehen von Gräben, die nur zu leicht übersprungen werden, und ähnliche Arbeiten beschränkt. Es ist wahrlich nichts Kleines, was hier schnell und folgerichtig entschieden werden muß. Oder der brausende Frühlingssturm wirft über Nacht im Fichtenrevier Tausende von Stämmen. Wie heißt es da, alle Arbeitskraft zusammenraffen, die eigene und jede fremde, um diese Tausende von Fichten schnellstens aufzuarbeiten und zu schälen, bevor der Borkenkäfer fliegt und dem verbliebenen Bestande mit neuer Vernichtung droht! Nimmer ist es da möglich, im einzelnen die Anweisung des Oberförsters abzuwarten. Er kann nur sagen: „Sehen Sie zu, daß Sie so schnell wie möglich damit fertig werden!" Das „Wie" ist ganz Sache des Försters.

In sehr viel größerem Maße als früher hat nun namentlich auch die Kriegswirtschaft gezeigt, daß die Revierverwalter bei Leitung der Betriebsgeschäfte sich durchaus auf die Selbständigkeit und eigene Verantwortung der Förster verlassen können mußten. In vielen Revieren hat der Oberförster überhaupt gefehlt, und ein Förster hat an seiner Stelle gestanden. Der Betrieb aber hat darunter nicht gelitten. Ist doch der Holzeinschlag trotz der so erheblich geringeren Arbeiterzahl mit Hilfe der Kriegsgefangenen auf der Friedenshöhe gehalten worden. Das ist aber nur möglich gewesen dadurch, daß der Förster für alle Aufgaben der Wirtschaft volles Verständnis und sich ihnen auch vollauf gewachsen gezeigt hat.

Diese Erfahrung, die die Forstverwaltung nun namentlich auch noch während des Krieges mit ihren Förstern gemacht hat, nämlich die der unbedingten Zuverlässigkeit, die, daß es sich bei ihren Dienstleistungen nicht nur um Vollziehung ihnen erteilter Anweisungen handelt, sondern daß überall im Betriebe von ihnen volles selbständiges Denken und Handeln verlangt und vorausgesetzt wird, diese Erfahrung muß nun unbedingt auch in der neuen Dienstvorschrift für die Förster, deren Erscheinen die „Deutsche Forst-Zeitung" unlängst ankündigte, zum Ausdruck kommen.*)

*) Ist inzwischen von der Zentralbehörde, wie wir in Nr. 48 auf Seite 561 mitgeteilt haben, dem Försterstand zugesichert worden.

Es hat in den Kreisen der Förster großes Befremden erregt, daß das Ministerium als völlig selbstverständlich bei der Neufestsetzung der Dienstanweisung für die Oberförster auch „eine Anzahl von Revierverwaltern" hören will, daß diese also an der Neuordnung von Vorschriften, die sie selbst betreffen, mitarbeiten dürfen, daß aber dasselbe Ministerium glaubte, die Förster bei den neuen Dienstvorschriften, die sie angehen, zu gutachtlicher Äußerung nicht heranzuziehen zu brauchen. Vielmehr ist hier das Gutachten lediglich der vorgesetzten Stellen, wie es heißt, „sämtlicher Regierungen und einer großen Zahl erfahrener Revierverwalter" maßgebend gewesen. Denn die neue Dienstanweisung für die Förster liegt bereits druckfertig vor. Jedenfalls darf sie **nicht** erscheinen, bevor auch die Förster gehört worden sind.

Die Staatsförster in Preußen haben seit zwanzig Jahren eine Standesvertretung, der fast die weitaus größte Mehrheit des Standes angehört, und da geht es nicht an, über ihr eigenstes Sein, über die Lebensäußerungen von Geschlechtern zu entscheiden, ohne daß man ihren Vertretern Gelegenheit gibt, sich auch ihrerseits hierzu zu äußern. Niemand wird den besten Willen der Regierungen und den der erfahrenen Revierverwalter anzweifeln; aber bei aller Objektivität werden sie in allen Zweifelsfällen immer pro domo entscheiden müssen. Das eben soll verhütet werden.

Es wird daher Aufgabe des „Vereins Preußischer Staatsförster" sein, hierzu unzweideutig und in scharf ausgesprochener Weise Stellung zu nehmen. Der Verein wird es als sein unbedingtes Recht verlangen können und müssen, daß einer Vertretung des Försterstandes bei der Neuordnung dieser Dinge genau dieselben Rechte eingeräumt werden, wie man dies bei den Revierverwaltern zu tun beabsichtigt. Und alsdann ist es oberste Pflicht dieser Standesvertretung, jeden Paragraphen der neuen Försterdienstanweisung genau daraufhin zu prüfen, unter die Lupe zu nehmen, möchte man sagen, ob überall die Stellung des Försters als Betriebsbeamter genügend gewürdigt und zum Ausdruck gebracht worden ist. Denn das muß jetzt der Leitstern sein: „Aus diesem Kampf der Administrative und Exekutive muß geläutert der Förster **als Betriebsbeamter** hervorgehen!

Über Groß- und Klein-Kahlschläge bei Kiefern.

Referat Forstmeisters **Junack**, für eine Tagung des Schlesischen Forstvereins im Jahre 1912.

(Fortsetzung und Schluß.)

Nun halten wir das Bild der Kultur auf großem Schlage entgegen. Der Förster hat wieder nur seine große Kultur. Sein ganzes Interesse konzentriert sich, die Aufsicht bei den Leuten ist eine bessere, für den Oberförster ist es leichter, genaue Anweisung zu geben, auch weiß er in der Kulturzeit stets, wo er den Beamten mit seinen Leuten findet. Ist die Kultur ein ganzes Jagen, so entstehen überhaupt keine wesentlichen Schattenränder. Leidet aber ein Rand, so ist der

empfindlich leidende Teil um die Wegebreite schmäler als 10 m. Pfeil und Burckhardt, diese Altmeister und Wirtschafter im Kiefernwalde, sagten und betonten immer wieder: Die Kiefer ist eine Lichtpflanze, sie gedeiht im vollen Lichtgenuß am besten, und wollen wir den Meistern nicht trauen, so fragen wir nach Pfeils Mahnung den Wald. Im Urwalde findet die Lichtholzart nur sehr beschränkte Wachstumsmöglichkeit. Die Aufgabe der lichten Hölzer ist, verloren gegangene Flächen zu erobern. Unter der Lichtholzart siedelt sich dann die Schattenholzart an. Das führt auch Borggreve in seiner Holzzucht von 1885 aus. Es würde zu weit führen, diese Gedanken auszuspinnen; ich möchte nur andeuten, daß wir uns von der Natur nicht etwa weit entfernen, wenn wir die Kiefer in Kahlschlägen anbauen.

Leidet denn nun die Kiefernkultur auf großer Fläche wirklich mehr unter der Dürre? Das bestreite ich entschieden und habe darin wieder Pfeil zur Seite. Nach meiner Beobachtung macht die Kiefer stets die besten Triebe im trockenen warmen Sommer und auf geringen Böden. Anzeichen von Kränkeln infolge Dürre habe ich noch niemals auf großen Kiefernkulturen gefunden.

Wir kommen zum Maikäfer. Auch hier möchte ich bestreiten, daß der große Schlag mehr gefährdet sei als der kleine. Ich könnte mich auf jenen Herrn berufen, den ich vorhin zitierte und der mir sagte, daß weder Saumschlag noch Lochschlag noch irgendeine Kulturmaßregel gegen den Maikäfer genutzt habe. Aber da könnte eingeworfen werden: ja wenn der Käfer erst durch die großen Schläge groß gezogen ist, nutzt anfänglich kein Mittel. Deshalb stütze ich mich lieber auf das Beispiel meines jetzigen Verwaltungsbezirks, in dem früher die großen Schläge die Regel waren und in dem in jenen bösen 70er und 80er Jahren ebenfalls der Maikäfer sein Vernichtungswerk tat. In Neudeck ging man damals nach dem Zeugnis des ältesten Revierverwalters von den großen Schlägen nicht ab, und auch hier wie in anderen Gegenden verlor der Maikäfer allmählich seine bedrohliche Ausbreitung. Ja, ich möchte — allerdings nur theoretisch begründet — die Ansicht aussprechen, daß gerade der schmale Schlag der Vermehrung des Maikäfers Vorschub leistet. Der Käfer, welcher auf dem ersten Schmalschlag ausgebrütet wird, findet am zweiten den erwünschten wunden Boden und so fort.

Bei Großschlägen ist die Möglichkeit, daß der Käfer zum Belegen der Fläche anfliegt, viel geringer, weil in der Nähe weniger oft eine Brutstätte liegt. Der erbrütete Käfer stirbt leichter, ohne die Eier mit Aussicht auf Erfolg ablegen zu können, weil wieder der nächste Schlag weit ab liegt. Eine Unterstützung dieser Ansicht fand ich in dem Aufsatz des Herrn Forstmeisters Weinkauff in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" von 1907, in dem er die Ansicht vertritt, daß der Engerling durch die schmalen Schläge ganz enorm begünstigt wird, weil derartige Bestände durch Jahrzehnte immer wieder neue Wundflächen boten. Weinkauff tritt übrigens — als einziger süd- oder mitteldeutscher Forstwirt, den ich gefunden habe — warm für große Kahlschläge bei der Kiefer ein.

Auch der große braune Rüsselkäfer ist beim Großflächenbetriebe leichter zu bekämpfen als bei schmalen Schlägen. Mache ich einen großen Schlag, so richte ich auf alle angrenzenden Bestände den Blick, ob sie nicht gleichzeitig durchforstet werden können. Dadurch erreiche ich, daß alle Rüsselkäfer in der Gegend des Schlages und der späteren Kultur zur selben Zeit erbrütet und bekämpft werden können und die späteren Jahre frei bleiben. Auch hier wieder wird der Kampf leichter durchgeführt und kontrolliert werden können, wenn das Auge und der Sinn des Försters und Oberförsters nur auf den Schlag gelenkt zu werden braucht.

Bleibt schließlich noch die größere Waldbrandgefahr großer Kahlschlagkulturen. Diese ist zweifellos vorhanden und spricht für kleinere Schläge. Wir werden am Schluß abwägen, ob dieser Vorteil ausschlaggebend sein kann. Hier sei nur an die bedeutenden Waldbrände von Primkenau 1904 und Schwerin 1911 erinnert, bei denen auch die dazwischen liegenden Altholzbestände den Brand nicht aufhielten, viel weniger also Unterschiede einiger Jahre. Auch kann man bei großen Dickungen Einrichtung gegen Ausbreitung von Bränden treffen. In dem Kiefernrevier mit Großkahlschlägen, von denen ich Ihnen am Eingange erzählte, ließ ich längs der Hauptchaussee, welche den Wald durchschnitt, Sicherheitsstreifen anlegen, ähnlich den Streifen an Eisenbahnen.

Bezüglich des Gedeihens der Kulturen auf großen Schlägen habe ich öfter noch den Einwand erfahren: ja das Risiko ist auf der großen Fläche aber doch insofern größer, als wenn mal eine Kultur nicht glückt, eine größere Fläche verloren ist. Dieser Gedankengang erscheint mir auf der gleichen Stufe, als wenn jemand in der preußischen Klassenlotterie nicht ein ganzes Los kauft, sondern zehn verschiedene Zehntel, und dann mehr zu gewinnen hofft. Gewiß, er gewinnt öfter, aber im ganzen doch wahrscheinlich nicht mehr als mit einem ganzen Los.

Bezüglich der Kulturkosten ist der große Schlag dem kleinen stets überlegen. Der Unterschied kann gering sein, wenn er nur darin besteht, daß die Kosten für Käfergräben, für Pflanzenanfuhr und dergl bei Kleinschlägen pro Hektar wachsen; der Unterschied wird aber dadurch groß, daß die Kleinschlagkultur, wie oben ausgeführt, mehr unter Schatten, Schütte, Rüsselkäfer leidet und umfangreiche Nachbesserungen erforderlich werden. Ins Immense wachsen aber die Mehrkosten, wenn die Kulturen gegen Wildverbiß eingezäunt werden müssen. Diesen Vergleich möchten wir zahlenmäßig machen. Eine Kultur von 5 ha Größe und mit der üblichen Figur eines Rechtecks von 700 m Längsseite und 71,4 m Breite hat einen

Umfang von 1543 m. Errichtet man einen Zaun mit 50 ₰ Unkosten pro Meter, so kostet der Zaun 770 ℳ oder 154 ℳ pro Hektar. Wird dagegen das ganze Jagen von 24,5 ha Größe eingezäunt, so beträgt die Zaunlänge 2100 m, und der Zaun kostet 1050 ℳ oder pro Hektar rund 43 ℳ. Die kleinere Kultur kostet daher allein am Zaun 111 ℳ pro Hektar mehr.

Erwähnen möchte ich noch, daß die Kulturkosten auf großen Schlägen dadurch sinken und die Kulturaussichten verbessert werden können, daß es auf den großen Schlägen eher lohnend ist, die Stöcke zu werben und zu verwerten, die Fläche mit dem Dampfpflug umzubrechen oder sie zeitweise landwirtschaftlich zu nutzen. Alle diese Möglichkeiten sind beim Kleinschlage geringer.

3. Auch in Rücksicht auf die Jagd haben große Schläge wesentliche Vorteile. Ist man bei Kleinschlägen gezwungen, die Kulturen einzugattern, so entsteht ein solches Gewirr von Zäunen, daß die Wechsel des Wildes stark gehindert sind und das Wild leidet. Die Folge ist, daß in einem solchen Walde entweder weniger geschlagen wird, als wirtschaftlich richtig ist — die Schläge werden krampfhaft an die Ränder oder die Teile außerhalb der Zone, wo Kulturgatter nötig sind, gelegt —, oder der Wildstand geht zugrunde. In einem Wildgarten, in dem wirtschaftlich eingeschlagen werden soll, sind deshalb, wenn die Kulturen eingegattert werden müssen, große Schläge eine absolute Notwendigkeit. Aber auch bei mäßigem Wildstande ohne eingezäunte Kulturen haben die großen Kahlschläge Vorteile. Ich denke dabei an Rot- und Schwarzwild. Die Ruhe, welche ausgedehnte Dickungen gewähren, tut dem Rotwilde wohl. Mehr brauche ich wohl dem Jäger nicht zu sagen.

Wir denken jetzt viertens an die ferne Zukunft, in der die Kulturen hiebsreif werden. Ist in Schmalschlägen von Osten her kultiviert, so muß später ebenso weiter gewirtschaftet werden, wenn jeder Bestand in seiner Hiebsreife genutzt werden soll. Nun glückt aber nicht jede Kultur gleich gut. Was die Ursache ist, sei dahingestellt. Wie häufig ist es aber, daß die eine Kultur einen guten geschlossenen Bestand gibt, die daneben liegende dagegen will und will nicht und ist nachher sperrig und lückig. Ist diese sperrige und lückige Kultur ein ganzes Jagen, so macht es keine Schwierigkeit, sie nach Erreichung der Grubenholzstärke frühzeitig wegzuputzen. Liegt aber diese Kultur eingekeilt als Streifen 2 oder Streifen 3 zwischen guten Beständen, so gehen die Kopfschmerzen an. Entweder muß der angrenzende gute Nachbar mit ins Gras beißen oder der Krüppel muß bis zur Hiebsreife des Angrenzers durchgehalten werden.

Und wissen wir, ob man später noch von Osten her hauen wird? Schon jetzt kommt Professor Wagner und bezeichnet in seinem Buche „Blendersaumschlag" diese Hiebsrichtung als die völlig verkehrte. Eine etwaige Wendung der Hiebsfront ist bei großen Schlägen viel leichter.

Aus Rücksichten auf die allgemeine Wirtschaftsführung bietet der Großkahlschlag nur Vorteile. Der Betrieb ist einfacher. Bei der Neukultur lassen sich die Durchforstungswege, welche für das betreffende Jagen zweckmäßig erscheinen, aufs beste hineinprojektieren und auslegen. Durch die Einfachheit des Betriebes ist es möglich, die Förster- und Oberförsterbezirke größer sein zu lassen, die Verwaltungskosten sind deshalb geringer, der Großflächenbetrieb ist, um mit Danckelmann im Schlagwort zu sprechen, Rentabilitätsbetrieb.

Ich wiederhole:

Beim Großschlagbetriebe ist die Möglichkeit gegeben, die Bestände im günstigsten Alter zu nutzen, die Verwertung großer Schläge ist eine bessere, soweit nicht lokale Bedürfnisse ausschlaggebend sind. Kiefernkulturen auf großen Flächen gedeihen besser und sind billiger; vermehrt ist nur die Waldbrandgefahr. Der Jäger zieht für die Ruhe des Wildes ausgedehnte Dickungen vor. Im Wildgarten ist die Wirtschaft in großen Schlägen zwingende Notwendigkeit. Unsere Nachfahren behalten bei Großkahlschlägen freiere Hand. Der Wirtschaftsbetrieb im Walde mit großen Schlägen ist einfacher, und die Verwaltungskosten sind deshalb niedriger.

Der wichtigste Grund ist meines Erachtens der erste, daß die Bestände rechtzeitig genutzt werden; deshalb möchte ich als Lehre für die Praxis ziehen: man nutze die hiebsreifen Bestände im besten Hiebszeitpunkt nach Alter und Hiebsfolge ohne Rücksicht auf die Schlaggröße, man treibe Bestandeswirtschaft.

Hiermit könnte ich schließen, aber ich höre unwillkürlich die Frage: ja woher kam es denn, daß damals in den bösen 70er und 80er Jahren die Kulturen auf großen Flächen so schlecht gediehen?

Eine einwandfreie Erklärung vermag ich nicht zu geben. Wahrscheinlich ist die Vermehrung des Maikäfers an Grundbedingungen geknüpft gewesen, die wir noch nicht beurteilen können. Wäre der Großkahlschlagbetrieb der einzige Grund, so würde der Maikäfer nicht in Neudeck trotz Fortführung des Großkahlschlages zurückgegangen sein. Man lese doch auch in unsern Wäldern. Alle unsere schönen Stangen- und Althölzer stammen aus Großflächenbetrieb, vielfach aus Großkahlbetrieb. Es müssen also unzweifelhaft andere Ursachen gewesen sein, welche die Kulturen so schlecht geraten ließen. Ich vermute sie im Kulturbetrieb. Der angeführte Forstmeister Weinkauff sagt mit Recht, die sorgfältigste Kultivierung ist ausschlaggebend. Ich will nur kurz hindeuten, was mir im modernen Kulturbetrieb für das Gedeihen der Kulturen schädlich erscheint. Es ist

1. die Schädigung der Wurzel beim Pflanzgeschäft,
2. die zweifelhafte Samenherkunft,
3. die Schädigung des Samenkorns in der Klenge,

4. der zu dichte Stand der Pflanzen in Streifensaaten,
5. die Bloßlegung und Verkrustung des Mineralbodens.

Da haben wir gleich fünf Gründe und brauchen nicht auf der Größe der Hiebsfläche herumzureiten.

Daß wir preußischen Forstwirte uns nicht wieder zu der Bestandeswirtschaft mit großen Kahlschlagflächen zurückfinden können, liegt auch daran, daß die Literatur überwiegend von süd- und mitteldeutschen Forstwirten versorgt wird und diese immer wieder aus ihren Erfahrungen bei Fichte, Tanne, Buche ihr verdammendes Urteil gegen die großen Kahlschläge schleudern. Versuchen Sie Zapfenvollsaaten auf großen Kahlschlägen, und Sie werden, denke ich, ebenfalls Freunde des großen Kahlschlages werden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Erlaubnis zur Verpachtung von Dienstländereien.

Allgemeine Verfügung Nr. III 112/1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 8860.

Berlin W 9, 9. November 1918.

Die zurzeit ungewöhnlich hohen Kosten für totes und lebendes Inventar verursachen bei der Neubesetzung von Oberförsterstellen und Försterstellen, die mit Dienstland ausgestattet sind, vielfach Schwierigkeiten. Um diese tunlichst zu beheben, ermächtige ich die Königliche Regierung bis auf weiteres, abweichend von I 4 der Grundsätze zur allgemeinen Verfügung vom 16. März 1907 — III 3550 — bzw. I 3 derjenigen zur allgemeinen Verfügung vom 7. Februar 1913 — III 1280 — beim Stellenwechsel dem anziehenden Forstbeamten die Verpachtung der Dienstländereien ganz oder teilweise bis zur Dauer von sechs Jahren zu gestatten.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Besetzung von Försterstellen und Ausgleich der Anstellungsverhältnisse in den einzelnen Bezirken.

Allgemeine Verfügung Nr. III/118 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 9105.

Berlin W 9, 15. November 1918.

Die allgemeine Verfügung vom 22. Mai 1916 — III 2902 —, wonach für je zwei zur Fahne einberufene Förster o. R. nur eine Stelle m. R. freigehalten werden soll, wird hiermit aufgehoben. In Zukunft ist für jeden Förster o. R., der zur Verleihung einer Stelle mit Revier an der Reihe ist, der aber entweder vom Militär noch nicht freigegeben ist oder als Kriegsgefangener noch im Auslande weilt, eine Stelle mit Revier unbesetzt zu lassen. Die übrigen Stellen sind mit einer Bewerbungsfrist von mindestens zehn Tagen in der „Deutschen Forst-Zeitung" auszuschreiben und, wenn nicht etwa Versetzungen von Förstern mit Revier dorthin in Frage kommen, dem ältesten im Staatsforstbetriebe tätigen Förster o. R. oder, wenn besondere Gründe zur Abweichung vorliegen, dem nächstältesten zu verleihen.

Soweit noch Hinterbliebene die Dienstgehöfte nach Ablauf des Gnadenvierteljahres bewohnen, ist die Kündigung spätestens zum 1. April k. Js. auszusprechen.

Um die durch den Krieg hervorgerufenen Verschiedenheiten in dem Verhältnis der Anwärter zu den planmäßigen Beamten zu beseitigen, wird beabsichtigt, den Förstern o. R. der von Anwärtern überfüllten Bezirke später in beschränktem Umfange zu gestatten, sich in minder belastete Bezirke versetzen zu lassen. Damit ich die hierzu nötigen Unterlagen gewinne, sind die diesjährigen Forstschutzbeamten-Nachweisungen (tabellarische Zusammenstellung der Revierförster, Förster mit Revier und Forstschreiber, Dienstaltersliste der Förster o. R. und Forstschreiber gleichen Dienstalters, Abgang und Bestand der Forstversorgungsberechtigten, der Reservejäger und der kriegsbeschädigten gelernten Jäger) bis spätestens zum 10. Januar k. Js. ohne Begleitbericht vorzulegen.

Zu Anfang der Liste der Förster o. R. sind diejenigen Forstschreiber, die bereits mit den Förstern mit Revier rangieren, ohne laufende Nummer nachrichtlich aufzuführen.

In der Nachweisung der Forstversorgungsberechtigten sind die Schreibgehilfen durch einen Stern kenntlich zu machen.

Vordrucke zu der Nachweisung über den Abgang und Bestand der kriegsbeschädigten gelernten Jäger sind bei der Verlagsbuchhandlung von J. Neumann in Neudamm käuflich zu haben.

Im Auftrage: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen — unmittelbar.

Erlaß, betreffend Verhütung von eigenmächtigen Eingriffen in den Forstbetrieb.

Es kommt noch fortgesetzt vor, daß örtliche Arbeiter- und Soldatenräte in den Forstbetrieb eigenmächtig eingreifen, die geregelte Jagdausübung der Forstbeamten und anderer Jagdberechtigten unterbinden, ja selbst Treibjagden unter Hinzuziehung zur Jagd unberechtigter Personen veranstalten.

Dieses Vorgehen verstößt gegen die Verordnungen, die die Reichs- und Staatsregierung und der Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrats erlassen haben. Im Interesse der Volksernährung und zur Vermeidung von Wildschäden ist bereits angeordnet worden, daß alle Forstbehörden für einen verstärkten Abschuß des Wildes in geregelter Jagd Sorge tragen.

Glauben örtliche Arbeiter- und Soldatenräte feststellen zu können, daß dieser Anordnung von örtlichen Forstbehörden und sonstigen Jagdberechtigten nicht hinreichend entsprochen wird, dann müssen sie sich an die Regierungsbehörden ihres Bezirks oder an die Zentralbehörden wegen Abhilfe wenden.

Eigenmächtiges Eingreifen in die Befugnisse der Forstbehörden und in die Rechte der Jagdberechtigten muß unterbleiben.

Alle Jagdberechtigten weisen wir erneut darauf hin, daß die Sicherstellung unserer Volksernährung den erheblich stärkeren Abschuß des Wildes dringend geboten erscheinen läßt.

Berlin, den 29. November 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Braun. Hofer.

Neuordnung der Krankenversicherungspflicht.

Die Reichsversicherungsordnung sieht bei Betriebsbeamten und ähnlichen Angestellten, Handlungs- und

Apothekergehilfen, Lehrern und Erziehern, Bühnen- und Orchestermitgliedern sowie Schiffern eine Höchstgrenze des jährlichen Arbeitsverdienstes vor, über die hinaus sie der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen. Diese Grenze, die jetzt 2500 M beträgt, erweist sich bei den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen als durchaus unzureichend. Eine Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 22. November 1918 (R. G. Bl. S. 1321) setzt sie daher bis auf weiteres auf 5000 M herauf (§ 1 der Verordnung).

Gleichzeitig wird die erst durch die Reichsversicherungsordnung eingeführte Höchstgrenze des jährlichen Gesamteinkommens von 4000 M beseitigt, über die hinaus die freiwillige Selbstversicherung und die Weiterversicherung bei den Krankenkassen nicht fortbestehen durfte (§ 2). Die freiwillige Weiterversicherung unterliegt also jetzt keiner Beschränkung mehr.

Die neue Verordnung tritt am 2. Dezember 1918, d. h. mit dem Beginn einer Arbeitswoche, in Kraft. Versicherungsberechtigte, die während des Krieges infolge Überschreitens der Höchstgrenze von 2500 M aus ihren Kassen ausgeschieden sind, können sich binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften zur weiteren freiwilligen Versicherung bei ihrer Krankenkasse melden, sofern sie nicht schon nach § 1 der Verordnung versicherungspflichtig sind (§ 3). Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistungen. Eine inzwischen trotz Überschreitens der Höchstgrenzen von 2500 bzw. 4000 M tatsächlich fortgesetzte Mitgliedschaft soll nachträglich nicht mehr angefochten werden (§ 4). Die wieder- oder neuversicherungspflichtigen Personen sind von ihren Arbeitgebern rechtzeitig bei der Kasse anzumelden, doch ist die erstmalige Meldefrist bis zum achten Tage nach dem 2. Dezember 1918 verlängert worden (§ 5).

Kleinere Mitteilungen.

— **Erledigte preußische Oberförsterstellen.** Zu der im preußischen Förster-Jahrbuch für 1917/18*) auf Seite 151 abgedruckten Nachweisung der Oberförsterstellen mit Revier, die zurzeit ohne planmäßigen Inhaber sind, können wir heute einige Änderungen mitteilen, die seit der Drucklegung eingetreten sind. Wir lassen diese Änderungen in **fettem** Druck hier folgen:

Lfd. Nr.	Bezirk	Oberförsterstelle	Jetziger Forstverwaltungsbeamter
6	Gumbinnen .	Padrojen	**nicht vorhanden**
16	Allenstein	Reußwalde	**Forstassessor**
24	Marienwerder ..	Kosten	**Forstassessor**
37 a	Frankfurt	**Dammendorf**	**zum 1. 4. 19 versetzt**
61 a	Bromberg	**Taubenwalde**	**nicht vorhanden**
61 b	"	**Wodek**	**zum 1. 4. 19 versetzt**
72	Merseburg	Rosenfeld	**Forstassessor**
78 a	Schleswig	**Schleswig**	**nicht vorhanden**
80 a	Hildesheim	**Grubenhagen**	**Forstassessor**
85 a	Lüneburg	**Dannenberg**	**nicht vorhanden**
90 a	Cassel	**Friedewald**	**nach Friedensschluß versetzt**
96 a	"	**Wanfried**	**nicht vorhanden**
100	Wiesbaden ...	Erlenhof	**Forstassessor**
110a	Coblenz ..	**Adenau**	**nicht vorhanden**
116a	Aachen ...	**Büllingen**	**zum 1. 2. 19 versetzt**

Zu **streichen** sind in der Nachweisung des Jahrbuchs, da inzwischen besetzt, folgende Oberförsterstellen: Nr. 48 Zerrin (Köslin), 49 Darß (Stralsund), 53 Bromberg (Bromberg), 55 Hollweg (Bromberg), 64 Tschiefer (Liegnitz), 74 Zeitz (Merseburg), 88 Rumbeck (Minden), 90 Densberg (Cassel), 110 Usingen (Wiesbaden), 115 Prüm (Trier). — Nr. 91. Fritzlow (Cassel) kommt vor Jahresfrist nicht zur Besetzung.

Ausgeschrieben sind bisher: 1. Bewerbungsfrist bereits abgelaufen, Stelle aber noch nicht besetzt, Bewerbungen daher noch möglich: Schmalleningken (Gumbinnen), Grüneberg (Allenstein), Kottenforst (Cöln). 2. Zum 1. Februar 1919, Bewerbungsfrist 15. Dezember: Büllingen (Aachen). 3. Zum 1. April 1919, Bewerbungsfrist 1. Januar: Pr.-Eylau (Königsberg), Dammendorf (Frankfurt), Neiße (Oppeln), Poppelau (Oppeln), Niederkalbach und Wanfried (Cassel), Driedorf und Eilenhof (Wiesbaden), Rötgen (Aachen). 4. Zum 1. April 1919, Bewerbungsfrist 5. Januar: Padrojen, Schorellen, Tawellningken, Warnen (Gumbinnen), Neuthymen (Potsdam).

Wir werden weitere Ergänzungen von Zeit zu Zeit bringen.

*) **Preußisches Förster-Jahrbuch, Achter Band. (1917/18).** Ein Ratgeber für die preußischen Kron- und Staatsforstbeamten. Neudamm 1918. Verlag von J. Neumann. Preis 6 M. Vorzugspreis für die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" 5 M. Partiepreise: 5 Stück und mehr je 4,80 M, 10 Stück und mehr je 4,70 M. Näheres über den Inhalt siehe Nr. 47 S. 553.

— **Wilddiebstahl und Soldatenrat.** Allen unseren Lesern ist bekannt, in wie großem Maße der Wilddiebstahl durch die Kriegszeit und besonders durch die unruhigen letzten Wochen begünstigt worden ist. Von der Notwendigkeit scharfen Eingreifens gegen dies Unwesen gibt eine Bekanntmachung aus Mecklenburg Zeugnis. Sie lautet:

Trotz strengen Verbotes wird nach wie vor gewildert! Es sind nunmehr strenge Maßregeln dagegen getroffen. — Leute, die beim Wildern betroffen werden, werden ohne Anruf sofort erschossen. Im Interesse der Volksernährung muß eine derart strenge Maßregel erlassen werden, da viel Wild angeschossen wurde, das nicht aufzufinden ist und als Volksnahrung verloren geht.

Schwerin, Meckl., den 21. November 1918.

Zentral-Soldatenrat.

Klünder. A. Krüger.

Nachschrift. Diese an sich drakonisch klingende Maßnahme erscheint besonders vom Standpunkt der Forst- und Jagdbeamten berechtigt und ist daher durchaus zu begrüßen. Wenn wir bedenken, wie durch das rücksichtslose Vorgehen rabiater

Wilderer das Leben der Beamten dauernd gefährdet ist, so muß man zu der Auffassung kommen, daß diese Bestimmung einem tatsächlichen, dringenden Bedürfnis entspricht.

— **Aus der forstlichen Presse.** Der Schriftleiter der „Holzwelt", Abteilung München, Verlag Ullstein & Co., Berlin, Professor Dr. Endres, München, hat dem Heft 93 der „Holzwelt" eine Erklärung folgenden Inhaltes beigelegt: Die Firma Ullstein & Co. in Berlin hat am 12. November telegraphisch angeordnet, daß die Drucklegung der süddeutschen Ausgabe der „Holzwelt" fortab in Berlin erfolgen müsse. Diese von Ullstein & Co. versuchte Überrumpelung stehe aber im schroffen Gegensatze zu allen Abmachungen, die zwischen der Firma und allen am Unternehmen Beteiligten und Interessierten geschlossen worden seien. Außerdem muß gegen die Drucklegung in Berlin das große formelle Bedenken bestehen, daß alle Anzeigen und Veröffentlichungen der süddeutschen Waldbesitzer dadurch eine bedeutende Verzögerung in der Bekanntgabe erleiden würden. Zugleich kündet Endres das Erscheinen eines selbständigen Holzhandelsblattes zur Vertretung der Interessen der süddeutschen Waldbesitzer und Holzindustriellen an. Das Blatt wird in München erscheinen, die Schriftleitung Professor Dr. Endres übernehmen.

— **Zur achten Kriegsanleihe.** Die Zwischenscheine für die fünfprozentigen Schuldverschreibungen der achten Kriegsanleihe können vom 2. Dezember d. J. ab in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden. Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 15. Juli 1919 die kostenfreie Vermittlung des Umtauschs. Nach diesem Zeitpunkte können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden. Näheres enthält die Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums im Anzeigenteil der vorliegenden Nummer.

Forstwirtschaft.

— **Die nichtstaatlichen Waldungen in Bayern.** Bayern hat 1,65 Millionen Hektar nichtstaatliche Waldungen, d. s. rund zwei Drittel der Gesamtbewaldung; hiervon sind 0,83 Millionen Hektar im Besitze von Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften, der Rest ist Privatwald. Der Großgrundbesitz ist nur wenig hervortretend, die große Masse der Privatwaldungen verteilt sich auf Besitze von unter 5 ha. Fürsorge des Staates in wirtschaftlicher Beziehung genießen nur die Waldbesitze mit öffentlich rechtlichem Charakter, sie ist aber mangelhaft. Verbesserungsvorschläge, die vom Verein der höheren Forstverwaltungsbeamten Bayerns dann insbesondere auf der Tagung des Deutschen Forstvereins in Nürnberg im Jahre 1912 gemacht worden sind, fanden nicht die Beachtung der bayerischen Staatsregierung. Die Fürsorge für die Privatwaldungen ist nur polizeilicher Natur und ist praktisch ganz bedeutungslos. Auch hier war es der Verein der bayerischen Forstverwaltungsbeamten, der zuerst auf den unhaltbaren Zustand hinwies. Seine Denkschrift vom Jahre 1910 hatte aber auch keinen Erfolg. Während diese Bestrebungen das unmittelbare Eingreifen des Staates durch Schaffung einer Staatsforstverwaltung bezweckten, hatten später einsetzende die Selbsthilfe der Waldbesitzer durch Vereinsbildung im Auge. Von der Geschäftsstelle des Deutschen Forstvereins wurde die Bildung eines bayerischen Forstvereins betrieben, der die Waldbesitzer und die Mitglieder des Forstverwaltungsbeamten-Vereins in sich aufnehmen sollte. Der Versuch stieß auf beiden Seiten auf Widerstand, man wollte beiderseits reinliche Scheidung und nur gemeinschaftliche Hauptziele. So kam dann im Februar 1918 der Verein bayerischer Waldbesitzer zustande; zunächst waren es Herren mit größerem Grundbesitze, die ihn gründeten. Der Verein trat bald mit einem gut ausgearbeiteten, in erreichbaren Grenzen gehaltenen Programme an die Öffentlichkeit und vereinigt jetzt rund 150 000 ha. Nach den Besitzverhältnissen könnte der Verein künftig auf 500 000 ha eingestellt werden. Um das zu erreichen, ist aber bei der wirtschaftlichen Schwerfälligkeit der kleineren Waldbesitzer gute Werbearbeit nötig. Der Verein hat sich daher entschlossen, Waldbesitzerversammlungen abzuhalten und dort seine Ziele vorzutragen. Versammlungen in Unterfranken und Niederbayern hatten guten Erfolg. Bei der letzteren wurde von einem Ausschußmitgliede des Vereins ein Vortrag über die Notwendigkeit des Zusammenschlusses des nichtstaatlichen Waldbesitzes gehalten, über den noch berichtet wird. Bl.

— **Wald- und Holzerzeugung in Elsaß-Lothringen.** Angesichts des schmerzlichen Verlustes, der bei Abschluß des Friedens durch die Abtretung von Elsaß-Lothringen droht, bieten die hierdurch bedingten Veränderungen besonderes Interesse für unsere Holzwirtschaft. Nach den Veröffentlichungen des Statistischen Amtes über die Erhebungen im Jahre 1913*) beträgt die gesamte Landesfläche in Elsaß-Lothringen 1 452 120 ha, wovon 436 347 ha = 30 % bewaldet sind. Der Wald in Elsaß-Lothringen umfaßt 3,1 % der gesamten Waldfläche Deutschlands und ist ungefähr ebenso groß wie jene der Provinz Hannover. Dem Besitzstande nach verteilt sich die Waldfläche folgendermaßen:

Staatsforsten	31,3 %
Staatsanteilforsten . . .	3,6 %
Gemeindeforsten	16,1 %
Stiftsforsten	0,7 %
Privatforsten	45,5 %

(hierunter 11,8 % Fideikommißforsten).
33,4 % der Waldfläche sind mit Nadelholz bestockt, hiervon nimmt die Weißtanne mehr als die Hälfte (54 %) ein, auf die Kiefer entfällt etwa ein Drittel (34 %) und auf die Fichte 12 %. Der Laubholzhochwald umfaßt 35,1 %, hiervon trifft ein Drittel (33 %) auf Eichen und nahezu zwei Drittel (63 %) auf Buchen, der Rest auf die übrigen Laubhölzer. Im Mittelwaldbetriebe (einschließlich Blenderwald) werden 25,7 % der Waldfläche bewirtschaftet und 5,8 % als Niederwald. Der Gesamtertrag des Waldes von Elsaß-Lothringen war im Wirtschaftsjahre 1912/13: 1 573 440 fm Derbholz = 3,3 % des Gesamtholzertrages aller deutschen Waldungen, hierunter ziemlich genau je die Hälfte Nutzholz und Brennholz (786 851 fm Nutzholz und 706 589 fm Brennholz, hierzu kommen noch 17 025 Doppelzentner Lohrinde und 2843 Doppelzentner Weidenruten.

— **Das Verhalten der Sitkafichte in Brandenburg.** Seit dem Jahre 1899 ist in vielen brandenburgischen Privatrevieren auf meine Veranlassung die Sitka-

*) Die Forsten und Holzungen des Deutschen Reiches. Sonderdruck aus den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches, 1916 Heft IV, Berlin 1917, Verlag von Puttkammer-Mühlbrecht.

fichte angebaut worden. Dabei wurde der ihr zusagende Standort gewählt, nämlich frischer und feuchter Boden, und zwar anmooriger und feuchter Sand- und Lehm-, Bruchboden, Niederungsmoor, zuweilen auch gute Torfböden. Nach Möglichkeit wurde ihrer Empfindlichkeit gegen Spätfröste durch Kultur unter Schirmbestand Rechnung getragen. Wo dies nicht möglich war, ist der Anbau größtenteils von vornherein mißglückt. Aber auch die unter Schirm begründeten Kulturen, denen bis zum Erreichen der Frosthöhe sicherer Frostschutz unter Schirm gelassen wurde, haben die Erwartungen in der Mehrzahl nicht befriedigt. In ihrer Heimat, dem Küstengebiet des nördlichen Nordamerika, zeichnet sich die Sitkafichte bekanntlich durch riesigen Wuchs aus. Die Anbauversuche im Küstengebiet der Nordsee (z. B. bei Varel in Oldenburg) haben auch durchaus befriedigt. Um so überraschender ist der mäßige Wuchs in den in die Elbniederung bei Wittenberge hineinreichenden Revieren, deren Klima durchaus noch nicht „kontinental" ist. Im Forstrevier Stavenow z. B. wird die Sitkafichte von unserer Fichte im Alter von etwa 15 Jahren glatt überwachsen, wo sie mit dieser in Einzelmischung frostgeschützt unter Schirm erzogen ist. Auch im übrigen Brandenburg überwiegen die Mißerfolge. Nimmt man hinzu, daß der Wipfeltrieb oft verbildet wird, daß die ihr zusagenden Standorte besonders frostgefährdet sind, daß sie von Hirsch und Rehbock erbarmungslos zerschlagen wird, und daß sie an landschaftlicher Schönheit hinter der Fichte und anderen Nadelbäumen sehr zurücksteht, so kann einem die Lust zu weiterem Anbau vergehen. Dr. Bertog.

— **Zu „Trockenheit und Kiefernschütte"** von Förster A. Neumann in Nr. 45 bemerke ich, daß die Aufzucht der Kulturen aus einheimischer Saat kein absolut sicheres Mittel gegen Schütte ist, da in sehr bösen Schüttejahren hier mehrfach auch Anflugpflanzen in über 100 Jahre alten Beständen, die doch also aller Wahrscheinlichkeit nach auch aus einheimischer Saat erwachsen waren, von Schütte befallen wurden und viele von ihnen zugrunde gegangen sind. Immerhin befällt die Schütte Pflanzen aus einheimischer Saat nicht so häufig und meistens auch weniger heftig als solche aus südlicherer Saat. Gute Bodenbearbeitung mit guter Düngung (Lupinen usw.), verbunden mit Anwendung ausschließlich einheimischen Saatgutes, dürften wohl das beste Vorbeugungsmittel sein, wenn man Bespritzen mit Bordelaiser Brühe nicht anwenden kann oder will. von Seydel-Gosda.

— **Abgabe von billigem Bauholz in Bayern.** Der bayerische Waldbesitzerverband hat in richtiger Erkenntnis der Zeitlage seine Mitglieder aufgefordert, zur Erbauung von Wohnungen für die aus dem Felde heimkehrenden Krieger und zwecks ihrer Ansiedelung Bauholz zu abgeminderten Preisen (70 % der Richtpreise) abzugeben. Die ersten eingekommenen Anmeldungen lassen schon auf einen guten Erfolg dieser vaterländischen Anregung schließen. Ferner hat die Geschäftsstelle des Vereins sich durch Mitwirkung bei den Demobilisierungsarbeiten in den Dienst der Öffentlichkeit gestellt. Sie wird den vom Militär Entlassenen Arbeitsgelegenheit bei den Mitgliedern des Vereins nachweisen und zu dem Zwecke den Waldbesitzern für Masseneinstellung von Kriegsteilnehmern in die Holzhauerei oder zum Holztransport Arbeitsgeräte vermitteln. Blum.

— **Waldarbeit als Notstandsarbeit.** Die badische Forst- und Domänendirektion hat unterm 12. November die Forstämter angewiesen, den heimkehrenden Soldaten in jeder Weise sofortige Arbeitsgelegenheit zu verschaffen und deshalb die Tätigkeit im Walde zu vermehren. Als wichtigste und ausgiebigste Notstandsarbeit ist die Verstärkung des Holzhiebes in Aussicht genommen. Da neben dem derzeit erhöhten Brennholzbedarf auch eine gesteigerte Nachfrage nach Nutzholz in der Übergangszeit für Wohnungen, Eisenbahnwagen usw. zu erwarten ist, soll mit dem Hiebe im allgemeinen so weit gegangen werden, als nach Waldzustand und Absatzmöglichkeit irgend vertretbar ist. In Waldungen mit milderem Klima soll mit der Ausführung von Wegearbeiten und größeren Ausbesserungen alsbald vorgegangen werden. Hieran werden sich bei Eintritt wärmerer Witterung auch die Kulturarbeiten anschließen. Dieser Erlaß der badischen Forst- und Domänendirektion sollte von allen Waldbesitzern, Staaten, Gemeinden und Privaten, befolgt werden. Abgesehen von dem öffentlichen Interesse der Beseitigung der Arbeitslosigkeit kommt hierbei auch das eigene Interesse der betreffenden Verwaltungen in Betracht. Die Kriegsgefangenen, welche in den letzten Wintern den größten Teil der Fällungsarbeiten besorgten, fehlen nunmehr, die Nachfrage nach Holz wird aber im nächsten Jahre um so größer sein, als die Einfuhr fremden Holzes völlig ausscheidet. Kulturen und Wegebauten sind jetzt mehrere Jahre auf das Äußerste eingeschränkt worden und bedürfen nun dringend der Nachholung, wenn die Forstwirtschaft wieder auf die frühere Höhe gebracht werden soll. Eine dem Sinne nach vollkommen übereinstimmende Verordnung ist am 13. November auch von der preußischen Staatsforstverwaltung erlassen worden.

Geschäftliches.

Der Forst- und Jagdkalender „Waldheil" für 1919, auf den unser Leserkreis schon seit Wochen wartet, ist endlich erschienen. Frühere Herstellung war bei den ungeheuer schwierigen Wirtschaftsverhältnissen nicht möglich. Der Versand hat begonnen, und wie wir annehmen, dürften sämtliche Bestellungen bis zum 10. Dezember aus dem Hause sein. Es wird daher gebeten, Fehlmeldungen nicht vor Donnerstag, den 13. Dezember, abzusenden. Auch der Jagdabreißkalender, ebenso die kleineren Tagesabreißkalender und der Brieftaschenkalender für 1919 sind erschienen. Hingegen sind der Wandkalender der „Deutschen Jäger-Zeitung" und J. Neumanns Wand- und Kontorkalender noch im Druck. Beide können erst kurz vor Weihnachten herausgegeben werden. Es wird höflichst gebeten, von diesen Erscheinungsfristen Kenntnis zu nehmen und nicht unnötig Fehlmeldungen nach hierher zu senden.

Verlagsbuchhandlung
J. Neumann, Neudamm.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 163. **Erfrieren der Kiefernmaitriebe.** In diesem Frühjahr sind hierselbst auf drei- bis fünfjährigen Kiefernkulturen strichweise die frischen Triebe total erfroren. Bleibt nun abzuwarten, ob die erfrorenen Pflanzen im kommenden Frühjahr neue Triebe ansetzen werden, oder ist das ausgeschlossen und eine Neupflanzung geboten? Ch., Förster in H.

Antwort: Eine Neupflanzung ist nicht erforderlich, da die Pflanzen neue Triebe bilden werden. Immerhin kann der durch den Frost verursachte Schaden sehr erheblich sein und sich nachhaltig insbesondere durch schlechte Stammform bemerkbar machen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Babienten in der Oberf. Ratzeburg (Allenstein) gelangt zum 1. Februar 1919 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland rund 13,540 ha Acker, rund 2,840 ha Wiesen und Weiden, c) keine Stellenzulage, d) 300 M Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Babienten, 0,6 km. Nächste Bahnstation: Peitschendorf und Grünwalde, 10 km. Bewerbungsfrist bis 20. Dezember.

Försterstelle Eichwalde in der Oberf. Gauleden (Königsberg) gelangt zum 1. Februar 1919 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland etwa 18 ha. Die Schule ist in Grünbaum, etwa 1,5 km ab. Bahnstation: Uderwangen, etwa 10 km ab.

Försterstelle Gehlfeld in der Oberf. Liebemühl (Allenstein) gelangt zum 1. Januar, gegebenenfalls erst zum 1. Februar 1919, zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland rund 12,500 ha Acker, rund 6,250 ha Wiesen und Weiden, c) keine Stellenzulage, d) 250 M Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Kl.-Gehlfeld, 300 m. Nächste Bahnstation: Bergfriede, 8 km. Bewerbungsfrist bis 20. Dezember.

Försterstelle Raboldshausen, Oberf. Neuenstein (Cassel), ist zum 1. April 1919 neu zu besetzen. Die Stelle hat Dienstgehöft und ist reguliert. Bewerbungen werden binnen zehn Tagen erwartet.

Försterstelle Stablack in der Oberf. Pr.-Eylau (Königsberg) gelangt zum 1. Februar 1919 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland etwa 19 ha. Die Schule ist in Kl.-Dexen, etwa 1,8 km ab. Bahnstation: Pr.-Eylau, etwa 10 km ab.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Stadtförsterstelle Hofgeismar zum 1. Januar 1919 neu zu besetzen. Größe 600 ha Stadtwald, dem der Gemeindewald Ostheim zugeschlagen ist. Diensteinkommen gleich dem der staatlichen Forstaufseher nebst Teuerungszulagen. Ruhegehaltsanspruch, Hinterbliebenenversorgung. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften binnen acht Wochen an den Magistrat Hofgeismar.

Gemeinde-Waldwärterstelle Neuenhain in der Oberförsterei Cronberg mit dem Wohnsitz in Neuenhain, Kreis Obertaunus, gelangt mit dem 1. April 1919 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Soden, Sulzbach, Klein-Schwalbach und Neuenhain mit einer Größe von 318 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 M, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren um je 100 M bis zum Höchstbetrag von 1600 M, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 M bzw. 75 M bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 M bzw. 75 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 1919 an den Königl. Forstmeister Lade in Cronberg zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Waldwärterstelle 1. Kl. Ripsdorf, umfassend die Gemeindewaldungen Alendorf, Hüngersdorf, Ripsdorf und Waldorf, zu besetzen. Gesamtflächeninhalt 900 ha. Anfangsgehalt 1000 M, steigend bis 1800 M. Bewerbungen bis 20. Dezember unter Vorlage von Zeugnisabschriften und Lebenslauf an den Bürgermeister in Blankenheim auf der Eifel.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bartel, Förster in Rudczanny, Oberf. Rudczanny, ist vom 1. Dezember ab als Forstschreiber in die Oberf. Crutttinnen (Allenstein) versetzt.

Bertram, forstversorgungsberechtigter Anwärter, zurzeit in den Studienfondsforsten als Forstaufseher in Amelsbüren (Münster) beschäftigt, ist unter Belassung in dieser Stellung vom 1. August ab zum Förster ernannt.

Binz, Förster o. R. in Schulzendorf, Oberf. Gr.-Dahme, ist vom 1. Dezember ab nach Dusterlake, Oberf. Neiersdorf (Potsdam), versetzt.

Clawiter, Förster o. R. in Gildon, Oberf. Gildon (Marienwerder), ist vom 1. Dezember ab zum Förster und Forstschreiber in Gildon ernannt.

Engel, Forstaufseher in Murawken, Oberf. Kosten, ist vom 1. April 1918 ab nach Slupp, Oberf. Kosten (Marienwerder), versetzt.

Feuerstack, forstversorgungsberechtigter Anwärter, z. Zt. im Felde, ist vom 1. Dezember ab nach der Oberf. Dammendorf (Frankfurt a. O.) einberufen.

Göbel, Förster und Forstschreiber in Odelsheim, ist vom 1. Januar 1919 ab nach Hanau, Oberf. Hanau (Cassel), versetzt.

Kallenbach, Forstversorgungsberechtigter, ist zum 1. Dezember in den Staatsforstdienst einberufen und der Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam) überwiesen.

Kühne, Forstaufseher in der Oberf. Falkenwalde (Stettin), ist vom 1. Dezember ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Maeter, Forstaufseher in Eberswalde, Oberf. Biesenthal, ist vom 1. Dezember ab nach Saatwinkel, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), versetzt.

Schneider, Forstaufseher zu Kirchheim, Oberf. Niederaula (Cassel), ist vom 1. November ab zum Förster o. R. ernannt.

Siegmund, Förster, ist vom 1. Dezember ab von Baruthe, Oberf. Peisterwitz, nach Reinerz, Oberf. Reinerz (Breslau), versetzt.

Sund, Forstaufseher in der Oberförsterei Eggesin (Stettin), ist vom 1. Dezember ab zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Talaska, Förster o. R. in Slupp, Oberf. Kosten, ist vom 1. Dezember ab als Förster m. R. nach Rosochen, Oberf. Wilhelmsberg (Marienwerder), versetzt.

Wicht, Förster o. R. in Rosochen, Oberf. Wilhelmsberg, ist vom 1. Dezember ab nach Robottno, Oberf. Wilhelmsberg (Marienwerder), versetzt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Kgl. Preuß. Förster.

Vereinsbeitrag für 1919.

Der Vereinsbeitrag für das Geschäftsjahr 1919 wird auf 10 M (zehn Mark) festgesetzt. Eine endgültige Festsetzung der Beiträge bleibt der nächsten Delegiertenversammlung vorbehalten.

Der geschäftsführende Vorstand:

Bernstorff. Velte. Simon.

An unsere Mitglieder.

Zur Wahrung der Interessen des preußischen Försterstandes bei der demnächst zu erwartenden Neuregelung aller Beamtenfragen soll eine Denkschrift ausgearbeitet werden, welche die Sonderinteressen der Förster restlos behandelt.

Dahin gehört: 1. Gehalts- und Dienstlandsfrage, 2. eine neue Dienstanweisung, 3. die Jagd.

Es ist dringend erwünscht, daß die Herren Ortsgruppenvorsitzenden alsbald Versammlungen einberufen, in welchen zu allen Tagesfragen, insbesondere zu der geplanten Denkschrift Stellung zu nehmen ist. Nur dadurch kann erreicht werden, daß die Denkschrift im Sinne des gesamten Försterstandes ausfällt. Die von den Ortsgruppen gestellten Anträge müssen bis zum 1. Januar 1919 dem Herrn Kollegen Puppel-Augstutschen bei Schillehnen, Kreis Pillkallen, zugesandt werden.

Der geschäftsführende Vorstand:

Bernstorff. Simon. Velte.

Erklärung.

Die an den geschäftsführenden Vorstand gelangten zahlreichen Zuschriften lassen eine große Aufregung, welche weitere Kreise unseres Standes ergriffen hat, erkennen. Man weist darauf hin, daß andere Beamtenklassen sich rührig mit der Neuordnung der Dinge beschäftigen und schon jetzt Vorbereitungen treffen, um ihre Lage in Zukunft zu verbessern, während die Förstervertretung untätig bliebe.

Das letzte ist nicht richtig. Daß aber Beamte, die in großer Zahl in einer Großstadt wie Berlin zusammen wohnen, zu den schwebenden Fragen schneller Stellung nehmen können als der zerstreut und weit auseinander wohnende Försterstand, ist erklärlich.

Wir haben längst tüchtige Kollegen, die in weiten Kreisen Vertrauen genießen, gebeten, jetzt sofort eine Denkschrift auszuarbeiten, die hinsichtlich der Gehalts-, der Dienstanweisungs, Jagd- und Ausbildungsfrage restlos alle unsere Wünsche enthalten soll. Diese Denkschrift wird zur rechten Zeit der Staatsregierung überreicht werden.

Die heutige Staatsleitung hat zurzeit andere Nöte und Sorgen, als daß sie sich mit Beamtenfragen jetzt schon beschäftigen könnte. Dazu ist erst die Regierung imstande, die aus der demnächst zu wählenden National-Versammlung hervorgehen wird. Danken wir Gott, wenn bis dahin nicht vielleicht schon unser herrliches Deutsches Reich auseinandergefallen ist.

Der geschäftsführende Vorstand, der ja den Anschluß unseres Vereins an die Interessengemeinschaft der deutschen Beamtenverbände herbeigeführt hat, wird nichts unterlassen, um die Interessen des Försterstandes nachdrücklich und rechtzeitig zu vertreten. Sobald die Verkehrsverhältnisse es gestatten, wird eine Delegiertenversammlung einberufen werden, was hoffentlich im Februar der Fall sein kann. Bis dahin bitten wir um Ruhe und Besonnenheit.

Für den geschäftsführenden Vorstand.

Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Danzig. Vom 1. Januar 1919 ab betragen die Vereinsbeiträge jährlich: Hauptverein 13 *M*, Bezirksgruppe 2 *M*, Ortsgruppe 4 *M*, Kriegsspende 3 *M*, im ganzen 22 *M*. Hierzu tritt für die Mitglieder der Krankenkasse noch der jährliche Beitrag mit 6 *M*. Ich bitte die Mitglieder, die Beiträge der Einfachheit halber in einer Summe bis zum 5. Januar 1919 an die Herren Kassenführer der Ortsgruppen zu zahlen. Die Herren Kassenführer bitte ich, die Beiträge einzuziehen und bis zum 15. Januar 1919 abzuführen. Sämtliche Zahlungen an den Schatzmeister der Bezirksgruppe sind von jetzt ab durch Zahlkarte auf das Postscheckkonto Nr. 5967, Postscheckamt Danzig, Hegemeister Barz, Piekelken bei Guewan, zu leisten. Lubig.

Hannover. Die neue preußische Landesregierung forderte in einer Kundgebung sämtliche preußischen Behörden und Beamten auf, „ihre amtliche Tätigkeit fortzusetzen, um auch ihrerseits im Interesse des Vaterlandes zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit beizutragen, wogegen ihnen ihre gesetzlichen Ansprüche unverkürzt gewährt bleiben sollen." Da nun aber Strömungen einzelner politischer Gruppen diese Kundgebung nicht anerkennen und sie zu vereiteln suchen, ist es Pflicht des Beamtentums, sich zusammenzuschließen und gegen die Gefährdung der gesetzlichen Ansprüche Front zu machen und ihre Rechte zu wahren. Alle Berufsstände organisieren sich zur Unterstützung der neuen Regierung. In richtiger Erkenntnis der Sachlage haben sich auch die Hannoverschen Beamten, d. h. alle Beamten, deren Behörden in Hannover ihren Sitz haben, zusammengeschlossen. Am Dienstag, dem 12. November, war bereits die erste Versammlung, die Beamtenschaft stellte sich vollständig auf den Boden der neuen politischen Ordnung. Sie erkennt jede Gewalt an, die bestrebt ist, die Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und für schleunige gesetzliche Regelung der neuen Verhältnisse zu sorgen. Sie will ihre ganzen Kräfte dem Wohle des Volkes widmen im Bewußtsein der hohen Verantwortung ihres Dienstes. Sie forderte:

1. Sitz und Stimme im Arbeiter- und Soldatenrat, sowie in allen gewalthabenden und gesetzgebenden Körperschaften.
2. Bildung und Anerkennung ständiger Beamtenausschüsse, die innerhalb der Behörden in allen Fragen des Beamtenrechtes und der Beamtenpflichten mit zu bestimmen haben.
3. Sicherung ihrer Lebensstellung bezüglich ihres Diensteinkommens, ihrer Ruhegehaltssätze und Hinterbliebenenbezüge.
4. Unbeschränkter Aufstieg aller Beamten.
5. Einheitliches und zeitgemäßes Beamtenrecht.

Für die Geschäftsführung wurde aus der Mitte der Versammlung ein Hauptausschuß gewählt, der durch seine Vorsitzenden die Beschlüsse dem Arbeiter- und Soldatenrat überreichen ließ. Von den Forstbeamten war der Förster Ernst anwesend, der in den Hauptausschuß gewählt wurde. Wir danken dem Kollegen für seine rechtzeitige Stellungnahme, und kann derselbe sich versichert halten, daß die Bezirksgruppe Hannover einmütig hinter ihm stehen wird. Der Hauptausschuß führt den Namen: „Hauptausschuß der Hannoverschen Beamtenschaft", Bureau Sophienstraße 1 a. Aus den verschiedenen Beamtenkategorien mußten sich nun Ausschüsse bilden, die in allen Fragen des Beamtenrechtes und der Beamtenpflichten mitzubestimmen haben. Als Vorsitzender zu dem Ausschuß der Forstbeamten für den Bezirk Hannover wurde der Unterzeichnete in Vorschlag gebracht, und hat derselbe bis zur Wahl eines endgültigen Vorsitzenden provisorisch das Amt übernommen. Vom Vorsitzenden wurden provisorisch weiter in den Ausschuß berufen Förster Ernst-Misburg als Geschäfts- und Schriftführer und die Hegemeister Fechtner-Misburg und Rinck-Rotenkamp als Beisitzer. Leider stehen noch

viele Kollegen außerhalb des Vereins. Daß diese in ihrem eigenen Interesse verpflichtet sind, der Forstbeamten-Vereinigung beizutreten, halte ich für selbstverständlich. In den Beamtenausschüssen sind alle Beamten ohne Unterschied ihrer Stellung vertreten, es werden für höhere, mittlere und untere Beamten keine Sonderausschüsse gebildet. Daher geht mein Ruf an alle (auch die höheren) Forstbeamten des Bezirks Hannover: „Treten Sie alle ohne Ausnahme der Beamten-Vereinigung bei; nur dadurch ist es möglich, Sitz und Stimme zur Vertretung der Interessen zu bekommen. Alle müssen mitarbeiten, um die Flut, welche an den Dämmen unseres Vaterlandes brandet, zu halten; wer müßig beiseite steht und nicht mitarbeitet, macht sich schuldig, wenn der Damm reißt.“ Beitrittserklärungen sind an den Unterzeichneten zu richten.

Krähe bei Nienburg, Weser.

Rammisch, Revierförster.

Ortsgruppen:

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung Sonntag, den 15. Dezember, 3 Uhr, im Vereinslokal Cölba. Tagesordnung: Wahl zum Beamtenausschuß.

Der Vorstand.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 15. Dezember 1918, nachm. 12½ Uhr, Versammlung bei Horn in Ortelsburg.

Der Vorsitzende. Hennig.

Nachrichten des „Waldheil“.

Bitte um Sammlung von Zigarren-Abschnitten.

Von einem langjährigen Freunde und Gönner des „Waldheil“, der dem Verein durch seine emsige Sammeltätigkeit schon manche schöne Einnahme zugeführt hat, sind neuerdings **39 Pfund Zigarren-Abschnitte** abgeliefert worden, die eine Einnahme von 10 *M* für das Pfund, **zusammen 390 *M***, für Wohlfahrtszwecke geschaffen haben. Diese hohe Verwertung ist der augenblicklich herrschenden Tabaknot zu verdanken.

In Anbetracht dieser Tatsache richten wir an unsere Mitglieder, Freunde und Gönner die herzliche Bitte, alle nur erreichbaren Zigarren-Abschnitte und Reste echten Tabaks zu sammeln und baldmöglichst an uns einzusenden, damit sie noch zu einem möglichst hohen Preise verwertet werden können und der Erlös zur Linderung der auch bei vielen Grünröcken in höchstem Maße vorhandenen Kriegsnot dienen kann.

Da anzunehmen ist, daß mit Eintritt des Friedens allmählich auch die Tabaksnot zu Ende geht, bitten wir um sofortige Absendung der etwa vorhandenen Zigarren-Abschnitte.

Neudamm, den 25. November 1918.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil“.
Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Betrifft Postscheckverkehr.

Bei den großen Vorteilen, die der Postscheckverkehr jetzt bietet (Geldsendungen bis zu 25 *M* kosten nur 5 ₰ und alle Beträge darüber hinaus nur 10 ₰ Porto), ist auch für die Kassenstelle unseres Vereins ein Postscheckkonto eingerichtet worden mit der Adresse: Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto Nr. 47678. Wir bitten, sich bei allen weiteren Zahlungen an den Verein, namentlich bei der demnächst erfolgenden Einsendung der Mitgliedsbeiträge und des Abonnements für das Vereinsorgan, des Postscheckverkehrs zu bedienen.

Wir erinnern daran, daß auch das Versicherungsamt zu Schwarzwald in Posen ein Postscheckkonto besitzt, und zwar unter der persönlichen Adresse seines Leiters: Wildmeister Maximilian Fiebig, Forsthaus Krzyzaki bei Schwarzwald, Bezirk Posen, Konto Nr. 20394, Postscheckamt Breslau..

Wiederum sei betont, daß alle für den Verein bestimmten Zahlungen ausnahmslos entweder auf das neue Postscheckkonto oder mittelst Postanweisung an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach Neudamm eingesandt werden müssen. Zahlungen an die Geschäftsstelle nach Eberswalde bringen Verzögerung und dreifache Arbeit.

Neudamm, 2. Dezember 1918.

Die Kassenstelle.

Zahlung der Beiträge für 1919.

Die Arbeiten in der Geschäftsstelle und in der Kassenstelle unseres Vereins vermehren sich dauernd, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen, Eingang der fälligen Zahlungen herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen Jahresbeiträge für 1919 sowie die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1919 recht pünktlich einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. Privatforstbeamte bei einem Einkommen bis 2000 *M* jährlich 4 *M*, bei einem solchen über 2000 *M* jährlich 8 *M*,
2. Waldbesitzer, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 *M* bereits geleistet haben, jährlich mindestens 10 *M*,
3. außerordentliche Mitglieder jährlich mindestens 8 *M*, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 *M* bereits gezahlt wurde.

Die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, betragen für 1919 im Vorzugspreise (statt 13 *M* 30 ₰) für das Jahresabonnement 7 *M* 20 ₰ bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind ausnahmslos zu richten an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, am besten durch Postscheck (Porto 5 ₰) Konto Nr. 47678 Postscheckamt Berlin NW 7, keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Eberswalde, da dadurch der Geschäftsstelle wie der Kassenstelle dreifache Arbeit entsteht.

Die Kassenstelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 50. Neudamm, den 15. Dezember 1918. 33. Band.

Wie läßt sich ein glückliches Förstergeschlecht schaffen?

Von Staatl. Förster **Linck** in Alt-Ramuck.

Stände diese Frage als Preisschrift zur Beantwortung, wie müßte die Antwort lauten? Es gibt viele Lösungen. Der eine wird den Wert auf größere Ausgestaltung der persönlichen Freiheit und Wirtschaftsführung legen, der andere denkt an größere Zugeständnisse bei Ausübung der Jagd, die es ihm gestatten, seine Zimmer mit Trophäen zu schmücken, ein dritter will größere Allgemeinbildung und größere Möglichkeit, an den kulturellen Gütern und Errungenschaften der Menschheit überhaupt teilzuhaben, ein vierter verlangt frühzeitige Sicherstellung im Beruf, die Familiengründung, das Fundament der Staaten, frühzeitig gestattet als Quell des größten Glücks alles Seins und so fort. Sie alle haben recht.

In einer Zeit aber, wo alle Werte ihre Lösung in der Befriedigung sozialen Zusammenlebens finden sollen, ist es notwendig, auch diese kommende soziale Gemeinschaft daraufhin zu prüfen, ob in ihrer Lösung und Bindung nicht zuallererst ein Glück erworben werden kann, das mehr wert ist als alle übrigen Güter der Welt.

Man lege die Hand aufs Herz und frage sich: „Was habe ich getan, damit das Elend kleiner auf der Welt werde — was auch nur getan, damit das Elend meiner Standesgenossen — dessen es doch sicher viel gibt, wenn man es auch nicht kennt — gelindert und abgetragen werde?!"

Wer hier mit einem „nichts" antworten muß, der gehe in sich; noch ist es Zeit. Bewußt wird sich ein jeder sein, daß die kleinen Vereinsbeiträge und -spenden dabei nur wenig in die Wagschale fallen können.

Der schönste Lohn, der einem Menschen, einem Arbeiterführer Englands, geworden ist, ist wohl der Dank der Arbeiter, den diese auf seinem Denkmal in die Worte zusammengefaßt haben: „Die Welt ist besser geworden, weil Du darin gelebt hast!"

Ist es nun nicht möglich, daß auch meine nächste Umgebung und damit die Welt besser wird, weil ich darin lebe? Das frage sich ein jeder.

Der Zusammenschluß der Förster zu lebenskräftigen Vereinsbildungen, die überall Blüten und Früchte tragen, läßt so sehr viel zu wünschen übrig. Es ist ja wohl auch oft sehr schwer, bei den großen Entfernungen, der Umständlichkeit der Wagen- und Eisenbahnfahrt und der geringen freien Zeit, die Dienst und Landwirtschaft lassen, sich immer so zusammenzufinden und immer so rege teilzunehmen an allen Zusammenkünften seiner Lebens- und Leidensgefährten, daß ein jeder etwas mit nach Hause trägt, das noch nachwirkt zu edlem Tun auf Wochen und Monate.

Aber vor allem muß der gute Wille vorhanden sein! Ist der immer da oder da gewesen? Er vermag so ungeheuer viel, auch Schwierigkeiten zu beheben, die man für unüberwindbar hielt. Dazu ist allerdings erforderlich, daß die Versammlungen von einem ganz anderen Geist getragen werden als bisher. Die Unduldsamkeit gegen andere, Mißgunst und Neid — sie waren nicht immer von der Schwelle des Versammlungsortes gebannt — müssen gänzlich schwinden; es darf von nun an nur den einen Geist der Versöhnung und gegenseitigen Hilfe geben.

Es kommt jetzt die Zeit, oder sie ist vielmehr schon da, wo der einzelne nichts mehr bedeutet. Das muß sich ein jeder klarmachen. Der Mensch ist ein soziales Geschöpf, das, losgelöst von der menschlichen Gesellschaft, elend zugrunde gehen muß. Wie er angewiesen ist schon in seinen Kinderjahren auf liebende und für ihn sorgende Herzen, so auch bis zum

Grabe. Welcher Verkümmerung, ja welcher Verelendung verfällt der Greis oder die Matrone, die niemand, so gar niemand haben, der sich um sie sorgt und teilnimmt an ihren kleinen oder großen Schmerzen! Sie schließen sich dann zu Altersheimen zusammen, um sich gegenseitig zu stützen, also auch wieder zu einer sozialen Vereinigung.

Allen Teilnahmlosen möchte man immer wieder das Goethesche Wort zurufen: „Dein Sinn ist zu, dein Herz ist tot!" Es ist das ein furchtbares Wort für den, dem es gilt. Denn elend im wahrsten und wirklichsten Sinne ist der, der „Sinn und Herz" nicht seiner Um- und Mitwelt zu öffnen vermag.

Deshalb gehe man in die Versammlungen, nicht um nur sein eigenstes Ich zu befriedigen, nicht um nur die öde Frage der Besserstellung und der Verbesserung des Brotkorbes überhaupt zu erörtern, sondern um mit flammendem Herzen sich aller der Leiden anzunehmen, unter denen jetzt Tausende und aber Tausende zugrunde gehen. Wohl können es nicht alle sein, ganz gewiß nicht, deren ich sorgend und liebend gedenke; aber die Vielen meiner Standesgenossen, die der Krieg in namenloses Elend gestürzt hat, sie haben Anspruch darauf, daß ihre Gefährten des Berufs ihnen über das Elend der kommenden Zeit hinweghelfen.

Hinweg daher für immer mit allen trennenden Gegensätzen und aufrecht die Herzen! Nur noch der eine Gedanke darf die Versammlung beseelen: „Was können wir tun, damit wir ein einig Volk von Brüdern werden?!" Nur so läßt sich ein glückliches Förstergeschlecht heranziehen, ein Geschlecht, dem der fortwährende Kampf um die Besserstellung, des „Mehr-Brotes", geradezu verächtlich ist, das seine Befriedigung und seinen Lohn vielmehr darin findet, daß es allen „besser" geht.

Es ist nötig, daß auch die Oberschicht hierzu hilft. Sie hat sich bisher vielfach fern gehalten von allen Leiden und allen Sorgen, mit denen ihre Untergebenen zu kämpfen hatten und unter denen sie oft vergingen. Es berührte sie zumeist kaum. Kaum, daß sie davon Kenntnis nahmen. Es war einer weniger der viel zu vielen. Was machte das aus? Besser sogar so! Waren das nicht Ansichten und Meinungen, die die Oberschicht vielfach — natürlich nicht allgemein — über die Unterschicht hegte?

Deshalb stehen heute viele Vorgesetzte verlassen da, und es wird für sie schwer sein, den Weg zu finden, der zu den Herzen ihrer Untergebenen führt. Sie müssen ihn aber suchen. Auch für sie ist es notwendig, daß ihr Herz und Sinn sich öffnet allen Leiden auf der Welt, auch der Welt, die früher ihre Welt nicht war.

Und wer fleißig sucht, der findet viel. Noch ist es dazu nicht zu spät. Alles Gewesene sei vergessen. Ein jeder bringe nur den guten Willen und das Verständnis dafür mit, daß die Sorgen des kleinen Beamten und kleinen Mannes nicht geringer und inhaltloser sind als die eigenen.

Damit ein glückliches Förstergeschlecht und auch ein Oberförstergeschlecht der Zukunft erstehe, ist eine enge, verständnisvolle Gemeinsamkeit notwendig. Nicht mehr darf der eine seine Anordnungen treffen von dem Standpunkt des unfehlbaren Vorgesetzten, und nicht mehr der andere sie ausführen von dem des meinungslosen Untergebenen. Sie müssen Hand in Hand arbeiten, und das praktische Können des einen muß die innere Anschauung des anderen ergänzen. Hier zeigt sich ein Weg, der zu Höhen führen kann.

Alles Arbeiten aber sei ein Arbeiten am Weinberge des Herrn; alles Werk sei ein Werk der Nächstenliebe. Kommt es dahin, daß dieser Gedanke der Nächstenliebe es ist, der sie gleichmäßig beseelt, dann kann es ihnen nicht fehlen, dann müssen sie sich finden. Und so schwer sollte das eigentlich nicht sein, denn „noch immer ist der Mensch wichtiger als der schönste Luftballon und der stärkste Explosivmotor". Über allem Menschenwerk steht der Mensch.

Dies ist der Geist, den Vorgesetzter und Untergebener suchen und finden müssen. Dann werden sie beide „Kinder des Glücks" werden.

Die Brennkraft der gebräuchlichsten Holzstoffe.

Von Professor **Dr. A. Schwappach**, Eberswalde.

Ein genaues Maß für die Brennkraft, welches den praktischen Bedürfnissen des täglichen Lebens Rechnung trägt, fehlt um so mehr, als bald die Entwicklung einer raschen und lebhaften Hitze, bald jene einer gleichmäßigen Wärme, wenn auch in geringerer Intensität, in Frage kommt. Beim Vergleich der verschiedenen Brennstoffe spielen neben den technischen Forderungen der einzelnen Betriebe bei der hier allein in Betracht gezogenen Heizung der Haushaltungen auch noch andere Rücksichten, wie größere Reinlichkeit, Einrichtung der Öfen, geruchlose Verbrennung, größeres oder geringeres Volumen usw., eine erhebliche Rolle.

Als zahlenmäßiger Anhalt für die Beurteilung der Heizkraft dient die Zahl der bei der Verbrennung der Gewichtseinheit Brennstoff entwickelten Kalorien, d. h. jene Wärmeeinheiten, die notwendig sind, um eine Gewichtseinheit Wasser um 1 ° C zu erwärmen.

Nach Schwackhöfer beträgt die Anzahl dieser Kalorien durchschnittlich für:

lufttrockenes, hartes Holz	= 4000	Kalorien,
„ weiches Holz	= 3500	„
jüngeren Torf	= 2500—4000	„
gemeine Braunkohle	= 3000—4500	„
fette Steinkohle	= 6000—7500	„
magere Steinkohle	= 6000—7500	„
Anthrazit	= 7500—8000	„

Nimmt man die Heizkraft der Gewichtseinheit lufttrockenen, weichen Holzes mit 3500 Kalorien als Einheit, so berechnen sich folgende Verhältniszahlen für die übrigen Heizstoffe: hartes Holz = 1,1; junger Torf = 0,9; Braunkohle = 1,0; fette Steinkohle = 1,5—2,0; magere Steinkohle = 1,8—2,1; Anthrazit = 2,1—2,3.

Da das Gewicht eines Raummeters lufttrockenen, weichen Holzes (Kiefernholzes) bei der üblichen Verwendungsweise im Mittel 400 kg, jenes von Buchenholz 500 kg beträgt, so kann man leicht berechnen, wieviel Kilogramm mineralischer Brennstoffe dem Heizwert eines Raummeters harten oder weichen Holzes entsprechen.

Die Gewichtseinheit Buchenholz hat einen etwa um 10% größeren Brennwert als die Gewichtseinheit Kiefernholz; da aber ferner ein Raummeter Buchenholz auch um 20% mehr wiegt als ein Raummeter Kiefernholz, so besitzen 0,7 rm Buchenholz ebenso viel Heizkraft als 1 rm Kiefernholz.

Die Heizkraft eines Raummeters Kiefernholzes entspricht ferner der Leistung von:

445 kg oder 9 Zentner jüngeren Torfs,
400 kg oder 8 Zentner Braunkohle,
200—265 kg oder 4 bis 5 Zentner fetter Steinkohle,
190—220 kg oder 3,8 bis 4,5 Zentner magerer Steinkohle,
175—190 kg oder 3 bis 4 Zentner Anthrazit.

Hieraus läßt sich auch das Preisverhältnis der verschiedenen Brennstoffe beurteilen, wenn lediglich die Heizkraft berücksichtigt wird.

Kostet z. B. ein Raummeter zerkleinertes Nadelholz 40 M, so stellt sich der Brand von Briketts und Steinkohlen bei den heutigen Preisen von 2,80 und 3,80 M je Zentner Braunkohlenbriketts und Steinkohlen wesentlich billiger, da die gleiche Menge Heizwert in erster Form nur 22,40 M, in letzter etwa 15 bis 16 M kostet. Dagegen ist der Zentner Torf mit 6,50 M viel zu teuer, da man für die Heizkraft eines Raummeters Kiefernholzes 50 bis 60 M zahlen muß. Leider wird die Versorgung mit den preiswertesten Heizstoffen durch die fehlende Bezugsmöglichkeit ganz erheblich beeinträchtigt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Entlassung der aktiven Jäger der Klasse A und der vorschriftsmäßig gelernten Jäger aus dem Heeresdienst und deren Notierung.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 122/1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 9259.

Abschrift.

Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie.
J. 46421.

Berlin NW 7, 14. November 1918.

Die Entlassung der Jäger der Klasse A und vorschriftsmäßig gelernter Jäger, die bei Ausspruch der Mobilmachung aktiv dienten oder während des Krieges in den Militärdienst eingestellt wurden, hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Alle Jäger, die ihre 730tägige Ausbildungszeit (Lehrzeit) beendigt, mehr als zwei Jahre sich im Militärdienst befunden haben und ihre Entlassung wünschen, können entlassen werden, wenn sie eine Beschäftigung im Staats-, Kommunal- oder Privatforstdienste nachweisen.

   Sie müssen sich, sobald ihre Entlassung angeordnet ist, bei einer Regierung (oder Hofkammer) bzw. einem Bezirks-Präsidium in Elsaß-Lothringen unter Beifügung eines Lebenslaufes zur vorläufigen Notierung melden und hierbei angeben:
   a) von welchem Zeitpunkt ab und von welcher Regierung sie als Lehrling für den Staatsforstdienst angenommen wurden (etwaige Vorlehre rechnet nicht) und wann die Ausbildungszeit beendigt war,
   b) ob, wann und wo sie die Jägerprüfung abgelegt haben,
   c) wann und bei welchem Truppenteil sie eingetreten,
   d) welchem (Jäger- (Schützen-) Bataillon sie als gelernte Jäger angehören,
   e) ob und wann sie zur Jägerklasse A verpflichtet sind und
   f) ob und von wann sie den Forstversorgungsschein besitzen (unter Angabe der Nummer des Scheines).

   Treten sie eine berufsmäßige Beschäftigung im Kommunal- oder Privatforstdienst an, dann ist die Regierung gleichzeitig um Urlaub zu bitten.

   Das weitere Verhalten der Jäger richtet sich nach den Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 bzw. nach den Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Forstschutzdienst in Elsaß-Lothringen vom 6. August 1913.
2. Die Jäger, welche ihre 730tägige Ausbildungszeit (Lehrzeit) noch nicht beendigt haben, sind unter Vorbehalt ihrer späteren Wiedereinberufung zum Heeresdienst zur Forsetzung der Ausbildung zu entlassen, und zwar nach derjenigen Oberförsterei, der sie vor ihrem Eintreten in das Heer zuletzt angehört haben. Gleichzeitig sind die Personalakten der betreffenden Oberförsterei zu übersenden.
3. Diese Verfügung ist allen Jägern der Klasse A und vorschriftsmäßig gelernten Jägern, die bei Ausspruch der Mobilmachung aktiv dienten oder während des Krieges in den Militärdienst eingetreten sind, bekanntzugeben.
4. Die stattgefundenen Entlassungen sind der Inspektion zum 1. jeden Monats anzuzeigen (vergl. Insp. v. 18. Februar 1918 — J. 35 867 — Ziffer 2).

Der Soldatenrat.
gez.: Freiherr von Rüdt. Schuster.

*

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Die Forstversorgungsberechtigten des Jahrgangs 1914 und der älteren Jahrgänge sind bereits notiert und kommen daher jetzt für die Notierung nicht in Frage. Sollten sie die Umnotierung wünschen, so wird ihnen später, wenn sich die Verhältnisse übersehen lassen, Gelegenheit zur Stellung eines Antrages geboten werden.

Die Forstversorgungsberechtigten des Jahrgangs 1915 und der jüngeren Jahrgänge sind noch keinem Bezirke zugewiesen. Sie sind in dem Beschäftigungsbezirk vorläufig zu notieren und zu diesem Zwecke in die Nachweisung der notierten forstversorgungs-

berechtigten Anwärter am Schlusse mit der Überschrift „Anwärter, deren Notierung noch vorbehalten ist“, nachrichtlich aufzunehmen. Ihre endgültige Notierung wird später geregelt werden.

Die zur Entlassung kommenden Jäger, die noch nicht im Besitz des Forstversorgungsscheines sind, ihre unter Umständen nicht nur 730, sondern 1095 Tage betragende Ausbildungszeit aber bereits beendet haben, sind in die Nachweisung der notierten Reservejäger des Beschäftigungsbezirks aufzunehmen.

Berlin W 9, 19. November 1918.

J. A.: Schede.

An sämtliche Regierungen mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen (unmittelbar), an die Hofkammer in Charlottenburg.

Waffen der Forstbeamten.

Allgemeine Verfügung Nr. III 119 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 9106.

Berlin W 9, 25. November 1918.

Sämtlichen preußischen Staats- und Gemeindeforstbeamten sowie denjenigen Personen, die sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden, und den im Privatdienst stehenden Forstbeamten, die das Recht zum Waffengebrauch nach dem Gesetze vom 31. März 1837 haben, wird zur Sicherstellung der geordneten Verwaltung der Forsten und zur Sicherung der Volksernährung gestattet, die ihnen gehörigen Schußwaffen und die zur Uniform und ordnungsmäßigen Ausübung des Dienstes benötigten Waffen auch dann zu behalten, wenn im übrigen eine Einziehung dieser Waffen angeordnet sein oder werden sollte.

Die Staatsforstbeamten tragen ihre Uniform mit den bisher vorgeschriebenen Abzeichen, insbesondere den fliegenden Adler, der als amtliches Abzeichen im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Waffengebrauch vom 31. März 1837 zu betrachten ist, auch fernerhin.

Entsprechendes gilt für die Gemeindeforstbeamten.

Abdrucke dieser Verfügung zur umgehenden Aushändigung an sämtliche Staatsforstbeamten liegen bei.

Diese Verfügung ist erforderlichenfalls den örtlichen Arbeiter- und Soldatenräten vorzulegen und von diesen zu beachten.

Abschrift zur Beachtung und weiteren Bekanntgabe.

Braun. Hofer.

1. An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen — unmittelbar —.
2. An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Bestimmungen über weitere Ausübung der Jagd.

(Reichsanzeiger Nr. 286 vom 4. Dezember 1918.)

In den Tageszeitungen sind während der letzten Zeit wiederholt Mitteilungen dahin veröffentlicht worden, daß für Preußen die Ausübung der Jagd durch allgemeine Anordnungen verboten oder beschränkt worden sei. Solche Anordnungen, für die nur die Preußische Regierung oder für das Reichsgebiet die Reichsregierung zuständig sein würde, sind nicht erlassen worden. Vielmehr sind die bisher in Preußen für die Ausübung der Jagd geltenden gesetzlichen Vorschriften unverändert in Kraft geblieben.—

Falls sich künftig eine Änderung der Jagdgesetzgebung als notwendig erweisen sollte, so werden die berufenen Zentralbehörden die erforderlichen Schritte unternehmen.

Berlin, den 2. Dezember 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Braun. Hofer.

Aufforderung des Reichswirtschaftsamts, den Einschlag von Nutzholz im Winter 1918/1919 möglichst zu steigern.

Deutschland verbrauchte in den letzten Friedensjahren rund 42 Millionen Festmeter (fm) Nutzholz, wovon 28 Millionen Festmeter aus inländischer Erzeugung und rund 14 Millionen Festmeter aus der Einfuhr gedeckt wurden. Für die Deckung des Bedarfes des Jahres 1919 ist auf eine erhebliche Einfuhr nicht zu rechnen, weil die Einfuhrländer durch die Kriegsfolgen daran verhindert sind. Außerdem wird der einheimische Bedarf sehr viel größer sein als in Friedenszeiten, da mit einem gesteigerten Bedarf zu rechnen ist, schon deshalb, weil während des Krieges fast alle Unterhaltungs- und Ersatzbauten im Hoch- und Tiefbau, bei der Eisenbahn und im Bergbau unterblieben sind. Außerdem fordert unsere innere Wirtschaft eine umfangreiche Tätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungsbaues und der Besiedlung. Schließlich ist auch damit zu rechnen, daß der Friedensschluß sehr erhebliche Anforderungen an deutschem Holz für den Wiederaufbau von Nordfrankreich und Belgien bedingt. Man wird daher den Nutzholzbedarf Deutschlands im nächsten Jahre auf mindestens 40 bis 50 Millionen Festmeter schätzen können, gegen einen Friedenseinschlag von 28 Millionen Festmeter. Der Bedarf im nächsten Jahre ist also fast doppelt so hoch wie der normale Einschlag im Frieden.

Alle staatlichen und kommunalen Forstverwaltungen und alle Privatwaldbesitzer werden daher aufgefordert, in dem bevorstehenden Winter einen möglichst starken Holzeinschlag vorzunehmen; das liegt durchaus in ihrem eigenen Interesse. Sie werden damit außerdem der Gesamtwirtschaft den größten Dienst leisten, weil sowohl der Holzeinschlag selbst als die weitere Verwendung des Holzes eines der wirksamsten Mittel zur Behebung der Arbeits- und Wohnungsnot sind. Die Linderung der Arbeits- und Wohnungsnot ist aber eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Zeit.

Berlin, den 4. Dezember 1918.

Das Reichswirtschaftsamt.

Richtlinien für die Erteilung von Staatsaufträgen während der Demobilmachung.

Allgemeine Verfügung Nr. III 114/1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 8623.

Berlin W 9, 13. November 1918.

Unter Bezugnahme auf den den Königlichen Regierungen schon anderweit mitgeteilten Richtlinien für die Erteilung von Staatsaufträgen während der Demobilmachung spreche ich die Erwartung aus, daß auch die Staatsforstverwaltung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit alles tun wird, was in ihren Kräften steht.

An Mitteln stehen die Reste des abgelaufenen und des ablaufenden Rechnungsjahres, der Forstverwaltung außerdem die haushaltsmäßigen Beträge des eben begonnenen neuen Forstwirtschaftsjahres zur Verfügung, auch werden von allen Verwaltungen die Summen flüssig gemacht werden dürfen, die für das kommende Rechnungsjahr in Aussicht stehen.

Nötigenfalls können weitere Mittel außerhalb der Staatshaushaltspläne beantragt und überwiesen werden. Verhandlungen mit den zuständigen Stellen wegen schleuniger Bereitstellung des zur Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen erforderlichen technischen und Verwaltungspersonals sind eingeleitet.

Dies vorausgeschickt, und indem ich noch darauf hinweise, daß die den Verwaltungen gegenwärtig noch zur Verfügung stehenden Kriegsgefangenen

vermutlich sehr bald ihrer Heimat zuzuführen sein werden, ersuche ich die Regierung, sich binnen längstens 14 Tagen gutachtlich und unter Abgabe bestimmter Vorschläge darüber zu äußern, auf welche Weise und in welchem Umfang die Staatsforstverwaltung dortigen Bezirkes sich an der Wiederbeschäftigung der aus dem Heeresdienst Entlassenen und anderer arbeitslos gewordenen Personen beteiligen kann.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß zunächst die alsbaldige Durchführung aller Arbeiten in Aussicht zu nehmen ist, für die der Regierung die erforderlichen Mittel auf Grund allgemeiner oder besonderer Ermächtigung schon zur Verfügung stehen. Sodann wird an die Überweisung besonderer Mittel aus den mir zur Verfügung stehenden Restbeträgen des laufenden und früherer Rechnungsjahre und aus den Beträgen des Haushalts der Forstverwaltung für das laufende Forstwirtschaftsjahr und für das künftige Rechnungsjahr zu denken sein.

Endlich kann nötigenfalls auch noch die Überweisung außeretatmäßiger Mittel in Betracht gezogen werden, obwohl ich glauben möchte, daß die reichlichen Ersparnisse der Kriegszeit zuzüglich der durch die laufenden Haushaltungspläne gewährten Mittel alle Aufwendungen, die die Staatsforstverwaltung zu dem gedachten Zwecke überhaupt machen kann, decken wird.

Die wichtigsten der für die Forstverwaltung in Betracht kommenden Arbeiten sind folgende:

1. **Fällungsarbeiten.** Ich nehme Bezug auf meine besondere Verfügung vom 11. November 1918 — III 8823 —,*) betreffend den Holzbedarf Deutschlands, die Notwendigkeit, die Zahl der Schlagarbeiter zu verstärken, und die Deckung des Bedarfs an Holzhauerwerkzeugen, und erinnere auch daran, daß auf ausgedehnten Schlagflächen die Stockholzrodungen noch im Rückstande sind.
2. **Die Unterhaltung und der Neubau öffentlicher Wege innerhalb und außerhalb der Forsten.** (Kapitel 2 Titel 22 und 23 der ordentlichen und Kapitel 2 Titel 4 und 5 der einmaligen Ausgaben.) Für diese Arbeiten stehen der Zentralverwaltung außer den planmäßigen Beträgen des laufenden Forstwirtschaftsjahres noch über sechs Millionen Mark an Ersparnissen aus den Vorjahren zur Verfügung. In erster Linie wird die gründliche Wiederherstellung älterer, während des Krieges mehr oder weniger in Verfall geratener Wegeanlagen, in zweiter Linie der Neubau von Wegen in Betracht kommen. Der Ausbau und die Befestigung von Netzwegen, unter Umständen auch die Herstellung fester Waldbahnen für den Lokomotivbetrieb und von Verladerampen werden reiche Arbeitsgelegenheit bieten.
3. **Zu Kapitel 2 Titel 25 und Kapitel 4 Titel 7 der ordentlichen, sowie Kapitel 2 Titel 2 der einmaligen Ausgaben für Forstkulturen.** Hier ist das gründliche Nachholen der in den Kriegsjahren wegen mangelnder Arbeitskräfte unterbliebenen Aufforstungs- und sonstiger Forstkulturarbeiten im engeren Sinne, die Unterhaltung und der Neubau von Holzabfuhrwegen, die Ausführung von Moorkulturen, die Überführung bisherigen Holzbodens zum landwirtschaftlichen nutzbaren Boden usw. ins Auge zu fassen. An Mitteln zur Deckung der für diese Arbeiten zu machenden Aufwendungen stehen der Zentralverwaltung an Resten aus dem abgelaufenen Forstwirtschaftsjahre noch über drei Millionen Mark zur Verfügung.
4. **Unterhaltung und Neubau der Gebäude.** Kapitel 2 Titel 21 der ordentlichen und Kapitel 2 Titel 3 der einmaligen Ausgaben.) Die hier schon genehmigten, sowie die aus eigenen Mitteln der Regierung selbständig auszuführenden Bauten sind baldmöglichst zu vergeben und in Angriff zu nehmen. Ein Verzeichnis der während des Krieges zurückgestellten und neuerlich dringlich gewordenen Bauten, deren Ausführung die diesseitige Genehmigung bzw. die Bewilligung von Mitteln des Zentralfonds zur Voraussetzung hat, ist mir baldtunlichst zur Beschlußfassung vorzulegen.
5. Der **Harznutzung** wird bei dem zu erwartenden starken Angebot von Arbeitern die erwünschte größere Ausdehnung zu geben sein.

Ist der Andrang von Arbeitslosen so stark, daß ihre Beschäftigung durch die Forstverwaltung nur möglich ist, wenn Arbeiten in Angriff genommen werden, für deren Ausführung meine Genehmigung erforderlich, aber noch nicht eingeholt worden ist, so soll die Regierung ermächtigt sein, mit solchen Arbeiten gleichwohl alsbald zu beginnen. Es ist mir in Fällen dieser Art aber sofort vom Geschehenen Meldung zu machen und, auch wenn die erforderlichen Mittel nicht alsbald durch einen vorschriftsmäßigen Kostenanschlag nachgewiesen werden können, der überschläglich aufzuwendende Geldbetrag zu nennen.

Bei der Annahme der Arbeitslosen sind in erster Linie die Anwohner des Waldes, die von ihrer Wohnstelle aus täglich die Arbeitsstelle erreichen können, zu berücksichtigen.

In zweiter Linie wird darauf Bedacht zu nehmen sein, auch solche Arbeiter anzunehmen und für sie Unterkunftsräume zu beschaffen, die in der weiteren Umgebung des Waldes wohnen, so daß sie wöchentlich nur einmal ihre Familie aufsuchen können, um sich aufs neue mit Lebensmitteln usw. zu versehen. Zur Unterbringung von Arbeitern dieser Art werden vielfach entbehrlich gewordene und von der Heeresverwaltung anzukaufende Baracken für Gefangene usw. verwendet werden können.

Endlich kommt auch die Übertragung größerer Arbeiten an Unternehmer in Frage, die diese mit eigenen Arbeitern auszuführen bereit sind, sofern ihnen nur geeignete Unterkunftsräume zur Verfügung gestellt werden. Für die Beschaffung dieser Räume gilt das Vorstehende.

*

Abschrift zur Kenntnis mit dem Ersuchen, auf die Besitzer der nicht fiskalischen Forsten Ihres Bezirks dahin einzuwirken, daß sie in gleicher Weise die Beschäftigung von Arbeitslosen bei der Verwaltung ihrer Forsten sich zur Aufgabe machen.

*

Abschrift mit dem Ersuchen, auf die Privatwaldbesitzer Ihres Bezirks nach Möglichkeit dahin einzuwirken, daß sie in gleicher Weise die Beschäftigung von Arbeitslosen bei der Verwaltung ihrer Forsten sich zur Aufgabe machen.

J. V.: Brümmer.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen, an die Herren Regierungspräsidenten und an sämtliche Landwirtschaftskammern.

*) Nicht veröffentlicht.

Angestelltenversicherungspflicht eines Hof- und Wirtschaftsschreibers

ist vom Oberschiedsgericht der Angestelltenversicherung bejaht worden. (Entscheidung vom 25. 9. 1918, P 76/17). Hg.

Unfall beim Überbringen von Essen für einen Waldarbeiter.

Eine Person, die ihrem im Walde arbeitenden Bruder das Mittagessen überbringt, wird hierdurch nicht zum Arbeiter im Forstbetriebe, ist also auch nicht bei einem sich dabei ereignenden Unfall versichert. (Entscheidung des bayer. Landesversicherungsamts vom 18. 6. 1918, A 63/18.) Hg.

— **Die Zulagen zu Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten,** welche zunächst nur bis Ende des Jahres 1918 vorgesehen waren, werden auch für das Jahr 1919 gewährt (Verordnung vom 13. November 1918, R.-G.-Bl. S. 1310).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Die einmalige Kriegsteuerungszulage in Preußen,** die jetzt zur Auszahlung kommt, ist im wesentlichen nach denselben von uns in Nr. 37 auf S. 441 und Nr. 40 auf S. 480 geschilderten Grundsätzen, wie die einmalige Zulage vom September d. Js., zu bemessen, wobei als Stichtag der 20. November gilt. Nur für die militärisch verwendeten sowie für die in den besetzten feindlichen Gebieten tätigen Zivilbeamten ist insofern eine wesentliche Verbesserung zu verzeichnen, als sie diesmal nicht schlechter fahren als die im Heimatdienst verbliebenen oder inzwischen dorthin zurückgekehrten Zivilbeamten. Danach bekommen sämtliche Förster und im Staatsbetriebe beschäftigten Forsthilfsaufseher, auch wenn sie am 20. November noch beim Militär waren, für ihre Person 500 Mk. und für jedes zu berücksichtigende Kind 50 Mk., im ganzen jedoch nicht mehr als 1000 Mk. Erst bei einem Gesamteinkommen von mehr als 3000 Mk. (einschließlich aller ruhegehaltsfähigen Zulagen und des ruhegehaltsfähigen Satzes der Naturalbezüge, ausschließlich jedoch des Wohnungsgeldzuschusses, der Mietsentschädigung und des ruhegehaltsfähigen Satzes der freien Dienstwohnung) erhöhen sich die Beträge, jedoch nicht über 1000 Mk. hinaus. Die ständig gegen Entgelt beschäftigten Lohnangestellten höherer Ordnung, zu denen die im Staatsforstbetriebe verwendeten Ruhestandsbeamten zu rechnen sind, erhalten die Zulagen ebenfalls nach denselben Grundsätzen wie im September. Ist dagegen ohne weiteres anzunehmen, daß die Wiederbeschäftigung der Ruhestandsbeamten vor Ablauf von sechs Monaten endigt oder daß es sich nur um eine versuchsweise Wiederbeschäftigung handelt, so wird nur die geringere Zulage für Pensionäre gewährt. Maßgebend ist also, ob der Pensionär die laufenden Kriegsteuerungsbezüge für Lohnangestellte oder für Pensionäre bezieht. Auch hinsichtlich der Pensionäre und Hinterbliebenen gelten die Grundsätze vom September; doch ist ausdrücklich hervorgehoben, daß Vollwaisen in der Regel den vollen Satz der Kinder aktiver Beamten bekommen sollen. Bedürftige Halbwaisen, deren Mütter wieder geheiratet haben und daher des Witwengeldes verlustig gegangen sind, werden trotzdem bedacht.

— **Hilfe für die aus Polen vertriebenen Forstbeamten.** Im Vereinsteil der laufenden Nummer auf Seite 593 macht die Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" Mitteilungen, die nicht allein für die Mitglieder genannten Vereins, sondern für alle betroffenen Forstbeamten von Wichtigkeit sind. Die Beachtung der Notiz sei daher empfohlen.

— **Dringende Bitte an den deutschen Waldbesitz.** Unsere Krieger, die Deutschland durch länger wie vier Jahre vor einer Welt von Feinden geschützt haben, kommen von der Front nach Hause. Die Hauptsache ist, daß allen Arbeitsgelegenheit und auskömmlicher Verdienst gegeben wird. Das ist der beste Dank, den die im Lande Gebliebenen denen, die unser Vaterland vor der Verwüstung geschützt haben, abstatten können. Aus dem Felde kommt jetzt auch eine besonders große Zahl von Privatforstbeamten. Wenn diesen wohl auch vielfach die Stellen, die sie vor Kriegsbeginn bekleidet haben, offen gehalten worden sind, so werden doch Hunderte stellenlos sein. Vermehrt wird die Stellenlosigkeit durch das plötzliche Rückfluten der in den besetzten Gebieten tätig gewesenen Grünröcke. Wir richten an die deutschen Waldbesitzer die dringende Bitte, jetzt überall wieder gelernte Forstbeamten einzustellen und mit dem während der Kriegszeit eingerissenen Notbetriebe, in dem Waldwärter und Waldarbeiter die Geschäfte der Forstbeamte besorgen mußten, so schnell wie möglich zu brechen. Vor allen Dingen darf die Unsicherheit der eingerissenen politischen Verhältnisse kein Hinderungsgrund sein, die altbewährten Arbeitskräfte auch in den deutschen Forsten wieder einzustellen. Für die neue Friedenswirtschaft stehen auch dem deutschen Waldbesitz große Aufgaben bevor, die er nur erfüllen kann mit der Hilfe besten und leistungsfähigsten Personals. Die Stellenvermittlungen des Vereins „Waldheil" zu Neudamm und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Eberswalde, Schicklerstraße 45, haben sich besonders in den Dienst gestellt, den von der Front und aus den besetzten Gebieten kommenden Forstmännern Stellen nachzuweisen. Beide Geschäftsstellen sind in der Lage, reichliches Personal nachzuweisen. Wir bitten alle Walddesitzer, die Beamte anstellen wollen, sich mit den Vermittlungsstellen in Verbindung zu setzen.

Bei dieser Gelegenheit warnen wir nachdrücklich davor, Kriegsbeschädigte, die bis jetzt noch nicht Forstleute gewesen sind, zu veranlassen, in den Forstdienst zu treten. Durch den unglücklichen Kriegsausgang ist die Anstellungsnot keinesfalls gemindert, im Gegenteil, sie wird größer werden wie bisher. Niemand, der nicht gründlich forstlich vorgebildet, nicht eine ordnungsgemäße Lehrzeit durchgemacht und sich nicht durch Ablegung eines Examens über seine forstliche Fähigkeit ausweisen kann, wird mit Sicherheit darauf zu rechnen haben, im Forstdienst eine Lebensstellung zu erringen.

Auch die unterzeichnete Schriftleitung wird versuchen, alles zu tun, was in ihren Kräften steht, um an der Unterbringung der aus dem Felde kommenden Privatforstbeamten mitzuwirken, indem sie den Privatwaldbesitz immer wieder von neuem auf die beiden genannten Stellenvermittlungen verweist. Die Schriftleitung.

— **Forstliche Staatsprüfung in Preußen.** Der im Herbst 1918 abgehaltenen forstlichen Staats-

prüfung haben sich sechs Forstreferendare für die Staatslaufbahn unterzogen; sie haben mit dem Gesamturteil genügend bestanden. Es sind dies die bisherigen Forstreferendare, jetzigen Forstassessoren Delius, Demuth, von dem Knesebeck, Cervin, Mueller von Perthes.

— **Forstreferendarprüfung.** Der im November d. Js. abgehaltenen Forstreferendarprüfung haben sich vier Forstbeflissene unterzogen. Die Prüflinge haben die Prüfung bestanden, und zwar einer mit dem Gesamturteil gut, einer mit dem Gesamturteil ziemlich gut und die andern beiden mit dem Gesamturteil genügend. Es sind dies die bisherigen Forstbeflissenen Dehnicke, Froning genannt Havixbeck, Schmid, Wrede.

— **Beamten- und Lehrerbund Allenstein.** In Allenstein hat sich die gesamte Beamten- und Lehrerschaft beiderlei Geschlechts, ohne Ansehung des Ranges und der religiösen oder politischen Gesinnung, zu einem Verbande zusammengeschlossen, um die Interessen der Beamtenschaft gegenüber dem Arbeiter- und Soldatenrat bei den künftigen Wahlen wirksam vertreten zu können. Es ist beabsichtigt, diesen Verband über den Regierungsbezirk und weiter über ganz Preußen-Deutschland auszudehnen, zu welchem Zweck in allen Städten der Zusammenschluß auch der Forstbeamten erfolgen mußte. Nähere Auskunft erteilt Kreissparkassenrendant Bormann, Allenstein, Kleeberger Straße 30, III.

— **Regierungs- und Forstrat Brewer** aus Potsdam ist am 14. November d. Js. an der Westfront im Schützengraben plötzlich gestorben. Er war als Sohn eines Rentners zu Mühlheim an der Ruhr am 20. März 1868 geboren, ist also nur 50 Jahre alt geworden. Die forstlichen Prüfungen hat er 1892 und 1894 bestanden. Als Forstassessor war er an der Regierung in Marienwerder und im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten tätig. Als Oberförster verwaltete er in der Zeit vom 1. Oktober 1905 bis Ende Dezember 1909 das nördlich von Berlin gelegene Revier Liebenwalde. Dann wurde er Regierungs- und Forstrat und erhielt die Forstinspektion Potsdam-Oranienburg. Seit Kriegsbeginn stand er an der Front, zunächst im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 35, später im Infanterie-Regiment Nr. 435, zuletzt als Hauptmann und Bataillonsführer. Mit ihm ist ein liebenswürdiger und überaus tätiger Mann dahingegangen, der bei Vorgesetzten, Kollegen und Untergebenen gleich beliebt war und dem wohl sicher noch ein weiterer Aufstieg an der amtlichen Stufenleiter geworden wäre. Obwohl er bei seinem Alter längst einen ruhigeren Posten hätte haben können, hat er es doch für seine Pflicht gehalten, an der Kampffront bis zuletzt auszuhalten.

— **Wiedereröffnung der Forstakademie Münden.** Wie verlautet, ist beabsichtigt, im kommenden Sommersemester auch die Forstakademie Münden wieder zu eröffnen und zu diesem Zweck den dortigen Direktorposten neu zu besetzen. Diese Nachricht erregt nach mehrfachen Richtungen lebhaftes Befremden. Zunächst erscheint das Vorhandensein zweier forstlicher Hochschulen in Preußen ein in der gegenwärtigen Zeit vollständig ungerechtfertigter Luxus. In der Literatur, so namentlich in der „Allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung 1918", ebenso auch auf einer Reihe von Forstversammlungen ist auf die Notwendigkeit einer Beschränkung der Zahl der forstlichen Hochschulen hingewiesen worden. Nachdem statt der erhofften Ausdehnung des deutschen Waldbesitzes vielmehr eine erhebliche Einschränkung durch den drohenden Verlust von Elsaß-Lothringen und leider wohl auch von Teilen der Provinz Posen zu befürchten ist, genügt eine forstliche Bildungsstätte für die Bedürfnisse Preußens vollkommen. Im Laufe der 1880er Jahre hat Eberswalde über 250 Studierende gezählt; auf eine solche Höhe dürfte die Zahl der Forstbeflissenen trotz der schmerzlichen Verluste an Verwaltungsbeamten und Anwärtern für den Staatsforstdienst infolge des Krieges niemals wieder ansteigen, ohne noch ärgere Schäden herbeizuführen, die vor Ausbruch des Krieges endlich glücklich überwunden waren. Hinzu kommt aber die unbedingte Notwendigkeit, angesichts der bevorstehenden ungeheuren Kriegsentschädigung und sonstiger Kriegslasten in der Staatsverwaltung künftighin äußerste Sparsamkeit walten zu lassen. Eine forstliche Hochschule kann anstandslos wegfallen, es wird dann möglich sein, wenigstens die verbleibende nicht nur als Stätte des Unterrichts, sondern auch als Stätte der Forschung angemessen auszustatten, während sonst befürchtet werden muß, daß zwei Anstalten kümmerlich vegetieren, ohne das leisten zu können, was die wieder auflebende Volkswirtschaft zu fordern berechtigt ist. Die Sparsamkeit wird aber auch zu einer Einschränkung der Zahl der Oberförstereien führen, von denen noch gar manche zu klein sind, um die Arbeitskraft eines Beamten voll auszunutzen, um so mehr, als die Förster mit Recht eine stärkere Heranziehung zum Betriebsdienst fordern. Hierdurch sinkt aber entsprechend die Zahl der Anwärter für den Forstverwaltungsdienst. Die Wiederbesetzung des Direktorpostens der Forstakademie Münden würde aber auch zeigen, daß die preußische Staatsforstverwaltung entschlossen ist, das überlebte Direktorialsystem noch weiter beizubehalten. Das Lehrerkollegium der Forstakademie Münden hat schon bei der letzten Erledigung des Direktorpostens, leider vergeblich, den Antrag auf Einführung der Rektoratsverfassung gestellt. Wir glauben auch nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß in der Zwischenzeit bei den Verhandlungen wegen Umgestaltung des höheren forstlichen Unterrichts von Eberswalde aus ebenfalls Anträge im gleichen Sinne gestellt worden sind. Gerade in der Gegenwart sollte man es doch vermeiden, Beunruhigung in Beamtenkreise zu tragen, denen nichts ferner liegt wie Umsturzgedanken. Aber die preußischen Forstakademien können doch unmöglich dauernd in ihrer Verfassung nicht nur gegen sämtliche übrigen forstlichen Hochschulen Deutschlands und Österreichs, sondern gegen wohl sämtliche Hochschulen zurückstehen. A.

Erhaltung der Angestelltenversicherung, Schaffung selbständiger Angestelltenkammern.

Die Vereinigung Deutscher Privatbeamten- und Angestelltenverbände hat in einer Eingabe an das Reichswirtschaftsamt mit aller Entschiedenheit betont, daß auch heute noch die große Mehrheit der Privatangestellten auf dem Standpunkt der Aufrechterhaltung der selbständigen Angestelltenversicherung stehe. Die Eingabe sagt u. a.: „Es ist unsere Überzeugung, daß die Verschmelzung lediglich auf Kosten der Leistungen der Angestelltenversicherung stattfinden kann und daß eine Angliederung an die Invalidenversicherung nicht nur ganz ungeheure Verwaltungsarbeiten mit sich bringen würde, sondern auch eine für den einzelnen überaus einschneidende Änderung der Versicherungsleistungen herbeiführen müßte."

In derselben Eingabe legt die Vereinigung Verwahrung dagegen ein, daß nach den Mitteilungen des Herrn Staatssekretärs Bauer bei dem Empfang

der Gewerkschaften und Angestelltenverbände am Freitag, dem 8. November d. J., nunmehr die Angliederung der Angestelltenkammern als Abteilungen der Arbeitskammern in Aussicht genommen ist. Auch hier stehe die große Mehrheit der Angestellten auf dem Standpunkt, daß ihnen eine durchaus selbständige öffentlich-rechtliche Interessenvertretung in Gestalt von völlig unabhängigen Angestelltenkammern gegeben werden müsse. Eine derartige Regelung würde es keineswegs verhindern, daß in gemeinsamen Fragen auch gemeinsame Beratungen mit den Arbeitskammern stattfinden könnten, die Entschließungen müßten aber in gesonderten Sitzungen gefaßt werden.

— **Die Geschäfte der Inspektion der Jäger und Schützen** sind von der Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie an die Inspektion des Maschinengewehrwesens zur Weiterführung abgegeben worden. Postanschriften für die Inspektion der Jäger und Schützen sind zu richten an: Inspektion der Jäger und Schützen in Charlottenburg 4, Kantstraße 122.

Forstwirtschaft.

— **Die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die zurückkehrenden Heeresangehörigen** muß bei allen Verwaltungen gegenwärtig eine der wichtigsten Aufgaben sein. Soweit die Forstwirtschaft in Frage kommt, ist die Jahreszeit gerade günstig. Da der Haubetrieb um diese Zeit einsetzt und die Kriegsgefangenen zurückgezogen sind, so wird sich hier ein Arbeitermangel sehr fühlbar machen. Dieser könnte, wenn nicht bald Ersatz geschaffen wird, für unser Wirtschaftsleben verhängnisvoll werden. Infolge Wagenmangels und anderweiter Inanspruchnahme der Bahn kann auf eine ausreichende Kohlenlieferung für diesen Winter nicht gerechnet werden. Soll also hinlänglicher Brennstoff vorhanden sein, so müssen die örtlichen Forstverwaltungen den Brennholzeinschlag mit allen irgendwie erreichbaren Kräften fördern, so daß wenigstens die allernotwendigsten Bedürfnisse befriedigt werden können. Wird es sich auch sehr oft um Arbeiter handeln, die in dem Schlagbetriebe wenig geübt sind, so darf dies für deren Annahme kein Hindernis sein. Hauptsache ist, daß einmal Beschäftigung geboten wird und Brennstoffe geschaffen werden. Aber auch später, im Frühjahre und Sommer, wird ein Teil der freien Arbeitskräfte im Forstbetriebe Beschäftigung finden können. In erster Reihe werden infolge des bisherigen höheren Einschlages größere Flächen aufzuforsten sein. Weiter hat in letzter Zeit die Pflege der Wege nicht in dem Umfange bewirkt werden können, wie dies wünschenswert und notwendig war. Hierbei kann an geeigneten Stellen ins Auge gefaßt werden, die Hauptwege dauernd zu befestigen, damit deren Benutzung mit Kraftlastfahrzeugen möglichst ist. Diese werden wegen Pferdemangels in nächster Zeit mehr gebraucht werden, wie dies früher geschah. Auch die Durchforstungen, namentlich in jüngeren Beständen, sind zweifellos an vielen Stellen im Rückstande geblieben. Schließlich bleibt noch ein Punkt ins Auge zu fassen, der mit Rücksicht auf die Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage überall dort in Angriff genommen werden sollte, wo Gelegenheit dazu vorhanden ist, nämlich die Schaffung von geeigneten Weideflächen für das Jungvieh. Durch den Krieg ist der Bestand an Rindern und Pferden so verringert worden, daß Jahre dazu gehören, diesen wieder auf die frühere Höhe zu bringen. Dies kann nur geschehen, wenn gute Weiden zur Verfügung stehen. Gewiß werden wir nach Friedensschluß alle gezwungen sein, jede Mark ein paarmal umzudrehen, ehe wir sie ausgeben; wo es sich aber darum handelt, Gelegenheiten zu schaffen, welche geeignet sind, die Gütererzeugung zu fördern, wäre jede Sparsamkeit ein Fehler. S.

— **Ergänzungsbericht über die diesjährige Waldsamenernte.** Meinem Bericht über die diesjährige Waldsamenernte, der inzwischen von Herrn Geh. Regierungs- und Forstrat Herrmann bei seinem Hauptbericht (veröffentlicht in Nr. 47 der „Deutschen Forst-Zeitung") verwertet worden ist, habe ich nachträglich einiges hinzuzufügen. Das Jahr 1918 hat uns eine reiche Blüte aller Arten von Waldbäumen gebracht. Nach meinen Beobachtungen fällt in Brandenburg nur die Esche ganz aus, an der ich nirgends den geringsten Fruchtansatz bemerkt habe. Die Rüstern haben so voll getragen, wie ich es noch nie beobachtet habe. Auch die Buchmast ist so reich wie hier in Brandenburg seit Menschengedenken nicht, jedenfalls reicher als 1888 und 1910. Bei andern Arten hat die Frucht nicht das gehalten, was die Blüte versprach. Dies gilt zunächst von der Traubeneiche. Auf großen Flächen sind die kleinen Früchte, noch nicht erbsengroß, abgefallen, namentlich im Innern der Bestände. In diesem Falle haben nur die Randbäume und einzelne freistehende Bäume reife Eicheln gebracht. Ob diese Erscheinung auf das kühle Regenwetter des Hochsommers und Herbstes zurückzuführen ist, lasse ich dahingestellt sein. Es wäre auch möglich, daß es eine Nachwirkung der seit 1911 vorwiegenden Dürrjahre ist. Die alten Eichen auf dem Neumärkischen Höhenlehm, an denen ich diese Beobachtung gemacht habe, sind durch das Dürrjahr 1911, das gleichzeitig eine übervolle Mast brachte, sehr mitgenommen und haben bis zum Hochsommer 1918 nur in der Zeit vom Herbst 1915 bis Herbst 1916 genügende Niederschläge bekommen. Es starben in diesen alten Beständen in den letzten Jahren bis in den Herbst 1918 hinein auffallend viele Bäume ab. Auch was in diesen Beständen an Eicheln geerntet worden ist, scheint nicht so gut ausgereift zu sein wie 1911. Ich möchte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß das Auskeimen im Herbst ein Zeichen der Güte bei den Traubeneicheln ist. Der größte Fehler, den man machen kann, ist der, dies durch Abtrocknen auf Tenne oder Boden zurückhalten zu wollen. Die Traubeneichel gehört im Herbst schleunigst in die Miete im Freien. Ich habe im Frühjahr 1912 große Mengen Traubeneicheln, die fingerlang und länger ausgekeimt hatten, mit bestem Erfolge aussäen lassen. Auch die Naturverjüngungen, in denen im Herbst 1911 die Traubeneicheln stark angekeimt waren (an manchen Stellen schon im November bis fingerlang), liefen 1912 prächtig auf. Übrigens ist der Unterschied zwischen Trauben- und Stieleichel nach meinen Beobachtungen vielfach unbekannt. Es gibt nur ein ganz sicheres Merkmal: die Stieleichel hat schwarze (oder dunkelbraune), haar- bis nadelbreite Längsstriche (in der Regel 16 bis 20). Diese Längsstriche verschwinden beim Eintrocknen ganz oder teilweise, erscheinen aber wieder nach gehöriger Anfeuchtung. Der Traubeneichel fehlen diese Längsstriche. Alle andern Unterschiede (Größe, Form und Farbe) gelten nur für den großen Durchschnitt und sind deshalb unsicher. Am meisten enttäuscht hat die Douglasfichte. Sie hat so reich geblüht, daß die Kronen nach der Zapfenreife aus der Ferne braun aussahen. Der Samen fing an manchen Stellen schon Mitte September an auszufliegen. Es ist viel

geerntet worden, aber leider sind die meisten Körner taub. Je nach dem Alter der Bäume wird man mit einer Keimfähigkeit von 10 bis 25 % rechnen können. Am Alter der Bäume liegt es aber an sich bestimmt nicht. In den mir unterstellten Revieren habe ich viele Hunderte 40jährige und ältere Douglasfichten in Gruppen und Kleinbeständen von herrlichem Wuchse. Diese haben schon oft Zapfen und reifen Samen getragen. Gelegentlich haben sie sogar schon in den benachbarten Kiefernbeständen Anflug geliefert, auf den gewirtschaftet wird. Auch hier dieselbe Erscheinung! Die Ursache muß im Wetter liegen. Ich schließe dies daraus, daß bei uns dort, wo ich es habe feststellen können, auch der Weißtannensamen ganz taub ist. Seine Körner sind ganz hohl und mit dünnflüssigem Balsam gefüllt. Dabei haben alle diese Weißtannen schon seit Jahren reichlich Anflug geliefert, auf den gewirtschaftet wird.

Dr. Bertog.

— **Zur Bucheckern-Verwertung!** Die staatliche Bucheckernstelle Berlin W 35, Potsdamer Straße 31 a, hat ein Merkblatt für Sammlung von Bucheckern drucken und verteilen lassen, in dem die in Zeitungen und auch in diesen Blättern möglichst allgemein bekannt gemachten Bedingungen mitgeteilt waren, unter denen es dem fleißigen Sammler möglich werden sollte, auf rechtmäßigem Wege Buchöl zu bekommen. Die Hälfte seines Sammelergebnisses sollte er abliefern, und dann einen Schlagschein bekommen, um aus der andern Hälfte für sein Haus Buchöl und Ölkuchen sich daraus bereiten zu lassen. So wurde denn auch bei uns mit allen verfügbaren Kräften wochenlang fleißig gesammelt und gereinigt, und da wir die Buchen vor der Tür hatten, mit gutem Erfolge. Die Hälfte wurde in tadellosem Zustande abgeliefert, und ich erhielt einen Schlagschein über die gleiche Menge; aber wo die Ölmühle wäre, die das Schlagen ausführen durfte und konnte, das war nicht zu erfahren. Nach längerer Pause wurden endlich durch die Regierung die Ölmühlen des nächstgelegenen Kreises bekannt gemacht, welche zum Ölschlagen zugelassen waren. Es waren fünf. Ich schrieb sofort an alle fünf, um die näheren Bedingungen zu erfahren. 14 Tage vergingen, und nun haben vier geantwortet, daß sie gar keine Einrichtungen zum Ölschlagen aus Bucheckern hätten und daher die Sache nicht ausführen könnten. Was nun? Es erhebt sich die Frage: Wo werden denn die unter Anspannung aller Kräfte reichlich gesammelten und an die Sammelstellen abgelieferten Bucheckern verarbeitet? Gar viele Sammler hätten gern einen Schlagschein genommen, begnügten sich dann aber mit dem Ölbezugschein, der ihnen wenigstens eine geringe Menge Speiseöl, aber nicht sicher Buchöl in Aussicht stellt, weil sie eben auch nicht erfahren konnten, wohin sie sich mit dem Schlagschein wenden könnten. Warum teilt man nicht die Anschriften der Ölmühlen, an die der Sammler sich wenden kann, ebenso bereitwillig mit wie die vielen Angaben des Merkblattes, durch welche die Sammeltätigkeit angeregt werden sollte? Und warum bezeichnet man als zugelassene Ölmühlen solche, die gar nicht in der Lage sind, Bucheckern zu verarbeiten? Es wäre der Zweck dieser Zeilen erfüllt, wenn sie dazu beitrügen, den fleißigen Sammlern zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Ein Forstmann aus der Mark.

Geschäftliches.

— **Der Forst- und Jagdkalender „Waldheil" für 1919** ist, wie wir in letzter Nummer mitteilen konnten, erschienen. Wir haben angenommen, daß die vorliegenden Bestellungen bis zum 10. Dezember versandt sein würden, und hatten deshalb gebeten, vor dem 13. Dezember keine Fehlmeldungen an uns abzuschicken. Leider ist es im Zwang der Verhältnisse unmöglich geworden, uns an den Termin zu halten; der Versand wird nicht vor Ende laufender Woche, also vor Sonnabend, dem 14. Dezember, fertig. Daher werden bei dem zeitlichen langsamen Postverkehr die letzten Besteller kaum vor dem 20. Dezember im Besitz des Kalenders „Waldheil" sein. Wir bitten, davon Notiz zu nehmen und davon überzeugt zu sein, daß hier geleistet wird, was möglich ist.

Die Verlagsbuchhandlung
J. Neumann, Neudamm.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 164. **Meldung eines noch nicht notierten forstversorgungsberechtigten Anwärters zur listlichen Führung bei einer Regierung.** Ich habe als „Kriegsbeschädigter" im Jahre 1917 den Forstversorgungsschein bekommen. Wann und wo muß ich mich zur Notierung melden? B. in St.

Antwort: Durch Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 6. August 1915, Nr. III 4764, Ziffer 3 (Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 S. 193), sind für die Anwärter, die 1915 den Forstversorgungsschein erhielten, Bestimmungen über Meldung bei einer Regierung zur listlichen Führung und Übernahme einer Beschäftigung getroffen. Diese Bestimmungen sind nach einer weiteren Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 13. September 1916, Nr. III 6072 (Preußisches Förster-Jahrbuch 1916 S. 33) auf alle Försteranwärter anzuwenden, die während der Kriegszeit — ausgenommen 1914 — den Forstversorgungsschein erhalten. Wann die endgültige Notierung der noch nicht notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter wird erfolgen können, ist noch nicht abzusehen.

Anfrage Nr. 165. **Kriegsschadenersatz.** Bin vor dem Kriege in Ostpreußen als Forstaufseher stationiert gewesen und wurde am 1. August 1914 zum Heeresdienst eingezogen. Durch die russische Invasion habe ich mein sämtliches Inventar verloren; meine Familie mußte flüchten und hält sich bis jetzt bei Verwandten auf. Der abgeschätzte Schaden dürfte infolge der enorm gestiegenen Preise den Verlust nicht annähernd decken, insbesondere wäre mir die Neubeschaffung einer Wohnungseinrichtung mit den eventuell zur Verfügung gestellten Mitteln gänzlich unmöglich, um meiner Familie die Rückkehr ermöglichen zu können. Wohin habe ich mich zu wenden, um eventuell eine Wohnungseinrichtung zu angemessenem Preise zu erhalten? (Es sollen doch für geschädigte Ostpreußen derartige Wohnungseinrichtungen angefertigt worden sein.) Kann ich gegebenenfalls die Vermittlung der Regierung erbitten? Wie hoch beläuft sich der Teuerungszuschlag für Kriegsschäden? L., Königl. Förster.

Antwort: Da Sie von Ihrem „abgeschätzten" Schaden sprechen, muß angenommen werden, daß Ihre Kriegsschadennachweisung nach vorgeschriebenem Muster bereits aufgestellt ist, Ihrer vorgesetzten Behörde (Regierung) vorgelegt war, und daß Ihr Kriegsschaden vom Kriegshilfsausschuß auf eine bestimmte Summe vorläufig abgeschätzt ist. Auf Grund dieser Abschätzung können Sie auf Antrag bei Ihrer vorgesetzten Behörde unter Angabe der

wiederanzuschaffenden Gegenstände und deren voraussichtlichem Preise die Auszahlung von Vorentschädigungen beantragen, die in der Regel bis zu dreiviertel der Höhe des vorläufig geschätzten Kriegsschadens gegeben werden, sofern immer der vorgeschriebene Nachweis über die ordnungsmäßige Verwendung innerhalb festgesetzter Zeit der Vorentschädigungsgelder beigebracht ist. Der Kriegsschaden wird endgültig von dem für Ihren Kreis zuständigen Feststellungsausschuß, den Sie auch um Beschleunigung des Feststellungsverfahrens bitten können, festgesetzt. Vor der Festsetzung werden Sie befragt, ob Sie mit ihr einverstanden sind oder gegen sie Einspruch erheben wollen. Gelegentlich der endgültigen Festsetzung werden Teuerungszuschläge auf hierfür geeignete Gegenstände bestimmt, deren Höhe über 50 v. H. der Anschaffungspreise selten hinausgehen wird. Nach beendigtem Feststellungsverfahren können Ihnen weitere Vorentschädigungen bis zur Höhe des festgestellten Kriegsschadens gegeben werden — aber immer nur auf Antrag und gegen Verwendungsnachweis. Einen Anspruch auf völlige Auszahlung des Kriegsschadens hat der Geschädigte einstweilen nicht. Wenn Sie außer dem Sachschaden Kriegsschaden durch Ausfall in der Ernte (Unmöglichkeit des Pflügens und Bestellens durch feindlichen Einfall usw.) gehabt haben, so können Sie bei Ihrer vorgesetzten Behörde (Regierung) noch Feldinventarschaden anmelden, der besonders bearbeitet und festgesetzt wird. Wohnungseinrichtungen sind 1915/16 durch die „Ostpreußenhilfe München" den Landwirten Ostpreußens zum Weiterverkauf an Kriegsbeschädigte jeden Standes und Berufs überwiesen worden. Nachdem für die Anfertigung sämtlicher Möbel die Rohstoffe ausgingen, haben diese Überweisungen schon seit zwei Jahren gänzlich aufgehört. Die den Forstbeamten vorgesetzten Dienstbehörden haben auf die Verkäufe keinen Einfluß gehabt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstkassenrendantenstelle für die Oberf. **Golau** und **Drewenzwald,** mit dem Amtssitz in Gollub (Marienwerder), ist zum 1. Februar 1919 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 30. Dezember eingehen.

Försterstelle Bieberstein, Oberf. Thiergarten (Cassel), ist am 1. März 1919 neu zu besetzen.

Försterstellen in **Hölscherholz,** Oberf. Harpstedt, und **Wennigsen,** Klosteroberf. Wennigsen (Hannover), sind zum 1. April 1919 neu zu besetzen. Bewerbungen um diese Stellen sind bis zum 10. Januar einzureichen.

Försterstelle Kalkofen in der Oberf. Friedrichsthal (Stettin) ist zum 1. April 1919 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. Januar 1919 einzureichen.

Försterstelle Kehrberg in der Oberförsterei gleichen Namens (Stettin) ist zum 1. April 1919 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. Januar 1919 einzureichen.

Försterstelle Rehberg in der Oberf. Warnow (Stettin) ist zum 1. April 1919 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. Januar 1919 einzureichen.

Försterstelle Rothemühl in der Oberförsterei gleichen Namens (Stettin) ist zum 1. April 1919 zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. Januar 1919 einzureichen.

Försterstelle Schenkendorf bei Guben in der Oberf. Jänschwalde (Frankfurt a. O.) ist zum 1. April 1919 zu besetzen. Nutzbares Dienstland 8 ha (Nutzungsgeld 242 M), Dienstaufwandsentschädigung 150 M.

Försterstellen Wildburg, Oberf. Entenpfuhl, **Meddersheim,** Oberf. Meisenheim, **Salzböden,** Oberf. Krofdorf, sämtlich im Regbz. Coblenz, sind zum 1. April 1919 neu zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20. Dezember eingehen. Die Stellen sind reguliert.

Nachstehende Försterstellen gelangen im Regbz. Marienwerder mit einer Meldefrist bis 15. Januar 1919 alsbald zur Besetzung:

Försterstelle Auergrund, Oberf. Zanderbrück. Dienstland 3 ha Acker, 9 ha Wiese, Nutzungsgeld 98 M, Dienstaufwand 400 M, Stellenzulage 150 M.

Försterstelle Grünthal, Oberf. Königsbruch. Dienstland 6 ha Acker, 6 ha Wiese, Nutzungsgeld 81 M, Dienstaufwand 350 M, Stellenzulage 100 M.

Försterstelle Helenenfelde, Oberf. Hagen. Dienstland 1 ha Acker, 3 ha Wiese, Nutzungsgeld 35 M, Dienstaufwand 350 M, Stellenzulage 100 M.

Försterstelle Jatty, Oberf. Rittel. Dienstland 12 ha Acker, 4 ha Wiese, Nutzungsgeld 86 M, Dienstaufwand 350 M, Stellenzulage 150 M.

Försterstelle Kämpe, Oberf. Drewenzwald. Dienstland 11 ha Acker, 5 ha Wiese, Nutzungsgeld 121 M, Dienstaufwand 450 M, Stellenzulage 100 M.

Försterstelle Lubau, Oberf. Lindenbusch. Dienstland 8 ha Acker, 4 ha Wiese, Nutzungsgeld 88 M, Dienstaufwand 350 M, Stellenzulage 150 M.

Försterstelle Niederheide, Oberf. Rittel. Dienstland 9 ha Acker, 6 ha Wiese, Nutzungsgeld 146 M, Dienstaufwand 350 M, Stellenzulage 100 M.

Försterstelle Pfalzplatz, Oberf. Charlottenthal. Dienstland 5 ha Acker, 5 ha Wiese, Nutzungsgeld 113 M, Dienstaufwand 350 M, Stellenzulage 100 M.

Försterstelle Schulzenwalde, Oberf. Schulzenwalde. Dienstland 11 ha Acker, 3 ha Wiese, Nutzungsgeld 74 M, Dienstaufwand 350 M, Stellenzulage 100 M.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Forstschreiberstelle bei der Stadtforstverwaltung Guben zum 1. März 1919 zu besetzen. Gehalt 1400 M, steigend bis zum Höchstbetrage von 2500 M, freie Wohnung und freie Feuerung im ruhegehaltsfähigen Werte von 696 M, Dienstaufwandsentschädigung 500 M, Entschädigung für Vorhaltung eines Fahrrades 50 M, 30 rm Waldstreu, etwa 2 Morgen Acker gegen 1 Mk. Pachtgeld. Außerdem Nebeneinnahmen. Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen werden nach staatlichen Sätzen gewährt. Meldungen von im Bureaudienst erprobten Forstversorgungsberechtigten (Maschinenschreiber und Stenographen werden bevorzugt) bis 1. Januar 1919 an den Magistrat der Stadt Guben.

Forstaufseherstelle in der Städt. Oberförsterei Heidekrug zu besetzen. Gehalt 150 M monatlich, freie Wohnung ohne Bett und freie Feuerung, freie Krankenversicherung; vierwöchige Kündigung. Meldungen, auch Kriegsbeschädigter, an Forstrat Redlich in Städt. Oberförsterei Heidekrug bei Wallwitz, Kreis Guben.

Forstaufseherstelle in der Stadtforst Burg (Bz. Magdeburg) sofort zu besetzen. Meldungen mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen an den Magistrat Burg, Bezirk Magdeburg.

Forstaufseherstelle in der Städt. Oberförsterei Hoheheide bei Leopoldshagen sofort zu besetzen. Gehalt neben freier Wohnung 1800 M, Teuerungszulagen nach staatlichen Grundsätzen, 1½ Morgen Kartoffelland, freies Brennholz gegen Zahlung der Werbekosten. Aussicht auf Anstellung als städtischer Förster vorhanden. Bewerbungen an den Oberförster Scherel in Hoheheide bei Leopoldshagen (Kr. Anklam).

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Goedeckemeyer, Forstmeister in Adenau, ist unter Übertragung der Forstinspektion Magdeburg-Letzlingen zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Gottschalk, Förster, ist vom 1. Dezember ab nach Kl.-Reußen, Oberf. Prinzwald (Allenstein), versetzt.

Kolter, Hilfsjäger in Dobra, Oberf. Wanda, ist nach Streitort, Oberf. Warthewald (Posen), versetzt.
Zapp, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Rendsburg, ist vom 1. Dezember ab zum Förster ernannt.
König, Forstaufseher, z. Zt. Schreibgehilfe in der Oberf. Neheim (Arnsberg), ist am 1. Dezember unter Belassung in seiner jetzigen Tätigkeit zum Förster o. R. auf Probe in der Oberf. Tschiefer (Liegnitz) ernannt.
Magdeburg, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Bückeburg, ist nach der Oberf. Borntuchen (Köslin) einberufen.
Mainzer, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Reifenstein, ist nach der Oberf. Karnkewitz (Köslin) einberufen.

Die Versetzung des Hegemeisters **Biedt** aus Jaschnitz nach Lonke und des Hegemeisters **Münzer** von Bartelsee nach Jaschnitz ist zurückgezogen worden.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:
Englicht, Hegemeister in Olbergshöhe, Oberf. Zerrin, Bz. Köslin; **Czech**, Viktor, Gemeindeförster zu Scherfede, Kr. Warburg, Bez. Minden; **Warkenthin**, Karl, Städt. Forstsekretär in Schweidnitz, Schlesien.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

von Chrzanowski, Richard, Hegemeister in Krisau, Oberf Korschin, hat am 21. November sein 50jähriges Dienstjubiläum feiern können.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz I. Kl.: **Finke**, Ltn. d. L., Förster und Forstschreiber in der Oberf. Kremmen. — **Krause**, Hegemeister in Wodek, Bez. Bromberg. ✦ Eisernes Kreuz II. Kl.: **Burgsdorf**, Johann, Förster, zur Zeit forstlicher Sachverständiger bei der Forstabteilung der Kriegsamtstelle Posen. — **Herzberg**, Forstlehrling, Oberf. Lautenburg (Sohn des Kgl. Försters Herzberg, Fh. Eichhorst.
Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Hombsen**, Kurt, Objg., Forstlehrling, Oberf. Glindfeld, Bez. Arnsberg. — **Tews**, Hugo, Gefr., Forstlehrling (Sohn des Försters Tews, Fh. Gricklauken, Post Lasdehnen) — **Heber**, Willy, stellvertr Hilfsförster, Kohlfurt. — **Kaltwasser**, Hubert, Forstlehrling, Oberf. Glindfeld, Bez. Arnsberg — **Schütze**, Karl, Kaiserl. Revierförster, Oberf. Nimkau. ✦ Infolge Anstrengungen des Feldzuges gestorben: **Brewer**, Wilhelm, Hpt. d. L, Regierungs- und Forstrat, Potsdam — **Knüppel**, Gustav, Prinzl. Forstaufseher, Wartenberg, Bez. Breslau.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Bernstorff**-Rienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände **an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 ℳ.

In den Verein ist aufgenommen seit dem 1. Juli 1918:
1265a. **Schulz**, Förster o. R. in Schönwalde, Bez. Potsdam.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Vereinsbeitrag für 1919.

Der Vereinsbeitrag für das Geschäftsjahr 1919 wird auf 10 ℳ (zehn Mark) festgesetzt. Eine endgültige Festsetzung der Beiträge bleibt der nächsten Delegiertenversammlung vorbehalten.

Der geschäftsführende Vorstand:
Bernstorff. Velte. Simon.

Den hochverehrlichen Mitgliedern des „Vereins Preußischer Staatsförster".

Wie alles in unserem Vaterlande beunruhigt, ist es auch der preußische Staatsförsterstand. An uns gelangen dauernd Zuschriften, die Aufklärung über den jetzigen Stand der Försterbewegung verlangen und beanspruchen, daß wir zu diesen und jenen Fragen, die den Staatsförsterstand und die Försteranwärter bewegen, unverzüglich unter dem Gesichtswinkel der neuen Verhältnisse Stellung nehmen. — Wir halten uns für verpflichtet, zunächst mitzuteilen, daß selbstverständlich auch wir aus der neuen Lage die nötigen Folgerungen gezogen haben und weiter ziehen werden. Wir stellen uns rückhaltlos auf den Boden der neuen Tatsachen und werden, uns der neuen Zeitrichtung anpassend, unverdrossen und mit gewohnter Pflichttreue weiter zum Nutzen des preußischen Försterstandes arbeiten. Das wird uns um so leichter werden, als manche Fessel, deren Vorhandensein unzweifelhaft auch auf uns hemmend wirken mußte, fortgefallen ist.

Wir bitten aber, immer zu beachten, daß wir als Organ des „Vereins Preußischer Staatsförster" verpflichtet sind, nicht eigene Politik, sondern nur die zu treiben, die die Leitung der Standesvertretung, d. h. also der Vereinsvorstand, bestimmt. Das zu tun ist unsere vertraglich festgelegte Pflicht. Bei den heute schwierigen, nahezu überall unterbrochenen Verkehrsverhältnissen wird die dafür nötige Zusammenarbeit sehr schwierig, und wir bitten, dem Umstand besonders Rechnung zu tragen. Ferner bitten wir zu berücksichtigen, daß eine Wochenschrift, deren Inhalt zumeist 14 Tage vorher geschrieben und dem Vereinsvorstand oder uns zur Veröffentlichung eingesandt worden ist, der häufig in Abzügen den Verfassern oder dem Vorstande vorgelegt werden muß und in allen Fällen schon fünf Tage vor Erscheinen in den Druck zu gehen hat, nicht mit dem Maße gemessen werden kann wie die tägliche Berichterstattung einer politischen Tageszeitung. So wird es öfters geschehen, daß Abhandlungen, die bei Niederschrift und Druck durchaus sachgemäß und richtig erschienen, von dem Leserkreis, namentlich bei späteren Besprechungen, als überholt, ja nicht einmal mehr als zutreffend angesehen werden.

Jedenfalls ist bei uns das Bestreben vorhanden, dem preußischen Försterstand alles zu leisten, und wir werden auch diesen Willen mit bekannter Gewissenhaftigkeit in die Tat umsetzen. So werden im Laufe der nächsten Zeit alle Fragen, die die Gemüter der Förster und Försteranwärter überhaupt bewegen können, neue Erörterung erfahren. Ein getreuer Spiegel der neuzeitigen Meinungen und Erwartungen des preußischen Staatsförsterstandes kann die „Deutsche Forstzeitung" dauernd aber nur dann sein, wenn die Berufenen selbst zur Feder greifen und uns durch Einsendung von zeitgemäßen Artikeln und Anregungen zu solchen unterstützen. Wir bitten daher um regste, vor allem allseitige Mitarbeit. Besonders aber ersehnen auch wir den Zusammentritt einer Vertreterversammlung des Vereins, damit wir in persönlicher Aussprache mit den führenden Geistern uns besser und schneller in die Aufgaben der neuen Zeit einzustellen vermögen, als wie es durch den jetzt allein gegebenen brieflichen Verkehr geschehen kann.

Die „Deutsche Forstzeitung" arbeitet im Einvernehmen mit den Besten des Standes schon länger als ein Menschenalter an dem Vorwärtskommen der preußischen Staatsförster, und vieles ist im Laufe der Jahre unzweifelhaft erreicht worden. Der größte Schritt nach vorwärts muß aber in den nächsten Mo-

naten getan werden. Alle Erwartungen werden sich jedoch nur erfüllen lassen in zielbewußter Zusammenarbeit bei einheitlichem festen Willen. Und unter Zusage kräftigster Mithilfe an diesem Werk stellt sich hiermit auch die „Deutsche Forstzeitung" rückhaltlos in den Dienst der neuen Zeit. Die Schriftleitung.

Die Gemeinschaft.

Die „Gemeinschaft", Organ der Interessengemeinschaft Deutscher Beamten-Verbände — zu beziehen für 2 *M* je Vierteljahr bei jeder Postanstalt —, bringt in den Heften des Monats November Aufsätze von besonderer Bedeutung. Volksregierung und Beamtenschaft. Hier ist näher ausgeführt, daß die alten Anschauungen im Beamtentum am stärksten verankert waren, aber aller Widerstand des Einzelnen den Entwickelungsgang nicht aufzuhalten vermag. In der Stunde der Not des Vaterlandes erwächst für jeden Beamten die Aufgabe, die beruflichen Pflichten voll zu erfüllen und alles zu vermeiden, was der Ruhe und Ordnung abträglich sein könnte. Dies muß unbekümmert um die politische Auffassung des Einzelnen geschehen. Vor allem gilt es auch in dieser Zeit mehr als sonst, die breite Öffentlichkeit von dem Werte der Beamtentätigkeit zu überzeugen, damit diese in der Volksschicht die ihr gebührende Bewertung findet, die ihr bisher leider oft fehlte. Getadelt wird, daß die Beamtenschaft in der Vergangenheit einen zu großen Klassenunterschied in sich selber pflegte, wobei vielfach zutage trat, daß ein höherer Berufsstand dem unteren nicht mit der gebührlichen Achtung begegnete. Jeder Stand glaubte sich nur in dem bestehenden Schema behaupten zu können. Weitere Betrachtungen: Die Forderungen des Tages schließen mit dem Hinweise, daß jetzt die Ausnutzung der Kriegspreisbildungen aufhören müsse. An dem Bestreben hierbei mitzuwirken, ist eine Aufgabe aller Volksschichten. Daß sich der Wuchergeist im Inneren des Vaterlandes so ausgebildet habe, wie es geschehen ist, ist ein Verbrechen gegen die Brüder im Felde gewesen, die mit Leib und Leben die Heimat vor der Zerstörung vier Jahre hindurch geschützt haben. Notwendig sei, daß auch die „Oberen" sich in ihren Lebensgewohnheiten einschränken und nicht nur allein von den unteren Schichten Entsagung fordern.
Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Am Sonnabend, dem 21. Dezember d. Js., abends 6 Uhr, findet bei Benz in Letzlingen eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.
Der Vorstand.

Groß-Schirrau (Regbz. Königsberg). Gelegentlich der am 30. November d. Js. stattgehabten Ortsgruppensitzung wurde für die Förster der Oberförstereien Drudken und Papuschienen ein Försterrat gebildet, der die Interessen dieser Beamten zu vertreten hat. Gewählt wurden dazu die Kollegen Förster Kritschil-Expenhain und Förster Bank-Groß-Schirrau. Der Vorstand.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt). Am Donnerstag, dem 19. Dezember d. Js., nachmittags 6 Uhr, Versammlung in Breitebruch. Tagesordnung: 1. Wahl eines stellvertretenden Schatzmeisters. 2. Einziehung der Vereinsbeiträge. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Besprechung wichtiger Standesinteressen. 5. Verschiedenes. Diejenigen Herren Kollegen, welche unserer Vereinigung bisher nicht angehören, sind zwecks Aufnahme zur Sitzung freundlich eingeladen.
Der Vorstand. Keil, Münch.

Söhre (Regbz. Kassel). Versammlung am Sonnabend, dem 21. Dezember 1918, nachmittags 3 Uhr, bei Kramer zu Helsa. Um vollzähliges Erscheinen bittet Der Vorsitzende.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Versammlung mit Damen am Donnerstag, dem 26. Dezember, nachmittags 5 Uhr, in Kath.-Hammer. Tagesordnung: Rechnungslegung, Einziehung der Beiträge, Neuwahl des Vorsitzenden, Verschiedenes. Der Ernst der Zeit erfordert eine vollzählige Beteiligung der Mitglieder. G. Speer.



Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Jaeckel, Karl, Forstbeamter, Gr.-Markow bei Neukalen.
Kressin, geprüfter Privatförster, Jastrow, Westpr.
Knoth, August, Jagdaufseher, Wiesbaden.
Kröger, Jos., Forstsekretär, Frohnhausen bei Borgholz.
Nielvock, Fritz, Forstkandidat, Luckau, N.-L.
Radtke, Kurt, Hilfsförster, Sömmerda.
Wiemann, Konrad, städt. Forst- und Feldhüter, Hameln.
Wode, Eugen, Förster, Lindau bei Gettorf.
Wichmann, Wilh., Forstaufseher, Carlshagen a. Usedom.

Besondere Zuwendungen.

Sammlung zur Verwendung für bedürftige Feldzugsteilnehmer deutscher Jägerbataillone; eingesandt von Herrn Hauptmann Oberforster Poschmann in Engelsdorf	100,— *M*
Für Hinterbliebene gefallener Forstbeamten; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Jäger in Dietrichstein bei Sommerau	50,— „
Strafgelder, gesammelt anläßlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Feldwebelleutnant Paulsen im Felde	3,— „
Eingesandt von dem Gefreiten Gädke, Ers.-Masch.-Gew.-Abt. II, Spandau	250,— „
Gesammelt und eingesandt von dem Herrn Königl. Förster Schubert, Kaiserliche Forstinspektion Moclaw I	145,— „
Von demselben eingesandt	15,— „
Außerordentliche Zuwendung für eine Übertretung des Herrn Th. in L.; eingesandt von Herrn Bauer in Berlin-Lichterfelde	10,— „
Spende für Hinterbliebene von Forstbeamten; eingesandt von Herrn J. Brandenburg in Stadtkyll	10,— „
Von den Gewinnern eines Jagdskates; eingesandt von Herrn Oberförster Diehl, zurzeit in Essen	17,— „
Eingesandt von dem Haushaltungs-Pensionat „St. Ursula" auf Veranlassung des Herrn Oberförsters Weißhampel in Ober-Weistritz	30,— „
Eingesandt von Herrn Vizefeldwebel Japp im Felde	3,— „
Gesammelt bei einer Jagd des Herrn Stargardt, Berlin, in Schönwalde; eingesandt von Herrn Förster Ihme in Hohenkuhnsdorf	60,— „
Eingezogene Strafgelder; eingesandt von der Forstverwaltung Kauder	10,— „
Spende des Herrn Güterdirektors und Hauptmanns Laudien in Jedlowitz; eingesandt von Herrn Forstverwalter Knoepfler in Groß-Gorschütz	3,— „
Sühnegeld von einem Frostfrevler für entwendetes Brennholz; eingesandt von Herrn Forstverwalter Küßner in Mandelatz	20,— „
Eingesandt im Auftrage des Stabes Ob.-Ost, auf Veranlassung des Herrn Hauptmanns Liebrecht, von der Landschaftsbank in Kowno	351,55 „
Für einen Fehlschuß von einem Jagdgast; eingesandt von Herrn Hegemeister Steuer in Beutel	8,— „
Für Fehlschüsse bei einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Förster Wabnitz in Jannowitz	6,— „

Gesammelt bei einer Treibjagd des Herrn Gräve, Rheinsdorf i. M.; eingesandt von Herrn Otto Stargardt in Berlin . . . . 14,60 M
Sammelgelder zur Unterstützung von Kriegsteilnehmern deutscher Jägerbataillone aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten oder deren Hinterbliebenen; eingesandt von Herrn Hauptmann Oberförster Poschmann in Engelsdorf . . . . . . 178,— „
Summa 1284,15 M

Im Monat November 1918 sind eingegangen:
a) an Mitgliederbeiträgen . . . . . 715,60 M
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . 205,— M

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 29714,30 M erreicht. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich trotz des Kriegsendes auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen, denn jetzt treten an den Kriegsfonds die größten Anforderungen heran.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Neudamm, den 10. Dezember 1918.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Hilfe für die aus Polen vertriebenen Forstbeamten.

Die Geschäftsstelle hat mit der Behörde, an welche sich die aus Polen vertriebenen Forstbeamten zu wenden haben, wegen der zu erwartenden Hilfe und der hierzu nötigen Schritte verhandelt. Die Adresse der Stelle lautet: „Verwaltungschef Warschau, Abwicklungsbehörde, Berlin, Möckern-Straße 121, 3 Treppen". Vorsteher ist Herr Forstrat Hinrichs, bisher in Warschau. Bei dieser Unterredung ist folgendes festgestellt worden: Den vertriebenen Forstbeamten werden alle ihnen zustehenden Gebührnisse von dort bezahlt, und zwar das volle Gehalt für November sowie die Zulagen für die Monate Dezember und Januar und auch die von früher noch zu zahlenden Gebührnisse, wie: Reisegelder und Teuerungszulagen, die noch nicht geregelt waren. Im weiteren hat sich die Behörde auf unsere Anregung erboten, Schritte zu unternehmen, um von der Militärverwaltung Jagdgewehre für die Beamten, die in Polen ihre ganze Ausrüstung zurücklassen mußten, zu nicht zu hohen Preisen beschaffen zu können. Sobald wir Nachricht haben, daß die Bemühungen Erfolg hatten, wird im Vereinsteil dieses Blattes weiteres mitgeteilt werden.

Eberswalde, den 7. Dezember 1918.

Die Geschäftsstelle.

Zahlung der Beiträge für 1919.

Die Arbeiten in der Geschäftsstelle und in der Kassenstelle unseres Vereins vermehren sich dauernd, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch **rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen, Eingang der fälligen Zahlungen** herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen Jahresbeiträge für 1919 sowie die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1919 recht pünktlich einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:
1. Privatforstbeamte bei einem Einkommen bis 2000 M jährlich 4 M, bei einem solchen über 2000 M jährlich 8 M,
2. Waldbesitzer, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 M bereits geleistet haben, jährlich mindestens 10 M,
3. außerordentliche Mitglieder jährlich mindestens 8 M, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 M bereits gezahlt wurde.

Die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", betragen für 1919 im Vorzugspreise (statt 13 M 30 ₰) für das Jahresabonnement 7 M 20 ₰ bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind ausnahmslos zu richten an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, am besten durch Postscheck (Porto 5 ₰) Konto Nr. 47678 Postscheckamt Berlin NW 7, keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Eberswalde, da dadurch der Geschäftsstelle wie der Kassenstelle dreifache Arbeit entsteht.

Die Kassenstelle.

An die hochverehrlichen Mitglieder des Vereins für Privatforstebamte Deutschlands,

die die „Deutsche Forst-Zeitung" zum Vorzugspreise durch den Verlag im Vereinsabonnnement beziehen, wenden wir uns mit der nochmaligen Bitte, davon Kenntnis zu nehmen, daß der Bezugspreis vom 1. Januar 1919 ab nicht mehr 5,20 M beträgt, sondern gemäß der neuen Abonnementserhöhungen und laut Abmachung mit dem Vereinsvorstande auf **7,20 M** erhöht ist. Um Umständlichkeiten aus dem Wege zu gehen, werden wir uns gestatten, allen früheren Bestellern die „Deutsche Forst-Zeitung" vom 1. Januar 1919 auch weiter zugehen zu lassen und ihnen dafür den erhöhten Betrag von 7,20 M bei Postüberweisung frei ins Haus für den ganzen Jahrgang in Rechnung zu stellen. Sollte Weiterlieferung nicht gewünscht werden, wird angesichts dieses spätestens bis zum 30. Dezember um Nachricht gebeten. Wir bemerken, daß die weitere Annahme unseres Blattes rechtlich zur Bezahlung verpflichtet, und bitten daher um Einsendung des Abonnementsbetrages von 7,20 M im Laufe des Januar. Alle bis dahin nicht gezahlten Beträge werden wir uns gestatten, früheren Gepflogenheiten folgend, im Laufe des Februar durch Postnachnahme zu erheben.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Protokoll
über die Versammlung der Bezirksgruppe Posen (V) am 31. August 1918.

Die Versammlung wurde um 11 Uhr vormittags durch den Vorsitzenden der Gruppe, Oberförster Westhus-Posen, eröffnet. Nach Begrüßung der Erschienenen und Ehrung der auf dem Felde der Ehre gefallenen Kollegen durch Erheben von den Plätzen wurde zur Tagesordnung übergegangen.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: „Persönliche und geschäftliche Mitteilungen" berichtete der Vorsitzende

und erteilte einen kurzen Bericht über die am 15. Februar 1918 stattgefundene Wintertagung des weiteren Vorstandes und der Ausschüsse des Vereins der Privatforstbeamten Deutschlands.

Punkt 2 der Tagesordnung: „Wichtige Kriegsverordnungen in der Forstwirtschaft." Berichterstatter: Oberförster Westhus-Posen. Der Referent gab hier einen Überblick über die im Laufe des Krieges erlassenen Verordnungen und führte unter anderem aus, daß von einer Festsetzung von Höchstpreisen für Brennholz abgesehen worden ist, da derartige Bestimmungen stets einen Rückgang der Produktion nach sich ziehen, dagegen sind für Nutzhölzer Richtpreise festgesetzt. Auf die einzelnen Verordnungen hier einzugehen, würde zu weit führen.

Nach reger Aussprache über dieses Thema wurde zu Punkt 3 der Tagesordnung, „Die Holzbeschaffung für Heer und Volk im kommenden Winter", übergegangen. Die Berichterstattung hierüber hatte gleichfalls Oberförster Westhus-Posen übernommen. Redner wies vor allem auf den starken Bedarf der Heeresverwaltung in den verschiedenen Sortimenten hin. Bezüglich des Grubenholzes ist er der Meinung, daß die Knappheit nicht so groß ist, wie gesagt wird. Ein großer Bedarf an Möbelholz sei aber vorhanden. In seinen weiteren Ausführungen kam Referent auf die Besteuerung des überetatmäßigen Einschlages zu sprechen und kam zu dem Schluß, daß es als besondere Härte empfunden werden würde, wenn bei einem vermehrten Einschlag im Interesse der Heeresverwaltung dieser zur Kriegsgewinnsteuer herangezogen werden sollte. Eingeleitete Vorstellungen, von der Besteuerung abzusehen, scheinen nach dem jetzigen Stand der Dinge Erfolg zu haben. Der Berichterstatter führt weiter aus, daß auch im kommenden Winter ein starker Brennholzmangel zu erwarten ist. Das vom stellvertretenden Generalkommando des V. Armeekorps erlassene Ausfuhrverbot für Brennholz besteht noch. Ausfuhrbewilligungen werden jedoch bereitwilligst erteilt. Kriegsgefangene zum Holzeinschlag werden im kommenden Winter wieder zur Verfügung gestellt werden. Der sehr interessante Vortrag fand von seiten der Erschienenen ein reges Interesse und führte zu einer längeren Aussprache, in welcher auch die Arbeiterfrage eingehend erörtert wurde.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung, „Die Bedeutung der forstlichen Nebennutzungen im Kriege", hatte die Berichterstattung Oberförster Noschke-Weißensee übernommen. Der Referent gab folgendes Bild: Die forstlichen Nebennutzungen haben infolge der langen Dauer des Krieges immer größere Bedeutung erlangt. Besonders hervorgehoben sei die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig sowie die Gewinnung der Brennessel. Da auch viele Nebennutzungsprodukte nach dem Kriege erhöhte Bedeutung haben werden, wäre eine Produktionssteigerung durchaus erwünscht. Hierauf wurde der Vortrag zur Diskussion gestellt und löste lebhaften Meinungsaustausch aus.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung sprach Wildmeister Fiebig-Schwarzwald über das Versicherungswesen des Vereins. Redner empfahl, alle Versicherungen durch dieses Versicherungsamt vornehmen zu lassen, außerdem berichtet er über die Neugliederung der Lebensversicherung, verbunden mit gleichzeitiger Invalidenversicherung.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung wurde der Wunsch ausgesprochen: 1. Das stellvertretende Generalkommando soll ersucht werden, den Forstbeamten Petroleum für die Wintermonate zur Verfügung zu stellen, da die schriftlichen Arbeiten in den kurzen Wintertagen nur an den Abenden erledigt werden können, 2. bei der Regierung vorstellig zu werden, im kommenden Frühjahr Schulkinder zu den Kulturarbeiten zur Verfügung zu stellen, als Gegenleistung für die kostenlose Überlassung von Laubheu und Futterreisig von seiten der Waldbesitzer.

Um 2 Uhr nachmittags wurde die Sitzung geschlossen und hierauf bei zwanglosem Zusammensein ein gemeinsames Mittagessen in den Patzenhofer Bierhallen eingenommen.

Forstsekretär Liepelt.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 191) Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 51. Neudamm, den 22. Dezember 1918. 33. Band.

Berufsmäßige Beschäftigung und Forstversorgungsschein in Preußen.

Von einem soeben aus dem Felde in die Heimat zurückgekehrten preußischen Försteranwärter erhalten wir folgende Zuschrift:

Infolge der staatlichen Umwälzungen sind hinsichtlich der Verwendung der aktiv im Heeresdienst stehenden gelernten Jäger Verhältnisse eingetreten, die es erwünscht erscheinen lassen, etwas eingehender besprochen und beleuchtet zu werden.

Hunderte junger Kollegen, die bis dahin in den Reihen ihrer Bataillone gefochten haben und jetzt nach $4^1/_4$ jährigen schwersten Anstrengungen und Entbehrungen in ihre ihnen fast fremd gewordenen Kasernen zurückgekehrt sind, stehen heute vor der bangen Frage: „Was wird nun aus uns?“ Und nicht unberechtigt ist ihre Frage, denn nachdem heute das ganze militärische Gefüge aus den Angeln gehoben ist, wo nur vier Jahrgänge bei den Fahnen zu verbleiben haben, alle anderen aber entlassen werden, so stehen heute viele aktive gelernte Jäger vor der Frage: „Bleiben wir aktiv, können wir es überhaupt, oder wo kommen wir unter?“

Viele sind unter den Försteranwärtern, die acht Jahre aktiv dienen, haben dienen müssen, denn bei weitem die meisten haben höchst widerwillig ihre Kapitulationsverhandlung unterschrieben, die sie neun lange Jahre in den grauen Steinmauern festhielt, in denen die Wände von dem Stampfen der nägelbeschlagenen Stiefel widerhallten. Gewiß, das mußte sein; ob es aber gerade gelernte Jäger sein mußten, die hier den Kommiß hochhielten oder richtiger hochhalten mußten, erscheint allen wenig einleuchtend.

Acht Jahre und mehr haben sie heute heruntergerissen und stehen nun genau wie am Tage ihres Eintritts in derselben Kaserne und fragen sich: „Wozu habt Ihr kapituliert, gibt es jetzt überhaupt noch ein aktives Dienen auf Versorgung, oder hört jetzt auch bei uns das Soldatenspielen auf?“ Bei ihren Truppenteilen erhalten sie auf eine solche Frage von den Soldatenräten oft nur ein stummes Achselzucken, und sie werden schließlich dahin beschieden, daß auch ihrer Entlassung, sobald sie eine Beschäftigung im Staats-, Kommunal- oder Privatdienst nachweisen können, nichts im Wege stehe, zumal die Inspektion der Jäger und Schützen, während des Krieges vertreten durch die Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie, ihrer baldigen Auflösung entgegensehe. Es ist also jetzt ein Moment gekommen, der es ihnen gestattet, vielleicht in kurzer Zeit den Soldatenrock mit dem des Forstbeamten zu vertauschen.

Das ist der Glaube, die Wirklichkeit liegt anders, denn erstens — wie sieht es in diesem Falle mit dem Forstversorgungsschein aus, den sie unter den alten Verhältnissen schon in Kürze bekommen hätten, und zweitens — wo werden sie Beschäftigung finden? Bei den Regierungen, so könnte man teilweise glauben, jedoch auf die beginnt ein wahrer Sturm, denn die bereits vor dem Kriege berufsmäßig beschäftigten Forstaufseher stehen in wenigen Wochen, oft nur Tagen, wieder auf ihrem Posten, wodurch selbstverständlich die nur aushilfsweise beschäftigten Kommandojäger wieder entbehrlich werden und teilweise den Regierungen die Fragen vorlegen werden: Können wir weiter beschäftigt werden? — Worauf sie zur Antwort bekommen werden: Einstweilen ja, von welcher Dauer die Beschäftigung jedoch sein wird, kann noch nicht gesagt werden.

Der Forstversorgungsschein und die berufsmäßige Beschäftigung sind zwei Fragen, für deren nähere Beantwortung Hunderte junger Kollegen den maßgebenden, Aufschluß erteilenden Stellen dankbar sein würden, denn nicht wenige werden es sein, die sich auch um Stellen im außerstaatlichen Forstdienste leider oft mit recht negativem Erfolg bemüht haben, vorausgesetzt, daß sie nicht gewillt waren, die Forstgeschäfte im Privatdienst mit der Tätigkeit eines Gärtners oder eines Leibjägers und Dieners zu verbinden.

Es gibt einen Weg, viele — sehr viele Försteranwärter berufsmäßig und standesgemäß unter-

zubringen, denn der Krieg hat auch im Staatswalde Verhältnisse geschaffen, an deren Folgen wir noch lange in recht unangenehmer Weise zu tragen haben werden. Sehen wir, um eins gleich herauszugreifen, einmal in „Försters Feierabende“, in die „Deutsche Jäger-Zeitung“ oder eine Tageszeitung, so begegnen wir oft Artikeln, die von der Zunahme der Wilddieberei, des Forstdiebstahls und anderem Frevel mehr deutliche Beweise liefern. Weshalb können die durch den Krieg doch wahrlich bis auf das höchste angespannten älteren Beamten nicht überall durch junge Kräfte unterstützt werden? Wozu ist es notwendig, daß die älteren Beamten von früh bis spät im Schlage stehen und kluppen, damit das nötige Quantum Grubenholz geschafft wird, oder den letzten Quadratmeter Streu abgeben, damit an das andere Reviergrenze die Streufahrer erst manches Meter Holz unter der Streu verstecken und nachher mit der größten Gemütsruhe ihrem Heim zufahren können? Es gibt Arbeit über Arbeit im Walde, die den älteren Beamten erheblich erleichtert, vor allem gründlicher und besser geleistet werden könnte.

Schon während des Krieges hat es in den Kasernen der Ersatz-Jägerbataillone genug Försteranwärter gegeben, die als feldunbrauchbar einander im Wege standen und gern einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen wären, wenn sie nur in den Kasernen als Aufsicht beim — Korridorreinigen oder Harken des Kasernenhofes am Sonnabendnachmittag abkömmlich gewesen wären. In diesen wichtigen Dienstangelegenheiten ist bei den Ersatz-Bataillonen geradezu Erstaunliches geleistet worden, während die Regierungen sich vergeblich bemühten, junge Hilfskräfte zu bekommen. Immer hieß es auf der terminmäßigen Meldung, durch die die gelernten Jäger der Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie gemeldet werden mußten: „Im Batl. X. keiner abkömmlich“, trotzdem bei einer Gruppe oft zwei bis drei Oberjäger der Klasse A standen.

Es ist in dem Betriebe der Staatsforsten noch massenhaft Platz und Arbeit vorhanden, um dem forstlichen Nachwuchs ein geeignetes Unterkommen zu schaffen, und es wäre dankbar zu begrüßen, wenn man an maßgebender Stelle sich für dessen berufsmäßige Beschäftigung in geeigneter Weise verwendete, um damit die Sorgen über ihr Verbleiben zu verscheuchen. — Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!

Die Schriftleitung hält diese Wünsche nicht nur für durchaus berechtigt, sondern ihre Erfüllung für eine zwingende Notwendigkeit. Allerdings müssen wir zunächst darauf hinweisen, daß einige Angaben des Herrn Verfassers nicht ganz zutreffen. Wir haben erfahren, daß wohl mit der Auflösung der Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie in nächster Zeit gerechnet werden kann, doch die Weiterführung der Geschäfte der Inspektion der Jäger und Schützen gewährleistet ist (vergl. auch die Notiz auf Seite 588 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 15. Dezember 1918 Nr. 50). Daß die Inspektion der Jäger und Schützen bei einer allgemeinen Heeresverminderung für immer abgeschafft werden könnte, ist wohl möglich, aber längst nicht feststehende Tatsache. Sollte diese Inspektion aber verschwinden, dann liegt zu der Befürchtung kein Anlaß vor, daß der den aktiven Oberjägern bereits zugebilligte Anspruch, den Forstversorgungsschein nach 9 jähriger Dienstzeit zu erhalten, verloren gehen könnte. Vorläufig sind die Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königl. Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 noch in Kraft. Nach § 26,1 dieser Bestimmungen erhalten die Jäger der Klasse A nur dann den Forstversorgungsschein mit neunjähriger Dienstzeit, wenn sie volle neun Jahre im aktiven Militärdienst verbleiben (Ausnahmen siehe § 26, 4 a und c der Bestimmung vom 1. Oktober 1905 und Kriegsbeschädigte im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 1. Mai 1916). Daher ist auch in der Verfügung der Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie vom 14. November 1918 — J. 46421 — (abgedruckt auf Seite 583 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 15. Dezember 1918 Nr. 50) zum Ausdruck gebracht, daß nur solche aktive Jäger der Klasse A bei Nachweis einer berufsmäßigen Beschäftigung entlassen werden dürfen, die ihre Entlassung wünschen. Es wird also z. B. ein 8 Jahre aktiv dienender Oberjäger nicht ohne weiteres zum Übertritt in den Beurlaubtenstand und damit Preisgabe seiner ihm zugebilligten Anrechte gezwungen. Da die Jäger-Bataillone noch nicht so viel Kapitulanten aus der Klasse B haben dürften, daß der Friedensetat an Oberjägern gedeckt ist, so wird sogar ein großer Teil der aktiven Jäger der Klasse A damit zu rechnen haben, daß man ihr Verbleiben beim Bataillon wünscht. Immerhin wird aber eine nicht unerhebliche Anzahl Försteranwärter für eine baldmöglichste Unterbringung im Forstdienst in Frage kommen.

Nach dem „Preußischen Förster-Jahrbuch“ 1917/18 gibt es in Preußen zurzeit 1940 noch nicht versorgungsberechtigte Anwärter. Auf ein Unterkommen im Privatdienst wird so gut wie nicht zu rechnen sein, da auch unter den Privatforstbeamten eine beängstigende Überfüllung im Beruf vorhanden ist. In den Gemeinde- und Institutsforsten werden gewiß 100 und mehr jüngerer Staatsanwärter Unterkunft finden können. Nun beträgt die Zahl der Reservejäger, also jener Anwärter, die bereits vor dem Kriege entlassen und im Staatswald beschäftigt gewesen sind, zurzeit 311, während zu Beginn des Jahres 1914 ihre Zahl 513 betragen hat. Nehmen wir an, daß die Ziffer von 500 auch nach dem Kriege wieder erreicht werden kann, daß außerdem die Zahl der bei den Jäger-Bataillonen verbleibenden Anwärter einschließlich der letzten vier Jahrgänge 1896 bis 99, die vorläufig bei den Bataillonen zurückgehalten werden, 800 beträgt, so bleiben immer noch etwa 500 nicht versorgungsberechtigte Anwärter übrig, die in allernächster Zeit von den Bataillonen zurückkommen und sofort berufsmäßig beschäftigt werden müssen. Wenn nun jede größere und arbeitsreichere preußische Staatsoberförsterei einen der jungen Forstleute überzählig beschäftigt, und auch in den Bureaus der Oberbehörden für die sicher überall vorhandenen Arbeiten alle nötigen Hilfskräfte aus

der Zahl der Försteranwärter wählt, so wäre mit einem Schlage für alle vom Militär ausscheidenden Försteranwärter berufsmäßig gesorgt. Das müßte durchzuführen sein, um so mehr, als schließlich Mehrkosten nicht entstehen; denn ob die jungen Försteranwärter bei den Bataillonen besoldet und verpflegt werden, oder ob sie ihre Hilfsjäger- und Forstaufseherdiäten beziehen, muß geldlich im wesentlichen dasselbe bleiben. Sind aber die Kosten tatsächlich etwas höher, so darf das heute keine Rolle spielen. Hoffentlich kommt im Anschluß an die jetzt nötig werdenden Schritte endlich die für neuzeitliche Verhältnisse unbedingt nötige Trennung der Försterlaufbahn vom Militärdienst.

Dann aber beschäftige man sich an maßgebenden Stellen mit den zukünftigen Aussichten des försterlichen Nachwuchses und kläre jeden darüber auf, wie sich sein Lebensschicksal in bezug auf seine endgültige Anstellung gestalten wird. Wir befürchten, es werden sich dann so ungünstige Ziffern ergeben, daß mancher Anwärter es vorziehen wird, einen anderen Beruf zu ergreifen, um sich nicht dem auszusetzen, daß er endlich als alter Mann eine Stelle als Förster m. R. erhält. Hoffentlich sehen wir und andere zu schwarz; unbedingt nötig ist es aber, daß in dieser Beziehung Klarheit geschaffen wird.

Die Schriftleitung.

Herbstpflanzung der Kiefer.

I.

Bei Beantwortung der in Nr. 47 der „Deutschen Forst-Zeitung" gestellten Frage, ob es zulässig sei, die Kiefer im Herbst zu pflanzen, muß auf die Untersuchungen des Professors Engler in Zürich über das Wurzelwachstum der Holzarten, Mitteilungen der Schweizerischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, VII. Band S. 246, Zürich 1903, hingewiesen werden.

Hier kommt er zu folgenden Ergebnissen:

1. Das Längenwachstum und die Neubildung von Wurzeln sind einer gewissen Periodizität unterworfen. Die Wachstumsperioden der Wurzeln decken sich nicht mit jenen der oberirdischen Pflanzenteile.

2. Bei den Wurzeln der Nadelhölzer ruht das Wachstum vom November bis zum März oder April vollständig, das Wurzelwachstum der Laubhölzer dagegen erleidet in Mitteleuropa zur Zeit der Vegetationsruhe der oberirdischen Pflanzenteile keine ausgesprochene Unterbrechung, indem bei milder Witterung die Wurzeln selbst mitten im Winter wachsen, am wenigsten im Februar und in der ersten Hälfte des Monats März.

3. Außer im Winter erfährt das Wurzelwachstum auch während der eigentlichen Vegetationszeit zeitweise Unterbrechungen, die durch Trockenheit des Bodens bedingt sind. Bei allen beobachteten Holzarten tritt mehr oder weniger deutlich eine längere Periode der Wachstumsruhe im Spätsommer (August und September) ein, auf welche im Herbst, d. h. vorwiegend im Oktober, eine neue Periode lebhaften Wachstums folgt.

4. Am kräftigsten wachsen die Wurzeln im Frühsommer, das Maximum der oberirdischen und der unterirdischen Wachstumstätigkeit fallen somit ungefähr in dieselbe Zeit. Im Herbst ist die Wachstumsmenge der Wurzeln kleiner als im Frühsommer. Die Laubhölzer zeichnen sich vor den Nadelhölzern durch lebhafteres Wurzelwachstum im Herbst aus.

Engler folgert aus diesen Untersuchungen und den bekannten Tatsachen für die Wahl der Pflanzzeit folgendes: die allgemeinen Bedingungen, von denen das Gelingen der Pflanzung abhängig ist, lauten:

1. Unmittelbar nach dem Akt der Pflanzung müssen die Wurzeln in ein Stadium lebhaften Wachstums treten, damit an Stelle der vielen verlorengegangenen Wurzeln rasch neue treten, welche die Wasserverdunstung der Sprosse decken.

2. Der Wasserverbrauch der oberirdischen Pflanzenteile soll zur Zeit der Pflanzung möglichst klein sein.

3. Die frisch versetzten Pflanzen dürfen nicht unter den schädlichen Wirkung von Barfrösten leiden.

Alle diese Bedingungen sind mit Berücksichtigung der Wachstumsgesetze der Wurzeln im Frühjahr, wenn die Pflanzen noch nicht oder nur wenig getrieben haben, am besten erfüllt. In Mitteleuropa muß daher der Frühling die Hauptpflanzzeit sein. Wenn man aber aus irgendwelchen Gründen auf Herbstpflanzung nicht verzichten will (namentlich Fichtenpflanzung im Gebirge), so gelingt das am besten, wenn sie am Ende der sommerlichen Periode der Wachstumsruhe oder zu Anfang der darauf folgenden Wachstumsperiode der Wurzeln ausgeführt wird, also etwa von Mitte September bis Anfang Oktober. Eine zu frühe wie eine zu späte Pflanzung ist nicht vorteilhaft.

Die Laubhölzer ertragen die Herbstpflanzung besser als die Nadelhölzer, weil ihre Wurzeln im Herbst kräftiger und länger wachsen, als jene der Nadelhölzer. Die Versuche von Cieslar und Bühler haben übereinstimmend ergeben, daß von unseren Holzarten Fichte und Bergahorn die größte Sicherheit der Herbstpflanzung zeigen, für die Kiefer ist nach den großen Versuchen von Cieslar unbedingt das Frühjahr die geeignetste Pflanzzeit. Dr. Schwappach.

II.

Auf die Beantwortung der Frage, ob die Kiefer im Herbst oder im Frühjahr zu pflanzen sei, in Nr. 47 möchte ich mit ein paar Worten zurückkommen.

Mir scheint die Frage unklar, was versteht der Fragesteller unter „pflanzen"? Meint er wirklich nur das Einpflanzen an sich oder das ganze Pflanzgeschäft, wozu doch bekanntlich, wenigstens in der überwiegenden Zahl der Fälle, die besonders zeitraubende Bodenarbeit auch gehört.

Diese letztere im Herbst auszuführen, hat nicht nur keine Bedenken, sondern bietet so bedeutende Vorteile, daß es nicht zu begreifen ist, warum die Bodenarbeit nicht in viel umfangreicherem Maße im Herbst ausgeführt wird, als dies tatsächlich zu geschehen pflegt. Man macht dagegen, so oft ich danach gefragt habe, geltend, im Herbst seien die Tage kürzer als im Frühjahr, die Arbeit würde dadurch also verteuert und sodann — die Herbstarbeit sei nicht ortsüblich. Der letzte Einwand scheint mir der gewichtigere, der aber mit Geduld und Zähigkeit unbedingt zu überwinden ist, und im Hinblick auf die vielen Vorteile, die mit der Herbstbearbeitung des Bodens verknüpft sind, auch überwunden werden muß. Der wichtigste ist meines Erachtens der, daß man im Herbst meist noch eher Arbeiter zur Verfügung hat als im Frühjahr, zumal man im Herbst noch nicht voraussehen kann, ob das Frühjahr ein zeitiges oder ein spätes, kurzes und darum alle Arbeiten zusammendrängendes sein wird, und ganz besonders in diesem Jahr des Überangebotes von Arbeitskräften sollte man mit einer allgemeinen Bodenbearbeitung im Herbst, soweit die bisher

nicht ortsüblich war, den Anfang machen! — Wer seine Bodenbearbeitung im Herbst, wenigstens größtenteils, gemacht hat, kann ruhig dem Frühjahr entgegensehen. Daß zudem der Boden im Winter ordentlich durchfriert, sich auch allmählich wieder besser setzt und somit die Winterfeuchtigkeit weit länger festhält, als bei einer Bearbeitung des Bodens im Frühjahr, ist allgemein bekannt und anerkannt und bedarf daher kaum der Erwähnung. Diese Vorteile sind aber groß genug, den eventuellen Nachteil etwas teurerer Arbeit völlig auszugleichen. Macht man die Bodenarbeit — bei guter Kontrolle natürlich — aber im Akkord, so dürfte von einer fühlbaren Verteuerung durch die kürzere Tageszeit im Herbst kaum noch die Rede sein.

Anderseits ist die Herbstzeit aber mit der Bodenarbeit zur Frühjahrspflanzung auch meist völlig ausgefüllt, und man kann froh sein, wenn man immer vor Eintritt stärkeren Frostes ganz damit fertig wird; zum Pflanzen kommt man da meist doch nicht. Die Frage scheint mir also müßig. Wenn die Bodenbearbeitung im Herbst ganz und gründlich ausgeführt ist, so ist die Pflanzung im Frühjahr der kürzere Teil der Arbeit und, wenn man zeitig genug damit beginnt, wohl selbst bei knappem Arbeiterangebot auszuführen.

Es handelt sich daher nicht so sehr um die Frage, ob man Kiefern im Herbst oder Frühjahr „pflanzen" soll, als vielmehr darum, im Herbst unbedingt die zeitraubendere Bodenarbeit fertig zu machen und im Frühjahr das „Pflanzen" zu besorgen. So kommt jeder Teil zu seinem Rechte. Rosemann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verhalten der Beamten und Angestellten unter den veränderten politischen Verhältnissen.

Allgemeine Verfügung Nr. I/78 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I b a/e 2917, I A IV. 3749, II. III.

Berlin W 9, 2. Dezember 1918.

Nachstehende Bekanntmachung ist sofort allen Beamten und Angestellten im Bereiche unserer Verwaltung mitzuteilen.

Braun. Hofer.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

*

Abschrift!

Preußische Regierung.
Pr. R. 7634.

Berlin, 23. November 1918.

Bekanntmachung.

Die Beamten und Angestellten, welche sich in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 12. d. Mts. bereit erklärt haben, ihre amtliche Tätigkeit auch unter den veränderten politischen Verhältnisen fortzusetzen, sind darauf hinzuweisen, daß sie unbeschadet ihrer persönlichen politischen Gesinnung den Anordnungen der Regierung und der nachgeordneten Behörden Folge zu leisten verpflichtet sind.

Berlin, den 23. November 1918.

Die preußische Regierung.
gez. Hirsch. gez. Ströbel.

Unterstellung des Grundbesitzes des Preußischen Haus-Fideikommißvermögens unter das Preußische Landwirtschaftsministerium.

Der zum Preußischen Kron- und Haus-Fideikommißvermögen gehörige land- und forstwirtschaftlich benutzte Grundbesitz ist der Aufsicht des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellt worden und genießt denselben Schutz wie die staatlichen Güter der Domänen und Forstverwaltung. Die Zuständigkeit der örtlichen Guts- und Forstverwaltungen wird hierdurch nicht berührt. Die örtlichen Arbeiter- und Soldatenräte werden dringend ersucht, sich jedes Eingriffs in die Verwaltung und den Wirtschaftsbetrieb der betreffenden Grundstücke zu enthalten.

Berlin, den 11. Dezember 1918.

Das Finanzministerium.
Dr. Südekum. Simon.
Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Braun. Hofer.

Zahlung von Diensteinkünften usw. im Girowege.

Berlin C 2, 31. Oktober 1918.

Bei der Zahlung von Diensteinkünften, Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen im Girowege sind nicht nur die im § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 als scheckfähig bezeichneten Genossenschaften, sondern alle Geldinstitute schlechthin den Banken gleichzustellen.

Der Finanzminister.

Verfügung, betreffend Jagdzeit auf Hasen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I B I d 2545.

Berlin, 2. November 1918.

Auf meinen Runderlaß vom 30. August d. J. — I B I d II Ang. — haben sich die Herren Regierungspräsidenten mit einigen wenigen Ausnahmen gegen eine Verlängerung der diesjährigen Jagdzeit auf Hasen ausgesprochen. In demselben Sinne hat sich mit seinem Präsidenten der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins in seiner Mehrheit geäußert. Ich beabsichtige daher nicht, eine gesetzliche Verlängerung der Jagdzeit auf Hasen oder anderes Wild für den kommenden Winter in die Wege zu leiten und ersuche ergebenst, die beteiligten Jägerkreise baldigst in geeigneter Weise hiervon in Kenntnis zu setzen, damit sie sich rechtzeitig mit der Abhaltung ihrer Treibjagden hiernach richten können.

Im Auftrage: v. Freier.

An die Herren Regierungspräsidenten (ohne Sigmaringen).

Vorschriften über die Vernichtung der Rechnungen und Kassenbücher.

(Für Abteilung III).
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I b 2533. I A IV. II. III.

Berlin W 9, 15. November 1918.

Die §§ 1 und 2 der Vorschriften vom 3. Juni 1902 über die Vernichtung der Rechnungen und Kassenbücher sowie der Belege berichtigter Rechnungen bei den staatlichen Kassen werden wie folgt geändert:

§ 1.

Urschriften der Rechnungen sowie Handbücher, welche deren Stelle vertreten, können fünf Jahre nach Entlastung des Rechnungsführers vernichtet werden, falls außer der vorgelegten Reinschrift der Rechnungen eine zweite Ausfertigung an die der Kasse vorgesetzte Behörde eingereicht und bei dieser noch vorhanden ist.

§ 2.

15 Jahre nach Ablauf des Jahres, für das sie aufgestellt sind, können vernichtet werden:

a) die Urschriften der Rechnungen sowie die Handbücher, welche deren Stelle vertreten, von denen keine zweite Ausfertigung an die der Kasse vorgesetzte Behörde eingereicht worden ist,

b) die besonderen Reinschriften und die zweiten Ausfertigungen der Rechnungen.

(Ausnahmen siehe § 7.)

Berlin, 30. September 1918.

Königliches Staatsministerium.

gez.: Dr. Friedberg. von Breitenbach. Sydow. Graf von Roedern. Spahn. Drews. Schmidt. von Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

Umsatzsteuergesetz.

Bericht vom 26. Oktober 1918 III c 4840.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 8729.

Berlin W 9, 25. November 1918.

Die Anordnungen und Erläuterungen meiner Erlasse zu dem Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 treffen für das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 nur teilweise zu. Ich sehe mich daher veranlaßt, der Regierung zugleich in Beantwortung der gestellten Fragen folgendes zu eröffnen:

1. Die im § 14 des Umsatzsteuergesetzes (U.-St.-G.) vorgeschriebene Anzeige ist, wenn nicht etwa die Staatsforstverwaltung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 davon befreit werden sollte, durch die Forstkasse, und zwar für den Bezirk der einzelnen Oberförsterei, zu erstatten.

Ebenso hat bis auf weiteres die Forstkasse die im § 17 daselbst vorgeschriebene Erklärung in der Weise abzugeben, daß sie den bei der einzelnen Oberförsterei erzielten Umsatz der für die Oberförsterei zuständigen Steuerstelle (vgl. meinen Erlaß vom 20. Januar 1917 III 126 unter Abs. 2) mitteilt.

Der Entscheidung der Frage, ob die einzelne Oberförsterei als Unternehmen im Sinne des § 7 U.-St.G. oder als die steuerpflichtige Person im Sinne des § 1 Abs. 1 vbd. § 3 Nr. 3 daselbst oder als (selbständiger) Betrieb im Sinne des § 1 Abs. 2 daselbst anzusehen sei, soll durch die vorstehenden Anordnungen nicht vorgegriffen werden.

2. Für die Steuerpflicht der Grasversteigerungen verbleibt es bei den Erlassen vom 23. Februar 1917 III 1378 und 31. Dezember 1917 III 2623. Da Verpachtungen von Grundstücken nach § 2 Nr. 4 U.-St.-G. der Umsatzsteuer nicht unterliegen, sind Grasversteigerungen nur dann steuerpflichtig, wenn es sich um eigentliche Kaufgeschäfte handelt.

3. Abweichend von dem Erlaß vom 23. Februar 1917 III 1378 ist für das U.-St.-G. anzunehmen, daß Holzlieferungen der Staatsforstverwaltung an andere preußische Staatsverwaltungen nicht mehr in allen Fällen Steuerfreiheit genießen. Nach § 1 Abs. 2 U.-St.-G. ist es ein steuerpflichtiger Umsatz, wenn der gewerblich Tätige Gegenstände aus dem eigenen Betriebe entnimmt, um sie zu Zwecken zu gebrauchen oder zu verbrauchen, die außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit liegen, also z. B., wenn die Staatsforstverwaltung Bauholz zu einem Gebäude der Justizverwaltung liefert. Außerdem hat nach § 7 Abs. 1 a. a. O. der Steuerpflichtige, wenn sein Unternehmen aus mehreren verschiedenartigen Betrieben besteht und von diesen der eine die von ihm hergestellten Gegenstände an den andern liefert, hierfür Umsatzsteuer zu entrichten, vorausgesetzt, daß die Lieferungen im Jahre 100 000 ℳ übersteigen. Ob hierher z. B. der Fall gehört, daß die Staatsforstverwaltung Grubenholz an eine staatliche Bergwerksverwaltung liefert, hängt davon ab, ob Forstverwaltung und Bergwerksverwaltung als verschiedenartige Betriebe eines und desselben staatlichen Unternehmens anzusehen sind. Es empfiehlt sich, einen diese Frage bejahenden Standpunkt einzunehmen, da andernfalls die Grubenholzlieferung nach § 1 Abs. 2 U.-St.-G. ohne Rücksicht auf den Wert steuerpflichtig sein würde.

4. Hinsichtlich der „administierten" Jagden gilt das im Erlaß vom 31. Dezember 1917 III 2623 Gesagte und unter der Herrschaft des U.-St.-G. auch Umsatzsteuer kann hier nicht erhoben werden, sei es, weil das Verhältnis mit dem erwähnten Erlaß als ein pachtähnliches anzusehen und deshalb nach § 2 Nr. 4 U.-St.-G. zu beurteilen ist, sei es, weil das dem Reviervervalter eingeräumte Recht eine mit dem Angestelltenverhältnis zusammenhängende Nebenleistung darstellt und daher mit Weinbach, Umsatzsteuergesetz Seite 54, überhaupt nicht als Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 a. a. O. angesehen werden kann. Die Veräußerung des erlegten Wildes durch den Reviervervalter enthält hingegen einen steuerpflichtigen Umsatz.

5. Der Verkauf von sogenannten „Altmaterialien" (Erlaß vom 14. Oktober 1918 III 5967) wird in der Regel umsatzsteuerpflichtig sein, da im Zweifel angenommen werden muß, daß der Verkauf „innerhalb der gewerblichen Tätigkeit" der Staatsforstverwaltung „liegt". (Weinbach a. a. O. S. 56.)

6. Der Steuerpflicht unterliegen nicht die Abgabe von freiem Brennholz an die Forstbeamten und die Verwendung von Holz zu Kultur- und sonstigen Betriebszwecken. In diesen Fällen wird das Holz entnommen, um es zu Zwecken, die innerhalb des Staatsforstbetriebes liegen, zu gebrauchen oder zu verbrauchen. § 1 Abs. 2 U.-St.-G. kann daher keine Anwendung finden.

*

Vorstehende Abschrift wird zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

J. A.: Schede.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme der zu Aurich, Münster und Sigmaringen.

Studium der aus dem Heeresdienst entlassenen Forstbeflissenen.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 127/1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 9562.

Berlin W 9, 28. November 1918.

Forstbeflissene, die in nächster Zeit aus dem Heeresdienst entlassen werden, können zum Studium der Hilfswissenschaften unter voller Anrechnung des Wintersemesters 1918/19 die Forstakademie Eberswalde noch vom 9. Dezember 1918 ab besuchen. Später Eintreffenden kann das Semester nach dem Ermessen des Akademie-Direktors ausnahmsweise auch dann angerechnet werden, wenn die betreffenden Forstbeflissenen das Reifezeugnis im Jahre 1916 oder früher erhalten haben.

In Erweiterung der allgemeinen Verfügungen vom 7. April 1916 — III 2204, 11. August 1916 — III 5524 — und 17. Januar 1918 III 432 wird bis auf weiteres gestattet, daß auch nach Wiederaufnahme der Vorlesungen an den preußischen Forstakademien zum Studium der Hilfswissenschaften, der Forstwissenschaften und der Rechtskunde eine deutsche Universität, an der forstliche Vorlesungen gehalten werden, oder die Technische Hochschule in Karlsruhe besucht wird, und daß die nach § 21 der Bestimmungen vom 19. Februar 1918 oder § 14a nach der allgemeinen Verfügung vom 31. Januar 1917 — III

525 I — vorgeschriebenen Universitätsstudien bereits vor der zweiten forstlichen Prüfung oder vor der Vorprüfung erfolgen.

Die Prüfungen sind stets vor den nach §§ 13 und 18 bestellten Prüfungsausschüssen abzulegen.

Die Regierung wolle den Forstbeflissenen umgehend von vorstehendem Erlaß Kenntnis geben.

Im Auftrage: Schede.

An sämtliche Regierungen, mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Entlassung der Jäger der Klasse A und der vorschriftsmäßig gelernten Jäger aus dem Heeresdienst.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 128/1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 9614.

Berlin W 9, 29. November 1918.

Nachstehende Abschrift mit Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 19. d. Mts. — III 9259 — zur Kenntnis.

J. A.: Schede.

An sämtliche Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen) — unmittelbar — und an die Hofkammer in Charlottenburg.

*

Abschrift.

Inspektion I der immobilen
Garde-Infanterie.

Berlin NW 7, 21. November 1918.

Die Verfügung vom 14. November 1918 — J. 46 421 — wird dahin ergänzt, daß Jäger der Klasse A und vorschriftsmäßig gelernte Jäger, die den Geburtsjahrgängen 1896 bis einschließlich 1899 angehören, erst entlassen werden dürfen, wenn diese Jahrgänge vom Kriegsministerium zur Entlassung freigegeben werden. Ausgenommen hiervon sind Elsaß-Lothringer.

Der Soldatenrat:
gez. Frhr. von Rüdt. Schuster.

An alle Jäger- (Schützen-) Ersatzbataillone, ausschl. Jäger-Bataillon 14. Nachrichtlich dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin.

Einschlag und Verkauf von Bau- und Schneideholz für die heimische Wirtschaft.

Allgemeine Verfügung Nr. III/129 für 1918.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 9304.

Berlin W 9, 30. November 1918.

Nach Einstellung der Feindseligkeiten an der Front fällt der Bedarf der Heeresverwaltung an Bau- und Schneideholz fort. Die allgemeinen Verfügungen Nr. III/88 für 1917 vom 26. Juni 1917 — III 4423 —, Nr. III/85 für 1918 vom 2. August 1918 — III 4330 — und Nr. III/105 für 1918 vom 16. Oktober 1918 — III 8064 — sind infolgedessen, soweit sie sich auf die Organisation des Verkaufs an Heereslieferanten, deren Verpflichtungen und die Überwachung der Verwendung des Holzes beziehen, gegenstandslos geworden.

Der Bedarf an Bau- und Schneideholz wird aber auch nach Fortfall der Heeresaufträge auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens bis auf weiteres vermutlich noch ein sehr viel stärkerer bleiben, als es vor Ausbruch des Krieges war. Vor allem werden sich — soweit das Inland in Frage kommt — für die gemeinnützige Wohnungsfürsorge und Siedlungstätigkeit einschließlich der Möbelversorgung, sodann für den Bedarf der Eisenbahnverwaltung große Anforderungen an Bau- und Schnittholz ergeben

Die inländische Sägewerks- und Holzindustrie wird in der Lage sein, den Bedarf zu decken, wenn sie auch bei vermehrter Einstellung von Arbeitern über die nötigen Rundholzmengen verfügt. Sie ist aber zurzeit fast ausschließlich auf die Zufuhr inländischen Holzes angewiesen. Daher ist es mehr denn je die Aufgabe der Staatsforstverwaltung, ihr das nötige Rundholz nach Möglichkeit rechtzeitig und zu angemessenen Preisen zuzuführen. Anderseits ist mit den bestehenden Abfuhr- und Versandschwierigkeiten mindestens in dem bisherigen Umfange bis auf weiteres zu rechnen.

Daraus ergibt sich für die Versorgung der Sägewerks- und Holzindustrie, daß der Einschlag an geeignetem Rundholz ohne Rücksicht auf die Zeitumstände mit allen verfügbaren Mitteln, besonders auch durch eigene Arbeitskräfte der Forstverwaltung zu fördern, und daß er, wie bisher, grundsätzlich da vorzunehmen ist, von wo das Holz unter wirtschaftlichster Ausnutzung der Versandmittel an die Verarbeitungs- und Verbrauchsorte gebracht werden kann.

Auch der baldige Verkauf geeigneter Schläge, wenigstens eines Teils derselben, sei es vor oder nach dem Einschlage, ist trotz der gegenwärtigen ungeklärten Verhältnisse am Holzmarkte zu empfehlen, und zwar insoweit, als es darauf ankommt, Sägewerks- und Holzindustrie vor Betriebsstockungen infolge von Rundholzmangel nach Möglichkeit zu bewahren und ihr auch für etwa geplante Betriebserweiterungen möglichst bald die Sicherheit einer ausreichenden Rundholz-Zuführung zu verschaffen. In erster Linie sind im Sinne der allgemeinen Verfügung Nr. III/85 für 1918 vom 2. August 1918 — III 4330 — die günstig zur Abfuhr gelegenen Sägewerke, und zwar tunlichst durch freihändige Abgabe oder im beschränkten Wettbewerb, zu berücksichtigen. Ob im übrigen das Rundholz im Wege des Meistgebots, sei es in beschränktem oder in unbeschränktem Wettbewerb oder freihändig zu verkaufen ist, wolle die Regierung je nach den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen nach eigenem Ermessen entscheiden.

Hinsichtlich der Preise bei freihändiger Abgabe wird es sich empfehlen, solange nicht andere zuverlässige Unterlagen auf Grund öffentlich meistbietender Verkäufe vorliegen, die vorjährigen Durchschnittspreise für Heeresholz, frei Wald — vgl. den Bericht auf die allgemeine Verfügung Nr. III/85 für 1918 vom 2. August 1918 — III 4330 — als Anhalt zugrunde zu legen.

Braun. Hofer.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Betrifft Holzeinschlag in der nächsten Hauungsperiode.

Allgemeine Verfügung III für 130 für 1918
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 9437.

Berlin W 9, 30. November 1918.

Nachstehende Abschrift erhält die Regierung unter Bezugnahme auf die beiden allgemeinen Verfügungen Nr. III/115 für 1918 vom 11. November 1918 — III 8823 — und Nr. III/114 für 1918 vom 13. November 1918 — III 8623 — zur Kenntnis und Nachachtung.

Braun. Hofer.

An sämtliche Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift!

Reichswirtschaftsamt.
I A Gr. H. I Nr. 1661.

Berlin NW 7, 19. November 1918.

Im Interesse der Beschäftigung möglichst zahlreicher Arbeiter in den Forsten und der Förderung der Holzproduktion überhaupt empfehle ich unverzüglich

zu veranlassen, daß in allen Forsten der Einschlag der Friedensmenge, möglichst aber mehr erzielt wird, und zwar nicht nach Friedens-Hauplan, sondern in Anlehnung an den Haubetrieb der Kriegsjahre; das heißt, daß dort eingeschlagen wird, wo die Abfuhr möglichst wenig schwierig und dadurch gewährleistet wird (Hauen nach Lage).

Im Auftrage: gez. Müller.

An das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Zur Beschußrechnung in den preußischen Staatsforsten.** Die Beschußrechnung ist bei Erlaß der Ministerial-Verfügung vom 22. Februar 1918, III. 651 (Förster-Jahrbuch Band VIII S. 57), augenscheinlich übersehen. In dieser sind bekanntlich für eine ganze Reihe anderer Rechnungen erhebliche Vereinfachungen eingeführt worden. Für die Beschußrechnung bleiben aber die Bestimmungen der §§ 70 bis 73 der Geschäftsanweisung für die Oberförster bestehen. Hiernach muß also nach Abschluß der im Laufe des Jahres zu führenden Beschußnachweisung von dieser eine Abschrift als Beleg der Geldrechnung gefertigt werden. Daß in der Beschußnachweisung jedes Stück Wild nach Art, Geschlecht, Gewicht usw. nachzuweisen ist, bedarf keiner Frage, denn die zu zahlenden Sätze weichen voneinander ab. Ferner ist es auch wichtig, daß diese Nachweisung ein genaues Bild von der Handhabung des Jagdbetriebes selber gibt. Einmal ist ersichtlich, wie der Abschuß gehandhabt worden ist, weiter aber auch, in welchem Umfange die Beamten des Reviers an der Jagdausübung teilnehmen. Die Nachprüfung dieser Umstände sind für den zuständigen Regierungsforstbeamten unstreitig wichtig. Aus dem Abschluß geht die Solleinnahme rechnungsmäßig hervor. Tatsächlich wäre also mit der Beschußnachweisung allein ein vollständig ausreichender Rechnungsbeleg gegeben. Nun ist aber wichtig, daß diese zu den Akten der Oberförsterei entnommen wird, weil sich später Nachfragen ergeben können, die sich ohne Einsichtnahme der Eintragungen nicht beantworten lassen. Für die Geldrechnung sind aber die Einzeleintragungen zweifellos entbehrlich. Der Rechnungsbehörde kann es wahrlich gleichgültig sein, ob der eine Frischling am 19. August in dem Jagen 107 von dem Förster X., der andere am 22. November im Jagen 23 von dem Hegemeister Y erlegt wurde. Es dürfte also für die Beschußrechnung vollständig ausreichen, wenn nur einfach der Abschluß der Nachweisung aufgeführt wird, dessen Richtigkeit von einem Rechnungsbeamten festgestellt werden kann. Der Fortfall der überflüssigen Einzeleintragungen würde auch hier als eine wohltuende Entlastung des Schreibwerkes in den Oberförstereien empfunden werden. Hegemeister S.

— **Versorgung der Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen mit Kleidern.** Die Reichsbekleidungsstelle will nach den zur Vermeidung weiterer zweckloser zeitraubender Rückfragen unten näher bezeichneten ausführlichen Lieferungsbedingungen (aus denen auch die nachstehend erwähnte Klassenbildung zu ersehen ist) Arbeitskleidung für Waldarbeiter und -Arbeiterinnen derart zuweisen, daß jeder vierte Waldarbeiter und jede vierte Waldarbeiterin Arbeitskleidung erhält. Dies ist bei der Anmeldung zu berücksichtigen, so daß z. B. von 20 Waldarbeitern für fünf von diesen Anzüge usw. beantragt werden können. Das gleiche gilt für die Arbeiterinnen. Aber auch an dieses Verhältnis kann sich die Reichsbekleidungsstelle nicht binden, muß sich vielmehr eine Kürzung vorbehalten. Die Preise für die 3. Klasse schwanken zwischen 20 bis 95 *M*, je nach Beschaffenheit.

Da die Nachfrage nach Anzügen für Männer aus der 3. und 4. Klasse außerordentlich groß, der Vorrat aber gering ist, wäre eine stärkere Bestellung auf Klasse 1 und 2 erwünscht. Dies sind zwar sogenante Ausgehanzüge, vielleicht nimmt aber mancher Arbeiter gern Gelegenheit, einen solchen Anzug bei dem verhältnismäßig billigen Preise zu erwerben und dafür ein altes Stück aus eigenem Bestande zur Arbeit zu verwenden. Die Anzüge der Klasse 3 und 4 sind in 3 bis 4 Wochen, die der Klasse 1 und 2 in etwas längerer Zeit lieferbar.

Für die Waldarbeiterinnen können die Schutzkleider der Klasse 8 geliefert werden. Da diese indessen erst angefertigt werden müssen, vergehen immerhin 1 bis 2 Monate bis zur Lieferung. Deshalb ist auch Bestellung auf Klasse 5 erwünscht.

Die Anzüge sind nach Größenklassen zu je 24 Stück sortiert, und zwar sind in jedem Sortiment folgende Größen in der angegebenen Zahl vorhanden:

Größe	44	2 Stück
„	46	8 „
„	48	8 „
„	50	3 „
„	52	2 „
„	54	1 „
		24 Stück

so daß auf die Größenklassen 46 und 48 der Hauptteil der zur Verfügung stehenden Kleidungsstücke entfällt. Eine Größenangabe durch den Arbeitgeber bei der Bedarfsanmeldung soll nicht erfolgen, allerdings könnte dies bei einem Bedarf von drei Anzügen und darunter erfolgen. Der Bedarf ist von dem betreffenden Arbeitgeber unter Verwendung der vorgeschriebenen blauen Bedarfsanmeldung der Abteilung H über die Kriegsamtsstelle in den Marken anzufordern.

Die Bedarfsanmeldungsscheine sowie etwaige Bestellscheine sind von der Buchdruckerei F. S. Preuß in Berlin S 14, Dresdener Straße 43, unmittelbar zu 14 ₰ je Stück zu beziehen, desgleichen sind die sehr wichtigen ausführlichen Lieferungsbedingungen dort zu erhalten.

Forstwirtschaft.

— **Mischung von Lärche und Fichte.** Die Mischung von Lärche und Fichte, insbesondere das vereinzelte Einsprengen von Lärchen in größerer Anzahl in Fichtenkulturen, die meistens auf besseren Böden stocken, kann man nicht selten beobachten. Bei längerer Beobachtung kommt jedoch die Einsicht, daß ein vollständiger Fehlgriff getan wurde und sich im Laufe der Zeit allerlei Unzuträglichkeiten aus der Anwendung der Mischung ergeben. Bekanntlich ist die Lärche in der Jugend sehr raschwüchsig und pflegt die Fichte sehr bald im Wachstum zu überholen. Sobald dieser Fall eingetreten ist, was etwa im zehnten Jahre nach der

Pflanzung der Fall sein wird, bildet sich allmählich die Lärche zum Sperrwuchs aus, entwickelt starke und lange, reibende Seitenäste, die sehr bald die umstehenden Fichten vollständig unterdrücken. Die Fichte fängt an zu kümmern, bleibt immer mehr im Wachstum zurück, unterliegt dann dem Graswuchs und geht allmählich ganz ein. Schlimmer noch ist die Anwendung der Mischung in wildreichen Revieren. Sobald die Lärche vorwüchsig geworden ist und die bereits genannten Schäden verursacht hat, wird sie sehr bald mit Vorliebe zum Fegen bzw. Schlagen vom Wilde benutzt und dadurch meistens derartig intensiv beschädigt, daß sie sich infolge der Beschädigung des Mitteltriebes zum vollständigen „Kollerbusch“ entwickelt und danach am praktischsten überhaupt vollständig aus der Kultur entfernt wird. Die Fichten werden sich hiernach kaum mehr erholen können, und man erhält auf diese Weise einen durchaus ungleichmäßigen und lückigen Bestand. Die Kulturkosten haben sich durch die notwendig gewesene Anzucht der Lärche um ein Bedeutendes vermehrt, und man hat nicht nur eine völlig verfehlte Maßregel zu beklagen, sondern ist außerdem noch genötigt, die gepflanzten Lärchen zwecks Verhütung größerer Schäden zu entfernen. Das Wild pflegt die genannten Kulturen im Laufe der Zeit regelmäßig aufzusuchen und beschränkt sich so nicht nur allein auf einzelne Stämme, sondern sucht sich in jedem Jahre neue Lärchen als Fegestämmchen aus, so daß schließlich auch nicht ein Stamm mehr verschont bleibt. Nach Vorstehendem wird daher von einer vereinzelten Einsprengung der Lärche in Fichtenpflanzungen immer abzuraten sein. C. M.

❦

— **Holzasche zur forstlichen Düngung***). Während des Krieges ist ein so erheblicher Mangel an mineralischem Dünger eingetreten, daß dadurch nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch der forstliche Betrieb, insonderheit die Saat- und Pflanzkämpe recht sehr in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Es ist daher verwunderlich, daß der Verwendung der im Walde lagernden Holzasche nicht schon längst eine größere Aufmerksamkeit gezollt worden ist. Einesteils mögen vielleicht Bequemlichkeitsrücksichten, vielleicht auch Unwissenheit oder sonst andere hemmende Verhältnisse hierbei mitgewirkt haben. In größeren Schlägen und Durchforstungen pflegt durch die Länge der Arbeitszeit der Anfall an Holzasche bei den Feuern der Holzhauer ein nicht geringer zu sein, so daß es sich meistens lohnen wird, die Asche zu sammeln und zur Düngung im forstlichen Betriebe zu verwenden. Die zur Verfügung stehende Menge wird naturgemäß immer mehr oder weniger beschränkt sein, je nach Zahl der Arbeiter und Anzahl der unterhaltenen Feuer. Das Einbringen in die Kämpe geschieht am vorteilhaftesten nicht lange nach Verbrennung des Holzes, weil erfahrungsgemäß die in der Asche enthaltenen mineralischen Nährstoffe durch längere Einwirkung der Witterungsverhältnisse sehr bald erheblich nachlassen. Jahrelang im Walde lagernde Asche hat nur sehr geringen Düngungswert. Auch mit Holzasche gedüngte Wiesen lohnen die aufgewendeten Mühen reichlich. Sie zeigen im Frühjahr nach der Düngung ein gesundes, freudiges Wachstum und verringerte Moosbildung. Ein gleichmäßiges, jedoch nicht übermäßiges Bestreuen ist Bedingung, da bei zu großer Stärke der Aschenschicht das Gras erst längere Zeit benötigt, ehe es sich hindurcharbeitet. Fast auf jedem größeren Revier werden einige Invaliden beschäftigt sein, die man zur Verbilligung der Kosten mit dem Einsammeln und Ausstreuen der Holzasche beauftragen kann. C. Mr.

*) Der Düngewert der Holzasche besteht in ihrem hohen Gehalt an Kali und in der aufschließenden Wirkung auf Silikate. Holzasche wird deswegen hauptsächlich auf Lehmboden als Düngemittel von Bedeutung sein, weniger auf Sandboden.

Die Schriftleitung.

❦

— **Holztransport.** Für die Holzabfuhr, die auch in Bayern unter dem Mangel an Zugtieren stark zu leiden hat, ist folgendes Unternehmen der 6. Verkehrsverwaltung von besonderer Wichtigkeit. Die Verkehrsverwaltung will dazu übergehen, das Lastkraftwagenwesen des Landes öffentlich zu bewirtschaften. Zu diesem Zwecke wird beim Verkehrsamt der Posten und Telegraphen eine Beratungsstelle eingerichtet werden für den Ankauf von Fahrzeugen, Ersatzteilen, Maschinen, Betriebsstoffen und andererseits für eine zweckmäßige Einrichtung und Durchführung des Betriebes. Sie wird ferner den Einkauf von Fahrzeugen auf Wunsch vermitteln und dadurch den Käufern die Preise und Bedingungen des Großankaufs zugute kommen lassen. Zunächst wird es sich hier um Vermittelung von Fahrzeugen aus den Beständen der Heeresverwaltung handeln, wobei die Verkehrsverwaltung durch einen Kommissar vertreten sein wird. Die Verkehrsverwaltung wird einer möglichst guten Ausgestaltung des Werkstättenwesens zur Instandhaltung der Fahrzeuge besondere Fürsorge zuwenden. Sie wird auf besonders empfehlenswerte Werkstätten, welche die Bezeichnung „staatlich anerkannte Kraftwagenwerkstätte“ führen dürfen, aufmerksam machen. Eine staatliche Preisprüfungsstelle und eine staatliche technische Prüfungsstelle werden den Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Nach Tunlichkeit kann die Unterhaltung der Fahrzeuge auch durch die Betriebswerkstätten der staatlichen Motorpostlinien übernommen werden. Die etwa alle zwei Jahre notwendig werdenden Hauptuntersuchungen der Fahrzeuge werden in den dafür eingerichteten Hauptwerkstätten vorgenommen werden. Die Betriebsstoffe — Benzin, Öl, Fett und Gummi — werden den Interessenten durch die Verkehrsverwaltung zu Großbezugspreisen vermittelt werden.

Blum.

❦

— **Die Nachfrage nach Brennholz ist rege.** Selbst Fabrikanlagen und Bäckereien, die eigentlich auf Kohle eingerichtet sind, fordern Holz an. Die Steinkohlenzufuhr stockt. Der Forstmann muß zunächst für Brennholz sorgen. Waldarbeiter werden uns wohl bald in genügender Menge zur Verfügung stehen. Hoffentlich fehlt es alsdann nicht an Arbeitsgerät und an Schaftstiefeln. Eulefeld.

❦

— **Vom Holzmarkt.** Im Handel mit Nutzholz ist Stockung eingetreten, die Preise sind gesunken, obgleich die Arbeitslöhne mindestens die alte Höhe innebehalten, ja sogar noch steigen. Eine gewisse Mutlosigkeit herrscht. Die Holzhandelsblätter flößen in manchen Abhandlungen Trost ein und weisen darauf hin, daß jener Händler gute Geschäfte machen wird, der sich Vorrat sammelt, um seinerzeit damit auf dem Markt zu erscheinen. Einzelne Firmen scheinen weiteren Blick zu haben und dem eben ausgesprochenen Grundsatze zu huldigen. Kommen doch jetzt vom fernsten Osten Anfragen nach dem westdeutschen Gebiete nach großen Mengen Fichtenholz. Gleiches Suchen erklingt aus dem Königreich Sachsen. Das ist ein Trost, ein Zeichen der Zeit. Der deutsche Wald kann und wird größere Holzmengen liefern müssen, wenn alle Ansprüche befriedigt werden sollen, die an

ihn voraussichtlich herantreten werden. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß Mehrnutzungen möglich sind. Man muß nur solange als möglich den Kahlhieb meiden, der Lichtungszuwachs bietet das Erforderliche. Man schlägt und schlägt und die nächste Betriebsregelung weist dennoch größere Massenvorräte nach.

Eulefeld.

— Zunehmender Holzdiebstahl in Westpreußen. Wie bei allen Unruhen, so leidet auch jetzt wieder der Wald am meisten unter der allgemeinen Unsicherheit. In besonders hohem Maße scheint dieses in Westpreußen der Fall zu sein, wo auch schon Forsthäuser geplündert wurden. Das Oberpräsidium des Arbeiter- und Soldatenrats hat deshalb angeordnet, daß gegen die Räuber scharf vorgegangen werden soll, „es werde aber von der Besonnenheit der Forstschutzbeamten erwartet, daß sie bei Zusammenstößen mit Dieben und Waldfrevlern Blutvergießen vermeiden werden"!

— Plünderung eines militärischen Holzlagers in Homburg (Pfalz). Auf dem Sammellager der Militärverwaltung in Homburg waren etwa 60000 cbm Schnittholz angesammelt. Die Stadtverwaltung Homburg hatte das Lager von der Heeresverwaltung übernommen und suchte es im Hinblick auf die bevorstehende Besetzung durch die Franzosen zu verkaufen. Als der Verkauf bekanntgegeben war, hat sich ein wüstes Treiben entwickelt. Aus weiter Entfernung kamen Tausende von Menschen mit Fuhrwerken aller Art, Ordnung war nicht mehr aufrechtzuerhalten, gekauft wurde wenig, geraubt aber desto mehr, jeder hat genommen, was er konnte. Über die Menge des verschwundenen Holzes gehen die Angaben weit auseinander; die Hälfte des Holzlagers dürfte aber mindestens auf unrechtmäßige Weise verschwunden sein. Geschädigt ist die Stadtverwaltung Homburg als Besitzerin des Holzes, welche den Kaufpreis an die Heeresverwaltung entrichten muß.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 166. **Anstellung der Privatforstbeamten im Gemeindedienst.** Ich bin seit fast zehn Jahren in hiesiger städtischer Forstverwaltung als Privatforstbeamter tätig, und beabsichtigt die Stadtvertretung, mich für eine der freigewordenen Stellen als Förster einzustellen. Sind, da doch wohl nach dem Kriege die forstversorgungsberechtigten Anwärter für den Staatsforstdienst gebraucht werden, jetzt Aussichten vorhanden, hier als Förster angestellt werden zu können? Ist die Stadt verpflichtet, mich nach zehnjähriger ununterbrochener, treuer Dienstzeit auf Lebenszeit mit Pension anzustellen? Die Försterprüfung für den Privatdienst habe ich bestanden?

K., städt. Forstaufseher, zurzeit Landsturmmann.

Antwort: Wie es scheint, sind Sie auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrages angestellt, aber nach der Art Ihrer Stellung bestehen bei uns darüber Zweifel, denn Ihre Anstellung erforderte seinerzeit Bestätigung durch den Regierungspräsidenten. Liegt diese Bestätigung vor, so würden Sie sich mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg darauf berufen können, daß Sie **Kommunalbeamter** sind. Wäre dieses der Fall und Ihre Stelle mit einem Jahreseinkommen von mindestens 750 *M* verbunden, so wären Sie **Inhaber einer Gemeindeforstbeamtenstelle** im Sinne des Regulativs vom 1. Oktober 1905, und aus diesem Grunde erschiene die Gemeinde berechtigt, Ihnen eine freiwerdende Försterstelle ohne Ausschreibung zu übertragen. Wenn Sie die Försterprüfung abgelegt haben, könnte Ihnen die Bestätigung nicht vorenthalten bleiben. Eine Verpflichtung der Stadt, Sie nach zehnjähriger Dienstzeit mit Pension anstellen zu müssen, besteht lediglich aus diesem Grunde nicht. Es wäre zweckmäßig gewesen, uns den Dienstvertrag vorzulegen.

Anfrage Nr. 167. **Aushändigung der Forstversorgungsscheine 1918.** Am 1. Oktober d. J. hatte ich den Forstversorgungsschein zu bekommen. Habe denselben terminmäßig beantragt. Da mir aber bis heute noch kein Bescheid gegeben wurde, bitte ich um Auskunft, ob ich in dieser Angelegenheit noch weitere Schritte tun soll.

Königl. Forstaufseher W.

Antwort: Wie wir erfahren, sind die diesjährigen Forstversorgungsscheine terminmäßig am 1. Oktober 1918 ausgefertigt worden. Die Scheine befinden sich aber noch bei der Inspektion, da wegen fehlender Unterlagen die Numerierung derselben noch nicht durchgeführt werden kann. Sie brauchen nur dafür zu sorgen, daß dem Jäger-Bataillon (vorläufig noch Ersatz-Batl.), dem Sie als Reservejäger angehörten, Ihre Adresse bekannt ist. Sobald die Forstversorgungsscheine dem Bataillon zugestellt werden, wird Ihnen dann Ihr Schein ausgehändigt.

Anfrage Nr. 168. **Berechtigungsschein zum einjährigen Militärdienst vom Volksschullehrer-Seminar.** Kann ein Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, das von einem berechtigten Volksschullehrer-Seminare ausgestellt wurde, wieder entzogen werden?

Frau G. Z. in U.

Antwort: Nein, wenn das Zeugnis nach den Vorschriften des § 90 der Wehrordnung vom 7. Juli 1915 ausgestellt wurde, d. h. nach Ablegung der Schlußprüfung. Nach den Allerhöchsten Erlassen vom 22. Juni 1915 und vom 5. Dezember 1915 kann aber während dieses Krieges das Zeugnis schon vor Erlangung eines zum Lehramt an Volksschulen befähigenden Zeugnisses erteilt werden, wenn die Schüler bereits in den Heeresdienst eingetreten oder vor Ablegung der Schlußprüfung gemäß § 97 der Wehrordnung ausgehoben und eingestellt werden. Geschieht die Einstellung daher nicht, so darf kein Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Dienst ausgestellt werden, oder das bereits ausgestellte muß zurückgegeben werden. Da diese Forderung auf einem Allerhöchsten Erlasse beruht, werden Ausnahmen nicht gemacht werden können. Das Zeugnis soll eben nur zum Militärdienst, nicht aber zur Erlangung einer Stellung dienen. Ein Versuch müßte beim Königlichen Provinzialschulkollegium gemacht werden.

Anfrage Nr. 169. **Verwendung von Drillmaschinen zu Nadelholzsaaten.** Zur Ausführung der Nadelholzstreifensaaten habe ich vor mehreren Jahren die Säemaschine Planet junior angeschafft, bin aber von der Drillsaat nicht befriedigt, da die Maschine zu viele Lücken läßt. Eine Zeile steht tadellos, daneben die andere wieder lückig. Es wurden bisher auf das Hektar 2 kg Kiefern-, 0,2 kg Fichten- und 0,1 kg Lärchensamen im Gemenge ausgesät. Der Same wurde vor der Saat mit Mennige gegen Vogelfraß gefärbt. Ich habe die Maschine auch auf dem

Acker zum Rüben- und Mohrrübensäen benutzt. Die Saaten zeigten aber auch die Lücken. Ich erlaube mir nun die ergebenste Anfrage, ob dies nun ein Fehler der einzelnen Maschine sein kann, oder allgemein bei Planet junior vorkommt. Ferner ob es bessere, für die Waldsaat geeignetere Maschinen gibt und bei welcher Firma? Ich bemerke noch, daß die Saatstreifen (Bodenbearbeitung) sehr sorgfältig ausgeführt wurde, meist im Herbst oder Winter gehackt, kurz vor der Saat geharkt, dann gesät und der Same, wo ihn die Maschine nicht deckt, mit Besen eingekehrt wird. Übrigens habe ich auch im benachbarten Staatswald gesehen, daß die Maschine lückig sät. Es werden dort jetzt 3 kg Saat verwendet. Ich will im nächsten Frühjahre auch mehr säen, obgleich $2^1/_3$ kg für genügend halte. O., Stadtförster in Schm.

Antwort: Die mangelhafte Leistung der Sämaschine Planet junior scheint auf einem Konstruktionsfehler der benutzten Maschine zu beruhen, denn es sind mit Planet junior vielfach gute Erfolge bei der Ausführung von Nadelholzsaaten erzielt worden. Immerhin würden wir empfehlen, in erster Linie die eigens für die Verwendung von Nadelholzsamen gebaute und allen Anforderungen der Neuzeit entsprechende Spitzenbergsche Drillmaschine bei der Ausführung von Nadelholzsaaten zu bevorzugen. Ob diese jetzt im Kriege käuflich ist, muß allerdings bezweifelt werden, der Kgl. Hegemeister Spitzenberg, Zäckerick, Neumark, dürfte hierüber auf Anfrage Auskunft geben. Auch die Drewitzsche Kiefernsaat-Drillmaschine arbeitet gut, sie ist vom Fabrikbesitzer Drewitz, Thorn, zu beziehen. Bei der Benutzung einer guten Drillmaschine genügen 1,8 bis 2 kg hochprozentigen Samens je Hektar.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Folgende **Oberförsterstellen** sind zum 1. April 1919 neu zu besetzen:
Fritzen (Königsberg),
Müllrose, Neubrück und **Marienwalde** (Frankfurt),
Schleswig (Schleswig),
Kattenbühl und **Klausthal** (Hildesheim),
Kirchditmold (Cassel),
Altenkirchen und **Adenau** (Coblenz),
Gammertingen (Sigmaringen).

Bewerbungen müssen **bis zum 3. Januar 1919** eingehen.

Försterstelle Briesche, Oberf. Katholisch-Hammer (Breslau), ist zum 1. April 1919 zu besetzen. Bewerbungen sind bis 5. Januar 1919 einzusenden.

Försterstelle Neuwirtshaus in der Oberf. Wolfgang (Cassel) ist vom 1. April 1919 ab neu zu besetzen. Die Stelle wird reguliert, 3 ha Dienstland bleiben selbst zu bewirtschaften.

Försterstelle Nonnenbusch in der Oberf. Zobten (Breslau) ist zum 1. April 1919 zu besetzen. Bewerbungen sind bis 3. Januar 1919 einzusenden.

Försterstelle Przyschetz in der Oberf. Proskau (Oppeln) kommt zum 1. März 1919 zur Neubesetzung. Das Dienstland der Stelle wird reguliert. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt 250 M, außerdem wird eine Stellenzulage von 100 M gewährt. Meldungen sind bis zum 1. Januar 1919 vorzulegen.

Försterstelle Silsterwitz in der Oberf. Zobten (Breslau) ist zum 1. April 1919 zu besetzen. Bewerbungen sind bis 3. Januar 1919 einzusenden.

Am 1. April 1919 kommen im Regbz. Minden voraussichtlich zur Neubesetzung die Försterstellen:

a) **Heisterholz** in der Oberf. Minden. Es sind damit verbunden: nutzbare Dienstländereien 7 ha gegen ein Nutzungsgeld von 292 M, freie Dienstwohnung und Dienstaufwandsentschädigung von 250 M. Bewerbungsfrist: 10. Januar 1919;

b) **Rimbeck** in der Oberf. Hardehausen. Es sind damit verbunden: nutzbare Dienstländereien 4 ha gegen ein Nutzungsgeld von 273 M (einschl. 19 M Meliorationszinsen), freie Dienstwohnung und Dienstaufwandsentschädigung von 150 M. Bewerbungsfrist: 10. Januar 1919.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle in Baumholder, Kreis St. Wendel, ist neu zu besetzen. Bewerber müssen die für die höhere preußische Forstverwaltungslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben. Näheres siehe im Anzeigenteil.

Gemeinde-Försterstelle von Bollendorf, Kreis Bitburg, ist sobald als möglich neu zu besetzen. Für die Stelle kommen nur Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A in Betracht. Näheres siehe im Anzeigenteil.

Försterstelle in der Stadtforstverwaltung Görlitz zum 1. März 1919 zu besetzen. Gehalt 1500 M, steigend bis zum Höchstbetrage von 2500 M; Dienstwohnung, Brennmaterial und Stellenzulage mit 650 M pensionsberechtigt. Bewerbungsgesuche Forstversorgungsberechtigter bis 15. Januar 1919 an den Magistrat der Stadt Görlitz.

Gemeinde-Waldwärterstelle Hornau in der Oberf. Cronberg, mit dem Wohnsitz in Hornau oder Kelkheim, Kr. Obertaunus (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. April 1919 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Hornau, Altenhain, Schneidhain und Kelkheim mit einer Größe von 421 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 M, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren um je 100 M bis zum Höchstbetrage von 1600 M, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür bis zu jährlich 300 M bzw. 75 M bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 oder 200 M bzw. 75 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Mietsentschädigung soll für einen verheirateten Beamten 300 M, für einen unverheirateten Beamten dagegen 200 M betragen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 1919 an den Königl. Forstmeister Herrn Lade in Cronberg zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Gemeinde-Försterstelle Steinfischbach in der Oberf. Oberreifenberg, mit dem Wohnsitz in Steinfischbach, Kr. Usingen (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. April 1919 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Steinfischbach und Reichenbach, sowie 41 ha Wald des Zentralstudienfonds mit einer Größe von zusammen 704 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1400 M, steigend von der Stellenübertragung ab von drei zu drei Jahren viermal um je 200 M, dann zweimal um je 150 M bis zum Höchstbetrage von 2500 M, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 M bzw. 150 M bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 M bzw. 150 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 1919 an die Oberförsterei in Oberreifenberg zu richten. Nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung haben Aussicht auf Berücksichtigung.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Gerhardt, Forstaufseher in Dinglauken, Oberf. Dingken, ist vom 13. Dezember ab auf die Waldwärterstelle Schillgallen in derselben Oberförsterei (Gumbinnen) versetzt.
Götting, Förster o. R. in Krofdorf, Oberf. Krofdorf, ist vom 20. Dezember ab nach Altenkirchen, Oberf. gleichen Namens (Coblenz), versetzt.
Kubenz, Forstaufseher in Kalkofen, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), ist vom 1. Dezember ab zum Förster o. R. ernannt.
Lehmann, Förster und Forstschreiber in Oberappenfeld, Oberf. Wallenstein, ist vom 1. Januar 1919 ab nach Odelsheim, Oberf. Odelsheim (Cassel), versetzt.
Neumann, Forstaufseher, z. Zt. im Heeresdienst, ist vom 1. Dezember ab zum Förster o. R. auf Probe in der Oberf. Reichenau ernannt.
Schmitt, Förster in Hambach, Oberf. Hambach, ist vom 1. Februar 1919 ab auf die erledigte Försterstelle Raffelsbrand, Oberf. Hürtgen (Aachen) versetzt.
Wachsmann, Förster in Eberholzen, Oberf. Alfeld, ist vom 1. Dezember ab nach Hilkerode, Oberf. Herzberg (Hildesheim), versetzt.
Wohlfromm, forstversorgungsberechtigter Anwärter beim Bataillon, ist zum Förster auf Probe im Regbz. Königsberg ernannt.

Ehren- und Verlustliste.

Auszeichnungen: Eisernes Kreuz I. Kl.: **Esser,** Julius, Objg. (Sohn des Försters Esser, Eisenbach, Bz. Wiesbaden).
Verluste: Vor dem Feinde gefallen: **Piske,** Wilhelm, Vzfw. (Sohn des Hegemeisters Piske, Fh. Rothebach b. Belzig). — **Tschacher,** Max, Forstlehrling, Oberf. Nesselgrund. ✠ Infolge Anstrengungen des Feldzuges gestorben: **Radloff,** Herbert, Gefr. (Sohn des Hegemeisters Radloff, Neuendorf, Meckl.). — **Zodtner,** Hans, Gefr. (Sohn des verstorbenen Hegemeisters Zodtner, Birkenwerder).



Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 M.

In den Verein sind aufgenommen seit dem 1. Juli 1918:

4273a. **Pick,** Hilfsjäger in Wildenow bei Friedeberg, Bezirk Frankfurt.

Vom 1. Januar 1919 ab:

4283a. **Maurach,** Hegemeister in Rahnkalwen bei Gr.-Eschenbruch, Bez. Gumbinnen.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Cassel-Ost. Es gingen ferner ein: Sühnegeld, eingesandt von der Ortsgruppe Seulingswald, 20 M. Der Schatzm. Schneider-Opperz.

Bezirksgruppe Danzig. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe **Neustadt:** Bartsch 5 M, Barz 5 M, Brandt 3 M, Grabs 5 M, Krotki 5 M, Kanthak-Steinkrug 5 M, Leupoldt 5 M, Neumann 5 M, Rehbinder 5 M, Sachon 5 M, Sinz 5 M, Schulz-Kampinchen 5 M, Scharf 5 M, Schütt 5 M, Topp 5 M, Zuleger 3 M, Zastrow 5 M. Zus. 81 M. Der Schatzm. Barz-Piekelken.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 68599,18 M quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Am 4. d. Mts. fand im Hotel Kopkow zu Ortelsburg eine außerordentliche Vertreterversammlung statt. Veranlassung hierzu war die Beteiligung des Försterstandes an Beamtenvereinigungen und Beamtenausschüssen. Zugegen waren: der Vorsitzende des Arbeitsausschusses vom Bezirksbeamtenverein Allenstein, 69 Angehörige des Försterstandes, welche 264 Stimmen vertraten, und 2 Vertreter des Arbeiter- und Soldatenrates. Es wurde zunächst folgende Entschließung gefaßt:

„Um eine wuchtige, gesicherte Interessenvertretung des Försterstandes im Bezirk Allenstein zu gewährleisten, wählt die Versammlung sofort ihre Vertreter zum Bezirksbeamtenausschuß Allenstein. Nebenher ist es jedoch erwünscht, daß die Kollegen den innerhalb der Kreise bestehenden Beamtenvereinigungen Festbesoldeter beitreten, um hier je nach persönlicher Überzeugung zu wirken, sich aber mit Rücksicht auf die Vertretung in Allenstein jeder beruflichen Tätigkeit zu enthalten."

Die hieran anschließende Wahl erstreckte sich auf drei etatmäßige und drei nicht etatmäßige Kollegen. Ferner wurde gewünscht, daß gelegentlich der nächsten Vertreterversammlung des Gesamtvereins in Berlin, die so schnell wie möglich einzuberufen ist, folgende acht Punkte zur Behandlung kommen:

A. Wiederholung der in hiesiger Bezirksgruppensitzung vom 30. Juni 1918 einstimmig angenommenen Anträge der Ortsgruppe Kaltenborn:

1. Beteiligung des Försterstandes an der Neuaufstellung der Försterdienstanweisung, wobei an eine aus etwa zwölf staatlichen Förstern und Forstaufsehern bestehende beratende Kommission gedacht wird, die sich der Försterstand wählt.
2. Das Interesse der Staatseinnahmen und die Beseitigung der Unzufriedenheit in den Kreisen der mittleren und unteren Forstbeamten erfordert es, daß die Jagden in den Staatsforsten allgemein, öffentlich und meistbietend verpachtet werden, wobei den genannten Beamten die Anpachtung solcher Jagden grundsätzlich gestattet sei.

B. Anregungen aus der Versammlung:

3. Den Försterstand kann nur die tatsächliche Mitarbeit an der Umarbeitung der neuen Försterdienstanweisung befriedigen und nicht die Begutachtung nach Fertigstellung.
4. § 11 der Satzungen, wonach u. a. in den Vorstand des Hauptvereins auch Försteranwärter gewählt werden können, ist mehr zu beachten.
5. Umgestaltung der Försterlaufbahn, die vom Militärdienst zu trennen ist. Dafür zwei Jahre Forstschule. Statt Jägerprüfung wäre Hilfsförsterprüfung erwünscht. Die Försterprüfung müßte nach dem vierten Dienstjahr

gestattet sein und nach Bestehen den Förstertitel erbringen.

6. Umwandlung, Erweiterung oder Überleitung des Vereins in einen Zusammenschluß der Forstbetriebsbeamten Deutschlands im Staats-, Gemeinde- und Privatdienst.
7. Im Anschluß hieran Gründung eines Vereinsorgans der Forstbetriebsbeamten Deutschlands, denn nur dann dürfte es der Vereinsleitung möglich sein, die Försterinteressen ungehindert nach jeder Richtung hin in eigener Presse energisch zu vertreten.
8. Bekanntgabe eines Arbeitsprogramms seitens unseres Hauptvorstandes unmittelbar nach nächster Vertreterversammlung. Mit Rücksicht darauf, daß nicht alle Mitglieder die Zeitung lesen, nicht alle Kollegen dem Verein angehören, wären Flugblätter zur Bekanntgabe am geeignetsten. Daß das Arbeitsprogramm den Erfordernissen der Zeit und den drückenden persönlichen und dienstlichen Verhältnissen des Försterstandes und dessen Anwärtern in kurzen Umrissen Rechnung trägt, ist selbstverständlich, es müßte aber auch in einen kräftigen Aufruf ausklingen, der die Abseitsstehenden aufrüttelt und ihnen zu Bewußtsein bringt, daß nun die Zeit des Handelns gekommen ist, in der als Mindestgrad der Betätigung der ungesäumte Zusammenschluß aller Kräfte anzusehen ist. Schließlich müßte da noch zum Ausdruck kommen, daß es die Entwickelung der Staatsumformung bewiesen hat, wie sehr das Wohl und Wehe eines Standes vom Willen der Gemeinsamkeit abhängt und es unbillig und unzureichend wäre, die Hingabe zum Standesinteresse nur von jenen zu fordern, die bisher Träger der Vereinigung oder darin Führer sind.

Der Vorstand.

Erfurt. Der Vereinsbeitrag für das Jahr 1919 beträgt nach der Bekanntgabe in Nr. 49 Seite 578 der „Deutschen Forst-Zeitung" 10 ℳ, dazu 1 ℳ für die Bezirksgruppe, zusammen 11 ℳ. Die Herren Vereinsmitglieder werden gebeten, diesen Betrag sowie etwaige Kriegsspende und Krankenkostenbeiträge im Laufe des Monats Januar an den Schriftführer der Bezirksgruppe Herrn Hegemeister Völker in Forsthaus Hahn bei Haynrode, Untereichsfeld, einzuzahlen. Sobald wieder bessere Bahnverbindungen eintreten, soll eine Bezirksgruppen-Versammlung anberaumt werden. Etwaige Wünsche über den Ort bitte ich zu äußern.

Spieweck, Vorsitzender.

Königsberg. Versammlung am Sonnabend, dem 4. Januar 1919, nachmittags 1 Uhr, in Königsberg, Mellins Hotel. Tagesordnung: 1. Jahres- und Kassenbericht; 2. Besprechung bezüglich Gründung eines Rates der Förster innerhalb des Bezirks; 3. Schülerheim; 4. Vorstandswahl; 5. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Bez. Coblenz). Dienstag, 31. Dezember, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel Weißgerber. Tagesordnung: 1. Mitteilungen aus dem Walde. 2. Zahlung der Beiträge. 3 Bestellung der Jahrbücher. 4. Vorschläge zur Gehalts- und Dienstlandsfrage, zur neuen Dienstanweisung in der Jagdfrage. 5. Verschiedenes. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um vollzähliges und pünktliches Erscheinen gebeten.

Der Vorsitzende.

Battenberg (Regbz. Wiesbaden). Dienstag, den 31. Dezember d. J., vormittags 10½ Uhr, Versammlung im „Battenberger Hof" zu Battenberg. Tagesordnung: 1. Erhebung der Beiträge für das Vereinsjahr 1919 (12,50 Mk.). 2. Erhebung der Beträge für Waldheilkalender usw. 3. Bestellung des Förster-Jahrbuchs für 1917/18. 4. Beamtenausschuß. 5. Verschiedenes. Mitglieder, die nicht in der Versammlung erscheinen, werden gebeten, Jahresbeitrag und Betrag für Waldheilkalender usw. bis zum 10. Januar 1919 an Herrn Förster Leins zu Berghofen abtragsfrei einzusenden.

Der Vorsitzende.

Bromberg. Sitzung am 31. Dezember 1918, vorm. 11 Uhr, im Vereinslokal zu Bromberg, Friedrichstraße 56. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Einziehung der Beiträge. 3. Aussprache über die in Aussicht stehende neue Dienstanweisung. 4. Geschäftliches.

Der Vorsitzende. Sudheimer.

Frankfurt a. O. Am Sonnabend, dem 28. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal, Bahnhofstraße, Frankfurt a. O. 1. Jahresbericht. 2. Rechnungslegung. 3. Entlastung des Vorstandes. 4. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung. 5. Stellungnahme zum Aufruf in Nr. 49 der „Deutschen Forst-Zeitung". 6. Angelegenheit: „Försterdienstanweisung". 7. Denkschrift zur Neuregelung aller Beamtenfragen. 8. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorstand.

Fulda (Regbz. Cassel). Zusammenkunft am 31. Dezember 1918, nachmittags 1 Uhr, in der Hauptwache zu Fulda. Wichtige Tagesordnung.

Andreas.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung Freitag, den 27. Dezember d. Js., 1 Uhr mittags, im Kaiser-Café zu Göttingen. Tagesordnung: 1. Beratung über die neu auszuarbeitende Denkschrift. 2. Zahlung der Beiträge für 1919.

Müller, Vorsitzender.

Hameln (Regbz. Hannover). Versammlung der Mitglieder am Freitag, dem 27. Dezember d. Js., vormittags 11 Uhr, in der Krondorf'schen Gastwirtschaft in Hameln, Bäckerstraße. Vollzähliges Erscheinen ist unbedingt erforderlich. Tagesordnung: 1. Gehalt- und Dienstland-Wünsche. 2. Dienstanweisung. 3. Jagd. 4. Zahlung der Vereins-Beiträge für 1919, sowie von Kriegsspenden. 5. Rechnungsablage für 1918. 6. Verschiedenes. Am Kommen behinderte Mitglieder wollen ihre Ansichten und Wünsche zu Punkt 1 bis 3 schriftlich bis zum 26. d. Mts. an den Vorsitzenden, Revierförster Stüber, Aerzen, einsenden.

Der Vorstand.

Hannover. Versammlung im Kasino-Restaurant zu Hannover am Sonnabend, dem 28. Dezember 1918, mittags 1 Uhr. Tagesordnung: 1. Rechnungsabnahme. 2. Stellungnahme zu den angeregten Fragen für die Denkschrift. 3. Beamtenvereinigung zu Hannover. 4. Verschiedenes. Auch Staatsforstbeamte, welche der Ortsgruppe nicht angehören, sind willkommen.

Fechtner.

Hannover-Münden (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Dienstag, 31. Dezember, nachmittags 1 Uhr, in der „Krone" zu Münden. Tagesordnung. 1. Vorstandswahl. 2. Aussprache über die zu stellenden Anträge zur Denkschrift. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Beitragszahlung. 5. Verschiedenes.

Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung (besonders Punkt 2) ist es dringend erwünscht, daß die Mitglieder vollzählig vertreten sind. Diejenigen Kollegen, welche in dem Bezirke der Gruppe wohnhaft sind und letzterer noch fern stehen, werden gebeten, gleichfalls zu erscheinen. Lindner.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Versammlung am Dienstag, dem 31. Dezember. Vorstandswahl und wichtige Tagesordnung. Pünktliches sowie zahlreiches Erscheinen um 1 Uhr sehr erwünscht. Der Vorstand.

Hildesheim. Versammlung am Donnerstag, dem 2. Januar 1919, nachmittags 2½ Uhr, im Vereinslokale in Hildesheim. Beitragszahlung; Rechnungslegung; Besprechung über die geplante neue Dienstanweisung usw. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen bittet Der Vorstand.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Freitag, den 27. Dezember cr., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Besprechung der in Nr. 49 der „Deutschen Forst-Zeitung" erwähnten Fragen sowie Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Versammlung Sonnabend, den 28. Dezember d. J., nachmittags 3 Uhr, im „Deutschen Hause" zu Zellerfeld. Tagesordnung: 1. Beratung über die geplante Denkschrift. 2. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Schleswig. Am Freitag, dem 27. Dezember d. J., nachmittags 1 Uhr, Versammlung in Flensburg, Theater-Café. Tagesordnung: 1. Gehalts- und Dienstlandsfrage, 2. Dienstanweisung; 3. Ausbildungsfrage; 4. Jagd; 5. Wahl eines Delegierten. Das restlose Erscheinen aller Mitglieder ist im Interesse der Sache dringend erwünscht. Semler.

Sommerfeld (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Sonnabend, dem 28. Dezember, nachmittags 5¾ Uhr, Versammlung im Hotel Deutsches Haus in Sommerfeld. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht nebst Legung der Rechnung und Prüfung derselben. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Besprechung wichtiger Standesangelegenheiten. 4. Neuwahl des Vorstandes. 5. Wahl eines Vertreters für die Bezirksgruppenversammlung. 6. Verschiedenes. Bei der großen Wichtigkeit der Tagesordnung wird um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder gebeten. Nichtmitglieder werden zum Eintritt in die Ortsgruppe eingeladen. Der Vorstand.

Treysa (Regbz. Cassel). Donnerstag, den 26. Dezember, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinszimmer zu Treysa. Tagesordnung: 1. Vorschläge zur Denkschrift über Gehalts-, Dienstlands- und Ausbildungsfrage, sowie über eine neue Dienstanweisung und Jagd; 2. Einziehung der Beiträge, die sich von 9 auf 12,50 M erhöht haben (siehe Nr. 49 der „Deutschen Forst-Zeitung"); 3. Prüfung der Jahresrechnung; 4. Beamtenausschuß. Rege Beteiligung ist dringend erforderlich, alle Kollegen müssen hierbei mitarbeiten. Es ist daher erforderlich, daß alle Kollegen mit geklärten Ansichten erscheinen. Frühere Entschuldigungen sind hinfällig. Die Beiträge sind jährlich in Höhe von 12,50 M an Kollegen Schamburg-Dersberg, Post Jesberg, bis zum 15. Januar zu entrichten. Auf Nr. 27 der „Deutschen Forst-Zeitung" wird hingewiesen, wonach jedes Mitglied vom 1. Juli d. J. ab zur Sterbekasse gehört. Das abgestufte und noch rückständige Eintrittsgeld ist sofort an Kollegen Stecher in Vaake a. d. Weser zu zahlen.

Vom 1. Januar 1919 ist der jährliche Beitrag von 5 M (siehe Nr. 36 „Deutsche Forst-Zeitung") an den Kollegen Hiege in Siehlen bei Hümme zu übersenden. Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Übernahme des Vorsitzes.

Nachdem ich aus dem Heeresdienst entlassen bin, übernehme ich vom 1. Januar 1919 ab wieder die Geschäfte als Vorsitzender des Vereins.

Dunkel liegt vor uns die Zukunft unseres Vaterlandes. Schweres steht allen Volksgenossen bevor. Trübe sieht es auch für den Stand der Privatforstbeamten aus. Er hat für das Vaterland auf allen Schlachtfeldern dieses gewaltigen Krieges geblutet. Zahlreiche Witwen und Waisen betrauern ihren Ernährer und sehen mit Sorge in die Zukunft. Kriegsbeschädigte müssen sich vielfach ein anderes Dasein begründen. Und die noch dienstfähig gebliebenen Krieger und die Daheimgebliebenen stehen der Not einer schweren Überfüllung des Fachs gegenüber. Trauer um liebe Angehörige und mancherlei Sorge um die Zukunft lasten auf vielen.

Vor schweren Aufgaben steht unser Verein. In den elf Friedensjahren seines Bestehens hatte er sich glänzend entwickelt und Großes für den Stand der Privatforstbeamten geleistet, dank der treuen Arbeit aller seiner Mitglieder und Organe. Der Krieg hat glücklicherweise den äußeren Rahmen des Vereins nicht geschädigt: die Mitgliederzahl ist gewachsen, die Vermögenslage ist gut geblieben, die Einrichtungen des Vereins sind voll erhalten. Die stellvertretende Vereinsleitung hat treu im alten Sinne weitergearbeitet und manch Neues geschaffen oder wenigstens eingeleitet. Ihr gebührt unser aller Dank. Das neu erwachende Vereinsleben findet also alle Bedingungen vor, um dem Stande der Privatforstbeamten zu helfen im alten Rahmen mit den alten und mancherlei neuen Zielen.

Nun heißt es: den Mut nicht sinken lassen, treu zum Verein stehen, seine Arbeit unterstützen. Hierum bitte ich alle Mitglieder. Ich selbst gelobe, in alter Weise meine Kräfte in den Dienst des Vereins zu stellen.

Möge das trübe heraufdämmernde Jahr 1919 besser zu Ende gehen als das Unglücksjahr 1918.

Dr. Bertrog, Vorsitzender.

Wahrung des Interesses der Forstbeamten bei etwaiger Sozialierung des Grundbesitzes.

Verschiedene Mitglieder des Vereins haben sich an die Geschäftsstelle mit der besorgten Anfrage wegen ihres Schicksals im Falle der Sozialisierung des Grundbesitzes gewendet.

Da diese Entwicklung nicht nur die Forstbeamten, sondern überhaupt alle Güterbeamten interessiert, so haben wir uns mit dem Verbande der Güterbeamten, dem unser Verein ebenfalls als Mitglied angehört, in Verbindung gesetzt.

Von diesem haben wir folgende Auskunft erhalten, die zeigt, daß von Seiten des Verbandes bereits Schritte unternommen worden sind, um das Wohl und Wehe der Beamten bei den zu erwartenden Umgestaltungen des Grundbesitzes zu wahren.

Der Hauptverband der Güterbeamten-Vereinigungen Deutschlands gehört zu den zehn Korporationen, welche den Zentral-Bauern- und Landarbeiterrat in Berlin bilden und hat dort zwei Stimmen. Dieser hatte am 5. Dezember seine konstituierende

Sitzung. Die Vertreter des Hauptverbandes werden in den nächsten Sitzungen Gelegenheit nehmen, die Angelegenheit der Forstbeamten zur Erörterung zu bringen. Ebenso ist der Hauptverband bei dem Ausschuß für Demobilisierung durch zwei Vertreter und drei Stellvertreter vertreten, auch dort dürfte sich Gelegenheit finden, auf diese hochwichtige Sache zu sprechen zu kommen.

Bei den in den meisten Landesteilen gegründeten Beamten- und Angestelltenräten müssen sich die einzelnen Verbände Vertretung verschaffen und auch dort energisch für die Schadloshaltung der Güterbeamten bei einer eventuellen Zerstückelung oder Sozialisierung des Großgrundbesitzes eintreten.

Güterbeamtenräte zu gründen, würde zu weit führen und erscheint unnötig, da der Hauptverband eigentlich einen Güterbeamtenrat darstellt und er es in seiner nächsten Hauptversammlung nicht versäumen wird, mit Anträgen, welche den erwähnten Gegenstand betreffen, hervorzutreten.

Hoffen wir, daß die Nationalversammlung eine Regierung schafft, die das ganze Rätewesen erübrigen läßt und unsere innere Politik wieder in gesunde Bahnen lenkt zu Deutschlands Genesung von schwerer Krankheit.

Eberswalde, den 12. Dezember 1918.

Die Geschäftsstelle.

Vom Versicherungsamt zu Weihnachten.

Das Weihnachtsfest steht wieder nahe vor der Tür. Freilich ist es ein Weihnachten, wie es ein deutsches Forsthaus bislang noch nicht erlebt und auch nicht zu erleben erwartete, aber trotz aller Traurigkeit ruft dieses Fest doch in jedem Herzen das Gefühl wach, seinen Lieben etwas zu schenken. Niemandes Sinn wird diese Weihnachten wohl auf Tand und Nichtigkeiten gerichtet sein, um so mehr aber darauf, seinen Angehörigen die Gewißheit geben zu können, daß sie, mag es nun kommen wie es wolle, vor materiellen Sorgen bewahrt bleiben.

Wir müssen immer und immer wieder darauf hinweisen, daß es doch die erste und heiligste Pflicht eines jeden Hausvaters ist, diese Sorge zu bannen, und die meisten Frauen und Kinder werden es auf das dankbarste begrüßen, wenn sie unter dem diesmal recht trübe brennenden Weihnachtsbaum eine Urkunde vorfinden, die ihnen sichere Bürgschaft bietet, daß sie solcher Sorge behoben sind.

Das beste, was jeder schenken kann, ist daher eine ausgefertigte Lebensversicherung, dann auch eine Versicherung gegen Haftpflicht- und Unfallschäden.

Auch an die anderen Zweige der Versicherung, wie Feuer- und Viehversicherung, erinnern wir dabei, sie alle werden das Gefühl der Sicherheit wachrufen und eintretenden Falles zum Segen werden.

Wir geben der bestimmten Zuversicht Raum, daß unsere Mitglieder sämtlich ihre Versicherungen, welcher Art sie auch sein mögen, einzig und allein durch das Versicherungsamt gehen lassen werden und verweisen deshalb nochmals auf die kurzen Ausführungen in Nr. 40 der „Deutschen Forst-Zeitung".

Wenn auch augenblicklich ein Teil der Rheinprovinz von feindlichen Truppen besetzt ist, so machen wir bei dieser Gelegenheit ausdrücklich darauf aufmerksam, daß trotzdem alle Versicherungsgeschäfte denselben ruhigen und sicheren Gang gehen wie früher.

Über alle Versicherungsfragen wird sofort und ausführlich Rat und Auskunft erteilen das

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Schwarzwald-Posen.

Zahlung der Beiträge für 1919.

Die Arbeiten in der Geschäftsstelle und in der Kassenstelle unseres Vereins vermehren sich dauernd, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen, Eingang der fälligen Zahlungen herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen Jahresbeiträge für 1919 sowie die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1919 recht pünktlich einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. Privatforstbeamte bei einem Einkommen bis 2000 M jährlich 4 M, bei einem solchen über 2000 M jährlich 8 M,
2. Waldbesitzer, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 M bereits geleistet haben, jährlich mindestens 10 M,
3. außerordentliche Mitglieder jährlich mindestens 8 M, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 M bereits gezahlt wurde.

Die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", betragen für 1919 im Vorzugspreise (statt 13 M 30 ₰) für das Jahresabonnement 7 M 20 ₰ bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind ausnahmslos zu richten an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, am besten durch Postscheck (Porto 5 ₰) Konto Nr. 47678 Postscheckamt Berlin NW 7, keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Eberswalde, da dadurch der Geschäftsstelle wie der Kassenstelle dreifache Arbeit entsteht.

Die Kassenstelle.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende Dezember schließt für das laufende Vierteljahr die Bestellung auf die

Deutsche Forst-Zeitung (Seite 81 der Postzeitungspreisliste **für 1919) — neuer Bezugspreis 3 Mk. 20 Pf.** für das Vierteljahr, beziehungsweise die laufende Bestellung auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste **für 1919 Seite 83)** — Bezugspreis **7 Mk. 60 Pf.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom **1. Januar bis 31. März 1919** sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im Dezember 1918.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.



Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Förster, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **3 Mk. 20 Pf.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 191) Seite 81), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 60 Pf.**, für das übrige Ausland **4 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **7 Mk. 60 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **9,00 Mk.**, für das übrige Ausland **10 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 52. Neudamm, den 29. Dezember 1918. 33. Band.

Weihnachts- und Neujahrsgruß dem hochverehrlichen Leserkreis!

Nie im Leben ist es uns so schwer geworden, unserem Leserkreis den üblichen Festgruß zu Weihnachten und zum Jahreswechsel auszusprechen, wie diesmal. Unsägliches Unheil ist über unser deutsches Vaterland hereingebrochen, dessen ganze Größe zumeist noch nicht geahnt und empfunden wird. Auf nahezu fünfzig Jahre stolzen Volkstums wird nach den erschütternden Ereignissen der letzten Monate unseres Schicksalsjahres 1918 für Deutschland eine Zeit der schwersten Prüfung, Sorge und Bedrückung kommen, stärker als sie nach 1807 unsere Großväter, und vielleicht ebenso fürchterlich, wie sie unsere Altvordern nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges erfahren haben.

Auch auf den Hegern und Pflegern des deutschen Waldes wird das schwer bedrückende Geschick lasten, aus dem sich das deutsche Volk nur herausringen kann durch Arbeit und Entsagung auf länger als ein Menschenalter. Aber in der Weltgeschichte hat sich immer gezeigt, daß allen Völkern, wenn sie überhaupt lebensfähig waren, schwere Tage der Schicksalswende zu großen Zeiten geworden sind. Und so hoffen wir auch, daß das deutsche Volk, von hohen sittlichen Idealen getragen und geläutert von der Schule des Unglücks, mit seiner verjüngten Staatsordnung zu einem neuen Aufstieg kommen wird.

Die alten Formen unserer Gesellschaftsordnung und deutschen Volkslebens sind zerstört. Neue Kräfte sind hervorgetreten, um das Vaterland unter dem Wahlspruch: Frieden, Freiheit, Brot, in einen neuen Daseinsfrühling hineinzuführen, von dem auch der deutsche Försterstand Großes für sich erhofft. Möge dies schwere und verantwortungsvolle Werk von ganzem Erfolge gekrönt sein, möge der neue Völkermai, die Tage der Aussaat bald in den Sommer des Gedeihens und damit weiter in die segensreiche Zeit einer beglückenden Ernte hinübergleiten; somit dann unser schweres Geschick sich zum Guten wenden nach dem Wahrspruch: „Durch Nacht zum Licht!“

Ein Willkommengruß unseren heimgekehrten feldgrauen Kollegen!

Der Kampf ist zu Ende. Unsere Heere, die in langer Kriegszeit für das Vaterland gestritten und gelitten, haben fast ausnahmslos den heimischen Boden wieder betreten. Wir heißen alle Kameraden, die ihre Pflicht in hohem Maße erfüllt haben, herzlich willkommen! — Wir alle haben uns die Heimkehr unserer tapferen Krieger ganz anders vorgestellt, glaubten wir doch felsenfest stets an den Sieg der deutschen Fahnen. Und nun liegt Deutschland zerschmettert am Boden. Es ist zwecklos, über die Ursachen der für uns unheilvollen Wendung zu grübeln. Aber was schon so oft in der Geschichte der Deutschen der Fall gewesen ist, auch jetzt ist es wieder in die Erscheinung getreten. Nicht die Gegner, so zahlreich und übermächtig sie auch gewesen sind, haben uns niedergerungen, sondern wir selbst. Die Geschichte wird dereinst die Tapferkeit des deutschen Heeres in diesem Kriege rühmend

hervorheben, aber letzten Endes muß sie doch ein vernichtendes Urteil über unsere nicht bewahrt gebliebene Einigkeit fällen.

Heute gilt es aber, sich nicht beweglichen Klagen über dieses oder jenes Geschehen hinzugeben, sondern heute heißt es: Den Blick nach vorwärts gerichtet, um zu retten, was noch zu retten ist, und aufzubauen, was zerstört wurde! Und da wollen wir Grünröcke, die wir die Farbe der Hoffnung tragen, trotz allen Unglücks unseres Vaterlandes hoffnungsvoll in eine bessere Zukunft blicken. Aber harte, pflichtgetreue Arbeit müssen wir alle leisten, sollen sich die uns geschlagenen Wunden wieder schließen. Und da wende ich mich in erster Linie an Euch, Ihr jungen, tapferen, heimgekehrten Kollegen. Kehrt zurück in unseren schönen, heimischen Wald, pflegt und schützt ihn, damit unsere Enkel in einem hoffentlich freien und glücklichen Deutschland seinem Rauschen mit innerer Zufriedenheit wieder zu lauschen vermögen. Bleibt Euch und Euren Idealen getreu und wachst hinaus über den üblen Hader, über die beschämende Uneinigkeit unserer Tage zu stolzen, freien Männern, die das Rechte wollen und das Gute lieben um seiner selbst willen! Seid willkommen, meine lieben Kollegen, im deutschen Walde!

Hegemeister Bernstorff,
Vorsitzender des Vereins preußischer Staatsförster.

Die Privatforstbeamten und die neue Zeit.

Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach.

Tiefe Trauer lastet auf Deutschland; mit schweren Sorgen blicken alle Einsichtigen in die Zukunft. Die Wohlfahrt der Gesamtheit und jedes Einzelnen erscheint schwer bedroht; angstvoll fragt man, ob es möglich sein wird, schon bald mit dem Wiederaufbau des Staatswesens und der Volkswirtschaft zu beginnen, oder ob der Tiefpunkt unseres Leidensweges noch nicht erreicht ist und uns vielleicht das Schwerste erst noch bevorsteht!

Von allen Seiten werden Fragen über die voraussichtliche Gestaltung der Zukunft gestellt, aber niemand vermag eine zuverlässige oder gar eine tröstende Antwort zu geben.

Besonders hart betroffen ist der Stand der Privatforstbeamten; dieser hatte schon vor dem Kriege schwer um sein Dasein zu ringen und sieht sich nun durch dessen traurigen Ausgang sowie durch die hierdurch veranlaßten politischen und sozialen Umgestaltungen auf das schwerste gefährdet.

Solange man erwarten durfte, daß der Krieg für Deutschland siegreich enden würde, konnte man sich der Hoffnung hingeben, daß die Entwickelung der Forstwirtschaft in den baltischen Provinzen, Litauen usw., reiche Gelegenheit zur Unterkunft unter günstigen Bedingungen bieten dürfte. Rechnete man hierzu noch den Verlust an Beamten durch den Krieg und die unter solchen Voraussetzungen sich auch im Inlande einstellende Verbesserung der Anstellungsbedingungen, so durfte diese Anschauung nicht als unberechtigt oder zu rosig bezeichnet werden.

Aber schon damals haben genaue Kenner der Verhältnisse vor einer Überschätzung gewarnt. Die Leitung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sowie die Schriftleitung der Deutschen Forst-Zeitung haben wiederholt darauf hingewiesen, daß namentlich die massenhafte Aufnahme von Lehrlingen, wie sie, teils gestützt auf die damals günstigen Aussichten, teils wegen Mangels an Beamten, erfolgte, mit Notwendigkeit zu ungesunden Verhältnissen führen müsse.

Ebenso ist von ihnen immer dringend vor dem Zugang an Kriegsbeschädigten aus andern Berufen gewarnt worden.

Heute ist ein vollständiger Umschwung eingetreten! Anstatt mit einer Vergrößerung der Waldfläche müssen wir bei Friedensschluß mit einer nicht unerheblichen Verkleinerung und damit auch mit dem Verlust einer entsprechenden Anzahl von Beamtenstellen rechnen. Aus Polen sind die deutschen Forstbeamten, oft unter Verlust von Hab und Gut, in der schmählichsten Weise verjagt worden, aus Litauen ziehen sie ab. Wie sich die Verhältnisse in den baltischen Provinzen gestalten werden, vermag heute noch niemand zu sagen, jedenfalls können sie nur als ein sehr unsicherer Posten in Rechnung gestellt werden. Der früher bescheidene Abfluß von Forstbeamten in die Kolonien ist ebenfalls versiegt. In der Heimat treffen die aus den besetzten Gebieten und dem Heeresdienst zurückkehrenden Beamten häufig auf den inzwischen doch bereits nachgezogenen Ersatz. Wenn auch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle den im Heeresdienste tätigen Beamten ihre Stellen offen gehalten worden sind, so waren die Besitzer doch öfter gezwungen, bei der langen Dauer des Krieges zur Wiederbesetzung zu schreiten. Soweit nur Vertreter bestellt worden sind, werden diese nunmehr stellenlos, während sie sich doch wohl alle der Hoffnung hingegeben haben, daß sich Dauerstellungen entwickeln dürften.

Wir müssen also mit der traurigen Tatsache rechnen, daß sich die Zahl der Anwärter und Beamten, die im Laufe des Krieges in den Heeresdienst eingetreten ist und vielfach im Forstdienst der besetzten Gebiete Verwendung gefunden hat, nur um den Betrag der Gefallenen

oder vollständig dienstunfähig Gewordenen vermindert hat. Diese recht schmerzlichen Verluste reichen keineswegs hin, um gesunde Anstellungsverhältnisse zu schaffen. Inzwischen hat sich aber die Zahl der Anwärter vergrößert durch jene Kriegsbeschädigten, die von andern Berufen inzwischen trotz aller Warnung von seiten des Vereins, häufig unterstützt von den Leitern einiger Privat-Forstschulen, die sich dieses als ein vaterländisches Verdienst anrechneten, zum Forstfach übergegangen sind, sowie durch die inzwischen in viel zu großer Anzahl angenommenen Lehrlinge. Hierzu kommt nun noch ein sehr gefährlicher Wettbewerb durch Offiziere und Offiziers-Anwärter, welche infolge der politischen Verhältnisse und der zu erwartenden Verkleinerung des Heeres gezwungen sind, sich nach anderweitiger Unterkunft umzusehen. In diesen Kreisen besteht leider eine recht erhebliche Neigung, sich dem Forstfache zuzuwenden, wovor nicht dringend genug gewarnt werden kann.

Neben dem reichen Angebote von Stellensuchenden kommt die Entwertung des Geldes für alle Beamten, namentlich aber für die Privatforstbeamten, recht empfindlich in Betracht. Die hier noch in erheblichem Maße übliche Naturalbesoldung hat zwar dieser Beamtenklasse in sehr vielen Fällen ermöglicht, die üblen Rückwirkungen des Krieges auf die Volksernährung verhältnismäßig leichter zu ertragen, als dieses bei den auf reine Geldbesoldung angewiesenen, in Städten wohnenden Angestellten der Fall war. Immerhin können aber auch die Forstbeamten keine reine Naturalwirtschaft treiben, da für alle Anschaffungen, für Kindererziehung usw. und in Krankheitsfällen doch bares Geld erforderlich ist. Leider haben nicht alle Waldbesitzer dem unumgänglichen Bedürfnisse der Erhöhung der Bargeldbezüge in dem Maße Rechnung getragen wie Staat und Gemeinden. Es wäre dringend zu wünschen, daß da, wo es noch nicht geschehen ist, unverzüglich ein billiger Ausgleich erfolgt und nicht etwa im Hinblick auf das reichlichere Angebot von Beamten ein Druck ausgeübt wird, der sich schließlich doch in irgendeiner Form am Walde und dessen Besitzer rächt.

Zu diesen Schwierigkeiten, mit denen die Privatforstbeamten schon bisher und neuerdings in erhöhtem Maße zu kämpfen hatten, ist nun infolge der politischen Umwälzungen noch die Besorgnis wegen Gefährdung ihrer Existenz durch die geplante Sozialisierung der Produktionsmittel und damit auch von Grund und Boden gekommen. Eine Reihe von Anfragen, die bei der Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands vorliegt, zeigt, daß in weiten Kreisen dieser Beamten schon eine erhebliche Unruhe herrscht, die durch verschiedene Maßnahmen einzelner Besitzer noch verstärkt wird.

Die Geschäftsstelle soll Auskunft geben, wie sich die Besitzverhältnisse und damit auch die Zukunft der Forstbeamten weiterhin gestalten werden. Wer ist heute hierzu in der Lage? Die großen und die kleinen Propheten sind schon längst tot, haben aber ihre Kunst nicht vererbt. Ohne Sehergabe kann man zuverlässige Auskunft nicht erteilen, höchstens läßt sich ein Bild von der wahrscheinlichen Gestaltung des Grundbesitzes nach den Äußerungen der gegenwärtigen Regierung entwerfen. Ich bemerke aber hierzu ausdrücklich, daß die folgenden Ausführungen keine Darstellung *meiner* Ideale enthalten, sondern daß sie bloß zeigen sollen, wie ich mir die Aussichten auf Grund des bis jetzt vorliegenden Regierungsprogramms vorstelle.

Die für die Forstwirtschaft in Betracht kommenden Punkte sind besonders folgende:

1. Die alsbaldige Sozialisierung soll nur bei hierfür reifen Betrieben Platz greifen.
2. Die Sozialisierung bezweckt die höchstmögliche Steigerung der Erzeugung.
3. Die Sozialisierung soll erfolgen unter Wahrung der erworbenen Rechte, also gegen volle Entschädigung.

Für die Forstwirtschaft sind weiterhin noch zu erwähnen:

4. Abschaffung der Fideikommisse und
5. Schaffung von Ansiedlungen.

Wenn ich zunächst die beiden letzten Punkte vorwegnehme, so glaube ich, daß die Abschaffung der Fideikommisse vorläufig die Forstbeamten gar nicht berührt, da es sich hierbei nur um eine Änderung des rechtlichen Charakters handelt, während die Größe und Bewirtschaftung des Besitzes unverändert bleiben kann.

Die Schaffung von Ansiedlungen kann den Wald nur insoweit treffen, als eine Umwandlung von Wald in Feld in Betracht kommt.

Da aber in Deutschland noch reichlich landwirtschaftlich benutztes Gelände für diesen Zweck vorhanden ist, wird man bei uns vorläufig nicht, wie in Rußland, an die schwierigere Rodungsarbeit gehen. Auf die Frage der Umwandlung von Wald in Feld und auf die ganze Besiedlungsfrage will ich hier nicht eingehen, da ihre Erörterung zu weit führen würde.

Wenn wir uns nun zu den drei Hauptpunkten des Regierungsprogramms wenden, so ist festzustellen, daß Land- und Forstwirtschaft überhaupt nicht als in erster Linie reif für die Sozialisierung in Betracht kommen. Hierfür werden besonders genannt: Bergbau, namentlich Kohlen- und Kaligruben, Ausnutzung der Wasserkräfte für Erzeugung von Elektrizität und einige industrielle Betriebe.

Von den Forstbetrieben könnte, vom technischen Standpunkte aus, eine Anzahl großer Waldherrschaften, vielleicht solche von mehr als 5000 ha, ohne weiteres in Staatsbesitz übergehen. Dieses ist aber nicht zu erwarten, solange an dem Grundsatze der vollen Entschädigung festgehalten wird. Die Enteignung des Großwaldbesitzes würde so gewaltige Mittel beanspruchen, daß sie in den nächsten Jahrzehnten angesichts sehr viel dringenderer und vor allem auch weit lohnenderer Aufgaben jedenfalls nicht durchgeführt werden kann. Die Schaffung von Ansiedlungen innerhalb dieser Waldungen

erscheint keineswegs als ausgeschlossen und dürfte häufig im eigenen Interesse der Besitzer liegen.

Das Schicksal des ganzen mittleren Waldbesitzes hängt auf das engste mit der Erhaltung des großen und mittleren Grundbesitzes zusammen. Der Krieg hat unwiderleglich bewiesen, daß derartige Besitzformen zur Ernährung des Volkes ganz unentbehrlich sind; ohne sie müßten die Städte verhungern, da der kleine Besitzer nur verschwindend geringe Mengen an Getreide und Kartoffeln über den eigenen Bedarf hinaus erzeugt. Diese Tatsache wird aber auch selbst vom linken Flügel der Sozialdemokraten anerkannt; die Ansichten gehen nur darüber auseinander, ob die höchstmögliche Erzeugung beim Privatbesitz oder beim Staatsbesitz erfolgt. Wir wollen diese hier fernerliegende Frage unerörtert lassen und nur den mit diesen Besitzungen verbundenen Wald ins Auge fassen. Soweit ein solcher vorhanden ist, steht er fast ausnahmslos wirtschaftlich im engsten Zusammenhange mit der Existenz der Gutswirtschaft überhaupt. Er bildet mindestens eine sehr wichtige Reserve, in sehr vielen Fällen konnte aber das Gut ohne die Erträge der Forstwirtschaft gar nicht bestehen. Es ist deshalb zu beklagen, daß die Forstverwaltung innerhalb der Gutswirtschaft häufig nach Ansehen und Einkommen ihrer Beamten nicht jene Stellung einnimmt, die ihr nach ihrer Bedeutung für die Rentabilität des Gutes eigentlich zukommt.

Hieraus folgt aber, daß die mit solchen Gütern verbundenen Waldungen nicht beliebig aus dem Zusammenhange herausgerissen und für sich bewirtschaftet werden können. Außerdem sind sie auch nach ihrer Zusammenlage und Größe meist für selbständigen Betrieb nicht geeignet. Nur bei Zerlegung des Gutes in kleinen Ansiedlungen müßte über den hierzu gehörigen Wald besondere Entscheidung getroffen werden. Dieser wird, soweit sein Fortbestand dann überhaupt zweckmäßig erscheint, im Interesse guter Bewirtschaftung nicht geteilt, sondern als Gemeinde- oder Genossenschaftsforst weiter zu bewirtschaften sein.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte wäre eine Vergesellschaftung der kleinen Privatwaldungen durch Zusammenfassung in Form von Gemeinde- oder Genossenschaftsforsten am erwünschtesten. Ich bezweifle aber, daß die gegenwärtige Regierung aus politischen Gründen nach dieser Richtung hin energisch vorgehen wird.

Zusammenfassend glaube ich also sagen zu dürfen, daß die Privatforstbeamten von ihrem Standpunkte aus vorläufig keine Veranlassung haben, wegen der Sozialisierung des Grundbesitzes Sorge zu tragen. Schlimmstenfalls werden geeignete Beamte auch vom Staate übernommen werden können und müssen. Aber auch die Grundbesitzer können meines Erachtens noch ruhig in die Zukunft schauen. Die Anträge auf schleunige Vergesellschaftung des Grundbesitzes durch Abgabe eines Drittels usw. werden im Interesse unseres Vaterlandes und der Volksernährung hoffentlich nur auf dem Papier stehen bleiben. Ganz besonders ist dieses zu erwarten, wenn dem Bedürfnisse nach Kleinsiedlung von seiten der Besitzer selbst in angemessener Weise Rechnung getragen wird, wie es an verschiedenen Orten, so z. B. im Kreise Königsberg (Neumark), schon eingeleitet ist.

Ungleich schlimmer wirkt für den Privatforstbeamten vorläufig das bereits vorhandene große Angebot, gegen welches eine wirksame Abhilfe nicht empfohlen werden kann. Die Besitzer sollten unter diesen Umständen wenigstens von der leider noch häufig anzutreffenden Gewohnheit, Gärtner, Kutscher usw. als Förster zu verwenden, absehen und statt ihrer im eigenen Interesse tüchtige, gut vorgebildete Forstbeamte anstellen. Ihre Dienstfreudigkeit und Zuverlässigkeit sind durch günstige Anstellungsbedingungen zu erhöhen.

Daß unter diesen Umständen der Privatwald keine Unterkunft für die leider ebenfalls in viel zu großer Anzahl vorhandenen Anwärter des Staatsdienstes bieten kann, bedarf nach den vorausgegangenen Ausführungen keines besonderen Beweises.

Die Erzeugung von Holz in möglichst großen Mengen und von guter Beschaffenheit wird in Zukunft vom deutschen Walde in noch höherem Maße gefordert werden als bisher. Die Erträge des Privatwaldes, der etwa die Hälfte der gesamten Waldfläche einnimmt, sind, wie der Vergleich mit den Leistungen des Staatswaldes zeigt, noch einer erheblichen Steigerung fähig. Dieses Ziel muß daher mit allen Kräften erstrebt werden durch eifriges und vertrauensvolles Zusammenarbeiten von Besitzern mit tüchtigen und arbeitsfreudigen Beamten. Erstere müssen sich ihrer Verpflichtung zur Wiederaufrichtung unserer Volkswirtschaft stets bewußt bleiben und ihren Beamten auch den ihnen gebührenden Anteil an den steigenden Erträgen des Waldes gerne einräumen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bekanntmachung, betreffend Zuständigkeit der neuen preußischen Regierung.

Berlin, 18. November 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I A I a 10635.

Abschrift.

Preußische Regierung.
Pr. R. 7485.

Die Zuständigkeiten, die nach den bisherigen Bestimmungen von der Krone und vom Staatsministerium ausgeübt wurden, sind auf die preußische Regierung übergegangen, welche nach der Bekanntmachung vom 12. November 1918 die Staatsleitung in Preußen übernommen hat.

Die Zuständigkeiten aller übrigen Zentralbehörden sowie der Provinzial- und Lokalbehörden bleiben unberührt. Diese Behörden führen fortan eine den veränderten Verhältnissen angepaßte Bezeichnung, z. B.

Ministerium des Innern, der Oberpräsident, der Regierungspräsident, Regierung, der Landrat;
Justizministerium, das Oberlandesgericht, das Landgericht, das Amtsgericht
usw.
Die Amtssiegel sind entsprechend zu ändern.
Berlin, 14. November 1918.
Die preußische Regierung.
gez.: Hirsch. Ströbel.

*

Abschrift lassen wir dem Ministerium mit dem Ersuchen um gefällige weitere Veranlassung ergebenst zugehen.

gez.: Hirsch.

An sämtliche preußischen Ministerien.

*

Abschrift zur gefälligen entsprechenden Beachtung.
Braun. Hoser.

An sämtliche Behörden.

Verfügung, betreffend Zahlung von Diensteinkünften, Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen im Girowege.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I B I b 2753.

Berlin, 23. November 1918.

Bei der Zahlung von Diensteinkünften, Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen im Girowege sind nicht nur die im § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 als scheckfähig bezeichneten Genossenschaften, sondern alle Geldinstitute schlechthin den Banken gleichzustellen.

(Nicht durch Umdruck bekanntgegeben.)
Im Auftrage: Wesener.

An die nachgeordneten Behörden und Kassen.

Erwerbslosenfürsorge.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung hat durch eine Verordnung vom 13. November 1918 (R. G.-Bl. S. 1303) eine Fürsorge für die infolge des Krieges erwerbslos gewordenen oder erwerbslos werdenden Personen eingeführt. Diese Fürsorge ist nicht auf die Kriegsteilnehmer beschränkt, sie soll indes nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 14 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden, also nicht auch Personen, die, z. B. infolge von Krankheit oder Gebrechlichkeit, arbeitsfähig oder arbeitsscheu sind (§ 6). Der Kreis der Personen ist so weit gezogen, daß auch der Mittelstand und die freien Berufe von der Fürsorge erfaßt werden. Auch auf Angehörige ausländischer Staaten, die mit dem Deutschen Reiche während des Krieges verbündet waren, findet die Erwerbslosenfürsorge Anwendung. Eine bedürftige Lage ist nur anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten (§ 6). Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden (§ 11). Weibliche Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind. Personen, deren frühere Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, erhalten keine Unterstützung (§ 7).

Die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge ist den Gemeinden übertragen (§§ 1 flg.). Sie haben hierzu Fürsorgeausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzugezogen werden müssen (§ 13). Der Gemeinde werden vom Reiche $^6/_{12}$ und von den Bundesstaaten $^4/_{12}$ ihrer Aufwendungen ersetzt (§ 4).

Zuständig für die Gewährung der Fürsorge ist die Gemeinde des Wohnorts des Erwerbslosen. Kriegsteilnehmer sind in ihrem Aufenthaltsorte vorläufig zu unterstützen; die endgültige Unterstützung liegt dem Orte ob, in dem sie vor ihrer Einziehung zum Heere gewohnt haben. Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, sollen möglichst in den früheren Wohnort zurückkehren und sind nach ihrer Rückkehr in dem früheren Wohnort zu unterstützen. Freie Fahrt zur Reise in den früheren Wohnort ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts zu bewilligen. (§ 5.)

Art und Höhe der Unterstützung. Die Feststellung einer kurzen Wartezeit von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer, die Weiterzahlung der Krankenkassenbeiträge ist dem Ermessen der Gemeinde überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unterstützung, die mindestens den nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten und nach der Zahl der Familienmitglieder für den Ernährer einer Familie angemessen zu erhöhenden Ortslohn erreichen muß, zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Lebensmittel, Mietsunterstützung und dergleichen) treten. Bei Betriebseinschränkungen erhalten die Arbeitnehmer für die ausgefallenen Arbeitsstunden Erwerbslosenunterstützung, falls 70 v. H. ihres regelmäßigen Arbeitsverdienstes den doppelten Unterstützungsbetrag im Falle gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen; der fehlende Betrag ist als Erwerbslosenunterstützung zu zahlen. (§ 9.)

Unterstützungen, die der Erwerbslose anderweitig bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen auf die zu gewährende Beihilfe nur soweit angerechnet werden, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge den vierfachen Ortslohn übersteigen. Anzurechnen sind auch Zinsen von Spargroschen und dergleichen. (§ 12.)

Erwerbslose sind verpflichtet, jede nachgewiesene geeignete Arbeit auch außerhalb des Berufs und Wohnorts, namentlich in dem früheren Beschäftigungsort und dem vor dem Kriege bewohnten Orte sowie zu gekürzter Arbeitszeit, anzunehmen, sofern für die nachgewiesene Arbeit angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die nachgewiesene Arbeit die Gesundheit nicht schädigt, die Unterbringung sittlich bedenkenfrei ist und bei Verheirateten die Versorgung der Familie nicht unmöglich wird. Freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts zu bewilligen. (§ 8.)

Über Streitigkeiten entscheiden die oben erwähnten Fürsorgeausschüsse. Es ist Beschwerde an die Kommunalaufsichtsbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet. (§ 13.) Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Die Versorgung der Forstbeamten und Forstarbeiter mit Kleidern und Schuhwerk** ist zur Winterzeit dringend notwendig, wenn diese draußen bei Kälte und Schnee dafür sorgen sollen, daß die notwendigen Holzvorräte beschafft werden. Zu Beginn der Heeresauflösung war davon die Rede, daß in erster

Linie die Land- und Forstarbeiter aus den Vorräten des Heeres mit Kleidern und Schuhwerk versorgt werden sollten, weil diese den Unbilden der Witterung am meisten ausgesetzt seien. Es scheint indessen, als wenn die Herren der Arbeiter- und Soldatenräte in erster Reihe an sich und ihre städtische Umgebung denken, denn die Landbevölkerung merkt bisher noch nichts von dieser Versorgung. Es kann die Befürchtung in diesen Kreisen nicht unterdrückt werden, daß sich in den Städten die Auffassung immer mehr Bahn bricht, die Bewohner des Landes haben auf alle Fälle die Aufgabe, für die der Städte zu arbeiten, um die Versorgung zu sichern, auch wenn dies nur in Lumpen und zerrissenem Schuhwerk geschehen kann. Es ist Zeit, daß auch an die Landbevölkerung gedacht wird. Wenn diese täglich sieht, wie Herren des Soldatenrats gut eingehüllt in hohen Gamaschen mit Auto oder Wagen heranrollen, um dann mit herrischen Gebärden nach Vorräten herumzusuchen, während unsere Waldarbeiter gezwungen sind, in dürftiger Kleidung bei Schnee in Holzpantinen zur Arbeitsstelle zu gehen, so muß Verstimmung — oder deutlicher gesagt Verbitterung — entstehen. Dies wäre zu bedauern und tatsächlich für das zukünftige Wirtschaftsleben nicht zuträglich. Soll später wieder der Aufbau erfolgen, wollen wir im Vaterlande wieder erträgliche Zustände schaffen, so müssen Stadt- und Landbevölkerung mit gegenseitigem Verständnis füreinander arbeiten. Es ist daher dringend erforderlich, daß bei diesem Versorgungszweige auch an die Land- und Forstarbeiter gedacht wird. S.

Forstwirtschaft.

— **Raupenfraß in Brandenburg.** In den letzten Jahren haben sich besonders der Kiefernspinner und der Kiefernspanner in Brandenburg unliebsam bemerkbar gemacht. Während man im allgemeinen annehmen kann, daß eine Massenvermehrung des Kiefernspinners in erheblich längeren (etwa 30jährigen) Zwischenräumen wiederkehrt, sind dieses Mal knapp zehn Jahre vergangen. Die letzte Plage durchzog 1906 bis 1908 die Provinz und suchte vor allem heim das Sternberger Land (zwischen Oder, Warthe und Obra), den Fläming und die Zauche. Seit 1916 frißt der Spinner wieder sehr stark im Sternberger Lande. Dabei haben sich zwei große Fraßherde entwickelt, der erste im Nordosten (Fideikommißforst Königswalde und Landsberger Stadtforst), der zweite zwischen Reppen und Krossen a. O. Das nordöstliche Gebiet wurde schon 1906 bis 1908 stark heimgesucht, aber damals glückte es, mit wenigen Ausnahmen die betroffenen Bestände durch Raupenleim zu retten. In der 9000 ha großen Königswalder Forst wurden damals gegen 6000 ha mit einem Kostenaufwand von 110 000 Mk. geleimt. Jetzt ist das natürlich nicht möglich gewesen, denn es fehlten die Arbeitskräfte, Leim war nur zu Phantasiepreisen ohne Gewähr für seine Güte zu beschaffen. Er war denn auch so schlecht, daß das trotz aller Schwierigkeiten auf kleinen Flächen doch vorgenommene Leimen nichts und fast nichts genützt hat. Große Flächen Alt- und Stangenhölzer sind kahl und zu Räumden gefressen. Nach vorläufiger Schätzung werden 800 bis 1000 ha verloren sein. Der Fraß schritt in den drei Jahren 1916 bis 1918 erkennbar von Nordosten nach Südwesten vor. Er scheint nun glücklicherweise zu Ende zu gehen. Im zweiten großen Fraßherd des Gebietes machte sich der Fraß erst 1917 bemerkbar. Er hat 1918 in den ausgedehnten Guts- und bäuerlichen Forsten (aber auch in anstoßenden Teilen von Staatsforsten) große Flächen kahl gemacht, noch größere lichtgefressen. Vereinzelter Fraß findet sich in dieser Gegend überall. Auch sonst macht sich der Spinner im Frankfurter Bezirk vielfach unliebsam bemerkbar. Immer handelt es sich dabei um warme Sandböden, die wegen Armut und Trockenheit auf großen Flächen reine Kiefern tragen. Von Feinden der Raupe ist bisher in erheblichem Umfange nur Anomalon circumflexum beobachtet worden.

Der Spanner hat in der Hauptsache den Norden und Westen der Provinz befallen, im Norden besonders im Anschluß an große Fraßherde in Mecklenburg, Hinterpommern und Westpreußen, im Westen besonders in der Priegnitz, aber auch im Havellande. Im allgemeinen hat sich wieder die Erfahrung bestätigt, daß man dem Spanner gegenüber die Nerven nicht verlieren soll. Ratzekahl gefressene Bestände erholen sich oft überraschend, wenn der Kahlfraß sich nicht wiederholt. Dies ist erklärlich. Der Spanner frißt, nachdem der Jahrestrieb und vor allem die Knospen voll entwickelt sind. Die Knospen treiben im nächsten Jahre wieder aus, so daß der Baum einen Jahrgang Nadeln zum Leben hat. Wiederholt der Fraß sich nicht zu stark, so ist der Bestand gerettet, wenn auf den Bastkäfer gut aufgepaßt wird. Nachdem der Fraß in der Priegnitz zwei Jahre schlimm war, scheint er dort jetzt zu Ende zu sein. Stangenhölzer, die noch Ende Mai, ja Anfang Juni ganz kahl waren, stehen jetzt ganz grün da. Auch in den anderen Teilen der Provinz ist der Fraß zu Ende oder im Abflauen. Kahlflächen sind nur in vereinzelten Fällen entstanden. In der Zauche (zwischen Havel und Plaue) fressen Spinner, Spanner, Nonne und Kiefernschwärmer an manchen Stellen in holdem Verein, bisher ist ganz vereinzelt horstweiser Lichtfraß entstanden. Aber leider lassen die Probesammlungen Schlimmes befürchten, denn es finden sich häufig bis zu 300, vereinzelt bis zu 1500 Spinnerraupen neben 30 bis 50 Puppen von Spanner und Schwärmer unter einem Stamm, im Durchschnitt der Stämme oft 150 Raupen und mehr. Leimen ist natürlich auch in diesem Winter nicht möglich.

Vielfach tritt die Buschhornblattwespe an den Rändern der Kieferndickungen und Stangenhölzer etwas auf. Dr. Bertog.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 170. **Kriegsteuerungsbezüge für Pensionäre.** Wie kommt es, daß Pensionäre aus dem Königlichen Försterstande, welche teilweise 50 Jahre und darüber gedient, drei Feldzüge mitgemacht haben und dabei verwundet wurden, denen ferner das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen ist, nun in ihren alten Tagen, infolge ungenügender Kriegsbeihilfe, Not leiden müssen? W., Hegemeister a. D.

Antwort: Ihre Fragestellung legt uns die Vermutung nahe, daß bei Festsetzung Ihrer Kriegsbeihilfe den ergangenen Bestimmungen vielleicht nicht genügend Rechnung getragen ist. Wir führen aus diesen an: Die Staatsbeamten im Ruhestande erhalten im Falle des Bedürfnisses an laufender Kriegsbeihilfe mindestens 50 % desjenigen Betrages, der ihnen an Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerungszulage zustehen würde, wenn sie mit ihren letzten Gehaltsbezügen, zu denen bei den Forstbeamten Gehalt, Stellenzulage, Brennholzentschädigung rechnet, noch im Dienst wären. Angenommen, Sie wären verheiratet — ohne Kinder — und hätten im Dienst zuletzt 2500 ℳ Gehalt und 300 ℳ an Nebenbezügen gehabt, so würden Ihnen unter obiger Voraussetzung an laufender Kriegsbeihilfe mindestens 422 ℳ jährlich zustehen; das sind 50 % des Betrages, den die aktiven

Beamten der Tarifklasse IV mit einem jährlichen Diensteinkommen von mehr als 2300 ℳ bis 4800 ℳ an Kriegsteuerungsbezügen erhalten. Die Königlichen Regierungen sind aber ermächtigt, den Pensionären aus besonderen Gründen (z. B. in Krankheitsfällen und dergleichen) über die 50 % hinaus bis zum Vollsatz (also bis 100 %) der Kriegsteuerungsbezüge der aktiven Beamten zu gewähren. Dies Bedürfnis ist bei den Ruhestandsbeamten immer anzunehmen, wenn Nebeneinnahmen nicht vorhanden sind oder diese nicht hinausgehen über den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt und dem zuletzt bezogenen Gehalt. Altruhegehaltszuwendungen rechnen nicht zu den Nebeneinnahmen. Welche Gründe für die Festsetzung des Mindestsatzes auf 50 % maßgebend gewesen sind, entzieht sich leider unserer Kenntnis.

Anfrage Nr. 171. **Ostmarkenzulage.** Ich bin seit dem 15. Februar 1913 im Staatsdienst bei der Königlichen Regierung zu Bromberg beschäftigt. Die Forstbeamten erhalten nach fünfjährigem Aufenthalt in den Ostprovinzen eine Ostmarken-Zulage, bis jetzt hat aber eine Zahlung dieser Zulage an mich noch nicht stattgefunden. Habe ich die Zulage zu verlangen?

Antwort: Die sogenannte Ostmarkenzulage erhalten nur planmäßig angestellte Beamte nach ununterbrochener fünfjähriger Beschäftigung in den genannten Landesteilen. Angerechnet wird auf diese Zeit die Anwärterbeschäftigung, nicht aber auch die der Vorbereitung. Anspruch auf diese Zulage haben Sie daher nur vom Tage der Anstellung als Förster o. R., wenn Sie bis dahin ununterbrochen vorher fünf Jahre im Regierungsbezirk Bromberg beschäftigt gewesen sind.

Anfrage Nr. 172. **Verjährungsfrist wegen Verletzung der preußischen Jagdordnung.** In welcher Zeit verjähren die in den §§ 75 bis 78 der Jagdordnung wegen Erlegen von Wild in der Schonzeit festgesetzten Geldstrafen?

Förster B. in K.

Antwort: In den genannten Paragraphen der Jagdordnung werden die Verletzungen der Schonzeit geahndet. Es handelt sich hierbei durchgehends um Übertretungen, die in drei Monaten seit Begehung der Tat verjähren. Wenn innerhalb der drei Monate keine die Verjährung unterbrechende Handlung gegen den Täter vorgenomme wurde, dann kann späterhin nicht mehr mit Strafe gegen diesen vorgegangen werden.

Anfrage Nr. 173. **Herstellung von Lindenbast.** Auf welche Art wird Lindenbast als Ersatz für den nicht mehr zu habenden Raffiabast zum Binden zubereitet? Kgl. Hegemeister H. in B.

Antwort: Lindenbast wird gewonnnen indem man von Ende April bis Mitte Mai die Rinde von stärkeren, glatten Lindenbaumästen in Streifen abschält. Diese Rindenstreifen werden in Bündel zusammengebunden, ins Wasser gelegt und mit größeren Steinen beschwert, damit sie unter Wasser bleiben. Hier läßt man sie etwa drei Wochen liegen. Nach Verlauf dieser Zeit lassen sich die Baststrähnen leicht abziehen. Gt.

Anfrage Nr. 174. **Anstrich von Laubholzheistern gegen Kaninchenschälschäden.** Bitte um Angabe von bewährten, jetzt noch käuflichen Anstrichmitteln für Laubholzheister gegen Kaninchenschälschäden, die sich bewährt haben.

Gr. v. W.sche Forstverwaltung in G.

Antwort: Zum Schutze von Laubholzheistern gegen Kaninchenschaden hat sich Bestreichen mit vierzigprozentigem Obstbaumkarbolineum (Schacht, Braunschweig) gut bewährt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Carlsberg-Süd in der Oberf. Carlsberg (Breslau) ist zum 1. März 1919 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1919 einzusenden.

Gemeinde- und Privatforstdienst.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Dörrebach, Gesamtwaldareal 566 ha, ist baldigst neu zu besetzen. Anfangsgehalt 1400 ℳ, steigend bis 2500 ℳ, Stellenzulage 20 ℳ; freie Dienstwohnung und Dienstland mit 300 ℳ pensionsfähig. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten, Reservejägern oder Jägern der Klasse A bis 15. Januar 1919 an den Forstschutzverband Dörrebach, Stromberg (Kreis Kreuznach).

Forstaufseherstelle in der Stadtforst Beelitz (Mark) sofort zu besetzen. Unverheiratete Bewerber der Jägerklasse A erhalten die gleichen Gebührnisse und Teuerungszulagen wie im Staatsdienste. Bewerbungen bis 1. Januar an den Magistrat Beelitz (Mark).

Hilfsförsterstelle bei der Forstverwaltung Düsseldorf sofort zu besetzen. Gehalt 1700 bis 2500 ℳ einschließlich Kleidergeld. Teuerungsbezüge nach staatlichen Sätzen. Bewerbungen, auch von Kriegsbeschädigten aus dem Staatsforstdienst, an den Oberbürgermeister in Düsseldorf.

Forstaufseher als Forstsekretär in Heiligenstadt möglichst bald gesucht. Gehalt 1800 ℳ jährlich und 9 rm Buchenknüppel. Verheiratete erhalten Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen wie Staatsbeamte. Bewerbungsgesuche an den Magistrat Heiligenstadt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Feige, forstversorgungsberechtigter Anwärter, zurzeit im Heeresdienst, ist nach der Oberf. Steinspring (Frankfurt a. O.) einberufen

Feuerstack, Forstaufseher in Zicher, Oberf. gleichen Namens (Frankfurt a. O), ist vom 1. Januar 1919 ab zum Förster o R. ernannt.

Friedrich, Förster zu Gassen, Oberf. Bieber, ist vom 1. Januar 1919 ab die Försterstelle Raboldshausen, Oberf. Neuenstein (Cassel), übertragen worden.

Gädke, Förster o. R. in Markgrafpieske, Oberf. Colpin, ist vom 1. Februar 1919 ab nach Neuhaus, Oberf. Lehnin (Potsdam), versetzt.

Grunzke, forstversorgungsberechtigter Anwärter, zurzeit im Heeresdienst, ist nach der Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.) einberufen.

Klamp, Förster zu Oberndorf, Oberf. Burgjoß, ist vom 1. Februar 1919 ab die Försterstelle Rosenthal (Hof Merzhausen), Oberf. Bracht (Cassel) übertragen worden.

Landgrebe, Förster in Raboldshausen, Oberf. Neuenstein, ist vom 1. Januar 1919 ab nach Schwarzenhasel, Oberf. Rotenburg-Ost (Cassel), versetzt worden

Lange, Forstversorgungsberechtigter, ist zum 1. Januar 1919 in den Staatsforstdienst einberufen und der Oberf. Neuendorf (Potsdam) überwiesen.

Lebrecht, Förster zu Carlsberg-Süd, Oberf. Carlsberg, ist vom 1. März 1919 ab nach Reichwald, Oberf. Nimkau (Breslau), versetzt.

Lehmann, Förster und Forstschreiber zu Oberappenfeld, Oberf. Wallenstein, ist zum 1. Januar 1919 nach Oedelsheim, Oberf. gleichen Namens (Cassel), versetzt.

Montag, Forsthilfsaufseher in Kremmen, Oberf. Kremmen, ist vom 15. Dezember ab nach Fichtengrund, Oberf. Neuholland (Potsdam), versetzt.

Tartsch, Förster o. R. in Schöningen (Hildesheim), ist nach der Oberf. Neuhaus (Frankfurt a. O.) versetzt.

Wehner, Förster o. R. in Linde, Oberf. Kremmen, ist vom 1. Januar 1919 ab nach Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf (Potsdam), versetzt.

Bayern.

Sinner, Regierungs- und Forstrat, ist von der Regierungsforstkammer der Oberpfalz an die Regierungsforstkammer von Oberbayern versetzt worden.

Anfeld, Forstrat in Brückenau, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Dihm, Forstmeister in Pegnitz, ist zum Regierungs- und Forstrat der Regierungsforstkammer der Oberpfalz befördert worden.

Rehm, Forstmeister in Stangenroth, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Strehle, Forstmeister in Biburg, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Dr. Rubner, Forstamtsassessor, ist von Stammham an die forsttechnische Abteilung der Forstlichen Versuchsanstalt in München versetzt worden.

Zu Forstmeistern wurden befördert die Forstamtsassessoren: **Heim** von Illmünster in Pegnitz, **Hubmann** von Breitenbrunn in Biburg, **Hoeflich** von Beilbrunn in Stangenroth.

Schwappach, Forstamtsassessor in Schlüchtenberg, ist nach Breitenbrunn versetzt worden.

Hermann, Sekretär der Regierung von Niederbayern, wurde zum Förster in Königschalding ernannt.

Zu Förstern wurden befördert die Forstassistenten: **Martin** in Fischbach, **Hein** in Haun i. Sp., **Weber** in Außerthal, **Loy** in Altorf, **König** in Merzalben, **Ebert** in Breitenthal, **Oberndorfer** in Teisendorf, **Kaiser** in Dietenhofen, **Bein** in Parsberg, **Grünewald** in Wiesen, **Kahle** in Deutlingen, **Heiß** in Ruhpolding, **Schweitzer** in Schaidt, **Wuchka** in Frammersbach, **Bauer** in Kösching, **Schneider** in Weihenzell, **Stangl** in Hersbruck, **Piehler** in Gröschenreuth, **Rausch** in Scheßlitz, **Schauer** in Bamberg, **Rubner** in Ebrach, **Heppel** in Kruün, **Greil** in Oberhofen, **Brengel** in Mitterteich, **Reubel** in Krumbach, **Mayr** in Neuenhammer, **Weicht** in Weidenberg, **Schaidl** in Buchenberg, **Kühlwein** in Saackhausen, **Volkamer** in Steingaden, **Erckert** in Herrnhütte, **Mühlbauer** in Spiegelau, **Bachmaier** in Biberachzell, **Freiherr von Hafenbrädl** in Auerbach, **Heberlein** in Dombühl, **Schott** in Marquartstein, **Hedler** in Steinwiesen, **Klug** in Lauterecken, **Salzmann** in Oberschwarzach, **Stettmayer** in Bamberg, **Strobl** in Landau a. J., **Rühling** in Cham, **Candidus** in Beilngries, **Greiner** in Lichtenfels, **Langguth** in Sparneck, **Schwemmer** in Mindelheim, **Hornberger** in Schrobenhausen, **Hoffmann** in Cadolzburg, **Luest** in Welden, **Salzmann** in Zeil, **Schmid** in Pressath, **Stephan** in Langenbach, **Fischer** in Maineck.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an: **Kehlenbeck,** Förster zu Willebadessen, Kreis Warburg, **Czech,** Förster zu Scherfede, **Bödlich,** Förster zu Forsthaus Jägerpfad bei Westheim, **Fischer,** Gräfl. Förster zu Gehrden i. W., **Nowack,** Förster zu Büren i. W., sämtlich der Gemeinde-Oberförsterei Paderborn angehörend; **Knopp,** Hegemeister in Forsthaus Brandenburgerheide, Bez. Königsberg.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Bernstorff**-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände **an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 ℳ.

In den Verein sind aufgenommen vom 1. Januar 1919:

4286a. **Zschoch,** Feldwebel-Leutnant, zurzeit beim Jäger-Batl. Nr. 5, Hirschberg, Schmiedeberger Str. 20, Bez. Breslau.

4288a. **Tubs,** Forstaufseher in Sperenberg, Militärbahn, Trebbiner 19.

4295a. **Heicke,** Hegemeister in Wichmannshausen bei Hoheneiche, Bez. Cassel-Ost.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O. Es gingen ferner ein: Böttcher 3 ℳ, Dan 3 ℳ, Graßmann 3 ℳ, Grunzke 8 ℳ, Hugk 8 ℳ, Kobicke 3 ℳ, Lange 3 ℳ, Mundt 3 ℳ, Strempel 3 ℳ, Schmidt 3 ℳ, Wernstedt 3 ℳ. Zus. 43 ℳ. Der Schatzm. Blaue-Clossow.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 68 642,18 ℳ quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Einziehung der Beiträge für das Geschäftsjahr 1919.

Für die Beitragszahlung ist der § 6 der am **30. Mai 1913** neu beschlossenen Satzungen **maßgebend.** Dieser lautet:

Der Beitrag beträgt jährlich **10 Mark*)** und ist im voraus bis spätestens zum 20. Januar jeden Jahres an den Schatzmeister der Orts- bzw. Bezirksgruppe in einer Summe abgabefrei einzuzahlen.

Die Orts- und Bezirksgruppen können zur Bestreitung ihrer Sonderkosten entsprechende Gruppenbeiträge in ihren Satzungen festsetzen, die dann gleichzeitig mit dem Mitgliedsbeitrag fällig sind.

Ferner sind mit diesen Beiträgen diejenigen für die Krankenkosten-Beihilfekasse und andere im Verein bestehende Wohlfahrtseinrichtungen zu entrichten.

Die Herren Schatzmeister der Bezirksgruppen werden ersucht, Beiträge, die nicht bis zum **20. Januar** in ihrer Hand sind, von den Säumigen **ohne weitere Anmahnung durch Nachnahme** einzuziehen.

Der engere Vorstand.
Bernstorff. Hennig. Meister. Velte.
Seefeldt. Simon. Klockow. Roggenbuck.

Nachstehend folgen die Adressen der Bezirksgruppenschatzmeister unter Angabe der Beiträge (Hauptverein + Bezirksgruppen = Gesamtbetrag) in den betreffenden Bezirken, die **nur ganzjährig** zu bezahlen sind.**)

Bez. **Aachen** (10,00 ℳ + 0,50 ℳ = 10,50 ℳ): Velte, Hegemeister, Dobrilugk.

Bez. **Allenstein** (10,00 ℳ + 4,50 ℳ = 14,50 ℳ): Voges, F. A., in Lindendorf, Post Peitschendorf, Ostpr.

Bez. **Arnsberg** (10,00 ℳ + 0,50 ℳ = 10,50 ℳ): Schwabe, Hegemeister, Forsthaus Moosfelde bei Neheim.

***) Der Beitrag ist einstweilen, wie in „Deutsche Forstzeitung“ Nr. 49 Seite 578 mitgeteilt ist, den Verhältnissen entsprechend, vom 1. Januar 1919 ab auf 10 Mark erhöht worden.**

**) Die Mitteilungen über die übrigen Bezirke folgen.

Bez. **Breslau** (10,00 ℳ + 3 00 ℳ + 1,50 ℳ = 14,50 ℳ): Gaffron, Förster, Peisterwitz bei Ohlau.

Bez. **Bromberg** (10,00 ℳ + 1,50 ℳ = 11,50 ℳ): Schatzmeister: Rauthe, Förster in Brühlsdorf bei Gr.-Neudorf, Bez. Bromberg.

Bez. **Cassel-Ost** (10 00 ℳ + 2,00 ℳ = 12,00 ℳ): Schneider, Hegemeister, Opperz bei Neuhof, Kr. Fulda.

Bez. **Cassel-West** (10,00 ℳ + 1,00 ℳ = 11,00 ℳ): Hiege, Hegemeister, Sielen bei Hümme.

Bez. **Danzig** (10,00 ℳ + 2,00 ℳ = 12 00 ℳ); Barz, Hegemeister, Piekelken bei Gnewau.

Bez. **Erfurt** (10 00 + 1,00 = 11 00 ℳ): Völker, Hegemeister, Forsthaus Hahn bei Breitenworbis, Eichsfeld.

Bez. **Frankfurt a. O.** (10,00 ℳ + 1,00 ℳ = 11,00 ℳ): Blaue, Hegemeister, Clossow bei Bärwalde Nm.

Bez. **Hannover** (10,00 ℳ + 2,00 ℳ = 12,00 ℳ): Ulrich, Förster, Wölpe bei Nienburg a. d. Weser.

Bez. **Hildesheim** (10,00 ℳ + 1,00 ℳ = 11,00 ℳ): Beushausen, Förster in Westerhof bei Willershausen.

Bez. **Königsberg** (10,00 ℳ + 3,00 ℳ = 13,00 ℳ): Binder, Hegemeister, Kühnbruch bei Groß-Engelau.

Bez. **Köslin** (10,00 ℳ + 1,50 ℳ = 11,50 ℳ): Mielke, Förster, Forsthaus Herzberg bei Gr.-Linichen.

Bez. **Lüneburg** (10,00 ℳ + 2,00 ℳ = 12,00 ℳ): Kommert, Hegemeister, Ebstorf (Kr. Ülzen).

Bez. **Magdeburg** (10,00 ℳ + 1,50 ℳ = 11,50 ℳ): Zoberbier, Hegemeister, Belsdorf bei Behnsdorf, Bez. Magdeburg.

Bez. **Marienwerder** (10,00 ℳ + 2,00 ℳ = 12,00 ℳ): Haeufler, Hegemeister, Forsthaus Kielpin bei Kielpin, Kr. Löbau, Westpr.

Bez. **Minden-Münster** (10,00 ℳ + 1,00 ℳ = 11 00 ℳ): Gersch, Hegemeister a. D., Bielefeld, Schillerplatz 14.

Bez. **Oppeln** (10,00 ℳ + 0,50 ℳ = 10,50 ℳ): Bien, Hegemeister, Murow (Ob.-Schles.).

Bez. **Osnabrück-Aurich** (10,00 ℳ + 1,50 ℳ = 11 50 ℳ): von Damnitz, Förster, Meerhusen bei Aurich (Ostfriesland).

Bez. **Posen** (10,00 ℳ + 1,00 ℳ = 11,00 ℳ): Fuhrmann, Hegemeister, Maucherheidel bei Mauche.

Bez. **Potsdam** (10,00 ℳ + 0,50 ℳ = 10,50 ℳ): Purbs, Förster, Forsthaus Hirschberg bei Groß-Schönebeck i. Mark. Postscheckkonto Nr. 43635 Berlin NW 7.

Bez. **Schleswig** (10,00 ℳ + 2,00 ℳ = 12,00 ℳ): Hosp, Hegemeister, Forsth. Braak bei Boostedt.

Bez. **Stade** (10,00 ℳ + 3,00 ℳ = 13,00 ℳ): Müller, Hegemeister, Zeven, Bez. Bremen.

Bez. **Stettin** (10,00 ℳ + 1,00 ℳ = 11 00 ℳ): Bauer, Hegemeister, Grambin bei Ückermünde.

Bez. **Stralsund** (10,00 ℳ + 1,50 ℳ = 11,50 ℳ): Gerdes, Hegemeister, Elmenhorst, Kr. Grimmen.

Bez. **Wiesbaden** (10,00 ℳ + 1,50 ℳ = 11,50 ℳ): Hommes, Förster, Bad Homburg v. d. H.

Für Mitglieder, die einer Ortsgruppe angehören, ermäßigt sich der Bezirksgruppenbeitrag im Bezirk

Allenstein	auf jährlich	2,00	ℳ
Arnsberg	„ „	0,50	„
Cassel-Ost	„ „	0,70	„
Magdeburg	„ „	1,00	„
Königsberg	„ „	0,50	„

Ausdrücklich sei bemerkt, daß besondere Anmahnungen der Bezirks- und Ortsgruppen-Schatzmeister, den Beitrag betreffend, im Vereinsorgan nicht erfolgen.

Dobrilugk, im Dezember 1918.

J. A.: Velte, Schatzmeister.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Lüneburg. An Beiträgen sind für das Jahr 1919 zu zahlen: Hauptverein 10 ℳ, Bezirksgruppe 2 ℳ = 12 ℳ. Zahlung soll durch Postscheck erfolgen. Das Formular hierzu geht den Mitgliedern demnächst zu. Kommert.

Stralsund. Eine Versammlung ist der Reiseschwierigkeiten wegen vorläufig unmöglich. An Beiträgen sind, unter Aufrechterhaltung des Beschlusses der letzten Versammlung, für 1919 zu zahlen: Hauptverein 10 ℳ, Bezirksgruppe 3 ℳ, Krankenkasse 6 ℳ. Es wird gebeten, die Beträge umgehend an die Herren Vertrauensmänner abzuführen, die sie ihrerseits oberförstereiweise an den Kassierer Kollegen Gerdes weiterleiten. In Stralsund ist eine Bezirksgruppe der Beamtenverbände des Regierungsbezirks gegründet worden, in deren Fortsetzung sich Kreisgruppen bilden. Es wird empfohlen, sich diesen Gruppen anzuschließen. Wagner, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Altdamm (Regbz. Stettin). Am Sonntag dem 5. Januar 1919, nachmittags 2½ Uhr, Versammlung im Vereinslokal Burow-Altdamm. Tagesordnung: 1. Einziehung der Vereinsbeiträge. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Besprechung wichtiger Standesinteressen. 4. Verschiedenes. Diejenigen Herren Kollegen, welche unserer Vereinigung noch nicht angehören, bitte ich recht sehr, zwecks Aufnahme, an der Versammlung freundlichst teilzunehmen. Die Vereinsmitglieder bitte recht zahlreich zu erscheinen. Der Vorstand: Treichel.

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Am Dienstag, dem 31. Dezember, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel Weißgerber. Tagesordnung: 1. Mitteilungen aus dem Walde. 2. Zahlung der Beiträge für 1919. 3. Bestellung der Jahrbücher. 4. Besprechung wichtiger Standesinteressen. 5. Verschiedenes. Der Wichtigkeit der Tagesordnung entsprechend wird um vollzähliges, pünktliches Erscheinen gebeten. Kick, Hegemeister.

Cassel (Regbz. Cassel). Am Dienstag, dem 31. Dezember 1918, vormittags 11 Uhr, Versammlung im Wittelsbacher Hof zu Cassel. Tagesordnung: 1. Erhebung der Beiträge für 1919. 2. Verschiedenes. Der Vorstand.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Versammlung am Dienstag, dem 31. Dezember, nachmittags 2 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Einziehung der Vereinsbeiträge. 2. Verschiedenes. Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Donnerstag, dem 2. Januar, nachmittags 5 Uhr, Versammlung, Gasthaus „Zur Traube". Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Verschiedenes.
Der Vorsitzende.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Am Dienstag, dem 31. Dezember d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal Hotel „Zum goldenen Stern" in Hoyerswerda. Tagesordnung: 1. Besprechung neuer Vereinsangelegenheiten. 2. Einziehung der Vereinsbeiträge für 1919 und der Beträge für die Jahrbücher. 3. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen ist erwünscht. Der Vorstand.

Kirchen a. d. Sieg (Regbz. Coblenz). Dienstag, den 31. Dezember 1918, vormittags 10 Uhr, Versammlung im Jägerheim. Plein.

Krone a. B. (Regbz. Bromberg). Sitzung am 31. Dezember, nachmittags 2 Uhr, bei Beydatsch. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Einziehung der Beiträge. 3. Kassenprüfung. 4. Aussprache bezüglich der zu erwartenden neuen Dienstanweisung. 5. Anschluß an die Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände. 6. Besprechung der politischen Lage in unserer Ostmark. 7. Wahl des Vorstandes. Pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird erbeten.
Der Vorsitzende: Hannig, Hegemeister.

Lasdehnen (Regbz. Gumbinnen). Nach längerer Pause nahm die Ortsgruppe Lasdehnen des Förster-Vereins wieder ihre Tätigkeit auf. Die Anwerbung von Arbeitern zum Holzeinschlag wurde sehr lebhaft beraten. Beim Vergleich der Akkordlöhne kam zum Vorschein, daß die Revierverwaltungen diese Löhne recht ungleich bemessen und daß diese Ungleichheiten nicht zur Förderung des Holzeinschlages beitragen. Die Regierung hätte hier rechtzeitig regulierend eingreifen müssen. Bei Besprechung der jagdlichen Verhältnisse stellten sich ebenfalls Differenzen heraus. Während in einer Oberförsterei Wild an Forstbeamte zur Taxe abgegeben wird, hat die andere Oberförsterei den Auftrag, den Förstern das Wild nur gegen Höchstpreis — etwa 2 bis 3 *M* das Pfund Wildbret — abzugeben. Auch über den Abschuß des geweihten und gehörnten Wildes wurden Klagen geführt. Nach den Ministerialerlassen sollen alle Forstbeamten an der Erbeutung der Jagdtrophäen beteiligt werden. In Wirklichkeit schießt der Oberförster die Rehböcke allein ab, und in solchen Oberförstereien, die von Förstern verwaltet werden, besorgt dies Geschäft der inspizierende Regierungs- und Forstrat. Die Förster würden eine öffentlich meistbietende Verpachtung der Staatsjagden nicht ungern sehen; denn der Jagdpächter würde der Staatskasse das Zehnfache von dem zahlen, was die Jagdeinnahmen heute bringen. Geld zum Verschenken hat unser Vaterland in Zukunft nicht. — Zum Vorsitzenden der Ortsgruppe wurde Kollege Brinkmann-Schilleningken, als Vertreter Kollege Bender-Beiningkehmen und als Schrift- und Kassenführer Kollege Tews-Gricklauken gewählt.
Hegemeister Puppel
als Vertrauensmann des Bezirks.

Neukirchen (Regbz. Cassel). Dienstag, den 31. Dezember, mittags 1 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Bezahlung der Vereinsbeiträge sowie zur neugegründeten Sterbekasse. 3. Verschiedenes. Die Herren Mitglieder werden gebeten, pünktlich und vollzählig zu erscheinen. Der Vorsitzende.

Peitz N.-L. (Regbz Frankfurt). Am Sonnabend, dem 4. Januar 1919, Versammlung im Vereinslokal nachmittags 2 Uhr. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Einziehung der Beiträge für 1919. 3. Standesangelegenheiten. 4. Verschiedenes. Die Herren Kollegen der Oberförsterei Jänschwalde und Tauer, die bis jetzt der Ortsgruppe fern gestanden haben, sind zur Aufnahme in dieselbe hiermit freundlichst eingeladen.
Der Vorstand: Leistikow, Vorsitzender.

Senlingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonntag, den 29. Dezember, nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Niemeyer, Hönebach. Vollzähliges Erscheinen notwendig. Schroener.

Trier. Am Sonntag, den 5. Januar 1919, nachmittags 3 Uhr, findet im Gasthaus Domstein Hauptversammlung statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Vereinsbeiträge. 3. Dienstanweisung. 4. Beamtenvereinigung. 5. Aufnahme neuer Mitglieder Es wird erwartet, daß alle Nichtmitglieder dem Verein beitreten, und bitte die Mitglieder dahin zu wirken. Vollzählige Beteiligung ist Berufspflicht. Der Vorsitzende: Hees.

Uslar-Solling (Regbz. Hildesheim). Versammlung den 6. Januar, nachmittags 3 Uhr, im Kurhause in Karlshafen. 1. Nochmalige Besprechung über Erhöhung der Beiträge. 2. Einziehung der Jahresbeiträge. 3. Verschiedenes. 4. Vorstandswahl. Die nicht in der Versammlung entrichteten Jahresbeiträge sind portofrei an den Förster Wiethau in Bollensen zu zahlen.
Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Bekanntmachung über den Geschäftsgang.

In dankenswerter Weise hatte sich unser Vorstandsmitglied, Herr Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach, auf Wunsch des engeren Vorstandes der Mühe unterzogen, während des Krieges die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen, nachdem der Vorsitzende und der damalige Generalsekretär zum Heeresdienst eingezogen waren. Die Geschäftsstelle mußte daher nach Eberswalde verlegt werden. Äußere Gründe zwingen dazu, sie dort vorläufig zu lassen. Dorthin sind also alle Zuschriften zu richten, die sich auf Mitgliedschaft, Geldangelegenheiten und Stellennachweis sowie auf die Einberufung von Bezirks- und Ortsgruppen-Versammlungen beziehen. Die Anschrift lautet: Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Eberswalde, Schicklerstr. 45. Geldzahlungen selbst sind aber nach dort nur zu richten für den Stellennachweis (Einschreibgebühr und Vermittlungsgebühr). Nach wie vor sind die Mitgliederbeiträge und Eintrittsgelder an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, Abonnement für die „Deutsche Forst-Zeitung" an deren Geschäftsstelle zu Neudamm, Nm., Beiträge der Waldbesitzer für die Forstlehrlingsschule an die Ritterschaftliche Darlehnskasse zu Berlin W, Wilhelmsplatz 6, zu richten.

Alle Versicherungsangelegenheiten bearbeitet das Versicherungsamt des Vereins zu Schwarzwald (Posen), allgemeine Angelegenheiten der Forstlehrlingsschule Templin Herr Geheimer

Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach zu Eberswalde, Kaiser-Friedrich-Straße 22, Meldungen und Schülerangelegenheiten für die Forstlehrlingsschule Templin, sowie Lehrstellennachweis und Lehrverträge Herr Oberförster Jacob zu Templin, Bez. Potsdam. An mich sind Briefe zu richten, die allgemeine Angelegenheiten des Vereins und der Bezirks- und Ortsgruppen, forstliche Lehrgänge und Försterprüfungen betreffen, soweit nicht im Einzelnen Anderes bekannt gegeben wird.

Der Vorsitzende: Dr. Bertog.

Warnung vor dem Privatforstdienst.

Unter Hinweis auf die vortrefflichen Ausführungen des Herrn Geheimrats Prof. Dr. Schwappach im Eingang dieser Nummer („Die Privatforstbeamten und die neue Zeit") halte ich es für durchaus nötig, dringend vor dem Eintritt in die Laufbahn des Privatforstdienstes zu warnen, und zwar nicht nur vor dem Eintritt in den Försterdienst, sondern auch in den Verwaltungsdienst. Auch wer nur einen flüchtigen Einblick in die Verhältnisse hat, weiß, wie schlimm es steht. Darum ergeht meine Mahnung:

a) an alle Forstbeamten, Waldbesitzer und Verwaltungen, keine Forstbeflissenen und Forstlehrlinge anzunehmen, keine Leute aus anderen Berufen in den Forstdienst zu übernehmen oder darauf vorzubereiten, vielmehr jede Stelle in ihrem Bereiche (auch im Innen- und Außendienst) möglichst mit stellenlosen Privatforstbeamten (namentlich auch mit kriegsbeschädigten) zu besetzen,

b) an alle Eltern und Vormünder, ihre Söhne und Mündel vor diesem Berufe zu warnen und ihnen den Eintritt zu versagen,

c) an alle, die ihren Beruf in den jetzigen traurigen Verhältnissen wechseln wollen, sich ja nicht auf den Privatforstdienst vorzubereiten, der ihnen nur ein sehr unsicheres Brot bieten kann.

Die letzte Mahnung richte ich ganz besonders auch an die jungen Offiziere, von denen ein starker Zufluß in den Privatforstdienst zu befürchten ist. Nach meinen langjährigen Erfahrungen finden gerade sie ganz besonders schwer eine Stelle im Privatforstdienst.

Ich werde sofort auch an die großen Forstverwaltungen, Landwirtschaftskammern, Waldbesitzervereine usw. mit der Bitte herantreten, ihren Einfluß in gleichem Sinne geltend zu machen.

Den Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten habe ich gebeten, die Jäger der Klasse A nicht nur nicht auf den Privatforstdienst zu verweisen, sondern sie vielmehr davor zu warnen und selbst für ihre Beschäftigung und Anstellung zu sorgen. Ich lasse diese Eingabe demnächst in der „Deutschen Forst-Zeitung" im Wortlaut abdrucken.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Versicherungsamt.

Unserem Betriebs-Direktor für die mit uns abgeschlossenen habenden Vertrags-Gesellschaften „Rheinland" und „Concordia", Herrn Max Jitschin, Breslau, Museumplatz 10, ist eine **Preußisch-Süddeutsche Staats-Lotterie-Einnahme** übertragen worden.

Zur bevorstehenden 13. (239.) Klassen-Lotterie — Ziehung der 1. Klasse am 7. und 8. Januar 1919 — können Lose zur Verfügung gestellt werden, und kosten: 1/8 Los 5 M, 1/4 Los 10 M, 1/2 Los 20 M, 1/1 Los 40 M für jede Klasse.

Gegen amtlichen Gewahrsamschein kann für sämtliche fünf Klassen gleich auf einmal bezahlt werden, ebenso wie auch für jede Klasse einzeln. Interessenten werden ersucht, durch Einzahlung mittels Zahlkarte bekanntzugeben, welche Loseabschnitte sie spielen wollen. Benutzen Sie freundlichst: Postscheckkonto Nr. 20394, Wildmeister Maximilian Fiebig, Forsthaus Krzyzaki bei Schwarzwald, Bezirk Posen, Postscheckamt Breslau. Das Amt sammelt dann die Beträge, führt sie rechtzeitig ab und stellt dann die einzelnen Lose nach Erhalt sofort zu.

Fiebig.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Die Herren Mitglieder bitte ich davon Kenntnis zu nehmen, daß der Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" für das Jahr 1919 um 2 M — also für das Vierteljahr um 0,50 M — erhöht worden ist.

Corbach, den 14. Dezember 1918.

Debes, Vorsitzender.

Ortsgruppe Arolsen.

Am Sonntag, dem 5. Januar 1919, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in der Gastwirtschaft Reckert zu Helsen. Tagesordnung wird in der Sitzung bekannt gegeben. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende.

Rheinischer Gemeindeförster-Verein.

Vorsitzender: Förster Weber-Mesenich a. d. Mosel, Post Senhals. — Rechner: Förster Thielen-Eller a. d. Mosel, (Postscheckkonto 44458 Scheckamt Cöln, Förster Thielen.) — Schriftführer: Förster Reichert-Kenn, Post Ruwer.

Alle zum 1. Januar eintretenden Veränderungen im Bezuge der „Deutschen Forst-Zeitung" bitte ich mir umgehend mitzuteilen.

J. A.: Weber, Vorsitzender.

Viehversicherungs-Verein der Forstbeamten

auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Mit Rücksicht auf den seit Eintritt der Demobilisation erfolgten Rückgang der Pferdepreise auf den öffentlichen Auktionen sowohl als auch im sonstigen Privathandel um mehr als die Hälfte, im Durchschnitt aber mindestens um ein Drittel, dürfte es geboten erscheinen, wenn unsere Mitglieder in eine Prüfung dahin gehend eintreten, ob angesichts dieses Preissturzes nicht eine Ermäßigung der Versicherungssumme der bei uns in Deckung befindlichen Pferde angezeigt wäre.

Unter Hinweis auf § 16 Absatz 1 unserer Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen sehen wir der Zusendung von Anträgen auf Herabsetzung der Versicherungssumme — es genügt eine kurze schriftliche Mitteilung, aus welcher der Wert der einzelnen Pferde hervorgeht — umgehend entgegen, damit diese Änderungen für die bevorstehende Neuausschreibung für 1919 noch Berücksichtigung finden können.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende Dezember schließt für das laufende Vierteljahr die Bestellung auf die **Deutsche Forst-Zeitung** (Seite 81 der Postzeitungspreisliste für 1919) — neuer Bezugspreis 3 Mk. 20 Pf. für das Vierteljahr, beziehungsweise die laufende Bestellung auf die **Deutsche Jäger-Zeitung** mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste für 1919 Seite 83) — Bezugspreis 7 Mk. 60 Pf. für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1919 sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im Dezember 1918.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Familien-Nachrichten

Leni Geserich
Carl Herfurth
Verlobte.
Prenzlau. Gollmitz, Uckerm.
Weihnachten 1918.

Die Verlobung unserer Tochter **Marie** mit dem Lehrer Herrn **Richard Kühn** beehren wir uns hierdurch anzuzeigen.

Fürstlicher Hegemeister **Wilhelm Kliesch** und **Frau Katharina**, geb. **Liebich**.
Forsthaus Szmata b. Adelnau (Posen), Weihnachten 1918.

Marie Kliesch
Richard Kühn
Verlobte.

Heute nachmittag $2^3/_4$ Uhr nahm Gott nach schwerem Krankenlager unsern herzigen Bub (1694

Gerhard

im fast vollendeten 3. Lebensjahre zu sich, was in tiefstem Schmerz anzeigen

Forstkassenrendant **Lächelin** und **Frau.**

Johannisburg, 17. Dezbr. 1918.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Margarete Schega in Forsthaus Rogau, Kreis Grottkau, mit dem Lehrer und Leutnant d. R. Josef Langer in Endersdorf.

Frl. Elfi Wied in Forsthaus Paulsgrund, Kreis Wittgenstein, mit dem Offizier-Stellvertreter Heinr. Fischer in Münster i. W.

Eheschließungen:

Volprecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Kgl. Oberförster, Oberförster der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, mit Frl. Armgard von der Schulenburg in Propstei Salzwedel.

Sterbefälle:

Mühle, Helene, Förstergattin in Altensalzkoth.



Seit unserer letzten Veröffentlichung über die Verluste unserer Mitglieder, welche auf dem Felde der Ehre gefallen sind, kommen noch hinzu:

Carl Waid,
Wilhelm Emde,
Ludwig Scharf,
Carl Valentin, }
Wilhelm Valentin, } Gebrüder,
Carl Bornemann,
Heinrich Dietz,
Reinhard Grede und
Carl Brede. (1680

Wir werden den gefallenen Helden, welche der Weltkrieg so früh aus unserer Mitte gerissen hat, ein stets treues Gedenken bewahren.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.



Nachruf.

Am 2. 12. 1918 verschied nach kurzer Krankheit der Vizefeldwebel **Erich Marggraf,** Jäger der Kl. A, 1. M-G.-K. Lauenbg. Jäger-Batl. Nr. 9, Inhaber des E. K. II Kl., im hiesigen Lazarett. Wohlbehalten war er, der seit Oktober 1914 an sämtlichen Kämpfen des Bataillons teilgenommen hatte, mit diesem in die Garnison zurückgekehrt. (1682

Wir verlieren in dem so früh Entschlafenen einen vorbildlichen und treuen Kollegen und Kameraden, dem wir allzeit ein treues Gedenken bewahren. Ein letzter grüner Bruch auf sein Grab.

Ratzeburg, den 11. Dezember 1918.

Das Oberjägerkorps des Lbg. Jäger-Batls. Nr. 9.

I. A.: **Bollinger**, Vizefeldw. u. stellv. Adjutant



